This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 07597297 0

(Germain)
Gesundheitsamt
SPC

Veröffentlichungen

des

Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Fünfzehnter Jahrgang 1891.

Berlin.
Verlag von Julius Springer.
1891.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.
1897.

Inhalts-Verzeichniß.

Die besonderen Beilagen, welche Auszüge aus gerichtlichen Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetze enthalten, werden nicht jahrgangsweise abgeschlossen; ihr erster Band findet vielmehr seinen Abschluß, wenn die jetzt im Drucke befindliche Reihe von Urtheilen über Fleisch beendet sein wird. Alsdann wird auch ein umfassendes Inhaltsverzeichniß dazu ausgegeben werden.

Band II beginnt im Anschluß daran mit den Auszügen aus den seither neu eingegangenen Entscheidungen über Nahrungsmittel, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände.

(Die Ziffern geben die Seiten an, auf welchen die einzelnen Artikel zu finden sind. — Die in den Abschnitten „Erkrankungen, Gesundheitsstand, Krankenhäuser, Medizinal- und Sanitäts-Berichte und Sterblichkeit" mitgetheilten Nachrichten über Krankheiten sind im Inhalts-Verzeichniß nicht besonders berücksichtigt.)

Aachen s. Sterblichkeit.
Aachener Thermensalbe. Erlaß. Oesterreich 82.
Abessinien s. Cholera.
Abfallstoffe, Beseitigung ders. 428. Reg.-Bez. Potsdam 229. Reg.-Bez. Frankfurt 730. Reg.-Bez. Lüneburg 662.
Abfallwasser. Rechtsprechung 83.
Abtrittswesen. Verordn. ꝛc. Belgien 667.
Abwässer landwirthschaftlicher Industriezweige 118. S. Flußverunreinigung.
Accesso pernicioso s. Gelbfieber.
Achern, bad. Amtsbezirk. S. Desinfectoren, Infektionskrankheiten.
Aderlaßgewerbe. Verordnung. Italien 721.
Aktinomykose. Norwegen 41.
Albert's Siphonin-Pflaster. Bekanntmach. Karlsruhe (Ortsgesundheitsrath) 689.
Algier s. Cholera. — Verordn. s. Volkskrankheiten, Wein.
Alkohol. Verordn. Italien (Verkauf durch Apotheker in Form von Arzneimitteln) 181. S. geistige Getränke, Spirituosen, Trunksucht.
Alkohol-Rektifikation. Verhandlungen. Frankreich 520.
Amerika, Nord-, s. Vereinigte Staaten, Illinois, Louisiana, New-Jersey, New-York, St. Louis, Texas, Wiskonsin, s. ferner Canada, Mexiko.
— Mittel-, s. Guatemala.
— Süd-, s. Brasilien, Uruguay.
Anhalt. Verordn. s. Arzneitaxe.
Ansteckungsstoffe, Beseitigung von — bei Viehbeförderungen s. Eisenbahnwesen.
Antimiasmatischer Liqueur (Köne). Bekanntmachung. Karlsruhe (Ortsgesundheitsrath) 208.
Antiseptische Mittel, Verschreiben derselben durch Hebammen. Verordn. Frankreich 394.
Antisudorin. Bekanntmach. Karlsruhe (Ortsgesundheitsrath) 208.
Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten s. Infektionskrankheiten, Tuberkulose (bei Menschen).
Apotheken. Beschluß der Petitionskommission des Hauses der Abgeordneten (Vermehrung) 196. Beschluß des Plenums (desgl.) 398. Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten über die Apothekenfrage 327. Baden 511. — Verordn. Preußen (Geräthe) 392. Reg.-Bez. Bromberg (Geräthe zur Zubereitung der Arzneimittel) 142. Reg.-Bez. Düsseldorf (Revisionen) 335. Baden (Geschäftsbetrieb) 180. Braunschweig (Einrichtung und Betrieb) 181. 667. Lippe (Ausstattung) 113. Oesterreich (Standgefäße) 548. S. Arzneimittel, Hausapotheken.
Apotheker. Ausübung des Berufs durch Frauen. Beschluß der Petitionskommission des Abgeordnetenhauses 197. Beschluß des Plenums 398. — Verordn. ꝛc. s. Prüfungen.
Apotheker-Gehülfen. Verordn. Deutsches Reich (Prüfung) 191. Preußen (Zeugniß) 191. (Prüfung) 392. Lippe (Prüfungsaufgaben) 114.
Apotheker-Gremialordnungen. Erlaß. Oesterreich 393.
Apotheker-Lehrlinge. Verordn. ꝛc. Preußen (Zeugnisse) 191. Berlin (Zeugnisse) 709. Reg.-Bez. Königsberg (Ausbildung) 78. Oesterreich (Ausbildung) 393.
Arbeit s. Frauenarbeit, Kinderarbeit.
Arbeiter s. Baracken, Krankenversicherung, Massenquartiere, Unfallverhütung.
Arbeiterwohnungen. Verordnungen ꝛc. Belgien 637. 721.
Armenbehandlung, ärztliche ꝛc. Verordnung. Oberösterreich 720.
Arnsberg, Reg.-Bez. Verordn. s. Hebammenwesen, Heilmittel.
Arzneibuch für das Deutsche Reich. s. Kommission. — Verordn. Bayern 10. 30. Sachsen 80. Württemberg 127. Hessen 112. Sachsen-Weimar 113. Oldenburg 81. Sachsen-Altenburg 62. Schwarzburg-Rudolstadt 46. Waldeck 46. Reuß ä. L. 129. Lippe 113.
Arzneigläser s. Arzneimittel, stark wirkende.
Arzneimittel. Ankündigung in Preußen 327. Verordn. Bayern (Zubereitung, Feilhaltung) 10. 30. Hessen 112. Lippe 113. Oesterreich 217. Italien 181. 182. — Rechtsprechung (Vertrieb außerhalb der Apotheken) 116. 129. 148. (Ankündigung) 195. 808. S. Heilmittel, Parai, Tuberkulose bei Menschen (Koch'sches Heilmittel).
Arzneimittel, stark wirkende, sowie Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken. Beschluß des Deutschen Bundesraths 456. 604. Verordn. ꝛc. Preußen 802. Bayern 803. Sachsen 803. Baden 803. Hessen 601. Mecklenburg-Schwerin 818. Braunschweig 803. Sachsen-Meiningen 601. Sachsen-Altenburg 735. Schwarzburg-Rudolstadt 803. Reuß ä. L. 819. Reuß j. L. 735. Lübeck 751. Bremen 804. Elsaß-Lothringen 804.
Arzneitaxe. Verordn. Preußen 10. Bayern 61. Württemberg 128. Baden 180. Hessen 46. Sachsen-Altenburg 192. Anhalt 62. Reuß j. L. 206. Lippe 114.
Ärzte s. Prüfungen. — Verordn. ꝛc. Oesterreich (Gebühren bei Behandlung kranker Personen der Gendarmerie) 751. Italien (Befähigungsatteste für hygienisch geübte —) 47. S. Gemeindeärzte, Hausapotheken, medizinisches Studium, Prüfungen.
Ärztekammern. Weitere Ausbildung ders. in Preußen

327. Bekanntmach. Oldenburg (Errichtung einer solchen) 699. Errichtung derf. Entwurf. Oesterreich 251.
Ärztliche Aufsichtsbehörden. Verordn. Spanien. 371.
Ärztliche Behandlung im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes. Verordn. ꝛc. Reg.-Bez. Merseburg 634.
Ärztlicher Titel. Rechtsprechung 218.
Assam, Provinz s. Krankenhäuser, Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit.
Assyr s. Pest.
Atteste der Medizinalbeamten. Erlaß. Preußen 424.
Augenkrankheiten. Verordn. ꝛc. Reg.-Bez. Oppeln (der Schulkinder) 665.
Aurich, Reg.-Bez. s. Kanalisation, Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Schlachthäuser, Sterblichkeit, Wasserversorgung, Witterung, Wohnungen.
Aussatz s. Lepra.
Australien s. Neu-Süd-Wales, Queensland, Viktoria (Kolonie). — Verordn. s. Volkskrankheiten.
Auswanderung. Bayern 108.

Baden s. Achern, Karlsruhe, s. ferner Apotheken, Bäder, Fabriken, Fleischschau, Fleischverbrauch, Gastwirthschaften, Impfwesen, Infektionskrankheiten, Jahrbuch, Kinderbewahranstalten ꝛc., Krankenhäuser, Medizinal- und Sanitätsberichte, Medizinalpersonal, Sterblichkeit, Sterblichkeit (in Verwaltungsgebieten), Thierseuchen, Thierseuchen (Entschädigung), Viehzählung. — Verordn. ꝛc. s. Apotheken, Arzneimittel (stark wirkende), Arzneitaxe, Diphtherie, Fleischschau, Geisteskranke, Influenza bei Thieren, Krankenanstalten, Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Prüfungen, Rinder, Schafräude, Scharlach, Schweine, Thierseuchen (Entschädigung), Tuberkulose (bei Menschen), Veterinärstatistik, Viehversicherung.
Bäder. Schlesien 689. Reg.-Bezirke Stralsund 511. Breslau 564. Hannover 526. Hildesheim 296. Merseburg 333. Wiesbaden 310. Koblenz 403. Baden 511. Mähren 579. Spanien 793.
Badergehülfen. Bekanntmach. Bayern 709.
Bädertag, schlesischer 51. 821.
Bahia s. Gelbfieber.
Bakteriologische Untersuchungen s. chemische Untersuchnngen.
Bandwurm. Mittel dagegen (Konetzky). Bekanntm. Karlsruhe (Ortsgesundheitsrath) 208.
Bangkok s. Cholera.
Baracken und Häuser. — Verordn. ꝛc. Reg.-Bez. Bromberg (für ländliche Arbeiter) 298. Reg.-Bez. Düsseldorf (transportable) 80.
Basche s. Schwerhörigkeit.
Basel-Stadt, Kanton s. Fleischverbrauch, Impfwesen Irrenanstalten, Medizinal- und Sanitätsberichte, Medizinalpersonal, Nahrungsmittel, Sterblichkeit, Wasserversorgung. — Verordn. s. Feuerbestattung, Leichenbestattung.
Batavia s. Cholera.
Bauordnung. Bayern 263. 282. Pfalz 284. S. Theater.
Bayern s. die Regierungsbezirke; München; s. ferner Bevölkerung, Ein- und Auswanderung, Erkrankungen, Fleischschau, Fleischverbrauch, Heerwesen, Hefflage, Infektionskrankheiten, Knappschaftsvereine, Nahrungsmittel, Sterblichkeit. — Verordn. ꝛc. s. Arzneibuch, Arzneimittel, Arzneimittel (stark wirkende), Arzneitaxe, Badergehülfen, Bauordnung, Eisenbahnwesen, Erkrankungen, Infektionskrankheiten, Rinder, Schafräude, Schweine, Thiere (lebende), Tuberkulose (bei Menschen).
„Béarn", Dampfer, s. Gelbfieber.
Begräbnißplätze. Verordn. Italien 806.
Begräbnißwesen. Verhandlungen der Wissenschaftl. Deputation für das Medizinalwesen 270.
Beleuchtung. Prag 784.
Belgien s. Bevölkerung, Geisteskranke, Klauenseuche, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Räude, Rauschbrand, Rothlauf, Roß, Schafräude, Sterblichkeit, Sterblichkeit (in Verwaltungsgebieten), Thierseuchen, Tollwuth. — Verordn. s. Abtrittswesen. Arbeiterwohnungen, Butter, Desinfektion, Eisenbahnwesen, Färben, Fleisch, Fleischschau, Flußverunreinigung, Frauenarbeit, Geräthe, Gewerbehygiene, Infektionskrankheiten, Kinderarbeit, Leichentransport, Maulkörbe, Nahrungsmittel, Rinder, Saccharin, Thiere (lebende), Thierärzte, Thierseuchen, Veterinärwesen, Tollwuth.
Bengalen, Provinz s. Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit.
Berar, Provinz s. Impfwesen, Krankenhäuser, Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit.
Berlin s. Berufserkrankungen, Bodenwärme, Desinfektionsanstalt. Fleischschau, Geheimmittelvertrieb, Gewerkskrankenstatistik, Grundwasserstand, Impfwesen, Kanalisationswerke, Krankenhäuser, Kurpfuscherei, Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Sterblichkeit, Witterung, Wohnungen. — Verordn. ꝛc. s. Apotheker-Lehrlinge, Borsodische Apparate, Carbonatron-Oefen, Champignons, Desinfektion, Desinfektions-Anstalt, Diphtherie, Faßhähne, Flaschenreinigen, Fliegenpapier, Geburtsanzeigen, Geheimmittel, Hebammenwesen, Hinterlader, Homerianathee, Infektionskrankheiten, Kraterschlangen, Krebse, Lebenswecker, Masern, Morcheln, Noortwyck'sche Heilmittel, Pharaoschlangen, Säuglinge, Scharlach, Schweinefleisch, Tuberkulose (bei Menschen), Warners Safe Cure, Weidemann'scher Brustthee, Wildschweine, Wöchnerinnen, Wohnungen.
Berufserkrankungen. Berlin 657. Italien 641.
Bevölkerung, Bewegung derf. Preußen 610. Bayern 108. Italien 385. Belgien 714.
Bibliothek des Kaiserlichen Gesundheitsamtes, Verzeichnisse der eingegangenen Geschenke 15. 51. 103. 119. 149. 185. 197. 208. 252. 286. 305. 316. 357. 383. 413. 445. 461. 477. 493. 573. 605. 621. 641. 689. 709. 725. 777.
Bier. Beschlüsse des Vereins schweizer. analytischer Chemiker 444. Warnung. Mecklenburg-Schwerin (Saccharinzusatz) 185.
Bierhefe. Rechtsprechung 83.
Bierdruckapparate. Verordn. Reg.-Bez. Düsseldorf 733. 749.
Bläschenausschlag. Deutsches Reich 452. 612. Oesterreich 94. 282. 487. Ungarn 28. 126. 311. 513. 786.
Blutharnen (bei Thieren) Norwegen 768.
Blutseuche. Norwegen 768.
Bodenwärme s. Grundwasserstand.
Böhmen. Verordn. s. Impfwesen, Infektionskrankheiten, Sanitätsdienst, Waschanstalten.
Bombay, Präsidentschaft s. Impfwesen, Irrenanstalten, Krankenhäuser, Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit.
Bombay, Stadt s. Cholera.
Bonny, Westafrika s. Klimafieber, Volkskrankheiten (Westafrika).
Borsodische Apparate gegen Schwächezustände. Verordn. ꝛc. Berlin 184. Oesterreich 82.
Brandenburg, Prov. Bekanntmach. s. Ertrunkene.
Branntwein s. Rohsprit. Verordn. Reg.-Bez. Breslau (Verabfolgung an Kinder und Schüler) 699. — Rechtsprechung 741.
Brasilien s. Bahia, Rio de Janeiro, Santos. — Verordn. s. Volkskrankheiten.
Brauerei. Rechtsprechung (Polizeiliche Genehmigung zur Erbauung) 706.
Bräune bei Thieren. Italien 156. Portugal 322.
Braunschweig. s. Sterblichkeit (in Verwaltungsgebieten). — Verordn. s. Apotheken, Arzneimittel (stark wirkende), Rinder, Schweine, Trichinenschau, Tuberkulose (bei Menschen).
Bremen s. Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit. — Verord. s. Arzneimittel (stark wirkende), Heilmittel, Rinder.
Breslau, Reg.-Bez. s. Bäder, Geheimmittel, Impfwesen, Kanalisation, Krankenhäuser, Medizinal- und Sanitätsberichte, Medizinalpersonal, Nahrungsmittel, Schlachthäuser, Schulhygiene, Sterblichkeit, Trichinenschau, Wasserversorgung, Witterung, Wohnungen. — Verordn. s. Branntwein, Rinder, Schulhygiene, Schweine.

Breslau, Stadt s. Desinfektionsanstalt, Infektionskrankheiten, Medizinal- und Sanitätsberichte, Medizinalpersonal, Nahrungsmittel, Sterblichkeit, Wasserversorgung, Witterung.
Brod. Rechtsprechung 82.
Bromberg, Reg.-Bez. s. Impfwesen, Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Schlachthäuser, Sterblichkeit. — Verordn. s. Apotheken, Baracken, Impfwesen, Krankenhäuser, Massenquartiere, Rotz, Schlachthäuser, Schulhygiene, Tuberkulose (bei Menschen).
Brustseuche der Pferde. Preußen 767. Norwegen 768.
Bukowina s. Tollwuth. — Erlasse ꝛc. s. Gemeindeärzte, Sanitätsdienst, Sodawasser-Fabrikation.
Bulgarien s. Influenza (bei Thieren), Lungenseuche Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Räude, Rotz Schafpocken, Schafräude, Thierseuchen, Tollwuth.
Burma, Provinz s. Impfwesen, Krankenhäuser, Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit.
Butter (Kunstbutter, Margarine). Gesetze, Verordn. Belgien 337. Dänemark 339.

Calcutta s. Cholera, Gesundheitsstand, Krankenhäuser, Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit.
Camaran s. Cholera, Pilgerlazareth.
Canada s. Provinz Ontario.
Carbon-Natron-Oefen. Bekanntmach. Berlin 83.
Carrey's elektro-magnetische Kissen und Pulver. Bekanntmach. Karlsruhe (Ortsgesundheitsrath) 689.
Celebes s. Cholera.
Central-Provinzen, ostindische s. Irrenanstalten, Krankenhäuser, Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit.
Centreville s. Trichinose.
Cerebrospinalmeningitis (bei Schafen). Norwegen 41.
Ceylon s. Cholera.
Champignons. Bekanntmach. Berlin 316.
Charité-Krankenhaus zu Berlin. Erlaß. Preußen (Vertheilung der Kranken) 613.
Charlottenburg. Verordn. s. Desinfektion, Infektionskrankheiten.
Chemiker. Verordn. ꝛc. Italien (Befähigungsatteste für hygienisch geübte —) 47.
Chemische und bakteriologische Untersuchungen in Handhabung des Sanitätsdienstes. Erlaß. Oesterreich 788.
Chemnitz, Amtshauptmannschaft. Regulativ s. Schlafstellenwesen.
Chemnitz, Stadt s. Nahrungsmittel.
Chicago s. Influenza.
China s. Hongkong, Shanghai, Swatau; s. ferner Cholera, Influenza.
Chirurgie. Rundschreiben. Italien (mißbräuchliche Ausübung) 206.
Chokolade. Beschlüsse des Vereins schweizerischer analytischer Chemiker 442.
Cholera. Rußland 89. Türkei 21. 53. 89. 105. 121. 171. Syrien 21. 53. 89. 105. 121. 171. 199. 212. 399. 419. 431. 447. 463. 483. 495. 507. 559. 575. 591. 627. 675. 695. 727. 743. 763. 795. 811. Hedjas 431. 447. 463. 483. 495. 507. 539. 559. 575. 591. 607. 627. 662. 675. 695. Jemen 695. 795. Camaran (Dampfer „Sculptor") 347. Persien 21. Calcutta 37. 105. 187. 212. 307. 329. 347. 359. 373. 385. 399. 431. 447. 483. 498. 507. 523. 559. 575. 591. 627. 643. 659. 675. 695. 727. 763. 795. Bombay 431. 675. Madras 607. Bangkok 37. 135. 187. 317. 347. Ceylon 199. Batavia 763. 779. Celebes 317. 347. 463. 539. China 695. Shanghai 21. 627. 675. Swatau 447. 539. Japan 53. 135. 187. 695. Korea 53. Egypten (Vorbeugungsmaßregeln) 709. Algier (französ. Dampfer „Colombo") 212. Abessinien 447. Mountathal 447. Massaua 431. 447. 463. Straits Settlements 447.
Cirkusgebäude s. Theater.
Cochinchina s. Saigon.
Colombo (franz. Dampfer) s. Cholera.
Comité consultatif d'hygiène publique de France. Jahresbericht 519. S. Alkohol-Rektifikation, Färben, Fleisch, Leichenverbrennung, Nahrungsmittel, Städtereinigung, Wein.
Coorg, Provinz s. Impfwesen, Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit.
Craiova s. Medizinalpersonal.
Cypern. Verordn. s. Volkskrankheiten.

Dampf-Desinfektions-Apparate s. Desinfektions-Apparate.
Dänemark s. Kopenhagen; s. ferner Druse, Katarrhfieber, Lungenentzündung (bei Thieren), Maulseuche, Milzbrand, milzbrandartige Rose, Pocken (bei Thieren), Räude, Rauschbrand, Rothlauf, Rotz, Rückenmarkstyphus, Schafräude, Schweinekrankheiten, Thierseuchen, Tollwuth, Wildseuche. — Verordn. s. Butter, Schweine, Schweinefleisch, Schweinekrankheiten, Volkskrankheiten.
Danzig, Reg.-Bez. Verordn. s. Kehricht, Medizinalpersonal.
Desinfektion. Verordn. ꝛc. Berlin (bei Infektionskrankh.) 305. (Wohnungen) 132. Charlottenburg (bei Infektionskrankh.) 215. Kgr. Sachsen (bei Viehtransporten auf Eisenbahnen) 368. Oesterreich (desgl.) 9. (desgl. auf Schiffen) 96. (im Seeverkehre) 299. Italien (der zum Viehtransport bestimmten Eisenbahnwagen und Schiffe) 635. Rhône-Departement (bei Infektionskrankh.) 302. Belgien (desgl.) 536. 740. Rußland (Vieh-Transportwagen und -Gelasse) 182. Gleichenberg, Kurort (bei Infektionskrankheiten) 438.
Desinfektions-Anstalt. Berlin 444, Stadt Breslau 155. — Bestimmungen. Berlin 777. Stadt Köln 45. 286.
Desinfektions-Apparate. Verordn. ꝛc. Rheinprovinz 179. Oesterreich 438. 652.
Desinfektoren. Verordn. Achern (bad. Amtsbez.) 777.
Deutsches Reich. s. Bläschenausschlag, Eisenbahnwesen, Geheimmittelwesen, Gesundheitsamt, Handelsverträge, Knappschaftsvereine, Kommission für Bearbeitung des deutschen Arzneibuchs, Krankenkassenstatistik, Krankenversicherung, Kriminalstatistik, Lungenseuche, Marine, Maul- und Klauenseuche, medizinisches Studium, Milzbrand, Pocken, Prüfungen, Räude, Rauschbrand, Rotz, Schafpocken, Schafräude, Schutzimpfungen, Schweinefleisch, Strafgesetzbuch, Thierseuchen, Thierseuchen (Entschädigung), Tollwuth, Unfallversicherungsgesetz, Universitäts-Studium, Wein. — Verordn. ꝛc. s. Apothekergehülfen, Arzneimittel (stark wirkende), Eisenbahnwesen, Farbenblindheit, Gewerbeordnung, Impfwesen, Kaffeebohnen, Prüfungen, Rinder, Rohhäute, Schweine, Schweinefleisch, Seeschiffer, Seesteuerleute, Thiere (lebende), Thierseuchen-Uebereinkommen, Wurst. — Bundesrathsbeschlüsse s. medizinisches Studium, Prüfungen, Thierärzte. — Gesetzentwurf s. geistige Getränke.
Dienstunfähigkeits-Statistik des Vereins deutscher Eisenbahn-Verwaltungen. S. Eisenbahnwesen.
Diphtherie. Verordn. ꝛc. Preußen 427. Berlin 429. Reg.-Bez. Düsseldorf 404. 750. Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt 316. Baden 159. Vereinigte Staaten von Amerika 183.
Diphtherie bei Thieren. Portugal 322. 469.
Dresden-Neustadt, Amtshauptmannschaft. Bekanntm. s. Diphtherie.
Dresden, Stadt s. Sterblichkeit. Bekanntmach. ꝛc. s. Infektionskrankheiten, Milch.
Druse. Preußen 767. Italien 156. 376. 815. Dänemark 74. Norwegen 41. 768. Portugal 110. — Verordn. Großbritannien 793.
Dünger. Verordn Oesterreich (Transport) 46.
Düsseldorf, Reg.-Bez. s. Ferienkolonien, Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Schlachthäuser, Sterblichkeit, Wasserversorgung, Witterung. — Verordn. s. Apotheken, Baracken, Bierdruckapparate, Diphtherie, Fleisch, Infektionskrankheiten, Kindbettfieber, Kühe, Masern, Obduktionen, Säuglinge, Scharlach, Schulgebäude, Schweine, Tuberkulose (bei Menschen), Viehschlachten, Wöchnerinnen, Zahnheilkunde.

Egelseuche. Portugal 58. 469.
Egypten s. Cholera. — Verordn. ꝛc. s. Impfwesen, Volkskrankheiten.

Einklebebilder, mit Glasstaub bestreute. Verordn. Oesterreich 47.
Einwanderung. Bayern 108. Neu-Süd-Wales 632.
Eisenbahnwagen zum Viehtransport s. Desinfektion.
Eisenbahnwesen. Transport infektiös Erkrankter 573. Dienstunfähigkeits- und Sterbensstatistik der Beamten des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen 766. — Verordn. Deutsches Reich (Viehbeförderung in Käfigen 2c.) 205. Preußen (Fahrpreisermäßigungen im Interesse der öffentlichen Krankenpflege) 367. Bayern (desgl.) 367. Sachsen (Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen) 368. Oesterreich (Desinfektion desgl.) 9. (Behandlung von Eisenbahnwagen nach Düngertransporten) 46. (Thierquälerei bei Transporten) 370. (Veterinärpolizeiliche Vorschriften bei Viehtransporten) 771. Belgien (Leichentransport) 703. Rußland (Viehtransportwagen) 182. S. Desinfektion.
Elberfeld s. Sterblichkeit.
Elektro-magnetische Kissen und Pulver s. Carrey.
Elsaß-Lothringen s. Fleischschau, Leichenschau, Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Sterblichkeit. — Verordn. 2c. s. Arzneimittel (stark wirkende), Hausapotheken, Impfwesen, Rinder, Schweine, Tuberkulose (bei Menschen).
Empiriker. Erlaß. Italien 129
England s. Hull, London, Sheffield; s. ferner Sterblichkeit (in Verwaltungsgebieten).
Epileptiker. Landes-Heil- und Pflegeanstalt für —. Bekanntmach. Sachsen 83.
Erbsen. Rechtsprechung, s. Konserverbsen.
Erkrankungen. Wochennachweisungen der aus deutschen Stadt- und Landbezirken gemeldeten — 3. 23 39. 55. 71. 91. 107. 123. 137. 153. 173. 189. 201. 211. 227. 241. 255. 275. 293. 309. 319. 331. 349. 361. 375. 387. 401. 421. 433. 449. 465. 485. 497. 509. 525. 541. 561. 577. 593. 609. 629 645. 661. 677. 697. 713. 729. 745. 765. 781. 797. 813. — Berlin (im Beruf) 657. Bayern 109. 526. Niederbayern 109. Mittelfranken 109. Oberpfalz 109. München 93. Oesterreich 320. Italien (im Beruf) 641. St Thomas 311. S. Gewerkskrankenstatistik, Heerwesen, Infektionskrankheiten, Knappschaftsvereine. — Verordn. Bayern 598.
Ertrunkene, Wiederbelebung derf. Bekanntmach. Prov. Brandenburg 657.

Fabriken. Baden 511.
Fahrpreisermäßigungen (im Interesse der öffentl. Krankenpflege) s. Eisenbahnwesen.
Färben von Nahrungsmitteln. Verordn. Belgien 338. — von Papier. Verhandlungen. Frankreich 520.
Farbenblindheit s. Seeschiffer.
Faßhähne aus Zinnlegirungen. Erlaß. Preußen 529. Bekanntmach. Berlin 821.
Fay's echte Sodener Mineralpastillen. Bekanntmach. Karlsruhe (Ortsgesundheitsrath) 689.
Feilhalten, Begriff des —. Rechtsprechung 441.
Ferienkolonien. Reg.-Bez. Düsseldorf 176. Reg.-Bez. Hannover 526. Reg.-Bez. Trier 647.
Feuerbestattung s. Leichenverbrennung.
Feuerungseinrichtungen. Preisausschreiben 304.
Fieberkrankheiten s. Gelbfieber.
Findelanstalten. Oesterreich 213. Prag 243.
Finland. Verordn. s. Schweine, Schweinefleisch.
Finnen. Portugal 469. S. Trichinenschau. — Verordn. s. Fleisch. — Rechtsprechung 65*.
Fische. Rechtsprechung 1*.
Flaschenreinigen mit Schrot. Bekanntmach. Berlin 413.
Flecktyphus. Reg.-Bez. Marienwerder 89.
Fleisch. Ueberwachung des Handels mit demf. Verhandlungen. Frankreich 520. St. Louis 350. Melbourne 631. — Verordn. 2c. Preußen (— von finnigem Rindvieh) 157. Reg.-Bez. Düsseldorf (Abstempelung) 514. Reg.-Bez. Minden (von tuberkulösen Thieren) 527. Kgr. Sachsen (desgl.) 335. 585. Kärnten 569. Belgien 618. 620. Vereinigte Staaten von Amerika (zwischenstaatlicher Handel) 371. 381. Provinz Ontario (von tuberkulösen Thieren) 341. — Rechtsprechung 14. 195. 196. 304. 9*. 113*.
Fleischbeschau-Atteste. Rechtsprechung 473.
Fleischschau. Beschlüsse des Deutschen Veterinärraths 777. Preußen 315. Berlin 5. 149. Reg.-Bez. Osnabrück 799. Bayern 316. Baden 316. Weimar 119. Elsaß-Lothringen 109. Wien 93. — Verordn. Reg.-Bez. Posen 232. Baden 129. Belgien 656. — Entwurf Kgr. Sachsen 656. — Rechtsprechung 196.
Fleischtransport 428.
Fleischverbrauch. Preußen 315. Bayern 316. Baden 316. Weimar 119. Wien 94. Basel-Stadt, Kanton, 155.
Fleischvergiftung. Löbtau 121. 575.
Flensburg. Verordn. s. Milch.
Fliegenpapier. Bekanntmach. Berlin 372.
Flußverunreinigung. Reg.-Bez. Potsdam 229. — Verordnung 2c. Belgien (durch Abwässer der Zuckerfabriken) 636.
Frankfurt a. M. s. Impfwesen, Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit.
Frankfurt, Reg.-Bez. s. Abfallstoffe, Gewerbehygiene, Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Schlachthäuser, Sterblichkeit, Wasserversorgung, Witterung.
Frankreich s. Rhône-Departement, Seine-Departement, Lyon, Marseille, Paris; Cochinchina; s. ferner Comité consultatif d'hygiène publique, Heerwesen, Impfwesen, Lungen-Darmentzündung der Schweine, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Pferdetyphus, Rauschbrand, Rothlauf, Roß, Schafpocken, Schafräude, Sterblichkeit, Sterblichkeit (in Verwaltungsgebieten), Thierseuchen, Tollwuth, Tuberkulose (bei Thieren), Unterleibstyphus. — Verordn. s. antiseptische Mittel, Hebammenwesen, Schafe, Schweinefleisch, Thiere (lebende), Volkskrankheiten, Wein. — Gesetzentwurf s. Spezialitäten.
Frauen s. Apotheker, medizinisches Studium, Universitätsstudium.
Frauenarbeit. Gesetz. Belgien 395.
Freibänke. Verhandlungen im Deutschen Landwirthschaftsrath 100.
Friedens-Sanitätsordnung. Preußen 717.
Fulda. Verordn. s. Schweine.

Galizien. Verordn. s. Impfwesen, Infektionskrankheiten, Leichenbestattung, Schweine, Thiere (lebende), Sanitätsdienst.
Gallenseuche. Niederlande 633.
Gänse. Verordn. (Einfuhr) Reg.-Bez. Oppeln 59.
Gassen's Kunstkaffee s. Kaffee.
Gastwirthschaften. Baden 511.
Gastwirthstaxen. Rechtsprechung 196.
Gebäranstalten. Oesterreich 213. Mähren 579. Wien 679. Prag 243.
Geburten s. Sterblichkeit.
Geburtsanzeigen. Bekanntmach. Berlin (Verpflichtung der Hebammen) 341. Oesterreich. (desgl) 518.
Geburtshülfe. Rundschreiben. Italien (mißbräuchliche Ausübung) 206.
Gefängnisse. Reg.-Bez. Marienwerder 74. Reg.-Bez. Potsdam 229. Ostindien 230. — Verordn. s. Tuberkulose (beim Menschen).
Geflügel. Verordn. Reg.-Bez. Posen 470.
Geflügelcholera. München 95.
Geflügelseuche. Italien 647.
Geheimmittel. Ankündigung in Preußen 327. Reg.-Bez. Breslau 564. Reg.-Bez. Koblenz 403. Kgr. Sachsen 699. Leipzig 124. — Verordn. 2c. Reg.-Bez. Posen 567. Reg.-Bez. Wiesbaden 584. Sachsen-Weimar (Handel) 13. Oesterreich (desgl.) 751. Italien (desgl.) 62. — Bekanntm. Berlin 83. 185. 383. 688. Karlsruhe (Ortsgesundheitsrath) 208. 689. Rechtsprechung 602. 808.
Geheimmittelvertrieb. Berlin 6.
Geheimmittelwesen. Beschluß der Petitionskommission des Reichstags 196.
Geisteskranke. Belgien 725. — Verordn. Baden 180. Nieder-Oesterreich 234.
Geistige Getränke. Gesetzentwurf. Deutsches Reich 549. —

Rechtsprechung 195. S. Alkohol, Branntwein, Spirituosen, Trunksucht.
Gelbfieber. Auf den Dampfern „Graf Bismark“ 329, „Paranagua“ 847, „Köln“ 419, „Béarn“ 347, „Ohio“ 359; Vera Kruz 21. 37. 447. Bahia 507. Havanna 539. 643. 763. San Domingo 539. Rio de Janeiro 242. 307. 329. 359. 431. 498. 507. 675. Santos 763.
Gelbsucht, epidemische, Sachsen 15.
Gelsenkirchen s. Unterleibstyphus.
Gemeinde-Aerzte. Verordn. Niederösterreich 454. 684. Bukowina 471.
Gemeinde-Krankenhäuser s. Krankenhäuser.
Genua s. Unterleibstyphus.
Genußmittel (Gewürze) s. Nahrungsmittel.
Geräthe ꝛc. für Nahrungsmittel. Verordn. Belgien 338.
Gesellschaft deutscher Naturforscher und Aerzte. 64. Versammlung 518.
Gesundheitsamt, Kaiserl. Etat 67. S. Bibliothek
Gesundheitspflege, Schulunterricht in der —. Verordn. Oesterreich. 617.
Gesundheitspflege, öffentliche. Gesetze ꝛc. Italien 703. Großbritannien 737. 752. Kolonie Viktoria 637. S. Schulhygiene.
Gesundheitspolizei. Verordn. Italien (Aufsichtsdienst und Municipal-Laboratorium derf.) 143.
Gesundheitsstand. Lyon 435. Kalkutta 431. Niederländisch-Indien 212. 350. 507.
Wöchentliche Nachrichten über den — und den Gang der Volkskrankheiten im In- und Auslande 1. 21. 37. 53 72. 89. 105. 121. 135. 151. 171. 187. 199. 209. 225. 239. 253. 273. 291. 307. 317. 329. 347. 359. 373. 385. 399. 419. 431. 447. 463. 483. 495. 507. 523. 539. 559. 575. 591. 607. 627. 643. 659. 675. 695. 711. 727. 743. 763. 779. 795. 811.
Monatliche desgl. 1. 72. 151. 209. 273. 329. 399. 463. 542. 607. 678. 743.
S. Heerwesen, Infektionskrankheiten, Marine, Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit.
Getränke. Gesetzentwurf. Ungarn 441.
Gewerbehygiene. Abwässer der landwirthschaftlichen Industriezweige 118. Mitwirkung der Medizinalbeamten in Preußen 327 Reg.-Bez. Frankfurt 730. Melbourne 681. — Gesetz. Belgien (Frauen- und Kinderarbeit) 395. Kolonie Viktoria 638.
Gewerbeordnung, Abänderung derf. Deutsches Reich 365. 377.
Gewerkskrankenstatistik. Berlin 657.
Gewohnheitstrinker s. Trunksucht.
Gibraltar. Verordn. s. Volkskrankheiten.
Gifte ꝛc. Verordn. Prov. Pommern 581. Reg.-Bez. Schleswig 568. 598. — Rechtsprechung 82.
Glasstaub. Verordn. Oesterreich 47.
Gleichenberg, Kurort s. Desinfektion, Infektionskrankheiten.
Graf Bismarck, Dampfer s. Gelbfieber.
Griechenland. Verordn. s. Volkskrankheiten.
Großbritannien s. England, Hull, London, Sheffield, Gibraltar, Malta, Cypern; s. ferner Lungenseuche, Milzbrand, Rotz, Schafräude, Schweinekrankheiten, Thiere (lebende), Thierseuchen, Thierseuchen-Entschädigung, Tollwuth. — Verordn. s. Druse, Gesundheitspflege, Infektionskrankheiten, Influenza (bei Thieren), Lungenseuche, Prüfungen, Rinder, Schafe, Schafräude, Schiffe, (z. Viehtransport), Thiere (lebende), Tollwuth, Volkskrankheiten.
Grubeneinrichtungen. Leipzig 124.
Grundstücksverhältnisse. Moskau 445.
Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München 24. 92. 154. 190. 242. 310. 362. 434. 498. 562. 646. 698. 814.
Guatemala s. Pocken.
Gumbinnen, Reg.-Bez. s. Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Schlachthäuser, Sterblichkeit, Wasserversorgung, Witterung, Wohnungen. — Verordn. ꝛc. s. Kehricht, Rinderpest.
Haarfarbe s. Nußhaarfarbe.
Haarfärbemittel. Hair Restorer von Rosseter. Erlaß. Oesterreich 393.
Haarwasser, amerikanisches. Erlaß. Oesterreich 13.
Hair Restorer s. Haarfärbemittel.
Hamburg s. Infektionskrankheiten, Sterblichkeit. — Verordn. ꝛc. s. Infektionskrankheiten.
Handelsverträge, neue. Deutsches Reich 786. 801.
Hannover, Reg.-Bez. s. Bäder, Ferienkolonien, Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Sterblichkeit, Wasserversorgung, Witterung.
Hausapotheken, ärztliche. Gesetze ꝛc. Elsaß-Lothringen 438. 787.
Havanna s. Gelbfieber.
Hebammenlehrbuch. Verhandlungen der Wissenschaftl. Deputation für das Medizinalwesen 269.
Hebammenwesen. Verordn. ꝛc. Preußen 613. Berlin 208. 341. Reg.-Bez. Arnsberg 649. Mecklenburg-Schwerin 181. Schaumburg-Lippe 143. Oesterreich 518. Ober-Oesterreich 720. Frankreich 394.
Hedjas s. Cholera.
Heerwesen. Sanitätsverhältnisse. Preußen, Sachsen und Württemberg 121. 373. 466. Bayern 121. 278. Oesterreich 310. 678. Mähren 580. Frankreich 363. 422. Ostindien 230. — (Krankheiten der Dienstpferde.) Preußen 767. — S. Marine. — Verordn. s. Friedens-Sanitätsordnung.
Hefe. Rechtsprechung 83.
Heftlage (Schiefschrift u. Steilschrift). Bayern 604.
Heilkunde. Rechtsprechung (Ausübung derf. im Umherziehen) 218.
Heilmittel. Verordn. Reg.-Bez. Merseburg (Ankündigen und Anpreisen) 749. Reg.-Bez. Arnsberg (Anpreisen und Vertrieb) 666. Sachsen-Weimar (Ankündigen) 13. Reuß j. L. (Ankündigen) 97. Bremen (Ankündigen und Verkauf) 353. Oesterreich (Dispensation auf Rechnung des Staatsschatzes) 718. S. Arzneimittel, Koch'sches Heilmittel. — Rechtsprechung (Ankündigen) 34. 35. 49. 50. 195. 196. 808.
Heilpersonal s. Medizinalpersonal.
Heilquellen s. Bäder.
Hessen s. Sterblichkeit (in Verwaltungsgebieten). — Verordn. s. Arzneibuch, Arzneimittel, Arzneimittel (stark wirkende), Arzneitaxe, Tuberkulose (bei Menschen), Lungenseuche, Rotz, Schafräude, Maul- und Klauenseuche.
Hidrosin. Bekanntmach. Karlsruhe (Ortsgesundheitsrath) 208.
Hildesheim, Reg.-Bez. s. Bäder, Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Schlachthäuser, Sterblichkeit, Wasserversorgung, Witterung, Wohnungen. — Verordn. s. Schweine.
Hinterlader. Bekanntmach. Berlin. 51.
Homerianathee. Bekanntmach. Berlin 185. 688.
Hongkong. Gesetze ꝛc. s. Impfwesen, Wasserversorgung.
Hull s. Influenza.
Hunde. Verordn. Reg.-Bez. Köln 518.
Hundesteuern, Hundemusterungen ꝛc. Erlaß. Oesterreich. 114.
Hygienische Spezialitäten s. Spezialitäten.
Jahrbuch, statistisches für Baden 511.
Jakobi s. Nektartrank.
Japan s. Cholera, Impfwesen, Medizinalpersonal, Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Sterblichkeit. — Verordn. s. Tuberkulose (bei Menschen), Volkskrankheiten.
Jemen s. Cholera.
Illinois s. Chicago.
Impfstoffgewinnungsanstalt. Italien (staatliche) 165. 720. Utrecht 413. Saigon 756. — Bekanntmach. Reg.-Bez. Oppeln 682.
Impfwesen. Preußen (Etat) 102. Berlin 5. Frankfurt a. M. 24. Reg.-Bezirke Marienwerder 74. Potsdam 228. Stettin 40. Köslin 138. Stralsund 510. Bromberg 108. Breslau 563. Stadt Leipzig 125. Baden 511. Oesterreich 213. Wien 93. 679. Mähren 579. Prag 110. Kanton Basel-Stadt 155. Frankreich 520.

Schweden 279. Madrid 445. Japan 57. Ostindien 230. Präsidentschaft Bombay 230. Provinzen Berar 257. Burma 257. Coorg 279. Neu-Süd-Wales 633. — Verordn 2c. Deutsches Reich 566. Reg.-Bez. Bromberg 43. Reg.-Bez. Schleswig 43. Elsaß-Lothringen 787. Oesterreich 427. Galizien 32. Böhmen 455. Italien 197. 720. Egypten 409. Hongkong 162. S. Heerwesen, Impfstoffgewinnungsanstalt. — Rechtsprechung 207. 249. 410. 503.

Impotenz. Erlaß. Berlin (Borsodische Apparate zur Hebung derf.) 184. Oesterreich (desgl.) 82.

Indien s. Niederländisch-Indien, Ostindien, Celebes.

Infektionskrankheiten. Neuregelung der Gesetzgebung in Preußen 827. Gutachten des bayerischen Obermedizinal-Ausschusses über die Verpflichtung der Medizinalpersonen zur Anzeige ansteckender Krankheiten 118. Beschlüsse desselben 473. Transport infektiös Erkrankter auf Eisenbahnen 573. Stadt Breslau 155. 784. Bayern 388. 526. Baden 25. 174. 564. Hamburg 25. 174. 564. Oesterreich 25. 435. Italien 730. 746. Mailand 25. 174. 564. Frankreich 527. Lyon 435. Moskau 25. 174. 564. Spanien 56. — Verordn. Preußen 427. Berlin 305. 357. Charlottenburg 215. Reg.-Bez. Posen (Meldepflicht) 681. Reg.-Bez. Oppeln 312. Reg.-Bez. Münster 112. Reg.-Bez. Düsseldorf 142. 404. 750. Bayern (Anzeigepflicht) 584. 585. (Statistik) 598. Sachsen (Anzeigepflicht) 265. Stadt Dresden (desgl.) 750. Achern, bad. Amtsbez. (Verbreitung) 777. Hamburg 502. Oesterreich (Verbreitung durch Photographiren von Leichen) 379. Nieder-Oesterreich 14. Böhmen 47. Galizien 634. Triest 235. 236. Gleichenberg, Kurort, 438. Schweiz 160. Rhône-Departement 65. 302. Großbritannien 687. 704. Belgien 521. 536. 550. 740. Kolonie Viktoria 637. — Rechtsprechung 195. — S. die einzelnen Infektionskrankheiten, Erkrankungen, Heerwesen, Marine, Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit.

Influenza bei Menschen 763. 779. 795. 811. Sheffield 239. Hull 278. Chicago 278. Louisiana 37. China 225. — Erlaß. Oesterreich 819.

Influenza bei Thieren. Italien 156. Niederlande 732. 785. Norwegen 41. 453. 731. Bulgarien 177. Portugal 322. 469. Belehrung. Baden. 12. Erlaß. Württemberg 502. Mecklenburg-Schwerin 181. Großbritannien 793.

Irrenanstalten. Oesterreich 213. Wien 679. Mähren 579. Schweiz 475. Kanton Basel-Stadt 155. Spanien 445. Ostindische Centralprovinzen 243. Provinz Punjab 281. Provinz Bombay 297. St. Louis 350.

Irrenstatistik. Niederlande 821. Norwegen 388.

Italien s. Genua, Mailand, Neapel; s. ferner Berufserkrankungen, Bevölkerung, Bräune (bei Thieren), Druse, Erkrankungen, Geflügelseuche, Impfstoffgewinnungsanstalt, Infektionskrankheiten, Influenza (bei Thieren), Klauenseuche, Lungenentzündung (bei Thieren), Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Milchmangel, Milzbrand, Pocken (bei Thieren), Rauschbrand, Rothlauf, Rotz, Schafräude, Sterblichkeit, Thierseuchen, Tollwuth, typhöse Krankheiten (bei Thieren). — Verordn. 2c. s. Aderlaßgewerbe, Alkohol, Arzneimittel, Aerzte, Begräbnißplätze, Chemiker, Chirurgie, Desinfektion, Eisenbahnwagen, Empiriker, Geburtshülfe, Geheimmittel, Gesundheitspflege, Gesundheitspolizei, Impfwesen, Kurpfuscherei, Laboratorien, Leichenhallen, Leichenpolizei, Leichenverbrennung, Medizin, Pharmazie, Pocken, sanitäre Werke, Schiffe, Schweinefleisch, Sömmerungs- (Winterungs-) Vieh, Spirituosen, Thiere (lebende), Thierheilkunde, Tuberkulose (bei Menschen), Viehtransport, Volkskrankheiten, Wein, Zahnärzte, Zahnheilkunde.

Kaffee. Bekanntmach. Reg.-Bez. Oppeln (Gassen's Kunstkaffee) 312.

Kaffeebohnen, künstliche. Verordn. Deutsches Reich (Verbot von Maschinen zur Herstellung solcher) 97.

Kaffeesurrogate. Erlaß. Oesterreich 530.

Kakao. Beschlüsse des Vereins schweiz. analytischer Chemiker 442.

Kanalisation. Reg.-Bezirke Breslau 563. Aurich 202. Marseille 535. Prag 784.

Kanalisationswerke. Berlin 327.

Karlsruhe. Bekanntmach. (Ortsgesundheitsrath) s. Albert's Siphonin-Pflaster, antimiasmatischer Liqueur, Antisudorin, Bandwurm, Carrey's elektromagnetische Kissen, Fay's echte Sodener Mineralpastillen, Geheimmittel, Hidrosin, Krankenheiler Quellsalzseife, Nektartrank, Nuß-Haarfarbe, Rodewald's Heilmittel gegen Rheumatismus, Schlagwasser, Schwerhörigkeit, Wassersucht, Wachholderbeerenöl.

Kärnten. Verordn. s. Fleisch, Leichenschau.

Kassel, Stadt. Verordn. s. Schweine.

Katarrh, bei Pferden. Norwegen 41.

Katarrhfieber des Rindviehs. Dänemark 74. Norwegen 298. 453. 731. 768.

Kauffahrteischiffe s. Seeschiffer.

Kehricht, Küchenabfälle, Schweineborsten. Verordn. Reg.-Bez. Gumbinnen 564. Reg.-Bez. Danzig 513. Reg.-Bez. Schleswig 513. Reg.-Bez. Stade 513.

Kindbettfieber. Verordn. 2c. Reg.-Bez. Düsseldorf 142. Reg.-Bez. Münster 617.

Kinderarbeit. Gesetz. Belgien 395.

Kinderbewahranstalten 2c. Baden 511.

Kinderheilstätten s. Verein.

Kinderspielzeug. Verordn. Oesterreich 47.

Kindersterblichkeit. Preußen 610.

Klauenfäule s. Klauenseuche.

Klauenseuche (Klauenfäule). Italien 156. 815. Belgien 190. 363. Niederlande 190. 245. 311. 633. 732. 785. Norwegen 41.

Klauenthiere s. Rinder, Thiere (lebende).

Klauenviehmärkte. Verordn. Tirol 733.

Klimafieber. Bonny 242.

Knappschaftsverein, oberschlesischer. Sanitätsbericht 434.

Knappschaftsvereine, Krankenstatistik. Preußen 640. Bayern 640. Sachsen 641.

Knochenbrüchigkeit (bei Thieren). Norwegen 768.

Koblenz, Reg.-Bez. s. Bäder, Geheimmittel, Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Schlachthäuser, Sterblichkeit, Wasserversorgung.

Koch'sches Heilmittel und Heilverfahren. Anwendung bei Thieren s. Tuberkulose — Verordn. s. Tuberkulose.

Köln, Reg.-Bez. Verordn. s. Hunde.

Köln, Stadt. Bestimmungen s. Desinfektionsanstalt.

„Köln" Dampfer, s. Gelbfieber.

Kolumbia s. Lepra.

Kommission für Bearbeitung des deutschen Arzneibuchs 802.

Köne s. antimiasmatischer Liqueur.

Konetzky s Bandwurm.

Kongreß, internationaler land- und forstwirthschaftlicher 118. 412. 428.

—, 7. internationaler, für Hygiene und Demographie 253. 474. 489.

Kongresse s. Gesellschaft, Vereine, Versammlung.

Königsberg, Reg.-Bez. Verordn. s. Apothekerlehrlinge.

Konservoerbsen, Färbung mit Kupfervitriol. Rechtsprechung 638.

Kopenhagen s. Pocken.

Korea s. Cholera. Verordn. s. Volkskrankheiten.

Köslin, Reg.-Bez. s. Impfwesen, Medizinal- und Sanitätsberichte, Schlachthäuser, Sterblichkeit, Wohnungen.

Krankenhäuser. Deutsche — des Auslandes 643. Berlin 591. Reg.-Bezirke Marienwerder 74, Potsdam 229, Stralsund 511, Breslau 564. Baden 511. Oesterreich 320. Prag 243. Mähren 579. Ostindische Centralprovinzen 242. Provinzen Berar 256. Assam 257. Burma 257. Punjab 280. Bombay 297. Nordwestprovinzen und Oudh 297. Stadt Calcutta 280. St. Louis 350. Wöchentliche Nachweisungen der aus Berliner — gemeldeten Erkrankungen 3. 23. 39. 55. 71. 91. 107. 123. 137. 153. 173. 189. 201. 211. 227. 241. 255. 275. 293. 309. 319. 331. 349. 361. 375. 387. 401. 421. 433. 449. 465. 485. 497. 509. 525. 541. 561. 577. 593. 609. 629. 645. 661. 677. 697. 713. 729. 745. 765. 781. 797. 813. — Verordn. Reg.-Bez. Posen 413. Reg.-Bez. Bromberg (Gemeinde-, Kreis-) 111. Baden (Aufnahme Geistes-

kranker) 180. Mecklenburg-Schwerin (Privat-) 666. S. Charité-Krankenhaus.
Krankenheiler Quellsalzseife. Bekanntmach. Karlsruhe (Ortsgesundheitsrath) 689.
Krankenkassenärzte. Verordn. Reg.-Bez. Magdeburg (Naturheilkundige) 666.
Krankenkassenstatistik. Deutsches Reich 620.
Krankenkassenwesen. Reg.-Bez. Potsdam 229.
Krankenpflege s. Eisenbahnwesen.
Krankenstatistik s. Knappschaftsvereine.
Krankentransport. Verordn. Rhône-Departement 65.
Krankenversicherung der Arbeiter im Deutschen Reiche 50. Reichstagsverhandlungen (Krankenunterstützung) 756. 774. (Zwangsärzte) 776. S. Aerztliche Behandlung.
Kraterschlangen. Bekanntmach. Berlin 51.
Krätze der Schafe. Verordn. s. Schafräude.
Krebse. Bekanntmach. Berlin 535.
Kreiskrankenhäuser s. Krankenhäuser.
Kreisthierärzte s. Obduktionen.
Kriminalstatistik (Deutsches Reich) für 1888 183.
Küchenabfälle s. Kehricht.
Kühe, Ausmelken derf. vor dem Auftrieb auf den Viehmarkt. Verordn. Reg.-Bez. Düsseldorf 142. S. Milchzeichen.
Kuhmilch s. Milch.
Kunstbutter s. Butter.
Kunstkaffee s. Kaffee.
Kurpfuscherei. Berlin 6. Sachsen 699. Leipzig 124. — Rundschreiben. Italien 206.
Küstenland s. Triest.

Laboratorien, der öffentlichen Gesundheits-Direktion in Italien 1890 429. — Municipal- — s. Gesundheitspolizei.
Landwirthschaftsrath, deutscher. 19. Plenarversammlung 100. S. Freibänke, Thierseuchen.
Lebenswecker. Bekanntmach. Berlin 413.
Leichen s. Photographiren. Verordn. Prov. Pommern (Ausstellung) 598. Reg.-Bez. Liegnitz (desgl.) 515.
Leichenbestattung. Verordn Reg.-Bez. Oppeln 666. Galizien 667. Kanton Basel-Stadt 473. Kanton Zürich 601. S. Begräbnißwesen.
Leichenhallen. Reg.-Bez. Potsdam 229. Prag 784. — Verordn. Italien 808.
Leichenöffnungen. Zirkular. Preußen. 140.
Leichenpässe. Zirkular. Preußen 748.
Leichenpolizei-Ordnung. Italien 788. 804.
Leichenschau. Elsaß-Lothringen 109. — Verordn. Kärnten 313. 324.
Leichenschau-Gebühren. Gesetz. Niederösterreich. 408.
Leichentransport. Verordn. 2c. Belgien 703. Schweiz 772.
Leichenverbrennung. Vorschläge. Frankreich 520. — Verordn. 2c. Italien 805. Kanton Basel-Stadt 394.
Leipzig, Stadt s. Geheimmittel, Grubeneinrichtungen, Impfwesen, Kurpfuscherei, Markthallen, Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Schlachthäuser, Sterblichkeit, Wasserversorgung.
Lepra. Neu-Süd-Wales 632. Kolumbia 798.
Leprosy Act. Neu-Süd-Wales 620.
Liegnitz, Reg.-Bez. Verordn. s. Leichen.
Lippe. Verordn. s. Apotheken, Apotheker-Gehülfen, Arzneibuch, Arzneimittel, Arzneitaxe, Prüfungsaufgaben, Rohhäute, Tuberkulose (bei Menschen), Thiere (lebende).
Liquor Plumbi subacetici, Liquor Ferri sesquichlorati, Liquor Ferri albuminati. Gutachten der Kgl. Preuß. Wissenschaftl. Deputation f. d. Medizinalwesen 673.
Löbtau s. Fleischvergiftung.
London s. Sterblichkeit. Bericht des Gesundheitsbeamten für den Londoner Hafen 689.
Louisiana s. Influenza (bei Menschen).
Lübeck. Verord. 2c. s. Arzneigläser, Arzneimittel (stark wirkende), Rinder, Schweine, Schweinefleisch, Standgefäße, Todeszeugnisse, Tuberkulose (bei Menschen), Wurst.
Lumpensammler. Erlaß. Preußen 804.
Lüneburg, Reg.-Bez. s. Abfallstoffe, Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Sterblichkeit, Wasserversorgung, Witterung, Wohnungen. — Verordn. s. Thiere (lebende).
Lungen-Darmentzündung der Schweine. Frankreich 27. 205. 391. 680. Portugal 322.
Lungenentzündung bei Thieren. Italien 376. Dänemark 74.
Lungenseuche. Bedeutung derf. für die Landwirthschaft 412. Deutsches Reich 452. 611. 612. 715. 785. Oesterreich 94. 282 487. Mähren 580. Ungarn 27. 126. 311. 513. 786. Italien 156. 376. 647. 815. Schweiz 139. 140. 334. 800. Frankreich 26. 204. 390. 679. Großbritannien 6. 75. 334. 351. 664. Belgien 190. 363. 595. Bulgarien 580. New-Jersey 716. — Verordn. Hessen 587. Oesterreich 543. 596. Ungarn 380. Großbritannien 389. 453. 588. 791. Schweden 97. 352. 389. 648. — Anträge des Oesterr. Obersten Sanitätsraths betr. Tilgung der — 411.
Lungentuberkulose s. Tuberkulose.
Luxemburg. Verordn. s. Thierseuchen.
Lymphe s. Impfstoffgewinnungsanstalt, Impfwesen.
Lyon s. Gesundheitsstand.

Madras s. Cholera.
Madrid s. Impfwesen, Pocken, Sterblichkeit.
Magdeburg, Reg.-Bez. Verordn. s. Krankenkassenärzte.
Magen- und Darmentzündung bei Schweinen. Portugal 322. 469.
Mähren s. Bäder, Gebäranstalten, Heerwesen, Impfwesen, Irrenanstalten, Krankenhäuser, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Medizinal- und Sanitätsberichte, Milzbrand, Rothlauf, Rotz, Sterblichkeit, Thierseuchen, Tollwuth, Witterung. — Verordn. s. Tuberkulose (bei Menschen).
Mailand s. Infektionskrankheiten, Tollwuth (Impfungen).
Malta. Verordn. s. Schweine, Volkskrankheiten.
Margarine s. Butter.
Marienbader Reduktionspillen. Erlaß. Oesterreich 370.
Marienwerder, Reg.-Bez. s. Flecktyphus, Gefängnisse, Impfwesen, Krankenhäuser, Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit, Trichinenschau, Wasserversorgung. — Verordn. s. Maul- und Klauenseuche, Schweine.
Marine. Sanitätsberichte. Deutsches Reich 359. Oesterreich 203. 814.
Markthallen. Leipzig 124.
Marktpolizei. Rechtsprechung 196.
Marseille s. Kanalisation.
Masern. Stockholm 53. 190. — Verordn. Preußen 427. Berlin 429. Reg.-Bez. Düsseldorf 404. 750.
Massaua s. Cholera.
Massenquartiere für ländliche Arbeiter. Verordn. Reg.-Bez. Bromberg 298.
Maul- und Klauenseuche. Beschluß des deutschen Veterinärraths 777. Deutsches Reich 57. 451. 611. 612. 767. Oesterreich 94. 282. 487. Mähren 580. Ungarn 27. 126. 311. 513. 786. Italien 156. 376. 647. 815. Schweiz 111. 139. 140. 334. 528. 800. Frankreich 27. 204. 391. 680. Belgien 190. 363. 595. Norwegen 41. Serbien 94. Rumänien 565. 700. Bulgarien 177. 403. 580. Niederländisch-Indien 786. — Verordn. 2c. Preußen (Verschleppung durch Magermilch) 367. Reg.-Bez. Marienwerder 214. Reg.-Bez Merseburg 312. 323. 682. Sachsen 656. Baden 515. Hessen 651. Mecklenburg-Schwerin 470. Oldenburg 75. Oesterreich 334. 365. 683. Tirol 732. 816. Schweiz 215. Schweden 97. 281. 323. 390. 648. 717. — Rechsprechung 820.
Maulkörbe, Tragen derselben. Verordn. Belgien 686.
Maulseuche. Dänemark 74.
Mecklenburg-Schwerin. Verordn. s. Arzneimittel (starkwirkende), Bier, Hebammenwesen, Influenza (bei Thieren), Krankenhäuser, Maul- und Klauenseuche, Saccharin, Schulhygiene, Schweine, Trichinenschauer, Tuberkulose (bei Menschen), Zigeunerpferde.
Mecklenburg-Strelitz. Verordn. s. Tuberkulose (bei Menschen).
Medizin. Rundschreiben. Italien (mißbräuchliche Ausübung) 206.
Medizinalbeamte. Bessere Besoldung in Preußen 327. S. Atteste.
Medizinalpersonal. Reg.-Bez. Potsdam 229. Reg.-Bez.

Breslau 564. Stadt Breslau 155. Reg.-Bez. Stade 321. Baden 511. Oesterreich 214. Schweiz 165. Kanton Basel-Stadt 155. Craiova 621. Japan 57. S. Infektionskrankheiten, Prüfungen. — Verordn. ꝛc. Reg.-Bez. Danzig 634. Schlesien (Oesterr.) 751.

Medizinal- und Sanitätsberichte. Berlin 4. Städte Breslau 154. 783. Frankfurt a. M. 24. Reg.-Bezirke Gumbinnen 253, Marienwerder 73, Potsdam 225, Frankfurt 727, Stettin 40, Köslin 135, Stralsund 510, Bromberg 105, Breslau 562, Merseburg 332, Hannover 523, Hildesheim 291, Lüneburg 659, Stade 320, Osnabrück 798, Aurich 199, Münster 711, Wiesbaden 307, Koblenz 402, Düsseldorf 171, Trier 643. Baden 511. Sachsen 695. Stadt Leipzig 124. Bremen 483. Elsaß-Lothringen 109. Oesterreich 212. Wien 93. 679. Prag 110. 243. 784. Mähren 578. Kanton Basel-Stadt 155. London (Hafen) 689. Schweden 278. Norwegen 214. Ostindien (Bericht des Sanitätsbeamten bei der Regierung von Indien) 230. Präsidentschaft Bombay 230. 296. Central-Provinzen 242. Provinzen Berar 256. Assam 257. Burma 257. 279. Coorg 279. Punjab 280. Bengalen 297. Stadt Calcutta 279. 280. Japan 57. New-York 125. St. Louis 350. Kolonie Viktoria 67. Melbourne 631. Neu-Süd-Wales 632. — S. Gesundheitsstand, Heerwesen, Knappschaftsvereine, Marine, Sterblichkeit.

Medizinalwesen. Preußen. Etat 102.

Medizinische Studien- und Unterrichtsordnung. Erlaß. Oesterreich 302.

Medizinisches Studium und Beruf. Zulassung von Frauen zu demselben. Verhandlungen der Petitionskommission des Reichstags 99. Plenar-Beschluß 183. Zulassung von Abiturienten von Realgymnasien, Bundesrathsbeschluß 741.

Mekka s. Pilger.

Melbourne s. Fleisch, Gewerbehygiene, Medizinal- und Sanitätsberichte, Unterleibstyphus, Wasserversorgung.

Mentholinschnupfpulver. Erlaß. Oesterreich 751.

Merseburg, Reg.-Bez. s. Bäder, Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Schlachthäuser, Sterblichkeit, Wasserversorgung, Wohnungen. — Verordn. s. ärztliche Behandlung, Heilmittel, Maul- und Klauenseuche, Schweine, Thiere (lebende), Thierseuchen.

Mexiko s. Vera Cruz.

Milch. St Louis 350. Beschlüsse des Vereins schweizer. analytischer Chemiker 461. — Verordn. Reg.-Bez. Schleswig 43. Ottensen 43. Flensburg 43. Ratzeburg 44. Wandsbek 44. Stadt Dresden 751. Provinz Ontario (tuberkulöser Thiere) 341. S. Maul- und Klauenseuche. — Rechtsprechung 285.

Milchmangel, ansteckender. Italien 156. 376. 647. 815.

Milchzeichen der Kuh 412.

Milwaukee s. Trichinose.

Milzbrand. (Sibirische Pest.) Verhandlung über die Gewährung von Entschädigungen für an Milzbrand verendete oder getödtete Rinder in der Petitionskommission des Reichstags 99. Schutzimpfungen 412. Deutsches Reich 452. 612. 716. Preußen 767. Oesterreich 94. 282. 487. Mähren 580. Ungarn 27. 126. 311. 513. 786. Italien 156. 376. 647. 815. Schweiz 139. 140. 334. 528. 800. Frankreich 26. 204. 390. 679. Großbritannien 6. 75. 351. 664. 679. Belgien 190. 363. 595. Niederlande 311. 364. 436. 513. 566. 633. 732. 785. Dänemark 7. 74. 214. 424. 633. 747. Norwegen 41. 298. 453. 731. 767. 768. Rußland 716. Rumänien 565. 700. Bulgarien 177. 403. 580. Portugal 58. 110. 322. 469. — Verordn. Sachsen 585. Württemberg (Anzeigepflicht) 502. Baden (Entschädigung) 298. Schweden 97. Rußland 706. 722. — Rechtsprechung (Entschädigung) 326.

Milzbrandartige Rose der Schweine. Dänemark 7. 214. 424. 633. 747. Norwegen 41.

Minden, Reg.-Bez. Verordn. s. Ueberschwemmung, Fleisch, Schlachten, Schlachtthiere.

Mittelfranken s. Erkrankungen.

Molkereiwesen, Fortschritte in dems. 428.

Montevideo. Verordn. s. Nahrungsmittel.

Morcheln. Bekanntmach. Berlin 316.

Moskau s. Grundstücksverhältnisse, Infektionskrankheiten, Sterblichkeit, Wohnungen.

Mountathal s. Cholera.

München s. Bodenwärme, Erkrankungen, Geflügelcholera, Grundwasserstand, Sterblichkeit, Witterung.

Münster, Reg.-Bez. s. Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Sterblichkeit, Wasserversorgung, Witterung, Wohnungen. — Verordn. s. Infektionskrankheiten, Kindbettfieber.

Nahrungsmittel (und Genußmittel). Berlin 5. Reg.-Bezirke Gumbinnen 256. Frankfurt 730. Stettin 40. Stralsund 511. Bromberg 108. Breslau 564. 784. Merseburg 333. Hannover 526. Hildesheim 296. Lüneburg 662. Stade 321. Osnabrück 799. Aurich 203. Münster 714. Wiesbaden 310. Koblenz 402. Düsseldorf 176. Trier 647. Sachsen 699. Leipzig 124. Elsaß-Lothringen 109. Wien 94. 679. Kanton Basel-Stadt 155. Frankreich (Comité consultatif d'hygiène publique) 520. Japan 57. St. Louis 350. — Berichte von Untersuchungsanstalten. Breslau 271. Bayern 605. Chemnitz 475. Stuttgart 185. Oesterreich. Apotheker-Verein 165. — Verordn. ꝛc. Reg.-Bez. Posen 231. Oesterreich 530. Belgien 337. 354. Kolonie Viktoria 637. Montevideo 668. S. Färben, Geräthe. — Gesetzentwurf. Oesterreich. 570. Ungarn 441.

Nahrungsmittel-Chemiker s. Versammlung.

Neapel s. Pocken.

Neklartrank (Jacobi). Bekanntmach. Karlsruhe (Ortsgesundheitsrath) 208.

Neu-Süd-Wales. s. Einwanderung, Impfwesen, Lepra, Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit, Witterung. — Verordn. s. Leprosy Act, Pferde, Thiere (lebende),

New-Jersey s. Lungenseuche.

New-York s. Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit.

Niederbayern s. Erkrankungen.

Niederlande s. Utrecht, Niederländisch-Indien; s. ferner Gallenseuche, Influenza (bei Thieren), Irrenstatistik, Klauenseuche, Milzbrand, Schafräude, Rothlauf, Rotz, Thierseuchen, Trichinose (bei Schweinen). — Verordn. s. Schweine, Tollwuth, Trichinose (bei Schweinen), Volkskrankheiten.

Niederländisch-Indien s. Batavia, Celebes; s. ferner Gesundheitsstand, Maul- und Klauenseuche, Rotz, Thierseuchen, Viehpest.

Niederösterreich. Verordn. s. Geisteskranke, Gemeinde-Aerzte, Infektionskrankheiten, Leichenschau-Gebühren, Pumpbrunnen, Thiere (lebende), Ueberschwemmung.

Noorwyck'sche Heilmittel gegen Diphtherie ꝛc. Bekanntmach. Berlin 383.

Nordwestprovinzen und Oudh (Ostindien) s. Krankenhäuser.

Norwegen s. Aktinomykose, Blutharnen (bei Thieren), Blutseuche, Brustseuche, Cerebrospinalmeningitis (bei Schafen), Druse, Influenza (bei Thieren), Irrenstatistik, Katarrh, Katarrhfieber, Klauenseuche, Knochenbrüchigkeit, Maul- und Klauenseuche, Medizinal- und Sanitätsberichte, Milzbrand, milzbrandartige Rose, Pferdetyphus, Räude, Rauschbrand, Rothlauf, Rotz, Rückenmarkstyphus, Schafräude, Sterblichkeit, Sterblichkeit (in Verwaltungsgebieten), Thierseuchen, Tuberkulose (bei Thieren), typhöse Krankheiten der Thiere. — Verordn. ꝛc. s. Tuberkulose (bei Menschen).

Nuß-Haarfarbe. Bekanntmach. Karlsruhe (Ortsgesundheitsrath) 689.

Obduktionen durch Kreisthierärzte. Verordn. Reg.-Bez. Düsseldorf 514.

Oberösterreich s. Armenbehandlung, Hebammenwesen.

Oberpfalz s. Erkrankungen.

Oberschlesien s. Knappschaftsverein.

Odessa s. Tollwuth.

Oefen, eiserne. Erlaß. Preußen (in Schulräumen) 312.

„Ohio", Dampfer, s. Gelbfieber.

Oldenburg. Verordn. ꝛc. s. Arzneibuch, Aerztekammern,

Maul- und Klauenseuche, Schweinefleisch, Thiere (lebende).
Ontario, Provinz. Verordn. s. Fleisch, Milch.
Oppeln, Reg.-Bez. Verordn. s. Augenkrankheiten, Gänse, Impfstoffgewinnungsanstalt, Infektionskrankheiten, Kaffee, Leichenbestattung, Rinder, Rohhäute, Schulhygiene, Schwarzvieh, Schweine, Thiere (lebende).
Osnabrück, Reg.-Bez. s. Fleischschau, Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungmittel, Schlachthäuser, Sterblichkeit, Wasserversorgung, Witterung, Wohnungen.
Österreich s. die einzelnen Kronländer, Wien, Prag, Gleichenberg; s. ferner Bläschenausschlag, Erkrankungen, Findelanstalten, Gebäranstalten, Heerwesen, Impfwesen, Infektionskrankheiten, Irrenanstalten, Krankenhäuser, Lungenseuche, Marine, Maul- und Klauenseuche, Medizinal- und Sanitätsberichte, Medizinalpersonal, Milzbrand, Nahrungsmittel, Pocken (bei Thieren), Räude, Rauschbrand, Rothlauf, Rotz, Sterblichkeit, Sterblichkeit (in Verwaltungsgebieten) Thierseuchen, Tollwuth. — Verordn. s. Aachener Thermensalbe, Apotheken, Apothekergremialordnungen, Apothekerlehrlinge, Arzneimittel, Aerzte, Borsodi'sche Apparate, Chemische 2c. Untersuchungen, Desinfektion, Desinfektionsapparate, Dünger, Einklebebilder, Eisenbahnwesen, Geburtsanzeigen, Geheimmittel, Gesundheitspflege, Glasstaub, Haarfärbemittel, Haarwasser, Hair Restorer, Hebammenwesen, Heilmittel, Hundesteuern 2c., Impfwesen, Impotenz, Infektionskrankheiten, Influenza, Kaffeesurrogate, Kinderspielzeug, Lungenseuche, Marienbader-Reduktionspillen, Maul- und Klauenseuche, medizinische Studien- und Unterrichtsordnung, Mentholinschnupfpulver, Nahrungsmittel, Parai'sche Arzneizubereitungen, Pferdeprämiirungen (Ausstellungen, Auktionen), Photographiren (von Leichen), Pocken (bei Thieren), Rinder, Rinderpest, Schafe, Schafpocken, Schlachthauszwang, Schulhygiene, Schweine, Schweinefleisch, Speck, Sterblichkeitsstatistik, Thee, Thiere (lebende), Thierquälerei, Thierseuchen, Thierseuchen-Uebereinkommen, Todesursachen, Tollwuth, Tuberkulose (bei Menschen), Veterinärpersonal, Viehbeschau, Viehpässe, Viehtransporte, Volkskrankheiten, Wurst. — Gesetzentwürfe 2c. s. Aerztekammern, Lungenseuche, Nahrungsmittel, Schulhygiene, Tollwuth.
Ostindien s. Präsidentschaft Bombay, Central-Provinzen, Provinzen Bengalen, Berar, Assam, Burma, Coorg, Nordostprovinzen und Oudh, Punjab; Calcutta, Bangkok, Madras; s. ferner Gefängnisse, Heerwesen, Impfwesen, Medizinal- und Sanitätsberichte, Pilger, Sterblichkeit, Witterung. — Verordn. s. Volkskrankheiten.
Ostpreußen. Verordn. s. Pferde.
Ottensen. Verordn. s. Milch.
Otto s. Lebenswecker.
Oudh s. Nordwestprovinzen.

Parai'sche Arzneizubereitungen. Erlaß. Oesterreich 234.
„Paranagua", Dampfer, s. Gelbfieber.
Paris s. Tollwuth (Schutzimpfung), Todesursachen, Sterblichkeit.
Perkolatoren. Erlaß. Preußen 392.
Persien s. Cholera, Pest.
Personalien 1. 37. 53. 171. 209. 239. 253. 273. 419. 447. 495. 539. 627. 659. 675. 727. (Berichtigung) 187.
Pest. Assyr 212. 239. Persien 463. 483.
Pfalz. Verordn. s. Bauordnung.
Pferde. Verordn. (Einfuhr). Neu-Süd-Wales 259. (Thierärztliche Untersuchung). Ostpreußen 501.
Pferde-Auktionen } s. Pferdeprämiirungen.
Pferde-Ausstellungen }
Pferdefleisch. Rechtsprechung 85*.
Pferdeprämiirungen. Oesterreich 379.
Pferdetyphus. Preußen 767. Frankreich 27. 205. 391. 680. Norwegen 298. 453. 731. Portugal 58. 322.
Pharaoschlangen. Bekanntmach. Berlin 51.
Pharmazeuten s. Prüfungen.
Pharmazeutische Spezialitäten s. Spezialitäten.
Pharmazeutisches Studium der Frauen. s. Apotheker.
Pharmazie. Rundschreiben. Italien (mißbräuchliche Ausübung) 206.
Photographiren von Leichen. Verordn. Oesterreich 379.
Pilger-Gesundheitsstand. Mekka 662. Ostindien 230. Reglement. Türkei 468.
Pilgerlazareth zu Camaran 51.
Pocken. Deutsches Reich 798. Neapel 171. 190. 199. 291. Kopenhagen 105. Madrid 89. Guatemala 37. Texas 199. — Verordn. Italien 531.
Pocken bei Thieren. Oesterreich 94. 282. 487. Ungarn 28. 126. 311. 513. 786. Italien 156. 376. 647. 815. Dänemark 74. Portugal 5r8. — Verordn. Oesterreich 364.
Pommern, Prov. Verordn. s. Gifte, Leichen.
Portugal s. Bräune (bei Thieren), Diphtherie (bei Thieren), Druse, Egelseuche, Finnen, Influenza (bei Thieren), Lungen- und Darmentzündung (bei Thieren), Magen- und Darmentzündung (bei Thieren), Milzbrand, Pferdetyphus, Pocken, Räude, Rauschbrand, Rothlauf, Rotz, Ruhr (bei Thieren), Schafpocken, Thierseuchen, Tollwuth, Tuberkulose (bei Thieren), typhöse Krankheiten (bei Thieren). — Verordn. s. Volkskrankheiten.
Posen, Reg.-Bez. Verordn. s. Fleischschau, Geflügel, Geheimmittel, Infektionskrankheiten, Krankenhäuser, Nahrungsmittel, Sanitätskommissionen, Schlachthäuser, Tuberkulose, Wasserversorgung.
Potsdam, Reg.-Bez. s. Abfallstoffe, Flußverunreinigung, Gefängnisse, Impfwesen, Krankenhäuser, Krankenkassenwesen, Leichenhallen, Medizinalpersonal, Medizinal- nnd Sanitätsberichte, Schlachthäuser, Sterblichkeit, Wasserversorgung, Wohnungen. — Verord. s. Rinder.
Prag s. Beleuchtung, Findelanstalten, Gebäranstalten, Impfwesen, Kanalisation, Krankenhäuser, Leichenhallen, Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit, Schlachthäuser, Straßenreinigung, Viehmarkt, Wasserversorgung. — Gesetz s. Schlachthauszwang.
Preißelbeerblätter, Surrogat aus dens. — Verordn. Rußland 182.
Preußen s. Ostpreußen, Brandenburg, Pommern, die einzelnen Regierungsbezirke und Berlin, Breslau, Charlottenburg, Elberfeld, Flensburg, Frankfurt a. M., Fulda, Gelsenkirchen, Kassel, Ottensen, Ratzeburg, Wandsbek; s. ferner Apotheken, Apotheker, Arzneimittel, Aerztekammer, Begräbnißwesen, Bevölkerung, Brustseuche, Druse, Fleischschau, Fleischverbrauch, Geheimmittel, Gewerbehygiene, Hebammenlehrbuch, Heerwesen, Impfwesen, Infektionskrankheiten, Kindersterblichkeit, Knappschaftsvereine, Liquor Plumbi subacetici etc., Medizinalbeamte, Medizinalwesen, Milzbrand, Pferdetyphus, Pharmazeutisches Studium der Frauen, Rothlauf, Rotz, Schlachthäuser, Staatshaushalts-Etat, Sterblichkeit, technisches Unterrichtswesen, Thierärzte, Thierseuchen, Trichinenschau, Trichinose, Tuberkulose (bei Thieren), Universitätsinstitute. — Verordn. 2c. s. Apotheken, Apotheker-Gehülfen, Apothekerlehrlinge, Arzneimittel (stark wirkende), Arzneitaxe, Atteste, Charité-Krankenhaus, Cirkusgebäude, Diphtherie, Eisenbahnwesen, Faßbähne, Fleisch, Friedens-Sanitätsordnung, Hebammenwesen, Infektionskrankheiten, Leichenöffnungen, Leichenpässe, Lumpensammler, Masern, Maul- und Klauenseuche, Medizinalbeamte, Oefen, Perkolatoren, Prüfungen, Rinder, Rohhäute, Rothlauf, Säuglinge, Scharlach, Schulhygiene, Schweine, Schweinefleisch, Theater, Todesursachen, Tuberkulose (bei Menschen), Unfallverhütung, Versammlungsräume, Wöchnerinnen, Wurst, Zerkleinerungssiebe.
Privatkrankenanstalten s. Krankenhäuser.
Prüfungen. Aerztliche — im Deutschen Reiche 1889/90 342. Desgl. zahnärztliche 341. Desgl. pharmazeutische 1890/91 821. — Verordn. 2c. Deutsches Reich (ärztliche, zahn-, thierärztliche, Apotheker-Prüfungen) 157. (Apothekergehülfen) 191. Preußen (ärztliche, zahnärztliche, Apotheker-Prüfungen) 178. (Apothekergehülfen) 392. (Censuren bei Hebammenprüfungen) 613. Baden (ärztliche Sommer-

prüfungen) 46. Großbritannien (Unterricht und Prüfungen der Mediziner) 476. — Bundesrathsbeschluß (thierärztliche Fachprüfung) 196.
Prüfungsaufgaben. Verordn. Lippe (Apothekergehülfen) 114.
Pumpbrunnen. Erlaß. Nieder-Oesterreich 235
Punjab, Provinz s. Irrenanstalten, Krankenhäuser, Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit.

Quarantäne-Stationen. Verordn. s. Thiere (lebende).
Queensland. Verordn. s. Thiere (lebende).

Ratzeburg. Verordn. s. Milch.
Rauchfreie Verbrennung. Preisausschreiben 304.
Räude. Deutsches Reich 452. 612. Oesterreich 94. 282. 488. Ungarn 28. 126. 311. 513. 786. Schweiz 139. 140. 334. 528. Belgien 190. Dänemark 74. Norwegen 41. 768. Portugal 110. 469. Rumänien 565. 700. Bulgarien 403. 580.
Rauschbrand. Schutzimpfungen 412. Deutsches Reich 452. 612. 716. Oesterreich 94. 282. 487. Italien 156. 376. 647. 815. Schweiz 139. 140. 334. 528. 800. Frankreich 27. 205. 391. 680. Belgien 190. 363. 595. Dänemark 74. Norwegen 41. 768. Portugal 58. 110. 322. 469. — Verordn. ꝛc. Württemberg (Anzeigepflicht) 502.
Rechtsprechung. Ankündigung von Beilagen 315. — Kriminalstatistik für 1888 183. Begriff des Feilhaltens 441. Verkaufsversuch und Versuch des Feilhaltens 304. Gesundheitsschädlichkeit im Sinne des § 14 des Nahrungsmittelges. 382. Anwendbarkeit des § 10 des Nahrungsmittelges. 285. Entscheidungen des Kammergerichts 195, des Oberlandesgerichts München 82, des Oberlandesgerichts Dresden 207. 218. Abfallwasser 83. Bierhefe 83. Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten 195. Arzneimittel (Vertrieb außerhalb der Apotheken) 116. 129. 148. (Ankündigung) 195. 808. Aerztlicher Titel 218. Branntwein 741. Brauerei 706. Brod 82. Entschädigung für an Milzbrand gefallenes Rindvieh 326. Finnen 65*. Fische 1*. Fleisch 14. 195. 196. 304. 9*. 113*. Fleischbeschau-Atteste 473. Fleischschau 196. Gastwirthstaxen 196. Geheimmittel (Ankündigung) 602. 808. Geistige Getränke 195. Gifte 82. Hefe 83. Heilkunde (Ausübung im Umherziehen) 218. Heilmittel (Ankündigung) 34. 35. 49. 50. 195. 196. 808. Impfwesen 207. 249. 410. 503. Konserveerbsen 638 Marktpolizei 196. Maul- und Klauenseuche 820. Milch 285. Milzbrand (Fleisch milzbrandkranker Thiere) 126*. Pferdefleisch 85*. Rothlauf 54*. Rum 66. Schlachtthiere 83. 195. 9*. Siphons 97. Thierhäute 670. Thierheilkunde (Ausübung) 82. Thierheilmittel (Feilbieten) 268. Thierseuchen 326. Trichinen 62*. Trichinose 356. Trinkgefäße 531. Tuberkulose (Fleisch tuberkulöser Thiere) 304. 9*. Wein 163. 237. 569. Wohnungen 195. Wurst 382. 86*. Zinnteller 83. Zwiebelbonbons 773.
Reuß ä. L. Verordn. s. Arzneibuch, Arzneimittel (stark wirkende), Thiere (lebende), Viehschlachten.
Reuß j. L. Verordn. s. Arzneimittel (stark wirkende), Arzneitaxe, Heilmittel.
Rheinprovinz s. Sterblichkeit (in Verwaltungsgebieten). — Verordn. s. Desinfektionsapparate.
Rheumatismus, Heilmittel gegen — s. Rodewald.
Rhône-Departement. Verordn. s. Desinfektion, Infektionskrankheiten, Krankentransport.
Rinder s. Tuberkulose. — Verordn. (Einfuhr.) Deutsches Reich 8. 111. 127. 281. 633. Preußen. 28. Reg.-Bez. Potsdam 95. Reg.-Bez. Breslau 28. 75. 95. 111. 513. 732. Reg.-Bez. Oppeln 8. 29. 58. 75. 95. 111. 258. 389. 500. 580. 768. Bayern 42. 95. 155. 190. Sachsen 9. 333. 453. 634. 648. 768. Württemberg 42. 543. Braunschweig 9. 29. Sachsen-Koburg-Gotha 95. 471. Lübeck 29. Bremen 95. 701. Elsaß-Lothringen 42. 215. 351. 404. 515. 528. Oesterreich 634. 786. Tirol 423. 732. Großbritannien 453. Belgien 111. 597. (Ausfuhr.) Baden 596. Oesterreich 543. 596. Vereinigte Staaten von Amerika 248. (Zwischenstaatlicher Handel) 371. (desgl.) 381. 439. (Versicherung.) Baden 529. 544. S. Viehschlachten. — Gesetzentwurf. Sachsen (Versicherung) 656.
Rinderpest. Rußland 41. 231. 500. 716. Türkei 126. 231. 595. — Verordn. Reg.-Bez. Gumbinnen 469. Oesterreich 204. 364. 634. 786.
Rio de Janeiro s. Gelbfieber.
Rodewald's Heilmittel gegen Rheumatismus. Bekanntmachung. Karlsruhe (Ortsgesundheitsrath) 689.
Rohhäute. Belehrung. Deutsches Reich 260. Rundschreiben. Preußen 392. Reg.-Bez. Oppeln 427. Lippe 471.
Rohsprit und Branntweine. Beschlüsse des Vereins schweizer. analytischer Chemiker 458.
Rothlauf der Schweine. Schutzimpfungen 412. Preußen 767. Oesterreich 95. 282. 334. 488. Mähren 580. Ungarn 28. 126. 311. 513. 786. Italien 156. 376. 647. 815. Schweiz 139. 140. 334. 528. 800. Frankreich 27. 205. 391. 680. Belgien 190. 363. 595. Niederlande 748. Dänemark 74. Norwegen 298. 453. 731. 768. Portugal 58. 110. 322. 469. — Verordn. ꝛc. Preußen 453. Reg.-Bez. Stade 454. — Rechtsprechung 54*.
Rotz (und Wurm). Deutsches Reich 451. 611. 612. 715. 747. Preußen 767. Oesterreich 94. 282. 487. Mähren 580. Ungarn 27. 126. 311. 513. 786. Italien 156. 376. 647. 815. Schweiz 139. 140. 334. 528. 800. Frankreich 26. 204. 390. 680. Großbritannien 7. 75. 351. 664. Belgien 190. 363. 595. Niederlande 364. 633. 732. Dänemark 633. Norwegen 731. 768. Rumänien 565. 700. Bulgarien 177. 403. 580. Portugal 58. 110. 322. 469. Niederländisch-Indien 351. — Verordn. Reg.-Bez. Bromberg 613. Hessen 587. Schweden 97. 156. 281. 323 390 488. 566. 717. 733.
Rückenmarkstyphus der Pferde. Dänemark 7. 74. 214. 424. 633. 747. Norwegen 41.
Ruhr bei Thieren. Portugal 322. — Verordn. Sachsen-Meiningen 596.
Rum. Rechtsprechung 66.
Rumänien s. Craiova; s. ferner Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Räude, Rotz, Schafpocken, Thierseuchen, Tollwuth.
Rußland s. Finland, Moskau, Odessa; s. ferner Cholera, Milzbrand, Rinderpest. — Verordn. s. Desinfektion, Eisenbahnwesen, Milzbrand, Preißelbeerblätter, Tuberkulose (bei Menschen), Thierseuchen, Veterinärwesen, Viehtransporte.

Saccharin (Verhandl. des internat. land- u. forstwirthsch. Kongresses zu Wien) 118. — Warnung. Mecklenburg-Schwerin 185. — Verordn. Belgien 337.
Sachsen, Königreich s. Amtshauptmannschaften und Städte Chemnitz, Dresden, Städte Leipzig, Löbtau; s. ferner Geheimmittel, Gelbsucht, Heerwesen, Knappschaftsvereine, Kurpfuscherei, Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Schulhygiene, Sterblichkeit, Todesursachen, Trichinose, Zahntechniker. — Verordn. s. Arzneibuch, Arzneimittel (stark wirkende), Desinfektion, Epileptiker, Eisenbahnwesen, Fleisch, Infektionskrankheiten, Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Rinder, Schlachtthiere, Schweine, Thiere (lebende), Tuberkulose (bei Menschen), Viehtransport. — Gesetzentwürfe s. Fleischschau, Rinder, Tuberkulose (bei Thieren), Viehversicherung.
Sachsen, Provinz. Verordn. ꝛc. s. Schweine.
Sachsen-Altenburg. Verordn. s. Arzneibuch, Arzneigläser, Arzneimittel (stark wirkende), Arzneitaxe, Standgefäße, Thiere (lebende).
Sachsen-Koburg-Gotha. Verordn. s. Rinder.
Sachsen-Meiningen. Verordn. s. Arzneimittel (stark wirkende), Ruhr (bei Thieren), typhöse Krankheiten (bei Thieren).
Sachsen-Weimar s. Weimar. — Verordn. s. Arzneibuch, Geheimmittel, Heilmittel, Tuberkulose (bei Menschen).
Saigon s. Impfstoffgewinnungsanstalt.
San Domingo s. Gelbfieber.
Sanitäre Werke in den Gemeinden Italiens 1887/90 429.

Sanitätsdienst. Gesetze ꝛc. Böhmen (Gebühren für Amtshandlungen) 408. Bukowina 471. Galizien 701.
Sanitäts-Kommissionen. Erlaß. Reg.-Bez. Posen 566.
Sanitätspersonal s. Medizinalpersonal.
Santos s. Gelbfieber.
Säuglinge und Wöchnerinnen. Regeln für die Pflege ders. Verordn. ꝛc. Preußen 427. Berlin 429. Reg.-Bez. Düsseldorf 404. 750.
Schafe. Verordn. s. Thiere (lebende). Oesterreich (Einfuhr) 203. Frankreich 96. 335. 597. 733. Großbritannien 816. Vereinigte Staaten von Amerika (Ausfuhr) 248.
Schafpocken. Deutsches Reich 452. 612. Ungarn 28. Frankreich 27. 205. 391. 680. Portugal 58. 110. 469. Türkei 595. Rumänien 565. 700. Bulgarien 177. 403. 580. — Verordn. Oesterreich 203. Schweden 97. 390.
Schafräude. Deutsches Reich 452. 611. 612. Ungarn 28. Italien 156. 376. 647. 815. Schweiz 139. Frankreich 27. 205. 391. 680. Großbritannien 7. Belgien 363. 595. Niederlande 140. 190. 436. 513. 633. 731. Dänemark 74. Norwegen 298. 453. 768. Bulgarien 403. 580. — Verordn. Bayern 376. Baden 517. Hessen 588. Großbritannien 816. Schweden 97. 281. 390. 566. 769.
Scharlach. Verordn. Preußen 427. Berlin 429. Reg.-Bez. Düsseldorf 404. 750. Baden 159. Vereinigte Staaten von Amerika 183.
Schaumburg-Lippe. Verordn. s. Hebammenwesen.
Schiffe zum Viehtransport. Verordn. Großbritannien 636. — S. Desinfektion.
Schlachten. Reg.-Bez. Minden. (Tödten der Schlachtthiere) 649.
Schlachthäuser. Preußen 723. Reg.-Bezirke Gumbinnen 256, Potsdam 229, Frankfurt 730, Stettin 40, Köslin 139, Stralsund 511, Bromberg 108, Breslau 564, Merseburg 333, Hildesheim 296, Osnabrück 799, Aurich 203, Koblenz 403, Trier 647, Düsseldorf 176, Stadt Leipzig 124, Wien 679. Prag 784. — Verordn. Reg.-Bez. Posen 648. Reg.-Bez. Bromberg 352. Kolonie Viktoria 638.
Schlachthauszwang. Gesetz. Oesterreich (für Prag, Vorstädte ꝛc.) 736.
Schlachtthiere, Schlachtvieh. Wien 93. 679. — Verordn. Reg.-Bez. Minden 649. Sachsen 585. 768. Schweiz 769. — Rechtsprechung 83. 195. 9*. S. Thiere (lebende).
Schlafstellenwesen. Regulativ. Amtshauptmannschaft Chemnitz 393.
Schlagwasser (Weißmann). Bekanntmach. Karlsruhe (Ortsgesundheitsrath) 208.
Schlesien s. Bäder.
Schlesien (Oesterr.). Erlaß s. Medizinalpersonal.
Schleswig, Reg.-Bez. Verordn. s. Gifte, Impfwesen, Kehricht, Milch.
Schmalz. Gesetzentwurf. Vereinigte Staaten von Amerika 164.
Schrot s. Flaschenreinigen.
Schulgebäude. Verordn. Reg.-Bez. Düsseldorf 733.
Schulhygiene. Reg.-Bezirke Breslau 564, Trier 647. — Verordn. ꝛc. Preußen (Oefen in Schulräumen) 312. Reg.-Bez. Bromberg (Gesundheitsregeln) 392. Reg.-Bez. Breslau 60. Reg.-Bez. Oppeln (Infektionskrankheiten) 312, (Augenkrankheiten) 665. Sachsen 699. Stuttgart (Gesundheitspflege) 407. Mecklenburg-Schwerin 370. 682. Oesterreich (körperliche Ausbildung in Mittelschulen) 216, (in Lehrerbildungsanstalten) 617. Triest (Infektionskrankheiten) 235. — Entwurf. Oesterreich (Schulhäuser) 688.
Schultheiß Nchflg. s. Wachholderbeerenöl.
Schutzimpfungen der Thiere. Ungarn 28. Deutsches Reich (Lungenseuche) 785. — S. auch Milzbrand, Rauschbrand, Rothlauf.
Schwarzburg-Rudolstadt. Verordn. s. Arzneibuch, Arzneimittel (stark wirkende), Tuberkulose (bei Menschen).
Schwarzlose s. Nuß-Haarfarbe.
Schwarzvieh. Verordn. Reg.-Bez. Oppeln 580.
Schweden s. Stockholm; s. ferner Impfwesen, Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit. — Verordn. s. Krätze der Schafe, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Rotz, Schafpocken, Schafräude, Schweinekrankheiten, Thiere (lebende), Thierseuchen, Tollwuth, Tuberkulose (bei Menschen), Volkskrankheiten, Wasserscheu.
Schweine s. Trichinenschau, Wildschweine. — Verordn. (Einfuhr). Deutsches Reich 126. 127. 281. 298. 436. 543. 633. 634. 733. 769. 793. Preußen 58. 500. 581. 647. Prov. Sachsen 8. Reg.-Bez. Marienwerder 58. Reg.-Bez. Breslau 732. Reg.-Bez. Oppeln 8. 28. 29. 58. 281. 351. 389. 453. 500. 501. 543. 596. 647. 681. 716. 748. 768. 799. Reg.-Bez. Merseburg 581. Reg.-Bez. Hildesheim 596. Reg.-Bez. Stade 9. Städte Kassel 59. Fulda 59. Reg.-Bez. Düsseldorf 59. 403. Bayern 41. Württemberg 769. Sachsen 333. 469. 768. Baden 501. 748. Mecklenburg-Schwerin 59. Braunschweig 9. Waldeck 769. Lübeck 732. 799. 800. Elsaß-Lothringen 488. 648. 732. Oesterreich 788. Galizien 786. Schweiz 334. 404. Malta 10. Niederlande 681. Dänemark 127. 598. Finland 246. (Treiben.) Reg.-Bez. Oppeln 543. (Verkehr). Oesterreich 322. Vereinigte Staaten von Amerika (zwischenstaatlicher Handel) 371.
Schweineborsten s. Kehricht.
Schweinediphtherie s. Schweinekrankheiten.
Schweinefieber s. Schweinekrankheiten.
Schweinefleisch. Verhandl. im deutschen Reichstage (amerikanisches —) 67. — Warnung. Berlin (Genuß von rohem —) 219. — Verordn. ꝛc. Deutsches Reich (Einfuhr) 543. 733. 769. 793. Preußen (desgl.) 581. Reg.-Bez. Stade (desgl.) 9. Lübeck (desgl.) 800. Waldeck (desgl.) 769. Oldenburg (Untersuchung) 769. Italien (desgl.) 752. Oesterreich (Einfuhr) 788. Frankreich (desgl.) 819. Dänemark (Einfuhr) 598. Vereinigte Staaten von Amerika (Ausfuhr) 236. Finland (Einfuhr) 246. S. Trichinenschau.
Schweinekrankheiten (Schweinediphtherie ꝛc.) Großbritannien 7. 75. 351. 424. 664. Dänemark 7. 74. 214. 424. 633. 747. Portugal 322. — Gesetze ꝛc. Dänemark 340. Schweden 404.
Schweiz s. Kantone Basel-Stadt, St. Gallen, Zürich; s. ferner Bier, Branntweine, Chokolade, Irrenanstalten, Kakao, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Medizinalpersonal, Milch, Milzbrand, Räude, Rauschbrand, Rohsprit, Rothlauf, Rotz, Schafräude, Sterblichkeit (in Verwaltungsgebieten), Thierseuchen, Tollwuth, Trunksucht, Tuberkulose (bei Thieren), Verein schweiz. analytischer Chemiker, Universitäten, Wein. — Verordn. s. Infektionskrankheiten, Leichentransport, Maul- und Klauenseuche, Schlachtthiere, Schweine, Sömmerungs- (Winterungs-) Vieh, Sterblichkeitsstatistik, Thiere (lebende), Thierseuchen, Viehgesundheitsscheine.
Schwerhörigkeit. Selbstbehandlungsapparat von Basche. Bekanntmach. Karlsruhe (Ortsgesundheitsrath) 208.
„Sculptor", Dampfer, s. Cholera.
Seeschiffer und Seesteuerleute. Bekanntmach. Deutsches Reich (auf Kauffahrteischiffen. Befähigung) 391. (Untersuchung auf Farbenblindheit) 391.
Seesteuerleute s. Seeschiffer.
Seeverkehr s. Desinfektion.
Seine-Departement. Verordn. s. Viehhandel.
Senegal. Verordn. s. Volkskrankheiten.
Serbien s. Maul- und Klauenseuche. — Verordn. s. Thiere (lebende).
Seuchenartiges Verwerfen 412.
Shanghai s. Cholera.
Sheffield s. Influenza.
Sibirische Pest s. Milzbrand.
Siphonin-Pflaster s. Albert.
Siphons. Rechtsprechung 97.
Sittlichkeit s. Strafgesetzbuch.
Sömmerungs- (Winterungs-) Vieh. Verordn. Schweiz. (Grenzverkehr) 377. 381. Italien (desgl.) 381.
Sodawasser-Fabrikation. Erlaß. Bukowina 408.
Sodener Pastillen s. Fay.
Spanien s. Madrid; s. ferner Bäder, Infektionskrankheiten, Irrenanstalten. — Verordn. ꝛc. s. ärztl. Aufsichtsbehörden, Volkskrankheiten.

Speck, Verordn. Oesterreich (Einfuhr) 788. Vereinigte Staaten von Amerika (Ausfuhr) 236.
Spezialitäten, pharmazeutische, hygienische und Toilette-. Gesetzentwurf. Frankreich 132.
Spielzeug s. Einklebebilder, Hinterlader, Krater-, Pharaoschlangen.
Spirituosen. Erlaß. Italien 192. S. Geistige Getränke.
Staatsbauverwaltung s. Unfallverhütung.
Staatshaushalts-Etat, preußischer, für 1891/92. 100.
Stade, Reg.-Bez. s. Medizinal- und Sanitätsberichte, Medizinalpersonal, Nahrungsmittel, Sterblichkeit, Wasserversorgung, Witterung, Wohnungen. — Verordn. s. Kehricht, Rothlauf, Schweine, Schweinefleisch 2c.
Städtereinigung. Reg.-Bez. Trier 647. Beschlüsse. Frankreich 519.
Standgefäße s. Arzneimittel, (stark wirkende.)
Sterblichkeit (und Geburten). Wöchentliche Nachweisungen in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern 2. 22. 38. 54. 70. 90. 106. 122. 136. 152. 172. 188. 200. 210. 226. 240. 254. 274. 292. 308. 318. 330. 348. 360. 374. 386. 400. 420. 432. 448. 464. 484. 496. 508. 524. 540. 560. 576. 592. 608. 628. 644. 660. 676. 696. 712. 728. 744. 764. 780. 796. 812. Hamburg (Berichtigung) 105.
Monatliche desgl. in Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern 16. 84. 166. 220. 287. 343. 414. 478. 554. 622. 690. 758.
Vierteljährliche desgl. 174. 498.
Im Jahre 1890 422. Berichtigung (Pocken) 798.
Wöchentliche Nachweisungen in den Städten des Auslandes 3. 23. 39. 55. 71. 91. 107. 123. 137. 153. 173. 189. 201. 211. 227. 241. 255. 275. 293. 309. 319. 331. 349. 361. 375. 387. 401. 421. 433. 449. 465. 485. 497. 509. 525. 541. 561. 577. 593. 609. 629. 645. 661. 677. 697. 713. 729. 745. 765. 781. 797. 813.
Monatliche desgl. 19. 87. 169. 223. 290. 346. 417. 481. 557. 625. 693. 761.
Nachweisungen über die Sterblichkeit in einigen größeren Verwaltungsgebieten des In- und Auslandes (Rheinprovinz, Westfalen, Baden, Hessen, Braunschweig, Oesterreich, Ungarn, Schweiz, Frankreich, England, Belgien, Norwegen) 175. 499.
— in einzelnen Ländern und Städten. Preußen 92. 610. Berlin 4. 276. 630. Aachen 450. Breslau 154. 294. 783. Elberfeld 294. Frankfurt a. M. 24. 294. Reg.-Bezirke Gumbinnen 253. Marienwerder 73. Potsdam 225. Frankfurt 727. Stettin 40. Köslin 138. Stralsund 510. Bromberg 108. Breslau 562. Merseburg 332. Hannover 524. Hildesheim 291. Lüneburg 659. Aurich 202. Osnabrück 798. Stade 320. Münster 711. Wiesbaden 307. Koblenz 402. Düsseldorf 174. Trier 643. Bayern 108. München 276. Sachsen 662. 695. Dresden 276. 444. Leipzig 124. 294. Baden 511. 630. Bremen 483. Hamburg 276. Elsaß-Lothringen 109. Oesterreich 212. Wien 93. 679. 782. Mähren 578. Prag 110. 243. Italien 388. 730. Kanton Basel-Stadt 155. 631. Frankreich 527. Paris 724. Lyon 435. London 6. 450. Belgien 714. Schweden 279. Stockholm 782. Norwegen 214. Moskau 24. 450. Warschau 782. Madrid 784. Ostindien 230. Präsidentschaft Bombay 230. 296. Provinzen Berar 256. Assam 257. Burma 279. Coorg 279. Central-Provinzen 242. Provinzen Punjab 280. Bengalen 297. Stadt und Hafen Kalkutta 279. 280. Japan 57. New-York 125. 311. St. Louis 350. St. Thomas 311. Neu-Süd-Wales 632. Kolonie Viktoria 67. S. Gesundheitsstand, Heerwesen, Knappschaftsvereine, Marine.
— Statistik. Verein deutscher Eisenbahn-Verwaltungen s. Eisenbahnwesen. — Verordn. Oesterreich 518. 652. Schweiz 393. 445.
Stettin, Reg.-Bez. s. Impfwesen, Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Schlachthäuser, Sterblichkeit, Trichinenschau.
St. Gallen, Kanton. Gesetzentwurf s. Trunksucht.
St. Louis s. Fleisch, Irrenanstalten, Krankenhäuser, Medizinal- und Sanitätsberichte, Milch, Nahrungsmittel, Sterblichkeit.
Stockholm s. Masern, Sterblichkeit.
Strafgesetzbuch, Abänderung des § 180 bezw. 184. Beschluß der Petitionskommission des Reichstags, (Sittlichkeit) 196.
Straits Settlements, Kolonien s. Cholera.
Stralsund, Reg.-Bez. s. Bäder, Impfwesen, Krankenhäuser, Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Schlachthäuser, Sterblichkeit, Wasserversorgung.
Straßenreinigung. Prag 784.
St. Thomas s. Erkrankungen, Sterblichkeit.
Stuttgart s. Nahrungsmittel. — Verordn. s. Schulhygiene.
Sumpffieber s. Gelbfieber.
Swatau (China) s. Cholera.
Syrien s. Cholera

Technisches Unterrichtswesen. Preußen. Etat 101.
Texas s. Pocken.
Theater, Cirkusgebäude und öffentliche Versammlungsräume, bauliche Anlage und Einrichtung. Erlaß. Preußen 425. 436.
Thee. Erlaß. Oesterreich 530.
Thierärzte. Preußen. Etat (Kreis-) 103. — Verordn. Bundesrathbeschluß (Fachprüfung) 196. Belgien (Gebühren für amtliche Geschäfte) 756. S. Kreisthierärzte, Prüfungen. Beschluß des deutschen Veterinärraths (Vorbildung) 777.
Thiere (lebende), thierische Produkte. Viehtransport 428. Großbritannien (Einfuhr) 6. — Verordn. 2c. (Einfuhr). Deutsches Reich 8. 111. 127. 633. Bayern 42. 422. Sachsen 469. 768. Württemberg 543. Oldenburg 75. 487. Oesterreich 10. 96. 204. 815. Niederösterreich 364. Galizien 10. Tirol 140. 191. 423. 732. 816. Ungarn 178. Italien 259. 381. Schweiz 29. 156. 215. 258. 259. 377. 381. 404. 436. 566. 648. 681. 733. 769. Frankreich 96. 191. 215. 596. Großbritannien 389. 748. Belgien 111. 528. Schweden 43. Serbien 60. Vereinigte Staaten von Amerika 29. 246. Neu-Süd-Wales 76. 156. 259. Queensland 191. — (Ausfuhr). Reg.-Bez. Merseburg 581. Oesterreich 800. Ungarn 177. Vereinigte Staaten von Amerika 371. (Transport). Deutsches Reich 205. Reg.-Bez. Lüneburg 681. Sachsen 648. Württemberg 699. Sachsen-Altenburg 732. Reuß ä. L. 266. Lippe 681. Oesterreich 9. 96. 514. 771. 800. Ungarn 177. 380. Italien 635. Großbritannien 636. (Landung). Großbritannien 59. 97. 178. 191. 215. (Quarantäne-Stationen). Vereinigte Staaten von Amerika 183. 246. (Zwischenstaatlicher Handel). Vereinigte Staaten von Amerika 371. 381. S. Eisenbahnwesen, Rinder, Schweine.
Thierhäute (Trocknen derf.) Rechtsprechung 670. S. Rohhäute.
Thierheilkunde. Rundschreiben. Italien (mißbräuchliche Ausübung) 206. — Rechtsprechung (Ausübung) 82.
Thierheilmittel, (Feilbieten derf.) Rechtsprechung 268.
Thierquälerei. Kundmach. Oesterreich 370.
Thierseuchen. Verhandlungen im Deutschen Landwirthschaftsrath über die Schutzmaßregeln gegen Einschleppung von Thierseuchen 100. Deutsches Reich 451. 611. Preußen 767. Baden 511. Oesterreich 94. 282. 487. Mähren 580. Ungarn 27. 126. 311. 513. 786. Italien 156. 376. 647. 815. Schweiz 139. 140. 334. 528. 800. Frankreich 26. 204. 390. 679. Großbritannien 6. 75. 351. 424. 664. Belgien 190. 363. 595. Niederlande 311. 364. 436. 633. 731. 748. Dänemark 7, 74. 214. 424. 633. 747. Norwegen 41. 298. 453. 731. 767. Portugal 58. 110. 322. 469. Rumänien 565. 700. Bulgarien 177. 403. 580. Niederländisch-Indien 351. — Verordn. 2c. Reg.-Bez. Merseburg 312. 682. Oesterreich 232. 233. 364. Ungarn 379. Schweiz 232. Belgien-Luxemburg (Nachrichten-Austausch) 820. Schweden 97. 156. 281. Rußland 439. — Rechtsprechung 326.
Thierseuchen-Entschädigung für getödtete oder gefallene Thiere. Deutsches Reich 715. Baden 298. 511. Großbritannien 7. — Rechtsprechung 326.

Thierseuchen-Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn 816.
Tirol. Verordn. s. Thiere (lebende), Maul- und Klauenseuche, Klauenthiere, Klauenviehmärkte.
Todesursachen. Sachsen 622. Oesterreich 652. Paris (Beziehung zu den sozialen Verhältnissen) 724. — Verordn. Preußen (Bescheinigung) 748.
Todeszeugnisse. Gesetz. Lübeck 683.
Todtenbeschau s. Leichenschau.
Toilette-Spezialitäten s. Spezialitäten.
Tollwuth. Schutzimpfungsergebnisse. Bukowina 559. 573. 605. Mailand 208. Paris 15. Odessa 573. — Deutsches Reich 452. 612. 731. Oesterreich 94. 282. 487. Mähren 580. Ungarn 27. 126. 311. 513. 786. Italien 156. 376. 647. 815. Schweiz 139. 140. 334. 528. 800. Frankreich 26. 204. 390. 680. Großbritannien 7. 75. 351. 664. Belgien 190. 363. 595. Dänemark 74. Rumänien 565. 700. Bulgarien 177. 403. 580. Portugal 322. 469. — Verordn. 2c. Oesterreich 114. Großbritannien 43. 352. 404. 455. 528. 648. Belgien 684. 685. 686. Niederlande 356. Schweden 97. 390. — Antrag des Obersten Sanitätsraths in Oesterreich, betr. Prophylaxe der — 412.
Trichinen- (und Finnen-) schau Preußen 244. Reg.-Bezirke Marienwerder 74. Stettin 40. Breslau 564. — Verordn. Braunschweig (Anleitung zur Untersuchung) 352. — Rechtsprechung 62*.
Trichinenschauer. Erlaß. Mecklenburg-Schwerin 205.
Trichinose (bei Schweinen). Niederlande 748. — Verordn. Niederlande 681.
Trichinose (bei Menschen). Preußen 245. Sachsen 630. Centreville 359. Milwaukee 359. — Rechtsprechung 356.
Trier, Reg.-Bez. s. Ferienkolonien, Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Schlachthäuser, Schulhygiene, Städtereinigung, Sterblichkeit, Wasserversorgung, Witterung, Wohnungen.
Triest. Verordn. pp. s. Infektionskrankheiten, Schulhygiene.
Trinkgefäße. Rechtsprechung 531.
Trunksucht. Schweiz 611. — Gesetzentwurf. Kanton St. Gallen 656. S. Alkohol, geistige Getränke, Spirituosen.
Tuberculinum Kochii s. Tuberkulose.
Tuberkulose bei Menschen. Verordn. 2c. (Koch'sches Heilmittel). Preußen 178. 424. Reg.-Bez. Düsseldorf 80. 750. Bayern 216. Sachsen 437. Baden 352. Hessen 285. Mecklenburg-Schwerin 285. Sachsen-Weimar 438. Mecklenburg-Strelitz 285. Braunschweig 266. Schwarzburg-Rudolstadt 298. Waldeck 488. Lippe 246. Lübeck 192. Oesterreich 47. 353. 427. Italien 206. Schweden 147. Norwegen 115. Rußland 34. Japan 409. (Verhütung ders.) Preußen 424. 612. Berlin 184. Reg.-Bez. Posen 231. Reg.-Bez. Bromberg 260. Reg.-Bez. Düsseldorf 717. (Anzeigepflicht 2c.) 718. (in Schulen) 718. Sachsen 650. Baden 751. Mecklenburg-Schwerin (in Gefängnissen) 470. (in Schulen) 683. Elsaß-Lothringen 770. Mähren 353.
Tuberkulose bei Thieren. Preußen 767. Frankreich 27. 205. 391. 680. Norwegen 41. 768. Portugal 110. 322. 469. Diagnostik und Verbreitung 412. Anwendung des Koch'schen Mittels bei tuberkulösem Rindvieh (Kaiserl. Gesundheitsamt) 69. Beschluß des sächsischen Landeskulturraths (Bekämpfung und Versicherung gegen Verluste) 83. Beschlüsse der Gesellschaft schweizerischer Landwirthe 442. S. Fleisch, Milch, Rechtsprechung, Schlachtthiere. — Gesetzentwurf. Sachsen 656.
Tunis. Verordn. s. Volkskrankheiten.
Türkei s. Cholera, Rinderpest, Schafpocken. — Verordn. s. Pilger, Volkskrankheiten.
Typhöse Krankheiten der Thiere. Italien 156. 815. Norwegen 41. 298. Portugal 322. — Verordn. Sachsen-Meiningen 596.

Ueberschwemmung. Verordn. Reg.-Bez. Minden 78. Niederösterreich 115.
Unfallverhütung und Arbeiterschutz- und Wohlfahrts-Einrichtungen im Bereiche der Staatsbauverwaltung. Erlaß. Preußen 141.
Unfallversicherungsgesetz, Ausführung dess. 1888 u. 1889. Deutsches Reich 396.
Ungarn s. Bläschenausschlag, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Pocken (bei Thieren), Räude, Rothlauf, Rotz, Schafpocken, Schafräude, Schutzimpfungen, Sterblichkeit (in Verwaltungsgebieten), Thierseuchen, Tollwuth, Zuchtlähme. — Verordn. 2c. s. Lungenseuche, Thiere (lebende), Thierseuchen, Ursprungszeugnisse, Viehpässe. — Gesetzentwurf s. Nahrungsmittel.
Universitäten 2c. Schweiz 445.
Universitäts-Institute. Preußen. Etat 100.
Universitäts-Studium und Prüfungen. Zulassung von Frauen zu denselben. Petitionskommission des Reichstags 99.
Unterleibstyphus. Genua 199. Frankreich (Heer) 363. 520. Gelsenkirchen 385. Melbourne 631.
Unterricht s. Prüfungen.
Ursprungszeugnisse, bei Viehtransporten. Verordn. Ungarn 380.
Uruguay s. Montevideo. — Verordn. s. Volkskrankheiten.
Utrecht s. Impfstoffgewinnungsanstalt.

Vera Kruz. s. Gelbfieber.
Verein deutscher Eisenbahn-Verwaltungen s. Eisenbahnwesen.
Verein für Kinderheilstätten an den deutschen Seeküsten 793.
Verein für öffentliche Gesundheitspflege, deutscher 269. 473. 533. 821.
Verein schweizerischer analytischer Chemiker. Beschlüsse 442. 458.
Vereinigte Staaten von Amerika. Verordn. s. Diphtherie, Fleisch, Rinder, Schafe, Scharlach, Schweinefleisch, Speck, Thiere (lebende), Volkskrankheiten. — Gesetzentwurf s. Schmalz.
Versammlung von Nahrungsmittel-Chemikern und Mikroskopikern in Wien 604.
Versammlungsräume s. Theater.
Veterinärpersonal. Erlaß. Oesterreich 683.
Veterinärrath, deutscher. Beschlüsse 777. S. auch Fleischschau, Maul- und Klauenseuche, Thierärzte, Viehhandel.
Veterinärstatistik. Bekanntmach. Baden 598.
Veterinärwesen. Verordn. Belgien 653. 656. 756. Rußland 439.
Viehbeförderung, Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei — s. Eisenbahnwesen.
Viehbeschau. Erlaß. Oesterreich 683.
Viehgesundheitsscheine. Verordn. 2c. Schweiz 376.
Viehhandel. Beschluß des deutschen Veterinärraths 777. — Verordn. Seine-Departement 325.
Viehmarkt. Prag 784. S. Kühe.
Viehpässe. Verordn. Oesterreich 736. 800. Ungarn 177.
Viehpest. Niederländisch-Indien. 351. 513. 786.
Viehschlachten. Verordn. Reg.-Bez. Düsseldorf 143. Reuß ä. L. 266.
Viehtransport. (Verhandl. des internat. land- und forstwirthsch. Kongresses zu Wien) 428. — Verordn. Oesterreich 800. — S. Desinfektion, Thiere (lebende).
Viehverkehr s. Thiere (lebende).
Viehversicherung. Verordn. Baden (Rinder) 529. 544. — Gesetzentw. Sachsen (desgl.) 656.
Viehzählungen. Baden 511.
Viktoria, Kolonie s. Melbourne, s. ferner Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit. — Gesetze s. Gesundheitspflege, Gewerbehygiene, Infektionskrankheiten, Nahrungsmittel, Schlachthäuser, Wohnungen.
Volkskrankheiten s. Gesundheitsstand, Infektionskrankheiten, die einzelnen Infektionskrankheiten. Zeitweilige Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung derselben: Algier 25. Australien 110. 203. 258. 403. 799. Brasilien 26. 41. 203. 321. Bulgarien 486. Cypern 25. 176. 311. 422. 527. 594. Dänemark 110. 245. 281. 311. 350. 389. 435. 451. 468. 715. Egypten 25. 139. 176. 246. 258. 321. 363. 403. 435. 451. 468. 487. 512. 594. 611. 633. 647. 663. 681. 699. 785. 815. Frankreich 6. 527. Gibraltar 799. Griechenland 25. 57. 176. 258. 436. 500. 512.

527. 663. 681. Großbritannien 258. 298. 333. Italien 40. 258. Japan 647. 799. Korea 57. Malta 41. 245. 435. 468. 486. Niederlande 25. 110. 311. 321. 527. 663. Oesterreich 6. 40. 245. 422. 468. 486. 500. 542. 580. 633. 647. 680. 699. 715. Ostindien 126. 245. 311. 350. 403. 486. 543. 663 699. 715. 731. Portugal 6. 94. 155. 190. 203. 245. 281. 321. 389. 436. 542. 633. 715. Rumänien 500. Rußland 512. 542. 663. 680. 715. Schweden 6. 25. 57. 435. 451. 511. Spanien 281. 363. 436. 451. 468. 487. 500. 767. Tunis 6. 451. Türkei 94. 126. 176. 245. 403. 422. 451. 468. 486. 487. 500. 512. 580. 633. 663. 680. 699. 731. 747. 767. 799. Ungarn 422. 580. Uruguay 41. 203. 298. 543. Senegal 126. Vereinigte Staaten von Amerika 715. Westafrika 245. 298.
Vorarlberg s. Tirol.

Wachholderbeerenöl. Bekanntmach. Karlsruhe (Ortsgesundheitsrath) 689.
Waldeck. Verordn. s. Arzneibuch, Schweine, Schweinefleisch. Tuberkulose (bei Menschen), Wurst.
Wandsbek. Verordn. s. Milch.
Warner's Safe Cure. Warnung. Berlin 83.
Warschau s. Sterblichkeit.
Waschanstalten. Erlaß. Böhmen 235.
Wasserscheu. Verordn. s. Tollwuth.
Wassersucht, Weber's Mittel gegen —. Bekanntmach. Karlsruhe (Ortsgesundheitsrath) 208.
Wasserversorgung. Reg.-Bezirke Gumbinnen 256. Marienwerder 74. Potsdam 229. Frankfurt 730. Stralsund 510. Breslau 564. Merseburg 333. Aurich 202. Stade 321. Osnabrück 799. Hannover 526. Hildesheim 296. Lüneburg 662. Münster 714. Wiesbaden 310. Koblenz 402. Düsseldorf 176. Trier 647. Städte Breslau 155. Leizig 124. Wien 679. Prag 784. Kanton Basel-Stadt 155. Melbourne 631. — Verordn. Reg.-Bez. Posen 246. 664. Hongkong 237.
Weber s. Wassersucht.
Weidemann'scher Brust- (Homeriana-) thee. Bekanntmach. Berlin 688.
Weimar s. Fleischschau, Fleischverbrauch.
Wein. Bereitung 412. Untersuchung und Begutachtung 428. Berathung der Petitionskommission des deutschen Reichstags 219. Beschlüsse des Vereins schweizer. analytischer Chemiker 459. Beschlüsse des französ. Comité consultatif d'hygiène publique 520. — Gesetze 2c. Frankreich (Fabrikation und Besteuerung) 48. 162. (Gegipste Weine) 218. 267. (Weinfälschung) 383. 489. Italien (Alkoholisation) 192. (Gipsen) 703. Algier (Alkoholzusatz) 518. — Rechtsprechnng 163. 237. 569.
Weinfarbstoffe. Beschlüsse des Vereins schweizer. analytischer Chemiker 460.
Weinhandel, Erleichterung desselben 429.
Weißmann s. Schlagwasser.
Westafrika s. Bonny. — Verordn. 2c. s. Volkskrankheiten.
Westfalen s. Sterblichkeit (in Verwaltungsgebieten).
Westindien s. Havana, St. Domingo.
Wien s. Fleischschau, Fleischverbrauch, Gebäranstalten, Impfwesen, Irrenanstalten, Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Schlachthäuser, Schlachthiere, Sterblichkeit, Wasserversorgung, Witterung.
Wiesbaden, Reg.-Bez. s. Bäder, Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Sterblichkeit, Wasserversorgung, Witterung, Wohnungen. — Verordn. s. Geheimmittel.
Wildhäute. Erlaß. Württemberg 586.
Wildschweine. Verordnung. Berlin 787.
Wildseuche. Dänemark 74.
Winterungsvieh s. Sömmerungsvieh.
Wiskonsin, Staat s. Centreville, Milwaukee.
Witterung. Wöchentliche Nachweise für Berlin und München 3. 23. 39. 55. 71. 91. 107. 123. 137. 153. 173. 189. 201. 211. 227. 241. 255. 275. 293. 309. 319. 331. 349. 361. 375. 387. 401. 421. 433. 449. 465. 485. 497. 509. 525. 541. 561. 577. 593. 609. 629. 645. 661. 677. 697. 713. 729. 745. 765. 781. 797. 813. Reg.-Bez. Gumbinnen 253. Reg.-Bez. Frankfurt 727. Reg.-Bez. Breslau 562. Stadt Breslau 155. Reg.-Bez. Lüneburg 659. Reg.-Bez. Aurich 199. Reg.-Bez. Osnabrück 798. Reg.-Bez. Stade 320. Reg.-Bez. Hannover 523. Reg.-Bez. Hildesheim 291. Reg.-Bez. Münster 711. Reg.-Bez. Wiesbaden 307. Reg.-Bez. Düsseldorf 171. Reg.-Bez. Trier 643. Wien 679. Mähren 578. Ostindien 230. Neu-Süd-Wales 632.
Wöchnerinnen. Verordn. s. Säuglinge.
Wohnungen. Berlin 5. Reg.-Bez. Gumbinnen 256. Reg.-Bez. Potsdam 229. Reg.-Bez. Köslin 139. Reg.-Bez. Breslau 563. Reg.-Bez. Merseburg 333. Reg.-Bez. Aurich 202. Reg.-Bez. Stade 321. Reg.-Bez. Osnabrück 799. Reg.-Bez. Hildesheim 296. Reg.-Bez. Lüneburg 662. Reg.-Bez. Münster 714. Reg.-Bez. Wiesbaden 310. Reg.-Bez. Trier 646. Moskau 445. — Gesetz. Kolonie Viktoria 638. Instruktion. Berlin (Desinfektion) 132. — Rechtsprechung 195. S. Arbeiterwohnungen.
Wurm s. Rotz.
Wurst. Rechtsprechung 382. 86*. — Verordn. Deutsches Reich (Einfuhr) 543. 733. 769. 793. Preußen 581. Waldeck 769. Lübeck 800. Oesterreich 788.
Württemberg s. Stuttgart; s. ferner Heerwesen. — Verordn. s. Arzneibuch, Arzneitaxe, Influenza (bei Thieren), Milzbrand, Rauschbrand, Rinder, Schweine, Thiere (lebende), Wildhäute.

Yemen s. Jemen.

Zahnärzte s. Prüfungen. — Erlaß. Italien 129. S. Prüfungen.
Zahnheilkunde. Verordn. 2c. Reg.-Bez. Düsseldorf (Zuziehung eines Arztes oder Zahnarztes bei Ausübung derf.) 142. Italien (mißbräuchliche Ausübung) 206. (Ausübung) 721.
Zahntechniker in Sachsen 699.
Zerkleinerungssiebe. Erlaß. Preußen 392.
Zeugnisse. Verordn. s. Apothekergehülfen, Apothekerlehrlinge.
Ziegen. Verordn. s. Thiere (lebende).
Zigeunerpferde. Rundschreiben. Mecklenburg-Schwerin 181.
Zinnlegierungen s. Faßhähne.
Zinnteller. Rechtsprechung 83.
Zuchtlähme. Ungarn 28.
Zuckerfabriken s. Flußverunreinigung.
Zürich, Kanton. Verordn. s. Leichenbestattung.
Zwangsärzte s. Krankenversicherung.
Zwiebelbonbons. Rechtsprechung 773.

Veröffentlichungen

es Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

ie Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements en zum Preise M. 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Preisliste 6345) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

I. Jahrgang. **Berlin, den 6. Januar 1891.** Nr. 1.

nhalt. Gesundheitsstand. Personal-Nachricht. S. 1. — rankheiten in der Berichtswoche. S. 1. — Volkskrankheiten und fälle im November. S. 1. — Sterbefälle in deutschen Städten mit und mehr Einwohnern. S. 2. — Desgl. in größeren Städten des ndes. S. 3. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 3. — in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 3. — Oeffentliches heitswesen in Berlin 1886/88. S. 4. — Geburten und Sterbefälle don 1889. S. 6. — **Witterung.** S. 3. — **Zeitweilige Maßn gegen Volkskrankheiten.** S. 6. — **Thierseuchen** in ritannien 1889. S. 6. — Desgl. in Dänemark, 1890. 3. Vierteljahr. — **Veterinär-polizeiliche Maßregeln.** S. 8. — **Medizinalgesetzgebung u. s. w.** (Preußen.) Arzneitaxe. S. 10. — (Bayern.) Arzneibuch für das deutsche Reich 2c. S. 10. — (Baden.) Influenza der Pferde. S. 12 — (Großh. Sachsen.) Geheimmittel. S. 13. — Heilmittel. S. 13. — (Oesterreich.) Amerikanisches Haarwasser S. 13. — (Nieder-Oesterreich.) Infektionskrankheiten. S. 14. — **Rechtsprechung.** (Reichsgericht.) Versuch des Feilhaltens von gesundheitsschädlichem Fleisch. S. 14. — **Vermischtes.** (Sachsen.) Epidemische Gelbsucht. S. 15. — (Paris.) Ergebnisse der Schutzimpfung gegen Hundswuth, 1886/89. S. 15 — **Geschenkliste.** S. 15. — Sterbefälle in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern, November 1890. S. 16. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 19.

Dem außerordentlichen Mitgliede des Kaiserl. ndheitsamtes Kgl. bayerischen Geheimrath und medizinalrath Dr. von Kerschensteiner ist von königlichen Hoheit dem Prinz-Regenten von Bayern Verdienst-Orden vom heiligen Michael 2. Kalsse ehen worden.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind gemeldet worden:

Pocken: Bremen 2, Wien, Vororte Wiens, Brünn, je 1, Prag 2, Venedig 5, Paris 3, Brüssel 2, tsburg 13, Warschau 6 Todesfälle; Berlin 3, lau (Variolois), München je 1, Wien 20, Buda- 5, Petersburg 69 Erkrankungen; **Rückfalls-:** Petersburg 1 Todesfall und 11, Reg.-Bez. ienwerder 5 Erkrankungen; **Genickstarre:** Reg.- Marienwerder 1 Erkrankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Paris 8, London 9, Peters- 7 Todesfälle; Edinburg 60, Petersburg 27 ankungen; **Rose:** Wien 22 Erkrankungen; **bettfieber:** London 8 Todesfälle; **Masern:** , Nürnberg je 7, Wien 20, Venedig 6, Paris 14, on 84, Amsterdam 13, Stockholm 23 Todes- e; Breslau 63, München 42, Nürnberg 137 -Bez. Posen 124, Wien 236, Budapest 60, Kopen- n 86, Stockholm 228 Erkrankungen; **Scharlach:** nnitz 7, Budapest 6, London 14, Liverpool 8, nhagen 6, Petersburg 11, Warschau 9 Todes- e; Berlin 22, Breslau 26, Hamburg 66, München Wien 40, Budapest 76, Kopenhagen 43, Stock- 30, Petersburg 84 Erkrankungen; **Diphtherie Croup:** Berlin 18, Breslau, Dresden, Elbing, je 6, Hannover, Posen, Stettin je 7, Frankfurt . 13, München 15, Wien 21, Budapest 22, dig 7, Paris 35, Lyon 7, London 43, Amster- 11, Kopenhagen 6, Christiania 7, Petersburg Warschau 11 Todesfälle; Berlin 81, Breslau 26, Hamburg 27, München 80, Nürnberg 53, Reg.-Bez. Schleswig 109, Wien 39, Budapest 106, Kopenhagen 63, Stockholm 24, Petersburg 27 Erkrankungen; **Keuchhusten:** Hamburg 7, London 43, Liverpool 8, Amsterdam 20 Todesfälle; Hamburg 48, Kopenhagen 46 Erkrankungen; **Influenza:** Kopenhagen 42 Erkrankungen.

(Zur Monatstabelle.) In dem Berichtsmonat (November für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Linz 1, Lissabon 43, Marseille 37, Nancy, Genua je 1, Cherson 25, Moskau 2, Bombay, Madras je 4; **Cholera:** Bombay 2, Madras 58; **Flecktyphus:** Brandenburg 1, Athen und Piräus 3, Moskau 13; **Rückfallsfieber** (einschl. biliösen Fiebers): Moskau 1; **Genickstarre:** Beuthen 1, Athen und Piräus 3, Chicago 7, Cincinnati 1, New York 10; **Tollwuth:** Moskau 1.

Im Uebrigen war die Sterblichkeit in nachstehenden Orten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit derselben eine höhere, nämlich höher als ein Zehntel: **Masern** (1878/87 erlagen denselben 1,26 auf je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbene): Hirschberg, Koblenz, Lüneburg, Neumünster, Siegen, Wilhelmshaven, Bamberg, Nürnberg, Speyer, Würzburg, Eßlingen, Eisenach, Altenburg, Linz, Nancy; **Scharlach** (1878/87: 1,72% in allen deutschen Orten): Frankfurt a. O., Kaiserslautern; **Diphtherie und Croup** (1878/87: 4,34% in allen deutschen Orten): Rixdorf, Eisleben, Elbing, Erfurt, Flensburg, Guben, Hagen, Kattowitz, Kiel, Königshütte, Lüneburg, Meiderich, Posen, Quedlinburg, Remscheid, Stettin, Weißenfels, Bayreuth, Ingolstadt, Speyer, Freiberg, Reichenbach, Cannstatt, Stuttgart, Karlsruhe, Pforzheim, Gießen, Bernburg, Cincinnati; höher sogar als ein Fünftel: Beuthen, Grünberg, Hanau, Linden, Siegen, Staßfurt, Zittau, Greiz; **Ruhr** (Dysentery): Madras.

Nachstehenden Krankheiten sind in den hierunter verzeichneten Orten mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen erlegen: **Lungenschwindsucht** (1878/87: 13,31% in allen deutschen Orten): Frankfurt a. M., Geestemünde, Gleiwitz, Hagen, Iserlohn, Linden, Mühlheim a. Rh., Solingen, Thorn, Landshut, Ludwigshafen, Passau, Oldenburg, Aussig, Genf, Reichenberg; mehr sogar als ein Drittel in Bockenheim, Remscheid, Witten, Erlangen; **Akute Erkrankungen der Athmungsorgane** (1878/87: 10,53%): Bochum, Borbeck, Erfurt, Eschweiler, Gleiwitz, Königshütte, Lüdenscheid, Malstatt-Burbach, Memel, Mühlhausen i. Th., Neunkirchen, Oberhausen, Schleswig,

(Forts. auf Seite 4.)

In den Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte bezw. über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 52. Woche vom 21. bis 27. Dezember 1890.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-nervöses F.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall: im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	105 052	85	4	44	14	21,8	26,8	—	—	2	—	—	7	7	—	—	—	28	—
† Altona	138 871	102	1	58	17	21,7	25,9	—	—	2	—	—	8	7	3	2	2	36	2
† Augsburg	70 025	44	—	45	17	33,4	30,5	2	—	5	—	—	3	2	2	1	1	30	1
† Barmen	109 599	79	5	49	13	23,2	22,6	—	—	1	1	—	7	7	2	—	—	29	2
† Berlin	1 492 162	923	29	554	170	19,3	26,4	1	1	18	1	1	93	46	22	6	6	356	15
† Bochum	47 481	42	1	24	5	26,3	28,2	—	—	1	—	—	2	6	1	—	—	11	3
† Bonn	40 091	26	4	23	8	29,8	26,7	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	17	—
† Braunschweig	94 464	79	3	39	13	21,5	24,6	—	—	4	—	—	6	11	1	—	—	16	1
† Bremen	123 840	58	—	43[3]	13	18,1[3]	20,9	—	—	2	—	—	5	7	—	—	—	29	—
† Breslau	324 143	248	7	164[4]	55	26,3[4]	31,3	—	2	6	—	—	13	21	8	1	1	113	1
Charlottenburg	53 270	79	1	37	17	36,1	29,3	—	—	—	—	—	5	6	2	—	—	24	—
† Chemnitz	125 204	128	4	73	19	30,3	31,3	3	7	2	1	1	5	5	—	—	—	46	3
† Danzig	120 539	90	2	54	11	23,3	28,4	3	1	2	1	1	2	8	2	1	1	33	1
† Darmstadt	54 190	23	4	24	6	23,0	21,0	—	—	4	—	—	2	8	—	—	—	10	—
Dortmund	89 334	75	2	30	11	17,5	26,7	—	—	—	—	—	10	3	3	—	—	14	—
† Dresden	269 250	185	10	98[5]	15	18,9[5]	24,6	—	1	6	1	1	27	6	1	1	1	51	4
† Düsseldorf	133 276	112	5	66	27	25,8	24,1	1	—	2	—	—	6	18	5	—	—	33	1
† Duisburg	53 271	57	3	35	15	34,2	26,8	—	—	4	—	—	4	8	2	—	—	16	1
† Elberfeld	121 550	85	9	50	10	21,4	23,3	4	—	3	1	—	6	10	1	—	—	25	—
† Elbing	40 510	36	—	20	5	25,7	30,4	—	—	6	—	—	1	2	1	—	—	10	—
† Erfurt	63 088	59	1	27	7	22,3	23,2	—	—	1	1	1	4	—	2	2	2	18	—
† Essen	72 507	72	4	31	11	22,2	28,1	—	—	—	1	—	4	7	1	—	—	14	4
† Frankfurt a. M.	170 733	106	4	73	11	22,2	19,9	—	2	13	—	—	16	9	3	—	—	29	1
† Frankfurt a. O.	56 780	36	—	35	8	32,1	27,1	—	2	4	—	1	4	4	—	—	—	20	—
† Freiburg i. B.	45 868	30	2	20[6]	4	22,7[6]	25,4	—	—	1	—	—	6	4	—	—	—	9	—
† M.-Gladbach	50 505	42	1	27	10	27,8	26,6	—	—	—	—	1	8	2	1	—	—	15	—
† Görlitz	60 647	44	4	22	7	18,9	27,7	—	—	—	—	—	—	3	1	1	1	18	—
† Halle a. S.	91 607	69	1	39[7]	10	22,1[7]	24,8	1	—	3	—	1	4	4	2	—	—	24	—
† Hamburg u. Vororte	522 738	389	12	227	52	22,6	26,3	—	4	3	1	—	35	34	7	—	—	137	6
† Hannover	155 214	131	10	72	16	24,1	21,5	—	—	7	—	1	12	7	—	—	—	40	1
† Karlsruhe	67 987	40	1	25	4	19,1	19,7	4	—	1	1	—	6	2	—	—	—	10	1
† Kassel	69 395	44	2	19	3	14,2	21,7	—	—	—	—	—	2	2	1	—	—	12	2
† Kiel	59 140	51	2	35	12	30,8	22,5	—	—	6	—	—	4	3	—	—	—	22	—
† Köln	267 152	280	11	164	60	31,9	26,5	7	—	5	—	—	20	26	4	—	—	97	5
† Königsberg i. Pr.	160 537	98	6	74	14	24,0	31,1	—	—	4	2	—	6	14	4	—	—	41	3
Krefeld	105 237	74	2	51	17	25,2	25,3	—	—	—	2	—	8	12	—	—	—	28	1
† Leipzig	286 878	212	12	97	26	17,6	22,7	—	1	5	1	2	19	14	5	1	1	49	1
† Liegnitz	49 021	43	3	20	7	21,2	32,1	—	—	—	—	—	6	2	2	—	—	9	1
† Lübeck	59 382	41	—	32	8	28,0	21,9	—	—	2	—	—	2	3	—	—	—	24	1
† Magdeburg	180 040	156	5	71	24	20,5	28,1	1	—	3	—	1	8	18	3	—	—	37	—
† Mainz	71 285	41	2	27	6	19,7	23,3	—	—	5	—	—	6	4	1	1	1	10	1
† Mannheim	68 427	74	—	28	8	21,3	21,8	2	—	—	—	1	4	4	—	—	—	17	—
† Metz	54 934	34	—	23	—	21,8	22,6	—	—	1	2	1	6	3	—	—	—	10	—
† Mülhausen i. E.	75 378	43	4	37	11	25,5	.[2]	—	—	1	1	1	1	6	6	6	6	21	—
† München	301 382	189	10	163	47	28,1	31,6	3	—	15	—	—	19	16	13	2	2	92	5
† Münster	47 383	23	1	12	3	13,2	25,7	—	—	—	—	—	5	1	—	—	—	6	—
† Nürnberg	128 980	108	8	75	22	30,2	26,7	7	—	4	1	—	15	12	6	4	4	30	—
† Plauen i. V.	49 966	36	1	19	10	19,8	25,4	—	—	2	—	—	1	1	—	—	—	14	1
† Posen	70 698	40	3	23	5	16,9	29,5	—	—	7	—	3	1	—	—	—	—	12	—
Potsdam	53 104	19	—	16[8]	4	15,7[8]	23,6	—	—	2	1	—	1	1	—	—	—	11	—
† Rostock	41 547	25	1	26	6	32,5	20,7	—	—	1	—	—	—	4	1	1	1	20	—
† Stettin	106 679	94	4	70	25	34,1	26,1	2	—	7	1	—	5	5	5	2	2	43	2
† Straßburg i. E.	118 876	74	3	49	18	21,4	27,7	4	—	1	—	—	3	8	2	1	1	31	—
† Stuttgart	120 873	73	2	40	10	17,2	21,4	—	—	2	—	—	4	3	2	1	1	28	1
† Wiesbaden	60 234	31	2	24	6	20,7	19,9	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	18	1
† Würzburg	58 672	21	—	33	10	29,2	26,8	1	1	1	—	—	9	7	1	1	1	13	—
† Zwickau	43 130	30	1	15	7	18,1	29,9	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	13	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1890. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Ohne Ortsfremde 41 = 17,2 ‰. — [4]) Desgl. 160 = 25,7 ‰. — [5]) Desgl. 84 = 16,2 ‰. — [6]) Desgl. 19 = 21,5 ‰. — [7]) Desgl. 34 = 19,3 ‰. — [8]) Desgl. 12 = 11,8 ‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 21. bis 27. Dezember 1890.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene	Todt-geborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0—1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam bis 20. Dezember	406 302	314	15	266	61	34,0	13	—	11	4	1	21	81	11	—	—	123	1
Brünn bis 20. Dezember	95 001	47	2	58	13	31,7	—	—	2	—	—	13	5	5	.	.	33	—
Brüssel bis 20. Dezember	182 275	124	4	105	18	30,0	4	—	1	—	—	10	26	9	.	.	58	2
Budapest bis 20. Dezember	468 017	353	26	262	78	29,4	1	6	22	1	—	43	48	15	—	—	115	11
Christiania	143 300	53	—	48	11	17,4	—	—	7	—	—	9	3	7	.	.	22	—
Dublin	353 082	98	.	212	33	31,3	—	—	.	.	.	.	4	1	.	.	204	3
Edinburg	271 185	111	.	105	12	20,2	—	—	1	4	.	11	5	2	.	.	81	1
Graz bis 20. Dezember	108 483	49	6	44	7	21,1	—	—	—	—	—	6	7	1	.	.	30	—
Kopenhagen	312 387	195	3	113	43	16,8	—	3	6	—	1	10	12	8	.	.	64	6
Krakau bis 20. Dezember	76 894	52	—	51	14	34,7	3	1	2	1	—	11	8	2	—	—	23	—
Lemberg bis 20. Dezember	124 574	75	3	58	18	31,3	—	1	1	1	—	12	6	1	.	.	32	2
Liverpool	618 463	210	.	411	74	34,9	3	8	1	.	.	.	3	3	.	.	380	8
London	4 421 661	1771	.	2231	389	26,3	84	14	43	2	8	187	215	21	—	—	1580	70
Lyon bis 13. Dezember	401 930	166	8	185	11	23,9	—	—	7	1	2	36	45	7	—	—	84	3
Odessa bis 20. Dezember	276 300	.	9	133	32	25,0	4	3	—	4	2	8	5	3	3	—	100	2
Paris	2 260 945	1198	76	1174	171	27,0	14	3	35	8	3	208	219	36	.	.	621	27
Petersburg bis 20. Dezember	978 309	541	27	487	109	25,9	3	11	15	7	—	80	84	31	.	.	306	.
Prag und Vororte	314 425	226	10	155	28	25,6	5	2	4	4	3	32	28	—	.	.	80	2
Rom	421 102	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Stockholm bis 20. Dezember	236 350	188	5	101	18	22,2	23	3	5	4	—	15	7	5	.	.	38	1
Triest	160 092	115	12	88	23	28,5	—	—	2	—	—	7	19	2	.	.	57	1
Venedig bis 20. Dezember	156 900	100	3	124	42	41,1	6	—	7	2	1	6	28	11	.	.	61	2
Warschau bis 20. Dezember	455 852	272	19	254	59	29,0	4	9	11	1	2	33	45	12	.	.	136	1
Wien bis 20. Dezember	822 176	540	27	481	107	27,3	20	4	21	2	1	79	70	17	—	—	203	14
11 Vororte Wiens bis 20. Dezbr.	440 472	197	15	264	94	31,2	19	—	15	—	2	50	61	17	.	.	97	3

Aus Berliner Krankenhäusern.[3]) Gemeldete Erkrankungen.

(Königl. Charité, 3 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, Elisabeth-, St. Hedwigs-, Jüdisches-, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-Kinder-Hospital, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.[3])

Für die Woche vom 21. bis 27. Dezember 1890.

Krankheitsformen	Aufgenommene Zahl	Lebensalter 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern	2	1	1	—	—	—	—	—
Scharlach	3	—	1	—	2	—	—	—
Diphtherie	29	2	12	9	5	—	—	12
Croup	—	—	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	5	—	—	—	5	—	—	—
Brechdurchfall inkl. Ruhr	—	—	—	—	—	—	—	2
Kindbettfieber	2	—	—	—	1	1	—	—
Wechselfieber	1	—	—	—	1	—	—	—
Rose	3	—	—	—	—	3	—	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	71	1	—	—	59	11	—	—
Lungen- u. Brustfell-Entzündg.	18	—	—	—	5	11	2	12
Lungenschwindsucht	61	—	—	1	30	30	—	38
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	20	—	—	1	10	18	1	5
Akuter Darmkatarrh	1	—	—	—	1	—	—	3
Chronischer Alkoholismus	8	—	—	—	1	7	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	7	—	—	—	6	1	—	—
Andere rheumatische Krankheiten	18	—	—	—	5	7	1	—
Verletzungen	52	—	—	4	21	24	3	3
Alle übrigen Krankheiten	329	13	5	13	175	111	12	60
Summe	635	17	19	28	328	224	19	135

Gesammtbestand war am 20. Dez. 4697, und bleibt am 27. Dez. 4427.[3])

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen: (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	21./12.-27./12.	3	13	22	81	1
„ Breslau	desgl.	3	63	26	26	1
„ Frankfurt a. O.	16./12.-31./12.	—	8	42	11	2
„ Hamburg und Vororte	21./12.-27./12.	16	15	66	27	2
„ München	14./12.-20./12.	4	42	22	80	2
„ Nürnberg	21./12.-27./12.	2	197	6	58	3
Reg.-Bez. Aachen	.	.	.	.	.	.
„ Arnsberg	desgl.	9	69	38	88	—
„ Aurich	desgl.	1	46	9	8	—
„ Düsseldorf	desgl.	35	46	41	91	4
„ Erfurt	desgl.	7	68	15	32	6
„ Hannover	desgl.	1	12	10	41	1
„ Hildesheim[4])	desgl.	1	19	5	15	4
„ Königsberg[5])	desgl.	9	56	64	6	—
„ Lüneburg	desgl.	2	34	10	29	—
„ Marienwerder	desgl.	10	2	22	14	—
„ Münster	desgl.	2	51	3	16	2
„ Osnabrück	14./12.-20./12.	1	44	5	9	—
„ Posen[6])	21./12.-27./12.	9	124	9	27	1
„ Schleswig[7])	desgl.	33	79	98	109	5
„ Stade	desgl.	9	2	15	24	1
„ Stettin	desgl.	2	88	18	37	2
„ Stralsund	desgl.	4	4	12	18	—
„ Trier	desgl.	3	—	3	8	2
„ Wiesbaden	desgl.	1	81	31	53	1
Herzogthum Braunschweig	desgl.	1	25	8	21	—
Reuß'scher | Greiz	.	.	.	.	.	.
Physik.-Bez. | Zeulenroda	.	.	.	.	.	.

Witterung. Woche vom 21. bis 27. Dezember 1890.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[2]) Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]) Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm[2])	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	21. Dezember	1,6	— 3,5	762,7	765,3	767,4	96	81	94	—	S—W	0
	22. „	—1,6	— 3,3	766,6	765,0	763,1	97	92	94	0,1	W—NO	0
	23. „	—1,8	— 4,0	759,0	758,0	759,3	96	92	96	0,4	NO	1
	24. „	—0,1	— 3,8	761,6	762,5	764,1	98	90	92	1,2	NNW—NO	0
	25. „	—2,5	— 5,5	764,4	764,9	766,4	95	86	93	0,4	SO	0
	26. „	—4,2	— 7,4	767,5	767,8	768,6	97	93	95	—	SO—O	1
	27. „	—6,8	—13,5	769,0	769,5	769,8	88	89	97	—	O—OSO	2—3
München	21. Dezember	—2,1	—10,0	718,5	719,1	719,6	94	84	95	—	O	0,0
	22. „	—6,0	—13,6	718,6	716,8	716,1	96	91	92	—	Stille	0,0
	23. „	—7,1	—10,5	714,4	713,6	714,9	97	94	95	—	O	0,0
	24. „	—3,9	— 7,7	717,4	717,7	718,1	95	95	96	1,2	Stille	0,0
	25. „	—4,1	— 7,3	718,0	718,0	719,5	100	95	96	0,2	Stille	0,0
	26. „	—3,8	— 6,7	720,7	720,2	720,3	97	89	96	—	Stille	0,2
	27. „	—4,9	— 6,5	719,9	719,4	719,4	95	96	95	—	O	0,1

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr Abends, in München 8, 2 und 8 Uhr. Die Niederschläge werden in Berlin um 7, in München um 8 Uhr Morgens gemessen und unter dem Datum dieser Messung eingetragen. — [3]) Die Berichte aus dem Augusta-, Elisabeth-Kinder-Hospital und aus dem Jüdischen Krankenhause fehlen. — [4]) Vorige Woche: 9 Typhus, 24 Masern, 7 Scharlach, 51 Diphtherie. — [5]) Desgl. 19 Typhus, 89 Masern, 30 Scharlach, 26 Diphtherie. — [6]) 32 Typhus, 292 Masern, 17 Scharlach, 65 Diphtherie, 2 Kindbettfieber, 1 Genickstarre. — [7]) Die Angaben aus Hadersleben, Apenrade und Rappeln fehlen.

Spandau, Tilsit, Wilhelmshaven, Mannheim, Apolda, Greiz, Mülhausen i. E.; mehr sogar als ein Drittel in Herford und Eisenach; **Akute Darmkrankheiten** (1878/87: 9,96%): Burg, Luckenwalde, Dijon, Lille, Nancy.

Unter den deutschen Orten hatten im Berichtsmonat eine verhältnißmäßig hohe Gesammtsterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) 2 unter 229 berichtenden Orten, nämlich Harburg 35,5 (1878/87: 23,7), Rixdorf 40,8. Harburg hatte schon im Vormonate eine über 35,0‰ hinausgehende Sterblichkeit, in Rixdorf betrug dieselbe 34,4. Das Sterblichkeitsmaximum hatte sich im Vormonat auf 37,6 gegen 40,8 ‰ im Berichtsmonat belaufen.

Die Säuglingssterblichkeit war in 5 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen, nämlich in (Hirschberg 342 — Gesammtsterblichkeit 25,1), Meißen (350—19,5), Ingolstadt (386—21,3), Kolberg, Crimmitschau (je 429—23,2 bezw. 24,0).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner für den Zeitraum eines Jahres berechnet) in 21 unter 229 berichtenden Orten, nämlich in Bockenheim, Mühlhausen i. Thür., Eßlingen je 14,9 (1882/88: 23,2 bezw. 1878/87: 23,8 und 22,8), Weißenfels, Plauen je 14,7 (26,6 bezw. 25,4), Wandsbeck 14,3 (1882/88: 22,7), Küstrin 14,2 (1886/88: 26,4), Kaiserslautern 13,9 (1878/87: 21,5), Kreuznach 13,8 (1882/88: 23,5), Prenzlau 13,6 (1878/87: 26,1), Neiße 13,5 (22,1), Frankfurt a. M. 13,4 (19,9), Neu-Ruppin 13,3, Paderborn 13,0 (1886/88: 22,2), Eupen 12,9 (1882/88: 21,9), Glogau 12,4 (1878/87: 23,4), Bielefeld 12,1 (21,7), Nordhausen 11,6 (23,7), Köslin 11,5 (1882/88: 24,0), Malstatt-Burbach 10,8, Pirmasens 10,2. Von diesen Orten wiesen Küstrin und Eßlingen schon im Vormonate unter 15,0 ‰ Todesfälle auf; in allen übrigen mit Ausnahme von Mühlhausen i. Th. (20,7), Prenzlau (22,5), Wandsbeck (23,7), Weißenfels (20,7), Kaiserslautern (21,6), Pirmasens (21,8), Plauen (21,4) betrugen dieselben zwischen 15,0 und 20,0 ‰.

Die Säuglingssterblichkeit blieb in Frankfurt a. M., Cöslin, Kreuznach, Nordhausen, Wandsbeck, Kaiserslautern, Pirmasens unter einem Zehntel, in Bielefeld, Bockenheim, Küstrin, Mühlhausen i. Th., Neu-Ruppin unter einem Siebentel, in Eupen, Malstatt-Burbach, Paderborn, Prenzlau, Plauen unter einem Fünftel, in Glogau, Neiße, Weißenfels unter einem Viertel, in Eßlingen unter einem Drittel der Lebendgeborenen. Eine Sterblichkeit der Säuglinge von weniger als 100,0 ‰ der Lebendgeborenen gab es außerdem in Essen (Gesammtsterblichkeit 15,7), Flensburg (15,6), Göttingen (24,0), Iserlohn (16,2), Kattowitz (19,7), Minden (21,8), Neunkirchen (21,1), Osnabrück (19,5), Ratibor (16,3), Schleswig (25,7), Siegen (18,5), Staßfurt (19,4), Stendal (16,2), Witten (15,2), Zeitz (21,8), Würzburg (26,4), Ludwigsburg (16,9), Darmstadt (15,7), Offenbach (15,9), Oldenburg (19,3), Cöthen (20,6). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starb in 52, weniger als ein Fünftel derselben in 71 Orten. Die Gesammtsterblichkeit betrug in 10 dieser Orte unter 15,0, in 63 zwischen 15,0 und 20,0, in 29 zwischen 20,1 und 25,0, in 18 zwischen 25,1 und 30,0, in 3 über 30,0 ‰.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand gegenüber dem Vormonat gebessert zu haben. Eine Sterblichkeit von mehr als 35,0 ‰ war in 2 Orten gegen 6 im Oktober, eine solche von weniger als 15,0 in 21 gegen 14 zu verzeichnen. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 5 Orten gegen 21, weniger als 200,0 in 151 gegen 78 im Vormonat.

Aus dem 5. Gesammtberichte über das öffentliche Gesundheitswesen und seine Ueberwachung in der Stadt Berlin.

(Erstattet für die Jahre 1886, 1887 und 1888 vom Reg.- und Geh. Med.-Rath Dr. Pistor.)

Den meteorologischen Nachrichten des Berichtes ist zu entnehmen, daß sich die mittlere Jahrestemperatur Berlins während der drei Berichtsjahre nur unwesentlich von dem dreißigjährigen Mittel (9,2° C.) unterschied, dagegen zeigten die Monatsmittel z. Th. erhebliche Abweichungen. Das Jahr 1886, in welchem die Sterblichkeit und namentlich die Säuglingssterblichkeit sehr hoch war, zeichnete sich durch einen kalten März und einen ungewöhnlich warmen September, auch durch einen recht warmen August und November aus. Der Grundwasserstand war in diesem Jahre während des Oktober ein außergewöhnlich niedriger. Die monatliche Durchschnittstemperatur Berlins sank in den drei Jahren niemals unter den Gefrierpunkt.

Die Zunahme der Bevölkerung ist zwar hinter derjenigen des Jahres 1885 zurückgeblieben, immerhin aber noch eine erhebliche zu nennen, sie ist von Ende 1885 bis Ende 1888 auf 154 963 Personen errechnet. Die Geburtsziffer nahm von 36,18 ‰ (i. J. 1886) bis auf 35,28 ‰ (i. J. 1888) ab. Die Zahl der außerehelich geborenen Kinder nimmt schon seit 1870 dauernd im Verhältniß zur Bevölkerung ab; die Verhältnißziffer auf je 100 Geburten betrug im Jahre 1888 12,7 gegen 13,8 im Jahre 1882; auch die Zahl der Todtgeburten ist seit 1879 von 4,01 auf 3,52% aller Geburten zurückgegangen.

Die Gesammtsterblichkeit hat in Berlin seit 1883 (mit Ausnahme einer Steigerung im Jahre 1886) dauernd, und in den Jahren 1887 und 1888 recht erheblich, abgenommen (vergl. die bez. Tabellen in den Veröffentl. des K. G.-A.). Diese Abnahme der Sterblichkeit scheint sich besonders in der jüngsten Altersklasse der Bevölkerung bemerkbar gemacht zu haben, denn von je 100 Gestorbenen standen:

	im ersten Lebensjahre	im Alter von 1—5 Jahren	im Alter von 30—40 Jahren
1886	40,08	15,96	7,5
1887	38,23	13,79	8,3
1888	38,03	13,42	8,4

Hierbei darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, daß möglicherweise auch der Altersaufbau der Bevölkerung sich entsprechend verschoben hat, d. h. daß in Folge des lebhaften Zuzugs arbeitsuchender Personen des mittleren Lebensalters die Altersklasse von 30 bis 40 Jahren ganz besonders zugenommen hat.

Das monatliche Maximum der Kindersterblichkeit fiel im Jahre 1886 ausnahmsweise in den September, sonst in der Regel in den August und Juli. Unter den Stadttheilen hatte der Norden Berlins (Wedding und nördlicher Theil der Rosenthaler Vorstadt) durchschnittlich die höchste, die Friedrichstadt mit dem äußersten Westen Berlins (Friedrichs- und Schöneberger Vorstadt) die niedrigste Kindersterblichkeit.

Für die nach Vollendung des ersten Lebensjahres Verstorbenen war 1886 der März, 1887 und 1888 der Januar der verderblichste Monat, während die geringste Todeszahl auf die Monate Juni und August entfiel. Die Zahl der an Infektionskrankheiten in Berlin Verstorbenen hat seit 1883 stetig abgenommen; von 1883—1888 erlagen denselben von je 100 Gestorbenen nacheinander: 17,43 — 14,15 — 12,50 — 10,56 — 9,98 — 8,90. Hingegen hat die Sterblichkeit an Tuberkulose in der Berichtszeit von 12,59 auf 14,52% aller Todesfälle zugenommen. Auch die Sterblichkeit an Lungen- und Brustfellentzündung ist seit 1879 dauernd im Zunehmen begriffen (von 5,32 auf 7,11%), während die Todesfälle an Brechdurchfall, abgesehen von einer Steigerung im Jahre 1886 dauernd abgenommen und 1888 nur 6,9% aller Todesfälle erreicht haben (1880: 10,59).

Unter den akuten epidemischen Krankheiten hat die Diphtherie leider immer noch die erste Rolle gespielt, doch hat dieselbe im Vergleich zur Tuberkulose eine viel geringere Zahl von Opfern gefordert. Eine Zusammenstellung der Diphtherietodesfälle nach der Wohnungslage ergiebt, daß Diphtheriekranke in Kellerwohnungen am meisten gefährdet sind, daß demnächst Erdgeschoß und höchste Lagen die Sterblichkeit vermehren. Nach dem Berichterstatter dürfte dies Ergebniß, sowie der Umstand, daß Herbst uud Winter die höchste Sterblichkeit auf-

weisen, die Annahme gestatten, daß ein hoher Feuchtigkeitsgrad der Luft die Verbreitung und Bösartigkeit der Krankheit fördert.

Scharlach und Masern sind im ganzen Berichtszeitraum in geringer Verbreitung und mit verhältnißmäßig geringer Sterblichkeit aufgetreten. Es starben im Alter von

an:	0—1	1—2	2—5	5—10	10—20	20 u. mehr Jahren
Scharlach .	29	90	268	210	67	10
Masern . .	350	449	213	42	—	4
Keuchhusten	824	379	119	11	—	1
Diphtherie .	245	677	1734	980	169	48
Croup . . .	61	117	115	33	6	2

Diphtherie und Scharlach forderten hiernach die meisten Opfer im 2.—5. Lebensjahre, Keuchhusten im 1., Masern und Croup im 2. Lebensjahre. In der von einem relativ wohlhabenden Theile der Bevölkerung bewohnten Schöneberger und Tempelhofer Vorstadt waren mehr als 5% der Gestorbenen der Diphtherie erlegen, in den übrigen Bezirken, namentlich in dem dichtbevölkerten Stralauer und Rosenthaler Viertel trat diese Todesursache gegenüber anderen mehr in den Hintergrund.

Die Ursachen der Säuglingssterblichkeit lassen sich für Berlin besser als anderswo feststellen, da muthmaßlich mehr Eintragungen als in kleineren Städten auf ärztlichen Angaben fußen. Es starben in den drei Jahren im Ganzen 36 481 Kinder des ersten Lebensjahres in Berlin. Hiervon starben an Lebensschwäche, Abzehrung und Erschöpfung 8160 (22,4%), an Krankheiten der Athmungsorgane 4295 (11,8%), darunter 310 an Lungenschwindsucht, an Krankheiten des Magen- und Darmkanals 13 733 (37,6%); darunter an Durchfall und Brechdurchfall 11 468 (31,4%). Ferner starben an Krankheiten der Nervencentren und den verschiedenen Krampfarten 5963 (16,3%), darunter Hirn-, Hirnhaut- und Rückenmarksleiden 1242, endlich an Infektionskrankheiten 1851 (5,1%), darunter 174 an Syphilis. Die Sterblichkeitsziffer der unterjährigen Kinder war 1886 erheblich gestiegen, und haben offenbar die Krankheiten des Verdauungskanals daran den wesentlichsten Antheil gehabt. Weder Witterungsverhältnisse noch besonders ungünstige Milchzufuhr sind nachweislich dafür verantwortlich zu machen, wohl aber die wenig sorgfältige Behandlung der Kinderernährung. 4832 Haltekinder des 1. Lebensjahres kamen während der drei Jahre in Pflege und starben 1524 Haltekinder im ersten Lebensjahre, darunter 808 an Krankheiten des Verdauungsapparates. Der Bestand an unterjährigen Haltekindern zu Beginn des Jahres 1888 wird auf 613 angegeben.

Den Mittheilungen über das Impfgeschäft ist zu entnehmen, daß von den erstimpfpflichtigen Kindern durchschnittlich 2,4% vorschriftswidrig der Impfung entzogen blieben und 16,8% aus gesundheitlichen Gründen vorläufig zurückgestellt wurden. Von den übrigen wurden 92,6 bis 93,5 mit Erfolg geimpft, die Erfolgsziffer nahm von Jahr zu Jahr zu, während der allgemeine Gebrauch der animalen Lymphe für die öffentlichen Impfungen durchgeführt wurde. Von den wiederimpfpflichtigen Schulkindern blieben im ersten Jahre 4,3, im zweiten 3,9, im dritten 2,5% der Wiederimpfung vorschriftswidrig entzogen, 0,9% wurden aus gesundheitlichen Gründen zurückgestellt. Von den übrigen wurden 86,5 bis 83,8% erfolgreich wiedergeimpft; die Erfolgsziffer nahm hier von Jahr zu Jahr ein wenig ab. Sämmtliche Folgekrankheiten, welche nach den öffentlichen Impfungen sich bemerkbar machten, verliefen günstig, insbesondere aber hat sich (1888) die Zahl der bez. Erkrankungen gegen früher wesentlich vermindert. Die über 6 angebliche Impfschädigungen angestellten Ermittelungen bewiesen, daß die fanatischen Impfgegner ohne jede Kritik jedwede Erkrankung eines Impflings, selbst wenn eine solche Wochen und Monate nach stattgehabter Impfung auftritt, als Folge der letzteren in der Oeffentlichkeit darzustellen versuchen.

Den Mittheilungen über die Gesundheitspolizei der Wohnstätten ist zu entnehmen, daß die in hygienischer Beziehung erlassenen Vorschriften der neuen Bau-Polizeiordnung für Berlin und seine Vororte (Veröff. 1888 S. 423) sich schon jetzt in segensreicher Weise bemerkbar gemacht haben, wenngleich die hohen Grundstückspreise zur thunlichsten Ausnutzung jeder verwendbaren Fläche Veranlassung geben.

Die Ueberwachung des Verkehrs mit Nahrungsmitteln hat seit Eröffnung der Markthallen und Inkrafttreten des Ortsstatuts, betr. Kontrole des von auswärts eingeführten Fleisches (Veröff. 1887 S. 241), eine wesentliche Erweiterung und Förderung erfahren. Die Gesammtzahl der während des Berichtszeitraums untersuchten Proben betrug 11 444, davon wurden 1979 (17,3%) beanstandet und 256 Strafanträge gestellt; 296 erfolgte Bestrafungen wurden in den drei Jahren bekannt. Die Zunahe der Beanstandungen seit dem Jahre 1882 kommt hauptsächlich auf Rechnung von Gries, Pfeffer, Mehl, Butter, Ingwer, Wein. Eine erfreuliche Abnahme der Beanstandungen machte sich in der Berichtszeit u. a. bei Chokolade, Milch, Cichorien bemerkbar. Während im ersten Berichtsjahre von 119 Proben der Cichorien 88 beanstandet wurden, weil sie Sand und Erde enthielten, bezw. aus sandigen Wurzeln erzeugt waren, wurde im letzten Berichtsjahre von 160 Proben keine einzige mehr beanstandet. Im ersten Jahre waren 10 Proben an die Staatsanwaltschaft abgegeben. Von 195 Chokolade-Proben wurden im ersten Jahre 142 beanstandet, im dritten Jahre von 256 nur noch 39, bei der Milch hat die Zahl der beanstandeten Proben um etwa die Hälfte abgenommen. Die Untersuchungen von sog. Sahnenkäse führten zu zahlreichen (unter 185 Proben zu 139) Beanstandungen, weil die verkaufte Waare kein Fettkäse, sondern äußerst settarmer, dazu häufig noch verdorbener Magermilchkäse war. Die strafrechtliche Verfolgung der Verkäufer blieb hier leider erfolglos, weil der Richter nicht die Ueberzeugung gewann, daß der settarme, unter der Bezeichnung Sahnenkäse verkaufte Magerkäse als ein minderwerthiges Nahrungsmittel anzusehen sei. Im August 1888 erkrankten übrigens plötzlich mehrere Personen heftig nach dem Genuß von diesem sog. Sahnenkäse, der, wie die chemische Untersuchung ergab, ptomainartige Alkaloide enthielt. Die darauf aus dem Verkehr gezogenen 1300 kg Käse wurden nach 14 Tagen wieder freigegeben, weil erfahrungsgemäß feststeht, daß die in der Reifungs-Periode auftretenden Ptomaine nach dem Reifwerden der Käse in unschädliche Verbindungen übergehen.

Von Bier wurden im letzten Berichtsjahre 92 Proben angekauft, davon 56 beanstandet und der Staatsanwaltschaft übergeben. Die stattgehabten polizeilichen Untersuchungen hatten umfangreiche Betriebsstätten für das Geschäft der sog. „Veredelung" des Bieres bei den Bierverlegern entdeckt. Diese Veredelung wird außer durch Wasserverschnitt in der Mehrzahl der Fälle durch Glycerin, Bier- und Zucker-Couleur bewirkt. Recht häufig fand sich die theuere Muskatblüthe verfälscht, von 368 Proben, welche in den beiden letzten Berichtsjahren entnommen waren, mußten 151 beanstandet werden; von 934 Proben Pfeffer wurden 290, von 907 Proben Gries 182 beanstandet. Die Kosten der Untersuchungen beliefen sich auf rund 35 000 ℳ.

Die Fleischuntersuchung bei den Schlachtungen auf dem Centralviehhofe ergab, daß von je 1000 Rindern etwa 8 bis 9, von je 1000 Kälbern circa 1, von je 1000 Schweinen etwa 10, von je 10 000 Schafen 7 bis 8 krank befunden wurden, nämlich von 383 635 geschlachteten Rindern 3296, von 302 663 Kälbern 300, von 1 209 812 Schweinen 11 921 und von 815 198 Schafen 628. Tuberkulose des ganzen Schlachtthieres wurde 6763 mal gefunden, Trichinen bei 860, Finnen bei 5237 Schweinen, Rothlauf in 1181 Fällen. Bemerkenswerth ist, daß neuerdings auch die Rinder durchweg und zwar durch Einschnitte in die Kaumuskeln auf Finnen untersucht werden. Im Jahre 1888 wurden auf diese Weise bei 113 Rindern Finnen konstatirt.

Bei der Untersuchung des von auswärts gekommenen Fleisches in den städtischen Untersuchungsstationen vom

14. April 1887 bis Ende 1888 wurden bei 28 und drei halben Schweinen Trichinen, bei 118 und drei halben Schweinen Finnen entdeckt.

Der Kampf gegen das Unwesen des Geheimmittelvertriebs und der Kurpfuscherei ist vom Berliner Polizeipräsidium eifrig fortgesetzt, und die Zahl der Kampfmittel durch Erlaß einer Polizeiverordnung zur Verhütung der öffentlichen Anpreisung der Geheimmittel (Veröff. 1887 S. 427) vermehrt. Der Bericht kommt zu dem Schlusse, daß die in Berlin getroffenen Maßregeln bei verständnißvoller, aber rücksichtsloser und unermüdlicher Durchführung recht wirksam sind.

Geburts- und Sterblichkeitsverhältnisse der Stadt London im Jahre 1889.

	Gestorbene		Todes-Ursachen																Alle übrigen Krankheiten		Gewaltsamer Tod durch						
																						Selbstmord						
	Absolute Zahlen	Auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet	Pocken	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Keuchhusten	Unterleibstyphus	Flecktyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Krankh. der Athmungsorgane	Gehirnkrankheit	Akut. Gelenkrheumat.	Darmkatarrh	Brechdurchfall		Verunglückung	Verletzung	Ertrinken	Erhängung	Erschießen	Andere Selbstmordarten	Todtschlag	
I. Vierteljahr .	21 138	19,4	—	106	182	509	452	105	2	41	1 964	1 331	585	78	276	4	13 781	615	23	9	21	8	28	18	
II. „ .	17 344	15,9	—	667	149	401	541	85	1	58	1 939	1 074	503	73	365	2	10 750	603	26	21	26	14	27	19	
III. „ .	17 881	16,4	—	218	191	560	300	146	5	55	1 787	649	426	75	2 245	54	10 430	619	16	18	19	10	33	25	
IV. „ .	19 320	17,8	1	323	262	598	456	202	7	68	2 058	1 251	564	105	361	2	12 332	638	13	12	9	11	29	18	
Summe	75 683	17,4	1	2 314	784	2 068	1 749	538	15	222	7 748	4 305	2 078	331	3 247	62	47 293	2 475	78	60	75	43	117	80	

4 851 738 Einwohner. 67 067 männl., 64 420 weibl. = 181 487 Geburten = 80,2 ‰ der Einwohner.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Oesterreich-Ungarn. Laut Circulars der K. K. Seebehörde zu Triest hat das K. K. Handelsministerium anläßlich des Erlöschens der Cholera in Spanien die gegen Provenienzen aus spanischen Häfen verfügten Quarantänemaßregeln aufgehoben.[1])

Provenienzen aus den spanischen Mittelmeerhäfen, aus den zwischen Gibraltar und der portugiesischen Grenze gelegenen Seeplätzen, sowie von den Balearischen Inseln sind von jetzt ab bei ihrer Ankunft einer genauen ärztlichen Untersuchung unterworfen, nach welcher sie bei vollkommen normalen Verhältnissen zum freien Verkehr zugelassen werden. (R.-A. Nr. 2.) —

Frankreich. Durch Dekret vom 20. Dezember 1890 sind die gegen Spanien unterm 18. Juni und 2. Juli d. J. angeordneten Maßregeln aufgehoben worden.[2]) (Ebd.) —

Schweden. Das Königlich schwedische Kommerz-Kollegium hat durch Bekanntmachung vom 9. Dezember 1890 Chile als von der Cholera befreit erklärt. (R.-A. Nr. 312.) —

Portugal. Durch eine in Nr. 285 des „Diario do Governo" vom 15. Dezember 1890 veröffentlichte Verfügung des Königlich portugiesischen Ministeriums des Innern werden die bisher als der Cholera „verdächtig" bezeichneten Häfen Spaniens seit dem 1. Dezember für „rein" erklärt. — Das unterm 17. November 1890 erlassene Verbot der Einfuhr gewisser Gegenstände aus Spanien ist auf Lumpen beschränkt worden, während die übrigen Gegenstände nach vorgenommener Desinfektion zur Einfuhr zugelassen werden.[3]) (R.-A. Nr. 310.) —

Tunis. Zufolge Beschlusses der tunesischen Regierung vom 10. Dezember 1890 unterliegen Provenienzen der syrischen Küste, von Mersina bis Tripolis einschließlich, fortab einer sechstägigen Beobachtungsquarantäne. (R.-A. Nr. 312.)

Thierseuchen.

Viehseuchen und Vieheinfuhr in Großbritannien im Jahre 1889.[4])

(Nach dem Annual Report of the Veterinary Department for the year 1889. Board of Agriculture. London 1890.)

Die Lungenseuche ist in 41 Grafschaften, wovon 23 in England und 18 in Schottland, aufgetreten. Wales ist wieder frei geblieben. Bei den 474 neuen Ausbrüchen erwiesen sich 1646 Stück Rindvieh seuchenkrank. Von diesen sind 42 gefallen, 1603 getödtet. Außerdem wurden 7297 der Ansteckung verdächtige Thiere geschlachtet. Während in England die Zahl der neuen Seuchenausbrüche von 302 auf 235 und diejenige der erkrankten Thiere von 1072 auf 780 gesunken ist, stieg dieselbe in Schottland von 211 auf 239 und diejenige der erkrankten Thiere von 771 auf 866. Zusammen hat die Seuche in den Grafschaften Cumberland, Herts, Middlesex, Norfolk, Northampton und Kork in England, Edinburgh, Fife, Forfar, Kincardine und Perth in Schottland. Die meisten Erkrankungsfälle sind in Edinburgh (255), demnächst in Cumberland (112), Fife (107), Lancaster (103) gemeldet.

Der Milzbrand ist in 45 Grafschaften aufgetreten. Bei den 167 neuen Ausbrüchen sind 315 Thiere erkrankt, nämlich: 236 Stück Rindvieh, 4 Schafe, 69 Schweine, 6 Pferde. Das meiste Rindvieh erkrankte in England (188), und hier in den Grafschaften York, West Ridnig (26), Northampton (22), Wilts (19),. Wales ist freigeblieben. Außerdem sind in den 3 Monaten von der letzten Woche des Juli bis Oktober 461 Stück Rothwild im Ickworth Park (Suffolk) an einer Seuche erkrankt, deren Natur nicht aufgeklärt ist und welche von einem Theile der Sachverständigen für Tollwuth, von einem anderen für Milzbrand angesehen wurde, unter dem die Fälle auch aufgeführt sind. 272 Stück Rothwild sind

[1]) S. Veröffentl. 1890 S. 444 u. 520.
[2]) Ebd. S. 410 u. 444.
[3]) Ebd. S. 741 u. 771.
[4]) Ebd. 1889, S. 626.

tet, 189 gefallen. Eine ähnliche Seuche herrschte dem Rothwild in je einer Heerde in Wales und et.

Das Schweinefieber ist seit dem Vorjahre nicht heblich zurückgegangen. Gemeldet sind 25 885 Erkungsfälle bei 4841 neuen Ausbrüchen in 61 Grafen. Im Jahre 1888 wurden 32 241 Erkrankungsbei 6449 neuen Ausbrüchen in 69 Grafschaften erlt. Von den erkrankten Schweinen treffen 25 222 46 Grafschaften in England, 373 auf 8 in Schott, 290 auf 7 in Wales. Getödtet sind 13 188, ge 10 782, genesen 2160 erkrankte Schweine. Außersind 8045 Thiere aus verseuchten Gehöften als der eckung verdächtig abgeschlachtet worden. Die meisten ankungsfälle treffen auf Norfolk (2289). Mehr als Schweine erkrankten ferner in Bedford, Buckingham, (ex London), Oxford, Stafford und York, West ng.

fälle von Roß sind 1210 gemeldet gegen 920 im jahre und solche von Wurm 1036 gegen 661. Die der neuen Ausbrüche beträgt 686 und 576 in 23 15 Grafschaften. Weitaus die Mehrzahl der Fälle auf England (1106 und 1033) und hier wieder London (975 und 977) und Umgegend.

In Schafräude sind 22 023 Thiere gegen 18 762 Vorjahre, bei 1207 neuen Ausbrüchen in 75 Grafen erkrankt. Hiervon treffen allein auf England 97, während Wales 2781 und Schottland deren nur aufweist. Die meisten räudigen Schafe entfallen er auf Monmouth (2351), demnächst Norfolk (1507), oln, Parts of Lindsey (1093).

Die Tollwuth hat sich ausschließlich in 20 Grafen in England gezeigt und wurde bei 312 Hunden, tze, 9 Stück Rindvieh, 11 Schafen, je 4 Schweinen Pferden, zusammen 341 Thieren, gegen 176 im jahre, festgestellt. Die Mehrzahl der tollwuthkranken de entfällt auf York, West Riding (67) demnächst London (61) und dessen Umgegend, nämlich: Kent London) und Middlesex (ex London) (je 34), ray (ex London) (26), ferner auf Lancaster (29).

Die Maul- und Klauenseuche, sowie die Schafen sind auch in diesem Jahre nicht aufgetreten.

In Entschädigungen für auf polizeiliche Anung getödtete Thiere wurden gezahlt: für lungenekrankes Rindvieh 8713 L. St. 4 S., für ansteckungsächtiges Rindvieh 60 025 L. S. 7 S. 8 P., für schweinerkranke Thiere 6452 L. St. 12 S. 10 P., für angsverdächtige Schweine 2247 L. St. 7 S. 4 P.

Die Einfuhr von lebenden Thieren in ßbritannien aus fremden Ländern betrug 5 495 Stück gegen 1 361 946 im Vorjahre. Von opäischen Ländern, ausgenommen die Kanaln wurden eingeführt 173 247 Stück Rindvieh, 222 Schafe, 25 384 Schweine. Von den Kanaleln kamen 2657 Stück Rindvieh gegen 2252 im ahre. Aus Irland wurden 1 757 081 Thiere, nämlich 669 843 Stück Rindvieh einschließlich 47 367 Kälber, 587 Schafe, 473 551 Schweine eingeführt. Im Jahre betrug die Einfuhr aus Irland 1 921 272 Stück, lich 738 716 Stück Rindvieh, 637 584 Schafe, 972 Schweine. Die Einfuhr aus Dänemark ist 144 934 Stück im Vorjahre auf 210 587, wo- er 88 336 Stück Rindvieh, 101 238 Schafe, 13 Schweine, gestiegen. Aus Island sind 58 Schafe eingeführt. Eine Mehreinfuhr, namentlich Schafen, weisen ferner Norwegen und Schweden wogegen die Einfuhr von Schafen und Schweinen den Niederlanden erheblich zurückgegangen ist. Kanada kamen 84 732 Stück Rindvieh und 23 Schafe gegen 61 155 bezw. 45 344 im Vorjahre. Einfuhr aus den Vereinigten Staaten von erika hat im Berichtsjahre die höchste Ziffer seit erreicht. Sie betrug 292 653 Stück Rindvieh und 91 Schafe, zusammen 311 344 Thiere gegen 143 387 Vorjahre. Die nächsthöchste Ziffer von 243 715 Thieren auf das Jahr 1883. Aus Argentinien wurden Stück Rindvieh und 101 Schafe, aus den Falklandsln 2065 Schafe eingeführt.

Die Einfuhr aus Deutschland, ausgenommen Schleswig-Holstein, betrug nur 194 578 Schafe (die niedrigste Ziffer seit dem Jahre 1875) gegen 250 225 im Vorjahre. Aus Schleswig-Holstein ist kein einziges Stück Vieh eingeführt worden. Verboten war die Einfuhr von Rindvieh u. A. aus Belgien, Frankreich, Deutschland und Rußland.

Die Gesammtzahl der im Jahre 1889 in Großbritannien überhaupt eingeführten Thiere betrug 3 012 576 gegen 3 273 218 im Vorjahre und diejenige des im Juni 1889 ortsanwesenden Viehs 6 139 555 Stück Rindvieh, 25 632 020 Schafe und 2 510 803 Schweine.

Die Verluste an Thieren während der Ueberfahrt aus Kanada betrugen 831 Stück Rindvieh und 1335 Schafe, welche über Bord geworfen wurden, ferner 83 Stück Rindvieh und 168 Schafe, welche todt gelandet sind, sowie 29 Stück Rindvieh und 190 Schafe, welche sogleich nach der Ankunft geschlachtet werden mußten. Aus den Vereinigten Staaten von Amerika kommend wurden 7014 Stück Rindvieh und 983 Schafe während der Reise über Bord geworfen, 425 Stück Rindvieh und 37 Schafe sind todt gelandet, 47 Stück Rindvieh mußten sofort nach der Ankunft geschlachtet werden.

Von den eingeführten Thieren waren mit einer ansteckenden Krankheit behaftet: 47 Stück Rindvieh aus den Vereinigten Staaten von Amerika mit Lungenseuche, 101 Schafe aus Deutschland mit Maul- und Klauenseuche, 90 Schafe aus den Vereinigten Staaten von Amerika mit Räude, 7 Schweine aus Dänemark und 1 Schwein aus den Niederlanden mit Schweinefieber. Außer den seuchenkranken Thieren wurden 10 315 Stück Rindvieh, 10 048 Schafe, 1797 Schweine, zusammen 22 160 Thiere, welche mit jenen auf denselben Schiffen sich befunden hatten, bei der Ankunft abgeschlachtet.

Stand der bösartigen ansteckenden Krankheiten unter den Hausthieren in Dänemark im 3. Vierteljahr 1890.[1])

(Nach den Ministerial-Tidenden für 1890 Nr. 33, 36 und 42.)

Aemter, in denen die nachbenannten Krankheiten sich während der Berichtsmonate gezeigt haben.	Zahl der verseuchten Thierbestände.		
	Juli	August	Septbr.
Rückenmark-Typhus der Pferde.			
Veile	1	1	—
Viborg	1	—	—
Milzbrand.			
Kopenhagen	—	1	—
Sorö	1	1	—
Svendborg	—	—	2
Ringkjöbing	1	—	2
Randers	—	—	1
Milzbrandartige Rose unter den Schweinen.			
Kopenhagen	3	3	—
Frederiksborg	—	—	3
Holbäk	10	3	3
Svendborg	1	—	—
Odense	—	1	1
Ribe	—	1	3
Veile	—	1	1
Ringkjöbing	26	41	36
Aarhus	2	—	5
Randers	2	2	3
Viborg	5	6	17
Thisted	—	—	2
Aalborg	4	6	5
Hjörring	2	8	9
Chronische Schweinediphtherie (käsige Darmentzündung).			
Holbäk	2	—	—
Maribo	—	—	1

[1]) Vgl. 1890 S. 593.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Deutsches Reich. Verzeichniß der für die Einfuhr von lebendem Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn bisher geöffneten deutschen Städte. (Vergl. hierzu noch die unten stehende Bekanntm. von Oppeln vom 31. Dezember 1890.)

1. Preußen. Bromberg, Beuthen O./S., Gleiwitz, Grottkau, Kreuzburg O./S., Leobschütz, Myslowitz, Neustadt O.-S., Oberglogau, Oppeln, Ratibor, Rybnik, Görlitz, Liegnitz, Kottbus, Landsberg a./W., Forst i./L., Sorau N.-L., Spremberg und Berlin, Magdeburg, Zeitz, Erfurt, Hannover, Celle, Münster i./W., Frankfurt a./M., Wiesbaden, Köln a./Rh.
2. Bayern. München, Ingolstadt, Landshut, Passau, Kaiserslautern, Ludwigshafen, Regensburg, Amberg, Bamberg, Bayreuth, Hof, Nürnberg, Fürth, Erlangen, Würzburg, Aschaffenburg, Augsburg und Lindau.
3. Sachsen (Königreich). Dresden, Leipzig, Chemnitz, Zittau, Meerane und Döbeln.
4. Württemberg. Stuttgart, Ulm, Heilbronn, Cannstatt, Eßlingen, Gmünd und Göppingen.
5. Hessen. Darmstadt, Mainz, Offenbach und Worms.
6. Sachsen-Weimar. Weimar.
7. Braunschweig. Braunschweig.
8. Sachsen-Coburg und Gotha. Coburg.
9. Lübeck. Lübeck.
10. Bremen. Bremen.

— Der Reichskanzler hat (nach dem R.-A. Nr. 312 und der Weimar. Ztg.) auf ein Gesuch des Vorstandes des Thüringer Städtetages um Aufhebung der Vieh-Einfuhrverbote am 10. Dezember 1890 folgenden Bescheid ergehen lassen:

„Dem Vorstande des Thüringer Städteverbandes erwidere ich auf die gefällige Vorstellung vom 24. Oktober d. J. ergebenst, daß ich die Schwierigkeiten vollständig würdige, welche aus der Höhe der Fleischpreise seit einiger Zeit für die städtische Bevölkerung erwachsen sind. Ich kann aber nicht anerkennen, daß die bestehende Theuerung in der Weise, wie dies in Ihrer Vorstellung geschieht, auf die Einfuhrverbote für Vieh und Fleisch zurückzuführen ist, und halte es für bedenklich, die Wichtigkeit, welche ein strenger veterinär-polizeilicher Grenzschutz für unsere Landwirthschaft und damit doch auch für den gesammten Volkswohlstand besitzt, zu unterschätzen. Die Maßregeln, welche seit Eingang Ihrer Vorstellung getroffen worden sind, um den Bezug von Schlachtvieh aus dem Auslande zu erleichtern, werden inzwischen auch die Gemeindevorstände Ihres Verbandes davon überzeugt haben, daß es nicht in der Absicht liegt, die Einfuhrverbote über das Maß des Nothwendigen hinaus aufrecht zu erhalten. Die vollständige Beseitigung derselben würde meines Erachtens mit einer unmittelbaren Gefährdung des inländischen Viehbestandes gleichbedeutend sein. Wenn die für den Bezug österreichischen und italienischen Viehs bisher gewährten Erleichterungen nur zu Gunsten solcher Städte eingetreten sind, welche für die Schlachtung des Viehs in öffentlichen Schlachthäusern Gewähr bieten können, so liegt dem die Erwägung zu Grunde, daß auf andere Weise die Berührung des eingeführten Schlachtviehs mit inländischem Vieh nicht verhindert werden kann. Die Seuchenverhältnisse in den Nachbarländern lassen nach dem mir vorliegenden technischen Gutachten diese Berührung noch immer als gefährlich erscheinen. Ich vermag daher zu meinem Bedauern auch dem zweiten Vorschlag, welcher auf die Gleichstellung provisorischer, einer amtlichen Aufsicht unterstellter Schlachträume mit den öffentlichen Schlachthäusern hinausgeht, nicht Folge zu geben. Eine Erörterung dieses Vorschlages wird schon dadurch ausgeschlossen, daß er die Anforderungen, welchen derartige Schlachträume zu genügen haben würden, nach keiner Richtung erkennen läßt. Nachdem gegenwärtig die Möglichkeit geschaffen ist, daß alle Städte, welche öffentliche Schlachthäuser besitzen, mit ausländischem Schlachtvieh sich versorgen, scheinen mir die Befürchtungen von einem Nothstande, welche in der Vorstellung Ausdruck gefunden, nicht mehr berechtigt zu sein. Die Wirkungen der eingetretenen Verkehrserleichterungen werden, wie ich nicht zweifle, auch in dem Bereich der Ihrem Verbande angehörigen Gemeinden bemerklich werden.

Der Reichskanzler.
J. V. v. Boetticher."

Preußen. Prov. Sachsen. Erlaß des Oberpräsidenten, betr. die Einfuhr von lebenden Schweinen aus Bielitz-Biala und Steinbruch in öffentliche Schlachthäuser. Vom 29. November 1890.

Einführungs-Bedingungen.

1. Es dürfen nur solche lebenden Schweine aus Oesterreich-Ungarn eingeführt werden, welche laut Attest in den Mastanstalten Bielitz-Biala und Steinbruch während der österreichisch-ungarischer Seits vorgeschriebenen Quarantänezeit unter Aufsicht gestanden haben und von dort in geschlossenen Eisenbahnwagen ohne Zuladung anderer Thiere bis zur Landesgrenze transportirt worden sind.

2. Die Einfuhr darf nur über Oderberg oder Dziditz an bestimmten Wochentagen erfolgen, welche von dem Regierungs-Präsidenten zu Oppeln festgesetzt und bekannt gemacht werden.

3. Die Transporte müssen nach Maßgabe der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 12. April 1883 (Centralblatt f. d. Deutsche Reich S. 92) von Ursprungszeugnissen begleitet sein, in welchen auch die Gesundheit der Thiere bescheinigt ist.

4. Die eingeführten Schweine sind an der Landesgrenze von einem preußischen beamteten Thierarzte, welcher von dem Eintreffen der Transporte bis spätestens 8 Uhr Abends des der Einfuhr vorhergehenden Tages schriftlich oder telegraphisch zu benachrichtigen ist, zu untersuchen und — wenn gesund befunden — in geschlossenen Eisenbahnwagen ohne Umladung und unter thunlichster Vermeidung von Transportverzögerungen, sowie jeder Berührung mit anderem Vieh direkt in die öffentlichen Schlachthäuser zu Torgau und Zeitz behufs alsbaldiger Abschlachtung zu bringen.

5. In der Schlachtanstalt dürfen die Schweine bis zur Abschlachtung, welche unter polizeilicher Kontrole stattzufinden hat, mit zum Weiterverkauf aufgetriebenem Vieh in keinerlei Berührung kommen.

6. Die thierärztliche Untersuchung an der Landesgrenze erfolgt kostenfrei; dagegen haben die Versender die Kosten zu tragen, welche durch die von dem beamteten Thierarzte an die Polizeibehörde des Bestimmungsortes zu richtende telegraphische Anzeige über die Anzahl der zum Transport zugelassenen Schweine entstehen.

Preußen. Reg.-Bez. Oppeln. Bekanntmachungen,

a) die Einfuhr lebender Schweine aus Oesterr.-Ungarn betr. Vom 27. Dezember 1890. (Amtsbl. 1891 S. 2.)

Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hat die Einfuhr von lebenden Schweinen aus den Mastanstalten zu Bielitz-Biala und Steinbruch in das öffentliche Schlachthaus zu Koschmin widerruflich gestattet. Für diese Einfuhr sind die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 25. September d. Js. (Extrablatt zum Amtsblatt Stück 39)[1]) maßgebend.

Oppeln, den 27. Dezember 1890.
Der Regierungs-Präsident.
von Bitter.

b) Die Einfuhr von Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn betr. Vom 31. Dezember 1890. (Ebd. S. 8.)

Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hat die Einfuhr von Rindern aus Oesterreich-Ungarn in die Schlachthäuser der Städte Bromberg, Magdeburg, Zeitz, Erfurt, Hannover, Celle, Münster i./W., Frankfurt a./M., Wiesbaden und Köln a./Rh. widerruflich gestattet. Desgleichen hat die Herzoglich Braunschweigische Regierung und der Senat der freien und Hansestadt Lübeck die Einfuhr in die Städte Braunschweig und Lübeck genehmigt.

---

[1]) Vgl. Veröffentl. 1890 S. 607.

Für die Einfuhr der Rinder sind die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 21. d. Mts. (Amtsblatt pro 1890 Stück 52 Seite 338 Nr. 1100)[1] maßgebend.

Oppeln, den 31. Dezember 1890.

Der Regierungs-Präsident.
von Bitter.

Preußen. Reg.-Bez. Stade. Verordnung, betr. die Einfuhr von Schweinen dänischen, schwedischen und norwegischen Ursprungs. Vom 1. Dezember 1890. (Amtsbl. d. Kgl. Reg. z. Stade. S. 331.)

Durch Kaiserliche Verordnung vom 5. d. Mts. (Reichsgesetzblatt Nr. 84) ist das Verbot der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch einschließlich der Speckseiten sowie von Würsten dänischen, schwedischen und norwegischen Ursprungs vom 29. November 1887 außer Kraft gesetzt.

Um bei den immer noch nicht ganz befriedigenden Seuchenverhältnissen in diesen Ländern eine Sicherheit gegen die Einfuhr von Schweinen, welche der Seuche verdächtig sind, herbeizuführen, verordne ich auf Grund des § 7 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 und des § 3 des preußischen Ausführungs-Gesetzes vom 2. Mai 1881 unter Hinweisung auf den § 328 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und unter entsprechender Abänderung meiner Verordnung vom 9. Juli d. J. folgendes:

1. Erfolgt die Einfuhr von Schweinen aus Dänemark, Schweden oder Norwegen in den hiesigen Regierungsbezirk auf dem Seewege, so hat nach Ankunft des Schiffes der Führer desselben der Polizeibehörde und dem Kreisthierarzte unter Angabe der Zahl der einzuführenden Schweine, des Empfängers derselben und der Zeit der beabsichtigten Ausladung Anzeige zu erstatten.
2. Mit der Ausschiffung der Thiere darf nicht begonnen werden, bevor der Kreisthierarzt dieselben untersucht hat.

   Der Beibringung besonderer seitens ausländischer Thierärzte ausgestellter Gesundheitsatteste bedarf es in Zukunft nicht mehr.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 5. September d. Js.[2] weise ich darauf hin, daß die Vorschriften der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 12. April 1883 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 92) hinsichtlich der Ursprungsatteste für die Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch, Speckseiten und Würsten aus Dänemark, Norwegen und Schweden unverändert in Geltung bleiben. Nur Schweinemagen, Schweinelebern und Därme dänischer und Schweinedärme schwedischer und norwegischer Herkunft bleiben von dieser Bedingung allgemein befreit.

Stade, den 11. Dezember 1890.

Der Regierungs-Präsident.
v. Heyer.

Kgr. Sachsen. Verordnung, die Einfuhr von Rindern aus Oesterreich-Ungarn zum Schlachten betreffend. Vom 9. Dezember 1890.

Auf Grund von dem Bundesrathe unter Abänderung eines früheren entgegenstehenden Beschlusses den Landesregierungen ertheilter Ermächtigung hat das Ministerium des Innern beschlossen, von jetzt ab die Einfuhr von lebendem Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn nach den öffentlichen Schlachthäusern in Dresden, Leipzig, Chemnitz, Zittau, Meerane und Döbeln unter der Bedingung zu gestatten, daß die Thiere

Folgt Wortlaut wie in a. bis e. auf Seite 781 der veröffentl. 1890 unter „Deutsches Reich", nur ist in d. statt in einem: „in dem" zu lesen. Dann heißt es weiter:

Die Einfuhr darf nur über die Grenzstationen Bodenbach-Tetschen und Zittau erfolgen.

Jeder Transport ist 24 Stunden vorher bei der betreffenden Stationsverwaltung, beziehentlich dem betreffenden Grenzpolizeibeamten anzumelden.

Zur Nachachtung wird dies hierdurch bekannt gemacht.

Dresden, am 9. Dezember 1890.

Ministerium des Innern.
gez. von Nostitz-Wallwitz.

Braunschweig. Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von Rindvieh und Schweinen aus Italien. Vom 18. Dezember 1890.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Einfuhr lebender Schweine und Rinder aus Italien in die Stadt Braunschweig unter nachstehenden Bedingungen gestattet ist:

1. Die Sendungen müssen nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 12. April 1883 (Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 92 mit Ursprungsatteſten versehen sein, in welchen gleichzeitig die Gesundheit der Thiere bescheinigt wird.
2. An der Grenzeingangsstelle muß eine thierärztliche Untersuchung stattfinden.
3. Die Thiere müssen von der Grenze mittelst der Eisenbahn in geschlossenen Waggons ohne Umladung oder Transportverzögerung ihrem Bestimmungsorte zugeführt und hier alsbald nach der Ankunft im städtischen Schlachthause abgeschlachtet werden.

Nach einer Mittheilung des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) sind die betheiligten Grenzkontrolbehörden entsprechend verständigt.

Die über Friedrichshafen eingehenden Viehtransporte sind, einem Wunsche der Königl. Württembergischen Regierung gemäß, wenn thunlich, mindestens 24 Stunden vorher der dortigen Hafendirektion anzumelden, damit der mit der Untersuchung beauftragte, in Tettnang stationirte Thierarzt rechtzeitig herangezogen werden kann.

Braunschweig, den 18. Dezember 1890.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches
Staats-Ministerium.
Hartwieg.

Oesterreich-Ungarn. Erlaß des Handelsministeriums an die politischen Landesbehörden, betreffend die Ueberwachung der Desinfektion bei Viehtransporten auf Eisenbahnen. Vom 25. Oktober 1890, Z. 41 088.[1])

Um den Organen der k. k. Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen eine wirksame Kontrole der ordnungsmäßigen Durchführung der Desinfektion bei Viehtransporten auf Eisenbahnen, insbesondere in Bezug auf die thatsächliche Abstellung vorgefundener und den Bahnverwaltungen bekannt gegegebener Ordnungswidrigkeiten zu ermöglichen, findet das k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern die k. k. . . . . um die Veranlassung zu ersuchen, daß die Amtsthierärzte jener politischen Behörden erster Instanz, in deren Amtsgebiete Desinfektionsanstalten für Eisenbahnviehwagen sich befinden, angewiesen werden, ihre auf Grund der Vollzugsbestimmung zu § 4 des Gesetzes vom 19. Juli 1879, R.-G.-B. Nr. 108, betreffend die Verpflichtung der Desinfektion bei Viehtransporten auf Eisenbahnen und Schiffen (Verordnung vom 7. August 1879, R.-G.-B. Nr. 109) gemachten Wahrnehmungen über vorgefundene Ordnungswidrigkeiten in den bezeichneten Desinfektionsanstalten durch schriftliche Eintragung in dem vorgeschriebenen Kontrolbuche zum Ausdrucke zu bringen.

Aus diesem Anlasse wird auch die k. k. Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen beauftragt, ihrerseits die k. k. . . . . von Fall zu Fall von den anläßlich vorgenommener Inspizirungen der Desinfektions-Stationen an die Verwaltungen ergehenden bahnaufsichtsbehördlichen Verfügungen durch Mittheilung von Abschriften, der bezüglichen Erlässe, bezw. Zu-

---

[1]) Vgl. Veröffentl. 1890 S. 826. — [2]) Desgl. S. 617.

[1]) Diese und die folgenden Verfügungen sind dem Oesterr. San.-Wesen 1890 Nr. 52 entnommen.

schriften der genannten Eisenbahn-Aufsichtsbehörde zu verständigen.

Desgl. Kundmachung der Statthalterei in Lemberg. Vom 4. Dezember 1890, Z. 86 117.

Nachdem laut Mittheilung des k. und k. Konsulates in Kiew die Rinderpest im Kiewer Gouvernement erloschen ist, so wird auf Grund des § 7 des Rinderpestgesetzes vom Jahre 1880 unter Aufhebung der hierortigen Verordnung vom 20. September 1888, Z. 55 918, die Ein- und Durchfuhr von Schafen und Ziegen, sowie der im § 4 bezeichneten thierischen Produkte aus dem Kiewer Gouvernement unter den Bedingungen des § 2 des bezogenen Gesetzes, wieder gestattet.

Desgl. Zufolge amtlicher Mittheilung vom Auftreten einer Epizootie in der Nahyé von Himet, Caza von Malaka, im Bezirke Adrianopel, hat die k. k. Seebehörde ein entsprechendes Ein- und Durchfuhrverbot erlassen.

Desgl. Ueber amtliche Mittheilung vom Erlöschen der Ziegen- und Schafpocken-Epizootie im Sandschak von Durazzo hat die k. k. Seebehörde die diesbezüglich bestandenen Verkehrsbeschränkungen aufgehoben. Nachdem jedoch Zweifel bestehen, daß die gedachte Epizootie in der Ortschaft Njrocia (3 Stunden von Durazzo, im Vilajet Monastir) vollständig erloschen ist, werden für die bezeichneten Thiere, deren Abfälle und Rohprodukte von den k. und k. Konsularbehörden beglaubigte Ursprungs-Certifikate verlangt mit der Bestätigung, daß die gedachten Thiere und Gegenstände aus gesunden Orten stammen und weder durch infizirte Gegenden transportirt wurden, noch in solchen eingelagert waren. (Cirk. der k. k. Seebehörde in Triest vom 29. November 1890, Z. 10 688.)

Malta. Die Regierung von Malta hat mit Kundmachung vom 15. November d. J. die Einfuhr von Schweinen aus Albanien und Griechenland bei Aufhebung des am 17. Jänner l. J. erlassenen Verbotes unter der Bedingung, daß diese Thiere entweder im Lazarethe oder auch in privaten, abgeschlossenen Räumen einer 20tägigen Quarantäne unterzogen werden, und unter den weiteren Beschränkungen, welche der Regierungs-Chefarzt für nothwendig erachten wird, wieder gestattet.

Medizinalgesetzgebung u. s. w.

Preußen. Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. Bekanntmachung, eine neue Arzneitaxe betr. Vom 13. Dezember 1890. (R.-A. Nr. 311.)

Da mit dem 1. Januar 1891 das Arzneibuch für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe (Pharmacopoea Germanica, editio III) in Kraft tritt, so habe ich auf Grund der bisher maßgebenden Vorschriften und mit Berücksichtigung der gegenwärtigen Durchschnittspreise der in Betracht kommenden Drogen und Chemikalien eine neue Arzneitaxe ausarbeiten lassen. Außerdem sind für mehrere in neuester Zeit in Gebrauch gekommene, nicht in das Arzneibuch aufgenommene Arzneimittel Preise festgestellt und im Anhange für eine Anzahl in dem Arzneibuche nicht aufgeführter gebräuchlicher galenischer Mittel Vorschriften hinzugefügt.

Die demnach abgeänderte Taxe tritt mit dem 1. Januar 1891 in Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 1890.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
J. V.: Barkhausen.

Bayern. Verordnung, das Arzneibuch für das Deutsche Reich, dann die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien betr. Vom 8. Dezember 1890. (Ges.- u. Verordn.-Bl. 1890, S. 635.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.
Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir finden Uns bewogen, im Hinblicke auf § 867 Ziffer 8 und 5 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und auf Art. 2 Ziffer 8 und 9 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern zu verordnen, was folgt:

§ 1. Mit dem 1. Jannar 1891 tritt das Arzneibuch, welches unter dem Titel „Arzneibuch für das Deutsche Reich, Dritte Ausgabe (Pharmacopoea Germanica, editio III)" von der durch den Bundesrath errichteten ständigen Kommission zur Bearbeitung der Pharmakopöe festgestellt worden ist, an die Stelle der seither geltenden Pharmacopoea Germanica, editio altera.

Von diesem Zeitpunkt an sind die in den bestehenden Verordnungen enthaltenen auf die Pharmacopoea Germanica bezüglichen Bestimmungen auf das Arzneibuch für das Deutsche Reich, Dritte Ausgabe, anzuwenden.

A. Von den Apotheken.

§ 2. Die Berechtigung zur Ausübung des Apotheker-Gewerbes enthält vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen die Befugniß zur Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien.

§ 3. Jede selbstständige, öffentliche Apotheke muß nebst der Wohnung des Besitzers die zur Zubereitung, Aufbewahrung und Feilhaltung der Arzneien (Arzneiwaaren und Heilmittel) erforderlichen Räumlichkeiten enthalten, nämlich:

1. eine Offizin, 2. ein Laboratorium, 3. einen Wasserkeller, 4. eine Materialkammer und 5. einen Kräuterboden.

In den öffentlichen homöopathischen Apotheken muß mindestens vorhanden sein:

1. eine Offizin, 2 ein Laboratorium und 3. ein zur Aufbewahrung der Arzneivorräthe bestimmter Raum.

§ 4. Diese Räumlichkeiten müssen ihrem Zwecke entsprechend, lediglich ihrer speziellen Bestimmung gewidmet, mit allen zu einem ordentlichen Geschäftsbetriebe nothwendigen Geräthschaften von angemessener Beschaffenheit und in hinreichender Anzahl versehen sein und stets in gutem Stande erhalten werden.

§ 5. Die Offizin muß im Erdgeschoß sich befinden, mit einem besonderen Eingange versehen, dabei gegen Staub, Hitze und Kälte gehörig geschützt sein und hat zu enthalten:

1. einen geräumigen, mit mindestens zwei Tarirwaagen und Rezepturgeräthen versehenen, zweckmäßig eingerichteten Rezeptirtisch;
2. wenigstens vier genaue und empfindliche Schalenwaagen von verschiedener Größe und Tragfähigkeit nebst mindestens je 2 Gewichtstücken von 1 Centigramm an bis 50 Gramm incl. und mindestens je 1 Gewichtstück von 100 Gramm bis 1000 Gramm inclusive.

   Gewichte und Waagen müssen geaicht und gestempelt sein und den Bestimmungen der Aichordnung entsprechen;
3. Reibschalen und Mörser von verschiedener Größe und zwar erstere von Porzellan, letztere von Messing und Eisen. Für die Verreibung und Verarbeitung von Moschus und ähnlichen stark riechenden Arzneistoffen, desgleichen für die Bereitung von Salben, oder die Verarbeitung von Giften sind eigene, mit der entsprechenden Aufschrift versehene und nur für den betreffenden Zweck zu verwendende Reibschalen erforderlich. Reibschalen aus Serpentin sind unzulässig;
4. Löffel aus Bein oder Horn oder Silber oder Schildpatt sowie Spateln von Eisen und Porzellan, dann von Horn oder Silber.

   Löffel und Spatel aus Argentan oder Messing sind unstatthaft:
5. Mensuren aus Zinn und Porzellan oder Glas und zwar von verschiedener Größe;
6. zum Abtheilen der Pulver reinlich gehaltene Blätter von glattem weißen Karton- und Pergamentpapier oder Pulverschiffchen aus Horn;
7. Pillenmaschine mit Theilrinnen von Eisen und von Holz oder statt Holz von Bein oder Horn;
8. die für zweckmäßige Unterbringung und Aufstellung der verschiedenen Arzneibehältnisse erforderlichen, nach dem Arzneibuche für das Deutsche Reich ge-

sonderten Schränke und Gestelle von dauerhaftem, geruchlosem Holze und zwar:

a) die Repositorien für die Behältnisse der gewöhnlichen milden (indifferenten) Arzneistoffe;
b) die Repositorien oder Schränke für die in der Tabelle C des Arzneibuches für das Deutsche Reich aufgeführten, von den übrigen gesondert aufzustellenden Arzneibehältnisse und
c) einen kleinen, für die Aufnahme der in der Tabelle B des Arzneibuches für das Deutsche Reich aufgeführten direkten Gifte bestimmten, verschließbaren Giftschrank.

Die zur Verarbeitung von Giften sowie zum Abwiegen derselben dienenden, mit der Aufschrift „Gift" zu versehenden Reibschalen, Waagen, Löffel u. dergl. sind im Giftschranke oder sonst abgesondert aufzubewahren;

9. die Arzneibehältnisse selbst und zwar:
   a) genau schließende Gefäße aus Glas oder Porzellan für flüssige, fette und zerfließliche Substanzen;
   b) dicht schließende, mit eingeriebenen Glasstöpseln versehene Gläser für die flüchtigen Substanzen und
   c) gut schließende Gefäße (Blechbüchsen) oder aus geruchlosem Holze verfertigte Büchsen und Schubladen für die trocknen, sich nicht verflüchtigenden Arzneien.
10. In jeder Apotheke soll sich in der Offizin oder in deren unmittelbaren Nähe ein tragbarer, mittelst Petroleum oder Weingeist oder Gas heizbarer Dampfkoch-Apparat zur Anfertigung der Abkochungen und Aufgüsse befinden.

§ 6. Das Laboratorium muß seinem Zweck und der Frequenz der Apotheke entsprechend hell und geräumig, leicht zu reinigen, mit feuerfestem Fußboden, gehöriger Ventilation und wo möglich mit laufendem Wasser versehen sein. In demselben oder in benachbarten hierzu geeigneten Räumen müssen sich befinden: ein passender Arbeitstisch, ein Dampfkoch-Apparat mit wenigstens je einem Gefäße aus Zinn, Porzellan, Kupfer und Eisen; dann eine Destillirblase mit Helm und Kühlrohr aus Zinn, ferner einige Retorten, Kolben und Vorlagen von Glas, einige Schmelztiegel, sowie die nöthigen Vorrichtungen zum Koliren und Filtriren von Flüssigkeiten, zur Herstellung von Pulvern und Spezies nebst den im Arzneibuche für das Deutsche Reich hierfür vorgeschriebenen Sieben der dort angegebenen Maschenweite sowohl für indifferente wie auch für Stoffe der Tabelle B und C; eine Presse mit Preßschalen oder Preßplatten aus Holz, Messing und Eisen oder Zinn; ein Thermometer nach Celsius; ferner Aräometer für schwerere und leichtere Flüssigkeiten als Wasser, oder andere zur Bestimmung des spezifischen Gewichtes gleich gut brauchbarer Instrumente, sowie ein vorschriftsmäßig geaichter und gestempelter Alkoholometer zur genauen Kontrole des Prozentgehaltes weingeistiger Flüssigkeiten und Tinkturen.

In selbstständigen Apotheken ist in einem hierzu besonders geeigneten, trocknen und hellen, schädlichen Ausdünstungen nicht ausgesetzten Lokale eine genaue analytische Waage nebst dazu gehörigen und ausschließlich hierfür zu verwendenden Gewichten, mit einer Tragfähigkeit von mindestens 100 g und einem Gewichtsausschlage von 1/10000 g, zum Behufe der Anfertigung von Lösungen zu volumetrischen Prüfungen sowie überhaupt zur Ausführung der von dem Arzneibuche für das Deutsche Reich vorgeschriebenen Prüfungen der Arzneistoffe und Präparate aufzustellen.

§ 7. Der Wasserkeller muß in einem von dem Haushaltungskeller abgesonderten, nicht über 15° C. warmen, durch Ventilation gehörig lüftbaren Raume die erforderliche Anzahl gläserner und steinerner Gefäße zur Aufbewahrung der verschiedenen Sorten destillirter Wasser, Essige, Weine, Weingeist, Aether, ätherischer und fetter Oele, Tinkturen, Mineralwasser, Mineralsäuren, Kampfer, Phosphor, Salben u. dergl. nebst den dazu gehörigen festen Gestellen enthalten.

Der Phosphor ist unter Wasser in einem Blech- oder Glasgefäße aufzubewahren, welches noch in ein zweites gut schließendes Gefäß aus Blech gestellt werden muß.

Bei Apotheken mit geringerem Absatze können kühl gehaltene, wo möglich in einem nördlich gelegenen Gemache angebrachte Schränke oder Wandvertiefungen die Stelle des Wasserkellers im Nothfalle ersetzen.

§ 8. Die Materialkammer für Aufbewahrung der rohen und präparirten Arzneistoffe muß gegen Feuchtigkeit geschützt und außer den erforderlichen Gefäßen und Behältnissen und den zu deren Aufstellung erforderlichen Schränken und Gestellen mit einem geräumigen Tische versehen sein.

§ 9. Der Kräuterboden muß gegen Feuchtigkeit wie auch gegen zu große Hitze geschützt sein und die zur Aufnahme der getrockneten Vegetabilien erforderlichen Behälter enthalten.

§ 10. Die in den vorstehenden §§ 5, 6, 7, 8 und 9 erwähnten Apparate und Utensilien können insbesondere für minder frequente Apotheken, dann für die homöopathischen Apotheken von der betreffenden Distriktspolizeibehörde im Einvernehmen mit dem Bezirksarzte in erster Instanz und im Berufungsfalle von der vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, nach Vernehmung des Kreis-Medizinal-Ausschusses in zweiter und letzter Instanz auf den nothwendigsten Bedarf beschränkt werden.

§ 11. In Filial-Apotheken muß wenigstens eine Offizin und ein mit einem tragbaren Dampfkochapparate und den der Frequenz des Geschäftes entsprechenden Utensilien versehener, geeigneter und hierzu ausschließlich bestimmter Raum, sowie ein Wasserkeller oder an dessen Stelle ein geeigneter Wandschrank vorhanden sein.

Bezüglich der Apparate und Utensilien finden die Bestimmungen des § 10 Anwendung.

§ 12. Die Apotheker sind verpflichtet, das der Frequenz ihrer Geschäfte angemessene Quantum von den in der Beilage verzeichneten Arzneistoffen und Präparaten des Arzneibuches für das Deutsche Reich, dann die im Anhange zu demselben aufgeführten Reagentien und Lösungen zu volumetrischen Prüfungen in vollkommen entsprechender Qualität vorräthig zu halten.

Diese Verpflichtung kann auf Antrag eines approbirten Arztes nach Maßgabe des in § 10 vorgeschriebenen Verfahrens mit Rücksicht auf das örtliche Bedürfniß auch auf andere in dem genannten Arzneibuche enthaltene Stoffe und Präparate erstreckt werden.

Apotheken mit geringerem Absatze und Filialapotheken können auf Ansuchen des Inhabers von der in Absatz 1 erwähnten Verpflichtung bezüglich einzelner Stoffe und Präparate nach Maßgabe des geringeren Bedürfnisses auf dem in § 10 bezeichneten Wege entbunden werden.

§ 13. Unabhängig von der in § 12 aufgestellten Verpflichtung müssen sämmtliche in den Apotheken vorräthigen Arzneistoffe und Präparate jederzeit in der den Vorschriften des Arzneibuches entsprechenden Qualität vorhanden sein.

§ 14. In jeder selbstständigen und Filial-Apotheke muß über die vorhandenen Stoffe und Präparate ein Waarenbuch, aus welchem die Zeit der Anschaffung der Arzneien und die Bezugsquelle zu entnehmen ist, evident gehalten werden; in welcher Form dieses Buch anzulegen, bleibt jedem Apotheker überlassen.

§ 15. In den allopathischen Handapotheken müssen mindestens die für Nothfälle unentbehrlichen Arzneien jederzeit in entsprechender Menge und Beschaffenheit vorräthig sein.

Diese Arzneien sind: Heftpflaster, Höllenstein, Alaun, gebrannte Magnesia, Brechweinstein, Brechwurzel, Zimmettinktur, Hoffmann'scher Liquor, Salmiakgeist, Opiumpulver, Opiumtinktur und Morphium hydrochloricum, Hallers Säure, Kamillen, Eisenchloridlösung (Liquor ferri sesquichlorati), Chloroform und Bleiessig.

§ 16. Die Führung weiterer Arzneien hängt von dem Ermessen des Inhabers der Handapotheke ab, darf aber seine Ordinationsbefugnisse nicht überschreiten.

Die Inhaber von Handapotheken müssen ihren Bedarf ausschließlich aus Apotheken beziehen; die von ihnen geführten Arzneistoffe müssen in Bezug auf Güte und Reinheit den Anforderungen des Arzneibuches für das Deutsche Reich genügen und sind demzufolge hierauf zu prüfen.

§ 17. Die Inhaber von Handapotheken haben ein Verzeichniß ihrer Arzneivorräthe und ein Arznei-Bestellbuch zu führen und evident zu halten.

§ 18. Das Arzneibuch für das Deutsche Reich hat als Norm für die Wahl der Arzneikörper und für die Zubereitung sowie für die Prüfung der Arzneimittel in den allopathischen Apotheken zu dienen. (Schluß folgt.)

Baden. Belehrung über die Influenza der Pferde und die Vorbeuge gegen dieselbe.[1])

(Amtl. Bekanntmach. über das Veterinärwesen im Großherzogthum 1890 S. 25 ff.)

Mit dem Namen „Influenza" wird eine ansteckende, oft in 8 bis 14 Tagen ablaufende Krankheit des Pferdes bezeichnet, die unter verschiedenartigen Erscheinungsformen auftritt und, diesem entsprechend, „Brustseuche", „Pferdestaupe" oder „ansteckende Halsentzündung" („Skalma") benannt wird.

1. Der Brustseuche (ansteckende Lungenbrustfellentzündung) gehen in der Regel während einiger Tage Vorboten voraus.

Die Pferde zeigen wenig oder nur abwechselnd Freßlust, unreine, schmierig belegte Schleimhaut des Maules und gelbliche Verfärbung der Schleimhäute des Auges, der Nase und des Maules. Die Thiere sind träge, abgespannt und gerathen leicht in Schweiß. In den seltenen Fällen, in welchen die ebengedachten Vorboten ausbleiben, setzt die Krankheit mit einer gewissen Heftigkeit unter Auftritt von Fiebererscheinungen ein. Die Thiere erscheinen auffallend hinfällig, stützen den Kopf zeitweise auf die Krippe, blicken stier oder starr vor sich hin, wobei die Augen thränen und halb geschlossen, oft auch die Lider geschwollen sind; sie heben die Hinterfüße abwechselnd in die Höhe und schildern, wobei oftmals ein Knacken in den Gelenken hörbar wird. Die Bewegung ist matt und träge, die Hinterhand schwankt hin und her, wie wenn das Thier taumelte und mit dem Hintertheil sich nicht mehr auf den Beinen halten könnte.

Die Erkrankung beginnt zuweilen auch mit einem Schüttelfrost. In der Regel fühlen sich im Anfange der Rumpf heiß und die Gliedmaßen kühl an, wobei die Haare abwechselnd gesträubt und gelegt werden. Die Schleimhäute der Augen, der Nase und des Maules röthen sich unter Beibehaltung eines gelblichen Tones; das Maul ist trocken, die Freßlust gering oder ganz geschwunden und der Durst vermehrt.

Der Koth wird in Gestalt von kleinen, mit Schleim überzogenen, gewöhnlich hell gefärbten Ballen spärlich abgesetzt, oder es tritt Durchfall ein, welcher einige Tage anhält. Der selten und in kleiner Menge entleerte Harn ist trübe, gelbbraun und schleimig. Aus den Nasenlöchern fließt allerdings in nicht sehr reichlicher Menge eine gelbliche oder gelbrothe, oder rostfarbene klebrige Flüssigkeit, welche an dem Naseneingang antrocknet und dunkel gefärbte, harte Krusten zurückläßt. Manchmal ist der Ausfluß blutig. Die Thiere athmen rasch und angestrengt (20 bis 40 Mal in der Minute), und bewegen dabei die Nasenflügel und Flanken lebhaft. Es stellt sich ein kurzer und trockener, schmerzhafter Husten ein, welcher stoßweise erfolgt. Beim Druck auf die Brustwandung zeigen die Thiere Schmerz, indem sie den Druck auszuweichen suchen und oft stöhnen. Sie legen sich nicht zu Boden und bleiben stets stehen oder lehnen sich an. Beim Aushorchen der Rippenwände wird an der erkrankten Seite statt des regelmäßigen murmelnden Lungengeräusches entweder Pfeifen, Schnarren, Rasseln oder Plätschern, oder ein Geräusch vernommen, ähnlich demjenigen, welches durch Reiben von Papier auf Papier entsteht.

Die Krankheit erreicht gewöhnlich in 5 bis 9 Tagen ihre Höhe und geht entweder in vollständige oder unvollständige Genesung, oder in Tod aus.

Bei der Oeffnung von Pferden, welche an der Brustseuche gelitten haben, findet man die Lungen dunkelroth gefärbt, aufgedunsen und stark mit Blut überfüllt. Die erkrankten Lungentheile sind verdichtet, fühlen sich härter als gesunde Lungen an. Der Lungenüberzug ist rauh, mit Gerinseln oder mit einem häutigen Ueberzug belegt; ähnliche Auflagerungen befinden sich oft am Brustfell, das streifig geröthet ist. Auf dem Durchschnitt der erkrankten Lunge erscheinen gelbliche, verschieden große und gestaltete Stellen und sulzige Streifen. Eine derartig beschaffene Lunge sinkt im Wasser unter.

Außerdem enthält die Brusthöhle in der Regel eine größere Menge röthlicher oder trüber und mit Flocken vermischter Flüssigkeit.

2. Die Pferdestaupe (von Einigen „Rothlaufseuche" der Pferde genannt) verbreitet sich rascher als die Brustseuche und herrscht daher zumeist seuchenartig. Die Krankheit entwickelt sich in ganz kurzer Zeit, meist schon im Verlauf von 12 Stunden und ohne daß ihr Vorboten vorausgehen.

Die Pferde äußern zunächst große Mattigkeit und Müdigkeit. Der Gang ist schwerfällig und langsam, zuweilen schwankend im Hintertheil, die Ohren hängen schlaff herab; im Stalle sind die Pferde unaufmerksam auf die Umgebung, senken den Kopf oder stützen ihn auf und schildern. Daneben bestehen die Erscheinungen eines oft hochgradigen Fiebers, der Rumpf ist heiß, die Füße sind kühl, der Herzschlag ist pochend. Weiterhin erkranken die Augen. Es tritt Thränenfluß, Schwellung und Röthung der Augenlider und der weißen Augenhaut, manchmal auch Trübung der durchsichtigen Hornhaut ein. Das Auge wird, weil es gegen Licht sehr empfindlich ist, geschlossen. Aus der Nase fließt eine Anfangs wässerige, später grauweiße schleimige Flüssigkeit. Die Schleimhaut der Nase ist geröthet und geschwollen, diejenige des Maules schmutzig gelblichroth, trocken und heiß, die Zunge belegt, manchmal schwärzlich. Die Athmung geschieht regelmäßig oder ist nur wenig vermehrt; daneben besteht Husten. Der Appetit ist entweder ganz unterdrückt, oder gering, der Durst dagegen vermehrt, der Koth anfangs normal, später breiig und von braunrother Farbe.

Die Pferde gähnen häufig und belecken gerne kalte Gegenstände.

Die unteren Theile der Gliedmaßen schwellen regelmäßig mehr oder minder an, zuweilen auch die Lippen, die Unterbrust und der Schlauch.

Obgleich die Krankheit eine rasche Abmagerung der Pferde zur Folge hat, geht sie bei richtiger Behandlung und Pflege der Patienten meist in Genesung aus. Als Nachleiden stellen sich indeß nicht selten Sehnen- und Sehnenscheidenentzündungen, zuweilen auch Durchfälle und Gehirnentzündung ein.

Bei der Oeffnung von an der Pferdestaupe umgestandenen Pferden erscheint das Blut locker oder gar nicht geronnen, von dunklem Ton und stark abfärbend. Das Herzfleisch ist blaß, mürbe, wie gekocht. Der Herzbeutel und die Brusthöhle enthalten blutig wässerige Flüssigkeit. Die Lungen sind blutreich, die Leber ist vergrößert, mürbe, brüchig und von grauröthlicher Farbe. Sämmtliche Schleimhäute sind verdickt und bläulichroth verfärbt, am stärksten gewöhnlich diejenige des Darmes, wo es zur Bildung von schlotternden Wülsten kommt.

3. Die ansteckende Halsentzündung — Skalma — seuchenartiger Katarrh der oberen Luftwege, befällt nicht immer sämmtliche Pferde eines Bestandes, wie dies bei den beiden vorausbeschriebenen Krankheitsformen gewöhnlich der Fall ist.

Neben einer auffallenden Ermüdung bekunden die erkrankten Pferde zunächst einen kurzen, rauhen, nicht selten schmerzhaften Husten.

Nach einigen Tagen stellt sich ein wässeriger, zäher Nasenausfluß ein, der später dickflüssig wird. Der Ausfluß läßt in manchen Fällen nach kurzer Dauer wieder nach oder er hält 10 bis 14 Tage an. Manchmal enthält er Theilchen von zerkautem Futter, welche gewöhnlich unmittelbar, nachdem das Pferd Wasser aufgenommen

[1]) Vgl. Veröffentl. 1890 S. 206.

hat, zum Vorschein kommen. Der Athem ist regelmäßig und nur in schwereren Fällen vermehrt und schwierig.

Die Schleimhaut des Auges und der Nase ist blaßroth, die des Maules schmutzig grauweiß und trocken, zuweilen gelblich. Freßlust ist in der Regel vorhanden, das Futter wird aber langsam aufgenommen und gekaut. Neben diesen Erscheinungen nimmt man Sträuben der Haare, Kühle der Gliedmaßen und Erhöhung des Pulses und Herzschlages (Fieber) wahr. Im Gefolge der Krankheit stellt sich bisweilen eine Brustfellentzündung ein, welche einen tödtlichen Ausgang veranlassen kann. In diesem Falle steigern sich die eben genannten Fiebererscheinungen, die Athmung geschieht sehr angestrengt und die Patienten bekunden beim Druck auf die erkrankte Brustseite Schmerzen.

Bei der Sektion solcher Pferde findet man die Brusthöhle mit Flüssigkeit angefüllt.

Von diesen Ausnahmefällen abgesehen geht die seuchenartige Halsentzündung in der Regel in völlige Genesung über.

Wie aus der Beschreibung der im einzelnen angeführten Krankheitsformen hervorgeht, bestehen trotz der vorhandenen Abweichungen in dem Krankheitsbilde gewisse Merkmale, welche mehr oder minder allen drei Leiden zukommen und in früherer Zeit die Veranlassung dazu gegeben haben, die gedachten Erkrankungen einheitlich als Influenza aufzufassen. Das Fieber, die Aeußerungen einer erheblichen Ermattung und Ermüdung sowohl bei der Arbeit als im Stalle, das unregelmäßige Aussehen der sichtlichen Schleimhäute des Kopfes, ein mehr oder minder ausgesprochener Hustenreiz, der Nasenausfluß, die ungleichmäßige Vertheilung der Körperwärme auf der Haut u. s. w. sind gemeinschaftliche Erscheinungen. Vor allem aber ist es die Beobachtung, daß jede der gedachten Krankheitsformen sich auf dem Wege der Ansteckung weiterverbreitet, weshalb angenommen werden muß, daß das influenzakranke Pferd einen bestimmten Stoff (Krankheitsstoff) erzeugt, welcher auf gesunde Pferde übertragen, diese wieder krank machen kann. Die Uebertragung des Ansteckungsstoffes kann unmittelbar von Pferd zu Pferd oder mittelbar durch Personen oder Gegenstände, welche mit den kranken Pferden in Berührung gekommen sind und denen deshalb der Ansteckungsstoff anhaftet, geschehen.

Demnach ist jede Berührung gesunder Pferde mit kranken, gleichgiltig ob im Stalle oder im Freien, zu verhindern, und der Verkehr von Personen in Stallungen, in welchen die Influenza ausgebrochen ist, zu vermeiden, desgleichen der Bezug von Gegenständen, als: Stallgeräthe, Geschirre, Futter, Stroh, Dung u. s. w. aus verseuchten Gehöften. Beim Ankauf von Pferden, namentlich aus seuchenverdächtigen Gegenden, empfiehlt es sich, die angekauften Thiere während 8 bis 10 Tagen nicht zu den übrigen Pferden der Wirthschaft zu bringen, sondern abgesondert von diesen aufzustellen und zu verwenden.

Bricht die Influenza in einem Pferdebestand aus, so läßt sich manchmal durch sofortige Absonderung der noch gesund scheinenden Pferde von den kranken oder der Seuche verdächtigen Thiere eine weitere Erkrankung aufhalten.

Die erkrankten Pferde bedürfen einer sehr sorgfältigen Aufmerksamkeit und Pflege, wenn Verluste verhütet werden sollen. Die letzteren entstehen erfahrungsgemäß oftmals nur aus Mangel an Schonung, Wart und Pflege. Nach dem Erlöschen der Seuche ist nicht zu unterlassen, die Stallungen, die Stallgeräthe, den Dünger u. s. w. gründlich zu desinfiziren.

Großherzogthum Sachsen. Handel mit Geheimmitteln betreffend. Vom 18. September 1890. (Weimarische Ztg. 1890 Nr. 220.)

Mit Rücksicht auf die in öffentlichen Blättern nicht selten erfolgende Anpreisung von Geheimmitteln mit dem Bemerken, daß solche in gewissen Apotheken des Großherzogthums vorräthig gehalten würden und von diesen zu beziehen seien, sieht sich das unterzeichnete Staats-Ministerium veranlaßt, den Betheiligten zur Nachachtung in Erinnerung zu bringen, daß zufolge der Bestimmung in § 99 der Großherzoglichen Medizinal-Ordnung vom 1. Juli 1858 der Handel mit Geheimmitteln, d. h. mit solchen Arzneimitteln, deren Bestandtheile oder Bereitungsweise ganz oder theilweise von dem Besitzer geheim gehalten werden, zwar nur den Apothekern zusteht, daß aber auch diese in der Regel nur solche Geheimmittel führen dürfen, deren Verkauf ihnen von dem Staats-Ministerium erlaubt worden ist. Als Ausnahme von dieser Regel hat nur der Fall zu gelten, daß ein Arzt die Anschaffung eines gewissen Geheimmittels für seine Kranken verlangt. Dergleichen Geheimmittel dürfen aber nur auf Rezepte dieses Arztes verabfolgt werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach den Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches geahndet, welches in § 867 unter Ziffer 8 bestimmt, daß, wer ohne polizeiliche Erlaubniß Gift oder Arzneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an andere überläßt, mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft wird.

Weimar, den 18. September 1890.

Großh. Sächs. Staats-Ministerium, Depart. des Innern.
v. Groß.

Großherzogthum Sachsen. Verordnung, betr. das Ankündigen und Anpreisen von Heilmitteln.
Vom 7. November 1890. (Reg.-Bl. f. d. Großherzogthum 1890 S. 191.)

Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 7. Januar 1854 über das Strafandrohungsrecht der Polizeibehörden — Regierungsbl. S. 17 — wird mit höchster Genehmigung für das Gebiet des Großherzogthums hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1. Stoffe und Zubereitungen als Heilmittel,

a) deren Feilhalten und Verkauf nur in Apotheken gestattet ist (vergl. die Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890 — Reichsgesetzblatt Seite 9 —),[1])
b) deren Namen ihre Natur, Bestandtheile und Zusammensetzung nicht erkennbar machen (Geheimmittel),
c) denen besondere Wirkungen fälschlich beigelegt werden, um über ihren Werth zu täuschen (Reklamemittel),

dürfen zum Verkauf weder öffentlich angekündigt noch angepriesen werden.

§ 2. Die Vorschrift in § 1 a findet auf Inhaber von Apotheken, sowie auf den Großhandel (§ 8 der Verordnung vom 27. Januar 1890) keine Anwendung.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 1 werden mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft, wenn nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Weimar, den 7. November 1890.

Großh. Sächs. Staats-Ministerium, Depart. des Innern.
v. Groß.

Oesterreich. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern, Z. 4955, an alle politischen Landesbehörden, betreffend das Verbot des Vertriebes des sogenannten amerikanischen Haarwassers von Professor White. Vom 30. Juni 1890. (Oesterr. San.-Wesen 1890 S. 454.)

Das Ministerium des Innern findet auf Grund eines Gutachtens des Obersten Sanitätsrathes den Verkauf und Vertrieb des sogenannten „amerikanischen Haarwassers von Professor White“ wegen nachgewiesenen Gehaltes an Blei in Gemäßheit des § 6 der Ministerial-Verordnung vom 1. Mai 1866, R.-G.-Bl. Nr. 54, als gesundheitsschädlich zu verbieten.

Hievon wird die k. k. . . . mit der Aufforderung in die Kenntniß gesetzt, dieses Verbot allgemein kundmachen, von demselben die derartige Artikel in Vertrieb oder Gebrauch setzenden Geschäftstreibenden verständigen und die Befolgung dieses Verbotes genauestens überwachen zu lassen.

---

[1]) Vergl. Veröffentl. 1890 S. 82.

Oesterreich. Nieder-Oesterreich. Erlaß der k. k. Statthalterei in Wien, Z. 38 441, an alle Unterbehörden, betreffend die Maßnahmen gegen Infektionskrankheiten.
Vom 2. Juli 1890.
(Oesterr. San.-Wesen 1890 S. 454.)

In den Berichten mancher Unterbehörden über Infektionskrankheiten und deren Bekämpfung ist nicht selten die Angabe enthalten, daß in diesem oder jenem Falle das Epidemieverfahren nicht eingeleitet wurde, weil die Behörde in der Verbreitung der betreffenden Krankheit den epidemischen Charakter vermißte.

Wann und wo dieser epidemische Charakter anfängt und das sporadische Auftreten einer solchen Krankheit aufhört, darüber sind die Ansichten sehr verschieden und ist es überhaupt ganz und gar unthunlich, für den Beginn einer Epidemie und zwar für das Dorf und für die Stadt eine bestimmte Zahl, sei sie eine absolute oder relative, festzusetzen.

Eines steht jedoch fest, daß nämlich die oben gerügte Anschauung nur dazu führen kann, daß das Uebel nicht in seinen Anfängen und daher nicht mit geringen Mitteln eingedämmt wird und daß vielmehr erst dann — aber mit ungleich weniger Aussicht auf Erfolg — an die Beschränkung des Uebels gegangen wird, wenn dasselbe ausgebreitet herrscht und daher um so viel schwieriger zu bekämpfen ist.

Unter diesen Umständen sehe ich mich veranlaßt, den sämmtlichen h. l. Bezirksbehörden die Erwägung dieser Verhältnisse mit dem Beifügen zu empfehlen, daß die Amtsärzte schon in dem ersten, in einem Orte auftretenden Falle einer Infektionskrankheit auf die Entwicklung zu einer Epidemie Bedacht zu nehmen haben, sohin möglichst die Isolirung des Kranken veranlassen und die etwaigen Träger von Infektionskeimen in entsprechender Weise unschädlich machen sollen.

Rechtsprechung.

Versuch des Feilhaltens von gesundheitsschädlichem Fleisch: dasselbe war zur Füllung von schon vorher durch den Händler bestellter Wurst verarbeitet (theils in Würfel zerschnitten, theils bereits durch eine Maschine zerkleinert) auf einem Tische in dem zum Handel mit Fleischwaaren dienenden Raume des Angeklagten vorgefunden worden. (§ 12 Nr. 1 Gesetz vom 14. Mai 1879; § 43 Str.-G.-B.)

Urtheil des Reichsgerichts (II. Strafsenat) vom vom 6. Mai 1890 gegen den früheren Fleischhändler C. G. E. B.

(Verwerfung der Revision gegen das Urtheil des Landgerichts zu Stettin vom 6. März 1890.)

Aus den Gründen:

Ebenso ist die Rüge einer Verletzung des angewendeten Strafgesetzes unbegründet.

Die Revision sucht auszuführen, daß der erste Richter den Begriff des Feilhaltens im Sinne des § 12 Nr. 1 des Reichsgesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. März 1879 (Reichsgesetzblatt S. 145) verkannt und zu Unrecht in der Handlungsweise des Beschwerdeführers einen strafbaren Versuch im Sinne des § 43 des Strafgesetzbuchs gefunden habe.

Die vom ersten Richter getroffene Feststellung,

> daß der Angeklagte am 8. April 1889 zu Stettin den Entschluß, wissentlich eine Quantität Rindfleisch, dessen Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war, als Nahrungsmittel feilzuhalten, durch Handlungen bethätigt hat, welche einen Anfang der Ausführung dieses beabsichtigten, aber nicht zur Vollendung gekommenen Vergehens enthielten,

beruht auf dem nachstehenden, in dem Urtheil als erwiesen erachteten Sachverhalt.

Am 8. April 1889 sei bei einer polizeilichen Revision in dem Miethskeller des Angeklagten in Stettin, Mönchenstraße Nr. 15, in welchem er damals den Handel mit Fleischwaaren betrieb, Fleisch eines jungen Rindes vorgefunden, welches dazu bestimmt gewesen sei, als Wurstfleisch zerhackt und sodann für „Wiener Würste" verwendet zu werden, die schon vor Ankauf des Rindes seitens einer Anzahl von Wursthändlern bestellt worden seien. Das Fleisch habe theilweise in Würfel zerschnitten und theilweise bereits in dem durch eine Maschine bewirkten verkleinerten Zustande als unmittelbar für die Wurstfüllung dienendes Wurstfleisch auf einem langen Tische gelegen.

Darauf hin hat der erste Richter angenommen, daß der Angeklagte mit der Ausführung solcher Handlungen, welche den Thatbestand des Feilhaltens im Sinne des Gesetzes ausmachen, hinsichtlich des in Frage stehenden Fleisches bereits den Anfang gemacht habe. Er habe das Fleisch zum großen Theile schon zur Wurstfüllung völlig fertiggestellt gehabt, so daß nur noch das Stopfen in die Därme gefehlt habe, um die Würste selbst, wie sie für die Wursthändler bestimmt waren, fertig zu stellen. Er habe also in dem fraglichen Keller, als seinem Geschäftslokale, bereits solche Manipulationen mit dem Fleische vorgenommen gehabt, welche den Beginn einer Bereitstellung der Fleischwaare für die Wursthändler, welche die Waare bestellt hatten, „zur käuflichen Ueberlassung an dieselben enthielten".

Hierbei ist ein Rechtsirrthum nicht erkennbar. Wenn auch die in den Urtheilsgründen gebrauchten Redewendungen zunächst auf die Auffassung des ersten Richters hinzuweisen scheinen, daß der Angeklagte nur vorher bestellte Waaren für einzelne bestimmte Besteller hergerichtet habe, so ergiebt der Zusammenhang der Urtheilsgründe doch mit genügender Deutlichkeit, daß der Sachverhalt in Wirklichkeit vom ersten Richter in dieser Weise nicht aufgefaßt worden ist. Etwaige feste Abkommen über Lieferung bestimmter Quantitäten Waare an bestimmte Besteller sind ersichtlich nicht als erwiesen angenommen, da die Bestellungen schon vor dem Erwerb des Rohmaterials (des Fleisches) durch den Angeklagten erfolgt sein sollen und der erste Richter ausdrücklich davon ausgeht, daß noch eine käufliche Ueberlassung der fertig gestellten Waare an die Besteller in Aussicht genommen sei. Schon diese Annahmen rechtfertigen den Schluß, daß der erste Richter die erfolgten Bestellungen hauptsächlich als Beweisthatsache verwerthet hat, um festzustellen, daß der Angeklagte bei der Verarbeitung des Fleisches beabsichtigt habe, dasselbe feilzuhalten und daß dabei, lediglich mit Rücksicht auf die obwaltenden thatsächlichen Verhältnisse angenommen und zum Ausdruck gebracht ist, daß das kaufende Publikum wohl ausschließlich aus Wursthändlern, welche vorher Bestellungen gemacht hatten, bestanden haben würde. Dieser Schluß wird durch die getroffene Feststellung, daß das theilweise verarbeitete Fleisch sich in dem Raume befunden habe, in welchem der Angeklagte damals den Handel mit Fleischwaare betrieb, unzweideutig bestätigt. Hierdurch ist aber zugleich ausreichend erkennbar gemacht, daß die Absicht des Angeklagten, das fertig verarbeitete Fleisch zum Verkauf an das Publikum bereit zu stellen, als erwiesen erachtet und daß in der begonnenen Verarbeitung des Fleisches ein Beginn der Bereitstellung gefunden sei. Demgemäß ist nicht ersichtlich, daß der erste Richter bei der Annahme eines in der Schlußfeststellung, den Worten des Gesetzes entsprechend festgestellten Versuchs des Feilhaltens des in Rede stehenden Fleisches den Begriff des Feilhaltens oder den Begriff der Ausführungshandlung im Sinne des § 43 des Strafgesetzbuches erkannt habe.

Vergleiche Urtheile des Reichsgerichts von 4. Januar und 1. November 1881 und vom 15. März 1882 (Entscheidungen Bd. 4 Seite 274, Bd. 5 Seite 145, Bd. 6 Seite 46).

Die sämmtlichen Ausführungen der Revision, daß nach dem aus dem ersten Urtheil ersichtlichen Sachverhalt zutreffender Weise nur Vorbereitungshandlungen im Gegensatz zu einem strafbaren Versuch hätten angenommen werden sollen, richten sich gegen die Beweiswürdigung des ersten Richters und können daher gemäß § 376 der Strafprozeßordnung nicht beachtet werden.

Vermischtes.

jen. Nach einer von Dr. Meinert in Dresden ver-
en Sammelforschung über die im König-
Sachsen 1889/90 beobachtete epidemische
cht (Ikterus) kamen, soweit festgestellt wurde,
e vor, davon in den einzelnen Kreishauptmann-
Bautzen, Dresden, Leipzig und Zwickau 54, 260,
100 Fälle. Die Gesammtzahl der Fälle ver-
t Verf. auf mindestens 1500.
Epidemie ließ sich in keinerlei Verbindung mit
hischen Besonderheiten bringen. Sie mied weder
hland noch das Tiefland, weder trockene, noch
andstriche. Selbst die Dichtigkeit der Bevölkerung
als unmaßgebend erwiesen. In der Zeit vom
9 bis April 1890 nahm die Epidemie überall lang-
ziemlich gleichmäßig zu, erreichte nach vier bis fünf
n ihren Höhepunkt und ging alsdann gleich-
wieder zurück. Die Krankheit bevorzugte in aus-
ener Weise das Kindesalter (etwa ¾ der Fälle
auf Kinder unter 14 Jahren) und innerhalb
n die Altersstufe zwischen 3 und 13 Jahren. Da-
berwog keins der beiden Geschlechter. Besonders
ıd erschien das häufige (in 52 Fällen beobachtete)
werden von Influenza-Rekonvalescenten.

518 Erkrankten starben nur 13. Im König-
ßer Dresden gehörten 24,86% aller Erkrankten
sden 39,23%) den wohlhabenden Klassen und
ehrtenstand, 40,33(24,86)% dem Mittelstand, 34,81
/o dem Arbeiterstand an.
Krankheit ist nach dem Verf. infektiös, ohne sich
er der bis jetzt bekannten Infektionskrankheiten
der Weil'schen Krankheit zu decken, wahrscheinlich
geringem Grade contagiös, daneben dürfte ihr
smatischer Ursprung zuzusprechen sein.
h dem Korrespdzbl. d. ärzt. Kreis- und Bezirks-
im Königreich Sachsen Bd. 49 S. 66.)

---

is. Statistische Mittheilungen über die Er-
fe der Schutzimpfung gegen Hundswuth im
ıt Pasteur während der Jahre 1886 bis
(Nach dem Aufsatz von L. Perdrix in „Annales
ıtitut Pasteur", Heft 3, März 1890.)
r die Schutzimpfungen gegen Hundswuth im
ıt Pasteur" werden seit Anfang 1887 monatlich
e Tabellen in den „Annales de l'institut
" veröffentlicht. Die jetzt vorliegende Gesammt-
t über die vier Jahre 1886 bis 1889 kann zu-
ls eine Berichtigung dieser Monatstabellen gelten,
sie auf einer länger dauernden Beobachtung
ıtersuchung der einzelnen Fälle beruht. Ins-
re sind in derselben diejenigen Zahlen kleiner
n, welche die Fälle von Bißwunden beim
n einschließen, wo Wutherkrankung des den Biß
henden Thieres nur vermuthet werden konnte;
ıit der zunehmenden Beobachtungsdauer gelang
diese oder jene Weise oft noch festzustellen, daß
ier an Tollwuth gelitten hatte. Auf diese Weise
ie Ergebnisse der Behandlung in helleres Licht.
rgebnisse der Schutzimpfung, insbesondere der
satz der trotz der vollendeten Behandlung ge-
n Personen, werden von zwei Gesichtspunkten
rachtet und sind demgemäß in zwei gesonderten
n niedergelegt. Es wird eine scharfe Trennung
esfälle vorgenommen in solche, welche mindestens
1 Tage nach Ablauf der Behandlung, und
e, welche früher gestorben waren. Hierbei liegt
wägung zu Grunde, daß bei der letzteren Reihe
llen, nach Analogie entsprechender Thierversuche,
thkrankheit schon während der Behandlungszeit
twicklung möglicherweise begonnen habe. Nach
dieser Fälle ergiebt sich dann Folgendes: Ins-
t sind in den vier Jahren 7893 Personen be-
. Davon starben 53 = 0,67%.
sprechend der fortschreitenden Verbesserung der
lungsweise hat sich die Sterbeziffer in den vier Jahren dauernd verringert. 1886 betrug sie 0,94, 1887 0,78, 1888 0,55 und 1889 0,38.

Bei 1386 Personen mit einer Sterblichkeit von 0,97% war die Wuthkrankheit der Thiere, welche den Biß verursacht hatten, experimentell nachgewiesen. Bei 5241 mit einer Sterbeziffer von 0,68% galt die Krankheit der betreffenden Thiere als durch thierärztliche Beobachtung ermittelt. Bei 1316 endlich mit 0,53% Sterbefällen lag nur der Verdacht vor, daß das beißende Thier wuthkrank gewesen sein könnte.

Wenn 26 weitere Todesfälle, welche innerhalb fünfzehn Tagen nach Ablauf der Behandlung sich ereigneten, mit in die Berechnung eingeschlossen werden, so ist die Zahl der in den vier Jahren Behandelten 7919 mit einer Sterbeziffer von 1,00%.

Die Sterblichkeit in den vier Jahren ist auch von diesem Gesichtspunkte aus beobachtet stetig gesunken, von 1,34 bis auf 0,54. Die durchschnittliche Sterbeziffer derjenigen Personen, welche von wuthverdächtigen Thieren gebissen waren, überschreitet in diesem Falle mit 1,13% den Durchschnitt von 1%. Dieses Ergebniß, welches befürchten läßt, daß die Sterbefälle in Folge der Behandlung selbst entstanden sein könnten, wird so erklärt, daß solche Personen in dem Bestreben, zu ermitteln, ob das betreffende Thier wirklich wuthkrank gewesen ist, Zeit verlieren und erst spät sich in die Behandlung begeben.

Die Bißwunden am Kopfe haben sich als besonders gefährlich herausgestellt. Gegenüber der Durchschnittssterblichkeit von 0,67 in den vier Jahren betrug ihre Sterbeziffer 2,23, während die der Wunden an den Händen nur 0,66 und die der Verletzungen an anderen Körpertheilen 0,32 ausmachte. Für die Bißwunden am Kopfe ist deshalb eine verlängerte und veränderte Behandlungsweise eingeführt.

Die Betrachtung der Sterbeziffern der Franzosen und der zugereisten Fremden zeigt im Durchschnitt und insbesondere für die Jahre 1886 und 1887 ungünstigere Verhältnisse für die Fremden, wie dies ja mit Rücksicht darauf, daß die Fremden im Ganzen wohl später in die Behandlung kommen, zu erwarten war; in den beiden letzten Jahren ist jedoch das Verhältniß für die Fremden sogar günstiger gewesen. Letztere Thatsache ist zum Theil dadurch bedingt, daß die Fremden hauptsächlich Engländer und Belgier waren, welche ebensoschnell wie die Bewohner Süd-Frankreichs Paris erreichen konnten.

Die Wuthkrankheit hat nach der Statistik der im Institut Pasteur Behandelten betrachtet, ihre größte Verbreitung im Departement der Seine, wo 47 Behandelte auf 100 000 Einwohner kommen. Unter den darnach am häufigsten betroffenen Departements (15 bis 33 Behandelte auf 100 000 Einwohner) liegt der größte Theil in Südfrankreich. Für das Seine-Departement ist der Grund dieser häufigen Erkrankungen, abgesehen von der größeren Dichtigkeit der Bevölkerung, nicht recht ersichtlich; für den Süden wird die ungenügende Befolgung der sanitätspolizeilichen Vorschriften in Fällen zweifelhafter Wutherkrankung als Ursache angeschuldigt.

Die größte Zunahme der Zahl der Wutherkrankungen fällt nach der Statistik des Instituts in die Monate Februar bis Mai mit je 135 bis 145 durchschnittlich behandelten Fällen; von da ab sinkt die Zahl stetig bis zum Oktober mit 103 Fällen, um dann schnell wieder anzusteigen.

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Dengler, P. Der 18. schlesische Bädertag und seine Verhandlungen. Reinerz. 1890. 8°.

Dieterich, Eugen. Neues pharmazeutisches Manual. Berlin. 1890. 8°. 3. Aufl.

Frankfurt a. M., Statistische Mittheilungen über den Civilstand der Stadt — im Jahre 1889. Frankfurt a. M. 1890. 4°.

Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für November 1890.

Namen der Orte	Einwohner	Lebend- geborene des Berichts-Monats	Todt- geborene des Berichts-Monats	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf 1 Jahr berechnet in dem Berichts-Monat	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf 1 Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankg. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrh. im Ganzen	Akute Darmkrh. Brechdurchfall aller Altersklassen	Akute Darmkrh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Preußen.																	
† Aachen	105 052	297	12	146	43	16,7	26,8	—	—	—	1	1	22	17	2	1	1
† Altendorf (Rheinprov.)	28 868	137	2	37	20	15,4	. [3]	—	—	3	—	—	5	5	—	—	—
† Altenessen	17 936	66	2	28	10	18,7	. [3]	—	—	—	—	—	3	—	5	1	1
† Altona	138 871	475	17	226	76	19,5	25,6	—	9	4	1	1	32	28	12	10	10
† Aschersleben	23 369	80	2	40	14	20,5	26,2	—	1	2	1	—	3	7	1	1	1
† Barmen	109 599	317	6	145	43	15,9	22,6	1	—	7	—	1	26	14	14	2	2
† Berlin	1492 162	4340	125	2240	666	18,0	26,4	5	8	160	10	12	325	188	111	24	24
Vororte: Lichtenberg	19 366	104	3	45	20	27,9	. [5]	—	—	4	1	—	4	1	4	—	—
Vororte: Rixdorf	26 484	180	8	89	47	40,3	. [5]	—	—	10	—	—	9	16	13	5	4
Vororte: Schöneberg	20 173	88	3	43	14	25,6	. [6]	—	1	4	—	—	—	6	4	—	—
Vororte: Andere Vororte[1]	76 408	338	11	168	61	26,4	. [7]	—	2	14	—	1	6	30	7	2	1
† Beuthen O.-Schl.	29 851	89	4	70	18	28,1	33,8	—	2	17	1	—	8	3	1	1	—
† Bielefeld	38 829	103	5	39	11	12,1	21,7	—	1	—	—	—	6	4	—	—	—
† Bochum	47 481	165	3	92	21	23,3	28,2	4	—	4	2	1	8	29	3	—	—
† Bockenheim	19 346	46	3	24	5	14,9	23,2[8]	—	—	1	—	—	9	3	1	—	—
† Bonn	40 091	134	9	55	20	16,5	26,7	—	—	3	—	1	10	5	4	2	2
† Borbeck	27 359	113	—	65	26	28,5	. [3]	1	—	2	—	—	6	18	5	1	1
† Brandenburg a. H.	36 853	109	2	57	19	18,6	27,0	—	—	2	—	—	4	8	7	2	2
† Breslau	324 143	947	33	[21]) 642	173	23,8[11]	31,3	5	23	42	4	1	74	63	22	2	2
† Brieg	20 174	41	3	[25]) 39	10	23,2[12]	26,8	—	—	2	—	—	6	7	—	—	—
Bromberg	38 356	88	1	51	15	16,0	24,8	—	2	2	1	—	5	8	2	2	2
Burg b. Magdeburg	16 906	65	2	39	13	27,7	26,3	1	—	5	—	—	7	5	13	13	12
Celle	18 766	46	—	30	10	19,2	21,4	—	—	—	1	—	1	4	—	—	—
Charlottenburg	53 270	271	9	113	37	25,5	29,3	—	—	2	—	—	12	19	6	4	4
Danzig	120 539	382	5	206	66	20,5	28,4	11	—	7	3	—	28	26	16	14	11
† Dortmund	89 334	323	11	163	47	21,9	26,7	—	1	7	5	1	29	21	5	1	—
† Düren	22 033	65	2	39	13	21,2	23,8[8]	3	—	1	1	1	6	4	—	—	—
† Düsseldorf	133 276	451	20	195	63	17,6	24,1	1	—	4	—	—	32	21	7	—	—
† Duisburg	53 271	189	10	90	42	20,3	26,8	—	—	9	1	—	7	14	18	3	2
† Eisleben	27 747	100	6	35	10	15,1	27,2[8]	—	—	4	1	—	3	7	—	—	—
† Elberfeld	121 550	344	12	164	54	16,2	23,3	1	7	—	2	—	23	19	12	4	4
† Elbing	40 510	129	1	88	27	26,1	30,4	—	—	13	—	—	3	3	16	10	10
† Erfurt	63 088	239	1	124	38	23,6	23,2	2	—	14	1	1	16	32	9	5	3
† Eschweiler	18 049	68	2	29	15	19,3	24,2[10]	—	—	1	—	—	3	6	2	2	2
† Essen	72 507	295	11	95	27	15,7	28,1	—	1	4	3	—	14	19	4	—	—
Eupen	15 815	41	—	17	8	12,9	21,9[8]	—	—	—	1	1	1	1	—	—	—
† Flensburg	35 474	88	2	46	4	15,6	23,1	—	1	7	—	—	6	3	—	—	—
† Forst i. L.	20 948	65	4	37	12	21,2	24,1[8]	2	—	2	1	—	5	—	—	—	—
† Frankfurt a. M.	170 733	406	7	190	36	13,4	19,9	1	3	16	2	—	39	24	3	1	1
† Frankfurt a. O.	56 780	158	4	110	27	23,2	27,1	—	20	9	—	—	11	13	5	2	2
Geestemünde	15 789	53	2	24	8	18,2	. [2]	—	—	1	—	—	6	2	2	2	2
† Gelsenkirchen	25 490	118	4	73	26	34,4	30,9[8]	3	—	4	—	1	6	9	3	2	1
† M.-Gladbach	50 505	186	3	71	26	16,9	26,6	—	—	3	1	—	13	9	7	2	1
† Gleiwitz	20 028	50	—	31	11	18,6	20,7[9]	—	—	2	—	—	8	8	—	—	—
† Glogau	21 308	33	1	22	7	12,4	23,4	1	1	2	—	1	2	1	—	—	—
Gnesen	17 527	49	2	37	8	25,3	27,3[10]	2	2	1	3	—	1	5	1	1	1
† Görlitz	60 647	158	3	105	31	20,8	27,7	—	3	4	1	—	12	10	6	6	6
† Göttingen	23 026	54	1	[15]) 46	3	24,0[12]	25,3	—	—	2	—	—	3	5	1	1	1
Grabow a. O.	15 368	65	4	26	13	20,3	. [4]	—	—	1	—	—	1	2	4	4	3
† Graudenz	17 350	73	—	[24]) 33	9	22,8[14]	30,6	—	—	—	—	—	6	4	—	—	—
† Greifswald	20 731	56	3	53	10	30,7	28,5	—	2	4	1	—	8	4	1	1	1
Grünberg i. Schl.	15 636	43	3	31	6	23,8	. [4]	—	—	9	—	—	4	5	—	—	—
† Guben	28 238	94	4	44	13	18,7	24,9	—	—	7	—	—	8	3	—	—	—
† Hagen	32 656	97	3	63	12	23,2	26,3	1	—	8	2	—	15	6	—	—	—
† Halberstadt	36 560	102	3	73	17	24,0	27,2	1	3	2	—	—	13	9	5	4	3
† Halle a. S.	91 607	326	10	[26]) 199	50	26,1[13]	24,8	11	1	9	1	—	22	38	5	1	1
† Hamm i. W.	24 112	72	4	39	9	19,4	22,9	—	1	2	—	—	5	7	1	1	—
† Hanau	25 560	51	1	41	7	19,2	25,0	—	—	9	—	—	5	2	2	1	1
† Hannover	155 214	436	20	214	61	16,5	21,5	—	—	14	2	1	41	17	5	1	1
† Harburg	25 338	122	2	75	28	35,5	23,7	3	—	4	—	—	—	—	3	3	3
† Herford	18 016	54	—	40	7	26,6	22,7[10]	—	—	3	1	—	6	15	—	—	—
† Hildesheim	32 593	66	3	49	13	18,0	22,2	—	—	2	—	—	7	6	1	1	1
Hirschberg	16 753	38	3	35	13	25,1	26,9[10]	4	1	—	—	—	4	2	1	1	1
Insterburg	22 902	61	—	48	12	25,2	23,2	—	3	6	1	—	6	3	2	1	1
† Iserlohn	21 469	52	1	29	3	16,2	23,5	—	—	2	—	—	8	1	1	—	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenn einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 u. 8) sind in der bisher üblichen Weise berechnet worden und g Spalte 2 u. 7 benutzten auf den 1. Juli 1890. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben

[1]) Groß-Lichterfelde (Orte Lichterfelde, Giesendorf, Lankwitz), Friedenau, Steglitz, Tempelhof; Friedrichsfelde, Pankow, Plötzensee, Tegel u. heide, Reinickendorf, Hohen- u. Nieder-Schönhausen, Stralau (Orte Borhagen, Rummelsburg, Stralau), Weißensee. — [2]) Nimmt seit 1890 an d erstattung Theil. — [3]) Desgl. seit 1889. — [4]) Desgl. seit 1888. — [5]) Desgl. seit 1887. — [6]) Desgl. seit 1886. — [7]) Desgl. seit 1886 bezw [8]) Durchschnitt 1882/88. — [9]) Desgl. 1885/88. — [10]) Desgl. 1886/88. — [11]) Ohne Ortsfremde 606 = 22,4 ‰. — [12]) Desgl. 33 = 19,6 ‰. — 27 = 14,1 ‰. — [14]) Desgl. 32 = 22,1 ‰. — [15]) Desg. 171 = 22,4 ‰.

	Ein-wohner	Lebend-geborene des Berichts-Monats	Todt-geborene des Berichts-Monats	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in dem Berichts-Monat	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall aller Altersklassen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
	1	2	3	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
. . . . .	69 395	165	6	95	24	16,4	21,7	—	—	2	—	1	14	10	4	1	1	59	5
. . . . .	15 866	65	4	26	5	19,7	. [3]	—	—	5	—	—	2	2	1	1	1	51	1
. . . . .	59 140	209	4	99	28	20,1	22,5	2	—	13	—	—	9	15	5	3	2	52	3
. . . . .	32 697	68	--	69	12	25,3	22,8	7	—	2	1	—	13	—	—	—	—	44	2
. . . . .	267 152	871	22	465	164	20,9	26,5	24	5	15	4	1	70	44	21	4	4	268	13
rg i. Pr.	160 537	449	17	268	79	20,0	31,1	—	1	13	—	—	18	38	19	7	7	175	4
itte	36 243	155	8	73	26	24,2	29,7	6	1	10	—	—	4	15	—	—	—	35	2
. . . . .	17 683	47	1	17	3	11,5	24,05)	—	1	—	—	—	2	1	1	1	—	10	2
. . . . .	17 043	28	1	33	12	23,2	24,85)	—	—	—	—	1	2	4	4	4	4	19	3
. . . . .	30 692	110	—	70	25	27,4	27,5	3	—	7	1	—	10	9	8	8	6	30	2
. . . . .	105 237	317	15	153	53	17,4	25,3	—	—	7	3	—	26	19	9	6	5	88	1
)	17 416	38	1	20	3	13,8	23,55)	—	—	—	—	—	3	3	1	1	1	11	2
. . . . .	16 055	54	2	19	7	14,2	26,46)	—	—	1	—	—	2	1	2	1	1	12	1
rg a. W.	26 067	92	4	75	18	34,5	24,6	3	—	3	2	—	7	10	2	2	2	45	3
elau . . .	15 540	58	2	35	18	27,0	. [2]	—	—	—	—	1	5	1	—	—	—	26	2
. . . . .	49 021	129	8	81	20	19,8	32,1	—	5	1	2	1	10	14	5	—	—	40	3
Hannover	28 490	99	8	64	10	27,0	34,86)	—	—	17	2	—	14	2	—	—	—	28	1
lde	17 395	52	2	27	12	18,6	28,26)	—	—	1	—	—	3	2	6	6	4	12	3
id	18 773	63	2	29	7	18,5	23,46)	—	—	1	—	—	5	6	1	1	1	16	—
. . . . .	19 613	56	2	38	7	23,2	23,9	5	—	4	1	—	2	4	2	1	1	20	—
urg	180 040	692	23	309	96	20,6	28,1	2	2	23	—	—	39	45	32	13	11	158	8
Burbach .	16 593	52	2	15	8	10,8	. [4]	—	—	—	1	—	1	4	—	—	—	9	—
)	18 655	83	1	40	18	25,7	. [2]	—	—	6	—	—	3	6	3	—	—	20	2
. . . . .	17 912	47	1	32	7	21,4	26,4	—	—	1	—	—	1	9	—	—	—	20	1
g	18 316	57	1	24	9	15,7	27,26)	—	1	—	2	—	3	2	1	—	—	15	—
. . . . .	19 257	49	1	35	3	21,8	21,3	—	—	2	—	1	4	2	—	—	—	24	2
ifen i. Th.	26 665	86	2	33	10	14,9	23,8	—	—	3	—	1	3	9	—	—	—	15	2
a. Rh. .	29 150	123	6	43	14	17,7	26,6	—	—	2	1	—	12	2	—	—	—	26	—
a. d. R.	26 591	97	1	44	18	19,9	24,6	2	—	—	1	—	5	7	8	3	3	19	2
. . . . .	47 383	92	4	66	22	16,7	25,7	—	—	2	—	—	8	6	2	2	2	47	1
irg a. S. .	20 243	54	2	29	11	17,2	23,4	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	23	1
. . . . .	23 056	38	2	26	9	13,5	22,1	—	—	—	2	—	4	—	—	—	—	20	—
ter(Holst.)	15 525	53	2	347)	12	26,37)	. [1]	6	1	1	—	—	3	5	—	—	—	15	3
jen	20 435	76	3	36	6	21,1	. [2]	1	5	—	—	—	6	8	—	—	—	16	—
pin	15 309	34	1	178)	4	13,38)	. [3]	—	—	1	2	—	3	1	—	—	—	10	—
. . . . .	22 438	58	1	30	14	16,0	26,8	—	—	—	1	—	6	1	1	1	1	21	—
O.-S. . .	17 744	50	1	40	10	27,1	28,26)	—	—	—	—	—	6	4	—	—	—	28	2
jen	27 894	71	1	27	2	11,6	23,7	—	—	2	—	1	3	3	—	—	—	18	—
jen	23 754	81	2	50	16	25,3	22,7	—	—	5	—	—	4	11	2	2	2	25	3
. . . . .	17 376	59	1	34	12	23,5	30,26)	—	—	2	—	—	4	2	1	1	1	25	—
ck	38 729	114	1	63	10	19,5	23,4	3	—	4	—	—	7	12	—	—	—	37	—
rn	18 398	49	2	20	9	13,0	22,26)	—	—	—	—	1	1	2	1	—	—	15	—
. . . . .	70 698	180	8	124	25	21,0	29,5	—	—	20	5	—	15	8	7	—	—	68	1
. . . . .	53 104	119	4	98	17	22,1	23,6	—	—	3	—	—	18	4	1	—	—	71	1
. . . . .	17 600	51	1	20	8	13,6	26,1	—	—	4	1	—	1	2	1	1	1	11	—
urg . . .	20 135	62	1	44	10	26,2	26,4	—	—	7	1	—	5	3	1	1	1	26	1
. . . . .	20 579	49	—	28	4	16,3	23,7	—	—	1	—	—	4	3	1	—	—	15	4
)	37 613	125	5	69	18	22,0	22,5	—	1	10	—	—	26	7	—	—	—	23	2
. . . . .	25 931	82	2	35	14	16,2	20,4	—	—	—	—	—	6	7	—	—	—	21	1
g	14 950	32	5	32	3	25,7	23,65)	—	—	—	—	—	4	7	—	—	—	20	1
itz	25 014	75	3	51	12	24,5	30,2	—	—	1	—	—	3	5	1	1	1	41	—
. . . . .	18 190	45	1	28	2	18,5	20,75)	5	1	6	—	—	—	4	—	—	—	11	1
t	34 664	115	3	48	16	16,6	23,8	—	—	1	—	—	12	5	1	1	1	28	1
t	34 482	163	7	78	31	27,1	25,9	2	—	1	—	—	7	17	2	—	—	47	2
i. P. . .	22 383	66	2	39	15	20,9	25,9	—	—	1	—	—	1	7	4	2	2	25	1
. . . . .	20 369	98	2	33	9	19,4	24,26)	—	—	9	1	—	2	3	3	1	1	14	1
. . . . .	17 826	56	1	24	4	16,2	25,16)	—	—	2	1	—	2	3	1	1	1	14	1
. . . . .	106 679	317	16	219	72	24,6	26,1	4	—	24	2	—	25	24	9	6	6	127	4
. . . . .	23 222	65	2	47	13	24,3	28,5	—	—	2	2	—	1	5	—	- -	—	37	—
b	28 528	63	—	56	14	23,6	24,7	—	3	4	—	—	5	6	5	2	2	33	—
. . . . .	26 921	64	2	38	8	16,9	25,6	—	—	1	3	—	8	2	1	1	1	23	—
. . . . .	23 359	67	6	35	9	18,0	28,7	—	—	1	—	—	2	8	2	1	1	22	—
. . . . .	37 587	78	5	69	13	22,0	23,5	—	—	—	3	—	12	3	2	2	2	49	—
. . . . .	23 356	49	4	33	12	17,0	23,5	—	—	—	—	—	3	3	1	—	—	26	—
ck	19 247	65	2	23	3	14,3	22,75)	2	—	—	—	—	3	4	2	1	—	12	—
s	23 733	76	4	29	17	14,7	26,6	—	—	3	—	—	—	1	3	1	1	22	—
. . . . .	20 754	50	2	28	6	16,2	20,3	—	—	—	—	—	4	5	1	1	1	18	—
n	60 234	128	6	115	23	22,9	19,9	—	—	3	—	1	11	10	—	—	—	88	2
haven . .	15 237	41	—	38	8	29,9	. [1]	15	—	—	—	—	1	11	1	—	—	8	2
. . . . .	26 010	80	4	339)	5	15,29)	24,9	—	1	1	1	—	12	5	—	—	—	11	2

[1]) seit 1890 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1889. — [3]) Desgl. seit 1888. — [4]) Desgl. seit 1887. — [5]) Durchschnitt 1883/88. — [6]) Desgl. 88. — [7]) Ohne Ortsfremde 33 = 25,5 ‰. — [8]) Desgl. 16 = 12,5 ‰. — [9]) Desgl. 30 = 13,8 ‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebend- geborene des Berichts-Monats	Todt- geborene des Berichts-Monats	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf 1 Jahr berechnet in dem Berichts-Monat	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf 1 Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh.: im Ganzen	Akute Darmkrkh.: Brechdurchfall: aller Altersklassen	Akute Darmkrkh.: Brechdurchfall: Kinder unter 1 Jahr
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
† Zeitz	22 009	80	3	40	6	21,8	26,7	—	1	1	—	1	7	3	3	2	1
Bayern.																	
† Amberg	16 939	55	—	35	14	24,8	29,2[3]	—	—	3	—	—	3	2	2	2	2
† Augsburg	70 025	179	4	154	50	26,4	30,5	1	1	11	1	—	20	21	12	4	3
† Bamberg	33 294	87	3	95	20	34,2	24,1	37	—	7	1	—	14	11	2	1	1
† Bayreuth	24 922	46	—	32	6	15,4	23,0	—	—	5	—	—	6	3	—	—	—
† Erlangen	16 701	37	2	38[5]	5	27,3[5]	33,0	—	—	1	—	—	13	5	1	1	1
† Fürth	39 481	160	6	60	20	18,2	27,5	6	—	1	—	—	10	9	6	3	3
† Hof	23 412	78	4	34	13	17,4	25,7	—	—	2	—	—	2	3	2	2	2
† Ingolstadt	17 430	44	1	31	17	21,3	31,3[2]	—	—	4	—	—	—	2	1	1	1
† Kaiserslautern	36 148	112	6	42	—	13,9	21,5	—	6	3	—	—	8	4	4	3	3
† Landshut	18 467	33	1	29	5	18,8	26,0[2]	—	1	2	—	—	6	2	3	—	—
† Ludwigshafen a. R.	26 569	115	4	37	14	16,7	28,3[2]	—	—	—	—	—	8	—	4	1	—
† München	291 278	1011	33	579	215	23,1	31,6	6	7	32	4	1	65	51	68	16	13
† Nürnberg	128 980	443	23	274	85	25,5	26,7	28	8	21	3	3	42	29	26	11	8
† Passau	15 783	35	—	29	7	22,0	28,0[2]	2	—	—	—	—	7	4	—	—	—
† Pirmasens	17 595	61	1	15	6	10,2	. [1]	—	—	—	—	—	1	3	1	1	1
† Regensburg	37 539	104	3	64	18	20,5	30,0	—	—	1	—	—	9	7	3	1	1
† Speyer	16 833	46	—	38	6	27,1	23,1[2]	17	—	4	—	—	4	—	1	1	1
† Würzburg	58 672	148	2	129	6	26,4	26,8	16	—	3	2	—	23	14	6	3	3
Königreich Sachsen.																	
† Bautzen	20 555	43	—	31	9	18,1	22,5[2]	—	—	2	1	—	4	4	3	—	—
† Chemnitz	125 204	508	9	291	122	27,9	31,3	12	12	10	—	1	23	18	3	2	2
† Crimmitschau	20 516	56	2	41	24	24,0	32,5	2	—	—	1	1	1	4	—	—	—
† Dresden	269 250	695	34	377[6]	94	16,8[6]	24,6	—	3	31	3	—	54	22	11	7	5
† Freiberg	28 510	78	3	63	14	26,5	29,0	2	—	11	—	—	9	8	4	1	1
† Glauchau	22 042	70	3	31	9	16,9	34,7	—	—	1	—	1	5	2	—	—	—
† Leipzig	286 878	984	25	460	130	19,2	22,7	1	11	23	3	1	74	80	27	2	2
Lindenau	18 253	126	5	38	20	25,0	31,64	—	1	3	—	—	8	4	1	1	—
† Meerane	21 756	79	6	50	23	27,6	34,5	1	—	1	—	1	4	3	1	—	—
† Meißen	16 623	40	3	27	14	19,5	28,1[4]	—	—	2	1	—	2	3	3	—	—
† Plauen i. V.	49 966	148	6	61	23	14,7	25,4	4	5	4	—	—	4	3	2	—	—
† Reichenbach	19 980	80	1	28	10	16,8	28,5[2]	—	—	4	—	—	4	2	—	—	—
Werdau	15 584	58	1	21	13	16,2	. [1]	—	—	1	—	1	2	1	1	1	—
† Zittau	23 895	40	1	38	9	19,1	26,0	—	—	8	—	—	6	6	3	3	—
† Zwickau	43 130	120	5	88	30	24,5	29,9	3	4	8	—	—	6	6	5	—	—
Württemberg.																	
† Cannstatt	19 705	45	1	30	8	18,3	25,2	—	1	4	—	—	2	6	2	—	—
† Eßlingen	20 963	39	2	26	10	14,9	22,8	4	—	—	—	—	—	3	4	4	—
† Gmünd	16 739	43	2	23	8	16,5	23,3[4]	—	—	—	2	—	4	—	2	—	—
† Heilbronn	30 794	93	4	40	16	15,6	23,8	—	—	2	—	—	3	1	3	2	2
† Ludwigsburg	16 294	27	—	23	1	16,9	17,4[2]	2	1	1	—	—	1	4	1	1	—
† Reutlingen	17 970	39	3	23	7	15,4	24,6	—	—	1	1	1	4	2	2	1	1
† Stuttgart	120 873	248	9	168	46	16,7	21,4	—	—	24	—	—	22	14	12	8	6
† Ulm	34 377	74	1	62	19	21,6	24,5	—	2	1	—	—	4	—	2	2	1
Baden.																	
† Freiburg	45 868	114	2	62[7]	16	16,2[7]	25,4	—	—	6	—	—	7	4	3	3	2
† Heidelberg	29 230	74	—	38[8]	8	15,6[8]	26,8	—	—	2	—	—	4	2	4	4	2
† Karlsruhe	67 987	146	10	104	26	18,4	19,7	—	2	12	2	1	7	17	6	—	—
Konstanz	15 728	34	2	23	5	17,5	. [1]	—	—	—	—	—	4	—	2	2	2
† Mannheim	68 427	234	1	92	29	16,1	21,8	1	1	3	1	—	7	19	8	2	2
† Pforzheim	30 101	66	6	46	8	18,3	22,6	—	—	7	1	—	6	2	2	2	2
Hessen.																	
† Darmstadt	54 190	106	6	71	9	15,7	21,0	—	—	5	—	1	8	13	1	—	—
† Gießen	20 970	47	1	55	5	31,5	23,1[2]	1	1	6	—	—	8	6	1	—	—
† Mainz	71 285	179	4	104	32	17,5	23,3	—	—	3	1	3	13	13	2	2	2
† Offenbach	34 705	122	1	46	12	15,9	22,0	—	1	1	3	—	9	4	3	—	—
† Worms	24 559	72	—	35	9	17,1	23,4	—	—	—	1	—	2	4	3	1	—
Mecklenb.-Schwerin.																	
† Rostock	41 547	101	3	68	13	19,6	20,7	—	1	—	—	—	4	7	3	3	3
† Schwerin	32 795	73	3	52	16	19,0	21,0	1	1	—	—	1	4	8	1	1	—
† Wismar	16 053	34	1	33	10	24,7	22,1[2]	1	—	—	1	—	1	3	—	—	—
Großh. Sachsen.																	
† Apolda	20 289	84	—	33	20	19,5	27,0[2]	—	—	2	2	1	2	8	—	—	—
† Eisenach	20 769	57	—	34	6	19,6	20,9	4	—	1	—	—	—	12	—	—	—
† Weimar	23 051	48	3	32	5	16,7	19,2	—	—	—	1	—	3	2	1	1	—
Oldenburg.																	
Oldenburg	24 208	54	—	39	5	19,3	23,5	1	—	2	1	—	10	1	1	—	—
Braunschweig.																	
† Braunschweig	94 464	279	9	178	53	22,6	24,6	5	4	15	—	1	25	21	11	3	3
S.-Altenburg.																	
† Altenburg	31 740	85	4	71[9]	17	26,8[9]	31,2	14	3	4	—	—	2	5	—	—	—

[1]) Nimmt seit 1889 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Durchschnitt 1882/88. — [3]) Desgl. 1885/88. — [4]) Desgl. 1886/88. — [5]) Ohne 23 = 16,5 ‰. — [6]) Desgl. 340 = 15,2 ‰. — [7]) Desgl. 49 = 12,8 ‰. — [8]) Desgl. 28 = 11,5 ‰. — [9]) Desgl. 64 = 24,2 ‰.

1	2	Lebend- geborene des Berichts-Monats 3	Todt- geborene des Berichts-Monats 4	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen 5	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt 6	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf 1 Jahr berechnet in dem Berichts-Monat 7	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf 1 Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887 8	Todes-Ursachen Masern und Röthein 9	Scharlach 10	Diphtherie und Croup 11	Unterleibstyphus (galtr. Nervenfieb.) 12	Kindbettfieber (Puerperalfieber) 13	Lungenschwindsucht 14	Akute Erkrank. d. Athmungsorg. 15	Akute Darmkrkh. im Ganzen 16	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall aller Altersklassen 17	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr 18	Alle übrigen Krankheiten 19	Gewaltsam. Tod 20
ob.-Gotha.																			
. . . . .	28 973	64	1	40	9	16,6	22,3	3	—	1	—	—	4	4	2	2	1	26	—
. . . . .	16 594	30	1	21	3	15,2	21,9	—	—	1	2	—	3	1	—	—	—	14	—
halt.																			
rg	24 435	74	4	54	12	26,5	23,8	—	1	8	1	—	3	8	3	3	3	29	1
. . . . .	18 681	44	—	32	4	20,6	20,8[2])	—	2	3	—	—	3	5	1	1	—	18	—
. . . . .	31 891	103	3	62	17	23,3	24,0	2	3	4	2	—	5	8	3	2	2	34	1
. . . . .	15 865	34	2	29	10	21,9	25,6[2])	—	—	2	—	1	3	5	2	2	2	16	—
ß ä. L.																			
. . . . .	19 329	67	6	49	19	30,4	24,9[3])	2	—	12	—	—	1	12	7	5	5	15	—
ß j. L.																			
. . . . .	40 601	118	1	66	24	19,5	29,3	1	—	4	1	2	9	12	13	1	1	23	1
beck.																			
. . . . .	59 382	162	3	99	23	20,0	21,9	5	2	—	—	—	7	17	2	—	—	64	2
men.																			
. . . . .	123 840	237	7	176	52	17,1	20,9	—	1	6	1	1	29	24	6	3	3	101	7
haven . . .	15 506	43	—	29	10	22,4	. [1])	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	21	3
burg.																			
g u. Vororte	522 738	1672	63	975	359	22,4	26,3	10	8	21	10	5	114	100	88	25	23	582	37
othringen.																			
. . . . .	26 932	87	4	41	11	18,3	28,4	4	2	—	4	—	1	7	2	2	2	20	1
. . . . .	54 934	94	6	69	14	15,1	22,6	—	—	1	1	—	12	4	4	—	—	41	6
ıfen . . .	75 378	177	14	123	34	19,6	22,8[2])	—	—	3	2	—	13	31	12	12	11	61	1
urg . . .	118 876	253	6	196	62	19,8	27,7	9	—	2	3	2	27	24	20	18	18	106	3

Sterblichkeit in einer Anzahl größerer Orte des Auslandes 1890. †)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
ropa.																			
Piräus, Okt.	141 820	.	.	228	60	19,3	.	—	1	8	6	1	6	22	32	.	.	147	5
11.-29./11.	24 765	65	1	45	14	23,6	.	—	1	1	—	—	11	5	3	.	.	22	2
ktober . . .	69 809	133	5	85	24	14,6	.	—	1	2	11	—	10	3	13	.	.	41	4
ktober . . .	46 009	84	5	106	25	27,6	.	—	1	3	1	—	9	11	13	.	.	64	4
, Juli . .	56 303	90	5	92	19	19,6	.	3	3	6	—	1	9	7	9	.	.	53	1
, Juli . .	237 073	429	24	324	52	16,4	.	1	1	6	7	3	49	23	29	.	.	197	8
November	206 000	485	25	364	83	21,2	.	4	—	5	4	1	55	45	29	.	.	221	.
Juli	58 710	164	4	87	30	17,8	.	—	—	1	—	—	13	13	5	.	.	55	—
./11.-1./12.	65 000	215	.	193	62	38,6	.	11	25	3	13	—	10	8	4	2	.	118	1
uli	61 941	115	7	100	28	19,4	.	—	—	—	2	—	16	5	22	.	.	46	9
tober . . .	52 043	62	3	72	9	16,6	.	—	—	3	—	—	16	3	6	.	.	39	5
ovember .	204 738	493	28	339	70	19,9	.	—	—	2	9	—	27	49	24	.	.	218	10
, Juli . . .	111 267	301	17	281	78	30,3	.	7	—	4	9	—	46	26	49	.	.	129	11
./11.-29./11. .	23 109	23	2	34	4	19,1	.	—	—	—	—	—	4	6	—	.	.	24	—
i	186 172	489	28	344	119	22,2	.	1	—	3	4	1	38	40	69	.	.	183	5
1.—29./11.	46 679	97	7	122	17	34,0	.	22	—	—	1	—	16	13	—	.	.	67	3
31./9.-4./10.	242 297	693	72	751	211	32,2	.	—	—	6	14	5	83	91	7	—	—	530	15
Juli . . .	376 143	945	63	1068	261	34,1	.	68	4	61	25	—	72	141	148	.	.	525	24
Oktober . .	753 469	.	111	1714	485	27,3	.	6	51	81	51	10	230	54	198	.	.	999	34
Juli	79 091	131	10	178	56	27,0	.	24	—	2	1	—	13	12	38	.	.	83	5
11.-29./11.	51 483	103	5	67	17	16,9	.	—	—	3	—	—	12	8	5	.	.	37	2
g. 2./11.-29./11.	32 958	52	3	85	20	33,5	.	2	—	1	—	—	22	13	5	.	.	42	—
2./11.-29./11.	23 002	35	1	24	3	13,6	.	—	1	—	—	1	4	—	2	.	.	16	—
ovember .	85 254	243	14	150	36	21,2	.	5	—	—	1	—	18	19	4	—	—	100	3
Ausgemeinten Oktbr.	90 088	172	5	118	26	15,7	.	—	—	2	—	1	16	9	7	.	.	77	6
rika.																			
en	231 396	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
. . . . .	374 838	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
ien.																			
1./10.-4./11.	773 196	1751	140	1851	.	24,9	.	4	.	.	.	.	241	.	126	.	.	1448	32
4./10.-31./10. .	398 777	1490	.	1272	.	41,4	.	9	.	.	.	.	.	.	199	.	.	1057	7
erika.																			
,2./11.-22./11.	500 343	669	70	611	122	15,9	.	—	4	42	20	—	86	83	22	1	.	336	18
11.-29./11.	446 507	.	.	662	.	19,3	.	2	—	20	17	3	47	57	8	.	.	508	.
Oktober .	852 467	.	.	1511	.	21,3	.	6	29	91	24	.	190	261	58	.	.	803	49
Oktober . .	1 100 000	.	112	1453	352	15,9	.	5	11	92	72	15	138	164	123	29	.	803	130
i, Oktober .	325 000	.	32	477	78	17,6	.	—	—	48	24	—	56	34	25	4	3	261	29
Oktober .	233 000	.	.	462	.	23,8	.	4	1	18	11	—	35	55	62	.	.	263	13
s, 2./11.-29./11.	254 000	.	47	607	137	31,1	.	—	—	14	1	—	75	34	57	9	.	420	18
, Oktober .	1 631 305	.	.	2728	.	20,1	.	28	12	112	49	.	70	64	72	21	.	369	17
neiro . . .	400 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
ziško . . .	300 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oktober .	460 000	936	66	647	154	16,9	.	—	6	29	18	1	67	36	47	.	.	396	47

iese Nachweisung werden nur solche Orte aufgenommen, welche in den wöchentlichen Nachweisungen nicht enthalten sind. — [1]) Nimmt seit Berichterstattung Theil. — [2]) Durchschnitt 1886/88. — [3]) Durchschnitt 1882/88.

t im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Saison vom 1. Mai bis 15. Oktober.

Neuenahrer Sprudel.

Alkalisch-kochsalzhaltig, lithionhaltig, rheinisch.

Therme mit Lithiongehalt, mildlösend und schlagend bewährt vor den meisten ähnlichen Thermen durch den eminenten Vorzug, günstige Erfolge zu erzielen, ohne den Organismus zu schwächen bei chronischen Catarrhen der Verdauungs-, Harn- und Respirations-Organe, bei Nierenleiden, Leberanschwellungen, Stein, Diabetes mel., Gicht, Rheumatismus und Frauenleiden. — Zu beziehen durch die Direction, Niederlagen und Apotheken, ebenso Pastillen und Salz. Mit Bädern und Lesesaal steht nur das comfortable Curhôtel in Verbindung. **Prospecte gratis.** (9926)

E. MERCK, DARMSTADT,

liefert

Garantirt reine Reagentien

den Anforderungen entsprechend, die Dr. C. Krauch in seiner Schrift:

„Die Prüfung der chemischen Reagentien auf Reinheit"

(2. Auflage. Verlag von **Julius Springer, Berlin.**)

festgestellt hat. (9933)

Wasserheilanstalt **Sophienbad** zu **Reinbek** (nahe Hamburg). (9925)

Winterkur. Electro- und Pneumatotherapie, Massage und Diätkuren. Dirig. Arzt: Dr. **Paul Hennings.**

Speciell dem Bedürfnisse
des praktischen Arztes
entsprechend.

Nach 4jährigem Bestehen gegen 7500 feste Abonnenten.

Ihren 5. Jahrgang beginnen:

Therapeutische Monatshefte.

Herausgegeben
von
Dr. Oscar Liebreich
unter Redaktion von
Dr. A. Langgaard u. Dr. S. Rabow.

Erscheinen Mitte jedes Monats.

Preis für den Jahrgang von 12 Heften M. 12,—.

Zu beziehen durch die Post (Post-Zeitgs.-Preisliste No. 6185), alle Buchhandlungen und von der
Verlagsbuchhandlung von Julius Springer
Berlin N., Monbijouplatz 3.

Das Januarheft steht auf Verlangen gratis zu Diensten.

Lazareth-Einrichtungen.

Bettstellen, Tische, Stühle, Krankentragen, Operations- u. Verbandtische, Instrumentenschränke, Matratzen ꝛc. werden den neusten Anforderungen der Hygiene entsprechend, aus Eisen und Glas auf das Solideste angefertigt. — Beste Referenzen. Preiscourante.

Bettstellen, Tische, Stühle, Krankentragen ꝛc. werden aus **Patent-Mannesmann-Stahlröhren, Sprungfeder-Matratzen aus Patent-Mannesmann-Stahlband** billigst hergestellt. (9931)

Otto Haselau,
Berlin N., Schlegelstraße 4.

CACAO-VERO.

entölter, leicht löslicher
Cacao.

Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.

Preis: per 1/1 1/2 1/3 1/4 = Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige.

HARTWIG & VOGEL
Dresden

(9936)

Kalle & Co., chem. Fabrik, Biebrich a. Rhein. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig,** ersetzt das Jodoform in allen medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35 130. (9928)

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. Für die Wirksamkeit desselben ist hauptsächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichen** Perlen genommen wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist untersagt.

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antilueticum von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei geringer Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. P. 54747.

Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu beziehen.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6348) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XV. Jahrgang. Berlin, den 13. Januar 1891. Nr. 2.

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 21. — Cholera-Nachrichten. S. 21. — Gelbfieber in Vera-Cruz. S. 21. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 22. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 23. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 23. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 23. — Oeffentliches Gesundheitswesen in Frankfurt a. M. 1889. S. 24. — Sterblichkeit in Moskau 1889. S. 24. — Infektionskrankheiten in Baden, Hamburg, Mailand, Moskau. S. 25. — Desgl. in Oesterreich 1890, 1. Januar bis 21. Juni. S. 25. — **Witterung.** S. 23. — Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München, November. S. 24. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** S. 25. — **Thierseuchen** in Frankreich 1890, 3. Vierteljahr. S. 26. — Desgl. in Ungarn 1889. S. 27. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** S. 28. — **Medizinalgesetzgebung u. s. w.** (Bayern.) Arzneibuch für das deutsche Reich 2c. (Schluß.) S. 30. — (Oesterreich Galizien.) Schutzpockenimpfung. S. 32. — (Rußland.) Koch'sche Heilmethode der Tuberkulose. S. 34. — **Rechtsprechung.** Ankündigung von Heilmitteln. S. 34.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind gemeldet worden:

Pocken: Bremen, Wien, Prag, Graz je 1, Vororte Wiens 4, Venedig, Brüssel je 6, Petersburg 13, Warschau 5 Todesfälle; Breslau 1 (Variolois), Reg.-Bez. Aachen 1, Wie[illegible] Budapest 5, Petersburg 34 Erkrankungen; [illegible]n 1 Todesfall; Petersburg 2 [illegible]ber: Petersburg 5 Tod[illegible]enwerder 3, Petersburg 32 [illegible], Todtenth: London 1 Todesfall.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Paris 25, London 13, Edinburg 7, Petersburg 9 Todesfälle; Edinburg 31, Petersburg 37 Erkrankungen; **Masern:** Wien 13, Vororte Wiens 12, Paris 9, London 86, Amsterdam 22, Warschau 7 Todesfälle; Breslau 91, München 47, Nürnberg 104, Reg.-Bezirke Düsseldorf 115, Posen 125 und Stettin 160, Wien 223, Budapest 52, Stockholm 232 Erkrankungen; **Scharlach:** Breslau 8, Chemnitz 7, London 19, Liverpool 11, Petersburg 12, Odessa und Warschau je 7 Todesfälle; Berlin 26, Breslau 35, Hamburg 50, Reg.-Bez. Schleswig 118, Wien 47, Budapest 74, Edinburg 23, Stockholm 19, Christiania 29, Petersburg 93 Erkrankungen; **Diphtherie und Croup:** Berlin 25, Leipzig, Posen, Stuttgart je 6, Hannover 7, Breslau 8, Frankfurt a. O. 9, Frankfurt a. M. 10, München 3, Wien 19, Budapest 21, Prag 9, Paris 39, Lyon 12, London 37, Amsterdam 16, Petersburg, Warschau je 11 Todesfälle; Berlin 65, Hamburg 31, München 73, Nürnberg 35, Reg.-Bezirke Arnsberg 133 und Schleswig 154, Wien 27, Budapest 73, Petersburg 44 Erkrankungen; **Keuchhusten:** Paris 9, London 42, Amsterdam 7 Todesfälle; Hamburg 30 Erkrankungen.

Cholera-Nachrichten.

Türkei (Syrien). (Vergl. Veröffentl. 1890 S. 718 und 823.) Nach amtlichen Mittheilungen aus Konstantinopel vom 16. und 23. Dezember 1890 kamen in der Woche bis zum 16. Dezember aus den Vilajets Aleppo und Beirut 336 Choleratodesfälle zur Meldung. Neu ergriffen wurde im letzterwähnten Vilajet die Stadt Tripolis, in der vom 8. bis 14. Dezember 39 Personen, darunter 6 von der Marine, an der Seuche starben. Aus dem Vilajet Damaskus wurden bis zum 16. Dezember 8, aus dem Vilajet Adana 53 Todesfälle gemeldet; auch im Vilajet Mamurat ül Aziz ist das Auftreten der Seuche konstatirt worden. Die Zahlen der folgenden Woche bis zum 23. Dezember sind: Vilajet Aleppo 165, Beirut (nur Tripolis und zwar vom 15. bis 21. Dezember): 128 Todesfälle, darunter 8 von der Marine, Adana 12 Todesfälle. Aus dem Vilajet Damaskus gingen Meldungen von Todesfällen in der letzterwähnten Woche nicht ein, während das Vorhandensein der Seuche im Vilajet Mamurat ül Aziz weiter gemeldet wurde, ohne Zahlenangaben.

Auch aus **Persien** (Teheran) wurde telegraphisch vom 11. Dezember ein Choleratodesfall in Tebris angezeigt.

Ueber die Choleraepidemie in Shanghai vom vorigen Jahre (Veröffentl. 1890 S. 740) liegt ein zusammenfassender, amtlicher Bericht vom 14. November 1890 aus Shanghai vor, aus welchem ersichtlich ist, daß die Epidemie während der Monate August und September herrschte. Von den auf etwa 5000 Köpfe zu beziffernden Fremden (laut Zählung vom 24. Juni zählte die englisch-amerikanische Niederlassung 3821 ansässige[1]), die französische Konzession 444, ferner Seeleute auf Schiffen 1009, zusammen 5274) starben in dieser Zeit 31 an der Seuche, also etwa 6 vom Tausend, eine Zahl, die seit 14 Jahren nicht mehr erreicht worden ist. Wieviele Choleratodesfälle unter den Chinesen vorkamen, deren Gesammtzahl auf etwa 150 000 angegeben wird, konnte nicht sicher ermittelt werden. In den Monaten Juli, August und September wurden 602 dahinzuzählende Todesfälle gemeldet. Das heftigere Auftreten der Seuche wird auf die Milde des Winters von 1889/90 zurückgeführt.

In **Vera Cruz** (Mexiko) ist Nachrichten vom W. T. B. zufolge neuerdings wieder das Gelbfieber in größerer Ausdehnung aufgetreten. (R.-A. Nr. 4.)

---

[1]) Darunter 214 Deutsche.

In den Tabellen der „Veröffentlichungen“ bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte bezw. über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 53. Woche vom 28. Dez. 1890 bis 3. Jan. 1891.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene der vorangegangenen Woche	Todt-geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-nervöse Fieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gemeinsam. Lfd.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	105 052	76	—	36	12	17,8	26,8	—	—	—	—	—	7	1	1	1	—	25	2
† Altona	138 871	109	2	63	21	23,6	25,9	—	—	—	1	1	12	8	8	7	7	32	1
† Augsburg	70 025	53	2	43	16	31,9	30,5	1	—	5	—	—	2	2	7	—	—	24	2
† Barmen	109 599	71	3	43	15	20,4	22,6	3	—	3	—	—	4	11	4	—	—	17	1
† Berlin	1 492 162	976	35	566	191	19,7	26,4	2	4	25	2	4	92	51	31	4	4	340	15
† Bochum	47 481	33	1	25	7	27,4	28,2	—	—	—	—	—	4	4	2	1	1	11	4
† Bonn	40 091	28	1	23	5	29,8	26,7	—	—	—	—	—	1	6	3	3	2	12	1
† Braunschweig	94 464	62	3	45	9	24,8	24,6	—	—	1	—	—	7	9	2	—	—	23	3
† Bremen	123 840	72	4	55[3]	11	23,1[3]	20,9	—	—	1	—	—	10	7	—	—	—	34	3
† Breslau	324 143	239	10	205[4]	52	32,9[4]	31,3	2	8	8	1	—	26	22	12	3	2	119	7
Charlottenburg	53 270	67	—	30	7	29,3	29,3	—	—	—	—	—	7	7	1	—	—	15	—
† Chemnitz	125 204	157	5	76	24	31,6	31,3	2	7	1	—	—	14	5	—	—	—	47	—
† Danzig	120 539	101	3	65	31	28,0	28,4	1	—	2	—	—	10	18	4	4	4	30	—
† Darmstadt	54 190	18	1	25	6	24,0	21,0	1	—	3	—	—	—	4	1	—	—	15	1
Dortmund	89 334	80	1	31	12	18,0	26,7	—	—	2	—	—	4	7	—	—	—	18	—
† Dresden	269 250	174	8	100[5]	11	19,3[5]	24,6	—	—	4	2	1	22	8	2	1	1	57	4
† Düsseldorf	133 276	103	7	70	22	27,3	24,1	3	—	1	—	1	9	15	1	—	—	38	2
† Duisburg	53 271	57	1	24	11	23,4	26,8	—	—	—	—	2	3	4	—	—	—	15	—
† Elberfeld	121 550	88	3	65	18	27,8	23,3	4	—	3	1	—	13	11	—	—	—	31	2
† Elbing	40 510	45	—	29	8	37,2	30,4	—	—	5	—	—	1	1	1	—	—	19	2
† Erfurt	63 088	53	1	43	16	35,4	23,2	1	1	3	—	—	1	4	5	4	4	25	3
† Essen	72 507	60	1	39	10	28,0	28,1	—	—	—	4	—	7	8	1	1	1	17	2
† Frankfurt a. M.	170 733	97	1	71	17	21,6	19,9	—	1	10	—	—	11	14	5	—	—	27	3
† Frankfurt a. O.	56 780	35	—	39	14	35,7	27,1	—	—	9	—	—	4	3	—	—	—	23	—
† Freiburg i. B.	45 868	30	—	24[6]	1	27,2[6]	25,4	—	—	2	—	—	6	2	—	—	—	14	—
† M.-Gladbach	50 505	45	—	16	5	16,5	26,6	—	—	—	—	—	4	3	1	1	1	8	—
† Görlitz	60 647	46	2	34	13	29,2	27,7	—	—	2	—	—	5	1	1	1	1	24	1
† Halle a. S.	91 607	86	1	45[7]	10	25,5[7]	24,8	—	—	2	1	—	4	6	1	—	—	29	2
† Hamburg u. Vororte	522 738	412	15	261	74	26,0	26,3	—	2	4	4	1	33	40	10	3	3	154	13
† Hannover	155 214	102	1	64	22	21,4	21,5	—	1	7	—	—	11	6	—	—	—	39	—
† Karlsruhe	67 987	40	—	31	9	23,7	19,7	3	—	2	—	—	4	6	1	—	—	14	1
† Kassel	69 395	40	1	22	5	16,5	21,7	—	—	1	1	—	6	5	1	—	—	8	—
† Kiel	59 140	.	.	.	.	.	22,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Köln	267 152	.	.	.	.	.	26,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Königsberg i. Pr.	160 537	119	4	91	23	29,5	31,1	1	—	—	—	—	9	17	3	—	—	58	3
Krefeld	105 237	81	6	65	26	32,1	25,3	1	—	5	1	—	7	9	—	—	—	41	1
† Leipzig	286 878	235	11	122	36	23,6	22,7	1	2	6	—	—	23	12	5	3	1	69	4
† Liegnitz	49 021	42	1	25	10	26,5	32,1	1	2	1	—	—	1	3	3	—	—	13	1
† Lübeck	59 382	50	4	31	4	27,1	21,9	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	26	—
† Magdeburg	180 040	.	.	.	.	.	28,1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Mainz	71 285	54	3	25	4	18,2	23,3	—	—	3	—	1	2	2	—	—	—	16	1
† Mannheim	68 427	65	1	28	13	21,3	21,8	1	—	1	—	—	5	5	4	—	—	12	—
† Metz	54 934	32	3	23	3	21,8	22,6	—	—	—	—	—	2	4	1	—	—	15	1
† Mülhausen i. E.	75 378	61	3	34	40	23,5	.[2]	—	—	1	—	—	1	8	2	2	2	22	—
† München	301 382	258	13	165	54	28,5	31,6	—	—	13	—	1	16	24	16	1	1	95	—
† Münster	47 383	23	1	21	6	23,0	25,7	—	—	—	1	—	5	1	1	—	—	13	—
† Nürnberg	128 980	109	3	79	24	31,8	26,7	3	—	5	—	1	21	9	4	1	1	34	2
† Plauen i. V.	49 966	42	2	27	9	28,1	25,4	—	1	1	—	—	6	2	1	1	1	16	—
† Posen	70 698	40	3	40	12	29,4	29,5	—	2	6	—	—	9	5	—	—	—	16	2
Potsdam	53 104	29	—	12[8]	4	11,8[8]	23,6	—	—	—	—	—	1	—	1	1	1	9	1
† Rostock	41 547	29	—	18	3	22,5	20,7	—	—	1	1	—	3	1	1	1	1	11	—
† Stettin	106 679	83	4	71	18	34,6	26,1	2	—	3	—	1	8	7	6	1	1	40	4
† Straßburg i. E.	118 876	68	3	49	5	21,4	27,7	5	—	2	—	—	4	12	—	—	—	25	1
† Stuttgart	120 873	61	4	52	12	22,4	21,4	—	1	6	—	—	6	10	2	2	2	26	1
† Wiesbaden	60 234	38	1	24	2	20,7	19,9	—	—	—	—	—	8	2	1	1	1	18	—
† Würzburg	58 672	30	1	24	4	21,8	26,8	—	—	1	—	—	1	3	1	—	—	18	—
† Zwickau	48 180	46	—	14	3	16,9	29,9	—	—	2	—	1	2	1	—	—	—	8	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1890. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Nimmt seit 1888 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Ohne Ortsfremde 53 = 22,8 ‰. — [4]) Desgl. 192 = 30,8 ‰. — [5]) Desgl. 94 = 18,2 ‰. — [6]) Desgl. 18 = 18,1 ‰. — [7]) Desgl. 39 = 22,1 ‰. — [8]) Desgl. 11 = 10,8 ‰.

egangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 28. Dezember 1890 bis 3. Januar 1891.

amen der Städte	Einwohner	Lebend- geborene	Todt-	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0–1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]) Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrth. im Ganzen	Akute Darmkrth. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
rdam bis 27. Dezember .	406 302	309	21	255	53	32,6	22	1	16	1	1	23	54	16	—	120	1
bis 27. Dezember . .	95 001	52	2	63	9	28,4	—	1	2	—	—	14	12	4	.	30	—
bis 27. Dezember . .	182 275	108	7	120	23	34,2	5	—	—	1	—	17	28	7	.	60	2
est bis 27. Dezember. .	468 017	368	19	238	68	26,7	—	5	21	4	1	33	35	17	—	118	4
iania	143 800	54	5	45	12	16,3	—	2	1	—	—	10	3	5	.	20	—
n.	353 082	245	.	275	44	40,6	2	—	—	.	.	.	2	—	.	264	7
urg	271 135	140	.	117	21	22,5	—	2	2	7	.	8	5	—	.	90	3
bis 27. Dezember . .	108 483	43	5	62	11	29,7	—	—	1	—	—	16	8	3	.	34	—
hagen	312 887	283	4	88	23	14,6	—	—	11	1	1	13	9	3	.	50	—
u bis 27. Dezember . .	76 898	59	—	38	4	25,9	—	1	3	3	—	6	4	1	—	19	1
rg bis 27. Dezember. .	124 574	78	4	84	18	35,0	—	3	1	2	1	20	13	4	.	39	1
ool.	613 463	380	.	394	73	33,5	4	11	—	.	.	.	4	1	.	353	21
m	4 421 661	3021	.	2516	459	29,7	86	19	37	13	3	182	268	80	.	1789	94
bis 20. Dezember . . .	401 930	170	8	201	18	26,0	—	1	12	2	3	27	37	4	—	113	2
bis 27. Dezember . .	276 900	.	6	117	18	22,0	2	7	2	—	3	9	4	2	2	88	—
. . . . .	2 260 945	1183	102	1280	154	29,4	9	2	39	15	4	218	227	42	.	700	24
burg bis 27. Dezember .	978 309	454	20	514	147	27,3	—	12	11	9	1	86	27	57	.	311	.
und Vororte	314 425	180	6	198	37	32,7	3	4	9	—	1	43	26	3	.	104	5
bis 22. November . . .	421 102	245	22	177	31	21,9	—	—	7	7	1	9	17	13	.	117	6
olm bis 27. Dezember .	236 350	129	6	103	24	22,7	16	3	3	3	1	16	12	7	.	37	5
. . . . .	162 156	111	6	113	22	35,2	—	—	3	—	—	14	19	3	—	72	2
g bis 27. Dezember . .	156 800	98	6	118	34	39,1	5	—	4	—	—	4	24	16	.	64	1
jau bis 27. Dezember .	455 852	718	20	244	69	27,8	7	7	11	3	2	28	34	23	.	127	2
bis 27. Dezember . . .	822 176	592	29	408	92	25,8	13	5	19	2	2	74	38	11	—	193	6
orte Wiens bis 27. Dezbr.	440 472	155	14	227	80	26,0	12	—	5	3	—	44	54	18	.	90	1

Aus Berliner Krankenhäusern.[3]) Gemeldete Erkrankungen.

gl. Charité, 3 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, eth-, St. Hedwigs-, Jüdisches-, Lazarus-Krankenhaus, (Elisabeth-Kinder-Hospital, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.[3])

die Woche vom 28. Dezmbr. 1890 bis 3. Jan. 1891.

Krankheitsformen	Aufgenommene Zahl	Lebensalter 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
n	2	1	—	—	1	—	—	—
ach	10	—	3	5	2	—	—	—
erle	31	1	14	7	9	—	—	12
. . . . .	—	—	—	—	—	—	—	1
eibstyphus	9	—	—	1	8	—	—	—
urchfall inkl. Ruhr . .	—	—	—	—	—	—	—	—
ttfieber	3	—	—	—	2	1	—	2
lfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
. . . . .	4	—	—	—	3	1	—	—
is inkl. Gonorrhöe . .	78	1	—	1	67	9	—	—
n- u. Brustfell-Entzündg.	19	1	3	—	7	7	1	11
nschwindsucht. . . .	75	—	—	2	41	32	—	30
Erkrankungen der Ath-gs-Organe	50	—	1	2	22	18	7	3
Darmkatarrh	3	—	—	—	3	—	—	—
ischer Alkoholismus . .	13	—	—	—	3	10	—	1
Gelenkrheumatismus .	13	—	—	—	10	3	—	—
rheumatische Krankheiten	14	—	—	—	8	4	2	—
ungen	83	1	1	4	35	38	4	1
brigen Krankheiten . .	504	11	12	22	247	192	20	45
Summe	911	16	34	44	468	315	34	106

mtbestand **war** am 27. Dez. 4427 und **bleibt** am 3. Jan. 4798.[3])

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen: (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)

Bezirk	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	28./12.-3./1.	9	11	31[4])	65[4])	6
„ Breslau	desgl.	3	91	35	10	—
„ Frankfurt a. O. . . .	.	.	.	.	.	.
„ Hamburg und Vororte	28./12.-3./1.	10	9	56	81	2
„ München	21./12.-27./12.	2	47	15	73	1
„ Nürnberg	28./12.-3./1.	1	104	6	85	1
Reg.-Bez. Aachen[5]) . . .	desgl.	3	1	1	1	1
„ Arnsberg	desgl.	21	78	24	138	3
„ Aurich	desgl.	—	95	4	1	—
„ Düsseldorf	desgl.	28	115	35	98	14
„ Erfurt	desgl.	4	100	21	80	3
„ Hannover	desgl.	2	22	6	44	—
„ Hildesheim	desgl.	7	44	4	75	—
„ Königsberg	desgl.	9	44	18	13	2
„ Lüneburg	desgl.	—	40	14	47	1
„ Marienwerder . . .	desgl.	18	60	9	8	2
„ Münster	desgl.	6	39	1	11	—
„ Osnabrück	21./12.-27./12.	1	39	3	24	—
„ Posen	28./12.-3./1.	5	125	11	3	1
„ Schleswig[6]) . . .	desgl.	51	70	118	154	4
„ Stade	desgl.	7	8	30	27	1
„ Stettin	desgl.	6	160	8	25	3
„ Stralsund	desgl.	1	5	3	10	—
„ Trier	.	.	.	.	.	.
„ Wiesbaden	desgl.	3	39	5	69	3
Herzogthum Braunschweig .	desgl.	—	11	11	29	—
Reuß'scher | Greiz . . .	1./12.-31./12.	3	7	1	30	1
Physik.-Bez. / Zeulenroda .	desgl.	—	—	—	2	1

Witterung. Woche vom 28. Dezember 1890 bis 3. Januar 1891.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

achtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[2]) Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]) Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm[2])	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
	28. Dezember	— 9,2	—15,0	770,7	771,3	771,7	96	85	80	—	OSO	2
	29. „	—12,1	—15,2	771,2	771,2	771,0	83	88	96	—	O	2
	30. „	—12,7	—15,9	770,6	771,0	772,9	95	92	96	—	OSO	2
erlin	31. „	—11,1	—16,4	773,0	771,9	771,0	90	85	92	—	OSO	1
	1. Januar	— 5,9	—14,0	768,8	767,9	767,5	92	79	88	—	OSO	0
	2. „	— 2,6	— 9,5	764,7	763,3	762,8	88	72	84	—	SO	1
	3. „	— 6,0	—12,4	763,0	763,9	762,6	97	86	94	—	.	0
	28. Dezember	— 6,6	—10,9	718,8	718,0	717,0	100	97	100	0,1	NO	0,6
	29. „	— 9,7	—15,5	715,8	715,8	716,0	99	99	99	0,0	Stille	0,0
	30. „	— 6,8	—15,8	716,0	717,7	720,1	99	99	90	0,1	NO	0,2
inchen	31. „	— 5,3	—13,2	722,0	721,5	722,3	95	82	91	0,1	NO	0,8
	1. Januar	— 7,3	—13,4	722,1	721,1	720,2	92	82	86	0,0	NO	0,4
	2. „	— 1,7	—14,3	720,8	720,2	721,3	92	75	92	0,0	SW	0,1
	3. „	+ 0,9	— 8,0	722,3	721,8	721,6	90	74	93	0,0	SW	0,2

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf ten Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr 8, 9 Uhr Abends, in München 8, 2 und 8 Uhr. Die Niederschläge werden in Berlin um 7, in München um 8 Uhr Morgens gemessen und em Datum dieser Messung eingetragen. — [3]) Der Bericht aus dem Jüdischen Krankenhause fehlt. — [4]) 3 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — ige Woche: 2 Typhus, 2 Scharlach, 14 Diphtherie, 1 Kindbettfieber. — [5]) Einschließlich der in voriger Woche fehlenden Berichte. Ein Kindbett- aus der vorigen Woche ist als irrig widerrufen.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München*) im Monat November 1890.

Grundwasserstand: Nach Mittheilungen der städtischen Deputation für die Verwaltung der Kanalisationswerke zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bodenwärme: Nach Mittheilungen der landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand am 3.	am 10.	am 17.	am 24.	am —	höchster im November	niedrigster im November	Monatsmittel
		m	m	m	m	m	m	m	m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1.	30,59	30,59	30,59	30,59	—	30,59	30,59	30,59
15	Charlotten- u. Leipzigerstr.	30,83	30,81	30,79	30,76	—	30,83	30,76	30,80
25	Köpnicker und N. Jacobstr.	31,68	31,66	31,52	31,59	—	31,71	31,52	31,62
9	Vor dem Invalidenpark	30,46	30,45	30,45	30,46	—	30,59	30,45	30,46
	München.								
	Hygienisches Institut . .	515,844	515,794	515,744	515,684	—	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme am 1. Novbr. Morg. 8 Uhr: ober. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m	am 15. Novbr. Morg. 8 Uhr: ober. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m
	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	5,8	—	5,2	5,7	8,4	9,5	5,5	—	6,0	6,9	8,4	9,3
München. Hygienisches Institut . .	2,5	2,7	4,8	6,2	8,8	10,0	7,5	5,7	5,0	5,6	7,7	8,7

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist.

Das öffentliche Gesundheitswesen in der Stadt Frankfurt a. M., 1889.

(Nach dem vom ärztlichen Verein herausgegebenen Jahresberichte und nach den Statistischen Mittheilungen über den dortigen Civilstand.)

In Frankfurt a. M. wurden 1889 4814 Kinder, 4665 lebend, 149 todt geboren. Von 4274 ehelich Geborenen kamen 4150 lebend, 124 todt, von 540 unehelich Geborenen 515 lebend, 25 todt zur Welt. Die Zahl der Zwillingsgeburten betrug 72.

Die Todesfälle beliefen sich auf 3397, von denen 1768 das männliche, 1629 das weibliche Geschlecht betrafen. Innerhalb des ersten Lebensjahres starben 862 Personen, 687 ehelicher, 175 unehelicher Abkunft, vom 1. bis 5. Lebensjahre 479, vom 5. bis 10. 124, vom 10. bis 15. 60, vom 15. bis 20. 73, vom 20. bis 30. 219, vom 30. bis 40. 290, vom 40. bis 50. 316, vom 50. bis 60. 319, vom 60. bis 70. 306, vom 70. bis 80. 259, vom 80. bis 90. 84, vom 90. bis 100. Jahre 6. Die meisten Todesfälle kamen im März, Mai (je 333) und Dezember 332, die wenigsten im Oktober (214) und November (211) vor.

Masern veranlaßten 117 Todesfälle, Scharlach 28, Diphtherie 221, Croup 8, Keuchhusten 18, Influenza 10, Unterleibstyphus 15, Kindbettfieber 2, Rose 16, Genickstarre 5, akuter Gelenkrheumatismus 4, Lungenschwindsucht 598 (dazu 13 an akuter Tuberkulose), Lungenentzündung 255, Darmkatarrh 250, Brechruhr 51. Von insgesammt 13 Morden waren 8 Kindsmorde; 40 Personen starben durch Unglücksfälle, 63 durch Selbstmord, darunter 11 weibliche Personen. (Betreffs der entsprechenden Zahlen aus den Vorjahren vergl. Veröffentl. S. 257.)

Im Ganzen waren die Gesundheitsverhältnisse Frankfurts bei 19,9 Todesfällen auf je 1000 Einwohner nicht so günstig, wie im Vorjahre (18,6 ‰) und auch ungünstiger, als im 35jährigen Durchschnitt 1851/85 (19,3 ‰). Der Monat Dezember brachte unter dem Einflusse der herrschenden Influenza-Epidemie eine bedeutende Verschlechterung des allgemeinen Gesundheitszustandes. Bei Beginn des Jahres herrschte eine Masernepidemie, die dem zweijährigen Turnus des Auftretens dieser Krankheit entsprechend zu Ende des Jahres 1888 begonnen hatte und in starker Verbreitung bis in den Spätsommer des abgelaufenen Jahres andauerte. Andere Krankheiten traten nicht epidemisch auf, namentlich fehlte Keuchhusten fast ganz, Scharlach und auch Typhus waren sehr selten und nur Diphtherie blieb noch immer in der ziemlich starken Ausbreitung, die sie seit drei Jahren angenommen hat. In Folge des strengen Spätwinters waren die Krankheiten der Athmungsorgane in den Frühjahrsmonaten sehr verbreitet, die Unterleibsleiden traten in Folge der anhaltenden Hitze der Monate Mai und Juni früher als in der Regel auf, waren dafür aber in den kühlen Sommermonaten wesentlich seltener.

Bezüglich der dem städtischen Gesundheitsrath seitens des Magistrats vorgelegten Frage, welche Centralheizungs- und Ventilationsanlagen sich für die ferner zu errichtenden Schulbauten am meisten empfehlen würden, beschloß derselbe am 31. März 1890, dem Magistrat vorzuschlagen, bis auf Weiteres für die zu errichtenden städtischen Schulen Niederdruck-Dampfheizung mit getrennter Lüftungs-Heizung zur Anwendung zu bringen.

Die Zahl der im Stadtkreise zur Erstimpfung vorzustellenden Kinder betrug 6849, die der nach Abzug der Verstorbenen, Verzogenen 2c. impfpflichtig verbleibenden 5210. Von letzteren sind 3719 = 71,4 % geimpft worden, darunter 3538 oder 95,1 % der Geimpften mit Erfolg. 292 Kinder wurden der Impfung vorschriftswidrig entzogen. Von 4151 wiederimpfpflichtigen Kindern sind 3619 = 87,2 % wiedergeimpft worden, 2589 mit Erfolg. Bei Impfungen, wie Wiederimpfungen wurde in fast allen Fällen Thierlymphe verwandt. Im Landkreise Frankfurt a. M. sind 77,5 % der impfpflichtigen, 96,5 % der wiederimpfpflichtigen Kinder geimpft, 92,9 bezw. 86,8 % der Geimpften mit Erfolg. Die Lymphe stammte fast durchgehends aus der Kgl. Provinzialimpfanstalt zu Kassel und war animale Glycerinlymphe. Nennenswerthe Impfschädigungen sind nicht bekannt geworden.

Sterblichkeit in Moskau während des Jahres 1889.

(Nach den Veröffentlichungen des städtischen statistischen Amtes.) Die Bevölkerung Moskau's wird auf 753 469 beziffert, darunter befanden sich nur 321 022 weibliche Personen, so daß auf 1000 Einwohner 574 männliche und 426 weibliche kamen. Lebendgeboren wurden 33 039 Kinder (entsprechend 43,85 ‰ der Bevölkerung), von denen 17 199 — wenig mehr als die Hälfte — nachweislich ehelichen, 2572 nachweislich außerehelichen Ursprungs waren; die übrigen Lebendgeborenen entfallen auf die Findelanstalt. Todtgeboren wurden 1184 Kinder.

Es starben im Ganzen 29 865 Personen, was, auf die Gesammtbevölkerung berechnet, einer Sterblichkeitsziffer von 39,6 ‰ entspricht. Doch kamen nur 21 257 Sterbefälle auf die eigentlich städtische Bevölkerung, 214 ereigneten sich unterwegs, 869 betrafen Ortsfremde und 7525 Angehörige der Findelanstalt.

Unter den Todesursachen sind hervorzuheben 19 mal Pocken, 604 Diphtherie, 48 Croup, 370 Masern, 462 Scharlach, 194 Unterleibstyphus (dazu 55 mal „typhus indeterminatus"), 79 Flecktyphus, 9 Rückfallsfieber, 736 Lungenentzündung, 3423 Lungenschwindsucht, 90 Kindbettfieber, 166 Rose, 148 Ruhr, 21 Hundswuth u. s. w. Zu 109 Selbstmordfällen und 144 Unglücksfällen kamen 96 gewaltsame Todesfälle zweifelhaften Charakters.

Die Kindersterblichkeit war hoch, denn 13 866 Sterbefälle betrafen Kinder des ersten Lebensjahres, darunter 11 827 solche des ersten Lebenshalbjahrs. Hierzu kamen 3072 Sterbefälle im Alter von 1 bis 5 Jahren, so daß 56,7 % aller Todesfälle auf Kinder bis zu 5 Jahren entfielen.

Erkrankungen an Infektionskrankheiten in Baden, Hamburg, Mailand, Moskau.

	Pocken	Masern	Rötheln	Scharlach	Diphtherie	Croup	Unterleibstyphus	Typhöses Fieber	Flecktyphus	Rückfallsfieber	Wechselfieber	Kindbettfieber	Rose	Ruhr	Cholerine Erwachsene	Cholerine Kinder	Keuchhusten	Lungenentzündung	andere Infektionskrankheiten
t																			
. Vierteljahr	.	.	.	635	577	.	203	.	.	.	.	99	.	.	.		.	.	.
Städte üb. 4000 E.	.	.	.	170	158	.	55	.	.	.	.	12	.	.	.		.	.	.
. Vierteljahr	.	.	.	1109	613	.	250	.	.	.	.	89	.	.	.		.	.	.
Städte üb. 4000 E.	.	.	.	256	241	.	81	.	.	.	.	18	.	.	.		.	.	.
urg (Staat)																			
9. Juni b. 27. Sept.	—	2034	.	419	511	26	287	.	.	.	20	12	.	10	108	292	358	.	.
nd																			
Mai	12	694	4	68	42	.	59	.	—	.	.	20	.	.	.		.	.	.
Juni	—	582	2	32	99	.	184	.	—	.	.	19	.	.	.		.	.	.
n																			
. . . . .	27	2955	.	2125	1228	.	1427	923	763	95	.	.	2028	1030	.		.	3013	7519
Juli b. 4. Aug. .	—	165	.	93	90	.	112	38	35	—	.	.	108	573	.		98	76	101
Aug. b. 1. Sept. .	—	79	.	97	91	.	315	135	25	4	.	.	115	348	.		85	88	104
Sept. b. 29. Sept.	2	33	.	186	124	.	425	217	40	1	.	.	189	311	.		76	104	129

Erkrankungen an Infektionskrankheiten in Oesterreich 1890, 1. Januar bis 21. Juni.
(Nach dem österreich. Sanitätswesen 1890 S. 186, 284, 298, 362, 426, 506.)

tszeiten. / tische Bezirks- und 27 434 Gemeinden.)	Pocken Erkrankungen bei Geimpften	Pocken Erkrankungen bei Ungeimpften	Pocken Todesfälle bei Geimpften	Pocken Todesfälle bei Ungeimpften	Scharlach Erkrankungen	Scharlach Todesfälle	Diphtherie u. Croup Erkrankungen	Diphtherie u. Croup Todesfälle	Masern Erkrankungen	Masern Todesfälle	Unterleibstyphus Erkrankungen	Unterleibstyphus Todesfälle	Flecktyphus Erkrankungen	Flecktyphus Todesfälle	Ruhr Erkrankungen	Ruhr Todesfälle	Kindbettfieber Erkrankungen	Kindbettfieber Todesfälle
bis 1. Feb.	1407	928	117	249	1905	384	1114	428	9820	684	1559	262	289	29	91	16	80	36
„ 1. März	1038	806	66	183	1997	338	1115	459	9864	541	1167	192	323	44	68	20	98	41
„ 29. März	1617	1350	112	314	2415	440	1028	371	10458	673	1164	181	510	68	24	6	73	30
„ 26. April	1763	1233	136	311	2110	422	1061	408	11506	651	1337	196	863	78	35	9	79	38
„ 24. Mai	1557	1152	119	325	2028	413	1039	383	15035	744	1425	192	912	64	93	11	57	32
„ 21. Juni	1228	723	115	216	2254	405	965	340	16740	746	883	155	464	42	145	33	50	25
nme	8610	6192	665	1598	12709	2402	6322	2389	73423	4039	7535	1178	3361	325	456	95	437	202

Anm.: In den Spalten „Erkrankungen" sind nur die neu gemeldeten Fälle angegeben.

ilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

britannien. Cypern. Die gegen Ankünfte aus n und den Balearischen Inseln seiner Zeit e Quarantäne ist vom 15. Dezember 1890 ab auf- und durch eine ärztliche Untersuchung ersetzt

gegen Ankünfte aus dem Rothen Meere be- Quarantäne ist aufgehoben worden.[1]) (R.-A. –

:ben. Laut Bekanntmachung des Königlich ien Kommerz-Kollegiums vom 19. Dezember 1890 britischen und französischen Besitzungen an der hen Küste nördlich der Republik Liberia als von era nicht mehr befallen erklärt worden. (R.-A. –

rlande. Nach einer in dem „Nederlandsche Staats- veröffentlichten Verfügung des Königlich nieder i Ministers des Innern vom 23. Dezember 1890 erfügung vom 20. Juni desselben Jahres, wo- –

l. Veröffentl. 1890 S. 617.

nach Spanien für von der asiatischen Cholera verseucht erklärt war, aufgehoben worden.[1]) (R.-A. Nr. 7.) —

Griechenland. Die Königlich griechische Regierung hat die Quarantäne, welche sie über die Provenienzen der am Rothen Meere belegenen arabischen Küsten und über die aus dem Hafen von Beirut kommenden Provenienzen verhängt hatte, außer Kraft gesetzt.

Die über die Provenienzen der Küstenstrecke von Seleflé bis zum Hafen von Beirut, letzteren ausgeschlossen, verhängte Quarantäne bleibt dagegen noch bestehen.[2]) (Ebd.) —

Egypten. Der internationale Gesundheitsrath zu Alexandrien hat am 10. Dezember 1890 beschlossen, die gegen Ankünfte aus Spanien angeordneten Quarantänemaßregeln außer Kraft zu setzen. (R.-A. Nr. 4.) —

Algier. Durch Dekret des General-Gouvernements zu Algier vom 17. Dezember 1890 ist unter Aufhebung

[1]) Vergl. Veröff. 1890 S. 410.
[2]) Ebd. S. 581, 790 und 826.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München*) im Monat November 1890.

Grundwasserstand: Nach Mittheilungen der städtischen Deputation für die Verwaltung der Kanalisationswerke zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bodenwärme: Nach Mittheilungen der landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand am 3.	am 10.	am 17.	am 24.	am —	höchster im November	niedrigster im November	Monatsmittel
		m	m	m	m	m	m	m	m
	Berlin.								
13	Elsasserstr. 1.	30,59	30,59	30,59	30,59	—	30,59	30,59	30,59
15	Charlotten- u. Leipzigerstr.	30,83	30,81	30,79	30,76	—	30,83	30,76	30,80
25	Köpnicker und N. Jacobstr.	31,68	31,66	31,52	31,59	—	31,71	31,52	31,62
9	Vor dem Invalidenpark	30,46	30,45	30,45	30,46	—	30,50	30,45	30,46
	München.								
	Hygienisches Institut . .	515,844	515,794	515,744	515,884	—	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme am 1. Novbr. Morg. 8 Uhr: bei ein. Lufttemperatur von °C.	in einer Tiefe von 0 m °C.	¼ m °C.	½ m °C.	1 m °C.	1½ m °C.	am 15. Novbr. Morg. 8 Uhr: bei ein. Lufttemperatur von °C.	in einer Tiefe von 0 m °C.	¼ m °C.	½ m °C.	1 m °C.	1½ m °C.
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	5,8	—	5,2	5,7	8,4	9,5	5,5	—	6,0	8,9	8,4	9,8
München. Hygienisches Institut . .	2,5	2,7	4,8	6,2	8,8	10,0	7,5	5,7	5,0	5,6	7,7	8,7

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist.

Das öffentliche Gesundheitswesen in der Stadt Frankfurt a. M., 1889.

(Nach dem vom ärztlichen Verein herausgegebenen Jahresberichte und nach den Statistischen Mittheilungen über den dortigen Civilstand.)

In Frankfurt a. M. wurden 1889 4814 Kinder, 4665 lebend, 149 todt geboren. Von 4274 ehelich Geborenen kamen 4150 lebend, 124 todt, von 540 unehelich Geborenen 515 lebend, 25 todt zur Welt. Die Zahl der Zwillingsgeburten betrug 72.

Die Todesfälle beliefen sich auf 3397, von denen 1768 das männliche, 1629 das weibliche Geschlecht betrafen. Innerhalb des ersten Lebensjahres starben 862 Personen, 687 ehelicher, 175 unehelicher Abkunft, vom 1. bis 5. Lebensjahre 479, vom 5. bis 10. 124, vom 10. bis 15. 60, vom 15. bis 20. 73, vom 20. bis 30. 219, vom 30. bis 40. 290, vom 40. bis 50. 316, vom 50. bis 60. 319, vom 60. bis 70. 306, vom 70. bis 80. 259, vom 80. bis 90. 84, vom 90. bis 100. Jahre 6. Die meisten Todesfälle kamen im März, Mai (je 333) und Dezember 332, die wenigsten im Oktober (214) und November (211) vor.

Masern veranlaßten 117 Todesfälle, Scharlach 23, Diphtherie 221, Croup 8, Keuchhusten 18, Influenza 10, Unterleibstyphus 15, Kindbettfieber 2, Rose 16, Genickstarre 5, akuter Gelenkrheumatismus 4, Lungenschwindsucht 598 (dazu 13 an akuter Tuberkulose), Lungenentzündung 255, Darmkatarrh 250, Brechruhr 51. Von insgesammt 13 Morden waren 8 Kindsmorde; 40 Personen starben durch Unglücksfälle, 63 durch Selbstmord, darunter 11 weibliche Personen. (Betreffs der entsprechenden Zahlen aus den Vorjahren vergl. Veröffentl. S. 257.)

Im Ganzen waren die Gesundheitsverhältnisse Frankfurts bei 19,9 Todesfällen auf je 1000 Einwohner nicht so günstig, wie im Vorjahre (18,6 ‰) und auch ungünstiger, als im 35jährigen Durchschnitt 1851/85 (19,3 ‰). Der Monat Dezember brachte unter dem Einflusse der herrschenden Influenza-Epidemie eine bedeutende Verschlechterung des allgemeinen Gesundheitszustandes. Bei Beginn des Jahres herrschte eine Masernepidemie, die dem zweijährigen Turnus des Auftretens dieser Krankheit entsprechend zu Ende des Jahres 1888 begonnen hatte und in starker Verbreitung bis in den Spätsommer des abgelaufenen Jahres andauerte. Andere Krankheiten traten nicht epidemisch auf, namentlich fehlte Keuchhusten fast ganz, Scharlach und auch Typhus waren sehr selten und nur Diphtherie blieb noch immer in der ziemlich starken Ausbreitung, die sie seit drei Jahren angenommen hat. In Folge des strengen Spätwinters waren die Krankheiten der Athmungsorgane in den Frühjahrsmonaten sehr verbreitet, die Unterleibsleiden traten in Folge der anhaltenden Hitze der Monate Mai und Juni früher als in der Regel auf, waren dafür aber in den kühlen Sommermonaten wesentlich seltener.

Bezüglich der dem städtischen Gesundheitsrath seitens des Magistrats vorgelegten Frage, welche Centralheizungs- und Ventilationsanlagen sich für die ferner zu errichtenden Schulbauten am meisten empfehlen würden, beschloß derselbe am 31. März 1890, dem Magistrat vorzuschlagen, bis auf Weiteres für die zu errichtenden städtischen Schulen Niederdruck-Dampfheizung mit getrennter Lüftungs-Heizung zur Anwendung zu bringen.

Die Zahl der im Stadtkreise zur Erstimpfung vorzustellenden Kinder betrug 6349, die der nach Abzug der Verstorbenen, Verzogenen 2c. impfpflichtig verbleibenden 5210. Von letzteren sind 3719 = 71,4 % geimpft worden, darunter 3538 oder 95,1 % der Geimpften mit Erfolg. 292 Kinder wurden der Impfung vorschriftswidrig entzogen. Von 4151 wiederimpfpflichtigen Kindern sind 3619 = 87,2 % wiedergeimpft worden, 2539 mit Erfolg. Bei Impfungen, wie Wiederimpfungen wurde in fast allen Fällen Thierlymphe verwandt. Im Landkreise Frankfurt a. M. sind 77,5 % der impfpflichtigen, 96,5 % der wiederimpfpflichtigen Kinder geimpft, 92,9 bezw. 86,8 % der Geimpften mit Erfolg. Die Lymphe stammte fast durchgehends aus der Kgl. Provinzialimpfanstalt zu Kassel und war animale Glycerinlymphe. Nennenswerthe Impfschädigungen sind nicht bekannt geworden.

Sterblichkeit in Moskau während des Jahres 1889.

(Nach den Veröffentlichungen des städtischen statistischen Amtes.) Die Bevölkerung Moskau's wird auf 753 469 beziffert, darunter befanden sich nur 321 022 weibliche Personen, so daß auf 1000 Einwohner 574 männliche und 426 weibliche kamen. Lebendgeboren wurden 33 089 Kinder (entsprechend 43,85 ‰ der Bevölkerung), von denen 17 199 — wenig mehr als die Hälfte — nachweislich ehelichen, 2572 nachweislich außerehelichen Ursprungs waren; die übrigen Lebendgeborenen entfallen auf die Findelanstalt. Todtgeboren wurden 1184 Kinder.

Es starben im Ganzen 29 865 Personen, was, auf die Gesammtbevölkerung berechnet, einer Sterblichkeitsziffer von 39,6 ‰ entspricht. Doch kamen nur 21 257 Sterbefälle auf die eigentlich städtische Bevölkerung, 214 ereigneten sich unterwegs, 869 betrafen Ortsfremde und 7525 Angehörige der Findelanstalt.

Unter den Todesursachen sind hervorzuheben 19 mal Pocken, 604 Diphtherie, 48 Croup, 370 Masern, 462 Scharlach, 194 Unterleibstyphus (dazu 55 mal „typhus indeterminatus"), 79 Flecktyphus, 9 Rückfallfieber, 736 Lungenentzündung, 3423 Lungenschwindsucht, 90 Kindbettfieber, 166 Rose, 148 Ruhr, 21 Hundswuth u. s. w. Zu 109 Selbstmordfällen und 144 Unglücksfällen kamen 96 gewaltsame Todesfälle zweifelhaften Charakters.

Die Kindersterblichkeit war hoch, denn 13 866 Sterbefälle betrafen Kinder des ersten Lebensjahres, darunter 11 827 solche des ersten Lebenshalbjahrs. Hierzu kamen 3072 Sterbefälle im Alter von 1 bis 5 Jahren, so daß 56,7 % aller Todesfälle auf Kinder bis zu 5 Jahren entfielen.

Erkrankungen an Infektionskrankheiten in Baden, Hamburg, Mailand, Moskau.

	Pocken	Masern	Rötheln	Scharlach	Diphtherie	Croup	Unterleibstyphus	Typhöses Fieber	Flecktyphus	Rückfallsfieber	Wechselfieber	Kindbettfieber	Rose	Ruhr	Cholerine Erwachsene	Cholerine Kinder	Keuchhusten	Lungenentzündung	andere Infektionskrankheiten
. Vierteljahr	.	.	.	635	577	.	203	.	.	.	.	99	.	.	.	.	.	.	.
Städte üb. 4000 E.	.	.	.	170	158	.	55	.	.	.	.	12	.	.	.	.	.	.	.
. Vierteljahr	.	.	.	1109	613	.	250	.	.	.	.	89	.	.	.	.	.	.	.
Städte üb. 4000 E.	.	.	.	256	241	.	81	.	.	.	.	18	.	.	.	.	.	.	.
urg (Staat)																			
9. Juni b. 27. Sept.	—	2034	.	419	511	26	287	.	.	.	20	12	.	10	108	292	358	.	.
ud																			
Mai	12	694	4	68	42	.	59	.	—	.	.	20	.	.	.	.	.	.	.
uni	—	582	2	32	99	.	184	.	—	.	.	19	.	.	.	.	.	.	.
m																			
. . . . .	27	2955	.	2125	1228	.	1427	923	763	95	.	.	2028	1030	.	.	3013	7519	
Juli b. 4. Aug. .	—	165	.	93	90	.	112	38	35	—	.	.	108	573	.	98	76	101	
Aug. b. 1. Sept. .	—	79	.	97	91	.	315	135	25	4	.	.	115	348	.	85	88	104	
Sept. b. 29. Sept.	2	33	.	186	124	.	425	217	40	1	.	.	189	311	.	76	104	129	

Erkrankungen an Infektionskrankheiten in Oesterreich 1890, 1. Januar bis 21. Juni.
(Nach dem österreich. Sanitätswesen 1890 S. 186, 234, 298, 362, 426, 506.)

tszeiten. / tische Bezirks- und 27 434 Ge- meinden.)	Pocken Erkrankungen bei Geimpften	Pocken Erkrankungen bei Ungeimpften	Pocken Todesfälle bei Geimpften	Pocken Todesfälle bei Ungeimpften	Scharlach Erkrankungen	Scharlach Todesfälle	Diphtherie u. Croup Erkrankungen	Diphtherie u. Croup Todesfälle	Masern Erkrankungen	Masern Todesfälle	Unterleibstyphus Erkrankungen	Unterleibstyphus Todesfälle	Flecktyphus Erkrankungen	Flecktyphus Todesfälle	Ruhr Erkrankungen	Ruhr Todesfälle	Kindbettfieber Erkrankungen	Kindbettfieber Todesfälle
bis 1. Feb.	1407	928	117	249	1905	384	1114	428	9820	684	1559	262	289	29	91	16	80	36
„ 1. März	1038	806	66	183	1997	338	1115	459	9864	541	1167	192	323	44	68	20	98	41
„ 29. März	1617	1350	112	314	2415	440	1028	371	10458	673	1164	181	510	68	24	6	73	30
„ 26. April	1763	1233	136	311	2110	422	1061	408	11506	651	1337	196	863	78	35	9	79	38
„ 24. Mai	1557	1152	119	325	2028	413	1039	383	15035	744	1425	192	912	64	93	11	57	32
„ 21. Juni	1228	723	115	216	2254	405	965	340	16740	746	883	155	464	42	145	33	50	25
nme	8610	6192	665	1598	12709	2402	6322	2389	73423	4039	7535	1178	3361	325	456	95	437	202

Anm.: In den Spalten „Erkrankungen" sind nur die neu gemeldeten Fälle angegeben.

ilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

britannien. Cypern. Die gegen Ankünfte aus n und den Balearischen Inseln seiner Zeit e Quarantäne ist vom 15. Dezember 1890 ab auf- und durch eine ärztliche Untersuchung ersetzt

gegen Ankünfte aus dem Rothen Meere be- Quarantäne ist aufgehoben worden.[1]) (R.-A. –

ben. Laut Bekanntmachung des Königlich en Kommerz-Kollegiums vom 19. Dezember 1890 britischen und französischen Besitzungen an der jen Küste nördlich der Republik Liberia als von ra nicht mehr befallen erklärt worden. (R.-A. –

rlande. Nach einer in dem „Nederlandsche Staats- veröffentlichten Verfügung des Königlich nieder i Ministers des Innern vom 23. Dezember 1890 rfügung vom 20. Juni desselben Jahres, wo- –

l. Veröffentl. 1890 S. 617.

nach Spanien für von der asiatischen Cholera verseucht erklärt war, aufgehoben worden.[1]) (R.-A. Nr. 7.) —

Griechenland. Die Königlich griechische Regierung hat die Quarantäne, welche sie über die Provenienzen der am Rothen Meere belegenen arabischen Küsten und über die aus dem Hafen von Beirut kommenden Provenienzen verhängt hatte, außer Kraft gesetzt.

Die über die Provenienzen der Küstenstrecke von Selefké bis zum Hafen von Beirut, letzteren ausgeschlossen, verhängte Quarantäne bleibt dagegen noch bestehen.[2]) (Ebd.) —

Egypten. Der internationale Gesundheitsrath zu Alexandrien hat am 10. Dezember 1890 beschlossen, die gegen Ankünfte aus Spanien angeordneten Quarantänemaßregeln außer Kraft zu setzen. (R.-A. Nr. 4.) —

Algier. Durch Dekret des General-Gouvernements zu Algier vom 17. Dezember 1890 ist unter Aufhebung

[1]) Vergl. Veröff. 1890 S. 410.
[2]) Ebd. S. 581, 790 und 826.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München*) im Monat November 1890.

Grundwasserstand: Nach Mittheilungen der städtischen Deputation für die Verwaltung der Kanalisationswerke zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bodenwärme: Nach Mittheilungen der landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand							
		am 3.	am 10.	am 17.	am 24.	am —	höchster im Monat	niedrigster im Monat	Monatsmittel
		November							
		m	m	m	m	m	m	m	m
	Berlin.								
13	Elsasserstr. 1.	30,59	30,59	30,59	30,59	—	30,59	30,59	30,59
15	Charlotten-u. Leipzigerstr.	30,83	30,81	30,79	30,76	—	30,83	30,76	30,80
25	Köpnicker und N. Jacobstr.	31,68	31,66	31,52	31,59	—	31,71	31,52	31,62
9	Vor dem Invalidenpark	30,46	30,45	30,45	30,46	—	30,50	30,45	30,46
	München.								
	Hygienisches Institut . .	515,844	515,794	515,744	515,884	—	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme										
	am 1. Novbr. Morg. 8 Uhr						am 15. Novbr. Morg. 8 Uhr					
	bei ein. Lufttemperatur von	in einer Tiefe von 0 m	1/4 m	1/2 m	1 m	1 1/2 m	bei ein. Lufttemperatur von	in einer Tiefe von 0 m	1/4 m	1/2 m	1 m	1 1/2 m
	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	5,8	—	5,2	5,7	8,4	9,5	5,5	—	6,0	6,9	8,4	9,3
München. Hygienisches Institut . .	2,5	2,7	4,8	6,2	8,8	10,0	7,5	5,7	5,0	5,6	7,7	8,7

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist.

Das öffentliche Gesundheitswesen in der Stadt Frankfurt a. M., 1889.

(Nach dem vom ärztlichen Verein herausgegebenen Jahresberichte und nach den Statistischen Mittheilungen über den dortigen Civilstand.)

In Frankfurt a. M. wurden 1889 4814 Kinder, 4665 lebend, 149 todt geboren. Von 4274 ehelich Geborenen kamen 4150 lebend, 124 todt, von 540 unehelich Geborenen 515 lebend, 25 todt zur Welt. Die Zahl der Zwillingsgeburten betrug 72.

Die Todesfälle beliefen sich auf 3397, von denen 1768 das männliche, 1629 das weibliche Geschlecht betrafen. Innerhalb des ersten Lebensjahres starben 862 Personen, 687 ehelicher, 175 unehelicher Abkunft, vom 1. bis 5. Lebensjahre 479, vom 5. bis 10. 124, vom 10. bis 15. 60, vom 15. bis 20. 73, vom 20. bis 30. 219, vom 30. bis 40. 290, vom 40. bis 50. 316, vom 50. bis 60. 319, vom 60. bis 70. 306, vom 70. bis 80. 259, vom 80. bis 90. 84, vom 90. bis 100. Jahre 6. Die meisten Todesfälle kamen im März, Mai (je 333) und Dezember 332, die wenigsten im Oktober (214) und November (211) vor.

Masern veranlaßten 117 Todesfälle, Scharlach 23, Diphtherie 221, Croup 8, Keuchhusten 18, Influenza 10, Unterleibstyphus 15, Kindbettfieber 2, Rose 16, Genickstarre 5, akuter Gelenkrheumatismus 4, Lungenschwindsucht 598 (dazu 13 an akuter Tuberkulose), Lungenentzündung 255, Darmkatarrh 250, Brechruhr 51. Von insgesammt 13 Morden waren 8 Kindsmorde; 40 Personen starben durch Unglücksfälle, 63 durch Selbstmord, darunter 11 weibliche Personen. (Betreffs der entsprechenden Zahlen aus den Vorjahren vergl. Veröffentl. S. 257.)

Im Ganzen waren die Gesundheitsverhältnisse Frankfurts bei 19,9 Todesfällen auf je 1000 Einwohner nicht so günstig, wie im Vorjahre (18,6 ‰) und auch ungünstiger, als im 35jährigen Durchschnitt 1851/85 (19,3 ‰). Der Monat Dezember brachte unter dem Einflusse der herrschenden Influenza-Epidemie eine bedeutende Verschlechterung des allgemeinen Gesundheitszustandes. Bei Beginn des Jahres herrschte eine Masernepidemie, die dem zweijährigen Turnus des Auftretens dieser Krankheit entsprechend zu Ende des Jahres 1888 begonnen hatte und in starker Verbreitung bis in den Spätsommer des abgelaufenen Jahres andauerte. Andere Krankheiten traten nicht epidemisch auf, namentlich fehlte Keuchhusten fast ganz, Scharlach und auch Typhus waren sehr selten und nur Diphtherie blieb noch immer in der ziemlich starken Ausbreitung, die sie seit drei Jahren angenommen hat. In Folge des strengen Spätwinters waren die Krankheiten der Athmungsorgane in den Frühjahrsmonaten sehr verbreitet, die Unterleibsleiden traten in Folge der anhaltenden Hitze der Monate Mai und Juni früher als in der Regel auf, waren dafür aber in den kühlen Sommermonaten wesentlich seltener.

Bezüglich der dem städtischen Gesundheitsrath seitens des Magistrats vorgelegten Frage, welche Centralheizungs- und Ventilationsanlagen sich für die ferner zu errichtenden Schulbauten am meisten empfehlen würden, beschloß derselbe am 31. März 1890, dem Magistrat vorzuschlagen, bis auf Weiteres für die zu errichtenden städtischen Schulen Niederdruck-Dampfheizung mit getrennter Lüftungs-Heizung zur Anwendung zu bringen.

Die Zahl der im Stadtkreise zur Erstimpfung vorzustellenden Kinder betrug 6849, die der nach Abzug der Verstorbenen, Verzogenen 2c. impfpflichtig verbleibenden 5210. Von letzteren sind 3719 = 71,4 % geimpft worden, darunter 3588 oder 95,1 % der Geimpften mit Erfolg. 292 Kinder wurden der Impfung vorschriftswidrig entzogen. Von 4151 wiederimpfpflichtigen Kindern sind 3619 = 87,2 % wiedergeimpft worden, 2539 mit Erfolg. Bei Impfungen, wie Wiederimpfungen wurde in fast allen Fällen Thierlymphe verwandt. Im Landkreise Frankfurt a. M. sind 77,5 % der impfpflichtigen, 96,5 % der wiederimpfpflichtigen Kinder geimpft, 92,9 bezw. 86,8 % der Geimpften mit Erfolg. Die Lymphe stammte fast durchgehends aus der Kgl. Provinzialimpfanstalt zu Kassel und war animale Glycerinlymphe. Nennenswerthe Impfschädigungen sind nicht bekannt geworden.

Sterblichkeit in Moskau während des Jahres 1889.

(Nach den Veröffentlichungen des städtischen statistischen Amtes.) Die Bevölkerung Moskau's wird auf 753 469 beziffert, darunter befanden sich nur 321 022 weibliche Personen, so daß auf 1000 Einwohner 574 männliche und 426 weibliche kamen. Lebendgeboren wurden 33 039 Kinder (entsprechend 43,85 ‰ der Bevölkerung), von denen 17 199 — wenig mehr als die Hälfte — nachweislich ehelichen, 2572 nachweislich außerehelichen Ursprungs waren; die übrigen Lebendgeborenen entfallen auf die Findelanstalt. Todtgeboren wurden 1184 Kinder.

Es starben im Ganzen 29 865 Personen, was, auf die Gesammtbevölkerung berechnet, einer Sterblichkeitsziffer von 39,6 ‰ entspricht. Doch kamen nur 21 257 Sterbefälle auf die eigentlich städtische Bevölkerung, 214 ereigneten sich unterwegs, 869 betrafen Ortsfremde und 7525 Angehörige der Findelanstalt.

Unter den Todesursachen sind hervorzuheben 19 mal Pocken, 604 Diphtherie, 48 Croup, 370 Masern, 462 Scharlach, 194 Unterleibstyphus (dazu 55 mal „typhus indeterminatus"), 79 Flecktyphus, 9 Rückfallsfieber, 786 Lungenentzündung, 8423 Lungenschwindsucht, 90 Kindbettfieber, 166 Rose, 148 Ruhr, 21 Hundswuth u. s. w. Zu 109 Selbstmordfällen und 144 Unglücksfällen kamen 96 gewaltsame Todesfälle zweifelhaften Charakters.

Die Kindersterblichkeit war hoch, denn 13 866 Sterbefälle betrafen Kinder des ersten Lebensjahres, darunter 11 827 solche des ersten Lebenshalbjahrs. Hierzu kamen 3072 Sterbefälle im Alter von 1 bis 5 Jahren, so daß 56,7 % aller Todesfälle auf Kinder bis zu 5 Jahren entfielen.

Erkrankungen an Infektionskrankheiten in Baden, Hamburg, Mailand, Moskau.

	Pocken	Masern	Röthein	Scharlach	Diphtherie	Croup	Unterleibstyphus	Typhöses Fieber	Flecktyphus	Rückfallsfieber	Wechselfieber	Kindbettfieber	Rose	Ruhr	Cholerine Erwachsene	Cholerine Kinder	Keuchhusten	Lungenentzündung	andere Infektionskrankheiten
n																			
l. Vierteljahr	.	.	.	635	577	.	203	.	.	.	.	99	.	.	.	.	.	.	.
Städte üb. 4000 E.	.	.	.	170	158	.	55	.	.	.	.	12	.	.	.	.	.	.	.
2. Vierteljahr	.	.	.	1109	613	.	250	.	.	.	.	89	.	.	.	.	.	.	.
Städte üb. 4000 E.	.	.	.	256	241	.	81	.	.	.	.	18	.	.	.	.	.	.	.
burg (Staat)																			
29. Juni b. 27. Sept.	—	2034	.	419	511	26	287	.	.	.	20	12	.	10	108	292	358	.	.
and																			
Mai	12	694	4	68	42	.	59	.	—	.	.	20	.	.	.	.	.	.	.
Juni	—	582	2	32	99	.	184	.	—	.	.	19	.	.	.	.	.	.	.
an																			
. . . . .	27	2955	.	2125	1228	.	1427	923	763	95	.	.	2028	1030	.	.	3013	7519	
. Juli b. 4. Aug. .	—	165	.	93	90	.	112	38	35	—	.	.	108	573	.	.	98	76	101
. Aug. b. 1. Sept. .	—	79	.	97	91	.	315	135	25	4	.	.	115	348	.	.	85	88	104
. Sept. b. 29. Sept.	2	33	.	186	124	.	425	217	40	1	.	.	189	311	.	.	76	104	129

Erkrankungen an Infektionskrankheiten in Oesterreich 1890, 1. Januar bis 21. Juni.

(Nach dem österreich. Sanitätswesen 1890 S. 186, 284, 298, 362, 426, 506.)

htszeiten.	Pocken				Scharlach		Diphtherie u. Croup		Masern		Unterleibstyphus		Flecktyphus		Ruhr		Kindbettfieber	
	Erkrankungen		Todesfälle															
ittische Bezirks- und 27 484 Ge- einden.)	bei Geimpften	bei Ungeimpften	bei Geimpften	bei Ungeimpften	Erkrankungen	Todesfälle	Erkrankungen	Todesfälle	Erkrankungen	Todesfälle	Erkrankungen	Todesfälle	Erkrankungen	Todesfälle	Erkrankungen	Todesfälle	Erkrankungen	Todesfälle
bis 1. Feb.	1407	928	117	249	1905	384	1114	428	9820	684	1559	262	289	29	91	16	80	36
„ 1. März	1038	806	66	183	1997	338	1115	459	9864	541	1167	192	323	44	68	20	98	41
„ 29. März	1617	1350	112	314	2415	440	1028	371	10458	673	1164	181	510	68	24	6	73	30
„ 26. April	1763	1233	136	311	2110	422	1061	408	11506	651	1337	196	863	78	35	9	79	38
„ 24. Mai	1557	1152	119	325	2028	413	1039	383	15035	744	1425	192	912	64	93	11	57	32
„ 21. Juni	1228	723	115	216	2254	405	965	340	16740	746	883	155	464	42	145	33	50	25
mme	8610	6192	665	1598	12709	2402	6322	2389	73423	4039	7535	1178	3361	325	456	95	437	202

Anm.: In den Spalten „Erkrankungen" sind nur die neu gemeldeten Fälle angegeben.

eilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

ßbritannien. Cypern. Die gegen Ankünfte aus en und den Balearischen Inseln seiner Zeit te Quarantäne ist vom 15. Dezember 1890 ab auf- und durch eine ärztliche Untersuchung ersetzt

gegen Ankünfte aus dem Rothen Meere be- Quarantäne ist aufgehoben worden.[1]) (R.-A. —

ieden. Laut Bekanntmachung des Königlich hen Kommerz-Kollegiums vom 19. Dezember 1890 britischen und französischen Besitzungen an der chen Küste nördlich der Republik Liberia als von lera nicht mehr befallen erklärt worden. (R.-A. —

erlande. Nach einer in dem „Nederlandsche Staats- veröffentlichten Verfügung des Königlich nieder n Ministers des Innern vom 23. Dezember 1890 ierfügung vom 20. Juni desselben Jahres, wo-

—

gl. Veröffentl. 1890 S. 617.

nach Spanien für von der asiatischen Cholera verseucht erklärt war, aufgehoben worden.[1]) (R.-A. Nr. 7.) —

Griechenland. Die Königlich griechische Regierung hat die Quarantäne, welche sie über die Provenienzen der am Rothen Meere belegenen arabischen Küsten und über die aus dem Hafen von Beirut kommenden Provenienzen verhängt hatte, außer Kraft gesetzt.

Die über die Provenienzen der Küstenstrecke von Selefke bis zum Hafen von Beirut, letzteren ausgeschlossen, verhängte Quarantäne bleibt dagegen noch bestehen.[2]) (Ebd.) —

Egypten. Der internationale Gesundheitsrath zu Alexandrien hat am 10. Dezember 1890 beschlossen, die gegen Ankünfte aus Spanien angeordneten Quarantänemaßregeln außer Kraft zu setzen. (R.-A. Nr. 4.) —

Algier. Durch Dekret des General-Gouvernements zu Algier vom 17. Dezember 1890 ist unter Aufhebung

[1]) Vergl. Veröff. 1890 S. 410.
[2]) Ebd. S. 581, 790 und 826.

der Dekrete vom 26. Juni und 26. November 1890 den Provenienzen aus allen spanischen Häfen freie Verkehrserlaubniß ertheilt worden.[1]) (R.-A. Nr. 3.) —

Brasilien. Durch Verordnung des brasilianischen Ministers des Innern vom 29. November 1890 sind die spanischen Häfen, einschließlich der Häfen auf den spanischen Inseln, die afrikanischen Mittelmeer-Häfen und der Hafen von Tanger als rein von Cholera erklärt worden.[2]) (R.-A. Nr. 7.)

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Frankreich im 3. Vierteljahr 1890.*)

(Nach den Bulletins sanitaires du ministère de l'agriculture, service des épizooties.)

1. Lungenseuche.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl d. betroff. Gemeinden und geschlachteten Rinder					
	Juli		August		Septbr.	
Norden: Nord (35 61, 31 55, 27 49), Pas-de-Calais, Somme, Oise, Aisne, Eure, Seine-et-Oise, Seine (16 99, 22 48, 20 71)	83	228	86	149	74	169
Nord-Osten: Ardennes, Marne, Meuse, Meurthe-et-Moselle	15	19	23	[1])21	20	34
Westen: Maine-et-Loire	—		—		2	3
Centrum: Puy-de-Dôme	—		1	1	—	
Osten: Loire	—		1	2	2	3
Süd-Westen: Landes, Basses-Pyrénées, Hautes-Pyrénées, Haute-Garonne	17	23	12	18	8	15
Frankreich	115	270	123	[1])191	106	224
Geimpft wurden Rinder	1241		491		1515	

Anmerkung: Die kleineren Zahlen beziehen sich auf geschlachtete Rinder. — [1]) Von 5 Gemeinden nicht angegeben.

2. Milzbrand.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der betroffenen Ställe		
	Juli	August	Septbr.
Nord-Westen: Ille-et-Villaine	—	1	—
Norden: Nord, Pas-de-Calais, Aisne, Eure-et-Loire, Eure, Seine-et-Marne, Seine-et-Oise	5	7	2
Nord-Osten: Meurthe-et-Moselle, Marne, Haute-Marne, Meuse	—	1	3
Westen: Loire-Inférieure, Vendée, Deux-Sèvres, Indre-et-Loire	3	—	1
Centrum: Cher, Puy-de-Dôme, Loiret	2	3	1
Osten: Doubs, Savoie, Loire, Haute-Saône	4	1	1
Süd-Westen: Basses-Pyrénées, Ariège, Landes, Lot-et-Garonne	21	32	12
Süden: Corrèze, Aude, Aveyron, Herault	5	6	5
Süd-Osten: Ardèche	1	—	—
Frankreich	41	51	25

[1]) Vergl. Veröffentl. 1890 S. 474 und 790.
[2]) Ebd. S. 474, 593 und 638.
*) Vgl. 1890 S. 639.

3. Rotz und Wurm.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der verseuchten Ställe		
	Juli	August	Septbr.
Nord-Westen: Côtes-du-Nord, Morbihan, Manche, Calvados, Orne, Mayenne	6	3	3
Norden: Seine-Inférieure, Aisne, Seine, Pas-de-Calais, Somme, Eure-et-Loir	8	10	7
Nord-Osten: Haute-Marne, Vosges, Aube, Marne	3	5	3
Westen: Loire-Inférieure, Vendée, Charente-Inférieure, Deux-Sèvres, Charente, Vienne, Indre-et-Loire, Haute-Vienne	10	10	3
Centrum: Indre, Allier, Puy-de-Dôme, Loiret, Creuse, Loir-et-Cher	3	2	4
Osten: Haute-Saône, Doubs, Saône-et-Loire, Loire, Rhône, Ain, Haute-Savoie, Savoie, Isère	19	12	20
Süd-Westen: Gironde, Lot-et-Garonne, Gers, Landes, Basses-Pyrénées	6	9	5
Süden: Lot, Tarn, Hérault, Aude, Corrèze, Aveyron, Lozère, Tarn-et-Garonne	8	9	6
Süd-Osten: Haute-Loire, Vaucluse, Basses-Alpes, Hautes-Alpes, Bouches-du-Rhône, Corse, Gard, Drôme, Alpes-Maritimes	7	3	3
Frankreich	70	63	54
Getödtet wurden Pferde	65	60	50

4. Tollwuth.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der angemeldeten tollen Hunde		
	Juli	August	Septbr.
Nord-Westen: Ille-et-Vilaine, Manche, Calvados	9	2	2
Norden: Nord, Somme, Seine-et-Oise, Seine (davon 9, 13, 7 in Paris), Aisne, Eure-et-Loire, Oise, Seine-et-Marne	27	25	26
Nord-Osten: Haute-Marne, Vosges, Ardennes, Marne, Meuse, Belfort	16	3	16
Westen: Loire-Inférieure, Vendée, Charente-Inférieure	6	3	4
Centrum: Loiret, Creuse, Allier, Puy-de-Dôme	7	3	1
Osten: Jura, Loire, Rhône, Ain, Haute-Savoie, Savoie, Doubs, Saône-et-Loire	32	32	22
Süd-Westen: Gironde, Dordogne, Lot-et-Garonne, Landes, Basses-Pyrénées, Haute-Garonne, Gers	23	20	16
Süden: Cantal, Hérault, Pyrénées-Orientales, Corrèze, Lot, Aveyron, Tarn	5	3	6
Süd-Osten: Drôme, Vaucluse, Basses-Alpes, Bouches-du-Rhône, Var, Alpes-Maritimes, Gard	17	12	17
Frankreich	142*)	103*)	110*)

*) Die tollen Hunde vertheilen sich auf 127, 72, 74 Gemeinden in 35, 33, 34 Departements. — Außer den Hunden sind noch 7, 11, 5 Katzen und 9, 1, 1 andere Thiere aus Anlaß der Tollwuth getödtet worden bezw. gefallen. — Von wuthkranken Thieren wurden 27, 26, 40 Personen gebissen.

Die Maul- und Klauenseuche ist im Juli in je 1 Stalle der Departements Somme und Maine-et-Loire aufgetreten. Im August und September war Frankreich frei von der Seuche.

Die Schafpocken herrschten im Juli in 5 Heerden von 4 Departements (Hérault, Vaucluse, Basses-Alpes, Bouches-du-Rhône), im August in 4 von 3 (Drôme, Gard, Vaucluse), im September in 14 von 5 (Savoie, Isère, Vaucluse, Hautes-Alpes, Bouches-du-Rhône).

Die Schafräude ist gemeldet im Juli von 4 Heerden aus 4 Departements (Manche, Eure, Loiret, Gironde), im August von 1 Heerde des Departements Ardennes, im September von 5 Heerden aus 2 Departements (Loir-et-Cher, Gironde); im Juli und August außerdem von mehreren Orten des Departements Aveyron.

Der Rauschbrand ist aufgetreten im Juli in 29 Ställen von 15 Departements, im August in 46 von 17, im September in 63 von 22 und in 2 Gemeinden des Departements Ariège. Die Impfung wurde ausgeführt im September in 2 Ställen des Departements Orne.

Der Rothlauf der Schweine wurde in 7, 12, 9 Departements beobachtet.

Die ansteckende Lungen-Darmentzündung der Schweine ist im Juli in je 1 Stalle der Departements Nord, Oise, Var, in 2 Ställen des Departements Aveyron und in 2 Gemeinden des Departements Ariège, im August in je 1 Stalle der Departements Aisne, Seine, Puy-de-Dôme, in 6 Ställen des Departements Somme, im September in 1 Stalle des Departements Basses-Pyrénées aufgetreten.

Die Tuberkulose wurde festgestellt im Juli in 90, im August in 99, im September in 81 Fällen (davon 34, 28, 18 in Schlachthäusern) von 25, 27, 21 Departements.

Der Pferdetyphus kam im Juli in 1 Stalle des Departements Oise und in mehreren Gemeinden des Departements Savoie, im August in mehreren Ställen des Departements Savoie vor.

Seuchenfälle sind nicht gemeldet im Juli aus 8, im August aus 17, im September aus 18 Departements.

Bis zur Fertigstellung der Bulletins zum Druck waren Berichte noch nicht eingegangen vom Juli für 2, vom August für 3, vom September für 4 Departements.

Stand der Thierseuchen in Ungarn im Jahre 1889.

(Aus dem Jahresbericht über das Veterinärwesen in Ungarn. 1. Jahrgang, 1889. Bearbeitet von Prof. Dr. Franz Hutyra. Budapest 1890.)

Im Laufe des Berichtsjahres sind an den in Ga. VII. 1888 aufgezählten ansteckenden Thierkrankheiten gefallen und aus Anlaß der Bekämpfung derselben getödtet worden: 1234 Pferde, 3615 Stück Rindvieh, 9612 Schafe, 42 731 Schweine. Der Gesammtwerth dieser Thiere beträgt nach der Schätzung vom Jahre 1884: 724 438 Gulden.

Der Milzbrand ist in 1138 Gemeinden von 290 Bezirken in 59 Komitaten bei 387 Pferden, 2974 Stück Rindvieh und 8284 Schafen amtlich festgestellt worden. Die Mehrzahl der Fälle trifft auf 73 Bezirke jenseits der Theiß, nämlich 163 bei Pferden = 42,12%, 727 beim Rindvieh = 24,44%, 4191 bei Schafen = 50,59%. Die meisten Pferde erkrankten im Bezirke Hajdu (49), die größte Zahl von Rindvieh im Bezirke Pest-Pilis-Solt-Kis-Kun (142) und von Schafen im Bezirke Békés (3650). Im Komitate Bars kommt der Milzbrand hauptsächlich an den Flüssen Garam und Zsitwa liegenden und fast alljährlich Ueberschwemmungen ausgesetzten Bezirken Léva und Verebély vor. Im Komitate Bereg tritt derselbe fast alljährlich auf den sumpfigen Weiden, in deren Mitte der 26 000 Joch große sumpfige Teich Szernye liegt, seuchenartig auf. Im Komitat Hont zeigt der Milzbrand sich fast alljährlich im Juli und August seuchenhaft in den an der Ipoly liegenden Gemeinden, woselbst die weidenden Heerden gezwungen sind, Sumpfwasser zu trinken. In mehreren an der March liegenden Gemeinden im Komitate Pozsony ist eine erhebliche Abnahme der Seuchenfälle eingetreten, seitdem auf den Wiesen gute Brunnen angelegt sind.

Die Wuthkrankheit hat sich in 365 Gemeinden von 164 Bezirken in 53 Komitaten gezeigt und ist an 460 Hunden, 3 Katzen, 21 Pferden, 118 Stück Rindvieh 7 Schafen, 83 Schweinen festgestellt worden. Verhältniß mäßig wenig betroffen war Siebenbürgen. Die meisten tollwuthkranken Hunde entfallen auf den Bezirk Pest-Pilis-Solt.-Kis.-Kun. (57), demnächst Bács-Bodrog (42), Abauj-Torna (40). Im Zipser Komitate hat sich die Tollwuth im Anschluß an die in den beiden Vorjahren aufgetretene Seuche dergestalt verbreitet, daß die Sperre über sämmtliche Hunde verhängt werden mußte.

Die Rotzkrankheit herrschte nachweislich in 320 Gemeinden von 163 Bezirken in 54 Komitaten. Als erkrankt gemeldet sind 787 Pferde. Getödtet wurden 766 als seuchenkrank und 28 als verdächtig; gefallen sind 21 Pferde. Weitaus die meisten Erkrankungsfälle treffen auf die Komitate jenseits der Theiß (439 = 55,79%) und hier auf den Bezirk Arad (125); dann folgen diejenigen diesseits der Donau (113 = 14,37%). Im Komitate Szilágy standen die Fälle im Zusammenhang mit der im Vorjahre eingetretenen Verseuchung des Gestüts Ergirot.

Die Maul- und Klauenseuche ist im Berichtsjahre in 2737 Gemeinden von 307 Bezirken in 62 Komitaten festgestellt worden. Als erkrankt gemeldet sind 393 825 Stück Rindvieh, 53 068 Schafe, 109 365 Schweine, das sind 82,74%, 5,49% und 22,76% der überhaupt vorhandenen. Die höchsten Zahlen weisen die Komitate diesseits der Theiß auf, woselbst in 58 Bezirken 949 Gemeinden als verseucht angegeben sind und 121 703 Stück Rindvieh, 19 218 Schafe, 11 859 Schweine nachweislich erkrankt waren. Die Seuche ist in den Jahren 1885 bis 1888 nur in wenigen Fällen und stets nur in einzelnen Gemeinden oder kleinen Bezirken beobachtet worden. In der Folge ist dieselbe wiederholt aus den Nachbarländern von Oesterreich, sowie aus Rumänien eingeschleppt worden und hat seit Ende des ersten und Anfang des zweiten Vierteljahres eine bedeutende Ausbreitung erlangt. Hierbei waren zunächst die an Niederösterreich und Mähren grenzenden Komitate betroffen, von welchen aus die Seuche sich erst gegen den Herbst, und nachdem sie im Juni und Juli aus Galizien und vom Juni bis August wiederholt auch aus Rumänien eingeschleppt war, über das ganze Land verbreitete. Die Anlässe hierzu boten hauptsächlich die Viehmärkte. Die Einschleppung und Verbreitung wurde indeß auch durch Dünger, rohe Rinderhäute, sowie durch Personen vermittelt. Der Verlauf der Seuche war im Allgemeinen ein milder. An mehreren Orten sind Büffel von derselben befallen worden. In der staatlichen Borstenvieh-Kontumaz-Anstalt zu Steinbruch (Kőbánya) brach die Seuche am 15. Oktbr. aus. Sämmtliche 410 fetten Schweine des zuerst betroffenen Stalles wurden geschlachtet, die betr. Magerschweine dagegen auf Wagen nach besonderen Holzstallungen in die Nähe der Abdeckerei gebracht und der Stall desinfizirt. Trotz der strengen Maßregeln sind binnen kurzer Zeit 44 von den 57 Ställen verseucht worden.

Die Lungenseuche ist in 66 Gemeinden von 34 Bezirken in 15 Komitaten bei 602 Stück Rindvieh festgestellt worden. Gegenüber dem Vorjahre sind 598 Erkrankungsfälle weniger gemeldet. In einer Brennerei zu Arad, in welcher im Jahre 1888 370 Fälle vorgekommen sind, wurden diesmal nur 6 konstatirt. Außer in der erwähnten Brennerei zu Arad und in einer solchen zu Temesvar ist die Seuche nur in den an Niederösterreich, Mähren und Galizien grenzenden Komitaten diesseits der Donau (90% der Erkrankungsfälle), sowie in den benachbarten Komitaten diesseits der Theiß aufgetreten. Die meisten Erkrankungsfälle treffen auf den Bezirk Arva (152), demnächst Pozsony (124). In Breznóbánya herrscht die Seuche bereits seit mehreren Jahren und hat in der letzten Zeit dergestalt an Ausbreitung gewonnen, daß bei kaum 10% des auf der städtischen Schlachtbrücke geschlachteten Rindviehs die Lungen vollständig rein befunden werden. Die Stadt steht seit zwei Jahren unter Sperre. Neuerdings ist die Seuche auch unter den Rehen der benachbarten Waldungen festgestellt worden.

An der Pockenseuche sind 10 823 Schafe in 51 Gemeinden von 35 Bezirken in 25 Komitaten als erkrankt gemeldet. Genesen sind 9720, verendet 1029 und geschlachtet 74 Schafe. Weitaus die meisten Erkrankungsfälle treffen auf den Distrikt jenseits der Theiß (5744 = 53,07%) und hier auf den Bezirk Torontál (4359). Die Ansteckung soll in den meisten Fällen durch schutzgeimpfte Schafe und durch mit solchen in Berührung gewesenen Personen vermittelt worden sein. In drei Gemeinden des Komitats Békés sind 1793 Stück ein bis zwei Monate alte Ferkel an den Pocken gefallen. Auch sollen im Komitate Pest-Pilis-Solt-Kis-Kun 147 solche verendet sein.

Die Zuchtlähme wurde in zwei Deckstationen im Komitate Torontál an 3, im Hengste-Depôt zu Debrezin an 2 Hengsten festgestellt. Fälle von Bläschenausschlag an den Geschlechtstheilen sind in 8 Komitaten, 12 Bezirken, 15 Gemeinden bei 153 Pferden und 156 Stück Rindvieh gemeldet worden.

Die Räude wurde an 1371 Pferden, 4 Stück Rindvieh, 5968 Schafen in 43 Komitaten, 92 Bezirken, 149 Gemeinden konstatirt. Die Mehrzahl der räudigen Pferde trifft auf den Distrikt jenseits der Theiß (630 = 45,95%) und Siebenbürgen (612 = 44,64%). In der Gemeinde Lemnek (Komitat Nagy-Küküllö) ist die Seuche bei der ersten Untersuchung in 47 Gehöften an 147 Pferden, bei der zweiten dagegen bei sämmtlichen 348 Pferden der Gemeinde konstatirt worden. Außerdem war die Räude unter den Pferden von drei weiteren Gemeinden seuchenhaft verbreitet. Von den räudekranken Schafen entfallen die meisten auf den Distrikt diesseits der Donau (2058 = 34,47%), demnächst jenseits der Theiß (1934 = 32,41%).

An Schweinerothlauf sind in 54 Komitaten, 238 Bezirken, 918 Gemeinden 53 867 Ferkel erkrankt. Im Vergleiche zum Vorjahre wurden 31 050 Erkrankungsfälle und 23 526 Todesfälle mehr gemeldet. Gleichwohl ist anzunehmen, daß diese Zahlen erheblich hinter der Wirklichkeit zurückstehen. Genesen sind 11 567, verendet 42 300 Ferkel. Die Mehrzahl der Erkrankungsfälle trifft auf den Distrikt jenseits der Theiß (21 744 = 70,37%), demnächst diesseits der Theiß (11 579 = 21,49%). Die Seuche verursachte stellenweise sehr erhebliche Verluste. So sind in einer Gemeinde des Komitats Szilágy von 320 Ferkeln 163 = 50,9%, in anderen Gemeinden desselben Bezirks 20—30% erkrankt. Im Komitate Torontál sind von 16 241 Ferkeln 2653 = 16,33% und 1993 = 12,27% verendet. Das Auftreten des Rothlaufs hängt mit der Infektion des Bodens und dem Verkehr mit Schweinen zusammen. Die Seuche ist in den Niederungen der Theißgegend und auch sonst in niedrig gelegenen, häufig überschwemmten und sumpfigen Gegenden am stärksten verbreitet. Der Ansteckungsstoff wird meist durch Treibheerden, sowie durch nicht oder nur mangelhaft vergrabene Kadaver verschleppt.

In den beiden staatlichen Borstenvieh-Kontumaz-Anstalten sind während der letzten fünf Jahre aufgetrieben worden

	in Steinbruch		in Oedenburg	
1885:	90 906	serbische u. rumänische.	—	serbische Schweine.
1886:	118 515		—	
1887:	86 392		104 656	
1888:	99 649		53 589	
1889:	152 539		9 448	

Ueber im Berichtsjahre vorgenommene Impfungen liegen folgende Angaben vor: Impfungen von Milzbrand haben an 130 Pferden in 3 Wirthschaften, 3279 Stück Rindvieh in 32 Wirthschaften und 22 767 Schafen in 23 Orten stattgefunden. Von den geimpften Pferden sind bis zum Jahresschlusse 2 = 1,53% an Milzbrand verendet. Von dem Rindvieh sind 2 Stück nach der ersten, und 3 Stück innerhalb 12 Tagen nach der zweiten Impfung gefallen. In der Folge sind bis zum Jahresschlusse 6 Stück verendet. Von den Schafen sind in der Zeit zwischen den zwei Impfungen 162 Stück = 0,71% an Milzbrand zu Grunde gegangen. Nach der zweiten Impfung sind innerhalb 12 Tagen 59 Stück = 0,25% und im Laufe des Jahres weitere 432 Stück = 1,89% gefallen. — Mit Rothlauf wurden 48 637 Ferkel geimpft. Hiervon sind zwischen der ersten und zweiten Impfung 134 Stück = 0,29% gefallen. Innerhalb 12 Tagen nach der zweiten Impfung verendeten 59 Ferkel = 0,10%; im Laufe des Jahres sind noch 1082 geimpfte Thiere = 2,22% an Rothlauf zu Grunde gegangen. — Impfungen gegen die Lungenseuche sind in zwei Gehöften des Komitats Preßburg vorgenommen worden; nämlich zu Dioszeg 104 Ochsen und zu Alsó-Lócz 160 Stück. Erkrankungsfälle wurden nach der Impfung nicht mehr beobachtet. — Rauschbrandimpfungen fanden im Kocsord (Komitat Szathmár) an 98 ein- und zweijährigen Stieren und Ferfen statt. Störungen sind nicht eingetreten.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hat die Einfuhr von lebenden Rindern aus Italien nach allen denjenigen Städten, welche die Erlaubniß zum Bezuge von italienischen Schweinen erhalten haben[1]), unter den für diese festgesetzten Bedingungen widerruflich gestattet. (R.-A. Nr. 308 vom 23. Dezember 1890.)

Preußen. Reg.-Bez. Breslau. Bekanntmachung, betr. die Erlaubniß zur Einfuhr von lebendem Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn in Schlachthäuser verschiedener Städte. Vom 30. Dezember 1890. (Extrabl. zu Nr. 1 des Amtsbl. d. Kgl. Reg. zu Breslau pro 1891. S. 11.)

Auf Grund der Ermächtigung des Bundesraths ist von dem Herrn Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten die Einfuhr von lebendem Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn in die öffentlichen Schlachthäuser der Städte Bromberg, Magdeburg, Zeitz, Erfurt, Hannover, Zelle, Münster i. W., Frankfurt a. M., Wiesbaden und Köln a. Rh. und desgleichen von der Herzoglich Braunschweigischen Regierung, sowie dem Senat der freien und Hansestadt Lübeck in die öffentlichen Schlachthäuser der Städte Braunschweig und Lübeck unter der Bedingung widerruflich gestattet worden, daß die Thiere:

Folgt Wortlaut wie in a bis e auf Seite 781 der Veröffentl. 1890. Dann heißt es weiter:

Die thierärztliche Untersuchung der einzulassenden Rindviehtransporte erfolgt auf Kosten der Staatskasse: dagegen haben die Importeure die Kosten zu tragen, welche durch die von dem beamteten Thierarzte an die Polizeibehörde des Bestimmungsortes zu machende telegraphische Anzeige über die Anzahl der eingeführten Rindviehstücke erwachsen.

Indem dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, wird zugleich bekannt gemacht, daß als Einfuhrtage über die an der Landesgrenze des diesseitigen Bezirks belegenen Grenzstationen Halbstadt und Mittelwalde der Montag und Donnerstag jeder Woche für jede dieser Stationen bestimmt sind und die Untersuchung der einzuführenden Thiere in Halbstadt durch den Kreisthierarzt Wittenbrinck in Waldenburg, in Mittelwalde durch den Grenzthierarzt Lange daselbst stattfindet. Die genannten Thierärzte sind von dem Eintreffen der Rindviehtransporte bis spätestens 8 Uhr Abends, des der Einfuhr vorhergehenden Tages, schriftlich oder telegraphisch zu benachrichtigen.

Breslau, den 30. Dezember 1890.

Königl. Regierungs-Präsident, Wirkl. Geh. Ob.-Reg.-Rath Frhr. Juncker von Ober-Conreut.

Preußen. Reg.-Bez. Oppeln. Bekanntmachungen, die Einfuhr von russischen Schweinen betr. a. Vom 18. Dezember 1890.

Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten hat die Vermehrung der für die Einfuhr russischer Schweine bestimmten Termine genehmigt und gestattet, daß die russischen Schweine direkt unter Zollverschluß in die öffentlichen Schlachthäuser zu Beuthen

[1]) Vergl. Veröffentl. 1890 S. 743.

und Myslowitz eingeführt werden dürfen, und daß die thierärztliche Untersuchung erst vor Ueberführung in das Schlachthaus stattfindet.

Indem ich als zweiten Einfuhrtag den Dienstag jeder Woche festsetze, ersuche ich Euer Hochwohlgeboren ergebenst, diese Erleichterungen bei der Schwarzvieh-Einfuhr aus Rußland durch Bekanntmachung im dortigen Kreisblatte zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Der Regierungspräsident.
gez. von Bitter.

An die Königlichen Landräthe zu Beuthen und Kattowitz und im gleichen Sinne an die betreffenden übrigen Lokalbehörden.

---

b. Desgleichen. Vom 24. Dez. 1890. (Amtsbl. S. 389.)

Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten hat die Einfuhr von russischen Schweinen auf dem Landwege über Modrzeow in das öffentliche Schlachthaus zu Myslowitz unter der Bedingung gestattet, daß die Schweine von der Landesgrenze bis in das Schlachthaus mittelst gut schließender Wagen befördert, und daß die Wagen auf dem Schlachthofe nach jedesmaligem Gebrauche gehörig desinfizirt werden.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe, mache ich zugleich bekannt, daß für die Einfuhr von Schweinen über Modrzeow der Dienstag und Donnerstag jeder Woche bestimmt sind.

Oppeln, den 24. Dezember 1890.

Der Regierungs-Präsident.
von Bitter.

Desgl. Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von Rindern aus Oesterreich-Ungarn nach Berlin. Vom 24. Dezember 1890. (Ebd.)

Auf Grund der Ermächtigung des Bundesrathes hat der Herr Minister für Landwirtschaft, Dömänen und Forsten die Einfuhr von lebenden Rindern aus Oesterreich-Ungarn in das Central-Schlachthaus zu Berlin unter den in der Bekanntmachung vom 21. d. Mts.[1]) Nr. 1100 dieses Amtsblattes aufgeführten Bedingungen widerruflich gestattet.

Indem ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, mache ich zugleich bekannt, daß ich als Grenzübergangs-Stationen für die nach Berlin einzuführenden Rinder die Stationen Oderberg und Dziedzitz, und als Einfuhrtag den Dienstag jeder Woche bestimmt habe.

Die thierärztliche Untersuchung der zur Einfuhr über Oderberg bestimmten Rinder ist dem Königlichen Grenzthierarzte Herrmann in Leobschütz, die thierärztliche Untersuchung der über Dziedzitz einzuführenden Rinder dem Königl. Grenzthierarzte Gabbey in Bleß übertragen worden.

Die Transporte sind den genannten Grenzthierärzten bis spätestens 8 Uhr Abends des der Einfuhr vorgehenden Tages schriftlich oder telegraphisch anzumelden.

Die thierärztliche Untersuchung erfolgt kostenfrei, dagegen haben die Importeure die Kosten zu tragen, welche durch die telegraphische Benachrichtigung des Veterinär-Amtes auf dem Central-Vieh-Hofe in Berlin über die Anzahl der eingeführten Rinder entstehen.

Oppeln, den 24. Dezember 1890.

Der Regierungs-Präsident.
von Bitter.

Braunschweig. Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von lebendem Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn. Vom 31. Dezember 1890. (Braunschweig. Anzeigen 1891 S. 16.)

Nachdem der Bundesrath in seiner Sitzung vom 4. d. Mts. beschlossen hat, daß die Landesregierungen ermächtigt werden, die Einfuhr von lebendem Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn in größere Städte, welche öffentliche Schlachthäuser besitzen, unter der Bedingung zu gestatten, daß die Thiere

(Folgen die Bedingungen a bis e wie Veröffentl. 1890 S. 781.)

[1]) Vergl. Veröffentl. 1890 S. 826.

wollen wir die Einfuhr von lebendem Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn unter vorstehenden Bedingungen in die Stadt Braunschweig hiermit gestatten.

Nach Mittheilungen der betreffenden Regierungen sind die Grenzkontrolbehörden der Provinz Schlesien und bezw. die Grenzkontrolbehörde zu Bodenbach in Sachsen wegen Zulassung der nach der hiesigen Stadt bestimmten Transporte von lebendem Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn mit Weisung versehen.

Braunschweig, den 31. Dezember 1890.

Herzogliches Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.
Hartwieg.

Lübeck. Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von lebendem Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn nach Lübeck. Vom 6. Januar 1891.

Nachdem Hoher Senat die Einfuhr von lebendem Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn in das hiesige städtische Schlachthaus genehmigt hat, bringt das Polizei-Amt im Auftrage des Senates die für solche Einfuhr aufgestellten Bedingungen hiemittelst zu öffentlicher Kenntniß:

1. Die Einfuhr darf nur über die in der Preußischen Provinz Schlesien von den Regierungspräsidenten bestimmten Grenzübergangsstationen, oder über Bodenbach erfolgen.
2. Die einzuführenden Thiere müssen an der Grenze mit Ursprungs- und Gesundheitszeugniß, sowie mit Bescheinigungen darüber versehen sein, daß am Herkunftsorte und in einem Umkreise von mindenstens 20 km um denselben innerhalb der drei letzten Monate ein Lungenseuchenfall nicht aufgetreten ist.
3. Dieselben müssen beim Eintritt in das Deutsche Gebiet durch beamtete Thierärzte untersucht und gesund befunden sein, auch
4. direkt und ohne Umladung in plombirten Wagen bis zur Viehrampe des öffentlichen Schlachthauses zu Lübeck übergeführt und an dieser ausgeladen, und
5. im öffentlichen Schlachthause alsbald geschlachtet werden; bis dahin sind sie von anderem Vieh getrennt zu halten und lebend aus dem Schlachthause überhaupt nicht wieder zu entfernen.

Lübeck, den 6. Januar 1891.

Das Polizei-Amt.

Schweiz. Bekanntmachung, betr. den Viehverkehr mit Deutschland. Veranlaßt durch die zunehmende Verbreitung der Maul- und Klauenseuche im benachbarten deutschen Gebiete haben wir vom 15. Dezember an folgende schweizerische Zollstätten für die Einfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen geschlossen: Hüntwangen, Wilchingen, Merishausen, Altorf, Dörflingen, Hemmishofen, Rammern, Tägerweilen und Rorschach. (Bullet. Nr. 23 üb. d. anst. Krankh. d. Hausthiere. 1890.)

Desgl. Betr. den Viehverkehr mit Oesterreich-Ungarn. Mit Rücksicht auf den verbreiteten Bestand der Maul- und Klauenseuche in Salzburg, Ober-Oesterreich und Böhmen hat sich die Statthalterei für Tirol und Vorarlberg unterm 3. Dezember veranlaßt gesehen, zum Zwecke der Verhütung der Einschleppung dieser Seuche aus den erwähnten Kronländern die Ein- und Durchfuhr von lebenden Klauenthieren (Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen) aus Salzburg, Ober-österreich und Böhmen nach und durch Tirol und Vorarlberg bis auf Weiteres zu verbieten. (Ebd.)

Vereinigte Staaten von Amerika. Der Sekretär für Landwirthschaft Rusk hat angeordnet, daß alle Häfen im Zolldistrikt von Vermont, mit Ausnahme von St. Albans, gegen Rindvieh, Schafe und andere Wiederkäuer sowie auch Schweine aus Canada geschlossen werden. Diese Maßregel ist angeordnet zur Verhinderung der Einschleppung ansteckender Seuchen. (Deutscher R.-A. Nr. 313.)

Medizinalgesetzgebung u. s. w.

Bayern. Verordnung, das Arzneibuch für das Deutsche Reich, dann die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien betr. Vom 8. Dezember 1890.

(Schluß)

§ 19. Die Apotheker haben die pharmazeutischen Präparate in der Regel selbst zu bereiten und hierüber ein Buch (das Elaborationsbuch) zu führen, in welches Zeit und Menge sowie etwa nöthige weitere Bemerkungen über die Art und Weise der Bereitung einzutragen sind; dieselben sind für die Güte und Reinheit aller Präparate, sie mögen diese selbst gefertigt oder bezogen haben, verantwortlich.

Aus Fabriken oder Arzneiwaarenhandlungen dürfen von den Apothekern diejenigen Präparate bezogen werden, zu deren Bereitung das Arzneibuch für das Deutsche Reich keine Vorschriften enthält, dann solche Präparate, welche entweder

1. zu ihrer Bereitung außergewöhnliche, für die pharmazeutischen Laboratorien nicht wohl geeignete Apparate erfordern oder
2. bei ihrer Bereitung sehr widerliche oder gesundheitsgefährliche Dämpfe und Gasarten entwickeln.

§ 20. 1. Die Apotheker haben sich alles Ordinirens unbedingt zu enthalten.

2. Dieselben sind innerhalb der Grenzen der in § 12 aufgestellten Verpflichtung gehalten, jede Arznei nach ärztlicher Ordination unweigerlich zu bereiten und abzugeben, und zwar auch an Personen, welche mit der Bezahlung von früher bezogenen Arzneien im Rückstande sind, wenn die Abgabe vom Arzte als dringend bezeichnet wird.
3. Rezepte von Personen, welche notorisch nicht zu den berechtigten Medizinalpersonen gehören, sowie Rezepte, aus deren Fassung anzunehmen ist, daß sie nicht von einer berechtigten Medizinalperson herrühren, sind unbedingt zurückzuweisen.
4. Rezepte, welche solche Mittel enthalten, die in der Tabelle B oder C des Anhanges zum Arzneibuche für das Deutsche Reich aufgeführt sind, dürfen nur dann bereitet werden, wenn der Name des verordnenden Arztes, das Datum der Verordnung, sowie die Gebrauchsanweisung deutlich geschrieben sind.
5. Repetitionen heftig wirkender Arzneien, z. B. von Brechmitteln, Atropinlösungen, Morphium-Injektionen und Chloralhydrat, sowie der auf Rechnung öffentlicher Anstalten verschriebenen Arzneien dürfen nur auf schriftliche ärztliche Anordnung ausgeführt werden; Arzneien, welche Morphium enthalten, dürfen nur dann repetirt werden, wenn aus dem Rezepte deutlich ersichtlich ist, daß die für die größte Einzelgabe im Arzneibuche für das Deutsche Reich aufgeführte Gewichtsmenge im Gesammtgehalte der Arznei oder die Hälfte der Einzelgabe für den einmaligen Verbrauch nicht überschritten und vom Arzte nicht der Vermerk „Darf nicht repetirt werden" auf dem Rezepte beigefügt ist.
6. Bei der Bereitung von Rezepten ist genau nach Vorschrift des Rezeptes zu verfahren. Dem Apotheker ist es nicht gestattet, ohne Zustimmung des ordinirenden Arztes andere als die ordinirten Ingredienzen zu verwenden oder sonst von dem Rezepte abzuweichen.

Ist in einem Rezepte ein offenbarer Irrthum enthalten, oder ist dasselbe unleserlich geschrieben, oder ergeben sich gegen den Vollzug desselben sonstige Anstände — so z. B. wenn neue, bisher unbekannte Arzneimittel, oder solche Arzneimittel, welche nicht in dem Arzneibuche für das Deutsche Reich enthalten oder welche nicht in das Verzeichniß der in jeder Apotheke bereit zu haltenden Arzneimittel aufgenommen und daher nicht vorräthig sind, verordnet oder wenn dem Apotheker unbekannte Magistralformeln angewendet wurden —, so hat der Apotheker das Rezept dem ordinirenden Arzte zur Berichtigung, Aufklärung oder Ergänzung zu übersenden und bis dahin die Anfertigung desselben zu unterlassen.

Finden sich in einem Rezepte insbesondere Verstöße gegen die Vorschriften des Arzneibuches für das Deutsche Reich in Hinsicht auf die Maximaldosen-Tabelle (Tabelle A des Anhanges zu dem Arzneibuche), so hat der Apotheker, wenn es Zeit und Umstände gestatten, das Rezept dem ordinirenden Arzte zur vorschriftsmäßigen Bestätigung oder Berichtigung vorzulegen. Wenn jedoch der Arzt in kurzer Zeit nicht zu erreichen ist, so darf der Apotheker — mit Ausnahme jener Fälle, in welchen das Rezept für ein Kind unter drei Jahren bestimmt ist — die Gewichtsmenge des betreffenden Arzneimittels auf die Hälfte der von dem Arzneibuche vorgesehenen Maximaldosis zurückführen, hat dies aber unter Hinweis auf gegenwärtige Bestimmung auf dem Rezepte vorzumerken und dem ordinirenden Arzte von dem Sachverhalte unverzüglich Kenntniß zu geben. Bei Rezepten für Kinder unter drei Jahren findet die Regel des Abs. 2 dieser Ziffer Anwendung.

§ 21. Die Apothekenbesitzer, welche sich neben der allopathischen auch mit einer homöopathischen Offizin versehen, dürfen zwar durch einen und denselben Apothekergehilfen allopathische und homöopathische Arzneien dispensiren lassen, die homöopathischen Grundstoffe müssen sie aber in diesem Falle aus einer homöopathischen Apotheke beziehen oder in einem von dem allopathischen Laboratorium gesonderten Raume anfertigen.

§ 22. Die Inhaber von Handapotheken müssen über alle Selbstdispensationen ein genau gehaltenes Rezepttagebuch mit Angabe der berechneten Taxe führen.

§ 23. Die Aufstellung und Aufbewahrung der Arzneien (Arzneistoffe und Präparate) hat in gehörig überschriebenen Gefäßen und Behältnissen zu geschehen und jede einzelne Gattung ist soviel als thunlich alphabetisch zu ordnen.

Die Ueberschrift ist bei allen Gefäßen und Behältnissen an entsprechender, vorzugsweise in die Augen fallender Stelle in lateinischer Sprache nach der in dem Arzneibuche für das Deutsche Reich gebrauchten Nomenklatur leserlich und deutlich anzubringen und bei den mit hölzernen Deckeln versehenen auch an der inneren Seite des Deckels zu wiederholen.

Die Ueberschrift der Gefäße und Behältnisse soll für die indifferenten Arzneien (Arzneistoffe und Präparate) mit schwarzer Schrift auf weißem Grunde, jene der Behältnisse und Gefäße für die Arzneien (Arzneistoffe und Präparate) der Tabelle C zum Arzneibuche mit rother Schrift auf weißem Grunde und jene für die Behältnisse und Gefäße der Arzneien der Tabelle B zum Arzneibuche mit weißer Schrift auf schwarzem Grunde hergestellt werden; überdieß soll bei allen Stoffen und Präparaten, für welche in der Tabelle A zum Arzneibuche eine größte Gabe (Maximaldose) angegeben ist, diese in leserlicher und deutlicher Schrift auch auf den betreffenden Standgefäßen der Offizin angebracht sein.

Die den Tabellen B und C des Arzneibuches vorangeschickten Vermerke über die Aufbewahrung der Arzneien sind genau zu beachten; die für Zubereitung der Arzneien genannter Tabellen B und C bestimmten Geräthschaften, wie Reibschalen, Löffel, Waagen, Siebe, Seihtücher sind gehörig signirt und gesondert aufzubewahren.

Die in der Anlage I des Arzneibuches für das Deutsche Reich aufgeführten Reagentien und volumetrischen Lösungen müssen nach § 12 dieser Verordnung in den Apotheken vorhanden sein und in vollkommen entsprechender Qualität in mit Glasstöpseln gut verschlossenen Gläsern aufbewahrt werden.

Lösungen solcher Reagentien, welche nach Vorschrift des Arzneibuches bei Bedarf jedesmal frisch zu bereiten sind, dürfen nicht vorräthig gehalten werden.

Nachstehende Reagentien, welche vermöge ihrer Ausdünstung und Verflüchtigung schädlich oder zersetzend auf andere einwirken, dürfen nicht im Reagentienschranke oder in unmittelbarer Nähe anderer Reagentien aufgestellt werden, nämlich: Volumetrische Kalilauge, volumetrische Kaliumpermanganatlösung, Essigsäure (konzentrirte und verdünnte), Chlorwasser, Salzsäure, Salpetersäure (rohe, verdünnte und rauchende), schweflige Säure, Ammoniakflüssigkeit, Brom, Schwefelwasserstoffwasser.

Die Geschäfts-, Aufbewahrungs- und Vorrathslokalitäten für die Dispensation homöopathischer Arzneien, sowie für die Bereitung homöopathischer Grundstoffe müssen von den zur Aufbewahrung, Bereitung und Dispensation allopathischer Arzneien dienenden Räumen streng abgesondert und die einschlägigen Apotheken-Geräthschaften und Utensilien nach den beiderseitigen Zwecken ebenfalls gehörig ausgeschieden und gesondert sein.

§ 24. Alle einzelnen zur Arzneibereitung bestimmten Stoffe und Präparate müssen vor ihrer Aufstellung in der Offizin oder vor ihrer sonstigen Aufbewahrung einer genauen Prüfung durch den Apotheker unterstellt werden.

Diese Prüfung ist bei den einer Zersetzung oder dem Verderben unterliegenden Stoffen und Präparaten behufs der rechtzeitigen Erneuerung in angemessenen Zwischenräumen zu wiederholen.

§ 25. Die Besitzer von Handapotheken haben die Arzneien, deren Führung ihnen zusteht, in einer hierfür geeigneten Lokalität aufzustellen; im Uebrigen unterliegen dieselben hinsichtlich der Aufstellung und Aufbewahrung der Arzneien sowie hinsichtlich des Vorhandenseins der Qualität und der Aufbewahrung der zu ihrem Geschäftsbetriebe erforderlichen Geräthschaften denselben Verpflichtungen, wie die Apotheker.

§ 26. Den Apothekern ist gestattet, ohne ärztliche Ordination (im Handverkaufe)

a) sämmtliche Arzneien (Arzneiwaaren) an Personen abzulassen, welche derselben zu anderen, als Heilzwecken benöthigt sind;

b) die in der Tabelle B und C des Anhanges zum Arzneibuche für das Deutsche Reich nicht aufgeführten Arzneien auch zu Heilzwecken zu verabfolgen;

c) von den in der genannten Tabelle C aufgeführten Arzneien nachstehende auch zu Heilzwecken abzugeben:

1. Acidum carbolicum in seiner Lösung bis zu 5% Karbolsäure enthaltend zum äußerlichen Gebrauche,
2. Chloroform in Mischungen mit Weingeist oder Oelen, wenn die Mischungen nicht mehr als 50 Gewichtstheile Chloroform in 100 Gewichtstheilen der Mischung enthalten,
3. Bleiessig, Bleiglätte und Mennige.

Diese unter Ziff. 1, 2 und 3 genannten Arzneien dürfen nur in mit deutlicher, den Inhalt genau bezeichnender Signatur und in braungelben Gläsern abgegeben werden; die Verwendung von Mineralwasserflaschen und -Krügen sowie von Koch- und Trinkgefäßen ist unzulässig.

In allen übrigen Fällen dürfen die Arzneien nur auf Grund einer schriftlichen ärztlichen Ordination abgegeben werden.

§ 27. Bezüglich der Festsetzung des Preises für jene Arzneien, welche auf schriftliche Ordination dispensirt werden, sind die verordnungsmäßigen Bestimmungen über die Arzneitaxe maßgebend.

Im Handverkaufe bleibt die Preisbestimmung dem Ermessen des Apothekers überlassen.

Die Vorschrift unter Abs. 1 gilt auch für die Handapotheken.

Die Besitzer von Apotheken und Handapotheken haben die für dieselben jeweils geltenden Vorschriften über Maß und Gewicht zu beobachten.

B. Von dem zur Führung einer Handapotheke nicht berechtigten ärztlichen Personale, dann von den Thierärzten und den Hebammen.

§ 28. 1. Das zur Führung einer Handapotheke nicht berechtigte ärztliche Personal darf bei Ausübung der Praxis nach Maßgabe seiner Ordinationsbefugnisse die in Nothfällen gebotenen oder von dem Arzte selbst örtlich zu applizirenden Arzneien abgeben beziehungsweise anwenden.

2. Dem niederärztlichen Personale ist verboten, ohne ärztliche Ordination

a) Schwefeläther, Chloroform, Lustgas, Amylnitrit und Bromäthyl sowie andere Mittel zur Hervorrufung einer Narkose,

b) Morphium zu innerlichem Gebrauche wie auch zu Einspritzungen (Injektionen)

anzuwenden oder abzugeben.

Die nach Maßgabe der Verordnungen vom 21. Juni 1843, vom 15. März 1866 und vom 25. Juni 1868 gebildeten und geprüften Bader dürfen von den Arzneien nur Heftpflaster, Bleiwasser, Höllenstein, Salmiakgeist und Eisenchloridlösung bei Ausübung ihrer Befugnisse anwenden.

3. Die Thierärzte sind befugt, die bei Ausübung der Thierheilkunde nothwendigen Arzneien nach Maßgabe ihrer Ordinationsbefugnisse abzugeben, unterliegen jedoch bezüglich der Aufstellung und Aufbewahrung ihrer Arzneien und der zu den Arzneien erforderlichen Geräthschaften denselben Bestimmungen, wie die Besitzer ärztlicher Handapotheken.

4. Die Hebammen dürfen Hoffmann'schen Liquor, 90prozentige Karbolsäure und Kaliumpermanganat führen und diese Arzneien nach Maßgabe der für ihren Dienst bestehenden Vorschriften anwenden; die Abgabe und Anwendung von Mutterkorn und dessen Präparaten ohne ärztliche Anordnung ist verboten.

5. Die zur Führung einer Handapotheke nicht berechtigten approbirten Aerzte sowie das niederärztliche Personal und die Hebammen müssen die Arzneien, deren Abgabe oder Anwendung ihnen zusteht, aus einer Apotheke beziehen.

C. Von dem Großhandel mit Arzneien.

§ 29. Der Großhandel mit Arzneimitteln sowie die Gewinnung und die Zubereitung solcher Waaren für den Verkauf im Großen ist vorbehaltlich der jeweiligen Bestimmungen über den Verkehr mit Giften freigegeben.

Die Personen, welche sich hiermit befassen, sind jedoch gehalten:

1. ihr Geschäft in hierzu geeigneten Lokalen unter Anwendung der zur Verhütung von Unglücksfällen und Mißbrauch nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu betreiben;
2. die zur Bereitung und Aufbewahrung, zum Abwägen und Abmessen erforderlichen Geräthschaften von guter Beschaffenheit zu halten und dieselben ausschließlich für obige Zwecke zu verwenden;
3. die Arzneivorräthe in den Magazinen und Verkaufsläden so aufzustellen und aufzubewahren, daß eine Verwechslung oder Vermischung mit anderen Gegenständen, insbesondere mit Nahrungs- und Genußmitteln, nicht stattfinden kann.

D. Von der Ueberwachung des Vollzuges der vorstehenden Bestimmungen.

§ 30. Die unmittelbare Aufsicht über die Apotheken und den Geschäftsbetrieb der übrigen zur gewerbsmäßigen Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien befugten Personen steht den Distriktspolizeibehörden und den Bezirksärzten, beziehungsweise für die thierärztliche Arzneiführung den Kreis- und Bezirksthierärzten zu.

Dieselben sind befugt, jederzeit Nachsicht zu pflegen und bei gegebenem Anlasse Visitationen vorzunehmen.

Bezüglich der Vornahme regelmäßiger Visitationen haben die hierüber jeweils geltenden Vorschriften in Anwendung zu kommen.

§ 31. Die Aufsichtsbehörden haben für die sofortige Beseitigung wahrgenommener Mißstände Sorge zu tragen und gegebenen Falls Strafeinschreitung zu veranlassen.

Schlußbestimmung.

§ 32. Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Bestimmungen und namentlich die Verordnungen vom 25. April 1877, „Die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien betreffend" und vom 9. November 1882, „Die Revision der Pharmacopoea Germanica, dann der Verordnung über die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien betreffend", aufgehoben werden, tritt vom 1. Januar 1891 an für den ganzen Umfang des Königreiches in Kraft.

München, den 8. Dezember 1890.

Luitpold
Prinz von Bayern
des Königreichs Bayern Verweser.
Frhr. v. Feilitzsch.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Nies.

Verzeichniß derjenigen Arzneistoffe und Präparate, welche in jeder selbstständigen Apotheke vorräthig sein müssen.

(Nachstehend werden nur diejenigen Arzneistoffe und Präparate wiedergegeben, welche in der entsprechenden für Preußen vorgeschriebenen Liste [s. Veröffentl. 1890 S. 795] nicht enthalten sind.)

Acetanilidum, Acetum aromaticum, Acet. pyroligenosum rectificatum, Acet. Scillae, Acidum aceticum, Ac. chromicum, Ac. citricum, Ac. formicicum, Ac. hydrochlor. dilutum, Ac. nitr. crudum, Ac. nitr. fumans, Ac. sulfur. crudum, Ac. sulfur. dilutum, Alumen ustum, Ammoniacum, Ammonium carbonicum, Aqua Cinnamomi, Aqua Foeniculi, Aqua Menthae piperitae, Aqua Plumbi, Aqua Rosae, Argentum nitricum cum Kalio nitrico, Asa foetida, Benzinum Petroleï, Benzoë (e Siam), Bolus alba, Borax, Bromum, Bulbus Scillae, Calcaria usta, Calcium carbonicum praecipitatum, Calc. phosphoricum, Carbo Ligni pulveratus, Carrageen, Caryophylli, Catechu, Cera alba, Cerussa, Cetaceum, Charta sinapisata, Coffeïnum, Colophonium, Cortex Citri Fructus, Cortex Condurango, Cortex Granati, Cortex Quercus, Cubebae, Cuprum aluminatum, Cupr. sulfur. crudum, Electuarium e Senna, Elixir e Succo Liquiritiae, Emplastrum Canthar. perpetuum, Empl. Cerussae, Empl. fuscum camphoratum, Euphorbium, Extractum Chinae aquosum, Extr. Chinae spirituosum, Extr. Frangulae fluidum, Extr. Secalis cornuti fluidum, Extr. Taraxaci, Ferrum carbonicum saccharatum, Fe. oxydatum saccharatum, Fe. reductum, Fe. sulfur. crudum, Fe. sulf. siccum, Flores Cinae, Fl. Malvae, Fl. Rosae, Fl. Tiliae, Folia Althaeae, Fol. Malvae, Fol. Salviae, Fructus Carvi, Fr. Foeniculi, Fr. Juniperi, Fr. Papaveris immaturi, Galbanum, Gallae, Gutta Percha (Percha lamellata), Gutti, Herba Centaurii, Her. Conii, Her. Meliloti, Her. Serpylli, Her. Thymi, Her. Violae tricoloris, Hydrargyrum chloratum vapore paratum, Hydrarg. oxydatum via humida paratum, Kali causticum fusum, Kalium carbonicum crudum, Kal. dichromicum, Kal. nitricum, Kal. sulfuratum, Kal. sulfuricum, Kal. tartaricum, Keratinum, Lignum Guajaci, Lign. Quassiae, Lign. Sassafras, Liquor Ammonii acetici, Liqu. Ferri albuminati, Liqu. Ferri oxychlorati, Liqu. Kali caustici, Liqu. Kalii carbonici, Liqu. Natri caustici, Lithargyrum, Lithium carbonicum, Magnesium sulfur. siccum, Manna, Mel depuratum, Mel rosatum, Mentholum, Minium, Mixtura oleoso-balsamica, Myrrha, Natrium carbonicum, Natr. carbon. siccum, Natr. chloratum, Natr. phosphoricum, Natr. sulfur. siccum, Natr. thiosulfuricum, Oleum camphoratum, Ol. cantharidatum, Ol. Carvi, Ol. caryophyllorum, Ol. Cinnamomi, Ol. Citri, Ol. Crotonis, Ol. Foeniculi, Ol. Juniperi, Ol. Lauri, Ol. Lavandulae, Ol. Lini, Ol. Macidis, Ol. Nucistae, Ol. olivarum commune, Ol. Papaveris, Ol. Rosae, Ol. Terebinthinae, Ol. Terebinth. rectificatum, Oxymel Scillae, Pepsinum, Phenacetinum, Phosphorus, Physostigminum salicylicum, Pilocarpinum hydrochloricum, Pilulae Ferri carbonici, Pix liquida, Placenta Seminis Lini, Pulpa Tamarindorum cruda, Pulpa Tamarind. depurata, Pulvis salicylicus cum Talco, Radix Angelicae, Rad. Colombo, Rad. Levistici, Rad. Ononidis, Rad. Pimpinellae, Rad. Ratanhiae, Rad. Sarsaparillae, Resina Dammar, Resorcinum, Rhizoma Filicis, Rhizoma Hydrastis, Rhizoma Veratri, Rotulae Menthae piperitae, Sal Carolinum factitium, Salolum, Santoninum, Sapo calinus venalis, Sebum ovile, Semen Faenugraeci, Se. Lini, Se. Myristicae, Se. Strophanthi, Sirupus Amygdalarum, Sir. Mannae, Sir. Papaveris, Species emollientes, Spec. laxantes, Spec. lignorum, Spiritus Aetheris nitrosi, Spir. e Vino, Spir. Formicarum, Spir. Juniperi, Spir. Lavandulae, Spir. saponato-camphoratus, Spir. saponatus, Stibium sulfuratum aurantiacum, Stib. sulfur. nigrum, Styrax liquidus, Succus Juniperi inspissatus, Succus Liquiritiae, Sulfonalum, Sulfur praecipitatum, Sulfur sublimatum, Talcum, Tartarus boraxatus, Thymolum, Tinctura Absinthii, Ti. Aconiti, Ti. Aloës composita, Ti. Aurantii, Ti. Benzoës, Ti. Cantharidum, Ti. Chinae, Ti. Ferri chlorati aetherea, Ti. Lobeliae, Ti. Moschi, Ti. Myrrhae, Ti. Pimpinellae, Ti. Ratanhiae, Ti. Strophanthi, Tragacantha, Trochisci Santonini, Tubera Aconiti, Tu. Jalapae, Tu. Salep, Unguentum acidi borici, Ungu. cereum, Ungu. Rosmarini compositum, Ungu. Terebinthae, Vinum Ipecacuanhae, Vin. Pepsini, Zincum chloratum, Zincum oxydatum.

In der vorstehenden Liste fehlen die in der preußischen Liste enthaltenen Stoffe: Calcium sulfur. ustum, Empl. saponatum, Hirudines, Hydrargyrum, Linimentum ammoniatum, Rhizoma Zedoariae, Sirupus Cerasorum, Tinct. Opii benz., Ungu. Zinci.

Oesterreich. Galizien. Erlaß der k. k. Statthalterei in Lemberg, Z. 18 936, an alle politischen Unterbehörden, betr. die Schutzpockenimpfung. (Uebersetzung.)

Vom 12. April 1890. (Oesterr. San.-Wesen S. 470.)

In der Anlage werden dem k. k . . . mehrere Exemplare der h. o. im Einvernehmen mit dem Landesausschusse erflossenen Verordnung vom 12. April 1890, Z. 18 936, betreffend die Schutzpockenimpfung, sammt Drucksorten behufs Betheilung aller Impfärzte mit je einem Exemplare und Aufbewahrung eines Exemplares im Akte übermittelt.

Nach dieser Vorschrift haben sich von nun an alle Impfärzte zu benehmen.

Die Drucksorten Nr. 1—5 sind von der k. k. Statthalterei zu beziehen.

Verordnung der k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesausschusse, betreffend die Schutzpockenimpfung.

Im Einvernehmen mit dem Landesausschusse werden die Zirkularerlässe vom 11. April 1876, Z. 16 727 und vom 18. März 1877, Z. 14 877, sowie die anderen die Schutzpockenimpfung betreffenden Erlässe in nachstehender Weise abgeändert:

1. Von dem Jahre 1890 angefangen wird die jährliche Schutzpockenimpfung in allen Ortschaften mit animaler Lymphe durchgeführt.

2. Jeder Bezirk ist in mehrere Impfbezirke einzutheilen, in welchen der k. k. Bezirksarzt und andere im Bezirke ansässige Aerzte die Impfung vorzunehmen haben.

3. Die Impfbezirke werden von der Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesausschusse über Antrag der k. k. Bezirkshauptmannschaften und der Bezirksausschüsse bestimmt. Falls die von der Statthalterei festgesetzte Impfbezirkseintheilung den dortigen Verhältnissen nicht entsprechen sollte, hat die k. k. Bezirkshauptmannschaft im Einvernehmen mit dem Bezirksausschusse der k. k. Statthalterei eine Vorstellung zu machen.

4. Die Impfärzte, denen die Impfung in den einzelnen Bezirken anvertraut wird, sind alljährlich von der k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesausschusse über Antrag des k. k. Bezirkshauptmannes bezw Bezirksarztes zu bestimmen.

5. Jeder Bezirksarzt ist verpflichtet, jedes Jahr wenigstens in einem, doch alljährlich in einem anderen Impfbezirke die Impfung vorzunehmen. Es können den k. k. Bezirksärzten, sowie den Privatärzten auch mehrere Impfbezirke zugewiesen werden.

6. Die Stadtärzte sind verpflichtet, in ihren Städten alljährlich unentgeltlich zu impfen.

7. Vor der Inangriffnahme der Impfung hat der Bezirkshauptmann die unterstehenden Gutsgebiets- und Gemeindevorstehungen zu verständigen, welchen Aerzten die Impfung in den betreffenden Gemeinden zugewiesen wurde, sowie den Gemeindevorstehungen aufzutragen, die Anordnungen des Impfarztes genau durchzuführen.

8. Im Monat April eines jeden Jahres hat die k. k. Bezirkshauptmannschaft jedem Impfarzte zu senden:

1. Ein Verzeichniß der im vergangenen Jahre (vom 1. April bis 1. April des anderen Jahres) in dem dem Arzte zugewiesenen Bezirke geborenen Kinder, zusammengestellt von den Pfarrämtern und anderen geistlichen Aemtern, welche mit der Führung von

Matriken betraut sind, sowie ein Verzeichniß derjenigen Kinder, welche im vergangenen Jahre in diesem Bezirke nicht geimpft worden sind;

2. ein Verzeichniß der vor 10 Jahren (z. B. im laufenden Jahre im Jahre 1880) geborenen und lebenden Kinder behufs Revaccination.

9. In den Verzeichnissen der zu impfenden Kinder haben die Pfarr- und Matrikenämter alle in der angeführten Zeitperiode geborenen Kinder ohne Rücksicht darauf, ob sie gestorben sind oder leben, auszuweisen und nur im Todesfalle in der betreffenden Rubrik das Datum des Todes anzuführen.

Die Verzeichnisse sind abgesondert nach Gemeinden zusammenzustellen.

10. Die Kuhlymphe liefert alljährlich nach Bedarf der Landesausschuß durch Vermittlung des k. k. Landes-Sanitätsreferenten.

11. Jeder Arzt ist verpflichtet, die Impfung in dem ihm zugewiesenen Bezirke längstens im Monate Mai in Angriff zu nehmen.

12. Längstens 14 Tage vor dem Beginn der Impfung hat jeder Impfarzt der k. k. Bezirkshauptmannschaft den Impfplan seines Impfbezirkes in zwei gleichlautenden Exemplaren vorzulegen, von welchen eines durch die k. k. Bezirkshauptmannschaft unverzüglich dem Bezirksausschusse zugemittelt wird, damit der Delegirte des Bezirksausschusses zur bezeichneten Zeit bei der Impfung und Revision der Kinder anwesend sein könne.

13. Der Impfarzt kann die Impfung in einer ihm entsprechend und geeignet erscheinenden Ordnung durchführen, ist nur verpflichtet, die Gemeindevorstehung von dem Termine, in welchem er die Impfung in der Gemeinde vorzunehmen beabsichtigt, rechtzeitig zu verständigen und zugleich derselben die von den Pfarrämtern verfaßten Verzeichnisse der zu impfenden und wiederzuimpfenden Kinder zu dem Behufe zu übersenden, damit die Gemeindevorstehungen in die Lage versetzt werden, alle betheiligten Personen aufzufordern, daß sie in der bestimmten Zeit zur Impfung und Revaccination erscheinen.

Diese Ausweise stellt der Gemeindevorsteher dem Impfarzte bei der Durchführung der Impfung im Orte zurück.

In Orten, in welchen eine geistliche Behörde sich befindet, hat der Impfarzt diese zu ersuchen, daß ein Geistlicher bei der Impfung anwesend sei.

14. Während der Impfung oder Revision hat der Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter, bezw. der Vorstand des Gutsgebiets und, wenn möglich, auch der Ortsseelsorger anwesend zu sein.

15. Die Impfung ist entweder in der Schule oder in der Gemeindekanzlei oder in Ermangelung derselben in einem anderen geeigneten Lokale vorzunehmen.

16. Behufs Durchführung der Impfung hat der Impfarzt in jede Gemeinde sich zu begeben und bei ausgedehnten Ortschaften nach Bedarf einige Sammelplätze zu bezeichnen. In Dörfer, welche nicht mehr als 1 km von der Gemeinde, zu welcher dieselben gehören, entfernt sind, hat der Impfarzt nicht zu fahren, sondern die zu impfenden Kinder sind verpflichtet, in der Gemeinde, zu welcher die Dörfer gehören, zu erscheinen.

17. Am 8. Tage nach der Impfung hat der Impfarzt in jeder Gemeinde die Revision vorzunehmen und auf Verlangen Impfzeugnisse auszustellen, wobei auch jene Kinder, bei welchen die Impfung nicht gehaftet hat, wieder zu impfen sind.

18. Bei der Durchführung der Impfung und bei der Revision hat der Arzt alljährlich die Revaccination bei allen vor 10 Jahren geimpften Personen vorzunehmen.

19. Wenn die Eltern der zu impfenden Kinder über Aufforderung des Arztes zur Impfung nicht erscheinen und die Impfung verweigern, hat der Impfarzt hievon die Anzeige an die k. k. Bezirkshauptmannschaft zu erstatten, welche auf Kosten der Schuldigen oder der Gemeinde die weitere Impfung veranlaßt.

20. Der mit der Impfung betraute Arzt ist verpflichtet, in allen Ortschaften des ihm zugetheilten Bezirkes die Impfung längstens bis Ende September durchzuführen, widrigenfalls derselbe den Anspruch auf eine Entschädigung für die theilweise oder spät durchgeführte Impfung verliert.

21. Der Bezirksarzt hat sich persönlich von der Art und Weise, wie die Aerzte die Impfungen und Revisionen vornehmen, zu überzeugen.

22. Nach Beendigung der Impfung, längstens mit Ende September, hat der Arzt sämmtliche vorgeschriebenen Ausweise (Nr. 1—5), ferner sämmtliche Ausweise der Pfarrämter, welche er von der k. k. Bezirkshauptmannschaft erhielt, sowie auch die Reisekostenrechnung der k. k. Bezirkshauptmannschaft in vorgeschriebener Weise vorzulegen.

23. Die Reise-Partikularien sind unter Androhung der Nichtberücksichtigung bis längstens 15. November der k. k. Bezirkshauptmannschaft vorzulegen, welch' letztere dieselben nach Prüfung der in denselben angeführten Daten der k. k. Statthalterei vorlegt.

24. Wenn auch dem Impfarzte hinsichtlich der Reihenfolge, in welcher er die Impfung vornimmt, volle Freiheit gelassen ist, sind doch die Kosten so aufzurechnen, als ob der Arzt die Impfung nach Möglichkeit ohne Unterbrechung und in einer der topographischen Lage der Ortschaften entsprechenden Weise vorgenommen hätte.

25. Für die Impfung, Revision und Revaccination gebühren dem Arzte außer den Kilometergebühren auch Diäten. Den Aerzten kommen die vorgeschriebenen Reisegebühren und Diäten zu.

26. Die eintägige Diät ist einem Arzte zuzuerkennen, wenn er

a) ohne eine Reise zu unternehmen, 60 Personen impft, revaccinirt oder revidirt;

b) eine Reise von 1,0— 4,0 km unternimmt und 40 Pers. impft;

c)	do.	4,1— 8,0	"	"	30	" "
d)	do.	8,1—12,0	"	"	20	" "
e)	do.	12,1—15,0	"	"	20	" "
f)	do.	15,1—19,0	"	"	15	" "
g)	do.	19,1—25,0	"	"	10	" "
h)	do.	25,1—35,0	"	"	5	" "
i)	do.	35,1—40,0	"	"	—	" "

Bei einer größeren Zahl der an einem Tage Geimpften und Revidirten gebühren dem Arzte nach obigen Normen Gebühren für zwei, drei und mehrere Tage, mit Rücksicht auf die Entfernung und Zahl der geimpften und revidirten Kinder.

27. Der Impfarzt darf nur zwei Reisen in jede Gemeinde, sowie eine viermalige Rückkehr in seinen Wohnort, ohne Rücksicht darauf, ob ihm ein oder mehrere Bezirke zur Impfung zugewiesen sind, verrechnen.

Im Falle der Zusammenziehung mehrerer Ortschaften in einen Impfort hat die Gemeinde die Fahrgelegenheit unentgeltlich beizustellen.

28. Reisen der k. k. Bezirksärzte in Ortschaften aus Anlaß anderer Kommissionsangelegenheiten werden in der Impfrechnung nicht berücksichtigt.

29. Der Rechnungsleger hat in der Rechnung

1. Reisen von Ort zu Ort in derselben Reihenfolge, in welcher dieselben der k. k. Bezirkshauptmannschaft zur Genehmigung vorgelegt worden sind, zu verrechnen;
2. in der entsprechenden Rubrik den Tag der beendeten Impfthätigkeit, d. i. den Tag der durchgeführten Impfung ohne Rücksicht auf die chronologische Reihenfolge derselben anzuführen;
3. in jede Gemeinde zwei Reisen und höchstens viermalige Rückkehr in den Wohnort zu verrechnen.

30. Der Impfrechnung ist beizuschließen:

1. Der Auftrag der k. k. Bezirkshauptmannschaft, in welchem alle dem Arzte zur Impfung zugewiesenen Ortschaften in topographischer Reihenfolge angeführt sein sollen;
2. Bestätigungen oder Certifikate nach dem beiliegenden Muster.

Der k. k. Bezirksarzt braucht über die Beendigung seiner Impfthätigkeit kein Certifikat vorzulegen.

31. Partikularien, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, hat der k. k. Bezirkshauptmann dem Partikulareleger zur Umarbeitung und zur Angabe der Gründe, warum den diesbezüglichen Vorschriften nicht entsprochen wurde, zurückzustellen.

Wenn der Partikulareleger sich weigert, die Rechnungen dem Auftrage des k. k. Bezirkshauptmannes entsprechend umzuarbeiten, und die angeführten Gründe keine Berücksichtigung verdienen, hat der k. k. Bezirkshauptmann den k. k. Bezirksarzt zu beauftragen, die Umarbeitung derselben nach den vorgeschriebenen Normen vorzunehmen oder die Richtigkeit der Gründe des Partikulareligers zu bestätigen.

32. Der k. k. Bezirksarzt bestätigt

1. auf dem Partikulare, ob die in der Rechnung angeführte Zahl der Geimpften, Revidirten u. s. w. mit der Zahl der in den Verzeichnissen ausgewiesenen übereinstimmt. Anderenfalls korrigirt er die Zahlen an den betreffenden Stellen der Rechnungen nach den Ausweisen oder stellt die Rechnung zur Umarbeitung zurück;
2. ferner, ob der Partikulareleger Stadtarzt einer von den ihm zur Impfung zugewiesenen Ortschaften ist;
3. schließlich, daß der Impfarzt nicht mehr Rückreisen in seinen Wohnort verrechnet hat, als gestattet ist.

33. Der k. k. technische Beamte oder der k. k. Bezirkshauptmann hat die angeführten Entfernungen in den einzelnen Positionen richtig zu stellen.

34. Der k. k. Bezirkshauptmann bestätigt am Partikulare den Umstand, ob Partikulareleger die Reisen in der der topographischen Lage der Ortschaften entsprechenden Reihenfolge vorgenommen und ob und in welcher Höhe derselbe eine Vorausbezahlung empfangen hat.

(Das Formulare für die Rechnung liegt bei).

35. Auf Grund der Ausweise, welche von den Impfärzten nach vorgeschriebenem Muster verfaßt sein müssen, hat der k. k. Bezirksarzt einen Haupt-Impfausweis zusammenzustellen.

36. Die Impfbezirksausweise sind mit dem Haupt-Impfausweise der k. k. Statthalterei vorzulegen, mit Ausnahme der bei der vorjährigen Impfung verwendeten Ausweise und zwar

a) Ausweise Nr. 4 über die verbliebenen Nichtgeimpften;
b) Ausweise der Pfarrämter über die zu impfenden Kinder.

Das Konzept des Ausweises Nr. 3, welches die summarischen Ausweise aller Impfbezirke umfaßt, ist bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft behufs Benützung bei der Verfassung des Jahresberichtes aufzubewahren.

Das Haupt-Impfelaborat soll längstens Ende November der k. k. Statthalterei vorgelegt werden. Anläßlich der Vorlage des Impfelaborates hat der k. k. Bezirksarzt über den Ursprung, die Qualität der Kuhlymphe, über das Procent der Haftbarkeit, sowie über andere Momente, welche bei der Durchführung der Impfung sich ergeben haben, zu berichten.

— — —

Rußland. Vom Minister des Innern bestätigtes Protokoll des Medizinal-Konseils vom 27. November d. J. Nr. 571, betreffend die Einführung einer Regierungs-Kontrole über die Anwendung der Methode des Berliner Professors R. Koch zur Heilung tuberkulöser Kranker in Rußland. (Uebersetz. a. d. Reg.-Anz. vom 12. Dez. / 30. Nov. 1890, Nr. 262.)

Da die Zusammensetzung des Robert Koch'schen Mittels nicht bekannt ist, die Daten über die gehörige Dosirung desselben, sowie darüber, wo die Anwendung desselben indizirt und nicht indizirt ist, fehlen, und da ferner dieses Mittel bei dem Menschen sehr stürmische Erscheinungen hervorruft und zwar:

Beschleunigung des Pulses bis 120—160 Schläge in der Minute, Erhöhung der Temperatur bis 41 ° und höher, sowie heftige Entzündungsreaktionen an den kranken Stellen — so darf dasselbe auf genauer Grundlage der Art. 266, 806—810 des Medizinal-Reglements (Band XIII des Gesetz-Kodex, Ausgabe des Jahres 1857) zum Verkaufe und überhaupt zur freien Verwendung nicht zugelassen werden.

In Anbetracht der heilsamen Wirkung des Koch'schen Präparates hingegen, wenigstens bezüglich der äußeren Formen der Tuberkulose und der massenhaften Nachfrage nach demselben, sowie der Wichtigkeit und wohlthuenden Wirkung derartiger Antibazillenmittel, wie das genannte Präparat, als auch andere, die entdeckt werden könnten, müssen solche Präparate ein Staatsgut werden, um dieselben allen Klassen der Bevölkerung in gleichem Maße zugänglich zu machen. Zu diesem Behufe können die Versuche mit dem Koch'schen Mittel nach der Ansicht des Medizinal-Konseils nur unter der strengen Kontrole der Regierung und der persönlichen Verantwortlichkeit des Arztes und zwar in Kliniken, Hospitälern und anderen Staats- und Kommunal-Heilanstalten vorgenommen werden, deren wissenschaftliche Ausstattung die gehörige Anwendung des Mittels, sowie die gehörige Beobachtung der erhaltenen Resultate vollkommen garantirt. Zu solchen Versuchen darf nur ein solches Präparat angewandt werden, dessen Provenienz aus einer gehörigen Quelle genau nachgewiesen worden ist und von dessen spezifischen physiologischen Eigenschaften man vollkommen überzeugt sein kann (wodurch eventuell ein Mißbrauch sowie eine Fälschung vermieden werden soll).

Das Medizinal-Konseil hat daher beschlossen, daß die Anwendung des Koch'schen Mittels in Rußland nur nach einer stattgehabten Untersuchung und Approbation desselben in einem speziellen, vom Minister des Innern zu diesem Zweck bestätigten Laboratorium zugelassen werden darf.

— — —

Rechtsprechung.

Entscheidungen deutscher Gerichte wegen Ankündigung von Heilmitteln in Zeitungen.

1. Uebertretung der Berliner Polizei-Verordnung vom 30. Juni 1887[1]) gegen das Anpreisen von Heilmitteln durch einen in Berlin wohnhaften Verfertiger von sog. „Pektoral", der einem in Frankfurt a. M. domizilirten Annoncen-Bureau ausdrücklich eine Berliner Zeitung zur Beauftragung mit Inseraten bezeichnet und seine Verantwortlichkeit dadurch abzuwälzen versucht hatte, daß er es dem Ermessen der Zeitung überließ, ob sie trotz etwaigen Verbots die Annonce aufnehmen wollte.

Revisionsurtheil des Kgl. preuß. Kammergerichts zu Berlin vom 2. August 1889 wider Apotheker Dr. Robert B.[2]) (Verwerfung der Revision gegen das Berufungsurtheil der Strafkammer VIa des Landgerichts I zu Berlin vom 20. Mai 1889).

Gründe:

Die Revision des Angeklagten Dr. B. rügt mit Unrecht Verletzung der Polizeiverordnung vom 30. Juni 1887, sowie der allgemeinen Rechtsgrundsätze über Thäterschaft und die Zurechnung derselben. Der Berufungsrichter stellt thatsächlich fest, daß der Angeklagte das durch die Nr. 513 der Berliner Neuesten Nachrichten vom 9. Dezember 1888 veröffentlichte, seine Pektoral-Pastillen als wirksamstes Heilmittel gegen Husten, Heiserkeit, Schnupfen ꝛc. anpreisende Inserat, obwohl ihm bekannt war und bekannt sein mußte, daß die Veröffentlichung desselben dem Verbote der Polizeiverordnung vom 30. Juni 1887 zuwiderläuft, der Firma G. L. Daube & Co. zu Frankfurt a. M. mit dem Auftrage übersandt hat, das Inserat auch durch die Zeitung „Berliner Neueste Nachrichten" zur Veröffentlichung zu bringen, allerdings mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß er für die Veröffentlichung des Inserats, falls dieselbe gegen ein Verbotsgesetz verstoßen sollte, keine Verantwortung übernehme, vielmehr die Ausführung oder Ablehnung seines Auftrages lediglich in das Ermessen der betreffenden Zeitungs-Redaktion stelle.

Auf Grund dieser Feststellung hat der Berufungsrichter den Angeklagten für die verbotswidrige Veröffentlichung des fraglichen Inserats ohne ersichtlichen Rechtsirrthum strafrechtlich als Träger verantwortlich gemacht. Denn, wenn der Angeklagte, dem die Verbotswidrigkeit der Veröffentlichung des Inserats, da er sich mit Unkenntniß des Strafgesetzes nicht entschuldigen kann,

---

[1]) Veröff. 1887 S. 427.

[2]) Der mitangeklagte Redakteur hatte gegen die Verurtheilung der Vorinstanzen Revision nicht eingelegt.

bekannt sein mußte und, wie anzunehmen, auch bekannt war, dennoch den Insertionsauftrag ertheilte, und die Ausführung desselben lediglich von dem Ermessen der beauftragten Zeitungsredaktion abhängig machte, so muß er auch für die Folgen eines gesetzwidrigen Ermessens dieser Redaktion strafrechtlich als Mitthäter haften, weil er sich diesem Ermessen im Voraus unterworfen und die mindestens fahrlässig veranlaßte Gesetzwidrigkeit dieses Ermessens mitzuvertreten hat. Der Vorbehalt eigener Nichtverantwortlichkeit kann ihn vor persönlicher Haftbarkeit dem Strafgesetze gegenüber nicht schützen.

Die Entscheidung über den Kostenpunkt folgt aus § 505 Strafprozeßordnung.

2. Der Redakteur einer in Cöln erscheinenden Zeitung ist für die durch deren Verbreitung in Berlin etwa begangene Uebertretung des in Berlin geltenden Verbots der Anpreisung von Heilmitteln nur dann strafbar, wenn er bei der Vervielfältigung und Verbreitung des Inserats als Mitthäter mitgewirkt hat.

Revisionsurtheil des Kgl. preuß. Kammergerichts zu Berlin vom 4. November 1889 gegen Redakteur Paul F. zu Cöln. (Aufhebung des verurtheilenden Erkenntnisses des Landgerichts I zu Berlin — IV. Ferienstrafkammer — vom 28. August 1889 und Zurückverweisung an das genannte Gericht.)

Gründe:

Die Revision des Angeklagten bestreitet zwar mit Unrecht die Rechtsgültigkeit der gegen ihn zur Anwendung gebrachten Polizeiverordnung vom 30. Juni 1887, welche der Berufungsrichter aus völlig zutreffenden Gründen für zweifellos erachtet hat, rügt dagegen mit Recht Verletzung des § 20 Absatz 2 des Reichspreßgesetzes vom 7. Mai 1874 durch unrichtige Anwendung. Der Berufungsrichter stellt thatsächlich fest,

daß der Angeklagte als verantwortlicher Redakteur des Anzeigentheils der „Cölnischen Zeitung" unter die Inserate der Morgenausgabe der Nummer 10 dieser Zeitung vom 10. Januar 1889 eine Ankündigung und Anpreisung von Dr. Rob. Bock's Pektoralpastillen als Heilmittel gegen Verschleimung, Husten, Heiserkeit, Katarrhe der Luftwege, Schnupfen ꝛc. aufgenommen hat, obwohl er wußte, daß die Cölnische Zeitung bestimmungsmäßig auch in Berlin zur Verbreitung kommen würde, auch wissen mußte und präsumtiv gewußt hat, daß die gedachte, am Ausgabeorte der Zeitung in Cöln allerdings erlaubte, Ankündigung für den Stadtkreis Berlin durch die Polizeiverordnung vom 30. Juni 1887 bei Strafe verboten sei.

Auf Grund dieser Feststellung ist der Angeklagte in seiner Eigenschaft als verantwortlicher Redakteur in Gemäßheit des § 20 Absatz 2 des Reichspreßgesetzes für die durch die Verbreitung des verbotswidrigen Inserats im Stadtkreise Berlin begangene Uebertretung der vorerwähnten Polizeiverordnung als Thäter verantwortlich gemacht und bestraft worden.

Dies ist rechtsirrthümlich.

Der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift hat als solcher mit der Vervielfältigung und Verbreitung der Druckschrift nichts zu thun. Seine Aufgabe ist es, das von ihm zu redigirende Zeitungsmaterial zu sichten, nach einer bestimmten leitenden Idee zusammenzustellen und zum Druck und demnächstiger Veröffentlichung vorzubereiten. Die Vervielfältigung und der Vertrieb — die Verbreitung — der Druckschrift ist Sache des Verlegers und der Zeitungsexpedition. Im § 21 des Reichspreßgesetzes wird deshalb der verantwortliche Redakteur auch dem Verleger, Drucker und Verbreiter einer Druckschrift ausdrücklich gegenübergestellt. Es versteht sich von selbst, daß mehrere Thätigkeiten der beim Erscheinen einer Druckschrift Betheiligten in einer Person zusammentreffen können, daß also der Zeitungsredakteur zugleich auch Druck und Verlag einer Zeitung besorgen kann. Bei der Cölnischen Zeitung ist dies aber nicht der Fall. Hier haftet der verantwortliche Redakteur nur für den strafbaren Inhalt der Druckschrift als Thäter.

In Cöln, dem Erscheinungsorte der gedachten Zeitung, ist nun aber der Inhalt der incriminirten Ankündigung und Anpreisung nicht strafbar; die dortige Veröffentlichung derselben kann deshalb den Redakteur nicht strafbar machen. Durch die Verbreitung des betreffenden Inserats im Stadtkreise Berlin kann er nach § 20 Absatz 1 des Reichspreßgesetzes nur strafbar werden, wenn ihm nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen die Verantwortlichkeit für diese Verbreitung trifft. Dies aber wird, da es sich im vorliegenden Falle um eine Uebertretung handelt, nur dann anzunehmen sein, wenn er sich an der verbotswidrigen Verbreitung als Anstifter oder Mitthäter betheiligt hat.

Eine dahin gehende Feststellung ist aber vom Berufungsrichter noch nicht getroffen worden.

Festgestellt ist nur, daß der Angeklagte gewußt hat, daß die betreffende Nummer der Cölnischen Zeitung auch zur Verbreitung in Berlin bestimmt gewesen und daß deren dortige Verbreitung auch mit seinem Willen geschehen sei. Diese Feststellung würde aber, da aus derselben nur gefolgert werden kann, daß der Angeklagte wußte, daß das von ihm redigirte Inserat auch zu einer strafbaren Verbreitung benutzt werden sollte, nur den Thatbestand einer Theilnahme durch wissentliche Hülfeleistung begründen, welche nach § 49 Straf-Gesetz-Buchs bei Uebertretungen straflos ist.

Da der Berufungsrichter hiernach den § 20 Absatz 2 des Reichspreßgesetzes unrichtig und die Strafbestimmung der Polizeiverordnung vom 30. Juni 1887 in Verbindung mit § 20 Absatz 1 des gedachten Gesetzes auf einen ungenügenden Thatbestand angewendet hat, so war seine Entscheidung aufzuheben und die Sache nach § 394 Straf-Prozeß-Ordnung zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, in die Berufungsinstanz zurückzuverweisen.

Anm. Das Landgericht I zu Berlin hat am 20. Dezember 1889 den Angeklagten rechtskräftig freigesprochen. In den Gründen ist u. A. folgendes ausgeführt:

Durch die stattgehabte Verhandlung ist nun allerdings wiederum der in dem Urtheil der 4. Ferienstrafkammer vom 28. August 1889 dargelegte Sachverhalt im vollen Umfange erwiesen worden. Hiergegen hat sich andererseits nichts dafür ergeben, daß der Angeklagte F. außerhalb seiner eigentlichen Thätigkeit als Redakteur noch in irgend einer Weise bei der Vervielfältigung und Verbreitung des incriminirten Inserats mitgewirkt und entweder selbst diese Verbreitung als Mitthäter vorgenommen oder die mit der Verbreitung beschäftigten Personen hierzu vorsätzlich durch irgend welche Mittel bestimmt hat.

Demgemäß konnte nunmehr, da nach § 398 Straf-Prozeß-Ordnung die Anwendbarkeit des § 20 Absatz 2 des Preßgesetzes auf den vorliegenden Fall ausgeschlossen ist, eine thatsächliche Feststellung gegen den Angeklagten F. dahin,

daß er im Januar 1889 zu Berlin ein Arzneimittel, dessen Verkauf gesetzlich beschränkt ist, öffentlich angekündigt oder denjenigen, welcher dieses Arzneimittel in Berlin öffentlich angekündigt hat, zu dieser strafbaren Handlung durch irgend welche Mittel vorsätzlich bestimmt hat, nicht getroffen werden. Derselbe mußte daher unter Aufhebung des angefochtenen schöffengerichtlichen Urtheils von der Anklage der Uebertretung der Berliner Polizei-Verordnung vom 30. Juni 1887 freigesprochen werden.

(Schluß folgt.)

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Kalle & Co., chem. Fabrik, **Biebrich** a. Rhein. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig,** ersetzt das Jodoform in allen medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35 130. (9928)

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. Für die Wirksamkeit desselben ist hauptsächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichem** Perlen genommen wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist untersagt.

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antilueticum von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei geringer Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. P. 54747. De Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu beziehen.

Lazareth-Einrichtungen.

Bettstellen, Tische, Stühle, Krankentragen, Operations- u. Verbandtische, Instrumentenschränke, Matratzen ꝛc. werden den neusten Anforderungen der Hygiene entsprechend, aus Eisen und Glas auf das Solideste angefertigt. — Beste Referenzen. Preiscourante.

Bettstellen, Tische, Stühle, Krankentragen ꝛc. werden aus **Patent-Mannesmann**-Stahlröhren, Sprungfeder-Matratzen aus **Patent-Mannesmann**-Stahlband billigst hergestellt. (9931)

Otto Haselau,
Berlin N., Schlegelstraße 4.

CACAO-VERO,
entölter, leicht löslicher
Cacao.
Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.
Preis: per 1/1 1/1 1/2 1/4 = Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige.
HARTWIG & VOGEL
Dresden
(9982)

Speciell dem Bedürfnis
des praktischen Arztes
entsprechend.

Nach 4jährigem Bestehen gegen 7500 feste Abonnenten.

Ihren 5. Jahrgang beginnen:

Therapeutische Monatshefte.

Herausgegeben
von
Dr. Oscar Liebreich
unter Redaktion von
Dr. A. Langgaard u. Dr. S. Rabow.

Erscheinen Mitte jedes Monats.

Preis für den Jahrgang von 12 Heften M. 12.—.

Zu beziehen durch die Post (Post-Zeitgs.-Preisliste No. 6135), alle Buchhandlungen und von der
Verlagsbuchhandlung von Julius Springer
Berlin N., Monbijouplatz 3.

Das Januarheft steht auf Verlangen gratis zu Diensten.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Die Verwaltung
des
Garnison-Lazareths.
Zugleich als Leitfaden zur Vorbereitung für den militärärztlichen Dienst des Chefarztes.
Systematisch bearbeitet
von
Dr. C. Flashar.
Stabs- und Bataillonsarzt im 1. Schlesischen Grenadier-Regiment Nr. 10.
— Preis kartonirt M. 1,60. —

Aerztliche Erfahrungen über die
Malaria der Tropen-Länder.
Gesammelt
von **Dr. L. Martin,**
k. bayer. Hofrath u. approb. Arzt für Deutschland und Niederländisch-Indien.
Preis M. 1,60.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlag von **Julius Springer** in **Berlin N.**

Die Malaria-Krankheiten

unter specieller Berücksichtigung
tropenklimatischer Gesichtspunkte.

Auf Grund von in Kaiser Wilhelms-Land (Neu-Guinea) gemachten Beobachtungen bearbeitet von

Dr. O. Schellong,
Arzt in Königsberg.

Mit Abbildungen im Text und 9 lithographirten Tafeln.

Preis M. 5,—.

— Zu beziehen durch jede Buchhandlung. —

Veröffentlichungen
des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6348) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XV. Jahrgang. **Berlin, den 20. Januar 1891.** Nr. 3.

Inhalt. Personal-Nachricht. S. 37. — **Gesundheitsstand. Volkskrankheiten** in der Berichtswoche. S. 37. — Cholera-Nachrichten. S. 37. — Gelbfieber in Vera-Cruz. S. 37. — Influenza in Louisiana. S. 37. — Pocken in Guatemala. S. 37. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 38. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 39. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 39. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 39. — Gesundheitswesen im Reg.-Bez. Stettin 1886/88. S. 40. — **Witterung.** S. 39. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** S. 40. — **Thierseuchen** in Norwegen 1888. S. 41. — Rinderpest in Rußland, 1890. 3. Vierteljahr. S. 41. — **Veterinär-polizeiliche Maßregeln.** S. 41. — **Medizinalgesetzgebung u. s. w.** (Preußen. Reg.-Bez. Bromberg.) Impfgeschäft. S. 43. — (Reg.-Bez. Schleswig.) Thierischer Impfstoff. S. 43. — Milchverkehr. S. 43. — (Stadt Köln.) Desinfektions-Anstalt. S. 45. — (Baden.) Aerztliche Sommerprüfungen. S. 46. — (Hessen.) Arzneitaxe. S. 46. — (Schwarzburg-Rudolstadt.) Arzneibuch für das deutsche Reich. S. 46. — (Waldeck.) Desgl. S. 46. — (Oesterreich.) Düngertransport auf Eisenbahnen. S. 46. — Einklebebilder. S. 47. — Koch'sches Heilmittel gegen Tuberkulose. S. 47. — (Böhmen.) Infektionskrankheiten. S. 47. — (Italien.) Hygienisch geübte Aerzte und Chemiker. S. 47. — (Frankreich.) Traubenweine. S. 48. — **Rechtsprechung.** Ankündigung von Heilmitteln. (Schluß.) S. 49. — **Vermischtes.** (Deutsches Reich.) Arbeiter-Krankenversicherung 1887 und 1888. S. 50. — (Preußen. Berlin.) Kraterschlangen 2c. S. 51 — (Breslau.) 19. schlesischer Bädertag. S. 51. — (Arabien.) Pilgerlazareth zu Camaran. S. 51. — **Geschenkliste.** S. 51.

Seine Majestät der deutsche Kaiser und König von Preußen haben Allergnädigst geruht, dem Mitgliede des Kaiserlichen Gesundheitsamts Regierungsrath Röckl den Rothen Adlerorden vierter Klasse zu verleihen.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind gemeldet worden:

Pocken: Wien 3, Vororte Wiens 4, Prag 1, Paris 2, Brüssel 3, Petersburg 8, Warschau 1 Todesfälle; Wien 6, Budapest 5, Petersburg 38 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 1 Todesfall; Reg.-Bez. Posen 2, Petersburg 1 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 1 Todesfall und 12 Erkrankungen; **Rotz:** London 1 Todesfall.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Berlin 6, Paris, London je 9, Petersburg 8 Todesfälle; Berlin 21, Edinburg 25, Petersburg 32 Erkrankungen; **Masern:** Nürnberg 6, Straßburg 7, Wien 17, Vororte Wiens 18, Paris 12, London 76, Amsterdam 14, Stockholm 22 Todesfälle; Breslau 108, München 54, Nürnberg 76, Reg.-Bezirke Arnsberg 195, Düsseldorf 154, Lüneburg 115, Osnabrück 159, Posen 150, Stettin 190, Wien 245, Budapest 29, Kopenhagen 90, Petersburg 29 Erkrankungen; **Scharlach:** Breslau 8, Chemnitz 9, Wien 6, Budapest 7, Paris 8, London 16, Liverpool 9, Stockholm 7, Petersburg 19, Odessa und Warschau je 6 Todesfälle; Berlin 46, Breslau 34, Hamburg 64, München 24, Wien, Budapest je 40, Kopenhagen 61, Christiania 30, Petersburg 95 Erkrankungen; **Diphtherie und Croup:** Berlin 25, Augsburg, Chemnitz, Hamburg je 6, Breslau, Frankfurt a. M. je 11, München 13, Wien 19, Vororte Wiens 12, Budapest 29, Paris 35, London 38, Kopenhagen 7, Christiania 6, Petersburg 8, Warschau 10 Todesfälle; Berlin 73*, Breslau 27*, Hamburg 30*, München 59, Nürnberg 29, Reg.-Bez. Arnsberg 139*, Schleswig 123*, Wien 44*, Budapest 35*, Kopenhagen 88*, Petersburg 27* Erkrankungen; **Keuchhusten:** Paris 12, London 76, Amsterdam 9 Todesfälle; Hamburg 43, München 21, Wien 28, Kopenhagen 26 Erkrankungen. **Influenza:** Kopenhagen 48 Erkrankungen.

*) Ausschl. Croup.

Cholera-Nachrichten.

Ostindien. Calcutta. (Vgl. Veröff. 1890 S. 807.) Calcutta kamen in den am 8., 15., 22. und 29. November v. J. endigenden Wochen 9, 88, 66, 81 Cholera-todesfälle zur Meldung.

Bangkok (Siam, Hinterindien). Einer amtlichen telegraphischen Meldung vom 3. Januar d. J. zufolge ist daselbst die Cholera ausgebrochen.

Aus Vera Cruz (Mexiko) liegen über das Gelbfieber (vergl. S. 21) amtliche Nachrichten vom 12. Dezember 1890 vor. Vom Januar bis Mai 1890 blieb der Hafen vollkommen von der Seuche verschont, im Juni und Juli kamen je 1, im August 4, im September kein, im Oktober 6, im November 9 und vom 1. bis 8. Dezember 8 Todesfälle an Gelbfieber zur Meldung. Im Laufe der vorangegangenen letzten Jahre war Vera Cruz ziemlich frei von der Seuche geblieben.

Influenza in Louisiana. Nach dem Washingtoner abstract of sanitary reports vom 19. Dezember v. J. wird das Auftreten mehrerer milde verlaufender Fälle von Influenza aus New-Orleans gemeldet.

Pocken in Mittelamerika. Ebendaselbst wird ein Bericht des Generalkonsuls aus Guatemala erwähnt, wonach dort vom 1. Januar bis 30. September v. J. nicht weniger als 22 781 Pockentodesfälle — entsprechend etwa 2 Prozent der Bevölkerung — vorgekommen sind. (Vgl. Veröffentl. 1890 S. 826.)

In den Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte bezw. über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 1. Woche vom 4. bis 10. Januar 1891.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-Nervfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
†Aachen	103 265	67	2	58	12	29,2	26,8	—	—	2	—	—	7	11	—	—	—	36	2
†Altona	146 778	100	1	70	25	24,8	25,9	—	—	—	2	—	7	11	8	7	7	42	—
†Augsburg	76 643	55	2	46	9	31,2	30,5	2	1	6	—	—	4	6	1	—	—	25	1
†Barmen	117 725	87	1	39	210	17,2	22,6	1	1	1	—	—	8	5	2	—	—	18	3
†Berlin	1 604 725	980	23	624	02	20,2	26,4	1	5	25	6	1	97	59	25	3	3	399	6
†Bochum	47 623	46	—	26	8	28,4	28,2	—	—	1	—	—	6	6	1	1	1	11	1
†Braunschweig	102 273	70	—	48	13	24,4	24,6	1	1	3	—	—	9	10	—	—	—	23	1
†Bremen	125 703	73	4	49[3]	11	20,3[3]	20,9	—	—	2	—	—	9	9	1	1	1	26	2
†Breslau	338 805	232	11	185[4]	42	28,4[4]	31,3	2	8	11	2	1	21	14	4	—	—	116	6
Charlottenburg	80 673	65	1	20	5	12,9	29,3	—	1	—	1	—	4	3	—	—	—	10	1
†Chemnitz	142 124	138	5	79	29	28,9	31,3	—	9	6	—	—	7	3	—	—	—	54	—
†Danzig	119 722	92	1	82	19	35,6	28,4	—	—	1	1	—	16	13	—	—	—	50	1
†Darmstadt	57 599	28	2	25	6	22,6	21,0	3	—	4	—	—	3	7	—	—	—	8	—
Dortmund	90 810	85	2	23	9	13,2	26,7	—	—	1	1	—	2	4	—	—	—	14	1
†Dresden	279 585	177	8	102[5]	17	19,0[5]	24,6	—	—	4	1	1	18	9	1	1	1	64	4
†Düsseldorf	149 301	125	2	72	26	25,1	24,1	—	—	—	—	—	3	18	—	—	—	50	1
†Duisburg	60 653	63	1	31	8	26,6	26,8	—	—	2	—	—	1	12	—	—	—	15	1
†Elberfeld	128 084	97	1	43	9	17,5	23,3	2	—	4	—	—	9	9	1	—	—	17	1
†Elbing	41 115	42	1	15	4	19,0	30,4	—	—	2	—	—	1	4	1	—	—	7	—
†Erfurt	74 051	59	—	29	5	20,4	23,2	—	—	2	—	—	10	4	2	—	—	11	—
†Essen	80 317	63	2	26	3	16,8	28,1	—	—	1	1	—	4	11	1	1	1	7	1
†Frankfurt a. M.	182 818	107	—	64	10	18,2	19,9	—	—	11	—	—	11	12	1	—	—	25	4
†Frankfurt a. O.	55 662	38	1	32	8	29,9	27,1	—	3	1	—	—	7	2	2	1	1	17	—
†Freiburg i. B.	49 656	34	1	21[6]	2	22,0[6]	25,4	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	15	—
†M.-Gladbach	50 018	38	—	25	9	26,0	26,6	—	—	—	—	—	7	7	2	—	—	9	—
†Görlitz	62 691	38	1	33	10	27,4	27,7	—	—	1	—	—	4	5	—	—	—	23	—
†Halle a. S.	102 252	101	3	47[7]	13	23,9[7]	24,8	1	—	3	—	—	7	9	2	1	1	24	1
†Hamburg u. Vororte	571 689	457	11	288	94	26,2	26,3	1	3	6	4	—	31	50	16	4	3	166	11[10]
†Hannover**	155 214	113	7	69	12	23,1	21,5	—	—	5	—	—	15	7	—	—	—	42	—
†Karlsruhe	74 945	36	—	34	10	23,6	19,7	5	—	3	1	—	4	7	2	—	—	12	—
†Kassel	73 019	35	—	28	2	19,9	21,7	—	—	3	—	1	3	6	—	—	—	15	—
†Kiel	70 822	70	1	30	10	22,0	22,5	—	—	3	—	—	4	3	1	—	—	18	1
†Köln	284 966	259	7	145	40	26,5	26,5	1	—	10	—	—	20	18	3	—	—	89	4
†Königsberg i. Pr.	162 318	123	5	89	19	28,5	31,1	—	—	4	2	—	11	10	5	2	2	56	1
Krefeld	106 126	93	3	55	8	26,9	25,3	—	—	2	—	—	6	16	—	—	—	29	2
†Leipzig	*)362 933	278	11	143	45	20,5	22,7	—	3	2	—	1	15	25	15	3	3	79	3
†Liegnitz	47 257	34	1	25	7	27,5	32,1	—	—	1	1	—	3	3	3	—	—	14	—
†Lübeck	64 508	52	—	25	9	20,2	21,9	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	20	—
†Magdeburg	206 862	193	3	103	30	25,9	28,1	—	—	3	1	—	13	24	1	1	1	60	1
†Mainz	73 761	45	2	28	7	19,7	23,3	—	—	4	—	—	1	3	—	—	—	19	1
†Mannheim	81 116	57	—	43	16	27,6	21,8	—	—	2	—	—	5	10	1	—	—	25	—
†Metz	60 381	29	—	34	8	29,3	22,6	—	—	2	—	—	—	6	1	—	—	25	—
†Mülhausen i. E.	77 190	41	3	33	13	22,2	.[2]	1	—	1	—	—	6	9	1	1	1	15	—
†München	352 712	351	10	168	47	24,8	31,6	3	3	13	1	—	20	11	23	4	4	91	3
†Münster	49 592	32	—	12	2	12,6	25,7	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	8	—
†Nürnberg	147 663	99	3	77	28	27,1	26,7	6	1	5	1	—	11	15	7	2	2	29	2
†Plauen i. V.	47 506	47	3	12	5	13,1	25,4	—	2	—	—	—	1	1	—	—	—	8	—
†Posen	69 834	30	—	24	6	17,9	29,5	—	—	—	1	—	4	2	3	—	—	14	—
Potsdam	54 359	35	3	24[8]	1	23,0[8]	23,6	1	—	—	—	—	6	3	—	—	—	13	1
†Rostock	45 025	26	2	19	6	21,9	20,7	—	—	1	—	—	1	6	—	—	—	11	—
†Stettin	118 184	87	2	67	16	29,5	26,1	1	—	4	1	—	13	7	2	2	—	39	—
†Straßburg i. E.	124 917	63	5	65	18	27,1	27,7	7	—	—	—	—	13	7	7	4	4	31	—
†Stuttgart	141 262	83	—	38	8	14,0	21,4	—	—	3	—	—	5	9	—	—	—	19	2
†Wiesbaden	65 770	28	1	22	3	17,4	19,9	—	—	1	—	—	2	2	—	—	—	15	2
†Würzburg	61 740	36	2	28	5	23,6	26,8	—	—	1	—	—	2	4	2	1	1	18	1
†Zwickau	44 757	21	—	21[9]	7	24,4[9]	29,9	—	1	1	—	—	—	1	—	—	—	16	2

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1891. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Ohne Ortsfremde 46 = 19,0 ‰. — [4]) Desgl. 179 = 27,5 ‰. — [5]) Desgl. 90 = 16,7 ‰. — [6]) Desgl. 16 = 16,8 ‰. — [7]) Desgl. 40 = 20,3 ‰. — [8]) Desgl. 21 = 20,1 ‰. — [9]) Desgl. 16 = 18,6 ‰. — [10]) Darunter 1 Hinrichtung. — *) Mit Leipzig sind am 1. Januar 1891 die Gemeinde-Bezirke Lindenau, Plagwitz, Schleußig, Klein-Zschocher, Connewitz, Lößnig zu einem Stadtkreise vereinigt worden. — **) Vorjährige Einwohnerzahlen.

egangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 4. bis 10. Januar 1891.

amen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0—1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]) Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
rdam bis 3. Januar . .	406 302	317	21	235	64	30,1	14	—	8	2	1	13	60	14	—	—	120	3
n bis 3. Januar . . .	95 001	56	2	55	9	30,1	—	—	5	2	—	9	7	3	.	.	29	—
el bis 3. Januar . . .	182 275	104	11	116	23	33,1	3	—	3	2	—	17	35	6	.	.	47	3
pest bis 3. Januar . .	468 017	337	12	286	65	32,7	2	7	29	2	—	42	61	15	—	—	121	7
tiania	143 300	45	2	59	11	21,4	—	—	6	—	—	12	9	3	.	.	29	—
in	358 082	165	.	244	38	36,0	1	—	2	.	.	.	6	2	.	.	220	4
urg	275 436	162	.	106	20	20,1	—	1	1	3	.	10	3	1	.	.	86	1
bis 3. Januar . . .	108 483	59	2	61	12	29,2	—	—	—	1	—	13	15	—	.	.	81	1
hagen	312 387	204	11	119	36	21,0	3	—	7	1	—	15	19	4	.	.	66	4
u bis 3. Januar . . .	78 893	41	2	60	11	40,8	2	1	3	1	1	10	18	2	—	—	20	2
erg bis 3. Januar . .	124 574	72	5	56	13	23,4	—	—	—	1	—	16	11	3	.	.	26	—
pool	620 443	370	.	332	62	27,9	2	9	2	.	.	.	5	1	.	.	298	15
on	4 492 707	2816	.	2505	397	29,1	76	16	38	9	11	183	340	19	.	.	1782	81
	401 980	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
a bis 3. Januar . . .	276 300	.	11	119	33	22,4	—	6	4	3	1	16	3	1	—	—	83	2
. . . . .	2 260 945	1283	104	1274	151	29,3	12	8	35	9	2	207	248	55	.	.	665	33
sburg bis 3. Januar .	956 226	471	30	556	157	30,2	3	19	8	8	—	94	29	55	.	.	340	.
und Vororte	314 425	218	17	175	48	28,9	5	2	5	3	—	30	31	1	.	.	94	4
bis 29. November 1890 .	421 102	265	17	181	33	22,4	2	—	9	2	—	12	19	17	.	.	113	7
holm bis 3. Januar . .	236 350	213	3	118	23	26,0	22	7	4	—	1	14	13	6	.	.	50	1
. . . . .	162 156	109	8	93	22	29,8	—	—	2	—	1	11	22	1	.	.	54	2
big	156 900	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
chau bis 3. Januar . .	455 852	375	19	244	67	27,8	2	6	10	1	1	39	47	12	.	.	126	1
bis 3. Januar . . .	822 176	511	34	461	80	25,4	17	6	19	2	2	79	32	8	—	—	189	7
rorte Wiens bis 3. Januar	440 472	185	21	209	72	24,7	18	—	12	—	—	35	45	13	.	.	88	—

Aus Berliner Krankenhäusern.[3]) Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

igl. Charité, 3 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, beth-, St. Hedwigs-, Jüdisches-, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-Kinder-Hospital, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

Für die Woche vom 4. bis 10. Januar 1891.

Krankheitsformen	Aufgenommene Zahl	Lebensalter 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
rn	1	—	—	—	1	—	—	—
rlach	4	—	1	2	1	—	—	1
cherie	40	1	14	12	12	1	—	15
p	1	—	1	—	—	—	—	1
leibstyphus	3	—	—	1	1	1	—	1
durchfall inkl. Ruhr . .	—	—	—	—	—	—	—	—
bettfieber	1	—	—	—	—	1	—	—
selfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
. . . . .	7	—	—	1	5	1	—	—
ilis inkl. Gonorrhöe . .	143	—	—	2	123	18	—	—
gen- u. Brustfell-Entzündg.	43	2	1	1	17	20	2	8
nschwindsucht	77	—	—	4	39	34	—	34
re Erkrankungen der Athmgs-Organe	45	—	—	—	18	23	4	5
er Darmkatarrh	4	—	—	—	1	2	1	—
ntscher Alkoholismus . .	15	—	—	—	1	12	2	—
er Gelenkrheumatismus .	10	—	—	1	6	2	1	—
re rheumatische Krankheiten	26	—	1	—	14	10	1	—
chungen	74	—	—	5	28	35	6	3
übrigen Krankheiten . .	552	13	11	27	288	179	34	63
Summe	1046	16	29	56	555	339	51	181

mmtbestand war am 3. Jan. 4935 und bleibt am 10. Jan. 5080.

Nach amtlichen Quellen: (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	4./1.-10./1.	21	9	46[3])	73[3])	3
„ Breslau	desgl.	6	108	34	27	—
„ Frankfurt a. O. . . .	.	.	.	.	.	.
„ Hamburg und Vororte	4./1.-10./1.	13	20	64	80	4
„ München	28./12.-3./1.	5	54	24	59[4])	1
„ Nürnberg	4./1.-10./1.	—	76	8	29[4])	1
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	2	3	1	7	2
„ Arnsberg	desgl.	20	195	39	139	1
„ Aurich	desgl.	—	68	10	2	1
„ Düsseldorf	desgl.	13	154	36	82	5
„ Erfurt	desgl.	6	26	16	24	2
„ Hannover	desgl.	4	18	9	46[4])	1
„ Hildesheim	desgl.	6	37	8	56	—
„ Königsberg	.	.	.	.	.	.
„ Lüneburg	desgl.	—	115	28	41	1
„ Marienwerder . .	desgl.	15	40	7	27	—
„ Münster	desgl.	6	35	5	33	—
„ Osnabrück	28./12.-31./12.	14	159	—	12	—
„ Posen	4./1.-10./1.	4	150	8	29	1
„ Schleswig[5]) . . .	desgl.	48	74	93	123	3
„ Stade	desgl.	7	25	34	52	—
„ Stettin	desgl.	1	190	2	99	1
„ Stralsund[6]) . . .	desgl.	4	6	17	10	—
„ Trier[7])	desgl.	—	7	—	10	1
„ Wiesbaden	desgl.	5	2	10	54	1
Herzogthum Braunschweig . .	desgl.	1	22	12	22	—
Reuß'scher \ Greiz	.	.	.	.	.	.
Physik.-Bez. / Zeulenroda . .	.	.	.	.	.	.

Witterung. Woche vom 4. bis 10. Januar 1891.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

obachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[2]) Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]) Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm[2])	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
	4. Januar	0,9	—10,0	757,0	752,5	750,2	91	96	92	—	SW	1
	5. „	1,2	— 3,5	749,1	748,5	746,7	98	87	96	2,0	WSW	3
	6. „	— 1,6	— 8,0	752,0	754,5	756,0	95	96	92	0,4	NNO	2
Berlin	7. „	— 7,0	— 9,9	756,8	756,7	757,2	94	89	97	0,7	O	1
	8. „	— 7,8	—11,1	756,6	757,2	758,7	100	97	94	—	.	0
	9. „	— 8,9	—12,6	760,3	762,0	763,8	96	97	100	—	NNW	1
	10. „	— 4,8	—10,4	766,3	768,9	771,5	95	92	95	—	NNW	1
	4. Januar	4,3	— 6,5	718,8	718,0	714,5	90	77	89	—	SW	2,1
	5. „	2,5	— 2,8	711,7	710,2	711,6	98	95	96	2,4	NW	0,8
	6. „	— 2,8	— 9,2	712,9	712,8	713,0	94	89	94	3,4	W	0,4
München	7. „	— 9,2	—13,7	712,8	711,0	710,8	93	93	93	0,3	NO	1,2
	8. „	— 8,1	—12,2	711,9	712,7	714,4	93	94	93	2,2	W	0,3
	9. „	— 9,2	—11,9	714,9	714,5	715,3	93	94	93	1,6	NW	0,3
	10. „	— 6,5	—11,7	717,6	719,2	722,2	93	92	97	2,1	NO	0,8

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf ersten Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr ags, 9 Uhr Abends, in München 8, 2 und 8 Uhr. Die Niederschläge werden in Berlin um 7, in München um 8 Uhr Morgens gemessen und r dem Datum dieser Messung eingetragen. — [3]) 2 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [4]) Einschl. Croup. — [5]) Die Angaben aus Itzehoe fehlen. — orige Woche: 1 Unterleibstyphus, 3 Diphtherie, 19 Scharlach. — [7]) Desgl. 1 Typhus, 17 Diphtherie.

Das öffentliche Gesundheitswesen im Reg.-Bez. Stettin während der Jahre 1886 bis 1888.
(Nach dem vom Reg.-Med.-Rath Dr. Katerbau erstatteten Verw.-Bericht.)

Der Regierungsbezirk Stettin zählt in 13 Kreisen 86 Städte und 1849 ländliche Ortschaften, darunter 824 Gutsbezirke. Die Einwohnerzahl belief sich bei der 1885er Zählung auf 728 046 und kamen gerade 60 Bewohner auf je 1 qkm.

Während des Triennium's wurde der Bezirk einmal, im Frühjahr 1888, von ausgedehnten Ueberschwemmungen heimgesucht, welche erheblichen Schaden anrichteten und namentlich im Kreise Pyritz verheerend wirkten. Menschenleben gingen durch die Ueberschwemmung nicht verloren, auch sind Krankheiten, welche in ursächlichem Zusammenhang mit der Ueberschwemmung der Wohnstätten und der Verunreinigung der Brunnen zu bringen wären, nicht beobachtet und gemeldet worden.

Die Geburtsziffer betrug im ganzen Regierungsbezirk durchschnittlich 37,89 ‰ der Einwohner, außerdem wurden 8409 Todtgeborene registrirt. Auf dem Lande war die Geburtsziffer erheblich höher als in den Städten. Die Prozentzahl der außerehelichen Kinder war in den Städten = 11,45, auf dem Lande 10,80, im Durchschnitt 10,78.

Ausschließlich der Todtgeborenen starben in den drei Jahren nacheinander 18 521, 17 534, 15 887 Personen, mithin wurde eine Abnahme der Sterbeziffer von 25,44 bis 21,80 ‰ beobachtet. Im Durchschnitt der drei Jahre hatte der Kreis Randow die höchste Sterblichkeit (28,03 ‰), demnächst der Stadtkreis Stettin (26,02), die günstigsten Sterblichkeitsverhältnisse hatte der Kreis Regenwalde (19,16). Beim männlichen Geschlecht war die Sterbeziffer in allen drei Berichtsjahren um mehr als 2 ‰ höher als beim weiblichen, was insbesondere in den Städten auffällig zu Tage trat, insofern hier die Differenz sogar über 3 ‰ stieg.

Die Todesursachen in den einzelnen Kreisen werden nach den Veröffentlichungen in den neuesten Heften der Preußischen Statistik tabellarisch mitgetheilt. Den Pocken erlagen nach dem Berichte 3 Personen[1]). Im April 1886 waren durch alte Kleidungs- und Bettstücke, welche als Erbstück der Familie eines Schäfers aus Hamburg zugeschickt worden waren, die Pocken in den Kreis Pyritz eingeschleppt und verursachten hier 10 Erkrankungen. Ein neugeborenes Kind, ein 9monatliches Kind und dessen Mutter starben. Zwei weiter vereinzelte Erkrankungen, darunter die eines Arbeiters einer Papierfabrik, endeten mit Genesung.

Die öffentlichen Impfungen sind in den Berichtsjahren in geregelter Weise zur Ausführung gelangt. Die Anwendung der Thierlymphe hat von Jahr zu Jahr zugenommen, und zwar wurden im Jahre 1888 drei Mal so viel Impflinge mit Thierlymphe geimpft als im Jahre 1886. Die Erfolgsziffer hatte, wahrscheinlich im Zusammenhange hiermit, von 1886 zu 1887 abgenommen, stieg jedoch 1888, als die Impfärzte mit der neuen Technik vertrauter wurden, wieder an.

Die Zahl der vorschriftswidrig der Impfung entzogenen Kinder nahm in den Jahren 1887 und 1888 auffällig gegen die Vorjahre ab, nachdem Bestimmung getroffen war, daß vor Abschluß der Impflisten die vorgeschriebenen Nachweise über etwa außerhalb der öffentlichen Impftermine stattgehabte Impfungen eingezogen werden sollten. Es stellte sich nämlich heraus, daß bei einem großen Theile der früher in der Spalte der „vorschriftswidrig der Impfung Entzogenen" geführten Kinder die Impfung bereits privatim vollzogen war.

Von Erkrankungen an Unterleibstyphus gelangten 1811 in den drei Jahren zur Anzeige, relativ die meisten aus Stettin und den Kreisen Randow und Demmin. Die Ursache der hohen Erkrankungsziffer Stettins ist hauptsächlich in den genaueren und vollständigeren Meldungen der Aerzte zu suchen, wie auch in dem Umstande, daß den großen Krankenhäusern viele Kranke von auswärts zugehen. Zahlreiche Fälle von Verschleppung der Krankheit durch Personen und von Infektionen durch unreines Trinkwasser werden im Berichte mitgetheilt.

Die Zahl der gemeldeten Diphtheriefälle belief sich auf 6565, von denen 1464 tödtlich endeten. Besonders stark betroffen waren im ersten Berichtsjahre die Kreise Greifenberg und Cammin; in den beiden letzten Jahren hatte die Verbreitung der Krankheit abgenommen. Umgekehrt zeigte sich Scharlach am wenigsten im Jahre 1886 und nahm in den beiden späteren Jahren an Häufigkeit zu. Die Sterblichkeit an Masern war trotz epidemischer Verbreitung derselben gering; krank gemeldet wurden 13 785 Personen, von denen 2,76 % starben.

Die Kindersterblichkeit im Reg.-Bez. ist als eine mittlere zu bezeichnen, von 1000 lebendgeborenen Kindern starben im ersten Lebensjahre 230, und zwar in den Städten 267, auf dem Lande kaum 208, am meisten im Kreise Randow und in der Stadt Stettin. Die Ernährung der Kinder durch die Mutterbrust ist angeblich auf dem Lande allgemein und hat auch in den Städten zugenommen, dauert aber leider nicht lange Zeit, da die Frauen sich oft angegriffen fühlen, die Nahrung verlieren und dann zur Kuhmilch greifen müssen.

Eine öffentliche allgemeine Anstalt zur Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln besteht für den Reg.-Bez. nicht, dagegen hat der Kreis Greifenhagen ein aus Kreismitteln dotirtes Untersuchungsamt eingerichtet, und in Regenwalde ist das Untersuchungsamt mit der agrikultur-chemischen Versuchsstation verbunden. In den übrigen größeren Städten sind Untersuchungscommissionen errichtet, welche aus dem Kreisphysikus, dem Kreisthierarzt und einem Apotheker bestehen. Im Allgemeinen ist die Untersuchung der Nahrungs- und Genußmittel eine ausgedehnte und zweckentsprechende.

In den Berichtsjahren sind zwei öffentliche Schlachthäuser in Betrieb gesetzt worden, eins zu Anklam (1887) und eins zu Demmin (1888). Die Stadt Stettin hat mit den Bau eines solchen bereits begonnen, für Cammin, Naugard und Stargard stehen sie in Aussicht. Aus der Stadt Greifenberg wird eine Ortspolizeiverordnung zum Schutze der menschlichen Gesundheit gegen die nachtheiligen Folgen des Genusses von ungesundem Fleisch (betr. thierärztliche Kontrole vor und nach dem Schlachten) mitgetheilt, welche in fast gleichem Wortlaute auch für mehrere andere Städte in Kraft getreten ist.

Die Trichinen- und Finnenschau ist im Reg.-Bez. durch Polizeiverordnung vom 27. Dezember 1887[1]) neu geregelt. Trichinös wurden in den drei Jahren 137 Schweine befunden, ca. 41 auf je 100 000 untersuchte.

In Betreff der Verunreinigungen der Wasserläufe durch die Abwässer aus drei Zuckerfabriken wird Ausführliches mitgetheilt (S. 145 bis 148 des Berichts).

In Swinemünde steht eine im Dezember 1885 fertig gestellte Quarantäneanstalt seit Jahren zur Aufnahme von Cholerakranken bereit. Im Sommer 1888 waren die bisher unbenutzten Räume der Anstalt für drei Monate den Begründern einer Ferienkolonie überlassen.

[1]) Nach den standesamtlichen Aufzeichnungen 5 Personen. Eine Erklärung der Differenz ist nicht gegeben.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Oesterreich-Ungarn. Der Königlich ungarische Handelsminister hat die für Provenienzen aus Spanien und den Balearen j. Z. angeordnete siebentägige Quarantäne in strenge ärztliche Untersuchung umgeändert. (R.-A. Nr. 13.) —

Italien. See-Sanitäts-Verordnung 1890 Nr. 6 vom 29. Dezember 1890.

Der Minister des Innern bestimmt nach Eingang der amtlichen Versicherungen, daß die Cholera in den verschiedenen ehedem von der Epidemie befallenen Provinzen Spaniens seit etwa einem Monat vollständig aufgehört hat zu herrschen, auf Grund des Gesetzes vom 22. Dezbr. 1888 Nr. 5849 (Serie 3) über den Schutz der Gesundheitspflege und der öffentlichen Gesundheit:

[1]) Vgl. Veröffentl. 1888 S. 482.

Unter Aufhebung der in der See-Sanitäts-Verordnung vom 18. Juni d. J.[1]) Nr. 1 und in der telegraphischen Verfügung dieses Ministeriums vom 9. September Nr. 6983 enthaltenen Bestimmungen sollen die Provenienzen aus den spanischen Häfen zur freien Praktik zugelassen werden.

Die Einfuhr von Lumpen und gebrauchten Kleidern aus den genannten Häfen, welche für den Handel bestimmt sind, sollen bis zum Erlaß einer neuen Verordnung verboten sein. Die Herren Präfekten der Seeprovinzen, die Häfen-Hauptmannschaften und -Behörden des Reichs werden mit der Ausführung dieses Erlasses beauftragt.

Rom, 29. Dezember 1890. Für den Minister
Pagliani.

Großbritannien. Laut Verfügung der Lokalregierung zu Malta vom 29. Dezember 1890 werden Ankünfte aus den Häfen des Rothen Meeres der üblichen ärztlichen Untersuchung unterworfen; schmutzige Wäsche darf nur in desinfizirtem Zustande an's Land gebracht werden. (Ebendaselbst.) —

Uruguay. Die Beobachtungsquarantäne gegen die aus den spanischen Häfen des Mittelländischen Meeres kommenden Schiffe ist von der Gesundheitsbehörde zu Montevideo unter dem 10. Dezember 1890 aufgehoben worden.[2]) (Ebd.) —

Brasilien. Nach einer Bekanntmachung des brasilianischen Ministeriums des Innern vom 29. November 1890 treten vom 4. Dezember dess. J. ab die Anordnungen außer Kraft, welche gegen die von den afrikanischen Häfen des Mittelmeeres, sowie von Tanger kommenden Schiffe seiner Zeit getroffen worden sind.[3]) (Ebd.)

Thierseuchen.

Thierseuchen in Norwegen im Jahre 1888.

(Aus Beretning om Sundheitstilstanden og Medicinalforholdene i Norge i Aaret 1888. S. 258 ff. Christiania 1890. Vgl. Veröff. 1890 S. 216.)

Während des Berichtsjahres sind folgende ansteckende Thierkrankheiten gemeldet worden:

Bei Pferden: Milzbrand 26 Fälle, sämmtlich tödtlich, davon 6 im Stavanger Amt, 5 im südlichen Bergenhus Amt, je 3 im Lister og Mandals und im Smaalenenes Amt, je 2 im Jarlsberg og Laurviks Amt und in der Stadt Bergen; Rückenmarkstyphus 4 Fälle, Influenza (Brustseuche) 198 Fälle, wovon die meisten in der Stadt Christiania (71) und im Akershus Amt (63). Von Bergen ist ein ansteckender Katarrh der Nasen- und Luftröhren-Schleimhäute gemeldet, welcher sich schnell verbreitete und fast sämmtliche Pferde in der Stadt ergriff. Tuberkulose 4 tödtliche Fälle; Druse 1285 Fälle; Räude 34 Fälle, wovon 16 im südlichen Bergenhus und 18 im Hedemarkens Amt.

Beim Rindvieh: Milzbrand 178 Fälle, wovon 148 tödtlich, und zwar 63 im südlichen Bergenhus Amt, 22 im Stavanger und 19 im Buskeruds Amt; Rauschbrand 3 Fälle im südlichen Bergenhus Amt, 1 Fall bei Laurvik; bösartiges Katarrhfieber 124 Fälle; Tuberkulose (Perlsucht) 128 Fälle, hiervon im Hedemarkens Amt 29, Christians Amt 27, Akershus und südlichen Bergenhus Amt je 15, Smaalenenes Amt 18; Maul- und Klauenseuche 59 Fälle, wovon 38 in Hedemarkens Amt; Räude 205 Fälle, wovon 114 im nördlichen Trondhjems Amt; Aktinomykose 7 tödtliche Fälle, wovon je 3 in Buskeruds und im Hedemarkens Amt, 1 in Smaalenenes Amt. Unter der Bezeichnung Typhus wurden 5 Erkrankungsfälle mit tödtlichem Ausgang gemeldet und zwar 4 im südlichen Bergenhus und 1 im nördlichen Trondhjems Amt.

Bei Schafen: Milzbrand 26 Fälle, wovon 23 im südlichen Bergenhus und 3 im Buskeruds Amt; Cerebrospinalmeningitis 129 Fälle, davon 62 im Stavanger, 61 im nördlichen Trondhjems und 6 im südlichen Bergenhus Amt; bösartige Klauenseuche zeigte sich im Stavanger Amt unter den auf Staatskosten in Schottland angekauften Cheviot-Schafen und wurde auf eine größere Anzahl einheimischer Schafe übertragen. Von anderen Maul- und Klauenkrankheiten wurden 11 Fälle gemeldet; von Tuberkulose 1 Fall; Räude 1212 Fälle, wovon 800 in Lister og Mandals Amt und 412 in Christians Amt.

Bei Ziegen: Milzbrand 2 Fälle.

Bei Schweinen: Milzbrand 10 Fälle; milzbrandartige Rose (Rothlauf) 169 Fälle, wovon 38 in Jarlsberg og Laurviks Amt, 28 im nördlichen Trondhjems Amt, je 25 im Akershus und Buskeruds Amt.

Bei Hunden: Milzbrand 3, Hundestaupe 217 Fälle.

Die Rinderpest in Rußland im 3. Vierteljahr 1890.[1])

(Zusammengestellt nach den vom K. russischen Medizinal-Departement des Innern aufgestellten Verlustlisten über die gefallenen und getödteten Thiere. — Meldungen sind eingegangen im Juli und August aus je 13, im September aus 10, Fehlanzeigen aus 62, 62, 63, die Nachrichten sind ausgeblieben aus 12, 12, 14 Gouvernements und Gebieten.)

Betroffene Gouvernements und Gebiete.	Stückzahl des in den Monaten Juli		August		September	
	gefallenen	getödteten	gefallenen	getödteten	gefallenen	getödteten
	Viehs.					
Ostrußland.						
(10 Gouv. u. 1 Gebiet)						
Astrachan	—	—	—	50	—	—
Ural (Gebiet auf der rechten Seite des Stromes	19	275	—	40	—	56
Kaukasus.						
(6 Gouv. u. 5 Gebiete)						
Baku	.	.*)	—	—	.	.*)
Jelisawetpol . . .	.	.*)	.	.*)	.	.*)
Kutais	.	.*)	.	.*)	—	—
Stawropol . . .	20	2858	74	1507	331	1400
Tiflis	.	.*)	.	.*)	—	—
Eriwan	.	.*)	.	.*)	—	—
Dagestan, Gebiet .	.	.*)	.	.*)	.	.*)
Kuban, desgl. . .	58	3243	27	3312	22	2091
Terek, desgl. . . .	21	627	45	654	110	1250
West-Sibirien.						
(2 Gouvernements)						
Tomsk	.	.*)	.	.*)	.	.*)
Mittelasiat. Gebiete.						
(7 Gebiete)						
Akmolynsk . . .	.	.*)	.	.*)	.	.*)
Ural (auf der linken Seite des Stromes)	.	.*)	.	.*)	.	.*)

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Bayern. Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von Schweinen aus Italien. Vom 7. Novbr. 1890.

Im Einverständnisse mit dem Reichsamte des Innern werden die bereits ertheilten Dispense bezüglich der Einfuhr von lebenden Schweinen aus Italien in die Städte München, Rosenheim, Nürnberg, Fürth und Augsburg dahin erweitert, daß von nun an bis auf Weiteres die Einfuhr von lebenden Schweinen aus Italien auch in die Städte Ingolstadt, Landshut, Kaiserslautern, Ludwigshafen, Speyer, Pirmasens, Neustadt a. H. Frankenthal, Zweibrücken, St. Ingbert, Landau i. d. Pfalz, Regensburg, Amberg, Bamberg, Bayreuth, Hof, Er-

[1]) Vergl. Veröffentl. 1890 S. 425. — [2]) Ebd. S. 474. — [3]) Ebd. S. 638.

[1]) Vergl. S. 618.

*) In Transkaukasien und im asiatischen Rußland, woselbst die Maßregel der Tödtung noch nicht eingeführt ist oder nur zeitweilig angewandt wird, ist die Rinderpest in den mit *) bezeichneten Monaten bezw. Gouvernements und Gebieten aufgetreten.

langen, Würzburg, Aschaffenburg, Neu-Ulm und Lindau im Bodensee erfolgen darf.

Die Erlaubniß zur Einfuhr ist an die Bedingung geknüpft, daß die Sendungen nach Maßgabe der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 12. April 1883 — Centralblatt Seite 92, abgedruckt im Gesetz- und Verordnungsblatt pro 1883 S. 306 u. f. — von Ursprungszeugnissen begleitet sind, in welchen auch die Gesundheit der Thiere bestätigt ist, daß die einzuführenden Schweine an der Grenzeingangsstelle vor ihrer Zulassung durch den inländischen (deutschen) Grenzkontrolthierarzt untersucht, und — wenn seuchenfrei befunden, mittelst der Eisenbahn in geschlossenen Waggons ohne Umladung und unter thunlichster Vermeidung von Transportverzögerungen an ihren Bestimmungsort behufs alsbaldiger Abschlachtung in dem städtischen Schlachthause übergeführt werden.

Von der vorstehenden Bewilligung und den Bedingungen derselben ist den betheiligten Stadtmagistraten (Bürgermeistern) und einschlägigen Geschäftsinteressenten sofort Kenntniß zu geben; ebenso sind Kontrolvorschriften zu treffen, welche geeignet sind, einen Mißbrauch der ertheilten Einfuhrbewilligung zu verhüten.

Sollte noch für andere mit öffentlichen Schlachthäusern versehene Städte diese Einfuhrbewilligung veranlaßt erscheinen, so ist sofort bezüglicher berichtlicher Antrag zu stellen.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

gez. Frhr. von Feilitzsch.
Der General-Sekretär
gez. von Nies,
Ministerialrath.

An die königlichen Regierungen, Kammern des Innern.

Desgleichen, betreffend die Einfuhr von Rindvieh aus Italien. Vom 29. November 1890.

Im Einverständnisse mit dem Reichsamte des Innern werden die bereits ertheilten Dispense bezüglich der Einfuhr der lebenden Schweine aus Italien in die Städte München, Rosenheim, Ingolstadt, Landshut, Kaiserslautern, Ludwigshafen, Speyer, Pirmasens, Neustadt a. H., Frankenthal, Zweibrücken, St. Ingbert, Landau i. d. Pfalz, Regensburg, Amberg, Nürnberg, Fürth, Erlangen, Bamberg, Bayreuth, Hof, Würzburg, Aschaffenburg, Neu-Ulm, Augsburg und Lindau im Bodensee dahin erweitert, daß von nun an bis auf Weiteres in die bezeichneten Städte auch die Einfuhr von Rindvieh aus Italien erfolgen darf.

Von hier ab ist der Wortlaut, einschl. der Unterschriften, wie in der vorigen Bekanntmachung mit nachstehenden Abweichungen:

Im ersten Satze ist nach ist „jedoch" eingeschaltet, während der Satz zwischen Sendungen und Ursprungszeugnissen fortfällt. Ferner ist statt Schweine „Viehstücke" zu lesen und nach Zulassung „in das Reichsgebiet" eingeschaltet ist.

Desgleichen, betr. die Einfuhr von lebendem Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn. Vom 5. Dezember 1890.

Folgt zunächst Wortlaut wie in den Veröffentl. 1890 S. 792 unter „Bayern", bezw. S. 781 unter „Deutsches Reich" bis einschließlich e, dann heißt es weiter:

Demzufolge wird die Einfuhr von lebendem Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn in die Städte München, Ingolstadt, Landshut, Passau, Kaiserslautern, Ludwigshafen, Regensburg, Amberg, Bamberg, Bayreuth, Hof, Nürnberg, Fürth, Erlangen, Würzburg, Aschaffenburg, Augsburg und Lindau unter den oben lit. a bis e aufgeführten Bedingungen gestattet.

Hiervon ist den betheiligten Stadtmagistraten (Bürgermeistern) und einschlägigen Geschäftsinteressenten sofort Kenntniß zu geben.

Sollten sich Wünsche geltend machen, daß noch für andere größere mit öffentlichen Schlachthäusern versehene Städte die Einfuhr von Schlachtvieh aus Oesterreich-Ungarn gestattet werde, so ist anher berichtlicher Antrag zu stellen.

Hiernach ist das Geeignete zu verfügen.

gez. Frhr. v. Feilitzsch.
Der Generalsekretär
gez. v. Nies
Ministerialrath.

An die königlichen Regierungen, Kammern des Innern.

Desgleichen, betr. Vieheinfuhr aus Italien nach Passau. Vom 19. Dezember 1890.

Auf den Bericht vom 15. d. M. wird die Einfuhr von Rindvieh aus Italien nach Passau unter den in der Ministerialentschließung vom 29. v. Mts. Nr. 18063 näher bezeichneten Bedingungen bis auf Weiteres gestattet.

Hiernach ist unter Rückempfang der Berichtsbeilage das Geeignete zu verfügen.

Die Grenzämter und die Kontrol-Thierärzte in Lindau, Kufstein und Salzburg haben von der ertheilten Bewilligung Kenntniß erhalten.

Unterschriften wie oben.

An die königliche Regierung, K. d. J., von Niederbayern.

Württemberg. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Einfuhr lebenden Rindviehs aus Oesterreich-Ungarn und aus Italien. Vom 19. Dezember 1890. (Staatsanzeiger für Württ. Nr. 299 vom 23. Dezbr.)

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einfuhr lebenden Rindviehs aus Oesterreich-Ungarn und aus Italien nach den Städten Stuttgart, Ulm, Heilbronn, Cannstatt, Eßlingen, Gmünd und Göppingen in widerruflicher Weise unter der Bedingung gestattet worden ist, daß die Thiere

Folgt Wortlaut 1.—5. wie in a—e S. 781 der Veröffentl. 1890. Dann heißt es weiter:

Die Einfuhr des italienischen Rindviehs hat über Friedrichshafen zu erfolgen, diejenige von Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn kann außer über Friedrichshafen auch über die bayerischen Grenzstationen Lindau, Kufstein, Salzburg, Simbach und Passau stattfinden.

Soweit die Einfuhr über Friedrichshafen erfolgt, ist der Hafendirektion daselbst mindestens 24 Stunden vor dem Eintreffen des Transports Anzeige zu machen.

Stuttgart, den 19. Dezember 1890.

Schmid.

Elsaß-Lothringen. Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von Rindvieh aus Italien. Vom 1. Dezember 1890.

Auf Grund der von dem Herrn Reichskanzler ertheilten Ermächtigung wird die Einfuhr italienischen Rindviehes nach den Schlachthäusern der Städte Straßburg, Metz, Mülhausen i. Els., Colmar und Gebweiler bis auf Weiteres unter nachstehenden Bedingungen ausnahmsweise gestattet:

1. Die Sendungen müssen nach Maßgabe der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 12. April 1883 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 92) mit Ursprungszeugnissen versehen sein, in welchen gleichzeitig die Gesundheit der Thiere bescheinigt wird;

2. an der Grenzeingangsstelle muß eine Untersuchung durch einen beamteten Thierarzt stattfinden;

3. die Thiere müssen — wenn seuchenfrei befunden — von der Grenze mittelst der Eisenbahn in geschlossenen Waggons ohne Umladung oder Transportsverzögerung ihrem Bestimmungsorte zugeführt und daselbst alsbald nach der Ankunft geschlachtet werden;

4. die Einfuhr darf nur über die Zollstelle Basel (Nebenzollamt I. Basel) erfolgen.

Straßburg, den 1. Dezember 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.
Der Unterstaatssekretär.
gez. von Schraut.

Großbritannien. Zufolge Verordnung des Board of Agriculture vom 26. Dezbr. 1890 (4322) The rabies (muzzling of dogs) order of 1889, amendment No. 5, findet die Vorschrift in Art. 6 Ziff. (3.) c[1]) der Verordnung, betr. die Tollwuth, vom 1. Januar 1891 ab auf weitere 11 Distrikte und Theile von solchen Anwendung.

Schweden. Laut Bekanntmachung des Kgl. Kommerz-Kollegiums vom 2. d. M. darf die Einfuhr seewärts von Hornvieh, Schafen, Ziegen und anderen Wiederkäuern, sowie von Thieren des Pferdegeschlechts über folgende Städte stattfinden: Helsingborg, Hernösand, Kongelf, Landskrona, Lulea, Malmö, Stockholm, Sundsvall und Umea. (R.-A. Nr. 10.)

Medizinalgesetzgebung u. s. w.

Preußen. Reg.-Bez. Bromberg. Zulassung der Aerzte zum Impfgeschäft betr. Vom 24. November 1890.

Voran geht Abschrift des Ministerialerlasses vom 6. November 1890 (Veröff. S. 718) und eine bezügliche Mittheilung des Oberpräsidenten der Provinz Posen vom 16. November 1890. Dann folgt:

Bromberg, den 24. November 1890.

Abschrift sende ich Ew. ꝛc. zur gefälligen Kenntnißnahme und Nachachtung mit dem ergebenen Ersuchen, vor der Neuanstellung solcher Aerzte zu Impfärzten, die vor dem 1. November 1887 die Staatsprüfung absolvirt haben, stets den Nachweis der bisherigen Theilnahme an öffentlichen Impfterminen zu erfordern und mir darüber, nach Anhörung des Kreis-Medizinal-Beamten, Bericht zu erstatten.

Im Allgemeinen wird es sich empfehlen, Impfbezirke an Privatärzte nur insoweit zu übertragen, als die im Kreise vorhandenen Medizinal-Beamten dazu nicht ausreichend erscheinen sollten.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: v. Gruben.

An sämmtliche Herren Landräthe des Reg.-Bezirks und den Magistrat hier.
Nr. 1867 M. Ib.

Preußen. Reg.-Bez. Schleswig. Verwendung thierischen Impfstoffes betr. Vom 11. November 1890.
(Amtsbl. d. Kgl. Reg. zu Schleswig 1890 S. 484.)

Nachdem durch den Staatshaushalts-Etat für 1. April 1889/90 die Mittel zur Errichtung eines Instituts zur Erzeugung thierischen Impfstoffs in Hannover bewilligt worden sind, wird diese Anstalt unter der Leitung des dortigen Kreisphysikus Dr. Adiekes ins Leben treten. Hauptzweck des Instituts ist die Gewinnung und Lieferung des thierischen Impfstoffs, welcher von Bezirksimpfärzten und Universitätslehrern der Impftechnik in den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein behufs Ausführung des öffentlichen Impfgeschäfts, bezw. Ertheilung des Unterrichts erfordert wird.

Soweit der entbehrliche Vorrath an gewonnenem thierischen Impfstoff reicht, ist derselbe ferner und zwar unter Bevorzugung der nachstehend unter a) aufgeführten Nachsuchenden abzugeben:

a) an die Bezirks-Impfärzte in Preußen außerhalb der Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein behufs Ausführung des öffentlichen Impfgeschäfts,
b) an Privat-Impfärzte zum Zwecke von Privat-Impfungen vorzugsweise in jenen beiden Provinzen.

Die Lieferung des Impfstoffes findet für die Bezirksimpfärzte und Universitätslehrer der Impftechnik kosten- und portofrei statt, für die übrigen Empfänger dagegen portopflichtig, sowie gegen Erstattung der Verpackungskosten und Zahlung einer Vergütung für den Impfstoff, wobei der Gesammtbetrag für jede, für etwa fünf Impfungen ausreichende Portion festgesetzt ist.

Vorstehendes wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 16. Mai 1888[1]) — Amtsbl. S. 242 — hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schleswig, den 11. November 1890.
Der Regierungs-Präsident.

Preußen. Reg.-Bez. Schleswig. Den Verkehr mit Milch betr.

In mehreren Städten dieses Regierungsbezirks sind in den letzten Jahren Bestimmungen über den Verkehr mit Milch nach verschiedenen Gesichtspunkten getroffen worden. Vier solcher Verordnungen werden nachstehend wiedergegeben:

Ottensen. Polizeiverordnung. Vom 18. November 1886.[2])

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 20. September 1867 wird nach Berathung mit den städtischen Kollegien und mit Genehmigung der königlichen Regierung zu Schleswig für den Bezirk der Stadt Ottensen hierdurch Nachfolgendes angeordnet:

§ 1. Jeder, welcher Milch feilhält, hat auf den Gefäßen, in welchen die zu veräußernde Waare sich befindet, mit deutlicher erkennbarer Schrift in weißer Oelfarbe den resp. Inhalt zu bezeichnen und zwar entweder als „Rahm", „Frische Milch", „Abgerahmte Milch" oder „Buttermilch".

§ 2. Bis zum Verkauf ist die Waare in den nach obiger Vorschrift bezeichneten Gefäßen aufbewahrt zu halten.

§ 3. Den Händlern ist nicht gestattet, beim Straßenverkauf von Milch Gefäße, welche Wasser enthalten, mitzuführen.

§ 4. Uebertretungen der vorstehenden Verordnung werden, soweit das Gesetz nicht eine härtere Strafe vorschreibt, mit Geldbuße bis zu 30 ℳ event. mit entsprechender Haft bestraft.

§ 5. Die vorstehende Verordnung tritt 3 Wochen nach dem Tage der ersten Bekanntmachung in Kraft.

Ottensen, den 18. November 1886.
Das Polizei-Amt.

Flensburg. Polizeiverordnung. Vom 26. Juli 1887. (Kreisbl. Nr. 31.)

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 20. September 1867 wird nach Berathung mit den städtischen Kollegien und mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Schleswig vom 25. Juni 1887 für den Bezirk der Stadt Flensburg Nachfolgendes angeordnet:

§ 1. Den Milchverkäufern und Milchproduzenten ist verboten, zur Aufbewahrung der Milch Gefäße zu benutzen, aus welchen die Milch fremdartige Stoffe aufnehmen kann, wie Gefäße aus Kupfer, Messing, Zink, Thongefäße mit schlechter oder schadhafter Glasur, eiserne Gefäße mit bleihaltigem Farbenanstrich oder mit bleihaltigem Email.

§ 2. Als Transportgefäße zur Verkaufsstelle dürfen nur gut gearbeitete hölzerne oder Weißblechgefäße zur Verwendung kommen; dieselben müssen mit festschließendem Deckel versehen sein und gehörig rein gehalten werden.

§ 3. Schöpfkellen und Meßgefäße sind aus keinem anderen Metall als Weißblech herzustellen. Dieselben dürfen nur beim Zumessen der Milch mit derselben in Berührung kommen und niemals vor oder nach dem Abmessen in der Milch liegen gelassen werden.

§ 4. Die aus geschlossenen Milchwagen nach außen geleiteten Krähne müssen entweder aus Hartgummi, Holz oder aus gut verzinntem Kupfer oder Messing bestehen.

§ 5. Die Milchgefäße müssen eine so große Oeffnung haben, daß sich das Innere leicht reinigen läßt und festgestellt werden kann, daß die Gefäße den im § 1 der

[1]) Vergl. Veröffentl. 1890 S. 396 und 733.

[1]) Durch dieselbe wird die in den Veröffentl. 1888 S. 362 abgedruckte Anordnung des preußischen Kultusministeriums vom 16. April 1888, betr. den Bezug ꝛc. thierischen Impfstoffes, mitgetheilt.

[2]) Eine Verordnung gleichen Wortlauts scheint für Altona bereits unter dem 13. März 1878 erlassen zu sein.

Polizeiverordnung gestellten Anforderungen entsprechen und gehörig rein gehalten sind.

§ 6. Geschieht die Reinigung der Milchgefäße nicht durch Ausdämpfen, d. h. durch heiße Wasserdämpfe und nachheriges Abtrocknen mit einem reinen Tuch, so ist darauf zu achten, daß zum Reinigen nicht unreines oder infizirtes Wasser genommen wird.

§ 7. Im Hause der Milchverkäufer oder Milchproduzenten sind alle Räume, welche für die Aufbewahrung der Milch bestimmt sind, stets sorgfältig rein zu halten und zu lüften, besonders sind sie sorgfältig von Schlaf- und Krankenzimmern abzuschließen.

§ 8. Ueber jedem nach außen geleiteten Krahn der in geschlossenen Milchwagen transportirten Gefäße ist auf der äußeren Wagenwand der dem betreffenden Krahn entfließende Inhalt mit deutlich erkennbarer Schrift in Oelfarbe zu bezeichnen und zwar als „Rahm", „Frische Milch", „Abgerahmte Milch" oder „Buttermilch".

§ 9. Den Händlern ist nicht gestattet, beim Straßenverkauf von Milch Gefäße, welche Wasser enthalten, mitzuführen.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Verordnung werden, soweit das Gesetz nicht eine härtere Strafe androht, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, der im Unvermögensfall entsprechende Haft substituirt wird, bestraft.

§ 11. Die vorstehende Bekanntmachung tritt zwei Wochen nach dem Tage der ersten Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 26. Juli 1887.

Die Polizeiverwaltung.
Dr. Langenheim.

Ratzeburg. Ortspolizeiverordnung. Vom 11. Januar 1888.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung im Herzogthum Lauenburg vom 7. Januar 1870 und mit Genehmigung der Königlichen Regierung in Schleswig und nach Berathung mit den städtischen Kollegien wird für den Bezirk der Stadt Ratzeburg bestimmt:

1. Milch wird zum Verkaufe nur in zwei Beschaffenheiten zugelassen und zwar:
   a) als ganze (unveränderte) Milch,
   b) als abgerahmte Milch.

Unter „Milch" ohne nähere Bezeichnung wird nur ganze Milch verstanden.

Die für den Verkauf bestimmte abgerahmte Milch darf nur in Gefäßen aufbewahrt und feilgeboten werden, welche deutlich die nicht abzunehmende Bezeichnung „abgerahmte Milch" tragen.

Mit Wasser gefüllte Gefäße dürfen auf den Milchwagen nicht mitgeführt werden.

2. Die Milch darf nur in ganz reinen Gefäßen transportirt und feilgeboten und nur in geaichten Maßen abgemessen werden. In Gefäßen von Zink, Kupfer, Thongefäßen mit schlechter Glasur und gußeisernen Gefäßen mit bleihaltigem Email, darf Milch nicht aufbewahrt, feilgeboten oder ausgemessen werden. Gefäße von Messing sind nur zum Ausmessen gestattet.

3. Vom Handelsverkehr ausgeschlossen ist diejenige ganze oder abgerahmte Milch, welche von kranken Thieren, insbesondere solchen, welche wegen Krankheit mit Arznei behandelt werden, oder von Kühen innerhalb der ersten acht Tage nach dem Kalben stammt, ferner jede bittere, schleimige, abnorm gefärbte oder verdorbene Milch.

4. Sollten im Hause der Milchproduzenten oder Milchverkäufer oder auch in deren Nachbarschaft Krankheiten herrschen, so dürfen Personen, welche mit den betreffenden Personen in Berührung kommen, mit der Milch sich nicht näher beschäftigen. Ueberhaupt sind alle Räume, welche für die Aufbewahrung der Milch bestimmt sind, sorgfältig rein zu halten und zu lüften. Auch dürfen dieselben nur in einer angemessenen Entfernung von Schlaf- und Krankenzimmern liegen.

5. Der Milchverkauf unterliegt der Beaufsichtigung durch die Polizeiverwaltung.

6. Die für die Milchuntersuchung polizeilich benutzten Instrumente sind:
   a) der Laktodensimeter von Quevenne mit den zugehörigen Reduktionstabellen (die sog. Quevenne'sche Milchwage), ein Aräometer, der das wirkliche spezifische Gewicht in Graden angiebt;
   b) ein in 1/5° getheilter Thermometer nach Celsius.

Einführung anderer zweckmäßiger Instrumente bleibt der Polizeiverwaltung vorbehalten.

7. Ganze Milch soll bei einer Temperatur von 15° C. ein spezifisches Gewicht von nicht unter 1,0290 haben (zwischen 1,0290 und 1,0330 = 29 bis 33 Grad der Milchwage). Ihr wirklicher Fettgehalt darf nicht unter 2,5% herabgehen. Der Gesammttrockenrückstand muß bei 100° C. getrocknet mindestens 11% betragen und nach Entfernung des Fettes noch mindestens 8,5% aufweisen.

Abgerahmte Milch soll bei einer Temperatur von 15° C. ein spezifisches Gewicht von mindestens 1,0325 zeigen (zwischen 1,0325 und 1,0370 = 32½ bis 37° der Milchwage). Der Trockenrückstand (bei 100° C.) muß nach Entfernung des Fettes mindestens 8,5% betragen.

8. Milch (ganze sowohl wie abgerahmte), welche bei der polizeilichen Untersuchung (wobei vorher der betreffende Behälter tüchtig umzuschütteln ist) ein geringeres spezifisches Gewicht bei 15° C. zeigt, als im § 6 angegeben, ist als mit Wasser versetzt verdächtig, wird vorläufig vom Verkehr ausgeschlossen und mit Beschag belegt. Eine Probe derselben (½ Liter) wird in einer reinen Flasche versiegelt mit Angabe des Verkäufers und des Datums alsbald der chemischen Prüfung überwiesen.

9. Je nach Befund der chemischen Untersuchung kann in besonderen Fällen dem der Fälschung verdächtigen Lieferanten die sogen. Stallprobe verstattet werden, welche alsdann nach besonders einzuholender Instruktion vorzunehmen ist.

Ergiebt die Stallprobe, daß kein Wasserzusatz stattgefunden, so tritt keine Bestrafung ein; jedoch bleibt die Milch so lange vom Handelsverkehre ausgeschlossen, als sie die in § 6 geforderten Eigenschaften nicht besitzt.

10. Zuwiderhandlungen der Milchverkäufer gegen §§ 1 bis 8 inkl. unterliegen einer Strafe bis zu 30 ℳ und im Unvermögensfalle Haft bis zu 10 Tagen, falls nicht die im Reichsgesetze vom 14. Mai 1879 und im Strafgesetzbuche vorgesehenen höheren Strafen einzutreten haben.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem 15. Februar 1888 in Kraft.

Ratzeburg, den 11. Januar 1888.

Die Polizeiverwaltung.
Hornbostel.

Wandsbek. Polizeiverordnung, betreffend den Milch-Verkehr in der Stadt Wandsbek. Vom 1. Juli 1889.

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 20. September 1867 wird im Einverständnisse mit den städtischen Kollegien und mit Genehmigung der Königlichen Regierung folgende Polizei-Verordnung über den Milchverkehr in der Stadt Wandsbek erlassen.

§ 1. Wer in Wandsbek gewerbsmäßig Milch verkaufen will, hat dies der Polizei-Behörde vorher anzuzeigen.

§ 2. Jeder, welcher Milch feilhält, hat auf den Gefäßen, in welchen die zu veräußernde Waare sich befindet, mit deutlicher, erkennbarer, nicht abnehmbarer Schrift den resp. Inhalt zu bezeichnen, und zwar entweder als „Rahm", „Frische Milch", „Abgerahmte Milch" oder „Buttermilch". Bei geschlossenen Milchwagen sind die vorstehend erwähnten, nicht abnehmbaren Aufschriften auf der Wagenwand, und zwar unmittelbar über den betreffenden Krähnen, anzubringen.

§ 3. Frische Milch ist solche Milch, welche nach der Gewinnung durch das Melken in keiner Weise entrahmt ist.

Abgerahmte Milch ist solche, welche durch Mischen von frischer Milch mit entrahmter Milch oder durch

anderweit theilweises Entrahmen ohne künstliche Mittel gewonnen wird.

Frische Milch muß einen Fettgehalt von mindestens 2,7% und ein spezifisches Gewicht von mindestens 1,028 bei 15° C. haben.

Abgerahmte Milch muß mindestens 0,5% Fett enthalten, und bei 15° C. Temperatur ein spezifisches Gewicht von mindestens 1,033 haben.

§ 4. Vom Verkehr ausgeschlossen ist solche Milch, welche

a) mit Wasser versetzt,
b) gefärbt, mit Schimmelpilzen besetzt, bitter, schleimig oder angesäuert ist, Blutstreifen oder Blutgerinsel enthält,
c) bis zum fünften Tage einschließlich nach dem Abkalben gewonnen ist,
d) welche nach Ursprung und Beschaffenheit, ingleichen nach ihrer Behandlung bis zum Verkauf Gefahr für die Gesundheit der Konsumenten birgt.
e) irgendwie fremdartige Stoffe, insbesondere auch sogen. Konservirungsmittel irgend welcher Art, enthält.

§ 5. Gefäße, aus welchen die Milch fremdartige Stoffe aufnehmen kann, wie Gefäße aus Kupfer, Messing, Zink, Thongefäße mit schlechter oder schadhafter Glasur, eiserne Gefäße mit bleihaltigem Email sind für den Transport derselben zur Verkaufsstelle und zur Aufbewahrung an letzterer ausgeschlossen.

Auch müssen die Gefäße gehörig rein gehalten und mittelst festschließenden Deckels verschlossen, die aus geschlossenen Milchwagen leitenden kupfernen oder messingenen Krähne gut verzinnt sein und im Innern stets rein gehalten werden.

§ 6. Schöpfkellen und Meßgefäße sind aus keinem anderen Metall als Weißblech herzustellen. Dieselben dürfen nur beim Zumessen der Milch mit derselben in Berührung kommen und niemals vor oder nach dem Abmessen der Milch liegen gelassen werden.

§ 7. Den Händlern ist nicht gestattet, beim Straßenverkauf von Milch Gefäße, welche Wasser enthalten, mitzuführen.

§ 8. Die für den Verkehr bestimmte Milch darf nur in Räumen aufbewahrt werden, welche stets sorgfältig gelüftet und rein gehalten werden und von Schlaf- und Krankenzimmern genügend abgeschlossen sind. Auch dürfen Personen, welche an ansteckenden Krankheiten leiden oder mit derartig Erkrankten in Berührung kommen, sich in keiner Weise mit dem Vertriebe ꝛc. der Milch beschäftigen.

§ 9. Milch, frische sowohl wie abgerahmte, welche bei der polizeilichen Untersuchung (wobei vorher der betreffende Behälter tüchtig umzurühren ist) ein geringeres spezifisches Gewicht bei 15° C. zeigt, als im § 3 angegeben, ist, als mit Wasser versetzt, verdächtig, wird vorläufig vom Verkehr ausgeschlossen und mit Beschlag belegt.

Eine Probe derselben (½ Liter) wird in einer reinen Flasche versiegelt, mit Angabe des Verkäufers und des Datums, alsbald der chemischen Prüfung überwiesen.

§ 10. Je nach Befund der chemischen Untersuchung kann in besonderen Fällen dem der Fälschung verdächtigen Lieferanten die sog. Stallprobe verstattet werden, welche alsdann nach besonders einzuholender Instruktion vorzunehmen ist.

Ergiebt die Stallprobe, daß kein Wasserzusatz stattgefunden, so tritt keine Bestrafung ein, jedoch bleibt die Milch so lange vom Handelsverkehr ausgeschlossen, als sie die im § 8 geforderten Eigenschaften nicht besitzt.

§ 11. Wissentliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden, falls nach den Strafgesetzen nicht höhere Strafen Platz greifen, mit Geldstrafen von 3 bis 30 ℳ oder entsprechender Haft bestraft. Auch kann die vorschriftswidrige Milch konfiszirt, behufs event. Vernichtung beschlagnahmt werden.

§ 12. Diese Verordnung tritt 3 Monate nach dem Tage der Publikation in Kraft.

Wandsbek, den 1. Juli 1889.

Die Polizei-Behörde.
Stieber.

Preußen. Stadt Köln. Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der öffentlichen Desinfektions-Anstalt der Stadt Köln. Vom 19. Mai 1890.

I. Die an der Otto Fischerstraße, nächst der Luxemburgerstraße, errichtete städtische Desinfektions-Anstalt wird geleitet durch den Verwalter des Hülfskrankenhauses und steht unter der Ober-Aufsicht des Oberbürgermeisters, sowie der ärztlichen Aufsicht des Oberarztes der inneren Abtheilung des Bürger-Hospitals.

In derselben werden Kleider, Wäsche, Betten, Mobiliargegenstände und sonstige Geräthschaften, bei welchen die Behaftung mit ansteckenden Krankheitsstoffen ärztlicherseits angenommen wird, einem auf Unschädlichmachung dieser Stoffe abzielenden Reinigungsverfahren unterworfen.

II. Die Desinfektion erfolgt der Regel nach mittelst heißen Dampfes, und zwar in einem von der Firma Oscar Schimmel & Co. in Chemnitz bezogenen Kasten-Apparat. Pelzsachen, Schuhwerk, Filzhüte, Leder- und Gummisachen, sowie Holzmöbel werden nicht vermittelst heißer Dämpfe, sondern unter Anwendung von Chemikalien desinfizirt.

III. Die zu desinfizirenden Gegenstände werden auf Anmeldung durch das Fuhrwerk der Anstalt abgeholt. Direktes Anbringen solcher Gegenstände zur Anstalt ist nicht gestattet. Zum Zwecke der Anmeldung sind die abzuholenden Gegenstände auf dem hierfür vorgesehenen Formular genau aufzuzeichnen und ist das durch den Besitzer derselben vollzogene Verzeichniß an die Adresse der städtischen Desinfektionsanstalt zu befördern. Diese Formulare sind unentgeltlich auf den Bureaux der Polizei-Sektionen der Stadt, auf dem Bureau der Armen-Verwaltung, Portalsgasse, bei dem Portier des Bürgerhospitals und bei den Verwaltungsstellen der Vororte erhältlich. Der mit der Abholung beauftragte städtische Angestellte stellt dem Besitzer eine Empfangsquittung aus.

IV. Für die Desinfektion sind folgende Gebühren zu entrichten, für deren Zahlung der Besitzer der aufgegebenen Gegenstände haftet:

a) Desinfektion mittelst Dampf 4 Mark für jeden Cubikmeter des Raumes, welchen die Gegenstände im Desinfektionsapparat einnehmen, mindestens aber 1 Mark;
b) chemische Desinfektion 1 Mark für jede Arbeitsstunde, welche auf die Desinfektion verwendet wird, mindestens aber 50 Pfg. Für das Abholen der Gegenstände aus den Wohnungen zur Anstalt findet eine besondere Berechnung nicht statt.

Die Zahlung der Gebühren erfolgt vor Zurücknahme der Gegenstände gegen Quittung des Verwalters des Hülfskrankenhauses.

Die Desinfektion findet unentgeltlich nur statt, wenn solche durch einen Armenarzt anläßlich eines ihm mittelst Armenscheines überwiesenen Krankheitsfalles nachgesucht wird.

V. Die Zurücknahme der Gegenstände muß am dritten Tage nach erfolgter Uebergabe derselben im Hülfskrankenhause bewirkt werden. Als zum Empfange legitimirt kann jeder Inhaber der unter III. bezeichneten Quittung angesehen werden. Die Anstalt behält sich indeß die Prüfung der Empfangsberechtigung vor.

In Verspätungsfällen hat der Besitzer eine besondere Lagergebühr zu entrichten, auch Zustellung auf seine Gefahr und Kosten zu gewärtigen.

VI. Die Stadt haftet für das Abhandenkommen oder die Beschädigung der der Desinfektionsanstalt übergebenen Sachen nur bei nachgewiesener arglistiger Handlungsweise ihrer Angestellten.

Köln, den 19. Mai 1890.

Der Oberbürgermeister.
J. V.: Der Beigeordnete.
Zimmermann.

Baden. Erlaß Großherzoglichen Ministeriums des Innern, die ärztlichen Sommerprüfungen betr. Vom 25. August 1890. Nr. 20 837. (Aerztl. Mitth. a. u. f. Baden, 1890, S. 137.)

An die Senate der Universitäten.

Der Reichskanzler (Reichsamt des Innern) hat mit Note vom 13. August d. J. den Landeszentralstellen hinsichtlich der Gesuche um ausnahmsweise Zulassung zur ärztlichen Prüfung während des Sommers Seitens solcher Kandidaten, welche die vorgeschriebene Studienzeit zu Ostern beendigen (§ 4 Abs. 3 der Bekanntmachung vom 2. Juni 1883, betreffend die ärztliche Prüfung), die Grundsätze zu erkennen gegeben, nach welchen für die Zukunft hierbei verfahren werde.

Hiernach kann die Zulassung zur Sommerprüfung für Studirende — falls sie nicht ohne Unterbrechung den regelmäßigen Studiengang zu Ostern beendigen, — nur auf Grund außergewöhnlicher Verhältnisse, welche eine billige Berücksichtigung erheischen, verfügt werden. Beschränkte Vermögensverhältnisse, ohne den amtlichen Nachweis wirklicher Bedürftigkeit, ferner eine längere, auf freier Entschließung oder auf persönlichem Verschulden beruhende Ausdehnung der Studienzeit, ebenso die Möglichkeit einer demnächstigen Anstellung oder praktischen Beschäftigung, auch die Nothwendigkeit, der militärischen Dienstpflicht noch zu genügen, endlich Rücksichten auf die Wünsche oder Interessen der Familienangehörigen sind an und für sich als außergewöhnliche Verhältnisse, welche eine billige Berücksichtigung erheischen, nicht anzuerkennen.

Indem wir dem Senat hiervon ergebenst Nachricht geben, stellen wir anheim, diese Grundsätze durch Anschlag am schwarzen Brett zur Kenntniß der Studirenden der Medizin zu bringen.

Hessen. Betreffend Erlaß einer neuen Arzneitaxe für die Apotheken des Großherzogthums. (Amtsbl. d. Minister. d. J. u. d. Justiz, Abth. f. ö. Gesundheitspfl. S. 211.)

Darmstadt, am 23. Dezember 1890.

Zu Nr. M. J. 32166.

An die Großherzoglichen Kreisgesundheitsämter und Kreisveterinärämter, sowie die Apotheker des Großherzogthums.

Die in Abdruck nachstehende im Regierungsblatt erschienene Bekanntmachung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz theilen wir Ihnen zur Kenntnißnahme und Nachachtung mit.

Jaup.

A. 106. K. V. 91. Best.

Bekanntmachung,
den Erlaß einer neuen Arzneitaxe für die Apotheken des Großherzogthums betr.

Vom 1. Januar 1891 an wird eine neue Arzneitaxe für die Apotheken des Großherzogthums eingeführt.

Wir bringen dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß, daß dieselbe in amtlichem Abdruck zur Nachachtung für die Betheiligten erschienen ist und daß Exemplare von der Buchhandlung des Großherzoglichen Staatsverlags käuflich zu 1 ℳ 25 Pf. ausschließlich Rückporto das Stück abgegeben werden.

Darmstadt, 17. Dezember 1890.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.
gez. Finger.

Schwarzburg-Rudolstadt. Ministerial-Verordnung, die Einführung des Arzneibuchs für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe, betreffend. Vom 12. Dezember 1890. (Gesetzsamml. 1890 S. 150.)

Zufolge der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. Juni 1890 tritt in Gemäßheit des vom Bundesrath in der Sitzung vom 12. Juni 1890 gefaßten Beschlusses das im Verlage von R. von Decker (G. Schenk) zu Berlin erschienene Arzneibuch für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe (Pharmacopoea Germanica, editio III) vom 1. Januar 1891 ab an Stelle der zur Zeit in Geltung befindlichen Pharmacopoea Germanica, editio altera.

Danach haben von dieser Zeit an die Apotheker nach den Vorschriften des neuen Arzneibuchs die Arzneien zuzubereiten, aufzubewahren und zu verabreichen, auch die zu diesem Zwecke erforderlichen Geräthschaften und Apparate bereit zu stellen und den Betrieb des Geschäftes einzurichten.

Indem wir dies unter Hinweis auf § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, wird mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten die Verordnung vom 23. Dezember 1882 (Ges.-Samml. S. 169), betreffend die Pharmacopoea Germanica, editio altera, mit der Maßgabe aufgehoben, daß alle Vorschriften der Apothekerordnung vom 27. Januar 1841 (Ges.-Samml. S. 46), soweit dieselbe nicht durch das neue Arzneibuch oder durch andere reichs- und landesgesetzliche Bestimmungen abgeändert worden, in Kraft bleiben.

Rudolstadt, den 12. Dezember 1890.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
v. Starck.

Waldeck. Bekanntmachung, betreffend die in Gemäßheit des Arzneibuchs für das Deutsche Reich getroffenen Bestimmungen. Vom 15. Dezember 1890. (Reg.-Bl. 1890 S. 97.)

Im Anschluß an das mit dem 1. Januar 1891 in Geltung tretende Arzneibuch für das Deutsche Reich — Dritte Ausgabe — (Pharmacopoea Germanica, editio III) wird unter Aufhebung aller entgegenstehenden bisherigen Bestimmungen und unter Hinweis auf § 367 Nr. 5 des Reichsstrafgesetzbuchs hiermit Folgendes angeordnet:

1. Nach Maßgabe des in der A. Hirschwald'schen Verlagsbuchhandlung in Berlin erschienenen, amtlich aufgestellten Arzneiverzeichnisses . . . bis zu den Worten „in Kraft", wie in der preußischen Verfügung auf S. 795 des Jahrg. 1890 der Veröff.

Arolsen, den 15. Dezember 1890.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Oesterreich. Erlaß des k. k. Handelsministeriums an die Verwaltungen der österr. Eisenbahnen. Z. 43 255, betr. die Behandlung jener Eisenbahnwagen, welche ausschließlich zum Transporte von bereits nach Vorschrift desinfizirten Dünger aus Desinfektionsstationen verwendet werden. Vom 8. Oktober 1890. (Oesterr. San.-Wesen 1890 S. 708.)

Aus Anlaß der von einer Bahnverwaltung erbetenen Entscheidung, ob auch jene Eisenbahnwagen, welche ausschließlich zum Transport von bereits nach Vorschrift desinfizirten Dünger aus Desinfektionsstationen verwendet werden, einer Desinfektion zugeführt werden müssen, hat das k. k. Ministerium des Innern mit Note vom 30. Septbr. 1890, Z. 17 903, anher mitgetheilt, daß derlei Eisenbahnwagen in veterinär-polizeilicher Beziehung unbedenklich erscheinen und daher keinem Desinfektionsverfahren unterworfen zu werden brauchen, wohl aber deren gründliche Reinigung dann vorgenommen werden muß, sobald sie als Düngerwagen außer Gebrauch gesetzt und einer anderen Verwendung zugeführt werden.

Jedenfalls müssen aber solche Wagen, welche nur zur Verfrachtung desinfizirten Düngers verwendet werden und solange diese Verwendung dauert, speziell bezeichnet werden.

Hievon wird die geehrte Verwaltung mit Beziehung auf den hierortigen Erlaß vom 25. Juli 1890, Z. 14 905[1]), in Kenntniß gesetzt.

---

[1]) Vergl. Veröffentl. 1890 S. 583.

Oesterreich. Verordnung des Ministeriums des Innern, Z. 5113, R. G. B. Nr. 205, betreffend das Verbot der als Kinderspielzeug verwendeten, mit Glasstaub bestreuten sogenannten Einklebebilder. Vom 28. November 1890. (Oesterr. San.-Wesen 1890 S. 778.)

Da mit Glasstaub bestreute sogenannte „Einklebebilder" als Kinderspielzeug in den Handel gebracht werden, von welchen der Glasstaub, welcher sehr leicht abzureiben ist, in die Augen, in den Mund und in die Athmungsorgane der Kinder gelangen und ernste Gesundheitsstörungen herbeiführen kann, findet das Ministerium des Innern auf Grund des vom k. k. Obersten Sanitätsrathe erstatteten Gutachtens die Erzeugung, den Verkehr und Vertrieb derartiger Bilder, auf welchen der Glasstaub nicht mittelst eines Ueberzuges von Lack derartig fixirt ist, daß er nicht abgerieben werden kann, aus öffentlichen Gesundheitsrücksichten zu verbieten.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, Z. 24 653, betreffend die Anwendung des von Prof. Dr. Koch in Berlin entdeckten Heilmittels gegen Tuberkulose. Vom 8. Dezember 1890. (Oesterreich. San.-Wesen 1890 S. 775.)

In der Anlage wird der k. k. . . . . eine Abschrift einer im Reichsgesetzblatte und im Amtsblatte der „Wiener Zeitung" zur Verlautbarung gelangenden Verordnung[1]), betreffend die Anwendung des von Prof. Dr. Koch in Berlin entdeckten Heilmittels gegen Tuberkulose mit der Aufforderung übermittelt, von derselben sofort alle politischen Behörden erster Instanz zur Darnachachtung in Kenntniß zu setzen und dieselben anzuweisen, alle in ihrem Verwaltungsgebiete ansässigen Aerzte von dem Inhalte derselben, sowie von den nachstehenden Bemerkungen gegen ihre in den Akten aufzubewahrende Empfangsbestätigung zu verständigen.

Durch die Bewilligung des direkten Bezuges der Koch'schen Injektionsflüssigkeit seitens der Aerzte ungeachtet des diesem Präparate derzeit noch anhaftenden Charakters eines Geheimmittels wird den Aerzten, welche nach den bestehenden Verordnungen alle heftigen Arzneimittel aus der Apotheke zu verschreiben und auch in dem Falle, als sie zur Haltung einer Hausapotheke befugt sind, den Medikamentenvorrath nur aus Apotheken zu beziehen haben, ein besonderes Vertrauen in die gewissenhafte Gebarung mit diesem, selbst in tausendfacher Verdünnung bei Tuberkulösen unter Umständen außerordentlich heftig wirkenden Mittel entgegengebracht.

Mit Rücksicht auf die heftige Wirkung dieses Präparates obliegt daher den im Besitze desselben befindlichen Aerzten nicht blos die sorgsamste Verwahrung desselben, sondern auch die genaue Beobachtung der von dem Versender — Dr. Libbertz in Berlin NW., Lüneburger Straße 28 — jeder Sendung beigegebenen Gebrauchsanweisung.

Dabei ist insbesondere zu beachten, daß Verdünnungen der Koch'schen Injektionsflüssigkeit nicht haltbar sind und daher zur Injektion nur möglichst frisch und mit der größten Sorgsamkeit und Genauigkeit hergestellte Verdünnungen, zu denen am besten die sechsfach mit destillirtem Wasser verdünnte offizinelle Aqua carbolisata — d. i. 0.5perzentige Phenollösung — zu verwenden ist, angewendet werden dürfen.

Wo immer möglich, wird die Behandlung von Kranken mit der Koch'schen Injektionsflüssigkeit auf wohl eingerichtete Krankenanstalten zu beschränken sein und ist der, diese Heilmethode außerhalb solcher Anstalten zur Anwendung bringende Arzt für die etwaigen Folgen einer unzureichenden ärztlichen Ueberwachung der Kranken ausdrücklich verantwortlich zu machen.

In dem Falle, daß ein Arzt bezüglich der Gebarung mit dem Koch'schen Heilmittel sich einer gröblichen Pflichtvernachlässigung schuldig machen oder die ertheilte Befugniß zur Anwendung des Mittels in einer mit dem Ansehen des ärztlichen Standes unverträglichen gewinnsüchtigen Weise mißbrauchen sollte, ist gegen denselben die Amtshandlung einzuleiten und eventuell bei der k. k. Landesbehörde der Antrag wegen Entziehung der Befugniß zum ferneren Bezuge des Präparates zu stellen.

Da es dem Arzte nicht zusteht, aus der Verabfolgung des Präparates selbst Gewinn zu ziehen, darf von demselben für die verbrauchte Quantität nur jener Preis gefordert werden, welcher dem Anschaffungswerthe nebst den eigenen gewissenhaft abzuschätzenden Auslagen entspricht.

Im Falle des Vorkommens eines Todesfalles im Reaktionsstadium oder in Folge desselben nach Einspritzung der Koch'schen Injektionsflüssigkeit wird in der Regel, insoferne zu einer gerichtlichen Amtshandlung kein Anlaß gegeben ist, die sanitätspolizeiliche Obduktion zu veranlassen sein.

Seitens aller Krankenanstalten, in welchen die Behandlung von Tuberkulösen unter Anwendung des Koch'schen Präparates geübt wird, ist vorläufig nach Ablauf je eines Vierteljahres, das erstemal bis Ende April 1891 für die bis Ende März abgelaufene Behandlungsperiode, ein übersichtlicher Bericht über die in der Berichtsperiode aus der Behandlung nach dem gedachten Verfahren getretenen Kranken zu erstatten und im Wege der politischen Landesbehörden im Anschlusse der aus der Würdigung dieser Berichte sich ergebenden Bemerkungen dem Ministerium des Innern vorzulegen.

Ein einheitliches Formulare für diese Vierteljahrs-Nachweisungen der Krankenanstalten wird demnächst bekannt gegeben werden.

Ueber die von den Privatärzten bei Anwendung dieser Heilmethode gewonnenen Erfahrungen werden bis auf Widerruf die Aeußerungen derselben von den politischen Behörden erster Instanz am Schlusse des Jahres zu sammeln und zur Verfassung eines besonderen Theilberichtes zum Jahres-Sanitätsberichte zu benützen sein. Diese gesammelten Theilberichte sind mit einer übersichtlichen Darstellung der in denselben enthaltenen Ergebnisse anher vorzulegen.

[1]) Siehe Veröffentl. 1890 S. 797.

Oesterreich. Böhmen. Erlaß der k. k. Statthalterei in Prag, Z. 117 576, an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, betreffend die Handhabung der Vorschriften über Anzeigen von Infektionskrankheiten. Vom 2. Novbr. 1890. (Oesterr. San.-Wesen 1890 S. 707.)

Bei der Bearbeitung des Sanitätsberichtes für das Jahr 1889 hat sich ergeben, daß in manchen Bezirken das Sterblichkeitsprozent bei gewissen Infektionskrankheiten ein so auffallend hohes ist, daß der Schluß gezogen werden muß, daß die vorgeschriebenen Anzeigen über das Auftreten von Infektionskrankheiten nur in sehr mangelhafter Weise erfolgen, indem in solchen Bezirken mehr oder weniger ausschließlich nur die tödtlich verlaufenen Fälle dieser Krankheiten zur amtlichen Kenntniß gebracht werden.

Es hat sich sogar hie und da ein Sterblichkeitsprozent von 100 herausgestellt.

Aus Anlaß dieser Wahrnehmung werden der Herr k. k. Bezirkshauptmann aufgefordert, die Gemeinden und die praktischen Aerzte hinsichtlich der Erfüllung ihrer bezüglichen Verpflichtungen, auf welche dieselben neuerdings in nachdrücklicher Weise aufmerksam zu machen sind, mit aller Strenge zu überwachen und bei auffallenden Vorkommnissen, die in der oben bezeichneten Richtung zu Tage treten sollten, stets das Geeignete zu veranlassen.

Italien. Vorschriften für die Verleihung von Befähigungs-Attesten an hygienisch geübte Aerzte und Chemiker. Vom 26. Juli 1890. (Rivista d'Igiene e Sanità pubblica 1890 S. 333.)

Die folgenden Normen für die Verleihung von Befähigungsattesten an das technische Personal der Aufsichtsbehörden und der Laboratorien der städtischen hygienisch-sanitären Behörden sind genehmigt worden.

A. Allgemeine Anordnungen.

Art. 1. Im Verfolg des Artikels 3 des Gesetzes über den Schutz der Hygiene und der öffentlichen Gesundheit

und des Artikels 30 der hierauf bezüglichen Verordnung werden von dem Minister des Innern an diejenigen, welche die nach den unten aufgeführten Normen festgesetzten besonderen praktischen Prüfungen bestanden haben werden, Befähigungsatteste ertheilt, welche zu dem technischen Dienst bei den städtischen, hygienisch-sanitären Aufsichtsbehörden berechtigen.

Art. 2. Diese Atteste, welche außerdem zur Mitgliedschaft bei dem technischen Personal der städtischen medizinisch-mikroskopischen und chemischen Laboratorien berechtigen, verleihen den Titel: „periti medici igienisti" bezw. „periti chemici igienisti" (geübte hygienische Aerzte bezw. Chemiker).

B. Befähigungsatteste als „periti medici igienisti".

Art. 3. Das Attest als „perito medico igienista", welches zur technischen Leitung der medizinisch-mikroskopischen Laboratorien der hygienischen Aufsichtsbehörden berechtigt, wird allen denjenigen Doktoren der Medizin und Chirurgie ertheilt, welche durch Prüfungen gemäß der besonderen Verordnung vom 2. Februar 1890 die Befähigung zur Bekleidung des Amtes eines Provinzarztes (medico provinciale) erlangt haben. (Vergl. Veröffentl. S. 211.)

C. Befähigungsatteste als „periti chemici igienisti".

Art. 4. Um zu dem Examen zur Erlangung des Befähigungsattestes als „perito chemico igienista", welches zu dem technischen Dienst in den städtischen chemischen Laboratorien berechtigt, zugelassen zu werden, müssen die sich Meldenden nachweisen, daß sie in einem der folgenden Fächer: a) Medizin und Chirurgie, b) Chemie und Pharmazie, c) Chemie, d) Physik und Naturwissenschaften, e) Landwirthschaftslehre, f) analytische und industrielle Chemie (am Königl. italienischen Industrie-Museum), g) Pharmazie das Laureatendiplom erworben und mindestens ein Jahr an einem praktisch-chemischen Kursus in einem staatlichen oder in einem von einem „perito chemico igienista" geleiteten städtischen Laboratorium theilgenommen haben.

Art. 5. Das Examen besteht aus fünf praktischen Probearbeiten und einer mündlichen Prüfung.

Art. 6. Die praktischen Probearbeiten sind die folgenden:

1. Qualitative Analyse einer Mischung von Mineralstoffen.
2. Qualitativer Nachweis einer der wichtigeren Kohlenstoffverbindungen.
3. Qualitativer Nachweis einer Veränderung oder Verfälschung von Nahrungsmitteln, Getränken, Gebrauchsgegenständen oder Arzneimitteln.
4. Qualitative und quantitative Bestimmung eines der wichtigeren Bestandtheile von Nahrungsmitteln, Getränken, Luft, Boden, Gebrauchsgegenständen und Leuchtstoffen.
5. Praktische Prüfung in der technischen Physik oder in der auf die Hygiene angewandten Mikroskopie.

Die erste Prüfung besteht in der Analyse eines Gemisches von mindestens fünf Basen und fünf Säuren.

Die zweite Prüfung wird sich auf eine Substanz erstrecken, welche aus den bekannteren und gebräuchlicheren Körpern folgender Gruppen ausgewählt wird:

Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, fette und aromatische Säuren, Amide, Amine, Kohlenhydrate, Phenole, Glukoside, Alkaloïde, Farbstoffe aus der Rosanilin-, Naphthalin-, Anthracen- und Diphenylamingruppe.

Für die dritte und vierte Prüfung wird einer oder mehrere der nachfolgenden Körper oder Stoffe ausgewählt:

Luft, Boden, Trinkwasser, natürliches oder künstliches Mineralwasser, Most oder Wein, Bier, Handelsalkohole, Liköre, Essig, Milch, Butter, Käse, Speisefette und Speiseöle, Mehl, Stärke, Brot, Teig, Zuckerarten, Honig, Zuckerwaaren, Konfekt, Chokolade, Kaffee, Thee, Gewürze, Konserven, frische und getrocknete Früchte, Glasuren, Mörtel, Zinnwaaren, Stanniol, Webestoffe, Tapeten, Packpapier, Spielwaaren, Kosmetika, Heiz- und Leuchtstoffe, gebräuchlichere klinische und galenische Heilmittel, Anästhetika und Desinfektionsmittel.

Die fünfte Prüfung besteht in einer physikalischen und mikroskopischen Untersuchung von Luft, Boden, Wasser, Wein, Essig, Milch und Molkereierzeugnissen, Mehl, Brot, Kaffee, Thee, Chokolade, Gewürzen und Gespinstfasern.

Art. 7. Die Prüfungskommission setzt die für jede Untersuchung für erforderlich erachtete Zeit fest. Der Kandidat fertigt einen schriftlichen Bericht über die Untersuchung an.

Art. 8. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Gegenstände der praktischen Prüfungen oder auf einen anderen der oben aufgeführten Gegenstände; sie soll für jeden Kandidaten mindestens 40 Minuten dauern.

Art. 9. Die Kommission ist aus fünf Mitgliedern zusammengesetzt, von denen der Minister des Innern drei ernennt; einer von diesen, welcher Mitglied des Ober-Gesundheitsrathes ist, wird von dem Minister des Innern zum Vorsitzenden ernannt.

Die zwei anderen Mitglieder ernennt der Minister des öffentlichen Unterrichts auf Vorschlag des vereinigten Oberstudienrathes.

Art. 10. Die Gegenstände für die praktischen Prüfungen werden von der Prüfungskommission nach den vorstehenden Vorschriften festgesetzt und von jedem Kandidaten am Tage der Prüfung durch das Loos gezogen.

Art. 11. Die Prüfungen finden in Rom zu einer vom Minister des Innern festzusetzenden Zeit statt, der praktische Theil der Prüfungen wird in den wissenschaftlichen Laboratorien der Direktion des öffentlichen Gesundheitswesens im Ministerium des Innern oder in einem chemischen Universitätslaboratorium, welches mit den nöthigen Apparaten und Materialien versehen ist, abgehalten.

Art. 12. Die praktischen Arbeiten müssen abwechselnd von mindestens zwei Kommissionsmitgliedern überwacht werden.

Art. 13. Die Abstimmungen erfolgen über jede Prüfung einzeln und jeder Kommissar verfügt über zehn Punkte.

Art. 14. Das Befähigungsatteste kann von dem Kandidaten nur dann verlangt werden, wenn er im Mittel wenigstens 7,1 Punkte für jede einzelne Prüfung hat.

Gegeben zu Rom, den 26. Juli 1890.

Der Minister d. öffentl. Unterrichts. (gez.) P. Boselli. Der Minister d. Innern. (gez.) Crispi.

Frankreich. Gesetz, betr. die Fabrikation der Weine aus getrockneten Trauben und die Besteuerung derselben. Vom 26. Juli 1890. (Bullet. d. lois, S. 117.) No. 22 464. — *Loi concernant la Fabrication et l'Imposition des Vins de raisins secs.*

Le Sénat et la Chambre des députés ont adopté,

Le Président de la République promulgue la loi dont la teneur suit:

Art. 1er. Les raisins secs destinés aux fabricants et entrepositaires ne peuvent circuler que munis d'acquits-à-caution garantissant le droit de fabrication.

Les raisins secs destinés à la consommation personnelle et de famille sont admis à circuler gratuitement en vertu de laissez-passer.

2. Quiconque veut fabriquer des vins de raisins secs pour en faire commerce est tenu d'en faire préalablement la déclaration et de se munir d'une licence annuelle de cent vingt-cinq francs (125 f) en principal et décimes, payables par trimestre et d'avance.

Les fabricants établis actuellement sur le territoire de la République devront faire cette déclaration dans les trois jours qui suivront la promulgation de la présente loi.

3. Les fabriques de vins de raisins secs sont soumises aux visites des employés de l'administration

ıtributions indirectes, et placées sous le régime
permanence.
l est ouvert à chaque fabricant:
Un compte de matières premières:
Un compte général et un compte auxiliaire
rication;
Un compte de produits achevés.
Dans le délai de trois mois à dater de la
lgation de la présente loi, un décret déter-
les conditions d'après lesquelles les comptes
établis et réglés, ainsi que les diverses
tions imposées aux fabricants.
Le compte général sera chargé du produit
f de la fabrication, sans que la prise en
puisse être inférieure à trois hectolitres
de vin par cent kilogrammes (100 k) de
secs.
Ce produit sera frappé d'un droit de quarante
es (0,40 f) par degré de richesse alcoolique
à dix degrés (10°), et de soixante centimes (0,60 f)
gré, de dix à quinze degrés (10° à 15°), sans
quantité d'alcool imposée puisse être in-
e à vingt-cinq degrés (25°) par cent kilo-
ıes (100 k) de raisins secs.
dessus de quinze degrés (15°), le produit de
rication est soumis à la surtaxe des vins
sés.
l'administration pourra, chez les entrepositaires
sins secs en nature, et sur la justification au
, allouer des déchets de magasins jusqu'à
rence de trois pour cent (3%) des quantités
en charge.
Tous les liquides alcooliques provenant de la
ıtation des raisins secs avec des figues,
es, dattes, orges, glucoses, mélasses et autres
es saccharifères ou similaires, seront assimilés
ool pour le régime et les droits qui devront
tre appliqués.
substances seront suivies par la régie et
en charge au compte de matières premières
par l'article 4.
Les contraventions aux dispositions de la
te loi sont punies des peines édictées par
e 7 de la loi du 21 juin 1873, sans préjudice
confiscation des appareils saisis et du paye-
les droits fraudés.
La présente loi est applicable à l'Algérie et
lonies.
Les droits de fabrication établis par la loi
ont applicables qu'à partir du 15 août 1890.
présente loi, délibérée et adoptée par le Sénat
la Chambre des députés, sera exécutée comme
l'État.
t à Paris, le 26 juillet 1890.

Signé: CARNOT.

ıistre de l'agriculture, : Jules Develle.

Le Ministre des finances, Signé: Rouvier.

Rechtsprechung.

ıbungen deutscher Gerichte wegen Ankündigung von Heilmitteln in Zeitungen. (Schluß.)

Verletzung des Gesetzes vom 21. Germinal
ahres XI bezw. der Polizei-Verordnung
l. preuß. Regierung zu Düsseldorf vom
1888[1]) durch indirekte Anpreisung (Brochüre
kenfreund") von Geheimmitteln bezw. solcher
deren Feilhalten und Verkauf nicht Jedermann
ben ist.
istionsurtheile des Kgl. preuß. Kammergerichts zu

n 31. Oktober 1889 wider Redakteur Dr. Friedrich R. Crefeld.

[1]) Veröff. 1888 S. 378, vergl. auch Veröff. 1888 1889 S. 708.

(Aufhebung des Vorerkenntnisses des Landgerichts zu Düsseldorf vom 30. Juli 1889 und Zurückverweisung an die Vorinstanz.)

Gründe:

Die Revision der Königlichen Staatsanwaltschaft, welche Verletzung des Art. 36 des Gesetzes vom 21. Germinal des Jahres XI durch Nichtanwendung rügt, mußte für begründet erachtet werden.

Der Berufungsrichter stellt thatsächlich fest, daß der Angeklagte in die Nummer 55 der Crefelder Zeitung vom 24. Februar 1889, dessen verantwortlicher Redakteur derselbe ist, folgende Anzeige aufgenommen hat:

„Was findet man in der neuesten 936. Auflage des illustrirten Buches „Der Krankenfreund"? Erprobte Rathschläge zur Behandlung von Gicht, Rheumatismus, Nervenleiden, Schwindsucht, Erkältungen, Brustschmerzen, Husten, Hämorrhoiden, Leberleiden ꝛc. ꝛc. — Der Krankenfreund ist für Gesunde und Kranke von größtem Werth. Man verlange dies Buch mittelst Postkarte von Richters Verlagsanstalt in Leipzig oder New-York, 310 Broadway. — Die Zusendung erfolgt sofort kostenlos."

und daß in diesem Buche Seite 28 ff. verschiedene Geheimmittel angepriesen werden. Der Berufungsrichter spricht aber den Angeklagten von einer Zuwiderhandlung gegen das Gesetz vom 21. Germinal XI frei, weil in der Ankündigung selbst Geheimmittel nicht angegeben sind. Diese Begründung muß als auf einer zu engen Auslegung des Art. 36 a. a. O. beruhend für rechtsirrthümlich erachtet werden. Der Art. 36 verbietet „jede Anzeige, welche Geheimmittel anpreist, unter welcher Benennung sie auch dargeboten werden". Mit Rücksicht auf die allgemeine Wortfassung und den Zweck des Gesetzes:

Den Handel mit Geheimmitteln möglichst zu beschränken, ist die Annahme gerechtfertigt, daß das Verbot des Art. 36 nicht blos die auf direktem, sondern auch die auf indirektem Wege erfolgten Anpreisungen von Geheimmitteln treffen sollte und daher auch die öffentliche Empfehlung eines derartige Anpreisungen enthaltenden Buches unter das Verbot falle.

Das angefochtene Urtheil war demnach wegen Gesetzesverletzung gemäß §§ 393, 394 der Straf-Prozeß-Ordnung nebst der demselben zu Grunde liegenden thatsächlichen Feststellung aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Die Entscheidung der weiteren Frage, ob sich Angeklagter durch Aufnahme der Ankündigung in die von ihm redigirte Zeitung strafrechtlich verantwortlich gemacht hat, wird davon abhängen, ob Angeklagter den strafbaren Inhalt des Buches kannte oder die Unkenntniß hiervon durch eigene Fahrlässigkeit verschuldet hat.

b) vom 7. November 1889 gegen den Inhaber der Firma „Richters Verlagsanstalt" Dr. Fr. A. R. zu Rudolstadt.

(Aufhebung des Vorerkenntnisses des Landgerichts zu Düsseldorf vom 7. September 1889 und Zurückverweisung an die Vorinstanz.)

Gründe:

Die Revision der Königlichen Staatsanwaltschaft, welche Verletzung der Polizeiverordnung der Königlichen Regierung zu Düsseldorf vom 9. Mai 1888, — betreffend das Verbot der öffentlichen Ankündigung und Anpreisung von Heil- und Geheimmitteln — durch Nichtanwendung rügt, muß für begründet erachtet werden. Der Angeklagte ist beschuldigt, durch die Ankündigung der in seiner Verlagsanstalt zu Leipzig erschienenen Broschüre „Der Krankenfreund" in den Nummern 47, 48, 55 und 62 des „Täglichen Anzeigers für Düsseldorf und Umgegend" vom 16., 17., 24. Februar und 3. März 1889, sowie durch Anpreisung der in der Broschüre enthaltenen, bezw. nach den beigedruckten Berichten glücklich Geheilter erprobte Rathschläge zur Behandlung verschiedener Krankheiten dem Verbote der Regier.-Polizei-Verordnung vom 9. Mai 1888 zuwider Zubereitungen, deren Feilhalten und Verkauf nicht Jedermann freigegeben ist, und deren Bestandtheile nicht für Jedermann deutlich und

zweifellos erkennbar gemacht sind, — Geheimmittel — als Heilmittel gegen Krankheiten öffentlich angekündigt und angepriesen zu haben. Der Berufungsrichter hat ihn jedoch, ohne sich über die von dem Angeklagten bestrittene — allerdings zweifellose — Rechtsgültigkeit der gedachten Polizeiverordnung auszusprechen, und ohne auf den Inhalt der angekündigten und angepriesenen Broschüre näher einzugehen, lediglich deshalb freigesprochen, weil in den incriminirten Anzeigen des „Krankenfreundes" direkte Ankündigungen und Anpreisungen von Heilmitteln nirgends zu finden seien.

Dies ist rechtsirrthümlich. Auch indirekt — durch Bezugnahme auf anderweite Ankündigungen und Anpreisungen — können Heilmittel gegen Krankheiten im Sinne der Polizeiverordnung vom 9. Mai 1888 öffentlich angekündigt und angepriesen werden. Ob dies im vorliegenden Falle durch die Bezugnahme auf die erprobten „Rathschläge" des „Krankenfreundes" geschehen ist, hätte der Berufungsrichter näher prüfen und feststellen müssen. Sein freisprechendes Urtheil beruht auf einer rechtsirrthümlichen Auffassung des Begriffs der durch die gedachte Polizeiverordnung verbotenen öffentlichen Ankündigungen und Anpreisungen. Dasselbe mußte deshalb aufgehoben und die Sache nach Vorschrift des § 394 Absatz 2 Straf-Prozeß-Ordnung zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, in der Berufungsinstanz zurückverwiesen werden.

4. Ankündigung von „Zwiebelbonbons" nicht als Uebertretung der Verordnung der preußischen Regierung zu Düsseldorf vom 9. Mai 1888 bestraft.

Revisionsurtheil des Kgl. preuß. Kammergerichts zu Berlin vom 22. August 1890 gegen die Redakteure J. und D. zu Düsseldorf.

(Verwerfung der Revision der Staatsanwaltschaft gegen das freisprechende Urtheil des Landgerichts zu Düsseldorf vom 5. Mai 1890.)

Gründe:

Die Revision der Königlichen Staatsanwaltschaft rügt, daß das angegriffene Urtheil die Polizeiverordnung der Königlichen Regierung zu Düsseldorf vom 9. Mai 1888 durch unrichtige Anwendung verletzt habe. Die Rüge kann nicht für begründet erachtet werden. Der Berufungsrichter hat festgestellt, es lägen keinerlei Anhaltspunkte dafür vor, daß die von den Angeklagten öffentlich angepriesenen Zwiebelbonbons aus anderen Bestandtheilen als aus Zucker und Zwiebelsaft zusammengesetzt seien, diese Bestandtheile aber seien aus der Benennung „Zwiebelbonbons" für Jedermann deutlich und zweifellos erkennbar.

Ob nach Lage der Sache diese thatsächliche Feststellung gerechtfertigt war, entzieht sich der Nachprüfung des Revisionsrichters. Sind die Bestandtheile der qu. Zwiebelbonbons in den fraglichen öffentlichen Anpreisungen als deutlich erkennbar angegeben zu erachten, so ist der Vorschrift der Regierungs-Verordnung vom 9. Mai 1888 Genüge geschehen. Eine Angabe der chemischen Zusammensetzung und des prozentualen Verhältnisses der verwendeten Stoffe zu einander ist in der Verordnung nicht verlangt. Die Revisionsschrift vermißt daher ohne Grund eine solche Angabe.

Wenn daselbst ferner ausgeführt wird, daß lediglich eine Vorschrift dieses Inhalts den von jener Verordnung angestrebten Zweck, dem Umfang des Geheimmittel-Wesens wirksam entgegenzutreten, erreichen würde, so kann diese Erwägung vielleicht dazu führen, die Verordnung zu ändern, nicht aber durch Auslegung etwas in die erlassene Verordnung hineinzulegen, was in derselben Ausdruck nicht gefunden hat.

5. Das prahlerische Ankündigen eines Arzneimittels und das Anpreisen von Geheimmitteln ist nach § 99 der Hamburgischen Medizinalordnung strafbar, auch wenn einzelne Bestandtheile des Mittels (jedoch unvollständig) angegeben sind.

(Urtheil des Hamburgischen Landgerichts vom 22. August 1890.)

Der Apotheker W. zu Köstritz hatte in den General-Anzeiger für Hamburg-Altona durch Vermittelung der Abonnenten-Expedienten K. und L. das Schütze'sche Blutreinigungspulver als Mittel gegen eine Reihe von Krankheiten, welche auf Störungen des Blutkreislaufs beruhen, angepriesen. Zum Schluß hieß es: „Die Bestandtheile sind folgende: Magnesia, Natron, Kali, Lithion, Pflanzensäuren und Adrian". Nach dem Gutachten der Sachverständigen Apotheker K. und Dr. B. besteht das Blutreinigungspulver aus schwefelsaurer Magnesia, schwefelsaurem Kali, doppeltkohlensaurem Natron und Weinsteinsäure und ist seiner Wirkung nach als leichtes Abführungsmittel zu bezeichnen, in keiner Weise aber geeignet, zur Beseitigung der in der Annonze genannten Krankheitszustände zu führen. Der Werth des fraglichen Mittels war in der Annonze außerordentlich übertrieben und die Letztere daher als „eine prahlerische Ankündigung eines Arzneimittels" im Sinne des § 99 gedachter Medizinalordnung anzusehen. Es lag aber auch ein nach derselben Strafbestimmung strafbares Anpreisen eines Geheimmittels vor. Allerdings hatte der Angeklagte nach seiner im vorigen Jahre wegen desselben Vergehens erfolgten Bestrafung in der Annonce nunmehr einige Bestandtheile des Pulvers angegeben, allein diese Angaben waren weder richtig, noch vollständig, noch verständlich. Lithion haben die Sachverständigen überhaupt nicht in dem Pulver gefunden, es fehlte die Angabe der Prozentsätze der einzelnen Bestandtheile, und, was das schließlich erwähnte Adrian betraf, so ist dieser Stoff weder den Sachverständigen, noch auch, worauf es vornehmlich ankommt, dem Laienpublikum bekannt. Hiernach war das Schütze'sche Blutreinigungspulver trotz der gemachten Angaben ein Geheimmittel, d. h. nach der Begriffsbestimmung des Reichsgerichts (Entsch. Bd. XVI S. 359 flg.) eine solche sich als Heilmittel ankündigende Zubereitung, welche weder staatsseitig als Apothekerwaare anerkannt ist, noch ihre Bestandtheile und deren Zusammensetzung erkennen läßt. Der Angeklagte wurde zu einer Geldstrafe von 20 ℳ ev. zu 4 Tagen Haft verurtheilt. — Die beiden Mitangeklagten K. und L. wurden freigesprochen, da sie glaubwürdig und unwiderlegt behauptet hatten, daß sie bei dem Umfange ihres Geschäfts den Inhalt der einzelnen Annonzen nicht prüften, und auch die vorliegende nicht gelesen hätten; es fehlte somit für die von ihnen geleistete Beihülfe an dem Erforderniß der Wissentlichkeit.

Vermischtes.

Deutsches Reich. Mittheilungen aus der Statistik der Krankenversicherung der Arbeiter für die Jahre 1887 und 1888.[1])

(Statistik des Deutschen Reiches N. F. Bd. 38 u. 46.)

Die Zahl der Krankenkassen, welche für die Statistik der Krankenversicherung der Arbeiter in Betracht kommen, betrug 1887 (1888) 19 715 (20 468). Von diesen waren im Jahre 1887 19197 mit einer mittleren Mitgliederzahl von 4 567 906 das ganze Jahr hindurch thätig; im Jahre 1888 betrug die Durchschnittszahl der Kassen 19 254 mit 5 898 478 Mitgliedern. Die meisten Kassen (auf 10 000 Einwohner berechnet) befanden sich in Reuß ä. L. 135,6 (117,2), Braunschweig 110,2 (107,7), Sachsen-Altenburg 92,5 (93,7), Lübeck 90,1 (86,4); die wenigsten in Prov. Ostpreußen 8,3 (8,4), Prov. Posen 8,8 (9,1), Berlin 10,8 (10,6), Mecklenburg-Strelitz 17,2 (18,1). Am Jahresschlusse waren 4 842 226 (5 516 461) Personen in den Krankenkassen versichert, außerdem gehörten noch 383 061 (404 107) Versicherte den Knappschaftskassen an; letztere sind in Folgendem nicht weiter berücksichtigt.

Auf je 1000 Einwohner kamen Kassenmitglieder:[2])

	1887	1888
in Hamburg	474,0	486,7
„ Berlin	220,9	227,5

[1]) Vergl. Veröffentl. 1888 S. 464.

[2]) Für 1887 sind die Verhältnißzahlen auf die Mitgliederzahl am Jahresschlusse berechnet, für 1888 auf mittlere Mitgliederzahl.

im Königreich Sachsen	186,3	210,0
in der Prov. Sachsen	125,5	188,7
" Hessen	111,3	128,1
" der Prov. Rheinland . . .	118,3	127,3
" Elsaß-Lothringen	110,8	117,2
im Deutschen Reiche	101,4	112,4
in der Prov. Brandenburg . .	105,1	115,8
" " " Schleswig-Holstein	104,9	115,7
" Baden	93,7	114,4
" der Prov. Westfalen . . .	93,8	100,4
" Preußen	90,3	99,8
" Württemberg	83,7	91,4
" Bayern	75,0	83,1

Durch eine verhältnißmäßig hohe Zahl von Versicherten zeichneten sich noch Reuß ä. L., Lippe, Sachsen-Altenburg, Reuß j. L., Anhalt und Braunschweig aus, die niedrigsten Zahlen fanden sich in den preußischen Provinzen Ostpreußen (30,5 bezw. 40,0), Westpreußen 39,7 bezw. 45,6), Posen (30,2 bezw. 40,5), in Waldeck 35,1 bezw. 42,3), den beiden Mecklenburg, Oldenburg und Schaumburg-Lippe. Auf je 1 Kasse kamen im ganzen Reiche durchschnittlich 247,4 (280,4) Mitglieder, die meisten in Berlin mit 2046,0 (2152,7) und Hamburg 1489,2 (1603,3), die wenigsten in Bayern 95,3 (114,0). Auf je 100 männliche Mitglieder entfielen 22,2 bezw. 22,3 weibliche.

Die Einnahmen der Kassen an Eintrittsgeldern und Beiträgen betrugen 67 282 996 (74 849 119) ℳ, die Gesammteinnahmen 78 928 281 (91 914 433) ℳ, die Gesammtausgaben 61 068 262 (85 517 089) ℳ oder auf je 1 Mitglied 13,2 (15,84) ℳ.

Bei den 19 197 (19 254) Krankenkassen sind 1 723 874 (1 762 520) Erkrankungsfälle mit 26 867 906 (29 528 770) Krankheitstagen vorgekommen; die durchschnittliche Krankheitsdauer betrug 15,6 (16,8) Tage; auf je 100 Mitglieder entfielen 87,7 (32,6) Erkrankungsfälle; jeder derselben kostete durchschnittlich 31,78 (34,93) ℳ an Krankheitskosten und zwar wurden gezahlt:

	1887	(1888)	durchschnittlich im einzelnen Erkrankungsfall	
für den Arzt . . .	10 935 391	(12 523 435)	6,85	(7,11)
für Arznei u. sonstige Heilmittel . .	8 538 465	(9 946 684)	4,95	(5,64)
an Krankengeld . .	26 377 751	(29 002 680)	15,31	(16,46)
an Sterbegeld . .	2 465 605	(2 625 662)	[1,43	(1,49)]
Unterstützung an Wöchnerinnen . .	739 525	(812 455)	[0,43	(0,46)]
Verpflegungskosten an Anstalten . . .	5 711 767	(6 650 468)	[3,31	(3,77)]
Im Ganzen .	54 768 504	(61 561 384)	31,78	(34,93)

Am höchsten waren die Kosten für Arzt und Arznei bei der Gemeinde-Krankenversicherung und bei den Betriebs-Krankenkassen (45,5 und 45,3 bezw. 47,48 und 45,10 % aller Krankheitskosten), am geringsten bei den eingeschriebenen und den landesrechtlichen Hülfskassen (8,7 und 10,9 bezw. 10,29 und 12,75), weil letztere an Stelle freier ärztlicher Behandlung und Arznei ein erhöhtes Krankengeld treten lassen dürfen.

Die gesammten Krankheitskosten waren am bedeutendsten:

in Berlin	48,16	(52,85) ℳ	auf jeden Krankheitsfall.
" Bremen	41,04	(44,25) "	
" Schleswig-Holstein	39,33	(41,89) "	
" Lübeck	39,20	(40,57) "	
" Hamburg . . .	37,50	(41,41) "	
" Elsaß-Lothringen .	36,10	(37,79) "	

am niedrigsten:

in Lippe	18,15	(18,75) "	auf jeden Krankheitsfall.
" Mecklenb.-Strelitz .	17,08	(28,94) "	
" Reuß j. L. . . .	17,80	(22,96) "	
" Hohenzollern . .	19,94	(31,60) "	

Preußen. Berlin. Der Kgl. Polizei-Präsident hat unter dem 17. Dezember 1890 eine Bekanntmachung, das unter den Namen Kraterschlangen, Pharaoschlangen und Hinterlader in den Handel gebrachte Spielzeug betr., erlassen, deren Wortlaut mit der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1890 (s. Veröffentl. 1889 S. 793) übereinstimmt.

— **Breslau.** Am 5./6. Dezbr. 1890 fand daselbst der XIX. schlesische Bädertag statt, dem dieselben Kurorte, wie im Vorjahre (Veröff. 1890 S. 47) angehören. Aus der Tagesordnung, welche 28 Vorlagen umfaßte, seien folgende Themata hervorgehoben: 1. Elektrische Bäder. 2. Werden die Nahrungs- und Genußmittel in den Badeorten einer Untersuchung unterworfen und in welcher Weise ist eine geordnete Kontrole durchzuführen? 3. Das Koch'sche Heilverfahren und die Kurorte. 4. Quellenschutz-Angelegenheit. 5. Ein Beitrag zur Augen-Massage in Verbindung mit Soolbädern. 6. Geschlossene Heil-Anstalten und offene Badeorte, eine Parallele, mit Skizze einer Idee über das rein wissenschaftliche Bad der Zukunft. 7. Erlaß von Vorschriften über gesunde Wohnungen und Einführung einer entsprechenden Kontrole. 8. Wie ist das Feuerlöschwesen in den schlesischen Bädern geregelt? 9. Ueber die Behandlung des chronischen Gelenkrheumatismus in Moorbädern. 10. Bakteriologische Untersuchungen der Mineralwässer. 11. Phänologische Beobachtungen. 12. Gewerbliche Anlagen in Bädern. 13. Desinfektoren. 14. Inhalations-Apparate.

Arabien. Ueber das Pilgerlazareth zu Camaran. (Nach einem Bericht des Dr. Stamatiadhis über das Jahr 1890.) (Vergl. Veröffentl. 1890 S. 454.)

Im Jahre 1890 machten in Camaran 20 184 Pilger die vorgeschriebene Quarantäne durch. Dieselben kamen auf 29 Dampfern und Segelschiffen an.

9641 Pilger kamen auf 10 Dampfern aus Bombay, 7281 auf 3 Dampfern aus Hongkong und Singapore. Die meisten Pilger waren Malaien (8756) und Inder (8223). Die Anzahl der Pilger hat gegen das Vorjahr (18 657) um 1527 zugenommen. Von den 20 184 Pilgern waren 1252 krank. 53 starben an Cholera, 82 an anderen Krankheiten. Nach Beendigung der Pilgerfahrt machten 1840 Pilger (48 Soldaten, 15 Türken, die übrigen Araber aus Jemen) die Quarantäne durch ohne Cholerafall. Am 2. Juli kam der Dampfer „Deccan" (2025 Tonnen) aus Bombay mit 1225 Pilgern in Camaran an. Er hatte unterwegs nach den als unzuverlässig bezeichneten Angaben des Schiffsarztes 34 Todesfälle (darunter 7 an Cholera), nach den Angaben des Kapitäns 65 Todesfälle. Die Pilger verblieben so lange in der Quarantäne, daß sie gar nicht nach Mekka konnten, sondern von Camaran wieder nach Indien zurückfuhren. Bis zum 24. August starben 43 an Cholera, darunter 3 Quarantänewächter, der Bekal der Station und ein Schiffsjunge. Auch im Dorfe Camaran trat die Cholera auf: es starben daran zwei Frauen, ein Kind und ein Soldat. Die Einwohnerzahl des Ortes ist von 200 im Jahre 1882 auf 2000 gestiegen, welch letztere meist auf den Verdienst von den Pilgern angewiesen sind. Die hygienischen Verhältnisse des Lazareths werden im Gegensatz zu dem vorjährigen Bericht als trostlos und dringend der Abhilfe bedürftig geschildert.

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Geburten, Bericht über die — und Sterbefälle in München während des Jahres 1889 im Vergleich mit den Vorjahren. München. 4°.

Handels- und Gewerbe-Kammer, Jahresbericht der — zu Stuttgart für 1889. Stuttgart. 1890. 8°.

Handels- und Gewerbe-Kammer, Bericht der — zu Sonneberg auf die Jahre 1888—1889. Sonneberg 1890. 8°.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Ichthyol,

mit Erfolg angewandt bei:

Rheumatismen aller Art, bei **Hals-** und **Nasenleiden,** bei vielen **Krankheiten** der **Haut,** der **Blase,** des **Magens** und **Darmkanals** sowie des **Nervensystems.**

empfohlen von den Herren

Professor Dr. **Edlefsen** in Kiel, Wirkl. Staatsrath Dr. **Edelberg** in St. Petersburg, Oberarzt Dr. **Engel-Reimers** in Hamburg, Professor Dr. **Eulenburg** in Berlin, Privatdocent Dr. **von Hebra** in Wien, Professor Dr. **L. Hirt** in Breslau, Dr. **Ackermann** in Weimar, Stabsarzt Dr. **Lorenz** in Metz, Dr. **M. Lange** und Dr. **von Hoffmann** in Baden-Baden, Dr. **L. G. Kraus** in Wien, Prof. Dr. **E. Schweninger** in Berlin, Stadtarzt Dr. **J. Mudra** in Zebrac, Regimentsarzt und Truppenspitalsleiter Dr. **Vincenz Svoboda** in Göding (Mähren), Geheimrath Professor Dr. **Tobold** in Berlin, Dr. **P. G. Unna,** dir. Arzt der Privat-Heilanstalt für Hautkranke in Hamburg, Professor Dr. **Zuelzer** in Berlin, Geheimrath Prof. Dr. **von Nussbaum** in München u. a. m.

Ausserdem wird das Mittel in verschiedenen **Krankenhäusern** angewandt, von denen nur die grösseren genannt seien:

Allgemeines Krankenhaus in Hamburg (in verschiedenen Abtheilungen desselben), **Königl. Charité** in Berlin (in verschiedenen Abtheilungen derselben), **St. Hedwigs-Krankenhaus** in Berlin (Dir. Geheimrath Dr. Volmer), **Städtisches Krankenhaus Moabit** in Berlin (Direktor Dr. P. Guttmann), **Heilanstalt für Nervenkranke** (dir. Arzt Dr. Albrecht Erlenmeyer) in Bendorf am Rhein, **German Hospital, London Hospital, St. Mary's Hospital** in London u. a. m.

Zur Anwendung kommt Ichthyol in folgenden Formen:

Ichthyol-Ammonium (vulgo: „Ichthyol"), sowie auch Ichthyol-Natrium, -Kalium, -Lithium, -Zincum; ferner 10 % und 30 % alkohol-ätherische Ichthyol-Lösung, Ichthyol-Pillen, -Kapseln, -Pflaster, -Watte und -Seife

und **ist zur Vermeidung von Falsifikaten genau auf unsere Schutzmarke zu achten.**

Vor anscheinend im Handel befindlichen Nachahmungen, welche mit dem Ichthyol höchstens das Aussehen oder nur eine Aehnlichkeit des Namens gemein haben, wird gewarnt.

Wissenschaftliche Abhandlungen über **Ichthyol** nebst Receptformeln versendet gratis und franco die

Ichthyol-Gesellschaft Cordes Hermanni & Co.,
Hamburg.

(9916)

Lazareth-Einrichtungen.

Bettstellen, Tische, Stühle, Krankentragen, Operations- u. Verbandtische, Instrumentenschränke, Matratzen 2c. werden den neusten Anforderungen der Hygiene entsprechend, aus Eisen und Glas auf das Solideste angefertigt. — Beste Referenzen. Preiscourante.

Bettstellen, Tische, Stühle, Krankentragen 2c. werden aus **Patent-Mannesmann**-Stahlröhren, Sprungfeder-Matratzen aus **Patent-Mannesmann**-Stahlband billigst hergestellt. (9931)

Otto Haselau,
Berlin N., Schlegelstraße 4.

CACAO-VERO.

entölter, leicht löslicher Cacao.

Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.

Preis: per 1/1 1/1 1/2 1/4 = Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige.

HARTWIG & VOGEL
Dresden

(9932)

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Die Verwaltung des Garnison-Lazareths.

Zugleich als Leitfaden zur Vorbereitung für den militärärztlichen Dienst des Chefarztes.

Systematisch bearbeitet von

Dr. C. Flashar.

Stabs- und Bataillonsarzt im 1. Schlesischen Grenadier-Regiment Nr. 10.

— Preis kartonirt M. 1,60. —

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Kalle & Co., chem. Fabrik, Biebrich a. Rhein. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig,** ersetzt das Jodoform in allen medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35 130. (9928)

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. Für die Wirksamkeit desselben ist hauptsächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichen** Perlen genommen wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist untersagt.

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antilueticum von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei geringer Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. P. 54747. Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu beziehen.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6348) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XV. Jahrgang. **Berlin, den 27. Januar 1891.** Nr. 4.

Inhalt. Personal-Nachricht. S. 53. — **Gesundheitsstand.** Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 53. — Cholera-Nachrichten. S. 53. — Masern in Stockholm. S. 53. - Sterbefälle in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 54. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 55. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 55. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 55. — Infektionskrankheiten in Spanien 1889. S. 56. — Sanitätsstatistik in Japan 1884/87 S. 57. — **Witterung.** S. 55 — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** S. 57. — **Thierseuchen.** Maul- und Klauenseuche im Deutschen Reiche 1890, 3. Vierteljahr. S. 57. — Thierseuchen in Portugal 1890, 1. Vierteljahr S. 58. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** S. 58. — **Medizinalgesetzgebung u. s. w.** (Preußen. Reg.-Bez. Breslau.) Schulhygiene. S. 60. — (Bayern.) Arzneitaxe. S. 61. — (Sachsen-Altenburg.) Arzneibuch für das Deutsche Reich. S. 62. — (Anhalt.) Arzneitaxe. S. 62. — (Italien.) Geheimmittel. S. 62. — (Frankreich. Rhône-Departement.) Epidemische Krankheiten. — Krankentransport. S. 65. — **Rechtsprechung.** Rumfälschung. S. 66. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.** (Deutsches Reich.) Etat des Gesundheitsamts. Verbot des amerikanischen Schweinefleisches. S. 67. — **Vermischtes.** (Australien. Kolonie Viktoria.) Jahresbericht des Central-Gesundheitsamtes. 1888/89. S. 67.

Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, den außerordentlichen Mitgliedern des Kaiserlichen Gesundheitsamts, dem Geheimen Regierungsrath und vortragenden Rath im Königlich preußischen Ministerium des Innern Höpker den Rothen Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife, und dem Regierungs- und Geheimen Medizinalrath beim Königlichen Polizei-Präsidium zu Berlin Dr. Pistor den Königlichen Kronenorden dritter Klasse zu verleihen.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind gemeldet worden:

Pocken: Wien 5, Vororte Wiens, Prag, Brüssel je 4, Petersburg 9, Warschau 4 Todesfälle; Berlin 1, Wien 8, Budapest 2, Petersburg 22 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Reg.-Bez. Osnabrück 1 Todesfall; Reg.-Bez. Osnabrück und Herzogthum Braunschweig je 1 Erkrankung; **Rückfallsfieber:** Petersburg 3 Todesfälle; Reg.-Bez. Marienwerder 4, Petersburg 18 Erkrankungen; **Genickstarre:** Reg.-Bez. Posen 3, Kopenhagen 1 Erkrankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Paris 13, Petersburg 9 Todesfälle; Edinburg 23, Petersburg 29 Erkrankungen; **Kindbettfieber:** London 12 Todesfälle; **Masern:** Wien 19, Paris 20, London 45, Amsterdam 24, Stockholm 45 Todesfälle; Breslau 66, München 56, Nürnberg 52, Reg.-Bezirke Arnsberg 107, Aurich 164, Düsseldorf 108, Posen 105, Stettin 127, Wien 240, Budapest 29, Kopenhagen 61, Stockholm 461, Petersburg 24 Erkrankungen; **Scharlach:** Chemnitz 9, Wien 7, London 24, Liverpool 7, Petersburg 10 Todesfälle; Berlin 29, Breslau 19, Frankfurt a. O. 50, Hamburg 59, München 23, Reg.-Bez. Schleswig 108, Wien 42, Budapest 39, Edinburg 25, Kopenhagen 54, Christiania 22, Petersburg 68 Erkrankungen; **Diphtherie und Croup:** Berlin 32, Leipzig, Stuttgart je 6, Chemnitz 7, Dresden, Köln, Stettin je 8, Frankfurt a. M. 10, Wien 14, Budapest 17, Prag 6, Rom, Venedig je 7, Paris 37, London 33, Amsterdam 9, Kopenhagen 8, Christiania 7, Petersburg 25, Warschau 17 Todesfälle; Berlin 83*), Hamburg 27*), München 47, Nürnberg 27, Reg.-zirke Arnsberg 132*), Düsseldorf 104*), Schleswig 125*), Wien 43, Budapest 54*), Kopenhagen 64*), Christiania 24*), Petersburg 27*) Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 46, Liverpool 10, Amsterdam 7 Todesfälle; Hamburg 27, München 34, Kopenhagen 35 Erkrankungen; **Influenza:** Kopenhagen 54 Erkrankungen.

Cholera-Nachrichten.

Türkei. Syrien. (Vergl. S. 21.) Nach amtlichen Nachrichten aus Konstantinopel vom 31. Dezember 1890 betrug die Anzahl der Choleratodesfälle im Vilajet Aleppo vom 20.—23. Dezember 36, im Vilajet Beirut vom 22.—28. Dezember 28, im Vilajet Adana vom 22. 27. Dezember 18, im Vilajet Mamuret ül Aziz vom 13.-27. Dezember 13, im Vilajet Diarbekir vom 21.-27. Dezember 14. Die Seuche verbreitete sich in nördlicher Richtung längs des oberen Euphratthales nach Anatolien zu weiter.

Korea und **Japan.** (Vergl. Veröffentl. 1890, S. 580.) Die Cholera ist amtlichen Nachrichten vom 17. November 1890 zufolge erloschen. Auch unter den in Korea angesiedelten Japanern (etwa 6000) hat die Seuche geherrscht und zwar in Pusan, Chemulpo und Wönsan. Die Zahl der Erkrankungen wird auf 184, die der Todesfälle auf 148 angegeben. Von den Koreanern sollen etwa 5000 der Seuche erlegen sein. Die von der Koreanischen Regierung angeordneten Quarantänemaßregeln sind wieder aufgehoben worden.

Schweden. In Stockholm herrscht seit etwa Anfang November eine Masernepidemie. Vom 28. September bis 1. November v. J. kamen daselbst 9 Erkrankungen, sämmtlich ohne tödlichen Ausgang vor, vom 2. bis 29. November 108 Erkrankungen mit 8, vom 30. No-

(Forts. auf Seite 56.)

*) Ausschl. Croup.

In den Tabellen der „Veröffentlichungen“ bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte bezw. über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 2. Woche vom 11. bis 17. Januar 1891.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen[1]) Pocken und Impfung	Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsame Tode
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	103 265	81	5	53	13	26,7	26,8	—	—	3	—	—	6	6	—	—	—	37	1
† Altona	146 778	80	3	64	31	22,7	25,9	—	1	—	2	—	11	7	3	2	2	40	—
† Augsburg	76 648	64	2	47	18	31,9	30,5	2	—	2	—	—	2	4	4	—	—	31	2
† Barmen	117 725	84	10	42	11	18,6	22,6	1	—	1	—	—	5	12	1	—	—	21	1
† Berlin	1 604 725	1072	36	596	167	19,3	26,4	1	2	32	1	3	96	64	25	6	6	361	11
† Bochum	47 623	57	2	18	4	19,7	28,2	—	—	1	—	—	7	4	—	—	—	5	1
† Braunschweig	102 273	76	3	37	8	18,8	24,6	—	—	—	—	—	10	9	1	—	—	15	2
† Bremen	125 703	69	2	483)	10	19,93)	20,9	—	—	—	1	—	13	6	1	1	1	27	—
† Breslau	338 805	250	8	1864)	46	28,54)	31,3	—	4	3	1	—	26	30	9	—	—	111	2
Charlottenburg	80 898	55	3	26	6	16,7	29,3	—	—	1	—	—	2	7	—	—	—	13	3
† Chemnitz	142 124	117	4	83	34	30,4	31,3	—	9	7	—	2	9	—	1	—	—	53	2
† Danzig	119 722	94	3	59	23	25,6	28,4	—	—	4	—	—	7	7	4	3	3	37	—
† Darmstadt	57 599	23	3	20	4	18,1	21,0	—	—	2	—	—	3	3	—	—	—	12	—
Dortmund	90 810	76	1	35	15	20,0	26,7	—	—	4	1	—	4	5	2	—	—	18	1
† Dresden	279 585	196	4	1035)	22	19,25)	24,6	—	1	8	—	2	27	9	1	1	1	51	4
† Düsseldorf	149 301	124	8	66	23	23,0	24,1	—	—	2	—	—	8	11	4	1	1	39	2
† Duisburg	60 653	69	2	36	14	30,9	26,8	—	—	1	—	—	3	6	1	—	—	24	1
† Elberfeld	128 084	92	3	53	12	21,5	23,3	3	—	2	—	—	14	3	1	1	1	27	3
† Elbing	41 115	34	2	25	8	31,6	30,4	—	—	1	1	—	—	—	3	3	3	20	—
† Erfurt	74 051	56	2	34	6	23,9	23,2	—	—	2	—	—	5	3	3	2	2	20	1
† Essen	79 742	68	3	46	14	30,0	28,1	—	—	—	3	—	4	13	6	1	1	20	—
† Frankfurt a. M.	182 818	102	4	69	18	19,6	19,9	1	—	10	2	—	8	9	1	—	—	35	3
† Frankfurt a. O.	55 662	34	1	29	12	27,1	27,1	—	4	3	—	—	3	2	3	1	1	14	—
† Freiburg i. B.	49 656	35	1	226)	4	23,06)	25,4	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	17	—
† M.-Gladbach	50 018	47	1	25	8	26,0	26,6	—	—	2	—	—	3	6	—	—	—	14	—
† Görlitz	62 691	39	1	26	8	21,6	27,7	—	—	2	—	—	5	5	—	—	—	14	—
† Halle a. S.	102 252	83	2	387)	4	19,37)	24,8	—	—	2	—	—	11	5	1	1	1	19	—
† Hamburg u. Vororte	571 689	437	24	242	75	22,0	26,3	—	2	5	2	—	32	34	8	1	1	151	8
† Hannover	165 830	108	6	55	10	17,2	21,5	—	2	4	—	—	6	4	—	—	—	34	5
† Karlsruhe	74 945	39	—	30	7	20,8	19,7	5	—	2	—	—	3	6	—	—	—	13	1
† Kassel	73 019	62	1	34	8	24,2	21,7	—	—	—	—	—	7	4	1	—	—	22	—
† Kiel	70 822	67	1	29	10	21,3	22,5	—	—	2	1	—	4	7	—	—	—	15	—
† Köln	284 966	245	6	173	53	31,6	26,5	4	—	8	2	—	24	24	1	—	—	107	3
† Königsberg i. Pr.	162 318	137	—	74	23	23,7	31,1		—	2	—	—	7	16	2	2	2	47	—
Krefeld	106 126	76	1	64	14	31,4	25,3	—	1	—	2	—	12	11	—	—	—	37	1
† Leipzig	362 933	302	12	136	32	19,5	22,7	—	2	6	—	—	27	23	14	2	2	62	2
† Liegnitz	47 257	31	1	29	5	31,9	32,1	—	—	1	—	—	6	2	2	—	—	17	1
† Lübeck	64 508	40	1	24	4	19,3	21,9	—	1	1	—	—	4	1	—	—	—	17	—
† Magdeburg	206 862	174	2	101	25	25,4	28,1	1	1	2	—	1	16	20	6	—	—	54	—
† Mainz	73 761	47	4	35	9	24,7	23,3	—	—	2	—	1	6	2	2	1	—	22	—
† Mannheim	81 116	60	2	22	9	14,1	21,8	—	—	—	—	—	5	4	—	—	—	13	—
† Metz	60 908	22	2	18	2	15,4	22,6	—	1	—	—	—	2	2	—	—	—	12	1
† Mülhausen i. E.	77 808	40	3	41	9	27,4	.2)	—	—	—	—	—	4	9	3	3	2	22	3
† München	352 712	206	10	146	43	21,5	31,6	4	—	3	—	—	25	21	10	2	2	82	1
† Münster	49 592	31	2	22	4	23,1	25,7	—	—	—	1	—	4	3	—	—	—	14	—
† Nürnberg	147 663	108	8	76	31	26,8	26,7	6	1	3	—	1	14	11	3	—	—	36	1
† Plauen i. V.	47 506	34	1	19	10	20,8	25,4	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	16	—
† Posen	69 834	35	—	36	5	26,8	29,5	—	—	1	—	1	9	3	3	—	—	18	1
Potsdam	54 359	37	1	298)	7	27,78)	23,6	1	—	1	1	—	2	2	—	—	—	21	1
† Rostock	45 025	26	2	19	3	21,9	20.7	—	1	—	—	—	4	4	1	—	—	8	1
† Stettin	118 184	81	2	53	18	23,3	26,1	1	—	8	—	—	8	5	5	1	1	25	1
† Straßburg i. E.	124 917	77	3	48	10	20,0	27,7	1	—	1	—	—	5	12	3	3	3	25	1
† Stuttgart	141 262	79	2	37	7	13,6	21,4	3	—	6	—	1	8	2	—	—	—	15	2
† Wiesbaden	65 770	41	1	15	1	11,9	19,9	—	—	1	—	—	2	3	—	—	—	9	—
† Würzburg	61 740	34	—	34	5	28,6	26,8	—	—	2	—	—	5	3	—	—	—	24	—
† Zwickau	44 757	38	1	14	4	16,3	29,9	—	—	1	—	—	4	—	—	—	—	8	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1891. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Ohne Ortsfremde 47 = 19,4 ‰. — [4]) Desgl. 178 = 27,3 ‰. — [5]) Desgl. 91 = 16,9 ‰. — [6]) Desgl. 19 = 19,9 ‰. — [7]) Desgl. 32 = 16,3 ‰. — [8]) Desgl. 27 = 25,8 ‰.

ngegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 11. bis 17. Januar 1891.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0—1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. aufs Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
sterdam bis 10. Januar	406 302	294	10	278	52	35,6	24	—	2	3	—	23	69	—	—	—	144	6
nn bis 10. Januar	94 458	46	1	56	5	30,8	—	—	1	1	—	13	10	1	.	—	29	1
ffel bis 10. Januar	182 275	94	10	116	13	32,8	5	—	2	—	—	10	34	2	.	.	62	—
apest bis 10. Januar	478 132	341	22	258	64	28,4	—	8	17	3	—	42	56	3	—	—	118	6
ristiania	143 300	64	3	62	14	22,5	—	3	7	—	—	11	6	5	.	.	30	—
blin	853 082	189	.	251	42	37,1	—	—	2	.	.	.	2	1	.	.	241	5
aburg	275 486	157	.	109	18	20,6	1	1	2	.	.	9	2	2	.	.	88	4
g bis 10. Januar	108 483	48	7	61	11	29,2	—	—	1	—	—	13	14	1	.	.	31	1
penhagen	312 887	221	7	136	41	22,6	3	2	8	—	—	17	24	2	.	.	77	3
kau bis 10. Januar	74 528	72	2	46	4	32,1	—	1	1	1	—	15	15	1	—	—	11	1
berg bis 10. Januar	119 970	106	7	69	17	29,9	1	3	1	—	—	16	11	3	.	.	32	2
erpool	620 413	327	.	304	51	25,5	1	7	1	.	.	.	10	1	.	.	280	4
ndon	4 492 707	2761	.	2515	417	29,2	45	24	33	6	12	216	284	21	.	.	1605	67
m	401 930	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
ssa bis 10. Januar	276 300	.	9	114	29	21,5	—	5	3	3	2	14	2	2	2	—	82	1
ris	2 260 945	1233	77	1284	139	28,4	20	5	37	13	6	205	221	30	.	.	670	27
ersburg bis 10. Januar	956 226	426	34	549	147	29,9	4	10	25	9	3	87	37	52	.	.	322	.
g und Vororte	314 425	205	8	148	37	24,5	1	2	6	2	1	17	21	3	.	.	92	3
n bis 6. Dezember 1890	421 102	236	15	162	23	20,1	1	—	7	2	—	15	24	9	.	.	101	4
ckholm bis 10. Januar	236 350	128	6	141	37	31,0	45	4	4	2	—	16	12	7	.	.	51	—
st	162 156	116	9	112	27	35,9	—	—	1	—	2	10	27	1	.	.	69	2
edig bis 10. Januar	157 309	106	1	111	29	36,7	5	—	7	—	—	8	26	8	.	.	55	4
rschau bis 10. Januar	455 852	340	15	244	62	27,8	3	1	17	—	1	48	38	22	.	.	119	—
n bis 10. Januar	840 000	545	23	435	93	26,9	19	7	14	1	1	87	92	7	—	—	200	7
Vororte Wiens bis 10. Jan.	436 372	194	12	247	91	29,4	16	—	7	—	—	55	56	16	.	.	93	1

Aus Berliner Krankenhäusern. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

nigl. Charité, 3 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, sabeth-, St. Hedwigs-, Jüdisches-, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-Kinder-Hospital, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

Für die Woche vom 11. bis 17. Januar 1891.

Krankheitsformen	Aufgenommene Zahl	Lebensalter 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
sern	1	—	—	—	1	—	—	—
arlach	4	—	2	—	2	—	—	1
htherie	47	7	21	8	10	1	—	19
oup	1	—	1	—	—	—	—	—
terleibstyphus	2	—	—	—	1	1	—	—
chdurchfall inkl. Ruhr	—	—	—	—	—	—	—	—
dbettfieber	1	—	—	—	—	1	—	—
chselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
se	3	—	—	—	1	2	—	—
philis inkl. Gonorrhöe	109	—	1	3	94	10	—	—
ngen- u. Brustfell-Entzündg.	39	2	2	2	16	15	2	9
ngenschwindsucht	92	—	—	3	48	38	3	35
dere Erkrankungen der Athmungs-Organe	45	2	1	3	17	19	3	5
ter Darmkatarrh	1	—	—	—	—	1	—	1
ronischer Alkoholismus	16	—	—	—	2	12	2	—
uter Gelenkrheumatismus	21	—	—	1	10	9	1	—
dere rheumatische Krankheiten	23	—	—	—	14	8	1	—
letzungen	81	1	2	9	36	29	4	2
e übrigen Krankheiten	522	9	11	43	240	183	36	28
Summe	1007	21	41	72	492	329	52	100

sammtbestand **war** am 10. Jan. 5080 und **bleibt** am 17. Jan. 5149.

Nach amtlichen Quellen: (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	11./1.-17./1.	5	9	29	83	4
„ Breslau	desgl.	2	66	19	13	1
„ Frankfurt a. O.	1./1.-15./1.	—	6	50	17	—
„ Hamburg und Vororte	11./1.-17./1.	6	14	59	27	1
„ München[7])	desgl.	2	56	23	47[8])	4
„ Nürnberg	desgl.	—	52	10	27[8])	1
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	6	42	3	5	—
„ Arnsberg	desgl.	15	107	29	132	6
„ Aurich	desgl.	—	164	8	1	—
„ Düsseldorf	desgl.	17	108	26	104	11
„ Erfurt	desgl.	3	22	24	23	3
„ Hannover	desgl.	6	1	6	48	—
„ Hildesheim	desgl.	1	13	7	51	3
„ Königsberg	4./1.-10./1.	9	25	42	29	—
„ Lüneburg	11./1.-17./1.	3	50	48	51	—
„ Marienwerder	desgl.	7	90	20	15	1
„ Minden[4])	desgl.	4	5	5	22	2
„ Münster	desgl.	1	29	5	15	—
„ Osnabrück[6])	4./1.-10./1.	1	8	—	8	—
„ Posen	11./1.-17./1.	10	105	19	45	—
„ Schleswig	desgl.	44	58	108	123	4
„ Stade[6])	desgl.	3	14	12	26	2
„ Stettin	desgl.	3	127	1	34	—
„ Stralsund	desgl.	4	16	14	7	—
„ Trier	desgl.	5	5	10	18	3
„ Wiesbaden	desgl.	5	2	22	48	—
Herzogthum Braunschweig	desgl.	1	2	11	24	1

Witterung. Woche vom 11. bis 17. Januar 1891.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[2]) Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[3]) Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm[2])	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	11. Januar	— 3,7	— 7,2	773,2	773,0	771,8	100	95	93	—	NNW-W	1
	12. „	1,7	— 4,4	768,9	768,7	767,4	96	96	93	2,0	NW	2
	13. „	1,6	0,0	771,5	770,9	767,1	89	89	94	0,3	NO	1
	14. „	1,7	— 1,0	755,1	753,3	751,0	96	73	79	1,9	NW	1
	15. „	— 0,4	— 8,1	752,3	754,4	756,7	77	77	83	0,3	NNW	2
	16. „	— 7,6	—13,9	756,4	755,4	756,2	93	85	100	0,1	NW	0-1
	17. „	— 8,7	—19,8	760,1	762,3	762,4	100	100	94	0,1	NW	1
München	11. Januar	— 3,1	— 7,9	726,1	727,4	728,7	97	93	97	0,1	NO	0,4
	12. „	— 1,2	—10,4	727,2	724,5	723,8	100	95	100	10,1	W[9])	1,3
	13. „	— 1,7	— 3,7	725,3	725,2	725,3	100	94	95	—	NO	1,9
	14. „	— 2,2	— 5,7	718,7	718,7	715,8	95	100	98	8,2	SW	3,8
	15. „	— 3,5	— 8,5	710,6	711,6	714,2	95	90	94	4,7	W	3,2
	16. „	— 8,5	—14,2	713,1	710,5	710,0	89	99	87	0,8	NO	0,5
	17. „	—12,7	—18,7	712,0	713,3	714,0	90	82	87	1,2	NO	0,5

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf r ersten Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr ittags, 9 Uhr Abends, in München 8, 2 und 8 Uhr. Die Niederschläge werden in Berlin um 7, in München um 8 Uhr Morgens gemessen und ter dem Datum dieser Messung eingetragen. — [3]) Einschl. Croup. — [4]) 28./12. bis 10./1.: 4 Typhus, 65 Masern, 12 Scharlach, 17 Diphtherie, Kindbettfieber. — [5]) 1. bis 4. Januar: 1 Typhus, 5 Masern, 2 Diphtherie. — [6]) Die Meldungen aus einem Kreise fehlen. — [7]) Vorige Woche: Typhus, 59 Masern, 28 Scharlach, 77 Diphtherie und Croup.

vember bis 27. Dezember 761 mit 55 Todesfällen. In der Zeit vom 28. Dezember bis 8. Januar d. J. erkrankten 312 Personen und starben 22, vom 4. bis 10. Januar 461 bezw. 45.

Infektionskrankheiten in Spanien 1889.

Aus dem europäischen Spanien liegen für das Jahr 1889 wiederum, wie für das Vorjahr (vgl. Veröffentl. 1889 S. 406), Nachrichten über die Zahl der monatlich ermittelten Todesfälle an einigen Infektionskrankheiten vor, welche in nachstehender Tabelle zusammengestellt sind. Daneben sind die entsprechenden Jahresausweise aus 6 größeren spanischen Städten mitgetheilt. Die in der Ueberschrift neben dem Namen jeder Provinz stehenden Zahlen geben die Einwohnerzahl in Tausenden nach dem Census von 1877 an. Ein *) bedeutet, daß für einen Monat, ein **), daß für 2 Monate der Ausweis nicht eingegangen ist.

Zahl der Todesfälle an	Alava*) (94)	Albacete (219)	Almeria*) (349)	Avila*) (180)	Badajoz (433)	Baleares*) (289)	Barcelona*) (837)	Burgos*) (333)	Caceres*) (307)	Cadiz*) (429)	Canarias*) (280)	Castellon*) (284)	Ciudad Real**) (260)	Cordoba (385)	Coruña**) (596)	Guidalajara (201)	Guipuzcoa*) (167)	Huelva (210)
Pocken	38	125	1076	9	32	194	414	77	64	570	5	94	51	540	733	16	125	62
Masern	89	186	88	133	490	24	916	184	161	202	49	212	222	257	235	144	66	68
Scharlach	7	52	49	21	92	21	187	37	19	74	98	39	59	169	41	62	2	26
Diphtherie und Croup	38	802	730	305	1528	366	816	621	218	591	79	414	280	735	168	258	103	313
Keuchhusten	13	107	139	59	161	35	264	162	94	117	41	117	104	184	299	99	58	39
Typhus	29	128	234	108	249	93	585	110	135	194	123	109	100	361	236	86	64	153
Kindbettfieber	13	49	89	52	167	58	248	63	207	118	49	44	62	119	49	47	26	76

Zahl der Todesfälle an	Huesca (252)	Lerida*) (286)	Logroño (174)	Lugo*) (411)	Malaga**) (500)	Murcia (452)	Navarra (304)	Oviedo (576)	Palencia (181)	Pontevedra (452)	Santander (235)	Segovia (150)	Soria (154)	Tarragona (330)	Teruel (242)	Toledo (335)	Valladolid*) (247)	Vizkaya (190)	Zaragoza (401)
Pocken	16	89	383	149	671	1208	73	439	230	142	51	22	33	114	259	74	69	181	44
Masern	60	314	173	262	111	102	448	337	161	20	213	46	8	621	149	336	227	447	322
Scharlach	52	82	65	18	58	50	44	150	58	30	30	12	3	42	87	130	138	20	63
Diphtherie und Croup	178	367	110	108	839	1927	118	452	508	68	138	354	43	566	379	566	1653	121	312
Keuchhusten	150	111	54	265	281	120	56	630	196	161	79	92	34	216	91	135	89	43	64
Typhus	64	156	65	60	355	696	74	338	89	309	108	75	26	234	80	101	159	116	109
Kindbettfieber	33	45	51	53	144	165	44	117	89	53	56	23	6	62	43	143	108	24	26

Städte	Einwohnerzahl	Zahl der Todesfälle an: Pocken	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Keuchhusten	Typhus	Kindbettfieber
Madrid	480 000	111	746	26	765	47	377	40
Barcelona*)	248 943	156	328	67	292	15	313	81
Sevilla*)	134 318	9	56	29	379	22	68	15
Murcia	91 805	289	9	9	344	9	120	43
Zaragoza	87 922	4	175	23	117	34	82	13
Cartagena	75 900	68	45	8	359	15	188	2

Aus 12 Provinzen (Madrid, Cuenca, Leon, Salamanca, Zamora, Orense, Granada, Sevilla, Jaen, Valencia, Alicante, Gerona) sind die Nachrichten so unvollständig eingegangen, daß eine Aufnahme in die Tabelle unterbleiben mußte; aus 8 Provinzen fehlen für je zwei Monate, aus 12 Provinzen, sowie von den canarischen und balearischen Inseln für je 1 Monat die Ausweise. Aus 20 Provinzen liegen vollständige Angaben vor.

Die im Vergleich zu den Verhältnissen des Deutschen Reiches außerordentlich hohe Pockensterblichkeit in Spanien macht sich wiederum wie im Vorjahre sehr bemerklich. Während im Deutschen Reiche erst auf 1 Million Einwohner 4 Pockentodesfälle kamen, wurden schon auf je 100 000 Einwohner in Almeria 808, in Murcia 267, in Logroño 220, in Cordoba 140, in Malaga 134, in Cadiz 133, in Coruña 128, in Teruel 107 ꝛc. Pockentodesfälle festgestellt. Die Pockensterblichkeit war in den genannten spanischen Provinzen also eine 270 bis 770 Mal größere als im Deutschen Reiche. Ganz besonders stark betroffen war auch die Stadt Murcia, woselbst auf je 1000 Bewohner 8 bis 4 Pockentodesfälle entfielen.

Von den anderen Infektionskrankheiten verursachten auch die Diphtherie mit dem Croup und der Typhus in vielen Theilen Spaniens eine beträchtliche Sterblichkeit.

In den Städten des Deutschen Reiches mit 15 000 und mehr Einwohnern starben während des Berichtsjahres 108 Personen auf je 100000 Bewohner an Diphtherie und Croup (Veröffentl. 1890 S. 368), dagegen belief sich die entsprechende Ziffer in der spanischen Provinz Valladolid auf 669, in Murcia auf 426, in Albacete auf 367, in Badajoz auf 353, in Palencia auf 281, in Segovia auf 236, in Almeria auf 209, und war auch in fast allen übrigen Provinzen höher, als in den gedachten deutschen Städten. In Madrid erlagen 1½ ‰, in Murcia 8,7 ‰, in Cartagena gar 4,7 ‰ der Einwohnerschaft diesen Krankheiten. (In Berlin 0,88 ‰.)

Der Typhus hat namentlich in den Provinzen Murcia, Cordoba, Barcelona, und in den Städten Madrid, Barcelona, Cartagena viele Todesfälle verursacht. In ersteren 3 Provinzen starben von je 100 000 Bewohnern 154 bezw. 93 und 70 Personen am Typhus, in letzteren 3 Städten auf je 10 000 Bewohner 7,9—12,6 und 24,8, während in deutschen Städten der Unterleibstyphus nur 2 von je 10 000 Einwohnern dahinraffte.

Sanitäts-Statistik in Japan 1884/87.

(Vergl. Veröffentl. 1889, Ergänzungsheft S. 26.*)

(Nach „A summary of the four annual reports of the Central Sanitary Bureau, attached to the Home Department of the Imperial Japanese Government, from 1884 to 1887." Tokyo 1890.)

Die Zahl der Geburten betrug 1884: 25,75 (1885: 26,86, 1886: 27,28, 1887: 27.07) auf je 1000 Einwohner; sie war nicht unerheblich höher als die Zahl der während dieser Zeit Gestorbenen (18,45, 22,67, 24,6, 19,29‰). Die höheren Sterbeziffern der Jahre 1885 und 1886 waren durch epidemische Krankheiten bedingt.

Die Einwohnerzahl ist angegeben für

1884 auf 37 868 987,
1885 = 38 151 217,
1886 = 38 507 177,
1887 = 39 069 007.

Im Durchschnitt der Berichtsjahre kamen an Cholera, Unterleibs-, Flecktyphus, Ruhr, Diphtherie, Pocken jährlich 150 995 Erkrankungen und 55 927 Todesfälle zur Kenntniß. Im Einzelnen überwog die Verbreitung der Cholera mit jährlich 42 970 Erkrankungen und 29 701 Todesfällen, alsdann folgten Unterleibstyphus (41 614 bez. 9065), Pocken (31 895 bezw. 8096), Ruhr (27 639 bezw. 6956), Flecktyphus (4118 bezw. 709) und Diphtherie (2760 bezw. 1400). Die Cholera trat 1886 in einer so bösartigen Form auf, wie sie seit 1877 nicht beobachtet war. Es erkrankten 1886: 155 923 Personen an der Cholera, von denen 108 409 starben. Die Seuche verbreitete sich trotz sorgfältiger Ausführung der Vorbeugungsmaßnahmen, im Besonderen trotz strenger Ueberwachung aller Reisenden über sämmtliche Theile des Reiches. Auch der Unterleibstyphus forderte 1886 zahlreiche Opfer (13 807 Todesfälle), er kam innerhalb der Berichtszeit in allen Jahreszeiten und im ganzen Lande vor. Den Pocken erlagen während der Berichtsjahre im Ganzen 32 379 von 127 578 Erkrankten. Die fortdauernde Weiterverbreitung der Pocken veranlaßte, die Impfung im ganzen Reiche durchzuführen und die verseuchten Orte gründlich zu desinfiziren. Bis dahin hatte das Gesundheitsamt den gesammten Lymphebedarf geliefert. Zum Theil wurde die Vernachlässigung der Impfungen auf den Mangel an verfügbarer Lymphe zurückgeführt, daraus ergab sich die Nothwendigkeit, in jedem Theile des Reiches Lymphe-erzeugungsanstalten einzurichten. Die Gesammtzahl der Impfungen betrug 1884: 1 871 588, stieg bis 1886 auf 5 842 447 und ging 1887 wieder auf 3 066 491 zurück. 1884 standen 1 478 931 erfolgreichen Impfungen 392 657 erfolglose gegenüber, 1887 lauteten die entsprechenden Ziffern 1 735 114 und 1 031 377.

Die Frage der Zulassung von Frauen zur ärztlichen Praxis wurde von den Regierungs-Abtheilungen des Innern und für Erziehungswesen im bejahenden Sinne entschieden. 1884 wurde seit dem Mittelalter zum ersten Male eine Frau approbirt. Die Zahl der Aerzte betrug zum Schluß des Jahres 1887: 40 79 (1884: 39 708), sodaß auf jeden Arzt 956 (949) Seelen zu rechnen sind; diejenige der Apotheker 9878 (8528), der Hebammen 29 863 (20 061).

1884 wurde der Beschluß gefaßt, ein hygienisches Museum einzurichten. Derselbe kam 1887 in Tokio zur Ausführung.

In den hygienischen Laboratorien zu Tokio, Osaka und Yokohama wurden 1887 untersucht: 1115 Chemikalien zu ärztlichem Gebrauche, 40 Nahrungsmittel, 81 Mineralwässer, 1990 Drogen, 250 Trinkwasserproben, 31 Flußwasserproben, desgleichen 200 von Eis, 2 von Schnee, 27 von Wein und Spirituosen, 11 von Oel, 7 von Milch u. s. w.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Griechenland. Die Königlich griechische Regierung hat die Quarantäne, welche über die Provenienzen aus Spanien verhängt war, aufgehoben.[1])

[1]) Vergl. Veröffentl. 1890 S. 617.

Die von den spanischen Küsten kommenden Dampf- und Segelschiffe haben sich nunmehr nur noch einer ärztlichen Besichtigung zu unterziehen. (R.-A. Nr. 17.) —

Schweden. Laut Bekanntmachung des Königlich schwedischen Kommerz-Kollegiums vom 31. Dezember 1890 ist das Vilajet Adana in Klein-Asien als von der Cholera befallen erklärt worden. Demgemäß gelten jetzt als cholerabehaftet folgende Gebiete:

Das Vilajet Adana in Klein-Asien; Syrien; die Häfen am Rothen Meere; die Häfen im Britischen Ostindien; Chalon in Cochinchina; Tongking; die Philippinen, China und Japan; Wladiwostock in Ost-Sibirien und Salta in der Argentinischen Republik. (R.-A. Nr. 19.) —

Asien. Korea. Die koreanische Regierung hat in Folge des Erlöschens der Cholera in Japan und in Pusan die früher angeordneten Quarantäne-Maßnahmen wieder aufgehoben.[1]) (R.-A. Nr. 15.)

Thierseuchen.

Deutsches Reich. Verbreitung der Maul- und Klauenseuche im 3. Vierteljahr 1890.

Während des 3. Vierteljahrs 1890 hat die Maul- und Klauenseuche zugenommen und seit der Invasion vom Juli 1887 den höchsten bisher beobachteten Stand erreicht. Es sind in den einzelnen Berichtsvierteljahren nachstehende Neuausbrüche und verseuchte Gemeinden gemeldet worden:

	Neu-Ausbrüche:				Verseuchte Gemeinden.			
	I.	II.	III.	IV.	I.	II.	III.	IV.
	Vierteljahr.				Vierteljahr.			
1887:	—	—	628	600	—	—	109	176
1888:	473	1116	892	704	320	271	258	318
1889:	1085	5108	8 267	8759	625	1329	1878	2395
1890:	2177	3405	11 577	—	1259	1446	2475	—

Hiernach stieg die Zahl der Ausbrüche, unter größeren Schwankungen bis zum 4. Vierteljahre 1889, in welchem sie annähernd den vierzehnfachen Stand vom 3. Vierteljahre 1887 erreichte. In dem darauf folgenden Vierteljahre ging sie bedeutend zurück, stieg dann aber wieder, wenn auch nur mäßig, im 2. Vierteljahre 1890 und erreichte im Berichtsvierteljahre das achtzehnfache des Standes vom 3. Vierteljahre 1887. Die Zahl der verseuchten Gemeinden dagegen betrug das dreiundzwanzigfache derjenigen vom 3. Vierteljahre 1887.

Neue Ausbrüche wurden gemeldet im

	Berichts-Vierteljahr:	Vor-Vierteljahr:	Mithin mehr (+) weniger (−)
Staaten	17	16	+ 1
Regierungs-rc. Bezirke	68	70	— 2
Kreise	465	395	+ 70
Gemeinden rc. . . .	2475	1446	+ 1029
Gehöfte	11577	3405	+ 8172

An der stärkeren Verbreitung der Seuche sind hauptsächlich Süd- und Mitteldeutschland betheiligt. So ist aus Bayern das 34fache (5196 gegen 151), aus Baden und den thüringischen Staaten das 6fache (575 gegen 94 bezw. 291 gegen 48), aus Württemberg das 4fache (2409 gegen 614), aus Hessen das Doppelte (304 gegen 163) der Ausbrüche im Vorvierteljahr gemeldet. Verhältnißmäßig gering war die Zunahme in Preußen. In der östlichen Hälfte dieses Staates stieg die Zahl der Ausbrüche von 1160 auf 1425 (1¼fach), in der westlichen von 841 auf 1104 (1¼fach). Aus Anhalt sind 23 Ausbrüche, aus Braunschweig ist 1 solcher mehr gemeldet als im Vorvierteljahr. Zurückgegangen dagegen ist die Seuche im Königreich Sachsen, welches 52, und in Elsaß-Lothringen, welches 26 Ausbrüche weniger nachweist als im Vorvierteljahre. Die Zahl der verseuchten Gemeinden ist nur in Preußen und im Königreich Sachsen geringer, in allen übrigen Staaten dagegen größer geworden.

Ueberhaupt von der Seuche befallen waren im

[1]) Vergl. Veröffentl. 1890 S. 568 und 701.

	Berichts-Vierteljahr:	Vor-	Mithin mehr (+) weniger (−)
Staaten	18	16	+ 2
Regierungs-2c. Bezirke	70	70	+ 0
Kreise 2c.	493	446	+ 47
Gemeinden 2c. . . .	2846	1885	+ 961
Gehöfte	12434	4109	+ 8325

Verschont geblieben sind beide Mecklenburg, Oldenburg, Waldeck, beide Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg, sowie die Regierungs- 2c. Bezirke Stralsund, Schleswig, Stade, Osnabrück und Minden.

Der Grad der Verseuchung ist in den einzelnen Theilen des Reichs sehr verschieden. Im Allgemeinen sind die betroffenen Bezirke der nördlichen Reichshälfte weniger heimgesucht, als in der südlichen.

Der Stand der Seuche ist in Norddeutschland im Vergleich zum Vorvierteljahre im Allgemeinen wenig verändert. Dagegen ist Süddeutschland, namentlich Bayern, das im 2. Vierteljahr nur noch schwach verseucht war, erheblich mehr betroffen. Am stärksten heimgesucht sind die in der Nähe der böhmischen Grenze liegenden bayerischen Bezirke. Von den zumeist verseuchten Regierungsbezirken sind in der Oberpfalz 331 = 30,4 % sämmtlicher Gemeinden, sowie 2450 Gehöfte ergriffen; hieran schließen sich in Süddeutschland der Neckarkreis (105 = 27,5 % und 914), der Donaukreis (119 = 20,8 % und 921), Niederbayern (163 = 17,0 % und 961) und Oberfranken (160 = 16,2 % und 481); in Nordost-Deutschland die Regierungsbezirke Posen (288 = 8,6 % und 786), Breslau (248 = 6,5 % und 511) und Liegnitz (87 = 3,1 % und 161).

Die Stückzahl der Thiere in den 11 577 neu betroffenen Gehöften betrug nachweislich 108 601 Stück Rindvieh, 56 079 Schafe, 1456 Ziegen, 27 543 Schweine, zusammen 193 679 Thiere gegen 126 827 im Vorvierteljahr. Unter den 465 verseuchten Kreisen 2c. befinden sich 25 Stadtkreise.

Am Schluß des Vierteljahres herrschte die Seuche noch in 17 Staaten, 55 Regierungs- 2c. Bezirken, 294 Kreisen, 1186 Gemeinden 2c. und 6156 Gehöften. Die Zahl der verseuchten Staaten ist mithin um 6, die der Regierungs- 2c. Bezirke um 7, der Kreise 2c. um 151, der Gemeinden und Gutsbezirke um 815 und der Gehöfte um 5299 größer als bei Beginn des Berichtsvierteljahres. Seuchenfrei waren Ende September Schleswig-Holstein, Westfalen, Hohenzollern, beide Mecklenburg, Oldenburg, Waldeck, beide Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg.

Thierseuchen in Portugal während des ersten Vierteljahrs 1890.[1])

(Nach dem monatlichen Boletim da direcção geral de agricultura aus dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten, des Handels und der Industrie.)

Monat	Distrikt	Zahl der verseuchten Gemeinden	Seuche	Zahl der gefallenen bezw. getödteten Thiere
Jan.	Villa Real	1	Rauschbrand	14 (Schweine)
"	Braganza	1	Schafpocken	18
"	Portalegre	1	"	200
"	Faro	1	Milzbrand	1 (Rind)
"	Angra do Heroismo	1	Egelseuche	2 (Rinder)
Febr.	Bianna do Castello	1	Rotz	1 (Pferd)
"	Coimbra	1	"	3 (Pferde)
"	Vizeu	1	"	2 "
"	Portalegre	1	Pocken	20 (Rinder)
"	"	1	Rothlauf	135 (Schweine)
März	Faro	1	Milzbrand	1 (Rind)
"	Villa Real	1	Egelseuche	28 (Rinder)
"	Angra do Heroismo	1	"	1 (Rind)
"	Lissabon	1	Pferdetyphus	1

[1]) Vgl. Veröffentl. 1890 S. 652.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Erlaß des Ministers für Landwirthschaft 2c., betr. die Einfuhr von lebenden Schweinen aus Italien. Vom 21. Dezember 1890. (Eisenbahn-Verordnungs-Blatt 1891 S. 3.)

Ich habe unter Zustimmung des Herrn Reichskanzlers die Einfuhr von lebenden Schweinen aus Italien nach allen denjenigen Städten, welche die Erlaubniß zum Bezuge von italienischen Schweinen erhalten haben, unter den für diese festgesetzten Bedingungen widerruflich gestattet, nachdem die betheiligten Grenzkontrolbehörden wegen Einlassung der betreffenden Transporte seitens der Regierungen der süddeutschen Staaten mit Anweisung versehen worden sind.

Euere Excellenz ersuche ich mit Bezug auf meinen Erlaß vom 22. v. Mts. (I. 20 364) ergebenst, hiernach das Erforderliche schleunigst zu verfügen, insbesondere zu veranlassen, daß die Einfuhrbewilligung und die Bedingungen, unter welchen die Einfuhr gestattet worden ist, bekannt gemacht werden. In der Bekanntmachung, von welcher Euere Excellenz dem Herrn Reichskanzler und mir je drei Exemplare einreichen wollen, ist zu erwähnen, daß die über Friedrichshafen eingehenden Viehtransporte der dortigen Hafendirektion mindestens 24 Stunden vorher angemeldet werden müssen, damit der mit der Untersuchung beauftragte, in Tettnang stationirte Thierarzt rechtzeitig herangezogen werden kann. Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

gez. von Heyden.

An die Königlichen Ober-Präsidenten zu Koblenz, Münster, Kassel, Hannover, Magdeburg und Potsdam. I. 22 093.

Preußen. Reg.-Bez. Marienwerder. Einfuhr lebender Schweine aus Rußland. (Ebd. S. 2.)

Nach Inhalt der Bekanntmachung des Königl. Regierungs-Präsidenten zu Marienwerder vom 15. Dezember 1890 — Regier.-Amtsbl. Seite 375 — ist die Einfuhr lebender Schweine aus Rußland in den öffentlichen Schlachthof der Stadt Thorn unter nachstehenden Bedingungen versuchsweise und widerruflich gestattet worden:

Folgt Wortlaut wie in Ziff. 1.—5. der Veröffentl. 1890 S. 773 unter „Oppeln", nur ist in Ziff. 1. statt Sosnowice: „Ottlotschin" zu lesen. Dann heißt es weiter:

Als Einfuhrtage sind der Dienstag und Freitag jeder Woche — ausgenommen Charfreitag, die beiden Weihnachtsfeiertage und der Neujahrstag — bestimmt. Die Untersuchung der einzuführenden Thiere findet in Ottlotschin durch den Kreisthierarzt Stoehr zu Thorn statt.

Preußen. Reg.-Bezirk Oppeln. Einfuhr von lebenden Schweinen aus Oesterreich-Ungarn. Vom 21. Dezember 1890. (Amtsbl. d. Kgl. Reg. zu Oppeln S. 19.)

Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hat die Einfuhr von lebenden Schweinen aus den Mastanstalten Bielitz-Biala und Steinbruch in die öffentlichen Schlachthäuser zu Haynau und Landeshut widerruflich gestattet.

Für diese Einfuhr sind die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 25. September 1890 (Extrablatt zum Amtsblatt Stück 39)[1]) maßgebend.

Oppeln, den 21. Dezember 1890.

Der Regierungs-Präsident.

von Bitter.

Desgl. Einfuhr von Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn betr. Vom 15. Januar 1891. (Amtsbl. d. Kgl. Reg. z. Oppeln S. 14.)

Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hat die Einfuhr von lebenden Rindern aus Oesterreich-Ungarn in die Schlachthäuser der Städte

[1]) Vgl. Veröffentl. 1890 S. 607.

Coblenz, Düsseldorf, Elberfeld, Essen, Remscheid, München-Gladbach, Lennep, Bielefeld, Herford und Minden i. W. widerruflich genehmigt. Desgleichen hat die Großherzoglich Sächsische Regierung die Einfuhr nach der Stadt Weimar gestattet.

Für die Einfuhr der Rinder sind die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 21. Dezember v. J., Amtsblatt pro 1890 St. 52 S. 338 Nr. 1100[1]) maßgebend.

Oppeln, den 15. Januar 1891.

Der Regierungs-Präsident.
von Bitter.

Desgleichen, betr. die Einfuhr von Gänsen aus Galizien. Vom 15. Januar 1891. (Ebd.)

Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten wird die Polizei-Verordnung vom 7. Dezember 1889, betreffend das Verbot der Einfuhr von lebenden Gänsen aus Galizien auf dem Landwege (Amtsblatt pro 1889 Stück 50 Seite 389 Nr. 1105) hiermit aufgehoben.

Oppeln, den 15. Januar 1891.

Der Regierungs-Präsident.
von Bitter.

Preußen. Kassel. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr lebender Schweine aus Italien. Vom 29. November 1890.

Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hat die Einfuhr von lebenden Schweinen aus Italien in die öffentlichen Schlachtanstalten (Schlachthäuser) der Städte Kassel, Frankfurt a. M. und Fulda unter den nachstehenden Bedingungen widerruflich gestattet.

Folgt Wortlaut wie in Ziff. 1.—4. S. 773 der Veröffentl. 1890 unter „Potsdam". Datum und Unterschrift lauten:

Cassel, den 29. November 1890.

Der Königliche Polizei-Direktor.
gez. Graf Königsdorff.

Desgleichen. Fulda. Kontrolvorschriften, betr. denselben Gegenstand. Vom 29. November 1890.

1. Schweinehändler, welche Schweine aus Italien vom hiesigen Bahnhofe ins Schlachthaus hierselbst einführen wollen, haben dies vorher auf dem Polizei-Büreau unter Vorlage des Ursprungszeugnisses anzumelden unter Angabe der Zahl der einzuführenden Schweine.
2. Die Ueberführung der Schweine vom Bahnhofe ins hiesige Schlachthaus hat mittelst gut schließbarer Wagen und im Beisein eines Schutzmannes zu erfolgen.
3. Ein Schutzmann führt beim Abschlachten der Schweine die Kontrole und meldet dem Polizei-Kommissar, nachdem sämmtliche eingeführte Schweine abgeschlachtet sind.
4. Der Polizei-Kommissar führt über die Einfuhr der Schweine ein Register.

Fulda, den 29. November 1890.

Der Landrath.
gez. Trott.

Preußen. Reg.-Bez. Düsseldorf. Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von lebenden Schweinen aus Oesterreich-Ungarn. Vom 2. Januar 1891. (Amtsbl. S. 10.)

In Ausführung meiner Amtsblatts-Bekanntmachung vom 17. Oktober 1890 Nr. I. II. A. 5281, betreffend die Einfuhr von lebenden Schweinen aus Oesterreich-Ungarn (A.-Bl. S. 492)[2]) bringe ich hiermit Folgendes zur öffentlichen Kenntniß.

Die widerruflich zugelassene Einfuhr von lebenden Schweinen aus den Mastanstalten in Bielitz-Biala und Steinbruch über die Eingangsstellen Eger und Furth i./W. in die öffentlichen Schlachtanstalten mehrerer Städte darf nach einer Mittheilung des Königlich Bayerischen Staatsministeriums des Innern mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage täglich stattfinden. Hierbei wird jedoch vorausgesetzt, daß der betreffende Grenzkontrolthierarzt von dem Eintreffen der Schweinesendungen rechtzeitig — etwa 24 Stunden vorher — Kenntniß erhält. Die Vornahme der thierärztlichen Grenzkontrole obliegt in Eger dem Bezirksthierarzte Ohland in Tirschenreuth, in Furth i./W. dem Bezirksthierarzte Ebersberger in Cham. Es empfiehlt sich, die bezüglichen Requisitionen telegraphisch entweder an die bezeichneten Thierärzte direkt oder an die Königlichen Bezirksämter Tirschenreuth und Cham zu senden.

Seitens der Königlich Sächsischen Regierung sind für die Einfuhr von Schweinen aus den obigen Mastanstalten über die Grenzstation Bodenbach-Tetschen die Wochentage Dienstag, Donnerstag, Freitag und Sonnabend festgesetzt worden. Dabei ist die Bestimmung getroffen, daß die Schweinesendungen mindestens 24 Stunden vor der Einfuhrzeit und soweit thunlich für eine bestimmte Stunde des betreffenden Tages bei dem Sächsischen Grenzkommissariate zu Bodenbach anzumelden sind, damit der Bezirksthierarzt, welcher in Pirna wohnt, zur Vornahme der Untersuchung rechtzeitig (telegraphisch) berufen werden kann.

Düsseldorf, den 2. Januar 1891.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: Scheffer. I. II. A. 6452.

Mecklenburg-Schwerin. Bekanntmachung, betr. die Einfuhr lebender Schweine aus Dänemark, Schweden oder Norwegen. Vom 9. Dezember 1890. (Reg.-Bl. für das Großherzogth. Mecklenburg-Schwerin S. 207.)

Nachdem durch Reichsverordnung vom 5. Dezbr. d. J. das Verbot der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten dänischen, schwedischen oder norwegischen Ursprungs über die Grenzen des Reichs (Reichsverordnung vom 29. November 1887) aufgehoben und dadurch auch die Bekanntmachung des unterzeichneten Ministeriums vom 30. Junius d. J. (Reg.-Bl. Amtl. Beil. 1890, Nr. 24)[1]) außer Kraft getreten ist, wird hierdurch nach Verhandlung mit dem Reichskanzler landespolizeilich verordnet, daß die Einfuhr lebender Schweine aus Dänemark, Schweden oder Norwegen in das Großherzogthum nur unter der Beschränkung zulässig ist, daß dieselben auf der Landesgrenzstation einer Untersuchung durch den Bezirksthierarzt unterzogen werden.

Werden in einem solchen Transport einzelne mit ansteckenden Krankheiten behaftete Thiere ermittelt, so ist der ganze Transport zurückzuweisen.

Die Vorschriften der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 12. April 1883 (Centralblatt für das Deutsche Reich Nr. 15) hinsichtlich der Ursprungsatteste bleiben für die Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten, jedoch mit besonderer Ausnahme der Schweinedärme, aus Dänemark, Schweden und Norwegen von Bestand.

Schwerin am 9. Dezember 1890.

Großh. Meckl. Ministerium, Abth. f. Med.-Ang.
Buchka.

Großbritannien. Verordnung des Board of Agriculture, betr. die Landung von Vieh. Vom 23. Dezember 1890.

(4315.) The Animals (Amendment) Order of 1890, No. 2.[2])

The Board of Agriculture, by virtue and in exercise of the powers in them vested under The Board of Agriculture Act, 1889, and The Contagious Diseases (Animals) Acts, 1878 to 1890, and of every other power enabling them in this behalf, do order, and it is hereby ordered, as follows:

[1]) Veröffentl 1890 S. 826.
[2]) Veröffentl. 1890 S. 668.

[1]) Vergl. Veröffentl. 1890 S. 491.
[2]) Vgl. Veröffentl. 1890 S. 683.

Revocation of Order.

1. The Animals (Amendment) Order of 1890, dated the seventh day of October, one thousand eight hundred and ninety, is hereby from and after the commencement of this Order revoked: Provided that such revocation shall not revive any Order or part of any Order revoked by or otherwise affect the past operation of the Order hereby revoked, or invalidate or make unlawful anything done under the said Order hereby revoked before the commencement of this Order, or interfere with the institution or prosecution of any proceeding in respect of any offence committed against, or any penalty incurred under, the said Order hereby revoked before the commencement of this Order.

The Netherlands declared a Free Country.

2. From and after the commencement of this Order, unless and until the Board of Agriculture otherwise order, animals (except swine) brought from the Kingdom of the Netherlands are allowed to be landed without being subject under the Fifth Schedule to the Act of 1878, or under The Animals Order of 1886, to slaughter or to quarantine, and, subject to the provisions of this Order, Chapter 32 and Part II of the Fifth Schedule of that Order shall be read and have effect as if the Kingdom of the Netherlands were included in the list of Free Countries named in that part of that Schedule as if the Order hereby revoked had not been made.

Art. 3 bis 7 lauten nebst den Ueberschriften wie auf S. 683 d. Veröffentl. 1890 mit folgenden Abweichungen: In Art. 3 ist unter 151 in First statt two countries: „three countries", ferner in First, Third, Fourth, Fifth und Sixth jedesmal nach Sweden: „or in the Netherlands" eingeschaltet, während in Art. 4 unter 130 in First, Second und Third dieser Satz fortfällt. In Art. 6 ist am Schlusse „No. 2" angefügt; in Art. 7 statt eight: „twenty-fourth" und statt October: „December" zu lesen.

Serbien. Einer Nachricht aus Belgrad vom 15. Januar zufolge ist wegen einiger Seuchenfälle die Ausfuhr und Durchfuhr von Hornvieh vollkommen gesperrt. (D. R.-A. Nr. 14 v. 16. Jan. 1891.)

Medizinalgesetzgebung u. s. w.

Preußen. Reg.-Bez. Breslau. Cirkularverfügung, betr. Hygiene in den Schulen. Vom 27. November 1890.

Die wichtigen Fortschritte der allgemeinen Hygiene, welche in Bezug auf alle unsere Lebensvorgänge, insbesondere auf die Pflege des Körpers Reformen einführen, lenken die Aufmerksamkeit immer von neuem auf alle diejenigen Verhältnisse des Schullebens, von denen eine Einwirkung auf die Gesundheit der Schüler ausgeht, und es ist als eine erfreuliche Folge hiervon zu begrüßen, daß die Fürsorge für die Gesundheit der Schüler in immer weiteren Kreisen lebhafte Theilnahme findet. Schon wiederholt haben wir Veranlassung genommen, in dieser Beziehung Anordnungen zu treffen, welche die Gesundheitspflege der Schüler theils unmittelbar, theils mittelbar durch Fernhaltung gesundheitsschädlicher Einwirkungen zum Ziele hatten. Allerdings stellen sich mancher wünschenswerthen Einrichtung zur Zeit noch unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen; um so mehr aber erscheint es als eine unabweisbare Pflicht, diejenigen Maßnahmen, deren Durchführung die Verhältnisse ohne erheblichen pekuniären Aufwand gestatten, mit aller Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zur Ausführung zu bringen. Auf die nachstehenden wollen wir hierdurch die Aufmerksamkeit besonders hinlenken.

1. Zunächst kommt die wichtige Frage hinsichtlich zweckmäßiger Schulbänke in Betracht. In unserm Ausschreiben vom 27. Dezbr. 1881 (II V II 1642) haben wir bereits diejenigen Punkte dargelegt, welche nach allseitiger Anerkennung für die Zweckmäßigkeit der Schulbank ausschlaggebend sind, haben verschiedene Systeme in ihrer Eigenthümlichkeit erörtert und einige derselben zur Anschaffung dringend empfohlen, unter diesen in dem späteren Ausschreiben vom 15. Februar 1883 (II V 183) auch die Beyersche Schulbank. In dem erstgenannten Ausschreiben haben wir am Schlusse ein für allemal verfügt, daß bei jeder Neubegründung oder neuen Einrichtung einer Schule von zuständiger Stelle uns vorgängig Bericht darüber erstattet werden soll, nach welcher Form die Schulbänke in derselben angefertigt werden sollen und welche Erwägungen für die Auswahl derselben maßgebend gewesen sind, damit wir die Auswahl vor der Ausführung gutheißen oder beanstanden können. Wir haben aber trotzdem die Wahrnehmung wiederholt machen müssen, daß diese Anordnung nicht überall beachtet worden ist, und wir bringen deshalb dieselbe von neuem nachdrücklich in Erinnerung mit der weiteren Maßgabe, daß bei Neuanschaffung von Schulbänken, auch wenn es sich nur um eine einzelne Schulbank handelt, künftig Schulbänke nach dem alten System der unveränderlichen Plusdistanz unbedingt als unbrauchbar abzuweisen und bei Ausstattungen ganzer Klassenzimmer die Schulbänke mindestens in drei verschiedenen Größen zu beschaffen sind, damit die Möglichkeit geboten wird, die Schüler der Klasse nach ihrer Körpergröße zu setzen. Wir machen die Beachtung dieser Vorschriften den zuständigen Organen zur dringenden Pflicht mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß die aus der Nichtbeachtung derselben etwa erwachsenden Kosten demjenigen zur Last fallen werden, der sich der Pflichtversäumniß schuldig gemacht hat.

2. Ein anderer wichtiger Gesichtspunkt für die Gesundheitspflege in der Schule ist die Reinlichkeit, auf deren hervorragende Bedeutung auch in erziehlicher Rücksicht wir ebenfalls schon in früheren Ausschreiben aufmerksam gemacht haben. Der Gesundheit schädlich ist besonders der Staub in den Schulzimmern; derselbe ist bekanntlich Träger der Bacillen, und von ärztlichen Autoritäten ist festgestellt worden, daß durch denselben die Weiterverbreitung von Augenkrankheiten verursacht wird; es wird von denselben sogar als möglich erachtet, daß die vielen Bindehauterkrankungen der Schüler dem Staube ihre Entstehung verdanken. Die Schulzimmer mit allen darin befindlichen Gegenständen sind deshalb fleißig und sorgfältig vom Staube zu reinigen. Zu diesem Zweck genügt es nicht, die Schulzimmer wöchentlich zweimal trocken auszufegen, sondern sie müssen in jeder Woche mindestens abwechselnd einmal trocken und einmal naß gereinigt, und der Staub muß jedesmal mit feuchtem Lappen sorgfältig aufgewischt werden. Wo aber mehr geschehen kann, soll dies niemals unterlassen werden. Außerdem ist überall da, wo die Raumverhältnisse es gestatten, darauf zu sehen, daß alle Ueberschuhe und Ueberkleider in den Korridoren abgelegt werden, damit nicht schmutzige und nasse Sachen in das Schulzimmer kommen.

3. Schließlich weisen wir noch darauf hin, daß die Rücksichtnahme auf die Gesundheit der Augen der Schüler die möglichste Beschränkung des Gebrauches der Schiefertafel erfordert. So lange an die Stelle derselben nicht ein anderes, zweckmäßigeres Lernmittel treten kann, wird dieselbe zwar nicht gänzlich entbehrt werden können; allein es wird genügen, wenn sie künftig in den mehrklassigen Schulen nur noch für die ersten zwei Schuljahre beibehalten wird. Gegen Ende derselben sind die Schüler so an den Gebrauch der Feder zu gewöhnen, daß mit Beginn des dritten Schuljahres sämmtliche Uebungen, zu denen bisher die Schiefertafel benutzt wurde, mit Feder und Tinte auf dem Papier ausgeführt werden, und die Schiefertafel nur im dringendsten Nothfall in Benutzung genommen wird. Die einklassigen und Halbtags-Schulen, die vorwiegend von Kindern der ärmeren Landbevölkerung besucht werden, lassen allerdings eine so weit gehende Beschränkung des Gebrauches der Schiefertafel nicht zu; aber auch für diese Schulen wird eine größere Beschränkung als bisher angänglich sein und wir empfehlen darum den Herren Kreis- und Ortsschulinspektoren, darauf zu sehen, daß auch in diesen Schulen die Schiefertafel nur so weit in Gebrauch genommen wird, als es nach den Verhältnissen unumgänglich nothwendig erscheint.

Die Herren Kreisschulinspektoren weisen wir hierdurch an, den Herren Ortsschulinspektoren und Lehrern, sowie den Schuldeputationen und Schulvorständen von den vorstehenden Anordnungen Kenntniß zu geben und ihnen die Berücksichtigung derselben dringend ans Herz zu legen. Da die Frage um die Gesundheit der Schüler, welche einen großen Theil ihrer Jugendzeit in der Schule zubringen müssen, eine so hochwichtige und ernste ist, dürfen wir schon um dieser Rücksicht willen vertrauen, daß unsere Anordnungen bei allen, denen ein Amt in der Schule anvertraut ist, willige und sorgfältige Nachachtung finden werden.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
J. V.: Malmros.

An sämmtliche Herren Landräthe und Kreisschulinspektoren des Bezirks.

Bayern. Verordnung, die Arzneitaxordnung für das Königreich Bayern betreffend. Vom 16. Dezember 1890. (Ges.- und Verordn.-Bl. S. 665.)

Im Namen seiner Majestät des Königs.
Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern.
Regent.

Wir haben aus Anlaß der Einführung des Arzneibuches für das Deutsche Reich, Dritte Ausgabe, die Arzneitaxordnung vom 28. Dezember 1882 nebst den Abänderungen dazu vom 11. Dezember 1883, 2. Dezember 1885 und 20. Dezember 1887 einer Revision unterziehen lassen.

Indem Wir im nachstehenden Abdrucke die von uns genehmigten neuen Taxbestimmungen zur Darnachachtung veröffentlichen lassen, verordnen Wir, daß dieselben mit dem 1. Januar 1891 in Wirksamkeit zu treten haben.

Zugleich beauftragen Wir das k. Staatsministerium des Innern, die Arzneitaxe alljährlich mit Rücksicht auf die jeweilig eingetretenen Veränderungen der Materialpreise, sowie auf die erzielten Vereicherungen des Arzneischatzes einer Revision zu unterstellen und deren Ergebniß zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

München, den 16. Dezember 1890.

Luitpold
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.
Frhr. v. Feilitzsch.
Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Ries.

Arzneitaxordnung für das Königreich Bayern vom 16. Dezember 1890.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Der Mindestpreis für alle nicht in den Tabellen B und C des Arzneibuches für das Deutsche Reich, Dritte Ausgabe, enthaltenen Arzneimittel ist drei Pfennige, für die in den Tabellen B und C enthaltenen Arzneimittel fünf Pfennige, soweit nicht für die Mittel der Tabelle B unter BI der „Besonderen Bestimmungen" Ausnahmen gemacht sind.

Pfennigbrüche werden in jedem Ansatze zu einem vollen Pfennige berechnet.

2. Die in der Taxe der Arzneimittel festgesetzten Preise kommen für die Berechnung einer jeden Menge eines verordneten Arzneimittels insoweit zur Anwendung, als durch die Vervielfältigung der angegebenen Gewichtsmenge der achtfache Preis derselben nicht überschritten wird. Uebersteigt jedoch der nach der Gewichtsmenge sich berechnende Preis den achtfachen Betrag der einfachen Taxe, so wird derselbe um 20 Prozent ermäßigt, jedoch so, daß derselbe keinesfalls weniger, als das Achtfache der einfachen Taxe beträgt.

Hiernach kosten z. B. von Morphinum hydrochloricum 7 Dezigramme 70 Pfennig, 8 Dezigramme 80 Pfennig, 9 Dezigramme 80 Pfennig, 1 Gramm 80 Pfennig, 1,50 Gramme 1 Mark 20 Pfennig.

Für diejenigen Arzneistoffe und Präparate, für welche in der Taxe ein Mindestpreis angesetzt ist, darf dieser Preis in Ansatz gebracht werden, bis durch Theilung des für die beigesetzte größere Gewichtsmenge oder durch Vervielfältigung des für die beigesetzte kleinere Gewichtsmenge bestimmten Taxpreises der angegebene Mindestpreis erreicht oder überschritten wird, so daß z. B. jede Quantität von Jodum bis einschließlich 1 Gramm 10 Pfennig, 1 Gramm 2 Dezigramm dagegen 12 Pfennig, jede Quantität von Apomorphinum hydrochloricum bis einschließlich 2 Zentigramm 10 Pfennig, 3 Zentigramm 15 Pfennig, 7 Zentigramm 35 Pfennig kosten.

3. Bei dem Taxiren von Rezepten ist der aus dem Summiren der einzelnen Ansätze sich ergebende Taxpreis, wenn derselbe 1 Mark nicht übersteigt, in der Weise abzurunden, daß 1 bis 4 Pfennig auf 5 Pfennig und 6 bis 9 Pfennig auf 10 Pfennig erhöht werden. Wenn jedoch der Taxpreis des Rezeptes 1 Mark übersteigt, wird in der Weise abgerundet, daß z. B. 1 Mark 4 bis 5 Pfennig auf 1 Mark, dann 1 Mark 6 bis 9 Pfennig auf 1 Mark 5 Pfennig zu ermäßigen sind.

4. Sind in dem Arzneibuche von einem Arzneimittel mehrere Sorten aufgeführt und hat der Arzt die eine oder andere im Rezepte nicht näher bezeichnet, so ist stets die bessere Sorte zu verwenden und deren Preis in Ansatz zu bringen.

5. Unter Lösungen sind, soweit etwas Anderes nicht ausdrücklich vorgeschrieben oder aus dem Zusammenhange zu entnehmen ist, wässerige Lösungen zu verstehen; bei der Angabe der Lösungsverhältnisse bedeuten die Bezeichnungen 1 + 10 oder 1 : 10, 1 + 20 oder 1 : 20, 4 + 100 oder 4 : 100 u. s. w., daß 1 Theil Substanz in 9, bezw. 19 Theilen, 4 in 96 Theilen u. s. w. zu lösen ist.

6. Bei allen auf Rezepten vorkommenden in der Taxordnung nicht befindlichen Arzneimitteln ist, wenn diese Arzneimittel Drogen oder käufliche chemische Präparate sind, die Taxe einer im Preisverzeichnisse mit dem gleichen Preise aufgeführten Droge (Präparat) in Ansatz zu bringen.

Wenn es sich aber um nicht käufliche pharmazeutische Präparate handelt, so ist aus der Reihe derartiger, in die Taxe aufgenommener Präparate ein in der Zusammensetzung und Bereitung ähnliches auszuwählen und nach diesem der Taxpreis für das verordnete Arzneimittel festzustellen.

7. Von den fetten und spezifisch schweren ätherischen Oelen und von den Tinkturen werden 20 Tropfen, von den ätherischen Oelen, dem Chloroform, dem Essigäther, dem Aether-Weingeist und von wässerigen Flüssigkeiten 25 Tropfen, von Aether 50 Tropfen auf 1 Gramm berechnet.

8. Wenn vom Arzte in einer Pulvermischung narkotische Extrakte verordnet werden, jedoch ohne den Beisatz „Extractum siccum", so hat der Apotheker stets nur die auf dem Rezepte bemerkte Quantität des nach Vorschrift des Arzneibuches bereiteten trockenen Extraktes zu nehmen und zu berechnen.

9. Enthalten flüssige Arzneimischungen oder Auflösungen Stoffe, welche nach Vorschrift des Arzneibuches für das Deutsche Reich vor Licht geschützt aufbewahrt werden müssen, wie Mixturen oder Lösungen von Chinin, Kalium permanganicum, Apomorphin, oder Mischungen mit Aqua Amygdalarum amararum und dergleichen, so sind dieselben auch in der gleichen Weise in braungelben Gläsern an das Publikum abzugeben.

10. Ueberschreitung der Taxe ist verboten und unterliegt der Strafbestimmung des § 148 Ziff. 8 der Reichsgewerbeordnung in Fassung vom 1. Juli 1883. Der Handverkauf der Apotheker ist jedoch einer Taxe nicht unterworfen.

11. Ermäßigung der Taxe durch freie Vereinbarung ist zulässig.

Oeffentliche Anstalten und Kassen haben bezüglich der für ihre Rechnung erfolgten Arzneilieferungen Anspruch auf einen Abzug von mindestens 10 Prozent des taxmäßigen Preises.

12. Der Preis einer gefertigten Arznei ist jederzeit auf dem Rezepte zu bemerken.

In allen Fällen, in welchen bestimmte, auf die Taxe Bezug habende Angaben auf dem Rezepte fehlen, müssen

diese durch eine Bemerkung des Apothekers ergänzt werden. Wenn daher z. B. zu einem geistigen Infusum zu 60 Gramm Colatur 80 Gramm Wein oder Weingeist genommen worden sind oder bei einer Pillenmasse eine dem Apotheker anheimgestellte Menge irgend eines Mittels zugesetzt worden ist, so muß dies auf dem Rezepte bemerkt werden.

Folgen B. Besondere Bestimmungen. I. Taxe der Arzneimittel, II. Taxe der homöopathischen Arzneimittel, III. Taxe der Arbeiten, IV. Taxe der Gefäße, bezüglich deren auf d. a. O. verwiesen wird.

Sachsen-Altenburg. Verordnung, betreffend die Einführung des Arzneibuchs für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe. Vom 4. Dezember 1890. (Herzogl. Sachsen-Altenb. Amts- u. Nachrichtsbl. S. 1425.)

Nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. Juni 1890 tritt in Gemäßheit des vom Bundesrathe in der Sitzung vom 12. Juni 1890 gefaßten Beschlusses das im Verlage von R. von Decker (G. Schenk) zu Berlin erschienene Arzneibuch für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe, (Pharmacopoea Germanica, editio III) vom 1. Januar 1891 ab an Stelle der zur Zeit in Geltung befindlichen Pharmacopoea Germanica, editio altera.

Unter Hinweis auf § 367 Nr. 5 des Reichsstrafgesetzbuches und unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere der diesseitigen Verordnung vom 21. Dezember 1882, betreffend die Einführung der Pharmacopoea Germanica, editio altera — Gesetzsammlung 1882 S. 138 f. — wird hierdurch Folgendes verordnet:

1. Die Apotheker sind für die Güte und Reinheit sämmtlicher in ihren Vorräthen befindlichen Arzneimittel und Präparate, sowohl der selbstbereiteten, als auch der aus anderen Apotheken, chemischen Fabriken oder Droguenhandlungen entnommenen verantwortlich.

2. Die zur Prüfung der Arzneien erforderlichen, auf Seite 343 f. des Arzneibuchs für das Deutsche Reich benannten Reagentien und volumetrischen Lösungen sind stets in einem tadelfreien Zustande zu erhalten.

3. Wenn von den in der Tabelle A des Arzneibuchs auf Seite 354 bis 357 aufgeführten Arzneimitteln zum innerlichen Gebrauche vom Arzte eine größere Dosis verordnet wird, als daselbst angegeben, so darf der Apotheker die Verordnung nicht dispensiren, es sei denn, daß der betreffende Arzt der überschrittenen Dosis ein Ausrufungszeichen (!) beigefügt habe. Entstehen dem Apotheker auch dann noch Zweifel wegen der Angemessenheit der verordneten Dosis, so hat er vor Verabreichung der Arznei mit dem betreffenden Arzte Rücksprache zu nehmen.

4. Die in der Tabelle B des Arzneibuchs zusammengestellten, gewöhnlich Gifte genannten Arzneimittel gehören mit Ausnahme des im Keller vorschriftsmäßig zu verwahrenden Phosphors in den Giftschrank. Derselbe ist in einem von den übrigen Waaren und Medizinalien getrennten, verschließbaren Raume bezw. hinter einem eigenen Verschlage isolirt aufzustellen und in seinem Inneren so einzurichten, daß darin jede der drei Kategorien der Tabelle B, bezw. die Arsenicalia, Mercurialia und die Alcaloide, ihr besonderes verschließbares Behältniß (Fach) erhält. Außerdem ist jede dieser Abtheilungen für sich, sowie der ganze Giftschrank, außen mit der erforderlichen Signatur zu versehen.

Für die bei der täglichen Rezeptur unentbehrlich kleineren Quantitäten der beiden zuletzt genannten Kategorien der Arzneistoffe der Tabelle B, für einen kleinen Vorrath arsenikhaltigen Fliegenpapiers, sowie des Liquor Kalii arsenicosi und anderer von den Aerzten verordneter, arsenikhaltiger Präparate ist in der Offizin ein kleines, nach denselben Prinzipien, jedoch ohne Umgitterung eingerichtetes Giftschränkchen gestattet.

5. Die in der Tabelle C aufgeführten, von den übrigen getrennt und vorsichtig aufzubewahrenden Arzneimittel sind zwar innerhalb der Vorrathsräume, aber auf besonderen Repositorien, getrennt von den übrigen Arzneimitteln, zusammenzustellen.

6. Bei Neueinrichtungen von Apotheken und bei Erneuerungen oder Ergänzungen von Signaturen oder Aufbewahrungsgefäßen in den bereits im Betriebe befindlichen Apotheken ist ausschließlich die Nomenklatur des Arzneibuches anzuwenden.

7. Zur Verhütung von Verwechselungen beim Geschäftsbetriebe in den Apotheken sind bei Neueinrichtungen in allen Geschäftsräumen in gleichmäßiger Weise die Gefäße und Behältnisse für die indifferenten Arzneimittel mit schwarzer Schrift auf weißem Grunde, für die Arzneimittel in der Tabelle B mit weißer Schrift auf schwarzem Grunde und für die Arzneimittel der Tabelle C mit rother Schrift auf weißem Grunde zu versehen; für die bereits im Betriebe befindlichen Apotheken können bis auf Weiteres die bisherigen, anders beschaffenen Signaturen beibehalten werden, falls sie für jede der drei genannten Kategorien eine besondere, dieselben unter einander auffallend unterscheidende, in allen Geschäftsräumen gleichmäßig durchgeführte Farbe haben.

8. Die zur Herbeiführung des vorgeschriebenen Maßes der Zerkleinerung auf Seite XI der Vorrede zu dem Arzneibuche aufgeführten Siebe sind in der dort angegebenen Weise anzuschaffen und im Bedarfsfalle für die starkwirkenden Präparate und den Kampfer besondere Siebe vorräthig zu halten.

9. In jeder Apotheke ist mindestens ein Exemplar des Arzneibuchs für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe, vorräthig zu halten.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1891 in Kraft.

Altenburg, am 4. Dezember 1890.

Herzoglich Sächsisches Ministerium, Abtheilung des Innern.
v. Leipziger.

Anhalt. Bekanntmachung, die Arzneitaxe für 1891 betr. Vom 3. Januar 1891. (Anhalt. Staats-Anzeiger Nr. 5.)

Die Königlich Preußische Arzneitaxe für 1891[1]) nebst einem Anhange, enthaltend Vorschriften zur Bereitung einer Anzahl gebräuchlicher Arzneimittel, welche in diese Taxe, aber nicht in das Arzneibuch für das Deutsche Reich, Dritte Ausgabe (Pharmacopoea Germanica editio III, Berlin 1891, R. Gärtners Verlagsbuchhandlung) aufgenommen sind, tritt mit dem 12. Januar d. Js. für das Herzogthum Anhalt in Kraft.

Dessau, 3. Januar 1891.

Herzoglich Anhaltische Regierung, Abtheilung des Innern.
Walther.

Italien. Verordnung des Kgl. Ministeriums des Innern, betreffend den Handel mit Geheimmitteln.

Vom 16. Juni 1890. Nr. 20 400—7.

(Uebersetzung ohne Gewähr.)

Commercio dei rimedi o specifici segreti.

An die Herren Präfekten des Königreichs.

Die Auslegung des Art. 27 des Gesetzes über den Schutz der Gesundheitspflege und der öffentlichen Gesundheit[2]) hat in Betreff des Handels mit den sogenannten Geheimmitteln zu nicht wenigen Einwänden geführt, wodurch die volle Anwendung der betreffenden in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen über Gebühr verzögert worden ist.

Solche Einwände würden übrigens nicht erhoben sein, wenn der außerordentlich wissenschaftliche und menschenfreundliche Geist der bezeichneten Bestimmungen genügend in Betracht gezogen wäre, durch welche der Gesetzgeber sicherstellen wollte, daß einfache oder zusammengesetzte Arzneimittel von unbekannter Natur oder Zusammensetzung deren Anwendung im besten Falle stets mindestens ohne jegliche Unterscheidung erfolgt, nicht mehr in den Handel gebracht und ebensowenig dem Publikum mit dem verlockenden Versprechen einer meist eingebildeten Wirksamkeit angeboten werden dürfen.

Die neuerdings vom Obersten Gesundheitsrathe in

[1]) Vergl. Veröffentl. S. 10.

[2]) S. Veröffentl. 1889 Ergänzungsh. S. 145*.

dieser Beziehung erstatteten und vom diesseitigen Ministerium vollkommen gebilligten Gutachten setzen diesen Gedanken, von welchem das Gesetz durchweht ist, in helles Licht, und es ist daher nothwendig, daß diese Gutachten von Ew. Hochwohlgeboren stets gebührend berücksichtigt werden, wenn es sich um die Annahme von Gesuchen um Genehmigung der genannten Geheimmittel oder darum handelt, den Verkauf derselben und die dem Publikum über ihre Wirksamkeit und Heilanzeigen gemachten Anpreisungen zu überwachen.

Aus diesen maßgebenden Gutachten ist zu entnehmen, daß die heutzutage als Geheimmittel angepriesenen Stoffe und Zubereitungen in zwei Gruppen unterschieden werden müssen, je nachdem sie aus, als heilkräftig angenommenen, in ihren Eigenschaften gut bekannten Stoffen bestehen, deren chemische Zusammensetzung dem Publikum nur behufs Erzielung eines privaten Gewinnes vorenthalten werden soll, oder nur besondere, bezüglich ihrer Heilwirkung und Zusammensetzung bekannte pharmazeutische Zubereitungen oder Gemische darstellen.

Im ersten Falle kann das Geheimniß der Zusammensetzung des Mittels ausschließliches Eigenthum des Erfinders, wer derselbe auch sei, bleiben und das Mittel selbst kann, nach erlangter Genehmigung des Obersten Gesundheitsrathes, verkauft werden, wenn nur der Verkauf in der Menge und Form eines Arzneimittels durch die Apotheker geschieht.

Im zweiten Falle dagegen, in welchem es sich um die Herstellung oder Mischung bekannter Arzneimittel handelt, was nichts weiter als eine Anfertigung eines ärztlichen Rezeptes in der Menge und Gestalt eines Medikamentes darstellt, darf diese Anfertigung nur durch Apotheker geschehen und von diesen verkauft werden, jedoch niemals unter Verheimlichung der Formel, vielmehr muß dieselbe deutlich auf dem Gefäße, welches das in den Handel gebrachte Heilmittel enthält, bezeichnet werden.

Wenn, wie gesagt, zum Vertriebe der Mittel der erstgenannten Gattung eine Genehmigung des Obersten Gesundheitsrathes erforderlich ist, so liegt ein Grund, dieselben für die anderen Mittel zu verlangen, nicht vor, da die Letzteren Geheimmittel nicht sein dürfen.

Was bei dieser Gruppe von Spezialitäten den besonderen Werth derselben darstellt und durchaus Eigenthum des Erfinders bleiben kann, ist die Herstellungsweise, durch welche dem Mittel ein angenehmer Geschmack und ein gefälliges Aeußere gegeben, oder sonst der Gebrauch erleichtert und die Wirksamkeit desselben erhöht werden kann.

Bezüglich der letzteren Mittel bleibt indeß den Sanitätsbehörden die Aufgabe, für deren sorgfältige Erfüllung Sorge zu tragen Ew. Hochwohlgeboren auf's Lebhafteste empfohlen wird, darüber zu wachen, daß dem Handel jene Mittel entzogen werden, welche sich nach Maßgabe ihrer Formel selbst oder in Folge ihrer Untersuchung als gefährlich ausweisen, sowie jene, welchen entweder auf den Etiketten aber in den Ankündigungen für das Publikum besondere Kräfte und Heilanzeigen zugeschrieben werden, welche allein der Arzt in den einzelnen Fällen beurtheilen und anwenden kann, indem er sich dabei auf die angegebene Zusammensetzung des Heilmittels stützt.

Vor Allem erwächst die Aufgabe, darüber zu wachen, daß diese Mittel nach den Vorschriften verkauft werden welche das Gesetz und die Verordnung über den Schutz der Gesundheitspflege und der öffentlichen Gesundheit für diejenigen Arzneimittel, aus welchen sie zusammengesetzt sind, vorschreiben. Es darf außerdem nicht mehr geduldet werden, daß auch giftige, in den genannten Spezialitäten verborgene Stoffe in Uebertretung der Artikel 27 und 31 des angeführten Gesetzes ausgefertigt werden, das heißt von Personen, welche das Apothekerdiplom nicht besitzen und ohne ärztliche Verordnung.

Ew. Hochwohlgeboren wird die Nothwendigkeit nicht entgehen, daß behufs strenger Ausführung der angegebenen Bestimmungen die größte Energie zu entfalten ist, damit auf diese Weise die mit vollem Recht beklagte mißbräuchliche Ausübung der Pharmazie und Medizin unterdrückt werde, welche in Gestalt des Handels mit medizinischen Spezialitäten bis jetzt ungestraft dem leichtgläubigen Publikum großen Schaden und den ehrlichen Gewerbetreibenden eine ebenso ungerechte wie gefährliche Konkurrenz bereitet hat.

Da das diesseitige Ministerium sich übrigens die Schwierigkeiten, welche die bis jetzt zu sehr geduldeten Mißbräuche der Anwendung der so vorsorglichen Bestimmung des Gesetzes bereiten, sowie auch die Verletzung der Interessen nicht verfehlt, welche die Rückkehr zu einem normalen, zuvor wohl bezeichneten Zustande der Dinge veranlassen muß, so hat es bestimmt, daß zu der bis jetzt schon für die Vorbereitung einer solchen unerläßlichen Reform zugestandenen Zeit ein fernerer Duldungstermin von einem halben Jahre, vom nächsten 1. Juli an gerechnet, hinzugefügt werde. Vom 1. Januar 1891 wird somit der weitere Vertrieb derjenigen Spezialitäten unbedingt verboten werden, welche den folgenden Bedingungen nicht entsprechen:

a) die qualitative und quantitative Zusammensetzung der in ihnen enthaltenen wirksamen Stoffe muß auf den Etiketten und in den Ankündigungen für das Publikum genau beschrieben sein;

b) weder auf den Etiketten, noch in den Anzeigen für das Publikum darf ihnen irgend eine besondere Heilwirkung oder Heilanzeige beigelegt werden;

c) sie dürfen nur von Apothekern unter Aufsicht der Sanitätsbehörde und auf ärztliche Vorschrift verkauft werden.

Es versteht sich, daß diese Duldung nicht anwendbar ist auf den Verkauf von medizinischen Spezialitäten durch Personen, welche ein Apothekerdiplom nicht besitzen, und auf den Vertrieb der im angeschlossenen Verzeichniß angeführten Spezialitäten, sowie derjenigen, welche in Zukunft werden veröffentlicht werden.

Einer Empfangsanzeige gegenwärtigen Rundschreibens wird mit Dank entgegengesehen.

Für den Minister
L. Pagliani.

Erstes Verzeichniß der pharmaceutischen Specialitäten, welche aus dem Handel gezogen werden müssen, bei Strafe der Uebertretung, gemäß den Vorschriften des geltenden Gesetzes, betreffend den Schutz der Gesundheitspflege und der öffentlichen Gesundheit, sowie des Strafgesetzbuches, oder weil sie nach dem Gutachten des Obersten Gesundheitsrathes als Ausfertigungen von Recepten anzusehen sind, welche die nachsuchenden Personen nicht ausführen dürfen, weil sie zur Ausübung der Pharmacie nicht befähigt sind, oder weil sie, auch wenn sie von berechtigten Apothekern hergestellt sind, vermöge ihrer Zusammensetzung eine Gefahr oder eine schädliche Täuschung für die Abnehmer darstellen.

Bezeichnung der Specialität.	Name, Familienname, Beruf und Wohnort des Verfertigers.
1. Pomade de la veuve Farnier.	Dr. A. Theulier, vertreten durch den Advokaten Trincheri in Rom.
2. Brustmittel aus Kirschen (Pettorale di ciliege).	Dr. Ayer, vertreten durch Felice Bignone, Apotheker in Genua.
3. Antifebril (Antifebbrile).	Dante Sera, Apotheker in Rom.
4. Heilsalbe (Unguento sanamali).	Carlo Bozetti in Mailand.
5. Weißmann's Schlagwasser.	Emilio Reiß in Mailand.
6. Liquore del Polo 7. Neuralgische Pomade (Pomata nevralgica).	Severino Ferrari, Zahnarzt in Mantua.
8. Blutreinigungsmittel (Ricostituente del sangue).	Giuseppe Bianchi, Apotheker in Bettola (Piacenza).
9. Antineuralgische Flüssigkeit (Liquore antinevralgico).	Ettore Filippini, Apothekergehülfe in Imola (Bologna).
10. Wunden-Heilbalsam.	Lorenzo Podestà, Empiriker in Genua.

Specialität.	Verfertiger.
11. Antiseptisches Mittel mit Queckſilber und Natrongehalt (Antisettico a base di mercurio e sodio).	Giuſeppe Tarozzi, Apotheker in Mailand.
12. Unbenannte Specialität von	Giovanni Cipellini, Empiriker in Broni (Pavia)
13. Amerikaniſcher Kapuzinerſyrup.	Giuſeppe Carnevalini, Empiriker in Urbino (Peſaro).
14. Wunderbalſam.	Filli Terzaghi, Empiriker in Mailand.
15. Brauſendes Magneſiumcitrat.	Achilla Brioſchi, Empiriker in Mailand.
16. Pomata terodermica Occhi.	Enrico Occhi, Empiriker in Bologna.
17 Gichtpillen (Pillole antigottose.)	Enrico Negrotto, Apotheker in Pegli (Genua).
18. Blutſtillmittel gegen den Mutterblutfluß.	Giacomo Romanelli, Empiriker in Mantua.
19 Bignoniſche Bruſtpaſta.	Felice Bignone, Apotheker in Genua.
20. Syrupbalſam.	
21. Zugpflaſter.	Teresa und Caterina Tappi, Empiriker in Rom.
22. Galbiati-Liniment.	Barbara Neuhenner, verwittwete Galbiati in Mailand.
23. Chinarinden-Elixir.	Giovanni Verde, Likörfabrikant in Neapel.
24. Augenſalbe.	Luigi Salerno, Drogiſt in Altomonte (Coſenza).
25. Pflaſter.	
26. Milchvertreibende Pillen.	Carlo Erba in Mailand.
27. Löſende Bruſtpaſtillen.	Giannetto Dalla Chiara, Apotheker in Verona.
28. Zahnſchmerzliquor.	Filippo Dacomo, Zahnarzt in Alba (Cuneo).
29. Mundwaſſer.	
30. Zahnpulver.	
31. Dr. Lieber's Antinerven-Elixir.	Giovanni Orbanis, Drogiſt in Mailand.
32. Magentropfen S. Giacomo.	
33. Eine Flaſche mit Reinigungs-Syrup.	Bilden die Calvi-Schachteln von Chriſtoforo Calvi, Drogiſt in Genua.
34. Saſſaparilla-Packete zum Abkochen.	
35. Schachtel mit Paſtillen.	
36. Schachtel mit Pomaden.	
37. Acqua parisina.	Eugenio Dinelli in Ferrara.
38. Crême aus Wismuth und Ratanhiawurzel.	Ceſare Feliciangeli, Apotheker in Fano (Peſaro).
39. Reinigendes Antirheumaticum.	
40. Ippolino.	Cipriano Cabrini, Apotheker in Caſalmaggiore (Cremona).
41. Antiſkorbut-Waſſer, genannt „della Masotta depurata".	Auguſto Gaggliardi, Empiriker in Bologna.
42. Purgativ- und Erfriſchungswaſſer.	
43. Angelika-Pomade.	Antonio Frezza, Empiriker in Neapel.
44. Antidiphtherie-Tinktur.	Bartolomeo Preto, Apotheker in Arcugnano (Vicenza).
45. Blutreinigungsmittel.	
46. Reinigungsmittel für ſchlechte Säfte.	
47. Mittel gegen ſchleichendes Fieber.	
48. Mittel gegen die veneriſche Krankheit.	
49. Zugpflaſter gegen Krankheiten der Gebärmutter.	Teresa Marchini in Florenz.
50. Zugpflaſter für Wunden.	
51. Oel für rheumatiſche Schmerzen.	
52. Oel für Brandwunden.	Teresa Marchini in Florenz.
53. Zahnſchmerzliquor.	Federigo Zanotti, Apotheker in Faenza.
54. Mixtur gegen den Stickhuſten der Kinder.	
55. Pomade gegen Hämorrhoiden.	Zeffirino Bernardi, Empiriker in Ascoli Pic.
56. Beizmittel gegen diphtheritiſche Halsentzündung und Krup.	Dr. Pietro Cogo in Padua
57. Wunderſalbe.	Eugenio Bernarda, Empiriker in Argegno (Como).
58. Murmelthierfett.	Giovanni Batt. Bernardi, Empiriker in Rom.
59. Italieniſche Wurzel (Radica italiana).	Francesco Montanari, Empiriker in Ravenna.
60. Iberide.	
61. Polvere Elenio.	
62. Elixir Marcello.	
63. Balsamo Mattii.	Bernardino Mattii, Empiriker in Arezzo.
64. Saccarolito.	
65. Blutverneuerungsmittel.	Francesco Bernabei, Empiriker in Rom.
66. Balſamiſche Angelica-Bruſtpaſtillen des Pater Angelico (Pastigli angeliche balsamiche pettorali del Padre Angelico).	Cornelia Sayler in Bologna.
67. Holländiſche Tinktur gegen Cholera und Typhus.	L. Mennesſe, vertreten durch Giovanni Antonioli in Porto Maurizio.
68. Pulver gegen Fieber.	Giuſeppe Acampora, Apotheker in Neapel.
69. Alkaliniſch-toniſche Tropfen.	Carlo Tettoni in Turin.
70. Stärkendes Elixir.	Giulio Liebig in Mailand.
71. Mater unguentorum.	Giuſeppe Santino Oreggia, Empiriker in Prelà (Porto Maurizio).
72. Einſpritzung.	Carlo Tantini, Apotheker in Verona.
73. Einfacher löslicher Wismuthſyrup (sciroppo al bismuto solubile semplice).	
74. Löslicher Wismuthſyrup mit Laudanum.	Gioachino Arroſto, Apotheker in Meſſina.
75. Löslicher balſamiſcher Jodoformſyrup (sciroppo balsamico al jodoformio solubile).	
76. Eiſenhaltiger Chinaſyrup.	Desgl.
77. Balsamo anticistico.	
78. Rothes Pulver.	
79. Haartinktur.	Carlo Vanni, Perrückenmacher in Livorno.
80. Syrup gegen den Keuchhuſten (tosse assinina).	
81. Fiebervertreibungsmittel.	
82. Milchvertreibungspulver.	
83. Einſpritzung Brenna.	Antonio Brenna, Apotheker in Mailand.
84. Bitterer Saft als Abführmittel.	
85. Einfache neapolitaniſche Gerſtenbrühe.	
86. Neapolitaniſche Gerſtenbrühe mit Kodein.	
87. Fever.	Dr. Angelo Paſſerini Codogno (Mailand).
88. Zugpflaſter.	Gaetano Bologneſi in Bologna.
89. Mikrobentödtende Augenpomade	Enrico De Lucia, Apotheker in Villa S. Maria (Chieti.)

Specialität.	Verfertiger.
). Haarerzeugungspomade. . Schwarze Tinktur. . Mittel gegen Zahnschmerzen. . Eisenpillen gegen graue Haare. . Pastillen gegen Nervenschwäche. . Enthaarungsmittel. . Zahnpulver. . Puder gegen schlechten Athem.	Teresina Fleury in Rom.
. Magenbitter.	Augusto Manini in Bologna.
. Molé-Oel.	Francesco Paolo Cottone in Palermo.
0. Mittel gegen Zahnkrämpfe. 1. Zahnpulver.	Angelo Funaro, Zahnarzt in Martina Franca (Lecce).
2. Das Fiebermittel par excellence.	Ernesta Andreasi, verw. Neri in Bologna.
3. Elektrisch-antirheumatischer Balsam. 4. Zahntinktur.	Savino Bollimo, Zahnarzt in Cerignola (Foggia).
5. Vegetabilischer Fieberlikör Od. Carraresi.	Odardo Carraresi, weiland Giovanni, Kaufmann in Livorno.
6. Gesundheitssalbe Valentini.	Paolo Valentini, weiland Giuseppe in Mailand.
7. Wahres Fiebermittel De Munari.	Guglielmo De Lucoki und De Munari Erben in Citadella (Padua).
8. Augenwasser Orsolini.	Orazio Orsolini in Florenz.
9. Mittel gegen Ouetschungen.	Narciso Casdoro in Venedig.
10. Rigoni-Bitter.	Innocente Rigoni in Pavia.
11. Carolina-Bitter.	Carolina Invernizio in Florenz.
12. Pastillen. 13. Augenwasser.	Giuseppe Lecce in Salerno.
14. Augenwasser für alle Augenkrankheiten, mit Ausnahme des schwarzen Staares.	Raniero Diana in Rom.
15. Korallenstein zum Putzen der Zähne und Stillen d. Zahnschmerz.	Giorgio Tremeschin in Turin.
16. Vegetabilisches antivenerisches Elixir. 17. Mannbarkeitsbalsam.	Maria Obbliti, verw. Bocca in Turin.
18. Frostbeulen-Pomade.	Dr. Cesare Valpondi in Forli.
19. De Col-Dekokt.	Maria De Col in Bologna.
20. Erweichungs-Specifikum (Specifico ammolliente).	Luigia Landi, verw. Benazzi in Faenza.
21. Pulver gegen Entzündungen des Zahnfleisches. 22. Zugpflaster geg. rheumatische Schmerzen.	Maria Christina Lasinardi in Pinerolo.
23. Universalpillen. 24. Gesundheitspillen. 25. Vorsichtspulver. 26. Starke arab. Salbe. 27. Milde " " 28. Wasser gegen Zahnschmerzen. 29. Augenwasser. 30. Reinigendes Zugpflaster. 31. Abführungswasser. 32. Erfrischungswasser.	Clelio Rossi in Bologna.
33. Wundbalsam.	Cesare Paolini in Marciana Marina (Livorno).

Specialität.	Verfertiger.
134. Gehirnkrankheiten. 135. Halskrankheiten. 136. Lungen- und Herzkrankheiten. 137. Magen- und Darmkrankheiten. 138. Geschlechtskrankheiten. 139. Blasenkrankheiten. 140. Hautkrankheiten. 141. Infektionskrankheiten. 142. Wurmmittel, Allgemeine und besondere gegen d. Bandwurm. 143. Mittel gegen Flechten. 144. " gegen Hämorrhoiden. 145. Mittel gegen Würmer. 146. Wunden und Brandwunden. 147. Lösungsmittel gegen Drüsenaffektionen. 148. Hautkrankheiten im Allgemeinen. 149. Hygienischer und stärkender Likör u. Syrup.	Giovanni Batista Franzani, Kräuterhändler in Mailand.
150. Elixir gegen die Pest und gegen Krämpfe.	Luigi Sola in Bologna.
151. Blutstillungsmittel Piazza. 152. Balsam S. Luca. 153. Zahnpaste.	Luigi Gerbella in Bologna.
154. Acqua Comi.	Giacinto Perno, Zahnarzt in Cortona (Arezzo).
155. Beruhigungstropfen des Dr. Gori.	Dr. Luigi Gori in Rom.
156. Specificum gegen Hüftweh, Rheumatismus und Schwäche d. Rückgrates.	Elisabetta Rütti in Mailand.
157. Unfehlbare Salbe geg. Hüftweh.	Elia Somensini und Pietro Caragnola in Manerba (Brescia).
158. Zahnelixir. 159. Nervenstärkender Wundbalsam (Balsamo vulnerario nervino).	Antonio Rocca, Zahnarzt in Livorno.

Frankreich. Der Präfekt des Rhône-Departements hat dem Progrès méd. 1890 S. 224 zufolge eine Verordnung über die Anzeigepflicht bei epidemischen Krankheiten und über die gegen die Verbreitung derselben in Schulen zu ergreifenden Maßnahmen (Arrêté concernant la déclaration des maladies épidémiques et les mesures à prendre contre leur développement dans les écoles) erlassen. Die Anzeigepflicht ist im Besonderen für Diphtherie, Pocken und Typhus vorgeschrieben und liegt den Eltern der Kranken oder ihren Pflegern ob. Der Wiedereintritt der erkrankten Kinder in die Schule ist bei Keuchhusten erst nach vollständiger Genesung, bei Diphtherie nach frühestens 50, bei Scharlach und Pocken nach frühestens 40 und bei Masern nach frühestens 25 Tagen statthaft.

Nach derselben Quelle S. 225 ist für das Rhône-Departement auch eine Verordnung über den Transport der von ansteckenden Krankheiten befallenen Personen (Arrêté concernant le transport des malades atteints de maladies contagieuses) erlassen werden.

Das Datum der beiden Verordnungen ist nicht angegeben.

Rechtsprechung.

Neuere Entscheidungen deutscher Gerichte, betr. Rumfälschung.

(Vergl. Veröff. 1887 S. 687.)

1. Herstellung und Verkauf eines Gemisches von aus tropischen Ländern und von den Lewards-Inseln bezogenem Rum, Wasser und Sprit zu gleichen Theilen als „Alter Lewards-Rum".

Urtheil des Reichsgerichts vom 8. März 1890 wider D.

In der Strafsache gegen den Geschäftsführer der Firma G. W. D. Nachf., Christian Sch., in Eckernförde, wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz, hat das Reichsgericht, Dritter Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung am 3. März 1890 nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt, daß die Revision des Angeklagten gegen das Urtheil des Königlich preußischen Landgerichts zu Kiel vom 29. November 1889 zu verwerfen und dem Angeklagten die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Gründe:

Die Revision ist unbegründet.

Der Instanzrichter stellt auf Grund des Geständnisses des Angeklagten thatsächlich fest, daß derselbe von den Lewards-Inseln und aus anderen tropischen Ländern bezogenen Rum, Wasser und Sprit zu gleichen Theilen gemischt, ein wenig Zuckercouleur zugesetzt und das so bereitete Getränk unter der Bezeichnung „Alter Lewards-Rum" feilgehalten und zu 1.20 ℳ die Flasche verkauft habe. Es kann der Revision zugegeben werden, daß die im Urtheil enthaltene Begründung, in jenem Verfahren liege eine Verfälschung, nicht überall völlig klar und einwandsfrei ist, insofern anscheinend das Gericht an einer Stelle davon ausgeht, jede Veränderung an einem Genußmittel enthalte eine Verfälschung desselben. Man wird vielmehr, wie bereits in einem früheren Urtheil vom Reichsgericht eingehend ausgeführt (Entscheidungen des Reichsgerichts, Band XIV pag. 428 ff.), zwischen Natur- und Kunstprodukten unterscheiden müssen. Bei den letzteren, zu denen in gewisser Weise wie der Wein so auch der Rum zu zählen, werden Veränderungen nöthig sein können, um sie zu dem zu machen, was man im regelmäßigen reellen Handelsverkehr mit dem betreffenden Namen bezeichnet. Es würde daher nicht unbedenklich sein, wenn der Vorderrichter, nachdem er aus jener Ansicht die Folgerung gezogen, daß jeder Wasserzusatz zu dem, wegen des hohen Zolls mit sehr hohem Alkoholgehalt eingeführten Rum eine Verfälschung enthalte, lediglich hierauf ohne weitere Prüfung der konkreten Sachlage, die Feststellung, daß eine Verfälschung vorliege, gegründet hätte. Allein der Vorderrichter betont daneben, daß durch den Zusatz von Sprit der Rum verschlechtert sei, spricht an einer anderen Stelle das Urtheil sogar aus, daß er in Folge des Zusatzes von ⅔ zwar alkoholreichem, aber minderwerthigem Sprit den Namen „Alter Lewards-Rum" gar nicht verdiene, und diese zur Annahme einer hier vorliegenden Verfälschung führenden Erwägungen lassen einen Rechtsirrthum nicht erkennen.

Die Revision bemängelt insbesondere die Feststellung des subjektiven Erfordernisses, daß die Verfälschung vom Angeklagten zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr vorgenommen sei; jedoch mit Unrecht. Allerdings stand dem Angeklagten frei, das betreffende Gemisch zu bereiten und unter entsprechender, die Verfälschung klar legender Bezeichnung dem Publikum anzubieten und zu verkaufen. Der Vorderrichter begründet aber seine Folgerung dadurch, daß der Angeklagte nicht nur die von den Sachverständigen für erforderlich gehaltene Wässerung, sondern darüber hinaus durch Zusatz von Sprit eine solche Verschlechterung mit dem Rum vorgenommen habe, daß dieser die Bezeichnung „Alter Lewards-Rum" nicht mehr verdiente, trotzdem ihn aber unter dieser Bezeichnung feilhielt. Die Annahme, daß das Gericht zu dieser, einer Nachprüfung durch den Revisionsrichter nicht unterliegenden, thatsächlichen Feststellung durch Rechtsirrthum gelangt sei, wird auch durch die Angriffe der Revisionsanträge nicht begründet. Der Umstand, daß der Preis des Fabrikats ein angemessener gewesen, konnte möglicher Weise die Gewinnung der — im vorliegenden Falle trotzdem gewonnenen — richterlichen Ueberzeugung von der Täuschungsabsicht beeinflussen, die Anwendung des Gesetzes hindert er nicht.

Aehnlich liegt es mit der Behauptung, daß es in Holstein üblich sei, auch solche verfälschte Getränke unter dem gebrauchten Namen feilzuhalten und zu verkaufen. Auch dadurch ist der — den lokalen Verhältnissen überdies nahestehende — Vorderrichter nicht gehindert, die Ueberzeugung zu gewinnen, daß die Fälschung zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr vorgenommen, und die gewählte Bezeichnung zur Täuschung geeignet sei. Aus der eingehenden Begründung der zitirten Reichsgerichts-Entscheidung ergiebt sich, daß dies nicht zu beanstanden ist. —

Es war daher, da auch sonst Mängel nicht erkennbar sind, die Revision zu verwerfen.

2. Herstellung einer Mischung von 52 Theilen (Liter) Wasser und 48 Theilen Kartoffelsprit mit 6 bis 7 Liter Rum und Verkauf dieses Gemisches als „Rum" „Verschnitt" nicht bestraft.

Urtheil des Reichsgerichts vom 17. Februar 1890 wider L.

In der Strafsache gegen den Weinhändler Gustav L. zu Eckernförde, wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz, hat das Reichsgericht, Dritter Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung am 17. Februar 1890 nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt, daß die Revision der Königlichen Staatsanwaltschaft gegen das Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Kiel vom 25. Oktober 1889 zu verwerfen, und der preußischen Staatskasse die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Gründe:

Der nach dem Eröffnungsbeschlusse des Vergehens gegen § 10 Nr. 1 und 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, beschuldigte Angeklagte ist nur wegen einer Uebertretung des § 11 dieses Gesetzes (wegen fahrlässigen Feilhaltens) verurtheilt. Die Revision der Staatsanwaltschaft hält den § 10 des gedachten Gesetzes durch Nichtanwendung für verletzt.

Sie erscheint nicht begründet.

Die Anklage soll durch das Urtheil nicht erschöpft sein. Der Eröffnungsbeschluß beschuldigte den Angeklagten:

1. zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr „alten Rum" in der Weise nachgemacht zu haben, daß er eine Mischung von 52 Theilen (Liter) Wasser und 48 Theilen Kartoffelsprit zusammenthat und in diese Mischung etwa 6 bis 7 Liter Rum goß (§ 10 Nr. 1 des Gesetzes),
2. diese Mischung, ein nachgemachtes Genußmittel, wissentlich unter Verschweigen dieses Umstandes und unter der zur Täuschung geeigneten Bezeichnung „alter Rum" „Verschnitt" — das letzte Wort besonders klein gedruckt — feilgehalten zu haben (§ 10 Nr. 2 des Gesetzes).

Aber die Anwendbarkeit dieser Vorschrift ist durch die thatsächliche Annahme des Vorrichters ausgeschlossen: es sei nicht festgestellt, daß der Angeklagte zum Zweck der Täuschung gehandelt, daß er wissentlich ein nachgemachtes Genußmittel „alten Rum" unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten habe. Zwar meint die Revision, daß das Gericht hierbei durch einen Rechtsirrthum beeinflußt sei; denn unter Rum-Verschnitt lasse sich nur eine durch Versetzung verschiedener Sorten Rum entstandene Mischung verstehen; wolle man aber als Rum-Verschnitt auch eine Mischung zulassen, welche aus einem Zusatze von einem aus anderen Grundstoffen als aus Zuckerrohr gewonnenen Branntweine bestehe, so müsse doch der aus Zuckerrohr gewonnene Branntwein als Grundstoff den überwiegenden Bestandtheil der Mischung bilden; die hier in Rede stehende Mischung hätte nicht Rum-Verschnitt, sondern nur entweder „Spritwasser mit Rumzusatz" oder „Kartoffelbrannt-

dein mit Rumzusatz" genannt werden dürfen. — Es genügt, zur Widerlegung dieser Ansicht auf die Ausführung in den Entscheidungen des Reichsgerichts Band 14 Seite 434 zu verweisen. Die thatsächlichen Feststellungen des Gerichts stützen sich wesentlich auf die Gutachten der Sachverständigen L. und R. Eine irrige Rechtsanschauung ist nicht ersichtlich. Daraus folgt die Verwerfung.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Deutsches Reich. (Etat des Gesundheitsamts. Verbot des amerikanischen Schweinefleisches.)

Der vom Reichstage in zweiter Lesung genehmigte Etat des Kaiserlichen Gesundheitsamtes auf das Etatsjahr 1891/92 schließt mit einer Summe von 177 500 ℳ Ausgaben ab — 16 175 ℳ mehr als im Vorjahre bezw. im Jahre 1889/90.[1]) Der Mehrbetrag setzt sich zusammen aus den Bezügen für je einen neuanzustellenden technischen Hülfsarbeiter, Bureau- und Unterbeamten (darunter erhöhter Wohnungsgeldzuschuß für die technischen Hülfsarbeiter, je 900 ℳ gegen 540 ℳ in den früheren Jahren) und einem Zugange von 4920 ℳ bei Titel 4 „Zur Remunerirung von Hülfsleistungen". Zur Begründung der neuen Stellen ist in den Erläuterungen gesagt:

a) Die Arbeiten des Laboratoriums haben in den letzten Jahren so zugenommen, daß es erforderlich ist, die Zahl der Beamten, welche dauernd dem Gesundheitsamt angehören und mit den Untersuchungsmethoden bei demselben vollständig bekannt sind, zu vermehren.

   Wegen der Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses der technischen Hülfsarbeiter vergleiche die Erläuterung zu Kapitel 11 Titel 2.

b) Die im Jahre 1889/90 erfolgte, in den Etatserläuterungen seiner Zeit näher begründete Vermehrung des Personals hat sich gegenüber der fortdauernden Zunahme des Geschäftsumfangs als unzulänglich erwiesen. Die Aufstellnng der Thierseuchenstatistik, die Bearbeitung der Berichte über das Impfgeschäft, die Zusammenstellung und Verwerthung der Berichte der Lymphgewinnungsanstalten, die Pockenstatistik, die durch die Bearbeitung der Pharmakopoe hervorgerufenen Arbeiten beanspruchen ein solches Maß von Arbeitskräften, daß neben den etatsmäßig angestellten sieben Büreaubeamten fünf Hülfsarbeiter dauernd beschäftigt werden mußten. Die Eigenartigkeit der bezeichneten Arbeiten gestatteten nicht, einen häufigeren Wechsel des mit der Bearbeitung beauftragten Personals eintreten zu lassen, da dasselbe immer erst längere Zeit zur Einarbeitung bedarf. Im Interesse der sachgemäßen Erledigung der Aufgaben des Gesundheitsamts ist daher eine weitere Büreaubeamtenstelle in Zugang gebracht.

c) Die Unzulänglichkeit der Räume des Dienstgebäudes hat die Zumiethung umfangreicher Räume in dem Hause Luisenstraße 12 erforderlich gemacht, in welchen zwei Mitglieder, drei technische Hülfsarbeiter und der größere Theil der Büreaubeamten, sowie ein Theil der Laboratorien untergebracht sind. Dadurch ist die Anstellung eines vierten Kanzleidieners für den Verkehr mit den übrigen Büreaus und mit den Laboratorien, sowie für die einfacheren technischen Arbeiten in der abgezweigten Laboratoriumsabtheilung unabweisbar geworden.

Hinsichtlich der Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses heißt es:

Die Arbeiten, welche den technischen Hülfsarbeitern bei der Normal-Aichungs-Kommission, dem Gesundheitsamt, dem Patentamt und der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt, sowie den technischen Rechnungsbeamten des Reichs-Versicherungsamts obliegen, bedingen eine akademische oder anderweite wissenschaftlich-technische Vorbildung. Ein großer Theil dieser Hülfsarbeiter hat vor seinem Eintritt in den Reichsdienst höhere staatliche Prüfungen abgelegt. Es erscheint deshalb gerechtfertigt, diese Beamten mit dem Wohnungsgeldzuschusse in die Klasse III2 des Tarifs einzureihen.

Die Erhöhung des Titel 4 ist wie folgt begründet:

Die Ausgaben haben im Durchschnitt der drei Jahre 1887/90 rund . . . . . 20 700 ℳ betragen. Dieser Betrag wird auch nach der Besetzung der in den Etat neu aufgenommenen Stellen nothwendig sein, da die Anforderungen an die Hülfskräfte sowohl im Büreaudienst als in den Laboratorien dieselben bleiben werden, wie in den letzten Jahren.

Es ist daher unter Berücksichtigung der im laufenden Jahre eingetretenen Erhöhungen der Remunerationssätze der Betrag von rund 22 000 ℳ in den Etat eingestellt worden.

Bei der Berathung des Etats war der nachstehende Antrag des Reichstagsabgeordneten Dr. Barth und Genossen:

> „der Reichstag wolle beschließen, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, die Aufhebung der „Verordnung vom 6. März 1888, betreffend das Verbot der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten amerikanischen Ursprungs" zu veranlassen"

eingebracht worden. Der Antrag ist nach zweitägiger Berathung am 28. Januar d. J. mit 133 gegen 106 Stimmen abgelehnt worden.

Vermischtes.

Australien. Dem Jahresberichte des Central-Gesundheitsamtes der Kolonie Viktoria für 1888/89 ist zu entnehmen, daß dort neuerdings der Unterleibstyphus und die Diphtherie zahlreiche Todesfälle verursacht haben. Am Typhus starben im Jahre 1888 bei einer auf die Mitte des Jahres berechneten Zahl von 1 062 050 Einwohnern 537 Personen, und in der ersten Hälfte des Jahres 1889 waren nicht weniger als 5290 Typhuserkrankungen mit 545 Todesfällen zur Anzeige gelangt. An Diphtherie starben 301 Personen, außerdem 282 an Croup einschl. diphtherischem Croup; im ersten Halbjahre 1889 waren bereits 747 Diphtheriefälle mit 249 Todesfällen angezeigt. Die Gesammtzahl aller Todesfälle betrug 16 287, entsprechend einer Sterblichkeitsziffer von nur 15,34 ‰. Verhältnißmäßig wenige Sterbefälle waren durch Masern und Scharlach bedingt (30 bezw. 21), mehr schon durch Kindbettfieber (74). An Schwindsucht starben 1528 Personen, an Bronchitis 682, an Lungenentzündung 857, an Krebs 521. Relativ hoch war die Zahl der Selbstmorde (181), der tödtlichen Unglücksfälle (237) und der Todesfälle in Folge von „intemperance" (130).

In Quarantäne kam binnen Jahresfrist kein einziges Schiff. Die Zahl der auf der Quarantänestation behandelten Leprakranken belief sich auf 4, von Pockenkranken wird nur 1 erwähnt. Mit Erfolg geimpft wurden 28 071 Kinder auf 34 503 Geburten; im Vorjahre, als eine Pockenepidemie drohte, war eine höhere Zahl von Impfungen verzeichnet.

Die Hauptstadt Melbourne, deren Einwohnerzahl 74 799 betrug, zählte 1380 Sterbefälle im Jahre 1888, entsprechend einer Sterblichkeitsziffer von 18,54 ‰; rechnet man die Vorstädte dazu, so erhöhte sich letztere Ziffer auf 21,29.

Unter dem 25. November 1889 wurde ein Gesetz, betreffend 1) die Schaffung eines „Department of Public Health" (an Stelle des bisherigen Central Board of Health) und 2) die Abänderung des Gesetzes über die öffentliche Gesundheitspflege erlassen.

1) Vergl. Veröff. 1889 S. 104: Der daselbst angegebene Gesammtbetrag der Ausgaben von 158 715 ℳ hat sich durch die im Jahre 1890 nachträglich erfolgte Gehaltsaufbesserung der Kanzlei- und Unterbeamten sowie der Hülfsarbeiter auf 161 325 ℳ erhöht.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Deutsche
Militairdienst-Versicherungs-Anstalt

in Hannover. Nur Knaben unter 12 Jahren finden Aufnahme. Versicherung in den ersten Lebensjahren am vortheilhaftesten. Von 1878 bis Ende 1890 wurden versichert **169 000 Knaben mit 190 000 000 Mk.** Eine so große Betheiligung hat nie ein Deutsches Versicherungs-Institut gefunden. — Prospecte 2c. versenden kostenfrei die Direction und die Vertreter. (9935)

Wasserheilanstalt **Sophienbad** zu **Reinbek** (nahe Hamburg). (9925)
Winterkur. Electro- und Pneumatotherapie, Massage und Diätkuren. Dirig. Arzt: Dr. **Paul Hennnigs.**

Oberbrunnen

Heilbewährt seit **1601.** Besonders wirksam bei Erkrankungen der Athmungsorgane und des Magens, bei Skrophulose, Nieren- und Blasenleiden, Gicht, Hämorrhoidalbeschwerden und Diabetes.

Versand der Fürstlichen Mineralwasser von Ober-Salzbrunn
Furbach & Strieboll.

Niederlagen in allen Apotheken und Mineralwasserhandlungen.

Kurort Salzbrunn Schlesien.
Kursaison vom 1. Mai bis Ende September

(9934)

Lazareth-Einrichtungen.

Bettstellen, Tische, Stühle, Krankentragen, Operations- u. Verbandtische, Instrumentenschränke, Matratzen 2c. werden den neusten Anforderungen der Hygiene entsprechend, aus Eisen und Glas auf das Solideste angefertigt.
Beste Referenzen. Preiscourante.
Bettstellen, Tische, Stühle, Krankentragen 2c. werden aus Patent-**Mannesmann**-Stahlröhren, Sprungfeder-Matratzen aus Patent-**Mannesmann**-Stahlband billigst hergestellt. (9931)

Otto Haselau,
Berlin N., Schlegelstraße 4.

Kalle & Co., chem. Fabrik, Biebrich a. Rhein. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig,** ersetzt das Jodoform in allen medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35 130. (9928)
Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. Für die Wirksamkeit desselben ist hauptsächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichen** Perlen genommen wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist untersagt.
Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antilueticum von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei geringer Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. P. 54747. Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu beziehen.

Anfang Februar erscheint:

Die Wirksamkeit
des
Koch'schen Heilmittels gegen Tuberkulose.

Amtliche Berichte
der Kliniken, Polikliniken und pathologisch-anatomischen Institute der Preussischen Universitäten.

Erste Reihe.

Preis gebunden ca. M. 8,—.

Bestellungen nimmt schon jetzt jede Buchhandlung entgegen sowie die
Verlagsbuchhandlung von Julius Springer in Berlin N.

CACAO-VERO.

entölter, leicht löslicher
Cacao.

Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.
Preis: per 1/1 1/1 1/2 1/4 = Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige.

HARTWIG & VOGEL
Dresden

(9982)

Verlag von **Julius Springer** in **Berlin N.**

Aerztliche Erfahrungen
über die
Malaria der Tropen-Länder.

Gesammelt von **Dr. Ludwig Martin,**
k. bayer. Hofrath und approb. Arzt für Deutschland und Niederländisch-Indien.

Preis M. 1,60.

— Zu beziehen durch jede Buchhandlung. —

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Mikroskopie
der Nahrungs- u. Genussmittel
aus dem Pflanzenreiche.

Von **Dr. med. Josef Moeller,**
Professor an der Universität in Innsbruck.
Mit 306 Original-Holzschnitten.
Preis M. 16,—; geb. M. 17,20.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Veröffentlichungen
des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6348) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XV. Jahrgang. **Berlin, den 3. Februar 1891.** Nr. 5.

Inhalt. Mittheilungen über Impfungen mit Koch'scher Flüssigkeit bei Rindern. S. 69. — **Gesundheitsstand.** Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 72. — Volkskrankheiten und Sterbefälle im Dezember. S. 72. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 70. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 71. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 71. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 71. — Gesundheitswesen des Reg.-Bez. Marienwerder 1886/88. S. 73. — **Witterung.** S. 71. — **Thierseuchen** in Dänemark 1889. S. 74. — Thierseuchen in Großbritannien, 28. Sept. bis 3. Januar. S. 75. — **Veterinär-polizeiliche Maßregeln.** S. 75. — **Medizinalgesetzgebung u. s. w.** (Preußen. Reg.-Bez. Königsberg.) Apothekerlehrlinge. S. 78. — (Reg.-Bez. Minden.) Nachwirkungen der Ueberschwemmung. S. 78. — (Reg.-Bez. Düsseldorf.) Transportable Baracken. S. 80. — Koch'sches Heilverfahren. S. 80. — Koch'sches Heilmittel. S. 80. — (Sachsen.) Arzneibuch für das Deutsche Reich. S. 80. — (Oldenburg.) Desgl. S. 81. — (Oesterreich.) Aachener Thermensalbe. S. 82. — Apparate zur Behebung der Impotenz. S. 82. — **Rechtsprechung.** Entscheidungen des Oberlandesgerichtes München. S. 82 — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.** (Sachsen.) Rindertuberkulose, Bekämpfung und Versicherung. S. 83. — **Vermischtes.** (Preußen. Berlin.) Warner's Safe Cure. S. 83. — Carbon-Natron-Oefen. S. 83. — (Sachsen.) Landesheil- und Pflegeanstalt für Epileptiker. S. 83. — Sterbefälle in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern, Dezember 1890. S. 84. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 87.

Vorläufige Mittheilung über Anwendung des Koch'schen Mittels bei tuberkulösem Rindvieh.

Die günstigen Ergebnisse, welche mit dem Koch'schen Mittel hinsichtlich der Feststellung der Tuberkulose an Menschen erzielt wurden, haben das Kaiserl. Gesundheitsamt mit Genehmigung des Herrn Staatssekretärs des Innern veranlaßt, die diagnostische Verwerthbarkeit des Mittels auch an tuberkulösem (perlsüchtigem) Rindvieh zu prüfen. Bislang steht der wirksamen Bekämpfung dieser weitverbreiteten Krankheit hauptsächlich noch der Umstand entgegen, daß sie an lebenden Thieren nur schwer mit Sicherheit zu erkennen ist. Für den Fall, daß das Koch'sche Mittel sich auch zur Feststellung der Tuberkulose bei Thieren eignen sollte, würde demselben ein erheblicher Werth nicht allein für die Sanitätspolizei, sondern auch für die Entwickelung der landwirthschaftlichen Thierzucht beizumessen sein. Behufs Anstellung eines Vorversuchs zur Ermittelung, ob und in welcher Dosis das Mittel bei tuberkulösem Rindvieh eine Reaktion hervorruft, sind von dem Kaiserl. Gesundheitsamt zwei Kühe und eine Ferse angeschafft worden, welche auf Grund bereitwilligst ertheilter Genehmigung des Königl. preuß. Herrn Ministers für Landwirthschaft 2c. in einem Versuchsstalle der Königl. Thierärztlichen Hochschule zu Berlin untergebracht und daselbst auf Kosten der letzteren von deren Personal gefüttert und verpflegt wurden. Die Versuche selbst sind nach vom Geheimen Medizinalrath Professor Dr. Koch aufgestellten Gesichtspunkten von dem thierärztlichen Mitgliede des Kaiserl. Gesundheitsamtes, Regierungsrath Roeckl, und von dem außerordentlichen Mitgliede des Amtes, Professor Dr. Schütz, Rektor der Königl. Thierärztlichen Hochschule, ausgeführt worden. Die zu dem Versuche verwendeten beiden Kühe waren von dem Professor Eggeling aus einem größeren Rindviehbestand als tuberkulös ausgewählt. Die Ferse war dem Anscheine nach gesund und diente als Kontrolthier. Jedes Thier ist mehrere Tage vor und nach der Anwendung des Mittels auf seinen körperlichen Zustand, insbesondere Körperwärme, Puls- und Athemfrequenz in regelmäßigen, kurzen Zwischenräumen untersucht und demnächst abgeschlachtet worden. Bei jedem Thiere kamen 0,5 ccm des Koch'schen Mittels mit 4,5 ccm 1/2 % wässeriger Phenollösung verdünnt, in Anwendung. Die Einspritzung je der ganzen Dosis erfolgte auf einmal und zwar am Triel, nachdem dort die Haare abgeschoren waren und die Haut gereinigt und desinfizirt worden war Die Stichstelle selbst wurde nach der Einspritzung des Mittels mit in Jodoformkollodium getränkter Wa[illegible] geschlossen.

Die Ergebnisse des Versuchs befriedigen durchaus; sie gestalten sich im Einzelnen wie folgt:

I. Versuchsthier. 7jährige Kuh der Holländerrasse von 560 Kilo Lebendgewicht, hochträchtig und deshalb nicht milchend; in dem nach Hustenstößen spärlich entleerten Auswurf keine Tuberkelbacillen, Körperwärme 38,8—39,0 Grad, Pulse 64 und Athemzüge 18 in der Minute. Die Einspritzung erfolgte am 24. Januar 8 1/2 Uhr Morgens. Die Körperwärme stieg unter Schwanken bis 9 Uhr Abends auf 40,0 Grad, erreichte am folgenden Morgen um 3 Uhr bis 5 Uhr den höchsten Stand mit 40,3 Grad, betrug um 8 Uhr noch 40,0 Grad und ging bis 1 Uhr Mittags auf 39,0 Grad zurück. Bei der Sektion der Kuh erwiesen sich die Lungen und die Lymphdrüsen der Brusthöhle in hohem Grade tuberkulös, die Milz war etwas geschwollen; in den käsigen Massen der Lungenhöhlen fanden sich zahlreiche Tuberkelbacillen. (Forts. auf Seite 72.)

In den Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte bezw. über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 3. Woche vom 18. bis 24. Januar 1891.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene der vorangegangenen Woche	Todt-geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsame Tode
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	103 265	69	2	47	16	23,7	26,8	—	—	1	—	—	4	8	1	—	—	31	2
† Altona	146 778	138	4	87	42	30,8	25,9	—	2	—	—	—	14	10	5	4	4	54	2
† Augsburg	76 648	54	1	43	22	29,2	30,5	1	1	1	—	—	5	4	4	—	—	27	—
† Barmen	117 725	84	1	37	10	16,3	22,6	—	—	1	—	—	8	8	3	—	—	15	2
† Berlin	1 604 725	1029	38	521	149	16,9	26,4	—	2	19	1	2	93	41	18	2	2	331	14
† Bochum	47 623	38	—	27	4	29,5	28,2	—	—	—	1	—	3	10	—	—	—	13	—
† Braunschweig	102 273	81	1	46	10	23,4	24,6	—	—	1	—	—	8	13	3	—	—	20	1
† Bremen	125 703	86	1	44[3]	7	18,2[3]	20,9	—	—	1	—	—	8	4	1	—	—	29	1
† Breslau	338 805	259	6	162[4]	44	24,9[4]	31,3	—	5	7	1	2	10	19	11	2	2	105	2
Charlottenburg	80 898	48	5	19	8	12,2	29,3	—	—	—	—	—	1	4	1	—	—	13	—
† Chemnitz	142 124	136	1	70	27	25,6	31,3	1	3	3	—	—	9	2	—	—	—	50	2
† Danzig	119 722	96	3	76	19	33,0	28,4	—	—	2	1	1	16	11	3	2	2	41	1
† Darmstadt	57 599	25	2	21	4	19,0	21,0	2	—	—	—	—	1	6	—	—	—	12	—
Dortmund	90 810	87	2	33	14	18,9	26,7	—	—	—	1	—	6	7	1	—	—	17	1
† Dresden	279 585	196	14	91[5]	17	16,9[5]	24,6	1	—	1	—	2	31	3	1	1	1	49	3
† Düsseldorf	149 301	122	3	46	14	16,0	24,1	1	—	—	1	—	7	10	—	—	—	25	2
† Duisburg	60 653	60	1	43	11	36,9	26,8	—	—	7	1	—	4	7	1	—	—	22	1
† Elberfeld	128 084	104	5	57	20	23,1	23,3	1	—	2	—	—	7	6	1	—	—	39	1
† Elbing	41 115	28	—	21	6	26,6	30,4	—	—	2	—	—	—	2	2	1	1	14	1
† Erfurt	74 051	62	1	27	11	19,0	23,2	—	—	1	1	—	2	3	—	—	—	19	1
† Essen	79 742	82	2	34	9	22,2	28,1	—	—	—	—	—	5	12	5	—	—	12	—
† Frankfurt a. M.	182 818	96	—	86	16	24,5	19,9	—	1	13	1	—	17	13	2	—	—	36	3
† Frankfurt a. O.	55 662	40	1	27	6	25,2	27,1	—	5	—	—	—	2	2	1	—	—	17	—
† Freiburg i. B.	49 656	16	—	25[6]	3	26,2[6]	25,4	—	—	3	—	—	4	3	—	—	—	15	—
† M.-Gladbach	50 018	50	—	18	5	18,7	26,6	—	—	—	1	—	2	5	—	—	—	10	—
† Görlitz	62 691	64	2	24	9	19,9	27,7	—	—	1	—	—	3	6	—	—	—	13	1
† Halle a. S.	102 252	105	2	42[7]	10	21,4[7]	24,8	—	—	1	—	—	10	4	2	2	1	23	2
† Hamburg u. Vororte	571 689	378	21	202	56	18,4	26,3	—	2	4	2	—	30	28	6	1	1	126	4
† Hannover	165 830	126	3	64	22	20,1	21,5	—	—	6	—	2	10	6	—	—	—	40	—
† Karlsruhe	74 945	41	2	27	3	18,7	19,7	3	—	1	—	—	3	3	1	—	—	16	—
† Kassel	73 019	37	3	29	3	20,7	21,7	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	24	—
† Kiel	70 822	53	1	33	12	24,2	22,5	2	—	1	—	—	2	4	1	—	—	23	—
† Köln	284 966	249	7	141	45	25,7	26,5	2	2	4	—	2	26	26	2	—	—	76	1
† Königsberg i. Pr.	162 318	110	5	83	15	26,7	31,1	—	2	1	2	—	12	16	4	3	3	46	—
Krefeld	106 126	75	2	59	22	28,9	25,3	1	—	2	—	—	5	8	—	—	—	42	1
† Leipzig	362 933	308	16	131	32	18,8	22,7	—	2	8	2	2	29	24	5	—	—	54	5
† Liegnitz	47 257	37	2	16	8	17,6	32,1	—	—	1	—	—	2	4	2	—	—	6	1
† Lübeck	64 508	36	1	24	6	19,3	21,9	—	—	2	—	—	1	4	—	—	—	17	—
† Magdeburg	206 862	.	.	.	.	.	28,1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Mainz	73 761	47	4	31	5	21,9	23,3	—	—	5	—	—	6	5	1	—	—	13	1
† Mannheim	81 116	63	.	34	12	21,8	21,8	—	—	1	—	—	8	3	1	—	—	21	—
† Metz	60 908	25	3	27	2	23,1	22,6	—	—	2	—	—	3	6	2	—	—	13	1
† Mülhausen i. E.	77 808	59	2	33	9	22,1	.[2]	—	—	2	—	—	3	12	1	1	1	15	—
† München	352 712	229	5	153	49	22,6	31,6	—	1	3	—	—	22	16	8	—	—	100	3
† Münster	49 592	32	1	28	4	29,4	25,7	—	—	2	—	—	2	4	—	—	—	19	1
† Nürnberg	147 663	100	7	62	21	21,8	26,7	2	—	2	—	—	14	14	1	—	—	28	1
† Plauen i. V.	47 506	33	—	16	9	17,5	25,4	—	—	1	—	—	2	1	—	—	—	12	—
† Posen	69 834	47	3	26	8	19,4	29,5	—	—	1	—	—	2	7	—	—	—	15	1
Potsdam	54 359	27	3	25	4	23,9	23,6	—	—	—	—	1	3	4	—	—	—	17	—
† Rostock	45 025	26	—	18	1	20,8	20,7	—	—	1	—	—	2	8	—	—	—	6	1
† Stettin	118 184	105	3	64	16	28,2	26,1	2	—	5	—	—	11	7	—	—	—	37	2
† Straßburg i. E.	124 917	64	5	72	12	30,0	27,7	4	—	4	1	—	5	13	2	2	2	41	2
† Stuttgart	141 262	56	1	42	10	15,5	21,4	—	—	3	—	—	6	4	3	3	3	25	1
† Wiesbaden	65 770	41	2	26	4	20,6	19,9	—	—	2	1	—	3	2	—	—	—	16	2
† Würzburg	61 740	29	—	31	6	26,1	26,8	—	—	1	—	—	7	2	—	—	—	19	2
† Zwickau	44 757	36	1	20	12	23,2	29,9	—	—	—	—	1	—	1	2	—	—	16	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1891. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Nimmt seit 1888 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Ohne Ortsfremde 42 = 17,4 ‰ — [4]) Desgl. 157 = 24,1 ‰ — [5]) Desgl. 81 = 15,1 ‰. — [6]) Desgl. 23 = 24,1 ‰ — [7]) Desgl. 32 = 16,3 ‰

igegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 18. bis 24. Januar 1891.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	0–1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrth. im Ganzen	Akute Darmkrth. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
terdam bis 17. Januar	406 802	842	10	272	70	34,8	14	2	15	1	1	26	71	9	—	123	5
un bis 17. Januar	94 458	43	—	53	10	29,2	—	—	1	3	—	11	5	3	.	30	—
ssel bis 17. Januar	182 275	112	6	118	20	33,7	2	—	1	1	—	11	30	9	.	63	1
apest bis 17. Januar	512 761	310	25	266	84	27,0	2	2	22	1	—	44	58	14	—	119	4
istiania	143 300	52	2	33	11	12,0	—	3	4	—	1	8	4	1	.	17	—
lin	353 082	205	.	260	40	38,4	—	—	—	.	.	.	1	2	.	253	4
burg	275 436	146	.	104	21	19,7	—	3	2	2	.	11	9	—	.	76	1
a	111 856	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
enhagen	312 387	225	5	154	37	25,6	4	2	16	1	1	18	30	3	.	72	7
kau bis 17. Januar	74 528	54	4	61	16	42,6	2	—	3	—	—	10	13	4	—	29	—
berg bis 17. Januar	119 970	77	6	100	24	43,3	—	3	1	3	—	27	15	2	.	47	2
rpool	620 443	337	.	236	57	24,9	3	5	—	.	.	.	4	5	.	260	19
don	4 492 707	2789	.	2212	401	25,7	38	13	26	7	8	182	280	21	.	1565	72
n bis 10. Januar	401 930	190	12	232	17	30,0	2	—	2	1	2	31	89	4	—	99	2
ssa bis 17. Januar	295 000	.	6	104	28	18,3	1	6	2	—	1	14	7	4	4	68	1
is	2 260 945	1319	79	1286	144	29,6	15	3	41	10	7	228	212	48	.	706	16
rsburg bis 17. Januar	956 226	713	28	586	151	31,9	2	14	11	8	—	112	38	47	.	354	.
g und Vororte	314 425	191	8	169	34	27,9	1	4	2	1	1	29	27	4	.	94	6
t bis 13. Dezember 1890	421 102	248	25	195	35	24,1	1	—	10	4	—	18	18	10	.	130	4
kholm bis 17. Januar	236 350	150	3	136	34	29,9	62	6	1	2	—	14	7	1	.	43	—
ft	162 056	112	11	122	27	39,1	—	—	5	—	—	14	19	1	.	81	2
cdig	158 019	85	1	130	37	42,8	—	—	3	—	—	9	82	6	.	75	5
rschau bis 17. Januar	455 852	325	15	192	52	22,6	1	2	5	1	1	20	34	13	.	106	9
n bis 17. Januar	840 000	533	40	424	93	26,2	14	5	19	1	2	89	74	12	—	198	7
Vororte Wiens bis 17. Jan.	422 322	193	9	230	73	27,4	8	1	7	—	—	52	41	14	.	103	1

Aus Berliner Krankenhäusern.[3])

nigl. Charité, 3 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, abeth-, St. Hedwigs-, Jüdisches-, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-Kinder-Hospital, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

Für die Woche vom 18. bis 24. Januar 1891.[2])

Krankheitsformen	Aufgenommene Zahl	Lebensalter 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
fern	1	—	—	1	—	—	—	—
arlach	4	—	1	2	1	—	—	—
htherie	21	—	9	8	4	—	—	12
up	2	1	1	—	—	—	—	—
erleibstyphus	2	—	—	1	1	—	—	—
chdurchfall inkl. Ruhr	—	—	—	—	—	—	—	—
obettfieber	3	—	—	—	—	3	—	2
hselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
e	1	—	—	—	—	—	1	—
hilis inkl. Gonorrhöe	47	—	—	—	39	8	—	—
gen- u. Brustfell-Entzündg.	24	1	—	—	12	10	1	7
genschwindsucht	63	—	—	2	31	29	1	32
ere Erkrankungen der Athmungs-Organe	44	2	2	1	17	21	1	7
ter Darmkatarrh	2	1	—	—	1	—	—	—
onischer Alkoholismus	12	—	—	—	5	7	—	—
ter Gelenkrheumatismus	3	—	—	—	1	2	—	—
ere rheumatische Krankheiten	20	—	—	1	9	10	—	—
letzungen	68	—	3	2	32	29	2	3
übrigen Krankheiten	506	17	8	27	236	196	22	52
Summe	823	22	24	45	388	313	31	117

ammtbestand **war** am 17. Jan. 5149 und **bleibt** am 24. Jan. 4928.[3])

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen: (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)

Bezirk	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	18./1.-24./1.	8	12	22	51	9
„ Breslau	desgl.	3	58	22	15	3
„ Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
„ Hamburg und Vororte	desgl.	12	3	63	24	—
„ München	desgl.	2	29	20	51[4])	1
„ Nürnberg	desgl.	—	28	8	24[5])	1
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	3	33	1	12	—
„ Arnsberg	desgl.	24	111	47	137	8
„ Aurich	desgl.	3	17	8	5	—
„ Düsseldorf	desgl.	23	53	33	83	3
„ Erfurt	desgl.	7	26	16	45	1
„ Hannover	desgl.	3	16	11	39	1
„ Hildesheim	.	.	.	.	.	.
„ Königsberg[6])	desgl.	5	79	83	32	1
„ Lüneburg	desgl.	1	23	18	41	1
„ Marienwerder	.	.	.	.	.	.
„ Minden	desgl.	13	—	1	15	3
„ Münster	desgl.	5	47	10	15	—
„ Osnabrück	11./1.-17./1.	—	131	4	22	—
„ Posen	18./1.-24./1.	3	77	14	30	—
„ Schleswig	desgl.	65	40	106	124	6
„ Stade[6])	desgl.	5	17	27	32	2
„ Stettin	desgl.	9	266	—	39	1
„ Stralsund	desgl.	5	—	18	10	1
„ Trier	desgl.	—	9	6	4	—
„ Wiesbaden[7])	desgl.	1	89	28	114	—
Herzogthum Braunschweig	desgl.	3	45	11	31	—

Witterung. Woche vom 18. bis 24. Januar 1891.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[2]) Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]) Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm[2])	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	18. Januar	— 4,3	— 8,8	760,7	760,6	760,8	88	90	93	0,0	OSO	2
	19. „	— 2,0	— 6,0	759,3	759,4	760,9	96	94	83	1,6	N	1
	20. „	— 3,3	—10,0	760,7	758,7	755,1	97	93	96	0,3	WNW	1
	21. „	0,2	— 8,1	744,1	738,2	738,0	90	94	92	0,2	SW	3
	22. „	0,6	— 6,0	741,5	744,3	746,4	94	88	96	1,8	WNW	1
	23. „	— 1,2	— 7,4	750,2	754,4	755,2	93	86	94	0,1	SW	1
	24. „	4,5	— 1,0	748,7	750,8	750,4	94	93	98	5,3	WSW	4
München	18. Januar	—14,1	—18,3	713,6	713,7	714,3	86	82	85	1,2	NO	0,9
	19. „	—11,2	—17,9	714,9	714,8	717,2	85	81	83	0,1	SW	1,5
	20. „	— 6,5	—15,0	718,9	718,0	716,8	89	84	89	1,0	SW	1,2
	21. „	— 1,8	—12,9	707,7	701,8	702,3	87	91	94	0,1	SW	2,4
	22. „	— 1,1	— 5,7	705,1	706,1	708,8	93	90	84	2,9	SW	3,3
	23. „	1,8	— 4,1	711,7	714,9	716,1	89	87	86	7,2	SW	2,6
	24. „	5,9	— 0,8	716,2	716,8	716,6	85	68	87	0,4	SW	3,4

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf ersten Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr ittags, 9 Uhr Abends, in München 8, 2 und 8 Uhr. Die Niederschläge werden in Berlin um 7, in München um 8 Uhr Morgens gemessen und er dem Datum dieser Messung eingetragen. — [3]) Der Bericht des Jüdischen Krankenhauses fehlt. — [4]) Einschl. Croup. — [5]) Vorige Woche: Typhus, 84 Masern, 61 Scharlach, 34 Diphtherie, 2 Kindbettfieber. — [6]) Desgl. nachträgl. 1 Scharlach, 8 Diphtherie. — [7]) In Herborn herrschen die fern epidemisch.

II. Versuchsthier. 7jährige Kuh der Holländerrasse von 590 Kilo Lebendgewicht, nicht trächtig, nur an 3 Strichen milchend; aus dem 4. Striche ließ sich eine geringe Menge wässeriger, schwach flockig getrübter Flüssigkeit ausmelken; in der letzteren sowie in der Milch keine Bacillen; Körperwärme 38,1—38,7 Grad, Pulse 48, Athemzüge 12—16 in der Minute. Bald nach der am 26. Januar 9 Uhr Morgens erfolgten Einspritzung trat ein Steigen der Körperwärme ein, die um 8 Uhr Abends 40,2 Grad, am folgenden Tage um 1 Uhr Morgens den höchsten Stand mit 40,9 Grad erreichte, um 7 Uhr Morgens auf 40,1 Grad zurückging und um 3 Uhr nur noch 38,9 Grad betrug. Die Sektion der Kuh ergab viele tuberkulöse Herde und frische Knötchen sowie Hülsenwürmer (Echinokokken) in den Lungen, ferner tuberkulöse Veränderungen in den Lymphdrüsen der Brusthöhle, vereinzelte Knoten in der Leber (hier auch Hülsenwürmer) und in der Milz; letztere war geschwollen. In den käsigen Massen der Lungenhöhlen fanden sich zahlreiche Bacillen. Somit ist bei beiden tuberkulösen Kühen eine deutliche fieberhafte Reaktion 11 Stunden nach der Einspritzung eingetreten und hat weitere 11 Stunden angehalten. Mehrere Stunden nach der Einspritzung stellte sich bei den Thieren Röthung, Schwellung und Schmerzhaftigkeit in der Umgegend der Stichstelle ein, welche indeß in den folgenden Tagen wieder verschwand.

III. Kontrolthier. 3jährige Ferse der Anglerrasse von 327 Kilo Lebendgewicht. Krankhafte Erscheinungen sind nicht nachzuweisen; Körperwärme 38,3—38,8 Grad, Pulse 52, Athemzüge 14—16 in der Minute. Auf die am 26. Januar 9 Uhr Morgens erfolgte Einspritzung ist weder eine allgemeine noch eine örtliche Reaktion eingetreten. Das Thier wurde bei der Schlachtung gesund befunden.

Die zweifellos günstigen Ergebnisse der Vorversuche fordern zu weiteren umfassenden Prüfungen auf, deren Ausführung bereits in Aussicht genommen ist. Eingehendere Mittheilungen über die Vorversuche erfolgen demnächst in den Arbeiten aus dem Kais. Gesundh.-A.

Die Ergebnisse stimmen im Wesentlichen mit den Mittheilungen des Dozenten Gutmann in Dorpat in der Baltischen Wochenschrift für Landwirthschaft ꝛc. ꝛc. 1890, Nr. 51 und des Thierarztes Dr. Sticker in Köln a. Rh. in dem Archiv für animalische Nahrungsmittelkunde 1891, S. 66 überein. Gutmann hat 3 während des Lebens als tuberkulös erkannten Kühen 0,1, 0,2 und 0,3 ccm, und 2 gesunden Stieren zur Kontrole je 0,3 ccm des Koch'schen Mittels eingespritzt und bei den tuberkulösen Kühen nach 11 Stunden eine deutliche fieberhafte Reaktion erzielt. Bei den Stieren, deren Gesundheitszustand durch die Schlachtung bestätigt wurde, war eine Reaktion nach 24 Stunden nicht eingetreten. Dr. Sticker spritzte 4 der Tuberkulose verdächtigen Kühen, von denen eine in der Folge geschlachtet und tuberkulös befunden wurde, je 0,1 ccm des Koch'schen Mittels ein und erzielte bei einer derselben nach 7, bei den übrigen nach etwa 9 Stunden ausgesprochene fieberhafte Reaktions-Erscheinungen.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind gemeldet worden:

Pocken: Wien 3, Vororte Wiens 8, Brünn 1, Prag, Rom je 2, Venedig 3, Paris 1, Brüssel 7, Petersburg 8, Warschau 2 Todesfälle; Berlin, Breslau je 1, Wien 17, Budapest 1, Petersburg 25 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Krakau 1 Todesfall; Petersburg 10 Erkrankungen; **Rückfallsfieber:** Petersburg 5 Todesfälle und 30 Erkrankungen; **Genickstarre:** Reg.-Bez. Posen und Petersburg je 1 Todesfall, Reg.-Bezirke Posen und Schleswig je 1 Erkrankung; **Tollwuth:** Reg.-Bez. Posen 2 Erkrankungen.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: London 7, Paris 10, Petersburg 8 Todesfälle; **Rose:** Wien 24 Erkrankungen; **Kindbettfieber:** Paris 7, London 8 Todesfälle; **Masern:** Wien 14, Vororte Wiens 8, Paris 15, London 38, Amsterdam 14, Stockholm 62 Todesfälle; Breslau 58, Nürnberg 28, Reg.-Bez. Stettin 266, Wien 176, Budapest 22, Kopenhagen 74, Stockholm 480 Erkrankungen; **Scharlach:** Wien 8, London 13, Stockholm, Odessa je 6, Petersburg 14 Todesfälle; Berlin, Breslau je 22, Hamburg 63, Reg.-Bez. Schleswig 106, Wien 57, Budapest 43, Edinburg 31, Kopenhagen 53, Stockholm 24, Petersburg 72 Erkrankungen; **Diphtherie und Croup:** Berlin 19, Hannover 6, Breslau und Duisburg je 7, Leipzig 8, Frankfurt a. M. 13, Wien 19, Budapest 22, Rom 10, Paris 41, London 26, Amsterdam 15, Kopenhagen 16, Petersburg 11 Todesfälle; Berlin 51*, Hamburg 24*, Nürnberg 24, Reg.-Bezirke Schleswig 124* und Wiesbaden 114*, Wien 38, Budapest 45*, Kopenhagen 104*, Stockholm 21*, Petersburg 28* Erkrankungen; **Keuchhusten:** Paris 8, London 58, Edinburg 9, Amsterdam 11 Todesfälle; Hamburg 51, Kopenhagen 55 Erkrankungen; **Influenza:** Kopenhagen 67 Erkrankungen.

(Zur Monatstabelle.) In dem Berichtsmonat (Dezember für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Speyer 1, Bremen, Genua je 3, Lissabon 49, Marseille 43, Cherson 26, Bombay 2, Madras 3, Rio de Janeiro 86, San Franzisko 1; **Cholera:** Bombay, Madras je 1; **Gelbfieber:** Rio de Janeiro 4; **Flecktyphus:** Lissabon 1, Alexandrien, San Franzisko je 2;

*) Ausschl. Croup.

Rückfallsfieber (einschl. biliösen Fiebers): Alexandrien 2; **Genickstarre**: Boston 3, Chicago 7, New York 13; **Tollwuth**: Bukarest 1, New Orleans 2.

Im Uebrigen war die Sterblichkeit in nachstehenden Orten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit derselben eine höhere, nämlich höher als ein Zehntel: **Masern** (1878/87 erlagen denselben 1,26 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): Forst, Hamm, Stolp, Bamberg, Fürth, Passau, Ludwigsburg, Linz; höher sogar als ein Fünftel: Wilhelmshaven, Speyer; **Scharlach** (1878/87: 1,72% in allen deutschen Orten): Frankfurt a. O.; **Diphtherie und Croup** (1878/87: 4,84% in allen deutschen Orten): Lichtenberg, Rixdorf, Burg, Duisburg, Elbing, Eupen, Frankfurt a. M., Gelsenkirchen, Göttingen, Greifswald, Hanau, Hannover, Kattowitz, Kiel, Koblenz, Königshütte, Kottbus, Lüneburg, Mühlhausen i. Th., Neu-Ruppin, Oppeln, Osnabrück, Posen, Prenzlau, Quedlinburg, Remscheid, Stendal, Amberg, Augsburg, Bamberg, Bayreuth, Kaiserslautern, Pirmasens, Freiberg, Stuttgart, Darmstadt, Gießen, Mainz, Offenbach, Koburg, Cöthen, Pilsen, Cincinnati; höher sogar als ein Fünftel: Grünberg, Hagen, Linden, Lüdenscheid, Staßfurt, Cannstatt, Pforzheim.

Nachstehenden Krankheiten sind in den hierunter verzeichneten Orten mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen erlegen: **Lungenschwindsucht** (1878/87: 13,81% in allen deutschen Orten): Altendorf, Dortmund, Essen, Frankfurt a. M., M.-Gladbach, Glogau, Iserlohn, Kreuznach, Meiderich, Merseburg, Mülheim a. Rh., Ratibor, Thorn, Witten, Fürth, Ludwigshafen, Dresden, Heidelberg, Genf, Innsbruck, Reichenberg; mehr sogar als ein Drittel: Remscheid; **Akute Erkrankungen der Athmungsorgane** (1878/87: 10,53% in allen deutschen Orten): Aschersleben, Barmen, Bochum, Bockenheim, Bonn, Borbeck, Charlottenburg, Düsseldorf, Duisburg, Elberfeld, Erfurt, Eschweiler, Essen, Forst, Gnesen, Grabow, Halberstadt, Hanau, Herford, Koblenz, Meiderich, Memel, Mülheim a. d. R., Naumburg, Neumünster, Oberhausen, Paderborn, Spandau, Stargard, Wandsbeck, Wesel, Hof, Kaiserslautern, Freiberg, Offenbach, Eisenach, Braunschweig, Greiz, Brooklyn; mehr sogar als ein Drittel: Neunkirchen, Siegen, Colmar; **Akute Darmkrankheiten** (1878/87: 9,96% in allen deutschen Orten): Burg, Konstanz, Bordeaux, Le Havre, Lille, Nancy, Alexandrien, Kairo; mehr sogar als ein Drittel: Dijon.

Unter den deutschen Orten hatten im Berichtsmonat eine verhältnißmäßig hohe Gesammtsterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) 10 unter 229 berichtenden Orten, nämlich Erlangen 35,2 (1878/87: 33,0), Greiz 35,4 (1882/88: 24,9), Mülheim a. d. Ruhr 35,7 (1878/87: 24,6), Grünberg 36,1, Burg 36,9 (26,3), Düren 37,0 (1882/88: 28,8), Stolp 37,2 (1878/87: 28,5), Passau 37,3 (1882/88: 28,0), Harburg 42,6 (1878/87: 23,7), Bamberg 43,3 (24,1). Harburg hatte schon im Vormonate eine über 35,0‰ hinausgehende Sterblichkeit, in Bamberg, Greiz betrug dieselbe zwischen 30,1 und 35,0, in Burg, Erlangen zwischen 25,1 und 30,0, in Düren, Grünberg, Stolp, Passau zwischen 20,1 und 25,0, in Mülheim a. d. R. 19,9‰. Das Sterblichkeitsmaximum hatte sich im Vormonat auf 40,3 gegen 43,3‰ im Berichtsmonat belaufen.

Die Säuglingssterblichkeit war in 5 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen, nämlich in Crimmitschau (338 auf je 1000 Lebendgeborene — Gesammtsterblichkeit 30,4), Mülheim a. d. R. (340—35,7), Solingen 348—21,8), Passau (405—37,3), Werdau (419—30,0.)

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner für den Zeitraum eines Jahres berechnet) in 6 unter 229 berichtenden Orten, nämlich in Bockenheim, 14,9 (1882/88: 23,2), Neunkirchen 14,7, Merseburg (27,2), Kassel (1878/87: 21,7) je 14,4, Celle 13,4 (21,4), Kolberg 11,3 (1882/88: 24,8). Von diesen Orten wies Bockenheim schon im Vormonate unter 15,0‰ Todesfälle auf; in den übrigen mit Ausnahme von Neunkirchen (21,1) und Kolberg (23,2) betrugen dieselben zwischen 15,0 und 20,0‰.

Die Säuglingssterblichkeit blieb in Celle, Merseburg, Neunkirchen unter einem Zehntel, in Bockenheim, Kassel, Kolberg unter einem Siebentel der Lebendgeborenen. Eine Sterblichkeit der Säuglinge von weniger als 100,0‰ der Lebendgeborenen gab es außerdem in Bielefeld (Gesammtsterblichkeit 15,5), Forst (21,8), Göttingen (17,7), Hagen (26,8), Hanau (23,5), Iserlohn (22,9), Kattowitz (21,2), Landsberg (21,6), Lüdenscheid (22,4), Lüneburg (18,4), Malstatt-Burbach (18,1), Neiße (15,6), Neustadt (19,6), Schleswig (20,9), Siegen (29,7), Erlangen (35,2), Kaiserslautern (18,6), Cannstatt (25,0), Pforzheim (19,1), Offenbach (19,7), Weimar (16,7), Bremerhaven (24,0), Metz (19,4). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starb in 47, weniger als ein Fünftel derselben in 79 Orten. Die Gesammtsterblichkeit betrug in 3 dieser Orte unter 15,0, in 27 zwischen 15,0 und 20,0, in 55 zwischen 20,1 und 25,0, in 28 zwischen 25,1 und 30,0, in 13 über 30,0‰.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand der über 1 Jahr alten Personen gegenüber dem Vormonat verschlechtert zu haben, während derjenige der Säuglinge ziemlich unverändert geblieben ist. Eine Sterblichkeit von mehr als 35,0‰ war in 10 Orten gegen 2 im November, eine solche von weniger als 15,0 in 6 gegen 21 zu verzeichnen. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 5 Orten gegen 5, weniger als 200,0 in 152 gegen 151 im Vormonat.

Das öffentliche Gesundheitswesen des Regierungsbezirks Marienwerder in den Jahren 1886 bis 1888.

(Nach dem vom Reg.-Med.-Rath Dr. Michelsen erstatteten Generalberichte. Marienwerder 1890.)

Der Regierungsbezirk Marienwerder hatte nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 829 459 Einwohner bei einem Flächeninhalt von 1 756 007 Hektaren; er ist in 15 Kreise eingetheilt und hat 43 Städte mit 191 649, 1262 Landgemeinden mit 467 918 und 983 Gutsbezirke mit 169 892 Einwohnern. Der mittlere Barometerstand betrug 1886: 756, 1887: 757, 1888: 755 mm, die mittlere Jahrestemperatur entsprechend 7,6, 7,1, 5,9 °C., die Höhe der Niederschläge 397,8, 464,9 und 753,6 mm.

Die folgende Tabelle enthält die Eheschließungen, Geburten und Todesfälle für die drei Berichtsjahre:

Jahr	in den Städten	auf dem platten Lande	überhaupt
	Eheschließungen.		
1886	1471	5721	7192
1887	1397	5200	6597
1888	1498	5045	6543
	Geburten.		
1886	7420	31965	39385
1887	7221	32015	39236
1888	7400	31647	39047
	Todesfälle.		
1886	5712	19202	24914
1887	4801	16536	21337
1888	4532	14890	19422[1])

Auf 1000 Lebende kommen in den 3 Jahren ziemlich übereinstimmend 47,3 Geburten; die Zahl der unehelich Geborenen betrug 1886: 2932, 1887: 2937, 1888: 2859. Auf 100 Geburten entfallen im Mittel der 3 Jahre 7,5 uneheliche (in den Städten 9,85, auf dem Lande 6,8). Die Zahl der todt Geborenen war 1886: 1531, 1887: 1513, 1888: 1555.

Auf 1000 Einwohner kommen im Jahre 1886: 30,04, 1887: 25,7, 1888: 23,4 Todesfälle. Unter den Gestorbenen befanden sich 1886: 9305 Kinder unter 1 Jahr, 1887: 8189 und 1888: 8192; die meisten Sterbefälle

[1]) In der auf die Gesammttodesfälle bezüglichen Tabelle werden statt dieser durch Addition gewonnenen Zahl 19 437 Todesfälle angegeben.

kamen durchschnittlich im Januar und September, die wenigsten im Juni und April vor.

Die hauptsächlichsten Todesursachen ergeben sich aus nachstehender Tabelle.

Todesursache	1886	1887	1888
Angeborene Lebensschwäche . .	1627	1457	1388
Abzehrung der Kinder	494	398	390
Im Kindbett gestorben	327	290	233
Altersschwäche	1912	2077	1878
Scharlach	693	250	154
Pocken	23	5	2
Masern	1566	532	154
Diphtherie und Croup	3241	2227	1224
Keuchhusten	462	539	796
Typhus	374	329	260
Flecktyphus	8	11	3
Ruhr	73	73	79
Einheimischer Brechdurchfall . .	468	389	428
Diarrhöe der Kinder	290	221	218
Tuberkulose	1485	1383	1322
Lungen- und Brustfellentzündung	833	880	708
Akuter Gelenkrheumatismus . .	64	64	47
Krämpfe	3157	2816	2757

Die Anzahl der, abzüglich der gesetzlich von der Impfpflicht befreiten, impfpflichtigen Kinder (Erstimpfung und Wiederimpfung) betrug 1886: 54 035, 1887: 55 977, 1888: 55 229; davon wurden geimpft: 1886: 47 740, 1887: 50 560, 1888: 49 977 Kinder und zwar mit Erfolg 1886: 43 360, 1887: 46 132 und 1888: 45 738.

Die Wasserversorgung ist an vielen Orten des Regierungsbezirks eine sehr mangelhafte. Die Brunnen sind oft nur in geringer Zahl vorhanden und durch Fäkalstoffe aus benachbarten Dunggruben verunreinigt. Von den 26 öffentlichen Brunnen der Stadt Konitz lieferten nur 3 ein gesundes brauchbares Trinkwasser (mit weniger als 150 Keimen in 1 ccm); 3 andere Brunnen hatten 750—1000 und die übrigen 20 Brunnen 1100—9400 Keime in 1 ccm. Auch durch die chemische Analyse wurde der Gebrauch des Wassers aus 21 Brunnen für bedenklich erklärt.

Das Ergebniß der Trichinenschau in dem Regierungsbezirk war folgendes:

Jahr	Untersuchte Schweine	Trichinöse Schweine	Finnige Schweine	Trichinöse amerikanische Speckseiten	Zahl der amtlichen Fleischbeschauer
1886	72 813	84	305	106	332
1887	80 260	137	265	es wurden keine mehr eingeführt	353
1888	80 157	148	216		380

Im letzten Berichtsjahr bestanden in dem Regierungsbezirk 1249 Volksschulen mit 150 241 Schulkindern; jede Schule wurde durchschnittlich von 120 Schülern besucht und auf 10 000 Einwohner kamen 15 Schulen.

Die Zahl der Gefangenen- und Besserungsanstalten betrug 40 mit 3184 Insassen: unter den Anstalten befinden sich 2 große Zuchthäuser, in Graudenz und in Mewe, in welchen alle Zuchthaussträflinge aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Marienwerder untergebracht werden. Im Zuchthaus zu Graudenz waren zu Beginn des Etatsjahres 1888 89 500, am Schlusse desselben 493 Sträflinge, in der Anstalt zu Mewe 400 bezw. 425; in dem Graudenzer Zuchthaus waren während desselben Zeitraums 187 Erkrankungen mit 10 Todesfällen zu verzeichnen, in der Anstalt zu Mewe 85 bezw. 7.

Im Regierungsbezirk Marienwerder befanden sich 39 Krankenhäuser (darunter 22 städtische und 5 Kreiskrankenhäuser) mit 292 Zimmern und 1196 Betten. In denselben wurden 5646 Kranke aufgenommen, von denen 3842 geheilt, 552 gebessert wurden und 408 starben. In der Provinzial-Irrenanstalt zu Schwetz wurden im Etatsjahr 1888 89 495 Geisteskranke verpflegt, von denen 60 während dieser Zeit ausschieden (darunter 21 durch Tod). In der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Schlochau fanden seit dem 1. Oktober 1882 416 Taubstumme Aufnahme, von denen 317 als ausgebildet entlassen wurden und 99 in der Anstalt verblieben. Die Zahl der Aerzte stieg von 139 im Jahre 1885 auf 170 im Jahre 1888, diejenige der Apotheken betrug 59; von den Apotheken betrieben 19 Nebengeschäfte (14 Gastwirthschaft und 5 Selterwasserfabrikation. Hebammen waren im Jahre 1888 466 und Heildiener 38 in dem Regierungsbezirk thätig.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Dänemark im Jahre 1889.[1])

(Nach Aarsberetning fra det veterinaere Sundhedsraad for Aaret 1889. Bearbeitet von Dr. H. Krabbe. Kjöbenhavn 1890.)

1. Bösartige ansteckende Krankheiten. Milzbrand in 8 Rindviehbeständen auf Seeland, je 1 auf Bornholm und Lolland, 5 auf Fünen, 12 in Jütland. Außerdem in 2 Beständen auf Seeland und 7 in Jütland zugleich noch unter anderen Hausthieren. Ferner in 2 Schweinebeständen auf Lolland und Falster, und in 1 Schweinebestand in Jütland. Rothlauf (milzbrandartige Rose) der Schweine in 384 Beständen mit einer Gesammtzahl von 3376 Schweinen in 19 Aemtern. Erkrankt sind 1019, gefallen 661, getödtet 11, geschlachtet 80 Thiere. Die Verluste betrugen 73,4% der erkrankten Schweine. Die höchsten Erkrankungsziffern treffen auf die Aemter Holbaek (271), Aalborg (155), Hjörring (132), Ringkjöbing (127), Frederiksborg (104). Schafräude ist in einer Heerde im Amte Ringkjöbing festgestellt worden. Rotz bei 8 Pferden im Amte Sorö und bei 1 Pferde im Amte Frederiksborg. In 3 Beständen wurde der Verdacht nicht bestätigt. Die aus Anlaß der Bekämpfung des Rotzes getödteten Pferde sind auf 6750 Kronen geschätzt worden, wovon 3200 Kronen auf die rotzkrank Befundenen entfallen. Rückenmarkstyphus 46 Fälle in 24 Pferdebeständen. Hundswuth 1 Fall im Svendborg Amt. Schweinediphtherie. 1 Fall vom 30. Oktober im Amte Kopenhagen; die Mehrzahl der übrigen Ferkel des Bestandes wurden getödtet und gesund befunden. Auf dem Gute Frydendal, Holbaek Amt, woselbst in den letzten 3 bis 4 Jahren verschiedene meist jüngere Schweine an den Erscheinen von Tuberkulose, Lungen- und Verdauungskrankheiten zu Grunde gegangen waren, ist am 20. September die Schweinediphtherie bei 4 Ferkeln festgestellt worden. In den folgenden 3 Wochen starben weitere 20 bis 30 Stück des Gesammtbestandes von 276. Am 2. Oktober wurden 196 auf 2924 Kronen geschätzte Stück getödtet, wovon 86 sich als angesteckt erwiesen. Am 13. Oktober wurden weitere 51 auf 1782 Kronen geschätzte Schweine getödtet und davon 14 angesteckt befunden. Bei den als gesund erklärten Schweinen fanden sich indeß gleichfalls Narben in den Gedärmen als Folge der überstandenen Seuche. Am 17. Oktober wurde das letzte Schwein des betreffenden Bestandes geschlachtet. Von Frydendal aus waren im Laufe des Sommers an verschiedene Besitzer in Holbaek und den angrenzenden Aemtern kranke und verdächtige Schweine abgegeben worden, von denen eine Anzahl alsbald nach der Veräußerung starb. Hierdurch wurde die Seuche in 5 Besitzungen mit zusammen 58 Schweinen verschleppt. Daraufhin fand vom 30. September bis 5. November in 9 Beständen eine Abschlachtung von 46 Schweinen statt, die auf 1327 Kronen geschätzt waren. 9 Stück davon erwiesen sich bei der Sektion seuchenkrank.

2. Mildere ansteckende Krankheiten: Maulseuche der Pferde 427 Fälle in 205 Beständen, Pferdepocken desgleichen 8 in 5, Kuhpocken 547 in 97, Schweinepocken 11 in 2, Druse 2158 in 1057, Katarrhfieber des Rindviehs 45 in 29, Lungenentzündung der Pferde 610 in 246, Knötchenrothlauf bei Schweinen 58 in 38, — je 1 Stück ist getödtet und geschlachtet, Pferderäude 23 Fälle in 13 Beständen, Rinderräude desgleichen 24 in 2, Ringflechte 16 Fälle bei Pferden, 493 in 56 Rindvieh-, 9 in 2 Schweinebeständen. Wildseuche 12 Kälber eines Bestandes im Aarhus Amt, — 8 sind gefallen, 1 ist getödtet. Rauschbrand 10 Fälle in 9 Rindviehbeständen.

[1]) Vergl. Veröffentl. 1889 S. 636.

Stand der Thierseuchen (ausschl. der Lungenseuche und Räude) in Großbritannien während der 14 Wochen vom 28. September 1890 bis 3. Januar 1891.[1])
(Nach den wöchentlichen Mittheilungen in The London Gazette.)

Seuchen. — Betroffene Länder.	Zahl der verseuchten Gehöfte in der Woche vom: Oktober 28. Sept. bis 4.	5.-11.	12.-18.	19.-25.	26. bis 1. Nov.	November 2.-8.	9.-15.	16.-22.	23.-29.	Dezember 30. Nov. bis 6.	7.-13.	14.-20.	21.-27.	28. bis 3. Jan.	Zahl der in der Berichtszeit neu erkrankten Thiere	betroffenen Grafschaften
Milzbrand.																
England	4	5	5	5	4	8	6	8	5	7	7	6	4	4	96	19
Schottland	—	—	—	1	2	2	3	1	1	2	2	—	—	—	14	5
Tollwuth.																
England	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	14[2])	7
Rotz.																
England	12	14	14	13	19	12	26	22	18	19	21	15	19	22	293	12
Schottland	1	2	3	1	—	—	—	—	2	—	1	2	1	2	18	1
Wurm.																
England	19	12	18	17	16	15	9	15	14	19	18	14	24	32	276	5
Schweineseuche.																
England	368	358	348	310	319	305	298	331	326	319	304	300	280	264	9218	43
Wales	11	8	7	11	8	8	6	3	3	10	4	5	6	3	110	7
Schottland	—	—	1	—	5	9	7	6	6	5	5	4	4	3	298	8

Uebersicht über die Verbreitung der Lungenseuche in Großbritannien in der Zeit vom 16. November 1890 bis 3. Januar 1891.[3])
(Nach den wöchentlichen Mittheilungen in The London Gazette.)

Betroffene Grafschaften.	Zahl der erkrankten Thiere in der Woche, welche endigte am: 22. Novbr. 29.	6. Dezember	13. Dezember	20. Dezember	27. Dezember	3. Jan.	Zahl der in der Berichtszeit geschlachtet. Thiere
England.							
Essex	—	9	—	—	—	—	25
Lancaster	13	26	9	3	1	—	4	466
London	—	—	—	1	12	—	—	26
Middlesex (ex London)	6	—	—	—	—	—	—	2
Surrey (ex London)	—	—	3	1	—	—	—	97
York, North Riding	2	—	—	—	5	—	—	47
„ West „	—	—		—	—	—	3	39
Schottland.							
Aberdeen	5	—	—	—	.	—	—	6
Fife	—		—	-	—	11	4	22
Kincardine	—	—	5	24	—	—	—	159
Midlothian	6	1	7	—	5	1	3	178
Renfrew	22	6	—	—	—	—	—	485

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Reg.-Bez. Breslau. Bekanntmachung, betreffend die Erlaubniß zur Einfuhr von lebendem Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn in Schlachthäuser verschiedener Städte. Vom 11. Januar 1891. (Extrabl. zu Nr. 2 d. Amtsbl. d. Kgl. Reg. z. Breslau 1891. S. 17.)

Auf Grund der Ermächtigung des Bundesraths hat der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten die Einfuhr von lebendem Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn in die öffentlichen Schachthäuser der Städte Koblenz, Düsseldorf, Elberfeld, Essen, Remscheid, München-Gladbach, Lennep, Bielefeld, Herford und Minden i. W. unter der Bedingung widerruflich gestattet, daß die Thiere:

Folgt Wortlaut wie in a.—e. S. 781 der Veröffentl. 1890 unter „Deutsches Reich". Dann heißt es weiter:

Die thierärztliche Untersuchung der einzulassenden Rindviehtransporte erfolgt auf Kosten der Staatskasse; dagegen haben die Importeure die Kosten zu tragen, welche durch die von dem beamteten Thierarzte an die Polizeibehörde des Bestimmungsortes zu machende telegraphische Anzeige über die Anzahl der eingeführten Rindviehstücke erwachsen.

Indem dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, wird zugleich bekannt gemacht, daß als Einfuhrtage über die an der Landesgrenze des diesseitigen Bezirks belegenen Grenzstationen Halbstadt und Mittelwalde der Montag und Donnerstag jeder Woche für jede dieser Stationen bestimmt sind und die Untersuchung der einzuführenden Thiere in Halbstadt durch den Kreisthierarzt Wittenbrink in Waldenburg, in Mittelwalde durch den Grenzthierarzt Lange daselbst stattfindet. Die genannten Thierärzte sind von dem Eintreffen der Rindviehtransporte bis spätestens 8 Uhr Abends des der Einfuhr vorhergehenden Tages schriftlich oder telegraphisch zu benachrichtigen.

Breslau, den 11. Januar 1891.

Königlicher Regierungs-Präsident.
Wirklicher Geheimer Ober-Regierungs-Rath.
Frhr. Juncker von Ober-Conreut.

Desgleichen. Eine mit der vorstehenden im Wortlaut übereinstimmende Bekanntmachung ist hinsichtlich der Einfuhr in das Schlachthaus zu Weimar am 14. Januar erlassen und im Extrablatt Nr. 3 S. 25 veröffentlicht.

Preußen. Reg.-Bez. Oppeln. Die Einfuhr von Rindern aus Oesterreich-Ungarn betr. Vom 28. Januar 1891. (Amtsbl. S. 25.)

Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hat die Einfuhr von lebenden Rindern aus Oesterreich-Ungarn in das öffentliche Schlachthaus der Stadt Göttingen widerruflich genehmigt. Für die Einfuhr der Rinder sind die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 21. Dezember v. Js. Amtsbl. pro 1890 Stück 52 S. 338 Nr. 1100[1]) maßgebend.

Oppeln, den 28. Januar 1891.

Der Regierungs-Präsident.
von Bitter.

Oldenburg. Bekanntmachung, betr. den Verkehr mit Vieh aus Anlaß der Maul- und Klauenseuche. Vom 21. Oktober 1890.

Da nach einer Bekanntmachung des Königlich Preußischen Regierungs-Präsidenten in Aurich vom 14. d. Mts. die Maul- und Klauenseuche im ganzen Regierungsbezirk Aurich erloschen ist, so werden die durch die Ministerial-Bekanntmachungen vom 22. Mai[2])

---

[1]) S. Veröff. 1890 S. 730. — [2]) Darunter 13 Hunde.
[3]) Vom 14. September bis 15. November 1890 sind die Erkrankungsfälle und Verluste nicht bekannt geworden.

[1]) Vergl. Veröffentl. 1890 S. 826.
[2]) Veröff. 1890 S. 461.

und 25. Juli d. Js. — Oldenburgische Anzeigen Nr. 120 und 174 — erlassenen Verbote des Verkehrs mit Treibheerden und des Verkaufs von Rindvieh, Schafen und Schweinen aus Ostfriesland, sowie des Beschickens der diesseitigen Märkte mit diesen Thieren aufgehoben.

Oldenburg, den 21. Oktober 1890.

Staatsministerium.
Departement des Innern.

Neu-Süd-Wales. Verordnung, betr. die Vieheinfuhr. Vom 30. Juli 1890. (Supplement to the New South Wales Government Gazette No. 409 vom 31. Juli 1890.)

New South Wales to wit. Folgt Wortlaut und Unterschrift wie unter a, 1. Abs. S. 154* des Ergänzungsheftes der Veröffentl. 1889. Dann heißt es weiter:

Whereas by section 10 of the „Imported Stock Act of 1871", the Governor is empowered, by Proclamation in the Government Gazette, to restrict or absolutely prohibit for any specified time the importation or introduction of any stock, fodder, or fittings from any other colony or country in which there is reason to believe any infectious or contagious disease in stock exists; and whereas there is reason to believe that certain infectious and contagious diseases exist in some of the countries in Europe, Asia, Africa, America, and in colonies: Now, therefore, I, Charles Robert, Baron Carrington, the Governor aforesaid, do, by this my Proclamation, hereby absolutely prohibit for a period of two years from the date hereof the importation or introduction into this Colony of the stock, articles, or things mentioned in Schedule A hereto, except from the countries and colonies therein named, and under the conditions therein specified, and subject to the Regulations issued under the abovenamed Act, and the „Imported Stock Act Amendment Act of 1884".

Schedule A.

Imported Stock of 1871 and the Imported Stock Act Amendment Act of 1884.

Foreign Stock and Things Prohibited from being Imported or Introduced.

Stock.	From what colony or country.
Cattle and Sheep . . .	From all foreign countries and colonies, except from Great Britain and Ireland, unless such cattle or sheep shall have been 14 days in Great Britain or Ireland.
Swine	From all foreign colonies and countries.
Goats and Deer, Antelopes, Llamas, Buffaloes, and other Ruminants	From all foreign colonies and countries, unless they are imported for a Zoological Society, when they may be landed and quarantined as provided by regulation.
Fodder and Litter	From any foreign colony or country, or from any foreign vessel, with which foreign animals have been in contact.

Given under my Hand and Seal, at Government House, Sydney, this thirtieth day of July, in the year of our Lord one thousand eight hundred and ninety, and in the fifty-fourth year of Her Majesty's Reign.

By His Excellency's Command,
Sydney Smith.

God save the Queen!

Note. — The foreign stock undermentioned are not within the terms of the above prohibition.

Foreign Stock not Prohibited.

Stock	From what colony or country.
Horses	Any colony or country.
Camels . . .	Any colony or country.
Cattle	From Great Britain and Ireland.
Sheep	From Great Britain and Ireland.
Goats and Deer Antelopes, Llamas, Buffaloes, and other Ruminants . .	From any colony or country, if they are intended for a Zoological Society; otherwise they are inadmissible.
Dogs	From any colony or country.

Department of Mines,
Stock Branch,
Sydney, 31st July, 1890.

Imported Stock Act of 1871, and the Imported Stock Act Amendment Act of 1884.

It is hereby notified for general information that Nos. 3, 4, 9, 12, 14, 15, 21, 22, 23, 24, 27, 29, 30, 31, 35, 39, 40, 43, 48, 51 and 52, and also sub-sections (1), (5) and (7), of Regulation 59, and sub-sections (2) and (3) of 61 of the Regulations of the 22nd May, 1888, issued under the abovenamed Acts are hereby cancelled, together with the Regulation of 18th February last, issued under the said Acts; and that the following Regulations under the abovenamed Acts have been made by His Excellency the Governor, with the advice of the Executive Council, and are now, published, for general information, in lieu of the Regulations hereby cancelled, and shall be read and construed with the unrescinded Regulations of 22nd May, 1888.

Sydney Smith.

Part A. — General.

Owners to give notice of arrival of stock.

1. lautet wie 8., Seite 155* a. a. O., nur ist statt twelve: „twenty-four" zu lesen. Dann heißt es weiter:

Provided that the notice hereby required may be dispensed with, if the Master of the vessel by which such stock are brought make and deliver to the Customs Officer first boarding his vessel a declaration to the effect of Form 4 or 9 hereto, according as such stock are either Foreign or Australian stock.

Part B. — Foreign Stock.

2. Wie in 9., Seite 156* a. a. O. bis hereto, indeß ist nach Colony: „other than dogs", statt six: „four", statt 5: „2" zu lesen.

I. Foreign stock prior to leaving port of shipment.

Foreign horses, camels, cattle, sheep, swine and goats to be accompanied by certificate from Inspector for District from which they come.

3. lautet wie in 9. a. a. O. von All foreign . . . ab, nur ist nach Inspector: „or Veterinary Surgeon" einzuschalten.

II. — Foreign stock on arrival, and while in the waters of this Colony.

Stock while in New South Wales waters to be properly confined.

4. Wie in 14. a. a. O. bis able, nur ist nach touch: „or approach" einzuschalten; von able an lautet der Schluß wie folgt:

to stray from such vessel nor to come in contact with any person other than their attendant, nor if the stock be dogs to come in contact with other dogs which may come on board such vessel, and the Inspector may, if he deem necessary, place any dogs whether intended to be landed or not in quarantine at their owner's risk and expense.

Master on arrival to make declaration.

5. lautet wie 15. a. a. O. bis hereto, nur muß es statt 6: „4" heißen.

Master to give bond to keep ship's stock, &c., securely.

6. If there be on board a vessel any foreign stock for ship's use or any other stock which are not intended to be landed in this Colony, the Master of such vessel shall execute and deliver to the Inspector a bond by himself, and two sureties to be approved by the Chief Inspector of Stock, to the effect of Form 5 hereto, that he will keep such stock securely confined, penned, or fastened up as prescribed by these Regulations, and the Inspector shall direct.

Foreign stock not infected, if intended to be landed, to be sent to quarantine.

7. Wie 21. a. a. O., indeß iſt erſtmals nach stock ſtatt other than horses are: „intended to be landed, and", ferner nach prohibited ſtatt from being landed, and: „are reported to be free from infection", ſtatt 9: „6", ferner nach grant ſtatt an: „the prescribed" zu leſen, während „to the effect of Form 2 hereto" nach quarantine wegfällt.

Stock to be taken by water to quarantine, and kept at owner's risk and expense.

8. lautet wie 22., S. 157* a. a. O., nur iſt erſtmals nach stock „including dogs" zu leſen, während nach direct: „and shall be taken from the vessel by which they arrive in "the stream", and previous to her coming to or near the wharf," wegfällt.

III. — Landing, quarantine, desinfecting, and dressing of foreign stock.

Quarantine of foreign Stock.

9. Foreign stock, including dogs, permitted to be introduced shall be conveyed to and remain in the quarantine set apart for foreign stock, for the periods specified in Form 7 hereto.

As to foreign sheep in quarantine.

10. wie 24. a. a. O., indeß iſt letztmals nach sheep: „required to be quarantined and dipped" einzuſchalten.

IV. — Charges for inspection and risk of transport and quarantine of foreign stock.

Charges et expenses in relation to foreign stock to be borne by owner.

11. lautet wie 27. a. a. O, nur iſt nach thereunder: „through or in relation to any owner's stock" einzuſchalten, ferner ſtatt 12: „8" zu leſen und am Schluſſe noch: „and shall be payable on demand; and such charges and expenses shall be calculated on the whole number of stock inspected, disinfected, conveyed, or dressed at the one time, whether they belong to the same owner or not." anzufügen.

V. — Foreign stock for ships' use and for transhipment.

No foreign stock to be transhipped without permit and not on to Australian vessels.

12. Wie 30. a. a. O., indeß fällt erſtmals nach stock: „except dogs as provided by No. 39 hereof" weg, ferner iſt erſtmals ſtatt any: „a clean" zu ſetzen.

Part C. — Australian Imported stock and things.

VI. — General, as regards Australian imported stock and things.

Declaration and certificate to be produced to Inspector examining stock.

13. lautet wie 35. a. a. O., nur iſt nach Inspector: „or veterinary surgeon" einzuſchalten.

Master's declaration that vessel is a clean vessel.

14. On the arrival of an Australian vessel the Master shall make and deliver to the Customs Officer first boarding his vessel a declaration to the effect of Form 9 hereto.

VII. — Special as regards Australian horses and dogs.

Imported Australian horses and dogs to the admitted by Customs Officer on declaration and certificate from Inspector.

15. Wie 39., S. 158* a. a. O., indeß iſt nach Australian und nach such je: „horses or", nach Inspector: „or Veterinary Surgeon" einzuſchalten.

Horses and dogs not accompained by certificate, how admitted.

16. lautet wie 40. a. a. O., nur iſt nach Australian und such je ſtatt dog: „horses or dogs" zu leſen, während der Schlußſatz nach hereto nunmehr wie folgt lautet: „and paid to the Inspector, a fee of five shillings for inspecting such horses, and two shillings and sixpence for inspecting such dogs."

VIII. — Australian sheep.

What is to be deemed a clean vessel.

17. Wie 43. a. a. O., nur heißt es ſtatt No sheep: „No studsheep", ſtatt twelve: „six", während im Schlußſatz nach sheep: „or sheep skins" einzuſchalten iſt.

Quarantine and dressing of Australian imported sheep.

18. Sheep from any clean Australian Colony which are accompanied by a declaration and certificate, to the effect of Form 3 hereto, and a declaration by the master of the vessel by which such sheep are imported, to the effect of Form 9 hereto, may, if found on inspection to be not infected, be landet, and, if other than those arriving from Tasmania by special steamers and in the charge of their owners or their servants, — shall be taken by a conveyance to the quarantine station for such sheep, where they shall be quarantined and dipped under the supervision and direction of the Inspector; von hier ab iſt der Wortlaut einſchließlich des Wortlauts und der Ueberſchriften der Unterabtheilungen (1.) bis (6.) wie an der entſprechenden Stelle in 48. a. a. O., nur iſt in (6.) ſtatt 12 „8" zu leſen.

Admission of Tasmanian sheep without dipping, in certain cases.

19. Sheep from Tasmania arriving by special steamers in the charge of their servants, which are accompanied by a Declaration by their owner and certificate by an Inspector in that Colony to the effect of Form 3 hereto, and with respect to which the Master of such vessel shall have made a Declaration to the effect of Form 9 hereto, may be introduced into this Colony, if found on inspection to be free from infection, without being subject to quarantine or dressing.

How imported Australian sheep are to be admitted overland from other Colonies.

20. Wie 51. a. a. O., nur fällt „Chief" vor Inspector weg und iſt hinter dem 2. introduced: „to the effect" einzuſchalten, während der Schlußabſchnitt von once dipped ab folgenden Wortlaut hat:

as required by No. 18 of these Regulations, unless they shall have been brought from Tasmania by special steamer, and thereby exempt from dipping; but all such sheep, unless they have been imported, and, where prescribed, quarantined and dressed as herein provided, shall, on crossing the border, be placed in quarantine, and kept and dipped in the same manner in every respect as prescribed with regard to Australian imported sheep required to be dipped at Sydney.

How Australian imported sheep which have not complied with all the Regulations are to be admitted.

21. lautet wie 52., S. 159* a. a. O., indeß iſt ſtatt which shall not have been cleansed and disinfected, as provided by these Regulations: „other than a clean vessel, and such vessel is an Australian vessel", zu leſen und nach admitted: „to" einzuſchalten.

22. If any person fail to comply with or offend against any of the foregoing Regulations, for which a penalty is not already specially provided, he shall, on conviction for every such offence, be liable to a penalty not exceeding £ 20.

Die beigegebenen Formulare 1—9 beziehen ſich auf die Notiz von der Ankunft des Viehes und der Erlaubniß

zur Landung, die Erklärung und Bescheinigung des Gesundheitszustandes, den Ausweis des Schiffsmeisters von fremden Schiffen, die Bürgschaften des Schiffmeisters, die Bürgschaften des Einführenden, die Dauer der Quarantäne (Hunde 6 Monate, Kameele, Schafe und Schweine 90, Rindvieh, Ziegen, Antilopen, Rothwild, Llamas, Büffel und andere Wiederkäuer 60 Tage), die Kosten des Transportes und der Quarantäne ꝛc., den Ausweis des Schiffmeisters von australischen Schiffen.

Medizinalgesetzgebung u. s. w.

Preußen. Reg.-Bez. Königsberg. Die Ausbildung der Apothekerlehrlinge betr.

Königsberg, den 26. September 1890.
Nr. 9269 P. II.

Es hat sich bei den Apothekergehülfenprüfungen wiederholt herausgestellt, daß die zu denselben angemeldeten Lehrlinge vielfach nur äußerst mangelhaft vorgebildet waren und den zu stellenden Anforderungen nur in der dürftigsten Weise zu genügen vermochten. Dies gilt nicht nur von den theoretischen Kenntnissen in den pharmazeutischen Hülfswissenschaften, der Chemie und Botanik, sondern auch von der pharmazeutischen Technik, so daß in nicht wenigen Fällen hieraus auf eine mangelhafte Erfüllung der den Lehrherren nach den Bestimmungen der revidirten Apothekerordnung Titel I § 15b, sowie des Reglements vom 11. August 1864 § 6 auferlegten Pflicht, die Lehrlinge gewissenhaft und gründlich auszubilden, und namentlich denselben die zum Selbststudium nothwendige freie Zeit zu gewähren, hat geschlossen werden müssen.

Insonderheit legt die Mangelhaftigkeit der Laborationsjournale, welche vielfach entweder nur sehr wenige oder ganz dürftig ausgeführte Eintragungen ohne die im § 6 des genannten Reglements, sowie in der Bekanntmachung betreffend die Prüfung der Apothekergehülfen vom 13. November 1875 § 3 Nummer 3 angeordnete Beschreibung der vorgenommenen Operationen aus der Theorie des betreffenden chemischen Prozesses enthalten, oder endlich der Hauptsache nach nur die Darstellung sogenannter galenischer statt der viel wichtigeren chemisch-pharmazeutischen Präparate aufweisen, die dringende Vermuthung nahe, daß die vorschriftsmäßige Aufsicht des Lehrherrn oder Gehülfen bei der Auswahl oder Anfertigung der Präparate gefehlt hat.

Um diesem Uebelstande zu begegnen, bestimme ich daher, daß der Lehrherr künftig am Schlusse des mit der Meldung eines Lehrlings zur Gehülfenprüfung einzureichenden Laborationsjournals dasselbe mit der Bescheinigung versieht, daß die in dem Journale verzeichneten Präparate von dem Lehrling selbst, und zwar unter seiner, des Prinzipals oder eines damit beauftragten Gehülfen Aufsicht angefertigt worden sind. Jede einzelne Eintragung hat der Lehrling außerdem mit dem Datum der Anfertigung zu versehen.

Ich bemerke, daß bei fernerhin beobachtetem Mangel an Sorgfalt in der Führung der Laborationsjournale die Zurückweisung der betreffenden Lehrlinge von der Prüfung in Frage kommen würde und ich mich bei Wahrnehmung mangelhafter Ausbildung der Lehrlinge genöthigt sehen könnte, je nach Umständen den betreffenden Lehrherren auf Grund der erwähnten Bestimmung der revidirten Apothekerordnung in Verbindung mit der Vorschrift zu § 7 Abs. 3 des bezeichneten Reglements die Befugniß, fernerhin Lehrlinge zu halten, gänzlich zu entziehen.

In Vertretung.
Davidson.

An sämmtliche Herren Apothekenbesitzer und Apothekenverwalter des Regierungsbezirks.

Preußen. Reg.-Bez. Minden. Bekanntmachung, die Nachwirkungen der Ueberschwemmung betreffend.

Vom 6. Dezember 1890. (Amtsbl. Stück 49 Extrabeil.)

Die Ueberschwemmungen, welche in den letzten Tagen des vorigen Monats einen Theil des Regierungsbezirks mit einer Schwere heimgesucht haben, wie seit Menschengedenken nicht geschehen, geben mir Veranlassung, das Augenmerk der Polizei-Behörden darauf zu richten, daß dieselben, nachdem die eigentlichen Rettungsarbeiten bewältigt sind und die Fluthen sich verlaufen haben, erwägen, wie den Nachwirkungen der Ueberschwemmungen entgegenzutreten sein wird, welche sich erfahrungsgemäß hinsichtlich des Gesundheitszustandes der Bevölkerung des Ueberschwemmungsgebiets bemerkbar machen und eine nicht geringere Schädigung derselben herbeizuführen geeignet sind, als durch das Naturereigniß selbst bereits geschehen.

Die nachfolgende Anweisung enthält diejenigen Maßnahmen, welche in der gedachten Richtung in Anwendung zu bringen sind. Die Polizei-Behörden werden die Durchführung derselben anzuordnen und nöthigenfalls auf Grund des § 132 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 durch die daselbst gegebenen Zwangsmittel durchzusetzen haben.

Bezüglich der hierbei zu entwickelnden Thätigkeit der Behörden bemerke ich im Einzelnen Folgendes:

I. Zu einer zweckentsprechenden Durchführung der Maßregeln sind die Sanitäts-Kommissionen heranzuziehen und nöthigenfalls solche zu bilden. Die einzelnen Mitglieder der Sanitäts-Kommissionen haben sich von dem Zustande der Wohnungen ꝛc. zu überzeugen und die Ausführung der getroffenen Anordnungen zu überwachen. Wo hierdurch eine zu große Belastung der einzelnen Mitglieder herbeigeführt werden würde, ist auf die Verstärkung der Sanitäts-Kommission oder die Bildung von Unter-Kommissionen Bedacht zu nehmen, denen bestimmte Reviere zur Kontrole der angeordneten Maßregeln übertragen werden und die über alle Vorkommnisse innerhalb ihrer Reviere, welche für die Sanitäts-Kommission von Interesse sind, insbesondere über etwaigen Widerstand gegen die Durchführung der sanitären Anordnungen, unverzüglich Mittheilung zu machen haben.

II. Oeffentliche Anstalten, wie Schulen-, Waisen- und Siechenhäuser, Kranken-Anstalten, Gefängnisse u. s. w. erfordern, falls sie der Ueberschwemmung ausgesetzt gewesen sind, eine besonders sorgfältige Behandlung nach den in der Anweisung angegebenen Grundsätzen. Die Wiederbenutzung derjenigen Theile derselben, deren Räumung nothwendig geworden, ist erst dann zu gestatten, wenn ihr Zustand nach sachverständigem, auf Grund einer örtlichen Untersuchung abgestattetem Gutachten keine Bedenken mehr bietet. Bei Krankenanstalten kann das Gutachten von dem Krankenhausarzte erstattet werden.

III. Die bestehenden Vorschriften über die Anmeldung ansteckender Krankheiten sind ganz besonders streng zu handhaben und wiederholt einzuschärfen. Bei dem Ausbruche von ansteckenden Krankheiten innerhalb des Ueberschwemmungsgebietes oder dem Auftreten von besorgnißerregenden Anzeichen bezüglich des Gesundheitszustandes der Einwohner ist der Königliche Kreisphysikus unverzüglich zu benachrichtigen, damit derselbe nach Untersuchung an Ort und Stelle den Sachverhalt feststelle und die erforderlichen sanitätspolizeilichen Maßregeln in Vorschlag bringe, deren unbedingte Durchführung den Polizeibehörden zur Pflicht gemacht wird.

IV. Wenn auch die für die Erhaltung der Gesundheit der einzelnen von der Ueberschwemmung Betroffenen überaus wichtige Sorge für die Ernährung und Bekleidung der Bedürftigen unter ihnen an sich Sache der öffentlichen Armenpflege und der Privatwohlthätigkeit bleiben muß, so liegt es doch der Polizeibehörde ob, auch nach dieser Richtung hin das Wohl der Ueberschwemmten im Auge zu behalten und auch dafür Sorge zu tragen, daß das erforderliche Heizmaterial und der Desinfektionsstoff nöthigenfalls auf Kosten der Gemeinde beschafft werde.

Was die Vertheilung der durch Mildthätigkeit gewährten Gaben anlangt, so muß darauf gehalten werden, daß dieselbe thunlichst von einer Stelle ausgehe, damit eine Zersplitterung und unsachgemäße Vertheilung verhindert werde.

Mit Rücksicht darauf, daß die gesundheitlichen
le der verfrühten Wiederbenutzung überschwemmt
r Wohnungen oft erst nach Wochen und Monaten
treten, hat eine mehrfache sanitätspolizeiliche
vision der gedachten Wohnungen in
i Zwischenräumen stattzufinden, um solche, nach-
sich etwa herausstellende Mißstände rechtzeitig
n zu können. Auch diese Revisionen sind durch
täts-Kommissionen bezw. die einzelnen Mitglieder
i auszuführen.
r der Beachtung der vorstehenden Gesichtspunkte
achfolgende Anweisung bei Ueberschwemmungen,
elche Wohnstätten unter Wasser gesetzt werden,
m ganzen Regierungs-Bezirke gleichmäßig aus-
i.

den, den 6. Dezember 1890.

Der Regierungs-Präsident.

3 I. P. K. In Vertretung:

v. Lüpke.

sämmtliche Königlichen Landräthe und Landraths-
des Bezirks.

Anweisung
erhütung der durch Ueberschwemmung ohnstätten u. s. w. erwachsenden Gefahren für die Gesundheit.

den erheblichen Gefahren vorzubeugen, die aus
enthalte in überschwemmt gewesenen Wohnungen
Gesundheitszustand der Bewohner erfahrungs-
erwachsen können, sind nachstehende Vorsichts-
eln in Anwendung zu bringen:

hnräume, die unter Wasser gestanden haben,
nicht eher wieder in Gebrauch genommen und
ich nicht als Schlafräume benutzt werden, bis sie
d gereinigt, ausgetrocknet und erforderlichenfalls
rt sind.

Reinigung ist sofort nach Rückgang oder
er Entfernung des Wassers in der Weise auszu-
daß zunächst alle Möbel, Betten, Vorräthe an
gsmitteln u. s. w. aus den betreffenden Räumen
geschafft und die letzteren dann von allem zurück-
nen Schlamme oder sonstigen Unrathe gründlich
rt werden. Gleichzeitig ist von den Wänden
a vorhandene Holzbekleidung abzunehmen und
putz, soweit er von der Nässe durchweicht ist, zu
n. Aus Lehm hergestellte, der Ueberschwemmung
zt gewesene Wände bezw. Wandfächer werden am
ißigsten gänzlich beseitigt und, sobald es die
ng gestattet, durch in Kalkmörtel gelegtes Mauer-
s Backsteinen ersetzt.

adhafte Fußböden oder solche, deren Füllung
der probeweisen Aufnahme einer oder der anderen
ls stark durchnäßt und verunreinigt erweist, sind
Entfernung des alten und Einbringung eines
vollkommen trocknen Füllmaterials zu erneuern.
ie Dielen dagegen gut erhalten und dicht, ist die
enselben befindliche Füllung nicht besonders feucht
rein, so genügt eine Desinfektion des Fuß-
durch gründliches Abscheuern mittelst 5% Karbol-
sung[1]) und nachfolgendes Reinigen mit Kalifeifen-
. Eine solche Desinfektion ist unbedingt erforderlich,
das Ueberschwemmungswasser außer Lehm oder
n ähnlichen, in sanitärer Hinsicht wenig bedeut-
Stoffen auch Straßenschmutz, Unrath aus über-
n Abtritten, Düngerstätten u. s. w. mit sich geführt
it diesen Stoffen die betreffenden Räume verun-
hat. Die Desinfektion hat sich dann aber nicht
f die Fußböden, sondern in der vorher ange-
n Weise auch auf Thüren, Holzbekleidungen, Holz-
u. s. w. zu erstrecken; desgleichen sind die Wände
mit 5% Karbolsäurelösung anzufeuchten (mittelst Pinseln und dergleichen) und hierauf mit einem Kalkanstrich (1 Theil gelöschter Kalk auf 4 Theile Wasser) zu versehen.

Die Austrocknung der überschwemmt gewesenen Wohnräume wird am besten durch energisches Lüften in Verbindung mit starkem, anhaltendem Heizen bewirkt. Sehr empfehlenswerth ist auch die Verwendung sogenannter Koaksкörbe. Hierbei ist der Fußboden zum Schutz gegen Anbrennen mehrere Zentimeter hoch mit reinem Sande zu überdecken und der Koakskorb allmählich von einer Stelle zur andern zu rücken. Dieses Verfahren hat zugleich den Vortheil, daß durch die starke Erwärmung des aufgestreuten Sandes das Austrocknen des Fußbodens und der darunter befindlichen Füllung befördert wird. Andererseits ist aber die Anwendung der Koakskörbe mit Rücksicht auf das sich dabei entwickelnde giftige Kohlenoxydgas nicht ungefährlich und daher nur unter polizeilicher Ueberwachung statthaft.

Nach dem Wiederbeziehen der fraglichen Wohnräume sind noch längere Zeit hindurch die Möbel, Betten u. s. w. in einiger Entfernung von den Wänden aufzustellen; desgleichen ist für ausgiebige Lüftung Sorge zu tragen.

Die Keller sind, vorausgesetzt daß das in ihnen befindliche Wasser kein Grundwasser, sondern von oben hineingedrungen ist, durch Auspumpen (mittelst Hand- oder Feuerspritzen) oder Ausschöpfen möglichst bald wasserfrei zu machen und hierauf alle in denselben etwa aufbewahrten Vorräthe an Kartoffeln, Gemüse, Obst u. s. w. heraufzuschaffen und vorläufig an irgend einem anderen geeigneten Orte, aber nicht in Wohn- und Schlafräumen, unterzubringen. Sodann ist eine gründliche Reinigung der Keller von allen Schlammmassen u. s. w. vorzunehmen, der durchfeuchtete Abputz der Wände zu beseitigen und die Desinfektion der letzteren durch einen Anstrich mit Kalkmilch (s. vorher), diejenige des nach dem Ausschöpfen und Auspumpen etwa noch übrig gebliebenen Schmutzwassers oder Schlammes durch Aufstreuen von gepulvertem, ungelöschtem Kalk (1 Th. auf 20 Th. Wasser bezw. Schlamm) zu bewirken.

Die Keller können hierauf wieder benutzt werden, jedoch empfiehlt es sich, die Vorräthe an Kartoffeln, Gemüse u. s. w. nicht direkt auf dem Fußboden, sondern auf erhöhten Unterlagen aufzubewahren; auch darf fleißiges Lüften der Keller nicht außer Acht gelassen werden.

Alle Nahrungsmittel, die unter Wasser gestanden haben, sind nur in gekochtem und nie in rohem Zustande zu genießen und überhaupt nur dann zu verwerthen, wenn sie auch nicht das geringste Zeichen des Verdorbenseins darbieten.

Was die Brunnen anbetrifft, so müssen sämmtliche überschwemmt gewesene Pump- oder Ziehbrunnen ausgepumpt bezw. ausgeschöpft und nach gründlicher Reinigung durch Hineinschütten von gebranntem Kalk (pulverförmig oder in gröberen Stücken) desinfizirt werden. Zeigt sich nach wieder erfolgter Ansammlung des Wassers dieses (von Kalk) erheblicher getrübt, so ist das Auspumpen bezw. Ausschöpfen noch einmal zu wiederholen. Aber auch nach erfolgter Verbesserung der Brunnen empfiehlt es sich, das Wasser derselben zum Trinken, Kochen und zum sonstigen Wirthschaftsgebrauch eine Zeit hindurch nur zu benutzen, wenn es vorher aufgekocht ist.

Abtrittsgruben müssen entleert und hierauf in Bezug auf ihren baulichen Zustand genau besichtigt werden. Finden sich dabei in ihren Wandungen schadhafte, undichte Stellen, so ist eine Ausbesserung derselben sofort vorzunehmen, um namentlich benachbarte Brunnen vor Verunreinigungen durch aussickernde Kothflüssigkeit zu schützen.

Endlich ist den Bewohnern der verschwemmt gewesenen Wohngebäude dringend anzurathen, in jedem einzelnen, selbst leichteren Erkrankungsfalle eines Familienmitgliedes sofort ärztliche Hülfe in Anspruch zu nehmen, damit die Natur der Krankheit möglichst bald festgestellt und beim Ausbruch einer ansteckenden Krank-

---

Die 5% Karbolsäurelösung wird durch sorg-
i Mischen von 50 Gramm sogenannter flüssiger,
Karbolsäure auf 1 Liter lauwarmes Wasser be-

Die Kalifeifenlauge durch Auflösen von
ramm Kali- (grüner oder schwarzer Schmier-)
uf 10 Liter lauwarmes Wasser.

heit der Weiterverbreitung derselben mit Erfolg entgegen getreten werden kann.

Minden, den 6. Dezember 1890.

Der Regierungs-Präsident.

Nr. 3333 I. P. K. In Vertretung:

v. Lüpke.

Preußen. Reg.-Bez. Düsseldorf. Transportable Baracken und Häuser betr.

Düsseldorf, den 3. November 1890.

Ew. Hochwohlgeboren verweise ich hiermit ergebenst auf den von Georg Goldschmidt zu Berlin SW., Königgrätzerstraße 85 I., Lizenzträger und Generalvertreter für Deutschland der Firma Christoph und Unmack zu Kopenhagen, herausgegebenen Prospekt über transportable Baracken und Häuser (System Döcker) mit dem Ersuchen, sämmtlichen Krankenhausvorständen die Beschaffung derartiger oder ähnlicher Baracken für Infektionskrankheiten zu empfehlen, welche Beschaffung nur wiederholt und nicht dringend genug angerathen werden kann, behufs sofortiger strenger Absonderung aller ersten derartigen Erkrankungsfälle.

Gleichzeitig mache ich auf den dem vierten Theile des Werkes „Die transportable Lazareth-Baracke" entnommenen Auszug „Erfahrungen über den Gebrauch der transportablen Lazareth-Baracken (System Döcker)" (Berlin bei A. Hirschwald, Unter den Linden 68) ergebenst aufmerksam, indem ich noch bemerke, daß die Firma Georg Goldschmidt zu Berlin (SW. Königgrätzerstraße 85 I.) sich zu jeder weiteren Auskunft bereit erklärt hat.

Abdrücke für die Herren Kreismedizinalbeamten und Bürgermeister der Stadt- und Landgemeinden liegen bei.

Der Regierungspräsident.

J. V.: Ruhnke.

An sämmtliche Herren Landräthe und Oberbürgermeister des Bezirks.

I. II. A. 5508.

Preußen. Reg.-Bez. Düsseldorf. Das Koch'sche Heilverfahren gegen Tuberkulose betr.

Düsseldorf, den 18. November 1890.

In Folge der bahnbrechenden Entdeckung des Geheimen Medizinal-Raths Professor Dr. Robert Koch in Berlin wurden aus zahlreichen größeren Städten des In- und Auslandes bereits Aerzte zum Studium des neuen erfolgreichen Heilverfahrens gegen Tuberkulose nach Berlin entsandt.

Bei der hervorragenden Wichtigkeit dieser Angelegenheit halte ich es für geboten, dieses Vorgehen zunächst allen Städten meines Verwaltungsbezirks, in welchen sich größere Krankenanstalten befinden, zur schleunigsten Nachahmung für den Fall dringend zu empfehlen, daß, worüber die Gemeinden sich zunächst zu gewissern haben würden, eine ausreichende Gelegenheit zur Information der nach Berlin zu entsendenden Aerzte schon jetzt sicher gestellt ist.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, alsbald unter Zuziehung der Herren Kreis-Medizinalbeamten und Bürgermeister, für welche Abdrücke beiliegen, sofort das hierzu Erforderliche gefälligst veranlassen und mir über den Erfolg möglichst bald berichten zu wollen.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: Scheffer.

An sämmtliche Herren Landräthe und Oberbürgermeister des Bezirks.

I. II. A. 5797.

Preußen. Reg.-Bez. Düsseldorf. Abgabe des Koch'schen Heilmittels betr.

Düsseldorf, den 31. Dezember 1890.

Der mit Abgabe des Koch'schen Heilmittels betraute praktische Arzt Herr Dr. Libbertz zu Berlin hat mir zunächst für die öffentlichen Krankenhäuser des Bezirks 25 Fläschchen dieses Mittels zur Verfügung gestellt.

Dieselben beabsichtige ich, gegen Nachnahme der entstandenen Kosten von je 25,56 ℳ (bei 10 Landräthen von 25,57 ℳ) nach der Reihenfolge der Anmeldungen an die Vorstände derjenigen größeren Krankenhäuser abzugeben, welche unter Namhaftmachung eines mit dem Koch'schen Verfahren völlig vertrauten Anstaltsarztes die Uebersendung je eines Fläschchens bei mir schleunigst und binnen spätestens acht Tagen beantragen.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich unter Beifügung von Abdrücken für die Herren Kreismedizinalbeamten und Bürgermeister ergebenst das hiernach Erforderliche baldgefälligst zu veranlassen.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: Scheffer.

An sämmtliche Herren Landräthe und Oberbürgermeister des Bezirks.

I. II. A. 6422.

Sachsen. Verordnung, das Arzneibuch für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe, betreffend.

Vom 9. Dezember 1890. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 214.)

Einer Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers zufolge hat der Bundesrath in der Sitzung vom 12 Juni dieses Jahres beschlossen, daß das Arzneibuch für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe (Pharmacopoea Germanica, editio III), vom 1. Januar 1891 ab an Stelle der zur Zeit in Geltung befindlichen Pharmacopoea Germanica, editio altera, treten soll.

Das Arzneibuch ist in R. von Decker's Verlag (G. Schenk) zu Berlin erschienen und im Wege des Buchhandels zum Ladenpreise von 2 ℳ für ein brochirtes und von 2 ℳ 30 ₰ für ein gebundenes Exemplar zu beziehen.

Indem dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, verordnet das unterzeichnete Ministerium wie folgt:

§ 1. Vom 1. Januar 1891 an haben die Apotheker des Landes von den in dem neuen Arzneibuche aufgeführten Arzneimitteln mindestens die in der Beilage unter ⊙ verzeichneten jederzeit vorräthig zu halten.

Sie sind aber verpflichtet, auf Verlangen des Arztes nicht nur die übrigen in dem Arzneibuche enthaltenen, sondern auch solche Arzneimittel zu fertigen beziehentlich zu liefern, welche darin nicht aufgeführt sind.

§ 2. Die Apotheker sind dafür verantwortlich, daß die in ihren Apotheken vorhandenen Arzneimittel sämmtlich von guter und echter Beschaffenheit sind und soweit sie sich in dem Arzneibuche aufgeführt finden, den darin gegebenen Vorschriften hinsichtlich ihrer Güte und Zusammensetzung genau entsprechen, widrigenfalls sie nach Befinden außer der Konfiscation der untauglich oder vorschriftswidrig befundenen Vorräthe noch verhältnißmäßige Ahndung zu erwarten haben.

§ 3. Die Apotheker dürfen zwar diejenigen chemischen und pharmaceutischen Präparate, welche sie selbst zweckmäßig anzufertigen behindert sind, aus anderen Apotheken, chemischen Fabriken oder Drogenhandlungen entnehmen, sind aber für die Reinheit und Güte der angekauften Präparate verantwortlich.

§ 4. Wenn bei Fertigung eines Rezeptes Zweifel oder Bedenken in Rücksicht der Zusammensetzung oder der angeordneten Dosis mit besonderer Beachtung der S. 354 bis 357 des Arzneibuchs befindlichen Tabelle eintreten, so ist der Apotheker verpflichtet, zuvörderst von dem Arzte oder Wundarzte, der es verschrieben hat, Aufschluß darüber einzuziehen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen sind, soweit dabei nicht das Mandat vom 30. September 1823, den Verkauf von Arzneiwaaren betreffend, maßgebend ist, mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ, welche im Wiederholungsfalle bis zum doppelten Betrag erhöht werden kann, zu ahnden.

§ 6. Die Verordnung vom 8. Dezember 1882 (G.- u. V.-Bl. S. 261) tritt mit dem 1. Januar 1891 außer Wirksamkeit. Im Uebrigen bewendet es bei dem Mandate vom 17. Oktober 1820, das Apothekenwesen betreffend (Gesetzsammlung S. 161 flg.), jedoch soll Dasjenige, was in diesem Mandate in Bezug auf das darin angegebene Dispensatorium bestimmt ist, vom 1. Januar 1891 an von dem Arzneibuche für das Deutsche Reich gelten.

Dresden, den 9. Dezember 1890.

Ministerium des Innern.

v. Nostitz-Wallwitz. Körner.

⊙

der in allen Apotheken vorräthig zu halten-
den Arzneimittel.

d werden nur diejenigen Arzneimittel wieder-
elche in der entsprechenden für Preußen vor-
n Liste (s. Veröffentl. 1890 S. 795) nicht ent-
halten sind.)

lidum, Acetum Scillae, Acidum citricum,
icum, Alumen ustum, Ammoniacum, Am-
omatum, Ammonium carbonicum, Apomor-
ydrochloricum, Aqua Cinnamomi, Aqua
Aqua Menthae piperitae, Argentum nitri-
Kalio nitrico, Asa foetida, Borax, Bulbus
alcium carbonicum praecipitatum, Calc.
:um, Carbo Ligni pulveratus, Carrageen,
Cera alba, Cerussa, Cetaceum, Charta
Chininum ferro-citricum, Coffeïnum, Cor-
ti, Cortex Quercus, Cubebae, Extractum
nedicti, Extr. Chinae spirituosum, Extr.
ositum, Extr. Taraxaci, Ferrum carboni-
aratum, Fe. oxydatum saccharatum solu-
s Cinae, Fl. Tiliae, Folia Salviae, Fructus
Fr. Juniperi, Fr. Papaveris immaturi, Gal-
erba Conii, Her. Serpylli, Hydrargyrum
vapore paratum, Kali causticum fusum,
tricum, Lignum Guajaci, Liquor Aluminii
iqu. Ammonii acetici, Liqu. Ferri acetici,
l depuratum, Myrrha, Natrium carbonicum,
on. siccum, Natr. sulfur. siccum, Oleum
um, Ol. Cinnamomi, Ol. Citri, Ol. Crotonis,
uli, Ol. Lauri, Ol. Lini, Ol. Nucistae, Ol.
Ol. Terebinthinae, Oxymel Scillae, Pep-
rcha lamellata, Phenacetinum, Phosphorus,
um hydrochloricum, Pulpa Tamarindorum
lpa Tamarind. depurata, Pulvis Magnesiae
, Radix Colombo, Rad. Ononidis, Rad.
lae, Sal Carolinum factitium, Santoninum,
ile, Semen Lini, Species laxantes, Spec.
Spiritus Aetheris nitrosi, Spir. Cochleariae,
nicarum, Spir. Juniperi, Spir. Lavandulae,
natus, Spir. saponato-camphoratus, Stibium
aurantiacum, Styrax liquidus, Sulfonalum,
aecipitatum, Syrupus Cinnamomi, Syrup.
:i, Syrup. Ipecacuanhae, Syrup. Liquiritiae,
negae, Talcum, Tartarus boraxatus, Tinc-
thii, Ti. Aconiti, Ti. Aurantii, Ti. Cantha-
Catechu, Ti. Chinae, Ti. Myrrhae, Ti. Stro-
Trochisci Santonini, Tubera Jalapae, Tu.
guentum cereum, Ungu. Kalii jodati, Ungu.
inum Ipecacuanhae, Vin. Pepsini, Zincum
Zincum chloratum, Zincum oxydatum.

vorstehenden Liste fehlen die in der preußischen
enen Stoffe: Amylum Tritici, Empl. Hydrar-
pl. saponatum, Flor. Koso, Fol. Trifolii
uct. Aurantii immaturi, Fruct. Cardamomi,
um, Hydrarg. bijodatum, Kreosotum, Linim.
im, Linim. saponato-camphoratum, Liqu.
anisatus, Mixt. sulfurica acida, Ol. Ros-
Thymi, Plumb. aceticum crudum, Rhizoma
Rh. Iridis, Rh. Zedoariae, Rh. Zingiberis,
asorum, Spir. Melissae compositus, Tinct.
inct. Opii benzoica, Ungu. diachylum, Zin-
atum crudum.

**Bekanntmachung, betr. die Einführung des
s für das Deutsche Reich. Dritte Ausgabe.
armacopoea Germanica, editio III.)**

ezember 1890. (Gesetzbl. f. d. Herzogth. Olden-
burg S. 267.)

ch der Bekanntmachung des Herrn Reichs-
om 17. Juni 1890 (Centralblatt für das
eich Seite 282) das im Verlage der R. von
Verlagsbuchhandlung (G. Schenk) zu Berlin
Titel „Arzneibuch für das Deutsche Reich.
gabe. (Pharmacopoea Germanica, editio
ienene Arzneibuch mit dem 1. Januar 1891
lle der seit dem 1. Januar 1883 in Geltung
: Pharmacopoea Germanica. Editio altera
tritt, so bestimmt das Staatsministerium, unter Hinweis auf § 367 Ziff. 5 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, Folgendes:

§ 1. In sämmtlichen Apotheken des Herzogthums sollen die in dem angeschlossenen Verzeichniß enthaltenen Arzneimittel jederzeit vorräthig gehalten werden.

§ 2. Die Apotheker sind für die Güte und Reinheit sämmtlicher in ihren Vorräthen befindlichen Arzneimittel und Präparate, sowohl der selbstbereiteten als auch der aus anderen Apotheken oder sonstigen Bezugsquellen entnommenen verantwortlich.

§ 3. Die zur Prüfung der Arzneimittel erforderlichen, auf Seite 343 bis 350 des Arzneibuches benannten Reagentien und volumetrische Lösungen sind stets in einem tadelfreien Zustande zu erhalten und, soweit erstere nicht bereits unter den übrigen Arzneimitteln aufbewahrt werden, besonders zusammenzustellen.

§ 4. Wenn von den in der Tabelle A des Arzneibuches auf Seite 354 bis 357 aufgeführten Arzneimitteln zum innerlichen Gebrauch vom Arzt eine größere Gabe verordnet wird, als daselbst angegeben ist, so darf der Apotheker die Verordnung nicht ausführen, es sei denn, daß der Arzt der verordneten Gabe ein Ausrufungszeichen beigefügt habe. Entstehen dem Apotheker auch dann noch Zweifel wegen der Angemessenheit der verordneten Gabe, oder fehlt das Ausrufungszeichen des Arztes, so hat er vor Verabreichung der Arznei mit diesem Rücksprache zu nehmen.

§ 5. Die in der Tabelle B des Arzneibuches zusammengestellten, gewöhnlich Gifte genannten Arzneimittel gehören, mit Ausnahme des im Keller vorschriftsmäßig zu verwahrenden Phosphors, in den Giftschrank. Derselbe ist in einem von den übrigen Waaren und Arzneimitteln getrennten nur für ihn bestimmten verschließbaren Raum bezw. hinter einem eigenen, mit Verschluß versehenen sicheren Verschlage innerhalb eines der übrigen Vorrathsräume aufzustellen und in seinem Innern so einzurichten, daß darin jede der drei in der Tabelle B. aufgeführten Gruppen bezw. die Arsenicalia, Mercurialia und die Alkaloide ihr besonders verschließbares Behältniß (Fach) erhält. Außerdem ist die Thüre jeder dieser Abtheilungen für sich, sowie die gemeinschaftliche Thüre des ganzen Giftschrankes außen mit der erforderlichen Signatur zu versehen.

Für die bei der täglichen Rezeptur unentbehrlichen kleineren Mengen der beiden zuletzt genannten Kategorien der Arzneistoffe der Tabelle B., für einen kleinen Vorrath arsenikhaltigen Fliegenpapiers, sowie des Liquor Kalii arsenicosi und anderer von den Aerzten verordneter arsenikhaltiger Präparate ist in der Offizin ein kleines, nach denselben Grundsätzen eingerichtetes Giftschränkchen gestattet.

§ 6. Die in der Tabelle C. aufgeführten, von den übrigen getrennt und vorsichtig aufzubewahrenden Arzneimittel sind zwar innerhalb der gewöhnlichen Vorrathsräume, aber auf besonderen Repositorien, getrennt von den übrigen Arzneimitteln, zusammenzustellen.

§ 7. Bei Neueinrichtungen von Apotheken und bei Erneuerungen oder Ergänzungen von Signaturen oder Aufbewahrungsgefäßen in den bereits im Betriebe befindlichen Apotheken ist ausschließlich die Nomenklatur des zur Zeit giltigen Arzneibuches anzuwenden.

§ 8. Zur Verhütung von Verwechslungen beim Geschäftsbetriebe in den Apotheken sind bei Neueinrichtungen in allen Geschäftsräumen in gleichmäßiger Weise die Gefäße und Behältnisse für die indifferenten Arzneimittel mit schwarzer Schrift auf weißem Grunde, für die Arzneimittel der Tabelle B. mit weißer Schrift auf schwarzem Grunde, für die Arzneimittel der Tabelle C. mit rother Schrift auf weißem Grunde zu versehen; für die bereits im Betriebe befindlichen Apotheken können bis auf Weiteres die bisherigen anders beschaffenen Signaturen beibehalten werden, falls sie für jede der drei genannten Kategorien eine besondere, dieselben unter einander auffallend unterscheidende, in allen Geschäftsräumen gleichmäßig durchgeführte Farbe haben.

§ 9. In jeder Apotheke ist mindestens ein Exemplar des Arzneibuches für das Deutsche Reich. Dritte Aus-

gabe. (Pharmacopoea Germanica, editio III.) vorräthig zu halten.

§ 10. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1891 in Kraft.

Mit demselben Tage tritt die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. Dezember 1882, betreffend die Einführung der Pharmacopoea Germanica, Editio altera, - G.-Bl. Bd. 26 S. 455 - - außer Kraft.

Oldenburg, den 19. Dezember 1890.

Staatsministerium.
Departement des Innern.
J. V.: Heumann.

Huber.

Folgt Verzeichniß derjenigen Arzneimittel, welche in sämmtlichen Apotheken vorräthig sein müssen, welches mit der in Preußen gültigen Liste (s. Veröffentl. 1890 S. 795) wörtlich übereinstimmt.

Oesterreich. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern, Z. 14 582, an alle politischen Landesbehörden, betreffend die Einfuhr der Arzneizubereitung: „Aachner Thermensalbe" nach Oesterreich-Ungarn unter der falschen Deklaration „Lederschmiere". Vom 29. Juli 1890. (Oesterr. San.-Wesen S. 550.)

Laut Mittheilung des k. k. Finanzministeriums ist unterm 16. Juli 1890, Z. 25 019, an sämmtliche Finanz-Landesbehörden behufs Verständigung der Zollämter nachstehender Erlaß ergangen:

„Nach der Anzeige eines Zollamtes versendet die Firma W. Neudorf & Co. in Königsberg (Anstalt für künstliche Badesurrogate) eine Schmiere in Steintiegeln, welche als Lederschmiere erklärt wird, jedoch sich nach der Faktura als „Aachener Thermensalbe", demnach als zubereitete Arzneiwaare der T.-Nr. 836 zu dem Zollsatze von 24 fl. per 100 kg darstellt.

„Diese angebliche Lederschmiere, welche stark verseift ist, einen aromatischen Geruch verbreitet und nach der sonstigen Beschaffenheit auch mineralische Zusätze enthalten dürfte, geht in Steintiegeln verkorkt mit aufgepappten Vignetten nachstehenden Inhaltes ein:

W. Neudorff (Marke) Lederschmiere.

„Diese ausgezeichnete Lederschmiere macht das Leder dauerhaft, mild und geschmeidig, nimmt sofort Wichse an, wird nicht ranzig, verdirbt nicht und ist sehr sparsam im Verbrauch.

Allein bereitet von W. Neudorff & Co. in Königsberg in Preußen."

Laut der Faktura werden die für die Thermensalbe nöthigen Etiquetten und allfälligen Prospekte behufs Vertheilung an das Publikum dem Adressaten separat, und zwar unter Kreuzband zugeschickt.

Die k. k. . . . . werden demnach auf das Vorkommen dieses als zubereitete Arzneiwaare sich qualifizirenden Artikels behufs Hintanhaltung ähnlicher Versuche zur Einbringung desselben unter der falschen Erklärung „Lederschmiere" mit Hinweisung auf die Bestimmung des § 16 der Durchführungsvorschrift zum Zollgesetze vom 25. Mai 1892 aufmerksam gemacht."

Hievon wird die k. k. . . . . behufs entsprechender Verständigung der Unterbehörden behufs strenger Anwendung der Bestimmungen der Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 17. Septbr. 1883, Nr. 152 R.-G.-Bl. im Falle des Vertriebes dieses Arzneiartikels in die Kenntniß gesetzt.

— — — —

Desgl. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern, Nr. 8522, an die k. k. Statthalterei in Wien,[1]) betr. das Verbot der elektro-metallischen Apparate des Dr. F. Borsodi zur Behebung der männlichen Impotenz. Vom 30. Juli 1890. (Oesterr. San.-Wesen S. 550.)

Mit dem d. a. Erlasse vom 12. Febr. d. J., Z. 70 354 ex 1889, wurde dem Rekurse des Dr. Franz Borsodi in Budapest gegen die Entscheidung des Wiener Magistrates vom 4. Juli v. J., Z. 78 264, mit welcher dem Rekurrenten die fernere Ausübung des ihm am 17. März 1887 ertheilten Privilegiums auf einen elektro-metallischen Apparat zur Behebung der männlichen Impotenz im Grunde des § 19 des kaiserl. Patentes vom 15. August 1852, R.-G.-Bl. Nr. 184, aus öffentlichen Sicherheitsrücksichten untersagt worden war, keine Folge gegeben und aus öffentlichen Gesundheitsrücksichten das rekurrirte Erkenntniß bestätigt.

Den von Dr. Franz Borsodi durch den Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Gallia gegen diese d. ä. Entscheidung eingebrachten Ministerialrekurs hat die k. k. Statthalterei dem k. k. Handelsministerium vorgelegt, welches mit Rücksicht darauf, daß es sich um die Frage handelt, ob und wiefern die gewerbliche Ausübung der in Rede stehenden, durch ein Privilegium geschützten Erfindung mit den im § 19 des Privilegiumgesetzes vom 15. August 1852, R.-G.-Bl. Nr. 184, näher bezeichneten Anordnungen und Vorschriften vereinbar ist, den Rekurs nebst den Verhandlungsakten zur kompetenzmäßigen Erledigung anher abgetreten hat.

Das Ministerium des Innern findet nach Anhörung des Obersten Sanitätsrathes der gedachten Beschwerde des Dr. Franz Borsodi gegen die d. ä. Entscheidung vom 12. Februar d. J., Z. 70 354 ex 1889, im Grunde des § 19 des Privilegiengesetzes keine Folge zu geben, weil die Ausübung dieses Privilegiums aus öffentlichen Gesundheits-, außerdem auch aus Sittlichkeitsrücksichten unzulässig ist.

Hiervon wird die k. k. Statthalterei in Erledigung ihres Berichtes vom 8. April d. J., Z. 20 801 dessen Beilagen zurückfolgen, zur weiteren Veranlassung mit dem Bemerken in die Kenntniß gesetzt, daß von dem Verbote der Ausübung des Privilegiums der Erzeugung und des Verkaufes des beanstandeten Heilapparates in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern sämmtliche politischen Landesbehörden in die Kenntniß gesetzt werden.

[1]) Dieser Erlaß wurde allen übrigen politischen Landesbehörden behufs Ueberwachung des Verbotes zur Kenntniß und Verständigung der politischen Behörden I. Instanz abschriftlich mittgetheilt.

Rechtsprechung.

Der 5. Band des Werkes „Sammlung von Entscheidungen des Kgl. Oberlandesgerichtes München in Gegenständen des Strafrechtes und des Strafprozesses" enthält folgende, das Gebiet der öffentlichen Gesundheitspflege berührende Entscheidungen des genannten Gerichtshofs (vergl. Veröffentl. 1888 S. 396 und 723).

1. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, § 367 Nr. 3, bayer. Verordnung, betr. den Verkehr mit Giften, vom 25. April 1877, §§ 3, 7, 14 Ziff. 8, 9.

Wer sich, ohne Thierarzt zu sein, mit der Ausübung der Thierheilkunde gewerbsmäßig befaßt, ist strafbar, wenn er, ohne polizeiliche Erlaubniß zur Abgabe von Gift an Andere zu besitzen, das zum Betriebe seines Gewerbs nöthige Gift hiebei in solcher Weise verwendet, daß andere Personen in die Lage versetzt werden, über das Gift verfügen zu können. Zur Strafbarkeit ist weder der Wille erforderlich, daß ein Anderer von dieser Möglichkeit Gebrauch mache, noch das Bewußtsein, daß von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden könne.

2. Gesetz, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879.

Verabreichung schimmeligen Brodes in einer Gastwirthschaft ist im allgemeinen nicht als ein Vergehen gegen das Gesetz vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, zu betrachten.

Beschluß vom 25. Juni 1889.

In Erwägung,

1) daß zwar hinreichender Verdacht vorliegt, die Angeschuldigte habe am 15. Mai 1889 dem Christoph S. als Beigabe zum Mittagsmahle ein Stück verschimmelten Brodes verabreicht;

2) daß jedoch die schimmeligen und allenfalls gesundheitsschädlichen, leicht erkennbaren Theile des Brodes von dem, der es essen will, selbstverständlich beseitigt werden,

wird die Beschwerde des Staatsanwalts gegen den Beschluß der ersten Strafkammer des Landgerichts München I vom 4. Juni 1889 verworfen.

3. Desgl. § 14 und Gesetz, betr. den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen vom 25. Juni 1887 § 4.

Wer Zinnteller, die aus einer in 100 Gewichtstheilen mehr als 10 Gewichtstheile Blei enthaltenden Legirung hergestellt sind, gewerbsmäßig feilhält oder verkauft, ohne zu wissen, daß deren Gebrauch die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, ist wegen Vergehens gegen § 14 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, und Zuwiderhandlung gegen § 4 des Gesetzes vom 25. Juni 1887, betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, zu verfolgen.

Beschluß vom 7. August 1889.

In Erwägung,

1) daß der Flaschner Friedrich S. hinreichend verdächtig ist, Ende März und Anfang April 1889 in Thurnau fahrlässiger Weise 17—22% Blei enthaltende Zinnteller, welche als Eßgeschirre im Sinne des § 12 Ziff. 2 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879, den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen betreffend, zu erachten sind und deren Gebrauch für die menschliche Gesundheit schädlich ist, gewerbsmäßig feilgehalten und verkauft zu haben;

2) daß dagegen keine Verdachtsgründe für die Annahme vorliegen, er habe gewußt, daß der Gebrauch dieser Zinnteller geeignet ist, die menschliche Gesundheit zu beschädigen;

3) daß die bezeichnete Handlung ein nach § 14 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 mit Geldstrafe bis zu tausend Mark oder Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten strafbares Vergehen im rechtlichen Zusammenflusse mit einer nach § 4 des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1887, den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen betreffend, mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder Haft bedrohten Uebertretung bildet, zu deren Aburtheilung nach § 73 Ziff. 1 des GVG. in Anbetracht der Anwendbarkeit des § 73 des St.-G.-B. die Strafkammer des Landgerichts Bayreuth als zuständig erscheint,

wird wegen der bezeichneten strafbaren Handlungen das Hauptverfahren gegen Friedrich S. vor der Strafkammer des Landgerichts Bayreuth eröffnet.

4. Bayerisches Malzaufschlagsgesetz vom 16. Mai 1868 Art. 7 und 71.

Zusatz von Arak zur Hefe behufs Erhöhung der Gährkraft derselben ist eine Zuwiderhandlung gegen das in Art. 7 ausgesprochene Verbot.

5. Gewerbeordnung § 64, 70, 149 Absatz 1 Ziffer 6, Bayerisches Polizei-Strafgesetzbuch vom 26. Dezember 1871 bezw. 28. Februar 1880 und 20. März 1882, Art. 146, Münchener Schlacht- und Viehhof-Ordnung vom 9. August 1878
4. Septbr. 1885 § 42a.

Die Bestimmung, daß Lohnschlächtern, Viehführern, Fleischführern und Viehschaffnern sowie deren Hilfspersonal der Einkauf von zum Viehhofe gelangten Schlachtthieren, sei es für ihre eigene Rechnung, sei es für Rechnung Dritter, verboten sei, ist gesetzlich nicht giltig.

6. Ortspolizeiliche Vorschrift für die Gemeinde Gibitzenhof vom 19. August 1884 §§ 1, 2.

Die durch § 1 angeordnete geregelte Ableitung des Abfallwassers der Hauswirthschaft, des Gewerbe- und Oekonomiebetriebs und anderer unreiner Flüssigkeiten oder Verwahrung derselben in undurchlässigen Sammelgruben bis zur Abfuhr, dann die durch § 2 angeordnete, dem Entstehen gesundheitsschädlicher Ausdünstungen und der Verunreinigung des Bodens oder der Brunnen vorbeugende Bedeckung und Verwahrung des Kehrichts und der sonstigen Trockenabfälle liegt den Eigenthümern der Anwesen und zwar auch dann ob, wenn sie die letzteren nicht selbst bewohnen.

Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften, Vereine etc.

Königreich Sachsen. Der Landeskulturrath hat in seiner vom 11. bis 13. Dezember 1890 abgehaltenen 28. Plenarsitzung folgenden Beschluß über den Antrag der II. Kommission (Berichterstatter Wecke-Wiesa), betr. die Bekämpfung der Tuberkulose des Rindviehs und Versicherung gegen Verluste aus Krankheiten der Schlachtrinder gefaßt:

Die Kgl. Staatsregierung ist zu ersuchen,

A. einen Gesetzentwurf auszuarbeiten, durch welchen
   1. sämmtliche Schlachtthiere sächsischer Besitzer einer Versicherung behufs Entschädigung solcher Verluste unterstellt werden, welche aus der Werthverminderung infolge der Ausschließung des gesammten Fleisches vom Genuß oder nur theilweiser Zulassung zum Genuß durch die Fleischbeschau erwachsen würden,
   2. eine allgemein-verbindliche Fleischbeschau eingeführt wird,

B. den Gesetzentwurf nebst Ausführungsverordnung vor der Vorlage an die Stände dem Landeskulturrath zur gutachtlichen Aussprache zuzufertigen,

C. die Ausführungsverordnung zu den Viehseuchengesetzen dahin ergänzen zu wollen, daß
   1. die Saugkälber bei der jährlichen Konsignation des Rindviehs nicht mitgezählt werden sollen,
   2. für die Schätzung des der Entschädigung zu Grunde zu legenden Werths der Thiere ein einheitliches Verfahren vorgeschrieben werde.

Vermischtes.

Preußen. Berlin. Der Kgl. Polizei-Präsident hat in Wiederholung seiner früheren Bekanntmachungen (vergl. Veröffentl. 1887 S. 84, 1888 S. 384, 1890 S. 435) unter dem 21. Januar 1891 das Publikum vor dem Ankauf des Geheimmittels „Warner's Safe Cure" gewarnt.

Preußen. Berlin. Der Kgl. Polizei-Präsident hat in Wiederholung früherer Bekanntmachungen (s. Veröffentl. 1888 S. 650, 1889 S. 180, 737, 1890 S. 659) am 17. Januar 1891 vor der Verwendung der Carbon-Natron-Oefen zur Beheizung von geschlossenen Räumen, welche zum dauernden Aufenthalt für Menschen dienen, gewarnt.

Sachsen. Bekanntmachung, die Aufhebung der Landes-Heil- und Pfleganstalt für Epileptischkranke in Hubertusburg betreffend. Vom 6. Dezember 1890. (Ges.- und Verordn.-Bl. S. 213.)

Nachdem die Einrichtung der Landesanstalt Hochweitzschen zur Heilbehandlung und Pflege Epileptischer soweit vorgeschritten ist, daß daselbst die Zwecke der im Jahre 1877 in Königswartha errichteten und im Jahre 1883 nach Hubertusburg verlegten Landes-Heil- und Pfleganstalt für Epileptischkranke erfüllt werden können, ist mit Allerhöchster Genehmigung beschlossen worden, letztere Anstalt aufzuheben.

Epileptische, welche sich nach der Verordnung vom 7. August 1877 (G.- u. V.-Bl. S. 247), verbunden mit der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1883 (G.- u. V.-Bl. S. 76) an sich zur Aufnahme in die nunmehr aufgehobene Anstalt eignen würden, können von jetzt an in die Landesanstalt Hochweitzschen aufgenommen werden, wobei bis auf Weiteres die angezogene Verordnung vom 7. August 1877 (mit Berichtigung S. 296 des Gesetz- und Verordnungsblattes von 1877) entsprechende Anwendung findet.

Dresden, am 6. Dezember 1890.

Ministerium des Innern.
v. Nostitz-Wallwitz. Geyh.

Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für Dezember 1890.

Namen der Orte	Einwohner	Lebend-geborene des Berichts-Monats	Todt-geborene des Berichts-Monats	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in dem Berichts-Monat	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall aller Altersklassen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
† Aachen	105 052	353	10	188	56	21,5	26,8	—	—	4	3	—	29	25	1	—	—	123	3
† Altendorf (Rheinprov.)	28 868	134	3	58	21	24,1	. [3]	—	—	1	1	—	18	4	—	—	—	31	3
† Altenessen	17 936	94	6	37	16	24,8	. [3]	1	—	2	2	1	7	1	3	1	1	20	—
† Altona	138 871	457	13	295	103	25,5	25,6	—	3	6	2	2	48	30	31	26	26	163	10
† Aschersleben	23 369	74	2	57	16	29,7	26,2	—	3	3	1	—	5	15	1	—	—	27	2
† Barmen	109 599	363	13	194	54	21,2	22,6	9	—	10	1	—	28	39	12	—	—	90	5
† Berlin	1492 162	4498	143	2453	802	19,7	26,4	5	11	136	7	7	356	210	134	33	32	531	53
Vororte: Lichtenberg	19 366	135	1	45	21	27,9	. [5]	—	2	6	—	1	4	3	—	—	—	29	—
Vororte: Rixdorf	26 484	154	9	70	30	31,7	. [5]	—	—	11	—	—	4	5	4	2	2	44	2
Vororte: Schöneberg	20 173	88	3	45	17	26,8	. [6]	—	1	4	—	—	3	8	1	—	—	27	1
Vororte: Andere Vororte [1]	76 408	403	14	205	76	32,2	. [7]	—	—	8	2	—	20	30	6	3	3	136	3
† Beuthen O.-Schl.	29 851	134	6	80	18	32,2	33,8	—	—	8	—	—	8	7	2	1	1	54	1
† Bielefeld	38 829	140	2	50	10	15,5	21,7	—	—	3	—	—	9	6	—	—	—	30	2
† Bochum	47 481	198	2	97	29	24,5	28,2	2	—	1	—	—	13	22	2	—	—	49	8
† Bockenheim	19 346	65	3	24	8	14,9	23,28 [8]	—	—	1	—	—	4	5	1	—	—	12	1
† Bonn	40 091	136	7	99	25	29,6	26,7	—	—	—	—	—	4	23	5	5	4	66	1
† Borbeck	27 359	136	3	70	22	30,7	. [3]	—	—	—	2	—	6	19	1	—	—	40	2
† Brandenburg a. H.	36 853	131	3	69	22	22,5	27,0	1	—	3	—	—	11	5	2	1	1	46	1
† Breslau	324 143	1058	44	[11] 740	210	27,4 [11]	31,3	4	22	37	—	—	86	73	41	6	5	456	21
† Brieg	20 174	45	1	[12] 36	8	21,4 [12]	26,8	—	2	—	—	—	6	7	2	—	—	17	2
Bromberg	38 356	107	4	80	28	25,0	24,8	—	—	6	—	—	9	6	3	1	1	55	1
Burg b. Magdeburg	16 906	62	4	52	18	36,9	26,3	—	1	10	—	—	6	10	13	13	7	12	—
Celle	18 766	55	1	21	4	13,4	21,4	—	—	1	1	—	2	—	1	1	1	16	—
Charlottenburg	53 270	284	6	132	52	29,7	29,3	—	—	2	—	—	18	27	5	2	2	79	1
Danzig	120 539	408	14	251	84	25,0	28,4	7	1	11	4	4	27	41	10	7	7	144	2
† Dortmund	89 334	373	4	145	52	19,5	26,7	—	—	3	2	1	35	21	8	—	—	71	4
† Düren	22 033	68	1	68	22	37,0	23,88 [8]	1	—	1	—	—	6	12	—	—	—	47	1
† Düsseldorf	133 276	496	17	273	94	24,6	24,1	7	—	4	1	—	33	57	8	—	—	156	7
† Duisburg	53 271	245	6	153	59	34,5	26,8	—	—	20	2	1	17	35	8	—	—	67	3
† Eisleben	27 747	110	2	47	16	20,3	27,28 [8]	—	—	2	1	1	3	4	2	2	2	33	1
† Elberfeld	121 550	409	20	245	58	24,2	23,3	10	1	13	2	—	49	51	6	—	—	108	5
† Elbing	40 510	182	1	108	21	32,0	30,4	—	—	24	1	—	4	8	8	2	2	61	2
† Erfurt	63 088	276	5	128	50	24,3	23,2	2	1	9	1	1	11	26	13	3	3	60	4
† Eschweiler	18 049	66	5	47	16	31,2	24,2 [10]	—	—	—	—	—	3	12	3	3	2	26	3
† Essen	72 507	338	11	127	44	21,0	28,1	—	2	—	2	1	27	26	5	1	1	59	5
Eupen	15 815	35	1	25	4	19,0	21,98 [8]	—	—	3	1	1	3	5	—	—	—	12	—
† Flensburg	35 474	98	3	70	14	23,7	23,1	—	—	7	—	—	7	5	4	—	—	45	2
† Forst i. L.	20 948	85	4	38	4	21,8	24,18 [8]	6	1	—	—	—	6	8	1	1	1	16	—
† Frankfurt a. M.	170 733	418	16	273	48	19,2	19,9	—	7	49	1	1	56	36	8	—	—	109	6
† Frankfurt a. O.	56 780	167	—	135	31	28,5	27,1	—	18	11	1	1	14	16	1	—	—	72	1
Geestemünde	15 789	44	2	25	7	19,0	. [2]	—	—	2	—	—	3	—	3	3	3	15	2
† Gelsenkirchen	25 490	140	6	73	20	34,4	30,99 [8]	4	—	8	6	—	9	11	1	1	—	32	2
† M.-Gladbach	50 505	203	4	123	43	29,2	26,6	—	—	4	—	1	25	17	4	1	1	71	1
† Gleiwitz	20 028	50	—	30	8	18,0	20,79 [9]	—	—	3	1	—	2	3	2	—	—	18	1
† Glogau	21 308	52	4	48	11	27,0	23,4	1	1	3	—	1	13	7	—	—	—	22	—
Gnesen	17 527	55	2	31	13	21,2	27,3 [10]	—	1	2	2	—	—	9	3	—	—	14	—
† Görlitz	60 647	179	15	115	30	22,8	27,7	—	1	5	—	—	13	12	6	5	5	74	4
† Göttingen	23 026	60	2	[13] 34	2	17,7 [13]	25,3	—	—	4	—	—	5	5	—	—	—	20	—
Grabow a. O.	15 368	72	1	42	20	32,8	. [4]	3	—	2	—	—	—	10	1	1	1	26	—
† Graudenz	17 350	65	2	48	20	33,2	30,6	—	1	4	—	—	6	6	3	3	3	26	2
† Greifswald	20 731	66	2	47	8	27,2	28,5	—	4	6	—	—	2	5	1	1	1	29	—
Grünberg i. Schl.	15 636	58	2	47	16	36,1	. [4]	—	—	10	—	—	3	8	3	—	—	22	1
† Guben	28 238	88	3	61	17	25,9	24,9	—	—	3	—	—	8	6	—	—	—	42	2
† Hagen	32 656	109	1	73	9	26,8	26,3	—	—	16	1	1	11	10	2	1	1	27	5
† Halberstadt	36 560	115	5	77	14	25,3	27,2	5	6	6	1	1	13	16	2	—	—	27	—
† Halle a. S.	91 607	342	10	[14] 168	41	22,0 [14]	24,8	2	1	10	—	1	10	27	12	2	2	100	5
† Hamm i. W.	24 112	82	5	43	14	21,4	22,9	6	1	1	—	—	4	—	1	1	1	28	2
† Hanau	25 560	73	5	50	6	23,5	25,0	—	—	8	1	—	5	11	—	—	—	25	—
† Hannover	155 214	538	28	266	64	20,6	21,5	—	1	30	—	1	51	26	—	—	—	148	9
† Harburg	25 338	141	9	90	34	42,6	23,7	—	1	5	—	—	—	—	—	—	—	80	4
† Herford	18 016	62	3	41	17	27,3	22,7 [10]	—	—	—	—	—	4	11	—	—	—	26	—
† Hildesheim	32 593	85	5	63	18	23,2	22,2	—	—	1	2	—	8	10	—	—	—	41	1
Hirschberg	16 753	49	2	32	9	22,9	26,9 [10]	1	—	—	—	—	2	6	3	2	2	18	2
Insterburg	22 902	56	2	42	14	22,0	23,2	—	—	4	—	—	5	7	—	—	—	26	—
† Iserlohn	21 469	73	7	41	4	22,9	23,5	—	—	4	—	—	11	4	—	—	—	22	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 u. 8) sind in der bisher üblichen Weise berechnet worden und zwar die in Spalte 2 u. 7 benutzten auf den 1. Juli 1890. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1] Groß-Lichterfelde (Orte Lichterfelde, Giesendorf, Lankwitz), Friedenau, Steglitz, Tempelhof; Friedrichsfelde, Pankow, Plötzensee, Tegel u. Jungfernheide, Reinickendorf, Hohen- u. Nieder-Schönhausen, Stralau (Orte Borhagen, Rummelsburg, Stralau), Weißensee. — [2] Nimmt seit 1890 an der Berichterstattung Theil. — [3] Desgl. seit 1889. — [4] Desgl. seit 1888. — [5] Desgl. seit 1887. — [6] Desgl. seit 1886. — [7] Desgl. seit 1886 bezw. 1887. — [8] Durchschnitt 1882/88. — [9] Desgl. 1885/88. — [10] Desgl. 1886/88. — [11] Ohne Ortsfremde 705 = 26,1 ‰. — [12] Desgl. 33 = 19,6 ‰. — [13] Desgl. 22 = 11,5 ‰. — [14] Desgl. 148 = 19,4 ‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebend- geborene des Berichts-Monats	Todt- geborene des Berichts-Monats	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in dem Berichts-Monat	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-nervöse)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall aller Altersklassen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
...el	69 395	181	5	83	19	14,4	21,7	—	—	2	—	2	14	10	3	—	—	47	5
...owitz	15 866	75	2	28	7	21,2	. [3]	—	1	3	1	—	2	3	—	—	—	18	—
...	59 140	265	4	134	43	27,2	22,5	1	1	14	—	—	18	22	2	1	1	76	—
...lenz	32 697	67	5	72	14	26,4	22,8	1	—	8	—	—	13	17	—	—	—	32	1
...	267 152	1108	36	657	204	29,5	26,5	25	3	47	2	1	73	96	14	2	2	385	11
...igsberg i. Pr.	160 537	490	18	337	85	25,2	31,1	1	—	24	4	—	32	63	22	3	3	181	10
...igshütte	36 243	212	6	77	41	25,5	29,7	2	4	10	—	2	6	11	1	1	—	39	2
...lin	17 683	49	1	38	9	25,8	24,0[5]	—	—	1	1	—	3	7	3	3	3	23	—
...berg	17 043	49	3	16	5	11,3	24,8[5]	—	—	1	—	—	3	3	—	—	—	9	—
...bus	30 692	111	4	77	25	30,1	27,5	2	1	9	1	—	10	7	12	12	9	34	1
...eld	105 237	375	15	218	66	24,9	25,3	—	1	9	4	—	35	40	—	—	—	127	2
...tznach	17 416	52	1	27	8	18,6	23,5[5]	—	—	—	1	—	6	2	2	1	1	16	—
...rin	16 055	50	2	22	7	16,4	26,4[6]	—	1	—	—	—	4	3	1	—	—	13	—
...dsberg a. W.	26 067	93	5	47	8	21,6	24,6	1	—	2	—	—	2	2	2	2	2	35	3
...genbielau	15 540	78	2	25	12	19,3	. [2]	—	1	—	—	—	—	2	—	—	—	22	—
...nitz	49 021	176	5	92	36	22,5	32,1	1	—	3	—	—	16	12	14	3	3	44	2
...en b. Hannover	28 490	116	4	81	17	34,1	34,8[1]	—	—	22	—	1	11	10	3	1	1	30	4
...enwalde	17 395	49	2	43	16	29,7	28,2[6]	—	—	1	—	2	4	—	4	4	3	30	2
...enscheid	18 773	79	2	35	6	22,4	23,4[6]	—	—	12	—	—	5	2	1	—	—	13	2
...eburg	19 613	73	2	30	3	18,4	23,9	—	1	4	—	—	2	1	—	—	—	22	—
...gdeburg	180 040	734	21	367	108	24,5	28,1	7	—	18	—	4	48	65	13	2	2	206	6
...statt-Burbach	16 593	95	2	25	8	18,1	. [4]	—	—	2	1	—	2	3	—	—	—	15	2
...derich	18 655	73	2	41	19	26,4	. [2]	—	—	—	—	—	10	10	1	—	—	20	—
...nel	17 912	57	1	34	7	22,8	26,4	—	—	—	—	—	4	7	1	—	—	21	1
...feburg	18 316	73	3	22	4	14,4	27,2[5]	1	1	—	—	—	5	3	—	—	—	12	—
...den	19 257	50	1	38	6	23,7	21,3	1	—	—	2	—	3	2	—	—	—	26	4
...lhausen i. Th.	26 665	99	2	51	13	23,0	23,8	1	—	7	—	—	4	7	1	—	—	29	2
...heim a. Rh.	29 150	128	6	71	19	29,2	26,6	—	—	5	—	—	22	—	—	—	—	43	1
...heim a. d. R.	26 591	100	3	79	34	35,7	24,6	6	—	—	—	—	6	22	7	—	—	36	2
...rfter	47 383	109	4	84	22	21,3	25,7	—	—	4	—	—	16	7	2	2	2	54	1
...mburg a. S.	20 243	65	1	36	9	21,3	23,4	—	—	1	—	—	1	8	2	1	1	24	—
...e	23 056	46	—	30	4	15,6	22,1	—	—	1	—	—	2	1	—	—	—	26	—
...münster (Holst.)	15 525	59	1	28	8	21,6	. [1]	—	—	2	—	—	5	6	2	2	2	13	—
...nkirchen	20 435	92	8	25	7	14,7	. [2]	1	—	—	—	—	2	9	—	—	—	12	1
...-Ruppin	15 309	52	4	24[7]	7	18,8[7]	. [3]	—	—	4	1	—	1	3	2	2	2	13	—
...ß	22 438	68	6	49	15	26,2	26,8	—	—	1	—	—	8	9	—	—	—	30	1
...stadt O.-S.	17 744	63	—	29	6	19,6	28,2[6]	—	—	1	—	1	5	2	—	—	—	20	—
...dhausen	27 894	73	3	49	9	21,1	23,7	—	—	2	1	1	5	9	1	1	1	30	—
...rhausen	23 754	104	6	67	28	33,8	22,7	—	—	3	—	1	8	19	2	1	—	32	2
...eln	17 376	79	4	50	12	34,5	30,2[6]	—	—	10	—	—	5	2	2	1	1	31	—
...abrück	38 729	120	3	87	14	27,0	23,4	3	—	16	—	—	13	15	1	1	1	35	4
...erborn	18 398	54	1	28	10	18,3	22,2[6]	—	—	—	—	—	2	8	—	—	—	18	—
...n	70 698	190	6	131	33	22,2	29,5	—	2	18	—	—	13	17	3	—	—	76	2
...sdam	53 104	124	3	92	28	20,8	23,6	—	—	6	1	—	9	8	1	1	1	65	2
...tzlau	17 600	56	4	37	11	25,2	26,1	—	—	4	—	—	4	5	4	2	2	19	1
...dlinburg	20 135	67	5	50	16	29,8	26,4	—	—	6	2	—	4	5	2	1	1	31	—
...ibor	20 579	53	—	30	6	17,5	23,7	—	—	2	—	—	7	4	—	—	—	16	1
...fscheid	37 613	139	3	70	20	22,3	22,5	—	—	12	1	—	24	6	—	—	—	26	1
...gdt	25 931	94	—	49	17	22,7	20,4	—	—	1	1	—	7	5	—	—	—	35	—
...eswig	14 950	34	3	26	1	20,9	23,6[5]	—	—	—	1	—	5	3	1	1	1	15	1
...veidnitz	25 014	73	2	45	11	21,6	30,2	—	—	1	—	—	4	4	1	1	—	35	—
...jen	18 190	48	—	45	4	29,7	20,7[5]	3	—	—	—	—	4	22	—	—	—	13	3
...ingen	34 664	108	3	63	37	21,8	23,8	—	—	4	1	—	7	8	—	—	—	43	—
...ndau	34 482	179	5	83	31	28,9	25,9	4	1	1	—	—	6	17	5	3	3	47	2
...gard i. P.	22 383	76	1	45	18	24,1	25,9	—	—	—	—	—	2	10	4	2	2	27	2
...zfurt	20 369	89	1	31	11	18,3	24,2[6]	—	—	7	1	—	1	6	1	—	—	13	2
...idal	17 826	65	1	40	19	26,9	25,1[6]	1	—	5	1	—	1	5	1	—	—	24	2
...tin	106 679	388	15	255	85	28,7	26,1	12	—	18	2	—	24	22	16	5	5	153	8
...p	23 222	84	2	72	28	37,2	28,5	13	—	2	2	—	3	6	—	—	—	46	—
...lsund	28 528	84	2	48	12	20,2	24,7	—	—	1	—	—	6	5	2	2	2	31	3
...rn	26 921	63	3	41	10	18,3	25,6	—	—	2	—	—	9	—	1	1	1	29	—
...t	23 359	94	2	67	17	34,4	28,7	—	—	6	3	—	2	10	5	2	1	38	3
...r	37 587	83	5	67	11	21,4	23,5	—	—	1	3	1	5	4	1	1	1	52	—
...sen	23 356	59	4	43	11	22,1	23,5	—	1	2	—	—	8	5	—	—	—	27	—
...ndsbeck	19 247	80	—	42	17	26,2	22,7[5]	2	—	2	—	—	3	12	4	3	2	20	—
...zenfels	23 733	90	5	39	16	19,7	26,6	—	—	1	—	—	5	4	2	—	—	26	1
...l	20 754	61	1	26	7	15,0	20,3	—	—	—	—	—	4	6	1	—	—	15	—
...sbaden	60 234	135	4	112	24	22,3	19,9	—	—	5	—	—	15	10	2	1	1	78	2
...elmshaven	15 237	32	1	24	6	18,9	. [1]	7	1	1	2	—	2	2	1	—	—	7	1
...en	26 010	88	2	51[8]	13	23,5[8]	24,9	—	—	—	3	—	12	8	1	1	1	24	3

...timmt seit 1890 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1889. — [3]) Desgl. seit 1888. — [4]) Desgl. seit 1887. — [5]) Durchschnitt 1882/87. — 1886/88. — [7]) Ohne Ortsfremde 23 = 18,0 ‰ — [8]) Desgl. 47 = 21,7 ‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebend-	Todt-	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 (Einw. und auf 1 Jahr berechnet in dem Berichts-Monat	Gestorbene auf 1000 (Einw. und auf 1 Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-Nervenf.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Krankh. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall älter als 1 Jahr	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
† Zeitz	22 009	82	—	39	10	21,3	26,7	—	1	1	—	—	5	6	—	—	—	26
Bayern.																		
† Amberg	16 939	75	2	47	18	33,3	29,23)	—	1	5	1	—	5	5	4	1	1	26
† Augsburg	70 025	241	4	177	56	30,3	30,5	5	1	24	—	—	9	13	19	3	3	98
† Bamberg	33 294	89	4	120	27	43,3	24,1	21	—	15	—	—	15	13	6	1	1	48
† Bayreuth	24 922	55	3	50	10	24,1	23,0	—	—	6	—	1	4	3	1	1	1	34
† Erlangen	16 701	65	3	495)	5	35,2 5)	33,0	—	1	—	1	1	6	3	—	—	—	37
† Fürth	39 481	160	3	81	22	24,6	27,5	12	—	5	—	—	22	8	7	—	—	26
† Hof	23 412	79	—	43	13	22,0	25,7	—	—	—	—	—	1	12	—	—	—	30
† Ingolstadt	17 430	63	1	34	11	23,4	31,32)	—	—	3	—	—	—	2	—	—	—	29
† Kaiserslautern	36 148	132	8	56	11	18,6	21,5	—	5	6	—	—	10	12	1	—	—	22
† Landshut	18 467	47	1	40	10	26,0	26,02)	—	1	—	1	1	7	3	4	—	—	21
† Ludwigshafen a. R.	26 569	125	4	47	20	21,2	28,32)	1	—	2	—	—	11	7	5	1	1	19
† München	291 278	1144	44	718	248	28,6	31,6	15	—	42	—	3	88	82	58	5	5	418
† Nürnberg	128 980	522	25	346	112	32,2	26,7	34	4	27	2	1	60	48	26	11	9	140
† Passau	15 783	37	2	49	15	37,3	28,02)	5	—	3	—	—	7	3	1	1	1	27
† Pirmasens	17 595	110	10	40	15	27,3	. 1)	—	—	5	—	1	4	4	5	—	—	20
† Regensburg	37 539	117	4	82	24	26,2	30,0	—	—	1	—	—	3	10	5	—	—	61
† Speyer	16 833	37	4	33	9	23,5	23,12)	8	—	3	—	—	4	5	1	1	1	12
† Würzburg	58 672	149	3	134	27	27,4	26,8	1	1	5	—	—	26	21	3	1	1	75
Königreich Sachsen.																		
† Bautzen	20 555	56	1	37	8	21,6	22,52)	1	—	2	—	2	5	6	1	—	—	20
† Chemnitz	125 204	602	21	321	128	30,8	31,3	7	29	10	2	3	27	18	4	—	—	216
† Crimmitschau	20 516	65	3	52	22	30,4	32,5	4	—	—	—	—	4	3	1	—	—	39
† Dresden	269 250	778	33	4246)	90	18,9 6)	24,6	1	9	27	2	4	86	29	8	3	2	244
† Freiberg	28 510	89	4	61	18	25,7	29,0	—	—	8	—	—	6	14	2	1	1	29
† Glauchau	22 042	90	5	54	25	29,4	34,7	4	1	—	—	—	7	4	—	—	—	37
† Leipzig	286 878	967	43	477	108	20,0	22,7	3	12	25	6	2	90	68	19	4	4	240
Lindenau	18 253	136	3	50	17	32,9	31,64)	—	—	3	—	—	9	2	3	—	—	33
† Meerane	21 756	90	4	51	22	28,1	34,5	1	—	2	—	1	5	1	—	—	—	41
† Meißen	16 623	60	2	36	8	26,0	28,14)	—	1	3	—	—	4	—	—	—	—	28
† Plauen i. V.	49 966	171	9	87	33	20,9	25,4	4	1	5	—	2	11	7	1	1	1	55
† Reichenbach	19 980	81	—	36	12	21,6	28,52)	—	—	—	—	—	7	1	—	—	—	28
Werdau	15 584	62	2	39	26	30,0	. 1)	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	32
† Zittau	23 895	79	2	44	10	22,1	26,0	—	—	3	—	—	7	3	2	2	1	29
† Zwickau	43 130	156	4	667)	23	18,4 7)	29,9	—	1	2	1	1	6	3	1	—	—	48
Württemberg.																		
† Cannstatt	19 705	79	—	41	7	25,0	25,2	—	—	14	—	—	5	4	2	2	2	15
† Eßlingen	20 963	63	—	49	8	28,0	22,8	4	—	3	—	—	5	5	2	2	2	29
† Gmünd	16 739	41	1	31	10	22,2	23,34)	—	—	1	1	—	5	3	1	—	—	18
† Heilbronn	30 794	106	2	45	14	17,5	23,8	—	—	2	—	—	8	1	—	—	—	31
† Ludwigsburg	16 294	21	—	28	3	20,6	17,42)	4	—	2	—	—	4	4	1	1	—	11
† Reutlingen	17 970	49	1	23	5	15,4	24,6	—	—	—	—	—	2	—	2	2	2	19
† Stuttgart	120 873	303	13	190	47	18,9	21,4	—	2	20	—	—	18	20	12	8	7	115
† Ulm	34 377	63	2	55	16	19,2	24,5	—	—	—	—	—	4	11	4	1	1	34
Baden.																		
† Freiburg	45 868	141	4	95 8)	21	24,9 8)	25,4	—	—	5	1	—	15	11	—	—	—	62
† Heidelberg	29 230	76	3	77 9)	10	31,6 9)	26,8	3	—	5	—	—	17	9	—	—	—	40
† Karlsruhe	67 987	170	3	9710)	26	17,110)	19,7	7	—	8	2	—	17	10	1	—	—	51
Konstanz	15 728	30	3	29	8	22,1	. 1)	—	—	—	—	—	3	2	6	6	6	18
† Mannheim	68 427	267	7	129	38	22,6	21,8	5	—	6	1	1	21	20	2	—	—	71
† Pforzheim	30 101	79	6	48	6	19,1	22,6	—	—	11	1	—	7	2	3	3	3	23
Hessen.																		
† Darmstadt	54 190	99	8	99	22	21,9	21,0	1	—	10	—	—	6	19	1	—	—	57
† Gießen	20 970	62	3	56	8	32,0	23,12)	—	—	8	—	1	8	10	—	—	—	26
† Mainz	71 285	192	9	104	22	17,5	23,3	—	—	12	3	1	13	13	1	1	1	57
† Offenbach	34 705	107	4	57	8	19,7	22,0	—	—	7	1	—	9	12	2	—	—	28
† Worms	24 559	86	4	55	15	26,9	23,4	—	—	2	—	—	8	3	—	—	—	40
Mecklenb.-Schwerin.																		
† Rostock	41 547	119	3	95	19	27,4	20,7	1	—	3	—	—	5	15	2	2	2	68
† Schwerin	32 795	91	4	49	10	17,9	21,0	—	1	1	—	—	9	6	—	—	—	31
† Wismar	16 053	44	3	31	10	23,2	22,12)	—	—	—	—	—	3	4	1	1	1	23
Großh. Sachsen.																		
† Apolda	20 289	90	5	38	22	22,5	27,02)	1	—	—	1	—	5	1	1	—	—	28
† Eisenach	20 769	70	1	52	19	30,0	20,9	—	—	3	—	—	4	13	2	2	2	30
† Weimar	23 051	63	2	32	6	16,7	19,2	—	—	1	—	—	4	6	1	1	1	20
Oldenburg.																		
Oldenburg	24 208	41	2	50	9	24,8	23,5	1	—	1	—	—	9	5	—	—	—	31
Braunschweig.																		
† Braunschweig	94 464	332	7	178	36	22,6	24,6	—	2	11	—	2	26	36	4	1	1	91
S.-Altenburg.																		
† Altenburg	31 740	106	2	8111)	19	30,611)	31,2	5	1	2	1	2	11	5	1	—	—	52

1) Nimmt seit 1889 an der Berichterstattung Theil. — 2) Durchschnitt 1882/88. — 3) Desgl. 1885/88. — 4) Desgl. 1886/88. — 5) Ohne Orts 31 = 24,4 ‰. — 6) Desgl. 380 = 16,9 ‰. — 7) Desgl. 69 = 16,7 ‰. — 8) Desgl. 75 = 19,6 ‰. — 9) Desgl. 58 = 23,8 ‰. — 10) 92 = 16,2 ‰. — 11) Desgl. 77 = 20,1 ‰.

men te	Einwohner	Lebend-geborene des Berichts-Monats	Todt-geborene des Berichts-Monats	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in dem Berichts-Monat	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Group	Unterleibstyphus (gastr.-Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall aller Altersklassen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
b.-Gotha.																			
. . . . .	28 973	63	—	38	9	15,7	22,3	1	—	—	—	—	3	5	3	1	1	26	—
. . . . .	16 594	39	—	33	10	23,9	21,9	—	—	4	—	—	2	2	1	1	1	24	—
alt.																			
. . . . .	24 435	88	3	61	11	30,0	23,8	—	1	6	4	—	3	12	—	—	—	33	2
. . . . .	18 681	66	1	38	8	24,4	20,8[2])	2	1	5	—	—	4	5	—	—	—	21	—
. . . . .	31 891	123	3	66	19	24,8	24,0	—	—	1	1	1	4	13	3	3	3	41	2
. . . . .	15 865	44	—	36	7	27,2	25,6[2])	—	—	1	1	—	4	4	—	—	—	26	—
ä. L.																			
. . . . .	19 329	92	3	57	21	35,4	24,9[3])	—	—	5	—	—	3	13	7	2	2	28	1
j. L.																			
. . . . .	40 601	164	7	88	31	26,0	29,3	2	—	5	1	1	15	8	12	—	—	39	5
eck.																			
. . . . .	59 382	195	5	101	24	20,4	21,9	—	1	3	1	—	7	12	—	—	—	75	2
ien.																			
. . . . .	123 840	277	13	208	50	20,2	20,9	—	—	7	3	—	40	28	7	3	3	119	4
wen . . .	15 506	42	2	31	4	24,0	. [1])	—	—	1	—	—	3	3	—	—	—	20	4
urg.																			
u. Vororte	522 738	1776	59	1033	287	23,7	26,3	—	17	17	8	7	125	156	54	13	6	615	34
thringen.																			
. . . . .	26 932	101	6	65	16	29,0	28,4	2	1	—	1	1	2	23	—	—	—	30	5
. . . . .	54 934	140	5	89	8	19,4	22,6	—	—	2	2	1	16	16	—	—	—	51	1
en	75 378	190	17	148	45	23,6	22,8[2])	1	—	7	1	1	17	19	13	13	13	89	—
g	118 876	325	12	258	61	26,0	27,7	20	2	8	—	—	21	48	17	11	9	136	6

Sterblichkeit in einer Anzahl größerer Orte des Auslandes 1890. †)

	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
pa.																			
räus . .	141 820	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
11.-27./12. .	24 765	81	3	48	17	25,2	.	—	1	1	—	1	7	7	8	.	.	22	1
ember . .	69 809	176	4	76	13	13,1	.	—	—	1	5	1	14	5	8	.	.	38	4
ember . .	46 009	126	7	115	18	30,0	.	1	2	5	5	—	14	10	7	.	.	62	9
Auguſt .	56 303	64	6	106	24	22,6	.	4	1	4	—	—	7	6	19	.	.	61	4
Auguſt .	237 073	424	25	470	122	23,8	.	1	—	10	4	6	61	33	110	.	.	238	7
ezember .	206 000	638	38	549	139	32,0	.	9	1	9	3	—	67	105	32	.	.	323	.
guſt . . .	58 710	141	3	104	40	21,3	.	1	.	1	6	—	13	15	17	.	.	51	—
./12.-29./12.	65 000	189	.	215	62	43,0	.	10	15	5	2	—	18	14	—	—	—	151	—
guſt . . .	61 941	109	9	108	45	20,9	.	2	—	—	1	—	12	3	37	.	.	52	1
mber . .	52 043	68	3	89	12	20,5	.	—	—	3	1	—	20	5	6	.	.	50	4
zember .	204 738	480	43	523	113	30,7	.	2	—	4	8	—	30	95	15	.	.	359	10
Auguſt .	111 267	299	16	356	141	38,4	.	3	2	2	17	—	48	22	117	.	.	135	10
./11.-27./12.	23 109	34	2	43	3	24,2	.	—	—	—	—	—	9	1	1	.	.	32	—
ſt	186 172	507	25	435	194	28,0	.	2	1	3	2	4	54	42	132	.	.	186	9
1.-27./12.	46 679	109	4	125	26	34,8	.	13	—	—	—	1	19	15	3	.	.	72	2
10.-1./11.	242 297	646	57	641	174	34,4	.	3	—	9	16	6	83	85	2	—	—	428	9
Auguſt . .	376 143	889	61	1074	281	34,3	.	40	2	41	43	1	63	107	196	.	.	551	30
. . . . .	753 469	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
guſt . . .	79 091	142	7	160	49	24,3	.	10	—	2	2	—	16	7	50	.	.	66	7
1.-27./12. .	51 483	168	7	98	29	24,7	.	1	2	11	1	—	12	11	9	.	.	46	5
1./11.-27./12.	32 958	53	4	87	21	34,3	.	2	1	3	1	2	21	14	2	.	.	40	1
. . . . .	23 002	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
zember .	85 254	271	13	190	52	26,7	.	6	1	2	1	—	18	29	3	—	—	127	3
usgemeinden Novbr.	90 088	229	8	155	26	20,6	.	—	—	1	2	—	23	17	4	.	.	99	9
ka.																			
,24.10.-27.11.	231 396	914	31	741	205	33,3	.	—	1	19	14	2	51	23	226	—	—	400	5
0.-27. 11.	374 838	1713	64	1408	342	39,1	.	—	—	17	36	2	145	49	448	—	—	692	19
n.																			
11.-2./12.	773 196	1341	91	1444	.	24,3	.	9	.	.	.	.	228	.	93	.	.	1090	24
11.-5./12.	398 777	1799	.	1257	.	32,8	.	15	.	.	.	.	.	.	157	.	.	1076	9
ika.																			
)./11.-31./12.	500 343	1078	74	747	155	17,9	.	—	4	47	11	2	110	147	10	1	.	392	24
11.-27./12. .	446 507	.	.	760	.	22,1	.	2	5	37	16	3	26	106	7	.	.	558	.
ovember	852 467	.	.	1462	.	20,6	.	6	30	106	44	.	164	314	25	.	.	708	65
ovember	1 100 000	.	120	1480	318	16,1	.	12	13	124	67	14	143	226	73	8	.	675	133
Novbr. .	825 000	.	28	467	79	17,2	.	—	—	65	24	1	74	40	8	.	.	235	20
ovember	233 000	.	.	357	.	18,4	.	23	4	18	10	1	24	62	23	.	.	183	9
,30.11.-27.12.	254 000	.	36	813	115	41,6	.	—	1	23	4	1	107	184	43	3	.	432	18
Novbr. .	1 631 305	.	.	2748	.	20,2	.	48	40	160	34	.	394	524	47	.	.	1370	131
ro, Sept.	400 000	.	70	977	167	29,3	.	3	—	—	2	2	170	18	68	.	.	703	11
sko, Dez.	300 000	.	.	545	107	21,8	.	—	2	44	14	—	83	99	9	8	.	258	36
ovember	460 000	906	58	576	106	15,0	.	—	5	29	16	1	62	49	22	.	.	354	38

e Nachweisung werden nur solche Orte aufgenommen, welche in den wöchentlichen Nachweisungen nicht enthalten sind. — [1]) Nimmt seit richterstattung Theil. — [2]) Durchschnitt 1886/88. — [3]) Durchschnitt 1882/88.

im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Anfang Februar erscheint.

Die Wirksamkeit des Koch'schen Heilmittels gegen Tuberkulose.

Amtliche Berichte
der Kliniken, Polikliniken und pathologisch-anatomischen Institute der Preussischen Universitäten.

Erste Reihe.

Preis gebunden ca. M. 8,—.

Bestellungen nimmt schon jetzt jede Buchhandlung entgegen sowie die

Verlagsbuchhandlung von Julius Springer in Berlin N.

Kalle & Co., chem. Fabrik, **Biebrich** a. Rhein. **(Gegründet 1863.)**

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig,** ersetzt das Jodoform in allen medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35 130. (9928)

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. Für die Wirksamkeit desselben ist hauptsächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichen** Perlen genommen wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist untersagt.

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antilueticum von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei geringer Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. P. 54747. Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu beziehen.

Saison vom 1. Mai bis 15. Oktober.

Neuenahrer Sprudel.

Ahrthalbahn, linksrheinisch.

Therme mit Lithiongehalt, mildlösend und schlagend bewährt vor den meisten ähnlichen Thermen durch den eminenten Vorzug, günstige Erfolge zu erzielen, ohne den Organismus zu schwächen bei chronischen Catarrhen der Verdauungs-, Harn- und Respirations-Organe, bei Nierenleiden, Leberanschwellungen, Stein, Diabetes mel., Gicht, Rheumatismus und Frauenleiden. — Zu beziehen durch die Direction, Niederlagen und Apotheken, ebenso Pastillen und Salz. Mit Bädern und Lesesaal steht nur das comfortable Curhôtel in Verbindung. **Prospecte gratis.** (9926)

E. MERCK, DARMSTADT,

liefert

Garantirt reine Reagentien

den Anforderungen entsprechend, die Dr. C. Krauch in seiner Schrift:

„Die Prüfung der chemischen Reagentien auf Reinheit"

(2. Auflage. Verlag von **Julius Springer, Berlin.**)

festgestellt hat. (9933)

Wasserheilanstalt **Sophienbad** zu **Reinbek (nahe Hamburg).** (9925)
Winterkur. Electro- und Pneumatotherapie, Massage und Diätkuren. Dirig. Arzt: Dr. **Paul Hennigs.**

Oberbrunnen

Heilbewährt seit 1601. Besonders wirksam bei Erkrankungen der Athmungsorgane und des Magens, bei Skrophulose, Nieren- und Blasenleiden, Gicht, Hämorrhoidalbeschwerden und Diabetes.

Versand der Fürstlichen Mineralwasser von Ober-Salzbrunn
Furbach & Strieboll.

Niederlagen in allen Apotheken und Mineralwasserhandlungen.

Kurort Salzbrunn Schlesien.
Kursaison vom 1. Mai bis Ende September

(9934)

CACAO-VERO.

entölter, leicht löslicher
Cacao.

Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.

Preis: per 1/1 1/2 1/2 1/4 = Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige.

HARTWIG & VOGEL
Dresden

(9982)

Veröffentlichungen
des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6348) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XV. Jahrgang. Berlin, den 10. Februar 1891. Nr. 6.

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichtswoche S. 89. — Cholera-Nachrichten. S. 89. — Flecktyphus im Reg.-Bez. Marienwerder. S. 89. — Pocken in Madrid S. 89. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 90. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 91. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 91. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 91. — Sterblichkeit in Preußen 1888. S. 92. — Erkrankungen von München 1889. S. 93. — Statistisches Jahrbuch der Stadt Wien 1888. S. 93. — **Witterung.** S. 91. — Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München, Dezember. S. 92. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** S. 94. — **Thierseuchen** in Serbien. S. 94. — Thierseuchen in Oesterreich 1890, 4. Vierteljahr. S. 94. — Geflügelcholera in München. S. 95. — **Veterinär-polizeiliche Maßregeln.** S. 95. — **Medizinalgesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich.) Maschinen zur Herstellung künstlicher Kaffeebohnen. S. 97. — (Reuß j. L.) Heilmittel. S. 97. — **Rechtsprechung.** (Reichsgericht.) Ausleihen von bleihaltigen Siphons. S. 97. — **Kongresse, Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen u. s. w.** (Deutsches Reich.) Zulassung von Frauen zum Universitätsstudium 2c. — Entschädigung für an Milzbrand verendete oder getödtete Thiere. S. 99. — 19. Plenarsitzung des deutschen Landwirthschaftsraths. S. 100. — (Preußen.) Staatshaushalts-Etat für 1891/92. S. 100. — **Geschenkliste.** S. 103.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind gemeldet worden:

Pocken: Wien 4, Vororte Wiens 6, Lemberg 1, Prag 3, Venedig 1, Paris 2, Brüssel, Petersburg je 5, Warschau 10 Todesfälle; Berlin 1, Wien 16, Kopenhagen 37, Petersburg 16 Erkrankungen; **Flecktyphus:** R.-B. Posen, Krakau, Amsterdam, Petersburg, Warschau je 1 Todesfall; R.-B. Posen 2, Petersburg 4 Erkrankungen; **Rückfallsfieber:** Petersburg 3 Todesfälle und 47 Erkrankungen; **Genickstarre:** Berlin 1 Todesfall und 1 Erkrankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Prag 6, Paris 16, London 10, Petersburg 7 Todesfälle; Budapest 19, Edinburg 36, Petersburg 34 Erkrankungen; **Masern:** Wien 7, Vororte Wiens 13, Paris 15, London 27, Amsterdam 15, Stockholm 78 Todesfälle; Breslau 87, Frankfurt a. O. 20, Reg.-Bezirke Arnsberg 179, Minden 309 und Stettin 227, Wien 230, Edinburg 23, Kopenhagen 31, Stockholm 559, Petersburg 38 Erkrankungen; **Scharlach:** Breslau 6, Chemnitz und Frankfurt a. O. je 7, London 11, Petersburg 18, Odessa 9 Todesfälle; Berlin 25, Breslau, Frankfurt a. O. je 28, Hamburg 53, Reg.-Bez. Schleswig 122, Wien 42, Budapest 47, Edinburg 55, Kopenhagen 56, Petersburg 105 Erkrankungen; **Diphtherie und Croup:** Berlin 19, Hamburg 7, Magdeburg, München je 8, Frankfurt a. M. 10, Wien 18, Budapest 8, Rom 9, Venedig 7, Paris 37, Lyon 7, London 31, Amsterdam 9, Kopenhagen 12, Christiania 6, Petersburg 15, Warschau 14 Todesfälle; Berlin 63*, Breslau 22*, Hamburg 41*, Nürnberg 24, Reg.-Bezirke Arnsberg 107*, Düsseldorf 117* und Schleswig 160*, Wien 36, Budapest 36*, Kopenhagen 61*, Stockholm 20*, Christiania 26*, Petersburg 33* Erkrankungen; **Keuchhusten:** Paris 7, London 58, Kopenhagen 6 Todesfälle; Hamburg 21, Wien 23, Kopenhagen 42 Erkrankungen; **Influenza:** Kopenhagen 45 Erkrankungen.

*) Ausschl. Croup.

Cholera-Nachrichten.

Rußland. In Wladiwostock (Sibirien) herrscht laut Nachricht des Grashdanin vom 28. Dezember 1890 (8. Januar 1891) seit einigen Monaten die Cholera, hauptsächlich unter der eingeborenen Bevölkerung. Die Gesammtzahl der Fälle wird auf 60 beziffert. Die dortige Dampfschiffsfabrik und die Werkstätten wurden zeitweilig geschlossen, die Arbeiter entlassen.

Türkei. (Vergl. S. 53.) Syrien. Nach amtlichen Nachrichten aus Konstantinopel vom 9. Januar betrug die Zahl der gemeldeten Cholerafälle im Vilajet Aleppo vom 27. Dezember 1890 bis 5. Januar d. J. 9, im Vilajet Beirut vom 17. Dezember 1890 bis 4. Januar d. J. 216, im Vilajet Adana vom 28. bis 31. Dezember v. J. 11, in den Vilajets Mamurat el Aziz und Diarbekir vom 28. Dezember v. J. bis 4. Januar d. J. je 1. Laut Nachricht aus Pera vom 17. Januar d. J. kamen in der voraufgegangenen Woche in den Vilajets Adana, Mamurat el Aziz und Beirut keine Todesfälle, in den Vilajets Aleppo und Diarbekir je 1 Todesfall an der Seuche zur Anzeige.

Flecktyphus im Regierungsbezirk Marienwerder. In Lissewo, Kreis Briesen, ist Ende Oktober und Anfang November 1890 je ein Fall von Flecktyphus vorgekommen, davon einer mit tödtlichem Ausgang. Sogleich nach Bekanntwerden des ersten Falles sind die erforderlichen sanitätspolizeilichen Anordnungen getroffen. Amtlichen Nachrichten vom Ende Dezember zufolge sind weitere Fälle nicht aufgetreten. Die Krankheit ist wahrscheinlich von russischen Arbeitern eingeschleppt worden.

Pocken in Madrid. Die Zahl der Pockentodesfälle in der Hauptstadt Spaniens, welche im Monat Oktober v. J. auf 654 gestiegen war (Veröffentl. 1890 S. 770), betrug im November 750 und fiel im Dezember auf 668. Innerhalb der letzten drei Monate des Vorjahres sind mithin von der Bevölkerung Madrids, welche amtlich auf 482 816 Einwohner beziffert wird, nicht weniger als 2072 Personen den Pocken erlegen.

In den letzten beiden Wochen des Jahres war eine langsame, aber stetige Abnahme der Epidemie beobachtet worden.

In den Tabellen der „Veröffentlichungen“ bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte bezw. über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 4. Woche vom 25. bis 31. Januar 1891.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen[1]) Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (galt. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsame Tode
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
†Aachen	103 265	85	1	46	14	23,2	26,8	—	—	—	1	—	6	11	1	—	—	26	1
†Altona	146 778	123	5	93	45	32,9	25,9	—	1	1	—	—	13	7	10	6	6	56	5
†Augsburg	76 648	47	2	33	14	22,4	30,5	—	1	2	—	—	5	6	4	1	—	15	—
†Barmen	117 725	91	5	25	5	11,0	22,6	—	—	3	—	—	3	5	1	—	—	11	2
†Berlin	1 604 725	1008	20	530	186	17,2	26,4	1	3	19	2	6	86	36	36	7	7	335	6
†Bochum	47 623	49	1	29	11	31,7	28,2	—	—	—	—	—	3	9	2	—	—	12	3
†Braunschweig	102 273	88	1	46	13	23,4	24,6	—	—	4	—	—	9	8	2	—	—	19	4
†Bremen	125 703	81	4	56[3])	12	23,2[3])	20,9	—	—	—	—	—	5	11	—	—	—	39	1
†Breslau	338 805	250	13	155[4])	45	23,8[4])	31,3	—	6	3	1	—	16	12	13	1	1	104	—
Charlottenburg	80 898	87	—	26	11	16,7	29,3	—	—	2	—	—	2	4	1	—	—	17	—
†Chemnitz	142 124	143	5	69	30	25,2	31,3	1	7	2	1	—	5	1	—	—	—	51	1
†Danzig	119 722	76	3	60	14	26,1	28,4	—	—	2	1	—	9	9	5	2	2	34	—
†Darmstadt	57 599	29	1	21	2	19,0	21,0	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	12	3
Dortmund	90 810	95	3	25	7	14,3	26,7	—	—	1	—	—	3	1	3	—	—	17	—
†Dresden	279 585	191	11	77[5])	14	14,3[5])	24,6	—	—	1	—	—	19	5	—	—	—	51	1
†Düsseldorf	149 301	132	4	74	27	25,8	24,1	—	—	—	—	—	6	14	2	—	—	50	2
†Duisburg	60 653	48	2	37	16	31,7	26,8	—	—	5	—	—	2	10	1	—	—	18	1
†Elberfeld	128 084	79	2	39	14	15,8	23,3	—	—	1	—	—	4	8	3	1	1	23	—
†Elbing	41 115	.	.	.	.	.	30,4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
†Erfurt	74 051	68	1	28	8	19,7	23,2	1	—	3	1	—	6	3	1	1	1	13	—
†Essen	79 742	85	—	33	16	21,5	28,1	—	—	1	1	1	2	7	4	1	1	16	1
†Frankfurt a. M.	182 818	92	5	57	9	16,2	19,9	—	—	10	—	—	11	8	—	—	—	26	2
†Frankfurt a. O.	55 662	33	2	27	6	25,2	27,1	—	7	1	1	—	1	3	1	—	—	13	—
†Freiburg i. B.	49 656	.	.	.	.	.	25,4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
†M.-Gladbach	50 018	43	1	24	9	25,0	26,6	—	—	—	—	—	7	3	—	—	—	14	—
†Görlitz	62 691	39	3	22	5	18,2	27,7	—	—	1	—	—	5	6	—	—	—	10	—
†Halle a. S.	102 252	89	3	34[6])	12	17,3[6])	24,8	—	—	—	—	—	5	7	2	—	—	19	1
†Hamburg u. Vororte	571 689	430	16	235	77	38,9	26,3	—	2	7	1	—	35	27	12	2	2	145	6
†Hannover	165 830	118	3	52	18	16,3	21,5	—	—	4	—	—	9	6	—	—	—	32	1
†Karlsruhe	74 945	42	2	31	6	21,5	19,7	2	—	1	—	2	4	3	1	—	—	18	—
†Kassel	73 019	32	1	29	5	20,7	21,7	—	—	—	—	1	3	6	—	—	—	19	—
†Kiel	70 822	60	4	28	10	20,6	22,5	—	—	4	—	—	3	2	—	—	—	18	1
†Köln	284 966	223	4	136	40	24,8	26,5	2	1	4	2	—	17	18	—	—	—	87	5
†Königsberg i. Pr.	162 318	115	4	76	22	24,3	31,1	—	1	5	2	—	9	14	3	1	1	40	2
Krefeld	106 126	83	3	46	11	22,5	25,3	—	—	1	1	—	9	7	1	1	1	26	1
†Leipzig	362 933	317	13	121	41	17,3	22,7	—	3	3	2	1	15	25	5	2	2	65	2
†Liegnitz	47 257	32	4	19	8	20,9	32,1	—	—	1	—	—	3	—	2	—	—	12	1
†Lübeck	64 508	34	—	21	1	16,9	21,9	—	—	2	—	—	1	1	—	—	—	15	2
†Magdeburg	206 862	166	5	90	40	22,6	28,1	—	1	8	—	—	6	13	6	1	1	55	1
†Mainz	73 761	57	1	24	4	16,9	23,3	—	—	1	—	—	3	2	—	—	—	18	—
†Mannheim	81 116	52	3	24	11	15,4	21,8	—	—	1	—	—	2	7	2	—	—	12	—
†Metz	60 908	39	2	24	4	20,5	22,6	—	—	—	—	—	3	6	—	—	—	15	—
†Mülhausen i. E.	77 808	57	3	43	14	28,7	.[2])	1	—	3	—	—	7	9	3	3	3	20	—
†München	352 712	215	10	146	47	21,5	31,6	2	—	8	1	—	14	14	15	1	1	92	—
†Münster	49 592	33	1	22	4	23,1	25,7	—	—	—	—	—	5	3	—	—	—	14	—
†Nürnberg	147 663	104	6	64	25	22,5	26,7	2	2	5	—	1	12	11	5	3	3	24	2
†Plauen i. V.	47 506	39	1	21	7	23,0	25,4	1	—	2	—	—	3	3	—	—	—	12	—
†Posen	69 834	41	1	28	8	20,8	29,5	—	—	1	—	—	4	7	1	—	—	15	—
Potsdam	54 359	41	1	20[7])	7	19,1[7])	23,6	—	—	—	—	—	4	1	1	—	—	14	—
†Rostock	45 025	31	—	17	1	19,6	20,7	—	—	—	—	—	2	5	—	—	—	10	—
†Stettin	118 184	93	7	74	23	32,6	26,1	—	—	6	—	1	9	11	4	1	1	41	2
†Straßburg i. E.	124 917	68	2	67	13	27,9	27,7	4	—	2	1	1	10	16	3	3	3	27	3
†Stuttgart	141 262	72	1	39	7	14,4	21,4	—	—	4	—	—	7	5	—	—	—	22	1
†Wiesbaden	65 770	32	1	20	3	15,8	19,9	—	—	2	1	—	3	2	—	—	—	12	—
†Würzburg	61 740	26	1	32	7	27,0	26,8	—	—	2	—	—	2	7	—	—	—	20	1
†Zwickau	44 757	37	1	22	12	25,6	29,9	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	15	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1891. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Ohne Ortsfremde 53 = 21,9 ‰. — [4]) Desgl. 149 = 22,9 ‰. — [5]) Desgl. 65 = 12,1 ‰. — [6]) Desgl. 27 = 13,7 ‰. — [7]) Desgl. 18 = 17,2 ‰.

gangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 25. bis 31. Januar 1891.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todt-	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0—1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphterie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
dam bis 24. Januar	417 484	320	18	238	75	29,6	15	—	9	—	2	22	59	17	—	—	114	—
bis 24. Januar	94 458	53	6	46	9	25,3	—	1	—	—	—	11	4	5	.	.	25	—
bis 24. Januar	182 275	102	12	111	18	31,7	2	1	—	—	—	14	22	4	.	.	67	1
est bis 24. Januar	512 761	375	18	262	65	27,0	1	4	8	3	—	43	45	15	—	—	138	5
anta	143 300	65	3	53	9	19,2	—	3	6	—	—	9	3	—	.	.	32	—
n	353 082	217	.	221	40	32,6	1	—	1	.	.	.	.	—	.	.	214	5
urg	275 436	146	.	130	15	24,6	1	2	2	1	.	12	4	1	.	.	103	4
	111 856	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
hagen	312 387	235	4	130	28	21,6	—	3	12	—	2	16	21	2	.	.	71	3
bis 24. Januar	74 526	59	2	49	8	34,2	1	2	4	1	—	9	15	—	—	—	17	—
rg bis 24. Januar	119 970	82	5	57	13	24,7	—	2	—	1	—	16	8	1	.	.	29	—
ool	620 443	343	.	247	58	20,8	1	1	1	.	.	.	4	1	.	.	228	11
n	4 492 707	2794	.	1903	370	22,1	27	11	31	10	5	136	254	33	.	.	1384	62
bis 17. Januar	401 930	167	7	222	20	28,7	—	1	7	1	—	29	62	4	—	—	114	4
bis 24. Januar	295 000	.	10	131	35	23,1	4	9	5	2	2	17	7	5	4	1	80	—
	2 260 945	1269	82	1103	126	25,4	15	5	37	16	2	196	183	33	.	.	594	22
burg bis 24. Januar	956 226	613	25	555	153	30,2	3	18	15	7	2	87	29	55	.	.	339	.
und Vororte	314 425	174	9	177	35	29,3	3	3	5	6	1	26	27	2	.	.	102	2
bis 27. Dezember 1890	421 102	309	15	184	35	22,7	1	—	9	5	—	18	17	6	.	.	122	6
olm bis 24. Januar	236 350	155	9	173	43	38,1	78	4	3	4	—	15	10	7	.	.	51	1
	55 524	92	4	98	28	30,8	—	—	3	—	—	14	27	2	.	.	50	2
g	158 019	78	2	114	29	37,5	4	1	7	1	—	7	27	5	.	.	59	3
hau bis 24. Januar	455 852	357	14	250	72	28,5	2	1	14	3	2	33	51	12	.	.	131	1
bis 24. Januar	840 000	559	33	392	97	24,3	7	5	18	1	2	77	82	13	—	—	180	7
orte Wiens bis 24. Jan.	435 750	194	15	229	80	27,3	13	2	2	—	2	38	41	13	.	.	117	1

Aus Berliner Krankenhäusern. Gemeldete Erkrankungen.

gl. Charité, 3 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, eth-, St. Hedwigs-, Jüdisches-, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-Kinder-Hospital, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

Für die Woche vom 25. bis 31. Januar 1891.

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
n	2	—	—	1	1	—	—	—
lach	4	—	1	2	1	—	—	2
herie	33	3	14	6	10	—	—	9
	—	—	—	—	—	—	—	—
leibstyphus	1	—	—	1	—	—	—	1
durchfall inkl. Ruhr	—	—	—	—	—	—	—	—
ettfieber	6	—	—	—	6	—	—	2
eifieber	—	—	—	—	—	—	—	—
	7	—	—	1	2	3	1	1
lits inkl. Gonorrhöe	120	—	—	2	108	10	—	—
m- u. Brustfell-Entzündg.	43	1	2	3	20	15	2	7
enschwindsucht	81	—	—	2	47	29	3	30
re Erkrankungen der Athngs-Organe	36	1	—	2	17	16	—	7
r Darmkatarrh	1	—	—	—	1	—	—	—
ischer Alkoholismus	6	—	—	—	1	5	—	—
r Gelenkrheumatismus	14	—	—	1	12	1	—	—
re rheumatische Krankheiten	26	—	—	—	14	11	1	—
ungen	48	—	—	1	21	24	2	—
übrigen Krankheiten	514	20	14	35	236	188	21	46
Summe	942	25	31	57	497	302	30	106

mtbestand war am 24. Jan. 4928 und bleibt am 31. Jan. 5028.

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	25./1.-31./1.	8	10	25[2])	63[2])	12
„ Breslau	desgl.	3	87	28	22	—
„ Frankfurt a. O.	18./1.-31./1.	1	20	28	4	—
„ Hamburg und Vororte	25./1.-31./1.	15	4	53	41	—
„ München	.	.	.	.	.	.
„ Nürnberg	desgl.	2	18	9	24[4])	1
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	1	2	—	6	—
„ Arnsberg	desgl.	43	179	31	127	3
„ Aurich	desgl.	2	7	6	6	—
„ Düsseldorf	desgl.	32	69	28	117	7
„ Erfurt	desgl.	6	55	19	21	3
„ Hannover	desgl.	5	7	12	50	1
„ Hildesheim[6])	desgl.	3	55	5	38	—
„ Königsberg	desgl.	13	111	36	33	—
„ Lüneburg	desgl.	1	44	24	53	2
„ Marienwerder[5])	desgl.	15	14	10	10	—
„ Minden	desgl.	3	309	12	18	3
„ Münster	desgl.	4	34	1	18	1
„ Osnabrück	18./1.-24./1.	2	63	—	20	—
„ Posen	25./1.-31./1.	3	78	12	39	3
„ Schleswig	desgl.	50	33	122	160	5
„ Stade	desgl.	2	34	25	21	—
„ Stettin	desgl.	5	227	15	49	2
„ Stralsund	desgl.	2	4	23	6	1
„ Trier	desgl.	5	10	12	15	1
„ Wiesbaden	desgl.	7	3	22	85	1
Herzogthum Braunschweig	desgl.	4	13	15	26	—
Reuß. Phys.-Bez. Greiz[7])	1./1.-31./1.	—	2	2	16	1
Fürstenth. Schaumburg-Lippe	3./1.-31./1.	13	—	2	13	—

Witterung. Woche vom 25. bis 31. Januar 1891.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[2]): Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]): Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm[2])	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	25. Januar	4,4	2,6	746,7	750,2	750,7	93	76	93	8,7	W	6
	26. „	3,7	1,4	758,8	760,4	761,7	90	90	89	1,1	WNW	2
	27. „	4,7	0,2	762,5	761,6	761,6	92	71	84	0,1	SSW	1
	28. „	4,8	— 0,3	762,3	762,8	763,2	85	90	86	—	SW	1
	29. „	5,9	2,5	763,4	763,7	764,1	95	83	82	2,3	SW	1
	30. „	5,7	0,7	763,3	762,1	762,9	78	64	90	0,7	SSW	1
	31. „	5,2	2,4	765,6	766,4	764,9	96	87	91	7,9	W—SW	1
München	25. Januar	3,9	— 2,1	715,7	718,3	721,2	84	66	62	0,2	SW	4,1
	26. „	2,9	— 4,4	722,7	722,1	721,6	88	66	80	0,1	W	0,3
	27. „	4,7	— 7,0	721,9	722,1	722,8	84	61	90	—	NW	0,6
	28. „	4,8	— 3,3	723,8	723,5	723,9	81	66	82	—	SW	0,3
	29. „	3,5	— 4,4	724,0	722,5	723,1	84	54	79	—	SW	0,5
	30. „	4,8	— 6,4	722,8	722,9	724,6	80	56	84	—	SW	0,9
	31. „	5,5	0,5	725,5	724,3	724,7	91	74	89	0,2	SW	0,5

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf rsten Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr gs, 9 Uhr Abends, in München 8, 2 und 8 Uhr. Die Niederschläge werden in Berlin um 7, in München um 8 Uhr Morgens gemessen und dem Datum dieser Messung eingetragen. — [3]) 1 Fall von Scharlach-Diphtherie. — [4]) Einschl. Croup. — [5]) Vorige Woche: 25 Typhus, asern, 60 Scharlach, 16 Diphtherie. — [6]) Desgl. 3 Typhus, 41 Masern, 3 Scharlach, 56 Diphtherie, 1 Kindbettfieber. — [7]) In Greiz herrschen die ln in ziemlicher Verbreitung.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München*) im Monat Dezember 1890.

Grundwasserstand: Nach Mittheilungen der städtischen Deputation für die Verwaltung der Kanalisationswerke zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bodenwärme: Nach Mittheilungen der landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand am 1. Dezember m	am 8. Dezember m	am 15. Dezember m	am 22. Dezember m	am 29. Dezember m	höchster im Monat m	niedrigster im Monat m	Monatsmittel m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1	30,59	30,59	30,59	30,59	30,59	30,59	30,59	30,59
15	Charlotten- u. Leipzigerstr.	30,77	30,78	30,76	30,75	30,75	30,78	30,75	30,76
25	Köpnicker und N. Jacobstr.	31,68	31,68	31,66	31,64	31,61	31,70	31,61	31,65
9	Vor dem Invalidenpark	30,50	30,48	30,47	30,46	30,45	30,50	30,45	30,47
	München.								
	Hygienisches Institut . .	515,654	515,634	515,614	515,554	515,514	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme am 1. Dezbr. Morg. 8 Uhr: bei ein. Luftwärme von °C.	in einer Tiefe von 0 m °C.	¼ m °C.	½ m °C.	1 m °C.	1½ m °C.	am 15. Dezbr. Morg. 8 Uhr: bei ein. Luftwärme von °C.	in einer Tiefe von 0 m °C.	¼ m °C.	½ m °C.	1 m °C.	1½ m °C.
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	—3,0	—	0,3	2,0	5,5	7,6	—11,5	—	0,4	1,6	4,2	6,0
München. Hygienisches Institut . .	—7,0	—3,9	1,3	3,6	6,6	7,9	—10,0	—6,8	—0,8	1,2	4,2	5,7

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist.

Die Sterblichkeit im Preußischen Staate während des Jahres 1888.

Ein besonderer Werth der Preußischen Sterblichkeitsstatistik liegt darin, daß 1) die Gestorbenen in anscheinend zuverlässiger Weise nach Altersklassen getrennt verzeichnet werden, und daß 2) eine Sonderung der Gestorbenen nicht nur in Stadt- und Landbewohner, sondern auch in Bewohner großer, mittlerer und kleiner Städte durchgeführt wird.

Der neuesten, die Sterblichkeitsverhältnisse betreffenden Veröffentlichung des Preußischen statistischen Bureaus (Heft 108) sind folgende Angaben zu entnehmen.

Es starben a. männliche, b. weibliche Personen:

Auf je 1000 Lebende der Altersklasse	1885. a.	1885. b.	1886. a.	1886. b.	1887. a.	1887. b.	1888. a.	1888. b.
von 0 b. 1 Jahr	264,7	221,6	293,0	247,8	260,7	218,4	252,6	210,5
„ 1 „ 2 „	75,7	71,9	82,7	80,0	66,3	63,7	60,7	58,8
„ 2 „ 3 „	39,4	39,0	39,4	38,4	35,0	33,9	29,3	28,4
„ 3 „ 5 „	23,6	23,3	22,5	23,1	20,2	19,9	16,8	16,8
„ 5 „ 10 „	9,9	10,0	9,4	9,7	8,1	8,4	6,9	7,1
„ 10 „ 15 „	4,1	4,7	4,0	4,5	3,6	4,1	3,4	3,8
in allen Altersklassen	26,6	23,5	27,9	24,6	25,4	22,5	24,2	21,6

Diese allgemeine Abnahme der Sterblichkeit seit 1886 (für das 3. bis vollendete 15. Lebensjahr schon seit 1885) ist auch in den späteren Altersklassen bis zum 60. Jahre beobachtet worden, erst im höchsten Alter, und zwar beim weiblichen Geschlechte vom 61., beim männlichen Geschlecht vom 81. Lebensjahre an, ist neuerdings eine Zunahme der Sterbeziffer eingetreten.

Derjenige Antheil der Sterbefälle, welcher auf das kindliche Alter bis zu 5 Jahren entfällt, war je nach dem Wohnorte verschieden. In den Großstädten (mit 100 000 und mehr Einw.) entfiel die Hälfte (49,9 %) aller Sterbefälle auf Kinder dieses frühen Lebensalters, in den Mittelstädten (mit 20 000 und mehr aber weniger als 100 000 Einw.) 47,7, in den Kleinstädten (mit 2000 und mehr bis zu 20 000 Einw.) 44,0 %. In den Landgemeinden erhöhte sich diese Ziffer wieder auf 46,6 %.

Die Säuglingssterblichkeit, d. h. die Sterblichkeit der Kinder des ersten Lebensjahres im Verhältniß zur Zahl der Lebendgeborenen, war am beträchtlichsten in den 12 Großstädten (= 23 % der Lebendgeborenen), geringer in den 69 Mittelstädten (= 20,7) und den 1199 Kleinstädten (= 20,5), am niedrigsten in den Landgemeinden (= 19,0 %). Bemerkenswerth ist, daß die Säuglingssterblichkeit in den Großstädten nur im 2., 4., 5. und 6. Lebensmonate höher, im 1. Lebensmonate und im 2. Lebenshalbjahr aber niedriger als in den Mittelstädten zu sein scheint.

Von den im 1. Lebensjahre verstorbenen Kindern, bezw. von je 100 derselben, standen:

im Alter	in den 12 Großstädten (mit 100 000 und mehr Einw.)	in den 69 Mittelstädten (mit 20 000 bis 99 999 Einw.)
bis zu 15 Tagen . .	4181 = 16,1 %	3611 = 18,0 %
von ½ bis 1 Monat	2346 = 9,0 „	1808 = 9,0 „
„ 1 „ 2 „	3241 = 12,5 „	2367 = 11,8 „
„ 2 „ 3 „	2783 = 10,7 „	2147 = 10,7 „
„ 3 „ 4 „	2591 = 10,0 „	1819 = 9,1 „
„ 4 „ 5 „	2121 = 8,2 „	1555 = 7,7 „
„ 5 „ 6 „	1769 = 6,8 „	1252 = 6,2 „
„ 6 „ 12 „	6970 = 26,8 „	5525 = 27,5 „

Untersucht man, welche Todesursachen bei den gestorbenen Kindern des 1. Lebensjahres einerseits in den größeren Städten, andererseits in den kleineren Städten und auf dem Lande angegeben sind, so ergiebt sich, daß in den Großstädten vorwiegend Brechdurchfall und Diarrhoe, Abzehrung, sowie Lungenkrankheiten eingetragen sind; in den kleineren Orten finden sich dagegen die Infektionskrankheiten des jugendlichen Alters (Scharlach, Masern, Diphtherie, Keuchhusten), und die „Krämpfe" mehr als Todesursache genannt. Gehirnkrankheiten führten in den größeren Städten häufiger zum Tode, ebenso Skrofeln und Rhachitis.

Von je 1000 im 1. Lebensjahre gestorbenen Kindern waren angeblich gestorben:

an	in den 12 Großstädten	in den 69 Mittelstädten	in den 1199 Kleinstädten	in den Landgemeinden
Lebensschwäche	161	155	150	183
Abzehrung	82	67	45	39
Scharlach	1	1	3	5
Masern	9	8	11	12
Diphtherie und Croup .	9	14	21	37
Keuchhusten	12	23	31	53
Brechdurchfall u. Diarrhöe	309	215	94	47
Skrofeln und Rhachitis .	6	5	4	4
Tuberkulose	16	17	11	9
Lungenkrankheiten . . .	109	89	62	34
Gehirnkrankheiten . . .	31	38	17	7
Krämpfen	194	307	447	432
unbek. Todesursachen . .	48	44	68	110

Wenn es erlaubt wäre, aus diesen Ziffern Rückschlüsse auf die thatsächliche Häufigkeit der Todesursachen hier und da zu ziehen, müßte man folgern, daß die epidemisch auftretenden Infektionskrankheiten auf dem Lande und in den kleinen Städten erheblich häufiger zum Tode führen, als in den größeren Orten. Daß in den Großstädten die Diagnose „Krämpfe" so viel seltener gestellt wird, als in kleineren Orten, darf wohl auf die dort häufigere ärztliche Bescheinigung der Todesursache, in der dieser Krankheitsname vermieden wird, zurückgeführt werden. Aus demselben Grunde findet sich in den Landgemeinden und kleinen Städten die „Altersschwäche" erheblich häufiger als Todesursache

angegeben, denn von der Gesammtzahl der Verstorbenen sind in den Großstädten 39, in den Mittelstädten 60, in den Kleinstädten 104, in den Landgemeinden 126 Promille an „Altersschwäche" gestorben. Von je 1000 der über 60 Jahre alten Verstorbenen aber erlagen angeblich dieser Todesursache in den Großstädten 231, in den Mittelstädten 320, in den Kleinstädten 421, in den Landgemeinden 489.

Die Tuberkulose findet sich in den größeren Orten mit 20 000 und mehr Einwohnern häufiger wie in den kleineren Orten als Todesursache verzeichnet.

Im Ganzen, bezw. von je 1000 Verstorbenen, waren angeblich der Tuberkulose erlegen:

in den Großstädten . .	10 809	(152 ‰)
" " Mittelstädten .	8 974	(147 ‰)
" " Kleinstädten .	15 613	(127 ‰)
" " Landgemeinden	48 718	(119 ‰)

Nach anderweitigen Erfahrungen ist es nicht unwahrscheinlich, daß diese Ziffern der Verbreitung der Tuberkulose annähernd entsprechen.

In der Altersklasse von 15—70 Jahren, in welcher die Tuberkulose am häufigsten als Todesursache eingetragen ist, starben daran

in den Großstädten . .	8 932	= 335 ‰	aller Gestorbenen dieser Altersklasse.
" " Mittelstädten .	7 355	= 322 ‰	
" " Kleinstädten .	13 874	= 297 ‰	
" " Landgemeinden	40 840	= 299 ‰	

Bezüglich der Sterbefälle an Typhus stehen die Großstädte am günstigsten da (8,6 ‰ aller Gestorbenen erlagen dem Typhus), dann kommen die Landgemeinden (9,7 ‰), zuletzt die mittelgroßen und kleinen Städte (über 11 ‰).

Hervorzuheben ist schließlich, daß Todesfälle im Kindbette auf dem Lande erheblich häufiger gewesen sind als in den Städten. Auf je 1000 Todesfälle weiblicher Personen des Alters von 20 bis 50 Jahren kamen in den Landgemeinden 18, in den Stadtgemeinden nur 7 Sterbefälle im Kindbette, trotzdem in den Städten zahlreiche Entbindungsanstalten die Zahl der Wöchnerinnen vermehren. Auf je 1000 neugeborene Kinder (Lebend- und Todtgeborene) kamen in den Städten 3,7, auf dem Lande 5,1 Todesfälle im Kindbett.

Erkrankungsstatistik von München 1889.

(Nach den Mitth. d. stat. Bur. d. Stadt München Bd. 10 S. 337.)

In München wurden 1889 von den behandelnden Aerzten 16 811 Erkrankungen an Infektionskrankheiten gemeldet, von welchen 1268 tödtlich verliefen. Die meisten Erkrankungen, 4845, kamen an den Masern vor (200 Todesfälle), es folgen 3092 (401) Fälle von Diphtherie und Croup, 2333 (279) von Brechdurchfall, 1361 (10) von akutem Gelenkrheumatismus, 1021 (69) Keuchhusten, 937 (0) Windpocken, 828 (104) Lungenentzündung, 737 (110) Scharlach, 668 (22) Rose, 268 (31) Unterleibstyphus, 221 (0) epidemische Ohrspeicheldrüsenentzündung, 189 (0) Augenentzündung der Neugeborenen, 153 (1) Wechselfieber einschl. der intermittirenden Neuralgie, 77 (16) Kindbettfieber, 35 (5) Ruhr, 27 (15) Pyämie und Septicämie, 14 (4) Genickstarre, 5 (1) Pocken einschl. Variolois.

4655 Erkrankungsfälle betrafen die Altersstufen von 2—6 Jahren, darunter 2074 Masern-, 872 Diphtherie- und Croupfälle, 4453 diejenigen von 6—10 Jahren, darunter 2057 Fälle von Masern, 1773 diejenige von 0—1 Jahr, darunter 900 Fälle von Brechdurchfall. Die letztere Krankheit kam auch innerhalb der ältesten Altersstufe, bei den über 70 Jahre alten Personen, am häufigsten, nämlich in 71 unter 151 Fällen, zur Meldung.

Am Beginn des Jahres waren einschließlich der Krankenanstalten 274, am Schlusse 293 Aerzte an den Anzeigen betheiligt.

Aus dem statistischen Jahrbuche der Stadt Wien vom Jahre 1888.

In Wien starben im Jahre 1888 im Ganzen 20 349 Personen, darunter 175 Militärpersonen; die Civilbevölkerung ist für die Mitte des Jahres auf 779 836 Einwohner berechnet. Die Zahl der aktiven Militärpersonen betrug (nach der Zählung von 1880) 20 902. Die Sterblichkeitsziffer war demnach im Ganzen = 25,4, für die Civilbevölkerung allein = 25,9‰. Näheres über die Todesursachen und das Alter der Verstorbenen ist aus der Tabelle S. 590, 591 des vorigen Jahrgangs der Veröffentl. zu ersehen.

Von den 5236 im ersten Lebensjahre verstorbenen Kindern waren 3558 ehelichen, 1678 außerehelichen Ursprungs, in der Gebär- und Findelanstalt waren 587 — weniger als in den Vorjahren — gestorben. Die Wohnungsverhältnisse aller verstorbenen Personen sind nach Möglichkeit ermittelt, jedoch blieb es bei 8301, darunter 2566 ortsfremden Civilpersonen unbekanut, in welchem Stockwerke sie gewohnt hatten.

Der niederösterreichischen Landesgebäranstalt gingen während des Berichtsjahres 8764 Mütter zu, der Gesammtabgang beziffert sich auf 8737 Mütter, von denen 75 starben, und 7856 Kinder, von denen 269 gestorben waren. In die niederösterreichische Landesfindelanstalt wurden 6983 Kinder aufgenommen und sind daselbst im Ganzen 29 409 Kinder verpflegt worden mit einem Kostenaufwande von ca. 1¼ Million fl.

In der niederösterreichischen Irrenanstalt (mit 700 Betten) wurden 1631 Irre behandelt, davon starben 224, geheilt wurden 209, ungeheilt 413 entlassen. Den 5 öffentlichen und 21 privaten Krankenhäusern Wien's, welche insgesammt 5158 Betten enthalten, gingen 52 742 Kranke zu. Von der Summe der in Abgang gekommenen starben 11,1%.

An den Blattern erkrankten 223 Civilpersonen und starben 62. Unter 104 erkrankten Kindern der ersten 10 Lebensjahre befanden sich 67 ungeimpfte, unter 43 an den Pocken gestorbenen Kindern desselben Alters befanden sich dagegen 34 ungeimpfte und 6 weitere, deren Impfzustand nicht angegeben ist.

An Scharlach erkrankten 2780 und starben 229 Personen, an Typhus (ausschl. Flecktyphus) 474 Personen und starben 96. Im Vorjahre waren nur 253 Personen am Typhus erkrankt.

Die Diphtherie hatte 1003 Erkrankungen — 52 mehr als im Vorjahre — bedingt und erlagen derselben 316 (in Berlin waren zu gleicher Zeit 4088 Erkrankungen an Diphtherie zur Anzeige gelangt, und 1100 Todesfälle an Diphtherie und Croup verzeichnet).

Von Kindbettfieber gelangten 153 Fälle zur Anzeige und starben 121, somit relativ weit mehr als in Berlin (128 Todesfälle), von ägyptischer Augenentzündung wurden 149 Fälle angezeigt, deren Mehrzahl auf das weibliche Geschlecht entfiel.

Die Gesammtzahl der Erstimpfungen in Wien betrug 16 809 und hat gegen das Vorjahr um 2027 zugenommen, dagegen hat die Zahl der Wiederimpfungen abgenommen, sie belief sich nur auf 483. Von den Erstimpfungen wurde, soweit bekannt, mehr als die Hälfte mit humanisirtem Impfstoff vorgenommen, kaum ⅓ der Erstimpfungen geschah durch die öffentlichen Impfärzte, am meisten waren Privatärzte und die Aerzte der Landesfindelanstalt an denselben betheiligt.

Die Gesammtzufuhr von Schlachtvieh auf dem Wiener Centralviehmarkt zu St. Marx betrug 1888: 252 527 (1887: 195 570) Stück, davon aus Ungarn und Siebenbürgen: 119 623 (76 003), aus Galizien: 47 812 (42 385), aus Oberösterreich: 28 077 (27 359), aus Niederösterreich: 16 409 (16 547) Stück; Wiener Fleischhauer kauften davon 66 412, Vororte- und Landfleischhauer 179 735 Rinder, unverkauft blieben 6380 Rinder.

Ferner wurden zugeführt auf den Jung- und Stechviehmarkt des Centralviehmarktes zu St. Marx: 130 130 ausgeweidete und 57 888 lebende Kälber, 48 511 ausgeweidete und 509 738 lebende Schweine, 53 354 Lämmer, 21 057 ausgeweidete und 283 793 lebende Schafe.

Bei der Rinderbeschau in den städtischen Schlachthäusern wurde 641 Mal Tuberkulose, 971 Mal Maul- und Klauenseuche, 388 Mal Lungenseuche, 4 Mal Milzbrand, 8 Mal Strahlenpilzkrankheit festgestellt. Die Zahl der geschlachteten Rinder betrug 80 929. Von

156 079 nach der Schlachtung beschauten Schweinen wurden 327, darunter 315 wegen Finnen, beanstandet.

Im Schlachthause zu St. Marx wurden für den Export geschlachtet 1887: 31 504, 1888: 68 679 Schafe. Von 9 Pferdefleischern wurden 1887: 6271, 1888: 6277 Pferde geschlachtet.

Der Verbrauch an Fleisch ꝛc. innerhalb der städtischen Linien (der X. und Theile des II. bis V. Bezirks mit einer Civilbevölkerung von 51 285 — 31./12. 80 — liegen außerhalb der Linie; das in kleineren nicht mehr steuerpflichtigen Mengen in den Rayon eingebrachte Fleisch entzieht sich der Erhebung) ist 1888 ermittelt auf: 77 522 Stück Schlachtvieh, 147 978 Kälber unter einem Jahr, 31 469 Schafe, Hammel ꝛc., 37 105 Lämmer (unter 14 kg), Kitze, Spanferkel (unter 5 kg), 6389 Frischlinge unter 19½ kg, 178 446 Schweine über 19½ kg; ferner 14 965 989 kg frisches Rindfleisch und Konservenfleisch, 3 119 870 kg sonstiges frisches Fleisch und Würste, 831 321 kg eingesalzenes, geräuchertes oder gepökeltes Fleisch und Salami, 2327 Hirsche, 903 Wildschweine von 17 kg und darüber, sowie Damhirsche, 10 221 Frischlinge, Rehe und Gemsen, 201 284 Hasen, 32 994 ausgehacktes Roth- oder Schwarzwild, 112 778 Rebhühner, 485 775 Truthühner, Gänse, Enten, Kapaunen ꝛc., 898 968 Paar Hühner und Tauben, 27 048 Fasanen, 2025 Dutzend Krametsvögel ꝛc., 11 716 Auerhühner, Birkhühner, Haselhühner, Schnepfen ꝛc., endlich 1 285 116 kg Fische und Schalthiere.

Die Zahl der aus sanitären Gründen auf den Märkten Wien's konfiszirten Lebensmittel erreichte wie das Verzeichniß (S. 277 des Jahrbuches) ersehen läßt, eine beträchtliche Höhe, überstieg u. A. bei Fleisch und Fleischwaaren, Schlachtvieh und zahmen Geflügel, ferner bei Milch und Rahm, Kaviar, Obst, Konserven und namentlich bei Gemüsen, Grünwaaren und Pilzen beträchtlich die entsprechenden Zahlen des Vorjahres. Von Eis wurden 5500 kg aus sanitären Gründen beschlagnahmt.

Die Zahl der Studirenden an der Universität Wien im Wintersemester 1888/89 betrug 6371, davon gehörte die Hälfte, 3185, der medizinischen Fakultät an.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Portugal. Durch am 13. bezw. 16. Januar 1891 im „Diario do Governo" veröffentlichte Verordnung des Königlich portugiesischen Ministeriums des Innern ist der Hafen von Santos seit dem 12. Dezember 1890 für „rein" vom Gelbfieber, der Hafen von Rio de Janeiro dagegen als seit dem 13. Dezember 1890 vom Gelbfieber „verseucht" erklärt worden.[1]) (R.-A. Nr. 30.) —

Türkei. Die „Agence de Constantinople" meldet: Für die Provenienzen der Küstengebiete zwischen Anamurcay und Alexandrette einschließlich ist die bisherige zehntägige Quarantäne auf eine fünftägige herabgesetzt worden, was sich auch auf die bereits unter Quarantäne befindlichen Schiffe bezieht. Für die Provenienzen der Küstengebiete von Alexandrette bis Beyrut exclusive bleibt die zehntägige Quarantäne bestehen. (R.-A. Nr. 30.)

Thierseuchen.

Maul- und Klauenseuche in Serbien. Die Serbische Amtszeitung vom 30. Dezember v. J. veröffentlicht eine Mittheilung des Ministers des Innern, gemäß welcher die Maul- und Klauenseuche im Bezirke von Poscharevatz zum Ausbruch gekommen ist. Es wird ferner konstatirt, daß die Seuche sich, wenn auch in geringerem Maße, in den Kreisen von Saitschar, Zrna, Retschka, sowie in den Bezirken von Homola und Morava des Poscharevatz'er Kreises, endlich in dem Bezirke Lepenitza des Kragujevatz'er Kreises gezeigt hat. Der Minister erläßt unter Einem die für die Lokalisirung der Seuche erforderlichen Maßnahmen auf Grund des serbischen Seuchengesetzes, und verordnet namentlich die gänzliche Abschließung dieser Kreise nach Außen bis zum Erlöschen der Seuche.

[1]) Vergl. Veröffentl. 1890 S. 277 und 1889 S. 686.

Uebersicht über die Verbreitung der ansteckenden Thierkrankheiten in Oesterreich während des vierten Vierteljahrs 1890.[1])

(Nach den vom k. k. österr. Minist. des Innern veröffentlichten Ausweisen.)

Krankheitsformen. / Länder.	Zahl der verseuchten Orte am 7. Oktober	14. Oktober	21. Oktober	31. Oktober	7. November	14. November	21. November	30. November	7. Dezember	14. Dezember	21. Dezember	31. Dezember
Milzbrand.												
Galizien	—	8	8	9	6	3	3	6	6	4	5	3
Mähren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Böhmen	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bukowina	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dalmatien	3	3	3	3	2	2	1	2	2	2	2	2
Küstenland	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rauschbrand.												
Böhmen	—	—	—	—	1	3	4	5	3	1	1	1
Tirol-Vorarlbg.	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Oberösterreich	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Niederösterreich.	1	—	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Wuth.												
Galizien	—	—	1	5	3	—	—	4	3	—	1	—
Schlesien	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Mähren	3	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—
Böhmen	8	17	8	8	6	8	7	8	5	6	11	6
Niederösterreich.	2	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—
Krain	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Bukowina	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Dalmatien	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	2	2
Rotz und Wurm.												
Galizien	11	11	9	6	3	3	4	4	5	5	5	3
Schlesien	1	1	1	1	—	—	—	—	—	1	1	1
Mähren	2	2	2	1	2	1	1	1	1	2	2	2
Böhmen	2	1	1	1	2	3	6	8	6	6	6	5
Niederösterreich.	8	7	6	5	5	6	8	8	8	9	7	7
Krain	—	—	—	—	—	—	1	1	2	2	2	2
Maul- und Klauenseuche.												
Galizien	297	326	322	274	211	183	159	148	107	89	56	46
Schlesien	21	24	20	18	19	17	16	16	14	10	10	7
Mähren	49	50	43	41	40	33	33	29	25	18	19	21
Böhmen	219	264	320	407	475	403	534	526	510	484	421	390
Oberösterreich	36	62	89	95	86	71	65	38	27	23	21	19
Salzburg	—	—	—	—	—	—	2	8	21	23	18	19
Tirol-Vorarlbg.	1	1	1	2	3	4	4	3	3	5	7	10
Niederösterreich.	28	54	76	90	93	86	84	92	79	83	69	56
Steiermark	—	—	—	—	—	—	1	1	1	2	2	2
Bukowina	8	11	14	14	13	13	12	11	11	8	6	3
Lungenseuche.												
Galizien	1	1	1	1	1	1	1	3	3	3	3	3
Schlesien	15	15	13	14	11	10	10	10	8	8	8	9
Mähren	20	17	18	21	25	25	23	22	26	27	27	28
Böhmen	11	16	17	17	17	16	17	16	21	22	24	25
Oberösterreich	—	—	—	—	—	2	2	2	2	2	1	1
Niederösterreich.	4	3	4	4	4	4	5	5	4	4	4	4
Pockenseuche.												
Galizien	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	—
Bukowina	—	—	—	—	—	1	1	1	1	—	—	—
Bläschen-Ausschlag.												
Mähren	2	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Böhmen	3	1	1	1	1	1	1	1	3	3	2	2
Niederösterreich.	6	6	6	6	6	4	5	6	6	6	7	7
Räude.												
Galizien	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Böhmen	3	2	2	—	—	—	1	1	1	1	1	1
Salzburg	—	—	—	1	1	2	4	5	6	5	3	—
Tirol-Vorarlbg.	—	—	—	—	—	—	—	3	4	4	7	7
Steiermark	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	2	3
Kärnten	—	1	1	3	3	3	3	2	2	2	1	—
Dalmatien	-	—	—	1	1	1	1	1	1	1	1	—

[1]) S. Veröffentl. 1890 S. 701.

heits- men — der.	Zahl der verseuchten Orte am											
	7.	14.	21.	31.	7.	14.	21.	30.	7.	14.	21.	31.
	Oktober				November				Dezember			
lauf weine.												
. . . .	6	9	9	12	8	7	8	7	3	3	2	4
. . . .	8	15	12	7	7	7	—	—	1	1	—	—
orarlbg.	1	1	1	1	—	—	—	1	—	—	—	—
sterreich.	13	7	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
ark . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—
. . . . .	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Rinderpest ist während der Berichtszeit in den chsrathe vertretenen Königreichen und Ländern ufgetreten.

ern.[1]) Unter einem Geflügelbestand in München ide v. J. von 164 neu eingeführten Thieren k an der Geflügelcholera verendet.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

ßen. Reg.-Bez. Potsdam. Bekanntmachung, ie Einfuhr von lebendem Rindvieh aus n. Vom 29. Dezbr. 1890. (Amtsbl. 1891 S. 2.)

Herr Minister für Landwirthschaft hat die Ein- n lebendem Rindvieh aus Italien in die öffent- Schlachtanstalten der Städte Brandenburg und u unter den nachstehenden Bedingungen wider- estattet:

t Wortlaut wie in Ziff. 1.—4. der Veröffentl. 773 unter „Potsdam" mit nachstehenden Ab- gen: In 1. fällt „betreffende" weg, in 2., 3. u. 4. Schweine: „Rinder" und in 3. statt stehen „steht" zu lesen. Dann heißt es weiter:

iehendes wird mit dem Bemerken zur Kenntniß eiligten gebracht, daß die über Friedrichshafen den Viehtransporte der dortigen Hafendirektion ns 24 Stunden vorher angemeldet werden damit der mit der Untersuchung beauftragte, ang stationirte Thierarzt rechtzeitig herangezogen kann.

sdam, den 29. Dezember 1890.

Der Regierungs-Präsident.

ßen. Reg.-Bez. Breslau. Bekanntmachung, end die Erlaubniß zur Einfuhr von em Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn in chlachthaus der Stadt Göttingen. Vom uar 1891. (Extrabl. zu Nr. 4 d. Amtsbl. d. Kgl. Breslau 1891 S. 41.)

Grund der Ermächtigung des Bundesraths hat Minister für Landwirthschaft, Domänen und die Einfuhr von lebendem Rindvieh aus Oester- zarn . . .

laut nebst Unterschrift stimmt mit demjenigen auf Veröffentl. vollständig überein, nur heißt es im : „in das öffentliche Schlachthaus der Stadt n".

ßen. Reg.-Bez. Oppeln. Bekanntmachung, ie Einfuhr von Rindvieh aus Oester- ngarn. Vom 8. Februar 1891. (Amtsbl. S. 32.)

Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen sten hat die Einfuhr von lebenden Rindern aus ch-Ungarn in die öffentlichen Schlachthäuser der Hagen i. W. und Dortmund widerruflich ge-

Für die Einfuhr der Rinder sind die Be- gen der Bekanntmachung vom 21. Dezember lmtsblatt pro 1890 Stück 52 S. 338 Nr. 1100[2]), nd.

eln, den 3. Februar 1891.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: Hüpeden.

gl. Veröff. 1890 S. 811. — [2]) Desgl. S. 826.

Bayern. Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von lebendem Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn in das Schlachthaus zu Rosenheim. Vom 26. Januar 1891.

Auf den Bericht vom 21. d. Mts. wird die Einfuhr von lebendem Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn in das öffentliche Schlachthaus der Stadt Rosenheim unter den in lit. a bis c der M. V. vom 5. Dezember 1890 — Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 631 — bekannt gegebenen Bedingungen über die Grenzeingangsstellen Kufstein, Salzburg und Simbach gestattet.

Hiervon ist dem Stadtmagistrate Rosenheim auf seine diesbezügliche Eingabe vom 15. d. M. und einschlägigen Geschäftsinteressenten sofort Kenntniß zu geben.

Hiernach ist unter Rückempfang der Berichtsbeilagen das Weitere zu verfügen.

gez. Frhr. von Feilitzsch.

Der General-Sekretär:
gez. von Nies,
Ministerialrath.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern.

Sachsen-Koburg-Gotha. Ministerial-Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von lebendem Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn. Vom 14. Jan. 1891.

Mit Genehmigung des Herrn Reichskanzlers wird die Einführung von lebendem Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn nach der Stadt Koburg über die Bayerische Zollstelle „Selb" fortab unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Die Sendungen müssen an der Grenze mit Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen, sowie mit Bescheinigungen darüber versehen sein, daß am Herkunftsort und in einem Umkreise von mindestens 20 km um denselben innerhalb der letzten 8 Monate ein Lungenseuchefall nicht vorgekommen ist;
2. die Thiere müssen beim Eintritt in das deutsche Gebiet durch einen beamteten Thierarzt untersucht und gesund befunden worden sein;
3. die Thiere sind direkt und ohne Umladung in plombirten Wagen bis nach Koburg mit der Eisenbahn zu überführen, daselbst auf einer für anderes Vieh nicht zu benutzenden Rampe auszuladen, dem Schlachthaus unverzüglich zuzuführen und alsbald abzuschlachten, bis dahin aber von anderem Vieh getrennt zu halten und aus dem Schlachthaus lebend nicht zu entfernen;
4. die Thiere werden, wenn unter denselben bei der grenzzollamtlichen Untersuchung eine Seuche festgestellt wird, sämmtlich von der Weiterbeförderung ausgeschlossen.

Gotha, den 14. Januar 1891.

Herzogl. Sächs. Staatsministerium.
Departement II.
gez. von Wittken.

Bremen. Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von lebendem Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn. Vom 28. Dezember 1890. (Gesetzbl. d. Freien Hansestädt Bremen S. 137.)

Unter Bezugnahme auf den Beschluß des Bundesraths vom 4. Dezember d. J., betreffend die Einfuhr von lebendem Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn, macht der Senat hierdurch bekannt:

Die über die Grenzstationen Oberberg und Bodenbach zu bewirkende Einfuhr von lebendem Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn nach der Stadt Bremen wird unter der Bedingung gestattet, daß die Thiere:

Folgt Wortlaut wie in a.—e. der Veröffentl. 1890 S. 781 unter „Deutsches Reich" und demnächst der nachstehende Schlußsatz:

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 22. und bekannt gemacht am 28. Dezember 1890.

Oesterreich. Kundmachung der Statthalterei in Lemberg, Z. 82 653, betreffend die Beschränkung der Ein- und Durchfuhr von Schafen und Ziegen aus Rußland nach und durch Galizien. Vom 10. Dezember 1890. (Oesterr. San.-Wes. S. 82.)

Mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der ansteckenden Thierkrankheiten im Lande, welche strenge Kontrole des Handelsverkehrs mit aus Rußland stammenden Schafen bedingt, wird auf Grund der Bestimmungen des § 5 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, bis auf Weiteres Nachstehendes verordnet:

Die Ein- und Durchfuhr von Schafen und Ziegen aus Rußland nach und durch Galizien kann unter genauer Einhaltung der betreffenden veterinär-polizeilichen Vorschriften nur mittelst Eisenbahnen über die Einbruchsstationen Szczakowa, Brody, Podwoloczyska und Husiatyn stattfinden.

Die Einfuhr von Schafen und Ziegen aus Rußland über andere durch die hierämtliche Verordnung vom 7. Dezember 1881, Z. 64 904, bezeichnete Einbruchsstationen ist verboten.

Die hierämtliche Verordnung vom 1. Oktober 1888, Z. 57 818, betreffend das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Schafen und Ziegen aus dem Gouvernement Bessarabien bleibt weiter in Kraft.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Oesterreich. Erlaß des Handelsministeriums, Z. 54811 an die politischen Landesbehörden, betreffend Maßnahmen zum Zwecke einer wirksamen Controle der ordnungsmäßigen Durchführung der Desinfektion bei Viehtransporten auf Schiffen. Vom 20. Dezember 1890. (Oesterr. San.-Wesen S. 82.)

Nach den Vollzugsbestimmungen zu § 7 des Gesetzes vom 19. Juli 1879, R.-G.-Bl. Nr. 108, betreffend die Verpflichtung der Desinfektion bei Viehtransporten auf Eisenbahnen und Schiffen, müssen gleich den Desinfektionsanstalten für Eisenbahnviehwagen auch jene Fahrzeuge der Binnenschifffahrt, welche zum Transporte der in § 1 des bezogenen Gesetzes bezeichneten Thierarten eigens bestimmt sind, mit einem Controlbuche versehen sein.

Im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern wird im Nachhange zum h. o. Erlasse vom 25. Oktober 1890, Z. 41 038[1]), die k. k. . . . eingeladen, die entsprechende Verfügung zu treffen, auf daß die Amtsthierärzte jener politischen Behörden erster Instanz, welche in die Lage kommen, die Staatsaufsicht bezüglich der Desinfektion von Binnenschiffen der bezeichneten Art und ihrer Geräthschaften auszuüben, ihre Wahrnehmungen über vorgefundene Ordnungswidrigkeiten auf den Schiffen selbst oder bei Durchführung der Desinfektion durch schriftliche Eintragung in dem Controlbuche zum Ausdrucke zu bringen.

Frankreich. Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von Schafen aus Rußland. Vom 15. Dezember 1890. (Journal officiel vom 16. Dezember 1890.)

Le ministre de l'agriculture,

Vu l'arrêté ministériel du 17 décembre 1888 qui a réglé les mesures prohibitives édictées en vue de prévenir l'invasion de la peste bovine;

Vu la loi du 21 juillet 1881 sur la police sanitaire des animaux;

Vu le décret du 22 juin 1882 portant règlement d'administration publique pour l'exécution de ladite loi;

Vu les ordonnances de M. le préfet de police, en date du 3 décembre 1890, qui porte que les animaux de boucherie et de charcuterie introduits dans les abattoirs ne pourront sortir de ces établissements qu'à l'état de bêtes abattues, et du 13 décembre 1890 qui concerne le sanatorium établi à Paris, aux abattoires de la Villette;

Vu l'avis du comité consultatif des épizooties;

Sur le rapport du conseiller d'Etat, directeur de l'agriculture,

Arrête:

Art. 1er. — Les animaux de l'espèce ovine provenant de la Russie, expédiés de l'un des ports russes de la mer Noire, à destination de Marseille, peuvent être transportés en wagons plombés de Marseille au sanatorium des abattoirs de la Villette.

Art. 2. — L'importation des animaux expédiés dans ces conditions reste soumise à l'obligation de production des pièces mentionnées à l'article 2 de l'arrêté ministériel précité du 17 décembre 1888.

Art. 3. — Lesdits animaux devront être chargés dans les wagons immédiatement après leur mise à terre et leur visite sanitaire.

Art. 4. — Le préfet de police et le préfet du département des Bouches-du-Rhône sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent arrêté.

Fait à Paris, le 15 décembre 1890.

Jules Develle.

Desgleichen. Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von Vieh aus den Niederlanden. Vom 8 Januar 1891. (Journal officiel vom 9. Januar 1891.)

Le ministre de l'agriculture,

Sur le rapport du conseiller d'Etat, directeur de l'agriculture,

Vu la loi du 21 juillet 1881 sur la poilice sanitaire des animaux et le décret du 22 juin 1882 portant règlement d'administration publique pour l'exécution de ladite loi;

Vu l'arêté ministériel du 12 novembre 1890[1]) qui, à la suite de la constatation en France de la fièvre aphteuse sur des animaux introduits par la frontière belge, a interdit temporairement l'importation et le transit, par nos frontières de terre et de mer, des animaux des espèces bovine, ovine, caprine et porcine provenant de la Belgique et de la Hollande;

Vu les communications adressées par M. le ministre des Pays-Bas à Paris, au nom de son gouvernement, desquelles il résulte que la fièvre aphteuse est éteinte en Hollande depuis le 7 novembre dernier;

Vu l'avis émis par le comité consultatif des épizooties dans sa séance du 7 janvier 1891,

Arrête:

Art. 1er. — Les interdictions d'importation et de transit édictées par l'arrêté ministériel précité du 12 novembre 1890 sont rapportées en ce qui concerne les animaux des espèces bovine, ovine, caprine et procine provenant de la Hollande, qui seront expédiés par voie de mer de l'un des ports de ce pays à destination directe de l'un des ports français.

La présente décision aura son effet à partir de ce jour.

Art. 2. — L'introduction en France des animaux des espèces bovine, ovine, caprine et porcine qui seront ainsi expédiés de Hollande reste soumise à la production d'un certificat de l'autorité du lieu de provenance attestant qu'ils sont sains et que dans cette localité il n'existait au moment de leur départ, et n'avait existé dans les six semaines, aucune maladie contagieuse sur les animaux de l'espèce.

Art. 3. — Les préfets des départements sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent arrêté.

Fait à Paris, le 8 janvier 1891.

Le ministre de l'agriculture,
Jules Develle.

---

[1]) S. Veröffentl. S. 9.

[1]) Veröffentl. S. 774.

Großbritannien. Verordnung des Board of Agriculture, betr. die Landung von Vieh. Vom 26. Dezember 1890.

(4321.) The Pleuro-Pneumonia (Supplemental) Order of 1891.

1. Notwithstanding anything in Article 12 of The Pleuro-Pneumonia Order of 1891, cattle landed from Ireland at a port or place in a Scheduled District declared by the Board of Agriculture under the said Order may be moved out of the Scheduled District to any place of destination not being within the limits of a Scheduled District on the following conditions: —

a) When landed the cattle shall be moved forthwith by the most direct available route to the nearest available railway-station (such station being within the Scheduled District) on the line of railway by which the cattle are to be moved to their place of destination.

b) The cattle shall be kept at the said railway-station until trucked, and shall then be moved through and out of the Scheduled District without untrucking.

2. This Order may be cited as The Pleuro-Pnomonia (Supplemental) Order of 1891.

3. This Order shall commence and take effect from and immediately after the thirty-first day of December, one thousand eight hundred and ninety.

4. In this Order terms have the same meaning as in The Pleuro-Pneumonia Order of 1891.

In witness whereof the Board of Agriculture have hereunto set their Official Seal this twenty-sixth day of December, one thousand eight hundred and ninety.

(L. S.) G. A. Leach,
Secretary.

Schweden. Laut Bekanntmachung des Kgl. Kommerz-Kollegiums vom 7. Januar d. J. werden von demselben nachstehende deutsche Staaten und Bezirke als von bösartigen ansteckenden Hausthierkrankheiten befallen angesehen.

Von bösartiger Lungenseuche die Provinzen Pommern, Hannover und Westfalen, die Regierungsbezirke Posen und Magdeburg, das Königreich Sachsen, der Regierungsbezirk Mittelfranken, Württemberg; von Rotz oder Springwurm die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, die Rheinprovinz, der Kreis Stormarn in der Provinz Schleswig-Holstein, das zu Lübeck gehörige, außerhalb der Stadt belegene Gebiet, das Herzogthum Lauenburg, Mecklenburg-Schwerin, Württemberg, Baden; von Pocken unter den Schafen der Regierungsbezirk Königsberg; von ansteckender Maul- und Klauenseuche das Königreich Preußen (mit Ausnahme der Provinz Schleswig-Holstein), Braunschweig, Elsaß-Lothringen, das Königreich Sachsen, Hessen, der Regierungsbezirk Unterfranken, Württemberg, Baden; von Krätze unter den Schafen der Kreis Stormarn in der Provinz Schleswig-Holstein, die Provinz Hessen-Nassau, der Regierungsbezirk Düsseldorf, das Königreich Sachsen, Württemberg, Baden; von Milzbrand die Provinz Pommern; von Wasserscheu die Provinzen Westpreußen, Pommern und Brandenburg, sowie das Königreich Sachsen.

Medizinalgesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Verordnung, betr. das Verbot von Maschinen zur Herstellung künstlicher Kaffeebohnen. Vom 1. Februar 1891. (R.-G.-Bl. S. 11.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs auf Grund des § 6 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln ꝛc., vom 14. Mai 1879, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Das gewerbsmäßige Herstellen, Verkaufen und Feilhalten von Maschinen, welche zur Herstellung künstlicher Kaffeebohnen bestimmt sind, ist verboten.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 1. Februar 1891.

(L. S.) Wilhelm.

von Boetticher.

Reuß j. L. Ministerial-Verordnung, betr. das Ankündigen und Anpreisen von Heilmitteln. Vom 16. Dezbr. 1890. (Amts- u. Verordn.-Bl. S. 431.)

Mit Höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht des Fürsten wird wegen des Ankündigens und Anpreisens von Heilmitteln hierdurch Folgendes verordnet:

§ 1. Stoffe und Zubereitungen als Heilmittel,

a) deren Feilhalten und Verkauf nur in Apotheken gestattet ist (vergl. Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890, Reichsgesetzblatt Seite 9),

b) deren Namen ihre Natur, Bestandtheile und Zusammensetzung nicht erkennbar machen (Geheimmittel),

c) denen besondere Wirkungen fälschlich beigelegt werden, um über ihren Werth zu täuschen (Reklamemittel),

dürfen zum Verkauf weder öffentlich angekündigt, noch angepriesen werden.

§ 2. Die Vorschrift unter 1a findet auf Inhaber von Apotheken, sowie auf den Großhandel (§ 3 der obgedachten Verordnung vom 27. Januar 1890) keine Anwendung.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 1 werden mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft, wenn nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Gera, den 16. Dezember 1890.

Fürstlich Reuß-Pl. Ministerium,
Abtheilung für das Innere.
Dr. E. v. Beulwitz.
Frommhold.

Rechtsprechung.

Ausleihen von Siphons mit einem Gehalt von 27,5% Gewichtstheilen Blei, welche vor Erlaß des Gesetzes vom 25. Juni 1887, betr. den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, hergestellt waren. Siphons sind als Trinkgeschirre im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes nicht anzusehen.

Urtheil des Reichsgerichts (III. Strafsenat) vom 20. März 1890 gegen den Apotheker Fr. K.

In der Strafsache gegen den Apotheker Fr. K. zu H., wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz ꝛc. hat das Reichsgericht, dritter Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung am 20. März 1890 für Recht erkannt: daß die Revision der Kgl. Staatsanwaltschaft gegen das Urtheil des Kgl. Landgerichts zu Kiel vom 8. November 1889 zu verwerfen und der preuß. Staatskasse die Kosten des Rechtsmittels aufzulegen.

Gründe.

Der Angeklagte ist durch den Eröffnungsbeschluß beschuldigt:

1. wissentlich Siphons, Trinkgeschirre, welche derart hergestellt sind, daß der bestimmungsgemäße und vorauszusehende Gebrauch dieser Gegenstände die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, feilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht zu haben, §§ 12², 15, 16, 17 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betr den Verkehr mit Nahrungsmitteln ꝛc.,
2. Siphons, zu deren Herstellung entgegen dem § 1 Absatz 3 des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1887, betr. den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, Metallegierungen verwendet sind, welche auf 100 Gewichtstheile 27,5 Gewichtstheile Blei enthalten, feilgehalten zu haben.

In der Hauptverhandlung beantragte der Staats-

anwalt, jedenfalls auf Einziehung der bei dem Angeklagten beschlagnahmten Siphons zu erkennen.

Der Angeklagte ist freigesprochen. Das Urtheil läßt es dahin gestellt: ob die fraglichen Siphons nach ihrem bestimmungsgemäßen oder vorauszusehenden Gebrauche geeignet seien, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, bezw. ob nach dem eventuellen Antrage des Angeklagten, über die von den Sachverständigen wegen der Bleihaltigkeit der Metallkapseln in Betreff der Schädlichkeit abgegebenen Gutachten ein Obergutachten von der zuständigen Behörde einzuholen; ferner, ob bei dem offenbaren Fehlen einer vorsätzlichen Gesetzesverletzung doch eine fahrlässige vorliegen würde. Denn die vom Angeklagten an seine Kunden ausgeliehenen Siphons seien keine Trinkgeschirre. Die Eigenschaft solcher wohne nur Gefäßen bei, welche bestimmt wären, daß die darin enthaltene Flüssigkeit unmittelbar aus denselben getrunken werde. Die vom Angeklagten benutzten Siphons aber hätten weder diese Bestimmung, noch sei vermöge ihrer Einrichtung und Beschaffenheit das Trinken aus denselben möglich; dieselben seien vielmehr Gefäße zur Aufbewahrung kohlensauren Wassers, gleichwie eine Flasche oder Tonne ein Gefäß zur Aufbewahrung von Flüssigkeiten sei. Das Gesetz vom 14. Mai 1879 erscheine daher nicht anwendbar. Einer Strafe aus dem Gesetz vom 25. Juni 1887 unterliege der Angeklagte nicht, weil von ihm die allerdings vorschriftswidrigen, aber vor diesem Gesetze hergestellten Siphons weder verkauft noch feilgehalten worden; er habe vielmehr nur das in die Siphons gebrachte kohlensaure Wasser gewerbsmäßig verkauft, die Siphons selbst aber an die Käufer des Wassers unter der Bedingung der Rückgabe ausgeliehen.

Die Staatsanwaltschaft hat die Revision insoweit eingelegt, als die Freisprechung von der Anklage aus § 12 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln, erfolgt und als der nach § 6 des Gesetzes vom 25. Juni 1887 gestellte Antrag auf Einziehung der Siphons abgewiesen ist.

Die Beschwerde konnte nicht von Erfolg sein.

Nach § 12 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 — das die Ergänzung des Strafgesetzbuchs bezweckt — ist der strafbar, welcher vorsätzlich (nach § 14 wer fahrlässig) Bekleidungsgegenstände, Spielwaaren, Tapeten, Eß-, Trink- oder Kochgeschirre oder Petroleum derart herstellt, daß der bestimmungsgemäße oder vorauszusehende Gebrauch die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist; ingleichen wer wissentlich (bezw. fahrlässig) solche Gegenstände verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt.

Es fragt sich, ob Siphons für Trinkgeschirre im Sinne dieses Gesetzes zu erachten sind.

Unter Siphon (Saugröhre, Heber) wird der Ausflußhahn an Flaschen mit kohlensäurehaltigen Getränken, besonders die mit einem solchen Hahne versehene Flasche selbst verstanden, aus welcher das eingefüllte künstliche Soda- oder Selterwasser durch den Gasdruck herausgetrieben wird, sobald man durch Druck auf den Knopf oder Hebel das Ventil öffnet; Dammer, technologisches Lexikon Band 1.

Das Wort Siphon kommt in dem Gesetz vom 14. Mai 1879 nicht vor, auch nicht in den Motiven zum Regierungsentwurf (Drucksachen des Reichstages 1879 II Sitzung Nr. 7). Jedoch ist in den als Anlage zu dem Gesetzentwurf vom K. G. A. verfaßten Materialien zur technischen Begründung unter Nr. 11, betreffend die künstlichen Mineralwässer, Soda- und Selterwasser, gesagt:

„Das Blei verunreinigt besonders auch das in den sogenannten Siphons aufbewahrte Wasser, wenn die Garnituren dieser Apparate aus zu bleireichem Zinn oder gar aus reinem Blei gefertigt sind. Chatin beobachtete, daß künstliches Mineralwasser durch zehntägiges Stehen in einem Siphon eine solche Menge Blei aufgenommen hatte, daß es einen häßlich zusammenziehenden Geschmack zeigte. Eine absichtliche Verfälschung von künstlichen Mineralwässern hat nur einen geringen Grad von Wahrscheinlichkeit. Allein die gesundheitsschädlichen Einflüsse, welche diese Getränke in Folge der Unkenntniß oder Fahrlässigkeit der Fabrikanten ausüben können, lassen eine besondere Verordnung bezüglich dieser Industrie dringend nothwendig erscheinen."

Und diesem Bedürfnisse ist durch das Gesetz vom 25. Juni 1887, betr. den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, entsprochen. Dasselbe bestimmt im § 1 Abs. 1: Eß-, Trink- und Kochgeschirr sowie Flüssigkeitsmaße dürfen nicht

1. ganz oder theilweise aus Blei oder einer in 100 Gewichtstheilen mehr als 10 Gewichtstheile Blei enthaltenden Metallegierung hergestellt werden u. s. w.

Absatz 8. Zur Herstellung von Druckvorrichtungen zum Ausschank von Bier, sowie von Siphons für kohlensäurehaltige Getränke und von Metalltheilen für Kindersaugflaschen dürfen nur Metallegierungen verwendet werden, welche in 100 Gewichtstheilen nicht mehr als einen Gewichtstheil Blei enthalten.

In der Begründung des Gesetzentwurfs wird angeführt:

„Das Reichsgesetz vom 14. Mai 1879 hat bereits in den § 12, 13 und 14 die Herstellung und den Vertrieb von gesundheitswidrig beschaffenen Eß-, Trink- und Kochgeschirren und Spielwaaren ausdrücklich für strafbar erklärt. Wenn dennoch auch hinsichtlich dieser Gegenstände noch ein Bedürfniß besteht, über die Verwendung von Blei besondere Vorschriften zu erlassen, so ist dies darauf zurückzuführen, daß manche Gewerbszweige in Folge einer ungleichen Beurtheilung, welche bei der allgemeinen Fassung des Nahrungsmittelgesetzes die Beschaffenheit ihrer Erzeugnisse und Waaren von Seiten der Sachverständigen und der Gerichte erfahren kann, sich empfindlichen Störungen des Geschäftsbetriebes ausgesetzt sehen. Zur Beseitigung dieser Rechtsunsicherheit sind bestimmte und klare Vorschriften erwünscht. Abgesehen hiervon ist zu berücksichtigen, daß die Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Mai 1879 nach ihrem Wortlaute auf gewisse Gegenstände nicht Anwendung finden, welche bei ihrem Gebrauche gleichfalls dem Menschen, sei es durch direkte Berührung oder durch Vermittelung des Genusses von Speisen und Getränken, schädlich werden können, sowie daß bei einer Reihe anderer Geräthschaften Zweifel darüber bestehen, ob sie in den im Gesetz genannten Gruppen mit einbegriffen sind. In dieser Beziehung sind zu erwähnen: Flüssigkeitsmaße, Bierdruckvorrichtungen, Siphons für kohlensäurehaltige Getränke u. s. w." Drucksachen des Reichstags I. Sitzung 1887 Nr. 84.

Im Reichstage hat die Kommission mündlich Bericht erstattet. Dabei ist hervorgehoben: Die Vorlage sei ein vorbeugendes Polizeigesetz. Das Gesetz werde wirksamer sein als das Nahrungsmittelgesetz, weil es an Stelle des schwer zu erbringenden Beweises, daß ein Gegenstand geeignet sei, die menschliche Gesundheit zu schädigen, die chemische Analyse setze. Soweit ein Gegenstand diesem Gesetze genüge, könne eine Verfolgung aus dem Nahrungsmittelgesetze mit seinen schärferen Strafen nicht mehr stattfinden. Ein bei der Kommission gestellter Antrag, für Siphonköpfe einen höheren Bleigehalt als ein Prozent zu bewilligen, sei abgelehnt worden. — In der Verhandlung kam bezüglich des Begriffs eines Trinkgeschirrs nur zur Erörterung, ob nach dem Zweck der Vorlage ein Bierseidel einschließlich des Deckels darunter falle, und es wurde dies bejaht, da der Deckel der Bierseidel einen Theil derselben bilde. Stenographische Berichte des Reichstags, 1. Sitzung 1887 Band 1 Seite 480 ff.

Nach alledem lassen sich die Siphons weder nach dem Gesetze vom 14. Mai 1879 noch nach dem vom 25. Juni 1887 als Trinkgeschirre ansehen. Diese Gesetze stehen im Zusammenhange und ergänzen sich; der § 7 des letzteren Gesetzes erklärt, daß die Vorschriften des ersteren Gesetzes unberührt blieben. Beide Gesetze gehen in dem fraglichen Punkte offenbar von demselben Begriffe aus. Schon die Motive zu § 12 Nr. 2 des Nahrungsmittelgesetzes, welcher Gebrauchsgegenstände betrifft, ergeben, daß

in bei Bestimmung dieser Gegenstände die möglichste Be-
enzung bezweckt hat, um in dem gewerblichen Verkehr
ht über das Maaß des Nothwendigen hinaus ein-
greifen, und daß nur solche Gegenstände aufgenommen
rden, welche unentbehrlich und allgemein ge-
äuchlich sind und bei einer mangelhaften Beschaffen-
it häufig die menschliche Gesundheit gefährden.
ucksachen des Reichstags, II. Sitzung 1879 Nr. 7 und
. Gewiß giebt es auch Flaschen, welche, weil sie nach
gemeinem Gebrauch zum Trinken dienen, zu den Trink-
schirren gerechnet werden, z. B. Reise- und Jagdflaschen.
er der Begriff läßt sich nicht auf Gefäße ausdehnen,
: in der gedachten Art zur Aufnahme für kohlensäure-
ltige Getränke, zur Aufbewahrung von solchen be-
mmt sind. Es ist nicht anzuerkennen, daß der all-
meine Sprachgebrauch die Siphons für Trinkgeschirre
achtet. Wenn in der oben mitgetheilten Begründung
s Gesetzes von 1887 gesagt ist, daß gewisse Gegen-
inde, welche bei ihrem Gebrauche durch Vermittelung
:s Genusses von Getränken schädlich werden
nnen, nach ihrem Wortlaute nicht unter das Gesetz
n 1879 fallen, so sind damit jedenfalls auch die dem-
ächst aufgeführten Siphons gemeint. Und damit im
inklange unterscheidet das Gesetz von 1887 im § 1 Ab-
z 1 und 3 ausdrücklich zwischen Trinkgeschirren und
iphons, stellt letzteren die Druckvorrichtungen zum Aus-
ank von Bier zur Seite und gestattet für die Trink-
schirre einen größeren Bleigehalt als für die im Ab-
z 3 aufgeführten Gegenstände. Die Siphons sind nicht
ne Unterart von Trinkgeschirr, sondern gehören unter
n Gattungsbegriff Gefäße. Es ist nicht zutreffend,
enn die Revision die Aufführung der Siphons in
nem anderen Absatz lediglich dadurch zu erklären sucht,
aß es auch Siphons geben könne, welche nicht als
laschen, sondern z. B. in Selterwasserbuden als Druck-
orrichtungen zum Ausschank des kohlensauren Wassers
n Betracht kämen.

Es erscheint daher frei von Rechtsirrthum, wenn das
ericht die Siphons dem § 12 Nr. 2 des Nahrungsmittel-
esetzes nicht unterstellt.

Auch die Beschwerde, daß jedenfalls aus § 6 Abs. 2
es Gesetzes von 1887 auf Einziehung der Siphons zu
rkennen gewesen wäre, ist grundlos. Die Metallkapseln
er fraglichen Siphons haben allerdings einen Blei-
ehalt von 27,5 Prozent; aber sie sind vor dem Gesetze
on 1887 hergestellt, unterliegen also der Strafvorschrift
es § 4 Nr. 1 nicht. Ein gewerbsmäßiges Feilhalten
der Verkaufen der Siphons (§ 4 Nr. 2) ist unangefochten
hatsächlich verneint. Ein gewerbsmäßiges Verwenden
ird in § 4 Nr. 3 nur bezüglich vorschriftswidriger Druck-
orrichtungen zum Ausschank von Bier u. s. w. bestraft.
Das im Gesetz von 1879 vorgesehene Inverkehr-
ringen ist im Gesetze von 1887 nicht erwähnt. Dem
Angeklagten fällt ein Vergehen gegen das Gesetz von
887 nicht zur Last. Danach kann auch nicht die Ein-
iehung der Siphons auf Grund des § 6 dieses Gesetzes
rfolgen. Die Beschwerde verkennt den Sinn des zweiten
bsatzes im § 6, welcher die selbstständige Entscheidung
uf Einziehung gestattet, wenn die Verfolgung oder Ver-
rtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar ist.
Die letztere Voraussetzung für ein objektives Verfahren
uf Einziehung kann selbstredend nicht lediglich darin
iegen, daß der Angeklagte schuldlos ist. Der Absatz 2
es § 6 hat dieselbe Bedeutung wie der § 15 Absatz 2
es Nahrungsmittelgesetzes. Zu letzterem ist aber vom
Reichsgericht bereits wiederholt ausgesprochen, daß dessen
Anwendung das volle Vorhandensein der in den §§ 12
is 14 des Gesetzes aufgestellten Erfordernisse, einschließ-
ich einer vorsätzlichen bezw. fahrlässigen Strafthat,
oraussetzt; Entscheidungen Band 7 Seite 428, Band 8
Seite 238.

Unerörtert muß bei der prozessualen Lage der Sache
bleiben, ob der, welcher unter bloßer Verleihung der
or dem Gesetz von 1887 hergestellten, diesem Gesetze
icht entsprechenden Siphonflaschen nur das darin be-
ndliche kohlensaure Wasser zum Genuß verkauft
n dem Falle, daß dieses Wasser zufolge der Auf-
ewahrung in den stark bleihaltigen Siphons, bezw. zu-
folge der Berührung mit den Siphonköpfen beim Aus-
fluß, geeignet ist, die Gesundheit des Genießenden zu
beschädigen, bei einem wissentlichen oder fahrlässigen
Handeln gegen § 12 Nr. 1 bezw. § 14 des Nahrungs-
mittelgesetzes verstößt.

Die Revision war demnach zu verwerfen.

Kongresse, Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen etc.

Deutsches Reich. Die Petitionskommission des Reichstags beschäftigte sich am 16. Januar d. J. mit den vom „Allgemeinen Deutschen Frauenverein“ in Leipzig und vom „Deutschen Frauenverein Reform“ in Weimar eingegangenen Petitionen um „Zulassung von Frauen zum Universitätsstudium, sowie zu den Universitätsprüfungen“ bezw. um „Zulassung des weiblichen Geschlechts zum medizinischen Studium und Berufe“.

Der Regierungskommissar gab auf Anfragen des Referenten Abgeordn. Göser die Erklärung ab:

„Die Reichsverwaltung habe bisher keine Veranlassung gehabt, sich mit der vorliegenden Frage zu beschäftigen und zu derselben Stellung zu nehmen; was die Lage der Gesetzgebung anlange, so stehe nach den Vorschriften der Gewerbeordnung der Zulassung weiblicher Personen zur Ausübung der ärztlichen Praxis ein Hinderniß an und für sich nicht entgegen; thatsächlich sei jedoch den Frauen der Zugang zum ärztlichen Beruf dadurch abgeschnitten, daß es ihnen durch die heutige Organisation der höheren Unterrichtsanstalten unmöglich gemacht sei, diejenigen Bedingungen zu erfüllen, von denen die Zulassung zur ärztlichen Prüfung abhänge. Die Gestaltung des Unterrichtswesens aber gehöre nicht zu den Aufgaben des Reichs und sei der unmittelbaren Einwirkung desselben entrückt.

Auf diese Erklärung stellte Referent den Antrag, die Petitionen, weil die Frage der Vorbildung des Frauengeschlechts für den ärztlichen Beruf zur Kompetenz der Einzelstaaten gehöre, als zur Erörterung im Plenum ungeeignet zu erklären.

Entgegen dem Antrag des Referenten wurde betont, daß gerade die Bestimmungen der Gewerbeordnung ein Eingreifen der Reichsregierung erfordern, da sie mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen der Einzelstaaten nicht im Einklange stehen, und daher die Hindernisse im Gewerbebetrieb nach dieser Seite aus dem Wege geräumt werden müßten. Demgemäß wurde der Antrag gestellt, die Petitionen dem Reichskanzler zur Erwägung zu übergeben.

Von dritter Seite wurde geltend gemacht: Wenn der Antrag auch nicht als vollständig begründet erscheine, so sei doch die Frage von solcher Wichtigkeit, daß es sich empfehle, sie im Plenum zur Besprechung zu bringen; dazu trete die praktische Rücksicht, daß nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung der Petitionskommission die Auflage gemacht werden könne, schriftlichen Bericht zu erstatten; es werde daher der Antrag auf schriftlichen Bericht und Uebergang zur Tagesordnung gestellt.“

Dieser letztere Antrag wurde mit 10 gegen 8 Stimmen angenommen. Dementsprechend hat die Kommission am 29. Januar beantragt:

„Der Reichstag wolle beschließen:
über die Petitionen bei II. Nr. 2 und 3475 zur Tagesordnung überzugehen.“

(Vergl. Veröffentl. 1890 S. 307.) —

Am 15. Januar d. J. verhandelte die Petitionskommission über die Petition des landwirthschaftlichen Vereins zu Steinwolframsdorf, welche dahin ging, daß die
„zu gewährende Entschädigung für die wegen Seuchen getödteten Thiere auch mit auf die an Milzbrand verendeten oder getödteten Rinder ausgedehnt werde.“

Von Seiten des Regierungsvertreters wurde ausgeführt:

„Die vorliegende Petition bringt die Gewährung von Entschädigungen für alle in Folge von Milzbrand verendeten oder getödteten Rinder in Anregung, während das Vieh-Seuchen-Gesetz vom 23. Juni 1880 einen Entschädigungsanspruch nur hinsichtlich der auf polizeiliche Anordnung getödteten oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallenen Thiere begründet (§ 57). Beim Milzbrand ist die Tödtung als veterinärpolizeiliche Schutzmaßregel gegen die Seuchengefahr ausgeschlossen (§ 24); sie darf nur als Mittel zur Feststellung des Seuchenausbruches angeordnet werden (§ 18). Auch in diesem Falle kann jedoch, wenn die Seuche thatsächlich festgestellt ist, eine Entschädigung versagt werden (§ 62), weil Milzbrand unheilbar und unbedingt tödtlich ist, und Ausnahmen, wie bei Rotz und Lungenseuche, nicht vorgesehen sind.

Die verschiedenartige Behandlung an sich gleich gefährlicher Seuchen hat ihren Grund darin, daß Rotz und Lungenseuche langsam verlaufen und durch den Verkehr leicht auf weitere Gebiete übertragen werden können, während das Kontagium des meist schnell zum Tode führenden Milzbrandes an gewissen Oertlichkeiten zu haften pflegt. Es giebt eng umschriebene Bezirke, wo ständig der Milzbrand auftritt, ohne daß in der Nachbarschaft Fälle vorkommen. Die Ansteckung wird überwiegend durch die unter Zutritt der Luft sich bildenden äußerst widerstandsfähigen Dauerformen (sog. Sporen) der Milzbrandbacillen — einer wissenschaftlich genau erforschten und typisch gewordenen Art kleinster Lebewesen — vermittelt. Futterplätze, auf denen gefallene Thiere vorschriftswidrig beerdigt sind, können lange Zeit den Ansteckungsstoff bergen und zur Verbreitung durch das darauf gewonnene Futter beitragen, wie überhaupt der Kampf mit der Seuche an Orten, wo sie sich eingenistet hat, ein sehr langwieriger sein kann. Daß durch Veräußerung milzbrandkranker Thiere die Seuche verschleppt würde, kommt bei dem raschen Verlauf der Krankheit sehr selten vor.

Unter diesen Umständen ist das Bedürfniß nach reichsgesetzlicher Einführung der Entschädigungspflicht für Milzbrandverluste bisher nicht geltend gemacht worden. Auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen wird in mehreren Bundesstaaten (Königreich Sachsen, Württemberg, Baden, Reuß ä. L., Elsaß-Lothringen) Entschädigung geleistet, und es dürfte sich fragen, ob nicht die Regelung der Angelegenheit, wie bisher, den Einzelstaaten für den Bedarfsfall überlassen bleiben kann."

Die Kommission in ihrer Mehrheit war der Ansicht, daß in Folge dieser Krankheit schon so viele Besitzer geschädigt worden seien, und daß es im Interesse der landwirthschaftlichen Betriebe wäre, ein Gesetz zu schaffen, wonach diejenigen Landwirthe entschädigt würden, die durch diese Seuche in Verlust gerathen.

Demnach beantragte die Kommission am 29. Januar 1891:

„Der Reichstag wolle beschließen: die Petition II Nr. 1041 dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen."

Deutsches Reich. Der Deutsche Landwirthschaftsrath hat in seiner vom 2. bis 6. Februar d. Js. zu Berlin abgehaltenen 19. Plenarversammlung unter anderen Gegenständen die Fragen über den Ablauf der Handelsverträge im Jahre 1892 sowie der Errichtung von Freibänken zur Verwerthung minderwerthigen Viehes erörtert. Hinsichtlich des erstgenannten Gegenstandes ist der Antrag des Referenten von Below-Saleske zur Annahme gelangt, dessen Ziff. II wie folgt lautet:

> Die Schutzmaßregeln gegen die Einschleppung von Viehseuchen aus den Nachbarländern sind sowohl im Interesse der Produktion wie auch namentlich der Konsumtion aufrecht zu erhalten, bis uns von Seiten östlicher Nachbarländer genügende Garantien für die Abhaltung von Seuchen gegeben werden, welche auch den westlichen Staaten den Vorwand nehmen, uns ihren Markt zu verschließen.

Betreffs der Frage über die Errichtung von Freibänken ist der von dem Referenten Dr. Traugott Müller-Berlin gestellte Antrag mit einem Zusatze von Professor May-München in folgender Fassung zum Beschlusse erhoben:

1. bei den Landesregierungen dahin vorstellig zu werden, daß alle etwa bestehenden gesetzlichen Hindernisse für die allgemeine Errichtung der Freibänke möglichst bald beseitigt werden;
2. an die Magistrate aller Städte, in denen Freibänke noch nicht bestehen, unter Mittheilung des aus den Berichten der Magistrate an den Deutschen Landwirthschaftsrath sich ergebenden Materials die Bitte zu richten, in denselben, namentlich aber an den bereits bestehenden oder noch zu errichtenden Schlachthofanlagen Freibänke einzuführen;
3. dahin zu streben, daß in jenen Freibänken, in welchen Fleisch von kranken Thieren neben solchem von nicht beanstandeten Thieren zum Verkauf gebracht wird, die Fleischstücke von kranken Thieren durch Aufdruck eines Stempels kenntlich gemacht werden;
4. in geeignet erscheinender Weise dahin zu wirken, daß auch aus landwirthschaftlichen Kreisen in denjenigen Gegenden Deutschlands, wo die Einrichtung der Freibänke noch nicht bekannt geworden ist, Anregung zur Einführung derselben gegeben wird.

Preußen. Staatshaushalts-Etat für 1891/92. Der dem Landtage vorgelegte Etatsentwurf für das Jahr vom 1. April 1891/92 enthält folgende Veränderungen gegen den vorjährigen Etat (vergl. Veröffentl. 1890 S. 72, 93):

I. Etat des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten (Anlagen Bd. II, Nr. 21.)

A. Unterrichtswesen.

Dauernde Ausgaben.

Kap. 119. Universitäten.

1. **Königsberg** (Gesammtzuschuß 798 603 ℳ).
   Mehr: Zur Errichtung einer außerordentlichen Professur für Ohren-, Nasen- und Halskrankheiten Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß 3210 ℳ.
   Zur Umwandlung einer Assistentenstelle bei der chirurgischen Klinik in eine Sekundärarztstelle 800 ℳ.
   Für das landwirthschaftlich-physiologische Laboratorium zur Bestreitung der Ausgaben für Aufwartung und Reinigung 500 ℳ.
   Für das chemische Laboratorium zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds 500 ℳ.
   Den künftig wegfallenden Beträgen tritt hinzu:
   Besoldung nebst Wohnungsgeldzuschuß eines Extraordinarius der medizinischen Fakultät 3210 ℳ.
   Weniger: Wegfallender Wohnungsgeldzuschuß des Lektors für Thierheilkunde (künftig wegfallend) 660 ℳ.
   In Folge Umwandlung der Prosektorstelle am pathologischen Institut in eine Assistentenstelle (künftig wegfallend) 582 ℳ.
   Minderbedarf bei der chirurgischen Klinik 3700 ℳ.
   Desgleichen bei der Frauenklinik 810 ℳ.
   Desgleichen bei der Augenklinik 780 ℳ.
2. **Berlin** (Gesammtzuschuß 2 078 600 ℳ).
   Mehr: Für das physiologische Institut zur Remunerirung eines Assistenten bei der chemischen Abtheilung 1350 ℳ.
   Für die Frauenklinik zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds 1200 ℳ.
   Für die chirurgische Klinik zur Remunerirung eines weiteren Assistenten 1350 ℳ.
3. **Greifswald** (Gesammtzuschuß 279 494 ℳ).
   Mehr: Für das physikalische Institut zur Bestreitung der Ausgaben für die Heizung, Beleuchtung ꝛc. 3250 ℳ.
   Für das Universitäts-Krankenhaus zur Erhöhung der Fonds für Arzneien:
   a) bei der medizinischen Abtheilung 1000 ℳ.
   b) bei der chirurgischen Abtheilung 1000 ℳ.
4. **Breslau** (Gesammtzuschuß 891 980 ℳ).
   Mehr: Zur Errichtung einer ordentlichen Ersatzprofessur in der medizinischen Fakultät, Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß (künftig wegfallend) 4860 ℳ
   Für die klinischen Anstalten:

a) Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß für einen Inspektions-Assistenten 2232 ℳ.
b) zur Erhöhung der Remuneration eines Assistenten der chirurgischen Klinik auf den Durchschnitt von 1200 ℳ 120 ℳ.
c) für sächliche Kosten der Gesammtverwaltung und besondere Kosten der chirurgischen und der Frauenklinik 16 148 ℳ.

Für das anatomische Institut zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds 1600 ℳ.

Für das chemische Institut:
a) zur Remunerirung eines dritten Assistenten 1200 ℳ.
b) zur Löhnung von Hülfskräften für Reinigung und Heizung 750 ℳ.
c) zur Verstärkung der sonstigen sächlichen Ausgabefonds 2000 ℳ.

Für das pharmazeutische Institut:
a) zur Remunerirung eines dritten Assistenten 1200 ℳ.
b) zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds der pharmakognostischen Abtheilung 500 ℳ.

Für das physiologische Institut zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds 550 ℳ.

5. Halle (Gesammtzuschuß 647 684 ℳ).
Mehr: Für die Irren- und Nervenklinik:
a) zur Anstellung eines Inspektions-Assistenten unter Verwendung der verfügbaren Remuneration von 1650 ℳ (neben Dienstwohnung) 150 ℳ.
b) zur Remunerirung eines dritten Assistenten 1200 ℳ.
c) zur Entschädigung geistlicher Amtshandlungen 200 ℳ.
d) für Schreibhülfe 1400 ℳ.
e) zu sächlichen Ausgaben 3000 ℳ.

Für die medizinische Klinik zur Remunerirung eines weiteren Assistenten (künftig wegfallend) 1200 ℳ.

6. Kiel (Gesammtzuschuß 563 767 ℳ).
Mehr: Zur Errichtung einer außerordentlichen Professur für Hygiene, Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß 3060 ℳ.

Für das hygienische Institut:
a) zur Remunerirung eines Assistenten 1200 ℳ.
b) zur Remunerirung eines Hülfsdieners 950 ℳ.
c) zu sächlichen Ausgaben 2400 ℳ.

Für das physikalische Institut zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds 700 ℳ.

Weniger: Entbehrlich gewordene Miethe für die Augen- und Ohrenklinik 2400 ℳ.

7. Göttingen (Gesammtzuschuß 395 242 ℳ).
Mehr: Für die medizinische Klinik zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds 6100 ℳ.

Für das pathologische Institut zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds 1140 ℳ.

Für die Frauenklinik zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds 1000 ℳ.

8. Marburg (Gesammtzuschuß 594 882 ℳ).
Mehr: Für den botanischen Garten zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds 500 ℳ.

Für das anatomische Institut zur Verstärkung der Fonds für Heizung und für Annahme von Hülfskräften zur Reinigung 1356 ℳ.

Für das physikalische Institut zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds 400 ℳ.

Zur Umwandlung einer Assistentenstelle bei der chirurgischen Klinik in eine Sekundärarztstelle 800 ℳ.

Für das physiologische Institut zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds 700 ℳ.

Für die chirurgische Klinik:
a) zur Remunerirung eines dritten Assistenten 1200 ℳ.
b) zur Erhöhung des Lohnfonds 2420 ℳ.
c) zur Erhöhung der sächlichen Ausgabefonds 12778 ℳ.

Weniger: Entbehrliche Wohnungsgeldzuschüsse in Folge Ueberweisung von Dienstwohnungen an den Direktor des physiologischen Instituts und den Diener des pathologischen Instituts resp. 540 ℳ und 144 ℳ 684 ℳ.

Entbehrliche Remuneration eines Pedellen aus Fonds der chirurgischen Klinik 36 ℳ.

9. Bonn (Gesammtzuschuß 884 577 ℳ).
Mehr: Zur Umwandlung einer Assistentenstelle bei der chirurgischen Klinik in eine Sekundärarztstelle 800 ℳ.

Zur Remunerirung eines Assistenten für den klinischen Unterricht in der Psychiatrie 1200 ℳ.

Kap. 123. Technisches Unterrichtswesen.

Titel 6. Mehr: Bei der technischen Hochschule in Berlin. Für Vorträge auf dem Gebiete der chemischen Technologie 2000 ℳ.

Neben den allgemeinen Vorträgen über chemische Technologie sollen im Interesse der Industrie noch mehrere Spezialvorträge eingeführt werden. Dieselben können nicht dem vollbeschäftigten etatsmäßigen Professor übertragen, sondern müssen durch andere Dozenten gegen Remuneration ertheilt werden.

Zu persönlichen Ausgaben der mit der technischen Hochschule verbundenen Prüfungsstation für Baumaterialien 7045 ℳ.

Der Betrag entspricht dem Durchschnitt der in den letzten Jahren dem Vorsteher der Prüfungsstation aus den erhöhten Einnahmen gezahlten Tantième.

Einmalige und außerordentliche Ausgaben.

Zum Bau von Universitätsgebäuden und zu anderen Universitätszwecken.

Königsberg. Zum Ankauf des Grundstücks Neurohgärter Kirchenquerstraße Nr. 6 behufs Sicherung der medizinischen Institute gegen Verbauung 17 000 ℳ.

Berlin. Zum Ankauf des nördlichen Theiles des Grundstücks Ziegelstraße 10/11 zur Erweiterung der chirurgischen Klinik 300 000 ℳ.

Zum Um- und Erweiterungsbau der chirurgischen Klinik sowie zur Herstellung eines neuen Kesselhauses für das Klinikum, 1. Rate 150 000 ℳ.

Seit längerer Zeit hat sich das Bedürfniß zur Erweiterung der chirurgischen Klinik in der Ziegelstraße fühlbar gemacht. Namentlich erscheint es dringend nothwendig, große, von der stationären Klinik getrennte und mit besonderem Zugang versehene Räume für die Poliklinik zu beschaffen. Die gegenwärtigen Räume der letzteren sind für den Massenverkehr, der daselbst stattfindet, durchaus unzureichend. Dabei hat sich als besonderer Uebelstand die Lage derselben im Hofe in unmittelbarem Zusammenhang mit den Räumen der stationären Abtheilung herausgestellt. Ein nicht minder dringendes Bedürfniß ist die Verlegung der Diphtheritis-Abtheilung aus dem vorhandenen Gebäudekomplex und die Herstellung eines zweiten Operationssaales für Laparotomien ꝛc., wie solche an allen neueren chirurgischen Kliniken vorhanden sind.

Zur Herstellung eines eigenen Gebäudes für das II. anatomische Institut, 1. Rate 180 000 ℳ.

Das II. anatomische Institut (für Entwickelungsgeschichte, vergleichende Anatomie und Gewebelehre) war bisher im II. Stockwerk des Universitätsgebäudes untergebracht, kann daselbst aber nicht belassen werden, da die dortigen Räume bei der starken Frequenz der Universität für allgemeine Zwecke der letzteren dringend gebraucht werden. Dieselben sind als Hörsäle sowie zur Unterbringung von Seminaren und Aufstellung der bei den Vorlesungen gebrauchten wissenschaftlichen Apparate unentbehrlich. Es wird deshalb beabsichtigt, für das Institut ein eigenes Gebäude zu errichten. Ein geeigneter Bauplatz steht auf dem Grundstücke der thierärztlichen Hochschule in unmittelbarer Nähe des ersten anatomischen Instituts zur Verfügung. Die Kosten des Neubaues belaufen sich nach dem superrevidirten Projekt auf 292 600 ℳ;

davon entfallen auf das Gebäude . . .	243 400 ℳ
die innere Einrichtung desselben	38 600 „
die Nebenanlagen	10 600 „
giebt zusammen	292 600 ℳ

Zur Deckung eines Defizits bei den sächlichen Ausgabefonds der allgemeinen Verwaltung des Museums für Naturkunde 4800 ℳ.

Zur Aufstellung und Ordnung der mineralogisch-petrographischen Sammlung des Museums für Naturkunde 5600 ℳ.

Greifswald. Zur Regulirung, Befestigung und Entwässerung 2c. des zwischen dem neuen physikalischen Institut, der neuen Augenklinik, dem großen Universitätsgebäude und dem neuen Anbau desselben gelegenen Hofes 16 900 ℳ.

Zur Beschaffung und Aufstellung zweier neuer Dampfkessel im Universitäts-Krankenhause 10 800 ℳ.

Zur Ausrüstung des neuen physikalischen Instituts mit Apparaten und Instrumenten 12 000 ℳ.

Breslau. Zum Neubau des pathologischen Instituts, 2. und letzte Rate 117 500 ℳ.

Zur Anschaffung eines Gasmotors und von Apparaten für das physikalische Institut 5000 ℳ.

Zum Neubau je einer Absonderungsbaracke für die medizinische und chirurgische Klinik, einschließlich der inneren Einrichtung 85 450 ℳ.

Gleichwie in Göttingen bei den neuen Universitätskliniken soll auch für die neue chirurgische und die neue medizinische Klinik der Universität Breslau je eine Absonderungsbaracke — für die erstere zu 6, für die letztere zu 18 Krankenbetten — errichtet werden.

Zum Neubau der medizinischen Klinik, einschließlich der inneren Einrichtung, 3. Rate 200 000 ℳ.

Zum Neubau der dermatologischen Klinik, 2. Rate 120 000 ℳ.

Zur Regulirung des Maxgartengrundstücks und Herstellung der für die neuen medizinischen Anstalten erforderlichen Außenanlagen, 2. und letzte Rate 104 420 ℳ.

Zum Neubau der chirurgischen Klinik, einschließlich der inneren Einrichtung, 4. und letzte Rate 75 700 ℳ.

Halle. Zum Neubau einer Irrenklinik, 3. und letzte Rate 165 000 ℳ.

Zum Um- und Erweiterungsbau des chemischen Instituts, 1. Rate 100 000 ℳ.

Zum Bau einer Baracke behufs Einrichtung eines pharmakologischen Instituts 25 000 ℳ.

Während bei allen übrigen Preußischen Universitäten ein pharmakologisches Institut vorhanden ist, fehlt ein solches bei der Universität Halle. Zur Ausfüllung dieser Lücke und zur Aufnahme des Instituts ist der Bau einer Baracke auf dem Grundstücke der medizinischen Anstalten in Aussicht genommen.

Zur Deckung des Defizits bei den klinischen Anstalten 5500 ℳ.

Zur Deckung des Fehlbetrages bei der Kasse des landwirthschaftlichen Instituts 14 498 ℳ.

Zu baulichen Aenderungen bei der chirurgischen Klinik 8400 ℳ.

Kiel. Zum Neubau des mineralogischen Museums und Instituts, einschließlich der inneren Einrichtung, 2. und letzte Rate 87 000 ℳ.

Zur Anschaffung von Maschinen, Apparaten 2c. für das mineralogische Museum und Institut, sowie zum Umzuge und zur Neuaufstellung der Sammlungen 12 000 ℳ.

Zur Beschaffung eines elektrischen Apparats für Beleuchtungs- und wissenschaftliche Zwecke des physiologischen Instituts 6800 ℳ.

Zur Ausstattung des hygienischen Instituts mit Apparaten, Instrumenten und Utensilien 8000 ℳ.

Göttingen. Zur Herstellung von Außenanlagen bei den medizinischen Neubauten, 2. und letzte Rate 75 200 ℳ.

Zur baulichen Instandsetzung des bisherigen Ernst-Augusta-Hospitals 50 000 ℳ.

Marburg. Zum Erweiterungsbau der chirurgischen Klinik und zur Vervollständigung der Einrichtungen des vorhandenen Gebäudes, 2. und letzte Rate 44 700 ℳ.

Zur Ergänzung und Vermehrung der Lehrmittel des chemischen Instituts 5000 ℳ.

Zur Vervollständigung des elektrischen Apparates des physikalischen Instituts 3500 ℳ.

Bonn. Zur Erneuerung der Heizungsanlage im Tropenhause des botanischen Gartens 8800 ℳ.

Akademie in Münster. Zur Anschaffung von Apparaten und Instrumenten für das physikalische Institut 6000 ℳ.

B. Medizinalwesen.

Dauernde Ausgaben.

Kap. 125.

Tit. 1 und 3. Mehr: Besoldung für ein neues Mitglied des Provinzial-Medizinalkollegiums in Coblenz 900 ℳ.

Die bisherige Zahl der Mitglieder des Medizinalkollegiums zu Coblenz ist bei der Größe der Rheinprovinz für die ordnungsmäßige Erledigung der Dienstgeschäfte nicht mehr ausreichend.

Tit. 2. Weniger: 1. Erledigte Aussterbebesoldungen vormals Kurhessischer Amtsphysiker, Physikats-Assistenten und Amtswundärzte im Regierungsbezirk Cassel . . . . 5 700 ℳ

2. Besoldungen von 20 entbehrlichen Kreis-Wundarztstellen je 600 ℳ, zusammen . . . 12 000 „

zusammen 17 700 ℳ

Mehr: Zur Erhöhung des Fonds zu Stellenzulagen für Kreisphysiker in besonders schwer zu besetzenden Stellen . . . . . 12 000 „

Die Erhöhung dieses Fonds hat sich als dringend nothwendig erwiesen.

bleibt weniger 5 700 ℳ

Tit. 5. Mehr: Dienstaufwands-Entschädigung für den Regierungs- und Medizinalrath in Berlin 1200 ℳ.

Tit. 7. Berlin. Zuschuß für das neu zu errichtende Institut für Infektionskrankheiten 165 000 ℳ.

Das Institut hat die Bestimmung, die von Robert Koch in bahnbrechender Weise begonnenen Forschungen zur Bekämpfung der Infektionskrankheiten weiterzuführen. Dasselbe wird aus einer wissenschaftlichen Abtheilung für experimentelle Arbeiten und einer Krankenabtheilung von circa 120 Betten zur Vornahme von Heilversuchen bestehen. Diese Eintheilung sowohl wie die sonstige Ausgestaltung des Instituts beruht überall auf Vorschlägen Kochs. Die Räumlichkeiten für die wissenschaftliche Abtheilung wird das sogenannte Triangelgrundstück der Charité bieten, dessen Aptirung für diesen Zweck bereits begonnen hat. Die Krankenabtheilung wird aus der erforderlichen Anzahl von Baracken bestehen, die auf dem Terrain zwischen der Front der alten Charité und der Stadtbahn untergebracht werden und deren Bau bereits so weit vorgeschritten ist, daß die Eröffnung voraussichtlich im April 1891 erfolgen kann. Die Kosten dieses Baues wie der Aptirung des Triangelgrundstücks werden außeretatsmäßig verrechnet werden.

Tit. 10. (Impfwesen. Persönl. Ausgaben.)

Mehr: Für das in Oppeln zu errichtende Impf- und Lympherzeugungs-Institut:

a) zur Remunerirung des Vorstehers . . .	3 000 ℳ
b) zur Remunerirung des Assistenten . .	750 „
zusammen	3 750 ℳ

Weniger: Heimgefallene Remuneration der Vorsteher der bisherigen Impfinstitute in Stettin und Posen je 600 ℳ, zusammen . 1 200 „

bleibt mehr 2 550 ℳ

Die Remunerationen des Vorstehers und der beiden Impfärzte des bisherigen Impfinstituts in Breslau von zusammen 1260 ℳ, sowie die Remuneration des Vorstehers des bisherigen Impfinstituts in Glogau von 450 ℳ sind als künftig wegfallend bezeichnet, da die Beibehaltung dieser beiden Institute nur noch für das Etatsjahr 1891/92 erforderlich ist.

Von der Absetzung der in den vorigen beiden Etats als künftig heimfallend bezeichneten Remuneration des Vorstehers des früheren Impfinstituts in Hannover hat auch diesmal abgesehen werden müssen, da die Eröffnung des neuen Impf- und Lympherzeugungs-Instituts daselbst erst am Anfang des Jahres 1891 möglich gewesen und es daher wünschenswerth ist, das bisherige Institut noch bis zum 31. März 1892 bestehen zu lassen.

Tit. 10a. (Impfwesen. Sächliche Ausgaben.)

Mehr: Zu sächlichen Ausgaben (Leihgebühr für die Kälber, Wartung, Fütterung und thierärztliche Untersuchung derselben,

ltung des Inventars, Kosten der Ver- und Versendung der erzeugten Lymphe .) für das Impf- und Lymph- igs-Institut in Oppeln . . . . . 6 120 ℳ
iger: Die im vorigen Etat als wegfallend bezeichneten Ausgaben der Impfinstitute in Stettin und Posen w. 600 ℳ und 450 ℳ, zusammen . 1 050 „
bleibt mehr 5 070 ℳ

sächlichen Ausgaben für die im Etatsjahre 92 noch beizubehaltenden bisherigen Impfinstitute reslau und Glogau von bezw. 700 ℳ und 150 ℳ ls künftig wegfallend bezeichnet worden. Wegen icht in Wegfall gebrachten sächlichen Ausgaben isherigen Impfinstituts in Hannover siehe Er- ung zu Tit. 10.

Einmalige und außerordentliche Ausgaben.

Kap. 15.

83. Zur inneren Einrichtung des Impf- und rzeugungs-Institut zu Oppeln 1500 ℳ.
weiterer Ausführung des Bundesrathsbeschlusses 18. Juni 1885, betreffend das Impfwesen, soll Kap. 125 Tit. 10 bezw. 10a des vorliegenden auch in Oppeln eine neue, und zwar die letzte lt zur Gewinnung thierischen Impfstoffes er- werden. Die für dieselbe erforderlichen Räume in dem Schlachthause der Fleischerinnung zu ln eingerichtet bezw. im Anschluß an dasselbe t und dem Staate miethsweise überlassen werden. r die innere Einrichtung des Instituts ist der g von 1500 ℳ erforderlich.

84. Zur Einrichtung von Fortbildungskursen öffentlichen Gesundheitspflege für Kreisphysiker gierungs-Medizinalräthe, 1. Rate 20 000 ℳ.
wird beabsichtigt, für die gegenwärtig ange- n Physiker und Regierungs-Medizinalräthe, sowie igen demnächst zur Anstellung gelangenden inalbeamten dieser Art, welche die Physikats- ng vor dem 1. April 1888 bestanden haben, ildungskurse in der öffentlichen Gesundheitspflege richten und dieselben auf denjenigen Universitäten ten zu lassen, bei denen die hierzu erforderlichen chtungen vorhanden sind. Diese Kurse sollen in- keine dauernde Einrichtung werden, sondern es sämmtliche Medizinalbeamte nur einmal einen n Kursus, dessen Dauer auf 21 Tage ange- ten ist, durchmachen. Die Aufwendungen, welche Gewährung von Reisekosten und Tagegeldern ie einzuberufenden Beamten entstehen, werden m Ganzen auf etwa 150 000 ℳ belaufen und als einmalige Ausgabe unter Vertheilung auf re Etatsjahre durch den Staatshaushalts-Etat gemacht werden. Als erste Rate sind demzu- in den vorliegenden Etat 20 000 ℳ eingestellt :n.

Etat der landwirthschaftlichen Verwaltung.
(Anlagen II, Nr. 19.)

Dauernde Ausgaben.

108 Tit. 12. 4 neue Kreisthierarztstellen

e in den früheren Jahren sollen auch im Etats- 1891/92 vier neue Kreisthierarztstellen mit einem lt von je 600 ℳ begründet werden.
gegen kommen in Folge des Ausscheidens eines ls Kurhessischen Kreisthierarztes 300 ℳ in Abgang.

15. Zu Remunerationen für die Wahr- ng der veterinärpolizeilichen Grenz- le, zu persönlichen Zulagen für die De- entsthierärzte in Posen, Bromberg, , Magdeburg und Merseburg (künftig lend) und 6600 ℳ zu Stellenzulagen für hierärzte in besonders schwer zu be- en Stellen 17 400 ℳ.

Aus den bisher verfügbaren Mitteln konnten den in den östlichen Grenzdistrikten des Staates mit der Kontrole und Buchführung über die Rindvieh- und Schweinebestände betrauten Personen angemessene Entschädigungen für ihre umfangreichen und verantwortungsvollen Mühewaltungen nicht gegeben werden. Um zu vermeiden, daß die ernannten Revisoren wegen Unzulänglichkeit der Entschädigungen ihre Aufträge niederlegen, wodurch die Gefahr eines ausgedehnten Schmuggelhandels mit Vieh aus dem seucheverdächtigen Auslande zum Nachtheile der veterinären Interessen von Neuem heraufbeschworen würde, ist es dringend erforderlich, für den gedachten Zweck weitere 12 000 ℳ zu verwenden.

Durch den Etat für 1889/90 sind 3600 ℳ zu Stellenzulagen für Kreisthierärzte in besonders schwer zu besetzenden Stellen bewilligt worden. Diese Summe reicht zur Befriedigung des Bedürfnisses nicht aus; es sind vielmehr noch viele Stellen vorhanden, für welche wegen des Mangels einer lohnenden thierärztlichen Privatpraxis sich keine Bewerber finden. Dem dringendsten Bedürfniß nach Stellenzulagen wird zur Zeit mit einem weiteren Betrage von 8000 ℳ genügt werden können.

Durch die Versetzung des Departementsthierarztes in Bromberg kommt die für denselben durch den Etat pro 1890/91 bewilligte persönliche Zulage von 2400 ℳ in Fortfall. Es ist jedoch nothwendig, dem Nachfolger des Departementsthierarztes die gleiche Zulage unter denselben Bedingungen zu gewähren.

Die gleichen Verhältnisse, welche es unerläßlich machten, den Departementsthierärzten der Regierungsbezirke Oppeln, Magdeburg, Bromberg und Merseburg eine persönliche (künftig wegfallende) Zulage von je 2400 ℳ zu bewilligen, liegen auch bei dem Departementsthierarzte des Regierungsbezirks Posen vor. Die weite Verbreitung des Rotzes und anderer Viehseuchen in diesem Grenzbezirke bedingen eine so umfangreiche Inanspruchnahme dieses Departementsthierarztes mit amtlichen Geschäften, daß demselben zur Ausübung von Privatpraxis keine Zeit bleibt; es soll diesem Beamten daher gleichfalls eine persönliche Zulage von 2400 ℳ gegen die Verpflichtung, die Ausübung der Privatpraxis gänzlich aufzugeben, gewährt werden.

Hiernach sind bei diesem Fonds zuzusetzen:

zur Remunerirung der Viehrevisoren . .	12 000 ℳ
zu Stellenzulagen für Kreisthierärzte . .	3 000 „
zu persönlichen Zulagen für die Departementsthierärzte in Bromberg und Posen à 2400 ℳ = ...	4 800 „
zusammen	19 800 ℳ
Dagegen kommt in Wegfall die persönliche Zulage des Vorgängers des Departementsthierarztes in Bromberg mit	2 400 „
so daß der oben ausgeworfene Mehrbetrag von	17 400 ℳ

seine ziffermäßige Begründung findet.

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.
(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Helfenberger Annalen 1889. Berlin. 1890. 8°.

Hilger, A. Mittheilungen aus dem pharmazeutischen Institute und Laboratorium für angewandte Chemie der Universität Erlangen. München. 1890. 8°. Heft 3.

Hueppe, Ferdinand. Zur Aetiologie der Cholera asiatica. Nach einem Vortrage. Prag. 1889. 8°. Sep.-Abdr.

Kolb, Dr. Karl. Die Verbreitung der Tuberkulose als Volkskrankheit. München. 1890. 8°. Sep.-Abdr.

rt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Kalle & Co., chem. Fabrik, **Biebrich** a. Rhein. **(Gegründet 1863.)**

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig,** ersetzt das Jodoform in allen medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35 130. (9928)

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. Für die Wirksamkeit desselben ist hauptsächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichem** Perlen genommen wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist untersagt.

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antilueticum von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei geringer Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. P. 54747. Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu beziehen.

Oberbrunnen

Heilbewährt seit **1601.** Besonders wirksam bei Erkrankungen der Atmungsorgane und des Magens, bei Skrophulose, Nieren- und Blasenleiden, Gicht, Hämorrhoidalbeschwerden und Diabetes.

Versand der Fürstlichen Mineralwasser von Ober-Salzbrunn Furbach & Strieboll.

Niederlagen in allen Apotheken und Mineralwasserhandlungen.

Kurort Salzbrunn Schlesien.

Kursaison vom 1. Mai bis Ende September

(9934)

CACAO-VERO,

entölter, leicht löslicher **Cacao.**

Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.

Preis: per 2/1 1/1 1/2 1/4 = Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige.

HARTWIG & VOGEL
Dresden

(9932)

Mitte Februar erscheint:

Die Wirksamkeit

des

Koch'schen Heilmittels

gegen Tuberkulose.

Amtliche Berichte

der

Kliniken, Polikliniken und pathologisch - anatomischen Institute der Preussischen Universitäten.

Preis gebunden ca. M. 8,—.

Bestellungen nimmt schon jetzt jede Buchhandlung entgegen sowie die

Verlagsbuchhandlung von Julius Springer in Berlin N.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Mikroskopie

der Nahrungs- u. Genussmittel

aus dem Pflanzenreiche.

Von **Dr. med. Josef Moeller,**
Professor an der Universität in Innsbruck.
Mit 306 Original-Holzschnitten.
Preis M. 16,—; geb. M. 17,20.

Häusliche

Gesundheitsregeln.

Herausgegeben
im Auftrage des Berliner Vereins für Häusliche Gesundheitspflege.

In Kartenform. In elegantem Futteral.

1. Das Kind im ersten Lebensalter.
2. Erste Hülfe bei Unglücksfällen.
3. Verhaltungsregeln bei ansteckenden Krankheiten.

Preis 50 Pf., 100 Exemplare M. 35,—.

Bei größeren Bezügen treten besondere Ermäßigungen ein.

Aerztliche Erfahrungen über die

Malaria der Tropen-Länder.

Gesammelt
von **Dr. L. Martin,**
k. bayer. Hofrath u. approb. Arzt für Deutschland und Niederländisch-Indien.
Preis M. 1,60.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6348) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XV. Jahrgang. **Berlin, den 17. Februar 1891.** Nr. 7.

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 105. — Berichtigung. S. 105. — Cholera-Nachrichten. S. 105. — Pocken in Kopenhagen. S. 105. — Oeffentliches Gesundheitswesen des Reg.-Bez. Bromberg 1886/88. S. 105. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 106. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 107. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 107. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 107. — Bewegung der Bevölkerung in Bayern 1889. S. 108. — Bayerische Erkrankungsstatistik 1888 bezw. 1887. S. 109. — Oeffentliches Gesundheitswesen in Elsaß-Lothringen 1889. S. 109. — Desgl. in Prag 1887. S. 110. — **Witterung.** S. 107. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** S. 110. — **Thierseuchen** in Portugal 1890, 2. Vierteljhr. S. 110. — Maul- und Klauenseuche in der Schweiz. S. 111. — **Veterinär-polizeiliche Maßregeln.** S. 111. — **Medizinalgesetzgebung u. s. w.** (Preußen. Reg.-Bez. Bromberg.) Gemeinde-Krankenhäuser. S. 111. — (Reg.-Bez. Münster.) Ansteckende Krankheiten. S. 112. — (Hessen.) Arzneimittel. S. 112. — (Großhrzgth. Sachsen.) Arzneibuch für das Deutsche Reich. S. 113. — (Lippe.) Arzneimittel. S. 113. — Arzneitaxe. S. 114. — Prüfungsaufgaben für Apothekergehülfen. S. 114. — (Oesterreich.) Hundswuth, Hundesteuern 2c. S. 114. — (Nieder-Oesterreich.) Ueberschwemmung. S. 115. — (Norwegen.) Koch'sche Lymphe. S. 115. — **Rechtsprechung.** Vertrieb von Arzneimitteln 2c. außerhalb der Apotheken. S. 116. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.** (Oesterreich.) Internationaler land- und forstwirthschaftlicher Kongreß. S. 118. — **Vermischtes.** (Bayern.) Ansteckende Krankheiten. S. 118. — (Weimar.) Fleischverbrauch und Fleischbeschau 1890. S. 119. — **Geschenkliste.** S. 119.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind gemeldet worden:

Pocken: Wien 5, Vororte Wiens 10, Prag, Paris, Lyon je 1, Brüssel 9, Kopenhagen 1, Petersburg 8, Warschau 6 Todesfälle; Breslau 4 (Variolois), Wien 7, Kopenhagen 22, Petersburg 18 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 2 Todesfälle; Reg.-Bez. Posen 4, Petersburg 7 Erkrankungen; **Rückfallsfieber:** Petersburg 4 Todesfälle und 79 Erkrankungen; **Genickstarre:** Reg.-Bez. Minden 1 Erkrankung; **Tollwuth:** Triest 1 Todesfall; **Trichinose:** Reg.-Bez. Königsberg 11 Erkrankungen.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Paris 14, Petersburg 9 Todesfälle; Reg.-Bez. Schleswig 99, Edinburg 19, Petersburg 36 Erkrankungen; **Kindbettfieber:** Paris 7 Todesfälle; **Masern:** Wien 6, Paris 19, London 15, Amsterdam 8, Stockholm 60 Todesfälle; Berlin 20, Breslau 78, München 40, Reg.-Bez. Posen 146, Wien 197, Budapest 20, Kopenhagen 52, Stockholm 442, Petersburg 21 Erkrankungen; **Scharlach:** London 22, Petersburg 19, Warschau 7 Todesfälle; Berlin 29, Breslau 36, Hamburg 37, Reg.-Bez. Schleswig 100, Wien 45, Budapest 39, Edinburg 63, Kopenhagen 51, Petersburg 92 Erkrankungen; **Diphtherie und Croup:** Berlin 24, Breslau, Chemnitz je 7, Duisburg 9, Köln, München je 8, Königsberg 9, Stuttgart 6, Wien 17, Budapest 14, Rom 9, Paris 39, Lyon 6, London 43, Kopenhagen 8, Stockholm 6, Petersburg 12, Warschau 9 Todesfälle; Berlin 72*, Breslau 22*, Hamburg 26*, München 61, Nürnberg 27, Reg.-Bez. Schleswig 32*, Wien 36, Budapest 23*, Kopenhagen 87*, Stockholm 30*, Christiania 5*, Petersburg 28* Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 37, Liverpool 7, Amsterdam 12 Todesfälle; München 47, Kopenhagen 51 Erkrankungen; **Influenza:** Kopenhagen 42 Erkrankungen.

*) Ausschl. Croup.

Berichtigung. Die Sterbeziffer für Hamburg in der Woche vom 25. bis 31. Januar d. J. ist auf S. 90 der Veröffentlichungen fälschlich mit 38,9 ‰ angegeben. Dieselbe muß 21,4 ‰ heißen.

Cholera-Nachrichten.

Türkei. Syrien. (Vergl. S. 89.) Nach amtlichen Nachrichten aus Konstantinopel vom 21. Januar betrug die Anzahl der neuerdings gemeldeten Choleratodesfälle im Vilajet Aleppo vom 15. Dezember 1890 bis 10. Januar 1891 165, im Vilajet Beirut vom 23. Dezember 1890 bis 18. Januar d. J. 20. In Adana wurde der letzte Choleratodesfall am 31. Dezember v. J. festgestellt. Im Vilajet Mamurat el Aziz kamen vom 2. bis 18. Januar 71 Todesfälle zur Meldung. Trotz Abnahme der Seuche sei die Besorgniß weiteren Vordringens derselben nach Norden nicht unbegründet.

Ostindien. Calcutta. (Vergl. S. 87.) In Calcutta kamen in den am 6., 13., 20. und 27. Dez. v. J. endigenden Wochen 92, 96, 79, 65 Choleratodesfälle zur Meldung.

Dänemark. In Kopenhagen ist Ende des vorigen Monats eine Pocken-Epidemie ausgebrochen. Nachdem daselbst zuletzt in den Wochen vom 7. bis 13. und 14. bis 20. Dezember vor. J. je 1 Erkrankung an Pocken vorgekommen war, erhöhte sich die Zahl derselben in der Woche vom 25.—31. Januar d. J. auf 37, verminderte sich allerdings in der folgenden Woche vom 1. bis 7. Februar wieder auf 22. Der eine Todesfall an Pocken, welcher im laufenden Jahre bis jetzt gemeldet ist, gehörte der letzten Berichtswoche an.

Mittheilungen aus dem „Generalberichte über das öffentliche Gesundheitswesen des Reg.-Bez. Bromberg für die Jahre 1886—1888 von Reg.- und Med.-Rath Dr. Peters."

Die Zahl der Kreise im Reg.-Bez. Bromberg ist während der drei Berichtsjahre um 4 vermehrt worden, und zählt nunmehr, außer dem Landkreise Bromberg, keiner der Verwaltungsbezirke mehr als 60 000 Bewohner. Das bedeutsamste Naturereigniß während der Berichtszeit war im Frühjahr 1888 eine Ueberschwemmung der Weichsel, Brahe, Netze und Kuddow, wie solche seit Menschengedenken in solcher Intensität und Ausdehnung

Forts. auf S. 108.

In den Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte bezw. über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 5. Woche vom 1. bis 7. Februar 1891.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen[1]) Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-nervöse)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg. im Ganzen	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gemeldete Todesfälle überhaupt
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	104 365	84	2	51	18	25,4	26,8	—	—	—	—	—	8	7	3	2	1	31	2
† Altona	145 341	149	6	86	35	30,8	25,9	—	1	—	3	—	5	10	6	5	5	59	2
† Augsburg	76 643	54	—	44	18	29,9	30,5	3	—	2	—	—	2	8	5	1	1	24	—
† Barmen	117 788	99	3	35	9	15,5	22,6	—	—	1	2	—	6	7	—	—	—	19	—
† Berlin	1 609 415	1018	41	531	203	17,2	26,4	1	1	24	—	—	68	40	61	12	12	318	18
† Bochum	48 416	41	2	27	4	29,0	28,2	—	1	1	—	1	4	6	1	—	—	12	1
† Braunschweig	102 273	63	1	32	10	16,3	24,6	—	—	4	—	—	6	6	1	—	—	15	—
† Bremen	125 703	83	1	37[3])	10	15,3[3])	20,9	—	—	1	—	—	2	4	—	—	—	29	1
† Breslau	339 318	233	9	166[4])	49	25,4[4])	31,3	1	5	7	—	—	11	20	13	3	3	102	7
Charlottenburg	80 898	61	3	18	6	11,6	29,3	—	—	1	—	—	3	6	—	—	—	7	1
† Chemnitz	142 124	140	5	72	33	26,3	31,3	—	3	7	—	2	7	2	2	—	—	49	—
† Danzig	121 281	76	3	57	22	24,4	28,4	—	1	1	—	1	5	11	5	5	5	32	1
† Darmstadt	57 599	30	3	33	7	29,8	21,0	—	1	5	—	—	4	5	1	—	—	17	—
Dortmund	90 894	63	2	54	18	30,9	26,7	—	—	2	1	—	7	10	1	1	1	28	5
† Dresden	279 585	172	7	82[5])	19	15,3[5])	24,6	—	1	5	—	—	10	5	3	1	1	55	3
† Düsseldorf	148 126	136	5	57	15	20,0	24,1	2	—	—	—	—	6	11	3	—	—	34	1
† Duisburg	60 672	52	—	34	9	29,1	26,8	—	—	9	—	—	4	9	1	1	1	11	—
† Elberfeld	127 769	104	7	56	18	22,8	23,3	—	—	3	1	—	11	5	4	—	—	30	2
† Elbing	41 963	30	1	16	1	19,8	30,4	—	—	2	—	—	3	1	2	—	—	8	—
† Erfurt	74 003	55	1	32	10	22,5	23,2	—	—	2	1	—	6	2	5	5	5	16	—
† Essen	80 317	64	—	43	13	27,8	28,1	—	—	1	3	—	8	6	3	2	2	20	2
† Frankfurt a. M.	182 804	98	4	50	12	14,2	19,9	—	—	5	—	—	14	4	—	—	—	27	—
† Frankfurt a. O.	55 915	38	1	16	6	14,9	27,1	—	1	—	—	—	3	2	1	1	1	9	—
† Freiburg i. B.	49 656	33	2	29[6])	10	30,4[6])	25,4	—	1	3	1	—	3	5	—	—	—	16	—
† M.-Gladbach	50 256	50	—	21	8	21,7	26,6	—	—	—	1	—	2	5	1	1	1	12	—
† Görlitz	62 886	38	1	29	11	24,0	27,7	—	—	1	—	—	1	5	2	2	2	19	1
† Halle a. S.	103 669	67	1	38[7])	9	19,1[7])	24,8	—	—	1	—	—	5	6	1	1	1	23	2
† Hamburg u. Vororte	571 689	374	13	235	71	21,4	26,3	—	3	2	—	—	23	37	8	3	3	151	11
† Hannover	165 830	118	8	53	16	16,6	21,5	—	—	3	—	—	9	11	—	—	—	30	—
† Karlsruhe	74 945	56	1	29	12	20,1	19,7	3	—	1	—	1	3	5	—	—	—	15	1
† Kassel	73 441	43	2	27	4	19,1	21,7	—	—	2	—	1	1	2	—	—	—	19	2
† Kiel	71 258	45	1	28	10	20,4	22,5	1	—	2	—	1	4	7	—	—	—	13	—
† Köln	286 230	245	6	130	40	23,6	26,5	—	—	8	—	—	17	19	1	—	—	81	4
† Königsberg i. Pr.	162 739	113	4	68	14	21,7	31,1	—	—	9	—	1	5	10	3	—	—	40	—
Krefeld	107 135	107	4	46	17	22,3	25,3	—	—	—	—	—	9	9	—	—	—	28	—
† Leipzig	362 933	274	9	136	48	19,5	22,7	—	2	3	1	2	21	27	6	—	—	70	4
† Liegnitz	47 257	32	1	33	15	36,3	32,1	—	1	—	—	—	6	1	4	—	—	21	—
† Lübeck	64 508	42	—	23	3	18,5	21,9	—	2	1	—	—	4	2	1	—	—	13	—
† Magdeburg	207 316	180	3	86	34	21,6	28,1	—	—	1	1	1	6	21	5	1	1	51	—
† Mainz	73 761	42	5	32	10	22,6	23,3	—	—	4	1	—	5	3	1	—	—	17	1
† Mannheim	81 116	54	2	33	10	21,2	21,8	—	—	—	—	1	6	4	2	—	—	20	—
† Metz	60 908	41	2	18	6	15,4	22,6	—	—	2	—	—	2	3	2	—	—	9	—
† Mülhausen i. E.	77 808	49	3	32	7	21,4	.[2])	—	—	1	—	—	3	12	—	—	—	16	—
† München	352 712	328	13	167	58	24,6	31,6	2	1	8	1	—	19	16	22	3	3	97	1
† Münster	49 960	30	1	15	4	15,6	25,7	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	11	—
† Nürnberg	147 663	102	7	54	22	19,0	26,7	—	4	—	—	—	5	12	3	1	1	30	—
† Plauen i. V.	47 506	38	—	17	8	18,6	25,4	—	1	—	—	—	5	—	—	—	—	11	—
† Posen	69 785	46	1	23	4	17,1	29,5	—	—	—	—	—	7	2	1	—	—	13	—
Potsdam	54 527	32	—	23[8])	7	21,9[8])	23,6	1	—	2	—	—	5	7	—	—	—	8	—
† Rostock	45 025	26	—	19	8	21,9	20,7	—	—	—	—	—	—	2	2	1	1	15	—
† Stettin	118 185	87	4	65	16	28,6	26,1	2	—	4	—	—	12	7	4	1	1	35	1
† Straßburg i. E.	124 917	88	2	57	15	23,7	27,7	3	—	3	—	—	4	12	4	3	3	31	—
† Stuttgart	141 262	84	3	54	19	19,9	21,4	—	—	6	—	—	7	11	7	4	4	22	1
† Wiesbaden	65 771	35	1	22	5	17,4	19,9	—	—	—	—	—	5	2	—	—	—	14	1
† Würzburg	61 740	43	1	19	4	16,0	26,8	—	—	1	—	—	2	5	1	1	1	10	—
† Zwickau	44 757	31	1	8	—	9,3	29,9	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	4	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1891. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [3]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Ohne Ortsfremde 36 = 14,9 ‰. — [4]) Desgl. 161 = 24,7 ‰. — [5]) Desgl. 73 = 13,6 ‰. — [6]) Desgl. 26 = 27,2 ‰. — [7]) Desgl. 36 = 18,1 ‰. — [8]) Desgl. 22 = 21,0 ‰.

gen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 1. bis 7. Februar 1891.

en der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0—1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. aufs Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
s bis 31. Januar .	417 484	332	28	206	59	25,7	8	—	4	2	1	13	59	10	—	108	1
s 31. Januar . . .	94 458	59	7	61	8	33,5	—	—	1	—	—	18	5	4	.	33	—
s 31. Januar . . .	182 275	99	3	102	22	29,1	2	—	2	1	—	14	24	12	.	45	2
bis 31. Januar . .	512 761	390	18	268	69	27,2	—	3	14	5	3	48	40	10	—	139	6
a	148 300	59	3	54	18	19,6	—	—	4	—	—	5	5	4	.	36	—
. . . . .	353 082	210	.	130	33	26,6	—	1	1	.	.	.	2	—	.	173	3
. . . . .	275 436	129	.	105	11	19,9	1	—	4	2	.	8	4	1	.	80	5
. . . . .	111 856	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
en	312 887	218	4	106	30	17,6	2	2	8	—	1	15	18	3	.	54	3
s 31. Januar . . .	74 528	58	—	42	9	29,3	—	—	3	2	1	5	13	—	—	16	2
bis 31. Januar . .	119 970	63	10	82	13	26,9	1	—	1	—	—	13	11	2	.	54	—
. . . . .	620 443	379	.	227	63	19,1	1	4	1	.	.	.	7	3	.	202	9
. . . . .	4 492 707	2993	.	1639	324	19,0	15	22	43	6	3	170	165	22	.	1136	57
24. Januar . . .	401 980	185	18	212	15	27,4	—	—	6	1	—	25	64	4	—	96	6
31. Januar . . .	295 000	.	14	136	36	24,0	1	4	5	1	—	13	3	5	1	100	4
. . . . .	2 260 945	1423	109	1105	131	25,4	19	2	39	14	7	227	148	38	.	591	20
g bis 31. Januar .	956 226	523	34	596	169	32,4	5	19	12	9	—	127	31	43	.	350	.
Vororte	310 202	189	13	158	49	26,5	3	1	4	1	—	30	29	4	.	84	2
3. Januar . . .	421 102	273	18	210	35	25,9	1	—	9	3	—	16	28	11	.	140	2
bis 31. Januar . .	236 350	155	1	148	33	32,6	60	3	6	—	1	12	9	2	.	53	2
. . . . .	156 385	105	6	103	23	34,3	—	—	2	—	—	18	17	1	.	62	3
. . . . .	158 019	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
bis 31. Januar . .	455 852	323	12	245	67	27,2	1	7	9	—	—	21	80	22	.	151	4
31. Januar . . .	840 000	580	48	408	93	25,3	6	4	17	2	2	82	63	19	—	203	9
: Wiens[a]) bis 31. Jan.	485 750	181	15	178	54	22,9	—	—	1	1	—	45	28	8	.	89	1

Aus Berliner Krankenhäusern.

charité, 3 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, , St. Hedwigs-, Jüdisches-, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth- inder-Hospital, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

Für die Woche vom 1. bis 7. Februar 1891.

ankheits-formen	Aufgenommene Zahl	Lebensalter 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
. . . . .	3	—	—	1	2	—	—	—
. . . . .	5	1	2	1	1	—	—	—
. . . . .	36	2	20	8	6	—	—	14
. . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
typhus	5	—	—	—	3	2	—	—
fall inkl. Ruhr . .	1	—	—	1	—	—	—	1
ber	2	—	—	—	2	—	—	—
ber	—	—	—	—	—	—	—	—
. . . . .	6	—	—	—	3	2	1	—
inkl. Gonorrhöe . .	86	—	—	—	71	15	—	—
t. Brustfell-Entzündg.	42	1	2	3	23	13	—	4
windsucht. . . .	37	—	—	2	22	12	1	18
Erkrankungen der Ath- Organe	80	1	1	4	38	34	2	14
rmkatarrh . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
r Alkoholismus . .	14	—	—	—	4	10	—	—
lenkrheumatismus .	13	—	—	—	9	4	—	—
matische Krankheiten	24	—	—	1	9	12	2	—
en	52	—	—	2	21	27	2	4
en Krankheiten . .	562	9	20	46	257	183	47	56
Summe	969	14	45	69	471	314	55	106

estand war am 31. Jan. 5028 und bleibt am 7. Febr. 5022.

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	1./2.-7./2.	5	20	29	72	1
„ Breslau	desgl.	3	78	36	22	—
„ Frankfurt a. O. . . .	.	.	.	.	.	.
„ Hamburg und Vororte	desgl.	12	15	37	28	4
„ München[a])	desgl.	1	40	25	61[b])	1
„ Nürnberg	desgl.	2	17	12	27[b])	1
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	1	33	—	1	—
„ Arnsberg	.	.	.	.	.	.
„ Aurich	desgl.	3	11	4	7	1
„ Düsseldorf	.	.	.	.	.	.
„ Erfurt	desgl.	5	21	9	34	—
„ Hannover	desgl.	1	5	5	54	—
„ Hildesheim . . .	desgl.	11	10	3	53	1
„ Königsberg . . .	desgl.	5	12	44	20	1
„ Lüneburg . . .	desgl.	1	56	18	42	3
„ Marienwerder . .	desgl.	15	14	10	10	—
„ Minden	desgl.	3	4	9	17	2
„ Münster	desgl.	3	20	19	16	—
„ Osnabrück	25./1.-31./1.	1	32	1	18	—
„ Posen	1./2.-7./2.	1	146	21	42	4
„ Schleswig[a]) . . .	desgl.	99	27	100	132	4
„ Stade	desgl.	3	8	26	27	2
„ Stettin	desgl.	2	77	2	45	3
„ Stralsund	desgl.	1	6	25	15	2
„ Trier	desgl.	5	—	4	9	—
„ Wiesbaden	desgl.	5	7	18	54	1
Herzogthum Braunschweig .	desgl.	—	42	7	22	—
Reuß. Phys.-Bez. Greiz . . .	.	.	.	.	.	.
Fürstenth. Schaumburg-Lippe .	desgl.	—	—	2	6	—

Witterung. Woche vom 1. bis 7. Februar 1891.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

ungs-	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[a]) Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[a]) Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm[a])	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
	1. Februar	5,2	1,6	764,3	764,4	764,7	90	76	93	—	SSW	0—1
	2. „	5,0	1,0	767,4	769,3	771,1	94	71	89	1,5	NW	1—2
	3. „	4,7	2,3	768,5	766,8	766,5	83	97	96	0,1	WSW	2
in	4. „	4,6	0,5	765,9	766,6	767,6	97	55	75	4,0	NNW	2
	5. „	1,1	— 2,7	767,4	768,4	769,6	92	78	94	—	NW	1—2
	6. „	0,2	— 2,9	770,5	771,4	772,1	92	83	96	—	WNW	1
	7. „	1,9	— 1,2	773,2	773,2	772,4	96	82	85	0,2	WSW	1
	1. Februar	6,8	0,3	722,7	721,5	722,9	35	66	88	0,8	Stille	0,3
	2. „	3,1	— 0,7	727,5	728,8	730,4	93	96	100	1,1	Stille	0,4
	3. „	4,8	0,6	730,5	729,4	729,4	83	66	84	—	W	1,4
hen	4. „	2,8	0,6	725,7	725,1	725,8	91	93	98	4,2	W	1,8
	5. „	1,1	— 4,1	727,3	726,8	727,8	94	56	70	0,1	SW	2,1
	6. „	— 0,9	— 4,5	728,8	728,3	728,3	78	70	73	—	W	0,4
	7. „	— 1,9	— 3,6	727,5	726,5	726,0	85	76	80	—	O	1,8

Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf Seite. — [a]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Uhr Abends, in München 8, 2 und 8 Uhr. Die Niederschläge werden in Berlin um 7, in München um 8 Uhr Morgens gemessen und Datum dieser Messung eingetragen. — [b]) Ausschl. des aus Unter-Meidling fehlenden Berichts. — [c]) Einschl. Croup. — [d]) Aus Gramm rburg fehlen die Berichte. — [e]) Vorige Woche: 3 Typhus, 56 Masern, 15 Scharlach, 63 Diphtherie und Croup, 2 Kindbettfieber.

dort nicht beobachtet worden war. Wesentliche Beschädigungen der Gesundheit, namentlich das Auftreten von Infektionskrankheiten hat dieselbe jedoch nicht im Gefolge gehabt, abgesehen von einer Ruhrepidemie und einigen typhösen Erkrankungen, die wahrscheinlich mit der Ueberschwemmung in ursächlichen Zusammenhang zu bringen waren. Auch in dem meistbetroffenen Orte, wo die ungedielten Wohnungen fußtief völlig durchweicht und mit faulenden organischen Stoffen verunreinigt, das Wasser der überfluteten Brunnen trübe und ungenießbar war, ist die Bevölkerung bis auf einige Malaria-Erkrankungen und einen Fall von Gelenkrheumatismus gesundheitlich nicht geschädigt worden. Durch die Lage der Ortschaft im Sumpf sind die Bewohner anscheinend an Feuchtigkeit gewöhnt und gegen die schädlichen Einflüsse der Ueberschwemmungen widerstandsfähig geworden.

Der Reg.-Bezirk zeichnete sich vor den übrigen Preußischen Bezirken durch eine sehr hohe Geburtsziffer (47 ‰) aus. Wenn trotzdem die Bevölkerungszunahme eine geringe ist, so liegt das nicht an einer hohen Sterbeziffer, welche vielmehr den Durchschnitt im Staate nur wenig überstieg (einschl. der Todtgeborenen ca. 28 ‰), sondern an der starken Auswanderung, die durch die mangelnde Industrie des Bezirkes, die Aermlichkeit der kein festes Eigenthum besitzenden Bevölkerung und durch die zum Wandern geneigte Leichtlebigkeit des slavischen Volksstammes erklärt wird.

Von den epidemischen Krankheiten, welche im Bezirke geherrscht haben, verdienen in erster Reihe die Pocken Erwähnung. In den meisten der 176 Erkrankungsfälle hat sich der Nachweis, daß sie auf einer Einschleppung des Pockenkontagiums aus dem benachbarten Russisch-Polen beruhen, beibringen lassen. Es starben im Ganzen 33 Personen an den Pocken, davon 30 während des letzten Berichtsjahres; am häufigsten war der Kreis Gnesen mit 115 Erkrankungen und 28 Todesfällen im Jahre 1888 betroffen.

Tabellen über den Impfzustand der Erkrankten lassen nach Ansicht des Berichterstatters die segensreiche Wirkung des Impfgesetzes erkennen, jedoch auch die Thatsache, daß die angenommene Schutzkraft der Erstimpfung auf die Zeitdauer von 10 Jahren zu weit gegriffen sei. Da weder über den etwaigen Erfolg der Impfung, d. h. etwaige deutliche Impfnarben, noch über den Zeitpunkt der letzten Impfung Angaben mitgetheilt sind, läßt sich aus dem vorliegenden Berichte ein solcher Schluß, bezüglich der Wirksamkeit rechtzeitig geschehener, erfolgreicher Impfungen nicht entnehmen, zumal da aus der Impfübersicht hervorgeht, daß in der Berichtszeit von den impfpflichtigen Kindern nur 90 % mit Erfolg der Erstimpfung, und 91 % mit Erfolg der Wiederimpfung unterzogen worden sind.

Eine thatsächliche Weigerung zur Vornahme der Impfung tritt nach dem Berichterstatter nur ausnahmsweise ein, und soll die in den Impfübersichten verzeichnete Zahl der vorschriftswidrig der Impfung entzogenen Kinder (in den 3 Jahren 2348 unter 69 863 Impfpflichtigen und 1204 unter 49 673 Wiederimpfpflichtigen) nicht im Entferntesten der Wirklichkeit entsprechen.

Flecktyphus trat vereinzelt auf und wurde mehrfach aus Rußland eingeschleppt. Die Aufzeichnungen des statistischen Bureaus bezw. der Standesbeamten über Todesfälle an Flecktyphus werden als ungenau bezeichnet. Unterleibstyphus trat häufig in Form örtlicher Epidemien auf, deren 15 geschildert werden.

Die hohe Sterblichkeitsziffer an Diphtherie im Jahre 1886 erklärt sich durch den Umstand, das ausgedehnte Scharlachepidemien im Bezirke grassirten, und Scharlachfälle wohl sehr häufig bei den Standesämtern als zur Diphtherie gehörig notirt wurden. Indessen ist auch die Diphtherie sporadisch in allen Kreisen zu jeder Jahreszeit aufgetreten und hat sich vorzugsweise unter dem Proletariat gezeigt, wo ungesunde feuchte Wohnungen die hauptsächlichsten Infektionsherde waren. Epidemisch herrschte Diphtherie in der Stadt Bromberg, woselbst in den drei Jahren 322 Personen — fast 1 % der Einwohnerschaft — der Krankheit erlagen. An Keuchhusten sind nach den standesamtlichen Eintragungen sehr viele Kinder gestorben, doch wird auch die Zuverlässigkeit dieser Angaben bemängelt.

Seit einer Reihe von Jahren wird der Bezirk von mehr oder weniger umfangreichen Epidemien von kontagiöser Augenentzündung unter den Schulkindern heimgesucht. Die größte Ausdehnung erreichte die Krankheit 1888 im Kreise Strelno. Eine amtliche Untersuchung stellte damals fest, daß von 4000 Schulkindern 950 augenkrank waren, und zwar litten von letzteren 100 an trachomatöser Entzündung, über 300 an follikulären Katarrhen und etwa 550 an einfachen Bindehautkatarrhen.

Malaria hat im Bezirke seit den im Laufe der letzten 10 Jahre vorgenommenen Drainagen und systematischen Entwässerungen ganz erheblich abgenommen. Tollwuth kommt bei Hunden zwar ziemlich häufig vor und wird nicht selten auch auf das Rindvieh übertragen, doch sind Menschen, trotzdem in jedem Jahre einige Personen von tollwuthkranken Hunden gebissen worden sind, während der Berichtszeit nicht erkrankt. Erkrankungen an Trichinose waren angeblich nicht sehr häufig, da im Bezirk die üble Gewohnheit, Schweinefleisch in rohem Zustand zu genießen, noch nicht besteht. Unter den Schweinen sollen die Trichinen außerordentlich verbreitet sein, eine obligatorische Untersuchung des Schweinefleisches ist in den ländlichen Ortschaften noch nicht überall eingeführt. In der Stadt Inowrazlaw kamen in ganz kurzer Frist (vom 24. September bis Anfangs Oktober 1887) 45 Fälle von Trichinose beim Menschen zur Konstatirung. Der dritte Theil der Erkrankten gehörte der jüdischen Bevölkerung an, das trichinöse Schweinefleisch war angeblich von einem jüdischen Fleischer als koscheres Rindfleisch bezogen. (Veröffentl. des K. Gesundheitsamtes 1888 S. 848.)

Zu den früher schon im Bezirke vorhandenen fünf Schlachthäusern zu Inowrazlaw, Gnesen, Nakel, Crone und Tremessen sind zwei neue zu Wongrowitz und Kolmar hinzugetreten; im Bau befanden sich noch weitere vier Schlachthäuser in Schneidemühl, Mogilno, Strelno und Bromberg. Von 194 808 untersuchten Schweinen wurden 420 finnig und 616 (etwa 3,2 ‰) trichinös befunden, außerdem erwiesen sich 2 amerikanische Speckseiten trichinenhaltig.

Untersuchungsämter für Nahrungs- und Genußmittel sind im Bezirke nicht vorhanden, dessen ungeachtet sind gerichtliche Bestrafungen wegen Feilhaltens von verdorbenen und gesundheitsschädlichen Nahrungsmitteln keineswegs selten.

Betreffs einiger in der Berichtszeit erlassener Regierungs-Verfügungen von sanitärem Interesse, vergl. Veröffentl. des K. Gesundheitsamtes 1888 S. 291. 334. 627. und 1889 S. 637. 32*.

Bewegung der Bevölkerung im Königreich Bayern 1889. (Nach der Zeitschr. d. Kgl. Bayer. Stat. Bur. 1890 S. 163.)

Die Gesammtzahl der Geburten Bayern's betrug 1889 205 908, diejenige der Todesfälle 147 688. Von den Geburten waren 199 201 Lebend- und 6707 Todtgeburten. Es ergab sich demnach ein natürlicher Bevölkerungsüberschuß von 51 563 Seelen. 2283 rechtlichen und 24 712 blos thatsächlichen Einwanderungen standen 1908 beziehungsweise 22 849 Auswanderungen gegenüber.

Es entfielen auf	Lebendgeburten	Todesfälle
Oberbayern	40 345	32 132
Niederbayern	26 535	19 612
Pfalz	25 018	15 290
Oberpfalz	21 280	15 697
Oberfranken	18 161	12 652
Mittelfranken	24 858	19 280
Unterfranken	18 962	18 796
Schwaben	24 092	19 229
Königreich	199 201	147 688

Männlichen Geschlechts waren von den Lebendgeborenen 102 240, von den Todtgeborenen 8710, von den Gestorbenen 76 111 gegen 96 961 bezw. 2997 und

71 527 Personen weiblichen Geschlechts. Unter den Lebendgeburten waren 171 054 ehelich und 28 147 unehelich, unter den Todtgeburten 5742 bezw. 965.

Zeitlich fielen die zahlreichsten Lebendgeburten (17 696) auf den Mai, Todtgeburten (685) März, die spärlichsten (15 498 bezw. 484) auf den November bezw. August. Die meisten Todesfälle (18 802) kamen im März, die wenigsten (10 664) im November vor.

Bayerische Erkrankungsstatistik für 1888 bezw. 1887.

(Niederbayern, Mittelfranken, Oberpfalz.)
(Beilagenhefte zu der Zeitschrift des Kgl. bayer. statist. Bureaus Jahrg. 1889 u. 1890.)

Im Anschlusse an die Mittheilungen im Jahrgang 1889 der Veröffentl. S. 771 seien nachstehend einige weitere Ergebnisse der auf Gewinnung einer brauchbaren Erkrankungsstatistik gerichteten Bemühungen bayerischer Medizinalbeamten vom Jahre 1888 (für die Oberpfalz auch vom Jahre 1887) mitgetheilt.

Die Zahl der berichtenden Aerzte ist aus Niederbayern und aus der Oberpfalz nicht mitgetheilt, in Mittelfranken nahmen 171 Aerzte (80 % der Gesammtzahl), die Kreisirrenanstalt und die Kliniken Erlangens an der Statistik Theil. Die Gesammtzahl der gemeldeten Erkrankungen belief sich in Niederbayern auf 8645, in Mittelfranken auf 17 138, in der Oberpfalz auf 9384 (bezw. im Vorjahre 10 933). Legt man die Einwohnerzahl vom 1. Dezbr. 1885 zu Grunde, so waren demnach auf je 1000 Einw. ärztlich behandelt und zur Anmeldung gelangt: in Niederbayern 13,1, in Mittelfranken 25,5, in der Oberpfalz 17,8 (bezw. 20,3) Fälle von anzeigepflichtigen Krankheiten.

In Niederbayern scheint die Erkrankungshäufigkeit ähnlich wie in der Oberpfalz beträchtlich abgenommen zu haben, da 1669 Krankheitsfälle weniger als im Vorjahre gemeldet sind, in Mittelfranken sind 3447 Fälle mehr als im Vorjahre zur Anzeige gelangt.

Erkrankungen an	Niederbayern 1888	Mittelfranken 1888	Oberpfalz 1888	Oberpfalz (1887)
Pocken	26	4	34	(22)
Masern	400	434	219	(2190)
Scharlach	127	1901	366	(355)
Diphtherie	559	4985	1497	(1080)
Croup	.		108	(122)
Keuchhusten	652	1313	567	(657)
Rothlauf	304	666	247	(335)
Genickstarre	22	101	.	.
Mumps	.	.	107	(64)
Typhus	263	311	227	(203)
Wechselfieber	138	251	151	(174)
Ruhr	20	32	.	.
Kindbettfieber	155	189	142	(114)
Gelenkrheumatismus	710	1222	584	(570)
Kinderdiarrhöe[1])	1170	.	522	(480)
Tuberkulose	1300	.	892	(900)
croup. Pneumonie[2])	2138	5729	3510	(3503)
katarrh. Pneumonie	661	.	.	.

Im Vergleich zum Vorjahre macht sich in allen drei Regierungsbezirken hauptsächlich eine beträchtliche Abnahme der Masernfälle bemerkbar; Diphtherie und Croup nahmen in Niederbayern etwas ab, in Mittelfranken und der Oberpfalz zu. In Mittelfranken haben außerdem namentlich die Anzeigen von Erkrankungen an Keuchhusten, Lungenentzündung und Gelenkrheumatismus sich gemehrt.

Was die Vertheilung der gemeldeten Erkrankungsformen auf die einzelnen Altersklassen betrifft, so entfielen in Niederbayern 3278 Krankheitsfälle, d. i. fast die Hälfte der Gesammtzahl, auf Kinder der ersten 8 Lebensjahre; in Mittelfranken kamen 8113 Krankheitsfälle (47,3 % der Gesammtzahl) auf Kinder der ersten 10 Lebensjahre.

Am unvollständigsten liefen die Anzeigen für Kinder der ersten beiden Lebensjahre und für Personen über 70 Jahre ein, wie für Mittelfranken ein Vergleich der gemeldeten Erkrankungsziffern mit den Sterbeziffern ergiebt. Im 1. und 2. Lebensjahre erkrankten z. B. 308 und starben 904 an Diphtherie und Croup, dagegen erkrankten ältere Personen 4677 und starben 1033 an Diphtherie und Croup. Auch an Keuchhusten starben im 1. Lebensjahre 198 Kinder, während nur 164 als erkrankt gemeldet worden sind. An Lungenentzündung erkrankten angeblich 151 und starben 160 Kinder des 1. Lebensjahres, dagegen kamen in den höheren Altersstufen auf 5578 gemeldete Erkrankungen 1261 Todesfälle an Lungenentzündung.

[1]) In der Oberpfalz: Brechdurchfall.
[2]) In der Oberpfalz: Pneumonie und Pleuritis.

Oeffentliches Gesundheitswesen in Elsaß-Lothringen während des Jahres 1889.

Der dritte Band des Jahrbuches der Medizinalverwaltung in Elsaß-Lothringen (Jahrg. 1890) enthält wiederum eine Fülle werthvollen Materials über die behördliche und ärztliche Thätigkeit in den Reichslanden auf dem Gebiete des öffentlichen Gesundheitswesens. Nach eingehenden Mittheilungen über den derzeitigen Stand des Heilpersonals, der Apotheken und Hebammen, wobei auch die im Laufe des Jahres erlassenen bezüglichen Bestimmungen, z. B. die in Folge Einführung der Reichs-Gewerbeordnung nothwendig gewordenen neuen Bestimmungen über das Hebammenwesen, abgedruckt worden sind, werden ausführlich die Verhandlungen der 22 Gesundheitsräthe vom Juli 1888 bis Juli 1889 veröffentlicht. Unter den mannigfachen zur Berathung gekommenen Fragen ist die einer Einführung der obligatorischen Leichenschau und die einer Kontrole der Marktmilch erwähnenswerth.

Dem Berichte über die Thätigkeit des chemischen Laboratoriums der Kaiserl. Polizeidirektion zu Straßburg ist zu entnehmen, daß 892 Proben innerhalb Jahresfrist untersucht worden sind (darunter 429 von Wein, 138 von Milch), von denen 171 (60 von Wein, 52 von Milch) beanstandet wurden und 57 (6 von Wein und 48 von Milch) eine Verurtheilung durch die Gerichte veranlaßt haben. Die Fleischbeschau ist im Unter-Elsaß durch Verordnung des Bezirks-Präsidenten vom 28. Juni 1889 neu geregelt, die Nothwendigkeit einer Trichinenschau aber von den Gesundheitsräthen (allseitig) nicht anerkannt. Die Mittheilungen über Krankenpflege, Schulhygiene, hygienische und sanitätspolizeiliche Einrichtungen und Anlagen sind mehr von lokalem Interesse. Die Leichenschau ist in mehreren Gemeinden während des Berichtsjahres geregelt, bezüglich des Leichentransports auf Land- und Wasserstraßen ist eine ministerielle Verfügung von 28. März 1889 ergangen, welche sich an die den Leichentransport auf Eisenbahnen regelnden, in allen deutschen Bundesstaaten gleichmäßig erlassenen Bestimmungen im Wesentlichen anlehnt.

Den statistischen Mittheilungen aus dem Jahre 1888 ist zu entnehmen, daß 47 182 Kinder lebend geboren wurden, und daß 9966 (= 21,1 %) im ersten Lebensjahre starben; am höchsten war die Säuglingssterblichkeit im Ober-Elsaß (23,2 %), am niedrigsten in Lothringen (17,6 %). Die auf die Einwohnerzahl vom 1. 12. 85 berechnete Geburtsziffer war = 31,0, sie war niedriger als im Mittel der 10 Vorjahre. — Es starben im Berichtsjahre 38 120 Personen, wiederum relativ die meisten im Ober-Elsaß, namentlich im Kreise Colmar, die wenigsten in Lothringen. Die Sterbeziffer ist auf 25,1 ‰ berechnet, der Geburtenüberschuß betrug 9062 Seelen, er war geringer als in irgend einem der sieben Jahre vorher. Unter den Todesursachen traten die Krankheiten der Athmungsorgane und die Lungenschwindsucht besonders hervor, erstere verursachten 6129, letztere 4708 Todesfälle, beide Ursachen zusammen somit mehr als 28 % aller Todesfälle. Relativ häufig wird Altersschwäche als Ursache des Todes angegeben, von je 1000 Bewohnern des Landes starben im Berichtsjahre

3 an „Altersschwäche“, und von je 100 Gestorbenen (bekannter Todesursache) waren 12 bis 13 angeblich an Altersschwäche eingegangen. Den Masern und dem Scharlach erlagen 1261 Personen, der Diphtherie und dem Croup 909, d. h. 62 mehr als im Durchschnitt der 3 Vorjahre. Der Unterleibstyphus verursachte 348 Sterbefälle, etwas mehr als im Vorjahre, aber erheblich weniger als im Durchschnitt der drei Jahre vorher.

Die Pocken wurden im Jahre 1888 vier Mal in Lothringen eingeschleppt, darunter zwei Mal aus Frankreich, ein Mal aus Luxemburg. Es erkrankten 5 Personen von 21 bis 46 Jahren, welche alle genasen.

Aus dem 6. Jahresberichte des Stadtphysikats über die Gesundheitsverhältnisse der Kgl. Hauptstadt Prag für 1887.

(Erstattet von Dr. G. Záhor. Prag 1890.)

Die Zahl der zur behördlichen Anzeige gelangten Krankheiten war in Prag im Jahre 1887 kleiner als in den beiden Vorjahren, es kamen 1987 Fälle von Infektionskrankheiten bei Einheimischen und 226 bei Ortsfremden zur Anzeige. Eine erhebliche Abnahme gegen das Vorjahr zeigte sich bei den Masern, eine geringere beim Typhus, dagegen hat die Zahl der Pocken- und Scharlachfälle, sowie namentlich der Diphtheriefälle zugenommen. Es erkrankten (starben) an

Pocken	508	(99),
Scharlach	519	(93),
Diphtherie und Croup .	596	(279),
Masern	245	(41),
Unterleibstyphus . .	345	(84).

Von den 508 Pockenerkrankungen entfielen 358, darunter die 99 tödtlich endenden, auf variola vera, 33 auf variolois; endlich sind 117 Fälle von Varicellen in obiger Zahl mit einbegriffen.

Von den 99 an den Pocken verstorbenen Personen waren 50 ungeimpft, 43 unbekannten Impfzustandes und 6 geimpft.

Im Verhältniß zur Einwohnerzahl war die Josefstadt am meisten, der Hradschin mit am wenigsten vom Typhus betroffen; die Diphtherie herrschte weitaus am heftigsten im Stadttheile Holesovic-Bubna, am wenigsten in der oberen Neustadt und Kleinseite. Dem Keuchhusten erlagen in ganz Prag nur 47 Personen, dem Flecktyphus nur 2 Ortsfremde, dem Kindbettfieber 19 Wöchnerinnen, darunter 5 ortsfremde.

An Krankheiten der Athmungsorgane starben 1509 in Prag einheimische Personen, davon 1018 an der Tuberkulose. Da im Ganzen 4810 einheimische Personen in Prag gestorben sind, so war mehr als 1/5 der Gesammtzahl (21,16 %) der Tuberkulose erlegen. Von den 1451 in Prag gestorbenen Ortsfremden waren 442 (fast 1/3) der Tuberkulose erlegen. Die höchste Sterblichkeit an Tuberkulose fiel in den April und Mai, die niedrigste in den September. Vergleicht man die Schwindsuchtssterblichkeit, d. J. 1887 in Prag mit der in Dresden, so ergiebt sich, daß einschl. der Ortsfremden, auf je 10000 Einwohner in ersterer Stadt mehr als 82, in letzterer kaum 33 der Tuberkulose (Lungenschwindsucht) erlegen sind, die bezüglichen Sterbefälle waren also in Prag 2 1/2 mal so häufig.

Der Bericht enthält im Weiteren ausführliche Mittheilungen über die Wohnungs- und Gewerbeverhältnisse in Prag, das Trinkwasser, den Stand der Kanalisation, die Schlachtbänke und eine Reihe von ärztlichen Untersuchungsergebnissen aus den Schulen. Mit Rücksicht auf die im Jahre 1886 in Budapest aufgetretene Cholera wurden von der Stadtverwaltung 3 Desinfektionsapparate nach dem System Thursfield behufs Desinfektion der infizirten Gegenstände mittelst heißer Dämpfe angekauft.

Die Zahl der geimpften Kinder in Prag hat gegen die Vorjahre weiter abgenommen. Ein Antrag des Stadtphysikats, in den Kinderbewahranstalten, Krippen 2c. die obligatorische Impfung einzuführen, wurde nicht definitiv erledigt. Die Pocken, welche nach einer 14jährigen Erfahrung in Prag nach je 3 Jahren regelmäßig heftiger auftreten, entwickelten sich, wie vorhergesagt, Ende des Jahres 1887 zu einer neuen Epidemie, was — nach Angabe des Berichts — aus der „konstanten Vernachlässigung der Impfung“ zu erklären ist.

(Betr. des Vorjahres vergl. Veröffentl. 1889. Erg.-Band S. 7*.)

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Niederlande. Nach einer Verfügung der Königlich niederländischen Minister des Innern und der Finanzen vom 28. Januar 1891 ist die Verfügung vom 7. August 1890, durch welche die Ein- und Durchfuhr von Lumpen, gebrauchten Kleidungsstücken und ungewaschener Leib- und Bettwäsche aus Rio de Janeiro verboten wurde, aufgehoben worden. (R.-A. Nr. 38.) —

Dänemark. Durch Verfügung des Königlich dänischen Justiz-Ministeriums vom 18. Januar 1891 sind für die Farör-Inseln die gesetzlichen Vorschriften, betreffend die gesundheitspolizeiliche Untersuchung, auch gegen St. Petersburg wegen der daselbst aufgetretenen Kinderpocken in Kraft gesetzt worden.[1])

Durch Bekanntmachung des Königlich dänischen Justiz-Ministeriums vom 31. Januar 1891 ist die unterm 21. Juni 1890 angeordnete Quarantäne für die aus den spanischen Mittelmeerhäfen kommenden Schiffe aufgehoben worden, und es sind an deren Stelle die gesetzlichen Bestimmungen über die gesundheitspolizeiliche Untersuchung von Schiffen getreten.[1])

Durch die gleiche Bekanntmachung ist ferner das am 15. Oktober 1890 ergangene Verbot der Einfuhr von Früchten und Grüngewächsen aus Spanien aufgehoben worden.[1]) (R.-A. Nr. 38 und 39.) —

Australien. Durch Verordnungen vom 28. Dezember 1890 ist die unterm 2. September v. J. angeordnete Quarantäne für alle von Egypten oder aus Häfen des Mittelmeers kommenden Schiffe in die Kolonie Neu-Südwales außer Kraft gesetzt worden.[2]) (R.-A. Nr. 39.)

Thierseuchen.

Thierseuchen in Portugal während des zweiten Vierteljahrs 1890.[3])

(Nach dem monatlichen Boletim da direcção geral de agricultura aus dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten, des Handels und der Industrie.)

Monat	Distrikt	Zahl der verseuchten Gemeinden	Seuche	Zahl der gefallenen bezw. getödteten Thiere
April	Villa Real	1	Rauschbrand	31 (Schafe)
„	Castello Branco	1	Ziegenräude	440
„	Faro	1	„	300
„	Castello Branio	1	Schafpocken	30
„	Evora	1	Schweinerothlauf	40
„	„	1	Milzbrand	2 (Rinder)
„	Lissabon	1	Tuberkulose	2 „
Mai	Coimbra	1	Rotz	1 (Pferd)
„	„	1	Tuberkulose	1 (Schaf)
„	Vizeu	1	Ziegenräude	200
„	Faro	1	Schafpocken	450
„	Portalegre	1	„	100
„	Santarem	1	Druse	1 (Pferd)
Juni	Bianna do Castello	1	Rotz	1 „
„	Lissabon	1	Milzbrand	2 Pferde
„	Braganza	1	Schweinerothlauf	40
„	Vizeu	1	Ziegenräude	1
„	„	1	Milzbrand	1 (Rind)
„	Ponta Delgada	1	„	5 (Rinder)

[1]) Vergl. Veröffentl. 1890 S. 771, 425, 681. — [2]) Ebd. S. 682. — [3]) Ebd. S. 58.

Schweiz. Nach dem vom Landwirthschaftsdepartement in Bern herausgegebenen Bulletin Nr. 1 über die ansteckenden Krankheiten der Hausthiere ist in der Zeit vom 1.—15. Januar d. Js. die Maul- und Klauenseuche in einen Stall zu Villeret, Bezirk Courtelary (Kanton Bern) durch italienische Ochsen und nach Biel, Bern und Höchstetten durch Schweinetransporte aus Italien eingeschleppt worden.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Deutsches Reich. Nachtrag zum Verzeichniß der für die Einfuhr von lebendem Rindvieh aus Oesterr.-Ungarn geöffneten deutschen Städte[1]).

1. Preußen. Koblenz, Düsseldorf, Elberfeld, Essen, Remscheid, München-Gladbach, Lennep, Bielefeld, Herford, Minden i. W., Göttingen, Hagen i. W., Dortmund, Brieg, Reichenbach u. E., Waldenburg i. Schl. und Eschwege.
2. Bayern. Memmingen und Rosenheim.
3. Württemberg. Ludwigsburg.
4. Baden. Karlsruhe.
5. Anhalt. Bernburg und Ballenstedt.
6. Elsaß-Lothringen. Straßburg, Metz, Mülhausen und Kolmar.

Preußen. Reg.-Bez. Breslau. Bekanntmachungen, betr. die Erlaubniß zur Einfuhr von lebendem Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn. (Amtsbl. S. 53.)

a) In die Schlachthäuser der Städte Hagen i. W. und Dortmund. Vom 3. Februar 1891.

Wortlaut nebst Unterschrift stimmt mit demjenigen auf S. 75 der Veröffentlichungen vollständig überein, nur heißt es im 1. Absatz: „in die öffentlichen Schlachthäuser der Städte Hagen i. W. und Dortmund."

b) In Schlachthäuser verschiedener Städte. Vom 4. Februar 1891.

Der Wortlaut stimmt mit dem der vorigen Bekanntmachung überein, nur heißt es im 1. Absatz: „in die öffentlichen Schlachthäuser der Städte Brieg, Reichenbach u. E., Waldenburg i. Schl. und Eschwege."

c) Nach Bernburg und Ballenstedt. Vom 4. Februar 1891.

Die Herzoglich Anhaltische Regierung hat die Einfuhr von lebendem Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn nach den Städten Bernburg und Ballenstedt genehmigt.

Ueber die Landesgrenze des diesseitigen Regierungsbezirks ist die Einfuhr unter den in der vorstehenden Bekanntmachung vom heutigen Tage, betreffend die Rindvieh-Einfuhr nach den Städten Brieg 2c. angegebenen Bedingungen a, b, c und e zulässig. Ebenso finden die 2 derselben bezüglich der Kosten für die thierärztliche Untersuchung, der zu machenden telegraphischen Anzeige, der Einbruchsstationen und Einfuhrtage, sowie der Thierärzte, welche die Untersuchung auszuführen haben, getroffenen Anordnungen hier Anwendung.

Breslau, den 4. Februar 1891.

Kgl. Reg.-Präsident, Wirkl. Geh. Ob.-Reg.-Rath.
Frhr. Juncker v. Ober-Conreut.

Preußen. Reg.-Bez. Oppeln. Die Einfuhr von Rindern aus Oesterreich-Ungarn betr. Vom 9. Februar 1891. (Amtsbl. S. 35.)

Auf Grund der Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten wird die Einfuhr von lebenden Rindern aus Oesterreich-Ungarn nach den öffentlichen Schlachthäusern der Städte Brieg, Reichenbach unter der Eule, Waldenburg und Eschwege gestattet; ebenso hat die herzoglich anhaltische Regierung die Einfuhr solcher Rinder nach den Städten Bernburg und Ballenstedt genehmigt.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe, mache ich zugleich bekannt, daß die Einfuhr der aus Oesterreich-Ungarn importirten Rinder außer über Oderberg fortan auch allgemein über Dziedit und Sczczakowa stattfinden kann.

Für die Einfuhr bleiben die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 21. Dezember v. Js., Amtsblatt 1890 S. 338 Nr. 1100[1]), maßgebend.

Als Einfuhrtage für die über Dziedit und Sczczakowa gehenden Sendungen wird für Berlin der Dienstag und für die übrigen Transporte der Dienstag und Freitag jeder Woche festgesetzt. Die thierärztliche Untersuchung in Dziedit ist dem Königlichen Grenzthierarzt Gabbey in Pleß, und die thierärztliche Untersuchung in Sczczakowa dem Königlichen Grenzthierzte Grasnik zu Kattowitz übertragen worden, während die Untersuchung der Transporte über Oderberg dem Königlichen Grenzthierarzte Herrmann in Leobschütz verbleibt.

Oppeln, den 10. Februar 1891.

Der Regierungs-Präsident.
von Bitter.

Belgien. Quarantäne eingeführter Rinder, Schafe und Schweine. Vom 15. Dezember 1890. (Moniteur Belge vom 18. Dezember.)

Le Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics,

Vu l'arrêté royal du 13 octobre 1890[2]), modifiant l'article 49 du règlement d'administration générale du 20 septembre 1883, relatif à la police sanitaire des animaux domestiques;

Revu l'arrêté ministériel du 14 octobre 1890[2]) modifiant l'arrêté ministériel no. 3 du 25 septembre 1883,

Arrête:

Art. 1er. Les animaux des espèces bovine, ovine et porcine importés par les ports d'Anvers, de Gand et d'Ostende, y sont soumis à une quarantaine de cinq jours.

Il peut être fait exception à cette disposition lorsqu'il s'agit d'animaux introduits dans un but d'élevage.

Art. 2. L'arrêté ministériel susvisé du 14 octobre 1890 est rapporté.

Bruxelles, le 15 décembre 1890.

Léon de Bruyn.

Medizinalgesetzgebung u. s. w.

Preußen. Reg.-Bez. Bromberg. Die Anlage von Gemeinde-Krankenhäusern betr.

Der Regierungs-Präsident.

Bromberg, den 17. Oktober 1890.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß bei der Anlage von Stadt- und Kreis-Krankenhäusern kommunalen Charakters nicht immer alle Rücksichten Beachtung gefunden haben, die im öffentlichen Gesundheitsinteresse erforderlich erscheinen. Die bei den medizinalpolizeilichen Revisionen dieser Anstalten vorgefundenen Mängel waren zum Theil durch die Anlage des Gebäudes bedingt, so daß eine nachträgliche Beseitigung derselben theils sehr erschwert, theils unmöglich war.

Um diesem Mißstande vorzubeugen, ordne ich hiermit an, daß bei allen Neuanlagen und Erweiterungsbauten der gedachten Krankenhäuser vor Ausführung des Baues mir die Zeichnungen und Erläuterungsberichte nebst gutachtlicher Aeußerung des Medizinalbeamten zur Prüfung vorgelegt werden, damit auf etwaige Bedenken rechtzeitig aufmerksam gemacht werden kann.

Falls die Aufnahme von Kranken irgend welchen Beschränkungen unterliegen soll, ist der bezügliche Statuten-Entwurf gleichzeitig mit den Plänen und Zeichnungen einzureichen.

Bei dieser Gelegenheit kann ich nicht unterlassen, auf den großen prophylaktischen Werth hinzuweisen, den die Behandlung ansteckender Krankheiten in öffentlichen Krankenhäusern hat.

[1]) Vgl. Veröffentl. S. 8.

[1]) Vgl. Veröffentl. 1890 S. 826.
[2]) Vgl. Veröffentl. 1890 S. 730.

Wenn die Statuten einzelner Kreiskrankenhäuser bezüglich der Infektionskrankheiten nur eine bedingte Aufnahme zulassen, so kann ich das weder im öffentlichen Gesundheitsinteresse für zweckmäßig, noch im allgemeinen für durchführbar halten, da in vielen Fällen die Natur der Erkrankung nicht nach der bereits erfolgten Aufnahme festgestellt wird und dann eventl. nachträgliche Entlassung der Regel nach unzulässig ist.

Ich ersuche Euer Hochwohlgeboren daher ergebenst, Ihren Einfluß dahin geltend zu machen, daß in sämmtlichen öffentlichen Krankenanstalten kommunalen Charakters thunlichst Einrichtungen getroffen werden, welche im Fall der Noth die Behandlung ansteckender Krankheiten und die Aufnahme mit solchen behafteter Personen ermöglichen.

Euer Hochwohlgeboren wollen hiernach das Erforderliche gefälligst veranlassen und auch die Magistrate der Städte mit entsprechender Anweisung versehen.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Banke.

An sämmtliche Königlichen Herren Landräthe des Regierungsbezirks.

Preußen. Reg.-Bez. Münster. Die Verhütung der Uebertragung ansteckender Krankheiten betr.

Nr. 5954. II. K. Münster, den 16. September 1889.

Ein besonderer Fall, in welchem Diphtheritis oder auch andere ansteckende Krankheiten, nachdem zur Vermeidung der Verbreitung derselben durch die Schulkinder bereits der Schulunterricht aufgehoben und die Schulen des Orts geschlossen worden waren, dadurch weiter verschleppt und verbreitet worden sind, daß eine Vereinigung der Schulkinder in der Kirche, wie z. B. bei Christenlehre oder bei gottesdienstlichen Anlässen stattfand, giebt uns Veranlassung, die Herren Ortsschulinspektoren auf die Gefahren, welche mit einer solchen Vereinigung in denjenigen Orten, die von einer ansteckenden Krankheit epidemisch heimgesucht sind, verbunden sind, ernstlich aufmerksam zu machen und hiermit nicht bloß die Benutzung der Unterrichtszimmer solcher Schulen, welche wegen irgend einer Epidemie haben geschlossen werden müssen, zu irgend welchen anderen Zwecken ausdrücklich zu untersagen, sondern auch auf die Pflicht hinzuweisen, in gleicher Weise Ihrerseits alles dazu beizutragen, daß eine Uebertragung und Ausbreitung der Epidemie ausgeschlossen und unmöglich gemacht und daher für die Dauer der Schließung der Schule und bis zur gänzlichen Beseitigung der Epidemie die in jedem Falle mit Gefahr verbundene Vereinigung und Versammlung von Schulkindern vermieden werde. Von der Einsicht der Herren Ortsschulinspektoren erwarten wir, daß Sie unserer Weisung genau nachkommen und so auch Ihrerseits zur Beseitigung der Gefahr einer Ansteckung in infizirten Orten und Gemeinden nach bester Möglichkeit beitragen werden.

Kgl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Vormbaum.

An die sämmtlichen Herren Ortsschulinspektoren des Bezirks.

Abschrift übersenden wir Ihnen zur Kenntnißnahme und Nachachtung mit dem Auftrage, in allen Fällen, in denen Zuwiderhandlungen gegen unsere vorstehende Anordnung zu Ihrer Kenntniß kommen, uns davon unverzüglich Anzeige zu machen.

Kgl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Vormbaum.

An die sämmtlichen Herren Kreisschulinspektoren, Kreisphysiker und Kreislandräthe des Bezirks.

Hessen. Betr. die in den Apotheken vorräthig zu haltenden Arzneimittel. Vom 15. Januar 1891.

(Amtsbl. d. Großh. Minist. d. Inn. u. d. Justiz Nr. 213.)

Darmstadt, am 15. Januar 1891.

An die Großherzoglichen Kreisgesundheitsämter, Kreisveterinärämter und die Apotheker des Großherzogthums.

Die nachstehend abgedruckte, in Beilage Nr. 29 des Regierungsblattes von 1890 erschienene Bekanntmachung Großh. Ministeriums des Innern und der Justiz rubrizirten Betreffs theilen wir Ihnen zur Kenntnißnahme und Nachachtung mit.

A. 107. K. V. 92. Jaup. Best.

Bekanntmachung,
die in den Apotheken des Großherzogthums vorräthig zu haltenden Arzneimittel betreffend.

Mit der Einführung des Arzneibuchs für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe (Pharmacopoea Germanica, editio III) ist das im Jahr 1883 veröffentlichte Verzeichniß derjenigen Arzneimittel, welche in allen Apotheken des Großherzogthums vorräthig zu halten sind (Series medicaminum) von uns einer Durchsicht unterzogen worden und bringen wir dasselbe mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß, daß dasselbe vom 1. Januar 1891 zur Anwendung zu kommen hat.

Die den Apothekern durch die Bestimmungen des § 53 der Medizinalordnung auferlegte Verpflichtung zur Vorräthighaltung von den Aerzten noch weiter besonders verlangter Arzneimittel bleibt auch für die Folge in Kraft.

Wir machen ferner darauf aufmerksam, daß die zur chemischen Prüfung der Arzneimittel nöthigen Reagentien und volumetrischen Lösungen, sowie die hierzu erforderlichen Apparate in jeder Apotheke vorhanden sein müssen.

Darmstadt, den 17. Dezember 1890.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.
gez. Finger. Best.

Aus dem hierauf folgenden Verzeichnisse werden nur diejenigen Arzneimittel wiedergegeben, welche in der entsprechenden für Preußen vorgeschriebenen Liste (s. Veröffentlichung 1890 S. 795) nicht enthalten sind.

Acetanilidum, Acetum Scillae, Acidum carbolicum crudum, Ac. carbol. crystall., Ac. citricum, Ac. sulfuricum crudum, Ac. sulfur. dilutum, Ammoniacum, Ammonium carbonicum, Aqua Cinnamomi, Aqua Foeniculi, Aqua Menthae piperitae, Benzoë, Borax, Bulbus Scillae, Calcaria usta, Calcium carbonicum praecipitatum, Calc. phosphoricum, Carbo Ligni pulveratus, Carrageen, Caryophylli, Castoreum, Catechu, Cera alba, Cerussa, Cetaceum, Charta sinapisata, Chloralum formamidatum, Colophonium, Cortex Granati, Cubebae, Cuprum sulfuricum crudum, Emplastrum Cantharidum ordinar., Empl. Canthar. perpetuum, Euphorbium, Extractum Chinae aquos., Extr. Digitalis, Extr. Taraxaci, Ferrum carbonicum saccharatum, Fe. sulfuricum crudum, Flores Cinae, Fl. Tiliae, Folia Belladonnae, Fol. Salviae, Fructus Anisi stellati, Fr. Foeniculi, Fr. Juniperi, Fungus Chirurgorum, Galbanum, Gallae, Herba Centaurii, He. Violae tricoloris, Hydrargyrum chloratum vapore paratum, Hydr. oxyd. via humid. parat., Kali causticum fusum, Kalium nitricum, Kal. sulfuricum, Lignum Guajaci, Lign. Quassiae, Lign. Sassafras, Liquor Ammonii acetici, Liqu. Ferri acetici, Liqu. Ferri sulfuric. oxyd., Lithargyrum, Manna, Mel depuratum, Minium, Mixtura oleoso-balsamica, Myrrha, Natrium carbonicum, Natr. carbon. siccum, Natr. chloratum, Natr. phosphoricum, Natr. sulfur. siccum, Oleum camphoratum, Ol. Caryophyllorum, Ol. Cinnamomi, Ol. Citri, Ol. Crotonis, Ol. Foeniculi, Ol. Lauri, Ol. Lavandulae, Ol. Lini, Ol. Macidis, Ol. Nucistae, Ol. Papaveris, Ol. Rosae, Ol. Terebinthinae, Ol. Terebinth. rectificatum, Pepsinum, Phenacetinum, Phosphorus, Physostigminum sulfuricum, Pix liquida, Pulpa Tamarindorum, Pulpa Tamarind. cruda, Radix Colombo, Rad. Ononidis, Rad. Ratanhiae, Rad. Sarsaparillae, Santoninum, Sapo kalinus venalis, Sebum ovile, Semen Lini, Se. Strophanthi, Sirupus Cinnamomi, Spiritus dilutus, Spir. e Vino, Spir. Formicarum, Spir. saponatus, Stibium sulfuratum aurantiacum, Styrax liquidus, Succus Liquiritiae, Sulfonalum, Sulfur sublimatum, Summitates Sabinae, Tinctura Aurantii, Ti. Cantharidum, Ti. Castorei, Ti. Ferri chlorati aethera, Ti. Moschi, Ti. Myrrhae, Ti. Strophanthi, Tragacantha, Tubera Jalapae, Tu. Salep, Vinum generosum album, Vin. generos. rubrum, Vin. Xerense, Zincum oxydatum.

Abweichend von der preußischen Liste fehlen in dem vorstehenden Verzeichniß: Ac. carbol., Ac. carbol. liquefact., Cortex Frangulae, Empl. Hydrargyri, Empl. saponatum, Extr. Cascarillae, Ferrum lacticum, Flor. Koso, Linimento ammoniat., Plumb. acet. crud., Pulv. Liquirit. compos., Rhizoma Zingiberis, Sirup. Althaeae, Sirup. Cerasorum, Spir. Melissae compos., Tinct. Colchici, Tinct. Opii benzoïca, Ungu. diachylon, Veratrinum, Vinum Colchici, Vinum stibiatum.

Großherzogthum Sachsen. Arzneibuch für das Deutsche Reich, 3. Ausgabe betreffend. Vom 17. Dezember 1890. (Reg.-Bl. S. 227.)

Zufolge der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. Juni 1890 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 282) tritt mit dem 1. Januar 1891 das im Verlage der R. von Decker'schen Verlagsbuchhandlung (G. Schenk) zu Berlin erschienene „Arzneibuch für das Deutsche Reich. Dritte Ausgabe. (Pharmacopoea Germanica, editio III)" an Stelle des bisherigen Arzneibuchs in Kraft, was hierdurch unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 367 Ziffer 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, sowie unter Aufhebung der Ministerial-Bekanntmachung vom 12. Dezember 1882, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Gleichzeitig wird Nachstehendes verordnet:

§ 1. Die mit einem Stern (*) bezeichneten Arzneimittel des in der A. Hirschwald'schen Verlagsbuchhandlung in Berlin erschienenen zum Gebrauch bei Apotheken-Visitationen in Preußen amtlich aufgestellten Arzneiverzeichnisses (nach dem Arzneibuch für das Deutsche Reich dritte Ausgabe) sind in den Apotheken des Großherzogthums jederzeit vorräthig zu halten. Außerdem aber haben die Apotheker, zufolge der in Kraft gebliebenen Bestimmung der Medizinal-Ordnung vom 1. Juli 1858 auch noch diejenigen Arzneimittel in Bereitschaft zu halten, welche von einem Arzte verlangt werden.

§ 2. Es soll den Apothekern zwar nachgelassen sein, diejenigen chemischen und pharmazeutischen Präparate, welche sie selbst zweckmäßig anzufertigen verhindert sind, aus anderen Apotheken, chemischen Fabriken oder Drogenhandlungen zu entnehmen, sie bleiben aber für die Reinheit und Güte der angekauften, gleichwie der selbstbereiteten Präparate unbedingt verantwortlich.

§ 3. Wenn ein Arzt von den in der Tabelle A des Arzneibuchs für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe, aufgeführten Arzneimitteln zum innerlichen Gebrauch eine größere Dosis verordnet, als daselbst angegeben ist, so hat derselbe einer solchen Dosis ein Ausrufungszeichen (!) beizufügen.

Beim Mangel dieses Zeichens ist der Apotheker verpflichtet, das Rezept dem Verfasser desselben mit dem Ersuchen zurückzugeben, entweder das fehlende Zeichen beizufügen oder die Dosis entsprechend zu verringern.

In dem Fall, daß der Verfasser des Rezepts rechtzeitig nicht zu erlangen ist, die Abgabe des Arzneimittels aber dringend erscheint, soll der Apotheker berechtigt sein, die beanstandete Dosis auf drei Viertel der in der gedachten Tabelle A angegebenen Maximaldosis vorläufig herabzumindern und die hiernach dispensirte Medizin an den dazu Berechtigten abzugeben. Dem Apotheker liegt aber die Pflicht ob, von diesem vorläufig eingeschlagenen Verfahren dem betreffenden Arzt sobald als möglich Kenntniß zu geben.

§ 4. Die in der Tabelle B zusammengestellten Arzneimittel — direkten Gifte — sind in einem verschlossenen Behältniß (Giftschrank) an einem von allen übrigen Medizinal-Vorräthen abgesonderten Orte aufzubewahren und überhaupt nach Maßgabe der besonderen gesetzlichen Vorschriften, namentlich der Bestimmungen in den §§ 3 und 4 der Verordnung, die Einrichtung der Apotheken betreffend, vom 15. Juli 1858, bezüglich im § 9 des Gesetzes über den Gifthandel vom 1. Juli 1858 zu behandeln.

§ 5. Die in der Tabelle C aufgeführten Arzneimittel sind zwar innerhalb der Vorrathsräume, aber auf besonderen Repositorien getrennt von den übrigen Arzneimitteln aufzustellen.

§ 6. Die in der vorerwähnten Tabelle C enthaltenen Mittel haben als solche zu gelten, welche nach § 111 der Medizinalordnung von den Apothekern eine gehörige jedesmalige schriftliche Verordnung einer approbirten Medizinalperson, je nach der Letzteren Berechtigung dazu, nur an andere Apotheker und an sonst zum Handel damit Befugte verabfolgt werden dürfen.

Von dieser Beschränkung sollen jedoch bis auf Weiteres nachstehend genannte Mittel:

Acidum hydrochloricum, Ac. hydrochl. crudum, Ac. nitricum, Ac. nitr. crudum, Ac. nitr. fumans, Ac. sulfuricum, Ac. sulf. crudum, Cuprum aceticum, Cup. sulfuricum, Gutti, Kali causticum fusum, Kalium bichromicum, Liquor Kali caustici, Liq. Natri caustici, Minium, Plumbum aceticum, Cerussa, Lithargyrum, Spiritus Sinapis, Zincum sulfuricum,

insoweit, als dieselben zu Zwecken der Haushaltung, der Landwirthschaft oder des Luxus (§ 101, Absatz 1 der Medizinalordnung) von den Apothekern verkauft werden, nicht betroffen sein.

§ 7. Zur Verhütung von Verwechselungen beim Geschäftsbetrieb in den Apotheken sind die Gefäße und Behältnisse für die Arzneimittel der Tabelle B und der Tabelle C mit Signaturen zu versehen, welche eine besondere, für jede dieser beiden Kategorien gleichmäßige, dieselben aber sowohl unter einander als auch von den Signaturen der übrigen (indifferenten) Arzneimittel auffallend sich unterscheidende Farbe haben.

§ 8. Entstehen hinsichtlich eines Mittels, welches in keiner der in den §§ 3, 4 und 5 aufgeführten Klassen genannt ist, insbesondere hinsichtlich eines neuen Mittels Zweifel, ob solches in eine dieser Klassen gehöre und bezüglich in welche, so hat der betreffende Apotheker darüber die Entscheidung des unterzeichneten Staats-Ministeriums anzurufen.

§ 9. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1891 in Kraft.

Weimar, den 17. Dezember 1890.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium, Departement des Aeußern und Innern.

v. Groß.

Lippe. Verordnung, betreffend das Verzeichniß der Arzneimittel und die Ausstattung der Apotheken. Vom 24. Dezember 1890. (Gesetz-Samml. S. 394.)

Nachdem durch die Bekanntmachung vom 1. August d. J. die Einführung des Arzneibuches für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe, im hiesigen Lande angeordnet ist, wird im Anschlusse hieran für die Lippischen Apotheken das Folgende bestimmt.

1. Das im Verlage von Aug. Hirschwald in Berlin erschienene amtliche „Verzeichniß der Arzneimittel nach dem Arzneibuche für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe, zum Gebrauche bei Apotheken-Visitationen" ist in Zukunft maßgebend mit dem Zusatze, daß die Drogen auch in den häufiger zur Verwendung kommenden Formen der Zerkleinerung vorräthig zu halten sind.

2. In Bezug auf deren Güte sind an die für den Handverkauf bestimmten Arzneimittel dieselben Anforderungen zu stellen, wie an die in der Rezeptur zu verwendenden. Besondere Sorgfalt ist sowohl bei den rohen wie auch bei den verarbeiteten Stoffen und den Präparaten auf die Konservirung derselben zu richten.

3. Die Arzneimittel sind in geeigneten, dem Umfange des Geschäfts entsprechenden, festen Gefäßen, nicht aber in Papierbeuteln aufzubewahren und wenigstens die in dem Verzeichnisse mit einem Stern bezeichneten, sowie alle übrigen häufiger gebrauchten in Standgefäßen übersichtlich aufzustellen.

Für die Standgefäße der Offizin sind Korkstöpsel und Papiertekturen ausgeschlossen und nur eingebrannte oder mittelst Oelfarbe hergestellte Schilder, für die der übrigen Geschäftsräume und für die Einsatzgefäße auch lackirte Papierschilder zulässig.

Da, wo in einer Offizin sämmtliche Standgefäße oder die meisten derselben mit lackirten Papiersignaturen versehen sind, können diese bis auf Weiteres gestattet werden.

4. Die Gefäße für die indifferenten Arzneimittel sollen mit schwarzer Schrift auf weißem Grunde bezeichnet werden, doch können Schilder mit schwarzer Schrift auf gelbem Grunde da, wo sie jetzt vorhanden sind, vorläufig geduldet werden.

5. Die in der Tabelle B. des Arzneibuches verzeichneten Gifte, sowie andere gleich stark wirkende Arzneimittel sind in Gefäßen, welche mit weißer Schrift auf schwarzem Grunde signirt sind, im Giftschranke aufzustellen. Derselbe muß verschließbarer und außen mit der Aufschrift „Gift" oder „Venenum" bezeichnet sein.

Innerhalb dieses oder da, wo mehrere Giftschränke vorhanden sind, innerhalb dieser sind verschließbare, entsprechend signirte Behältnisse für die Alcaloida, Arsenicalia, Mercurialia, und falls Cyanata vorräthig gehalten werden, auch für diese einzurichten. Jedoch dürfen in dem Giftschranke der Offizin außer Liquor Kalii arsenicosi keine Arsenikalien aufbewahrt werden.

Der Phosphor ist in einem mit einem Schlosse und der Bezeichnung „Gift" oder „Venenum" versehenen Behälter und entsprechend der Verordnung vom 2. Februar 1886, die Aufbewahrung von Benzin u. s. w. betreffend, unterzubringen.

6. Die in der Tabelle C. des Arzneibuches aufgeführten und andere gleich stark wirkende Arzneimittel, sowie Strychnin-Weizen, Strychnin-Grütze und diejenigen Verbandstoffe, welche Heilmittel der Tabelle B. oder C. enthalten, sind in Gefäßen mit rother Schrift auf weißem Grunde in Schränken oder auf besonderen Repositorien und getrennt von den indifferenten Mitteln zusammenzustellen.

Hinsichtlich der Opiate ist durch die Verordnung vom 17. Dezember 1885, die Aufbewahrung des Morphiums betreffend, eine besondere Bestimmung getroffen.

7. Für Asa foetida und Jodoform sind signirte Mörser, für Moschus und die einzelnen Gattungen der Gifte sind mit Signatur versehene Waagen, Gewichte, Löffel und Mörser und für die Mercurialia ist außerdem eine Pillenmaschine erforderlich. Letztere und eine solche für Argentum nitricum müssen aus Horn oder Holz hergestellt sein.

Die Geräthe zu Moschus sind bei diesem, die zu den Giften bestimmten im Giftschranke aufzubewahren.

8. Die Reagentien des Verzeichnisses sind in mit dauerhafter und deutlicher Signatur versehenen Stöpselgläsern in einem zur Vornahme der chemischen Untersuchungen geeigneten Raume, nicht aber in der Offizin, getrennt von den Arzneimitteln, aufzustellen. Jedoch kann von der Anschaffung von Gefäßen zu Acid. acetic. 80%, Acid. nitric. dilut., Acid. sulfuros., Aqua Calcar., Aqua chlorata, Calcar. chlorata, Liquor Kali caust. spirit., Solut. Amyli, Solut. Jodi und Solut. Cupri tart. natron. abgesehen werden.

9. Die zu den Prüfungen der Arzneimittel erforderlichen Geräthe müssen vorhanden sein. Von diesen werden besonders namhaft gemacht: eine Waage mit Senkkörper zur Bestimmung des spezifischen Gewichts, Probirrohre von 20 mm Weite mit Kubikcentimeter-Theilung und ohne dieselbe, maßanalytische Apparate und Meßkolben zur Herstellung volumetrischer Flüssigkeiten.

10. Mittelst eines zu diesem Zwecke von den Apotheken anzuschaffenden Satzes Präzisions-Kontrolgewichte von 200 g abwärts bis zu den kleinsten Gewichten sind öfter die Gewichte zu prüfen.

11. Zur Herstellung der Fluidextrakte ist ein Perkolator und zur Herbeiführung des vorgeschriebenen Maßes der Zerkleinerung, welches auch bei den für den Handverkauf bestimmten geschnittenen und gestoßenen Arzneimitteln eingehalten werden muß, ist die Anschaffung der auf Seite 11 des Arzneibuches beschriebenen Siebe Nr. 1 bis 6 nöthig geworden, ebenso von gehörig bezeichneten, jenen entsprechenden Sieben zu Asa foetida, Cantharides, Metallica und Opium.

Die Siebe sind gegen Staub geschützt aufzubewahren.

12. Den in § 25 der Verordnung vom 19. Mai 1885, die Visitation der hierländischen Apotheken betreffend, geforderten Geräthen des Laboratoriums wird ein Dampfapparat und ein Trockenschrank hinzugefügt.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1891 in Kraft.

Detmold, den 24. Dezember 1890.

Fürstlich Lippische Regierung.
v. Wolffgramm.

Lippe. Bekanntmachung, die Einführung der Kgl. preußischen Arzneitaxe für 1891 betr.

Vom 31. Dezember 1890. (Gesetz-Samml. S. 399.)

Die Königlich preußische Arzneitaxe für 1891 gilt vom 1. Januar 1891 an auch in den Apotheken des hiesigen Landes.

Hinsichtlich des Rabattes bei Armenrechnungen bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Die Physiker haben in 14 Tagen anzuzeigen, daß die neue Taxe in den Apotheken ihrer Bezirke eingeführt ist.

Detmold, den 31. Dezember 1890.

Fürstlich Lippische Regierung.
v. Wolffgramm.

Lippe. Zusammenstellung von Aufgaben für die Prüfungen der Apothekergehülfen betr.

Vom 16. Januar 1891. (Gesetz-Samml. S. 405.)

In Folge der Einführung des Arzneibuches für das Deutsche Reich ist es erforderlich, daß bei der schriftlichen und praktischen Prüfung der Apothekergehülfen nunmehr solche Aufgaben gewählt werden, welche den Bestimmungen des Arzneibuches entsprechen.

Eine Zusammenstellung von Aufgaben für die Prüfungen der Apothekergehülfen wird hierunter bekannt gemacht.

Detmold, den 16. Januar 1891.

Fürstlich Lippische Regierung.
v. Wolffgramm.

(Die hierauf folgenden Aufgaben stimmen mit den auf S. 798 und 794 des Jahrg. 1890 der Veröffentl. aufgeführten wörtlich überein)

Oesterreich. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern, Z. 21 479 ex 1888, an alle politischen Landesbehörden, betreffend Erhebungen über das Vorkommen der Hundswuth, über die Einführung von Hundesteuern, Hundemusterungen ꝛc. Vom 5. August 1890.

(Oesterr. San.-Wes. S. 549.)

Der Oberste Sanitätsrath hat unter Hinweisung auf die Unzulänglichkeit der gegenwärtig nur fallsweise eingeleiteten prophylaktischen Maßnahmen gegen die Hundswuth eine Reihe von Anträgen gestellt, welche auf eine dauernd wirksame Prophylaxe hinzielen und einerseits den Maulkorbzwang, andererseits die Förderung der Einführung von Hundesteuern bei gleichzeitiger genauer Evidenzhaltung der Hunde zum Gegenstande haben.

Das Ministerium des Innern sieht sich hierdurch veranlaßt, vorerst Erhebungen anzuordnen und die k. k. . . . anzuweisen, spätestens bis Ende l. J. über die nachstehenden Fragen erschöpfend zu berichten:

1. Mit welcher Häufigkeit tritt die Hundswuth nach den Erfahrungen des letzten Jahrzehntes im dortigen Verwaltungsgebiete auf, und wie stellt sich die Vertheilung der konstatirten Hundswuthfälle nach politischen Bezirken dar?

2. Finden im dortigen Verwaltungsgebiete regelmäßige, periodisch wiederkehrende Untersuchungen des Gesundheitszustandes der Hunde (Hundemusterungen) statt, und im bejahenden Falle, wo und in welcher Weise?

Werden Thierärzte hiezu verwendet?

3. Bestehen in dem Verwaltungsgebiete Hundesteuern, auf Grund welcher gesetzlichen Bestimmungen, für welche Gebiete, in welcher Höhe und in welcher Weise werden sie eingehoben?

4. In welcher Weise wird die Entrichtung der Hundesteuer in den betreffenden Gemeinden sichergestellt, wie werden die steuerpflichtigen Hunde in Evidenz gehalten, versteuerte kenntlich gemacht?

5. Bestehen im Verwaltungsgebiete besondere Hundeverzeichnisse (Hundekataster), in welchen Gemeinden und welche Nachweisungen enthalten dieselben? Ist in ein-

zelnen Gemeinden der Maulkorbzwang oder die Kennzeichnung der Hundeeigenthümer auf dem Halsbande oder eine sonstige zur Handhabung der Hundepolizei dienliche Einrichtung eingeführt?

6. Welche Erfahrungen wurden mit der Einführung der Hundesteuer gemacht, hat sich in Folge derselben die Zahl der Hunde vermindert?

7. Welche Wahrnehmungen wurden bezüglich des Nutzens des Maulkorbzwanges, sowie der sonstigen Maßregeln zur Vervollkommnung der Hundepolizei noch gemacht?

Oesterreich. Erlaß der k. k. Statthalterei in Wien, Z. 55 861, an die k. k. Bezirkshauptmannschaften im Ueberschwemmungsgebiete, betreffend sanitäre Maßnahmen nach der Ueberschwemmung.

Vom 10. September 1890. (Oesterr. San.-Wesen S. 620.)

Anläßlich der gegenwärtigen Ueberschwemmung theile ich der k. k. Bezirkshauptmannschaft einen lithographischen Abdruck des h. o. Erlasses vom 28. Febr. 1871, Z. 5241, hinsichtlich der nach einer Ueberschwemmung zu treffenden Maßnahmen mit der Aufforderung mit, die mit dem obigen Erlasse angeordneten, größtentheils in Sanitätsrücksichten begründeten Maßregeln nach dem voraussichtlich baldigen Ablaufen des Hochwassers sinngemäß in Anwendung zu bringen und seinerzeit über das Verfügte zu berichten.

Erlaß der k. k. Statthalterei in Wien vom 23. Februar 1871, Z. 5241, betreffend sanitäre Maßnahmen nach der Ueberschwemmung.

Aus Anlaß der Ueberschwemmung, von welcher ein großer Theil von Wien in den letzten Wochen heimgesucht war, finde ich mich vorzugsweise im Interesse des Gesundheitswohles der Bevölkerung der betreffenden Bezirke veranlaßt, nachfolgende Bestimmungen zu treffen:

1. Nach Ablauf des Wassers sind die Gassen und das Innere der Häuser sofort von Schlamm und etwa zurückgelassenen Eisschollen zu reinigen und alle Kommunikationshindernisse zu entfernen; das Gleiche gilt auch von den Donauufern, wie den Schutzdämmen.

2. Die öffentlichen und Hauskanäle sind kommissionell zu besichtigen, von ihrem Inhalt zu reinigen, bezüglich ihres Bauzustandes zu untersuchen und vorhandene Beschädigungen auszubessern.

3. Ebenso ist in den überschwemmt gewesenen Bezirken der Bauzustand der Gebäude einer kommissionellen Untersuchung zu unterziehen und je nach dem Befunde das Weitere bezüglich der Sicherstellung der Bewohner in der Ausführung der nothwendigen Baulichkeiten anzuordnen und die Durchführung zu überwachen.

4. Das Beziehen der unter Wasser gestandenen Wohnungen ist erst nach kommissionell konstatirter vollständiger Reinigung und Austrocknung derselben sowie namentlich des Fußbodens und dessen Untergrundes zu gestatten.

Solche Wohnungen sind in der Art zu reinigen, daß die Wände und Fußböden der Wohnzimmer, Küchen, dr znr Aufbewahrung von Nahrungs- und Genußmitteln dienenden Räume, sowie der darin zurückgebliebenen Möbel und Geräthschaften von dem anhaftenden Schlamme und Schmutze durch Abwaschen befreit werden.

Das Austrocknen hat durch Ausheizen und durch fleißige Lüftung zu geschehen.

Das Ausweißen der Wohnungen ist bis zum Eintritte der wärmeren Jahreszeit zu verschieben.

5. Die Stallungen sind erst nach gehöriger Reinigung und möglichster Austrocknung der Wiederbenutzung zuzuführen, verdorbene Futtervorräthe zu vertilgen.

6. Die Brunnen, deren Wasser durch Ueberschwemmungen jedenfalls verdorben und gesundheitsschädlich wird, sind innerhalb der ersten acht Tage nach Ablauf des Wassers bis auf den Grund auszuschöpfen, dieser selbst vom Schlamme und anderen abgelagerten Verunreinigungen ebenso wie die Brunnenröhren zu reinigen, letztere nöthigenfalls auszuziehen und erst nach geschehener gänzlicher Reinigung des Brunnenschachtes wieder einzusetzen.

7. Gleichzeitig mit dem Reinigen der Brunnen ist mit dem Auspumpen des in den Hauskellern etwa zurückgebliebenen Wassers vorzugehen, weil sonst das faulende und unreine Wasser wieder in die Brunnen abfließt, außerdem die Austrocknung der ebenerdigen Wohnungen gehindert wird und diese gesundheitsschädlich bleiben.

8. Nach dem Wiederbeziehen der Wohnungen ist fleißige Lüftung derselben während des Beheizens nothwendig. Die Möbel, insonderheit die Bettstätten sind von den Wändrn entfernt zu stellen.

9. Wohnungen, die schon unter normalen Verhältnissen als gesundheitsschädlich bekannt sind, ganz besonders aber Kellerwohnungen des Ueberschwemmungsgebietes, sind als solche nicht mehr zu verwenden, genau zu verzeichnen und ist sich durch eine alle Monate zu wiederholende Nachschau die Ueberzeugung zu verschaffen, daß derartige Lokalitäten thatsächlich nicht mehr bewohnt werden.

Die Hauseigenthümer sind hierfür verantwortlich zu machen, und im Falle des Dawiderhandelns strengstens zu bestrafen.

10. In dem Ueberschwemmungsgebiete sind behufs der Anordnung und der Durchführung dieser Bestimmungen gemischte Kommissionen zu bilden.

Am Zweckmäßigsten dürfte es sein, dieselben für folgend. Rayons zu bestimmen, und zwar je Eine für: 1. Nußdorf, Döbling und Heiligenstadt, 2. die Brigittenau, 3. Zwischenbrücken, 4. den Prater (Kriegau, Dampfschiffahrtsplatz und Freudenau), 5. die übrigen Theile des zweiten Bezirkes, 6. den betreffenden Theil des zweiten Bezirkes, 7. Weisgärber, 8. Erdberg und erforderlichenfalls für 9. Simmering.

Diese Kommissionen haben unter Leitung des Vertreters der politischen Behörde zu bestehen:

a) Innerhalb der Linien Wiens; aus einem Mitgliede der Gemeindevertretung, des Wiener Magistrates, der Polizeibehörde, den Polizeibezirks- und Armenärzten (im ersten Bezirke des Stadtphysikates) der Bezirksvertretung und des Stadtbauamtes,

b) außerhalb der Linien Wiens; aus einem Abgeordneten der Bezirkshauptmannschaft, einem Mitgliede der Gemeindevertretung, der Polizeibörde, dem bezirksärztlichen Funktionär und einem technischen Sachverständigen.

Diese Kommissionen haben die Schäden zu konstatiren, die Art, ihrer Behebung sowie die Zeit, innerhalb welcher dieselbe zu geschehen hat, festzusetzen, und sich nach Ablauf dieser Zeit von dem Vollzuge des Angeordneten zu überzeugen.

Im Falle einer ungenügenden Ausführung, sowie in Fällen von Renitenz ist das als nothwendig Erkannte durch behördliche Organe und zwar auf Kosten des hierzu Verpflichteten zu verfügen.

Im Anschluß an vorstehende Bestimmungen wird a. a. O. ein Hofkanzlei-Dekret vom 30. April 1823, Z. 11 868, mitgetheilt, welches auf ein Cirkulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, Vorschriften zur Austrocknung und Bewohnbarmachung überschwemmt gewesener Wohnungen betreffend, zur Benutzung in den anderen Provinzen hinweist.

Norwegen. Cirkular der Kgl. Regierung, Justiz- und Polizei-Departement, die Anwendung der Koch'schen Lymphe betr. Vom 3. Januar 1891.

(Uebersetzung ohne Gewähr.)

Durch die Kaiserlich deutsche Regierung hat das Departement eine kleine Anzahl Flaschen mit Professor Koch's Lymphe mit dem Vorbehalt erhalten, selbst die Vertheilung der Lymphe zu bewerkstelligen und die nöthigen Kontrolvorschriften über deren Anwendung zu geben.

Bei der hiermit erfolgenden Uebersendung einer Portion der genannten Lymphe zur Anstellung von Versuchen werden im Hinblick auf deren Benutzung folgende Mittheilungen gemacht:

Das Mittel, welches, soweit dem Departement be-

kannt ist, zur Zeit nur durch die offizielle Abgabestelle in Berlin bezogen werden kann, muß als Geheimmittel betrachtet werden, dessen Zusammensetzung und genauere Beschaffenheit noch unbekannt ist und welches, da es bei der Anwendung selbst in kleinen Dosen sicher mit Gefahren, ja sogar mit tödtlichem Ausgang verbunden sein kann, bei der Benutzung die strengste Vorsicht erheischt.

Die Anwendung des Mittels durch andere als Aerzte macht strafbar aus dem Gesetze vom 29. April 1871 über Abänderung der Quacksalbergesetzgebung §§ 3 und 4 bezw. aus dem Plakat vom 28. Juni 1888 über den Apothekerhandel mit Giften und Arzneistoffen A I und II.

Im Hinblick auf die Anwendung der von der Kaiserlich deutschen Regierung erhaltenen Koch'schen Lymphe, welche unter Kostenerstattung und nach vorher ertheilter Erlaubniß des Departements einigen anderen abgelassen werden darf, befindet man für gut festzusetzen:

1. Das Mittel darf nicht in der ambulatorischen Praxis, sondern nur bei Kranken angewandt werden, welche sich in Krankenhäusern oder klinischen Anstalten aufhalten, wo sie während des Reaktionsstadiums unter ständiger Aufsicht sind und sachverständige Hülfe haben können;
2. es ist genau darauf Acht zu geben, daß das Mittel in Uebereinstimmung mit der jeder Portion beigegebenen Gebrauchsanweisung nicht verdirbt;
3. über jeden Kranken, bei dem das Mittel angewandt wird, sind solche Aufzeichnungen zu machen, daß die Anwendung und Wirkung des Mittels genau kontrolirt werden kann;
4. über jeden Todesfall, welcher im Reaktionsstadium nach einer Injektion des Mittels eintritt oder von dem anzunehmen ist, daß er durch die Anwendung desselben veranlaßt ist, soll zugleich mit einer Abschrift der einschlägigen Aufzeichnungen durch den zuständigen Amtsarzt sofort an das Departement berichtet werden;
5. Ende jeden Monats ist von den Amtsärzten dem Departement über alle behandelten Fälle Bericht zu erstatten.

Christiania, 8. Januar 1891.

Chr. Arneberg. L. Esmarch.

Rechtsprechung.

Entscheidungen deutscher Gerichte, betr. Vertrieb von Arzneimitteln ꝛc. außerhalb der Apotheken.

Die nachstehenden Entscheidungen beziehen sich zwar auf die inzwischen durch die Verordnung vom 27. Januar 1890 ersetzte Kais. Verordn. vom 4. Januar 1875, sind aber auch vom Standpunkte der ersteren aus von Interesse.

1. Verkauf von Karbolsäurelösungen durch einen Drogisten bestraft, obwohl er letztere nicht ausdrücklich als Heilmittel verkauft hatte, aber sich der Verwendbarkeit als solches bewußt war.

Revisions-Urtheil des preuß. Oberlandesgerichts zu Posen vom 26. Juli 1889 wider E.

(Verwerfung der Revision gegen das zu 10 ℳ Geldstrafe event. 2 Tagen Haft verurtheilende Erkenntniß des Landgerichts zu Posen vom 22. Mai 1889.)

Aus den Gründen:

a. des Landgerichts-Urtheils:

In der Hauptverhandlung sind folgende Thatsachen erwiesen worden.

Der Angeklagte ist Besitzer einer Drogenhandlung, in welcher unter anderen Waaren auch flüssige Karbolsäure in Prozentsätzen von 50 bis 60, 25 bis 30, 15 bis 20 feilgehalten wird. Dieselbe wird aber auf Verlangen einzelner Käufer noch weiter mit Wasser verdünnt und dann als 2%, 4% oder 5% Karbolsäure je nach Wunsch der Käufer denselben käuflich überlassen.

Bei der Herstellung solcher Mischungen in jedem Verhältniß mit Wasser und bei dem Verkaufe derselben werden vorher keine Erkundigungen dahin eingezogen, zu welchem Zwecke diese Mischungen verwendet werden sollen.

b. des Oberlandesgerichts-Urtheils:

Gegen das vorbezeichnete Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Posen hat der Angeklagte rechtzeitig und unter Beobachtung der gesetzlichen Form die Revision eingelegt mit dem Antrage:

das angegriffene Urtheil aufzuheben und ihn von Strafe und Kosten freizusprechen.

Er rügt Verletzung des § 367 Nr. 3 des Reichsstrafgesetzbuchs, sowie der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Januar 1875 und hat Folgendes geltend gemacht:

1. Trotzdem zweifellos die Karbolsäure weder in dem Verzeichnisse A noch in dem Verzeichnisse B der Verordnung vom 4. Januar 1875 aufgeführt sei, komme dennoch das Berufungsgericht zu einer Verurtheilung unter der Annahme, daß die mit Wasser verdünnte Karbolsäure unter die im Verzeichniß A aufgeführten Mixturae medicinales in usum internum et externum falle, unterlasse jedoch hierbei die thatsächliche Feststellung, daß der Verkauf der Karbolsäure zur Verwendung als Heilmittel erfolgt sei, eine Voraussetzung, von der die Strafbarkeit der inkriminirten Handlung nach dem § 1 der Verordnung abhänge. Der von dem Berufungsgericht festgestellte Umstand, daß die verdünnte Karbolsäure zu Heilzwecken dienen könne, genüge nicht, um die Thatbestandsmerkmale der Strafvorschrift zu erfüllen. Denn, wie der Vorderrichter selbst feststelle, werde Karbolsäure auch zu anderen, z. B. zu Desinfektionszwecken verwandt, und zu letzterem Zwecke sei insbesondere der Verkauf dieser Säure dem Drogisten nicht entzogen, eine Ansicht, die neuerdings in einer Strafsache gegen einen Drogisten H. von dem Königlichen Medizinalkollegium zu Kassel vertreten sei.

2. Die prinzipielle Nachforschung, zu welchem Zwecke die Karbolsäure gebraucht werde, würde in der Weise, wie es das Berufungsgericht verlange, eine den Angeklagten schädigende Belästigung des Publikums zur Folge haben.

3. Karbolsäure werde bei ihm, wie in anderen Drogenhandlungen stets nur als Desinfektionsmittel verkauft, und sei dies auch in dem vorliegenden Falle geschehen.

4. Der Vorderrichter irre, wenn er die Lösung eines an sich unverwendbaren Krystallpräparates als mixtura medicinalis, d. h. als flüssige Arzneimischung ansehe.

Der Revision muß der Erfolg versagt werden.

Die mit Wasser verdünnte Karbolsäure gehört begrifflich unter die, in dem Verzeichniß A der Kaiserlichen Verordnung aufgeführten flüssigen Arzneimischungen Mixturae medicinales in usuminterum et externum. Die Kaiserliche Verordnung vom 4. Januar 1875 verfolgt im Hinblick auf die durch die Reichsgewerbeordnung geschaffene, unbeschränkte Gewerbefreiheit den Zweck, diese Freiheit in Bezug auf den Verkehr insbesondere auch mit den im Verzeichniß A erwähnten Arzneimitteln als solchen zu beschränken.

In diesem Sinne sollen auch arzneiliche Zubereitungen nach dem Willen des Gesetzes den nach der Gewerbeordnung staatlich zu approbirenden Apothekern vorbehalten bleiben. Deshalb bestimmt diese Vrrordnuug in § 1, daß es nicht darauf ankommen soll, ob diese Zubereitungen aus arzneilich wirksamen, oder aus solchen Stoffen bestehen, welche zum medizinischen Gebrauch an sich nicht geeignet sind. Die reine Karbolsäure (in krystallisirtem Zustande) wird aber insbesondere auch als Heilmittel erst durch Vermischung mit Wasser wirksam. Diese Vermischung (Lösung) macht sie also zu einer flüssigen Arzneimischung für den äußerlichen Gebrauch.

Es fragt sich nur noch, ob die Karbolsäurelösung von dem Angeklagten, wie der angeführte § 1 fordert, als Heilmittel auch feilgehalten, bezw. verkauft worden ist.

Diese Frage ist zu bejahen. Nach der Feststellung des Vorderrichters wird die Lösung zwar auch als Desinfektionsmittel verwendet und ist vom Angeklagten dem Publikum nicht ausdrücklich als Heilmittel zu Heilzwecken, zum Verkauf angeboten bezw. verkauft. Der Vorderrichter stellt aber auf Grund der eigenen Angaben des Angeklagten fest, daß es diesem als Drogisten wohl bewußt gewesen ist, daß die Karbol-

säure auch als Heilmittel, insbesondere als höchst wirksames antiseptisches Mittel verwendet wird, gleichwohl aber nach dem Zwecke der Verwendung, ob dieselbe zu Desinfektionszwecken oder zu Heilzwecken erfolgen solle, nicht gefragt hat, und daß er daher bei dem Feilhalten und dem Verkauf der Säure die Verwendung derselben als antiseptisches Mittel als möglich gleichfalls gewollt und danach gehandelt hat. In diesem Verhalten des Angeklagten liegt ein vorsätzliches Handeln, ein subjektives Verschulden, welches ihn strafrechtlich verantwortlich macht.

2. Atropinpillen mit einer die Höchstgabe der Pharmakopoe überschreitenden Einzelgabe von 0,006 Atropin ist ohne entsprechende Kennzeichnung durch den Arzt verschrieben, demnächst in einer Drogenhandlung hergestellt und Anlaß zu Gesundheitsstörungen.

Urtheil des preuß. Landgerichts I. zu Berlin vom 19. März 1890.

(Arzt mit 500 ℳ, Inhaber des Drogengeschäfts mit 200 ℳ, Verfertiger der Arznei mit 150 ℳ bestraft event. je 1 Tag Gefängniß statt 10 ℳ Geldstrafe.)

Aus den Gründen:

Die Frau des Stations-Assistenten L. befand sich vom 4. Mai 1889 ab in der ärztlichen Behandlung des Angeklagten Dr. W. Am 9. Mai verschrieb ihr derselbe, da er sie, seiner dem Gerichtshof glaubwürdig erscheinenden Aussage gemäß, auf Lungenspitzenkatarrh behandelte, Atropinpillen. Frau L. schickte am nächsten Tage ihren Vater mit dem diese Verordnung enthaltenden Rezepte nach der Drogenhandlung von Sch., woselbst die fraglichen Pillen angefertigt wurden. Am Abend des 10. Mai cr. gegen 10 Uhr nahm Frau L. nach der Verordnung des Angeklagten Dr. W. eine Atropinpille zu sich und legte sich darauf zu Bett. — Im Verlaufe der Nacht nun hat sich, nach ihrer unter dem Zeugeneide abgegebenen Aussage, eine Reihe von Gesundheitsstörungen bei ihr eingestellt, insbesondere Erweiterung der Pupillen, Durstgefühl, Hitze und Trockenheit des Körpers. Diese Krankheitserscheinungen sind, wie von dem Angeklagten Dr. W. zugestanden und durch die Aussage des gerichtlichen Sachverständigen, Medizinal-Assessor Dr. Quittel bestätigt, durch Einnahme jener Atropinpille hervorgerufen worden, welche nach dem Rezept des Dr. W. in dem Sch.'schen Drogen-Geschäft durch den Angeklagten Z. angefertigt worden war. In demselben hatte der Angeklagte Dr. W. 0,06 Atropin in 10 Pillen, also 0,006 Atropin in je einer Pille verordnet, während nach der Pharmacopoea German. die Maximalgrenze des als Einzelgabe zu verordnenden Atropins 0,001 beträgt.

Der Angeklagte Dr. W. erklärt, diese Bestimmung gekannt zu haben. Er führt die Ueberschreitung dieser Grenze auf einen Schreibfehler zurück, da er nicht 0,06 sondern 0,006 Atropin, also für die einzelne Pille nur 0,0006 Atropin habe verschreiben wollen.

In diesem „sich verschreiben" aber liegt die strafbare Fahrlässigkeit des Angeklagten, da die Gesundheitsstörungen der p. L. vermieden worden wären, wenn derselbe beim Abfassen bezw. Schreiben des Rezeptes die nöthige Sorgfalt bewiesen hätte; denn darauf, daß er diese außer Acht ließ, ist sein „Verschreiben" zurückzuführen.

Diese seine Strafbarkeit wird auch dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Verletzte selbst fahrlässig gehandelt hat, indem sie das fragliche Rezept nicht in einer Apotheke, sondern in einer Drogenhandlung ausführen ließ, obwohl andernfalls wahrscheinlich die Verletzung nicht erfolgt wäre, da nach dem Ministerial-Erlaß vom 9. Dezember 1802 der Apotheker bei einer Verordnung von Atropin, bei welcher die vorher angegebene Maximalgrenze überschritten ist, das Rezept nur ausführen darf, wenn Seitens des Arztes die Verordnung mit einem Ausrufungszeichen versehen ist.

Hiernach hat allerdings die durch die p. L. bei deren Angehörigen dem Drogisten statt dem Apotheker übertragenen Ausführung des Rezeptes selbst zu ihrer Verletzung beigetragen, die Schuld des Angeklagten aber wird dadurch keineswegs beseitigt. —

Es war demnach thatsächlich festzustellen,

daß der Angeklagte Dr. W. zu Berlin im Mai 1889 durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung der Frau L. verursacht hat und zwar, indem er zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Berufes als praktischer Arzt, besonders verpflichtet war.

Derselbe war daher des Vergehens gegen § 230² Straf-Gesetzbuchs für schuldig zu erklären.

Aber auch die Angeklagte Sch., in deren Drogenhandlung die Pillen angefertigt worden sind, und welche die Anfertigung des Rezeptes dem Angeklagten Z. gegenüber auf dessen Anfrage ausdrücklich angeordnet, sowie Letzterer, der dieser Anordnung Folge gegeben und wie der chemische Sachverständige Dr. Bischoff begutachtet, genau dem Rezept entsprechend dispensirt hat, haben sich dadurch des gleichen Vergehens wie Dr. W. schuldig gemacht. — Sie haben nämlich die Aufmerksamkeit, zu welcher sie durch ihr Gewerbe besonders verpflichtet waren, insofern außer Acht gelassen, als sie durch das Gestatten der Anfertigung beziehungsweise die Anfertigung und den Verkauf der Pillen der ihnen zweifellos bekannten kaiserlichen Verordnung vom 4. Januar 1875 zuwidergehandelt haben; durch diese nämlich ist der Verkauf von Pillen als Heilmittel und von Atropin in Drogengeschäften verboten.

Auch die Angeklagten Sch. und Z. waren daher auf Grund der Schlußfeststellung,

daß sie zu Berlin im Mai 1889 durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung der Frau L. verursacht haben, und zwar, indem sie zu der Aufmerksamkeit, welche sie aus den Augen setzten, vermöge ihres Gewerbes besonders verpflichtet waren,

des Vergehens gegen § 230² des Strafgesetz-Buchs 5. für schuldig zu erklären.

Was die Strafzumessung anbetrifft, so kam zunächst in Betracht, daß der Gerichtshof auf Grund des Gutachtens des p. Dr. Quittel die Ueberzeugung gewonnen hat, daß die durch das Atropin hervorgerufenen Gesundheitsstörungen der L. nur von kürzester Dauer gewesen sind und daß die sich später und noch jetzt bei ihr zeigenden Krankheitserscheinungen, welche nach ihrer, der L., Ansicht Folge des Genusses jener Pille sind, andere Ursachen haben. Ferner hat der Gerichtshof der Versicherung des Dr. W. Glauben geschenkt, welcher erklärt, daß er beim Schreiben des fraglichen Rezepts sowohl durch Zwischenreden der p. L. selbst, wie auch durch andere zahlreiche Besucher seiner Sprechstunde — er sei nämlich auch Gewerkskassenarzt, in einer gewissen Unruhe und Erregung gewesen sei.

Bei der Angeklagten Sch. hat der Gerichtshof sowohl ihr Geschlecht mildernd in Betracht gezogen, wie auch, daß sie erst wenige Wochen vorher durch den Tod ihres Bruders und die ihr nunmehr allein obliegende Leitung seines Drogengeschäftes in Sorgen ungewöhnlicher Art und Größe versetzt worden war.

Hinsichtlich des Angeklagten Z. endlich hat der Gerichtshof bei der Strafabmessung berücksichtigt, daß er ausdrücklich von seiner Prinzipalin zur Anfertigung der fraglichen Pillen aufgefordert worden ist, und daß er letztere genau dem Rezepte gemäß hergestellt hat.

3. Verkauf von Salicylsäure-Mundwasser durch einen Drogisten nicht bestraft.

Revisionsurtheil des preuß. Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M. v. 4. Juni 1890 gegen Dr. C. Cr. u. H. R. zu Wiesbaden.

(Verwerfung der Revision des Staatsanwalts gegen das freisprechende Vorerkenntniß des Landgerichts zu Wiesbaden v. 10. April 1890.)

Gründe:

Die Angeklagten Dr. Cr. und R., welche in ihren Drogengeschäften Salicylsäure-Mundwasser feilgehalten haben, sind durch das vorbezeichnete Urtheil von der Anklage, den § 367³ Str.-Ges.-Bchs. in Verbindung mit der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Januar 1875 übertreten zu haben, kostenlos freigesprochen worden.

Die gegen dies Urtheil rechtzeitig eingelegte und in gesetzlicher Form und Frist begründete Revision der Königlichen Staatsanwaltschaft, welche Verletzung der angeführten Gesetzesbestimmungen rügt, konnte keinen Erfolg haben.

Zunächst kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Verkauf von Salicylsäure-Mundwasser gegen § 2 Verordnung vom 4. Januar 1875 nicht verstößt; denn diese Mischung ist im Verzeichniß B a. a. O. ebensowenig aufgeführt als einfaches Salicyl. —

Allein auch die thatsächliche Feststellung des ersten Richters, daß der Verkauf des Mundwassers in concreto gegen § 1 a. a. O. nicht verstoße, erscheint von keinerlei Rechtsirrthum beeinflußt. Denn durch diesen Paragraphen wird der Vertrieb der im Verzeichniß A aufgeführten Zubereitungen nicht schlechthin, sondern ausdrücklich nur das Feilhalten als Heilmittel verboten, und wenn es auch richtig ist, wie die Revisionsschrift unter Bezugnahme auf ein Urtheil des Oberlandesgerichts zu Posen vom 26. Juli 1889 ausführt, daß ein Verkauf als Heilmittel auch dann anzunehmen ist, wenn der Verkäufer einer regelmäßig zu anderen als Heilzwecken verwendeten Zubereitung sich der Möglichkeit der Verwendung zu Heilzwecken bewußt gewesen ist und daher diese Verwendung als möglich gleichfalls gewollt hat, so erscheint doch eine Anwendung dieses Rechtssatzes auf den vorliegenden Fall um deswillen ausgeschlossen, weil der Berufungsrichter (im direkten Gegensatz zu dem der Beurtheilung des Oberlandesgerichts zu Posen unterliegenden Falle) auf Grund der Verhandlung thatsächlich festgestellt hat, daß die Angeklagten sich beim Verkauf des Salicylsäure-Mundwassers der Möglichkeit der Verwendung dieses (in erster Linie kosmetischen) Mittels zu Heilzwecken nicht bewußt gewesen sind.

Diese Feststellung genügt, um den Vertrieb des Mundwassers als Heilmittel und damit die Anwendbarkeit des § 1 Verordnung vom 4. Januar 1875 auszuschließen, woraus die Freisprechung der Angeklagten von der Uebertretung des § 367[3] Str.-Ges.-Bchs. sich von selbst ergiebt.

Die Revision war hiernach, wie geschehen, zu verwerfen; dem Antrage der Angeklagten, auch die ihnen erwachsenen nothwendigen Auslagen der Staatskasse aufzuerlegen, ist nach § 499[2] Str.-P.-O. stattgegeben worden. (Fortsetzung folgt.)

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen ꝛc.

Oesterreich. Auf dem internationalen land- und forstwirthschaftlichen Kongreß, welcher vom 2. bis 6. September 1890 in Wien tagte, kamen unter anderem die nachstehenden Fragen zur Verhandlung:

Sektion IV landwirthschaftliche Industrie.

Frage I. Sind in Anbetracht der hohen wirthschaftlichen Bedeutung der Zuckerindustrie für die Landwirthschaft internationale Maßregeln gegen den Verkehr der in neuerer Zeit entdeckten, künstlich hergestellten Süßstoffe (Saccharin ꝛc.) nothwendig und wie wäre solche zu erreichen?

Der Berichterstatter Friedrich Strohmer schlug die nachstehende Resolution vor:

„In Anbetracht, daß die Verbreitung des Saccharins als Konsumartikel eine schwere Schädigung des Rübenbaues und somit der Landwirthschaft zur Folge hätte, deren große wirthschaftliche Nachtheile in keiner Weise durch den neuen Industriezweig der Erzeugung künstlicher Süßstoffe ausgeglichen würden; in fernerer Erwägung, daß eine Besteuerung derartiger künstlicher Süßstoffe allein keinen genügenden Schutz für die Konkurrenzfähigkeit des aus Rüben erzeugten Zuckers gewährt, und schließlich mit Rücksicht darauf, daß die Gesundheitsunschädlichkeit des Saccharins und der anderen ähnlichen Süßstoffe nicht zweifellos erwiesen und bei ihrer Erzeugung giftige Stoffe verwendet werden, ist der internationale land- und forstwirthschaftliche Kongreß der Anschauung, daß der Verkehr des Saccharins und der anderen ähnliche[n] künstlichen Süßstoffe in der Weise einzuengen sei, da[ß] diese Präparate nur an gesetzlich bestimmten Orte[n] (Apotheken) und nur gegen ärztliche Anweisung verkau[ft] werden dürfen."

Diese Resolution wurde mit allen gegen 3 Stimme[n] angenommen.

Frage II. Sind die Abwässer der landwirthschaftliche[n] Industriezweige geeignet, die öffentlichen Wasserläufe i[n] einer die Allgemeinheit schädigenden Weise zu verun[-] reinigen, und wenn ja, in welcher Art wäre dies z[u] beseitigen?

Der Referent A. Stift (Wien) beantragte folgend[e] Resolution:

„In Anbetracht der Wichtigkeit der Abwässerfrage s[o] wohl für die betheiligte Industrie, als auch für d[ie] anderen Interessenten darf die Beurtheilung, respektive d[ie] Kontrole nicht in den Händen einer einzelnen Person, w[ie] es jetzt noch vielfach der Fall ist, liegen, nachdem es b[ei] dem heutigen Stande der Wissenschaft unmöglich ist, a[lle] nothwendigen Kenntnisse darüber zu besitzen, sondern [es] muß die Entscheidung einem staatlichen Körper anheim[-] fallen, der dann nicht nur aus den Vertretern der g[e-] richtlichen und sanitären Behörde, sondern auch a[us] Vertretern der Chemie, Zoologie, Bakteriologie und H[y-] drotechnik bestehen müßte. Durch einen solchen gese[tz-] lichen Körper wäre nicht nur eine gerechte Berücksichtigun[g] der Streitfragen, sondern auch eine endgiltige Lösun[g] der Abwässerfrage zu erwarten."

Diese Resolution wurde einstimmig angenommen.

Vermischtes.

Bayern. Ueber die Verpflichtung der Medizinalpersonen zur Anzeige ansteckender Krankheiten hat der Königlich Bayerische Obermedizinalausschuß zur Revision der allerhöchsten Verordnung vom 13. Juli 1862 nach der Münch. med. Wochschr. 1890 S. 574 am 4. Juli 1890 folgendes Gutachten abgegeben:

Das k. Staatsministerium des Innern hat durch Entschließung vom 14. Juni a. c. von dem k. Obermedizinalausschuß ein Gutachten betreffs einer Revision der K. Allerh. Verordnung vom 13. Juli 1862, die Verpflichtung der Medizinalpersonen zur Anzeige ansteckender Krankheiten unter Menschen und Thieren betr., abverlangt und denselben speziell beauftragt, sich über nachstehende Punkte gutachtlich zu äußern:

1. Welche von den in § 1 der K. Allerh. Verordnung vom 13. Juli 1862 aufgeführten anzeigepflichtigen Krankheiten allenfalls unberücksichtigt zu lassen wären,

2. welche ansteckenden Krankheiten in die zu erlassende neue Allerh. Verordnung als anzeigepflichtig aufzunehmen wären, wobei besonders auf den Ileotyphus, auf das Kindbettfieber, die Trichinose, etwa auch auf die akuten Exantheme — mit Ausnahme der Blattern, welche unter allen Umständen gesondert aufzuführen sind — und möglicher Weise auf die Diphtherie Rücksicht zu nehmen ist, und

3. ob die Bestimmung in § 1 Abs. 2 der genannten K. Verordnung, gemäß welcher einige Krankheiten, wie Ruhr, Hospitalbrand, blennorrhoische Augenentzündung und Aehnl., wenn sie in auffallender Verbreitung und Heftigkeit auftreten, zur Anzeige gelangen müssen, zur Aufnahme in die revidirte Allerh. Verordnung gutachtlich empfohlen werden kann.

Vorstehendem hohen Auftrage entsprechend, beehrt sich der k. Obermedizinalausschuß nachstehendes Gutachten abzugeben.

Ad. 1. Von den in § 1, Abs. 1 aufgeführten Infektionskrankheiten — Blattern, asiatische Cholera, exanthematischer Typhus, Hundswuth, Rotz und Milzbrand — kann wohl keine in Wegfall kommen, da es unbedingt nöthig erscheint, daß die Staatsbehörden von dem Auftreten dieser Krankheiten in jedem einzelnen Falle und sofort Kenntniß erhalten.

Ad. 2. Neu hinzuzufügen wären den in Abs. 1 bezeichneten Krankheiten nach dem heutigen Stande der

Wissenschaft sowie nach praktisch-hygienischen Gesichtspunkte folgende Infektionskrankheiten: Der Abdominaltyphus, die Cerebrospinalmeningitis, das Puerperalfieber, die Dysenterie und von den Invasionskrankheiten die Trichinose.

Die Aufnahme des Abdominaltyphus in die Reihe der anzeigepflichtigen Krankheiten, welche auch früher schon von verschiedenen Aerztekammern beantragt wurde, erscheint sehr wünschenswerth trotz des numerischen Rückgangs dieser Krankheit im ganzen Reich. Man kann sagen, daß gerade jetzt, wo die großen Typhusherde in den Großstädten ausgelöscht sind und nur von Zeit zu Zeit kleinere Erkrankungsgruppen in Form umschriebener Epidemien zu Tage treten, die ätiologischen Studien mehr Erfolg in Betreff der Entstehungs- und Verbreitungsweise der Krankheit versprechen, als dies früher der Fall war. Eine besondere Belastung der Aerzte mit der Anzeigepflicht des Abdominaltyphus wird ja auch bei der geringen Zahl der Erkrankungen nicht gegeben.

Die Aufnahme des Puerperalfiebers erscheint durchaus nothwendig, um allen ursächlichen Momenten der Puerperalinfektion auf die Spur zu kommen und die Verbreitung derselben zu verhindern. Die bisherigen Erfahrungen haben erwiesen, daß größere Reihen von Puerperalinfektion sich auf die Berufsthätigkeit einzelner Hebammen, sowie auf die operative Thätigkeit einzelner Aerzte zurückführen lassen; ferner, daß die Häufigkeit der Puerperalinfektion in geradem Verhältnisse steht zu der Zahl der bei der Entbindung betheiligten ärztlichen und niederärztlichen Personen. Je weniger untersucht wird, je weniger operative Eingriffe gemacht werden, um so sicherer ist die Puerperalinfektion.

Es wird die Anzeigepflicht überhaupt Licht darüber verbreiten, in welchem Umfange die Thätigkeit der Hebammen oder der Aerzte den Puerperalinfektionen Vorschub leistet. Es werden sich aus dieser Erkenntniß Anhaltspunkte für die nöthige Remedur ergeben.

Die Aufnahme der Dysenterie erscheint wünschenswerth, wenngleich Epidemien dieser Krankheit in Bayern äußerst selten sind. Selbstverständlich handelt es sich hier nur um die infektiöse, epidemisch auftretende Dysenterie, nicht um die Fälle von akuter Proktitis und Colitis bei Kindern und Erwachsenen, welche vielfach als (katarrhalische) Ruhr bezeichnet werden.

Betreffs der Cerebrospinalmeningitis und der Trichinose hat sich die Nothwendigkeit der Anzeigepflicht bekanntlich schon früher ergeben.

Ad. 3. Was die Bestimmungen über die eventuelle Anzeigepflicht in § 1, Abs. 2 anlangt, so hält es der k. Obermedizinalausschuß für wünschenswerth, daß dieselben künftighin ganz in Wegfall kommen. Die Gründe hierfür sind folgende:

Die Absicht des Gesetzgebers war ohne Zweifel diese: Es sollten die Behörden von einer epidemischen Häufung der aufgeführten Infektionskrankheiten rechtzeitig Kenntniß erhalten, um die nöthigen amtlichen Maßregeln gegen die Weiterverbreitung der Krankheit treffen zu können. Diese Absicht wird aber nur unzulänglich realisirt, da es dem Ermessen der Aerzte anheimgegeben ist, den Zeitpunkt des Beginns der Anzeigepflicht zu bestimmen. So kann es kommen, das einzelne Aerzte, welche es sehr genau mit der Anzeigepflicht nehmen, schon Anzeige zu erstatten beginnen, wenn sie z. B. von Masern oder Scharlach ½ Dutzend Fälle in Behandlung haben, während andere, welche es weniger genau mit der Anzeigepflicht nehmen, diese Verpflichtung erst gekommen erachten, wenn ihnen die Fälle nach Dutzenden zugehen.

Der konditionelle Charakter der Verordnung bedingt es also, daß das Verfahren der Aerzte in dieser Beziehung kein gleichmäßiges ist, und es wird dadurch die Absicht des Gesetzgebers, die Behörden in steter Fühlung mit den epidemiologischen Vorgängen und in voller Klarheit über die Entwickelung und Verlauf einer Epidemie zu erhalten, bis zu einem gewissen Grade vereitelt.

Andererseits besitzt auch die Behörde durch die oberpolizeilichen Vorschriften vom 20. November 1885, die Leichenschau und die Zeit der Beerdigung betreffend, und speziell in Ziff. VI der Dienstanweisung für die Leichenschauer die Mittel und Wege, sich über das Vorkommen von Todesfällen an den betreffenden Krankheiten, deren Zahl und Herstammung doch den Charakter und die Ausbreitung der Epidemie erkennen läßt, auf dem Laufenden zu erhalten und jederzeit die Anzeigepflicht der Aerzte ad hoc auszusprechen, wenn die Ausbreitung und Bösartigkeit einer Epidemie es nöthig erscheinen läßt.

Endlich sei noch erwähnt, daß, falls die bedingungsweise Anzeigepflicht aufrecht bleiben sollte, nach dem heutigen Stande der Wissenschaft und Erfahrung den in § 1, Abs. 1 aufgeführten Krankheiten noch eine Reihe anderer zugefügt werden müßten, nämlich Diphtherie, egyptische Augenentzündung, Scharlach, Masern, Keuchhusten, Rückfallsfieber, Influenza u. A.

Es würde also der Umfang der bedingungsweisen Anzeigepflicht nothwendig vergrößert und damit die Unsicherheit der Aerzte, betreffs der ihnen obliegenden Pflichten im Einzelfalle vermehrt werden müssen.

Endlich hat der k. Obermedizinalausschuß bei der Erwägung der Frage, ob es angezeigt sei, falls Abs. 2 ganz in Wegfall käme, einzelne der darin aufgeführten Krankheiten unter die Zahl derjenigen aufzunehmen, deren Anzeigepflicht obligatorisch sei, sich entschieden gegen eine Aufnahme weiterer Krankheiten in Abs. 1 ausgesprochen. Maßgebend war hier einerseits die Rücksicht auf die Aerzte, welche durch die Anzeigepflicht für Masern, Scharlach und Diphtherie sehr belastet werden würden, andererseits die Berücksichtigung der schon erwähnten Thatsache, daß die Behörde durch die Amtsärzte auf Grund des Leichenschaugesetzes fortlaufende Kenntniß von den epidemiologischen Vorgängen erhalten. Speziell in Betreff der Diphtherie wurde noch hervorgehoben, daß deren Anzeigepflicht bei der Unsicherheit der Diagnosen nur zu leicht der Behörde ein unrichtiges Bild von dem Stande der Epidemie geben könnte, während die Beurtheilung der Sachlage durch den Amtsarzt auf Grund der Leichenschauscheine einen viel zuverlässigeren Maßstab abgebe.

München, den 4. Juli 1890.

gez. Dr. v. Ziemssen,
Berichterstatter.

Sachsen-Weimar. Fleischverbrauch und Fleischbeschau in Weimar 1890. Im Innungsschlachthause zu Weimar sind im genannten Berichtsjahre 1438 Stück Rindvieh, 7461 Schweine, 8322 Stück Kleinvieh einschließlich der Kälber, 43 Pferde, zusammen 17 264 Thiere geschlachtet worden. Hiervon wurden bei der Fleischbeschau 80 Stück Rindvieh und 3 Schweine tuberkulös, 28 Stück Rindvieh, 18 Schweine und 12 Hammel mit Hülsenwürmern, 33 Hammel mit Lungenwürmern behaftet gefunden. Unter den 75 598 Kilo von auswärts in Weimar eingeführtem Fleische waren 2 Hintertiertel einer Kuh tuberkulös. („Deutschland", v. 20. Januar 1891.)

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Ruby, Dr. Mittheilungen über die sanitären Verhältnisse des Reg.-Bezks. Schwaben und Neuburg im Jahre 1888. Augsburg. 1889. 8°.

Loeffler, Prof. F. Weitere Untersuchungen über die Beizung und Färbung der Geisseln bei den Bakterien. Jena. 1890. 8°. Sep.-Abdr.

Meteorologie und Hydrographie, Jahresbericht des Centralbureaus für — im Großherzogthum Baden u. s. w. für das Jahr 1889. Karlsruhe. 1890. 4°.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Kalle & Co., chem. Fabrik, **Biebrich** a. Rhein. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig**, ersetzt das Jodoform in allen medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35 130. (9928)

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. Für die Wirksamkeit desselben ist hauptsächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichen** Perlen genommen wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist untersagt.

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antilueticum von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei geringer Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. P. 54747. Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu beziehen.

Wasserheilanstalt **Sophienbad** zu **Reinbek** (nahe Hamburg). (9925)
Winterkur. Electro- und Pneumatotherapie, Massage und Diätkuren. Dirig. Arzt: Dr. **Paul Hennigs.**

Oberbrunnen

Heilbewährt seit 1601. Besonders wirksam bei Erkrankungen der Athmungsorgane und des Magens, bei Skrophulose, Nieren- und Blasenleiden, Gicht, Hämorrhoidalbeschwerden und Diabetes.

Versand der Fürstlichen Mineralwasser von Ober-Salzbrunn
Furbach & Strieboll.

Niederlagen in allen Apotheken und Mineralwasserhandlungen.

Kurort Salzbrunn Schlesien.
Kursaison vom 1. Mai bis Ende September

(9934)

In den nächsten Tagen erscheint:

Die Wirksamkeit
des
Koch'schen Heilmittels
gegen Tuberkulose.

Amtliche Berichte
der
Kliniken, Polikliniken und pathologisch-anatomischen Institute der Preussischen Universitäten.

Preis gebunden M. 8,—.

Bestellungen nimmt jede Buchhandlung entgegen sowie die

Verlagsbuchhandlung von Julius Springer in Berlin N.

Verlag von **August Hirschwald** in Berlin.

Von Januar 1891 ab erscheint:

Hygienische Rundschau.

Herausgegeben
von
Dr. Carl Fraenkel, Prof. d. Hygiene in Königsberg i. Pr. und Dr. Erwin von Esmarch, Privatdoc. d. Hygiene in Berlin.

1. Jahrgang. Monatlich zweimal.
Abonnementspreis halbjährlich (9937) 10 Mark.

Bestellungen werden von allen Buchhandlungen und Postanstalten entgegengenommen.

CACAO-VERO.

entölter, leicht löslicher
Cacao.

Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.

Preis: per 2/1 1/1 1/2 1/4 = Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige.

HARTWIG & VOGEL
Dresden

(9936)

Verkauf
einer Villa in Bad Wildungen.

Auf den freiwilligen Antrag der Erben des weil. Sanitätsraths Dr. med. Stöcker zu Bad Wildungen, soll die daselbst in schönster Gegend, in der Nähe der Georg Victor-Quelle, belegene **Villa Stöcker am 14. März** d. J. vormittags 10½ Uhr in meinem Geschäftszimmer durch mich öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Kaufliebhaber, welche die Verkaufsbedingungen durch mich erfahren können, werden zu dem gedachten Termine hiermit eingeladen. (9986)

Bad Wildungen,
den 5. Februar 1891. **Fr. Schwaner.**

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6348) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XV. Jahrgang. Berlin, den 24. Februar 1891. Nr. 8.

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 121. — Cholera-Nachrichten. S. 121. — Fleischvergiftung in Löbtau. S. 121. — Erkrankungen und Todesfälle in der Preußischen Armee 2c. 1890, 1. Halbjahr. S. 121. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 122. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 123. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 123. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 123. — Verwaltungsbericht des Rathes der Stadt Leipzig 1887 und 1888. S. 124 — Jahresbericht des Gesundheitsamtes des Staates New-York 1889. S. 125. **Witterung.** S. 123. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** S. 126. — **Thierseuchen** in Ungarn, 30. Sept. bis 30. Dez. 1890. S. 126. — Rinderpest in der Türkei. S. 126. — **Veterinär-polizeiliche Maßregeln.** S. 126. — **Medizinalgesetzgebung u. s. w.** (Württemberg.) Arzneibuch für das Deutsche Reich S. 127. — Arzneitaxe. S. 128. — (Baden.) Fleischbeschau. S. 129. — (Reuß ä. L.) Arzneibuch für das Deutsche Reich. S. 129. — (Italien.) Zahnärzte und Empiriker. S. 129. — **Rechtsprechung.** Vertrieb von Arzneimitteln 2c. außerhalb der Apotheken. (Fortsetzung.) S. 129. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.** (Frankreich.) Pharmazeutische, hygienische und Toilette-Spezialitäten. Gesetzentwurf. S. 132. — **Vermischtes.** (Preußen. Berlin.) Desinfektion von Wohnungen. S. 132.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind gemeldet worden:

Pocken: Wien 9, Vororte Wiens 7, Prag 4, Paris 2, Brüssel 5, Kopenhagen 3, Petersburg 8, Warschau 3 Todesfälle; Breslau 1 (Variolois), Wien 18, Budapest 2, Kopenhagen 20, Petersburg 14 Erkrankungen; **Flecktyphus:** London, Petersburg und Warschau je 1 Todesfall; Petersburg 15 Erkrankungen; **Rückfallsfieber:** Petersburg 10 Todesfälle und 65 Erkrankungen; **Genickstarre:** Prag 1 Todesfall; Reg.-Bez. Düsseldorf 1 Erkrankung; **Rotz:** London 1 Todesfall.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Paris 17, London 7, Petersburg 11 Todesfälle; Reg.-Bez. Schleswig 124, Edinburg 25, Petersburg 35 Erkrankungen; **Rose:** Wien 23 Erkrankungen; **Masern:** Wien 9, Paris 17, London 20, Amsterdam 15, Stockholm 55 Todesfälle; Breslau 39, Frankfurt a. O. 61, Reg.-Bezirke Arnsberg 280 und Stettin 153, Wien 156, Budapest 37, Edinburg 21, Kopenhagen 43, Stockholm 409 Erkrankungen; **Scharlach:** Budapest 8, London 9, Petersburg 17 Todesfälle; Hamburg 32, Reg.-Bez. Schleswig 137, Wien 37, Budapest 38, Edinburg 42, Kopenhagen 53, Petersburg 93 Erkrankungen; **Diphtherie und Croup:** Berlin 25, Dresden, Duisburg, Hamburg, Hannover je 6, Frankfurt a. M., Köln je 9, München 12, Wien 18, Vororte Wiens 6, Budapest 27, Paris 38, London 41, Kopenhagen, Stockholm, Christiania je 8, Petersburg 6, Warschau 9 Todesfälle; Berlin 74*, Hamburg 28*, Nürnberg 33, Reg.-Bezirke Arnsberg 145*, Schleswig 209*, Wien 41, Budapest 38*, Kopenhagen 75*, Petersburg 33* Erkrankungen; **Keuchhusten:** Paris 8, London 39, Liverpool 9 Todesfälle; Kopenhagen 26, Petersburg 22 Erkrankungen; **Influenza:** Nürnberg 21, Kopenhagen 47 Erkrankungen.

*) Ausschl. Croup.

Cholera-Nachrichten.

Türkei. Syrien. (Vergl. S. 105.) Nach amtlichen Nachrichten aus Pera vom 29. Januar gingen in der Woche vorher nur aus dem Vilajet Diarbekir und aus der Stadt Tripolis Nachrichten über Cholerafälle ein; es wurden aus Tripolis vom 18. bis 21. Januar 5, aus Tschernik (Diarbekir) vom 20. Januar 2 Todesfälle gemeldet.

Fleischvergiftung in Löbtau.

Eine Massenerkrankung infolge des Genusses von rohem Fleisch und Wurst einer kranken Kuh ist in Löbtau bei Dresden beobachtet worden. In der Zeit vom 30. September bis 5. Oktober 1890 sind mehrere hundert Personen erkrankt, von denen 140 in 75 Haushaltungen in ärztliche Behandlung kamen. Todesfälle haben sich nicht ereignet.

Die Krankheitszeichen bestanden in Uebelkeit, Erbrechen und Durchfall, sowie in Fieber mit seinen Begleiterscheinungen. Das Erbrechen trat dabei um so sicherer ein, je größer die Menge des genossenen Fleisches war. Das erkrankte Stück Vieh soll an „Buchverstopfung" (Buch, Psalter, Löser, der 3. Magen der Wiederkäuer) gelitten haben. Gegen den Thierarzt, welcher das Fleisch des nothgeschlachteten Thieres für genießbar erklärt hatte, ist die gerichtliche Untersuchung eingeleitet.

Die Erkrankungs- und Sterblichkeitsverhältnisse in der Königl. Preuß. Armee, dem Königl. Sächsischen und Königl. Württembergischen Armeekorps, sowie in den dem XV. Armeekorps zugetheilten Königl. Bayerischen Truppentheilen für das 1. Halbjahr 1890.

(Nach den amtlichen Generalrapporten.)

Am Ende des Jahres 1889 befanden sich von den vorbezeichneten Heerestheilen 15 840 Mannschaften in ärztlicher Behandlung, davon 8605 in den Lazarethen (vgl. Veröffentl. 1890 S. 165). Hierzu kamen während der ersten sechs Monate des Berichtsjahres 72075 Kranke in Lazarethverpflegung und 158 198 in Revierbehandlung, d. h. nicht unerheblich mehr als in der gleichen Zeit des Vorjahres (vgl. Veröffentl. 1889 S. 662), was auf die zu Beginn des Jahres 1890 herrschende Influenza-Pandemie zurückzuführen sein dürfte. Der Krankenzugang war weitaus am stärksten im Januar und nahm

Forts. auf S. 124.

In den Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte bezw. über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 6. Woche vom 8. bis 14. Februar 1891.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene der vorangegangenen Woche	Todt-geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene unter 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
†Aachen	104 365	79	4	47	21	23,4	26,8	—	—	—	—	—	6	9	3	3	3	29	—
†Altona	145 341	81	3	89	35	31,8	25,9	—	2	—	2	1	11	8	9	5	5	53	3
†Augsburg	76 643	41	—	48	16	32,6	30,5	—	—	4	—	—	13	5	5	—	—	21	—
†Barmen	117 788	125	5	59	16	26,0	22,6	—	—	4	—	—	7	14	2	—	—	32	—
†Berlin	1 609 415	1009	23	770	372	24,9	26,4	—	4	25	4	3	96	42	158	61	61	419	19
†Bochum	48 416	29	1	25	8	26,9	28,2	—	—	1	—	—	2	7	—	—	—	14	1
†Braunschweig	102 273	75	1	50	16	25,4	24,6	—	—	1	—	—	6	7	4	1	1	31	1
†Bremen	125 703	77	5	42	10	17,4	20,9	—	—	1	1	—	5	5	4	1	1	26	—
†Breslau	339 318	280	9	168	46	25,7	31,3	1	5	3	1	1	18	22	11	—	—	105	1
Charlottenburg	80 898	64	—	29	7	18,6	29,3	—	—	—	—	—	2	6	—	—	—	18	3
†Chemnitz	142 124	134	1	80	34	29,3	31,3	—	5	1	—	—	6	3	1	—	—	61	3
†Danzig	121 281	78	3	58	17	24,9	28,4	—	—	2	—	1	6	3	7	5	5	36	3
†Darmstadt	57 599	25	2	22	6	19,9	21,0	1	—	—	—	—	—	4	—	—	—	17	—
Dortmund	90 894	88	6	34	8	19,5	26,7	—	—	2	—	—	3	6	—	—	—	22	1
†Dresden	279 585	166	10	92[3]	13	17,1[3]	24,6	—	—	6	—	1	14	7	—	—	—	62	2
†Düsseldorf	148 126	117	3	70	23	24,6	24,1	—	—	1	—	—	15	10	—	—	—	42	2
†Duisburg	60 672	62	2	36	15	30,9	26,8	—	—	6	—	—	5	4	—	—	—	21	—
†Elberfeld	127 769	102	2	58	7	23,6	23,3	2	—	1	—	1	10	9	2	—	—	32	1
†Elbing	41 963	25	3	17	6	21,1	30,4	—	—	—	—	—	—	1	3	2	1	13	—
†Erfurt	74 003	52	2	27	13	19,0	23,2	—	—	1	—	—	1	4	4	3	3	16	1
†Essen	80 317	63	2	37	11	24,0	28,1	—	—	—	5	—	9	8	4	—	—	11	—
†Frankfurt a. M.	182 804	81	4	72	10	20,5	19,9	—	2	9	—	—	15	8	1	—	—	34	3
†Frankfurt a. O.	55 915	48	—	22	6	20,5	27,1	—	—	1	—	—	2	3	—	—	—	15	1
†Freiburg i. B.	49 656	21	—	22[4]	4	23,0[4]	25,4	—	—	3	—	1	1	2	—	—	—	14	1
†M.-Gladbach	50 256	51	—	32	10	33,1	26,6	—	—	—	1	—	9	6	1	—	—	14	1
†Görlitz	62 886	40	—	31	4	25,6	27,7	—	—	2	—	—	2	3	1	1	1	22	1
†Halle a. S.	103 669	75	2	58[5]	18	29,1[5]	24,8	—	—	1	—	—	8	12	3	1	1	30	4
†Hamburg u. Vororte	571 689	423	17	250	82	22,7	26,3	—	—	6	1	2	26	37	15	4	4	152	11
†Hannover	165 830	109	6	59	18	18,5	21,5	—	—	6	—	1	10	6	—	—	—	34	2
†Karlsruhe	74 945	46	1	22	5	15,3	19,7	1	—	—	—	—	4	8	—	—	—	9	—
†Kassel	73 441	43	2	24	5	17,0	21,7	—	—	1	—	—	4	1	—	—	—	18	—
†Kiel	71 258	48	1	25	5	18,2	22,5	2	—	—	—	—	5	2	2	1	1	14	—
†Köln	286 230	235	6	137	46	24,9	26,5	1	1	9	—	1	21	13	1	—	—	86	4
†Königsberg i. Pr.	162 739	99	2	75	18	24,0	31,1	—	—	—	1	—	10	12	4	3	2	46	2
Krefeld	107 135	72	—	49	12	23,8	25,3	—	—	—	—	—	9	12	—	—	—	26	2
†Leipzig	362 933	288	11	118	37	16,9	22,7	—	1	3	2	—	17	15	11	2	2	67	2
†Liegnitz	47 257	35	3	27	11	29,7	32,1	—	—	—	—	—	5	1	5	—	—	16	—
†Lübeck	64 508	37	4	30	7	24,2	21,9	—	—	1	—	—	4	4	—	—	—	21	—
†Magdeburg	207 316	172	7	73	25	18,3	28,1	1	—	4	—	—	10	16	3	1	1	36	3
†Mainz	73 761	47	2	24	6	16,9	23,3	—	—	2	—	—	4	3	—	—	—	13	2
†Mannheim	81 116	64	3	24	9	15,4	21,8	1	—	1	—	—	4	4	—	—	—	13	1
†Metz	60 908	38	3	27	6	23,1	22,6	—	—	—	—	—	2	6	1	—	—	18	—
†Mülhausen i. E.	77 808	58	6	41	10	27,4	.[2]	2	—	1	—	—	5	10	2	2	2	21	—
†München	352 712	275	1	186	68	27,4	31,6	1	1	12	—	—	21	26	13	3	3	111	1
†Münster	49 960	34	2	29	11	30,2	25,7	—	—	—	—	—	3	9	—	—	—	16	1
†Nürnberg	147 663	109	9	75	22	26,4	26,7	4	1	4	—	—	19	13	—	—	—	34	—
†Plauen i. V.	47 506	41	2	28	13	30,6	25,4	—	—	4	—	—	2	2	1	1	1	19	—
†Posen	69 785	51	1	37	12	27,6	29,5	—	1	4	—	—	8	5	1	—	—	18	—
Potsdam	54 527	20	—	25[6]	8	23,8[6]	23,6	—	—	—	—	—	6	2	1	—	—	15	—
†Rostock	45 025	34	2	19	3	21,9	20,7	—	—	—	—	2	—	4	2	—	—	10	1
†Stettin	118 185	88	5	41	12	18,0	26,1	—	—	1	—	—	5	2	5	2	2	27	1
†Straßburg i. E.	124 917	.	.	.	.	.	27,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
†Stuttgart	141 262	74	3	62	30	22,8	21,4	—	—	2	—	—	7	3	17	11	11	31	2
†Wiesbaden	65 771	37	—	15	5	11,9	19,9	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	12	1
†Würzburg	61 740	28	1	34	6	28,6	26,8	—	1	1	—	—	6	8	1	—	—	17	—
†Zwickau	44 757	50	1	22	13	25,6	29,9	—	—	1	—	—	—	2	1	—	—	18	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1891. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. —) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Ohne Ortsfremde 81 = 15,1 ‰. — [4]) Desgl. 21 = 22,0 ‰. — [5]) Desgl. 52 = 26,1 ‰. —) Desgl. 20 = 19,1 ‰.

ngen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 8. bis 14. Februar 1891.

ten der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0–1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
m bis 7. Februar . .	417 485	299	15	213	58	26,5	15	—	3	2	2	14	47	16	—	111	8
s 7. Februar . . .	94 488	50	1	65	24	35,8	—	1	2	—	—	14	10	8	.	30	—
is 7. Februar . . .	182 275	93	15	94	16	26,2	2	—	1	—	—	10	17	5	.	55	4
bis 7. Februar . .	512 761	442	16	306	70	31,0	—	8	27	5	—	43	45	12	—	155	11
la	148 300	84	—	49	13	17,8	—	—	8	—	—	8	10	4	.	19	—
. . . . .	353 082	.	.	138	28	26,9	—	—	1	.	.	.	.	—	.	181	1
. . . . .	275 436	146	.	112	15	21,2	—	3	2	1	.	15	4	3	.	75	9
. . . . .	111 656	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
jen	312 387	207	10	134	34	22,3	1	5	8	—	—	19	21	6	.	72	2
is 7. Februar . .	74 528	55	2	44	4	30,7	—	—	3	3	—	9	6	2	—	21	—
bis 7. Februar . .	119 970	98	12	67	19	29,0	—	—	—	2	—	16	10	4	.	35	—
l	620 413	387	.	249	62	20,9	2	4	—	.	.	.	9	3	.	214	17
. . . . .	4 492 707	2815	.	1673	349	19,4	20	9	41	7	4	188	198	22	1	1124	30
31. Januar . . .	401 930	157	10	284	26	30,3	—	—	3	1	1	29	79	7	—	111	8
s 7. Februar . . .	295 000	.	9	133	37	28,4	2	3	3	—	1	15	2	1	1	99	7
. . . . .	2 260 945	1224	109	1031	157	23,7	17	5	38	17	5	193	148	40	.	540	28
rg bis 7. Februar .	956 226	752	20	557	170	30,3	6	17	6	11	—	92	41	61	.	323	.
b Vororte	310 202	223	11	142	33	23,8	3	2	4	—	—	28	18	4	.	81	2
10. Januar	423 217	291	14	208	39	25,6	2	—	8	1	—	15	23	6	.	145	8
n bis 7. Februar . .	236 350	148	4	143	27	31,5	55	1	8	2	—	13	14	5	.	43	2
. . . . .	156 385	130	8	100	20	33,3	—	—	3	1	—	17	12	—	.	63	4
. . . . .	158 019	83	3	112	36	36,2	2	—	4	—	—	7	24	4	.	69	2
bis 7. Februar . .	455 852	446	18	208	62	23,5	2	5	9	4	—	26	32	18	.	107	3
7. Februar	840 000	638	27	391	97	24,2	9	2	18	—	1	99	65	22	—	177	7
te Wiens[8]) bis 7. Febr.	435 750	160	20	198	51	25,6	3	—	6	—	—	46	36	7	.	92	3

Aus Berliner Krankenhäusern.[4]) Gemeldete Erkrankungen.

Charité, 3 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, , St. Hedwigs-, Jüdisches-, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-inder-Hospital, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

ür die Woche vom 8. bis 14. Februar 1891.

rankheits-formen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
. . . . .	1	—	—	—	1	—	—	—
. . . . .	4	—	—	1	3	—	—	3
e	27	2	16	6	3	—	—	14
. . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
Typhus	3	—	1	—	2	—	—	—
chfall inkl. Ruhr .	3	1	1	—	1	—	—	1
leber	1	—	—	—	1	—	—	1
ber	—	—	—	—	—	—	—	—
. . . . .	4	—	—	1	3	—	—	2
inkl. Gonorrhöe . .	74	—	—	2	65	7	—	—
u. Brustfell-Entzündg.	31	4	2	—	9	15	1	6
hwindsucht	60	—	—	1	35	24	—	33
rkrankungen der Ath-Organe	42	—	—	1	25	12	4	12
armkatarrh	4	—	—	—	3	1	—	1
er Alkoholismus . .	9	—	—	—	4	5	—	—
elenkrheumatismus .	14	—	—	—	7	7	—	—
eumatische Krankheiten	24	—	—	2	10	10	2	—
gen	58	—	2	2	22	27	5	4
gen Krankheiten . .	508	15	20	25	259	161	18	73
Summe	967	22	42	51	453	269	30	150

bestand war am 7. Febr. 5022 und bleibt am 14. Febr. 4783.[4])

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	8./2.-14./2.	18	13	17[5])	74[5])	4
„ Breslau	desgl.	1	39	18	7	1
„ Frankfurt a. O. . . .	1./2.-15./2.	—	61	15	8	—
„ Hamburg und Vororte	8./2.-14./2.	11	4	32	28	1
„ München	desgl.	1	41	34	54[6])	2
„ Nürnberg	desgl.	1	18	10	33[6])	1
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	1	4	1	6	3
„ Arnsberg[7]) . . .	desgl.	99	280	35	145	—
„ Aurich	desgl.	1	—	4	2	—
„ Düsseldorf	desgl.	128	36	24	101	9
„ Erfurt	.	.	.	.	.	.
„ Hannover	desgl.	2	3	5	54	2
„ Hildesheim . . .	desgl.	9	49	8	49	2
„ Königsberg . . .	desgl.	16	97	28	28	—
„ Lüneburg	desgl.	2	93	18	39	2
„ Marienwerder . .	desgl.	14	19	5	16	1
„ Minden	desgl.	9	1	34	55	3
„ Münster	desgl.	7	28	1	13	1
„ Osnabrück	1./2.-7./2.	4	25	1	14	1
„ Posen	8./2.-14./2.	5	77	23	40	4
„ Schleswig	desgl.	124	41	137	209	6
„ Stade	desgl.	3	17	26	20	2
„ Stettin	desgl.	1	153	—	25	2
„ Stralsund	desgl.	1	6	11	8	—
„ Trier	desgl.	3	11	2	11	—
„ Wiesbaden . . .	.	.	.	.	.	.
Herzogthum Braunschweig . .	desgl.	4	1	5	26	1
Reuß. Vhsf.-Bez. Greiz . . .	.	.	.	.	.	.
Fürstenth. Schaumburg-Lippe .	desgl.	—	—	1	22	—

Witterung. Woche vom 8. bis 14. Februar 1891.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

tungs-t	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[2]): Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[3]): Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm[2])	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
	8. Februar	1,8	— 4,5	770,2	768,5	768,6	93	64	70	0,1	S	1
	9. „	2,0	— 4,1	769,4	768,7	768,5	87	58	76	—	SSO	1
	10. „	0,8	— 6,1	766,7	766,2	766,5	87	64	81	—	SW	1
lin	11. „	0,0	— 4,4	765,0	762,9	761,1	91	76	88	—	SW	2
	12. „	4,2	— 0,3	755,3	758,2	761,4	92	34	82	—	NW	3—4
	13. „	1,2	— 3,9	761,9	762,1	768,2	94	51	74	0,5	NO	1
	14. „	— 1,1	— 9,4	773,4	773,5	771,2	97	68	70	—	W	1
	8. Februar	— 2,9	—11,7	722,9	720,7	720,1	94	67	76	—	NO	1,8
	9. „	— 4,7	—13,7	722,3	722,3	723,3	88	78	82	—	O	0,7
	10. „	— 4,9	—13,1	723,2	722,9	723,3	90	78	87	—	NO	0,5
chen	11. „	— 1,5	—11,7	723,7	722,6	722,5	90	68	79	—	W	0,9
	12. „	— 0,7	— 9,4	722,2	721,5	722,0	99	75	94	—	SW	1,9
	13. „	0,3	— 5,8	721,1	719,2	720,7	95	87	90	7,2	W	3,3
	14. „	— 5,8	—10,8	730,5	731,0	731,1	99	76	85	5,1	W	0,0

Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf 1 Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr 9 Uhr Abends, in München 8, 2 und 8 Uhr. Die Niederschläge werden in Berlin um 7, in München um 8 Uhr Morgens gemessen und 1 Datum dieser Messung eingetragen. — [3]) Ausschl. des aus Unter-Meidling fehlenden Berichts. — [4]) Der Bericht vom Elisabeth-Krankenh. — [5]) 1 Fall von Scharlach-Diphtherie. — [6]) Einschl. Croup. — [7]) Vorige Woche: 61 Typhus, 175 Masern, 32 Scharlach, 111 Diphtherie, tfieber.

bis zum Mai stetig ab, um im Juni wiederum ein wenig anzusteigen. Während im Januar mehr als 1/5 der Iststärke (20,1 %) in ärztlicher Behandlung war, sind im Juni nur 9,1 % derselben auf den Krankenbestand und -zugang entfallen.

Von den 240 618 im Halbjahre behandelten Kranken starben 568, es schieden aus: als geheilt 220 502, als invalide 1506, als dienstunbrauchbar 2246.

Was die Todesursachen der 568 in militärärztlicher Behandlung Verstorbenen betrifft, so sind folgende hervorzuheben: Es starben an Lungenschwindsucht — einschl. zweier Fälle von Lungenblutung — 128, an Lungenentzündung 122, an Brustfellentzündung 37, an Grippe (und Brustkatarrh) 23, an Unterleibstyphus 48, an Hirn- und Hirnhautleiden 40, an Scharlach 12, an Diphtherie 12, an Croup 1, an Rose 2, an epidemischer Genickstarre 2, an Herzleiden 12, an Nierenleiden 9, an Bauchfellentzündung oder Blinddarmentzündung 29 u. s. w. Die im Vergleich zum Vorjahre höhere Sterblichkeit ist somit hauptsächlich durch die Grippe und die Erkrankungen der Athmungsorgane bedingt gewesen.

In militärärztlicher Behandlung starben ferner an den Folgen einer Verunglückung 20 Mannschaften und 8 an den Folgen eines Selbstmordversuchs; außerhalb militärärztlicher Behandlung endeten noch 27 durch Krankheit, 49 durch Verunglückung und 131 durch Selbstmord, so daß der Gesammtverlust durch Tod während des Halbjahres sich auf 770 beziffert.

Der Krankenbestand am 30. Juni 1890 belief sich auf 11 576, entsprechend etwa 26 Promille der Iststärke.

Aus den Verwaltungsberichten des Rathes der Stadt Leipzig für die Jahre 1887 und 1888.

Die Bevölkerung Leipzigs wurde für den 1. Juli 1887 auf 177 071 berechnet. Im Jahre 1887 wurden lebend geboren 5285 Kinder (= 29,84‰), es starben ausschließlich der Todtgeborenen 3437 (= 19,41‰); beide Ziffern sind niedriger als die entsprechenden des Vorjahres.

Für das Jahr 1888 ist eine mittlere Bevölkerung von 181 328 Seelen berechnet; die Zahl der Lebendgeborenen betrug 5312 (29,3‰), die der Gestorbenen 3426 (18,9‰). Verhältnißmäßig hoch war die Zahl der außerehelichen Kinder (= 19,6% aller Lebendgeborenen.)

Es starben im Jahre 1887 (bezw. 1888): 1526 (1461) Kinder bis zu 14 Jahren und 1909 (1961) Erwachsene. Auf die Monate Juli bis September entfielen 925 (903) Todesfälle. Im ersten Lebensjahre starben 1000 (895) Kinder und zwar von je 100 Lebendgeborenen 18,9 (16,8). Die Verminderung der Todesfälle gegenüber dem Jahre 1886 entfällt fast nur auf das kindliche Lebensalter, sie ist auf eine Abnahme der Ernährungskrankheiten der Säuglinge und diese wieder auf die günstigeren Temperaturverhältnisse des Hochsommers in den Jahren 1887 und 1888 zurückzuführen.

Die Sterblichkeitsverhältnisse in Leipzig waren in den fünf Jahren 1881 bis 1885 im ersten und dritten Lebensjahrzehnt günstiger, in den übrigen Altersklassen bis zum 70. Lebensjahre durchschnittlich ungünstiger als im gesammten Königreich Sachsen, doch ist eine stetige Besserung seit 1885, namentlich für die Altersklassen von 0 bis 10 und von 30 bis 40 Jahren bemerklich gewesen.

Von ansteckenden Krankheiten haben die Masern und der Scharlach etwas weniger Todesfälle als im Jahre 1886 bedingt, Keuchhusten hatte im Jahre 1887 eine ungewöhnlich geringe Verbreitung (nur 7 Todesfälle), im Jahre 1888 trat er stärker auf und veranlaßte 58 Todesfälle. Pocken sind 1887 nur bei zwei böhmischen Arbeitern, welche beide genasen, 1888 gar nicht beobachtet. Die Todesfälle an Diphtherie und Croup waren seit dem Jahre 1886 von 184 auf 216 gestiegen, fielen aber im letzten Berichtsjahre auf 168; hiervon gehörten 14 (9) dem Säuglingsalter, 155 (115) dem Alter von 1 bis 6 Jahren an, 6 (5) entfielen auf Personen von 15 Jahren und darüber, 38 (37) von der Gesammtzahl kamen in den beiden Berichtsjahren auf Rechnung der Leipzig umgebenden Ortschaften. Dem Unterleibstyphus erlagen 22 (19) Personen, von diesen sind 11 im Jahre 1887 aus den Vorstadtdörfern zugewachsen. Im Jahre 1888 waren nur 2 aus Vorstadtdörfern, 2 gehörten der großen Chemnitzer Epidemie an. Im Wochenbette starben 25 (38) Wöchnerinnen, darunter 13 (28) in Folge infektiöser Puerperalerkrankungen bezw. des eigentlichen Kindbettfiebers. Die bereits früher bemerkte Abnahme der Todesfälle an Lungenschwindsucht in Leipzig hat weitere Fortschritte gemacht, von 1884—1887 starben auf je 10 000 Lebende an Lungenschwindsucht nacheinander 37,6 — 35,4 — 31,8 — 29,3. Diese Abnahme der Schwindsuchtssterblichkeit ist bis 1887 in allen Altersklassen bis zum 60. Lebensjahre beobachtet, im Jahre 1888 nahm sie vom 20. bis 50. Lebensjahre weiter ab, stieg dagegen im Ganzen auf 29,6‰. An Trichinose erkrankten (1888) 3 Personen in Folge des Genusses von rohem gehackten Schweinefleisch. Die Kranken genasen, die Kriminaluntersuchung gegen den Fleischer und den Fleischbeschauer führte Mangels ausreichender Unterlage zu keiner Verurtheilung.

Das große, seit 1876 vorbereitete Werk der Stadtwasserkunst wurde im Laufe des ersten Berichtsjahres vollendet, und am 8. September 1887 die neue Raunhofer Wasserleitung, welche sowohl nach Menge wie nach Beschaffenheit des Wassers alle Erwartungen erfüllt, feierlich eröffnet.

Die Erbauung des Vieh- und Schlachthofes wurde so gefördert, daß die Eröffnung am 11. Juli 1888 erfolgen konnte. (Vgl. Veröffentl. 1889, Erg.-Heft S. 55*—69.)

Auch die volkswirthschaftlich und hygienisch wichtige Frage der Erbauung einer Centralmarkthalle ist in das Stadium der nahe bevorstehenden Verwirklichung getreten.

Die Nahrungsmittelpolizei wurde in gewohnter Weise ausgeübt; im Jahre 1887 wurden von 1688 untersuchten Milchsorten 91 beanstandet, und eine Bestrafung in 61 Fällen beantragt. Im folgenden Jahre wurden von 1430 Milchproben 60 beanstandet. Anläßlich zahlreicher vorgefundener Uebelstände in den Flaschenbierhandlungen (Unsauberkeit 2c.) wurde eine regulativartige Ordnung dieser Angelegenheit verbreitet, bei der Trischinenschau wurden sieben trichinöse Schweine vorgefunden, darunter drei im Jahre 1888.

Ein neues und wichtiges Gebiet der Sanirung der Stadt wurde durch die mit dem neuen System der Düngerabfuhr verbundene Beaufsichtigung der Grubeneinrichtungen erschlossen. In Leipzig bestanden im ersten Berichtsjahre 4378 gewöhnliche Abtrittsgruben, 1578 Klosetgruben mit Klär- und Desinfektionsvorrichtung und 398 Gruben mit Latrinenfässern, die Düngerabfuhr ging in regelmäßiger Weise vor sich, und sind im ersten Jahre 11 396 (im zweiten 12 092) Grubenräumungen ausgeführt; es fand sich eine große Anzahl von Gruben bis zu 8 und 9 m Tiefe, deren Entleerung mittelst pneumatischer Absaugung nicht möglich war.

Aus dem Gebiete der Gewerbepolizei wird aus dem Jahre 1887 über eine Erkrankung sämmtlicher Polierer einer Pianofortefabrik in Folge der Verwendung von mit Pyridin denaturirtem Spiritus berichtet und sollen auch in anderen Pianoforte- und Möbelfabriken ähnliche Beobachtungen gemacht sein.

Wegen verbotenen Verkaufs von Geheimmitteln wurde gegen verschiedene Händler vorgegangen und deren Bestrafung herbeigeführt; die Kurpfuscherei wird nach wie vor in beträchtlicher Ausdehnung betrieben. Die Zahl der gewerbsmäßigen Pfuscher stellte sich auf 26 heraus, von denen ein Badeanstaltsbesitzer, weil er gewerbsmäßig Kranke zur Ausübung seiner Heilmethode in Kost und Logis nahm, bestraft werden konnte. Gegen einen anderen bekannten Kurpfuscher wurde wegen Abgabe selbstverfertigter Arzneien vorgegangen.

Betreffs des Impfwesens wird erwähnt, daß im Jahre 1887 von 4617 Erstimpfpflichtigen 3438 geimpft worden sind, davon 98,7% mit Erfolg; von 3418 Wiederimpfpflichtigen wurden 3304, davon 92,8% mit Erfolg geimpft. Pflichtwidrig der Impfung entzogen wurden im ersten Berichtsjahre 18 Erstimpflinge und 1 Wiederimpfling, im zweiten 1 Erstimpfling und fünf Wiederimpflinge. Die Erfolgsziffer stieg im Jahre 1888 auf 98,9 bezw. 98,8%. Zu allen Erstimpfungen bis auf 28, und zu allen Wiederimpfungen bis auf 10 ist im letzten Jahre animale Lymphe verwendet worden.

Aus dem 10. Jahresberichte des Gesundheitsamtes des Staates New-York.

Die Sterblichkeit in dem Staate New-York im Jahre 1889 ergiebt sich aus der folgenden Tabelle (s. diese).

Im Ganzen haben sich die Sterblichkeitsverhältnisse im Vergleich zum Vorjahre (1888) wenig geändert, wie folgende Zusammenstellung zeigt:

Jahr	Zahl der Todesfälle	Gestorbene unter 5 Jahren	Todesfälle durch ansteckende Krankheiten	Todesfälle an Schwindsucht
		berechnet auf 1000 Todesfälle		
1888	103 969	364,6	220,80	120,00
1889	104 119	368,5	210,34	117,94
Mittel der 5 Jahre 1885—1889	94 350	370,0	219,87	127,14

Dagegen ist eine Abnahme der Todesfälle durch ansteckende Krankheiten und im Besonderen durch Lungenschwindsucht während der letzten 5 Jahre zu verzeichnen. Der Einfluß der Jahreszeit auf die Sterblichkeitsziffer machte sich in der Weise geltend, daß in den Sommermonaten die meisten Kinder unter 5 Jahren starben, während die Todesfälle an Lungenschwindsucht gleichzeitig beträchtlich abnahmen; die Zahl der an ansteckenden Krankheiten Gestorbenen war im Sommer fast doppelt so groß wie im Frühjahr.

Was die einzelnen Infektionskrankheiten anbelangt, so kam Flecktyphus im Jahre 1889 nicht zur Beobachtung; im Jahre 1888 hatte er 7 Opfer gefordert, die sämmtlich auf die Stadt New-York entfielen. Bezüglich der epidemischen Genickstarre wurde festgestellt, daß sie zwar zu jeder Zeit des Jahres vorkommt, indeß im Frühjahr am häufigsten, im Sommer am seltensten ist; an einzelnen Orten, wie z. B. in der Stadt New-York, konnte sie regelmäßig jedes Jahr beobachtet werden. Die Pocken waren bis zum Jahre 1887 fast unbekannt im Staate New-York; 1887 wurden 175 Todesfälle durch Pocken gemeldet, von denen 171 auf New-York und Brooklyn nebst unmittelbarer Umgebung entfielen. Im Jahre 1888 wurde eine ganze Anzahl Pockenerkrankungen in den verschiedensten Städten beobachtet; dieselben wurden aber nachweislich durch Verschleppung aus New-York und Brooklyn hervorgerufen. Unter den akuten Infektionskrankheiten verursachte die Diphtherie die meisten Todesfälle, nämlich fast 1/3 aller.

Von dem übrigen reichen Inhalt des Berichts seien noch die Resultate der Analytiker des Amtes angeführt. Es wurden 532 Proben von Arzneimitteln und Drogen untersucht; von diesen waren 33,8 % von guter, 10,2 % von mittlerer und 24,4 % von schlechter Beschaffenheit. Außerdem gelangten 275 Alkaloidpräparate, 7 Proben von in Büchsen eingemachtem Gemüse (Erbsen und Bohnen) und 5 Petroleumproben zur Untersuchung; von ersteren waren 177 tadellos, 13 befriedigend und 85 von schlechter Beschaffenheit.

Fast die Hälfte des Berichtes ist der Beschreibung der Kanalisations- und Entwässerungsanlagen für eine Reihe von Städten des Staates New-York gewidmet. Ein reiches Material an Karten und Lageplänen trägt wesentlich zur leichten Verständlichkeit dieser Anlagen bei.

Monat	Gestorbene	Gestorbene im Alter bis zu 5 Jahren	Gehirnkrankheiten	Unterleibstyphus	Scharlachfieber	Pocken	Scharlach	Masern	Röthe	Keuchhusten	Croup und Diphtherie	Diarrhöe	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Lungenschwindsucht	Bösartige Krankheiten	Krankheiten der Harn- und Bauchorgane	Krankheiten der Athmungsorgane	Krankheiten des Nervensystems	Krebs	Gewaltsamer Tod	Altersschwäche	Andere Krankheiten
1889																						
Januar	8 437	2 983	35	89	51	15	242	164	29	105	606	101	1 473	1 061	77	421	577	946	194	277	507	896
Februar	8 183	2 933	32	71	30	9	324	136	30	119	563	75	1 447	947	100	401	574	922	183	256	507	996
März	9 547	3 381	43	69	47	1	386	150	33	157	599	115	1 840	1 195	109	468	662	1 004	228	237	624	1 092
April	9 078	3 116	45	78	64	2	363	148	47	137	580	122	1 656	1 092	125	429	574	986	222	311	590	1 029
Mai	8 357	2 773	42	63	37	—	276	108	40	121	492	123	1 172	1 102	86	511	421	951	227	377	548	1 061
Juni	8 370	3 632	27	45	59	—	154	64	20	120	423	1112	744	919	77	639	386	951	222	376	414	1 133
Juli	10 806	5 563	46	117	61	1	69	33	14	112	305	3092	537	1 012	63	844	449	1 029	227	357	502	1 394
August	9 373	4 059	33	224	96	—	54	22	10	133	327	1901	591	1 026	63	680	437	936	254	373	477	1 196
September . .	8 264	3 179	19	247	98	2	53	9	14	90	343	1094	646	949	65	638	794	870	206	326	446	872
Oktober	8 050	2 288	21	261	87	—	57	7	13	70	570	339	959	1 016	64	557	431	899	238	343	491	1 032
November . . .	7 285	2 025	21	169	63	—	56	25	21	55	501	110	1 133	944	67	450	452	822	199	311	419	868
Dezember . . .	8 483	2 311	38	117	53	—	73	33	22	84	546	110	1 635	1 127	83	463	466	950	238	288	455	1 046
Summe . . .	104 233	38 243	402	1550	746	30	2107	899	293	1303	5855	8294	13 833	12 390	979	6501	5732	11 266	2638	3834	5980	12 615

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Frankreich (Senegal). Der Gouverneur vom Senegal hat, nachdem mehrere Fälle von gelbem Fieber zu Bonny, in den englischen Besitzungen an der Nigermündung festgestellt worden, eine fünftägige Quarantäne für alle Provenienzen aus dem Süden der Kolonie und eine Quarantäne von 28 Tagen für die Provenienzen aus Bonny, Sierra-Leone und solchen Punkten der Küste angeordnet, an denen wirksame Quarantäne-Maßregeln voraussichtlich nicht getroffen werden. (R.-A. Nr. 40.) —

Großbritannien (Indien). Durch eine unterm 20. Januar 1891 veröffentlichte Verfügung der Regierung zu Bombay ist wegen der in Point de Galle (Ceylon) zur Zeit herrschenden Cholera über alle von dort kommenden Schiffe vom 20. Januar 1891 ab in den Häfen von Aden und Perim sowie der Somaliküste eine siebentägige Quarantäne verhängt worden. (R.-A. Nr. 48.) —

Türkei. (Vergl. S. 94.) Nach einem Telegramm vom 22./3. Februar hat der Gesundheitsrath von genanntem Tage ab die fünftägige Quarantäne für die Provenienzen von Anamur bis Alexandrette beide Orte eingeschlossen, durch eine ärztliche Visitation ersetzt. Die zehntägige Quarantäne ist für den übrigen Küstenstrich von Alexandrette bis ausschließlich Beirut auf fünf Tage herabgesetzt.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Ungarn während der Zeit vom 30. September bis 30. Dezember 1890.[1])
(Nach den wöchentlichen Ausweisen des Königl. ungarischen Ackerbauministeriums.)

Krankheitsformen	Zahl der verseuchten Ortschaften in der Zeit vom																							
	30. Septbr. bis 7.		7. bis 14.		14. bis 21.		21. bis 28.		28. bis 3. Novbr.		3. bis 11.		11. bis 18.		18. bis 25.		25. bis 2. Dezbr.		2. bis 9.		9. bis 16.		16. bis 23.		23. bis 30.	
			Oktober						November								Dezember									
Milzbrand	59		21		46		45		31		39		33		33		24		30		27		23		13	
Wuth	8		3		10		15		5		10		10		11		11		8		5		7		8	
Rotz und Hautwurm	16		7		9		17		9		6		6		7		8		7		2		8		5	
Maul- und Klauenseuche	1352		1351		1370		1335		1325		1291		728		566		544		522		463		445		393	
Lungenseuche	64		65		57		60		55		57		57		58		59		59		58		56		57	
Pockenseuche	28		25		28		27		29		19		19		18		17		17		15		15		15	
Bläschenausschlag	—		—		—		—		—		—		—		—		1		—		—		—		—	
Räude	4		1		—		2		1		—		21		3		12		2		—		—		—	
Rothlauf der Schweine	5		—		16		7		11		7		8						9		11		5		5	

[1]) Vgl. Veröffentl. 1890 S. 717. — Während der ganzen Berichtszeit waren Ungarn, Fiume und Umgegend, Kroatien und Slavonien frei von der Rinderpest.

Türkei.[1]) Nach den von der Kaiserlichen Administration Sanitaire ausgegebenen Thierseuchen-Bulletins Nr. 6—10 ist die Rinderpest aufgetreten zufolge Nachrichten aus Samsum vom 21./2. September v. J. in mehreren Dörfern der Distrikte Inéboli und Bartine mit geringen Verlusten, vom 2./14. Oktober v. J. ebendaselbst mit großen Verlusten; zufolge Nachrichten aus Adrianopel vom 21./2. November v. J. im Nahyé von Himet, Caza von Malaka; aus Erzerum vom 3./15. November v. J. in Alachkird und mehreren benachbarten Dörfern; aus Trapezunt vom 9. Dezember v. J. in dem Mudirlik von Apavi, Distrikt Rize, in Folge Einschleppung aus Kurai in demselben Distrikte. Erloschen ist die Seuche zufolge Nachrichten aus Erzerum vom 3./15. November v. J. in Bayazid und Karaklissé; aus Beirut vom 12. Dezember v. J. im Vilajet Beirut und im Libanongebiete (Djebeil). Die Seuche tritt nur noch sporadisch auf in einigen Dörfern des Vilajets Syrien in der Nähe von Hama und Homs.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Deutsches Reich. Uebersicht der ertheilten Dispense zum Bezuge von Schlachtvieh aus dem Auslande.[2])

Gestattet ist die Einfuhr	
nach den Städten:	unter folgenden Bedingungen:
I. von lebenden Schweinen aus Steinbruch und Bielitz-Biala.	
Amberg, Aschaffenburg, Augsburg, Ballenstedt, Berlin, Bernburg, Bielefeld, Bochum, Brandenburg a.H., Braunschweig, Breslau, Bricg, Bromberg, Cannstatt, Cassel, Celle, Coblenz, Coburg, Constanz, Cöln, Dortmund, Döbeln, Düsseldorf, Elberfeld, Erfurt, Erlangen, Essen, Eßlingen, Forst i. L., Frankenberg, Frankfurt a. M., Freiburg, Fulda, Gebweiler, Gelsenkirchen, Gmünd, Gnesen, Göppingen, Görlitz, Göttingen, Hagen i. W., Hagenau Halberstadt, Hannover-Linden, Haynau, Heidenheim, Heilbronn, Herford, Hersfeld, Hildesheim, Hirschberg, Hof, Inowrazlaw, Jauer, Jena, St. Johann, Karlsruhe, Kolmar, Koschmin, Kosten, Kottbus, Krotoschin, Kulm, Landeshut, Landsberg a. W., Landshut, Laubau, Leipzig, Lennep, Leobschütz, Liegnitz, Lippstadt, Ludwigsburg, Magdeburg, Mainz,[3]) Mannheim, Meerane, Meiningen, Meißen, Memmingen, Metz, Minden, Mülhausen i. E., München-Gladbach, Münster i. W., Neurode, Neustadt a. S., Neuwied, Oberglogau, Ostrowo, Paderborn, Pirna, Prenzlau, Regensburg, Reichenbach u. d. Eule, Rem-	a) Die Thiere müssen in Steinbruch oder Bielitz-Biala die seitens der österreichischen Behörden vorgeschriebene Quarantäne bestanden haben, b) die Sendungen müssen nach Maßgabe der Bekanntmachung v. 12. April 1883 (Centralblatt für das deutsche Reich Seite 92) von Ursprungszeugnissen begleitet sein, in welchen auch die Gesundheit der Thiere bescheinigt ist, c) die Thiere sind an der Grenzeingangsstelle von einem Thierarzte zu untersuchen und — wenn seuchenfrei befunden — mittelst der Eisenbahn in geschlossenen Waggons ohne Umladung und unter thunlichster Vermeidung von Transportverzögerungen nach dem Bestimmungsorte behufs alsbaldiger Abschlachtung in dem öffentlichen Schlachthause zu überführen.

[1]) Vgl. Veröffentl. 1890 S. 652.
[2]) Vgl. Veröffentl. S. 8 und 111.
[3]) Den Firmen Heister & Simon und Gebr. Pauli daselbst aus Steinbruch.

Gestattet ist die Einfuhr nach den Städten:	unter folgenden Bedingungen:
scheid, Reutlingen, Saalfeld a. S., Saarbrücken, Sagan, Schneeberg i. S., Schneidemühl, Sonneberg, Sorau, Spandau, Spremberg, Sprottau, Staßfurt, Stendal, Straßburg i. E., Striegau, Suhl, Thorn, Torgau, Waldenburg, Witten a. R., Würzburg, Zeitz.	

II. von lebenden Schweinen aus Oesterreich-Ungarn (ohne Beschränkung auf einen bestimmten Ursprungsort).

Bayreuth, Beuthen, Chemnitz, Dresden, Fürth, Gleiwitz, Lindau, München, Myslowitz, Nürnberg, Oppeln, Passau, Ratibor, Reichenhall, Rybnik, Stuttgart, Ulm, Zittau.	wie zu I unter b und c.

III. von Rindern aus Oesterreich-Ungarn.

Amberg, Aschaffenburg, Augsburg, Ballenstedt, Bamberg, Bayreuth, Berlin, Bernburg, Beuthen O.-Schl., Bielefeld, Braunschweig, Bremen, Brieg, Cannstatt, Celle, Chemnitz, Coblenz, Coburg, Cöln, Darmstadt, Dortmund, Döbeln, Dresden, Düsseldorf, Elberfeld, Erfurt, Erlangen, Eschwege, Essen, Eßlingen, Forst i. L., Frankfurt a. M., Fürth, Gleiwitz, Gmünd, Göppingen Görlitz, Göttingen, Grottkau, Hagen i. W., Hannover, Heilbronn, Herford, Hof, Ingolstadt, Kaiserslautern, Karlsruhe[1]), Kolmar, Kottbus, Kreuzburg, Landsberg a. W., Landshut, Leipzig, Lennep, Leobschütz, Liegnitz, Lindau, Ludwigsburg, Ludwigshafen, Lübeck, Magdeburg, Mainz, Meerane, Memmingen, Metz, Minden i. W., Mülhausen i. E., München, München-Gladbach, Münster i. W., Myslowitz, Neustadt O.-Schl., Nürnberg, Oberglogau, Offenbach, Oppeln, Passau, Ratibor, Regensburg, Reichenbach u. d. Eule, Remscheid, Rosenheim, Rybnik, Sorau N.-L., Spremberg, Straßburg i. E., Stuttgart, Ulm, Waldenburg, Weimar, Wiesbaden, Worms, Würzburg, Zeitz, Zittau.	Die Thiere müssen: a) mit Ursprungs- und Gesundheitszeugniß, sowie mit Bescheinigungen darüber versehen sein, daß am Herkunftsorte und in einem Umkreise von mindestens 20 km um denselben innerhalb der letzten drei Monate ein Lungenseuchefall nicht aufgetreten ist, b) beim Eintritt in das deutsche Gebiet durch beamtete Thierärzte untersucht und gesund befunden, c) direkt und ohne Umladung in plombirten Wagen bis zu ihrem Bestimmungsorte mit der Eisenbahn übergeführt und dort auf einer für anderes Vieh nicht zu benutzenden Rampe ausgeladen, d) daselbst in einem unter ständiger Kontrole beamteter Thierärzte stehenden öffentlichen Schlachthause alsbald geschlachtet, bis dahin aber von anderem Vieh getrennt gehalten und dürfen aus dem Schlachthause lebend nicht entfernt werden, e) wenn unter ihnen bei der grenzamtlichen Untersuchung eine Seuche festgestellt wird, sämmtlich von der Weiterbeförderung ausgeschlossen werden.

IV. von Schweinen und Rindern aus Italien.

Amberg, Aschaffenburg, Augsburg, Ballenstedt, Bamberg, Bayreuth, Berlin, Bernburg, Bielefeld, Brandenburg a. H, Braunschweig, Cannstatt, Cassel, Celle, Coblenz, Coburg, Constanz, Cöln, Darmstadt, Düsseldorf, Elberfeld, Erfurt, Erlangen, Essen, Eßlingen, Frankenthal, Frankfurt a. M., Freiburg, Fulda, Fürth, Gebweiler, Gießen, Gmünd, Göppingen, Göttingen, Hannover-Linden, Heidenheim, Heilbronn, Herford, Hildesheim, Hof, St. Ingbert, Ingolstadt, St. Johann, Kaiserslautern, Karlsruhe, Kolmar, Landau i. Pf., Landshut, Lennep, Lindau im Bodensee, Ludwigsburg, Ludwigshafen, Magdeburg, Mainz, Mannheim, Markirch, Metz, Minden i. W., Mülhausen i. E., München, München-Gladbach, Münster i. W., Neustadt a. H., Neuwied, Nürnberg, Offenbach, Paderborn, Passau, Pirmasens, Rappoltsweiler, Regensburg, Remscheid, Reutlingen, Rosenheim, Saarbrücken, Spandau, Speyer, Stendal, Straßburg i. E., Stuttgart, Suhl, Thann, Torgau, Ulm, Neu-Ulm, Weimar, Worms, Würzburg, Zabern, Zeitz, Zweibrücken.	wie zu I unter b und c.

[1]) Insbesondere an die Gebr. Hensel daselbst.

Dänemark. Laut Bekanntmachung des Königlichen Justizministeriums vom 13. v. M. ist das Verbot der Einfuhr von lebenden Schweinen ꝛc. aus Schweden nach den Farinseln aufgehoben.

Medizinalgesetzgebung u. s. w.

Württemberg. Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Einführung des Arzneibuches für das Deutsche Reich (dritte Ausgabe). Vom 12. Dezember 1890. (Reg.-Bl. S. 311.)

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend eine neue Ausgabe des Arzneibuches für das Deutsche Reich vom 9. August d. J. (Reg.-Blatt S. 211), wird Folgendes verfügt:

§ 1. In allen Apotheken, einschließlich der Filialapotheken, Dispensiranstalten und ärztlichen Handapotheken, muß ein Exemplar des Arzneibuches für das Deutsche Reich (dritte Ausgabe) Berlin 1890, R. v. Deckers Verlag, vorhanden sein.

§ 2. Vom 1. Januar 1891 an tritt das Arzneibuch für das Deutsche Reich in den auf die Apotheken bezüglichen Vorschriften an die Stelle der bisherigen Pharmacopoe (vergleiche übrigens § 6 und 7).

§ 3. Sämmtliche in der Anlage I zum Arzneibuch aufgeführten Reagentien und volumetrischen Flüssigkeiten sind in jeder Apotheke, einschließlich der Filialapotheken, sowie in jeder Dispensiranstalt in vorgeschriebener Beschaffenheit und geeigneter Zusammenstellung vorräthig zu halten.

§ 4. Ein für die Bereitung von Fluidextrakten dienender Perkolator aus Glas oder Porzellan ist in jeder selbstständigen Apotheke vorräthig zu halten.

§ 5. Soferne in den Apotheken einschließlich der Filialapotheken unter Beachtung der Vorschriften in § 30 Abs. 2 der Ministerialverfügung vom 1. Juli 1885, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken ꝛc. (Reg.-Blatt S. 305), Rohstoffe oder Präparate zum Gebrauch für Thiere oder für technische Zwecke in geringerer als der durch das Arzneibuch geforderten Güte vorräthig gehalten werden, müssen diese Rohstoffe oder Präparate auch in der von dem Arzneibuch geforderten Beschaffenheit vorräthig sein.

§ 6. Die Bezeichnung Antifebrinum und Acidum pyrogallicum auf den Arzneibehältern ist sofort in Acetanilidum und Pyrogallolum umzuändern. Im übrigen sind bei jeder Neuanschaffung von Behältern oder Erneuerung der Signaturen derselben die Bezeichnungen des Arzneibuches anzuwenden.

§ 7. Die Ministerialverfügung vom 16. Dezember 1882, betreffend die Einführung der Pharmacopoea Germanica editio altera (Reg.-Bl. S. 483), sowie § 29 Abs. 1 der Ministerialverfügung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken ꝛc. vom 1. Juli 1885 (Reg.-Bl.

S. 305) sind aufgehoben. § 29 dieser Ministerialverfügung erhält folgenden Wortlaut: Zur Vorräthighaltung der in dem Arzneibuch aufgeführten oder anderer in demselben nicht enthaltener Mittel sind die Besitzer oder Vorstände von Apotheken insoweit verpflichtet, als diese Mittel von dem approbirten Heilpersonal des Orts, in welchem sich die Apotheke befindet, oder der näheren Umgebung desselben verordnet werden.

§ 8. Die Stadtdirektion Stuttgart und sämmtliche Oberämter haben in Gemeinschaft mit den Physikaten sämmtliche Aerzte, Thierärzte und Apotheker auf die vorstehende Verfügung besonders hinzuweisen.

Stuttgart, den 12. Dezember 1890.

Schmid.

Württemberg. Bekanntmachung des K. Medizinalkollegiums, betreffend die Einführung einer neuen Arzneitaxe. Vom 13. Dezember 1890. (Reg.-Bl. S. 313.)

Unter Aufhebung der Arzneitaxe vom 24. Dezember 1887 und deren letztmaliger Abänderung und Ergänzung vom 19. Dezember 1888 wird mit Genehmigung des K. Ministeriums des Innern die auf Grund der dritten Auflage des Arzneibuches für das Deutsche Reich (Ministerial-Bekanntmachung vom 9. August 1890, Reg.-Blatt S. 211) umgearbeitete Arzneitaxe, welche mit 1. Januar 1891 in Kraft tritt, zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Stuttgart, den 13. Dezember 1890.

Rüdinger.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die neuen Taxen treten mit dem 1. Januar 1891 in Wirksamkeit.

§ 2. Wenn in der Taxe der Preis für einzelne Gewichtspositionen nicht ausgesetzt ist, so findet die Berechnung in folgender Weise statt:

a) Für kleinere Gewichtsmengen berechnet sich der Preis direkt nach der niedrigsten Taxposition (z. B. 1 Gramm Crocus = 50 Pf., daher 0,5 Gramm = 25 Pf., 0,1 Gramm = 5 Pf.).

b) Bei größeren Gewichtsmengen wird der Taxpreis in der Weise berechnet, daß für 1 Gramm das achtfache von 0,1 Gramm, für 10 Gramm das achtfache von 1 Gramm, für 100 Gramm das achtfache von 10 Gramm, für 500 Gramm das dreifache von 100 Gramm genommen wird (z. B. 10 Gramm Acid. sulfur. dil. = 5 Pf., 100 Gramm = 40 Pf., 500 Gramm = 120 Pf.)

c) Ist in der Taxe der Preis für eine Stückzahl oder für eine Anzahl von Quadratcentimetern ausgesetzt, so wird für das zehnfache der in der Taxe ausgesetzten Zahl das achtfache des dort angegebenen Preises berechnet. — Ausgenommen sind Blutegel und die Tropfen der ätherischen Oele, welche bei zwei oder mehr Tropfen nach dem Gewichte derselben zu berechnen sind (vergl. § 9).

§ 3. Sind bei einem Arzneimittel für verschiedene Quantitäten die Preise normirt, so kommt bei der Berechnung die für das nächst kleinere Gewicht gegebene Taxe in Anwendung, bis der Preis der nächst höheren Gewichtsabstufung erreicht ist; so kostet 0,1 Gramm Strychninum nitricum 10 Pf., 0,6 oder 0,8 Gramm kosten 50 Pf und nicht 60 oder 80 Pf., da der Preis von 0,1 Gramm zu 50 Pf. angesetzt ist.

§ 4. Das Minimum eines einzelnen Preis-Ansatzes sind drei Pfennige, Pfennigbrüche werden in jeder Position zu einem vollen Pfennig berechnet.

§ 5. Bei dem Taxiren aller ärztlichen Ordinationen ist der aus dem Summiren der einzelnen Positionen sich ergebende Taxpreis — wenn derselbe eine Mark nicht übersteigt — auf die Weise abzurunden, daß 1 bis 4 Pfennige auf 5 Pfennige und 6 bis 9 Pfennige auf 10 Pfennige erhöht werden.

Wenn jedoch der Taxpreis einer ärztlichen Ordination 1 Mark übersteigt, wird in der Weise abgerundet, daß z. B. 1 Mark 1 bis 4 Pfennige auf 1 Mark und 1 Mark 6 bis 9 Pfennige auf 1 Mark 5 Pfennige zu reduziren sind.

§ 6. Sind in der Pharmacopöe oder in der Arzneitaxe von einem Arzneimittel verschiedene Sorten aufgeführt und hat der Arzt im Rezept nicht eine bestimmte Sorte vorgeschrieben, so ist mit Ausnahme von Thierarzneimitteln stets die bessere in der Pharmacopöe aufgeführte Sorte zu nehmen und diese in Anrechnung zu bringen.

§ 7. Die thierärztlichen Heilmittel, wie auch die hierfür zur Anwendung kommenden Arbeiten und Gefäße (grüne Gläser, graue Töpfe) werden nach den allgemeinen Taxen berechnet. Von der darnach berechneten Gesammtsumme werden sodann 20 Prozent in Abzug gebracht, wenn dadurch der Betrag nicht unter 1 Mark herabsinkt; darnach wären Verordnungen im Betrage von 1 Mark 1 Pfennig bis 1 Mark 25 Pfennig auf 1 Mark abzurunden.

§ 8. Die bestehende Verfügung spezifizirter Taxirung der Arzneimittel auf den Rezepten ist strenge einzuhalten und zwar in nachstehender Reihenfolge:

a) die einzelnen Arzneimittel,
b) die Grundtaxe,
c) die einzelnen Zuschläge zur Grundtaxe in der in der Taxe der Arbeiten eingehaltenen Reihenfolge,
d) die Gefäße.

Wenn Gefäße zur Aufnahme von Arzneien zurückgebracht werden, so sind dieselben schon bei Taxation der einzelnen Ordinationen zu dem in IV. Taxe der Gefäße Anmerkung 5 festgesetzten Preise in Anrechnung, nicht erst später in Abrechnung zu bringen.

Ueberschreitung der Taxe ist in Rezeptur und Handverkauf verboten, eine Ermäßigung ist jedoch zulässig (Gewerbeordnung des Deutschen Reichs § 80, Reg.-Blatt vom Jahr 1871 Nr. 30 S. 24).

§ 9. Von den fetten Oelen und von den Tinkturen werden 20 Tropfen, von den ätherischen Oelen, dem Chloroform, Essigäther und von wässerigen Flüssigkeiten 25 Tropfen, vom Aether 50 Tropfen auf 1 Gramm berechnet.

§ 10. In allen Fällen, wo auf dem Rezepte bestimmte, auf die Taxe Bezug habende Angaben fehlen, müssen diese durch eine Bemerkung des Apothekers ergänzt werden.

Wenn daher z. B. zu einem geistigen Infusum zu 60 Gramm Kolatur 80 Gramm Wein oder Weingeist genommen sind, oder bei einer Pillenmasse eine dem Apotheker anheimgestellte Menge irgend eines Mittels zugesetzt worden ist, so muß dies auf dem Rezepte bemerkt werden.

§ 11. Die in der Taxe der Arzneimittel nicht aufgeführten Drogen und chemischen oder pharmazeutischen Präparate sind bei Verordnungen derselben in Mengen von 100 Gramm und darüber mit dem 2fachen, weniger als 100 bis zu 10 Gramm mit dem 2½fachen, weniger als 10 Gramm mit dem dreifachen des am Tage der Verordnung giltigen Ankaufspreises zu berechnen.

Wenn als Handelsartikel bezogene einfache oder gemischte Arzneistoffe und pharmazeutische Präparate, soweit sie in der Arzneitaxe nicht aufgeführt sind, z. B. gefüllte Kapseln, Pastillen, Pillen u. s. w., der Zahl nach im Anbruch verordnet sind, so sind sie mit dem doppelten des am Tage der Verordnung giltigen Ankaufspreises zu berechnen. Hierbei darf weder Porto noch Fracht für deren Bezug in Anrechnung kommen.

Bei Oblaten, Mineralwassern, Mutterlaugen, sowie bei Verbandstoffen, Pflastermull oder bei anderen in verschlossener Originalpackung befindlichen Arzneistoffen sind auf 100 Pf. des en gros-Preises in Anrechnung zu bringen 160 Pf. Dagegen darf weder Porto noch Fracht für deren Bezug noch die Grundtaxe für deren Abgabe in Anrechnung kommen.

§ 12. Bei Arzneilieferungen auf Rechnung öffentlicher Kassen, sowie von Krankenkassen aller Art, insoweit nicht besondere Vereinbarungen bestehen, ferner bei Epidemien findet, wenn der Taxbetrag der vierteljährlichen Lieferung 5 Mark übersteigt, bei rechtzeitiger, d. h. binnen 3 Monaten nach Uebergabe beziehungsweise Richtigstellung der mangelhaft übergebenen Rechnung erfolgender Bezahlung ein Abzug von 10 Prozent, wenn

der Taxbetrag der vierteljährlichen Lieferung 75 Mark übersteigt bei rechtzeitiger Bezahlung ein Abzug von 15 Prozent statt.

Bei Lieferung von Mineralwassern findet ein Abzug nicht statt.

Folgt I. Taxe der Arzneimittel, II. Taxe der homöopathischen Arzneimittel, III. Taxe der Arbeiten, IV. Taxe der Gefäße.

Baden. Bekanntmachung, die Fleischbeschau betr. Vom 22. Dezember 1890. (Amtl. Bekanntm. ü. d. Vet.-Wesen i. Großherzogthum S. 145.)

An die Großh. Bezirksämter.

Zur Erläuterung des § 16 Ziffer 10 der Dienstweisung für die Fleischbeschauer vom 26. November 1878, wonach Fleischstücke und Eingeweide, welche mit Trichinen, Finnen, Quesen oder Hülsenwurmblasen durchsetzt sind, als ungenießbar und darum für den Verkauf unzulässig erscheinen, wird Folgendes bestimmt:

1. Erweisen sich einzelne Fleischstücke bei der Untersuchung als trichinenhaltig, so ist sämmtliches Fleisch des betreffenden Thieres als trichinös zu betrachten und demgemäß zu behandeln;
2. die frei von Finnen befundenen Fleischtheile und Eingeweide finniger Schlachtthiere gelten als nicht bankwürdig und sind, wenn eine Freibank vorhanden ist, zum Verkauf auf diese zu verweisen.

Den Fleischbeschauern ist der Inhalt dieses Erlasses zur Darnachachtung zu eröffnen.

Karlsruhe, den 22. Dezember 1890.

Großh. Ministerium des Innern.

Eisenlohr. Eckhard.

Reuß ä. L. Bekanntmachung, betreffend das Arzneibuch für das Deutsche Reich. Vom 2. August 1890. (Gesetzsamml. S. 41.)

Einer Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. Juni laufenden Jahres — Centralblatt für das Deutsche Reich Nr. 30 vom 25. Juli 1890[1]) — zufolge tritt das in A. v. Deckers Verlag (G. Schenk) zu Berlin erscheinende Arzneibuch für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe (Pharmacopoea Germanica, editio III.) vom 1. Januar 1891 ab an Stelle der zur Zeit in Geltung befindlichen Pharmacopoea Germanica editio altera (Regierungs-Bekanntmachung vom 29. Juli 1882, Gesetzsammlung Seite 35).

Dies wird hierdurch noch besonders zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, am 2. August 1890.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

Dr. Mortag.

Saupe.

Italien. Erlaß, betreffend die öffentlich praktizirenden Zahnärzte und Empiriker. Vom 12. Juni 1890. (Uebersetzung ohne Gewähr.)

(Rivista d'igiene e sanità pubblica 1890, S. 174.)

Ministero dell' Interno, Direzione della Sanità pubblica, Sez. 1, 1890 giugno 12, No. 20 400—20 403.

Dentisti ed empirici esercenti in pubblico.

An die Herren Präfekten des Königreichs.

Es ist in diesem Ministerium bekannt, daß in einigen und besonders in ländlichen Gemeinden des Königreichs berechtigte Zahnärzte oder auch nur einfache Empiriker fortgesetzt in der Weise öffentlich praktiziren, daß sie Spezifika, Pflaster und Zugpflaster verkaufen, indem sie die Wirksamkeit derselben gegen alle Arten von Uebeln anpreisen und sich nicht nur auf zahnärztliche Operationen beschränken, sondern auch andere Operationen ausführen, zu welchen sie nicht befugt sind. — Die Aufmerksamkeit Ew. Hochwohlgeboren wird auf diese Thatsachen gelenkt, damit Sie für eine Beseitigung derselben Sorge tragen.

Vor Allem wollen Sie zu diesem Zwecke wohl beachten, daß der Verkauf von Arzneimitteln in der Menge und Gestalt von Medikamenten nach Artikel 27 des Gesetzes, betreffend das Gesundheitswesen, nur den Apothekern gestattet ist, und daß in Folge dessen jede andere, Medikamente verkaufende Person nach vorausgegangener Beschlagnahme der Waare der richterlichen Behörde angezeigt werden muß.

In zweiter Linie wollen Sie sich gegenwärtig halten, daß, wenn auch die Ausübung der Medizin, der Chirurgie und der geringeren verwandten Künste auf öffentlicher Straße Jenen, welche mit den betreffenden Diplomen ausgestattet sind, gesetzlich nicht verboten ist, auch Niemand bei unvorhergesehenen oder öffentlichen Unglücksfällen daran gehindert werden kann, dennoch eine derartige Thätigkeit Jenen nicht mehr gestattet werden kann, welche dieselbe gewohnheitsmäßig zur Erzielung von Gewinn betreiben, indem sie, ohne jegliche gesetzliche Berechtigung, aus der Leichtgläubigkeit des Publikums Nutzen ziehen.

Und auch in den Fällen, in welchen es sich um patentirte, aber in der Medizin und Chirurgie nicht geprüfte Zahnärzte handelt, muß immer gefordert werden, daß dieselben sich im Kreise der ihnen durch das erworbene Habilitationspatent zugestandenen Operationen halten.

Es kommt außerdem ziemlich häufig vor, daß berechtigte Zahnärzte oder Empiriker das Publikum nach ihrer Wohnung oder nach einem Gasthofe behufs besonderer Kuren oder zum Zwecke des Verkaufs von Medizin einladen, indem sie so ihre Wohnung zu einem medico-chirurgischen Ambulatorium einrichten, welches sie nicht leiten dürfen, da ihnen die vom Gesetz dafür geforderten Titel fehlen.

Da dieselben ihre Wohnung in einen öffentlichen Ort verwandeln, darf die Behörde in solch einem Falle nicht verfehlen einzuschreiten, um die vorkommenden Uebertretungen festzustellen und die mißbräuchlich feilgehaltenen Arzneien mit Beschlag zu belegen.

Es liegt im Geiste aller der neuen Bestimmungen, betreffend die öffentliche Gesundheit, daß auch die minder gebildete Bevölkerung zu einer Werthschätzung der Früchte der Wissenschaft geführt und Alles aus dem Kreise der Praxis entfernt werde, was den Anschein eines blinden Empirismus und von Charlatanerie haben könnte.

Daher wird es gut sein, wenn Ew. Hochwohlgeboren mit allen gesetzlichen Mitteln nicht nur die mißbräuchliche Ausübung der sanitären Gewerbe im Allgemeinen, sondern insbesondere auch die pomphafte Vorführung einer solchen mißbräuchlichen Thätigkeit auf öffentlichen Plätzen zu verhindern suchen, indem Sie dabei berücksichtigen, daß die Herren Bürgermeister der Gemeinden verpflichtet sind, zu diesem Zwecke dadurch kräftig mitzuwirken, daß sie derartigen Personen die Benutzung öffentlichen Bodens unbedingt untersagen.

Einer Empfangsanzeige wird mit Dank entgegengesehen.

Für den Minister.

L. Pagliani.

Rechtsprechung.

Entscheidungen deutscher Gerichte, betr. Vertrieb von Arzneimitteln ꝛc. außerhalb der Apotheken.

(Fortsetzung.)

4. Ueberlassung von, den Apotheken vorbehaltenen, Zubereitungen, Drogen und chemischen Präparaten an die Mitglieder eines homöopathischen Vereins (eingetragene Genossenschaft) durch den Verwalter der sogen. Vereinsapotheke gegen statutenmäßige Vergütung ist strafbar, selbst wenn der Verwalter die Mittel aus einer Apotheke bezogen hatte.

Urtheile gegen Paul W. in Karlsruhe.

a. des großh. badischen Landgerichts zu Karlsruhe v. 6. März 1889.

(Zurückweisung der Berufung.)

Gründe:

Durch das mit dem Rechtsmittel der Berufung rechtzeitig und vorschriftsmäßig angefochtene schöffengerichtl-

[1]) Vergl. Veröffentl. 1890 S. 41.

liche Urtheil ist der Angeklagte wegen Uebertretung im Sinne des § 367 Ziff. 3 des St.-G.-B. und der Kaiserl. Verordnung vom 4. Januar 1875, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln zu einer Geldstrafe von 100 ℳ verurtheilt worden.

Der Angeklagte hat zugestandenermaßen als Vorstand des zum Genossenschaftsregister dahier eingetragenen homöopathischen Vereins und Verwalter der Vereinsapotheke einen Vorrath von Zubereitungen, Drogen und chemischen Präparaten, welche er als Heilmittel an die Mitglieder des Vereins gegen die statutenmäßige Vergütung überläßt. In dem von dem Angeklagten selbst vorgelegten Verzeichniß der auf seinem Lager befindlichen Waaren — vgl. S. 18 ff. der amtsgerichtlichen Akten — befinden sich auch solche, deren Feilhalten und Verkauf nach Erklärung des Sachverständigen auf Grund der §§ 1 u. 2 der citirten Kaiserl. Verordn. nur in Apotheken gestattet ist. Dieselben sind in den Gründen zum schöffengerichtlichen Urtheil auf S. 48 der Akten, sowie in den zum Sitzungsprotokoll beurkundeten Gutachten des Sachverständigen, A. S. 41 ff., einzeln aufgeführt, worauf hier Bezug genommen wird.

Der Angeklagte erachtet sich durch die Schuldigerklärung für beschwert, weil

1. das Gutachten des Sachverständigen nicht zutreffend sei, und
2. die Voraussetzungen des § 367 Ziff. 3 auch dann nicht vorlägen, wenn das Gutachten als zutreffend erachtet werde.

Zu 1. macht der Angeklagte bezüglich derjenigen Artikel des Verzeichnisses, welche unter den Begriff von „chemischen Präparate“ fallen, geltend, daß nur durch eine chemische Untersuchung festgestellt werden könne, ob in den betreffenden Präparaten Stoffe der in Anlage B der Kaiserl. Verordnung vom 4. Januar 1875 bezeichneten Art enthalten seien, daß aber eine solche Untersuchung nur ein negatives Ergebniß haben werde. Nach den Ausführungen der Vertheidigung sollen die homöopathischen Heilmittel überhaupt nicht durch Berührung des Heilstoffes mit dem menschlichen Körper wirken, sondern durch den Einfluß, der aus dem Heilstoff gewonnenen, in dem Präparate konzentrirten Kraft. Diese Unterscheidung ist von keiner Erheblichkeit für die Frage, ob der Thatbestand des § 367 Ziff. 3 des Str.-G.-B. begründet ist. Der Angeklagte stellt nicht in Abrede, daß zur Herstellung der betreffenden Heilmittel die der Bezeichnung entsprechenden Stoffe verwendet worden sind. Nach welcher Methode das Heilmittel hergestellt wird, ist gleichgiltig. Das Gesetz will aus Rücksichten der Gesundheitspolizei, daß Arzneien nur in Apotheken zubereitet und verabfolgt werden sollen; die Verordnung bestimmt auf Grund von § 6 Abs. 2 der Gewerbe-Ordnung, welche Heilmittel bezw. Heilstoffe als Arzneien gelten sollen. Die betreffenden Stoffe dürfen mithin in einer zur Verwendung als Heilmittel bestimmten Form nur in Apotheken verabfolgt werden.

Bezüglich derjenigen in dem Waarenverzeichniß des Angeklagten — A.-G.-Akten S. 18 ff. — aufgeführten Artikel, welche der Sachverständige als Zubereitungen im Sinne von Beilage A der K. V. O. vom 4. Januar 1875 bezeichnet hat, kommt es auf den stofflichen Gehalt überhaupt nicht an. Es sind dies Zubereitungen, welche schon ihrer Form nach als Heilmittel gelten und ausschließlich oder doch in der Regel als solche gebraucht werden, und welche eben deshalb nur in Apotheken verabfolgt werden sollen. Ob sie aus arzneilich wirksamen oder aus solchen Stoffen bestehen, welche an und für sich zum medizinischen Gebrauche nicht geeignet sind, kommt nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes nicht in Betracht. Bezüglich einzelner dieser Arzneiformen macht das Gesetz wieder Ausnahmen zu Gunsten des freien Verkehrs. Während Arzneipflaster nur in Apotheken feilgehalten und verkauft werden dürfen, ist der Handel mit dem englischen Pflaster freigegeben. Auf letztere Bestimmung beruft sich der Angeklagte speziell, indem er behauptet, daß das in seinem Waarenverzeichniß aufgeführte Arnika-Pflaster identisch sei mit „englischem Pflaster“. Nach der Erklärung des Sachverständigen ist diese Behauptung aber nicht zutreffend. Es spricht dagegen auch die Verschiedenheit der Bezeichnung, sowie der Umstand, daß in einem Rundschreiben an die Mitglieder des Vereins — A.-G.-Akten S. 7 — das Arnika-Pflaster als besser bezeichnet wird, als das englische Pflaster

Zu 2. Die Einwendungen des Angeklagten gegen die Anwendbarkeit des § 367 Ziff. 3 des St.-G.-B. sind in den Gründen zum schöffengerichtlichen Urtheil unter Hinweisung auf die einschlägige Litteratur eingehend erörtert. Die Erwägungen, welche für das Berufungsgericht entscheidend waren, sind folgende:

Aus §§ 29 und 6 der Gewerbeordnung in Verbindung mit der Kaiserl. V. O. vom 4. Januar 1875 ergiebt sich, daß Arzneien nur in Apotheken unter der Aufsicht approbirter Apotheker zubereitet und verabfolgt werden sollen. Der § 367 Ziff. 3 des Str.-G.-B. bedroht nicht nur denjenigen mit Strafe, welcher ohne polizeiliche Erlaubniß Arzneien zubereitet, feilhält oder verkauft, sondern auch denjenigen, welcher ohne polizeiliche Erlaubniß Arzneien an Andere überläßt, und zwar ohne zu unterscheiden, ob der Ueberlassende die Arzneien aus einer Apotheke bezogen hat oder nicht. Dieser Fassung des Gesetzes kann wohl nur die Absicht zu Grunde liegen, auch die Verabfolgung von in Apotheken zubereiteten Arzneien außerhalb der Apotheke durch Mittelspersonen auszuschließen. Mit dem Zwecke des Gesetzes ist es nicht vereinbar, daß eine Genossenschaft ohne polizeiliche Erlaubniß durch ihren Vorstand als Beauftragten die Arzneien im Großen aus einer Apotheke bezieht und sie an die Mitglieder je nach Bedarf im Kleinen wieder verabfolgt. Auf diese Weise könnten für eine unbestimmte Anzahl von Konsumenten Niederlagen von Apothekerwaaren errichtet werden, die sich der öffentlichen Kontrole vollständig entziehen. Der Einwand, daß die Detail-Abgabe der Arzneien an die Genossenschaftsmitglieder kein „Ueberlassen an Andere“ sei, wird diesseits nicht für begründet erachtet. Die Genossenschaften als Einzelne, an welche die Arzneien verabfolgt werden, sind nicht identisch mit der durch den Vorstand vertretenen Gesammtheit. Die Anwendung des § 367 Ziff. 3 des Str.-G.-B. wird selbstverständlich auch dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Angeklagte auf Grund seiner Vollmacht als Vorstand der Genossenschaft gehandelt hat.

Die Behauptung: Der Angeklagte sei sich infolge eines zivilrechtlichen Irrthums der Strafbarkeit seiner Handlungsweise nicht bewußt gewesen, ist nicht zutreffend. Der Angeklagte hatte früher die von ihm bezogenen homöopathischen Heilmittel auf eigene Rechnung verkauft und wurde deshalb vom Gr. Bezirksamt zu einer Geldstrafe von 100 ℳ verurtheilt. Erst dadurch wurde die Bildung des Vereins veranlaßt. Wenn der Angeklagte der Ansicht war, sich weiteren Bestrafungen mit Hülfe des Genossenschaftsgesetzes entziehen zu können, so befand er sich in einem strafrechtlichen Irrthum, durch welchen die Strafbarkeit nicht ausgeschlossen wird. Das Bestreben des Angeklagten, den gesetzlich verbotenen Erfolg zu erreichen, ohne sich der Strafe auszusetzen, stellt sich vielmehr als ein die Strafbarkeit erhöhender Umstand dar; das Gericht fand deshalb auch keinen Anlaß zu einer Minderung des an sich ziemlich hohen Strafbetrages. Die Entscheidung wegen der Kosten stützt sich auf § 505 der Str.-P.-O.

b. des großh. badischen Oberlandesgerichts zu Karlsruhe vom 27. Mai 1889.

(Verwerfung der Revision.)

Gründe:

Die vom Angeklagten gegen das in der Berufungsinstanz erlassene Urtheil des Gr. Landgerichts dahier — Strafkammer I. — vom 6. März d. J. in gesetzlicher Form und Frist eingelegte und bezüglich ihrer Zulässigkeit zu einem Bedenken keinen Anlaß gebende Revision erscheint nicht als begründet.

Vor Allem ist Angeklagter nicht beschwert, wenn das Berufungsgericht ohne Vornahme einer chemischen Untersuchung bezüglich der Stoffe, die in seinen im Verzeichniß aufgeführten Waaren enthalten sind, einzelne derselben als unter B der Kaiserl. Verordnung vom 4. Januar

875 (in Verbindung mit § 6 der Gew.-Ord.) fallend, :ststellte.

An sich wäre, insofern mit dieser Rüge das Verahren des Berufungsgerichts angefochten werden wollte, in solcher Beschwerdegrund nach § 380 der Str.-P.-O. inbegründet. Ebenso ist die thatsächliche Feststellung an ich, insofern in derselben nicht eine irrige Anwendung iner anderen als strafprozessualischen Rechtsform erennbar ist, der Nachprüfung des Revisionsgerichts ntzogen. Eine solche irrige Gesetzesanwendung ist aber n der desfalsigen Feststellung nicht zu erkennen.

Es ist keine Feststellung darüber nöthig, daß die raglichen im Verzeichniß des Angeklagten befindlichen nd von diesem unbestritten an die Genossenschaftsmitglieder verabfolgten Waaren als unter die in Anlage B er Kaiserl. Verordnung bezeichneten Drogen oder hemischen Präparate nach ihrer substanziellen Beschaffenheit fallend sich darstellen, sondern es genügt schon, daß dieselben nach ihrer im Verzeichniß des Angeklagten ersichtlichen Benennung als identisch mit den in fraglicher Anlage B genannten sich kennzeichnen.

Dies ist durch die Entscheidungsgründe der Strafkammer unzweideutig festgestellt und damit ist der objektive Thatbestand des § 367 Ziff. 8 des Str.-G.-B. begründet.

Durch die Gesetzesstelle wird der ohne polizeiliche Erlaubniß erfolgte Vertrieb (bezw. die Verabfolgung) von Arzneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, mit Strafe bedroht. Diese Strafbestimmung trifft auch dann zu, wenn eine Waare nach ihrer äußeren Bezeichnung bezw. ihrer Benennung als eine solche sich ausgiebt, deren Handel nicht freigegeben ist, in Wirklichkeit aber nicht als echt erscheint, sondern nur fälschlich mit einem solchen Namen bezeichnet wurde, da das Gesetz, wenn es die echte Waare dem freien Verkehr aus gesundheitspolizeilichen Gründen entzog, gewiß nicht den Verkehr mit unechten, unter Umständen weitaus schädlicheren und jedenfalls bezüglich der hygienischen Wirkungen zweifelhaften Heilmitteln, die unter falschem Schein angepriesen werden, privilegiren d. h. dem freien Verkehr überlassen wollte. Auch gegen einen solchen Verkehr sollte das Publikum durch das Gesetz geschützt werden.

Im vorliegenden Falle wird vom Angeklagten eine solche fälschliche Benennung seiner Waare übrigens nicht behauptet und die Verwendung der fraglichen Stoffe bei Zubereitung der Waare mit der Einschränkung eingeräumt, daß nicht der Stoff selbst, sondern nur die aus demselben wirkende Potenz in der fraglichen Waare enthalten sei.

Es soll nun nicht bestritten werden, daß, wenn bei einer Verbindung solcher Stoffe mit anderen die Bedeutung der Ersteren für die Eigenschaft der Letzteren ohne allen Einfluß ist, die Waaren nicht unter die in dem fraglichen Verzeichniß der Kaiserl. Verordnung aufgeführten Drogen oder chemischen Präparate gehört.

Um einen solchen Fall handelt es sich aber hier nicht. War die Potenz der fraglichen Stoffe in der vertriebenen bezw. verabfolgten Waare enthalten, wie der Angeklagte behauptet, so war der Stoff selbst trotz seiner minimalen Verwendung für die Eigenschaft der zubereiteten Waare von wesentlicher und zwar hier von so wesentlicher Bedeutung, daß er auch bei Benennung der Waare die Entscheidung gab.

Hiernach ist kein Rechtsirrthum erkennbar, wenn ohne Feststellung des Ergebnisses einer chemischen Untersuchung, das Berufungsgericht auf Grund der zugestandenen und vom Sachverständigen bestätigten Thatsachen, die objektiven Merkmale des § 367 Ziff. 3 für thatsächlich vorhanden annahm.

Die subjektive Frage anlangend, muß dem Berufungsgericht auch darin beigestimmt werden, daß es „Andere" waren, welche der Angeklagte die dem freien Verkehr ntzogenen Waaren überließ und daß dieselben nicht dentisch mit jenen Personen sind, welche die Waaren von der Apotheke bestellt und bestellungsgemäß, wenn auch durch Vermittelung des Angeklagten, erhalten hatten.

Durchschlagend ist nach dieser Richtung vor Allem, daß der Angeklagte gar nicht im Auftrage der eingetragenen Genossenschaft, deren Vorstand er ist, bestellt, sondern gegen den Auftrag der Genossenschaft gehandelt hatte, wenn er Waaren, deren Verkehr nicht freigegeben ist, für die Genossenschaft einkaufte und an die Genossenschafter überließ.

Maßgebend für die Befugnisse des Angeklagten als Vorstand seiner Genossenschaft sind die Statuten der fraglichen Genossenschaft, welche im § 2 als Gegegenstand des Unternehmens angeben:

„Beschaffung von diätischen Mitteln und im Handverkauf freigegebenen Arzneimitteln im Großen und Ablaß dieser Mittel aus dem gemeinsamen Vereinseigenthume an die Mitglieder im Kleinen."

Insofern nun die Annahme richtig wäre, daß die Genossenschaftsmitglieder und die Genossenschaft eine und dieselbe Person seien und der Angeklagte, was er seinem statutenmäßigen Auftrage entsprechend für die Genossenschaft bestellt hatte, zugleich von den Genossenschaftern durch Stellvertretung erworben wurde, so würde diese Annnahme hier nicht zutreffen, da die Bestellung eine auftrags- und statutenwidrige war, ein Erwerb durch Stellvertretung hiernach nicht stattgefunden hatte und der Angeklagte sonach die von der Apotheke erworbenen Gegenstände der hier in Frage stehenden Art an Andere als die Besteller derselben überließ.

Es kann aber überhaupt die Annahme einer rechtlichen Einheit der Genossenschafter und der Genossenschaft und eines Miteigenthums der Ersteren an dem Eigenthum der Letzteren nicht für richtig erachtet und muß vielmehr den Vorderinstanzen auch darin beigestimmt werden, daß die Genossenschaft bezüglich des Eigenthums an den Genossenschaftssachen ein von den Genossenschaftern vollständig getrenntes Rechtssubjekt ist.

Diese Rechtssubjektivität wird in § 11 des Genossenschaftsgesetzes der Genossenschaft ausdrücklich eingeräumt. Die vollständige Trennung ihres Vermögens von demjenigen der Genossenschafter wird in den nachfolgenden Bestimmungen des Gesetzes auf das Unzweideutigste ausgesprochen.

Der § 13 des Gesetzes verbietet die Exekution der zum Vermögen der Genossenschaft gehörigen Sachen wegen Schulden eines Genossenschafters; der § 14 verbietet die Ausdehnung einer Hypothek am Vermögen eines Genossenschafters auf Genossenschaftsgegenstände; § 39 schließt jeden Anspruch des austretenden Genossenschafters an das Vermögen der Genossenschaft aus und beschränkt den ganzen Anspruch desselben auf den sich aus den Büchern ergebenden Geschäftsantheil; § 48 schreibt im Falle der Liquidation die Versilberung des Genossenschaftsvermögens vor und § 47 ordnet erst die Verwendung der noch vorhandenen und während der Liquidation eingehenden Gelder nach erfolgter Schuldenzahlung zu Gunsten der Genossenschaftsmitglieder an. Ein Miteigenthum der Genossenschafter an den der Genossenschaft eigenthümlich zugehörigen Gegenständen ist mit diesen Bestimmungen unvereinbar.

Die Rechte der Genossenschafter gegen einander und gegenüber der Genossenschaft und deren Vermögen sind daher nur Forderungsansprüche, welche durch den Gesellschaftsvertrag und in Ermangelung desfallsiger Bestimmungen durch das Gesetz selbst geregelt werden.

Im vorliegenden Fall bestehen sie — § 2 — im Recht auf „Ablaß" der im Großen beschafften diätetischen und im Handverkauf freigegebenen Arzneimittel aus dem gemeinsamen Vereinseigenthum an die Mitglieder im Kleinen.

Dieser „Ablaß" wird im § 5 Abs. 8 dahin geregelt, daß jedes Mitglied berechtigt ist, von dem angeschafften Vereinseigenthum unentgeltlich für seinen persönlichen und Familienbedarf soviel zu entnehmen, daß der Werth des entnommenen durch die von dem betreffenden Mitgliede eingezahlten Steuern gedeckt wird, nachdem der auf das Mitglied entfallende Theil der Verwaltungskosten in Abzug gebracht worden ist.

Im Falle des Nichtbezuges in einem Monat wird

dem betreffenden Mitglied ein der Hälfte der Monatssteuer entsprechender Reingewinn zugeschrieben.

Es ergiebt sich hieraus, daß hier nur ein rein obligatorisches Verhältniß zwischen dem Genossenschafter und der Genossenschaft obwaltet und daß dem Ersteren kein unmittelbares Recht an dem Vereinseigenthum eingeräumt ist.

Forderungsrechte sind aber nur bei getrennten Personen denkbar. Insoweit Angeklagter die statutenwidrig bestellten Arzneimittel und Drogen thatsächlich in das Eigenthum der Genossenschaft ablieferte und aus demselben an Genossenschafter verabfolgte, hat er dieselben auch jedenfalls an Andere als die Eigenthümer oder Miteigenthümer überlassen und sich nach § 367 Ziff. 3 strafbar gemacht, insofern nicht etwa aus Geist und Zweck dieser Gesetzesbestimmung sich ergeben sollte, daß dieselbe diese Art der Ueberlassung der in Frage stehenden, aus der Apotheke angeschafften, Gegenstände der unmittelbaren Beziehung derselben aus der Apotheke für gleichstehend erachtete.

Daß der Wortlaut der fraglichen Gesetzesstelle dieser Auffassung nicht entspricht, ergiebt sich aus dem Bisherigen von selbst. Es ergiebt sich aber aus Geist und Zweck desselben kein genügender Grund zu einer den Wortlaut einschränkenden Auslegung.

Es handelt sich hier um eine ständige Einrichtung, die in Bezug auf die verabfolgten Gegenstände, wenn auch auf die Mitglieder der Genossenschaft beschränkt, vollständig an die Stelle der Apotheke tritt, ohne den an die letztere gestellten gesetzlichen Anforderungen zu genügen. Wenn auch die Gegenstände sämmtlich aus der Apotheke beschafft wurden, so fehlt jede Garantie dafür, daß die Anordnungen wegen Verabfolgung solcher Gegenstände — insbesondere bezüglich der Quantität und etwaigen vorherigen ärztlichen Erlaubniß — so eingehalten werden, wie sie § 867 Ziff. 5 eingehalten wissen will. Daß auch solche Gegenstände in dem in Frage stehenden Verzeichniß sich befinden, welche nur mit ärztlicher Erlaubniß verabfolgt werden dürfen, ergiebt sich aus dem schöffengerichtlichen Protokoll. Hiernach liegt kein Grund vor, Fälle der vorliegenden Art, sofern das in Frage stehende Verfahren nicht durch polizeiliche Erlaubniß gerechtfertigt war, auf dem Wege einer einschränkenden Gesetzesauslegung von der Regel des § 867 Ziff. 3 auszuschließen. Eine solche Hinausinterpretirung wäre unzulässig.

Hiernach liegt eine Gesetzesverletzung nicht vor, wenn die Vorinstanzen die obigen Gesetzesstellen hier zur Anwendung brachten.

Das Berufungsgericht hat auch den § 59 des Str.-G.-Bchs. nicht verletzt, wenn es denselben nicht für anwendbar hielt. Kann auch über die juristische Natur der eingetragenen Genossenschaft im Zivilrecht Zweifel bestehen, so hat sich der Angeklagte jedenfalls darin nicht in zivilrechtlichem Irrthum befunden, wenn er dem § 367 Ziff. 3 Str.-G.-B. durch Einkleidung des fraglichen Geschäftsbetriebs, wegen dessen er früher schon bestraft wurde, in einen Genossenschaftsbetrieb zu entrinnen glaubte. Hierin liegt, wie das Berufungsgericht richtig unterstellt, zunächst ein Irrthum im Strafgesetz, der den Angeklagten nicht entschuldigt. Auch steht der Annahme eines solchen Irrthums der Umstand entgegen, daß die Beziehung der in Frage stehenden Gegenstände ein statutenwidriger war.

Daß dem Angeklagten dies unbekannt war, konnte nicht behauptet werden.

Angeklagter ist daher durch das angefochtene Urtheil nicht beschwert.

Aus diesen Gründen und gemäß § 505 der St.-P.-O. mußte, wie geschehen, erkannt werden.

(Schluß folgt.)

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Frankreich. Die Regierung hat der Deputirtenkammer am 20. Oktober 1890 den nachstehenden Entwurf eines Gesetzes über die pharmazeutischen, hygienischen und Toilette-Spezialitäten (Projet de loi sur les specialités pharmaceutiques, hygiéniques et de toilette — Kammer-Drucksachen Nr. 911) vorgelegt:

Le Président de la République Française

Décrète:

Le projet de loi dont la teneur suit sera présenté à la Chambre des députés par la Ministre des Finances chargé d'en exposer les motifs et d'en soutenir la discussion.

Art. 1er. A partir du 189 , la marque de fabrique ou de commerce et le timbre institué par la loi du 26 novembre 1873 pour la garantie de cette marque sont rendus obligatoires en ce qui concerne les spécialités pharmaceutiques, même hygiéniques ou de toilette.

Sont compris sous cette dénomination tous produits pharmaceutiques, simples ou composés, à l'exception des eaux minérales naturelles, présentés comme médicamenteux, hygiéniques ou de toilette, dont le fabricant ou le vendeur réclame la priorité d'invention ou la propriété exclusive, ou dont il préconise la supériorité, par voie d'annonce, de prospectus ou d'étiquette.

Art. 2. Il sera perçu par l'Administration des contributions indirectes, pour chaque timbre apposé, un droit dont le tarif est ainsi fixé:

Produits dont le prix de vente annoncé au public est:	Vendus à l'intérieur.	Destinés à l'exportation.
Inférieur à 2 fr. .	0 fr. 10 c.	0 fr. 02 c.
De 2 fr. à 4 fr. 95 .	0 - 20 - —	0 - 04 -
De 5 fr. et au-dessus	0 - 30 - par 5 fr.	0 - 06 - par 5 fr.

Le prix de vente au public doit être indiqué d'une manière apparente sur l'étiquette.

Les produits marqués du timbre d'exportation ne pourront circuler qu'accompagnés d'acquits-à-caution garantissant, en cas de non-décharge, le payement d'une amende égale au double du prix du timbre d'intérieur.

A l'égard des spécialités importées de l'étranger il sera suppléé au timbre de garantie par un timbre mobile que l'Administration vendra aux importateurs et dont les produits seront revêtus au moment de leur introduction sur le territoire de la République.

Il en sera de même à l'égard des produits de toute origine existant dans le commerce au moment de la mise en vigueur de la présente loi.

Art. 3. Un décret déterminera le mode et les lieux d'apposition du timbre, ainsi que les diverses mesures d'exécution de la présente loi.

Art. 4. La mise en circulation ou en vente de l'un des produits visés à l'article premier, qui ne serait pas revêtu du timbre qui lui est applicable, la détention de boîtes, étuis ou flacons vides revêtus de timbres non oblitérés, ainsi que les autres contraventions aux dispositions de la présente loi et du décret rendu pour son application, sont punies des peines édictées par l'article 4 de la loi du 26 décembre 1873, indépendamment de la confiscation des objets saisis.

Les procès-verbaux constatant les contraventions seront suivis comme en matière de contributions indirectes.

Art. 5. Les dispositions de la loi du 26 novembre 1873 sont maintenues en tout ce qui n'est pas contraire aux dispositions de la présente.

Fait à Paris, le 20 octobre 1890.

Carnot.

Par le Président de la République:

Le Ministre des Finances,

Rouvier.

Vermischtes.

Berlin. Desinfektion von Wohnungen.

Die am 1. November 1886 eröffnete städtische Desinfektionsanstalt, über deren Geschäftsbetrieb bereits früher

bei dem Verwalter resp. dessen Vertreter zum Dienstantritt zu melden.

§ 2. Es ist die Aufgabe der Aufseher, darauf zu achten,

a) daß alle in den zu reinigenden Räumen befindliche Gegenstände, welche der Dampfdesinfektion unterzogen werden können, zur Anstalt befördert werden,

b) daß die Wohnungsdesinfektion, sowie die Desinfektion der in den Wohnräumen zurückgebliebenen Effekten genau nach den für diese Zwecke erlassenen Vorschriften ausgeführt wird, und

c) daß die Desinfektoren vor Beginn ihrer Arbeiten den vorschriftsmäßigen Kleiderwechsel vorgenommen haben (Vertauschung des Dienstanzuges gegen Arbeitsanzug)

§ 3. Nachdem die Aufseher in der Anstalt ihre Aufträge in Empfang genommen haben, begeben sich dieselben in die zu desinfizirenden Wohnungen, und zwar beginnen sie mit derjenigen, aus welcher zuerst Sachen zur Desinfektion abgeholt werden. Sie haben hier zunächst darauf zu sehen, daß die zur Desinfektion bestimmten Gegenstände vorschriftsmäßig verpackt in die Wagen verladen, sowie daß keine für die Dampfdesinfektion geeignete Sachen in den zu reinigenden Räumen zurückgelassen werden.

Ferner müssen sie die Wohnungsdesinfektoren in ihrer Arbeit kontroliren.

Besonders ist darauf zu sehen, daß die Desinfektion selbst zwar mit möglichster Schonung der Wohnung und der zu reinigenden Gegenstände, aber hauptsächlich gründlich und zweckentsprechend ausgeführt wird, daß nach Beendigung der Desinfektion die betreffende Wohnung in ordnungsmäßigem Zustande von den Desinfektoren dem Besitzer übergeben wird.

§ 4. Zum Zeichen dafür, daß sie die vorschriftsmäßige Kontrole ausgeführt haben, müssen die Aufseher die betreffenden Rubriken in den von den Wohnungsdesinfektoren ihnen vorzulegenden Meldungen ausfüllen.

Berlin, den 14. Juni 1890.

Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.
von Forckenbeck.

Das „Verzeichniß der zu einer Wohnungsdesinfektion in Berlin erforderlichen Geräthschaften und Gebrauchsgegenstände“ giebt den Inhalt des Koffers aus Eisenblech an, den jeder der Desinfektoren bei Gelegenheit einer Wohnungsdesinfektion mitnimmt. Die verschiedenen Arten von Besen und Bürsten, Staub- und Scheuertüchern, Pinseln zum Bespritzen der Wände mit der Desinfektionsflüssigkeit und Gefäßen für letztere, die Geräthschaften für das Abreiben der Tapeten mit Brod, die gesammten Bekleidungsgegenstände des Desinfektors, welche in einer wasserdichten Tasche mitgeführt, am Orte der Thätigkeit angezogen und nach Schluß der Desinfektion wieder verpackt werden, sind mit erläuternden Bemerkungen über ihren Zweck und ihre Handhabung sowie mit der Angabe und Addresse des Lieferanten aufgeführt. Besonders hervorgehoben und gerühmt wird der von der Firma Wespe in Berlin gelieferte Schwammrespirator, der auch in befeuchtetem Zustande von den Desinfektoren stundenlang ohne Beschwerde getragen werden konnte.

Für die Anstellung des Desinfektors ist das Schema eines Kontraktes aufgestellt. Aus dem Inhalt desselben ist hervorzuheben, daß der Desinfektor bei Nichtbestehen der vorgeschriebenen Prüfung durch den Polizeiphysikus sofort seine Entlassung zu gewärtigen hat.

Für den Fall, daß Desinfektionsarbeiten in größerem Maßstabe auszuführen sind, bei denen die Zahl der fest angestellten Desinfektoren nicht ausreicht, sind Unternehmer kontraktlich verpflichtet, Hülfsarbeiter zu stellen. Ueber das hierbei Verlangte giebt ein anderes Kontrakt-Schema Auskunft.

Ein weiteres Kontrakt-Schema stellt die durch einen Unternehmer erfolgende Beschaffung von Fuhrwerk für den Transport von Desinfektoren und ihrer Geräthschaften sicher.

Nach beendeter Desinfektion der Wohnung hat der Aufseher der Desinfektoren nach einem Schema über die Art und Zahl der desinfizirten Gegenstände zu berichten.

In Abänderung der im November 1886 bekannt gegebenen Gebührensätze für die Desinfektion von beweglichen Sachen in der Anstalt sind nachstehende Bestimmungen getroffen.

Gebührensätze für die durch die städtischen Desinfektions-Anstalten bewirkte Desinfektion von Wohnräumen und von beweglichen Sachen.
Vom 20. Juni 1890.

I. Die Gebühren für die Desinfektion von Wohnräumen, sowie für die in diesen Räumen bewirkte Desinfektion von beweglichen Sachen betragen 1 ℳ für jede Stunde der von einer Person auf die Desinfektion verwendeten Arbeitszeit. Die Berechnung erfolgt nach Viertelstunden.

Für die Hin- und Zurückschaffung der Desinfektionsmaterialien und Utensilien, sowie für die Vorbereitungen zur Desinfektion wird außerdem in jedem Falle als feststehender Satz 1 ℳ erhoben.

II. Die Gebühren für die Desinfektion von beweglichen Sachen in den städtischen Desinfektionsanstalten betragen:

a) für die mittelst strömenden Wasserdampfs desinfizirten Sachen 4 ℳ für jedes Kubikmeter des Raumes, welchen die Sachen im Desinfektionsapparat eingenommen haben, mindestens jedoch 2 ℳ. Die Berechnung erfolgt nach Zehntel-Kubikmetern;

b) für die mittelst Chemikalien desinfizirten Sachen 1 ℳ für jede Stunde der von einer Person auf die Desinfektion verwendeten Arbeitszeit, mindestens jedoch 50 Pf. Die Berechnung erfolgt nach Viertelstunden.

Mit den Gebühren zu I und II sind auch die Aufwendungen der Desinfektionsanstalten für Desinfektionsmaterialien u. s. w., sowie für den Transport der Sachen von der Wohnung nach der Anstalt und zurück bezahlt.

III. Falls die Desinfektion von Wohnräumen oder von beweglichen Sachen bestellt ist und den demnächst erscheinenden Desinfektoren die sofortige Ausführung der Desinfektion, bezw. die Verpackung und Abholung der Sachen behufs des Transportes nach der Desinfektions-Anstalt aus irgend einem Grunde nicht gestattet wird, so sind für die Hin- und Zurückschaffung der Desinfektions-Materialien und Utensilien, bezw. die Hin- und Rückfahrt des Wagens, sowie für die von den Desinfektoren auf die Hin- und Rückfahrt nutzlos verwendete Zeit in jedem Falle 10 ℳ Gebühren zu entrichten.

Die Gebühren werden in den nächsten Tagen nach erfolgter Desinfektion durch einen besonderen Boten unter Vorlegung der quittirten Rechnung eingezogen. Die Abtragung der Schuld in einzelnen Raten wird in geeigneten Fällen auf schriftlichen Antrag gestattet.

Von Zahlung der Gebühren ist befreit, wer sich zu diesem Zweck entweder von dem Vorsteher des betreffenden Stadtbezirks oder von dem Vorsteher derjenigen Armen-Kommission, in deren Bezirk er wohnt, ein Attest ausstellen läßt und dasselbe an die Desinfektionsanstalt einschickt. Das Attest kann nach erfolgter Desinfektion eingesandt werden.[1])

Die Ausstellung des Attestes findet statt, wenn der Betreffende eine Wohnung im Miethswerthe bis zu 800 ℳ inne hat, oder zu der untersten Stufe der Klassensteuer veranlagt ist, oder wenn sich nach Prüfung der Verhältnisse ergiebt, daß er in Folge von Unglücksfällen (Krankheiten, Sterbefällen und dergl.) nicht in der Lage ist, Gebühren zu bezahlen.

Dieselbe Befreiung von Zahlung der Gebühren hat auch für die Desinfektion von Effekten Anwendung zu finden.

Die Befreiung von Zahlung der Gebühren hat nicht den Charakter einer Armen-Unterstützung aus öffentlichen Mitteln.

Berlin, den 26. Juni 1890.

Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.
von Forckenbeck.

[1]) Zur Vermeidung von Weiterungen wird die Einreichung dieses Attestes binnen spätestens 6 Tagen erbeten.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6348) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XV. Jahrgang. Berlin, den 3. März 1891. Nr. 9.

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 135. — Cholera-Nachrichten. S. 135. — Gesundheitsverhältnisse im Reg.-Bez. Köslin 1886/88. S. 135. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 136. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 137. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 137. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 137. — **Witterung.** S. 137. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** S. 139. — **Thierseuchen** in der Schweiz 1890, 4. Viertelj. u. ganzes Jahr. S. 139. — Schafräude in den Niederlanden. S. 140. — **Veterinär-polizeiliche Maßregeln.** S. 140. — **Medizinalgesetzgebung u. s. w.** (Preußen.) Leichenöffnungen. S. 140. — Unfallverhütung 2c. in der Staatsbauverwaltung. S. 141. — (Reg.-Bez. Bromberg.) Apotheken-Geräthe. S. 142. — (Reg.-Bez. Düsseldorf.) Kindbettfieber. S. 142. — Ausübung der Zahnheilkunde. S. 142. — Ansteckende Krankheiten. S. 142. — Auftrieb der Kühe auf den Viehmarkt. S. 142. — Tödten des Rindviehs. S. 143. — (Schaumburg-Lippe.) Hebammen. S. 143. — (Italien.) Laboratorien der Gesundheitspolizei. S. 143. — (Schweden.) Koch'sches Heilmittel gegen Tuberkulose. S. 147. — **Rechtsprechung.** Vertrieb von Arzneimitteln 2c. außerhalb der Apotheken. (Schluß.) S. 148. — **Vermischtes.** (Berlin.) Fleischbeschau. S. 149. — **Geschenkliste.** S. 149. —

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind gemeldet worden:

Pocken: Reg.-Bez. Düsseldorf 1, Wien 3, Vororte Wiens 13, Brünn 1, Paris 2, Lyon 1, Brüssel 6, Kopenhagen 1, Petersburg 7, Warschau 1 Todesfall; Reg.-Bez. Düsseldorf 3, Wien 15, Budapest 1, Kopenhagen 6, Petersburg 25 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Reg.-Bez. Posen, Amsterdam je 1, Petersburg 3 Todesfälle; Reg.-Bez. Posen 1, Petersburg 10 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 4 Todesfälle und 65 Erkrankungen; **Genickstarre:** Reg.-Bez. Schleswig 2, Kopenhagen 1 Erkrankung; **Trichinose:** Berlin (St. Hedwigs-Krankenhaus) 1 Erkrankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Altona 6, Essen 8, Paris 14, London 6, Petersburg 7 Todesfälle; Reg.-Bezirke Arnsberg 100, Düsseldorf 98, Schleswig 199 (davon 160 in Altona[1]), Edinburg 22, Petersburg 21 Erkrankungen; **Kindbettfieber:** Paris 8 Todesfälle; **Masern:** Wien 8, Paris 18, London 24, Amsterdam 9, Stockholm 45, Petersburg 7 Todesfälle; Breslau 96, Reg.-Bezirke Arnsberg 112 und Posen 95, Wien 154, Budapest 19, Edinburg 37, Kopenhagen 63, Stockholm 284, Petersburg 32 Erkrankungen; **Scharlach:** Paris 8, London 13, Petersburg 15, Odessa 7 Todesfälle; Berlin 23, Breslau 31, Hamburg 49, Reg.-Bez. Schleswig 109, Wien 45, Budapest 37, Edinburg 33, Kopenhagen 42, Petersburg 83 Erkrankungen; **Diphtherie und Croup:** Berlin 32, Breslau 10, Frankfurt a. M. und Köln je 8, Hannover 6, München 9, Stuttgart 7, Wien 15, Vororte Wiens, Budapest je 6, Rom 7, Paris 51, London 43, Kopenhagen 11, Petersburg 12, Warschau 9 Todesfälle; Berlin 79*, Hamburg 30*, Reg.-Bezirke Arnsberg 136*, Schleswig 149*, Wien 33, Budapest 39*, Kopenhagen 68*, Petersburg 27* Erkrankungen; **Keuchhusten:** Paris 7, London 45, Liverpool 13, Amsterdam 11 Todesfälle; Hamburg 20, Kopenhagen 39, Petersburg 21 Erkrankungen; **Influenza:** Nürnberg 24, Kopenhagen 46 Erkrankungen.

[1]) Vom 1.—14. Februar kamen in Altona 178 Typhusfälle zur Meldung.

Cholera-Nachrichten.

Siam. Amtlichen Nachrichten aus Bangkok vom 3. Januar d. J. zufolge ist die daselbst endemische Cholera neuerdings zu einer heftigen Epidemie aufgeflackert. Angaben über die Zahl der Fälle fehlen. Hauptsächlich wurden die Siamesen und andere Asiaten ergriffen. Von der 400 Köpfe starken europäischen Bevölkerung starben in den vorangegangenen 4 Tagen 2 Personen an der Seuche. Der Mangel an gutem Trinkwasser und die drückende Hitze der letzten Monate sollen das Auftreten der Seuche begünstigt haben. —

Japan. (Vergl. Veröffentl. 1890 S. 562.) Nach amtlichen Mittheilungen aus Nagasaki vom 1. Dezember 1890 war damals der Hafen von Nagasaki wieder frei von jeder epidemischen Krankheit. In den übrigen Theilen des Kens Nagasaki kamen noch vereinzelte Cholerafälle vor. Vom 27. Juni bis zum 30. November gelangten im ganzen Ken 8776 Erkrankungen und 2542 Todesfälle an der Seuche zur Meldung, wovon auf Nagasaki selbst 850 Erkrankungen und 695 Todesfälle entfallen. Die vor dem Hafen gelegenen Kohleninseln Takashima, Nakanoshima und Hashima sowie das Nagasaki Dock und die Maschinenwerkstatt von Akanoura blieben von der Seuche verschont.

Die Gesundheitsverhältnisse in dem Regierungsbezirke Köslin 1886 bis 1888.[1])

(Nach dem von dem Regierungs- und Medizinalrathe Dr. Wernich erstatteten 5. Generalbericht über das Sanitäts- und Medizinalwesen.)

Nachdem in den vorangegangenen vier Generalberichten, jedesmal in der Einleitung die geo- und oreographischen, die hydro- und klimatologischen Verhältnisse, sowie die Ertragsverhältnisse des Bodens, ferner

Forts. auf S. 138.

*) Ausschl. Croup.

[1]) 1883 bis 1885 vgl. Veröff. 1888 S. 258.

In den Tabellen der „Veröffentlichungen“ bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte bezw. über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 7. Woche vom 15. bis 21. Februar 1891.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen[1]): Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankg. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
†Aachen	104 365	83	—	50	14	24,9	26,8	—	—	2	—	—	6	9	—	—	—	33	—
†Altona	145 341	109	3	81	31	29,0	25,9	—	—	—	6	—	9	7	7	3	2	49	3
†Augsburg	76 648	59	1	47	19	31,9	30,5	—	1	4	1	1	7	5	1	—	—	27	—
†Barmen	117 788	82	2	58	13	25,6	22,6	—	—	4	2	—	10	9	2	1	1	30	1
†Berlin	1 609 415	1056	27	699	327	22,6	26,4	—	4	32	1	2	87	34	160	50	50	363	16
†Bochum	48 416	67	3	26	6	27,9	28,2	1	—	1	1	—	8	3	—	—	—	11	1
†Braunschweig	102 273	91	2	38	7	19,3	24,6	—	—	—	1	—	6	8	2	—	—	20	1
†Bremen	125 703	76	3	46[3])	10	19,0[3])	20,9	—	—	2	—	—	11	6	2	2	2	23	2
†Breslau	339 318	226	6	173	65	26,5	31,3	—	1	10	—	1	17	22	19	1	1	100	3
Charlottenburg	80 898	77	3	26	12	16,7	29,3	—	—	—	—	—	2	8	1	—	—	14	1
†Chemnitz	142 124	114	5	75	36	27,4	31,3	—	2	5	—	—	14	2	—	—	—	49	3
†Danzig	121 281	87	1	56	17	24,0	28,4	—	—	1	—	—	8	9	4	2	2	32	2
†Darmstadt	57 599	30	1	17	1	15,3	21,0	—	—	2	—	—	2	—	1	—	—	11	1
Dortmund	90 894	76	2	37	12	21,2	26,7	—	—	—	—	—	8	—	3	—	—	23	3
†Dresden	279 585	198	6	109[4])	23	20,3[4])	24,6	—	—	3	—	—	29	6	—	—	—	65	6
†Düsseldorf	148 126	146	3	70	22	24,6	24,1	—	1	—	—	—	6	17	3	1	1	41	2
†Duisburg	60 672	63	—	22	4	18,9	26,8	—	—	5	—	—	4	5	1	—	—	6	1
†Elberfeld	127 769	85	2	55	16	22,4	23,3	2	—	1	—	—	10	12	2	—	—	26	2
†Elbing	41 963	23	—	16	3	19,8	30,4	—	—	—	—	1	2	1	1	—	—	10	1
†Erfurt	74 003	70	1	31	10	21,8	23,2	—	—	—	—	—	2	5	3	3	3	21	—
†Essen	80 317	84	1	51	11	33,0	28,1	—	—	—	8	—	8	12	1	—	—	18	4
†Frankfurt a. M.	182 804	137	4	83	17	23,6	19,9	—	—	8	—	—	19	11	3	—	—	39	3
†Frankfurt a. O.	55 915	44	1	27	2	25,1	27,1	—	3	3	—	—	3	5	3	1	1	10	—
†Freiburg i. B.	49 656	24	1	25[5])	4	26,2[5])	25,4	—	—	2	1	—	6	2	—	—	—	12	2
†M.-Gladbach	50 256	60	—	13	3	13,5	26,6	—	—	—	—	—	4	3	1	—	—	4	1
†Görlitz	62 886	42	1	25	9	20,7	27,7	—	—	3	—	1	2	5	1	1	1	12	1
†Halle a. S.	103 669	75	4	39[6])	16	19,6[6])	24,8	—	—	1	—	—	2	5	4	2	2	26	1
†Hamburg u. Vororte	571 689	448	13	230	73	20,9	26,3	—	—	5	2	1	33	37	13	2	2	128	1
†Hannover	165 830	120	6	72	23	22,6	21,5	—	—	6	—	—	15	7	—	—	—	40	4
†Karlsruhe	74 945	48	—	34	6	23,6	19,7	1	1	1	—	1	5	6	—	—	—	19	—
†Kassel	73 441	41	2	21	2	14,9	21,7	—	—	—	—	1	7	5	—	—	—	8	—
†Kiel	71 258	47	2	25	11	18,2	22,5	—	—	—	—	—	5	2	—	—	—	18	—
†Köln	286 230	226	8	142	54	25,8	26,5	2	—	8	—	—	16	27	2	—	—	84	3
†Königsberg i. Pr.	162 739	110	3	71	25	22,7	31,1	—	—	3	—	—	7	9	3	1	1	49	—
Krefeld	107 135	87	2	46	11	22,3	25,3	1	—	1	—	—	9	9	1	1	1	24	1
†Leipzig	362 933	316	9	108	30	15,5	22,7	—	1	3	1	1	18	14	6	2	2	61	3
†Liegnitz	47 257	30	6	19	8	20,9	32,1	—	—	—	—	—	5	1	5	1	1	7	1
†Lübeck	64 508	43	4	22	4	17,7	21,9	—	—	—	—	—	3	5	1	—	—	12	1
†Magdeburg	207 316	.	.	.	.	.	28,1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
†Mainz	73 761	33	—	26	12	18,3	23,3	—	—	—	—	—	2	2	2	—	—	19	1
†Mannheim	81 116	64	2	34	10	21,8	21,8	—	—	—	—	—	7	8	2	1	—	15	2
†Metz	60 908	33	1	19	4	16,2	22,6	—	—	1	1	—	3	7	1	—	—	6	—
†Mülhausen i. E.	77 808	57	10	46	12	30,7	.[2])	1	1	1	—	—	3	7	3	2	1	30	—
†München	352 712	292	12	178	52	26,2	31,6	—	2	9	—	1	25	19	14	—	—	104	4
†Münster	49 960	42	1	32	4	33,3	25,7	—	—	—	—	1	11	6	—	—	—	14	—
†Nürnberg	147 663	130	4	87	27	30,6	26,7	—	2	2	—	1	25	18	3	1	1	35	1
†Plauen i. V.	47 506	35	2	25	11	27,4	25,4	—	1	3	—	—	1	5	—	—	—	15	—
†Posen	69 785	50	2	34	9	25,3	29,5	—	—	4	1	—	6	3	—	—	—	19	1
Potsdam	54 527	31	1	25[7])	11	23,8[7])	23,6	—	—	2	—	—	4	1	2	—	—	16	—
†Rostock	45 025	28	1	24	5	27,7	20,7	—	—	—	—	—	2	4	1	1	1	17	—
†Stettin	118 185	88	3	53	14	23,3	26,1	—	—	2	—	—	11	5	3	—	—	31	1
†Straßburg i. E.	124 917	91	2	48	11	20,0	27,7	1	1	1	1	—	5	6	2	—	—	31	—
†Stuttgart	141 262	68	3	65	33	23,9	21,4	—	1	7	—	—	4	11	18	11	11	24	—
†Wiesbaden	65 771	34	4	20	4	15,8	19,9	—	—	—	—	2	1	3	—	—	—	14	—
†Würzburg	61 740	44	—	38	6	32,0	26,8	—	—	1	—	—	11	7	2	2	2	16	1
†Zwickau	44 757	38	1	22	6	25,6	29,9	1	—	—	—	1	2	3	—	—	—	12	3

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1891. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Nimmt seit 1888 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Ohne Ortsfremde 45 = 18,6 ‰. — [4]) Desgl. 90 = 16,7 ‰. — [5]) Desgl. 22 = 23,0 ‰. — [6]) Desgl. 33 = 18,6 ‰. — [7]) Desgl. 24 = 22,9 ‰.

en sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 15. bis 21. Februar 1891.

n der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0–1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
bis 14. Februar .	417 484	320	11	225	69	28,0	9	1	5	—	1	16	62	14	—	—	113	4
14. Februar . . .	94 458	66	4	64	9	35,2	—	—	3	1	—	16	12	4	.	.	25	—
14. Februar . . .	182 275	119	13	97	26	27,7	1	—	1	2	—	13	20	9	.	.	49	2
is 14. Februar . .	512 761	361	19	242	68	24,5	—	2	6	5	—	52	39	10	—	—	120	8
. . . . .	143 300	44	1	59	17	21,4	—	1	2	—	2	10	8	5	.	.	31	—
. . . . .	353 082	204	.	135	80	27,3	—	—	1	.	.	.	2	.	.	.	130	2
. . . . .	275 436	144	.	87	17	16,5	—	4	2	2	.	9	1	1	.	.	68	5
. . . . .	111 856	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
. . . . .	312 387	187	5	147	40	24,5	1	2	11	—	1	27	16	3	.	.	81	5
14. Februar . .	74 528	70	—	48	4	33,5	1	1	4	2	1	14	4	1	—	—	20	—
s 14. Februar . .	119 970	70	7	91	18	39,4	—	1	1	1	—	22	18	2	.	.	44	2
. . . . .	620 443	361	.	270	70	22,7	2	2	1	.	.	.	18	3	.	.	232	17
. . . . .	4 492 707	2655	.	1762	391	20,4	24	13	43	6	4	175	204	16	.	.	1220	57
. Februar . . .	401 930	190	19	194	12	25,1	—	1	3	3	1	21	63	3	.	—	96	3
14. Februar . . .	295 000	.	6	149	45	26,8	2	7	4	—	2	19	5	5	5	1	102	3
. . . . .	2 260 945	1315	91	1200	349	27,6	18	8	51	14	8	223	185	33	.	.	622	38
bis 14. Februar .	956 226	577	24	569	143	30,9	7	15	12	7	1	101	34	40	.	.	352	.
Vororte	310 202	190	14	165	43	27,7	4	2	4	2	1	28	22	5	.	.	93	4
7. Januar . . .	423 217	254	20	198	40	24,3	2	—	7	3	1	11	20	14	.	.	135	5
bis 14. Februar .	286 350	154	8	129	29	28,4	45	2	4	—	1	15	10	3	.	.	45	4
. . . . .	156 385	92	8	108	23	35,2	—	—	2	—	2	18	23	—	.	.	62	1
. . . . .	158 019	95	3	114	32	37,2	1	—	1	3	—	10	27	6	.	.	64	2
is 14. Februar . .	455 852	335	27	200	57	22,8	1	3	9	2	3	22	39	19	.	.	99	3
4. Februar . . .	840 000	601	41	418	86	25,9	8	4	15	—	3	100	58	13	—	—	207	10
Wien[2]) bis 14. Febr.	486 364	191	23	185	87	25,3	5	—	6	—	1	40	22	12	.	.	99	—

us Berliner Krankenhäusern. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

aritè, 3 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, St. Hedwigs-, Jüdisches-, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-nder-Hospital, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

r die Woche vom 15. bis 21. Februar 1891.

ankheits-formen	Aufgenommene Zahl	Lebensalter 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
. . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
. . . . .	3	—	1	2	—	—	—	2
. . . . .	41	1	15	13	10	2	—	20
. . . . .	2	—	1	1	—	—	—	—
gyphus	7	—	—	—	7	—	—	1
all inkl. Ruhr . .	—	—	—	—	—	—	—	—
ier	2	—	—	—	1	1	—	—
r	—	—	—	—	—	—	—	—
. . . . .	5	—	—	—	2	2	1	1
ikl. Gonorrhöe . .	79	—	—	1	68	10	—	—
Brustfell-Entzündg.	38	1	1	—	12	22	2	9
indsucht	61	—	—	1	29	30	1	25
rankungen der Ath-rgane	63	3	2	5	24	27	2	6
mkatarrh	2	—	—	—	—	2	—	—
Alkoholismus . .	10	—	—	—	2	8	—	—
enkrheumatismus .	20	—	—	—	11	9	—	—
matische Krankheiten	27	—	—	—	14	11	2	—
n	46	—	3	2	20	19	2	4
n Krankheiten . .	548	14	6	26	264	187	46	53
Summe	949	19	29	51	464	330	56	121

stand war am 14. Febr. 4783 und bleibt am 21. Febr. 4945.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	15./2.-21./2.	5	15	23[4])	79[4])	5
„ Breslau	desgl.	1	96	81	14	1
„ Frankfurt a. O. . . .	.	.	.	.	.	.
„ Hamburg und Vororte	desgl.	11	8	49	80	3
„ München	.	.	.	.	.	.
„ Nürnberg	desgl.	—	14	8	12[5])	1
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	2	40	—	4	—
„ Arnsberg	desgl.	100	112	16	136	6
„ Aurich	desgl.	—	12	3	8	2
„ Düsseldorf	desgl.	98	54	27	91	7
„ Erfurt[6])	desgl.	—	6	11	25	—
„ Hannover	desgl.	2	5	9	80	2
„ Hildesheim . . .	desgl.	12	257	12	58	—
„ Königsberg . . .	.	.	.	.	.	.
„ Lüneburg . . .	desgl.	2	58	17[4])	39[4])	3
„ Marienwerder . .	desgl.	16	1	24	12	1
„ Minden	desgl.	7	1	11	28	7
„ Münster	desgl.	3	4	17	18	1
„ Osnabrück . . .	8./2.-14./2.	2	2	—	8	1
„ Posen	15./2.-21./2.	4	95	21	51	—
„ Schleswig[7]) . . .	desgl.	199	71	109	149	4
„ Stade	desgl.	4	31	25	28	2
„ Stettin	desgl.	24	22	9	34	2
„ Stralsund	desgl.	7	6	19	30	—
„ Trier	desgl.	2	—	6	45	—
„ Wiesbaden . . .	8./2.-14./2.	8	46	55	71	6
Herzogthum Braunschweig . .	15./2.-21./2.	1	1	5	30	1
Reuß. Phys.-Bez. Greiz . . .	.	.	.	.	.	.
Fürstenth. Schaumburg-Lippe .	15./2.-21./2.	—	—	—	7	—

Witterung. Woche vom 15. bis 21. Februar 1891.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

ngs-	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[3]) Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]) Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm[3])	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
	15. Februar	3,1	— 3,1	767,2	766,5	767,1	96	88	91	0,9	W—WNW	2
	16. „	3,7	2,1	768,0	768,4	769,5	93	93	91	0,8	NW	1—2
	17. „	4,2	1,9	771,4	770,4	769,6	94	87	92	0,1	NW	2
in	18. „	5,0	0,2	771,6	772,2	771,0	91	82	92	—	NNW	1
	19. „	2,4	— 0,7	770,3	772,3	771,0	98	97	92	0,2	NW	1
	20. „	1,2	— 0,2	769,1	768,4	768,5	96	90	81	0,1	WNW	1
	21. „	1,3	— 0,4	769,5	770,5	771,8	76	80	90	—	SO	0—1
	15. Februar	— 2,3	—12,7	729,7	728,5	729,0	81	70	70	—	NO	0,2
	16. „	4,3	— 4,4	729,0	728,6	729,3	78	65	84	—	O	0,1
	17. „	3,8	— 3,1	729,2	728,7	728,4	96	76	95	—	NO	0,6
)en	18. „	1,5	— 6,4	728,9	728,8	729,2	100	87	95	0 1	W	0,1
	19. „	1,8	— 8,5	728,4	727,7	726,8	99	66	69	0,2	O	0,7
	20. „	1,5	— 7,8	725,9	724,7	724,0	89	68	81	—	O	0,6
	21. „	2,8	— 5,2	723,0	732,9	723,9	85	68	74	—	NO	1,1

Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Uhr Abends, in München 8, 2 und 8 Uhr. Die Niederschläge werden in Berlin um 7, in München um 8 Uhr Morgens gemessen und Datum dieser Messung eingetragen. — [3]) Ausschl. der aus Gaudenzdorf und Unter-Meidling fehlenden Berichte. — [4]) 1 Fall von Scharlach- — [5]) Einschl. Croup. — [6]) Vorige Woche: 5 Typhus, 15 Masern, 12 Scharlach, 20 Diphtherie, 5 Kindbettfieber. — [7]) Die Angaben aus fehlen.

die Beziehungen zwischen Stadt und Land im Reg.-Bez. Köslin beleuchtet wurden, werden dieses Mal, auf Grund der geschichtlichen Entwicklung des Landes, ethnologische Mittheilungen über die Bevölkerung gegeben. Die bemerkenswerthe Thatsache, daß im Regierungs-Bezirke Köslin die Einwohnerzahl in den letzten 20 Jahren von 1865 bis 1885 nahezu dieselbe geblieben ist, wird im Zusammenhang mit den Eigenthümlichkeiten des Volksstammes besprochen. Leichtes Aufgeben der Heimath zu Gunsten der Auswanderung nach anderen Theilen Deutschlands oder nach der neuen Welt ist als eine der Hauptursachen dafür anzusehen. Der Ueberschuß an Geburten ist nicht auffällig gering, und die Sterblichkeitsziffer überschreitet nicht das gewöhnliche Maß.

Die Ergebnisse der meteorologischen Beobachtungen lassen einen besonderen Einfluß der Witterungsverhältnisse auf den Gesundheitszustand in den drei Berichtsjahren nicht erkennen. Die Ueberschwemmungen vieler Orte im März und April 1888 gingen ohne Nachtheil für den allgemeinen Gesundheitszustand vorüber.

Die Gesammtsterblichkeit in den drei Jahren betrug 24,9‰. Es starben 42 068 Menschen, 22 070 männlichen und 19 998 weiblichen Geschlechts. Die Sterbefälle in den Städten betrugen 27,5, die auf dem platten Lande 23,7‰. In den Morbilitätszahlen aus den drei einzelnen Berichtsjahren zeigen sich nicht unerhebliche Unterschiede. Das Jahr 1886 mit 27,4‰ Sterblichkeit steht am ungünstigsten da, das Jahr 1888 mit 22,6 am günstigsten. Als die ungünstigste Periode der ganzen Berichtszeit springen die Monate September bis Dezember 1886 und Januar bis April 1887 in die Augen. Schon die Sterbeziffer des September 1886 (1374 Todesfälle) übertrifft die des ungünstigsten Monats des Jahres 1888 (Januar 1205 Todesfälle) erheblich. Am größten war die Sterblichkeit im Januar 1887 mit 1722 Todesfällen; soweit aus den eingegangenen Nachrichten ersichtlich, ist diese außergewöhnliche Zunahme bedingt gewesen durch eine bösartige Epidemie von Diphtherie, von welcher besonders die Kreise Bublitz, Neustettin, Schlawe und Stolp betroffen waren.

Pockenerkrankungen sind in der Berichtszeit nicht aufgetreten.

Das Impfgeschäft wurde zum ersten Mal im gesammten Regierungsbezirk nahezu völlig mit animaler Lymphe durchgeführt. Im ersten Jahre (1886) standen die Ergebnisse der Impfung hinter den Erfolgen der früheren Jahre erheblich zurück, und zwar gleichmäßig in sämmtlichen Kreisen, wohl lediglich in Folge der erstmaligen Anwendung des neuen Impfstoffes, denn schon 1887 und ebenso 1888 waren die Ergebnisse früherer Jahre wieder erreicht. Im Jahre 1888 wurde einmal völliges Versagen des Impfstoffes im Kreise Schlawe konstatirt. Wahrscheinlich war die Lymphe (eine animale Lymphpasta) schon auf dem Transport verdorben.

Die Todesfälle an Abdominaltyphus haben an Zahl im Vergleich mit dem vorigen Triennium, wie überhaupt seit 1883, namentlich aber auf dem platten Lande abgenommen, wo 1886 noch 138, 1887 nur 100 und 1888 64 Todesfälle vorkamen. Hauptsächlich betroffen war der Kreis Lauenburg, sodann die Kreise Dramburg und Stolp.

Verwahrloste Trinkwasserverhältnisse und Verschleppung resp. direkt erwiesene Ansteckung wurden in gleichem Maße als Ursache der Epidemien angegeben.

Der Flecktyphus zeigte sich diesesmal nur in vier ganz vereinzelten Fällen an verschiedenen Orten und zwar einer im Januar, drei im Frühling 1887.

Die Ruhr trat in einigen kleineren Epidemien auf, deren bemerkenswertheste die des Neustettiner Kreises im Jahre 1888 ist. Dort kamen von April bis Dezember an verschiedenen Oertlichkeiten insgesammt 69 Erkrankungen mit 7 Todesfällen vor.

Wie schon angedeutet, hat die Diphtherie in den Berichtsjahren ganz besonders schwere Opfer gefordert. Es starben an Diphtherie einschl. Croup 7267 gegen 6676 in der vorigen Berichtszeit. Die Todesfälle vertheilen sich auf 1886 mit 2677, 1887 mit 3046, 1888 mit 1544. Kein Kreis blieb verschont; im allgemeinen wurde das platte Land heftiger als die Städte befallen, und dabei wieder, wie in der vorigen Berichtszeit, die Kreise Schlawe und Stolp besonders heftig. Die strenge Durchführung aller vorgeschriebenen sanitären Maßregeln läßt keinen Einfluß auf den Gang der Epidemien erkennen. Die Epidemie führte in vielen Gemeinden zu Schul-Schließungen von 4 bis 6 Wochen Dauer.

Andererseits ist der Scharlach bedeutend milder als in der vorigen Berichtszeit aufgetreten: 2564 Todesfällen aus jener Zeit stehen diesesmal 351 gegenüber. Indeß würde es verfrüht sein, diese Unterschiede auf den Einfluß verbesserter hygienischer Maßnahmen beziehen zu wollen, da es zur Genüge feststeht, daß gerade der Scharlach in gewissen Abständen ganz plötzlich nachläßt; in den vorhergehenden Jahren waren schwere Epidemien vorhergegangen, in Folge welcher die große Menge der Kinder als durchseucht zu betrachten war. Epidemische Häufungen kamen 7 Mal, fast immer mit einer Steigerung der Todesfälle über 20 vor. Besonders günstig gestalteten sich die Jahre 1887 und 1888, wo jedesmal höchstens die Hälfte der Fälle von 1886 festgestellt wurde.

Eine Abnahme der Erkrankungszahl in den Berichtsjahren zeigen die Masern; 1886 wurden 686, 1887 261 und 1888 nur 22 Sterbefälle angezeigt. Im letztern Jahre war die Krankheit nirgends epidemisch verbreitet.

Während in dem vorigen Triennium der Keuchhusten sehr oft als Vor- oder Nachkrankheit der Masern erschien, wird diesesmal über dieses Verhältniß nichts erwähnt. Die Sterblichkeit in Folge desselben und in Folge aus demselben entwickelter katarrhalischer Lungenentzündungen betrug im Ganzen 706 Fälle. Von diesen fallen auf das ungünstige Jahr 1886 allein 397, auf 1887 177 und auf 1888 132.

Die Zahl der Todesfälle in Folge Tuberkulose ist im Regierungsbezirk Köslin im Allgemeinen und auch diesesmal nicht eine besonders ungünstige im Vergleich zu den Verhältnissen des preußischen Staates. Eine Zusammenstellung der bezüglichen Sterblichkeitsziffern auf 1000 der Bevölkerung in den einzelnen Kreisen des Regierungsbezirks Köslin, verglichen mit der Dichtigkeit der Bevölkerung in jedem derselben zeigt das Ansteigen der Sterblichkeit entsprechend der zunehmenden Bevölkerungsdichtigkeit deutlich.

Ueber das Verhältniß, in welchem die Zahl der Todesfälle an Kindbettfieber zu derjenigen der nach der offiziellen Statistik „im Wochenbett" verstorbenen steht, läßt sich auch aus den diesmaligen ärztlichen Berichten kein sicheres Urtheil gewinnen, da bei den Todesfällen der Wöchnerinnen Aerzte nicht immer zugezogen worden waren, und die Hebammen oder die Kurpfuscher naturgemäß eine Infektion der Wöchnerinnen möglichst ableugnen. So ist es erklärlich, daß in vielen Kreisen unter der oft nicht unbeträchtlichen Zahl von Todesfällen im Wochenbette bei der ländlichen Bevölkerung keine Fälle von Kindbettfieber mit tödtlichem Ausgang sich finden, während doch gewiß auch unter ihnen der auf dem Lande sonst nicht fehlende Prozentsatz von Infektionen vorhanden war.

Die kontagiöse Augenentzündung nahm in der letzten Berichtszeit eine stärkere Verbreitung an; besonders umfangreiche Epidemien kamen in geschlossenen Anstalten, z. B. in Schulen, in dem Dramburger Lehrerseminar, ferner unter den ländlichen Arbeitern eines Vorwerkes vor.

In Bezug auf die Kindersterblichkeit steht der Regierungsbezirk, verglichen mit der Großstadt Berlin, sehr günstig da. Während in letzterer im günstigsten Jahre 1885 rund 37 Prozent der Todesfälle Kinder im ersten Lebensjahre betrafen, ist der Durchschnitt im Regierungsbezirk Köslin 27,7 Prozent. Entsprechend der epidemischen Verbreitung der Diphtherie im Jahre 1886 belief sich die Zahl der Todesfälle der besonders zu dieser Erkrankung disponirten Kinder im ersten Lebensjahre 1886 auf 32 Prozent, 1887 nur noch auf 27,6. Uneheliche Geburten kamen in den Städten um 1,9 ‰ häufiger vor als auf dem Lande.

Todtgeborene kamen im Allgemeinen in den Städten um 27 ‰ weniger vor als auf dem Lande; dagegen

war die Zahl der unehelichen Todtgeborenen in den Städten um 72 ‰ größer als auf dem Lande.

Unter den einer Verbesserung dringend bedürftigen hygienischen Einrichtungen werden in erster Linie die Wohnungsverhältnisse in einem großen Theil der Städte des Regierungsbezirks erwähnt, und zwar handelt es sich um diejenigen, welche aus ursprünglich befestigten Orten hervorgegangen waren. Auf schmutzigem, zum Theil faulendem Baugrund entstanden, aus unzweckmäßigem Baumaterial hergestellt, in Folge des Raummangels eng und winklig gebaut und des freien Zutrittes von Luft und Licht beraubt, werden diese Orte geradezu als Brutstätten von Krankheiten bezeichnet. Dung- und Abtrittsgruben befinden sich oft in unmittelbarer Nähe der Wohnräume und der Brunnen. Eine Aenderung dieses Umstandes liegt wegen Geldmangels noch im weiten Felde. Gesundheitspolizeiliche Verordnungen können hier nur ganz allmählich Wandel schaffen. Eine beigefügte polizeiliche Verordnung über die Reinhaltung der Stadt Kolberg vom 11. September 1888 tritt den größten Mißständen entgegen.

Für die Stadt Belgard wurden seit 1886 die chemisch-bakteriologischen Untersuchungen der sämmtlichen öffentlichen Brunnen wieder aufgenommen. Dieselben ergaben, daß die chemische Beschaffenheit der sämmtlichen 14 Flachbrunnen im Laufe von drei Jahren erheblich schlechter geworden war, zweifelsohne in Folge der stetig zunehmenden Bodenverunreinigung.

Als ein großer Fortschritt wird die im Jahre 1886 angefangene Errichtung öffentlicher Schlachthäuser im Regierungsbezirk begrüßt. Bis zum Abschluß der Berichtsperiode waren solche gänzlich oder nahezu fertig gestellt in den Städten Köslin, Kolberg, Stolp, Neustettin und Lauenburg. Das Schlachthaus der Stadt Stolp wird als ein Mustertypus für Schlachthäuser dieser Städteklasse bezeichnet. Für dasselbe standen erhebliche Geldmittel zur Verfügung. Trichinose wurde in größerer Zahl 2 Mal entdeckt, das eine Mal bei der Fleischuntersuchung mehrerer geschlachteter Schweine in Belgard, ohne daß Menschen erkrankten; das andere Mal durch Massenerkrankungen von Menschen, Anfang 1887, in Dramburg und in dem benachbarten Falkenburg in Folge des Genusses von Schinken und Würsten. In den beiden Orten waren etwa je 20 Erkrankungen, jedoch sämmtlich mit dem Ausgang der Genesung, aufgetreten. An dieser letzteren Epidemie war mangelhafte Untersuchung des Fleisches durch den Fleischbeschauer Schuld.

Im Dorfe Struffow des Bütower Kreises kam eine Vergiftung durch Fliegengift (Scherbenkobalt mit starkem Arsenikgehalt) bei vier Personen vor; dieselben wurden sämmtlich wiederhergestellt.

Die Landessitte, die Leichen öffentlich eine Zeit lang dem allgemeinen Besuch auszustellen, hat auch durch wiederholte amtliche Hinweise auf die Gefahr der Weiterverbreitung von Infektionskrankheiten und trotz polizeilicher Verbote kaum eine Einschränkung erfahren. Insbesondere sollen Kinderleichen auf den Dörfern nach wie vor ausgestellt worden sein.

Die Frequenz der vier Badeorte des Regierungsbezirkes (Colberg, Polzin, Rügenwaldermünde, Stolpmünde) hat gegenüber dem vorigen Triennium im Allgemeinen eine kleine Zunahme erfahren.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Aegypten. Der internationale Quarantänerath zu Alexandrien hat am 4. Februar 1891 beschlossen, für Schiffe, welche von der syrischen Küste zwischen Anamour und Alexandrette, einschließlich dieser beiden Hafenplätze, herkommen, die Cholera-Quarantänemaßregeln außer Kraft treten zu lassen, vorbehaltlich einer ärztlichen Besichtigung der Schiffe bei der Ankunft.[1]) (R.-A. Nr. 49.)

[1]) Vergl. Veröffentl. 1890 S. 811.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in der Schweiz im vierten Vierteljahr 1890.[1])

(Zusammengest. nach d. v. Schweizer. Landwirthsch.-Departement halbmonatlich ausgegebenen Bulletins Nr. 19—24.)

Krankheitsformen. Kantone.	Es waren verseucht im Oktober		November		Dezember	
	Gemeinden	Stück Vieh	Gemeinden	Stück Vieh	Gemeinden	Stück Vieh
Milzbrand.						
Zürich	3	3	—	—	2	2
Bern	5	5	7	7	11	12
Luzern	1	1	1	1	—	—
Schwyz	—	—	—	—	1	1
Freiburg	3	3	1	1	1	1
Solothurn	3	3	2	2	—	—
Basel-Landschaft	1	1	1	1	1	1
St. Gallen	2	2	—	—	1	1
Aargau	—	—	—	—	2	2
Thurgau	—	—	1	1	—	—
Rauschbrand.						
Bern	13	18	5	7	6	7
Unterwalden o. d. W.	1	2	—	—	—	—
Glarus	1	1	2	2	1	1
Solothurn	2	2	—	—	—	—
Basel-Landschaft	—	—	—	—	1	1
St. Gallen	—	—	—	—	1	1
Waadt	2	2	—	—	—	—
Wuth.						
Bern	1	1[3])	—	—	—	—
Luzern	—	—	1	1[3])	—	—
Rotz und Hautwurm.						
Zürich	1	6	—	—	—	—
Schwyz	1	1	—	—	—	—
St. Gallen	1	1	—	—	—	—
Maul- und Klauenseuche.						
Zürich	5	101	7	115	23	331
Bern	—	—	—	—	3	11
Luzern	1	67	—	—	—	—
Schwyz	—	—	—	—	2	6
Glarus	—	—	1	4	—	—
Basel-Stadt	1	219	1	63	1	1
Basel-Landschaft	—	—	1	11	1	28
Schaffhausen	1	5	1	131	2	156
Appenzell a. Rh.	3	34	7	212	5	110
Appenzell i. Rh.	3	64	6	177	3	301
St. Gallen	14	292	27	403	23	537
Graubünden	5	51	14	314	16	283
Aargau	—	—	—	—	1	10
Thurgau	21	229	22	373	22	306
Lungenseuche.						
Bern	—	—	—	—	1	1
St. Gallen	1	1	—	—	1	1
Räude der Schafe.						
Freiburg	2	280	—	—	—	—
Rothlauf der Schweine.						
Zürich	7	8	5	8	—	—
Bern	1	1	—	—	1	5
Luzern	10	59	4	16	2	9
Schwyz	1	5	—	—	1	1
Freiburg	3	4	—	—	—	—
Schaffhausen	4	5	2	2	3	4
St. Gallen	—	—	1	2	—	—
Aargau	1	1	—	—	—	—
Thurgau	—	—	1	2	1	1
Waadt	9	12	5	6	4	7
Neuenburg	—	—	5	6	1	1

[1]) S. Veröff. 1890 S. 772. — [2]) Sämmtliche Thiere, ausgenommen die an Maul- und Klauenseuche und Räude erkrankten, sind gefallen oder getödtet. Von den an Maul- und Klauenseuche erkrankten Thieren sind 118 Stück abgeschlachtet worden. — [3]) Hund.

Uebersicht über den Stand der ansteckenden Krankheiten der Hausthiere in der Schweiz im Jahre 1890[1]).
Beilage zu Nr. 24 des eidgen. Viehseuchenbulletins, Jahrgang 1890.

Kanton	Rauschbrand	Milzbrand	Maul- und Klauenseuche				Rotz und Hautwurm	Rothlauf oder Fleckfieber der Schweine
			Großvieh		Kleinvieh			
	Umgestanden und abgethan	Umgestanden und abgethan	Umgestanden und abgethan	Verseucht u. d. Ansteckung verdächtig	Umgestanden und abgethan	Verseucht u. d. Ansteckung verdächtig	Umgestanden und abgethan	Umgestanden und abgethan
	Thiere	Thiere	Thiere	Thiere	Thiere	Thiere	Thiere	Thiere
Zürich	—	23	51	688	29	170	10	74
Bern	144	98	11	36	—	—	—	54
Luzern	3	17	—	125	—	51	—	172
Uri	19	3	—	14	—	—	—	1
Schwyz	5	3	4	52	—	12	2	47
Unterwalden o. d. W.	4	1	—	—	—	—	—	—
Unterwalden u. d. W.	—	—	—	—	—	—	—	—
Glarus	34	6	—	26	—	7	—	—
Zug	—	5	1	—	—	—	—	4
Freiburg	27	17	—	—	—	—	2	44
Solothurn	11	24	—	—	—	—	—	—
Basel-Stadt	—	—	2	77	—	169	—	—
Basel-Landschaft	3	12	—	28	—	—	—	—
Schaffhausen	—	1	4	118	—	35	—	17
Appenzell a. Rh.	3	—	—	1236	—	448	—	—
Appenzell i. Rh.	—	—	—	1779	—	—	—	—
St. Gallen	4	14	74	3495	10	871	5	29
Graubünden	8	—	1	1662	—	809	2	18
Aargau	—	3	1	81	—	3	—	3
Thurgau	—	11	8	1228	—	40	—	50
Tessin	1	—	–	6	—	—	—	—
Waadt	61	1	—	—	—	—	1	148
Wallis	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuenburg	—	2	1	5	—	3	—	18
Genf	—	1	2	15	—	4	4	54
Total	327	242	160	10671	39	2622	26	733
			13492					

Außerdem sind wegen Lungenseuche getödtet bezw. an dieser Krankheit gefallen in den Kantonen St. Gallen 4, Zürich und Schwyz je 3, Bern 2, Appenzell a. Rh. und Waadt je 1 Thier; desgleichen an Tollwuth in den Kantonen Bern 4, Luzern 1 Thier. An Räude erkrankt und der Ansteckung verdächtig waren in den Kantonen Freiburg 280, Waadt 220, Tessin 85, Graubünden 7 Thiere.

[1]) Vergl. Veröffentl. 1890 S. 111.

Niederlande. De Tyd vom 3. Januar meldet Räude unter den Schafen in Sloterweg bei Sloten (Provinz Nordholland).

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Oesterreich. Die k. k. Statthalterschaft zu Trient hat vom 5. Februar d. Js. laut des Mailänder „Sole" folgendes Vieheinfuhrverbot zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Im Hinblick auf die neuerliche Verbreitung der Maul- und Klauenseuche in den Provinzen Belluno und Vicenza ist die Einfuhr von Klauenvieh (Rinder, Ziegen, Schafe und Schweine) über die Zollstellen Montecroce, Tezze, Casotto, Bezzena, Terragnollo, Vallarsa und Seitenstraßen auf Grund des Artikels 11, Punkt 8, al. 5, der Viehseuchen-Konvention mit Italien vom 7. Dezember 1887 (B. L. Z. Nr. 65, ex 1888) bis auf Weiteres verboten.

Zuwiderhandlungen gegen das obige Verbot werden nach Maßgabe der §§ 45 und 46 des Allgemeinen Viehseuchengesetzes bezw. des Gesetzes vom 24. Mai 1887 Nr. 51 geahndet werden.

Medizinalgesetzgebung u. s. w.

Preußen. Cirkular, betreffend die Beschaffung eines zur Ausführung von Leichenöffnungen geeigneten Raumes. Vom 23. November 1890. (Ministerialbl. f. d. ges. i. Verw. i. Preußen 1890 S. 260.)

Aus Anlaß eines Einzelfalles ist die Frage erörtert worden, ob die Ortspolizeibehörden verpflichtet sind, dem Ersuchen der zuständigen Justizbehörden und Justizbeamten um Beschaffung eines zur Ausführung von Leichenöffnungen geeigneten Raumes nach Möglichkeit zu entsprechen. Die Erörterungen haben zu einer Bejahung der Frage geführt. Hülfeleistungen der in Rede stehenden Art fallen in den Bereich der allgemeinen, in § 10 Tit. 17 Th. II A. L. R. zusammengefaßten Aufgaben der Wohlfahrts- und Sicherheitspolizei, da es im Interesse der Wohlfahrt sowohl, wie der Sicherheit des Publikums liegt, daß der Vollzug der Obduktionen ungestört und ordnungsmäßig vor sich gehe, damit ihr Zweck, die Feststellung der Todesursache mit den richtigen, von dieser Feststellung oft abhängigen Folgen für das Gemeinwohl vollständig erreicht werde.

Hierzu kommt, daß die Justizbeamten viel und besonders auf dem platten Lande auf eine Mitwirkung der Ortspolizeibehörden in der vorerwähnten Beziehung angewiesen sind. Denn in zahlreichen Dörfern fehlt es gänzlich an öffentlichen Lokalen, die zur Ausführung von Leichenöffnungen benutzt werden könnten, während die Einwohner, welche sich im Besitze etwa geeigneter Räumlichkeiten befinden, deren Hergabe nicht selten verweigern. In solchen Fällen pflegt nur das Eingreifen der Polizeibehörden von Erfolg zu sein, während, wenn dasselbe ausbleibt, den an Ort und Stelle erschienenen Gerichts- und Medizinalpersonen nicht unerhebliche Verzögerungen und Unzuträglichkeiten entstehen, häufig aber auch der Termin überhaupt vereitelt wird.

Im Einverständnisse mit dem Herrn Justizminister ersuche ich daher Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, die

Ortspolizeibehörden des dortigen Bezirks gefälligst dahin mit Weisung zu versehen, daß sie den an Sie ergehenden Ersuchen der zuständigen Justizbehörden und Justizbeamten um Beschaffung eines geeigneten Obduktionslokals unverzüglich Folge leisten. Die durch die Beschaffung entstehenden Kosten fallen dem Justizfonds zur Last. Der Herr Justizminister wird die Justizbehörden über diesen Punkt verständigen und ihnen gleichzeitig zur Pflicht machen, daß sie die Hülfe der Polizeiorgane nicht über das wirkliche Bedürfniß hinaus in Anspruch nehmen.

Berlin, den 28. November 1890.

Der Minister des Innern.
Herrfurth.

Preußen. Runderlaß, betr. Unfallverhütung und Arbeiterschutz- und Wohlfahrts-Einrichtungen im Bereiche der Staatsbauverwaltung. Vom 24. Dezember 1890. (Ministerialbl. f. d. ges. i. Verwalt. i. Preußen 1890 S. 262.)

Aus den Berichten, welche anläßlich meiner Verfügung vom 14. April d. Js. erstattet worden sind, habe ich mit Befriedigung ersehen, daß die Behörden im Geschäftskreise der Staatsbauverwaltung sich der Aufgabe, einerseits Betriebsunfälle nach Möglichkeit zu verhüten, anderseits die aus der Natur der Arbeiten entspringenden Nachtheile durch zweckmäßige Einrichtungen zu verringern und Gesundheit und Wohlfahrt der Arbeiter zugleich durch unmittelbare Veranstaltungen zu fördern, schon in weiterem Umfange bewußt geworden sind. Im Interesse gleichmäßigen Vorgehens, was Maß und Art dieser Fürsorge betrifft, werden gleichwohl einige allgemeine Hinweise von Werth sein; dabei liegt es nicht in der Absicht, die Thätigkeit der Behörden in Einzelheiten hinein zu begleiten; nach dem gewonnenen Ueberblicke über das Bedürfniß und das Erreichbare sollen nur die Umrisse der vorliegenden Aufgabe bezeichnet und ihr Inhalt durch Beispiele erkennbar gemacht werden.

Unfallverhütung.

Man hat den Arbeitern mehrfach die „Unfallverhütungsvorschriften" eingehändigt, welche von den entsprechenden Berufsgenossenschaften für gleichartige Betriebe erlassen sind. War dies sachlich nur zu billigen, so erscheint nach formalen Rücksichten doch angemessener, derartige Vorschriften dem entsprechenden Betrieb genau anzupassen und unter der Autorität des Ober-Präsidenten, Regierungs-Präsidenten 2c. zu erlassen. Es empfiehlt sich übrigens, jeder Kategorie von Arbeitern nur diejenigen Vorschriften in die Hand zu geben, — unvermengt mit anderen — welche der Besonderheit ihrer Beschäftigung entsprechen, — den Arbeitern z. B., welche Dampfmaschinen bedienen, die Vorschriften für die Behandlung von Dampfmaschinen (Dampfkessel), den Arbeitern, welche bei Sprengarbeiten beschäftigt werden, die Vorschriften für den Verkehr mit Sprengstoffen. Auf möglichst knappe Fassung ist Werth zu legen.

Wesentlicher jedoch wie solche Vorschriften sind die Einrichtungen, welche geeignet erscheinen, Unfälle zu verhüten, und in Verbindung damit entsprechende Anweisungen für die im Betriebe dienstthuenden Beamten behufs Instandhaltung und richtigen Gebrauchs derselben. Besondere Beachtung verdienen Vorkehrungen zum Schutze der Arbeiter gegen gefährliche Berührungen mit Maschinen oder Maschinentheilen die Einschirmung gehender Werke durch Schutzgitter, Schutzkappen 2c., der Schwungräder durch Blechkasten; von gleichartigem Werthe ist

die Anordnung von Fangnetzen unter den durch Riemen, Seilwerk 2c. vermittelten Uebertragungen,

die richtige Anlage der Ausrückungen in den Werkstätten,

Vorrichtungen zum Behufe eines gefahrlosen Schmierens der Maschinen,

Vorrichtungen zur Verhütung des Zurückschlagens von Kurbeln 2c.

Hierher gehört auch die sachgemäße Ausrüstung bestimmter Berufsarbeiter, — in der Schmiede mit festen Schürzfellen, in der Schlosserei mit Brillen 2c.

Die Wehre, Schleusen und ähnliche Strombauwerke müssen durchweg so beschaffen sein und nach Befund dahin verbessert werden, daß sie eine gefahrlose Bedienung gestatten. Die beweglichen Wehre sind demgemäß — wie es schon bisher die Regel sein wird — mit Laufstegen, die Schleußen-Thore mit hinreichend breiten Brücken und mit festen Geländern an der Thorseite zu versehen. Auch empfiehlt es sich, die Schleusen und Nadelwehre mit Schwimmringen oder nach Lage der örtlichen Bedingungen mit hängenden Kettenguirlanden und ähnlichen Rettungsmitteln auszurüsten.

Die stete Aufmerksamkeit der betriebsleitenden und aller bei den Betrieben dienstthuenden Beamten muß auf einen einwandfreien Zustand der Kraft und Arbeits-Maschinen gerichtet gehalten werden. Sie müssen die Vorarbeiter zu vorsichtiger Handhabung derselben anhalten und dazu ermahnen, gewisse Maschinen vor der Arbeit zu erproben, z. B. die Winden vor der Versenkung von Senkstücken, vor dem Aufbringen von Hausteinen u. s. w.

Die Fahrzeuge sind je nach den Verhältnissen mit Rettungsbojen, Schwimm- und Rettungsgürteln 2c. auszurüsten, die Kähne mit einer die höchste zulässige Belastung anzeigenden Tafel zu versehen. Die Anweisung des Kieler Samaritervereins zur ersten Behandlung Verunglückter ist bei allen selbstständigen Fahrzeugen an Bord zu führen.

Wie es schon bisher auf vielen Baggern geschieht, ist für die Folge auf allen, also auch auf den im Lande gelegenen größeren Baustellen ein nach ärztlicher Anordnung zusammengestellter Medizin- und Verbandkasten, auf entfernteren Baustellen auch eine Tragbahre zu halten. Die erste Hülfe bei vorkommenden Unglücksfällen wird aber nur dann in zweckentsprechenderweise geleistet werden können, wenn im Samariterdienste vorgebildete Personen auf der Baustelle sind. Zu diesem Behufe wird darauf Bedacht zu nehmen sein, unter den Unterbeamten oder Vorarbeitern Personen auszuwählen, welche für eine solche Vorbildung geeignet erscheinen, und für die Ausbildung einer genügenden Anzahl derselben Sorge zu tragen.

Arbeiterschutz- und Wohlfahrts-Einrichtungen.

Die Ventilation der Schmiede und der Maschinenräume — namentlich auf Schleppdampfern, auf Baggern und in Taucherschachten — muß durch zweckentsprechende Vorkehrungen gesichert werden.

Eine besondere Tragweite nimmt die Frage in Anspruch, wie am besten für die Uebernachtung der Arbeiter auf freier Strecke und für einen genügenden Schutz derselben gegen Witterung und Nässe gesorgt werden kann. In dieser Hinsicht kommen Uebernachtungskähne, Schlaf- und Kasernenschiffe — wozu vorzugsweise alte Schiffe verwendbar zu machen sind —, feste und transportable Baracken in Betracht, Einrichtungen, welche zugleich die Voraussetzung für eine geeignete und gesunde Verpflegung der Arbeiter — möglichst in eigener Menage — bilden. Bei Arbeitsbetrieben auf dem Wasser wird je nach den Witterungsverhältnissen ein mit Ofen ausgestatteter Kahn mitzuführen sein, welcher den Arbeitern das Trocknen ihrer Person und ihrer Sachen ermöglicht und die Gelegenheit bietet, ihre Mahlzeiten in einem geheizten Raum einzunehmen. Zu letzterem Zweck muß für geheizte Räume in der kalten Jahreszeit auch anderwärts nach Möglichkeit Vorsorge getroffen werden.

Auf den Bauhöfen 2c. ist, wie in Einzelfällen schon geschehen, die Herstellung von Badeeinrichtungen für die Arbeiter zu unentgeltlichem Gebrauche in Erwägung zu nehmen.

Soweit der Betrieb es mit sich bringt, daß die Arbeiter sich umkleiden und nach der Arbeit reinigen, müssen ausreichende Ankleide- und Waschräume vorhanden sein.

Die Bedürfnißanstalten müssen so eingerichtet sein, daß sie für die Zahl der Arbeiter ausreichen, daß den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprochen wird und daß ihre Benutzung ohne Verletzung der Sitte und des Anstandes erfolgen kann.

Um die Arbeiter auch auf wechselnden Baustellen stets

im Besitze von Trinkwasser zu halten, wird die abessynische Pumpe mitgeführt.

Soweit die vorstehenden Hinweise Zweifel bestehen lassen, oder soweit unter besonderen Umständen Einrichtungen, welche einen ungewöhnlichen Kostenaufwand bedingen, nothwendig erscheinen sollten, ersuche ich um besonderen Bericht. Ich empfehle jedoch allgemein den Beirath des zuständigen Gewerberathes in Anspruch zu nehmen; dadurch wird am zuverlässigsten vermieden werden, hinter den Einrichtungen, welche in entsprechenden gewerblichen Betrieben Geltung gewonnen haben, zurückzubleiben.

Bei Mittheilung dieser Verfügung an die Lokalbaubeamten ist auf den Runderlaß vom 1. September d. J., betreffend die sichere Herstellung und Unterhaltung der Gerüste u. s. w. von Neuem hinzuweisen.

Berlin, den 24. Dezember 1890.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
v. Maybach.

Preußen. Reg.-Bez. Bromberg. Geräthschaften zur Zubereitung der Arzneimittel in den Apotheken betr.

Bromberg, den 8. Januar 1891.

Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 9. Dezember pr. Nr. 1900 M., betreffend die Einführung des Arzneibuches für das deutsche Reich (Pharmacopoea Germanica editio III) mache ich Euer Wohlgeboren auf die Verpflichtung der Anschaffung derjenigen Geräthschaften ergebenst aufmerksam, welche zur Zubereitung der Arzneimittel nach den Vorschriften des neuen Arzneibuches erforderlich sind. Es kommen hierbei besonders in Betracht die zur Darstellung der Fluidextrakte dienenden Perkolatoren, von denen in jeder Apotheke ein Perkolator aus Glas oder Porzellan vorräthig zu halten ist, sowie die zur Herbeiführung des vorgeschriebenen Maßes der Zerkleinerung auf Seite XI der Vorrede zu dem Arzneibuche angeführten Siebe, welche in der dort angegebenen Weise anzuschaffen sind.

Für scharfe und stark riechende Stoffe müssen im Bedarfsfalle besondere fest signirte Siebe gehalten werden.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: v. Gruben.

An sämmtliche Herren Apothekenbesitzer des Regierungsbezirks.

Nr. 33 M. I.

Preußen. Reg.-Bez. Düsseldorf. Mittheilung der angezeigten Fälle von Kindbettfieber an die Kreisphysiker betreffend.

Düsseldorf, den 13. Oktober 1890.

Im Anschlusse an die Cirkularverfügung vom 14. Januar 1884 (Géronne S. 201) bestimme ich hiermit Folgendes:

Jeder gemäß § 1k der Polizei-Verordnung vom 1. August 1887[1]) (Géronne S. 49) polizeilich angezeigte Fall einer Erkrankung an Kindbettfieber ist Seitens der Ortspolizeibehörde schleunigst (und spätestens binnen 24 Stunden) unter analoger Berücksichtigung der Vorschrift zu 2 obiger Verfügung und unter Angabe des Namens des Anzeigenden sowie der bei dem betreffenden Falle etwa mit betheiligten Hebamme dem zuständigen Königlichen Kreisphysikus zur eventl. weiteren Veranlassung gemäß der Vorschrift zu 3 obiger Verfügung bezw. der §§ 3 und 5 der Polizei-Verordnung vom 30. November 1883 (Géronne S. 200) mitzutheilen.

Abzüge für die Herren Kreis-Medizinalbeamten und Bürgermeister werden beigefügt.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: Scheffer.

An sämmtliche Herren Oberbürgermeister und Landräthe des Bezirks.

I. II. A. 5329.

[1]) S. Veröffentl. 1887 S. 590.

Preußen. Reg.-Bez. Düsseldorf. Die Zuziehung eines approbirten Arztes oder Zahnarztes bei Ausübung der Zahnheilkunde betr. Vom 18. Oktober 1890.
(Amtsbl. S. 508.)

Personen, welche nicht als Arzt oder Zahnarzt approbirt sind (Zahntechniker und dergl.), erbieten sich zu sogenannten schmerzlosen Zahnoperationen, neuerdings unter Anwendung von Bromaethyl oder Lachgas, wie früher schon von Aether und Chloroform.

Erfahrungsgemäß aber bedarf die Anwendung dieser oder ähnlicher Betäubungsmittel, um Gesundheitsschädigungen und sogar Vergiftungen vorzubeugen, stets der größten Vorsicht und einer sachverständigen Ueberwachung.

Dasselbe gilt unter Umständen mehr oder minder auch von der Anwendung von Cocain und Chloralhydrat, sowie von Kreosot, Jodtinktur und insbesondere von Arsen-Aetz-Pasta und dergleichen zur Beseitigung von Zahnschmerzen.

Demzufolge empfiehlt sich bei Anwendung derartiger Mittel, welche ohnehin größtentheils selbst in Apotheken nur auf schriftliche ärztliche Verordnung (Rezept) verabfolgt werden dürfen, die Zuziehung eines approbirten Arztes oder Zahnarztes.

Hierbei wird ausdrücklich bemerkt, daß jede derartige Thätigkeit eine Ausübung der Heilkunde darstellt, welche vom Gewerbebetriebe im Umherziehen ausgeschlossen ist, soweit der Ausübende für dieselbe nicht approbirt ist (§ 56a 1 Reichs-Gewerbe-Ordnung).

Vorstehende Warnung wird hiermit zur Kenntniß gebracht unter Hinweis auf die §§ 222 und 230 Reichs-Strafgesetzbuchs bezw. § 7a Reichs-Gewerbe-Ordnung.

Düsseldorf, den 18. Oktober 1890.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: Scheffer.

I. II. A. 5392.

Preußen. Reg.-Bez. Düsseldorf. Ueberweisung von Freimarken und Postkarten an die Aerzte für die Meldung ansteckender Krankheiten betr.

Düsseldorf, den 19. Oktober 1890.

Ausweislich der auf meine Rundverfügung vom 23. Juli d. Js. (I. II. A. 3768)[1]) eingegangenen Berichte kann zwar das Meldewesen betreffs aller der Anzeigepflicht unterliegenden Krankheiten nunmehr im Allgemeinen als geregelt bezeichnet werden.

Da jedoch die polizeiliche Ueberwachung der vorgenannten Krankheiten im Wesentlichen von der pünktlichen Anzeige Seitens der Herren Aerzte abhängig ist, kann ich nur wiederholt und dringend empfehlen, den Letzteren zur Erleichterung und Beschleunigung der Anzeigen Freimarken und Postkarten, welche mit dem erforderlichen Vordrucke versehen sind, kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Die hierdurch erwachsenden nicht sehr erheblichen Kosten (cfr. Rundverfügung vom 2. März 1886) würden die Gemeinden oder — wie dies in den Kreisen Düsseldorf und Grevenbroich bereits geschehen ist — die Kreise zu übernehmen haben.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst in diesem Sinne ihren Einfluß geltend zu machen und mir binnen Jahresfrist über das Ergebniß zu berichten.

Abdrücke für die Herren Kreis-Medizinalbeamten und Bürgermeister liegen bei.

Der Regierungs-Präsident.
von der Recke.

An sämmtliche Herren Landräthe und Oberbürgermeister des Bezirks (außer Düsseldorf Stadt und Grevenbroich).

I. II. A. 5322.

Preußen. Reg.-Bez. Düsseldorf. Polizei-Verordnung, betreffend das Ausmelken der Kühe vor dem Auftrieb auf den Viehmarkt. Vom 22. Dezember 1890.
(Amtsbl. 1891 S. 3.)

Auf Grund der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizei-Verordnung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265)

[1]) S. Veröffentl. 1890 S. 582.

und des § 187 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Düsseldorf:

§ 1. Sämmtliches Melkvieh muß an dem Morgen des Markttages, bevor es auf den Viehmarkt aufgetrieben wird, abgemolken werden.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt.

Düsseldorf, den 22. Dezember 1890.

Der Regierungs-Präsident.
Freiherr von der Recke.

Preußen. Reg.-Bez. Düsseldorf. Polizeiverordnung, betreffend das Verbot der Anwendung des Genickstiches beim Tödten des Rindviehs. Vom 2. Januar 1891. (Amtsblatt S. 15.)

Auf Grund der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 265) und des § 187 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) bestimme ich unter Abänderung des § 1 Absatz 2 der Polizeiverordnung vom 4. November 1889 (Amtsblatt von 1889 S. 403)[1] betreffend das Verfahren beim Schlachten unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Düsseldorf hiermit Folgendes:

§ 1. Die Tödtung des Rindviehs durch Genickstich wird verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt.

Düsseldorf, den 2. Januar 1891.

Der Regierungs-Präsident.
Frhr. von der Recke.

Schaumburg-Lippe. Höhere Bekanntmachung, betr. die Abänderung der Instruktion für die Hebammen im Fürstenthum Schaumburg-Lippe. Vom 21. Novbr. 1890. (Schaumb.-Lippische Landesverordn. 1890 S. 213.)

Die unterm 23. Februar 1888 erlassene Instruktion für die Hebammen im Fürstenthum Schaumburg-Lippe[2] wird dahin abgeändert, daß statt des 4prozentigen Carbolöls zum Einölen der Finger und Instrumente in Zukunft eine Mischung von einer Vaseline (2 Theile) und Glycerin (1 Theil) anzuwenden ist. Die entgegenstehenden Bestimmungen der obengedachten Instruktion in § 17 Nr. 7 und in § 22 werden hiermit aufgehoben.

Bückeburg, den 21. November 1890.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Landesregierung.
von Frese.

Italien. Betrifft den Aufsichtsdienst und die Munizipal-Laboratorien der Gesundheitspolizei.

(Regolamento speciale per i Servizi di Ispezione e per i Laboratori municipali di vigilanza igienica e sanitaria. Roma 1890.) (Uebersetzung ohne Gewähr.)

I. Königliches Dekret vom 6. Juli 1890.

In Anbetracht der besonderen Verordnung für die Munizipal-Laboratorien zur Ueberwachung der öffentlichen Gesundheitspflege;

In Anbetracht der Artikel 3, 12 und 70 des Gesetzes vom 22. Dezember 1888 Nr. 5847 (Serie 3a) betreffend die Fürsorge für die öffentliche Gesundheitspflege; (tutela dell' Igiene e della Sanità Pubblica);

In Anbetracht des Kapitels 6, Titel I, der betreffenden allgemeinen Verordnung vom 9. Oktober 1889, Nr. 6442;

Nach Anhörung des Gutachtens des oberen Sanitätsrathes;

Auf den Vorschlag unseres Ministers, Staatssekretärs des Innern, des Präsidenten des Rathes;

Nach Zustimmung des Ministerrathes;

Haben wir verordnet und verordnen wir:

Die beigefügte, vom Minister des Innern auf unseren Befehl zu beglaubigende und zu unterzeichnende besondere Verordnung für die Munizipal-Laboratorien der Gesundheitspolizei wird genehmigt.

Wir verordnen, daß gegenwärtiges, mit dem Staatssiegel versehenes Dekret in die amtliche Sammlung der Gesetze und Dekrete des Königreichs Italien aufgenommen werde, indem Wir Jedem, den es angeht, befehlen, dasselbe zu beobachten und es beobachten zu lassen.

Gegeben zu Rom, den 6. Juli 1890.

Humbert. Crispi.

II. Ausführungs-Verordnung des Ministers des Innern.

Art. 1. Der Aufsichtsdienst und die Munizipal-Laboratorien der Gesundheitspolizei werden, im Sinne des Art. 3 des Gesetzes betreffend die öffentliche Gesundheitspflege, in mindestens zwei Sektionen, in die medicomikrographische und in die chemische geschieden werden. Dieselben werden der verantwortlichen Leitung erfahrener ärztlicher oder chemischer Hygieniker unterstellt werden, welche gemäß Artikel 30 der allgemeinen Verordnung, des angeführten Gesetzes ein Befähigungszeugniß besitzen.

Art. 2. Diejenigen Gemeinden, welche eigene Laboratorien einrichten werden, oder welche für ihre Gesundheitspolizei bereits anderen Zwecken dienende Laboratorien zu benutzen beabsichtigen, sind verpflichtet, dem Präfekten darüber eine Benachrichtigung zugehen zu lassen, welcher folgende Mittheilungen beizufügen sind:

a) die Namen der Laboratoriumsvorstände und der Mitarbeiter derselben und die Angabe der akademischen und wissenschaftlichen Titel, welche dieselben besitzen;

b) der Grundriß der Räume und die Beschreibung der Geräthe, mit welchen dieselben ausgestattet sind;

c) die Verwaltungs-Organisation der Laboratorien, insbesondere soweit sich dieselbe auf das Feld ihrer Thätigkeit und auf die Bedingungen erstreckt, unter welchen das Publikum zur Benutzung zugelassen ist.

Diese Urkunden werden vom Präfekten dem Ministerium des Innern übersandt werden, zugleich mit jenen Bemerkungen, welche der Provinzial-Arzt für nützlich erachten wird.

Art. 3. Die im vorhergehenden Artikel bezeichneten Gemeinden müssen auch:

a) dem Präfekten betreffs der erforderlichen Bestätigung seitens der Regierung, die eventuellen Wechsel der Laboratoriumsvorstände, sowie jede wesentliche Aenderung in der Organisation und in den Befugnissen der Laboratorien selbst zur Anzeige bringen;

b) dem Präfekten vor dem 15. Februar eines jeden Jahres einen Bericht über die Thätigkeit der Laboratorien im vorausgegangenen Jahre einreichen.

Dieser Bericht wird folgende Abschnitte enthalten:

1. Art der untersuchten Proben (Wein, Bier, Milch ꝛc.);
2. Anzahl der von jeder Art Material untersuchten Proben;
3. Ursprung derselben (Aufsichtsdienst, Sanitäts-Behörden, Private);
4. Ergebniß der Untersuchung derselben (normal, verändert, gefälscht);
5. Häufigkeit des persönlichen Erscheinens vor den Gerichten;
6. Ausgang (esito) der Uebertretungen;
7. Bemerkungen.

Art. 4. Die Gemeinden mit einer Bevölkerung von weniger als 20000 Einwohnern, welche sich zur gemeinschaftlichen Gründung von Laboratorien der Gesundheitspolizei vereinigen, müssen die für die Gemeinden mit über 20000 Einwohnern aufgestellten Regeln beobachten.

Art. 5. In Gemeinden von weniger als 20000 Einwohnern, welche in Folge besonderer örtlicher Verhältnisse nicht in der Lage sind, sich mit anderen Gemeinden zu diesem Zwecke zu vereinigen, kann der Sanitätsbeamte auf Grund eines befürwortenden Gutachtens des Provinzial-Arztes, ermächtigt werden, sich für die betreffenden Dienste eines Technikers zu bedienen, der ein Befähigungszeugniß besitzt und dem ein geeignetes Laboratorium zur Verfügung steht.

---

[1]) Veröffentl. 1889 S. 732. — [2]) Ebd. 1890 S. 174.

Art. 6. Die städtischen hygienischen Laboratorien stehen unter Aufsicht des Ministeriums des Innern.

Letzterem steht es in zweifelhaften Fällen zu, die in den Laboratorien anzuwendenden Untersuchungsmethoden zu bestimmen und im Allgemeinen alle technischen Fragen zu entscheiden, welche die amtlichen Verrichtungen dieser Laboratorien betreffen.

Art. 7. Nach Maßgabe des Art. 28 der allgemeinen Verordnung werden die Vorstände des Aufsichtsdienstes und der Munizipal-Laboratorien der Gesundheitspolizei, ihren diesbezüglichen Befugnissen gemäß, in ihrer Eigenschaft als Sanitäts-Beamte oder auf Ansuchen der Letzteren:

a) die die Gesundheitspflege betreffenden Besichtigungen, bei welchen die Mitwirkung eines Technikers erforderlich ist, ausführen;

b) die Ermittelungen vollziehen, welche physikalische, chemische oder mikroskopische Untersuchungen von Nahrungsmitteln, von Gebrauchs- oder anderen hygienisch-interessanten Gegenständen und von Arzneimitteln erfordern, indem sie die darauf bezüglichen Berichte erstatten:

c) die in Folge der angestellten Ermittelungen zu ergreifenden Maßnahmen, sowie eventuell angeben, was mit den als unrein, verändert oder verfälscht beschlagnahmten Substanzen und Gegenständen zu geschehen habe.

Art. 8. Diejenigen Munizipien, welche einen Aufsichtsdienst oder geeignete Laboratorien besitzen, können nach vorausgegangener Zustimmung des Provinzialarztes geeignete Vereinbarungen mit anderen Gemeinden zur Ausführung von Untersuchungen für die Letzteren gegen eine jährliche Entschädigung treffen.

Sie können auch, auf Ansuchen einzelner Gemeinden und auf Kosten derselben, Techniker zum Zwecke örtlicher Besichtigungen entsenden.

Art. 9. Zur Erlangung der Erlaubniß, von welcher in Art. 32 der allgemeinen Verordnung die Rede ist, muß das Gesuch vom Bürgermeister gestellt und mit dem Gutachten der Laboratoriumsvorstände ausgestattet werden.

Art. 10. Die Vorstände des Aufsichtsdienstes oder der Laboratorien können aus eigener Initiative diejenigen Nachforschungen und Untersuchungen unternehmen, welche sie zur Erforschung der örtlichen hygienischen und sanitären Bedingungen und zur Vervollkommnung der betreffenden analytischen Methoden für nützlich erachten. Sie müssen ferner der kommunalen Sanitäts-Behörde jene Vorschläge machen, welche sie zur Regelung des Ganges des ihnen anvertrauten Dienstes und zum Schutze der örtlichen Gesundheitspflege für ersprießlich halten.

Art. 11. Die einzelnen städtischen Laboratorien müssen eine besondere Dotation besitzen, welche zur Anschaffung von Instrumenten, Chemikalien, Büchern und ähnlichen Dingen, sowie zur Ausbesserung des experimentellen Materiales geeignet ist und von den Laboratoriumsvorständen und unter deren Verantwortlichkeit verwaltet wird.

Für unvorhergesehene und außerordentliche Bedürfnisse müssen dieselben ein besonderes, motivirtes Gesuch einreichen.

Art. 12. Das technische Personal, von welchem in Art. 30 der allgemeinen Verordnung die Rede ist, umschließt die Laboratoriumsvorstände und die mit deren Vertretung Beauftragten.

Art. 13. Der Minister des Innern kann die leitenden Professoren der Laboratorien für Hygiene, für experimentelle Pathologie oder für Chemie an der Universität oder an den höheren Anstalten ermächtigen, den Aufsichtsdienst und die Laboratorien der Gesundheitspolizei zu leiten.

Art. 14. Die vom Gemeinderath gewählten Laboratoriumsvorstände erhalten ihre definitive Ernennung erst nach erlangter Bestätigung durch den Präfekten und nach Anhörung des Provinzialarztes.

Die Ernennung des untergebenen technischen und Dienstpersonals muß auf Vorschlag der Laboratoriumsvorstände durch die Gemeindebehörde erfolgen.

Die technischen Assistenten können aus der Zahl derjenigen gewählt werden, welche den Bedingungen über die Zulassung zum Examen behufs Erlangung des ärztlich- oder chemisch-hygienischen Befähigungszeugnisses genügen.

Art. 15. Dem Personal des Aufsichtsdienstes oder der Laboratorien für die Gesundheitspolizei ist verboten:

a) direkt oder indirekt, auf eigene oder fremde Kosten ein dieser Ueberwachung unterworfenes Handels- oder industrielles Geschäft zu betreiben;

b) die Ergebnisse oder Schlußfolgerungen der Besichtigungen oder Untersuchungen auswärtigen Personen mitzutheilen.

Art. 16. Die hygienische Fragen betreffenden Berichte, welche die Unterschrift von Munizipal-Laboratoriumsbeamten tragen, welche mit dem Befähigungszeugniß als ärztlich- oder chemisch-hygienische Sachverständige versehen sind, besitzen, gemäß Art. 63 der allgemeinen Verordnung, einen amtlichen Charakter und sind maßgebend für die richterlichen und für die Verwaltungs-Behörden bis zum Beweise des Gegentheils.

Art. 17. Wenn aus der Untersuchung von durch das Publikum gelieferten Proben hervorgeht, daß eine in den Handel gebrachte oder den Untergebenen (dipendenti) dargereichte, als Nahrungsmittel gebräuchliche Substanz verändert oder verfälscht ist, so ist der Laboratoriumsvorstand vor Abgabe des Analysen-Resultates verpflichtet, den Sanitäts-Beamten von dieser Thatsache in Kenntniß zu setzen.

Art. 18. Von allen nicht schnell veränderlichen Proben muß mindestens einen Monat lang eine für eine eventuell erneute Untersuchung genügende Menge aufbewahrt und mit den zur Identifizirung geeigneten Angaben versehen werden.

Art. 19. Wenn der Besitzer oder Verkäufer mit Beschlag belegter Gegenstände beweist, daß, wenn die Letzteren die geforderten Eigenschaften nicht besitzen, dies ohne sein Wissen und gegen seinen Willen der Fall sein, so muß die Stadt demselben auf sein Verlangen eine Bescheinigung des Untersuchungsresultates geben, damit er den Lieferanten zur Verantwortung ziehen kann.

Art. 20. In streitigen Fällen wird das Ministerium des Innern, unbeschadet des den Magistraten auf dem Rechtswege zustehenden Versuches gesetzlichen Vorgehens, vermittelst der erforderlichen Untersuchungen, welche in den, von demselben Ministerium der Direktion der öffentlichen Gesundheitspflege beigegebenen wissenschaftlichen Laboratorien oder in anderen zu diesem Zwecke vom Ministerum beauftragten wissenschaftlichen Laboratorien ausgeführt werden sollen, festsetzen:

a) die äußersten Grenzen, welche eine Uebertretung der verschiedenen Verordnungen der Sanitäts-Polizei rechtfertigen;

b) die Qualität der Nahrungsmittel, der Getränke, der Drogen, der Gebrauchsgegenstände und der Arzneimittel, welche in den Handel kommen oder sonst für den öffentlichen Verbrauch bestimmt sind;

c) die Grenzen, oberhalb oder unterhalb welcher die angeführten Substanzen als verdorben, inficirt, verändert oder in anderer Weise als ungesund oder schädlich, gemäß Art. 42 des Gesetzes über den Schutz der öffentlichen Gesundheitspflege, erklärt werden müssen.

Zu diesem Behufe ist den Vorständen des Aufsichtsdienstes und der Laboratorien die Möglichkeit gegeben, sich durch Vermittelung der Sanitätsbehörde an das Ministerium des Innern zu wenden.

Uebergangs-Bestimmungen.

Art. 21. In den Gemeinden, in welchen bereits bei Erlaß der gegenwärtigen Verordnung Laboratorien der Gesundheitspolizei vorhanden sind, müssen dieselben gemäß den Vorschriften der vorhergehenden Artikel noch gleichförmig eingerichtet werden.

Zu diesem Zwecke kann das Ministerium denselben eine zeitweise Befugniß zur Ausübung ihrer Thätigkeit auf ein Jahr ertheilen. Nach Ablauf des Letzteren muß das technische Personal mit dem Befähigungszeugniß

versehen und die Laboratorien müssen endgiltig gemäß den dieser Verordnung beigegebenen Instruktionen eingerichtet sein.

Art. 22. Der Minister des Innern kann das Befähigungszeugniß unter Befreiung von der in Art. 80 angeführten praktischen Prüfung verleihen den Vorständen der bei Erlaß der gegenwärtigen Verordnung im Munizipal-Dienste befindlichen Laboratorien, falls dieselben durch akademische Titel, durch wissenschaftliche Veröffentlichungen oder durch die Dauer löblich geleisteten Dienstes eine Gewähr dafür bieten, daß sie ihrer Aufgabe gewachsen sind.

Die Berechtigung zu einer solchen Verleihung muß von einer vom Minister des Innern zu ernennenden geeigneten Kommission geprüft werden.

Der Minister.
Crispi.

III. Instruktion des Direktors der öffentlichen Gesundheitspflege.

1. Hygienischer Aufsichtsdienst.

Art. 1. Gemäß Art. 18 des Gesetzes über den Schutz der öffentlichen Gesundheitspflege müssen die Sanitätsbeamten in den ihrer Aufsicht anvertrauten Gemeinden die Verhältnisse des Bodens und der Gebäude, die Getränke und Nahrungsmittel und die in den Handel gebrachten häuslichen Gebrauchsgegenstände beaufsichtigen, soweit dabei die öffentliche Gesundheitspflege in Frage kommt.

Art. 2. In jenen Gemeinden, in welchen der Sanitätsbeamte nicht im Stande ist, allein alle die Inspektionen auszuführen, werden, ihrer besonderen Befähigung gemäß, ihm zu helfen beauftragt werden Aerzte, Chemiker, Thierärzte oder auch besondere Beamte, welche den Beweis geliefert haben, daß sie die für einen solchen Dienst erforderlichen praktischen Kenntnisse besitzen.

Art. 3. Im letzteren Falle und wenn die Gemeinde über eine gewisse Anzahl städtischer Beamten verfügt, wird ein solcher Auftrag vorzugsweise Jenen anvertraut werden, welche durch lange und in lobenswerther Weise der Gemeinde geleistete Dienste eine besondere Auszeichnung verdient haben und volle Gewähr für Disziplin, Fleiß und taktvolles Benehmen bei Erfüllung ihrer Aufgabe bieten.

Der Beweis, betreffend die Befähigung für solch einen besonderen Dienst, wird von diesen Beamten durch ein Examen geliefert werden vor einer Kommission, welche aus den örtlichen Sanitätsbeamten, aus den Vorständen der Munizipal-Laboratorien und aus einem Thierzart besteht.

Art. 4. Das Examen wird bestehen:

a) in einer schriftlichen Arbeit über einige der hauptsächlichsten Ursachen der Ungesundheit des Bodens und der Wohnungen, sowie über die gewöhnlichsten Veränderungen und Verfälschungen von Getränken und Nahrungsmitteln und über die Art der Probenahme;

b) in einigen elementaren praktischen Versuchen betreffend die Untersuchung der Getränke und Nahrungsmittel;

c) in einer mündlichen Prüfung über die die Sanitäts-Inspektionen betreffenden Vorschriften.

Art. 5. Die Beamten, welche das Examen nach Maßgabe der vorhergehenden Artikel überstanden haben, können ausgezeichnet werden durch den Titel Gemeinde-Gesundheits-Wächter (vigili sanitari communali).

Art. 6. Diesen Gesundheits-Wächtern ist aufs Strengste verboten:

a) die Ausführung von Untersuchungen (saggi e perizie), welche sich auf die ihnen anvertraute Gesundheitspolizei beziehen, für Rechnung Dritter;

b) die direkte oder indirekte Ausübung, für eigene oder für fremde Rechnung, irgend eines Handels- oder industriellen Geschäfts betreffend die der Gesundheitspolizei unterworfenen Stoffe oder Gegenstände;

c) die Mittheilung ihrer Arbeits-Ergebnisse an Auswärtige.

Art. 7. Die Inspektionen, welche die Hygiene des Bodens und der Wohnungen betreffen, werden sich beziehen auf:

a) den Reinlichkeitszustand der Straßen und Höfe und der Abzugskanäle derselben;

b) den Abfluß von Gewässern irgend welcher Art über und in den oberflächlichen Schichten des bewohnten Bodens;

c) die landwirthschaftlichen Gewerbe und die Manufakturen oder Fabriken, welche auf irgend eine Weise die Luft oder das Wasser der bewohnten Umgegend verunreinigen können;

d) die Quellen, die Brunnen oder die öffentlichen oder privaten Trinkwasserleitungen;

e) den hygienischen Zustand der Häuser alter und neuer Bauart;

f) die öffentlichen oder Vereins-Gebäude (edifizi collettivi) ꝛc., ꝛc.

Art. 8. Die die Getränke, Nahrungsmittel und die Gegenstände des persönlichen oder häuslichen Gebrauchs betreffenden Inspektionen müssen vollzogen werden:

a) in den Fabriken, den Niederlagen, den Vertriebsstellen oder auf den Märkten, wobei diese Bezeichnungen im weitesten Sinne des Wortes zu verstehen sind;

b) bei dem Durchgang solcher Gegenstände auf Wagen oder vermittelst irgend welcher anderer Transportmittel.

Art. 9. Derjenige, welcher die Sanitäts-Inspektionen ausführt, muß mit einem vom Bürgermeister ausgestellten Personal-Ausweis, welcher auf Verlangen vorzuzeigen ist, versehen oder er muß von einem Munizipal-Beamten, der als solcher zu erkennen ist, begleitet sein.

Zur Vollziehung des Artikels 63 der allgemeinen Verordnung wird der die Sanitäts-Inspektion Ausführende, wenn eine Uebertretung begründet erscheint, ein geeignetes Protokoll (Moduli Nr. 1 A o 1 B) auf Grund desselben Artikels abfassen.

Art. 10. Die Substanzen und Gegenstände, vermittelst welcher die Uebertretung begangen worden ist, werden vorkommenden Falles mit Beschlag belegt, verschlossen und versiegelt mit dem Namen desjenigen, welcher das Protokoll abgefaßt hat, sowie des Uebertreters. Sollte Letzterer die Unterschrift verweigern, so muß dies in dem Protokoll bemerkt werden.

Art. 11. Bei den in Fäulniß übergegangenen, dieser unterworfenen, augenscheinlich ungesunden oder in irgend einer Weise der öffentlichen Gesundheit schädlichen Substanzen, wird die Vorschrift des Artikels 63 der Verordnung beobachtet werden, indem ein spezifizirter Bericht über die Veränderungen der verdorbenen Substanz, sowie über die Art und Weise, wie ihre Vernichtung angeordnet wurde, erstattet werden wird.

Art. 12. Im Falle der Probenentnahme von der Gesundheitsschädlichkeit verdächtiger Substanzen werden dieselben in drei gebührend versiegelte Theile getheilt werden, von welchen der eine Theil dem Eigenthümer zurückgesandt werden wird.

Art. 13. In dem aufgenommenen Protokoll sind der Verkaufspreis der verdächtigen Waare, der Name und der Wohnort der Handlung, aus welcher dieselbe eventuell stammt, sowie das ungefähre Bezugsdatum anzugeben.

Dem Verkäufer ist die Beifügung seines Siegels und seiner Unterschrift zu den entnommenen Proben freigestellt.

Art. 14. Das Protokoll und die beiden anderen entnommenen Proben sind dem Gemeinde-Sanitätsamt zu übergeben.

Eine der genannten Proben ist zur Verfügung der richterlichen Behörde aufzubewahren; die andere Probe hat zur Ausführung der nothwendigen Untersuchungen zu dienen.

Art. 15. Die mit den Inspektionen Beauftragten haben nach Formular Nr. 2 A oder 2 B den Sanitätsbeamten einen täglichen Rechenschaftsbericht über ihre Arbeiten einzusenden.

Art. 16. Liegt der Verdacht vor, daß die provisorisch beschlagnahmte Substanz heimlich verschleppt, umgetauscht oder verkauft wird, so hat der die Beschlagnahme Ver-

anlassende davon der Gemeindebehörde behufs Ergreifung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln sofort Nachricht zu geben.

Art. 17. Wenn sich aus der Besichtigung oder aus den Analysen der von Amtswegen entnommenen oder durch Privatpersonen beigebrachten, verdächtigen Proben die Thatsache ergiebt, daß dieselben verändert oder verfälscht sind, sowie im Falle von Klagen oder Denunciationen, betreffend den Verkauf veränderter, verfälschter oder schädlicher Erzeugnisse, hat der Sanitätsbeamte sofort die Fabrik, das Magazin oder die Verkaufsstelle, von welchen der Empfänger die fragliche Substanz erhalten zu haben erklärt, zu besichtigen oder besichtigen zu lassen, wenn das betreffende Geschäft sich auf dem Gemeindegebiet befindet.

Art. 18. Wenn sich der Bezugsort außerhalb des Gemeindegebietes befindet, hat der Sanitätsbeamte vom Provinzialarzt die Anzeige des Vorfalles an die richterliche Behörde desjenigen Distriktes, in welchem sich der Bezugsort befindet, zu erwirken.

Art. 19. Die Besichtigung, von welcher in Art. 17, und die Anzeige, von welcher in Art. 18 die Rede ist, haben zu geschehen, bevor das Ergebniß der Analyse selbst der interessirten Person oder der richterlichen Behörde mitgetheilt ist.

Art. 20. Nach Ausführung der nothwendigen Untersuchungen ist nach Art. 64 Alinea 8 der allgemeinen Verordnung zu verfahren, falls es sich nicht um Uebertretungen handelt, auf welche die Munizipal-Behörde den Artikel 177 des Gemeindegesetzes anwenden zu müssen glaubt.

Art. 21. Wenn in Folge der Erklärung des Verkäufers eine Besichtigung in der durch Art. 17 angegebenen Art erfolgt und dabei beim Lieferanten eine verfälschte oder ungesunde Waare von gleicher Natur, wie die zuerst beschlagnahmte, angetroffen worden ist, so sind die auf beide Beschlagnahmen bezüglichen Urkunden zusammen der richterlichen Behörde zu übersenden.

Art. 22. Die beschlagnahmten und für verändert, verfälscht oder sonst gesundheitsschädlich erklärten Waaren können vernichtet werden.

Der Sanitätsbeamte hat, nach Anhörung des Gutachtens des Laboratoriumsvorstandes, zu bestimmen, in welchen Fällen und unter welchen Vorsichtsmaßregeln die Verwendung von solchen beschlagnahmten Gegenständen zu landwirthschaftlichen, gewerblichen oder häuslichen Zwecken, die Ernährung ausgenommen, gestattet werden kann.

Art. 23. Die Munizipal-Behörde kann die Veröffentlichung der Namen der Fabrikanten oder Verkäufer von solchen Substanzen oder Gegenständen anordnen, welche den Bestimmungen der besonderen Verordnung, betreffend die Hygiene der Nahrungsmittel, der Getränke und der häuslichen Gebrauchsgegenstände, zuwiderlaufen.

2. Innere Einrichtung der Munizipal-Laboratorien.

Art. 24. Die Vorstände der Munizipal-Laboratorien führen in denselben die technische und administrative Leitung und sind für die in denselben ausgeführten Untersuchungen verantwortlich. Die Berichte über die Untersuchungen müssen stets ihre Unterschrift tragen.

In Behinderungsfällen können sie nur durch andere, mit dem Befähigungszeugniß versehene Techniker vertreten werden.

Art. 25. Die Proben zur Untersuchung werden empfangen und den Laboratorien übermittelt durch ein Empfangs- und Registriramt, welches vom Gemeinde-Sanitäts-Beamten abhängt.

Art. 26. Die Menge der den Laboratorien zur Untersuchung einzusendenden Substanz, die Art der Herstellung und Verpackung der Proben und die Gebühren für die Analysen müssen sich richten nach den im amtlichen Tarif für die analytischen Untersuchungen enthaltenen Vorschriften, welcher nach Bedarf von den Provinzial-Gesundheitsräthen aufzustellen und durchzusehen ist.

Unter abweichenden Bedingungen vorgelegte Proben werden zur Untersuchung nicht angenommen werden.

Art. 27. Das Registriramt wird von den Laboratoriumsvorständen die Instruktionen erhalten, betreffend die Auskunftsertheilung an Private, welche Proben zur Analyse einreichen. Dasselbe wird, auf Anordnung des Sanitätsbeamten, die Annahme von Gesuchen, betreffend Analysen für Private zurückweisen können, wenn dieselben nicht unmittelbar den Zwecken des hygienischen Dienstes entspringen oder wenn dieselben nicht von einer Vorausbezahlung der Untersuchungsgebühr begleitet sind.

Art. 28. Das Annahme- und Registriramt für die Proben wird ein General-Protokoll-Buch und besondere Protokoll-Bücher für die vom Publikum oder von der Provinzial-Sanitätsbehörde zu qualitativen oder quantitativen Analysen eingesandten Proben führen.

Art. 29. Die von Amtswegen erhobenen, sowie die vom Publikum oder von der Sanitätsbehörde des Bezirkes eingesandten Proben werden alle in das General-Protokoll (Formular Nr. 3), in numerischer Reihenfolge hintereinander, vom 1. Januar angefangen bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres, eingetragen.

Die von Privatpersonen eingesandten Proben werden außerdem, falls sie zu einem qualitativen oder quantitativen Ergebniß führen sollen, in besondere, nach Kategorien unterschiedene (Formulare Nr. 4 und 5) Protokolle, mit einer einzigen Serie von Nummern für jedes Verzeichniß, eingetragen.

Art. 30. Die Gebühren für die Analysen sind von dem Proben-Annahme-Amt nach dem amtlichen Tarif zu liquidiren.

Für die Gesuche von Analysen der Gemeinden, mit welchen eine Vereinbarung im Sinne des Art. 8 der Verordnung besteht, muß auch der Betrag der Gebühr angegeben werden, falls ein Dritter zur Zahlung verpflichtet ist.

Auf Rechnung der Gebühr sind auch diejenigen Auslagen zu setzen, welche in dem durch Art. 32 der gegenwärtigen Instruktionen vorgesehenen Falle entstanden sind.

Das Proben-Annahme-Amt muß ein Kontrolbuch über die erhaltenen Gebühren führen, welches in tabellarischer Form in folgender Weise eingerichtet ist:

1. Fortlaufende Nummer im Jahre,
2. Nummer des General-Protokolls,
3. Datum des die Analyse betreffenden Gesuches,
4. der Name und 5. der Wohnort des Gesuchstellers,
6. Bezeichnung der zu untersuchenden Probe,
7. Bezeichnung der Nummer des angewandten Tarifes,
9.[1]) Angabe der eventuell zu erstattenden Auslagen,
10. Angabe des Datums der Einzahlung an die Munizipal-Kasse.

Art. 31. Die Laboratorien werden ein eigenes Verzeichniß führen, in welchem alle Gesuche um Analysen nach der Reihenfolge ihres Einganges verzeichnet werden.

Dieses Verzeichniß wird die folgenden Angaben in tabellarischer Form enthalten:

a) die Nummer des General-Protokolls;
b) die Nummer des besonderen Protokolls (wenn der Fall danach ist);
c) das Datum der Einsendung an das Annahme-Amt;
d) den Namen desjenigen, welcher die Proben dem Annahme-Amt vorlegt oder derjenigen Person, bei welcher die Entnahme der Probe stattfindet;
e) die Bezeichnung der zu untersuchenden Substanz;
f) die vorgeschlagene Aufgabe;
g) das Datum der Uebersendung des Ergebnisses;
h) die kurze Auseinandersetzung der durch die Untersuchung erzielten Ergebnisse und der aufgestellten Schlußfolgerungen;
i) die Bemerkungen.

In dieser letzten Abtheilung ist vorkommenden Falles zu bemerken, ob bei der Ausführung der Untersuchung andere Laboratorien oder Spezialisten, von welchen im folgenden Artikel die Rede ist, mitgewirkt haben.

---

[1]) Nr. 8 ist im Originale nicht aufgeführt.

32. In solchen Fällen, in welchen die Vorstände
oratorien bezüglich der endgültig aus einer
hung oder Analyse zu ziehenden Schlüsse in
sind, können sie die Mitwirkung anderer Labo-
oder von Spezialisten der einzelnen Fächer in
) nehmen.
33. Die Berichte müssen nur angeben die
ve Natur der Substanz (ob echt oder verfälscht)
ren quantitative Zusammensetzung, oder die
und den Grad der Verfälschung, ohne daß die
hkeitsfrage, deren Entscheidung dem Sanitäts-
zusteht, berührt wird.

3. Formulare.

34. Die Drucksachen für die Prozesse der
nahme und jene für die Berichte der Inspektoren
h den Formularen Nr. 1A und 1B, 2A und 2B
en.
35. Die Verzeichnisse für die Annahme der
müssen alle Rubriken der Formulare Nr. 3, 4
nthalten.
36. Für die Analysenberichte sind Formulare
den, welche den Formularen Nr. 6, 7, 8 und 9
nd.

4. Räume.

37. Die Munizipal-Laboratorien der Gesundheits-
müssen mindestens folgende Räume enthalten:
einen oder mehrere Säle, je nach der Be-
des Dienstes, für den Gebrauch der Laboratoriums-
e, für die auszuführenden Untersuchungen und
Sammlungen.
ein geeignetes Zimmer zur Aufbewahrung und
ng der feinen Instrumente.
ein anderes Zimmer für die Bedienung, welches
illirkolben, Oefen, Ausgüsse 2c. enthalten kann.
in Zimmer, welches auch unterirdisch liegen kann,
utzung als Magazin.
38. Die genannten Räume müssen geeignet
t und gelüftet und in einer möglichst ruhigen
eit gelegen sein, welche mit Trinkwasser reichlich
ist, Leitungen zum Abfluß des schmutzigen
und gute Abzüge zur Entfernung der sich ent-
en Gase und Dämpfe besitzt.

5. Möbel und technische Geräthe.

39. Die medizinisch-mikrographischen Laboratorien
versehen sein:
mit Bänken und Arbeitstischen, Gestellen für die
ente, Schränken für Chemikalien und sonstigen
en Möbeln.
mit einem zusammengesetzten Mikroskop mit
er Beleuchtung, 3 Okularen (2, 3, 4), 3 Trocken-
n (2, 5, 8), einem Objektiv für homogene
ion, einem Mikrometer-Okular und einer Camera

mit Deckgläschen, sowie einfachen und hohlge-
n Objektträgern;
nem einfachen Mikroskop;
nem Ofen zum Sterilisiren im Trocknen, einem
n Dampfapparat, einem Thermostat mit Thermo-
r;
egenständen für die Kulturen: Glaskolben von
ener Größe (bis 2½ l), Probirröhrchen mit
von Eisendraht zur Sterilisation; Erlenmeyer'sche
von verschiedener Größe; einem Glastrichter mit
r Metallwandung zum Filtriren der Gelatine in
me; Glasplatten für die Plattenkulturen; Glas-
en; doppelten Glasglocken für die feuchten
n; Petri'schen Glasschälchen; Pipetten zur Wasser-
hung und einer Schachtel zur Sterilisation der-
Platinnadeln 2c.;
inem Apparat zum Zählen der Kolonien auf
tten;
erilisirbaren Spritzen zum Impfen der Thiere;
rbstoffen und chemischen Reagentien;
ner Waage; Büretten und graduirten Gefäßen;
verschiedenen Apparaten zum Erhitzen im Trocknen,
Wasserbade, zum Filtriren 2c.;

n) besonderen Apparaten zur Ausführung hygienischer, physikalischer oder mikroskopischer Untersuchungen über die Luft, das Wasser, den Boden, über den Zustand der Gebäude 2c. 2c.

Art. 40. Die chemischen Laboratorien werden versehen sein mit:

a) Bänken und Arbeitstischen; Gestellen für die Instrumente, Schränken für die Chemikalien und sonstigen geeigneten Möbeln;

b) einem Wasserdestillationsapparat und anderen gewöhnlichen Destillationsapparaten;

c) mit gewöhnlichen Wasserbädern und solchen von konstantem Niveau, Sandbädern, Asbestbädern 2c.;

d) einem Wassertrockenkasten und einem Lufttrockenkasten mit einer Vorrichtung zum Reguliren der Temperatur;

e) Lampen, kleinen Oefen, Muffeln;

f) Mörsern, Gewürzmühlen, einer Traubenpresse, verschiedenen Sieben;

g) Unterlagen, Zangen, verschiedenen Werkzeugen: Bohrern, Feilen, Raspeln, Spateln, Bürsten 2c.;

h) mit den gebräuchlichen Apparaten für die Auflösung, Extraktion, Filtration, Krystallisation, Dialyse, Verdampfung, Destillation, für das Trocknen, Kalciniren, Mischen 2c. und mit den nothwendigen Platingegenständen, wie Tiegeln, Draht, Blech, Spateln 2c.;

i) Schwefelwasserstoff- und Kohlensäure-Apparaten;

l) Apparaten für die organische Analyse und Gasanalyse;

m) tarirten, graduirten und Präzisions-Instrumenten: Retorten, Cylindern, Pipetten, Büretten, Glocken, Tropfenzählern, Areometern, Pyknometern, einer Westphal'schen Waage, verschiedenen Thermometern;

n) einer Tarirwaage von mindestens zwei Kilogramm Tragkraft und einer Empfindlichkeit bis zu einem Gramm;

o) einer Waage für gewöhnliche Wägungen mit einer Tragkraft von ½ Kilogramm und einer Empfindlichkeit bis zu einem Centigramm;

p) einer feinen Analysen-Waage mit einer Tragkraft von 200 Gramm und einer Empfindlichkeit von mindestens ½ Milligramm;

q) einem Spektroskop, einem Polarisationsapparat, einem Kolorimeter;

r) einem gewöhnlichen Mikroskop und einfachen Lupen;

s) einem Barometer;

t) besonderen Apparaten zur chemischen Untersuchung der Luft, des Wassers und des Bodens;

u) besonderen Apparaten zur Untersuchung der Milch (Soxhlet, Röse, Quevenne 2c.);

v) besonderen Apparaten zur Untersuchung der Butter (Ambühl, Wollny 2c.);

w) besonderen Apparaten zur Untersuchung des Weines und zur Bestimmung der Verunreinigungen des Alkohols und der alkoholischen Getränke (Röse 2c.);

x) Aleurometer, Farinometer;

y) einem Abel'schen Petroleumprüfer;

z) Reagentien und Chemikalien und mit einer Probensammlung von Nahrungsmitteln, Drogen und Farbstoffen.

Der Direktor der öffentlichen Gesundheitspflege
L. Pagliani.

(Es werden die Formulare abgegeben; dieselben können von den interessirten Städten bei den Präfekturen erhalten werden.)

Schweden. Cirkular der Königlichen Medizinalverwaltung an die Aerzte, betreffend die Anwendung des Koch'schen Heilmittels gegen Tuberkulose bei Menschen.

Ausgefertigt in Stockholm am 19. Januar 1891.

(Schwedische Gesetz-Samml. Nr. 9, Beil.) Uebersetzung.

Nachdem es sich nunmehr gezeigt hat, daß die Anwendung des Koch'schen Heilmittels gegen Tuberkulose bei Menschen schwere Unglücksfälle mit sich führen kann, und somit die größte Vorsicht erfordert, hält die Königliche Medizinalverwaltung bis auf Weiteres besondere Vorschriften für die Anwendung des genannten Mittels bei Menschen für geboten und bringt, in Gemäßheit der in

Gnaden ertheilten Ermächtigung Seiner Majestät des Königs Nachstehendes zur Kenntniß:

Koch's Heilmittel gegen Tuberkulose darf bei kranken Menschen nur von approbirten Aerzten angewandt werden, nachdem die erforderliche und hinreichende Verdünnung echter und schadloser Waare stattgefunden, sonstige durch wissenschaftliche Erfahrung gebotene Vorsichtsmaßregeln vorher sorgfältig beobachtet worden sind und der Arzt sich persönlich genaue Kenntniß über die Art der zweckentsprechenden Anwendung des Mittels verschafft hat.

Jeder Arzt, welcher dieses Koch'sche Heilmittel anwendet, soll gehalten sein, auf Verlangen seines Vorgesetzten oder der zuständigen Behörde, darüber Aufschluß zu geben, wie, auf welche Weise und woher er das von ihm angewandte Mittel erhalten hat.

Jeder Arzt, welcher Kranke mit dem Koch'schen Heilmittel behandelt, soll ohne Verzug dem betreffenden Stadt- oder Provinzialarzt eine Meldung darüber machen, unter gleichzeitiger Angabe des Namens und der Wohnung, sofern der Kranke nicht in einem öffentlichen Krankenhause untergebracht ist, in welchem Falle eine solche Meldung nicht erforderlich ist.

Wird der Kranke mit dem genannten Mittel durch einen Stadt- oder einen Provinzialarzt behandelt, so hat die Meldung darüber bei dem ersten Stadtarzt in Stockholm oder bei dem betreffenden ersten Provinzialarzt zu geschehen.

Ambulatorische Behandlung mit dem Koch'schen Heilmittel von solchen Kranken, welche nach und von dem Krankenhause oder zu dem und von dem Arzte kommen und gehen, soll bis auf Weiteres verboten sein. Doch ist die Behandlung des Kranken in seiner Wohnung gestattet, insofern der Arzt in der Lage ist, den Zustand des Kranken sorgsam zu überwachen und ihm schleunigst etwa erforderliche Hülfe zu leisten, sowohl während der Reaktionszeit als auch bei anderen Zufällen, wo solche schnelle Hülfe erforderlich sein sollte.

Stirbt der Kranke unter der Behandlung mit dem Koch'schen Heilmittel während der Reaktionszeit oder so kurze Zeit nach dem Abschluß der Behandlung, daß der Todesfall irgend einen Zusammenhang mit der vorausgegangenen Behandlung vermuthen läßt, so soll die Oeffnung der Leiche schleunigst vorgenommen werden, womöglich in Gegenwart eines anderen Arztes, und das Protokoll über die Leichenöffnung, sowie der Bericht des Arztes über den Gang der Behandlung und alle mit dem Todesfalle im Zusammenhang stehende Umstände sollen unverzüglich der Medizinalverwaltung eingereicht werden.

Alle Aerzte, welche kranke Menschen mit dem genannten Heilmittel behandeln, sind gehalten, ein genaues Verzeichniß über diese Patienten zu führen, in welchem der Name, der Wohnort sowie die bemerkenswerthen Veränderungen in dem Gesundheitszustand derselben während der Behandlung angegeben sind; der Arzt muß in jedem Jahre vor Schluß des Monats Januar dem ersten Stadtarzt Stockholms oder dem zuständigen ersten Provinzialarzt eine summarische Uebersicht über die Anzahl der so behandelten Kranken geben und dabei soweit möglich angeben, wie viele von ihnen der Arzt in Betreff der Tuberkulose als ganz geheilt, gebessert, unverändert oder verschlechtert ansieht oder welche verstorben sind.

Stockholm, den 19. Januar 1891.

gez. Aug. Almén.
Edw. Edholm. D. M. Pontin. G. Boling.
John Nordlund.
A. J. Bruzelius.

Rechtsprechung.

Entscheidungen deutscher Gerichte, betr. Vertrieb von Arzneimitteln ꝛc. außerhalb der Apotheken.

(Schluß.)

5. In gleicher Richtung wie Nr. 4 bewegt sich nachstehende, in Bd. XI, S. 129 der Annalen des kgl. sächs. Oberlandesgerichts zu Dresden abgedruckte Entscheidung des genannten Gerichtshofes vom 26. September 1889, welches Abgabe homöopathischer Arzneien Seitens des Lagerhalters an Vereinsmitglieder als Uebertretung gegen § 367 Ziff. 3 des Str.-G.-Bchs. bezeichnet.

Es heißt dort:

Wenn, wie die vorigen Instanzen feststellen, der Angeklagte in seiner Eigenschaft als erwählter Vorsteher und Lagerhalter des homöopathischen Vereins für Burkau und Umgegend, eingetragener Genossenschaft, seit dem Monat August vorigen Jahres, als wie lange der gedachte Verein besteht, aus den Mitteln des Vereins und für diesen in der homöopathischen Centralapotheke von Sch. in Leipzig solche Arzneien, für welche der Handel nicht freigegeben ist, im Großen eingekauft, für den Verein in Verwahrung gehalten und ohne polizeiliche Erlaubniß in kleineren Mengen an Mitglieder des Vereins den Bestimmungen des Statuts gemäß abgegeben hat, so ist in diesem Gebahren eine Uebertretung gegen § 367 Ziff. 3 des Str.-G.-Bchs. allerdings zu erblicken.

Die gegentheilige Meinung der Vorinstanzen beruht auf der Annahme, daß an den aus Mitteln des Vereins und für denselben angeschafften Arzneien jedes Vereinsmitglied Miteigenthum nach ideellen Theilen erworben habe, deshalb aber und da der Einzelne bereits den Besitz der Sache durch den Ankauf im Ganzen erlangt und denselben bisher durch einen Stellvertreter, den zum Lagerhalter erwählten Angeklagten, ausgeübt habe, die durch Letzteren erfolgte Abgabe der Arzneien aus der Vereinsniederlage an die einzelnen Vereinsmitglieder weder als Feilbieten noch als Verkaufen, noch auch als Ueberlassen an Andere angesehen werden könne.

Der Strafsenat des Oberlandesgerichts hat sich zwar in einem früheren, ebenfalls von dem Landgericht Bautzen in der Berufungsinstanz entschiedenen, dem vorliegenden gleichen Falle — in der bei dem Amtsgericht Ebersbach anhängig gewesenen Strafsache gegen Carl Friedrich R. — in seinem Urtheile vom 20. Dezember 1882 Nr. 111 V. B. vom Jahre 1882, in gleichem Sinne ausgesprochen. Nachdem jedoch diese Auffassung bereits von dem VI. Senate des Oberlandesgerichts (vgl. Annalen VII, S. 420 flg.) nicht getheilt worden ist, so vermag auch der Strafsenat nach anderweiter Prüfung der einschlagenden Gesetzesvorschriften und Rechtsgrundsätze die in jenem Urtheile entwickelte rechtliche Beurtheilung nicht weiter festzuhalten.

Es ist in neuerer Zeit wiederholt und in verschiedenen Gegenden des Landes die Erscheinung zu Tage getreten, daß, um den Bezug homöopathischer Arzneien zu verbilligen und zu erleichtern, Anhänger der Homöopathie in der Meinung, dieselbe ohne ärztlichen Beirath unter Benutzung populärer Schriften an sich selbst in Krankheitsfällen zur Anwendung bringen zu können, sich zu einem Vereine zusammenschließen, unter Aufstellung eines fast überall gleichlautenden Statuts durch — von einigen Amtsgerichten mit Recht abgelehnte, von anderen anstandslos bewilligte — Eintragung in das Genossenschaftsregister die Rechte einer eingetragenen Genossenschaft nach dem Reichsgesetze vom 4. Juli 1868, — an dessen Stelle vom 1. Oktober laufenden Jahres an das Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889 tritt, — zu erwerben suchen und den Vertrieb homöopathischer Arzneien unter sich in der Weise ordnen, daß dieselben aus dem durch fortlaufende Zahlung geringer Geldbeiträge Seitens der Mitglieder gebildeten Vereinsvermögen im Ganzen angeschafft und sodann durch einen hierzu aus der Mitte des Vereins bestellten Lagerhalter im Bedarfsfalle im Kleinen an die Mitglieder abgegeben worden. Wie jedoch ein solches Gebahren mit den einschlagenden Verwaltungsgrundsätzen, wonach homöopathische Dispensiranstalten lediglich als Apotheken zu behandeln sind und daher besonderer Konzession bedürfen (vgl. Fischer's Zeitschrift für Verwaltung IV, S. 267), nicht im Einklange steht, so kann dasselbe auch aus dem strafrechtlichen Gesichtspunkte nicht geduldet werden, da es nur auf eine Umgehung der Strafbestimmung in § 867 Ziff. 8 des Str.-G.-Bchs., welche dadurch verletzt wird, hinauskommt.

Mag auch auf die beschriebene Form des Dispensirens omöopathischer Arzneimittel der Begriff des Feilbietens der Verkaufens nicht anwendbar erscheinen, so liegt och darin im Sinne des nurangezogenen Strafgesetzes indestens ein „Ueberlassen an Andere", welcher Begriff, ie namentlich auch durch Beifügung des Wortes „sonst" i Verbindung mit dem unmittelbar vorher erwähnten eilbieten und Verkaufen angedeutet wird, jede, wie nmer gestaltete Form der Uebertragung einer Sache aus nem Vermögen in das andere umfaßt. Eine solche t aber in den Feststellungen der Vorinstanz gegeben. echtsirrthümlich ist der die vorigen Entscheidungen beerrschende Satz, daß die Genossenschafter an den aus em Genossenschaftsvermögen angeschafften Arzneien Mitigenthum nach ideellen Theilen erworben haben. Denn ach § 11 des Gesetzes vom 4. Juli 1868 kann die eintragene Genossenschaft nur unter ihrer Firma echte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen. Das Vermögen der Genossenschaft ist daher von dem Vermögen der einzelnen Genossenschafter getrennt. Mag nan nun die eingetragene Genossenschaft für eine juristische Person ansehen oder nicht, jedenfalls bildet dieselbe nach en Einzelbestimmungen des angezogenen Gesetzes ein elbstständiges Rechtssubjekt, welches sich nicht mit der Gesammtheit der jedesmaligen Genossenschafter deckt (vgl. uch Parisius, Die Genossenschaftsgesetze im Deutschen Reiche, S. 125 flg., 260 unter II. 1.) Den gegentheiligen Ausführungen in Siebenhaar's Kommentar zum B.-G.-B., I. Band, S. 94, ed. II kann daher, soweit daelbst Miteigenthum der Genossenschafter an dem Vermögen der Genossenschaft angenommen wird, nicht beigepflichtet werden.

Im Uebrigen ist auch überhaupt der Begriff des Ueberlassens an Andere im Sinne von § 867 Ziff. 3 des Str.-G.-Bchs. nicht nach streng zivilrechtlichen Grundsätzen zu bestimmen. Vielmehr hat das erwähnte Strafgesetz bei der Ausdrucksweise: „Wer ꝛc. an Andere überläßt" offenbar physische Personen vor Augen, so daß ein Ueberlassen an Andere im strafrechtlichen Sinne schon dann anzunehmen ist, wenn Geber und Empfänger verschiedene physische Personen sind. Eine solche Verschiedenheit der physischen Person zwischen Geber und Empfänger liegt aber unter den festgestellten Umständen unzweifelhaft vor.

Das angefochtene Urtheil war daher wegen Verletzung des § 867 Ziff. 3 des Str.-G.-Bchs. durch Nichtanwendung aufzuheben und die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an die Berufungskammer zurückzuverweisen.

Vermischtes.

Berlin. Fleischbeschau.[1]) I. In den öffentlichen Schlachthäusern des städtischen Central-Schlachthofes sind in der Zeit vom 1. April 1889 bis 31. März 1890 geschlachtet worden: 154 218 Rinder, 116 005 Kälber, 430 862 Schafe, 442 115 Schweine, zusammen 1 142 700 Thiere gegen 1 075 529 im Vorjahre. Hiervon wurden beanstandet und zurückgewiesen 6351 ganze Thiere, sowie 91 604 Organe und einzelne Theile von Thieren. Außerdem mußten von der Verwerthung als Nahrungsmittel ausgeschlossen werden 163 Thiere, nämlich 2 Rinder, 5 Kälber, 3 Schafe, 153 Schweine, welche in den Ställen verendet waren, sowie 2282 ungeborene, beinahe vollkommen entwickelte, und 10 356 erst wenig entwickelte ungeborene Kälber.

Den Grund zur Beanstandung ganzer Thiere bildeten hauptsächlich Tuberkulose (3068 Fälle), Finnen (1960, hiervon 390 bei Rindern und 1570 bei Schweinen), Schweinerothlauf (319), Trichinen (292); außerdem Schweineseuche (17), Echinokokken (2), Strahlenpilze 21 Schweine), Kalkkonkremente (48 desgl.) u. dgl. Von den beanstandeten Organen und einzelnen Theilen von Thieren mußten zurückgewiesen werden wegen Echinokokken 19 276 Lungen und 10 248 Lebern von Rindern, Kälbern, Schafen und Schweinen; wegen Egeln 15 449 Lebern von Rindern, Kälbern, Schafen und Schweinen; wegen Fadenwürmern 15 487 Lungen von Rindern, Schafen und Schweinen; wegen veralteter Entzündungszustände 6450 Lungen und 327 Lebern; wegen blutiger Beschaffenheit 2460 kg Fleisch; wegen Fäulniß 80 kg Fleisch, 962 Lungen und 492 Lebern.

Die Tuberkulose hat sich in den verschiedensten Graden gezeigt bei 7240 Rindern, 52 Kälbern, 6 Schafen, 8437 Schweinen, zusammen 15 785 Thieren gegen 14 860 im Vorjahr. Hiervon wurden zurückgewiesen 1897 Rinder (im Vorjahre 1491), 80 Kälber (19), 5 Schafe (3), 1636 Schweine (1754) und 12 769 Organe und einzelne Theile von Thieren. Die käsige Lungenentzündung ist beim Rindvieh 32, bei Schafen 2 mal, der Rothlauf bei Schweinen 630, die Schweineseuche 17 mal beobachtet worden.

II. In den städtischen Fleisch-Untersuchungsstationen für das von auswärts eingeführte frische Fleisch sind in derselben Zeit 137 074 Rinderviertel, 141 884 Kälber, 68 004 Schafe, 104 660 Schweine untersucht worden. Davon wurden beanstandet wegen Tuberkulose 179 Rinderviertel, 1 Schaf, 15 Schweine, 102 Theile und Organe; wegen Trichinen 11½ Schweine; wegen Finnen 88 Schweine, 1 Kalb, 90 Theile und Organe; wegen Aktinomykose 4 Schweine, je 2 Rinderzungen und Rinderkiefer; wegen Echinokokken 200 Lungen und Lebern von Rindern, Schafen und Schweinen; wegen Egel 27 Rinder-, Schaf- und Schweinelebern; wegen Fadenwürmern 260 Schaf- und Schweinelungen; wegen Fäulniß 2 Rinderviertel, 63 Kälber, 2 Schafe, 2 Schweine, 27 Theile und Organe; außerdem noch eine größere Zahl Thiere und Organe von solchen wegen blutiger, wässeriger und ekelerregender Beschaffenheit, Gelbsucht, Abscesse, Entzündungen ꝛc.

III. Vom Central-Viehhofe sind wegen Krankheit, Beschädigung oder Krankheitsverdacht, sowie wegen fehlender oder ungenügender Ursprungszeugnisse durch die Kgl. Veterinärpolizei in das Polizeischlachthaus übergeführt worden: 2836 Rinder, 119 Kälber, 1002 Hammel, 1229 Schweine. Von diesen sind im geschlachteten Zustande als genießbar befunden und den Eigenthümern wieder zur Verfügung gestellt worden: 1825 Rinder, 17 Kälber, 768 Hammel, 977 Schweine. Dagegen wurden 511 Rinder = 22 %, 284 Hammel = 28 %, 252 Schweine = 20 % vollständig verworfen, während die übrigen Thiere, wenn auch nach Entfernung einzelner Eingeweidetheile, zur menschlichen Nahrung geeignet befunden sind. Von den im Polizeischlachthause verworfenen ganzen Thieren litten 54 Rinder und 6 Schweine an allgemeiner Tuberkulose, 282 Rinder und 1 Kalb hatten Tuberkeln bei schlechtem Nährzustande, 25 Rinder (wovon 8 freigegeben) und 9 Schweine waren finnig, 4 Schweine trichinös.

Von Thieren, welche auf dem Transporte oder nach der Ankunft verendet waren, sind 1341 Stück, nämlich 14 Rinder, 827 Schweine, 108 Kälber und 397 Hammel auf die Abdeckerei verwiesen worden.

[1]) Aus dem Verwaltungsberichte des Magistrats zu Berlin 1889/90 Nr. XXVIII. Vgl. Veröff. 1890 S. 117.

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.
(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Müller, C. Ist eine Ueberfüllung des thierärztlichen Standes bereits gegenwärtig eingetreten oder eine solche in den nächsten Jahren zu erwarten? 8°. Sep.-Abdr.

Mueller, Dr. Traug. Bericht über die Verhandlungen der 18. Versammlung des deutschen Landwirthschaftsraths. Berlin. 1890. 8°.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Für Reconvalescenten!

Riedel'scher China-Wein

und China-Wein mit Eisen.

Bester Medizinalwein zur allgemeinen **Körperstärkung** und Kräftigung. Appetit anregendes und nervenstärkendes Mittel, auch für Kinder. (9940)

Preis pro Flasche mit Einnehme-Gläschen 3,50 M., bei sechs Flaschen die siebente gratis.

Schweizer-Apotheke Berlin W., Friedrichstr. 178.

Salzbrunner Oberbrunnen (9939)

Als alkalische Quelle ersten Ranges bereits seit 1601 erfolgreich verordnet.
Brunnenschriften und Analysen gratis und franco durch
Versand der Fürstlichen Mineralwasser von Ober-Salzbrunn
Furbach & Strieboll, Salzbrunn i/Schles.
Niederlagen in allen Apotheken und Mineralwasser-Handlungen.

CACAO-VERO, (9882)

entölter, leicht löslicher
Cacao.

Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.
Preis: per 2/1 1/1 1/2 1/4 = Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige.

HARTWIG & VOGEL
Dresden

Wasserheilanstalt **Sophienbad** zu **Reinbek (nahe Hamburg).** (9925)
Winterkur. Electro- und Pneumatotherapie, Massage und Diätkuren. Dirig. Arzt: Dr. **Paul Hennnigs.**

Kalle & Co., chem. Fabrik, **Biebrich** a. Rhein. **(Gegründet 1863.)**

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig,** ersetzt das Jodoform in allen medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35 130. (9928)

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. Für die Wirksamkeit desselben ist hauptsächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichen** Perlen genommen wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist untersagt.

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antilueticum von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei geringer Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. P. 5474
Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu beziehen

Verlagsbuchhandlung von Julius Springer in Berlin N.

Soeben wird ausgegeben:

Die Wirksamkeit
des
Koch'schen Heilmittels
gegen Tuberkulose.

Amtliche Berichte
der
Kliniken, Polikliniken und pathologisch - anatomischen Institute der Preussischen Universitäten.

Preis gebunden M. 8,—.

— Zu beziehen durch jede Buchhandlung. —

Verkauf
einer Villa in Bad Wildungen.

Auf den freiwilligen Antrag der Erben des weil. Sanitätsraths Dr. med. Stöcker zu Bad Wildungen, soll die daselbst in schönster Gegend, in der Nähe der Georg Victor-Quelle, belegene **Villa Stöcker am 14. März** d. J. vormittags 10½ Uhr in meinem Geschäftszimmer durch mich öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Kaufliebhaber, welche die Verkaufsbedingungen durch mich erfahren können, werden zu dem gedachten Termine hiermit eingeladen. (9936)

Bad Wildungen,
den 5. Februar 1891. **Fr. Schwaner.**

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Mikroskopie
der Nahrungs- u. Genussmittel
aus dem Pflanzenreiche.

Von Dr. med. Josef Moeller,
Professor an der Universität in Innsbruck
Mit 306 Original-Holzschnitten.
Preis M. 16,—; geb. M. 17,20.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6346) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XV. Jahrgang. **Berlin, den 10. März 1891.** Nr. 10.

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 151. — Volkskrankheiten und Sterbefälle im Januar. S. 151. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 152. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 153. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 153. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 153. — Statistische Mittheilungen aus Breslau 1886/88. S. 154. — Verwaltungsbericht des Sanitäts-Departements des Kantons Basel-Stadt 1889. S. 155. — **Witterung.** S. 153. — Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München, Januar. S. 154. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** S. 155. — **Thierseuchen** in Italien, 29. September bis 28. Dezember 1890. S. 156. — **Veterinär-polizeiliche Maßregeln.** S. 155. — **Medizinalgesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich.) Aerztliche, zahn-, thierärztliche und Apotheker-Prüfungen. S. 157. — (Preußen.) Finniges Fleisch. S. 157. — (Baden.) Diphtherie und Scharlach. S. 159. — (Schweiz.) Epidemien. Ausführungsbestimmungen. S. 160. — (Frankreich.) Weinfabrikation 2c. Ausführungsbestimmungen. S. 162. — (China. Hongkong.) Schutzpockenimpfung. S. 162. — **Rechtsprechung.** (Landgericht Koblenz.) Herstellung von Wein aus Trestern und Wasser unter Beimischung von Zucker, Rosinen 2c. und Verkauf als Rothwein 2c. S. 163. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.** (Vereinigte Staaten von Amerika.) Schmalzöl. S. 164. — **Vermischtes.** (Oesterreich.) Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel des allg. Apothekervereins 2c. 1889/90. S. 165. — (Italien.) Staatliche Impfstoffgewinnungsanstalt 1890, 1. Halbjahr. S. 165. — (Schweiz.) Medizinalpersonal 1890. S. 165. — Sterbefälle in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern, Januar. S. 166. — Desgl. in größeren Orten des Auslandes. S. 169.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind gemeldet worden:

Pocken: Vororte Wiens 13, Prag 4, Venedig 1, Lyon 2, Brüssel 6, Kopenhagen 1, Petersburg 11, Warschau 3 Todesfälle; Reg.-Bez. Posen 2, Wien 16, Petersburg 21 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg und Warschau je 1 Todesfall; Petersburg 11 Erkrankungen; **Rückfallsfieber:** Petersburg 5 Todesfälle und 56 Erkrankungen; **Genickstarre:** Prag und Petersburg je 1 Todesfall; Reg.-Bez. Schleswig 1 Erkrankung; **Trichinose:** Reg.-Bez. Posen 3 Erkrankungen.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Altona 10, Essen 7, Petersburg 12 Todesfälle; Berlin 20, Reg.-Bezirke Arnsberg 73, Schleswig 132 (davon in Altona 89), Petersburg 27 Erkrankungen; **Rose:** Wien 26 Erkrankungen; **Masern:** Wien 9, London 24, Stockholm 46 Todesfälle; Breslau 64, Frankfurt a. O. 46, München 25, Reg.-Bezirke Arnsberg 97, Königsberg 112, Stettin 114, Wien 181, Budapest 26, Kopenhagen 62, Stockholm 252, Petersburg 32 Erkrankungen; **Scharlach:** Chemnitz 6, London 11, Petersburg 17, Warschau 7 Todesfälle; Berlin 24, Breslau 32, Hamburg 30, München 22, Reg.-Bez. Schleswig 112, Wien 51, Budapest 30, Kopenhagen 33, Petersburg 104 Erkrankungen; **Diphtherie und Croup:** Berlin 23, Frankfurt a. M. 9, Nürnberg 6, Wien und Vororte Wiens, Budapest je 12, Krakau 9, Rom 15, Lyon 7, London 50, Kopenhagen 16, Stockholm 6, Petersburg 17, Warschau 12 Todesfälle; Berlin 74*, Breslau 19*, Hamburg 30*, München 59, Nürnberg 29, Reg.-Bezirke Arnsberg 149*, Schleswig 136*, Wien 49, Budapest 19*, Kopenhagen 76*, Stockholm 29*, Petersburg 30* Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 62, Liverpool 14, Edinburg 9, Amsterdam 11 Todesfälle; Hamburg 25, München 37, Wien 33, Kopenhagen 60 Erkrankungen; **Influenza:** Nürnberg 25, Kopenhagen 40 Erkrankungen.

*) Ausschl. Croup.

(Zur Monatstabelle.) In dem Berichtsmonat (Januar für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Pilsen 1, Lissabon 78, Calais 6, Marseille 55, Nancy 1, Cherson 52, Bombay 1, Madras 3, Kairo 2, Rio de Janeiro 34, San Franzisko 3; **Cholera:** Bombay 5; **Gelbfieber:** Rio de Janeiro 5; **Flecktyphus:** Altendorf, Thorn je 1, Moskau 25, Alexandrien 1, San Franzisko 12; **Rückfallsfieber:** Moskau, Kairo (einschl. biliösen Fiebers) je 1; **Genickstarre:** Boston 7, Brooklyn 5, Chicago 12, Cincinnati, New York je 6, New Orleans 1.

Im Uebrigen war die Sterblichkeit in nachstehenden Orten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit derselben eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel: an **Masern** (1878/87 erlagen denselben 1,26 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Karlsruhe, Besançon; an **Scharlach** (1878/87: 1,72% in allen deutschen Orten): in Frankfurt a. O.; an **Diphtherie und Croup** (1878/87: 4,84% in allen deutschen Orten): in Rixdorf, Burg, Flensburg, Frankfurt a. M., Geestemünde, Göttingen, Insterburg, Koblenz, Lüneburg, Mülheim a. Rh., Neunkirchen, Stendal, Tilsit, Bamberg, Bayreuth, Freiberg, Zittau, Cannstatt, Eßlingen, Ludwigsburg, Stuttgart, Pforzheim, Gießen, Mainz, Offenbach, Greiz, Genf, Cincinnati; höher sogar als ein Fünftel: in Eisleben, Linden, Lüdenscheid, Osnabrück, Staßfurt.

Nachstehenden Krankheiten sind in den hierunter verzeichneten Orten mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen erlegen der **Lungenschwindsucht** (1878/87: 18,31% in allen den genannten Orten): in Altendorf, Eschweiler, Geestemünde, Gleiwitz, Halle, Lüdenscheid, Meiderich, Mülheim a. Rh., Neustadt, Solingen, Thorn, Witten, Erlangen, Fürth, Ludwigshafen, Dresden, Meißen, Werdau, Heidelberg, Oldenburg, Bremerhaven, Innsbruck; mehr sogar als ein Drittel: in Bockenheim, Remscheid;

akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (1878/87: 10,53% in allen deutschen Orten): in Schöneberg, Aschersleben, Barmen, Bochum, Borbeck, Celle, Düsseldorf, Duisburg, Erfurt, Essen, Eupen, M.-Gladbach, Gnesen, Halberstadt, Herford, Koblenz, Kolberg, Magdeburg, Meiderich, Memel, Neumünster, Paderborn, Spandau, Stendal, Stolp, Stralsund, Wandsbeck.

Forts. auf S. 154.

In den Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte bezw. über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 8. Woche vom 22. bis 28. Februar 1891.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen[1]) Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-nervöse F.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg. im Ganzen	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
†Aachen	104 365	87	1	42	16	20,9	26,8	—	—	—	—	1	3	13	—	—	—	25	—
†Altona	145 341	102	4	77	27	27,5	25,9	—	—	3	10	—	11	11	—	—	—	41	1
†Augsburg	76 648	54	—	65	25	44,1	30,5	—	1	3	—	—	4	15	3	—	—	38	1
†Barmen	117 788	105	2	38	6	16,8	22,6	—	—	1	—	—	11	13	1	—	—	12	—
†Berlin	1 609 415	917	27	636	257	20,5	26,4	—	1	23	4	1	92	47	104	42	41	354	10
†Bochum	48 416	45	2	20	7	21,5	28,2	—	—	1	—	—	2	8	1	—	—	8	—
†Braunschweig	102 273	74	7	38	14	19,3	24,6	—	—	2	—	—	5	6	5	—	—	19	1
†Bremen	125 703	76	2	58[3])	13	24,0[3])	20,9	—	—	4	1	1	10	5	2	1	1	31	4
†Breslau	339 318	235	7	187	76	28,7	31,3	1	3	3	—	—	30	28	21	4	4	93	8
Charlottenburg	80 898	57	4	27	11	17,4	29,3	—	—	—	—	—	3	2	3	—	—	19	—
†Chemnitz	142 238	147	4	83	33	30,3	31,3	—	6	2	1	—	11	2	—	—	—	60	1
†Danzig	121 281	82	1	62	19	26,6	28,4	—	—	1	—	—	6	3	4	3	3	44	4
†Darmstadt	57 599	32	1	28	8	25,3	21,0	—	1	—	—	—	1	9	—	—	—	16	1
Dortmund	90 894	70	4	42	11	24,0	26,7	—	—	3	1	—	5	8	—	—	—	22	3
†Dresden	279 585	177	6	92[4])	21	17,1[4])	24,6	—	—	5	1	1	16	7	1	—	—	59	2
†Düsseldorf	148 126	125	2	59	20	20,7	24,1	—	—	1	—	—	9	7	2	—	—	39	1
†Duisburg	60 672	58	3	30	10	25,7	26,8	—	—	4	—	—	3	5	—	—	—	18	—
†Elberfeld	127 769	121	1	69	13	28,1	23,3	3	—	1	—	—	13	14	2	1	1	36	—
†Elbing	41 963	32	1	16	4	19,8	30,4	—	—	—	1	—	2	2	2	1	1	9	—
†Erfurt	74 003	62	—	34	7	23,9	23,2	—	—	—	—	1	7	6	—	—	—	20	—
†Essen	80 317	69	2	41	10	26,5	28,1	—	—	—	7	1	8	8	—	—	—	1	3
†Frankfurt a. M.	182 804	123	3	86	22	24,5	19,9	—	2	9	—	—	18	17	2	—	—	3	2
†Frankfurt a. O.	55 915	39	—	27	7	25,1	27,1	1	—	—	—	1	5	3	3	2	2	1	—
†Freiburg i. B.	49 656	25	—	26[5])	8	27,2[5])	25,4	—	—	—	—	—	4	4	—	—	—	1	—
†M.-Gladbach	50 256	47	2	28	11	29,0	26,6	—	—	—	—	—	6	7	—	—	—	1	—
†Görlitz	62 886	39	—	29	3	24,0	27,7	—	—	3	—	—	2	2	1	1	1	2	—
†Halle a. S.	103 669	82	4	31[6])	9	15,5[6])	24,8	—	—	1	—	—	6	2	4	3	3	1	—
†Hamburg u. Vororte	571 689	447	11	251	96	22,8	26,3	—	1	3	2	1	30	21	18	5	5	16	—
†Hannover	165 830	112	1	72	19	22,6	21,5	1	—	4	—	—	15	13	—	—	—	3	—
†Karlsruhe	74 945	48	3	38	9	26,4	19,7	4	—	4	—	—	4	5	1	—	—	2	—
†Kassel	73 441	40	2	29	11	20,5	21,7	—	—	—	—	—	5	2	2	1	1	1	—
†Kiel	71 258	68	1	28	14	20,4	22,5	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	2	—
†Köln	286 230	202	9	125	34	22,7	26,5	2	1	3	1	1	14	20	3	2	2	7	—
†Königsberg i. Pr.	162 739	92	4	67	8	21,4	31,1	—	1	1	—	—	13	14	—	—	—	3	—
Krefeld	107 135	84	3	61	14	29,6	25,3	—	—	4	1	—	7	10	1	—	—	3	—
†Leipzig[8])	360 468	294	11	120	49	17,3	22,7	—	1	4	2	2	16	20	6	—	—	6	—
†Liegnitz	47 257	29	1	31	7	34,1	32,1	—	—	—	—	—	7	4	4	—	—	1	—
†Lübeck	64 508	40	3	19	2	15,3	21,9	—	2	—	—	—	2	3	—	—	—	1	—
†Magdeburg	207 316	200	6	82	31	20,6	28,1	—	—	3	—	—	8	23	3	1	—	4	1
†Mainz	73 761	37	2	34	9	24,0	23,3	—	—	1	—	—	7	7	—	—	—	1	2
†Mannheim	81 116	53	3	39	8	25,0	21,8	—	—	2	—	—	5	9	1	—	—	2	2
†Metz	60 908	35	2	26	5	22,2	22,6	—	—	1	1	—	6	4	2	—	—	1	—
†Mülhausen i. E.	77 808	67	4	50	13	33,4	.[2])	—	—	1	—	1	2	9	6	6	6	3	—
†München	356 241	285	9	180	59	26,3	31,6	2	1	4	2	2	25	26	11	2	2	10	—
†Münster	49 960	29	—	32	6	33,3	25,7	—	1	1	1	—	5	6	—	—	—	1	2
†Nürnberg	145 616	123	7	68	20	24,3	26,7	—	1	6	—	—	15	14	6	2	1	2	1
†Plauen i. V.	47 491	52	1	20	8	21,9	25,4	1	1	1	—	—	1	2	—	—	—	1	—
†Posen	69 785	46	2	32	8	23,8	29,5	—	—	—	1	—	9	5	1	—	—	1	—
Potsdam	54 527	30	—	.19[7])	5	18,1[7])	23,6	—	—	—	—	—	5	3	—	—	—	5	—
†Rostock	45 025	28	1	18	2	20,8	20,7	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	1	—
†Stettin	118 185	82	3	60	20	26,4	26,1	—	—	1	—	2	8	7	6	3	2	3	1
†Straßburg i. E.	124 896	92	2	65	20	27,1	27,7	1	1	2	—	—	7	13	1	1	1	4	—
†Stuttgart	126 569	86	2	75	25	30,8	21,4	—	—	4	—	—	9	16	6	3	3	4	—
†Wiesbaden	65 771	31	1	23	—	18,2	19,9	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	1	—
†Würzburg	61 523	41	1	36	2	30,4	26,8	—	—	1	—	—	9	8	—	—	—	1	—
†Zwickau	44 783	41	1	17	6	19,7	29,9	—	—	—	—	—	2	3	1	—	—	1	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1891. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Ohne Ortsfremde 55 = 22,8 ‰. — [4]) Desgl. 79 = 14,7 ‰. — [5]) Desgl. 22 = 23,0 ‰. — [6]) Desgl. 26 = 13,0 ‰. — [7]) Desgl. 18 = 17,2 ‰. — [8]) Mit Leipzig sind am 1. Januar 1891 die Gemeindebezirke Lindenau, Plagwitz, Schleußig, Klein-Zschocher, Connewitz, Lößnig zu einem Stadtkreise vereinigt worden.

gegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 22. bis 28. Februar 1891.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: 0–1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. aufs Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh.: im Ganzen	Akute Darmkrkh.: Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh.: Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
erdam bis 21. Februar	417 484	303	12	211	53	26,3	4	1	5	3	—	20	52	17	—	—	106	1
m bis 21. Februar	94 438	39	3	65	25	35,8	—	—	1	—	—	12	11	6	.	.	35	—
sel bis 21. Februar	182 360	107	13	110	25	31,4	1	—	5	2	—	8	25	4	.	.	60	5
pest bis 21. Februar	512 761	396	17	291	73	29,5	—	2	12	5	1	59	47	19	—	—	133	8
stiania	143 300	76	1	40	12	14,5	—	1	2	1	—	11	4	3	.	.	18	—
m	358 082	258	.	199	42	29,4	—	—	1	.	.	.	1	4	.	.	188	5
burg	275 436	133	.	130	27	24,6	1	1	1	3	.	18	9	1	.	.	92	4
.	111 856	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
nhagen	312 387	188	4	107	25	17,8	1	—	16	—	—	12	12	1	.	.	61	4
m bis 21. Februar	74 526	52	5	54	5	37,7	—	—	9	1	—	11	10	3	—	—	19	1
berg bis 21. Februar	119 970	85	4	97	15	42,0	—	—	1	—	—	22	17	7	.	.	49	1
rpool	620 443	414	.	270	58	22,7	1	5	3	.	.	.	14	—	.	.	236	11
don	4 492 707	2626	.	2042	410	23,7	24	11	50	6	6	187	268	32	.	.	1394	66
bis 14. Februar	401 980	169	14	249	29	31,4	1	1	7	—	2	31	59	9	—	—	136	3
a bis 21. Februar	295 000	.	4	127	35	22,4	2	2	1	1	2	19	4	4	4	1	90	2
s	2 260 945	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
sburg bis 21. Februar	956 226	779	27	571	178	31,1	2	17	17	12	1	110	32	57	.	.	328	.
und Vororte	310 202	196	19	188	37	31,5	2	2	4	1	1	45	34	2	.	.	93	4
bis 24. Januar	422 217	289	11	243	59	29,9	3	—	15	2	—	17	36	12	.	.	151	7
holm bis 21. Februar	236 350	169	8	148	32	32,6	46	2	6	1	—	18	12	11	.	.	52	—
t	156 385	114	7	114	25	37,9	—	—	1	—	—	14	34	—	.	.	62	3
dig	158 019	95	2	116	27	38,2	5	1	4	1	—	5	32	6	.	.	61	1
chau bis 21. Februar	455 852	266	18	245	71	27,9	2	7	12	2	1	42	33	19	.	.	128	3
bis 21. Februar	840 000	639	24	402	85	24,9	9	4	12	2	—	99	58	16	—	—	193	9
rorte Wiens bis 21. Febr.	486 864	206	21	244	81	29,1	1	—	12	—	1	59	36	15	.	.	116	4

Aus Berliner Krankenhäusern.

(gl. Charité, 3 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, beth-, St. Hedwigs-, Jüdisches-, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-Kinder-Hospital, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

Für die Woche vom 22. bis 28. Februar 1891.

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
ern	—	—	—	—	—	—	—	—
rlach	5	—	3	—	2	—	—	—
htherie	33	3	16	11	3	—	—	12
p	1	—	1	—	—	—	—	—
rleibstyphus	10	—	—	1	9	—	—	1
hdurchfall inkl. Ruhr	3	2	1	—	—	—	—	—
bettfieber	2	—	—	—	2	—	—	—
fselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
r	9	—	—	1	5	2	1	—
hilis inkl. Gonorrhöe	99	—	1	1	78	19	—	—
gen- u. Brustfell-Entzündg.	30	—	—	1	17	11	1	7
genschwindsucht	46	—	—	—	24	21	1	28
ere Erkrankungen der Athmungs-Organe	54	2	—	1	32	14	5	3
ter Darmkatarrh	4	—	—	—	1	2	1	1
onischer Alkoholismus	10	—	—	—	4	6	—	—
ler Gelenkrheumatismus	24	—	—	—	18	5	1	—
ere rheumatische Krankheiten	26	—	—	—	9	16	1	—
letzungen	47	—	1	3	23	18	2	4
übrigen Krankheiten	516	14	17	24	246	186	29	63
Summe	919	21	40	48	473	300	42	119

mmtbestand war am 21. Febr. 4946 und bleibt am 28. Febr. 4871.

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	22./2.-28./2.	20	12	24[2])	74[2])	1
„ Breslau	desgl.	2	64	32	19	—
„ Frankfurt a. O.	16./2.-28./2.	—	46	15	8	1
„ Hamburg und Vororte	22./2.-28./2.	18	7	30	30	2
„ München	15./2.-21./2.	1	25	22	59[4])	1
„ Nürnberg	22./2.-28./2.	—	15	12	29[5])	—
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	3	64	—	11	—
„ Arnsberg	desgl.	73	97	26	149	3
„ Aurich	desgl.	—	39	9	11	—
„ Düsseldorf	.	.	.	.	.	.
„ Erfurt	desgl.	5	3	16	27	—
„ Hannover	desgl.	3	2	12	38	—
„ Hildesheim	desgl.	14	32	4	41	2
„ Königsberg[6])	desgl.	12	112	32	28	—
„ Lüneburg	desgl.	—	11	3	37	2
„ Marienwerder	desgl.	8	3	21	22	—
„ Minden	desgl.	2	3	9	28	2
„ Münster	.	.	.	.	.	.
„ Osnabrück	15./2.-21./2.	2	18	3	11	—
„ Posen	22./2.-28./2.	4	39	16	60	1
„ Schleswig	desgl.	132	43	112	136	3
„ Stade	desgl.	—	25	22	28	4
„ Stettin	desgl.	10	114	6	40	4
„ Stralsund	desgl.	1	8	13	14	1
„ Trier	desgl.	—	—	2	21	2
„ Wiesbaden	desgl.	2	2	34	52	5
Herzogthum Braunschweig	22./2.-28./2.	3	—	10	15	—
Reuß. Phys.-Bez. Greiz[3])	1./2.-28./2.	1	1	—	14	1
Fürstenth. Schaumburg-Lippe	22./2.-28./2.	—	—	—	9	—

Witterung. Woche vom 22. bis 28. Februar 1891.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[2]): Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]): Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm[2])	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	22. Februar	0,7	— 1,5	773,1	774,3	775,1	92	85	90	—	SO	1
	23. „	— 0,4	— 2,1	774,6	774,0	773,3	100	96	100	—	SSO	0—1
	24. „	2,2	— 2,8	772,2	771,6	770,3	98	85	92	0,1	.	0
	25. „	7,9	— 1,5	767,9	766,1	765,0	96	74	85	0,1	.	0
	26. „	8,7	— 0,4	764,4	764,5	765,7	92	62	85	—	OSO	1
	27. „	5,5	— 1,9	766,8	767,4	768,4	86	52	78	—	SO	2
	28. „	8,0	— 2,7	768,0	766,3	765,8	89	48	63	—	SSO	2
München	22. Februar	3,5	— 7,1	726,4	726,6	727,4	95	66	74	—	Stille	0,6
	23. „	3,3	— 7,5	728,9	728,7	729,3	90	70	86	—	O	0,3
	24. „	3,8	— 7,3	728,7	727,8	727,5	91	80	72	—	Stille	0,4
	25. „	5,3	— 5,9	724,7	722,4	721,0	86	64	78	—	Stille	0,5
	26. „	5,8	— 4,0	720,2	719,8	719,6	92	51	73	—	Stille	0,8
	27. „	4,5	— 3,9	720,8	721,2	722,0	95	58	71	—	O	0,8
	28. „	0,2	— 7,9	723,2	722,9	722,9	100	82	91	—	Stille	0,5

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf ersten Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr tags, 9 Uhr Abends, in München 8, 2 und 8 Uhr. Die Niederschläge werden in Berlin um 7, in München um 8 Uhr Morgens gemessen und r dem Datum dieser Messung eingetragen. — [3]) 1 Fall von Scharlach-Diphtherie. — [4]) Einschl. Croup. — [5]) In Greiz herrschten die Rötheln und ter 2. Hälfte des Monats die Influenza in größerer Ausbreitung. — [6]) Vorige Woche: 19 Typhus, 156 Masern, 26 Scharlach, 33 Diphtherie, ndbettfieber.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München*) im Monat Januar 1891.

Grundwasserstand: Nach Mittheilungen der städtischen Deputation für die Verwaltung der Kanalisationswerke zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bodenwärme: Nach Mittheilungen der landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Nr. d. Landrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand am 5. Januar	am 12. Januar	am 19. Januar	am 26. Januar	am —	höchster im Monat	niedrigster im Monat	Monatsmittel
		m	m	m	m	m	m	m	m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1	30,60	30,61	30,62	30,62	—	30,62	30,59	30,61
15	Charlotten- u. Leipzigerstr.	30,77	30,76	30,76	30,78	—	30,78	30,75	30,77
25	Köpnicker und N. Jacobstr.	30,61	31,59	31,65	31,71	—	31,76	31,59	31,65
9	Vor dem Invalidenpark	30,46	30,46	30,46	30,45	—	30,47	30,45	30,46
	München.								
	Hygienisches Institut	515,444	515,444	515,394	515,374	—	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme am 1. Januar Morg. 8 Uhr: bei ein. Luftwärme von °C.	in einer Tiefe von 0 m °C.	¼ m °C.	½ m °C.	1 m °C.	1½ m °C.	am 15. Januar Morg. 8 Uhr: bei ein. Luftwärme von °C.	in einer Tiefe von 0 m °C.	¼ m °C.	½ m °C.	1 m °C.	1½ m °C.
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	- 15,0	.	-4,4	-0,2	2,7	4,6	- 3,5	.	- 0,6	- 0,2	2,0	3,8
München. Hygienisches Institut	- 15,5	- 11,3	- 3,6	- 0,6	2,4	4,0	- 4,2	- 1,8	- 1,0	- 0,8	2,0	3,1

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist.

Wesel, Wilhelmshaven, Zeitz, Amberg, Fürth, Hof, Kaiserslautern, Ludwigshafen, Pirmasens, Bautzen, Eßlingen, Gmünd, Darmstadt, Rostock, Braunschweig, Zerbst, Greiz, Mülhausen i. E., Genua, Boston, Brooklyn, Chicago, New York, New Orleans; mehr sogar als ein Drittel: in Guben, Mühlhausen i. Th., Mülheim a. d. R., Siegen;

akuten Darmkrankheiten (1878/87: 9,96‰ in allen deutschen Orten): in Apolda, Calais, Le Havre, Lille, Alexandrien, Kairo.

Unter den deutschen Orten hatten im Berichtsmonat eine verhältnißmäßig hohe Gesammtsterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) 5 unter 213 berichtenden Orten[1]), nämlich Brieg 35,5 (1878/87: 26,8), Bonn 35,8 (26,7), Freiberg 36,2 (29,0), Ingolstadt 38,0 (1882/88: 31,3), Gelsenkirchen 48,1 (1885/88: 30,9). In Gelsenkirchen betrug die Sterblichkeit im Vormonate 34,4, in Bonn 29,6, in Freiberg 25,7, in Ingolstadt 23,4, in Brieg 21,4‰. Das Sterblichkeitsmaximum hatte sich im Vormonat auf 43,3 gegen 48,1‰ im Berichtsmonat belaufen.

Die Säuglingssterblichkeit war nur in Stolp mit 424 Todesfällen auf 1000 Lebendgeborene (Gesammtsterblichkeit 27,9) eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen.

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner für den Zeitraum eines Jahres berechnet) in 2 unter 213 berichtenden Orten, nämlich in Kaiserslautern 14,6 (21,5), Ratibor 13,8 (23,7). Im Vormonate wiesen diese Orte 17,5 bezw. 18,9‰ Todesfälle auf.

Die Säuglingssterblichkeit blieb in Kaiserslautern unter einem Zehntel, in Ratibor unter einem Fünftel der Lebendgeborenen. Eine Sterblichkeit der Säuglinge von weniger als 100,0‰ der Lebendgeborenen ist außerdem beobachtet in Bockenheim (Gesammtsterblichkeit 21,0), Burg (25,1), Eisleben (20,0), Geestemünde (19,2), Graudenz (16,7), Greifswald (30,3), Guben (18,6), Hagen (19,0), Hamm (18,1), Hildesheim (17,7), Kolberg (19,7), Lüdenscheid (28,3), Lüneburg (19,0), Oppeln (19,6), Osnabrück (22,3), Siegen (26,0), Staßfurt (22,2), Thorn (19,3), Weißenfels (18,9), Wiesbaden (16,8), Hof (17,9), Dresden (18,0), Eßlingen (17,7), Darmstadt (20,2), Gießen (24,8), Schwerin (18,1), Wismar (21,3), Weimar (18,8), Gotha (15,2), Koburg (16,1), Bremerhaven (20,2). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starb in 47, weniger als ein Fünftel derselben in 76 Orten.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand gegenüber dem Vormonat ein wenig gebessert zu haben. Eine Sterblichkeit von mehr als 35,0‰ war in 5 Orten gegen 10 im Dezember, eine solche von weniger als 15,0 in 2 gegen 6 zu verzeichnen. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 1 Orte gegen 5, weniger als 200,0 in 155 gegen 152 im Vormonat.

---

[1]) Hierbei sind die „anderen Vororte" Berlins als 1 Ort gerechnet.

Statistische Mittheilungen aus Breslau 1886/88.

(Vergl. Veröffentl. 1888, S. 509.)

(Nach dem Verwaltungs-Bericht des Magistrats der kgl. Haupt- und Residenzstadt Breslau für die drei Etatsjahre vom 1. April 1886 bis 31. März 1889.)

Die Gesammt-Bevölkerung Breslaus belief sich nach Maßgabe der Fortschreibungen in der Mitte der drei Kalenderjahre 1886—1888 auf 301 125, 304 365 und 308 985 Seelen, so daß sich eine Zunahme von 3240 bezw. 4620 ergiebt. Auf je 10 000 der mittleren Jahresbevölkerung entfielen 91, 93 und 97 Eheschließungen und 379, 372, 379 Geburten. Von je 1000 der letzteren waren 48, 51 und 43 Todtgeburten, 165, 171, 170 uneheliche Geburten.

Die Gesammtsterblichkeit hat sich in der Berichtsperiode gegen den vorhergehenden, gleich langen Zeitraum beträchtlich vermindert. 1886 starben einschließlich der Ortsfremden 308 (355 Männer, 269 Frauen) von je 10 000 Einwohnern, 1887: 300 (351 und 256), 1888: 278 (316 und 246). Die Sterblichkeitsziffer Breslaus wird nach dem Bericht durch die große Zahl von Ortsfremden, welche daselbst stirbt, nachtheilig beeinflußt. Ein weiterer Grund für die etwas höhere Sterblichkeit Breslaus beruht darauf, daß seit der im Jahre 1868 stattgehabten Einverleibung von nächstgelegenen Dörfern in das Stadtgebiet ein größerer Theil der Arbeiterbevölkerung mit einer verhältnißmäßig größeren Sterblichkeit der Stadt zugehört, als in anderen Städten, wo die in der Großstadt beschäftigten Arbeiter in den theilweise noch nicht eingemeindeten Vororten und Außendörfern wohnen. In den einzelnen Stadttheilen schwankte die Sterblichkeit erheblich, je nach den Wohlstands- und Wohnungsverhältnissen. In der Sandvorstadt, wo diese Verhältnisse am ungünstigsten sind, war die Sterblichkeit in allen drei Jahren am größten, andererseits in dem nördlichen Theile der Schweidnitzer Vorstadt am geringsten. Vor Vollendung des ersten Lebensjahres starben 1886: 312 (eheliche 291, uneheliche 418) auf je 1000 Lebendgeborene, 1887: 295 (269, 423), 1888: 266 (239, 402).

Unter den Todesursachen behaupteten die Krankheiten der Athmungsorgane wiederum die erste Stelle. Bei der Lungenentzündung (1886: 188, 1887: 212, 1888: 207 Todesfälle auf je 100 000 Lebende) zeigte sich eine geringe Zunahme der Todesfälle, während bei der Lungenschwindsucht (381, 338, 306) ein Rückgang bemerkbar ist. Von den Infektionskrankheiten haben diejenigen, welche wesentlich das Kindesalter betreffen, die meisten Opfer gefordert. Die Diphtherie (75, 145, 143 Todesfälle auf je 100 000 Lebende) trat in allen drei Jahren epidemisch auf und veranlaßte doppelt so viele Todesfälle, wie in der Berichtsperiode 1883/85. Masern sind, wie in jeder der vorhergehenden Berichtsperioden, in einem Jahre (1887: 53 auf je 100 000 Lebende) epidemisch aufgetreten. Bei Keuchhusten (16, 16, 13) ist, wie seit 1875/79 überhaupt, ein Zurückgehen der Todes-

fälle zu verzeichnen, desgleichen für Scharlach (11, 12, 14) seit 1880/81. Diarrhöe der Kinder und Brechdurchfall traten 1886 (318 bezw. 107) heftiger auf, für 1887 (260 bezw. 91) und 1888 (258 bezw. 62) ist ein merklicher Rückgang dieser Todesursachen zu verzeichnen. Die Zahl der Todesfälle an Typhus (17, 16, 15) hat sich wieder vermindert. Ein vereinzelter Fall von asiatischer Cholera im Jahre 1886 betraf eine aus Ungarn zugereiste Person. Die Pocken veranlaßten 1887: 2, Flecktyphus in demselben Jahre 1, Genickstarre 1, 1886 und 1888 je 2 Todesfälle. Die Zahl der Selbstmorde und der Unglücksfälle mit tödtlichem Ausgange hat sich im letzten Jahre vermindert.

Nach Maßgabe der polizeilichen Meldungen über Infektionskrankheiten sind auf je 1000 Erkrankungen 1886: 302 (1887: 271, 1888: 264) Todesfälle an Diphtherie, desgleichen 486 (383, 442) an Unterleibstyphus, 35 (42, 48) an Scharlach, 21 (20, 17) an Masern, 571 (333, 200) an echter Ruhr, 293 (441, 500) an Wochenbettfieber zu rechnen. Da die Krankheitsmeldungen nicht vollständig sind, dürften die angegebenen Sterbeziffern höher sein, als den thatsächlichen Verhältnissen entspricht.

Am 1. April 1887 praktizirten in Breslau 260 Civil- und 21 aktive Militärärzte. Die Zahl der Wundärzte betrug 4, der Zahnärzte 21. Berufsmäßig übten Krankenpflege 805 Personen, darunter 243 im Verbande einer Genossenschaft oder eines Vereins. Approbirte Thierärzte gab es 19, Hebammen 168. Im Betriebe waren 22 Apotheken mit einem Personal von 61 Gehülfen und 30 Lehrlingen.

Die mittleren Barometerstände waren in Breslau 748,1, 748,7 748,8 mm, die mittlere Temperatur 8,8, 7,8, 7,6° C. (höchste 33,6 — 1887, niedrigste 22,2 — 1888). Das Jahresmittel der relativen Feuchtigkeit betrug 75, 73, 74 %, die Höhe der Niederschläge 607,9, 466,9, 653,7 mm.

Das chemische Untersuchungsamt der Stadt vereinnahmte an Gebühren 1886/87: 2347,00, 1887/88: 3833,35, 1888/89: 4252,70 M., an Strafgeldern 1122,20, 1386, 2437 M.

Die öffentliche Desinfektionsanstalt wurde zur Desinfektion von Sachen in Folge von Krankheiten in 105, 293 und 179 Fällen in Anspruch genommen. Die Einnahmen an Desinfektionsgebühren überwogen die Verwaltungsausgaben (nach dem Etat) 1887/88 um 249,66, 1888/89 um 218,35 M., im ersten Berichtsjahr war ein Zuschuß von 6,04 M. erforderlich.

Der Wasserverbrauch hat seit 1885/86 um 869 947 cbm zugenommen und betrug pro Kopf und Tag 74,4 Liter. Wiederum sind verschiedene Rohrnetzerweiterungen ausgeführt worden; am Schlusse des Jahres 1888/89 waren vom neuen Werk 157 872, vom alten Werk 25 354 laufende Meter mit 912 und 24 Schiebern, 1686 und 79 Hydranten, sowie 64 Schlauchschraubenständern und 149 Rinnsteinspülungen vorhanden. 669 Stück Zweigleitungen wurden angelegt. Die Zahl der an das Wasserrohrnetz angeschlossenen Privatgrundstücke betrug 1888/89 6242 Stück.

Aus dem Verwaltungsberichte des Sanitäts-Departements des Kantons Basel-Stadt über das Jahr 1889.

Die Zahl der Lebendgeborenen in der Stadt Basel ist 1889 mit 2046 zwar größer gewesen als im Vorjahre (1890), gleichwohl war der Geburtenüberschuß in Folge einer noch stärkeren Zunahme der Sterblichkeit (1436 gegen 1230) mit 610 erheblich geringer als 1888 (660). Das Jahr begann mit einer ausgedehnten Masernepidemie, im Laufe des Frühjahrs trat der Typhus stärker auf, im Dezember wurde die Stadt von der Influenza heimgesucht. In den Landgemeinden betrug der Geburtenüberschuß 17 (gegen 18 im Vorjahre) bei 114 (101) Lebendgeborenen und 97 (88) Gestorbenen.

Pocken kamen nicht zur Beobachtung. Im Schlachthause der Stadt Basel wurden 139 Erstimpfungen und 26 Wiederimpfungen (Vorjahr 148 bezw. 21) ausgeführt. Im Ganzen dürften höchstens 240 Erst- und 80 Wiederimpfungen vorgenommen sein. In den Landgemeinden wurde nicht geimpft.

Die Zahl der in der Stadt praktizirenden Aerzte betrug am Ende des Berichtsjahres 59, diejenige der Zahnärzte 25, der Hebammen 35, der Apotheken 19 (ausschl. 1 im Bürgerspitale). Von Kurpfuscherei sind gröbere Fälle nicht vorgekommen, doch dauert dem Berichte zufolge die Ausbeutung des Publikums durch schwindelhafte Anpreisungen von Heilmitteln u. s. w. auf dem Wege der Presse fort.

In der Irrenanstalt verblieben am 31. Dezember 1888 204 Personen in Pflege, 204 traten im Berichtsjahre ein, 147 traten aus, 32 starben, demnach betrug der Bestand am Schlusse des Jahres 1889 229. Die Zahl der Verpflegungstage belief sich auf 80 077 (1888 71 572).

Die Zahl der Großviehschlachtungen (8697 Stück) in der Schlachtanstalt ist gegenüber dem Vorjahre (8892) um 195 zurückgegangen, während diejenige der Kleinviehschlachtungen (28 193 gegen 27 810) sich um 383 vermehrte. Im Ganzen blieb eine Verminderung des Fleischkonsums um 70 216 kg, was der Bericht als eine vermuthliche Folge der mit dem Sinken der Heupreise bedeutend in die Höhe gegangenen Vieh- und Fleischpreise ansieht.

Milchuntersuchungen haben 23 (1888 22) stattgefunden. Sie betrafen 886 (869) Milchlieferanten mit 1798 (1827) Proben. 20 (26) Lieferanten mußten zur Anzeige gebracht werden. 2 Metzger, bei denen Würste mit Mehlzusatz vorgefunden wurden, wurden ebenfalls zur Anzeige gebracht. Die Untersuchung der Bierpression hatte zur Folge, daß 27 (18) Wirthe gewarnt und 7 (2) wegen schlechter Reinigung der Schläuche angezeigt wurden. Der öffentliche Chemiker führte 139 chemische Untersuchungen aus.

Gesundheitsscheine für Pferde und Rindvieh wurden 4809 (1888 5466), für Kleinvieh 650 für 5792 (1378) Thiere ausgestellt, ferner 274 Scheine für geräuchertes Fleisch, Felle, Häute und Wolle.

Die Wasenmeisterei hat 177 Thiere beseitigt. Durch die Schlachthausverwaltung sind derselben Fleischtheile von verschiedenen Thieren und in verschiedenen Malen etwa 450 kg ungesundes Fleisch von konfiszirten Schlachtthieren zur Vernichtung zugewiesen worden.

Die der Stadt an Quell- und Grundwasser zugeführte Wassermenge betrug 3 679 239 cbm, wovon 1 208 051 cbm auf gewöhnliche Abonnements, 407 028 auf große Gewerbe und Bauabonnements fallen. Der Tagesverbrauch betrug einschließlich der Verluste durchschnittlich 8176 (1888 7613) cbm. Das Leitungsnetz wurde um 2238 m verlängert und betrug am Jahresschluß 116 256 m. Einer Gesammteinnahme des Wasserwerks von 344 822,20 fr. standen Ausgaben in Höhe von 213 832,56 fr. gegenüber, der Jahres-Ueberschuß betrug demnach 130 989,64 fr.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Portugal. Durch eine in Nr. 41 des „Diario do Governo" vom 23. Februar 1891 veröffentlichte Verfügung des Königlich portugiesischen Ministeriums des Innern werden die Häfen Syriens, welche durch Verfügung vom 19. Februar für seit dem 1. dess. Mts. für „rein" von Cholera erklärt waren, wiederum für seit dem 23. Januar d. J. von Cholera „verseucht" erklärt. (R.-A. Nr. 52 und 57.)

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Bayern. Bekanntmachung des Kgl. Staatsministeriums des Innern, betr. die Einfuhr von lebendem Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn in das Schlachthaus zu Neu-Ulm. Vom 1. März 1891.

Auf den Bericht vom 25. v. Mts. wird die Einfuhr von lebendem Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn in das öffentliche Schlachthaus der Stadt Neu-Ulm unter den

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Italien während der 13 Wochen vom 29. September bis 28. Dezember 1890.[1]
(Nach den vom Königl. Italienischen Ministerium des Innern ausgegebenen Bulletins Nr. 40 bis 52.)

Krankheitsformen. / Regionen.	Zahl der von Seuchenfällen betroffenen Ortschaften in der Woche vom													
	29. Sept. b. 5.	6. bis 12.	13. bis 19.	20. bis 26.	27. bis 2. Nov.	3. bis 9.	10. bis 16.	17. bis 23.	24. bis 30.	1. bis 7.	8. bis 14.	15. bis 21.	22. bis 28.
	Oktober					Novbr.				Dezbr.			
Milzbrand.													
Piemont	4	5	5	5	5	3	5	5	7	3	6	3	4
Lombardei	—	—	3	1	2	1	1	—	2	6	5	2	1
Venetien	2	3	4	4	4	3	2	1	3	1	1	4	5
Ligurien	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Emilia	1	7	6	3	3	6	3	1	5	3	2	6	2
Marken und Umbrien	—	2	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	1
Toskana	—	1	1	1	—	1	—	1	1	—	—	—	—
Lazium	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Südl. Provinzen am Adriat. Meer	2	2	2	—	2	1	1	—	—	—	1	—	—
Südl. Provinzen am Mittelländ. Meer	2	2	4	2	—	—	—	1	1	—	1	—	—
Sizilien	—	—	[2]	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Rauschbrand.													
Piemont	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Lombardei	—	—	—	1	—	1	1	1	2	1	—	1	—
Venetien	1	—	—	—	—	1	2	2	1	—	—	—	—
Emilia	2	1	—	—	—	1	1	—	—	—	2	—	—
Marken und Umbrien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Rotz und Wurm.													
Piemont	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	1	—	—
Lombardei	1	—	1	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—
Venetien	—	—	—	—	—	1	1	1	1	—	1	—	—
Emilia	—	2	2	1	1	—	1	—	—	—	1	—	1
Toskana	—	1	1	—	1	—	1	—	1	—	2	—	—
Lazium	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1
Südl. Provinzen am Adriat. Meer	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Südl. Provinzen am Mittelländ. Meer	—	—	—	1	—	—	—	—	—	2	4	—	—
Sizilien	—	—	—	1	—	2	—	1	—	—	—	1	—
Räude der Schafe.													
Piemont	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Marken und Umbrien	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—
Lazium	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—
Südl. Provinzen am Adriat. Meer	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Südl. Provinzen am Mittelländ. Meer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Rothlauf der Schweine.													
Lombardei	—	1	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Emilia	4	7	5	7	5	3	2	5	4	3	—	2	1
Marken und Umbrien	1	1	—	—	—	—	—	1	2	1	3	3	—
Toskana	—	—	—	1	1	—	2	—	1	3	—	—	—
Südl. Provinzen am Adriat. Meer	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—
Südl. Provinzen am Mittelländ. Meer	1	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—

Außerdem sind in der Berichtszeit gemeldet worden: Tollwuth: Emilia (unter Schweinen), Marken und Umbrien (unter Rindvieh) je 1 Gemeinde; Maul- und Klauenseuche: Lombardei 4, Venetien, Marken und Umbrien je 1; Klauenseuche der Schafe und Ziegen: Südliche Provinzen am Adriatischen und Mittelländischen Meere je 1; Lungenseuche: Piemont, Lombardei je 1; Pocken: Piemont (bei Kühen), Ligurien (desgl.), Emilia (unter Schweinen) je 1; typhöse Erkrankungen unter Pferden und Rindvieh: Emilia 1; ansteckender Milchmangel bei Schafen: Piemont, Südliche Provinzen am Adriatischen und Mittelländischen Meere je 1; Influenza bei Pferden: Lombardei, Südliche Provinzen am Adriatischen Meere je 1; Bösartige Druse der Büffel: Südliche Provinzen am Mittelländischen Meere 1; Bräune und Diphtherie bei Schweinen: Venetien 1, Südliche Provinzen am Mittelländischen Meere 2.

[1]) Vgl. Veröffentl. 1890 S. 811. — [2]) Und einige.

(Fortsetzung der „Veterinär-polizeilichen Maßregeln".)

in lit. a bis c der Ministerialbekanntmachung vom 5. Dezember 1890 — Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 631 — bekannt gegebenen Bedingungen über die Grenzeingangsstelle Simbach gestattet.

Hiervon ist dem Stadtmagistrate Neu-Ulm auf seine diesbezügliche Eingabe vom 9. Januar l. Js. und einschlägigen Geschäftsinteressenten sofort Kenntniß zu geben.

Hiernach ist unter Rückempfang der Berichtsbeilagen das Geeignete zu verfügen.

gez. Frhr. von Feilitzsch.

Der General-Sekretär:
gez. von Ries,
Ministerialrath.

An die k. Regierung, K. d. J., von Schwaben und Neuburg.

Schweiz. Bekanntmachung, betr. den Viehverkehr mit Italien. (Bulletin Nr. 8 ü. d. ansteck. Krankh. d. Hausthiere 1891.)

Nachdem neuerdings bei einem Transport von über Chiasso eingeführten italienischen Schweinen in Basel die Maul- und Klauenseuche in sehr fortgeschrittenem Grade konstatirt worden ist, hat der Bundesrath am 10. Februar die Zollstellen Chiasso-Bahnhof und -Straße bis auf Weiteres für die Vieheinfuhr geschlossen und angeordnet, daß die Vieheinfuhrverhältnisse in Chiasso ungesäumt einer genauen Untersuchung unterworfen werden.

Die Wiedereröffnung der Stationen in Chiasso für den Viehverkehr soll erst dann erfolgen, wenn infolge der Durchführung der von den Experten nothwendig befundenen Maßregeln und Einrichtungen eine weitere Gefahr betreffend Einschleppung von Seuchen nicht mehr besteht.

Schweden. (Vgl. S. 97.) Laut Bekanntmachung des Kgl. Kommerz-Kollegiums vom 6. Februar wird von demselben das Gebiet der Stadt Lübeck nicht mehr als von Rotz oder Springwurm befallen angesehen.

Neu-Süd-Wales. Verordnungen, betr. die Einfuhr von Vieh. Vom 18. Dezember 1890. (Aus der Regierungszeitung in Sydney vom 28. Dezember.)

1. New South Wales, to wit. Proclamation by His Excellency Sir Alfred Stephen, Knight Grand Cross of the Most Distinguished Order of Saint Michael and Saint George, a Companion of the Most Honourable Order of the Bath, Lieutenant-Governor of the Colony of New South Wales and its Dependencies.

(L. S.) Alfred Stephen,
Lieutenant-Governor, Administering the Government.

Whereas by . . . . u. ff. bis exists: wie auf S. 76 d. Veröffentl. Dann heißt es weiter:

And whereas there is reason to believe that Scab at the present time exists in sheep in the Colony of New Zealand: Now, therefor, I, Sir Alfred Stephen, the Lieutenant-Governor aforesaid, with the advice of the Executive Council, do, by this my Proclamation, absolutely prohibit, for a period of twelve months from the date of this Proclamation, the importation or introduction of any sheep, or any fodder or fittings put on board any vessels with, or for the use of, any sheep from the Colony of New Zealand.

By His Excellency's Command,
Sydney Smith.

2. Der Wortlaut dieser Verordnung nebst Eingang und Unterschrift ist derselbe wie in der vorigen, nur ist hier statt that Scab at the present time exists in sheep in the Colony of New Zealand: „that Scab in sheep exists at the present time in the Colony of Western Australia, and that foreign stock are admitted into that Colony without the necessary disinfection and quarantine:“ und am Schluß statt New Zealand: „Western Australia“ zu lesen.

3. Eingang und Schluß lautet wie unter 1. Die Verordnung selbst hat folgenden Wortlaut:

Whereas by the third section of an Act passed in the forty-eighth year of the reign of Her present Majesty, intituled the „Imported Stock Act Amendment Act of 1884,“ the Governor is empowered by Proclamation to suspend the provisions of any one or more of the sections of that Act, or of the „Imported Stock Act of 1871“, for any period not exceeding six months, in respect to any stock introduced or proposed to be introduced from any of the Australian Colonies: And whereas it is desirable to suspend the operation of the provisions of the fourth section of the „Imported Stock Act Amendment Act of 1884“, and of any regulation made thereunder relating to the quarantining of stock other than sheep imported from any of the Australian Colonies, for a period of six months: Now, therefore, I, Sir Alfred Stephen, the Lieutenant-Governor aforesaid, with the advice of the Executive Council, do hereby suspend, for a period of six months from the date of this Proclamation, the provisions of section 4 of the „Imported Stock Act Amendment Act of 1884“, and of any such regulation as aforesaid, so far as the same relate to the quarantining of stock other than sheep from any of the Australian Colonies, except in so far as relates to stock from Western Australia, the importation or introduction of which is prohibited.

Medizinalgesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Fortsetzung oder Wiederholung der ärztlichen, zahnärztlichen, thierärztlichen und Apotheker-Prüfungen betr.

Der Reichskanzler. (Reichsamt des Innern.)

Berlin, den 2. Januar 1891.

Die Verordnungen über die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker enthalten übereinstimmend die Vorschrift, daß die Prüfung bezw. Fachprüfung nur bei der Kommission fortgesetzt oder wiederholt werden darf, bei welcher sie begonnen ist, daß jedoch Ausnahmen aus besonderen Gründen gestattet werden können.

Die Entscheidung über Zulassung solcher Ausnahmen ist in den Bestimmungen über die Prüfung der Aerzte und Zahnärzte dem Reichskanzler in Uebereinstimmung mit der zuständigen Landes-Centralbehörde übertragen.

Bei der Prüfung der Thierärzte und Apotheker wird, obwohl eine ausdrückliche Festsetzung hierüber nicht getroffen ist, die Dispensations-Befugniß in derselben Weise zu handhaben sein.

Für alle diese Fälle ist es meines Erachtens angezeigt, auf eine Vereinfachung und Beschleunigung der geschäftlichen Behandlung der Gesuche hinzuwirken. Die Fortsetzung oder Wiederholung der Prüfung bei einer anderen als der ursprünglich damit befaßten Kommission wird im Allgemeinen nur dann gestattet werden können, wenn Letztere Bedenken nicht zu erheben findet. In der Regel ist also eine Rückfrage erforderlich, deren Erledigung die Mitwirkung einer größeren Anzahl von Behörden namentlich für diejenigen Fälle beansprucht, in denen die betheiligten Prüfungskommissionen verschiedenen Bundesstaaten angehören. Es erscheint mir daher zweckmäßig, die Kandidaten zu veranlassen, ein Zeugniß des Inhalts, daß ihrer Zulassung bei einer anderen Prüfungskommission Bedenken nicht entgegenstehen, seitens der ersten Prüfungskommission sich selbst zu beschaffen und ihrem Dispensationsgesuche beizulegen.

Für den Fall des dortseitigen Einverständnisses erlaube ich mir, ... die entsprechende Verfügung auf künftig etwa eingehende Dispensationsgesuche der hier fraglichen Art ergebenst anheimzustellen.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

An die betheiligten Bundesregierungen von Preußen (Landw. und Kultusm.), Bayern, Kgr. Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Meckl.-Schwerin, Sachsen-Weimar, Braunschweig, Els.-Lothr.

Preußen. Sanitätspolizeiliche Behandlung des Fleisches von finnigem Rindvieh. a) Gutachten der technischen Deputation für das Veterinärwesen vom 12. März 1890.

Aus den beim Rindvieh vorkommenden Finnen entwickelt sich, wenn mit solchen noch lebenden Parasiten durchsetztes Fleisch vom Menschen genossen wird, im Darmkanale des letzteren der als Taenia mediocanellata s. saginata bezeichnete Bandwurm in gleicher Weise wie die Bandwurmart Taenia solium aus den Finnen des Schweins. Auch die Aufnahme einer lebensfähigen Rinderfinne kann zur Entwickelung der Taenia mediocanellata im Darmkanal des Menschen führen. Erfahrungsgemäß leistet die Taenia mediocanellata den zu ihrer Abtreibung angewendeten Arzneimitteln größeren Widerstand als die Taenia solium.

In den letzten Jahren hat sich bei der genaueren Fleischbeschau, welche die fortdauernd steigende Zahl der unter thierärztlicher Aufsicht stehenden öffentlichen Schlachthäuser ermöglichte, herausgestellt, daß in Norddeutschland Finnen beim Rindvieh häufiger angetroffen werden, als man bis dahin angenommen hatte.

In dem Berliner Schlachthause ist ferner die Erfahrung gemacht, daß die Finnen des Rindviehs am häufigsten in den Kaumuskeln zu finden sind, und es ist demgemäß gebräuchlich geworden, diese Prädilektionsstelle der Rinderfinne bei der Fleischbeschau einer besonders sorgfältigen Untersuchung zu unterwerfen. Außerdem wurde in dem Berliner Schlachthause ermittelt, daß die Finnen in dem Körper eines und desselben Rindes meistens nur in geringer Anzahl angetroffen werden. Sehr häufig waren in den Kaumuskeln nur eine Finne oder eine sehr geringe Anzahl von Finnen nachzuweisen, ohne daß solche bei der gewöhnlichen gewerbsmäßigen Zerlegung der Schlachtthiere von geübten Fleischbeschauern unter Anwendung der größten Aufmerksamkeit an anderen Körperstellen gefunden werden konnten.

Nach dem amtlichen Bericht über die städtische Fleischbeschau in Berlin für das Jahr vom 1. April 1888 bis zum 31. März 1889 wurden Finnen bei 118 Stück Rindvieh ermittelt. Unter diesen waren die Finnen bei nur 8 Stück zahlreich, bei 108 Stück weniger zahlreich, oft nur in einzelnen Exemplaren vorhanden. Dieselben wurden angetroffen in den Kaumuskeln allein bei 71, in diesen und im Herzen bei 18, über sämmtliche Muskeln des Körpers verbreitet bei 16 Stück.

Da der Genuß von finnigem Rindfleisch die Gesundheit des Menschen ebenso — oder bei der größeren Schwierigkeit, auf welche die Abtreibung der aus der Rinderfinne sich im Darmkanale des Menschen entwickelnden Taenia mediocanellata stößt, in noch höherem Grade — gefährdet, als finniges Schweinefleisch, müssen alle auf das letztere sich beziehenden sanitätspolizeilichen Bestimmungen auch für das finnige Rindfleisch maßgebend sein. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß mit einer größeren Anzahl Finnen durchsetztes Rindfleisch ebenso wie das finnige Schweinefleisch von dem Konsum auszuschließen ist und lediglich der technischen Ausnutzung überlassen werden darf.

Bezüglich der Schweine, deren Fleisch nur „wenig mit Finnen durchsetzt ist“, ordnet die Cirkularverfügung der Herrn Minister des Innern und der Medizinal-Angelegenheiten vom 16. Februar 1876 an, daß das Fleisch solcher Schweine „zum Verkaufe und zum häuslichen Verbrauche“ nur zugelassen werden kann, wenn es „unter polizeilicher Aufsicht nach vorheriger Zerkleinerung gar gekocht worden ist“.

Die in dem Berichte des Königlichen Polizei-Präsi-

denten in Berlin vom 5. Februar d. Js. genannten Anordnungen bezüglich solcher Rinder, bei denen nur eine Finne und nach vollständiger Zerlegung des Schlachtthieres keine zweite gefunden wird, stimmen der Hauptsache nach mit den Bestimmungen der oben erwähnten Cirkular-Verfügung vom 16. Februar 1876 überein. Jedoch spricht die letztere von „wenig Finnen", die Anordnung des Königlichen Polizei-Präsidenten von einer Finne. Während die Cirkular-Verfügung das unter polizeilicher Aufsicht gar gekochte Schweinefleisch „zum Verkaufe und zum häuslichen Verbrauche" zuläßt, gestattet die Anordnung des Königlichen Polizei-Präsidenten den Konsum des gar gekochten Rindfleisches nur in der Haushaltung des Eigenthümers.

Wir können den vom Königlichen Polizei-Präsidenten getroffenen Maßregeln im Allgemeinen nur beitreten. Denn es muß sowohl bei finnigem Rindfleisch als auch bei finnigem Schweinefleisch in erster Linie daran festgehalten werden, daß solches Fleisch nur in gekochtem Zustande zum Konsum gelangen darf. Da die Finnen bei dem Rindfleisch im Allgemeinen schwerer aufzufinden und gewöhnlich weniger verbreitet in den verschiedenen Körpertheilen anzutreffen sind als die Finnen des Schweines, erscheint es gerechtfertigt, daß die getroffenen Maßregeln auch bei dem Nachweis nur einer Finne zur Durchführung gelangen, ganz abgesehen davon, daß der Begriff „wenig Finnen" ein mehr oder weniger schwankender, und daß die Abtreibung der aus der Rinderfinne sich entwickelnden Taenia mediocanellata aus dem Darmkanale des Menschen schwieriger ist als bei der aus der Schweinefinne hervorgehenden Taenia solium.

Da bei dem Auffinden auch nur einer Finne der Verdacht nicht von der Hand zu weisen ist, daß in dem Fleische des betreffenden Rindes noch weitere Finnen vorhanden sein können, welche in den umfangreichen Muskeln des Rindes bei der gewerbsmäßigen Zerlegung des Schlachtthieres selbst von geübten Fleischbeschauern nicht in allen Fällen nachzuweisen sind, empfiehlt es sich nicht, das Fleisch — mit Ausschluß des Kopfes — in den Fällen freizugeben, in denen nur eine Finne in den Kaumuskeln gefunden wird. Der oben erwähnte Verdacht würde noch mehr in das Gewicht fallen, wenn eine Finne außerhalb der durch die Kaumuskeln dargestellten Praedilektionsstelle in dem Körper des betreffenden Thieres angetroffen werden sollte.

Da ferner die Aufnahme einer lebensfähigen Finne des Rindes die Entwickelung der Taenia mediocanellata im Darmkanal des Menschen zu veranlassen im Stande ist, bleibt auch die Annahme ausgeschlossen, daß Finnen im Körper eines Rindes in einer die menschliche Gesundheit nicht gefährdenden Zahl vorhanden sein können.

Dagegen dürfte kaum ein Grund vorliegen, den Genuß des unter polizeilicher Aufsicht vollkommen gar gekochten Fleisches solcher Rinder, bei denen nur eine Finne gefunden wurde, auf den Haushalt des Eigenthümers zu beschränken und den Verkauf von solchem Fleisch zu untersagen. Bei Schweinen, deren Fleisch wenig mit Finnen durchsetzt ist, gestattet die oben erwähnte Cirkular-Verfügung vom 16. Februar 1876 den Verkauf des gar gekochten Fleisches, und es dürfte die Anordnung, daß das in derselben Weise behandelte finnige Rindfleisch nur zum häuslichen Verbrauch zuzulassen ist, umsoweniger zu rechtfertigen sein, da das gar gekochte Fleisch eines ganzen Rindes wohl nur höchst ausnahmsweise in dem Haushalte des Eigenthümers verzehrt werden könnte.

Aus diesen in Ehrerbietung vorgetragenen Gründen geben wir die von Euerer Excellenz geforderte gutachtliche Aeußerung wie folgt ab:

> Das Fleisch solcher Rinder, bei denen nur eine Finne in den Muskeln des Kopfes gefunden wurde, darf nur, nachdem es unter polizeilicher Aufsicht gar gekocht worden ist, zum Verkaufe oder zum häuslichen Verbrauch zugelassen werden.
>
> Königliche technische Deputation
> für das Veterinärwesen.
> gez. v. Marcard.

---

b) Gutachten der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen vom 18. Juni 1890.

Wie den Vorlagen zu entnehmen, hat Veranlassung zu der Petition, in welcher gebeten wird, das Fleisch solcher in Berlin geschlachteten Rinder, in deren Kopf eine oder mehrere Finnen gefunden worden, welches sich aber im übrigen bei genauer Untersuchung als gesund herausstellt, unter Vernichtung des Kopfes für den Verkauf gänzlich oder wenigstens in den Vororten von Berlin freizugeben, ein Vorgang auf dem hiesigen Central-Viehhof geboten, bei welchem ein geschlachteter Ochse, dessen Untersuchung nur eine Finne und zwar in den Kaumuskeln ergab, lediglich für den Eigenthümer zu dessen eignem Gebrauch unter der Bedingung freigegeben wurde, daß die Polizeibehörde des Wohnorts des Eigenthümers die Gewähr dafür, daß das Fleisch nur in gekochtem Zustande zur Verzehrung und zwar ausschließlich in der Haushaltung des Eigenthümers gelange, übernehme. Die Petition geht dabei von der Annahme aus, daß auf den Weiden, auf denen das Vieh gemästet werde, Hunde nicht zu vermeiden seien, daß von diesen leicht Theile von Bandwürmern abgesetzt würden, und daß letztere, von den Rindern aufgenommen, in diesen zu Finnen sich entwickelten; es enthalte daher ein starker Prozentsatz der Rinder Finnen, dieselben säßen aber wegen der Kürze des Weideganges nur im Kopfe, während das Fleisch der übrigen Körpertheile gesund bliebe.

Der Bericht des Polizei-Präsidenten giebt an, daß das in dem in Rede stehenden Falle geübte Verfahren das in solchen Fällen hier überhaupt beobachtete sei und theilt ferner mit, daß sorgfältige Feststellungen bei der hiesigen Fleischschau eine Prädilektionsstelle als Sitz der Rinderfinnen ergeben haben und daß, nachdem auf dieselbe besondere Aufmerksamkeit verwendet worden, im Jahre 1888.89 bei 113 und in den 8 letzten Monaten des verflossenen Jahres sogar bei 158 Rindern Finnen gefunden worden sind; von diesen sind 33 noch einer Nachschau unterzogen worden und bei der letzteren hat in 28 Fällen nur je eine einzige Finne festgestellt werden können.

Die technische Deputation für das Veterinärwesen führt aus, daß sich aus einer Rinderfinne, wenn sie in den menschlichen Körper gelangt, ein Bandwurm von der Art der Taenia mediocanellata s. siginata entwickeln könne, welcher erfahrungsmäßig den zu seiner Abtreibung angewendeten Mitteln größeren Widerstand, als der aus der Finne des Schweinefleisches sich entwickelnde andere Bandwurm von der Art der Taenia solium entgegensetze. Nach den Erfahrungen im Berliner Schlachthofe haben sich als Prädilektionsstelle der Finnen im Rinde die Kaumuskeln herausgestellt und werden die Finnen bei der gewöhnlichen gewerbsmäßigen Zerlegung der Schlachtthiere auch von geübten Fleischbeschauern unter Anwendung größter Aufmerksamkeit sehr häufig nur in diesen Muskeln allein, übrigens in dem Körper eines und desselben Rindes überhaupt meistens nur in geringer Anzahl angetroffen.

Unter den oben angeführten 113 als finnig ermittelten Rindern waren nur 8, in denen zahlreiche Finnen gefunden wurden; bei 71 Thieren saßen die Finnen in den Kaumuskeln allein, bei 18 in diesen und im Herzen, bei 16 in den übrigen Muskeln verbreitet. Da der Genuß von finnigem Rindfleisch die Gesundheit des Menschen mindestens ebenso, wie finniges Schweinefleisch, schädige, so müßten alle auf das letztere sich beziehenden sanitätspolizeilichen Bestimmungen auch für das finnige Rindfleisch maßgebend sein. Derartiges Fleisch dürfe daher entsprechend der Cirkular-Verfügung des Herrn Ministers des Innern und der ꝛc. Medizinal-Angelegenheiten vom 16. Februar 1876 „zum Verkaufe und zum häuslichen Verbrauche" nur zugelassen werden, wenn es „unter polizeilicher Aufsicht nach vorheriger Zerkleinerung gar gekocht worden ist". Da die Finnen im Rinde im Allgemeinen schwerer aufzufinden und gewöhnlich weniger verbreitet in den verschiedenen Körpertheilen anzutreffen seien, als die Schweinefinnen, so erscheine es gerechtfertigt, daß die gleichen Maßregeln auch bei dem Nachweis nur einer Finne zur Durchführung gelangen, und

pfehle es sich nicht, das Fleisch mit Ausschluß des pfes in denjenigen Fällen, in denen nur eine Finne den Kaumuskeln gefunden wäre, freizugeben, denn es bei dem Auffinden auch nur einer Finne der Verdacht ht von der Hand zu weisen, daß in dem Fleische des treffenden Rindes noch weitere Finnen vorhanden en, welche in den umfangreichen Muskeln des Rindes ht in allen Fällen nachzuweisen seien. Dagegen rfe kaum ein Grund vorliegen, den Genuß des vollumen gar gekochten Fleisches solcher Rinder bei denen r eine Finne gefunden worden, auf den Haushalt s Eigenthümers zu beschränken und den Verkauf chen Fleisches zu untersagen, zumal das gar gekochte eisch eines ganzen Rindes wohl nur höchst ausnahmsise in dem Haushalt des Eigenthümers verzehrt rden könne. Der Bericht der technischen Deputation ließt mit folgendem gutachtlichem Satz: „das Fleisch cher Rinder, bei denen nur eine Finne in den Muskeln s Kopfes gefunden wurde, darf nur, nachdem es unter lizeilicher Aufsicht gar gekocht worden ist, zum Verkaufe er zum häuslichen Verbrauch zugelassen werden". —

Wir befinden uns mit den Ausführungen und dem ließlichen Gutachten der technischen Deputation für das eterinärwesen in völliger Uebereinstimmung. Der andwurm, welcher sich nicht selten im Menschen aus r Rinderfinne entwickelt, vermag die Gesundheit seines irthes durch Störungen der Verdauung, der Blutldung, der Ernährung überhaupt und damit auch der erventhätigkeit ernstlich zu schädigen und ist in manchen ällen — vornehmlich bei Kindern und schwächlichen rwachsenen — recht schwierig, im Allgemeinen schwieriger, s der aus der Schweinefinne sich entwickelnde Bandurm, abzutreiben. Daß, wie in der Eingangs erähnten Petition angenommen wird, die Finnen im inde nach Aufnahme der Embryonen zunächst nur in n Kopf und erst längere Zeit später in den übrigen rper gerathen, ist eine unrichtige Vorstellung, ebenso wie wir beiläufig bemerken, die Annahme, daß die nderfinne etwas mit der Anwesenheit von Hunden f den Weideplätzen zu thun habe, eine irrthümliche, muthlich auf Verwechselung des uns hier beschäftigenden . festen Bandwurm des Menschen mit dem Bandrm des Hundes beruhende. Da die Rinderfinne ßer in den Muskeln auch in dem Lymphapparat, im uchfell, in der Darmwand, den Nieren, der Lunge, Leber und dem Gehirn vorkommen kann, so sind h diese Theile eines Rindes, bei welchem irgendwo h nur eine Finne angetroffen worden ist, als verhtig anzusehen, ohne daß es nach der Natur des tersuchungsgegenstandes und nach der allgemein wendbaren Untersuchungsmethode immer möglich wäre, den übrigen Theilen Finnen zu entdecken, und es sind halb auch alle diese Theile nur unter den gleichen rsichtsmaßregeln, wie das Fleisch zum Verzehr zuzusen. Als einzige Maßregel, welche mit Sicherheit Stande ist, die Finne im Fleisch zu tödten, ist das lige Garkochen desselben anzusehen. Es ist zwar die fahrung gemacht worden, daß die Rinderfinnen bereits einer Wärme von 45° C und auch bei einer tündigen Einwirkung einer — hinreichend starken — hsalzlösung abstirbt; es wird aber bei halbgar gekem und bei eingepökeltem Fleisch polizeilich im Alleinen nicht festgestellt werden können, ob der angene Grad der Erhitzung bezw. die Pökellauge überall gend eingewirkt hat.

Wir geben hiernach auf die uns gestellte Frage unser achten dahin ab:

Fleisch (und ebenso irgend ein anderer Theil) eines Rindes, in welchem nur eine oder wenige Finnen gefunden worden sind, darf zur menschlichen Nahrung nur zugelassen werden, nachdem es unter polizeilicher Aufsicht nach vorheriger Zerkleinerung vollständig gar gekocht worden ist.

Königliche Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen.
Unterschriften.

Baden. Maßregeln gegen die Verbreitung der Diphtherie und des Scharlachs betreffend. Vom 18. Mai 1890.
(Aerztl. Mitth. a. u. f. Baden 1890 S. 74.)

An die Großherzoglichen Bezirksärzte:

Sowohl den Vierteljahresberichten über das Auftreten der Infektionskrankheiten als auch zahlreichen Spezialberichten aus den verschiedensten Landestheilen ist zu entnehmen, daß die Diphtherie in zunehmender Verbreitung in dem Lande auftritt.

Nach den gemachten Erfahrungen kann angenommen werden, daß zu der zunehmenden Verbreitung dieser Krankheit nicht wenig der Umstand beiträgt, daß beim Auftreten der Diphtherie und verwandter Krankheiten häufig unterlassen wird, ein zweckentsprechendes Desinfektionsverfahren zur Anwendung zu bringen. Es fehlt vielfach an der genügenden Kenntniß eines solchen Verfahrens sowie an der Kenntniß der Wirkung einer geeigneten Unschädlichmachung oder Vernichtung des Ansteckungsstoffes und wird in Folge dessen dieser Maßnahme überhaupt kein Werth beigelegt. Nebstdem machen sich auch hier nicht selten Saumseligkeit und Leichtsinn Seitens der Betheiligten in bedenklicher Weise geltend. Auf der anderen Seite wird es aber gewiß den Wünschen eines sehr großen Theils der von solchen Krankheiten Ergriffenen beziehungsweise ihrer Angehörigen entsprechen, wenn bestimmte Verfahrensweisen zur Assanirung der Wohnungen und Einrichtungen, sowie der krank gewesenen Personen selbst rechtzeitig bekannt gegeben und die Betheiligten zugleich darüber unterrichtet werden, daß diese Zwecke auf nicht zu einschneidende Weise sich erreichen lassen. Die veraltete und höchst belästigende Art des Vollzugs derartiger Maßregeln in Gestalt von Schwefel- oder Chlorräucherungen, welche nicht allein als unwirksam, sondern, in übertriebener Weise angewendet, sogar als schädlich zu betrachten sind, mag wesentlich dazu beigetragen haben, die Gleichgiltigkeit gegenüber der Desinfektion zu fördern und zu erhalten.

Um den hiernach bestehenden Mängeln thunlichst abzuhelfen, lassen wir den Großherzoglichen Bezirksärzten anbei in 5 Exemplaren eine Anweisung über Desinfektionsmaßnahmen zugehen, nach welcher beim Auftreten von Diphtherie oder verwandter Krankheiten — Kehlkopfcroup und Scharlach — im Anschluß an die durch die Verordnung vom 2. August 1884 getroffenen Bestimmungen zur Verminderung der Ansteckungsgefahr im Wesentlichen verfahren werden soll. Auf diese in den „Aerztlichen Mittheilungen" zum Abdruck gelangende und in Separatabdrücken bei der Buchdruckerei von Malsch und Vogel hier zu beziehende Anweisung sind die Aerzte des Bezirkes, deren Mitwirkung hier ganz besonders geboten ist, von den Großherzoglichen Bezirksärzten in einem hierzu dienlichen An- oder Rundschreiben ausdrücklich aufmerksam zu machen mit der Aufforderung, auf deren Vollzug im einzelnen Falle ihrerseits thunlichst Bedacht zu nehmen. Beim Auftreten einer der bezeichneten Krankheiten im Bezirke ist geeigneten Falls und zumal, wenn die Krankheit einen epidemischen oder gefährlichen Charakter annimmt, die Anleitung (Ziffer 1 und 2 nebst Erläuterungen zu 1) im Amtsverkündigungsblatte zur Belehrung des Publikums öffentlich bekannt zu geben; auch sind die betreffenden Ortspolizeibehörden zu veranlassen, den Angehörigen der Kranken die für dieselben in Betracht kommenden Bestimmungen der Anweisung neben dem Inhalt der §§ 1 und 2 der Verordnung vom 2. August 1884 behufs entsprechender Darnachachtung zur Kenntniß zu bringen, sowie nach Erfordern die Desinfektion des Schullokals (vergleiche Bemerkung zu 1e.) zu bewirken. Sollten die örtlichen Verhältnisse eine Aenderung einzelner Bestimmungen angemessen erscheinen lassen, so steht dieser Aenderung nichts entgegen, wenn nur die Grundzüge der Anweisung eingehalten werden.

Ueber die Wirkungsweise des in der Anleitung geschilderten Desinfektionsverfahrens und die bei der Durchführung desselben gemachten Erfahrungen ist in dem Hauptjahresbericht zu berichten.

Karlsruhe, den 18. Mai 1890.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Turban.

Anweisung
über das Desinfektionsverfahren bei Diphtherie und Scharlach.

1. Die bei Erkrankungen an Diphtherie und Scharlach (neben der durch § 1 der Verordnung vom 2. August 1884 vorgeschriebenen Absonderung der Kranken) vornehmlich anzustrebende Desinfektion hat sich zu erstrecken:

a) auf den Kranken selbst, dessen Ausdünstung und Ausflüsse,
b) auf das Krankenzimmer, dessen Möbel und sonstige Einrichtung und die von dem Kranken benutzten Gebrauchsgegenstände,
c) auf die Personen, die mit dem Kranken verkehren,
d) auf die Leichen der an diesen Krankheiten Verstorbenen,
e) auf die Schul- und andere Räume, in denen die Erkrankten zu verkehren pflegten.

2. Als Desinfektionsmittel sind vorzugsweise zu verwenden:

a) strömender überhitzter Wasserdampf in besonderen Apparaten,
b) 5prozentige Karbolsäurelösung,
c) heiße Kaliseifenlösung,
d) Verbrennung werthloser Gegenstände,
e) gründliche Austrocknung und Lüftung.

Im Einzelnen ist zu beachten:

Zu 1a. und b. Vor Allem muß hinsichtlich des Kranken selbst für die Erhaltung größter Reinlichkeit gesorgt werden. Der Kranke ist täglich mit warmem Wasser zu waschen; die Leib- und Bettwäsche des Kranken ist möglichst häufig und nach erfolgter Verunreinigung derselben sofort zu wechseln.

Das Krankenzimmer ist täglich durch Aufwaschen mit feuchten Tüchern zu reinigen, und die Luft in demselben muß mehrmals täglich gründlich erneuert werden.

Ganz besondere Aufmerksamkeit ist ferner den Absonderungs- und Auswurfsstoffen des Kranken zuzuwenden; dieselben dürfen nicht mit den Wänden, dem Boden oder den Möbeln des Zimmers in Berührung kommen.

Zum Auffangen und Abwischen der Ausscheidungen aus Mund und Nase sind Tücher zu gebrauchen, die täglich mehrmals zu wechseln, jeweils nach dem Gebrauche in 5prozentige Karbollösung zu werfen und 24 Stunden lang in dieser Flüssigkeit zu belassen sind.

Am meisten empfiehlt es sich, zur Reinigung der Nase und des Mundes Bäuschchen von Karbol- oder Salicylwatte oder Läppchen zu verwenden, die sofort nach ihrer Benützung verbrannt werden.

Werden Spucknäpfe benutzt, so sind solche zu einem Drittheil mit 5prozentiger Karbollösung zu füllen; die Entleerung derselben hat in den Abtritt zu erfolgen.

Eß- und Trinkgefäße müssen vor ihrer anderweitigen Wiederbenützung mehrere Stunden in Seifenlösung gekocht werden.

Speisen und Getränke, insbesondere Milch, die von den Kranken nicht genossen wurden, aber sich eine Zeit lang in dem Krankenzimmer befanden, dürfen nicht anderweitig aufbewahrt oder verwendet, sondern müssen vernichtet werden.

Genesene Kranke müssen, bevor sie mit Gesunden wieder verkehren, sich in einem warmen Seifenbad oder, falls dies nicht ausführbar ist, durch Abwaschen des ganzen Körpers mit warmem Seifenwasser sorgfältig reinigen, darauf reine Wäsche und in der Krankheit nicht benutzte oder desinfizirte Kleider anlegen.

Leib- und Bettwäsche des Kranken, ferner alle sonstigen waschbaren mit dem Kranken in Berührung gekommene Gegenstände, sowie die zum Aufwaschen des Krankenzimmers benutzten Tücher sind, ohne vorher geschüttelt oder ausgestäubt zu werden, in 5prozentige Karbollösung mindestens 12 Stunden lang einzuweichen, sodann eine halbe Stunde lang in Wasser zu kochen und in Kaliseifenlösung auszuwaschen. Steht ein Dampfdesinfektionsapparat zur Verfügung, so sind die Gegenstände in diesen zu verbringen.

Nicht waschbares Bettzeug und ebensolche Kleider sollen gleichfalls in dem Dampfdesinfektionsapparate behandelt oder wenigstens zwei mal 24 Stunden lang außer Gebrauch gesetzt und mit Vermeidung des Schüttelns oder Klopfens an einem trockenen, luftigen Ort zur Lüftung aufgestellt werden. Keinenfalls dürfen diese Gegenstände vor ihrer Desinfektion oder Lüftung trocken aufbewahrt oder in andere Hausräume gebraucht werden.

Wird das Krankenzimmer nicht mehr benutzt, so sind die Fußböden, Thüren und Fenster, sowie alle Holzverkleidungen und nicht polirte Möbel in demselben mit 5prozentiger Karbollösung sorgfältig abzuwaschen, ebenso die Wandflächen, soweit dieselben mit Auswurfsstoffen der Kranken besudelt sind.

Polirte Möbel jeder Art, insbesondere die Bettstatten, Bilder und Metallgegenstände sind mit trockenen Lappen, Tapeten und gestrichene Wände mit frischem Brod trocken abzureiben, nachdem vorher der Fußboden des Zimmers stark mit Karbollösung angefeuchtet ist.

Alle zu diesen Abreibungen benutzten Gegenstände und Stoffe sind zu verbrennen.

Ehe ein Zimmer, in welchem ein an Diphtherie oder Scharlach Erkrankter verpflegt wurde, wieder in Gebrauch genommen wird, soll dasselbe nach vorschriftsmäßiger sorgfältiger Desinfektion mindestens 24 Stunden lang mittelst Durchzug gelüftet werden.

Zu 1c. Alle Personen, welche mit an Diphtherie oder Scharlach Erkrankten in Verkehr getreten sind, haben sich, bevor sie wieder mit Gesunden in Berührung kommen, die Hände mit 5prozentiger Karbollösung oder Seifenlösung sorgfältig zu reinigen.

Zu 1d. Leichen an Diphtherie oder Scharlach Verstorbener sollen bis zu ihrer Beerdigung im Sterbezimmer belassen und in keinen anderen bewohnten Hauraum verbracht werden, sie sind in ein in 5prozentige Karbollösung getauchtes Tuch einzuhüllen und sobald wie möglich einzusargen. Der Sarg ist sofort zu schließen.

Die Beerdigung darf mit besonderer Genehmigung des Bezirksarztes auch früher als 30 Stunden nach dem Tode vorgenommen werden.

Zu 1e. Sind mehrere Schüler, die das gleiche Schullokal besuchten, an Diphtherie oder Scharlach erkrankt, so muß dieses Schullokal alsbald desinfizirt werden. Zu diesem Zweck sind die Wände und Decken mit frischem Brode abzureiben, das sofort nach der Verwendung zu verbrennen ist. Der Fußboden wird mit 5prozentiger Karbollösung stark angefeuchtet und ist sodann mindestens 12 Stunden lang, während im Ofen Feuer brennt, durch Oeffnen von Fenster und Thüren kräftiger Luftzug zu erzeugen. Während der Boden noch naß ist, sind auch die in dem Schulzimmer befindlichen Gegenstände mit 5prozentiger Karbollösung energisch abzureiben.

3. Nehmen Masern oder Keuchhusten in einer Gemeinde einen gefährlichen Charakter an, so ist bezüglich der Desinfektion dem Vorbemerkten entsprechend zu verfahren.

Schweiz. Kreisschreiben des Bundesrathes an sämmtliche eidgenössische Stände, betr. die Ausführung des Bundesgesetzes über Maßnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien, vom 2. Juli 1886[1]), und des bezüglichen Reglements vom 4. November 1887[2]).

Vom 16. September 1890.

Getreue, liebe Eidgenossen!

Gestützt auf Art. 10, Alinea 2 des Bundesgesetzes betreffend die Maßnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien, vom 2. Juli 1886, und Art. 18, Alinea 2 des Reglements vom 4. November 1887, betreffend die Ausrichtung von Bundesbeiträgen an Kantone und Gemeinden zur Bekämpfung gemeingefährlicher Epidemien,

in der Absicht, eine richtige und gleichmäßige Anwendung genannten Gesetzes bezw. der kantonalen Vollziehungsverordnungen zu befördern, sowie eine brauch-

---

[1]) S. Veröff. 1886 S. 460. — [2]) Ebd. 1888 S. 552.

ıre Berichterstattung und eine einheitliche, übersichtliche :echnungsstellung zu erzielen,

laden wir Sie ein, in Zukunft beim Auftreten von rankheiten, die unter das Epidemiengesetz fallen, für enaue Ausführung nachstehender Bestimmungen Sorge agen zu wollen.

I. Anzeigepflicht.

Sobald in einem Kanton das Auftreten einer der in rt. 1 des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1886 angeführten ɔidemischen Krankheiten konstatirt worden ist (Art. 3 des ämlichen Gesetzes), setzt die betreffende kantonale Sanitätsehörde das eidg. Departement des Innern in kürzester rist (bei Cholera telegraphisch) davon in Kenntniß. Im eitern Verlauf ist jeweilen auf Ende einer Woche oder oft, als das Departement es verlangt, ein Rapport ber den Stand der Erkrankungen einzusenden, bis die euche erloschen ist.

II. Berichterstattung.

1. Der in Art. 13, Alinea 1 des Reglements vom . November 1887 geforderte Bericht über eine abgelaufene pidemie und über die bezügliche Thätigkeit der Behörde at wesentlich zu berücksichtigen:

a) Zeit, Art und Weise des Beginns (Einschleppung).
b) Datum der ersten Anzeige an die Ortsbehörde. Von wem erstattet?
c) Welche Maßregeln wurden ergriffen, um eine Weiterverbreitung der Seuche zu verhindern, und auf wessen Anordnung?
d) Beschreibung des weitern Verlaufs der Epidemie. Gesammtzahl der Erkrankten. Für jeden einzelnen sind, am einfachsten in Form einer Tabelle, folgende Angaben zu machen:
   1. Name, Alter, Civilstand, Beruf und Wohnung.
   2. Zeitpunkt (Datum) der Erkrankung.
   3. Datum der Anzeige und Name des Anzeigenden.
   4. Muthmaßliche Ansteckungsquelle.
   5. Verpflegungsort (Wohnung, Asyl; in letzterem Falle Datum der Ueberführung in's Asyl).
   6. Form, beziehungsweise Grad der Erkrankung.
   7. Ausgang der Krankheit (Datum des Todes oder der Genesung, beziehungsweise der Aufhebung der Isolirung oder der Entlassung aus dem Asyl).
e) In welcher Weise wurde die Isolirung (Art. 4 des Epidemiengesetzes) angeordnet und durchgeführt?
f) Wenn von einem Asyl Gebrauch gemacht wurde, ist ein Bericht des Asylarztes beizulegen. Falls das Absonderungslokal bei diesem Anlaß neu hergerichtet wurde, so ist über dessen Lage, Einrichtung, Betrieb ꝛc. genau zu berichten.
g) Wie wurden die Krankentransporte in das Absonderungshaus ausgeführt? Dienten hiezu besondere Krankenwagen? Welche Vorsichtsmaßregeln wurden dabei beobachtet?
h) In welchen Fällen fanden Ausquartirungen statt? Wo und wie wurden die Ausquartierten untergebracht?
i) Welche Maßnahmen wurden bei Sterbefällen angeordnet (ärztliche Leichenschau, Behandlung der Leiche, Einsargung, Aufbewahrung des Sarges, Vornahme der Beerdigung, Leichenwagen, Leichengefolge)?
k) Mit welchen Mitteln, in welcher Weise und in welchem Umfange wurde die Desinfektion ausgeführt? Auf wessen Anordnung und unter wessen Leitung?

   Da, wo Desinfektionsanstalten zur Desinfektion infizirter Objekte benutzt wurden, ist speziell anzugeben, welche Vorsichtsmaßregeln beim Transport der letztern in die Anstalt beobachtet wurden (spezielle Transportwagen, Gefäße, mit antiseptischen Lösungen befeuchtete Säcke oder Tücher ꝛc.).

2. Die Kantonsregierung prüft den gemeinderäthlichen Bericht, sorgt vorkommendenfalls für die nothwendigen Berichtigungen und Ergänzungen und legt ihn nebst allfälligen ärztlichen Rapporten und den Entschädigungsforderungen ihrem gutachtlichen Bericht an den Bundesrath bei.

In den Fällen, wo es sich um Pocken handelt, soll ein ärztlicher (amtsärztlicher) Rapport über den Impfzustand der Erkrankten, des Pflegepersonals und der Mitinsassen der Pockenwohnung beigefügt werden. Zur Erleichterung dieser Arbeit und zur Erzielung gleichmäßiger Angaben wird das eidg. Departement des Innern ein bezügliches Formular ausarbeiten und im Gebrauchsfalle den Kantonen zu Handen der Aerzte zur Verfügung stellen.

Auch Angaben über die Zahl der anläßlich der Pockenepidemie vorgenommenen Impfungen und Revaccinationen und über deren Resultat sind jeweilen sehr wünschenswerth.

III. Rechnungsstellung.

Entschädigungsforderungen an den Bund für Kosten, welche aus Vorkehrungen erwachsen sind, die durch das Epidemiengesetz vom 2. Juli 1886 gefordert werden und für welche dasselbe in Art. 8 einen nach Maßgabe des Reglements vom 4. November 1887 zu leistenden Bundesbeitrag vorgesehen hat, sollen spätestens binnen 6 Wochen nach dem Aufhören der Epidemie dem eidg. Departement des Innern eingereicht werden.

Die Rechnung soll im Wesentlichen nach folgendem Schema abgefaßt sein:

Gemeinde: ..... **Bezirk:** ..... **Kanton:** .....
Art der Epidemie: ..... Dauer derselben: Vom ..... bis .....
Zahl der Erkrankten: ..... Zahl der Gestorbenen: .....

	Nr. der Beilage	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1. Für temporäre Isolirbauten (Art. 4 des Reglements vom 4. November 1887):					
a) Erstellungskosten					
b) Erlös aus dem Material nach dem Abbruch					
2. Effektiv bezahlter Miethzins für ein mit vorgängiger Genehmigung durch eine obere kantonale Sanitätsbehörde als Nothspital verwendetes Privathaus (Art. 3 des Reglements)					
3. Nachgewiesenermaßen bezahlte Entschädigung für Benutzung eines öffentlichen Gebäudes (Art. 2 des Reglements) .					
4. Erstmalige Anschaffung oder nothwendige Anschaffung von Mobiliargegenständen zur Aufnahme und Verpflegung der Kranken (Art. 7 des Reglements)					
5. Krankentransport in's Absonderungshaus (Art. 1 des Reglements) . . .					
6. Verpflegung und ärztliche Behandlung armer oder bedürftiger Kranker im Isolirspital (Art. 8 des Reglements):					
Gesammtzahl der Spitalpatienten:					
Zahl derjenigen, die nicht während der ganzen Krankheitsdauer im Asyl waren:					
Summe der Spitalpflegetage:					
a) Auslagen für Beschaffung von Nahrungsmitteln, Beleuchtung und Heizmaterial					
b) Löhnung des Wartepersonals . .					
c) Aerztliche Behandlung					
d) Medikamente					
e) Diversa					
7. Verpflegung und ärztliche Behandlung armer oder Bedürftiger in ihrer Wohnung isolirter Kranker (Art. 8):					
Zahl derselben:					
Wie viele wurden davon im Verlaufe der Krankheit in's Absonderungshaus geschafft?					
Gesammtzahl der Pflegetage in Privathäusern:					
a) Auslagen für Lebensmittel und deren Herbeischaffung					
b) Für Wartung					
c) Für ärztliche Behandlung und Medikamente					
Transport					

	Nr. des Beleges	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Transport					
d) Allfällige sonstige nothwendige Auslagen					
8. Kosten für Isolirung und Sanitätswachtdienst (Art. 1 des Reglements) .					
9. Beschaffung von Lokalitäten für Auslogirte (Art. 6 des Reglements) . .					
10. Auslagen für arme oder bedürftige isolirte oder auslogirte Gesunde:					
a) Verpflegungskosten (Art. 8 des Reglements) derselben					
b) Entschädigungen für Erwerbsverlust (Art. 19 des Reglements) . .					
11. Auslagen für die von der Sanitätsbehörde amtlich angeordnete Desinfektion (Art. 11 des Reglements):					
a) Desinfektionseinrichtungen . . .					
b) Desinfektionsmaterialien					
c) Geleistete Entschädigung für amtlich zerstörte Objekte					
d) Ausführung der Desinfektionsarbeiten					
12. Aerztliche Ueberwachung der Isolirten und Auslogirten (Art. 9 d. Reglements)					
13. Sanitarische Ueberwachung des Grenzverkehrs (Art. 12 des Reglements) .					

Anmerkung. Die Berechtigung der Posten 6, 7 und 10 ist durch beigelegte amtliche, von der kantonalen Verwaltungsbehörde visirte (Art. 8, Alinea 2 des Reglements) Armuths- oder Dürftigkeitsbescheinigungen nachzuweisen.

Wir benutzen diesen Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 16. September 1890.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes:

Der Bundespräsident:

L. Ruchonnet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

Frankreich. Zu dem Gesetz, betr. die Fabrikation der Weine aus getrockneten Trauben und die Besteuerung derselben, vom 26. Juli 1890 (s. Veröffentl. S. 48) sind von dem Präsidenten der Republik unter dem 7. Oktober 1890 Ausführungs-Bestimmungen erlassen worden. (Journ. off. 1890 S. 4953.)

Hiernach haben die Fabrikanten von Rosinenweinen innerhalb drei Tagen der Verwaltung der indirekten Steuern schriftliche Erklärungen über ihre Räumlichkeiten, Fabrikationsmethoden, Arbeitszeit, Zahl und Inhalt der verschiedenen Tonnen und Gefäße zu überreichen. Das Gleiche hat zukünftig bei Neueinrichtungen innerhalb acht Tagen zu geschehen (Art. 1). Auf jedem Gefäß ist eine Zahl und die Angabe seines Inhalts mittelst Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe anzugeben. Die Außenseite des Hauptgebäudes soll die deutliche Aufschrift „Rosinenwein-Fabrik" tragen. (Art. 2 u. 3.) Die Einführung getrockneter Trauben in die Fabrik ist durch Vorlegung eines Passirscheines zu belegen. Die Einführung anderer zur Fabrikation alkoholischer Getränke bestimmter Rohstoffe als Rosinen ist mindestens eine Stunde zuvor dem Zollbüreau anzuzeigen. Heimliche Einführung von Rohstoffen gilt als Betrug. (Art. 8.) Von jeder Fabrikation ist 24 bezw. auf dem Lande 12 Stunden zuvor dem Zollbüreau Mittheilung zu machen, im Besonderen unter Hervorhebung, ob die Gährung mit oder ohne Trester vorgenommen werden soll. (Art. 9.) Je nach dem Verfahren sind weitere genaue Angaben gemäß Art. 10 und 11 zu machen. Weiter ist Anzeige zu erstatten, bevor der Wein in Tonnen gebracht wird. Dies darf aber nicht früher geschehen, als bis das spezifische Gewicht unter 1,000 heruntergegangen ist. (Art. 18.)

Die Art. 14 bis 19 enthalten eingehende Bestimmungen, welche sich auf die steuerliche Abrechnung beziehen.

China. Englische Kolonialregierung zu Hongkong. Gesetz, betreffend die Schutzpockenimpfung der Kinder. Vom 28. Mai 1890.

Be it enacted by the Governor of Hongkong, with the advice and consent of the Legislative Council thereof, as follows: —

1. This Ordinance may be cited for all purposes as *The Vaccination Ordinance, 1890.*

2. The Vaccination Ordinance 1888, is hereby repealed, but such repeal shall not affect the past operation of the said Ordinance or anything done or suffered thereunder.

3. In this Ordinance and in any Rules and Regulations made thereunder the following words and expressions shall have the meanings hereinafter set against them, unless such meanings be repugnant to or inconsistent with the context: —

Parent. — The father of any child, or in the event of the death, illness, or inability of the father, then the mother.

Guardian. — The person who shall, for the time being, have the care, nurture, or custody of any child.

Medical Practitioner. — Any surgeon, physician, or medical practitioner registered as such under Ordinance No. 6 of 1884.

Public Vaccinator. — Any person authorized and appointed by the Governor under the provisions of this Ordinance for the special purpose of vaccinating persons.

Child. — Any person under fourteen years of age.

4. (1.) It shall be lawful for the Governor to appoint such duly qualified persons as he may deem fit, to be Public Vaccinators within the Colony, and to appoint such local stations or places within the City of Victoria and in the Villages of Hongkong and Kowloon as he may deem expedient for the purposes of public vaccination, and such Public Vaccinators shall, subject to any rules and regulations from time to time in force, vaccinate all persons who may come to them at such local stations or places for that purpose.

(2.) It shall also be lawful for the Governor, in his discretion, to appoint some fit person to be called The Inspector of Vaccination for the purpose of securing the due performance by the Public Vaccinators of all vaccinations and of inspecting the results thereof.

5. The Governor in Council shall have power from time to time to make, alter, amend or cancel rules and regulations for the purpose of this Ordinance in respect of the matters hereinafter mentioned but such rules and regulations and any alteration, amendment or cancellation thereof shall have no force or effect until published in the *Gazette*, viz. :

(1.) The duties and powers of all officers appointed under this Ordinance.

(2.) The remuneration (if any) to be paid for vaccination by a Public Vaccinator and the time and place of vaccination.

(3.) All such other matters not hereinbefore specifically named which may conduce to the better carrying out of this Ordinance.

6. The Parent or Guardian of any child resident within the Colony, if such child be six months old or more, and has not been already successfully vaccinated, (proof of which succesful vaccination may be required by the Registrar General) shall cause such child to be vaccinated by a Medical Practitioner or Public Vaccinator, and such Medical Practitioner or Public Vaccinator shall, upon personal inspection of the successful vaccination of such child, furnish the Parent or Guardian with a Certificate of the succesful vaccination of such child in the form of Schedule *A* hereto, and such Parent or Guardian shall, within seven days after the date thereof, lodge such Certificate with the Registrar General, who shall preserve the same.

If any Medical Practitioner or Public Vac- shall be of opinion that any child is not a proper subject to be successfully vaccinated, ll thereupon deliver to the Parent or Guardian h child, a Certificate under his hand in the f Schedule *B*, that such child is unfit for sful vaccination and such Certificate shall in force for two months from its delivery resaid. If such child be not successfully ated at the termination of such period of onths, then the Certificate on the application Parent or Guardian shall be renewed by a l Practitioner or Public Vaccinator during ucceeding period of two months until such hall have been successfully vaccinated, and enewal shall be endorsed on the certificate ted as of the date of such renewal and shall ned by the Medical Practitioner or Public ator granting the further Certificate. The tion of such Certificate of unfitness for suc- vaccination shall be a sufficient defence t any complaint which may be brought against 'arent or Guardian for non-compliance with ovisions of this Ordinance in respect of the ccination of such child.

hall be lawful for the Governor to appoint Medical Practitioner or Public Vaccinator duty it shall be to examine gratuitously n on whose behalf are claimed certificates tness for successful vaccination under this and to grant or withhold such certificates discretion.

Every certificate granted under the preceding shall on the granting and upon any renewal be brought within seven days by the Parent rdian of the child to the Registrar General istration and he shall enter the particulars same in a book to be kept by him for that e.

The Registrar General shall enter in the y of Births kept by him the word „Vac- l" opposite the name of every child whose ation has been certified.

There shall be kept at each local vaccination or place appointed under this Ordinance, a er of all persons vaccinated by a Public Vac- . Such Register shall be called „The Public ator's Register" and the entries therein shall de at the time of Vaccination by the Public ator according to the form and particulars edule *C* hereto. The Public Vaccinator at tation shall, once in every month, cause a to be made of all such entries to the rar General who shall preserve the same.

Where any child after six months from its whether born within the Colony or not, is to be resident within the Colony, and the or Guardian of such child has failed to the Registrar General of the successful ation or of the unfitness for Vaccination of hild, the Registrar General shall serve on 'arent or Guardian, as the case may be, a notice in the form of Schedule *D*. If within onth after his receipt of such notice such or Guardian shall not have produced to the rar General a proper Certificate such Parent rdian shall on conviction before a Magistrate le to a fine not exceeding Five Dollars and the Parent or Guardian of such child after- continue to refuse or neglect to cause such to be vaccinated, such Parent or Guardian n conviction before a Magistrate be liable to ot exceeding Fifty Dollars. Provided always Parent or Guardian shall be liable to any or punishment for not having his child ated at any time between the 1st May and th of September in any year both days in-

12. Any person who shall produce or attempt to produce in himself or in any other person by inoculation with variolous matter, or by wilful exposure to variolous matter, or who shall wilfully by any other means whatsoever produce the disease of Small-pox, shall on conviction before a Magistrate be liable to a fine not exceeding Two hundred and fifty dollars or to imprisonment for a term not exceeding six months.

13. All proceedings under this Ordinance shall be in the name of the Registrar General.

14. The service of any notice under this Ordinance shall be deemed sufficient and valid if such notice be left or served by any person generally authorized by the Registrar General in that behalf at the last known place of abode or business of the person mentioned therein, and all acts and things required by this Ordinance to be executed and done by the Registrar General may under his control and supervision be executed aud done by any person duly authorized by him for that purpose.

15. This Ordinance shall not not come into operation unless and until the Governor notifies by proclamation that it is Her Majesty's pleasure not to disallow the same and thereafter it shall come into operation upon such day as the Governor shall notify by the same or any other proclamation.

Passed the Legislative Council of Hongkong, this 9th day of May, 1890.

Assented to by His Excellency the Officer Administering the Government, the 23rd day of May, 1890.

W. M. Deane,
Acting Colonial Secretary.

Rechtsprechung.

Herstellung von Wein durch Uebergießen bereits ausgezogener Trestern mit Wasser und Beimischung von Zucker, Rosinen, Tannin, Sprit, Malvenblüthen, Glycerin und Essigsprit, sowie Verkauf dieses Gemisches als Rothwein bezw. Rothwein mit Zucker vergohren nach Probe unter Verschweigung der vorgenommenen Manipulationen. § 10 [1] und [2] Nahrungsmittelges.

(Urtheil des Landgerichts Koblenz vom 11. Dezember 1890.)

In der Strafsache gegen den Weinhändler H. Sch. zu Kr. wegen Weinfälschung hat die Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Koblenz in der Sitzung vom 11. Dezember 1890 für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Weinfälschung zusätzlich zu der über ihn durch Urtheil des Königlichen Schöffengerichts zu Sinzig vom 24. Oktober 1890 verhängten dreiwöchigen Gefängnißstrafe zu einer Zusatzstrafe von drei Monaten Gefängniß und zu den Kosten verurtheilt.

Zugleich wird verordnet, daß diese Verurtheilung auf Kosten des Angeklagten je einmal in der Kölnischen Zeitung und in der Deutschen Reichszeitung zu Bonn, sowie in der Koblenzer Zeitung bekannt gemacht werde und zwar in folgender Fassung:

„Der Weinhändler H Schm. zu Kr. ist durch Urtheil des Königlichen Landgerichts, Strafkammer, zu Koblenz vom 11. Dezember 1890 wegen Weinfälschung zu einer Gefängnißstrafe von vier Monaten und in die Kosten verurtheilt worden."

Gründe.

Auf Grund der Beweisaufnahme und des theilweisen Geständnisses des Angeklagten ist Folgendes als thatsächlich festgestellt zu erachten: Der Angeklagte, welcher Weinhandel betrieb, hat seit einer Reihe von Jahren und insbesondere auch während der letzten 5 Jahre die von ihm im Herbste angekauften rothen Trauben zunächst auf der Traubenmühle gemahlen und dann mit einem in Wasser aufgelösten Zuckerzusatz in den Gährbottichen vergähren lassen. Nach vollendeter Gährung

hat er sodann den Wein abgezogen, dem verbleibenden Rückstande — Trestern — Zucker, Rosinen, Sprit und Malvenblüthen, wie er zugiebt, zugesetzt und zwar 2½ bis 3 Centner Zucker, 2—2½ Centner Rosinen, ungefähr 10 Liter Sprit und 10—12 Pfund getrocknete Malvenblüthen — letztere sollten zum Färben dienen — auf das Fuderfaß, im übrigen das Faß mit Brunnenwasser voll gemacht. Daß er auch Tannin, Glycerin, Weinsteinsäure und Essigsprit zugesetzt hat, bestreitet der Angeklagte und behauptet, daß das von ihm bezogene Tannin, Glycerin und die Weinsteinsäure von seiner damals bei ihm wohnenden, angeblich kranken Mutter und Schwester als Heilmittel, der Essigsprit zur Fabrikation des für seine Haushaltung nöthigen Essigs verbraucht worden seien. Allein diese Angabe des Angeklagten erscheint unglaubwürdig und wird bezüglich des Tannins, Glycerins und der Weinsteinsäure durch den Umstand, daß zwei Kranke unmöglich in so kurzen Zeitabschnitten diese Stoffe, welche bekanntermaßen zur Weinfabrikation benutzt werden, in solchen Quantitäten, wie sie der Angeklagte zugestandenermaßen auf vorherige Bestellung erhalten hat, als Medikamente verbraucht haben können; bezüglich der Weinsteinsäure auch durch die Bekundung des Zeugen Josef R., welcher den Angeklagten einmal eine Partie weißlich gefärbter Krystalle — offenbar Weinstein — in Wasser hat auflösen und dem Weine zusetzen sehen, widerlegt, so daß, wenn man alle diese Umstände berücksichtigt die Annahme gerechtfertigt erscheint, daß der Angeklagte auch diese Stoffe zur Weinfabrikation benutzt hat. Nachdem nun die so hergestellte Mischung nochmals durchgegohren war, wurde vor dem Versand noch je nach Bedürfniß eine größere oder geringere Menge spanischen oder italienischen Weines zugesetzt. Außerdem wurde ein Theil dieser Mischung mit dem beim ersten Abzug erzielten Naturwein bezw. mit Zucker vergohrenem Naturwein versochen. Das so hergestellte Getränk hat der Angeklagte in größeren und kleineren Gebinden an eine Reihe von Personen, so an die Gastwirthe Theodor H. zu B., Gottfried W., Ferdinand St. zu K. und den Kaufmann Karl Gerhard W. daselbst; ferner an den Kaufmann E. zu K. zum Preise von 40 bis 65 Pfg. pro Liter in der Weise verkauft, daß er in den meisten Fällen Rothwein mit Zucker vergohren nach Probe anbot, niemals aber den Käufern mittheilte, daß der Wein die oben erwähnten Zusätze enthalte. 7 Fässer dieses „Rothweins" hat der Angeklagte auch dem Spediteur Albert L. zu B. zugesandt, damit dieser sie in Bonn verauktioniren lassen sollte. Als nun der öffentliche Verkauf der 7 Fässer Rothwein durch den vereidigten Taxator L. in der Deutschen Reichszeitung zu Bonn angezeigt worden war, wurde die Polizei darauf aufmerksam und veranlaßte die Untersuchung und späterhin die Beschlagnahme des Weines. Die von dem Chemiker Dr. St. zu B. vorgenommene Untersuchung ergab, daß der Wein in erheblichem Maße gefälscht war.

Nach dem vom Angeklagten nicht bestrittenen Gutachten des Dr. St. war kaum mehr als 1/3 des Getränks wirklicher Wein, der größte Theil eine wässerige Flüssigkeit, wahrscheinlich mit Alkohol durchsetzt. Es wurde darauf die Untersuchung gegen den Angeklagten wegen Weinfälschung und Verkaufs von gefälschtem Wein eingeleitet und im Verlaufe derselben die in dem Keller des Angeklagten zu Kr. lagernden Weine, insgesammt 12 Fässer, mit Beschlag belegt. Die denselben entnommenen Proben wurden von dem Chemiker Dr. S. zu K. untersucht. Nach dem von diesem in der Hauptverhandlung abgegebenen Gutachten war eine der Proben — nämlich die aus dem Faß mit spanischem Wein entnommene — reiner Wein, die sämmtlichen übrigen Proben dagegen nicht Wein, sondern Tresterauszüge mit Pflanzenfarbstoffen künstlich gefärbt und zwar Auszüge aus Trestern, die bereits ein- oder gar mehrere Male mit Wasser ausgezogen waren. Der durchschnittliche Wassergehalt betrug 50 %. Weinstein und Glycerin waren nicht zugesetzt. Der Kunstwein war nach Ansicht des Sachverständigen noch nicht zum Versand fertig gestellt. Nach Lage des Falls steht also fest, daß der Angeklagte, indem er bereits ausgezogene Trestern mit Wasser übergoß und Zucker, Rosinen, Tannin, Sprit, Malvenblüthen, Glycerin und Essigsprit in der oben beschriebenen Weise zusetzte, Wein — ein Genußmittel im Sinne des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 — nachgemacht und indem er Naturwein mit diesem nachgemachten Getränke vermischt und verstochen hat, auch Wein verfälscht und dies alles in der Absicht gethan hat, die Konsumenten im Handel und Verkehr über die Beschaffenheit der Flüssigkeiten zu täuschen, daß der Angeklagte ferner diese nachgemachten und verfälschten Weine, von denen er wußte, daß sie nachgemacht und verfälscht waren, als Rothwein bezw. Rothwein mit Zucker vergohren nach Probe verkauft hat, ohne die Käufer über die von ihm mit dem Weine vorgenommenen Manipulationen in Kenntniß zu setzen, auch in einem Falle — Fall L. in B. — den nachgemachten bezw. gefälschten Wein öffentlich als „Rothwein" hat feilbieten lassen. Der Angeklagte erscheint sonach eines Vergehens gegen § 10 Nr. 1 sowohl wie eines Vergehens gegen § 10 Nr. 2 des Nahrungsmittelgesetzes schuldig. Da die verschiedenen successiven Handlungen des Angeklagten aber, wie anzunehmen ist, aus einem einzigen Entschlusse hervorgegangen sind und die durch dieselben erzielte Wirkung einen strafrechtlichen Thatbestand ausmacht, so erscheinen dieselben nur als eine einzige Handlung (cfr. Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen VI 795 ff.), die allerdings mehrere Strafgesetze verletzt und mußte demgemäß die Bestimmung des § 73 St.-G.-B. bei der Bestrafung des Angeklagten Berücksichtigung finden.

Bei der Strafzumessung war in Betracht zu ziehen, daß der Angeklagte in großem Umfange während eines längeren Zeitraumes und mit nicht geringer Frivolität die Weinfälschungen betrieben hat und daß er insbesondere in letzterer Hinsicht sich sogar nicht gescheut hat, die gefälschten Weine öffentlich versteigern zu lassen. Es mußte deshalb von der Verhängung einer Geldstrafe Abstand genommen werden und erschien eine Gefängnißstrafe von 4 Monaten als eine der Verschuldigung entsprechende Sühne. Dieselbe war, da der Angeklagte gegenwärtig eine durch Urtheil des Königlichen Schöffengerichts zu Sinzig vom 24. Oktober 1890 wider ihn wegen Pfandverschleppung verhängte dreiwöchentliche Gefängnißstrafe verbüßt, unter Anwendung der §§ 74, 79 St.-G.-B. als Zusatzstrafe von 3 Monaten Gefängniß zu erkennen.

Die Kosten mußten dem Angeklagten gemäß § 497 St.-P.-O. zur Last gelegt werden.

Außerdem erschien es im vorliegenden Falle angemessen, von der Bestimmung des § 16 Abs. 1 des Nahrungsmittelgesetzes Gebrauch zu machen und anzuordnen, daß die Verurtheilung des Angeklagten auf Kosten desselben in den im Urtheilstenor bezeichneten, in den Gegenden, in welchen der Angeklagte hauptsächlich die gefälschten Weine abgesetzt hat, meist gelesenen Zeitungen öffentlich bekannt gemacht werde.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Vereinigte Staaten von Amerika. Das Repräsentantenhaus hat am 28. August 1890 die von M. Corger im Jahre 1888 vorgelegte und im Auszuge bereits mitgetheilte Schmalzbill[1]) mit einigen nicht wesentlichen Aenderungen angenommen und dem Senate zugehen lassen. Danach soll nur solches zusammengesetztes Schmalz — lard compound — unter das Gesetz fallen, welches für den Handel bestimmt ist. Dementsprechend sollen nur solche Personen als Fabrikanten im Sinne des Gesetzes anzusehen sein, welche l. c. für den Handel herstellen. Der Erlaubnißschein für die Herstellung von l. c. soll seine Gültigkeit jeweilig bis zum nächstfolgenden 1. Mai behalten. Als Großhändler von l. c. sollen nur diejenigen Personen gelten, welche nicht unter 50 Pfund der Waare

[1]) Veröff. 1889 S. 105.

einmal abgeben. Sie sollen verpflichtet sein, solche
her zu führen, wie sie von dem Schatzamte vorge-
ieben werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Be-
mungen sollen bestraft werden. Auch soll jeder
enbahnagent, Beamter oder Agent eines öffentlichen
rkehrswesens strafbar sein, welcher das l. c. nicht unter
er Bezeichnung in die Bücher, Rechnungen, An-
digungen, Wag- und Ladezettel u. dgl. eingetragen
. Für die Bezeichnung der Gefäße mit „lard com-
and" sollen Buchstaben von derjenigen Größe gewählt
den, welche der Kommissär im Einvernehmen mit
r Schatzamt vorschreibt. Kleinhändlern soll es nicht
attet sein, über 50 Pfund l. c. auf einmal zu verkaufen.
nn die Menge nicht unter 3 Pfund beträgt, so soll die
are in gestempelter Originalverpackung abzugeben,
d wenn sie weniger als 3 Pfund beträgt, von solchen
iginalverpackungen genommen sein. Wenn Jemand
. befördert, an welchem die vorgeschriebenen Marken,
ände und Stempel fehlen, nicht sichtbar oder undeutlich
d, oder wenn hierbei l. c. in Kisten, Ballen u. dgl.
geschlossen ist, so soll die betr. Person bestraft und die
aare beschlagnahmt werden. Im Bureau der Steuer-
nehmerei sollen 2 chemische Assistenten und wenn
thig, Chemiker und Mikroskopiker für die Untersuchung
s l. c. angestellt werden. Der Kommissär soll befugt
in, die für diese Untersuchungen erforderlichen Geräthe
nd sonstigen Hülfsmittel zu beschaffen. Er soll ferner
rechtigt sein, in streitigen Fällen zu entscheiden, welche
toffe und Mischungen als l. c. unter das Gesetz fallen.

Vermischtes.

Oesterreich. Dem Berichte über die Thätigkeit der Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel des allgemeinen österreichischen Apothekervereins und des Wiener Apotheker-Hauptgremiums vom 1. September 1889 bis 20. August 1890, von Dr. M. Mansfeld (Bericht über die 29. General-Vers. des allg. österr. Apoth.-Vereins 1890, Seite 22) ist Folgendes zu entnehmen:

Zur Untersuchung gelangten 348 Gegenstände, von denen 143 = 44 Prozent beanstandet wurden. Mehrere Cognakproben genügten den Ansprüchen der Pharmakopöe nicht (sie waren zu alkoholarm); eine enthielt 0,12 Prozent freie Säure, eine andere, von stechendem Geruch, viel Aldehyd. Eine Rumessenz enthielt Alkohol, Essigäther Zimmtöl und 0,84 Prozent freie Essigsäure; ein Kornbranntwein war gewöhnlicher Verschnittbranntwein mit einem Zuckerzusatz. Ein blaues Brot, welches Wachtelweizen enthielt, und ein bleihaltiges Brot wurden beanstandet. Butter war vielfach mit Margarine, Rindschmalz mit Stärke verfälscht. Drei Konserven (Chigersuppe, Eierkonserven und Eiernudeln) waren normal zusammengesetzt. Eine Essigprobe war kalkhaltig, ein Weinessig mit gewöhnlichem Essig und Kochsalz versetzt. Viele Farbstoffe enthielten Anilinfarben, eine Safranfarbe erwies sich als Dinitrokresol und eine Ockerfarbe als arsenhaltig. Ein Himbeersyrup war mit Theerfarbe aufgefärbt; Futtermittel enthielten Unkrautsamen und erdige Beimengungen. Eine Tapete war mit blei-, zink- und kupferhaltigen Farben bedruckt und verschiedene Gewürze waren verfälscht. Verschiedene Kaffeesorten mußten beanstandet werden, ebenso zwei Kochgeschirre wegen mangelhafter Glasur und mehrere Mehlsorten wegen Bleigehalts oder wegen Verunreinigungen mit Unkrautsamen, Holzfeilen, Milben u. s. w., Milch war vielfach durch Wasserzusatz und Entrahmung verfälscht; eine Probe enthielt Borsäure, eine andere Zinn und Zink. Verschiedene Oele (Olivenöl, Rüböl, Thran) waren verfälscht; Trinkwasser wurde mehrfach wegen eines Gehaltes an salpetriger Säure und Ammoniak, sowie zu großer Menge von Chloriden, organischer Substanz und pflanzlicher Verunreinigungen (Schimmelpilze, Algen) beanstandet. Bei Wein wurde Sprit- und Wasserzusatz, wie schweflige Säure (bis zu 100 mg im Liter) nachgewiesen; einzelne Rothweine waren mit Pflanzenfarbstoffen aufgefärbt, einer erwies sich als zinkhaltig. Zuckerwaaren waren mit verbotenen Anilinfarben gefärbt.

Italien. Nach dem über die Thätigkeit der staatlichen Impfstoffgewinnungs-Anstalt für das erste Semester 1890 von Prof. O. Leoni erstatteten Berichte[1]) wurden in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni laufenden Jahres in der genannten Anstalt 66 Kälber geimpft. Von jedem dieser Kälber wurde im Mittel eine Quantität Lymphe gewonnen, welche für die Impfung von 10 bis 15 Tausend Personen ausreichend war. Im Laufe des Semesters wurden an die Anstalt 9468 Gesuche um Abgabe von Lymphe gerichtet. Diese Gesuche stammten zu $^8/_{10}$ von den Gemeinden und zu $^2/_{10}$ von den Aerzten, den Militärbezirken, den Strafanstalten, von Privatanstalten und den italienischen Kolonien zu Athen, Tunis und Massaua. Im Ganzen wurde vom 1. Januar bis 30. Juni eine zur Impfung von 901 310 Personen genügende Menge von Impfmaterial versandt. Die Erstimpfungen ergaben einen Erfolg von 98,01 und einen Mißerfolg von 1,09 %. Die Revaccination war erfolgreich in 60,08 % und erfolglos in 39,07 % der Fälle. — Seit Errichtung der Impfstoffgewinnungs-Anstalt am 1. Dezember 1888[2]), also im Verlaufe von 19 Monaten wurden 184 Kälber geimpft und 20 373 Gesuchen um Abgabe von Lymphe wurde Folge gegeben. Es wurde im Ganzen eine zur Impfung von 2 261 382 Personen ausreichende Menge von Impfmaterial versandt.

Schweiz. Nach der Zeitschrift für schweizerische Statistik (XXVI. Jahrg. Heft 2 und 3) befanden sich am Anfang des Jahres 1890 in der Schweiz 1530 Aerzte, darunter 8 weibliche, ferner 238 Zahnärzte, 3095 Hebammen, 459 Apotheker und 540 Thierärzte. Die faktische Bevölkerung betrug (nach der Zählung vom 1. Dezember 1888) 2 933 334 Einwohner, so daß auf je 10 000 Bewohner 5,2 Aerzte entfielen. Im Deutschen Reiche kamen am 1. April 1887 nur 3,27 praktizirende, approbirte ärztliche Personen auf die gleiche Bewohnerzahl.

Die meisten Aerzte gab es im Kanton Genf (mehr als 10 auf 10 000 Einw.), demnächst im Kanton Basel-Stadt und in Graubünden, woselbst außer 4 Wundärzten nicht weniger als 68 Aerzte auf eine Bevölkerung von 96 285 Seelen kommen. Die wenigsten Aerzte fanden sich in den Kantonen Uri, Appenzell J. R., Solothurn, Wallis und Freiburg.

Zahnärzte gab es in der Schweiz verhältnißmäßig 7 mal so viele als im Deutschen Reiche, denn hier kamen 11,7, dort 81,1 auf jede Million Einw. Auch die Zahl der Hebammen, deren 10,6 auf je 10 000 Einw. entfielen, war größer als im Deutschen Reiche, wo es auf die gleiche Bewohnerzahl nur 7,7 gab.

Apotheker fehlten ganz in dem Kanton Unterwalden o. d. W., wo dafür 8 Hausapotheken von Aerzten existirten; je 1 Apotheker war in den Kantonen Zug, Unterwalden n. d. W. und Appenzell J. R., je 2 waren in den Kantonen Uri und Basel-Land. Besonders reich an Apothekern waren dagegen die Kantone der französischen Schweiz, namentlich Waadt, Genf, Neuenburg

Die Zahl der Thierärzte war im Verhältniß zum Rindviehbestande des Landes (1 212 538 Stück Rindvieh nach der Zählung von 1886) mehr als doppelt so hoch wie im Deutschen Reiche, fast so groß wie in dem an Thierärzten besonders reichen Herzogthum Braunschweig. In der Schweiz kam 1 Thierarzt auf 2245, im Deutschen Reiche auf 5496, im benachbarten Bayern gar erst auf 7748 Stück Rindvieh.

[1]) Relazione sul servizio del 1° semestre del 1890 e sugli studi eseguiti interno al fattori dell' attività specifica e patogena del vaccino fatta dal Prof. Ottavio Leoni Medico Capo dell' Istituto Vaccinogeno. Roma. 1890.

[2]) Veröffentl. 1889 S. 101.

Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für Januar 1891.

Namen der Orte	Einwohner	Lebend-	Todt-	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene, im Ganzen	ausschließlich Todtgeborene, 0 bis 1 Jahr alt	auf (um) Einw. und auf's Jahr berechnet, in dem Berichts-Monat	auf (um) Einw. und auf's Jahr berechnet, in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (galt. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall alter Altersklassen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tode
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
† Aachen	104 365	349	13	217	61	25,0	26,8	—	—	6	1	—	26	36	3	1	—	138	7
† Altendorf (Rheinprov.)	32 616	142	8	64	30	23,5	. [3]	—	1	—	1	1	13	—	—	—	—	48	—
† Altenessen	20 494	89	4	41	9	24,0	. [3]	—	—	3	—	—	4	1	1	—	—	28	4
† Altona	145 341	507	18	343	153	28,3	25,6	—	4	1	4	—	51	40	29	21	21	207	7
† Aschersleben	23 054	99	1	65	20	33,8	26,2	2	4	3	—	—	9	15	—	—	—	31	1
† Barmen	117 788	390	19	157	41	16,0	22,6	2	1	11	—	—	26	36	7	—	—	66	8
† Berlin	1609 415	4805	147	2553	754	19,0	26,4	4	14	100	10	14	427	232	113	19	19	579	60
Vororte Standesamtsbez.: Lichtenberg	28 670	101	2	33	16	16,7	. [5]	—	1	1	—	—	1	6	—	—	—	23	1
Rixdorf	37 252	201	9	74	29	28,8	. [5]	—	—	8	1	—	6	11	4	—	—	43	1
Weißensee	21 103	104	3	38	19	21,6	. [5]	—	—	—	—	—	3	7	7	3	3	19	2
Schöneberg	30 350	113	3	40	14	15,8	. [6]	—	—	1	—	—	2	9	3	1	1	24	1
Andere Vororte[1]	81 732	298	8	159	51	23,3	. [7]	—	2	6	3	—	15	29	6	1	1	96	2
† Beuthen O.-Schl.	31 722	118	3	70	19	26,8	33,8	—	1	1	—	—	8	7	2	1	—	48	3
† Bielefeld	40 530	147	2	85	20	25,2	21,7	—	1	6	1	—	12	17	2	1	1	46	—
† Bochum	48 416	200	5	110	29	27,3	28,2	—	—	2	1	—	21	32	21	—	—	27	6
† Bockenheim	18 842	65	2	33	5	21,0	23,2[8]	—	1	—	—	1	14	4	2	—	—	11	—
† Bonn	40 249	146	8	120	24	35,8	26,7	—	—	—	1	—	15	21	2	2	2	80	1
† Borbeck	29 197	120	1	60	17	24,7	. [3]	—	—	—	—	—	3	20	3	—	—	33	1
† Brandenburg a. H.	38 369	124	4	72	24	22,5	27,0	—	3	—	—	—	7	11	3	1	1	48	—
† Breslau	339 318	1098	39	[11]) 758	190	26,8[11])	31,3	3	26	25	6	3	100	87	42	3	3	458	8
† Brieg	20 301	58	1	[12]) 60	6	35,5[12])	26,8	—	—	6	1	—	6	9	2	—	—	35	1
Bromberg	42 053	113	2	67	28	19,1	24,8	—	—	2	2	—	5	3	4	2	2	50	1
Burg b. Magdeburg	17 706	67	2	37	4	25,1	26,3	—	—	5	—	—	6	7	4	4	4	13	2
Celle	18 906	67	4	42	9	26,7	21,4	—	—	3	—	1	2	12	—	—	—	24	—
Charlottenburg	80 898	284	11	106	33	15,7	29,3	—	1	3	1	—	13	20	3	—	—	60	5
Danzig	121 281	401	11	312	92	30,9	28,4	—	—	10	3	1	52	51	14	9	9	179	2
† Dortmund	90 894	350	12	130	50	17,2	26,7	—	—	7	3	—	16	20	6	—	—	75	3
† Düren	21 926	68	3	43	12	23,5	23,8[8])	1	—	1	—	1	7	2	1	—	—	30	—
† Düsseldorf	148 126	568	21	285	97	23,1	24,1	3	—	3	1	1	26	60	6	1	1	176	[13])
† Duisburg	60 672	258	6	154	51	30,5	26,8	—	—	15	1	1	11	34	2	—	—	86	4
† Eisleben	23 987	104	2	40	7	20,0	27,2[8])	—	—	10	—	—	5	4	—	—	—	21	—
† Elberfeld	127 769	420	17	222	62	20,9	23,3	8	—	10	—	—	40	34	6	2	2	118	6
† Elbing	41 963	138	4	81	28	23,2	30,4	—	—	7	2	—	1	7	7	4	4	55	2
† Erfurt	74 003	266	5	131	36	21,2	23,2	1	1	9	2	—	20	38	9	2	2	48	3
† Eschweiler	18 273	63	2	43	13	28,2	24,2[10])	—	—	—	—	—	9	7	3	3	2	23	1
† Essen	80 317	326	7	155	42	23,2	28,1	—	—	2	8	1	18	45	16	3	2	61	4
Eupen	15 431	60	1	30	11	23,3	21,9[8])	—	—	—	—	1	3	7	2	2	—	17	—
† Flensburg	37 286	114	9	60	14	19,3	23,1	—	4	7	—	—	3	10	2	1	1	34	—
† Forst i. L.	24 116	90	3	44	15	21,9	24,1[8])	1	1	1	—	—	4	8	1	1	1	28	—
† Frankfurt a. M.	182 804	440	13	314	64	20,6	19,9	1	2	50	3	—	51	52	7	—	—	134	14
† Frankfurt a. O.	55 915	153	5	133	38	28,5	27,1	—	23	5	1	—	14	11	8	3	3	70	1
Geestemünde	15 625	53	3	25	5	19,2	. [2])	—	—	4	—	—	7	—	3	3	3	11	—
† Gelsenkirchen	28 936	157	5	116	16	48,1	30,9[9])	2	1	6	4	1	7	8	—	—	—	41	46
† M.-Gladbach	50 256	215	2	98	34	23,4	26,6	—	—	2	1	—	19	22	2	—	—	52	—
† Gleiwitz	19 898	56	2	26	8	15,7	20,7[9])	—	—	1	—	—	6	2	—	—	—	15	2
† Glogau	20 542	42	3	28	10	16,4	23,4	1	—	—	—	—	4	4	2	1	1	17	—
Gnesen	18 357	61	2	39	12	25,5	27,3[10])	—	—	1	1	—	2	8	3	—	—	23	1
† Görlitz	62 886	202	7	120	40	22,9	27,7	—	—	6	—	—	19	23	1	1	1	70	1
† Göttingen	23 955	69	2	[13]) 48	7	24,0[13])	25,3	—	—	7	—	—	9	4	1	—	—	25	2
Grabow a. O.	15 834	66	2	39	14	29,6	. [4])	—	—	1	1	—	2	7	1	1	1	26	1
† Graudenz	20 814	77	4	[14]) 29	7	16,7[14])	30,6	—	—	2	—	—	5	3	—	—	—	17	2
† Greifswald	21 780	76	4	55	7	30,3	28,5	—	1	5	—	—	5	5	2	2	2	35	2
Grünberg i. Schl.	16 288	41	1	30	6	22,1	. [4])	—	1	1	—	—	3	2	—	—	—	22	1
† Guben	29 693	106	2	46	10	18,6	24,9	—	—	1	—	—	—	16	—	—	—	29	—
† Hagen	36 055	113	3	57	10	19,0	26,3	—	—	5	—	1	11	11	1	—	—	26	2
† Halberstadt	36 788	142	2	70	21	22,8	27,2	1	2	2	—	—	9	15	2	—	—	37	2
† Halle a. S.	103 669	390	9	[15]) 185	43	21,4[15])	24,8	1	—	6	1	—	38	27	7	4	3	100	5
† Hamm i. W.	25 187	86	2	38	7	18,1	22,9	2	—	1	1	—	4	6	—	—	—	23	1
† Hanau	25 104	72	4	50	12	23,9	25,0	—	—	4	—	—	7	6	5	2	2	26	2
† Hannover	165 830	439	22	269	71	19,5	21,5	—	2	21	—	2	44	27	—	—	—	167	6
† Harburg	36 123	145	5	73	25	24,3	23,7	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	72	—
† Herford	19 654	57	6	57	17	34,8	22,7[10])	—	—	—	1	1	8	17	—	—	—	30	—
† Hildesheim	33 958	89	4	50	7	17,7	22,2	—	—	1	—	—	7	9	—	—	—	33	—
Hirschberg	16 283	38	4	35	9	25,8	26,9[10])	—	—	1	2	—	7	4	2	1	1	18	1
Insterburg	22 391	53	2	47	9	25,2	23,2	—	3	5	—	—	7	3	2	2	1	26	1
† Iserlohn	22 357	55	6	34	6	18,2	23,5	—	—	3	—	—	6	6	—	—	—	19	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 u. 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden und zwar die in Spalte 2 u. 7 benutzten auf den 1. Juli 1891. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Standesamtsbezirke Groß-Lichterfelde, Friedenau, Steglitz, Tempelhof; Friedrichsfelde, Pankow, Plötzensee, Tegel, Reinickendorf, Hohen- u. Nieder-Schönhausen, Stralau, Borhagen-Rummelsburg. — [2]) Nimmt seit 1890 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Desgl. seit 1889. — [4]) Desgl. seit 1888. — [5]) Desgl. seit 1887. — [6]) Desgl. seit 1886. — [7]) Desgl. seit 1886 bezw. 1887. — [8]) Durchschnitt 1882/88. — [9]) Desgl. 1885/88. — [10]) Desgl. 1886/88. — [11]) Ohne Ortsfremde 730 = 25,8 ‰. — [12]) Desgl. 49 = 29,0 ‰. — [13]) Desgl. 98 = 19,0 ‰. — [14]) Desgl. 26 = 15,0 ‰. — [15]) Desgl. 155 = 17,9 ‰. — [16]) Einrichtung.

amen der Orte	Einwohner	Lebend-geborene des Berichts-Monats	Todt-geborene des Berichts-Monats	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in dem Berichts-Monat	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen Pocken und Blattern	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (galliges Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall aller übrigen Lebensalter	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
. . . . .	73 441	182	5	131	20	21,4	21,7	—	—	3	1	2	18	20	1	—	—	86	—
itz	16 800	67	3	26	11	18,6	. [3]	—	—	1	—	—	4	—	—	—	—	21	—
. . . . .	71 258	251	7	129	48	21,7	22,5	2	—	10	1	—	13	17	3	—	—	80	3
3	32 790	71	1	69	11	25,3	22,8	—	—	7	1	—	10	15	—	—	—	35	1
. . . . .	286 230	105	27	657	212	27,5	26,5	8	2	20	4	2	94	109	7	—	—	388	13
sberg i. Pr.	162 739	528	17	369	91	27,2	31,1	—	3	12	6	—	43	69	15	4	4	271	4
shütte . . .	36 806	170	7	84	41	27,4	29,7	3	2	8	1	1	3	13	1	1	1	46	6
. . . . .	17 893	50	1	28	7	18,8	24,0[5]	—	—	—	—	1	3	5	—	—	—	19	—
g	17 047	60	—	28	5	19,7	24,8[5]	—	—	—	1	—	2	6	1	—	—	18	—
s	35 686	137	6	75	27	25,2	27,5	1	1	3	—	—	11	15	11	10	7	31	2
)	107 135	365	11	251	70	28,1	25,3	2	1	6	3	—	36	45	1	1	1	152	5
ach)	18 361	54	2	32	6	20,9	23,5[5]	—	—	—	2	—	4	4	1	—	—	21	—
t.	16 848	57	1	35	19	24,9	26,4[6]	—	—	—	—	—	6	3	3	—	—	23	—
berg a. W.	28 452	109	4	74	28	31,2	24,6	—	—	2	2	1	5	13	1	1	1	49	1
nbielau . . .	16 410	61	4	40	13	29,3	. [2]	—	—	—	1	1	7	1	1	—	—	29	—
ß	47 257	147	9	102	32	25,9	32,1	—	2	4	1	—	15	10	7	—	—	60	3
b. Hannover	28 327	104	8	67[7]	18	28,4[7]	34,8[6]	—	—	20	—	—	9	7	1	1	1	26	4
walde	18 665	52	3	34	12	21,9	28,2[6]	—	—	—	—	2	4	2	3	3	3	22	1
scheid	19 961	93	2	41	9	28,3	23,4[6]	—	—	11	—	—	9	8	—	—	—	18	1
urg	20 835	71	1	33	1	19,0	23,9	—	—	5	—	—	4	—	—	—	—	23	1
eburg	207 316	801	15	418	142	24,2	28,1	1	2	20	1	4	50	87	20	5	5	232	6
tt-Burbach .	18 778	61	1	42	14	26,8	. [4]	1	—	2	3	—	2	4	—	—	—	30	—
rich	20 915	99	2	52	26	29,8	. [2]	—	—	5	—	—	13	12	2	—	—	19	1
[.	19 344	53	3	42	12	26,1	26,4	—	2	—	1	1	1	14	2	2	2	21	—
burg	17 767	50	1	28	9	18,9	27,2[5]	—	2	1	—	—	2	4	—	—	—	19	—
n	20 397	76	1	43	13	25,3	21,3	—	—	1	—	—	5	4	—	—	—	33	—
hausen i. Th.	27 820	101	1	46	12	19,8	23,8	—	—	3	1	—	5	17	3	3	3	17	—
im a. Rh. .	31 693	135	3	65	17	24,6	26,6	—	—	7	2	—	21	3	—	—	—	31	1
im a. d. R.	28 304	124	3	63	17	26,7	24,6	—	—	2	—	—	10	22	—	—	—	28	1
er	49 960	141	5	92	16	22,1	25,7	—	—	2	1	—	16	12	1	—	—	59	1
burg a. S. .	19 891	64	3	43	17	25,9	23,4	—	1	—	—	—	5	5	3	—	—	27	2
. . . . .	22 517	44	2	46	9	24,5	22,1	—	1	—	—	1	6	2	—	—	—	35	1
inster (Holst.)	18 008	55	1	31	11	20,7	. [1]	—	1	1	—	—	1	8	—	—	—	20	—
irchen	29 098	87	2	43	14	17,7	. [2]	—	—	7	—	—	4	4	—	—	—	27	1
huppin	14 571	35	2	32[8]	9	26,4[8]	. [3]	1	—	3	—	—	4	4	1	—	—	18	1
. . . . .	22 948	84	2	48	13	25,1	26,8	—	—	—	—	1	8	7	1	1	1	31	—
dt O.-S. . .	17 756	74	1	40	16	27,0	28,2[6]	—	—	1	—	—	11	1	—	—	—	27	—
ausen	26 824	71	1	36	9	16,1	23,7	—	—	—	—	1	4	5	1	—	—	25	—
ausen	25 819	105	2	61	13	28,4	22,7	—	—	5	—	—	10	12	2	1	—	28	4
n	19 561	81	5	32	6	19,6	30,2[6]	—	—	3	—	—	5	1	1	1	1	22	—
rück	40 390	134	4	75	10	22,3	23,4	1	—	16	—	—	8	10	—	—	—	39	1
born	18 154	50	—	29	6	19,2	22,2[6]	—	—	—	1	—	1	9	2	1	—	16	—
. . . . .	69 785	181	5	128	29	22,0	29,5	—	—	6	1	1	22	20	7	—	—	69	2
am	54 527	148	6	104	21	22,9	23,6	2	—	1	—	1	15	12	2	1	1	69	2
au	18 103	49	2	35	12	23,2	26,1	—	—	1	1	—	4	5	3	2	1	21	—
inburg . . .	20 933	81	7	50	12	28,7	26,4	—	—	4	—	1	7	9	3	1	1	25	1
or	20 869	54	4	24	9	13,8	23,7	—	—	—	2	—	2	4	—	—	—	16	—
eid	41 131	135	4	68	17	19,8	22,5	—	—	5	—	1	29	10	1	1	—	20	2
t.	27 322	100	2	43	13	18,9	20,4	—	—	2	—	—	8	1	1	1	1	30	1
wig	15 128	16	3	33	4	26,2	23,6[5]	—	—	1	—	—	3	2	—	—	—	26	1
idnitz	24 820	70	2	45	11	21,8	30,2	—	1	—	—	—	6	6	—	—	—	31	1
t.	18 427	64	—	40	3	26,0	20,7[5]	2	1	1	—	—	6	16	—	—	—	14	—
jen	37 078	130	1	85	27	27,5	23,8	—	—	1	3	1	21	17	—	—	—	42	—
au	46 925	208	8	85	28	21,7	25,9	2	1	2	1	—	8	25	2	1	1	42	2
rd i. P. . .	23 988	75	—	44	19	22,0	25,9	—	—	—	—	—	3	8	—	—	—	33	—
rt	19 424	84	3	36	5	22,2	24,2[6]	—	1	13	—	—	1	7	1	—	—	13	—
al	18 741	48	1	51	15	32,7	25,1[6]	2	—	7	—	—	1	12	—	—	—	28	1
t.	118 185	409	16	289	81	29,3	26,1	5	—	25	1	2	45	34	16	5	3	157	4
. . . . .	24 052	66	—	56	28	27,9	28,5	1	—	5	—	—	2	13	—	—	—	35	—
und	27 689	70	4	57	10	24,7	24,7	—	—	—	3	—	8	15	—	—	—	27	4
. . . . .	27 371	64	5	44	6	19,3	25,6	—	—	1	—	—	10	—	1	1	1	31	1
. . . . .	24 802	70	2	40	7	19,4	28,7	—	—	6	—	—	5	7	—	—	—	21	1
. . . . .	36 526	94	3	68	15	22,3	23,5	—	—	—	—	—	8	7	1	1	—	51	1
n	22 201	83	1	59	12	31,9	23,5	—	—	1	—	—	7	7	—	—	—	43	1
sbeck	20 915	72	1	44	14	25,2	22,7[5]	1	—	—	—	—	1	14	4	2	1	24	—
ifels	24 113	90	1	38	8	18,9	26,6	—	—	1	—	—	7	2	—	—	—	27	1
. . . . .	20 743	54	—	46	16	26,6	20,3	—	—	—	—	—	9	11	—	—	—	25	1
aden	65 771	159	5	92	13	16,8	19,9	—	—	6	2	—	13	11	—	—	—	56	4
mshaven . .	15 651	39	3	25	11	19,2	. [1]	—	1	—	1	1	—	7	—	—	—	14	1
. . . . .	26 601	79	5	61[9]	18	27,5[9]	24,9	—	—	1	—	—	17	12	—	—	—	30	1

[1] seit 1890 an der Berichterstattung Theil. — [2] Desgl. seit 1889. — [3] Desgl. seit 1888. — [4] Desgl. seit 1887. — [5] Durchschnitt 1882/88.— [6] 86/88. — [7] Ohne Ortsfremde 44 = 18,8 ‰. — [8] Desgl. 31 = 25,5 ‰. — [9] Desgl. 51 = 23,0 ‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebend-	Todt-	Gestorbene				Todes-Ursachen									
		geborene des Berichts-Monats		ausschließlich Todtgeborene		auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet		Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Entzünd. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall aller übrigen Alters-klassen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten
				im Ganzen	o bis 1 Jahr alt	in dem Berichts-Monat	in den Jahren 1878 bis 1887											
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
† Zeitz	21 897	95	1	54	14	29,6	26,7	—	—	3	1	—	6	13	3	2	1	28
Bayern.																		
† Amberg	19 483	61	3	38	17	23,4	29,2[3])	—	1	2	1	—	2	8	1	—	—	22
† Augsburg	76 643	237	6	193	72	30,2	30,5	5	3	13	—	—	17	24	15	1	—	112
† Bamberg	35 682	75	3	86	18	28,9	24,1	4	—	15	—	1	13	15	2	1	1	36
† Bayreuth	24 455	61	1	46	7	22,6	23,0	—	—	7	—	—	1	7	—	—	—	28
† Erlangen	17 768	56	3	50[5])	11	33,8[5])	33,0	—	—	3	—	—	11	5	—	—	—	28
† Fürth	43 499	154	7	110	39	30,3	27,5	7	—	1	—	—	25	24	8	—	—	41
† Hof	24 814	82	2	37	7	17,9	25,7	1	—	—	—	—	1	11	—	—	—	22
† Ingolstadt	17 672	58	4	56	15	38,0	31,3[2])	—	1	5	—	—	—	11	2	—	—	37
† Kaiserslautern	37 692	153	3	46	15	14,6	21,5	—	1	4	—	4	8	10	1	—	—	18
† Landshut	18 989	44	1	33	5	20,9	26,0[2])	—	—	—	—	—	5	4	1	—	—	20
† Ludwigshafen a. R.	29 612	116	11	53	20	21,5	28,3[2])	—	—	3	1	—	13	11	2	—	—	20
† München	352 712	1184	46	689	210	23,4	31,6	9	4	33	2	—	86	74	63	7	7	411
† Nürnberg	145 616	450	29	317	115	26,1	26,7	18	4	17	1	2	62	57	18	6	6	130
† Passau	16 830	24	1	27	6	19,3	28,0[2])	2	—	1	1	—	4	3	1	1	1	15
† Pirmasens	21 759	71	2	39	21	21,5	.[1])	—	—	1	—	—	3	10	1	1	1	23
† Regensburg	37 742	109	3	101	32	32,1	30,0	—	—	—	—	1	13	20	3	1	—	63
† Speyer	17 739	63	4	38	11	25,7	23,1[2])	2	—	2	—	—	7	7	6	4	4	13
† Würzburg	61 740	152	7	144	32	28,0	26,8	—	—	7	—	—	18	19	2	1	1	97
Königreich Sachsen.																		
† Bautzen	21 797	62	—	33	8	20,9	22,5[2])	—	—	1	—	—	2	11	1	—	—	23
† Chemnitz	142 238	603	16	333	129	28,1	31,3	2	31	18	1	2	38	8	1	—	—	226
† Crimmitschau	20 003	79	7	47	21	27,7	32,5	—	—	—	—	—	8	2	—	—	—	36
† Dresden	279 585	835	39	420[6])	75	18,0[6])	24,6	1	1	15	3	5	106	28	6	5	5	240
† Freiberg	29 169	84	4	88	23	36,2	29,0	1	—	13	—	—	10	17	1	1	1	41
† Glauchau	23 600	85	3	61	25	31,0	34,7	4	—	—	—	—	4	8	—	—	—	39
† Leipzig[11])	360 468	1335	59	593	169	19,7	22,7	1	12	22	5	4	92	101	42	9	7	299
† Meerane	22 478	96	3	52	20	27,8	34,5	—	—	2	—	—	4	5	—	—	—	41
† Meißen	18 154	55	2	27	9	17,8	28,1[4])	—	—	1	—	—	6	4	—	—	—	15
† Plauen i. V.	47 491	166	3	79	35	20,0	25,4	1	3	4	—	—	8	7	1	—	—	55
† Reichenbach	21 869	89	2	37	21	20,3	28,5[2])	—	—	3	—	—	2	2	—	—	—	30
Werdau	16 445	63	2	39	21	28,5	.[1])	—	—	1	—	—	8	—	—	—	—	30
† Zittau	25 646	78	4	53	11	24,8	26,0	—	—	9	2	—	8	9	—	—	—	25
† Zwickau	44 783	145	3	83[7])	36	22,3[7])	29,9	1	—	4	—	1	7	7	2	—	—	57
Württemberg.																		
† Cannstatt	20 526	61	—	48	10	28,1	25,2	—	1	9	—	—	6	6	—	—	—	25
† Eßlingen	22 310	57	2	33	4	17,7	22,8	1	—	4	—	1	4	9	—	—	—	14
† Gmünd	16 979	50	2	26	8	18,4	23,3[4])	—	—	—	1	—	2	6	1	1	—	15
† Heilbronn	30 191	78	5	56	15	22,3	23,8	—	—	4	—	—	7	7	—	—	—	36
† Ludwigsburg	17 537	42	—	26	8	17,8	17,4[2])	—	2	4	—	—	3	2	—	—	—	15
† Reutlingen	18 639	55	1	25	6	16,1	24,6	—	—	1	1	—	2	5	1	1	1	15
† Stuttgart	126 569	317	7	175	35	16,6	21,4	3	1	19	—	1	28	26	4	4	4	87
† Ulm	36 502	66	2	64	17	21,0	24,5	—	1	2	—	—	4	9	1	1	1	47
Baden.																		
† Freiburg	49 656	128	3	102[8])	13	24,6[8])	25,4	—	—	7	—	—	13	12	—	—	—	68
† Heidelberg	32 297	90	3	54	13	20,1	26,8	—	—	2	—	—	11	7	1	1	1	31
† Karlsruhe	74 945	194	4	139[9])	29	22,3[9])	19,7	16	—	9	1	2	17	21	5	—	—	66
Konstanz	16 422	38	—	24	6	17,5	.[1])	—	—	—	—	—	2	3	2	2	2	16
† Mannheim	81 116	260	7	137	55	20,3	21,8	1	—	6	—	—	22	26	7	—	—	77
† Pforzheim	30 309	82	3	54	9	21,4	22,6	—	—	4	—	—	10	8	1	1	1	29
Hessen.																		
† Darmstadt	57 599	115	9	97	8	20,2	21,0	6	—	7	—	—	9	22	—	—	—	49
† Gießen	20 821	58	2	43	2	24,8	23,1[2])	—	—	8	—	—	6	8	—	—	—	20
† Mainz	73 761	216	14	127	27	20,7	23,3	—	—	13	—	1	17	12	3	1	1	79
† Offenbach	35 574	87	—	46	13	15,5	22,0	—	—	5	—	—	9	9	3	—	—	19
† Worms	25 931	82	1	56	16	25,9	23,4	—	—	4	1	1	1	6	—	—	—	41
Mecklenb.-Schwerin.																		
† Rostock	45 025	130	5	85	15	22,7	20,7	—	1	2	1	—	11	24	2	1	1	42
† Schwerin	33 889	84	6	51	6	18,1	21,0	—	—	2	—	—	6	4	—	—	—	37
† Wismar	16 906	51	—	30	3	21,3	22,1[2])	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—	20
Großh. Sachsen.																		
† Apolda	21 209	101	2	30	15	17,0	27,0[2])	2	—	3	—	—	2	3	7	6	6	13
† Eisenach	21 578	67	4	40	14	22,2	20,9	—	—	2	—	1	6	4	4	2	2	22
† Weimar	24 896	73	5	39	7	18,8	19,2	—	—	—	—	—	3	7	1	1	1	28
Oldenburg.																		
Oldenburg	23 489	55	3	48	9	24,5	23,5	2	—	—	2	—	12	4	—	—	—	20
Braunschweig.																		
† Braunschweig	102 273	340	6	201	51	23,6	24,6	1	1	8	—	—	39	46	8	—	—	89
S.-Altenburg.																		
† Altenburg	31 711	109	4	62[10])	14	23,5[10])	31,2	—	—	3	1	—	10	4	—	—	—	40

[1]) Nimmt seit 1889 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Durchschnitt 1882/88. — [3]) Desgl. 1885/88. — [4]) Desgl. 1886/88. — [5]) Ohne Orts 30 = 20,3 ‰. — [6]) Desgl. 370 = 15,9 ‰. — [7]) Desgl. 76 = 20,4 ‰. — [8]) Desgl. 87 = 21,0 ‰. — [9]) Desgl. 132 = 21,1 ‰. — [10]) 56 = 21,2 ‰. — [11]) *Mit Leipzig sind am 1. Januar 1891 die Gemeindebezirke Lindenau, Plagwitz, Schleußig, Klein-Zschocher, Connewitz, Lös einem Stadtkreise vereinigt worden.*

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichts-Monats		Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in dem Berichts-Monat	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-nervöse F.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankheiten im Ganzen	Akute Darmkrankheiten Brechdurchfall aller Altersklassen	Akute Darmkrankheiten Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Kob.-Gotha.																			
. . . . .	29 249	79	2	37	4	15,2	22,3	—	—	—	—	—	2	3	1	—	—	30	1
g	17 151	42	—	23	1	16,1	21,9	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	19	—
nhalt.																			
urg	29 027	103	3	44	19	18,2	23,8	—	—	4	1	—	1	8	—	—	—	30	—
1.	18 330	52	1	34	8	22,3	20,8[2])	—	2	1	—	1	6	4	3	—	—	17	—
t.	35 479	133	3	58	22	19,6	24,0	—	—	—	—	1	10	11	—	—	—	34	2
. . . . .	16 316	48	3	21	6	15,4	25,6[2])	—	—	—	—	—	3	5	2	1	1	11	—
uß ä. L.																			
. . . . .	20 477	69	1	33	14	19,3	24,9[3])	—	—	4	—	—	2	8	3	2	2	15	1
uß j. L.																			
. . . . .	39 981	175	7	64	27	19,2	29,3	1	—	2	—	—	11	9	7	2	2	34	—
lübeck.																			
. . . . .	64 508	182	2	105	22	19,5	21,9	—	1	5	—	—	8	11	—	—	—	78	2
remen.																			
n	125 703	352	11	216	42	20,6	20,9	—	—	4	1	—	38	34	3	2	2	131	5
rhaven . . .	17 245	43	1	29	1	20,2	. [1])	—	—	—	—	—	6	2	—	—	—	18	3
mburg.																			
urg u. Vororte	571 689	1781	80	1082	337	22,7	26,3	1	9	23	10	—	144	154	45	10	9	660	36[4])
Lothringen.																			
ir	30 866	112	1	68	13	26,4	28,4	6	1	1	1	1	10	8	4	4	4	33	3
. . . . .	60 908	139	8	113	18	22,3	22,6	—	1	4	—	—	9	21	4	—	—	71	3
nuſen	77 808	258	14	184	51	28,4	22,8[2])	1	—	7	—	—	21	48	10	10	9	94	3
burg	124 896	310	14	271	54	26,0	27,7	20	—	8	2	1	36	52	17	12	11	128	7

Sterblichkeit in einer Anzahl größerer Orte des Auslandes 1891. †)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
uropa.																			
Piräus . .	141 820	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
8./12.-31./1.	23 712	106	—	42	9	18,4	.	—	—	1	—	—	3	5	2	.	.	30	1
Dezember . .	69 809	178	6	96	24	16,5	.	4	2	2	5	2	7	12	7	.	.	51	4
Dezember . .	46 009	145	8	132	22	34,4	.	—	1	11	1	2	18	14	5	.	.	76	4
n, Septmbr.	56 303	69	12	101	17	21,5	.	12	3	1	—	1	9	7	8	.	.	57	3
g, Septmbr.	237 073	385	37	420	64	21,3	.	2	—	5	18	5	64	31	45	.	.	229	21
, Januar .	206 000	651	25	444	130	25,9	.	7	1	4	8	3	53	82	28	.	.	258	.
September .	58 710	143	4	105	42	21,5	.	—	—	—	—	—	14	4	25	.	.	61	1
, 30./12.-2./2. .	65 000	290	.	249	78	39,8	.	9	16	3	3	—	22	13	3	—	—	177	3
September .	61 941	100	3	100	23	19,4	.	—	—	2	1	1	12	10	17	.	.	57	—
Dezember . .	52 043	97	3	97	10	22,4	.	—	1	18	—	—	7	12	2	.	.	57	—
Dezember .	206 033	564	55	538	96	31,3	.	2	—	7	5	1	41	114	19	.	.	341	8
, September	111 267	268	11	268	77	28,9	.	1	1	1	14	—	48	27	55	.	.	106	15
28./12.-31./1.	23 109	32	1	50	6	22,5	.	—	—	—	1	1	12	6	—	.	.	30	—
eptember . .	186 172	413	26	408	139	26,3	.	1	—	8	4	—	42	52	85	.	.	204	12
./12.-31./1. .	47 375	123	5	160	30	35,1	.	11	—	1	—	1	31	27	3	.	.	85	1
, 2./11.-29./11.	242 297	485	70	684	135	36,7	.	4	—	4	19	3	58	92	2	—	—	491	11
t, September	376 143	790	54	876	157	27,9	.	13	—	49	35	3	61	84	102	.	.	501	28
. Dezember .	753 469	.	119	2294	806	36,5	.	3	52	74	34	7	343	61	262	.	.	1434	24
September .	79 091	134	10	147	42	22,3	.	3	—	1	6	—	19	15	25	.	.	75	3
8./12.-31./1.	50 132	177	8	126	42	26,1	.	—	3	10	—	1	19	23	3	.	.	66	1
28./12.-31./1.	30 649	64	3	120	26	40,7	.	10	6	2	2	—	21	16	4	.	.	57	2
l.	21 743	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Januar . .	86 114	288	11	207	56	28,8	.	2	—	5	—	1	18	23	3	—	—	155	—
19 Ausgemeinden Debr.	90 088	210	10	147	25	19,6	.	—	—	4	1	1	23	18	4	.	.	91	5
frika.																			
rien, 28./11.-1./1.	231 396	1161	48	798	223	35,9	.	—	—	24	4	4	42	20	221	—	—	471	12
8./11.-1./1. .	374 838	1936	88	1473	349	40,9	.	2	—	14	42	10	168	74	424	—	—	728	11
sien.																			
, 2./12.-30./12.	773 196	1060	113	1592	.	26,8	.	13	.	.	.	.	254	.	125	.	.	1152	48
6./12.-2./1. .	398 777	1081	.	1017	.	33,2	.	13	.	.	.	.	.	.	136	.	.	860	8
nerika.																			
te	500 343	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
8./12.-31./1.	446 507	.	.	1019	.	23,7	.	9	9	25	13	2	.	219	11	.	.	731	.
t, Dezember	852 467	.	.	1684	.	23,7	.	17	54	123	20	.	178	427	8	.	.	814	43
Dezember .	1 100 000	.	144	1700	462	18,5	.	21	23	139	47	11	150	353	56	2	.	797	103
ti, Dezmbr.	325 000	.	31	467	92	17,2	.	—	4	58	10	—	59	55	8	1	—	252	21
l, Dezember	233 000	.	.	429	.	22,1	.	18	1	12	5	2	33	69	14	.	.	264	11
ns, 28.12.-31.1.	254 000	.	53	824	96	33,7	.	4	—	17	6	2	111	181	44	2	.	425	34
k, Dezember	1 631 235	.	.	3184	.	23,4	.	75	52	183	29	.	440	765	46	.	.	1477	107
aneiro, Okt.	400 000	.	59	980	174	29,4	.	2	—	2	6	1	174	20	43	4	4	720	12
nzisko, Dez.	300 000	.	.	580	87	23,2	.	—	—	55	6	—	99	58	12	3	.	317	33
s, Dezember	460 000	1145	69	679	142	17,7	.	—	7	31	7	—	67	58	32	.	.	445	32

diese Nachweisung werden nur solche Orte aufgenommen, welche in den wöchentlichen Nachweisungen nicht enthalten sind. — [1]) Nimmt seit r Berichterstattung Theil. — [2]) Durchschnitt 1886/88. — [3]) Durchschnitt 1882/88. — [4]) Darunter 1 Hinrichtung.

girt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Kalle & Co., chem. Fabrik, **Biebrich** a. Rhein. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig**, ersetzt das Jodoform in allen medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35 130. (9928)

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. Für die Wirksamkeit desselben ist hauptsächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichen** Perlen genommen wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist untersagt.

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antilueticum von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei geringer Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. P. 54747. Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu beziehen.

Verlagsbuchhandlung von Julius Springer in Berlin N.

Soeben erschien:

Die Wirksamkeit
des
Koch'schen Heilmittels
gegen Tuberkulose.

Amtliche Berichte
der
Kliniken, Polikliniken und pathologisch-anatomischen Institute der Preussischen Universitäten.

Mit einer Zusammenstellung der Berichtsergebnisse.

57 Bogen 8°. In Leinwand gebunden M. 8,—.

Verlag von **Julius Springer** in **Berlin N.**

Aerztliche Erfahrungen
über die
Malaria der Tropen-Länder.

Gesammelt von **Dr. Ludwig Martin,**
k. bayer. Hofrath und approb. Arzt für Deutschland und Niederländisch-Indien.

Preis M. 1,60.

— Zu beziehen durch jede Buchhandlung. —

Verkauf
einer Villa in Bad Wildungen.

Auf den freiwilligen Antrag der Erben des weil. Sanitätsraths Dr. med. Stöcker zu Bad Wildungen, soll die daselbst in schönster Gegend, in der Nähe der Georg Victor-Quelle, belegene **Villa Stöcker am 14. März** d. J. vormittags 10½ Uhr in meinem Geschäftszimmer durch mich öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Kaufliebhaber, welche die Verkaufsbedingungen durch mich erfahren können, werden zu dem gedachten Termine hiermit eingeladen. (9936)

Bad Wildungen,
den 5. Februar 1891. **Fr. Schwaner.**

CACAO-VERO
entölter, leicht löslicher
Cacao.
Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.
Preis: per ²/₁ ¹/₁ ¹/₂ ¹/₄ = Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige.
HARTWIG & VOGEL
Dresden
(9982)

Grothoff's **Bettstellen** mit **verzinkten Gussstahlfeder-Matratzen**, Grothoff's lose **Matratzen**, aus **hygienisch** u. **praktischen** Gründen die **Besten** der Welt. (9941)

Tausende Anerkennungen. Mehrfach prämiirt. Eingeführt in der Armee u. den meisten Anstalten fabrizirt **nur** die
Westf. Bettstellenfabrik Albert Grothoff, Iserlohn.

Für Reconvalescenten!
Riedel'scher China-Wein
und China-Wein mit Eisen.
Bester Medizinalwein zur allgemeinen **Körperstärkung** und Kräftigung. Appetit anregendes und nervenstärkendes Mittel, auch für Kinder. (9940)
Preis pro Flasche mit Einnehme-Gläschen 3,50 M., bei sechs Flaschen die siebente gratis.
Schweizer-Apotheke Berlin W., Friedrichstr. 173.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Zeitungs-Preisliste 6348) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XV. Jahrgang. **Berlin, den 17. März 1891.** Nr. 11.

Inhalt. Personal-Nachricht. S. 171. — **Gesundheitsstand.** Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 171. — Cholera-Nachrichten. S. 171. — **Pocken** in Neapel. S. 171. — Oeffentliches Gesundheitswesen des Reg.-Bez. Düsseldorf 1886/88. S. 171. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 172. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 173. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 173. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 173. — Infektionskrankheiten in Baden, Hamburg, Mailand, Moskau. S. 174. — Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern 1890, 3. Vierteljahr. S. 174. — Desgl. in größeren Verwaltungs-Gebieten des In- und Auslandes. S. 175. — **Witterung.** S. 174. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** S. 176. — **Thierseuchen** in Bulgarien 1890, 4. Vierteljahr. S. 177. — **Veterinär-polizeiliche Maßregeln.** S. 177. — **Medizinalgesetzgebung u. s. w.** (Preußen.) Aerztliche, zahnärztliche und Apothekerprüfungen. S. 178. — Vertrieb von Tuberculinum Kochii. S. 178. — (Rheinprovinz.) Dampfdesinfektionsapparate. S. 179. — (Baden.) Aufnahme heilbarer Geisteskranker in Krankenanstalten. S. 180. — Krankenanstalten. S. 180. — Arzneitaxe 2c. S. 180. — (Mecklenburg-Schwerin.) Selbstversicherung der Hebammen. S. 181. — Influenza unter den Pferden. S. 181. — Zigeunerpferde. S. 181. — (Braunschweig.) Apotheken. S. 181. — (Italien.) Alkoholverkauf durch Apotheker. S. 181. — Für den Verkauf frei gegebene Arzneimittel. S. 182. — (Rußland.) Preißelbeerblätter. S. 182. — Viehtransportwagen. S. 182. — (Vereinigte Staaten von Amerika.) Viehquarantäne. S. 183. — Scharlach und Diphtherie. S. 183. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.** (Deutsches Reich.) Zulassung der Frauen zum Studium der Medizin. S. 183. — **Rechtsprechung.** Kriminalstatistik für 1888. S. 183. — **Vermischtes.** (Preußen. Berlin.) Tuberkulose. S. 184. — Apparate gegen Schwächezustände. S. 184. — Homeriana-Thee. S. 185. — (Württemberg. Stuttgart.) Chemisches Laboratorium 1889. S. 185. — (Mecklenburg-Schwerin.) Saccharinzusatz zum Bier. S. 185. — **Geschenkliste.** S. 185.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den außerordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät der Universität zu Halle a. S. Dr. **Renk** zum außerordentlichen Mitgliede des Gesundheits-Amts zu ernennen.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind gemeldet worden:

Pocken: Wien 2, Vororte Wiens 13, Graz, Prag, Venedig je 1, Paris 6, London 1, Brüssel 8, Petersburg 7, Warschau 2 Todesfälle; Berlin, Reg.-Bez. Düsseldorf, Reg.-Bez. Trier je 1, Wien 11, Budapest 2, Kopenhagen 1, Petersburg 24 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 2 Todesfälle und 7 Erkrankungen; **Rückfallsfieber:** Petersburg 6 Todesfälle und 56 Erkrankungen; **Genickstarre:** Kiel 1 Todesfall; **Trichinose:** Reg.-Bez. Posen 1 Erkrankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Altona 6, Paris 8, Petersburg 10 Todesfälle; Berlin 23, Reg.-Bez. Schleswig 100, Edinburg 20, Petersburg 31 Erkrankungen; **Rose:** München 21 Erkrankungen; **Masern:** Wien 7, Paris 24, London 30, Amsterdam 11, Stockholm 22 Todesfälle; Breslau 69, München 25, Reg.-Bezirke Arnsberg 110, Osnabrück 96, Wien 115, Budapest 19, Edinburg 68, Kopenhagen 43, Stockholm 150, Petersburg 36 Erkrankungen; **Scharlach:** Paris 9, London 13, Odessa 6, Petersburg 28 Todesfälle; Berlin 32, Breslau 30, Hamburg 42, München 24, Reg.-Bez. Schleswig 87, Wien 37, Budapest 20, Edinburg 33, Petersburg 98 Erkrankungen; **Diphtherie und Croup:** Berlin 24, Augsburg 6, Breslau, Frankfurt a. M., Leipzig und München je 7, Duisburg 8, *Stuttgart 6, Wien 14, Vororte Wiens 8, Budapest 14, Krakau 6, Rom 9,* Paris 46, London 45, Liverpool 7, Kopenhagen 13, Petersburg 10, Warschau 6 Todesfälle; Berlin 55*, Hamburg 35*, München 45, Nürnberg 22, Reg.-Bezirke Arnsberg 132*, Düsseldorf 114*, Schleswig 124*, Wien 32, Budapest 40*, Stockholm 34*, Petersburg 33*, Kopenhagen 70* Erkrankungen; **Keuchhusten:** Paris 7, London 68, Liverpool 10, Edinburg 8, Amsterdam 12 Todesfälle; Hamburg 30, München 57, Wien 23, Kopenhagen 64 Erkrankungen; **Influenza:** Kopenhagen 29 Erkrankungen.

*) Ausschl. Croup.

Cholera-Nachrichten.

Türkei. Syrien. (Vergl. S. 121.) Laut amtlichen Nachrichten aus Pera vom 25. Februar d. J. scheint die Cholera in den asiatischen Provinzen erloschen zu sein. Die letzten Meldungen von Choleratodesfällen aus den Bilajets Diarbekir, Mamurat el Asis und Beirut ergingen am 20., 18. und 21. Januar. Die Quarantänemaßregeln sind durch eine einfache ärztliche Visite ersetzt. Der Gesundheitsrath hat über die in den Seucheherden und deren Nachbarbezirken bei einem Neuausbruch der Seuche zu treffenden Maßregeln einen Bericht an die Regierung eingereicht.

Pocken in Neapel. In Neapel trat laut amtlichen Nachrichten vom 25. Februar die Seuche zuerst in leichterer Form (6—7 Erkrankungen) im Stadtviertel Chiaga auf, sodann aber ziemlich heftig und epidemisch in der am Fuße des Vesuvs gelegenen Gemeinde Resina. Die Behörde hat für die ärmere Bevölkerung ein Pockenlazareth eingerichtet.

Das öffentliche Gesundheitswesen des Reg.-Bez. Düsseldorf 1886/88.[1])

(Nach dem 4. Verwaltungsbericht von Dr. A. Weiß, Düsseldorf.)

Nach den Beobachtungen der meteorologischen Station zu Cleve blieben die Wärmemittel der Jahre 1886 und 1887 mit 9,1° und 8,2° C. hinter dem 40jährigen Wärmemittel 1847/87 von 9,26° zurück. Der Barometerstand war im Dezember 1886 außergewöhnlich

Forts. auf S. 174.

[1]) Vergl. den Bericht für 1888/85, Veröffentl. 1889, S. 157.

In den Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte bezw. über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 9. Woche vom 1. bis 7. März 1891.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen[1]) Pocken und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gemeldete Todesfälle überhaupt
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	104 365	89	3	56	22	27,9	26,8	—	—	1	—	—	5	12	2	1	1	36	—
† Altona	145 341	102	6	76	32	27,2	25,9	—	—	1	6	—	9	12	7	4	4	40	1
† Augsburg	76 643	48	1	62	20	42,1	30,5	3	1	6	1	1	8	9	6	—		27	—
† Barmen	117 788	103	5	40	11	17,7	22,6	—	—	2	—	—	7	9	1	—	—	21	—
† Berlin	1 609 415	975	50	633	257	20,4	26,4	1	3	24	3	—	87	45	88	29	29	380	2
† Bochum	48 416	57	—	35	14	37,6	28,2	—	—	—	—	-	3	9	4	4	4	19	—
† Braunschweig	102 052	83	2	45	14	22,9	24,6	—	1	3	—	—	12	6	1	—	—	22	—
† Bremen	125 703	74	2	42[3])	5	17,4[3])	20,9	—	—	2	—	—	12	6	—	—	—	21	1
† Breslau	339 318	239	11	171[4])	66	26,2[4])	31,3	4	4	7	—	—	26	22	15	1	1	92	1
Charlottenburg	80 898	50	2	26	5	16,7	29,3	1	—	—	—	—	3	5	1	—	—	15	1
† Chemnitz	142 238	117	4	93	37	34,0	31,3	—	4	2	—	1	10	5	—	—	—	67	4
† Danzig	121 281	86	4	76	20	32,6	28,4	2	1	4	—	—	13	12	4	3	3	36	4
† Darmstadt	57 599	35	3	33	10	29,8	21,0	—	—	1	—	—	5	4	—	—	—	23	—
Dortmund	90 894	97	4	43	8	24,6	26,7	—	1	—	1	1	9	8	1	1	1	21	1
† Dresden	279 585	182	8	114[5])	22	21,2[5])	24,6	—	3	4	—	2	19	10	3	2	1	68	5
† Düsseldorf	148 126	144	3	65	24	22,8	24,1	—	—	—	—	2	9	15	2	—	—	35	2
† Duisburg	60 672	50	3	44	7	37,7	26,8	—	—	8	—	—	6	9	1	—	—	20	—
† Elberfeld	127 769	115	2	48	9	19,5	23,3	2	1	—	—	—	7	14	—	—	—	24	—
† Elbing	41 963	34	3	19	8	23,5	30,4	—	—	1	—	—	—	1	2	—	—	13	2
† Erfurt	74 003	48	1	27	7	19,0	23,2	—	—	2	—	—	4	5	—	—	—	14	2
† Essen	80 317	89	5	37	10	24,0	28,1	—	—	—	2	1	12	7	4	—	—	11	—
† Frankfurt a. M.	182 804	88	8	73	13	20,8	19,9	—	2	7	—	—	15	7	—	—	—	42	—
† Frankfurt a. O.	55 915	43	3	28	8	26,0	27,1	2	1	1	—	—	2	2	1	—	—	19	—
† Freiburg i. B.	49 656	43	—	23[6])	4	24,1[6])	25,4	—	—	2	—	—	5	5	2	2	2	9	—
† M.-Gladbach	50 256	49	1	24	9	24,8	26,6	—	—	—	—	—	5	7	—	—	—	11	1
† Görlitz	62 886	36	—	34	10	28,1	27,7	—	—	2	—	—	2	3	—	—	—	27	—
† Halle a. S.	103 669	69	3	48[7])	15	24,1[7])	24,8	—	—	3	—	—	9	5	4	2	2	23	4
† Hamburg u. Vororte	571 689	392	15	231	66	21,0	26,3	—	1	5	2	—	39	32	7	3	3	134	11
† Hannover	165 830	120	3	78	13	24,5	21,5	—	—	5	—	—	15	11	—	—	—	46	1
† Karlsruhe	74 945	59	—	46	11	31,9	19,7	1	—	2	—	—	5	14	2	—	—	21	1
† Kassel	73 441	38	—	30	6	21,2	21,7	—	—	—	—	—	1	8	—	—	—	21	—
† Kiel	71 258	54	2	36	10	26,3	22,5	2	—	1	1	—	2	4	2	—	—	23	1
† Köln	286 230	232	5	165	61	30,0	26,5	4	3	4	—	—	18	25	9	3	3	101	1
† Königsberg i. Pr.	162 739	116	4	68	17	21,7	31,1	—	1	4	1	—	8	11	2	—	—	40	1
Krefeld	107 135	96	2	55	17	26,7	25,3	—	—	2	—	—	4	14	—	—	—	35	—
† Leipzig	360 468	305	10	134	49	19,3	22,7	—	—	7	—	1	17	24	12	3	3	68	5
† Liegnitz	47 258	30	1	26	6	28,6	32,1	—	—	—	—	—	3	2	2	—	—	19	—
† Lübeck	64 508	46	1	31	5	25,0	21,9	—	—	2	—	1	4	2	—	—	—	21	1
† Magdeburg	207 316	178	8	90	31	22,6	28,1	—	—	—	—	1	12	25	5	1	1	45	2
† Mainz	73 761	50	1	36	11	25,4	23,3	—	—	4	—	—	6	4	2	2	1	19	1
† Mannheim	81 116	67	1	28	11	17,9	21,8	—	—	2	—	—	4	9	—	—	—	13	—
† Metz	60 908	33	1	36	2	30,7	22,6	—	—	—	—	—	8	—	1	—	—	15	4
† Mülhausen i. E.	77 808	67	4	48	11	32,1	.[2])	1	—	1	—	1	6	7	5	5	5	27	—
† München	356 241	267	14	177	69	25,8	31,6	4	2	7	—	—	18	22	14	3	3	108	2
† Münster	49 960	29	—	25	7	26,0	25,7	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	18	—
† Nürnberg	145 616	108	8	77	26	27,5	26,7	—	1	2	—	1	23	10	4	2	2	36	—
† Plauen i. V.	47 491	34	—	26	7	28,5	25,4	—	3	4	—	—	5	3	—	—	—	11	—
† Posen	69 785	35	4	30	10	22,4	29,5	—	—	2	—	—	4	3	2	—	—	19	—
Potsdam	54 527	31	—	20[8])	7	19,1[8])	23,6	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	14	1
Remscheid	41 131	23	1	20	4	25,3	22,5	—	—	2	—	—	5	9	1	—	—	3	—
† Rostock	45 025	30	—	14	2	16,2	20,7	—	—	—	—	—	2	2	1	1	1	9	—
† Spandau	46 925	49	1	23	11	25,5	25,9	—	—	1	—	—	2	1	—	—	—	17	2
† Stettin	118 185	85	3	66	21	29,0	26,1	1	—	4	—	—	14	4	5	4	4	35	3
† Straßburg i. E.	124 896	88	5	64	14	26,6	27,7	1	—	1	1	—	8	14	4	4	3	33	2
† Stuttgart	126 569	69	3	50	14	20,5	21,4	—	—	6	—	—	4	7	2	2	2	30	1
† Wiesbaden	65 771	49	2	24	4	19,0	19,9	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	17	—
† Würzburg	61 523	52	1	35	4	29,6	26,8	—	—	5	—	—	5	10	1	1	—	14	—
† Zwickau	44 783	38	2	22	9	25,5	29,9	—	—	—	1	1	3	4	1	—	—	11	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1891. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Ohne Ortsfremde 39 = 16,1 ‰. — [4]) Desgl. 166 = 25,4 ‰. — [5]) Desgl. 106 = 19,7 ‰. — [6]) Desgl. 19 = 19,9 ‰. — [7]) Desgl. 42 = 21,1 ‰. — [8]) Desgl. 17 = 16,2 ‰.

gen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 1. bis 7. März 1891.

Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	0–1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
. . . . .	417 484	328	14	227	75	28,3	11	—	3	2	3	19	54	9	—	125	1
28. Februar . . .	94 458	71	4	64	15	35,2	—	—	1	—	—	13	11	6	.	32	1
28. Februar . . .	182 305	113	8	110	19	31,4	2	—	—	2	—	13	25	2	.	62	3
bis 28. Februar . .	512 761	355	14	253	57	25,7	—	—	14	1	1	57	32	18	—	122	8
. . . . .	143 300	75	1	52	14	18,8	—	1	2	—	—	11	6	2	.	30	—
. . . . .	353 082	203	.	141	32	28,2	1	—	2	.	.	.	.	1	.	135	2
. . . . .	275 436	141	.	115	22	21,8	2	—	3	3	.	8	8	—	.	88	3
28. Februar . . .	111 556	64	6	51	9	23,5	—	—	—	—	—	12	10	—	.	29	—
n	312 387	221	6	132	38	22,1	1	2	13	—	1	28	21	1	.	61	5
28. Februar . . .	74 528	32	1	49	6	34,2	1	—	6	1	—	10	9	1	—	19	2
bis 28. Februar . .	119 970	73	8	78	24	23,8	1	2	1	1	—	8	19	2	.	43	1
. . . . .	620 413	348	.	254	63	21,5	2	2	7	.	.	.	10	—	.	220	13
. . . . .	4 492 707	2872	.	2019	424	23,4	30	18	45	4	13	188	284	19	.	1388	60
. . . . .	401 930	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
28. Februar . . .	295 000	.	6	144	40	25,4	1	6	3	1	2	20	5	6	5	1	97	3
. . . . .	2 260 945	1308	97	1254	146	28,8	24	9	46	8	3	217	191	41	.	689	26
bis 28. Februar .	956 226	579	24	601	180	32,8	3	28	10	10	2	112	21	65	—	338	.
Vororte	310 202	207	11	158	39	26,5	2	—	1	1	—	37	21	4	.	88	4
1. Januar	423 217	324	12	293	56	28,6	4	—	9	—	1	14	34	9	.	155	7
bis 28. Februar .	286 350	159	3	129	21	28,4	22	4	5	—	—	20	18	3	.	55	2
. . . . .	156 385	112	5	101	32	33,6	—	—	2	1	—	18	21	1	.	57	1
. . . . .	158 019	82	6	119	26	39,8	2	—	5	—	—	6	34	2	.	69	1
bis 28. Februar . .	455 852	258	11	203	43	23,2	1	2	6	3	1	27	89	14	.	110	—
28. Februar . . .	840 000	592	32	425	97	26,3	7	3	14	1	4	97	70	19	—	204	6
Wiens bis 28. Febr.	436 964	213	22	207	66	24,7	5	1	8	—	—	46	37	12	.	98	1

Aus Berliner Krankenhäusern. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

harité, 3 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, St. Hedwigs-, Jüdisches-, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-nder-Hospital, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

Für die Woche vom 1. bis 7. März 1891.

ankheits-formen	Aufgenommene Zahl	Lebensalter 1. bis 5.	2. bis 15.	6. bis 30.	16. bis 60.	31. bis 61. u. darüber	Gestorbene
. . . . .	3	1	—	2	—	—	—
. . . . .	8	—	4	3	—	1	—	—
. . . . .	29	1	17	6	5	—	—	15
. . . . .	2	1	—	1	—	—	—
typhus	11	—	—	1	7	1	2	—
fall inkl. Ruhr .	3	1	—	—	1	1	—	—
ber	1	—	—	—	—	1	—	—
ser	—	—	—	—	—	—	—	—
. . . . .	7	—	—	1	2	4	—	1
inkl. Gonorrhöe .	70	—	—	1	65	4	—	—
l. Brustfell-Entzündg.	47	1	4	3	21	17	1	8
windsucht	58	—	—	—	28	29	1	30
rankungen der Ath-Organe	53	—	2	—	19	22	10	3
rmkatarrh	5	—	—	—	3	2	—	3
r Alkoholismus . .	8	—	—	—	1	7	—	—
lenkrheumatismus .	20	—	—	1	10	8	1	—
umatische Krankheiten	29	—	—	—	14	13	2	—
en	71	1	3	3	31	28	5	3
en Krankheiten . .	548	13	15	22	286	175	37	59
Summe	973	19	45	44	493	313	59	129

estand **war** am 28. Febr. 4871 und **bleibt** am 7. März 4820.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	1./3.-7./3.	23	14	32[2])	55[2])	4
„ Breslau	desgl.	1	69	30	14	1
„ Frankfurt a. O. . . .	.	.	.	.	.	.
„ Hamburg und Vororte	1./3.-7./3.	16	11	42	35	1
„ München	22./2.-28./2.	4	25	24	45[4])	2
„ Nürnberg	1./3.-7./3.	—	16	9	22[4])	—
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	14	22	—	9	2
„ Arnsberg	desgl.	32	110	23	132	1
„ Aurich	desgl.	1	66	3	12	1
„ Düsseldorf	22./2.-28./2.	88	66	17	114	5
„ Erfurt	1./3.-7./3.	6	5	9	12	2
„ Hannover	desgl.	3	5	10	37	4
„ Hildesheim . . .	desgl.	9	13	6	40	1
„ Königsberg . . .	desgl.	6	10	65	16	1
„ Lüneburg . . .	desgl.	1	13	9	31	—
„ Marienwerder . .	desgl.	9	4	15	12	2
„ Minden	desgl.	8	—	3	16	2
„ Münster[5]) . . .	desgl.	2	18	1	15	1
„ Osnabrück	22./2.-28./2.	13	96	2	11	—
„ Posen	1./3.-7./3.	12	51	29	45	—
„ Schleswig[3]) . . .	desgl.	100	10	87	124	5
„ Stade	desgl.	6	11	24	34	2
„ Stettin	desgl.	5	42	4	34	1
„ Stralsund	desgl.	2	14	11	12	3
„ Trier	desgl.	1	8	5	10	—
„ Wiesbaden . . .	desgl.	2	4	36	23	3
Herzogthum Braunschweig . .	desgl.	4	15	13	26	1
Reuß. Vhpf.-Bez. Zeulenroda .	1./3.-7./3.	—	—	—	2	—
Fürstenth. Schaumburg-Lippe .	1./3.-7./3.	—	—	—	11	1

Witterung. Woche vom 1. bis 7. März 1891.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

ungs-t	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[2]) Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]) Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm[2])	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
	1. März	9,3	— 0,5	761,0	759,3	758,4	82	58	75	—	SW—W	2
	2. „	10,9	0,6	755,0	754,3	755,4	89	92	96	—	W	3
	3. „	8,9	1,6	753,7	754,1	757,1	82	58	79	0,5	WNW	2
lin	4. „	4,6	0,9	756,8	759,0	758,2	89	41	92	0,3	WSW	3—4
	5. „	8,9	3,0	751,0	751,0	754,5	76	54	66	2,8	WNW	4
	6. „	9,3	4,2	753,1	751,3	750,0	88	67	64	0,5	W	4—5
	7. „	8,5	1,5	750,0	749,2	750,0	94	91	93	1,3	WNW	1
	1. März	9,6	— 4,2	722,8	722,3	721,7	85	49	65	—	SW	2,1
	2. „	11,7	4,1	720,4	719,1	718,8	65	43	65	0,5	SW	2,3
	3. „	7,2	1,1	716,4	716,0	721,5	81	91	80	3,7	W	3,4
chen	4. „	3,1	— 1,1	723,4	723,2	723,5	94	70	78	1,5	SW	6,7
	5. „	7,4	1,6	722,0	722,1	723,1	76	59	71	—	SW	5,8
	6. „	12,3	3,3	721,7	719,6	717,9	75	44	56	—	SW	4,6
	7. „	13,3	5,2	714,5	713,1	712,6	48	34	43	—	SW	3,5

Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr 9 Uhr Abends, in München 8, 2 und 8 Uhr. Die Niederschläge werden in Berlin um 7, in München um 8 Uhr Morgens gemessen und t Datum dieser Messung eingetragen. — [3]) 4 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [4]) Einschl. Croup. — [5]) Die Angaben aus Ratzeburg und Kiel - [6]) Vorige Woche: 23 Masern, 2 Scharlach, 7 Diphtherie, 2 Kindbettfieber.

niedrig (727.7 mm), im Mittel des Jahres betrug er 757, 1887 758,5 gegen 758 im 40jährigen Mittel. Für 1888 konnten meteorologische Daten noch nicht mitgetheilt werden.

Die Zahl der Lebendgeborenen, im Verhältniß zu je 100 Einwohnern, schwankte in den drei Berichtsjahren zwischen 5,75 (Essen Land) und 3,10 (Crefeld Stadt), der Todtgeborenen (auf je 100 Geburten) zwischen 6,28 (Lennep) und 2,28 (Gladbach Stadt), der Gestorbenen (auf je 100 Einwohner) zwischen 3,05 (Essen Land) und 1,22 (Düsseldorf Stadt), der im ersten Lebensjahre Gestorbenen (auf je 100 Gestorbene) zwischen 46,9 (Düsseldorf Stadt) und 7,32 (Kempen).

Mit Rücksicht auf das Wiederauftreten der Cholera in Italien wurde mittelst Cirkular-Verfügung vom 15. Mai 1886 insbesondere dafür Sorge getragen, daß überall, wo nicht bereits Isolirhäuser oder -Räume vorhanden waren, die Sicherstellung anderweiter geeigneter Räumlichkeiten nebst Einrichtung bezw. passender Terrains zur eventuellen Aufnahme von Cholerakranken herbeizuführen sei. Dies galt namentlich auch für alle Eisenbahn- und Schifffahrts-Grenz- oder Hauptstationen. Auch in allen Landgemeinden, wo es an Isolirräumen für Cholerakranke fehlte, wurde dahin Vorkehrung getroffen, daß erforderlichenfalls sofort mit dem Bau von Baracken begonnen oder andere geeignete Lokale hergerichtet werden konnten. An Pocken einschl. Variolois kamen 19 Erkrankungen zur Meldung. Ein Fall betraf eine nicht wiedergeimpfte 19jährige Fabrikarbeiterin in Elberfeld, welche in einer Bettfedernfabrik mit dem Sortiren der größtentheils aus Ungarn und Mähren bezogenen und wahrscheinlich aus inficirten Häusern stammenden Federn beschäftigt war. Dem Typhus erlagen in den drei Berichtsjahren 513, 367 und 376 Personen. In der Stadt Barmen hat die Krankheit seit Einführung der Wasserleitung in der Mehrzahl der Wohnungen mehr und mehr an Bedeutung verloren. Im Kreise Cleve verbreitete sich der Typhus hauptsächlich in Goch, Pfalzdorf und Cranenburg. Die Erkrankungen in noch sechs anderen Ortschaften standen mit diesen Hauptherden in ursächlichem Zusammenhange, und zwar größtentheils nachweislich durch Verschleppung. Als Vermittler des Kontagiums diente wahrscheinlich der Transport des menschlichen und thierischen Düngers, indem die kleinen Käthner und Tagelöhner in der Winterzeit die Dungabfuhr aus der Stadt bewerkstelligten. In Kevelaer im Kreise Geldern trat die Krankheit 1888 seit

Fortsetzung auf S. 176.

Erkrankungen an Infektionskrankheiten in Baden, Hamburg, Mailand, Moskau. (Vgl. S. 25.)

	Pocken	Masern	Röthein	Scharlach	Diphtherie	Unterleibstyphus	Typhöses Fieber	Flecktyphus	Rückfallsfieber	Wechselfieber	Kindbettfieber	Rose	Ruhr	Keuchhusten	Lungenentzündung
Baden															
1890, 3. Vierteljahr	.	.	.	390	588	385	.	.	.	.	79	.	134	.	.
dar. Städte üb. 4000 E.	.	.	.	122	150	154	.	.	.	.	16	.	.	.	.
4. Vierteljahr	2	.	.	510	909	306	.	.	.	.	91	.	.	.	.
dar. Städte üb. 4000 E.	—	.	.	160	220	97	.	.	.	.	20	.	.	.	.
Hamburg (Staat)															
1890, 28. Sept. bis 1891 3. Januar[1])	1	525	.	994	575	364	.	.	.	21	25	.	9	354	.
Mailand															
1890, Juli	6	266	1	8	54	215	.	1	.	.	11	.	.	.	.
August	4	107	2	1	76	124	.	3	.	.	1	.	.	.	.
September	3	62	—	16	57	109	.	1	.	.	7	.	.	.	.
Oktober	4	74	7	15	56	109	.	—	.	.	10	.	.	.	.
November	7	69	6	28	43	77	.	—	.	.	16	.	.	.	.
Dezember	4	73	8	21	44	53	.	—	.	.	14	.	.	.	.
Moskau															
1890, 30. Sept. b. 27. Okt.	3	29	.	218	190	318	166	83	2	.	.	251	105	59	194
28. Okt. b. 24. Nov.	2	72	.	213	158	249	233	192	1	.	.	220	44	42	157
25. Nov. b. 22. Dez.	1	64	.	207	155	171	138	217	3	.	.	206	18	67	234

[1]) Außerdem 22 Croup, 164 Cholerine, davon 30 bei Erwachsenen, 184 bei Kindern.

Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für das III. Vierteljahr 1890.

Monate und Orte		Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0—1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Pocken	Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus inkl. gastr. u. Nervenfieber	Flecktyphus, Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Einwohner: 11 349 568.																			
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Juli . . .	229 Orte einschl. d. Vororte von Berlin u. Leipzig	35442	1095	22782	9886	24,1	450	172	619	148	—	55	2521	2172	4159	2511	2309	11829	657
August . .		34235	1044	27569	14733	29,1	3303	182	724	175	1	60	2373	1920	8461	5452	4955	12624	743
September		31139	999	21390	9143	22,6	1226	218	848	227	1	57	2168	1783	4142	2189	1975	11158	561
III. Vierteljahr . .		100816	3138	71741	33762	25,3	4979	572	2191	550	2	172	7062	5875	16762	10152	9239	35611	1961

Sterblichkeit in einigen größeren Verwaltungs-Gebieten des In- und Auslandes. (Vergl. Veröffentl. 1890 S. 791.)

Berichtsgebiete und Berichtszeit	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene im Ganzen	Gestorbene 0—1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Pocken	Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Keuchhusten	Unterleibstyphus (incl. gastr. u. Nervenfieb.)	Flecktyphus	Kindbettfieber	Rose	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten und Brechdurchfall	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Westfalen und Rheinland[1]) 52 Städte																				
1890, Juli	2 019 551	6528	.	3560	1456	21,2	—	73	6	76	57	26	13	.	.	.	458	2764	87	
„ August . . .	2 019 986	6351	.	4267	2286	25,3	1	54	4	62	50	41	5	.	.	.	1159	2761	130	
„ September .	2 020 281	5595	.	3556	1701	21,1	—	45	15	96	61	29	8	.	.	.	733	2474	95	
III. Viertelj.	2 019 939	18474	.	11383	5443	22,5	1	172	25	234	168	96	26	.	.	.	2350	7999	312	
Baden.[2])																				
1890, III. Viertelj.	1 600 839	.	.	8358	3435	20,9	—	46	31	219	84	27	36	.	.	.	23[3])	7892	.	
Darunt. Städte über 4000 Einwohner.	334 416	.	.	2091	823	25,0	—	25	6	66	33	12	10	.	.	.	2[3])	1937	.	
Hessen[4])																				
1890, III. Viertelj.																				
Prov. Starkenburg	413 000	.	.	2047	776	19,8	–	7	5	72	33	10	—	8	2	252	144	243	1217	54
„ Oberhessen .	262 000	.	.	1130	242	17,3	—	31	1	39	10	6	—	7	—	138	104	43	720	31
„ Rheinhessen.	305 000	.	.	1632	656	21,4	—	13	—	37	71	8	—	6	2	174	106	219	942	54
Zusammen .	980 000	.	.	4809	1674	19,6	—	51	6	148	114	24	—	21	4	564	354	505	2879	139
Braunschweig[5])																				
Sämmtliche Städte																				
1890, Juli	159 867	504	.	297	117	22,3	.	9	—	14	2	2	—	1	.	36	21	46	150	16
„ August . . .	157 925	492	.	393	196	29,9	.	10	1	9	6	2	—	1	.	20	23	143	167	11
„ September .	159 867	457	.	359	145	26,9	—	19	2	14	2	2	—	1	.	38	25	93	152	11
III. Viertelj.	159 220	1453	.	1049	458	26,4	—	38	3	37	10	6	—	3	.	94	69	282	469	38
Oesterreich[6]) 57 Städte und Gemeinden 1890 vom 29. Juni bis 27. September	3 010 472	18783	1070	18735	5951	20,3	77	356	159	436	120	180	.	73	.	3481	1586	3111	8802[7])	354
Ungarn[8]) 12 Städte. 1890, vom 29. Juni bis 27. September	882 395	7547	339	6355	2480	28,8	3	15	99	236	25	71	.	17	.	883	473	1553	2778	202
Schweiz[9]) 15 größere Städte u. Gemeind.																				
1890, Juli	480 388	1117	42	776	167	19,4	—	11	3	14	17	7	.	5	2	121	55	66[10])	420	55
„ August . . .	480 388	1097	48	833	248	20,8	6	5	3	18	9	10	.	2	2	100	46	162[10])	429	41
„ September .	480 388	926	31	676	169	16,9	1	4	3	28	7	12	.	3	1	68	26	84[10])	401	38
III. Viertelj.	480 388	3140	121	2285	584	19,0	7	20	9	60	33	29	.	10	5	289	127	312[10])	1250	134
Frankreich[11]) 100 Städte																				
1890, Juli	7 454 204	15629	923	14010	2965	22,6	68	623	56	379	89	236	.	65	.	1689	1205	1675	7426	499
„ August . . .	7 454 204	15130	897	15579	4493	25,1	68	479	57	296	117	326	.	69	.	1730	1074	3303	7521	539
„ September .	7 454 204	13080	926	13770	3104	22,2	77	257	23	289	119	342	.	75	.	1764	1023	2200	7203	398
III. Viertelj.	7 454 204	43839	2746	43359	10562	23,3	213	1359	136	964	325	904	.	209	.	5183	3302	7178	22150	1436
England[12]) 28 Städte 1890, vom 29. Juni bis 27. September	9 715 559	72446	.	46467	15115	19,1	1	1512	786	505	1058	.	.	.	.	.	.	4915	36127	1563
Belgien[13]) 69 Städte 1890, III. Viertelj.	1 992 601	13799	636	9549	3193	19,2	28	174	38	116	144	159	.	39	.	879	1130	1864	4752	226
Norwegen[14])																				
1890, Juli	.	.	.	195	.	.	—	1	13	40	2	2	—	4	1	37	13	77	51[15])	.
„ August . . .	.	.	.	169	.	.	—	—	7	37	4	3	1	3	2	17	9	86	—	.
„ September .	.	.	.	173	.	.	—	—	18	50	4	7	—	3	—	17	14	57	31[15])	.
III. Viertelj.	.	.	.	537	.	.	—	1	38	127	10	12	1	10	3	71	36	220	81[15])	.

Anmerkungen zur Tabelle.

[1]) Centralbl. für allgemeine Gesundheitspflege 1890. Heft 9/10 u. 11/12. — Die kleinste dieser Städte, Lennep, hat 8844 Einwohner. Von einzelnen Städten fehlen zum Theil die Angaben der Todesursachen.

[2]) Beilage zu Nr. 306 der Karlsruher Zeitung. — [3]) Ruhrfälle.

[4]) Mittheilungen der Großherz. Hessischen Centralstelle für die Landesstatistik Nr. 480. Januar 1891.

[5]) Monatsblatt für öffentliche Gesundheitspflege, Heft 9, 10, 11, 1890.

[6]) Wochen-Ausweise über Geburten und Sterbefälle in den größeren österreichischen Städten und Gemeinden der K. K. statist. Central-Commission. Die kleinste dieser Gemeinden, Sechshaus, hat 12 220 Einwohner. Aus einzelnen Gemeinden fehlten die Berichte für einige Wochen. — [7]) Darunter 4 Fälle von Tollwuth.

[8]) Statistische Nachweisung des statist. Büreaus zu Budapest Nr. 914 bis mit 927. Die kleinste dieser Städte, Kün-Félegyháza, hat 26 260 Einwohner. Bei Kronstadt fehlen die Angaben der Lebendgeborenen.

[9]) Monatsbülletins des Eidgen. statistischen Büreaus über die Geburten und Sterbefälle in den größeren städtischen Gemeinden der Schweiz. — [10]) Enteritis im 1. Lebensjahre.

[11]) Statistique sanitaire mensuelle des villes de France et d'Algérie d'une population supérieure à 20 000 habitants. (Ministère de l'Intérieur.) Von Moulins fehlen sämmtliche Angaben, von Poitiers die Todesursachen. Die kleinste dieser Städte, Vannes, hat 20 036 Einwohner.

[12]) Quarterly return of marriages, births and deaths, registered in the divisions, counties and districts of England. By authority of the Registrar General No. 167. Die kleinste dieser Städte, Plymouth, hat 78 780 Einwohner.

[13]) Bulletin trimestriel de statistique démographique et médical dressé d'après les documents officiels par le Dr. E. Janssens 1890. III. Trimestre. Die kleinste dieser Städte, Basel, hat 3140 Einwohner. Von Maldeghem fehlen sämmtliche Angaben, von Nivelles und Dour die Angaben der Todesursachen, von Alost die der bis 1 Jahr gestorbenen Kinder.

[14]) Sammendrag af de norske Byers epidemiske Lister. (Meddelt af Direktoren for det civile Medicinalvaesen.) Maanedlig oversigt No. 7, 8, 9. — [15]) Andere epidemische Krankheiten.

langer Zeit zum ersten Male auf und zwar bei einem Bäcker, in dessen Hause bauliche Veränderungen vorgenommen waren. Die Aufwühlung der Erde gab nach dem Berichte anscheinend die Veranlassung zum Ausbruche der Krankheit. Die Verbreitung geschah nachweislich durch Ansteckung im Verkehr. Im Kreise Solingen trat die Krankheit in Hitdorf und in Haesten III epidemisch auf. Die Ursache wurde auf verunreinigtes Trinkwasser geschoben. Die Schließung bezw. Instandsetzung der betreffenden Brunnen hatte die Tilgung der Seuche zur Folge. An Diphtherie starben 1296, 1086 und 927 Personen. In der Stadt Barmen stieg die Krankenzahl gewöhnlich bei jeder erheblichen Thermo- oder Barometerschwankung und sobald scharfe Ost- oder Nordostwinde plötzlich mildere Luftströmungen verdrängten. Im Kreise Mörs trat die Krankheit plötzlich auf der Kerbaumer Haide in vier Wohnungen auf. Es ließ sich eine Verschleppung durch Personen bezw. deren Kleider deutlich nachweisen. Die Todesfälle an Scharlach betrugen 398, 257 und 153, an Masern 1215, 759 und 298. Letztere waren in den Städten Barmen (1886/87), Duisburg (1886), Elberfeld (1886), ferner in den Kreisen Cleve, Krefeld (1886), Düsseldorf (1888), Essen (1886/87), Grevenbroich (1887) u. a., theilweise in sehr erheblichem Umfange, epidemisch verbreitet. Lungenentzündungen zeigten im Kreise Mettmann oft handgreiflich den ansteckenden Charakter in der Form von Haus- und Straßenepidemien. In Kronenberg, der rauhesten Gegend des Kreises, kam auffallender Weise kein einziger Todesfall an der Krankheit vor. Im Kreise Solingen wurde dieselbe im ganzen Jahre 1887 wahrgenommen, insbesondere bei naßkalter Witterung. Die größte Sterblichkeitsziffer zeigten außer Dorp die nordöstlich gelegenen Bezirke. Daß hierbei die rauheren klimatischen Verhältnisse von erheblichem Einflusse waren, hält der Bericht für zweifellos. Die Todesfälle an Tuberkulose erreichten im Kreise Essen die bedeutende Höhe von 11,5, 15,3 und 11,7% aller Todesfälle. Wie der Bericht annimmt, ist dies hauptsächlich eine Folge der ungünstigen Lebensverhältnisse, namentlich der Aermlichkeit der Arbeiterbevölkerung bei schwerer Arbeit in den Kohlenbergwerken und Eisenhütten, sowie des Umstandes, daß an eine Isolirung und geeignete Desinfektion in den engen Wohnungen kaum zu denken ist. Wie hochgradig die Hausarbeit der Eisenindustrie zur Lungenschwindsucht disponirt, erhellt aus einer Zerlegung des Kreises Lennep in seine einzelnen Bürgermeistereien und der Berechnung des Prozentsatzes der Gestorbenen. Derselbe betrug für die fast ausschließlich Textilindustrie betreibenden Bezirke Lennep 13,1, Ronsdorf 16,7, Hückeswagen 16,7, dagegen für die an Remscheid angrenzenden und vielfach Eisenindustrie treibenden Bezirke Burg 18,5, Lüttringhausen 18,8, Wermelskirchen 21,6 und Fünfzehnhöfe 21,7, für Remscheid selbst 38,7% sämmtlicher Todesfälle. Von Genickstarre wurden 26, 24 und 6 Erkrankungen mit 23, 15 und 4 Todesfällen gemeldet.

An die städtische Wasserleitung in Barmen erfolgten in den drei Berichtsjahren wiederum 320, 321 und 141 Anschlüsse. Die Gesammtzahl der aus der Leitung versorgten Gebäude betrug 3727 einschl. sämmtlicher Häuser, welche nicht den Nachweis eines tadellosen Wassers aus eigenen Brunnen beibringen können. In Elberfeld wurden bisher 4833 Häuser angeschlossen. In den Städten des Kreises Mörs geschieht die Wasserversorgung durch öffentliche Brunnen.

In der Stadt Barmen wurden in den drei Berichtsjahren 93, 126 und 41 Proben von Nahrungsmitteln 2c. untersucht. Zwei Branntweinproben waren stark fuselhaltig, 8 Butterproben stark ranzig, 21 Milchproben der Verfälschung verdächtig, eine Nudelprobe ungenießbar, zwei Selterswasser gesundheitsschädlich, eine Petroleumprobe zeigte Entflammungspunkt unter 21° C. 1887 wurden bei einem Schweine Trichinen gefunden. Von der staatlich noch nicht anerkannten Untersuchungsanstalt zu Krefeld wurden 1886 577 Proben untersucht, von denen 24 (7 Milch, 2 Fische, 10 Wasser, 2 Bier, 3 Branntwein) verfälscht oder verdorben waren. 1887 wurden ausschl. 320 Analysen für auswärtige Behörden und Private 622 Proben untersucht, davon Milch 113 (gefälscht 15), Wasser 10 (7), Wein 9 (8), Wurst 20 (1). Im Schlachthause wurden als zur menschlichen Nahrung ungeeignet vernichtet 68 ganze Thiere, 486 ungeborene Thiere, 1592 einzelne Organe und 295½ kg Fleisch in kleineren Stücken. 1888 wurden 699 Proben untersucht, nämlich Milch 62 (5 gefälscht), Mehl 80 (1), Brod 50, Zucker 68, Pfeffer 59, Zimmt 25, Nelken 23, Wein 8 (8). In der Stadt Düsseldorf wurde eine scharfe Kontrole der zum Marktverkehr eingelieferten Nahrungsmittel, insbesondere auch der Milch gehandhabt. Die vor Jahren noch überaus häufige Verfälschung der letzteren kam nur vereinzelt vor. Im Kreise Essen erfolgten die Untersuchungen zweifelhaft befundener Nahrungsmittel durch die inzwischen errichtete und staatlich anerkannte öffentliche Anstalt. Im Kreise Gladbach wurden durch die gleichfalls staatlich anerkannten Anstalten zu M.-Gladbach, Rheydt und Viersen zahlreiche Untersuchungen vorgenommen. Die Milchverhältnisse haben sich wesentlich gebessert, dagegen kamen vielfach Verfälschungen von Wurst durch Mehlzusatz vor.

In den mit öffentlichen Schlachthäusern versehenen 7 Städten Elberfeld, Essen, Duisburg, Mülheim a. d. R., Krefeld, M.-Gladbach und Solingen wurden 1887 rund 96 000 Schweine geschlachtet und fünf trichinös befunden.

Der Vertrieb der Margarine hat im Allgemeinen sehr nachgelassen, immerhin findet dieselbe aber noch vielfachen Absatz, besonders unter den ärmeren Volksklassen.

Die Ferienkolonien haben sich seit 1880, in welchem Jahre die Einrichtung derselben für arme kränkliche Schulkinder seitens der Regierung zuerst in Anregung gebracht wurde, mehr und mehr nützlich erwiesen. In den meisten größeren Städten des Bezirks sind dauernde Einrichtungen geschaffen, durch welche auch für die Folge die Gewährung einer Kur oder eines Landaufenthaltes mit guter Verpflegung einer Anzahl armer leidender Schulkinder gesichert ist.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Großbritannien. Zufolge Verfügung der Lokalregierung der Insel Cypern ist die gegen Ankünfte von der Küste zwischen Adalia und Beirut s. Z. verhängte Quarantäne zu Gunsten derjenigen Schiffe, welche in einem Zwischenhafen reine Gesundheitspässe erlangt haben, durch eine ärztliche Besichtigung ersetzt worden.[1]) (R.-A. Nr. 64.) —

Griechenland. Die Königlich griechische Regierung hat die Aufhebung der Quarantänemaßregeln verfügt, welchen bisher die von der zwischen Seleucia und (einschließlich) Alexandrette gelegenen kleinasiatischen Küste kommenden Provenienzen unterworfen waren. Die von diesem Küstenstrich auslaufenden Dampf- und Segelschiffe haben fortan, nach Vornahme einer ärztlichen Visitation, freien Zugang.

Anstatt einer elftägigen, unterliegen ferner fortan nur einer fünftägigen Quarantäne die Dampf- und Segelschiffe, welche von der zwischen Alexandrette und Beirut (ausschl.) gelegenen kleinasiatischen und syrischen Küste auslaufen. Die Quarantäne kann in allen Häfen des Königreichs abgehalten werden, in welchen Gesundheitsämter errichtet sind. Für Dampf- und Segelschiffe dieser Kategorie, welche sich etwa in Quarantäne befinden sollten, dauert dieselbe noch fünf Tage. (Ebd.) —

Türkei. Für die Provenienzen des Küstenstrichs zwischen Alexandrette und Beirut ist an Stelle der bisherigen fünftägigen Quarantäne ein einfacher ärztlicher Besuch getreten. Somit ist die ganze cilicisch-syrische Küste dem freien Verkehr wieder eröffnet. (R.-A. Nr. 62.) —

Aegypten. Der internationale Quarantänerath zu Alexandrien hat am 18. Februar 1891 beschlossen, die gegen den Küstenstrich zwischen Alexandrette und

[1]) S. Veröffentl. 1890 S. 790.

Beirut noch bestehende Cholera-Quarantäne-Maßregeln aufzuheben und die Ankünfte von dem gedachten Küstenstrich, vorbehaltlich einer ärztlichen Besichtigung, fortan zum freien Verkehr zuzulassen. Damit sind bezüglich der gesammten syrischen Küste die bisherigen Quarantäne-Maßregeln außer Kraft getreten. (R.-A. Nr. 61.)

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Bulgarien während des 4. Vierteljahres 1890.[1])

(Aus den „Tableaux hebdomadaires des maladies épizootiques constatées en Bulgarie" Nr. 49 bis 60.)

Krankheitsformen. / Distrikte.	Zahl der neu verseuchten Ortschaften in der Zeit vom: Oktober 1. bis 8.	Oktober 8. bis 16.	Oktober 16. bis 22.	Oktober 22. bis 1. Nov.	Novbr. 1. bis 8.	Novbr. 8. bis 16.	Novbr. 16. bis 22.	Novbr. 22. bis 1 Dez.	Dezbr. 1. bis 8.	Dezbr. 8. bis 16.	Dezbr. 16. bis 22.	Dezbr. 22. b. 1./1 91.
Maul- und Klauenseuche.												
Sliven	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Haskeuy	—	2	3	—	2	—	1	2	—	—	—	—
Schumla	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Küstendil	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Roussé	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Schafpocken.												
Burgas	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bratza	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Plovdiv	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1
Razgrad	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Sistow	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sliven	1	1	1	—	—	—	—	1	—	1	—	—
Haskeuy	—	—	1	—	1	—	—	—	—	1	1	—
Varna	—	1	1	—	—	—	1	—	1	1	—	—
St. Zagora	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sofia	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tirnowo	—	—	—	—	2	—	1	—	—	—	—	—
Schumla	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Widdin	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Trn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—

Außerdem sind in der Berichtszeit gemeldet worden: Milzbrand Distrikt Plovdiv, Tollwuth Tirnowo, Rotz Plovdiv, Sofia, Widdin, Trn, Influenza der Pferde Bratza und Schumla je 1 Ortschaft.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Ungarn. Verordnungen des k. Ackerbau-Ministeriums vom 3. Februar 1891.

1. Für die auf den Viehverladestationen wirkenden Thierärzte, betreffend die Untersuchung der unmittelbar nach Deutschland zu befördernden Hornviehsendungen und betreffend die Behandlung der Viehpässe.

§ 1. Die auf den Viehverladestationen wirkenden Thierärzte haben unter dem Gewichte der vollen Verantwortung die Pflicht, die ordnungsmäßige Ausstellung der Viehpässe jener Hornviehsendungen, die nach Deutschland befördert werden, genau zu überwachen, insbesondere die richtige Beschreibung der Thiere, die Gültigkeit der Gesundheitszeugnisse zu prüfen und nach erfolgter eingehender Untersuchung den Gesundheitszustand eines jeden einzelnen Thieres festzustellen, sowie nicht zu gestatten, daß kranke, im Verdacht einer ansteckenden Krankheit stehende Thiere und solche, die nicht mit ordnungsmäßigen Viehpässen ausgestattet sind, weiterbefördert werden.

§ 2. Da nach Deutschland nur solche Thiere eingelassen werden, an deren Provenienzort und in einem Umkreise von 20 km desselben während der letzten drei Monate kein Fall einer ansteckenden Lungenentzündung vorgekommen ist, und dieser Umstand auch in den Viehpässen des nach Deutschland zu befördernden Hornviehs zu bescheinigen ist, wird den in den Viehverladestationen wirkenden Thierärzten wöchentlich die Liste jener Gemeinden zugesendet, aus welchen es verboten ist, das Hornvieh unmittelbar nach Deutschland zu befördern.

§ 3. Die Weiterbeförderung von nach Deutschland dirigirtem Hornvieh, welches aus irgend einer in der Liste angeführten Gemeinden herstammt, ist zu verbieten; die Viehpässe solchen Hornviehes, welches aus anderen Gemeinden stammt, sind zusammenzuheften, die Enden der Heftschnur abzusiegeln und auf die Rückseite des obersten Viehpasses ist der folgende Vermerk in deutscher Sprache anzufügen: „Es wird hiermit amtlich bestätigt, daß die innen beschriebenen . . . Stück Rinder aus einer Gemeinde stammen, in welcher und in deren Umgebung von 20 km innerhalb der letzten drei Monate kein einziger Fall von Lungenseuche vorgekommen ist und daß diese Rinder durch den Unterfertigten vor der Verladung untersucht und vollkommen gesund befunden wurden.

. . . . . , am . . ten . . . . . 189 . .

gez. . . . . .

behördlich angestellter Thierarzt."

§ 4. Mit dem erwähnten Vermerk dürfen nur solche Viehpässe versehen werden, die in der Rubrik betreffend die Beförderungsrichtung, die Bestimmung enthalten, daß die Thiere nach einer Stadt Deutschlands befördert werden.

§. 5. Die gegen diese Weisung handelnden Thierärzte werden — insofern gegen dieselben das Disziplinarverfahren angewendet werden kann — in disziplinarischem Wege bestraft, sonst aber begehen sie eine Ausschreitung, welche im Sinne Punkt b des § 153 des Gesetz-Artikels VII v. J. 1888 mit einer Geldstrafe bis zur Höhe von 200 fl. bestraft wird.

gez. Graf Bethlen.

2. Für die Hauptstadt Budapest.

Im Interesse der Hebung unserer Ausfuhr von Hornvieh nach Deutschland und um diese auf je breiterer Basis zu stellen, ist es wünschenswerth, daß die zur Ausfuhr geeignete Waare möglichst auf dem Budapester Viehmarkt konzentrirt werde, um hierdurch einerseits den deutschen Käufern eine entsprechende Auswahl zu sichern und diese von den Kosten zu verschonen, die mit dem Einkaufe in der Provinz verbunden sind, andererseits um den einheimischen Viehbesitzern einen sicheren Verkaufsmarkt zu schaffen.

Damit die Viehpässe des nach Deutschland auszuführenden Hornviehes mit dem seitens der deutschen Behörden geforderten Vermerk versehen werden, habe ich die Verfügung getroffen, daß bei Gelegenheit der wöchentlichen Viehmärkte, ein damit betrauter Staats-Thierarzt, auf Grund der Daten, die in dem unter meiner Leitung stehenden Ministerium gesammelt werden, auf dem Marktplatze der Hauptstadt in den Viehpässen den Umstand bestätige, daß am Provenienzorte der Thiere und in einem Umkreise von 20 km desselben Ortes in den letzten drei Monaten eine ansteckende Lungenseuche nicht vorgekommen ist.

Indem ich die Hauptstadt hiervon wegen entsprechender Verständigung der Schlachthaus- und Viehmarkt-Direktion Mittheilung mache, muß ich gleichzeitig betonen, daß es von Wichtigkeit ist, daß das Gebiet der Hauptstadt von der ansteckenden Lungenseuche freigehalten werde. Obschon diese Krankheit zur Zeit auf dem Gebiete der Hauptstadt nicht vorhanden ist, halte ich es dennoch für nöthig, daß der Hornviehstand unter Intervention des hier residirenden Veterinär-Inspektors gründlich untersucht und auch in Zukunft unter stabiler thierärztlicher Aufsicht gehalten werde.

Ich fordere demnach die Hauptstadt auf, sofort die entsprechenden Verfügungen zu treffen und über das Resultat ihres Vorgehens möglichst eilig mir den Bericht vorzulegen.

gez. Graf Bethlen.

[1]) Vgl. Veröffentl. 1890 S. 792.

Ungarn. Verordnung des k. Ackerbau-Ministeriums, betr. die Vieheinfuhr aus Serbien. (Uebersetzung — Pester Lloyd Nr. 46 Morgenausgabe vom 16. Februar 1891.)

Da laut den amtlichen Ausweisen der serbischen Regierung die kontagiöse Maul- und Klauenseuche in Serbien in großem Maße verbreitet ist und diese Krankheit durch aus Serbien importirte Thiere wiederholt auch auf ungarisches Gebiet eingeschleppt wurde, verordne ich zum Schutze unserer Viehbestände auf Grund des G.-A. VII: 1888:

1. Aus Serbien ist nur solchen Wiederkäuern (Hornvieh, Schafe, Ziegen) und Schweinen der Uebertritt bei den Eintrittsstationen zu gestatten, welche aus Gemeinden herrühren, die hinsichtlich der Maul- und Klauenseuche vollkommen immun sind und auf deren Viehpässen die Lokalbehörde des Ursprungsortes diesen Umstand bezeugt.

2. Die volle Authentizität dieser Legitimation ist auf den Viehpässen durch das Visum des kaiserl. und königl. österreichisch-ungarischen Konsulats nachzuweisen.

3. Sendungen, deren Viehpässe die erwähnten Bestätigungen und Visa nicht enthalten oder bei welchen in den Eintrittsstationen das Vorhandensein der Maul- und Klauenseuche konstatirt wird, sind zurückzuweisen.

Diese Verordnung tritt am 16. d. in Kraft. Serbische Wiederkäuer und Schweine, welche mit Außerachtlassung dieser Verordnung eingeführt werden, sind im Sinne des § 155 G.-A. VII: 1888 zu konfisziren und zu Gunsten der im § 156 desselben Gesetzes angeführten Zwecke zu verwerthen; jene Individuen aber, welche Wiederkäuer oder Schweine mit Außerachtlassung dieser Verordnung aus Serbien einführen, sind auf Grund des § 152a des zitirten Gesetzes wegen Uebertretung mit einer Geldbuße bis 300 fl. zu bestrafen.

Großbritannien. Verordnung des Board of Agriculture, betr. die Landung von Vieh. Vom 18. Februar 1891.

(4390.) The Pleuro-Pneumonia (Supplemental) Order of 1891, No. 2.

Revocation of Order.

1. The Pleuro-Pneumonia (Supplemental) Order of 1891, dated the twenty-sixth day of December, one thousand eight hundred and ninety[1]), is hereby revoked: Provided that such revocation shall not invalidate or make unlawful anything done under the said Order, or interfere with the institution or prosecution of any proceeding in respect of any offence committed against, or any penalty incurred under, the said Order.

Special Regulations as to Cattle landed from Ireland in a Scheduled District.

2. — (1.) lautet wie 1. auf S. 97 der Veröffentl. mit folgenden Abweichungen: Im 1. Absatz ist statt the said: „that", statt not being: „whether such place of destination be" und statt of a Scheduled District: „of another Scheduled District or not"; ferner in a) nach District in der Klammer: „in which the cattle are landed" und endlich in b) statt through and out of the Scheduled District: „by rail to the place of destination" zu lesen. Dann heißt es weiter:

(2.) If any head of cattle landed from Ireland at a port or place in a Scheduled District as aforesaid is moved out of the Scheduled District in contravention of the foregoing conditions, except where it is moved in accordance with the provisions of Article 12 of the said Order of 1891, the owner of the animal, and the person for the time being in charge thereof, and the person causing, directing, or permitting the movement, and the person moving or conveying the animal, and the consignee or other person receiving or keeping it knowing it to have been moved in contravention as aforesaid, shall, each according to and in respect of his own acts and defaults, be deemed guilty of an offence against the Act of 1878.

Short Title.

3. This Order may be cited as The Pleuro-Pneumonia (Supplemental) Order of 1891, No. 2.

Interpretation.

4. In this Order terms have the same meaning as in The Pleuro-Pneumonia Order of 1891.

In witness whereof the Board of Agriculture have hereunto set their Official Seal this eighteenth day of February, one thousand eight hundred and ninety-one.

(L. S.) G. A. Leach,
Secretary.

[1]) Veröffentl. 1891 S. 97.

Medizinalgesetzgebung u. s. w.

Preußen. Erlaß des Kgl. Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten, die Fortsetzung oder Wiederholung der ärztlichen, zahnärztlichen und Apotheker-Prüfungen betr.

M. Nr. 172. Berlin, den 24. Januar 1891.

Zur Herbeiführung einer Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges ist seitens des Herrn Reichskanzlers für zweckmäßig erachtet worden, daß sowohl die Kandidaten der Medizin und Zahnheilkunde, als auch die Kandidaten der Pharmazie, welche die vorgeschriebene Fachprüfung bereits begonnen und die Erlaubniß zur Fortsetzung bezw. Wiederholung derselben bei einer anderen, als der ursprünglich damit befaßten Kommission nachsuchen wollen, sich zu diesem Behufe von der ersten Prüfungs-Kommission ein Zeugniß des Inhalts, daß ihrer Zulassung bei einer anderen Prüfungs-Kommission Bedenken nicht entgegenstehen, zu beschaffen und ihrem Dispensationsgesuche beizulegen haben.

Euer Hochwohlgeboren wollen dies in üblicher Weise gefälligst zur Kenntniß der Betheiligten bringen, auch dafür Sorge tragen, daß das in Rede stehende Zeugniß bei allen derartigen Dispensationsgesuchen den hierher einzusendenden Prüfungsakten beigefügt wird.

Im Auftrage
Bartsch.

An den Königlichen Universitäts-Kurator, Hochwohlgeboren zu . . . . .

Preußen. Erlaß des Kgl. Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten, Vertrieb von Tuberculinum Kochii betr.

M. Nr. 889 II. U I. 5054.

Berlin, den 1. März 1891.

Nachdem aus der Veröffentlichung des Geheimen Medizinalraths Professors Dr. Koch über die Herstellung des von ihm erfundenen Heilmittels gegen die Tuberkulose in der deutschen medizinischen Wochenschrift vom 15. Januar d. J. sich ergeben hat, daß auf dieses Heilmittel der Form seiner Zubereitung nach die Bestimmungen des § 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 27. Januar v. J. Anwendung zu finden haben, darf dasselbe fortan — abgesehen vom Groß-Handel — nur in Apotheken abgegeben werden.

Das unter Leitung des Erfinders hergestellte Mittel ist zur Zeit nur von dem beauftragten Vertreter desselben, Dr. med. Libbertz, Berlin NW., Lüneburger Straße 28, Seitens der Apotheken zu beziehen und wird auf Verlangen der letzteren in Original-Fläschchen mit 1 und mit 5 ccm Inhalt abgegeben werden. Die Fläschchen sind mit Glasstopfen verschlossen, mit Schweineblase tektirt und mit einer Plombe versehen, welche das Zeichen L trägt. Ferner führen dieselben auf der einen Seite die Signatur Tuberculinum Kochii in weißem Druck auf schwarzem Schilde, auf der anderen Seite befindet sich auf weißem Schilde der Namenszug des Dr. Libbertz und ein Vermerk, welcher angiebt, an welchem Tage das Mittel fertig gestellt worden ist.

Jedem Fläschchen wird eine gedruckte Gebrauchs-Anweisung beigefügt werden.

Hinsichtlich der Aufbewahrung und Abgabe des Mittels in den Apotheken treffe ich die nachstehenden Anordnungen:

1. Das Tuberculinum Kochii ist in dem Giftschrank, d zwar in der für die Alkaloide bestimmten Abtheilung fzubewahren.

2. Dasselbe ist nur in den unversehrten Originalläschchen und nur gegen schriftliche Anweisung eines probirten Arztes an diesen selbst oder eine von ihm uftragte Person abzugeben.

3. Ueber Ankauf und Abgabe des Mittels ist ein onderes Buch zu führen, in welches für jedes Fläschchen zutragen ist: die Menge des Inhalts, das Datum der rtigstellung, des Empfangs und der Abgabe, der Name s Arztes, an welchen letztere erfolgt ist, und eventuell s Datum der Beseitigung des unverkauften Fläschchens s der Apotheke.

4. Wenn ein Fläschchen bis sechs Monate nach dem f demselben vermerkten Tage der Fertigstellung des ittels unverkauft geblieben ist, so darf es nicht mehr rkauft oder sonst abgegeben werden und ist aus der otheke zu entfernen. Derartige Fläschchen werden von . Libbertz gegen andere mit frisch hergestelltem Inhalt ntgeltlich umgetauscht werden.

5. Der Taxpreis des Tuberculinum Kochii wird rmit (ausschließlich der Verpackungskosten) für das äschchen mit 1 ccm Inhalt auf 6 Mark, für das mit ccm Inhalt auf 25 Mark festgesetzt.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, die vorhenden Anordnungen den Apothekern des dortigen zirks in geeigneter Weise zur Nachachtung bekannt zu ben und auch Bestimmung darüber zu treffen, daß bei n Apothekenrevisionen die Befolgung derselben kontrolirt ird.

Unterschrift.

An die sämmtlichen Herren Regierungs-Präsidenten nd den Herrn Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Abschrift theile ich Ew. Excellenz zur gefälligen enntnißnahme ganz ergebenst mit.

v. Goßler.

An den Königlichen . . . . Präsidenten zu . . . . . .

Preußen. Rheinprovinz. Die Einführung von Dampfdesinfektionsapparaten betr.

Coblenz, den 30. August 1890.

Der Vorstand der Aerztekammer der Rheinprovinz nd der Hohenzollern'schen Lande hat in dem abschriftlich nliegenden Schreiben vom 9. d. M. bei mir beantragt, uf eine allgemeine Einführung von Dampfdesinfektionspparaten in den Städten über 10 000 Einwohner und n den Landkreisen der Rheinprovinz hinzuwirken. Nach en mit diesen Apparaten bereits gemachten guten Erfahrungen, scheint auch mir ein Bedürfniß zu einer llgemeineren Einführung derselben hinreichend begründet u sein.

Indem ich im Einzelnen auf die beachtenswerthen Ausführungen des genannten ärztlichen Organes verweise, ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, gefälligst dafür Sorge zu tragen, daß, soweit dies noch nicht geschehen, in den Städten über 10 000 Einwohner nd in den Landkreisen des Regierungsbezirks mindestens ein Dampfdesinfektionsapparat zum öffentlichen Gerauche angeschafft und das Publikum auf Zweck und ortheile dieser Apparate in geeigneter Weise aufmerksam macht wird.

Bis zum 1. September 1891 wollen mir Ew. Hochohlgeboren gefälligst anzeigen, wo Dampfdesinfektionspparate in Betrieb gesetzt sind und in welchem Umnge dieselben seitens des Publikums Benutzung genden haben.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
gez. Nasse.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn reih. v. d. Recke, Hochwohlgeboren in Düsseldorf.

Düsseldorf, den 29. September 1890.

Abschrift übersende ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst ter Hinweis auf alle früheren desfallsigen Anregungen, sbesondere durch B. 4. der Desinfektionsanweisung zur Polizei-Verordnung vom 1. August 1887[1]) und die Rundverfügung von 25. Juli l. J.[2]), zur gefälligen weiteren Veranlassung unter Mitwirkung des Königlichen Kreisphysikus und zur entsprechenden Berichterstattung bis 1. Juli k. J.

Unter Anerkennung des bereits Geleisteten kann ich nur wünschen und erwarten, daß nunmehr in sämmtlichen Landkreisen und größeren Städten für Beschaffung von Desinfektionsapparaten zum öffentlichen Gebrauch Sorge getragen werde.

Abdrücke für die Herren Kreismedizinalbeamten und Bürgermeister liegen bei.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: Scheffer.

An sämmtliche Herren Landräthe und Oberbürgermeister des Bezirks.

I. II. A. 4640.

Aerztekammer der Rheinprovinz und der Hohenzollern'schen Lande.

Nr. 184. Köln, den 9. August 1890.

Betrifft: Anschaffung von Desinfektionsapparaten in Städten von über 10 000 Einwohnern, sowie in jedem Kreise der Provinz.

Die Aerztekammer der Rheinprovinz und der Hohenzollern'schen Lande hat in ihrer Sitzung vom 8. Juli d. J. den Beschluß gefaßt:

„Die Aerztekammer hält die Anschaffung von Dampfdesinfektionsapparaten in Städten über 10 000 Einwohnern, sowie in jedem Kreise der Provinz für nothwendig und dringlich und beschließt, einen diesbetreffenden, näher begründeten Antrag an den Herrn Oberpräsidenten der Provinz zu richten."

(In der sich anschließenden Begründung weist der Vorstand der Aerztekammer darauf hin, daß durch die Vernichtung der als Ursachen der Infektionskrankheiten erkannten Krankheitspilze in den infizirten Gegenständen (Kleider, Leib- und Bettwäsche, Betten, Decken, Polstersachen u. s. w.) vermittelst eines einfachen und sicheren, die Gebrauchsfähigkeit der betr. Gegenstände nicht vermindernden Desinfektionsverfahrens der Weiterverbreitung der betr. Krankheiten am Wirksamsten entgegengetreten werde.

Unter Bezugnahme auf die diesbezüglichen Untersuchungen des Gesundheits-Amts werden sodann die mit strömendem Wasserdampf arbeitenden Apparate empfohlen mit der Voraussetzung, daß die Benutzung derselben der gesammten Bevölkerung so leicht als möglich gemacht werde. Im Reg.-Bez. Düsseldorf seien die Stadt Düsseldorf sowie die Mehrzahl der größeren Krankenhäuser im Besitz solcher Apparate, von denen aber nur der städtische allgemein zugänglich sei. Im Reg.-Bezirk Köln sei für den allgemeinen Gebrauch nur je ein Apparat in der Stadt Köln und in der Vorstadt Nippes vorhanden. Im Besitz eines Apparats befänden sich ferner das Bürgerhospital und die Kliniken in Bonn. In den übrigen Regierungs-Bezirken seien die bezüglichen Verhältnisse noch schlechter. Zur Anbahnung von Abhülfe wird auf die verhältnißmäßig geringen Kosten der Apparate hingewiesen, von denen der größte nicht theurer als 3000 ℳ sei, bei nur geringen Unterhaltungs- und Betriebskosten. Die polizeilichen Vorschriften über Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten seien durch Hinweise auf diese Apparate zu ergänzen, deren öffentliche Benutzung obligatorisch gemacht werden müsse. Auch für die Desinfektion gewisser Rohmaterialien (Lumpen z. B.) könnten, wie in Trier schon geschehen, die Apparate ausgenutzt werden. Für die Kreise wird die Anschaffung der Apparate empfohlen. Bezüglich der Preise werden die Verzeichnisse der einschlägigen Firmen herangezogen. Die Benutzung der städtischen Apparate in Düsseldorf und Köln[3]) geschehe nach festgesetzten Instruktionen und Tarifen, zu jeder Auskunft sei die Aerztekammer erbötig.)

---

[1]) Vergl. Veröffentl. 1887, S. 590.
[2]) Vergl. Veröffentl. 1888, S. 426.
[3]) Vergl. Veröffentl. 1891, S. 45.

Baden. Die Aufnahme heilbarer Geisteskranker in öffentliche Krankenanstalten (Kreispflegeanstalten ꝛc.) betreffend. Vom 27. Oktober 1890.
(Aerztl. Mitth. a. u. f. Baden 1890 S. 161.)

An die Großherzoglichen Bezirksämter.

Um mißverständlichen Auffassungen des § 5 der landesherrlichen Verordnung vom 23. Mai 1888, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 241, zu begegnen und eine gleichmäßige Anwendung derselben herbeizuführen, wird eröffnet:

Heilbare Geisteskranke jeder Art — auch sogenannte Ruhige — dürfen in Kreispflegeanstalten und Spitäler nur aufgenommen werden, wenn aus dem Zeugniß des zuständigen Bezirksarztes hervorgeht, daß auf Anfrage bei der Direktion einer staatlichen Heil- und Pflegeanstalt des Landes eine ablehnende Antwort erfolgt sei, oder daß durch den Transport des Kranken in eine solche Anstalt dessen Leben gefährdet sein würde.

Das in § 5 Absatz 8 vorgeschriebene Verfahren bezweckt, das dauernde Verbleiben eines vorübergehend aufgenommenen Geisteskranken in einer Krankenanstalt dadurch zu verhüten, daß auch von Seiten des Bezirksamtes geprüft werde, ob die Gründe zur vorübergehenden Aufnahme fortdauern und ob nicht vielmehr die Ueberführung des Kranken in eine Irrenanstalt zu erfolgen habe. Demnach ist keineswegs ausgeschlossen, daß der heilbare Kranke alsbald nach Beseitigung des Hindernisses, welches die ablehnende Antwort der Heil- und Pflegeanstalt veranlaßt hat, fürsorglich in die letztere aufgenommen werde. Diese fürsorgliche Aufnahme ist Seitens des Bezirksamtes jedesmal herbeizuführen, wenn die Anstaltsdirektion sich zu derselben bereit erklärt und die Voraussetzungen des § 2 genannter Verordnung zutreffen.

Hiervon ist den Vorständen der öffentlichen Krankenanstalten (Kreispflegeanstalt, Bezirks-, Gemeinde- und Stiftungsspitäler) zur Nachachtung Kenntniß zu geben.

II. Nachricht hievon den Großherzoglichen Bezirksämtern zu ihrem Benehmen.

Karlsruhe, den 27. Oktober 1890.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Baden. Die Krankenanstalten betreffend. Vom 24. Dezember 1890. (Aerztl. Mitth. a. u. f. Baden S. 1.)

An die Großherzoglichen Bezirksärzte:

Bei der hohen Wichtigkeit öffentlicher Krankenanstalten für die Wirksamkeit der Kranken- und Unfallversicherung erscheint eine nähere Prüfung darüber als geboten, ob die im Großherzogthum bestehenden öffentlichen Krankenanstalten nach Einrichtung, geographischer Lage und Aufnahmsbedingungen dem Bedürfnisse genügen, beziehungsweise in welchen Bezirken auf Erstellung weiterer Anstalten hinzuwirken wäre.

Die uns zur Verfügung stehenden Hospitalberichte enthalten für Eingangs erwähnte Untersuchung nicht hinlängliches Material, um zu einem sicheren Ergebniß in beregter Hinsicht gelangen zu können. Die Großherzoglichen Bezirksärzte werden daher veranlaßt, bezüglich der in ihrem Dienstbezirke vorhandenen öffentlichen Krankenanstalten folgende Fragen in erschöpfender Weise zu beantworten:

1. Ist die Krankenanstalt ein Gemeinde-, Stiftungs-, Bezirks- (oder Verbands-) Spital?
2. Welche verschiedene Kategorien von Personen sind nach den Gründungsbedingungen aufnahmsberechtigt?
3. Auf welche Gemeinden des Bezirks erstreckt sich das Recht, ihre Angehörigen im Erkrankungsfalle in das Spital verbringen zu können?
4. In welcher Ausdehnung wird von dem Rechte Gebrauch gemacht?
5. Welche Gemeinden des Bezirks haben keine Berechtigung (im Sinne von Ziffer 1 und 2), Kranke in ein Spital zu bringen?
6. In welcher Weise ist oder wird für die Kranken der letzteren Gemeinden gesorgt, wenn Spitalverpflegung nöthig fällt?
7. Werden in das Spital auch Personen aufgenommen, welche der Kranken- und Unfallversicherung angehören, und in welchem Umfange?
8. Auf welchen Rechts- oder Vertragsverhältnissen beruht die Aufnahme?
9. Stehen die vorhandenen Räume und Betten im Verhältniß zu den Aufnahmsverpflichtungen?
10. Wie viele der Kranken- und Unfallversicherung angehörige Personen wurden im Jahre 1890 aufgenommen und wie viele Verpflegungstage entfallen auf dieselben?
11. Werden außer den Spitälern des Amtsbezirks auf Kosten öffentlicher Kassen, milder Fonds, Krankenkassen und Berufsgenossenschaften vertragsmäßig oder nach thatsächlicher Uebung zur Unterbringung von Kranken auch andere öffentliche oder Privatkrankenanstalten und welche benützt?
12. Reichen die zur Verfügung stehenden Krankenanstalten nach Lage, Größe und Einrichtung aus, um allen etwaigen Ansprüchen zu genügen, oder ist wahrgenommen worden, daß dem Bedürfnisse nach Spitalpflege nicht in genügender Weise entsprochen werden konnte und sind derartige Wahrnehmungen öfters gemacht worden?
13. In welcher Weise ist die Vergütung des Spitalarztes geregelt?

Die Beantwortung vorstehender Fragen ist mit thunlichster Sorgfalt und, soweit im Interesse der Genauigkeit und Vollständigkeit nöthig, nach Benehmen mit dem Großherzoglichen Bezirksamte zu bewirken und längstens bis 1. Februar des nächsten Jahres dem Großherzoglichen Bezirksamte zur weiteren Vorlage zu übergeben.

Karlsruhe, den 24. Dezember 1890.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Eisenlohr.

Baden. Die Arzneitaxe und den Geschäftsbetrieb in den Apotheken betreffend. Vom 27. Dezember 1890.
(Aerztl. Mitth. a. u. f. Baden S. 2.)

Auf Grund des § 80 der Gewerbeordnung und des § 114 der Vollzugsverordnung dazu vom 23. Dezember 1883, sowie des § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuches und des § 134 des Polizeistrafgesetzbuches wird verordnet:

I. Die Apotheker und Besitzer von Handapotheken haben vom 1. Januar 1891 an die Preise für Arzneistoffe, Arbeiten und Gefäße nach der Preußischen Arzneitaxe vom 13. Dezember d. J. zu berechnen.

II. Die §§ 23 und 25 der diesseitigen Verordnung vom 29. Mai 1880, den Geschäftsbetrieb in den Apotheken betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XX.), werden unter gleichzeitiger Aufhebung der in diesseitiger Bekanntmachung vom 27. Dezember 1884 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. L. — unter Abs. 2 und 3 getroffenen Bestimmnngen durch nachfolgende §§ 23, 25 und 25a ersetzt:

§ 23. Die Preise für Arzneistoffe, Arbeiten und Gefäße dürfen die Ansätze der jeweiligen Arzneitaxe nicht übersteigen. Artikel, welche in Originalverpackung abgegeben werden, Wein in Flaschen, Malzextrakte, Fleischextrakt, Mineralwasser, Verbandstoffe und dergleichen, dürfen mit keinem höheren Aufschlag als einem solchen von 60 Prozent des Einkaufspreises in Anrechnung gebracht werden und darf dabei für Dispensation nichts berechnet werden.

Starke weiße Gläser, Gläser mit eingeriebenen Glasstopfen oder mit Kautschuckstopfen, Patenttropfgläser, Hyalithgläser, gefärbte Gläser, Salbentöpfe aus Porzellan mit oder ohne Deckel dürfen nur zur Anwendung beziehungsweise Berechnung kommen, wenn sie ausdrücklich verordnet oder verlangt oder vermöge der Natur des Arzneimittels nothwendig sind oder wenn die Verhältnisse des Arzneiempfängers die Zustimmung zu deren Anwendung voraussetzen lassen.

§ 25. Auch auf Arzneirechnungen, welche von öffentlichen Kassen oder milden Fonds zu zahlen sind, finden die Vorschriften der Arzneitaxe über die Abrundung der für die einzelnen Rezepte sich ergebenden Taxpreise An-

wendung, der Gesammtbetrag der Rechnung erleidet jedoch einen Abzug von 15 Prozent.

Auch darf nur das wohlfeilste Gefäß und kein Konvolutkästchen in Anrechnung kommen und erfordern Ansätze für Repetitionen stets schriftliche Ordination des Arztes.

Diese Bestimmungen finden auch auf solche Arzneirechnungen Anwendung, welche von Gemeinde-Krankenversicherungen, Orts-Krankenkassen, Betriebs-Krankenkassen, Bau-Krankenkassen und Innungs-Krankenkassen gemäß dem Reichsgesetz vom 15. Juni 1883, die Krankenversicherung der Arbeiter betreffend, oder von den Berufsgenossenschaften und den Anstalten für die Invaliditäts- und Altersversicherung zu bezahlen sind.

§ 25a. Bei Arzneien für Thiere findet ein Abzug von 15 Prozent an dem Taxpreis des Rezepts statt. Erfolgt deren Bezahlung durch eine Ortsviehversicherungsanstalt (Gesetz vom 26. Juni 1890 über die Versicherung der Rindviehbestände, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXIV.), so tritt ein Abzug von 20 Prozent ein.

Karlsruhe, den 27. Dezember 1890.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr

Mecklenburg-Schwerin. Selbstversicherung der Hebammen betr. Vom 11. Dezember 1890.

Das unterzeichnete Ministerium weist nach Kommunikation mit dem Ministerium des Innern darauf hin, daß ausübende Hebammen, wenn im Uebrigen die Bedingungen des § 8 des Reichsgesetzes, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung vorliegen, berechtigt sind, sich nach Maßgabe des erwähnten Gesetzes in Lohnklasse II selbst zu versichern. Dieselben müssen nach § 120 des Gesetzes außer den vollen Beiträgen in Anstaltsmarken für jede Woche der Selbstversicherung eine Zusatzmarke beibringen und haben die Begünstigungen der Uebergangsbestimmungen des Gesetzes auf Selbstversicherte keine Anwendung.

Die Kreisphysiker wollen die Hebammenaufsichtsärzte ihres Bezirks veranlassen, die unter ihrer Aufsicht stehenden Hebammen, welche das vierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht im Sinne des § 4 Abs. 2 des Gesetzes bereits dauernd erwerbsunfähig sind, auf dieses Recht der Selbstversicherung aufmerksam zu machen und in Bezug auf die in Gemäßheit des § 1 der Verordnung vom 9. April 1885, betr. das Hebammenwesen, bestellten Hebammen bei den betreffenden Obrigkeiten und Gemeinden thunlichst dahin zu wirken, daß dieselben sich bereit finden lassen, die Kosten der Beitragsmarken und Zusatzmarken den Hebammen abzunehmen und auf ihre Kassen zu übertragen.

Schwerin, den 11. Dezember 1890.

Großh. Meckl. Ministerium, Abth. f. Med.-Ang.

Buchka.

Cirkular an die Kreisphysiker.

Mecklenburg-Schwerin. Erlaß, betr. die Influenza unter Pferden. Vom 3. Februar 1891.

a. Rundschreiben an die Bezirksthierärzte.

Die Bezirksthierärzte werden hierdurch aufgefordert, falls sie den Ausbruch der Influenza, zu welcher insbesondere Brustseuche, ansteckende Lungenentzündung, Staupe, Rothlaufseuche, Skalma, seuchenartiger Katarrh der Luftwege gehört, unter einem Pferdebestand ihres Bezirks erfahren, hiervon sogleich den Oberthierarzt zu benachrichtigen.

In gleicher Weise ist das Erlöschen der Seuche anzuzeigen.

In der Mittheilung ist zu bemerken, wenn der Bezirksthierarzt Gelegenheit gehabt hat, den Ausbruch und bezw. das Erlöschen der Seuche selbst festzustellen.

Schwerin, den 3. Februar 1891.

Großh. Meckl. Ministerium, Abth. f. Mediz.-Ang.

gez. von Buchka.

b. Schreiben an den Oberthierarzt Peters zu Schwerin.

Das unterzeichnete Ministerium theilt Ihnen ein heute an die Bezirksthierärzte erlassenes Cirkular betr. die Influenza, hierneben in zwei Abdrücken unter Bezugnahme auf die mündliche Besprechung und unter der Aufforderung mit, von jedem nach Maßgabe dieses Cirkulars zur Anzeige kommenden Fall dem General-Kommando des IX. Armeekorps, sowie nach Ihrer Erwägung dem Direktorium des Landgestüts zu Redefin Nachricht zu geben und gleichzeitig dabei zu bemerken, ob die Mittheilung auf einer Feststellung des Seuchenstandes durch den meldenden Bezirksthierarzt beruht.

Datum und Unterschrift wie oben.

Mecklenburg-Schwerin. Rundschreiben, betreffend die veterinär-polizeiliche Beaufsichtigung der Zigeunerpferde. Vom 10. Februar 1891.

Es besteht der Verdacht, daß durch die Thiere, welche herumziehende Zigeunerbanden mit sich führen, häufig Viehseuchen und namentlich die Rotzkrankheit ins Land eingeschleppt werden.

Die Ortspolizeibehörden werden deshalb hierdurch aufgefordert den umherwandernden Zigeunerbanden auch in dieser Beziehung eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und, wenn der Gesundheitszustand der bei denselben befindlichen Thiere nicht zweifelsfrei erscheint, unverzüglich in Gemäßheit des Reichsviehseuchengesetzes den Bezirksthierarzt zuzuziehen und je nach dessen Feststellung die entsprechenden polizeilichen Anordnungen zu treffen.

Schwerin, den 10. Februar 1891.

Großh. Meckl. Ministerium, Abth. f. Med.-Ang.

Buchka.

An die Großherzoglichen Aemter, Magistrate und Klosterämter.

Braunschweig. Erlaß über die Einrichtung und den Betrieb der allopathischen Apotheken. Vom 24. Dezember 1890.

Wir haben beschlossen, dem Erlasse der unterzeichneten Behörde vom 12. Dezember 1888[1]), die Einrichtung und den Betrieb der allopathischen Apotheken betr., in einem besonderen § 13a folgende Bestimmungen zuzufügen:

„Ohne Erlaubniß des Herzogl. Ober-Sanitäts-Collegiums dürfen die Apothekenvorstände keinen Gehülfen oder Lehrling halten, welcher ein Nebengeschäft betreibt.

Die durch Vermittelung des Physikus einzuholende, jederzeit widerrufliche Erlaubniß wird nur unter der Bedingung ertheilt werden, daß in dem Nebengeschäfte die Abgabe von Geheimmitteln und die öffentliche Anpreisung von Stoffen und Zubereitungen als Heilmittel gegen Krankheiten oder körperliche Beschwerden unterbleibt."

Sie wollen solches den Apotheker .. Ihres Bezirks eröffnen und veranlassen, daß der in Exemplaren beigefügte Nachtrag dem fraglichen Erlasse eingeklebt wird.

Braunschweig, den 24. Dezember 1890.

Herzogliches Ober-Sanitäts-Collegium.

Orth.

Italien. Verkauf des Alkohols durch die Apotheker in der Menge und in der Gestalt von Arzneimitteln. (Rivista d'igiene e sanità pubblica 1890 S. 848 ff.)

Von einem pharmazeutischen Verein ist bei der Direktion der öffentlichen Gesundheitspflege beim Ministerium des Innern angefragt worden, ob, laut Art. 53 des maßgebenden Textes des Gesetzes über die Spirituosen, die Apotheker Alkohol verkaufen dürfen in der Menge und in der Gestalt von Arzneimitteln ohne die Verpflichtung, die Erlaubniß hierzu von der Finanzverwaltung, wie es der genannte Artikel vorschreibt, erbitten zu müssen.

Es ist darauf geantwortet worden, daß eine solche Verpflichtung nicht besteht.

Nachdem das Finanzministerium den Dienst zur Vollziehung des Gesetzes über den Verkauf der Spirituosen davon vorher verständigt hatte, benachrichtigte es am 14. Juli 1888 die Exekutivbehörden, daß diejenigen Apotheker, welche Alkohol weder in natürlichem Zustande,

---

[1]) Vergl. Veröffentl. 1889 S. 72*.

noch in Branntwein verwandelt verkaufen, von der Licenzverpflichtung befreit sind.

Diese Bestimmung findet sich im „Bollettino ufficiale delle Gabelle“ vom Jahre 1888, Seite 716.

Italien. Rundschreiben des Ministeriums des Innern, Direktion der öffentlichen Gesundheitspflege, Sekt. I, die ganz oder theilweise für den Verkauf frei gegebenen Stoffe der Pharmakopoë betr.

Von 14. August 1890, Nr. 20 400—8. (Rivista d'igiene e sanità pubblica 1890 S. 348.)

An die Präfekten und Bürgermeister des Königreichs.

Verzeichniß derjenigen in der Pharmakopöe aufgezählten Substanzen, deren Verkauf entweder gänzlich frei oder unter der Bedingung einer Beschränkung der Menge gestattet ist.

Um den, aus verschiedenen Theilen des Königreichs erfolgten Anregungen zu entsprechen, es möchte das Verzeichniß derjenigen Substanzen mitgetheilt werden, welche, obschon sie eine arzneiliche Wirkung haben können, so daß sie in die Pharmakopöe aufgenommen sind, doch zum häuslichen oder industriellen Gebrauch dem gänzlich freien oder bedingungsweisen Verkauf auch durch Nichtapotheker überlassen werden müssen, hat der Verfasser es für nützlich gehalten mit Rücksicht auf die Veröffentlichung der Pharmakopöe selbst, den beigefügten Auszug anzufertigen, damit derselbe zur Kenntniß des Publikums gebracht werde und als Norm diene in allen zweifelhaften Fällen, betreffend die mißbräuchliche Ausübung des Apothekerberufes.

Tabelle der in der Pharmakopöe enthaltenen Arzneimittel, welche von Jedermann verkauft werden dürfen (ausgenommen die Bestimmung, betreffend die Gifte), aber nicht in geringerer Menge, als die für ein jedes derselben festgesetzte Minimalmenge beträgt.

Neutrales Bleiacetat — 100 g, neutrales Kupferacetat — 100 g, Aceton — 100 g, concentrirte Essigsäure — 100 g, Borsäure — 200 g, Citronensäure — 200 g, concentrirte Chlorwasserstoffsäure — 100 g, Gallussäure — 50 g, concentrirte Salpetersäure — 100 g, Oxalsäure — 100 g, concentrirte Schwefelsäure — 100 g, Tannin — 100 g, Weinsäure — 200 g, Ozonwasser — 100 g, Ammoniak — 100 g, Arsenigsäure-Anhydrid — 50 g, Anilin — 100 g, Copaivabalsam — 100 g, Perubalsam — 100 g, Tolubalsam — 100 g, Quecksilberchlorid — 50 g, Kaliumdichromat — 100 g, Kaliumbioxalat — 50 g, Borax — 100 g, Brom — 100 g, Bromkalium — 200 g, Ammoniumcarbonat — 50 g, Kaliumcarbonat — 100 g, Natriumcarbonat — 100 g, Katechu — 100 g, Walrat — 100 g, Kaliumchlorat — 100 g, Chloroform — 200 g, Chlorammonium — 100 g, Chlorcalcium — 100 g, Coca-Blätter — 100 g, Kollodium — 100 g, Anisöl (essenza di anice) — 10 g, Zimmtöl (essenza di cannella) — 10 g, Citronenöl (essenza di cedro) — 10 g, Pommeranzenschalenöl (essenza di corteccia di arancio) — 10 g, Eucalyptusöl (essenza di eucalitto) — 10 g, Fenchelöl (essenza di finocchio) — 10 g, Nelkenöl (essenza di garofani) — 10 g, Wachholderöl (essenza di ginepro) — 10 g, Bittermandelöl (essenza di mandorle amare) — 10 g, Pfefferminzöl (essenza di menta) 10 g, Rosmarinöl (essenza di rosmarino) — 10 g, Thymianöl (essenza di timo) — 10 g, gereinigtes Terpentinöl (essenza di trementina depurata) — 200 g, Aether — 200 g, Essigäther — 50 g, rohe und krystallisirte Karbolsäure — 100 g, Ferrocyankalium — 50 g, Natriumphosphat — 100 g, Phosphor — 100 g, Glycerin — 200 g, Gummigutt — 50 g, unterchlorigsaures Natrium — 100 g, Jod — 50 g, Jodkalium — 200 g, Lanolin — 100 g, Bleiglätte — 100 g, Lupulin — 50 g, Quecksilber — 50 g, Silbernitrat — 20 g, Kaliumnitrat — 100 g, Natriumnitrat — 100 g, Leberthran — 1000 g, Mandelöl — 100 g, Ricinusöl — 200 g, Zinkoxyd — 100 g, Kaliumpermanganat — 100 g, Aetzkali — 100 g, Kleesalz — 50 g, Kalialaun — 200 g, Kupfersulfat — 100 g, schwefelsaures Kupferoxydammoniak — 100 g, Zinksulfat — 100 g, Eisenvitriol — 100 g, Schwefelkohlenstoff — 200 g, Schwefelkalium — 200 g, Kaliumsilicatlösung — 200 g, Weinstein — 100 g, Antimontrichlorid — 50 g, Vaselin — 100 g.

Tabelle der in der Pharmakopöe angegebenen Arzneimittel, deren Verkauf frei ist.

Aromatischer Essig, Alkohol, Eibisch-Wurzel, Angelika-Wurzel, Sellerie-Wurzel, Spargel-Wurzel, Wermuth-Blüthenstände, Bardana-Wurzel, Benzoe, Blüthen der gemeinen Kamille, Blüthen der römischen Kamille, Kampher, Blätter der Heildistel, Schalen von unreifen Citronen, Löffelkraut-Blätter, Verbandwatte, Orangenblüthenöl, Lavendelöl, Rosenöl, rohes Terpentinöl, Traganth, Gummi arabicum, isländisches Moos, Bärlappsamen, Leinsamen, Süßholzwurzel, Malvenblätter, Melissenkraut, Minze, obere Theile (Menta sommità), Myrrhen, korsikanisches Moos (Musco di Corsica), Naphtalin, Citronensäurepastillen, Pfefferminzpastillen, Burgunderpech, Fichtenknospen, Pappelknospen, Quassia, Ratanhiawurzel, Mausedornwurzel, Rautenkraut, Salep, Weidenrinde, Hollunderblüthen, Blutegel, Orangensirup, Citronensirup, Maulbeerensirup, Tamarindensirup, Sirup, Süßholzsaft, Tamarindenfrüchte, Terpentin, Ingwer, Milchzucker.

In dieser Tabelle sind jene anderen, ebenfalls in der Pharmakopöe aufgeführten Substanzen nicht aufgezählt, über deren freien Vertrieb ein Zweifel nicht bestehen kann, da sie vorwiegend zu häuslichen oder industriellen Zwecken gebraucht werden, wie die folgenden:

Lorbeer-Blätter u.-Früchte; Stärke; Anis-Früchte; Sternanis-Früchte; Orangenschalen; Benzin; Benzol; Braunstein; Wismuth; Zimmt-Rinde; Knochenkohle; Pflanzenkohle; Theer; weißes Wachs; gelbes Wachs; Cichorienwurzel; Fischleim; Kolophonium; Kornelkirschen-Früchte; Kressenkraut; Fenchel-Früchte; Gewürznelken; Wachholderbeeren; Rinderfett; Hammelfett; Schweinefett; Guajakholz; Veilchenwurzel; Lattich (Lactuca domestica); Lavendel; Citronen; Macis; Majoran, Mandeln; Melonen-Samen; Honig; Brombeeren (more di rovo); Moschus; gewöhnliche Nüsse, Blätter und grüne Schalen; Muskatnüsse; Galläpfel; Weihrauchkörner; Leinöl; Olivenöl; Gold; Gerste; Calciumoxyd; Pfirsichblüthen; Petroleum; Petersilien-Wurzeln; Eichenrinde; Meerrettig; Blumenblätter von weißen und rothen Rosen; Rosmarin-Blätter; Salbei-Blätter; thierische Seife (sapone animale); grüne Seife; Senf; Schwefel; Thymiankraut: Marsala-Wein; Viola mammola; Viola tricolor; Safran; Zink; Zucker.

Für den Minister.
L. Pagliani.

Rußland. Verbot des Verkaufs des aus Preißelbeerblättern gewonnenen Surrogates unter der Benennung „Thee“. Vom 3. Dezember 1890.

(Dtsch. Handels-Arch. 1891 S. 177 nach dem Russischen Finanzanz. Nr. 49 vom 9./21. Dezember 1890.)

Ein Zirkular des Zolldepartements vom 3. Dezember 1890 lautet:

Durch die im Jahre 1888 erfolgte und vom Minister des Innern bestätigte Verfügung des Medizinalrathes wurde bestimmt: Es ist das aus Blättern der sogenannten Kaukasischen Preißelbeere gewonnene Surrogat im Handel nur unter der Benennung „Kaukasische Preißelbeer-Blätter“ zulässig.

Rußland. Rundschreiben des Eisenbahndepartements (des Wegebau-Ministeriums) an die Eisenbahnverwaltungen und -Inspektoren, betreffend die Reinigung und Desinfektion der Vieh-Transportwagen und der Viehgelasse bei den Stationen. Vom 17. Januar 1891, Nr. 644.

(Tarifsammlung Nr. 190 vom 18./6. Februar 1891.)

Es ist zur Kenntniß des Wegebau-Ministers gelangt, daß auf einzelnen Bahnen die Viehtransportwagen, den bestehenden Vorschriften entgegen, nicht nur nach jeder Ausladung eines Viehtransportes nicht desinfizirt werden, sondern auch, daß sie ohne vorherige Reinigung von dem bei früheren Transporten angesammelten Unrath zu neuen Verladungen angewiesen worden sind.

Da schon an sich der Transport von Vieh auf den Eisenbahnen unter Bedingungen stattfindet, daß dadurch

hnen leicht zur Verbreitung von Viehseuchen bei-
können, während doch nach Einstellung des Land-
ortes von Vieh und nach der Einführung der
täßigen Beförderung desselben auf den Eisenbahnen
angestrebt wurde, daß die Eisenbahnen zur Be-
ng der Viehseuchen beitragen sollen, — müssen
childerten Unordnungen und Unterlassungen auf
ıssischen Vieh-Export äußerst nachtheilig zurück-

nzufolge bringt das Eisenbahn-Departement laut
des Ministers und in Wiederholung früherer
üglicher Vorschriften, den Eisenbahn-Verwaltungen
egierungs-Inspektoren nochmals die Unerläßlichkeit
strengen Ueberwachung darüber in Erinnerung,
e bestehenden, auf die Viehbeförderung bezüglichen
riften und Verordnungen vom gesammten Bahn-
al genau befolgt und dabei namentlich beobachtet
daß sowohl die Viehtransportwagen, wie deren
ör und Bretterstege, nach jeder Ausladung einer
tigen Reinigung, Auswaschung mit Dampf und
Wasser und Desinfektion unterworfen werden;
minder sorgfältig ist auch die Säuberung und
einhaltung der Verladungs- und Ausladungs-
ırmen, der Einfriedigungen und anderer Gelasse,
s Vieh bei den Bahnstationen untergebracht wird,
ten.

**igte Staaten von Amerika. Festsetzung von
ntäne-Stationen zur Beaufsichtigung von lebendem**
(Dtsch. Handels-Arch. 1891 S. 267 nach d. New-
Yorker Handels-Ztg. v. 17. Jan. 1891.)
r stellvertretende Finanzminister hat die Verfügung
erbauministers gutgeheißen, welcher zufolge Rouse's
Cape Vincent und Ogdensburgh, N. Y. als Qua-
e-Stationen zur Besichtigung von lebendem Vieh
nt werden.

einigte Staaten von Amerika. Vom Kongreß
reinigten Staaten Amerikas ist ein **Gesetz zur Ver-
einer Ausbreitung des Scharlach und der
erie** im Distrikt Columbia angenommen, welches
uster für entsprechende Vorlagen der Munizipal-
en dienen soll. Die hauptsächlichen Bestimmungen
setzes sind folgende:

1. Den Aerzten und sonstigen mit der Kranken-
lung beschäftigten Personen wird die Pflicht auf-
jeden Fall von Scharlach oder Diphtherie dem
heitsbeamten (bei einer Strafe von 10 bis 100 Doll.
erlassungsfalle) anzuzeigen. Wo kein Arzt zuge-
war, sind der Haushaltungsvorstand, die An-
en, Wärter oder sonst um den Kranken beschäf-
Personen zur Anzeige verpflichtet.

2. Der Gesundheitsbeamte hat in Gemeinschaft
m behandelnden Arzte zu veranlassen, daß ein
es Plakat, eine Flagge oder sonstiges Warnungs-
an dem Wohngelaß des Erkrankten angebracht
auch hat er die erforderlichen Desinfektions-
eln zu bestimmen und Vorschriften zur Isolirung
tienten zu geben.

3. Niemand darf, so lange er mit Scharlach
iphtherie behaftet ist, eine öffentliche oder private
einen Ort für öffentliche Versammlungen betreten
f den öffentlichen Straßen und in öffentlichen An-
rscheinen. Die behandelnden Aerzte sind ver-
die vom Gesundheitsbeamten etwa erlassenen,
ren Vorschriften zur Verhütung einer Verbreitung
annten Krankheiten zu befolgen.

4. Wer Scharlach oder Diphtherie überstanden
rf nicht eher eine öffentliche oder private Schule,
ninar oder Kolleg besuchen, bis der behandelnde
m ein Zeugniß ausgestellt hat, daß eine An-
sgefahr für andere Personen nicht mehr bestehe.

5. Die Vorschriften des Gesetzes finden ihre
ung auch auf Schiffe, Fahrzeuge aller Art, Zelte,
und sonstige Wohngelasse von Menschen im
sbereiche des Gesetzes.

Art. 6—8 enthalten einige Erläuterungen der im Gesetze gebrauchten Ausdrücke, ferner Strafbestimmungen und Ausführungsvorschriften ohne allgemeines Interesse.
(Abstract of sanitary reports. vol. V S. 580.)

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Deutsches Reich. Das Plenum des Reichstags hat am 11. März d. J. über die Petitionen wegen Zulassung der Frauen zum Studium der Medizin (Veröff. S. 99) verhandelt und nach Verwerfung von zwei Anträgen auf Ueberweisung an den Reichskanzler zur Berücksichtigung bezw. zur Erwägung den Antrag der Petitions-Kommission, über die Petitionen zur Tagesordnung überzugehen, angenommen.

Rechtsprechung.

Nach der Kriminalstatistik für das Jahr 1888 (Statistik des Deutschen Reiches N. F. Bd. 45) wurden von deutschen Gerichten verurtheilt:[1])

1. wegen Verfälschung von Nahrungs- und Genußmitteln, Feilhalten verfälschter oder verdorbener Nahrungs- und Genußmittel und wegen wiederholter Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz, betr. den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter: 610 Personen (gegen 570 im Vorjahre), darunter 374 evangelische, 220 katholische Christen, 12 Juden. Verhältnißmäßig viele Verurtheilungen erfolgten in Bayern und Württemberg (117 bezw. 142 gegen 96 bezw. 82 im Vorjahre), namentlich im Neckarkreise (98 gegen 17); hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, daß die Verurtheilungen wegen Zuwiderhandlungen gegen das letztgenannte Gesetz in den Zahlen des Vorjahres nicht mit enthalten sind;
2. wegen Herstellung und Feilhalten gesundheitsschädlicher Nahrungs-, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände: 359 Personen (dieselbe Zahl wie im Vorjahre), darunter 184 evangelische, 160 katholische Christen, 15 Juden. Die meisten Verurtheilungen erfolgten wie im Vorjahre in der Provinz Schlesien (111), in der Provinz Posen (28), in Westpreußen (28), in Bayern (59), namentlich Mittelfranken (26), ferner in Pommern und im Großherzogthum Hessen (je 22), in Berlin nur 7;
3. wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Beschäftigung von Arbeiterinnen bezw. jugendlichen Arbeitern: 317 Personen, darunter 229 evangelische, 50 katholische Christen, 37 Juden, verhältnißmäßig viele im Königreich Sachsen (80), namentlich in der Kreishauptmannschaft Zwickau (60), in Berlin (45), in Baden (40), im Reg.-Bez. Düsseldorf (28). Gegen das Vorjahr hat die Zahl der verurtheilten Personen um etwa 1/5 zugenommen (317 gegen 261);
4. wegen wissentlicher Verletzung von Absperrungsmaßregeln bei Viehseuchen, insbesondere von Einfuhrverboten zur Abwehr der Rinderpest, sowie der Vorschriften über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderung auf Eisenbahnen: 978 Personen (gegen 1049 im Vorjahre), darunter 606 evangelische, 349 katholische Christen, 21 Juden. Die meisten Verurtheilungen geschahen in den Grenzbezirken, z. B. den Reg.-Bezirken Königsberg (383 gegen 406), Gumbinnen (147 gegen 212), Oppeln (210 gegen 158), Marienwerder, Posen, Bromberg (zus. 101 gegen 112) u. s. w. Während im ganzen Reiche die Zahl der Verurtheilungen geringer ist als im Vorjahre (— 71), hat dieselbe im Reg.-Bez. Oppeln bedeutend zugenommen (+ 52).

Die Vertheilung der Strafsachen auf die einzelnen Landesgerichte ist aus nachstehender Tabelle ersichtlich:

[1]) S. Veröffentl. 1889 S. 688.

Oberlandesgerichts-Bezirk	§ 327. Wissentliche Verletzung von Absperrungsmaßregeln bei ansteckenden Krankheiten.		§ 328. Wissentliche Verletzung von Absperrungsmaßregeln bei Viehseuchen.		§ 146 d. Gew.-Ordn., Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Beschäftigung von Arbeiterinnen bezw. jugendlichen Arbeitern.		§ 5 des Gesetzes, betr. die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderung auf Eisenbahnen, vom 25. 2. 76.		Gesetz, betr. Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Viehseuche-Verbote vom 21. 5. 1878.		§ 10 des Gesetzes, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln und Gebrauchsgegenständen v. 14. 5. 1879; Verfälschung von Nahrungs- u. Genußmitteln, Feilhalten verfälschter oder verdorb. Nahrungs- u. Genußmittel — § 5 Abs. 2) des Ges. betr. den Verkehr mit Erfatzmitteln für Butter v. 12. 7. 1887, wiederholte Zuwiderhandlung gegen dies Gesetz.		§ 12—14 des Gesetzes vom 14. 5. 1879, Herstellung und Feilhalten gesundheitsschädlicher Nahrungs-, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände.	
	Angeklagte		Angeklagte		Angeklagte		Angeklagte		Angeklagte		Strafbare Handlungen		Angeklagte		Strafbare Handlungen		Angeklagte	
	bezüglich deren im Jahre 1888 Entscheidungen rechtskräftig geworden sind, lautend auf																	
	Verurthl.	Freisprech.	Verurthl.	Freisprech.	Verurthl.	Freisprech.	Verurthl.	Freisprech.	Verurthl.	Freisprech.	Verurthl.	Freisprech.	Verurthl.	Freisprech.	Verurthl.	Freisprech.	Verurthl.	Freisprech.
Königsberg . . .	1	—	516	122	—	—	—	—	13	—	19	4	20	4	13	4	13	4
Marienwerder . .	21	4	45	10	1	—	—	—	—	—	8	4	6	6	17	6	20	8
Berlin	—	—	2	2	48	7	—	—	—	—	60	33	53	26	19	7	24	6
Stettin	—	3	1	—	—	—	—	—	—	—	5	5	6	9	19	17	22	19
Posen	1	—	51	10	6	1	—	—	5	—	8	5	7	4	28	21	31	17
Breslau	1	—	199	86	5	—	—	—	13	—	116	17	23	14	111	48	110	53
Naumburg . . .	1	—	—	—	3	—	—	—	—	—	9	4	6	3	9	3	9	5
Kiel	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	35	12	26	10	1	5	1	5
Celle	—	—	4	3	12	—	—	—	—	—	14	4	12	6	5	1	4	2
Hamm	—	—	5	3	32	14	—	—	—	—	15	10	13	13	2	2	2	2
Kassel	—	—	24	3	—	—	—	—	—	—	2	3	2	3	1	1	2	3
Frankfurt a. M. .	—	—	2	—	2	—	—	—	—	—	11	2	10	3	—	—	—	—
Köln	—	—	17	11	37	6	—	—	—	—	37	29	33	32	7	3	7	3
München	1	—	3	—	—	—	—	—	23	4	40	6	39	4	11	9	13	8
Zweibrücken . . .	—	—	4	20	1	—	—	—	—	—	25	1	11	1	1	4	1	4
Bamberg	—	1	2	—	5	—	—	—	6	—	13	2	11	2	5	1	6	1
Nürnberg	4	2	—	1	13	5	—	—	11	—	12	1	15	1	33	2	37	1
Augsburg	—	—	2	—	—	—	—	—	3	—	41	9	41	10	2	3	2	3
Dresden	—	—	3	1	81	7	—	—	—	—	13	4	16	4	8	5	9	3
Stuttgart	—	—	13	6	8	4	—	—	—	—	150	36	142	41	6	1	6	1
Karlsruhe	—	—	—	—	39	—	—	—	—	—	16	1	19	3	4	—	4	—
Darmstadt	1	—	4	2	7	—	—	—	1	—	21	6	20	5	22	1	22	4
Rostock	2	—	—	—	1	1	—	—	—	—	4	—	5	—	—	1	—	1
Jena	—	—	2	—	3	1	—	—	—	—	5	1	6	1	6	—	7	—
Oldenburg	—	—	—	—	4	1	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—	1	—
Braunschweig . .	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	1	1	1	2	—	2	2
Hamburg	1	—	1	—	6	—	2	1	—	—	9	4	13	5	2	2	2	2
Colmar	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	64	12	53	11	3	1	2	2
	35	10	901	280	317	47	2	1	75	4	754	216	610	222	338	148	359	159

Vermischtes.

Preußen. Berlin. Bekanntmachung, Maßregeln gegen Verbreitung der Tuberkulose betr. Vom 10. Februar 1891.

Zufolge höheren Auftrages bringe ich nachstehend ein Gutachten der Königlichen Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen über Maßregeln zur Verhütung der Verbreitung der Schwindsucht (Lungen- und Kehlkopf-Tuberkulose) im Auszuge zur öffentlichen Kenntniß.

An alle betheiligten, privaten wie beamteten Personen, insbesondere an die Vorsteher von Anstalten, die Inhaber von Gast- und Speisewirthschaften, Vergnügungslokalen (Theater-, Concert-, Tanz-Sälen ꝛc.) richte ich zugleich das ergebene Ersuchen, daß Jeder in seinem Wirkungskreise im eigenen wie im Interesse des Gemeinwohles die Durchführung der in diesem Gutachten empfohlenen Maßregeln an seinem Theile fördern und unterstützen wolle, um die verheerendste aller Volkskrankheiten nach Möglichkeit einzuschränken.

(Folgt das in den Veröffentl. 1890 S. 827 wiedergegebene Gutachten der Wissenschaftlichen Deputation vom 5. November 1890.)

Sämmtliche Zeitungs-Redaktionen werden mit Rücksicht auf die Bedeutung der Sache für das Volkswohl ergebenst ersucht, diese Bekanntmachung möglichst zu verbreiten.

Sonderabdrücke derselben hat die Verlagshandlung von A. W. Hayn's Erben in handlicher Größe für den Preis von 10 Pfennig hergestellt. Ebendaselbst werden auch kurz und gemeinverständlich gefaßte „Maßregeln gegen Verbreitung der Schwindsucht" für Kranke und deren Angehörige, sowie zur Vertheilung in größeren Gemeinschaften behufs Belehrung der Einzelnen zum Preise von 2 ℳ für 100 Stück auf halben Bogen abgegeben.

Berlin, den 10. Februar 1891.

Der Polizei-Präsident. von Richthofen.

Preußen. Berlin. Bekanntmachung, betr. die Borsodischen Apparate gegen männliche Schwächezustände. Vom 27. Februar 1891.

Unter der Ueberschrift: „Sensationelle Erfindung! Gegen Schwächezustände! Für Männer!" werden neuerdings von einem gewissen Borsodi in den Zeitungen als Heilmittel in Oesterreich-Ungarn patentirte elektrometallische Platten angepriesen. Nach dem Gutachten Sachverständiger bewirkt die Anwendung der Platten die in Aussicht gestellte Heilung nicht, bringt vielmehr gesundheitliche Nachtheile mit sich. Es wird daher vor dem Apparate des p. Borsodi, dem übrigens durch Ministerialerlaß die Ausübung seines Patentes in Oesterreich untersagt ist, eindringlich gewarnt.

Berlin, den 27. Februar 1891.

Der Polizei-Präsident.

gez. Freiherr von Richthofen.

ien. **Berlin.** Der Kgl. Polizei-Präsident hat m 27. Februar 1891 eine den Homeriana-treffende Bekanntmachung erlassen, welche gleichartigen Bekanntmachung vom 29. Januar Veröffentl. 1887 S. 118) mit dem Unterschiede mmt, daß aus letzterer der Schlußsatz des Absatzes „Es unterscheidet sich" u. s. w. fort-ist.

---

temberg. **Stuttgart.** Die Thätigkeit des en chemischen Laboratoriums im Jahre ch dem Berichte der Herren Dr. Klinger und Dr. Bujard.

Untersuchungen vertheilen sich auf:

s- und Genußmittel	656
Mittel	6
nd Geheimmittel	13
a	2
sgegenstände	424
sche Untersuchungen	86
lung von Giften in gerichtlichen Fällen	5
Artikel, sowie Legierungen	140
sche Untersuchungen, Prüfung von Blitzab-Aräometern u. s. w.	47
nalytische Untersuchungen	8
des Leuchtgases und Konsumbestimmungen rennern in Staßenlaternen	408
Zusammen	1789

den 152 untersuchten Milchproben waren 84 Polizeiinspektoren als verdächtig gefälscht zu übrigen vom Polizeikommissariat Ludwigs-rgeben oder es waren sogen. Nach- und Stall-Unter ersteren waren nur vier als nicht ver-durch Zusatz von Wasser oder Entzug von beides — zu bezeichnen. Gegen den letzteren en des sogen. „verschämten Abrahmens" wendet § 3 des seit dem 1. Juli d. J. in Kraft befind-tsstatuts über den Verkehr mit Milch, wonach n Gefäßen zu Markt gebracht werden soll, die ch sichtbarer, nicht abnehmbarer Aufschrift die bezeichnung volle (ganze) oder entrahmte Milch führen. Zusatz von Stärke, Kalbshirn elb = Oelemulsion wurde nicht gefunden. — rsuchungen von Milch (450 seit Bestand des riums), welche in Gegenwart von Urkunds-abgemolken war, bestätigten die frühere Er-daß die Kühe fast stets, selbst bei ungünstigen , eine viel bessere, als die zum Verkauf ge-Milch, liefern. —

Trinkwasser zeigte sich, chemisch und bakterio-ntersucht, völlig gut, auch das Neckarwasser solches zu verwenden; das Seewasser dagegen nitunter größere Mengen organischer Substanz.

Säurezahlen der Weine von 1889 zeigten eine Abnahme gegen die der Moste (was nicht in hrgängen der Fall ist), womit die fast uner-ortheilhafte Entwickelung dieser Weine beim zusammenhängen mag. Das spez. Gewicht der rug 1,044 bis 1,063, entsprechend 8,9 bis 10,9 %. Die beim Bespritzen der Reben mit Kupferkalk-behauptete Aufnahme von Kupfer in die Trauben cht nachgewiesen werden.

er enthielt zu viel Nichtfett (Wasser, Casein und — Amerikanisches Schweineschmalz war mit Baumwollensamenöl gemischt, aber wegen chnung „Amerikanisches Speisefett" nicht zu be-. — Gepulverter Pfeffer hatte zu hohen alt (11 % gegen höchstens 6,5 % im reinen — Würste zeigten Zusatz stärkemehlhaltiger en.

lwaaren wurden nur noch selten als gegen z vom 5. Juli 1887 vorstehend befunden; nur ren Malkasten für Kinder fanden sich noch blei- oder zinkhaltige Wasserfarben. — In Folge des Gesetzes vom 1. Oktober 1888 wurden während der Mai- und Weihnachtsmesse 70 Stück Töpferwaaren geprüft; es gaben bei der ersten Auskochung 29 = 88 %, bei der zweiten nur noch 9 = 11,8 % Blei an den Essig ab.

Weismanns Schlagwasser besteht aus roth gefärbter dünner Arnikatinktur, das Putzmittel Anemonin (das Kilo 60 Pf.) aus Rohsoda (9,7 % Natriumkarbonat und 2,7 % Natriumhydrat) und Sand. (Werth 8 Pf.)

Nicht zu beanstanden waren: Künstliches und Natur-Eis, Conditoreiwaaren, Speiseschwämme und Petroleum.

Mecklenburg-Schwerin. Warnung, den Zusatz von Sacharin zum Bier betr. Vom 26. Juli 1890.

Es ist zur Kenntniß des unterzeichneten Ministeriums gekommen, daß seitens einer nichtmecklenburgischen Fabrik, welche ein Patent auf die Herstellung des Sacharins besitzt, das gedachte Fabrikat in den Kreisen der Bierbrauer mit der Bemerkung angepriesen wird, daß der Zusatz dieses Stoffes zum Bier geeignet ist, einerseits minderwerthigem Biere den Schein einer besseren Beschaffenheit zu geben, andererseits bei verdorbenem, insbesondere bei sauer gewordenem Biere die eingetretene mangelhafte Beschaffenheit zu verdecken.

Da es keinem Zweifel unterliegt, daß eine solche Art der Verwendung des Sacharins, wenn sie dem Abnehmer des Bieres verheimlicht wird, unter die Bestimmungen im § 10 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 fällt, und daß derjenige Brauer oder Gastwirth, welcher Sacharin zu den angegebenen Zwecken verwendet, sich der Bestrafung aussetzt, so wird ..... aufgefordert, die Brauer und Gastwirthe vor der Verwendung des Sacharins zu den angegebenen Zwecken in geeigneter Weise zu warnen.

Schwerin, den 26. Juli 1890.

Großh. Meckl. Ministerium, Abth. f. Med.-Ang.
Buchka.

Cirkular an die Stadtmagistrate, die Aemter, Klosterämter, sowie an die Gutsobrigkeiten zu Basedow, Bothmer und Lützenhof.

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.
(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Nürnberg, 11. Jahresbericht der —er med. Gesellschaft und Poliklinik für 1889. Nürnberg. 1889. 8°.

Personalverzeichniß der Universität Leipzig für das Sommersemester 1889 und Winter-Semester 1889/90. Leipzig. 8°.

Pfeiffer, Dr. L. Die Verbreitung des Herpes zoster längs der Hautgebiete der Arterien und dessen Stellung zu den akuten Exanthemen. Jena. 1889. 8°.

Pfeiffer, Dr. L. Die Protozoen als Krankheitserreger. Jena. 1890. 8°.

Preßburg. Die hygienischen Verhältnisse der größeren Garnisonorte der österreichisch-ungarischen Monarchie. — V. Wien. 1890. 8°.

Prix, Dr. J. Verwaltungsbericht der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien für das Jahr 1888. Wien. 1890. 8°.

Röder, Dr. Julius. Medizinische Statistik der Stadt Würzburg für das Jahr 1887 mit Einschluß des Jahres 1886. Würzburg. 1890. 8°.

Salkowski, Prof. E. Ueber die Zusammensetzung und Anwendbarkeit des käuflichen Sacharins. Berlin. 1890. 8°. Sep.-Abdr.

Schellong, Dr. O. Die Malaria-Krankheiten unter spezieller Berücksichtigung tropenklimatischer Gesichtspunkte. Berlin. 1890. 8°.

im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Für Reconvalescenten!

Riedel'scher China-Wein

und China-Wein mit Eisen.

Bester Medizinalwein zur allgemeinen **Körperstärkung** und Kräftigung. Appetit anregendes und nervenstärkendes Mittel, auch für Kinder. (9940)

Preis pro Flasche mit Einnehme-Gläschen 3,50 M., bei sechs Flaschen die siebente gratis.

Schweizer-Apotheke Berlin W., Friedrichstr. 178.

Kalle & Co., chem. Fabrik, Biebrich a. Rhein. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig,** ersetzt das Jodoform in allen medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35 130. (9928)

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. Für die Wirksamkeit desselben ist hauptsächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichen** Perlen genommen wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist untersagt.

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antilueticum von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei geringer Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. P. 54747. Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu beziehen.

Salzbrunner Oberbrunnen (9936)

Als alkalische Quelle ersten Ranges bereits seit 1601 erfolgreich verordnet.
Brunnenschriften und Analysen gratis und franco durch
Versand der Fürstlichen Mineralwasser von Ober-Salzbrunn
Furbach & Strieboll, Salzbrunn i/Schles.
Niederlagen in allen Apotheken und Mineralwasser-Handlungen.

Wasserheilanstalt **Sophienbad** zu **Reinbek** (nahe Hamburg). (9925)
Winterkur. Electro- und Pneumatotherapie, Massage und Diätkuren. Dirig. Arzt: Dr. **Paul Hennnigs.**

Grothoff's **Bettstellen** mit **verzinkten Gussstahlfeder-Matratzen,** Grothoff's lose **Matratzen,** aus **hygienisch** u. **praktischen** Gründen die **Besten** der Welt. (9941)

Tausende Anerkennungen. Mehrfach prämiirt. Eingeführt in der Armee u. den meisten Anstalten fabrizirt **nur** die

Westf. Bettstellenfabrik Albert Grothoff, Iserlohn.

CACAO-VERO. (9939)

entölter, leicht löslicher
Cacao.

Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.

Preis: per 2/1 1/1 1/2 1/4 =Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige.

HARTWIG & VOGEL
Dresden

Verlagsbuchhandlung von Julius Springer in Berlin N.

Soeben erschien:

Die Wirksamkeit
des
Koch'schen Heilmittels
gegen Tuberkulose.

Amtliche Berichte
der
Kliniken, Polikliniken und pathologisch - anatomischen Institute der Preussischen Universitäten.

Mit einer Zusammenstellung der Berichtsergebnisse.

57 Bogen 8°. In Leinwand gebunden M. 8,—.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Häusliche
Gesundheitsregeln.

Herausgegeben
im Auftrage des Berliner Vereins für Häusliche Gesundheitspflege.

In Kartenform. In elegantem Futteral.

1. Das Kind im ersten Lebensalter.
2. Erste Hülfe bei Unglücksfällen.
3. Verhaltungsregeln bei ansteckenden Krankheiten.

Preis 50 Pf., 100 Exemplare M. 35,—.
Bei größeren Bezügen treten besondere Ermäßigungen ein.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Veröffentlichungen

des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6348) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 8.

XV. Jahrgang. **Berlin, den 24. März 1891.** Nr. 12.

Inhalt. Berichtigung. S. 187. — **Gesundheitsstand.** Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 187. — Cholera-Nachrichten. S. 187. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 188. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 189. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 189. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 189. — Masern in Stockholm. S. 190. — Pocken in Neapel. S. 190. — **Witterung.** S. 189. — Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München, Februar. S. 190. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** S. 190. — **Thierseuchen** in Belgien 1890, 4. Vierteljahr. S. 190. — Desgl. in den Niederlanden. S. 190. — **Veterinär-polizeiliche Maßregeln.** S. 190. — **Medizinalgesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich.) Prüfung der Apothekergehülfen. S. 191. — (Preußen.) Zeugnisse der Apothekerlehrlinge und -Gehülfen. S. 191. — (Sachsen-Altenburg.) Arzneitaxe. S. 192. — (Lübeck.) Tuberculinum Kochii. S. 192. — (Italien) Spirituosen. Ausführungsbestimmungen. S. 192. — **Rechtsprechung.** Entscheidungen des Kammergerichts. S. 195. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.** (Deutsches Reich.) Thierärztliche Fachprüfung S. 196. — Geheimmittelwesen — Abänderung des § 190 bezw. des § 184 St.-G.-B. S. 196. — (Preußen.) Vermehrung der Apotheken. — Zulassung der Frauen zum Apothekerberuf. S. 196. — **Vermischtes.** (Italien.) Aufbewahrung der Lymphe. S. 197. — **Geschenkliste.** S. 197.

Der Osterfeiertage wegen erscheint die nächste Nummer **Mittwoch, den 1. April.**

Berichtigung. In der 2. Zeile der Personal-Nachricht auf S. 171 ist „den ordentlichen Professor" statt „den außerordentlichen Professor" zu lesen.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind gemeldet worden:

Pocken: Wien 1, Vororte Wiens 12, Prag, Venedig, Lyon je 1, Paris 2, Brüssel 4, Petersburg 7, Warschau 5 Todesfälle; Petersburg 16 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Amsterdam 1 Todesfall; Reg.-Bez. Königsberg 1, Petersburg 7 Erkrankungen; **Rückfallsfieber:** Petersburg 2 Todesfälle und 77 Erkrankungen; **Genickstarre:** Reg.-Bezirke Lüneburg 3, Erfurt, Schleswig je 1 Erkrankung; **Trichinose:** Reg.-Bez. Posen 4 Erkrankungen; **Tollwuth:** Reg.-Bez. Posen 1 Erkrankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Altona 7, Rom 6, London 9, Petersburg 14 Todesfälle; Berlin 21, Petersburg 37 Erkrankungen; **Masern:** Wien 7, London 32, Amsterdam 12, Stockholm 32, Petersburg 8 Todesfälle; Berlin 23, Breslau 78, Frankfurt a. O. 98, München 37, Reg.-Bezirke Arnsberg 176, Düsseldorf 99, Budapest 25, Edinburg 53, Kopenhagen 63, Stockholm 106, Petersburg 40 Erkrankungen; **Scharlach:** Wien 6, London 10, Petersburg 18 Todesfälle; Berlin 32, Breslau 28, Hamburg 40, München 41, Budapest 30, Edinburg 22, Kopenhagen 27, Petersburg 68 Erkrankungen; **Diphtherie und Croup:** Berlin 17, Frankfurt a. M. 10, Hamburg 7, Köln 8, München 15, Wien 16, Vororte Wiens 18, Budapest 10, Lyon 6, London 24, Kopenhagen 20, Stockholm 8, Petersburg 6 Todesfälle; Berlin 60*, Breslau 18*, Hamburg 24*, München 62, Nürnberg 22, Reg.-Bezirke Arnsberg und Düsseldorf je 102*, Schleswig 165*, Budapest 49*, Kopenhagen 59*, Stockholm, Petersburg je 30* Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 55, Liverpool 11, Amsterdam 10, Petersburg 6 Todesfälle; Hamburg 34, München 67, Kopenhagen 66 Erkrankungen; **Influenza:** Frankfurt a. O. 15, Nürnberg 25, Kopenhagen 35 Erkrankungen.

Cholera-Nachrichten.

Ostindien. Calcutta. (Vergl. S. 105.) In Calcutta kamen in den am 3., 10., 17., 24. und 31. Januar endigenden Wochen 58, 42, 54, 59, 87 Choleratodesfälle zur Meldung.

Siam. (Vergl. S. 185.) Amtlichen Nachrichten aus Bangkok vom 4. Februar d. J. zufolge war um diese Zeit ein Nachlaß der Cholera zu bemerken. Angaben über die Zahl der Fälle fehlen noch. Nach Schätzung des Dr. Deuntzer starben im Januar von der etwa 500 000 Köpfe starken Bevölkerung täglich 20—30 Personen an der Cholera.

Japan. (Vergl. S. 185.) Nach amtlichen Mittheilungen vom 30. Januar aus Yokohama über den Verlauf der Choleraepidemie in Japan kamen vereinzelte Fälle dieser Seuche noch im Januar vor. Die Seuche forderte auch unter den besser situirten Klassen zahlreiche Opfer.

Nachstehende Tabelle giebt eine Uebersicht über die Ausdehnung der Choleraepidemien in Japan während der letzten 8 Jahre:

	Erkrankungen	Sterbefälle
1883	969	484
1884	900	415
1885	18 772	9 310
1886	155 928	108 405
1887	1 228	654
1888	811	460
1889	751	481
1890 bis zum 28. Dezember	45 002	31 463

Im Jahre 1890 wurden außerdem bis zum 28. Dezember auch 38 878 Fälle von Dysenterie mit 7362 (19 %) Todesfällen, und 22 784 Erkrankungen an Unterleibstyphus mit 5369 (28 %) Todesfällen gemeldet.

Die Dysenterie trat besonders heftig in dem Re-

Forts. auf S. 190.

*) Ausschl. Croup.

In den Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte bezw. über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 10. Woche vom 8. bis 14. März 1891.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene der vorangegangenen Woche	Todt-geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
†Aachen	104 365	92	1	51	18	25,4	26,8	—	—	1	1	—	7	6	2	1	—	34	—
†Altona	145 341	133	5	91	24	32,6	25,9	—	—	1	7	—	15	13	1	1	1	52	2
†Augsburg	76 648	43	2	56	18	38,0	30,5	—	—	1	—	—	7	12	4	1	—	32	—
†Barmen	117 788	115	2	37	12	16,3	22,6	—	—	2	—	—	6	6	2	—	—	18	3
†Berlin	1 609 415	995	33	647	237	20,9	26,4	1	1	17	5	2	109	48	68	20	20	386	19
†Bochum	48 416	47	2	34	8	36,5	28,2	—	—	—	—	—	5	14	2	1	1	12	1
†Braunschweig	102 052	88	1	29	9	14,8	24,6	—	2	—	—	—	5	1	3	—	—	15	3
†Bremen	125 703	63	3	52[3]	14	21,5[3]	20,9	—	—	2	1	1	7	6	—	—	—	35	—
†Breslau	339 318	220	5	159[4]	60	24,4[4]	31,3	—	2	5	1	—	23	21	16	2	—	89	2
Bromberg	42 053	21	1	13	2	16,1	24,8	—	—	3	—	—	4	2	—	—	—	4	—
Charlottenburg	80 898	53	4	17	8	10,9	29,3	—	—	—	—	—	2	2	2	1	1	9	2
†Chemnitz	142 238	129	3	89	50	32,5	31,3	1	4	2	1	—	5	5	1	—	—	69	1
†Danzig	121 281	71	2	63	19	27,0	28,4	—	1	3	—	—	8	4	4	4	4	41	2
†Darmstadt	57 599	40	—	20	3	18,1	21,0	—	—	2	—	—	4	3	—	—	—	11	—
Dortmund	90 894	76	—	32	11	18,3	26,7	—	—	—	1	—	5	6	—	—	—	18	2
†Dresden	279 585	172	7	108[5]	30	20,1[5]	24,6	—	—	1	2	—	18	11	4	2	2	71	1
†Düsseldorf	148 126	143	5	73	21	25,6	24,1	4	—	—	—	—	12	22	2	—	—	32	1
†Duisburg	60 672	71	5	31	9	26,6	26,8	—	—	4	—	1	4	5	1	1	1	16	—
†Elberfeld	127 769	104	2	52	11	21,2	23,3	2	—	2	—	—	5	12	3	—	—	28	—
†Elbing	41 963	33	2	20	1	24,8	30,4	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	13	—
†Erfurt	74 003	59	1	28	4	19,7	23,2	—	—	2	—	1	5	6	1	1	1	13	—
†Essen	80 317	64	—	46	13	29,8	28,1	—	—	—	5	—	10	9	1	—	—	20	1
†Frankfurt a. M.	182 804	108	3	80	12	22,8	19,9	—	—	10	—	—	19	15	2	—	—	31	3
†Frankfurt a. O.	55 915	46	1	25	10	23,2	27,1	—	1	—	—	1	2	7	2	1	1	11	1
†Freiburg i. B.	49 656	26	1	29[6]	6	30,4[6]	25,4	—	—	1	1	—	3	5	1	—	—	16	2
†M.-Gladbach	50 256	44	–	30	6	31,0	26,6	—	—	1	2	—	10	2	—	—	—	14	1
†Görlitz	62 886	39	—	19	4	15,7	27,7	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	15	1
†Halle a. S.	103 669	83	2	39[7]	11	19,6[7]	24,8	—	—	—	1	—	3	4	2	2	1	29	—
†Hamburg u. Vororte	582 098	425	16	266	85	23,8	26,3	1	1	7	3	1	35	22	16	3	3	171	9
†Hannover	165 830	121	3	67	13	21,0	21,5	—	—	4	1	—	14	7	—	—	—	38	3
†Karlsruhe	74 945	54	5	24	8	16,7	19,7	1	—	—	—	—	4	7	1	—	—	11	—
†Kassel	73 441	53	2	35	9	24,8	21,7	—	—	1	—	—	4	6	2	—	—	22	—
†Kiel	71 258	58	1	28	12	20,4	22,5	—	—	3	—	—	4	6	3	3	3	11	1
†Köln	286 230	266	4	129	40	23,4	26,5	1	1	8	—	—	18	15	3	1	1	82	1
†Königsberg i. Pr.	162 739	130	3	75	17	24,0	31,1	—	1	2	—	—	12	16	1	1	1	42	1
Krefeld	107 135	72	4	61	22	29,6	25,3	1	1	—	2	—	11	10	1	1	1	35	—
†Leipzig	360 468	307	10	145	49	20,9	22,7	—	—	5	1	—	24	22	13	2	2	77	3
†Liegnitz	47 258	26	2	24[8]	9	26,4[8]	32,1	1	—	1	—	—	3	5	1	—	—	12	1
†Lübeck	64 508	29	—	31	5	25,0	21,9	—	—	—	—	—	3	2	1	—	—	24	1
†Magdeburg	207 316	159	6	96	30	24,1	28,1	1	1	4	—	1	15	16	3	—	—	55	—
†Mainz	73 761	40	3	29	6	20,4	23,3	—	—	3	—	—	7	5	—	—	—	13	1
†Mannheim	81 116	74	2	31	8	19,9	21,8	—	—	2	—	1	2	8	1	—	—	16	1
†Metz	60 908	41	1	24	4	20,5	22,6	—	—	—	1	1	1	3	—	—	—	15	3
†Mülhausen i. E.	77 808	68	1	52	9	34,8	.[2]	1	1	3	—	1	4	14	6	6	5	22	—
†München	356 241	195	8	212	62	30,9	31,6	—	1	15	—	—	39	34	20	1	1	101	2
†Münster	49 960	30	—	29	6	30,2	25,7	—	—	—	—	—	6	4	1	1	1	18	—
†Nürnberg	145 616	112	4	80	28	28,6	26,7	—	—	1	—	—	9	18	5	1	1	44	3
†Plauen i. V.	47 491	45	1	15	6	16,4	25,4	—	2	—	—	—	1	—	—	—	—	12	—
†Posen	69 785	46	1	29	5	21,6	29,5	—	—	1	—	—	3	6	—	—	—	19	—
Potsdam	54 527	27	2	24	6	22,9	23,6	—	—	3	—	—	4	2	—	—	—	13	2
Remscheid	41 131	34	1	29	13	36,7	22,5	—	—	2	—	—	7	9	—	—	—	10	1
†Rostock	45 025	34	—	10	1	11,5	20,7	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	5	—
†Spandau	46 925	38	1	28	10	31,0	25,9	—	—	2	—	—	3	6	2	1	1	14	1
†Stettin	118 185	82	—	51	16	22,4	26,1	—	—	2	1	—	12	2	4	1	1	28	2
†Straßburg i. E.	124 896	99	2	57	16	23,7	27,7	—	—	1	—	1	12	13	5	5	5	24	1
†Stuttgart	126 569	71	2	59	23	24,2	21,4	—	1	5	—	—	5	8	8	3	3	29	3
†Wiesbaden	65 771	36	—	25	7	19,8	19,9	—	—	2	—	—	6	1	—	—	—	16	—
†Würzburg	61 523	41	—	32	3	27,0	26,8	—	—	1	—	—	6	10	—	—	—	15	—
†Zwickau	44 783	29	2	31[9]	13	36,0[9]	29,9	—	—	1	—	—	2	2	—	—	—	25	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1891. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Ohne Ortsfremde 48 = 19,9 ‰. — [4]) Desgl. 151 = 23,1 ‰. — [5]) Desgl. 105 = 19,5 ‰. — [6]) Desgl. 24 = 25,1 ‰. — [7]) Desgl. 29 = 14,5 ‰. — [8]) Desgl. 23 = 25,3 ‰. — [9]) Desgl. 25 = 29,0 ‰.

gangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 8. bis 14. März 1891.

men der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todt-	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	0 1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. aufs Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]) Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
dam	417 484	818	17	248	75	30,9	12	—	4	2	1	27	63	15	—	—	123	1
bis 7. März	94 458	80	5	71	17	39,1	—	—	2	—	—	20	9	2	.	.	37	—
bis 7. März	182 306	103	15	142	22	40,5	3	—	2	4	—	14	37	9	.	.	78	—
st bis 7. März	512 761	404	19	261	58	26,5	—	2	10	2	—	64	40	8	—	—	128	7
mia	150 444	48	1	61	15	21,1	—	1	4	—	—	18	9	1	.	.	33	—
.	358 082	211	.	190	30	28,1	—	—	1	.	.	.	3	—	.	.	184	2
rg	275 436	153	.	118	19	22,3	1	1	2	1	.	14	4	1	.	.	91	3
is 7. März	111 656	66	4	72	18	33,7	—	—	1	2	—	12	10	1	.	.	38	2
agen	312 387	187	6	150	35	25,0	2	1	20	—	—	23	28	3	.	.	69	4
bis 7. März	74 528	59	6	40	9	27,9	—	—	2	2	—	7	14	—	—	—	13	2
g bis 7. März	119 970	56	8	79	22	34,2	—	—	2	1	1	18	11	3	.	.	45	3
ol	620 448	339	.	266	58	22,4	3	4	1	.	.	.	11	2	.	.	228	17
	4 492 707	2503	.	1783	377	20,7	32	10	24	9	3	178	277	29	.	.	1164	62
is 28. Februar	401 980	166	19	251	25	32,5	1	—	6	1	2	34	65	6	—	—	132	4
bis 7. März	295 000	.	12	139	48	24,5	—	3	1	1	—	21	9	3	3	1	97	4
.	2 260 945	1308	88	1264	203	29,1	24	5	34	11	9	237	220	56	.	.	637	30
urg bis 7. März	956 226	626	30	558	161	30,5	8	18	6	14	1	94	84	42	—	—	841	.
nd Vororte	311 054	193	10	187	52	31,3	3	2	3	5	—	34	34	2	.	.	101	3
is 14. Februar	423 217	301	15	284	47	28,8	4	—	4	6	—	14	35	9	.	.	160	2
im bis 7. März	236 350	169	2	157	36	34,5	32	2	8	4	—	18	25	3	.	.	68	2
.	156 385	123	6	101	18	33,9	—	—	5	—	—	9	35	—	.	.	51	1
	158 019	90	3	112	36	36,9	1	1	4	—	—	5	37	5	.	.	57	2
au bis 7. März	455 852	311	19	202	60	23,0	1	3	3	4	2	32	46	12	.	.	98	1
is 7. März	885 468	455	27	412	75	25,8	7	6	16	1	4	92	61	15	.	.	204	6
rte Wiens bis 7. März	486 864	276	10	264	70	31,5	5	—	18	—	—	69	43	14	.	.	111	4

Aus Berliner Krankenhäusern. Gemeldete Erkrankungen.

. Charité, 3 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, ih-, St. Hedwigs-, Jüdisches-, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-Kinder-Hospital, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

Für die Woche vom 8. bis 14. März 1891.

Krankheitsformen	Aufgenommene Zahl	Lebensalter 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
ch	1	—	—	—	1	—	—	—
rle	10	—	3	—	7	—	—	—
	20	1	8	10	1	—	—	10
	—	—	—	—	—	—	—	—
bstyphus	8	—	—	—	6	2	—	—
rchfall inkl. Ruhr	—	—	—	—	—	—	—	—
fieber	—	—	—	—	—	—	—	1
fieber	—	—	—	—	—	—	—	—
	9	—	—	—	5	4	—	—
s inkl. Gonorrhöe	84	—	—	1	70	13	—	—
- u. Brustfell-Entzündg.	58	—	4	3	22	22	2	13
schwindsucht	65	—	—	—	29	35	1	39
Erkrankungen der Ath-s-Organe	41	—	2	—	15	20	4	8
Darmkatarrh	6	3	—	—	2	1	—	1
cher Alkoholismus	18	—	—	—	3	10	—	—
Gelenkrheumatismus	16	—	—	—	9	6	1	—
rheumatische Krankheiten	27	—	—	1	11	13	2	—
ngen	56	1	—	4	28	23	3	1
rigen Krankheiten	502	7	14	27	223	198	33	61
Summe	914	12	31	46	432	347	46	134

tbestand war am 7. März 4820 und bleibt am 14. März 4752.

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	8./3.-14./3.	21	28	32	60	4
„ Breslau	desgl.	4	76	28	18	1
„ Frankfurt a. O.	1./3.-15./3.	3	98	19	8	1
„ Hamburg und Vororte	8./3.-14./3.	9	12	40	24	1
„ München	desgl.	1	37	41	62[2])	1
„ Nürnberg	desgl.	—	5	16	22[2])	1
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	1	—	1	6	—
„ Arnsberg	desgl.	21	176	28	102	2
„ Aurich	desgl.	3	26	9	6	3
„ Düsseldorf	1./3.-7./3.	55	99	32	102	8
„ Erfurt	8./3.-14./3.	6	15	3	12	—
„ Hannover	desgl.	2	5	13	39	3
„ Hildesheim	desgl.	2	28	10	24	1
„ Königsberg	desgl.	11	47	33	18	—
„ Lüneburg	desgl.	—	26	8	24	—
„ Marienwerder	desgl.	9	10	3	7	—
„ Minden	desgl.	5	1	7	17	4
„ Münster	desgl.	—	16	—	10	2
„ Osnabrück	1./3.-7./3.	—	89	3	12	1
„ Posen	8./3.-14./3.	3	86	12	34	—
„ Schleswig	desgl.	61	62	85	155	3
„ Stade	desgl.	3	38	25	20	1
„ Stettin	desgl.	3	29	4	16	1
„ Stralsund	desgl.	2	15	11	12	2
„ Trier	desgl.	5	75	2	42	2
„ Wiesbaden	desgl.	2	4)	26	45	3
Herzogthum Braunschweig	desgl.	2	32	13	37	—
Reuß. Phsf.-Bez. Zeulenroda	.	.	.	.	.	.
Fürstenth. Schaumburg-Lippe	8./3.-14./3.	—	—	—	2	—

Witterung. Woche vom 8. bis 14. März 1891.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

chtungs-rt	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[2]) Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]) Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm[2])	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
	8. März	9,4	1,5	752,0	749,6	748,5	94	76	91	6,5	SO—SW	1
	9. „	9,1	1,5	747,5	749,8	752,5	94	95	94	1,6	SW—NW	1—2
	10. „	13,2	0,2	746,7	742,8	743,0	94	66	94	3,8	SW	1—2
rlin	11. „	13,6	4,6	740,5	737,5	742,2	90	62	86	0,9	SW	2
	12. „	6,5	3,6	746,0	750,3	753,8	74	57	75	0,4	WSW	4
	13. „	8,3	— 0,5	756,2	756,0	755,3	94	51	71	0,1	OSO	1
	14. „	5,7	3,0	752,4	750,5	748,9	90	87	96	—	O	2
	8. März	14,4	3,9	713,5	712,0	711,2	57	37	69	—	SW	2,2
	9. „	12,7	4,8	712,0	711,3	710,3	61	43	61	—	W	0,2
	10. „	18,3	3,7	706,0	703,0	704,8	60	35	77	—	SW	1,2
achen	11. „	8,4	1,5	699,0	702,7	705,0	74	93	82	—	SW	3,4
	12. „	6,1	— 0,5	710,6	711,4	712,1	70	44	74	5,8	SW	1,7
	13. „	7,8	— 2,5	709,4	708,5	708,0	86	55	80	—	O	0,8
	14. „	6,8	— 2,5	706,1	705,0	706,4	94	68	85	—	—	1,2

Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf n Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr , 9 Uhr Abends, in München 8, 2 und 8 Uhr. Die Niederschläge werden in Berlin um 7, in München um 8 Uhr Morgens gemessen und m Datum dieser Messung eingetragen. — [3]) Einschl. Croup. — [4]) Masern-Epidemie in Herborn.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München*) im Monat Februar 1891.

Grundwasserstand: Nach Mittheilungen der städtischen Deputation für die Verwaltung der Kanalisationswerke zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bodenwärme: Nach Mittheilungen der landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand am 2. Februar	am 9. Februar	am 16. Februar	am 23. Februar	am —	höchster im Monat	niedrigster im Monat	Monatsmittel
		m	m	m	m	m	m	m	m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1	30,62	30,62	30,62	30,62	—	30,62	30,62	30,62
15	Charlotten-u. Leipzigerstr.	30,78	30,77	30,78	30,78	—	30,78	30,77	30,77
25	Köpnicker und N. Jacobstr.	31,78	31,75	31,74	31,71	—	31,79	31,70	31,74
9	Vor dem Invalidenpark	30,47	30,47	30,47	30,47	—	30,48	30,47	30,47
	München.								
	Hygienisches Institut	515,374	515,364	515,364	515,354	—	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme am 1. Februar Morg. 8 Uhr: bei ein. Luftwärme von °C.	in einer Tiefe von 0 m °C.	¼ m °C.	½ m °C.	1 m °C.	1½ m °C.	am 15. Februar Morg. 8 Uhr: bei ein. Luftwärme von °C.	in einer Tiefe von 0 m °C.	¼ m °C.	½ m °C.	1 m °C.	1½ m °C.
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	3,0	—	0,8	0,1	2,0	3,4	0	—	-0,2	0,6	2,2	3,4
München. Hygienisches Institut	2,0	0,7	-0,8	-0,2	2,0	2,6	-8,0	-4,2	-1,5	-1,4	-1,0	2,0

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist.

gierungsbezirke Fukuoka (im Norden der Insel Kiuschiu) auf, wo 25 000 Erkrankungen mit 4600 Todesfällen gezählt wurden. Neuerdings (Ende Januar) hat sich die Influenza in außergewöhnlicher Stärke über Japan ausgebreitet.

Schweden. Masernepidemie in Stockholm. (Vergl. S. 58.) Die Seuche hat nach dem 10. Januar d. J. zunächst noch zugenommen, da vom 11.—17. Januar 480 Personen erkrankten und 62 starben, vom 18. bis 24. Januar 559 bezw. 78. Seitdem ist die Epidemie in andauernder Abnahme begriffen, wie nachstehende Ziffern darthun:

	Erkrank.	Todesf.
25.—31. Januar	442	60
1.—7. Februar	409	55
8.—14. "	284	45
15.—21. "	252	46
22.—28. "	150	22
1.—7. März	106	32

Pocken in Neapel. (Vergl. S. 171.) Amtliche Nachrichten melden, daß bis zum 27. Februar in Neapel selbst nur ein Todesfall an der Seuche vorkam. Aus Resina wurden vom 24. bis 26. Februar 6 zum Theil tödtlich verlaufene Pockenerkrankungen gemeldet. Die Befallenen sind meist ungeimpfte Kinder unter 10 Jahren. Die Behörde hat eine Revaccination sämmtlicher Einwohner angeordnet.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Portugal. Durch eine im „Diario del Governo" vom 4. März 1891 veröffentlichte Verordnung des Königlich portugiesischen Ministeriums des Innern sind die zwischen dem Flusse Benin und der Bai von Corisco gelegenen Häfen der Küste von Guinea für seit dem 15. Februar von Gelbfieber „verseucht" erklärt worden. (R.-A. Nr. 69.)

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Belgien im vierten Vierteljahr 1890.[1])

(Nach den monatlichen Bull. mens. d. malad. contag. des animaux domest.)

Provinzen	Zahl der Krankheitsfälle von: Milzbrand Oktober	Novbr.	Dezbr.	Rauschbrand Oktober	Novbr.	Dezbr.	Wuth Oktober	Novbr.	Dezbr.	Rotz und Wurm Oktober	Novbr.	Dezbr.	Lungenseuche Oktober	Novbr.	Dezbr.	Räude Oktober	Novbr.	Dezbr.	Maul- und Klauenseuche Oktober	Novbr.	Dezbr.	Klauenseuche der Schafe Oktober	Novbr.	Dezbr.	Schweinerothlauf Oktober	Novbr.	Dezbr.
Antwerpen	—	—	—	—	—	2	—	—	—	1	—	—	—	1	10	—	—	—	27	—	—	—	—	—	41	16	18
Brabant	1	—	—	—	—	—	1	1	—	2	—	1	10	20	8	—	—	1	4	—	305	—	—	—	28	10	8
Westflandern	7	4	6	11	3	1	—	1	1	2	1	2	4	2	—	—	—	—	331	2	69	—	—	—	108	64	20
Ostflandern	4	2	3	—	1	—	2	3	2	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	79	48	12
Hennegau	—	—	—	—	—	—	3	—	—	2	4	3	3	—	4	—	150	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lüttich	3	—	4	1	—	4	—	—	4	3	1	—	2	32	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	2	2
Limburg	4	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	16	25	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	10	8
Luxemburg	5	—	—	—	—	3	1	—	—	—	1	—	12	20	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	2	2
Namur	—	—	—	—	1	1	2	2	1	2	1	3	12	10	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4	2
Im ganzen Königreich	24	6	13	13	5	11	9	7	8	12	8	9	61	110	88	—	150	1[2])	362[3])	2	374[4])	—	12	2	271	156	72

Die Lungenseuche herrschte in 32, 54 und 42 Gehöften von 28, 37 und 34 Gemeinden. Lungenseucheverdächtige Thiere wurden 10, 97 und 41 getödtet. Die 24 Tollwuthfälle vertheilen sich auf 15 Hunde, 8 Rinder, 1 Katze. Als wuthverdächtig sind 10, 6 und 11 Hunde getödtet.

[1]) Vergl. Veröffentl. 1890 S. 743. — [2]) 210 Rinder, 131 Schafe, 21 Schweine. — [3]) Thiergattung nicht angegeben. — [4]) 57 Rinder, 317 Schafe.

Niederlande. Amsterdamsche Handelsblad vom 11. Februar meldet zahlreiche Fälle von Räude unter den Schafen in der Gemeinde Dantumadel (Prov. Friesland) und Nieuws van den Dag vom 28. Februar Klauenseuche unter den Schafen in Opmeer (Provinz Nordholland).

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Bayern. Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn nach Kempten. Vom 17. März 1891.

Auf den Bericht vom 10. d. M. wird die Einfuhr von lebendem Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn in das öffentliche

Schlachthaus der Stadt Kempten unter den in lit. a bis c der Ministerialbekanntmachung vom 5. Dezember 1890 — Gesetz- und Verordnungsblatt S. 681[1]) — bekannt gegebenen Bedingungen über die Grenzeingangsstelle Simbach gestattet.

Hiervon ist dem Stadtmagistrate Kempten auf seine Eingabe vom 18. Januar bezw. 4. März d. J. und einschlägigen Geschäftsinteressenten sofort Kenntniß zu geben.

Hiernach ist unter Rückempfang der Berichtsbeilagen das Geeignete zu verfügen.

gez. Frhr. von Feilitzsch.

Der General-Sekretär:
gez. von Ries,
Ministerialrath.

An die k. Regierung, K. d. J., von Schwaben und Neuburg.

Oesterreich. Bekanntmachung der k. k. Statthalterschaft zu Trient, betr. die Einfuhr von Klauenvieh aus Italien. Vom 27. Februar 1891. (Uebersetzung.)

Im Hinblick auf die weitere Verbreitung der Maul- und Klauenseuche in den Provinzen Belluno, Verona und Brescia wird, anschließend an die Bekanntmachung vom 31. Januar 1891,[2]) Nr. 1188, die Einfuhr italienischen Klauenviehs auf der gesammten Grenze von Tirol bis auf Weiteres verboten, mit Ausnahme desjenigen Viehs, welches mittelst der Eisenbahn Verona-Ala eintrifft, falls es von seuchenfreien Orten kommt (Artikel II, Punkt 3, Absatz 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens mit Italien vom 7. Dezember 1887. B. L. I. Nr. 65 ex 88.)

Zuwiderhandlungen gegen dies Verbot werden nach Maßgabe der §§ 45 und 46 des allgemeinen Viehseuchen-Gesetzes bezw. des Gesetzes vom 24. Mai 1882 Nr. 51 geahndet werden.

Trient, den 27. Februar 1891.

Für den k. k. Statthalter.
gez. Giovannelli.

Frankreich. Nach einer im Journal officiel unter dem 12. d. M. veröffentlichten Verordnung des französischen Ackerbau-Ministers vom 10. d. M. werden die französischen Zollstellen an der schweizerischen Grenze für die Ein- und Durchfuhr von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen bis auf Weiteres geschlossen. (R.-A. Nr. 69 vom 20. März 1891.)

Großbritannien. Verordnung des Board of Agriculture, betr. die Landung von Vieh. Vom 24. Februar 1891.

(4396.) The Pleuro-Pneumonia (Supplemental) Order of 1891, No. 3.

Die Verordnung enthält besondere Vorschriften über die Landung von fremdem Vieh im Hafen zu Leith und ist mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Queensland. Verbot der Einfuhr von Vieh aus Westaustralien. Vom 4. Dezember 1890. (Government Gazette of Western Australia Nr. 2 vom 8. Januar 1891.)

Colonial Secretary's Office,
Perth, 6th January, 1891.

The following Proclamation issued by His Excellency the Administrator of the Government of Queensland, prohibiting the inportation or introduction into that Colony of horses, cattle, sheep, dogs and pigs from Western Australia, is published for general information.

George Shenton,
Colonial Secretary.

Proclamation.

Whereas by an Act passed in the 30. year of Her Majesty's reign, intituled „The Diseased Animals Act", it is amongst other things enacted that it shall be lawful for the Governor, from time to time, with the advice of the Executive Council, by Proclamation, to prohibit or put restrictions on the introduction or importation of cattle, horses, sheep, goats, pigs, poultry, and other animals, or of any one or more kind of animals, into the Colony of Queensland, or into any district thereof, from such places and during such time as may appear necessary: And whereas it is deemed expedient to prohibit the importation or introduction of horses, cattle, sheep, dogs, and pigs from the Colony of Western Australia: Now, therefore, I, the Administrator of the Government aforesaid, do, by this my Proclamation, prohibit the introduction of horses, cattle, sheep, dogs, and pigs into the Colony of Queensland from the said Colony of Western Australia until this my Proclamation shall have been rescinded.

Given &c.

By Command,
Horace Tozer.

---

[1]) Veröffentl. 1891, S. 42.
[2]) Desgl. S. 140.

Medizinalgesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Die Prüfung der Apothekergehülfen betreffend.

Der Reichskanzler. (Reichsamt des Innern.)

Berlin, den 16. März 1891.

Nachdem mit dem 1. Januar d. J. an Stelle der in lateinischer Sprache abgefaßten Pharmacopoea Germanica editio II. das in deutscher Sprache abgefaßte Arzneibuch für das Deutsche Reich getreten ist, bin ich, im Einverständniß mit der Königlich preußischen Regierung, der Meinung, daß die Bestimmung in §8 Ziff. 3 der Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apothekergehülfen vom 18. November 1875, nach welcher der Kandidat zwei Artikel der Pharmacopoea Germanica in das Deutsche zu übersetzen hat, unanwendbar geworden ist.

Im Falle der geneigten Zustimmung erlaube ich mir dem ꝛc. (der ꝛc., Ew. ꝛc.) anheimzustellen, die Prüfungskommission[1]) im dortseitigen Staatsgebiet mit entsprechender Weisung versehen zu wollen.

Der Reichskanzler.
J. A.: gez. Nieberding.

An sämmtliche Bundesregierungen (außer Preußen und Reuß ä. L.) und an den Kaiserlichen Statthalter in Elsaß-Lothringen.

Preußen. Erlaß des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, die Stempelpflichtigkeit der Zeugnisse der Apothekerlehrlinge und -Gehülfen betr.

M. No. 1589. Berlin, den 6. März 1891.

Aus Anlaß eines Spezialfalles mache ich Ew. Hochwohlgeboren im Einverständniß mit dem Herrn Finanz-Minister zur geneigten weiteren Veranlassung ergebenst darauf aufmerksam, daß die auf Grund des § 11 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 18. November 1875, betreffend die Prüfung der Apothekergehülfen, nach Beendigung dieser Prüfung von der Prüfungskommission auszufertigenden Zeugnisse über die Qualifikation der geprüften Lehrlinge zur Verwaltung einer Apotheker-Gehülfenstelle der Stempelsteuer unterworfen sind. Es ist diese Gehülfenprüfung ein erstes Staats-Examen, welches der Apothekerlehrling abzulegen hat, und das darüber ertheilte Zeugniß kein vorbereitendes, sondern ein selbständiges — und darum nicht stempelfreies — amtliches Attest in Privatangelegenheiten.

Dagegen sind die Entlassungszeugnisse, welche von den Lehrherren den Apothekerlehrlingen nach Beendigung der vorgeschriebenen Lehrzeit ausgestellt werden und von

[1]) Bei Bayern, Kgr. Sachsen und Elsaß-Lothringen heißt es: Kommissionen.

den Physikern mit zu unterzeichnen sind, ebenso wie die Servirzeugnisse der Apotheker-Gehülfen, stempelfrei. (Erlasse vom 28. Mai 1876 und 7. Mai 1886, M. 2717 und 2081.)

Ob der Stempel von 1,50 ℳ für die erstgedachten Zeugnisse zugleich mit den Prüfungsgebühren aber erst bei der Aushändigung des Gehülfenzeugnisses einzuziehen sein wird, bleibt dem Ermessen Ew. Hochwohlgeboren überlassen.

Im Auftrage
Bartsch.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten zu .....

Sachsen-Altenburg. Bekanntmachung des Herzogl. Minist., Abth. d. Innern, die Arzneitaxe für das Jahr 1891 betreffend. Vom 30. Dezember 1890.
(Ges.-Samml. 1890, S. 118.)

Unter dem 18. Dezember 1890 ist von dem Königlich Preußischen Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten eine neue, mit dem 1. Januar 1891 in Kraft tretende Arzneitaxe (Berlin, R. Gaertners Verlagsbuchhandlung, Hermann Heyfelder, SW. Schöneberger Straße 26) veröffentlicht worden.

Solches wird mit dem Bemerken andurch bekannt gemacht, daß vom 1. Januar 1891 ab auch in den Apotheken des Herzogthums die betreffenden Droguen und Arzneien nach den Bestimmungen der gedachten neuen Taxe zu taxiren und zu verkaufen sind.

Von den der Taxe vorgedruckten allgemeinen Bestimmungen treten jedoch die unter 4. hier zu Lande nicht in Kraft, es ist vielmehr bei dem Berechnen aller Rezepte der aus dem Summiren der einzelnen Positionen sich ergebende Gesammttaxpreis in der Weise abzurunden, daß 1 bis 2 Pfennige über 5 und 10 Pfennige in Wegfall kommen, dagegen der 3. und 4. Pfennig gleich 5 Pfennig, der 8. und 9. Pfennig gleich 10 Pfennigen in der Gesammtsumme zu berechnen sind.

Was den den Armenkassen, ingleichen den Kassen der Straf- und Korrektionsanstalten, der Kranken- und Irrenhäuser bei der Lieferung von dispensirten Arzneien zu bewilligenden Rabatt anlangt, so bewendet es bei den desfalls landesgesetzlich oder herkömmlich bestehenden Einrichtungen.

Altenburg, am 30. Dezember 1890.
Herzogl. Sächs. Minist., Abth. d. Innern.
v. Leipziger.

Lübeck. Das Medizinal-Kollegium hat unter dem 14. März 1891 eine Bekanntmachung, betreffend das Tuberculinum Kochii, erlassen, welche mit dem gleichartigen Erlaß des Kgl. Preußischen Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 1. März 1891 (s. Veröffentl. S. 178), abgesehen von dem in Fortfall kommenden Schlußsatze des letzteren „Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich u. s. w.", wörtlich übereinstimmt.

Italien. Erlaß, betreffend die Ausführung der im Gesetze über die Spirituosen enthaltenen hygienischen Bestimmungen. Vom 15. Juni 1890.
(Uebersetzung ohne Gewähr.)
(Rivista d'igiene e sanità pubblica 1890, S. 176.)

Ministero dell'Interno, Direzione della Sanità pubblica, Sez. 3a 1890 giugno 15, No. 20 900 — 19.

Regolamento per l'applicazione delle disposizioni di carattere igienico contenute nella legge sugli spiriti.

An die Herren Präfekten des Königreichs.

Das Reglement über die Anwendung der Bestimmungen hygienischer Natur des durch Königliches Dekret vom 26. Februar 1890, Nr. 6653 (Ser. 3) genehmigten Gesetzes über die Spirituosen (maßgebender Text vom 29. August 1889, Nr. 6858, Ser. 3), welches Ew. Hochwohlgeboren übersandt wird, bestimmt, daß die Sanitätsbehörden, in Gemeinschaft mit dem technischen Finanzdienst, den Handel mit Spirituosen und alkoholischen Getränken überwachen, um die öffentliche Gesundheit im Sinne der Artikel 8 (Absatz 2), 11 bis 13, 22 (Absatz 3) und 38 des Gesetzes vom 22. Dezember 1888, Nr. 5849 (Ser. 3) zu schützen.

Es wird Ew. Hochwohlgeboren sicher nicht entgehen in wie hohem Grade die öffentliche Gesundheitspflege an der möglichst vollkommenen Handhabung dieser Bestimmungen interessirt ist und Sie wollen daher alle Sanitätsbehörden einladen, sich über die genannten Bestimmungen, auf deren Beobachtung zu halten sie berufen sind, genaue Rechenschaft zu geben.

Solange die Provinzialärzte noch nicht ernannt sein werden, können Ew. Hochwohlgeboren im Sinne des Cirkulars vom 9. Januar 1889 (Nr. 20 178, 3) befähigte Mitglieder der Provinzial-Gesundheitsräthe beauftragen, für eine strenge Beobachtung der neu verordneten Bestimmungen Sorge zu tragen.

Sie werden in dieser Beziehung den Gemeindesanitätsbeamten vor Allem empfehlen, nach Artikel 68 des allgemeinen Sanitäts-Reglements vom 9. Oktober 1889, in den Fabriken und Verkaufsläden für Spirituosen ohne vorausgegangene Benachrichtigung und zu nicht bestimmten Zeiten Inspektionen vorzunehmen, indem sie die Untersuchung nach der Röse'schen Methode und auch die chemische Analyse jener Spirituosen ausführen lassen, welche verdächtig sind, mit schädlichen Alkoholen bereitet worden zu sein, und indem sie, unabhängig von der Beschaffenheit der bei der Herstellung verwendeten Alkohole, eine Untersuchung darüber veranlassen, so oft sich Zweifel ergeben, ob die betreffenden Spirituosen andere schädliche Stoffe enthalten.

Ew. Hochwohlgeboren wollen dem gegenwärtigen Cirkular und der beigefügten Verordnung die größtmöglichste Verbreitung geben und belieben eine Empfangsanzeige zu erstatten.

Für den Minister
L. Pagliani.

Verordnung, betreffend die Anwendung der in dem Gesetze über die Spirituosen (maßgebender Text vom 29. August 1889, Nr. 6358, Ser. 3) enthaltenen hygienischen Bestimmungen.

Alkoholisation der Weine.

Art. 1. Die Rückvergütung oder das Gutschreiben (l'abbuono) der Zollgebühren für Spiritus, welcher in Gegenwart der Finanzbeamten dem auszuführenden Weine zugesetzt ist, wird unter folgenden Bedingungen bewilligt:

1. Wenn der Spiritus von den unter Littera a des Artikels 5 des maßgebenden Textes des Gesetzes vom 29. August 1889, Nr. 6358 (Ser. 3) angeführten Stoffen herstammt, so muß er mindestens 95 Grade des amtlichen hunderttheiligen Alkoholometers aufweisen. Er darf ferner nicht mehr als zwei Tausendstel an Unreinigkeit nach der Röse'schen Methode bestimmt, enthalten.

2. Wenn der Spiritus von den unter Littera b des vorgenannten Artikels angegebenen Stoffen herstammt, so muß er mindestens 90 Grad zeigen. Er darf nicht mehr als zwei Tausendstel an Unreinigkeit nach Röse'scher Methode bestimmt enthalten.

3. Wenn der Spiritus aus Wein gewonnen wurde, so muß er mindestens 85 Grad an dem genannten Alkoholometer aufweisen.

Der Beweis, daß der Spiritus thatsächlich von Wein oder von den, unter Nr. 1 und 2 gegenwärtigen Artikels erwähnten Stoffen herstammt, ergiebt sich aus dem Kautionsscheine, gemäß dem maßgebenden Texte des obengenannten Gesetzes und der betreffenden, durch Königliches Dekret vom 29. August 1889, Nr. 6359 (Ser. 3) genehmigten Verordnung.

Die Untersuchung des Spiritus wird von den Beamten ausgeführt, welche der Mischung mit dem Wein beizuwohnen beauftragt sind. Die Resultate der Prüfung werden im Protokoll über die Operation wiedergegeben.

Diejenigen Sprite, welche nicht aus den Fabriken oder den Rektifikationsanstalten, oder aus den, den Zollämtern gleichgestellten Niederlagen der Großhändler herkommen, müssen den Bedingungen Genüge leisten, von welchen in Nr. 1 des gegenwärtigen Artikels die Rede ist.

Art. 2. Diejenigen Exporteure von alkoholisirtem

ein, welche zur Aufbewahrung des Spiritus ein den ollniederlagen gleichgestelltes Magazin eingerichtet haben, innen erlangen, daß nur eine einzige Probeentnahme ir jede Partie Spiritus stattfindet, so oft als die Herausahme desselben aus dem Magazin und die Operationen er Mischung in Gegenwart der Finanzbeamten und in er Nachbarschaft des Magazins selbst ausgeführt werden. ach erfolgter Mischung versiegeln die Beamten die den lkoholisirten Wein enthaltenden Gefäße und nehmen ierüber ein Protokoll auf, in welchem sie außerdem die lkoholometergrade und das Resultat der Röse'schen rüfung, sowie die Beweise für die Identifizirung der erwendeten Partie Spiritus angeben.

Im Uebrigen werden die Bestimmungen des vorherehenden Artikels beobachtet werden.

Seitens des technischen Finanzdienstes kann, wenn es ir nöthig gehalten wird, die Alkoholstärke und die einheit des in der Niederlage befindlichen Spiritus von euem geprüft werden.

Art. 3. Falls die Alkoholisation der Weine in Abesenheit der Finanzbeamten erfolgt ist, ist es zum Zwecke er Rückvergütung erforderlich, daß der alkoholisirte ein der Destillation unterworfen werde, um den vermittelst des Röse'schen Apparates zu untersuchenden lkohol zu extrahiren und festzustellen, ob der zugesetzte piritus in Betreff der Reinheit den in Nr. 1 und 2 es Art. 1 aufgestellten Bedingungen entsprochen habe.

Zu diesem Zwecke werden die Finanzbeamten die urch Art. 8 vorgeschriebene Probe Wein entnehmen, m nämlich aus derselben den zur Untersuchung erforderichen Spiritus zu gewinnen. Diese Untersuchung muß möglichst am nächsten Tage nach der Probeentnahme usgeführt werden.

Wo es sich indessen um Wermuth oder für die Ausuhr bestimmte aromatisirte Weine handelt, hat, soweit es die Bestimmung der Reinheit des Spiritus betrifft, die Finanzbehörde die Befugniß, anstatt zur Prüfung, von welcher in Artikel 1 die Rede ist, zu schreiten, in der Weise die Untersuchung des von den Fabrikanten zur erstellung ihrer Erzeugnisse benutzten Spiritus vorzuehmen, daß sie zu diesem Zwecke die in Artikel 8 beprochene Probe mitnimmt, unter Beobachtung der in en einzelnen Fällen nothwendig erscheinenden Vorsichtsaßregeln, um zu verhindern, daß andere Sprite für e Untersuchung untergeschoben werden.

Art. 4. Die Verwaltung wird jedoch gestatten können, aß die im vorhergehenden Artikel besprochene Prüfung ur ein einziges Mal bei jeder Partie Wein derselben rt vollzogen werde, selbst wenn dieser Wein zu verschiedenen Malen zur Ausfuhr gelangen soll, wenn nur r Exporteur die alkoholisirten Weine in einem Magazin edergelegt hat, welches den von dem Zollgesetz in Betreff r Privatniederlagen geforderten Bedingungen entspricht nd wenn jede Partie Wein derselben Art vorher von r Verwaltung durch ein besonderes Zeichen identifizirt orden ist.

Der Exporteur ist befugt, die bereits gezeichnete Partie ein entweder ganz oder zum Theil zurückzuziehen, obald er Veränderungen mit derselben vornehmen will. n diesem Falle wird die Prüfung wiederholt werden nd es werden neue Zeichen zur Identifizirung der artie angebracht werden müssen.

Bei jeder Sendung ins Ausland sind Finanzbeamte gegen, welche die Gefäße versiegeln, indem sie darüber n Protokoll aufnehmen, aus welchem auch die Menge s auszuführenden Weines, die Zahl und Bezeichnung r Gefäße, sowie das Zeichen, durch welches die Partie entifizirt wird, zu ersehen sein müssen.

Art. 5. Die Bestimmungen des Artikels 1 werden uch in solchen Fällen Anwendung finden, in welchen e Gutschreibung (l'abbuono), gemäß Art. 33 (Abs. 1) s einzigen Textes des Gesetzes über die Alkoholisation r Weine und gegohrenem Moste zum Zwecke der Erhung des Alkoholgehaltes der schwachen Weine und r die Bereitung der im Inlande typischen Weine erten wird.

Als typische Weine sind jene zu betrachten, welche in besonderer und stets derselben Weise bereitet werden und welche im Handel unter Benennungen bekannt sind, welche sich allgemein auf den Ort ihrer Erzeugung beziehen.

Der Verkauf von Spirituosen und alkoholischen Getränken im Inlande.

Art. 6. Weder im Großen noch im Kleinen ist der Verkauf von Spirituosen und alkoholischen Getränken erlaubt, welche den folgenden Bedingungen nicht entsprechen:

1. Wenn es sich um Spiritus handelt, welcher von den unter Littera a und b des Artikels 5 des einzigen Textes des obengenannten Gesetzes angeführten Stoffen herstammt, darf derselbe nicht weniger als 95 Grade des hunderttheiligen amtlichen Alkoholometers aufweisen und nicht mehr als zwei Tausendstel an Unreinigkeit, nach Röse bestimmt, enthalten.

2. Wenn es sich um einen aus Wein gewonnenen Spiritus (Littera c des obengenannten Artikels 5) handelt, darf derselbe nicht weniger als 85 Grade an dem genannten Alkoholometer zeigen und nicht mehr als zwei Tausendstel an Unreinigkeit, wie oben, enthalten.

3. Wenn es sich um Branntwein oder Weincognac handelt, ist es erforderlich, daß dieselben nicht mehr als zwei Tausendstel an Unreinigkeit, wie oben, enthalten und einen Alkoholgehalt zwischen 40 und 65 Graden des hunderttheiligen amtlichen Alkoholometers besitzen.

In allen Fabriken und Wiederverkaufsstellen von alkoholischen Getränken wird der Provinzialarzt vermittelst des technischen Finanzdienstes und der Gemeindegesundheitsämter dafür Sorge tragen, daß, im Sinne des Artikels 68 der durch Königliches Dekret vom 9. Oktober 1889, Nr. 6442 (Ser. 8) genehmigten Verordnung über die Ausführung des Gesetzes, betreffend den Schutz der Gesundheitspflege und der öffentlichen Gesundheit, diejenigen zurückbehaltenen alkoholischen Getränke, welche verdächtig sind, mit schädlichen Alkoholen bereitet worden zu sein, unvermuthet und zu nicht bestimmten Zeiten nach der Röse'schen Methode, von welcher in den vorhergehenden Artikeln die Rede war, untersucht und gleichzeitig chemisch analysirt werden, was aus dem Protokoll hervorgehen muß.

Weitere Maßregeln.

Art. 7. In allen Fällen, in welchen die Prüfungen mit dem Alkoholometer und dem Röse'schen Apparat oder die chemische Analyse Resultate geliefert haben, nach welchen die betreffenden Getränke oder Spirituosen den von den vorhergehenden Artikeln gewollten Bedingungen nicht entsprochen haben, wird in der in den folgenden Artikeln festgesetzten Weise verfahren werden.

Art. 8. In den durch die Artikel 1, 2, 3, 4 und 5 vorgesehenen Fällen, in welchen der Interessent sich der durch die Finanzverwaltung ausgeführten Prüfung nicht unterwerfen will, was aus dem Protokoll hervorgehen muß, wird eine Probe entnommen werden, welche, wenn es sich um Spiritus handelt, zwei Litern absoluten Alkohols entspricht. Handelt es sich um Wein, so wird von demselben eine genügende Menge entnommen, um bei der Destillation zwei Liter absoluten Alkohols zu liefern.

Die Probe wird in drei verschiedene, von der Finanzbehörde gebührend versiegelte Theile getheilt werden. Der eine Theil, welcher die eine Hälfte enthalten wird, wird dem Interessenten überlassen bleiben; der zweite, ein Viertel betragende Theil wird, mitsammt einer Abschrift des Protokolls, dem chemischen Laboratorium, von welchem in Artikel 10 die Rede ist, behufs Ausführung einer zweiten Untersuchung übersandt werden. Der dritte, ebenfalls ein Viertel betragende Theil wird für den technischen Finanzdienst für den Fall vorbehalten werden, daß der Interessent oder der technische Dienst selbst von dem Urtheil des Laboratoriums an die in Rom befindliche Kommission, von welcher in Art. 11 die Rede ist, appelliren wollen.

Das Urtheil des chemischen Laboratoriums wird dem Interessenten durch den technischen Finanzdienst, sobald

dieser davon Mittheilung erhalten hat, bekannt gegeben werden.

Art. 9. In den durch Artikel 6 vorgesehenen Fällen wird die sofortige Beschlagnahme der Spirituosen und alkoholischen Getränke, welche von den Ueberwachungsbeamten als der geforderten Eigenschaften ermangelnd erkannt sind, erfolgen müssen und außerdem werden die durch Artikel 8 bestimmten Maßregeln zu ergreifen sein.

Falls das Urtheil für den Interessenten ungünstig ausfällt, soll die Verwaltung nach Anhörung des Gutachtens der in Artikel 11 erwähnten berathenden Kommission, wo es angebracht erscheint, die Anwendung der Strafbestimmungen im Sinne des Artikels 18 veranlassen.

Falls der Verkäufer oder Aufbewahrer (detentore) der beschlagnahmten Getränke beweist, daß, wenn die Letzteren die geforderten Eigenschaften nicht besitzen, dies gegen seinen Willen und ohne sein Wissen vorgekommen ist, so muß der örtliche technische Finanzdienst demselben auf Verlangen ein gebührend beglaubigtes Zeugniß über das Resultat der Untersuchung oder der chemischen Analyse ausstellen, damit er den Lieferanten zur Rechenschaft ziehen kann.

Die Getränke werden aber nur unter der Bedingung zurückgegeben werden, daß sie umdestillirt und gereinigt werden.

Die Verwaltung wird anordnen können, die Veröffentlichung der Namen der Großhändler sowohl wie der Kleinhändler, welche schädliche Spirituosen und Getränke in Umlauf gesetzt haben.

Bei vorliegendem Rückfall muß die Veröffentlichung unbedingt gemacht werden.

Art. 10. Durch Ministerialdekret werden die Laboratorien bezeichnet werden, welche mit der Revision der Prüfungen und chemischen Analysen, gemäß vorliegender Verordnung, beauftragt sind.

Berathende Kommission.

Art. 11. Zur Entscheidung der gegen das Laboratoriumsgutachten erhobenen Rekurse wird eine berathende Kommission, mit dem Sitze in Rom, eingesetzt.

Dieselbe soll aus dem General-Zoll-Direktor, dem General-Ackerbau-Direktor, dem Direktor der öffentlichen Gesundheit und vier anderen Mitgliedern von anerkannter Zuständigkeit gebildet werden. Die Letzteren werden durch Dekret des Finanzministers ernannt; derselbe wird auch zwei Sekretäre, und zwar einen auf Vorschlag des Ministers des Innern, ernennen.

Das Dekret muß ebenfalls angeben, welches der Kommissionsmitglieder die Funktionen des Präsidenten, und welches die des Vizepräsidenten auszuüben haben wird.

Die Kommission wird ihre Sitzungen im Finanzministerium abhalten. Zur Gültigkeit der Verhandlungen ist die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern erforderlich. Die erwählten Mitglieder der Kommission führen ihr Amt drei Jahre lang und fahren in ihren amtlichen Verrichtungen bis zur Ernennung ihrer Nachfolger für das nächste Triennium fort. Die genannten Mitglieder sind wieder wählbar.

Art. 12. Der Rekurs gegen die Entscheidung der chemischen Laboratorien wird dem technischen Finanzdienst der Provinz eingereicht, welcher denselben zugleich mit den anderen Urkunden und mit der in seinem Besitze gebliebenen zweiten versiegelten Probe, sobald als möglich nach dem Empfange, durch Vermittelung der Generaldirektion der Zölle, der berathenden Kommission einsenden wird.

Art. 13. Die Kommission wird im Laufe eines Monats, vom Empfang der Rekurse an gerechnet, ihre berathenden Beschlüsse fassen und dieselben dem Finanzministerium mittheilen, welches die Entscheidung trifft.

Art. 14. Das Ergebniß der Prüfung oder der chemischen Analyse erlangt am Sitze der Verwaltung definitive Geltung, ohne dabei den weiteren, durch die Gesetze vorgesehenen Maßregeln vorzugreifen:

a) Wenn ein Zeitraum von 15 Tagen seit Erstattung des Protokolls über die ausgeführten Arbeiten oder derselbe Zeitraum seit Bekanntgabe dieses Protokolls an den Interessenten verstrichen ist, im Falle das Letztere von demselben nicht unterschrieben sein sollte, ohne daß die Parteien das Urtheil des chemischen Laboratoriums verlangt haben.

b) Wenn die Parteien innerhalb 15 Tage seit Bekanntgabe des Gutachtens des chemischen Laboratoriums einen Rekurs an die berathende Kommission nicht eingereicht haben.

In den Fällen, in welchen ein Rekurs an die berathende Kommission nicht gerichtet worden sein sollte, wird die zweite versiegelte und im Gewahrsam der Verwaltung befindliche Probe zur Verfügung der interessirten Partei bleiben, welche aber diese Probe nicht später als einen Monat nach dem endgültigen Urtheil zurückziehen darf.

Die Denaturirung der Rückstände der Destillation oder Rektifikation und andere Vorsichtsmaßregeln.

Art. 15. Die Rückstände der Destillation und Rektifikation (Vorlauf und Nachlauf — teste e code) müssen auf Veranlassung der Finanzbehörde vermittelst rohen Dippelschen Thieröles, im Verhältniß von einhalb Prozent denaturirt werden. In denjenigen Fällen, in welchen derartige Rückstände ohne vorausgegangenen Zusatz verkauft werden, werden die Strafbestimmungen im Sinne des Art. 18 Anwendung finden.

Art. 16. Jedermann erwirbt durch Zahlung von L. 1,50 das Recht, von denjenigen Laboratorien, von welchen in Art. 10 die Rede ist, die Prüfung von Spirituosen oder alkoholischen Getränken verlangen zu können, um sich zu versichern, daß durch dieselben die gegenwärtige Verordnung nicht übertreten wird.

Falls eine Uebertretung vorliegt und es sich um zum Verkaufe ausgebotene Spirituosen und Getränke handelt, muß das Laboratorium den Provinzialarzt davon benachrichtigen, damit derselbe in Uebereinstimmung mit den zuständigen Behörden gemäß Art. 11, Littera h des Gesetzes vom 22. Dezember 1888, Nr. 5849 (Ser. 3) entweder die Disziplinarmaßregeln oder, je nach Art der Fälle, die Anwendung der geeigneten Strafbestimmungen nach Art. 18 dieser Verordnung bewirke.

Art. 17. Für den Groß- sowie Kleinvertrieb von Spirituosen, alkoholischen Getränken und Likören ist es durchgehend obligatorisch, daß an den Gefäßen jeder Größe sichtbare Zettel angebracht werden, welche in deutlicher Weise den Gefäßinhalt angeben und zwar:

Industriespiritus für alkoholische Getränke;
Weinsprit; Wein-Cognac; Branntwein; Likör;
Brennspiritus; alkoholische, zu denaturirende Rückstände.

Die Bezeichnung „Industriespiritus für alkoholische Getränke" betrifft die in Nr. 1 des Art. 6 betrachteten Sprite; „Weinsprit" die anderen, unter Nr. 2 desselben Artikels angeführten Sprite; unter „Wein-Cognac" ist der im Sinne des Art. 30 des einzigen Textes des Gesetzes vom 29. August 1889 bereitete Cognac verstanden. Die Bezeichnung „Branntwein" bezieht sich auf die Bestimmung von Nr. 3 des Art. 6. Unter der Bezeichnung „Brennspiritus" sind endlich alle bereits denaturirten und zum Verkaufe gestellten Rückstände begriffen. Die Bezeichnung „alkoholische, zu denaturirende Rückstände" umfaßt dagegen die Rückstände (Vorlauf und Nachlauf), welche sich noch in den Fabriken, den Rektifikationsanstalten oder in den zugehörigen Niederlagen befinden und welche ohne vorausgegangene Denaturirung nicht in den Handel gebracht werden dürfen. Dieselben müssen in unter Verschluß stehenden Gefäßen oder an solchen Orten, gemäß Art. 30, Abschnitt 2 des Gesetzes, betreffend die Gesundheitspflege und öffentliche Gesundheit aufbewahrt werden.

Die genannten Bestimmungen sind auch obligatorisch für jene Sprite, alkoholischen Getränke und Liköre, welche in beliebiger Menge von einem Ort zum andern verbracht werden.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 18. Um die Ausführung der gegenwärtigen Verordnung zu sichern, werden die Finanzbeamten, die

rovinzialärzte, die Sanitätsämter und die Sanitätsamten im Sinne der Artikel 3 (Abschnitt 2), 11 bis 18, 2 (Abschnitt 3) und 33 des Gesetzes vom 22. Dezember 888[1]), Nr. 5849 (Ser. 3) zusammenwirken.

Sie werden, so oft Zweifel entstehen, durch chemische nalysen ermitteln können, ob die Sprite rein sind und b die alkoholischen Getränke unabhängig von der Beaffenheit der bei ihrer Bereitung verwendeten Sprite hädliche Stoffe enthalten. — In jedem Falle einer ebertretung dieser Verordnung oder des vorerwähnten esetzes, werden sie im Sinne der Artikel 66 und 67 esselben Gesetzes die Anwendung der in diesem Gesetze der im Strafgesetzbuch festgesetzten Strafen veranlassen.

Art. 19. Bei der Entscheidung aller Fragen, welche ei der Anwendung der gegenwärtigen Verordnung aufeworfen werden könnten, wird das Gutachten der beathenden Kommission, von welcher in Artikel 11 die ede ist, gehört werden.

Die Kommission wird sich für die Prüfungen und hemischen Versuche des chemischen Central-Laboratoriums er Generaldirektion der Zölle und erforderlichen Falles uch jenes der Direktion der öffentlichen Gesundheitspflege edienen können.

Das chemische Laboratorium der allgemeinen Zoll-Direktion wird mit dem besonderen Studium der Spiriuosen von der gewerblich-technischen, das chemische Laboratorium der Gesundheitsdirektion von der ygienischen Seite aus beauftragt.

Art. 20. Im Juli eines jeden Jahres wird die obenrwähnte Kommission einen Bericht über die auf dem Gebiete des Gesetzes über die Sprite im Allgemeinen stattgehabten Vorkommnisse vom hygienischen Standpunkte, in Uebereinstimmung mit den Interessen der Finanzen und der nationalen Wirthschaft betrachtet, erstatten und die erforderlichen Maßregeln anregen, damit das Gesetz immer besser seinen Zweck zu erfüllen im Stande ist.

Dieser an den Finanzminister gerichtete Bericht wird auf Anordnung des Letzteren gedruckt und dem Parlamente vorgelegt werden.

Geschehen auf Befehl Sr. Majestät.

Der Minister Staatssekretär des Innern
Crispi.

Der Minister Staatssekretär der Finanzen
F. Seismit-Doda.

Rechtsprechung.

Das Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit und in Strafsachen (Herausgegeben von Johow) enthält in Band 8 und 9 nachstehende, die Gesundheits- und Nahrungsmittelpolizei berührende Entscheidungen:

Begriff des frischen Fleisches. Verbot des Feilhaltens von Fleisch bis zur erfolgten Untersuchung desselben durch Sachverständige.

Frisches Fleisch im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 9. März 1881 ist nicht blos frisch ausgeschlachtetes, sondern auch in frischem Zustande befindliches Fleisch, im Gegensatze zu gedörrtem, eingepökeltem, geräuchertem oder durch sonstige Präservation gegen rasches Verderben geschütztem Fleische.

Gesetz vom 9. März 1881 § 2; Gesetz vom 18. März 1868; Ortsstatut der Stadt Crefeld vom 10. Juli / 9. August 1884 und das von derselben erlassene Regulativ vom 18. Dezember 1884 / 30. Januar 1885.

Urtheil vom 6. Februar 1888, Schöffengericht und Strafkammer des Amtsgerichts in Crefeld.

Verbot des Verkaufs aufgeblasener Schlachtthiere (Berlin). Gültigkeit ortspolizeilicher Verordnungen.

a. Die formelle Rechtsgültigkeit ortspolizeilicher Verordnungen ist nicht davon abhängig, daß die zuständigen Behörden über die Formen, von deren Beobachtung die Gültigkeit jener Verordnungen abhängen soll, Bestimmungen erlassen haben.

b. Eine Polizeiverordnung, welche den Vertrieb aufgeblasener Schlachtthiere oder aufgeblasener Theile derselben verbietet, ist gültig.

Gesetze vom 11. März 1850 §§ 5, 6 lit. f. ,vom 26. Juli 1880 § 80, vom 30. Juli 1883 § 144; Kreisord. vom 13. Dezember 1872 § 78; Polizeiverordnung für Berlin vom 15. September 1885.

Urtheil vom 5. Januar 1888, Amtsgericht I und Landgericht I Berlin.

Fleischuntersuchung. Ortsregulativ.

Ein Ortsregulativ, welches das Einführen frischen Fleisches von dem Nachweise einer bereits außerhalb des Einführungsortes stattgefundenen Untersuchung abhängig macht, ist gültig.

Gesetz vom 9. März 1881 § 2 Nr. 2, § 14; Regulativ der Stadt Köln vom 24. Oktober 1881.

Urtheil vom 18. Juni 1888, Schöffengericht und Landgericht Köln.

Verpflichtung zur Anzeige ansteckender Krankheiten.

Die dem Arzt auferlegte Verpflichtung zur polizeilichen Anzeige der Erkrankung eines Patienten an ansteckender Krankheit wird schon durch die auch nur vorläufige Ansicht des Arztes von dem Vorhandensein einer solchen Krankheit begründet.

Verord. des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg vom 11. Dezember 1879.

Urtheil vom 15. Dezember 1887, Schöffengericht und Strafkammer zu Küstrin.

Anpreisen von Heilmitteln.

Der bei der öffentlichen unbefugten Ankündigung eines unter die Kaiserliche Verordnung vom 4. Januar 1875 fallenden Heilmittels gebrauchte Zusatz: daß das Heilmittel nur in Apotheken zu haben sei, kann einen Nichtapotheker nicht vor Bestrafung schützen.

Kaiserl. Verordnung vom 4. Januar 1875 § 1, R.-G.-Bl. S. 5; Str.-G.-B. § 367 Nr. 3; Verordnung der Regierung zu Düsseldorf vom 7. Dezember 1853.

Urtheil vom 12. April 1888, Schöffengericht und Landgericht Elberfeld.

Strafbarkeit der Ankündigung von Arzneimitteln (Frankfurt a. M.).

a. Der § 124 der Frankfurter Medizinalordnung vom 29. Juli 1841, nach welchem Ankündigungen von Arzneimitteln in den dortigen öffentlichen Blättern an den Herausgebern mit zehn Thalern bestraft werden, ist noch jetzt gültig.

b. Als „Herausgeber" des Blattes ist der Redakteur zu bestrafen.

Medizinalordnung der Stadt Frankfurt a. M. vom 29 Juli 1841.

Urtheil vom 19. Januar 1888 (S. 676/87), Schöffengericht und Landgericht Frankfurt a. M.

Beziehbarkeit eines neuen Hauses. Bestrafung fahrlässig begangener Uebertretungen.

a. Derjenige, welcher eine Wohnung in einem neugebauten Hause vor Ablauf der polizeilich bestimmten Frist bezogen hat, ohne sich über die Beziehbarkeit der Wohnung auf Grund amtlicher Unterlagen informirt zu haben, ist strafbar.

b. Der Grundsatz des § 59 Abs. 2 Str.-G.-B. findet auch bei Uebertretungen Anwendung.

Str.-G.-B. § 59; Polizeiverordnung für den Landkreis Erfurt vom 17. Mai 1886.

Urtheil vom 19. Dezember 1887 (S. 614/87), Schöffengericht und Landgericht Erfurt.

Begriff der „geistigen Getränke". Sogenanntes Jungbier.

Unter „geistigen Getränken" sind alle zum Trinken bestimmten alkoholhaltigen Flüssigkeiten, ohne daß es auf die Menge des Alkoholgehalts ankommt, zu verstehen.

[1]) Veröffentl. 1889 S. 145*.

Gew.-O. § 42a, § 56 Nr. 1, § 148 Nr. 5 (Feilbieten auf öffentlicher Straße).

Urtheil vom 25. April 1889, Schöffengericht I und Landgericht I Berlin.

Ueberschreitung der durch die Gastwirthe für ihren Gewerbebetrieb aufgestellten Taxen.

a. Die für die Stadt Berlin über die Taxen der Gastwirthe erlassene Polizeiverordnung vom 28. Februar 1847 ist durch Erlaß der Reichs-Gewerbeordnung nicht aufgehoben worden.

b. Das Ueberschreiten der von einem Gastwirthe für seinen Gewerbebetrieb aufgestellten Taxe wird nicht dadurch straffrei, daß der die Taxe übersteigende Preis vorher mit dem Gaste vereinbart worden.

Polizeiverordnung für die Stadt Berlin vom 28. Februar 1847; Preuß. Gew.-O. vom 17. Januar 1845 § 91; Reichs-Gew.-O. §§ 75, 79, 148 Nr. 8.

Urtheil vom 8. November 1888, Schöffengericht I und Landgericht I Berlin.

Marktpolizei.

Eine ortspolizeiliche Marktordnung, welche den Ankauf von Gegenständen des Marktverkehrs vor dem Beginn des Wochenmarkts und außerhalb der polizeilich bestimmten Marktplätze bei Strafe verbietet, ist ungiltig.

Reichs-Gew.-O. § 69; Marktord. für die Stadt Münsterberg vom 19. April / 1. Juli 1878.

Urtheil vom 7. März 1889, Amtsgericht Münsterberg, Landgericht Glatz.

Anpreisen von Heilmitteln.

Eine Polizeiverordnung, welche das öffentliche Anpreisen von Heilmitteln ohne voraufgegangene polizeiliche Erlaubniß verbietet, ist rechtsgültig.

Polizeiverord. der Regierung zu Liegnitz vom 26. Oktober 1855; Einf.-Ges. zum Str.-G.-B. § 2; Str.-G.-B. § 367 Nr. 3; Kaiserliche Verordnung vom 4. Januar 1875, R.-G.-Bl. S. 5; Gesetz vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung § 6 unter f.

Urtheil vom 3. Dezember 1888, Schöffengericht und Landgericht Liegnitz.

Anpreisen von Heilmitteln gegen Kahlköpfigkeit.

Kahlköpfigkeit kann ohne Rechtsirrthum zu den „Krankheiten" und „Körperschäden" gerechnet werden, gegen welche Heilmittel nur mit polizeilicher Genehmigung öffentlich angepriesen werden dürfen.

Polizeiverordnung der Regierung zu Liegnitz vom 26. Oktober 1855.

Urtheil vom 18. Dezember 1888, Schöffengericht und Landgericht Hirschberg.

Polizeiverordnung. Zustimmung des Gemeindevorstandes.

Eine Polizeiverordnung über Fleischbeschauung liegt auf dem Gebiete der Gesundheitspolizei, nicht der Sicherheitspolizei und bedarf daher zu ihrer Gültigkeit, sofern sie von der Ortspolizeibehörde erlassen worden, in Städten der Zustimmung des Gemeindevorstandes.

Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 § 79; Kreisordnung vom 19. März 1881 § 59 Nr. 1; A.-L.-R. II. 17 § 12; Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 § 15; Ortspolizeiverordnung für die Stadt Hettstedt vom 28. November 1881.

Urtheil vom 25. Februar 1889 (S. 17/89). Schöffengericht Hettstedt, Strafkammer des Amtsgerichts Eisleben.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Deutsches Reich. Der Bundesrath hielt es am 12. Februar 1891 bezüglich der Seitens der Großherzoglich hessischen Prüfungs-Kommission für Thierärzte zu Gießen angeregten Frage, ob bei der thierärztlichen Fachprüfung die Anwesenheit sämmtlicher Examinatoren während der ganzen Dauer der Prüfung als erforderlich anzusehen sei, für rathsam, zur Beseitigung von Bedenken und behufs Herbeiführung einer einheitlichen Praxis im Wege einer authentischen Interpretation dahin Beschluß zu fassen,

„daß im ersten und zweiten Abschnitte der thierärztlichen Fachprüfung die Anwesenheit eines Examinators und zwar des betreffenden Fachlehrers genügen solle."

Deutsches Reich. Die Petitionskommission des Reichstags hat am 9. Dezember 1890 über die Petitionen des Buchdruckereibesitzers Oskar Güntzel zu Schweidnitz vom 8. Mai 1890 und des Buchdruckereibesitzers und Zeitungs-Verlegers Franz Ploch zu Königshütte O.-S. vom 15. September 1890 verhandelt, welche dahin gerichtet sind, es möge das Geheimmittelwesen und die öffentliche Anpreisung von Geheim- und Heilmitteln gesetzlich geregelt werden.

Der Regierungskommissar hat folgende Erklärung abgegeben:

„Die Regelung des Vertriebes von Apothekerwaaren sei inzwischen durch Erlaß der Königl. Verordnung vom 27. Januar d. Js. (Reichs-Gesetzbl. S. 9) zum Abschluß gelangt. Ein Entwurf von Vorschriften über die Abgabe starkwirkender Heilmittel in den Apotheken beschäftigt zur Zeit den Bundesrath und wird voraussichtlich binnen Kurzem zur Verabschiedung gebracht werden. Auch über den Verkehr mit Giften sind bereits Verhandlungen eingeleitet. Den Mißständen, welche bei dem Vertrieb der sogenannten Geheimmittel zu Tage treten, und der Frage, in welcher Weise Abhülfe zu schaffen sei, wendet die Reichsverwaltung fortgesetzt ihre volle Aufmerksamkeit zu; indessen sind bestimmte Entschließungen hierüber bis jetzt nicht gefaßt, da zunächst der Ausgang der Verhandlungen über den Vertrieb der Heilmittel und Gifte abgewartet werden muß."

Die Petitionskommission hat mit Rücksicht auf diese Erklärung und in Würdigung der von den Petenten vorgetragenen Gründe beschlossen, schriftlichen Bericht an das Plenum zu erstatten mit dem Antrage:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petitionen J. II. Nr. 401 und 2462, betreffend das Geheimmittelwesen und die öffentliche Anpreisung medizinischer Präparate, dem Herrn Reichskanzler zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Bezüglich der über die Abänderung des § 180 bezw. des § 184 des Strafgesetzbuchs eingegangenen Petitionen lautete der Antrag der Kommission gemäß mündlichem Berichte vom 13. März 1891:

„Der Reichstag wolle beschließen:

1. die Petition des Vorstandes der allgemeinen Konferenz der deutschen Sittlichkeitsvereine und Genossen, betreffend Abänderung des §. 180 des Strafgesetzbuchs, — II. Nr. 6155 —
2. die Petitionen des Vorstandes der allgemeinen Konferenz der deutschen Sittlichkeitsvereine und Genossen, betreffend Abänderung des § 184 des Strafgesetzbuchs, — II. Nr. 2463 und 10 200 —

dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen."

Preußen. Der Petitions-Kommission des Hauses der Abgeordneten lag nach ihrem unter dem 14. März d. J. erstatteten 6. Berichte eine auf die Vermehrung der Apotheken bezügliche Petition der Apotheker Bender und Genossen folgenden Inhalts vor:

„Das Haus der Abgeordneten wolle Se. Excellenz den Herrn Minister für die geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten ersuchen, eine Einwohnerzahl von 8000 als zum Bestehen einer Apotheke in den Städten für ausreichend zu erachten und Maßnahmen treffen zu wollen, die zu einer Vermehrung der Apotheken in Preußen in diesem Verhältnisse führen."

Im Hinblick auf frühere Verhandlungen über den fraglichen Gegenstand (s. Veröffentl. 1888 S. 221 und 294) richtete der Berichterstatter Dr. Graf (Elberfeld) an den Vertreter der Königlichen Regierung die Fragen, in welchem Stadium der gesetzlichen Regelung sich die Apothekenfrage, namentlich sowohl in Bezug auf ein zu erlassendes Reichsgesetz wie in Bezug auf die preußische Apothekenordnung und auf das in Aussicht gestellte System der reinen Personalkonzession mit Unverkäuflichkeit befinde; ferner in wie weit eine Vermehrung der Apotheken, und nach welchen Grundsätzen solche erfolgt sei.

Der Regierungskommissar erklärte, es seien bis jetzt für die Gesetzgebung mehrere Entwürfe gemacht worden, über welche indeß bisher eine Einigung nicht erzielt sei. Er hoffe, daß solche in der nächsten Zeit erfolgen werde. Das wesentlichste Hinderniß sei dabei die immer noch in der Schwebe befindliche Frage der strikten Durchführung der Personalkonzession. Eine reichsgesetzliche Regelung der Materie biete enorme Schwierigkeiten und erheische eine sorgfältige Erwägung. Ehe diese Regelung durch das Reich erfolgt sei, sei auch von Seiten Preußens eine neue Apothekenordnung nicht in Aussicht zu nehmen. Was die Vermehrung der Apotheken betreffe, so könne eine bestimmte Normalzahl nicht gegeben werden; Wohlhabenheit, Lebensgewohnheiten u. s. w. der betreffenden Bevölkerung müßten dabei den Ausschlag geben. Durch das Krankenkassengesetz sei ja ein erhöhtes Arzneibedürfniß eingetreten und dadurch auch eine größere Vermehrung bedingt. Es sollen deshalb die Oberpräsidenten aufgefordert werden, in geeigneten Fällen Vorschläge zur Vermehrung zu machen. In der Rheinprovinz seien die Verhältnisse noch besonders ungünstig. Indeß könne es doch nicht Aufgabe der Staatsregierung sein, möglichst viele Apotheken zu schaffen, um nicht die soziale Stellung des einzelnen Apothekers zu sehr herabzudrücken. Es sei die Absicht, nach den Ergebnissen der neuen Volkszählung der Frage wieder näher zu treten und in allen den Orten neue Konzessionen zu schaffen, wo ein Bedürfniß dafür vorhanden sei.

In der Diskussion wurde von verschiedenen Rednern der Gesichtspunkt bestätigt, daß eine Normalzahl nicht zu finden sei.

Auf Antrag des Berichterstatters beschloß die Kommission einstimmig, zu beantragen, „Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

„über die Petition II Nr. 389 zur Tagesordnung überzugehen."

Ferner hatte sich die Kommission mit der Petition der Frau Schulrath Cauer und Genossinnen, die Zulassung von Personen weiblichen Geschlechts zum pharmazeutischen Studium, sowie zur praktischen Ausübung des Apothekerberufes betr., zu beschäftigen. Der Referent führte aus, daß die der Petition zu Grunde liegenden Bestrebungen wesentlich durch die Verbesserung der Erwerbsverhältnisse des weiblichen Geschlechts und durch die Bedürfnißfrage für spezielle Fächer begründet würden. In letzterer Beziehung, welche bei der Berathung allein entscheidend sein dürfte, stellte der Berichterstatter an den Regierungskommissar die Frage, ob der in der Petition beregte Mangel an männlichem pharmazeutischen Hülfspersonal wirklich konstatirt sei und ob der erwähnte Nothstand, daß 27 Prozent aller Apotheken lediglich durch ihren Inhaber versorgt würden, noch immer in der Zunahme begriffen sei oder ob andere Mittel zu seiner Abhülfe vorhanden seien.

Der Regierungskommissar stellte den vorhandenen Mangel an Hülfspersonal in Abrede. Derselbe sei bei den in mittleren und größeren Städten befindlichen Apotheken garnicht vorhanden, weil dorthin immer genügender Zuzug vorhanden sei, während es allerdings wohl vorkommen könne, daß zu den Stellen in entlegenen kleinen Städten und Dörfern sich die Meldungen nur in unzureichender Anzahl fänden. Es gäbe auch eine ganze Reihe Apotheker, welche lediglich aus Sparsamkeit sich ohne Gehülfen durchschlügen; bei einigen möge auch eine wirkliche Nothlage vorhanden sein, welche ihnen das Halten eines Gehülfen verbietet. Der beregte Uebelstand für das Publikum sei aber nicht vorhanden, da dieser einzelne Verwalter doch immer gleich zu haben sei.

In seinem Schlußworte betonte der Referent, daß, wenn auch die Interessen des öffentlichen Wohls dem Verlangen der Petentinnen nicht entgegenständen, und wenn man deshalb sich der vorliegenden Petition auch freundlich gegenüber stellen könne, doch zunächst die Schaffung eines großen Apparates für die Vorbildung solcher weiblicher Apothekerinnen (weibliches Gymnasium, Universität) nothwendig sei, und daß ein solcher doch nur für große Zahlen berechnet sein dürfe. Wenn aber in den Schriften der Vertreter einer solchen Lösung der Frauenfrage wiederholt darauf hingewiesen sei, daß es nur eine kleine auserwählte Schaar sein könne, welche sich für den Beruf eines weiblichen Arztes oder einer Apothekerin eignen würde, dann werde dadurch die Erzielung besserer Erwerbsverhältnisse für die Gesammtheit hinfällig. Habe man wirklich aber eine größere Zahl im Auge, so werde die vermehrte Konkurrenz auch bei der Erfüllung des vorliegenden Petitums sehr bald schlechtere Gehaltsverhältnisse des gegenwärtigen männlichen Personals herbeiführen. Ein dringendes Bedürfniß zur Vermehrung dieses Personals auf dem in der Petition vorgeschlagenen Wege sei zur Zeit noch nicht nachgewiesen. Auf seinen Vorschlag entschied sich daher die Kommission einstimmig für den Antrag:

„das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:
„die Petition II Nr. 454 der Königlichen
„Staatsregierung als Material zu überweisen."

Vermischtes.

Italien. Der Staatsrath, Abtheilung des Innern, hat sich unter dem 9. Januar 1891 dahin ausgesprochen, daß die in Gemäßheit des neuen Sanitätsgesetzes vom 22. Dezember 1888 (s. Veröffentl. 1889 Ergänzungsheft S. 145*) für die Aufbewahrung der Lymphe erforderlichen Kosten nach den Vorschriften der Art. 52 und 62 des genannten Gesetzes und des Art. 18 des Gesetzes vom 11. August 1870 Anh. O den Provinzen zur Last fallen. (Riv. d'igiene e sanità pubbl. 1891 S. 118.)

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Schulz, Dr. K. Katalog der Bibliothek des Reichsgerichts. Leipzig. 1890. 8°. Bd. 2.

Statistik des hamburgischen Staates. Heft 15 Abthlg. 1. Hamburg. 1890. 4°.

Statistik, Württembergische Jahrbücher für — und Landeskunde. Jahrg. 1888. Bd. 1 Heft 1 u. 3. Stuttgart. 1890. 4°.

Staatshandbuch der freien Hansestadt Bremen auf das Jahr 1890. Bremen. 1890. 8°.

Studienplan für Mediziner. München. 1883. 8°.

Verwaltungsbericht der Stadt Stettin vom 1. April 1888 bis dahin 1889. Stettin. 4°.

Accademia, atti della reale .— medica di Roma. 1888/89. Roma. 1889. 4°.

Baltimore, annual report of the Health Department of the city of — for the year 1889. Baltimore. 1890. 8°.

Billings, Frank S. Prevention of swine plague of inoculation. Chicago. 8°.

Canalis, Dr. Pietro. Studi sulla infezione malarica. Torino. 1889. 4°.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Kalle & Co., chem. Fabrik, **Biebrich** a. Rhein. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig,** ersetzt das Jodoform in allen medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35 130. (9928)

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. Für die Wirksamkeit desselben ist hauptsächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichem** Perlen genommen wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist untersagt.

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antilueticum von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei geringer Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. P. 54747. Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu beziehen.

Für Reconvalescenten!

Riedel'scher China-Wein

und China-Wein mit Eisen.

Bester Medizinalwein zur allgemeinen **Körperstärkung** und Kräftigung. Appetit anregendes und nervenstärkendes Mittel, auch für Kinder. (9940)

Preis pro Flasche mit Einnehme-Gläschen 3,50 M., bei sechs Flaschen die siebente gratis.

Schweizer-Apotheke Berlin W., Friedrichstr. 173.

Verlagsbuchhandlung von Julius Springer in Berlin N.

Soeben erschien:

Die Wirksamkeit

des

Koch'schen Heilmittels

gegen Tuberkulose.

Amtliche Berichte

der

Kliniken, Polikliniken und pathologisch - anatomischen Institute der Preussischen Universitäten.

Mit einer Zusammenstellung der Berichtsergebnisse.

57 Bogen 8°. In Leinwand gebunden M. 8,—.

CACAO-VERO,

entölter, leicht löslicher Cacao.

Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.

Preis: per 2/1 1/1 1/2 1/4 = Pfd.-Dose

850 300 150 75 Pfennige.

HARTWIG & VOGEL

Dresden

(9982)

Grothoff's **Bettstellen mit verzinkten Gussstahlfeder-Matratzen,** Grothoff's **lose Matratzen,** aus **hygienisch u. praktischen** Gründen die **Besten** der Welt. (9941)

Tausende Anerkennungen. Mehrfach prämiirt. Eingeführt in der Armee u. den meisten Anstalten fabrizirt **nur** die

Westf. Bettstellenfabrik Albert Grothoff, Iserlohn.

Eberswalde,

Salinische Eisenquellen, Luft- und Terrain-Kurort,

in 30 Meter Höhe am nördlichen Rande der Platte von Barnim, **Station der Berlin-Stettiner Eisenbahn, 45 Kilometer von Berlin, 89 Kilometer von Stettin.**

Vorzüglich geeigneter Aufenthalt für Erholungsbedürftige, in herrlicher Lage. Stundenlange wohlgepflegte Promenaden in Buchen- und Nadelwaldungen. Freundlicher Ort mit breiten Strassen und Alleen, die Annehmlichkeiten des Stadt- und Landlebens vereinigend. Vorzügliche Verpflegung, gute Wohnungen, mässige Preise. Sowohl im Sanatorium wie in dem an der Promenade gelegenen Kaiserbade werden Bäder jeder Art verabreicht. Milch-, Molken- und Kefirkuren. Spielplätze für Jung und Alt im Walde. Im Kurpark täglich Promenaden-Konzert.

Aerzte: **Dr. Bräutigam, Dr. Köhler, Dr. Krug, Dr. Pauly.** Sanitätsrath **Dr. von Quillfeldt, Dr. Roeseler,** Inhaber des Sanatoriums, **Dr. Senckpiehl, Dr. Zybell,** Sanitätsrath. (9943)

Auskunft über Wohnungen etc. ertheilt die **Brunnen-Direction.**

Hierzu eine Beilage von **Paul Parey,** Berlin SW.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Zeitungs-Preisliste 6345) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XV. Jahrgang. **Berlin, den 1. April 1891.** Nr. 13.

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 199. — Cholera-Nachrichten. S. 199. — Pocken in Neapel. S. 199. — Desgl. in Texas. S. 199. — Typhus in Genua. S. 199. — Oeffentliches Gesundheitswesen im Reg.-Bez. Aurich 1886/88. S. 199. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 200. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 201. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 201. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 201. — Sanitätsbericht über die k. k. Marine 1888. S. 203. — **Witterung.** S. 201. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** S. 203. — **Thierseuchen** in Frankreich 1890, 4. Vierteljahr. S. 204. — **Veterinär-polizeiliche Maßregeln.** S. 205. — **Medizinalgesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich.) Viehbeförderung auf Eisenbahnen. S. 205. — (Mecklenburg-Schwerin.) Trichinenschauer. S. 205. — (Reuß j. L.) Arzneitaxe. S. 206. — (Italien.) Mißbräuchliche Ausübung der Medizin 2c. S. 206. — Koch'sche Lymphe. S. 206. — **Rechtsprechung.** Aus den Annalen des Kgl. sächsischen Oberlandesgerichts Dresden. S. 207. — **Vermischtes.** (Preußen. Berlin.) Hebammenprüfung. S. 208. — (Baden Karlsruhe — Ortsgesundheitsrath.) Geheimmittel. S. 208. — (Italien. Mailand.) Impfstation gegen Tollwuth. S. 208. — **Geschenkliste.** S. 208.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind gemeldet worden:

Pocken: Bremen 1, Wien 9, Brünn, Prag je 1, Brüssel 9, Petersburg, Warschau je 2 Todesfälle; Breslau 2, Reg.-Bez. Düsseldorf 1, Wien 88, Petersburg 19 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Bromberg, Petersburg je 1 Todesfall; Petersburg 12 Erkrankungen; **Rückfallsfieber:** Petersburg 9 Todesfälle und 57 Erkrankungen; **Genickstarre:** Berlin, Metz, Reg.-Bez. Münster je 1 Todesfall; Berlin, Nürnberg, Reg.-Bez. Lüneburg und Schleswig je 1, Reg.-Bez. Münster 2 Erkrankungen.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Berlin 7, Paris 16, London 13, Petersburg 8 Todesfälle; Petersburg 29 Erkrankungen; **Masern:** Wien 16, Paris 15, London 44, Rom 12, Stockholm 15, Petersburg 10 Todesfälle; Breslau 119, Reg.-Bezirke Düsseldorf 139, Münster 92, Stettin 124, Wien 246, Budapest 27, Edinburg 88, Kopenhagen 45, Stockholm 63, Petersburg 45 Erkrankungen; **Scharlach:** Breslau, Budapest, Warschau je 6, Petersburg 10 Todesfälle; Berlin 20, Breslau 34, Hamburg 42, Wien 52, Budapest 31, Kopenhagen 27, Stockholm 21, Petersburg 60 Erkrankungen; **Diphtherie und Croup:** Berlin 24, Duisburg, Leipzig, Magdeburg je 8, Breslau 9, Frankfurt a. M., Stuttgart je 6, München 12, Wien 24, Budapest 18, Prag 6, Rom 15, Paris 33, London 45, Kopenhagen, Petersburg je 10, Warschau 9 Todesfälle; Berlin 53*, Breslau 22*, Hamburg 32*, Nürnberg 25, Reg.-Bezirke Düsseldorf 97*, Schleswig 154*, Wiesbaden 96*, Wien 87, Budapest 42*, Kopenhagen 58*, Stockholm 22*, Petersburg 24* Erkrankungen; **Keuchhusten:** Paris 15, London 48, Liverpool 13, Manchester 8 Todesfälle; Wien 42, Kopenhagen 53 Erkrankungen; **Influenza:** Kopenhagen 38 Erkrankungen.

*) Ausschl. Croup.

Cholera-Nachrichten.

Syrien. Nach amtlicher Meldung vom 17. März ist in zwei Dörfern im Norden Syriens die Cholera wieder ausgebrochen.

Ceylon. In dem Washingtoner abstract of sanitary reports (Nr. 9) wird mitgetheilt, daß in der Pointe de Galle während der beiden Wochen vom 11. bis 24. Januar d. J. 52 Erkrankungen und 23 Todesfälle an der Cholera vorgekommen seien. (Betr. der daraufhin getroffenen Maßregeln vgl. Veröffentl. S. 126.)

Pocken in Neapel. (Vergl. S. 171.) Amtlichen Nachrichten vom 8. März zufolge hat sich die Epidemie auch auf andere Stadttheile als die schon genannten ausgebreitet. Indeß ist sie in dem zuerst befallenen Stadtviertel Chiaga dem Erlöschen nahe. Todesfälle kommen nur vereinzelt vor.

In dem benachbarten Resina sind hauptsächlich die Kinder von der Seuche betroffen.

Pocken in Texas. Nach dem Washingtoner abstract of sanitary reports (No. 9) sind in dem westlichen Theile des Staates Texas die Pocken stark verbreitet, und zwar wurde die Seuche angeblich aus dem benachbarten Mexiko eingeschleppt.

Typhusepidemie in Genua. Amtlichen Nachrichten aus Genua vom 2. März zufolge besteht daselbst eine Typhusepidemie, welche auch die höher gelegenen aristokratischen Quartiere ergriffen hat. Nach den Angaben der Aerzte handelt es sich in vielen Fällen um die gefährlichste Form des ansteckenden Typhus. Als Hauptursache für die große Ausbreitung der Krankheit werden die vorhandenen argen Mißstände bei den Kanalisationsanlagen angesehen.

Das öffentliche Gesundheitswesen im Reg.-Bez. Aurich 1886/88.[1])

(Nach dem von Reg.- u. Med.-Rath Dr. O. Rapmund erstatteten 2. Gesammt-Berichte.)

Witterung. Die mittlere Luftwärme betrug in Borkum 1886 8,5 (1887 8,1, 1888 7,4), in Emden 8,3 (7,5 und 7,3), in Wilhelmshaven 7,5 (7,3 und 7,0)° C.

Forts. auf S. 202.

[1]) Vergl. Veröffentl. 1889 S. 79.

In den Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte bezw. über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 11. Woche vom 15. bis 21. März 1891.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-nervöse Fieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten: im Ganzen	Akute Darmkrankheiten: Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankheiten: Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsame Tode
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	104 365	89	2	46	17	22,9	26,8	—	—	1	—	—	4	4	1	—	—	36	—
† Altona	145 341	118	2	73	25	26,1	25,9	—	—	—	5	—	15	8	3	3	3	40	2
† Augsburg	76 648	56	1	56	21	38,0	30,5	—	1	1	—	—	13	9	4	1	1	27	1
† Barmen	117 788	104	4	56	18	24,7	22,6	—	—	2	—	—	9	15	3	—	—	25	2
† Berlin	1 609 415	929	36	574	170	18,5	26,4	—	4	24	7	6	110	52	43	14	14	311	17
† Bochum	48 416	37	—	18	5	19,3	28,2	—	—	—	—	—	5	1	1	—	—	11	—
† Braunschweig	102 052	86	3	33	.	16,8	24,6	—	—	2	—	—	6	5	2	—	—	14	4
† Bremen	125 703	82	3	65[3]	11	26,9[3]	20,9	—	—	3	—	—	16	7	2	1	1	36	1
† Breslau	339 318	269	10	212[4]	80	32,5[4]	31,3	3	6	9	2	1	22	27	17	3	3	114	11
Bromberg	42 053	15	2	14	4	17,3	24,8	—	—	—	—	—	2	3	1	—	—	8	—
Charlottenburg	80 898	61	—	17	5	10,9	29,3	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	14	1
† Chemnitz	142 238	121	7	60	26	21,9	31,3	—	3	5	—	—	5	4	2	—	—	41	—
† Danzig	121 281	100	1	54	20	23,2	28,4	—	—	1	—	—	7	10	3	3	2	33	—
† Darmstadt	57 599	37	2	23	5	20,8	21,0	—	—	2	—	—	3	4	—	—	—	14	—
Dortmund	90 894	84	1	37	13	21,2	26,7	—	1	1	—	—	4	9	3	—	—	18	1
† Dresden	279 585	178	10	100[5]	32	18,6[5]	24,6	1	—	2	—	—	15	15	3	—	—	62	2
† Düsseldorf	148 126	122	2	61	13	21,4	24,1	3	—	—	—	—	7	8	2	—	—	39	2
† Duisburg	60 672	68	3	30	8	25,7	26,8	—	—	8	1	—	1	4	2	—	—	14	—
† Elberfeld	127 769	88	—	59	20	24,0	23,3	3	1	2	—	—	7	12	4	—	—	27	3
† Elbing	41 963	19	—	23	.	28,5	30,4	—	—	—	—	—	3	3	4	—	—	12	1
† Erfurt	74 003	53	—	35	17	24,6	23,2	1	—	2	—	—	3	4	4	3	3	21	—
† Essen	80 317	63	—	36	9	23,3	28,1	—	—	1	4	1	4	7	4	1	1	14	1
† Frankfurt a. M.	182 804	90	1	66	11	18,8	19,9	—	—	6	—	1	15	11	—	—	—	31	2
† Frankfurt a. O.	55 915	41	—	29	9	27,0	27,1	1	1	—	—	—	3	4	2	1	1	18	—
† Freiburg i. B.	49 656	29	—	29[5]	10	30,4[6]	25,4	—	—	2	—	—	4	3	1	1	1	19	—
Fürth	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† M.-Gladbach	50 256	37	2	13	3	13,5	26,6	—	—	—	—	1	4	—	—	—	—	8	—
† Görlitz	62 886	41	—	28	7	23,2	27,7	—	1	4	—	—	1	4	—	—	—	17	1
† Halle a. S.	103 669	82	3	47[7]	15	23,6[7]	24,8	—	—	2	1	—	3	8	5	1	1	26	2
† Hamburg u. Vororte	582 098	419	12	244	85	21,8	26,3	1	1	4	2	1	30	33	24	3	2	142	6
† Hannover	165 830	107	4	61	16	19,1	21,5	—	1	3	3	1	11	10	—	—	—	32	—
† Karlsruhe	74 945	.	.	.	.	.	19,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Kassel	73 441	44	1	26	8	18,4	21,7	—	—	—	2	—	5	4	—	—	—	15	—
† Kiel	71 258	55	1	18	2	13,1	22,5	—	—	1	—	—	4	2	—	—	—	9	2
† Köln	286 230	200	9	123	36	22,3	26,5	—	1	6	2	1	19	13	1	1	1	80	—
† Königsberg i. Pr.	162 739	108	2	74	19	23,6	31,1	—	—	3	—	—	14	12	6	2	2	37	2
Krefeld	107 135	73	1	43	11	20,9	25,3	1	—	1	—	—	8	8	2	—	—	23	—
† Leipzig	360 468	267	6	108	35	15,6	22,7	—	—	8	—	—	17	24	12	2	2	45	2
† Liegnitz	47 258	34	—	24[8]	9	26,4[8]	32,1	1	—	—	—	1	6	4	3	—	—	9	—
† Lübeck	64 545	35	2	15	—	12,1	21,9	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	8	2
† Magdeburg	207 316	155	6	84	22	21,1	28,1	—	—	8	1	—	10	18	4	1	1	41	2
† Mainz	73 761	32	3	39	10	27,5	23,3	—	—	3	—	1	9	7	3	1	1	16	—
† Mannheim	81 116	59	2	35	13	22,4	21,8	—	—	1	—	1	10	5	5	1	1	12	1
† Metz	60 908	38	3	24	7	20,5	22,6	—	—	2	—	—	4	7	1	—	—	10	—
† Mülhausen i. E.	77 808	53	6	45	12	30,1	.[2]	—	1	1	1	—	7	12	9	9	6	14	—
† München	356 241	262	10	227	77	33,1	31,6	2	2	12	—	—	29	40	28	5	3	111	3
† Münster	49 960	44	1	18	7	18,7	25,7	—	—	—	—	—	2	6	—	—	—	10	—
† Nürnberg	145 616	110	3	67	23	23,9	26,7	—	1	2	—	—	17	14	3	1	1	29	1
† Plauen i. V.	47 491	29	—	18	11	19,7	25,4	—	1	—	—	—	2	3	—	—	—	12	—
† Posen	69 785	45	3	39	8	29,1	29,5	—	1	2	1	—	9	6	3	—	—	17	—
Potsdam	54 527	29	2	30[9]	8	28,6[9]	23,6	1	—	1	—	—	3	3	—	—	—	19	3
Remscheid	41 131	35	2	28	11	35,4	22,5	—	—	1	—	—	8	13	2	—	—	4	—
† Rostock	45 025	22	3	19	3	21,9	20,7	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	15	—
† Spandau	46 925	32	2	19	7	21,1	25,9	—	—	—	—	1	2	4	—	—	—	12	—
† Stettin	118 185	97	2	40	8	17,6	26,1	1	—	—	—	1	3	4	1	1	1	29	1
† Straßburg i. E.	124 896	68	5	51	14	21,2	27,7	1	—	—	—	—	15	9	5	5	5	21	—
† Stuttgart	126 569	67	—	55	12	22,6	21,4	—	1	6	—	—	7	10	3	1	1	28	—
† Wiesbaden	65 771	39	—	21	4	16,6	19,9	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	18	—
† Würzburg	61 523	29	—	30	4	27,0	26,8	—	—	1	—	—	6	5	3	3	3	14	1
† Zwickau	44 783	28	—	25	10	29,0	29,9	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	23	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1891. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. [2]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Ohne Ortsfremde 58 = 24,0 ‰. — [4]) Desgl. 203 = 31,1 ‰. — [5]) Desgl. 94 = 17,5 ‰. [6]) Desgl. 24 = 25,1 ‰. — [7]) Desgl. 41 = 20,6 ‰. — [8]) Desgl. 23 = 25,3 ‰. — [9]) Desgl. 28 = 26,7 ‰.

n sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 15. bis 21. März 1891.

der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	0–1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. aufs Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]) Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
. . . . .	417 484	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4. März . . .	94 488	103	3	69	18	38,0	—	—	3	.	—	22	10	5	. .	29	—
4. März . . .	182 300	121	8	123	25	35,1	5	—	2	2	—	12	28	8	. .	69	2
14. März . . .	512 761	376	15	282	72	24,7	—	6	18	2	—	52	47	10	— —	144	3
. . . . .	150 444	74	1	63	24	21,8	—	2	5	—	—	10	11	1	. .	34	—
. . . . .	353 082	201	.	142	31	28,4	—	—	2	.	.	.	5	—	. .	132	3
. . . . .	275 436	115	.	122	24	23,1	1	—	2	.	.	12	5	1	. .	97	4
März . . .	111 556	50	8	65	10	30,0	1	—	2	—	—	14	13	1	. .	33	1
. . . . .	312 887	187	7	118	19	19,6	1	1	10	—	—	25	14	2	. .	64	1
4. März . . .	74 528	41	1	29	7	27,2	1	—	2	—	—	11	6	3	— —	16	—
14. März . . .	119 970	72	7	77	15	33,4	—	1	3	2	.	19	12	2	. .	35	3
. . . . .	620 413	353	.	268	55	22,5	4	5	2	.	.	.	18	3	. .	228	13
. . . . .	4 492 707	2751	.	1751	373	20,3	44	5	45	13	5	159	225	22	. .	1179	54
März . . .	401 930	172	7	227	26	29,4	—	2	3	1	2	25	80	5	— —	106	3
. . . . .	306 325	351	.	273	55	28,1	1	3	5	.	.	.	8	7	. .	239	10
4. März . . .	295 000	.	9	121	36	21,5	—	2	1	1	1	15	5	2	2 —	92	2
. . . . .	2 260 945	1194	98	1193	175	27,6	15	—	33	16	6	225	190	48	. .	628	37
bis 14. März . .	956 226	361	28	522	144	28,4	10	10	10	8	1	103	20	40	. .	320	.
ororte . . .	311 034	207	13	179	41	29,9	3	2	6	3	1	43	21	5	. .	92	3
Februar . . .	423 217	262	18	278	52	33,5	12	—	15	3	—	17	48	7	. .	168	8
s 14. März . .	236 350	141	7	109	30	24,0	15	4	3	—	1	19	16	3	. .	45	3
. . . . .	156 385	95	7	100	30	33,3	—	—	2	—	—	12	29	1	. .	54	2
14. März . . .	158 019	80	4	91	34	29,9	1	—	2	1	—	9	30	8	. .	99	1
14. März . . .	455 852	324	15	188	52	21,4	—	6	9	1	1	29	29	28	. .	80	1
März[2]) . . .	1 368 156	931	50	700	203	26,6	16	2	24	—	2	168	134	35	1 1	307	12

ıs Berliner Krankenhäusern. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

rité, 8 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, St. Hedwigs-, Jüdisches-, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-er-Hospital, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

r die Woche vom 15. bis 21. März 1891.

krankheits-formen	Aufgenommene Zahl	Lebensalter 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
. . . . .	1	—	—	—	1	—	—	—
. . . . .	3	—	—	2	1	—	—	2
. . . . .	26	1	15	5	5	—	—	12
. . . . .	1	—	1	—	—	—	—	—
hus	10	—	—	—	8	2	—	1
l inkl. Ruhr . .	—	—	—	—	—	—	—	1
. . . . .	8	—	—	—	4	4	—	5
. . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
. . . . .	4	—	—	—	2	2	—	—
. Gonorrhöe . .	77	—	—	1	62	14	—	—
Brustfell-Entzündg.	36	—	5	—	17	10	4	12
idsucht	61	—	—	1	28	31	1	38
nkungen der Ath-gane	46	—	—	—	21	19	6	6
katarrh	7	5	—	—	—	2	—	—
lkoholismus . .	11	—	—	—	1	9	1	1
krheumatismus .	22	—	—	—	18	5	—	—
natische Krankheiten	31	—	—	1	17	12	1	1
. . . . .	66	—	2	2	29	30	3	4
Krankheiten . .	496	14	18	25	235	178	26	54
Summe	907	20	41	37	449	318	42	132

nd war am 14. März 4752 und bleibt am 21. März 4795.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	15./3.-21./3.	14	10	20[4])	58[5])	7
„ Breslau	desgl.	2	119	34	22	—
„ Frankfurt a. O. . . .	. . .	.	.	.	.	.
„ Hamburg und Vororte	15./3.-21./3.	13	12	42	32	—
„ München	desgl.	2	38	17	5[5])	—
„ Nürnberg	desgl.	1	5	16	25[5])	—
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	6	—	3	10	—
„ Arnsberg	. . .	.	.	.	.	.
„ Aurich	desgl.	2	18	9	7	—
„ Düsseldorf	7./3.-14./3.	36	139	30	97	6
„ Erfurt	15./3.-21./3.	1	6	17	13	2
„ Hannover	desgl.	3	—	4	28	2
„ Hildesheim . . .	desgl.	3	47	7	38	1
„ Königsberg[6]) . . .	desgl.	6	25	9	19	—
„ Lüneburg . . .	desgl.	1	38	13	34	1
„ Marienwerder . .	desgl.	9	—	1	7	—
„ Minden	desgl.	3	22	3	20	4
„ Münster	desgl.	—	[7])92	3	21	—
„ Osnabrück	8./3.-14./3.	—	60	3	17	1
„ Posen	15./3.-21./3.	4	55	9	44	1
„ Schleswig[8]) . . .	desgl.	52	30	48	154	6
„ Stade	desgl.	2	7	20	15	—
„ Stettin	desgl.	4	124	3	16	2
„ Stralsund	desgl.	5	30	4	20	—
„ Trier	desgl.	4	—	4	17	—
„ Wiesbaden	desgl.	3	59	25	96	1
Herzogthum Braunschweig . .	desgl.	1	33	6	32	—
Reuß. Phsf.-Bez. Zeulenroda .	. . .	.	.	.	.	.
Fürstenth. Schaumburg-Lippe .	15./3.-21./3.	—	—	—	1	—

Witterung. Woche vom 15. bis 21. März 1891.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

ge-	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[2]) Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]) Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm[3])	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
	15. März	5,7	2,6	746,8	749,3	752,6	97	68	77	2,0	NW—W	1
	16. „	12,5	1,4	753,5	751,9	752,4	84	57	88	—	OSO	1
	17. „	13,4	1,4	752,2	752,7	752,8	96	74	85	—	OSO—O	1
l	18. „	8,5	4,4	752,9	751,8	748,9	100	94	96	0,1	O	1
	19. „	4,6	0,4	748,6	748,0	744,4	98	80	82	0,2	NNW	1
	20. „	2,3	— 2,7	748,9	750,0	749,0	87	61	81	6,3	NW	1
	21. „	3,0	— 1,6	745,2	745,8	747,7	88	70	73	—	NNW	2
	15. März	10,1	1,9	709,7	710,3	710,5	85	48	66	0,5	W	1,1
	16. „	11,8	0,7	709,5	708,2	708,3	74	50	78	—	O	1,8
	17. „	14,3	1,7	708,2	707,6	707,6	47	36	58	—	S	1,2
n	18. „	15,4	2,3	709,0	708,1	705,1	60	38	61	—	S	1,6
	19. „	11,5	1,6	703,6	703,6	706,9	61	41	34	0,5	W	4,8
	20. „	3,5	— 1,7	710,3	709,0	702,7	90	58	74	2,6	SW	1,0
	21. „	3,3	— 1,9	702,8	702,4	705,1	84	98	90	3,0	NO	1,3

gen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf cite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Uhr Abends, in München 8, 2 und 8 Uhr. Die Niederschläge werden in Berlin um 7, in München um 8 Uhr Morgens gemessen und datum dieser Messung eingetragen. — [3]) Erweitertes Gemeindegebiet nach dem Stande vom 1. Januar 1891. — [4]) 1 Fall von Scharlach- — [5]) Einschl. Croup. — [6]) Im Kreise Mohrungen herrscht die Influenza. — [7]) Sämmtlich im Kreise Steinfurt. — [8]) Der Bericht aus hlt.

Die Temperatur stieg in Borkum bis auf 27,5 im September (27,5 Juli, 26,9 Juni), in Emden bis auf 30,6 im Juli (31,4 Juli, 30,1 Juni), in Wilhelmshafen bis auf 29,9 im September (30,1 August, 28,6 Juni) und sank daselbst bis auf —11,6 im März (—10,8 Januar, —9,3 Februar), —13,1 im März (—12,3 Januar, —12,1 Februar), —12,0 im März (—10,1 Januar, 11,6 Februar). Der mittlere Luftdruck bezifferte sich in Borkum auf 759,6 (761,5 und 760,4), in Emden auf 760,0 (761,8, 760,7), in Wilhelmshaven auf 760,3 (760,8, 760,6), die Niederschlagsmenge entsprechend auf 666,1 (394,1 und 459,2), 734,9 (501,7, 793,9), 586 (494,4, 727,1) mm.

Die Binnenwasserstände waren im Dezember und Januar am höchsten, von April bis September am niedrigsten. Nur im Jahre 1888 verursachten die großen Niederschlagsmengen im März und im Juli bezw. August ein sehr erhebliches Steigen des Binnenwassers, während dasselbe am Anfang wie am Schluß des Jahres nicht die Höhe, wie in den beiden anderen Jahren erreichte.

An außergewöhnlichen Ueberschwemmungen verdient nur diejenige im August 1888 in Folge der andauernden und zeitweise fast wolkenbruchartig niederströmenden Regengüsse hervorgehoben zu werden. Gegen 210 mm im Mittel fielen im Juni, Juli und August dieses Jahres 338,9 mm Niederschläge, von denen weit über die Hälfte auf die letzten Tage des Juli und die ersten Tage des August kamen. In Bezug auf die Gesundheit der Bevölkerung ist die Ueberschwemmung nach dem Bericht ohne nachtheilige Folgen geblieben.

Bewegung der Bevölkerung. Die Zahl der Geburten betrug in den drei Jahren 7012 (7343 und 7464) oder auf je 1000 Einwohner 33,1 (34,6 und 35,2), diejenige der Todesfälle 4537 (4167 und 4268) oder 21,4 (19,6 und 20,1)‰. Der Geburtsüberschuß, welcher im Ganzen 11,7 (15,0 und 15,1) auf je 1000 Einwohner ausmachte, war, der höheren Geburts- und niedrigeren Sterbeziffer entsprechend, in den Landgemeinden höher, als in den Städten. Wenn trotzdem nach dem Ergebniß der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 gerade die Landgemeinden mit Ausnahme derjenigen der Kreise Norden und Leer statt einer Zunahme eine Abnahme ihrer Bevölkerung aufwiesen, so sucht der Bericht die Ursache hiervon, abgesehen von dem vermehrten Zuzug der Landbewohner nach den Städten, hauptsächlich in einer erheblich gesteigerten Auswanderung derselben nach überseeischen Ländern. In den Jahren 1880/85 sind durchschnittlich fast 13‰ der Bevölkerung verzogen bezw. ausgewandert.

Entsprechend der geringen Kindersterblichkeit (im ersten Lebensjahre starben in den drei Jahren 114,3, 101,3 und 116,5 von je 1000 Lebenden dieser Altersklasse) war die Verhältnißziffer der an den sogenannten Kinderkrankheiten, wie Lebensschwäche (3,52, 4,08, 3,48 von je 100 Gestorbenen), Abzehrung (2,27, 2,52, 3,11), Brechdurchfall (1,09, 0,56, 0,45), Diarrhöe der Kinder (0,66, 0,45, 0,25), Skropheln und englische Krankheit (0,22, 0,29, 0,27) und Krämpfe (8,48, 8,34, 10,42) Verstorbenen erheblich niedriger als im Gesammtstaate, zeigte jedoch, besonders in den Landgemeinden, eine geringe Steigerung gegenüber den Vorjahren. Umgekehrt verhielt es sich mit den an Altersschwäche Gestorbenen (17,10, 18,35, 17,55), deren Zahl im Regierungsbezirke durchschnittlich 8% höher als im Staate und in den Landgemeinden 6 bis 9% höher als in den Stadtgemeinden war.

Der allgemeine Gesundheitszustand war 1886 am ungünstigsten. Allerdings traten Malaria-Erkrankungen, welche sonst die Morbiditätsziffer im Regierungsbezirk wesentlich bestimmen, verhältnißmäßig selten auf, desto nachtheiliger wurden dagegen die Gesundheitsverhältnisse durch eine sich über den größeren Theil des Bezirkes erstreckende Masernepidemie beeinflußt. Ferner zeichneten sich die sehr trockenen, kalten und rauhen Winter- und Frühjahrsmonate durch eine auffallend hohe Ziffer von entzündlichen Erkrankungen der Athmungsorgane aus, während sich in den ausnehmend heißen Sommermonaten August und September katarrhalische Erkrankungen der Verdauungsorgane häuften.

Von je 100 Gestorbenen starben

	Reg.-Bez. Aurich				Preußen
an:	1886	1887	1888	1883/85	1883/85
Masern u. Rötheln	6,50	5,02	1,11	0,16	1,89
Scharlach	0,21	0,25	0,40	1,26	2,21
Diphtherie u. Croup	3,54	2,62	2,56	2,91	6,99
Keuchhusten	0,66	1,47	2,98	1,11	2,01
Typhus	0,92	0,91	0,37	1,16	1,63
Ruhr	0,02	0,06	0,07	0,04	0,46

Pocken, Flecktyphus, Rückfallsfieber und Genickstarre sind nicht beobachtet worden. Erkrankungen an Unterleibstyphus sind 1886 133 (36 standesamtlich gemeldete Todesfälle), 1887 109 (35), 1888 43 (15) zur amtlichen Kenntniß gekommen. Dieselben traten, wie in den Vorjahren, in der zweiten Hälfte des Jahres häufiger als in der ersten auf. Zu einer größeren Epidemie ist es nirgends gekommen. In einzelnen Fällen konnte eine Verschleppung von einem Orte bezw. Hause zum andern deutlich nachgewiesen werden. Diphtherie-Erkrankungen sind 264 (150 Todesfälle), 194 (100) und 163 (105) gemeldet worden. Im Allgemeinen wiesen die kälteren Monate eine größere Erkrankungsziffer als diejenigen der wärmeren Jahreszeit auf, doch war der Unterschied kein erheblicher. Die bei weitem größte Mehrzahl der Erkrankungen trat vereinzelt auf. Mehrfach konnte die Schule als derjenige Herd bezeichnet werden, von welchem die Seuche ihre weitere Verbreitung genommen hatte. Das Scharlachfieber, welches nach den Meldungen 180, 161, 435 Erkrankungen mit 9, 9 und 16 Todesfällen veranlaßte, hat gleich der Diphtherie den Regierungsbezirk niemals vollständig verlassen. Von Masern wurden 3086, 2396, 879 Erkrankungen (275, 192, 44 Todesfälle) gemeldet. Der Charakter der Epidemien war ein ungünstiger, besonders in den Städten Leer und Emden, sowie in einzelnen Landgemeinden, wo nach den von den Physikern aufgestellten Berechnungen durchschnittlich 5% der Erkrankungen tödtlich verliefen. Im Jahre 1887 sind zwei Fälle von Rotzkrankheit vorgekommen.

Bezüglich der menschlichen Wohnstätten ist sowohl in den Städten, wie auf dem platten Lande ein Fortschritt zum Besseren nicht zu verkennen. Für Emden und Wilhelmshaven sind neue Bauordnungen erlassen worden, in welchen die im öffentlichen Gesundheitsinteresse zu stellenden Anforderungen eine größere Berücksichtigung als bisher erfahren haben. Durch vorschriftswidrige Benutzung eines Carbon-Natronofens ist im Dezember 1888 in unmittelbarer Nähe von Aurich 1 Todesfall herbeigeführt worden.

In Emden sind die 1885 in Angriff genommenen Kanalisations-Arbeiten behufs unterirdischer Ableitung sämmtlicher städtischer Schmutz- und Tagewasser im September 1887 zum Abschluß gebracht und damit sämmtliche Straßen und Häuser, mit Ausnahme des Boltenthor- und Bahnhofs-Stadttheils, der Kanalisation angeschlossen. Auch in Wilhelmshaven sind jetzt sämmtliche auf preußischem Gebiet liegende Straßen, abgesehen von einigen noch auszuführenden Ergänzungen, kanalisirt und alle vorhandenen Grundstücke der unterirdischen Röhrenleitung angeschlossen. In Norderney ist während der Berichtszeit Schwemmkanalisation mit Wasserleitung eingeführt worden.

Das Leitungswasser in Wilhelmshaven hat sich als bleihaltig erwiesen. Die Zweigleitungen der Wasserleitung, welche marinefiskalisches Eigenthum ist, sind daselbst fast ausnahmslos aus Bleiröhren hergestellt. Erst nach zehnjährigem Betriebe kamen 1886 mehrere Fälle von ausgeprägter Bleivergiftung zur Beobachtung. Das an sich bleifreie Leitungswasser zeigte nach einstündigem Stehen in den Bleiröhren der Haushaltungen 8,2, nach 10stündigem Stehen 10 mg metallisches Blei im Liter. Der Chef der Admiralität traf nach längeren Verhandlungen der Stadtbehörde mit der Kais. Marine-Intendantur in Wilhelmshaven dahin Entscheidung, daß der Neuanlage von Hausleitungen seitens der Hauseigen-

thümer und der Benutzung vorhandener Leitungen, sofern dieselbe von der Polizeibehörde gestattet würde, kein Hinderniß in den Weg gelegt werden solle. Die Ortspolizeibehörde wurde angewiesen, die seitens der Marinebehörde bei Neuanlegung bezw. Wiederbenutzung von Hausleitungen geforderte sanitätspolizeiliche Genehmigung nur bei Verwendung von Zinnröhren mit Bleimantel oder gußeisernen Röhren zu gewähren, die Benutzung von Bleiröhren aber nicht mehr zu gestatten.

Die Ueberwachung des Verkehrs mit Nahrungs- und Genußmitteln ließ noch viel zu wünschen übrig, wie schon daraus hervorgeht, daß die in Emden und Leer befindlichen öffentlichen Untersuchungsanstalten auf Antrag von Behörden im Ganzen nur 58 Untersuchungen auszuführen hatten. Die Gesammt-Untersuchungen beliefen sich in der Anstalt zu Emden auf 58 (davon 15 mit Beanstandung), 36 (9) und 22 (5), in derjenigen zu Leer auf 246 (60), 198 (24) und 196 (32).

Mit der Errichtung öffentlicher Schlachthäuser hat im Reg.-Bezirke die Stadt Aurich 1888 den Anfang gemacht. Das Schlachthaus wurde am 1. Juni 1889 dem Betriebe übergeben. Eine obligatorische Fleischschau durch einen approbirten Thierarzt findet, abgesehen von der mikroskopischen Untersuchung des Schweinefleisches, nur in Aurich, Emden, Leer und Wilhelmshaven statt. Bei der mikroskopischen Untersuchung des Schweinefleisches, welche sich in den drei Jahren auf 12 898, 15 330 und 17 799 Schweine und 2809, 2549, 3686 Speckseiten und Schinken erstreckte, sind Trichinen nicht, Finnen 9 mal gefunden worden.

Mittheilungen aus dem Statistischen Sanitätsbericht über die k. k. Marine für das Jahr 1888.

(Vergl. Veröff. 1889 Seite 110.)

Im Jahre 1888 sind vom Personalstande der k. k. Kriegs-Marine Oesterreich-Ungarns 6840 Kranke in Zugang gekommen, d. i. 760,38 vom Tausend, da sich der durchschnittliche Bestand auf 8925 Mann belief. Der durchschnittliche tägliche Krankenbestand war 39,22 auf Tausend.

Die Zahl der abgelaufenen Erkrankungen betrug 6847; von diesen Kranken sind 72 gestorben, 91 als invalide entlassen, 318 Krankheits halber beurlaubt, der Rest als geheilt und dienstfähig entlassen. Unter den 72 Todesfällen befanden sich 5 durch Verunglückungen und 6 durch Selbstmord veranlaßte. Diese abgerechnet sind nur 61 Personen des Präsenzstandes an Krankheiten gestorben.

Nahezu die Hälfte dieser durch Krankheit bedingten Zahl von Todesfällen war infolge Tuberkulose eingetreten, nämlich 25 durch Lungentuberkulose und 2 durch Tuberkulose anderer Organe, ferner 4 durch Darmtyphus, 8 durch epidemische Hirnhaut- und Rückenmarksentzündung, 9 durch Lungenentzündung, 5 durch Rippenfellentzündung. Unter den Verstorbenen befanden sich 57 Matrosen, 8 Unteroffiziere, 3 Offiziere, 1 Beamter, 1 Schiffsjunge und 2 Marinediener.

Die Zahl der Erkrankungen war verhältnißmäßig auf See höher als zu Lande; dort erkrankten 82,6 %, hier nur 67,9 % des betr. Präsenzstandes. Der mittlere tägliche Krankenbestand war zu Lande und bei den Eingeschifften nahezu gleich, nämlich rund 39 auf Tausend der Präsenzstärke. Am Lande hatte, wie auch sonst regelmäßig, der Juli, auf See der Januar die höchste Krankheitsfrequenz. Auf See waren die Verletzungen 2½ mal häufiger als zu Lande; ferner waren die venerischen Krankheiten auf See durchgehends etwas häufiger. Skorbut kam in je 2 Fällen zu Lande und auf See vor. Dagegen sind namentlich Fälle von Darmtyphus, Wechselfieber, Masern, Blutüberfüllung des Gehirns (einschl. Sonnenstich und Hitzschlag), epidemischer Hirn- und Rückenmarkshaut-Entzündung und Rothlauf am Lande häufiger als auf Schiffen beobachtet. Erkrankungen an Diphtherie und Cholera sind nicht zur Anzeige gekommen.

In der ganzen Marine sind 885 Fälle von Wechselfieber und Wechselfiebersiechthum vorgekommen. Die mittlere Krankheitsdauer betrug 11,4 Tage. Von sämmtlichen Wechselfieberfällen kommen 628 auf Pola und zwar 879 auf die Landabtheilung daselbst und 244 auf die im Centralhafen stationirten Schiffe. Etwas über 17 % aller in Pola am Lande vorgekommenen Erkrankungen betrafen Wechselfieber, und von je Tausend daselbst befindlichen Marineangehörigen sind 127 an diesem Leiden erkrankt. Im Vergleich zum Vorjahre ist jedoch dabei eine Abnahme von 36,9 ‰ zu verzeichnen.

An den Blattern erkrankten zu Lande 2 Matrosen in Pola. Von den 48 Kranken mit Lungentuberkulose wurde einer geheilt, 2 beurlaubt, 20 invalidisirt, 25 sind gestorben. Von den 54 Fällen von Blutüberfüllung des Gehirns (mit Einschluß des Sonnenstiches) endeten 52 mit Heilung, 2 wurden beurlaubt. 32 kamen zu Lande und zwar in Pola, 22 auf See vor; von letzteren gleichfalls 7 im Hafen von Pola.

Die infektiösen Augenkrankheiten, Trachom und Blennorrhoe, sind bei 29 Personen beobachtet, von denen 17 wieder dienstfähig wurden. Die Behandlung währte im Mittel 87 Tage.

Die Krankheiten der Verdauungsorgane haben gegenüber den beiden Vorjahren eine erhebliche Abnahme erfahren, ebenso die venerischen. Nur bei dem „Stabe“ haben beide erheblich zugenommen. Beide waren auf See etwas häufiger wie auf dem Lande. Die Wechselfiebererkrankungen haben im Vergleich zum Vorjahre im Allgemeinen bedeutend abgenommen, bei der Mannschaft um 31,45 ‰ und beim „Stabe“ um 22,16 ‰; nur bei den „Zöglingen und Sonstigen“ fand eine geringe Zunahme statt. Geisteskrankheiten und Selbstmordversuche haben gegen das Vorjahr sowohl bei der „Mannschaft“ als auch beim „Stabe“ abgenommen.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Portugal. Durch eine im „Diario do Governo“ vom 11. März 1891 veröffentlichte Verfügung des Königlich portugiesischen Ministeriums des Innern sind die Häfen Syriens für seit dem 3. Februar „rein“ von Cholera erklärt worden.[1]) (R.-A. Nr. 72). —

Süd-Amerika. Nachdem der Hafen von Rio de Janeiro durch die uruguaische Regierung als vom gelben Fieber „verseucht“ und die brasilianischen Häfen südlich davon als „verdächtig“ erklärt worden sind, hat die Gesundheitskommission zu Montevideo durch Verordnung vom 14. Februar 1891 verfügt, daß alle aus dem Hafen von Rio de Janeiro kommenden Schiffe einer strengen Quarantäne, die aus den südlicheren Häfen einer Beobachtung zu unterwerfen sind. (R.-A. Nr. 74.) —

Australien. Durch Bekanntmachung des Gouverneurs zu Sydney vom 27. Januar 1891 sind Schiffe, welche von Central- oder Südamerika kommen oder einen Hafen der gedachten Länder berührt bezw. Passagiere oder Ladung von da an Bord haben, in Folge der angeblich in Guatemala herrschenden Pocken-Krankheit bei Ankunft in der Kolonie Neu-Süd-Wales der Quarantäne unterworfen. (R.-A. Nr. 72.)

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Oesterreich. Verfügungen der k. k. Seebehörde in Triest. (Oesterr. San.-Wesen S. 87.) Amtlichen Nachrichten zufolge ist in Yerolako (Distrikt Nikosia) auf der Insel Cypern unter den Schafen die Pockenseuche ausgebrochen und wurde zur Verhinderung der

[1]) Vgl. Veröffentl. S. 155.

Einschleppung dieser Epizootie ein entsprechendes Ein- und Durchfuhrverbot erlassen. (Cirk.-Erl. 15. Februar 1891, Z. 968.) —

Ueber amtliche Meldung vom Erlöschen der Epizootie[1]) in der Nahyé von Himet, Caza von Malgara, im Bezirke Adrianopel hat die Seebehörde die diesbezüglich bestandenen Ein- und Durchfuhrbeschränkungen aufgehoben. (Cirk.-Erl. vom 4. Jänner d. J., Z. 11448 — 890.) —

In Constantinopel und Umgebung ist die Rinderpest, wie amtliche Mittheilungen melden, erloschen und wurden die mit dem Erlasse vom 19. Februar 1889, Z. 1561 angeordneten Ein- und Durchfuhrbeschränkungen wieder aufgehoben. (Cirk.-Erl. vom 10. Februar 1891, Z. 1224.)

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Frankreich im 4. Vierteljahr 1890.[2])

(Nach den Bulletins sanitaires du ministère de l'agriculture, service des épizooties.)

1. Lungenseuche.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl d. betroff. Gemeinden und geschlachteten Rinder					
	Oktober		Novbr.		Dezbr.	
Norden: Nord (27 53, 20 40, 29 79), Pas-de-Calais, Somme, Oise, Aisne, Eure, Seine (16 39, 13 58, 17 69), Seine-et-Marne, Seine-et-Oise	67	150	53	124	62	171
Nord-Osten: Ardennes, Marne, Aube, Meuse	10	30	21	[1])25	6	17
Westen: Maine-et-Loire	1	2	1	5	1	3
Centrum: Puy-de-Dôme	—		2	4	1	2
Osten: Loire	2	8	2	3	1	1
Süd-Westen: Landes, Gers, Basses-Pyrénées, Hautes-Pyrénées, Haute-Garonne	11	20	11	17	5	13
Frankreich	91	210	90	[1])178	76	207
Geimpft wurden Rinder	604		763		930	

Anmerkung: Die kleineren Zahlen beziehen sich auf geschlachtete Rinder. — [1]) Darunter 1 verendetes Thier.

2. Milzbrand.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der betroffenen Ställe		
	Oktober	Novbr.	Dezbr.
Nord-Westen: Sarthe, Morbihan	1	1	—
Norden: Nord, Pas-de-Calais, Oise, Seine-et-Oise	4	4	3
Nord-Osten: Haute-Marne, Meuse, Aube	3	2	—
Westen: Vendée	2	1	1
Centrum: Loiret, Nièvre, Puy-de-Dôme	4	—	3
Osten: Haute-Saône, Doubs, Saône-et-Loire, Savoie, Isère	4	24	2
Süd-Westen: Landes, Lot-et-Garonne, Gers, Basses-Pyrénées, Haute-Garonne, Ariège	19	18	18
Süden: Aude	1	—	—
Frankreich	38	50	27

[1]) Veröffentl. S. 10.
[2]) Vgl. Veröffentl. S. 26.

3. Rotz und Wurm.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der verseuchten Ställe		
	Oktober	Novbr.	Dezbr.
Nord-Westen: Morbihan, Calvados, Sarthe	7	1	7
Norden: Nord, Somme, Aisne, Seine, Seine-et-Marne, Pas-de-Calais	11	5	9
Nord-Osten: Marne, Meuse, Vosges	3	—	2
Westen: Indre-et-Loire, Vendée, Deux-Sèvres, Charante, Loire-Inférieure, Vienne, Charante-Inférieure	4	8	3
Centrum: Allier, Puy-de-Dôme, Yonne, Loir-et-Cher	3	1	2
Osten: Haute-Saône, Loire, Rhône, Ain, Haute-Savoie, Savoie, Isère, Doubs	16	11	9
Süd-Westen: Haute-Garonne, Ariège, Lot-et-Garonne, Dordogne, Landes	2	1	7
Süden: Corrèze, Aveyron, Tarn-et-Garonne, Tarn, Hérault, Cantal, Lot, Aude	6	9	7
Süd-Westen: Drôme, Vaucluse, Basses-Alpes, Bouches-du-Rhône, Var, Alpes-Maritimes	7	8	7
Frankreich	59	44	53
Getödtet wurden Pferde	55	40	50

4. Tollwuth.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der angemeldeten tollen Hunde		
	Oktober	Novbr.	Dezbr.
Nord-Westen: Ille-et-Vilaine, Mayenne	2	1	1
Norden: Nord, Oise, Eure, Seine-et-Oise, Seine (davon 9, 11, 22 in Paris), Aisne, Somme	17	19	33
Nord-Osten: Belfort, Haute-Marne, Vosges	1	—	4
Westen: Loire-Inférieure, Vendée, Charente-Inférieure, Charente, Indre-et-Loire, Deux-Sèvres	4	4	2
Centrum: Creuse, Puy-de-Dôme, Loir-et-Cher, Yonne	3	4	1
Osten: Haute-Saône, Loire, Rhône, Doubs, Ain, Savoie	17	9	7
Süd-Westen: Gironde, Dordogne, Lot-et-Garonne, Landes, Basses-Pyrénées, Haute-Garonne, Ariège	18	8	7
Süden: Aveyron, Tarn-et-Garonne, Tarn, Hérault, Aude, Lot, Pyrénées-Orientales	8	2	6
Süd-Osten: Drôme, Gard, Vaucluse, Basses-Alpes, Bouches-du-Rhône, Var, Alpes-Maritimes	13	5	11
Frankreich	83*)	52*)	72*)

Die Maul- und Klauenseuche ist festgestellt worden im Oktober bei 22 Thieren im Schlachthause zu Lille (Nord) und in 2 Ställen von Pas-de-Calais, im No-

*) Die wuthkranken Hunde vertheilen sich auf 68, 39, 55 Gemeinden in 35, 24, 24 Departements. — Außer den Hunden sind noch 2, 4, 1 Katzen und 10, 5, 3 andere Thiere aus Anlaß der Tollwuth getödtet worden bezw. gefallen. — Von wuthkranken Thieren wurden 28, 16, 12 Personen gebissen.

mber in 21 Ställen desselben Departements, in je 6 n Nord und Seine sowie in 4 von Somme, im Dember in je 6 Ställen von Nord und Seine, in 5 von as-de-Calais, in 2 von Somme, in 1 Stalle von Seine-Marne sowie bei mehreren Thieren im Schlachthause Reims (Marne).

Die Schafpocken herrschten im Oktober in 22 Heerden n 11 Departements (Seine-et-Marne, Ain, Savoie, érault, Pyrénées-Orientales, Drôme, Gard, Vaucluse, asses-Alpes, Bouches-du-Rhône, Var), im November 35 Heerden von 7 Departements (Somme, Hérault, ard, Vaucluse, Basses-Alpes, Bouches-du-Rhône, lpes-Maritimes), im Dezember in 32 Heerden von Departements (Somme, Cher, Hérault, Gard, Vauuse, Basses-Alpes, Bouches-du-Rhône, Var, Alpesaritimes).

Die Schafräude ist gemeldet im Oktober von 2 Heerden 2 Departements (Manche, Aube), im November von Heerden in 4 Departements (Seine-Inférieure, Arennes, Vosges, Basses-Pyrénées), im Dezember von 2 Heerden in 9 Departements (Seine-et-Oise, Seine-et-arne, Meurthe-et-Moselle, Creuse, Allier, Saône-et-oire, Rhône, Lot-et-Garonne, Corrèze) und von ehreren Gemeinden des Departements Aveyron.

Der Rauschbrand ist aufgetreten im Oktober in 2 Ställen von 23 Departements, im November in 80 on 25, im Dezember in 31 von 16. Die Impfung urde ausgeführt im Oktober in 9 Ställen der Departents Orne und Savoie.

Der Rothlauf der Schweine wurde in 12, 13, 2 Departements beobachtet.

Die ansteckende Lungen-Darmentzündung der chweine ist im Oktober in je 1 Bestande der Departents Haute-Savoie und Aveyron, sowie in mehreren n Pyrénées-Orientales, im November desgleichen von eyron, im Dezember in 2 Beständen von Somme, 1 Bestande von Basses-Pyrénées und in mehreren meinden von Aveyron aufgetreten.

Die Tuberkulose wurde festgestellt im Oktober in 8, im November in 92, im Dezember in 94 Fällen (da-n 58, 71, 57 in Schlachthäusern) von 30, 23, 21 Dertements.

Der Pferdetyphus kam im Dezember in 3 Ställen 3 Departements Nord und in mehreren Ställen von se vor.

Seuchenfälle sind nicht gemeldet im Oktober und Nomber aus je 11, im Dezember aus 15 Departements.

Bis zur Fertigstellung der Bulletins zum Druck waren erichte noch nicht eingegangen vom Oktober für 1, vom ovember für 2, vom Dezember für 4 Departements.

Medizinalgesetzgebung u. s. w.

eutsches Reich. Rundschreiben des Reichs-Eisenbahnmts, betr. die Beförderung von Thieren in Käfigen, Körben u. dgl. auf Eisenbahnen.
Vom 17. November 1890.

Bei den Großherzoglich badischen Staatseisenbahnen steht die Vorschrift, daß, wenn für Sendungen von ieren in Käfigen und dergleichen unterwegs ein nenswerthes Stilllager eintritt, die Stationen für Tränkung und nöthigenfalls für die Fütterung der iere Sorge zu tragen und die baaren Auslagen das Futter auf die Sendung nachzunehmen haben. r die Mühewaltung der Bediensteten darf eine Anung nicht erfolgen.

Ob eine gleiche oder ähnliche Anordnung auch für dere Eisenbahnen Deutschlands getroffen worden, ist r nicht bekannt. Da die badische Vorschrift als eine eckmäßige anzusehen sein dürfte, so gestattet sich das eichs-Eisenbahn-Amt auf dieselbe mit dem ergebensten nheimstellen aufmerksam zu machen, geneigtest zu erägen, ob den unterstehenden Eisenbahnverwaltungen, elche entsprechende Anordnungen bisher nicht getroffen aben, eine gleiche Fürsorge zu empfehlen sein möchte. elbstverständlich würden dieselben eine besondere ewähr hierdurch nicht übernehmen, in dieser Beziehung vielmehr die gegenwärtigen Bestimmungen über die Haftpflicht in Geltung bleiben.

Für sehr gefällige Mittheilung der gefaßten Entschließung würde das Amt dankbar sein.

In Vertretung des Präsidenten:
gez. Schulz.

An die Regierungen von Preußen, Sachsen, Württemberg, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, die Senate in Lübeck und Hamburg, sowie den Herrn Chef des Reichsamtes für die Verwaltung der Reichseisenbahnen.

Mecklenburg-Schwerin. Revisionen der Trichinenschauer betr. Vom 16. September 1890.

Die Kreisphysiker haben schon nach Maßgabe des Kap. II. § 8 Abs. 3 der Medizinalordnung vom 18. Februar 1880 ihre Aufmerksamkeit auf die Trichinengefahr und die Maßregeln zu deren Abwehr zu richten. Es enthalten aber mehrere Ortsstatute, welche die Trichinenschau für die betreffenden Ortschaften obligatorisch machen, die **besondere** Bestimmung, daß die bestellten Trichinenschauer neben der Aufsicht der Ortsobrigkeit auch derjenigen des Kreisphysikus unterstehen, und daß die betreffende Ortsobrigkeit von jeder Bestellung, Entlassung oder Bestrafung eines Trichinenschauers dem zuständigen Kreisphysikus Mittheilung zu machen hat. Auch ist in diesen Statuten vorgeschrieben, daß die Aerzte verpflichtet sind, jeden in ihre Behandlung kommenden Fall von Trichinose sogleich der Ortsobrigkeit und dem Kreisphysikus anzuzeigen.

Diejenigen Ortsstatute, in welchen sich die erwähnten Bestimmungen finden, sind bis jetzt die Statute für die Stadt Teterow; den Domanialflecken Dargun; das Domanialdorf Boltenhagen, Amts Grevesmühlen; die Domanialdörfer Blievensdorf-Wabel, Dütschow, Herzfeld Neu-Herzfeld, Muchow, Spornitz und Wöbbelin, Amts Neustadt und das Domanialdorf Wustrow-Barnstorf, Amts Ribnitz.

Werden in Zukunft Ortsstatute mit gleichen oder ähnlichen Bestimmungen erlassen, so wird hiervon dem zuständigen Kreisphysikus durch die betreffende Ortsobrigkeit Nachricht gegeben werden.

Die Kreisphysiker werden nun hierdurch aufgefordert, in Gemäßheit der ortsstatutarischen Bestimmungen regelmäßige Aufsicht über die betreffenden Trichinenschauer, namentlich auch in Bezug auf die technische Handhabung der Trichinenschau auszuüben. In der Regel wird sich eine Revision des Geschäftsbetriebes an Ort und Stelle bei Gelegenheit anderer Dienstreisen vollführen lassen, und wünscht das unterzeichnete Ministerium, daß die Kreisphysiker häufiger die Geschäftsführung der betreffenden Trichinenschauer ihrer Prüfung unterziehen. Für eine derartige gelegentliche Revision haben die Kreisphysiker Terminsgebühr (Ziff. 1 A der revidirten Taxe für die gerichtlichen Aerzte 2c. vom 1. Juli 1873) in Ansatz zu bringen. Im Fall jedoch, daß sich im Laufe dieses Jahres und künftig innerhalb zweier Jahre nach der letzten Revision eine solche Gelegenheit nicht gefunden hat, sind die Kreisphysiker, wie überhaupt in dem Falle, daß außerordentliche Umstände und Vorkommnisse eine sofortige Revision nothwendig erscheinen lassen, hierdurch ermächtigt, nach ihrem Ermessen zum Zweck der Revision eine besondere Dienstreise zu unternehmen und für dieselbe Reise- und Zehrungskosten, sowie Arbeitsdiäten in Grundlage des Regulativs vom 2. Juni 1877, Kl. III (Reg.-Bl. 1877 Nr. 15) beim unterzeichneten Ministerium zu liquidiren.

Die betreffenden Liquidationen sind mit der nächsten Liquidation über die Kosten der Apothekenvisitation (Ziff. 4 der Cirkular-Verordnung vom 25. August 1887) einzureichen.

Uebrigens wird bemerkt, daß, wenn die Revision eines Trichinenschauers auf Requisition der Ortsobrigkeit erfolgt, die Letztere die Kosten derselben zu tragen hat.

Bei diesem Anlaß spricht das unterzeichnete Ministerium die Erwartung aus, daß die Kreisphysiker ihre dienstliche Anwesenheit an fremden Orten ihres Bezirks thunlichst dazu benutzen, von allen das öffentliche

Gesundheitswohl derselben betreffenden Verhältnissen Kenntniß zu nehmen.

Schwerin, den 16. September 1890.

Großh. Meckl. Ministerium, Abth. f. Med.-Ang.

J. A.: Mühlenbach.

Cirkular an die Kreisphysiker.

Reuß j. L. Arzneitaxe für 1891 betr.

Vom 10. Januar 1891. (Amts- u. Verordn.-Bl. S. 8.)

Die im Verlage von Rudolf Gärtner in Berlin erschienene neue Königlich preußische Arzneitaxe für 1891 wird hierdurch, jedoch ohne die derselben vorgedruckten „Allgemeinen Bestimmungen", für die Apotheken des Fürstenthums vom 1. Januar 1891 ab als bindende Norm, vorbehältlich der einzelnen Kassen etwa zustehenden Rabattansprüche, eingeführt.

Gera, den 10. Januar 1891.

Fürstlich Reuß-Pl. Ministerium.
Abtheilung für das Innere.
Dr. E. v. Beulwitz.
Frommhold.

Italien. Rundschreiben an die Präfekten, betr. die mißbräuchliche Ausübung der Medizin, Chirurgie, Geburtshülfe, Thierheilkunde, Pharmacie, der niederen Chirurgie und der Zahnheilkunde.

Vom 14. Januar 1890. (Uebersetzung ohne Gewähr.)

Durch Rundschreiben vom 5. Oktober 1887, Nr. 20400,56 sind die Herren Präfekten ersucht, am Anfang eines jeden Monats ein Verzeichniß einzureichen von allen in dem Gebiete der betreffenden Provinz festgestellten Uebertretungen, durch mißbräuchliche Ausübung der Heilkunde d. h. die Ausübung des Berufes eines Arztes oder Chirurgen, einer Hebamme, eines Thierarztes, eines Apothekers und Apothekergehülfen, eines Heilgehülfen und eines Zahnarztes von Seiten solcher Personen, welche die betreffenden Diplome oder Patente nicht besitzen.

Indem die genaue Beobachtung dieser Bestimmung wieder in Erinnerung gebracht wird, werden außerdem die Herren Präfekten ersucht, das Ministerium gleichzeitig von dem Ausgange der im Bereiche der betreffenden Präfekturen stattgehabten Uebertretungen unterrichtet halten zu wollen.

Da es vorgekommen ist, daß solche, wegen Mißbrauchs angeschuldigte Personen von einigen Richtern freisprechende Urtheile erhalten haben oder zu Strafen verurtheilt worden sind, welche bedeutend geringer waren, als das Gesetz vom 22. Dezember Nr. 5849, betr. die Gesundheitspflege und Gesundheitspolizei, für diese besonderen Fälle festsetzt, so werden die Herren Präfekten ersucht anordnen zu wollen, daß zu geeigneter Zeit gegen alle freisprechenden Erkenntnisse dieser Art und gegen alle anderen, welche geringere Strafen, als im angeführten Gesetze angedroht werden, auferlegen, Berufung eingelegt werde, indem hiervon diesem Ministerium in dem geforderten monatlichen Berichte Mittheilung gemacht wird.

Die Herren Präfekten wollen belieben, den Empfang dieses Schreibens anzuzeigen und zu erklären, daß sie die erforderlichen Bestimmungen getroffen haben.

Für den Minister.
A. Fortis.

Italien. Rundschreiben, betreffend den Gebrauch der Koch'schen Lymphe. Vom 17. Februar 1891. — Uebersetzung ohne Gewähr.

Ministero dell' interno, Direzione della sanità pubblica, sez. 3.

E. H. werden ersucht, allen Doktoren, welche die Medizin und Chirurgie ausüben, mitzutheilen, daß der Oberste Gesundheitsrath in einem von dem unterzeichneten Ministerium über die Anwendung der Koch'schen antituberkulösen Lymphe eingeforderten Gutachten die nachstehenden Schlußsätze aufgestellt hat:

1. Der Rath hält die von der Sanitätsdirektion mittelst Rundschreibens vom 14. Dezember 1890 getroffenen Bestimmung, nach welcher die Anwendung der Koch'schen Lymphe vorläufig auf die Kliniken beschränkt bleiben soll, welche, wie die Universitätsanstalten und die Krankenhäuser, die volle Gewähr für ihre Zuständigkeit darbieten und unter der Kontrolle der Oeffentlichkeit stehen, für vorsorglich. Bei dem blinden Enthusiasmus, mit welchem das neue Mittel aufgenommen war, würde die Unmöglichkeit oder die Schwierigkeit, sich dasselbe zu verschaffen, andererseits die Wichtigkeit und Häufigkeit der Krankheit, gegen die es gerichtet ist, sicherlich Mißbräuche unter großer Schädigung der öffentlichen Wohlfahrt erzeugt haben.

2. Die Lage, in der wir uns gegenwärtig befinden, ist eine wesentlich andere geworden. Die zahlreichen Erfahrungen, welche innerhalb und außerhalb Italiens gemacht sind und besonders diejenigen, welche von dem Präsidenten des Raths berichtet sind, haben den wahren Werth des Mittels besser bestimmt und seine Indikationen, wie seine etwaigen Gefahren mehr aufgeklärt, sodaß der Rath nicht zweifelhaft ist vorzuschlagen, daß das Mittel der Verantwortlichkeit der einzelnen Ärzte in gleicher Weise anvertraut werde, in welcher sie die anderen Mittel und die übrigen Hülfsmittel der Therapie, die nicht weniger nützlich und zur gegebenen Zeit nicht weniger gefährlich sind, benutzen.

3. Gegenüber den anderen Mitteln der Pharmakopöe bietet die Koch'sche Lymphe die Schwierigkeit dar, daß, während die Güte und Reinheit dieser in der Regel, so oft das Bedürfniß dazu vorliegt, genau kontrollirt werden kann, wir für die Reinheit und Wirksamkeit der letzteren keine andere Garantie als die der Herkunft aus dem Institut, in welcher sie erfunden wurde, besitzen.

Um hierüber bei der Anwendung der Lymphe Sicherheit zu gewähren, hält es der Rath für unerläßlich, daß die Lymphe zur Zeit direkt von der Zentralbehörde in den Staat eingeführt und von ihr nach den ihr geeignet erscheinenden Grundsätzen an diejenigen vertheilt werde, welche sie gebrauchen wollen.

Diese Bestimmung würde, abgesehen von der Sicherung der Reinheit der Lymphe, auch den Preis derselben niedriger stellen; da die Lymphe ein Geheimmittel ist, empfiehlt der Oberste Rath, um dem Vorwurf der Willkür zu entgehen, auf Grund des Art. 27 des Gesundheitsgesetzes, den Gebrauch mit den hierfür geeignet erscheinenden Garantien und Vorsichtsmaßregeln zu umgeben.

4. Schließlich empfiehlt der Rath, daß die Zentralbehörde, angesichts der Neuheit und Wichtigkeit des Mittels und der bei seiner Anwendung erforderlichen Sorgfalt, demselben bei seiner Vertheilung an die Aerzte geeignete Instruktionen beigiebt und zur Zeit von diesen eine Angabe der in Behandlung genommen Fälle, sowie der bei denselben erhaltenen Ergebnisse verlangt.

Das Ministerium tritt dem vorerwähnten Gutachten des Obersten Gesundheitsraths vollständig bei und überläßt die Ueberimpfung der Koch'schen antituberkulösen Lymphe ganz der Verantwortlichkeit der zur Ausübung der Praxis im Reiche berechtigten Aerzte. Von denselben wird nur eine Mittheilung der mit dieser Methode in Behandlung genommenen Fälle und der dabei erzielten Ergebnisse an die Provinzial-Gesundheits-Behörde verlangt.

Das Ministerium übernimmt die Besorgung der Lymphe von dem Herstellungsinstitut in Berlin, um sie, soweit es möglich ist, den dieselbe begehrenden Aerzten gegen Einsendung von 32,50 £ für jedes Fläschchen von 5 ccm Inhalt durch die Post an das Bureau des Ministeriums zu übermitteln. Jede Impfsendung wird mit einer Anleitung über die Anwendungsart und einem Bericht über die Verhandlung des Obersten Rathes versehen sein, aus welchem die Herren Aerzte die bis jetzt vorliegenden Erfahrungen ersehen können.

Für den Minister
Piero Lucca.

An die Herren Präfekten des Reichs.

Rechtsprechung.

Der XI. Band der „Annalen des Kgl. sächsischen Oberlandesgerichts zu Dresden“ enthält nachstehende, das Gebiet der öffentlichen Gesundheitspflege berührende Entscheidungen jenes Gerichtshofes.

1. Impfgesetz vom 8. April 1874, § 2. Befreiungszeugnisse.

Urtheil vom 26. September 1889.

Der von der vorigen Instanz betonte Gesichtspunkt des Ungehorsams würde für die Frage, ob der Angeklagte durch Nichtbefolgung der an ihn Seiten des Stadtraths zu Pl. unter dem 12. September 1885 auf Grund § 2 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 erlassenen Aufforderung, binnen gesetzter Frist den Nachweis zu führen, daß die Impfung seiner am 28. Oktober 1888 geborenen Tochter Laura Eleonore erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben sei, nach § 14 Abs. 1 des angezogenen Gesetzes sich strafbar gemacht habe, nicht ohne Weiteres entscheidend sein. Denn wäre der Erlaß jener Auflage nicht gerechtfertigt gewesen, so würde auch die darin angedrohte Strafe nicht als verwirkt angesehen werden können. Allein die gedachte Auflage war unter den vorliegenden Umständen gerechtfertigt.

Der Angeklagte ist der Meinung, daß die mehrerwähnte Auflage vorzeitig an ihn erlassen worden sei, weil er dem Stadtrath zu Pl. am 31. Dezember 1887 ein an dem nämlichen Tage datirtes ärztliches Zeugniß überreicht habe, welches dahin lautet, daß seine genannte Tochter wegen Rachitis nicht geimpft werden könne, und demgemäß die Impfung bis zum nächsten Jahre unterbleiben dürfe. Der Angeklagte giebt diesem Zeugnisse die Auslegung, daß er auf Grund desselben von der Impfung seines Kindes bis Ende 1888 oder doch mindestens bis zum Beginn der Impfperiode des Jahres 1888 befreit gewesen sei, und daß ihm von da an nach § 2 Abs. 1 des Impfgesetzes zur Nachholung der Impfung und Beibringung eines Nachweises hierüber noch eine weitere Frist von einem Jahre zugestanden habe, so daß mindestens nicht vor Beginn der Impfperiode des Jahres 1889 auf Grund § 12 des Impfgesetzes gegen ihn habe eingeschritten werden dürfen. Diese Ansicht erscheint jedoch in Rücksicht auf die Umstände, unter welchen das erwähnte ärztliche Zeugniß beigebracht wurde, sowie auf dessen Inhalt und die bestehenden gesetzlichen Vorschriften unrichtig.

Jenes Zeugniß wurde beigebracht in Folge der im Jahre 1887 Seiten des Stadtraths zu Pl. an den Angeklagten gerichteten Aufforderung, den Nachweis zu führen, daß die Impfung seines Kindes erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben sei. Durch Beibringung des Zeugnisses wurde daher zunächst der dem Angeklagten auf Grund § 12 des Impfgesetzes obliegenden Nachweispflicht nur für das Jahr 1887 Genüge geleistet. Mit dem Beginn der Impfperiode des Jahres 1888 erneuerte sich die Verpflichtung des Angeklagten, sein Kind impfen zu lassen oder einen gesetzlichen Befreiungsgrund nachzuweisen. In diesem Sinne muß die in dem mehrerwähnten Zeugnisse enthaltene Bemerkung, daß die Impfung bis zum nächsten Jahre unterbleiben dürfe, darin zugleich der mittelbare Ausspruch zu finden ist, daß die zur Zeit der Ausstellung des Zeugnisses bestehende Gefahr bei Eintritt der nächstjährigen Impfperiode aufgehört haben werde, um so gewisser vermieden werden, als dasselbe dem in § 15 Abs. 2 der Königl. sächs. Verordnung, die Ausführung des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 betreffend, vom 20. März 1875 (Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 167 flg.) für ärztliche Zeugnisse, durch welche die vorläufige oder dauernde Befreiung von der Impfung nachgewiesen werden soll, vorgeschriebenen Formulare (Anlage III S. 181) völlig entspricht.

Im Uebrigen aber wird die Anwendung der Bestimmung in § 2 des Impfgesetzes, wonach ein Impfpflichtiger, welcher nach ärztlichem Zeugnisse ohne Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit nicht geimpft werden kann, binnen Jahresfrist nach Aufhören des diese Gefahr begründenden Zustandes der Impfung zu unterziehen ist, durch die Vorschriften der angezogenen Ausführungsverordnung geregelt. Demgemäß kann die nurerwähnte Bestimmung des Impfgesetzes nicht dahin verstanden werden, daß Eltern, Pflegeeltern und Vormünder solcher impfpflichtiger Kinder, welche durch ärztliches Zeugniß die vorläufige Befreiung von der Impfung nachgewiesen haben, innerhalb des Jahres nach Aufhören des die Gefahr begründenden Zustandes in das Impf- und Kontrolverfahren überhaupt nicht einzubeziehen seien, sondern die Behörde vor allem weiteren Einschreiten abzuwarten habe, ob innerhalb jenes Jahres von den Betheiligten der Erfolg der Impfung oder ein fernerer Befreiungsgrund nachgewiesen werde. Vielmehr stehen die Angehörigen solcher vorläufig von der Impfung befreiter Kinder von dem Wiederbeginn der Impfpflicht an unter dem gesetzlich vorgeschriebenen Impf- und Kontrolverfahren. Nach § 6 unter b der Königl. sächs. Ausführungsverordnung sind in die durch § 7 des Impfgesetzes eingeführten, alljährlich zu erneuernden Impflisten aufzunehmen auch diejenigen Kinder, welche nach Ausweis der vorjährigen Impflisten im vorhergehenden Jahre der Impfpflicht noch nicht gehörig genügt haben. Auf Grund der Impflisten werden nach § 12 Abs. 4 der Ausführungsverordnung die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der impfpflichtigen Kinder aufgefordert, mit ihren Kindern in den anberaumten Impf- und Revisionsterminen behufs der Impfung und ihrer Kontrole zu erscheinen oder die Befreiung von der Impfung durch ärztliche Zeugnisse nachzuweisen. In den Revisionsterminen hat nach § 15 die Ausstellung der Impfscheine zu erfolgen. Ergiebt sich nach Beendigung der ordentlichen öffentlichen Impfungen ein Zweifel über Erfüllung der gesetzlichen Impfpflicht oder ein Versäumnißfall, welcher durch die nach § 13 in den Impf- und Revisionsterminen Seiten der Ortsbehörde dem Impfarzt bei Führung der Impfliste geleistete Assistenz sich nicht erledigt, so hat die Behörde nach § 16 der Ausführungsverordnung in der dort vorgeschriebenen Weise gegen die Säumigen vorzugehen. Nun darf zwar die Kontrolbehörde bei Einleitung des Kontrol- und Strafverfahrens früher beigebrachte Befreiungszeugnisse für das laufende Jahr nicht ohne Weiteres unbeachtet lassen, sondern hat deren Tragweite in Bezug auf die Dauer der Befreiung zu ermessen, da nach § 10 des Impfgesetzes in den ärztlichen Zeugnissen, durch welche die vorläufige Befreiung von der Impfung nachgewiesen werden soll, auch zu bescheinigen ist, auf wie lange die Impfung unterbleiben darf, und diese Vorschrift nur den Zweck haben kann, den Kontrolbehörden eine Unterlage für die Einleitung der Strafverfolgung an die Hand zu geben. Allein im vorliegenden Falle bot das von dem Angeklagten beigebrachte ärztliche Zeugniß nach Obigem nicht den mindesten Grund zu der Annahme, daß die Befreiung der Tochter des Angeklagten von der Impfung auch noch auf die Impfperiode des Jahres 1888 sich mit erstrecke. Der Stadtrath zu Pl. war daher, wenn sich nach Beendigung der ordentlichen öffentlichen Impfungen im Jahre 1888 ergab, daß die Impfung des Kindes des Angeklagten unterblieben sei, nach § 16 der Ausführungsverordnung verbunden mit § 12 des Impfgesetzes so berechtigt wie verpflichtet, von dem Angeklagten den an letzterer Stelle vorgeschriebenen Nachweis zu erfordern.

Nach alle dem erweist sich die Behauptung des Angeklagten, daß das Berufungsurtheil die in den §§ 10 und 12 des Impfgesetzes enthaltenen Rechtsnormen verletze, als unbegründet und war daher die hierauf gestützte Revision zu verwerfen.

2. Impfgesetz vom 8. April 1874, § 14.

Zuständig zur Einleitung des Zwangsverfahrens in Ansehung wiederimpfpflichtiger Schulzöglinge bei Verschiedenheit ihres Wohnorts von dem Orte der Schulanstalt, welche sie besuchen, ist nach sächsischem Landesrecht die Ortsbehörde der Schulanstalt.

Urtheil vom 2. Mai 1889. (Schluß folgt.)

Vermischtes.

Preußen. Berlin. Der Kgl. Polizei-Präsident hat unter dem 20. März 1891 eine Bekanntmachung, die Zulassung zur Hebammen-Prüfung betreffend, erlassen, welche mit der Bekanntmachung vom 13. März 1889 (s. Veröffentl. 1889 S. 212) wörtlich übereinstimmt.

Baden. Karlsruhe. Der Ortsgesundheitsrath hat vor den nachstehenden Geheimmitteln gewarnt:

Bekanntmachung vom 20. Oktober 1890: Antimiasmatischer Liqueur von Dr. C. J. Köne in Geertruidenberg (Holland) als sicheres Heil- bezw. Schutzmittel gegen Cholera, Ruhr, Typhus, Diphtheritis, Pocken, Rötheln, Scharlach und Masern angepriesenes Wasser, welches nach der chemischen Untersuchung aus einer viel freie Salzsäure enthaltenden Eisenchloridlösung besteht. Preis eines Fläschchens 75 Pf., in der Apotheke 20 Pf.;

desgl. vom 10. November: Hans Weber's (Stettin) altbewährtes, schmerz- und gefahrloses Mittel gegen Wassersucht, ein aus Pflanzenasche und Sand bestehendes Pulver. Preis 10 ℳ, Herstellungskosten etwa 20 Pf.;

desgl. vom 28. November: Nektartrank von dem Hygienologen K. Jakobi unter dem Titel „Tod den Geheimmitteln und der Kurpfuscherei" angepriesener rothgefärbter, mit Glycerin, Zucker und aromatischer Tinktur versetzter gegohrener Fruchtsaft, welcher höchstens als Abführmittel dienen kann. Derselbe Jakobi ist der Erfinder des gleichfalls in marktschreierischer Weise gegen alle möglichen, auch die gefährlichsten Krankheiten angepriesenen, von dem Destillateur Hermann Gerting in Berlin vertriebenen ganz werthlosen „Königstrank", der später zum Kaisertrank befördert wurde;

desgl. vom 10. Dezember 1890: Roman Weißmann's (Vilshofen in Bayern) Schlagwasser, ein angeblich unfehlbares Mittel gegen Nervenkrankheiten und Schlagfluß, welches aus rothgefärbter Arnikatinktur besteht. Das Mittel wurde früher durch das Geheimmittelgeschäft Julius Kirchhöfer in Triest vertrieben und ist in den letzten Jahren an die Apotheke Le maire & Co. in Paris übergegangen;

desgl. vom 2. Januar 1891: Mittel gegen Bandwurm von Theodor Konetzky in Stein (Canton Aargau) bei Säckingen angepriesen. Dasselbe besteht aus einer Mischung von etwa gleichen Theilen ätherischen Farnextrakts und Ricinusöls und kostet zu 50 g 8,20 ℳ. Das an sich zur Abtreibung des Bandwurms geeignete Mittel ist übertrieben theuer, daher auf Anordnung eines Arztes aus der Apotheke billiger und zuverlässiger zu beziehen;

desgl. vom 9. Februar 1891: Antisudorin gegen Fußschweiß und Hidrosin gegen Achselschweiß von A. Rollheuser in Dresden-Altstadt empfohlen. Auf Bestellung des Mittes erhält man gegen Postnachnahme von 8,75 ℳ eine Flasche Antisudorin und zwei Flaschen Hidrosin je mit Pinsel und Gebrauchsanweisung. Der Apothekenpreis für die Mittel beträgt 1,50 ℳ. Antisudorin ist eine Lösung von etwa 9 Theile Chromsäure in 100 Theilen Wasser, die eine Flasche „Hidrosin" enthält eine gleiche Lösung im Verhältnisse von 1:10, die andere eine Aluminiumacetatlösung, wie sie in den Apotheken unter dem Namen liquor aluminii acetici vorräthig gehalten wird.

Unter dem 20. November 1890 hat der Ortsgesundheitsrath vor dem sog. Selbstbehandlungsapparat gegen Schwerhörigkeit von Oskar Basche in Berlin gewarnt. Der Apparat, welcher 85 ℳ kostet, ist eine Nachahmung einer von dem bekannten Ohrenarzt Tröltsch angegebenen Einrichtung, mittelst welcher Dämpfe durch die Ohrtrompete in das Mittelohr eingeleitet werden sollen. Da demselben jedoch ein wesentlicher Theil, nämlich der Tubenkatheter, fehlt, ist er als wirkungslos zu bezeichnen.

Italien. Mailand. Einem amtlichen Berichte über die Thätigkeit der am 7. Juli 1889 im städtischen Hauptkrankenhause zu Mailand unter dem Namen Instituto antirabico nach der Pasteur'schen Methode errichteten Impfstation gegen Tollwuth ist Folgendes zu entnehmen. In dem Zeitraum vom 7. Juli bis 31. Dezember 1889 wurden 66 Personen behandelt, davon 26 aus der Provinz Mailand, die übrigen aus Provinzen des nördlichen Italiens. Im Ganzen wurden 1088 Impfungen vollzogen, mithin durchschnittlich 16,5 Impfungen an je einer Person. Unter Letzteren wurden 2 von Tollwuth befallen. Von den Geheilten starb nachträglich nur einer, welcher von einem Hunde, dessen Tollwuth man festgestellt hatte, in die Hand und ins Bein gebissen worden war. Dieser Patient hatte sich beiläufig erst am 6. Tage nach empfangener Verletzung zur Behandlung eingefunden und starb 17 Tage nach beendeter Kur bezw. 40 Tage nach der Verwundung.

Unter den Gebissenen wurden die Wunden von 25 mit chemischen Medikamenten kauterisirt, 17 mit Feuer ausgebrannt, 24 einfach verbunden.

Der stärkste Zufluß von Gebissenen wurde am 26. und 27. Juli beobachtet (19 Personen).

Während des gedachten Halbjahres erhielt die Station 16 Hunde und 2 Katzen als der Tollwuth verdächtig überwiesen; mit einer Ausnahme wurden diese Thiere in der That sämmtlich tollwüthig befunden. 18 der tollwüthigen Hunde hatten zusammen 21 Menschen gebissen, eine tolle Katze hatte 2 Personen verletzt. Hiernach sind 23 notorisch von tollen Thieren verwundete Menschen in der Station behandelt worden, von denen, wie oben erwähnt, nur einer gestorben ist, während die übrigen 48 Personen auf Grund von Erklärungen (oder Muthmaßungen ?) der Aerzte ihres Heimathsortes zugelassen und kurirt worden waren.

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Felix, Dr. J. Igiena la expositiunea universala de la Paris din anulu 1889. Bucuresci. 1890. 4. Estr.

Franzolini, Dr. Fernando. Sulla efficacia terapeutica della Catramina Bertelli nelle tubercolosi locali ed esplicitazioni morbose affini. Colla collaborazione del Dr. Italo Salvetti. Milano. 1890. 8°.

Indice decennale dei lavori pubblicati della r. accademica medica di Roma dalla fondazione fino a tutto l'anno 1884. Roma. 1890, 8°.

Mauriac, Dr. E. L'assainissement de Bordeaux. Bordeaux. 1890. 8°.

Mauriac, Dr. E. L'organisation des secours publics en cas d'accidents en Allemagne et en Autriche-Hongrie. Bordeaux. 1889. 8°.

Melbourne, final report of royal commission to inquire into and report upon the sanitary condition of —. Melbourne. 1890. Fol.

Statistica, annali di —. Fascicolo 22 e 23. Roma. 1890. 8°.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Veröffentlichungen
des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Zeitungs-Preisliste 884b) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XV. Jahrgang. Berlin, den 7. April 1891. Nr. 14.

Inhalt. Personal-Nachricht. S. 209. — **Gesundheitsstand.** Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 209. — Volkskrankheiten und Sterbefälle im Februar. S. 209. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 210. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 211. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 211. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 211. — Cholera-Nachrichten. S. 212. — Pest in Assyr. S. 212. — Gesundheitsstand in Niederländisch-Indien, 1890, 4. Vierteljahr. S. 212. — Sanitätswesen in Oesterreich 1887. S. 212. — Gesundheitsstand in Norwegen 1888. S. 214. — **Witterung.** S. 211. — **Thierseuchen** in Dänemark, 1890, 4. Vierteljahr. S. 214. — **Veterinär-polizeiliche Maßregeln.** S. 214. — **Medizinalgesetzgebung u. s. w.** (Preußen. Charlottenburg.) Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten. S. 215. — (Bayern.) Koch'sches Heilmittel gegen Tuberkulose. S. 216. — (Oesterreich.) Körperliche Ausbildung der Schüler. S. 216. — In den Apotheken vorräthig zu haltende Arzneistoffe. S. 217. — (Frankreich.) Gegipste Beine S. 218. — **Rechtsprechung.** Aus den Annalen des Kgl. sächsischen Oberlandesgerichts Dresden. (Schluß.) S. 218. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.** (Deutsches Reich.) Regelung der Weinfrage. S. 219. — **Vermischtes.** (Preußen. Berlin.) Genuß von rohem Schweinefleisch. S. 219. — Sterbefälle in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern, Februar. S. 220. — Desgl. in größeren Orten des Auslandes. S. 223.

Unter den zur Dienstleistung im Gesundheitsamte kommandirten Sanitätsoffizieren ist folgende Personalveränderung eingetreten:

Der Kgl. Württembergische Assistenzarzt I. Klasse Dr. Scheurlen im Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen (2. Württembergisches) Nr. 120 ist ausgeschieden, und an seine Stelle

der Kgl. Württembergische Assistenzarzt I. Klasse Dr. Buttersack im 8. Württembergischen Infanterie-Regiment Nr. 126 vom 1. April d. J. ab zum Kais. Gesundheitsamte kommandirt worden.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind gemeldet worden:

Pocken: Wien 21, Brünn 1, Prag 2, Lyon 1, Brüssel 6, Petersburg 2, Warschau 3 Todesfälle; Wien 79, Budapest 2, Petersburg 7 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 4 Todesfälle und 20 Erkrankungen; **Rückfallsfieber:** Petersburg 9 Todesfälle und 54 Erkrankungen; **Genickstarre:** Reg.-Bezirke Münster und Schleswig je 1 Todesfall; Reg.-Bezirke Düsseldorf, Marienwerder, Minden je 1, Münster 5 und Schleswig 2 Erkrankungen; **Tollwuth:** Petersburg 1 Todesfall.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Paris 7, London 8, Petersburg 10 Todesfälle; **Rose:** Wien 26 Erkrankungen; **Kindbettfieber:** Paris 8 Todesfälle; **Masern:** Frankfurt a. O. 6, Wien 11, Rom 14, Paris 37, London 32, Amsterdam 7, Petersburg 10 Todesfälle; Breslau 91, Frankfurt a. O. 113, Reg.-Bezirke Lüneburg 108, Osnabrück 108 und Stettin 123, Wien 270, Budapest 30, Edinburg 91, Kopenhagen, Stockholm je 50, Petersburg 76 Erkrankungen; **Scharlach:** Chemnitz 7, London 12, Petersburg 18, Warschau 6 Todesfälle; Breslau 37, Hamburg 39, Nürnberg 19, Reg.-Bez. Schleswig 94, Wien 51, Budapest 26, Kopenhagen 33, Petersburg 92 Erkrankungen; **Diphtherie und Croup:** Berlin 16, Breslau 11, Frankfurt a. M., Köln je 6, Hannover 7, München 12, Wien 17, Budapest 12, Krakau 6, Rom 8, Paris 40, London 39, Kopenhagen 6, Petersburg 12, Warschau 11 Todesfälle; Berlin 59*, Breslau 20*, Hamburg 30*, Reg.-Bezirke Arnsberg 94*, Düsseldorf 114*, Schleswig 103*, Wien 89, Budapest 42*, Kopenhagen 38*, Stockholm 24*, Petersburg 27* Erkrankungen; **Keuchhusten:** Paris 12, London 48, Liverpool 11, Manchester 18, Amsterdam 6 Todesfälle; Hamburg 22, Wien 45, Kopenhagen 40 Erkrankungen; **Influenza:** Kopenhagen 29 Erkrankungen.

(Zur Monatstabelle.) In dem Berichtsmonat (Februar für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Schweidnitz, Linz je 1, Lissabon 128, Marseille 22, Cherson 43, Moskau 8, Bombay 5, Kairo 1, Rio de Janeiro 32; **Cholera:** Bombay 1; **Gelbfieber:** Rio de Janeiro 9; **Flecktyphus:** Altendorf 4, Lissabon 1, Moskau 28, San Franzisko 13; **Rückfallsfieber:** Moskau 1, Kairo (einschl. biliösen Fiebers) 2; **Genickstarre:** Brooklyn 11, Chicago, New York je 13.

Im Uebrigen war die Sterblichkeit in nachstehenden Orten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit derselben eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel: an **Unterleibstyphus** (1878/87 erlagen denselben 1,31 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Essen; an **Masern** (1878/87 1,26% in allen deutschen Orten): in Besançon; an **Diphtherie und Croup** (1878/87: 4,34% in allen deutschen Orten): in Lichtenberg, Brieg, Bromberg, Burg, Duisburg, Eberswalde, Frankfurt a. M., Göttingen, Grünberg, Hagen, Hanau, Malstatt-Burbach, Meiderich, Neunkirchen, Neu-Ruppin, Quedlinburg, Remscheid, Rheydt, Stendal, Tilsit, Bamberg, Erlangen, Ingolstadt, Offenbach, Bernburg, Cöthen, Genf, Marseille; höher sogar als ein Fünftel: in Linden, Lüdenscheid, Lüneburg, Staßfurt, Cannstatt.

Forts. auf S. 212.

*) Ausschl. Croup.

In den Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte bezw. über die betr. Krankheit n

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 12. Woche vom 22. bis 28. März 1891

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene der vorangegangenen Woche	Todt-geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen[1]) Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
† Aachen	104 365	77	4	49	21	24,4	26,8	—	—	1	1	—	5	9	1	—	—	31
† Altona	145 341	107	6	70	23	25,0	25,9	—	—	—	3	—	7	9	—	—	—	50
† Augsburg	76 648	63	2	51	15	34,6	30,5	—	—	2	—	—	10	10	—	—	—	29
† Barmen	117 788	85	—	51	20	22,5	22,6	—	—	3	1	—	10	7	4	—	—	25
† Berlin	1 609 415	975	37	506	162	16,3	26,4	—	—	16	4	3	90	38	38	10	10	306
† Bochum	48 416	55	1	10	1	10,7	28,2	—	—	—	—	—	1	3	1	—	—	5
† Braunschweig	102 052	64	4	37	7	18,9	24,6	—	1	2	1	2	6	4	1	—	—	20
† Bremen	125 703	70	1	363)	7	14,93)	20,9	—	—	2	—	—	12	6	—	—	—	16
† Breslau	339 318	241	11	1974)	57	30,24)	31,3	1	5	11	1	—	32	32	20	4	3	94
Bromberg	42 053	23	—	13	4	16,1	24,8	—	—	1	—	—	1	—	3	1	1	8
Charlottenburg	80 898	62	2	22	7	14,1	29,3	—	—	—	—	—	5	4	1	—	—	12
† Chemnitz	142 238	118	4	77	29	28,2	31,3	—	7	2	—	—	11	2	—	—	—	54
† Danzig	121 281	77	4	52	21	22,3	28,4		3	1	—	1	6	8	4	4	3	28
† Darmstadt	57 599	27	1	16	5	14,4	21,0	2	—	—	1	—	1	2	1	—	—	9
Dortmund	90 894	80	3	36	9	20,6	26,7	—	—	1	—	—	4	5	1	—	—	23
† Dresden	279 585	170	11	1115)	30	20,65)	24,6	—	1	2	1	2	20	10	4	3	3	70
† Düsseldorf	148 126	100	2	81	33	28,4	24,1	1	—	3	—	—	11	17	3	—	—	45
† Duisburg	60 672	58	2	26	6	22,3	26,8	—	—	3	1	—	4	7	1	1	1	10
† Elberfeld	127 769	84	2	46	13	18,7	23,3	3	—	1	—	1	8	8	2	1	1	23
† Elbing	41 963	34	1	24	5	29,7	30,4	—	—	—	—	—	1	3	1	—	—	18
† Erfurt	74 003	59	2	22	5	15,5	23,2	1	—	—	—	—	3	4	2	1	1	11
† Essen	80 317	76	3	36	9	23,3	28,1	—	—	—	2	—	6	11	1	—	—	13
† Frankfurt a. M.	182 804	104	3	71	11	20,2	19,9	—	2	6	—	—	15	8	1	—	—	36
† Frankfurt a. O.	55 915	40	1	34	9	31,6	27,1	6	—	—	—	—	4	3	2	2	2	18
† Freiburg i. B.	49 656	32	—	236)	6	24,16)	25,4	—	—	2	—	—	7	—	1	1	1	13
Fürth	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† M.-Gladbach	50 256	41	—	22	2	22,8	26,6	—	—	2	—	—	7	3	—	—	—	10
† Görlitz	62 886	42	1	25	9	20,7	27,7	—	—	1	—	—	5	2	—	—	—	15
† Halle a. S.	103 669	88	2	447)	17	22,17)	24,8	—	—	1	—	—	7	8	3	—	—	25
† Hamburg u. Vororte	582 098	458	17	245	76	21,9	26,3	—	3	1	2	4	36	35	14	2	1	147
† Hannover	165 830	107	6	66	16	20,7	21,5	—	—	7	—	—	6	6	3	3	3	44
† Karlsruhe	74 945	32	—	28	5	19,4	19,7	1	—	1	—	—	4	4	2	—	—	16
† Kassel	73 441	33	1	26	4	18,4	21,7	—	—	—	1	—	5	—	2	1	—	17
† Kiel	71 258	56	2	32	12	23,4	22,5	—	—	2	—	—	3	7	1	—	—	18
† Köln	286 230	223	5	150	52	27,3	26,5	—	1	6	1	—	18	21	8	3	3	92
† Königsberg i. Pr.	162 739	105	4	68	23	21,1	31,1	1	—	3	1	—	7	7	4	—	—	42
Krefeld	107 135	84	2	46	13	22,3	25,3	—	—	2	—	—	9	7	1	—	—	27
† Leipzig	360 468	279	19	138	46	19,9	22,7	—	—	2	2	—	25	26	11	3	3	71
† Liegnitz	47 258	28	—	318)	12	34,18)	32,1	1	—	—	1	—	4	6	6	1	1	13
† Lübeck	64 545	37	—	28	4	22,6	21,9	—	—	—	—	—	7	5	—	—	—	15
† Magdeburg	207 202	149	5	83	25	20,8	28,1	2	—	5	—	2	13	20	8	3	3	32
† Mainz	73 761	43	1	29	8	20,4	23,3	—	—	4	—	—	2	4	2	—	—	16
† Mannheim	81 116	60	—	31	11	19,9	21,8	—	—	—	—	2	5	6	—	—	—	15
† Metz	60 908	31	1	22	7	18,8	22,6	—	—	1	—	—	3	6	2	—	—	10
† Mülhausen i. E.	77 808	52	4	29	9	19,4	.2)	—	—	—	—	—	5	2	7	7	7	14
† München	356 241	285	10	238	82	34,7	31,6	2	1	12	2	—	35	29	29	5	5	122
† Münster	49 960	31	1	22	5	22,9	25,7	—	—	—	—	—	3	5	—	—	—	14
† Nürnberg	145 616	121	4	75	26	26,8	26,7	1	—	5	1	—	17	12	8	5	5	29
† Plauen i. V.	47 491	39	3	24	9	26,3	25,4	—	1	—	—	—	3	3	2	—	—	15
† Posen	69 785	56	1	35	9	26,1	29,5	—	—	—	1	—	8	5	1	—	—	17
Potsdam	54 527	30	1	289)	9	26,79)	23,6	—	—	1	—	—	4	2	—	—	—	21
Remscheid	41 131	28	2	30	7	37,9	22,5	—	—	4	—	1	11	8	—	—	—	6
† Rostock	45 025	23	—	23	5	26,6	20,7	—	—	2	—	—	2	3	—	—	—	16
† Spandau	46 925	32	2	20	5	22,2	25,9	—	1	—	—	—	5	3	2	2	2	8
† Stettin	118 185	78	3	59	23	26,0	26,1	—	—	3	—	—	11	7	5	—	—	33
† Straßburg i. E.	124 896	83	2	61	19	25,4	27,7	1	1	1	1	—	8	9	5	5	5	34
† Stuttgart	126 569	74	—	51	10	21,0	21,4	—	1	—	—	1	7	6	2	—	—	34
† Wiesbaden	65 771	35	2	31	5	24,5	19,9	—	—	1	—	—	2	3	—	—	—	25
† Würzburg	61 523	41	—	30	8	25,4	26,8	—	—	—	1	—	6	4	1	1	1	18
† Zwickau	44 783	35	4	26	13	30,2	29,9	—	—	—	—	—	2	4	1	—	—	19

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenig von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen Ergebnisse Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Sei
[2]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Ohne Ortsfremde 35 = 14,5 ‰. — [4]) Desgl. 190 = 29,1 ‰. — [5]) Desgl. 108 = 19,2 ‰
[6]) Desgl. 19 = 19,9 ‰. — [7]) Desgl. 35 = 17,6 ‰. — [8]) Desgl. 30 = 33,0 ‰. — [9]) Desgl. 23 = 21,9 ‰.

gangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 22. bis 28. März 1891.

amen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0—1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]) Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
dam	417 484	261	19	244	63	30,4	7	—	2	—	—	20	62	18	—	—	134	1
bis 21. März	94 488	94	2	76	23	41,8	—	—	1	—	—	18	18	8	.	.	31	—
bis 21. März	182 300	94	8	99	14	28,2	—	—	—	—	—	13	21	4	.	.	59	2
est bis 21. März	512 761	414	15	251	71	25,5	—	4	12	—	1	53	39	15	—	—	118	9
lamia	150 444	47	1	62	19	21,4	—	—	3	—	—	12	13	2	.	.	32	—
t	358 082	186	.	197	29	29,1	—	—	—	.	.	.	3	2	.	.	164	8
urg	275 436	131	.	136	19	25,7	4	3	2	1	.	10	6	1	.	.	107	2
bis 21. März	112 771	50	7	68	11	31,3	—	2	1	—	1	22	9	1	.	.	32	—
hagen	312 387	204	4	117	29	19,5	1	1	6	—	—	28	15	8	.	.	57	6
bis 21. März	74 528	45	2	51	4	35,6	—	—	6	2	1	8	9	1	—	—	24	—
rg bis 21. März	119 970	61	5	75	25	32,5	—	2	—	—	—	16	19	4	.	.	33	1
ool	620 443	326	.	279	57	23,5	8	—	—	.	.	.	11	1	.	.	253	6
n	4 492 707	2575	.	1667	325	19,3	32	12	39	8	2	170	210	18	.	.	1112	64
bis 14. März	401 930	174	14	242	23	31,3	—	—	5	1	2	40	72	3	—	—	111	8
ester	506 825	328	.	251	64	25,9	3	—	1	.	.	.	18	1	.	.	218	10
bis 21. März	295 000	.	11	148	38	25,2	2	3	3	1	4	16	7	3	3	—	93	11
burg bis 21. März	2 260 945	1242	78	1218	182	28,0	37	3	40	7	8	238	187	53	.	.	617	28
und Vororte	311 034	197	14	183	54	30,6	4	4	4	1	—	35	34	3	.	.	98	—
bis 28. Februar	423 217	297	14	335	64	41,2	14	—	8	1	2	18	73	15	.	.	200	4
olm bis 21. März	236 350	135	3	120	29	26,4	8	3	12	1	1	15	19	4	.	.	53	4
	156 385	85	9	85	16	28,3	—	—	5	—	—	14	16	1	.	.	46	3
tg	158 019	78	5	85	28	23,0	1	—	4	—	1	6	25	3	.	.	42	2
au bis 21. März	455 852	354	8	248	73	29,3	2	6	11	1	2	40	31	17	.	.	131	7
bis 21. März[2])	1 368 156	911	58	588	133	26,1	11	1	17	1	2	154	122	43	—	—	327	10

Aus Berliner Krankenhäusern.

gl. Charité, 3 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, eth-, St. Hedwigs-, Jüdisches-, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-Kinder-Hospital, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

Für die Woche vom 22. bis 28. März 1891.

Krankheitsformen	Aufgenommene Zahl	Lebensalter 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
m	2	—	1	—	1	—	—	—
lach	—	—	—	—	—	—	—	—
herie	31	1	13	8	8	1	—	11
	—	—	—	—	—	—	—	—
leibstyphus	5	—	—	—	4	1	—	2
durchfall inkl. Ruhr	1	1	—	—	—	—	—	2
ettfieber	4	—	—	—	2	2	—	3
elfieber	1	—	—	—	—	1	—	—
	7	—	—	—	6	1	—	2
ilis inkl. Gonorrhöe	68	—	—	—	60	8	—	—
n- u. Brustfell-Entzündg.	25	—	3	4	5	12	1	4
nschwindsucht	51	—	1	1	24	24	1	33
r Erkrankungen der Athmgs-Organe	51	1	2	2	26	14	6	7
r Darmkatarrh	8	3	—	—	2	3	—	—
tischer Alkoholismus	14	—	—	—	1	13	—	—
r Gelenkrheumatismus	13	—	—	—	9	4	—	—
r rheumatische Krankheiten	18	—	—	—	9	8	1	—
ungen	68	—	1	5	33	24	5	2
übrigen Krankheiten	466	7	8	16	217	177	41	64
Summe	833	13	29	36	407	293	55	130

mtbestand **war** am 21. März 4795 und **bleibt** am 28. März 4570.

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	22./3.-28./3.	10	14	9	59	8
„ Breslau	desgl.	—	91	37	20	—
„ Frankfurt a. O.	16./3.-21./3.	1	113	11	3	1
„ Hamburg und Vororte	22./3.-28./3.	5	9	39	30	3
„ München	desgl.	—	37	30	41[4])	2
„ Nürnberg	desgl.	2	5	19	15[4])	1
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	5	—	2	4	1
„ Arnsberg[3])	desgl.	11	50	14	94	2
„ Aurich	desgl.	—	5	6	—	1
„ Düsseldorf	15./3.-21./3.	29	70	28	114	9
„ Erfurt	22./3.-28./3.	—	32	9	24	3
„ Hannover	desgl.	2	7	10	31	1
„ Hildesheim	desgl.	6	25	8	23	1
„ Königsberg	desgl.	5	8	21	20	—
„ Lüneburg	desgl.	—	108	5	10	—
„ Marienwerder	desgl.	4	—	1	8	1
„ Minden	desgl.	2	33	7	13	4
„ Münster	desgl.	—	38	—	15	—
„ Osnabrück	15./3.-21./3.	1	108	—	3	—
„ Posen	22./3.-28./3.	—	17	13	22	6
„ Schleswig	desgl.	45	59	94	103	8
„ Stade	desgl.	4	12	36	15	2
„ Stettin	desgl.	10	123	4	4	—
„ Stralsund	desgl.	6	38	10	10	—
„ Trier	desgl.	1	2	1	17	3
„ Wiesbaden	.	.	.	.	.	.
Herzogthum Braunschweig	22./3.-28./3.	2	5	11	11	—
Reuß. Phys.-Bez. Zeulenroda	1./3.-31./3.	—	—	—	1	1
Reuß. Phys.-Bez. Burgk	1./1.-1./4.	—	—	—	10	—
Fürstenth. Schaumburg-Lippe	22.3.-28.3.	—	—	—	1	—

Witterung. Woche vom 22. bis 28. März 1891.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[2]) Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[3]) Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm[2])	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
	22. März	2,5	— 3,6	751,0	752,8	755,2	94	66	92	—	NNW	1
	23. „	0,7	— 2,8	757,7	758,1	758,7	94	78	88	—	NNO	1—2
	24. „	3,5	— 4,0	758,5	758,0	757,0	92	55	73	0,7	W	0—1
erlin	25. „	10,8	— 2,4	754,4	751,7	752,0	90	55	90	—	SW	2
	26. „	11,0	2,0	750,3	748,0	748,3	86	58	93	1,4	SW	3
	27. „	7,0	— 0,4	749,0	749,5	748,4	92	68	87	3,4	WNW	2
	28. „	6,1	— 1,2	745,5	744,3	742,2	92	62	85	2,4	SW	1
	22. März	0,9	— 2,7	706,8	708,0	708,4	96	68	94	6,0	NO	4,8
	23. „	0,3	— 4,7	710,2	711,2	712,4	95	72	85	2,0	NO	1,1
	24. „	0,9	— 5,7	714,6	715,0	715,8	95	58	77	0,2	W	1,4
inchen	25. „	5,8	— 5,7	716,3	716,8	715,9	67	48	71	—	SW	5,3
	26. „	11,1	3,0	715,5	713,1	711,5	60	39	62	3,3	SW	4,1
	27. „	4,4	0,3	714,5	714,5	712,4	69	57	68	2,3	SW	4,2
	28. „	3,9	— 1,5	709,0	708,3	707,0	90	47	94	2,8	SW	4,9

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf ften Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr gs, 9 Uhr Abends, in München 8, 2 und 8 Uhr. Die Niederschläge werden in Berlin um 7, in München um 8 Uhr Morgens gemessen und dem Datum dieser Messung eingetragen. — [3]) Erweitertes Gemeindegebiet nach dem Stande vom 1. Januar 1891. — [4]) Einschl. Croup. — rige Woche: 15 Typhus, 68 Masern, 22 Scharlach, 114 Diphtherie, 1 Kindbettfieber.

Nachstehenden Krankheiten sind in den hierunter verzeichneten Orten mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen erlegen: der **Lungenschwindsucht** (1878/87: 18,81 % in allen deutschen Orten): in Altendorf, Bonn, Düren, Forst, Frankfurt a. M., M.-Gladbach, Halberstadt, Hirschberg, Iserlohn, Kreuznach, Liegnitz, Meiderich, Minden, Mühlhausen i. Th., Mülheim a. Rh., Neuß, Oppeln, Paderborn, Posen, Potsdam, Remscheid, Solingen, Thorn, Wesel, Fürth, Kaiserslautern, Kempten, Landshut, Ludwigshafen, Nürnberg, Würzburg, Meißen, Eßlingen, Gmünd, Linz; mehr sogar als ein Drittel: in Geestemünde, Pirmasenz;

akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (1878/87: 10,53 % in allen deutschen Orten): in Aachen, Altenessen, Barmen, Bielefeld, Bochum, Bockenheim, Borbeck, Charlottenburg, Erfurt, M.-Gladbach, Glogau, Greifswald, Grünberg, Guben, Hamm, Kolberg, Kreuznach, Linden, Malstatt-Burbach, Magdeburg, Merseburg, Münster, Neumünster, Nordhausen, Prenzlau, Quedlinburg, Remscheid, Stralsund, Viersen, Bamberg, Fürth, Cannstatt, Gmünd, Ludwigsburg, Gießen, Wismar, Eisenach, Gotha, Greiz, Metz, Mülhausen i. E., Bukarest, Genua, Pilsen, Baltimore, Brooklyn, Chicago, New York; mehr sogar als ein Drittel: in Memel, Siegen, Hof;

akuten Darmkrankheiten (1878/87: 9,96 % in allen deutschen Orten): in Burg, Gera, Alexandrien, Kairo.

Unter den deutschen Orten hatten im Berichtsmonat eine verhältnißmäßig hohe Gesammtsterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) 2 unter 217 berichtenden Orten, nämlich Aschersleben 88,0 (1878/87: 26,2) und Gelsenkirchen 40,2 (1885/88: 30,9). In letzterem Orte betrug die Sterblichkeit schon im Vormonate über 35,0, in Aschersleben 33,8 ‰. Das Sterblichkeitsmaximum hatte sich im Vormonat auf 48,1 gegen 40,2 ‰ im Berichtsmonat belaufen.

Die Säuglingssterblichkeit war in 7 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen, nämlich in Liegnitz (339 — Gesammtsterblichkeit 27,9), Eberswalde (351—31,4), Konstanz (353—29,2), Stralsund (364—28,2), Cannstatt, Stuttgart (je 381—29,2 bezw. 24,3), Augsburg (383—31,8).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner für den Zeitraum eines Jahres berechnet) in 11 unter 217 berichtenden Orten, nämlich in Mühlhausen i. Th. 14,7 (1878/87: 28,8), Wiesbaden 14,6 (19,9), Naumburg 14,5 (23,4), Wandsbeck 14,3 (1882/88: 22,7), Brieg (1878/87: 26,8), Grabow je 13,6, Neunkirchen 13,2, Schöneberg 12,6, Thorn (25,6), Wilhelmshaven je 12,3, Staßfurt 11,7 (1886/88: 24,2). Im Vormonate wiesen 6 dieser Orte zwischen 15,0 und 20,0, Brieg 35,5, die übrigen Orte zwischen 20,1 und 30,0 ‰ Todesfälle auf.

Die Säuglingssterblichkeit blieb in Brieg, Mühlhausen i. Th., Staßfurt, Thorn unter einem Zehntel, in Schöneberg, Naumburg, Wiesbaden unter einem Siebentel, in Grabow, Neunkirchen, Wandsbeck unter einem Fünftel der Lebendgeborenen. Eine Sterblichkeit der Säuglinge von weniger als 100,0 ‰ der Lebendgeborenen ist außerdem beobachtet in Bonn (Gesammtsterblichkeit 25,0), Burg (21,7), Geestemünde (19,2), Göttingen (27,6), Koblenz (22,8), Mülheim a. d. R. (18,7), Neuß (22,5), Oppeln (16,6), Osnabrück (20,2), Zeitz (19,7), Ludwigshafen (21,1), Meißen (15,9), Ludwigsburg (15,1), Oldenburg (22,0), Gotha (23,4), Lübeck (17,5). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starb in 40, weniger als ein Fünftel derselben in 86 Orten.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand der Säuglinge gegenüber dem Vormonat verschlechtert, derjenige der übrigen Personen gebessert zu haben. Eine Sterblichkeit von mehr als 35,0 ‰ war in 2 Orten gegen 5 im Januar, eine solche von weniger als 15,0 in 11 gegen 2 zu verzeichnen. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 7 Orten gegen 1, weniger als 200,0 in 146 gegen 155 im Vormonat.

Cholera-Nachrichten.

Algier. Amtlichen Nachrichten vom 14. März zufolge starb auf dem französischen Dampfer „Colombo" auf der Reise von Tonkin nach Algier am 31. Januar ein Mann an der Cholera. Der Dampfer machte infolgedessen in Suez eine 36stündige, und in Algier (am 6. März) eine fast 4tägige Quarantäne am Kap Matifou durch; während der letzteren wurden Schiff und Mannschaft nebst allem Zubehör einer Desinfektion unterzogen. Am 10. März erhielt das Schiff freie Praktik. 330 Mann landeten in Algier. Von dort setzte der Dampfer die Reise am 11. März nach Toulon fort, woselbst ihm am 14. März freie Praktik ertheilt wurde.

Syrien. (Vergl. S. 199.) Nach einem Telegramm des Statthalters von Marasch vom 16. März sind in den Dörfern Gjoksu und Girctsch 15 Todesfälle an Cholera vorgekommen. Auf Anordnung des Gesundheitsraths zu Konstantinopel ist ein Arzt zur Untersuchung abgesandt worden. Die große Heerstraße über Sivas nach Samsun ist bedroht.

In den türkischen Provinzen sind in der Zeit vom 17. Juni 1890 bis 21. Januar d. J. 9005 Todesfälle an Cholera festgestellt worden.

Ostindien. (Vergl. S. 187.) Nach amtlichen Nachrichten aus Calcutta vom 19. Februar d. J. kamen in der am 14. Februar endigenden Woche 538 Choleratodesfälle zur Meldung (in der Vorwoche 125). Diese große Zunahme der Todesfälle an der Seuche steht in Verbindung mit dem gleichzeitigen Zusammenströmen von Tausenden von Pilgern in der Nähe Calcuttas zu einem alle 25 Jahre abgehaltenen religiösen Feste. 250 Fälle haben an der für heilig geltenden Badestelle des Ganges stattgefunden. An allen Stationen der nach Calcutta führenden Bahnen kamen zahlreiche Todesfälle an der Seuche vor.

Pest in Assyr. Nachrichten aus Confuda zufolge hat sich die Pest wieder in Ebha (Assyr) gezeigt.

Niederländisch-Indien. (Vgl. 1890 S. 787). Während des vierten Quartals vor. J. ist der Gesundheitszustand in Niederländisch-Indien im allgemeinen günstig gewesen. Von Naturerscheinungen außergewöhnlicher Art sind die heftigen Erderschütterungen zu erwähnen, welche am Nachmittage des 12. Dezember in einem großen Theile Javas stattfanden und namentlich die Stadt Joana (Mittel-Java) betrafen. 12 Personen wurden getödtet, 17 schwer verwundet, darunter keine Europäer. Bereits im November v. J. hatte ein schweres Erdbeben die Molukken, namentlich die Insel Banda heimgesucht.

Statistische Mittheilungen über das Sanitätswesen in Oesterreich während des Jahres 1887.
(Oesterr. Statistik XXII. Band, 3. Heft.) Vgl. Veröff. 1890 S. 385.

Die Zahl der im Jahre 1887 in den im Reichsrathe vertretenen Ländern Oesterreichs Gestorbenen betrug ausschließlich der Todtgeborenen im Ganzen 693 553, im Vorjahre 678 458 Personen. Auf die Bevölkerung vom 31. Dezember 1880 berechnet starben von je 1000 Einwohnern einschl. der Todtgeborenen 31,55, 1886: 31,82.

Im Berichtsjahre sind 27 060 Todtgeburten und 655 661 Sterbefälle an natürlichen Todesursachen verzeichnet. Die Sterblichkeitsziffer beträgt 29,83 ‰, (im Königr. Preußen 23,9 ‰, im Königr. Bayern 27,9 ‰). Verhältnißmäßig die meisten Todesfälle ereigneten sich in der Bukowina (36,69 ‰), demnächst folgen Galizien (mit 34,97 ‰), Triest sammt Gebiet (mit 31,89 ‰), Schlesien (mit 29,53 ‰) und Niederösterreich (mit 29,06 ‰). Die niedrigsten Zahlen ergaben sich in Vorarlberg, Tirol, Steiermark, Dalmatien u. s. w. mit 24,50, 24,65, 25,03, 25,07 ‰ der Bevölkerung.

Ueber die Infektionskrankheiten sind folgende Angaben gemacht:

Die Pocken forderten eine größere Zahl von Opfern als im Vorjahre, nämlich 9591 (gegen 8794), wobei Galizien mit 4076 und Böhmen mit 2381 Pockentodesfällen als die der Zahl nach am stärksten betheiligten

ıber zu nennen sind. Im Verhältniß zur Einwohner-
l ergiebt sich die höchste Ziffer in Triest sammt Gebiet
1 auf 100 000 Einwohner), sodann in Dalmatien
2), Schlesien (71), Galizien (69), Bukowina (46),
hmen (43), Istrien (42) u. s. w. — An den Masern
ben in sämmtlichen Kronländern annähernd ebenso
le Personen — 14 073 — wie im Vorjahre — 14 209.
ı meisten betroffen war Galizien mit 132 Todesfällen
100 000 Einwohner. — Der Scharlach veranlaßte
gegen bedeutend mehr Sterbefälle, nämlich 15 737
en 12 147 im Jahre 1886. Diese so viel häufiger
tlich endende Krankheit zeigte sich vorherrschend als
idemie in Krain (Sterblichkeitsziffer 141 auf 100 000
wohner), Schlesien (100) und Galizien (149). — Dem
phus erlagen 14 807 Personen oder 1083 bezw. 1577
niger als in den beiden vorhergegangenen Jahren.
: Bukowina und Galizien hatten mit 220 bezw.
Todesfällen auf je 100 000 Einwohner verhältniß-
ßig die meisten Sterbefälle aufzuweisen. — Die Zahl
an Croup und Diphtherie Verstorbenen ist wieder
rächtlich gewachsen. Sie betrug im Berichtsjahr 35 512,
6: 31 666, 1885: 29 490. In Galizien (mit einer
:rblichkeit von 292), Schlesien (mit 214), in der Bu-
vina (mit 198), in Görz und Gradiska (mit 184),
rien (mit 155) und in Böhmen (mit 144) hatte diese
ankheit einen epidemischen, bösartigen Charakter an-
nommen. — Auch die Todesfälle an Ruhr und Keuch-
ıften sind im Berichtsjahre zahlreicher gewesen, als
ı Vorjahre. Es starben 10 744 bezw. 21 792 Personen
gen 9613 bezw. 20 977 im Jahre 1886; 1885 waren
)119 bezw. 24 785 Personen gestorben. Besonders zu
wähnen sind die Bukowina (mit 809 Ruhrtodesfällen
uf 100 000 Einwohner) und Galizien (mit 130), sowie
insichtlich der Sterblichkeit an Keuchhusten die Bukowina
mit 257) und Galizien (mit 206 Fällen).

Im Allgemeinen ist die Sterblichkeit in Folge von
nfektionskrankheiten in den Städten und den mit diesen
leichnamigen Bezirken, wie überhaupt in den größeren
schlossenen Ortschaften eine höhere gewesen, als in den
ndgemeinden mit zerstreuten menschlichen Wohnungen,
o die Berührung der Menschen untereinander seltener
nd damit zur direkten Uebertragung weniger Gelegen-
it ist. In den Kronländern insgesammt hat sie im
rgleich mit dem Vorjahre zugenommen.

Der Antheil der Infektionskrankheiten an den natür-
hen Todesursachen in den Jahren 1885—1887 ist aus
chstehender Tabelle ersichtlich; jedoch ist zu bemerken,
ß die Lungenschwindsucht in der österr. Statistik nicht
den genannten Krankheiten gerechnet wird:

Jahr	Unter 1000 eines natürlichen Todes Verstorbenen waren Verstorbene an							
	Blattern	Masern	Scharlach	Typhus	Ruhr	Keuchhusten	Croup und Diphtherie	Infektionskrankheiten zusammen.
885	19,6	17,0	18,4	24,3	15,0	36,8	43,8	174,9
886	13,3	21,5	18,3	24,0	14,5	31,7	47,8	171,1
887	**14,6**	**21,5**	**24,0**	**22,6**	**16,4**	**33,2**	**54,2**	**186,5**

An Cholera nostras starben von 1874 bis 1887
74 und 1875 ausschl. Dalmatiens) fast ausnahmslos
ı Jahr zu Jahr weniger Personen. Ihre Zahl fiel
dem bezeichneten Zeitraum von 729 bis auf 145.

Die entzündlichen Krankheiten der Athmungs-
zane nehmen eine hervorragende Stelle ein. Es starben
7: 67 949, 1886: 69 366 und 1885: 71 366 Personen.
: Abnahme ist somit zwar verhältnißmäßig gering,
hält aber seit einigen Jahren an. In den einzelnen
zirken zeigt die Sterblichkeit nicht die bei den Infektions-
nkheiten beobachteten Schwankungen. Die häufigsten
desfälle wurden in Triest sammt Gebiet (479 auf
000 Einwohner), sowie in Galizien und Nieder-
rreich (je 378) verzeichnet.

Als an Lungenschwindsucht gestorben sind 85 616
sonen oder 389 auf 100 000 Einwohner (gegen 91 555
im Vorjahre und 92 164 im Jahre 1885) angegeben.
Die höchsten Verhältnißziffern ergaben sich in Triest
sammt Gebiet (519), Niederösterreich (512), Mähren (452)
und Schlesien (445); die niedrigste Sterblichkeit wies
Tirol (252) auf. Auch hier ist eine mehrere Jahre an-
dauernde Abnahme festzustellen. In den Städten ist die
Schwindsuchtssterblichkeit höher gewesen, als auf dem
Lande. — Darmkatarrhen erlagen 31 111, der Apo-
plexie 16 026 Personen. — Die Wuthkrankheit war
in Galizien 22, in Böhmen 14, in ganz Oesterreich
49 Mal Todesursache. — Von den 10 832 (1886: 10 937)
eines gewaltsamen Todes Gestorbenen entfallen auf
zufällige Beschädigungen oder Unglücksfälle
6117 (6151), Selbstmord 3844 (3887), Mord und
Todtschlag 616 (663). Nur die Selbstmorde haben
daher eine unbedeutende Zunahme erfahren.

In 568 öffentlichen und privaten Krankenhäusern
(11 mehr als im Vorjahre) sind 300 422 Kranke be-
handelt worden mit einer Zunahme von 6001 Kranken.
In Abgang kamen 278 787 Personen, und zwar 10,3 %
durch Tod.

Es kamen in Abgang von den Behandelten an:		Hiervon starben:
Tuberkulose	17 790	44,94 %
Pneumonie	6 750	22,65 „
Typhus[1])	5 187	15,63 „
Blattern	2 581	19,04 „
Diphtherie und Croup	1 731	35,52 „
Scharlach	1 684	17,56 „
Masern	1 425	11,58 „
Ruhr	498	17,87 „

An Syphilis litten 24 522 oder 8,93 % sämmtlicher
in den Heilanstalten Behandelten, an Verletzungen
7,14 % und an Tuberkulose 6,48 %. Es wurden ferner
behandelt (und starben) an Krebs 4968 (1412), an
chronischem Alkoholismus 2043 (206) u. s. w.

28 Irrenanstalten mit 8686 Betten beherbergten
im Berichtsjahre 13 441 Irre. Gegen das Vorjahr hat
sich die Zahl der Betten um fast 500, diejenige der be-
handelten Irren um 842 vermehrt. Nach den Krankheits-
formen entfielen auf Verrücktheit 30,1 %, Blödsinn 25,6 %,
Tobsucht 15,7 % aller Kranken. Auf je 100 weibliche
Irre kamen im Ganzen 125 männliche. Bei den einzelnen
Arten des Irrsinns überwog stets das männliche Ge-
schlecht bis auf den Trübsinn, bei welchem das umge-
kehrte Verhältniß stattfand. Soweit angegeben, war
erbliche Anlage bei 15,7 % der behandelte Irren, Trunk-
sucht bei 13,1 % (1886 bei 12,0 %) die Krankheitsursache.

In den 18 Gebäranstalten mit 1612 Betten fanden
im Jahre 1887 15 547 Geburten statt (gegen 13 868 im
Jahre 1886 und 15 253 im Jahre 1885).

Es bestanden 7 Findelanstalten, außerdem waren
noch einige in der Auflösung begriffene Anstalten vor-
handen, welche Findlinge nicht mehr oder nur ausnahms-
weise aufnahmen. Verpflegt wurden in diesen Anstalten
9452, außerhalb derselben gegen Entgelt 32 006 Kinder.
Die Sterblichkeit der Findlinge betrug im Ganzen 12,55 %,
in den Anstalten 6,46, außerhalb derselben 14,35 %. Die
Auslagen der Findelanstalten beliefen sich im Ganzen
auf 1 882 983 Gulden gegen 1 918 635 im Jahre 1886,
für den einzelnen Findling und Tag auf 8 bis 91 Kreuzer.
Ferner hatten die Gemeinden noch 25 838 Findlinge bei
Pflegeparteien untergebracht, die meisten in Nieder-
österreich (11 590), Böhmen (9758), Steiermark (1645)
und Mähren (1227).

Nach den Impfausweisen waren im Jahre 1887
885 297, (im Vorjahre 867 645) impfpflichtige Personen
vorhanden. Von den 694 357 (691 460) Geimpften
waren mit gutem Erfolge geimpft 631 747 = 91,0 %
(628 226 = 90,9 %). Die Anzahl der Impfinstitute (16)
ist unverändert geblieben. Von denselben wurden 187 324
mit flüssiger Lymphe gefüllte Phiolen und 5187 impräg-
nirte Lanzetten abgegeben.

[1]) (Unterleibs- und Flecktyphus).

Ueber den Stand des Sanitätspersonals wird mitgetheilt, daß im Ganzen 7090 Doktoren der Medizin und Wundärzte vorhanden waren, von denen 3901 (2944 Mediziner und 957 Wundärzte) als Angestellte bezeichnet werden, und zwar seitens des Staates 901 Doktoren der Medizin und 14 Wundärzte, seitens der Gemeinden und ähnlicher Verbände 1534 bezw. 776, von Körperschaften und Privaten 509 bezw. 167. Nicht angestellt waren 2147 Doktoren der Medizin und 1042 Wundärzte.

Im Durchschnitt entfiel in Oesterreich im Jahre 1887 1 Arzt auf je 3100 Einwohner; am günstigsten gestaltet sich das Verhältniß in Niederösterreich, Triest mit Gebiet und Salzburg, woselbst die Durchschnittszahl der Einwohner, auf welche sich die Thätigkeit je eines Arztes erstreckte, 1201 bezw. 1389 und 1620 war. Die ungünstigsten Zahlen wiesen die Bukowina (7812) und Galizien (7245) auf.

Die Zahl der Thierärzte betrug 588, darunter 431 (einschl. 177 vom Staate) Angestellte, die Zahl der Hebammen war 17 070, diejenige der Apothekenvorstände 1815.

Gesundheitsstand in Norwegen im Jahre 1888.

(Beretning om Sundhedstilstanden og Medicinalforholdene i Norge i Aaret 1888.) (Vergl. Veröff. 1890 S. 225.)

Im Jahre 1888 war der Gesundheitszustand in Norwegen im Allgemeinen befriedigend. Von Krankheiten herrschte die Pneumonie in ungewöhnlicher Weise vor. Die Diphtherie hatte zwar an Häufigkeit abgenommen, jedoch ihren epidemischen Verlauf in den Sprengeln von Christiania und Hamar, sowie im Regierungsbezirk Süd-Bergenhus, besonders in der Stadt Christiania und im Regierungsbezirk Hedemarken fortgesetzt. Die Masern sind fast im ganzen Königreich epidemisch aufgetreten. Der Keuchhusten, der ungewöhnlich häufig auftrat, verbreitete sich besonders in den Sprengeln von Christiania und Christiansand. Der Scharlach, der in den Sprengeln von Christiania, Hamar und Trondhjem an Häufigkeit abgenommen hatte, zeigte im Sprengel von Bergen eine geringe Zunahme. Typhus und typhöse Fieber traten zwar verhältnißmäßig selten, aber doch etwas häufiger auf, als im Jahre vorher. Die zu verschiedenen Malen aus dem Auslande eingeschleppten Pocken gewannen keine epidemische Verbreitung. Die katarrhalischen Krankheiten und die akuten gastrischen Affektionen traten zahlreicher auf als gewöhnlich. Die Gesammtzahl der akuten epidemischen Erkrankungen betrug 162 569.

Die Sterblichkeit betrug im Jahre 1888 17 (die Todtgeborenen mitgerechnet 17,8) auf je 1000 der auf 1 975 000 Seelen berechneten Bevölkerung. Die Zahl der Todesfälle belief sich auf 33 645, die der Todtgeborenen auf 1588. Die Zahl der Geburten überwog die Zahl der Todesfälle um 27 632 und betrug 61 277. Bei 55,9% sämmtlicher Todesfälle, deren Ursachen seitens der Aerzte angegeben wurden, waren die folgenden Krankheiten hauptsächlich betheiligt: Lungenschwindsucht mit 2827, Lungenentzündung mit 1688, Diphtherie mit 1360, Krebs mit 1112, Altersschwäche mit 989, akute Bronchitis, katarrhalische Pneumonie und Laryngitis mit 874, tuberkulöse Gehirnhautentzündung und Tuberkulose anderer Organe mit 778, Diarrhöe und Brechdurchfall 650, organische Krankheiten des Herzens 643, Gehirnschlag 593, Masern 487, Bright'sche Krankheit 463, Scharlach 461, Keuchhusten 448, chronische Bronchitis mit 444, Krämpfe der Kinder 327, angeborene Lebensschwäche mit 324, einfache Gehirnhautentzündung mit 314, Croup mit 272, Bauchfellentzündung mit 246. In Folge von Unglücksfällen starben 858, durch Selbstmord gingen zu Grunde 133, durch Todtschlag 19.

Die Zahl der gewöhnlichen Krankenhäuser belief sich auf 49. In 42 von diesen Krankenhäusern wurden 10 458 Kranke behandelt, von welchen 8330 genasen und 997 = 10,7% gestorben sind.

In 11 Irrenhäusern wurden 2078 Personen behandelt, von welchen 669 entlassen wurden und 73 starben.

Die Gesammtzahl der berechtigten Aerzte belief sich im Berichtsjahre auf 648.

Geimpft wurden 51 592 Personen. Es gab 639 Hülfsimpfer, 848 geprüfte Hebammen und 94 Apotheken.

Thierseuchen.

Stand der bösartigen ansteckenden Krankheiten unter den Hausthieren in Dänemark im 4. Vierteljahr 1890.[1])

(Nach den Ministerial-Tidenden für 1890 Nr. 46 und 49; 1891 Nr. 2.)

Krankheiten. Aemter.	Zahl der verseuchten Thierbestände. Oktober	Novbr.	Dezember
Rückenmark-Typhus der Pferde.			
Holbäk	—	—	1
Maribo	1	—	—
Svendborg	1	—	—
Randers	—	—	1
Viborg	—	1	—
Milzbrand.			
Kopenhagen	—	—	1
Sorö	—	2	—
Maribo	—	1	—
Odense	1	—	1
Svendborg	1	3	—
Aalborg	—	—	2
Ribe	1	—	1
Milzbrandartige Rose unter den Schweinen.			
Kopenhagen	5	1	3
Frederiksborg	2	1	1
Holbäk	8	3	5
Sorö	—	—	2
Odense	1	—	—
Svendborg	1	2	—
Aalborg	4	9	5
Aarhus	7	11	2
Hjörring	5	8	1
Randers	3	2	—
Ribe	6	3	6
Ringkjöbing	25	14	9
Thisted	3	3	3
Viborg	11	5	1
Chronische Schweinediphtherie (käsige Darmentzündung).			
Sorö	1	—	—

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Reg.-Bez. Marienwerder. Landespolizeiliche Verordnung, betr. Schutzmaßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche. Vom 9. März 1891. (Amtsbl. S. 67.)

Die landespolizeiliche Verordnung vom 9. Juni 1888 betreffend die Einführung der Schweinekontrole in Ortschaften des Strasburger Kreises (Extra-Beilage zu Stück 24 des Amtsblatts für das Jahr 1888)[2]) wird auf die Ortschaften Groß Laßewo, Klein Laßewo, Grondzan, Saborowo, Zdroje, Bartnitzka, Radosk, Samin, Brzezin, Traczysk, Dziabelken, Czarni-Brinsk, Wengornia und Buczkowo, Kreises Strasburg, einschließlich sämmtlicher Abbauten der genannten Ortschaften, hiermit ausgedehnt.

Marienwerder, den 9. März 1891.

Der Regierungs-Präsident.
Frhr. v. Massenbach.

[1]) Vgl. Veröffentl. S. 7.
[2]) Veröffentl. 1888 S. 422.

Elsaß-Lothringen. Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn. Vom 18. Februar 1891.

Auf Grund der von dem Bundesrath ertheilten Ermächtigung wird die Einfuhr von lebendem Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn nach den Schlachthäusern der Städte Straßburg, Metz, Mülhausen und Colmar unter den nachstehenden Bedingungen widerruflich gestattet:

Folgt Wortlaut wie in a.—e. auf S. 781 d. Veröffentl. 1890 mit nachstehenden Abweichungen:

In a. heißt es eingangs: „Die einzuführenden Thiere müssen"; in b.: „Dieselben müssen", und am Schlusse ist worden sind: „sein, auch"; in c. am Schlusse ist werden: „und"; in d. statt und aus: „und dürfen aus"; in e. eingangs: „Die Thiere müssen". Dann heißt es weiter:

f. Die Einfuhr hat über die Königlich bayerischen Grenzeingangsstellen in Lindau, Kufstein, Salzburg, Simbach oder Passau, oder über die Großherzoglich badischen Grenzeingangsstellen in Konstanz oder Singen zu erfolgen.

Straßburg, den 18. Februar 1891.

Ministerium für Elsaß-Lothringen. Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.

Der Unterstaatssekretär
gez. von Schraut.

Desgleichen. Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Rindvieh aus den Königreichen der Niederlande und Belgien und dem Großherzogthum Luxemburg. Vom 18. März 1891. (R.-A. Nr. 75.)

Auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, wird zur Abwehr der Einschleppung der Lungenseuche unter Abänderung der Verordnung vom 20. November 1883 (Central- und Bezirks-Amtsblatt 1883 S. 330) bestimmt, was folgt:

§ 1. Die Einfuhr von Rindvieh, einschließlich der Kälber, aus den Königreichen der Niederlande und Belgien und aus dem Großherzogthum Luxemburg in Elsaß-Lothringen wird bis auf Weiteres verboten.

§ 2. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Straßburg, den 18. März 1891.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.
Der Unter-Staatssekretär.
von Schraut.

Schweiz. Bekanntmachung, betr. den Viehverkehr mit Deutschland. An die Grenzthierärzte und deren Stellvertreter längs der schweizerisch-deutschen Grenze. (Bulletin Nr. 4 üb. ansteck. Krankh. d. Hausthiere.)

Mit Rücksicht auf den Stand der Maul- und Klauenseuche in den benachbarten deutschen Grenzländern verfügen wir hiemit, daß der in Art. 87 der Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887 vorgesehene Gesundheits- oder Ursprungsschein bis auf Weiteres nur dann als gültig anerkannt werden darf, wenn derselbe von einem patentirten Thierarzte, in Baden von den Bezirksthierärzten, ausgestellt und unterzeichnet ist. Die bisherigen Scheine der Bürgermeisterämter sind nicht mehr zu acceptiren und Transporte, welche von solchen begleitet sind, vom 4. März an ohne Weiteres zurückzuweisen.

Wir laden Sie ein, diese Verfügung in geeigneter Weise zur Kenntniß der Interessenten zu bringen.

Desgleichen. Der Bundesrath hat unter dem 10. März mit Hinblick auf die Verbreitung der Maul- und Klauenseuche in den an die Schweiz angrenzenden Ländern die Einfuhr von Stieren, Kühen, Rindern, Jungvieh, Schweinen unter 25 kg und Ziegen nach der Schweiz bis auf Weiteres verboten. Ochsen, Schlachtkälber, Schweine über 25 kg und Schafe dürfen nur zur Einfuhr gelangen, sofern dieselben für Metzger bestimmt sind, zur alsbaldigen Abschlachtung kommen sollen und unverdächtig und mit genau passenden Gesundheitsscheinen versehen sind. (R.-A. Nr. 67 v. 18. März 1891.)

Frankreich. Die S. 191 erwähnte Verordnung, betr. Verbot der Einfuhr von Vieh aus der Schweiz ist im Journal officiel vom 12. März 1891 erschienen und hat folgenden Wortlaut:

Le ministre de l'agriculture,

Sur le rapport du conseiller d'Etat, directeur de l'agriculture;

Vu la loi du 21 juillet 1881 sur la police sanitaire des animaux;

Vu le décret du 22 juin 1882, portant règlement d'administration publique pour l'exécution de ladite loi;

Vu le rapport du préfet du Doubs en date du 5 mars courant, sur l'état sainitaire du bétail en Suisse;

Vu l'avis du comité consultatif des épizooties,

Arrête;

Art. 1er. — Les bureaux de douane d'Abbevillers, Villars-sous-Blamont, Vaufrey, Indevillers, Goumois, la Goule, la Cheminée, Blancheroche, les Fourgs, les Verrières, Jougne, Mouthe, Chauxneuve (Doubs);

Bois-d'Amont, les Rousses (Jura);

Mijoux, Forens (Ain),

Saint-Julien, Annemasse (Haute-Savoie),

Sont fermés à l'importation et au transit des animaux des espèces bovine, ovine, caprine et porcine, jusqu'à ce qu'il en soit autrement ordonné.

Art. 2. — Les préfets du Doubs, du Jura, de l'Ain et de la Haute-Savoie sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent décret.

Fait à Paris, le 10 mars 1891.

Jules Develle.

Großbritannien. Verordnung des Board of Agriculture, betr. die Einfuhr von Vieh. Vom 5. März 1891.

(4411.) The Orkney Pleuro-Pneumonia Movement Order of 1891.

Die Verordnung enthält besondere Vorschriften über die Landung von fremdem Vieh in der Grafschaft Orkney behufs Abhaltung der Lungenseuche.

Medizinalgesetzgebung u. s. w.

Preußen. Charlottenburg. Polizei-Verordnung, betr. die Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten.

Vom 13. Januar 1891. (Amtsbl. S. 28.)

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung bezw. der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 verordnet die Königliche Polizeidirektion zu Charlottenburg unter Zustimmung des Magistrats für den Stadtkreis Charlottenburg Nachstehendes:

§ 1. Die Haushaltungsvorstände bezw. deren Stellvertreter (in Anstalten die Leiter, Verwalter, Hausväter 2c.) die Unternehmer von Privat-Krankenanstalten, sowie die Besitzer und Leiter aller dem öffentlichen Verkehr dienenden Aufenthaltseinrichtungen, wie Gasthöfe, Logirhäuser, Herbergen, Pensionate, Chambres-garnies, Schlafstellen u. dergl. m. sind verpflichtet, bei Erkrankungen und Sterbefällen an

Asiatischer Cholera, Pocken, Fleck- und Rückfallstyphus und Diphtherie

unbedingt, bei Erkrankungen und Sterbefällen an

Darmtyphus, bösartigem Scharlachfieber und bösartiger Ruhr

nach dem Ermessen der Königlichen Polizei-Direktion die von den Kranken benutzten Effekten und Räume, sowie die in letzteren befindlichen Gegenstände nach Maßgabe der erlassenen Vorschriften zu desinfiziren.

§ 2. Die im § 1 unbedingt festgesetzte Pflicht zur Desinfektion ist auch bei allen Erkrankungen und Sterbe-

fällen an Lungen-, Kehlkopf- und Darmtuberkulose zu erfüllen, insoferne solche an den dem öffentlichen Verkehr dienenden Aufenthaltseinrichtungen (§ 1) vorkommen.

§ 3. Aerzte, welche an Lungen-, Kehlkopf- und Darmtuberkulose Erkrankte in den im § 1 bezeichneten Aufenthaltseinrichtungen 2c. behandeln oder aus denselben anderweitig übernehmen, sind verpflichtet, hiervon der Polizeidirektion binnen 24 Stunden auf den üblichen Meldekarten Anzeige zu machen.

§ 4. Für Desinfektion gelten die heute im Einverständniß mit dem Magistrat erlassenen Vorschriften.

Wer diese Desinfektionsvorschriften, sowie die zukünftig zur Ergänzung oder zur Abänderung derselben erlassenen und veröffentlichten ortspolizeilichen Vorschriften nicht befolgt, hat die Ausführung des vorgeschriebenen Verfahrens durch die Polizeidirektion auf seine Kosten zu gewärtigen, außerdem aber, sofern nicht im § 327 des R.-Str.-G.-B. eine höhere Strafe vorgesehen ist, eine Geldstrafe bis zu 30 ℳ verwirkt.

§ 5. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Charlottenburg, den 18. Januar 1891.

Königliche Polizei-Direktion.

von Saldern.

Die hierauf folgende „Anweisung zum Desinfektionsverfahren bei Volkskrankheiten" stimmt mit der zu der ähnlichen Berliner Polizeiverordnung vom 7. Februar 1887 erlassenen Anweisung (Veröffentl. 1887 S. 111) bis auf nachstehende Aenderungen im Wortlaut überein:

§ 2 A 4 heißt: „Diphtherie, Lungen-, Kehlkopf- und Darmtuberkulose" statt „Diphtherie."

In § 2 B fallen die Worte der Berliner Verordnung „8. Masern, 9. Keuchhusten, 10. Lungenschwindsucht" fort, desgleichen in

§ 5, 3 a die Worte „in den von der Stadt Berlin eingerichteten Desinfektionsanstalten", in

§ 7 der zweite Absatz „in Betracht . . . . . Stuhlgänge".

In § 6 ist zu lesen: „In einem solchen Krankenzimmer„ statt „In einem Zimmer, in welchem eine an Cholera, Pocken, Fleck- oder Rückfallstyphus, Diphtherie, Scharlach oder Ruhr erkrankte Person untergebracht ist", desgleichen in

§ 7 erste Reihe „der Kranken" statt von Cholera-, Typhus-, Diphtherie-, Scharlach und Ruhrkranken".

Der erste Satz in § 7 Absatz 2 lautet „Abtritte (Klosets) dürfen von den Kranken nicht benutzt werden".

§ 11 Abs. 1. „Nach Ablauf der Krankheit sind die benutzten nicht waschbaren Kleidungsstücke, Betten, Kissen, Matratzen, Decken, seidene Stoffe, Teppiche, Pelzwerk, — Polstermöbel ohne fournirtes äußeres Holzgestell, soweit dieselben nicht einer Desinfektionsanstalt übergeben werden, nach der in jedem Fall besonders von der Ortspolizeibehörde zu treffenden Anordnung zu desinfiziren."

§ 17. „Leichen der im § 2 bezeichneten Kranken sind nach Feststellung des Todes ungewaschen und in ein in 5prozentige Karbolsäurelösung getauchtes Leichentuch gehüllt einzusargen und thunlichst bald mittelst Leichenwagens aus der Wohnung in eine Leichenhalle überzuführen."

In § 12 heißt es „der Revierpolizei" statt „durch die Revierpolizei den städtischen Desinfektionsanstalten",

in § 13 Absatz 3 „nach Ablauf der mit § 2 A verzeichneten Krankheiten" statt „nach Cholera, Pocken, Diphtherie, Fleck- und Rückfallstyphus",

in § 15 „der im § 2 bezeichneten Kranken ist verboten. Den Transport vermittelt auf Wunsch das betreffende Polizeirevier" statt „von Cholera-, Pocken-, Typhus-" u. s. w. bis zum Ende des Absatzes. Abs. 2 in der Berliner Verordnung ist zu streichen.

In § 18 ist zu lesen „mit den Kranken" statt „mit an Cholera, Pocken, Diphtherie, Scharlach, Fleck- oder Rückfallstyphus Erkrankten".

Ort, Datum und Unterschrift der Verordnung lauten: Charlottenburg, den 18. Januar 1891.

Königliche Polizei-Direktion.

von Saldern.

Bayern. Bekanntmachung, das Feilhalten und den Verkauf des Koch'schen Heilmittels gegen die Tuberkulose betreffend. Vom 28. März 1891. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 57.)

K. Staatsministerium des Innern.

Bezüglich des Feilhaltens und des Verkaufs des Koch'schen Heilmittels gegen die Tuberkulose wird zur Darnachachtung bekannt gegeben:

1. Nach den Veröffentlichungen des Geheimen Medizinalrathes, Professors Dr. Koch in Berlin, über die Herstellung des von ihm erfundenen Mittels gegen die Tuberkulose und über die Form seiner Zubereitung haben auf dieses Mittel die Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890, „den Verkehr mit Arzneimitteln betr.", — Reichsgesetzblatt 1890 S. 9 — Anwendung zu finden.

Dasselbe darf deshalb fortan — abgesehen vom Großhandel — nur in Apotheken abgegeben werden.

(Folgt ein Passus, welcher mit dem zweiten Absatz „Das unter . . . . gestellt worden ist" des entsprechenden Preußischen Erlasses (Veröff. S. 178) mit der Abweichung übereinstimmt, daß aus letzterem die Worte „NW., Lüneburgerstraße 28" in der 3. und „werden" in der 6. Zeile fortgelassen sind.)

Jedem Fläschchen ist eine gedruckte Gebrauchsanweisung beigefügt.

2. Was die Aufbewahrung und die Abgabe der Koch'schen Flüssigkeit in den Apotheken betrifft, so wird auf Grund des § 1 Abs. 2 der Königlich Allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1877, „den Verkehr mit Giften betr.", das Tuberculinum Kochii als unter diese Verordnung fallend erklärt und haben deshalb bezüglich der Aufbewahrung, Feilhaltung und Abgabe dieses Mittels alle darauf einschlägigen Vorschriften der bezeichneten Allerhöchsten Verordnung in Geltung zu kommen.

3. Von den Bestimmungen der Königlich Allerhöchsten Verordnung vom 8. Dezember 1890, „das Arzneibuch für das Deutsche Reich, dann die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien betr.", sind namentlich die §§ 14 und 24 zu beachten und ist hiernach in jenen Apotheken, welche das Tuberculinum Kochii zu halten gedenken, darauf zu sehen, daß über Bezug und Vorrath dieses Präparates jederzeit genauer Nachweis geliefert werden kann und daß eine rechtzeitige Erneuerung desselben erfolgt.

Wenn ein Fläschchen bis sechs Monate nach dem auf demselben vermerkten Tage der Fertigstellung des Mittels unverkauft geblieben ist, so darf es nicht mehr verkauft oder sonst abgegeben werden. Derartige Fläschchen werden von Dr. Libbertz gegen andere mit frisch hergestelltem Inhalte unentgeltlich umgetauscht werden.

4. Mit Bezug auf Abs. 3 der Königlich Allerhöchsten Verordnung vom 16. Dezember 1890, „die Arzneitaxordnung für das Königreich Bayern betreffend", wird der Taxpreis des Tuberculinum Kochii hiermit (ausschließlich der Verpackungskosten) für das Fläschchen mit 1 ccm Inhalt auf 6 ℳ, für das mit 5 ccm Inhalt auf 25 ℳ festgesetzt.

München, den 28. März 1891.

Frhr. von Feilitzsch.

Der General-Sekretär:

Ministerialrath von Nies.

Oesterreich. Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht, Z. 19097, an sämmtliche k. k. Landesschulbehörden, betr. die Förderung der körperlichen Ausbildung der Schüler an Mittelschulen.

Vom 15. September 1890. (Oesterr. San.-Wesen S. 661.)

Die Erfahrung lehrt, daß der Betrieb des Turnens und die Handhabung der Gesundheitspflege im Bereiche der Schule allein nicht genügen, um die Jugend, an welche namhafte Anforderungen in geistiger Beziehung gestellt werden müssen, auch leiblich genügend zu kräftigen.

Es ist daher eine Pflicht der Schule, darüber hinaus allen jenen Mitteln vollste Aufmerksamkeit zuzuwenden, welche nach Ort und Zeit, sowie nach besonderen Verhältnissen mannigfach gestaltet, geeignet sind, die körperliche Ausbildung der Jugend zu fördern.

en und Schulfreunde werden die Schule in
:bungen gewiß unterstützen und den Schul-
Lehrpersonen die Durchführung der Absichten
htsverwaltung durch Entgegenkommen er-

int mir sonach folgendes Vorgehen der staat-
der mit dem Oeffentlichkeitsrechte beliehenen
len zweckentsprechend:
Orten, in welchen sich öffentliche Bäder
)immanstalten befinden, haben sich die
)er Mittelschulen an die Eigenthümer dieser
ngen mit dem Ersuchen zu wenden, der
besondere und zwar möglichst weitgehende
igen beim Besuche der Bäder und bei Er-
s Schwimmunterrichts gewähren zu wollen.
:ktoren und Mitglieder des Lehrkörpers wer-
uljugend, ohne Anwendung eines Zwanges,
Benutzung der Bäder aufmuntern und jene
und Belehrungen ertheilen, welche vom ge-
n Standpunkte nothwendig oder nützlich er-

:s ist hinsichtlich des Schlittschuhlaufens
Hierbei wird in Erwägung zu ziehen sein,
cht — ebenso wie bei Bädern und Schwimm-
empfehlen dürfte, besondere Tagesstunden
utzung der Eisbahnen durch die Jugend zu
So Schwimmanstalten oder Eisbahnen nicht
t die Errichtung solcher im Interesse der
uregen.
wo es thunlich erscheint, ist die Einrichtung
Spielplätze für die Schuljugend anzu-
olche Spielplätze sollen dazu dienen, der
Möglichkeit zu bieten, sich während freier
meinsam in frischer Luft zu vergnügen.
:richtung erheischt aber eine besondere Be-
ens der Schule, und ich zweifle nicht, daß
ieder der Lehrkörper, vor Allem jene, welche
theilung des Turnunterrichtes betraut sind,
rnehmen werden, sich — wenn auch nicht
doch häufig — unter der Jugend zu be-
ihr bei solchem Anlasse persönlich näher zu
)ies in der Schule der Fall sein kann.
anstalten, an welchen eine hierfür geeignete
nden ist, wird auch die Einführung von
en zu versuchen sein.
:ständlich ist auch hier keinerlei Zwang zu üben.
genügender im Inlande gesammelter Er-
n gerade auf diesem Gebiete nur allmählich
i werden. Ich spreche jedoch gleichzeitig meine
aus, jährlich einzelnen Lehrern Urlaub und
Unterstützung zu Reisen ins Ausland zu
um die für unsere heimischen Verhältnisse
:n Spiele aus eigener Anschauung kennen

ch der Durchführung dieser Anordnungen,
Natur der Sache entsprechend zunächst nur
gemeiner Art erlassen werden können, rechne
Eifer und die Einsicht sämmtlicher Mitglieder
ides, die wohl Alles aufbieten werden, um
hierdurch gegenüber der ihnen anvertrauten
hlwollen und freundliche Gesinnung zu be-

s wird Nachstehendes zu gelten haben:
uf Weiteres ist an allen öffentlichen Mittel-
Laufe des ersten Semesters jedes Schuljahres
:nz sämmtlicher Mitglieder des Lehrkörpers,
nter Zuziehung des mit der Ertheilung des
chtes betrauten Lehrers abzuhalten, in welcher
berathen ist, ob und in wie weit den An-
dieses Erlasses bereits entsprochen wurde,
:eise, welche Verfügungen zu treffen wären.
:en Jahreshauptberichten ist im Einzelnen
was im Sinne dieser Anordnungen an den
i veranlaßt wurde.
uf diesem Gebiete bestehenden Einrichtungen
nen Verfügungen sind in den gedruckten
ten (Programmen) in einem besonderen Ab-
rechen.

4. Die Landes-Schulinspektoren werden bei ihren Inspektionen an jeder Lehranstalt sich von den getroffenen Einrichtungen persönlich überzeugen und in ihren Berichten die auf diesem Gebiete gemachten Wahrnehmungen zur Kenntniß der Unterrichtsverwaltung bringen.

Indem ich ersuche, von dem Inhalte dieses Erlasses die Direktionen der staatlichen und der mit dem Oeffentlichkeitsrechte beliehenen Mittelschulen (Gymnasien, Realgymnasien, Realschulen) zu verständigen, überlasse ich es dem Ermessen des (der) k. k. — zur Sicherung des angestrebten Zieles etwa noch weiters geeignete Verfügungen zu treffen.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern an sämmtliche polit. Landesbehörden mit Ausnahme jener in Zara, betreffend die in den öffentlichen Apotheken vorräthig zu haltenden Arzneistoffe der österreichischen Pharmakopöe.

Vom 12. Dezember 1890, Z. 22 826 ex 1889.
(Oesterr. San.-Wesen 1890 S. 784.)

Mit Beziehung auf den h. o. Erlaß vom 2. Juli 1889 ad Z. 10 134[1]) findet das Ministerium des Innern nach Einholung des Gutachtens des Obersten Sanitätsrathes zu eröffnen, daß von einer Einschränkung des durch die Pharmakopöe und Arzneitaxordnung vorgeschriebenen Arzneivorrathes im Sinne der Schlußbestimmung des § 1 der mit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Juli 1889, R.-G.-Bl. Nr. 107, verlautbarten Allgemeinen Bestimmungen und Regeln zur 7. Ausgabe der Pharmakopöe hinsichtlich der gesammten Apotheken des dortigen Verwaltungsgebietes Abstand genommen wird.

Es wird jedoch der k. k. . . . . überlassen, Apotheken des flachen Landes mit geringem Medikamentenumsatze in berücksichtigungswürdigen Fällen über besondere im Wege der politischen Behörde I. Instanz unter Anschluß eines motivirten Gutachtens des mit der Visitation der Apotheken betrauten Amtsarztes vorgelegtes Einschreiten der betreffenden Apothekenbesitzer, von der Führung des einen oder des anderen minderwichtigen, lediglich als Geschmackskorrigens oder als Konstituens dienlichen, durch ein äquivalentes anderes offizielles Mittel vollkommen ersetzbaren Artikels bis auf Widerruf zu entheben.

Ueber die gedachten Enthebungen ist sowohl bei der politischen Behörde I. Instanz, als auch bei der Landesbehörde ein Verzeichniß zu führen und ist eine Uebersicht der ertheilten Nachsichten im Anschlusse an den mit dem h. o. Erlasse vom 8. Juni 1889, Z. 9062 (Oesterreichisches Sanitätswesen Nr. 26)[2]), angeordneten und künftighin als Theilbericht zum Jahressanitätsberichte litt. R sofort nach Ablauf eines jeden Jahres abgesondert einzusendenden Bericht über die Ergebnisse der Apothekenvisitationen im abgelaufenen Jahre vorzulegen.[3])

Hiervon wird die k. k. . . . . unter Rückfolge der Beilagen des Berichtes vom . . . . . zur weiteren Veranlassung in die Kenntniß gesetzt.

Desgleichen konnte das Ansuchen des Görzer Apothekergremiums, es möge den einzelnen Apothekern die Beschaffung der vorgeschriebenen Reagenzapparate, Mikroskope, analytischen Wagen und Platintiegel erlassen und gestattet werden, daß aus dem Gremialfonde für die gemeinsame Benutzung der Kongremialien mehrere Reagenzkästen angeschafft und die im Besitze des Gremiums befindlichen Mikroskope, analytischen Wagen und Platintiegel für den allgemeinen und gemeinsamen Gebrauch zugelassen werden, keine Berücksichtigung finden, da diese Gegenstände zu der den Apothekern obliegenden

---

[1]) S. Veröffentl. 1889 S. 511.
[2]) S. Veröffentl. 1889 S. 445.
[3]) Dem von der k. k. Statthalterei in Lemberg gestellten Antrage, den Landapothekern Galiziens die Beschaffung der für die volumetrische Analyse vorgeschriebenen Utensilien, ferner des Mikroskopes und der analytischen Wage zu erlassen, wurde keine Folge gegeben, da diese Gegenstände zu der den Apothekern obliegenden Prüfung der Arzneistoffe auf ihre Identität und Reinheit unentbehrlich sind.

Prüfung der Arzneistoffe auf ihre Identität und Reinheit unentbehrlich sind.

Frankreich. Verfügung der General-Zolldirektion, die gegypsten Weine betreffend.

(Lettre commune No. 978.) Vgl. Veröffentl. 1890 S. 818.

Paris, le 10 septembre 1890.

Monsieur le Directeur, le service a été informé, par la lettre commune nº 976 du 28 août dernier, que la mise en vigeur de la circulaire du Département de la justice en date du 27 juillet 1880 sur les vins plâtrés à plus de 2 grammes par litre était encore ajournée d'un an à partir du 1er septembre courant.

A la suite d'un nouvel examen de la question, le Gouvernement vient de rapporter cette mesure en ce qui concerne les vins de la récolte de 1890. M. le Garde des sceaux, Ministre de la justice, a, en conséquence, prescrit aux Procureurs généraux de poursuivre, en vertu des lois sur les falsications, la fabrication, la circulation et la vente des vins dont il s'agit, contenant plus de 2 grammes de sulfate de potasse par litre. Les vins provenant des récoltes antérieures continueront seuls à jouir de la tolérance qui leur a été accordée jusqu'à ce jour.

Pour l'application régulière de ces nouvelles dispositions aux vins étrangers, le service aura à exiger des importateurs l'indication de la date de la récolte dans les déclarations. Quand les vins auront été reconnus plâtrés à plus de 2 grammes par litre, ils seront saisis et mis à la disposition du parquet, s'il s'agit de vins récoltés en 1890.

Dans le cas où ils seraient déclarés provenir de récoltes antérieures, leur admission sera subordonnée à la production d'un certificat des autorités du pays d'origine justifiant de l'année de la récolte.

Je vous prie de donner des instructions dans ce sens et 'den informer le commerce.

Recevez, Monsieur le Directeur, l'assurance de mes affectueux sentiments.

Le Conseiller d'Etat, Directeur général,
G. Pallain.

Rechtsprechung.

Aus dem XI. Bande der „Annalen des Kgl. sächsischen Oberlandesgerichts zu Dresden."
(Schluß.)

3. Gewerbeordnung § 147 N. 3. Beilegung eines ärztlichen Titels.

Urtheil vom 19. November 1888.

Aus der den Akten beigehefteten Nr. 106 des Vogtländischen Anzeigers und Tageblatts vom 8. Mai dieses Jahres ist ersichtlich, daß die Unterschrift unter der hier in Betracht kommenden Bekanntmachung lautet:

Heinrich Guido P.,
pralt. Lehrer der Naturheilkunde und gepr. Heilgehülfe, früher Assistent d. Hrn. Sanitätsrath Dr. M.

Während das Schöffengericht hiervon nur die Worte: Assistent 2c. in Betracht gezogen, hat die Strafkammer daneben noch erwogen, daß der Angeschuldigte auch auf die Ausübung der Naturheilkunde sich beziehe. Beide Instanzen aber sind zu dem Ergebniß gelangt, P. habe sich einen arztähnlichen Titel beigelegt, durch welchen der Glaube erweckt werde, er sei eine geprüfte Medizinalperson und es liege sonach der Thatbestand des Vergehens gegen § 147 Ziff. 3 der Reichs-Gewerbe-Ordnung in der Fassung vom 1. Juli 1888 vor.

Bei Prüfung der, die um richtige Anwendung dieser Gesetzesvorschrift rügenden Revision des Angeklagten war der Einwand, welcher sich auf den gleichzeitig gebrauchten Beisatz: „geprüfter Heilgehülfe" stützt, zuerst in das Auge zu fassen. Daß P. die geordnete Prüfung als Heilgehülfe bestanden habe, wird von dem Berufungsgericht konform mit dem Schöffengericht, festgestellt. Die dieses zum Ausdruck bringende Bezeichnung ist also korrekt (vergl. v. d. Mosel, Repertorium des sächs. Verwaltungsrechtes 3. Aufl. S. 298), und, da die Heilgehülfen-Prüfung gerade für diejenigen bestimmt ist, welche ohne akademische Vorbildung für gewisse untergeordnete Thätigkeiten in der Beistandsleistung bei Erkrankungsfällen die Berechtigung erlangen wollen, so gewinnt es allerdings den Anschein, als ob ein Widerspruch bestehe zwischen dieser Stellung und demjenigen Sinn, welchen die Strafkammer dem Zusatze: „Assistent" untergelegt hat, und es rechtfertigt sich die Frage, ob nicht durch den Titel „geprüfter Heilgehülfe" P. darauf verzichtet habe, für etwas Anderes gehalten zu werden, ungeachtet des gleichzeitigen Hinweises auf seine frühere Thätigkeit als Assistent des Sanitätsrathes Dr. M. Indem nun das Berufungsurtheil die Ausführung enthält,

> „die Bezeichnung als „Assistent" neben dem auf die Ausübung der Naturheilkunde bezüglichen Theile des Inserates sei geeignet, Viele zu dem Glauben zu verleiten, es handle sich um die Ausübung der Naturheilkunde Seiten eines geprüften Arztes",

und darin der Bezeichnung „geprüfter Heilgehülfe", wie die Entscheidungsgründe Bl.— ausweisen, nicht gedacht wird, tritt eine Lücke in der thatsächlichen Prüfung des Falles zu Tage. Denn es ist einleuchtend, daß zu einer richtigen Auslegung der von dem Angeklagten für seine Berufsstellung gewählten Ausdrücke nicht zu gelangen ist ohne Erwägung des Sinnes sowohl der einzelnen Theile der Unterschrift, als auch des Zusammenhanges unter ihnen, und die erwähnte, in diesem Punkte bemerkbare Lücke ruft den Zweifel hervor, ob in der That die Voraussetzungen für die Anwendung des § 147³ der Reichs-Gewerbeordnung gegeben sind.

Schon diese Erwägungen rechtfertigen die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und die Zurückverweisung der Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung. Dabei ist aber noch auf das weitere Bedenken aufmerksam zu machen, ob auch die Worte des Gesetzes: „wer 2c. — sich beilegt" von der Strafkammer richtig verstanden worden sind. Hierin liegt, daß eine, einem ärztlichen Titel ähnliche Berufsbezeichnung benutzt ist, welche der Betreffende eigenmächtig und im Widerspruch mit den Thatsachen, die zu jener Bezeichnung die Berechtigung gewähren würden, gebraucht. Wer sach- und wahrheitsgemäß auf eine frühere Berufsthätigkeit Bezug nimmt, von dem wird man nicht sagen können, daß er sich damit Etwas „beilegt". In dieser Richtung hätte es nun aber einer Klarstellung des Verhältnisses, in welchem P. zu dem Sanitätsrath Dr. M. gestanden hat, bedurft, und wird, da es hieran gebricht, bei anderweiter Verhandlung der Sache eventuell hierauf das Augenmerk mit zu richten sein. Jedenfalls enthält die Bezeichnung: „früher Assistent des Herrn Sanitätsraths Dr. M." keine Beilegung eines Titels für die Gegenwart, und es kann sich nur fragen, ob und inwiefern jener Zusatz zur Auslegung der von dem Angeklagten zur Bezeichnung seiner persönlichen Eigenschaften gewählten Ausdrücke in ihrem Zusammenhange in der Richtung auf die Beilegung eines Titels der in § 147³ der Gewerbeordnung beschriebenen Art benutzt werden könne.

4 Ebenda § 56a Nr. 1 und § 148 Nr. 7a. Unbefugte Ausübung der Heilkunde im Umherziehen. Verträge über Gewährung ärztlicher Behandlung an Mitglieder einer Ortskrankenkasse.

Urtheil vom 5. Dezember 1889.

Die in § 148 Ziffer 7a der Reichsgewerbeordnung mit Strafe bedrohte Zuwiderhandlung gegen § 56a Ziff. 1 besteht in der nach Maßgabe der letzteren Gesetzesstelle vom Gewerbebetrieb im Umherziehen ausgeschlossenen Ausübung der Heilkunde im Umherziehen, insoweit der Ausübende für dieselbe nicht approbirt ist. Der Begriff des Gewerbebetriebs im Umherziehen in der hier frag-

lichtung bestimmt sich aus § 55 der Gewerbe-
z dahin, daß darunter zu verstehen ist die Aus-
der Heilkunde, als einer gewerblichen Leistung,
einer dafür nicht approbirten Person außerhalb
meindebezirks ihres Wohnorts, ohne Begründung
werblichen Niederlassung am Orte der Ausübung
ne vorgängige Bestellung. Die hieraus sich er-
n Thatbestandsmerkmale einer nach § 148 7a der
ordnung strafbaren Zuwiderhandlung gegen
Ziff. 1 werden insofern getroffen, als die vorige
festgestellt hat, daß der Angeklagte, ohne die
ation als Arzt erlangt zu haben, in der Zeit vom
bis zum 2. Juli 1889 außerhalb seines Wohn-
ichenbach zu Netzschkau ohne Begründung einer
ichen Niederlassung an letzterem Orte in eigener
die Naturheilkunde ausgeübt, indem er im dasigen
e zum Löwen zu gewissen, von ihm vorher durch
espresse kundgegebenen Zeiten Sprechstunden ab-
n und den dazu sich einstellenden Personen ärzt-
Rath ertheilt sowie ärztlichen Beistand angeboten
leistet habe. Anlangend den noch überdies er-
chen Mangel der Bestellung, so würde dieses That-
erforderniß zwar nicht zutreffen insoweit, als der
gte, wie festgestellt ist, in seinen Sprechstunden
dern der Ortskrankenkasse zu Netzschkau ärztlichen
und Beistand gewährt hat. Denn die vorige
erachtet für bewiesen, daß der Angeklagte vor
seiner beschriebenen Thätigkeit von dem Vorstand
tskrankenkasse zu Netzschkau, welche sämmtliche
wohnende Weber und Eisengießer umfaßt, als
r Beistand berufen und insbesondere von dem
nkenkassenmitgliede P. zu Netzschkau Namens der
n Ortskrankenkasse zur Ausübung der Naturheil-
bei deren Mitgliedern und zur Abhaltung von
tunden in Netzschkau aufgefordert worden sei, in-
daß die Bezahlung des Angeklagten Seiten der
nkenkasse für die ihren Mitgliedern geleisteten
n Dienste am Schlusse eines jeden Monats auf
der von ihm dem Kassirer vorgelegten Kranken-
und der mit dem Krankenkassenvorstand im Voraus
nen Vereinbarung erfolgt sei. Wenn die vorige
, dieser Feststellungen ungeachtet angenommen hat
ch die ärztliche Behandlung von Mitgliedern der
nkenkasse zu Netzschkau durch den Angeklagten
vorgängige Bestellung bewirkt worden sei,
die im Begriffe der Bestellung liegende individuelle
nung bestimmter Fälle, für welche von bestimmten
en eine gewerbliche Leistung in Anspruch genommen
in der Seiten des Krankenkassenvorstandes an den
ngten gerichteten Aufforderung, für die Mitglieder
tskrankenkasse zu Netzschkau regelmäßige Sprech-
n einzuführen, nicht zu befinden, vielmehr in dieser
derung nur die Vorbereitung für die eigentliche
ung durch die Kranken, beziehentlich ihre Ange-
n und in der Bekanntmachung der getroffenen Ein-
g Seiten des Vorstands an die Krankenkassen-
der nur eine Aufforderung an letztere, im Bedarfs-
ich an den Angeklagten zu wenden, und die
che, sein Einschreiten erst bedingende Bestellung
ien zu richten, zu erblicken sei, so wird hierbei der
m Gesetze, betreffend die Krankenversicherung der
r, vom 15. Juni 1883 § 16 flg. sich ergebenden
isation der Ortskrankenkassen nicht die gebührende
ng getragen. Hiernach haben die Mitglieder einer
nkenkasse (vgl. §§ 22, 29) zu derselben nur Geld-
e zu leisten, gegen welche sie in Krankheitsfällen
ch das Kassenstatut (vgl. § 28) festgesetzten Unter-
zen empfangen. Wird den Mitgliedern einer Orts-
kasse, wie nach § 21 Nr. 5 zulässig ist, freie ärzt-
ehandlung gewährt — und dieser Fall liegt nach
igen Feststellungen hier vor —, so ist auch diese
e Leistung der Ortskrankenkasse zu betrachten. In
Fällen schließen daher nicht die Kranken einen
g mit dem Arzte ab, sondern derselbe wird ihnen
r Ortskrankenkasse bestellt, welche nach § 25 unter
Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten ein-
kann. Nach § 35 vertritt der Vorstand die Kasse
ich und außergerichtlich und führt nach Maßgabe
des Kassenstatuts die laufende Verwaltung. Derselbe ist
daher, wie auch in § 46 Nr. 2 anerkannt wird, berechtigt,
mit Aerzten über die Gewährung ärztlicher Behandlung
an die Krankenkassenmitglieder Verträge abzuschließen.
Ein solcher Vertrag ist aber im vorliegenden Falle
zwischen dem Vorstand der Ortskrankenkasse zu Netzschkau
und dem Angeklagten abgeschlossen worden, indem aus
obigen Feststellungen hervorgeht, daß der Angeklagte
von dem Ortskrankenkassenvorstand aufgefordert worden
ist, bei den Mitgliedern der Ortskrankenkasse zu Netzschkau
die Naturheilkunde auszuüben und zu diesem Behufe
daselbst regelmäßige Sprechstunden abzuhalten, daß der
Angeklagte dieser Aufforderung thatsächlich entsprochen
hat, und daß zwischen dem Ortskrankenkassenvorstande
und dem Angeklagten eine dem letzteren für seine ärzt-
lichen Dienste aus der Kasse zu gewährende Vergütung
im Voraus vereinbart worden ist. Ist nun unter Be-
stellung gewerblicher Leistungen im Sinne von § 55
der Gewerbeordnung eine Aufforderung zum Vertrags-
abschlusse über solche Leistungen zu verstehen, so muß
als Besteller Derjenige angesehen werden, welcher den
Vertrag selbst abzuschließen berechtigt und gewillt ist.
Demgemäß waren aber Besteller dervon dem Angeklagten
geleisteten ärztlichen Dienste nicht die von ihm behandelten
Kranken, sondern der Ortskrankenkassenvorstand, welcher
ihn zur Leistung jener Dienste berufen hat. Es kann
daher nicht angenommen werden, daß der Angeklagte
die Heilkunde bei Mitgliedern der Ortskrankenkasse zu
Netzschkau ohne vorgängige Bestellung ausgeübt
habe.

Gleichwohl hat die gegentheilige, hiernach rechts-
irrthümliche Anschauung der vorigen Instanz auf die
Entscheidung keinen Einfluß gewonnen, da festgestellt ist,
daß der Angeklagte bei Gelegenheit der Abhaltung von
Sprechstunden für Mitglieder der Ortskrankenkasse zu
Netzschkau auch anderen derselben nicht angehörigen
Personen, welche sich in seinen Sprechstunden einstellten,
ohne vorgängige, hierauf abzielende Aufforderung der-
selben ärztlichen Beistand gegen Bezahlung geleistet habe.
Diesen Personen gegenüber mangelte jedenfalls das
Merkmal der Bestellung, wodurch der Thatbestand einer
Zuwiderhandlung gegen § 56a Ziffer 1 der Gewerbe-
ordnung erfüllt wird.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Deutsches Reich. Die Petitionskommission des Reichstages berieth am 14. Februar d. Js. über Petitionen, betreffend die reichsgesetzliche Regelung der Weinfrage. Sie beschloß, dieselben dem Herrn Reichskanzler als Material zu der in Aussicht gestellten Gesetzgebung zu überweisen, nachdem der anwesende Regierungsvertreter erklärt hatte, daß inzwischen von der Reichsverwaltung erneute Erörterungen über diese Angelegenheit eingeleitet worden seien und zur Zeit in Erwägung gezogen werde, ob ein neuer Gesetzentwurf, welcher neben den einschlagenden gesundheitspolizeilichen Fragen, auch die wirthschaftlichen Momente mit umfasse, aufgestellt werden solle.

Vermischtes.

Preußen. Berlin. Der Kgl. Polizei-Präsident hat unter dem 21. März 1891 eine Warnung vor dem Genuß von rohem Schweinefleisch veröffentlicht, deren Wortlaut mit der Warnung vom 20. März 1889 (s. Veröff. 1889 S. 212) übereinstimmt.

Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für Februar 1891.

Namen der Orte	Einwohner	Lebend-geborene des Berichts-Monats	Todt-geborene des Berichts-Monats	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in dem Berichts-Monat	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall aller Altersklassen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
† Aachen	104 365	338	8	189	68	21,7	26,8	—	—	2	—	1	23	38	6	5	4	117	2
Allenstein	20 132	.	.	.	.	.	. [2]	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Altendorf (Rheinprov.)	32 616	112	4	60	24	22,1	. [4]	—	—	1	2	—	15	—	—	—	—	42	—
† Altenessen	20 494	106	7	44	16	25,8	. [4]	1	1	—	4	—	2	11	—	—	—	24	1
† Altona	145 341	425	16	333	128	27,5	25,6	—	3	3	21	1	36	36	22	13	12	202	9
† Aschersleben	23 054	81	3	73	26	38,0	26,2	6	6	3	—	—	8	13	3	—	—	34	—
† Barmen	117 788	415	14	190	44	19,4	22,6	—	—	10	4	—	34	43	5	1	1	93	1
† Berlin	1609 415	4180	128	2641	1230	19,7	26,4	1	11	103	9	6	351	164	463	166	164	473	60
Vororte Standesämter: Lichtenberg	23 670	89	1	48	19	21,8	. [6]	—	2	6	—	—	6	6	2	2	2	21	—
Vororte Standesämter: Rixdorf	37 252	149	3	85	25	27,4	. [6]	—	—	5	—	1	11	12	4	—	—	51	1
Vororte Standesämter: Weißensee	21 103	81	2	33	14	18,8	. [6]	—	—	1	—	—	4	5	2	—	—	21	—
Vororte Standesämter: Schöneberg	30 856	98	1	32	12	12,6	. [7]	—	—	2	—	—	2	6	1	—	—	20	1
Vororte Standesämter: Andere Vororte [1]	81 732	260	7	120	40	17,6	. [8]	—	—	9	—	—	12	18	7	4	4	68	6
† Beuthen O.-Schl.	31 722	106	5	48	25	18,4	33,8	—	2	2	—	—	2	4	1	—	—	37	—
† Bielefeld	40 530	118	2	63	19	18,7	21,7	—	1	1	—	—	10	17	—	—	—	31	3
† Bochum	48 416	198	6	98	25	24,3	28,2	1	1	4	1	1	16	24	2	—	—	45	3
† Bockenheim	18 842	51	2	35	13	22,3	23,2 [9]	—	—	3	—	—	7	8	2	—	—	14	1
† Bonn	40 249	153	5	84	14	25,0	26,7	—	—	—	—	2	26	14	5	4	1	35	2
† Borbeck	29 197	132	5	58	18	23,8	. [4]	—	—	—	1	—	9	12	6	—	—	27	3
† Brandenburg a. H.	38 369	115	4	70	24	21,9	27,0	—	1	—	—	—	12	12	5	—	—	38	2
† Breslau	339 318	980	33	[23]) 694	239	24,5 [12])	31,3	3	14	23	1	2	89	93	61	9	9	391	17
† Brieg	20 301	43	2	[23]) 23	2	13,6 [13])	26,8	—	—	4	—	—	4	8	—	—	—	11	1
Bromberg	42 053	99	6	55	19	15,7	24,8	—	—	6	2	—	7	1	2	2	2	36	1
Burg b. Magdeburg	17 706	77	1	32	6	21,7	26,3	—	—	4	—	1	1	3	9	9	8	12	2
Celle	18 906	51	3	41	12	26,0	21,4	—	—	2	1	1	2	8	1	1	1	26	—
Charlottenburg	80 898	251	9	102	36	15,1	29,3	1	—	1	—	—	10	22	4	—	—	58	6
Danzig	121 281	326	8	233	75	23,1	28,4	—	1	5	—	2	25	26	20	15	15	144	10
† Dortmund	90 894	331	14	167	49	22,0	26,7	—	—	7	2	—	23	24	4	1	—	95	12
† Düren	21 926	74	—	35	9	19,2	23,8 [9])	—	—	2	—	—	3	6	—	—	—	16	2
† Düsseldorf	148 126	532	11	256	80	20,7	24,1	2	1	2	—	—	35	44	8	1	1	158	6
† Duisburg	60 672	233	8	122	38	24,1	26,8	—	—	24	—	—	16	23	2	1	1	56	1
† Eberswalde	16 458	37	1	[27]) 43	13	31,4 [17])	. [2]	—	—	5	—	3	3	6	1	1	—	25	—
† Eisleben	23 987	101	5	34	12	17,0	27,2 [9])	—	—	1	—	—	3	3	3	3	3	24	—
† Elberfeld	127 769	423	7	238	54	22,4	23,3	7	—	6	1	1	44	40	10	1	1	124	5
† Elbing	41 963	110	5	65	14	18,6	30,4	—	—	2	1	1	7	6	9	3	2	36	1
† Erfurt	74 003	237	5	124	39	20,1	23,2	—	—	3	1	—	18	31	14	3	3	56	1
† Eschweiler	18 273	65	1	42	17	27,6	24,2 [11])	—	—	—	—	—	4	5	5	5	4	28	—
† Essen	80 317	305	10	172	46	25,7	28,1	—	—	1	23	1	33	34	8	2	2	63	9
Eupen	15 431	54	—	39	17	30,3	21,9 [9])	—	—	3	—	—	6	7	2	—	—	20	1
† Flensburg	37 286	81	4	66	18	21,2	23,1	—	1	4	—	1	9	12	—	—	—	37	2
† Forst i. L.	24 116	58	—	45	13	22,4	24,1 [9])	—	1	—	—	—	10	7	—	—	—	27	—
† Frankfurt a. M.	182 804	423	19	291	61	19,1	19,9	—	4	31	—	—	66	40	6	—	—	136	8
† Frankfurt a. O.	55 915	179	2	92	21	19,7	27,1	1	4	4	—	1	13	14	7	4	4	47	1
Geestemünde	15 625	54	1	25	3	19,2	. [3]	—	—	2	—	—	9	3	1	1	1	9	1
† Gelsenkirchen	28 936	122	6	97	22	40,2	30,9 [10])	—	—	6	2	—	8	10	2	—	—	53 [18])	16
† M.-Gladbach	50 256	207	2	94	33	22,4	26,6	—	—	—	2	—	21	23	3	1	1	42	3
† Gleiwitz	19 898	50	2	27	9	16,3	20,7 [10])	—	—	—	1	—	1	1	2	—	—	22	—
† Glogau	20 542	53	2	32	11	18,7	23,4	—	—	—	1	1	4	7	—	—	—	18	1
Gnesen	18 357	65	—	33	11	21,6	27,3 [11])	1	2	2	—	—	4	3	2	—	—	19	—
† Görlitz	62 886	159	2	112	25	21,4	27,7	—	—	9	—	1	7	14	4	4	4	74	3
† Göttingen	23 955	58	—	[14]) 55	4	27,6 [14])	25,3	—	—	9	—	—	4	6	1	—	—	33	2
Grabow a. O.	15 834	68	3	18	10	13,6 [15])	. [5]	—	—	—	1	—	2	—	1	1	1	14	—
† Graudenz	20 814	63	2	[15]) 30	12	17,3 [15])	30,6	—	—	—	—	—	6	1	1	1	1	22	—
† Greifswald	21 780	65	3	58	9	32,0	28,5	—	2	3	—	—	8	14	—	—	—	30	1
Grünberg i. Schl.	16 288	50	1	27	9	19,9	. [5]	—	—	3	—	—	5	7	1	1	1	8	3
† Guben	29 693	103	1	51	17	20,6	24,9	—	—	2	—	—	—	11	1	—	—	37	—
† Hagen	36 055	120	4	77	18	25,6	26,3	—	—	9	—	—	14	14	2	2	2	35	3
† Halberstadt	36 788	117	5	68	12	22,2	27,2	1	—	3	—	1	16	10	2	2	2	34	1
† Halle a. S.	103 669	304	13	[26]) 168	51	19,4 [16])	24,8	—	—	4	—	—	22	24	12	7	7	98	8
† Hamm i. W.	25 187	91	—	39	12	18,6	22,9	1	—	1	—	—	4	10	—	—	—	23	—
† Hanau	25 104	60	3	55	10	26,3	25,0	—	—	8	—	—	11	5	1	—	—	30	—
† Hannover	165 830	459	19	257	75	18,6	21,5	1	—	19	—	1	51	36	2	2	2	140	7
† Harburg	36 123	122	2	63	15	20,9	23,7	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	59	3
† Herford	19 654	67	2	29	8	17,7	22,7 [11])	—	—	2	—	—	5	2	—	—	—	20	—
† Hildesheim	33 958	87	2	60	14	21,2	22,2	—	—	4	1	1	3	3	2	—	—	45	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 u. 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden und zwar die in Spalte 2 u. 7 benutzten auf den 1. Juli 1891. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Standesamtsbezirke Groß-Lichterfelde, Friedenau, Steglitz, Tempelhof; Friedrichsfelde, Pankow, Plötzensee, Tegel, Reinickendorf, Hohen- u. Nieder-Schönhausen, Stralau, Borhagen-Rummelsburg. — [2]) Nimmt seit 1891 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Desgl. seit 1890. — [4]) Desgl. seit 1889. — [5]) Desgl. seit 1888. — [6]) Desgl. seit 1887. — [7]) Desgl. seit 1886. — [8]) Desgl. seit 1886 bezw. 1887. — [9]) Durchschnitt 1882/88. — [10]) Desgl. 1885/88. — [11]) Desgl. 1886/88. — [12]) Ohne Ortsfremde 670 = 23,7 ‰. — [13]) Desgl. 19 = 11,2 ‰. — [14]) Desgl. 37 = 18,5 ‰. — [15]) Desgl. 28 = 16,1 ‰. — [16]) Desgl. 151 = 17,5 ‰. — [17]) Ohne die in der Landirren-Anstalt und im Krankenhause Gestorbenen 81 = 22,8 ‰. — [18]) Darunter 14 Typhusfälle ohne nähere Angabe.

	Einwohner	Lebendgeborene des Berichts-Monats	Todtgeborene des Berichts-Monats	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf 1 Jahr berechnet in dem Berichts-Monat	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf 1 Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-nervöse F.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall aller Altersklassen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
g	16 283	50	2	35	15	25,8	26,97[1]	—	—	1	—	—	8	3	1	1	—	22	—
zlaw . . .	16 847	.	.	.	.	.	.[1]	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
rg	22 391	50	2	28	5	15,0	23,2	—	1	—	—	—	4	3	3	—	—	17	—
. . . . .	22 357	73	4	37	8	19,9	23,5	—	—	1	—	—	9	3	1	—	—	22	1
. . . . .	73 441	162	8	100	22	16,3	21,7	—	—	3	—	2	17	10	2	1	1	63	3
. . . . .	16 800	53	1	22	11	15,7	.[4]	—	—	2	—	—	2	1	—	—	—	17	—
. . . . .	71 258	227	5	100	38	16,8	22,5	3	—	1	—	1	13	13	7	1	1	62	—
. . . . .	32 790	79	1	61	6	22,3	22,8	—	—	5	2	—	7	4	—	—	—	42	1
. . . . .	286 230	903	30	534	168	22,4	26,5	5	2	28	1	2	69	83	8	2	2	325	11
erg i. Pr.	162 739	414	13	281	65	20,7	31,1	—	1	11	3	1	35	45	10	4	3	170	5
ütte . . .	36 806	141	2	59	25	19,2	29,7	1	1	2	—	1	8	6	—	—	—	37	3
. . . . .	17 893	42	1	33	7	22,1	24,0[6]	—	—	—	—	1	4	2	—	—	—	26	—
. . . . .	17 047	34	3	29	9	20,4	24,8[5]	1	—	—	—	—	3	6	—	—	—	18	1
. . . . .	35 686	105	2	67	19	22,5	27,5	—	—	5	1	1	11	7	9	8	8	31	2
. . . . .	107 135	339	7	202	54	22,6	25,3	1	—	5	1	—	34	40	2	1	1	116	3
h	18 361	49	—	29	8	19,0	23,56[6]	—	1	—	—	—	6	7	—	—	—	15	—
. . . . .	16 848	47	1	23	9	16,4	26,47[7]	—	—	1	—	—	4	2	2	—	—	12	2
rg a. W.	28 425	72	3	51	13	21,5	24,6	—	—	1	1	—	6	3	—	—	—	39	1
ielau . . .	16 410	53	2	35	15	25,6	.[3]	—	—	1	—	—	3	5	1	1	1	24	1
. . . . .	47 257	124	11	110	42	27,9	32,1	—	1	—	—	—	23	7	18	1	1	60	1
Hannover	28 327	99	1	67[8]	14	28,48[8]	34,87[7]	—	—	14	—	—	11	15	—	—	—	22	5
alde	18 665	53	2	30	9	19,3	28,27[7]	—	—	2	—	—	2	—	4	4	—	22	—
eid	19 961	69	4	36	8	21,6	23,47[7]	—	—	12	—	—	3	4	—	—	—	16	1
g	20 835	50	1	37	6	21,3	23,9	—	—	9	—	—	2	4	3	3	3	18	1
burg	207 202	717	27	337	132	19,5	28,1	1	—	12	1	2	36	84	16	3	2	178	7
-Burbach .	18 778	97	3	31	10	19,8	.[5]	—	—	5	—	—	—	9	—	—	—	17	—
h	20 915	100	1	52	21	29,8	.[3]	—	—	6	—	—	11	9	—	—	—	25	1
. . . . .	19 344	42	—	43	13	26,7	26,4	—	2	—	—	—	1	15	—	—	—	24	1
d-Ohligs .	15 911	64	2	30	8	22,6	.[1]	—	—	2	—	—	2	6	1	1	—	19	—
rg	17 767	67	3	32	10	21,6	27,26[7]	—	—	—	—	—	4	7	—	—	—	21	—
. . . . .	20 397	52	3	32	9	18,8	21,3	—	—	—	1	—	7	2	—	—	—	21	1
usen i. Th.	27 820	93	3	34	6	14,7	23,8	—	—	1	—	—	7	4	2	1	1	19	1
a. Rh. .	31 693	124	10	64	18	24,2	26,6	—	1	6	2	—	18	—	—	—	—	36	1
a. d. R.	28 304	107	3	44	10	18,7	24,6	—	—	2	—	—	5	8	1	—	—	26	2
. . . . .	49 960	135	3	111	24	26,7	25,7	—	1	1	1	1	20	24	—	—	—	61	2
urg a. S. .	19 891	51	—	24	7	14,5	23,4	—	—	—	—	—	4	4	1	1	1	15	—
. . . . .	22 517	44	1	38	10	20,3	22,1	—	—	—	—	—	7	3	1	—	—	25	2
ster(Holst.)	18 008	66	2	31	17	20,7	.[2]	—	1	2	—	—	1	8	2	—	—	16	1
hen	29 098	55	3	32	8	13,2	.[3]	—	—	5	—	—	3	4	—	—	—	20	—
ppin	14 571	36	1	25[9]	4	20,6[9]	.[4]	—	1	4	—	—	2	—	2	2	—	15	1
. . . . .	22 948	74	2	43	6	22,5	26,8	—	—	—	1	—	13	5	1	1	1	23	—
O.-S. . .	17 756	60	—	42	16	28,4	28,27[7]	—	—	2	—	—	5	4	—	—	—	31	—
usen	26 824	42	3	35	10	15,7	23,7	—	—	1	—	—	5	8	1	—	—	19	1
usen	25 819	90	2	53	20	24,6	22,7	—	—	3	—	1	5	8	5	3	2	28	3
. . . . .	19 561	69	1	27	5	16,6	30,27[7]	—	—	—	—	—	7	1	2	2	2	17	—
ück.	40 390	134	4	68	13	20,2	23,4	—	—	12	—	—	9	9	—	—	—	37	1
rm	18 154	49	1	27	8	17,8	22,27[7]	—	—	—	—	—	6	3	—	—	—	18	—
. . . . .	69 785	182	11	126	33	21,7	29,5	—	1	8	2	—	30	15	3	—	—	65	2
. . . . .	54 527	112	1	92	32	20,2	23,6	1	—	4	—	—	20	10	3	—	—	52	2
. . . . .	18 103	43	—	24	5	15,9	26,1	—	—	2	—	—	3	5	—	—	—	13	1
burg . . .	20 933	57	2	48	10	27,5	26,4	—	—	5	—	—	4	10	3	2	2	26	—
w	16 739	56	2	36	10	25,8	.[1]	1	—	—	1	—	6	2	1	—	—	25	—
. . . . .	20 869	51	1	34	7	19,6	23,7	—	—	—	—	1	5	6	1	—	—	19	2
b	41 131	143	5	85	21	24,8	22,5	—	—	13	—	1	22	21	2	—	—	21	5
. . . . .	27 322	102	5	47	18	20,6	20,4	3	—	5	—	—	7	4	1	1	1	27	—
ig	15 128	27	1	30	3	23,8	23,66[6]	—	—	—	—	—	4	6	—	—	—	20	—
nitz	24 820	58	4	49	15	23,7	30,2	—	1	1	—	—	6	4	1	—	—	36	—
. . . . .	18 427	50	1	39	12	25,4	20,76[6]	—	1	1	1	—	4	18	—	—	—	14	—
. . . . .	15 101	.	.	.	.	.	.[1]	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
. . . . .	37 078	150	6	62	17	20,1	23,8	—	—	4	1	1	17	5	—	—	—	33	1
. . . . .	46 925	157	5	86	27	22,0	25,9	—	1	2	—	—	9	15	4	3	3	48	7
i. W. . .	23 988	67	5	35	11	17,5	25,9	—	1	—	—	—	3	4	1	—	—	26	—
. . . . .	19 424	83	4	19	5	11,7	24,27[7]	—	—	4	—	—	1	3	1	1	1	10	—
. . . . .	18 741	54	4	44	15	28,2	25,17[7]	4	1	6	—	—	4	4	—	—	—	25	—
. . . . .	118 185	342	15	219	62	22,2	26,1	2	—	8	—	2	36	21	18	6	5	128	4
. . . . .	24 052	58	1	40	12	20,0	28,5	—	—	1	1	—	7	1	2	1	1	28	—
b	27 689	44	2	65	16	28,2	24,7	—	1	1	—	—	9	15	1	—	—	37	1
. . . . .	27 371	57	—	28	3	12,3	25,6	—	—	1	—	—	9	—	—	—	—	18	—
. . . . .	24 802	74	2	66	19	31,9	28,7	—	1	8	1	—	6	5	2	1	1	40	3
. . . . .	36 526	98	6	68	14	22,3	23,5	2	—	—	—	—	12	9	2	—	—	42	1

t seit 1891 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1890. — [3]) Desgl. seit 1889. — [4]) Desgl. seit 1888. — [5]) Desgl. seit 1887. — t 1882/88. — [7]) Desgl. 1886/88. — [8]) *Ohne Ortsfremde* 51 = 21,6 ‰. — [9]) Desgl. 20 = 16,5 ‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene unter 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. aufs Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. aufs Jahr berechnet: Jahre 1877 bis 1887	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Krankh. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Alter von unter 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
† Viersen	22 201	56	1	45	9	24,3	23,5	—	—	—	—	—	6	12	—	—	—	27
† Wandsbeck	20 915	53	3	25	9	14,3	22,74)	—	—	—	—	—	4	5	4	2	2	10
† Weißenfels	24 113	104	2	40	20	19,9	26,6	—	—	1	—	—	1	—	5	4	4	33
† Wesel	20 743	48	1	48	13	27,8	20,3	—	—	—	1	—	11	6	2	1	1	23
† Wiesbaden	65 771	151	6	80	20	14,6	19,9	—	—	—	—	2	10	8	—	—	—	58
† Wilhelmshaven	15 651	45	1	16	5	12,3	. 2)	—	—	2	—	—	3	3	—	—	—	7
Witten	26 601	84	4	44 7)	14	19,8 7)	24,9	—	—	2	—	1	6	8	4	—	—	22
† Zeitz	21 897	88	2	36	7	19,7	26,7	—	—	2	—	—	6	7	4	4	3	16
Bayern.																		
† Amberg	19 483	55	3	53	16	32,6	29,25)	—	—	4	—	—	7	7	3	2	2	31
† Augsburg	76 643	201	2	203	77	31,8	30,5	3	2	13	1	1	28	31	14	1	1	109
† Bamberg	35 082	78	3	87	26	29,3	24,1	—	—	13	—	—	16	19	4	3	3	32
† Bayreuth	24 455	51	—	42	7	20,6	23,0	—	—	2	—	—	7	8	—	—	—	25
† Erlangen	17 708	60	3	45 8)	7	30,4 8)	33,0	—	—	5	—	1	8	8	—	—	—	23
† Fürth	43 499	135	5	95	40	26,2	27,5	—	—	3	—	1	22	28	8	5	5	32
† Hof	24 814	69	3	41	12	19,8	25,7	—	—	2	—	—	2	14	—	—	—	22
† Ingolstadt	17 672	48	—	39	10	26,5	31,34)	—	—	7	—	—	—	3	3	—	—	26
† Kaiserslautern	37 692	137	6	58	24	18,5	21,5	—	—	4	—	—	12	11	5	—	—	26
Kempten	15 900	39	2	41	12	30,9	00,04)	—	—	—	—	1	10	4	3	2	2	22
† Landshut	18 989	42	—	32	8	20,2	26,04)	—	2	3	1	—	7	3	1	—	—	15
† Ludwigshafen a. R.	29 612	143	7	52	14	21,1	28,34)	—	1	3	—	1	13	8	3	—	—	22
† München	352 712	1129	36	712	237	24,0	31,6	5	5	33	3	3	90	88	60	8	8	417
† Nürnberg	145 616	472	28	284	91	23,4	26,7	4	8	12	—	1	64	56	11	4	2	127
† Passau	16 830	42	—	47	21	33,5	28,04)	2	—	1	—	—	9	5	5	5	5	25
† Pirmasens	21 759	103	6	36	17	19,9	. 3)	—	—	1	—	—	13	4	1	—	—	17
† Regensburg	37 742	103	1	75	24	23,8	30,0	—	—	—	—	—	8	12	6	1	1	48
† Speyer	17 739	46	1	35	11	23,7	23,14)	—	—	—	—	—	3	7	4	1	1	21
† Würzburg	61 740	166	5	130	23	25,4	26,8	—	1	5	—	—	28	24	2	—	—	68
Königreich Sachsen.																		
† Bautzen	21 797	48	2	30	7	16,5	22,54)	—	—	3	—	—	3	4	—	—	—	19
† Chemnitz	142 238	512	14	309	136	26,1	31,3	—	16	15	1	2	38	11	3	—	—	216
† Crimmitschau	20 003	79	4	32	14	19,2	32,5	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	25
† Dresden	279 585	723	30	375 9)	76	16,1 9)	24,6	—	1	19	1	2	69	27	4	1	1	238
† Freiberg	29 169	92	5	54	20	22,2	29,0	—	—	2	1	1	7	8	4	1	1	31
† Glauchau	23 600	77	4	52	22	26,4	34,7	3	—	—	—	1	8	6	1	1	1	33
† Leipzig	360 468	1203	42	479	166	15,9	22,7	—	5	13	5	6	73	71	31	4	4	260
† Meerane	22 478	76	5	56	24	29,9	34,5	—	—	—	—	—	7	3	—	—	—	46
† Meißen	18 154	57	4	24	4	15,9	28,16)	—	—	—	—	—	5	3	1	1	1	15
† Plauen i. V.	47 491	162	5	90	40	22,7	25,4	1	3	8	—	—	9	9	1	1	1	59
† Reichenbach	21 869	76	9	31	17	17,0	28,54)	—	—	—	—	—	2	6	1	1	1	22
Werdau	16 445	67	2	25	12	18,2	. 3)	—	—	1	1	—	3	1	—	—	—	18
† Zittau	25 646	58	2	43	7	20,1	26,0	—	1	3	—	1	6	1	1	1	1	29
† Zwickau	44 783	164	4	69 10)	25	18,5 10)	29,9	1	—	1	—	1	6	9	2	—	—	44
Württemberg.																		
† Cannstatt	20 526	42	2	50	16	29,2	25,2	—	—	14	—	—	4	13	1	—	—	16
† Eßlingen	22 310	56	5	46	8	24,7	22,8	—	—	4	—	—	13	6	—	—	—	20
† Gmünd	16 979	41	1	41	13	29,0	23,36)	4	1	—	—	—	12	9	—	—	—	15
† Heilbronn	30 191	96	2	56	22	22,3	23,8	—	—	2	—	—	6	7	2	1	1	39
† Ludwigsburg	17 537	35	1	22	3	15,1	17,44)	—	1	1	—	—	1	5	—	—	—	13
† Reutlingen	18 639	42	—	33	14	21,2	24,6	—	—	—	—	—	3	5	4	2	2	20
† Stuttgart	126 569	281	11	256	107	24,3	21,4	—	1	19	—	—	27	41	48	29	29	117
† Ulm	36 502	63	2	54	17	17,8	24,5	1	—	2	—	—	5	9	2	2	—	33
Baden.																		
† Freiburg	49 656	113	1	102 11)	26	24,7 11)	25,4	—	1	8	2	1	14	13	—	—	—	60
† Heidelberg	32 297	85	2	65	13	24,2	26,8	—	—	3	—	2	7	9	2	2	2	40
† Karlsruhe	74 945	201	5	123 12)	32	19,7 12)	19,7	9	1	6	—	2	16	24	1	—	—	63
Konstanz	16 422	34	2	40	12	29,2	. 3)	—	—	1	—	—	4	8	2	2	2	22
† Mannheim	81 116	248	9	130	37	19,2	21,8	1	—	3	—	1	22	25	4	1	—	69
† Pforzheim	30 309	81	5	56	23	22,2	22,6	—	—	2	—	—	9	9	9	6	3	27
Hessen.																		
† Darmstadt	57 599	127	7	100	22	20,8	21,0	1	2	7	—	—	7	17	2	—	—	62
† Gießen	20 821	73	1	41	11	23,6	23,14)	—	—	2	—	—	5	11	2	1	1	20
† Mainz	73 761	167	5	117	36	19,0	23,3	—	—	7	1	—	18	15	3	—	—	67
† Offenbach	35 574	109	3	61	14	20,6	22,0	1	—	7	—	1	9	11	—	—	—	32
† Worms	25 931	85	1	42	14	19,4	23,4	—	—	2	1	—	5	7	—	—	—	25
Mecklenb.-Schwerin.																		
† Rostock	45 025	108	4	79	17	21,1	20,7	—	—	—	—	—	5	11	5	2	2	57
† Schwerin	33 889	84	6	51	11	18,1	21,0	—	—	2	—	—	6	6	—	—	—	37
† Wismar	16 906	41	2	29	5	20,6	22,14)	—	1	—	—	—	2	7	—	—	—	19
Großh. Sachsen.																		
† Apolda	21 209	84	4	33	16	18,7	27,04)	1	—	1	—	1	6	2	4	3	3	18

[1]) Nimmt seit 1891 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1890. — [3]) Desgl. seit 1889. — [4]) Durchschnitt 1882/88. — [5]) Desgl. 188
[6]) Desgl. 1886/88. — [7]) Ohne Ortsfremde 36 = 16,2 ‰ — [8]) Desgl. 31 = 20,9 ‰ — [9]) Desgl. 333 = 13,9 ‰ — [10]) Desgl. 64 = 17,1
[11]) Desgl. 91 = 22,0 ‰ — [12]) Desgl. 118 = 18,9 ‰

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1879 bis 1887	Todes-Ursachen: Masern, Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
ıach	21 578	61	2	43	15	23,9	20,9	—	—	3	—	—	2	9	—	—	—	26	3
ıar	24 896	67	1	34	13	16,4	19,2	—	—	1	—	—	2	6	3	3	2	21	1[5]
ldenburg.																			
nburg	23 489	51	1	43	4	22,0	23,5	—	—	—	2	—	7	3	—	—	—	30	1
ınnschweig.																			
ınschweig . . .	102 052	323	11	158	47	18,6	24,6	—	—	7	1	—	23	27	12	1	1	85	3
Altenburg.																			
ıburg	31 711	103	4	56[4]	19	[4])21,2	31,2	—	—	—	—	1	5	7	—	—	—	40	3
.-Kob.-Gotha.																			
ıa	29 249	82	3	57	8	23,4	22,3	—	—	2	—	—	5	13	—	—	—	36	1
ırg	17 151	33	—	31	7	21,7	21,9	—	—	1	—	—	5	5	—	—	—	20	—
Anhalt.																			
burg	29 027	93	2	58	13	24,0	23,8	—	3	8	1	—	5	11	2	—	—	26	2
en	18 330	31	1	26	7	17,0	20,8[2])	—	1	4	—	—	1	1	—	—	—	18	1
tu	35 479	120	6	49	16	16,6	24,0	—	4	2	—	—	4	4	—	—	—	33	2
ſt	16 316	54	2	32	8	23,5	25,6[2])	—	—	2	—	2	2	2	1	1	1	23	—
euß ä. L.																			
).	20 477	53	1	30	14	17,6	24,9[3])	—	—	2	—	—	3	8	1	1	1	16	—
euß j. L.																			
. . . . .	39 981	159	3	76	36	22,8	29,3	—	—	3	1	—	7	4	18	2	2	42	1
Lübeck.																			
k	64 508	169	12	94	16	17,5	21,9	—	4	2	—	—	13	14	2	1	—	58	1
Bremen.																			
ten	125 703	294	11	185	44	17,7	20,9	—	—	8	2	1	29	20	8	4	4	109	8
ıerhaven . . .	17 245	31	1	31	7	21,6	. [1])	—	—	1	—	1	6	4	—	—	—	18	1
ıamburg.																			
›urg u. Vororte	582 098	1671	57	966	319	19,9	26,3	—	4	16	5	4	112	134	59	15	15	585	47
›-Lothringen.																			
ıar	30 866	96	8	68	19	26,4	28,4	1	1	—	1	1	8	11	4	4	4	37	4
. . . . .	60 908	139	8	91	21	17,9	22,6	—	—	4	2	—	13	20	6	—	—	45	1
›ausen	77 808	231	23	169	42	26,1	22,8[2])	3	1	4	—	1	13	38	11	11	9	98	—
ßburg	124 896	349	10	236	56	22,7	27,7	8	2	8	2	—	29	44	11	7	6	132	—

Sterblichkeit in einer Anzahl größerer Orte des Auslandes 1891. †)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Europa.																			
t. Piräus . .	141 820	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Januar . . .	72 799	190	2	139	35	22,9	.	11	—	2	4	1	16	24	[6]) 3	.	.	77	1
Januar . . .	46 917	131	7	121	27	31,0	.	1	5	5	—	—	14	23	[6]) 6	.	.	67	—
on, Oktober .	56 303	68	7	101	11	21,5	.	13	—	—	—	—	12	7	7	.	.	62	—
ug, Oktober .	237 073	372	35	427	63	21,6	.	1	1	5	14	2	66	47	42	.	.	236	13
ſt, Februar .	206 000	631	15	442	115	25,7	.	3	4	5	5	—	77	94	21	.	.	233	.
, Oktober . .	58 710	112	8	110	44	22,5	.	6	—	4	2	—	20	10	18	.	.	49	1
n, 3./2.-8./3. .	65 000	238	.	217	64	43,4	.	5	11	4	2	—	16	14	1	—	—	161	3
Oktober . . .	61 941	93	9	99	16	19,2	.	—	—	1	6	—	11	11	10	.	.	55	5
Januar . . .	53 080	115	2	108	9	24,4	.	—	3	12	—	1	15	16	[6]) 3	.	.	57	1
Februar . .	206 033	474	30	495	100	28,8	.	9	2	7	5	—	35	104	17	.	.	302	14
ıre, Oktober .	111 267	230	10	234	54	25,2	.	—	—	2	15	2	44	24	29	.	.	111	7
Oktober	186 172	360	29	342	98	22,0	.	4	1	6	7	1	41	19	53	.	.	205	5
./2.-28./2. . .	47 375	131	5	115	21	31,6	.	1	—	—	2	—	26	15	4	.	.	67	.
n, 30./11.-3./1. .	242 297	804	83	949	160	40,7	.	1	—	8	10	9	96	133	3	—	—	679	10
le, Oktober .	376 143	716	64	880	146	28.1	.	8	—	100	29	2	67	99	97	.	.	460	18
u, Januar . .	753 469	.	104	2401	816	38,2	.	3	22	86	36	11	359	95	248	.	.	1508	33
Oktober . . .	79 091	118	14	142	16	21,5	.	1	—	1	3	—	24	11	5	.	.	92	5
1./2.-28./2. .	50 132	104	7	94	36	24,4	.	—	1	5	3	—	14	23	6	.	.	40	2
Februar . .	86 114	286	10	169	52	23,6	.	—	1	—	1	1	22	11	4	—	—	127	2
mit 9 Ausgemeinden Januar	94 955	259	10	170	36	21,5	.	2	—	7	2	—	27	15	[6]) 7	.	.	105	5
Afrika.																			
drien, 2./1.-29./1.	231 396	1010	33	702	230	39,4	.	1	2	8	2	2	30	27	165	—	—	452	12
2./1.-29./1. . .	374 838	1797	74	1232	312	42,7	.	1	—	11	36	4	123	73	313	—	—	661	10
Asien.																			
y, 31./12.-3./2.	773 196	1497	130	2013	.	27,1	.	23	.	.	1	.	299	.	116	.	.	1537	37
s	398 777	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
merika.																			
ore, Januar	455 427	819	75	780	156	20,6	.	5	4	30	15	3	104	169	8	1	.	415	27
. . . . .	446 507	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
gn, Januar .	852 467	.	.	1588	.	22,4	.	18	45	140	10	.	191	373	8	.	.	769	34
o, Januar . .	1 200 000	.	156	1990	553	19,9	.	33	40	133	67	26	159	492	96	7	.	840	104
iati	325 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
al, Januar .	233 000	.	.	402	.	20,7	.	14	1	7	7	.	33	78	19	.	.	237	6
ans, 1./2.-28./2.	254 000	.	32	464	75	23,7	.	8	1	11	1	2	57	66	27	5	.	276	15
ork, Januar .	1 680 796	.	.	3349	.	23,9	.	105	88	156	14	.	470	732	49	.	.	1620	115
Janeiro, Nov.	400 000	.	79	921	167	27,6	.	4	—	5	10	2	162	19	35	.	.	664	20
anzisko, Jan.	300 000	.	.	612	92	24,5	.	—	2	38	—	—	87	81	11	2	.	362	31
is, Januar .	460 357	1081	57	725	143	18,9	.	—	16	30	5	2	73	90	27	.	.	445	37

n diese Nachweisung werden nur solche Orte aufgenommen, welche in den wöchentlichen Nachweisungen nicht enthalten sind. — [1]) Nimmt seit der Berichterstattung Theil. — [2]) Durchschnitt 1886/88. — [3]) Durchschnitt 1882/88. — [4]) Ohne Ortsfremde 53 = 20,1‰. — [5]) Berichtigung. — [6]) Lebensjahre.

Eberswalde,

Salinische Eisenquellen, Luft- und Terrain-Kurort,

in 30 Meter Höhe am nördlichen Rande der Platte von Barnim, **Station der Berlin-Stettiner Eisenbahn, 45 Kilometer von Berlin, 89 Kilometer von Stettin.**

Vorzüglich geeigneter Aufenthalt für Erholungsbedürftige, in herrlicher Lage. Stundenlange wohlgepflegte Promenaden in Buchen- und Nadelwaldungen. Freundlicher Ort mit breiten Strassen und Alleen, die Annehmlichkeiten des Stadt- und Landlebens vereinigend. Vorzügliche Verpflegung, gute Wohnungen, mässige Preise. Sowohl im Sanatorium wie in dem an der Promenade gelegenen Kaiserbade werden Bäder jeder Art verabreicht. Milch-, Molken- und Kefirkuren. Spielplätze für Jung und Alt im Walde. Im Kurpark täglich Promenaden-Konzert.

Aerzte: **Dr. Bräutigam, Dr. Köhler, Dr. Krug, Dr. Pauly.** Sanitätsrath **Dr. von Quillfeldt, Dr. Roeseler,** Inhaber des Sanatoriums, **Dr. Senckpiehl, Dr. Zybell,** Sanitätsrath. (9948)

Auskunft über Wohnungen etc. ertheilt die **Brunnen-Direction.**

Für Reconvalescenten!

Riedel'scher China-Wein

und China-Wein mit Eisen.

Bester Medizinalwein zur allgemeinen **Körperstärkung** und Kräftigung. Appetit anregendes und nervenstärkendes Mittel, auch für Kinder. (9940)

Preis pro Flasche mit Einnehme-Gläschen 3,50 M., bei sechs Flaschen die siebente gratis.

Schweizer-Apotheke Berlin W., Friedrichstr. 173.

Verlagsbuchhandlung von Julius Springer in Berlin N.

Vor Kurzem erschien:

Die Wirksamkeit
des
Koch'schen Heilmittels
gegen Tuberkulose.

Amtliche Berichte
der
Kliniken, Polikliniken und pathologisch - anatomischen Institute der Preussischen Universitäten.

Mit einer Zusammenstellung der Berichtsergebnisse.

57 Bogen 8°. In Leinwand gebunden M. 8,—.

CACAO-VERO.

entölter, leicht löslicher Cacao.

Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.

Preis: per 3/1 1/1 1/2 1/4 = Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige.

HARTWIG & VOGEL
Dresden

(9932)

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Die Verwaltung
des
Garnison - Lazareths.

Zugleich als Leitfaden zur Vorbereitung für den militärärztlichen Dienst des Chefarztes.

Systematisch bearbeitet
von
Dr. C. Flashar.

Stabs- und Bataillonsarzt im 1. Schlesischen Grenadier-Regiment Nr. 10.

— Preis kartonirt M. 1,60. —

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Kalle & Co., chem. Fabrik, Biebrich a. Rhein. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig,** ersetzt das Jodoform in allen medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35 130. (9928)

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. Für die Wirksamkeit desselben ist hauptsächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichen** Perlen genommen wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist untersagt.

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antilueticum von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei geringer Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. P. 54747. Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu beziehen.

Veröffentlichungen
des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6345) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XV. Jahrgang. **Berlin, den 14. April 1891.** Nr. 15.

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 225. — Influenza in China. S. 225. — Sanitätswesen des Reg.-Bez. Potsdam 1886/88. S. 225. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 226. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 227. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 227. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 227. — Aus dem 25. Jahresbericht des Sanitätsbeamten bei der Regierung von Indien 1888. S. 230. — Aus dem 24. und 25. Jahresbericht des Gesundheitsbeamten der Präsidentschaft Bombay, 1887 und 1888. S. 230. — **Witterung.** S. 227. — **Thierseuchen.** Rinderpest in Rußland 1890, 4. Vierteljahr. S. 231. — Desgl. in der Türkei. S. 231. — **Medizinalgesetzgebung u. s. w.** (Preußen. Reg.-Bez. Posen.) Verhütung der Tuberkulose. S. 231. — Nahrungsmittelverkehr. S. 231. — Fleischuntersuchungen. S. 232. — (Oesterreich-Ungarn. — Schweiz.) Thierseuchen. Uebereinkommen. S. 232. — (Oesterreich.) Desgl. Ausführungsbestimmungen. S. 233. — Parat'sche Arzneizubereitungen. S. 234. — (Nieder-Oesterreich.) Geisteskranke. S. 234. — Pumpbrunnen. S. 235. — (Böhmen.) Waschanstalten. S. 235. — (Triest.) Ansteckende Krankheiten in Schulen. S. 235. — Berichterstattung über Infektionskrankheiten. S. 236. — (Vereinigte Staaten von Amerika.) Gepökeltes Schweinefleisch und Speck. S 236. — (Hongkong.) Wasserversorgung. S. 237. — **Rechtsprechung.** (Landgericht Mülhausen i. E.) Verfälschung von Wein und Verkauf desselben als „Lümschweiler Wein". S. 237.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind gemeldet worden:

Pocken: Wien 24, Prag 1, London 2, Brüssel 6, Petersburg, Odessa, Warschau je 1 Todesfall; Wien 64, Petersburg 9 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Reg.-Bezirke Aachen und Posen je 1, Petersburg 9 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 6 Todesfälle und 54 Erkrankungen; **Genickstarre:** Reg.-Bez. Münster 1 Todesfall und 3, München 1 Erkrankungen.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Paris 11, London 8, Petersburg 9 Todesfälle; **Kindbettfieber:** Paris 7 Todesfälle; **Masern:** Wien und Rom je 14, Paris 35, London 45, Stockholm 8, Petersburg 13 Todesfälle; Breslau 71, Reg.-Bezirke Aachen 100, Osnabrück 144, Posen 128, Wien 245, Budapest 42, Edinburg 120, Kopenhagen 67, Petersburg 58 Erkrankungen; **Scharlach:** Wien 9, Prag 6, Paris 7, London 9, Petersburg 13 Todesfälle; Breslau 21, Hamburg 28, Wien 50, Budapest 28, Kopenhagen 30, Petersburg 50 Erkrankungen; **Diphtherie und Croup:** Berlin 19, Breslau 6, Duisburg, Leipzig, München je 7, Magdeburg 8, Stuttgart 6, Wien 24, Budapest 14, Rom 9, Paris 44, London 36, Kopenhagen 6, Petersburg 12, Warschau 9 Todesfälle; Berlin 42*, Hamburg 22*, Nürnberg 24, Reg.-Bezirke Arnsberg 92*, Schleswig 109*, Wien 70, Budapest 29*, Petersburg 28*, Kopenhagen 47* Erkrankungen; **Keuchhusten:** Paris 11, London 61, Liverpool 10, Manchester 8, Edinburg 10, Kopenhagen 6 Todesfälle; Hamburg 25, Wien 28, Kopenhagen 56 Erkrankungen; **Influenza:** London 7 Todesfälle; Kopenhagen 40 Erkrankungen.

*) Ausschl. Croup.

Influenza in China. Seit Anfang des Winters ist, amtlichen Nachrichten zufolge, das im vorigen Jahre von der Influenza verschont gebliebene Nordchina von der Seuche ergriffen.

Die Sterblichkeit ist infolge der Nachkrankheiten eine sehr bedeutende.

Das Sanitätswesen des Regierungsbezirks Potsdam in den Jahren 1886 bis 1888.

(Nach dem vom Geh. Medizinalrath Dr. C. Kanzow erstatteten Bericht über das öffentliche Gesundheitswesen des Regierungsbezirks Potsdam in den Jahren 1886, 1887, 1888. Potsdam 1890.)

Zum Regierungsbezirk Potsdam zählen die Vororte Berlins und die am Verkehr mit Berlin eng betheiligte Stadt Charlottenburg. Entsprechend der schnellen und stetigen Vervollkommnung der sanitären Einrichtungen Berlins werden auch die genannten Orte in diese segensreiche Bewegung mit hineingezogen. Aber auch weit über den engeren Kreis erstreckt sich dieser Einfluß der Großstadt. Der vorliegende Bericht bietet für alle Theile des Regierungsbezirks Potsdam das Bild erfreulichen Fortschreitens auf dem Gebiet der staatlichen und kommunalen hygienischen Einrichtungen.

Während das Jahr 1886, wie fast überall in Deutschland, auffällig trockene Witterung und damit verbundene Dürre zeigte, herrschten 1888 Ueberschwemmungen in den an der Elbe gelegenen Landestheilen. Es möge gleich hier hervorgehoben werden, daß durch die letzteren der Gesundheitszustand nicht verschlechtert wurde, insbesondere, daß die in vielen Orten dort einheimische Malaria keine allgemeinere Verbreitung annahm. Dieselbe Erfahrung ist auch in anderen Regierungsbezirken gemacht. Sie zeigt, daß vorübergehende Durchfeuchtung der Wohnung und des Untergrundes nicht so sehr zu fürchten sind, und daß die ergriffenen sanitätspolizeilichen Maßnahmen zur Trocknung und Reinigung der überschwemmt gewesenen Wohnsitze ihren Zweck erfüllt haben.

Die Kreiseintheilung des Regierungsbezirks ist durch Abtrennung der Stadt Spandau vom Kreise Osthavelland als besonderer Stadtkreis verändert. Diese Aenderung ist für die vorliegenden Berichte vom Jahre 1887 ab durchgeführt. Dementsprechend sind die Zahlenverhältnisse des Kreises Osthavelland kleiner geworden.

Das Jahr 1886 war in gesundheitlicher Beziehung, wie im Allgemeinen im Staate, so auch hier auffallend ungünstig. Die Sterblichkeit betrug 29,00‰ gegenüber 27,00 1885 und 26,2‰ 1884. 1887 und 1888 besserte sich der Zustand erheblich, während 1886 35 701 Personen

Forts. auf S. 228.

In den Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte bezw. über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. 13. Woche vom 29. März bis 4. April 1891.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene der vorangegangenen Woche	Todt-geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-nervöses F.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Entzünd. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh.: im Ganzen	Akute Darmkrkh.: Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh.: Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	104 365	80	2	36	14	17,9	26,8	—	—	—	—	1	4	2	3	1	1	26	—
† Altona	145 341	112	2	74	22	26,5	25,9	—	—	1	2	—	13	12	1	1	1	42	3
† Augsburg	76 643	41	1	57	23	38,7	30,5	1	—	2	—	—	10	10	5	—	—	27	2
† Barmen	117 788	102	2	40	15	17,7	22,6	—	—	4	—	—	8	4	2	—	—	21	1
† Berlin	1 609 415	974	27	551	174	17,8	26,4	—	—	19	1	2	99	50	28	9	9	337	4
† Bochum	48 416	40	—	20	6	21,5	28,2	—	1	—	—	—	2	4	1	—	—	10	2
† Braunschweig	102 052	81	3	35	11	17,8	24,6	—	2	—	—	—	1	2	—	—	—	29	1
† Bremen	125 703	65	1	62[3])	11	25,6[3])	20,9	—	—	—	1	—	15	10	1	—	—	32	3
† Breslau	339 318	231	7	165[4])	47	25,3[4])	31,3	—	4	6	—	2	28	28	13	3	3	81	3
Bromberg	42 053	29	1	10	10	12,4	24,8	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	8	—
Charlottenburg	80 898	67	.	19	5	12,2	29,3	—	—	—	—	1	4	2	1	—	—	11	—
† Chemnitz	142 238	130	7	92	44	33,6	31,3	—	3	2	—	—	18	3	—	—	—	66	—
† Danzig	121 281	72	—	56	18	24,0	28,4	—	—	1	—	—	4	6	9	5	4	34	2
† Darmstadt	57 599	30	2	17	2	15,3	21,0	—	—	—	—	—	3	4	1	—	—	9	—
Dortmund	90 894	92	3	46	12	26,3	26,7	—	—	1	—	—	10	9	—	—	—	26	—
† Dresden	279 585	162	4	107[5])	23	19,9[5])	24,6	1	1	1	—	—	16	14	5	3	3	66	3
† Düsseldorf	148 126	125	4	61	17	21,4	24,1	1	—	1	—	—	5	17	—	—	—	37	—
† Duisburg	60 672	53	1	31	5	26,6	26,8	—	—	7	—	1	6	4	—	—	—	13	—
† Elberfeld	127 769	120	2	43	7	17,5	23,3	2	—	1	—	—	11	4	1	1	1	24	—
† Elbing	41 963	27	1	22	6	27,3	30,4	—	—	3	—	1	1	2	2	1	1	12	1
† Erfurt	74 003	68	1	27	10	19,0	23,2	—	1	—	—	—	1	6	3	2	2	15	1
† Essen	80 317	66	1	41	17	26,5	28,1	—	1	—	1	—	5	13	2	—	—	18	1
† Frankfurt a. M.	182 804	110	6	73	7	20,8	19,9	—	2	5	1	1	14	10	—	—	—	40	—
† Frankfurt a. O.	55 915	42	4	28	12	26,0	27,1	2	1	1	—	—	2	4	2	1	1	16	—
† Freiburg i. B.	49 656	27	2	25[6])	9	26,2[6])	25,4	—	—	2	—	—	1	5	1	1	1	16	—
Fürth[9])	43 499	19	1	17	6	35,6	.	—	—	2	—	—	3	4	1	—	—	7	—
† M.-Gladbach	50 256	42	2	7	2	7,2	26,6	—	—	1	—	—	3	1	—	—	—	2	—
† Görlitz	62 886	38	1	22	5	18,2	27,7	—	—	1	—	—	1	5	2	1	1	13	—
† Halle a. S.	103 669	81	3	38[7])	9	19,1[7])	24,8	—	—	2	—	—	8	2	2	1	1	22	1
† Hamburg u. Vororte	582 098	419	10	233	69	20,8	26,3	—	3	3	—	1	36	26	6	—	—	147	1
† Hannover	165 830	99	8	56	17	17,6	21,5	—	—	3	—	—	6	7	—	—	—	40	—
† Karlsruhe	74 945	46	1	34	11	23,6	19,7	3	—	—	—	—	10	8	—	—	—	13	—
† Kassel	73 441	27	1	24	4	17,0	21,7	—	1	—	1	—	8	2	—	—	—	12	—
† Kiel	71 258	61	2	39	7	28,5	22,5	—	—	3	—	—	10	8	—	—	—	16	—
† Köln	286 230	232	8	129	39	23,4	26,5	—	2	5	—	—	31	14	4	—	—	70	—
† Königsberg i. Pr.	162 739	110	4	57	19	18,2	31,1	—	—	3	—	—	8	6	1	—	—	37	—
Krefeld	107 135	96	3	47	15	22,8	25,3	—	—	—	—	—	2	13	—	—	—	32	—
† Leipzig	360 468	282	13	132	40	19,0	22,7	—	3	7	4	—	19	13	9	—	—	76	1
† Liegnitz	47 258	33	1	16	9	17,6	32,1	—	—	—	—	—	2	1	4	1	—	7	2
† Lübeck	64 545	49	4	28	5	22,6	21,9	—	—	1	—	—	2	2	—	—	—	20	3
† Magdeburg	207 202	161	7	83	26	20,8	28,1	2	—	8	—	—	7	14	3	1	1	48	1
† Mainz	73 761	45	5	29	5	20,4	23,3	—	—	3	—	—	7	2	—	—	—	17	—
† Mannheim	81 116	59	1	29	10	18,6	21,8	1	—	—	—	2	3	7	—	—	—	15	1
† Metz	60 908	35	—	20	7	17,1	22,6	—	—	1	—	—	3	4	2	—	—	10	—
† Mülhausen i. E.	77 808	73	3	46	7	30,7	.[2])	—	—	2	—	—	9	10	—	—	—	25	—
† München	356 241	240	9	228	90	33,3	31,6	1	2	7	1	—	28	45	36	4	4	107	1
† Münster	49 960	28	3	28	4	29,1	25,7	—	—	—	—	—	4	6	—	—	—	18	—
† Nürnberg	145 616	114	5	61	25	21,8	26,7	—	—	2	1	—	13	6	6	2	2	32	1
† Plauen i. V.	47 491	31	—	20	6	21,9	25,4	—	1	—	—	—	1	3	—	—	—	15	—
† Posen	69 785	55	2	30	5	22,4	29,5	—	1	2	—	—	4	5	—	—	—	14	4
Potsdam	54 527	36	1	32[8])	12	30,5[8])	23,6	1	1	2	—	—	2	5	—	—	—	21	—
Remscheid	41 131	37	1	20	9	25,3	22,5	—	—	3	1	—	4	9	—	—	—	3	—
† Rostock	45 025	23	2	12	3	13,9	20,7	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	8	—
† Spandau	46 925	38	1	18	3	19,9	25,9	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	16	—
† Stettin	118 185	79	2	56	16	24,6	26,1	—	1	2	—	—	9	4	4	1	1	34	2
† Straßburg i. E.	124 896	68	5	57	16	23,7	27,7	—	—	1	—	—	9	10	6	6	6	31	—
† Stuttgart	126 569	76	3	52	14	21,4	21,4	—	—	6	1	—	9	8	5	2	2	23	—
† Wiesbaden	65 771	42	—	29	3	22,9	19,9	—	—	5	—	—	5	2	—	—	—	16	1
† Würzburg	61 523	32	—	23	6	19,4	26,8	—	1	1	—	—	6	2	2	2	2	11	—
† Zwickau	44 783	40	1	19	6	22,1	29,9	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	15	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todesscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1891. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommener Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Ohne Ortsfremde 56 = 23,2 ‰. — [4]) Desgl. 163 = 25,0 ‰. — [5]) Desgl. 97 = 18,0 ‰. — [6]) Desgl. 19 = 18,9 ‰. — [7]) Desgl. 34 = 17,1 ‰. — [8]) Desgl. 29 = 27,7 ‰. — [9]) Für die Zeit vom 1. bis incl. 4. April.

gegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 29. März bis 4. April 1891.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0–1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. aufs Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]) Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder unter 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	417 484	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	20	9	2	.	.	27	.
Arnhem bis 28. März	94 438	67	1	59	13	32,5	—	—	1	—	—	10	13	5	.	.	49	2
Arnheim bis 28. März	182 305	83	9	85	20	24,2	1	—	5	—	—	10	13	5	.	.	49	2
Budapest bis 28. März	512 761	351	17	252	59	25,8	1	3	14	2	—	57	40	14	—	—	118	8
Christiania	150 444	58	—	60	17	20,7	—	2	2	—	1	6	6	—	.	.	41	—
Dublin	353 082	191	.	162	28	23,9	—	—	—	.	.	.	3	1	.	.	154	4
Duisburg	275 436	155	.	126	15	23,9	2	—	1	.	.	13	10	1	.	.	87	6
Essen bis 28. März	112 771	61	7	62	7	28,6	1	—	1	—	—	15	6	1	.	.	38	—
Kopenhagen	312 387	241	10	118	28	19,6	2	4	6	—	—	18	20	5	.	.	61	2
Krakau bis 28. März	74 528	87	2	43	5	30,0	—	—	5	1	—	8	9	5	—	—	15	—
Lemberg bis 28. März	119 970	44	11	68	17	29,5	—	1	—	1	—	12	15	6	.	.	33	—
Liverpool	620 413	338	.	272	53	22,9	5	2	—	.	.	10	6	.	.	.	237	13
London	4 492 707	2781	.	1726	351	20,0	45	9	36	8	3	171	252	19	.	.	1186	76
Lyon bis 21. März	401 930	133	12	205	16	26,5	—	—	2	3	—	25	66	4	—	—	102	3
Manchester bis 28. März	506 825	353	.	261	55	26,9	4	2	—	.	.	.	8	—	.	.	238	11
Mailand bis 28. März	295 000	.	7	123	42	21,7	—	4	2	—	—	16	5	7	6	2	85	4
Paris	2 260 945	1201	106	1217	188	28,0	35	7	44	11	7	231	176	56	.	.	619	31
Petersburg bis 28. März	956 226	451	23	515	134	28,0	13	13	12	9	1	98	83	47	.	.	289	.
Prag und Vororte	311 034	202	14	195	43	32,6	1	6	5	3	2	37	36	2	.	.	99	4
Prag bis 7. März	423 217	267	16	318	68	38,5	14	—	9	2	1	25	81	10	.	.	166	5
Stockholm bis 28. März	245 317	131	7	99	25	21,0	8	3	4	—	—	11	16	8	.	.	49	—
Venedig	156 385	116	6	88	17	29,3	—	—	5	—	—	21	20	1	.	.	36	5
Warschau	158 019	92	5	77	26	25,3	1	—	2	2	—	8	19	11	.	.	32	2
Wien bis 28. März	455 852	205	10	193	61	22,0	4	2	9	1	—	20	34	22	.	.	98	3
Wien bis 28. März	1 368 156	889	51	744	203	28,3	14	9	24	—	3	188	113	48	—	—	845	5

Aus Berliner Krankenhäusern.[3]) Gemeldete Erkrankungen.

(städt. Charité, 3 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, Elisabeth-, St. Hedwigs-, Jüdisches-, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-Kinder-Hospital, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

Für die Woche vom 29. März bis 4. April 1891.

Krankheitsformen	Aufgenommene Zahl	Lebensalter 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern	2	—	—	1	1	—	—	—
Scharlach	2	—	1	1	—	—	—	—
Diphtherie	24	—	11	9	4	—	—	7
Croup	1	—	1	—	—	—	—	1
Unterleibstyphus	—	—	—	—	—	—	—	2
Ruhr (Durchfall inkl. Ruhr)	1	—	—	—	—	1	—	—
Rückfallfieber	3	—	—	—	2	1	—	2
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	2	—	—	—	1	1	—	2
Pocken inkl. Gonorrhöe	77	—	1	2	66	8	—	—
Lungen- u. Brustfell-Entzündg.	29	2	2	—	12	13	—	7
Lungenschwindsucht	58	—	1	1	20	33	3	31
andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	52	2	—	4	15	26	5	6
Herzfehler Darmkatarrh	1	1	—	—	—	—	—	—
chronischer Alkoholismus	13	—	—	—	5	8	—	—
akuter Gelenkrheumatismus	14	—	—	—	8	6	—	—
andere rheumatische Krankheiten	21	—	—	—	9	9	3	—
Verletzungen	74	—	3	2	29	37	3	3
übrigen Krankheiten	480	15	9	32	202	186	36	55
Summe	854	20	29	52	374	329	50	116

Krankenbestand war am 28. März 4570 und bleibt am 4. April 4518[3])

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	29./3.–4./4.	5	10	11	42	4
„ Breslau	desgl.	—	71	21	11	—
„ Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
„ Hamburg und Vororte	29./3.–4./4.	7	9	28	22	1
„ München	desgl.	—	30	19	42[4])	4
„ Nürnberg	desgl.	2	18	14	24[4])	1
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	4	100	3	4	2
„ Arnsberg	desgl.	27	50	32	92	2
„ Aurich	desgl.	—	6	2	1	—
„ Düsseldorf	.	.	.	.	.	.
„ Erfurt	29./3.–4./4.	5	4	16	16	2
„ Hannover	desgl.	3	5	7	25	3
„ Hildesheim	desgl.	3	34	3	18	1
„ Königsberg	desgl.	11	72	19	5	1
„ Lüneburg	desgl.	—	66	2	11	—
„ Marienwerder	desgl.	5	61	—	12	1
„ Minden	desgl.	11	10	4	8	1
„ Münster	desgl.	1	26	—	10	—
„ Osnabrück	22./3.–28./3.	—	144	1	23	—
„ Posen	29./3.–4./4.	1	128	10	33	—
„ Schleswig	desgl.	45	58	82	109	2
„ Stade	desgl.	5	13	19	25	1
„ Stettin	desgl.	5	33	7	19	—
„ Stralsund	desgl.	8	40	11	11	—
„ Trier	desgl.	7	8	7	13	3
„ Wiesbaden	22./3.–4./4.	3	—	12	47	—
Herzogthum Braunschweig	29./3.–4./4.	2	—	8	15	—
Reuß. Phys.-Bez. {Zeulenroda Burgk	.	.	.	.	.	.
Fürstenth. Schaumburg-Lippe	29./3.–4./4.	—	—	—	3	—

Witterung. Woche vom 29. März bis 4. April 1891.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[2]) Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]) Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm[2])	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	29. März	4,3	0,5	743,1	742,4	740,9	83	58	93	0,4	WSW	3
	30. „	5,9	— 0,6	741,8	742,0	743,4	85	46	67	5,1	W	2
	31. „	3,4	— 3,0	747,9	751,2	753,4	96	64	89	0,1	NNW	1
	1. April	3,5	— 3,0	753,7	753,7	755,2	94	49	85	2,3	WNW	1
	2. „	2,0	— 1,5	755,8	756,6	757,3	92	67	90	0,8	NW—W	1
	3. „	7,5	— 2,2	757,8	757,1	757,7	84	49	69	0,4	NO	2
	4. „	7,5	— 1,5	758,9	758,6	758,6	81	49	72	—	OSO	2
München	29. März	4,3	— 2,0	708,2	708,2	707,0	86	59	76	0,8	SW	5,2
	30. „	3,3	— 1,8	704,6	703,4	707,4	98	84	86	6,5	SW	3,4
	31. „	1,9	— 4,1	709,1	710,2	712,1	84	74	96	7,6	SW	2,9
	1. April	2,1	— 3,3	714,3	714,5	714,1	90	65	76	7,2	NW	1,0
	2. „	4,4	— 6,9	713,6	712,1	711,4	70	57	69	0,2	NO	1,1
	3. „	8,6	— 1,5	710,2	709,2	709,4	74	40	70	—	O	1,1
	4. „	9,8	1,6	711,9	712,6	712,9	82	60	90	—	SW	0,2

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf ersten Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr ags, 9 Uhr Abends, in München 8, 2 und 8 Uhr. Die Niederschläge werden in Berlin um 7, in München um 8 Uhr Morgens gemessen und r dem Datum dieser Messung eingetragen. — [3]) Der Nachweis aus dem Jüdischen Krankenhaus fehlt. — [4]) Einschl. Croup.

starben, betrug die Zahl der Sterbefälle 1887 8476 weniger und 1888 5084 weniger. Die Kreise Jüterbog-Luckenwalde und Ruppin waren 1886 besonders schwer betroffen. Im ersteren war die Zahl der Gestorbenen 1886 2111, 1887 1580, 1888 1487; im Kreise Ruppin betrugen diese Zahlen 2885 resp. 2044 und 1750. Nächstdem waren es besonders die Kreise Prenzlau, Oberbarnim, Niederbarnim, Potsdam, Osthavelland und Westprignitz, in welchen 1886 überall die Sterblichkeit um 10 % und mehr gegenüber den beiden folgenden Jahren erhöht war. Diese erhöhte Sterblichkeit war zum großen Theil durch das bösartige Auftreten der Diphtherie bedingt.

An Diphtheritis starben im Reg.-Bez. Potsdam:

In den Jahren	in den Lebensjahren							Auf je 1000 aller Todesfälle kamen:
	1.	2.	3.—5.	6.—10.	11. bis 20.	über 20	überhaupt	
1886	278	535	1389	1084	367	43	3696	103,5
1887	247	389	1145	790	254	41	2866	89,0
1888	145	239	641	456	124	12	1617	52,7
Zusamm.	670	1163	3175	2330	745	96	8179	—

Dasselbe ungünstige Zahlenverhältniß zeigt sich auch in den Tabellen über die Sterblichkeit der Kinder im ersten Lebensjahre. Im Kreise Jüterbog-Luckenwalde z. B. starben daran 1886 612, 1887 454, 1888 482, im Kreise Ruppin 781 resp. 466 und 530. Hier wirkte nächst der bösartigen Epidemie von Diphtherie noch Keuchhusten und Brechdurchfall zur Entstehung des ungünstigen Ergebnisses mit.

Bemerkenswerth sind die Mittheilungen über die Schwierigkeiten, welche der Durchführung des Ministerialerlasses über die Anzeigepflicht und Maßregeln gegen die Verbreitung von ansteckenden Krankheiten von verschiedenen Seiten aus noch immer entgegenstehen. Einmal werden, besonders in ärmeren Distrikten, die Aerzte überhaupt nicht zugezogen. So sind nach den Ermittelungen des Kreisphysikus des Kreises Zauch-Belzig von den in ärztlicher Behandlung gewesenen Diphtherickranken im Jahre 1887 145 gestorben, auf den Standesämtern indeß 804 Todesfälle an Diphtherie insgesammt gemeldet. Von 108 in einem Dorfe erkrankten Kindern waren nur drei ärztlich behandelt worden. Aber auch seitens der Aerzte selbst wird die Anzeigepflicht sehr oft nicht befolgt. Die Bedeutung solcher Unterlassungen trat gelegentlich der Herbstmanöver im Jahre 1887 zu Tage, wo verschiedene Fälle von Unterleibstyphus bei Soldaten zweifelsohne durch Ansteckung in verseuchten Quartieren erfolgt waren, die bei rechtzeitigem Bekanntwerden der Infektion gewiß nicht belegt worden wären. Ferner sind wiederholt von Seiten der Behörden Schwierigkeiten bei der Durchführung dieser Maßregeln erhoben. Der Magistrat einer von einer Diphtherieepidemie schwer heimgesuchten Stadt mußte zwangsweise zur Beschaffung eines Desinfektionsapparates bewogen werden.

Demgegenüber sei hervorgehoben, daß die Stadt Potsdam auf dem Grundstück des städtischen Krankenhauses eine Desinfektionsanstalt errichtet hat, die dem Publikum in den Nachmittagsstunden, gegen Entrichtung von 8 ℳ für die einmalige Benutzung des Apparates, zur Verfügung steht.

In der Berichtszeit kamen 14 Erkrankungen an Pocken mit 5 Todesfällen vor. Die Quelle der Ansteckung war für die Vororte Berlins meist Berlin, im übrigen ließ sie sich meist nicht ermitteln. Eine kleine Epidemie von vier Fällen ereignete sich 1887 im Kreise Oberbarnim. Dieselbe ging von einer Frau aus, welche beim Lumpensortiren beschäftigt war. Durch sie wurden drei Mitglieder einer anderen Familie infizirt.

Die Ergebnisse der Schutzpockenimpfung bieten diesesmal besonderes Interesse, insofern in die Berichtszeit der Uebergang von der Impfung mit Menschen- zur Impfung mit Thierlymphe fällt. 1886 wurde noch vorwiegend mit Menschenlymphe, 1888 bereits mit Thierlymphe geimpft. Die Zahl der mit Erfolg Geimpften hat eine im Großen und Ganzen der von Jahr zu Jahr zunehmenden Zahl der Impflinge entsprechende Vermehrung, also jedenfalls keine Verringerung, gezeigt. 1886 wurden 83 136 Kinder zur Erstimpfung gestellt; davon wurde etwa die Hälfte mit Thierlymphe geimpft und es zeigte sich bei 28 976 die erste Impfung bereits erfolgreich. 1888 waren von 84 922 Impflingen nur noch 260 mit Menschenlymphe geimpft. Dabei war bei 31 805 die Erstimpfung erfolgreich. Krankheiten ernsterer Art kamen im Gefolge der Impfung nicht vor. Die Entstehung und Verbreitung von zwei Epidemieen von Impetigo contagiosa zur Zeit der Impfung konnte nicht auf die Impfung bezogen werden. Die Remunerirung der Impfärzte erfolgt in den verschiedenen Kreisen verschieden. Im Kreise Niederbarnim erhalten dieselben 9 bis 12 ℳ Diäten für den Tag des Impftermins, wobei auf ungefähr 40 Impflinge gerechnet wird; ferner 40 bis 60 Pf. Reisekosten für das Kilometer und außerdem 30 Pf. für jede Impfung. Die genannten höheren Sätze werden je nach den größeren oder geringeren Mühen des jeweiligen Impfgeschäfts gewährt. Diese Art der Remunerirung wird besonders empfohlen. Bei Berechnung der Gesammtkosten für das Jahr 1885 stellten sich die Kosten für die einzelne Impfung auf 98 Pf.

Der Unterleibstyphus kam 1886 besonders häufig vor, 1887 waren die Verhältnisse günstiger und 1888 noch mehr; hier waren in mehreren Kreisen nur sporadische Fälle zu verzeichnen. Wiederholt zeigten sich Hausepidemieen, bei denen Uebertragung der Krankheit von Person zu Person augenfällig war.

Die Ruhr trat hier und da in kleinen Epidemieen auf. Im April 1887 erkrankten in zwei nahe bei den Rieselfeldern Berlins gelegenen Häusern des Dorfes Wartenberg die sämmtlichen Bewohner daran. Von dem Rieselfeld ging zu jener Zeit ein Uebelkeit und Brechreiz erregender Geruch aus, welcher alle Räume der genannten zwei Häuser dauernd erfüllte.

Das bösartige Auftreten der Diphtherie im Jahre 1886 ist bereits wiederholt erwähnt. Einzelne Städte und Dörfer waren besonders schwer betroffen, so die Stadt Luckenwalde mit 82 Todesfällen, das Dorf Caputh im Kreise Zauch-Belzig mit 35 Todesfällen unter 1550 Einwohnern. Für den letztgenannten Kreis waren die Monate November und Dezember besonders ungünstig mit 133 resp. 134 Todesfällen, gegenüber 24 und 21 des Mai und Juni. Auch zu Beginn des Jahres 1887 herrschte die Krankheit noch sehr heftig, wie das ja entsprechend der großen Verbreitung derselben zu Ende 1886 zu erwarten war. Dann aber nahm sie bis zum Schluß der Berichtszeit deutlich ab. Seit Mai 1888 kamen auch in der Stadt Luckenwalde keine Todesfälle mehr vor. Bei den zahlreichen Erkrankungen an Diphtherie kamen überall einige Fälle mit skarlatinöser Hautröthung zur Beobachtung.

Der Scharlach trat im Allgemeinen in den Jahren 1886 bis 1888 in leichter Form und in vereinzelten Fällen auf. Indessen kamen doch einzelne schwerere Epidemieen vor, darunter war besonders bemerkenswerth die des Kreises Jüterbog-Luckenwalde im Jahre 1886, woselbst aus 12 Orten 244 Kranke mit 47 Todesfällen gemeldet wurden. In Potsdam, wo ziemlich alle Fälle zur Anzeige kommen, wurden 1886 159 Erkrankungen mit 6 Todesfällen, 1887 238 mit 7 und 1888 44 mit 2 Todesfällen verzeichnet.

Die Masern verliefen überall sehr milde und waren wenig verbreitet. Zu Beginn 1888 war eine Zunahme derselben in Potsdam und Brandenburg zu verzeichnen, die mit Beginn der Schulferien im Sommer ihr Ende erreichte.

Die Sterblichkeit an Tuberkulose ist im Regierungsbezirk Potsdam auch dieses Mal geringer als durchschnittlich im ganzen Staate gewesen, insofern 9,0 % aller Todesfälle daran erfolgten; in den Kreisen Beeskow-Storkow, Potsdam, Brandenburg und Spandau nähert sie sich dem Durchschnitt des Staates. Am günstigsten steht der Kreis Ruppin mit 7,1 % da.

Ueber die Häufigkeit von Infektionen im Wochenbett ist es schwer, ein sicheres Bild zu gewinnen, da nur ein Theil der Wöchnerinnen ärztlich behandelt wird, und die Hebammen die stattgehabte Infektion im Allgemeinen nicht zugestehen. Nach den Tagebüchern der letzteren sind von 130 660 Entbundenen 409 im Wochenbett gestorben. Unter den Todesursachen dieser letzteren wird 47 mal Kindbettfieber genannt. Den Physikern sind in den drei Jahren insgesammt 144 Todesfälle an Kindbettfieber von den Hebammen angezeigt. Die Zahl der Todesfälle im Wochenbette ist von 166 im Jahre 1886 auf 121 im Jahre 1888 gesunken. Zu drei verschiedenen Malen sind Fälle von Uebertragung des Kindbettfiebers durch Hebammen bekannt geworden, darunter 1886 zu Nauen in der Praxis von zwei Hebammen im Verlauf weniger Tage 7 Fälle, darunter 5 mit tödtlichem Ausgang.

Von Meningitis cerebrospinalis sind insgesammt 12, meist vereinzelte Fälle, darunter 6 mit tödtlichem Ausgang, vorgekommen. Die kontagiöse Augenentzündung trat in drei kleinen Epidemieen bei Schülern einer Anstalt bezw. bei Arbeitern einer Fabrik auf. Zu vier Malen sind tolle Hunde entdeckt und getödtet worden, ehe sie Schaden anrichten konnten. Der Milzbrand kam 11 Mal beim Menschen vor, davon endeten 2 Fälle tödtlich. Einmal hatten sich beim Schlachten einer kranken Kuh vier Personen gleichzeitig infizirt. Kleinere Epidemieen von Trichinose bei Menschen sind mehrmals vorgekommen, insgesammt 24 Erkrankungen, alle mit glücklichem Ausgang. Die größte Epidemie betraf 11 Personen, die von einem nur gering trichinenhaltigen Fleisch gegessen hatten. Der Fleischbeschauer hatte die Trichinen in diesem Fleisch übersehen. Diese Erkrankung war nur leicht verlaufen.

In vielen Orten des Regierungsbezirks hat eine erhebliche Zunahme der Bevölkerung und damit eine Vermehrung der Wohnstätten stattgefunden. Davon sind bereits, auf Grund neuerer Baupolizeiverordnungen, eine große Zahl recht zweckmäßig eingerichtet, während an anderen Orten, besonders wo die Bauthätigkeit dem gesteigerten Bedürfniß nicht gefolgt ist, noch recht erhebliche hygienische Mißstände herrschen. In verschiedenen Vororten im Osten Berlins und in manchen kleineren Landstädten herrscht Ueberfüllung der Wohnräume mit Einwohnern.

Infolge der auf dem Lande noch vielfach bestehenden Gewohnheit, Abends die Ofenklappe zu schließen, haben einmal vier und einmal zwei Menschen gleichzeitig das Leben durch Ersticken an Kohlenoxydgas eingebüßt.

In mehreren Kreisen haben größere Mengen von Arbeitern längere Zeit ohne Nachtheil in Erdhütten gewohnt.

Für die Fortschaffung der Abgänge auf Grundstücken und in Ortschaften sind in vielen Orten bedeutende Verbesserungen getroffen. Für die Stadt Potsdam ist der Abschluß der Vorarbeiten für die geplante Kanalisation mit Ableitung in die Havel nahezu erreicht. Bis dahin wurden die Abfallstoffe in Abtrittsgruben entleert. Dasselbe gilt für Spandau. Die Abwässer der drei Vororte von Berlin, Schöneberg, Deutsch-Wilmersdorf und Friedenau, werden nunmehr in die Schwemmkanalisation der Stadt Charlottenburg abgeleitet, kraft eines, vorläufig auf 25 Jahre Dauer abgeschlossenen Vertrages. Die Gemeinde Rixdorf hat die Anlage einer Schwemmkanalisation mit Rieselfeld beschlossen. In Rathenow sind gleichfalls für einen neubebauten Stadttheil Kanalisationsarbeiten zur Fortschaffung der Schmutzwässer in die Havel unternommen worden. In der Stadt Strausberg sind mehrere stagnirende Schmutzwässer beseitigt.

Der Verunreinigung des Rutheflüßchens bei Luckenwalde durch die Abgänge der dort vorhandenen großen Tuch- und Hutfabriken wird durch Anlage von Klärbassins mit ziemlich gutem Erfolge entgegengetreten. Der Vorschlag der Anlage eines gemeinsamen Rieselfeldes für alle Fabriken hatte sich nicht verwirklichen lassen. Der Verbrauch der Fabriken an Wasser ist so stark, daß im Laufe der Jahre ein deutliches Sinken des Grundwasserstandes in Luckenwalde stattgefunden hat.

Bei der anhaltenden Dürre des Jahres 1886 kam es vieler Orten zum Mangel an Trinkwasser. Bei dieser Gelegenheit wurde wiederholt das Wasser der dürftig gefüllten Brunnen untersucht. Dabei zeigten sich nirgends Verschlechterungen im Vergleich mit früheren Jahren. Der hohe Gehalt vieler Brunnen in der Mark Brandenburg an Chloriden darf nicht ohne Weiteres als ein Zeichen schlechter Beschaffenheit des Wassers angesehen werden, da der Untergrund vielerwärts sehr reich an Kochsalz ist. Für die Stadt Belzig ist eine Wasserleitung fertiggestellt. Das Wasser wird in eisernen Röhren von einer 1300 m von der Stadt erschlossenen Quelle her herbeigeführt.

Das erste Schlachthaus in dem Regierungsbezirk ist in der Stadt Eberswalde 1887 eröffnet. Ihr folgte hierin Rathenow 1888 nach. Ferner sind ebensolche Anlagen in Prenzlau, Spandau, Brandenburg nahezu vollendet. Auch für Potsdam wird der Bau eines Schlachthauses vorbereitet. In kleineren Städten sind mehrfach Polizeiverordnungen über die Sauberhaltung der Schlächtereibetriebe erlassen worden.

Der Gesundheitszustand in der zum Bezirk gehörigen Gefangenanstalt zu Brandenburg war sehr günstig. Unter den Todesursachen der in den drei Jahren gestorbenen 41 Sträflinge nimmt allerdings die Lungenschwindsucht, wie überall in geschlossenen Anstalten, einen hervorragenden Platz mit 20 Fällen ein.

In Rathenow und Luckenwalde sind je ein neues städtisches Krankenhaus dem Gebrauch übergeben. Das Krankenhaus zu Potsdam hat durch Anbau Erweiterung erfahren. In Wittstock ist der Bau eines neuen städtischen Krankenhauses in die Wege geleitet. In Groß-Lichterfelde ist von dem Johanniter-Orden ein Asyl für unheilbar kranke Männer eingerichtet. Seitens der Stadt Berlin sind die herrschaftlichen Wohnhäuser der zu Rieselfeldern verwendeten Güter Blankenburg und Heinersdorf als Heimstätten für Genesende der Benutzung übergeben. Der Verpflegungssatz beträgt 1,75 ℳ für den Tag. Von der Aufnahme ausgeschlossen sind Schwindsüchtige, Epileptische, Luetische und Trinker. Das Oberlinhaus in Nowawes bei Potsdam, welches die Ausbildung von Diakonissen zum Zweck hat, hat in den letzten Jahren die Fürsorge für verkrüppelte Kinder übernommen. Ende 1888 waren 12 schwer verkrüppelte Kinder im Hause.

Die Privatkrankenanstalten des Bezirks bezwecken vornehmlich die Aufnahme von Nerven- und Geisteskranken. Die Zahl der Privatirrenanstalten hat sich um neun vermehrt; dieselben liegen sämmtlich in der Nähe von Berlin. Sie erhalten ihre Pfleglinge meist von der Komunalverwaltung der Stadt Berlin überwiesen, wegen der unzureichenden Räume der städtischen Anstalt zu Dalldorf.

Das Krankenkassenwesen ist im Regierungsbezirk Potsdam in guter Entwicklung. Zu Beginn des Jahres 1887 waren 641 Krankenkassen vorhanden, welche der Krankenversicherung dienen, zu Ende 1887 aber 659. Bei 420 Kassen mit einer Gesammteinnahme von 1 175 528 ℳ betrug der Ueberschuß der Einnahmen mindestens ein Zehntel der Beiträge, bei 88 mit 574 207 ℳ Einnahme war der Ueberschuß geringer, aber doch kein Fehlbetrag vorhanden, bei 131 Kassen endlich mit 279 953 ℳ Einnahme waren die Ausgaben größer als die Einnahmen. Der Fehlbetrag betrug 23 608 ℳ.

Der fortgesetzten Anregung behördlicherseits zur Errichtung von Leichenhallen ist es zu danken, daß die Zahl derselben in Städten und ländlichen Orten sich erheblich vermehrt hat. Nach den letzten Nachrichten darüber bestanden solche in 50 Städten und 97 ländlichen Orten.

Die Anzahl der Aerzte in den verschiedenen Kreisen ist sehr ungleich, je nach der größeren oder geringeren Wohlhabenheit der Bevölkerung. In der Stadt Potsdam kommt auf 1106 Einwohner ein Arzt, im Kreise Beeskow-Storkow aber erst auf 5875, im Kreise

Zauch-Belzig auf 5900 und im Kreise Jüterbog-Luckenwalde auf 6000.

Das hauptsächlichste Feld der Kurpfuscherei sind Erkrankungen an Diphtheritis gewesen.

Aus dem 25. Jahresbericht des Sanitätsbeamten bei der Regierung von Indien für das Jahr 1888.

Ueber die meteorologischen Verhältnisse Indiens in dem Berichtsjahre wird folgendes gemeldet. Im Januar war die Temperatur niedriger, im März, April und Mai etwas höher als die Mitteltemperatur früherer Jahre. Im Juni war die Hitze außergewöhnlich hoch; derselben wurde durch das Eintreten der Regenzeit ein Ziel gesetzt. Da der Regen bereits zu Anfang September nachließ, waren September und Oktober wärmer als gewöhnlich; November und Dezember waren normal.

Die Stärke der europäischen Armee in Indien betrug im Jahre 1888 68 887 Mann; der Gesundheitszustand derselben war in dem Berichtsjahr weniger zufriedenstellend als in den vorhergehenden. Von 1000 Mann waren täglich 71 krank; die Todesfälle betrugen 14,84 Promille, der Abgang von Invaliden 28 Promille, sodaß ein Gesammtverlust an Mannschaften von 38 Promille zu verzeichnen war. Die Zugänge von Kranken in die Lazarethe beliefen sich auf 138,2 % der Kopfstärke des Heeres.

Im Vergleich zu den vorhergehenden Jahren traten Cholera, Pocken, Unterleibstyphus, Malaria, Wechselfieber, Hitzschlag, Ruhr, Leberentzündung, Geisteskrankheiten und venerische Krankheiten häufiger auf. Die venerischen Krankheiten machten 26,82 %, die Malariaerkrankungen 22,89 % aller Krankheitsfälle aus. Die Hauptursachen der erhöhten Sterblichkeit im Berichtsjahr waren Hitzschlag, Krankheiten der Athmungsorgane, Pocken, Malaria und Alkoholismus. Die Cholera- und Unterleibstyphus-Todesfälle hielten sich auf der Höhe des Vorjahres; Unterleibstyphus verursachte 25 % aller Todesursachen. Die Ursachen der Invalidisirung waren hauptsächlich Körperschwäche, venerische Krankheiten, Geisteskrankheiten, Ruhr, Leberentzündung, Lungentuberkulose, Malaria und Herzkrankheiten.

Der Gesundheitszustand des Eingeborenen-Heeres in Indien war im Jahre 1888 im Ganzen als günstig zu bezeichnen. Die Kopfstärke betrug 124 822 Mann. Auf je 1000 Mann kamen 33 tägliche Krankheitsfälle, 12,84 Todesfälle im Ganzen, darunter 2,14 Choleratodesfälle und 995 Zugänge in die Lazarethe. Der Gesammtverlust des Eingeborenen-Heeres durch Tod belief sich auf 16,14 Promille.

44 % aller Erkrankungen waren dem Malariafieber zuzuschreiben; die durch diese Krankheit verursachten Zugänge in die Lazarethe verminderten sich indeß von 47,3 % im Vorjahre auf 43,5 % im Berichtsjahre. Im Vergleich zum Vorjahr waren die Erkrankungen an Cholera, Pocken, ferner die Darmkrankheiten und die venerischen Krankheiten zahlreicher, die Fieberkrankheiten und diejenigen der Athmungsorgane weniger zahlreich. Wie gewöhnlich waren Erkrankungen der Athmungsorgane die Haupttodesursache (21 % aller Todesfälle), während die Cholera 17 % derselben verursachte.

Die indischen Gefängnisse hatten im Jahre 1888 91 445 Insassen. Auf je 1000 derselben entfallen 1129 Zugänge in die Krankenhäuser, 38 tägliche Erkrankungen und 35,57 Todesfälle; von den letzteren wurden 4,68 Promille durch Cholera und 10,55 Promille durch Ruhr und Diarrhöe verursacht. Die Zahl der Choleratodesfälle (4,68 Promille) ist die höchste, welche seit dem Jahre 1872, wo die Sanitätsstatistik in Indien ihren Anfang nahm, beobachtet wurde; dagegen war die Zahl der Todesfälle in Folge von Ruhr und Diarrhöe geringer als in den beiden Vorjahren. Dasselbe gilt von den Krankheiten der Athmungsorgane, während die Fieber etwas mehr Todesfälle im Gefolge hatten.

Von der Gesammtbevölkerung Indiens starben im Jahre 1888 5 075 453 Personen gegen 5 497 474 im Vorjahre. An der Cholera starben 270 408 Personen (1887 488 788), an den Pocken 93 556 (1887 65 755), an Fieberkrankheiten 3 371 487 (1887 3 581 623), an Darmkrankheiten 251 144 (1887 290 548); eines gewaltsamen Todes starben 85 793 (1887 82 802) Personen.

Die Impfung hat in dem Berichtsjahre weitere Fortschritte gemacht; die Zahl der Impfungen hat in allen Provinzen zugenommen, während die Kosten geringer wurden.

Im achten und neunten Abschnitt des Berichts werden die Ausgaben für sanitäre Zwecke in Indien (für das Heer und für die bürgerliche Bevölkerung) mitgetheilt.

Den Mittheilungen über den Gesundheitszustand der Haj-Pilger ist zu entnehmen, daß im Jahre 1888 20 924 Personen an der Pilgerfahrt theilnahmen, von denen 13 918 aus Indien kamen; jedoch waren nur 9727 eingeborene Indier, die übrigen anderer Nationalität und nur auf der Reise durch Indien gekommen. Von den Pilgern starben nur 84 (0,16 %); Cholera wurde während des ganzen Jahres nicht beobachtet.

Aus dem 24. und 25. Jahresbericht des Gesundheitsbeamten der Präsidentschaft Bombay für die Jahre 1887 und 1888.

In der Präsidentschaft Bombay wurden im Jahre 1887 628 193 Geburten (327 500 männlichen, 300 693 weiblichen Geschlechts) verzeichnet gegen 581 553 im Jahre 1886. Im Jahre 1888 betrug die Geburtsziffer 634 693 (330 316 männlichen, 304 377 weiblichen Geschlechts); im Vergleich zum Vorjahr betrug daher die Zunahme gegen das Vorjahr in 1887 46 640, im Jahre 1888 6500. Auf 100 Geburten kamen 1887 52,13, 1888 52,04 männlichen Geschlechts; auf 100 Geburten von Knaben kommen 1887 91,81 und 1888 92,15 Geburten von Mädchen.

Todtgeborene wurden im Jahre 1887 7866 (4404 männlichen, 3462 weiblichen Geschlechts) gemeldet, 1888 dagegen nur 6704 (3719 männlichen, 2985 weiblichen Geschlechts. Die Todtgeborenen machten im Jahre 1887 1,25 %, 1888 1,07 % der Lebendgeborenen aus.

Ueber die Zahl der Todesfälle theilen die Berichte folgendes mit. (Die in Klammern gesetzten Zahlen beziehen sich auf das Jahr 1887, die vor der Klammer stehenden auf das Jahr 1888.) In der Präsidentschaft Bombay wurden 468 089 (455 261) Todesfälle gemeldet; dieselben betrafen 243 719 (238 358) Personen männlichen und 224 320 (216 903) Personen weiblichen Geschlechts. Auf 1000 Lebende kommen 28,44 (27,67) Todesfälle.

An der Cholera starben 86 500 (25 711) Personen und zwar 19 110 (13 576) männlichen, 17 390 (12 135) weiblichen Geschlechts. Im Jahre 1886 waren nur 167 Choleratodesfälle vorgekommen. Die Sommermonate Juni, Juli und August weisen in beiden Berichtsjahren die meisten Todesfälle durch Cholera auf. An den Pocken starben 3617 (3753) Personen, 1857 (1945) männlichen und 1765 (1808) weiblichen Geschlechts. Die Anzahl der Pockentodesfälle ist demnach kleiner geworden. Dasselbe gilt von den durch Fieber verursachten Todesfällen. Letztere betrugen 1888 304 449 (157 528 männlichen, 146 921 weiblichen Geschlechts), 1887 dagegen 308 722, wovon 160 726 männlichen und 147 996 weiblichen Geschlechts waren. An Darmkrankheiten starben 45 462 (42 634) Personen. Die gewaltsamen Todesfälle beliefen sich auf 5731 (5558) und zwar wurden 3312 (3255) Personen männlichen und 2419 (2303) weiblichen Geschlechts betroffen. Als Todesursachen werden angeführt: Ertrinken in 2350 (2245) Fällen, Schlangenbisse in 1185 (1164), Verletzungen in 545 (470), Erhängen in 202 (241), Vergiftung in 148 (162) Fällen, und 115 (84) Personen wurden durch wilde Thiere getödtet.

In der Zeit vom 1. April 1887 bis 31. März 1888 wurden 879 755 Personen der Erstimpfung unterzogen, in derselben Zeit 1888/89 896 894 Personen; wiedergeimpft wurden 1887/88 49 790 und 1888/89 54 700 Personen. Im Rechnungsjahr 1887/88 war die Erstimpfung bei 839 263 Personen oder 95,40 % erfolgreich, im Jahre 1888 89 bei 851 718 Personen oder 95,02 %.

Thierseuchen.

Die Rinderpest in Rußland im 4. Vierteljahr 1890.[1])

(Zusammengestellt nach den vom K. russischen Medizinal-Departement des Innern aufgestellten Verlustlisten über die gefallenen und getödteten Thiere. — Meldungen sind eingegangen im Oktober aus 12, im November aus 9, im Dezember aus 10, Fehlanzeigen aus 62, 66, 65, die Nachrichten sind ausgeblieben aus 18, 12, 12 Gouvernements und Gebieten.)

Betroffene Gouvernements und Gebiete.	Stückzahl des in den Monaten Oktober		November		Dezember	
	gefallenen	getödteten	gefallenen	getödteten	gefallenen	getödteten
	Viehs.					
Ostrußland.						
(10 Gouv. u. 1 Gebiet)						
Ssamara	—	—	—	—	5	258
Ural (Gebiet auf der rechten Seite des Stromes	2	19	1	80	—	34
Kaukasus.						
(6 Gouv. u. 5 Gebiete)						
Baku	.*)	.*)	—	—	—	—
Jelisawetpol . . .	.*)	.*)	—	—	.*)	.*)
Kutais	.*)	.*)	.*)	.*)	.*)	.*)
Stawropol . . .	36	1768	10	463	11	239
Eriwan	.*)	.*)	.*)	.*)	—	—
Dagestan, Gebiet .	.*)	.*)	.*)	.*)	.*)	.*)
Kuban, desgl. . .	57	2185	92	2020	70	1657
Terek, desgl. . . .	12	1433	23	644	31	541
West-Sibirien.						
(2 Gouvernements)						
Tomsk	.*)	.*)	.*)	.*)	.*)	.*)
Mittelasiat. Gebiete.						
(7 Gebiete)						
Akmolynsk . . .	.*)	.*)	.*)	.*)	.*)	.*)
Ural (auf der linken Seite des Stromes)	.*)	.*)	—	—	—	—

Türkei. Amtlichen Nachrichten zufolge ist die Rinderpest, welche laut Bericht aus Beirut vom 12. Dezember v. J. (vergl. S. 126) damals noch in einigen Dörfern des Vilajets Syrien herrschte, nunmehr (24. März 1891) vollständig erloschen.

Medizinalgesetzgebung u. s. w.

Preußen. Reg.-Bez. Posen. Verhütung der Tuberkulose betreffend.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

Posen, den 10. Januar 1891.

Durch die Untersuchungen über die Verbreitung der Tuberkulose (Schwindsucht) ist festgestellt worden, daß es hauptsächlich der getrocknete Auswurf der tuberlös Erkrankten ist, welcher die Uebertragung der Krankheit auf Gesunde vermittelt, und zwar dadurch, daß derselbe fein verstaubt der Athmungsluft beigemischt und so dem menschlichen Körper zugeführt wird. Es ist daher, abgesehen von den für Infektionskrankheiten im Allgemeinen in Betracht kommenden Desinfektionsmaßregeln, in sämmtlichen Krankenhäusern mit größter Strenge darauf zu halten, daß der Auswurf der an Tuberkulose leidenden Personen möglichst unschädlich gemacht wird, zu welchem Zwecke hiermit Folgendes angeordnet wird:

1. Die Schwindsüchtigen sind möglichst abgesondert von den übrigen Kranken unterzubringen.
2. Die von ihnen mitgebrachten Kleidungsstücke sind alsbald zu desinfiziren.
3. Die Kranken sind anzuhalten, nie in ein Tuch, auf den Fußboden oder an die Wände zu spucken, sondern stets nur in ein Speiglas oder den Spucknapf, welche Gefäße stets mit etwas Wasser gefüllt und täglich mit kochendem Wasser gereinigt werden müssen. Der Inhalt dieser Gefäße ist in die Aborte zu entleeren.
4. Etwaige durch Unvorsichtigkeit vorkommende Verunreinigungen des Bodens, der Lagerstellen, oder der Wände sind durch Abscheuern mit kochendem Wasser oder noch besser mit 5% Karbolwasser sofort unschädlich zu machen.
5. Die Bett- und Leibwäsche sowie die Krankenkleider der Schwindsüchtigen sind von der Wäsche der übrigen Kranken abzusondern, alsbald zu desinfiziren und eine halbe Stunde hindurch zu kochen.
6. Die Bettstellen und der Fußboden unter und neben den Bettstellen, sowie die Wand in der Nähe des Bettes sind in den Räumen, wo Schwindsüchtige sich aufhalten, zeitweise mit 5% Karbolwasser zu reinigen.
7. Bettstücke, Matratzen, Decken sowie alle Gebrauchsgegenstände, welche Schwindsüchtige benutzt haben, sind nach allgemeinen Grundsätzen zu desinfiziren.
8. Auch in den übrigen Kranken- und Geschäftsräumen sowie in den Fluren sind an geeigneten Stellen Spucknäpfe aufzustellen, die jedoch nicht mit Sand oder Sägespänen sondern nur mit einer geringen Menge Wasser zu füllen sind, so daß der hineingelangte Auswurf stets feucht erhalten wird. —

Die Vorstände der Krankenanstalten werden beauftragt, für die Anschaffung einer angemessenen Zahl von Spiegläsern und Spucknäpfen Sorge zu tragen, und auch die Anstaltsärzte und das Wartepersonal anzuweisen, sich die Befolgung der obigen Vorschriften besonders angelegen sein zu lassen. Der Regierungs- und Medizinal-Rath sowie die Kreis-Medizinalbeamten sind angewiesen, bei Gelegenheit der Revisionen der Krankenanstalten sich von der Durchführung dieser Maßregeln Ueberzeugung zu verschaffen.

Unterschrift.

An die Vorstände sämmtlicher Krankenanstalten des Regierungs-Bezirks.

Abschrift hiervon erhalten Euer (Hoch)-Wohlgeboren zur Kenntnißnahme und Beachtung.

Himly.

An sämmtliche Herren Kreisphysiker des Regierungs-Bezirks. Nr. 9891/90. I. D.

Preußen. Reg.-Bez. Posen. Aufsicht über den Verkehr mit Nahrungsmitteln ꝛc. betr.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

Posen, den 10. Januar 1891.

Das Gesetz vom 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, bietet den Polizeiverwaltungen eine Handhabe, um eine strenge Aufsicht über die gesundheitsmäßige Beschaffenheit dieser Gegenstände auszuüben. Um einen Ueberblick darüber zu gewinnen, in welchem Umfange eine solche Aufsicht in den Städten des diesseitigen Bezirkes geübt wird, wolle mir die Polizeiverwaltung berichten:

1. In welcher Weise das Feilhalten und der Verkauf des Fleisches daselbst beaufsichtigt wird und welches Ergebniß dabei in den letzten Jahren zu Tage getreten ist,
2. Welche Maßregeln zur Kontrole der Beschaffenheit der zum Verkauf gestellten Milch angeordnet sind und mit welchem Erfolge,
3. In wie weit und mit welchem Ergebniß Untersuchungen anderer Nahrungs- und Genußmittel stattgefunden haben, und von welcher Stelle dieselben ausgeführt worden sind. Wenn eine öffentliche Untersuchungs-Anstalt (§ 17 des Gesetzes) oder eine Unter-

[1]) Vergl. S. 41.

*) In Transkaukasien und im asiatischen Rußland, woselbst die Maßregel der Tödtung noch nicht eingeführt ist oder nur zeitweilig angewandt wird, ist die Rinderpest in den mit *) bezeichneten Monaten bezw. Gouvernements und Gebieten aufgetreten.

suchungs-Kommission am Orte besteht, so ist deren Organisation genau anzugeben.

4. Desgleichen betreffs etwaiger Gebrauchsgegenstände, wie Petroleum u. A.

5. Im Besonderen wolle die Polizeiverwaltung noch berichten, ob eine Beaufsichtigung und regelmäßige Kontrole der Bierdruck-Apparate daselbst stattfindet und ob sich ein Bedürfniß fühlbar gemacht hat, allgemeine Vorschriften über die Einrichtung und Instandhaltung der Bierdruckapparate zu erlassen, wie solche in anderen Bezirken durch Polizeiverordnung gegeben sind.

Insoweit dort eine eingehende Kontrole der Nahrungs- und Genußmittel, sowie der Gebrauchsgegenstände noch nicht eingerichtet ist, wird die Polizeiverwaltung dem Gegenstande in Zukunft eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden haben.

Ich nehme dabei Gelegenheit, auf die von dem Apotheker F. Hertel in Lissa errichtete Anstalt für chemische und bakterioskopische Untersuchungen hinzuweisen, in welcher u. A. auch Untersuchungen von Nahrungsmitteln 2c. insbesondere von Trinkwasser, gegen mäßige Entschädigungssätze vorgenommen werden.

Der Gebührentarif ist von dem Inhaber der Anstalt zu beziehen.

Den Bericht wolle die Polizei-Verwaltung mir durch Vermittelung des Herrn Kreislandrathes überreichen.

Himly.

An die Polizei-Verwaltung zu . . . . .

Nr. 10 725/90 I. D. II. Angabe. p. C. des Herrn Landraths.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

Posen, den 10. Januar 1891.

Das Gesetz vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, bietet den Polizeiverwaltungen eine Handhabe, um eine strenge Aufsicht über die gesundheitsmäßige Beschaffenheit dieser Gegenstände auszuüben. Um einen Ueberblick darüber zu gewinnen, in welcher Art eine solche Aufsicht geübt wird, wollen mir Euer Hochwohlgeboren berichten, in welchem Umfange und mit welchem Ergebniß in den ländlichen Ortschaften des dortigen Kreises Untersuchungen von Nahrungs- und Genußmitteln bezw. Gebrauchsgegenständen stattfinden.

Himly.

An den Königlichen Landrath Herrn . . . Hochwohlgeboren.

Nr. 10 725/90. I. D. II. Ang.

Preußen. Reg.-Bez. Posen. Fleischuntersuchungen in Schlachthäusern betr.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

Posen, den 29. Januar 1891.

In allen Städten, welche ein öffentliches Schlachthaus mit allgemeinem Schlachtzwang eingerichtet haben, wird die Erfahrung gemacht, daß die Menge der krank befundenen und vom Genusse für Menschen ausgeschlossenen Schlachtthiere und Fleischtheile eine über Erwarten große ist und daß also an solchen Orten, an denen ein Schlachthaus und eine sorgfältige Untersuchung der Schlachtthiere nicht besteht, die Einwohnerschaft durch den Genuß des Fleisches kranker Thiere einer weit größeren Gesundheitsgefahr ausgesetzt ist, als man dies gewöhnlich annimmt. Um denjenigen Gemeinden, welche ein Schlachthaus noch nicht eingerichtet haben, die Größe dieser Gefahr vor Augen zu führen, ist es zweckmäßig, die Ergebnisse der in den vorhandenen Schlachthäusern ausgeführten Fleischuntersuchungen in möglichst weiten Kreisen bekannt zu machen. Der Magistrat wolle mir daher alljährlich bis zum 20. Januar, in diesem Jahre bis zum 20. Februar eine Zusammenstellung des Ergebnisses der im dortigen Schlachthause im Vorjahre stattgefundenen Untersuchungen der Schlachtthiere und Fleischtheile zugehen lassen und derselben eine kurze Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Betriebes, sowie über die Höhe der erhobenen Beiträge und Untersuchungskosten derart beifügen, daß daraus ein Schluß auf die Rentabilität der Anlage gezogen werden kann.

Himly.

An den Magistrat zu . . . . .

Nr. 1090/91 I.D.

Uebereinkommen zwischen Oesterreich-Ungarn und der Schweiz vom 5. Dezember 1890, behufs Verhinderung der Ausbreitung von Thierseuchen durch den Viehverkehr. Amtliche Uebersetzung. (Oest. R.-G.-Bl. 1891 S. 27.)

Artikel I. Wenn im Gebiete eines der beiden vertragschließenden Theile die Rinderpest oder die ansteckende Lungenseuche ausbricht, wird der Regierung des anderen Theiles von dem Ausbruche und der Verbreitung derselben auf telegraphischem Wege direkt Nachricht gegeben werden.

Wenn die Rinderpest oder die ansteckende Lungenseuche einerseits in Tirol, Vorarlberg oder dem Fürstenthum Liechtenstein, andererseits in den Kantonen St. Gallen, Appenzell oder Graubünden erwiesenermaßen aufgetreten ist, so werden die Behörden des betreffenden Bezirkes dies allsogleich der zuständigen Behörde des Nachbarlandes anzeigen.

Ueber die Wege der Einschleppung und Verbreitung der Rinderpest und ansteckenden Lungenseuche wird eine eingehende Erhebung gepflogen und das Ergebniß derselben ohne Verzug den Behörden des Landes, welches von der Einschleppung der Seuche bedroht erscheint, bekannt gegeben werden.

Ueberhaupt werden die zuständigen Behörden die nöthigen Maßregeln treffen, um den Verkehr mit den von einer ansteckenden Krankheit irgend welcher Art ergriffenen oder derselben verdächtigen Thieren zu verhindern.

Jeder der beiden vertragsschließenden Theile wird in seiner offiziellen Zeitung ein Bülletin über den Stand der Thierseuchen und über die zur Verhinderung der Verbreitung derselben angeordneten Maßregeln, sowie über deren Abänderung oder Aufhebung erscheinen lassen. Das Bülletin soll monatlich mindestens zweimal herausgegeben werden.

Artikel II. Wenn die Rinderpest oder eine andere ansteckende Thierkrankheit in dem Gebiete eines der vertragsschließenden Theile ausgebrochen ist, so wird der Verkehr mit den durch die ausgebrochene Seuche gefährdeten Thieren, sowie mit den der Verschleppung der Ansteckungsstoffe verdächtigen Gegenständen aus den nicht verseuchten Gegenden in das Gebiet des anderen Theiles keinen weiteren Beschränkungen unterworfen werden, als jenen, welchen auf Grund der bestehenden veterinärgesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften, nach Maßgabe der Verbreitung der ausgebrochenen Thierseuche und des Grades ihrer Bedenklichkeit, auch im eigenen Lande die aus den nicht verseuchten Gegenden desselben kommenden Thiere und Gegenstände der bezeichneten Art unterliegen. Es wird jedoch die Einfuhr solcher Thiere und Gegenstände nur über bestimmte Eintrittspunkte gegen Beibringung eines Ursprungs-Zeugnisses und unter dem Vorbehalt gestattet werden, daß dieselben durch keine verseuchten Gegenden transportirt worden sind (es sei denn, es handle sich um Transporte vermittelst durchgehender Eisenbahnwaggons), und daß an der Grenze eine Untersuchung durch einen Thierarzt stattgefunden hat.

Dabei haben die mit der Untersuchung beauftragten kompetenten Thierärzte die Berechtigung, an der Rinderpest oder der Lungenseuche krank befundenes Vieh tödten zu lassen. Die Kadaver von Thieren, welche an der Rinderpest litten, müssen mit Haut und Haaren verscharrt werden. Thiere, in Betreff welcher gegründeter Verdacht vorhanden ist, daß sie den Keim der Rinderpest oder der ansteckenden Lungenseuche in sich tragen, werden zurückgewiesen und sollen hiervon sogleich die Behörden des Landes, aus dem die Thiere kommen, behufs Anordnung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln verständigt werden. Bei Verbreitung der Rinderpest nahe an der Grenze kann die Einfuhr von Wiederkäuern verboten werden.

Bei Verbreitung der ansteckenden Lungenseuche einerseits in Tirol, Vorarlberg oder in dem Fürstenthum Liechtenstein, andererseits in den Kantonen St. Gallen, Appenzell und Graubünden kann die Einfuhr von Thieren des Rindergeschlechts aus diesen Gebieten verboten werden.

Thiere, welche an anderen ansteckenden Thierkrankheiten leidend befunden werden, oder in Betreff welcher gegründeter Verdacht vorhanden ist, daß sie den Keim der Ansteckung in sich tragen, sowie Thiere, welche mit unregelmäßigen Ursprungs- und Gesundheits-Zeugnissen versehen sind, können entweder zurückgewiesen oder einer Quarantäne unterworfen werden, deren Dauer je nach der Natur der Krankheit, deren sie verdächtig sind, festgesetzt werden soll.

Wenn aus dem Gebiete eines der vertragschließenden Theile durch den Viehverkehr eine ansteckende Thierkrankheit, bezüglich welcher nach den bestehenden Thierseuchengesetzen die Verpflichtung zur Anzeige besteht, nach dem Gebiete des anderen Theiles eingeschleppt worden ist, so steht letzterem das Recht zu, die Einfuhr von Thieren aller derjenigen Gattungen zeitweilig zu beschränken oder zu verbieten, auf welche das Seuchenkontagium übertragbar ist.

Die Ursprungs- und Gesundheits-Zeugnisse müssen die Bescheinigung enthalten, daß in dem Orte der Herkunft der Thiere seit 40 Tagen keine ansteckende Thierkrankheit geherrscht hat, welche in den geltenden Thierseuchengesetzen der vertragschließenden Theile zur Anzeige verpflichtet und auf die betreffende Thiergattung, für welche diese Zeugnisse ausgestellt sind, übertragbar ist.

Diese Zeugnisse müssen in deutscher Sprache ausgefertigt oder mit einer deutschen Uebersetzung versehen sein.

Die Dauer der Gültigkeit dieser Zeugnisse beträgt sechs Tage. Läuft diese Frist während des direkten Transportes ab, so müssen, damit die Zeugnisse weitere sechs Tage gelten, die Thiere von einem Thierarzt untersucht werden und vollkommen gesund befunden worden sein. Das Resultat dieser Untersuchung ist im Zeugniß anzugeben.

Die Regierungen der vertragschließenden Theile werden sich gegenseitig mittheilen, von wem und in welcher Form die Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse auszustellen sind.

Für alle Fälle ist man einverstanden, daß die Gesundheitszeugnisse mit dem Visum eines patentirten (diplomirten) Thierarztes versehen und die Uebersetzungen in glaubwürdiger Form abgefaßt sein müssen.

Artikel III. Eisenbahnwagen, Schiffe und Schiffsräume, in welchen Pferde, Maulthiere, Esel, Rindvieh, Schafe, Ziegen, Schweine oder frische Häute befördert worden sind, müssen vor ihrer neuerlichen Verwendung im Verkehre einem Reinigungs- (Desinfektions-) Verfahren unterworfen werden, welches geeignet ist, die den Wagen, Schiffen und Schiffsräumen anhaftenden Ansteckungsstoffe vollständig zu tilgen.

Rampen und Quais, von welchen aus diese Thiere verladen werden, sind nach jeder Verladung sorgfältig zu waschen und im Bedarfsfalle zu desinfiziren.

Die beiden vertragenden Theile werden die im Bereiche eines Theiles vorschriftsmäßig vollzogene Desinfektion solcher Eisenbahnwagen, Schiffe und Schiffsräume als auch für den anderen Theil geltend anerkennen.

Ueber die Bedingungen und Formalitäten, unter denen diese Anerkennung erfolgt, werden sich die Regierungen der vertragschließenden Theile verständigen.

Artikel IV. Der Weideverkehr aus den Gebieten des einen der vertragenden Theile nach den Gebieten des anderen ist unter nachstehenden Bedingungen gestattet:

a) Die Eigenthümer der Heerden werden beim Grenzübertritte ein Verzeichniß der Thiere, welche sie auf die Weide bringen wollen, mit der Angabe der Stückzahl und der charakteristischen äußeren Merkmale derselben zur Verifizirung vorlegen.

b) Die Rückkehr der Thiere in das Gebiet ihrer Herkunft wird nur nach erfolgter Konstatirung ihrer Identität bewilligt.

Wenn jedoch während der Weidezeit eine für die betreffende Thiergattung ansteckende Krankheit unter einem Theile der Heerden, oder auch nur an einem weniger als 20 Kilometer von diesem Weideplatz entfernten Orte oder auf jener Straße, auf welcher die Rückkehr der Heerde zur Grenzstation erfolgen soll, ausbricht, so ist die Rückkehr des Viehes nach dem Gebiete des anderen Theiles untersagt, sofern nicht zwingende Verhältnisse (Futtermangel, schlechte Witterung u. s. w.) eine Ausnahme erheischen. In solchen Fällen darf die Rückkehr der von der Seuche noch nicht ergriffenen Thiere nur unter Anwendung von durch die Regierungen der vertragschließenden Theile zur Verhinderung der Seuchenverschleppung vereinbarten Sicherungsmaßregeln erfolgen.

Artikel V. Die Bewohner von nicht mehr als 5 Kilometer von der Grenze entfernt liegenden Ortschaften können die Grenze in beiden Richtungen zu jeder Stunde mit ihren eigenen, an den Pflug oder an ein Fuhrwerk gespannten Thieren überschreiten, jedoch nur zum Zwecke landwirthschaftlicher Arbeiten oder in Ausübung ihres Gewerbes und unter Beobachtung der bestehenden Zollvorschriften.

Diese Vergünstigung kann Seitens der vertragschließenden Theile von der Erfüllung folgender Bedingungen abhängig gemacht werden:

a) Jedes Gespann, welches die Grenze zu landwirthschaftlicher Arbeit oder im Gewerbebetrieb überschreitet, muß mit einem Zeugnisse des Ortsvorstandes der Gemeinde versehen sein, in welcher sich der Stall befindet. Dieses Zeugniß muß den Namen des Eigenthümers oder des Führers des Gespannes, die Beschreibung der Thiere und die Angabe des Umkreises (in Kilometern) des Grenzgebietes, in welchem das Gespann zu arbeiten bestimmt ist, enthalten.

b) Ueberdies ist beim Austritt wie bei der Rückkehr ein Zeugniß des Ortsvorstandes derjenigen Grenzgemeinde erforderlich, aus welcher das Gespann kommt, und im Falle des Durchzuges durch das Gebiet einer anderen Gemeinde auch eine Bescheinigung der letzteren, womit bestätigt wird, daß die betreffende Gemeinde vollkommen frei von jeder Thierseuche ist, und daß auch in einem Umkreise von zehn Kilometern die Rinderpest und Lungenseuche nicht vorkommt. Dieses Zeugniß muß alle 6 Tage erneuert werden.

Artikel VI. Das gegenwärtige Uebereinkommen soll am 1. März 1891 in Kraft treten und während der hierauf folgenden 2 Jahre in Geltung bleiben. Falls keiner der vertragenden Theile 12 Monate vor Ablauf der bezeichneten Periode seine Absicht, die Geltung dieses Uebereinkommens aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, wird dasselbe bis zum Ablaufe eines Jahres vom Tage ab in Wirksamkeit bleiben, an welchem der eine oder der andere der vertragenden Theile es gekündigt haben wird.

Artikel VII. Die Ratifikationen des gegenwärtigen Uebereinkommens sollen so bald als möglich, spätestens aber am 28. Februar 1891 in Wien ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten das Uebereinkommen in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Wien, am 5. Dezember 1890.

(L. S.) A. D. Aepli. (L. S.) Szögyény.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, an alle politischen Landesbehörden, betreffend das mit der Schweiz getroffene Thierseuchen-Uebereinkommen.

Vom 12. März 1891, Z. 5087.

(Oesterr. San.-Wesen S. 102.)

Die k. k. . . . . wird aufmerksam gemacht, daß demnächst durch das Reichsgesetzblatt das Uebereinkommen zwischen Oesterreich-Ungarn und der Schweiz behufs Verhinderung der Ausbreitung von Thierseuchen[1]) durch den Verkehr verlautbart werden wird.

Das Ministerium des Innern findet sich hierdurch

[1]) S. Veröff. S. 232.

unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 18. Juli 1883, Z. 10 809, zu nachstehenden Eröffnungen veranlaßt:

Nach Artikel II, Absatz 6 bis 8 dieses Uebereinkommens müssen die Ursprungszeugnisse, mit welchen die nach der Schweiz zur Ausfuhr bestimmten Thiere auszuweisen sind, wenn deren Einfuhr bei der thierärztlichen Grenzkontrole kein Hinderniß entgegengesetzt werden soll, die gemeindeamtliche Bescheinigung enthalten, „daß in dem Orte der Herkunft der Thiere seit vierzig Tagen keine ansteckende Thierkrankheit geherrscht hat, welche nach den geltenden Thierseuchen-Gesetzen zur Anzeige verpflichtet und auf die betreffende Thiergattung, für welche sie ausgestellt sind, übertragbar ist". Diese Zeugnisse müssen ferner in deutscher Sprache ausgefertigt oder mit einer deutschen Uebersetzung versehen sein und haben keine längere Gültigkeit als sechs Tage.

Damit diesen Bestimmungen allgemein und in klagloser Weise Rechnung getragen werde, wird es nothwendig sein, die unterstehenden Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorstehungen strenge beauftragen zu lassen, dafür zu sorgen, daß seitens der Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorstehungen in deren Gebiet eine ansteckende Thierkrankheit geherrscht hatte, rücksichtlich welcher nach den bestehenden Thierseuchen-Gesetzen die Verpflichtung zur Anzeige besteht, derlei Ursprungs-Zeugnisse (Viehpässe) in keinem Falle für Thiere ausgestellt werden, welche zur Ausfuhr nach der Schweiz bestimmt sind und auf welche die Seuche übertragbar ist, bevor nicht seit der amtlichen Erklärung ihres Erlöschens vierzig Tage verflossen sind.

Die Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorstehungen und die thierärztlichen Beschauorgane in den Eisenbahnstationen sind ferner eindringlich auch darauf aufmerksam zu machen, daß diese Pässe und die thierärztlichen Beschaubefundsklauseln — sofern sie in einer anderen als der deutschen Sprache ausgefertigt sind, womöglich sofort oder spätestens in jener Eisenbahnstation mit der erforderlichen deutschen Uebersetzung versehen werden, in welcher die Verfrachtung der betreffenden Thiere im direkten Eisenbahnverkehre nach der Schweiz stattfindet.

Sollte ein Viehtransport im direkten Eisenbahnverkehre nach der Schweiz länger als sechs Tage rollen und demnach auch seit der letzten thierärztlichen Untersuchung der Thiere ein Zeitraum von mehr als sechs Tagen verstrichen sein, so muß derselbe unbedingt in einer der letzten Haupteisenbahnstationen Innsbruck, Feldkirch oder Bregenz einer neuerlichen thierärztlichen Untersuchung unterzogen werden.

Damit diese Vertragsbestimmungen in klagloser Weise eingehalten werden können und unserem Viehexporte nach der Schweiz durch Herstellung der vollen Vertrauenswürdigkeit die längst ersehnte Stabilität gesichert werde, erscheint es unerläßlich, daß die von der k. k. . . . viermal in jedem Monate zur Vorlage gelangenden Epizootie-Ausweise von nun an auch in der amtlichen Landeszeitung veröffentlicht und Separatabdrücke davon sowohl den unterstehenden Bezirksbehörden (Stadtmagistraten, insoweit sie nicht ohnehin die offizielle Landeszeitung halten), als auch den mit der Viehbeschau in den Eisenbahnstationen betrauten Thierärzten unverweilt, etwa unter Postschleife, zugesendet werden.

In diesen Ausweisen sind jedoch behufs der Uebersichtlichkeit sowohl die verseuchten Bezirke als auch die in denselben verseuchten Gemeinden, resp. jene Gemeinden, in welchen innerhalb der Rapportsperiode die betreffende Seuche erloschen ist, in alphabetischer Anreihung aufzuführen, so zwar, daß jeder dieser Ausweise den ganzen Stand der herrschenden Thierseuchen für die betreffende Periode darstellt und die Beschauorgane auch für die Richtigkeit ihrer Amtirung im Beschaudienste, speziell hinsichtlich der Kontrole über die Zuläßigkeit der Viehausfuhr aus den verseucht gewesenen Gemeinden, verantwortlich gemacht werden können.[1])

[1]) Die k. k. Statthalterei in Tirol und Vorarlberg wurde außerdem auf die Bestimmungen des Artikels I, Absatz 2, dieses Uebereinkommens ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Die übrigen Bestimmungen des neuen Uebereinkommens sind im Wesentlichen unverändert geblieben.

Hiernach ist das weiters Nothwendige sofort zu veranlassen.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, Z. 11 511, an alle politischen Landesbehörden, betreffend das Verbot der Hintangabe der Parai'schen Arzneizubereitungen im Handverkaufe. Vom 15. Oktober 1890. (Oesterreich. San.-Wesen S. 693.)

Eingeleiteten Erhebungen zufolge werden von der Firma Hennig & Thelen, Glockenapotheke in Köln a. Rh., unter der Bezeichnung Pilulae Parai, Decoctum Parai, Linimentum Parai und Pulvis Parai Nr. I, II und III Arzneizubereitungen in marktschreierischer, den Grundsätzen der Medizin und Arzneiwissenschaft zuwiderlaufender Weise in den Handel gebracht und in einer diesen Präparaten beigegebenen Broschüre, welche mit: „Allen Kranken Linderung der Schmerzen und dauernde Gesundheit. P. Dr. Cherwy's naturgemäße Pflege des kranken Menschenkörpers" betitelt ist, ferner in verschiedenen Tagesblättern als Beilagen angeschlossenen Annonzenblättern gegen eine Reihe von Krankheiten zum Verkaufe angepriesen.

Die unter der Bezeichnung Pilulae Parai in Verkehr gebrachten Pillen enthalten nach der vorgenommenen Untersuchung auch Aloë, zählen daher zu jenen Arzneizubereitungen, welche nach § 4 der h. o. Verordnung vom 1. Juli 1889, R.-G.-Bl. Nr. 107, betreffend die siebente Ausgabe der österr. Pharmakopoe, bezw. nach § 3 der h. o. Verordnung vom 12. Dezember 1889, R.-G.-Bl. 191, betreffend die Arzneitaxe für das Jahr 1890, nur gegen ordentliche Verschreibung eines hierzu berechtigten Arztes, Wundarztes oder Thierarztes in den Apotheken hintangegeben werden dürfen, demnach vom Handverkaufe schon an sich ausgeschlossen sind.

Die übrigen angeführten Präparate, als Decoctum Parai, Linimentum Parai und Pulvis Parai Nr. I, II und III sind von einer solchen hinsichtlich der Konstanz des Gehaltes an den betreffenden Arzneisubstanzen übrigens theilweise nicht kontrolirbaren Zusammensetzung, daß ihre ärztlich nicht kontrolirte Anwendung nach Maßgabe der Eingangs gedachten Reklame-Broschüre die betreffenden Kranken in vielen Fällen in sanitärer Beziehung zu schädigen geeignet ist und wird daher der Handverkauf derselben ohne bestimmte ärztliche Anordnung allgemein verboten.

Hiervon wird die k. k. . . . . mit der Aufforderung in die Kenntniß gesetzt, durch die politischen Unterbehörden die Apotheker und Amtsärzte von diesem Verbote verständigen und die genaue Befolgung desselben überwachen zu lassen.

Oesterreich. Nieder-Oesterreich. Erlaß der Statthalterei in Wien, Z. 28 804, an alle Unterbehörden, betreffend die Ueberwachung der Pflege der Geisteskranken, welche nicht in Irrenanstalten untergebracht sind. Vom 27. August 1890. (Oesterreich. San.-Wesen S. 693.)

Auf Grund des § 3, lit. o des Gesetzes vom 30. April 1870, betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes (R.-G.-Bl. Nr. 68), sowie auf Grund der §§ 23 und 24 der hohen Ministerial-Verordnung vom 14. Mai 1874 (R.-G.-Bl. Nr. 71) mit welcher Bestimmungen in Betreff des Irrenwesens erlassen worden sind, findet die k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit dem n. ö. Landesausschusse, rücksichtlich der Verpflichtung der Gemeinden zur Ueberwachung der Pflege der innerhalb ihres Gebietes befindlichen, nicht in Irrenanstalten untergebrachten Geisteskranken Folgendes anzuordnen:

1. Es sind die in Gemeindeversorgung übernommenen, gerichtlich wegen einer Geisteskrankheit unter Kuratel gesetzten Personen von der Gemeinde nur gegen Uebernahmsrevers aus der Versorgung zu entlassen, in welchem die Haftung für entsprechende Pflege und Ueber-

z enthalten und die Zustimmung des Kurators
h ist.
in Gemeindeversorgung befindliche, unter Kuratel
Geisteskranke, welche den Gemeinden gebessert
verbsfähig erscheinen, dürfen (ohne den erwähnten
) nicht früher aus der Gemeindeversorgung ent-
werden, als nicht in Folge gerichtlicher Unter-
die Kuratel aufgehoben wurde.
Die Gemeinden sind über ihre Verpflichtungen
lsprechenden Vorsorge der ihnen übergebenen
ranken zu belehren und namentlich die Land-
en auf Unterbringung solcher Siechen bei ge-
Pflegeparteien aufmerksam zu machen; die Pflege
h durch die Gemeindeärzte zu überwachen.
Es ist dahin zu streben, daß in jenen Gemeinde-
ungsanstalten, in welchen geistige Getränke zum
ße kommen, die als Säufer bekannten Pfründner,
lich die an chronischem Alkoholismus leidenden
iechen wirksam vom Genusse geistiger Getränke
ten werden und solche nur nach ärztlicher An-
g erhalten dürfen.
Es ist wünschenswerth, daß die in Gemeinde-
ung — sei es in Anstalts- oder sei es in Familien-
— abgegebenen Geistessiechen soweit es ihre Kräfte
n, in schonender Weise zur Arbeit herangezogen
weil sie dadurch vom Vagiren und vom Trinken
ten werden.
Gemeinden sind in der Erfüllung der bezüglichen
htung durch die Amtsärzte entsprechend zu über-

**rich. Nieder-Oesterreich. Erlaß der Statthalterei
an alle unterstehenden Bezirkshauptmannschaften,
ıd die Anlage geschlossener Pumpbrunnen an
Stelle offen gehaltener Ziehbrunnen.**
Vom 24. September 1890, Z. 56414.
(Oesterr. San.-Wesen 1890 S. 785.)

s jüngst beobachtete Vorkommen mehrerer Typhus-
einer Familie, die ihren Wasserbedarf aus einem
ehaltenen Ziehbrunnen deckt, giebt der k. k. n.-ö.
lsterei Anlaß, auf die sanitäre Bedenklichkeit dieser
offen gehaltenen und daher nicht nur für zu-
sondern auch für absichtliche Verunreinigungen
ıgänglichen Brunnen hinzuweisen, welche Bedenk-
um so ernster in Betracht kommt, wenn ein solcher
en nicht für den Bedarf einer einzelnen Familie
ines einzelnen Hauses, sondern als gemeinsame
quelle für den Wasserbedarf eines ganzen
oder doch eines einzelnen Ortstheiles im Ge-
steht.
k. k. Bezirkshauptmannschaft wird daher auf-
rt, dieser Angelegenheit das Augenmerk zuzu-
und durch ihre Organe gelegentlich dahin zu
daß nach und nach an die Stelle der in Rede
en Brunnen geschlossene Pumpbrunnen in Gebrauch
nen werden.

**eich. Böhmen. Erlaß der Statthalterei in
Z. 110 912, an die Bezirkshauptmannschaft in
tnau,[1]) betreffend Maßnahmen zur Behebung der
öffentlichen Waschanstalten beobachteten Uebel-**
Vom 18. Oktober 1890. (Oesterr. San.-Wesen
S. 694.)

s den Berichten vom 15. und 30. Juli d. J.,
s und 9284, hat die Statthalterei entnommen, daß
dort bestehenden öffentlichen Waschanstalten Holz-
zum Reinigen der Wäsche verwendet werden,
nicht leicht verläßlich gereinigt werden können,

Dieser Erlaß wurde allen übrigen Bezirkshaupt-
haften in Böhmen zur Kenntnißnahme und ent-
ıden Veranlassung abschriftlich mitgetheilt, des-
t seitens des k. k. Ministeriums mittelst Erlasses
). Oktober 1890 (a. a. O. S. 707) allen übrigen
en Landesbehörden zur Erwägung und Ein-
eines Gutachtens des Landessanitätsrathes da-
ob analoge Maßnahmen im dortigen Verwaltungs-
vorzuschreiben sind.

und daß hierdurch beim Reinigen der Wäsche nach Infektionskrankheiten eine Verschleppung der Infektionskeime stattfinden kann.

Zur Hintanhaltung dieser Uebelstände findet die Statthalterei nach Anhörung des Landessanitätsrathes Nachstehendes zu bestimmen:

1. Besitzer öffentlicher Waschanstalten sind verpflichtet, jede ihnen übergebene Wäsche vorerst in einem Kessel mit heißem Wasser auszukochen.

2. Die Waschgefäße aus Holz sind innen mit Zinkblech zu belegen, ebenso die inneren Holzrippen und das Rührwerk.

3. Nach jeder Wäsche sind die Waschgefäße und das Rührwerk mit Bürste, Seife und heißem Wasser zu reinigen.

4. Der Bretterbelag des Fußbodens und der letztere selbst ist nach Schluß der Wochenwäsche mit Bürsten und heißem Wasser zu reinigen.

Oesterreich. Triest. Zirkular-Erlaß der Statthalterei in Triest an sämmtliche k. k. Bezirkshauptmannschaften und die Stadtmagistrate in Görz und Novigno, betr. die Hintanhaltung ansteckender Krankheiten in den Schulen. Vom 5. Juli 1890. (Oesterr. San.-Wesen S. 581.)

Die politischen Behörden werden auf die Kundmachung des k. k. Landesschulrathes vom 4. Juni 1890, Z. 476 und 780 (Ges.- und Verordnungsblatt Nr. 19 resp. 20), betreffend die Hintanhaltung ansteckender Krankheiten in den Schulen, mit der Weisung aufmerksam gemacht, hiervon die Amtsärzte in Kenntniß zu setzen, und weiterhin zu veranlassen, daß Letztere auf Grund der mit der gedachten Kundmachung hinausgegebenen Instruktion und mit Hinweis auf die vom k. k. Landesschulrathe mit Cirkular vom 8. Jänner 1885, Z. 652 mitgetheilte Instruktion für die Durchführung der Schulhygiene bei allen die Schule in hygienischer Hinsicht betreffenden Angelegenheiten, somit auch bei Erbauung und Adaptirung von Schulen zu Rathe gezogen werden.

Von dieser Verfügung wird unter Einem der k. k. Landesschulrath in Kenntniß gesetzt.

Kundmachung des k. k. Landesschulrathes für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska, Z. 476, (L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 19), betreffend die Hintanhaltung der Verbreitung ansteckender Krankheiten in den Schulen der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska[1]). Vom 4. Juni 1890.

Um die Verbreitung ansteckender Krankheiten in den Schulen möglichst hintanzuhalten, erläßt der k. k. Landesschulrath für Görz und Gradiska hiermit die nachfolgende, vom k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 16. Mai 1890, Z. 390, genehmigte Instruktion, welche zur entsprechenden Darnachachtung kundgemacht wird.

Instruktion,
betreffend die Hintanhaltung der Verbreitung ansteckender Krankheiten in den Schulen.

§ 1. Ansteckende, bezw. übertragbare Krankheiten sind: Blattern, Varicella, Masern, Rötheln, Scharlach, Diphtheritis, Cholera asiat., Ruhr, Darm- und Flecktyphus, Meningitis cerebrospinalis (epidemische Genickstarre), Keuchhusten, Mumps (parotitis epidemica), granulöse Augenentzündung, Krätze und andere nach ärztlichem Ausspruche hierfürerklärte Hautkrankheiten (z. B. Favus u. s. w.).

§ 2. Jeder von einer solchen Krankheit befallene Schüler (Lehrer) ist vom Schulbesuche auszuschließen und darf zu diesem erst wieder zugelassen werden, wenn nach ärztlichem Atteste außer Zweifel steht, daß der Erkrankte vollkommen genesen, daß in dessen Familie kein weiterer Fall existirt und daß die vorgeschriebene Desinfektion ausgeführt wurde.

---

[1]) Eine vollkommen gleichlautende Kundmachung wurde vom k. k. Landesschulrathe für Istrien am 4. Juni 1890, Z. 789, erlassen und im L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 20 publizirt.

Bei granulöser Augenentzündung ist die Zulassung zum Schulbesuche noch vor Beendigung der Krankheit erlaubt, wenn nach ärztlichem Ausspruche die Ansteckungsgefahr beseitigt ist.

Aber auch in solchen Fällen hat in der Schule eine Separirung der noch kranken Schüler von den gesunden zu erfolgen.

§ 3. Den Schülern (Lehrern), in deren Familie Blattern, Varicella, Masern, Scharlach, Diphtheritis, Cholera, Darm- und Flecktyphus oder Meningitis cerebro-spinalis herrschen, ist bis zum Erlöschen der Krankheit in der Familie und bis zur Vollendung der Desinfektionen der Schulbesuch untersagt.

Ereignen sich dagegen in ihren Familien Erkrankungen an Keuchhusten, Parotitis, Rötheln, Ruhr, granulöser Augenentzündung, Krätze, oder anderen übertragbaren Hautkrankheiten, so kann die Frequentation der Schule bei Nachweis völliger Isolirung der Ergriffenen stattfinden.

§ 4. Der Schulleiter ist verpflichtet, den Gesundheitszustand der seiner Leitung anvertrauten Schuljugend sorgfältig zu überwachen und hat zu diesem Zwecke auch das unterstehende Lehrpersonal zu verhalten, ihm jeden Erkrankungsfall in der Schule sofort zu melden.

Verdächtige Fälle hat derselbe ungesäumt, und zwar im kurzen Wege der Sanitätsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Stadtmagistrat oder Gemeinde) anzuzeigen.

Der letzteren obliegt es, unverzüglich die entsprechenden Maßnahmen zu treffen und hiervon die Bezirksschulbehörde, eventuell den Landesschulrath in Kenntniß zu setzen.

Ist das erkrankte Kind außerhalb des Schulortes wohnhaft, so ist auch der Vorsteher des Domizils desselben zu verständigen. Ebenso hat sich der Schulleiter über die im Sprengel der Schule vorkommenden infektiösen Erkrankungen in steter Kenntniß zu erhalten, zu welchem Behufe demselben seitens der Sanitätsbehörde die entsprechenden Mittheilungen zu machen sind.

§ 5. Der Schulleiter hat weiter nicht nur jede unter den Bewohnern des Schulgebäudes auftauchende verdächtige Erkrankung anzuzeigen, sondern auch darauf zu achten, daß sie nicht verheimlicht werde.

Insbesondere sind im Schulhause wohnende Bedienstete der Schule streng zu verhalten, jede bei ihren Mitbewohnern vorkommende Krankheit ohne Säumniß dem Schulleiter bekannt zu geben.

Bestätigt sich der Verdacht, so obliegt es dem Schulleiter, die Schule unter gleichzeitiger Meldung an die Bezirksschulbehörde, resp. an den Landesschulrath behufs nachträglicher Genehmigung temporär zu schließen und zu veranlassen, daß der Kranke sammt seiner Familie bis zu weiteren Verfügungen seitens der hiervon zu verständigenden Sanitätsbehörde vollkommen isolirt werde.

Diese letztere hat für die rascheste Unterbringung des Erkrankten außerhalb des Schulgebäudes und für die Desinfektion aller möglicherweise inficirten Objekte nach dem Regulativ der Ministerialverordnung vom 16. August 1887, Z. 20662 de 1886 Vorsorge zu treffen.

Sollte die Entfernung des Kranken aus dem Schulhause unausführbar, der Kontakt aber mit Provenienzen aus dessen Wohnung nicht mit voller Sicherheit zu vermeiden sein, so hat die Schule unter Anzeige an die kompetente Schulbehörde geschlossen zu bleiben und kann nur mit Zustimmung der Sanitätsbehörde unter Beobachtung der von dieser angegebenen Kautelen wieder eröffnet werden.

§ 6. Häufen sich überhaupt Erkrankungen kontagiöser Natur unter der Schuljugend, so hängt die Schließung einer Klasse, resp. der ganzen Schule von der Ausbreitung und weiter von der Schwere der bezüglichen Krankheit ab und wird über Antrag der Sanitätsbehörde von der kompetenten Schulbehörde verfügt.

Wenn aber auch die Schließung der Schule nicht für nothwendig erachtet würde, so ist doch bei solchen Vorkommnissen seitens der Schulleitung für skrupulöse Reinigung und Ventilation der Schullokale, unter Umständen auch seitens der Sanitätsbehörde für deren Desinfektion Sorge zu tragen.

§ 7. Den Schülern ist das Betreten von verseuchten Wohnungen, somit auch der Besuch von an einer Infektionskrankheit leidenden Mitschülern zu untersagen.

Ingleichen ist ihnen die Besichtigung von Leichen an derartigen Krankheiten Verstorbener und die Theilnahme an dem Leichenbegängnisse derselben zu verbieten.

§ 8. Den Lehrern an öffentlichen Anstalten ist es untersagt. Privatunterricht in Familien während der Dauer einer ansteckenden Krankheit in denselben zu ertheilen.

§ 9. Die Paragraphen 1, 2, 3 und 7 dieser Instruktion sind bei Beginn jeden Semesters in allen Schulen und Instituten zu verlautbaren und den Eltern (Vormündern) der Schüler abschriftlich mitzutheilen.

§ 10. Diese Instruktion findet auch auf alle Privatinstitute, Kinderbewahranstalten, Kindergärten u. s. w. entsprechende Anwendung.

§ 11. In Fällen von besonderer Wichtigkeit bleibt es der Sanitätsbehörde vorbehalten, weitere, nach den speziellen Verhältnissen erforderliche sanitäre Maßnahmen zu treffen.

Hiermit wird die Kundmachung des k. k. Landesschulrathes für Görz und Gradiska vom 3. Jänner 1885, L.-G.-Bl. Nr. 1, außer Kraft gesetzt.

(Die alsdann folgende Instruktion für die Durchführung der Schulhygiene in den öffentlichen Volksschulen — Kundm. v. 3. Januar 1885, Z. 652 — s. a. a. O.)

Oesterreich. Zirkular-Erlaß der Statthalterei in Triest an alle Unterbehörden, betreffend die Berichterstattung über Infektionskrankheiten. Vom 12. Januar 1891, Z. 877. (Oesterr. San.-Wesen S. 71.)

Bei vergleichender Durchsicht der bisher vorliegenden Quartalausweise über die Todesfälle und der vierwöchentlichen Epidemie-Rapporte ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß dem h. ä. Zirkulare vom 15. Juni v. J., Z. 8820, meistentheils nicht entsprochen wurde, da die Anzahl der Infektions-Todesfälle in beiden Ausweisen beträchtlich von einander abweicht.

Es werden hiermit die Amtsärzte neuerdings angewiesen, sich, wie dies im obgedachten Zirkulare vorgeschrieben wurde, genaue Vormerkblätter anzulegen, um die Ergebnisse der verschiedenen Erhebungen auf ihre Richtigkeit prüfen und eventuell Aufklärungen Seitens der Gemeinden (Pfarreien) fordern zu können.

Bei der Vorlage der Quartalausweise über die Todesfälle sind vorgefundene Differenzen in dem vom Amtsarzt zu verfassenden Einbegleitungsberichte zu erörtern und sind namentlich jene Todesfälle, welche sich in der Rubrik „Wochenbettfieber" zahlreich vorfinden und von denen in den Epidemie-Berichten fast nie eine Erwähnung geschieht, des Näheren zu beleuchten.

Vereinigte Staaten von Amerika. Vorschriften für die Untersuchung von zur Ausfuhr bestimmtem gepökelten Schweinefleisch und Speck. Vom 12. September 1890.

Regulations for the Inspection of Salted Pork and Bacon for Export.

U. S. Department of Agriculture, office of the Secretary,

Washington, D. C., September 12, 1890.

By virtue of the authority conferred upon the Department of Agriculture by Section 1 of an act entitled „An Act providing for the inspection of meats for exportation, prohibiting the importation of adulterated articles of food or drink, and authorizing the President to make proclamation in certain cases, and for other purposes", approved August 30, 1890[1]), the following regulations for the inspection of salted pork or bacon for export, and the marks, stamps or other devices for the identification of the same, are hereby prescribed:

1. Whenever any foreign country, by its laws,

[1]) Vergl. Veröffentl. 1890, S. 800.

gulations or orders, requires the inspection of ited pork or bacon imported into such country om the United Staates, all packers or exporters esiring to export to said country shall make pplication to the Secretary of Agriculture for ich inspection; also, whenever any buyer, seller r exporter of such meats intended for exportation hall desire inspection thereof, he shall likewise ake application to the Secretary of Agriculture or such inspection.

2. The application must be in writing, and shall give the name of the packer of such meats, and, if the packer be the exporter, the probable amount of such meats to be exported per week or month for which inspection is requested; the name of the country, or countries, to which such meats are to be exported; the place at which inspection is desired and the date for such inspection. The applicant shall likewise agree to abide by these regulations, and to mark his packages as hereinafter provided.

3. Every package containing salted pork or bacon which has been inspected must be branded or stenciled both on the side and on the top by the packer or exporter, as follows:

For export.

a) (Here give the name of the packer.)
b) (Here the location and State of the factory where packed.)
c) (Here give the net weight of the salted pork or bacon contained in the package.)
d) (If exported by other than packer, the name of the exporter.)
e) (Name of consignee and point of destination)

The letters and figures in the above brand shall be of the following dimensions: The letters in the words „for export" shall not be less than three-fourths of an inch in length, and all the other letters and figures not less than one-half inch in length. All letters and figures affixed to the top and side shall be legible and shall be in such proportion and of such color as the meat inspector of the department of Agriculture may designate.

4. The meat inspector of the department of Agriculture, having, after inspection, satisfied himself that the articles inspected are wholesome, sound and fit for human food, shall affix to the top of said package a meat inspection stamp, to be furnished by the Department of Agriculture, said stamps bearing serial numbers, and the inspector will write on said stamp the date of inspection. The stamp must be securely affixed by paste and tacks, in such a way as to be easily read when the package is standing on it bottom. Not less than five tacks shall be driven through each stamp, one at each corner and one in the middle of the stamp.

The stamp having been affixed, it must be immediately canceled. For this purpose the inspector will use a stencil plate of brass or copper, in which will be cut five pallallel waved lines long enough to extend beyond each side of the stamp on the wood of the package. At the top of said stencil will be cut the name of the inspector and at the bottom of said stencil will be cut the district in which inspection is made. The imprinting from this plate must be with blacking or other durable material, over and across the stamp, and in such manner as not to deface the reading matter on the stamp, that is, so as not to daub and make it illegible. The stamp having been affixed and canceled, it must immediately be covered with a coating of transparent varnish or other substance. Orders for stamps must be made by the inspector on the chief of the Bureau of Animal Industry. The inspector, having inspected and found wholesome the contents of said package, and affixed the stamp thereon, will issue to the packer or exporter a certificate of inspection, reciting the time and place of inspection, the name of the packer, the name of the exporter and the name of the consignee and country to which exported. He will also place on said certificate the number of the package. One certificate only will be issued for each consignment, and must designate the stamp numbers of all the packages contained in said consignment.

5. The inspector will enter in the stub of his stamp book the information given by the packer's brand on the package inspected, and will report daily on blank form (m. i. 1), the number of stamps issued on each date, and all the information required by said blank.

6. The certificates of inspection will be furnished by the Department of Agriculture and be issued in serial numbers and in triplicate form. The inspector will deliver one copy of said certificate to the consignor or shipper of such meat inspected; one copy he will attach to the invoice or shipping bill of such meat, and the third copy he will forward to the Chief of the Bureau of Animal Industry of the Department of Agriculture for filing therein. He will likewise make a daily report on blank form (m. i. 2), of all certificates issued on that date, and fill out said blank with all the information required thereon.

7. Whenever the inspection of any salted pork or bacon is requested by an exporter or shipper at any other place than where packed, the packages containing such meats are to be opened and closed at the expense of the exporter, and said packages must be branded or stenciled in the same manner and contain the same information as prescribed in the case of inspection for a packer.

J. M. Rusk,
Secretary.

Hongkong. Seitens der Kolonialregierung iſt eine **Verordnung, betreffend die Regelung der Waſſerverſorgung** am 7. Auguſt 1890 erlaſſen worden.

Die Verordnung ſetzt eine aus dem Ingenieur (Resident Engineer) der Waſſerwerke und vom Governor in Council bezeichneten Mitgliedern zuſammengeſetzte Waſſerbehörde (Water Authority) ein, welcher die Aufſicht und Verwaltung der Waſſerverſorgung übertragen iſt. Neue Anlagen (services), ſowie Umänderung alter Anlagen zum Anſchluß an die Leitungen der Waſſerwerke müſſen den in dieſer Hinſicht getroffenen Beſtimmungen entſprechen, widrigenfalls die Zufuhr des Waſſers abgeſchnitten werden kann. Der Waſſerverbrauch für den häuslichen Bedarf wird nach der Kopfzahl eingeſchätzt Art. 10 ꝛc., mindeſtens 5 Gallonen für Kopf und Tag, im Falle der Ueberſchreitung der zugebilligten Menge kann die Waſſerbehörde Herabſetzung bis auf die „prescribed domestic quantity" bei Vermeidung des Ausſchluſſes von der Waſſerverſorgung verlangen. Für nicht häusliche Zwecke wird der Verbrauch durch Waſſermeſſer beſtimmt; der für die einzelnen Fälle vom Governor in Council feſtzuſetzende Pachtzins darf 25 Cents für 100 Gallonen nicht überſchreiten. Die Artikel 24 und folgende der Verordnung enthalten Beſtimmungen zum Schutze der Waſſerwerke ꝛc. gegen Verunreinigungen ꝛc., ſowie Strafvorſchriften gegen Uebertretungen. Die angedrohten Strafen bewegen ſich zwiſchen 25 und 200 Dollars, bez. betragen 5 oder 10 Dollars per Tag.

Rechtſprechung.

Herſtellung von Wein durch Uebergießen der Trauben mit 50% Waſſer und Zuſatz von etwa 2 Liter Sprit und 1 Liter Teinte bordelaise auf 50 Liter und von etwa 25% einer Auflöſung von zerſtoßenem Zucker in Waſſer. Verkauf dieſer Flüſſigkeit unter der Bezeichnung „Lümſchweiler Wein". Ferner Herſtellung von Wein durch Zuſchütten von je 1 bis 2 Ohm Waſſer und 8 bis 10 Pfund Zucker zu 10 zur Hälfte mit Trauben gefüllten Bottichen.

(Urtheil des Landgerichts Mülhausen i. E. vom 12. Januar 1891 wider den Wirth R. in W.)

Der Angeklagte, welcher in W. eine Bier- und Weinwirthschaft betrieb, stand schon seit Jahren in dem Verdachte, in erheblicher Weise Weinverfälschungen zu betreiben. Um sich hierüber Gewißheit zu verschaffen, ließ der Zeuge, Metzger Z., von dem Angeklagten am 1. Juli 1890 5 Liter sogenannten Lümschweiler holen, welcher in der Wirthschaft zu 56, über die Straße zu 48 Pf. pro Liter verkauft wurde. Z. erstattete Anzeige, als die Untersuchung des Weins durch die landwirthschaftliche Versuchsstation zu Rufach die Unechtheit desselben ergab. Die Aussage des Angeklagten, daß der von ihm zum Ausschank gebrachte Wein zum Theil aus seinen eigenen Reben geherbstet und lediglich aus Trauben hergestellt sei, im Uebrigen von verschiedenen näher bezeichneten Firmen im Ober- und Unterelsaß herrühre, widerlegte sich dadurch, daß die darüber beigebrachten Quittungen und Fakturen sich nur auf die Jahre 1889 und 1890 bezogen und die Mengen so gering waren, daß selbst unter Zurechnung des vom Angeklagten gekelterten Naturweins von einer Deckung des jährlichen Ausschankbedarfs nicht die Rede sein konnte. Den zugestandenermaßen durch Zusatz von Wasser und anderen Stoffen hergestellten Kunstwein wollte der Angeklagte ausschließlich für seine Familie und Dienstboten gebraucht haben. Mehrere Umstände aber sprachen dafür, daß er seit mehr als 5 Jahren Kunstwein in solcher Menge hergestellt habe, daß die ausschließliche Verwendung desselben für den eigenen Gebrauch nicht anzunehmen war. Es wurde festgestellt, daß er von verschiedenen Firmen im Ganzen 1884: 158 Liter, 1885: 497 Liter, 1886: 328 Liter und 347 Kilo, 1887: 963 Liter, 1888: 171 Liter, 1889: 496 Liter Sprit, ferner 1885: 180, 1887: 179 (außerdem für 9 fr. 95), 1888: 573, 1889: 187 Kilo Zucker bezogen hatte, ohne sich über die Verwendung dieser Mengen in glaubhafter Weise ausweisen zu können, ferner desgleichen 1887: 8, 1888: 4 Kilo Weinsteinsäure, 1887: 33, 1888: 26 Liter Teinte bordelaise, 1890: 5 Liter Philoenocyanin. Die beiden letzteren Stoffe sind Färbemittel und geben dem Fabrikat einen feineren Geschmack (bouquet) und besseren Anschein.

Der Zeuge Karl Sch. aus T. bekundete, daß er dem Angeklagten im Spätjahr 1886 und 1887 bei der Verfälschung des sogenannten „Lümschweiler" behülflich gewesen sei. Zu den Trauben wurden 50% Wasser, auf 50 Liter etwa 2 Liter Sprit und ungefähr 1 Liter rothen Saftes (teinte bordelaise) zugesetzt. Außerdem wurde klein zerstoßener Zucker in lauem Wasser aufgelöst und die süße Flüssigkeit im Verhältniß von etwa 25% zur Masse gethan.

Nach Verlauf von einigen Tagen wurde die Flüssigkeit abgelassen und in ein im hinteren Keller befindliches großes Faß gefüllt. Ein zweiter Aufguß auf die Treber fand noch einmal statt unter Beimischung von Zucker-Sprit; letzteres Produkt wurde vorzugsweise der Gesindewein genannt, während ersteres den Gästen unter dem Namen „Lümschweiler Wein" gegen Zahlung verabreicht wurde. Unter der Bezeichnung Lümschweiler Wein sei jedoch jeder Gast in dem Glauben befangen gewesen, daß er echten Naturwein aus den Reben von Lümschweiler erhalte. Während Zeuge bei dem Angeklagten war, wurden circa 800 Ohm Lümschweiler gefälscht und stets in der Wirthschaft als reiner Wein verkauft.

Der Zeuge, Musketier Schw. der 11. Kompagnie Inf.-Regts. Nr. 143 war bei der Weinernte 1888 zugegen und dem Angeklagten zur Herstellung des Fabrikats behülflich. Er bekundete die Herstellung des Produkts in derselben Weise, wie vorgenannter Zeuge. Er bekundete ferner, daß er einmal wahrgenommen habe, wie die Tochter des Angeklagten im Keller, als sie für einen Gast Wein holte, den Schoppen zur Hälfte mit Gebirgswein und zur Hälfte mit gefälschtem Lümschweiler füllte. Der Zeuge Heinrich R. bekundete, daß er im Herbst 1889 und im Winter 1889/90 beim Angeklagten in Dienst gestanden und ihm dabei behülflich gewesen sei, die ganze Crescenz derselben zu verfälschen. Zu 10 Bottichen, die zur Hälfte mit Trauben gefüllt waren, wurden je 1 Ohm bis 2 Ohm Wasser und je 8 bis 10 Pfund Zucker zugeschüttet, und die Mischung, nachdem die Gährung vor sich gegangen war, in zwei Fässer gefüllt. Die Menge des gefälschten Weines habe etwa 20—25 Ohm betragen; auch vor 4—5 Jahren sei er dem Angeklagten in gleicher Weise bei der Weinverfälschung behülflich gewesen.

Bei einer am 20. August 1890 bei dem Angeklagten vorgenommenen Haussuchung wurden die aus jedem Faß entnommenen Flaschenproben in Gegenwart des beiwohnenden Bürgermeisters M. und des Gendarmen R. geschlossen, mit dem Amtssiegel versehen und behufs Prüfung auf Verfälschung dem chemischen Laboratorium der Kaiserlichen Polizeidirektion in Straßburg übersandt.

Der Sachverständige, Dr. Amthor, welcher die chemische Analyse bethätigt hat, ließ sich aus wie folgt: „Nach dem Ergebnisse der Untersuchung weisen die Flaschenproben Nr. 1, 2, 3, 4, 6 und 8 Zahlen auf, wie solche im Naturwein selbst unter den ungünstigsten Verhältnissen nicht vorkommen. Diese Weine, deren Zusammensetzung eine sehr ähnliche ist, sind als ganz hochgradig gewässert zu bezeichnen und sind deshalb als verfälscht zu betrachten." Die stattgehabte Wässerung, welche mindestens 50% betrug, war auch noch durch das Vorhandensein der Salpetersäure bewiesen, welche nach dem in der Gerichtsverhandlung abgegebenen Gutachten des Sachverständigen direkt in größerer Menge nachzuweisen war. Wein Nr. 2 war außerdem stark verspritet. Zweifelsohne war diese Flüssigkeit nach Ansicht des Sachverständigen zum Verschneiden mit anderen Weinen bestimmt gewesen.

Die Weine Nr. 5, 7, 9, 10 zeigten ebenfalls abnorm niedrige analytische Zahlen und wurden von dem Sachverständigen insoweit beanstandet, als sie auch eine größere Menge von Salpetersäure enthielten, die auf einen bedeutenden Wasserzusatz hinwiesen. Bei den Weinen 1, 2, 3, 4, 6, 8 war nach Ansicht des Sachverständigen Dr. A. jeder Zweifel an einer Fälschung ausgeschlossen. Bezüglich der Weine 5, 7, 9 und 10 sprach sich Dr. A. weniger positiv aus, ließ jedoch die Fälschung als wahrscheinlich erscheinen. Angeklagter gab selbst zu, daß die in Faß Nr. 9 enthaltene Flüssigkeit ein Gemisch von Naturwein mit verfälschtem Wein sei; da die Weine der betreffenden Nummer denselben Charakter und Eigenschaften zeigten, so war auch bezüglich dieser Weine als erwiesen anzunehmen, daß sie ein verfälschtes Produkt waren.

Es stand somit fest, daß der Angeklagte zu der Zeit, als die Haussuchung stattfand, an reellem Traubenwein in sämmtlichen Kellern soviel wie nichts zu lagern hatte, nichtsdestoweniger hatte er zu verschiedenen Preisen — angeblich verschiedene Sorten Weine an seine Gäste verabreicht, alle aber als reelle Naturweine.

Der Gerichtshof schloß aus dem Zusatz der Farbstoffe zu dem Kunstwein auf die Absicht des Angeklagten, zu täuschen. Jede auf Täuschung berechnete Veränderung der normalen Beschaffenheit eines Nahrungs- oder Genußmittels aber, durch welche demselben entweder der Schein einer besseren als seiner wirklichen Beschaffenheit verliehen oder dessen normale Beschaffenheit verschlechtert werde, sei als eine Verfälschung im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes aufzufassen. Das Gericht nahm an, daß der Angeklagte in den Jahren 1885 bis 1889 je einmal eine Weinverfälschung vorgenommen und jedes Jahr einen neuen Entschluß hierzu gefaßt hat. Verurtheilung aus § 10[1] u. [2] Nahrungsmittelgesetz zu drei Monaten Gefängniß und 2500 ℳ Geldstrafe. Ferner wurde die Einziehung der am 21. Oktober 1890 beschlagnahmten Weine und die Bekanntmachung der Verurtheilung durch einmalige Einrückung des Eingangs- und des verfügenden Theils des Urtheils in zwei Zeitungen und durch achttägigen Aushang am Gemeindehaus zu W. angeordnet.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Veröffentlichungen
des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6345) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XV. Jahrgang. **Berlin, den 21. April 1891.** Nr. 16.

Inhalt. Personal-Nachricht. S. 239. — **Gesundheitsstand. Volkskrankheiten** in der Berichtswoche. S. 239. — Influenza in Sheffield. S. 239. — Pest in Assyr. S. 239. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 240. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 241. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 241. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 241. — Perniciöses Klimafieber in Bonny (Westafrika.) S. 242. — Gelbfieber in Rio de Janeiro. S. 242. — Mittheilungen aus Britisch-Ostindien 1889. S. 242. — Statistisches Handbuch von Prag. S. 243. — **Witterung.** S. 241 — Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München, März. S. 242. — **Thierseuchen.** Untersuchung auf Trichinen und Finnen in Preußen 1886 bis 1889. S. 244. — Klauenseuche in den Niederlanden. S. 245. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** S. 245. — **Veterinär-polizeiliche Maßregeln.** S. 246. — **Medizinalgesetzgebung u. s. w.** (Preußen. Reg.-Bez. Posen.) Trinkwasserversorgung. S. 248 — (Lippe.) Tuberculinum Kochii. S. 248. — (Vereinigte Staaten von Amerika) Einfuhr von Rindern, Schafen, Schweinen. S. 246. — Ausfuhr von Rindern und Schafen S. 248. — **Rechtsprechung.** (Amtsgericht Crefeld und Oberlandesgericht Cöln.) Wiederholte Strafbarkeit aus § 14 Abs. 1 des Impfgesetzes S. 249. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Kongresse.** (Oesterreich.) Aerztekammern. S. 251. — (England. London.) 7. internationaler Kongreß für Hygiene und Demographie. S. 252. — **Geschenkliste.** S. 252.

Unter den zur Dienstleistung im Gesundheitsamte kommandirten Sanitätsoffizieren ist folgende Personalveränderung eingetreten:

Der Königlich Bayerische Assistenzarzt I. Klasse Dr. **Kolb** im 1. Feldartillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold ist ausgeschieden, und an seine Stelle

der Königlich Bayerische Assistenzarzt II. Klasse Dr. **Arthur Friedrich** im Infanterie-Regiment Nr. 10 vom 15. April d. J. ab zum Kaiserlichen Gesundheitsamte kommandirt worden.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind gemeldet worden:

Pocken: Reg.-Bez. Trier 1[1]), Wien 7, Prag 2, Brünn 3, Graz 1, Brüssel 8, Petersburg, Odessa, Warschau je 1 Todesfall; Berlin 3, Reg.-Bez. Trier 2, Wien 58, Budapest 1, Kopenhagen 2, Petersburg 3 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 1, Warschau 2 Todesfälle; Petersburg 13 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 6 Todesfälle; Berlin (Königliche Charité) und Reg.-Bez. Marienwerder je 1, Petersburg 39 Erkrankungen; **Genickstarre:** Berlin, Reg.-Bez. Düsseldorf und Kopenhagen je 1 Todesfall; Berlin 1, Reg.-Bezirke Düsseldorf 1, Münster 2, Kopenhagen 1 Erkrankung; **Trichinose:** Reg.-Bez. Posen 1 Erkrankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: London, Petersburg je 10 Todesfälle; **Masern:** Wien 9, Rom 15, London 38, Liverpool 12, Petersburg 15 Todesfälle; Berlin 23, Breslau 104, Frankfurt a. O. 138, Reg.-Bezirke Aachen 112, Arnsberg 185, Osnabrück 105, Posen 233, Wien 219, Budapest 28, Edinburg, Petersburg je 109, Kopenhagen 56 Erkrankungen; **Scharlach:** Wien 7, London 11, Stockholm 7, Petersburg 8 Todesfälle; Breslau 28, Hamburg, Wien je 56, Budapest 29, Edinburg 27, Kopenhagen 36, Petersburg 81 Erkrankungen; **Diphtherie und Croup:** Berlin 14, Frankfurt a. M. 10, Dresden, Köln und Magdeburg je 6, Wien 31, Budapest 8, Triest 7, Rom 9, London 36, Amsterdam 7, Kopenhagen 11, Petersburg 17, Warschau 7 Todesfälle; Berlin 38*, Breslau 21*, Nürnberg 25, Reg.-Bez. Schleswig 106*, Wien 87, Budapest 36*, Kopenhagen 62*, Stockholm 20*, Petersburg 37* Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 61, Liverpool 16, Manchester 11, Kopenhagen 6 Todesfälle; Hamburg 24, Wien 36, Kopenhagen 43 Erkrankungen; **Influenza:** Frankfurt a. O. 22, Kopenhagen 38 Erkrankungen.

England. Sheffield. Nach Zeitungsnachrichten soll die Influenza in Sheffield heftig wüthen. Wenn auch die vom Registrar General herausgegebenen Wochenausweise über Geburten und Todesfälle über die Sterblichkeit an Influenza keine Auskunft geben, so lassen sie doch eine stetige Zunahme der Gesammtsterblichkeit in Sheffield während der letzten Wochen erkennen. Es starben daselbst vom 15. bis 21. März 129 Personen oder 19,9 von je 1000 Einwohnern, vom 22. bis 28. März 137 = 21,1, vom 29. März bis 4. April 141 = 21,7, vom 5. bis 11. April 161 = 24,8 ‰.

Assyr. (Vergl. S. 212.) Amtliche Nachrichten aus Konstantinopel bestätigen das Gerücht, daß zwischen Lith und Lohaja an der Küste von Assyr (Arabien) die Pest ausgebrochen sei. Türkischerseits wurde ein Arzt zur Feststellung des Gesundheitszustandes an Ort und Stelle entsandt.

[1]) Vorige Woche: 7 Erkrankungen und 2 Todesfälle an Pocken im Reg.-Bez. Trier (sämmtlich in der Stadt Trier) statt der auf S. 227 in der Tabelle verzeichneten 1 Erkrankungen an Unterleibstyphus.

*) Ausschl. Croup.

In den Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte bezw. über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. 14. Woche vom 5. bis 11. April 1891.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen[1]) Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankg. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	104 365	83	1	57	15	28,4	26,8	—	—	2	—	—	6	4	1	1	1	42	2
† Altona	145 341	106	1	62	18	22,2	25,9	—	—	2	2	—	7	10	1	—	—	38	2
† Augsburg	76 643	41	3	55	19	37,3	30,5	2	—	—	—	1	7	9	8	1	1	27	1
† Barmen	117 788	79	1	43	10	19,0	22,6	—	—	2	—	—	9	9	2	—	—	21	—
† Berlin	1 609 415	908	32	555	175	17,9	26,4	1	1	14	1	4	104	41	41	9	9	331	17
† Bochum	48 416	39	—	15	5	16,1	28,2	—	—	2	—	1	4	2	—	—	—	6	—
† Braunschweig	102 052	70	3	34	6	17,3	24,6	—	1	2	—	—	5	2	—	—	—	23	1
† Bremen	125 703	67	4	55[3])	14	22,8[3])	20,9	—	—	2	1	—	12	6	—	—	—	32	2
† Breslau	339 318	208	12	196[4])	69	30,0[4])	31,3	3	1	5	—	—	25	29	13	—	—	114	6
Bromberg	42 053	28	—	13	3	16,1	24,8	—	—	—	1	—	2	1	2	1	1	7	—
Charlottenburg	80 898	48	1	24	8	15,4	29,3	—	—	1	—	—	5	3	—	—	—	15	—
† Chemnitz	142 238	130	4	78	36	28,5	31,3	—	3	1	1	2	6	7	—	—	—	57	1
† Danzig	121 281	105	2	51	15	21,9	28,4	1	—	2	3	—	7	8	2	2	2	27	1
† Darmstadt	57 599	26	—	24	4	21,7	21,0	1	—	1	—	—	5	3	1	—	—	12	1
Dortmund	90 894	75	4	33	9	18,9	26,7	—	—	1	1	—	6	6	1	—	—	17	1
† Dresden	279 585	187	8	126[5])	29	23,4[5])	24,6	—	—	6	—	—	24	13	3	—	—	75	5
† Düsseldorf	148 126	131	3	66	19	23,2	24,1	2	—	1	—	—	12	12	2	—	—	36	1
† Duisburg	60 672	64	1	32	6	27,4	26,8	—	—	3	1	—	3	7	2	—	—	16	—
† Elberfeld	127 769	107	2	50	17	20,3	23,3	2	—	1	—	—	11	9	1	—	—	26	—
† Elbing	41 963	23	2	32	11	39,7	30,4	—	—	3	1	—	3	6	5	2	2	13	1
† Erfurt	74 003	52	4	29	6	20,4	23,2	—	—	—	2	—	5	7	—	—	—	15	—
† Essen	80 317	58	2	30	13	19,3	28,1	—	—	—	3	—	2	7	3	1	1	14	1
† Frankfurt a. M.	182 804	93	2	69	9	19,6	19,9	—	—	10	1	—	10	11	2	—	—	30	5
† Frankfurt a. O.	55 915	33	1	31	11	28,8	27,1	1	—	1	—	—	2	4	4	1	—	17	2
† Freiburg i. B.	49 656	29	—	27[6])	4	28,3[6])	25,4	—	—	—	—	—	10	2	2	—	—	13	—
Fürth	43 499	39	—	30	9	35,9	27,5	—	—	2	—	—	4	8	4	—	—	10	2
† M.-Gladbach	50 256	37	2	21	6	21,7	26,6	—	—	—	—	—	6	3	—	—	—	11	1
† Görlitz	62 886	50	—	27	11	22,3	27,7	—	—	—	—	—	4	2	3	2	2	18	—
† Halle a. S.	103 669	77	1	41[7])	9	20,6[7])	24,8	—	1	1	—	—	12	2	2	—	—	22	1
† Hamburg u. Vororte	582 098	431	11	218	67	19,5	26,3	—	—	4	3	1	32	33	7	2	2	127	11
† Hannover	165 830	104	3	68	16	21,3	21,5	—	1	4	—	—	14	10	—	—	—	39	—
† Karlsruhe	74 945	37	1	29	9	20,1	19,7	1	—	2	—	—	5	4	1	—	—	15	1
† Kassel	73 441	33	—	25	4	17,7	21,7	—	—	1	—	—	3	4	2	—	—	15	—
† Kiel	71 258	63	2	32	10	23,4	22,5	2	—	1	—	—	7	6	1	1	1	14	1
† Köln	286 230	219	3	123	35	22,3	26,5	—	1	6	—	—	24	16	3	1	1	73	—
† Königsberg i. Pr.	162 739	100	6	64	.	20,4	31,1	—	—	—	—	—	7	10	4	1	1	42	1
Krefeld	107 135	85	1	49	16	23,8	25,3	—	—	—	—	—	10	8	1	1	1	29	1
† Leipzig	360 468	284	8	116	38	16,7	22,7	—	1	2	1	1	29	18	6	1	1	56	2
† Liegnitz	47 258	31	—	18	2	19,8	32,1	—	—	—	—	—	8	1	1	1	1	6	2
† Lübeck	64 545	43	1	32	8	25,8	21,9	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	26	—
† Magdeburg	207 202	151	2	96	37	24,1	28,1	2	—	6	—	1	9	27	4	2	2	47	—
† Mainz	73 761	39	3	27	9	19,0	23,3	—	—	3	—	—	3	2	3	—	—	14	2
† Mannheim	81 116	72	1	26	8	16,7	21,8	—	—	2	—	—	6	2	—	—	—	16	—
† Metz	60 908	23	1	15	1	12,8	22,6	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	10	—
† Mülhausen i. E.	77 808	56	3	30	13	20,0	.[2])	3	—	—	—	—	4	5	—	—	—	18	—
† München	356 241	299	5	199	78	29,0	31,6	3	—	3	3	1	28	25	29	4	4	103	4
† Münster	49 960	35	—	27	5	28,1	25,7	—	—	1	—	—	5	7	—	—	—	14	—
† Nürnberg	145 616	102	7	54	13	19,3	26,7	1	3	1	—	—	12	8	1	—	—	24	1
† Plauen i. V.	47 491	46	1	20	7	21,9	25,4	—	2	1	—	—	2	1	—	—	—	14	—
† Posen	69 785	44	—	36	9	26,8	29,5	—	—	2	—	1	13	2	1	—	—	17	—
Potsdam	54 527	27	1	26[8])	4	24,8[8])	23,6	—	—	5	—	—	9	3	—	—	—	9	—
Remscheid	41 131	36	4	20	3	25,3	22,5	—	—	3	—	—	3	9	—	—	—	5	—
† Rostock	45 025	29	1	17	5	19,6	20,7	—	—	—	—	—	1	6	—	—	—	8	2
† Spandau	46 925	39	6	18	6	19,9	25,9	—	—	1	—	—	5	5	2	—	—	5	—
† Stettin	118 185	71	4	55	19	24,2	26,1	—	—	3	1	—	4	8	3	2	2	35	1
† Straßburg i. E.	124 896	80	1	69	24	28,7	27,7	—	—	2	—	—	11	18	8	8	8	30	—
† Stuttgart	126 569	69	1	52	17	21,4	21,4	—	—	3	1	—	13	8	5	2	2	22	—
† Wiesbaden	65 771	33	1	29	5	22,9	19,9	—	—	—	—	—	8	2	—	—	—	18	1
† Würzburg	61 523	54	1	39	7	33,0	26,8	—	—	—	1	—	10	4	2	2	2	20	2
† Zwickau	44 783	36	—	24	15	27,9	29,9	—	—	—	—	—	3	1	2	—	—	17	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1891. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Ohne Ortsfremde 51 = 21,1 ‰ — [4]) Desgl. 186 = 28,5 ‰ — [5]) Desgl. 109 = 20,3 ‰ — [6]) Desgl. 21 = 22,0 ‰ — [7]) Desgl. 37 = 18,6 ‰ — [8]) Desgl. 22 = 21,0 ‰

gegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 5. bis 11. April 1891.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene	Todt-geborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0–1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. aufs Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
erdam bis 4. April	417 485	275	14	226	49	28,1	1	—	7	1	1	22	42	17	— —	133	2
m bis 4. April	95 342	59	1	73	11	39,8	—	—	1	—	—	24	9	5	. .	34	—
sel bis 4. April	182 305	99	10	101	25	28,8	—	1	1	1	—	8	24	6	. .	56	4
rest bis 4. April	512 761	382	22	294	74	29,8	—	2	8	1	1	60	44	22	— —	143	13
stiania	150 444	55	1	46	10	15,0	—	—	4	1	—	5	7	2	. .	27	—
lin	558 062	243	.	207	34	30,6	—	—	1	.	.	.	2	—	. .	199	5
burg	275 436	174	.	102	20	19,3	1	—	1	—	.	13	2	1	. .	72	6
bis 4. April	113 540	54	5	64	10	29,3	—	1	1	—	—	12	4	1	. .	35	3
nhagen	312 387	217	2	130	33	21,6	1	—	11	—	1	27	20	5	. .	60	5
au bis 4. April	74 528	71	1	54	8	37,7	—	—	5	2	—	8	14	3	— —	21	1
berg bis 4. April	128 419	86	4	72	9	29,2	—	—	1	—	—	26	12	1	. .	32	—
rpool	620 413	363	.	285	53	24,0	12	1	2	.	.	.	16	1	. .	240	13
don	4 492 707	2820	.	1728	372	20,0	38	11	36	10	4	155	224	13	. .	1156	74
bis 28. März	401 930	138	14	198	22	25,6	—	1	2	3	—	39	34	4	— —	113	2
chester	506 825	437	.	288	69	29,7	4	1	2	.	.	.	11	2	. .	265	5
is bis 4. April	295 000	.	7	133	40	23,4	—	—	1	—	2	19	9	3	3 —	94	5
s	2 260 945	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	. .	.	.
sburg bis 4. April	956 226	552	31	580	158	31,5	15	8	17	10	—	85	38	55	. .	353	.
und Vororte	810 490	201	11	184	35	28,6	1	2	3	4	—	42	37	3	. .	90	2
bis 14. März	423 217	270	18	290	58	35,6	15	1	9	3	—	17	58	7	. .	176	4
holm bis 4. April	245 317	153	2	109	26	23,1	3	7	3	1	—	12	15	5	. .	55	8
t	156 385	84	6	80	12	26,6	—	—	7	1	—	21	14	2	. .	31	4
dig	158 019	65	4	101	35	33,2	—	4	—	2	1	8	28	14	. .	40	4
chau bis 4. April	465 272	.	14	200	48	22,4	1	1	7	—	—	31	25	19	. .	112	4
bis 4. April	1 368 156	1007	45	725	212	27,6	9	7	31	2	3	159	126	68	— —	311	9

Aus Berliner Krankenhäusern.[3])

(Kgl. Charité, 3 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, Elisabeth-, St. Hedwigs-, Jüdisches-, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-Kinder-Hospital, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

Für die Woche vom 5. bis 11. April 1891.

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
fern	—	—	—	—	—	—	—	—
rlach	1	—	—	—	1	—	—	—
htherie	18	1	7	5	5	—	—	3
hus	—	—	—	—	—	—	—	—
rleibstyphus	5	—	—	—	5	—	—	—
hdurchfall inkl. Ruhr	—	—	—	—	—	—	—	1
bettfieber	2	—	—	—	2	—	—	2
hfieber	1	—	—	—	—	1	—	—
t	8	—	—	—	3	5	—	1
hilis inkl. Gonorrhöe	75	—	—	—	68	7	—	—
gen- u. Brustfell-Entzündg.	31	—	3	3	9	15	1	8
genschwindsucht	60	—	—	—	27	31	2	34
dere Erkrankungen der Athmungs-Organe	45	—	—	—	13	19	7	13
der Darmkatarrh	4	2	—	—	2	—	—	—
nischer Alkoholismus	14	—	—	—	3	11	—	—
der Gelenkrheumatismus	20	—	—	—	19	11	—	—
dere rheumatische Krankheiten	33	—	—	—	20	13	—	—
dungen	68	—	3	1	31	28	1	4
übrigen Krankheiten	555	18	13	31	288	205	50	49
Summe	946	21	26	40	452	346	61	115

Krankenbestand war am 4. April 4518 und bleibt am 11. April 4593.[3])

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	5./4.-11./4.	7	23	16	38	6
„ Breslau	desgl.	—	104	28	21	2
„ Frankfurt a. O.	1./4.-16./4.	2	133	15	18	—
„ Hamburg und Vororte	5./4.-11./4.	4	9	56	17	2
„ München	.	.	.	.	.	.
„ Nürnberg	desgl.	2	5	12	25[4])	—
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	3	112	—	5	1
„ Arnsberg	desgl.	21	185	18	98	1
„ Aurich	desgl.	—	1	5	—	—
„ Düsseldorf	29./3.-4./4.	31	69	17	76	2
„ Erfurt	5./4.-11./4.	—	1	9	17	—
„ Hannover	desgl.	8	4	6	33	—
„ Hildesheim	desgl.	1	43	8	30	—
„ Königsberg	desgl.	8	4	59	10	1
„ Lüneburg	desgl.	5	2	8	23	3
„ Marienwerder	desgl.	4	—	2	10	5
„ Minden	desgl.	3	—	5	8	3
„ Münster	desgl.	11	11	44	12	1
„ Osnabrück	29./3.-4./4.	—	105	—	5	—
„ Posen	5./4.-11./4.	2	233	5	17	—
„ Schleswig	desgl.	37	33	87	106	4
„ Stade	desgl.	3	45	7	10	1
„ Stettin	desgl.	2	23	7	22	—
„ Stralsund	desgl.	—	33	—	6	1
„ Trier	desgl.	6	3	—	37	2
„ Wiesbaden[5])	desgl.	—	1	19	41	3
Herzogthum Braunschweig	5./4.-11./4.	2	2	14	19	—
Reuß. Vhsf.-Bez. { Greiz	1./3.-31./3.	1	2	—	9	—
Reuß. Vhsf.-Bez. { Zeulenroda	.	.	.	.	.	.
Fürstenth. Schaumburg-Lippe	5./4.-11./4.	—	—	—	7	—

Witterung. Woche vom 5. bis 11. April 1891.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[2]): Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]): Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm[2])	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	5. April	9,9	— 0,5	756,8	755,3	755,5	89	41	83	—	OSO	3
	6. „	11,0	1,2	754,1	753,5	754,3	82	55	84	—	OSO	2
	7. „	14,5	2,5	753,1	749,9	748,0	97	48	69	—	OSO	1—2
	8. „	9,6	4,5	748,4	750,4	752,2	90	90	90	8,5	OSO	2—3
	9. „	8,1	3,5	755,0	756,7	758,3	86	62	91	2,6	O—NO	2
	10. „	6,5	1,5	759,5	759,3	759,8	87	74	72	0,7	ONO	2
	11. „	5,2	1,4	758,7	757,0	756,1	85	62	89	—	NO	2
München	5. April	8,8	2,2	710,6	710,2	711,7	90	82	88	12,1	S	2,7
	6. „	12,6	3,4	712,6	712,3	712,8	89	49	81	4,3	W	1,8
	7. „	10,8	2,1	707,6	707,4	707,2	85	80	96	2,6	W	2,4
	8. „	9,1	4,1	709,1	710,3	711,6	82	60	88	0,4	SW	1,7
	9. „	9,3	1,6	712,9	713,2	714,1	91	45	74	0,1	NO	1,2
	10. „	8,5	— 1,4	713,1	711,9	711,8	100	63	69	—	NO	1,8
	11. „	4,3	2,8	711,4	711,7	712,1	81	90	87	2,2	NO	1,0

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf ...sten Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr ...gs, 9 Uhr Abends, in München 8, 2 und 8 Uhr. Die Niederschläge werden in Berlin um 7, in München um 8 Uhr Morgens gemessen und dem Datum dieser Messung eingetragen. — [3]) Der Bericht aus dem Jüdischen Krankenhause fehlt. — [4]) Einschl. Croup. — [5]) 29. März bis ...il: 1 Unterleibstyphus, 7 Scharlach, 47 Diphtherie, 2 Kindbettfieber.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München*) im Monat März 1891.

Grundwasserstand: Nach Mittheilungen der städtischen Deputation für die Verwaltung der Kanalisationswerke zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bodenwärme: Nach Mittheilungen der landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Nr. d. Standrohres	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand am 2. März	am 9. März	am 16. März	am 23. März	am 30 März	höchster im Monat	niedrigster im Monat	Monatsmittel
		m	m	m	m	m	m	m	m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1.	30,62	30,64	30,65	30,67	30,69	30,69	30,62	30,65
15	Charlotten-u. Leipzigerstr.	30,79	30,83	30,86	30,87	30,93	30,94	30,79	30,85
25	Köpnicker und N. Jacobstr.	31,69	31,72	31,73	31,80	31,85	31,85	31,69	31,75
9	Vor dem Invalidenpark	30,49	30,55	30,59	30,65	30,77	30,79	30,49	30,61
	München.								
	Hygienisches Institut . .	515,374	515,364	515,364	515,354	515,364	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme am 1. März Morg. 8 Uhr: bei ein. Luftwärme von °C.	in einer Tiefe von 0 m °C.	¼ m °C.	½ m °C.	1 m °C.	1½ m °C.	am 15. März Morg. 8 Uhr: bei ein. Luftwärme von °C.	in einer Tiefe von 0 m °C.	¼ m °C.	½ m °C.	1 m °C.	1½ m °C.
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	1,5	—	—0	0,7	2,2	3,4	2,8	—	4,0	4,2	4,5	4,5
München. Hygienisches Institut . .	5,0	3,7	1,1	0,6	1,2	1,7	4,5	0,7	1,9	0,8	1,4	2,0

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist.

Westafrika. Amtlichen Nachrichten aus Lagos vom 4. Februar zufolge ist im Hafenplatz Bonny eine als perniciöses Klimafieber bezeichnete Krankheit mit ziemlich hoher Sterbeziffer aufgetreten. Von 21 dort ansässigen Europäern sollen in den vorangegangenen 4 Wochen 7 gestorben sein.

Brasilien. Rio de Janeiro. (Veröff. 1890 S. 330.) Amtlichen Nachrichten vom 4. März d. J. zufolge ist das Gelbfieber in Rio de Janeiro wieder zu einer Epidemie aufgeflackert. Während die Zahl der amtlich gemeldeten Todesfälle an dieser Krankheit im Januar nur 49 betrug (56 im Vorjahr), stieg diese Zahl in Februar auf 336 (90 im Vorjahr, unter Einschluß der als accesso pernicioso und Sumpffieber bezeichneten Todesfälle 193).

Mittheilungen aus Britisch-Ostindien für das Jahr 1889.

I. Central-Provinzen (vgl. Veröff. 1889 Ergänzh. S. 19.*)

1. Aus dem Jahresbericht des Gesundheitsbeamten.

Das Jahr 1889 ist für den Gesundheitszustand der Centralprovinzen ein sehr ungünstiges gewesen. Die Hauptursachen sind in der ungewöhnlichen Hitze, welche zuerst herrschte, und in dem darauf in heftigster Weise eintretenden Regenfall zu suchen. In Folge dieser meteorologischen Verhältnisse wüthete zuerst die Cholera, welche dann von der Zahl der Malariaerkrankungen noch weit überflügelt wurde.

Geburten wurden im Jahre 1889 346 515 gegen 366 050 im Vorjahr gemeldet; auf 1000 Lebende kommen 39,30 Geburten (im Vorjahr 41,52).

Todesfälle kamen im Ganzen 386 155 zur Anzeige gegen 253 061 im Vorjahr. Während im Jahre 1888 die Geburten die Todesfälle um 112 989 überschritten, betrug 1889 der Ueberschuß der Todesfälle über die Geburten 39 640. Im Vergleich zum Vorjahr hat die Zahl der Geburten um 19 535 abgenommen, die Zahl der Todesfälle um 133 094 zugenommen.

Jahr	Zahl der Todesfälle im Ganzen	an Cholera	an Pocken	an Fiebern	an Darmkrankheiten	gewaltsame	aus anderen Ursachen	Auf 1000 Lebende kommen Todesfälle im Ganzen	an Cholera	an Pocken	an Fiebern	an Darmkrankheiten	Gewaltsam
1889	386155	52588	17529	203052	25894	5160	81932	43,79	5,96	1,99	23,03	2,94	0,58
1888	253061	921	10729	158195	17618	4871	60727	28,70	0,10	1,22	17,44	2,00	0,55
Differenz	+ 133094	+ 51667	+ 6800	+ 44857	+ 8276	+ 289	+ 21205	+ 15,09	+ 5,86	+ 0,77	+ 5,09	+ 0,94	+ 0,03

Aus der vorstehenden Zusammenstellung ergiebt sich die Vertheilung der Todesfälle auf die wichtigsten Krankheiten; zugleich ist daraus zu ersehen, welchen Krankheiten hauptsächlich der Zuwachs der Todesfälle zuzuschreiben ist.

Von den gewaltsamen Todesfällen wurden 793 durch Selbstmord, 2995 durch zufällige Verletzungen und 1372 durch Schlangenbisse und wilde Thiere verursacht.

Von Arbeiten zur Besserung der sanitären Verhältnisse wird nur die Neuanlage von Brunnen für zwei Stationen aufgeführt.

2. Bericht über die Thätigkeit der Krankenhäuser.

(Triennial Report on the working of the Hospitals and Dispensaries in the Central Provinces ending with the year 1889.)

Im Jahre 1887 betrug die Zahl der Krankenanstalten in den Centralprovinzen von Ostindien 102, 1888 vermehrte sie sich um 2 und 1889 blieb sie auf 104. Die Einwohnerzahl der Provinzen war im Jahre 1889 8 817 185, der Flächeninhalt 71 582 (englische) Quadratmeilen; auf je 106 231 Einwohner und auf 862 (englische) Quadratmeilen kam durchschnittlich 1 Krankenanstalt. Aerztlich behandelt wurden im Jahre 1889 848 243 Personen gleich 9,62 % der Bevölkerung.

Die Thätigkeit der Anstalten in den 3 Berichtsjahren ergiebt sich aus folgender Tabelle.

Jahr	Anzahl der im Ganzen behandelten Personen	Die in den Anstalten selbst Verpflegten. Gesammtzahl	Geheilte	Gebesserte	Gestorbene	Von 100 Verpflegten starben	Anzahl der Betten	Täglich wurden durchschnittlich verpflegt	Die außerhalb der Anstalten Behandelten. Gesammtzahl	Täglich wurden durchschnittlich behandelt
1887	809064	7308	5012	643	802	10,97	884	341,99	801756	5464,79
1888	849965	7598	5424	664	746	9,82	895	353,88	842367	5721,51
1889	848243	8156	5759	611	1063	13,03	896	357,66	840087	5651,28

Die wichtigsten der zur Behandlung gelangten Krankheiten nebst der Zahl der durch dieselben verursachten Erkrankungen sind in der folgenden Tabelle zusammengestellt.

Jahr	Pocken	Cholera	Ruhr	Malariafieber	Würmer	Rheumatismus	Ohrenkrankheiten	Augenkrankheiten	Diarrhöe	Verdauungsschwäche	Krankheiten des Bindegewebes	Hautkrankheiten	Geschwüre	Verletzungen	Gesammtzahl aller Krankheitsfälle
1887	61	2288	18947	172454	28966	26971	27621	86829	26041	33682	19174	86333	79988	18248	809064
1888	96	287	14418	175887	33478	28383	28438	113084	21729	34445	23901	92361	84755	20226	849965
1889	157	6038	19310	195732	35193	28341	31934	92094	29244	39107	24620	75967	77271	18577	848243

Die Anzahl und Art der Operationen, welche in den drei Berichtsjahren ausgeführt wurden, war die folgende.

	1887	1888	1889
Gesammtzahl der Operationen:	20943	21656	20052
Darunter kleinere: . .	20052	20682	18996
größere: . .	891	974	1056
Unter letzteren waren:			
Steinoperationen: . .	103	112	123
Staaroperationen: . .	120	125	118
Amputationen:	32	51	53

Von den behandelten Kranken waren:

Im Jahre	Europäer	Eurasier (Halbasiaten)	Hindus	Muhamedaner	Andere Bevölkerungsklassen
1887	1097	6522	566740	174255	60450
1888	1113	7185	599802	179751	62114
1889	939	6865	593465	187616	59358

Die Einnahmen der Krankenanstalten stellten sich in den Berichtsjahren folgendermaßen.

	1887			1888			1889		
	Rupien	Annas	Pies	Rupien	Annas	Pies	Rupien	Annas	Pies
a) Von der Regierung:	44854	15	9	45336	3	11	46615	4	4
b) Aus örtlichen Quellen:	82607	14	9	136258	1	11	87065	8	5
c) Aus anderen Quellen (Zinsen u. s. w.):	470	9	7	120	8	9	1488	4	12
Gesammteinkommen: .	127933	8	1	181714	14	7	135169	1	9
Diesem Einkommen stehen an Ausgaben gegenüber:	125812	15	4	137468	15	3	132244	15	10

3. Bericht über die Irrenanstalten (Report on the Lunatic Asylums of the Central Provinces for the year 1889.)

Die Centralprovinzen von Ostindien besitzen zwei Irrenanstalten in Nagpur und in Jubbulpore. Der Bestand derselben betrug am 1. Januar 1889 272 Irre; dazu kamen im Laufe des Jahres 53 neue, so daß sich die Zahl der Geisteskranken im Berichtsjahre auf 325 belief. Von denselben wurden als geheilt 12, als gebessert 2 entlassen und 54 starben; am 31. Dezember waren noch 53 Irre in den Anstalten. Der mittlere tägliche Bestand war 268, davon waren durchschnittlich täglich 16,84 körperlich krank.

Am 1. Januar des Berichtsjahres waren in den Anstalten 72 irre Verbrecher untergebracht; dazu kamen im Laufe des Jahres 16 neue, sodaß die Gesammtzahl derselben 88 war. Davon wurden 4 aus den Anstalten entfernt und 12 starben, daher war der Bestand am 31. Dezember 1889 wiederum 72. Der mittlere tägliche Bestand an irren Verbrechern war im Berichtsjahre 74.

Von den 53 neu aufgenommenen Irren waren 37 Hindus, 7 Muhamedaner, 1 Christ und 8 anderer Religion; der Beschäftigung nach waren sie Bettler (10), Arbeiter (7), Landwirthe (7), Sepoys (4), Diener (2), Weber (2) u. s. w. Die Zahl der irren Männer (45) war fast sechsmal größer als die der Frauen (8); zwei der neu aufgenommenen Geisteskranken waren unter 20 Jahren, 39 von 20 bis 40 und 12 von 40 bis 60 Jahren, während Geisteskranke von mehr als 60 Jahren nicht darunter waren.

Von den 325 im Berichtsjahre verpflegten Geisteskranken litten 78 an akuter, 70 an chronischer Manie, 40 an Melancholi, 19 an akuter Dementia, 115 an chronischer Dementia, 31 an Idiotismus, 1 an Imbecillität und 2 waren nicht geisteskrank. Als Ursachen der Geisteskrankheiten werden angeführt: Ganja-Rauchen (38 Fälle), Opium-Essen (5), Branntwein-Trinken (4), Fieber (14), Epilepsie (9), Ererbung (6), Kummer (24), Aerger (3), Furcht (3), religiöse Eindrücke (18) und Verluste (8); bei 171 war die Ursache unbekannt.

Die Pocken traten in den Irrenanstalten 3 mal auf (2 Fälle geheilt), Cholera 11 mal (3 geheilt, 8 gestorben), Ruhr einmal mit tödtlichem Ausgang und Wechselfieber 81 mal (59 geheilt, 9 gestorben). 31 Irre litten an allgemeiner Körperschwäche.

Die Einnahmen der Anstalten beliefen sich auf 23 417 Rupien (18 863 Rupien von der Regierung haar, 3158 von der Regierung in Gestalt verschiedener Gebrauchsgegenstände und 1396 Rupien von zahlenden Geisteskranken). Die Ausgaben deckten sich mit den Einnahmen.

(Fortsetzung folgt.)

Aus dem statist. Handbuche von Prag für 1887 und 88.

Im Anschlusse an die Mittheilungen aus dem Jahresberichte des Prager Stadtphysikats für das Jahr 1887 (Veröffentl. 1891 S. 110) ist dem statistischen Handbuche der Kgl. Hauptstadt Prag zu entnehmen, daß während des Jahres 1888 in Prag und Vororten auf eine Civilbevölkerung von 296 282 Personen 8419 ausschl. der Auswärtigen gestorben sind, darunter 2166 Kinder des 1. Lebensjahres. Die Gesammtsterbeziffer betrug daher 28,06 Promille der Bevölkerung; im 1. Lebensjahre starben 20,66 Prozent der Lebendgeborenen, da 10 485 Kinder lebend, und 536 todt geboren wurden (Geburtsziffer excl. der Todtgeborenen = 34,80 %o).

Was die Todesursachen betrifft, so starben in Prag und Vororten 718 Personen an den Pocken, 271 an Diphtherie und 79 an Croup, 79 an Unterleibstyphus, 62 an Flecktyphus, 1604 an tuberkulösen Krankheiten, 446 an Lungenentzündung, 26 an Kindbettfieber und 84 durch Selbstmord. Der akute und chronische Magendarmkatarrh verursachten, entsprechend der relativ geringen Kindersterblichkeit, nur 541 Todesfälle.

Trotz der heftigen Verbreitung der Pocken ist von den Militärpersonen Niemand dieser Krankheit erlegen.

In den 7 öffentlichen Krankenhäusern der Stadt Prag wurden während des Berichtsjahres 13 636 männliche und 10 073 weibliche Personen behandelt, außerdem in der Landesirrenanstalt 1892 Kranke. Der Gebäranstalt gingen 3010 Mütter zu; 2906 wurden nach erfolgter Entbindung entlassen, 24 starben in der Anstalt.

In der Findelanstalt waren vom Vorjahre 7071 Kinder verblieben, davon 75 in der Anstalt zu Prag, 21 in Karolinenthal, 6975 in Pflege außer dem Hause. Der Gesammtzuwachs im Jahre betrug 2778 Kinder. Von der Summe wurden 1315 entlassen, 1391 starben, so daß am Ende des Jahres 7143 Kinder in der Pflege blieben, davon 88 in den Anstalten zu Prag und Karolinenthal.

Thierseuchen.

Preußen. Ergebniß der Untersuchung von Schweinen auf Trichinen und Finnen in den Jahren 1886 bis 1889.

Name des Regierungsbezirks. Berlin.	Zahl der untersuchten Schweine.	Zahl der trichinös befundenen Schweine.	Zahl der finnig befundenen Schweine.	Zahl der amtlichen Fleischbeschauer.	Zahl der untersuchten Schweine.	Zahl der trichinös befundenen Schweine.	Zahl der finnig befundenen Schweine.	Zahl der amtlichen Fleischbeschauer.	Zahl der untersuchten Schweine.	Zahl der trichinös befundenen Schweine.	Zahl der finnig befundenen Schweine.	Zahl der amtlichen Fleischbeschauer.	Zahl der untersuchten Schweine.	Zahl der trichinös befundenen Schweine.	Zahl der finnig befundenen Schweine.	Zahl der amtlichen Fleischbeschauer.
	1886.				1887.				1888.				1889.			
Königsberg	106 410	204	540	[1] 233	121 144	202	480	[1] 269	135 077	176	331	[1] 288	104 123	105	318	324
Gumbinnen	45 540	47	40	193	55 991	87	77	206	63 471	73	67	222	48 031	60	72	245
Danzig	40 442	71	50	[2] 65	47 634	81	39	[2] 69	50 789	61	40	[2] 80	54 508	51	31	[3] 114
Marienwerder	70 283	84	305	332	80 260	137	265	353	80 157	148	216	380	66 891	99	213	383
Berlin[4]	[5] 302 334	182	1 795	.	383 989	258	1 918	.	473 137	359	1 857	.	465 612	341	1678	.
Desgl. Viehhof	—	—	—	—	71 361	[6] 14	[6] 61	.	104 723	14	57	.	105 314	10	51	.
Potsdam	387 208	177	1 209	1 542	455 432	212	[7] 1 240	1 581	436 644	263	721	1 643	416 493	263	597	1 675
Frankfurt	245 497	156	742	1 109	336 493	266	894	1 214	356 526	266	742	1 224	331 358	315	506	1 255
Stettin	104 087	42	97	[8] 257	110 880	46	75	[8] 270	116 908	49	52	[8] 277	108 253	39	44	[8] 275
Köslin	7 083	6	6	[9] 31	11 992	15	17	[9] 29	20 725	9	9	[9] 41	23 541	5	21	[9] 46
Stralsund	18 869	—	1	101	20 531	—	—	103	22 039	1	—	102	20 527	—	—	90
Posen	141 980	577	433	930	161 446	781	483	946	168 488	835	400	938	145 533	[10] 701	373	997
Bromberg	45 217	137	77	125	49 971	178	121	131	[11] 99 615	301	222	515	85 195	263	234	537
Breslau	388 712	126	911	1 872	407 907	135	1 123	2 008	425 395	185	793	1 904	390 741	350	554	1 852
Liegnitz	246 967	92	542	1 490	258 647	130	456	1 490	263 530	140	379	1 486	252 086	201	200	1 479
Oppeln	290 500	36	1 696	1 185	296 647	26	1 870	1 214	346 027	34	2 085	1 214	309 946	19	[12] 1687	1 256
Magdeburg	304 025	23	85	1 555	339 335	31	106	1 431	365 419	49	98	1 230	338 006	49	92	1 249
Merseburg	340 699	25	80	1 891	375 513	45	78	1 922	397 520	31	62	1 955	341 565	38	35	1 963
Erfurt	134 137	5	[13] 33	687	139 086	4	15	689	156 982	4	33	689	138 588	3	27	677
Schleswig	[14] —	[14] —	—	[14] —	2 130	3	1	6	2 224	1	2	6	[15] 2 118	—	—	3
Hannover	149 282½	12	361	713	151 874½	5	374	702	169 000½	3	400	706	149 695½	9	367	704
Hildesheim	150 937	9	62	871	158 779	20	44	890	179 743	15	66	885	159 449	13	79	890
Lüneburg	143 901	6	128	1 165	156 957	3	127	1 169	168 320	3	123	1 163	145 801	1	129	1 167
Stade	69 146	4	48	526	82 504	—	84	516	93 763	1	82	558	77 495	1	82	563
Osnabrück	88 052	—	196	676	95 955	—	274	669	109 199	—	236	674	86 149	—	151	662
Aurich	12 898	—	2	61	15 330	—	4	65	17 799	—	3	64	13 741	—	1	66
Münster	40 576	—	10	276	47 646	—	8	282	49 161	—	12	286	45 917	1	12	285
Minden	142 703	4	213	847	157 034	9	245	852	172 751	9	222	850	150 098	10	201	856
Arnsberg	228 441	7	115	1 519	236 768	7	137	1 527	265 877	6	145	1 519	243 355	2	148	1 524
Kassel	227 301	57	118	1 755	234 121	61	101	1 700	260 220	57	146	1 706	230 192	58	94	1 716
Wiesbaden	56 078	2	13	119	[16] 104 975	5	82	209	[16] 119 013	8	111	315	[16] 123 615	[17] 8	98	258
Köln	134 679	11	95	409	145 050	5	123	404	159 750	2	167	429	133 167	1	133	431
Düsseldorf	108 233	3	73	[18] 9	116 880	5	67	[18] 10	132 470	1	73	[18] 126	128 407	8	85	[18] 125
Koblenz	[19] 29 332	2	21	116	[20] 21 466	1	55	113	[20] 33 067	3	47	125	[20] 30 518	2	32	135
Aachen	[21] —	—	—	—	[21] —	—	—	—	[21] —	—	—	—	[21] —	—	—	—
Trier	33 349	7	29	279	34 688	4	24	258	35 720	4	32	236	34 650	—	28	228
Sigmaringen	[22] —	—	—	—	[22] —	—	—	—	[22] —	—	—	—	[22] —	—	—	—
Summa	4 834 898½	2114	10 126	22 939	5 486 416½	2776	11 068	23 297	6 051 249½	3111	10 031	23 886	5 500 678½	3026	8373	24 030

merkungen zu der Tabelle auf Seite 244.
m Landkreise Königsberg besteht keine obligato-
eischbeschau.
n den Stadtkreisen Danzig, Elbing und im Land-
bing desgl.
n den Kreisen Elbing Stadt und Land desgl.
ußerdem wurden im Jahre 1886: 325, i. J. 1887:
i. J. 1888: 4,20 und i. J. 1889: 881,25 kg
Schweinefleisch dem Verkehr entzogen.
ie Provinzial-Polizeiverordnung, betr. Unter-
auf Trichinen, ist auf alle geschlachteten
e ausgedehnt worden.
om 14. April 1887 an; ferner drei halbe Schweine
, drei halbe Schweine, 1 Herz und 1 Zunge

ußerdem 1 russische Speckseite und 7 Stück Fleisch-
(ohne Angabe der Herkunft).
ie obligatorische Trichinen- und Finnenschau be-
1 Kreise, 31 Städten, 2 Amtsbezirken, 7 länd-
rtschaften und für die Fleischer und Fleisch-
ändler des platten Landes.
ehrere Kreise besitzen keine amtlichen Fleisch-
:.
s wurden aus Rußland eingeführte 19 Schweine
kg Schweinefleisch, sowie auf einem Grenzüber-
nter 370 Portionen von 2 bis 4 kg Schinken
ckseiten 8 trichinös befunden.
rühere Angaben beschränkten sich auf die Städte,
ist die mikroskopische Fleischschau auch in den
n Ortschaften fast durchweg eingeführt.
nter 205 899,5 kg untersuchtem, aus Rußland
tem Schweinefleisch waren 1650 kg finnig.
on 9 untersuchten Schinken war 1 finnig.
eine obligatorische Trichinenschau. In Altona
8 trichinöse Schweine, worunter 6 dänische,

ie Zahl 2118 bezieht sich auf die Städte Lütjen-
d Ratzeburg, in welchen Trichinenschau besteht.
mit öffentlichem Schlachthaus und Schlacht-
nd keine Trichinen gefunden.
arunter 1887: 58, 1888: 52, 1889: 50 Wild-

n Frankfurt a. M. wurden unter von auswärts
ten Schweinevierteln 4 von 2 Schweinen her-
trichinös befunden.
bligatorische Trichinenschau besteht nicht überall,
d 1889 für die Orte mit öffentlichen Schlacht-
und Schlachtzwang.
m Kreise Meisenheim findet Fleischschau nicht
is einigen Kreisen erfolgten Vakat-Anzeigen über
je Angaben. Letztere betreffen aus verschiedenen
Kreisen nur Städte oder einzelne Gemeinden.

20) In einigen Kreisen keine oder ergebnißlose Untersuchungen.
21) Keine obligatorische Fleischschau.
22) Desgl.

Erkrankungen an Trichinose bei Menschen wurden mehrfach beobachtet.

Vom 7.—13. März 1886 kamen in Wandsbeck 12 Erkrankungen durch trichinöses Fleisch zur Anzeige; ihnen folgten 2 auf Hamburger Gebiet und 2 sehr leichte, zweifelhafte Fälle in Wandsbeck; 1 Fall verlief tödtlich, sämmtliche übrigen verliefen leicht. — In Halle a. S. erkrankten gegen Mitte August nach Genuß trichinenhaltigen Schweinefleisches etwa 10 nahe bei einander wohnende Personen, insbesondere Tischgäste eines Restaurateurs im Ganzen sehr leicht. Verschuldung unaufgeklärt. Im Jahre 1887 erkrankten im Kreise Gerdauen zu Anfang März 2 Personen, Heilsberg im Januar und Februar 12 (1 †), in Folge Genusses von rohem Fleisch, Mohrungen Ende März 8, Ortelsburg im Mai 4 (1 †), Wehlau im Februar 10 in Folge Genusses ungenügend geräucherter Würste. In keinem Falle war das genossene Fleisch vorher auf Trichinen untersucht. Ferner in Berlin Ende 1887 5 (1 † 1888) durch nicht untersuchtes hierher verschenktes Schweinefleisch, und in der Stadt Mühlhausen im Dezember 12 Personen. Im Jahre 1888 im Kreise Fischhausen vom 31. Dezember 1887 und Januar 1888 6 Personen (2 †), Memel im Januar 3, Mohrungen zu Anfang Februar in 6 Ortschaften 15. Alle Erkrankten hatten Fleisch von nicht untersuchten Schweinen gegessen. Ferner in der Stadt Mansfeld im Februar 6, (das Fleisch war sehr spärlich mit Trichinen durchsetzt, der Fleischbeschauer konnte einer Fahrlässigkeit nicht beschuldigt werden), im Kreise Pinneberg im Dezember 3, (rohes Wurstgut oder unvollständig gebratenes Fleisch, außerdem bekam 1 Kind nur starken Durchfall). Im Jahre 1889 im Kreise Heilsberg im Januar 8 Personen nach Genuß rohen Schweinefleisches oder von Räucherwurst (2 †). Das Fleisch war nicht auf Trichinen untersucht worden; Allenstein im Januar 6 (1 †); Burgwenden bei Eckartsberga im Februar 5, das geschlachtete Schwein stammte aus dem Stalle eines Landwirths, das Fleisch war fortgesetzt 3 Wochen lang gegessen worden; Personen, welche nur 1 mal am Schlachttage von dem Fleische genossen hatten, blieben gesund; Fischhausen im Februar 7 (1 †) durch Räucherwurst, das Fleisch war nicht untersucht. Eisleben Anfang September etwa 20, Wimmelburg 12, in Ahlsdorf, Hergisdorf und einzelnen anderen Orten der Umgegend ungefähr 18, zusammen etwa 50. Die Ursache blieb unaufgeklärt. Opalenitza Kreis Grätz im September 8; grobe Pflichtwidrigkeit eines Fleischbeschauers. Halle a. S. im Herbst 14 in 7 Haushaltungen.

---

rlande. Het Nieuws van den Dag vom 3. März
Klauenseuche unter den Schafen in Tuil,
e Haasten (Provinz Gelderland).

ilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

rreich-Ungarn. In Folge des Erlöschens
era in Syrien hat die k. k. Seebehörde zu Triest
r gegen Provenienzen aus syrischen Häfen
e Quarantäne aufgehoben und angeordnet, daß
us Syrien fortan bei ihrer Ankunft einer ge-
rztlichen Untersuchung zu unterziehen sind, nach
sie bei normalen Gesundheitsverhältnissen zum
rkehr zugelassen werden. (R.-A. Nr. 89.)
er Königlich ungarische Handels-Minister hat die
rovenienzen aus Syrien seiner Zeit angeordnete
ige Quarantäne in strenge ärztliche Untersuchung
ndelt. (R.-A. Nr. 91.) —
britannien. Malta. Laut Verfügung der
erung vom 21. März 1891 werden Ankünfte
arabischen Küste des Rothen Meeres
ölftägigen Quarantäne unterworfen. Leinenzeug,
sstücke oder andere giftfangende Gegenstände
dürfen erst nach erfolgter Desinfektion eingelassen werden. (R.-A. Nr. 88.)

— **Indien.** Die Regierung zu Bombay hat in Aden, Perim und an der Somaliküste Choleraquarantäne gegen Provenienzen aus Kalkutta angeordnet (R.-A. Nr. 89.)

— **Afrikanische Besitzungen.** Durch Bekanntmachung des Gouverneurs der Kolonie Lagos vom 2. Februar 1891 ist der Hafen von Bonny im Golf von Guinea für verseucht erklärt worden. (R.-A. Nr. 84.) —

Dänemark. Gegen Provenienzen aus Neapel sind die gegen die Einschleppung ansteckender Krankheiten zu ergreifenden Maßnahmen angeordnet. (R.-A. Nr. 88.) —

Türkei. Durch Beschluß des internationalen Gesundheitsraths zu Konstantinopel vom 7. April 1891 ist gegen die Provenienzen von Massovah eine fünftägige Quarantäne verhängt worden.

Laut Telegramm des Wolff'schen Bureaus vom 15. April ist nach einer Meldung der „Agenzia Stefani" die Quarantäne wieder aufgehoben worden, nachdem festgestellt ist, daß in Massovah keinerlei ansteckende Krankheit herrscht. (R.-A. Nr. 89 und 91.) —

Portugal. Durch eine im „Diario do Governo" vom 9. April 1891 veröffentlichte Verfügung des Königlich

portugiesischen Ministeriums des Innern sind die Häfen Syriens seit dem 12. März d. J. für von Cholera „verseucht" erklärt worden. (R.-A. Nr. 91.) —

Aegypten. Der internationale Quarantänerath zu Alexandrien hat am 28. März beschlossen, von diesem Tage ab gegen Ankünfte aus Kalkutta das Cholera-Quarantäne-Reglement in Kraft zu setzen. Dieser Beschluß beruht auf den aus Kalkutta vorliegenden Nachrichten der dortigen Sanitätsbehörden, welche die Choleraerblichkeit als fortgesetzt sehr hoch erscheinen lassen und der Krankheit den epidemischen Charakter beilegen.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Rußland. Finland. (Vergl. Veröffentl. 1888 S. 42.) Laut einer am 20. März d. Js. in der amtlichen Zeitung von Helsingfors veröffentlichten landesherrlichen Verordnung ist die Einfuhr von lebenden Schweinen und Rohstoffen von solchen Thieren, sowie von Fabrikaten aus Schweinefleisch aus Dänemark nach Finland wieder gestattet.

Medizinalgesetzgebung u. s. w.

Preußen. Reg.-Bez. Posen. Trinkwasserversorgung betr.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

Posen, den 20. Oktober 1890.

Die Beschaffenheit des in den öffentlichen Brunnen und Leitungen der Bevölkerung gebotenen Trinkwassers ist vielfach eine recht mangelhafte. Bei der Wichtigkeit, welche eine gute Beschaffenheit des Trinkwassers für die Gesundheit der Bevölkerung hat, insbesondere aber mit Rücksicht auf den Einfluß, welchen verunreinigtes Trinkwasser auf die Entstehung und Ausbreitung von Volksepidemieen ausübt, erscheint es geboten, der Trinkwasserfrage in Zukunft eine größere Aufmerksamkeit zu schenken, als dies bisher im Allgemeinen geschehen ist.

Die Polizeiverwaltung wird daher angewiesen, zunächst zu berichten:

1. wie viel öffentliche Brunnen am Orte vorhanden sind,
2. ob eine Wasserleitung oder eine anderweitige Trinkwasserversorgung am Orte besteht,
3. ob regelmäßige oder periodische chemische und bakterioskopische Untersuchungen dieser ad 1 und 2 genannten Trinkwässer schon bisher stattgefunden haben und mit welchem Ergebniß,
4. was seitens der Polizeibehörde in den letzten Jahren zur Verbesserung der Beschaffenheit schlechten Trinkwassers geschehen ist und noch geschieht.

Gleichzeitig wird die Polizeiverwaltung hierdurch veranlaßt, der Trinkwasserfrage in Zukunft eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen, da, wo die Beschaffenheit der verschiedenen Trinkwasserquellen (Brunnen, Leitungen, Teiche, Seen) bisher nicht bekannt ist, nach und nach chemische und bakterioskopische Untersuchungen derselben vornehmen zu lassen und Brunnen bezw. andere Trinkwasserquellen, deren Wasser dabei als gesundheitsnachtheilig befunden wird, polizeilich zu schließen oder einer durchgreifenden Reparatur zu unterwerfen, über die Ergebnisse und das Veranlaßte aber an mich demnächst eingehend zu berichten.

Der Königliche Kreisphysikus wird, wo es nöthig erscheint, dabei mit sachverständigem Rathe zu hören sein.

Dem Berichte zu den Punkten 1 bis 4 sehe ich binnen vier Wochen entgegen.

An die Polizeiverwaltung sämmtlicher Städte des Bezirkes, mit Ausnahme der Stadt Posen.

Abschrift erhalten Euer .... ohlgeboren zur gefälligen Kenntnißnahme und mit dem Veranlassen, mir zu berichten, was etwa in den ländlichen Ortschaften des dortigen Kreises in den letzten Jahren zur Verbesserung der Trinkwasserverhältnisse geschehen ist durch Erbohrung von Tiefbrunnen, Reparatur schlechter Brunnen, Untersuchungen von Trinkwässern 2c.

J. V.: Dr. Dziembowski.

An den Königlichen Landrath Herrn ..... ohlgeboren.
Nr. 8523/90 I.D.

Lippe. Verordnung, die Führung des Tuberculinum Kochii in den Lippischen Apotheken betreffend.

Vom 9. März 1891. (Ges.-Samml. S. 433.)

Durch Verfügung des Königlich Preußischen Kultus-Ministeriums ist der allgemeinere Vertrieb des Koch'schen Heilmittels gegen die Tuberkulose in den Apotheken gestattet worden. Es unterliegt den Bestimmungen des § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, und darf daher, abgesehen vom Großhandel, nur in Apotheken abgegeben werden. Für die Führung desselben in den Lippischen Apotheken werden folgende Bestimmungen erlassen:

§ 1. Das Tuberculinum Kochii ist in den Apotheken in der für die Alkaloide bestimmten Abtheilung des Giftschrankes aufzubewahren. In das bei den Apotheken-Visitationen benutzte Verzeichniß der Arzneimittel ist es ohne Stern (*) einzutragen.

§ 2. Es ist in unversehrten Originalflaschen und nur gegen schriftliche Anweisung eines approbirten Arztes abzugeben. Zum Gebrauch für diagnostische Zwecke in der Veterinärpraxis ist hierzu die schriftliche Anweisung eines approbirten Thierarztes erforderlich.

Auf Anordnung des Arztes oder Thierarztes können auch Verdünnungen des Mittels dispensirt werden.

§ 3. Die in § 2 erwähnte schriftliche Anweisung ist als Giftschein zu behandeln.

§ 4. Sind 6 Monate nach dem auf den Originalflaschen vermerkten Tage der Fertigstellung des Mittels verstrichen, so darf es nicht mehr abgegeben werden und ist aus der Apotheke zu entfernen.

§ 5. Der Verkaufspreis des Tuberculinum Kochii wird vorläufig auf 6 ℳ für ein Glas mit 1 ccm und auf 25 ℳ für ein Glas mit 5 ccm Inhalt festgesetzt.

Detmold, den 9. März 1891.

Fürstlich Lippische Regierung.

v. Wolffgramm.

Vereinigte Staaten von Amerika. Vorschriften, die Untersuchung und Quarantäne von zur Einfuhr in die Vereinigten Staaten bestimmten Rindern, Schafen und anderen Wiederkäuern, sowie Schweinen betr.

Vom 13. Oktober 1890.

Regulations for the Inspection and Quarantine of Neat Cattle, Sheep and other Ruminants, and Swine, Imported into the United States.

U. S. Department of Agriculture, Office of the Secretary.

Washington, D. C., October 13, 1890.

In pursuance of Sections 7, 8, and 10, of an Act of Congress entitled „An Act providing for the inspection of meats for exportation, and prohibiting the importation of adulterated articles of food or drink, and authorizing the President to make proclamation in certain cases, and for other purposes", approved August 30, 1890[1]), the following regulations are hereby prescribed for the inspection and quarantine of neat cattle, sheep and other ruminants, and swine, imported into the United States:

1. With the approval of the Secretary of the Treasury, the following named ports are hereby designated as quarantine stations, and all cattle, sheep and other ruminants, and swine, imported into the United States, must be entered through said ports, viz.: on the Atlantic seaboard, the ports of Boston, New York, and Baltimore; on the Pacific seaboard, San Diego; along the boundary between the United States and Mexico, Brownsville, Paso Del Norte, Eagle Pass, Laredo; and Nogales; and along the border or boundary line between the United States and British Columbia and Canada, through the Custom ports in the Collection districts of Aroostook and Bangor, Me.; Vermont, Vt.; Buffalo Creek, Niagara, Cape Vincent, Champlain and Oswegatchie, New York; Detroit, Port Huron, and

[1]) Vergl. Veröffentl. 1890 S. 800.

perior, Mich.; Minnesota und Duluth, Minn., and get Sound, Washington.

2. The word „animals," when used in these regutions, refers to and includes all or any of the llowing kinds: Neat cattle, sheep and other rumiants, and swine. The words „contagious diseases", hen used in these regulations, includes and applies all or any of the following diseases: Anthrax in ttle, sheep, goats or swine; contagious pleuroneumonia in cattle; tuberculosis in cattle; foot-id-mouth disease in cattle, sheep, goats and swine; nderpest in cattle and sheep; sheep-pox, foot-rot id scab in sheep; hog cholera and swine plague swine.

3. All cattle, sheep and other ruminants importep ito the United States from any part of the worlp xcept North and South America, shall be accomanied with a certificate from the local authority f the district in which said animals have been for ne year next preceding the date of shipment, stating hat no contagious pleuro-pneumonia, foot-and-mouth lisease or rinderpest has existed in said district for he past year. And all swine imported into the Jnited States from any part of the world except North, Central and South America, shall be accompanied with a similar certificate relating to the existence of foot-and-mouth disease. All such animals shall also be accompanied with an affidavit by the owner from whom the importer has purchased them, stating that said animals have been in the district where purchased for one year next preceding the date of sale, and that neither of the above mentioned diseases have existed among them, or among any animals of the kind with which they have come in contact, for one year last past, and that no inoculation has been practised among said animals for the past two years. Also by an affidavit from the importer or his agent supervising the shipment, stating that the animals have been shipped in clean and disinfected cars and vessels direct from the farm where purchased; that they have not passed through any district infected with contagious diseases affecting said kind of animals, and that they have not been exposed in any possible manner to the contagion of any of said contagious diseases.

4. The foregoing certificate and affidavits must accompany said animals and be presented to the Collector of Customs at the ports of entry, and by him be delivered to the Inspector of the Bureau of Animal Industry stationed at said port, to allow them to be imported into the United States.

5. All neat cattle imported into the United States from any part of the world except North, Central and South America, shall be subject to a quarantine of ninety days, counting from date of arrival at the quarantine station. All sheep and other ruminants, and swine, from any part of the world except North, Central and South America, shall be subject to a quarantine of fifteen days, counting from date of arrival at the quarantine station.

6. Any person contemplating the importation of animals from any part of the world except North, Central and South America, must first obtain from he Secretary of Agriculture two permits, one stating he number and kind of animals to be imported, the ort and probable date of shipment, which will ntitle them to clearance papers on presentation to he American consul at said port of shipment; the ther, stating the port at which said animals are to e landed and quarantined, and the approximate date of their arrival, and this will assure the reception of the number and kind specified therein at the port and quarantine station named, at the date prescribed for their arrival, or at any time during three weeks immediately following, after which the permit will be void. These permits shall in no case be available at any port other than the one mentioned therein. Permits must be in the name of the owner of or agent for any one lot of animals. When more persons than one own a lot of animals for which permits have been issued, a release from quarantine will be given each owner for the number and kind he may own, and this release will be a certificate of fulfillment of quarantine regulations. Permits will be issued to quarantine at such ports as the importer may elect, so far as facilities exist at such port, but in no case will permits for importation at any port be granted in excess of the accommodations of the Government quarantine station at such port. Every importer shall, on the day of the shipment from a foreign port, telegraph to the Chief of the Bureau of Animal Industry the number and kind of animals shipped, the vessel on which they are shipped, and the port at which they are to be landed. United States consuls at foreign ports are hereby notified to give clearance papers or certificates for importation of animals only upon presentation of permits as above provided, with dates of probable arrival and destination corresponding with said permits, and in no case for a number in excess of that mentioned therein.

7. All animals imported into the United States shall be carefully inspected by a Veterinary Inspector of the Bureau of Animal Industry, and all animals found to be free from disease and not to have been exposed to any contagious disease, except as provided in Regulation 5, shall be admitted into the United States. Whenever any animal is found to be affected with a contagious disease, or to have been exposed to such disease, said animal, and all animals that have been in contact or exposed to said animal, will be placed in quarantine, and the Inspector quarantining the same shall report at once to the Chief of the Bureau of Animal Industry, who will direct whether or not said animals quarantined shall be appraised and slaughtered, as provided by Section 8 of the Act under which these regulations are made. All animals quarantined by reason of disease or exposure to disease shall not be admitted to the established quarantine grounds, but shall be quarantined elsewhere, at the expense of the importer, or be dealt with in such manner as the Chief of the Bureau of Animal Industry shall determine.

8. In case of imported animals proving to be infected, or to have been exposed to infection, such portions of the cargo of the vessel on which they have arrived as have been exposed to these animals or their emanations shall be subjected, under the direction of the Inspector of the Bureau of Animal Industry, to disinfection in such manner as may be considered by said Inspector necessary before it can be landed.

9. No litter, fodder or other aliment, nor any ropes, straps, chains, girths, blankets, poles, buckets or other things used for or about the animals, and no manure shall be landed, excepting under such regulations as the Veterinary Inspector shall provide.

10. On moving animals from the ocean steamer to the quarantine grounds, they shall not be unnecessarily passed over any highway, but must be placed on cars at the wharves or removed to the cars on a boat which is not used for conveying other animals. If such boat has carried animals within three months it must be first cleaned and then disinfected under the supervision of the Inspector, and after the conveyance of the imported animals the boat must be disinfected in the same manner before it may be again used for the conveyance of animals. When passage upon or across the public highway is unavoidable in the transportation of animals from the place of landing to the quarantine grounds, it must be under such careful supervision and restrictions as the Veterinary Inspector may, in special cases, direct.

11. The banks and chutes used for loading and

unloading imported animals shall be reserved for such cattle, or shall be cleansed and disinfected as above before being used for such imported cattle.

12. The railway cars used in the transportation of animals to the quarantine grounds shall either be cars reserved for this exclusive use, or box cars not otherwise employed in the transportation of animals or their fresh products, and after each journey with animals to the quarantine grounds they shall be disinfected by thorough cleansing and disinfection under the direction of the Veterinary Inspector.

13. While animals are arriving at the quarantine stations, or leaving them, all quarantined stock in the yards adjoining the alley-ways through which they must pass shall be rigidly confined to their sheds. Animals arriving by the same ship may be quarantined together in one yard and shed, but those coming on different ships shall in all cases be placed in separate yards.

14. The gates of all yards of quarantine stations shall be kept locked, except when cattle are entering or leaving quarantine.

15. The attendants on animals in particular yards are forbidden to enter other yards and buildings, except such are occupied by stock of the same shipment with those under their special care. No dogs, cats, or other animals, except those necessarily present, shall be allowed in the quarantine grounds.

16. The allotment of yards shall be under the direction of the Veterinary Inspector of the port, who shall keep a register of the animals entered, with description, name of owner, name of vessel in which imported, date of arrival and release, and other important particulars.

17. The Veterinary Inspector shall see that water is regularly furnished to the stock, and the manure removed daily, and that the prescribed rules of the station are enforced.

18. Food and attendance must be provided by the owners of the stock quarantied. Employees of such owners shall keep the sheds and yards clean, to the satisfaction of the Veterinary Inspector.

19. „Smoking" is strictly forbidden within any quarantine enclosure.

20. No visitor shall be admitted to the quarantine station without special written permission from the Veterinary Inspector. Butchers, cattle dealers and their employees are especially excluded.

21. No public sale shall be allowed within the quarantine grounds.

22. The Inspector shall, in his daily rounds, as far as possible, take the temperature of each animal, commencing with the herds that have been longest in quarantine and ending with the most recent arrivals, and shall record such temperatures on lists kept for the purpose. In passing from one herd to another he shall invariably wash his thermometer and hands in a weak solution (1 to 100) of carbolic acid.

23. In case of the appearance of any disease that is diagnosed to be of a contagious nature, the Veterinary Inspector shall notify the Chief of the Bureau of Animal Industry, who shall visit the station personally or send a Veterinary Inspector, and on the confirmation of the diagnosis the herd shall be disposed of according to the gravity of the affection.

24. The yard and shed in which such disease shall have appeared shall be subject to a thorough disinfection. Litter and fodder shall be burned. Sheds, utensils, and other appliances shall be disinfected as the Veterinary Inspector may direct. The yard, fence, and manure box shall be freely sprinkled with a strong solution of chloride of lime. The flooring of the shed shall be lifted and the whole shall be left open to the air and unoccupied for three months.

25. In the case of the appearance of any contagious disease the infected herd shall be rigidly confined to its shed, where disinfectants shall be freely used, and the attendants shall be forbidden all intercourse with the attendants in other yards, and with persons outside the quarantine grounds.

J. M. Rusk,
Secretary.

[The designation of the Ports, named in the foregoing regulations, as quarantine stations, was approved by the Secretary of the Treasury on the 16th day of October, 1890, as provided by Section 8 of the Act of Congress approved August 30, 1890, providing for inspection of meats and animals.]

Vereinigte Staaten von Amerika. Vorschriften, betr. die Untersuchung von zur Ausfuhr bestimmten Rindern und Schafen. Vom 20. Oktober 1890.

Order and Regulations for the Inspection of cattle and sheep for export.

U. S. Department of agriculture, office of the Secretary.

Washington, D. C., October 20, 1890.

The following order and regulations are hereby made for the inspection of neat cattle and sheep or export from the United States to Great Britain and Ireland and the Continent of Europe, by virtue of the authority conferred upon me by Section 10 of the Act of Congress approved August 30, 1890[1], entitled „An Act providing for the inspection of meats for exportation, prohibiting the importation of adulterated articles of food or drink, and authorizing the President to make proclamation in certain cases, and for other purposes":

1. The Chief of the Bureau of Animal Industry is hereby directed to cause careful veterinary inspection to be made of all neat cattle and sheep to be exported from the United States to Great Britain and Ireland and the Continent of Europe.

2. This inspection will be made at any of the following named stock yards: — Kansas City, Mo.; Chicago, Ill.; Buffalo, N. Y.; Pittsburgh, Pa.; and at the following ports of export, viz: — Boston and Charlestown, Mass.; New-York, N. Y.; Philadelphia, Pa.; Baltimore, Md.; and Norfolk and Newport News, Va. All cattle shipped from any of the aforesaid yards must be tagged before being shipped to the ports of export. Cattle arriving at ports of export from other parts of the United States will be tagged at said ports.

3. After inspection at the aforesaid stock-yards, all cattle found free of disease and shown not to have been exposed to the contagion of any contagious disease, will be tagged under the direction of the Veterinary Inspector in charge of the yards. After tagging, the cattle will be loaded into cleaned and disinfected cars, and shipped through from said yards, in said cars, to the port of export.

4. All animals will be re-inspected at the port of export. All railroad companies will be required to furnish for the transportation of cattle and sheep for export, clean and disinfected cars and the various stock-yards located at the ports of export shall keep separate clean and disinfected yards for the reception of export animals only.

5. Shippers will notify the Veterinary Inspector, in charge of yards, of intended shipments of cattle, and will give to the said inspector, when possible, the name of the locality from which said animals have been brought, and the name of the feeder of said animals, and such further and other information as may be practicable, for proper identification of the place from which said animals have come.

6. The Inspector, after passing said cattle, and tagging the same, will notify the Veterinary Inspector in charge of the port of export of the inspection of said animals, giving him the tag num-

[1]) Vergl. Veröffentl. 1890 S. 800.

ers, and the number and designation of the cars n which said animals are shipped.

7. Export animals, whenever possible, shall be nloaded at the port of export from the cars in hich they have been transported directly at the harves from which they are to be shipped. They hall not be unnecessarily passed over any highway r removed to cars or boats which are used for onveying other animals. Boats transporting said nimals to the ocean steamer must be first cleansed nd disinfected under the supervision of the Vete- inary Inspector of the port, and the ocean steamer nust, before receiving said animals, be thoroughly leaned or disinfected in accordance with the irections of said Inspector. When passage upon r across the public highway is unavoidable in the transportation of animals from the cars to the boat, it must be under such careful supervision and restrictions as the Veterinary Inspector may, in special cases, direct.

8. Any cattle or sheep that are offered for ship- ment to Great Britain or Ireland, or the Continent of Europe, which have not been inspected and trans- ported in accordance with this order and regulations, will not be allowed to be placed upon any vessel for exportation, as they will be deemed, under the law, to have been exposed to infection so as to be dangerous to other animals.

9. The supervision of the movement of cattle from cars and yards to the ocean steamer at the ports of export will be in charge of the Veterinary Inspector of the port. No ocean steamer will be allowed to receive more cattle or sheep than it can comfortably carry. Over-crowding will not be permitted.

10. The Veterinary Inspector at the port of ex- port will notify the Collector of the Port of the various shiments of cattle or sheep that are entitled to clearance papers, and certificates of the inspection of said animals will be given to the consignors for transmission with the bills of lading.

J. M. Rusk,
Secretary.

Rechtsprechung.

Eine Bestrafung aus § 14 Abs. 1 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 kann wiederholt erfolgen, wenn die Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder einer er- neuten amtlichen Aufforderung zur Führung des ihnen nach § 12 a. a. O. obliegenden Nachweises der erfolgten Impfung oder des Vorliegens eines gesetz- lichen Grundes zur Unterlassung der Impfung nicht entsprochen haben.

a) Urtheil der Strafkammer bei dem Kgl. preuß. Amtsgerichte zu Crefeld vom 4. November 1890 gegen den Cravattenfabrikanten W. und 4 Genossen.

Die Urtheile werden aufgehoben; die Angeklagten sind der Uebertretung des Impfgesetzes schuldig und werden deshalb unter Zurlastlegung der Kosten zu einer Geldstrafe von je 10 Mark, im Unvermögensfalle für je 5 Mark zu 1 Tage Haft verurtheilt.

Gründe:

Die Angeklagten sind sämmtlich von der hiesigen Polizeibehörde gemäß § 12 des Impfgesetzes aufgefordert worden, bis Ende Mai cr. mittels der in § 10 cit. vor- geschriebenen Bescheinigungen den Nachweis zu führen, daß die Impfung ihrer Kinder erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben sei. Bei dem Angeklagten W. handelt es sich um dessen am 9. November 1884 geborene Tochter Hermine Emilie; bei dem An- geklagten H. um dessen am 15. August 1881 geborene Tochter Maria Josefine; bei dem Angeklagten L. um dessen Tochter Johanna Petronella Auguste, geboren am 12. August 1883; bei dem Angeklagten L. um dessen Sohn Peter Gerhard, geboren am 8. Januar 1882, und bei dem Angeklagten D. um dessen am 13. März 1885 geborene Tochter Maria Hubertine Katharina.

Sämmtliche Angeklagte haben den erforderlichen Nach- weis nicht innerhalb der gesetzten Frist geführt und zwar weil sie dazu nicht im Stande waren, weil sie nämlich die Impfung ihrer Kinder ohne gesetzlichen Grund unterlassen haben. Sie sind Impfgegner und nur der Angeklagte L. hat nachträglich die Impfung seiner Tochter vornehmen lassen.

Sie waren daher gemäß § 14 Abs. 1 des Reichs- Impfgesetzes vom 8. April 1874 zu bestrafen, und erschien eine Geldstrafe von je 10 ℳ angemessen.

Die Angeklagten berufen sich zwar darauf, daß sie bereits einmal, einzelne auch mehrmals wegen unter- lassener Impfung ihrer Kinder und zwar vor der ihnen zugegangenen neuen Aufforderung bestraft seien und meinen in Uebereinstimmung mit dem Vorderrichter, daß sie nicht wegen ein und derselben That mehrmals be- straft werden könnten. Darin, daß es sich um dieselbe That handle, ist ihnen aber nicht beizutreten. Durch jede amtliche Aufforderung wird vielmehr ein Abschnitt gebildet, in dem eine neue That beginnt, und wenn man, wie dies der Vorderrichter thut, denjenigen, der seine Kinder der Impfung entzieht, durch eine einmalige Be- strafung vor weiteren Strafen gesichert erachten wollte, so würde man zu dem seltenen Resultate gelangen, daß ein gesetzwidriger Zustand durch eine eintretende Be- strafung des Schuldigen zu einem gesetzmäßigen werden könnte.

Die Rechtsprechung hat denn auch den gegentheiligen Standpunkt seit Erlaß des Impfgesetzes, also seit mehr denn 16 Jahren, unentwegt festgehalten und nur durch eine Entscheidung des Oberlandesgerichtes Frankfurt a. M. ist derselbe in letzter Zeit in einem einzelnen Falle durch- brochen worden.

Die Gründe dieser Entscheidung, welche die Vertheidiger der Angeklagten sub 2—5 zu den ihrigen gemacht haben, erscheinen aber nicht schlüssig.

Es wird zunächst geltend gemacht, daß das Gesetz, welches im Entwurf den Titel: „Gesetz über den Impf- zwang" geführt habe, später die Ueberschrift gewechselt und sich als Reichs-Impfgesetz bezeichnet habe. Die Thatsache an sich ist richtig, sie beweist aber nichts, es geht vielmehr aus den Reichstagsverhandlungen (cfr. die Ausführungen des Abg. Löwe und des Staats- ministers Delbrück S. 268 der Stenograph. Berichte von 1874) hervor, daß dies aus einem Grunde geschehen ist, der gerade gegen die neue Anschauung spricht.

Man war nämlich der Meinung, das Gesetz verbreite sich über mehr als den Impfzwang, letzterer bilde nur einen Theil dessen, was das Gesetz ordne, und deshalb hat man den allgemeinen Titel gewählt (cfr. auch den Abgeordneten Dr. Merkle bei der 3. Berathung S. 337 loc. cit.). Auch im Uebrigen giebt die Entstehungs- geschichte des Gesetzes der neuen Meinung keine Unter- stützung.

Zwar ist die Bestimmung des Entwurfs, die auf einen direkten körperlichen Zwang hinauslief (Zuführung zur Impfstelle), gestrichen worden, aber es geschah das (cfr. den Antragsteller Abg. Dr. Lasker S. 256 a. a. O.) rein aus ästhetischen Gründen, weil man sich nicht vor- stellen mochte, wie ein Erwachsener etwa gebunden zum Impfarzt gebracht werde und weil man (cfr. den folg. Redner Dr. Löwe S. 256 cit.) in den Geldstrafen ein ebenso wirksames Mittel zu haben glaubte, um den Zwang durchzuführen. Auch der Zusatz „trotz amtlicher Aufforderung" in § 14 Abs. 2 des Gesetzes sollte eine Milderung des Impfzwanges als solchen nicht herbei- führen, sondern (cfr. den Abg. Prinz Radziwill S. 265 a. a. O.) nur eine Bestrafung „auf Grund stattgehabter Unwissenheit" ausschließen. Der Abgeordnete Dr. Löwe (S. 264) bezeichnet diesen Zustand als etwas selbst- verständliches.

Die Einzelheiten, die aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes angeführt werden, sind sonach durchaus ohne ausschlaggebende Bedeutung; wer die Verhand- lungen, die bei der Berathung desselben stattgefunden haben, liest und deren allgemeinen Eindruck in sich auf- nimmt, der kann sich der Ueberzeugung nicht wohl ent- ziehen, daß alle, die sich an derselben betheiligt haben,

sowohl Impfgegner als Freunde des Impfzwanges, durchdrungen waren von der einschneidenden Bedeutung des Gesetzes, das einen Eingriff der allererheblichsten Art in das Recht der freien Selbstbestimmung that, einen Eingriff, der nur gerechtfertigt werden konnte durch die so überaus günstigen Folgen, die man für das Allgemeinwohl daraus erwartete und in der That erzielt hat. Hätte es sich daher nur um eine einmalige Geldstrafe gehandelt, mit der sich Jemand loskaufen könnte, so wäre die Bedeutung des Gesetzes und die einschneidende Natur desselben entschieden überschätzt worden, und es ist darauf hinzuweisen, daß auch noch in der 3. Lesung nach Beseitigung des körperlichen Zwanges und nach dem Zusatze in § 14 jene Auffassung von der großen Tragweite des Gesetzes und des durch dasselbe eingeführten Zwanges dieselbe geblieben ist.

Die Entstehungsgeschichte des Gesetzes führt daher im Gegentheil zu der Annahme, daß man durch die Geldstrafen einen wirklichen Zwang hat einführen wollen, daß man ein Verfahren beabsichtigte, wie es der bayr. Bevollmächtigte von Riedel S. 103 u. 104 a. a. O. als in Bayern zu Recht bestehend geschildert hat.

Hätte man eine derartige Wiederholung der Bestrafung nicht gewollt, so würde es allein angesichts der bayerischen Gesetzgebung nahe gelegen haben, dem im Gesetze klaren Ausdruck zu geben.

Das hat man aber nicht gethan, man hat vielmehr eine Ausdrucksweise gewählt, die auch in anderen Gesetzesbestimmungen (cfr. z. B. § 867 Nr. 18, § 361 Nr. 8 St.-G.-B.) vorkommt und für Unterlassungsdelikte üblich ist, letzteres auch gerade in solchen Fällen, wo die Möglichkeit der Auffassung, es könne der gesetzwidrige Zustand, wie oben erwähnt, durch eine Bestrafung gesetzmäßig werden, direkt ausgeschlossen ist.

Hiernach war auf die bereits stattgehabten Bestrafungen, da sie vor der neuerdings an die Angeklagten erlassenen Aufforderung lagen, keine Rücksicht zu nehmen, vielmehr wie geschehen zu erkennen.

b) Urtheil des Strafsenats des Kgl. preuß. Oberlandesgerichts zu Cöln vom 6. Februar 1891 in derselben Sache.

Die Revisionen der Angeklagten H., T. und L. gegen das Urtheil der Strafkammer bei dem Königlichen Amtsgerichte zu Crefeld vom 4. November 1890 werden kostenfällig verworfen.

Gründe:

Die Revision rügt Verletzung der §§ 1—4, 10, 12 und 14 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 und macht im Wesentlichen geltend,

1) daß § 14 Abs. 1, auf Grund dessen die Angeklagten verurtheilt worden sind, lediglich den Fall betreffe, wo die im § 1 vorgesehene Impfung thatsächlich geschehen sei, daß aber diese Strafbestimmung keine Anwendung finden könne, wenn, wie untergebens durch das angegriffene Urtheil, festgestellt sei, daß die Angeklagten zur Führung des verlangten Nachweises deshalb nicht im Stande waren, weil sie als Impfgegner die Impfung ihrer Kinder unterlassen haben, sowie

2) daß die Angeklagten, die bereits in Gemäßheit des § 14 Abs. 2 cit. Gesetz bestraft worden seien, nicht noch einmal wegen Uebertretung dieses Abs. 2 hätten verfolgt, und deshalb auch der Nachweis des § 12 nicht mehr von ihnen hätte gefordert werden dürfen.

Den § 14 Abs. 1 und die damit in engster Verbindung stehenden §§ 10 und 12 anlangend, so ist mit der Staatsanwaltschaft anzuerkennen, daß diese die Ausstellung von Impfbescheinigungen und den durch dieselben zu führenden Nachweis betreffenden Vorschriften bezwecken, der Behörde ein Mittel der Kontrole über die Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen in die Hand zu geben. Daraus folgt aber nicht, daß, wie die Staatsanwaltschaft annimmt, dem § 12 genügt ist, wenn der Aufgeforderte erklärt, er habe sein Kind nicht impfen lassen, und somit die Behörde in die Lage versetzt, die Aufforderung im Sinne des § 4 zu erlassen und den Widerspenstigen demnächst auf Grund des § 14 Abs. 2 zur Bestrafung ziehen zu lassen. Dem widerspricht der Wortlaut des § 12, der von den Eltern nicht etwa blos eine Erklärung darüber, ob sie ihre Kinder haben impfen lassen oder nicht und nur im ersteren Falle die Vorlegung der Bescheinigungen, sondern ausdrücklich den Nachweis verlangt, daß die Impfung erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grund unterblieben ist. Eltern, welche diesen alternativen Nachweis — aus welchen Gründen, ist vollständig gleichgültig, — auf amtliches Erfordern nicht führen, verfallen der Strafe des § 14 Abs. 1. Einschränkungen irgend welcher Art sind bei der klaren und ganz allgemein lautenden Fassung ausgeschlossen. Wann und wie oft die Behörde das amtliche Erfordern des Nachweises stellen will, ist, da es sich um eine Kontrolmaßregel handelt, lediglich ihrem pflichtmäßigen Ermessen anheimgegeben.

Wenn es dagegen richtig wäre, daß Eltern, welche einmal wegen unterbliebener Impfung ihrer Kinder aus § 14 Abs. 2 Gesetz vom 8. April 1874 bestraft worden sind, wegen ferner unterbliebener Impfung nicht noch einmal verurtheilt werden dürften, so würde nicht zu bestreiten sein, daß sie in einem solchen Falle auch von dem Nachweis des § 12 entbunden wären. Denn wenn die Impfung selbst rechtlich nicht mehr gefordert werden kann, so fällt auch die Verpflichtung weg, die Impfung oder deren Unterlassung aus einem gesetzlichen Grunde durch die Impfbescheinigungen nachzuweisen. Aber jener Vordersatz ist nicht richtig. Das Reichsimpfgesetz hat — das ist über jeden Zweifel erhaben und speciell auch von seinen Gegnern ausdrücklich anerkannt, (vergl. z. B. Stenograph. Berichte Reichstag 1874 Most Band I S. 246; Merkle 266, 387) — den Impfzwang eingeführt, indem der Reichstag davon ausging, daß im wohlerkannten Interesse der Gesammtheit die Freiheit des Einzelnen, sich impfen zu lassen oder nicht, zu beschränken sei. Aus der Aenderung der früheren Ueberschrift „Gesetz über den Impfzwang" in „Impfgesetz" kann ein Argument dagegen nicht entnommen werden, da diese Aenderung aus Gründen erfolgt ist, welche die Frage, ob Impfzwang oder nicht, gar nicht berühren. Vergl. Seite 268 loc. cit. Von diesem Gesichtspunkte eines Zwanggesetzes aus ergeben die §§ 1—4, 12 und 14, im Zusammenhang betrachtet, daß das Gesetz den Eltern die positive Pflicht auferlegt, für die Impfung ihrer Kinder zu sorgen, widrigenfalls sie bestraft werden sollen. Die Bestrafung ist nur noch an die Voraussetzung geknüpft, daß eine amtliche Aufforderung zur Impfung vorausgegangen ist. Das Gesetz ist allerseits als ein die Impfung gebietendes aufgefaßt worden. Seite 106 und 284 l. c. Die Ausdrucksweise des § 14 Abs. 2, „Eltern . . . ., deren Kinder . . . . trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung . . . . entzogen geblieben sind," kann nicht dafür angerufen werden, daß das „Entzogengebliebensein" als ein einheitlicher fortdauernder Zustand zu betrachten sei, und deshalb nur einmal die Strafe des § 14 Abs. 2 ausgesprochen werden könne. Das „Entzogengebliebensein" zerfällt nach der Natur der Sache und den Anordnungen des Gesetzes in verschiedene selbstständige Abschnitte, welche durch die amtlichen Aufforderungen (§ 4, 14 Abs. 2) resp. die festgesetzte jährliche Impfzeit (§ 6, 7) gebildet werden, so daß die Strafe jedesmal zu verhängen ist, wenn die Kinder seit der letzten Aufforderung resp. der letzten Impfzeit der Impfung entzogen geblieben sind.

Die Richtigkeit dieser Auffassung wird durch den Zweck des Gesetzes und seine Entstehungsgeschichte bestätigt. Der Bundesrathsbevollmächtigte erklärte (Seite 103 l. c.), die im Entwurf bestimmten Strafen seien erforderlich, um den einmal als richtig und nothwendig erkannten Zwang durchzuführen. Die Strafen des Entwurfs § 16—19 sind ganz dieselben, wie diejenigen des Gesetzes; der Reichstag hat nur zwei Bestimmungen der Regierungsvorlage a) über den allgemeinen Impfzwang bei Ausbruch der Blatternkrankheit, b) über die zwangsweise Zuführung zur Impfstelle — (eine Zwangsmaßregel, keine Strafe) — gestrichen. Der Abgeordnete Löwe wies (S. 104) ausdrücklich auf die in Bayern bereits bestehende Art und Weise hin und sagte zur Bekämpfung der zwangsweisen Vorführung: „In Bayern haben mäßige Geldstrafen also ausgereicht. Dieselben

und in der Weise normirt, daß zuerst eine kleine Strafe, im nächsten Jahre eine etwas größere Strafe, im darauffolgenden Jahre eine noch etwas größere und so steigend verhängt wird." Derselbe Abgeordnete, der sich um das Zustandekommen des Gesetzes sehr bemüht hat, hob dann bei der dritten Berathung noch hervor (Seite 888), daß von einem absoluten Zwang nicht mehr die Rede sei; der Zwang erscheine, wenn man so wolle, Nichts weiter als eine Steuer, die auf das Nichtimpfen gelegt sei; es seien bloß Geldstrafen, die von dem Richter je nach den Verhältnissen bemessen werden könnten; also ein absoluter Zwang existire nicht; selbst, wenn alles im Gesetz Vorhergesehene zur Ausführung komme, könne doch nur die eine Hälfte der Gesellschaft sicher gestellt werden, die Hälfte unter 20 Jahren: „diese stellen wir durch die erste Impfung und durch die Revaccination am Schlusse des schulpflichtigen Alters sicher." Er — und mit ihm die Majorität — ging also davon aus, daß zwar nicht absoluter, aber doch indirekter Zwang durch Geldstrafen stattfinde, der es ermögliche, die Leute unter 20 Jahren sicher zu stellen. Eine bloß einmalige Geldstrafe, namentlich eine so geringe, wie die im Gesetze angedrohte (beantragt war damals eine noch geringere, ein Höchstbetrag von 15 Mark), wäre aber offenbar zur Herbeiführung dieses indirekten Zwanges völlig ungeeignet.

Wenn für die entgegengesetzte Meinung noch angeführt wird, daß die Worte: „und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung" im § 14 Abs. 2, welche auf ein Amendement hin zugesetzt wurden, eine Milderung der Regierungsvorlage bedeuten sollten, so ist das nicht zutreffend; es ist vielmehr ausdrücklich erklärt worden, daß das für selbstverständlich gehalten werde, und der Zusatz daher überflüssig erscheinen könne; es stehe aber nichts entgegen, denselben der größeren Sicherheit wegen aufzunehmen. (Seite 264 l. c.) Ebensowenig ist es begründet, wenn aufgestellt wird, daß die Regierungsvorlage an der wiederholten Erkennung der Geldstrafen aus § 16 Abs. 2 (jetzt § 14 Abs. 2) gar kein Interesse gehabt habe, weil dem sich beharrlich Weigernden gegenüber die Impfung direkt erzwungen werden sollte. Der hier in Betracht kommende, vom Reichstage schon bei der 2. Berathung gestrichene § 15 der Regierungsvorlage, worin es hieß: „so kann" (nicht soll) „die Impfung mittelst Zuführung zur Impfstelle erzwungen werden", ordnete die Zwangsvorführung nicht an, sondern gestattete sie nur und ließ daher immer noch Raum für mehrfache Wiederholung der Geldstrafen.

Hiernach waren die Revisionen kostenfällig zu verwerfen.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Kongresse.

Oesterreich. Errichtung von Aerztekammern. Die Frage der Errichtung von Aerztekammern ist zuerst im Jahre 1878 vom ersten österreichischen Aerzte-Vereinstage angeregt und im Petitionswege vor das Abgeordnetenhaus gebracht worden. Die Petition wurde damals der Regierung zur Würdigung überwiesen. Die Angelegenheit beschäftigte weiterhin die Aerzte-Vereinstage der Jahre 1876, 1878, 1884 und 1886. In Erledigung des ihm 1878 ertheilten Auftrags überreichte der Geschäftsausschuß des österreichischen Aerztevereinsverbandes dem Abgeordnetenhause am 18. Dezember 1879 abermals eine Petition um Errichtung von Aerztekammern, welche einem Spezialausschusse zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen wurde. Der Ausschuß arbeitete einen einschlägigen Gesetzentwurf aus. Derselbe gelangte am 21. Mai 1882 im Abgeordnetenhause zur Vertheilung. Der Gegenstand befand sich am 25. Mai 1882, am 14., 20. und 22. Februar 1888 auf der Tagesordnung, kam aber nie zur Verhandlung.

In der Reichsrathssession vom Jahre 1889/90 beschäftigte sich der Sanitätsausschuß des Abgeordnetenhauses von Neuem mit der Angelegenheit. Der Referent, Reichsrathsabgeordneter Dr. Roser, verfaßte am 8. März 1890 einen Bericht, welcher mit dem Antrage schließt:

„Das hohe Haus wolle den dringenden Wünschen „der Aerzte nach gesetzlicher Regelung ihrer Verhältnisse „durch die Genehmigung des folgenden vom Sanitäts„ausschusse ausgearbeiteten Gesetzentwurfes, be„treffend die Errichtung von Aerztekammern, „entsprechen."

Aus den Bestimmungen des vorerwähnten Entwurfs sei erwähnt, daß sämmtliche die Praxis ausübenden Aerzte eines Kronlandes mindestens eine Aerztekammer bilden sollen, die dem Minister des Innern untersteht. Die Aerztekammern, welche die legale Vertretung des ärztlichen Standes bilden, erhalten das Recht, in allen die ärztlichen Interessen, Rechte und Pflichten berührenden Angelegenheiten gehört zu werden, das Recht der Initiative in Sanitäts- und hygienischen Angelegenheiten, das Recht, bei Verhandlungen über ärztliche Berufs- und Standesfragen im Landessanitätsrathe vertreten zu sein, das Recht der Erhebung von Jahresbeiträgen zur Deckung der Kammerbedürfnisse, das Disziplinarrecht auf Grund einer im Verordnungswege zu erlassenden Disziplinarordnung. Sie sind andererseits verpflichtet, das Wohl und Ansehen des Standes zu fördern und die Aerzte in ihren Rechten zu schützen, für die Entwickelung humanitärer Institute, für Gründung von Stiftungen, Pensions-, Versorgungs- und Unterstützungskassen und sonstiger das materielle Wohl der Standesgenossen und ihrer Angehörigen fördernder Anstalten Sorge zu tragen und auf Verlangen der Behörden über Fragen des Standesinteresses und über alle in den ärztlichen Wirkungskreis fallenden Angelegenheiten Gutachten abzugeben. Die Leitung jeder Aerztekammer soll einem Ausschusse obliegen, welcher sich in einen engeren und in einen verstärkten gliedert. Der letztere wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten, dessen Wahl vom Minister des Innern bestätigt werden muß.

Die Regierung erklärte durch ihren in den Sanitätsausschuß entsendeten Vertreter, daß sie sich gegen die Errichtung von Aerztekammern prinzipiell keineswegs ablehnend verhalte, sich jedoch hinsichtlich der Details der zu ihrer Verwirklichung geplanten gesetzlichen Bestimmungen die Prüfung vorbehalten müsse.

Mit Rücksicht hierauf hat der Sanitätsausschuß den Wunsch geäußert, die Anschauung der Obersten Sanitätsbehörde über den Gegenstand kennen zu lernen und wurde der Oberste Sanitätsrath unterm 31. März d. J. um Abgabe seines Gutachtens ersucht.

Der Oberste Sanitätsrath hatte sich bereits am 21. Februar 1880 über die Angelegenheit zu äußern gehabt. Damals erkannte er zwar den Grundsatz an, daß durch eine geordnete und sachgemäße Mitwirkung der die Praxis ausübenden Aerzte die Zwecke der öffentlichen Gesundheitspflege wesentliche Förderung erfahren können, ja ohne jene gar nicht vollständig zu erreichen sind, er fand auch das Bestreben nach Vertretung des ärztlichen Standes als solchen in den Landessanitätsräthen gerechtfertigt, pflichtete jedoch den sonstigen Forderungen, welche auf die Errichtung von Aerztekammern mit obligatorischem Beitritt aller Aerzte und Wundärzte, ausgestattet mit dem Rechte der Aeußerung und Antragstellung in öffentlichen sanitären Angelegenheiten, sowie mit einer Disziplinargewalt über ihre Mitglieder gerichtet waren, nicht bei, da zur Begutachtung sanitärer Angelegenheiten bereits gesetzlich berufene Korporationen beständen, den Aerztekammern die nothwendige Gleichartigkeit der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Mitglieder mangelte, das Disziplinarrecht in die Befugnisse der Gerichts- und politischen Behörden eingreifen und mannigfache Konflikte herbeiführen würde. Die obgedachte Forderung der ersprießlichen Mitwirkung des ärztlichen Standes in öffentlichen Sanitätsangelegenheiten glaubte der Oberste Sanitätsrath damals nur von dem Wirken freier ärztlicher Vereinigungen erwarten zu können.

Neuerdings nahm der Oberste Sanitätsrath eine andere Stellung zur Sache, da dieselbe im Laufe der Jahre wesentlich verändert, insbesondere die Forderung der Disziplinarbefugniß der Aerztekammern gegenüber ihren Mitgliedern ihres schroffen Inhalts entkleidet und das Schwergewicht bezüglich der Aufgaben der Aerzte-

kammern auf die Vertretung der Standesinteressen der Aerzte, auf die moralische und materielle Förderung der Thätigkeit des Einzelnen und der Gesammtheit, auf die humanitäre Wirksamkeit innerhalb des Kreises der Standesgenossen und auf die angemessene Repräsentation des ärztlichen Standes durch Betheiligung an der Lösung öffentlicher sanitärer Fragen gelegt sei.

Unter Erhebung von Ausständen im Einzelnen sprach sich der Oberste Sanitätsrath für Annahme des Entwurfes und Errichtung von Aerztekammern aus.

England. London. Das Organisations-Komité des VII. internationalen Kongresses für Hygiene und Demographie versendet folgende vorläufige Mittheilung:

Der internationale Kongreß über Hygiene und Demographie wurde bisher (in der Regel alle zwei Jahre) in folgenden Städten abgehalten: Brüssel, Paris, Turin, Genf, Haag. Der letzte dieser Kongresse fand 1887 in Wien statt und zwar unter dem Schutze Seiner K. K. Hoheit des hochseligen Erzherzogs Rudolph, Kronprinzen von Oesterreich, welcher den Kongreß in Person eröffnete. Zu diesem Kongresse wurden Delegirte von den Regierungen der folgenden Staaten ernannt, aus manchen schickten auch die gelehrten Vereine Repräsentanten:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, das Deutsche Reich: Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Braunschweig, Sachsen-Koburg-Gotha, Elsaß-Lothringen; Frankreich, Italien, Niederlande, Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Portugal, Rumänien, Rußland, Schweiz, Serbien, Spanien, Türkei, Egypten, Japan, Persien, Uruguay.

Außerdem wurden Abgeordnete von den Regierungen unserer eigenen Kolonien geschickt, nämlich: Malta, New South Wales und Victoria. Die Regierungen folgender Länder sandten keine Delegirten, aber Stellvertreter von verschiedenen gelehrten Gesellschaften und Instituten:

Groß-Britannien und Irland, Kanada, die Vereinigten Staaten, Griechenland, Mexiko, Chili, Venezuela.

Die Gesammtzahl der Hygieniker und Statistiker aus allen Theilen der Welt belief sich auf über zwei Tausend.

Vor dem Schlusse dieses Kongresses wurde ein permanentes internationales Komité ernannt, um die Zeit und den Ort des nächsten Kongresses zu bestimmen. In Folge dessen, daß die Bestimmung getroffen wurde, einen hygienischen Kongreß in Verbindung mit der Pariser Ausstellung im Jahre 1889 zu halten, wurde beschlossen, daß der nächste internationale Kongreß dieser Serien in 1891 stattfinden sollte und London wurde zum Ort der Versammlung gewählt.

Da England in Bezug auf Sanitäts-Wissenschaft und Anwendung die Führung übernommen hat, so darf man erwarten, daß seine Kolonien und auch fremde Länder zahlreiche Abgeordnete, offizielle und unoffizielle, senden werden und daß der bevorstehende Kongreß von großer Bedeutung sein wird.

Ein Komité englischer Mitglieder, welche bei dem Wiener Kongresse gegenwärtig waren, wurde ernannt, um vorläufig Schritte für die Veröffentlichung der Sache zu thun.

Einladungen an Universitäten, Lyceen, Zünfte, Vereine und gelehrte Gesellschaften wurden versandt, mit der Aufforderung, Delegirte für ein allgemeines Komité zu ernennen. Das Namen-Verzeichniß der bis jetzt bekannten Delegirten findet sich umstehend. Weitere Ernennungen laufen täglich ein.

Es ist jetzt an der Zeit, eine definitive Organisation zu bilden und einen Fond zur Bestreitung nothwendiger Ausgaben zu gründen.

Zweck des Kongresses.

Der Zweck des Kongresses ist der, das öffentliche Interesse an den Fortschritten der Hygiene und Demographie zu wecken. Unter der letzteren versteht man das Studium der Lebensbedingungen der Gemeinwesen vom statistischen Gesichtspunkte aus. Der Kongreß soll nun allen, die sich für diese Fragen interessiren, die Gelegenheit geben, dieselben durch ihr Zusammentreffen zu fördern, um durch Besprechungen Fragen aus der Hygiene, Demographie und öffentlichen Gesundheitspflege klar zu stellen.

Die Regierungen aller Länder, Gemeinden und Provinzialvertretungen, Gesundheitsbehörden, Universitäten und alle mit dem Studium der Hygiene oder ihrer Hülfswissenschaften befaßten Vereine werden eingeladen, sich zu betheiligen und Vertreter zu dem Kongreß zu senden.

Eine Ausstellung von Gegenständen hygienischen Interesses wird mit dem Kongreß verbunden werden.

Es werden Ausflüge nach verschiedenen Orten, die ein besonderes hygienisches Interesse darbieten, stattfinden.

(Es folgt ein Verzeichniß der Mitglieder des General-Komité und der abgeordneten Mitglieder.)

Leitendes Komité.

Sir Douglas Galton, K.C.B., D.C.L., L.L.D., F.R.S., Chairman.
T. Graham Balfour, M.D., F.R.S.
Prof. G. T. Browne, C.B.
W. R. E. Coles.
Prof. W. H. Corfield, M.A. M.D. (Oxon), F.R.C.P.
Surgeon-General Cornish, C.S.I., K.D.,
Sir Josef Fayrer, K.C.S.I., M.D., F.R.S.
Prof. Edward Frankland, Ph.D., D.C.L., LL.D., F.R.S.,
Rowland Hamilton.
Ernest Hart.
Prof. T. Hayter Lewis. F.R.I.B.A.
Frederick Hendriks, F.I.A., F.S.S.
Alderman and Sheriff Stuart Knill.
G. B. Longstaff, B.A., F.R.C.P. F.C.S.
Surgeon-General Marston, C.B., M.D.
E. D. Mapother, M.D., F.R.C.S.I.
Shirley F. Murphy.
Prof. G. V. Poore, M.D., F.R.C.P.
Prof. Henry Robinson, M.Inst C.E.
David F. Schloß.
R. Thorne Thorne, M.B., F.R.S.
Ernest Turner, F.R.I.B.A.

Ehren-Sekretäre.

Prof. W. H. Corfield, M.A., MD., (Oxon).
Prof. G. V. Poore, M.D.

Assistenz-Sekretäre.

H. Brock, M.D., D.P.H.
Paul F. Moline, M.B.

Banquiers.

Sir Samuel Scott & Co., 1. Cavendish Square, W.
Messrs. Dimsdale, Fowler & Co., 50, Cornhill, E.C.
Bureau: 20, Hanover Square, London, W.

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Baden. Jahresbericht des Großherz. badischen Ministeriums des Innern über seinen Geschäftskreis für die Jahre 1884, 1885, 1886, 1887 und 1888. Karlsruhe. 1889. 8°.

von Bezold, Wilhelm. Deutsches meteorologisches Jahrbuch für 1890. Heft 1. Berlin. 1890. 4°.

Bibliothek, zweiter Nachtrag zum Katalog der — der Königl. technischen Hochschule zu Berlin. Berlin. 1890. 8°.

Binz, Böhm und Liebreich, Uebersicht über die Arbeiten deutscher Pharmakologen aus den Jahren 1865—1889 herausgegeben unter Redaktion von Dr. A. Würzburg. Berlin. 1890. 8°.

Binz, Prof. Dr. C. Grundzüge der Arzneimittellehre. Berlin. 1891. 8°. 11. Aufl.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Veröffentlichungen
des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6348) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XV. Jahrgang. Berlin, den 28. April 1891. Nr. 17.

Inhalt. Personal-Nachricht. S. 253. — **Gesundheitsstand. Volkskrankheiten** in der Berichtswoche. S. 253. — Gesundheitswesen im Reg.-Bez Gumbinnen 1886/88. S. 253. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 254. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 255. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 255. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 255. — Mittheilungen aus Britisch-Ostindien 1889. (Fortsetzung.) S. 256. — **Witterung.** S. 255. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** S. 256. — **Veterinär-polizeiliche Maßregeln.** S. 258. — **Medizinalgesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich.) Ausländische Rohhäute. S. 260. — (Preußen. Reg.-Bez. Bromberg.) Lungentuberkulose. S. 260. — (Bayern.) Bauordnung. S. 263. — (Sachsen.) Anzeigepflicht bei epidemischen Krankheiten. S. 265. — (Braunschweig.) Tuberculinum Kochii. S. 266. — (Reuß ä. L.) Viehtransport und Viehschlachten. S. 266. — (Frankreich.) Gegypste Weine. S. 267. — **Rechtsprechung.** (Oberlandesgericht Dresden.) Thierheilmittel. S. 268. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.** (Deutsches Reich.) 17. Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege. S. 269. — (Preußen.) Hebammenlehrbuch — Begräbnißwesen. S. 269. — **Vermischtes.** (Preußen. Stadt Breslau.) Chemisches Untersuchungsamt 1889/90. S. 271.

Dem Direktor des Kaiserlichen Gesundheitsamts Dr. **Köhler** ist von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden das Kommandeurkreuz 2. Klasse mit Eichenlaub des Ordens vom Zähringer Löwen und von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen das Komthurkreuz 2. Klasse des Verdienst-Ordens Philipps des Großmüthigen verliehen worden.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind gemeldet worden:

Pocken: Wien 11, Prag, Rom, Lyon je 1, Brüssel 12, Petersburg 3, Odessa 1, Warschau 3 Todesfälle; Reg.-Bez. Trier 3, Wien 95, Budapest 1, Kopenhagen 2, Petersburg 9 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 3, Warschau 1 Todesfall; Petersburg 16 Erkrankungen; **Rückfallsfieber:** Petersburg 7 Todesfälle und 48 Erkrankungen; **Genickstarre:** Berlin, Metz je 1 Todesfall; Berlin, Reg.-Bezirke Arnsberg und Münster, Kopenhagen je 1 Erkrankung; **Trichinose:** Reg.-Bez. Posen 2 Erkrankungen.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: London 7, Petersburg 10 Todesfälle; Petersburg 27 Erkrankungen; **Rose:** Wien 35 Erkrankungen; **Kindbettfieber:** Wien 10 Todesfälle; **Masern:** Wien 20, Rom 12, Paris 44, London 48, Liverpool 7, Petersburg 9 Todesfälle; Breslau 74, Reg.-Bez. Stade 136, Wien 237, Budapest 27, Edinburg 67, Kopenhagen 70, Petersburg 78 Erkrankungen; **Scharlach:** Wien 10, Paris 7, London 11, Petersburg 18 Todesfälle; Berlin 21, Hamburg 36, München 30, Wien 57, Budapest 19, Edinburg 25, Kopenhagen 27, Petersburg 86 Erkrankungen; **Diphtherie und Croup:** Berlin 17, Frankfurt a. M. 9, Magdeburg 6, Wien 40, Budapest 22, Prag 7, Rom 8, Paris 41, Lyon 7, London 37, Amsterdam 6, Kopenhagen 9, Petersburg 11 Todesfälle; Berlin 68*, Hamburg 27*, München 41, Nürnberg 26, Reg.-Bezirke Arnsberg 109*, Schleswig 108*, Wien 85, Budapest 48*, Kopenhagen 68*, Petersburg 32* Erkrankungen; **Keuchhusten:** Hamburg 7, Paris 10, London 46, Liverpool 18, Manchester 9, Edinburg 6, Amsterdam 7 Todesfälle; Hamburg, München je 36, Wien 40, Kopenhagen 41, Petersburg 22 Erkrankungen; **Influenza:** London 9 Todesfälle; Kopenhagen 69 Erkrankungen.

Das öffentliche Gesundheitswesen im Regierungsbezirk Gumbinnen während der Jahre 1886/88.

(Nach dem vom Reg.- und Mediz.-Rath Dr. Passauer erstatteten Generalberichte.) Vergl. Veröff. 1889 S. 167.

Witterung. Nach den in Tilsit angestellten Beobachtungen betrug die mittlere Temperatur 1886 6,2, (1887 6,4, 1888 4,9) ° C. bei einem Maximum von 27,8 (33,1 bezw. 31,0) und einem Minimum von — 20,1 (— 19,1 bezw. — 26,6). Das Luftdruck-Mittel belief sich auf 760,0 (758,9 bezw. 759,0), das Maximum auf 782,9 (784,1 bezw. 780,9), das Minimum auf 737,1 (737,5 bezw. 726,7). Niederschläge fielen 486,6 (627,6 bezw. 706,6).

Geburten und Todesfälle. Während der drei Berichtsjahre wurden 82837 (84528 bezw. 33717) Kinder geboren, darunter waren 1191 (1287 bezw. 1281) Todtgeborene. Während des 1. Lebensjahres starben 7393 (7479 bezw. 7192) oder 0,94 (0,95 bezw. 0,91) auf je 100 Einwohner. Hinsichtlich der Ursachen der Kindersterblichkeit geht der Bericht in erster Linie auf die unzweckmäßige Ernährung zurück, indem die Kinder bereits in den ersten Lebensmonaten mit mehr oder weniger unverdaulichen Speisen genährt werden. Die Gesammtsterblichkeit betrug bei 24874 (22428 bezw. 20158) Todesfällen 315,5 (284,5 bezw. 255,7) auf je 10000 Einwohner.

Todesursachen. Der Gesundheitszustand war während des Jahres 1886 ein sehr ungünstiger, insofern die im Vorjahre her: schenden ausgebreiteten Epidemien von Scharlach, Masern, Diphtherie, Croup und Keuchhusten ihren Fortgang nahmen. An Masern und Rötheln starben 2585, an Scharlach 790, an Diphtherie und Croup 3826, an Keuchhusten 515, an Lungen- und Rippenfell-

Forts. auf S. 269.

*) Ausschl. Croup.

In den Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte bezw. über die betr. Krankheit

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. 15. Woche vom 12. bis 18. April 1

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche		Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen[1]) Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorg.	Akute Darmkrh. im Ganzen	Akute Darmkrh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	
† Aachen	104 365	98	3	33	11	16,4	26,8	—	—	1	—	—	4	10	—	—	—	
† Altona	145 341	112	7	55	20	19,7	25,9	—	—	—	2	—	9	4	1	1	1	
† Augsburg	76 643	53	3	44	13	29,9	30,5	—	—	1	2	—	7	9	5	1	1	
† Barmen	117 788	92	5	46	11	20,3	22,6	—	—	2	—	—	9	7	—	—	—	
† Berlin	1 609 415	941	27	563	187	18,2	26,4	—	—	17	2	1	91	55	39	13	13	
† Bochum	48 416	42	2	16	4	17,2	28,2	—	—	—	—	—	2	1	1	—	—	
† Braunschweig	102 052	70	1	38	9	19,4	24,6	—	—	1	1	—	5	5	2	2	2	
† Bremen	125 703	79	5	58	16	24,0	20,9	—	—	—	—	—	11	13	1	—	—	
† Breslau	339 318	234	18	195[3])	58	29,9[3])	31,3	2	1	4	—	—	32	24	13	3	1	
Bromberg	42 053	23	1	16	4	19,8	24,8	—	—	—	1	—	1	6	—	—	—	
Charlottenburg	80 898	60	1	24	9	15,4	29,3	—	—	1	—	—	3	1	2	—	—	
† Chemnitz	142 238	112	3	63	24	23,0	31,3	—	3	3	—	1	7	2	—	—	—	
† Danzig	121 281	81	4	57	9	24,4	28,4	—	1	3	—	—	6	5	3	2	2	
† Darmstadt	57 599	23	1	17	2	15,3	21,0	—	—	—	—	—	1	5	1	—	—	
Dortmund	90 894	70	1	35	7	20,0	26,7	—	—	1	1	—	8	6	1	—	—	
† Dresden	279 585	177	9	94[4])	27	17,5[4])	24,6	—	—	1	—	1	16	5	3	2	2	
† Düsseldorf	148 126	132	1	82	25	28,8	24,1	1	—	—	—	—	9	19	1	—	—	
† Duisburg	60 672	54	3	21	6	18,0	26,8	—	—	5	—	—	—	3	—	—	—	
† Elberfeld	127 769	85	4	45	6	18,3	23,3	2	—	2	1	—	10	11	—	—	—	
† Elbing	41 963	32	1	31	12	38,4	30,4	—	—	1	—	—	1	3	5	2	2	
† Erfurt	74 003	70	—	33	8	23,2	23,2	—	—	—	—	—	6	5	4	3	3	
† Essen	80 317	61	—	41	22	26,5	28,1	—	1	—	1	—	6	6	7	1	1	
† Frankfurt a. M.	182 804	105	4	77	9	21,9	19,9	—	1	9	—	—	18	4	—	—	—	
† Frankfurt a. O.	55 915	47	1	32	8	29,8	27,1	3	2	4	—	1	3	4	2	2	2	
† Freiburg i. B.	49 656	24	1	19[5])	7	19,9[5])	25,4	—	—	—	—	—	4	3	—	—	—	
Fürth	43 499	29	—	28	12	33,5	27,5	—	—	1	—	—	6	3	—	—	—	
† M.-Gladbach	50 256	38	—	15	8	15,5	26,6	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	
† Görlitz	62 886	31	2	37	10	30,6	27,7	—	—	—	—	—	5	5	4	3	3	
† Halle	103 669	77	1	41[6])	10	20,6[6])	24,8	—	—	1	—	—	5	3	1	—	—	
† Hamburg u. Vororte	582 098	386	14	256	78	22,9	26,3	—	5	3	2	—	30	49	10	4	4	
† Hannover	165 830	113	7	60	14	18,8	21,5	—	—	5	—	1	11	5	—	—	—	
† Karlsruhe	74 945	38	1	34	9	23,6	19,7	—	—	1	—	—	6	3	3	1	1	
† Kassel	73 441	43	1	26	8	18,4	21,7	—	—	—	—	—	3	5	1	1	1	
† Kiel	71 258	77	2	33	6	24,1	22,5	1	—	3	—	—	3	3	3	2	2	
† Köln	286 230	216	5	132	40	24,0	26,5	—	—	4	—	2	18	20	2	—	—	
† Königsberg i. Pr.	162 739	93	—	83	30	26,5	31,1	—	1	1	2	—	14	11	2	1	1	
Krefeld	107 135	70	3	43	12	20,9	25,3	—	—	1	—	—	12	7	—	—	—	
† Leipzig	360 468	299	10	110	32	15,9	22,7	1	2	1	—	1	15	14	11	2	2	
† Liegnitz	47 258	34	—	17[7])	4	18,7[7])	32,1	—	—	1	—	—	2	1	—	—	—	
† Lübeck	64 545	43	3	35	10	28,2	21,9	—	—	—	—	—	3	4	1	1	1	
† Magdeburg	207 202	135	3	77	21	19,3	28,1	1	—	6	—	—	14	12	4	1	1	
† Mainz	73 761	38	1	18	7	12,7	23,3	—	—	1	—	—	3	2	—	—	—	
† Mannheim	81 116	66	2	34	11	21,8	21,8	—	—	2	—	—	4	8	1	1	1	
† Metz	60 908	26	2	18	5	15,4	22,6	—	—	1	—	—	3	1	1	—	—	
† Mülhausen i. E.	77 808	46	4	42	18	28,1	.[2])	1	—	1	—	2	4	7	4	4	4	
† München	356 241	253	13	200	72	29,2	31,6	3	2	4	—	—	30	33	29	3	3	
† Münster	49 960	42	—	25	5	26,0	25,7	—	—	—	—	—	8	2	—	—	—	
† Nürnberg	145 616	110	6	61	19	21,8	26,7	1	—	3	—	—	15	9	4	—	—	
† Plauen i. V.	47 491	39	2	22	9	24,1	25,4	—	1	1	—	2	1	1	1	—	—	
† Posen	69 785	39	2	40	8	29,8	29,5	—	—	3	1	1	4	3	1	—	—	
Potsdam	54 527	18	—	17[8])	5	16,2[8])	23,6	—	—	2	—	—	5	2	1	—	—	
Remscheid	41 131	40	1	14	4	17,7	22,5	—	—	1	—	—	5	5	1	—	—	
† Rostock	45 025	33	1	16	3	18,5	20,7	—	—	—	—	—	2	1	1	1	1	
† Spandau	46 925	39	—	13	6	14,4	25,9	—	—	—	1	—	3	2	1	1	1	
† Stettin	118 185	86	4	52	16	22,9	26,1	—	—	1	—	—	5	6	6	1	1	
† Straßburg i. E.	124 896	67	8	60	16	25,0	27,7	1	—	1	—	—	11	12	4	4	4	
† Stuttgart	126 569	94	3	60	20	24,7	21,4	—	—	4	—	—	10	11	3	2	2	
† Wiesbaden	65 771	28	—	26	6	20,6	19,9	—	—	2	—	—	5	4	—	—	—	
† Würzburg	61 523	23	—	23	6	19,4	26,8	—	—	1	—	—	4	8	1	1	1	
† Zwickau	44 783	31	2	20[9])	7	23,2[9])	29,9	—	—	1	—	—	3	1	1	—	—	

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen Ergebn Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Jul Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden
[2]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Ohne Ortsfremde 188 = 28,8 ‰ — [4]) Desgl. 86 = 16,0 ‰ — [5]) Desgl. 18 = 18,
[6]) Desgl. 37 = 18,6 ‰ — [7]) Desgl. 16 = 17,6 ‰ — [8]) Desgl. 15 = 14,8 ‰ — [9]) Desgl. 13 = 15,1 ‰

gangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 12. bis 18. April 1891.

amen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene	Todt-geborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0—1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. aufs Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]) Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
rdam	417 485	258	14	183	44	22,8	1	—	6	—	—	15	44	10	—	—	103	4
bis 11. April	95 542	62	2	70	18	38,2	—	—	—	—	2	24	8	7	.	.	29	—
bis 11. April	182 360	95	13	109	21	31,1	—	—	3	—	—	15	19	10	.	.	61	1
est bis 11. April	512 761	408	18	304	79	30,8	—	3	22	3	2	65	39	11	—	—	154	5
lania	150 444	58	2	62	14	21,4	—	1	4	1	—	11	12	2	.	.	31	—
a.	358 082	234	.	186	28	27,5	—	—	—	.	.	.	7	—	.	.	176	3
urg	275 486	146	.	115	16	21,8	4	—	3	.	.	13	6	—	.	.	88	1
bis 11. April	118 540	45	5	66	8	30,2	—	—	—	—	—	18	11	—	.	.	35	2
hagen	320 000	188	6	132	33	21,5	4	1	9	—	—	27	20	5	.	.	60	6
a bis 11. April	74 528	66	2	50	8	34,9	—	—	4	2	1	13	9	3	—	—	17	1
rg bis 11. April	128 419	82	7	68	19	27,5	—	—	—	—	—	19	10	4	.	.	35	—
pool	620 443	390	.	281	52	21,9	7	2	2	.	.	.	18	3	.	.	215	14
a	4 492 707	2716	.	1767	348	20,5	48	11	37	7	3	145	251	25	.	.	1192	48
bis 4. April	401 930	149	12	194	26	25,1	1	—	7	1	—	24	46	2	—	—	100	3
ester	306 325	358	.	266	60	27,4	1	1	3	.	.	.	9	3	.	.	241	8
bis 21. April	295 000	.	7	121	36	21,3	—	1	2	—	—	26	5	4	4	—	80	3
	2 260 945	1285	99	1172	150	27,0	44	7	41	5	5	229	169	45	.	.	590	37
burg bis 11. April	956 226	371	19	520	125	28,3	9	18	11	10	—	85	51	41	.	.	295	.
und Vororte	310 490	207	10	205	48	34,3	3	4	7	3	—	30	41	2	.	.	115	—
bis 21. März	423 217	271	6	276	64	33,9	12	—	8	1	1	18	48	5	.	.	184	4
olm bis 11. April	245 317	196	6	101	21	21,4	2	5	5	—	—	17	10	4	.	.	56	2
	158 385	116	10	94	18	31,3	—	—	3	—	—	16	18	3	.	.	49	3
g	158 019	115	4	102	32	33,6	1	—	5	—	—	7	18	8	.	.	61	2
au bis 11. April	465 272	388	10	220	61	24,6	2	5	3	1	2	29	34	27	.	.	115	2
bis 11. April	1 868 156	839	53	811	249	30,8	20	10	40	—	10	174	136	83	—	—	325	18

Aus Berliner Krankenhäusern.

gl. Charité, 3 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, eth-, St. Hedwigs-, Jüdisches-, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-Kinder-Hospital, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

Für die Woche vom 12. bis 18. April 1891.

Krankheitsformen	Aufgenommene Zahl	Lebensalter 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
n	1	—	—	—	1	—	—	—
ach	3	—	—	2	1	—	—	—
erle	27	1	14	9	3	—	—	7
	8	—	8	—	—	—	—	—
eibstyphus	8	—	—	—	2	1	—	1
urchfall inkl. Ruhr	2	2	—	—	—	—	—	2
ttfieber	2	—	—	—	1	1	—	—
lfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
	5	—	—	—	3	2	—	—
lis inkl. Gonorrhöe	87	—	—	1	76	9	1	—
n- u. Brustfell-Entzündg.	33	—	1	2	16	13	1	9
nschwindsucht	48	—	—	2	22	24	—	28
Erkrankungen der Ath-gs-Organe	51	2	—	1	23	24	1	9
Darmkatarrh	4	4	—	—	—	—	—	3
ischer Alkoholismus	13	—	—	—	2	9	2	—
Gelenkrheumatismus	25	—	—	—	20	9	—	—
rheumatische Krankheiten	35	—	—	—	14	18	3	—
ungen	81	—	—	4	41	34	2	4
brigen Krankheiten	522	15	9	32	286	195	35	49
Summe	955	24	27	53	467	339	45	112

ntbestand **war** am 11. April 4593 und **bleibt** am 18. April 4814.

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	12./4.-18./4.	6	18	21[2])	68[3])	3
„ Breslau	desgl.	1	74	16	9	—
„ Frankfurt a. O.		.	.	.	.	.
„ Hamburg und Vororte	12./4.-18./4.	12	14	36	27	—
„ München	5./4.-11./4.	2	29	30	41[4])	1
„ Nürnberg	12./4.-18./4.	3	5	13	26[4])	—
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	5	—	2	8	—
„ Arnsberg	desgl.	18	60	25	109	6
„ Aurich	desgl.	—	3	2	2	—
„ Düsseldorf		.	.	.	.	.
„ Erfurt	12./4.-18./4.	4	3	7	20	2
„ Hannover	desgl.	2	1	8	31	—
„ Hildesheim	desgl.	—	30	5	33	2
„ Königsberg		.	.	.	.	.
„ Lüneburg	desgl.	2	5	12	22	1
„ Marienwerder	desgl.	12	16	33	11	—
„ Minden	desgl.	—	1	7	9	2
„ Münster	desgl.	1	19	—	3	1
„ Osnabrück	5./4.-11./4.	1	37	—	5	1
„ Posen	12./4.-18./4.	9	51	12	25	—
„ Schleswig	desgl.	51	33	61	108	4
„ Stade[5])	desgl.	3	136	15	11	2
„ Stettin	desgl.	4	10	7	24	—
„ Stralsund	desgl.	1	21	6	16	—
„ Trier	desgl.	—	8	3	27	2
„ Wiesbaden	desgl.	7	—	20	65[4])	—
Herzogthum Braunschweig	desgl.	—	2	14	16	—
Reuß. Phys.-Bez. Greiz		.	.	.	.	.
Fürstenth. Schaumburg-Lippe	12./4.-18./4.	—	—	—	13	—
Freie und Hansestadt Lübeck	desgl.	—	—	3	9	—

Witterung. Woche vom 12. bis 18. April 1891.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[3]) Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[4]) Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm[3])	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
	12. April	5,2	1,4	754,8	753,2	753,2	91	76	93	1,8	NO—NW	2
	13. „	4,4	0,5	751,3	752,4	753,1	96	88	98	3,8	W	2
	14. „	8,0	2,4	754,1	755,2	756,2	94	79	87	5,9	SW	2
rlin	15. „	8,7	2,4	757,5	758,2	758,8	93	67	87	0,5	SW	1
	16. „	9,1	4,2	759,6	759,7	757,8	82	59	79	—	W—S	2
	17. „	10,5	4,0	753,5	751,9	752,8	88	74	79	0,1	WSW	2
	18. „	11,1	2,5	753,6	754,4	756,1	87	59	73	2,5	SO—NO	1
	12. April	7,4	— 0,5	712,2	712,6	713,4	92	54	67	1,9	NW	0,7
	13. „	8,3	1,2	714,7	714,1	713,9	76	51	70	—	NO	0,9
	14. „	6,9	1,5	714,5	714,6	715,6	82	66	87	0,1	O	0,5
nchen	15. „	7,3	0,2	717,5	717,7	718,6	74	56	76	0,4	W	0,7
	16. „	9,1	2,2	719,6	719,4	719,4	85	55	88	0,2	W	0,7
	17. „	8,5	1,5	716,3	714,6	716,0	66	53	80	0,5	SW	3,4
	18. „	6,9	0,7	716,2	715,5	716,3	68	56	75	3,7	SW	0,5

) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf en Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr , 9 Uhr Abends, in München 8, 2 und 8 Uhr. Die Niederschläge werden in Berlin um 7, in München um 8 Uhr Morgens gemessen und em Datum dieser Messung eingetragen. — [3]) 3 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [4]) Einschl. Croup. — [5]) Masern epidemisch in je 1 Kirch- r Kreise Jeven und Kehdingen.

entzündung 1188 Personen. Im zweiten Berichtsjahre trat bereits ein merklicher Nachlaß der genannten Krankheiten ein. Sehr günstig gestaltete sich der Gesundheitszustand im dritten Berichtsjahre, in welchem die Scharlach- und Masernepidemien fast ganz erloschen, diejenigen an Diphtherie und Croup erheblich in der Abnahme begriffen waren.

Den Pocken, welche meistens in der Form der Varioloiden auftraten, erlagen 35 (86 bezw. 5) Personen. Im Kreise Darkehmen kamen 1886 4 Erkrankungen vor, von denen sich die beiden ersten aus der Berührung mit Gegenständen herleiten ließen, an welchen das Pockenkontagium haftete. Eine der Erkrankten hatte in den Betten geschlafen, welche von ihrer an Pocken verstorbenen Schwester benutzt worden waren, die andere war bei dem Waschen der von einer Pockenkranken benutzten Wäsche betheiligt gewesen. Trotz achttägiger Chlorräucherungen gelang es nicht, die Wäsche von dem Kontagium zu befreien.

An Typhus starben 286 (318 bezw. 247) Personen, außerdem 1886 im Kreise Johannisburg 1 an Flecktyphus. Verschiedentlich wurden Typhuserkrankungen auf den Genuß verunreinigten Wassers zurückgeführt. So erkrankten 1886 im Dorfe Staßwinnen, Kreis Lötzen, 3 Kinder des Lehrers. Neben dem Schulbrunnen befand sich ein Dunghaufen und war das Wasser des Brunnens erheblich durch Auswurfstoffe verunreinigt. Nach dem Zuschütten des Brunnens hörten die Erkrankungen auf.

Wohnstätten. Im Kreise Darkehmen sind vielfach Verbesserungen der Instmannswohnungen herbeigeführt, auch ist in der Stadt dem Kloaken- und Abfuhrwesen größere Aufmerksamkeit zugewandt. Im Kreise Goldap wird über sehr mißliche Wohnungsverhältnisse Klage geführt. In der Stadt giebt es viele alte baulich verfallene Häuser. Auf dem Lande findet man noch vielfach nach hinten geschlossene Instmannshäuser, Vieh und Menschen öfter noch in einem Raume. Das Kanalisationsprojekt für die Neustadt Gumbinnens und Beseitigung des sog. alten Pregels ist in Folge wiederholter Remonstrationen seitens der Ortspolizeibehörde fallen gelassen und ein anderes Projekt in Angriff genommen. In Lyck hat 1886 eine Kontrolle der Seewohnungen stattgefunden, wobei große Mängel namentlich hinsichtlich Ueberfüllung der Wohnungen aufgedeckt wurden und ein Einschreiten der Polizei erfolgte. Durch die im Frühjahre 1888 in den Kreisen Tilsit, Niederung und Heydekrug stattgehabte Ueberschwemmung sind viele Häuser im Stromgebiet zerstört oder arg beschädigt worden. Epidemische Krankheiten, welche auf die Ueberschwemmung zurückgeführt werden könnten, sind nicht zur amtlichen Kenntniß gelangt.

Wasserversorgung. Der in der Stadt Angerburg mit großem Kostenaufwande neu hergestellte Röhrenbrunnen hat sich wegen geringer Schmackhaftigkeit seines Wassers wenig bewährt; auch im Kreise Darkehmen und in anderen Kreisen haben sich die Brunnen mehrfach als sehr mangelhaft erwiesen. Bei einer 1887 vorgenommenen Untersuchung des Wassers der 7 öffentlichen Brunnen der Stadt Goldap ergab sich ein Gehalt von 67 bis 2970 Mikroorganismen auf 1 ccm Wasser. Ein Brunnen wurde geschlossen, die übrigen mit mehr als 500 Mikroorganismen in 1 ccm wurden reparirt bezw. gereinigt.

Nahrungsmittel ꝛc. Durch Zirkular-Verfügung des Regierungs-Präsidenten vom 27. September 1886 sind die städtischen Polizei-Verwaltungen angewiesen worden, dem Nahrungsmittelverkehr mehr als bisher ihr Augenmerk zuzuwenden und regelmäßige Untersuchungen auf den öffentlichen Märkten und in den festen Verkaufsstellen vornehmen zu lassen. Fast in allen Städten wurden mehrfach verdorbene Fische, verfälschte Butter, Eier, Heringe, finniges oder verdorbenes Fleisch beschlagnahmt und Bestrafung eingeleitet.

Ein wesentlicher Fortschritt war bezüglich des Schlachthauswesens zu verzeichnen. Während vor 1886 nur 8 Schlachthäuser vorhanden waren, ist die Zahl derselben während der Berichtszeit auf 9 gestiegen. Von 45 540 (55 991 bezw. 63 471) untersuchten Schweinen sind 47 (87 bezw. 78) trichinös und 40 (77 bezw. 67) finnig befunden worden.

Mittheilungen aus Britisch-Ostindien für das Jahr 1889.

(Fortsetzung.)

II. Provinz Berar (vgl. Veröff. 1889 Ergänz.-Heft S. 24*).

1. Aus dem Jahresbericht des Sanitary Commissioner (Hyderabad assigned Districts).

Wie aus dem Berichte der Gesundheitsbeamten für Berar (Hyderabad assigned districts) hervorgeht, war das Jahr 1889 für diese Provinz in gesundheitlicher Hinsicht ein außerordentlich ungünstiges gewesen.

Die Gesammtzahl der Geburten war 103 780 gegen 108 390 im Vorjahr; auf 1000 Lebende kamen 38,0 Geburten. Todtgeborene wurden 4386 gleich 4,1 Prozent der Lebendgeborenen gemeldet.

Während im Jahre 1888 nur 64 865 Todesfälle oder 24,7 Promille der Lebenden vorkamen, werden im Jahre 1889 111 556 Todesfälle oder 42,5 Promille der Bevölkerung gemeldet. Die Todesfälle überschreiten die Geburten um 7776. Die ungesundesten Monate waren August, September und Oktober, wie sich aus der Zusammenstellung der Todesfälle in diesen Monaten für die Jahre 1888 und 1889 ergiebt:

	August	September	Oktober
1888	6 193	7 269	6 874
1889	15 203	12 872	10 799

Die hauptsächlichsten Todesursachen ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Es starben an	1888	1889
Cholera	805	10 925
Pocken	817	1 787
Fiebern	29 979	47 104
Darmkrankheiten	9 987	17 396
eines gewaltsamen Todes .	1 119	1 072
an anderen Krankheiten . .	22 658	33 323
Summa	64 865	111 556

Nach dieser Tabelle haben alle Krankheiten im Berichtsjahr eine erheblich größere Anzahl Opfer gefordert als im Vorjahr. Besonders gilt dies von der Cholera, welche 36 mal mehr Todesfälle verursacht hat als im Jahre 1888. Auch die Fieberkrankheiten haben häufiger einen tödtlichen Verlauf genommen; auf 1000 Lebende kommen 17,9 Todesfälle durch Fieber. Die Todesfälle durch Darmkrankheiten haben sich fast verdoppelt. Von den gewaltsamen Todesfällen wurden 210 durch Selbstmord, 33 durch Verletzungen, 600 durch Verunglückungen und 229 durch Schlangenbisse u. s. w. verursacht.

2. Bericht über die Thätigkeit der Krankenhäuser (Report on the Working of the Civil Hospitals and Charitable Dispensaries in the Hyderabad Assigned Districts for the Year 1889).

Im Berichtsjahre wurde eine Krankenanstalt (dispensary) neu eröffnet, wodurch die Zahl derselben auf 44 erhöht wurde. Auf 402,3 (englische) Quadratmeilen und auf 60 742 Einwohner kam ein Krankenhaus. 278 212 Personen oder 10,2 Prozent der ganzen Bevölkerung suchten Hülfe in den Krankenhäusern. 8 Krankenhäuser wurden ganz vom Staat erhalten, 35 in erster Linie vom Staat und zum Theil von Privatleuten und Städten und 1 wurde ganz von einer Gemeinde unterhalten.

In den Krankenhäusern wurden im Berichtsjahr 2773 (1888 2383) Personen ganz verpflegt und 270 439 (1888 254 416) außerhalb der Anstalt behandelt. Die Zahl aller ärztlichen Behandelten betrug 278 212 (1888 256 799). Zur Unterbringung der 2773 Patienten standen 268 Betten zur Verfügung, so daß in jedem Bett durchschnittlich 10 bis 11 Kranke aufgenommen wurden. Die Krankenhausinsassen waren im Mittel 11,2 Tage in Behandlung, die anderen Kranken 2,5 Tage.

Die am häufigsten behandelten Krankheiten waren die folgenden: Malaria (51 496), Augenkrankheiten (30 430), Hautkrankheiten (24 507), Geschwüre (19 152),

ürmer (17 816), Diarrhöe (10 818) und Ohrenkrankheiten (7520). Cholera kam 2708 mal, Pocken 51 mal, uhr 6944 mal, Verletzungen 7063 mal zur Behandlung. rner wurden 280 größere und 7987 kleinere chirurgische erationen ausgeführt.

Von den ärztlichen Behandlungen entfielen auf uropäer 787 gleich 0,3 Prozent, auf Eurasier 1860 ch 0,7 Prozent, auf Hindus 162 780 gleich 59,6 Prozent, Muhamedaner 96 248 gleich 35,2 Prozent und auf dere Bevölkerungsklassen 11 587 gleich 4,2 Prozent.

Die Einnahmen der Krankenhäuser der Provinz Berar rugen im Jahre 1889 106 902 Rupien, 12 Annas, Pies gegen 106 684 Rupien, 7 Annas, 5 Pies in 1888; von waren 71 652 Rupien, 5 Annas, 4 Pies von der gierung bewilligt (1888 74 412 Rupien, 4 Annas, Pies); die übrigen Einnahmen flossen aus örtlichen d städtischen Fonds, Zinsen und Beiträgen von Privaten.

Zum ersten Male geimpft wurden in den Krankenstalten der Provinz Berar im Jahre 1889 7787 Personen (1888 8635), und zwar mit 95,4 Prozent Erfolg 888 98,9 Prozent); wiedergeimpft wurden 735 888 217) Personen, wovon 47,9 (1888 50,5) Prozent it Erfolg.

II. Provinz Assam. (Vgl. Veröff. 1889 Ergänz.-Heft S. 25.*)

Bei einer Bevölkerungszahl von 4 526 959 Seelen trug die Geburtsziffer in der Provinz Assam für s Jahr 1889 141 286 gegen 143 153 im Vorjahr. ie Zahl der Geburten hat daher um 1917 abgenommen. uf 1000 Lebende kamen im Jahre 1889 31,20 Geburten gen 31,62 im Vorjahre.

Todesfälle wurden im Jahre 1889 138 986 gemeldet (1888: 126 654); die Zahl derselben hat sich lso um 12 332 vermehrt. Auf 1000 Lebende kamen 0,70 Todesfälle (1888: 27,98). Die Zahl der Geburten berschreitet diejenige der Todesfälle nur um 2250 (im orjahre um 16 499). Der Gesundheitszustand der Proinz war daher im Jahre 1889 bedeutend ungünstiger s im Vorjahr.

Die Todesursachen ergeben sich aus der folnden Zusammenstellung, welche auch das Vorjahr d die fünf vorangehenden Jahre umfaßt.

Es starben an:	im Mittel der Jahre 1883—87	1888	1889
olera	14 612	9 693	18 288
cken	2 980	2 059	2 245
eberkrankheiten	67 083	71 825	73 124
armkrankheiten	16 167	14 726	16 048
waltsamen Todesursachen	1 457	1 756	1 835
nderen Krankheiten . . .	21 523	26 595	27 446
Zusammen	123 772	126 654	138 986

Auf 1000 Lebende kommen Todesfälle

an:	im Mittel der Jahre 1883—87	1888	1889
Cholera . . .	3,23	2,14	4,04
Pocken	0,64	0,45	0,49
Fieberkrankheiten	14,82	15,87	16,15
Darmkrankheiten	3,57	3,25	3,54

Von den 1835 gemeldeten gewaltsamen Todesfällen rden 106 durch Selbstmord, 1854 durch zufällige Verungen und 375 durch Schlangenbisse und wilde Thiere rursacht.

Die Ausgaben der Provinz für sanitäre Zwecke liefen sich im Berichtsjahr auf 98 681 Rupien (1888: 476). Dieselben wurden zur Anlage von Brunnen, ücken, Wegen, Märkten, Schlachthäusern und Entsserungen, sowie für Impfzwecke verwandt.

Die Zahl der Krankenanstalten (dispensaries) g von 62 im Jahre 1888 auf 64 im Berichtsjahr; von waren 5 erster, 57 zweiter, 2 dritter Klasse. In den Anstalten wurden 259 882 Kranke behandelt (1888: 1 471), also 35 411 mehr als im Vorjahr. Von je 4 Einwohnern kam im Berichtsjahr 1 in Behandlung, Vorjahr auf 20,2 Einwohner 1. Vollständig verpflegt wurden in den Anstalten 4158 Personen (1888: 8466); die übrigen wurden außerhalb der Anstalten behandelt.

IV. Provinz Burma. (Vgl. Veröff. 1889 Ergänz.-H. S. 25.*)

1. Bericht über das Impfgeschäft für das Jahr 1889/90.

In Nieder-Burma wurden bei einer Bevölkerung von 3 736 771 Seelen von den regierungsseitig mit der Impfung betrauten Personen im Berichtsjahre 120 552 Impfungen vorgenommen. Zum ersten Male wurden 95 310 Personen geimpft, und zwar 82 060 mit Erfolg; unter den mit Erfolg Geimpften befanden sich 16 153 Kinder unter 1 Jahr und 50 112 Kinder zwischen 1 und 6 Jahren. Wiedergeimpft wurden 25 242 Personen, darunter 17 600 mit Erfolg. Die erfolgreichen Erstimpfungen machen 86,10, die erfolgreichen Wiederimpfungen 69,78 Prozent aus. Von 1000 Lebenden wurden im Berichtsjahr 26,67 mit Erfolg geimpft (im Mittel der letzten 5 Jahre 16,92). Für Impfzwecke wurden 28 775 Rupien ausgegeben; jede erfolgreiche Impfung kostete im Durchschnitt 4 Annas 7 Pies gegenüber 6 Annas im Vorjahr. In den einzelnen Landestheilen schwankten die Kosten für eine erfolgreiche Impfung von 1 Anna 7 Pies bis 10 Annas 8 Pies.

In den Krankenanstalten Nieder-Burma's wurden während des Berichtsjahres 4400 Personen geimpft, davon 4039 zum ersten und 361 zum zweiten Male. Von den Erstimpfungen waren 2558 gleich 63,33 Prozent, von den Wiederimpfungen 210 gleich 58,17 Prozent erfolgreich. Unter den 4039 mit Erfolg zum ersten Male Geimpften befanden sich 488 Kinder unter einem Jahre und 1514 Kinder von ein bis sechs Jahren.

Im Ganzen wurden in Nieder-Burma 99 349 Personen zum ersten Male geimpft, worunter 84 618 mit Erfolg.

In Ober-Burma wurden außerhalb der Krankenanstalten von 1 988 915 Einwohnern 29 707 geimpft. Zum ersten Male wurden 29 630 Personen geimpft, davon 24 497 gleich 82,68 Prozent mit Erfolg (einschließlich 6727 Kindern unter 1 Jahr und 18 226 von 1 bis 6 Jahren). Wiedergeimpft wurden 77 Personen, wovon 65 gleich 84,42 Prozent mit Erfolg. Von 1000 Lebenden wurden 12,35 erfolgreich geimpft. Die Ausgaben für Impfzwecke betrugen 7268 Rupien; jede erfolgreiche Impfung kostete im Mittel 4 Annas 9 Pies (in den einzelnen Landestheilen 8 Pies bis 5 Rupien 13 Annas 8 Pies).

In den Krankenanstalten von Ober-Burma wurden im Berichtsjahr 8534 Personen geimpft, davon zum ersten Male 8440, zum zweiten Male 94. Von den 8440 Erstimpfungen waren 2809 gleich 81,66 Prozent (einschließlich 641 Kinder unter 1 Jahr und 1189 von 1 bis 6 Jahren) erfolgreich; von den 94 Wiederimpfungen waren 58 gleich 61,70 von Erfolg begleitet.

Im Ganzen wurden in Ober-Burma 33 241 Personen geimpft und wiedergeimpft und zwar 27 429 mit Erfolg.

2. Bericht über die bürgerlichen Krankenanstalten (Report on the Civil Dispensaries of Burma for the Year 1889.)

In Niederburma bestanden im Jahre 1889 35 Krankenanstalten, 2 erster Klasse, 33 zweiter Klasse. Von den Aerzten dieser Anstalten wurden 249 494 Personen behandelt; 15 805 wurden in den Anstalten ganz verpflegt und 233 689 erhielten nur ärztlichen Rath und Arznei. Von den 15 805 Anstaltsinsassen wurden 12 195 geheilt, 783 gebessert und 1266 gleich 8 Prozent starben. Die Zahl der vorhandenen Betten betrug 949, während die durchschnittliche Zahl der täglich verpflegten Kranken 619 betrug; etwa 2/3 der Betten waren täglich besetzt. Der tägliche Durchschnitt der nicht in den Anstalten Verpflegten, sondern außerhalb derselben Behandelten beträgt 1413. Von den beobachteten Krankheiten sind hervorzuheben: Pocken (290 Fälle), Cholera (331), Ruhr (7096), Malariafieber (44 376), Würmer (20 653), Rheumatismus (10 579), Augenkrankheiten (16 137), Diarrhöe (7503), Verdauungsschwäche (12 079),

Hautkrankheiten (15 769) und Verletzungen (15 445). Operationen wurden 7191 ausgeführt, darunter 828 größere, von denen 14 tödtlich verliefen.

Von den 249 494 behandelten Kranken waren 8930 Europäer, 10 017 Eurasier (Halbasiaten), 89 895 Hindus, 47 841 Muhamedaner, 116 887 Burmanen und 31 424 aus anderen Bevölkerungsklassen.

Das Gesammteinkommen der Krankenhäuser betrug 224 526 Rupien (13 710 von der Regierung, 80 847 aus örtlichen, 164 091 aus städtischen Fonds und 16 878 von Privatleuten).

Die Gesammtausgaben betrugen 224 526 Rupien.

In Oberburma waren im Berichtsjahr 87 Krankenanstalten, 84 erster und 3 zweiter Klasse mit zusammen 489 Betten. 70 146 Kranke wurden im Berichtsjahr behandelt, 4409 in den Anstalten, 65 737 außerhalb der Anstalten. Von den 4409 Anstaltsinsassen wurden 3189 geheilt, 207 gebessert und 838 gleich 8 Prozent starben. Die durchschnittliche Anzahl der täglich in den Anstalten Verpflegten betrug 191, so daß 2/5 aller Betten täglich mit Kranken besetzt waren. Die Zahl der außerhalb der Anstalten Behandelten war im Mittel täglich 562.

Die bemerkenswerthesten Krankheiten waren Pocken (851 Fälle), Cholera (16), Ruhr (2415), Malariafieber (15 370), Rheumatismus (3260), Augenkrankheiten (7450), Diarrhöe (2851), Verdauungsschwäche (3252), Hautkrankheiten (2825) und Verletzungen (3891). Ferner wurden 1117 Operationen ausgeführt, 1035 kleinere und 82 größere, von denen 2 tödtlich verliefen.

Von den 70 146 behandelten Kranken waren 1167 Europäer, 1956 Eurasier (Halbasiaten), 10 719 Hindus, 8508 Muhamedaner, 42 941 Burmanen und 4855 aus anderen Bevölkerungsklassen.

Die Einnahmen der Krankenanstalten beliefen sich auf 20 444 Rupien (von der Regierung 19 971 und von Privatleuten 473 Rupien), und deckten gerade die Ausgaben.

(Fortsetzung folgt.)

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Italien. In Italien sind gegenwärtig folgende Abwehrmaßregeln in Geltung. (R.-A. Nr. 92.)

1) Lumpen, gebrauchte Kleider 2c. Die Einfuhr von Lumpen, gebrauchten Kleidern und Bettzubehör ist verboten aus der asiatischen Türkei, aus den jenseits des Suezkanals gelegenen Ländern und aus den spanischen Häfen. Für die europäische Türkei ist die Beibringung eines Ursprungszeugnisses vorgeschrieben. Der Desinfektion unterliegen alle gebrauchten Effekten aus den Ländern jenseits der Meerenge von Bab-el-mandeb, sowie auf Schiffen jeglicher Herkunft, sofern an Bord derselben Blattern, Scharlach, Pocken, Typhus oder andere als epidemisch erachtete Krankheiten ausgebrochen sind. Aerztlicher Untersuchung und Desinfektion unterliegen die Effekten von Schiffen aus Syrien und Karamanien (Kleinasien) von Jaffa bis Adalia. Endlich ist ein Ursprungszeugniß vorgeschrieben für die Einfuhr von Lumpen und gebrauchten Kleidern aus allen denjenigen Mittelmeer- und Adriatischen Häfen, welche nicht schon in dem betreffenden Einfuhrverbot ausdrücklich erwähnt sind.

2) Kontumaz-Maßregeln für Schiffe. Aerztlicher Untersuchung und den besonderen sanitären Vorschriften unterstehen die Schiffe, auf welchen Blattern, Scharlach, Pocken, Typhus oder andere für epidemisch erachtete Krankheiten geherrscht haben oder noch herrschen.

Ebenso unterstehen der ärztlichen Untersuchung und, je nach den einzelnen Fällen, der Desinfektion und Quarantäne die Schiffe, welche in Folge gelben Fiebers mit unreinem Patent in Italien einlaufen.

Laut Ordonnanz vom 23. Oktober 1890 ist die Impfung für alle Insassen von Wohnungen vorgeschrieben, in denen ein Fall von Blattern vorgekommen, in solchen Gemeinden, in denen die Existenz der besagten Krankheit nachgewiesen ist und für welche besondere Vorsichtsmaßregeln als nothwendig erachtet werden. —

Großbritannien. Unterm 2. April d. J. sind Privy Council über den von Brasilien an der Mothe bei der Insel Wight angekommenen britischen Da Trent, auf welchem während der Reise Fälle Gelbfieber vorgekommen sind, Quarantänemaßregeln hängt worden. —

Griechenland. Die fünftägige Beobachtungsquara für Schiffe, welche von der kleinasiatischen Küste zw Alexandrette und Beirut kommen, ist aufgeh

Die ärztliche Untersuchung, welcher bisher die von der spanischen Küste und von der kleinasiat Küste zwischen Seleucia und Alexand kommenden Fahrzeuge unterlagen, ist gleichfalls besei (R.-A. Nr. 89.) —

Aegypten. Der internationale Quarantänerat Alexandrien hat am 8. April 1891 beschlossen, sorta von Point de Galle (Insel Ceylon) ankommenden S zum freien Verkehr zuzulassen. (R.-A. Nr. 96.) —

Australien. Durch Bekanntmachung des Gouvern zu Sydney vom 26. Februar 1891 ist angeordnet wo daß die von Colombo, sei es direkt, sei es Zwischenhäfen, kommenden Schiffe, mit Rücksicht au angeblich dort herrschende Pockenkrankheit, bei An in der Kolonie Neu-Süd-Wales so lange in Quaran gehalten werden sollen, bis sie von dem zuständ Gesundheitsbeamten zum freien Verkehr zugel werden. (R.-A. Nr. 95.)

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Reg.-Bez. Oppeln. Bekanntmachu betr. die Einfuhr von Schlachtrindern Oesterreich-Ungarn. (Ohne Datum.)

Der durch Bekanntmachung vom 21. Dezember (Amtsblatt Stück 52 Seite 388 Nr. 1100) für die Ein von Schlachtrindern aus Oesterreich-Ungarn über O berg in die öffentlichen Schlachthäuser Deutschlands den Mittwoch festgesetzte Einfuhrtag wird auf den Dien jeder Woche verlegt.[2])

Der Regierungs-Präsident.
gez. von Bitter.

Schweiz. Bundesrathsbeschluß, betr. Verbot der Einfuhr von Nutzvieh aus dem A lande. Vom 10. März 1891. (Bulletin ü. d. an Krankh. d. Hausthiere vom 10. März 1891.)

Der schweizerische Bundesrath,

im Hinblick

1) auf die Verbreitung der Maul- und Klauenf in den an die Schweiz grenzenden Staaten;
2) auf die Thatsache der wiederholten Einschlep dieser Seuche auf schweizerisches Gebiet durch ländische Viehtransporte;
3) auf die durch diese Verhältnisse bedingte Gefähr des einheimischen Viehstandes, namentlich aus Rücksicht auf den bevorstehenden Weidgang;

in Erwägung sodann, daß es sich darum ha Sicherheitsmaßregeln zu ergreifen, welche sich übe Gebiet der ganzen Schweiz zu erstrecken haben;

in Vollziehung des Artikels 2, Al. 1 des Bu gesetzes vom 8. Februar 1872, über polizeiliche Maßn gegen Viehseuchen auf den Antrag seines Landwirthsc Departements beschließt:

Art. 1. Die Einfuhr von Stieren, Kühen, Rin Jungvieh, Schweinen unter 25 kg und Ziegen Schweiz ist bis auf Weiteres verboten.

Art. 2. Ochsen, Schlachtkälber, Schweine über und Schafe dürfen nur zur Einfuhr gelangen, dieselben für Metzger und zur baldigen Abschlac bestimmt, unverdächtig und mit genau passende sundheitsscheinen versehen sind.

Art. 3. Die in Artikel 2 genannten Thiere am Einfuhrtage und auf dem kürzesten Wege an d Passirschein angegebenen Bestimmungsort in Quara

[1]) Vergl. Veröffentl. S. 57 und 176.
[2]) Vgl. Veröffentl. 1890, S. 826.

stallungen gebracht und dort, ohne weiter in den Verkehr zu gelangen, sobald wie möglich geschlachtet werden.

Art. 4. Das schweizerische Landwirthschafts-Departement und das Zolldepartement, sowie die kantonalen Behörden sind mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt und zwar erstere soweit sich derselbe auf den Verkehr an der Grenze und letztere, soweit sich der Beschluß auf den Verkehr im Innern bezieht.

Art. 5. Jede Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Bestimmungen ist nach Maßgabe des Art. 36, Al. 2 des Bundesgesetzes vom 8. Februar 1872 zu bestrafen.

Art. 6. Dieser Beschluß tritt im ganzen Gebiete der schweiz. Eidgenossenschaft sofort in Kraft.

Desgleichen. Kreisschreiben des Bundesraths an die Kantonsregierungen, betr. die Vollziehung des vorstehenden Bundesrathsbebeschlusses. Vom gleichen Datum. (Ebd.)

Die fortwährende Einschleppung und ausgedehnte Verbreitung der Maul- und Klauenseuche hat uns veranlaßt, den mitfolgenden Beschluß, betreffend Beschränkung der Vieheinfuhr, zu erlassen.

Wir laden Sie ein, demselben, so viel an Ihnen liegt, Nachachtung zu verschaffen und dafür sorgen zu wollen, daß das Schlachtvieh, für welches die Einfuhr zur Zeit noch bedingungsweise gestattet ist, am Einfuhrtage direkt in die mit den Schlachthäusern verbundenen Stallungen des Bestimmungsortes gebracht und dort bis zur Schlachtung derart kontrolirt werde, daß ein weiterer Verkehr mit demselben als ausgeschlossen zu betrachten ist.

Für das über die österreichische Grenze eintretende Vieh ist diese Kontrole durch das demselben aufgebrannte Datum der Einfuhr erleichtert. Unser Landwirthschaftsdepartement wird untersuchen, ob diese Kennzeichnung auf alles einzuführende Klauenvieh ausgedehnt werden soll.

Wir ersuchen Sie ferner, die Desinfektion der Viehtransportwagen und die Reinigung und eventuell Desinfektion der Rampen und Quais, auf denen Vieh verladen wird, einer verschärften Aufsicht zu unterwerfen; denn in mehreren Fällen wurde die Seuchenverschleppung mangelhafter oder unterlassener Desinfektion der Eisenbahnwagen zugeschrieben.

Unter Eisenbahn-Kontrolpersonal hat nur selten Gelegenheit, auf Zwischenstationen die Reinigung und Desinfektion der Wagen und Rampen zu beobachten. Es ist deshalb um so nöthiger, diesen Arbeiten eine größere Aufmerksamkeit zu schenken.

Gleichzeitig benützen wir diesen Anlaß ꝛc.

Desgleichen. Schreiben des schweizerischen Landwirthschaftsdepartements an die Grenzthierärzte und deren Stellvertreter, betr. denselben Gegenstand. Vom gleichen Datum. (Ebd.)

Der Bundesrath hat heute den obstehenden Beschluß, betreffend die Einfuhr von Klauenvieh, erlassen. Wir laden Sie deshalb ein, sämmtliche Stiere, Kühe, Rinder, Jungvieh, Schweine unter 25 kg und Ziegen zurückzuweisen.

Bei den Ochsen, Schlachtkälbern, Schweinen über 25 kg und den Schafen hat der Viehführer anzugeben, für welchen Metzger oder für welches öffentliche Schlachthaus die betreffenden Thiere bestimmt sind. Der Name des Metzgers oder das Schlachthaus, sofern mit demselben öffentliche Stallungen verbunden sind, ist auf dem Passirschein anzugeben.

Thiere, für welche diese Angaben nicht gemacht werden können, sind zurückzuweisen, indem dieselben laut obigem Bundesrathsbeschluß weder auf Märkte noch überhaupt in den Verkehr gebracht werden dürfen. An der österreichischen Grenze ist das einzuführende Vieh nach wie vor mit dem Datumbrand zu versehen.

Italien. In Italien sind zur Zeit folgende Einfuhrbeschränkungen in Geltung. (R.-A. Nr. 92 v. 18. April 1891.)

1) Rindvieh. Die Einfuhr ist verboten aus der Türkei, Egypten, Bombay, Bulgarien, Griechenland und aus allen russischen Häfen am Schwarzen und Asowschen Meere, aus Malta, dem Somalilande und Sansibar. Für Rindvieh rumänischer Provenienz muß ein Ursprungszeugniß beigebracht werden.

2) Schafe. Die Einfuhr aus Malta ist verboten. Die von Algerien und Dalmatien stammenden Schafe unterstehen der Besichtigung Seitens eines Thierarztes.

Für Schafe rumänischer Provenienz muß ein Ursprungszeugniß beigebracht werden.

3) Schweine. Die Einfuhr lebender Schweine ist verboten aus der gesammten Türkei, Aegypten und aus den Vereinigten Staaten von Amerika.

Die Einfuhr von Schweinefleisch ist verboten aus sämmtlichen fremden Ländern, mit Ausschluß von Oesterreich-Ungarn und Deutschland.

Bezüglich Deutschlands ist jedoch ein Gesundheitszeugniß vorgeschrieben für alles gesalzene, geräucherte oder sonst zur Aufbewahrung hergerichtete Schweinefleisch.

4) Häute und Leder. Die Einfuhr von nicht gegerbten Rindshäuten aus dem Somalilande und aus Sansibar sowie aus der asiatischen Türkei ist verboten.

Die aus der europäischen Türkei und aus Rumänien kommenden Rindshäute werden nur gegen Vorzeigung eines Ursprungszeugnisses zugelassen.

Gesalzene Häute dürfen aus denjenigen Ländern, für welche die Einfuhr der Thiere verboten ist, nicht eingeführt werden, mit Ausnahme der Insel Malta, für welche jedoch ein Ursprungszeugniß vorgeschrieben ist.

Ferner werden Ursprungszeugnisse verlangt für die Einfuhr nicht gegerbter Häute aus allen denjenigen Häfen des Mittel- und des Adriatischen Meeres, welche nicht schon namentlich in dem betreffenden Einfuhrverbote aufgeführt sind.

5) Wolle, Hörner, Klauen und andere Thierabfälle. Die Einfuhr dieser Artikel, gleichviel ob sie von Rindern oder von Schafen herrühren, aus der asiatischen Türkei ist verboten.

Für die europäische Türkei und für Rumänien ist ein Ursprungszeugniß vorgeschrieben, ebenso bezüglich der thierischen Abfälle jeglicher Art für alle diejenigen Mittelmeer- und Adriatischen Häfen, welche nicht schon in dem betreffenden Einfuhrverbot namentlich aufgeführt sind.

Der Desinfektion unterstehet beim Eingang in Italien die aus Algerien und Dalmatien stammende Wolle.

Neu-Süd-Wales. Verordnung des Department of Mines, betr. die Einfuhr von Pferden. Vom 18. Februar 1891. (N. S. W. Governm. Gaz. S. 1411.)

Imported Stock Act of 1871, and the Imported Stock Act amendment Act of 1884.

His Excellency the Governor, with the advice of the Executive Council, has been pleased to cancel No. 20 of the Regulations of 22nd May, 1888[1]), and Nos. 9, 11, 18, 19 and 20 of the Regulations of 31st July, 1890[2]), issued under the abovenamed Acts, and to approve of the issue of the following amended Regulations in lieu thereof, which shall be read and construed with the unrescinded Regulations of 22nd May, 1888, and 31st July, 1890.

Sydney Smith.

Part B. — Foreign Stock and Things.

Nun folgen Art. 9, 11, 18, 19 und 20 nebst den betreffenden Ueberschriften wie auf S. 77 d. Veröffentl. 1891 mit nachstehenden Abweichungen:

In Art. 18 fällt „from Tasmania“ weg; von servants an lautet der Text bis zu den Unterabtheilungen wie folgt:

as aftermentioned shall be taken by a conveyance to the quarantine station for such sheep, where they shall be quarantained and dipped under the supervision and direction of the Inspector; and the length of such quarantine, the medicaments to be used in dipping, the temperature and duration of the bath, the dipping, and the fees to be charged

---

[1]) Veröffentl. 1889, Ergänzungsheft, S. 154.

[2]) Desgleichen 1891, S. 76.

for the keeping and dipping of the sheep, shall be as follows, viz.

In Art. 19 ist statt Tasmania: „a clean colony", ferner vor servants: „owners or theirs", nach Form 9 statt hereto: „of the Regulation of 31st July last, 1890," zu lesen.

Die beigegebenen Formulare 7—9 stimmen mit den entsprechenden früheren überein, dagegen sind in Formular 7, welches von der Dauer der Quarantäne handelt, auch noch Pferde, für welche die Frist auf vierzehn Tage festgesetzt ist, aufgeführt und bemerkt, daß die Einfuhr von Schweinen gegenwärtig verboten sei.

Medizinalgesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Belehrung über Gesundheitsschädigungen durch den Verkehr mit ausländischen Rohhäuten.
(R.-A. Nr. 92 v. 18. April 1891.)

Nach neuerlichen Wahrnehmungen ist der Verkehr mit rohen Häuten und Fellen, namentlich wenn solche überseeischer Herkunft sind, nicht ohne Gefahr für die Gesundheit von Menschen und Thieren. Durch Untersuchungen ist nachgewiesen, daß unter den genannten Rohstoffen (sogenannte Wildhäute oder Kypse, namentlich aus Amerika, Ost-Indien, China) hin und wieder solche sich befinden, welche von milzbrandkranken Thieren stammen. Das Krankheitsgift ist in den Häuten unter der Form der sehr widerstandsfähigen Milzbrandsporen enthalten. Die übliche Behandlung der Häute durch Trocknen an der Luft, Einstreuen von Salz, Salpeter oder Arsenik vernichtet den Ansteckungsstoff nicht. Die Gefährlichkeit der Waare wird hauptsächlich durch den Staub bedingt, welcher, mit den ausgefallenen Haaren vermischt, beim Sortiren, Aufsetzen, Einpacken und Verladen der Häute und Felle, sowie beim Oeffnen der Rohhautballen sich entwickelt. Die Staubtheile und Haare, an denen nach Umständen das Milzbrandgift haftet, lagern sich auf Kleidern und Körpern der in der Nähe befindlichen Personen ab, dringen auch in Mund, Nase, Ohren 2c. ein. Selbst die kleinste Hautabschürfung reicht aus, eine Ansteckung zu ermöglichen. Eine Gefahr liegt auch in den Hantirungen bei der Verarbeitung der Rohstoffe und in der üblen Gewohnheit, trockene Krusten an den Häuten mit den Fingernägeln wegzukratzen. Die mit Rohhäuten beschäftigten Personen können in Folge der Verunreinigung von Kleidern, Kopf und Barthaaren, Händen und dergl. das Milzbrandgift nach anderen Orten verschleppen.

Außerdem hat sich herausgestellt, daß durch Verunreinigung von Futter und Streu mit den von ausländischen Rohhäuten stammenden Staubtheilen und Haaren, ferner durch Einstreu der zum Gerben der Häute benutzten Lohe in Ställe und Laufplätze, sowie in Folge der Wartung von Thieren durch Personen, welche mit der Verarbeitung oder Verpackung der Häute beschäftigt waren, der Milzbrand weiter getragen werden kann. Selbst die Verwendung von Gerbereiabfällen und Kehricht als Dungmittel auf Wiesen und Feldern, sowie das Einlegen der Rohhäute in Gewässer kann unter Umständen zur Verschleppung des Milzbrandgiftes führen.

Ein zuverlässiges, leicht auszuführendes und für die Waare selbst unschädliches Verfahren zur Desinfektion der Häute ist nicht bekannt. Zur Minderung der Ansteckungsgefahr mögen die nachstehenden Vorsichtsmaßregeln insbesondere solchen Berufsklassen empfohlen werden, welche gewerbsmäßig mit Rohhäuten sich beschäftigen.

1) Die Lagerplätze für ausländische Rohhäute sollten nur an abgelegenen Orten und namentlich nur in größerer Entfernung von Wohnräumen und Stallungen eingerichtet, dicht umfriedigt und für Thiere nicht zugänglich sein.

2) Schuppen und dergl., welche zur Aufbewahrung von Futter- und Streuvorräthen dienen, eignen sich zu Lager- und Arbeitsräumen für frische Rohhäute nicht.

3) Die Entwicklung von Staub beim Oeffnen von Rohhautballen, sowie beim Sortiren, Aufsetzen, Einpacken, Verladen und Verarbeiten der Häute und Felle ist, soviel als möglich, erforderlichen Falls durch Besprengen mit Wasser, zu vermeiden.

4) Plätze, auf welchen ausländische Rohhäute gelagert oder bearbeitet sind, sollten nach der Benutzung gründlich gereinigt und in angemessenen Zwischenzeiten desinfizirt werden.

5) Die zum Gerben verwendete Lohe, ferner die Haare und sonstigen Abfälle aus Gerbereien, die zur Verpackung ausländischer Rohhäute verwendeten Strohtheile, Lumpen, Stricke u. dergl., sowie endlich der Kehricht sollten verbrannt oder nach vorgängiger Desinfektion vergraben werden.

6) Personen mit äußeren Verletzungen sollten zu Arbeiten mit ausländischen Rohhäuten nicht zugelassen werden.

7) Die mit den Rohhäuten beschäftigten Personen sollten vor dem Verlassen der Arbeitsräume Gesicht, Arme und Hände, sowie Kopf- und Barthaare gründlich reinigen.

8) Die Reinigung der Lager-, Arbeitsplätze u. s. w. sollte nur auf nassem Wege geschehen.

9) Für die Desinfektion empfiehlt sich Chlorkalkmilch (hergestellt aus einem Theil frischen Chlorkalks und drei Theilen Wasser) oder Karbolschwefelsäure (hergestellt aus zwei Theilen roher Karbolsäure, einem Theil roher Schwefelsäure und vier Theilen Wasser). Kehricht und sonstige Abfälle sind behufs Desinfektion mit den gleichen Raumtheilen dieser Mittel gründlich zu mischen.

Preußen. Reg.-Bez. Bromberg. Bekanntmachungen, betreffend die Verhütung der Weiterverbreitung der Lungentuberkulose. Vom 5, 7. und 17. Februar 1891.

Die Lungentuberkulose (Schwindsucht), an welcher nach den statistischen Erhebungen bisher circa 1/7 aller Menschen zu Grunde geht, wird, wie durch einwandsfreie wissenschaftliche Untersuchungen festgestellt ist, durch die Tuberkelbacillen hervorgerufen und zwar zumeist durch deren Einathmung. Da die Bacillen in die Einathmungsluft fast nur durch den vertrockneten Auswurf der Schwindsüchtigen gelangen, die Verhinderung und Vertrocknung bei dem guten Willen der Kranken und deren Angehörigen jedoch verhältnißmäßig leicht zu erreichen ist, namentlich durch Abstellung der üblen Gewohnheit, in die Taschentücher und auf den Fußboden zu spucken, so ist die Möglichkeit gegeben, der Weiterverbreitung der Krankheit durch einfache Mittel mit Erfolg entgegenzutreten.

Wenn auch nach den neuesten Forschungsergebnissen die Heilung der Tuberkulose als Volkskrankheit für die Zukunft eine außerordentliche segensreiche Bedeutung zu gewinnen verspricht, so wird doch bei der weiten Verbreitung dieser so verderblichen Krankheit die Vernichtung oder Unschädlichmachung der Ansteckungskeime außerhalb des menschlichen Körpers mit allen Mitteln zu erstreben sein. Hierbei wird ausdrücklich hervorgehoben, daß der Schwindsüchtige an sich ebensowenig wie seine Ausathmungsluft seine Umgebung gefährdet; die Gefahr der Ansteckung tritt erst ein, sofern er die zur Verhütung der Verstäubung seines Auswurfs erforderlichen Maßnahmen unbeachtet läßt.

Bei sorgfältiger und gewissenhafter Befolgung der letzteren wird der Kranke nicht nur jede Gefahr für Andere abzulenken vermögen, sodern auch für seine eigene Person den größten Nutzen davon haben, da er dadurch verhindert, daß durch Einathmung seines tuberkulösen Auswurfs in bisher gesunde Luftwege weitere Theile der Lungen erkranken. Die Verhinderung der Eintrocknung des Auswurfs ist daher nicht nur ein sicheres Mittel, die Umgebung vor Ansteckung zu bewahren, sondern zugleich auch eines der nothwendigsten Heilmittel für den Erkrankten selbst, ohne welches eine dauernde Ausheilung der erkrankten Lungen kaum denkbar ist.

In welcher Weise und Ausdehnung die öffentliche Gesundheitspflege die ihr hiernach zufallenden Aufgaben zu erfüllen vermag, darüber hat auf Veranlassung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die wissenschaftliche Deputation für das

Medizinalwesen unterm 5. November pr. ein Gutachten abgegeben, dessen auszugsweise Abschrift ich hiermit der Veröffentlichung übergebe mit dem Ersuchen an alle Gesellschaftsklassen, die in dem Gutachten gemachten Vorschläge und Ausführungen, mit denen ich mich durchweg in Uebereinstimmung befinde, nach besten Kräften fördern zu helfen.

Vor Allem werden es jedoch die Aerzte sein, deren Beruf ja nicht nur die Heilung, sondern insbesondere auch die Verhütung von Krankheiten von jeher gewesen ist, welche die praktischen Konsequenzen der neuen Entwickelung der Tuberkuloselehre in die breitesten Kreise der Bevölkerung zu bringen berufen sind.

Ich darf die zuversichtliche Ueberzeugung aussprechen, daß die bewährte Kraft der Aerzte bei der Bekämpfung der Tuberkulose nicht nur der eigenen Klientel, sondern auch den Behörden stets rathend und helfend zur Seite stehen wird.

Bromberg, den 5. Februar 1891.

Der Regierungs-Präsident.

Nr. 40 MUPDI.

Bezüglich des hierauf im Auszuge folgenden Gutachtens der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen vom 5. November 1890 wird auf die Veröffentl. 1890 S. 827 verwiesen. (Amtsbl. S. 42.)

— —

Bromberg, den 5. Februar 1891.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 5. Februar cr., betreffend die Verhütung der Tuberkulose (Amtsblatt Nr. 7) und im Verfolg der Verfügung der vormaligen Abtheilung des Innern der Königlichen Regierung vom 11. Februar 1890[1]) Nr. 267 M ersuche ich die Vorstände der Krankenhäuser ergebenst, die in dem Gutachten der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen vom 5. November pr. empfohlenen Maßnahmen, soweit sie die Verhütung der Weiterverbreitung der Tuberkulose in den Krankenhäusern betreffen, mit aller Strenge zur Ausführung bringen zu lassen. Indem ich die in der erwähnten Verfügung der Königlichen Regierung bereits getroffenen Anordnungen ausdrücklich aufrecht erhalte, bestimme ich noch Folgendes:

1. Große Speibecken sind aufzustellen auf den Treppengängen, Aborten, in den Gärten, kleinere am Bett bezw. auf dem Nachttisch hustender Kranker.
2. Die Krankenzimmer für Schwindsüchtige müssen abwaschbare Wände und glatte Fußböden haben und sind in regelmäßigen Zwischenräumen feucht zu reinigen. Trockenes Abwischen ist zu verbieten.
3. Teppiche, Bodendecken und sonstige Stoffe, die geeignet sind, den Auswurf einzusaugen, sind zu entfernen.
4. In sämmtlichen Krankenräumen sind Anschläge folgenden Inhalts anzubringen.

Zur Beachtung.

a) die Verunreinigung der Fußböden, Wände und Korridore durch Spucken und Entleerung des Auswurfes beim Husten ist streng untersagt;
b) desgleichen ist das Spucken 2c. in die Taschentücher und auf die Bettbezüge durchaus verboten;
c) die überall aufgestellten bezw. den Kranken übergebenen Spucknäpfe und Speigläser sind zu diesem Zwecke allein zu benutzen;
d) Zuwiderhandlungen werden nach den Regeln der Hausordnung eventl. durch Entlassung aus der Anstalt bestraft. —

5. Den Krankenwärtern ist von dem ärztlichen Leiter der Anstalt eine schriftliche Anweisung an die Hand zu geben, wie sie mit ansteckenden Ausscheidungen aus dem Körper Kranker zu verfahren unter Betonung der Gefährdung der eigenen Gesundheit bei Vernachlässigung der gegebenen Vorschriften.

Gleichzeitig ordne ich hiermit an, daß für die Jahre 1888—1890 hinsichtlich der in den Krankenanstalten verpflegten und verstorbenen Tuberkulösen und der etwa beobachteten Fälle von Ansteckungen eine Nachweisung aufgestellt werde, nach folgendem Schema:

Bezeichnung der Krankenanstalt.	Zahl der überhaupt verpflegten Kranken.	Davon litten an Tuberkulose	Von letzteren sind gestorben.	Es haben sich Gesunde oder anderweit Kranke von Tuberkulosen angesteckt.
1888	150	15	10	0
1889	160	20	15	1
1890	175	25	17	2

Diese Uebersicht ist bis spätestens zum 1. Mai cr. dem zuständigen Kreisphysikus einzureichen und eine gleiche Uebersicht ferner für jedes Jahr bis zum 10. Januar des nächstfolgenden Jahres nebst einem Berichte über die zur Verhütung der Tuberkulose hiernach ergriffenen Maßnahmen und deren Durchführung dem genannten Medizinalbeamten zu übermitteln.

Der Regierungs- und Medizinal-Rath, sowie die Kreismedizinalbeamten sind von mir angewiesen worden, bei Gelegenheit der Revision der Krankenanstalten sich von der Ausführung obiger Vorschriften Ueberzeugung zu verschaffen.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung
v. Gruben.

Nr. 40 M. U. P. D. I.

An die Vorstände sämmtlicher Krankenanstalten des Regierungsbezirks.

Bromberg, den 5. Februar 1891.

Abschrift sende ich Euer Hochwohlgeboren unter Beifügung von Ueberdruckexemplaren, von denen Sie den Vorständen der Kreis- und Stadtlazarethe und der unter kirchlicher oder Ordensverwaltung stehender Krankenhäuser je 1 Exemplar zur genauen Beachtung übermitteln wollen.

Ich mache hierbei aufmerksam auf meine Bekanntmachung, betreffend die Verhütung der Tuberkulose (Amtsblatt Nr. 7) mit dem ergebenen Ersuchen, die in dem Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen vom 5. November pr. empfohlenen Maßnahmen unter Berücksichtigung der Durchführbarkeit derselben und der örtlichen Verhältnisse nach Kommunikation mit dem Medizinalbeamten nach Möglichkeit zur Ausführung zu bringen.

Im Allgemeinen wird es sich zur Zeit empfehlen, das gesteckte Ziel mehr durch Belehrung als durch den Erlaß besonderer Polizeiverordnungen zu erreichen, in einigen Fällen wird durch polizeiliche Verfügungen eine generelle Regelung nothwendig erscheinen, so für die Armen- und Waisenhäuser, für Kleinkinderbewahranstalten und insbesondere für die Arbeitsräume einzelner Fabriken.

Bei den von Euer Hochwohlgeboren bezw. den nachgeordneten Polizeiverwaltungen zu ergreifenden Prohibitivmaßregeln werden die nachfolgenden Punkte besonders zu berücksichtigen sein:

1. Die Errichtung von besonderen Krankenanstalten für arme Tuberkulöse von Seiten der Kommunalverbände wird für den hiesigen Bezirk als aussichtslos aufgegeben werden können, dieselbe vielmehr der Provinz überlassen werden müssen.
2. In den Arbeitsräumen solcher Fabriken, die die Entwickelung von Staub besonders begünstigen, insbesondere der Tabaksfabriken, ebenso aber auch bei anderen Fabriken, welche Arbeiter in größerer Zahl in geschlossenen Räumen beschäftigen, sind die zu II 8 sub 1—5 des Gutachtens empfohlenen Maßnahmen möglichst zur Durchführung zu bringen, den Arbeitern die Befolgung derselben aufzugeben (analog den Anordnungen für Krankenhäuser durch besondere Anschläge) und bei ihnen durch Belehrung über die Bedeutung des Auswurfs für die Verbreitung der Tuberkulose nach Maßgabe meiner Amtsblatt-Bekanntmachung durch die Arbeitgeber oder die Kassenärzte das Verständniß für die Noth-

[1]) Vergl. Veröffentl. 1890 S. 142.

wendigkeit der getroffenen Anordnungen zu fördern.

Bezüglich der Aufstellung von Spucknäpfen mit Wasser und der nassen Reinigung der Arbeitsräume wird indeß von einer zwangsweisen Anordnung auf Grund des § 120 der Gewerbeordnung abzusehen sein.

3. Inwieweit die sub II 5 des Gutachtens näher bezeichneten Erfordernisse für Gasthäuser einzuführen sein werden, wird sich nach den lokalen Verhältnissen richten. Im Allgemeinen wird es für die hiesigen Verhältnisse genügen, daß die Aufstellung von geeigneten Spucknäpfen in den Wirthschaftsräumen verlangt wird.
4. Die Anschaffung von Desinfektionsapparaten, am besten im Anschluß an bestehende größere Krankenanstalten wird möglichst zu fördern sein. —

Die Ergreifung sonstiger Maßregeln nach Maßgabe des Gutachtens bleibt Euer Hochwohlgeboren Erwägung überlassen, wobei ich bemerke, daß bezüglich der Schulen noch eine besondere Verfügung von der Kgl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen ergehen wird, bezüglich der Gefangenanstalten die Direktoren derselben mit besonderer Anweisung versehen sind und bezüglich der Aerzte, Hebammen und Krankenhäuser an die Kreisphysiker eine besondere Verfügung erlassen worden ist. Die übrigen in Betracht kommenden Behörden haben voraussichtlich direkte Informationen von den Centralinstanzen erhalten.

Ueber die zur Verhütung der Tuberkulose hiernach ergriffenen Maßnahmen und deren Durchführung auf allen in Frage kommenden Gebieten der öffentlichen Gesundheitspflege einschließlich der Schulen, sehe ich bis zum 1. Februar jeden Jahres einem gefälligen eingehenden Berichte ergebenst entgegen. Hinsichtlich der Krankenanstalten ꝛc. habe ich die Medizinalbeamten mit der Berichterstattung beauftragt.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung
v. Gruben.

Nr. 40 M. U. P. D. I.

An den Königlichen Landrath Herrn . . . . . Hochwohlgeboren.

Bromberg, den 5. Februar 1891.

Abschrift sende ich Euer Hochwohlgeboren zur gefälligen Kenntnißnahme mit dem ergebenen Ersuchen, Sich die Förderung der durch die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen empfohlenen Maßnahmen nach Maßgabe meiner Verfügung an die Herrn Landräthe besonders angelegen sein zu lassen.

Bei der Revision der Krankenanstalten wollen Sie Sich jedesmal Ueberzeugung verschaffen, ob und inwieweit die angeordneten Maßnahmen zur Durchführung gelangt sind. Bei der Nachprüfung der Hebammen ist auf das Vorhandensein von Tuberkulose unter ihnen besonders zu achten und eventl. die Untersagung der Ausübung des Hebammenberufs in Antrag zu bringen. Bei der Prüfung der Heilgehülfen und der etwaigen Unterweisung der Krankenwärter ist die Unschädlichmachung ansteckender Ausscheidungen aus dem Körper Kranker besonders zu berücksichtigen. Die Aerzte endlich sind in geeigneter Weise auf meine Bekanntmachung im Amtsblatt, betreffend die Verhütung der Tuberkulose, aufmerksam zu machen.

Die von den Vorständen sämmtlicher Krankenanstalten einzusendenden Nachweisungen hinsichtlich der verpflegten und verstorbenen Tuberkulösen wollen Sie in übersichtlicher Zusammenstellung ordnen und mir die letztere sowie die eingegangenen Berichte über die ergriffenen Maßnahmen und deren Durchführung unter gutachtlicher Aeußerung, die sich auch auf andere Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege zu erstrecken haben wird, soweit Sie über die Durchführung der getroffenen Anordnungen Erfahrungen zu sammeln in der Lage waren, bis spätestens den 10. Februar jeden Jahres einreichen.

Die Uebersichten über die Jahre 1888—1890, die Ihnen von den Vorständen der Krankenhäuser bis spätestens den 1. Mai cr. zugehen werden, erwarte ich bestimmt und unerinnert bis zum 15. Mai d. Js.

Der Regierungspräsident.
In Vertretung
v. Gruben.

Nr. 40 M. U. P. D. I.

An sämmtliche Herrn Kreisphysiker des Regierungsbezirks.

Bromberg, den 7. Februar 1891.

Unter Hinweis auf meine Bekanntmachung vom 5. Februar cr., betreffend die Verhütung der Tuberkulose — Amtsblatt Nr. 7 — ersuche ich die Königl. Direktion im Verfolg meiner Verfügung vom 7. Mai 1889 Nr. 848, M. P. D. ergebenst, darauf hinzuwirken, daß

1. tuberkulöse Erkrankungen bei der Aufnahme, später bei regelmäßig wiederholten Untersuchungen, möglichst frühzeitig erkannt und festgestellt,
2. die Erkrankten von den Gesunden abgesondert werden,
3. gründlichste feuchte Reinigung der Schlaf- und Arbeitsräume und fortdauernde Reinhaltung derselben zur Aufgabe gemacht werde, unter möglichster Vermeidung des trockenen Auskehrens,
4. ausschließlicher Gebrauch geeigneter Spucknäpfe nach Maßgabe der Ausführungen ad II 1, des Gutachtens der Königlichen Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen, und endlich
5. soweit möglich, Arbeit und Körperbewegung im Freien angeordnet werde. —

Auf die Desinfektion der Wäsche, Kleider und des Bettzeuges von Tuberkulösen ist stets besondere Sorgfalt zu verwenden. Da zu diesem Zwecke geeignete Desinfektionsapparate in der dortigen Anstalt bis jetzt nicht vorhanden sind, so sehe ich über die Beschaffung eines solchen unter Zugrundelegung der örtlichen Verhältnisse und des voraussichtlichen Bedarfs unter Beifügung einer gutachtlichen Aeußerung des Anstaltsarztes einem gefälligen Antrage in 6 Wochen ergebenst entgegen.

Hinsichtlich der in der dortigen Strafanstalt internirten und verstorbenen Tuberkulösen und der etwa beobachteten Fälle von Ansteckung Gesunder wolle die Königliche Direktion für jedes Jahr eine besondere Nachweisung nach beifolgendem Schema aufstellen lassen.

Bezeichnung der Strafanstalt.	Gesammtzahl der internirten Sträflinge.	Davon litten an Tuberkulose	Von letzteren sind gestorben.	Es haben sich Gesunde oder anderweit Kranke von Tuberkulosen angesteckt.
1891	400	45	15	2

Diese Uebersicht ist mir bis zum 1. Oktober jeden Jahres nebst einem Berichte über die zur Verhütung der Tuberkulose hiernach ergriffenen Maßnahmen und deren Durchführung einzureichen.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung
v. Gruben.

Nr. 111 M. D Ib.

An die Direktionen der Königlichen Strafanstalten zu Cronthal und Fordon.

Bromberg, den 17. Februar 1891.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 5. Februar cr., betreffend die Verhütung der Tuberkulose — Amtsblatt Nr. 7 — machen wir auf die von der Königlichen Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen hinsichtlich der Schulen empfohlenen Maßnahmen[1]) (II. Pos. 4 des Gutachtens) noch besonders aufmerksam.

Wenn auch die ad 1—4 unter II. 4 des Gutachtens hervorgehobenen Maßregeln für die hiesigen Schulen nicht in vollem Umfange durchführbar erscheinen, so wird doch allgemein anzuordnen sein,

[1]) Veröffentl. 1890 S. 829.

1. daß alle Lehrer, welche mit einem chronischen oder verdächtigen Auswurf behaftet sind, sich zur Aufnahme desselben lediglich eines geeigneten Spucknapfes oder eines Dettweiler'schen Fläschchens bedienen,
2. daß in den Schulen die Entwickelung von Staub thunlichst vermieden und letzterer möglichst durch nasses Aufwischen entfernt wird.

Die Aufstellung von Spucknäpfen in geeigneter Beschaffenheit und genügender Anzahl in den Schulräumen und auf den Treppengängen wird nur für größere vielklassige Schulen, unter besonderer Berücksichtigung der Städte, ins Auge zu fassen sein. Von einer allgemeinen Anordnung der Maßnahmen ad 2 und 4. sub II. 4 des Gutachtens kann um so mehr Abstand genommen werden, als deren Ausführung zum Theil unkontrolirbar, zum Theil selbstverständlich erscheint.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Reichenau.

An sämmtliche Königliche Herren Landräthe des Regierungsbezirks.

Bayern. Kgl. Verordnung, die Bauordnung betreffend. Vom 31. Juli 1890. (Ges.- und Verordn.-Bl. f. d. Kgr. Bayern S. 531.)

Wir haben Uns bewogen gefunden, die allgemeine Bauordnung vom 19. September 1881 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 59) einer Revision unterziehen zu lassen und verordnen im Hinblick auf . . . . . hinsichtlich der Bauführungen in den Landestheilen rechts des Rheins mit Ausnahme der Haupt- und Residenzstadt München, was folgt:

I. Baulinien und Höhenlage (Niveau), Pläne hierüber und Bauplätze.

§ 1. Wer an bestehenden oder neu anzulegenden öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen in Städten, Märkten oder zusammenhängend gebauten Dörfern, dann an einer Staats- oder Distriktsstraße oder an einem Gemeindeverbindungswege ein Gebäude oder eine sonstige bauliche Anlage der in § 8 bezeichneten Art neu aufführen, oder an der Umfassung bestehender Gebäude und baulicher Anlagen der vorbezeichneten Art gegen die Straßenseite eine Hauptreparatur oder Hauptänderung vornehmen will, hat die Baulinie einzuhalten. . . . . .

§ 2. Bei der Bestimmung der Baulinie muß auch Rücksicht auf die Höhenlage (Niveau) genommen und dieselbe, soferne von der Baupolizeibehörde ein Bedürfniß hierfür anerkannt wird, festgestellt werden; hierbei ist mit besonderer Bedachtnahme auf Schutz gegen Ueberschwemmungen, auf den als höchsten bekannten Grundwasserstand, auf möglichst geringe Steigungen und zweckmäßigste Entwässerungsanlage (Entwässerung der Gebäude und des sie umgebenden Bodens mit Rücksicht auf die Möglichkeit rascher Abführung in Gossen, Abzugskanälen oder Sielen) zu verfahren.

Bei der Bedachtnahme auf die Entwässerungsanlage ist zugleich auf möglichst erleichterten Anschluß der einzelnen Grundstücke an dieselbe Rücksicht zu nehmen.

§ 3. Bei der Festsetzung neuer und der Abänderung bestehender Baulinien und Höhenlagen muß auf Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs, sohin auf entsprechende Breite und thunlichste Geradeleitung der Straßen und Wege, auf einen geregelten Wasserablauf, dann auf eine gute Verbindung der neuen Bauanlagen mit schon bestehenden und soweit möglich auf eine geradlinige Abtheilung der einzelnen Bauplätze, sowie darauf gesehen werden, daß die neuen Gebäude und baulichen Anlagen überhaupt soweit thunlich rechtwinkelig zur Baulinie zu stehen kommen.

. . . . . .

§ 5. Alle Bauplätze, welche zur Aufführung neuer Wohngebäude bestimmt sind, müssen den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege entsprechen oder entsprechend gemacht werden.

Die Landesgrenze darf bei Herstellung von neuen Gebäuden oder Anbauten nicht überbaut werden.

II. Baugenehmigung und Baupläne.

§ 6. Baupolizeiliche Genehmigung ist zu erholen: zur Herstellung von neuen Haupt- und Nebengebäuden, zur Verlegung von solchen an einen anderen Ort, sowie zur Vornahme einer Hauptreparatur oder Hauptänderung an denselben. . . . .

§ 8. Durch ortspolizeiliche Vorschrift kann angeordnet werden, daß auch zur Herstellung oder wesentlichen Veränderung von Brunnenschachten, Kellern, Haus- und Straßenkanälen, von Abtritten, Dung- und Versitzgruben, von Zäunen und Einfriedungen aus Mauer- oder geschlossenem Holzwerk oder Metall an öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen, oder wo Baulinien in Frage kommen, dann in Städten zum Anbau von Balkonen, Altanen, Erkern, Gallerien und Gängen polizeiliche Genehmigung zu erwirken, oder daß der Ortspolizeibehörde zur Wahrung bestehender Vorschriften binnen bestimmter Frist vor dem Beginne der Ausführung dieser baulichen Anlagen Anzeige zu erstatten ist.

. . . . . .

III. Vorschriften für die Bauführung.

1. Allgemeine Vorschriften.

§ 12. Sämmtliche Bauarbeiten bei Bauführungen jeder Art, insbesondere auch an Gerüsten und anderen provisorischen Bauvorrichtungen, müssen fest und sicher und den Rücksichten auf Leben und Gesundheit entsprechend nach Maßgabe des genehmigten Planes und der etwaigen besonderen Anordnungen und unter Einhaltung sämmtlicher baupolizeilicher Vorschriften ausgeführt werden. . . . .

2. Baumaterial.

§ 13. Die Wahl des Baumaterials ist dem Bauherrn anheimgegeben; das gewählte Material muß jedoch diejenigen Dimensionen und jene Beschaffenheit haben, welche eine feste und feuersichere, sowie den gesundheitspolizeilichen Anforderungen entsprechende Bauführung, insbesondere die Herstellung trockener Wände ermöglichen.

Solid hergestellte sogenannte Schwemmsteine sind den Ziegelsteinen gleich zu achten.

Welche weitere Materialien und Konstruktionen, als den in nachfolgenden Bestimmungen genannten gleichwerthig, zum Ersatz derselben verwendet werden dürfen, wird durch Ministerialvorschrift bestimmt.

3. Fundirung und Stärke der Mauern.

§ 14. Sämmtliche massive Mauern eines Gebäudes, diejenigen Hof- und sonstigen Schutz- und Einfriedungsmauern, welche den Boden um mehr als 2 m überragen, dann alle Stützmauern, Tragpfeiler und Säulen müssen aus festem natürlichen oder künstlich befestigtem Grunde unter Frosttiefe fundirt werden.

§ 15. Die Stärke der Umfassungs- und Tragmauern der Gebäude ist vorbehaltlich weitergehender, durch den Zweck oder die besondere Beschaffenheit eines Gebäudes gerechtfertigter Anforderungen nach folgenden Grundsätzen zu bemessen:

a) die Umfassungsmauern mehrstöckiger Wohngebäude müssen im obersten Stockwerke bei Anwendung von Ziegel- oder Quadersteinen eine Stärke von mindestens 0,38 m (1½ Stein) erhalten; bei Anwendung von Bruchsteinen ist ein Mindestmaß von 0,45 m anzuwenden und auch dieses nur unter der Voraussetzung zulässig, daß dieselben lagerhaft sind und die Herstellung eines schichtenmäßigen Gemäuers in entsprechendem Verbande ermöglichen.

   Diese Vorschrift gilt auch für einstöckige Wohngebäude, deren Stockwerkshöhe 3,50 m und deren freitragende Balkenlänge 6 m überschreitet.

b) Für die Umfassungsmauern einstöckiger Wohngebäude, deren Stockwerkshöhe und freitragende Balkenlänge die vorbezeichneten Ausmaße nicht überschreitet, ist im ersten Stockwerke eine Mauerstärke von 0,25 m (1 Stein) bei Anwendung von Ziegel- oder Quadersteinen zulässig; bei Verwendung von Bruchsteinen muß auch hier die geringste Stärke von 0,45 m eingehalten werden.

   Die Erdgeschoßmauern solcher Wohngebäude müssen eine Stärke von 0,38 m bei Anwendung

von Ziegel- oder Quadersteinen und eine solche von 0,52 m bei Verwendung von Bruchsteinen erhalten.

c) Bei Wohngebäuden, welche lediglich aus einem Erdgeschoß bestehen, und welche weder die unter lit. a Abs. 2 bezeichneten Ausmaße überschreiten, noch eine außergewöhnlich große Belastung zu erhalten bestimmt sind, darf bei Verwendung von Ziegeln oder Quadern die Mauerstärke auf 0,25 m abgemindert werden; Bruchsteinmauern müssen auch in diesem Falle 0,45 m stark ausgeführt werden.

d) Auf Gebäude, welche Wohnzwecken nicht dienen, finden im Allgemeinen vorstehende Bestimmungen ebenfalls Anwendung; jedoch kann von der Baupolizeibehörde im einzelnen Falle unter Berücksichtigung der Höhe der Gebäude, des Baumaterials, der Verbindung, in welcher die Mauern zu einander stehen, der Bestimmung der Gebäude und der Konstruktion der Decken auch eine größere oder geringere Stärke der massiven Mauern festgesetzt werden.

e) Mittelmauern müssen, wenn sie durch Balkenlagen belastet sind, im obersten Stockwerke in einer Stärke von 0,25 m ausgeführt werden und nach unten von zwei zu zwei Stockwerken um 0,18 m (½ Stein) zunehmen, wenn dieselben durch Balkenlagen nicht belastet sind, oder bei ebenerdigen und einstöckigen Gebäuden die freitragende Balkenlage 5 m und die Zimmerhöhe 3 m nicht überschreitet, so genügt eine Stärke der Mittelmauern von 0,12 m.

f) Soll ein Gebäude zu ebener Erde massiv und in den oberen Stockwerken aus Riegelwerk ausgeführt werden, so haben die Umfassungsmauern bei Anwendung von Ziegeln oder Quadern

α) wenn nur ein Stockwerk aus Riegelwänden aufgesetzt wird, eine Stärke von mindestens 0,25 m,

β) wenn mehrere Stockwerke aus Riegelwänden aufgesetzt werden, eine Stärke von mindestens 0,38 m zu erhalten.

Bei Anwendung von Bruchsteinen muß die Umfassungsmauer auch in dem Falle unter lit. a mindestens 0,45 m stark sein.

g) Die Stärke der Umfassungsmauern aller mehrstöckigen Wohngebäude muß von oben nach unten bei Anwendung von Ziegeln oder Quadern von zwei zu zwei Stockwerken um wenigstens 0,18 m (½ Stein) und bei Anwendung von Bruchsteinen von Stockwerk zu Stockwerk um wenigstens 0,07 m zunehmen.

h) Riegel- oder Fachwerk muß in jedem Stockwerke mindestens 0,12 m stark sein.

i) Stockwerksaufsetzungen auf bestehende Gebäude sind nur dann zulässig, wenn die in Vorstehendem unter lit. a mit h festgesetzten geringsten Stärken ohne Anblendung von Steinen an die bestehenden Mauern noch eingehalten werden können.

Bei sämmtlichen vorstehend bestimmten Mauerstärken darf der Verputz nicht mitgerechnet werden.

Eine Abweichung von den Vorschriften über Verstärkung der Mauern von oben nach unten kann bei Stockwerksaufsetzungen, dann beim Wiederaufbau abgebrannter oder aus anderen Anlässen theilweise abgebrochener Gebäude gestattet werden, wenn das in Verwendung kommende Baumaterial und die Beschaffenheit des bestehenden Gemäuers auch bei einer geringeren Stärke desselben vollständige Gewähr für die Festigkeit und Dauerhaftigkeit des Gesammtbaues bietet.

Bei Anwendung besonderer Konstruktionen und Materialien (Eisen, Beton) können ferner Abweichungen von den vorgeschriebenen Mauerstärken durch die Baupolizeibehörden bewilligt werden, wenn genügende Festigkeit und Tragfähigkeit nachgewiesen ist.

§ 16. 1. Brandmauern müssen in der Stärke der Umfassungsmauern aufgeführt, noch am Firste unter der Dachfläche bei Ziegeln und Quadern 0,25 m, bei Bruchsteinen aber mindestens 0,45 m stark gehalten werden und in diesen Dimensionen 0,30 m hoch über die Dachfläche reichen.

2. Zu ihrer Abdeckung darf nur feuersicheres Material mit Ausschluß aller Holztheile verwendet werden.

. . . . . .

4. Feuerstätten und Kamine (Schornsteine).

§ 17. 1. Kamine sind aus gelegten Backsteinen auf feuerfester Unterlage mindestens 0,80 m über die Dachfläche zu mauern, im einzelnen Falle aber soweit über die Dachung hinauszuführen, als es die Baupolizeibehörde aus feuer- oder gesundheitspolizeilichen Rücksichten, sowie zur Fernehaltung erheblicher Belästigung der Nachbarschaft fordert; sie sind innen und außen auf die ganze Höhe zu verputzen und feuersicher abzudecken; sie dürfen horizontal in einander nicht eingeleitet werden.

. . . . . .

§ 19. Rauchrohre müssen von Holztheilen 0,45 m, von mit Mörtel verputzten hölzernen Decken 0,25 m abstehen.

Rauchrohre sind in Kamine einzuleiten; Ausnahmen kann in Nothfällen die Baupolizeibehörde in widerruflicher Weise bewilligen.

. . . . . .

§ 21. 1. Zimmeröfen und geschlossene Herde dürfen nicht auf hölzerne Gestelle aufgesetzt werden.

Wenn sie auf Bretterboden oder Balkenlagen zu stehen kommen, müssen sie gemauerte Sockel oder eiserne, auf einer Pflasterung oder auf Stein- oder Metallplatten ruhende Gestelle haben.

2. Werden Zimmeröfen oder geschlossene Herde in Räumen mit Fach- oder Riegelwänden oder mit Wänden aus verputztem Lattenwerk errichtet, so müssen diese Wände in der Richtung gegen die Heizöffnungen auf 0,60 m, nach allen übrigen Richtungen aber auf mindestens 0,30 m Entfernung von den Enden der Oefen- oder Herdseiten an gerechnet, durch massives Mauerwerk ersetzt werden.

3. Die Heiz- und Aschenabfallöffnungen der Oefen und Herde müssen durch metallene, gut schließende Thürchen, die Vorgelegeöffnungen der Kamine unter allen Umständen mit wohlverschließbaren, eisenblechenen Thüren abgeschlossen sein.

Der Boden vor den Heiz- und Aschenabfallöffnungen muß gepflastert oder mit Metall belegt oder sonstwie feuersicher sein.

4. Die Heizung darf keine Gefahr für die Gesundheit bieten.

Die Anbringung von Sperrklappen in den Rauchabzugsrohren, welche einen Zimmerofen mit einem Kamin verbinden, ist verboten. Die Vorrichtungen zur Regulirung des Zuges sind lediglich an den Heizthüren anzubringen.

. . . . . .

5. Höhe der Gebäude und deren Abtheilung in Stockwerke.

§ 25. Die Gebäude an den Baulinien sowohl als abseits von denselben dürfen nur eine solche Höhe erhalten, daß mit Rücksicht auf die anliegenden Straßen, freien Plätze, Hofräume u. dgl. keine Gefährdung der Gesundheit zu befürchten ist und die Anwendung der Feuerlöschgeräthschaften gesichert erscheint; insbesondere darf die Höhe der Privatgebäude an einer Straße, sie mögen neu errichtet oder durch Stockwerkaufsetzung erhöht werden, die Breite der Straße mit Einschluß der Trottoire und etwaiger Vorgärten nicht überschreiten. Ist die Straße ungleich breit, so ist die mittlere Breite zwischen den beiden nächsten Querstraßen maßgebend.

Ausnahmsweise kann eine größere Höhe von der Baupolizeibehörde mit Rücksicht auf bereits bestehende Nachbargebäude oder beim Wiederaufbau eines Gebäudes mit Rücksicht auf die frühere Höhe desselben gestattet werden.

In Straßen unter 12 m Breite kann, abgesehen von vorstehender Ausnahme, eine Höhe bis zu 12 m bewilligt werden.

Als Maximalhöhe für Wohngebäude werden 22 m festgesetzt; auch dürfen dieselben nicht mehr als 5 Geschosse einschließlich etwaiger Zwischengeschosse und Mansardenwohnungen enthalten.

Bei Eckhäusern ist für die zulässige Gebäudehöhe die

:r angrenzenden Straßen maßgebend; in der Straße darf aber diese Höhe nur auf die Länge beibehalten werden.

öhe eines Gebäudes wird in der Mitte der n der Unterkante des Sockels bis zur oberen s Dachgesimses gemessen. Wird der Aufbau eln, Thürmen, Dacherkern u. s. w. auf der d über die hiernach zulässige Höhe hinaus be- so werden diese Aufbauten nach dem Durch- :er Fläche in die zulässige Gebäudehöhe ein-

Die Abtheilung der Gebäude in Stockwerke ollkommen sicherer Weise durch Einwölbung rechend starke Balkenlagen geschehen.

alken dürfen nicht weiter auseinandergelegt ls nach deren Tragkraft und mit Rücksicht auf des Gebäudes zulässig ist.

en müssen genügend oft auf Tragmauern oder chzügen ruhen.

zur Scheidung der Stockwerke in Gebäuden rstätten nicht wegen besonderer Verhältnisse ng angeordnet wird, müssen die zur Abtheilung erke dienenden Balkenlagen in den mit Feuer- rsehenen Lokalitäten entweder Weißdecken oder mit an den Fugen aufgenagelten Leisten er-

en diesen Decken und den Fußböden der un- darüber befindlichen Räume sind Fehlböden en und diese Fehlböden nach erfolgtem Ver- Fugen 6—8 cm hoch mit reinem, trockenem brennlichem Material auszufüllen: Urbau darf ht verwendet werden.

leiche Weise oder durch einen Estrichboden die Speicherräume von den unmittelbar da- genden Räumen mit Feuerstätten zu trennen.

Vorschriften der Absätze 5 und 6 sind für Märkten und auf dem Lande nicht bindend.

Die Fußböden der ebenerdigen Wohn- und eitsräume eines neuen Gebäudes, bei welchen trieb des Geschäftes zuläßt, müssen das Niveau genden natürlichen Geländes mindestens um erragen und es kann, wenn es nach der haffenheit aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten ig erscheint, auch verlangt werden, daß solche , insoweit sie nicht unterkellert sind, entweder als 0,30 m über das natürliche Gelände er von demselben durch eine Betonlage isolirt

nter Wohnräumen befindliche Keller, Stallungen, me und Waschküchen, dann Lokale mit starken en müssen eingewölbt werden und es ist bei weiter noch für den nöthigen Luftwechsel durch ntsprechender Vorrichtungen zu sorgen.

ärkten mit nicht geschlossener Bauweise und auf e kann bei kleineren unter Wohnräumen be- Stallungen oder Futterräumen (nicht über Grundfläche), von Einwölbung Umgang ge- werden; dieselben müssen aber von den Wohn- urch Weißdecken, Lehmwickeldecken oder Holz- t an den Fugen aufgenagelten Leisten abge- erden.

und Fenster der Wohn- und Arbeits- räume.

Die lichte Höhe der Wohn- und Arbeitsräume auten, neuen An- und Aufbauten sowie beim estehender Gebäude darf keinesfalls weniger n in Städten über 10 000 Seelen, und 2,50 m n Städten, 2,40 m in Märkten mit geschlossener und 2,20 m in anderen Märkten und auf dem tragen, und muß wenigstens bei Neubauten hn- und Schlafgemach, sowie in Städten jede d jeder Abtritt mindestens ein unmittelbar in's endes Fenster haben.

7. Dachungen. (§§ 30 bis 32.)

8. Kellerwohnungen.

Neue Kellerwohnungen dürfen nur bei günstigen hältnissen und in der Regel nur in solchen Straßen, in denen die Höhe der Gebäude die Straßenbreite nicht überschreitet, unter der Voraussetzung hergestellt werden, daß

1. deren Fußböden mindestens 0,50 m über den höchsten Wasserstand zu liegen kommen;
2. die Wohnräume eine Höhe von mindestens 2,60 m erhalten;
3. die Fensterbrüstungen wenigstens 0,30 m über dem anstoßenden Grunde oder der Sohle eines gehörig entwässerten Lichtschachtes und die Decken wenigstens 1,50 m über ersterem angebracht werden;
4. die Mauern bei feuchtem Boden durch äußere Isolirungsmauern gegen das Eindringen der Feuchtigkeit geschützt, und die Fußböden auf eine 0,15 m hohe Betonschichte oder ein doppeltes in Cementmörtel gemauertes Backsteinpflaster gelegt werden, endlich
5. für guten Abfluß des Regenwassers und der Hauswässer vom Gebäude gesorgt ist.

Die nämlichen Bestimmungen gelten für Küchen-, Arbeits- und Wirthschafts-Räume im Kellergeschosse.

9. Dachwohnungen.

§ 34. Dachwohnungen oder einzelne heizbare Lokale im Dachraume sind nur in Gebäuden von nicht mehr als drei Stockwerken über dem Erdgeschoß und nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

1. die lichte Höhe solcher Räume muß wenigstens 2,50 m in Städten mit mehr als 10 000 Seelen, und wenigstens 2,30 m in allen anderen Orten betragen und zwar mindestens für die Hälfte der Fußbodenfläche jeder einzelnen Räumlichkeit;
2. die einzelnen heizbaren Lokale, sowie die sämmtlichen, eine Dachwohnung bildenden Räume müssen von gehörig fundirten, massiven oder doch ausgemauerten Fach- oder Riegelwerkwänden umschlossen sein; Scheidewände aus verputztem Lattenwerk sind nur zulässig, wenn die Herstellung vorschriftsmäßiger Scheidewände nach der Besonderheit des Falles nicht thunlich ist;
3. jedes Gemach (Zimmer, Gang ꝛc.) muß durch mindestens ein Fenster gehörig Licht erhalten;
4. der Zugang zu solchen Gelassen darf nicht durch einen offenen Dachraum führen, sondern muß nach Ziffer 2 umschlossen und mit einer Decke nach Vorschrift der Ziffer 7 versehen sein;
5. die Stiege muß in Städten und in Märkten mit geschlossener Bauweise den Anforderungen des § 54 entsprechen;
6. jede Feuerung muß zur Ableitung des Rauches mit einem Kamine in Verbindung gebracht werden;
7. die Decken der Gemächer müssen nach Vorschrift des § 26 hergestellt werden, während die schrägen Flächen mit Brettern und Lattenverputz oder mit Holzstückung, Lehmumwickelung und Rohrverputz herzustellen sind; am Dachfuße muß für den gehörigen Abfluß des Regenwassers gesorgt werden;
8. die Festigkeit des Dachstuhls darf durch die Herstellung von Dachzimmern oder Dachwohnungen nicht benachtheiligt werden;

Sollen solche in bereits bestehenden Gebäuden eingerichtet werden, so kann in Orten von nicht mehr als 10 000 Seelen, wenn gesundheitliche Erwägungen nicht entgegenstehen, das Mindestmaß der lichten Höhe baupolizeilich bis zu 2,20 m zurückgeführt werden.

Die Herstellung von Dachwohnungen oder einzelnen heizbaren Lokalen über dem Kehlgebälk ist untersagt.

10. Aeußere Aufgangsstiegen, Erker und Oberlichtschachte. (§§ 35—37.)
11. Altanen, Balkone und Gallerien. (§§ 38, 39.)
12. Bauten mit Feuerstätten. (§§ 40—43.)
13. Bauten ohne Feuerstätten. (§§ 44, 45.)

(Schluß folgt.)

Königr. Sachsen. Anzeigepflicht der Aerzte beim Vorkommen epidemischer Krankheiten betr.

Vom 2. März 1891.

Das Ministerium des Innern hat mit Rücksicht darauf, daß, wie bekannt geworden, in mehreren Bezirken des

Landes die nach Maßgabe des Gesetzes, die amtliche Verkündigung allgemeiner Anordnungen der Verwaltungsbehörden betreffend, vom 15. April 1884 und der dasselbe betreffenden Bekanntmachung vom 28. April 1884 — (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1884 Seite 131 und 138) — im Dresdner Journale — (vom 17. Mai 1890 Nr. 112) — bekannt gemachte Verordnung vom 9. Mai 1890[1]), welche den Aerzten beim Vorkommen epidemischer Krankheiten sofortige Anzeige an den zuständigen Bezirksarzt vorschreibt, nicht genügend bekannt geworden ist, beschlossen, diese Verordnung in besonderen Abdrücken vervielfältigen zu lassen.

Nicht minder hat es, nach Einholung einer gutachtlichen Vortragserstattung von Seiten des Landes-Medizinal-Kollegiums, für zweckmäßig erachtet, für die durch beregte Verordnung den Aerzten vorgeschriebenen Anzeigen ein einheitliches Formular einzuführen und herstellen zu lassen.

Dieses Formular sowohl wie Abdrücke der Verordnung vom 9. Mai 1890 werden den Bezirksärzten behufs Vertheilung an sämmtliche Aerzte ihres Bezirkes in der erforderlichen Anzahl direkt von der Kanzlei des Ministeriums des Innern zugeschickt werden.

Fernerweiten Bedarf aber haben dieselben von der Kanzlei des Ministeriums zu beziehen.

Die Kreishauptmannschaft zu . . . . . erhält hierdurch Verordnung, die Bezirksärzte mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Dresden, am 2. März 1891.

Ministerium des Innern.
gez. von Metzsch.

An die Kreishauptmannschaft

Anzeige in Gemäßheit der Verordnung vom 9. Mai 1890.

1.	2.	3.	4.		5.	6.	7.	8.
Ort und Wohnung. (Straße, Hausnummer, Stockwerk.)	Vor- und Zuname.	Alter	Geschlecht m.	Geschlecht w.	Stand oder Gewerbe bez. des Vaters.	Ob angesteckt und woher?	Name der Krankheit.	Zeit des Eintritts in die ärztliche Behandlung.

Bemerkungen:

. . . . . den 189

Unterschrift:

Die Rückseite des Formulars lautet:
Portopfl. Dienstsache.

In Ermangelung
eines Dienstsiegels
Absender:

Herrn Bezirksarzt
in

Braunschweig. Bestimmungen, betreffend den Verkehr mit Tuberculinum Kochii. Vom 15. April 1891.

Das von dem Geheimen Medizinalrath Prof. Dr. Koch in Berlin erfundene Heilmittel gegen die Tuberkulose darf, den Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar v. J. gemäß, abgesehen vom Großhandel, nur in Apotheken abgegeben werden.

Das unter der Leitung des Erfinders hergestellte Mittel ist zur Zeit nur von dem beauftragten Vertreter desselben, Dr. med. Libbertz, Berlin NW., Lüneburger Straße 28, Seitens der Apotheker zu beziehen. Die mit einer Plombe, welche das Zeichen L trägt, versehenen Fläschchen, enthalten 1 und 5 ccm des Präparates. Sie führen auf der einen Seite die Signatur: Tuberculinum Kochii, auf der anderen Seite den Namenszug des Dr. Libbertz und einen Vermerk, welcher den Tag der Fertigstellung des Mittels angiebt.

Das Tuberculinum Kochii ist in dem Giftschrank aufzubewahren.

Dasselbe darf nur gegen jedesmalige schriftliche Anweisung eines approbirten Arztes an diesen selbst oder eine von ihm beauftragte Person abgegeben werden.

Was von dem Präparate sechs Monate nach dem auf demselben vermerkten Tage seiner Fertigstellung unverkauft geblieben ist, darf nicht mehr verkauft oder sonst abgegeben werden und ist zu vernichten. Jedoch ist Dr. Libbertz erbötig, unversehrte Fläschchen gegen andere mit frisch hergestelltem Inhalte unentgeltlich umzutauschen.

Der Taxpreis des Tuberculinum Kochii wird hiermit auf 6 ℳ für 1 ccm festgesetzt.

Braunschweig, den 15. April 1891.

Herzogliches Ober-Sanitäts-Collegium.
Orth.

Reuß ä. L. Regierungs-Verordnung, den Viehtransport außerhalb der Eisenbahnen und das Verfahren beim Schlachten der Thiere betreffend. Vom 2. Juli 1890. (Gesetzsamml. f. d. Fürstenth. Reuß ä. L. 1890 S. 81.)

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi wird hierdurch zur Abstellung mehrfacher, bei dem Transport von Thieren außerhalb der Eisenbahnen wahrgenommener Mißstände und zur Vermeidung unnöthiger Quälereien beim Schlachten der Thiere Nachstehendes verordnet:

A. In Betreff des Viehtransports.

§ 1. Die zur Viehbeförderung dienenden Wagen müssen so geräumig und im Innern so eingerichtet sein, daß die darin zu transportirenden Thiere, ohne sich zu pressen, oder zu schädigen, nebeneinander stehen und auch liegen können.

Der stets in dauerhaftem Zustande zu erhaltende Boden des Wagens muß mit ausreichender Einstreu bedeckt sein.

§ 2. Die Wandungen der Transportwagen für Kleinvieh (Schweine, Kälber, Schafe, Ziegen) müssen so hoch sein, daß ein Ueberhängen der Köpfe der Thiere nicht stattfinden kann, auch sind Thiere verschiedener Gattung, oder Thiere gleicher Gattung, aber von wesentlich verschiedener Größe, bei Transporten in einem und demselben Wagen durch feste Scheidewände oder sonstige geeignete Vorrichtungen von einander zu trennen.

Zur Verhütung des Herausspringens der Thiere sind dieselben bei nicht mit Netzen überspannten Wagen zweckentsprechend zu befestigen.

Die Decken der aus mehreren Etagen bestehenden Transportwagen müssen so hoch übereinander angelegt sein, daß die darunter befindlichen Thiere unbehindert stehen können.

§ 3. Nur wenn in anderer Weise das Herausspringen der Thiere nicht ausreichend verhindert werden kann, ist es gestattet, die Füße der Thüre zusammen zu binden, wobei jedoch nur breite Riemen, Tuchfahlleisten oder starke Strohseile als Bindemittel in Anwendung gebracht werden dürfen, wogegen die Verwendung von Stricken, Schnuren, Bindfaden und anderem einschneidenden Material verboten ist.

Gleicherweise ist das Hochbinden der Füße und das Zusammenbinden mehrerer Thiere verboten, auch dürfen die in der angegebenen Weise gefesselten Thiere niemals über einander, sondern müssen stets neben einander gelegt werden. Gefesselte und ungefesselte Thiere dürfen nur dann auf dem nämlichen Wagen gleichzeitig transportirt werden, wenn für genügende Trennung der ersteren von den letzteren (§ 2) gesorgt ist.

Wird Kleinvieh (§ 2) auf Schubkarren oder Handwagen transportirt, so muß der ganze Körper auf einer starken Strohschicht liegen, auch dürfen die Köpfe der Thiere nicht über den Schubkarren oder Handwagen herabhängen.

§ 4. Das Auf- und Abladen der Thiere ist mit gehöriger Vorsicht und Schonung und namentlich bei gefesseltem Vieh lediglich durch Tragen zu bewirken. Schleifen oder Werfen der Thiere, oder Tragen derselben an den Beinen mit dem Kopfe nach unten, ist verboten.

[1]) Veröffentl. 1890 S. 378.

Gefesselte Thiere sind alsbald nach dem Ab-
entfesseln, oder es ist, wenn das aus besonderen
nicht thunlich wäre, für eine trockene Unterlage
stelle, wo die gefesselten Thiere niedergelegt werden,
u tragen.

Bei längeren Transporten sind die Thiere möglichst
ilte und Nässe zu schützen. Wird bei dem Transport
tet, und werden die Thiere währenddessen auf
ansportwagen belassen, so sind die an den
der Thiere angelegten Fesseln soweit zu lockern,
zur Verhinderung des Herabspringens der Thiere
nöglich ist.

ist bei längeren Transporten für gehörige
g und Fütterung der Thiere, sowie für jeweilige
ung der Streuunterlage Sorge zu tragen.

Bei dem Treiben der Thiere sind Mißgen jeder Art, insbesondere das Drehen der
e, das Schlagen mit Knütteln oder umgekehrten
, das Stoßen mit Füßen oder Fäusten zu
en. Melkende Kühe oder Ziegen sind vor
des Transports und während desselben täglich
auszumelken.

Zum Treiben des Viehs dürfen nur zuverkäftige nicht zu junge Personen verwendet werden,
jedoch zur Beihülfe auch jüngerer Personen bedürfen.

Verwendung von Hunden zum Hetzen des Kleineibt auch ferner untersagt, wogegen solche beim
von Ochsen, Bullen und Kühen zwar gestattet
h nur wenn die Hunde mit gut konstruirten und
festigten Maulkörben versehen sind.

Beim Treiben von Bullen oder anderen Rindern
t es bei der Bestimmung in § 22 der Regierungsung vom 28. Juni 1886, den Verkehr auf den
ßen und anderen öffentlichen Wegen betreffend,
Abänderung, daß beim Treiben von Zuchtstieren
des dort vorgeschriebenen Nasenringes auch so
Augenblenden in Anwendung gebracht werden
Nächstdem dürfen Bullen und bösartige Ochsen
e nur gehörig gefesselt und von wenigstens zwei
geleitet, von denen der eine das Thier am
leiten, der andere die um die Füße des Thieres
zene Fessel zu führen und hinter dem Thiere herhat, getrieben werden.

Thiere, welche beim Treiben einen Knochenleiden oder sonst erheblich verletzt werden oder
, dürfen nicht weiter getrieben werden, sondern
soweit sich nicht ihre sofortige Einstellung oder
erforderlich macht, auf eine ihrem Zustande entie Weise weiter befördert werden.

Wenn Thiere getragen werden, dürfen deren
icht nach unten hängen, weshalb das Tragen
mit den Beinen nach oben zu unterlassen ist.
ie Thiere während des Tragens gefesselt sind,
abei den Bestimmungen in §§ 3 und 5 nach-

hier Gesagte gilt auch für das Tragen von
h.

Ferkel dürfen nur in den dafür üblichen
körben, in Säcken aber blos auf kurze Entn bis zu zwei Stunden Wegs transportirt

es Federvieh z. B. Tauben, Hähnchen und derdürfen, jedoch gleichfalls nur auf solche kurze
ngen, auch in mit Tellern oder Reifen verNetzen transportirt werden.

In der Regel und soweit nicht die in § 12
Ausnahme eintritt, darf der Transport von
h nur in Körben, Käfigen oder anderen luftigen
n Behältern geschehen, welche so geräumig sein
daß die Thiere neben einander auf dem Boden
nen.

Transport von Geflügel von wesentlich verr Größe in einem und demselben Behältnisse,
n das Aneinanderbinden der einzelnen Thiere ist
. Auch darf das Zusammenbinden der Flügel
in das Fleisch der Thiere einschneidenden Bindeeschehen.

§ 14. Lebende Fische dürfen nur in Gefäßen mit genügendem frischen Wasser transportirt werden. Auch ist für rechtzeitige Erneuerung des in den Gefäßen befindlichen matt gewordenen Wassers durch frisches Wasser Sorge zu tragen.

§ 15. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen, für welche zunächst die Transportführer, eventuell aber auch deren Auftraggeber und Dienstherren verantwortlich sind, werden mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder entsprechender Haft geahndet, dafern nicht die strafgesetzlichen Vorschriften über Thierquälerei in Anwendung kommen.

B. In Betreff des Verfahrens beim Schlachten der Thiere.

§ 16. Das Schlachten sämmtlichen Viehs, mit Ausnahme der Schafe und des Federviehs, darf nur nach vorgängiger Betäubung durch Kopfschlag stattfinden. Bei der Ausführung des Kopfschlags an Großvieh (Rinder, Pferde) müssen mindestens zwei erwachsene, kräftige, männliche Personen dergestalt thätig sein, daß die eine den Kopf des Thieres mittelst geeigneter Vorrichtungen festhält, die andere den Schlag führt.

§ 17. Verboten ist das Aufhängen des Viehs und das Rupfen des Federviehs vor eingetretenem Tode der Thiere.

§ 18. Das Schlachten sämmtlichen Viehs, also auch des Federviehs, darf, auch wenn es nicht gewerbsmäßig geschieht, nur in solchen Räumen erfolgen, welche dem Publikum nicht zugänglich und auch von Straßen, Wegen, oder Plätzen nicht zu übersehen sind.

§ 19. Die Anwesenheit von Kindern unter vierzehn Jahren beim Schlachten darf nicht geduldet werden.

§ 20. Für die Befolgung der hier gegebenen Vorschriften ist sowohl der Eigenthümer des zu schlachtenden Viehs, wenn er dabei zugegen ist, als auch derjenige verantwortlich, welcher die Schlachthandlung vornimmt oder leitet.

§ 21. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen in §§ 16—20 werden gleichfalls mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ geahndet, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt.

§ 22. Die genaue Ueberwachung der Durchführung gegenwärtiger Verordnung wird allen Polizeiorganen zur besonderen Pflicht gemacht und erwartet, daß alle wahrgenommenen Zuwiderhandlungen unnachsichtlich zur Anzeige gebracht werden.

Greiz, den 2. Juli 1890.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
Dr. Mortag.
Saupe.

Frankreich. Runderlaß an die General-Staatsanwälte, gegipste Weine betr. Vom 25. März 1891.
(Moniteur Vinicole Nr. 26.)

Paris, le 25 mars 1891.

Monsieur le Procureur général,

Par mes instructions du 26 septembre et du 18 décembre 1890, je vous ai fait connaître que la loi du 27 mars 1851 devrait être appliquée dès le 1er avril prochain au commerce des vins plâtrés à plus de deux grammes par litre.

Ces instructions, ainsi que je l'ai déclaré devant la Chambre des députés, dans la séance du 12 de ce mois, en réponse à une question, qui m'était adressée, doivent être entendues en ce sens que les vins ordinaires plâtrés au-delà de cette limite ne tomberont sous le coup de la loi que lorsqu'ils seront livrés à la consommation ou qu'ils seront trouvés en circulation, quelle que soit d'ailleurs leur provenance.

En conséquence, ne doivent pas donner lieu à des poursuites les vins même plâtrés à plus de deux grammes par litre qui, à la date du 1er avril 1891, se trouveraient déposés dans les caves ou magasins des propriétaires ou négociants en gros.

Quant aux vins dits „de liqueur", tels que le malaga, le madère, le frontignan et autres vins

similaires qui sont consommés au petit verre, ils continueront à jouir de la tolérance qui est actuellement accordée à tous les vins et, quoique contenant plus de deux grammes de plâtre par litre, ils ne devront, jusqu'à nouvelles instructions de ma chancellerie, faire l'objet d'aucune poursuite.

Je vous prie de vouloir bien m'accuser réception de la présente circulaire et la porter à la connaissance de vos substituts.

Recevez, M. le procureur général, l'assurance de ma considération très distinguée.

Le garde des sceaux,
ministre de la justice et des cultes,
A. Fallières.

Durch Schreiben des General-Zolldirektors vom 21. März d. J. sind die Direktoren der Zollverwaltung dahin verständigt worden, daß die unter öffentlichem Verschluß befindlichen Weine mit höherem Gypsgehalt als 2 g auf den Liter nach dem 1. April nicht mehr für verbrauchsfähig erklärt werden könnten.

Rechtsprechung.

Anwendbarkeit der Kaiserl. Verordnung, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890 auf Thierheilmittel. Die bloße Zubereitung als Heilmittel reicht nicht aus, um die Strafbarkeit aus gedachter Verordnung und § 367 Nr. 3 St.-G.-B. zu begründen, vielmehr ist erforderlich, daß ein Feilbieten als Heilmittel stattgefunden hat.

Urtheil des Kgl. Sächs. Oberlandesgerichts zu Dresden vom 27. Oktober 1890. (Nach den Annalen des Kgl. Sächs. Ob. Land. Gerichts XII S. 129.)

Nach den Feststellungen der vorigen Instanz hat der Angeklagte, ein Nichtapotheker, seit Januar oder Anfang Februar 1890 den Vertrieb des von Albert Röbel in Stuttgart fabrizirten sogenannten Schweizer Viehmastpulvers für Leisnig und Umgegend übernommen und nicht nur geduldet, daß in seinem Namen der genannte Fabrikant dieses Pulver im Leisniger Tageblatte ohne polizeiliche Erlaubniß feil bot, sondern auch selbst ohne solche Erlaubniß wiederholt Packete des fraglichen Pulvers verkauft. Das erwähnte Pulver ist, wie ferner auf Grund sachverständigen Gutachtens als erwiesen betrachtet wird, denjenigen Zubereitungen, welche in dem, der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 4. Januar 1875 unter A beigefügten Verzeichnisse an 13. Stelle als pulveres medicinales mixti — gemischte Arzneipulver — bezeichnet sind, beizuzählen, weil es aus einer Mischung pulverisirter vegetabilischer sowie mineralischer Stoffe in der Zubereitungsform eines gemischten Arzneipulvers besteht. Hierdurch wird zugleich die Beweisfrage, ob jenes Pulver nur als Nährmittel zu betrachten sei, verneint.

Auf Grund obiger Feststellungen ist der Angeklagte der Uebertretung gegen § 367 Ziff. 3 des Str.-G.-B.'s. für schuldig erachtet worden.

Die Revision des Angeklagten rügt unrichtige Anwendung dieses Strafgesetzes, weil dasselbe sich nur auf den Vertrieb solcher Präparate beziehe, welche für den Gebrauch von Menschen, nicht auch solcher, welche für den Gebrauch von Thieren bestimmt seien.

Der Einwand erscheint unbegründet.

An sich können Arzneien als Heilmittel sowohl für Menschen als für Thiere verwendet werden. Weder das in § 367 Ziff. 3 des Str.-G.-B.'s ausgesprochene Verbot des Vertriebs von Arzneien, noch die Kaiserliche Verordnung vom 4. Januar 1875, noch die nunmehr an deren Stelle getretene Verordnung vom 27. Januar 1890, aus welchen sich der Begriff der Arznei bestimmt, machen zwischen Heilmitteln für Menschen und solchen für Thiere einen Unterschied. Es besteht daher keine Berechtigung, die in § 367 Ziff. 3 des Str.-G.-B.'s bezeichnete Uebertretung nur auf den unerlaubten Vertrieb von Arzneien für Menschen zu beziehen und dagegen den Vertrieb von Arzneien für Thiere schlechthin für frei gegeben zu erachten.

Für die gegentheilige Ansicht ist in dem Urtheil des Oberlandesgerichts zu Breslau vom 7. August 1889, auf welches der Angeklagte sich beruft, geltend gemacht worden, daß die Strafbestimmung in § 367 Ziff. 3 des Str.-G.-B.'s mit nur unwesentlichen Abweichungen schon in § 345 des Preußischen Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851, welches namentlich in Ansehung des Abschnitts von Uebertretungen dem jetzt geltenden Deutschen Strafgesetzbuche zu Grunde liege, und zwar in dem III. Titel mit der Ueberschrift: Uebertretungen in Beziehung auf persönliche Sicherheit, Ehre und Freiheit sich vorfinde, so daß für das Preußische Strafgesetzbuch kein Zweifel darüber habe obwalten können, daß unter Arzneien nur solche für Menschen gemeint seien. Allein daraus, daß das Reichsstrafgesetzbuch die in dem Preußischen Strafgesetzbuch enthaltene Gruppirung der Uebertretungen nach Titeln nicht beibehalten hat, muß gefolgert werden, daß die Stellung der einzelnen Uebertretungen im System des Preußischen Strafgesetzbuchs nicht zur Auslegung des 29., in loser Aneinanderreihung von den Uebertretungen handelnden Abschnitts des Reichsstrafgesetzbuchs benutzt werden kann. Letzteres ist vielmehr, wie überall, so auch hier zunächst aus sich selbst zu erklären.

Hierzu kommt, daß § 367 Ziff. 3 des Str.-G.-B.'s im Zusammenhange mit den Kaiserlichen Verordnungen über den Verkehr mit Arzneimitteln auch eine gewerberechtliche Bedeutung hat, indem die letzteren Verordnungen sich als Ausführung des in § 6 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich gemachten Vorbehalts darstellen, wonach durch Kaiserliche Verordnung bestimmt werden sollte, welche Apothekerwaaren dem freien Verkehr zu überlassen seien. Daß aber bei Aufführung derjenigen Zubereitungen, welche an den Verkauf in Apotheken gebunden sind, die Rücksicht auf die menschliche Gesundheit nicht ausschließlich maßgebend gewesen ist, folgt daraus, daß es nach § 1 der Verordnungen vom 4. Januar 1875 und vom 27. Januar 1890 keinen Unterschied begründet, ob jene Zubereitungen heilkräftige Stoffe enthalten oder nicht. Vielmehr ging der Zweck der bezüglichen Verordnungen vornehmlich dahin, den Gewerbebetrieb zwischen Apothekern und Droguisten abzugrenzen.

Dagegen ergiebt sich gegen das angefochtene Urtheil ein anderes Bedenken.

Die vorige Instanz hat es für gleichgültig angesehen und deshalb auch keine Feststellung darüber getroffen, ob der Angeklagte das in Frage stehende Viehmastpulver als Heilmittel feil geboten oder verkauft habe, da nach § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Januar 1875 der Vertrieb der dort bezeichneten Zubereitungen außerhalb der Apotheken schlechterdings und nicht blos unter der Voraussetzung, daß sie als Heilmittel dargeboten werden, untersagt sei, und es daher für die Anwendbarkeit dieses Verbots nur darauf ankomme, ob jene Zubereitungen in einer der in der Anlage A aufgeführten Arzneiformen hergestellt seien. Obwohl nun diese Auffassung der bisher von dem Oberlandesgericht laut dessen Annalen (III. S. 86 flg., V. S. 418, VI. S. 512) befolgten Auslegung des § 1 der Kaiserlichen Verordnungen, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 25. März 1872 und vom 4. Januar 1875 völlig entspricht, so hat doch § 1 der, den nämlichen Gegenstand betreffenden neuesten Verordnung vom 27. Januar 1890 (Reichsgesetzblatt S. 9), welche nach § 4 mit dem 1. Mai 1890 in Kraft getreten ist, eine von dem gleichen Paragraphen der früheren Verordnungen wesentlich abweichende Fassung erhalten, aus welcher hervorzugehen scheint, daß der Gesetzgeber die obige Auslegung nicht gebilligt hat. Denn § 1 Abs. 1 lautet nunmehr:

> „Die in dem anliegenden Verzeichnisse A aufgeführten Zubereitungen dürfen, ohne Unterschied, ob sie heilkräftige Stoffe enthalten oder nicht, als Heilmittel nur in Apotheken feil gehalten oder verkauft werden."

Durch diese Fassung ist die Zweideutigkeit des Wortlauts in § 1 der Verordnung vom 4. Januar 1875 vermieden und klar zum Ausdruck gebracht worden, daß der Vertrieb der erwähnten Zubereitungen außerhalb der Apotheken nur dann untersagt sein solle, wenn sie „als Heilmittel" feil gehalten oder verkauft werden. Es bedarf daher nunmehr, um zu einer Bestrafung nach

iff. 3 des Str.-G.-B.'s zu gelangen, des Nach- und der Feststellung, daß solche Zubereitungen lb der Apotheken, sei es ausdrücklich oder den den Umständen nach, „als Heilmittel" dargeboten seien. Insofern hierdurch die Anwendbarkeit 67 Ziff. 3 des Str.-G.-B.'s gegenüber der bis- Uebung beschränkt wird, erscheint die Verordnung Januar 1890, welche im Zusammenhange mit iff. 3 des Str.-G.-B.'s, den sie ergänzt, einen nden Bestandtheil der zur Anwendung kommenden htsnorm bildet, als das mildere Gesetz, so daß immung in § 2 des Str.-G.-B.'s einschlägt, wo- Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der be- n Handlung bis zu deren Aburtheilung das Gesetz anzuwenden ist. Da nun die zur Be- gezogene Handlung zwar unter der Herrschaft ordnung vom 4. Januar 1875 begangen worden, ur Zeit der Abfassung des Berufungsurtheils uli 1890 — nach Obigem die Verordnung vom uar 1890 bereits in Kraft getreten war, hieraus s Vorliegen einer Verschiedenheit der Gesetze von der begangenen Handlung bis zu deren Ab- ng selbst dann sich ergeben würde, wenn man t, daß der Zeitpunkt der Aburtheilung im Sinne des Str.-G.-B.'s schon in der Berufungsinstanz t erst in der Revisionsinstanz abschließe, (Ols- , Kommentar zum Strafgesetzbuch, Anm. 12 zu wäre Feststellung darüber zu treffen gewesen, Angeklagte das fragliche Viehmastpulver als ttel feil geboten oder verkauft habe.

minder erscheint aus dem nämlichen Gesichts- owie in Betracht, daß die Bezeichnung der im del an den Verkauf in Apotheken gewiesenen ungen in der Anlage A der Verordnung vom iar 1890 von der Anlage A der Verordnung vom ar 1875 sich wesentlich unterscheidet, auch eine ng darüber erforderlich, ob das in Frage stehende ipulver auch unter eine der im Verzeichnisse A ordnung vom 27. Januar 1890 aufgeführten ungsformen, insbesondere unter pos. 4 — Ge- trockene, von Salzen oder zerkleinerten Substanzen n beiden unter einander, pulveres, salia et mixta — falle.

r Lücken halber war das angefochtene Urtheil n ihm zu Grunde liegenden Feststellungen auf- und die Sache zur nochmaligen Verhandlung und dung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

ndlungen von gesetzgebenden Körper- haften, Vereinen, Kongressen etc.

sches Reich. Die 17. Versammlung des en Vereins für öffentliche Gesundheits- soll zu Leipzig in den Tagen vom 17. bis tember 1891 abgehalten werden.

sordnung: 1. Antrag des Ausschusses betr.: iatische Untersuchungen über die Selbstreinigung sse." Referent: Oberingenieur F. Andreas Meyer rg).

Die Handhabung der Gesundheitspolizei in Bezug nutzung der Wohnung und ihrer Einrichtungen. en: Stadtbaurath Stübben (Köln), Oberbürger- Zweigert (Essen).

Sanatorium für Lungenkranke. Referent: Geheim- ofessor Dr. von Ziemssen (München).

Ueber die Anforderungen der Gesundheitspflege Beschaffenheit der Milch. Referent: Professor hlet. (München).

Kühlräume für Fleisch und andere Nahrungs- Referent: Geh. Medizinalrath Professor Dr. Franz n (Leipzig.)

Die Schulspiele der deutschen Jugend. Vortrag rninspektor August Hermann (Braunschweig).

ßen. Verhandlungen des durch Einbe- der außerordentlichen Mitglieder er- en Kollegiums der Wissenschaftlichen tion für das Medizinalwesen. (Sitzungen vom 29., 30., 31. Oktober und 1. November 1890.) Beschlüsse der Deputation:

I. Umarbeitung des Lehrbuchs für die preußischen Hebammen.

Vom Standpunkte der heutigen ärztlichen Wissenschaft ist die Umarbeitung des Lehrbuchs der Geburtshülfe für die preußischen Hebammen vom Jahre 1878 als ein dringendes Bedürfniß zu erachten und hat der künftige Verfasser des Lehrbuchs die Umarbeitung nach folgenden Gesichtspunkten vorzunehmen.

I. In der Anordnung des Stoffes und der Art der Darstellung ist das gegenwärtige Lehrbuch einer Abänderung insofern zu unterwerfen, als
   1. im zweiten Abschnitte, namentlich im zweiten Kapitel, die Beschreibung des Uterus durch eine Darstellung der Verrichtungen, welche diesem Organ zufallen, zu ergänzen,
   2. dem Lehrbuche eine größere Anzahl von Abbildungen beizugeben,
   3. auf eine möglichste Beseitigung der Fremdwörter, sowie auf eine Abänderung der vorkommenden Zahlen und Maaße Bedacht zu nehmen,
   4. im dritten Theile des Lehrbuchs, der Pathologie, unter der Pathologie der Geburt, derjenige Abschnitt, welcher die falschen Lagen und Stellungen behandelt, d. h. die falschen Einstellungen des Kopfes, die Gesichtslagen, die Beckenendlagen, die Querlagen und den Vorfall der Extremitäten, voranzustellen ist.

II. 1. Die Vorschriften der Desinfektionsordnung sind (unter Weglassung der jetzt überflüssigen Bezugnahmen auf das alte Lehrbuch) im Zusammenhange, und zwar an derjenigen Stelle (§ 96), an welcher von dem Verhalten der Hebamme bei der Geburt zuerst und ausführlich gehandelt wird, aufzunehmen, und außerdem ist an allen Stellen, wo Veranlassung dazu gewesen ist, unter Hervorhebung der Wichtigkeit der Prophylaxe auf dieselben zu verweisen,
   2. an derselben Stelle (§ 96) ist eine praktisch gehaltene Darstellung der Uebertragung von Krankheitsstoffen und über das Wesen der Desinfektion zu geben,
   3. den Hebammen ist zu untersagen, im Wochenbett Einspritzungen mit Karbollösungen (oder Sublimat) in die Gebärmutter ohne besondere ärztliche Anordnung zu machen, und ist dieses Verbot auch auf Einspritzungen mit anderen medikamentösen Stoffen auszudehnen. Vaginale Ausspülungen im Wochenbett sind den Hebammen außer dem Falle der ärztlichen Anordnung nur in den im Lehrbuche angegebenen Fällen zu gestatten,
   4. die Tamponade ist, wie bisher, den Hebammen beschränkt zu gestatten und wird dem Verfasser des Lehrbuchs an Stelle der in Karbol getauchten Watte die Auswahl eines anderen geeigneten Materials überlassen.

III. 1. Den Hebammen ist die Expression der Nachgeburt statt der bisher vorgeschriebenen Art der Entfernung aus der Vagina (§ 119 des Lehrbuchs) zur Pflicht zu machen, mit der Beschränkung jedoch, daß die Expression nach der Ausstoßung des Kindes nicht vor Ablauf von dreißig Minuten, außer in den Fällen von Blutungen, vorgenommen werden dürfe,
   2. zugleich ist eine allgemeine Belehrung über die Vorgänge, welche die Austreibung der Nachgeburt aus dem Uteruskörper begleiten, in das Lehrbuch aufzunehmen.

IV. 1. Den Hebammen ist die Wendung auf die Füße in der Regel zu verbieten,
   2. die Hebamme darf, wenn sie eine Querlage erkennt und den Muttermund hinreichend erweitert gefunden hat, die Wendung vornehmen, wenn innerhalb sechs Stunden nach der Erweiterung des Muttermundes ärztliche Hülfe nicht eintreffen kann. Ist letzteres möglich, so darf sie die

Wendung nur dann machen, wenn sie aus dem Zustande der Frau, insbesondere aus der Beschaffenheit der Wehen erkennt, daß durch das Warten auf das Eintreffen des Arztes Gefahr für das Leben der Mutter erwächst,

3. wenn der zweite Zwilling sich in Querlage einstellt und die Schulter nach dem Blasensprunge tiefer herunter tritt, darf die Hebamme die Wendung machen, wenn ärztliche Hülfe nicht alsbald zu erwarten steht,
4. den Hebammen ist im Verwaltungswege aufzugeben, bei selbst ausgeführten Wendungsgeburten sofort nach jeder Entbindung eine ausgefüllte Anzeigekarte (Zählblättchen) dem Kreisphysikus (bezw. Standesbeamten) einzureichen,
5. im Lehrbuche ist auszusprechen, daß die Hebamme bei fortdauernder Blutung in der Nachgeburtsperiode, welche das Leben der Mutter in unmittelbare Gefahr bringt, die Lösung der Nachgeburt vorzunehmen hat.

V. 1. Bezüglich der Reinigung der Augen des Neugeborenen sind im Lehrbuche deutlichere und sachgemäßere Anweisungen, als dies bisher geschehen, zu ertheilen,

2. in Fällen, wo eitrige reichliche Absonderung aus der Vagina stattfindet, ist den Hebammen aufzugeben, darauf zu dringen, daß ärztliche Hülfe zugezogen werde; ist diese nicht vor der Entbindung zugezogen, so hat die Hebamme sofort nach der Entbindung mittels eines Glasstabes eine noch näher zu bestimmende Lösung in die Augenlidspalte des Neugeborenen einzuträufeln.

II. Begräbnißwesen.

A. Es können aus Begräbnißplätzen Gefahren oder Nachtheile für die Gesundheit oder Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens der Menschen entstehen, und zwar:

1. aus der Beschaffenheit der Begräbnißplätze, nämlich aus der Lage in Verbindung mit ungünstiger Bodenbeschaffenheit oder mit ungünstigen Grundwasserverhältnissen.
   a) Die Bodenbeschaffenheit ist ungünstig, wenn:
      a) der Boden in der Zersetzungszone nicht lufthaltig und trocken ist;
      b) die über der Zersetzungszone gelegene Erdschicht zu wenig mächtig ist oder zu weite Lufträume enthält;
      c) die unter der Zersetzungszone gelegene Erdschicht die Leichenzersetzungsprodukte vom Grundwasser zurückzuhalten unvermögend ist.
   b) Die Grundwasserverhältnisse sind ungünstig, wenn:
      a) das Grundwasser ständig oder zeitweise in der Zersetzungszone vornehmlich an der Leiche, steht;
      b) wenn solches Grundwasser eine Wasserentnahmestelle erreichen kann, ohne auf dem Wege durch den Boden von seinen schädlichen Bestandtheilen befreit zu werden.
   c) Vermöge der Lage können die ungünstigen Verhältnisse zu a und b zur schädlichen Wirkung gelangen, wenn menschliche Aufenthaltsräume in großer Nähe des Platzes liegen oder das Grundwasser desselben in Verbindung mit dem Wasser in Brunnen oder an anderen Wasserentnahmestellen steht.
2. Aus der Benutzung der Begräbnißplätze, nämlich:
   a) bei einer nicht angemessen tiefen Anlage der Gräber.
      a) Die Tiefe ist zu gering, wenn sie den Austritt von Fäulnißgestank an die Erdoberfläche auch bei gehöriger Zufüllung des Grabens gestattet. Zu geringe Tiefe läßt sich durch höhere übergreifende Behügelung ausgleichen.
      b) Die Tiefe ist zu groß, wenn die Verwesungszone auch nur zeitweilig und theilweise Grundwasser enthält;
   b) bei zu geringer Bemessung der Fläche des Einzel*grabes. Dieselbe ist zu* gering, wenn die zwischen den Gräbern zu belassenden Erdwände mächtig genug sind, um die nach den e dringenden Leichenzersetzungsprodukte aufzune
   c) bei Einführung einer zu großen Menge Leichenmaterial in das einzelne Grab. Grab soll nur soviel davon erhalten, als Körpermasse eines Erwachsenen entspricht,
   d) bei Wiederbenutzung schon belegter Stellen Begraben neuer Leichen vor Beendigung der wesung der alten,
   e) bei zu früher Oeffnung eines Grabes. Di ist eine vorzeitige, so lange das Fäulnißst noch nicht völlig abgelaufen ist,
   f) bei der Benutzung geschlossener Begräbniß zu irgendwelchen anderen Zwecken insofern derselben die zu e angeführte Oeffnung oder mehrerer Gräber verbunden ist,
   g) bei der Aufbewahrung von Leichen in Gr und Hallen, wenn Fäulnißgestank oder irrespi Fäulnißgase in starker Konzentration in di mittelbare Nähe von Menschen gelangen, Leichenzersetzungsprodukte anderer schädliche durch Insekten oder sonstwie zu Menschen auf Nahrungsmittel verschleppt werden.
3. derart, daß von Leichen ausgehende
   a) üble Gerüche Menschen belästigen, ihnen den G reiner Luft verkümmern, empfindlicheren Per auch Nachtheile für die Gesundheit bringen,
   b) irrespirable Gase, insbesondere Kohlensäure Gesundheit von Menschen schwer beschädigen selbst den Tod derselben herbeiführen,
   c) in Gebrauchswasser gerathene Zersetzungspro in Menschen Ekel, vielleicht auch Krankheite zeugen,
   d) durch Insekten oder durch das Grundwasser geführte Keime von Infektionskrankheiten Entwickelung der letzteren führen.

   Die zu a, c und d angeführten Möglich bestehen nur während des Fäulnißstad

   Allen Möglichkeiten ist nur eine geringe Bedeutung beizumessen, wen Leichen einzeln begraben, eine größere, dieselben in Hallen oder Grüften bei oder in Massen zusammen beerdigt sind.
4. Erfahrungen über eingetretene nachtheilige wirkungen der Begräbnißplätze sind nur übe lästigungen durch Fäulnißgestank und vereinzelt Gesundheitsbeschädigungen, auch Todesfälle in Betretens von Grüften mit angehäufter Kohlen gemacht worden. Ueber Benachtheiligungen de sundheit durch Infektion liegen sichere Erfahru nicht vor.

B. Zur Vermeidung der zu A. angeführten Folgen sind folgende Anforderungen zu stellen:

1. Zu Begräbnißzwecken dürfen nur Plätze b werden, deren Boden zur Leichenzersetzung Verwesung geeignet und fähig ist, die Zersetzu produkte bis zum völligen Zerfall in anorga Verbindungen zurückzuhalten. Die dazu erforder Eigenschaften sind Trockenheit und eine g Porosität von der Erdoberfläche bis zur u Grenzebene der Verwesungszone. Dieselben n auch der nächsten Umgebung des Platzes eigen Ein Platz, welcher von Natur aus nicht geeign kann es in manchen Fällen durch Erhöhung durch Drainirung werden.
2. Der Betrieb jedes Begräbnißplatzes muß ge sein und der Regelung entsprechen. Dieselbe h auf die Tiefe und den Flächenraum, die Tren die Belegung, Zufüllung und Behügelung, kennung, Wiedereröffnung und Wiederbelegun Gräber zu erstrecken.
3. Grüfte sind thunlichst zu vermeiden. Die Einric und der Betrieb derselben, wie auch von Leichenh ist derart zu regeln, daß aus ihnen Fäulnißg sich nicht verbreiten und Keime von Infek krankheiten nicht verschleppt werden können.

itt in Grüfte, wie auch in geöffnete Gräber ist
zulässig, nachdem festgestellt worden ist, daß in
ben eine Anhäufung von Kohlensäure in gefähr-
n Grade zur Zeit nicht besteht.
m alle diejenigen Verhältnisse, unter denen die
ngeführten Folgen eintreten können, bei der
ıg der Begräbniß-Anlageprojekte und Begräbniß-
sentwürfe zu erkennen, ist es erforderlich,
r Mitwirkung eines medizinischen Sachverständigen
n näheren Angaben zu B. und C. der Aus-
:n des Referats
stellt werden die Lage des Platzes, insbesondere
der zu errichtenden Grüfte, sowie der Leichen-
, zu den nächsten menschlichen Aufenthaltsräumen,
twaige Zusammenhang des Grundwassers mit
erentnahmestellen, die Beschaffenheit des Bodens
zlich der Verwesungs- und der Filtrationskraft
die Art der etwaigen Trockenlegung der Ver-
ngszone, sowie die Einrichtung der Leichenhalle;
den Ordnungsentwurf Aufnahme finden Be-
nungen über die Dimensionirung, Trennung und
zung der Gräber, die Einrichtung und Benutzung
Grüfte und die Benutzung der Leichenhalle, sowie
die Frist, vor welcher zunächst eine Wieder-
ung der Gräber nicht erfolgen darf. Die Fest-
ıg des definitiven Begräbnißturnus soll erst nach
uf dieser Frist stattfinden.

Vermischtes.

ßen. Stadt Breslau. Jahresbericht des
hen Untersuchungsamtes der Stadt
u für die Zeit vom 1. April 1889 bis
rz 1890, erstattet von Dr. B. Fischer,
tori und G. Runschke.

Untersuchung gelangten 1299 Gegenstände:
gsmittel, Gebrauchsgegenstände, Gifte und Geheim-
Als verdorben oder verfälscht wurden 256 Proben
ıdet. Butter enthielt zu viel Wasser oder Koch-
r war ranzig; in zwei Fällen war Margarine
chbutter verkauft worden. Chokolade enthielt
Mehlzusatz. Eier waren verdorben, desgl. Mar-
. Essig war mit Essigälchen durchsetzt und
elerregend. Milch war entweder abgerahmt oder
:t, oder es hatte beides stattgefunden; in einem
ar die Milch mit Soda versetzt. 20 Prozent der
hten Milchproben mußten beanstandet werden.
:kuchen enthielt Milbeneier, Pilze waren wurm-
schimmlig und in Zersetzung begriffen, Preß-
n mit Maden durchsetzt, Rindfleisch verdorben,
urch Mauerputz und Rindentheile verunreinigt;
ineschmalz war mit Baumwollsamenöl ver-
Schweinefleisch verdorben, Speiseöl war ein
von Olivenöl und Sesamöl, Wasser zu Ge-
ken nicht geeignet und Wurst in einem Falle
en, in einem anderen mit lebenden Maden durch-
inngeschirr enthielt mehr als 10 Prozent Blei,
eum hatte den Entflammungspunkt 19° bei
Barometerstand, Putzwasser enthielt Salpeter-
d Quecksilber, Tuschfarben enthielten Mennige,
ɜ und Bleichromat und Wachsstöcke Schwein-
ɔrün.

Gerichten eingelieferte Leichentheile und
ührungsgegenstände enthielten chlorsaures
ɔhlenoxyd, Kupfer und Zink, Arsen und Brech-
ıt.

dem speziellen Theil ist folgendes von besonderem
e.

untersuchten Biere zeigten alle normale Be-
ɔeit; die Prüfung erstreckte sich daher vorzugs-
ıf den Kupfergehalt derselben. Eine große An-
ın Analysen ergab, daß der Kupfergehalt des
nicht ohne weiteres dem Brauprozeß zur Last
verden kann, daß vielmehr das Kupfer häufig
den Bierdruckapparaten aufgenommen wird.
ıt und Semmeln gelangten vielfach zur Unter-
suchung. Das Verhältniß von Rinde zur Krume im Brot war im Mittel 1 : 3, der Wassergehalt war durchschnittlich 40 Prozent, der Aschengehalt meist unter 1 Prozent; für Semmeln ergab sich der Wassergehalt zu höchstens 30 Prozent, der Aschengehalt zu 1,5 bis 2 Prozent.

Butter soll nach einer Polizeiverordnung für Breslau höchstens 15 Prozent Wasser und 3 Prozent Kochsalz enthalten; in einigen Proben stieg der Wassergehalt auf 45 bis 46,2 Prozent, der Kochsalzgehalt bis zu 10,47 Prozent. Als orientirende Methode zur Prüfung der Fette diente die Köttstorffer'sche Methode; gab dieselbe Werthe, welche eine Verfälschung der Butter mit anderen Fetten wahrscheinlich machten, so wurde die Untersuchung nach der Reichert-Meißl'schen und der Hehner'schen Methode fortgeführt. Eine vergleichende Untersuchung von vier Butterproben ergab folgendes Resultat:

Nr.	Wasser	Kochsalz	Säuregrad	Köttstorffer'sche	Reichert-Meißl'sche	Hehnersche
	Prozente			Zahl mg	Zahl ccm	Prozente
1	10,95	3,63	3,00	197	1,5	96,3
2	17,96	1,44	5,32	220,94	24,65	89,28
3	10,06	9,11	6,21	231,92	33,8	86,5
4	—	—	—	199,03	1,84	95,45

Nr. 1 und 4 waren Margarineproben; Nr. 3 war unverfälscht, aber ranzig und zu stark gesalzen; Nr. 2 war der Fälschung verdächtig; eine bestimmte Entscheidung konnte aber auf Grund der chemischen Analyse nicht gefällt werden.

Margarine wurde namentlich daraufhin geprüft, ob sie nicht mehr als 4 Prozent Kuhbutterfett enthielt. Die Reichert-Meißl'sche Methode ergab in keinem Falle eine Ueberschreitung dieser Grenzzahl.

Die Untersuchung der Milch wurde in der Weise ausgeführt, daß zunächst das spezifische Gewicht und der Fettgehalt nach Marchand bestimmt wurden. Ergaben sich hierbei Anhaltspunkte für eine Verfälschung, so wurden die Trockensubstanz, die Asche, das Fett und das spezifische Gewicht des Milchserums (letzteres mit Hülfe eines von B. Fischer konstruirten Galakto-Serummeters) ermittelt. Auf Grund dieser Untersuchungen wurde eine große Anzahl von Milchproben beanstandet.

Die Prüfung des Petroleums beschränkte sich auf die Bestimmung des spezifischen Gewichts bei 15° und des Entflammungspunktes bei 760 mm Barometerstand; nur in einem Falle lag der Entflammungspunkt 2° unter der gesetzlichen Grenze von 21°.

Als besonders brauchbar für die Beurtheilung der Reinheit des Schweineschmalzes erwies sich die Becchi'sche Reaktion und die Hübl'sche Jodzahl. Reines Schweineschmalz ergab Jodzahlen von 57,8 bis 61,8; bei den verfälschten Proben schwankte dieselbe zwischen 68,6 und 87,8.

Das Wasser der Breslauer Leitung, welches vierteljährlich untersucht wird, erwies sich sowohl vom chemischen wie vom bakteriologischen Standpunkt als sehr gut; die Wirkung der Rieselfelder stellte sich als vollkommen befriedigend heraus, indem durch dieselben 97 bis 98 Prozent des Ammoniaks und 90 Prozent der organischen Substanz aus dem Kanalisationswasser entfernt wurden.

Von Gebrauchsgegenständen wurden namentlich Farben- und Zinnbleilegirungen untersucht. In Farbkasten für Kinder wurden Farbsteine ermittelt, welche Bleiweiß, Chromgelb und Mennige enthielten; Wachsstöcke waren mit Schweinfurter Grün gefärbt. Eine Kindertasse bestand aus 40 Prozent Blei und 60 Prozent Zinn, eine andere war aus Zinkblech gedrückt. Ein Putzwasser enthielt in 100 ccm 24,89 g Salpetersäure, 1,58 g Schwefelsäure und 3,96 g Quecksilber.

rt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Deutsche Militairdienst-Versicherungs-Anstalt

in Hannover. Nur Knaben unter 12 Jahren finden Aufnahme. Versicherung in den ersten Lebensjahren am vortheilhaftesten. Von 1878 bis Ende 1890 wurden versichert **169 000 Knaben mit 190 000 000 M.** Eine so große Betheiligung hat nie ein Deutsches Versicherungs-Institut gefunden. — Prospecte 2c. versenden kostenfrei die Direction und die Vertreter. (9985)

Villa Emilia

bei Blankenburg im Schwarzathal
(Thüringen) (9948)
Heilanstalt für Nervenkranke
ist das ganze Jahr hindurch geöffnet. **Dr. Bindseil.**

Eberswalde,

Salinische Eisenquellen, Luft- und Terrain-Kurort,

in 30 Meter Höhe am nördlichen Rande der Platte von Barnim, **Station der Berlin-Stettiner Eisenbahn, 45 Kilometer von Berlin, 89 Kilometer von Stettin.**

Vorzüglich geeigneter Aufenthalt für Erholungsbedürftige, in herrlicher Lage. Stundenlange wohlgepflegte Promenaden in Buchen- und Nadelwaldungen. Freundlicher Ort mit breiten Strassen und Alleen, die Annehmlichkeiten des Stadt- und Landlebens vereinigend. Vorzügliche Verpflegung, gute Wohnungen, mässige Preise. Sowohl im Sanatorium wie in dem an der Promenade gelegenen Kaiserbade werden Bäder jeder Art verabreicht Milch-, Molken- und Kefirkuren. Spielplätze für Jung und Alt im Walde. Im Kurpark täglich Promenaden-Konzert.

Aerzte: **Dr. Bräutigam, Dr. Köhler, Dr. Krug, Dr. Pauly.** Sanitätsrath **Dr. von Quillfeldt, Dr. Roeseler,** Inhaber des Sanatoriums, **Dr. Senckpiehl, Dr. Zybell,** Sanitätsrath. (9943)

Auskunft über Wohnungen etc. ertheilt die **Brunnen-Direction.**

Kalle & Co., chem. Fabrik, Biebrich a. Rhein. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig,** ersetzt das Jodoform in allen medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35 130. (9928)

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. Für die Wirksamkeit desselben ist hauptsächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichen** Perlen genommen wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist untersagt.

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antilueticum von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei geringer Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. P. 54747. Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu beziehen.

Salzbrunner Oberbrunnen

(9939)

Als alkalische Quelle ersten Ranges bereits seit 1601 erfolgreich verordnet.
Brunnenschriften und Analysen gratis und franco durch
Versand der Fürstlichen Mineralwasser von Ober-Salzbrunn
Furbach & Strieboll, Salzbrunn i/Schles.
Niederlagen in allen Apotheken und Mineralwasser-Handlungen.

Cacao-Vero.

(9932)

entölter, leicht löslicher
Cacao.
Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.
Preis: per 2/1 1/1 1/2 1/4 = Pfd.-Dose
350 200 150 75 Pfennige.

Hartwig & Vogel
Dresden

Für Reconvalescenten!

Riedel'scher China-Wein
und China-Wein mit Eisen.

Bester Medizinalwein zur allgemeinen **Körperstärkung** und Kräftigung. Appetit anregendes und nervenstärkendes Mittel, auch für Kinder. (9940)

Preis pro Flasche mit Einnehme-Gläschen 3,50 M., bei sechs Flaschen die siebente gratis.
Schweizer-Apotheke Berlin W., Friedrichstr. 173.

Hierzu eine Beilage von **Hermann Hurwitz & Co.,** Berlin C., betr. „Boston Schreibmaschine".

Veröffentlichungen
des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6345) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XV. Jahrgang. Berlin, den 5. Mai 1891. Nr. 18.

Inhalt. Personal-Nachricht. S. 273. — **Gesundheitsstand.** Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 273. — Volkskrankheiten und Sterbefälle im März. S. 273. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 274. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 275. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 275. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 275. — Geburten und Sterbefälle in Berlin, München, Dresden, Hamburg 1890. S. 276. — Influenza in Hull. S. 278. — Desgl. in Chicago. S. 278. — Krankenbewegung in der bayerischen Armee 1890, 2. Halbjahr. S. 278. — Medizinal- und Sanitätsbericht für Schweden 1888. S. 278. — Mittheilungen aus Britisch-Ostindien 1889. (Fortsetzung.) S. 279. — **Witterung.** S. 275. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** S. 281. — **Thierseuchen** in Oesterreich 1891, 1. Vierteljahr. S. 282. — **Veterinär-polizeiliche Maßregeln.** S. 281. — **Medizinalgesetzgebung u. s. w.** (Bayern.) Bauordnung. (Schluß.) S. 282. — Desgl. für die Pfalz. S. 284. — (Hessen.) Tuberculinum Kochii. S. 285. — (Mecklenburg-Schwerin.) Desgl. S. 285. — (Mecklenburg-Strelitz.) Desgl. S. 285. — **Rechtsprechung.** (Reichsgericht.) Benutzbarkeit eines nachgemachten oder verfälschten Nahrungs- oder Genußmittels zur Anwendung des § 10 Nahrungsmittelgesetz erforderlich. S. 285. — **Vermischtes.** (Preußen. Stadt Köln.) Desinfektionsanstalt. S. 286. — **Geschenkliste.** S. 286. — Sterbefälle in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern, März. S. 287. — Desgl. in größeren Orten des Auslandes. S. 290.

Der bisherige Bureau-Hülfsarbeiter im Kaiserlichen Gesundheitsamte Ludwig Kauz ist zum expedirenden Sekretär und Kalkulator ernannt worden.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind gemeldet worden:

Pocken: Wien 26, Brünn, Graz je 2, Brüssel 12, Warschau 1 Todesfall; Berlin, Reg.-Bezirke Aachen und Königsberg je 1, Wien 92, Petersburg 6 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Prag 2, Petersburg 3 Todesfälle; Petersburg 11 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 3 Todesfälle und 27 Erkrankungen; **Genickstarre:** Reg.-Bezirke Arnsberg 4, Düsseldorf 1, Kopenhagen 1 Todesfall; Berlin 1, Reg.-Bezirke Arnsberg 3, Minden 2, Münster 1, Kopenhagen 1 Erkrankung; **Trichinose:** Reg.-Bez. Posen 4 Erkrankungen.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Paris 7, London 13, Petersburg 7 Todesfälle; **Rose:** Wien 26 Erkrankungen; **Masern:** Wien 24, Paris 37, London 51, Edinburg 6, Rom, Petersburg je 16 Todesfälle; Breslau 90, München 53, Reg.-Bezirke Arnsberg 101, Düsseldorf 158 und Posen 193, Wien 208, Budapest 33, Edinburg 114, Kopenhagen 70, Petersburg 91 Erkrankungen; **Scharlach:** Chemnitz 6, London 6, Petersburg 14 Todesfälle; Berlin 20, Breslau 21, Hamburg 37, München 20, Reg.-Bez. Schleswig 92, Wien 67, Kopenhagen 33, Petersburg 57 Erkrankungen; **Diphtherie und Croup:** Berlin 18, Duisburg 7, Köln und Magdeburg je 6, Wien 33, Budapest, Rom je 12, Paris 37, London 32, Kopenhagen 12, *Petersburg, Warschau je 8* Todesfälle; Berlin 56*, Hamburg 25*, München 44, Nürnberg 22, Reg.-Bezirke Arnsberg 110*, Schleswig 109*, Wien 109, Budapest 26*, Kopenhagen 57*, Stockholm 24* Erkrankungen; **Keuchhusten:** Paris 8, London 54, Liverpool 13, Manchester 12 Todesfälle; Hamburg 21, München 47, Wien 31, Kopenhagen 26 Erkrankungen; **Influenza:** London 10 Todesfälle; Kopenhagen 134 Erkrankungen.

(Zur Monatstabelle.)[1]) In dem Berichtsmonat (März für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Berlin 1, Trier 2, Hof, Bremen je 1, Lissabon 73, Cherson 22, Moskau 5, Bombay 10, Alexandrien 1, Kairo 4, Rio de Janeiro 32; **Cholera:** Bombay 1; **Gelbfieber:** Rio de Janeiro 10; **Flecktyphus:** Altendorf 2, Moskau 88, Alexandrien 2, San Franzisko 6; **Genickstarre:** Athen und Piräus 7, Moskau 1, Baltimore 4, Boston 2, Brooklyn 4, Chicago 19, Cincinnati 3, New Orleans 3, New York 18, St. Louis 1.

Im Uebrigen war die Sterblichkeit in nachstehenden Orten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit derselben eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel: an **Unterleibstyphus** (1878/87 erlagen denselben 1,31 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Gelsenkirchen; an **Masern** (1878/87: 1,26 % in allen deutschen Orten): in Basel; an **Diphtherie und Croup** (1878/87: 4,34 % in allen deutschen Orten): in Rixdorf, Burg, Duisburg, Flensburg, Greifswald, Guben, Hagen, Kattowitz, Koblenz, Lüneburg, Neunkirchen, Neumünster, Staßfurt, Stendal, Tilsit, Ingolstadt, Kaiserslautern, Pirmasens, Freiberg, Zittau, Gießen, Mainz, Offenbach, Eisenach, Bernburg, Cöthen, San Franzisko; höher sogar als ein Fünftel: in Linden, Lüdenscheid, Cannstatt.

Nachstehenden Krankheiten sind in den hierunter verzeichneten Orten mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen erlegen: der **Lungenschwindsucht** (1878/87: 13,81 % in allen deutschen Orten): in Altendorf, Bockenheim, Düren, Frankfurt a. M., M.-Gladbach, Glogau, Guben, Halberstadt, Hamm, Iserlohn, Küstrin, Lüdenscheid, Meiderich, Neiße, Rathenow, Solingen, Thorn, Wesel, Wilhelmshaven, Witten, Erlangen, Fürth,

Forts. auf S. 288.

*) Ausschl. Croup.

1) Die Berichte aus Bielefeld, Geestemünde, Naumburg, Remscheid sind ausgeblieben.

In den Tabellen der „Veröffentlichungen“ bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte bezw. über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. 16. Woche vom 19. bis 25. April 1891.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen[1]) Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsame Todesfälle
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	104 365	77	3	36	10	17,9	26,8	—	—	1	—	—	6	1	1	1	1	24	3
† Altona	145 341	92	2	80	24	28,6	25,9	—	1	2	3	—	14	11	5	4	4	43	1
† Augsburg	76 648	50	1	54	18	36,6	30,5	1	1	5	—	1	8	6	2	—	—	30	—
† Barmen	117 788	90	—	48	17	21,2	22,6	—	—	4	—	—	8	12	2	—	—	21	1
† Berlin	1 609 415	904	21	563	182	18,2	26,4	—	1	18	2	—	113	39	46	16	16	337	7
† Bochum	48 416	43	1	21	2	22,6	28,2	—	—	1	—	—	6	8	—	—	—	6	—
† Braunschweig	102 052	69	1	40	9	20,4	24,6	—	—	1	—	—	8	3	1	1	1	24	3
† Bremen	125 703	88	1	46[3])	13	19,0	20,9	—	—	1	—	—	3	8	2	—	—	30	2
† Breslau	339 318	232	5	165	41	25,3[3])	31,3	2	1	3	—	—	26	29	8	—	—	33	3
Bromberg	42 053	21	1	21	3	26,0	24,8	—	—	—	2	—	5	4	—	—	—	10	—
Charlottenburg	80 898	61	—	32	10	20,6	29,3	—	—	1	—	—	4	7	2	1	1	12	6
† Chemnitz	142 238	122	3	94	45	34,4	31,3	—	6	2	—	—	7	3	1	1	—	73	2
† Danzig	121 281	73	2	56	11	24,0	28,4	—	—	2	—	—	6	2	4	2	2	37	5
† Darmstadt	57 599	32	1	24	3	21,7	21,0	—	—	1	—	—	5	1	—	—	—	17	—
Dortmund	90 894	86	2	34	12	19,5	26,7	—	—	2	—	—	5	6	—	—	—	20	1
† Dresden	279 585	161	8	115[4])	32	21,4[4])	24,6	—	—	5	1	1	23	10	6	3	3	65	4
† Düsseldorf	148 126	137	2	71	20	24,9	24,1	2	—	1	—	—	6	21	1	—	—	38	2
† Duisburg	60 672	56	--	34	11	29,1	26,8	—	—	7	—	—	2	5	3	—	—	14	3
† Elberfeld	127 769	92	2	50	19	20,3	23,3	2	—	2	—	—	6	6	—	—	—	33	1
† Elbing	41 963	33	—	19	4	23,5	30,4	—	—	2	—	—	1	4	3	—	—	8	1
† Erfurt	74 003	44	4	27	12	19,0	23,2	—	—	1	—	—	3	6	4	3	3	12	1
† Essen	80 317	80	5	40	19	25,9	28,1	—	—	1	1	—	6	13	3	1	1	16	—
† Frankfurt a. M.	182 804	103	6	56	6	15,9	19,9	—	1	3	—	—	9	9	1	—	—	29	4
† Frankfurt a. O.	55 915	29	—	30	13	27,9	27,1	1	1	—	—	—	5	8	2	1	1	12	1
† Freiburg i. B.	49 656	27	—	23[5])	3	24,1[5])	25,4	—	—	—	—	—	5	—	1	1	1	16	1
Fürth	43 499	36	3	21	9	25,1	27,5	—	—	1	—	—	4	4	1	1	1	10	1
† M.-Gladbach	50 256	34	—	19	10	19,7	26,6	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—	13	—
† Görlitz	62 886	34	5	27	6	22,3	27,7	—	—	2	—	—	7	2	1	—	—	15	—
† Halle	103 669	81	1	34[6])	14	17,1[6])	24,8	—	—	—	1	—	4	4	3	1	1	22	—
† Hamburg u. Vororte	582 098	397	18	256	98	22,9	26,3	—	—	4	1	—	32	39	22	9	8	154	4
† Hannover	165 830	98	3	63	13	19,8	21,5	—	—	4	—	1	10	9	—	—	—	38	1
† Karlsruhe	74 945	37	—	25	2	17,3	19,7	—	—	--	1	—	8	4	1	—	—	11	—
† Kassel	73 441	39	1	21	6	14,9	21,7	—	—	—	—	—	1	1	2	—	—	16	1
† Kiel	71 258	40	2	27	5	19,7	22,5	1	—	3	—	—	4	3	1	1	1	13	2
† Köln	286 230	214	3	108	47	19,6	26,5	—	—	6	—	—	13	8	7	3	3	74	3
† Königsberg i. Pr.	162 739	96	1	71	19	22,7	31,1	—	—	1	—	—	8	7	9	3	3	43	3
Krefeld	107 135	80	4	45	8	21,8	25,3	—	—	2	—	—	7	6	—	—	—	30	—
† Leipzig	360 468	292	9	103	36	14,9	22,7	—	—	1	—	1	24	12	10	2	2	51	4
† Liegnitz	47 258	31	2	26	7	28,6	32,1	1	1	1	—	—	3	2	4	—	—	13	1
† Lübeck	64 545	34	2	24	5	19,3	21,9	—	—	2	—	—	4	3	—	—	—	14	1
† Magdeburg	207 202	169	2	76	31	19,1	28,1	—	—	6	—	—	6	14	7	2	2	41	2
† Mainz	73 761	38	2	31	5	21,9	23,3	—	—	2	—	—	10	4	1	—	—	13	1
† Mannheim	81 116	56	3	24	11	15,4	21,8	—	—	—	—	—	1	6	1	1	1	16	—
† Metz	60 908	27	4	20	6	17,1	22,6	—	—	—	—	1	1	2	1	1	1	15	—
† Mülhausen i. E.	77 808	53	—	46	13	30,7	.[2])	3	—	—	—	—	6	7	7	7	7	23	—
† München	356 241	239	10	185	70	27,0	31,6	—	—	2	—	—	30	27	18	3	3	102	5
† Münster	49 960	24	1	19	4	19,8	25,7	—	—	—	—	—	3	6	—	—	—	10	—
† Nürnberg	145 616	93	8	77	25	27,5	26,7	—	1	2	2	1	19	9	5	3	3	36	2
† Plauen i. V.	47 491	32	3	16	7	17,5	25,4	—	—	—	—	—	3	1	1	—	—	11	—
† Posen	69 785	50	5	35	12	26,1	29,5	—	—	1	1	—	4	5	—	—	—	22	2
Potsdam	54 527	23	2	22[7])	2	21,0[7])	23,6	—	—	—	2	—	3	1	—	—	—	15	1
Remscheid	41 131	28	—	12	4	15,2	22,5	—	—	1	—	—	2	3	—	—	—	6	—
† Rostock	45 025	43	1	12	3	13,9	20,7	—	—	—	—	—	2	2	1	—	—	7	—
† Spandau	46 925	29	—	17	3	18,8	25,9	—	—	1	—	—	1	5	—	—	—	10	—
† Stettin	118 185	80	3	58	16	25,5	26,1	—	—	3	—	—	6	6	3	—	—	35	5
† Straßburg i. E.	124 896	77	2	52	16	21,7	27,7	1	—	1	—	—	3	7	4	4	4	36	—
† Stuttgart	126 569	69	4	44	14	18,1	21,4	—	—	2	1	1	8	8	1	1	1	23	—
† Wiesbaden	65 771	41	2	18	4	14,2	19,9	—	—	1	—	—	2	1	1	1	1	13	—
† Würzburg	61 523	32	—	29	8	24,5	26,8	—	1	—	—	1	5	7	3	3	2	12	—
† Zwickau	44 783	35	—	29	10	33,7	29,9	—	—	—	—	—	6	4	—	—	—	18	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1891. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Ohne Ortsfremde 42 = 17,4 ‰. — [4]) Desgl. 108 = 20,1 ‰. — [5]) Desgl. 17 = 17,8 ‰. — [6]) Desgl. 28 = 14,0 ‰. — [7]) Desgl. 18 = 17,2 ‰.

gen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 19. bis 25. April 1891.

n der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	0 bis 1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
. . . . .	417 485	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
18. April . . .	95 342	63	4	57	15	31,1	—	—	—	—	1	15	8	2	.	31	—
18. April . . .	182 306	96	6	80	14	22,8	1	—	1	2	—	8	15	7	.	42	3
is 18. April . .	512 761	338	11	802	74	30,4	—	2	12	1	—	78	56	17	—	127	9
. . . . .	150 444	65	1	79	23	27,3	—	—	—	—	—	13	15	3	.	48	—
. . . . .	353 082	200	.	156	24	23,0	—	—	—	.	.	.	4	1	.	146	5
. . . . .	275 436	186	.	95	18	18,0	6	—	—	.	.	6	3	—	.	76	4
8. April . . .	113 540	66	7	68	8	31,1	2	—	1	—	—	13	5	—	.	44	2
. . . . .	320 000	207	7	124	28	20,2	1	4	12	1	—	26	15	3	.	57	5
18. April . . .	74 590	49	3	37	9	25,8	—	—	1	1	2	5	5	2	—	18	3
is 18. April . .	128 419	66	3	67	16	27,1	—	—	1	1	—	16	12	4	.	32	1
. . . . .	620 443	386	.	314	72	26,4	4	1	2	.	.	.	13	5	.	277	12
. . . . .	4 492 707	2577	.	1809	357	21,0	51	6	32	13	1	177	252	23	.	1182	70
11. April . . .	401 980	158	17	210	16	27,2	—	1	5	—	—	29	48	5	—	113	4
. . . . .	506 825	355	.	289	67	29,8	1	4	—	.	.	.	12	10	.	253	9
18. April . . .	295 000	.	12	108	31	19,0	—	2	2	—	2	16	6	2	2	74	4
. . . . .	2 260 945	1206	97	1157	180	26,6	37	4	37	7	2	222	156	59	.	690	33
bis 18. April . .	956 226	532	23	510	148	27,7	16	14	8	7	—	91	30	39	—	305	.
Vororte	310 490	201	11	189	47	31,6	1	1	5	—	—	39	29	5	.	105	4
8. März	423 217	258	10	287	49	29,1	16	—	12	1	—	22	44	4	.	133	5
bis 18. April . .	245 317	142	1	102	18	21,6	3	—	1	—	—	24	14	1	.	56	3
. . . . .	156 385	110	6	70	20	23,3	—	—	2	—	—	12	21	3	.	31	1
. . . . .	158 019	79	4	101	36	33,2	2	—	2	—	—	5	27	7	.	58	—
bis 18. April . .	465 272	257	21	198	50	21,6	1	1	8	2	1	31	16	28	.	105	—
18. April . . .	1 368 156	1106	61	755	211	28,7	24	4	33	2	1	149	134	54	—	340	14

Aus Berliner Krankenhäusern. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

harité, 3 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, St. Hedwigs-, Jüdisches-, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-nder-Hospital, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

für die Woche vom 19. bis 25. April 1891.

ankheits-formen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
. . . . .	4	—	—	1	3	—	—	—
. . . . .	1	—	—	—	1	—	—	—
. . . . .	22	2	12	5	3	—	—	7
. . . . .	3	—	2	1	—	—	—	—
yphus	3	—	—	—	3	—	—	1
fall inkl. Ruhr .	—	—	—	—	—	—	—	3
ber	—	—	—	—	—	—	—	—
er	—	—	—	—	—	—	—	—
. . . . .	4	—	—	1	2	—	1	—
nkl. Gonorrhöe .	68	—	1	—	55	12	—	—
. Brustfell-Entzündg.	39	—	3	4	22	7	3	7
vindsucht	50	—	—	—	15	29	6	3
krankungen der Ath-Organe	49	1	1	3	19	22	3	10
rmkatarrh . . .	5	4	—	—	1	—	—	—
r Alkoholismus .	13	—	—	—	1	10	2	—
lenkrheumatismus .	13	—	—	—	8	5	—	—
umatische Krankheiten	26	—	—	—	12	14	—	—
en	79	—	1	5	32	35	6	1
en Krankheiten . .	505	8	20	28	231	177	41	61
Summe	886	15	42	48	498	311	62	127

estand **war** am 18. April 4814 und **bleibt** am 25. April 4787.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	19./4.-25./4.	11	19	20	56	1
„ Breslau	desgl.	1	90	21	6	—
„ Frankfurt a. O.		.	.	.	.	.
„ Hamburg und Vororte	desgl.	7	16	37	25	1
„ München	desgl.	1	58	20	44[2])	4
„ Nürnberg	19./4.-25./4.	—	3	10	22[3])	2
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	6	—	—	6	1
„ Arnsberg	desgl.	21	101	36	110	2
„ Aurich	desgl.	—	5	9	1	—
„ Düsseldorf[4]) . . .	desgl.	10	158	22	84	2
„ Erfurt	desgl.	1	4	7	12	3
„ Hannover	desgl.	1	4	12	24	—
„ Hildesheim . . .	desgl.	1	21	4	48	—
„ Königsberg . . .	desgl.	9	7	18	10	1
„ Lüneburg . . .	desgl.	3	12	2	38	—
„ Marienwerder . .	desgl.	7	1	2	13	—
„ Minden	desgl.	3	—	3	16	5
„ Münster	desgl.	—	39	—	8	—
„ Osnabrück	12./4.-18./4.	—	67	7	12	—
„ Posen	19./4.-25./4.	4	193	4	23	2
„ Schleswig[5]) . . .	desgl.	42	48	92	109	3
„ Stade	desgl.	3	17	11	11	1
„ Stettin	desgl.	1	76	3	29	3
„ Stralsund	desgl.	2	25	6	22	1
„ Trier	desgl.	—	1	—	8	—
„ Wiesbaden	desgl.	1	2	27	68	—
Herzogthum Braunschweig .	desgl.	2	—	5	33	—
Reuß. Phys.-Bez. Greiz . . .	1./4.-30./4.	1	—	1	10	—
Fürstenth. Schaumburg-Lippe .	19./4.-25./4.	—	1	1	6	—
Freie- und Hansestadt Lübeck .	desgl.	—	—	—	—	—

Witterung. Woche vom 19. bis 25. April 1891.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

ungs-	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[3]): Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[4]): Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm[3])	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
	19. April	2,7	1,7	758,1	759,1	[6])761,0	91	66	90	—	NNO	1
	20. „	13,4	3,5	762,0	763,0	763,9	90	76	85	0,1	NO—SO	1
	21. „	12,8	4,6	764,5	763,7	762,8	66	44	61	4,6	ONO	2
lin	22. „	12,2	1,5	761,5	760,1	759,5	75	45	55	—	ONO	2
	23. „	12,7	0,2	758,7	757,1	757,5	65	38	55	—	ONO	2
	24. „	12,1	2,5	757,3	757,5	758,2	68	36	62	—	NO	2
	25. „	12,5	— 1,5	758,7	757,3	756,8	85	41	50	—	ONO	1
	19. April	8,1	0,9	716,7	716,8	717,4	74	51	72	0,1	NO	0,7
	20. „	9,3	— 2,4	718,5	718,6	719,0	81	44	69	—	NO	2,7
	21. „	12,1	— 1,0	719,0	717,9	717,5	71	43	48	—	NO	1,8
chen	22. „	14,8	— 0,4	716,0	714,3	714,2	76	25	62	—	W	0,8
	23. „	13,1	5,3	712,8	711,9	712,8	78	43	93	5,9	NO	1,4
	24. „	8,5	2,6	712,6	712,1	711,9	88	62	89	7,8	NO	4,3
	25. „	4,9	1,2	712,1	713,2	713,3	98	98	93	12,6	NO	1,1

Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr 9 Uhr Abends, in München 8, 2 und 8 Uhr. Die Niederschläge werden in Berlin um 7, in München um 8 Uhr Morgens gemessen und i Datum dieser Messung eingetragen. — [3]) Einschl. Croup. — [4]) Vorige Woche: 6 Typhus, 21 Masern, 11 Scharlach, 99 Diphtherie, 5 Kindb. — [5]) Der Bericht *aus Apenrade fehlt.* — [6]) Am 12. April Abends betrug der Barometerstand nicht 763,2, sondern 752,2.

Geburts- und Sterblichkeits-Verhältnisse der Städte Berl

(Nach den von den städtischen statistischen Aemtern zu Berlin, München, Dres

Beobachtungs-Monate	Geburten: Lebendgeborene männlich	Lebendgeborene weiblich	Lebendgeborene Summe	Todtgeborene	Todesfälle männlich	Todesfälle weiblich	Todesfälle Summe	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet	Alter der Gestorbenen: 0 bis 1 Jahr ehelich	0 bis 1 Jahr unehelich	1 bis 5 Jahre ehelich	1 bis 5 Jahre unehelich	5 bis 10 Jahre	10 bis 15 Jahre	15 bis 20 Jahre	20 bis 30 Jahre	30 bis 40 Jahre	40 bis 60 Jahre	60 bis 80 Jahre
Berlin. (1 352 302 Einw.)																			
Januar. . .	2268	2128	4396	144	1641	1537	3178	24,43	704	188	422	29	89	35	64	212	294	531	516
Februar . .	1972	1904	3876	111	1417	1174	2591	21,99	639	146	358	26	77	35	46	159	216	446	368
März	2191	2004	4195	132	1598	1297	2895	22,17	759	188	395	35	82	23	49	211	235	462	381
April	2142	1959	4101	119	1516	1241	2757	21,77	749	189	456	34	102	29	40	156	233	398	310
Mai.	2155	2001	4156	114	1529	1381	2910	22,14	891	238	460	46	79	28	35	177	198	370	331
Juni	2085	1920	4005	122	1459	1327	2786	21,86	899	233	457	30	74	28	43	193	163	333	280
Juli	2133	2104	4237	119	1572	1368	2940	22,29	1075	266	456	33	64	19	40	131	148	347	304
August . . .	2117	2023	4140	123	2022	1750	3772	28,59	1741	384	450	34	75	24	47	153	183	331	297
September .	1874	1770	3644	110	1366	1222	2588	20,24	889	218	351	20	83	23	39	153	165	309	268
Oktober. . .	1980	1913	3893	110	1211	1070	2281	17,15	604	154	281	23	72	38	33	150	207	352	319
November .	2217	2128	4345	126	1202	1040	2242	17,30	523	144	295	18	77	37	28	159	187	372	333
Dezember. .	2218	2220	4438	143	1273	1180	2453	18,28	622	180	267	31	71	23	46	175	206	375	390
Jahr 1890 . . .	25352	24074	49426	1473	17806	15587	33393	21,51	10095	2528	4648	359	945	352	510	2029	2435	4626	4106
dar. eheliche	22322	21102	31,85 ‰ Bev.	1208	53,32	46,68	100,00	Auf 100 Gestorb.:	37,80		14,99		2,83	1,05	1,53	6,08	7,29	13,85	12,2
München. (339 000 Einw.)																			
Januar. . .	515	497	1012	34	523	478	1001	36,4	174	85	98	20	35	10	61	80	176	22	
Februar . .	472	422	894	26	394	350	744	27,1	162	109	72	16	24	5	49	52	104	13	
März	547	499	1046	35	426	376	802	29,2	189	99	98	21	26	13	54	53	90	13	
April	522	467	989	40	369	327	696	25,3	184	67	91	13	25	14	46	38	85	11	
Mai.	538	504	1042	29	362	358	720	26,2	190	95	76	13	17	7	46	33	97	12	
Juni	496	497	993	35	394	367	761	27,7	209	101	72	15	34	11	34	37	113	11	
Juli	528	501	1029	31	401	372	773	28,1	247	109	61	13	30	10	38	46	105	9	
August . . .	476	504	980	33	459	417	876	31,9	350	165	69	14	17	4	33	36	85	9	
September .	441	398	839	26	334	309	643	23,4	216	101	51	8	22	9	29	29	83	8	
Oktober. . .	441	394	835	38	334	302	636	23,1	187	89	47	20	20	10	34	44	69	9	
November .	548	463	1011	33	308	273	581	21,1	140	75	52	12	23	11	38	30	76	10	
Dezember. .	590	554	1144	44	392	328	720	26,2	164	84	84	9	26	6	30	49	113	13	
Jahr 1890 . . .	6114	5700	11814	404	4696	4257	8953	27,1	2412	1179	871	174	299	110	492	527	1196	143	
dar. eheliche	4226	3887	35,80 ‰ Bev.	243			Auf 100 Gestorbene:		26,94	13,17	9,73	1,94	3,34	1,23	5,50	5,89	13,35	16,0	
Dresden. (217 738 Einw.)																			
Januar. . .	376	358	734	24	352	352	704	30,50	92	29	73	11	14	17	39	65	155	18	
Februar . .	357	303	660	32	261	209	470	22,55	104	16	57	4	14	9	33	36	81	9	
März	348	340	688	31	258	274	532	23,05	112	25	58	7	28	10	39	51	93	9	
April	346	322	668	30	254	250	504	22,57	104	19	52	3	22	5	35	54	102	9	
Mai.	495	359	754	22	284	247	531	23,01	128	35	71	10	14	6	36	48	76	8	
Juni	364	337	701	28	228	207	435	19,48	102	36	47	4	18	12	22	38	75	6	
Juli	400	392	792	39	254	212	466	20,19	146	33	52	2	13	7	32	30	86	5	
August . . .	336	316	652	22	344	295	639	27,68	259	54	58	2	19	12	32	35	77	8	
September .	366	318	684	31	218	216	434	19,44	144	32	43	1	11	9	22	31	56	6	
Oktober. . .	323	292	615	24	190	199	389	16,86	82	30	32	2	20	8	36	26	68	6	
November .	360	335	695	34	201	176	377	16,88	74	20	44	3	15	5	19	34	72	8	
Dezember. .	382	396	778	33	224	200	424	18,38	72	18	45	2	20	14	24	41	85	9	
Jahr 1890 . . .	4353	4068	8421	350	3068	2837	5905	21,73	1419	347	632	51	208	114	369	489	1026	107	
dar. eheliche	31,0 ‰ Bev.			3,99 % Gebor.			Auf 100 Gestorbene:		24,08	5,88	10,70	0,86	3,52	1,93	6,25	8,28	17,38	18,2	
Hamburg. (55 204 Einw.)																			
Januar. . .	861	799	1660	52	715	635	1350	29,0	369	103	125	16	30	9	25	92	96	206	219
Februar . .	818	771	1589	45	576	520	1096	23,5	349	85	108	7	24	13	24	65	72	149	165
März	951	865	1816	58	607	507	1114	23,9	295	72	128	8	34	12	19	75	84	169	175
April	829	808	1637	51	557	437	994	21,3	232	81	121	8	33	13	23	61	77	146	165
Mai.	875	792	1667	54	560	474	1034	22,2	256	69	152	13	36	19	20	71	61	147	153
Juni	843	826	1669	43	501	424	925	19,9	257	75	131	16	34	10	14	50	61	136	120
Juli	888	789	1677	66	546	463	1009	21,7	284	88	173	15	30	14	18	44	67	136	112
August . . .	815	848	1663	44	545	469	1014	21,8	330	113	136	13	24	12	16	54	66	108	122
September .	805	783	1588	58	477	400	877	18,8	252	84	104	15	30	7	13	61	64	114	105
Oktober . .	847	784	1631	51	449	409	858	18,4	233	67	90	9	19	13	17	51	67	129	138
November .	872	841	1713	66	498	476	974	20,9	273	86	103	9	24	13	24	56	67	136	154
Dezember .	931	860	1791	59	556	476	1032	22,1	226	61	125	20	32	9	18	54	84	161	193
Jahr 1890 . . .	10335	9766	20101	647	6587	5690	12277	22,0	3356	984	1496	149	350	144	231	734	866	1737	1821
dar. eheliche	9172	8698	35,95 ‰ Bev.	523	53,65	46,35	100,00	Auf 100 Gestorb.:	35,35		13,40		2,85	1,17	1,88	5,98	7,06	14,15	14,8

*) *Darunter 2 Fälle von Windpocken, 8 Fälle von Genickstarre, 90 Fälle von Influenza.* — [1]) Darunter 8 Hi
je 4 *Fälle von Kindsmord, Mord und Hinrichtung.* — [5]) Desgl. 57 Fälle von Influenza. — [6]) Darunter 1 Fall vo

nchen, Dresden und Hamburg im Jahre 1890.

von dem Medizinal-Inspektorate zu Hamburg aufgestellten Tabellen).

			Todes-Ursachen.																Gewaltsamer Tod durch		
Masern	Scharlach	Scharl.-Diphth.	Diphtherie	Croup	Keuchhusten	Unterleibstyphus	Ruhr	Rose	Kindbettfieber	Syphilis	Akuter Gelenkrheumatismus	Gehirnschlagfluß	Lungenschwindsucht einschl. Lungenblutung	Lungen- u. Brustfellentzündung	Lungenentzünd. nach Masern	Andere Erkrankungen der Athmungsorg.	Magen- u. Darmkatarrh und -Entzündung	Brechdurchfall	Alle übrigen Krankheiten	Verunglück.	Selbstmord	Todtschlag
8	34	5	142	12	57	14	—	11	15	4	8	92	547	329	8	92	131	39	1545	25	48	2
8	16	4	103	5	67	15	—	5	12	6	7	82	426	213	7	90	139	44	1279	32	31	—
5	29	5	129	5	67	11	—	11	13	10	4	83	449	266	5	99	152	66	1385	30	48	2
4	28	5	156	11	59	9	—	7	13	4	4	71	459	230	12	81	151	89	1269	31	33	1
3	29	6	114	14	37	10	—	8	4	9	2	66	376	281	21	76	163	148	1390	43	38	1
3	14	4	116	3	55	8	1	7	14	7	3	65	328	281	27	50	244	238	1186	23	39	—
1	19	5	81	9	47	10	2	8	5	4	4	63	302	243	20	77	262	363	1287	41	26	1
4	22	9	103	3	58	16	4	6	9	7	3	59	310	203	6	61	487	935	1347	52	47	—
7	19	7	136	10	43	18	2	7	4	6	1	65	301	185	2	64	290	273	1061	39	48	—
1	20	1	129	8	34	18	3	8	15	3	4	79	338	164	—	60	170	83	1068	28	40	7
3	4	4	153	8	37	9	—	4	11	6	2	80	326	184	1	55	88	23	1189	18	37	—
4	7	2	130	6	27	5	—	10	7	4	3	103	358	207	1	77	105	33	1311	32	20	1
1	241	57	1492	94	588	143	12	92	122	70	45	908	4520	2786	110	882	2382	2334	15317 *)	394	455	15
90,72		0,17	4,47	0,28	1,76	0,43	0,04	0,28	0,37	0,21	0,13	2,72	13,54	8,34	0,33	2,65	7,13	6,99	45,87	1,18	1,36	0,04
5	3	.	55		4	2	—	.	2	.	2	38	134		153		61	10	501	4	6	—
3	4	.	20		7	1	—	.	2	.	—	30	112		114		43	4	378	4	2	—
1	4	.	29		8	3	—	.	—	.	—	19	98		160		65	8	373	7	6	1
1	3	.	27		4	2	—	.	1	.	1	18	89		129		66	14	322	5	6	—
	5	.	23		2	2	—	.	—	.	—	24	106		69		119	21	332	10	1	—
	9	.	34		10	—	—	.	1	.	1	27	89		65		123	42	331	13	3	1
	7	.	19		7	2	—	.	2	.	—	20	99		61		166	69	294	10	2	1
	12	.	22		9	4	—	.	—	.	—	20	74		41		240	117	313	10	6	2
	7	.	12		9	2	—	.	2	.	—	19	62		56		138	43	276	8	1	1
	5	.	24		5	5	—	.	1	.	—	19	69		46		130	31	287	8	3	2
	7	.	32		12	4	—	.	1	.	2	23	65		63		52	16	287	5	5	1
	—	.	42		5	1	—	.	3	.	3	25	89		98		53	5	369	6	5	1
	66	.	339		82	28	—	.	15	.	9	282	1086		1055		1256	380	4063	90	46 [1])	10
	0,74	.	3,79		0,91	0,31	—	.	0,17	.	0,10	3,15	12,13		11,78		14,03	4,24	45,38	1,01	0,51	0,11
	—	.	33		8	1	2	.	4	.	1	37	105		201		5	16	271	3	7	2
	7	.	25		6	3	1	.	2	.	—	17	79		71		6	22	218	3	6	—
	6	.	26		7	4	—	.	2	.	1	14	88		91		5	13	258	5	8	1
	6	.	20		7	—	2	.	—	.	1	20	91		84		9	9	230	3	13	2
	2	.	25		3	1	—	.	1	.	1	26	85		83		14	25	243	5	2	1
	—	.	15		7	1	—	.	2	.	2	18	55		44		7	25	228	5	8	3
	3	.	8		3	1	—	.	2	.	—	21	56		50		16	49	220	8	7	—
	2	.	13		9	2	1		1	.	—	18	58		42		37	130	291	15	12	2
	4	.	12		8	1	—	.	3	.	2	16	45		29		26	48	221	7	6	1
	4	.	18		8	3	—	.	—	.	—	15	65		39		11	26	182	10	4	—
	3	.	31		4	3	—	.	1	.	1	22	54		35		3	8	204	5	3	—
	9	.	27		7	2	—	.	4	.	—	26	85		42		6	4	199	5	7	—
	46	.	253		77	22	6	.	22	.	9	250	866		811 [5])		145	375	2765 [3])	74	83 [4])	12
	0,78	.	4,28		1,30	0,37	0,10	.	0,37	.	0,15	4,23	14,67		13,73		2,46	6,35	46,82	1,25	1,41	0,20
	8	.	23	10	18	21	—	3	5	5	1	44	171		226		102	34	649	17	11	1
	5	.	29	1	8	20	1	4	5	5	—	34	137		161		102	30	518	20	15	—
	9	.	42	1	15	14	—	7	7	5	4	29	152		165		59	10	564	17	13	—
	4	.	45	—	3	17	—	3	1	3	1	31	132		114		53	10	532	20	19	—
	1	.	37	3	8	9	—	5	8	3	—	33	135		115		40	19	539	36	19	—
	9	.	22	—	11	7	—	3	4	9	2	34	105		119		64	36	427	24	10	—
	3	.	23	—	12	8	—	5	2	5	—	20	111		90		78	48	497	26	13	—
	2	.	21	2	15	10	—	5	3	3	—	26	104		79		114	80	468	29	17	1
	10	.	26	4	14	10	—	4	1	6	1	30	90		76		83	34	436	18	20	—
	17	.	23	1	5	13	—	3	3	4	1	28	93		72		71	19	469	11	24	1
	8	.	18	3	6	10	—	4	5	4	2	24	114		94		63	25	547	23	14	—
	17	.	14	3	17	8	—	2	7	6	1	42	126		133		47	7	567	20	15	—
	93	.	323	28	132	147	1	48	51	58	13	375	1470		1444		876	352	62136 [6])	261	190 [7])	3
	20,76	.	2,63	0,23	1,07	1,20	0,01	0,39	0,41	0,47	0,11	3,05	11,97		11,76		7,13	2,87	50,61	2,13	1,55	0,02

igen. — [2]) Außerdem starben 4 *mit unbekanntem* Alter. — [3]) Darunter 1 Fall von Kuhpocken. — [4]) Darunter
phus. — [7]) *Desgl. 1 Hinrichtung.*

Kempten, Landshut, Ludwigshafen, Nürnberg, Passau, Pirmasens, Gmünd, Heilbronn, Heidelberg, Pforzheim, Gießen, Bremen, Bremerhaven, Straßburg, Linz; mehr sogar als ein Drittel: in Mülheim a. Rh.;

akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (1878/87: 10,53 % in allen deutschen Orten): in Aschersleben, Schöneberg, Bochum, Bonn, Borbeck, Düsseldorf, Elberfeld, Erfurt, Eschweiler, Essen, Göttingen, Greifswald, Herford, Hildesheim, Kattowitz, Köslin, Krefeld, Magdeburg, Malstatt-Burbach, Memel, Mülheim a. d. R., Münster, Nordhausen, Prenzlau, Quedlinburg, Ratibor, Schleswig, Siegen, Stendal, Stolp, Tilsit, Wandsbeck, Zeitz, Bayreuth, Erlangen, Fürth, Hof, Landshut, Speyer, Würzburg, Heilbronn, Ludwigsburg, Reutlingen, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim, Schwerin, Dessau, Metz, Mülhausen, Bern, Bukarest, Brooklyn, Chicago, New York; mehr sogar als ein Drittel: in Oberhausen;

akuten Darmkrankheiten (1878/87: 9,96 % in allen deutschen Orten): in Burg, Alexandrien, Kairo; mehr sogar als ein Drittel: in Inowrazlaw.

Unter den deutschen Orten hatten im Berichtsmonat eine verhältnißmäßig hohe Gesammtsterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) 4 unter 219 berichtenden Orten, nämlich Erlangen, 35,1 (1878/87: 33,0), Augsburg 38,2 (30,5), Greifswald (28,5), Landshut (1882/88: 26,0) je 48,0. Im Vormonate starben in Greifswald 32,0, in Augsburg 31,8, in Erlangen 30,4, in Landshut 20,2 ‰ Personen. Das Sterblichkeitsmaximum hatte sich im Vormonat auf 40,2 gegen 48,0 ‰ im Berichtsmonat belaufen.

Die Säuglingssterblichkeit war in 10 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen, nämlich in Langenbielau (339 — Gesammtsterblichkeit 30,0), Eupen (347—26,4), Amberg (362—34,5), Augsburg (363—38,2), Ingolstadt (365—32,6), Landshut (372—48,0), Meerane (378—29,9), Regensburg (380—30,8), Hirschberg (395—33,2), Reichenbach (453—29,6).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner für den Zeitraum eines Jahres berechnet) in 5 unter 219 berichtenden Orten, nämlich in Grünberg 14,7, Charlottenburg 13,2 (1878/87: 29,3), Wilhelmshaven, Ludwigsburg (1882/88: 17,4) je 13,0, Forst 11,9 (24,1). In Wilhelmshaven betrug die Sterblichkeit schon im Vormonate unter 15,0, in Charlottenburg, Grünberg, Ludwigsburg zwischen 15,0 und 20,0, in Forst 22,4 ‰.

Die Säuglingssterblichkeit blieb in Forst, Wilhelmshaven unter einem Zehntel, in Charlottenburg, Grünberg unter einem Siebentel, in Ludwigsburg unter einem Fünftel der Lebendgeborenen. Eine Sterblichkeit der Säuglinge von weniger als 100,0 ‰ der Lebendgeborenen ist außerdem beobachtet in Allenstein (Gesammtsterblichkeit 21,2), Hildesheim (20,8), Neunkirchen (15,3), Oberhausen (18,6), Paderborn (19,8), Schleswig (27,8), Zittau (20,6), Lübeck (21,4). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starb in 47, weniger als ein Fünftel derselben in 85 Orten.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand gegenüber dem Vormonat ein wenig verschlechtert zu haben. Eine Sterblichkeit von mehr als 35,0 ‰ war in 4 Orten gegen 2 im Februar, eine solche von weniger als 15,0 in 5 gegen 11 zu verzeichnen. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 10 Orten gegen 7, weniger als 200,0 in 142 gegen 146 im Vormonat.

England. Hull. Influenza. Wie in Sheffield (s. Veröff. S. 289) soll die Influenza auch in Hull eine beträchtliche Verbreitung angenommen haben. Nach den Wochenausweisen des Registrar General starben daselbst insgesammt vom 22. bis 28. März d. J. 97 Personen oder 23,0 von 1000 Einwohnern, vom 29. März bis 4. April 154 = 36,5, vom 5. bis 11. April 179 = 42,5, vom 12. bis 18. April 202 = 47,9 ‰. In der letzten Woche vom 19. bis 25. April ist die Zahl der Todesfälle *mit 154 = 36,5 ‰ wieder geringer* worden.

Vereinigte Staaten von Amerika. Chicago. Influenza. Die in den Tageszeitungen wiederholt enthaltenen Meldungen von einer starken Verbreitung der Influenza in Chicago sind durch den jüngst eingegangenen Bericht des dortigen Gesundheitsamtes, Bureau für Bevölkerungsstatistik, für den Monat März d. J. bestätigt worden. Während im Februar der Influenza daselbst 6 Personen erlagen, stieg die Zahl der Todesfälle an dieser Krankheit auf 155. Gleichzeitig starben an akuten Lungenkrankheiten 1066 Personen gegen 405 im Februar, und insgesammt 8405 gegen 1924.

Die Krankenbewegung in der Königlich bayerischen Armee während des 2. Halbjahres 1890.[1])

Am Ende des 1. Halbjahres befanden sich 1433 Mannschaften, d. i. etwa 3 % der damaligen Kopfstärke des bayerischen Heeres in ärztlicher Behandlung (vergl. Veröff. 1890 S. 740). Im Laufe des 2. Halbjahres kamen 28 341 Kranke in Zugang, von denen 6691 in die Lazarethe aufgenommen, die übrigen im Revier behandelt wurden.

Der stärkste Zugang (mehr als 10 % der Kopfstärke) entfiel auf den Monat Dezember, der geringste auf den September.

Von der Gesammtzahl der behandelten Kranken wurden 21 696 geheilt, 47 starben, 225 schieden als invalide, 565 als dienstunbrauchbar, 432 anderweitig aus, so daß am Ende des Jahres 1809 Kranke — darunter 1079 Lazarethkranke — im Bestande verblieben.

Von den in ärztlicher Behandlung Verstorbenen hatten gelitten: 6 an Unterleibstyphus, 12 an Lungenschwindsucht oder anderen tuberkulösen Krankheitsformen, 2 an Lungen- und 4 an Brustfellentzündung, 3 an Hitzschlag (im August), 3 an Septhämie, je 2 an Bauchfellentzündung und Darmverschluß, je 1 an Scharlach, akt. Gelenkrheumatismus, Nierenentzündung, 3 an den Folgen einer Verunglückung, 2 an den Folgen eines Selbstmordversuches u. s. w.

Außerhalb militärärztlicher Behandlung starben im Halbjahre noch 9 durch Selbstmord, 12 durch Verunglückung, 3 durch Krankheit, so daß die bayerische Armee im Ganzen 71 Personen in den 6 Monaten durch den Tod verloren hat.

Aus dem Medizinal- und Sanitätsberichte für Schweden vom Jahre 1888.

(Medicinal-styrelsens berättels för år 1888.)

Der neueste schwedische Sanitätsbericht enthält wie seine Vorgänger u. a. eingehende Mittheilungen über die Sterblichkeitsverhältnisse in den 91 Städten des Königreichs. Die Zahl der Sterbefälle hat abgenommen, insbesondere verringerte sich die Zahl der in Folge des Scharlachs, der Masern, des Typhus und der Diphtherie Verstorbenen. Zugenommen haben die Todesfälle an Lungenschwindsucht und an akuten Entzündungen der Athmungsorgane, einschl. des Keuchhustens.

Nach den Ausweisen des statistischen Bureaus starben von den 850 970 Bewohnern der schwedischen Städte im Berichtsjahre 15 688, d. h. 18,4 von je 1000, und wurden zu gleicher Zeit 26 289 Kinder (= 30,9 ‰ der Bevölkerung) geboren. Seit dem Jahre 1885 ist eine ununterbrochene Abnahme der Sterblichkeitsziffer beobachtet. Die Sanitätsstatistik weist 15 077 Verstorbene nach, davon standen 3266 im 1. Lebensalter, mithin starben 12,4 Säuglinge auf je 100 Geborene. Im Alter von 1 bis zu 5 Jahren starben 2120 Kinder, so daß im Ganzen 35,6 % sämmtlicher Todesfälle auf Kinder der ersten 5 Lebensjahre entfielen. (In den Stadtgemeinden Preußens entfielen zu gleicher Zeit 46,5 % sämmtlicher Todesfälle auf Kinder dieses Alters.)

Als besondere Gruppen von Todesursachen sind u. a. genannt: angeborene Krankheiten (bei 582 Verstorbenen), hohes Alter (775), Infektionskrankheiten (1554), Krebs, konstitutionelle und Vergiftungskrankheiten (1076), Krankheiten der Athmungsorgane (5486), Krankheiten der

[1]) Nach Münch. med. Wochenschrift 1890 S. 602 ꝛc. bis 1891 S. 78.

Verdauungsorgane (1622), Krankheiten des Gehirns, des Nervensystems und der Sinnesorgane (1613), Krankheiten der Kreislaufsorgane (875) u. s. w.

Diejenigen Infektionskrankheiten, welche die meisten Todesfälle verursachten, waren der Scharlach (885), die Masern (265), der Keuchhusten (261), die Diphtherie excl. Croup (221) und der Darmtyphus (188); Pockentodesfälle sind nicht vorgekommen.

Der Lungenschwindsucht erlagen 2537 Personen (16,8 % aller Verstorbenen), und zwar sind im Alter von 20 bis 60 Jahren unter 4690 Gestorbenen nicht weniger als 1678 (35,8 %) der Lungenschwindsucht erlegen. Es starben ferner an akuter Lungen- und Brustfellentzündung 1725, an Croup 201 (darunter 194 Kinder unter 10 Jahren), an Darmkatarrh 1177 (darunter 933 Kinder des 1. Lebensjahres), an Krebs 803 (mehr weibliche als männliche Personen). Von den Vergiftungskrankheiten wird u. a. der chronische Alkoholismus genannt, welcher 56 Mal als Todesursache verzeichnet ist.

Im ganzen Lande hat nach den ärztlichen Meldungen die Zahl der Typhuserkrankungen seit dem Vorjahre abgenommen (von 4698 auf 3786), ebenso die Zahl der Diphtheriefälle (von 5795 auf 4178), dagegen sind die gemeldeten Erkrankungen an Croup von 489 auf 625 gestiegen, und sind 322 Todesfälle an Croup zur Anzeige gelangt. Von den 56 gemeldeten Pockenerkrankungen entfielen 35 auf den Bezirk von Malmö, es starben in ganz Schweden 7 Personen an den Pocken, davon 4 im genannten Bezirke. Im weiteren wurden gemeldet: Erkrankungs- (bezw. Todes-) fälle an Scharlach 6084 (820), Masern 15 686 (596), Lungen- und Brustfellentzündung 17 480 (2468), Katarrhen der Athmungsorgane 64 135 (858), Diarrhöe, Darmkatarrh 30 213 (1172), Ruhr 139 (10), Keuchhusten 7979 (857), Wechselfieber 1789 (—), Kindbettfieber 308 (151), Genickstarre 117 (58), Flecktyphus 26 (13) u. s. w.

Den Krankenhäusern gingen 29 138 Kranke zu und starben daselbst 1517 Personen.

Auf 140 169 im ganzen Lande lebendgeborene Kinder kamen im Berichtsjahre 118 177 erfolgreiche Impfungen (bei 80,7 %), die Zahl der aus den Impfstoffniederlagen abgegebenen Portionen betrug 4069.

Mittheilungen aus Britisch-Ostindien für das Jahr 1889.

(Fortsetzung.)

IV. Provinz Burma.

3. Die Gesundheitsverhältnisse von Nieder-Burma im Jahre 1889. (Report on the Sanitary Administration of Burma for the year 1889.)

In der Provinz Nieder-Burma, welche nach der Volkszählung von 1881 bei einem Flächeninhalt von 75 087 englischen Quadratmeilen 3 653 629 Einwohner hatte, wurden im Berichtsjahre 77 296 Geburten (39 903 Knaben, 37 393 Mädchen) gemeldet; auf 1000 Bewohner kamen 21,15 Geburten. Die Zahl der gemeldeten Todesfälle betrug 62 358 oder 17,07 Promille; der Ueberschuß der Geburtsziffer über die Sterblichkeitsziffer war also 4 Promille. Während der fünf vorhergehenden Jahre war die Sterblichkeit im Mittel gleich 18,79 Promille der Bevölkerung. Die meisten Todesfälle kamen auf die Monate Juli und August, die wenigsten auf Februar und März. Unter den Gestorbenen befanden sich 9510 Kinder unter einem Jahr nnd 8948 von 1—5 Jahren.

Die Bevölkerung von Nieder-Burma umfaßte 83 786 Christen, 168 757 Muhamedaner, 87 902 Hindus, 3 210 891 Burmanen oder Buddhisten und 102 293 Personen anderer Klassen Davon starben 677 Christen (8,08 Promille), 2734 Muhamedaner (16,21 %o), 2979 Hindus (33,89 %o), 55 389 Buddhisten (16,04 %o) und 1578 Angehörige anderer Bevölkerungsklassen (15,48 %o). Die Sterblichkeitsziffer unter den Hindus erscheint z. Th. deshalb so hoch, weil seit der Zählung von 1881, auf welcher die Berechnung der Verhältnißziffern beruht, gerade die Zahl der Hindus unter der Bevölkerung sich sehr stark vermehrt hat.

Der Antheil der hervorragendsten Krankheiten an den Todesfällen war folgende: Cholera verursachte 3242 Todesfälle, Pocken 2812, Fieberkrankheiten 30 343, Darmkrankheiten 3088, durch Selbstmord endeten 60, von wilden Thieren wurden 290 getödtet. Auf 1000 Einwohner kamen 0,89 Todesfälle durch Cholera, 0,77 durch Pocken, 8,30 durch Fieber und 0,85 durch Darmkrankheiten. Gegenüber dem Vorjahre haben die Sterbefälle an Cholera (um 12 740), an Fieber und Darmkrankheiten abgenommen, die Zahl der Pockentodesfälle hat sich dagegen beträchtlich vermehrt (von 571 auf 2812) und entfielen 19,4 % derselben auf Kinder des ersten Lebensjahres und mehr als 67 % auf das kindliche Alter von 1—12 Jahren, welches anderwärts in Ländern mit Impfzwang gerade am besten geschützt ist.

V. Provinz Coorg.

Annual medical and sanitary Report of Coorg for the year 1889. Including reports on civil Dispensaries and Vaccination.)

Bei einer Einwohnerzahl von 178 302 Seelen wurden im Berichtsjahre 2917 Geburten gemeldet; davon entfallen 1481 auf das männliche, 1436 auf das weibliche Geschlecht. Auf 1000 Lebende kommen 16,36 Geburten; die Zahlen der geborenen Knaben und Mädchen stehen im Verhältniß von 103,13 : 100. Todesfälle kamen 4087 zur Anzeige; auf 1000 Lebende sind daher 22,92 Todesfälle zu rechnen. Als Mittel aus den letzten fünf Jahren ergaben sich 18,16 Sterbefälle auf 1000 Lebende. Die Sterbefälle überschreiten die Geburten um 1170 und der Ueberschuß der Todesfälle über die Geburten beträgt 6,56 auf 1000 Lebende. Die meisten Todesfälle kamen in den Monaten Juni und Juli vor (585 bezw. 469). Die Bevölkerung der Provinz bestand aus 12 541 Muhamedanern, 162 489 Hindus und 3272 Personen anderer Abstammung; von den Muhamedanern starben 232 gleich 18,49 Promille, von den Hindus 3791 gleich 23,33 Promille und von den Uebrigen 64 gleich 22,92 Promille.

An der Cholera starben 9 Personen, sämmtlich im Januar, an den Pocken 19. Die Fiebererkrankungen verursachten 3273 oder 80 Prozent aller gemeldeten Todesfälle; auf 1000 Lebende kommen 18,35 Todesfälle durch Fieberkrankheiten. Darmkrankheiten hatten 321 Todesfälle im Gefolge; die höchste Sterbeziffer zeigen die Monate Juni und Juli (64 bezw. 44).

Die Anzahl der Polikliniken der Provinz Coorg hat sich seit dem Vorjahr nicht geändert; sie beträgt 8 (2 zweiter, 1 dritter Klasse). In denselben wurden während des Berichtsjahres 16 221 Patienten behandelt; die am häufigsten behandelten Krankheiten waren Malariafieber (4507), rheumatische Leiden (796), Hautkrankheiten (998), Verletzungen (867) und Ruhr (428). Cholera kam 3 mal, Pocken nur einmal zur Behandlung. Im Ganzen wurden 7 größere Operationen ausgeführt, davon 5 mit vollem, 1 mit theilweisem und 1 ohne Erfolg.

Geimpft wurden im Berichtsjahre 8747 Personen, davon 8632 zum ersten Male. Bei 8094 der zum ersten Male Geimpften war die Impfung erfolgreich. Wiedergeimpft wurden 115 Personen und zwar 97 mit Erfolg. Bei den Erstimpfungen waren 93,76, bei den Wiederimpfungen 84,34 Prozent von Erfolg begleitet. Von 1000 Lebenden wurden im Ganzen 45,89 mit Erfolg geimpft.

VI. Kalkutta.

1. Gesundheitsverhältnisse in der Stadt Kalkutta während des Jahres 1889.

(Report on the Calcutta Medical Institutions for the Year 1889 und Report of the Health Officer of Calcutta for 1889.)

Die Sterblichkeitsverhältnisse der Stadt Kalkutta nebst den Vorstädten während der Jahre 1888 und 1889 ergeben sich aus der folgenden Tabelle.

Es starben an:

	Cholera	Darmkrankheiten	Fiebern	Pocken	Anderen Krankheiten	Zusammen
1888	4915	3066	7828	33	8998	24 840
1889	2803	3149	6582	118	8977	21 629

Besonders hervorzuheben ist die beträchtliche Abnahme der Choleratodesfälle während des Berichtsjahres und das stärkere Wiederauftreten der Pocken, welche während der drei vorhergehenden Jahre nur wenige Todesfälle verursacht hatten (1886: 22 und 1888: 20). Die Gesammtsterblichkeit hat gegen das Vorjahr erheblich abgenommen.

In der eigentlichen Stadt Kalkutta starben im Berichtsjahre 1079 Personen an der Cholera, d. i. 572 weniger als im Mittel der zehn Jahre vorher. Wie gewöhnlich hatten die Hindus etwa doppelt so sehr an der Krankheit zu leiden als die Muhamedaner, unter den Nichtasiaten kamen nur 8 Choleratodesfälle vor.

Die Pilgerfahrten und Festlichkeiten der einheimischen Bevölkerung, sowie die ausgiebigere Benutzung der Tanks erklären nach Ansicht der Gesundheitsbeamten diese Differenz. Der Einfluß der neuen Wasserversorgung wird im Berichte des letzteren besonders hervorgehoben. Vor Einführung der Wasserversorgung (im Jahre 1869) starben an der Cholera jährlich mindestens 2270, höchstens 6829, seither sind den Krankheiten mindestens 800 und höchstens 2272 Personen erlegen.

Die Zahl der in den Krankenanstalten von Kalkutta nebst Vorstädten behandelten Kranken betrug im Berichtsjahr 221 540 (1888: 253 706): davon starben 126,18 Promille (1888: 124,05). Von den Kranken wurden 24 330 vollständig in den Anstalten verpflegt (1888: 22 612), während 197 210 (1888: 231 094) nur ärztlichen Rath und Arznei erhielten. Unter den Kranken befanden sich 9424 Europäer (1888: 9180), 28 424 (25 701) Eurasier, 72 205 (87 813) Muhamedaner und 109 411 (122 006) Hindus. Es wurden 795 Cholerakranke in den Anstalten behandelt, von denen 419 (527 ‰) starben. Die Versuche zur Behandlung der Cho'era mit Salol hatten kein befriedigendes Ergebniß. Die übrigen Krankheiten zeigten nur geringe Schwankungen gegenüber den Vorjahren, vom Unterleibstyphus blieb Kalkutta ziemlich verschont, dagegen wurde Ruhr und Diarrhöe häufig in den Krankenhäusern behandelt (zusammen 2982 Fälle, von denen 908 tödtlich endeten). Lepra kam daselbst 82 mal zur Beobachtung, relativ am häufigsten die Malariafieber (3867 Fälle).

2. Jahresbericht des Gesundheitsbeamten des Hafens von Kalkutta. (Annual Report of the Health Officer of the Port of Calcutta for the Year 1889.)

Im Berichtsjahre liefen 671 Schiffe, 559 ausländische und 112 Küstenschiffe in den Hafen von Kalkutta ein; davon waren 392 Dampfschiffe und 279 Segelschiffe. Der Nationalität nach waren 588 britisch, 30 französisch, 14 deutsch, 7 norwegisch, 11 amerikanisch, 13 arabisch und türkisch, 6 österreichisch und je 1 dänisch und schwedisch. Die Bemannung betrug 33 163 Köpfe, nämlich 16 540 Asiaten und 16 623 Nicht-Asiaten.

In demselben Zeitraum liefen 772 Schiffe, 598 ausländische und 174 Küstenschiffe aus dem Hafen von Kalkutta aus; davon waren 482 Dampfschiffe und 290 Segelschiffe. Auf die einzelnen Nationen vertheilen sich dieselben wie folgt: 684 britische, 35 französische, 13 deutsche, 12 österreichische, 10 arabische und türkische, 8 amerikanische, 7 norwegische, je 1 schwedisches und dänisches und 1 aus Sansibar. Von den 42 029 Mann Besatzung waren 23 128 Asiaten und 18 901 Nicht-Asiaten.

In den Krankenhäusern von Kalkutta wurden 1816 europäische Seeleute aufgenommen, von denen 43 starben. Die hauptsächlichsten Krankheiten waren Cholera (33 Erkrankungen mit 17 Todesfällen), Diarrhöe (142 Erkrankungen, 2 Todesfälle), Malariafieber (227 Erkrankungen, 2 Todesfälle) und Ruhr (61 Erkrankungen, 4 Todesfälle). Außerhalb der Krankenhäuser starben 8 europäische Seeleute, davon 1 an Cholera.

Von den eingeborenen Seeleuten starben in Krankenhäusern 129, darunter 80 an Cholera, 5 an Malariafieber und 7 an der Ruhr. Ferner wurden 165 Eingeborene in die Krankenhäuser aufgenommen, welche bei der Flußschiffahrt auf dem Hooghly beschäftigt waren. Von diesen starben 39. Auch hier ist die hervorragendste Krankheits- und Todesursache die Cholera (36 Erkrankungen mit 27 Todesfällen); ferner wurden 24 Malariaerkrankungen mit 1 Todesfall, 6 Diarrhöe-Erkrankungen mit 2 Todesfällen und 5 Ruhrerkrankungen mit 1 Todesfall beobachtet. Pockenerkrankungen kamen während des ganzen Jahres in dem Hafen von Kalkutta nicht vor. Wegen venerischer Krankheiten wurden im Berichtsjahr 186 europäische Seeleute in die Krankenhäuser aufgenommen.

Auf offener See starben 36 Europäer und 13 Eingeborene. Vier Schiffe, welche mit Pilgern von Jeddah besetzt waren, erwiesen sich als frei von ansteckenden Krankheiten mit Ausnahme von einem, auf welchem sich 2 Pockenkranke befanden.

Der Gesundheits-Inspektor besichtigte im Berichtsjahr 11 883 Schiffe und fand 182 unsaubere; die Zahl der Kranken, welche auf den Schiffen angetroffen wurden, betrug 54.

VII. Provinz Punjab.

1. Die Gesundheitsverhältnisse im Jahre 1889. (Report on the Sanitary Administration of the Punjab for the year 1889.)

Die Bevölkerung der ostindischen Provinz Punjab betrug nach der Volkszählung von 1881 18 842 264 Personen. Geboren wurden im Berichtsjahre 759 049 Kinder (406 658 Knaben, 352 391 Mädchen). Auf 1000 Einwohner kommen 40,28 Geburten (21,58 männliche, 18,70 weibliche); der Ueberschuß der Geburtsziffer über die Sterblichkeitsziffer beträgt auf 1000 Lebende 8.

Von den 18 842 264 Einwohnern, welche sich auf 106 682 englische Quadratmeilen vertheilten, starben im Berichtsjahre 595 760 oder von 1000 Lebenden 32. Im Mittel der vorhergehenden 5 Jahre waren auf 1000 Einwohner 31 Todesfälle gekommen. Die meisten Todesfälle wurden in den Monaten Oktober bis Dezember beobachtet. Unter den Gestorbenen befanden sich 156 607 Kinder unter 1 Jahr und 118 644 von 1 bis 5 Jahren. Die Bevölkerung bestand aus 10 522 802 Muhamedanern, 8 283 575 Hindus, 3599 christlichen Eingeborenen und 32 288 anderen Klassen; hiervon starben 344 351 Muhamedaner (32,72 von je 1000); 251 061 Hindus (30,31), 179 christliche Eingeborene (49,74) und 169 Personen aus anderen Bevölkerungsklassen.

Als Todesursachen wurden beobachtet Cholera in 2838 Fällen, Pocken in 7928, Fiebererkrankungen in 428 712, Darmkrankheiten in 18 066 Fällen. Durch Selbstmord endeten 329, von wilden Thieren getödtet wurden 1181 Personen.

Auf 1000 Einwohner kamen 22,75 Todesfälle durch Fieber, 0,96 durch Darmkrankheiten und 0,42 durch Pocken. Die meisten tödtlich verlaufenen Cholera-erkrankungen wurden in den Monaten August und September, die meisten Fiebertodesfälle in den Monaten Oktober bis Dezember beobachtet.

2. Jahresbericht der Krankenanstalten (Annual Report of Dispensaries in the Punjab for the Year 1889).

In der Provinz Punjab bestanden am Ende des Jahres 1889 208 Krankenanstalten, von denen 5 während des Berichtsjahres neu eröffnet wurden. Die Einwohnerzahl der Provinz beträgt 18 842 264 Seelen; von denselben erhielten 2 812 041 oder 12,27 Prozent von Seiten der Krankenanstalten ärztliche Behandlung. Das Heilpersonal bestand aus 76 Assistenzärzten, 326 Heilgehülfen und 4 eingeborenen Aerzten.

In den Krankenhäusern wurden 45 125 Patienten vollständig verpflegt (1888: 43 667); die Zahl derselben hat sich also um 1458 vermehrt. Der durchschnittliche jährliche Bestand der Anstalten betrug 1537. Von den 45 125 Kranken wurden 31 092 gleich 69 Prozent geheilt und 6898 erhielten Besserung, es starben 2188 oder 4,74 Prozent (1888: 5,63 Prozent). In den Anstalten standen 2869 Betten zur Verfügung (1888: 2846); da der tägliche Bestand an Kranken 1537 war, so waren 53,6 Prozent der Betten täglich besetzt.

Außerhalb der Anstalten wurden im Jahre 1889 2 266 916 Kranke von den Anstaltsärzten behandelt (1888: 2 087 084), es hat daher eine Vermehrung der

:n um 179 882 stattgefunden. Die haupt-
rankheiten, welche behandelt wurden, waren
r (419 168), Geschwüre (286 571), Augen-
215 674), Hautkrankheiten (178 010), Ver-
824), Krankheiten des Bindegewebes (86 199),
us (54 628), Ruhr (46 258), Diarrhöe
ropf (85 055) und Lungenleiden (80 984).
lera waren 1807, an den Pocken 295 der
erkrankt.
chtsjahre wurden 151 535 (1888: 152 520)
11 900 (1888: 10 268) größere chirurgische
en ausgeführt. Unter den letzteren befanden
enoperationen (mit 2 Todesfällen), 22 Ampu-
) Todesfälle) und 1548 Steinoperationen
ille).
seitens der Anstaltsärzte behandelten Kranken
51 758 Muhamedaner, 924 094 Hindus,
er (Halbasiaten) und 2748 Europäer. Die
der Krankenhäuser beliefen sich auf
pien (1888: 431 448), die Ausgaben auf
pien (1888: 429 904). Zu den Einnahmen
vinzialfonds 27 685 Rupien, Lokalfonds
pien und Privatleute 28 744 Rupien bei.

bericht über die Irrenanstalten
eport on the Lunatic Asylums in the
Punjab for the Year 1889).

pinz Punjab besitzt zwei Irrenanstalten, zu
zu Delhi. In beiden Anstalten waren am
889 350 Insassen; im Laufe des Berichts-
en 100 neue aufgenommen, so daß die Zahl
em Jahre verpflegten Geisteskranken sich auf
. Von diesen wurden 69 entlassen, und
geheilt, 11 als gebessert und 8 als unge-
erdem wurden 2 aus einer Anstalt in die
geführt, 8 brachen aus und 48 starben, sodaß
ahr eine Verminderung der Zahl um 117
der Bestand am 31. Dezember 388 betrug.
war die Anstalt der täglich Verpflegten 348,
durchschnittlich 28 täglich körperlich krank

Januar 1889 waren in den Anstalten
ranke Verbrecher; dazu kamen im Laufe
noch 19, sodaß im Ganzen 76 vorhanden
n diesen wurden 21 aus den Anstalten ent-
rben und am Schluß des Jahres war der
durchschnittlich wurden 57 geisteskranke Ver-
ch verpflegt.
:n 100 neuaufgenommenen Geisteskranken
Hindus, 50 Muhamedaner, 2 Christen und
eligion. Von Gewerben sind unter denselben
die Landwirthe (17), Bettler (12), Arbeiter (6),
Sepoys (4), Ladenbesitzer (6), Diener (8),
2) und Schreiber (2) vertreten. 8 der neu
enen waren unter 20 Jahren, 85 von 20
12 von 40 bis 60 Jahren.
zelnen Geisteskrankheiten waren fol-
n bei den Anstaltsinsassen vertreten. Von
eglingen litten 182 an akuter Manie, 110 an
Manie, 74 an Melancholie, 19 an akuter
?7 an chronischer Dementia, 27 an Idiotismus,
becillität, 6 an Monomanie; 1 war nicht
Als Ursachen der Geisteskrankheiten werden
Charas-Rauchen in 89 Fällen, Ganja-Rauchen
rauch von Bhang in 17, Opium-Essen in 8,
-Trinken in 11, Fieber in 8, Hitze in 26,
n 25 und Kummer in 86 Fällen. Bei
gen war die Geisteskrankheit angeboren, bei
e Krankheitsursache unbekannt.
n Erkrankungen der Insassen der Irren-
eht in erster Linie das Wechselfieber; von
wurden 134 Geisteskranke ergriffen, von denen
wurden, 6 starben und 6 am Schlusse des
ch in Behandlung blieben. Cholera trat
darunter 7 mal mit tödtlichem Ausgang.
Ruhr wurden 28 Pfleglinge ergriffen, von
rben. Von Pocken blieben beide Anstalten

Die Einnahmen der Irrenanstalten beliefen sich auf 89 415 Rupien (87 607 Rupien baar und 1855 Rupien in Gestalt von Gebrauchsgegenständen von Seiten der Regierung und 458 Rupien von zahlenden Geisteskranken).

Die Ausgaben deckten sich mit den Einnahmen.

(Schluß folgt.)

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Dänemark. Durch Bekanntmachung des Königlich dänischen Justiz-Ministeriums vom 18. April 1891 sind mit Rücksicht auf die in Neapel herrschende Kinderpocken-Epidemie die gesetzlichen Vorschriften, betreffend die gesundheitspolizeiliche Untersuchung, gegenüber allen Schiffen in Kraft gesetzt worden, welche von Neapel kommen oder mit von dort kommenden Schiffen auf der Reise in Berührung gewesen sind. Gleichzeitig ist die Einfuhr folgender Gegenstände von Neapel nach Dänemark verboten worden: gebrauchte Leinewand, Kleider und Bettwäsche (soweit diese Gegenstände nicht zum Reisegut von Passagieren gehören), Lumpen, gebrauchte Watte, Kratzwolle und Papierabfälle. Für die als Reisegut aus Neapel eingehende gebrauchte Leinewand, Kleider und Bettwäsche ist nur eine Reinigung unter öffentlicher Aufsicht angeordnet.[1]) (R.-A. Nr. 102.) —

Spanien. Durch Bekanntmachung der Königlich spanischen Generaldirektion für das Gesundheitswesen vom 7. April 1891 sind die unterm 29. April 1890[2]) angeordneten Quarantänemaßregeln gegen Provenienzen von Santos aufgehoben worden. (R.-A. Nr. 100.) —

Portugal. Durch eine im „Diario do Governo" vom 18. April 1891 veröffentlichte Verfügung des Königlich portugiesischen Ministeriums des Innern ist der Hafen von Santos für seit dem 27. Februar d. J. von Gelbfieber „verseucht" erklärt worden. (R.-A. Nr. 102.)

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Deutsches Reich. Die Einfuhr von lebenden Schweinen aus Steinbruch und Bielitz-Biala ist nach der Stadt Wunsiedel und von lebendem Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn nach den Städten Kempten, Laufen, Schneeberg und Neu-Ulm gestattet worden.

Preußen. Reg.-Bez. Oppeln. Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von lebenden Schweinen aus Oesterreich-Ungarn. Vom 29. April 1891. (Amtsbl. S. 125.)

Auf Grund der Ermächtigung des Herrn Reichskanzlers hat der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten die Einfuhr von Schweinen aus den Mastanstalten Bielitz-Biala und Steinbruch über Dziedzitz und Oderberg in die öffentlichen, polizeilich überwachten Schlachthäuser der Städte Lissa i. P. und Samter widerruflich gestattet.

Für diese Einfuhr sind die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 25. September 1890 (Extrablatt zum Amtsblatt Stück 89)[3]) maßgebend.

Oppeln, den 29. April 1891.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: Hüpeden.

Schweden. Laut Bekanntmachung des Kgl. Kommerz-Kollegiums vom 7. April d. J. werden von demselben außer den in der Bekanntmachung vom 7. Januar d. Js. von ansteckenden Hausthierkrankheiten befallen erklärten deutschen Staaten und Bezirken (siehe Veröff. S. 97), mit Ausnahme des damals von Rotz und Springwurm befallen erklärten lübeckischen Gebietes und der von Milzbrand befallen erklärten Provinz Pommern, noch der Kreis Oldenburg in Holstein als von Rotz und Springwurm, Mecklenburg-Schwerin als von Maul- und Klauenseuche, sowie von Krätze unter den Schafen befallen angesehen.

[1]) S. Veröff. S. 245.
[2]) S. Veröff. 1890 S. 298.
[3]) S. Veröff. 1890 S. 607.

Thierseuchen.

Uebersicht über die Verbreitung der ansteckenden Thierkrankheiten in Oesterreich während des ersten Vierteljahrs 1891.[1])

(Nach den vom k. k. österr. Minist. des Innern veröffentlichten Ausweisen.)

Krankheitsformen. / Länder.	Zahl der verseuchten Orte am 7. Januar	14. Januar	21. Januar	31. Januar	7. Februar	14. Februar	21. Februar	28. Februar	7. März	14. März	21. März	31. März
Milzbrand.												
Galizien	1	—	—	—	—	—	1	1	1	1	—	—
Mähren	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Niederösterreich.	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—
Rauschbrand der Rinder.												
Böhmen	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Wuth.												
Galizien	1	5	2	2	4	2	2	—	1	2	—	2
Schlesien	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—
Mähren	2	1	—	—	—	1	—	2	1	—	1	—
Böhmen	1	5	8	8	11	16	10	9	4	4	10	12
Niederösterreich.	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Krain	1	—	1	—	1	1	2	4	1	2	1	2
Küstenland	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Rotz und Wurm.												
Galizien	3	3	4	4	6	8	7	7	8	10	9	9
Schlesien	1	1	1	1	1	1	—	—	1	1	1	1
Mähren	2	1	1	1	2	2	2	2	2	2	3	3
Böhmen	4	3	1	—	—	1	1	1	1	1	—	—
Niederösterreich.	6	6	4	5	7	7	7	6	7	7	7	7
Oberösterreich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Krain	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Maul- und Klauenseuche.												
Galizien	35	30	29	23	28	39	44	44	51	56	82	93
Schlesien	8	8	10	9	7	7	6	4	12	13	18	20
Mähren	19	17	16	7	11	10	14	17	18	32	59	90
Böhmen	305	317	320	300	253	226	190	139	124	102	115	102
Oberösterreich	18	18	15	10	8	8	8	4	1	2	4	12
Salzburg	19	10	5	8	6	6	—	—	2	2	9	19
Tirol-Vorarlbg.	10	10	11	13	14	10	11	15	18	23	24	31
Niederösterreich.	51	48	37	27	21	20	16	23	25	27	33	31
Steiermark	2	1	1	—	—	—	—	—	—	2	4	4
Bukowina	2	3	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Küstenland	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2
Lungenseuche.												
Galizien	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Schlesien	9	9	9	9	7	7	6	7	7	7	7	7
Mähren	29	26	19	17	16	16	13	15	15	13	13	16
Böhmen	23	24	22	20	21	21	24	25	25	27	28	29
Oberösterreich	1	1	2	2	1	1	1	1	1	1	1	1
Niederösterreich.	4	5	4	5	5	4	3	4	4	4	4	4
Pockenseuche.												
Galizien	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bukowina	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1
Bläschen-Ausschlag.												
Mähren	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	3	9
Böhmen	3	1	1	—	2	2	2	3	4	1	1	—
Tirol-Vorarlbg.	1	1	—	1	2	2	2	2	2	2	2	1
Niederösterreich.	8	8	8	10	11	11	13	15	15	14	16	16
Steiermark	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2	2	1
Räude.												
Galizien	1	1	1	—	—	1	1	1	2	2	2	2
Mähren	—	2	2	2	2	2	2	—	—	—	—	—
Böhmen	1	1	—	—	—	—	—	—	2	2	2	2
Oberösterreich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Salzburg	—	—	—	—	—	1	1	2	3	3	3	3
Tirol-Vorarlbg.	6	3	4	4	5	5	5	6	6	8	8	8
Niederösterreich.	—	1	1	1	1	1	1	2	1	1	1	1
Steiermark	3	3	5	5	5	5	7	7	6	6	4	4
Kärnten	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	6
Krain	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	1
Bukowina	—	—	—	1	1	1	1	1	—	—	—	—

1) *S. Veröffentl. S. 94.*

Krankheitsformen. / Länder.	Zahl der verseuchten Orte am 7. Januar	14. Januar	21. Januar	31. Januar	7. Februar	14. Februar	21. Februar	28. Februar	7. März	14. März	21. März	31. März
Rothlauf der Schweine.												
Galizien	3	3	2	2	2	1	2	2	4	4	3	7
Bukowina	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Dalmatien	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—

Die **Rinderpest** ist während des 1. Vierteljahres 1891 in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nicht aufgetreten.

Medizinalgesetzgebung u. s. w.

Bayern. Kgl. Verordnung, die Bauordnung betreffend. Vom 31. Juli 1890. (Forts.)

14. Bauten von mehr als gewöhnlicher Ausdehnung und Brandgefahr.

§ 46. Bei Neubauten, deren obere Stockwerke zu größeren Versammlungen oder öffentlichen Lustbarkeiten bestimmt sind, müssen die Zugänge zu den Versammlungs- oder Gesellschaftsräumen mit unverbrennlichen Treppen versehen werden.

Dasselbe kann bei Fabrikgebäuden von mehr als einem Geschosse gefordert werden.

Die Baupolizeibehörde kann für die in Abs. 1 und 2 bezeichneten Gebäude im Interesse der Gesundheitspflege auch die zur Sicherung einer entsprechenden Ventilation erforderlichen Vorkehrungen anordnen, ohne Rücksicht darauf, ob die fraglichen Lokalitäten sich im Erdgeschosse oder in oberen Stockwerken befinden.

Bei derartigen Gebäuden von geringerem Umfange dürfen hölzerne Treppen zugelassen werden, deren Wangen aus Mauerwerk oder anderem unverbrennlichem Materiale bestehen.

Wohn- und Fabrikgebäude von größerer Ausdehnung müssen auf angemessene Entfernung von der Hauptstiege mit Nebentreppen versehen werden, deren Zahl und Lage die Baupolizeibehörde zu bestimmen hat.

Wohngebäude von der im § 25 Abs. 4 als zulässig erklärten Maximalhöhe müssen bis zum Dachboden in massiv gemauerten Stiegenhäusern liegende Treppen von unverbrennlichem Material erhalten.

Alle Lokale, welche für größere Versammlungen oder öffentliche Lustbarkeiten bestimmt sind, müssen eine entsprechende Anzahl von Ausgängen erhalten, welche leicht und schnell nach Außen sich öffnen lassen. Von den Ausgängen solcher Räume bis zu den Ausgangsthüren aus den Gebäuden in's Freie müssen die Hausfluren, Gänge und Treppen eine angemessene Breite, massive Umfassungen und gewölbte Decken erhalten. Die Anzahl der Ausgänge, sowie die Breite derselben, dann die Breite der Gänge, Hausfluren und Treppen hat in jedem einzelnen Falle die Baupolizeibehörde festzusetzen.

Vorstehende Bestimmungen finden auch auf schon bestehende Lokale und Gebäude Anwendung, welche für die bezeichneten Zwecke eingerichtet werden sollen.

§ 47. Gebäude, welche zur Herstellung, Bearbeitung oder Lagerung größerer Quantitäten leicht entzündlichen oder schwer zu löschenden Materials bestimmt sind, müssen mit massiven Mauern umgeben und wenn sie mit anderen Gebäuden zusammenhängend gebaut werden sollen, von diesen durch Backsteinbrandmauern getrennt werden.

Es kann aber auch eine allseitig freie Lage bis zu 9 m Entfernung von anderen Gebäuden, Einwölbung, unverbrennliches Stiegenwerk, dann eiserner Thür- und Fensterverschluß, feuerfester Boden und wenn solche Gebäude über 400 qm Grundfläche haben, deren Abscheidung durch Backsteinbrandmauern in Einzelräume, wie sie dem Betriebe des Geschäftes nnd der Konstruktion des Baues angemessen sind, gefordert werden.

Die durch Brandmauern getrennten Räume dürfen verbunden werden:

a) mittelst eines unter Ausschluß aller Holztheile aus-

Eisen oder Stein und Glas konstruirten Balkones, welcher durch in die Langmauer eingefügte Thüren von der in § 16 Ziff. 4 Abs. 4 näher beschriebenen Beschaffenheit zugänglich ist;

b) durch einen an die Brandmauer anstoßenden Einbau, der den mittelbaren Zugang in den abgetrennten Gebäudetheil ermöglicht, dieser Einbau ist aus mindestens 0,25 m starkem Backsteinmauerwerk herzustellen und in allen Stockwerken zu wölben; derselbe darf weder eine Stiege noch Holztheile enthalten und auch nicht zur Lagerung irgend welcher Stoffe dienen.

Die Thüren des Einbaues müssen die in § 16 Ziff. 4 Abs. 4 vorgeschriebene Beschaffenheit erhalten und im rechten Winkel zur Thüre in der Brandmauer stehen; etwaige Fenster sind in der Langmauer anzubringen und deren Stöcke und Rahmen aus unverbrennlichem Materiale herzustellen.

Oeffnungen zur unmittelbaren Verbindung der zu trennenden Räume sind in der Brandmauer nur insoweit gestattet, als sie zur Führung von Transmissionswellen unumgänglich nöthig sind. Solche Oeffnungen müssen an beiden Seiten durch Büchsen geschlossen werden, deren Flanschen in die Brandmauer eingeschraubt sind. Zwischen den Büchsen und der Peripherie der Transmissionswelle ist ein Spielraum von höchstens 15 mm zulässig.

Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung auf Stallungen, Scheunen und Schupfen.

§ 48. Bei Theatern mit Schnürboden und Versenkungen kann gefordert werden:

a) Trennung des Bühnen- und Zuschauer-Raumes durch zwei mindestens 1 m von einander entfernt stehende, mindestens 1 m starke und ebenso hoch über die Dachfläche reichende Backsteinbrandmauern, die im Prosceniums-Ausschnitte durch Backsteingewölbe oder Eisenkonstruktionstheile verbunden sind; — eine weitere Verbindung beider Räume ist nur nach § 47 Abs. 3 lit. a zulässig;

b) die Aufsetzung von Blitzableitern;

c) die Herstellung und Einwölbung von Vorfluren, Treppenräumen, Gängen und Dachaustritten in genügender Menge, ferner die Herstellung und Einwölbung von eigenen Gebäuden oder Räumen für Gasometer und Heizungsanlagen;

d) die Herstellung von Gangböden und Treppen aus unverbrennlichem Materiale;

e) die Verwendung von Gaslicht oder elektrischer Beleuchtung, von Dampf- oder Heißwasserheizung und die Herstellung von eisernen Vorhängen, Ventilationsapparaten und Löschvorrichtungen.

15. Winkel, Hofräume und Rückgebäude.

§ 49. Winkel und sogenannte Reihen (Ehegräben ꝛc.) zwischen den einzelnen Bauten müssen, wo nur immer möglich, vermieden, unter allen Umständen aber so gepflastert werden, daß ein entsprechender Wasserablauf ermöglicht ist.

Vorrichtungen zur Einleitung des Inhaltes von Abtritten in solche Reihen sind unzulässig und zur Einleitung von Schmutzwasser nur dann erlaubt, wenn eine hinreichende Spülung mit reinem Wasser bewirkt werden kann.

§ 50. Bei allen Wohnhausneubauten müssen Hofräume vorhanden sein und sollen sowohl die neu anzulegenden, als auch die bereits bestehenden Hofräume in einer der Feuersicherheit und den gesundheitspolizeilichen Anforderungen entsprechenden Größe, welche in jedem einzelnen Falle nach dem Umfange und der Höhe der Gebäude zu bemessen und von der Baupolizeibehörde besonders festzusetzen ist, unüberbaut erhalten werden.

Ein Hofraum, welcher nicht mehr als ein Viertel der überbauten Fläche mißt, darf auch nicht durch Bauten, welche nach § 6 Abs. 2 polizeilicher Genehmigung nicht bedürfen, weiter verkleinert *werden.*

Die Ueberdachung eines Hofraumes mit Glas kann unter besonderen Verhältnissen gestattet werden.

§ 51. Alle Hofräume, in welchen Rückgebäude zur Benützung als Wohnungen, Arbeitslokalitäten, Magazine oder Stallungen sich befinden oder hergestellt werden, müssen eine den Verhältnissen angemessene Zufahrt von der Straße aus haben, welche mindestens 2,30 m Breite und 2,70 m Höhe erreichen muß.

Bei unbewohnten kleineren Rückgebäuden genügt ein äußerer Zugang von 2 m Breite, doch darf die Höhe dieses Zugangs nicht unter 2,70 m betragen.

Deßfallsigen Mängeln bei bestehenden Bauanlagen muß bei Hauptreparaturen oder Hauptänderungen des an die Zufahrt anstoßenden Gebäudetheils abgeholfen werden.

16. Abtritte, Dung- und Versitzgruben.

§ 52. Für die Anlage, Einrichtung oder Abänderung, sowie für die Entleerung und bauliche Instandhaltung von Abtritten, Dung- und Versitzgruben in Wohngebäuden oder in unmittelbarer Nähe von Wohnungen, Brunnen oder Brunnquellen sind die auf Grund des Art. 73 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuches erlassenen oder künftig ergehenden Vorschriften maßgebend.

Dung- und Versitzgruben müssen unter allen Umständen mindestens 1 m von den Umfassungswänden bewohnter Gebäude entfernt hergestellt und erstere überdies so angelegt werden, daß ihr etwaiger Ueberlauf sich nicht dem Wohnhause nähert.

17. Besondere Bestimmungen.

a) für Städte und Märkte mit geschlossener Bauweise.

§ 53. An die Baulinie sollen in der Regel nur Hauptgebäude gestellt werden; wegen besonderer Verhältnisse kann auch die Stellung von Nebengebäuden an die Baulinie gestattet werden.

Bei dem Anstrich der Gebäude ist die Anwendung der reinen Kalkweiße, sowie aller grellen Farben untersagt.

Wettermäntel von Holz sind nur bei freistehenden Gebäuden oder an Mauern ohne Fenster und Thüröffnungen zulässig.

In Städten von mehr als 20 000 Seelen ist bei allen Neubauten und Hauptreparaturen an der Straßenseite den Anforderungen der Aesthetik zu genügen. Dieser Anforderung zuwiderlaufende Pläne sind abzuändern und festzusetzen, ohne daß jedoch durch die für nothwendig erkannten Abänderungen die Kosten der Bauführung vermehrt werden dürfen.

. . . . . .

b) für Märkte mit nicht geschlossener Bauweise und für Bauten auf dem Lande, dann im Hochgebirge u. s. w.

§ 55. In Märkten mit nicht geschlossener Bauweise und auf dem Lande sind zwar gleichfalls die Rücksichten auf Feuersicherheit, Festigkeit der Bauführung und auf Gesundheit im Allgemeinen maßgebend, jedoch kann von den Bestimmungen der §§ 25, 32, 33, 34, 35, 36, 38 und 39 insoweit Umgang genommen werden, als dies mit Rücksicht auf die Baulinie, die Feuersicherheit und Gesundheit nach den örtlichen Verhältnissen von der Baupolizeibehörde für zulässig erachtet wird.

. . . . . .

c) für Villenbauten (Landhäuser). (§ 57.)

IV. Zuständigkeit und Verfahren.

§ 58. Die Instruktion der Anträge und Projekte wegen Festsetzung neuer oder Abänderung bestehender Baulinien und Höhenlagen steht für die einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte den Stadtmagistraten, für alle übrigen Orte den Bezirksämtern zu.

Die Bescheidung dieser Anträge und Projekte erfolgt für die vorbezeichneten Städte durch die Kreisregierungen, Kammern des Innern in erster und durch das Staatsministerium des Innern in zweiter und letzter Instanz; für die übrigen Orte durch die Bezirksämter in erster, und durch die Kreisregierungen, Kammern des Innern, in zweiter und letzter Instanz.

. . . . . .

§ 66. Für die technische Prüfung der Baupläne

sowie für die Ueberwachung der plangemäßen Ausführung der genehmigten Bauten muß bei den Behörden erster Instanz durch Aufstellung befähigter Sachverständiger gesorgt werden.

Zur Ueberwachung der plangemäßen Ausführung haben die Sachverständigen alle der baupolizeilichen Genehmigung unterliegenden neuen Gebäude sowie die bedeutenderen Hauptreparaturen und Hauptänderungen nach erfolgter Vollendung einer Besichtigung zu unterziehen; bei sonstigen Bauführungen sowie bei geringfügigeren Reparaturen und Aenderungen hat eine Besichtigung nur insoweit zu erfolgen, als es gelegentlich anderer Dienstgeschäfte und ohne Verursachung besonderer Kosten thunlich erscheint.

Nach Thunlichkeit haben die Sachverständigen auch während der Bauausführung, namentlich bei größeren oder schwierigeren Bauten Nachsicht zu pflegen und die Bauführenden auf die Beseitigung der hierbei wahrgenommenen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Bauordnung und die von der Baupolizeibehörde getroffenen besonderen Anordnungen aufmerksam zu machen.

Für solche schon während des Baues stattfindende Besichtigungen sollen jedoch besondere Kosten den Bauführenden nicht zur Last fallen.

. . . . . .

§ 70. Bei allen Baugesuchen, bei welchen es sich um gesundheitspolizeiliche Fragen handelt, ist vor der Sachbescheidung das Gutachten der einschlägigen Medizinalbehörde einzuholen.

. . . . . .

§ 74. Die Zulässigkeit des Beziehens neuhergestellter Wohnungen und Wohnungsräume bemißt sich nach den auf Grund des Art. 73 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches erlassenen oder künftig ergehenden Vorschriften.

. . . . . .

V. Schlußbestimmung.

§ 80. Gegenwärtige Verordnung, durch welche die im Eingange aufgeführte Verordnung aufgehoben wird, tritt am 1. Oktober 1890 in den Landestheilen rechts des Rheins, mit Ausnahme der Haupt- und Residenzstadt München, in Wirksamkeit.

München, den 31. Juli 1890.

Luitpold
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.
Frhr. v. Feilitzsch.
Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär: Ministerialrath v. Ries.

Bayern. Kgl. Verordnung, die Bauordnung für die Pfalz betr. Vom 30. August 1890. (Ges.- u. Verordn.-Bl. f. d. Kgr. Bayern S. 583.)

I. Brandmauern, Anbauten an Gebäude mit Feuerstätten, dann Einwölbungen.

§ 1. 1. Brandmauern müssen in der Stärke der Umfassungsmauern aufgeführt, noch am Firste unter der Dachfläche bei Ziegeln und Quadern 0,25 m, bei Bruchsteinen aber mindestens 0,45 m stark gehalten werden und in diesen Dimensionen 0,30 m hoch über die Dachfläche reichen.

2. Zu ihrer Abdeckung darf nur feuersicheres Material mit Ausschluß aller Holztheile verwendet werden.

3. . . . . .

§ 2. Von Gebäuden mit Feuerstätten sind Anbauten durch Brandmauern zu trennen, wenn die Grundfläche der Anbauten über 150 qm beträgt.

Auf dem Lande treten folgende Erleichterungen ein:

1. Werden an Wohngebäude Stallungen, Scheunen oder Schupfen angebaut, so ist eine Brandmauer nicht geboten, wenn die Grundfläche der Anbauten nicht mehr als 200 qm beträgt; in diesem Falle genügt statt der Brandmauer eine Mauer, welche bis zur Höhe der Wohnräume reicht.

2. Beträgt die Grundfläche dieser Anbauten über 200 qm, jedoch nicht mehr als 400 qm und stößt an die Brandmauer ein gewölbter Raum an, so ist zu ebener Erde ein Verschluß mittelst eiserner Thüre nicht geboten.

. . . . . .

II. Bauten von mehr als gewöhnlicher Ausdehnung und Brandgefahr.

§ 4 wie § 46 der allg. bayerischen Bauordnung vom 31. Juli 1890.

§ 5 wie § 47 ebenda.

§ 6 wie § 48 ebenda.

III. Feuerstätten und Kamine (Schornsteine).

§ 7. 1. Kamine sind aus gelegten Backsteinen auf feuerfester Unterlage mindestens 0,80 m über die Dachfläche zu mauern, im einzelnen Falle aber soweit über die Dachung hinauszuführen, als es die Baupolizeibehörde aus feuer- oder gesundheitspolizeilichen Rücksichten sowie zur Fernehaltung erheblicher Belästigung der Nachbarschaft fordert; sie sind innen und außen auf die ganze Höhe zu verputzen und feuersicher abzudecken; sie dürfen horizontal in einander nicht eingeleitet werden.

2. . . . . .

§ 10. Offene Feuerstätten dürfen nur an massiven Mauern angebaut werden und müssen, wenigstens soweit Funken und Flammen reichen, mit feuersicherem Boden umgeben und mit Rauchkutten versehen sein, soferne sie nicht eingewölbt sind.

§ 11. 1. Zimmeröfen und Herde müssen von Holztheilen 0,50 m abstehen, sie dürfen nicht auf hölzerne Gestelle aufgesetzt werden.

2. Wenn Zimmeröfen und Herde auf Bretterboden oder Balkenlagen zu stehen kommen, müssen sie gemauerte Sockel oder eiserne, auf einer Pflasterung oder auf Stein- oder Metallplatten ruhende Gestelle haben.

3. Die Heiz- und Aschenabfallöffnungen der Oefen und Herde müssen durch metallene, gut schließende Thürchen, die Vorlegeöffnungen der Kamine unter allen Umständen mit wohlverschließbaren, eisenblechenen Thüren abgeschlossen sein.

Der Boden vor den Heiz- und Aschenabfallöffnungen muß gepflastert oder mit Metall belegt oder sonstwie feuersicher sein.

4. Die Heizung darf keine Gefahr für die Gesundheit bieten.

Die Anbringung von Sperrklappen in den Rauchabzugsrohren, welche einen Zimmerofen mit einem Kamin verbinden, ist verboten. Die Vorrichtungen zur Regulirung des Zuges sind lediglich an den Heizthüren anzubringen.

. . . . . .

IV. Dachungen.

§ 15. Die Eindeckung der Gebäude hat mit feuersicherem Materiale zu geschehen. Andere Eindeckung ist zulässig bei freistehenden geringfügigen Bauten, dann bei Gebäuden in Gebirgsgegenden, wenn sie von fremden Gebäuden mindestens 30 m entfernt sind.

Wird an einem weichgedeckten Gebäude die Hälfte einer Dachseite neu eingedeckt, so hat die Umdeckung mit feuersicherem Materiale zu geschehen, wenn der bauliche Zustand des Gebäudes dies gestattet.

Bei neuen Ziegeldachungen sind Unterlagen von Strohfiedern unzulässig.

V. Baupläne und Baugenehmigung. (§§ 16—18.)

§ 19. Gegenwärtige Verordnung, durch welche die Ziffern 4, 5, 7 bis 9 des Präfekturbeschlusses vom 4. September 1807 (Kreis-Amtsblatt der Pfalz 1870 Seite 498), dann die §§ 2 mit 5 der Ministerial-Entschließung vom 19. Juli 1840, die Beobachtung der allgemeinen Feuerordnung, hier die Anlage enger Kamine betreffend, (Kreis-Amtsblatt der Pfalz 1840 Seite 359), und die oberpolizeiliche Vorschrift der k. Regierung, Kammer des Innern, der Pfalz vom 18. Juni 1880, die Anlage von Kaminen aus Bimssandstein betreffend (Kreis-Amtsblatt der Pfalz 1880 Seite 389), aufgehoben werden, tritt am 1. Oktober 1890 in Wirksamkeit.

Oberstdorf, den 30. August 1890.

Luitpold
Prinz von Bayern
des Königreichs Bayern Verweser.
Frhr. v. Feilitzsch.
Auf Allerhöchsten Befehl;
Der General-Sekretär: Ministerialrath v. Ries.

Betreffend den Vertrieb des Tuberculinum
(Amtsbl. d. Min.-Abth. f. öff. Gesundheitspflege Nr. 215.)

Darmstadt, am 15. April 1891.

ie Großherzoglichen Kreisgesundheitsämter, Kreisämter und die Apotheker des Großherzogthums. Genehmigung Gr. Ministeriums des Innern und liz ist über den Vertrieb des Tuberculinum durch die Apotheken Nachstehendes bestimmt

olgenden Vorschriften stimmen mit dem gleichPreußischen Erlaß (Veröff. S. 178) bis einschl. mit der Abweichung überein, daß im ersten „Kaiserlichen Verordnung" statt „Allerhöchsten ung" und der Absatz vor Ziffer 1, wie nachngegeben, zu lesen ist.

ichtlich der Aufbewahrung und Abgabe des in den Apotheken sind die nachfolgenden Anen getroffen worden:"

Schluß lautet:

r Visitations-Kommissär wird bei den Apothekenn die Befolgung vorstehender Anordnungen en.

Jaup. Best.

---

urg-Schwerin. Bekanntmachung, betr. die Aufng und Verabfolgung des Koch'schen Heilmittels n die Tuberkulose. Vom 15. April 1891.
(Reg.-Bl. S. 74.)

glich der Aufbewahrung und Verabfolgung des t Heilmittels gegen die Tuberkulose, welches nach ffentlichungen über seine Zubereitung unter das ß A der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar reffend den Verkehr mit Arzneimitteln fällt, und eitens der Apotheken zur Zeit nur von dem die vermittelnden Dr. med. Libbertz in Berlin ineburgerstr. Nr. 28) zu beziehen ist und auf n in Originalflaschen (die von einer gedruckten sanweisung begleiteten Flaschen sind mit Glaserschlossen, mit Schweineblase tektirt und mit s Zeichen L tragenden Plombe versehen. Auf Seite führen sie in weißem Druck auf schwarzem ie Signatur: Tuberculinum Kochii; auf der Seite befindet sich auf weißem Schild der ug des Dr. Libbertz und eine den Tag der ung des Mittels betreffende Bemerkung) mit 1 5 ccm Inhalt abgegeben wird, verordnet das nete Ministerium hierdurch:

Aufbewahrung des Tuberculinum Kochii muß Vorschrift des § 5 Ziffer 1 der Verordnung 19. April 1887, betreffend den Verkehr mit n, in dem für die Alkaloide bestimmten Fach stets in den betreffenden Originalflaschen gen.

Abgabe des Mittels aus den Apotheken unter der Vorschrift des § 1 und des § 2, Ziffer 1 2 der Verordnung vom 26. Mai 1879, betreffend Handverkauf aus den Apotheken, mit der Maß-, daß es entweder in den Originalflaschen oder r vom Arzt verordneten Verdünnung zu vergen ist.

s Verdünnungsflüssigkeit ist, wenn der Arzt anderes verordnet hat, Karbolsäurelösung 0,5 Prozent zu verwenden.

i der Dispensation in zugeschmolzenen steriliGlasröhren ist stets das Datum der Einig auf jedem Röhrchen zu vermerken.

6 Monate nach dem auf den Originalflaschen erkten Tage der Fertigstellung des Mittels verm, so darf dasselbe nicht mehr abgegeben und r Apotheke aufbewahrt werden.[1])

: Bezug und Abgabe des Mittels muß in allen

artige Flaschen werden von Dr. Libbertz gegen t frisch hergestelltem Inhalt unentgeltlich umApotheken ein besonderes Buch geführt werden, in welches für jede Flasche die Menge des Inhalts, der Name des verordnenden Arztes und des Empfängers, das Datum der Fertigstellung, des Empfanges, der Verabfolgung und bezw. — Ziff. 3 — der Beseitigung einzutragen ist, und auf welches die Bestimmungen im § 11, Abs. 2 und 3 der unter Ziffer 1 erwähnten Verordnung vom 19. April 1887 Anwendung finden.

5. Der Taxpreis des Tuberculinum Kochii wird in Ergänzung der Arzneitaxe vom 2. Februar 1891 (ausschließlich der Verpackungskosten) für die Flasche mit 1 ccm Inhalt auf 6 ℳ, für die mit 5 ccm Inhalt auf 25 ℳ festgesetzt.

Für die Herstellung der Verdünnung des Tuberculinum Kochii gelten die gewöhnlichen Preise der Arzneitaxe; für die sehr zweckmäßige Dispensation in sterilisirten, zugeschmolzenen Glasröhren (einschließlich der vom Arzt als Verdünnungsmittel angegebenen Karbolsäurelösung):

Ein Glasrohr enthaltend 1 ccm reines Tuberkulin sterilisirt	ℳ 7,—
Ein Glasrohr enthaltend 0,1 ccm Tuberkulin verdünnt	„ 1,—
für jedes 0,1 ccm Tuberkulin mehr 70 Pf.	
Ein Glasrohr enthaltend 0,01 ccm Tuberkulin verdünnt	„ 0,30
für jedes 0,01 ccm Tuberkulin mehr 10 Pf.	
Ein Glasrohr enthaltend 0,001 bis 0,005 ccm Tuberkulin verdünnt	„ 0,20
Ein Glasrohr enthaltend 0,006 bis 0,009 ccm Tuberkulin verdünnt	„ 0,30

Schwerin am 15. April 1891.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage:
Mühlenbruch.

Mecklenburg-Strelitz. Eine im Wesentlichen gleichlautende Bekanntmachung ist seitens der Großherzoglich Mecklenburgischen Landesregierung zu Neustrelitz unter dem 24. April 1891 (Off. Anz. S. 91) erlassen. Abweichend lautet Abs. 1 der Ziff. 2: „Die Abgabe des Mittels aus den Apotheken geschieht entweder in den Originalflaschen oder in der vom Arzt verordneten Verdünnung." Ferner ist unmittelbar vor Ziff. 1 „Großherzogliche Landes-Regierung„ statt „das unterzeichnete Ministerium" zu lesen.

Rechtsprechung.

Zur Anwendung des § 10 des Nahrungsmittelgesetzes ist erforderlich, daß ein dergestalt nachgemachtes oder verfälschtes Nahrungs- oder Genußmittel vorliegt, daß dasselbe im Handel und Verkehr als solches auch verwendbar ist.

Urtheil des Reichsgerichts vom 16. Oktober 1890.

In der Strafsache gegen die Milchhändlerin Marie geb. U., Ehefrau des Peter R. von Sindlingen hat das Reichsgericht, Erster Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung am 16. Oktober 1890, nach mündlicher Verhandlung vom 13. Oktober 1890 für Recht erkannt: daß auf die Revision der Angeklagten das Urtheil der Strafkammer des Königlich Preußischen Landgerichts zu Wiesbaden vom 19. Juni 1890 nebst den demselben zu Grunde liegenden thatsächlichen Feststellungen aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das besagte Gericht zurückzuverweisen.

Gründe:

Bei der Angeklagten wurde eine Mischung von 20 % Milch und 80 % Wasser vorgefunden, und es erklärt das Urtheil, es sei gleichgültig, ob sie diese Mischung so, wie sie gewesen sei, habe verkaufen, oder dieselbe erst zu gelegentlichen weiteren Vermischungen von Milch und Wasser habe verwenden wollen. Nun wird zwar allerdings die Anwendung des § 10 pos. 1 des Lebens-

mittelsgesetzes dann nicht ausgeschlossen, wenn das nachgemachte oder verfälschte Produkt nicht in seinem gegenwärtigen Zustand in Handel und Verkehr gebracht und mittels desselben vielmehr vorerst weitere Verfälschungen ausgeführt werden sollten. Aber es muß immerhin dieses Produkt selbst ein dergestalt nachgemachtes oder verfälschtes Nahrungs- oder Genußmittel sein, daß es im Handel und Verkehr als solches verwendbar ist. Ob aber das von der Angeklagten hergestellte Milchwasser diese Eigenschaft besessen hatte, ist von dem Urtheil nicht mit solcher Bestimmtheit ausgesprochen worden, daß jeder Zweifel ausgeschlossen werde, ob es nicht von demselben zur Bestrafung der Angeklagten als hinreichend angesehen worden ist, daß ihre Absicht auf Milchverfälschung mittels des von ihr hergestellten Milchwassers gerichtet war.

Hiernach war das Urtheil aufzuheben.

Vermischtes.

Preußen. Stadt Köln. Den Angestellten der nach Maßgabe des Reglements vom 19. Mai 1890 (s. Veröffentl. S. 45) zu verwaltenden städtischen Desinfektionsanstalt zu Köln ist unter dem 12. September 1890 eine Dienst-Vorschrift ertheilt worden, aus der die nachstehenden Bestimmungen mitgetheilt werden:

§ 4. Der Desinfektor I hat nach Empfang der Anmeldeverzeichnisse nach Anordnung des Verwalters die Bespannung des Transportwagens für infizirte Gegenstände zu requiriren. Im Wagen ist ein mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung besprühter Mantel mitzuführen, welchen der Desinfektor bei dem Betreten des Hauses, in welchem die abzuholenden Gegenstände sich befinden, anzulegen und erst dann wieder abzulegen und in den Wagen und zwar in einen hierzu bestimmten Blechkasten hineinzulegen hat, wenn die Gegenstände im Wagen verladen sind. Auch ist die nöthige Anzahl Wäschebeutel und Hüllen, welche ebenfalls mit Karbolsäurelösung zu besprühen sind, zum Verpacken der zu transportirenden Gegenstände mitzunehmen. — Falls weitere Vorsichtsmaßnahmen angeordnet werden, hat derselbe solche ebenfalls genau zu befolgen. Das Gleiche gilt auch für einen ihm etwa zur Beihülfe bei der Verladung mitgegebenen Begleiter.

Bei der Uebernahme der zu desinfizirenden Gegenstände ist genau darauf zu achten, daß sämmtliche in dem Anmeldeverzeichnisse aufgeführten Gegenstände übergeben werden. Falls Gegenstände fehlen, sind dieselben in dem Verzeichnisse zu durchstreichen und ist hiernach die Zahl der übergebenen Gegenstände festzustellen und solche auch von deren Besitzer oder der von demselben beauftragten Person beglaubigen zu lassen. Es ist verboten, während der Fahrt in anderen als den zur Abholung von zu desinfizirenden Gegenständen angewiesenen Häusern, insbesondere in Wirthschaften, einzukehren.

Nach Ankunft in der Desinfektionsanstalt hat die Entladung des Wagens mit den entsprechenden Vorsichtsmaßnahmen stattzufinden.

Der Transportwagen ist alsbald innerlich mit einer Sublimatlösung von 1:1000 auszuwaschen.

§ 5. Die zu desinfizirenden Gegenstände werden in den Hüllen, in welchen sie verpackt sind, in den Wagen des Apparates ordnungsmäßig eingelegt. Der innere Raum muß möglichst ausgenutzt werden, jedoch ist es zu vermeiden, die Gegenstände zusammenzupressen. Teppiche dürfen nur gerollt in den Wagen hineingelegt werden. — Nachdem der beladene Wagen in den Apparat eingeschoben ist, werden die Thüren des letzteren geschlossen und fest zugeschraubt.

Zuerst wird zur Vorwärmung des Apparates das Dampfzuführungsventil zum Rippenrohrsystem geöffnet. Zugleich wird auch geöffnet das kleine Ventil am Umlaufrohre des Kondensationstopfes, jedoch sofort wieder geschlossen, sobald der Dampf voll ausströmt.

Die Vorwärmung des Apparates, während welcher auch die Drosselklappe im Abzugsrohr zur Hälfte, sowie die Luftzuführungsöffnung zu öffnen ist, ist ungefähr 20 Minuten lang, und bis das Thermometer eine Innentemperatur von 50° C. zeigt, fortzusetzen.

Nachdem die Vorwärmung beendet ist, wird die bis dahin geöffnete Luftzuführung vollständig, die Drosselklappe aber bis zu einem Viertel geschlossen und es wird sodann das Ventil zum Zuführungsrohre für direkten Dampf allmählich geöffnet. Die Zuströmung des direkten Dampfes in den Apparat hat in der Regel 40 Minuten lang anzudauern und ist in allen Fällen 30 Minuten lang fortzusetzen, nachdem das im Innern des Apparates befindliche Thermometer eine Temperatur von 100° C. angezeigt hat, was durch die elektrische Schelle zur Feststellung gelangen muß. Daß auch im Innern der zu desinfizirenden Gegenstände diese Temperatur erreicht wurde, ist durch eingelegte Maximalthermometer festzustellen. Das Verfahren muß erneuert werden, wenn diese Temperatur im Innern der Gegenstände nicht erreicht wurde. Nach Ablauf der hiernach erforderlichen Zeit ist das Zuführungsrohr für direkten Dampf wieder zu schließen und das Luftzuführungsrohr, sowie die Drosselklappe zu öffnen. Die hierdurch zu bewirkende Ventilation des Apparates ist 10—15 Minuten lang fortzusetzen und ist erst dann auch die Dampfzuströmung zu dem Rippenrohrsystem abzustellen und dem Desinfektor das Zeichen zum Oeffnen und Entladen des Apparates von der anderen Seite zu geben.

§ 6. Als chemische Desinfektionsmittel dienen:
a) Karbolsäure, b) Sublimat.

. . . . . .

§ 7. Der chemischen Desinfektion unterliegen:
1. Pelzsachen, Filz- oder Stoffhüte und Gummisachen, ferner
2. Stiefel und sonstige Ledersachen, sowie
3. Holzmöbel.

Die Gegenstände ad 1 werden zur Desinfektion mit einer fünfprozentigen Karbolsäurelösung tüchtig besprüht; diejenigen ad 2 mit Kaliseifenlösung gereinigt und alsdann mit einer fünfprozentigen Karbolsäurelösung abgewaschen;

diejenigen ad 3 mit einer aus einem Theile Sublimat und 1000 Theilen Wasser bestehenden Lösung abgewaschen und die Ecken und Fugen mittelst einer mit dieser Lösung benetzten Bürste abgebürstet. Die gepolsterten Möbeltheile werden, soweit sie aus Leder oder Ledertuch bestehen, wie ad 2 vorgeschrieben, sonst aber nach der Vorschrift ad 1 behandelt.

Die Gegenstände, deren chemische Desinfektion beendet ist, werden in mit 5% Karbolsäurelösung besprühte Ueberzüge gehüllt, und werden alsdann in den Desinfektionsapparat, nach Abstellung der Dampfzuführungen zu demselben, hineingelegt. Sie werden von der anderen Seite des Apparates durch den Desinfektor II heraus- und in Verwahrung genommen.

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.
(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Blasius, Dr. R., Wilhelm Clauß und J. Landauer. Die Stadt Braunschweig in hygienischer Beziehung. Festschrift. Braunschweig. 1890. 8°.

Braungart, Dr. Richard. Der gegenwärtige Standpunkt der Städte-Reinigungsfrage und die Einführung des Schwemmkanalisations-Systems in München. Freising. 1890. 8°.

Büchersammlung, Verzeichniß der — des Königl. medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts Berlin. 1890. 8°.

von Coler, Dr. und Werner, Dr. Die transportable Lazareth-Baracke. Berlin. 1890. 8°. 2. Aufl.

Fischer, Dr. Bernhard. Jahresbericht des chemischen Untersuchungsamtes der Stadt Breslau für die Zeit vom 1./4. 1889 bis 31. 3. 1890, erstattet unter Mitwirkung von Dr. A. Sartori und Dr. G. Kunisch. Breslau. 8°.

Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für März 1891.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichts-Monats	Todtgeborene des Berichts-Monats	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in dem Berichts-Monat	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall aller übrigen Klassen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
ußen.																			
. . . . .	104 365	368	9	220	85	25,3	26,8	—	—	4	2	1	23	32	6	2	1	151	1
n	20 132	68	3	21	4	21,2	. [2]	—	—	2	1	—	3	4	1	1	—	8	2
f (Rheinprov.)	32 616	144	4	45	18	16,6	. [1]	—	—	—	1	—	11	—	1	—	—	32	—
n	20 494	90	6	38	14	22,3	. [4]	—	—	1	1	1	3	7	1	—	—	21	3
. . . . .	145 341	519	16	338	109	27,9	25,6	—	—	2	21	—	54	48	11	8	8	195	7
ben. . . .	23 054	63	2	44	18	22,9	26,2	1	2	—	—	—	2	9	—	—	—	28	2
. . . . .	117 788	432	8	203	69	20,7	22,6	—	—	9	1	—	36	40	12	—	—	98	7
. . . . .	1609 415	4516	144	2654	904	19,8	26,4	2	10	86	21	12	449	200	244	77	77	559	71
enberg . . .	23 670	182	4	41	22	20,8	. [6]	—	—	2	—	—	4	2	2	1	1	30	1
orf	37 252	154	3	76	31	24,5	. [6]	—	—	10	—	—	10	11	6	—	—	38	1
zensee . . .	21 103	93	4	36	18	20,5	. [6]	—	—	1	—	—	6	5	6	4	4	17	1
meberg . . .	30 357	103	5	53	22	21,0	. [7]	1	—	—	—	—	3	11	4	—	—	33	1
ere Vororte[1])	81 732	266	7	152	56	22,3	. [8]	—	1	12	1	—	19	22	10	5	5	83	4
O.-Schl. .	31 327	98	3	46	11	17,6	33,8	—	—	3	2	1	2	4	—	—	—	34	—
. . . . .	40 530	.	.	.	.	.	21,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
. . . . .	48 416	195	2	102	29	25,3	28,2	—	—	—	—	—	14	29	8	—	—	50	1
im	18 842	51	3	32	9	20,4	23,29)	—	—	3	1	1	8	6	—	—	—	11	2
. . . . .	40 249	142	4	97	26	28,9	26,7	—	—	7	—	1	10	24	3	3	2	48	4
. . . . .	29 197	147	4	62	21	25,5	. [4]	—	—	—	—	—	6	15	2	—	—	34	5
burg a. H.	38 369	121	2	69	26	21,6	27,0	—	—	2	2	—	5	8	3	2	1	48	1
. . . . .	339 318	1051	38	[12]) 799	275	28,3[12])	31,3	8	19	35	4	1	113	21	75	11	10	514	9
. . . . .	20 301	55	4	[13]) 48	18	28,4[13])	26,8	—	—	3	—	—	3	9	2	—	—	29	2
rg	42 053	103	4	58	17	16,6	24,8	—	1	5	1	—	10	5	5	3	2	30	1
Magdeburg	17 706	60	2	48	14	32,5	26,3	—	1	5	—	1	6	6	15	15	13	14	—
. . . . .	18 906	59	1	40	9	25,4	21,4	—	—	1	—	—	3	7	—	—	—	28	1
enburg . .	80 898	270	7	89	27	13,2	29,3	1	—	—	—	—	13	12	5	1	1	53	5
. . . . .	121 281	358	11	273	90	27,0	28,4	2	5	10	—	1	35	38	18	17	15	157	7
nd	90 894	361	10	166	48	21,9	26,7	—	2	3	2	1	26	31	5	1	—	90	6
. . . . .	21 926	80	1	45	17	24,6	23,89)	—	—	3	1	—	13	4	1	—	—	23	—
rf	148 126	552	13	312	101	25,3	24,1	9	—	4	—	2	42	68	9	—	—	172	6
rg	60 672	279	13	149	34	29,5	26,8	—	—	29	2	1	17	27	5	2	2	68	—
alde . . .	16 458	46	1	[14]) 28	10	20,4[14])	. [2]	—	—	—	—	—	4	4	1	1	1	18	1
. . . . .	23 987	80	1	56	20	28,0	27,29)	—	—	4	—	—	5	5	1	1	1	39	2
b	127 769	426	7	221	55	20,8	28,3	10	2	5	—	1	31	47	9	1	1	113	3
. . . . .	41 963	127	7	96	23	27,5	30,4	—	—	3	—	1	8	16	6	—	—	58	4
. . . . .	74 003	253	6	125	41	20,3	23,2	2	1	6	—	1	21	38	9	2	2	42	5
er	18 273	76	1	42	17	27,6	24,2[21])	—	—	—	1	—	4	10	2	2	2	24	1
. . . . .	80 317	291	4	175	49	26,1	28,1	—	1	1	14	2	34	38	10	1	1	70	5
. . . . .	15 431	49	2	34	17	26,4	21,99)	—	—	3	—	—	2	4	3	3	2	22	—
urg	37 286	97	4	77	13	24,8	23,1	—	—	10	1	1	12	13	1	—	—	39	—
L.	24 116	95	5	24	8	11,9	24,19)	—	—	—	—	—	3	4	1	1	1	15	1
rt a. M. . .	182 804	454	15	329	50	21,6	19,9	—	5	31	—	1	73	44	3	—	—	164	8
rt a. O. . .	55 915	187	5	121	38	26,0	27,1	9	3	1	—	1	11	17	8	4	4	69	2
ünde . . .	15 625	.	.	.	.	.	. [3]	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
rchen . . .	28 936	154	7	68	21	28,2	30,9[16])	1	—	5	7	1	8	8	3	1	—	34	1
bach . . .	50 256	181	3	91	19	21,7	26,6	—	—	4	2	1	28	10	—	—	—	44	2
. . . . .	19 898	59	1	42	7	25,3	20,7[10])	—	—	1	1	—	7	5	1	—	—	25	2
. . . . .	20 542	46	1	42	15	24,5	23,4	—	1	1	—	—	11	4	1	1	1	24	—
. . . . .	18 357	54	3	26	7	17,0	27,3[11])	—	—	2	—	—	2	3	—	—	—	17	2
. . . . .	62 886	180	2	118	33	25,5	27,7	—	—	8	—	1	10	13	1	1	1	81	4
m	23 955	64	—	[14]) 60	9	30,1[14])	25,3	—	—	4	—	—	7	14	—	—	—	31	4
a. O. . .	15 834	49	3	30	15	22,7	. [5]	—	—	2	—	1	2	6	3	3	3	16	—
ig	20 814	62	3	41	18	23,6	30,6	—	1	—	—	—	5	5	3	3	3	27	—
ald	21 780	71	2	78	15	43,0	28,5	—	2	13	—	—	8	21	—	—	—	31	3
g i. Schl.	16 288	49	2	20	6	14,7	. [5]	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	17	1
. . . . .	29 693	90	5	58	19	23,4	24,9	—	—	11	—	—	13	2	4	—	—	27	1
. . . . .	36 055	142	4	64	19	21,3	26,3	—	—	7	—	—	11	8	1	1	1	34	3
adt	36 788	128	4	69	25	22,5	27,2	—	—	3	—	—	14	13	3	3	2	36	—
S.	103 669	365	11	[15]) 191	61	22,1[15])	24,8	—	—	8	2	—	21	27	16	6	6	110	7
. W. . . .	25 187	104	4	43	14	20,5	22,9	1	—	1	—	—	12	—	—	—	—	28	1
. . . . .	25 104	78	4	72	11	34,4	25,0	—	—	4	—	—	14	6	3	1	1	44	1
er	165 830	478	23	295	67	21,3	21,5	—	1	21	4	1	46	36	4	4	4	178	4
. . . . .	36 123	138	4	65	28	21,6	23,7	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	63	1
. . . . .	19 654	66	2	30	11	18,3	22,7[11])	—	—	1	1	—	6	7	—	—	—	15	—
im	33 958	96	2	59	9	20,8	22,2	—	—	5	2	—	4	14	—	—	—	34	—

einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von usammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 u. 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden und zwar die in Spalte 2 u. 7 benutzten auf den 1. Juli 1891. Die Zahlen der Gestorbenen nd aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

emtsbezirke Groß-Lichterfelde, Friedenau, Steglitz, Tempelhof; Friedrichsfelde, Pankow, Plötzensee, Tegel, Reinickendorf, Hohen- u. Nieder-Schönhausen, Stralau, Borhagen-Rummelsburg. — [2]) Nimmt seit 1891 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Desgl. seit 1890. — [4]) Desgl. seit 1891. — [5]) Desgl. seit 1888. — [6]) Desgl. seit 1887. — [7]) Desgl. seit 1886. — [8]) Desgl. seit 1886 bezw. 1887. — [9]) Durchschnitt 1882/88. — [10]) Desgl. 1886/88. — [11]) Ohne Ortsfremde 774 = 27,4 ‰. — [12]) Desgl. 45 = 26,6 ‰. — [13]) Desgl. 43 = 21,5 ‰. — [14]) Desgl. 151 = 17,5 ‰. — [15]) Ohne rren-Anstalt und im Krankenhause Gestorbenen 25 = 18,2 ‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebend-	Todt-	Gestorbene				Todes-Ursachen										
		geborene des Berichts-Monats		ausschließlich Todtgeborene		auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet		Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-nervöse F.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrh. im Ganzen	Akute Darmkrh. Brechdurchfall unter 1 Jahr alt	Akute Darmkrh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr
				im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	in dem Berichts-Monat	in den Jahren 1878 bis 1887											
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	
Hirschberg	16 283	38	2	45	15	33,2	26,97)	—	—	—	1	—	2	5	—	—	—	
Inowrazlaw	16 847	65	4	24	11	17,1	. 1)	—	—	1	2	2	2	4	9	8	8	
Insterburg	22 391	48	2	37	7	19,8	23,2	—	1	1	—	—	3	5	—	—	—	
† Iserlohn	22 357	76	4	41	13	22,0	23,5	—	—	2	1	1	12	3	1	1	1	
† Kassel	73 441	170	4	127	27	22,8	21,7	—	1	1	3	—	18	20	4	1	—	
Kattowitz	16 800	48	1	24	8	17,1	. 4)	—	—	3	—	1	—	6	—	—	—	
† Kiel	71 258	240	7	130	38	21,9	22,5	3	—	9	1	—	17	22	6	3	3	
† Koblenz	32 790	87	4	59	12	21,6	22,8	—	—	6	—	—	11	7	2	2	2	
† Köln	286 230	1005	28	620	205	26,0	26,5	4	8	25	3	1	85	81	20	8	8	
† Königsberg i. Pr.	162 739	479	16	306	82	22,6	31,1	1	2	12	2	—	46	47	14	3	3	
† Königshütte	36 806	161	3	53	30	17,3	29,7	—	—	4	—	—	7	5	—	—	—	
Köslin	17 893	38	2	34	7	22,8	24,06)	—	—	—	—	2	3	8	—	—	—	
† Kolberg	17 047	63	2	36	9	25,3	24,86)	2	—	1	1	—	2	3	—	—	—	
† Kottbus	35 686	85	4	87	25	29,3	27,5	2	2	3	—	—	12	14	14	13	11	
Krefeld	107 135	380	10	234	72	26,2	25,3	2	1	5	2	—	33	47	4	1	1	
† Kreuznach	18 361	56	3	36	6	23,5	23,56)	—	1	—	—	—	7	5	1	1	1	
† Küstrin	16 848	45	2	31	10	22,1	26,47)	—	—	2	3	1	7	—	2	—	—	
† Landsberg a. W.	28 425	83	1	48	18	20,2	24,6	—	—	1	—	2	5	5	7	4	3	
† Langenbielau	16 410	59	1	41	20	30,0	. 3)	—	—	1	—	—	6	8	2	2	2	
† Liegnitz	47 258	132	4	1138)	41	28,78)	32,1	3	—	1	1	1	18	17	13	1	1	
Linden b. Hannover	28 327	119	1	749)	15	31,39)	34,87)	—	—	18	1	2	7	7	3	—	—	
Luckenwalde	18 665	60	3	43	18	27,6	28,27)	—	—	4	—	1	6	—	3	3	3	
Lüdenscheid	19 961	59	3	32	9	19,2	23,47)	1	—	10	—	—	7	2	—	—	—	
† Lüneburg	20 835	68	1	52	13	29,9	23,9	—	—	8	1	—	2	8	—	—	—	
† Magdeburg	207 202	669	24	392	117	22,7	28,1	3	1	22	1	3	49	84	23	6	6	
† Malstatt-Burbach	18 778	70	3	27	12	17,3	. 5)	—	—	—	—	—	1	9	—	—	—	
† Meiderich	20 915	108	1	54	28	31,0	. 3)	—	—	4	—	—	18	5	—	—	—	
† Memel	19 344	56	3	49	11	30,4	26,4	—	1	1	1	—	2	13	3	1	1	
Merscheid-Ohligs	15 911	71	2	31	11	23,4	. 1)	1	—	2	—	1	5	4	—	—	—	
† Merseburg	17 767	64	1	28	9	18,9	27,26)	—	—	—	—	—	5	5	—	—	—	
† Minden	20 397	48	—	33	9	19,4	21,3	—	—	—	—	—	3	6	2	—	—	
† Mühlhausen i. Th.	27 820	108	2	52	17	22,4	23,8	—	1	—	—	—	6	10	1	—	—	
Mülheim a. Rh.	31 693	133	2	77	20	29,2	26,6	—	—	5	1	—	32	1	—	—	—	
† Mülheim a. d. R.	28 304	110	4	59	19	25,0	24,6	—	—	2	—	—	7	13	5	1	1	
† Münster	49 960	153	5	102	27	24,5	25,7	—	—	—	—	—	14	21	1	1	1	
† Naumburg a. S.	19 891	.	.	.	.	.	23,4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
† Neiße	22 517	44	2	37	6	19,7	22,1	—	1	—	—	—	9	1	—	—	—	
† Neumünster (Holst.)	18 008	55	3	26	10	17,3	. 2)	—	1	3	—	—	3	4	2	1	1	
† Neunkirchen	29 098	81	6	37	8	15,3	. 3)	—	—	6	—	—	6	1	—	—	—	
Neu-Ruppin	14 567	34	1	3610)	7	29,710)	. 4)	1	—	3	—	1	5	7	—	—	—	
† Neuß	22 948	93	2	38	10	19,9	26,8	—	—	—	—	—	6	6	1	1	1	
† Neustadt O.-S.	17 756	59	3	34	9	23,0	28,27)	—	—	1	—	—	6	5	—	—	—	
† Nordhausen	26 824	68	2	45	11	20,1	23,7	—	—	—	—	—	6	15	1	1	—	
Oberhausen	25 819	122	6	40	11	18,6	22,7	—	1	3	—	—	3	14	—	—	—	
Oppeln	19 561	96	4	44	14	27,0	30,27)	—	—	2	—	1	4	3	4	3	3	
† Osnabrück	40 390	119	6	97	22	28,8	23,4	—	—	5	—	—	17	19	—	—	—	
Paderborn	18 154	57	1	30	4	19,8	22,27)	—	—	1	—	—	4	6	—	—	—	
† Posen	69 785	213	8	145	34	24,6	29,5	—	2	5	2	—	24	22	6	—	—	
† Potsdam	54 527	135	7	117	38	25,7	23,6	2	1	5	—	—	12	11	1	—	—	
† Prenzlau	18 103	45	—	38	12	25,2	26,1	—	—	1	—	—	6	12	—	—	—	
† Quedlinburg	20 933	74	1	43	11	24,7	26,4	—	—	2	1	—	2	13	3	1	1	
Rathenow	16 739	59	6	24	6	17,2	. 1)	—	—	—	—	—	5	3	1	—	—	
† Ratibor	20 869	42	—	33	6	19,0	23,7	—	—	—	—	—	2	9	1	—	—	
† Remscheid	41 131	.	.	.	.	.	22,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
† Rheydt	27 322	96	1	63	24	27,7	20,4	—	—	6	—	—	12	7	—	—	—	
† Schleswig	15 128	36	1	35	2	27,8	23,66)	—	—	3	—	1	5	8	—	—	—	
† Schweidnitz	24 820	70	4	53	11	25,6	30,2	—	2	—	—	1	9	—	—	—	—	
† Siegen	18 427	65	3	44	14	28,7	20,76)	—	—	4	—	1	3	14	—	—	—	
Soest	15 101	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
† Solingen	37 078	124	4	67	18	21,7	23,8	—	—	1	3	—	15	10	—	—	—	
† Spandau	46 925	160	7	95	31	24,3	25,9	—	1	3	—	1	12	14	5	3	3	
† Stargard i. P.	23 988	71	3	42	8	21,0	25,9	—	—	1	1	—	2	6	2	—	—	
Staßfurt	19 424	75	5	28	8	17,3	24,27)	—	—	4	—	—	5	1	1	—	—	
† Stendal	18 741	63	2	39	10	25,0	25,17)	2	—	4	—	—	1	10	—	—	—	
† Stettin	118 185	359	9	245	77	24,9	26,1	2	1	9	1	1	44	19	16	6	6	
† Stolp	24 052	73	7	46	8	23,0	28,5	—	1	—	—	1	4	10	1	—	—	
Stralsund	27 689	68	—	60	10	26,0	24,7	—	1	—	1	1	9	12	—	—	—	
† Thorn	27 371	71	9	51	10	22,4	25,6	—	1	1	—	—	13	—	2	2	2	
† Tilsit	24 802	74	3	69	21	33,4	28,7	—	—	8	—	—	3	14	6	5	5	
† Trier	36 526	91	1	74	13	24,3	23,5	—	—	1	—	—	10	11	—	—	—	

1) Nimmt seit 1891 an der Berichterstattung Theil. — 2) Desgl. seit 1890. — 3) Desgl. seit 1889. — 4) Desgl. seit 1888. — 5) Desgl. seit 9) Durchschnitt 1882/88. — 7) Desgl. 1886/88. — 8) Ohne Ortsfremde 112 = 28,4 ‰ — 9) Desgl. 45 = 14,1 ‰ — 10) Desgl. 34 = 28,0 ‰ — 11)

men der rte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats		Todtgeborene		Gestorbene		Todes-Ursachen												
				ausschl. Todtgeborene		auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet		Masern. Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwindsl.	Acute Entrk. d. Athmorg.	Acute Darmkrkh.			Alle übrig. Krankh.	Gewalts. Tod
				im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	Berichtsmonat	Jahre 1878 bis 1887								im Ganzen	Brechdurchfall im Grz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
.....	22 201	66	2	35	8	18,9	23,5	—	—	1	—	—	7	7	—	—	—	20	—
beck	20 915	60	2	29	9	16,6	22,7[4]	—	—	—	—	—	4	6	—	—	—	19	—
fels	24 113	76	3	50	20	24,9	26,6	—	1	1	—	—	1	9	1	1	1	36	1
.....	20 743	49	1	34	6	19,7	20,3	—	—	1	—	—	8	6	—	—	—	19	—
den	65 771	168	4	104	21	19,0	19,9	—	—	7	—	—	15	10	—	—	—	72	—
ishaven ..	15 651	38	2	17	3	13,0	. [2]	—	—	1	—	1	5	2	1	—	—	7	—
.....	26 601	108	2	56[7]	12	25,3[7]	24,9	—	—	3	2	—	14	10	—	—	—	24	3
.....	21 897	94	3	51	18	27,9	26,7	—	—	5	—	—	5	13	9	8	8	18	1
thern.																			
.....	19 483	47	1	56	17	34,5	29,25[5]	—	—	2	2	—	9	9	6	3	3	27	1
rg	76 643	223	6	244	81	38,2	30,5	3	2	10	1	1	42	47	15	2	1	122	1
g	35 682	111	4	90	17	30,3	24,1	—	—	4	—	1	14	17	3	3	3	50	1
th	24 455	66	3	56	9	27,5	23,0	—	—	3	—	—	11	12	—	—	—	29	1
m	17 768	51	1	52[8]	10	35,1[8]	33,0	—	—	3	—	—	14	12	—	—	—	21	2
.....	43 499	152	2	94	34	25,9	27,5	—	—	2	—	—	20	26	8	3	3	37	1
.....	24 814	83	4	41	12	19,8	25,7	—	—	—	—	—	2	12	—	—	—	25	2
adt	17 672	52	2	48	19	32,6	31,34[5]	—	—	6	—	—	1	3	—	—	—	32	1
autern ..	37 692	147	6	57	16	18,1	21,5	—	1	6	—	—	10	10	4	3	3	26	—
t	15 900	35	1	34	6	25,7	. [1]	—	—	1	1	1	8	5	1	1	1	16	1
ut	18 989	43	—	68	16	43,0	26,04[5]	—	1	—	—	—	14	14	7	1	—	32	—
shafen a. R.	29 612	114	5	68	29	27,6	28,34[5]	—	1	1	—	—	14	12	11	3	3	28	1
n	356 241	1121	38	943	320	31,8	31,6	9	7	50	3	—	132	139	113	15	13	477	13
rg	145 616	506	19	325	113	26,8	26,7	1	2	11	1	1	73	58	20	9	9	150	8
.....	16 830	44	3	46	9	32,8	28,04[5]	1	—	1	3	—	11	2	5	5	5	22	1
ns	21 759	114	4	36	16	19,9	. [3]	—	—	4	—	—	8	6	2	2	1	15	1
burg	37 742	100	—	97	38	30,8	30,0	—	2	—	—	—	8	11	11	—	—	64	1
.....	17 739	45	—	37	9	25,0	23,14[5]	1	—	—	—	—	6	9	6	5	5	15	—
rg	61 740	165	1	138	22	26,9	26,8	—	—	8	—	—	26	29	6	5	4	68	1
ch Sachsen.																			
.....	21 797	48	—	35	8	19,3	22,54[5]	—	—	1	—	—	6	5	—	—	—	23	—
.....	142 238	549	25	364	168	30,7	31,3	1	19	12	1	2	38	17	3	—	—	266	6
tschau ...	20 003	92	5	49	27	29,4	32,5	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	42	—
t	279 585	760	34	483[9]	129	20,7[9]	24,6	2	5	9	3	4	77	54	15	8	7	301	13
.....	29 169	85	2	70	24	28,8	29,0	—	—	11	—	—	9	10	4	1	—	34	2
tu	23 600	106	1	64	28	32,5	34,7	3	—	—	—	—	5	10	4	—	—	41	1
.....	360 468	1239	50	548	202	19,4	22,7	—	2	26	4	6	95	104	53	10	10	291	8
t	22 478	82	1	56	31	29,9	34,5	—	—	2	—	—	7	1	—	—	—	45	1
.....	18 154	58	—	42	19	27,8	28,1[6]	—	—	3	—	—	7	3	3	1	1	24	2
i. V. ...	47 491	167	4	91	36	23,0	25,4	—	8	4	—	—	12	10	2	—	—	55	—
bach	21 869	75	1	54	34	29,6	28,54[5]	1	—	1	—	—	5	3	1	1	1	43	—
.....	16 445	72	1	39	24	28,5	. [3]	—	—	—	—	—	4	3	—	—	—	31	1
.....	25 646	64	2	44	6	20,6	26,0	—	1	5	—	1	8	—	—	—	—	28	1
.....	44 783	145	9	112[10]	47	30,0[10]	29,9	—	—	1	1	1	8	14	2	—	—	83	2
emberg.																			
tt	20 526	60	—	51	6	29,8	25,2	—	—	18	—	1	3	3	1	—	—	19	6
n	22 310	65	2	47	10	25,3	22,8	—	—	3	—	—	6	9	2	2	1	25	2
.....	16 979	51	2	39	12	27,6	23,36[5]	—	—	—	—	—	8	7	1	1	—	23	—
m	30 191	86	5	51	15	20,3	23,8	—	—	—	—	—	16	11	2	2	2	21	1
sburg ...	17 537	41	—	19	8	13,0	17,44[5]	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	8	5
gen	18 639	45	2	34	10	21,9	24,6	—	—	—	—	—	5	8	2	2	2	19	—
rt	126 569	292	6	231	64	21,9	21,4	—	3	20	—	1	25	33	16	6	6	128	5
.....	36 502	74	3	61	16	20,1	24,5	—	3	3	—	—	5	10	5	5	1	34	1
ben.																			
g	49 656	128	3	117[11]	29	28,3[11]	25,4	—	—	7	1	—	20	15	5	4	4	67	2
rg	32 297	91	2	91	18	33,8	26,8	—	—	2	—	—	19	24	3	1	1	40	3
he	74 945	209	6	142[12]	33	22,7[12]	19,7	11	—	5	—	—	23	31	4	—	—	66	2
g	16 422	38	1	22	6	16,1	. [3]	—	—	2	—	2	3	2	2	2	2	10	1
im	81 116	274	5	136	47	20,1	21,8	1	—	5	—	5	22	31	6	1	1	62	4
m	30 309	85	3	64	13	25,3	22,6	—	—	5	—	—	16	8	3	2	2	27	5
sen.																			
dt	57 599	144	5	99	24	20,6	21,0	2	—	5	1	—	15	14	4	—	—	58	—
.....	20 821	59	7	54	8	31,1	23,14[5]	—	—	6	—	—	12	8	—	—	—	26	2
.....	73 761	175	13	147	37	23,9	23,3	—	—	17	—	1	28	22	7	3	2	69	3
h	35 574	94	2	87	26	29,3	22,0	—	3	12	—	—	13	15	5	—	—	39	—
.....	25 931	87	4	52	17	24,1	23,4	1	—	1	—	—	6	3	3	1	1	37	1
Schwerin.																			
.....	45 025	114	7	70	12	18,7	20,7	—	—	2	—	—	7	12	1	1	1	48	—
t	33 889	77	3	61	8	21,6	21,0	—	—	—	—	—	3	19	—	—	—	39	—
.....	16 906	22	4	25	6	17,7	22,14[5]	—	1	1	—	—	—	4	—	—	—	19	—
Sachsen.																			
.....	21 209	78	7	39	18	22,1	27,04[5]	2	—	—	—	—	3	2	5	5	5	22	—

seit 1891 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1890. — [3]) Desgl. seit 1889. — [4]) Durchschnitt 1882/88. — [5]) Desgl. 1885/88. — 8/88. — [7]) Ohne Ortsfremde 49 = 22,1 ‰ — [8]) Desgl. 31 = 20,9 ‰ — [9]) Desgl. 452 = 19,4 ‰ — [10]) Desgl. 104 = 27,5 ‰ — = 28,2‰ — [12]) Desgl. 134 = 21,5 ‰

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1878 bis 1887	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Akute Krankh. d. Nervensyst.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
† Eisenach	21 578	71	—	40	11	22,2	20,9	—	—	5	—	1	5	3	2	2	2	24
† Weimar	24 896	53	1	37	10	17,8	19,2	—	—	2	1	—	7	5	4	4	4	17
Oldenburg.																		
Oldenburg	23 489	48	3	51	8	26,1	23,5	1	—	1	3	—	10	7	—	—	—	27
Braunschweig.																		
† Braunschweig	102 052	348	11	161	44	18,9	24,6	—	5	7	1	2	30	16	7	—	—	85
S.-Altenburg.																		
† Altenburg	31 711	112	6	68[1])	21	[1])25,7	31,2	—	—	—	1	1	8	8	—	—	—	43
Sachs.-Kob.-Gotha.																		
† Gotha	29 249	77	—	57	16	23,4	22,3	—	—	1	—	—	7	8	1	—	—	38
† Koburg	17 151	45	—	32	6	22,4	21,9	—	—	—	1	—	2	5	1	1	1	21
Anhalt.																		
† Bernburg	29 027	96	3	61	15	25,2	23,8	—	—	8	1	—	10	5	1	—	—	35
† Cöthen	18 330	52	2	33	7	21,6	20,8[2])	—	—	5	—	—	4	2	—	—	—	22
† Dessau	35 479	106	2	61	20	20,6	24,0	—	—	2	1	—	6	16	2	—	—	34
† Zerbst	16 316	52	3	36	7	26,5	25,6[2])	—	1	1	—	1	4	7	—	—	—	22
Reuß ä. L.																		
† Greiz	20 477	49	3	27	9	15,8	24,9[3])	—	—	—	—	—	2	2	4	2	2	19
Reuß j. L.																		
† Gera	39 981	167	5	94	47	28,2	29,3	—	—	5	2	1	11	12	16	3	3	46
Lübeck.																		
† Lübeck	64 508	174	6	115	15	21,4	21,9	—	—	3	—	1	17	11	1	—	—	77
Bremen.																		
† Bremen	125 703	320	10	233	43	22,2	20,9	—	—	9	1	1	58	33	3	1	1	126
† Bremerhaven	17 245	22	1	30	3	20,9	. [1])	—	—	1	—	—	9	3	2	2	1	10
Hamburg.																		
† Hamburg u. Vororte	582 098	1838	56	1098	347	22,6	26,3	2	8	18	9	6	156	132	65	11	9	668
Elsaß-Lothringen.																		
† Colmar	30 866	102	3	65	17	25,3	28,4	1	—	—	—	—	9	10	2	2	2	39
† Metz	60 908	157	6	118	23	23,2	22,6	—	—	4	1	1	18	26	5	—	—	57
† Mülhausen	77 808	240	15	174	41	26,8	22,8[2])	2	2	5	1	2	22	35	27	25	23	77
† Straßburg	124 896	352	12	252	69	24,2	27,7	3	1	3	1	1	51	50	20	20	19	118

Sterblichkeit in einer Anzahl größerer Orte des Auslandes 1891. †)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Europa.																		
Athen u. Piräus, Dez.	141 820	.	.	234	.	19,8	.	2	1	5	1	1	23	32	16	.	.	13
Basel, Februar	72 799	172	6	123	25	20,3	.	13	—	2	3	1	16	16	5) 1	.	.	6
Bern, Februar	46 917	143	2	133	24	34,0	.	--	2	5	2	—	17	30	5) 5	.	.	6
Besançon	56 303	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Bordeaux	237 073	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Bukarest, März	206 000	572	32	464	141	27,0	.	2	1	2	9	—	71	110	25	.	.	24
Calais	58 710	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Cherson, 4./3.-31./3.	65 000	188	.	136	42	27,2	.	1	1	—	—	1	17	8	2	—	—	10
Dijon	61 941	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Genf, Februar	53 080	77	1	107	9	24,2	.	—	4	6	—	—	19	10	5) 3	.	.	6
Genua	206 033	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Le Havre	111 267	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Lille	186 172	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Linz, 1./3.-28./3.	47 375	95	6	129	19	35,4	.	2	—	—	1	1	35	12	2	.	.	
Lissabon, 4./1.-31./1.	242 297	629	60	755	117	40,5	.	—	2	13	7	3	72	145	3	—	—	50
Marseille	376 143	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Moskau, Februar	753 469	.	83	1967	652	31,3	.	9	36	59	17	14	316	96	148	.	.	12
Nancy	79 091	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Pilsen, 1./3.-28./3.	50 132	143	8	99	36	25,7	.	—	1	5	—	—	16	16	9	.	.	3
Utrecht, März	86 114	302	12	168	51	23,4	.	—	—	2	1	—	24	15	1	—	—	1
Zürich mit 9 Aussengemeinden Februar	94 955	237	10	201	43	25,4	.	—	—	6	2	1	22	40	5) 4	.	.	1
Afrika.																		
Alexandrien, 30./1.-5./3.	231 396	1138	41	947	249	42,6	.	11	1	12	18	5	49	42	199	—	—	5
Kairo, 30./1.-5./3.	374 838	2057	86	1540	385	42,7	.	2	1	10	65	4	147	85	382	—	—	8
Asien.																		
Bombay, 4./2.-3./3.	773 196	975	99	1837	.	30,9	.	25	.	.	1	.	252	.	103	.	.	14
Madras	398 777	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Amerika.																		
Baltimore, Februar	455 427	788	64	702	162	18,5	.	—	1	31	8	2	102	104	17	1	.	4
Boston, 1./3.-28./3.	446 507	.	.	760	.	22,0	.	4	9	17	10	.	.	144	8	.	.	5
Brooklyn, Februar	852 467	.	.	1424	.	20,0	.	27	45	102	8	.	142	331	16	.	.	7
Chicago, Februar	1 200 000	.	105	1924	560	19,2	.	30	58	117	61	19	173	435	99	8	.	8
Cincinnati, Februar	300 000	.	33	483	79	19,3	.	—	1	26	17	—	70	54	16	1	—	2
Montreal, Februar	233 000	.	.	413	.	21,3	.	14	4	9	6	1	35	70	17	.	.	2
N.-Orleans, 1./3.-28./3.	254 000	.	23	473	88	24,2	.	11	—	12	1	—	54	52	22	5	.	2
New-York, Februar	1 680 796	.	.	3026	.	21,6	.	63	115	185	11	.	378	642	52	.	.	14
Rio de Janeiro, Dez.	400 000	.	106	1018	205	30,5	.	2	1	1	2	1	184	88	57	3	1	6
San Franzisko, Febr.	300 000	.	.	574	109	23,0	.	—	—	61	1	—	88	65	1	—	—	3
St. Louis, Februar	*460 357*	911	46	680	122	17,7	.	3	4	30	9	2	65	99	17	.	.	4

†) *In diese Nachweisung werden nur solche Orte aufgenommen, welche in den wöchentlichen Nachweisungen nicht enthalten sind.* — [1]) *1889 an der Berichterstattung Theil.* — [2]) *Durchschnitt 1886/88.* — [3]) *Durchschnitt 1882/88.* — [4]) *Ohne Ortsfremde 64 = 24,3‰.* — [5]) *Im l. Jah*

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6348) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XV. Jahrgang. Berlin, den 12. Mai 1891. Nr. 19.

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 291. — Pocken in Neapel. S. 291. — Oeffentliches Gesundheitswesen im Reg.-Bez. Hildesheim 1886/88. S. 291. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 292. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 293. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 293. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 293. — Geburten und Sterbefälle in Breslau, Elberfeld, Frankfurt a. M., Leipzig 1890. S. 294. — Mittheilungen aus Britisch-Ostindien 1889. Schluß.) S. 296. — **Witterung.** S. 298. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** S. 298. — **Thierseuchen** in Norwegen 1891, 1. Vierteljahr. S. 298. — **Veterinär-polizeiliche Maßregeln.** S. 298. — **Medizinalgesetzgebung u. s. w.** (Preußen. Reg.-Bez. Bromberg.) Baracken 2c. für ländliche Arbeiter. S. 298. — (Schwarzburg Rudolstadt.) Tuberculinum Kochii. S. 298. — (Oesterreich.) Desinfektionsverfahren im Seeverkehre. S. 299. — Medizinische Studien- und Unterrichtsordnung. S. 302. — (Frankreich. Rhône-Departement.) Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten. S. 302. — **Rechtsprechung.** (Reichsgericht.) Verkaufsversuch, Versuch des Feilhaltens. S. 304. — **Vermischtes.** (Deutsches Reich.) Feuerungseinrichtungen. 2 Preisausschreiben. S. 304. — (Preußen. Berlin.) Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten. S. 306. — **Geschenkliste.** S. 305.

Der Pfingstfeiertage wegen erscheint die nächste Nummer Mittwoch, den 20. Mai.

Gesundheitsstand 2c.

In der Berichtswoche sind gemeldet worden:

Pocken: Wien 19, Brünn, Paris, Lyon je 1, Brüssel 5, Petersburg, Odessa je 2, Warschau 3 Todesfälle; Berlin, Reg.-Bezirke Königsberg (Variolois) je 1, Posen und Trier je 2, Wien 70, Budapest 3, Kopenhagen 1, Petersburg 3 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Prag, Venedig, Petersburg, Odessa je 1 Todesfall; Petersburg 11 Erkrankungen; **Rückfallsfieber:** Petersburg 3 Todesfälle und 31 Erkrankungen; **Genickstarre:** Berlin, Prag je 1 Todesfall; Nürnberg, Reg.-Bezirke Arnsberg und Posen, Kopenhagen je 1 Erkrankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Paris 11, London 8, Petersburg 9 Todesfälle; Petersburg 42 Erkrankungen: **Rose:** Wien 28 Erkrankungen; **Masern:** Wien 16, Rom 17, Paris 33, London 38, Liverpool 9, Petersburg 15 Todesfälle; Berlin 26, Breslau 200, Frankfurt a. O. 253, Reg.-Bezirke Arnsberg 226, Erfurt 154, Posen 165, Stade 136, Wien 246, Budapest 46, Edinburg 83, Kopenhagen 79, Petersburg 97 Erkrankungen; **Scharlach:** Breslau 6, Chemnitz 7, Paris 7, London 10, Petersburg 9 Todesfälle; Berlin 25, Breslau 21, Hamburg 51, Wien 55, Budapest 25, Kopenhagen 33, Petersburg 50 Erkrankungen; **Diphtherie und Croup:** Berlin 20, Frankfurt a. M. und Hamburg je 6, Wien 15, Budapest 14, Rom 13, Paris, London je 32, Kopenhagen 10, Petersburg, Warschau je 9 Todesfälle; Berlin 61*, Breslau 20*, Hamburg 30*, Reg.-Bez. Schleswig 138*, Wien 64, Budapest 27*, Kopenhagen 67*, Stockholm 23*, Petersburg 33* Erkrankungen; **Keuchhusten:** Paris 8, London 72, Liverpool 20, Manchester 31, Kopenhagen 7 Todesfälle; Hamburg 22, Wien 59, Kopenhagen 27 Erkrankungen; **Influenza:** London 37 Todesfälle; Kopenhagen 404 Erkrankungen.

*) Ausschl. Croup.

Pocken in Neapel. (Vgl. S. 171, 190, 199). Amtlichen Nachrichten zufolge haben die Pocken schon seit Wochen nachgelassen und können jetzt als erloschen angesehen werden. Der Gesundheitszustand in Neapel ist ein befriedigender.

Ueber das öffentliche Gesundheitswesen im Reg.-Bez. Hildesheim in den Jahren 1886—1888. (Nach dem vom Reg.- u. Med.-R. Dr. Grun erstatteten Generalberichte.)

Witterung. Die mittlere Jahrestemperatur betrug nach den in Clausthal angestellten Beobachtungen 1886 6,26 (1887 4,74, 1888 4,75) ° C. bei einem Maximum von 29,38 (28,40 bezw. 26,0) und einem Minimum von — 16,50 (— 16,25 bezw. — 17,90) °, der mittlere Luftdruck 710,52 (711,26 bezw. 708,25) mm. Niederschläge fielen 1099,0 (1107,1 bezw. 1289,1) mm.

Bewegung der Bevölkerung. Auf einer Gesammt-Grundfläche von 532 098 Hektaren wohnten nach der Zählung vom 1. Dezember 1885 457 086 Personen oder 0,86 auf jedem Hektar. Unter 16 057 (15 941 bezw. 16 580) insgesammt Geborenen waren 567 (580 bezw. 584) Kinder todt zur Welt gekommen. Die Zahl der unehelich Geborenen belief sich auf 1249 (1225 bezw. 1230). Einschließlich der Todtgeborenen starben 11 481 (10 994 bezw. 11 448) Personen. Im Durchschnitt der Berichtszeit war die Geburtsziffer 35,86, die Sterbeziffer 25,06, die des natürlichen Zuwachses 10,2 auf je 1000 Einwohner. Auf das Alter von 0 bis 5 Jahren trafen 39,9 (37,1 bezw. 38,7) % aller Todesfälle, dann folgte ein bedeutender Abfall der Sterblichkeit bis zum 15. Lebensjahre, worauf dieselbe bis zum 75. in der Weise wieder allmählich zunahm, daß das männliche Geschlecht vom 20. Lebensjahre an ansteigend stärker gefährdet war, als das weibliche, dessen Sterblichkeit nur vom 25. bis zum 35. und vom 60. bis zum 80. Jahre überwog. Auf das erste Lebensjahr fielen 26,1 (22,2 bezw. 23,4) % aller Todesfälle, darunter im ersten Lebensmonate 6,8 bis 7,2 %, während die Kindersterblichkeit alsdann von Monat zu Monat abnahm.

Todesursachen. Von den anzeigepflichtigen Krankheiten kamen 5190 (6805 bezw. 11 212) Erkrankungsfälle zur Meldung, darunter 2 (3 bezw. 5) an Pocken, 2 (0 bezw. 1) an Flecktyphus, 1 (0 bezw. 1) an Rückfallsfieber, 528 (515 bezw. 400) an Unterleibstyphus, 2744 (2848 bezw. 7107) an Masern, 514 (812 bezw. 574) an Scharlach, 1374 (2593 bezw. 3078) an Diphtherie, 24 (34 bezw. 46)

Forts. auf S. 296.

In den Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte bezw. über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. 17. Woche vom 26. April bis 2. Mai 1891.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene der vorangegangenen Woche	Todt-geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen[1]) Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankg. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gemeldete Lebendgeborene
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	104 365	77	2	40	17	19,9	26,8	—	—	—	—	—	3	8	1	1	1	28	—
† Altona	145 341	104	2	96	25	34,3	25,9	1	1	—	1	1	10	17	1	—	—	60	4
† Augsburg	76 648	67	2	39	7	26,5	30,5	—	—	2	—	1	8	6	1	—	—	20	1
† Barmen	117 788	98	3	45	10	19,9	22,6	—	—	3	—	—	7	7	5	—	—	21	2
† Berlin	1 609 415	870	30	515	165	16,6	26,4	—	—	20	5	—	78	55	25	11	11	314	18
† Bochum	48 416	52	2	15	6	16,1	28,2	—	—	1	1	—	3	6	—	—	—	4	—
† Braunschweig	102 052	67	7	36	10	18,3	24,6	—	1	3	—	1	7	6	3	3	3	15	—
† Bremen	125 703	66	3	41[3])	9	17,0[3])	20,9	—	—	1	—	1	8	11	2	—	—	16	2
† Breslau	339 318	245	5	172[4])	58	26,4[4])	31,3	1	6	4	1	—	26	22	10	1	1	97	5
Bromberg	42 053	22	2	16	7	19,8	24,8	—	—	3	—	—	1	3	1	—	—	7	1
Charlottenburg	80 898	54	1	30	9	19,3	29,3	—	—	1	—	—	1	1	1	—	—	23	3
† Chemnitz	142 238	137	5	86	44	31,4	31,3	—	7	3	—	—	6	3	1	—	—	64	3
† Danzig	121 281	91	2	62	22	26,6	28,4	—	—	4	—	—	9	5	8	7	7	35	1
† Darmstadt	57 599	23	2	26	7	23,5	21,0	—	—	1	—	—	6	3	—	—	—	16	—
Dortmund	90 894	90	2	33	8	18,9	26,7	—	—	1	—	—	5	5	1	—	—	21	—
† Dresden	279 585	195	7	124[5])	35	23,1[5])	24,6	—	2	3	—	—	17	13	6	5	5	77	6
† Düsseldorf	148 126	122	2	59	22	20,7	24,1	1	—	3	—	—	3	13	1	—	—	37	1
† Duisburg	60 672	39	1	32	7	27,4	26,8	—	—	2	—	—	4	3	2	1	1	19	2
† Elberfeld	127 769	98	11	52	12	21,2	23,3	1	—	1	—	—	11	7	—	—	—	30	2
† Elbing	41 963	36	—	19	10	23,5	30,4	—	—	—	—	—	1	1	3	1	1	12	2
† Erfurt	74 003	49	2	18	3	12,6	23,2	—	—	—	—	—	4	3	—	—	—	11	—
† Essen	80 317	70	2	46	19	29,8	28,1	—	—	1	1	—	3	11	6	—	—	22	2
† Frankfurt a. M.	182 804	122	1	72	16	20,5	19,9	—	1	6	—	—	17	13	1	—	—	30	4
† Frankfurt a. O.	55 915	32	2	39	18	36,3	27,1	5	2	1	1	—	1	2	4	2	2	20	3
† Freiburg i. B.	49 656	25	1	22[3])	1	23,0[3])	25,4	—	1	—	—	—	6	1	—	—	—	14	—
Fürth	43 499	43	2	27	6	32,3	27,5	1	—	2	—	—	8	2	—	—	—	14	—
† M.-Gladbach	50 256	56	—	26	9	26,9	26,6	—	—	2	—	—	7	4	1	—	—	11	1
† Görlitz	62 886	40	2	25	6	20,7	27,7	—	—	—	—	—	5	4	1	—	—	15	—
† Halle	103 669	87	2	43[7])	10	21,6[7])	24,8	—	—	—	—	—	3	9	1	—	—	28	2
† Hamburg u. Vororte	582 098	401	16	266	83	23,8	26,3	—	1	6	2	1	30	45	9	3	3	157	15
† Hannover	165 830	122	4	59	17	18,5	21,5	—	—	2	—	—	10	7	2	2	2	38	—
† Karlsruhe	74 945	77	2	33	11	22,9	19,7	—	—	1	1	—	7	5	1	—	—	18	—
† Kassel	73 441	32	4	18	7	12,7	21,7	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	15	—
† Kiel	71 258	54	1	32	9	23,4	22,5	1	—	1	—	1	3	4	1	—	—	19	2
† Köln	286 230	213	9	132	47	24,0	26,5	1	2	3	—	1	15	15	13	2	2	82	—
† Königsberg i. Pr.	162 739	125	2	53	18	16,9	31,1	—	—	2	1	—	9	10	7	4	4	22	3
Krefeld	107 135	90	1	46	7	22,3	25,3	—	—	3	—	—	13	7	—	—	—	21	2
† Leipzig	360 468	283	10	118	43	17,0	22,7	—	—	4	3	—	22	15	7	2	1	63	4
† Liegnitz	47 258	28	1	34[8])	12	37,4[8])	32,1	—	2	1	—	1	1	6	3	2	1	18	2
† Lübeck	64 545	45	3	22	4	17,7	21,9	—	—	1	—	—	1	7	—	—	—	12	1
† Magdeburg	207 202	166	4	84	26	21,1	28,1	2	—	5	—	—	10	14	2	—	—	48	3
† Mainz	73 761	47	1	21	4	14,8	23,3	—	—	2	—	1	2	4	1	—	—	11	—
† Mannheim	81 116	72	—	43	13	27,6	21,8	—	—	2	—	—	9	7	1	—	—	22	2
† Metz	60 908	36	1	27	2	23,1	22,6	—	—	1	—	—	5	7	—	—	—	14	—
† Mülhausen i. E.	77 808	45	4	37	13	24,7	.[2])	—	—	2	—	—	4	6	2	2	2	23	—
† München	356 241	275	11	203	69	29,6	31,6	3	3	2	—	1	42	24	22	3	3	101	5
† Münster	49 960	32	—	20	3	20,8	25,7	—	—	2	—	—	4	1	—	—	—	13	—
† Nürnberg	145 616	104	7	71	20	25,4	26,7	—	—	4	—	—	15	11	3	—	—	37	1
† Plauen i. V.	47 491	31	—	23	9	25,2	25,4	—	1	2	—	—	3	3	—	—	—	14	—
† Posen	69 785	40	—	30	9	22,4	29,5	—	—	3	—	—	4	—	3	1	—	16	4
Potsdam	54 527	38	—	22[9])	1	21,0[9])	23,6	—	—	1	—	—	7	1	—	—	—	12	1
Remscheid	41 131	42	—	22	5	27,8	22,5	—	—	3	—	—	7	5	—	—	—	7	—
† Rostock	45 025	24	—	18	5	20,8	20,7	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	13	—
† Spandau	46 925	51	—	25	14	27,7	25,9	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	21	—
† Stettin	118 185	73	3	57	19	25,1	26,1	—	—	5	—	—	7	4	5	4	3	35	1
† Straßburg i. E.	124 896	83	1	68	17	28,3	27,7	4	—	1	1	—	10	9	4	4	4	39	2
† Stuttgart	126 569	66	2	48	12	19,7	21,4	—	1	4	—	—	5	10	3	1	—	29	1
† Wiesbaden	65 771	31	1	29	1	22,9	19,9	—	—	—	1	—	4	5	—	—	—	18	—
† Würzburg	61 523	35	—	18	3	15,2	26,8	—	—	—	—	—	4	4	—	—	—	10	2
† Zwickau	44 783	27	1	31	13	36,0	29,9	—	—	—	—	—	3	6	—	—	—	20	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1891. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Ohne Ortsfremde 40 = 16,5 ‰ — [4]) Desgl. 166 = 25,4 ‰ — [5]) Desgl. 113 = 21,0 ‰ — [6]) Desgl. 19 = 19,9 ‰ — [7]) Desgl. 39 = 19,6 ‰ — [8]) Desgl. 33 = 36,3 ‰ — [9]) Desgl. 18 = 17,2 ‰

igen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 26. April bis 2. Mai 1891.

en der Städte	Einwohner	Lebend-geborene	Todt-geborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0–1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
. . . . .	417 485	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
25. April . . .	95 342	40	3	66	11	36,0	—	1	1	—	—	21	9	7	.	27	—
25. April . . .	182 366	95	10	97	19	27,7	—	—	1	1	—	14	18	4	.	57	2
bis 25. April . .	512 761	372	12	254	62	25,8	—	2	14	3	—	54	37	17	—	119	9
. . . . .	150 444	50	2	130	44	44,9	—	—	4	—	—	16	26	1	.	82	—
. . . . .	353 062	210	.	165	21	24,4	—	—	—	.	.	.	—	2	.	160	3
. . . . .	275 456	104	.	87	15	16,5	1	2	2	.	.	12	3	—	.	67	—
25. April . . .	113 540	63	5	88	14	38,0	—	—	2	—	—	16	8	1	.	52	4
n	329 000	186	8	136	39	25,4	2	—	10	1	1	29	30	4	.	74	5
25. April . . .	74 590	40	1	52	5	37,0	—	—	1	1	—	15	8	4	—	28	1
bis 25. April . .	128 419	79	6	64	16	26,0	—	1	1	—	—	24	11	2	.	24	1
. . . . .	620 443	324	.	324	67	27,2	9	2	1	.	.	.	20	7	.	274	11
. . . . .	4 492 707	2507	.	2006	394	23,3	38	10	32	8	3	178	367	25	.	1263	87
18. April . . .	401 930	166	10	184	18	23,8	2	—	3	—	1	28	33	4	—	99	4
. . . . .	306 825	328	.	341	83	35,1	3	—	5	.	.	.	31	8	.	287	7
25. April . . .	295 000	.	12	182	37	23,2	—	2	2	1	1	21	6	5	3	93	1
. . . . .	2 260 945	1125	66	1168	180	26,8	33	7	32	11	4	214	165	43	.	622	37
bis 25. April . .	956 226	480	25	555	152	30,2	15	9	9	9	—	85	55	54	.	319	.
Vororte . . .	310 490	198	6	210	43	35,2	1	—	5	2	—	44	36	5	.	112	5
4. April . . .	430 060	285	13	268	39	28,2	17	1	13	2	1	27	32	7	.	140	3
bis 25. April . .	245 317	144	5	105	25	22,3	1	1	2	—	1	20	17	5	.	51	7
. . . . .	156 385	77	4	91	20	30,3	—	1	3	2	—	19	9	2	.	54	1
. . . . .	158 019	84	11	76	21	25,0	3	—	4	—	—	7	14	1	.	46	1
bis 25. April . .	465 272	204	10	207	53	23,1	1	1	9	5	3	85	26	11	.	111	5
25. April . . .	1 368 156	917	59	725	188	27,6	16	3	15	2	3	186	158	51	—	283	8

Aus Berliner Krankenhäusern.[3])

harité, 3 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, , St. Hedwigs-, Jüdisches-, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-inder-Hospital, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

ir die Woche vom 26. April bis 2. Mai 1891.

ankheits-formen	Aufgenommene Zahl	Lebensalter 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
. . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
. . . . .	3	—	2	—	1	—	—	—
. . . . .	31	2	16	6	7	—	—	8
. . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
typhus	7	—	—	2	5	—	—	2
fall inkl. Ruhr . .	1	1	—	—	—	—	—	1
ber	1	—	—	—	—	1	—	—
ber	—	—	—	—	—	—	—	—
. . . . .	6	—	—	—	6	—	—	—
inkl. Gonorrhöe . .	66	—	—	1	54	11	—	1
u. Brustfell-Entzündg.	30	1	1	2	10	15	1	8
windsucht	82	—	—	1	19	11	1	19
krankungen der Ath-Organe	33	1	—	2	15	11	4	6
rnkatarrh	1	—	—	—	1	—	—	1
r Alkoholismus . .	12	—	—	—	2	9	1	—
lenkrheumatismus .	18	—	—	—	17	1	—	—
umatische Krankheiten	23	—	—	1	13	9	—	—
en	59	—	8	2	37	14	8	2
en Krankheiten . .	481	12	11	19	243	166	30	45
Summe	904	17	38	36	430	248	40	91

estand **war** am 25. April 4737 und **bleibt** am 2. Mai 4022[3]).

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	26./4.-2./5.	9	26	25[4])	61[4])	2
„ Breslau	desgl.	1	200	21	20	—
„ Frankfurt a. O. . . .	19./4.-30./4.	3	253	14	6	1
„ Hamburg und Vororte	26./4.-2./5.	5	9	51	30	2
„ München	desgl.	3	68	24	36[5])	2
„ Nürnberg	desgl.	3	6	11	18[5])	—
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	4	—	2	5	—
„ Arnsberg	desgl.	12	226	27	91	5
„ Aurich	desgl.	1	5	10	4	1
„ Düsseldorf	.	.	.	.	.	.
„ Erfurt[6])	desgl.	2	154	7	14	1
„ Hannover	desgl.	1	3	6	24	2
„ Hildesheim	desgl.	1	29	10	27	1
„ Königsberg	desgl.	10	8	17	9	2
„ Lüneburg[7])	desgl.	3	43	2	27	1
„ Marienwerder . . .	.	.	.	.	.	.
„ Minden	desgl.	3	10	5	7	3
„ Münster	desgl.	—	27	—	7	1
„ Osnabrück	19./4.-25./4.	3	27	1	10	—
„ Posen	26./4.-2./5.	4	165	7	26	1
„ Schleswig	desgl.	27	75	67	138	6
„ Stade[6])	desgl.	1	186	25	19	—
„ Stettin	desgl.	4	51	9	35	—
„ Stralsund	desgl.	1	11	3	7	—
„ Trier	desgl.	3	15	5	10	—
„ Wiesbaden	desgl.	2	1	7	61	2
Herzogthum Braunschweig .	desgl.	2	—	7	17	—
Reuß. Phys.-Bez. Greiz . .	.	.	.	.	.	.
Fürstenth. Schaumburg-Lippe .	20./4.-2./5.	—	—	—	—	—
Freie- und Hansestadt Lübeck .	desgl.	1	—	5	7	—

Witterung. Woche vom 26. April bis 2. Mai 1891.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

tungs-t	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[2]) Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]) Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm[2])	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
	26. April	15,2	1,6	756,3	755,6	755,1	71	29	46	—	NO	0–1
	27. „	16,2	4,1	755,5	754,7	753,5	73	31	51	—	ONO	1
	28. „	17,4	4,5	751,3	748,3	746,4	78	41	62	—	SSO	2
lin	29. „	13,4	7,6	749,1	751,9	753,9	75	39	51	—	WNW	2
	30. „	16,4	6,0	752,1	752,0	754,2	81	54	72	—	WSW	3
	1. Mai	26,4	10,4	756,2	753,4	750,5	78	36	51	0,5	SW	3
	2. „	23,1	14,5	753,6	751,7	751,1	56	41	58	—	SW—NW	1
	26. April	7,3	2,1	712,0	712,6	712,5	90	79	82	5,1	Stille	0,1
	27. „	13,3	0,8	712,4	710,8	708,9	75	59	67	0,1	NO	1,6
	28. „	19,3	3,4	705,7	705,3	706,1	66	42	50	—	SO	1,2
hen	29. „	13,8	9,2	711,2	712,9	714,6	88	55	75	2,3	W	2,8
	30. „	20,7	4,6	717,0	716,4	717,4	52	31	58	—	SW	2,4
	1. Mai	24,6	8,1	717,3	715,0	714,0	41	23	51	—	SW	0,5
	2. „	24,4	10,5	715,1	712,3	711,5	45	28	54	—	NO	0,7

Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Uhr Abends, in München 8, 2 und 8 Uhr. Die Niederschläge werden in Berlin um 7, in München um 8 Uhr Morgens gemessen und Datum dieser Messung eingetragen. — [3]) Der Bericht aus dem Krankenhause Moabit fehlt. — [4]) 1 Fall von Scharlach-Diphtherie. — Croup. — [6]) Masernepidemie in *Stützerbach*, Kreis Schleusingen. — [7]) Vorige Woche nachträglich gemeldet: 2 Scharlach, 4 Diphtherie. — in 3 Kirchspielen *epidemisch*.

Geburts- und Sterblichkeits-Verhältnisse der Städte Bre

(Nach den Mittheilungen der städtischen statistischen Aemter zu B

Beobachtungs-Monate	Geborene: Lebendgeborene männlich	Lebendgeborene weiblich	Lebendgeborene Summe	Todtgeborene	Gestorbene männlich	Gestorbene weiblich	Gestorbene Summe	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet	Alter der Gestorbenen: 0 bis 1 Jahr ehelich	0 bis 1 Jahr unehelich	1 bis 5 Jahre ehelich	1 bis 5 Jahre unehelich	5 bis 10 Jahre	10 bis 15 Jahre	15 bis 20 Jahre	20 bis 30 Jahre	30 bis 40 Jahre	40 bis 50 Jahre	
Breslau. (331 415 Einw.)																			
Januar. . .	528	459	987	44	452	433	885	31,4	155	58	83	8	31		22	55	74	162	2
Februar . .	431	459	890	40	333	354	687	27,0	136	38	68	12	38		12	45	59	136	1
März	498	459	957	40	417	330	747	26,5	193	59	80	9	25		9	47	50	144	1
April	457	462	919	37	348	332	680	25,0	148	43	70	8	34		11	41	68	127	1
Mai.	527	472	999	43	389	368	757	26,9	218	73	82	11	21		20	48	56	104	1
Juni	506	521	1027	36	345	346	691	25,4	179	68	74	11	32		18	27	45	104	1
Juli	557	561	1118	30	423	417	840	29,8	290	84	86	13	33		12	49	59	97	
August . . .	537	486	1023	33	601	534	1135	40,3	501	141	116	8	31		15	33	70	105	
September .	533	456	989	24	428	353	781	28,7	237	76	80	15	39		16	40	52	98	1
Oktober. . .	473	414	887	26	341	309	650	23,1	133	50	95	9	27		9	41	58	111	1
November .	463	485	948	33	332	312	644	23,6	142	31	94	9	34		9	28	47	116	
Dezember. .	529	529	1058	44	398	345	743	26,4	163	47	92	8	36		12	34	69	131	
Jahr 1890 . . .	6039	5763	11802	430	4807	4433	9240	27,9	2495	768	1020	121	381		165	488	707	1435	1
dar. eheliche	5058	4830	35,6	3,52															
			% Bev.	% der Geb.															
Elberfeld. (125 000 Einw.)																			
Januar. . .	215	201	416	8	256	167	423	41,0	76	1	42	5	19			34	41	95	
Februar . .	183	174	357	14	133	106	239	23,3	63	6	32	—	19			16	15	37	
März	197	180	377	11	116	86	202	19,7	37	2	34	2	11			13	15	36	
April	218	169	387	18	127	84	211	20,6	39	3	53	1	20			17	16	24	
Mai.	226	204	430	7	105	76	181	17,7	46	5	26	2	12			8	19	33	
Juni	172	183	355	7	84	76	160	15,6	30	3	28	1	14			8	11	32	
Juli	166	175	341	15	82	83	165	15,8	56	5	19	—	8			7	11	31	
August . . .	174	151	325	10	98	60	158	15,2	58	9	17	1	10			6	4	32	
September .	183	145	328	14	96	91	187	17,9	75	11	25	1	10			6	8	23	
Oktober. . .	153	176	329	12	100	71	171	16,4	42	6	18	—	10			15	10	31	
November .	180	164	344	12	80	84	164	15,7	49	5	27	1	9			9	13	23	
Dezember. .	223	186	409	20	121	124	245	23,5	54	4	50	2	11			17	17	35	
Jahr 1890 . . .	2290	2108	4398	148	1398	1108	2506	20,0	625	60	371	16	153			156	180	430	
dar. eheliche	4236		35,2	3,26	Auf 100 Gestorbene:				24,94	2,39	14,81	0,64	6,11			6,22	7,18	17,16	1
			% Bev.	% der Geb.															
Frankfurt a. M. (177 700 Einw.)																			
Januar. .	202	179	381	16	199	205	404	26,77	68		50		8	6	11	32	28	107	
Februar .	169	171	340	5	171	105	276	20,25	56		33		12	8	6	24	28	48	
März . . .	230	198	428	5	177	130	307	20,34	60		44		17	5	8	24	33	57	
April . . .	196	216	412	16	168	142	310	21,23	69		55		14	7	10	20	34	43	
Mai. . . .	236	201	437	12	162	149	311	20,61	66		54		19	4	9	24	20	55	
Juni . . .	189	189	378	17	141	110	251	17,19	58		37		8	5	4	24	18	47	
Juli . . .	191	207	398	12	160	114	274	18,16	76		33		10	4	10	21	26	48	
August . .	160	188	348	12	120	124	244	16,17	98		33		7	3	6	15	10	35	
September	159	165	324	9	115	130	245	16,78	58		26		5	5	5	15	25	57	
Oktober. .	157	178	335	11	120	100	220	14,58	47		34		7	5	6	17	20	42	
November	192	214	406	7	99	91	190	13,01	36		32		9	4	9	11	14	36	
Dezember.	201	215	416	16	137	136	273	18,09	49		42		23	7	7	18	26	49	
Jahr 1890 . . .	2282	2321	4603	138	1769	1536	3305	18,60	741		473		139	63	91	245	282	624	
dar. eheliche	2024	2070	25,9	2,91	Auf 100 Gestorbene:				22,4		14,3		4,3	1,9	2,8	7,4	8,5	18,9	
			% Bev.	% der Geb.															
Leipzig. (286 878 Einw.)																			
Januar. . .	513	429	[1] 943	26	395	322	717	.	126	26	.	.	.	.	.	.	.	.	
Februar . .	416	371	787	29	267	207	474	.	127	22	.	.	.	.	.	.	.	.	
März	467	466	933	27	278	282	560	.	146	30	.	.	.	.	.	.	.	.	
April	450	396	846	24	247	226	473	.	119	27	.	.	.	.	.	.	.	.	
Mai.	475	440	915	25	269	198	467	.	131	31	.	.	.	.	.	.	.	.	
Juni	437	432	869	32	255	259	514	.	135	37	.	.	.	.	.	.	.	.	
Juli	452	446	898	20	321	295	616	.	252	70	.	.	.	.	.	.	.	.	
August . . .	467	437	904	17	460	431	891	.	449	106	.	.	.	.	.	.	.	.	
September .	408	350	758	18	316	247	563	.	226	46	.	.	.	.	.	.	.	.	
Oktober . .	383	354	737	24	270	247	517	.	143	39	.	.	.	.	.	.	.	.	
November .	451	450	901	24	257	204	461	.	102	31	.	.	.	.	.	.	.	.	
Dezember .	490	476	966	43	253	221	474	.	87	19	.	.	.	.	.	.	.	.	
Jahr 1890 . . .	5409	5047	[1] 10457	309	3588	3139	6727	.	2043	484	.	.	.	.	.	.	.	.	

[1]) Hierunter 1 Geburt unbestimmten Geschlechts. — [2]) Darunter 69 Fälle von Influenza. — [3]) Desgl. 1 von Genickstarre. — [6]) Desgl. 50 Fälle von Influenza. — [7]) Desgl. 5 Fälle von Genickstarre.

eld, Frankfurt a. M. und Leipzig im Jahre 1890.

t a. M., Leipzig und des Kgl. Standesbeamten zu Elberfeld).

Todes-Ursachen.															Gewaltsamer Tod durch		
Scharlach	Diphtherie	Croup	Keuchhusten	Unterleibstyphus	Ruhr	Rose	Kindbettfieber	Akuter Gelenkrheumatismus	Gehirnschlagfluß	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Magen- u. Darmkatarrh und -Entzündung	Brechdurchfall	Alle übrigen Krankheiten	Verunglückt.	Selbstmord	Todtschlag
1	32	6	7	7	—	.	—	1	26	81	154	39	3	518	4	6	—
4	25	3	5	1	—	.	—	2	25	89	78	24	—	414	10	7	—
8	33	6	7	1	—	.	5	—	23	73	110	37	7	418	10	9	—
16	20	2	3	1	—	.	1	1	15	80	84	37	4	388	8	18	1
4	18	4	2	5	—	.	2	—	28	66	86	69	15	427	13	16	2
14	32	2	4	7	—	.	2	—	18	56	73	59	18	390	6	9	1
24	16	4	7	5	2	.	4	1	21	79	79	136	40	393	18	10	—
15	22	3	17	3	4	.	1	—	11	72	69	286	126	476	16	14	—
22	33	1	13	10	2	.	2	—	22	66	46	114	41	396	6	7	—
31	25	6	7	5	—	.	1	—	19	85	49	43	13	342	12	7	2
23	34	8	7	4	—	.	1	—	27	67	74	20	2	357	6	9	—
22	33	4	10	—	—	.	—	—	14	82	79	35	6	430	9	15	—
184	323	49	89	49	8	.	19	5	249	896	981	899	275	4949	118	127	6
2	12		5	1	—	1	1	1	6	87	138	10	—	149	3	6	1
—	9		7	—	—	1	—	—	5	50	45	11	4	102	4	1	—
—	9		4	2	—	1	—	—	6	37	31	3	1	104	2	2	—
—	19		3	2	—	—	—	—	9	33	27	2	1	105	6	3	1
1	5		1	—	—	—	—	1	6	38	26	8	2	88	4	—	1
—	6		3	—	—	—	1	1	5	35	20	7	4	74	4	—	—
—	3		2	—	—	—	—	—	5	22	23	8	8	88	5	—	1
—	2		2	2	—	—	—	1	3	21	19	21	19	58	7	3	—
1	5		2	—	—	—	—	—	9	18	18	36	27	67	1	3	
1	4		3	1	—	—	—	1	4	27	17	11	10	87	5	—	—
—	7		3	2	—	—	—	1	6	23	19	8	4	84	6	—	—
1	13		8	2	—	1	—	—	4	49	51	6	—	95	4	1	—
6	94		43	12	—	4	2	6	68	440	434	131	80	[5])1101	51	19	4
0.24	3,75		1,72	0,48	—	0,16	0,08	0,24	2,71	17,56	17,32	5,22	3,19	43,93	2,04	0,76	0,16
7	24	1	3	1	—	—	1	1	14	75	112	12	—	146	5	1	1
3	17	1	5	1	—	1	—	1	14	52	38	7	—	122	7	5	2
6	30	—	2	2	—	2	—	1	8	67	33	8	—	137	5	5	1
4	29	1	4	—	—	—	—	1	16	63	38	8	—	130	7	9	—
3	35	1	7	—	—	2	—	—	16	56	34	14	3	130	2	7	1
3	17	1	12	1	—	—	—	1	9	44	22	15	6	107	7	5	1
5	13	—	8	3	—	—	1	2	15	54	17	32	3	107	6	7	1
1	16	—	9	—	—	1	1	—	7	36	8	45	15	98	3	3	1
—	12	1	7	1	—	1	1	—	5	50	20	23	2	108	8	5	1
1	21	—	2	2	—	—	1	—	9	43	9	14	2	105	2	9	—
3	16	—	2	2	—	—	—	—	6	39	20	2	1	90	2	6	—
7	49	—	1	1	—	2	1	1	6	56	26	8	—	109	3	2	1
43	279	6	62	14	—	9	6	8	125	635	[6])377	188	32	[7])1389	57	64	10
1,30	8,44	0,18	1,88	0,42	—	0,27	0,18	0,24	3,78	19,21	11,41	5,69	0,97	42,03	1,73	1,94	0,30
6	20		.	6	.	.	3	.	.	124	224	17	3	294	4	11	1
5	14		.	1	.	.	4	.	.	83	95	20	1	235	5	10	—
10	10		.	1	.	.	2	.	.	92	125	22	1	269	10	13	—
13	15		.	—	.	.	1	.	.	79	80	23	11	237	4	8	—
10	7		.	1	.	.	1	.	.	72	82	29	18	225	5	9	1
13	15		.	5	.	.	—	.	.	63	79	44	19	246	4	7	—
7	5		.	2	.	.	1	.	.	51	61	81	91	290	6	8	—
6	7		.	7	.	.	1	.	.	62	90	196	171	328	7	5	—
5	12		.	6	.	.	—	.	.	56	68	103	50	244	7	6	1
14	18		.	4	.	.	2	.	.	56	62	56	21	265	7	10	—
11	23		.	3	.	.	1	.	.	63	80	20	2	250	4	3	—
12	25		.	6	.	.	2	.	.	79	71	12	4	248	8	4	—
112	171		.	42	.	.	18	.	.	880	[2])1117	623	392	3131	71	94	[3])3

ıd 1 Hinrichtung. — [4]) Bei 3 außerdem gestorbenen Personen ist das Alter unbekannt. — [5]) Darunter 1 Fall

an Kindbettfieber. Von Brechdurchfall kam nur 1886 ein Fall in Duderstadt zur Anzeige. Die Pockenfälle endeten sämmtlich mit Genesung, die Flecktyphus- und Rückfallsfieberfälle stellten sich bis auf einen tödtlich verlaufenen Flecktyphusfall als irrig heraus.

Der Unterleibstyphus ist 1886 meist nur vereinzelt aufgetreten, nur in den Städten Göttingen und Moringen, auf der Domäne Westerhof im Kreise Osterode, in der Stadt Osterode, in Clausthal und Lautenthal im Oberharz kam es zu etwas stärkeren Epidemien. In Moringen (26 Typhusfälle) sind die Straßen zum Theil ungepflastert, Misthaufen und Entenpfützen finden sich an vielen Stellen, ebenso undichte Kothgruben und sehr wasserreicher Untergrund. Eine Beseitigung dieser sanitären Schäden, die später hier auch noch eine lang ausgedehnte Diphtherie-Epidemie begünstigten, ist in Angriff genommen, aber noch nicht abgeschlossen. In der engen Stadt Osterode (40 Fälle) ist eine durchgreifende Drainage, Zuleitung guten Trinkwassers, Herstellung dichter Viehställe, Koth- und Mistplätze, sowie Regelung der Abfuhr von Abfallstoffen hergestellt oder in Aussicht genommen. 1887 herrschte in Dassel im Kreise Einbeck eine erhebliche Epidemie (90 Fälle mit 12 Todesfällen). In dem 1580 Seelen zählenden Flecken Dassel sind die Höfe kothig und klein, in einigen derselben beginnt ein unterirdischer Kanal, der zur Aufnahme von Schmutzwässern und Abfällen aller Art dient, unter einigen Häusern hindurch zieht und schließlich in einen Bach mündet. Dicht an diesem Schmutzkanal liegt ein Brunnen, in dessen Umgebung die ersten Erkrankungen auftraten. Der verdächtige Brunnen wurde geschlossen, die Koth- und Mistplätze, sowie die Jauchefänge auf den Höfen verdichtet. In Moritzberg kam 1888 der erste zweifellose Typhusfall bei einem Arbeiter vor, welcher neben einem Brunnen wohnte. Mitten durch den Schacht desselben verlief ein undichter Schmutzkanal und es zeigte sich, daß fast sämmtliche bis dahin beobachteten 45 Erkrankungen Personen betroffen hatten, welche um den verdächtigen Brunnen herum wohnten. In dem Wasser desselben wurden Typhusbacillen nachgewiesen. Nach Schließung des Brunnens verringerte sich die Zahl der Erkrankungen fast plötzlich.

Scharlach wurde 1886 in 79 Ortschaften in sämmtlichen Kreisen mit Ausnahme von Duderstadt, 1887 in 105, 1888 in 86 Ortschaften in sämmtlichen Kreisen beobachtet, Diphtherie desgleichen in 154 (227 bezw. 269) Ortschaften. Die letztere Seuche zeigte mithin eine fortschreitende Zunahme, die durch dieselbe verursachten Todesfälle betrugen 559 (871 bezw. 969) an Zahl. Ueber die Ursache des Auftretens der Krankheit und der Häufigkeit der Fälle hat sich Positives nicht ermitteln lassen.

An Genickstarre starb 1887 ein Soldat in Northeim und vier Wochen später ohne nachweisbaren Zusammenhang mit dem ersten Fall ein 9jähriges Mädchen.

Trichinose wurde 1887 in epidemischer Verbreitung in Wildemann und 8 anderen Orten des Kreises Zellerfeld beobachtet. Bei einem Schlächter daselbst wurde stark trichinöse Wurst gefunden und es wurde festgestellt, daß alle Erkrankten, 103 (darunter in Wildemann 93) an Zahl, deren 8 starben, von diesem Schlächter ihren Wurstbedarf bezogen hatten. In den Fleischbüchern waren sämmtliche darin verzeichneten Schweine als gesund notirt worden. Trotz gerichtlicher Untersuchung wurde der Sachverhalt nicht klargestellt. In Folge des Genusses von nicht untersuchtem Schweinefleisch erkrankten 1888 in der Nähe von Ilfeld zwei Männer an Trichinose, deren einer starb.

Wohnstätten. Nach den älteren Bau-Polizei-Ordnungen ist das Vorhandensein von Höfen mit Viehställen und Kothgruben ohne besonderen Zugang gestattet. Die neueren Bauordnungen für die Städte Hildesheim und Göttingen fassen dagegen unter anderm die Größe und Zugängigkeit der Höfe ins Auge, ordnen ferner die Unterkellerung von Wohngebäuden, die Höhe der Erdgeschosse über dem Grundwasserstande, das Wohnen in Kellergeschossen, das Verbot der Anlage von Viehställen in Wohngebäuden, die Anlagen undurchlässiger Koth- *und Düngergruben und* ihre Entfernung von den Nachbargrenzen und Brunnen. Ueberall im Bezirk ist Holzfachwerk mit Ziegel-Einlage gestattet, jedoch als Bedeckung feuersicheres Material erfordert. Für die Aufnahme der Fäkalien ist das Grubensystem üblich und kaum je eine transportable Einrichtung zu diesem Zwecke vorhanden.

Trinkwasser wird meistens aus öffentlichen oder privaten Brunnen entnommen, deren Wasser nach dem Bericht zwar meistens stark verunreinigt, aber doch besser als das der zahlreichen Flüßchen ist. Unter den Harzstädten sind die meisten auf Röhrenleitung für Quell- bezw. Sammelwasser angewiesen. Das Leitungswasser fließt in Röhren in große auf den Straßen aufgestellte Bottiche. Gegrabene Brunnen, welche Grundwasser führen, fehlen meist gänzlich. Die auf einem mächtigen Thonlager gelegene Stadt Hildesheim hat die Trinkwasserfrage noch nicht zur Zufriedenheit lösen können. Die Projekte, betreffend die Beschaffung größerer Mengen Wasser, erfordern zur Ausführung ein Kapital von 1½ Millionen Mark.

Nahrungs- und Genußmittel. Eine Untersuchungsanstalt besteht nicht. Mit gerichtlichen Untersuchungen wurden einzelne Apotheker betraut. Daß die Kosten der Untersuchungen den Ortspolizei-Verwaltungen zur Last fallen und nur in bestimmten Fällen dem Verurtheilten zugeschoben werden können, war Veranlassung, daß die Polizeibehörden sich scheuten, Untersuchungen vornehmen zu lassen. Um den § 17 des Nahrungsmittelgesetzes auszunutzen, erschien es erforderlich, bestimmten Untersuchungs-Anstalten bestimmte Bezirke zuzuweisen und ersteren den Charakter einer öffentlichen Anstalt zu verleihen. Durch Erlasse des zuständigen Oberpräsidenten vom 22. September 1887 und 29. Februar 1888 wurde der nördliche Theil des Bezirks dem neu begründeten städtischen Nahrungsmittel-Untersuchungs-Amte zu Hannover, der südliche Theil der mit der Universität Göttingen verbundenen Landwirthschaftlichen Versuchsstation zugewiesen. Die Stadt Göttingen hat am 1. Juli 1888 ein kommunales Schlachthaus in Betrieb genommen. Ferner sind Schlachthäuser beschlossen und zum Theil im Bau begriffen in Hildesheim, Münden und Northeim. Im Ganzen wurden in den drei Jahren 9 (20 bezw. 15) Schweine trichinös, 62 (44 bezw. 64) finnig befunden.

Bäder. Eigentliche Heilquellen sind nicht vorhanden, doch wurde in den Ortschaften Salzdetfurth im Kreise Marienburg, in Salzderhelden im Kreise Einbeck, in Oelheim bei Peine und in Liebenhalle bei Goslar aus geringeren oder größeren Tiefen Kochsalz gebohrt und, nachdem Wasser in die Bohrlöcher gepumpt, dieses wieder als schwaches Salzwasser zu Tage gefördert, in Siedpfannen und über Faschinen konzentrirt und zur Kochsalz-Gewinnung benutzt. In den genannten Orten sind Einrichtungen getroffen, in welchen erwärmte oder weniger verdünnte Salzsoole zum Baden verabreicht wird.

Mittheilungen aus Britisch-Ostindien für das Jahr 1889.

(Schluß.)

VIII. Provinz Bombay.

1. Aus dem 26. Jahresbericht des Gesundheitsbeamten (Sanitary Commissioner) der Präsidentschaft Bombay für das Jahr 1889.

Die Präsidentschaft Bombay hatte bei einem Flächenmhalt von 124 180 englischen Quadratmeilen 16 454 414 Einwohner (nach der Zählung v. J. 1881), sodaß auf eine Quadratmeile im Durchschnitt 132,6 Bewohner kamen. Während des Berichtsjahres wurden 600 489 Geburten oder 36,49 auf 1000 Einwohner gemeldet. Der Ueberschuß der Geburtsziffer über die Sterblichkeitsziffer betrug, auf 1000 Lebende berechnet, 4,98.

Die Zahl der Todesfälle betrug in demselben Zeitraum 518 562 oder 31,51 auf 1000 Einwohner, im Durchschnitt der 5 vorhergehenden Jahre war die Sterblichkeitsziffer nur 26,58 gewesen. Die meisten Todesfälle wurden im Juli und August beobachtet, die

igsten im Februar. Unter den Gestorbenen befanden 107 724 Kinder unter 1 Jahr und 115 930 Kinder hen 1 und 5 Jahren. Die Vertheilung der Sterbefälle auf verschiedenen Bevölkerungsklassen war folgende: Bevölkerung bestand aus 3 107 171 Muhamedanern, 28 587 Hindus, 138 826 Christen und 80 330 Per- n aus anderen Klassen. Von diesen starben 76 596 amedanern (24,65 auf 1000 Lebende), 436 178 Hindus 2) und 2437 Christen (17,62).

lls Todesursachen wurden festgestellt: Cholera in 31 Fällen, Pocken in 7066, Fiebererkrankungen in 378, Darmkrankheiten in 48 202 Fällen; durch wilde re und Schlangenbiß kamen 1301 Personen um,) Selbstmord 611, darunter 351 weibl. Personen. 1000 Einwohner kamen 1,97 Todesfälle durch era, 0,43 durch Pocken, 21,08 durch Fieber und durch Darmkrankheiten.

ie Sterblichkeit sowohl an Cholera und Pocken, an Fieber und Darmkrankheiten war höher als im hschnitt der letztvergangenen 10 Jahre. (Vgl. Veröff. S. 19*, 1890 S. 292.)

ie Thätigkeit der Krankenanstalten im Jahre (Administration and Progress Report on the Hospitals and Dispensaries under the Government of Bombay for the Year 1889.)

ei einer Bevölkerungszahl von 21 888 976 Personen g die Anzahl der Krankenanstalten in der Provinz bay am Schlusse des Berichtsjahres 244 gegen 237 gleichen Zeitpunkte des Vorjahres. Insgesammt en in diesen Anstalten 1 696 614 Krankheiten be- elt, und zwar fanden 37 549 Personen Aufnahme e Krankenhäuser, während 1 659 065 Personen nur ichen Rath und Arznei erhielten. Von den 37 549 n Anstalten vollkommen Verpflegten wurden 25 068 lt, 3641 gebessert und 3011 gleich 8 Prozent aller flegten starben. Die Zahl der zur Verfügung den Betten betrug 3565, die tägliche Durchschnitts- der in den Krankenhäusern aufgenommenen Per- 1815.

on den beobachteten Krankheiten sind anzu- n Pocken (944), Cholera (5318), Ruhr (29 525), rlafieber (262 791), rheumatische Affektion (46 469), nkrankheiten (187 396), Ohrenkrankheiten (68 204), rhöe (47 451), Leberkrankheiten (45 706), Geschwüre 53) und Hautkrankheiten (226 490). Ferner wurden größere und 85 143 kleinere Operationen aus- rt.

on den 1 696 614 ärztlich Behandelten waren 63 Männer, 861 573 Frauen und 618 177 Kinder; iter befanden sich 9067 Europäer, 1 147 955 Hindus, 96 Muhamedaner, 31 501 Pársis und 44 291 christ- Eingeborene. Die Gesammtausgaben betrugen 705,5 Rupien, wovon die Regierung 77,2 Prozent lte.

ie Thätigkeit der Irrenanstalten im Jahre (Annual Administration and Progress Report ie Lunatic Asylums in the Bombay Presidency for the Year 1889.)

m 1. Januar 1889 waren in den Irrenanstalten der dentschaft Bombay 675 Geisteskranke. Im Laufe des tsjahres wurden 242 weitere aufgenommen, sodaß esammtzahl der verpflegten Geisteskranken 917 be- Von diesen wurden 136 entlassen (darunter 54 Ge- und 61 Gebesserte) und 67 starben, sodaß am des Berichtsjahres ein Bestand von 714 verblieb. tägliche Durchschnittszahl der Geisteskranken in allen lten betrug 7024, von denen im Durchschnitt täg- 4,7 körperlich krank waren.

nter den Geisteskranken befanden sich am 1. Januar 101 Verbrecher; dazu kamen während des Be- jahres weitere 30, sodaß ihre Gesammtzahl 131 be- Von diesen wurden 9 entlassen oder anderweitig gebracht und 10 starben; am 31. Dezember 1889 daher der Bestand 112. Die tägliche Durchschnitts- eisteskranker Verbrecher war 105,4.

on den im Berichtsjahre neu aufgenommenen 242 Irren waren 108 Hindus, 58 Muhamedaner und 56 Christen; 196 von denselben waren 20—40 Jahre alt.

In den Hospitälern der Irrenanstalten waren aus dem vorhergehenden Jahr noch 55 körperlich Kranke; neu aufgenommen wurden 294, sodaß im Ganzen 349 körperlich Kranke behandelt wurden. Davon wurden 205 geheilt, 67 starben und 71 verblieben am Schluß des Berichtsjahres in den Hospitälern. Die Ausgaben der Irrenanstalten beliefen sich auf 128 887 Rupien, die Einnahmen auf 119 378 Rupien, von denen 108 699,5 Rupien von der Regierung gegeben wurden.

IX. Provinz Bengalen.

Aus dem 22. Jahresbericht des Gesundheitsbeamten für Bengalen auf das Jahr 1889. (Twenty-second annual Report of the Sanitary Commissioner for Bengal, Year 1889.)

Die Bevölkerung der Städte (municipalities and towns) der ostindischen Provinz Bengalen betrug im Jahre 1889 nach der Volkszählung des Jahres 1881 2 422 994 Personen. Geburten wurden während des Berichtsjahres 55 166 gemeldet (29 218 Knaben, 25 948 Mädchen); auf 1000 Einwohner kamen 22,76 Geburten. In den Städten war die Sterblichkeitsziffer größer als die Geburtsziffer; der Ueberschuß der Todesfälle über die Geburten betrug 3,18 auf 1000 Einwohner.

Die ganze Provinz Bengalen hatte nach dem Census von 1881 im Jahre 1889 65 859 584 Einwohner auf 144 289 englischen Quadratmeilen; davon starben während des Berichtsjahres 1 597 478; auf 1000 Lebende kamen demnach 24,25 Todesfälle (im Mittel der fünf vorhergehenden Jahre 22,32). Die meisten Todesfälle kamen in den Monaten Oktober, November und Dezember vor, die wenigsten im Februar, März, Mai und Juni. Unter den Gestorbenen befanden sich 266 380 Kinder unter 1 Jahr und 217 651 Kinder zwischen 1 und 5 Jahren.

Die Bevölkerung der Provinz bestand aus 97 081 Christen, 42 781 689 Hindus, 21 284 287 Muhamedanern, 79 618 Buddhisten und 1 666 964 Personen aus anderen Klassen. Hiervon starben 1553 Christen (15,99 auf 1000 Einwohner), 1 053 469 Hindus (24,65), 505 481 Muhamedaner (23,74), 1685 Buddhisten (21,16) und 35 290 Personen aus anderen Klassen (21,17).

Von den Todesursachen nehmen die Fieberkrankheiten und die Cholera die erste Stelle ein. An Fieber starben 1 101 521 Personen, an Cholera 171 103, an Darmkrankheiten 58 079, an Pocken 8665, an Verletzungen 15 796; durch Selbstmord endeten 3141 Personen, von wilden Thieren getödtet wurden 11 787. Auf 1000 Lebende kamen 16,72 Todesfälle durch Fieber und 2,59 durch Cholera. Die meisten Choleratodesfälle wurden in den Monaten April, Mai und Juni beobachtet, die wenigsten zu Anfang und zu Ende des Berichtsjahres. Die Fieberkrankheiten wütheten besonders stark von Oktober bis Dezember.

X. Nordwest-Provinzen und Oudh.

Die Thätigkeit der Krankenhäuser während der Jahre 1887, 1888 und 1889. (Triennial Report on the Dispensaries and Charitable Institutions of the North-Western Provinces and Oudh for the three years ending 31st December 1889.)

Die Zahl der öffentlichen Krankenanstalten in den Nordwestprovinzen und Oudh betrug am Schlusse des Jahres 1889 279 gegen 262 am Ende des Jahres 1888; die Bevölkerung der Provinzen bestand aus 44 107 869 Personen.

Insgesammt wurden in diesen Anstalten während des Berichtsjahres 2 640 093 Personen behandelt; davon fanden 51 705 Aufnahme und Verpflegung in den Krankenhäusern, während die übrigen 2 588 388 nur ärztliche Behandlung und Arznei erhielten. Von den in den Anstalten Verpflegten wurden 31 478 geheilt, 9051 gebessert und 3040 gleich 5,88 Prozent der Verpflegten starben. Die Zahl der zur Verfügung stehenden Betten betrug 2945, von denen im Durchschnitt täglich 2211 belegt waren. Nur ärztlichen Rath und Arznei erhielten durchschnittlich jeden Tag 15 622 Personen.

Von den beobachteten Krankheiten sind hervorzuheben Diarrhöe (58 720), Dyspepsie (98 577), Krankheiten des Bindegewebes (112 166), Hautkrankheiten (354 825) und Geschwüre (205 824). Ferner wurden 17 835 größere und 118 617 kleinere Operationen ausgeführt.

Unter den ärztlich Behandelten befanden sich 1 496 074 Männer, 518 254 Frauen und 680 765 Kinder; der Bevölkerungsklasse nach befanden sich unter denselben 887 Europäer, 1 660 687 Hindus und 889 592 Muhamedaner.

Die in dem Berichtsjahr für die Krankenanstalten aufgewendeten Ausgaben beliefen sich auf 481 060 Rupien, wovon die Regierung 53,4 Prozent trug.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Großbritannien. Afrikanische Besitzungen. Durch Bekanntmachung des Gouverneurs der Kolonie Lagos vom 13. März 1891 ist der Hafen von Bonny im Golf von Guinea für seuchenfrei erklärt worden.[1]) (R.-A. Nr. 103.)

Süd-Amerika. Die uruguaische Regierung hat den Hafen von Santos als vom gelben Fieber infizirt erklärt. Demgemäß unterliegen die von dort in Montevideo einlaufenden Schiffe zufolge einer Verordnung der Gesundheitsbehörde daselbst vom 1. April 1891 denselben Quarantänebestimmungen, wie die Provenienzen aus Rio de Janeiro.[2]) (R.-A. Nr. 104.)

Thierseuchen.

Ansteckende Krankheiten unter den Hausthieren in Norwegen im 1. Vierteljahr 1891.

Amt.	Milzbrand.		Bösartiges Katarrhfieber des Rindviehs.		Pferdetyphus.		Schafräude.		Schweinerothlauf.	
	Fälle	Ställe	Fälle	Ställe	Fälle	Ställe	Fälle	Ställe	Fälle	Ställe
Christiania	1	1	—	—	93	80	—	—	1	1
Akerhus	13	13	4	4	67	63	—	—	1	1
Smaalenene	5	5	7	6	14	8	—	—	1	1
Buskerud	10	10	8	8	10	8	—	—	1	1
Jarlsberg u. Laurvik	16	15	2	1	—	—	—	—	1	1
Hedemarken	4	4	4	4	—	—	—	—	—	—
Christians	—	—	21	17	5	4	164	19	5	3
Bratsberg	6	5	2	1	—	—	—	—	—	—
Nedenäs	7	7	1	1	—	—	—	—	—	—
Lister und Mandal	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Stavanger	20	16	2	2	—	—	—	—	—	—
Süd-Bergenhus	23	21	6	5	—	—	—	—	1	1
Bergen	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Nord-Bergenhus	5	3	2	1	3	1	—	—	—	—
Romsdal	—	—	1	1	—	—	—	—	1	1
Süd-Drontheim	6	5	2	2	—	—	—	—	—	—
Nord-Drontheim	—	—	4	3	—	—	—	—	13	8
Zusammen	120	109	66	56	192	164	164	19	25	18

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Deutsches Reich. Die Einfuhr von lebenden Schweinen aus Bielitz-Biala und Steinbruch und von Schlachtvieh aus Italien nach der Stadt Krefeld ist gestattet worden.

Baden. Laut Bekanntmachung des Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 22. März d. Js., betr. die Entschädigung für auf polizeiliche Anordnung getödtete und an Milzbrand gefallene Thiere, sind im Jahre 1891 für jedes Stück Rindvieh 8 Pfennige Umlage zum Ersatz der Entschädigungen zu entrichten, während für Pferde ein Beitrag nicht erhoben wird. (Amtl. Bek. ü. d. Vet. i. Großh. S. 68.)

[1]) S. Veröff. S. 245.
[2]) Ebd. S. 208.

Medizinalgesetzgebung u. s. w.

Preußen. Reg.-Bez. Bromberg. Baracken und Massenquartiere für ländliche Arbeiter betr.

Der Regierungs-Präsident.

Nr. 2004 M. Ib. Bromberg, den 17. Dezember 1890.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß in den auf Landgütern zur vorübergehenden Aufnahme von zu ökonomischen Zwecken beschäftigten auswärtigen Arbeitern (Schnittern) hergerichteten Baracken und Massenquartieren den Anforderungen der Gesundheitspflege und der Sittlichkeit nicht die gebührende Rechnung getragen wird, und daß namentlich bei dem Auftreten ansteckender Krankheiten die nothwendigsten Vorbeugungsmaßregeln von Seiten der Arbeitgeber außer Acht gelassen werden.

Ich nehme daher Anlaß, die Herren Landräthe auf § 10 der Polizeiverordnung vom 4. Dezember 1882, betreffend die Errichtung von Arbeiterhäusern für auswärtige Arbeiter, hinzuweisen, mit dem Hinzufügen, daß überall, wo Arbeiterhäuser auf den Gütern errichtet sind bezw. hergestellt werden sollen, unter allen Umständen hinsichtlich der Trennung der Geschlechter, der Isolirung von Infektionskrankheiten und der Beobachtung der erforderlichen Reinlichkeit die Vorschriften des § 7, Pos. 2, 5, 6, 7 und 8 der qu. Polizeiverordnung genaue Beachtung finden müssen.

Von den sonstigen Bestimmungen der Polizei-Verordnung, die in erster Reihe für Fabrikarbeiter maßgebend sind, wird bezüglich der hier in Rede stehenden Arbeiter nur so weit Gebrauch gemacht werden dürfen, als die lokalen und die sonstigen hierbei in Betracht kommenden Verhältnisse dies zulässig und nothwendig erscheinen lassen sollten.

Euer Hochwohlgeboren wollen hiernach die nachgeordneten Polizeiverwaltungen mit Anweisung versehen und die Befolgung der gegebenen Vorschriften sich angelegen sein lassen.

Ueberdruckexemplare für die Distrikts-Kommission sind beigefügt.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: v. Gruben.

An den Königlichen Landrath Herrn ..... Hochwohlgeboren.

Bromberg, den 17. Dezember 1890.

Abschrift sende ich Euer Wohlgeboren zur Kenntnißnahme mit dem ergebenen Ersuchen, gelegentlich Ihrer Dienstreisen oder bei sonstigen passenden Veranlassungen sich von dem Zustande der Arbeiterhäuser Ueberzeugung zu verschaffen und etwaige Mißstände unter Darlegung der Nothwendigkeit der Beseitigung bei dem Königlichen Landrathsamte in der bisherigen Weise zur Anzeige zu bringen.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: v. Gruben.

An sämmtliche Königliche Herren Kreis-Physiker des Regierungsbezirks.

Schwarzburg-Rudolstadt. Ministerial-Bekanntmachung, betreffend den Vertrieb des Koch'schen Heilmittels gegen die Tuberkulose — Tuberculinum Kochii.

Vom 17. April 1891. (Ges.-Samml. S. 67.)

Das Koch'sche Heilmittel gegen die Tuberkulose (Tuberculinum Kochii) gehört der Form seiner Zubereitung nach zu denjenigen Heilmitteln, welche nach der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890 (R.-Gesetzbl. 1890 Nr. 5) — abgesehen vom Großhandel — nur in Apotheken feilgehalten, oder verkauft werden dürfen.

Die Herstellung des Tuberculinum erfolgt zur Zeit unter Leitung des Erfinders durch den Dr. med. Libbertz,

Berlin NW., Lüneburgerstraße 28 und ist im Bedarfsfalle Seitens der Apotheker von diesem zu beziehen.

Das Mittel wird in Original-Fläschchen von 1 und ccm Inhalt abgegeben werden. Die Fläschchen sind mit Glasstopfen verschlossen, mit Schweineblase tektirt und mit einer Plombe versehen, welche das Zeichen L trägt. Ferner führen dieselben auf der einen Seite die Signatur: Tuberculinum Kochii in weißem Druck auf schwarzem Schilde, auf der anderen Seite befindet sich auf weißem Schilde der Namenszug des Dr. Libbertz und ein Vermerk, welcher angiebt, an welchem Tage das Mittel fertig gestellt worden ist. Jedem Fläschchen wird eine gedruckte Gebrauchsanweisung beigefügt werden.

Hinsichtlich der Aufbewahrung und des Verkaufs des Tuberculinum in den Apotheken wird mit höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten Folgendes verordnet:

1. Das Tuberculinum unterliegt den Vorschriften der Apotheker-Ordnung vom 27. Januar 1841 (Ges.-Samml. 1841 S. 46), insbesondere den §§ 16, 18, 53, 54, 67 und 68 über den Handel mit Giften. Die Aufbewahrung des Mittels hat unter den in Tab. B des Arzneibuchs für das Deutsche Reich, Dritte Ausgabe 1890 aufgezeichneten Medikamenten stattzufinden.
2. Das Tuberculinum ist nur in den unversehrten Originalfläschchen und nur gegen schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene, jedesmal erneute Anweisung eines approbirten Arztes an diesen selbst, oder an eine, von ihm beauftragte zuverlässige Person abzugeben.
3. Wenn ein Fläschchen bis sechs Monate nach dem auf demselben vermerkten Tage der Fertigstellung des Mittels unverkauft geblieben ist, so darf es weder mehr verkauft, noch sonst irgendwie abgegeben werden, sondern ist aus der Apotheke zu entfernen, (derartige Fläschchen werden von Dr. Libbertz gegen andere mit frisch hergestelltem Inhalte kostenfrei umgetauscht werden).
4. Der Taxpreis des Tuberculinum Kochii wird hiermit (ausschließlich der Verpackungskosten) für das Fläschchen mit 1 ccm Inhalt auf 6 ℳ, für das mit 5 ccm Inhalt auf 25 ℳ festgesetzt.

Rudolstadt, den 17. April 1891.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
v. Starck.

Oesterreich. Cirkulare der k. k. Seebehörde, Z. 8196, an alle unterstehenden k. k. Hafen- und Seesanitätsämter und Funktionäre, betreffend das Desinfektionsverfahren im Seeverkehre. Vom 18. September 1890.
(Verordn.-Bl. d. k. k. Handels-Minist. f. Eisenb. u. Schiffahrt 1890 S. 1971.)

Um das Desinfektionsverfahren im Seeverkehre mit dem zu Lande geltenden in Uebereinstimmung zu bringen, wie letzteres durch die, in je einem Exemplare anruhende „Cholera-Instruktion" und „Anleitung zum Desinfektions-Verfahren bei ansteckenden Krankheiten" mit den Verordnungen des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 5. August 1886, Nr. 14 067[1]), und vom 16. August 1887, Nr. 20 662 ex 1886[2]), geregelt wurde, wird auf Grund der vom hohen k. k. Handelsministerium mit verehrtem Erlasse vom 5. September 1890, Z. 22 277, ertheilten Ermächtigung zur Darnachachtung der k. k. Hafen- und Seesanitätsämter und Funktionäre die nachfolgende, alle bisherigen diesbezüglichen Vorschriften aufhebende Anleitung zum Desinfektionsverfahren im Seeverkehre provisorisch erlassen.

Anleitung zum Desinfektionsverfahren im Seeverkehre.

Abtheilung I.

Desinfektionsmittel.

Als Desinfektionsmittel sind in Anwendung zu bringen:

a) Die Vernichtung (Versenkung ins Meer auf hoher See oder Verbrennung).

Dieselbe soll zumeist nur bei werthlosen Gegenständen, Verbandstoffen und Aufwischfetzen, die mit dem Auswurfe, Stuhlentleerungen oder Erbrochenem von Kranken oder Verdächtigen stark verunreinigt sind, desgleichen bei dem Kehricht, Bettstroh und im Falle die Partei die Einwilligung hiezu giebt, auch bei besonders besudelten, aber noch werthbaren Objekten, endlich auch sonst bei dringender Nothwendigkeit, über Gutachten des Arztes, angewendet werden.

b)[1]) Der strömende, überhitzte Wasserdampf (von 100 bis 105 Grad Celsius) in den hiezu eingerichteten Dampf-Desinfektionsapparaten und Anstalten.

Der strömende heiße Wasserdampf ist eines der wirksamsten Desinfektionsmittel, welches bei sehr vielen, am häufigsten die Uebertragung und Verschleppung von Ansteckungsstoffen vermittelnden Objekten (wie Kleider, Wäsche, Betten, wollene und wattirte Decken, Teppiche, Matratzen, auch Papier und Bücher, Sammt- und Seidenstoffe und andere) ohne Schädigung des Materials angewendet werden kann.

Die Zeitdauer, während welcher die Gegenstände der Wirkung des strömenden, heißen Dampfes auszusetzen sind, hängt von der leichteren oder schwereren Durchdringlichkeit der Objekte ab.

Kleider müssen mindestens eine Stunde, dichtere Gegenstände, Polster, Matratzen u. dergl., mindestens 2 bis 3 Stunden der Einwirkung des Dampfes ausgesetzt bleiben.

Die dem Dampfkasten entnommenen Objekte sind hierauf eventuell noch entsprechend zu lüften und zu trocknen.

Ausdrücklich sei bemerkt, daß Pelzwerk, Leder und geleimte Objekte die Behandlung mit dem heißen strömenden Wasserdampfe ohne Schädigung nicht vertragen.

c) Fünfperzent. Karbolsäurelösung, hergestellt aus je einem Theile (Kilo) krystallisirter oder zerflossener, jedoch noch Karbolsäurekrystalle enthaltender, reiner Karbolsäure durch sorgfältiges Umrühren mit 18 Theilen (Litern) warmen Wassers.

Diese Karbolsäurelösung findet wegen ihrer entwicklungshemmenden und die vollständige Abtödtung

---

[1]) Die Desinfektion mit heißem strömenden Wasserdampfe kann nur in den Seelazarethen und solchen Observationsstationen in Anwendung gebracht werden, wo sich geeignete Dampf-Desinfektionsapparate (resp. Anstalten) befinden, weßhalb die diesbezüglichen Absätze dieser Anleitung auch nur für diese Geltung haben.

Wo derartige Apparate nicht zur Verfügung stehen, ist als Nothbehelf ein geschlossener Behälter zu verwenden, in welchem die Objekte eingehängt, oder auf einer Gitterunterlage aufgestellt werden. Der untere Boden ist mit einem Rohre zu versehen, in welches der Dampf aus einem Dampfkessel eingeleitet wird.

Der obere Theil des Behälters ist mit einem dicht schließenden Deckel zu versehen, der ein Dampf-Ausströmungsrohr enthält, welches jedoch nicht weiter sein darf, als jenes durch das der Dampf einströmt.

Wo ein Dampfkessel nicht zur Verfügung steht, kann ein größerer Waschkessel oder eine Destillirblase (diese nach Abnahme des Helmes) verwendet werden, worüber dann ein Holzfaß, das dicht an den Kessel (Destillirblase) anschließt, als Desinfektionsraum gestellt wird, der untere Faßboden ist durch einen Gitterboden zu ersetzen.

In den oberen Boden des Faßes ist ein größeres Bohrloch zum Ausströmen des Dampfes anzubringen, in welches ein Thermometer eingehängt werden kann, um sich zu überzeugen, ob die Temperatur des entweichenden Dampfes 100 Grad Celsius beträgt, da man erst hieraus die Versicherung entnehmen kann, daß die Ansteckungsstoffe wirklich vernichtet worden sind.

---

[1]) Vergl. Veröffentl. 1886, S. 551.
[2]) Ebd. 1887 S. 758.

der pflanzlichen Infektionsstoffe herbeiführenden Wirkungen die vielseitigste Anwendung.

Sie eignet sich zur Desinfektion aller waschbaren Gegenstände, der Lederſachen, Holzgeräthe, Instrumente, aller von Kranken (Verdächtigen) kommenden Auswurfsstoffe, der Klosets, Kanäle, Latrinen ꝛc.

Die zu desinfizirenden Gegenstände werden in ein mit der Karbollösung versehenes Gefäß gegeben, worin sie von der Karbollösung allenthalben bedeckt (überflossen) bleiben müssen, und werden je nach der Natur des zu desinfizirenden Objektes verschieden lange Zeit (2 bis 24 Stunden) in derselben belassen.

Die Karbollösung kann auch zur Erzeugung von Karbolnebel (Karbol-Spray) in Krankenräumen (Zimmern) verwendet werden, zu welchem Zwecke man sich eines größeren Zerstäubungsapparates bedient.

Die Karbolsäure ist giftig, in konzentrirtem Zustande ätzend, erfordert daher bei der Manipulation eine umsichtige Behandlung.

d) Rohe (schwarze) Karbolsäure. Die im Handel vorkommende, flüssige, dunkelbraun gefärbte rohe Karbolsäure besitzt wegen ihres sehr wechselnden, meist geringen Gehaltes an reiner Karbolsäure einen fraglichen desinfektorischen Werth.

Die Anwendung ist nur zur Bespülung der Anstandsorte, Retiraden, Senkgruben, Kanäle zulässig.

Dieselbe wird in einer Mischung von einem Theil (Kilo) roher Karbolsäure auf 5 Theile (Liter) warmen Wassers angewendet.

e) Kochen in heißem siedenden Wasser durch eine Stunde, und falls das Wasser mit 1/2 Perzent Soda oder Lauge versetzt ist, durch 1/4 Stunde, eventuell auch in fünfperzentiger Karbollösung durch 1/2 Stunde.

Diese Desinfektionsart kann bei Wäsche, Kotzen, Decken, Utensilien u. dergl. angewendet werden.

f) Aetzkalk in gepulvertem Zustande, sowie auch als Kalkmilch dient besonders zum Ausweißen von infizirten Zimmern, eventuell zur Desinfektion von Senkgruben (Latrinen), Leichen und Gräbern.

g) Lüftung, resp. Austrocknung durch längere Zeit (3 bis 4 Wochen) ist besonders am Platze, wenn aus irgend welchen Gründen ein anderer Desinfektionsvorgang nicht angewendet werden kann.

Abtheilung II.

Objekte der Desinfektion.

Objekte der Desinfektion können sein: Kranke, verdächtige, sowie auch gesunde Personen, Leichen; Gegenstände: Effekten, Kleider, Wäsche, Dejekte, Möbel, Einrichtungsgegenstände, Betten ꝛc.; Räumlichkeiten und Schiffe mit allem Zugehör, Aborte, Kanäle, Latrinen u. dergl., und zwar: Personen, wenn dieselben an einem infektiösen, resp. kontagiösen Leiden (in praxi zumeist Cholera) oder unter dem Verdachte eines solchen erkrankt sind oder waren, oder mit einem derart Erkrankten oder Verdächtigen in Berührung kamen bezw. Gegenstände und Räumlichkeiten, wenn dieselben solchen Personen zur Benützung oder zum Aufenthalt gedient haben.

Zur Vereinfachung des Desinfektionsverfahrens ist vor Allem der Erkrankte oder dringend Verdächtige in entsprechender Weise zu isoliren und aus dessen Umgebung Alles fern zu halten, was nicht zu dessen Pflege benöthigt wird.

Insbesondere sind aus dem Lokale vorher alle entbehrlichen Einrichtungsstücke und Gegenstände, welche die spätere Durchführung der Desinfektion erschweren, oder umständlich machen könnten, zu entfernen.

Es ist unstatthaft, Möbel oder Gebrauchsgegenstände während der Krankheitsdauer aus dem Krankenraume wegzuschaffen; ergäbe sich hiezu eine dringende Veranlassung, so sind dieselben zuvor entsprechend zu desinfiziren.

Abtheilung III.

Art der Ausführung der Desinfektion im Einzelnen.

a) Schiffe.

1. Im Allgemeinen, sowie speziell in bewohnten Räumen wird vor Allem auf genaue Einhaltung der peinlichsten Reinlichkeit, sowie bezw. auf fleißige Lüftung zu sehen sein.

2. Das Verdeck ist täglich zweimal mit Seewasser zu waschen. Falls das, das Schiff umgebende Seewasser hiezu wegen seiner Unreinheit ungeeignet, oder dessen Anwendung wegen Verdächtigkeit in Hinsicht auf etwa darin enthaltene Krankheitskeime (z. B. von Cholera, Malaria, Intermittens) nicht rathsam erscheint, ist das Verdeck blos trocken abzureiben.

3. Der gesammelte Kehricht und Unrath ist am Lande, allenfalls nach Uebergießen mit Petroleum, zu verbrennen, oder an einem vom Hafen- und Sanitätsamte hiezu angewiesenen Orte, unter Aufsicht zu vergraben (auf hoher See ins Meer zu versenken).

4. Zur Desinfektion von infizirten Schiffsräumlichkeiten dient entweder die Anwendung des heißen, strömenden Wasserdampfes, welchen man mittelst eines Rohres oder Schlauches im Innern der Räumlichkeiten gegen jeden einzelnen Punkt, desgleichen gegen alle in diesem Lokale enthaltenen Möbel und sonstigen Gegenstände einige Minuten lang strömen läßt; oder es werden Fußböden, Wände, Decke (Plafond), Thüren, Fenster, sowie sämmtliche im Lokale enthaltenen Möbel und sonstigen Gegenstände (welche durch die nachfolgende Behandlung nicht etwa verderben oder besonderen Schaden leiden), mit einer fünfperzentigen Karbollösung intensiv abgewaschen; — das Lokal wird hirauf nochmals mit heißem Laugenwasser durchscheuert, und sodann durch einige Zeit ventilirt.

Zu solchen Waschungen sind am besten die, an einer längeren Stange befestigten Borstenpinsel (wie solche gewöhnlich zum Ausweißen der Zimmer gebraucht werden) zu verwenden.

Nach dem Gebrauche sind diese Pinsel sammt Stange entweder zu verbrennen, oder durch 1/2 Stunde in siedender Karbollösung zu kochen.

Sollten Theile der Wand, der Thüren, Fenster oder des Fußbodens durch Entleerungen (Stuhlgänge, Erbrochenes, Urin, Auswurf) des Kranken oder Verdächtigen verunreinigt worden sein, so sind dieselben an solchen Stellen vorerst intensiv mit der Karbollösung zu durchfeuchten, sodann daselbst der Anwurf oder die Malerei abzukratzen, die Tapete abzulösen, das Holz abzuhobeln; die Abfälle hievon, sowie die zum Abwaschen (Durchfeuchten) verwendeten Fetzen oder Tücher sind sodann zu verbrennen.

Bezüglich der Art der Desinfektion der in diesen Räumen befindlichen Gegenstände (Kleider, Effekten, Leib- und Bettwäsche, Möbel, Utensilien u. dergl.) gilt dasselbe, was bezüglich der Desinfektion solcher Objekte weiter unten im Allgemeinen gesagt ist.

5. Einer gleichen Prozedur werden infizirte oder verdächtige leere Waarenräume zu unterziehen sein.

Aborte und Klosets sind stets rein zu halten; beschmutzte mit Karbollösung und nachher mit heißem Wasser zu waschen; auch ist in dieselben täglich zweimal eine Lösung von Karbolsäure (wozu auch die schwarze Karbolsäure verwendet werden kann) in entsprechender Menge zu schütten.

7. Der Soodraum und das Bilgewasser werden durch heißen strömenden Wasserdampf, welcher mittelst eines Rohres oder Schlauches hineinzuleiten ist, oder durch eine Desinfektionslösung (fünf Perzent Karbollösung) desinfizirt, welche letztere 24 Stunden darin zu belassen ist.

Nach erfolgter Desinfektion ist das Bilgewasser auszupumpen und durch frisches Seewasser zu ersetzen.

8. Trinkwasser (und sonstiges Nutzwasser), welches irgendwie verdächtig ist, soll, wenn möglich, gar nicht in Gebrauch genommen, sondern weggeschüttet und die Wasserbehälter vor dem Einlassen anderen Wassers

ründlich mit siedend heißem Laugenwasser gereinigt nd sodann trocken gewischt werden.

Verdächtiges Wasser, dessen man sich demnach bienen müßte, soll vor dem Gebrauch gekocht und diese Operation wiederholt werden, wenn dasselbe 24 Stunden nach dem Kochen nicht verbraucht worden ist.

9. Nahrungsmittel, welche irgendwie bedenklich ind, sollen vernichtet werden.

b) Räumlichkeiten auf dem Lande.

1. Räumlichkeiten auf dem Lande, worin Kranke oder Verdächtige sich aufgehalten haben, sind, nach vorheriger Ausräumung, analog den Schiffsräumlichkeiten zu desinfiziren. Desgleichen sind die, in diesen Räumlichkeiten befindlichen Gegenstände vor der Ausräumung zu desinfiziren.

Nach Beendigung der Desinfektion sind die Räumlichkeiten frisch mit Kalk auszuweißen, sodann durch längere Zeit, mindestens aber bis zum völligen Austrocknen, zu lüften und schließlich durch möglichst lange Zeit der Benützung zu entziehen.

Die Austrocknung kann durch Heizung unterstützt und beschleunigt werden.

2. Latrinen (Senkgruben) sind mindestens zweimal täglich zu desinfiziren, indem Karbollösung (wozu hier auch jene der rohen, schwarzen Karbolsäure verwendet werden kann) in einem der Menge der, seit der letzten Desinfektion in dieselben gelangten Dejekte entsprechenden Quantum hineingeschüttet wird.

3. Aborte, Klosets sind ebenso wie solche auf Schiffen zu behandeln.

c) Gegenstände.

1. Dejekte von (Cholera-) Kranken und Verdächtigen.

Solche Dejekte, wie: Stuhlgang, Erbrochenes, Urin, Auswurf sind, soweit man ihrer habhaft werden kann, mit einer fünfperzentigen Karbollösung zu vermischen, und zwar in einer Menge, welche mindestens den fünften Theil der Entleerung beträgt.

Am sichersten ist es, daß die Rezipienten (Leibstühle, Bettschüsseln, Nachtgeschirre, Becken u dgl.), in welchen solche Entleerungen aufgefangen werden, stets schon vorher die Karbollösung enthalten, damit die Dejekte unmittelbar in das Desinfektionsmittel hineinfallen.

Uebrigens sollen solche Kranke oder Verdächtige Aborte und Klosets nicht benützen, sondern ist es zweckmäßig, für dieselben besondere fosses mobiles oder sonstige transportable Geräthe in den Krankenzimmern aufzustellen, welche stets schon vorhinein mit der Karbollösung zu versehen sind.

Die bezeichneten Entleerungen sind sodann entweder (im Kremationsofen, wo ein solcher besteht) nach Uebergießen mit Petroleum zu verbrennen oder in die See zu versenken.

2. Leib- und Bettwäsche.

Leib- und Bettwäsche von Kranken oder Verdächtigen und Krankenwärtern ist entweder dem heißen strömenden Wasserdampfe auszusetzen, oder durch 24 Stunden in fünfperzentige Karbollösung einzulegen, sodann zu lüften und zu trocknen.

Ueber Verlangen der Partei kann dieselbe nachher noch einer gewöhnlichen gründlichen Waschung unterzogen werden.

Auch ein einstündiges intensives Kochen in konstruirlich siedendem Wasser (welches eventuell mit ½ Perzent Soda, oder mit Lauge zu versetzen ist, wo dann ¼stündiges Kochen genügt), kann als eine gute Desinfektionsart für Wäsche angewendet werden.

In den Krankenräumen selbst ist ein Gefäß (Kübel, Faß) bereit zu halten, welches fünfperzentige Karbollösung enthält, um in dasselbe die von Dejekten verunreinigte Leib- und Bettwäsche sofort einzulegen. Dieselbe muß mindestens 12 Stunden darin belassen werden. Von der Karbollösung ist in das Gefäß stets soviel nachzugießen, daß die Wäschestücke allenthalben von der Karbollösung vollständig bedeckt und durchtränkt bleiben.

3. Betten, Strohsäcke, Matratzen, Bettstroh, Seegras.

Solche von Kranken benützte Gegenstände werden dem heißen strömenden Wasserdampfe durch zwei bis drei Stunden ausgesetzt.

Wo dieses Verfahren nicht platzgreifen kann, sind die Ueberzüge abzunehmen und wie Leib- und Bettwäsche zu desinfiziren.

Ebenso sind Roßhaar und Bettfedern zu behandeln.

Das Bettstroh, Seegras u. dgl. Sachen von geringem Werthe sind zu verbrennen.

4. Kleider, Effekten, Tücher, Teppiche, Seiden- und Sammtstoffe, welche sich am Krankenlager befanden, resp. von den Kranken (Verdächtigen) während, oder kurz vor der Erkrankung benützt wurden, ebenso solche Objekte der Krankenwärter sind dem heißen, strömenden Wasserdampfe durch ein bis zwei Stunden auszusetzen.

5. Möbel sind mit fünfperzentiger Karbollösung zu waschen.

6. Verbandmaterial, Schwämme, Fetzen, Werg, Umschläge, Geräthe, Utensilien, Instrumente und überhaupt alle derartigen Gegenstände, welche bei Kranken oder Verdächtigen in Verwendung kamen, sind, je nach der Natur und dem größeren oder geringeren Werthe derselben, entweder zu verbrennen oder intensiv (z. B. durch 24stündiges Einlegen in fünfperzentige Karbollösung, oder durch ½stündiges Kochen in derselben) zu desinfiziren. Ordinäre Gegenstände aus Metall können auch einfach ausgeglüht werden.

7. Gegenstände aus Leder, wie: Schuhe, Felleisen, Koffer, Taschen, Riemen und dergleichen, sowie geleimte Sachen sind durch wiederholtes, intensives Abwaschen mit fünfperzentiger Karbollösung zu desinfiziren.

Bei Desinfektion von Leder-Gegenständen mittelst Karbolsäure kann vortheilhaft als Lösungsmittel der Karbolsäure statt des Wassers auch Olivenöl verwendet werden.

8. Die von Krankenwärtern ans Krankenlager mitgebrachten Effekten sind gerade so wie solche der Kranken selbst zu behandeln.

d) Personen.

1. Genesene und Krankenwärter erhalten ein warmes Wannenbad und werden darin mit Seife und Werg stark abgerieben und gewaschen.

Das hiebei gebrauchte Werg ist zu verbrennen, das beim Baden und Waschen verwendete Wasser durch Karbollösung zu desinfiziren und hierauf in die Kanäle oder ins Meer auszuleeren.

Die benützte Badewanne ist entweder mit heißem Wasserdampfe oder mit Karbollösung zu desinfiziren und hierauf durch längere Zeit zu lüften.

2. Gesunde Personen (z. B. Aerzte, Beamte, Geistliche, Dienstboten, Verwandte), welche blos vorübergehend am Krankenlager zu thun hatten, haben sich unmittelbar darauf mit zweiperzentiger Karbollösung und sodann noch mit Seife die Hände und sonstigen Körpertheile, welche zum Auffangen von Krankheitskeimen besonders geeignet sind, als Gesicht, Haare und Bart (diese letzteren mit einem, in Karbollösung getauchten Kamme) gründlich zu waschen und zu reinigen.

3. Kranke und Verdächtige sind auf's sorfältigste rein zu halten und beschmutzte Körpertheile mit zweiperzentiger Karbollösung gründlich zu waschen.

4. Die früher üblichen Durchräucherungen von Personen (meist mit Chlorgas) sind vollkommen werth- und wirkungslos, daher überflüssig, oft sogar schädlich und werden sonach verboten.

5. Leichen dürfen nicht gewaschen werden, sondern sind in ein großes mit fünfperzentiger Karbollösung gut durchtränktes Leintuch zu hüllen, sofort damit in den Sarg zu legen, und so in die Leichenkammer zu transportiren, sodann nach Verlauf der vorgeschriebenen Zeit auf dem Kontumaz-Friedhofe in einer zwei Meter tiefen Grube zu beerdigen. Der Sarg ist mit frischem, ungelöschten Kalk zu bedecken.

Auf hoher See ist die Leiche ebenfalls in ein großes

mit fünfperzentiger Karbolsäurelösung gut durchtränktes Leintuch zu hüllen, sofort in den Sarg zu legen und nach Ablauf der vorgeschriebenen Zeit ins Meer zu versenken.

Die Instrumente und Geräthe, welche bei der Leiche oder dem Sarge in Verwendung kamen, sind je nach deren Natur zu verbrennen (z. B. Stricke), oder auf eine der angegebenen Arten zu desinfiziren.

Abtheilung IV.

Anhang.

1. Thierische Rohprodukte.

Was die zur See einlangenden thierischen Rohprodukte (z. B. Häute, Felle und Abfälle hievon, sowie Hörner, Knochen und Klauen) betrifft, so wird bemerkt, daß solche Gegenstände vor Allem nur in vollkommen trockenem, eventuell stark eingesalzenem Zustand zur Einfuhr gelangen dürfen, und daß an Stelle der bisher üblichen Desinfektionsmethoden, wonach Felle, Häute und Abfälle derselben durch 12 Stunden in geschlossenem Saale den Dämpfen von Chlor auszusetzen, Hörner, Knochen und Klauen dagegen durch dreimal 24 Stunden im Seewasser (beziehungsweise im Seewasserbassin) zu versenken waren — nunmehr eine Lüftung durch 8 Tage einzutreten hat.

2. Hadern, alte Kleider als Handelsartikel.

Die Desinfektion von zur See als Handelsartikel anlangenden Hadern und gebrauchten Kleider, welche bisher dadurch erfolgte, daß dieselben durch 24 Stunden im geschlossenen Lokale Chlordämpfen ausgesetzt wurden, ist künftighin mit denselben Mitteln vorzunehmen, welche für die Desinfektion gebrauchter Leibwäsche und Kleider verdächtiger Personen weiter oben normirt wurden, also insbesondere durch strömenden heißen Wasserdampf.

Oesterreich. Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht, betreffend die Reform der medizinischen Studien- und Unterrichtsordnung. Vom 16. Februar 1891. Z. 2348. (Oesterr. San.-Wesen S. 79.)

Die dermalen in Geltung stehende medizinische Rigorosen-Ordnung bezeichnet zwar einen entschiedenen Fortschritt gegen die früher herrschenden Einrichtungen.

(An die polit. Landesbehörden.)

Demungeachtet steht es außer Zweifel, daß dieselbe bei der in den letzten Jahren stattgehabten raschen Entwicklung und dadurch bedingten erhöhten Bedeutung mancher Zweige des medizinischen Gesammtgebietes in einzelnen Punkten einer Ergänzung oder Abänderung bedarf.

Ich habe daher die Absicht, der Frage einer Reform des medizinischen Studiums näher zu treten.

Indem ich gleichzeitig die Professoren-Kollegien der medizinischen Fakultäten unmittelbar auffordere, in der angedeuteten Richtung ein entsprechendes Gutachten, und zwar noch vor Schluß des laufenden Studienjahres anher vorzulegen, ersuche ich Eure Excellenz, auch von den bei den medizinischen Rigorosen intervenirenden Regierungsvertretern eine gutächtliche Aeußerung über die wahrgenommenen Mängel in der theoretischen und praktischen Ausbildung der Aerzte und über die hienach wünschenswerthen Aenderungen der bestehenden medizinischen Studien- und Prüfungsordnung einholen und dieselbe im Geleite der eigenen Wohlmeinung anher vorlegen zu wollen.

Ohne den zu gewärtigenden bezüglichen Anträgen irgendwie vorgreifen zu wollen, bemerke ich, daß hiebei insbesondere nachfolgende Fragepunkte zu berücksichtigen sein werden:

(An die Professoren-Kollegien.)

Demungeachtet erscheint es zumal bei der in den letzten Jahren stattgehabten raschen Entwickelung und dadurch bedingten höheren Bedeutung einzelner Disziplinen des medizinischen Gesammtgebietes geboten, der Frage einer Reform der medizinischen Studien-Einrichtungen näher zu treten.

Da die gegenwärtige Rigorosenordnung sich seit mehr *als 18 Jahren in Geltung* befindet, hat das Professoren-Kollegium Gelegenheit gehabt, Erfahrungen zu sammeln, in welchen Punkten eine Ergänzung oder Aenderung der bestehenden Einrichtungen mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des medizinischen Unterrichtes und die vom Standpunkte der öffentlichen Sanitätspflege an diesen Unterricht zu stellenden Anforderungen geboten oder wünschenswerth ist.

Ich ersuche daher das Professoren-Kollegium, die Revision der bestehenden Rigorosen-Ordnung zum Gegenstande eingehender Berathung zu machen und das Gutachten hierüber anher vorzulegen.

Ohne den bezüglichen Anträgen des Professoren-Kollegiums irgendwie vorgreifen zu wollen, finde ich in der angedeuteten Richtung die nachstehenden Fragen zu bezeichnen, welche unter anderen bei den betreffenden Berathungen insbesondere zu berücksichtigen sein werden:

1. Sind neue Gegenstände zu Prüfungsfächern zu erheben? Gilt dieses insbesondere bezüglich der Hygiene, Psychiatrie, der Lehre von den Hautkrankheiten und der Syphilis?

2. Sollen Gegenstände, welche derzeit geprüft werden, aus dem Kreise der Prüfungsfächer ausgeschieden werden, und eventuell welche sind diese Gegenstände?

3. Soll eine Vermehrung der obligat zu bezeichnenden Fächer eintreten? Würde es sich insbesondere empfehlen, grundsätzlich festzustellen, daß alle Prüfungsfächer auch obligatorisch zu hören sind?

4. Ist die Festsetzung eines bestimmten Studienganges in Bezug auf die Aufeinanderfolge der obligaten Studien nothwendig und in den Bestimmungen der Prüfungsordnung etwa zu berücksichtigen?

5. Soll die Ablegung einer Prüfung aus den grundlegenden Disziplinen (gegenwärtig das erste medizinische Rigorosum) nach einer bestimmten Anzahl von Semestern zur Bedingung der Anrechnung der weiteren, insbesondere für den klinischen Unterricht bestimmten Semester gemacht werden?

6. Erscheinen Abänderungen der Bestimmungen der gegenwärtigen Prüfungsordnung in Bezug auf die Form der Abhaltung der Prüfungen sowie insbesondere hinsichtlich der zeitlichen Folge der theoretischen und praktischen Prüfungen ersprießlich oder nothwendig?

7. Sollen zu den Rigorosen aus den klinischen Fächern in größerer Ausdehnung als bisher Fachmänner außerhalb des Kreises der ordentlichen Professoren herangezogen werden?

8. Soll etwa die Zulassung zur Ausübung der ärztlichen Praxis von dem Nachweise der Verwendung in einer öffentlichen Krankenanstalt während einer bestimmten Zeit abhängig gemacht werden?

(An die politischen Landesbehörden.)

Der bezüglichen Aeußerung sehe ich gleichfalls bis vor Schluß des laufenden Studienjahres entgegen.

(An die Professoren-Kollegien.)

Um eine entsprechende Basis für die weiteren Berathungen in dieser Angelegenheit zu gewinnen, wird es sich empfehlen, die Beschlüsse, zu welchen das Professoren-Kollegium gelangt, genau zu formuliren und als Abänderungsanträge zu der gegenwärtig geltenden Rigorosenordnung, eventuell in Form einer Umarbeitung derselben zum Ausdrucke zu bringen.

Das bezügliche Gutachten wolle das Professoren-Kollegium noch vor Schluß des laufenden Studienjahres anher vorlegen.

Frankreich. Rhône-Departement. Instruktion, betr. die Desinfektion bei ansteckenden oder epidemischen Krankheiten. (Progrès méd. 1890 S. 272.)

I. — Précautions à prendre par l'entourage des malades.

Les personnes qui soignent les malades auront des vêtements spéciaux qu'elles quitteront: 1° au moment de sortir dans la rue; 2° pendant la durée des repas; 3° lorsqu'elles devront se trouver en contact avec les personnes bien portantes de la maison. Elles se laveront les mains fréquemment,

urtout avant le repas, avec du savon et une grande uantité d'eau renouvelée plusieurs fois.

I. — Désinfection des utensiles qui servent aux malades.

Les tasses, bols, assiettes, cuillers, etc., dont les nalades se sont servis, seront rigoureusement ıettoyés à l'eau bouillante, et on veillera à ce qu'ils ıe soient pas utilisés par d'autres personnes. Les restes d'aliments laissés par les malades ne doivent amais être consommés par les personnes en bonne ıanté.

II. — Désinfection des matières rendues par les malades.

Les vomissements et les selles seront immédiatement mélangés à un verre d'une solution acidulée de sulfate de cuivre (eau, 100 g; sulfate de cuivre, 2 g; acide sulfurique ordinaire, 4 g), puis jetés dans les cabinets. Les vases où ces matières ont été reçues seront, en outre, rincés aussitôt: d'abord avec un second verre de solution acidulée de sulfate de cuivre, puis avec une grande quantité d'eau ordinaire. A la campagne, les matières seront enfouies dans le sol, après désinfection, loin des cours d'eau, des sources ou des puits qui servent à l'alimentation ou à des usages domestiques. Si les matières ont été répandues sur le parquet, elles seront absorbées avec de la sciure de bois que l'on fera brûler aussitôt. La tache sera lavée avec une éponge ou un torchon imprégnés d'eau phéniquée à 2%. Ces objets seront ensuite projetés dans un baquet d'eau phéniquée, dont il sera question bientôt. Si les matières ont souillé les draps de lit, des serviettes ou des mouchoirs, on plongera ces objets le plus tôt possible dans l'eau phéniquée et on les traitera comme les autres pièces de linge. (Voir ci-après.)

IV. — Désinfection du linge dans le cours de la maladie.

Le linge de corps, les serviettes, les mouchoirs, les draps de lit seront désinfectés dans la maison avant d'être soumis au blanchissage. Pour cela, aussitôt qu'ils auront cessé de servir, qu'ils soient souillés ou non souillés, on commencera par les plonger pendant une demi-journée au moins dans un baquet ou cuveau rempli d'eau phéniquée à 2%; on les sortira de ce liquide, on les tordra légèrement, puis on les maintiendra pendant 20 minutes ou une demi-heure dans l'eau réellement bouillante; ensuite, on les soumettra à la lessive sur place, ou bien on les livrera au blanchisseur. Il est très important de savoir que les matières quelconques rendues par le malade ne doivent jamais se dessécher sur les pièces de linge qui les ont reçues. Si la chose est possible, on remplacera avantageusement l'ébullition dans l'eau par un passage à l'étuve à désinfection. La solution phéniquée ainsi employée sera versée dans les cabinets d'aisances, jamais dans les dégorgeoirs des cabinets de toilette ou des éviers. Les linges et autres objets de pansement de peu de valeur seront brûlés; dans le cas contraire, ils seront désinfectés de la même manière que le linge de corps.

V. — Désinfection des habits, de la literie, des tapis et des tentures à la fin de la maladie.

Les habits des malades et des garde-malades, la literie (couvertures, matelas, oreillers), et les tapis et rideaux de la pièce dans laquelle la maladie a évolué, seront enveloppés dans des draps humectés d'eau simple ou phéniquée et portés dans l'étuve à désinfection, où ils subiront, pendant 20 minutes, l'action de la vapeur d'eau sous pression. Ces objets ne seront remis en place qu'après la désinfection du logement.

On traitera de la même *manière les hardes* et chiffons, alors même qu'ils devraient être donnés ou vendus.

VI. — Désinfection des meubles et de la chambre du malade.

Cette opération comprend plusieurs temps qui seront toujours exécutés dans l'ordre suivant:

1° Humecter uniformément le carrelage ou le parquet avec de l'eau ordinaire;

2° Essuyer soigneusement le plafond, les murs ou la tapisserie avec un linge légèrement humecté, afin d'entraîner et de fixer les poussières;

3° Imprégner fortement les meubles d'une minime valeur, tels que berceaux en bois et en fer, chaises ordinaires, etc., avec une solution de sublimé à 1 pour mille. (Eau 1,000 g, sublimé 1 g). L'intérieur des tables de nuit devra toujours être traité ainsi;

4° Pour les meubles plus importants, tels que les lits et les sommiers, introduire de la solution de sublimé dans les joints, comme s'il s'agissait de la destruction des punaises, et essuyer les surfaces cirées ou vernies avec un tampon imprégné d'huile:

5° Battre, puis frotter avec une brosse trempée dans la solution de sublimé, la surface de sièges garnis de tissus divers;

6° Laver et brosser le parquet ou le carrelage de la chambre, les boiseries ou les murailles, jusqu'à la hauteur de 2 mètres, avec des balais et des éponges emmanchés trempés dans de la solution de sublimé;

7° Deux heures après, au minimum, l'on procédera à un lavage abondant, à l'aide d'éponges emmanchées, mouillées cette fois avec une solution alcaline. (Eau 1,000 g, carbonate ou cristaux de soude du commerce 10 g.) En même temps on lavera largement, avec la solution alcaline, les meubles d'une minime valeur qui ont été préalablement imprégnés avec la solution de sublimé;

8° Absorber l'excès de liquide; ventiler fortement, afin d'amener une dessication assez rapide des parois et du parquet de la chambre. Les mesures précédentes doivent donner une sécurité suffisante. Cependant, dans les cas où les pièces à désinfecter peuvent être évacuées pendant 48 heures, on fera bien de compléter la désinfection de la chambre et du mobilier qu'elle contient par une fumigation à l'acide sulfureux.

Pour cela, et avant la dessication, on dispose au milieu de la chambre une bassine en fer battu dans laquelle on place de la fleur de soufre à raison de 15 à 20 g par mètre cube de l'espace à désinfecter. Pour éviter les dangers d'incendie, on place le récipient contenant le soufre au centre de bassines en fer ou de baquets contenant une couche de 5 à 6 centimètres d'eau. On bouche la cheminée et on colle des bandes de papier sur toutes les fissures qui permettraient aux vapeurs de s'échapper. On enduit de graisse les objets en métal qui ne peuvent pas être enlevés. On arrose le soufre d'un peu d'alcool et on l'enflamme. On ferme la porte de la pièce et l'on colle extérieurement des bandes de papier sur les joints. Le gaz acide sulfureux se dégage et on le maintient emprisonné pendant 12 heures au moins. Le lendemain, la chambre est largement aérée. On peut la réhabiter dès qu'on ne perçoit plus l'acide sulfurieux qui, d'ordinaire, cause des picotements aux yeux et à la gorge, c'est-à-dire environ 24 heures après le commencement de l'aération.

Enfin, quand on le pourra, on fera bien de remplacer le papier de la tapisserie ou de faire, suivant le cas, badigeonner ou peindre les murs à nouveau.

Rechtsprechung.

Der Verkaufsversuch setzt voraus, daß mit der Ausführung wenigstens einer zum Thatbestande des beabsichtigten Verkaufs gehörigen Handlung der Anfang gemacht ist.

Der Versuch des Feilhaltens ist vorhanden, wenn mit der Bereitstellung der Waare zum Verkaufe an das Publikum begonnen worden ist.

Urtheil des Reichsgerichts vom 5. Juni 1890 wider L.

In der Strafsache wider den Metzger Jakob L. zu Lünen wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz, hat das Reichsgericht, Erster Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung am 5. Juni 1890 für Recht erkannt:

daß auf die Revision des Angeklagten das Urtheil der zweiten Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Dortmund vom 19. Februar 1890 nebst den demselben zu Grunde liegenden thatsächlichen Feststellungen aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das genannte Gericht zurückzuverweisen.

Gründe:

Der Beschwerdeführer ist wegen versuchten Vergehens gegen § 12 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 gemäß § 43 des Strafgesetzbuchs und § 12 Nr. 1 des genannten Gesetzes zu einer Woche Gefängniß verurtheilt auf Grund der Feststellung, daß der Angeklagte am 14. September 1889 zu Dortmund den Entschluß, wissentlich Gegenstände, nämlich tuberkulöses Fett und eine tuberkulöse Milz von Schlachtvieh, deren Genuß in rohem Zustand die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war, als Nahrungsmittel zu verkaufen, durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung dieses beabsichtigten, aber nicht zur Vollendung gekommenen Vergehens enthalten, bethätigt hat.

Die auf materielle Gesetzesverletzung gegründete Rüge des Angeklagten erscheint begründet, denn die angeführte Feststellung entspricht zwar in ihrem Wortlaute den gesetzlichen Merkmalen des § 12[1] des Nahrungsmittelgesetzes und § 43 des Strafgesetzbuchs, allein in dem vorausgeschickten, für erwiesen angenommenen Sachverhalt, auf welchen sie sich gründet, sind diese Merkmale in rechtsgenügender Weise nicht enthalten.

Nach der Sachdarstellung in den Urtheilsgründen ist der Angeklagte betroffen worden, als er auf dem Wochenmarkt in Dortmund auf der Brüderstraße eine Kiste, welche in der Nähe der Verkaufsbude eines anderen Metzgers gestanden, und woselbst sie der Angeklagte vorher abgesetzt gehabt hatte, zu seiner Verkaufsbude heranholen wollte, und das Gericht nimmt an, daß er in der Kiste befindliche Fleischtheile, namentlich eine tuberkulöse Milz und tuberkulöses Fett, in den Verkehr zu bringen versucht, daß er auch gewußt habe, daß die Milz und das Fett tuberkulös waren und in rohem Zustande genossen die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet gewesen seien.

Indem das Gericht auf Grund dieses Thatbestands einen strafbaren Versuch des Verkaufes gesundheitsschädlichen Fleisches feststellt, übersieht es, daß das Thatbestandsmerkmal des Verkaufs Verhandlungen mit einer bestimmten Person als Käufer, im Versuchsstadium wenigstens das Verkaufsanerbieten an eine bestimmte Person behufs Einleitung des mit dieser abzuschließenden Kaufgeschäfts erfordert. Vergl. Entsch. Bd. XV. S. 57. Von einem strafbaren Verkaufsversuch, welcher voraussetzt, daß mit der Ausführung wenigstens einer zum Thatbestand der beabsichtigten Strafthat gehörigen Handlung der Anfang gemacht ist, kann also nicht die Rede sein, wenn die Thätigkeit des zu einem solchen Verkauf Entschlossenen noch nicht bis zu einem Verkaufsanerbieten gediehen, insbesondere noch gar keine bestimmte Person als von ihm in Aussicht genommener Käufer vorhanden ist. Vorliegend aber ist der Angeklagte betroffen worden, bevor er das Fleisch, dessen Verkauf er beabsichtigt hat, irgend wem zum Kauf angeboten hat.

Auch das am Ende von Nr. 1 des § 12 aufgeführte „In Verkehr bringen" ist nicht anders denn als Ueberlassen an Andere aus anderen Rechts- oder Beweggründen, Schenken, Vorsetzen an Dienstboten u. A. zu verstehen, Entsch. Bd. III S. 122.

Zu einem Versuch dieses Inverkehrbringens wird also ebenso wie zu einem Versuch des Verkaufes eine bestimmte Person, welcher der Thäter den Gegenstand überlassen will, vorausgesetzt.

Anders allerdings verhält es sich mit dem in § 12 Nr. 1 des Nahrungsmittelgesetzes gleichfalls mit Strafe bedrohten Feilhalten gesundheitsschädlicher Nahrungsmittel. Dieses setzt einen bestimmten Käufer nicht voraus, besteht vielmehr im Gegentheil darin, daß das Nahrungsmittel gegenüber noch unbekannten Kauflustigen zum Verkauf bereit gehalten wird. Entsch. Bd. VI S. 46, Bd. V S. 145.

Der Thatbestand dieses Vergehens des Feilhaltens liegt vollendet vor, wenn die vollständige Bereitschaft der Waare zum Verkauf an das Publikum herbeigeführt worden ist, und ein Versuch dieses Vergehens ist vorhanden, wenn mit der Bereitstellung der Waare zum Verkaufe an das Publikum begonnen worden ist. Nach diesen Gesichtspunkten sind jedoch die Thatsachen in dem Urtheile noch nicht so klar gestellt worden, daß die Verurtheilung des Angeklagten wegen versuchten Vergehens des § 12 Nr. 1 des Nahrungsmittelgesetzes wenn nicht als Vergehens des versuchten Verkaufens oder Inverkehrbringens, so doch als Vergehens des versuchten Feilhaltens gesundheitsschädlicher Nahrungsmittel aufrecht gehalten werden könnte. Es mußte deshalb das Urtheil aufgehoben und die Sache zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung nach den angedeuteten Richtungen in die Vorinstanz zurückverwiesen werden.

Bei dieser Sachlage konnte davon Umgang genommen werden, die weitere Ausstellung der Revision, daß das Urtheil zwar die Gesundheitsschädlichkeit der tuberkulösen Milz und des Fetts, für den Fall, daß sie in rohem Zustand genossen worden, angenommen, aber nicht festgestellt habe, daß der Angeklagte diese Fleischtheile auch zu solchem Genuß in rohem Zustand habe verkaufen wollen, in dieser Instanz einer Erörterung zu unterziehen. Dieser Einwand des Angeklagten wird vielmehr einen Gegenstand der Erörterung in dem neuen Verfahren der ersten Instanz bilden, in welchem eventuell auch noch die weitere Frage, ob sich der Angeklagte nicht wenigstens einer polizeilichen Uebertretung schuldig gemacht habe, von dem in der Revisionsschrift selbst an die Hand gegebenen Gesichtspunkte aus einer Erörterung zu nehmen sein wird, daß in der Stadt Dortmund Jeder strafbar ist, der von Außen her Fleisch in die Stadt schafft, welches nicht vorher auf dem städtischen Schlachthause untersucht ist.

Vermischtes.

Deutsches Reich. Der Verein deutscher Ingenieure hat folgende beiden Preisausschreiben erlassen.[1])

Preisausschreiben I. In Ausführung der von der letzten Hauptversammlung des Vereins deutscher Ingenieure gefaßten Beschlüsse und unter Bezugnahme auf die stattgehabten Verhandlungen wird hierdurch ein Preis von 3000 ℳ, ergänzt durch eine für Zeichnungen zu gewährende Vergütung bis zum Betrage von 1000 ℳ, ausgesetzt für die Lösung der folgenden Aufgabe:

Es wird verlangt eine Abhandlung über die bei Dampfkesseln angewandten Feuerungseinrichtungen zur Erzielung einer möglichst rauchfreien Verbrennung. Die Arbeit soll außer einer kurzen und prüfenden Besprechung der in Betracht kommenden Feuerungen der Vergangenheit vorzugsweise eine eingehende Würdigung der heutigen Dampfkesselfeuerungen und ihrer Einzelheiten enthalten. Besonderer Werth wird gelegt auf thunlichst sichere Feststellung der gemachten Erfahrungen, namentlich auch nach der Richtung hin, welche Wirksamkeit die in den einzelnen Ländern, Bezirken und Städten

[1]) Gesundh.-Ingenieur 1891 S. 102.

zum Zwecke der Rauchverminderung erlassenen Vorschriften gehabt haben. Die bewährten Feuerungseinrichtungen sind durch Zeichnungen möglichst vollständig darzustellen. Das Preisgericht ist ermächtigt als Entschädigung für diese Zeichnungsarbeit (außer dem Preise von 3000 ℳ) eine Vergütung bis zur Höhe von 1000 ℳ zuzuerkennen.

Die Einsendungen haben in deutscher Sprache an die Geschäftsstelle des Vereins deutscher Ingenieure in Berlin bis zum 31. Dezember 1892 zu erfolgen.

Als Preisrichter sind gewählt und haben das Amt angenommen die Herren:

C. Bach, Professor des Maschineningenieurwesens an der Technischen Hochschule, Stuttgart.

Dr. Hans Bunte, Professor der chemischen Technologie an der Technischen Hochschule, Karlsruhe.

W. Gyßling, Direktor des Bayerischen Dampfkesselrevisionsvereins, München.

C. Oehlrich, Oberingenieur des Sächs.-Anhalt. Vereins zur Prüfung und Ueberwachung von Dampfkesseln, Bernburg.

J. A. Strupler, Oberingenieur des Schweizerischen Vereins von Dampfkesselbesitzern, Hottingen-Zürich.

Preisausschreiben II. In Ausführung der von der letzten Hauptversammlung des Vereins deutscher Ingenieure gefaßten Beschlüsse und unter Bezugnahme auf die stattgehabten Verhandlungen wird hierdurch ein Preis von 3000 ℳ, ergänzt durch eine für Zeichnungen zu gewährende Vergütung bis zum Betrage von 1000 ℳ, ausgesetzt für die beste Lösung der folgenden Aufgabe:

Es wird verlangt eine Abhhandlung über diejenigen Feuerungseinrichtungen, welche für Haushaltungszwecke und für die gewerblichen Betriebe, namentlich der größeren Städte, behufs Erzielung einer möglichst rauchfreien Verbrennung seither angewandt wurden. Mit den Dampfkesselfeuerungen, für welche ein besonderes Preisausschreiben mit dem 31. Dezember 1892 als Lösungstermin erlassen worden ist, braucht sich die Abhandlung nur insoweit zu befassen, als sie, gegebenenfalls gestützt auf die Lösung der soeben bezeichneten Preisaufgabe, in eine Klarstellung der verhältnißmäßigen Vollkommenheit oder Unvollkommenheit der Dampfkesselfeuerungen gegenüber den Feuerungen dieses Preisausschreibens einzutreten hat.

Die Arbeit soll außer einer kurzen prüfenden Besprechung der in Betracht kommenden Feuerungseinrichtungen der Vergangenheit vorzugsweise eine eingehende Würdigung der heutigen, auf dem bezeichneten Gebiete liegenden Feuerungen und ihrer Einzelheiten enthalten. Besonderer Werth wird gelegt auf thunlichst sichere Feststellung der gemachten Erfahrungen, namentlich auch nach der Richtung hin, welche Wirksamkeit die in den einzelnen Ländern, Bezirken und Städten zum Zwecke der Rauchvermeidung erlassenen Vorschriften gehabt haben.

Die bewährten Feuerungseinrichtungen sind durch Zeichnungen möglichst vollständig darzustellen. Das Preisgericht ist ermächtigt, als Entschädigung für diese Zeichnungsarbeit (außer dem Preise von 3000 ℳ) eine Vergütung bis zur Höhe von 1000 ℳ zuzuerkennen.

Die Einsendungen haben in deutscher Sprache an die Geschäftsstelle des Vereins deutscher Ingenieure in Berlin bis zum 31. Dezember 1894 zu erfolgen.

Als Preisrichter sind gewählt und haben das Amt angenommen die Herren:

C. Bach, Professor des Maschineningenieurwesens an der Technischen Hochschule, Stuttgart.

H. Fischer, Professor der mechanischen Technologie an der Technischen Hochschule, Hannover.

Dr. H. Meidinger, Professor der technischen Physik an der Technischen Hochschule, Karlsruhe.

H. Rietschel, Professor des Heizungs- und Lüftungsfaches an der Technischen Hochschule, Berlin.

P. Schubbert, Civilingenieur, Offenbach a. M.

Im Einvernehmen mit den gewählten Preisrichtern werden an diese beiden Preisausschreiben die folgenden Bestimmungen geknüpft:

1. Die Preisbewerbung ist unbeschränkt, insbesondere weder an die Mitgliedschaft des Vereins deutscher Ingenieure noch auch an die deutsche Staatsangehörigkeit gebunden.
2. Jede Einsendung ist mit einem Kennwort zu versehen und ihr ein versiegelter Briefumschlag beizufügen, welcher außen dasselbe Kennwort trägt und innen Namen und Wohnort des Einsenders enthält.
3. Durch die Preisertheilung erwirbt der Verein deutscher Ingenieure das Recht zur Veröffentlichung der betreffenden Arbeit.
4. Jede Einsendung, welcher ein Preis nicht zuerkannt worden ist, wird auf Verlangen an die namhaft gemachte, mit der im geöffneten Umschlag übereinstimmend gefundene Adresse zurückgesandt; anderenfalls bleiben diese Umschläge uneröffnet und werden nach Ablauf eines Jahres verbrannt. Hinsichtlich der betreffenden Einsendungen selbst wird angenommen, daß sie von diesem Zeitpunkt an dem Verein zu beliebiger Verwendung überlassen werden.
5. Jedes der beiden Preisgerichte hat im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes das Recht, sich durch freie Wahl zu ergänzen. Sein Urtheil ist bindend für den Verein.

Berlin, den 31. Dezember 1890.

Der Vorstand des Vereins deutscher Ingenieure.

H. Blecher. V. Lwowski. F. Grashof.

Preußen. Berlin. Bekanntmachung, Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten betr. Vom 2. Mai 1891.

Für die Herren Aerzte.

Immer wieder kommen Fälle vor, in welchen hiesige Aerzte eine Bescheinigung dahin abgeben, daß nach dem Ablauf von Erkrankungen an Diphtherie und Darmtyphus eine genügende Desinfektion der Krankenräume, sowie der dort aufgestellten Gebrauchsgegenstände stattgefunden habe.

Zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten für die betroffenen Familien und überflüssiger Schreibereien weise ich die Herren Aerzte hierdurch ergebenst darauf hin, daß für die gesammte Desinfektion nach dem Ablauf von Erkrankungen an asiatischer Cholera, Pocken, Fleck-, Rückfall- und Darm-Typhus, wie Diphtherie allein die Bestimmungen der Polizei-Verordnung vom 7. Februar 1887 und deren Ergänzungen maßgebend sind.

Sämmtliche darauf bezüglichen Bestimmungen sind in der A. W. Haynschen Verlagshandlung in einem kleinen Heft zusammengefaßt für den Preis von 10 Pfennig käuflich.

Berlin, den 2. Mai 1891.

Der Polizei-Präsident.

I. A. 1948. gez. Freiherr von Richthofen.

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Fresenius, Dr. R. und Dr. H. Chemische Analysen der Soolquellen im Admiralsgartenbad und dessen Filialen. Wiesbaden. 1888/90. 8°. Sep.-Abdr.

Freudenberg, Dr. Ueber mechanische Behandlung von Gebärmuttergeschwülsten. Berlin und Leipzig. 1890. 8°.

Gerhardt, Dr. C. Zur Geschichte des Bruststiches. Rede. Berlin. 1890. 8°.

Goppelsroeder, Prof. Dr. Friedr. Ueber Feuerbestattung. Vortrag. Mülhausen i. Els. 1890. 8°.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Für Reconvalescenten!

Riedel'scher China-Wein

und China-Wein mit Eisen.

Bester Medizinalwein zur allgemeinen **Körperstärkung** und Kräftigung. Appetit anregendes und nervenstärkendes Mittel, auch für Kinder. (9940)

Preis pro Flasche mit Einnehme-Gläschen 3,50 M., bei sechs Flaschen die siebente gratis.

Schweizer-Apotheke Berlin W., Friedrichstr. 173.

Eberswalde,

Salinische Eisenquellen, Luft- und Terrain-Kurort,

in 30 Meter Höhe am nördlichen Rande der Platte von Barnim, **Station der Berlin-Stettiner Eisenbahn, 45 Kilometer von Berlin, 89 Kilometer von Stettin.**

Vorzüglich geeigneter Aufenthalt für Erholungsbedürftige, in herrlicher Lage. Stundenlange wohlgepflegte Promenaden in Buchen- und Nadelwaldungen. Freundlicher Ort mit breiten Strassen und Alleen, die Annehmlichkeiten des Stadt- und Landlebens vereinigend. Vorzügliche Verpflegung, gute Wohnungen, mässige Preise. Sowohl im Sanatorium wie in dem an der Promenade gelegenen Kaiserbade werden Bäder jeder Art verabreicht. Milch-, Molken- und Kefirkuren. Spielplätze für Jung und Alt im Walde. Im Kurpark täglich Promenaden-Konzert.

Aerzte: **Dr. Bräutigam, Dr. Köhler, Dr. Krug, Dr. Pauly.** Sanitätsrath **Dr. von Quillfeldt, Dr. Roeseler,** Inhaber des Sanatoriums, **Dr. Senckpiehl, Dr. Zybell,** Sanitätsrath. (9943)

Auskunft über Wohnungen etc. ertheilt die **Brunnen-Direction.**

Villa Emilia **bei Blankenburg im Schwarzathal** (Thüringen) (9948)

Heilanstalt für Nervenkranke

ist das ganze Jahr hindurch geöffnet. **Dr. Bindseil.**

Friedrich-Franz-Hospiz

in Gross-Müritz i. M. (9945)

(Kinderheilstätte a. d. Ostsee.)

Die Eröffnung der Sommercur findet in diesem Jahr am 15. Mai statt. Arzt: **Dr. Wagner** aus Ribnitz. Pflegerinnen sind: Schwestern des Meckl. Marienfrauenvereins und geübte Hülfsdamen. Aufnahme und Austritt erfolgen in der Regel am 1. u. 15. jeden Monats. Kostgeld pro Woche 10 Mark, für Wohlhabendere 15 Mark, pränumerando an das unterzeichnete **Curatorium** zu entrichten, welches auch milde Gaben zur Bestreitung der Curkosten für ganz **unbemittelte kranke Kinder** entgegenzunehmen gerne bereit ist.

Schwerin i. M., März 1891.

Dr. Mettenheimer,
Geh. Med.-Rath.

Salzbrunner Oberbrunnen

Als alkalische Quelle ersten Ranges bereits seit 1601 erfolgreich verordnet.
Brunnenschriften und Analysen gratis und franco durch
Versand der Fürstlichen Mineralwasser von Ober-Salzbrunn
Furbach & Strieboll, Salzbrunn i/Schles.
Niederlagen in allen Apotheken und Mineralwasser-Handlungen.

(9936)

CACAO-VERO.

entölter, leicht löslicher

Cacao.

Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.

Preis per 1/1 1/2 1/4 1/8 = Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige.

HARTWIG & VOGEL
Dresden

(9952)

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Aerztliche Erfahrungen über die

Malaria der Tropen-Länder.

Gesammelt
von **Dr. L. Martin,**
k. bayer. Hofrath u. approb. Arzt für Deutschland und Niederländisch-Indien.

Preis M. 1,60.

Kalle & Co., chem. Fabrik, **Biebrich** a. Rhein. **(Gegründet 1863.)**

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig,** ersetzt das Jodoform in allen medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35 130. (9926)

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. Für die Wirksamkeit desselben ist hauptsächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichen** Perlen genommen wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist untersagt.

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antilueticum von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei geringer Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54 587 und D. R. P. 54 747. Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu beziehen.

Veröffentlichungen
des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6348) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XV. Jahrgang. **Berlin, den 20. Mai 1891.** Nr. 20.

Inhalt. Gesundheitsstand. Mittheilungen über Volkskrankheiten. S. 307. — Medizinal- und Sanitätswesen des Reg.-Bez. Wiesbaden 1886/88. S. 307. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 308. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 309. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 309. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 309. — Sanitätsverhältnisse des österreichisch-ungarischen Heeres 1890, 2. Halbjahr. S. 310. — Sterblichkeit im Staate New-York 1890. S. 311. — Desgl. auf St. Thomas 1889. S. 311. — **Witterung.** S. 309. — Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München, April. S. 310. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** S. 311. — **Thierseuchen** in Ungarn, 31. Dezember 1890 bis 2. April 1891. S. 311. — Desgl. in den Niederlanden. S. 311. — **Medizinalgesetzgebung u. s. w.** (Preußen.) Eiserne Oefen in Schulen. S. 312. — (Reg.-Bez. Oppeln.) Ansteckende Krankheiten. S. 312. — Gassen's Kunstkaffee. S. 312. — (Reg.-Bez. Merseburg.) Anzeige bei Thierseuchen. S. 312. — (Oesterreich. Kärnten.) Todtenbeschau. S. 313. — **Rechtsprechung.** Ankündigung von Beilagen. S. 315. — **Vermischtes.** (Preußen; Bayern; Baden.) Fleischkonsum und Fleischbeschau. S. 315. — (Preußen. Berlin.) Getrocknete Morcheln und Champignons. S. 316. — (Sachsen. Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt.) Diphtherie. S. 316. — **Geschenkliste.** S. 316. — **Beilage.** Gerichtliche Entscheidungen über Fische. S. 1.*

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

An **Cholera** sind aus Kalkutta (21. Februar bis 4. April) 856, an **Gelbfieber** aus Rio de Janeiro (Januar) 49, (Februar) 336, (März) 924 Todesfälle, außerdem insgesammt 180 Todesfälle an accesso pernicioso gemeldet worden.

Aus den Meldungen der Berichtswoche sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Wien 17, Prag 2, Brüssel 9 Todesfälle; Wien 58, Petersburg 6 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 10 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 5 Todesfälle und 25 Erkrankungen; **Keuchhusten:** Kopenhagen 27 Erkrankungen; **Influenza:** London 148 Todesfälle; in Christiania hatte sich die Influenza, Zeitungsnachrichten zufolge, in der Vorwoche stärker verbreitet, scheint aber in der Berichtswoche wieder in der Abnahme begriffen zu sein, da in letzterer insgesammt 119 Personen = 40,1 auf je 1000 Einwohner gegen 130 = 44,9‰ in der Vorwoche und an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane 19 Personen gegen 26 gestorben sind. Dagegen hat sich die Influenza in Kopenhagen (613 Erkrankungen gegen 404 in der Vorwoche) stärker verbreitet, wenngleich die Gesammtsterblichkeit (22,3 gegen 25,4‰) und die Zahl der Todesfälle an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (20 gegen 30) sich verringert haben. **Masern:** Breslau 192, Reg.-Bezirke Arnsberg 251, Düsseldorf 367 und Stade 111, Wien 255, Edinburg 118, Kopenhagen 64 Erkrankungen. Die **Sterblichkeit an Diphtherie und Croup:** (1878/87 erlagen denselben 4,34 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen) war in nachstehenden Orten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit derselben eine besonderes große, nämlich höher als ein Zehntel: in Duisburg, Kiel, M.-Gladbach, Remscheid, Karlsruhe, Darmstadt; außerdem sind an Erkrankungen 101 im Reg.-Bez. Schleswig, 77 in Wien, 65 in Kopenhagen hervorzuheben.

Das Medizinal- und Sanitätswesen des Regierungsbezirks Wiesbaden in den Jahren 1886/88.

(Nach dem Berichte des Reg.- und Geh. Mediz.-Raths Dr. O. Wagner). Vergl. Veröffentl. 1888 S. 246.

Durch die Neueintheilung der Provinz Hessen-Nassau auf Grund der Kreiseintheilung vom 7. Juni 1885 haben sich die früheren 12 Kreise des Regierungsbezirks um 6 vermehrt.

Witterung. Nach den beiden meteorologischen Stationen des Bezirks wurde 1886 die niedrigste Temperatur mit — 11,2° im Januar, die höchste mit 32,6 im Juli erreicht, der Barometerstand bewegte sich zwischen 723,0 und 771,4. Das Jahr 1887 zählte in meteorologischer Hinsicht zu den nicht gerade günstigen. Auf einen langen Winter (bis 18. April) folgte ein kurzes Frühjahr (2. Juni), sodann ein heißer trockner Hochsommer (5. August) und endlich ein früher Herbst und (13. Oktober) ein noch frühzeitigerer Winter mit ziemlich starkem Frost. Auch die Witterung des dritten Jahres bezeichnet der Bericht als eine ungünstige.

Geburten und Sterbefälle. Die Zahl der Lebendgeborenen belief sich 1886 auf 24 155 (1887 24 280, 1888 24 225), darunter waren 1847 (1895 bezw. 1890) unehelicher Abkunft. Die Zahl der Todtgeborenen betrug 976 (919 bezw. 861), darunter 69 (75 bezw. 59) uneheliche. Ausschließlich der Todtgeborenen sind 15 832 (16 312 bezw. 17 244) Personen gestorben, darunter 3803 (3588 bezw. 3692) im ersten Lebensjahr.

Todesursachen. Abgesehen von den Masern ist keine der akuten Infektionskrankheiten in besonders bemerkenswerthem Maße aufgetreten. Die klimatische Lage des Bezirks ist zum größten Theil eine günstige. Nur einzelne etwas ungünstiger gelegene Gegenden des hohen Westerwaldes hatten unter den Unbilden der rauhen Witterung zu leiden.

Fälle von Pocken, Flecktyphus, Rückfallsfieber, sowie von übertragbaren Thierkrankheiten kamen nicht zur Beobachtung.

Der Unterleibstyphus kam 1886 mit 451 Erkrankungen und 135 Todesfällen besonders im Rheingaukreis und in einem Theile des Landkreises Wiesbaden vor, im folgenden Jahre (340 Erkrankungen und 119 Todesfälle) erfuhr er einen deutlichen Rückgang, noch mehr war dies 1888 (282 bezw. 120) der Fall. Meistens ist von den Physikern schlechtes Trinkwasser als die direkte Ursache der Erkrankungen angegeben. Im

Forts. auf S. 310.

In den Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte bezw. über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 18. Woche vom 3. bis 9. Mai 1891.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene der vorangegangenen Woche	Todt-geborene	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-nervöse F.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	104 365	79	2	23	7	11,5	26,8	—	—	—	—	—	4	4	—	—	—	14	1
† Altona	145 341	101	3	72	21	25,8	25,9	—	1	1	1	—	21	10	2	2	2	31	5
† Augsburg	76 648	60	1	48	16	32,6	30,5	—	—	1	—	—	3	6	2	2	2	36	—
† Barmen	117 788	85	3	30	9	13,2	22,6	—	—	—	—	—	6	5	2	—	—	16	1
† Berlin	1 609 415	912	35	556	180	18,0	26,4	—	2	22	—	3	101	46	49	19	18	314	18
† Bochum	48 416	39	—	23	9	24,7	28,2	—	—	—	—	—	2	6	1	—	—	14	—
† Braunschweig	102 052	85	4	51	13	26,0	24,6	—	1	—	1	—	12	10	—	—	—	25	2
† Bremen	125 703	79	1	57[2]	12	23,6[2]	20,9	—	—	1	—	1	10	6	1	1	1	35	3
† Breslau	339 318	228	12	209[3]	73	32,0[3]	31,3	5	2	4	1	1	23	34	17	—	—	117	5
Bromberg	42 053	19	—	18	5	22,3	24,8	—	—	—	—	1	2	2	1	1	1	12	—
Charlottenburg	80 898	54	1	30	5	19,3	29,3	—	—	1	—	—	2	6	1	—	—	19	1
† Chemnitz	142 238	127	2	84	42	30,7	31,3	—	1	2	—	—	6	7	2	1	1	63	3
† Danzig	121 281	83	4	51	22	21,9	28,4	—	1	1	1	—	6	4	5	5	4	31	2
† Darmstadt	57 599	35	1	21	4	19,0	21,0	—	—	3	—	—	4	6	—	—	—	8	—
Dortmund	90 894	89	4	37	15	21,2	26,7	—	—	1	—	—	4	13	2	—	—	17	—
† Dresden	279 585	181	5	128[4]	47	23,8[4]	24,6	—	1	6	—	—	17	17	13	8	8	72	2
† Düsseldorf	148 126	113	4	73	27	25,6	24,1	3	—	—	—	—	14	14	4	—	—	37	1
† Duisburg	60 672	57	2	37	13	31,7	26,8	—	—	6	—	—	4	6	7	4	4	14	—
† Elberfeld	127 769	92	4	46	14	18,7	23,3	1	—	—	—	—	4	7	2	—	—	29	3
† Elbing	41 963	37	2	21	8	26,0	30,4	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	17	—
† Erfurt	74 003	58	1	31	12	21,8	23,2	—	—	—	—	—	3	4	1	1	1	20	3
† Essen	80 317	72	1	26	9	16,8	28,1	—	—	1	—	—	2	8	1	1	1	13	1
† Frankfurt a. M.	182 804	105	3	82	9	23,3	19,9	—	2	7	—	1	13	8	4	—	—	41	6
† Frankfurt a. O.	55 915	.	.	.	.	.	27,1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Freiburg i. B.	49 656	39	1	21[5]	5	22,0[5]	25,4	—	—	1	—	—	3	—	2	2	2	15	—
† Fürth	43 499	32	1	20	9	23,9	27,5	1	—	—	—	—	1	6	—	—	—	12	—
† M.-Gladbach	50 256	41	—	28	6	29,0	26,6	—	—	4	—	—	8	4	1	—	—	11	—
† Görlitz	62 886	43	4	18	9	14,9	27,7	—	—	1	—	—	4	4	3	1	1	6	—
† Halle	103 669	80	5	49[6]	18	24,6[6]	24,8	—	—	—	—	—	4	5	7	2	2	33	—
† Hamburg u. Vororte	582 098	427	9	272	88	24,3	26,3	—	1	3	1	3	26	47	8	4	1	163	20
† Hannover	165 830	101	1	57	12	17,9	21,5	—	—	3	—	—	10	10	—	—	—	32	2
† Karlsruhe	74 945	48	—	29	9	20,1	19,7	—	—	3	—	—	5	5	3	—	—	13	—
† Kassel	73 441	31	3	15	7	10,6	21,7	—	—	—	—	—	4	4	—	—	—	7	—
† Kiel	71 258	62	3	41	8	29,9	22,5	2	—	6	—	—	1	7	2	1	1	22	—
† Köln	286 230	243	5	139	55	25,3	26,5	1	—	2	—	1	26	13	8	2	2	85	—
† Königsberg i. Pr.	162 739	89	4	62	21	19,8	31,1	—	—	2	—	—	7	8	9	3	3	34	—
Krefeld	107 135	61	2	45	12	21,8	25,3	—	—	—	—	—	11	8	—	—	—	24	—
† Leipzig	360 468	292	8	135	57	19,5	22,7	—	—	7	2	—	24	17	14	4	3	69	—
† Liegnitz	47 258	35	3	21	8	23,1	32,1	—	—	—	—	—	6	1	4	—	—	10	—
† Lübeck	64 545	48	3	28	8	22,6	21,9	—	—	2	—	—	5	2	—	—	—	17	—
† Magdeburg	207 202	150	10	82	29	20,6	28,1	3	—	5	—	1	10	13	2	—	—	47	—
† Mainz	73 761	46	3	34	14	24,0	23,3	—	1	2	—	—	4	3	2	2	2	21	—
† Mannheim	81 116	70	3	42	15	26,9	21,8	—	1	—	—	—	6	9	1	1	1	24	—
† Metz	60 908	22	2	24	3	20,5	22,6	—	—	—	1	—	6	1	1	—	—	14	1
† Mülhausen i. E.	77 808	56	2	31	7	20,7	.[1]	—	—	1	—	—	7	4	2	2	2	17	—
† München	356 241	255	5	213	92	31,1	31,6	6	2	4	—	—	29	25	30	8	7	116	1
† Münster	49 960	26	2	28	13	29,1	25,7	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—	22	—
† Nürnberg	145 616	115	3	63	22	22,5	26,7	1	1	—	—	—	14	8	4	1	1	34	1
† Plauen i. V.	47 491	28	—	25	8	27,4	25,4	—	1	—	—	—	5	2	2	—	—	15	—
† Posen	69 785	51	1	29	9	21,6	29,5	—	1	—	—	—	3	5	2	—	—	18	—
Potsdam	54 527	30	1	22[7]	4	21,0[7]	23,6	2	—	—	—	—	3	1	—	—	—	16	—
Remscheid	41 131	31	1	16	4	20,2	22,5	—	—	4	—	—	4	4	—	—	—	3	1
† Rostock	45 025	31	1	15	4	17,3	20,7	—	—	1	—	—	—	3	1	1	1	9	1
† Spandau	46 925	43	2	25	9	27,7	25,9	—	2	1	—	—	2	2	1	1	1	16	1
† Stettin	118 185	71	2	51	13	22,4	26,1	—	—	4	—	—	8	6	4	3	3	27	2
† Straßburg i. E.	124 896	91	2	65	24	27,1	27,7	—	—	—	1	—	11	8	6	6	6	39	—
† Stuttgart	126 569	80	3	52	3	21,4	21,4	—	—	1	1	—	12	7	1	—	—	27	3
† Wiesbaden	65 771	37	1	13	—	10,3	19,9	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	9	—
† Würzburg	61 523	27	—	41	8	34,7	26,8	—	1	—	—	—	10	4	4	4	4	21	1
† Zwickau	44 783	38	2	22	9	25,5	29,9	—	—	—	—	1	4	4	—	—	—	12	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1891. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Ohne Ortsfremde 52 = 21,5 ‰. — [3]) Desgl. 200 = 30,6 ‰. — [4]) Desgl. 117 = 21,8 ‰. — [5]) Desgl. 18 = 18,8 ‰. — [6]) Desgl. 45 = 22,6 ‰. — [7]) Desgl. 21 = 20,0 ‰.

ngegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 3. bis 9. Mai 1891.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene unter 1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
sterdam bis 2. Mai	417 485	288	18	201	60	25,0	1	—	4	—	—	21	50	13	—	—	104	8
nn bis 2. Mai	95 542	65	4	55	11	30,0	—	—	—	1	—	18	9	4	.	.	23	—
ssel bis 2. Mai	182 300	102	9	94	19	26,8	—	—	1	—	—	16	16	5	.	.	55	1
apest bis 2. Mai	512 761	359	16	264	65	26,8	—	1	8	1	1	56	34	18	—	—	129	16
istianta	150 444	47	1	119	31	40,1	—	1	5	—	—	15	19	6	.	.	72	—
lin	353 082	213	.	179	29	26,4	—	—	—	.	.	.	4	1	.	.	172	2
burg	275 496	156	.	121	18	22,9	4	1	.	.	.	12	5	2	.	.	98	4
bis 2. Mai	118 540	59	—	62	10	28,4	1	—	1	1	1	14	4	1	.	.	36	3
nhagen	320 000	203	6	137	25	22,3	3	1	8	—	—	25	20	3	.	.	73	4
nu bis 2. Mai	74 590	44	1	48	9	33,5	—	—	4	—	—	8	8	2	—	—	26	—
berg bis 2. Mai	126 419	77	4	62	18	25,1	—	—	3	—	—	15	9	6	.	.	29	—
rpool	620 448	375	.	370	82	31,1	8	—	1	.	.	.	16	4	.	.	330	11
don	4 492 707	2658	.	2009	356	24,0	38	9	33	13	1	188	467	28	.	.	1177	60
bis 25. April	401 930	165	10	196	20	25,4	1	1	8	—	—	22	44	7	—	—	102	1
chester	506 825	338	.	423	87	43,6	—	2	2	.	.	.	88	5	.	.	371	10
sa bis 2. Mai	295 000	.	8	115	39	20,3	2	—	—	3	11	3	7	6	1	85	4
s	2 260 945	1290	89	1130	172	26,0	42	9	35	10	5	229	148	51	.	.	556	45
rsburg bis 2. Mai	956 226	264	21	505	126	27,5	17	14	12	5	—	84	41	48	.	.	284	.
g und Vororte	310 490	160	11	187	42	31,3	1	1	1	3	1	38	33	8	.	.	104	7
bis 18. April	430 060	317	14	198	42	23,3	19	—	13	2	—	18	25	11	.	.	106	4
kholm bis 2. Mai	245 317	145	5	89	22	18,9	5	3	1	1	—	18	9	7	.	.	42	8
ft	156 385	79	6	80	19	26,6	—	—	2	1	—	10	9	1	.	.	53	4
dig	159 190	84	7	76	13	24,8	—	—	1	1	—	4	15	6	.	.	47	2
schau bis 2. Mai	465 272	280	12	176	48	19,7	1	4	2	2	—	30	19	28	.	.	85	5
bis 2. Mai	1 378 530	991	58	747	212	28,2	20	6	23	1	6	162	151	54	—	—	317	7

Aus Berliner Krankenhäusern. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

nigl. Charité, 3 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, abeth-, St. Hedwigs-, Jüdisches-, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-Kinder-Hospital, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

Für die Woche vom 3. bis 9. Mai 1891.

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
fern	2	—	1	1	—	—	—	—
rlach	5	—	1	3	1	—	—	—
htherie	21	1	10	4	6	—	—	6
p	—	—	—	—	—	—	—	—
rleibstyphus	—	—	—	—	—	—	—	—
durchfall inkl. Ruhr	1	1	—	—	—	—	—	1
bettfieber	1	—	—	—	—	1	—	1
felfieber	1	—	—	—	1	—	—	—
	5	—	—	—	4	1	—	—
lis inkl. Gonorrhöe	70	—	—	—	56	14	—	—
ens- u. Brustfell-Entzündg.	35	2	1	1	16	12	3	11
ensschwindsucht	58	—	—	1	28	32	2	41
re Erkrankungen der Athmungs-Organe	46	1	1	2	18	18	6	6
r Darmkatarrh	1	—	—	—	1	—	—	—
rischer Alkoholismus	14	—	—	—	3	11	—	—
r Gelenkrheumatismus	19	—	—	—	12	7	—	—
re rheumatische Krankheiten	22	—	1	1	12	8	—	—
tungen	81	1	3	7	35	32	3	1
übrigen Krankheiten	541	15	14	29	242	195	46	59
Summe	928	21	32	49	430	381	60	126

mmtbestand war am 2. Mai 4022 und bleibt am 9. Mai 4560.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	2./5.-9./5.	6	28	29[2])	62[2])	3
„ Breslau	desgl.	1	192	24	17	1
„ Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
„ Hamburg und Vororte	3./5.-9./5.	16	18	34	27	2
„ München	desgl.	—	106	29	34[4])	2
„ Nürnberg	desgl.	6	5	15	18[5])	1
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	3	4	2	4	1
„ Arnsberg	desgl.	4	251	16	89	1
„ Aurich	desgl.	2	6	2	1	—
„ Düsseldorf	desgl.	22	367	15	70	5
„ Erfurt	desgl.	3	2	4	7	3
„ Hannover	desgl.	5	11	5	34	1
„ Hildesheim	desgl.	1	8	6	39	—
„ Königsberg	desgl.	12	6	15	29	1
„ Lüneburg	desgl.	3	24	8	16	—
„ Marienwerder[3])	desgl.	—	2	3	12	1
„ Minden	desgl.	1	13	4	16	2
„ Münster	desgl.	—	3	—	9	1
„ Osnabrück	26./4.-2./5.	—	1	4	10	—
„ Posen	3./5.-9./5.	2	55	4	28	1
„ Schleswig	desgl.	43	41	79	101	3
„ Stade[4])	desgl.	3	111	9	16	1
„ Stettin	desgl.	—	53	1	24	2
„ Stralsund	desgl.	4	10	1	6	1
„ Trier	desgl.	—	10	8	13	—
„ Wiesbaden	.	.	.	.	.	.
Herzogthum Braunschweig	desgl.	5	—	6	12	—
Reuß. Phys.-Bez. Greiz	.	.	.	.	.	.
Fürstenth. Schaumburg-Lippe	3./5.-9./5.	—	—	1	6	—
Freie- und Hansestadt Lübeck	desgl.	—	—	4	5	—

Witterung. Woche vom 3. bis 9. Mai 1891.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[1]): Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[1]): Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm[1])	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	3. Mai	17,2	11,6	752,2	755,0	757,4	62	40	55	—	W	2
	4. „	21,2	7,5	758,5	757,0	757,2	65	32	62	—	SO—SW	1
	5. „	17,8	7,0	760,8	761,3	762,2	86	29	59	—	NNO	2
	6. „	12,8	5,1	762,4	760,8	760,1	67	32	49	—	OSO—O	2
	7. „	19,0	7,6	758,8	756,2	755,0	70	41	88	—	O	3
	8. „	15,0	11,1	750,4	748,8	748,3	88	92	94	0,5	OSO—NO	1
	9. „	24,8	11,2	747,2	748,0	749,3	97	60	84	2,3	OSO	1
München	3. Mai	20,0	10,9	715,1	715,0	715,6	66	60	90	—	NO	1,9
	4. „	21,0	10,1	713,8	713,0	714,0	83	55	86	1,1	NO	1,0
	5. „	18,8	11,2	714,6	714,3	714,6	98	69	76	—	NO	3,2
	6. „	20,0	10,3	713,9	713,2	713,6	88	53	86	—	NO	1,8
	7. „	18,5	11,7	713,8	712,5	711,0	88	68	89	4,4	NO	0,9
	8. „	15,8	11,9	707,1	706,9	705,7	87	70	90	4,0	W	0,9
	9. „	22,6	10,1	704,8	703,2	703,1	91	56	74	12,5	O	1,5

[1]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr bds, in München 8, 2 und 8 Uhr. Die Niederschläge werden in Berlin um 7, in München um 8 Uhr Morgens gemessen undunter dem Datum r Messung eingetragen. — [2]) 1 Fall von Scharlach-Diphtherie. — [3]) Einschl. Croup. — [4]) Masern epidemisch in 2 Kirchspielen des Kreises Jeven 1 Kirchspiel des Kreises Neuhaus. — [5]) Vorige Woche: 1 Typhus, 1 Masern, 4 Scharlach, 8 Diphtherie.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München*) im Monat April 1891.

Grundwasserstand: Nach Mittheilungen der städtischen Deputation für die Verwaltung der Kanalisationswerke zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bodenwärme: Nach Mittheilungen der landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand am 6. April	am 13. April	am 20. April	am 27. April	am —	höchster im Monat	niedrigster im Monat	Monatsmittel
		m	m	m	m	m	m	m	m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1	30,75	30,77	30,81	30,82	—	30,82	30,70	30,78
15	Charlotten-u. Leipzigerstr.	31,00	31,06	31,09	31,10	—	31,11	30,94	31,06
25	Köpnicker und N. Jacobstr.	31,85	31,93	31,98	31,98	—	31,99	31,85	31,93
9	Vor dem Invalidenpark	30,87	30,89	30,83	30,83	—	30,90	30,80	30,86
	München.								
	Hygienisches Institut . .	515,584	515,604	515,604	515,564	—	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme am 1. April Morg. 8 Uhr: bei ein. Luftwärme von °C.	in einer Tiefe von 0 m °C.	¼ m °C.	½ m °C.	1 m °C.	1½ m °C.	am 15. April Morg. 8 Uhr: bei ein. Luftwärme von °C.	in einer Tiefe von 0 m °C.	¼ m °C.	½ m °C.	1 m °C.	1½ m °C.
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	−1,8	—	2,0	3,0	3,5	4,5	4,7	—	4,8	4,9	4,5	5,1
München. Hygienisches Institut . .	−2,0	0,2	0,7	1,3	2,5	2,8	3,5	5,0	4,6	4,5	4,2	3,8

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist.

Dorfe Schönborn im Unterlahnkreise trat 1887 eine kleine Epidemie in der Umgebung eines Pumpbrunnens, an welchem die Leibwäsche eines typhuskranken Mädchens gewaschen war, auf. Nach dem Bericht war ein Theil des mit Typhusbacillen vermischten Wassers in den schlecht abgedeckten Schachtbrunnen zurückgelaufen und hatte das Trinkwasser inficirt, sodaß 11 Personen, welche dasselbe benutzten, am Typhus erkrankten. — Die Diphtherie scheint in steigender Verbreitung gewesen zu sein, denn es erkrankten in den 3 Jahren 620, 1786 und 2078 Personen. Die Zunahme der Seuche verlegt der Bericht besonders in die Städte, wo als ätiologische Momente die Ueberfüllung der ärmeren Stadttheile mit meist zu Krankheiten aller Art disponirten Menschen und die daselbst zur stärkeren Geltung kommende Ansteckungsfähigkeit angeführt werden. — Scharlach ist 1887 (1478 Erkrankungen und 141 Todesfälle) und 1888 (1838 Erkrankungen) in solchem Umfange aufgetreten, daß nur je 1 Kreis (Unterwesterwaldkreis bezw. Weilburg, letzterer vermuthlich in Folge von Durchseuchung der Bevölkerung im Jahre 1887) verschont blieb. — Die Masern erlangten 1888 mit 7819 Fällen eine ungewöhnliche Verbreitung. — Der croupösen Pneumonie erlag in den höher gelegenen Kreisen eine ziemlich beträchtliche Zahl Personen, besonders bösartig trat sie unter den Bergarbeitern des östlichen Westerwaldes auf. —

Wohnstätten. Auf dem Lande wird bei Anlage neuer Wohnhäuser den Forderungen der Gesundheitslehre mehr Rechnung getragen, als ehedem. Man sorgt für größere Höhe der Stockwerke, gute Unterkellerung, Abhaltung des Tagewassers von den Fundamenten, Isolirschichten gegen das Grundwasser und wendet auch der Behandlung der Exkremente größere Sorgfalt zu. Polizeiliche Bauvorschriften sanitärer Art sind in Wiesbaden und Frankfurt a. M. ausreichend vorhanden. — In Wiesbaden vollzieht sich durch Einführung der Kanalisation mit Schwemmbetrieb nach dem sog. Doppelsystem eine vollständige Umwälzung in dem Betriebe des Abfuhrwesens. Zur Durchführung der Kanalisation sind noch 6 bis 7 Jahre erforderlich.

Die Wasserversorgung der Ortschaften wird im Allgemeinen als ausreichend und gut bezeichnet, wozu der Wasserreichthum der Gebirgsstöcke des Bezirks das Wesentlichste beiträgt. Meistens verstehen sich selbst ärmere Gemeinden zur Anlage von Wasserleitungen. Wiesbaden und Frankfurt besitzen große Anlagen zur Gewinnung des ihnen nöthigen Wassers.

Nahrungsmittel. In der Einrichtung der Schlachthäuser kam außer einer Vergrößerung des Kühlhauses an demjenigen zu Wiesbaden keine Veränderung vor. Mit Ausnahme der Fleischbeschau und Milchuntersuchung findet eine regelmäßige Nahrungsmittel-Kontrole nicht statt. Von 280 066 untersuchten Schweinen und 111 Stücken Fleisch wurden 15 trichinös und 206 finnig befunden.

Bäder. In Wiesbaden bezifferte sich die Fremdenfrequenz einschließlich der Passanten auf jährlich fast 80 000 Personen. Seit einiger Zeit hat man auch begonnen, aus dem Wasser Badesalz, Pastillen und Seife herzustellen, sowie Einrichtungen zum Versandt des Wassers zu treffen. In 27 Badehäusern wurden etwa 150 000 Bäder verabreicht. Homburg hatte durchschnittlich jährlich gegen 10 000 Kurgäste, Langenschwalbach 4—5000 (bei einem Versandt von etwa 100 000 Flaschen Wasser im Jahr), Soden, dessen Besuch geringer geworden ist, ungefähr 2000, Ems 8—9000, Schlangenbad 1500—2000, Aßmannshausen 180—200. Aus Niederselters wurden jährlich fast 4 Millionen, aus Geilnau 2—3000, aus Fachingen 150 000 Krüge und Flaschen versandt. In Kiedrich im Rheingau ist in der letzten Zeit ein mächtiger kochsalzhaltiger Sprudel von 20 bis 25° C. erbohrt worden.

Sanitätsverhältnisse des k. k. österreichisch-ungarischen Heeres im zweiten Halbjahre 1890.

(Vergl. Veröff. 1890 S. 604.)

Im österreichisch-ungarischen Heere erkrankten während der Monate Juli bis Dezember v. J. 131 004 Mannschaften, entsprechend monatlich 44 bis 92 Promille des Verpflegsstandes. Die niedrigste Erkrankungsziffer des ganzen Jahres fiel, wie alljährlich, in den September, die höchste des Halbjahres auf den Oktober. Den Sanitätsanstalten wurden 46 293 Mannschaften, d. h. 35,3% der neu Erkrankten überwiesen.

Von den 131 122 aus der ärztlichen Behandlung in Abgang gekommenen Kranken sind 117 662 genesen und 520 in Folge von Krankheiten verstorben. Von diesen Gestorbenen hatten gelitten an Tuberkulose 116, an Typhus 99, an Lungenentzündung 56, an Brustfellentzündung 15, an Wechselfieber 1. Außerdem endeten im Halbjahre 148 durch Selbstmord, 86 in Folge von Verunglückung.

Die hauptsächlichsten Krankheitsformen, welche bei den in Abgang gekommenen Kranken festgestellt worden sind, waren: venerische Leiden (10 869 Fälle), Typhus (637), Wechselfieber (4724), Lungenentzündung (848), Brustfellentzündung (513), Skorbut (140), Tuberkulose (418), Blattern (8), Influenza (1), Trachom (4183) u. s. w.

Im ganzen Jahre 1890 sind im Heere 295 82[illegible] Personen erkrankt, von denen 95 206 den Sanitätsanstalten zugingen. An Krankheiten starben 1389 Personen, darunter 185 an Darmtyphus, 879 an Tuberkulose, 217 an Lungenentzündung, 82 an Brustfellentzündung, 1 an Blattern.

Von je 1000 der in Abgang gekommenen Kranken hatten gelitten: an Influenza 108, an venerischen Leiden 62, an Wechselfieber oder Wechselfiebersiechthum 30, an Trachom 9, an Lungenentzündung 8,7, an Tuberkulose 8,9, an Typhus 3,6, an Skorbut etwa 1. Durch Selbstmord starben im Jahre 347 (75 weniger als im Vorjahre), durch Verunglückung 133 (41 mehr als im Vorjahre).

w-York. Nach einem vorläufigen Jahresausweise die Sterblichkeitsverhältnisse im Staate York starben dort während des Jahres 1890 mehr nen als in den beiden vorhergehenden Jahren. anzen kamen 116 830 Sterbefälle zur Anmeldung, iner Sterbeziffer von 19,6 ‰ der Bevölkerung ent-, wenn man letztere auf rund 6 Millionen schätzt. ei ist angenommen, daß noch 800 Todesfälle in igen ländlichen Gemeinden — mit rund 50 000 Ein-rn — vorgekommen sind, welche sich an der lichkeitsstatistik nicht betheiligen).

r Influenza sollen mindestens 5000 Personen n sein. Unter den Todesursachen haben im ersten hre, namentlich im Januar, die akuten Erkungen der Athmungsorgane große Bedeutung t. Im Januar waren fast 30 % aller Todesfälle, eiten Halbjahre nur 10,6 % durch akute Krankheiten thmungsorgane bedingt.

den Pocken starben 4 Personen, an Diphtherie d. i. weniger als in den Vorjahren. Auch Typhus Scharlach haben weniger, Masern dagegen mehr fälle als in den Vorjahren verursacht. Die lichkeit an Diphtherie war am größesten in den-n Bezirken, welche die meiste städtische Bevölkerung . Die Ziffer der Schwindsuchtssterblichkeit — auf esammtzahl der Todesfälle berechnet — hat seit ziemlich stetig abgenommen. Damals waren von 000 Gestorbenen 13 976, im letztabgelaufenen Jahre 1 837 der Schwindsucht erlegen.

estindien. St. Thomas. Im Jahre 1889 sind auf nsel St. Thomas bei einer Bevölkerung von etwa) Seelen 341 Kinder einschl. 14 Todtgeborener ge-n. Gestorben sind 465 Personen oder 31,00 auf 0 Einwohner, davon 87 im ersten Lebensjahre, n Alter von 1 bis 5, 16 von 5 bis 15 Jahren, n höherem Alter.

n den dortigen Aerzten sind 2418 Erkrankungen det worden, darunter 1205 an intermittirenden remittirenden Fiebern, 475 an Darmkatarrh und Diarrhöe, 140 an Gonorrhöe, 139 an Ruhr, 132 ronchial-Katarrh und -Entzündung, 108 an Hals-, 90 an chronischem Alkoholismus, 36 an Syphilis, n rheumatischem Fieber, 21 an venerischen Ge-ren, ferner je 4 Masern, Keuchhusten, Mumps, ndpocken, 5 Rose, 3 Influenza.

weilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

oßbritannien. Cypern. Durch Verfügung der egierung der Insel Cypern vom 22. März 1891 geordnet worden, daß Schiffe, welche von der chen Küste zwischen Leith und Loheya oder von diesen n selbst kommen, im Hafen von Larnaca einer ntäne von fünf vollen Tagen zu unterwerfen sind. nderen Häfen der Insel werden Schiffe der an-nen Herkunft nicht zugelassen. Schiffe, welche in Zwischenhafen Quarantäne abgehalten haben mit reinem Gesundheitspasse versehen sind, unter-diesen Beschränkungen nicht. (R.-A. Nr. 110.)

Indien. Zufolge einer in der „Bombay Govern-Gazette" veröffentlichten Verfügung der Regierung mbay vom 11. April 1891 ist die in den Häfen Aden, Perim und der Somali-Küste über Pro-gen von Point de Galle (Ceylon) verhängte Qua-te aufgehoben werden.

e Regierung zu Bombay hat durch Verfügung vom ril 1891 in den Häfen von Aden, Perim und der li-Küste vom 28. März d. J. ab bis auf Weiteres luarantäne gegen Provenienzen aus Yemen (Süd-ste Arabiens) und zwar von Leith bis Loheya an-net. (R.-A. Nr. 112.) —

ederlande. Nach einer Verfügung der König-niederländischen Minister des Innern und der gen vom 24. April 1891 ist die Verfügung vom gust 1890, wonach die Ein- und Durchfuhr von en, gebrauchten Kleidungsstücken und ungewaschener Leib- und Bettwäsche aus Venedig verboten war, wieder aufgehoben worden. (R.-A. Nr. 110.) —

Dänemark. Durch eine am 21. April 1891 veröffentlichte Bekanntmachung des Kgl. dänischen Ministeriums für Island vom 13. Januar 1891 sind die gesetzlichen Vorschriften über die gesundheitspolizeiliche Untersuchung auch gegenüber allen nach Island von St. Petersburg kommenden Schiffen in Kraft gesetzt worden. Gleichzeitig ist die Einfuhr von gebrauchter Leinwand, gebrauchten Kleidern und Bettwäsche — soweit diese Stücke nicht zum Reisegut von Passagieren gehören —, außerdem von gebrauchter Watte, Kratzwolle, Papierabfällen, Haaren und Häuten aus St. Petersburg nach Island verboten worden. (R.-A. Nr. 108.)

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Ungarn während der Zeit vom 31. Dezember 1890 bis 2. April 1891.[1])

(Nach den wöchentlichen Ausweisen des Königl. ungarischen Ackerbauministeriums.)

Seuchen	Zahl der verseuchten Ortschaften am															
	Januar				Februar				März				April			
	6.	13.	20.	27.	6.	13.	20.	27.	6.	12.	19.	26.	2.			
Milzbrand	23	17	25	15	17	14	18	10	15	5	17	11	11			
Wuth	6	9	14	11	11	6	11	18	24	8	13	15	4			
Rotz und Hautwurm	4	5	8	2	1	4	7	1	2	3	6	9	6			
Maul- und Klauenseuche	375	339	286	191	186	163	148	119	103	105	113	133	142			
Lungenseuche	35	29	27	23	28	27	23	23	20	19	20	18	22			
Pockenseuche	15	14	14	15	13	13	13	12	12	12	10	10	9			
Bläschenausschlag	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1			
Räude	—	1	1	—	4	1	3	—	8	6	5	6	7			
Rothlauf der Schweine	6	3	4	1	1	2	1	3	—	2	—	—	1			

[1]) Vgl. Veröffentl. S. 126. — Während der Berichtszeit waren Ungarn, Fiume und Umgegend, Kroatien und Slavonien frei von Rinderpest.

Niederlande. De Tijd vom 14. April 1891 meldet Klauenseuche unter den Schafen in der ganzen Gegend von Zuid-Beveland (Prov. Zeeland); Rotterdamsch Nieuwsblad vom 18. April Milzbrand unter dem Rindvieh in Gouda (Prov. Zuidholland) und Akmaryp (Prov. Friesland), ferner Milzbrand in Moosbree (Prov. Limburg); Dagblad von Amsterdam vom 27. April Milzbrand unter dem Rindvieh in Elst (Prov. Gelderland) und Nieuws van den Dag vom 29. April desgleichen in Arnhem (Prov. Gelderland).

Medizinalgesetzgebung u. s. w.

Preußen. Ministerial-Erlaß, betr. die Verwendung eiserner Oefen in Schulräumen höherer Lehranstalten. Vom 14. Juli 1890. (Centr.-Bl. f. d. Unt.-Verw. S. 650.)

Das mit dem Berichte vom 28. Oktober v. J. wieder eingereichte Gutachten des Schularztes, Sanitäts-Rathes Dr. R. in R. vom 12. Juli 1889, betreffend die in den Schülerstuben des neuen Schulhausflügels der Landesschule R. aufgestellten eisernen Regulirfüllöfen, nebst der Skizze des Bauamtes sende ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium hierneben mit folgenden Bemerkungen zurück:

Der ꝛc. Dr. R. tadelt an den älteren eisernen Oefen allgemein, daß durch dieselben die Luft bis zur gesundheitsschädlichen Wirkung ausgetrocknet werde, und wünscht, daß dieselben deshalb, und weil sich mit ihnen auch eine gleichmäßige Erwärmung nicht erzielen lasse, durch Kachelöfen ersetzt werden möchten.

Es ist aber eine wissenschaftlich erwiesene Thatsache, welche auch in einem Gutachten über die in den hiesigen hygienischen Universitäts-Instituten angestellten Heizversuche mit eisernen Oefen hervorgehoben wird, daß die vorgedachte vermeintliche Austrocknung der Luft nur eine scheinbare ist, und daß vielmehr die an übermäßig erhitzten Ofenwänden verkohlten Staubtheilchen, sowie die Destillationsprodukte solcher unvollkommen verbrannter Partikel das irrige Gefühl trockner Luft hervorrufen. Indeß stellen doch auch diese zweifellos einen Uebelstand dar, welcher insbesondere den Schleimhäuten der Augen und der Luftwege nachtheilig werden kann. Die vorbezeichneten Versuche haben sich auch auf einen Ofen aus dem Eisenwerke Lauchhammer erstreckt und ergeben, daß die Erhitzung der Wände desselben bei dem ordnungsmäßigen Heizeffekte eine übermäßig hohe (+ 138—150° C) wurde, dagegen die Ventilationswirkung, welche einen weiteren wichtigen Zweck der Beheizung bildet, hinter den zu stellenden Anforderungen zurückblieb.

Es liegt daher die Annahme nahe, daß die von dem Anstaltsarzte zu R. bei der Benutzung von Oefen aus derselben Fabrik beobachteten Mißstände thatsächlich auf die unzweckmäßigen Heizeinrichtungen zurückzuführen sind.

Dagegen kann dem Schlußantrage des ꝛc. Dr. R. nicht zugestimmt werden. In dem vorerwähnten Gutachten über die Heizversuche in den hygienischen Universitäts-Instituten werden die Kachelöfen ihrer langsamen Erwärmung und ihres geringen Ventilationseffektes wegen als nicht zur Anwendung für Schulzwecke geeignet angesehen, dagegen eiserne Oefen anderer Konstruktion, nämlich solche mit weitem Mantel und einer nicht zu hohen Erwärmung der in das Zimmer einströmenden Luft, welche von den Ofenwänden nicht über + 100° C erhitzt werden darf, als befriedigend erachtet.

Es handelt sich daher vornehmlich um die Wahl der richtigen Art der Oefen, von denen sich namentlich der Käuffersche Saalschachtofen und die Keidelschen großen Oefen — die kleineren dieser Art nur bei Anthrazit-Feuerung — bewährt haben.

Von Wichtigkeit ist ferner, daß die Luft in einem nicht zu engen oder langen Schacht dem Ofen zugeführt wird und daß Auslaßöffnungen für die verbrauchte Luft vorhanden sind. Daß das Heizpersonal in der Bewartung der Oefen gehörig unterwiesen wird und es an Aufmerksamkeit nicht fehlen läßt, wird überall eine unerläßliche Voraussetzung bilden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu R.
U. II. 2208. M.

Preußen. Reg.-Bez. Oppeln. Verf., betr. die Erkrankung schulpflichtiger Kinder an ansteckenden Krankheiten.

Oppeln, den 9. Oktober 1889.

Damit die durch den Ministerial-Erlaß vom 14. Juli 1884 angeordnete Fernhaltung der Kinder aus den durch ansteckende Krankheiten infizirten Familien bezw. Häusern *von der Schule auch seitens* der betreffenden Schulleitung kontrolirt werden kann, ersuche ich Euer Hochwohlgeboren ergebenst, die Ortspolizeibehörden anzuweisen, in allen vorkommenden Fällen den Anstaltsdirektoren bezw. den Lehrern die Namen der angemeldeten, an ansteckenden Krankheiten (Min. Erl. Anlage 1 a 1 b) erkrankten Kinder, die Krankheit und den Tag der Erkrankung alsbald mitzutheilen.

Der Regierungs-Präsident.
gez. von Bitter.

Preußen. Reg.-Bez. Oppeln. Bekanntmachung, betr. Gassen's Kunstkaffee. Vom 19. Januar 1890.

Nach dem bereits durch meine Bekanntmachung vom 7. Juli 1889 (Amtsbl. S. 196. Nr. 587) vor den unter der Bezeichnung „Gassens Kunstkaffee" in den Handel gebrachten und zu betrügerischen Zwecken verwendeten künstlichen Kaffeebohnen gewarnt worden, ist weiter ermittelt worden, daß die Firma J. Heckhausen & Weiss zu Köln u. s. w. (Folgt Wortlaut wie in dem Ministerial-Erlaß über den gleichen Gegenstand auf S. 217 d. Jahrg. 1890 der Veröffentl., Abs. 2 bis zum Schluß des 3. Absatzes.)

Vor dem Ankauf und Vertriebe des Gassen'schen Kunstkaffees wird daher unter Hinweis auf die Strafbestimmungen der §§ 10 und 11 des Gesetzes über den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln ꝛc. vom 14. Mai 1879 (Reichsgesetzbl. S. 145) hiermit wiederholt gewarnt. (Folgt Wortlaut wie in Abs. 4 des erwähnten Minist.-Erlasses „Für die Handhabung . . . . ." bis zu Ende.)

Oppeln, den 19. Januar 1890.
Der Regierungs-Präsident.
gez. von Bitter.

Preußen. Reg.-Bez. Merseburg. Verfügung, betr. die Anzeige bei Thierseuchen. Vom 24. November 1890.

Es hat sich die Nothwendigkeit herausgestellt, daß ich von jedem amtlich bekannt gewordenen Verdachte und Ausbruche der im Reichs-Viehseuchengesetze vom 23. Juni 1880 aufgeführten Seuchen sofort Kenntniß erhalte, um in der Lage zu sein, das Verfahren der Ortspolizeibehörden und der beamteten Thierärzte bei Bekämpfung der Viehseuchen zu überwachen.

Euer Wohlgeboren ersuche ich daher ergebenst, mir über jeden unter einem bis dahin seuchefreien Viehbestande von Ihnen festgestellten Verdacht und Ausbruch einer dieser Seuchen unter Benutzung eines der beigefügten Formulare gefälligst sofortigen Bericht zu erstatten.

In gleicher Weise wollen Euer Wohlgeboren über jeden zu Ihrer Kenntniß gekommenen Ausbruch der Maul- und Klauenseuche hierher berichten, deren Feststellung von Ihnen nicht stattgefunden hat. Die Ortspolizeibehörden Ihres Verwaltungsbezirkes sind angewiesen worden, Ihnen diese Seuchenfälle unter Angabe der Gattung und Stückzahl der verseuchten Bestände, sowie der Ansteckungsquelle sogleich mitzutheilen.

Sollte der festgestellte Verdacht oder Ausbruch einer Seuche durch die später nochmals ausgeführte Untersuchung bezw. durch die Obduktion nicht bestätigt werden, so ist mir dies gleichfalls sofort anzuzeigen.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
In Vertretung.

An sämmtliche Herren Kreisthierärzte des Regierungs-Bezirks.

Abschrift erhalten Euer Hochwohlgeboren zur gefälligen Kenntnißnahme und mit dem Ersuchen ergebenst, die nachgeordneten Ortspolizeibehörden hiervon zu benachrichtigen, mit entsprechender Anweisung zu versehen und gleichzeitig zur strengen Beachtung derselben anzuhalten.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
J. V.: v. Böttticher.

An den Königlichen Landrath Herrn . . . . . Hochwohlgeboren.
Nr. 69 890. Id.

Kreisthierarzt
zu
. . . . . .

, den 189

Euer Hoch . . . . . berichte

Betrifft
den Ausbruch einer Viehseuche.

Zur Rundverfügung
vom 24. November 1890 — I d 6980 —.

ich der neben vermerkten hohen Verfügung gemäß über den heute . . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

in Folgendem gehorsamst:

Name, Stand und Wohnort des Besitzers des Viehbestandes.	Stückzahl und Gattung des gesammten Viehbestandes.	Von dem Viehbestande sind					Ausführliche Angaben über die Ansteckungsquelle und Verschleppungswege der Seuche, insbesondere darüber: a) ob Thiere die Seuche eingeschleppt haben, bejahendenfalls wann und von wem dieselben bezogen sind, und b) ob durch Thiere eine Verschleppung der Seuche anzunehmen ist, zutreffendenfalls wann und an wen dieselben veräußert sind.
		für krank erklärt.	für verdächtig erklärt.	gefallen.	auf polizeiliche Anordnung getödtet.	auf Veranlassung des Besitzers getödtet.	
		Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	

An
den Königlichen Regierungs-Präsidenten.
Herrn
Hoch
in
Merseburg.

Der Kreisthierarzt

Oesterreich. Kärnten. Verordnung der Landesregierung in Kärnten, Z. 7817, (L. G. u. V. Bl. Nr. 19) betreffend die Einrichtung der Todtenbeschau in Kärnten.

Vom 24. Juni 1890. (Oesterr. San.-Wesen 1890 S. 719.)

Im Einvernehmen mit dem kärntischen Landesausschusse werden in Betreff der Einrichtung der Todtenbeschau in Kärnten nachstehende Bestimmungen erlassen:

§ 1. Die Todtenbeschau hat zum Zweck:

1. Die Ermittelung der Todesart und ihrer Veranlassung;
2. die Verhütung der Bestattung von Scheintodten;
3. die Entdeckung ansteckender Krankheiten;
4. die Beschaffung des statistischen Materiales über Sterblichkeits- und Gesundheitsverhältnisse.

§ 2. Die Todtenbeschau obliegt der Gemeinde im übertragenen Wirkungskreise (§ 4, lit. c d. R. S. G. vom 30. April 1870, R.-G.-Bl Nr. 68).

Die Bestellung der Todtenbeschauer und deren Entlohnung erfolgt im Sinne der Kundmachung der k. k. Landesregierung vom 12. Februar 1885, § 7 A und p. IV B, L.-G.-Bl. Nr. 9, dann des Gesetzes vom 12. Jänner 1885, L.-G.-Bl. Nr. 4, und der Kundmachung des kärntischen Landesausschusses vom 16. Mai 1885, L.-G.-Bl. Nr. 18.

§ 3. Todtenbeschauer, welche nicht Aerzte sind, haben vor den Distriktsärzten ihre Eignung zur Vornahme der Todtenbeschau darzuthun und nach erfolgter Bestätigung durch die politische Behörde bei den Gemeindevorstehern die Angelobung nach Formular A zu leisten, was im Anstellungsdekrete anzumerken ist.

§ 4. Sobald jemand gestorben ist oder todt aufgefunden wurde, haben die Angehörigen oder Hausgenossen, beziehungsweise Jene, welche den Todten auffanden, allsogleich hiervon den Todtenbeschauer zu verständigen, welcher sich sofort an Ort und Stelle zu begeben hat.

Im Falle eine ärztliche Behandlung der letzten Krankheit stattgefunden hat, haben die Angehörigen vom Arzt oder Wundarzt, welcher den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit behandelt hat, einen nach Formular B ausgestellten Behandlungsschein, in welchem die Krankheit mit möglichster Genauigkeit benannt sein muß, zu erwirken.

§ 5. Keine Leiche darf beerdigt werden, bevor dieselbe nicht der vorschriftsmäßigen Beschau unterzogen und der vorgeschriebene Todtenbeschau-Schein ausgefertigt worden ist. Die Beerdigung hat in der Regel mit Ablauf von 48 Stunden nach erfolgtem Tode zu geschehen.

§ 6. Bei Todesfällen, für deren Ursachen weder Anhaltspunkte aus der Todtenbeschau, noch Aufklärungen durch die gepflogenen Erhebungen erlangt werden können, hat der Todtenbeschauer ungesäumt an den Gemeindevorsteher und dieser an die vorgesetzte politische Behörde die Anzeige zu erstatten, welche, wenn sich durch die sanitätspolizeiliche Leichenbeschau nicht schon mit voller Gewißheit herausstellt, daß der Tod durch bloßen Zufall oder durch Selbstmord herbeigeführt wurde, den Fall allsogleich dem zuständigen Strafgerichte zur Amtshandlung anzuzeigen hat. (Punkt 2, Ministerial-Verordnung vom 8. April 1857, R.-G.-Bl. Nr. 78.)

§ 7. Besteht jedoch bereits der Verdacht, daß ein unnatürlicher Todesfall in einer strafbaren Handlung oder Unterlassung seinen Grund habe, so muß der Gemeindevorsteher allsogleich hiervon dem zuständigen Strafgerichte unmittelbar die Anzeige erstatten, zugleich hat er darüber zu wachen, daß die Leiche an der Stelle und in der Lage bleibe, wo und wie sie angetroffen wurde, ausgenommen, es läge der Verdacht des Scheintodes vor oder es handelt sich um die Leiche einer Frauensperson, welche über den sechsten Monat schwanger war.

Ist jedoch die Belassung der Leiche an ihrem Fundorte durchaus unmöglich, so ist deren Uebertragung mit der größten Vorsicht zu bewirken, so daß hierbei alle für die Beurtheilung des Falles wesentlichen Momente unversehrt erhalten bleiben.

§ 8. Gelangt der Todtenbeschauer zur Kenntniß, daß ein Sterbefall durch eine ansteckende Krankheit verursacht ist, so hat er hiervon dem Gemeindevorsteher ungesäumt schriftliche Anzeige zu erstatten, welcher dieselbe sogleich an die politische Behörde zu übersenden hat. (Punkt 32, Verordnung der k. k. Landesregierung vom 13. August 1886, L.-G.-Bl. Nr. 29.) Die politische Behörde wird sodann in zweifelhaften Fällen die sanitätspolizeiliche Leichenbeschau und nach Maßgabe von deren Ergebniß die nöthige Desinfizirung veranlassen, wobei im Sinne

der Desinfektionsvorschrift vom 30. August 1887, Punkt 5 und Punkt 12b, L.-G.-Bl. Nr. 28, vorzugehen sein wird.

§ 9. Für den Fall, als eine Leiche wegen Ansteckungsgefahr, Beschränktheit des Raumes oder raschen Eintrittes der Fäulniß bis zur Beerdigung am Sterbeorte nicht belassen werden darf, ist dieselbe womöglich in die Todtenkammer oder an einen anderen abgesonderten Ort zu übertragen.

§ 10. Nach vorschriftsmäßig durchgeführter Beschau hat der Todtenbeschauer den Beschauschein nach Formular C in allen seinen Theilen in zwei Exemplaren auszufüllen, wovon eines dem Gemeindevorsteher, das zweite dem Pfarramte zu übergeben ist.

Wird die Todtenbeschau durch Personen ausgeübt, welche nicht Aerzte sind, so ist dem Gemeindevorsteher ein weiteres Exemplar für den Distriktsarzt zu übermitteln. (Erlaß der k. k. Landesregierung vom 1. August 1888, Z. 8846.)

§ 11. Dem Todtenbeschauer ist bei strengster Verantwortung untersagt, den Todtenbeschau-Schein auszustellen, ohne vorher persönlich die Beschau des Todten vorgenommen zu haben.

Ist der bestellte Todtenbeschauer verhindert, selbst die Beschau vorzunehmen, so hat er seine Verhinderung dem Gemeindevorsteher anzuzeigen, welcher sodann einen vertrauenswürdigen Stellvertreter abzuordnen hat. Legt der Todtenbeschauer sein Amt nieder, oder stirbt derselbe, so hat die Gemeindevorstehung sogleich hiervon die Anzeige an die vorgesetzte politische Behörde zu erstatten.

§ 12. In jenen Fällen, in welchen die Beerdigung auf einem anderen Friedhofe, als auf dem zum Sterbeorte gehörigen vorgenommen werden soll, muß ungesäumt die Bewilligung der politischen Behörde nachgesucht werden, in deren Gebiete der Sterbeort liegt, und darf vor dem Eintreffen der Bewilligung der Transport der Leiche nicht stattfinden. (Ministerial-Verordnung vom 3. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 56.)

§ 13. Der Todtenbeschauer hat ein genaues Protokoll über die von ihm vorgenommenen Beschauungen nach Formular D zu führen und ist verpflichtet, nach demselben Formular den monatlichen Ausweis über alle Sterbefälle bis 10. nächsten Monats durch die Gemeindevorstehung an die politische Behörde einzusenden; wenn in einem Monat kein Todesfall vorkommt, so ist ein negativer Bericht zu erstatten.

Die Todtenbeschauer erhalten die Drucksorten für die Protokolle durch die Bezirkshauptmannschaft, die übrigen Drucksorten durch die Gemeindevorstehung.

Die näheren Bestimmungen über die Obliegenheiten des Todtenbeschauers enthält die beigeschlossene Instruktion mit drei Beilagen.

§ 14. Uebertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung werden, insoferne sie nicht unter die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes oder der Disziplinarvorschriften fallen, nach der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 98, behandelt.

§ 15. Durch diese Bestimmungen tritt die bisherige Vorschrift über die Vornahme der Todtenbeschau vom 5. Mai 1857, Z. 3172, außer Wirksamkeit.

Instruktion für die Todtenbeschauer.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Todtenbeschauer hat, sobald er von einem Todesfall in seinem Bezirke Kenntniß erlangt, sich an Ort und Stelle, wo die Leiche liegt, zu begeben und die Beschau vorzunehmen.

Es ist ihm strengstens untersagt, den Leichenbeschau-Schein auszufertigen, bevor er sich nicht durch die instruktionsmäßig vorgenommene Beschau der Leiche von dem zweifellos erfolgten Tode des betreffenden Individuums Ueberzeugung verschafft hat.

Nur ausnahmsweise darf in besonderen Fällen, wenn z. B. die Leiche aus Sanitätsrücksichten sogleich in die Leichenkammer oder in das zu diesem Zwecke bestimmte *Lokal übertragen werden* mußte, die Beschau daselbst vorgenommen werden, jedoch muß dies auf dem Beschauzettel angemerkt und begründet werden.

Ohne Ausnahme ist ihm verboten, eine Leiche bloß im Sarge nach abgenommenem Deckel oberflächlich zu besichtigen.

§ 2. Ist der Todtenbeschauer durch Krankheit oder durch längere Abwesenheit verhindert, die Beschau vorzunehmen, so hat er hiervon dem Gemeindevorsteher die Anzeige zu erstatten und dieser hat für die Substituirung Sorge zu tragen.

§ 3. Bei der Leiche angekommen, hat der Todtenbeschauer, im Falle eine ärztliche Behandlung der letzten Krankheit des Verstorbenen stattgefunden hat, den ärztlichen Behandlungsschein abzuverlangen, im Falle jedoch keine ärztliche Behandlung stattfand, bei den Angehörigen oder Denjenigen, welche in der letzten Zeit um den Kranken waren, sich um die näheren Umstände der Krankheit des zu Beschauenden und die dem Tode vorangegangenen Krankheitserscheinungen, sowie um Tag und Stunde des erfolgten Ablebens zu erkundigen, hierbei aber zugleich ein scharfes Augenmerk auf alle verdächtigen Gegenstände, Merkmale und Aeußerungen zu haben, wodurch er oft auf die Spur einer strafbaren Handlung kommt, wozu er durch die Beschau selbst vielleicht nicht die nöthigen Anhaltspunkte erhalten dürfte, indem er z. B. aus entdeckten Blutflecken auf eine mögliche Gewaltthat, aus den Spuren eines heftigen Erbrechens auf eine mögliche Vergiftung, aus zufällig entdeckten Medikamentenresten auf eine stattgehabte Kurpfuscherei schließen kann, wenn der Beschaute ohne ärztliche Pflege gestorben ist.

§ 4. Hierauf hat der Todtenbeschauer die zu beschauende Leiche zu untersuchen, einen Körpertheil nach dem andern entblößen zu lassen oder mit Wahrung der Anstandsrücksichten selbst zu entblößen und sich vor Allem zu überzeugen, ob der Beschaute wirklich todt ist. Der eingetretene Tod ist mit Sicherheit nur aus dem Vorhandensein der Todtenflecke zu konstatiren, daher der Todtenbeschau-Schein vor dem Auftreten dieser Flecke nicht auszustellen ist. Stellt sich nur der leiseste Verdacht eines Scheintodes heraus, so hat er allsogleich die umfassendsten Wiederbelebungsversuche insbesondere durch die Einleitung der künstlichen Respiration zu machen, und diese so lange als möglich fortzusetzen, bis er die Ueberzeugung von deren Fruchtlosigkeit gewonnen hat. Ein Nichtarzt aber hat dafür Sorge zu tragen, daß der nächste Arzt zur Hilfe herbeigeholt werde.

§ 5. Hat der Todtenbeschauer die Gewißheit von dem wirklich erfolgten Tode gewonnen, so hat er die Todesursache zu bestimmen, wozu ihm die Ergebnisse der Leichenuntersuchung, die Angaben des ärztlichen Behandlungsscheines oder der erforschten Krankheitserscheinungen und Umstände vor Eintritt des Todes als Behelfe dienen; zugleich hat er sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob der Tod ein natürlicher oder ob derselbe nicht etwa durch verbrecherische oder sonstige Handlungen oder Unterlassungen, welche die Sicherheit des Lebens zu gefährden geeignet sind, herbeigeführt wurde, oder ob das beschaute Individuum lediglich nur durch Zufall, durch eigene Unachtsamkeit oder durch Selbstmord das Leben verloren hat.

§ 6. Hat sich der Tod unzweifelhaft herausgestellt, ist die Todesursache hinlänglich bekannt und ist durchaus kein Verdacht da, daß eine strafbare Handlung oder Unterlassung auf dieselbe Einfluß genommen habe, so ist der Todtenbeschau-Schein (nach Formular C) in allen seinen Theilen doppelt auszustellen und der Befundschein nach Eintragung seiner Daten in das Todtenbeschau-Protokoll (Formular D) dem Gemeindevorsteher, das Duplikat aber dem betreffenden Pfarramte zuzustellen. Nichtärzte haben ein weiteres Exemplar dem Distriktsarzte durch die Gemeindevorstehung zuzumitteln.

§ 7. Die Beerdigung hat in der Regel mit Ablauf von 48 Stunden nach erfolgtem Tode zu geschehen.

Beim Herrschen von ansteckenden Krankheiten oder bei gerichtlichen Anlässen kann die Beerdigung vor, resp. nach 48 Stunden erfolgen, jedoch muß der Tod zweifellos konstatirt sein.

§ 8. Bei Todesfällen, für deren Ursache weder auf-
ende Angaben, noch Anhaltspunkte aus der Leichen-
rsuchung erlangt werden können, sowie bei solchen,
he den gepflogenen Erhebungen nach wahrscheinlich
h eigene Unachtsamkeit, durch Zufall oder Selbstmord
eigeführt wurden, ist die Anzeige hiervon vom
tenbeschauer an die Gemeindevorstehung zu erstatten.
§ 9. Gelangt der Todtenbeschauer zur Vermuthung,
ein Verbrechen oder eine andere im Strafgesetze
önte Handlung oder Unterlassung den Tod des Be-
uten herbeigeführt oder bei demselben mitgewirkt
en könne, so hat er hiervon ebenfalls allsogleich dem
neindevorsteher, in dringenden Fällen auch gleich dem
hsten k. k. Gendarmerieposten-Kommando die Anzeige
machen. Solche Fälle sind in der Beilage C ent-
ten.
§ 10. Eine solche Anzeige hat auch dann zu ge-
hen, wenn über einen Todesfall, obwohl weder die
obenen Umstände, noch der Leichenuntersuchungsbefund
as Auffälliges geboten haben, verdächtige Gerüchte
Umlaufe sind, ferner wenn wo immer menschliche
pertheile oder todte neugeborene Kinder aufgefunden
den, dann wenn bei todten Kindern die Vermuthung
t unbegründet ist, daß eine gewaltsame Fruchtab-
ung oder eine gewaltsame Tödtung stattgefunden
endlich bei allen Todesfällen, bei denen Handlungen
Unterlassungen zu vermuthen sind, welche die Sicher-
des Lebens zu gefährden geeignet sind.
§ 11. Wenn der Todtenbeschauer bei Gelegenheit der
enbeschau Spuren oder Anzeichen einer ansteckenden
nkheit vorfindet, so hat derselbe im Sterbehause oder
wo er Gelegenheit findet sich zu erkundigen, ob
eicht im Orte oder in der Gegend noch andere Per-
n an der nämlichen ansteckenden Krankheit darnieder-
en, an welcher der Beschaute gestorben ist.
Das Herrschen einer ansteckenden Krankheit ist dem
neindevorsteher, eventuell dem Distriktsarzte allsogleich
Kenntniß zu bringen.
§ 12. Der Todtenbeschauer hat dafür Sorge zu
gen, daß die Leiche einer an ansteckender Krankheit
storbenen Person sobald als möglich in die Todten-
mer oder in ein abgesondertes Lokal übertragen und
die von der Behörde angeordnete Desinfizirung der
zirten Gegenstände ausgeführt wird.
§ 13. Der Todtenbeschauer hat für jeden Monat
zum 10. des darauffolgenden Monats den Ausweis
Verstorbenen nach Formulare D dem Gemeinde-
steher zum Behufe der Vorlage an die politische Be-
de einzusenden. (Schluß folgt.)

Rechtsprechung.

Im Anschluß an die bereits früher mitgetheilten
züge aus Entscheidungen deutscher Gerichte zum
hrungsmittelgesetze über Wein, Bier, Spirituosen,
ch, Butter, Käse, Eier, Getreide, Mehl, Backwaaren,
t, Kaffee, Gewürze u. s. w. werden fernerhin die im
serlichen Gesundheitsamte gefertigten Auszüge den
röffentlichungen" von Zeit zu Zeit in Form von
lagen angefügt werden, und zwar, um sie auch ge-
nt benutzen zu können, mit besonderen Seitenzahlen.
Mit der gegenwärtigen Nummer beginnen diejenigen
züge, welche sich auf den Vertrieb von Fischen be-
en; es werden solche über Schlachtthiere, Fleisch und
schwaaren folgen.

Vermischtes.

Preußen. Fleischkonsum und Fleischbeschau. Im
ichtsjahre 1886/87 wurden in Allenstein geschlachtet
9 Rinder, 1476 Kälber, 4330 Schafe, 14 Ziegen,
8 Schweine; hiervon waren 4 Rinder, je ein Kalb
Schwein tuberkulös, 51 Schweine finnig, je ein
wein trichinös und rothlaufkrank. In Gumbinnen
1416 Stück Großvieh, 1695 Kälber, 4152 Schafe,
iege, 3188 Schweine geschlachtet und davon 7 Rinder
rkulös, 11 *Schweine finnig, 5 trichinös, 3 rothlauf-*krank befunden und außerdem von 520 Thieren einzelne Organe als ungeeignet zum Genusse ganz oder theilweise vernichtet worden. In Altona wurden 142 Rinder und 12 Rinderviertel wegen Tuberkulose beschlagnahmt. Im Regierungsbezirke Danzig ist im Jahre 1886 bei 60 Rindern, 5 Kälbern, 7 Schweinen Tuberkulose festgestellt worden. Im Schlachthause zu Breslau sind im Berichtsjahre 1886/87 198 Rinder, je 1 Kalb und Schwein tuberkulös, sowie 10 Schweine rothlaufkrank befunden worden. In Brieg wurden im Sommerhalbjahre 1886 1089 Rinder, 2806 Kälber, 1588 Schafe, 80 Ziegen, 3162 Schweine geschlachtet und davon jedes 20. Rind tuberkulös befunden. In Liegnitz sind 0,65 % der geschlachteten Rinder wegen Tuberkulose für ungenießbar erklärt worden. In Görlitz wurden 166 Rinder und 28 Schweine tuberkulös befunden. Auf dem Schlachthofe zu Bunzlau sind 468 Rinder, 2525 Kälber, 997 Hammel, 75 Ziegen, 1495 Schweine, 13 Pferde geschlachtet, hiervon 2 Rinder wegen Tuberkulose vom Konsum ausgeschlossen und verschiedene Organe und Theile von solchen für ungenießbar erklärt worden. In Gleiwitz wurden geschlachtet 2406 Rinder, 2337 Kälber, 632 Schafe, 44 Ziegen, 6764 Schweine, und von auswärts eingeführt 6656 Rinderviertel, 1037 ganze und 802 halbe Kälber, 880 Schafe, 51 Ziegen, 5536 Schweineviertel; hiervon sind 1 Rind und 186 einzelne Organe wegen Tuberkulose vernichtet worden. Im Schlachthause zu Leobschütz wurden von den geschlachteten 651 Rindern, 1486 Kälbern, Schafen und Ziegen, 1488 Schweinen, 6 ganze Rinder, sowie 14 Organe von Rindern, 19 von Schafen und Ziegen, 4 von Schweinen wegen Tuberkulose beanstandet. In Neustadt O. S. sind 180 Rinder, 253 Kälber, 158 Schafe, 432 Schweine geschlachtet und 1 ganzes Rind sowie 2 Rinder und 1 Schweinelunge wegen Tuberkulose als ungeeignet zu menschlicher Nahrung befunden worden. In Neuhaldensleben wurden in der Zeit 1. Mai 1886/87 545 Rinder geschlachtet und davon 6, ferner 20 Lungen und einige andere Organe tuberkulös befunden. In Magdeburg sind im Sommerhalbjahre 1886 1020 Rinder-, 987 Hammel- und Kalbviertel von nothgeschlachteten Thieren untersucht worden. Mindestens die Hälfte der Rinderviertel stammte von Thieren, welche wegen Lungenseuche auf polizeiliche Anordnung getödtet wurden. 525 kg Rindfleisch — 2 Thiere — sind wegen allgemeiner Tuberkulose vernichtet worden. In Rinteln sind von 1893 Stück Rindvieh, 355 Schafen und 686 Schweinen, 1 Kuh wegen allgemeiner Tuberkulose und 1 Schwein wegen Finnen beanstandet worden. In Marburg wurden von 2381 Stück Großvieh, 5109 Kälbern, 1056 Hammeln, 27 Ziegen, 4381 Schweinen, 8 Rinder wegen Tuberkulose, 13 Schweine wegen Finnen, je 1 solches wegen Trichinen und Rothlauf beanstandet. In Hanau sind im Berichtsjahre 1886/87 3265 Stück Großvieh, 4496 Kälber, 1435 Hammel, 8948 Schweine geschlachtet und davon im Winterhalbjahre 14 Kühe und 1 Kalb wegen Tuberkulose beanstandet worden. Im Schlachthause zu Dortmund wurden 4 Ochsen, 155 Kühe, 3 Kälber und 1 Schwein tuberkulös befunden und in Lippstadt 2½ Kühe wegen dieser Krankheit, ferner 2 Schweine wegen Rothlauf verworfen. In Iserlohn waren von den 5068 geschlachteten Thieren 42 tuberkulös. In Bochum wurden im Jahre 1886 18 148 Thiere geschlachtet und davon je 5 Kühe und Schweine wegen Tuberkulose, 24 Schweine wegen Rothlauf verworfen.

Im Regierungsbezirke Marienwerder sind im Berichtsjahre 1886/87 von 70 288 untersuchten Schweinen 84 trichinös und 205 finnig befunden worden. Außerdem wurden in amerikanischen Speckseiten 106 Mal Trichinen gefunden. In Perleberg war von 2017 untersuchten Schweinen 1 finnig; in Havelberg und Putlitz sind je 2, in Wittstock und Zechlin 3 trichinöse Schweine entdeckt. In Neu-Ruppin wurden von 3197 Schweinen 3 trichinös, 5 finnig, in Prenzlau im Jahre 1886 von 3836 Schweinen 1 trichinös und 6 finnig, im Kreise Beeskow-Storkow von 1552 Schweinen 12 trichinös, 54 finnig, im Kreise Ost-Havelland von 26 844 Schweinen

25 trichinös und 84 finnig befunden. Im Regierungsbezirke Frankfurt sind 245 487 Schweine untersucht und davon 156 trichinös, 742 finnig und im Regierungsbezirke Merseburg von 340 699 Schweinen 25 trichinös und 79 finnig befunden worden. (Aus den preußischen Veterinärberichten für 1886/87. Archiv für wissensch. u. prakt. Thierheilkunde 1890 S. 459 ff.)

Bayern. — Baden. Desgleichen. Im Jahre 1889 sind in Kaiserslautern 4766 Stück Großvieh, 5785 Kälber, 570 Schafe, 79 Ziegen, 6949 Schweine, 180 Pferde, zusammen 18 279 Thiere geschlachtet, hiervon 76 Stück Großvieh und 8 Schweine tuberkulös, 1 Schaf milzbrandkrank befunden worden. In Hof wurden in derselben Zeit 2276 Stück Großvieh, 8278 Kälber, 5218 Schafe und Ziegen, 6272 Schweine, zusammen 17 089 Thiere geschlachtet und von diesen 35 Stück Großvieh und 2 Schweine tuberkulös, 28 Schweine finnig, 9 (theils aus Preußen eingeführte, theils in der Umgegend von Hof gezüchtete) trichinös und 24 rothlaufkrank befunden. (Wochenschr. f. Thierheilkunde u. Viehzucht 1890 S. 304 u. 305.)

Im Großherzogthum Baden wurden im Jahre 1889 135 758 Stück Großvieh, 148 004 Kälber, 54 550 Schafe, 6587 Ziegen, 190 135 Schweine, 884 Pferde geschlachtet und davon 1128 Stück Großvieh, 284 Stück Kleinvieh, 9 Pferde für ungenießbar befunden. Von der Gesammtmenge sind 6139 Stück Großvieh, 1451 Stück Kleinvieh und 80 Pferde nothgeschlachtet worden. (Thierärztliche Mittheilungen 1890 S. 101.)

Preußen. Berlin. Bekanntmachung, getrocknete Morcheln und Champignons betreffend. Vom 8. Mai 1891.

Es ist mehrfach festgestellt worden, daß als „getrocknete Morcheln" hier vielfach nicht echte Morcheln, sondern die ihnen äußerlich ähnlichen Lorcheln feilgehalten werden, deren Genuß, besonders wenn denselben . . . . . (Folgt Wortlaut wie in der gleichartigen Bekanntmachung vom 8. Juni 1888 auf S. 444 des Jahrg. 1888 der Veröff.)

Berlin, den 8. Mai 1891.

Der Polizei-Präsident.
gez. Freiherr von Richthofen.

Sachsen. Die königl. Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt hat nachstehende vom Bezirksarzt Dr. W. Hesse verfaßten Verhaltungsmaßregeln zur Bekämpfung der Weiterverbreitung der Diphtherie vervielfältigen lassen, von denen in jedem seiten der praktischen Aerzte — gemäß Verordnung des königl. Ministeriums des Innern vom 9. Mai d. J. — angezeigten Erkrankungsfalle der Bezirksarzt 1 Exemplar an den betr. Haushaltungsvorstand sendet:

Die Diphtherie ist eine durch Kleinlebewesen bedingte ansteckende Krankheit. Der Krankheitskeim wuchert in den erkrankten Organen — am häufigsten Rachen, Nase und oberste Luftwege — und gelangt mit den Abgängen, welche aus Mund und Nase fließen oder durch Husten und Schnauben hinausgeschleudert werden, nach außen auf die Oberfläche des Kranken oder in dessen Umgebung. Die Ansteckung kann unmittelbar durch Uebertragung frischer Abscheidungen des Kranken auf Gesunde erfolgen; sie kann aber auch in der Weise geschehen, daß die den Krankheitskeim enthaltenden Abscheidungen des Kranken auf dessen Umgebung (Bett, Möbel, Fußboden, Wand, Kleider des Wartepersonals) übertragen werden, eintrocknen, mechanisch zerkleinert in Staubform in die Luft gelangen und von Gesunden eingeathmet werden. Da der trockne Keim sich lange lebensfähig erhält, kann noch nach vielen Wochen durch Einathmen solchen Staubes Ansteckung erfolgen.

Hieraus ergeben sich die zur Verhütung der Weiterverbreitung der Krankheit erforderlichen Maßnahmen von selbst. Sie bestehen einmal in der Isolirung des Kranken, das andere Mal in der Unschädlichmachung der Abgänge aus dessen Nase und Mund.

1. Die Isolirung des Kranken. 1. Der Kranke ist von den Gesunden räumlich zu trennen; er ist in einen besonderen, möglichst abgelegenen und thunlichst leergestellten, peinlich sauber gehaltenen, ausgiebig gelüfteten Raume, wo möglich außerhalb des Hauses, in einem Krankenhause, zu verpflegen. Ist die Isolirung des Kranken unausführbar, so sind, wenn irgend möglich, die Gesunden aus der Nähe des Kranken zu entfernen. 2. Das Krankenzimmer darf nur vom Pflegepersonal betreten werden. Letzteres hat seinen Verkehr mit Anderen auf das geringste Maß zu beschränken. 3. Alle Gegenstände, die der Kranke gebraucht hat, oder die mit dem Kranken in Berührung gekommen sind, müssen, so lange sie nicht desinfizirt sind, von Gesunden ferngehalten werden.

2. Die Unschädlichmachung (Desinfektion) der Abgänge des Kranken. 1. Der Kranke ist anzuhalten, alle Ausscheidungen aus Nase und Mund in reine Taschentücher bez. in ein Spuckglas, welches Karbolwasser enthält, zu entleeren. Vermag er dies nicht zu thun, so sind die Ausscheidungen vom Wartepersonal sorgfältig mit Tüchern aufzunehmen. Letztere sind häufig zu wechseln und sofort, jedenfalls aber bevor die hineingelangten Abgänge eingetrocknet sind, am einfachsten durch Auskochen in Wasser —, zu desinfiziren. Das Spuckglas ist in den Abort zu entleeren und hierauf mit kochendem Wasser aus- und abzuspülen. 2. Die beim Husten, Niesen, Spucken u. s. w. verunreinigten Gegenstände der Umgebung des Kranken, als Wäsche, Kleidung, Bett, Fußboden, Wand, sind sofort zu desinfiziren, und zwar mit Karbolwasser zu durchtränken, ab- oder auszuwaschen. Die zur Reinigung benutzten Mittel (Tücher, Schwamm, Bürsten) werden am einfachsten durch Auskochen desinfizirt. 3. Die verunreinigten Hände des Wartepersonals wie des Kranken sind mit Karbolwasser zu waschen. 4. Die vom Kranken benutzten Geräthe (Löffel, Eßgeschirr u. s. w.) sind durch Eintauchen in kochendes Wasser zu desinfiziren. 5. Nach Ablauf der Krankheit ist vor anderweiter Benutzung des Krankenzimmers der Genesene zu baden und alles im Zimmer befindliche zu desinfiziren, und zwar sind vom Kranken benutzte Wäsche und Bettzeug auszukochen, Bettstelle, Fußboden und Möbel mit Karbolwasser abzuwaschen, Wände und Zimmerdecke mit Brod abzureiben oder frisch zu tünchen. 6. An Diphtherie Verstorbene sind, wenn sie nicht bis zur Beerdigung in einem von den Wohnräumen ganz getrennten und kühlen Raum gelegt werden können, unverzüglich in die Leichenhalle überzuführen. (Sachsen's Elbgau-Presse, Nr. 132 vom 7. November 1890.)

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Graf, Dr. Eduard. Das ärztliche Vereinswesen in Deutschland und der deutsche Aerztevereinsbund. Festschrift. Leipzig. 1890. 8°.

Grippe-Epidemie, die — im deutschen Heere 1889/90. Berlin. 1890. 8°.

Guttstadt, Dr. Albert. Das Impfwesen in Preußen. Berlin. 1890. 4°. Sep.-Abdr.

Guttstadt, Dr. A. Klinisches Jahrbuch. Band II. Berlin. 1890. 8°.

Hahn, C. und Liandt, Fr. Geschichte der K. B. Zentral-Thierarzneischule München 1790 bis 1890. Festschrift zur Centenarfeier. München. 1890. 8°.

Handelskammer, Jahresbericht der — zu Halle a. d. Saale 1889. Halle a. S. 1890. 4°.

Handelskammer, Jahresbericht der — zu Liegnitz pro 1889. Liegnitz. 1890. 4°.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Veröffentlichungen

des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Zeitungs-Preisliste 6346) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XV. Jahrgang. Berlin, den 26. Mai 1891. Nr. 21.

Inhalt. Gesundheitsstand. Mittheilungen über Volkskrankheiten. S. 317. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 318. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 319. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 319. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 319. — Erkrankungen in Krankenhäusern Oesterreichs 1890, 2. Halbjahr. S. 320. — Oeffentliches Gesundheitswesen im Reg.-Bez. Stade 1886/88. S. 320. — Witterung. S. 319. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** S. 321. — **Thierseuchen** in Portugal 1890, 3. Vierteljahr. S. 322. — **Veterinär-polizeiliche Maßregeln.** S. 322. — **Medizinalgesetzgebung u. s. w.** (Preußen. Reg.-Bez. Merseburg.) Maul- und Klauenseuche. S. 323. — (Oesterreich. Kärnten.) Todtenbeschau. (Schluß.) S. 324. — (Frankreich. Seine-Departement.) Viehhandel. S. 325. — **Rechtsprechung.** (Baden.) Entschädigung für an Milzbrand gefallenes Rindvieh. S. 326. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.** (Preußen.) Verhandlungen im Abgeordnetenhause über das Medizinalwesen. S. 327. — **Vermischtes.** (Preußen. Berlin.) Verwaltung der städtischen Kanalisationswerke 1889/90. S. 327.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Die **Cholera** hat in Siam (vergl. S. 187) amtlichen Nachrichten aus **Bangkok** vom 31. März d. J. zufolge nach und nach ihren bösartigen Charakter verloren, und kann daselbst, abgesehen von vereinzelten, leichteren heilbaren Fällen als erloschen betrachtet werden. Unter den Opfern, welche die Seuche in den letzten drei Monaten gefordert hat, waren sechs europäische Matrosen. — Nach telegraphischer Meldung aus Batavia vom 6. Mai d. J. ist die Cholera in Parigi und Garontalo auf Celebes, sowie in einer als Saoesoe bezeichneten Ortschaft epidemisch aufgetreten.

Aus den Meldungen der Berichtswoche sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Wien 9, Prag 3, Brüssel 8, Petersburg 1 Todesfälle; Wien 87, Petersburg 5 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg je 5 Todesfälle und Erkrankungen; **Rückfallsfieber:** Petersburg 7 Todesfälle und 26 Erkrankungen; **Genickstarre:** Kiel 2 Todesfälle; Reg.-Bezirke Düsseldorf, Münster, Schleswig je 2 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 69, Liverpool 17, Manchester 18 Todesfälle; **Influenza:** In London hat die Influenza erheblich zugenommen, es sind nicht weniger als 6 Todesfälle (148 in der Vorwoche) bei einer Gesammtsterblichkeit von 26,1 auf 1000 (gegen 24,0‰ der Vorwoche) und 548 Todesfällen an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (gegen 467) daran gemeldet worden. Aus Kopenhagen sind 3 Todesfälle und 825 (613) Erkrankungen an Influenza zur Anzeige gelangt; auch dort ist die Sterblichkeit von 24,3 in der Vorwoche auf 24,1, die Zahl der Todesfälle an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane von 17 auf 27 gestiegen. In Christiania dagegen scheint die Influenza weiter abgenommen zu haben, da die Gesammtsterblichkeit von 40,1 auf je 1000 Einwohner in der Vorwoche auf 29,1 und die Zahl der Todesfälle an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane von 19 auf 14 heruntergegangen ist. Im Staate New-York hat die Influenza nach den Monatsausweisen des dortigen Gesundheitsamtes im März d. J. eine weitere Verbreitung erreicht, nachdem sie im Februar in milderer Form aufgetreten war. Zwar sollen nur verhältnißmäßig wenig Todesfälle an Influenza gemeldet sein, doch ist beispielsweise die Sterblichkeit in der Stadt New-York von 21,6 auf je 1000 Einwohner im Februar auf 27,5‰ im März, in Brooklyn von 20,0 auf 24,8, die Zahl der Todesfälle an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane in New-York von 642 auf 885, in Brooklyn von 331 auf 465 gestiegen. **Trichinose:** Reg.-Bez. Posen 3 Erkrankungen.

Im Uebrigen war die Sterblichkeit in nachstehenden Orten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit derselben eine besonderes große, nämlich höher als ein Zehntel: an **Masern:** (1878/87 erlagen denselben 1,26 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Frankfurt a. O., Potsdam, Rom; außerdem in Breslau 368, Frankfurt a. O. 334, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 168, Düsseldorf 160, Posen 105, Schleswig 103, Stade 127, in Wien 256, Budapest 78, Edinburg 96, Kopenhagen 94, Petersburg 97 Erkrankungen; an **Scharlach:** (1878/87: 1,72 % in allen deutschen Orten): in Liegnitz; außerdem in Wien 76, Budapest 43, Petersburg 50 Erkrankungen; an **Diphtherie und Croup** (1878/87: 4,34 % in allen deutschen Orten): in Duisburg, Remscheid; außerdem in den Reg.-Bezirken Arnsberg 101, Schleswig 121, in Kopenhagen 54 Erkrankungen.

In den Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte bezw. über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 19. Woche vom 10. bis 16. Mai 1891.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-nervöse.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Entzündl. d. Athmungsorg. im Ganzen	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gemeldete Todtgeb.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
†Aachen	104 365	74	2	48	11	23,9	26,8	—	—	—	1	1	6	10	—	—	—	30	—
†Altona	145 341	107	3	48	17	17,2	25,9	—	—	—	1	—	6	7	3	3	3	28	3
†Augsburg	76 648	49	1	59	20	40,0	30,5	1	1	2	—	—	3	8	8	1	1	36	—
†Barmen	117 788	89	3	52	18	23,0	22,6	—	—	2	—	—	7	6	6	1	1	29	2
†Berlin	1 609 415	928	29	590	208	19,1	26,4	—	1	22	5	3	97	48	55	26	26	337	12
†Bochum	48 416	40	2	26	9	27,9	28,2	—	—	—	1	—	5	1	—	—	—	12	—
†Braunschweig	102 052	82	2	33	13	16,8	24,6	—	—	—	—	—	3	3	2	2	2	23	2
†Bremen	125 703	58	1	40[2])	11	16,5[2])	20,9	—	—	1	1	—	9	4	2	—	—	20	3
†Breslau	339 318	229	4	187[3])	71	28,7[3])	31,3	5	—	7	—	2	27	25	13	2	2	104	4
Bromberg	42 053	20	—	13	6	16,1	24,8	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	12	—
Charlottenburg	80 898	45	2	27	10	17,4	29,3	—	—	—	—	—	6	3	1	1	1	14	3
†Chemnitz	142 238	130	6	78	43	28,5	31,3	—	6	2	—	—	8	3	—	—	—	56	3
†Danzig	121 281	87	3	44	10	18,9	28,4	—	—	—	—	1	9	3	9	8	5	21	1
†Darmstadt	57 599	28	1	22	4	19,9	21,0	—	—	1	—	—	3	3	3	—	—	11	1
Dortmund	90 894	77	4	45	15	25,7	26,7	—	—	1	1	—	10	6	—	—	—	24	3
†Dresden	279 585	165	6	130[4])	41	24,2[4])	24,6	—	—	9	1	—	23	8	8	4	4	79	2
†Düsseldorf	148 126	131	6	67	15	23,5	24,1	3	—	—	—	—	5	20	2	—	—	36	1
†Duisburg	60 672	52	2	24	6	20,6	26,8	—	—	3	—	—	1	2	2	—	—	15	1
†Elberfeld	127 769	105	5	46	18	18,7	23,3	—	—	—	—	—	10	10	—	—	—	23	3
†Elbing	41 963	28	1	26	9	32,2	30,4	—	—	1	—	—	2	1	7	3	3	15	—
†Erfurt	74 003	44	—	27	12	19,0	23,2	—	—	—	—	—	6	5	4	4	4	11	1
†Essen	80 317	65	—	29	10	18,8	28,1	—	—	—	1	—	5	9	2	—	—	12	—
†Frankfurt a. M.	182 804	95	3	77	17	21,9	19,9	—	—	3	—	1	19	10	3	—	—	37	4
†Frankfurt a. O.	55 915	35	1	33	10	30,7	27,1	5	1	—	—	—	2	2	5	2	2	17	1
†Freiburg i. B.	49 656	25	—	21[5])	6	22,0[5])	25,4	—	—	2	—	—	5	—	1	1	1	12	1
†Fürth	43 499	47	4	23	11	27,5	27,5	—	—	—	—	—	3	6	2	1	1	12	—
†M.-Gladbach	50 256	40	1	21	5	21,7	26,6	—	—	—	—	—	6	3	2	1	1	10	—
†Görlitz	62 886	41	3	25	6	20,7	27,7	—	—	1	—	—	5	4	—	—	—	14	1
†Halle	103 669	83	2	43[6])	12	21,6[6])	24,8	—	1	1	1	—	5	5	1	—	—	27	2
†Hamburg u. Vororte	582 098	392	13	249	79	22,2	26,3	—	1	6	—	—	37	42	7	1	1	144	12
†Hannover	165 830	125	6	55	11	17,2	21,5	1	—	5	—	—	10	6	3	3	3	27	3
†Karlsruhe	74 945	39	—	29	6	20,1	19,7	—	1	1	—	—	6	3	—	—	—	17	1
†Kassel	73 441	41	4	24	6	17,0	21,7	—	—	1	—	—	3	—	2	—	—	17	1
†Kiel	71 258	71	1	33	7	24,1	22,5	3	—	2	—	—	2	7	1	—	—	17	1
†Köln	286 230	234	3	112	40	20,3	26,5	—	—	5	—	—	19	14	7	2	2	66	1
†Königsberg i. Pr.	162 739	119	5	75	19	24,0	31,1	—	1	3	—	—	8	6	1	1	1	51	5
Krefeld	107 135	85	1	40	16	19,4	25,3	—	—	—	—	—	5	9	1	1	1	25	—
†Leipzig	360 468	270	8	140	52	20,2	22,7	—	2	5	1	—	24	20	12	1	1	70	5
†Liegnitz	47 258	25	1	29	7	31,9	32,1	1	3	—	—	—	6	—	2	—	—	17	—
†Lübeck	64 545	49	1	21	5	16,9	21,9	—	—	1	—	—	—	3	2	1	1	14	1
†Magdeburg	207 202	149	4	87	30	21,8	28,1	2	—	2	—	—	8	19	8	1	1	46	2
†Mainz	73 761	53	1	31	7	21,9	23,3	—	—	1	—	—	5	3	—	—	—	18	4
†Mannheim	81 116	58	2	21	7	13,5	21,8	—	—	—	1	—	4	4	2	1	1	7	3
†Metz	60 908	36	2	21	2	17,9	22,6	—	—	—	1	—	2	1	2	—	—	11	4
†Mülhausen i. E.	77 808	65	1	26	9	18,7	.[1])	—	—	—	—	—	3	3	2	2	2	18	—
†München	356 241	307	17	174	62	25,4	31,6	4	2	4	—	—	25	24	23	5	5	91	1
†Münster	49 960	22	1	26	5	27,1	25,7	—	—	—	—	—	5	4	—	—	—	17	—
†Nürnberg	145 616	98	5	85	40	30,4	26,7	—	—	2	1	—	22	15	12	6	6	32	1
†Plauen i. V.	47 491	38	—	27	8	29,6	25,4	—	—	—	—	—	3	2	2	1	—	19	1
†Posen	69 785	41	1	28	10	20,9	29,5	—	—	1	2	—	1	3	2	—	—	18	1
Potsdam	54 527	27	2	26[7])	11	24,8[7])	23,6	4	—	1	—	—	3	1	3	2	2	13	1
Remscheid	41 131	43	1	17	4	21,5	22,5	—	—	2	—	—	6	3	1	—	—	5	—
†Rostock	45 025	34	—	16	1	18,5	20,7	—	—	1	—	—	—	1	1	1	1	12	1
†Spandau	46 925	39	2	19	9	21,1	25,9	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	16	1
†Stettin	118 185	76	1	66	29	29,0	26,1	—	—	4	—	—	12	10	8	5	5	30	2
†Straßburg i. E.	124 896	.	.	.	.	.	27,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
†Stuttgart	126 569	64	1	44	16	18,1	21,4	—	1	2	—	—	6	8	4	3	3	22	1
†Wiesbaden	65 771	30	2	38	9	30,0	19,9	—	—	1	—	—	1	3	2	1	1	29	2
†Würzburg	61 523	35	—	31	5	26,2	26,8	—	—	2	—	—	6	6	2	1	—	15	—
†Zwickau	44 783	37	1	25	4	29,0	29,9	—	—	1	—	—	2	5	—	—	—	15	2

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1891. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Nur mit seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Ohne Ortsfremde 38 = 15,7 ‰. — [3]) Desgl. 172 = 26,4 ‰. — [4]) Desgl. 117 = 21,8 ‰. — [5]) Desgl. 16 = 16,8 ‰. — [6]) Desgl. 37 = 18,6 ‰. — [7]) Desgl. 23 = 21,9 ‰.

egangen sind, ein Strich (–), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 10. bis 16. Mai 1891.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene	Todt-geborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0–1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. aufs Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
rdam bis 9. Mai	417 483	247	21	200	52	24,9	10	—	3	—	1	21	41	17	—	—	103	4
n bis 9. Mai	95 342	55	5	65	10	35,4	—	—	3	2	—	20	7	5	.	.	28	—
el bis 9. Mai	182 300	101	7	95	16	27,1	—	—	—	2	—	14	16	9	.	.	48	6
pest bis 9. Mai	512 761	418	18	269	78	27,3	3	1	8	1	1	53	34	14	—	—	145	9
iania	150 444	36	—	84	21	29,1	—	2	2	—	—	9	14	3	.	.	54	—
n	353 082	179	.	173	31	25,5	—	—	1	.	.	.	5	—	.	.	167	—
urg	275 436	153	.	120	22	22,7	5	1	1	1	.	10	4	1	.	.	91	6
bis 9. Mai	118 540	63	6	65	12	29,8	2	—	—	—	—	18	4	2	.	.	40	1
hagen	320 000	230	6	148	30	24,1	—	1	6	2	1	25	27	2	.	.	80	4
n bis 9. Mai	74 593	63	—	35	8	24,4	—	—	3	—	—	5	6	1	—	—	20	—
rg bis 9. Mai	128 419	85	4	79	14	32,0	—	—	—	5	1	28	7	5	.	.	37	1
pool	620 413	366	.	355	61	29,8	6	3	1	.	.	.	17	2	.	.	315	11
n	4 492 707	2582	.	2245	396	26,1	35	6	24	12	3	198	548	23	.	.	1346	50
bis 2. Mai	401 930	181	27	167	14	21,6	3	—	5	1	1	32	42	3	—	—	75	5
hester	506 825	339	.	407	82	41,9	—	—	1	.	.	.	18	5	.	.	378	5
bis 9. Mai	295 000	.	5	109	25	19,2	—	1	—	—	2	17	5	5	5	1	78	1
	2 260 945	1282	86	1037	182	23,9	47	6	24	6	5	197	121	61	.	.	540	30
sburg bis 9. Mai	956 226	690	21	636	181	34,6	26	7	12	13	3	112	49	60	—	—	354	.
und Vororte	310 490	164	11	199	45	33,3	1	5	5	1	1	43	34	3	.	.	101	5
bis 2. Mai	430 060	209	17	204	36	24,7	22	—	9	3	1	15	22	14	.	.	114	4
holm bis 9. Mai	245 317	138	7	100	20	21,2	2	—	3	—	—	15	10	2	.	.	66	2
	156 385	66	7	81	22	26,9	—	—	3	—	—	17	9	5	.	.	43	4
ig	159 190	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
hau bis 9. Mai	465 272	362	15	204	48	22,8	2	2	4	4	—	40	19	21	.	.	109	3
bis 9. Mai	1 378 530	1078	49	809	251	30,5	20	9	16	2	2	178	179	54	.	.	344	10

Aus Berliner Krankenhäusern.

igl. Charité, 3 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, beth-, St. Hedwigs-, Jüdisches-, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-Kinder-Hospital, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

Für die Woche vom 10. bis 16. Mai 1891.

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
rn	3	—	—	—	2	1	—	—
lach	7	—	3	1	3	—	—	—
herle	38	—	20	9	4	—	—	13
	1	—	1	—	—	—	—	—
leibstyphus	1	—	—	1	—	—	—	—
durchfall inkl. Ruhr	3	3	—	—	—	—	—	2
ettfieber	—	—	—	—	—	—	—	1
elfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
	6	—	—	—	3	3	—	1
lis inkl. Gonorrhöe	53	1	—	1	34	7	—	—
m- u. Brustfell-Entzündg.	40	1	3	2	19	12	3	11
nschwindsucht	39	—	—	1	12	25	1	35
e Erkrankungen der Ath-ngs-Organe	41	—	1	1	15	20	4	7
r Darmkatarrh	5	—	1	—	2	2	—	2
ischer Alkoholismus	8	—	—	—	2	6	—	—
r Gelenkrheumatismus	26	—	—	—	21	5	—	—
e rheumatische Krankheiten	29	—	—	—	13	14	2	—
jungen	61	—	3	4	23	26	5	2
ibrigen Krankheiten	494	10	20	32	220	168	44	73
Summe	850	15	52	52	383	289	59	147

utbestand **war** am 9. Mai 4550 und **bleibt** am 16. Mai 4398.

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	10./5.-16./5.	10	26	27	59	4
„ Breslau	desgl.	4	368	27	13	4
„ Frankfurt a. O.	1./5.-15./5.	—	334	6	—	1
„ Hamburg und Vororte	10./5.-16./5.	11	13	38	28	—
„ München	desgl.	1	92	23	39[2])	2
„ Nürnberg	desgl.	1	1	10	14[2])	1
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	2	65	—	6	—
„ Arnsberg	desgl.	7	168	27	101	3
„ Aurich	desgl.	—	1	5	2	—
„ Düsseldorf	desgl.	10	160	11	79	8
„ Erfurt	desgl.	1	15	4	25	—
„ Hannover	desgl.	10	6	1	19	1
„ Hildesheim	desgl.	3	2	9	16	1
„ Königsberg	desgl.	26	6	7	22	—
„ Lüneburg	desgl.	3	—	11	8	—
„ Marienwerder	desgl.	4	4	3	11	1
„ Minden	desgl.	3	50	2	7	3
„ Münster	desgl.	3	34	—	11	2
„ Osnabrück	3./5.-9./5.	—	8	1	15	—
„ Posen	10./5.-16./5.	1	105	12	37	—
„ Schleswig	desgl.	97	103	75	121	1
„ Stade[3])	desgl.	2	127	5	49	1
„ Stettin	desgl.	4	77	2	25	—
„ Stralsund	desgl.	3	6	7	11	—
„ Trier	desgl.	1	5	—	9	—
„ Wiesbaden	desgl.	3	—	9	27	2
Herzogthum Braunschweig	desgl.	—	2	10	19	2
Reuß. Phys.-Bez. Greiz	.	.	.	.	.	.
Fürstenth. Schaumburg-Lippe	10./5.-16./5.	1	4	1	7	—
Freie- und Hansestadt Lübeck	desgl.	—	—	6	3	—

Witterung. Woche vom 10. bis 16. Mai 1891.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[1]): Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[1]): Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm[1])	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
	10. Mai	27,9	14,0	760,6	760,8	752,7	85	42	62	8,5	OSO	2
	11. „	24,7	14,2	757,3	752,1	761,1	79	45	48	—	ONO	2
	12. „	22,4	6,4	765,0	762,0	761,4	74	39	56	—	ONO	1
erlin	13. „	24,0	6,7	759,6	756,8	754,2	70	33	40	—	WNW	1
	14. „	17,5	9,9	753,1	753,5	751,7	62	41	58	—	NW	2
	15. „	17,4	7,4	748,3	745,4	744,0	66	39	65	—	NW—SW	1
	16. „	14,0	7,4	743,5	744,2	746,6	76	69	71	—	SW	2–3
	10. Mai	21,9	9,2	704,4	706,2	707,7	67	56	64	—	NW	1,1
	11. „	21,6	9,9	713,0	714,0	715,2	71	46	60	—	NO	0,6
	12. „	22,4	9,4	717,2	716,8	716,7	71	42	67	—	NO	2,4
inchen	13. „	22,7	10,0	716,7	715,2	714,6	59	36	53	0,3	NO	1,4
	14. „	22,1	12,3	715,0	713,1	712,4	59	41	66	—	W	1,8
	15. „	20,5	10,7	708,7	706,8	706,8	53	52	93	7,9	SW	2,4
	16. „	12,3	5,0	707,0	707,8	707,7	76	70	83	2,3	SW	1,6

Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr s, in München 8, 2 und 8 Uhr. Die Niederschläge werden in Berlin um 7, in München um 8 Uhr Morgens gemessen undunter dem Datum Messung eingetragen. — [2]) Einschl. Croup. — [3]) Masern epidemisch in 3 Kirchspielen des Kreises Zeven, Diphtherie in Geestemünde.

Krankenbewegung in den bedeutendsten Krankenhäusern Oesterreichs im zweiten Halbjahre 1890.

(Nach dem „Oesterreich. Sanitätswesen 1890, S. 586, 648, 690, 766; 1891, S. 20, 60.")

Oesterreich	Anzahl der Betten in öffentlichen Kranken-Anstalten	Anzahl der Betten in privaten Kranken-Anstalten	Gesammt-Krankenstand	Aufgenommen M.	Aufgenommen W.	Entlassen M.	Entlassen W.	Gestorben M.	Gestorben W.	Verblieben M.	Verblieben W.	Sterblichkeits-Procent	Krankheitsformen der in Abgang Gekommenen: Pocken	Scharlach	Croup, Diphtheritis	Typhus	Ruhr	Erysipelas et Dermat.	Rheumatismus	Febris intermittens	Tuberculose	Syphilis und venerische Krankheiten	Krankheiten der Athmungsorgane	Krankheiten der Verdauungsorgane	Verletzungen
Juli	17 476	2063	31 052	9875	6849	9515	6439	822	733	7318	6245	5,0	53	50	111	250	27	124	676	168	1080	1793	1387	1552	1216
August	17 476	2063	29 088	9107	6378	8954	5988	785	668	6736	5967	5,0	54	49	110	208	60	139	641	183	983	1730	1171	1588	1346
September	17 476	2063	26 946	8566	5677	7815	5280	754	607	6733	5756	5,1	37	37	80	243	12	116	598	162	844	1624	1034	1387	1110
Oktober	17 364	2063	28 203	9203	6361	7738	5392	740	625	7688	6100	4,8	46	38	132	277	49	116	572	124	829	1760	1092	1276	1207
November	17 364	2063	30 251	10108	6395	8293	5262	773	682	8664	6560	4,8	70	44	155	270	43	144	716	93	827	1690	1336	1274	1051
Dezember	17 351	2063	33 171	11435	6432	9750	5470	877	804	9580	6731	5,1	125	45	153	222	12	134	1022	80	974	1708	1839	1424	1258
Summe (bezw. Durchschnitt)	(17 418)	(2063)	(29 785)	58294	38092	52065	33831	4751	4119	(7787)	(6227)	5,0	385	263	741	1470	223	773	4225	810	5537	10305	7859	8511	7188

Das öffentliche Gesundheitswesen im Regierungsbezirk Stade während der Jahre 1886 bis 1888.

(Nach dem vom Reg.- und Med.-Rath Dr. Bohde erstatteten 5. General-Berichte.)

Vergl. den Bericht für 1883 85 Veröffentl. 1887 S. 642.

Meteorologische Beobachtungen. Nach den Angaben der meteorologischen Station in Otterndorf betrug die mittlere Jahrestemperatur 1886 8,0 (1887 7,6, 1888 7,1)° C. bei einem Maximum von 31,6 im September (31,5 im August bezw. 31,2 im Mai) und einem Minimum von —14,1 im Januar (—13,2 im Januar bezw. —11,9 im Februar). Der mittlere Barometerstand stellte sich auf 759 (760,6 bezw. 759,6). Die relative Feuchtigkeit betrug im Mittel 84 (81 bezw. 85)%, die Niederschläge insgesammt 621 (516 bezw. 820) mm.

Geburten und Todesfälle. Auf je 1000 Einwohner kamen 34,6 (35,0 bezw. 35,2) Geburten, im Mittel 34,71 gegen 33,8‰ in der Berichtsperiode 1883 85. Hinter der Geburtsziffer des Staates (39,5‰) blieb diejenige des Regierungsbezirks nicht unerheblich zurück. Am höchsten war sie in den Hafenstädten und in Lehe. Sie betrug nämlich für Lehe und Geestemünde-Geestendorf 42,49 (42,77 bezw. 49,19)‰. Im Uebrigen wurden in Uebereinstimmung mit dem Verhältnisse im Staate in den Landgemeinden durchschnittlich mehr Kinder geboren als in den Städten. Die Zahl der Todtgeborenen betrug 38,36 (43,01 bezw. 42,02) auf je 1000 Geborene, im Durchschnitt 41,13 gegen 40,7‰ im Staate nach dem Durchschnitte der letzten zehn Jahre. Auf je 1000 ehelich Geborene waren 38,9 (42,0 bezw. 41,6) todtgeboren, auf je 1000 unehelich Geborene 29,6 (58,6 bezw. 48,5). Die Zahl der unehelich Geborenen überhaupt betrug im Mittel 59,49 auf je 1000 Geborene gegen 82,2 im Staate 1886 und 87,3 während des Jahres 1887. — Die Sterbeziffer betrug 21,5 (20,2 bezw. 21,0) auf je 1000 Lebende und schwankte in den einzelnen Kreisen zwischen 16 und 25. In den Monaten März, April und Mai starben die meisten Personen, aber nur wenig mehr als in den Wintermonaten Dezember bis Februar, im September bis November war die Sterblichkeit am geringsten. Im Jahre 1888 machte sich der strenge bis zum April anhaltende Winter durch zahlreiche Sterbefälle bemerkbar.

Todesursachen. An **Pocken** erkrankten im August 1886 in Bremen (Kreis Lehe) 4 Personen und zwar an leicht verlaufenden Varioloiden. Die Krankheit ist höchst wahrscheinlich durch ein Seeschiff eingeschleppt worden. — Erkrankungen an **Unterleibstyphus** sind 1886 342 (1887 291, 1888 212), Todesfälle 95 (86 bezw. 80) zur Anzeige gelangt. In den Kreisen Jork und Stade war die Sterbeziffer in jedem Jahre erheblich höher, in den Kreisen Rotenburg, Hadeln und Neuhaus war eine Steigerung nur vorübergehend bemerkbar. Die Mehrzahl der Erkrankungen fiel, der Regel entsprechend, in die Monate August bis Dezember. Dieselben traten vorwiegend vereinzelt oder als Hausepidemien auf. Die Ziegelarbeiter, deren Wohnungsverhältnisse ungünstig waren, bildeten einen erheblichen Theil der Erkrankten. Verschleppung der Krankheit ließ sich nicht selten mit ziemlicher Sicherheit nachweisen. Ein Schiffer z. B. nahm einen von einem Typhuskranken in Hamburg benutzten Rock mit und übergab denselben seinem auf dem Schiffe gebliebenen Sohn zum Ausklopfen. Nach 14 Tagen erkrankte dieser in seiner Heimath Wischhafen, wo seit längerer Zeit kein Typhusfall vorgekommen war, am Typhus und infizirte drei jüngere Geschwister. Größere epidemische Verbreitung fand Typhus 1886 in der an der Grenze des Moores, vorzugsweise auf Marschboden gelegenen Ortschaft Rübke im Kreise Jork, ohne daß der Nachweis lokaler Ursachen gelang. Eine nicht unerhebliche Epidemie entstand Oktober 1886 in Stotel, Kreis Geestemünde, nach dem Bericht dadurch, daß die Theilnehmer eines Tanzvergnügens aus einem Fasse Wasser tranken, welches aus einem durch Schlachtereiabgänge verunreinigten Brunnen stammte und wahrscheinlich auch Typhuskeime von den Entleerungen einer typhuskranken Frau enthielt. — **Diphtherie.** 808 (1506 bezw. 1120) Erkrankungen standen 194 (375 bezw. 317) Todesfälle

gegenüber. Der größte Theil der Erkrankungen ist nach dem Berichte nicht zur Anzeige gekommen, da die Sterblichkeit an Diphtherie sonst zwischen 24,0 und 28,2% der Erkrankten betragen haben würde. Die Diphtherie ist in den Marschbezirken endemisch. In epidemischer Verbreitung trat sie im Winter 1886/87 auf und durchseuchte einen großen Theil des Bezirks. Bei einer in Bremervörde 1887/88 vorgekommenen Epidemie wurden vorzugsweise die Bewohner solcher Häuser heimgesucht, in denen die Schlafzimmer klein, feucht und schlecht ventilirt waren. — An Scharlach erkrankten 227 (491 bezw. 440) Personen und starben 20 (39 bezw. 22), an Masern 261 (151 bezw. 2512) und 78 (41 bezw. 205). Die rasche, in mehreren Orten explosionsartige Ausbreitung der letzteren Krankheit fiel mit dem Beginn der Winterschule zusammen. Mehrfach ließ sich der Ausbruch der Epidemie darauf zurückführen, daß ein Kind wenige Tage nach leicht überstandenen Masern zur Schule geschickt wurde. — Der Tuberkulose erlagen 3,73 (3,35 bezw. 3,37) Personen auf je 1000 Lebende Wie früher ist die Krankheit in den Geestbezirken erheblich häufiger vorgekommen, als in den Marschen. Bezüglich der Ursachen dieser Erscheinung wird neuerdings noch die Unsitte des Sandstreuens auf die Fußböden der Schulzimmer, die Reinigung derselben durch die Schulkinder und die sorglose Behandlung des Auswurfes in den Wohnungen hervorgehoben. — Die kontagiöse Augenentzündung ist zwar in geringerem Umfange als in der vorigen Berichtsperiode aufgetreten, hat aber doch das Eingreifen der Behörden mehrfach erfordert. — An Milzbrand erkrankten im Kreise Geestemünde 1886 fünf Personen, welche an dieser Krankheit krepirtes Rindvieh abgehäutet hatten. — 1882 bis 1886 sind 13 Erwachsene und vier Kinder, 1887 und 1888 11 Erwachsene und 1 Kind von tollen Thieren gebissen worden. Nachtheilige Folgen sind bis jetzt nach keiner Bißverletzung eingetreten.

Wohnungen. Nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 kommen durchschnittlich auf ein Haus in Geestemünde-Geestendorf 10, in Stade 9, in Verden 8 Bewohner, auf dem platten Lande in den Marschen 6, in den Geest- und Moorbezirken 3 bis 4 Bewohner. Die in den Städten Stade, Geestemünde und Lehe in den letzten Jahren rege Bauthätigkeit hat auch während des Berichtszeitraums angehalten. Die sog. Butzen verschwinden allmählich oder werden durch freistehende Bettstellen ersetzt; vielfach aber sollen die neu eingerichteten Schlafkammern zu klein ausgefallen sein.

Zur Reinhaltung der Straßen bestehen in den Städten und Flecken überall Polizeiverordnungen, nur in einigen Städten wird die Reinigung von der Gemeinde besorgt, übrigens liegt sie den Anliegern ob. Auf dem platten Landr sind nur die Hauptstraßen und die die Orte durchziehenden Landstraßen gepflastert und genügend gereinigt.

Wasserversorgung. Wasserleitungen aus Tiefbrunnen besitzen die Städte Stade, Lehe, Geestemünde und Horneburg, ein Theil des Fleckens Hemelingen ist an die Wasserleitung von Bremen angeschlossen. In Lehe wurden bei der bakteriologischen Untersuchung des als nahezu chemisch rein nachgewiesenen Leitungswassers nur 45 Keime im Kubikcentimeter gefunden. Die 1884 angelegte Wasserleitung von Geestemünde und Geestendorf hat sich nicht bewährt, da das Wasser trübe und wegen seines unangenehmen Geschmacks kaum verwendbar ist. Angeblich wird die Anlegung anderer Brunnen in größerer Entfernung geplant. Regelmäßige Untersuchungen des Brunnenwassers finden in keinem Orte des Bezirks statt. In Veranlassung von Typhusepidemien in Scheessel und Borchel im Kreise Rotenburg wurden Untersuchungen des Wassers der verdächtigen Brunnen vorgenommen, bei welchen ein reichlicher Gehalt desselben an organischen Stoffen und deren Zersetzungsprodukten nachgewiesen wurde. Von 70 Personen, welche in Scheessel die fraglichen vier Brunnen benutzten, erkrankten 21 am Typhus. In allen Fällen konnte die Verunreinigung der Brunnen durch hineingelangende Jauche nachgewiesen werden. Die Beseitigung dieser Mängel genügte, um weitere Krankheitsfälle zu verhindern.

Nahrungs- und Genußmittel. Oeffentliche Untersuchungsanstalten waren nicht vorhanden. Die auf polizeiliche Anordnungen zu veranlassenden Untersuchungen sind nach einem Erlasse des Oberpräsidenten vom 29. Februar 1888 dem Untersuchungsamt zu Osnabrück zu überweisen. Solche Untersuchungen haben bisher nicht stattgefunden. Auch öffentliche Schlachthäuser sind noch nirgends vorhanden. 1886 wurden von 69 146 untersuchten Schweinen 4 (in 2 Gemeinden) trichinös und 48 finnig befunden, 1887 desgleichen von 82 504 Schweinen 84 finnig, 1888 von 98 768 Schweinen 1 trichinös und 82 finnig.

Medizinalpersonal Die amtliche Thätigkeit der Kreisphysiker erstreckte sich in den drei Jahren in gerichtsärztlicher Beziehung auf 1 (12 bezw. 11) Leichenbesichtigungen, 17 (23 bezw. 18) Obduktionen, 10 (17 bezw. 27) Gemüthszustands-Untersuchungen, 21 (23 bezw. 22) sonstige Untersuchungen, Gutachten und Atteste, 7 (2 bezw. 5) Wahrnehmungen gerichtlicher Termine als Sachverständige, in gesundheitspolizeilicher Beziehung auf 15 (37 bezw. 18) Konstatirungen von Krankheiten, 6 (61 bezw. 62) Lokalbesichtigungen von Schulen, Wohnungen ꝛc., 60 (70 bezw. 67) Untersuchungen von Geisteskranken, Taubstummen, 8 (19 bezw. 15) gesundheitspolizeiliche Gutachten, 155 (86 bezw. 197) Prüfungen von Fleischbeschauern, 36 (66 bezw. 53) Nachprüfungen von Hebammen, 57 (. bezw. 199) Atteste aller Art, 1 (0 bezw. 4) Visitationen von Apotheken ꝛc.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Niederlande. Nach einer Verfügung der Königlich niederländischen Minister des Innern und der Finanzen vom 4. Mai 1891 ist die Verfügung vom 7. August 1890, wonach die Ein- und Durchfuhr von Lumpen, gebrauchten Kleidungsstücken und ungewaschener Leib- und Bettwäsche aus Spanien und Portoriko verboten war, aufgehoben worden. (R.-A. Nr. 116.) —

Portugal. Durch eine in dem „Diario do Governo" vom 6. Mai 1891 veröffentlichte Verfügung des Königlich portugiesischen Ministeriums des Innern ist der Hafen von Pernambuko seit dem 29. März für vom Gelbfieber „verseucht" erklärt worden, durch eine ebendort am 11. Mai 1891 veröffentlichte Verfügung desselben Ministeriums sind die Häfen der Provinzen Rio de Janeiro, Pernambuko, Bahia und St. Paulo als des Gelbfiebers „verdächtig" erklärt, hiervon jedoch die Häfen Rio de Janeiro, Pernambuko und Santos ausgenommen worden, welche nach wie vor als „verseucht" gelten. (R.-A. Nr. 116 und 117.) —

Aegypten. Der internationale Gesundheitsrath zu Alexandrien hat am 5. Mai 1891 beschlossen, mit Rücksicht auf den epidemischen Ausbruch der Cholera in Parigi und Savefoe auf der Insel Celebes gegen die Ankünfte aus den genannten Hafenorten bis auf Weiteres das zur Verhütung der Einschleppung der Cholera bestimmte Reglement in Kraft zu setzen.

— Der internationale Quarantänerath zu Alexandrien hat am 2. Mai 1891 beschlossen, fortan die Ankünfte aus Kalkutta wiederum zum freien Verkehr zuzulassen.[1]) (R.-A. Nr. 117 und 118.) —

Brasilien. Bahia. Nach Bestimmungen vom 24. März 1891 sollen alle Schiffe, welche in den Hafen von Bahia aus Rio de Janeiro während der Dauer der daselbst herrschenden Gelbfieberepidemie ankommen, Quarantäne halten, gleichviel ob Krankheit an Bord ist oder nicht; die Dauer der Quarantäne hängt von dem Urtheil der zuständigen Behörden ab. Alle Passagiere, welche in Bahia zu landen wünschen, sind zunächst eine kurze Strecke von der Stadt entfernt nach Isla da Fontes zu bringen, wo sie so lange zu verbleiben haben, als die Behörden es für erforderlich halten; zwischen Schiff und Küste oder Küste und Schiff darf keine Verbindung unter-

[1]) S. Veröffentl. S. 246.

halten werden. Die Schiffsladung muß nach der Quarantäne-Station geschickt werden, wenn die Schiffer sie zu löschen wünschen. (Abstract of sanit. rep., Washington S. 219.)

Thierseuchen.

Thierseuchen in Portugal während des dritten Vierteljahrs 1890.[1])

(Nach dem monatlichen Boletim da direcção geral de agricultura aus dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten, des Handels und der Industrie.)

Monat und Distrikt		Zahl der verseuchten Gemeinden	Seuche	Zahl der gefallenen bezw. getödteten Thiere
Juli	Bianna do Castello	1	Rotz	2 (Einhufer)
	Aveiro	2	"	4 "
	Portalegre	1	"	6 "
	Lissabon	1	"	1 "
	Santarem	1	"	1 "
	"	2	Milzbrand	14 (6 Ziegen, 6 Schafe, 2 Rinder)
	Leira	1	"	1 (Rind)
	"	1	Typh. Fieber	1 (Schwein)
	Villa Real	1	Anst. Lungen- u. Darmentzünd.	140 (Schweine)
	Angra do Heroismo	1	Ruhr	2 (Rinder)
	Lissabon	1	Influenza	2 (Einhufer)
August	Coimbra	1	Bräune	8 (Schweine)
	Santarem	1	"	2 (Rinder)
	"	4	Milzbrand	109 (3 Rinder, 12 Ziegen, 94 Schafe)
	"	1	Typh. Fieber	2 (Einhufer)
	Portalegre	1	Rauschbrand	3 (Rinder)
	"	1	Rothlauf der Schweine	6
	Beja	1	Rotz	1 (Pferd)
	Lissabon	1	"	2 (1 Pferd, 1 Maulthier)
	Funchal	2	Milzbrand	3 (Rinder)
Sept.	Porto	1	Influenza	10(Maulthiere)
	Villa Real	1	Wuth	1 (Schwein)
	Lissabon	1	"	1 (Rind)
	"	1	Rotz	1 (Pferd)
	"	2	Tuberkulose	5 (Rinder)
	Braganza	1	Magen- und Darmentz.	68 (Schweine)
	Vizeu	1	Diphtherie	147 (Schweine)
	"	3	Rothlauf der Schweine	49
	Santarem	1	Pferdetyphus	17
	"	1	Rauschbrand	4 (Rinder)
	"	1	Milzbrand	1 (Rind)
	Funchal	1	"	1 "

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Oesterreich. Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues, betr. den Verkehr mit Schweinen aus Galizien[2]). Vom 13. Mai 1891. (R.-G.-Bl. Nr. 61. Oesterr. San.-Wesen S. 165.)

Um dem Verkehre mit galizischen Schlachtschweinen auf dem Centralviehmarkte in Wien (St. Marx) die mit Rücksicht auf den derzeit nicht ungünstigen Stand der Maul- und Klauenseuche in Galizien möglichen Erleichterungen zu gewähren, sieht sich das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz, des Handels und des Ackerbaues auf Grund des § 8, letztes Alinea, des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880 (R.-G.-B. Nr. 35) bestimmt, an Stelle der den Verkehr mit Schweinen aus Galizien nach dem Wiener Markte betreffenden Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 1. Juli 1890 (R.-G.-B. Nr. 128) und vom 30. Oktober 1890 (R.-G.-B. Nr. 198[1]) die folgenden Anordnungen zu treffen.

§ 1. Vom 26. Mai 1891 angefangen, dürfen galizische Schlachtschweine nach der Eisenbahnstation Wien (St. Marx) in den von der Statthalterei in Lemberg von der Verladung von Klauenvieh jeweilig nicht ausgeschlossenen galizischen Eisenbahnstationen nur dann zur Verladung zugelassen werden, wenn der Transport durch die vorgeschriebenen und ordnungsmäßig befundenen Viehpässe aus seuchenfreien Ursprungsgemeinden gedeckt ist und bei der Beschau vor der Verladung sich vollkommen „unbedenklich" erweist.

§ 2. Die unter dieser Voraussetzung im Wege des direkten Eisenbahnverkehres in die Eisenbahnstation Wien (St.-Marx) gelangenden Schlachtschweine dürfen nur am Montage jeder Woche, und zwar bis spätestens 2 Uhr Nachmittags, auf dem Bahnhofe St. Marx einlangen, nur auf dem hiefür ausgemittelten und abgeschlossenen Theile der daselbst bestehenden Ausladerampe ausgeladen und von derselben nur unmittelbar auf den hiefür ausgemittelten und abgeschlossenen Theil des Viehmarktes gebracht werden.

Als Markttag für die galizischen Schlachtschweine wird der „Dienstag jeder Woche" bestimmt.

§ 3. Die in der Eisenbahnstation St. Marx auswaggonirten galizischen Schlachtschweine sind von Seite der Marktbehörde sofort der genauesten Untersuchung in Bezug auf ihren Gesundheitszustand zu unterziehen. Die krank befundenen Thiere sind so wie jene, welche während ihrer Anwesenheit auf dem Markte erkranken, sofort in der auf demselben befindlichen Schlachtstätte — nach welcher sie mittelst Wagens zu überführen sind — der Schlachtung zu unterziehen und können dann als Waidnerschweine in den allgemeinen Verkehr gebracht werden.

§ 4. Der Ankauf der galizischen Schlachtschweine auf dem Centralviehmarkte ist nur den Fleischhauern, Fleischselchern und den zur Verabreichung von Speisen berechtigten Gastwirthen aus den zum Marktrayon dieses Marktes nach § 2 der Marktordnung (Ministerial-Verordnung vom 8. September 1883, R.-G.-B. Nr. 145) gehörigen Gemeinden gestattet. Die vorbezeichneten Gewerbetreibenden müssen ihre Gewerbsberechtigung gegenüber der Marktbehörde durch eine von Seite der Gewerbebehörde ausgestellte Legitimation nachweisen.

§ 5. Die Abfuhr der verkauften Schlachtschweine vom Markte hat jedenfalls im Laufe des Dienstags, spätestens am Vormittage des Mittwochs mittelst Wagen und Pferdebespannung zu erfolgen; ihre Unterbringung muß in geeigneten Stallräumen des gleichen Gehöftes, in welchem sich die Schlachtstätte befindet, stattfinden, und dürfen in demselben Gehöfte andere Klauenthiere, welche zur Zucht, Nutzung oder zum Handel bestimmt sind, nicht eingestellt werden.

Die Schlachtung dieser Schweine muß bis spätestens am Montag nach dem Markttage, an welchem sie angekauft worden sind, beendet sein.

In lebendem Zustande dürfen sie nicht zum Gegenstande eines weiteren Handelsverkehres gemacht werden.

Den zur Verabreichung von Speisen berechtigten Gastwirthen ist es gestattet, auch lebende galizische Schlachtschweine zur sofortigen Schlachtung in ihre behördlich genehmigten Schlachtstätten aus den in derselben Gemeinde befindlichen Stallungen der Fleischhauer und Fleischselcher zu übernehmen. Die Ueberführung dieser Schweine muß jedoch in einer den Anordnungen der Veterinär-Polizei entsprechenden Weise erfolgen.

§ 6. Das Wiener Marktkommissariat ist verpflichtet, den Fleischhauern, Fleischselchern und Gastwirthen, welche

[1]) Vgl. S. 110.

[2]) S. Veröff. 1890 S. 490.

[1]) S. Veröffentl. 1890 S. 792.

dem Centralviehmarkte galizische Schlachtschweine
ıfen, bei der Uebernahme derselben einen Abfuhr-
ein zu behändigen.

Der Abfuhrschein hat den Namen und Wohnort des
ufers, die Schlachtstätte, wo die Schlachtung der
hweine stattzufinden hat, die Stückzahl der über-
mmenen Schweine, die Klausel über den Visitirungs-
und, die betreffende Nummer des Viehbeschauprotokols
d den Auftrag zur Schlachtung spätestens am nächst-
genden Montag zu enthalten.

Der Abfuhrschein ist mit dem Datum der Ausstellung,
t der Stampiglie des Beschauorganes und seiner
ıtlichen Unterschrift zu versehen.

Im Viehbeschauprotokolle ist die Ausstellung des
fuhrscheines zu verzeichnen. Die Viehpässe, mit welchen
Provenienz des Transportes ausgewiesen wird, sind
m Beschauorgane nach Vorschrift in Verwahrung zu
hmen.

§ 7. Das Einlangen der galizischen Schlachtschweine
Schlachtorte ist am Gemeindeamte ohne Verzug zu
lden. Zur Entgegennahme dieser Anmeldungen kann
: Gemeindevorsteher (Wiener Magistrat) auch den mit
r Ueberwachung der Schlachtungen betrauten Vieh- und
eischbeschauer ermächtigen.

Die erfolgte Anmeldung ist auf der Rückseite des Ab-
rscheines unter Angabe des Datums und der Stunde
bestätigen.

§ 8. Der Vieh- und Fleischbeschauer des Schlachtortes
dafür verantwortlich, daß die Schlachtung der in die
ızelnen Schlachtorte vom Wiener Zentralviehmarkte ge-
ngenden galizischen Schlachtschweine innerhalb des im
) bezeichneten Termines thatsächlich erfolge.

Zu diesem Ende sind die Fleischhauer und Fleisch-
cher, welche solche Schlachtschweine auf Grund des
ten Absatzes des § 5 an Gastwirthe überlassen, ver-
ichtet, hievon dem Vieh- und Fleischbeschauer sofort die
ızeige zu erstatten; derselbe hat diese Thatsache auf
: Rückseite des Abfuhrscheines anzumerken.

Der Vollzug der Schlachtung unter Angabe des Da-
ns, sowie der Beschaubefund sind vom Vieh- und Fleisch-
hauer auf der Rückseite des Abfuhrscheines zu be-
tigen.

Der Vieh- und Fleischbeschauer ist überdies verpflichtet,
Abfuhrscheine bei der Anmeldung des Einlangens
: galizischen Schlachtschweine im Schlachtorte zu über-
hmen und spätestens am Mittwoch der nächsten Woche
das Wiener Marktkommissariat zu St. Marx zum
ecke der Kontrole zurückzusenden.

§ 9. Das Wiener Marktkommissariat hat die zurück-
angten Abfuhrscheine genauestens mit dem Viehbeschau-
otokolle zu vergleichen und, falls sich ein Anstand er-
bt oder falls ein Abfuhrschein nicht spätestens am
ttwoch der nächsten Woche zurückgelangt, sofort der
reffenden politischen Bezirksbehörde (Wiener Magistrat)
schriftliche Mittheilung zu machen.

§ 10. Der politischen Bezirksbehörde (Wiener Magistrat)
liegt die Veranlassung der öfteren unvermutheten Kon-
le in den Schlachtstätten und Stallungen der Fleisch-
er, Fleischselcher und Gastwirthe über die vorschrifts-
ßige Gebahrung in denselben und über die vorschrifts-
ßige Gebahrung der Beschauorgane, insbesondere auch
h der Richtung, daß galizische Schlachtschweine in
ndem Zustande unter keinerlei Umständen aus der
meinde des Schlachtortes hinausgebracht werden.

§ 11. Die am Centralviehmarkte zu St. Marx am
nstag jeder Woche unverkauft gebliebenen galizischen
lachtschweine können entweder in der dortigen
lachtstätte sofort geschlachtet oder, wenn sie voll-
men unbedenklich gesunden werden und überhaupt
terden zu diesem Dienstag-Markte zugeführten
weinen kein Fall der Maul- und Klauen-
che vorgekommen ist, bis zum Mittwoch Mittags
Uhr nach dem Borstenviehmarkte in Wiener-Neustadt
rachtet werden.

In Wiener-Neustadt sind die vom Wiener Central-
markte einlangenden galizischen Schlachtschweine einer
itägigen Beobachtung zu unterwerfen und können,
ild sie auch während dieser Zeit *sich unbedenklich* er-
weisen, von dort aus in den freien Handelsverkehr ge-
bracht werden.

§ 12. Selbstverständlich bleiben bezüglich des am
Dienstag jeder Woche unter den vorbezeichneten Be-
dingungen und Vorschriften auf dem Wiener Central-
viehmarkte abzuhaltenden Marktverkehres mit Schlacht-
schweinen aus Galizien die Bestimmungen der Ministerial-
Verordnung vom 8. September 1888 (R.-G.-Bl. Nr. 145),
vom 24. April 1884 (R.-G.-Bl. Nr. 58), vom 24. August
1884 (R.-G.-Bl. Nr. 141) und vom 13. Januar 1888
(R.-G.-Bl. Nr. 6), betreffend die Marktordnung für den
Wiener Centralviehmarkt in St. Marx wie bisher zu-
folge der Ministerial-Verordnung vom 1. Juli 1890
(R.-G.-Bl. Nr. 128) in Kraft.

§ 13. Uebertretungen gegen diese Verordnungen
werden, insofern sie nicht unter die Strafbestimmungen
des allgemeinen Thierseuchengesetzes (Gesetz vom 24. Mai
1882, R. G. Bl. Nr. 51) fallen, nach der Ministerial-Ver-
ordnung vom 20. September 1857 (R. G. Bl. Nr. 198)
geahndet.

§ 14. Die gegenwärtige Ministerial-Verordnung tritt
mit 26. Mai 1891 in Wirksamkeit.

Taaffe m. p. Falkenhayn m. p.
Bacquehem m. p. Schönborn m. p.

Schweden. (Vgl. Veröffentl. S. 281.) Nach einer Bekanntmachung des Königlichen Kommerz-Kollegiums vom 9. d. M. wird von demselben der Kreis Oldenburg in der Provinz Schleswig-Holstein als von Rotz oder Springwurm, die Provinz Schleswig-Holstein und die Stadt Hamburg nebst Landgebiet als von Maul- und Klauenseuche befallen angesehen.

Medizinalgesetzgebung u. s. w.

Preußen. Reg.-Bezirk Merseburg. Anordnung, betr. die Anzeige bei Maul- und Klauenseuche.
Vom 24. November 1890.

In der letztern Zeit hat die Maul- und Klauenseuche im diesseitigen Bezirke eine starke Verbreitung erlangt. Dies ist zum nicht geringen Theil darauf zurückzuführen, daß Besitzer die Anzeige von dem Verdachte und Ausbruche der Seuche unter ihrem Viehe zu spät gemacht oder gänzlich unterlassen haben, was in vielen Fällen aus Unkenntniß der gesetzlichen Bestimmungen über die Anzeigepflicht geschehen ist. Vielfach hat die Verschleppung der Seuche auch durch Vieh stattgefunden, welches Händler längere Zeit hindurch aus ihren verseuchten Ställen veräußert haben.

Um diesen Uebelständen wirksam entgegenzutreten, sehe ich mich zu folgenden Anordnungen veranlaßt:

1. Es ist auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten (Kreis-) Blatte zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß der Verdacht und der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche bei dem Rindviehe, den Schafen, Ziegen und Schweinen sofort, spätestens 24 Stunden nach erhaltener Kenntniß der Ortspolizeibehörde angezeigt werden muß. In dieser Bekanntmachung ist gleichzeitig darauf hinzuweisen, daß die Unterlassung und Verzögerung der Anzeige nach § 65 Nr. 2 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 mit Geldstrafe von 10 bis 150 ℳ oder mit Haft nicht unter einer Woche bestraft wird, sofern nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, und daß ferner nach §§ 12 bis 14 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 das Verabfolgen von Milch von maul- und klauenseuchekranken Thieren im rohen ungekochten Zustande behufs unmittelbarer Verwendung zum Genusse für Menschen längere Gefängnißstrafe und bei besonders schweren Folgen sogar Zuchthausstrafe nach sich zieht, weil der Genuß solcher Milch die menschliche Gesundheit zu beschädigen, unter Umständen selbst zu zerstören geeignet ist.

2. Die Viehbesitzer und die übrigen nach § 9 des gedachten Viehseuchengesetzes zur Anzeige verpflichteten Personen, welche den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche gar nicht oder verspätet angezeigt haben, sind

sogleich, je nach den obwaltenden Umständen, entweder mit der höchstzulässigen Strafe, welche die Ortspolizeibehörde verfügen kann, zu bestrafen oder bei der Staatsanwaltschaft zur Strafverfolgung anzuzeigen.

Angesichts der hier nur in engen Grenzen möglichen Bestrafung sind zugleich eingehende Ermittelungen darüber anzustellen, ob das Weggeben von Milch die strafgerichtliche Verfolgung auf Grund des Nahrungsmittelgesetzes gestattet. Zutreffendenfalls ist diese Verfolgung sogleich zu bewirken.

3. Alsbald nach Feststellung bezw. nach der Anzeige jedes Seuchenausbruches sind über die Art der Einschleppung des Ansteckungsstoffes umfassende und genaue Erhebungen anzustellen. Ergiebt sich hierbei, daß die Seuche nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes durch Vieh von einem Händler eingeschleppt ist, so hat die Ortspolizeibehörde ohne Verzug in dem Falle, daß der Viehhändler in ihrem Verwaltungsbezirke wohnt, die im Folgenden vorgeschriebenen Anordnungen zu treffen, und andernfalls die andere betheiligte Ortspolizeibehörde von dem Ergebniß der Ermittelungen in Kenntniß zu setzen.

4. Die Ortspolizeibehörde hat unverzüglich das Geschäft jedes Händlers, aus dessen Ställen die Maul- und Klauenseuche durch Vieh innerhalb der letzten vier Wochen verschleppt ist, gegen die Ein- und Ausführung von Wiederkäuern und Schweinen zu sperren, das etwa vorhandene Vieh von dem beamteten Thierarzte untersuchen zu lassen und diese Sperre in dem Falle, daß durch die Untersuchung die fragliche Seuche ermittelt ist, die erforderliche Zeit, d. i. bis zum amtlich festgestellten Erlöschen der Seuche, im andern Falle aber 10 Tage aufrecht zu erhalten. Außerdem hat die Ortspolizeibehörde vor Aufhebung der Sperre die Reinigung und Desinfektion aller dem Viehhändler gehörigen Ställe, in welchen Wiederkäuer oder Schweine gestanden haben, nach Anordnung des beamteten Thierarztes ausführen und von letzterem über die erfolgte Ausführung der Desinfektion eine Bescheinigung ausstellen und den Viehbestand nochmals auf die gedachte Seuche untersuchen zu lassen.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, gefälligst die unter Nr. 1 angeordnete öffentliche Bekanntmachung sofort zu erlassen und die Ortspolizeibehörde des dortigen Kreises von Vorstehendem mit der Anweisung in Kenntniß zu setzen, daß sie diese, sowie die übrigen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche bereits getroffenen veterinärpolizeilichen Vorschriften streng zur Durchführung bringen und namentlich auch die im § 64 der Bundesraths-Instruktion vom 24. Februar 1881 vorgeschriebene Sperre des Orts und der Feldmark rechtzeitig anordnen. Gleichzeitig wollen Ew. Hochwohlgeboren das Verfahren der Ortspolizeibehörde bei Unterdrückung der in Rede stehenden Seuche dauernd überwachen und für die strenge Durchführung der bezüglichen Vorschriften Sorge tragen.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
In Vertretung
v. Böttticher.

An den Königlichen Landrath Herrn . . . . . Hochwohlgeboren.

Abschrift erhalten Ew. Wohlgeboren zur gefälligen Kenntnißnahme und mit dem Ersuchen ergebenst, in den Gehöften der Viehhändler die Untersuchung der Wiederkäuer und Schweine mit der größten Sorgfalt auszuführen, für die gründliche Reinigung und Desinfektion der Ställe Sorge zu tragen und die Maul- und Klauenseuche erst dann für erloschen zu erklären, nachdem die Möglichkeit einer Verschleppung des Ansteckungsstoffes durch das durchgeseuchte Vieh völlig ausgeschlossen ist.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
In Vertretung
v. Böttticher.

Nr. 6981 I d. Gelbke.

An sämmtliche Herren Kreisthierärzte des diesseitigen *Regierungsbezirks*.

Oesterreich. Kärnten. Verordnung der Landesregierung in Kärnten, Z. 7817, (L. G. u. V. Bl. Nr. 19) betreffend die Einrichtung der Todtenbeschau in Kärnten.
Vom 24. Juni 1890. (Schluß.)

Besondere Bestimmungen.

I. Zeichen des Todes.

§ 14. Als Zeichen des eingetretenen wirklichen Todes sind anzunehmen:

Aufhören der Bewegung, der Empfindlichkeit des Körpers gegen Reize, der Athmung, des Pulses und des Herzschlages, verschwinden der natürlichen Körperwärme, Verfall der Gesichtszüge, fahle Färbung des Gesichtes, Spitzsein der Nase, Schlaffsein der Augäpfel, Glanzlosigkeit der Hornhaut, Herabgesunkensein des Unterkiefers, Offenstehen des After, Steifheit der Gliedmaßen (Todtenstarre), blutrothe und röthliche Flecke der Haut an abhängenden Körpertheilen (Todtenflecke), Auftreten diffuse livider Flecke auch an nicht abhängigen Körpertheilen, Vertrocknung der Haut in von der Oberhaut entblößten oder früher feucht gehaltenen oder auch komprimirt gewesenen Stellen, Abplattung jener Theile, mit denen der Körper auf einer festen Unterlage aufliegt, Bildung eines etwa hanfkorngroßen stumpf dreieckigen, schwarzen Fleckes in der harten Augenhaut nach außen von der Hornhaut, Auftreten des eigenthümlichen Leichengeruches, zumeist aus Mund und Nase, Entleerung blutig gefärbter Flüssigkeit aus Mund und Nase (Ueberschießen), Eintreten der Fäulniß, die sich durch Auftreibung des Unterleibes, grünliche Färbung der Leistengegenden, der Bauchdecke, der Schlüsselbeingegend, des Halses u. s. w. in der Umgebung von Wunden offenbart.

II. Zeichen des Scheintodes.

§ 15. Der Verdacht des Scheintodes ist dann vorhanden, wenn beim Anbrennen eines Stückchen Feuerschwammes oder Zunders auf der Herzgrube, beim Vorhalten scharf riechender Substanzen, wie Zwiebel, Essig, Kren, Senfgeist, Salmiakgeist u. s. w. vor die Nase ein Glied, der Mund oder ein Augenlid ein wenig zuckt, die Wange sich flüchtig röthet; wenn bei Vorhalten einer Kerzenflamme oder Flaumfeder vor das Auge der schwarze Augenstern (Pupille) sich verengt, wenn eine vor die Nase gehaltene Lichtflamme sich bewegt, ein vorgehaltener abgekühlter Spiegel sich beschlägt, wenn an einem mit Wasser gefüllten, auf die entblößte Brust und Magengrube gestellten kleinen Gefäße eine Bewegung der Flüssigkeit bei vollkommen ruhiger Umgebung beobachtet wird; wenn Senfteige die Haut röthen, an der Stelle des verbrannten Feuerschwammes oder Zunders die Oberhaut sich blasig abhebt (Brandblase); wenn unterhalb einer den Oberarm fest umschlingenden Binde die Adern der Hand, des Vorderarmes anschwellen; wenn bei kleinen Stichen in das Lippenroth kleine Bluttropfen auf demselben erscheinen, wenn Leichen an unbedeckten Stellen ungewöhnlich lange warm bleiben; wenn der Augapfel lange seine Spannung, die Hornhaut ungewöhnlich lange ihren Glanz und ihre Durchsichtigkeit behält.

In dieser Beziehung ist Erhängten, Erwürgten, Ertrunkenen, Erstickten, Erfrorenen, von beträchtlicher Höhe Gestürzten, Verschütteten, durch schwere Körper oder vom Blitze Getroffenen, vom Schlage Gerührten, sowie Individuen, welche nach heftigen Gemüthsbewegungen, Ohnmachten, Krämpfen, Blutverlusten, im Rausche, nach der Entbindung plötzlich verschieden sind, eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

III. Verdacht eines Verbrechens oder einer anderen im Strafgesetze verpönten Handlung oder Unterlassung.

§ 16. Der Verdacht, der Tod sei durch ein Verbrechen oder durch eine andere im Strafgesetze verpönte Handlung oder Unterlassung herbeigeführt worden, entsteht:

1. Wenn vorher ganz gesunde Personen plötzlich nach heftigem, anhaltenden Erbrechen, Durchfall, Leibschmerzen, Ohnmachten, Bewußtlosigkeit, Betäubung, Delirien, Krämpfen, Schlingbeschwerden, Entzündung

r Mund- und Nachenhöhle, kalten Schweißen u. s. w. rben.

2. Wenn an Leichen Spuren von Verletzungen durch hnitt, Stich, Hieb, Schuß oder Schlag, Blutunterfungen, Eindrücke von Fingern oder Fingernägeln i Gesichte, am Halse, von einem Bande oder Stricke i Halse, Geschwulst der Lippen und der Zunge, Geensein und bläuliche Farbe des Gesichtes, blutiger haum vor dem Munde, Hervorgedrängtsein der Augel, rasches Eintreten oder ungewöhnlich langes Ausiben der Fäulniß wahrgenommen werden.

Nicht immer fallen Verletzungen in die Augen. weilen werden sie mit feinen Instrumenten an bearten Körperstellen, unter den weiblichen Brüsten, bei idern durch die Fontanellen, die Ohren, die Nase, die igen beigebracht. Verletzungen der Schädelknochen nen ohne besonders augenfällige Beschädigung der deckten Theile vorhanden sein.

3. Wenn Jemand kürzere oder längere Zeit nach er vorerst erlittenen Gewaltthätigkeit, als z. B. durch oßen, Hauen, Schlagen u. s. w. mit stumpfen, scharfen, neidenden, stechenden Instrumenten oder durch Gebrauch n Schußwerkzeugen oder durch Fallen von einer trächtlichen Höhe und dergl. gestorben ist.

4. Bei wo immer aufgefundenen einzelnen menschhen Körpertheilen.

5. Bei allen todt gefundenen, neugeborenen Kindern id solchen todten Kindern, bei welchen die Vermuthung cht unbegründet ist, daß eine gewaltsame Fruchtabeibung oder eine gewaltsame tödtende Handlung stattfunden habe.

6. Wenn der Tod nach der Behandlung durch Quacklber und Afterärzte erfolgte.

7. Wenn der Verdacht einer vorhergegangenen fehlerften ärztlichen wund- oder geburtsärztlichen Behandlung tsteht.

8. Bei allen Todesfällen, welche bei Handlungen der Unterlassungen hervorgehen, von denen der Handelnde von nach ihren natürlichen, für Jedermann leicht erkennren Folgen oder vermöge besonders bekannt gemachter orschriften oder nach seinem Stande, Amte, Berufe, ewerbe, seiner Beschäftigung oder überhaupt nach seinen sonderen Verhältnissen einzusehen vermag, daß sie eine efahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche icherheit von Menschen herbeizuführen oder selbe zu rgrößern geeignet seien.

Solche Fälle sind insbesonders, wenn der Tod aus nem der nachstehenden Verschulden eingetreten ist:

a) durch unterlassene Verwahrung geladener Schußwaffen;
b) durch unvorsichtiges Unterhalten von brennenden Kohlen in verschlossenen Räumen;
c) durch Unvorsichtigkeit bei Schwefelräucherungen und Anwendung von Narkotisirungsmitteln;
d) durch Außerachtlassung der besonderen Vorschriften über Erzeugung, Aufbewahrung, Verschleiß, Transport und Gebrauch von Feuerwerkskörpern, Knallpräparaten, Zündhütchen, Reib- und Zündhölzchen und aller durch Reibung leicht entzündbaren Stoffen, Schießhülsen und explodirenden Stoffen;
e) durch Nichtbeachtung der bei dem Betriebe von Bergwerken, Fabriken, Gewerben und anderen Unternehmungen vorgeschriebenen Vorsichten;
f) durch Unterlassung der Aufstellung der vorgeschriebenen Warnungszeichen;
g) durch den Einsturz eines Gebäudes oder Gerüstes;
h) durch unterlassene oder schlechte Verwahrung eines schädlichen oder bösartigen Thieres;
i) durch den Genuß eines ungesunden, absichtlich verfälschten oder in gesundheitsschädlichen Geschirren bereiteten oder aufbewahrten Nahrungsmittels oder Getränkes;
k) durch Mißhandlung bei der häuslichen Zucht;
l) durch Unterlassung der schuldigen Aufsicht bei Kindern oder solchen Personen, die gegen Gefahren, sich selbst zu schützen, unvermögend sind;
m) durch unvorsichtiges oder schnelles Reiten oder Fahren;
n) durch das Herabfallen von Gegenständen aus Wohnungen, Fenstern, Erkern und dergl. oder durch Unterlassung der Befestigung der hingestellten oder gehängten Gegenstände;
o) dasselbe gilt von solchen Fällen, wo Menschen aus den bisher angeführten Ursachen einen Nachtheil an ihrer Gesundheit erlitten haben und erst in einiger bald kürzeren, bald längeren Zeit darauf sterben;
p) wenn rücksichtlich eines Verstorbenen Gründe bestehen, zu vermuthen, daß jene Personen, denen aus natürlicher oder übernommener Pflicht die Pflege des krank Gewesenen oblag, es ihm während seiner Krankheit an dem nothwendigen ärztlichen Beistande, wo solcher zu beschaffen war, gänzlich haben mangeln lassen;
q) endlich bei allen angeblich Selbstentleibten, wenn durch die vorgenommene Todtenbeschau und die vorhergegangenen polizeilichen Erhebungen nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann, daß der Tod durch Selbstentleibung erfolgte.

§ 17. Die Zeichen, an welchen besondere gewaltthätige Todesarten erkannt werden können, sind:

1. Bei Erhängten oder Erwürgten ist gewöhnlich am Halse eine gelblich-braune Rinne zu bemerken, über welcher die Haut pergamentartig vertrocknet ist; ferner findet man an diesen Leichen in der Regel eine besondere Beweglichkeit der Halswirbel und des Kehlkopfes oder einen Bruch desselben, endlich eine Aufgetriebenheit des Gesichtes und ein Hervorstehen der Augen.

2. Bei Ertrunkenen oder Ertränkten liegen die Haare straff am Kopfe an, und wenn auch keine durchnäßten Kleider mehr da sind, so geben oft die sogenannte Gänschaut an Händen und Füßen, die Verunreinigung der Haut und Haare mit feinem Sande u. s. w. die nöthigen Aufklärungen.

3. Ueber Vergiftungen mit ätzenden Flüssigkeiten, z. B. Schwefelsäure, gibt der verbrannte Zustand der Lippen, der Zunge und der Mundhöhle Aufschlüsse.

4. In Kohlendampf oder anderen schädlichen Gasen Erstickte haben in der Regel ein aufgedunsenes Gesicht und eine bläuliche Färbung desselben.

5. Durch große Hitze, z. B. in einem heißen Backofen Erstickte, sind am ganzen Körper oft bis zur Monstruosität aufgetrieben und ihre Haut ist außer etwa vorhandenen wirklichen Verbrennungen blasenartig aufgezogen, sie gehen sehr schnell in Fäulniß über.

6. Eine auffallende, mit den bekannten Umständen nicht übereinstimmende Abmagerung des Körpers wird den Verdacht einer absichtlichen Entziehung der nothwendigen Lebensbedürfnisse erregen.

A. Amtsgelöbniß.

Nachdem Sie mit dem Amte eines Todtenbeschauers in der Gemeinde betraut worden sind, werden Sie bei Ihrer Ehre und Treue angeloben, die Ihnen in diesem Amte obliegenden Pflichten gemäß der Bestimmungen der Verordnung der hohen Landesregierung vom 24. Juni 1890 und der bezüglichen Instruktion gewissenhaft zu erfüllen, sich hierbei weder durch Eigennutz, noch durch andere wie immer geartete Nebenrücksichten leiten zu lassen und das Dienstgeheimniß treu zu bewahren.

Was mir soeben vorgelesen wurde und ich wohl und deutlich verstanden habe, dem will ich getreu nachkommen.

Die Formulare B bis D siehe auf Seite 328.

Frankreich. Verordnung des Seinepräfekten, betr. den Handel mit Vieh. Vom 30. Juli 1890.

Arrêté préfectoral concernant la vente des animaux susceptibles de contracter les affections contagieuses mentionnées dans la loi du 21 juillet 1881 et le décret du 28 juillet 1888. (Recueil de médecine vétérinaire 1890 S. 657.)

Nous, préfet de police,

Vu: 1° les arrêtés des consuls de 12 messidor an VIII et 3 brumaire an IX et les lois des 7 août 1850 et 10 juin 1853;

B. Aerztlicher Behandlungsschein.

Ortsgemeinde: Ortschaft Nr.

Vor- und Zuname des Behandelten

Charakter oder Beschäftigung

Alter, Religion, Stand

Geburtsort und Land

Dauer der letzten Behandlung

Todestag und Stunde

Todesursache (Grundkrankheit)

Besondere Bemerkungen

am 18

Der behandelnde Arzt.

C. Todtenbeschau-Schein.

Protokoll Nr. . . .
Gemeinde Ortschaft Haus Nr.

Vor- und Zuname des Todten
(bei Frauen auch Geburtsname)

Charakter oder Beschäftigung

Alter, Religion, Stand

Geburtsort und Land

Zuständigkeitsort, Bezirk, Land

Todestag

Todesursache

Tag, an welchem der Todte zu beerdigen ist

Besondere Kennzeichen

am 18

Der Todtenbeschauer

D. Todtenbeschau-Protokoll.

Protokollzahl	Datum	Name und Charakter des Todten	Alter, Religion, Stand, Geburtsort	Todes- und Beerdigungstag	Todesursache (Grundkrankheit)	Wohnort des Todten	Anmerkung (behandelnder Arzt)

2° La loi du 21 juillet 1881 et les décrets portant règlement d'administration publique rendus pour son exécution;

Considérant qu'il importe, au point de vue sanitaire, de soumettre à la visite du service vétérinaire départemental les animaux mis en vente publique;

Vu les instructions de Monsieur le Ministre de l'Agriculture, en date du 4 mars dernier,

Arrêtons:

Article premier. — Les animaux susceptibles de contracter les affections contagieuses mentionnées dans la loi du 21 juillet 1881 et les décrets complémentaires[1]) ne pourront, à l'avenir, être mis en vente publique, dans le ressort de notre préfecture, sans l'assistance d'un vétérinaire sanitaire.

A cet effet, l'officier public chargé d'une vente publique d'animaux devra en faire, en temps utile, la déclaration soit au préfet de police, soit au vétérinaire sanitaire dans la circonscription duquel aura lieu la vente.

Cette déclaration contiendra les indications ci-après: espèce et nombre des animaux à vendre, lieu de vente, jour et heure de l'opération.

Le vétérinaire sanitaire constatera l'état de santé des animaux et nous en rendra compte sans retard.

Art. 2. — Une indemnité de déplacement sera allouée, sur le produit de la vente, et par les soins de l'officier public chargé de la vente, au vétérinaire sanitaire, conformément au tarif ci-après: De 1 à 10 animaux 6 francs, de 11 à 25 animaux 10 francs, au-dessus de 26 animaux 20 francs.

Art. 3. — Les contraventions aux dispositions qui précèdent feront l'objet de procès-verbaux qui seront transmis aux tribunaux compétents.

Art. 4. — Les commissaires de police du ressort de la préfecture et les vétérinaires du service sanitaire sont chargés, chacun en ce qui le concerne, d'assurer l'exécution du présent arrêté.

Le préfet de police.
H. Lozé.

Rechtsprechung.

Anwendung des § 57 des Reichsgesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 und des badischen Gesetzes, betr. die Entschädigung für das an Milzbrand gefallene Rindvieh, vom 6. März 1880. (Aus den Thierärztl. Mittheilungen 1891 S. 18.)

Die Schlachtung eines Hausthieres wegen plötzlicher Erkrankung durch den Eigenthümer schließt jeden Anspruch auf Entschädigung aus, selbst wenn sich bei der Schlachtung ergeben hat, daß das Thier von einer seuchenartigen Krankheit (Milzbrand) befallen war, und der Thierarzt in Folge unrichtiger Diagnose die Schlachtung angerathen hatte.

In diesem Sinne entschied der Großh. badische Verwaltungsgerichtshof unterm 26. Februar 1890, Nr. 102, die Klage eines Viehbesitzers gegen die Großh. Staatsverwaltungsbehörde wegen verweigerter Entschädigung für eine von Milzbrand befallene und geschlachtete Kuh und zwar klageabweisend.

Die Gründe sprechen sich über das Thatsächliche und Rechtliche des Falles folgendermaßen aus:

An dem Thatbestande, wie er in den Akten der Verwaltungsbehörde konstatirt und der Vorentscheidung des Bezirksraths vom 10. Dezember v. J. zu Grunde

[1]) Loi du 21 juillet 1881, article premier:

„Les maladies des animaux qui sont réputées contagieuses et qui donnent lieu à l'application de la présente loi sont:

„La peste bovine dans toutes les espèces de ruminants;

„La péripneumonie contagieuse dans l'espèce bovine;

„La clavelée et la gale dans les espèces ovine et caprine;

„La fièvre aphtheuse dans les espèces bovine, ovine, caprine et porcine;

„La morve, le farcin, la dourine dans les espèces chevaline et asine;

„La rage et le charbon dans toutes les espèces".

Le décret du 28 juillet 1888 a ajouté à cette nomenclature:

„Le charbon symptomatique ou emphysémateux et la tuberculose dans l'espèce bovine;

„Le rouget et la pneumo-entérite infectieuse dans l'espèce porcine".

egt wurde, hat sich nichts verändert. Hiernach steht zer allem Zweifel, daß die Kuh des Klägers, welche zur Behandlung gerufene Thierarzt J. von Ettenheim 13. November v. J. als an Kalbefieber schwer erkt erklärte, auf dessen Anrathen am gleichen Tage ch den vom Kläger bestellten Hausmetzger geschlachtet rden war.

Erst hierbei ergab sich, daß die Kuh vom Milzbrand riffen war, worauf der noch umgehend gerufene ierarzt Stallsperre anordnete und Tags darauf Anzeige das Bezirksamt erstattete. Ein Gleiches geschah auch n Seiten des Klägers, ebenfalls am 14. Nov. v. J. a also ein amtlicher Befehl zur Tödtung des Thieres cht ergangen war, so ist von vornherein ausgeschlossen, ß ein Entschädigungsanspruch in vorliegendem Fall f § 57 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 R.-G.-Bl. S. 153) oder auf die früheren badischen esetze vom 30. Januar 1879 Art. 1 (Ges.-Bl. S. 8) und m 8. November 1867 Art. 2 (Reg.-Bl. S. 537) gestützt erden kann, die sämmtlich eine polizeiliche Anordnung r Tödtung, oder doch, wie das erwähnte Reichsgesetz, n Umstehen des Thieres nach Erlassung einer derartigen ordnung voraussetzen. Es kann sich daher nur darum ndeln, ob der Entschädigungsanspruch des Klägers ht nach dem badischen Gesetze vom 6. März 1880 ef. u. V.-Bl. 1880 S. 50) begründet erscheinen kann, lches weiter gehend als obige Gesetze, eine Entschädigung lechthin auch dann zusagt, „wenn Rindvieh an Milzand fällt."

Allein auch diese Voraussetzung trifft im vorliegenden lle nicht zu. Die Kuh des Klägers ist nicht an Milzand umgestanden, d. h. gefallen, sondern zur Nutzbarachung ihres Fleisches als Nahrungsmittel von einem letzger geschlachtet worden. Hätte man die Krankheit r Kuh noch im lebenden Zustande richtig erkannt oder ur den Verdacht gehegt, daß der Fall eines Milzbrandes orläge, so wäre die Schlachtung schlechthin wegen der dait verbundenen Gefahr der Ansteckung bei Strafe verboten ewesen (§ 31 und 65 Ziff. 3 des Reichsseuchengesetzes).

Das Gesetz kann daher nicht gewollt haben, daß die chlachtung, also ein von Menschenhand bewirkter Einriff in das Leben des Thieres, zum Zwecke der Vererthung des Fleisches und das Umstehen desselben, h. der natürliche Verlauf einer tödtlichen Krankheit, eichmäßig hinreichend seien, einen Entschädigungsspruch zu begründen, wie dies auch aus dem ommissionsbericht zur Berathung des Gesetzes vom Mai 1880 mit voller Deutlichkeit hervorgeht, wo jede ntschädigung nach stattgehabter Schlachtung abgelehnt ird (cf. 4, Beilageheft der landständischen Verhandlungen on 1879/80 S. 232).

Es erscheint daher von keiner Erheblichkeit, wenn die lage zu ihrer Begründung geltend machen will, was i Wirklichkeit nicht eingetreten war, nämlich, daß die uh, auch wenn man sie nicht geschlachtet hätte, doch denfalls wenige Stunden später an Milzbrand gefallen in würde. Ebensowenig vermag der Umstand an der ache etwas zu ändern, daß der Kläger ohne die unchtige Diagnose des Thierarztes vielleicht die Schlachtung s Thieres unterlassen hätte, weil bei der Beurtheilung s Falles nicht Motive, sondern nur Thatsachen entscheidend sein können und es auch hier als eine ene Frage dahin gestellt bleiben muß, ob nicht bei terlassener Schlachtung das Thier gleichwohl erhalten orden wäre.

Der Bezirksrath hat daher den Entschädigungsanspruch it Recht abgelehnt und es mußte deßhalb die Klage als atsächlich und rechtlich unbegründet zurückgewiesen werden, hne daß es nöthig fiel, auf die Frage der Verspätung r Anzeige des Seuchenfalles hier weiter einzugehen.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Preußen. In der Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 9. Mai d. J. brachte der Abgeordnete Olzem bei der Berathung über Kapitel 125, Medizinalwesen, die Frage des Verbots der Ankündigung von Geheimmitteln, Arzneimitteln in der Presse zur Sprache, deren Regelung durch Polizeiverordnungen, wie sie beispielsweise in Berlin versucht sei, er bemängelte. Auf seine Bitte an den Kultusminister, für eine reichsgesetzliche Regelung der Sache Sorge zu tragen, inzwischen aber die Polizei- und Medizinalbehörden nur schonend vorgehen zu lassen, erwiderte der Regierungskommissar Geh. Ob.-Med.-R. Dr. Skrzeczka, daß die Frage wegen des Verkehrs mit Geheimmitteln bei dem betreffenden Reichsamte bereits verhandelt werde. Sie sei mit zwei nahe angrenzenden Fragen, derjenigen über den Verkehr mit Giften und über die in den Apotheken nur gegen ärztliches Rezept zu verabfolgenden Arzneimittel, in Verbindung gebracht worden. Nach dem derzeitigen Stande der Arbeiten stehe zu erwarten, daß die Angelegenheit demnächst zu einem erwünschten Schlusse komme.

Der Abgeordnete Dr. Graf regte ein gesetzgeberisches Vorgehen hinsichtlich der Bekämpfung der Seuchen an, da das Regulativ für ansteckende Krankheiten vom 8. August 1835 veraltet sei; weiterhin berührte er die Apothekenfrage, welche einer endgültigen Regelung bedürfe, hob die Nothwendigkeit einer Mitwirkung der Medizinalbeamten auf dem Gebiete der Gewerbehygiene hervor und sprach sich für eine weitere organische Ausbildung der Aerztekammern, für den Ausbau der Organisation nach unten im Sinne der alten Forderung nach Ortsgesundheitsräthen mit frei gewählten Aerzten, für eine bessere Besoldung der Medizinalbeamten und für die Schaffung eines Standes niederer Gesundheitsbeamten (nach Art der Desinfektoren in Berlin) aus. Der Abgeordnete v. Pilgrim richtete unter Hervorhebung der Nothwendigkeit, den beamteten Aerzten erhöhte Gehälter und mit diesen die Pensionsfähigkeit zu gewähren, an die Kgl. Staatsregierung die Bitte, in dem nächstjährigen Etat für diese Zwecke eine Summe einzustellen. Der Kultusminister erklärte, den ausgesprochenen Wünschen sympathisch gegenüberzustehen und sich zu bemühen, ihnen Erfüllung zu verschaffen, soweit die dazu erforderlichen erheblichen Geldmittel zu beschaffen seien.

Vermischtes.

Preußen. Berlin. Nach dem Berichte des Magistrates über die Verwaltung der städtischen Kanalisationswerke für die Zeit vom 1. April 1889 bis 31. März 1890[1]) betrug die Gesammtlänge der ausgeführten Leitungen rund 32 800 m. In den Radialsystemen I—VII waren 19 227 Grundstücke an die allgemeine Kanalisation angeschlossen. An aptirten, zur Berieselung geeigneten Flächen waren 3428 ha vorhanden, auf diese wurden 49 111 961 cbm Abwasser geleitet, so daß auf 1 qm täglich 3,92 Liter treffen. Für 1 cbm geförderten Abwassers beliefen sich die Betriebskosten auf 0,0189 ℳ, pro Kopf der Bevölkerung auf 0,157 ℳ. Die Summa der Ausgaben der Kanalisationsverwaltung betrug 6 440 768,37 ℳ, die der eigenen Einnahmen 4 181 273,08 ℳ.

Der Gesundheitszustand der Bevölkerung auf den städtischen Rieselgütern ist, abgesehen von der während der Monate Dezember bis Februar herrschenden Influenzaepidemie, ein durchaus befriedigender gewesen. Von 591 eingetretenen Erkrankungen betrafen 82 Fälle die genannte Krankheit. Ein kleine Scharlachepidemie (12 Fälle) spielte sich in Blankenfelde ab. Abdominaltyphus wurde in 8 Fällen beobachtet.

[1]) Vgl. Veröff. 1890 S. 296.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Deutsche Militairdienst-Versicherungs-Anstalt

In Hannover. Nur Knaben unter 12 Jahren finden Aufnahme. Versicherung in den ersten Lebensjahren am vortheilhaftesten. Von 1878 bis Ende 1890 wurden versichert **169 000 Knaben mit 190 000 000 M.** Eine so große Betheiligung hat nie ein Deutsches Versicherungs-Institut gefunden. — Prospecte ꝛc. versenden kostenfrei die Direction und die Vertreter. (9935)

Villa Emilia

bei Blankenburg im Schwarzathal
(Thüringen) (9948)
Heilanstalt für Nervenkranke
ist das ganze Jahr hindurch geöffnet. **Dr. Bindseil**

Eberswalde,

Salinische Eisenquellen, Luft- und Terrain-Kurort,

in 30 Meter Höhe am nördlichen Rande der Platte von Barnim, **Station der Berlin-Stettiner Eisenbahn. 45 Kilometer von Berlin, 89 Kilometer von Stettin.**

Vorzüglich geeigneter Aufenthalt für Erholungsbedürftige, in herrlicher Lage. Stundenlange wohlgepflegte Promenaden in Buchen- und Nadelwaldungen. Freundlicher Ort mit breiten Strassen und Alleen, die Annehmlichkeiten des Stadt- und Landlebens vereinigend. Vorzügliche Verpflegung, gute Wohnungen, mässige Preise. Sowohl im Sanatorium wie in dem an der Promenade gelegenen Kaiserbade werden Bäder jeder Art verabreicht Milch-, Molken- und Kefirkuren. Spielplätze für Jung und Alt im Walde. Im Kurpark täglich Promenaden-Konzert.

Aerzte: **Dr. Bräutigam, Dr. Köhler, Dr. Krug, Dr. Pauly.** Sanitätsrath **Dr. von Quillfeldt, Dr. Roeseler,** Inhaber des Sanatoriums, **Dr. Senckpiehl, Dr. Zybell,** Sanitätsrath. (9947)

Auskunft über Wohnungen etc. ertheilt die **Brunnen-Direction.**

Für Reconvalescenten!

Riedel'scher China-Wein

und China-Wein mit Eisen.

Bester Medizinalwein zur allgemeinen **Körperstärkung** und Kräftigung. Appetit anregendes und nervenstärkendes Mittel, auch für Kinder. (9940)

Preis pro Flasche mit Einnehme-Gläschen 3,50 M., bei sechs Flaschen die siebente gratis.

Schweizer-Apotheke Berlin W., Friedrichstr. 178.

Salzbrunner Oberbrunnen

(9939)

Als alkalische Quelle ersten Ranges bereits seit 1601 erfolgreich verordnet.
Brunnenschriften und Analysen gratis und franco durch
Versand der Fürstlichen Mineralwasser von Ober-Salzbrunn
Furbach & Strieboll, Salzbrunn i/Schles.
Niederlagen in allen Apotheken und Mineralwasser-Handlungen.

CACAO-VERO.

entölter, leicht löslicher Cacao.

Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.

Preis: per 1/1 1/2 1/3 1/4 = Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige.

HARTWIG & VOGEL
Dresden

(9982)

Kalle & Co., chem. Fabrik, **Biebrich** a. Rhein. **(Gegründet 1863.)**

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig,** ersetzt das Jodoform in allen medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35 130. (9928)

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. Für die Wirksamkeit desselben ist hauptsächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichen** Perlen genommen wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist untersagt.

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antilueticum von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei geringer Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. P. 54747. Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu beziehen.

Hierzu eine Beilage von **Ferdinand Enke,** Stuttgart, betr. Dammer, Handwörterbuch der Gesundheitspflege.

Veröffentlichungen
s Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements zum Preise M. 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Postpreisliste Nr. 5a) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

Jahrgang. **Berlin, den 2. Juni 1891.** Nr. 22.

halt. Gesundheitsstand. Mittheilungen über Volkskrankheiten. S. 329. — Volkskrankheiten und Sterbefälle im April. S. 329. — le in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 331. — Er- en in Berliner Krankenhäusern. S. 331. — Desgl. in deutschen nd Landbezirken. S. 331. — Oeffentliches Gesundheitswesen des Merseburg 1886/88. S. 332. — **Witterung.** S. 331. — **lige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** S. 333. — **nchen** in der Schweiz 1891, 1. Vierteljahr. S. 334. — Lungen- Großbritannien. S. 334. — **Veterinär-polizeiliche Maß-** S. 333. — **Medizinalgesetzgebung u. s. w.** (Preußen. Reg.-Bez. Düsseldorf.) Apotheken-Revisionen. S. 335. — (Sachsen.) Fleisch kranker Thiere. S. 335. — (Belgien.) Verfälschung von Lebensmitteln. Ausführungsbestimmungen. S. 337. — (Dänemark.) Margarine. S. 339. — Schweine-Diphtheritis. S. 340. — (Canada. Provinz Ontario.) Milch und Fleisch tuberkulöser Thiere. S. 341. — **Vermischtes.** (Deutsches Reich.) Aerztliche Prüfungen 1889/90. S. 342. — Zahnärztliche Prüfungen desgl. S. 341. — (Preußen. Berlin.) Geburtsanzeigen seitens der Hebammen. S. 341. — Sterbefälle in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern, April. S. 343. — Desgl. in größeren Orten des Auslandes. S. 346. — **Beilage.** Gerichtl. Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz (Fische, Tuberkulose). S. 9*.

Gesundheitsstand nd Gang der Volkskrankheiten.

Cholera sind aus Kalkutta (5. bis 11. April) desfälle gemeldet worden. — **Gelbfieber.** Auf m 10. Mai von Brasilien in Bremerhaven offenen Lloyddampfer „Graf Bismarck" sind nd der Reise von Rio de Janeiro nach Europa lle von Gelbfieber vorgekommen. von denen 7) verliefen. Die letzte Erkrankung kam am ril d. J. vor, der letzte Todesfall trat am ril ein. Die Ansteckung scheint in Santos er- u sein. Die Effekten der Erkrankten und die nen benutzten Betten sind auf See vernichtet, hiffsräume gründlich desinfizirt und neu ge- . Der Dampfer ist mit Schwefel ausge- t. Die Passagiere und Mannschaften sind auf ede von Bremerhaven eingehend ärztlich unter- nd gesund befunden, so daß das Schiff in rhaven hat zugelassen werden können. Einer ng des W. T.-B. zu Folge dauert das gelbe in Rio de Janeiro fort, und sterben dort ich täglich etwa 20 Personen an demselben.

s den im Gesundheitsamte eingelaufenen Mel- [1]) sind ferner hervorzuheben:

cken: Wien 13, Prag 2, Brüssel 4, Petersburg desfälle; Breslau 2 (Variolois), Wien 92, burg 9 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Peters- Todesfälle und 16 Erkrankungen; **Rück- ber:** Petersburg 3 Todesfälle und 34 Erkran- n; **Genickstarre:** Berlin, R.-B. Düsseldorf je 2 nkungen; **Keuchhusten:** London 53, Manchester desfälle; **Influenza:** In London hat die In- noch weiter um sich gegriffen, da die Zahl der Todesfälle an dieser Krankheit von 266 in der Vorwoche auf 319, die Zahl der Todesfälle an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane von 548 auf 596 gestiegen ist; die Gesammtsterblichkeit hat sich allerdings ein wenig (von 26,1 auf 25,9‰) verringert. Aehnlich verhielt es sich in **Kopenhagen**, wo 8 Personen gegen 3 in der Vorwoche an Influenza gestorben und 1042 gegen 825 erkrankt, ferner 30 gegen 27 akuten Erkrankungen der Athmungsorgane erlegen sind, die Gesammtsterblichkeit aber von 24,1 auf 23,6 heruntergegangen ist.

Nachstehenden Krankheiten sind in den hierunter verzeichneten Orten mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen erlegen: den **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte für 1878/87: 1,26%) in Kiel, Frankfurt a. O., außerdem sind 309 Erkrankungen in Breslau, 175 im Reg.-Bez. Arnsberg, 115 im Reg.-Bez. Schleswig, 145 im Reg.-Bez. Stettin, 359 in Wien hervorzuheben; **Diphtherie und Croup** (1878/87: 4,34% in den deutschen Orten): Braunschweig, Duisburg, Remscheid, Rostock, Stuttgart.

(Zur Monatstabelle.)[1]) In dem Berichtsmonat (April für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Königsberg, Königshütte, Trier je 1, Pilsen 2, Cherson 16, Lissabon 52, Moskau 2, Bombay 7, Rio de Janeiro 48; **Cholera:** Bombay 3; **Gelbfieber:** Rio de Janeiro 51; **Flecktyphus:** Moskau 41; **Genickstarre:** Athen und Piräus, Baltimore, Boston je 2, Brooklyn 6, Chicago 35, Cincinnati 4, New-York 24, St. Louis 1; **Tollwuth:** Moskau 2, Bukarest 1; **Influenza:** Chicago 155 (s. S. 278).

Im Uebrigen war die Sterblichkeit in nachstehenden Orten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit derselben eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel: an **Masern** (1878/87 erlagen denselben 1,26 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen) in Basel; an **Diphtherie und Croup** (1878/87: 4,34% in

Forts. auf S. 332.

Die Angaben beziehen sich, soweit eine andere cht mitgetheilt wird, auf die für den betreffenden nschlägige *Berichtswoche*.

[1]) Der Bericht aus Görlitz ist ausgeblieben.

In den Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte bezw. über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 20. Woche vom 17. bis 23. Mai 1891.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene der vorangegangenen Woche	Todt-geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-nervöse.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Todtgeborene
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	104 365	76	5	36	11	17,9	26,8	—	—	—	—	—	5	4	1	—	—	25	1
† Altona	145 341	99	3	79	29	28,3	25,9	—	—	—	3	—	12	18	3	2	2	41	2
† Augsburg	76 648	56	4	56	14	38,0	30,5	1	1	1	—	—	7	7	6	1	1	33	—
† Barmen	117 788	102	5	42	18	18,5	22,6	—	—	2	—	—	9	4	6	—	—	19	2
† Berlin	1 609 415	885	22	524	166	16,9	26,4	—	1	11	4	4	93	48	57	35	34	299	7
† Bochum	48 416	48	3	18	4	19,3	28,2	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	13	—
† Braunschweig	102 052	64	—	42	12	21,4	24,6	—	1	6	—	—	7	3	4	2	2	19	2
† Bremen	125 703	81	1	36[2])	7	14,9[2])	20,9	—	—	3	1	—	7	5	1	—	—	18	1
† Breslau	339 318	234	7	153[3])	46	23,4[3])	31,3	4	2	9	—	—	28	18	9	—	—	77	6
Bromberg	42 053	30	—	9	4	11,1	24,8	—	—	1	—	—	1	—	1	1	1	6	—
Charlottenburg	80 898	51	—	31	11	19,9	29,3	—	—	1	—	—	1	4	2	1	1	21	2
† Chemnitz	142 238	118	4	95	45	34,7	31,3	—	6	—	—	—	8	5	—	—	—	73	3
† Danzig	121 281	62	—	42	12	18,0	28,4	—	—	—	1	—	4	2	7	5	5	27	1
† Darmstadt	57 599	32	1	25	6	22,6	21,0	1	—	2	—	—	2	4	—	—	—	15	1
Dortmund	90 894	77	4	29	5	16,6	26,7	—	—	1	—	—	7	4	—	—	—	14	3
† Dresden	279 585	177	9	120[4])	40	22,3[1])	24,6	—	—	4	—	—	14	14	7	4	3	78	3
† Düsseldorf	148 126	102	6	73	26	25,6	24,1	3	—	1	—	1	7	18	5	—	—	35	3
† Duisburg	60 672	50	3	26	6	22,3	26,8	—	—	4	1	—	4	1	3	1	1	11	2
† Elberfeld	127 769	96	1	41	16	16,7	23,3	1	—	—	—	—	7	7	4	—	—	22	—
† Elbing	41 963	19	2	23	12	28,5	30,4	—	—	1	—	—	3	3	8	6	6	8	—
† Erfurt	74 003	54	3	24	9	16,9	23,2	—	—	1	—	—	3	2	—	—	—	18	—
† Essen	80 317	74	2	15	5	9,7	28,1	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	10	—
† Frankfurt a. M.	182 804	107	3	72	18	20,5	19,9	—	—	7	—	—	13	11	4	—	—	31	6
† Frankfurt a. O.	55 915	39	1	25	5	23,2	27,1	5	—	—	—	—	4	4	2	1	1	10	—
† Freiburg i. B.	49 656	30	1	26[5])	4	27,2[5])	25,4	—	—	1	—	—	5	—	1	—	—	19	—
† Fürth	43 499	24	—	17	7	20,3	27,5	—	—	—	—	—	6	5	2	1	1	4	—
† M.-Gladbach	50 256	32	1	15	6	15,5	26,6	—	—	—	—	—	7	1	1	—	—	6	—
† Görlitz	62 886	48	—	23	5	19,0	27,7	—	—	—	—	—	3	1	2	1	1	17	—
† Halle	103 669	73	1	44[6])	19	22,1[6])	24,8	—	—	—	—	—	2	3	4	1	1	32	3
† Hamburg u. Vororte	582 098	414	12	224	66	20,0	26,3	—	1	4	3	—	36	39	11	4	3	122	8
† Hannover	165 830	112	3	52	10	16,3	21,5	—	—	3	—	—	9	7	3	3	3	28	2
† Karlsruhe	74 945	37	—	27	6	18,7	19,7	—	1	2	—	—	3	2	2	1	1	16	1
† Kassel	73 441	42	5	15	3	10,6	21,7	—	—	—	—	—	5	1	2	—	—	7	—
† Kiel	71 258	62	2	34	6	24,8	22,5	4	—	—	—	—	3	3	2	—	—	21	1
† Köln	286 230	220	7	127	44	23,1	26,5	—	1	4	1	1	23	11	13	8	8	70	3
† Königsberg i. Pr.	162 739	106	1	75	23	24,0	31,1	—	—	2	2	—	10	7	6	1	1	45	3
Krefeld	107 135	72	5	31	5	15,0	25,3	—	—	—	1	—	9	4	—	—	—	17	—
† Leipzig	360 468	296	10	138	56	19,9	22,7	—	—	1	—	—	26	14	20	5	5	69	8
† Liegnitz	47 258	34	2	24	8	26,4	32,1	—	—	1	—	—	4	4	2	—	—	13	—
† Lübeck	64 545	37	5	39	12	31,4	21,9	—	—	3	—	—	6	2	3	3	3	23	2
† Magdeburg	207 202	154	3	102	31	25,6	28,1	6	—	4	—	1	13	20	7	3	2	50	1
† Mainz	73 761	53	2	27	6	19,0	23,3	—	—	—	—	1	9	—	—	—	—	16	1
† Mannheim	81 116	70	1	16	8	10,3	21,8	—	—	1	—	1	1	3	1	—	—	9	—
† Metz	60 908	30	2	20	6	17,1	22,6	—	—	—	—	—	3	—	2	—	—	14	1
† Mülhausen i. E.	77 808	54	1	47	19	31,4	.[1])	—	—	2	—	—	4	8	10	10	10	22	1
† München	356 241	132	8	199	79	29,0	31,6	3	1	7	1	1	24	17	45	8	8	99	1
† Münster	49 960	40	4	17	4	17,7	25,7	—	—	—	—	—	5	2	—	—	—	10	—
† Nürnberg	145 616	99	6	77	26	27,5	26,7	—	—	1	—	1	17	10	9	4	3	39	—
† Plauen i. V.	47 491	52	—	23	9	25,2	25,4	—	1	—	—	—	5	1	1	—	—	15	—
† Posen	69 785	42	1	25	8	18,6	29,5	—	1	1	—	—	2	6	1	1	1	14	—
Potsdam	54 527	33	2	22[7])	3	21,0[7])	23,6	2	—	—	—	—	4	2	1	1	1	13	—
Remscheid	41 131	34	—	10	3	12,6	22,5	—	—	2	—	—	1	3	1	—	—	3	—
† Rostock	45 025	15	—	16	5	18,5	20,7	—	—	2	—	—	1	3	—	—	—	10	—
† Spandau	46 925	36	1	26	12	28,8	25,9	—	—	1	1	—	2	7	1	1	1	14	—
† Stettin	118 185	78	3	60	21	26,4	26,1	—	—	2	—	—	6	8	4	1	1	38	2
† Straßburg i. E.	124 896	68	2	48	13	20,0	27,7	—	—	2	2	—	4	8	6	5	5	26	—
† Stuttgart	126 569	76	3	52	14	21,4	21,4	—	—	6	—	—	7	7	4	1	1	26	2
† Wiesbaden	65 771	19	—	26	3	20,6	19,9	—	—	—	—	—	7	1	—	—	—	17	1
† Würzburg	61 523	30	2	27	9	22,8	26,8	—	—	1	—	—	9	4	3	1	1	10	—
† Zwickau	44 783	45	—	21	8	24,4	29,9	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	17	2

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1891. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Ohne Ortsfremde 33 = 13,7 ‰. — [3]) Desgl. 146 = 22,4 ‰. — [4]) Desgl. 114 = 21,2 ‰. — [5]) Desgl. 28 = 24,1 ‰. — [6]) Desgl. 30 = 19,6 ‰. — [7]) Desgl. 19 = 18,1 ‰.

jangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 17. bis 23. Mai 1891.

men der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0–1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
ıam	417 483	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
bis 16. Mai . . .	95 342	62	4	71	12	38,7	—	—	4	1	—	21	8	5	.	.	32	—
bis 16. Mai . . .	182 366	101	10	66	13	18,8	—	—	—	—	—	7	10	6	.	.	41	2
ſt bis 16. Mai . .	512 761	345	20	305	81	30,9	2	7	26	1	—	68	43	25	—	—	120	12
nia	150 444	36	3	68	17	23,5	—	—	2	—	—	12	7	3	.	.	44	—
. . . . .	358 082	149	.	141	24	20,8	—	—	—	.	.	.	2	—	.	.	136	3
:g	275 486	181	.	128	18	23,3	8	2	2	1	.	10	6	1	.	.	91	2
ſ 16. Mai . . .	113 540	61	6	66	14	31,1	—	—	3	—	.	20	3	2	.	.	39	1
ıgen	329 000	199	11	145	30	23,6	1	—	4	—	1	20	30	1	.	.	86	2
bis 16. Mai . . .	74 593	56	2	55	5	38,2	.	—	1	1	—	15	9	4	—	—	23	2
ı bis 16. Mai . .	128 419	58	3	69	17	27,9	—	—	—	—	—	22	10	6	.	.	29	2
ol	620 443	226	.	388	81	32,6	5	1	1	.	.	.	15	2	.	.	351	13
. . . . .	4 492 707	2378	.	2285	384	25,9	41	10	31	9	3	188	596	13	1	1	1289	55
ıs 9. Mai	401 980	157	17	178	13	23,0	1	1	5	1	—	30	35	7	—	—	96	2
ſter	506 825	192	.	427	100	44,0	1	3	1	.	.	.	25	5	.	.	383	9
bis 16. Mai . . .	295 000	.	6	112	35	15,7	—	—	—	1	1	11	6	4	4	1	85	4
urg bis 16. Mai . .	2 260 945	1057	29	1019	162	23,4	38	6	30	9	4	207	105	51	.	.	540	29
nd Vororte . . .	810 485	194	6	198	46	33,2	—	6	2	—	—	37	20	1	.	.	128	4
s v. Mai	430 060	207	12	195	30	23,6	19	—	5	2	—	27	19	5	.	.	112	6
ım bis 16. Mai . .	245 317	156	3	98	21	20,8	—	1	5	1	1	16	9	3	.	.	61	1
. . . . .	156 190	121	5	70	31	23,3	—	—	—	—	—	14	4	6	.	.	46	—
. . . . .	159 190	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
ın bis 16. Mai . .	465 272	237	14	172	42	19,2	1	—	10	3	2	34	15	22	.	.	80	5
is 16. Mai . . .	1 378 530	912	44	761	220	28,7	28	5	20	3	6	178	115	57	1	1	336	13

Aus Berliner Krankenhäusern.

(Charité, 8 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, h-, St. Hedwigs-, Jüdisches-, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-Kinder-Hospital, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

Für die Woche vom 17. bis 23. Mai 1891.

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
. . . . .	4	—	—	1	3	—	—	—
ch	8	—	2	2	4	—	—	1
rie	21	2	8	9	1	1	—	5
. . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
bdotyphus . . .	3	—	—	—	2	1	—	1
rchfall inkl. Ruhr .	—	—	—	—	—	—	—	5
fieber	2	—	—	—	2	—	—	2
fieber	—	—	—	—	—	—	—	—
. . . . .	3	—	—	—	1	2	—	—
s inkl. Gonorrhöe .	65	—	—	2	55	8	—	1
- u. Brustfell-Entzündg.	41	2	—	—	16	21	2	8
schwindsucht. . . .	34	—	—	—	12	18	4	32
Erkrankungen der Ath-s-Organe	39	—	1	—	14	21	3	3
Darmkatarrh . . .	6	1	—	1	3	1	—	1
cher Alkoholismus .	14	—	—	—	—	11	3	—
Gelenkrheumatismus .	14	—	—	1	10	3	—	—
rheumatische Krankheiten	25	—	—	2	12	10	1	—
ıigen	70	2	3	12	26	24	3	—
rigen Krankheiten .	525	9	26	23	251	173	43	48
Summe	874	16	40	53	412	291	59	107

Bestand war am 16. Mai 4398 und bleibt am 23. Mai 4474.

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	17./5.-23./5.	4	32	[2])21	[2])56	3
„ Breslau	desgl.	1	309	20	12	—
„ Frankfurt a. O. . . .	.	.	.	.	.	.
„ München	desgl.	—	123	22	62[3])	1
„ Nürnberg	17./5.-23./5.	—	—	9	14[3])	—
„ Lübeck	desgl.	1	—	1	1	—
„ Hamburg und Vororte	desgl.	10	14	36	18	1
Reg.-Bez. Aachen . . .	desgl.	9	94	2	—	1
„ Arnsberg	desgl.	8	175	20	72	1
„ Aurich	desgl.	—	11	9	5	—
„ Düsseldorf	desgl.	10	181	10	80	4
„ Erfurt	desgl.	3	69	20	19	1
„ Hannover	desgl.	4	5	6	32	2
„ Hildesheim . . .	desgl.	1	6	16	21	—
„ Königsberg . . .	desgl.	10	30	25	15	1
„ Lüneburg	desgl.	1	22	9[3])	18	—
„ Marienwerder . .	desgl.	6	13	2	21	1
„ Minden	desgl.	3	—	4	6	4
„ Münster	desgl.	6	24	2	8	—
„ Osnabrück	10./5.-16./5.	—	9	1	11	—
„ Posen[4])	17./5.-23./5.	4	74	10	15	1
„ Schleswig	desgl.	29	115	72	87	2
„ Stade[5])	desgl.	1	85	17	20	1
„ Stettin	desgl.	3	145	2	37	—
„ Stralsund	desgl.	5	15	1	5	3
„ Trier	desgl.	—	—	10	11	—
„ Wiesbaden	desgl.	7	3	25	80	—
Herzogthum Braunschweig . .	17./5.-23./5.	—	1	8	18	—
Reuß. Phys.-Bez. Greiz . . .	.	.	.	.	.	.
Fürstenth. Schaumburg-Lippe .	desgl.	—	—	—	—	—

Witterung. Woche vom 17. bis 23. Mai 1891.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

chtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[1]): Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[1]): Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm[1])	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
	17. Mai	14,7	5,8	747,9	747,0	747,3	74	45	91	2,0	WNW	1
	18. „	14,9	3,2	751,4	751,3	749,8	72	38	54	4,3	SW	3
	19. „	17,5	8,4	748,3	751,6	751,7	68	64	62	0,1	WSW	4
rlin	20. „	18,1	9,0	755,2	755,2	753,3	65	38	72	2,6	SW	2–3
	21. „	23,1	10,8	750,5	747,3	744,4	79	37	47	1,5	SW	3
	22. „	25,4	10,2	746,7	746,6	747,4	68	50	97	—	NW	2
	23. „	20,3	9,5	752,5	753,7	753,2	85	43	74	30,9	SW	2
	17. Mai	7,8	2,8	705,5	709,6	710,1	89	83	83	10,4	W	1,6
	18. „	13,2	0,5	712,3	710,5	709,5	63	33	36	1,7	S	1,3
	19. „	15,6	6,3	712,5	713,5	714,0	51	63	73	0,3	Stille	1,2
nchen	20. „	21,9	8,6	715,9	713,3	711,9	63	35	78	0,5	SO	1,1
	21. „	24,6	10,6	709,2	706,9	706,1	60	34	48	—	SW	1,7
	22. „	17,6	8,6	706,2	710,1	711,6	86	83	87	2,9	W	2,5
	23. „	18,6	5,6	711,8	709,1	707,8	74	53	79	0,1	O	1,5

Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr , in München 8, 2 und 8 Uhr. Die Niederschläge werden in Berlin um 7, in München um 8 Uhr Morgens gemessen und unter dem Datum Messung eingetragen. — [2]) 1 Fall von Scharlach-Diphtherie. — [3]) Einschl. Croup. — [4]) Keuchhusten und Influenza vorherrschend in Krotos. — [5]) Masern epidemisch in 2 Kirchspielen im Kreise Zeven, Diphtherie epidemisch in der Stadt Geestemünde. — [6]) 3 Fälle von Scharlach-Diph-

allen deutschen Orten): in Rixdorf, Duisburg, Eisleben, Eupen, Flensburg, Geestemünde, Göttingen, Guben, Insterburg, Königshütte, Linden, Meiderich, Neunkirchen, Osnabrück, Remscheid, Staßfurt, Stolp, Tilsit, Zeitz, San Franzisko; höher sogar als ein Fünftel: in Lüdenscheid, Cannstatt.

Außerdem sind mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen nachstehenden Krankheiten erlegen: der **Lungenschwindsucht** (1878/87: 13,81 % in allen deutschen Orten): in Altendorf, Schöneberg, Bielefeld, Bochum, Geestemünde, M.-Gladbach, Glogau, Hamm, Hanau, Herford, Iserlohn, Koblenz, Krefeld, Langenbielau, Linden, Luckenwalde, Meiderich, Münster, Neustadt, Nordhausen, Paderborn, Potsdam, Rathenow, Ratibor, Remscheid, Solingen, Wesel, Witten, Bamberg, Erlangen, Fürth, Kaiserslautern, Ludwigshafen, Nürnberg, Pirmasens, Würzburg, Zittau, Freiburg, Karlsruhe, Pforzheim, Oldenburg, Gotha, Bern, Linz; mehr sogar als ein Drittel: in Bockenheim, Mülheim a. Rh.;

akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (1878/87: 10,53 % in allen deutschen Orten): in Allenstein, Bochum, Bockenheim, Borbeck, Celle, Düsseldorf, Eberswalde, Essen, Herford, Hildesheim, Inowrazlaw, Köslin, Kolberg, Memel, Oberhausen, Paderborn, Siegen, Spandau, Stolp, Wesel, Zeitz, Amberg, Hof, Kaiserslautern, Speyer, Bautzen, Meißen, Cannstatt, Ludwigsburg, Mannheim, Offenbach, Apolda, Greiz, Colmar, Straßburg, Athen und Piräus, Basel, Bern, Bukarest, Genua, Zürich, Boston, Brooklyn, Montreal, New-York, San Franzisko; mehr sogar als ein Drittel: in Remscheid, Reutlingen, Chicago;

akuten Darmkrankheiten (1878/87: 9,96 % in allen deutschen Orten): in Inowrazlaw, Passau, Worms, Gera; mehr sogar als ein Drittel: in Burg.

Unter den deutschen Orten hatte im Berichtsmonat eine verhältnißmäßig hohe Gesammtsterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) nur 1 unter 220 berichtenden Orten, nämlich Memel mit 41,6 ‰. 1878/87 starben daselbst 26,4, im Vormonat 30,4 ‰ Personen. Das Sterblichkeitsmaximum hatte sich im Vormonat auf 43,0 ‰ belaufen.

Die Säuglingssterblichkeit war in 9 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen, nämlich in Tilsit und Weißenfels (je 338 — Gesammtsterblichkeit 32,9 und 26,9), Frankfurt a. O. (340—30,0), Meerane (342—33,6), Stargard (346—20,0), Ingolstadt (396—34,0), Neu-Ruppin (419—25,5), Passau (448—27,1), Reichenbach (464—28,0).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner für den Zeitraum eines Jahres berechnet) in 7 unter 220 berichtenden Orten, nämlich in Schwerin 14,9 (1878/87: 21,0), Neunkirchen, Thorn (25,6) je 14,0, Allenstein 13,1, Weimar 13,0 (19,2), Wilhelmshaven 12,3, Reutlingen 12,2 (24,6). In Wilhelmshaven betrug die Sterblichkeit schon im Vormonate unter 15,0, in Neunkirchen, Weimar zwischen 15,0 und 20,0, in den übrigen Orten zwischen 20,1 und 25,0 ‰.

Die Säuglingssterblichkeit blieb in Thorn, Schwerin unter einem Zehntel, in Allenstein, Weimar unter einem Siebentel, in Neunkirchen, Wilhelmshaven, Reutlingen unter einem Fünftel der Lebendgeborenen. Eine Sterblichkeit der Säuglinge von weniger als einem Zehntel der Lebendgeborenen ist außerdem beobachtet in Bielefeld (Gesammtsterblichkeit 18,4), Bockenheim (19,1), Flensburg (22,9), Frankfurt a. M. (18,8), Guben (20,2), Hildesheim (26,1), Nordhausen (17,0), Soest (23,0), Staßfurt (17,3), Viersen (21,1), Erlangen (33,1), Heidelberg (22,7), Eisenach (16,7), Cöthen (16,4), Metz (15,6). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starb in 53, weniger als ein Fünftel derselben in 77 Orten.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand gegenüber dem Vormonat ein wenig gebessert zu haben. Eine Sterblichkeit von mehr als 35,0 ‰ war in 1 Orte gegen 4 im März, eine solche von weniger als 15,0 in 7 gegen 5 zu verzeichnen. Mehr Säuglinge als 333,3 *auf je 1000 Lebendgeborene* starben in 9 Orten gegen 10, weniger als 200,0 in 147 gegen 142 im Vormonat.

Das öffentliche Gesundheitswesen des Regierungsbezirks Merseburg für die Jahre 1886—88.

(Nach dem von dem Reg.- und Geh. Medizinal-Rath Dr. E. Wolff erstatteten Berichte.) Vergl. Veröff. 1888 S. 228.

Geburten und Todesfälle. Die Zahl der Geburten betrug 1886 43 680 (1887 43 286, 1888 43 806) oder 42,5 (42,1 bezw. 42,6) auf je 1000 Bewohner. Lebend geboren wurden 40,8 (40,5 bezw. 41,1) ‰ der Bevölkerung. Von den 1671 (1573 bezw. 1587) Todtgeborenen kamen 1,6 (1,5 bezw. 1,5) auf 1000 Einwohner. Auf die industriereichen Kreise fielen, vermuthlich in Folge der frühen und häufigen Heirathen der Fabrikarbeiter, die meisten Geburten. Die fast ausnahmslos gemachte Erfahrung, daß die Durchschnittszahl der Todtgeburten ebenso oft in den ackerbauenden wie in den gewerbreichen Kreisen überschritten wird, fand wiederum ihre Bestätigung. Uneheliche Geburten waren 4,3 (4,3 bezw. 4,4) auf 1000 Bewohner oder 101,8 (102,6 bezw. 102,3) auf 1000 Geburten zu rechnen. Einschließlich der Todtgeborenen starben 29 699 (25 992 bezw. 25 803) Personen oder 28,9 (25,3 bezw. 25,1) auf 1000 Bewohner. Innerhalb des ersten Lebensjahres starben von je 100 in der Ehe lebend Geborenen 27,1 (22,2 bezw. 22,4), von den außerehelichen Kindern 45,4 (38,2 bezw. 38,6). Auf die ersten 5 Lebensjahre fiel mehr als die Hälfte aller Todesfälle, auf das Alter bis zum 20. Lebensjahre etwa 60 % derselben. Im Alter von 10 bis 20 Jahren war die Sterblichkeit am günstigsten. Alsdann trat eine Zunahme der Sterblichkeit ein, welche bis zum 40. Jahre keine nennenswerthe war, späterhin aber für das männliche Geschlecht stetig wuchs. Für das weibliche Geschlecht ergab sich in der Regel in der Zeit vom 30. bis 40. Lebensjahre oder dem darauf folgenden zehnjährigen Abschnitt eine Verminderung der Sterbefälle.

Todesursachen. Den Pocken erlagen 1886 und 1888 je ein noch nicht geimpftes Kind. Außerdem wurden 3 (3 bezw. 1) Erkrankungen gemeldet. Einer dieser Fälle betraf einen jungen, noch nicht wiedergeimpften Arzt, welcher an der sächsisch-böhmischen Grenze einige Fälle von Varioloiden behandelt hatte.

Die Zahl der Typhustodesfälle (300 bezw. 277 und 212) hat sich im Laufe der Jahre erheblich vermindert. 1886 war die Epidemie, welche in einem Theile des Kreises Querfurt, im Geiselthale, verlief, die umfangreichste. Außer der Stadt Mücheln wurden 16 Dörfer befallen; die Krankenziffer betrug 364; gestorben sind 21 Personen = 5,7 % der Erkrankten. Der erste Fall trat im Mai im Dorfe St. Micheln auf. Die Entleerungen der erkrankten Personen waren in gewohnter Weise auf den Düngerhaufen gegossen, der Erdboden dadurch mit Typhuskeimen versehen, welche auch in die dicht vorbeifließende und zum Trinken allgemein benutzte Geisel gelangen mußten. Thatsächlich hatten alle bis zum 27. Juni erkrankt vorgefundenen 11 Personen unterhalb der Verunreinigungsstelle geschöpftes Bachwasser getrunken. Zu den in der Regel am stärksten heimgesuchten Kreisen gehörten die beiden Mansfelder Kreise nnd die Kreise Weißenfels und Sangerhausen. — An Flecktyphus kam nur 1887 eine Erkrankung zur Beobachtung.

Die Diphtherie hat seit 1880 noch nie so große Verheerungen im Bezirk angerichtet, wie 1886 mit 2845 Todesfällen. Die bedeutendste Ausbreitung und Heftigkeit erlangte die Seuche in der kalten Jahreszeit. 1887 hat sich die Zahl der Todesfälle zum ersten Male seit 1882 wesentlich vermindert (2118). Wie in der Regel hatte der Mansfelder Seekreis am schwersten zu leiden. Seine Sterbeziffer übertraf die der nächst schwer heimgesuchten Kreise Weißenfels, Liebenwerda, des Saalkreises und des Stadtkreises Halle noch bedeutend, sodaß der Bericht annimmt, daß in jenem Kreise besondere die Entwickelung der Diphtherie begünstigende Bedingungen vorhanden sein müssen. Während die Diphtherie seit 1882 unter sämmtlichen Infektions-

krankheiten stets die erste Stelle eingenommen hat, ist sie 1888 mit 1694 Todesfällen um 321 hinter der Tuberkulose zurückgeblieben. Nur in einzelnen Orten hat sie mit größerer Bösartigkeit und Häufigkeit geherrscht. Scharlach hat 1886 mit 311, Masern 1887 mit 432 Todesfällen am stärksten geherrscht. Im Sommer 1887 stieg in einzelnen Kasernen die Zahl der an Krätze Erkrankten dermaßen, daß im Kreiskrankenhause zu Bitterfeld 10 Betten besonders für diese eingerichtet werden mußten. — An Trichinose erkrankten 1886 etwa 15 Personen. In der Stadt Hettstedt beschränkte sich die Zahl der Erkrankungen auf einige Personen; das betreffende Schwein war von einem sehr sachkundigen und gewissenhaften Fleischbeschauer für trichinenfrei erklärt worden, bei der Nachbeschau wurde in je 150 Präparaten eine Trichine ermittelt. 1887 blieb der Bezirk zum ersten Male seit dem Bestehen der Trichinenschau von Erkrankungen verschont, auch 1888 ereigneten sich nur 6 Fälle.

Wohnstätten. Nur der ärmste Theil der Bevölkerung ist besonders in den größeren Städten, aber auch in kleinen und auf dem Lande gezwungen, in engen, oft ungesunden, nicht selten in der Nähe von Abtritten gelegenen Wohnungen sich zusammenzudrängen. Die Abortgruben sind mitunter so fehlerhaft angelegt, daß der Inhalt, namentlich nach starkem Regen, austritt und in den Untergrund einsickert. Die Art der Behandlung der unreinen Abgänge ist zwar noch oft mangelhaft, hat aber immerhin in den letzten Jahren Verbesserungen erfahren. Nicht bloß auf die Ermittelung, sondern auch auf die Beseitigung vorhandener Uebelstände ist eine weit größere Sorgfalt, als früher verwandt worden. In Delitzsch ist 1886 die Kanalisation der inneren Stadt vollendet worden. In Halle sind die älteren Stadttheile seit geraumer Zeit mittelst 5 in die Saale mündenden Kanalsystemen entwässert worden. Die Genehmigung zum Bau eines sechsten Hauptkanals, welcher im Durchschnitt täglich ungefähr 900 cbm Schmutzwasser abzuführen hat, wurde unter der Bedingung ertheilt, daß dieselben vor dem Einfließen in die Saale einer mechanischen und chemischen Reinigung unterworfen würden. Zu diesem Zweck ist unmittelbar vor dem Austritt des Kanals in den Fluß eine Reinigungsanlage nach dem Müller-Rahnsen'schen Verfahren errichtet und Ende August 1886 in Betrieb gesetzt worden. Im Frühjahr 1887 ist ein Ofen erbaut worden, in welchen die aus den Kanälen entweichenden übelriechenden Gase zur Verbrennung abgeleitet werden.

Wasser. Die Wasserleitung der Stadt Weißenfels ist im Februar 1887 der allgemeinen Benutzung übergeben worden. Die städtischen Behörden zu Merseburg beschlossen im November 1887 die Ausführung einer Wasserleitung, welche schon im Juli 1889 eröffnet werden konnte. In Delitzsch wurden 1888 im Ganzen 370 öffentliche und Privatbrunnen untersucht. Da das Wasser von 187 derselben geradezu als schlecht befunden wurde, fand die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer Wasserleitung bei den Bewohnern immer mehr Eingang.

Nahrungsmittel 2c. Von Sachverständigen sind 1886 : 358 (1887: 510, 1888: 517) Untersuchungen ausgeführt worden. Als gesundheitsschädlich oder verfälscht wurden 78 (29 bezw. 43) Gegenstände befunden, darunter in Halle 1886 Butter 24, 1888 Milch 15 mal. Bestrafungen erfolgten 22 (14 bezw. 18) mal; außerdem wurde 1886 ein Fleischer des Dorfes Großörner des Mansfelder Gebirgskreises wegen Verkaufs von Hackfleisch bestraft, in welchem sich Häufchen von Zigarrenasche vorfanden. Im Kreise Eckartsberga erkrankten 1886 8 Personen nach dem Genuß von Hackfleisch unter den Erscheinungen des Brechdurchfalls. 1888 erkrankten in der Stadt Gerbstedt 40 Personen ziemlich gleichzeitig unter Erscheinungen, welche auf den Genuß verdorbenen Fleisches zurückgeführt werden mußten. Beide Fälle blieben unaufgeklärt. In dem Dorfe Heiligenthal ereigneten sich im Dezember desselben Jahres nach dem Genuß von Schwartenwurst 8 Erkrankungen. — Die Frage der Errichtung *öffentlicher Schlachthäuser* wurde von mehreren städtischen Verwaltungen ernstlich erwogen, doch ist die Erbauung eines solchen nur in Halle und Eisleben beschlossen worden. — Von 340 699 (375 513 bezw. 397 520) untersuchten Schweinen wurden 25 (45 bezw. 31) trichinenhaltig und 80 (78 bezw. 62) finnig befunden.

Bäder. Im Soolbade Kösen belief sich die Zahl der Badegäste auf 2225 (2138 bezw. 2258). Soolbäder wurden daselbst 19 542 (20 768 bezw. 21 223), Wellenbäder in der Saale 2586 (2400 bezw. 1422), Freibäder 176 (213 bezw. 55), warme oder kalte Inhalationen 2717 (2850 bezw. 2679) verabreicht. In dem nächst Kösen am stärksten besuchten Soolbad Wittekind waren 772 (785 bezw. 667) Kurgäste, die Zahl der Soolbäder betrug 7504 (7206 bezw. 6600), die der Freibäder 104 (206 bezw. 158).

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Großbritannien. (Vergl. S. 258.) Der Privy Council hat am 27. April d. J. über den von Brasilien an der Motherbank bei Wight angekommenen britischen Post-Dampfer „Elbe", auf welchem während der Ueberfahrt ein Fall von Gelbfieber vorgekommen ist, Quarantänemaßregeln verhängt. (The London Gazette, April 28, 1891.)

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Sachsen. Verordnung, die Einfuhr von Rindern und Schweinen aus Oesterreich-Ungarn in sächsische Schlachthöfe betreffend. Vom 8. April 1891.

Um einem Mißbrauche der durch die Verordnungen vom 15. November 1889, 22. April, 3. und 12. September, 13. Oktober, 6. November und 9. Dezember 1890 ertheilten Einfuhrbewilligungen zu verhüten, findet sich das Ministerium des Innern veranlaßt, Folgendes anzuordnen:

1. Bei jedem nach obigen Verodnungen zulässigen Transporte von Rindern und Schweinen in sächsische Schlachthöfe haben die Grenzpolizeikommissariate in Bodenbach-Tetschen bez. Zittau, nachdem die Einfuhr seitens des Thierarztes für unbedenklich erklärt worden ist, auf Kosten des Einführenden der Polizeibehörde des Bestimmungsortes telegraphische Nachricht über die Anzahl der eingeführten Rinder und Schweine zu geben.

2. Die Polizeibehörden der Bestimmungsorte für die gedachten Viehtransporte haben alsdann rechtzeitig Fürsorge zu treffen, daß das angemeldete Vieh weder beim Ausladen, noch bei der Ueberführung in die betreffenden Schlachthäuser, noch in denselben bis zu dem alsbald vorzunehmenden Schlachten mit anderem Vieh in Berührung kommt.

Das Wiederwegbringen derartigen Viehes aus den Schtachthöfen bez. Schlachthäusern vor dem Schlachten ist unbedingt unstatthaft.

3. Zu Vermeidung von Mißverständnissen wird darauf hingewiesen, daß auch der Transport von Rindvieh und Schweinen aus Oesterreich-Ungarn durch das Königreich Sachsen nach außersächsischen Schlachthäusern über die offenstehenden Einbruchstationen gestattet ist, daß aber auch bei solchen durchgehenden Transporten ohne Ausnahme die unter Nummer 1 angeordnete telegraphische Benachrichtigung der Polizeibehörde des Bestimmungsorts seitens der in Betracht kommenden sächsischen Grenzpolizeibehörden entsprechend zu erfolgen hat.

4. Vom 4. Mai dieses Jahres ab darf die Einfuhr von Rindern und Schweinen aus Oesterreich-Ungarn zu Schlachtzwecken außer über die Grenzstationen Bodenbach-Tetschen und Zittau auch über Voitersreuth erfolgen und werden für letztere Station Montag und Donnerstag als Einfuhrtage bestimmt. Rücksichtlich der über Voitersreuth eingehenden Transporte hat der dortige Grenzpolizeiinspektor die unter 1 und 3 den Grenzpolizeikommissariaten zugewiesenen Obliegenheiten ebenfalls wahrzunehmen.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in der Schweiz im ersten Vierteljahr 1891.[1])

(Zusammengest. nach d. v. schweizer. Landwirthsch.-Departement halbmonatlich ausgegebenen Bulletins Nr. 1—6.)

Seuchen. — Kantone.	Es waren verseucht im Januar		Februar		März	
	Gemeinden	Stück Vieh[2])	Gemeinden	Stück Vieh[2])	Gemeinden	Stück Vieh[2])
Milzbrand.						
Zürich	—	—	—	—	4	4
Bern	6	6	1	1	9	9
Luzern	1	1	1	1	—	—
Schwyz	—	—	—	—	1	2
Freiburg	1	1	3	3	2	4
Solothurn	2	2	1	1	1	1
St. Gallen	—	—	—	—	2	2
Thurgau	—	—	2	2	2	2
Waadt	1	1	1	1	—	—
Rauschbrand.						
Bern	—	—	4	4	5	5
Luzern	1	1	—	—	1	2
Glarus	1	1	—	—	1	2
Freiburg	—	—	—	—	2	2
Waadt	—	—	1	1	1	1
Wuth.						
Bern	—	—	1	1[3])	—	—
Rotz und Hautwurm.						
Zürich	1	3	1	1	—	—
Luzern	—	—	—	—	1	1
Waadt	—	—	2	2	1	1
Maul- und Klauenseuche.[4])						
Zürich	20	293	19	290	10	158
Bern	11	224	12	209	11	112
Luzern	—	—	2	86	1	57
Schwyz	5	97	4	44	1	57
Glarus	2	27	1	5	—	—
Zug	—	—	1	67	1	16
Freiburg	—	—	6	127	7	144
Solothurn	6	44	10	121	1	87
Basel-Stadt	2	45	2	68	2	37
Basel-Landschaft	5	19	7	66	1	2
Schaffhausen	—	—	—	—	1	37
Appenzell a. Rh.	7	172	3	65	5	53
Appenzell i. Rh.	3	231	4	254	2	72
St. Gallen	29	634	22	464	12	310
Graubünden	8	339	5	228	7	127
Aargau	—	—	8	89	—	—
Thurgau	23	347	24	221	17	212
Tessin	1	2	—	—	—	—
Waadt	1	17	9	118	7	105
Neuenburg	2	52	1	22	2	45
Genf	—	—	2	37	4	41
Lungenseuche.						
Bern	1	1[7])	—	—	—	—
Räude.						
Freiburg	—	—	1	1[5])	—	—
Graubünden	—	—	—	—	2	50[5])
Tessin	1	64[4])	—	—	—	—
Waadt	—	—	1	55[5])	1	85[5])

[1]) S. Veröffentl. S. 139. — [2]) Sämmtliche Thiere, ausgenommen die an Maul- und Klauenseuche und Räude erkrankten, sind gefallen oder getödtet. Von den an Maul- nnd Klauenseuche erkrankten Thieren sind 350 abgeschlachtet worden und 8 gefallen. — [3]) Hund. — [4]) Ziegen. — [5]) Schafe. — [6]) Die Seuche wurde durch Ochsen- und Schweinetransporte aus Italien wiederholt in die Schweiz eingeschleppt. — [7]) Betrifft einen Ochsen *italienischer Herkunft.*

Seuchen. — Kantone.	Es waren verseucht im Januar		Februar		März	
	Gemeinden	Stück Vieh	Gemeinden	Stück Vieh	Gemeinden	Stück Vieh
Rothlauf der Schweine.						
Bern	—	—	1	3	2	7
Luzern	1	8	—	—	—	—
Freiburg	—	—	1	1	1	3
Schaffhausen	2	3	—	—	2	2
Thurgau	—	—	—	—	2	11
Waadt	1	1	5	8	1	3

Großbritannien. Nach der „Times" vom 21. April d. Js. ist unter dem am 7. April in Deptfort gelandeten amerikanischen Schlachtvieh bei 2 Stück die Lungenseuche festgestellt worden. Der Landwirthschaftsminister hat im Unterhause die Richtigkeit der Angabe bestätigt.

(Fortsetzung der „Veterinär-polizeilichen Maßregeln".)

5. Gleichzeitig wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß neuerdings die Einfuhr von Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn auch nach dem Schlachthofe in Schneeberg unter den in der Verordnung vom 9. December vorigen Jahres festgestellten Bedingungen und unter der weiteren Bedingung gestattet worden ist, daß der Transport des eintreffenden Viehes von der Ausladestelle auf dem Bahnhofe nach dem Schlachthofe nur mittels gut schließender Wagen erfolgt und daß letztere nach jedesmaligem Gebrauche gründlich desinfizirt werden.

Dresden, am 8. April 1891.

Ministerium des Innern.

gez. von Metzsch.

Oesterreich. In Folge des Auftretens der Maul- und Klauenseuche unter den Rindern in der Kaza von Gümüldjina und Umgebung (Sandjak Gümüldjina, Vilajet Adrianopel), hat die k. k. Seebehörde mit Cirkular-Erlaß vom 5. März d. J., Z. 2224, ein entsprechendes Ein- und Durchfuhrsverbot erlassen. (Oesterr. San. Wesen S. 148.)

Schweiz. Kreisschreiben des Bundesrathes an sämmtliche Kantonsregierungen, betr. die Einfuhr von Schweinen, welche für Käsereien bestimmt sind. Vom 8. Mai 1891. (Bullet. Nr. 9 ü. d. ansteck. Krankh. d. Hausthiere.)

Das unterm 10. März abhin erlassene Verbot der Einfuhr von Nutzvieh[1]) hat auf den Stand der Viehseuchen bereits einen sehr günstigen Einfluß ausgeübt. Die Seuchenbulletins Nr. 5 bis 8 verzeichnen eine Abnahme der Anzahl der von Maul- und Klauenseuche infizirten Ställe von 182 auf 83 und sodann auf 36. Daß diese Abnahme als eine Wirkung des Einfuhrverbotes betrachtet werden muß, ergiebt sich wohl aus der Thatsache, daß zur selben Zeit die Maul- und Klauenseuche in den angrenzenden Ländern fortwährend in großer Ausdehnung herrschte. Die Aufrechterhaltung des Verbotes erscheint daher zur Zeit durchaus geboten.

In letzter Zeit ist indessen wiederholt die Bewilligung nachgesucht worden, es möchte die Einfuhr von jungen Schweinen ausnahmsweise gestattet werden. Begründet wurden diese Gesuche mit dem Hinweise darauf, daß die Landwirthschaft dieser Einfuhr dringend bedürfe, da Schweine zur Verwerthung der Milchrückstände der Käsereien absolut nothwendig seien und in genügender Anzahl im Inlande nicht beschafft werden können. Diese Gesuche werden sich mit der bei der Grünfütterung eintretenden Zunahme der Milchproduktion voraussichtlich vermehren.

Die aufgeführten Gründe dürften in vielen Fällen zutreffend sein. Wir haben daher unser Landwirthschafts-

[1]) Veröff. S. 258.

departement angewiesen, die Einfuhr von Schweinen über 25 kg, die nicht zur sofortigen Abschlachtung bestimmt, sowie solcher, die unter 25 kg schwer sind, in denjenigen Fällen zu bewilligen, in welchen Sie dieselbe gestatten und sich bereit erklären werden, die erforderlichen Schutzmaßregeln, wie Ueberwachung des Transports, Quarantäne am Bestimmungsorte, anzuordnen und deren Durchführung zu sichern. Diese Erleichterung wird ausdrücklich nur für solche Schweinetransporte gewährt, welche für Käsereien bestimmt sind; Marktwaare bleibt von derselben ausgeschlossen.

Wir bitten Sie, gegebenen Falles von der Ihrerseits ertheilten Einfuhrbewilligung unser Landwirthschaftsdepartement zu verständigen, damit dasselbe den Grenzthierärzten entsprechende Weisungen ertheilen kann.

An sämmtliche schweiz. Grenzthierärzte und deren Stellvertreter.

Unter Bezugnahme auf vorstehenden Entscheid des Bundesrathes werden die Grenzthierärzte und deren Stellvertreter darauf aufmerksam gemacht, daß im Uebrigen der Bundesrathsbeschluß vom 10. März d. J. unverändert in Kraft besteht und daß somit Ausnahmen von demselben nur dann zulässig sind, wenn bezüglich derselben eine ausdrückliche Bewilligung des schweiz. Landwirthschaftsdepartements vorliegt.

Frankreich. Erlaß des Ackerbauministers, betr. die Einfuhr russischer Schafe aus den Ostseehäfen. Vom 16. April 1891. (Journal officiel vom 18. April 1891.)

Le ministre de l'agriculture,

Vu l'arrêté ministériel du 17 décembre 1888 qui a réglé les mesures prohibitives édictées en vue de prévenir l'invasion de la peste bovine;

Vu la loi du 21 juillet 1881 sur la police sanitaire des animaux;

Vu le décret du 22 juin 1882 portant règlement d'administration publique pour l'exécution de ladite loi;

Vu les ordonnances de M. le préfet de police, en date du 3 décembre 1890, qui porte que les animaux de boucherie et de charcuterie introduits dans les abattoirs ne pourront sortir de ces établissements qu'à l'état de bêtes abattues, et du 13 décembre 1890 qui concerne le sanatorium établi aux abattoirs de la Vilette;

Vu l'avis du comité consultatif des épizooties;

Sur le rapport du conseiller d'Etat, directeur de l'agriculture,

Arrête:

Art. 1er. Les animaux de l'espèce ovine provenant de la Russie qui seront expédiés de l'un des ports russes de la mer Baltique à destination de Dunkerque, Rouen et le Havre, peuvent, à dater de ce jour, être transportés en wagons plombés de Dunkerque, Rouen et le Havre au sanatorium de la Vilette.

Art. 2. L'importation des animaux expédiés dans ces conditions reste soumise à l'obligation de production des pièces mentionnées à l'article 2 de l'arrêté ministériel précité du 17 décembre 1888 (1).

Art. 3. Lesdits animaux devront être chargés dans les wagons au quai de débarquement après leur visite sanitaire.

Art. 4. Le préfet de police, le préfet du Nord et le préfet de la Seine-Inférieure sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent arrêté.

Fait à Paris, le 16 avril 1891.

Jules Develle.

Medizinalgesetzgebung u. s. w.

Preußen. Reg.-Bez. Düsseldorf. Apotheken-Revisionen betreffend.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, M. Nr. 10 791.

Berlin, den 8. Januar 1891.

Ew. Hochwohlgeboren sende ich die mit dem gefälligen Berichte vom 12. Dezember v. J. — I. II. A. 6170 — eingereichten Verhandlungen mit dem ergebenen Bemerken zurück, daß ich von dem bis auf vier Ausnahmen recht befriedigenden Zustande der im Laufe des verflossenen Jahres revidirten 55 selbstständigen Apotheken und 3 Filialapotheken, sowie von der auf die Beseitigung der vorgefundenen Mängel verwendeten Sorgfalt und insbesondere von der wiederum einem großen Theile der Drogenhandlungen gewidmeten Aufmerksamkeit gern Kenntniß genommen habe.

Auch hat sich bezüglich des Visitationsverfahrens und der auf Grund der aufgenommenen Verhandlungen erlassenen Revisionsbescheide nur zu bemerken gefunden, daß aus den betreffenden Verhandlungen nicht hervorgeht, daß die Aufstellung des Giftschrankes bei N. in N. aus dem Haus- bezw. Treppenflure im Revisionsbescheide nicht unerwähnt bleiben durfte.

Außerdem mache ich ergebenst darauf aufmerksam, daß es bei den Gehilfen des Nachweises eines eigenen Exemplares der Pharmacopoe nicht mehr bedarf.

Im Auftrage.

An den Königl. Regierungspräsidenten Herrn Freiherrn von der Recke von der Horst, Hochwohlgeboren. Düsseldorf.

Düsseldorf, den 16. Januar 1891.

Abschrift übersende ich Ew. Hochwohlgeboren — Wohlgeboren — ergebenst zur gefälligen Kenntnißnahme, Nachachtung und weiteren Mittheilung an die Herren Apothekenbesitzer Ihres Kreises, für welche Abdrücke zur Vertheilung beiliegen. Hierbei bemerke ich ausdrücklich, daß fortan gemäß Nr. 5 der Ministerial-Verfügung vom 21. November 1890, betreffend die Einführung des Arzneibuches, der Giftschrank lediglich entweder in einem von den übrigen Waaren und Arzneimitteln getrennten, nur für ihn bestimmten verschließbaren Raume oder hinter einem eigenen mit Verschluß versehenen sicheren Verschlage innerhalb einer der übrigen Vorrathsräume, also beispielsweise nicht mehr auf dem Haus- bezw. Treppenflure aufzustellen ist.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: Scheffer.

An sämmtliche Herren Kreisphysiker des Bezirks.

I. II. A. 351. (per C. der Herren Landräthe.)

Sachsen. Erläuterungen zu der Verordnung, betr. die Beschränkung des Verkaufs von Fleisch kranker Thiere vom 21. Mai 1887.[1])

a) Rundschreiben der Kgl. Kommission für das Veterinärwesen an sämmtliche Thierärzte. Vom 23. Dezember 1889.

Das mehrfache Vorkommen von Erkrankungen beim Menschen nach dem Genuß von Fleisch krankheitshalber geschlachteter Thiere (sogen. Fleischvergiftungen) trotz thierärztlicher Begutachtung des betreffenden Fleisches, giebt der Königl. Kommission für das Veterinärwesen Veranlassung, sämmtliche Herren Thierärzte nicht nur auf die große Verantwortlichkeit derselben bei derartigen Begutachtungen, sondern auch darauf hinzuweisen, daß solche Fleischvergiftungen, namentlich wenn sie wiederholt vorkommen, geeignet sind, die thierärztliche Fleischkontrole überhaupt in Mißachtung zu bringen.

Im Allgemeinen ist die Beobachtung zu machen, daß bei Nothschlachtungen weitaus das größte Gewicht auf das Aussehen des Fleisches gelegt wird, ohne die Bestimmungen der Verordnung, die Beschränkung des Verkaufes von Fleisch kranker Thiere betreffend, vom 21. Mai 1887 sonst genügend zu beachten. Namentlich wird einerseits zu wenig berücksichtigt, an welcher Krankheit das betreffende Schlachtstück im Leben gelitten hat, andererseits wird eine gründliche Untersuchung der Eingeweide überhaupt, namentlich der ursächlich erkrankten, nicht immer mit der nöthigen Sorgfalt vorgenommen. Bedauerlicherweise geschieht letzteres selbst dann, wenn der Thierarzt keine Gelegenheit gehabt hat, das Thier lebend zu sehen und dessen Krankheitserscheinungen,

[1]) Veröffentl. 1887 S. 407.

namentlich die Art und den Grad des etwa hierbei bestandenen Fiebers, selbst zu prüfen.

In ersterer Beziehung hält es die Kommission für angezeigt, die Herren Thierärzte vor Allem auf die genaue Befolgung des § 2a und b gedachter Verordnung, sowie auf die Anweisung für die Ausführung derselben hinzuweisen.

In letzterer Beziehung wird nachdrücklichst betont, daß es in solchen Fällen nicht genügt, sich auf eine oberflächliche Besichtigung des Fleisches, das selbst bei ausgesprochener schädlicher Beschaffenheit bald nach dem Schlachten noch tadellos erscheinen kann, zu beschränken, sondern daß stets eine gründliche Sektion und eine sorgfältige Untersuchung aller Organe vorzunehmen ist. Es würde hierbei besonders auf die in Absatz d, e und g des § 2 der Anweisung für die Ausführung der Verordnung vom 21. Mai 1887 gegebene Anleitung Rücksicht zu nehmen sein. Immer aber wird sorgfältig erwogen werden müssen, ob der betreffende Krankheitszustand an und für sich, oder ob Art und Grad der bei der Sektion vorgefundenen pathologischen Veränderungen annehmen lassen, daß sich innerhalb der Blut- und Säftemasse durch die Lebensthätigkeit der dort vorhandenen, etwa als Krankheitsursache erkannten Spaltpilze (Bakterien, Infektionsstoffe) giftige Stoffe (Toxine, Ptomaine) gebildet haben, oder ob die gegründete Wahrscheinlichkeit besteht, daß solche durch dieselbe Ursache außerhalb der Blutbahn in jauchigen Herden oder in septisch erkrankten Organen (s. Absatz g des § 2 oben bezeichneter Anweisung) entstanden und in die Lymph- und Blutbahn gelangt sein können.

In dieser Richtung giebt Absatz d und g des § 2 der mehrbezeichneten Anweisung so beachtliche Winke, daß bei deren strenger Befolgung die Gefahr einer Fleischvergiftung bei Menschen auf das denkbar geringste Maß beschränkt sein dürfte.

Wiederholt möge hierbei darauf hingewiesen sein, daß als Erkrankungen, die erfahrungsgemäß sehr häufig zu Fleischvergiftungen geführt haben, vor Allem anzuführen sind: die sich an den Geburtsact anschließenden (puerperalen) Entzündungen der Geburtswege (besonders die in Folge von Verletzungen oder Zurückbleiben der Eihäute eingetretenen), ferner parenchymatöse Entzündungen des Euters mit schweren fieberhaften Allgemeinleiden; weiterhin nach neueren Beobachtungen an sich vielleicht nicht hochgradige fieberhafte Magen-, Darmkatarrhe, bei denen die vorhandene Neigung zu Blutungen und Blutdiffussionen, die verwaschene Röthe des serösen Ueberzuges und der Schleimhaut des Darmes, die Schwellung der Lymphfollikel in letzterem, die Schwellung der Gekrösdrüsen und eine parenchymatöse Degeneration (trübe Schwellung) der Nieren, Leber und des Herzmuskels, sei sie auch noch so gering, auf eine Aufnahme schädlicher Substanzen vom Darme aus in das Blut schließen lassen. Hierher gehören ferner Bauch- und Brustfellentzündungen in Folge Perforation der Magen- oder Darmwand, sowie solche Fälle von traumatischer Herzentzündung, wo das Exsudat im Herzbeutel einen deutlich fauligen Geruch zeigt, weil die Erfahrung gelehrt hat, daß gerade von den serösen Säcken aus sehr leicht eine Vergiftung des Blutes durch die Aufnahme der in Folge der jauchigen (septischen) Entzündung gebildeten organischen Gifte (Toxine) erfolgt.

Hierbei ist noch darauf hinzuweisen, daß unter derartigen Verhältnissen fast ausnahmslos eine rasche faulige Zersetzung des Kadavers einzutreten pflegt, die unter anderem sofort an der abgeänderten chemischen Reaktion des Fleisches leicht erkannt werden kann. Reagirt das Fleisch krankheitshalber geschlachteter Thiere schon innerhalb der ersten 24 Stunden nach dem Tode alkalisch, so ist dasselbe im Zweifelsfalle unbedingt als faulig und verdorben, und daher als ungenießbar zu betrachten.

Ebenso ist in zweifelhaften Fällen die Genießbarkeit des Fleisches krankheitshalber geschlachteter Thiere unbedingt auszuschließen, wenn schon innerhalb 48 Stunden nach dem Tode die Fleischfasern bei ihrer mikroskopischen *Untersuchung ihre charakteristische* Querstreifung verloren haben, körnig getrübt und im scholligen Querzerfall begriffen sind.

Sollten sich selbst bei Beachtung aller dieser Gesichtspunkte hinsichtlich der Genießbarkeit des Fleisches Zweifel erheben, so erscheint es dringend geboten, die Entscheidung hierüber im Sommer nicht vor 24, im Winter nicht vor 48 Stunden nach beendigter Ausschlachtung zu treffen. Die Erfahrung lehrt, daß sich innerhalb dieser Frist bei septischen und toxischen Vergiftungen des Fleisches so auffällige, von der Norm abweichende Veränderungen des Fleisches in Bezug auf Farbe und Geruch einstellen, daß man in zweifelhaften Fällen auf diese hin immer richtig handeln wird, die Genießbarkeit solchen Fleisches zu beanstanden. Zur Vermeidung jeden Konfliktes mit den steuergesetzlichen Bestimmungen empfiehlt es sich aber unter solchen Umständen, den Nothschlachtschein zwar sofort bei der ersten Untersuchung auszustellen, die Beantwortung der in demselben enthaltenen Frage nach der Genießbarkeit des Fleisches jedoch ausdrücklich von einer nothwendigen zweiten Untersuchung abhängig zu machen.

In allen Fällen, namentlich in solchen, in denen der Thierarzt keine Gelegenheit hatte, das krankheitshalber geschlachtete Thier lebend zu untersuchen, ist die Beurtheilung der Genießbarkeit des Fleisches mit Entschiedenheit dann abzulehnen, wenn ihm nicht sämmtliche Organe des Kadavers vorgelegt werden können, sondern einzelne derselben, sei es zufällig oder absichtlich, bereits beseitigt worden sind.

Die unterzeichnete Kommission glaubt, daß es nur dieses Hinweises bedurft haben wird, um die Herren Thierärzte für die Zukunft zur größtmöglichsten Sorgfalt und Strenge bei Untersuchung und Beurtheilung nothgeschlachteter Thiere zu veranlassen.

Zugleich enthält das Dargelegte die Grundanschauungen, von denen die Kommission bei eventuell von ihr zu bewirkender technischer Begutachtung in Bezug Zuwiderhandlungen gegen die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sich leiten lassen müßte.

Dresden, den 23. Dezember 1889.

Königl. Kommission für das Veterinärwesen.

gez. Schmiedel.

b) Desgleichen an die Bezirksthierärzte. Vom 12. Mai 1890.

Durch das Königliche Finanzministerium ist dem Königlichen Ministerium des Innern darüber Mittheilung gemacht worden, daß die von der unterzeichneten Kommission unter dem 23. Dezember 1889 erlassene Erläuterung der Verordnung, die Beschränkung des Verkaufes von Fleisch kranker Thiere betreffend, vom 21. Mai 1887, von einzelnen Thierärzten anscheinend insofern mißverstanden worden sei, als dieselben das Nothschlachtzeugniß nicht innerhalb der steuergesetzlich bestimmten 24 Stunden nach dem Schlachten ausfertigen.

Auf Anordnung des Königlichen Ministeriums des Innern nimmt die unterzeichnete Kommission Veranlassung, hiermit unter Hinweis auf den klaren Wortlaut der oben bezeichneten Erläuterung (Absatz 2, Seite 2 des gedruckten, allen Thierärzten seiner Zeit zugestellten Exemplares derselben) die sämmtlichen Thierärzte anzuweisen,

> auch in den Fällen, wo es sich empfiehlt, die Bescheinigung der Genießbarkeit des Fleisches 24 beziehentlich 48 Stunden nach dem Schlachten zu beanstanden, den Nothschlachtschein unweigerlich innerhalb der ersten 24 Stunden nach dem Schlachten des steuerpflichtgen Thieres auszustellen, die Beantwortung der in demselben enthaltenen Frage nach der Genießbarkeit des Fleisches jedoch ausdrücklich von einer nothwendigen zweiten Untersuchung abhängig zu machen.

Sie werden zugleich aufgefordert, von dieser Verordnung alle Thierärzte Ihres Bezirkes durch Uebersendung eines Exemplares vorliegender Verfügung in Kenntniß zu setzen.

Dresden, den 12. Mai 1890.

Königliche Kommission für das Veterinärwesen.

gez. Schmiedel.

Belgien. Ausführungsbestimmungen zum Gesetz vom 4. August 1890,[1]) betreffend die Verfälschung von Lebensmitteln.

Auf Grund des Gesetzes vom 4. August 1890, betreffend die Verfälschung von Lebensmitteln, sind zunächst unter dem 10. Dezember 1890 vier Königliche Verordnungen erlassen worden, welche sich auf a. den Verkauf von Kunstbutter, b. den Verkauf von Nahrungsmitteln mit Saccharingehalt, c. die künstliche Färbung von Nahrungsmitteln, d. Geräthschaften, Gefäße u. s. w. beziehen, welche bei der Herstellung von Nahrungsmitteln und im Handel mit denselben gebraucht werden. Diese Verordnungen werden nachstehend nach dem Moniteur belge 1890 S. 3614 wiedergegeben.

Règlement sur la vente des beurres artificiels.

Léopold II, Roi des Belges.

A tous présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 4 août 1890, par laquelle le gouvernement est autorisé à réglementer et à surveiller le commerce, la vente et le débit des denrées et des substances servant à l'alimentation de l'homme et des animaux, dans l'intérêt de la santé publique et en vue d'empêcher les falsifications et les tromperies;

Considérant qu'il est reconnu nécessaire et urgent de prescrire des mesures spéciales de police en vue d'empêcher les fraudes nombreuses dont l'industrie et le commerce du beurre sont l'objet:

Sur la proposition de Notre Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics,

Nous avons arrêté et arrêtons:

Art. 1er. Sous le nom de margarine, on entend, pour l'application du présent arrêté, tout beurre artificiel quelconque, c'est-à-dire toute substance ou préparation présentant de l'analogie avec le beurre naturel, et qui n'a pas été fabriquée exclusivement au moyen du lait.

Le présent arrêté n'est pas applicable aux produits qui ne sont pas destinés à l'alimentation de l'homme.

Art. 2. Les magasins, boutiques, dépôts, ainsi que les étalages des marchés où la margarine est exposée en vente, doivent offrir aux yeux du public, à un endroit apparent et en vue, en caractères distincts et indélébiles, l'inscription: Vente de margarine (Verkoop van margarine).

Art. 3. Les tonneaux, enveloppes ou récipients dans lesquels la margarine est mise en vente par un commerçant ou qui sont employés par les fabricants, marchands en gros, importateurs, exportateurs, expéditeurs et consignataires de ce produit doivent porter également, en caractères distincts et indélébiles, le mot: Margarine.

De plus, si la margarine destinée à la vente est renfermée dans des caisses, tonneaux ou récipients non entamés, l'inscription mentionnera le nom ou la raison sociale du fabricant.

Art. 4. Les vases, flacons et enveloppes dans lesquels la margarine est livrée à l'acheteur par un marchand en détail, doivent porter, en caractères distincts et indélébiles, le mot: Margarine.

En outre, l'indication du nom ou de la raison sociale du vendeur devra, dans l'inscription, précéder ou suivre immédiatement le mot: Margarine.

Art. 5. Lors des expéditions, les fabricants, marchands, expéditeurs ou consignataires de margarine devront indiquer, sur les factures et lettres de voiture ou connaissements, pour chaque envoi individuel, que la marchandise expédiée est vendue comme margarine.

Art. 6. Si la margarine est vendue ou exposée en vente par un commerçant, sous forme de gâteaux ou pains, ceux-ci doivent avoir la forme d'un cube.

Ils devront être marqués, en outre, d'une empreinte portant le mot: Margarine, ainsi que le nom ou la raison sociale du fabricant, à moins que les enveloppes qui les recouvrent ne portent ces indications.

Art. 7. Les infractions aux dispositions du présent arrêté seront punies des peines établies par les articles 6 et 7 de la loi du 4 août 1890, sans préjudice de l'application des peines établies par le Code pénal.

Art. 8. Notre Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics est chargé de l'exécution du présent arrêté, qui entrera en vigueur à partir du 15 janvier 1891.

Donné à Laeken, le 10 décembre 1890.

Léopold.

Par le Roi:

Le Ministre de l'agriculture,
de l'industrie et des travaux publics,
Léon de Bruyn.

Règlement sur la vente des denrées alimentaires additionnées de saccharine.

Léopold II, Roi des Belges,

A tous présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 4 août 1890, relative à la falsification des denrées alimentaires;

Considérant qu'il est reconnu nécessaire et urgent de prescrire des mesures spéciales de police en vue d'empêcher les fraudes nombreuses dont sont l'objet la fabrication et le commerce des aliments sucrés, tels que bières, vins, liqueurs alcooliques de table, sirops, confitures, gelées, bonbons, etc., notamment par le fait de la substitution de la saccharine au sucre de canne (saccharose) ou de malt (maltose);

Vu l'avis de l'Académie royale de médecine, d'après lequel:

1° La saccharine n'est pas une substance alimentaire; par conséquent elle n'a pas, sous ce rapport, pour le consommateur, l'utilité que présente le sucre;

2° Il semble démontré par l'expérience acquise jusqu'ici que son emploi dans la préparation des aliments ou des boissons peut offrir des inconvénients pour la santé du consommateur;

3° Il convient d'obliger le fabricant ou le débitant de matières édulcorées à la saccharine de faire connaître aux consommateurs qu'il a été fait usage de cette substance;

Vu l'avis de Notre Ministre des finances;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics,

Nous avons arrêté et arrêtons:

Art. 1er. Sous le nom de produit sacchariné, on entend, pour l'application du présent arrêté, toute denrée édulcorée à l'aide de matières dont la composition chimique et les propriétés physiologiques diffèrent notablement de celles du sucre ordinaire (saccharose) ou des sucres provenant de la saccharification des matières amylacées (maltose, glucose).

Art. 2. Les exploitants de brasseries, de glucoseries, de confiseries, de fabriques de liqueurs, de chocolats, de confitures ou d'autres produits alimentaires, qui emploient de la saccharine dans leur fabrication, sont tenus de faire peindre, en caractères apparents, les mots: Produits saccharinés (Saccharinehoudende voortbrengsels), à l'extérieur de l'entrée principale de leurs usines et de leurs magasins.

Les magasins, boutiques, dépôts, ainsi que les étalages des foires et marchés et tous lieux de débit où sont exposés en vente des produits saccharinés, doivent offrir aux yeux du public, à un endroit apparent et en vue, en caractères distincts et indélébiles, l'inscription: Produits (ou bière, liqueurs, etc.), saccharinés (saccharinehoudende voortbrengsels of bier, likeuren, enz.).

Art. 3. Les tonneaux, enveloppes ou récipients quelconques dans lesquels des produits saccharinés sont mis en vente par un commerçant ou qui sont employés par les fabricants, marchands en gros,

[1]) Vergl. Veröffentl. 1890 S. 719.

importateurs, exportateurs, expéditeurs et consignataires de ces produits doivent porter également, en caractères distincts et indélébiles, le mot: Saccharine.

De plus, si le produit sacchariné destiné à la vente est renfermé dans des caisses, tonneaux ou récipients non entamés, l'inscription mentionnera le nom ou la raison sociale du fabricant.

Art. 4. Les vases, flacons ou enveloppes dans lesquels le produit sacchariné est livré à l'acheteur par un marchand en détail, doivent porter, en caractères distincts et indélébiles, le mot: Sacchariné (Saccharinehoudende), ainsi que le nom ou la raison sociale du fabricant ou du détaillant.

Art. 5. Lors des expéditions, les fabricants, marchands, expéditeurs ou consignataires de produits saccharinés devront indiquer sur les factures et lettres de voiture ou connaissements, pour chaque envoi individuel, que la marchandise expédiée est vendue comme produit sacchariné.

Art. 6. Les infractions aux dispositions du présent arrêté seront punies des peines établies par les articles 6 et 7 de la loi du 4 août 1890, sans préjudice de l'application des peines établies par le Code pénal.

Art. 7. Notre Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics est chargé de l'exécution du présent arrêté, qui entrera en vigueur à partir du 15 janvier 1891.

Donné à Laeken, le 10 décembre 1890.

Léopold.

Par le Roi:

Le Ministre de l'agriculture,
de l'industrie et des travaux publics,
Léon de Bruyn.

Règlement relatif à la coloration artificielle des denrées alimentaires.

Léopold II, Roi des Belges,

A tous présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 4 août 1890, par laquelle le gouvernement est autorisé à réglementer le commerce, la vente et le débit des denrées alimentaires et à interdire l'emploi, pour leur fabrication, de matières, ustensiles ou objets nuisibles ou dangereux;

Vu les articles 454 à 457 du Code pénal, relatifs à l'introduction dans les denrées alimentaires de matières qui sont de nature à donner la mort ou à altérer gravement la santé, ainsi qu'à la vente, à la mise en vente ou à la détention pour la vente de denrées contenant de ces matières;

Considérant que de graves accidents sont résultés de l'emploi de substances vénéneuses pour colorier ou colorer des aliments et des boissons;

Vu les avis de l'Académie royale de médecine, du Conseil supérieur d'hygiène publique, des bureaux des Commissions médicales provinciales et des services techniques compétents de Notre département de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics,

Nous avons arrêté et arrêtons:

Art. 1er. Il est défendu d'employer pour la coloration des denrées alimentaires, telles que bonbons, dragées, pastillages, sucreries, pâtisseries, pâtes alimentaires, confitures, marmelades, sirops, liqueurs, vins, fruits, légumes, etc., destinées à la vente, aucune matière colorante vénéneuse.

Une liste de matières colorantes inoffensives et une liste de couleurs réputées toxiques seront publiées, à titre de renseignement, par Notre Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics.

Art. 2. Il est interdit de vendre, d'exposer en vente, de détenir ou de transporter pour la vente *aucune denrée alimentaire* fabriquée ou préparée *contrairement aux dispositions* de l'article 1er.

Art. 3. Les récipients ou enveloppes dans lesquels seront renfermées, pour la vente en gros ou en demi-gros, les denrées alimentaires coloriées ou colorées artificiellement, devront porter, en caractères bien lisibles, le nom et la raison sociale ainsi que l'adresse du vendeur.

Art. 4. Les infractions aux dispositions qui précèdent seront punies des peines comminées par la loi du 4 août 1890, sans préjudice de l'application des peines établies par le Code pénal.

Art. 5. Notre Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics est chargé de l'exécution du présent arrêté, qui entrera en vigueur à partir du 1er octobre 1891.

Donné à Laeken, le 10 décembre 1890.

Léopold.

Par le Roi:

Le Ministre de l'agriculture,
de l'industrie et des travaux publics,
Léon de Bruyn.

Règlement relativ aux ustensiles, vases, etc., employés dans l'industrie et le commerce des denrées alimentaires.

Léopold II, Roi des Belges,

A tous présents et à venir, Salut.

(Die beiden erſten Abſätze lauten wie in der vorhergehenden Verordnung.)

Considérant que l'emploi de vases, ustensiles et objets divers, tels que papiers, tissus, etc., renfermant des corps nuisibles pour la préparation, la conservation, l'emballage, le débit ou la manipulation des denrées alimentaires peut donner lieu à l'introduction de ces corps dans ces denrées et présenter ainsi un grave danger pour la santé publique;

Vu les avis du Conseil supérieur d'hygiène publique, des bureaux des Commissions médicales provinciales et des services techniques compétents de Notre département de l'agriculture, de l'Industrie et des travaux publics;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics,

Nous avons arrêté et arrêtons:

Art. 1er. Il est défendu d'employer pour la préparation, la conservation ou l'emballage des denrées alimentaires destinées à la vente ou pour le débit de ces denrées, des vases, ustensiles, récipients ou objets divers, dont les parties mises en contact avec les dites denrées sont constituées par des matières vénéneuses ou nuisibles à la santé, ou renferment de ces matières.

Art. 2. Doivent notamment être considérés comme vénéneux ou nuisibles à la santé, dans le sens du présent règlement, le plomb et le zinc, ainsi que les alliages, étamages, soudures et émaux contenant ces métaux, l'arsenic, l'antimoine ou leurs composés, comme aussi les couleurs toxiques visées à l'article 1er de l'arrêté royal du 10 décembre 1890, concernant l'emploi des matières colorantes.

Art. 3. Les dispositions des articles 1er et 2 ne sont pas applicables aux boîtes à conserves en fer étamé à l'étain pur dont les soudures sont externes et sont faites en alliage d'étain et de plomb dans la proportion de 10 p. c. au maximum de ce dernier.

Art. 4. Il est défendu de vendre, d'exposer en vente, de détenir ou de transporter pour la vente, des denrées alimentaires préparées, conservées ou emballées contrairement aux dispositions du présent règlement.

Art. 5. Il est défendu de vendre ou d'exposer en vente, de détenir ou de transporter pour la vente des appareils, ustensiles ou objets destinés à la préparation, à la conservation, à l'emballage, au débit ou à la manipulation des denrées alimentaires et dont l'usage est interdit par les articles précédents.

Art. 6. Tout appareil, ustensile, récipient ou objet dont les parties mises ou destinées à être mises en contact avec des denrées alimentaires

dans une fabrique, un magasin ou un débit de ces denrées, contiennent de l'étain, des alliages métalliques, des émaux ou des matières colorantes, devra porter, en caractères bien lisibles, le nom ou la raison sociale, ainsi que l'adresse du fabricant.

Art. 7. Les infractions aux dispositions qui précèdent seront punies des peines comminées par la loi du 4 août 1890, sans préjudice de l'application des peines établies par le Code pénal.

Art. 8. Notre Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics est chargé de l'exécution du présent arrêté, qui entrera en vigueur le 1er octobre 1891.

Donné à Laeken, le 10 décembre 1890.

Léopold.

Par le Roi:
Le Ministre de l'agriculture,
de l'industrie et des travaux publics,
Léon de Bruyn.

Dänemark. Gesetz, betreffend die Anfertigung und den Vertrieb der Margarine ꝛc. Vom 1. April 1891.
(Uebersetzung ohne Gewähr.)

Wir Christian IX. ꝛc. thun hiermit kund und zu wissen ꝛc.

§ 1. Unter „Margarine" werden in diesem Gesetze butterähnliche Erzeugnisse jeder Art, Mischung und Zusammensetzung verstanden, wenn in denselben irgend ein Fettstoff verwendet ist, welcher nicht aus Milch hergestellt wird. Unter „Margarinkäse" wird ein jedes Käsefabrikat verstanden — sowohl das fertige Produkt wie die Käsemasse — wenn dazu kein Fettstoff verwendet wurde, welcher aus Milch gewonnen ist.

Margarine.

§ 2. Ein Jeder, der Margarine für den Verkauf herstellen will, ist verpflichtet, bei dem betreffenden Polizeimeister dieserhalb Anzeige zu machen, welcher auf Kosten des Anmelders die Anzeige in der Berling'schen Zeitung und außerhalb Kopenhagens in den in dem betreffenden Bezirke am meisten gelesenen Zeitungen veröffentlicht.

Der Fabrikant ist außerdem verpflichtet, über die Herstellung und den Vertrieb Buch zu führen, sowie das fertige Produkt in Behälter zu schließen, welche eine von den gewöhnlichen Butterfässern wesentlich abweichende Form haben und mit dem Worte „Margarine" bezeichnet sind, alles nach näherer Vorschrift des Ministeriums des Innern. Die Margarine darf unter keinem anderen Namen verfertigt werden.

§ 3. Die Verkäufer von Margarine, sowohl en gros als auch en détail, sind verpflichtet, die Waare in **Margarinebehältern zu halten** (§ 2). Was die Aufbewahrung von geringeren Quantitäten betrifft, welche in den Läden als Waarenproben oder zum Detailverkauf ausgelegt werden, so bestimmt der Minister des Innern entsprechende kleinere Behälter, welche auf eine dem Käufer in die Augen fallende Weise mit dem Worte „Margarine" gezeichnet sein müssen. Die Margarine darf unter keinem anderen Namen feilgeboten werden. Wenn die Margarine dem Käufer nicht in irgend einer der genannten Art von Behältern ausgeliefert wird, so soll die Verpackung (Kruken, Schachteln, Papier u. dergl.), in welcher die Auslieferung stattfindet, nach näherer Vorschrift des Ministers des Innern gezeichnet und beschaffen sein. Holt der Käufer die Waare in eigenen Behältern ab, so soll der Verkäufer auf die Margarine selbst ein von dem Minister des Innern vorgeschriebenes Papier mit dem Worte „Margarine" legen. An jeder Verkaufsstelle, wo Margarine sich vorfindet, soll nach näherer Vorschrift des Ministers des Innern an einer in die Augen fallenden Stelle mit wenigstens 3 Zoll großen Buchstaben angegeben sein: „Hier wird Margarine verkauft". Der Handel mit Margarine auf Märkten und von Schiffen ist verboten. Die Versendung von Margarine darf nur in Margarinebehältern stattfinden.

§ 4. Es ist verboten, Margarine, deren Gehalt an Butterfett 50% übersteigt, herzustellen, ein- und auszuführen, transitiren zu lassen oder zu verkaufen.

Erlaubt dagegen ist es, zum eigenen Gebrauch Margarine oder Oleomargarine mit Butter in jedem Verhältnisse zu vermischen.

Auf der Außenseite eines jeden Margarinebehälters (§ 2) soll auf eine von dem Minister des Innern näher vorgeschriebene Weise der Name des Fabrikanten und der Prozentgehalt an Butterfett, welches die in dem Behälter befindliche Margarine enthält, angegeben sein; im Detailverkauf soll auf der Verpackung eines jeden ausgelieferten Stücks Margarine auf dieselbe Weise der genannte Prozentgehalt und der Name des Fabrikanten angegeben sein. Die Waare darf nicht weniger als das angegebene Quantum an Butterfett enthalten.

§ 5. Es ist verboten, Margarine herzustellen, einzuführen, auszuführen, transitiren zu lassen oder zu verkaufen, welche eine stärkere gelbe Farbe hat, als die Nr. 9 in der von dem Minister des Innern bei der Bestätigung des Gesetzes vom 5. April 1888, die Herstellung und der Verkauf von Margarine u. s. w. betreffend, mit vorgelegten Farbentafel 6, Skala A bis F. Die Farbenbestimmung wird auf der in der Anlage zu der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 17. Mai 1888 vorgeschriebenen Weise vorgenommen.

Die Färbung der Margarine zum eigenen Gebrauch liegt jedoch außerhalb dieser Bestimmung.

§ 6. Die Margarine darf weder hier vom Lande ausgeführt, noch hier ins Land eingeführt oder transitirt werden in anderen Behältern als Margarinebehältern (§ 2).

Der Minister des Innern kann, falls er es für erforderlich erachtet, die Ausfuhr und Transitirung von Margarine aus hiesigen Landen verbieten. Der Verkauf von Margarine zur Schiffsverproviantirung kann jedoch unter ein solches Verbot nicht mit einbegriffen werden.

§ 7. Ein Jeder, der Butter oder Margarine aus- oder einführt, zusammengekaufte Butter verpackt und verhandelt oder Margarine verkauft, soll ein solches Geschäft der Polizei anzeigen, welche ein Register über diese Anmeldungen führt. Ueber die Einfuhr von Margarine, wie auch über den Vertrieb von Margarine, insofern dieselbe in ganzen Fässern geschieht, soll nach näherer Vorschrift des Ministers des Innern Buch geführt werden.

Oleomargarine.

§ 8. Oleomargarine darf nur in Behältern ausgeführt, eingeführt, verkauft oder versandt werden, deren Form oder Größe sowohl von den gewöhnlichen Buttertonnen, wie von den Margarinebehältern abweicht, und nach näherer Vorschrift des Ministers des Innern mit dem Worte: „Oleomargarine" gezeichnet sind. Doch wird dem Empfänger eingeführter Oleomargarine Gelegenheit gegeben, vor Auslieferung der Waare vom Zollwesen die Zeichnung vorzunehmen.

Nach näherer Vorschrift des Ministers des Innern soll über Herstellung, Ausfuhr, Einfuhr und Verkauf von Oleomargarine Buch geführt werden, wie auch eine solche Thätigkeit der Polizei anzumelden ist, welche Register über die Angemeldeten zu führen hat.

Margarinekäse.

§ 9. Der Margarinekäse darf nicht ausgeführt, transitirt, eingeführt, verkauft oder versandt werden, ohne mit dem Worte „Margarinekäse" bezeichnet zu sein; wird Verpackung benutzt, so muß auch diese auf die angeführte Weise gezeichnet sein; wenn Margarinekäse in ausgeschnittenen Stücken zum Verkaufe ausgelegt oder dem Käufer ausgeliefert wird, so sollen solche Stücke als „Margarinekäse" bezeichnet sein; alles nach näherer Vorschrift des Ministers des Innern. Doch wird dem Empfänger von eingeführtem Margarinekäse Gelegenheit gegeben, vor Auslieferung der Waare durch das Zollwesen dieselbe zu zeichnen.

Der Minister des Innern kann, falls er es für erforderlich erachtet, die Ausfuhr und Transitirung von Margarinekäse aus dem hiesigen Lande verbieten. Der

Verkauf von Margarinekäse zur Schiffsverproviantirung ist unter ein solches Verbot nicht mit inbegriffen.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 10. In denjenigen Räumlichkeiten, wo Butter zum Verkauf hergestellt wird oder zusammengekaufte Butter verpackt oder Butter zur Ausfuhr gesammelt wird, darf weder Margarine noch Oleomargarine vorgefunden werden.

Derjenige, welcher Butter zum Verkaufe herstellt, darf an keiner anderen Stelle des Hauses, wo die Herstellung geschieht, Margarine herstellen oder eine solche Fabrikation in seinem Hause gestatten.

§ 11. Margarine und Margarinekäse werden künftig zu denjenigen Waaren gerechnet, welche den Kleinhändlern feil zu halten erlaubt sind.

§ 12. Schlußzettel, Konnossemente, Frachtbriefe, Begleitscheine, Manifeste, Fakturen, Rechnungen und ähnliche Dokumente, welche Margarine, Oleomargarine oder Margarinekäse betreffen, sollen bezw. auf „Margarine", „Oleomargarine" und „Margarinekäse" lauten. Uebertretungen dieserhalb werden mit Geldbußen, die, wenn das betreffende Dokument für das Ausland bestimmt ist, nicht unter 100 Kr. sein dürfen, geahndet. Die Geldbußen treffen den Aussteller, insofern derselbe den dänischen Gesetzen unterworfen ist, sonst den Adressaten, wenn er die Waaren empfangen hat, ohne die Sache bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

§ 13. Um diejenigen Verhältnisse, welche unter dieses Gesetz fallen, zu überwachen, werden vom Ministerium des Innern drei aufsichtsführende Beamte, einer für Kopenhagen und nächste Umgebung und zwei für das übrige Land angestellt, deren Gehalt sowohl als die übrigen durch die Kontrole veranlaßten Ausgaben, wie Reisekosten, Beihülfe, chemische Untersuchungen, Entnahme von Proben, durch die jährlichen Finanzgesetze festgesetzt werden.

Die Ausübung der Kontrole wird durch eine Instruktion des Ministers des Innern näher bestimmt. Die kontrolirenden Beamten haben alljährlich an das Ministerium des Innern einen Bericht über ihre Wirksamkeit zu erstatten.

§ 14. Die Kontrole hat zu jeder Fabrik, wo Margarine, Oleomargarine oder Margarinekäse hergestellt wird, zu jeder Meierei, zu jedem Lager und jeder Niederlage von Butter, Margarine, Oleomargarine oder Margarinekäse und zu jeder Verkaufsstelle, wo Butter, Margarine, Oleomargarine oder Maragarinekäse feilgeboten wird, Zutritt und hat das Recht, nach gangbaren Preisen Proben zu entnehmen, sowie die in den §§ 2, 7 und 8 gedachten Bücher einzusehen. Solche Proben sollen zu unbestimmten Zeiten zur chemischen Untersuchung eingesandt werden selbst in Fällen, wo kein Verdacht wegen begangener oder beabsichtigter Ungesetzlichkeit vorhanden ist. Die Beträge für die hierauf bezüglichen Ausgaben werden in den jährlichen Finanzgesetzen ausgeworfen. Unberechtigte Weigerung, der Kontrole den Zutritt zu den Waaren und zu den Büchern zu gestatten, sowie Proben auszuliefern, wird mit Geldbußen von 10 bis 500 Kr. bestraft.

Dieses Gesetz, sowie die §§ 47 und 278 erster Absatz, sowie die Strafbestimmungen im § 277 des Strafgesetzbuches (10. Februar 1866) sollen nach näherer Vorschrift des Ministers des Innern in leichtleserlichem Abdruck und an sichtbaren und zugänglichen Stellen in jedem Fabrik- und Handelslokale, auf welches dieses Gesetz Anwendung findet, aufgehängt werden.

§ 16. Die chemischen und mikroskopischen Untersuchungen, welche von der Kontrole als nothwendig angesehen werden, sollen, so weit thunlich, bei einem der Laboratorien des Staates vorgenommen werden. Die erforderlichen Geldmittel zu solchen Untersuchungen werden durch die jährlichen Finanzgesetze bewilligt.

§ 17. Derjenige, der Butter verfälscht oder in betrügerischer Absicht Margarine für Butter verkauft oder das Verbot des ersten Absatzes in § 4 übertritt, wird *in allen Fällen nach dem* ersten Absatze des § 278 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ohne Anwendung des zweiten Absatzes des genannten Paragraphen bestraft.

Uebertretungen der Bestimmungen der §§ 2, 3, 4 vierter Absatz, 5, 6, 9 und 10 werden mit Gefängniß (§ 25 des allgemeinen bürgerlichen Strafgesetzbuchs) oder, wenn eine betrügerische Absicht nicht vorhanden gewesen ist, mit Geldbußen von 50 bis 4000 Kr. bestraft. Bei zum dritten Male oder öfter begangenen Uebertretungen wird der Betreffende mit Gefängniß und Geldbußen wie angeführt bestraft.

Uebertretungen der Bestimmungen in den §§ 4 dritter Absatz, 7, 8 und 15 werden mit Geldbußen bestraft. Die gesetzwidrigen Waaren sind dabei zu konfisziren und der beim Verkauf erzielte Betrag fällt in Kopenhagen der Kommunekasse und außerhalb Kopenhagens der Armenkasse zu, doch wird ein Drittheil des Betrages, insofern die Anmeldung nicht durch die aufsichtsführenden Beamten geschehen ist, den Angeber zugebilligt.

Derjenige, welcher eingeführte Margarine, Oleomargarine oder Margarinekäse empfängt, welche nicht mit den Vorschriften dieses Gesetzes übereinstimmen, kann sich jedoch der Verantwortlichkeit entziehen, wenn er innerhalb 24 Stunden nach dem Empfange die Sache der Polizei anmeldet und die eingeführten Waaren abliefert.

§ 18. Gerichtliche Urtheile nach Maßgabe dieses Gesetzes werden, insofern sie auf Gefängniß oder höhere Strafen lauten, insoweit sie Geldbußen festsetzen, insofern solche Strafen in Folge des zweiten Absatzes des § 17 erkannt sind und der Verurtheilte früher mit Rücksicht auf das gegenwärtige Gesetz mit Geldbußen schon bestraft gewesen ist, von der Polizei unter Angabe des Namens und der Beschaffenheit des Verfahrens des Schuldigen bekannt gemacht. Es wird im Urtheil festzusetzen sein, daß solche Bekanntmachung stattfinden soll. Was Kopenhagen betrifft, so geschieht die Bekanntmachung in der Berling'schen Zeitung und außerhalb Kopenhagens in einer der in dem betreffenden Bezirk gelesensten Zeitungen. Die Ausgaben für die Bekanntmachungen werden als zu den Unkosten der Sache gehörend betrachtet.

§ 19. Sachen, welche Uebertretungen dieses Gesetzes, mit Ausnahme derjenigen im ersten Absatz des § 19 genannten, betreffen, werden als öffentliche Polizeisachen behandelt, doch so, daß diejenigen Uebertretungen, welche nach dem zweiten Absatz des § 17 Strafe mit sich bringen, nur durch richterliches Urtheil entschieden werden können.

§ 20. Dieses Gesetz, welches nicht für die Farinicin gilt, tritt am 1. Mai 1891 in Kraft und gilt vom Tage des Inkrafttretens während einer Zeit von fünf Jahren.

Wonach alle Betreffenden sich zu richten haben.

Gegeben auf der Amalienborg, den 1. April 1891.

Unter Unserer Königlichen Hand und Siegel.

gez. Christian R.

(L. S.) gez. Ingerslev.

Dänemark. Gesetz, betr. die Verlängerung der Giltigkeit des Gesetzes vom 14. Dezember 1887 wegen Maßregeln gegen die sog. Schweinediphtheritis.

Vom 1. April 1891. — Uebersetzung.

Wir Christian IX. 2c. thun hiermit kund und zu wissen 2c.

Das Gesetz vom 14. Dezember 1887[1]), Maßregeln gegen die sog. Schweinediphtheritis betr., cfr. Gesetz vom 20. Dezember 1888[2]), gilt bis zum 1. April 1892, falls nicht innerhalb dieses Zeitpunktes ein neues allgemeines Gesetz wegen ansteckender Krankheiten unter den Hausthieren in Kraft getreten ist.

Wonach alle Betreffenden sich zu richten haben.

Gegeben auf der Amalienborg den 1. April 1891.

Unter Unserer Königl. Hand und Siegel.

gez. Christian. K. (L. S.)

---

[1]) Vgl. Veröffentl. 1888 S. 62.

[2]) Desgl. 1889 S. 101.

a. Provinz Ontario. Verkauf von Milch und Fleisch tuberkulöser Thiere betreffend.
Vom 7. April 1890.

1 Act to amend the Public Health Act in respect
2 Sale of Milk and Meat from Animals affected
Tuberculosis.

2r Majesty, by and with the advice and consent
1e Legislative Assembly of the Province of
1io, enacts as follows: —

Section 99 of The Public Health Act is amended
lding the following sub-sections thereto: —

) Whenever a medical health officer from his
knowledge or from information received from
erinary surgeon or other qualified person has
n to believe that any animal or the meat or
of any animal is affected with any contagious
fectious disease named in section 2 of The
al Contagious Diseases Act, chapter 69 of the
ed Statutes of Canada (1886), he may take
1 as provided under subsection 1 of this section.

) Any officer of the Provincial Board of Health
similarly, at all reasonable times, carry out any
3 provisions contained in this section.

1 The owner or other person having charge of
nimal, or meat or milk of any animal affected
the said diseases, who knowing the nature of
isease, shall hold the animal or its meat or
for human food shall be liable, upon conviction
3 a police magistrate or two justices of the
, to a fine not exceeding $50 or less than $5
osts; and the burden of proof that the animal,
or milk was not intended for human food or
sold for human food shall rest with the person
ed.

Any person who gives such information to a health officer or shall make such complaint to a justice of the peace as shall lead to the conviction of any person for a breach of the provisions of this section shall be entitled to receive one-half of the penalty imposed upon the person so convicted, and the other half of the penalty shall be paid to the municipality in which the offence was committed.

(7) Upon any prosecution under sub-section 5 of this section it shall be competent for any medical health officer to make or cause to be made or request the Provincial Board of Health to make, at the cost of the municipality, such scientific examination of the animal, meat or milk suspected of being diseased as may enable the court to determine whether or not such disease exists; and the Minister of Agriculture may instruct the secretary of the Board or other person acting under the Board to make such investigation, and the expenses of such investigation shall be supplied out of the moneys set apart by the Legislative Assembly for the investigation of contagious diseases. A fee, which shall not in any case exceed $10, shall be payable for the examination of any tissue, meat or milk under the provisions of this sub-section.

Vermischtes.

Preußen. Berlin. Der Kgl. Polizei-Präsident hat unter dem 26. Mai 1891 eine Bekanntmachung, die Verpflichtung der Hebammen zur Anzeige von Geburten betr., erlassen, welche mit der gleichartigen Bekanntmachung vom 14. Mai 1890 (s. Veröff. 1890 S. 339) wörtlich übereinstimmt.

Deutsches Reich. Die zahnärztlichen Prüfungen im Prüfungsjahre 1889—90.

fungs- om- sionen	Von den Kandidaten der Zahnheilkunde, welche im Prüfungsjahre 1889/90 die Prüfung im Deutschen Reiche bestanden haben, stammten aus (Geburts- oder Heimathsort):																															bestanden die Prüfung im Ganzen (Schlußzensur):		
	Ostpreußen	Westpreußen	Brandenburg ausschl. Berlin	Stadt Berlin	Pommern	Posen	Schlesien	Sachsen	Hannover	Westfalen	Hessen-Nassau	Rheinprovinz	Preußen	Bayern	Sachsen	Württemberg	Baden	Hessen	Mecklenburg-Schwerin	Braunschweig	Anhalt	Schwarzb.-Sondershausen	Lippe	Hamburg	Ausland	Im Ganzen	genügend	gut	sehr gut
1.	2	2	1	4	3	5	5	3	2	2	3	1	33	—	1	2	3	6	—	1	1	—	1	—	4	52	29	22	1
. . . . .	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—
au . . .	—	—	—	—	—	1	6	—	—	—	—	1	8	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	10	1	9	—
. . . . .	—	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	1	4	—
. . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—
urg . . .	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—
gen . . .	—	—	—	—	1	—	2	1	3	—	—	1	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	9	1	7	1
jen . . .	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—
urg . .	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
3	—	—	—	—	1	—	1	3	—	—	—	1	6	—	2	—	—	—	—	—	2	—	—	—	3	13	—	12	1
gen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—
berg . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	3	3	—	—
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	1
f	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—
burg i. E.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—
anzen .	2	3	2	5	5	6	15	11	6	2	3	5	65	3	4	2	3	8	1	1	3	1	1	2	91)	103	35	63	5

1) Von den 9 Ausländern stammten 2 aus der Schweiz, je 1 aus den Niederlanden und aus Dänemark, Rußland.

Deutsches Reich. Die ärztlichen Prüfungen im Prüfungs-Jahre 1889—90.

| Prüfungs-Kommissionen | Von den Kandidaten der Medizin, welche im Prüfungs-Jahre 1889/90 die Prüfung im Deutschen Reiche bestanden haben, stammten aus (Geburts- oder Heimathsort): | | |

Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für April 1891.

Namen der Orte	Einwohner	Lebend-geborene des Berichts-Monats	Todt-geborene des Berichts-Monats	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in dem Berichts-Monat	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1978 bis 1887	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphterie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-nervöse Fieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh.: im Ganzen	Akute Darmkrkh.: Brechdurchfall: aller übrigen Klassen	Akute Darmkrkh.: Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
eußen.																			
. . . . .	104 365	368	10	172	53	19,8	26,8	—	—	4	—	—	21	20	6	4	4	116	5
in	20 132	52	1	22	6	13,1	. [2]	—	—	—	1	—	2	5	2	1	—	12	—
rf (Rheinprov.)	32 616	140	5	51	14	18,8	. [4]	—	—	1	—	—	12	—	1	1	1	37	—
ien	20 494	89	1	38	17	22,3	. [4]	—	—	—	2	1	5	1	1	—	—	28	—
. . . . .	145 341	437	14	305	97	25,2	25,6	—	2	5	10	1	42	42	9	6	6	184	10
leben . . .	23 054	75	2	51	21	26,5	26,2	1	1	—	—	—	4	9	3	—	—	31	2
n	117 788	399	9	189	50	19,3	22,6	—	—	15	—	—	34	35	5	—	—	98	2
. . . . .	1609 415	4034	121	2380	729	17,7	26,4	3	3	73	8	7	431	196	161	52	52	434	64
htenberg . . .	28 670	111	4	43	25	21,8	. [6]	—	—	2	—	—	2	6	1	1	1	29	3
dorf	37 252	158	6	65	31	20,9	. [6]	—	—	7	—	—	4	6	6	2	2	42	—
ißensee . . .	21 103	21	2	37	19	21,0	. [6]	—	—	—	—	—	4	3	7	1	1	22	1
jöneberg . . .	30 357	87	6	40	12	15,8	. [7]	—	—	—	—	—	9	6	1	—	—	23	1
dere Vororte[1])	81 782	260	2	169	65	24,8	. [8]	—	—	6	—	1	21	14	6	3	3	108	13
n O.-Schl. .	31 327	109	2	52	24	19,9	33,8	—	—	5	—	1	4	6	3	—	—	32	1
b	40 530	135	1	62	6	18,4	21,7	—	—	6	—	—	18	12	—	—	—	25	1
t	48 416	183	5	80	23	19,8	28,2	—	1	4	1	1	17	18	2	—	—	34	2
jeim	18 842	65	3	30	6	19,1	23,29[9])	—	—	—	—	—	11	7	1	—	—	11	—
. . . . .	40 249	129	8	89	28	26,5	26,7	—	—	—	—	1	15	13	2	2	2	55	3
. . . . .	29 197	122	6	49	13	20,1	. [4]	—	—	1	1	—	4	11	4	2	2	27	1
nburg a. H.	38 369	128	4	69	21	21,6	27,0	—	1	—	—	—	10	4	6	2	2	47	1
u	339 318	987	43	766	240	27,1	31,3	7	8	18	1	2	122	120	46	5	3	424	18
. . . . .	20 301	46	1	[2]) 41	12	24,2[12])	26,8	—	—	—	—	—	5	8	1	1	1	25	2
erg	42 053	100	5	68	18	19,4	24,8	—	—	1	5	—	9	13	5	1	1	34	1
Magdeburg	17 706	58	3	39	18	26,4	26,3	—	—	2	—	—	3	5	14	14	14	13	2
. . . . .	18 906	44	3	38	7	24,1	21,4	—	—	1	—	—	6	8	—	—	—	21	2
tenburg . .	80 898	237	3	115	36	17,1	29,3	—	—	4	—	1	14	14	5	1	1	68	9
. . . . .	121 281	367	8	233	56	23,1	28,4	1	1	10	3	—	29	22	23	17	17	134	10
nd	90 894	362	8	157	40	20,7	26,7	—	—	4	2	—	30	27	3	—	—	88	3
. . . . .	21 926	77	2	41	17	22,4	23,8[9])	—	—	3	—	—	6	3	—	—	—	29	—
orf	148 126	537	10	289	86	23,4	24,1	6	—	4	—	—	32	75	4	-	—	162	6
rg	60 672	220	7	120	29	23,7	26,8	—	—	16	1	1	12	19	6	—	—	60	5
alde . . .	16 458	61	2	[10]) 34	12	24,8[10])	. [2]	1	—	—	—	1	4	7	3	2	1	16	2
n	23 987	102	4	40	14	20,0	27,2[9])	—	—	5	—	—	1	3	—	—	—	31	—
ld	127 769	417	20	205	56	19,3	23,3	8	—	7	1	—	39	33	2	1	1	112	3
. . . . .	41 963	132	3	108	36	30,9	30,4	—	—	7	—	—	7	16	17	6	5	57	4
. . . . .	74 003	211	8	114	32	18,5	23,2	—	—	1	2	1	10	22	3	3	3	73	2
ler	18 273	65	2	31	12	20,4	24,2[11])	—	—	—	—	—	2	6	1	1	1	21	1
. . . . .	80 317	324	9	166	76	24,8	28,1	—	1	2	6	—	19	43	20	3	3	72	3
. . . . .	15 431	36	2	32	7	24,9	21,9[9])	—	—	4	—	—	4	4	—	—	—	20	—
urg	37 286	107	1	71	8	22,9	23,1	—	—	8	1	—	8	12	—	—	—	40	2
L.	24 116	68	3	41	14	20,4	24,1[9])	1	—	1	—	—	5	6	1	1	1	26	1
rt a. M. . .	182 804	460	12	286	41	18,8	19,9	—	4	28	2	1	54	40	4	—	—	135	18
rt a. O. . .	55 915	156	7	140	53	30,0	27,1	11	6	7	1	1	13	19	11	6	5	64	7
nünde . . .	15 625	45	3	36	7	27,6	. [3]	—	—	6	—	—	9	2	—	—	—	18	1
irchen . . .	28 936	151	2	63	24	26,1	30,9[10])	—	—	5	1	—	10	6	5	—	—	35	1
dbach . . .	50 256	175	4	80	32	19,1	26,6	—	—	2	—	—	19	11	1	—	—	45	2
;	19 898	45	1	35	8	21,1	20,7[10])	—	—	—	—	1	4	5	2	—	—	19	4
t	20 542	37	—	29	4	16,9	23,4	—	2	—	1	—	8	2	1	—	—	14	1
. . . . .	18 357	51	—	28	12	18,3	27,3[11])	—	—	2	2	—	1	4	—	—	—	18	1
. . . . .	62 886	.	.	.	.	.	27,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
gen	23 955	54	1	[13]) 66	7	33,1[13])	25,3	—	—	11	—	1	4	12	2	—	—	35	1
v a. O. . .	15 834	68	2	39	15	29,6	. [5]	—	—	1	—	—	3	2	6	6	4	25	2
nz	20 814	61	2	[14]) 43	19	24,8[14])	30,6	—	—	1	—	—	8	6	4	4	3	23	1
wald	21 780	54	3	52	12	28,7	28,5	—	3	3	—	—	5	5	2	—	—	34	—
rg i. Schl.	16 288	44	4	25	8	18,4	. [5]	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	19	1
. . . . .	29 693	80	5	50	7	20,2	24,9	—	—	6	1	1	9	3	2	—	—	26	2
. . . . .	36 055	149	3	59	22	19,6	26,3	—	—	4	—	—	11	7	2	2	2	33	2
tadt	36 788	110	5	71	22	23,2	27,2	1	1	4	1	—	10	12	—	—	—	42	—
t. S.	103 669	360	7	[15]) 169	46	19,6[15])	24,8	—	1	2	1	—	31	17	6	1	1	105	6
i. W. . . .	25 187	88	3	37	12	17,6	22,9	1	—	2	—	—	9	5	—	—	—	17	3
. . . . .	25 104	53	4	42	7	20,1	25,0	—	2	3	—	1	11	7	2	—	—	15	1
ber	165 830	481	20	262	63	19,0	21,5	—	1	14	—	2	47	35	2	2	2	159	2
g	36 123	130	3	76	29	25,2	23,7	—	—	1	1	1	1	—	3	3	3	66	3
. . . . .	19 654	70	—	34	11	20,8	22,7[11])	—	—	1	—	—	7	7	—	—	—	17	2
jeim	33 958	95	6	74	8	26,1	22,2	—	—	4	2	—	14	15	1	—	—	37	1

† einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 u. 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden und zwar die in Spalte 2 u. 7 benutzten auf den 1. Juli 1891. Die Zahlen der Gestorbenen sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) desamtsbezirke Groß-Lichterfelde, Friedenau, Steglitz, Tempelhof, Treptow; Friedrichsfelde, Pankow, Plötzensee, Tegel, Reinickendorf, Hohen- u. nhausen, Stralau, Borhagen-Rummelsburg. — [2]) Nimmt seit 1891 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Desgl. seit 1890. — [4]) Desgl. seit 1889. — [5]) Desgl. seit 1888. — [6]) Desgl. seit 1887. — [7]) Desgl. seit 1886. — [8]) Desgl. seit 1886 bezw. 1887. — [9]) Durchschnitt 1882/88. — [10]) Desgl. 1885/88. — 86/88. — [12]) Ohne Ortsfremde 36 = 21,3 ‰ — [13]) Desgl. 51 = 21,1 ‰ — [14]) Desgl. 40 = 23,1 ‰ — [15]) Desgl. 152 = 17,8 ‰ — [16]) Ohne nbirren-Anstalt und im Krankenhause Gestorbenen 28 = 20,4 ‰

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichts-Monats	Todtgeborene des Berichts-Monats	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in dem Berichts-Monat	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh.: im Ganzen	Akute Darmkrkh.: Brechdurchfall: aller Altersklassen	Akute Darmkrkh.: Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
† Hirschberg	16 283	54	6	37	16	27,3	26,97)	—	—	—	—	—	5	7	—	—	—
Inowrazlaw	16 847	57	1	29	8	20,7	. 1)	—	—	—	—	2	4	9	6	6	4
Insterburg	22 391	59	—	44	6	23,6	23,2	—	—	5	—	—	7	7	1	1	1
† Iserlohn	22 357	65	3	43	10	23,1	23,5	—	—	—	1	—	10	3	1	—	—
† Kassel	73 441	158	7	93	24	15,2	21,7	—	—	1	1	—	14	10	5	—	—
† Kattowitz	16 800	44	1	31	12	22,1	. 4)	—	—	3	—	—	4	2	1	1	1
† Kiel	71 258	256	8	136	31	22,9	22,5	5	—	8	—	1	23	17	5	4	4
† Koblenz	32 790	84	3	48	11	17,6	22,8	1	—	3	—	1	12	3	—	—	—
† Köln	286 230	943	25	521	183	21,8	26,5	1	4	21	—	1	87	55	29	8	8
† Königsberg i. Pr.	162 739	438	20	296	102	21,8	31,1	1	1	6	17	—	29	30	33	19	19
† Königshütte	36 866	139	6	62	25	20,2	29,7	—	—	10	—	—	7	5	1	1	—
Köslin	17 893	62	—	31	10	20,8	24,06)	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—
† Kolberg	17 047	57	1	34	12	23,9	24,86)	2	—	—	—	—	—	9	—	—	—
† Kottbus	35 686	102	4	73	18	24,5	27,5	4	—	7	1	1	8	7	8	8	8
Krefeld	107 135	319	11	194	47	21,7	25,3	—	—	5	—	—	40	33	1	1	1
† Kreuznach	18 361	59	1	35	6	22,9	23,56)	—	—	1	—	—	6	6	—	—	—
† Küstrin	16 848	57	3	30	9	21,4	26,47)	—	—	—	—	—	4	4	3	1	1
† Landsberg a. W.	28 425	87	1	50	18	21,1	24,6	—	—	—	1	—	7	5	2	2	2
† Langenbielau	16 410	56	5	43	14	31,4	. 3)	—	—	2	—	—	9	3	—	—	—
† Liegnitz	47 258	134	3	89	22	22,6	32,1	1	2	3	—	—	14	9	11	2	1
Linden b. Hannover	28 327	100	4	718)	8	30,18)	34,87)	—	—	12	—	—	15	9	2	—	—
Luckenwalde	18 665	58	1	29	7	18,6	28,27)	—	—	1	—	—	7	—	4	4	4
Lüdenscheid	19 961	87	3	56	11	33,7	23,47)	2	1	15	—	1	4	4	1	—	—
† Lüneburg	20 835	54	3	44	9	25,3	23,9	—	—	2	2	—	6	3	—	—	—
† Magdeburg	207 202	682	16	356	127	20,6	28,1	6	—	25	—	1	41	71	17	5	5
† Malstatt-Burbach	18 778	92	—	28	13	17,9	. 5)	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—
† Meiderich	20 915	96	6	43	14	24,7	. 3)	—	—	7	—	—	14	3	4	4	3
† Memel	19 344	45	—	67	14	41,6	26,4	—	2	1	1	1	5	17	5	3	3
Merscheid-Ohligs	15 911	63	3	29	8	21,9	. 1)	—	—	1	—	—	4	1	1	—	—
† Merseburg	17 767	56	3	33	7	22,3	27,26)	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—
† Minden	20 397	41	1	40	10	23,5	21,3	—	—	—	—	1	5	6	1	—	—
† Mühlhausen i. Th.	27 820	84	2	42	11	18,1	23,8	—	—	2	—	—	5	5	2	—	—
Mülheim a. Rh.	31 693	95	9	53	21	20,1	26,6	—	—	1	—	—	20	—	—	—	—
† Mülheim a. d. R.	28 304	114	4	46	14	19,5	24,6	—	—	—	3	—	8	6	5	1	—
† Münster	49 900	131	3	104	18	25,0	25,7	—	—	3	—	—	23	19	—	—	—
† Naumburg a. S.	19 891	61	1	31	10	18,7	23,4	—	—	2	—	—	3	5	—	—	—
† Neiße	22 517	48	2	34	6	18,1	22,1	—	—	1	—	1	2	2	1	—	—
† Neumünster (Holst.)	18 008	66	4	31	11	20,7	. 2)	—	—	2	—	—	5	5	1	—	—
† Neunkirchen	29 698	84	1	34	14	14,0	. 3)	—	—	4	—	—	—	6	1	—	—
Neu-Ruppin	14 567	31	1	319)	13	25,59)	. 4)	1	—	—	—	2	3	3	2	1	—
† Neuß	22 948	76	2	42	9	22,0	26,8	—	—	—	—	—	8	4	2	2	2
† Neustadt O.-S.	17 756	52	—	40	9	27,0	28,27)	—	—	—	1	—	12	2	—	—	—
† Nordhausen	26 824	69	2	38	5	17,0	23,7	—	—	—	1	—	12	2	—	—	—
Oberhausen	25 819	124	2	53	18	24,6	22,7	—	—	5	—	—	1	14	4	2	2
† Oppeln	19 561	76	3	40	21	24,5	30,27)	—	—	2	1	—	4	2	5	5	5
† Osnabrück	40 390	131	7	67	21	19,9	23,4	—	—	7	—	—	8	13	1	1	1
† Paderborn	18 154	47	1	29	9	19,2	22,27)	—	—	—	—	—	6	6	2	1	1
† Posen	69 785	195	7	149	39	25,6	29,5	—	—	10	2	2	27	13	4	—	—
† Potzdam	54 527	113	2	97	15	21,3	23,6	—	—	8	2	—	23	10	1	—	—
† Prenzlau	18 103	40	—	30	9	19,9	26,1	—	—	3	—	—	4	5	1	—	—
† Quedlinburg	20 933	61	2	48	16	27,5	26,4	—	—	4	—	—	8	6	1	1	1
Rathenow	16 739	57	2	25	7	17,9	. 1)	—	1	—	—	—	8	3	—	—	—
† Ratibor	20 869	54	2	39	12	22,4	23,7	—	—	—	—	1	8	3	3	—	—
† Remscheid	41 131	156	6	73	19	21,3	22,5	—	—	10	1	—	17	26	1	—	—
† Rheydt	27 322	90	1	45	14	19,8	20,4	—	—	4	—	1	7	5	—	—	—
† Schleswig	15 128	32	—	41	7	32,5	23,66)	—	1	—	—	—	6	2	—	—	—
† Schweidnitz	24 820	67	5	60	16	29,0	30,2	—	—	—	—	—	8	—	3	1	1
† Siegen	18 427	47	2	25	6	16,3	20,76)	—	—	—	2	—	3	8	—	—	—
† Soest	15 101	42	1	29	4	23,0	.	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—
† Solingen	37 078	132	7	79	24	25,6	23,8	—	—	1	1	—	20	9	1	—	—
† Spandau	46 925	165	6	77	26	19,7	25,9	—	—	2	1	—	10	16	6	1	1
† Stargard i. P.	23 988	52	2	40	18	20,0	25,9	3	1	—	—	—	—	1	4	2	2
Staßfurt	19 424	78	1	28	6	17,3	24,27)	—	—	5	—	1	—	4	1	—	—
† Stendal	18 741	67	1	40	11	25,6	25,17)	1	—	2	—	—	4	6	2	2	—
† Stettin	118 185	342	15	235	73	23,9	26,1	—	—	12	1	—	25	24	20	8	7
† Stolp	24 052	61	3	36	11	18,0	28,5	—	—	4	—	—	3	8	—	—	—
Stralsund	27 689	67	2	51	10	22,1	24,7	—	—	2	1	—	6	7	—	—	—
† Thorn	27 571	60	1	32	5	14,0	25,6	—	—	—	2	—	5	—	—	—	—
† Tilsit	24 862	71	4	68	24	32,9	28,7	—	1	7	—	—	4	12	2	1	1
† Trier	36 526	103	4	75	22	24,6	23,5	1	—	3	2	—	9	9	—	—	—

1) Nimmt seit 1891 an der Berichterstattung Theil. — 2) Desgl. seit 1890. — 3) Desgl. seit 1884. — 4) Desgl. seit 1888. — 5) Desgl. seit 9) Durchschnitt 1882/88. — 7) Desgl. 1886/88. — 8) Ohne Ortsfremde 53 = 22,5 ‰ — 9) Desgl. 28 = 28,1 ‰

Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1878 bis 1887	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Gnz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewalts. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
. . . . .	22 201	69	3	39	6	21,1	23,5	—	—	—	—	—	4	5	—	—	—	30	—
beck	20 915	66	2	49	15	28,1	22,7[4]	—	1	—	—	—	9	9	1	1	1	29	—
fels	24 113	68	6	54	23	26,9	26,6	—	—	2	—	—	5	8	2	2	2	35	2
. . . . .	20 743	38	1	29	9	16,8	20,3	—	—	—	—	—	6	6	2	1	1	15	—
den	65 771	145	4	111	22	20,3	19,9	—	—	5	1	—	21	11	1	1	1	68	4
nshaven . .	15 651	43	—	16	7	12,3	. [2]	—	—	1	—	—	2	3	—	—	—	7	3
. . . . .	26 601	95	5	45[7]	15	20,3[7]	24,9	—	—	4	1	—	11	4	—	—	—	24	1
. . . . .	21 897	72	1	36	11	19,7	26,7	—	—	4	—	—	6	9	5	5	4	11	1
hern.																			
. . . . .	19 483	57	1	43	18	26,5	29,25[5]	—	—	2	1	—	6	13	4	3	3	17	—
rg	76 643	238	8	221	72	34,6	30,5	4	1	9	2	3	35	29	20	2	2	113	5
g	35 682	98	2	87	18	29,3	24,1	—	—	4	—	—	21	17	7	2	2	37	1
th	24 455	56	5	45	7	22,1	23,0	—	—	1	—	—	8	5	1	1	1	30	—
en	17 768	70	3	49[8]	5	33,1[8]	33,0	—	—	3	—	—	14	6	—	—	—	26	—
. . . . .	43 499	157	6	119	42	32,8	27,5	2	—	5	—	—	31	22	6	1	1	47	6
. . . . .	24 814	82	3	32	11	15,5	25,7	—	—	1	—	—	1	8	—	—	—	22	—
adt	17 672	53	4	50	21	34,0	31,34[5]	—	—	5	—	—	—	6	1	1	1	36	2
lautern . .	37 692	139	6	59	16	18,8	21,5	—	3	3	—	—	17	12	6	2	2	17	1
n	15 900	32	—	35	10	26,4	. [1]	—	—	—	—	—	6	5	—	—	—	22	2
ut	18 989	60	2	50	20	31,6	26,04[5]	—	3	—	—	—	6	9	1	—	—	31	—
shafen a. R.	29 612	133	2	46	17	18,6	28,34[5]	1	—	—	—	—	14	6	6	2	2	19	—
n	356 241	1085	42	877	326	29,5	31,6	7	6	13	3	—	142	135	113	16	16	439	18
rg	145 616	437	28	277	88	22,8	26,7	—	4	9	3	1	64	42	16	5	5	128	10
. . . . .	16 830	29	1	38	13	27,1	28,04[5]	—	1	—	—	—	3	3	9	9	9	22	—
ens	21 759	104	5	42	17	23,2	. [3]	—	—	2	1	—	9	6	3	—	—	20	1
burg	37 742	96	2	82	27	26,1	30,0	—	—	—	—	—	6	15	6	—	—	54	1
. . . . .	17 739	57	3	34	11	23,0	23,14[5]	—	—	—	—	—	4	10	4	2	2	16	—
rg	61 740	142	2	125	28	24,4	26,8	—	2	1	1	1	30	23	9	8	7	56	2
ch Sachsen.																			
. . . . .	21 797	63	—	37	9	20,4	22,54[5]	—	—	2	—	—	7	10	2	—	—	16	—
tz	142 238	539	13	335	146	28,3	31,3	—	20	9	1	3	35	19	1	—	—	238	9
tschau . . .	20 006	94	1	52	27	31,2	32,5	—	—	—	—	—	8	4	—	—	—	38	2
n	279 585	774	32	484[9]	125	20,8[9]	24,6	—	1	16	1	2	89	41	22	12	12	293	19
g	29 169	90	6	61	16	25,1	29,0	—	—	4	—	—	5	10	2	1	—	39	1
au	23 600	78	2	66	24	33,6	34,7	4	—	—	1	—	8	7	1	—	—	44	1
. . . . .	360 468	1268	40	487	157	16,2	22,7	1	4	9	6	3	95	62	35	7	6	256	16
e	22 478	79	2	63	27	33,6	34,5	—	—	1	—	—	6	3	—	—	—	53	—
. . . . .	18 154	54	—	28	8	18,5	28,16[5]	—	—	1	—	—	3	6	2	2	2	15	1
i. V. . . .	47 491	147	6	81	30	20,5	25,4	—	3	3	—	2	7	5	2	—	—	59	—
bach	21 869	69	3	51	32	28,0	28,54[5]	—	—	—	—	—	7	2	—	—	—	40	2
. . . . .	16 445	72	1	39	24	28,5	. [3]	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	35	1
. . . . .	25 646	58	5	46	12	21,5	26,0	—	—	—	—	1	15	—	—	—	—	30	—
. . . . .	44 783	146	3	109[10]	48	29,2[10]	29,9	—	—	1	—	—	16	11	3	—	—	73	5
emberg.																			
itt	20 526	63	2	48	14	28,1	25,2	—	—	11	—	—	4	10	1	—	—	19	3
n	22 310	57	3	54	18	29,0	22,8	—	—	1	1	—	4	8	—	—	—	38	2
. . . . .	16 979	50	—	42	12	29,7	23,36[5]	—	—	—	1	1	5	8	3	1	1	24	—
nn	30 191	77	2	43	13	17,1	23,8	—	—	1	—	1	8	5	—	—	—	25	3
sburg . . .	17 537	42	3	24	6	16,4	17,44[5]	—	—	1	2	—	4	5	1	1	1	10	1
gen	18 639	40	2	19	6	12,2	24,6	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	11	1
rt	126 569	324	12	225	64	21,3	21,4	—	1	17	3	1	43	41	14	7	7	103	2
. . . . .	36 502	87	3	50	11	16,4	24,5	—	—	1	—	2	4	3	—	—	—	39	1
den.																			
g	49 656	119	3	99[11]	21	23,9[11]	25,4	—	1	2	—	—	25	9	4	2	2	56	2
rg	32 297	85	3	61[12]	7	22,7[12]	26,8	—	—	2	—	1	10	6	—	—	—	42	—
he	74 945	181	5	135[13]	35	21,6[14]	19,7	2	—	4	2	—	28	20	5	—	—	71	3
h	16 422	35	—	27	4	19,7	. [3]	—	1	—	—	—	5	2	1	1	1	18	—
im	81 116	292	10	134	45	19,8	21,8	—	—	6	—	1	20	27	2	2	2	75	3
im	30 309	92	4	59	15	23,4	22,6	—	1	5	—	—	15	11	2	2	2	24	1
sen.																			
dt	57 599	119	4	90	14	18,8	21,0	1	—	3	—	—	15	12	5	—	—	50	4
. . . . .	20 821	59	6	53	9	30,5	23,14[5]	—	—	4	—	—	2	9	1	1	1	33	4
. . . . .	73 761	179	9	107	27	17,4	23,3	—	—	9	—	—	21	11	5	—	—	58	3
h	35 574	92	2	76	14	25,6	22,0	—	—	5	—	1	14	16	—	—	—	39	1
. . . . .	25 931	89	6	59	19	27,3	23,4	—	1	—	—	—	7	3	17	6	5	29	2
-Schwerin.																			
. . . . .	45 025	141	4	68	17	18,1	20,7	—	—	—	—	—	10	10	1	1	1	43	4
n	33 889	92	6	42	9	14,9	21,0	—	—	1	—	—	2	5	—	—	—	33	1
. . . . .	16 906	37	1	30	6	21,3	22,14[5]	—	1	—	—	—	3	4	2	—	—	18	2
Sachsen.																			
. . . . .	21 209	85	6	41	12	23,2	27,04[5]	4	—	1	—	1	4	11	6	4	4	14	—

t seit 1891 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1890. — [3]) Desgl. seit 1889. — [4]) Durchschnitt 1882/88. — [5]) Desgl. 1885/88. — [6]) 1888. — [7]) Ohne Ortsfremde 40 = 18,0 ‰. — [8]) Desgl. 29 = 19,6 ‰. — [9]) Desgl. 444 = 19,1 ‰. — [10]) Desgl. 99 = 20,5 ‰. — = 19,8 ‰. — [12]) Desgl. 44 = 16,3 ‰. — [13]) Desgl. 129 = 20,7 ‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf e. Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf e. Jahr berechnet: Jahresmittel 1877 bis 1887	Todes-Ursachen: Masern, Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Orts-Krankh. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Akute Darmkrankh.: Brechdurchfall im Ganz.	Akute Darmkrankh.: Brechdurchfall bis 1 Jahr	Akute Darmkrankh.: übrige
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
† Eisenach	21 578	61	—	30	6	16,7	20,9	—	—	3	—	—	4	4	—	—	—	1
† Weimar	24 896	65	2	27	7	13,0	19,2	—	—	—	—	1	2	5	—	—	—	1
Oldenburg.																		
Oldenburg	23 489	55	4	52	8	26,6	23,5	—	—	—	—	—	12	4	1	—	—	3
Braunschweig.																		
† Braunschweig	102 052	302	14	154	37	18,1	24,6	—	3	6	1	1	21	16	6	6	6	9
S.-Altenburg.																		
† Altenburg	31 711	101	5	58[4])	14	[4])21,9	31,2	—	—	2	—	2	8	8	1	1	1	3
Sachs.-Kob.-Gotha.																		
† Gotha	29 249	62	—	42	10	17,2	22,3	—	—	—	—	—	12	4	2	—	—	2
† Koburg	17 151	42	2	34	5	23,8	21,9	—	—	—	—	—	5	6	—	—	—	2
Anhalt.																		
† Bernburg	29 027	106	4	45	15	18,6	23,8	—	1	4	1	—	5	4	1	1	1	2
† Cöthen	18 330	45	1	25	3	16,4	20,8[2])	—	1	2	—	—	3	4	—	—	—	1
† Dessau	35 479	102	5	64	21	21,6	24,0	—	—	1	—	—	12	10	3	—	—	3
† Zerbst	16 316	57	2	25	8	18,4	25,6[2])	—	—	—	—	—	1	3	1	—	—	2
Reuß ä. L.																		
† Greiz	20 477	95	1	30	12	17,6	24,9[3])	—	—	1	—	—	3	7	4	3	3	1
Reuß j. L.																		
† Gera	39 981	129	2	90	39	27,0	29,3	—	1	1	—	—	9	11	20	2	2	4
Lübeck.																		
† Lübeck	64 508	177	11	126	29	23,4	21,9	—	—	3	—	—	13	16	1	1	1	8
Bremen.																		
† Bremen	125 703	319	13	222	56	21,2	20,9	—	—	4	2	1	37	40	5	—	—	15
† Bremerhaven	17 245	38	—	27	5	18,8	. [1])	—	—	—	—	1	4	3	—	—	—	1
Hamburg.																		
† Hamburg u. Vororte	582 098	1700	62	1036	337	21,4	26,3	..	7	16	7	3	138	162	48	18	17	6
Elsaß-Lothringen.																		
† Colmar	30 866	81	1	67	16	26,0	28,4	—	—	5	3	3	4	14	2	2	2	3
† Metz	60 908	118	8	79	8	15,6	22,6	—	—	2	—	1	13	11	3	—	—	—
† Mülhausen	77 808	273	14	201	64	31,0	22,8[2])	7	—	5	—	2	27	35	13	13	13	11
† Straßburg	124 896	333	14	259	79	24,9	27,7	5	—	6	1	—	37	52	24	24	24	11

Sterblichkeit in einer Anzahl größerer Orte des Auslandes 1891. †)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Europa.																		
Athen u. Piräus, Jan.	141 820	.	.	334	101	28,3	.	—	1	11	9	4	10	79	5	.	.	.
Basel, März	72 799	212	7	164	49	27,0	.	22	—	5	1	—	19	39	[5]) 7	.	.	.
Bern, März	46 917	144	4	128	22	32,7	.	—	—	6	5	2	27	29	—	.	.	.
Besançon	56 303	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bordeaux	237 073	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bukarest, April	206 000	646	23	611	206	35,6	.	3	1	5	3	—	104	150	39	.	.	.
Calais	58 710	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Cherson, 1./4.-5./5.	65 000	241	.	191	59	30,6	.	2	2	5	2	1	37	12	3	—	—	.
Dijon	61 941	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Genf, März	53 080	105	3	117	15	26,5	.	—	3	8	1	2	15	19	—	.	.	.
Genua, April	206 033	468	30	439	90	25,6	.	22	—	4	2	1	33	93	16	.	.	.
Le Havre	111 267	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lille	186 172	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Linz, 29./3.-25./4.	47 560	103	7	117	28	32,0	.	—	—	—	—	—	25	18	6	.	.	.
Lissabon, 1./2.-28./2.	242 297	726	70	771	151	41,4	.	1	—	5	6	3	75	164	5	—	—	.
Marseille	376 143	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Moskau, März	753 469	.	111	2084	592	33,2	.	4	29	41	30	11	395	83	170	.	.	1
Nancy	79 091	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Pilsen, 29./3.-25./4.	50 693	146	12	90	34	23,1	.	—	—	3	—	2	10	18	5	.	.	.
Utrecht, April	86 114	239	15	165	54	23,0	.	—	—	—	—	1	14	21	—	—	—	.
Zürich mit 9 Ausgemeinden März	94 955	272	11	232	60	29,3	.	—	—	6	3	3	27	71	[5]) 4	.	.	.
Afrika.																		
Alexandrien	231 396	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Kairo	374 838	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Asien.																		
Bombay, 4./3.-31./3.	773 196	1131	108	1913	.	32,2	.	91	.	.	.	.	224	.	108	.	.	.
Madras	398 777	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Amerika.																		
Baltimore, März	455 427	782	48	729	151	19,2	.	2	4	23	3	—	94	133	17	—	—	.
Boston, 29./3.-25. 4.	448 447	.	.	824	.	23,9	.	2	6	10	11	3	.	177	4	.	.	.
Brooklyn, März	862 155	.	.	1780	.	24,8	.	36	63	100	5	.	212	465	14	.	.	.
Chicago, März	1 200 000	.	168	3405	950	34,1	.	39	62	118	71	26	231	1245	194	22	.	.
Cincinnati, März	300 000	.	28	576	79	23,0	.	1	3	17	15	—	71	83	9	—	—	.
Montreal, März	233 000	.	.	459	.	23,6	.	12	1	6	4	1	41	99	41	.	.	.
N.-Orleans	254 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
New-York, März	1 680 796	.	.	3854	.	27,5	.	67	100	194	17	.	521	885	62	.	.	.
Rio de Janeiro, Jan.	400 000	.	98	1156	244	34,7	.	1	1	5	8	4	168	19	100	.	.	.
San Franzisko, März	330 000	.	.	603	86	21,9	.	—	—	63	10	—	101	171	7	1	.	.
St. Louis, März	460 000	967	65	856	173	22,3	.	15	8	29	3	2	71	148	29	.	.	.

†) In diese Nachweisung werden nur solche Orte aufgenommen, welche in den wöchentlichen Nachweisungen nicht enthalten sind. — [1]) 1889 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Durchschnitt 1886/88. — [3]) Durchschnitt 1882/88. — [4]) Ohne Ortsfremde 58 = 20,1‰ — [5])

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5346) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XV. Jahrgang. **Berlin, den 9. Juni 1891.** Nr. 23.

Inhalt. Gesundheitsstand. Mittheilungen über Volkskrankheiten. S. 347. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 348. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 349. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 349. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 349. — Gesundheitsstand in Niederländisch-Indien. S. 350. — Aus dem Jahresbericht des Gesundheitsbeamten der Stadt St. Louis für 1889/90. S. 350. — **Witterung.** S. 349. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** S. 350. — **Thierseuchen** in Großbritannien 1891, 4. Januar—4. April. S. 351. — Desgl. in Niederländisch-Indien. S. 351. — **Veterinär-polizeiliche Maßregeln.** S. 351. — **Medizinalgesetzgebung u. s. w.** (Preußen. Reg.-Bez. Bromberg.) Schlachthäuser. S. 352. — (Baden.) Tuberculinum Kochii. S. 352. — (Braunschweig.) Untersuchung der Schweine auf Trichinen. S. 352. — (Bremen.) Heilmittel. S. 353. — (Oesterreich.) Behandlung mit Koch'scher Lymphe. S. 353. — (Mähren.) Tuberkulose. S. 353. — (Belgien.) Handel mit Lebensmitteln 2c. S. 354. — (Niederlande.) Tollwuth. S. 356. — **Rechtsprechung.** (Reichsgericht.) Trichinenkrankheit. S. 356. — **Vermischtes.** (Preußen. Berlin.) Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten. S. 357. — **Geschenkliste.** S. 357.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Mittheilungen aus Camaran zufolge sind unter 280 Bengalis, welche von Bombay mit dem Dampfer „Sculptor" angekommen waren, nach achttägiger Kontumaz am 15. Mai zwei Todesfälle an Cholera und am 16. Mai drei weitere Fälle vorgekommen. Während der Reise, sowie bis zum sechsten Tage des Aufenthalts in der Quarantänestation soll der Gesundheitszustand ein guter gewesen sein. — In Bangkok (vergl. S. 317) ist die Cholera laut Meldung vom 18. April seit etwa acht Tagen wieder mit außerordentlicher Heftigkeit aufgetreten, sodaß ihr täglich Hunderte von Menschen zum Opfer fallen. Als Hauptursache des Wiedererscheinens der Seuche wird der gänzliche Mangel an Trinkwasser angesehen. — Aus Kalkutta (vergl. S. 329) sind für die Woche vom 12. bis 18. April 37, für diejenige vom 19. bis 25. April 36 Todesfälle gemeldet worden. — Nach telegraphischer Meldung aus Batavia vom 27. Mai ist die Cholera auch in Bulukumba auf Celebes (vergl. S. 317) epidemisch aufgetreten. — **Gelbfieber.** An Bord des am 24. Mai auf der Rhede von Bremerhaven angelangten deutschen Dampfers „Paranagua" sind auf der Reise von Santos mehrere Gelbfieberfälle, darunter einer mit tödtlichem Ausgange, vorgekommen, welche auf Ansteckung in Santos zurückgeführt werden. — An Bord des am 17. Mai aus Brasilien in Marseille eingetroffenen Dampfers „Béarn" sind verschiedene Fälle von gelbem Fieber vorgekommen, welche zur sofortigen Quarantänisirung des Schiffes Veranlassung gegeben haben. Fünf Passagiere (einer aus Rio de Janeiro, sowie vier junge Italiener, die unbefugter Weise in Santos ans Land gestiegen waren) sollen auf der Reise am gelben Fieber verstorben sein, ein sechster Todesfall aus gleicher *Ursache hat in Marseille alsbald* nach Eintreffen des „Béarn" stattgefunden. Von einer Ausnahme abgesehen, sind die Schiffsmannschaft und die in die hiesige Quarantäne aufgenommenen Passagiere, mehr als 600 an Zahl, der Ansteckung bis jetzt entgangen.

Aus den im Gesundheitsamte eingelaufenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Wien 13, Prag, Lyon je 2, Brüssel 8, Petersburg 3 Todesfälle; Reg.-Bezirke Düsseldorf 3, Trier 2, Wien 60, Budapest 2, Petersburg 3 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 7 Erkrankungen; **Rückfallsfieber:** Petersburg 4 Todesfälle und 16 Erkrankungen; **Genickstarre:** R.-B. Posen 2 Todesfälle u. 3, München 2 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 70 Todesfälle; Wien 48 Erkrankungen. Die **Influenza** scheint in London und Kopenhagen den Höhepunkt ihrer Verbreitung überschritten zu haben; in London sind derselben 310 Personen gegen 319 in der Vorwoche, in Kopenhagen 7 gegen 8 bei 1035 Erkrankungen gegen 1042 erlegen. Die Todesfälle an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane haben in London (575 gegen 596) an Zahl ab-, in Kopenhagen (44 gegen 30) dagegen zugenommen, die Gesammtsterblichkeit ist in beiden Orten (28,9 gegen 25,9‰ in London, 25,7 gegen 23,6 in Kopenhagen) größer geworden.

Nachstehenden Krankheiten sind in den hierunter verzeichneten Orten mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen erlegen: den **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte für 1878/87: 1,26%) in Frankfurt a. O., Kiel, Potsdam, außerdem sind 448 Erkrankungen in Breslau, 199 in Frankfurt a. O., 163 im Reg.-Bez. Arnsberg, 126 im Reg.-Bez. Düsseldorf, 111 im Reg.-Bez. Schleswig, 149 im Reg.-Bez. Stade, 346 in Wien, 125 in Petersburg hervorzuheben; **Diphtherie und Croup** (1878/87: 4,34% in den deutschen Orten): Duisburg, Fürth.

In den Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte bezw. über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 21. Woche vom 24. bis 30. Mai 1891.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Anmerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	
†Aachen	104 365	77	1	39	11	19,4	26,8	--	—	—	—	—	7	3	3	—	—	25	1
†Altona	145 341	109	2	58	15	20,8	25,9	--	—	—	1	—	10	11	—	—	—	34	2
†Augsburg	76 648	34	3	47	13	31,9	30,5	1	—	—	—	—	10	6	5	1	1	25	—
†Barmen	117 788	97	1	43	6	19,0	22,6	—	—	1	—	—	8	8	2	—	—	23	1
†Berlin	1 609 415	909	32	529	183	17,1	26,4	—	2	14	1	—	78	42	58	29	28	323	11
†Bochum	48 416	31	1	15	7	16,1	28,2	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	10	1
†Braunschweig	102 052	76	6	46	9	23,4	24,6	—	—	1	—	—	10	7	2	1	1	20	6
†Bremen	125 703	77	3	55[2])	6	22,8[2])	20,9	—	—	5	—	—	13	6	—	—	—	26	5
†Breslau	339 318	206	11	156[3])	46	23,9[3])	31,3	9	2	6	1	—	20	19	11	2	2	82	6
Bromberg	42 053	25	--	14	4	17,3	24,8	—	—	1	--	—	2	1	—	—	—	9	1
Charlottenburg	80 898	45	2	36	12	23,1	29,3	1	—	—	—	--	5	5	2	1	1	20	3
†Chemnitz	142 238	113	3	86	38	31,4	31,3	-	2	2	—	1	8	1	—	—	—	68	4
†Danzig	121 281	72	2	59	20	25,3	28,4	—	1	1	—	—	5	3	12	12	12	37	—
†Darmstadt	57 599	25	—	25	1	22,6	21,0	—	—	—	—	—	7	2	—	—	—	15	1
Dortmund	90 894	64	—	32	13	18,3	26,7	—	—	—	—	—	3	4	1	1	1	23	1
†Dresden	279 585	184	6	87[4])	32	16,2[4])	24,6	1	—	—	—	—	17	7	6	6	4	56	—
†Düsseldorf	148 126	110	7	55	19	19,3	24,1	—	—	1	—	—	4	16	1	—	—	33	—
†Duisburg	60 672	42	1	31	4	26,6	26,8	—	—	8	—	—	3	4	1	—	—	14	1
†Elberfeld	127 769	79	3	52	12	21,2	23,3	—	—	1	—	—	13	13	4	3	3	19	2
†Elbing	41 963	32	—	16	8	19,8	30,4	—	—	--	—	—	1	2	4	1	1	9	—
†Erfurt	74 003	64	—	20	10	14,1	23,2	--	—	1	—	—	6	4	2	2	2	7	—
†Essen	80 317	57	2	29	11	18,8	28,1	—	--	—	—	—	3	4	2	—	—	19	1
†Frankfurt a. M.	182 804	78	3	59	14	16,8	19,9	—	—	2	—	—	6	7	3	—	—	39	2
†Frankfurt a. O.	55 915	31	—	29	7	27,0	27,1	4	—	—	—	—	5	5	3	2	2	11	1
†Freiburg i. B.	49 656	29	1	26[5])	5	27,2[5])	25,4	—	—	1	--	—	4	1	1	1	1	17	2
†Fürth	43 499	37	1	17	6	20,3	27,5	-	—	2	—	—	5	3	2	1	1	5	—
†M.-Gladbach	50 256	36	1	25	6	25,9	26,6	—	—	1	1	—	2	4	1	—	—	16	—
†Görlitz	62 886	32	—	23	6	19,0	27,7	—	—	1	—	—	3	2	1	1	1	16	—
†Halle	103 669	63	3	38[6])	12	19,1[6])	24,8	—	--	1	—	—	6	4	2	1	1	21	4
†Hamburg u. Vororte	582 098	439	17	262	66	23,4	26,3	—	1	9	2	—	42	33	10	5	5	153	12
†Hannover	165 830	114	2	55	10	17,2	21,5	—	-	1	—	1	16	6	1	1	1	28	2
†Karlsruhe	74 945	41	1	31	6	21,5	19,7	—	—	2	—	—	9	2	2	1	1	15	1
†Kassel	73 441	34	1	26	1	18,4	21,7	—	—	—	1	—	6	6	—	--	—	11	2
†Kiel	71 258	57	1	28	5	20,4	22,5	6	—	1	—	—	3	5	2	1	1	9	2
†Köln	286 230	.	.	.	.	.	26,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
†Königsberg i. Pr.	162 739	107	5	87	27	27,8	31,1	—	—	1	—	2	10	13	6	3	3	51	4
Krefeld	107 135	84	2	47	18	22,8	25,3	--	—	—	—	—	8	9	—	—	—	29	1
†Leipzig	360 468	287	11	151	50	21,8	22,7	—	2	3	1	—	16	22	18	4	4	84	5
†Liegnitz	47 258	30	2	18	6	19,8	32,1	1	—	—	1	—	4	1	1	—	—	10	—
†Lübeck	64 545	39	—	19	5	15,3	21,9	—	—	—	—	—	3	3	2	1	1	9	2
†Magdeburg	207 202	157	5	76	26	19,1	28,1	3	—	3	—	—	4	13	7	1	—	43	3
†Mainz	73 761	47	1	31	6	21,9	23,3	—	—	2	—	—	8	2	1	1	1	16	2
†Mannheim	81 116	58	4	23	6	14,7	21,8	—	—	—	—	—	6	2	2	—	—	11	2
†Metz	60 908	21	1	18	5	15,4	22,6	—	—	—	—	—	1	1	2	—	—	10	4
†Mülhausen i. E.	77 808	42	4	31	11	20,7	. [1])	2	1	—	—	—	5	2	10	10	10	11	—
†München	356 241	226	5	185	67	27,0	31,6	3	3	6	1	—	21	13	25	4	3	108	5
†Münster	49 960	31	1	13	3	13,5	25,7	—	—	—	1	—	3	3	—	—	—	6	—
†Nürnberg	145 616	104	1	53	21	18,9	26,7	2	—	—	—	1	12	5	7	6	5	24	2
†Plauen i. V.	47 491	32	1	21	8	23,0	25,4	—	1	1	—	—	2	1	—	—	—	16	—
†Posen	69 785	37	1	38	8	28,3	29,5	—	—	1	—	—	4	6	3	1	1	24	—
Potsdam	54 527	28	—	18[7])	2	17,2[7])	23,6	3	—	1	—	—	3	3	—	—	—	8	—
Remscheid	41 131	41	1	21	10	26,5	22,5	—	—	1	—	—	6	4	—	—	—	10	—
†Rostock	45 025	37	2	19	5	21,9	20,7	—	—	1	—	—	—	5	1	1	—	11	1
†Spandau	46 925	33	—	17	8	18,8	25,9	—	—	1	—	1	2	1	1	1	1	10	1
†Stettin	118 185	70	1	46	13	20,2	26,1	—	—	2	—	—	6	5	3	—	—	29	1
†Straßburg i. E.	124 896	71	2	57	21	23,7	27,7	—	—	—	—	—	4	6	10	10	10	35	2
†Stuttgart	126 569	81	6	55	14	22,6	21,4	—	—	2	1	—	12	6	7	5	5	25	2
†Wiesbaden	65 771	40	4	27	9	21,3	19,9	—	—	—	—	—	2	1	1	1	1	23	—
†Würzburg	61 523	30	1	31	8	26,2	26,8	—	—	2	—	—	7	4	5	4	4	13	—
†Zwickau	44 783	37	2	25	10	29,0	29,9	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	19	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1891. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) *Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil.* — [2]) Ohne Ortsfremde 50 = 20,7 ‰ — [3]) Desgl. 145 = 22,2 ‰ — [4]) Desgl. 83 = 15,4 ‰ — [5]) *Desgl. 28 = 24,1 ‰.* — [6]) Desgl. 31 = 15,5 ‰ — [7]) Desgl. 15 = 14,3 ‰

gen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 24. bis 30. Mai 1891.

en der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	0–1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg. im Ganzen	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
bis 23. Mai	417 485	246	19	184	71	22,9	5	—	4	—	—	15	37	24	—	96	3
23. Mai	95 342	54	1	66	21	36,0	—	—	2	—	—	14	7	4	.	38	1
23. Mai	182 365	111	14	96	29	27,4	—	—	1	1	—	12	10	6	.	65	1
bis 23. Mai	512 761	344	20	289	54	29,3	1	—	19	2	1	69	33	24	—	132	8
	150 444	39	1	67	19	23,2	—	—	2	—	—	13	5	3	.	44	—
	353 032	241	.	127	15	18,8	—	—	—	.	.	.	.	1	.	121	5
	275 436	153	.	101	17	19,1	1	1	—	1	.	11	4	—	.	81	2
3. Mai	113 540	84	1	67	10	30,7	1	—	1	—	2	22	4	2	.	35	—
n	320 000	198	6	156	46	25,7	2	—	10	—	—	21	44	6	.	70	5
23. Mai	74 593	60	2	48	12	32,5	—	—	3	1	—	9	10	5	—	10	1
is 23. Mai	128 419	57	1	72	12	29,1	—	4	—	1	—	22	8	6	.	31	—
	517 116	347	.	384	85	38,7	9	—	—	.	.	.	14	1	.	348	12
16. Mai	4 221 452	2681	.	2337	397	28,6	41	10	35	7	7	195	575	31	.	1374	62
	401 930	183	21	170	12	22,0	3	2	3	1	—	20	37	6	—	94	4
23. Mai	506 409	383	.	428	86	44,1	2	1	2	.	.	.	19	1	.	396	7
	295 000	.	11	105	25	18,5	—	2	1	—	—	13	4	3	2	74	8
	2 260 945	1132	83	943	142	21,7	30	7	32	6	3	192	90	58	.	499	26
bis 28. Mai	956 226	584	21	528	157	28,7	14	12	8	8	1	81	35	55	—	314	.
Vororte	310 485	163	6	191	50	32,0	3	5	1	5	—	55	20	5	.	94	3
. Mai	430 060	212	12	170	31	20,6	13	—	13	1	1	8	22	5	.	103	4
bis 23. Mai	245 317	171	4	80	11	17,0	5	1	3	1	—	16	10	—	.	40	4
	156 190	71	10	67	17	22,3	—	—	1	—	—	10	7	3	.	46	—
	159 190	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
bis 23. Mai	465 272	514	11	202	40	22,6	2	5	12	2	1	88	12	21	.	105	4
23. Mai	1 378 530	933	47	697	178	26,3	30	6	21	1	6	180	99	45	1	297	12

Aus Berliner Krankenhäusern. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

arité, 3 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, St. Hedwigs-, Jüdisches-, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth- ider-Hospital, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

ür die Woche vom 24. bis 30. Mai 1891.

ankheits-formen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
	1	—	—	—	1	—	—	—
	7	—	4	2	1	—	—	1
	22	1	10	4	7	—	—	9
	3	1	2	—	—	—	—	1
gphus	3	—	—	—	2	1	—	2
all inkl. Ruhr	2	—	—	—	2	—	—	3
er	1	—	—	—	1	—	—	—
r	—	—	—	—	—	—	—	—
	3	—	—	—	1	2	—	1
kl. Gonorrhöe	47	1	—	1	41	4	—	—
Brustfell-Entzündg.	32	—	4	—	11	15	2	14
ndsucht	43	—	—	—	21	21	1	35
rankungen der Athrgane	40	1	2	2	19	12	4	3
mkatarrh	—	—	—	—	—	—	—	—
Alkoholismus	9	—	—	—	1	8	—	—
enkrheumatismus	20	—	—	1	11	8	—	—
matische Krankheiten	25	—	—	2	9	12	2	—
n	80	—	2	6	34	37	1	5
n Krankheiten	508	11	22	20	243	186	26	54
Summe	846	15	46	38	404	306	37	128

land **war** am 23. Mai 4474 und **bleibt** am 30. Mai 4432.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	24./5.-30./5.	10	28	[2])31	[2])51	2
„ Breslau	desgl.	6	448	30	12	—
„ Frankfurt a. O.	16./5.-31./5.	1	199	13	6	—
„ München	24./5.-30./5.	1	143	27	[3])35	2
„ Nürnberg	desgl.	3	2	11	[3])12	—
„ Lübeck	desgl.	—	—	5	8	—
„ Hamburg und Vororte	desgl.	8	21	25	35	1
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	6	32	—	—	—
„ Arnsberg	desgl.	22	163	27	99	4
„ Aurich	desgl.	—	8	6	6	—
„ Düsseldorf	desgl.	14	126	15	96	—
„ Erfurt	desgl.	1	—	2	21	—
„ Hannover	desgl.	1	24	5	42	3
„ Hildesheim	desgl.	6	2	7	23	1
„ Königsberg	desgl.	3	2	16	18	—
„ Lüneburg	desgl.	2	25	8	30	—
„ Marienwerder	desgl.	5	18	33	24	—
„ Minden	desgl.	2	—	2	4	1
„ Münster	desgl.	5	19	2	10	—
„ Osnabrück	17./5.-23./5.	1	28	2	—	1
„ Posen	24./5.-30./5.	3	55	13	31	1
„ Schleswig	desgl.	54	111	78	104	5
„ Stade[4])	desgl.	1	149	4	25	—
„ Stettin	desgl.	1	35	1	26	1
„ Stralsund	desgl.	8	8	2	4	1
„ Trier	desgl.	4	10	4	71	4
„ Wiesbaden	desgl.	3	9	18	56	1
Herzogthum Braunschweig	desgl.	2	1	2	18	—
Fürstenth. Reuß ä. L.[5])	1./5.-31./5.	3	1	1	13	—
Fürstenth. Schaumburg-Lippe	24./5.-30./5.	—	—	—	8	—

Witterung. Woche vom 24. bis 30. Mai 1891.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

ngs-	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[1]): Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[1]): Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm[1])	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
	24. Mai	22,3	10,6	750,8	749,8	750,7	90	67	89	2,0	OSO	2
	25. „	20,6	11,6	752,6	752,3	751,2	90	57	67	—	O	1
n	26. „	17,8	11,0	749,6	751,9	752,7	83	69	71	—	W	2
	27. „	21,5	10,0	753,3	752,5	751,9	70	40	59	—	O	2
	28. „	22,4	10,8	754,0	755,0	756,9	86	45	60	0,4	W	1
	29. „	25,3	10,0	758,4	757,5	756,9	70	35	54	—	SW	2
	30. „	25,1	13,0	756,4	754,8	754,6	52	35	55	—	O	2
	24. Mai	17,2	7,8	708,1	710,1	712,5	72	65	73	—	SW	3,3
	25. „	20,2	7,2	712,7	710,8	712,5	57	34	86	—	SW	2,1
	26. „	15,2	7,1	712,4	711,5	710,6	35	53	70	13,3	SW	0,8
en	27. „	14,1	7,8	710,7	710,9	712,2	81	64	83	0,5	W	0,9
	28. „	17,0	8,1	714,7	715,3	715,8	57	42	61	—	NO	0,8
	29. „	21,0	7,2	716,8	715,2	713,8	60	29	75	—	NO	1,9
	30. „	19,2	9,2	712,0	712,2	712,4	64	55	80	—	W	1,4

Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr München 8, 2 und 8 Uhr. Die Niederschläge werden in Berlin um 7, in München um 8 Uhr Morgens gemessen und unter dem Datum ung eingetragen. — [2]) 2 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [3]) Einschl. Croup. — [4]) Masern epidemisch in 3 Kirchspielen des Kreises htherie desgl. in der Stadt Geestemünde. — [5]) Physikats-Bezirke Greiz und Zeulenroda.

Gesundheitsstand in Niederländisch-Indien. Nachrichten aus Batavia vom 16. April d. Js. zufolge war der Gesundheitsstand in Niederländisch-Indien während des ersten Viertels des laufenden Jahres im Allgemeinen günstig mit nachstehenden Ausnahmen: Die Bewohner der Residentschaft Rembang (Mittel-Java) wurden im Januar und Februar von einer außergewöhnlich heftig auftretenden Fieber-Epidemie heimgesucht, welcher 4½ Tausend Menschen, hauptsächlich Eingeborene und Chinesen, zum Opfer fielen. In der Residentschaft Tapanoeli an der Westküste von Sumatra traten die Pocken epidemisch auf. Die Provinz Benkoelen wurde von Pocken, Fieber und Unterleibskrankheiten heimgesucht.

Aus dem 13. Jahresberichte des Gesundheitsbeamten der Stadt St. Louis für das Rechnungsjahr 1889/90.
(Thirteenth annual Report of the Health Commissioner, City of St. Louis, Mo, for the fiscal Year, ending April 7th, 1890.)

Im Jahre 1889 wurden in der Stadt St. Louis 11 906 Geburten gemeldet, 601 mehr als im Vorjahr; da die Einwohnerzahl etwa 450 000 Seelen beträgt, kommen auf 1000 Einwohner 26,45 Geburten. Todtgeborene wurden 835 gemeldet, 109 mehr als im Jahre 1888.

Die Zahl der Todesfälle betrug im Kalenderjahr 1889 8004 gleich 17,18 Promille der Bevölkerung, gegen 9015 im Vorjahr. Von den Gestorbenen standen 2047 im Alter von weniger als 1 Jahr, 1102 von 2 bis 5 Jahren und 584 im Alter von mehr als 70 Jahren. Von den 3149 gestorbenen Kindern unter 5 Jahren waren 2809 weiße und 340 farbige; von den 8004 überhaupt Gestorbenen waren 7022 Weiße und 982 Farbige. Die Krankheiten, welche die meisten Todesfälle verursachten, waren Lungenschwindsucht (655), Diarrhöe (436), Krämpfe und Maulsperre (408), Lungenentzündung (598), Krankheiten des Kreislaufsystems (398), Diphtherie (345), Marasmus (Tabes mesenterica und Skropheln) (335), Bronchitis (337), Abzehrung (308), Nierenkrankheiten (255) und Fiebererkrankungen (223). An Scharlach starben 114, an Unterleibstyphus 146, an Genickstarre 29, an Krebs 189, an Schlagfluß 146, in Folge von Unglücksfällen 228 Personen; ferner endeten 102 durch Selbstmord und 44 durch Mord (unter letzteren 6 Kindesmorde). Pocken kamen während des ganzen Jahres in der Stadt nicht vor.

Die Zahl der Erkrankungen an ansteckenden Krankheiten hat im Vergleich zu dem Vorjahr ganz erheblich abgenommen. An Diphtherie erkrankten 1030 Personen, an Scharlach 1882, an Croup 117, an Unterleibstyphus 350 und an Masern 230 Personen. Von 3609 an diesen Infektionskrankheiten darniederliegenden Personen starben im Ganzen 602.

In der Irrenanstalt der Stadt St. Louis waren am 1. April 1889 549 Geisteskranke untergebracht; dazu kamen im Berichtsjahre 230 neue, so daß die Gesammtzahl aller Pfleglinge 779 betrug. Von diesen wurden 127 entlassen (91 als geheilt, 20 als gebessert, 16 als ungebessert,) 41 starben, 127 wurden im Armenhause untergebracht und 8 wurden entlassen, weil sie nicht geisteskrank waren. Der Bestand der Anstalt war demnach am 31. März 1890 noch 476 Geisteskranke; die durchschnittliche Zahl der täglich Verpflegten war 539⁵/₁₂. Unter den 230 neu Aufgenommenen waren 70 weibliche Dienstboten und 48 Arbeiter; 124 waren Nordamerikaner (davon 57 aus dem Staate Missouri), die übrigen Ausländer (darunter 55 Deutsche und 28 Irländer). Als vermuthliche Ursache der Geisteskrankheit bei den Neuaufgenommenen wird 18 mal Unmäßigkeit im Trinken, 14 mal Epilepsie, 10 mal religiöse Aufregungen, je 9 mal Krankheit und Syphilis angegeben.

Im städtischen Krankenhaus (City Hospital) von St. Louis waren am 1. April 1891 328 Kranke; dazu kamen im Berichtsjahr 6701, sodaß im Ganzen 7029 Kranke in Behandlung waren. Von diesen wurden *6226 entlassen (1442 als* geheilt, 4148 als gebessert und *636 als nicht gebessert)*, 41 anderwärts untergebracht und 378 starben, sodaß am 1. April 1890 noch 384 Kranke vorhanden waren.

Von den im Berichtsjahre neu Aufgenommenen waren 6111 Weiße und 590 Farbige; der Nationalität nach befanden sich unter denselben unter anderen 3019 Nordamerikaner, 1472 Irländer, 1387 Deutsche, 208 Engländer und 78 Canadier.

In dem Weiberkrankenhaus (Female Hospital) befanden sich zu Beginn des Rechnungsjahres 198 Kranke; dazu kamen 1766 neue, sodaß die Gesammtzahl aller Behandelten 1964 betrug. Hiervon wurden 1662 entlassen, 112 starben und 190 verblieben am Schluß des Jahrs in Behandlung. Die Zahl der Geburten belief sich daselbst auf 247, darunter 11 Todtgeburten (1888/89: 313 bezw. 14). In keinem Falle trat bei den Wöchnerinnen Kindbettfieber ein; venerische Krankheiten wurden seltener als im Vorjahr beobachtet.

Das Armenhaus war am 1. April 1889 mit 886 Personen besetzt; während des Berichtsjahres wurden 567 neu aufgenommen, 423 wurden entlassen und 109 starben, sodaß der Bestand am 1. April 1890 921 Pfleglinge umfaßte; von letzteren waren 493 geisteskrank. Die Netto-Ausgaben für das Armenhaus beliefen sich im Rechnungsjahr 1889/90 auf 72437,59 Dollars.

In dem Quarantäne- und Pocken-Krankenhaus wurden Kranke nicht aufgenommen, da die Stadt von Pocken verschont blieb; 6 aus dem Vorjahr übernommene Kranken konnten nach 3 Wochen als geheilt entlassen werden.

Zur Ueberwachung des Handels mit Fleisch und Fleischwaaren wurden im Berichtsjahre 26 894 Besichtigungen von Schlachthäusern, Verkaufsstellen, Wurstfabriken u. s. w. vorgenommen. Beschlagnahmt wurden 13 232 Pfund frisches und 945 gepökeltes Rindfleisch, 1921 Pfund frisches, 1250 gepökeltes und 1863 Pfund geräuchertes Schweinefleisch, 471 Pfund Schinken, 2000 Pfund frische und 112 Pfund geräucherte Wurst, 1130 Pfund Hammelfleisch, 782 Pfund Kalbfleisch und 145 Pfund Puten, zusammen 23 851 Pfund; ferner 1059 Hühner, 1000 Schweineschwänze, 46 Stück Kalbsmilch, 16 Ochsenschwänze, 9 Kaninchen und 3 Kalbslebern.

Marktfähige Milch soll in St. Louis mindestens 12,0 Prozent Trockensubstanz mit 2,8 Prozent Fett enthalten, — Sahne mindestens 22,0 Prozent Trockensubstanz mit 12 Prozent Fett. Die Zusammensetzung der Milch schwankte in den einzelnen Monaten von 11,6 Prozent Trockensubstanz mit 2,6 Prozent Fett im September bis zu 13,1 Prozent Trockensubstanz mit 3,4 Prozent Fett im Februar. Die mittlere Zusammensetzung der Sahne war 22,8 Prozent Trockensubstanz mit 15,6 Prozent Fett. Im Ganzen wurden 748 Milch- und Sahneproben untersucht und 28 beanstandet; 22 der letzteren führten zu Bestrafungen. Die Zahl der Molkereien in St. Louis betrug 387 mit 9697 Kühen.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Großbritannien. Indien. Zufolge einer in der „Bombay Government Gazette" veröffentlichten Verfügung der Regierung zu Bombay vom 6. Mai 1891 ist die in den Häfen von Aden, Perim und der Somaliküste über Provenienzen von Kalkutta verhängte Quarantäne gegen Cholera aufgehoben worden.[1]) (R.-A. Nr. 126.) —

Dänemark. Die Anordnungen der Königlich dänischen Regierung vom 14. September 1889, vom 31. Januar und 18. April 1891, betreffend gesundheitspolizeiliche Untersuchung von Schiffen, welche aus dem persischen Meerbusen, den spanischen Mittelmeerhäfen und aus Neapel kommen, sowie die gleichzeitig erlassenen Verbote der Einfuhr von gebrauchter Leinewand und dergl. sind durch Bekanntmachung des Königlich dänischen Justiz-Ministeriums vom 21. Mai 1891 außer Kraft gesetzt worden.[2]) (R.-A. Nr. 131.)

---

[1]) Vergl. Veröff. S. 245.
[2]) Desgl. S. 110 und 281.

Thierseuchen.

der Thierseuchen (ausschl. der Lungenseuche und Räude) in Großbritannien während der 13 Wochen vom 4. Januar bis 4. April 1891.[1]
(Nach den wöchentlichen Mittheilungen in The London Gazette.)

euchen. / offene Länder.	Zahl der aus der Vorwoche verseucht verbliebenen Gehöfte	Zahl der neu verseuchten Gehöfte in der Woche, welche endigte am													Zahl der in der Berichtszeit	
		10.	17.	24.	31.	7.	14.	21.	28.	7.	14.	21.	28.	4.	neu erkrankten Thiere	betroffenen Grafschaften
		Januar				Februar				März				April		
Milzbrand.																
nd	4	4	3	3	3	3	4	3	3	5	2	7	7	3	96	25
land . . .	—	1	—	1	—	—	—	—	1	—	—	1	—	1	8	5
Tollwuth.																
nd	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	22[2])	9
Rotz.																
nd	10	12	7	11	9	23	10	11	11	17	10	8	11	13	236	12
land . . .	1	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	—	—	1	39	1
Wurm.																
nd	10	15	14	7	12	10	14	9	9	7	8	15	10	11	250	7
weinefieber.																
nd	199	45	60	72	43	47	58	59	63	67	72	80	116	114	5266	44
. . . . .	1	2	—	1	1	2	2	—	9	4	1	3	10	3	136	6
land . . .	1	1	3	1	—	1	—	1	2	—	—	—	1	—	216	4

sicht über die Verbreitung der Lungenseuche in Großbritannien in der Zeit vom 4. Januar bis 4. April 1891.
(Nach den wöchentlichen Mittheilungen in The London Gazette.)

Betroffene Grafschaften.	Zahl der erkrankten Thiere in der Woche, welche endigte am													Zahl der in der Berichtszeit geschlachteten Thiere
	10.	17.	24.	31.	7.	14.	21.	28.	7.	14.	21.	28.	4.	
	Januar				Februar				März				April	
England.														
um	—	4	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	95
(ex London) .	—	—	—	11	—	1	—	...	—	—	—	—	—	202
n	—	—	—	—	—	19	3	—	7	4	—	2	17	113
ster	—	6	—	—	2	—	—	—	1	—	—	—	—	31
ick	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	2	2	141
West Riding .	1	—	2	1	—	—	—	—	—	—	1	2	1	85
Schottland.														
een	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	6	119
. . . . .	1	6	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	241
thian	2	5	—	2	6	—	7	13	—	1	—	—	—	352
. . . . .	—	—	—	3	—	5	—	—	—	—	—	—	—	82

ißerdem: Buckingham (24 geschlachtete Thiere), r (1 erkranktes 15.—20. März, 5 geschlachtete Thiere), 2 erkr. 4.—10. Jan., 3 geschl.), Hants ex Isle of (1 erkr. 25.—31. Jan., 2 geschl.), Northumberland schl.), Salop (1 erkr. 8.—14. März, 10 geschl.), y ex London (4 erkr. 15.—21. Febr., 123 geschl.), (19 geschl.), Ayr (15 geschl.), Berwick (1 geschl.), arton (2 geschl.), Fife (3 geschl.), Haddington (9), Lanark (1 erkr. 8.—14. Febr., 131 geschl.), Lin- w (90 geschl.), Renfrew (2 erkr. 8.—14. Febr., schl.), Roxburgh, Stirling (je 1 geschl.); zusammen ng England 111 erkrankte und 856 geschlachtete Thiere, in ganz Schottland 69 erkrankte und 1265 geschlachtete Thiere.

Niederländisch-Indien. Laut Nachricht aus Batavia vom 16. April d. J. über den Stand der Viehseuchen während des ersten Viertels des laufenden Jahres herrschte in Bantam (West-Java) und in Benkoelen (Südwest-Sumatra) nach wie vor die Viehpest in besonders starkem Grade. Seit einigen Monaten fallen andauernd Thiere vom Pferdebestande der Leibwacht-Dragoner in Djokdja und der Kavallerie in Salatiga (Mittel-Java) am Rotz.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

reußen. Reg.-Bez. Oppeln. Bekanntmachung, die Einfuhr von lebenden Schweinen aus rreich-Ungarn. Vom 4. Juni 1891. (Amtsbl. S. 145.)

r Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen forsten hat die Einfuhr von lebenden Schweinen en Contumaz-Anstalten zu Bielitz-Biala und Stein- in das öffentliche, polizeilich überwachte Schlacht- zu Crefeld widerruflich gestattet.

r diese Einfuhr sind die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 25. September 1890 (Extrablatt zum Amtsblatt Stück 39)[1]) maßgebend.

Oppeln, den 4. Juni 1891.

Der Regierungspräsident.
von Bitter.

Elsaß-Lothringen. Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von Rindvieh aus den Niederlanden und aus Luxemburg. Vom 24. Mai 1891.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 18. März l. Js.[2]), durch welche die Einfuhr von Rindvieh aus den Niederlanden und Belgien und aus dem Großherzog-

S. Veröff. S. 75. — *2) Darunter 21 Hunde.*

[1]) S. Veröffentl. 1890, S. 607.
[2]) Veröffentl. S. 215.

thum Luxemburg in Elsaß-Lothringen bis auf Weiteres verboten worden ist, wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Einfuhr von männlichem und weiblichem Rindvieh zu Zuchtzwecken aus dem Königreich der Niederlande und dem Großherzogthum Luxemburg auf Antrag der Betheiligten unter nachstehenden Bedingungen vom 1. Juni l. J. an gestattet werden kann:

1. Die Einfuhr von männlichem und weiblichem Rindvieh ist von der Beibringung eines von einer Niederländischen bezw. Luxemburgischen Gemeindebehörde ausgestellten Ursprungszeugnisses abhängig zu machen, welches enthalten muß:
   a) die Angabe des Ursprungsortes, des Alters und der Farbe jedes einzelnen Thieres,
   b) die Bescheinigung, daß die bezeichneten Thiere sich in den letzten sechs Monaten nicht an einem Orte befunden haben, in welchem oder in dessen 20 km weitem Umkreise die Lungenseuche herrscht.
2. Die einzuführenden Thiere müssen beim Uebergang über die Landesgrenze auf Kosten des Einführenden von dem zuständigen beamteten Thierarzte untersucht und gesund befunden werden.
3. Die eingeführten Thiere müssen sechs Monate an ihrem Bestimmungsorte verbleiben.

Die etwaigen Gesuche um Gestattung der Einfuhr von Rindvieh zu Zuchtzwecken aus dem Königreich der Niederlande und dem Großherzogthum Luxemburg sind bei dem betreffenden Kreisdirektor einzureichen und werden von diesem dem Bezirkspräsidenten in Metz zur Bescheidung vorgelegt.

Straßburg, den 24. Mai 1891.

Ministerium für Elsaß-Lothringen,
Abtheilung für Finanzen,
Landwirthschaft und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
gez. von Schraut.

Großbritannien. Zufolge Verordnung des Board of Agriculture vom 1. Mai d. Js. — (4482) The Rabies (Muzzling of Dogs) Order of 1889, Amendment No. 6 — findet die Abänderungs-Verordnung vom 28. Mai 1890[1]), betreffend die Tollwuth, auf weitere 4 Distrikte und Theile eines Distriktes Anwendung.

Schweden. (Vgl. Veröffentl. S. 323.) Nach einer Bekanntmachung des Königlichen Kommerz-Kollegiums vom 21. Mai wird von demselben der Kreis Pinneberg, Schleswig-Holstein, und die Stadt Hamburg nebst Landgebiet als von Lungenseuche befallen angesehen.

Medizinalgesetzgebung u. s. w.

Preußen. Reg.-Bezirk Bromberg. Verfügung, betr. die technische Kontrole der Schlachthäuser.
Vom 23. April 1891.

Abschrift obiger Verfügung erhalten Euer Wohlgeboren zur gefälligen Kenntnißnahme.

Die Verschiedenartigkeit in der Einrichtung und Leitung der im Regierungsbezirke vorhandenen Schlachthäuser sowie der Umstand, daß den Vorstehern derselben, welche zum Theil Thierärzte, zum Theil Laien sind, in der Handhabung der Beurtheilung des Fleisches in sanitätspolizeilicher und volkswirthschaftlicher Hinsicht bei den meisten Schlachthäusern keine Grenzen gezogen sind, haben mich die Nothwendigkeit erkennen lassen, eine technische Kontrole aller im Regierungsbezirke vorhandenen Schlachthäuser eintreten zu lassen.

Euer Wohlgeboren ersuche ich demnach in Verfolg meiner Verfügung vom 17. Januar 1891, Nr. 81 G. Ib, die in Ihrem Verwaltungsbezirke liegenden Schlachthäuser einer Kontrole zu unterwerfen und zwar derart, daß Sie gelegentlich anderer Dienstreisen, mindestens aber 2 mal im Vierteljahre, das Schlachthaus einer eingehenden Besichtigung unterziehen.

Diese Besichtigung hat sich auf den gesammten Betrieb der Schlachthäuser, auf die Art der Ausführung von Schlachtungen, auf die Handhabung der Fleisch- und Trichinenschau zu erstrecken. In den Bereich dieser Besichtigungen ist ferner zu ziehen, die Kontrole über die richtige Führung der Beschaubücher, über die Reinhaltung der Schlacht- und Nebenräume, wie Kuttelwäsche, Schmelzen, Abräume, Eiskeller u. s. w.

Ferner haben Sie sich von der exakten Durchführung der Desinfektion der Stallungen, Viehrampen, dem sogenannten Polizeischlachthause, Seuchenställen u. s. w., sowie über den Verbleib des verdorbenen, gesundheitsschädlichen, sowie minderwerthigen Fleisches zu überzeugen.

Die bei dieser Besichtigung vorgefundenen Unzuträglichkeiten sind der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Sofern deren alsbaldige Abstellung nicht erfolgt, erwarte ich durch die Hand des Königlichen Landraths Berichterstattung.

Es wird sich bei diesen Besichtigungen die Gelegenheit bieten, besondere Beobachtungen über Krankheiten der Hausthiere, soweit sie zum Aufbau einer geregelten Fleischschau von Interesse sind, zu sammeln und den Veterinärberichten unter der vorgeschriebenen Rubrik „Gesundheitspflege" einzuverleiben.

Gleichzeitig ersuche ich Euer Wohlgeboren ergebenst, die vom Auslande eingeführten Schlachtthiere alsbald nach der Ankunft im Schlachthause einer Untersuchung auf Seuchen zu unterwerfen.

Der Regierungs-Präsident.

An den Königlichen Departements-Thierarzt und und sämmliche Herren Kreisthierarzte des Regierungsbezirks.

Baden. Verordnung, das Tuberkulinum Kochii betreffend. Vom 5. Mai 1891.
(Gesetz- u. Verord.-Blatt S. 66.)

Bezüglich des Tuberkulinum Kochii (Tuberkulin), welches den Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 gemäß, abgesehen vom Großhandel, nur in Apotheken feil gehalten und verkauft werden darf und welches Seitens der Apotheken zur Zeit nur von Dr. med. Libbertz in Berlin (N. W., Lüneburgerstraße 128), zu beziehen ist, wird zur Regelung des Verkehrs mit diesem Mittel in den Apotheken auf Grund des § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuchs und des § 134 des Polizeistrafgesetzbuchs verordnet, was folgt:

§ 1. Das Tuberkulin ist in dem Giftschrank aufzubewahren.

§ 2. Dasselbe darf nur auf schriftliche Anordnung eines approbirten Arztes oder Thierarztes abgegeben werden.

§ 3. Wenn ein Fläschchen bei Ablauf von sechs Monaten nach dem auf demselben vermerkten Tage der Fertigstellung des Mittels unverkauft geblieben ist, so darf es nicht mehr verkauft oder sonst abgegeben werden und ist aus der Apotheke zu entfernen. Derartige Fläschchen werden von Dr. Libbertz gegen andere mit frischhergestelltem Inhalt unentgeltlich eingetauscht werden.

§ 4. Der Taxpreis des Mittels wird (ausschließlich der Verpackungskosten) für das Fläschchen mit 1 ccm Inhalt auf 6 ℳ, für das mit 5 ccm Inhalt auf 25 ℳ festgesetzt.

Karlsruhe, den 5. Mai 1891.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr. Vdt. Jolly.

Braunschweig. Durch Gesetz vom 15. März 1866 ist vorgeschrieben, daß alle im Herzogthume geschlachteten Schweine vor ihrer weiteren Verwendung einer mikroskopischen Untersuchung auf Trichinen zu unterwerfen sind. Das Herzogliche Ober-Sanitätskollegium hat nunmehr eine Anleitung zur Untersuchung der geschlachteten Schweine auf Trichinen (Braunschweig 1891. Druck von Joh. Heinr. Meyer) verfaßt und mittelst Rundschreibens vom 25. März d. Js. an sämmtliche Physici versandt mit dem Ersuchen, in Zukunft danach verfahren zu wollen.

---

[1]) *Vergl. Veröffentl. 1890 S. 396 und 733, ferner 1891 S. 43.*

nen. Verordnung, betreffend den Verkauf und die indigung von Heilmitteln. Vom 29. April 1890. (Gesetzbl. S. 76.)

n Ausführung der Reichsverordnung vom 27. Januar . betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln,[1]) ver- et der Senat unter Hinweisung auf § 867 Nr. 8 5 des deutschen Strafgesetzbuchs was folgt:

Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark mit Haft wird bestraft, wer die in Anlage A der chten Verordnung aufgeführten Zubereitungen, ohne rschied, ob sie heilkräftige Stoffe enthalten oder nicht, Heilmittel im Kleinhandel außer den Apotheken ilt oder verkauft, oder zu solchem Verkaufe an- st.

Bei gleicher Strafe ist die Ankündigung des Verkaufs rtiger Zubereitungen als Heilmittel außer den Apo- n, sowie die Aufnahme solcher Ankündigungen in tliche Blätter untersagt.

Die obigen Bestimmungen finden auf Verbandstoffe den, Gazen, Watten und dergleichen), auf Zube- ngen zur Herstellung von Bädern, sowie auf Seifen Anwendung. Auf künstliche Mineralwässer finden nur dann Anwendung, wenn dieselben in ihrer mmensetzung natürlichen Mineralwässern nicht ent- hen und wenn sie zugleich

Antimon, Arsen, Baryum, Chrom, Kupfer, freie Salpetersäure, freie Salzsäure oder freie Schwefel- säure

alten.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Mai) in Kraft, von welchem Zeitpunkte an die Verordnung 21. Mai 1876, den Verkauf und die Ankündigung Heilmitteln betreffend, außer Kraft tritt.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats 25. und bekannt gemacht am 29. April 1890.

Folgt das in den Veröff. 1890 S. 84 abgedruckte eichniß Anlage A der Reichsverordnung vom Januar 1890.)

---

terreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, die k. k. Statthalterei in Triest (den übrigen tischen Landesbehörden abschriftlich mitgetheilt), be- end Formularien für die Berichterstattung über die andlung von Kranken mit Koch'scher Injektions- figkeit. Vom 7. April 1891, Z. 6753. (Oesterr. San.-Wesen S. 142.)

Mit Beziehung auf das unterm 31. März l. J., 136, gestellte Ansuchen um Uebersendung der Formu- en für die Nachweisung der Krankenanstalten über Ergebnisse der Behandlung tuberkulöser Kranken mit)'scher Impflymphe wird eröffnet, daß das Ministerium Innern mit Rücksicht auf die wesentliche Einschränkung, he die Anwendung der fraglichen Behandlungs- ode erfahren hat, von der mit dem h. o. Erlasse 8. Dezember 1890, Z. 24 658,[2]) in Aussicht gestellten usgabe eigener Formularien für diese Berichter- ttung Abstand nimmt.

Jedoch ist die mit dem gedachten h. o. Erlasse ange- tete Quartalsberichterstattung der Krankenanstalten so richten, daß in derselben sämmtliche für die Beur- ung dieser Behandlungsmethode belangreichen nente, insbesondere Alter und Krankheitszustand s dieser Behandlung unterzogenen Individuums, der Impfung, Art und Zeitfolge der Reaktions- einungen, das Endresultat der Behandlung, sowie ndere Wahrnehmungen dargestellt und in wissen- tlicher Weise besprochen werden.

---

erreich. Erlaß der Statthalterei in Mähren, be- end Maßnahmen gegen Tuberkulose. Vom 23. De- er 1890, Z. 43 670. (Oesterr. San.-Wesen S. 86.)

Nach dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft die Tuberkulose zu den Infektionskrankheiten zu ten.

Die Infektion erfolgt durch die Tuberkelbazillen, welche jedoch niemals durch Verdunstung aus einer flüssigen bazillenhältigen Masse, sondern nur in trockenem Zustande in die Umgebung gelangen und die Infektion vermitteln.

Die Sputa der Phthisiker, welche als die Hauptquelle des Infektionsstoffes anzusehen sind, erscheinen daher unschädlich, so lange sie in flüssigem Zustande verharren, dagegen gefährlich, wenn sie eintrocknen und sich als Bestandtheile des Staubes der Luft mittheilen, in welcher sich Menschen aufhalten.

Hiermit steht die Thatsache in Zusammenhang, daß nicht selten ganz gesunde Personen, welche in Quartiere einziehen, die von Phthisikern bewohnt waren, ohne daß dieselben zuvor gehörig gereinigt und desinfizirt worden waren, tuberkulös werden, und hierauf dürfte es auch zurückzuführen sein, daß einzelne Orte, in Mähren namentlich Rožnau, wo alljährlich während der Saison eine größere Anzahl von Phthisikern zusammenströmt, eine auffallend große Sterblichkeit der einheimischen Bevölkerung an Tuberkulose (in Rožnau 25 % der Gesammtverstorbenen gegen 15 % des Landesmittels) aufweisen.

Es ist daher für Rožnau und überhaupt für alle Orte, in welchen Phthisiker längeren Aufenthalt zu nehmen pflegen, nothwendig, alle jene Maßnahmen zu treffen und durchzuführen, welche geeignet sind, der Weiterverbreitung der Krankheit Einhalt zu thun.

In Folge dessen werden der Herr Bezirkshauptmann aufgefordert, die Gemeindevertretung in Rožnau anzuweisen, im Einvernehmen mit dem Kurkomité und den dortigen Badeärzten im Wege der Belehrung und durch direkte Anordnungen zu veranlassen:

I. daß seitens des Kurpublikums bezüglich der Sputa die größte Vorsicht beobachtet und namentlich von Phthisikern weder auf den Boden, noch in die Taschentücher, sondern ausschließlich in zum Theil mit Wasser gefüllte Spuckschalen gespuckt werde;

II. daß von der Gemeinde und dem Kurkomité für sorgfältige Reinhaltung der öffentlichen Orte und Promenaden, und von den Wohnungsvermiethern für die strengste Reinlichkeit in den zur Vermiethung gelangenden Quartieren vorgesorgt werde.

In ersterer Beziehung ist dem Publikum gegenüber das Nöthige anzuordnen, gleichzeitig aber auch dafür Sorge zu tragen, daß in den öffentlichen Lokalitäten und auf allen Promenadewegen mit reinem Wasser theilweise gefüllte Spucknäpfe oder Schalen aufgestellt werden.

Diese Näpfe sollen in der Regel aus Porzellan, Steingut oder emaillirtem Metall bestehen, doch genügen eventuell auch glasirte Untersätze von Blumennäpfen.

Dieselben dürfen nur mit reinem Wasser, niemals mit trockenen Stoffen, Sägespänen, Sand, Torf u. dgl. beschickt werden.

Allabendlich soll ihr Inhalt an einen passenden Ort entleert und dann eine Abspülung derselben mit heißem Wasser vorgenommen werden.

In letzterer Beziehung ist durch geeignete Maßnahmen für die zweckmäßige Reinlichkeit im Kurorte im Allgemeinen und in den Privathäusern insbesondere vorzusorgen, und sind namentlich bezüglich der Reinerhaltung der zur Vermiethung benützten Quartiere nachstehende Vorschriften zu erlassen:

1. In allen Häusern, Hôtels und Villen, in welchen Kurgäste in Wohnung genommen werden, sind in allen Zimmern, Gängen und Stiegenhäusern, je nach dem Erforderniß, die oben bereits erwähnten Spuckschalen aufzustellen, täglich auszuleeren, zu reinigen und mit reinem Wasser zu versehen.

2. Alle zur Vermiethung dienenden Wohnungen sind vor Beginn der Saison und nach Ablauf derselben gründlich zu reinigen. Dasselbe hat auch u. zw. mit besonderer Sorgfalt zu geschehen, wenn ein phthisischer Kranker dort stirbt, oder übersiedelt.

3. Die Reinigung der Quartiere, in welchen Phthisiker gewohnt haben und gleichzeitig die Desinfektion der zugehörigen hierzu geeigneten Utensilien muß längstens

---

[1]) S. Veröffentl. 1890, S. 82.
[2]) Siehe Veröff. S. 47.

binnen 12 Stunden nach dem Freiwerden derselben bewerkstelligt werden.

4. Das Freiwerden einer Wohnung ist wenigstens 6 Stunden vor Abgang der Partei und der neuerliche Bezug derselben spätestens 24 Stunden nachher der Ortsbehörde anzuzeigen, welcher es obliegt, die nöthige Kontrole bezüglich der vorschriftsmäßigen Reinigung der Quartiere zu üben.

5. Hinsichtlich der Art und Weise der Reinigung der Wohnungen ist Nachstehendes zu beachten:

„Die Zimmer, Korridors und Stiegen sind nie trocken, sondern stets erst nach vorausgegangener Befeuchtung, z. B. mittelst nasser Sägespäne und dergl. zu fegen.

Die Fußböden sind mit Seifenlauge, bei größerer Verunreinigung durch unreinliche Patienten mit Zusatz von 2½ ‰ kryst. Karbolsäure, besonders sorgfältig unterhalb und seitlich der Bettstätten, welche von Phthisikern belegt waren, zu waschen.

Ebenso sind ordinäre Holz- und Ledermöbel, Kästen und sonstige hierzu geeignete Einrichtungsstücke zu behandeln.

Feinere Möbel und Gegenstände sind, soweit dies thunlich, mit einem mit Seifenwasser befeuchteten Lappen abzuwischen oder in sonstiger zweckmäßiger Weise vom Staube zu befreien.

Die Wand hinter und seitlich des Bettes, das von einem hustenden Kranken benützt wurde, soll entweder abgekratzt und frisch getüncht oder, z. B. bei Tapeten oder besserer Malerei, durch Abreiben mit nicht ganz frischem Brode, das nachher zu verbrennen ist, abgerieben werden. Alle zur Desinfektion geeigneten Utensilien der Kranken, namentlich die Betten, d. i. Kopfkissen, Bettdecken, Federbetten, Matratzen, Keilkissen, Bettvorlagen, getragene Kleider, Leib- und Bettwäsche u. dgl., sind, soweit dies die lokale Sanitätsbehörde für nothwendig erachtet, im städtischen Desinfektionsapparate gegen einen mäßigen Gebührentarif zu desinfiziren."

6. Die Kurgäste sowohl, als die einheimische Bevölkerung ist zu verpflichten, sich den angeordneten sanitäts-polizeilichen Maßnahmen zu fügen und hustende Kranke sind überdies zu verhalten, ihre Taschentücher und die Leib- und Bettwäsche, wenn dies im konkreten Falle von der lokalen Sanitätsbehörde für nothwendig befunden wird, vor jedem Waschen im städtischen Desinfektionsapparate desinfiziren zu lassen.

7. Der Transport der zu desinfizirenden Gegenstände zum Desinfektionsapparate und zurück hat in geschlossenen Gefäßen zu geschehen.

8. Die Nichtbeachtung der erlassenen Vorschriften ist mit angemessenen Strafen zu belegen.

Von dem Inhalte des vorstehenden Erlasses sind die praktischen Aerzte des Bezirkes in die Kenntniß zu setzen mit der Aufforderung, die in demselben gegen die Weiterverbreitung der Tuberkulose angeordneten Maßnahmen in sinngemäßer Weise auch in der Privatpraxis, und in den ihnen zugänglichen Heil- und Humanitätsanstalten thunlichst zur Anwendung zu bringen.

Ueber die Details der Durchführung in Rožnau ist bei Vorlage des Vereisungsberichtes von dem Bezirksarzte zu berichten.

Belgien. Beaufsichtigung des Handels mit Lebensmitteln und Art der Probeentnahme betr.

Vom 28. Februar 1891. (Moniteur belge S. 578).

Léopold II, Roi des Belges,

A tout présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 4 août 1890, relative à la falsification des denrées alimentaires;[1])

Vu notamment les articles 2 et 3 de cette loi, ainsi conçus:

(Folgt Wortlaut dieser Artikel.)

Considérant qu'il importe de régler le mode d'inspection et les conditions de la prise d'échantillons de manière à faciliter la découverte de la fraude, tout en garantissant d'une manière complète l'identité des marchandises suspectées;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics,

Nous avons arrêté et arrêtons:

Art. 1er. Les délégués du gouvernement pourront, pour autant que de besoin, sur la présentation de leur commission, inspecter les magasins, boutiques et lieux quelconques affectés à la vente des denrées et substances alimentaires, ainsi que les dépôts y annexés et les locaux qui servent à la fabrication et à la préparation de ces denrées et substances, conformément aux prescriptions de l'article 2 de la loi du 4 août 1890 et sous les conditions et restrictions prévues par leur arrêté de nomination.

Art. 2. Ils surveilleront l'exécution des dispositions légales et réglementaires relatives à la falsification des denrées alimentaires et rechercheront si les prescriptions édictées sont fidèlement observées, notamment si les locaux où sont exposées en vente les marchandises qui sont l'objet d'une réglementation, offrent, à un endroit apparent, l'inscription requise et si les enveloppes, caisses, vases et récipients, ou, à défaut, les marchandises elles-mêmes, portent les indications exigées.

Art. 3. Ils sont autorisés à s'assurer de la nature et à rechercher les défectuosités des denrées et substances alimentaires vendues, débitées, exposées en vente, détenues, transportées ou colportées en vue de la vente, ainsi que des substances et matières quelconques utilisées dans la fabrication et dans la préparation de ces denrées.

Ils saisiront les objets employés dans la fabrication ou dans la préparation des denrées alimentaires et dont l'usage leur paraîtra nuisible ou dangereux et prélèveront, à leur choix, aux fins de les examiner sur le champ ou de les faire analyser, des échantillons des marchandises qui leur paraîtraient suspectes.

Les échantillons destinés à être analysés seront pris en double, chaque fois que ce sera possible. Les agents se conformeront en outre aux instructions qui leur seront données par le Ministre ou son délégué en ce qui concerne les quantités à prélever pour chaque échantillon et les récipients, sachets, caisses, boîtes, vases ou flacons à employer d'après la nature de la denrée ou substance suspectée.

Art. 4. Les échantillons seront enveloppés et scellés du sceau de l'agent, de manière à éviter toute substitution, toute soustraction ou toute addition de matières.

L'enveloppe extérieure portera l'indication de la nature de la substance ou denrée, ainsi qu'un numéro d'ordre.

Il en sera donné reçu au propriétaire qui pourra, sur l'invitation qui lui en sera faite, apposer une marque quelconque, autre que son cachet et son nom, à côté du sceau de l'agent.

Art. 5. Lorsque, sur la demande formelle qui devra lui en être faite par l'agent, l'intéressé exprime le désir de rester en possession d'une partie de la marchandises prélevée, celle-ci sera, si c'est possible, divisée par l'agent en trois parties, qui seront toutes trois enveloppées, cachetées et marquées de la manière indiquée à l'article 4.

L'un des trois échantillons, au choix de l'intéressé, sera laissé à ce dernier, pour lui servir éventuellement à une contre-expertise.

Art. 6. L'échantillon unique ou l'un des échantillons prélevés conformément aux articles précédents sera remis au plus tard, dans les deux jours au directeur du laboratoire d'analyse désigné à cet effet.

Le second échantillon resté en mains de l'agent sera, dans le même délai, remis soit au greffe du tribunal correctionnel soit au greffe du tribunal de simple police du canton.

Dans tous les cas, il en sera donné récépissé

---

[1]) *S. Veröffentl. 1890 S. 719.*

par le directeur du laboratoire, par le greffier du tribunal ou par le fonctionnaire délégué à cet effet.

Art. 7. Le récépissé, extrait d'un livre à souches, décrira exactement la nature de l'enveloppe et l'état dans lequel elle se trouve. Il indiquera le nombre de cachets, les chiffres dont ils sont formés, les marques apposées ainsi que le numéro d'ordre et la nature de la marchandise, telle qu'elle résulte de de l'indication de l'agent inspecteur.

Art. 8. Lorsque, par suite de la distance, il ne sera pas possible à l'agent de se transporter au laboratoire d'analyse ou au greffe, les échantillons seront expédiés d'urgence par l'intermédiaire d'un service public de transport ou de messageries.

Dans ce cas, l'échantillon portera l'adresse du destinataire et récépissé en sera donné par ce service.

Art. 9. Lorsque la marchandise est de nature telle ou dans un état tel qu'elle ne peut être longtemps conservée dans l'enveloppe hermétiquement close sans craindre une altération ou une décomposition, l'agent inspecteur aura soin d'apposer sur l'enveloppe extérieure le mot: Urgent et de faire les diligences nécessaires pour que l'échantillon parvienne sans retard au laboratoire d'analyse.

Art. 10. L'agent dressera procès-verbal des infractions qu'il aura constatées et éventuellement de la résistance qui lui aura été opposée, ainsi que de toutes les formalités qu'il aura dû remplir, le cas échéant, pour la prise et la remise à destination des échantillons.

Ce procès-verbal contiendra notamment l'indication exacte du numéro d'ordre de l'échantillon et des signes extérieurs de l'enveloppe.

Une copie en sera remise au contrevenant dans les vingt-quatre heures au plus tard de la constatation de l'infraction.

Art. 11. L'agent inspecteur transmettra au parquet, dans un bref délai, les procès-verbaux qu'il aura dressés et les récépissés qui lui auront été délivrés.

Art. 12. Le directeur du laboratoire procédera immédiatement à l'analyse des échantillons, en commençant par ceux qui lui ont été signalés comme urgents.

Art. 13. Aussitôt après l'achèvement de son travail, il rédigera un rapport qui contiendra notamment:

1° La date de l'analyse;

2° La date de la réception de l'échantillon au laboratoire;

3° Le numéro d'ordre de l'échantillon, l'indication de la nature de la marchandise telle qu'elle résulte de l'inscription mise sur l'enveloppe, la description des signes extérieurs de cette enveloppe et des marques ou cachets y apposés ainsi que les conditions normales ou anormales dans lesquelles elle se trouvait;

4° L'indication de la substance à analyser, telle qu'elle apparaît à l'opérateur, de son poids et de l'état dans lequel elle s'est présentée;

5° La mention sommaire de procédés suivis pour l'analyse;

6° L'indication des résultats obtenus et les conclusions qui en découlent, de l'avis de l'analyste au point de vue de l'exécution des lois et règlements relatifs à la falsification des denrées alimentaires.

Art. 14. L'enveloppe extérieure sera annexée au rapport.

La marchandise analysée sera conservée, si c'est possible, pendant un délai à déterminer. Dans le cas contraire, elle pourra être détruite.

Il en sera également fait mention dans le rapport.

Art. 15. Le rapport sera adressé, par les soins du directeur du laboratoire, au parquet, qui le rapprochera du procès-verbal *de l'agent inspecteur* et du récépissé y annexé, et décidera de la suite à y donner.

Art. 16. Lorsque les conclusions du rapport démontrent que l'échantillon était composé de substances ou de denrées dont l'insalubrité constitue un danger pour la santé publique, une copie en sera adressée, par le directeur du laboratoire, à l'agent qui aura verbalisé.

Art. 17. Dans ce cas, l'agent inspectera de nouveau les magasins, dépôts et fabriques de l'intéressé et saisira les marchandises qui lui paraîtront de la même nature que celle de l'échantillon prélevé antérieurement.

Art. 18. L'agent inspecteur agira de même quand, lors d'une première visite, il se trouvera en présence d'une denrée ou d'une substance dont l'insalubrité lui paraîtra manifestement une cause de danger pour la santé publique.

Art. 19. Si, dans les cas des articles 17 et 18, la marchandise peut se conserver, l'expert prendra les mesures nécessaires pour la mettre sous séquestre.

Si la marchandise, par suite de son état de décomposition ou d'altération, ne peut être conservée, elle sera détruite par les soins de l'agent.

Un échantillon, prélevé suivant les règles des articles 3 à 5, sera envoyé au laboratoire d'analyse.

Art. 20. Lorsqu'il est démontré que l'échantillon prélevé satisfaisait aux conditions légales ou réglementaires, quant à la nature et à l'état de conservation de la substance ou de la denrée, le prix en sera payé à l'intéressé dans le mois qui suivra le jugement définitif ou l'abandon des poursuites.

Les marchandises saisies en vertu des articles 17 et 18 seront restituées dans le même délai.

Le prix de celles détruites en vertu du 2e alinéa de l'article 19, sera payé à l'intéressé, dans le cas où il serait prouvé que c'est à tort qu'elles ont été détruites.

Les denrées et substances détériorées ou détruites par l'agent dans le cours de sa visite, à l'effet de lui permettre de les examiner sur place seront remboursées à l'intéressé, dans les huit jours qui suivront l'inspection, sur le vu du reçu délivré à cet effet par l'agent inspecteur s'il n'y a pas de procès-verbal dressé du chef de ces denrées ou substances et, dans le cas contraire, endéans le mois qui suivra le jugement définitif d'acquittement ou l'abandon des poursuites.

Art. 21. En cas de condamnation, les frais d'analyse et de séquestre seront mis à la charge de la partie qui succombe.

Art. 22. Les prescriptions du présent arrêté sont applicables aux bourgmestres, ou à ceux qui en exercent les fonctions, lorsqu'ils agissent en vertu du droit que leur confère l'article 2 de la loi du 4 août 1890.

Les dispositions du règlement touchant le mode ou les conditions de la prise d'échantillons sont applicables aux agents désignés par les autorités communales, à l'effet de surveiller l'exécution des lois et règlements relatifs à la falsification des denrées alimentaires.

Art. 23. Les remboursements, dans les cas prévus à l'article 20, des marchandises détruites et des échantillons prélevés seront supportés, soit par le budget de l'État, soit par le budget de la commune, selon qu'il s'agira d'actes d'instruction posés par les délégués du gouvernement ou par les bourgmestres et les agents de l'autorité communale.

Art. 24. Ceux qui se seront refusés ou opposés aux visites, aux inspections ou qui auront mis obstacle à la prise d'échantillons par les agents investis du droit de rechercher et de constater les infractions aux lois et règlements relatifs à la falsification des denrées alimentaires seront punis des peines édictées par l'article 7 de la loi du 4 août 1890, sans préjudice, s'il y a lieu, de l'application

des peines comminées par les articles 269 à 274 du Code pénal.

Art. 25. Notre Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 28 février 1891.

Léopold.

Par le Roi:
Le Ministre de l'agriculture,
de l'industrie et des travaux publics,
Léon De Bruyn.

Niederlande. Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 5. Juni 1875 (Staatsblad Nr. 110) zum Schutze gegen die Tollwuth. Vom 15. April 1891. (Nederl. Staatscourant vom 22. April. — Uebersetzung.)

Einziger Artikel.

„Der dritte Absatz von Artikel 8 des Gesetzes vom 5. Juni 1875 (Staatsblad Nr. 110)[1]) ist zu lesen wie folgt:

Von dieser Verordnung benachrichtigt der Bürgermeister unverweilt die Bürgermeister aller angrenzenden Gemeinden, die dann unmittelbar eine gleiche Verordnung für ihre Gemeinden erlassen können.

Dieselbe Befugniß haben die Bürgermeister beim Auftreten der Tollwuth in benachbarten Gemeinden des Auslandes.

Dem Kommissar des Königs in jeder Provinz, wo die bezüglichen Gemeinden liegen, ist Abschrift einer jeden Verordnung einzureichen.

Dieser kann eine gleiche Verordnung erlassen und alsbald für die gesammte Provinz oder einen Theil davon abkündigen lassen.

Von dem Erlaß der in diesem Artikel erwähnten Verordnung hat er unverweilt seine Amtsgenossen der angrenzenden Provinzen in Kenntniß zu setzen.

Rechtsprechung.

Trichinenkrankheit ist nicht als Viehseuche im Sinne des § 328 des St.-G.-B., sondern als eine ansteckende, der menschlichen Gesundheit und dem menschlichen Leben gefährliche Krankheitserscheinung anzusehen.

Zuwiderhandlungen gegen die auf Kaiserlichen Verordnungen vom Jahre 1880 und 1883 beruhenden Verbote der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch u. s. w. amerikanischen Ursprungs, sind mit der Konfiskation der verbotwidrig eingeführten Gegenstände (§ 134 Vereinszollgesetzes) und aus § 327 St.-G.-B. wegen Verletzung von Einfuhrverboten, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit (Trichinose) angeordnet worden sind, zu bestrafen.

Urtheil des Reichsgerichts vom 18. Oktober 1890.

In der Strafsache gegen den Schlächtermeister Theodor Heinrich Wilhelm Pl. zu Norderney, wegen Kontrebande und gemeingefährlichen Vergehens, hat das Reichsgericht, dritter Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung am 18. Oktober 1890 nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

daß die Revision des Angeklagten gegen das Urtheil des Königlich Preußischen Landgerichts zu Aurich vom 17. Juli 1890 zu verwerfen und dem Angeklagten die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Von Rechts Wegen.

Gründe:

Die Revision entbehrt der Begründung.

Das angefochtene Urtheil hat gegen den Angeklagten alle gesetzlichen Merkmale der Kontrebande im Sinne der §§ 134, 136 1a des Vereinszollgesetzes, sowie des im § 327 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Delikts ohne erkennbaren Rechtsirrthum zur Feststellung gebracht. Der Einwand des Beschwerdeführers, das Einfuhrverbot von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten amerikanischen Ursprungs nach Maßgabe der Kaiserlichen Verordnung vom 6. März 1883 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 31) sei nicht, wie § 327 des Strafgesetzbuchs erfordere, „zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit" angeordnet, erscheint verfehlt. Daß die vorerwähnte Verordnung so wenig, wie die ihr vorausgegangene vom 25. Juni 1880 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 151) den Zweck des Verbots authentisch deklarirt, ist gleichgültig. Für den Thatbestand des § 327 des Strafgesetzbuchs kommt es nur darauf an, daß das fragliche Verbot objektiv dafür bestimmt ist, im sanitätspolizeilichen Interesse der Verbreitung ansteckender, sei es Menschen allein, sei es Menschen und Thiere gleichzeitig bedrohender Seuchen vorzubeugen, und daß der Thäter sich bewußt ist, dieser Zweckbestimmung entgegen zu handeln. Nur für die Feststellung des subjektiven Thatbestandes wird es von thatsächlicher Bedeutung sein, daß die fraglichen Verbote ꝛc. ihren Zweck thunlichst authentisch und für Jedermann erkennbar beurkunden. Nun beweist aber schon der Umstand, daß es sich um eine lediglich vom Kaiser unter Zustimmung des Bundesrathes erlassene Anordnung handelt, wie hier ausschließlich von der Ausnahmebestimmung des § 2 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Bundesgesetzblatt Seite 317) Gebrauch gemacht worden ist, wonach „zeitweise . . . zur Abwehr gefährlicher ansteckender Krankheiten" (Artikel 4 Abs. 2 bis 5 des Zollvereinsvertrages vom 8. Juli 1867) Ausnahmen von der gesetzlich bestehenden Einfuhrfreiheit aller Erzeugnisse der Natur ꝛc. angeordnet werden können. Stände, wie die Revision unterstellt, hier eine zeitweise oder dauernde Prohibitivmaßregel, nicht einer vorübergehenden sanitären Gefahr gegenüber, sondern zum wirthschaftlichen Schutz der inländischen Viehproduktion in Frage, so würde es hierzu nach der klaren Bestimmung der §§ 1, 2 des Vereinszollgesetzes der vollen legislativen Form der Reichsgesetzgebung, also der Mitgenehmigung des Reichstags bedurft haben. Daß im bloßen Verordnungswege gesetzlich so wenig der bestehende Zolltarif wie das Vereinszollgesetz abgeändert werden kann, ist gewiß.

Diese aus dem geltenden Staatsrecht hergeleiteten Folgerungen finden ihre volle Bestätigung in denjenigen legislativen Vorgängen, welche zum Erlaß der Kaiserlichen Verordnungen vom 25. Juni 1880 und 6. März 1883 geführt haben. Die erstenerwähnte Verordnung ist veranlaßt durch einen Antrag des Reichskanzlers an den Bundesrath vom 14. Juni 1880 (Verhandlungen des Bundesraths 1879/80, Drucksachen Nr. 115.)

In diesem Antrage bezeichnet der Reichskanzler ausdrücklich „die Gefahr der Einschleppung der Trichinenkrankheit" als bestimmendes Motiv für die Nothwendigkeit des beabsichtigten Verbots. Ebenso spricht der Antrag des Reichskanzlers an den Bundesrath vom 21. November 1882, mittels dessen der Entwurf der Verordnung vom 6. März 1883 zur Mitgenehmigung vorgelegt wurde, fortgesetzt von der Nothwendigkeit, die bestehenden, „gesundheitspolizeilichen" Anordnungen zu erweitern, von der durch „das Vorhandensein von Trichinen" bedingten Gefahr, von „infizirten Fleischwaaren" u. s. w. und wird in Anlage III. der Text des gleichartigen französischen Einfuhrverbots vom 18. Februar 1881 beigefügt, in welchem, hier allerdings ausdrücklich und im Text des Dekrets, als Grund des Verbots die mit der Einfuhr von Schweinefleisch verbundenen großen Gefahren für die öffentliche Gesundheit („grands dangers pour la santé publique") bezeichnet werden. (Verhandlungen des Bundesraths 1881/82, Drucksachen Nr. 100.)

Von irgend welchen die inländische Fleischproduktion gegen die ausländische (amerikanische) Konkurrenz ökonomisch stützenden Tendenzen ist in den Anträgen des Reichskanzlers nirgends die Rede. Daß aber die „Trichinenkrankheit", von welcher jene Anträge sprechen, nicht als Viehseuche im Sinne des § 328 des Strafgesetzbuchs,

[1]) Nach diesem Artikel haben im Falle des Auftretens von Tollwuth frei umherlaufende Hunde vorschriftsmäßige metallene Maulkörbe auf die Dauer von vier Monaten zu tragen.

ıdern als eine der menſchlichen Geſundheit und dem enſchlichen Leben gefährliche Krankheitserſcheinung dacht und legislativ behandelt worden iſt, erhellt ıcifellos aus der Natur der in Rede ſtehenden Krankit, ſowie aus der geſammten, dem fraglichen Einfuhrrbot gegebenen Begründung.

Was ſodann die Frage anlangt, ob die „Trichinenankheit“ als „anſteckende“ menſchliche Krankheit qualiırt werden darf, ſo muß für die Herſtellung dieſes hatbeſtandsmerkmals in erſter Reihe die Auffaſſung rjenigen Inſtanzen als entſcheidend angeſehen werden, ıelche die fragliche Krankheit für „anſteckend“ erachtet, nd, um ſolcher Anſteckungsgefahr vorzubeugen, ihre ɔerbote, Aufſichts- oder Abſperungsmaßregeln erlaſſen ıaben.

Ob im konkreten Falle eine „Anſteckungs“gefahr ɔorhanden iſt, in welchem Umfange ſie beſteht, ob ſolcher Gefahr praktiſch zweckmäßig durch die angeordneten Maßregeln und Verbote vorgebeugt werden kann, ſind Fragen von ſo eminent landespolizeilicher Bedeutung, ei deren Beantwortung das freie Ermeſſen der mit der ıandhabung der Wohlfahrtspolizei betrauten Behörden ne ſo weſentliche Rolle ſpielt, daß nicht angenommen erden kann, die Norm des § 327 des Strafgeſetzbuchs ıbe dem Strafrichter die Kontrole einer richtigen Ausbung jener ſanitätspolizeilichen Befugniſſe abſeiten der erfür zuſtändigen Behörden übertragen wollen. Die nnahme des Vorhandenſeins einer Anſteckungsgefahr ildet den inneren Rechtsgrund und das legislative Motiv für den Erlaß der im § 327 des Strafgeſetzbuchs ɔrgeſehenen behördlichen Maßnahmen. Stände dem Strafrichter die materielle Nachprüfung der Motivirung ieſer Maßnahme zu, ſo könnte es keinen Unterſchied beingen, ob ſolche Motivirung ſich als eine ausdrückliche, em Geſetze vorausgeſchickte Erwägung — etwa nach rt des oben erwähnten franzöſiſchen Dekrets vom 8. Februar 1881 — im Geſetzestext ſelbſt oder in anderɔeiten legislativen Vorgängen nachweiſen läßt. Es ɔürde alſo, ſelbſt wenn die Kaiſerliche Verordnung vom . März 1883 in ihrer Einleitung ſelbſt ausdrücklich die richinoſe als „anſteckende“ Krankheit bezeichnete, derɛlben die Rechtsbeſtändigkeit abzuſprechen ſein, ſobald ɔer Strafrichter zu einer vom Kaiſer und Bundesrath ıbweichenden Anſicht über den eigentlichen Charakter der Trichinoſe und über den richtigen Begriff der Anteckungsgefahr gelangte. Daß der Strafrichter hierfür berufen, daß die Möglichkeit derartiger Konflikte zwiſchen Geſetzgebender und richterlicher Gewalt in § 327 des Strafgeſetzbuchs legaliſirt ſein könnte, muß als unhaltbare Konſequenz abgelehnt werden. Im Uebrigen erſcheint es aber auch ſachlich ſtatthaft, die Trichinoſe im weiteren Sinne als „anſteckende“ Krankheit zu begreifen. Daß ſie es nicht im engen und eigentlichen Sinne einer ɔntagiöſen, unmittelbar von Menſch zu Menſch übertragbaren Krankheit iſt, bedarf freilich kaum der Hervorɛbung. Indeſſen iſt ohne weiteres klar, daß die Verɔtsnorm des § 327 des Strafgeſetzbuchs, indem ſie der it „anſteckenden“ Krankheiten verbundenen gemeinen Gefahr vorbeugen, beziehungsweiſe die gegen dieſe Gefahr gerichteten Vorbeugungsmaßregeln der Landespolizeibehörden ſtrafrechtlich ſichern wollte, entfernt nicht ɛabſichtigt haben kann, die Tragweite des Verbots davon abhängig zu machen, welche doktrinäre Meinung nnerhalb der mediziniſchen Wiſſenſchaft zur Zeit über ɛen eigentlich kontagiöſen, miasmatiſchen, miasmatiſchkontagiöſen oder ſonſt gearteten Charakter des Krankheitsträgers einer beſtimmten Krankheitsform vorɔaltet. Dieſe Meinungen befinden ſich fortgeſetzt im Streit und in der Umbildung. Der Ausdruck „anɛckende“ Krankheit gehört ſchon den früheſten Entɔürfen des Preußiſchen Strafgeſetzbuchs vom Jahre 851 an und iſt aus § 306 des letzteren in den § 327 nſeres Strafgeſetzbuchs übergegangen. Was die Getzgebung im Auge hatte, waren ſogenannte Epidemien, olksſeuchen von unbegrenzter Ausdehnung, bei denen ɛmeinhin angenommen wird, daß ein gewiſſer Krankheitsſtoff, Krankheitskeim oder Krankheitserreger die Uebertragung auf den menſchlichen Körper vermittelt. Wie ſolche Uebertragung ſich körperlich vollzieht, ob durch äußere Infektion mittels der Haut, ob durch Einathmung, oder durch den Genuß gewiſſer Getränke und Nahrungsmittel, bleibt in den meiſten Fällen durchaus dunkel, iſt aber für das vorausgeſetzte Daſein gemeiner Gefahr bedeutungslos. Der Geſetzgeber denkt ſich dieſen übertragbaren Krankheitsſtoff als Anſteckungsſtoff, und bezeichnet daraufhin die hierdurch verurſachten Volksſeuchen als „anſteckende“ Krankheiten. Von derartigen Geſichtspunkten ausgehend iſt es daher erklärlich, ſich auch den Mikroorganismus der Trichine als eine Art Kontagium vorzuſtellen, welches, in der Fleiſchnahrung verborgen, vom Auslande in das Inland eingeführt werden kann, welches durch ſeinen Genuß geeignet iſt, Volksſeuchen in unberechenbarem Umfange zu erzeugen, das daher, wie ein Anſteckungsſtoff, vom Thier auf den Menſchen übertragbar, fortwirkt, und deſſen Anſteckungswirkungen durch Einfuhrverbote, Abſperrungsmaßregeln und dergleichen unmittelbar entgegengewirkt werden kann. Wer ſolchen Verboten und Maßnahmen wiſſentlich zuwiderhandelt, ſchafft damit, wie die Norm vorausſetzt, die Möglichkeit der Einführung und Verbreitung der Trichinenkrankheit als einer Volksſeuche von unbegrenzter Uebertragbarkeit, verurſacht und befördert damit gemeine Gefahr für Leben und Geſundheit des Volks. Und in dieſem Sinne ſteht unbedenklich auch die Kaiſerliche Verordnung vom 6. März 1883 unter dem Schutz des § 327 des Strafgeſetzbuchs.

Hiernach mußte, wie geſchehen, erkannt werden.

Vermiſchtes.

Preußen. Berlin. Bekanntmachung, Anzeigepflicht bei anſteckenden Krankheiten betr. Vom 8. Juni 1891.

Von den Medizinal-Perſonen wird nicht ſelten die ihnen nach den geſetzlichen Beſtimmungen obliegende Anzeige der in ihrer Praxis vorkommenden Fälle anſteckender Krankheiten verabſäumt.

Ich finde mich daher veranlaßt, an die Beſtimmungen der §§ 9 bis 36 und 44 des durch Allerhöchſte Ordre vom 8. Auguſt 1835 beſtätigten Regulativs über die ſanitätspolizeilichen Vorſchriften bei den am häufigſten vorkommenden anſteckenden Krankheiten (Geſetz-Sammlung Seite 243 und 255 von 1835) und der Polizei-Verordnungen vom 31. Auguſt 1884, ſowie vom 18. Juli 1886, betreffend Anzeige von Erkrankungen an Diphtherie, bezw. Kindbettfieber u. ſ. w., durch welche die Anmeldung eines jeden Falles von Cholera, Pocken, Typhus, Diphtherie, Kindbettfieber und von Hundswuth, Milzbrand oder Rotz (beim Menſchen) an die Polizeibehörde unbedingt vorgeſchrieben iſt, hierdurch zu erinnern.

Berlin, den 3. Juni 1891.

Der Polizei-Präſident.
gez. Freiherr von Richthofen.

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kaiſ. Geſundheitsamtes eingegangenen Geſchenke.
(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Hochſchule, Herzogliche techniſche — Carolo-Wilhelmina zu Braunſchweig. Programm für das Studienjahr 1890—91. Braunſchweig. 1890. 8°.

Hygiene-Muſeum, Führer durch das — der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Univerſität zu Berlin. Berlin. 1890. 8°.

Jacobi, Dr. Ernſt. Dr. Drivers hygieniſcher Rathgeber für Lungenkranke. Hamburg. 1890. 8°.

Juriſch, Dr. Konr. Wilh. Die Verunreinigung der Gewäſſer. Eine Denkſchrift. Berlin. 1890. 4°.

Redigirt im Kaiſerlichen Geſundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Eberswalde,

Salinische Eisenquellen, Luft- und Terrain-Kurort,

in 30 Meter Höhe am nördlichen Rande der Platte von Barnim, **Station der Berlin-Stettiner Eisenbahn, 45 Kilometer von Berlin, 89 Kilometer von Stettin.**

Vorzüglich geeigneter Aufenthalt für Erholungsbedürftige, in herrlicher Lage. Stundenlange wohlgepflegte Promenaden in Buchen- und Nadelwaldungen. Freundlicher Ort mit breiten Strassen und Alleen, die Annehmlichkeiten des Stadt- und Landlebens vereinigend. Vorzügliche Verpflegung, gute Wohnungen, mässige Preise. Sowohl im Sanatorium wie in dem an der Promenade gelegenen Kaiserbade werden Bäder jeder Art verabreicht Milch-, Molken- und Kefirkuren. Spielplätze für Jung und Alt im Walde. Im Kurpark täglich Promenaden-Konzert.

Aerzte: **Dr. Bräutigam, Dr. Köhler, Dr. Krug, Dr. Pauly,** Sanitätsrath, **Dr. von Quillfeldt, Dr. Roeseler,** Inhaber des Sanatoriums, **Dr. Senckpiehl, Dr. Zybell,** Sanitätsrath. (9943)

Auskunft über Wohnungen etc. ertheilt die **Brunnen-Direction.**

Zur gefälligen Beachtung!

Köstritzer Schwarzbier,

von hohen medizinischen Autoritäten empfohlen für Blutarme, Lungenkranke, Wöchnerinnen, stillende Mütter u. Rekonvaleszenten jeder Art, **reines, hopfenreiches Malzbier,** enthielt laut Analyse des pharmazeutischen Kreisvereins Leipzig vom 17. Mai 1890 **7,26 T. Malzextrakt, 3,41 T. Alkohol, 0,24 Mineralbestandtheile, 0,116 Phosphorsäure.** Eines der gehaltreichsten aller überhaupt existirenden Biere. Ferner

Blume des Elsterthales

(von Sr. Durchlaucht Fürst **Bismark** als ein vortreffliches Bier anerkannt), reines, kräftiges Gebräu, dem Münchener gleich, von angenehmem Geschmack und vorzüglicher Haltbarkeit empfiehlt die (9954)

(Gegründet 1696.) **Fürstliche Brauerei Köstritz.** (Gegründet 1696.)

Erlauben uns, die Herren Aerzte ganz besonders auf den hohen Malzextrakt- u. Phosphorsäuregehalt unserer Biere aufmerksam zu machen, und bitten dieselben ergebenst bei Verordnung kräftiger Biere, für ihre werten Patienten, diese nahrhaften Getränke zu berücksichtigen. Beide Sorten werden in Gebinden von 25, 50, 100 Liter unter Nachnahme des Betrages exkl. Fass versandt. Für Aufträge, welche uns die Herren Aerzte **für eigenen Bedarf** aufgeben, gewähren eine Preisermässigung und berechnen

Schwarzbier . . . . 18 Pfg. (sonst 20 Pfg.) | pro Liter ab hier,
Blume des Elsterthales 20 Pfg. (- 21 -) | exkl. Fass.

— „Leere Fässer sind franko zu retournieren." —

Salzbrunner Oberbrunnen

(9939)

Als alkalische Quelle ersten Ranges bereits seit 1601 erfolgreich verordnet.
Brunnenschriften und Analysen gratis und franco durch
Versand der Fürstlichen Mineralwasser von Ober-Salzbrunn
Furbach & Strieboll, Salzbrunn i/Schles.
Niederlagen in allen Apotheken und Mineralwasser-Handlungen.

CACAO-VERO.

entölter, leicht löslicher Cacao.

Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.
Preis per 2/1 1/1 1/2 1/4 = Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige.

HARTWIG & VOGEL
Dresden

(9932)

Wasserheilanstalt

Sophienbad zu Reinbek

(nahe Hamburg)

Electro- und Pneumotherapie, Gymnastik, Massage, Diätcuren. (9952)

Dr. **Paul Hennings.**

Verlag von **Julius Springer** in Berlin.

Häusliche Gesundheitsregeln.

Herausgegeben
im Auftrage des Berliner Vereins für Häusliche Gesundheitspflege.

In Kartenform. In elegantem Futteral.

1. Das Kind im ersten Lebensalter.
2. Erste Hülfe bei Unglücksfällen.
3. Verhaltungsregeln bei ansteckenden Krankheiten.

Preis 50 Pf., 100 Exemplare M. 35,—

Bei größeren Bezügen treten besondere Ermäßigungen ein

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Kalle & Co., chem. Fabrik, Biebrich a. Rhein. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig,** ersetzt das Jodoform in allen medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35 130. (9928)

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. Für die Wirksamkeit desselben ist hauptsächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichen** Perlen genommen wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist untersagt.

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antilueticum von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei geringer Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. P. 54747.

Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung **zu beziehen.**

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6348) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XV. Jahrgang. Berlin, den 16. Juni 1891. Nr. 24.

Inhalt. **Gesundheitsstand.** Mittheilungen über Volkskrankheiten. S. 359. — Aus dem statistischen Sanitätsbericht über die Kais. Deutsche Marine 1887/89. S. 359. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 360. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 361. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 361. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 361. — Typhus im französischen Heere 1890. S. 363. — **Witterung.** S. 361. — Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München, Mai. S. 362. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** S. 363. — **Thierseuchen** in Belgien, 1. Vierteljahr. S. 363. — Desgl. in den Niederlanden. S. 364. — **Veterinär-polizeiliche Maßregeln.** S. 364. — **Medizinalgesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich.) Abänderung der Gewerbe-Ordnung. S. 365. — Fahrpreisermäßigungen auf Eisenbahnen. S. 367. — (Preußen.) Verschleppung der Maul- und Klauenseuche durch Magermilch. S. 367. — (Sachsen.) Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen. S. 368. — (Mecklenburg-Schwerin.) Schulgesundheitspflege. S. 370. — (Oesterreich.) Thierquälerei beim Eisenbahntransporte. S. 370. — Marienbader Reduktionspillen. S. 370. — (Spanien.) Aerztliche Aufsichtsbehörden. S. 371. — (Vereinigte Staaten von Amerika.) Viehausfuhr. S. 371. — Untersuchung von Rindvieh, Schweinen, Fleisch ꝛc. im zwischenstaatlichen Handel. S. 371. — **Vermischtes.** (Preußen. Berlin.) Feilhalten von Fliegenpapier. S. 372. — **Beilage.** Gerichtl. Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz (Tuberkulose). S. 17*.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. In Kalkutta (vergl. S. 347) sind in der Woche vom 26. April bis 2. Mai 28 Todesfälle gemeldet worden. — **Gelbfieber.** Nach Meldung vom 1. Juni sind an Bord des am 30. Mai von Brasilien in Bremerhaven (vergl. S. 347) eingetroffenen Lloyd-Dampfers „Ohio" 2 Gelbfieberfälle vorgekommen. Die Erkrankungen traten ein, nachdem das Schiff den Hafen von Santos verlassen hatte. Die Kranken wurden in Bahia dem Quarantäne-Hospital zugeführt. Das Schiff hat in Bremerhaven unbeanstandet zugelassen werden können. In Rio de Janeiro (vergl. S. 307) sind im Laufe des Monats April 909 Personen am gelben Fieber, außerdem 47 im accesso pernicioso und 142 an Sumpffieber gestorben. In dem Gelbfieber-Hospital Sao Sebastiao befanden sich nach „The Rio News" vom 28. April am 1. März 164 Kranke; innerhalb des Monats sind 1280 Kranke aufgenommen und 556 gestorben. Unter Hinzurechnung der todt oder sterbend dem genannten Krankenhause zugeführten Personen, welche angeblich nicht mitgezählt werden, würde sich daselbst eine Sterblichkeit von 50% der Aufgenommenen ergeben. — **Trichinose.** Zeitungsnachrichten aus Cincinnati vom 21., 26. und 30. März d. J. zufolge sind in Centreville, Wisconsin, 4 Personen an der Trichinose erkrankt. In Milwaukee, Wisconsin, starben 2 Personen in Folge des Genusses von trichinösem Schweinefleisch, während 3 andere Personen aus der gleichen Ursache schwer erkrankten. Am 30. März ist eine dieser Personen gestorben.

Aus den im Gesundheitsamte eingelaufenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Wien 12, Brüssel 2 Todesfälle; Reg.-Bez. Düsseldorf, Budapest, Petersburg je 2, Wien 39 Erkrankungen; *Flecktyphus:* Petersburg 2 Todesfälle und 5 Erkrankungen; **Rückfallsfieber:** Petersburg 2 Todesfälle und 34 Erkrankungen; **Genickstarre:** Straßburg i. E. 2 Todesfälle: Reg.-Bez. Posen 2, Kopenhagen 9 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 64 Todesfälle. **Influenza.** Die Zahl der Todesfälle an Influenza in London ist von 310 in der Vorwoche auf 303, diejenige der Todesfälle an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane von 575 auf 546, die Gesammtsterblichkeit von 28,9 auf 27,0‰ heruntergegangen. In Kopenhagen war die Zahl der Todesfälle an Influenza zwar um ein Geringes höher als in der Vorwoche (9 gegen 7), die Erkrankungsziffer aber hat sich mit 661 gegen 1035 Fälle wesentlich ermäßigt und auch die Gesammtsterblichkeit (22,3 gegen 25,7‰), wie die Zahl der Todesfälle an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (25 gegen 44) war gegen die Vorwoche verringert.

Nachstehenden Krankheiten sind in den hierunter verzeichneten Orten mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen erlegen: den **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte für 1878/87: 1,26%) in Kiel, Liegnitz, außerdem sind 291 Erkrankungen in Breslau, 113 im Reg.-Bez. Düsseldorf, 159 im Reg.-Bez. Schleswig, 180 im Reg.-Bez. Stade, 358 in Wien, 126 in Edinburg, 107 in Petersburg hervorzuheben; **Scharlach:** (1878/87: 1,72% in den deutschen Orten) in Halle, Plauen i. V.; **Diphtherie und Croup** (1878/87: 4,34% in den deutschen Orten): in Bromberg, Duisburg, Freiburg i. B., Remscheid.

Mittheilungen aus dem „Statistischen Sanitätsbericht über die Kaiserlich Deutsche Marine für den Zeitraum vom 1. April 1887 bis 31. März 1889".

Die Kopfstärke der deutschen Marine belief sich in den Berichtsjahren 1887/88 auf 14 718, 1888/89 auf 14 964 Mann. Hiervon befanden sich im Jahre durchschnittlich 7788 bezw. 7821 Mann an Bord.

Forts. auf S. 362.

In den Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte bezw. über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 22. Woche vom 31. Mai bis 6. Juni 1891.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-nervöses)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh.: im Ganzen	Akute Darmkrkh.: Brechdurchfall: im Ganzen	Akute Darmkrkh.: Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsame Todesfälle
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	104 365	67	3	41	14	20,4	26,8	—	—	—	1	—	6	4	1	—	—	29	—
† Altona	145 341	112	5	65	18	23,3	25,9	—	1	1	—	—	12	10	4	3	3	34	5
† Augsburg	76 648	44	1	42	13	28,5	30,5	—	—	—	—	—	6	5	9	—	—	22	—
† Barmen	117 788	99	2	42	16	18,5	22,6	—	—	—	1	—	12	—	4	—	—	16	2
† Berlin	1 609 415	868	22	471	174	15,2	26,4	1	3	12	3	3	65	45	61	29	28	263	15
† Bochum	48 416	37	1	25	8	26,9	28,2	—	—	—	—	—	10	2	—	—	—	13	—
† Braunschweig	102 052	81	2	43	4	21,9	24,6	—	1	3	—	—	7	6	1	—	—	25	—
† Bremen	125 703	63	2	43[2])	9	17,8[2])	20,9	—	—	1	—	—	12	6	1	—	—	20	3
† Breslau	339 318	228	8	143[3])	45	21,9[3])	31,3	6	4	6	2	—	24	9	12	4	4	74	6
Bromberg	42 053	22	2	15	2	18,5	24,8	—	—	2	1	—	2	2	—	—	—	8	—
Charlottenburg	80 898	57	1	27	11	17,4	29,3	1	—	—	1	—	—	3	4	1	1	17	1
† Chemnitz	142 238	121	3	79	46	28,9	31,3	—	5	—	—	—	3	2	—	—	—	67	2
† Danzig	121 281	91	1	58	27	24,9	28,4	—	1	1	1	—	2	3	10	10	10	37	3
† Darmstadt	57 599	32	—	23	6	20,8	21,0	—	—	1	—	—	5	2	2	—	—	12	1
Dortmund	90 894	71	—	22	6	12,6	26,7	—	1	1	—	—	6	4	—	—	—	9	1
† Dresden	279 585	158	9	104[4])	34	19,3[4])	24,6	—	—	3	—	1	9	9	10	7	6	69	3
† Düsseldorf	148 126	103	2	72	21	25,3	24,1	4	—	—	—	—	14	10	2	—	—	41	1
† Duisburg	60 672	53	1	31	12	26,6	26,8	—	—	6	—	—	2	6	2	—	—	15	—
† Elberfeld	127 769	97	1	45	13	18,3	23,3	2	—	1	—	—	5	9	2	—	—	24	2
† Elbing	41 963	34	1	17	8	21,1	30,4	—	—	—	—	—	1	3	3	3	3	10	—
† Erfurt	74 003	40	—	33	12	23,2	23,2	—	—	—	—	—	4	4	2	1	1	21	2
† Essen	80 317	55	1	33	7	21,4	28,1	—	—	—	—	—	3	11	3	2	2	15	1
† Frankfurt a. M.	182 804	86	4	61	12	17,4	19,9	—	—	5	—	—	9	3	3	1	—	38	3
† Frankfurt a. O.	55 915	21	—	34	5	31,6	27,1	3	2	—	—	—	7	6	2	1	1	14	—
† Freiburg i. B.	49 656	32	1	28[5])	4	29,3[5])	25,4	—	—	3	—	1	6	—	4	3	3	14	—
† Fürth	43 499	43	3	24	10	28,7	27,5	—	—	1	—	—	1	4	2	1	1	16	—
† M.-Gladbach	50 256	42	—	14	3	14,5	26,6	—	—	—	—	—	3	5	—	—	—	6	—
† Görlitz	62 886	27	—	30	4	24,8	27,7	—	1	—	—	—	3	3	1	—	—	17	5
† Halle	103 669	82	1	22[6])	2	11,0[6])	24,8	—	3	1	—	—	3	2	—	—	—	13	—
† Hamburg u. Vororte	582 098	401	10	208	70	18,6	26,3	1	—	3	1	—	34	34	14	3	3	116	5
† Hannover	165 830	96	5	63	14	19,8	21,5	1	—	5	—	—	11	4	2	2	2	36	4
† Karlsruhe	74 945	44	2	24	3	16,7	19,7	1	—	—	—	—	5	—	1	—	—	17	—
† Kassel	73 441	35	1	30	7	21,2	21,7	—	—	—	—	—	4	5	—	—	—	20	1
† Kiel	71 258	54	2	30	13	21,9	22,5	4	—	—	—	1	—	5	2	1	1	15	3
† Köln	286 230	224	6	124	45	22,5	26,5	1	1	2	—	—	11	18	12	6	6	73	6
† Königsberg i. Pr.	162 739	105	5	70	20	22,4	31,1	—	—	3	1	—	10	15	7	5	5	33	1
Krefeld	107 135	85	1	35	12	17,0	25,3	—	—	—	1	—	5	2	2	2	2	23	2
† Leipzig	360 468	286	5	117	39	16,9	22,7	—	3	2	1	1	23	18	20	4	4	43	6
† Liegnitz	47 258	38	2	19	8	20,9	32,1	2	—	—	—	—	1	3	1	—	—	11	1
† Lübeck	64 545	47	—	30	7	24,3	21,9	—	1	1	—	—	4	2	1	1	1	20	1
† Magdeburg	207 202	154	9	74	22	18,6	28,1	7	—	5	—	—	11	11	8	2	2	31	1
† Mainz	73 761	41	1	28	8	19,7	23,3	—	1	2	—	—	3	1	4	2	2	15	2
† Mannheim	81 116	64	1	24	7	15,4	21,8	—	—	—	—	1	5	4	3	1	1	11	—
† Metz	60 908	33	1	15	5	12,8	22,6	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	11	—
† Mülhausen i. E.	77 808	48	4	34	11	22,7	.[1])	—	—	—	—	—	6	5	5	5	5	17	1
† München	356 241	217	6	191	77	27,9	31,6	4	1	4	—	1	23	24	36	10	10	96	2
† Münster	49 960	22	1	15	4	15,6	25,7	—	—	—	—	—	3	2	2	2	2	8	—
† Nürnberg	145 616	103	12	66	22	23,6	26,7	—	1	1	—	—	13	8	5	2	1	37	1
† Plauen i. V.	47 491	32	3	18	8	19,7	25,4	—	2	—	—	—	1	—	1	—	—	13	1
† Posen	69 785	33	2	32	13	23,8	29,5	—	1	2	1	—	1	4	5	2	2	18	—
Potsdam	54 527	31	—	17[7])	8	16,2[7])	23,6	—	—	1	—	—	4	1	—	—	—	9	2
Remscheid	41 131	21	1	20	6	25,3	22,5	—	—	3	—	—	5	3	—	—	—	9	—
† Rostock	45 025	20	—	23	4	26,6	20,7	—	—	—	—	—	5	3	—	—	—	15	—
† Spandau	46 925	35	1	17	12	18,8	25,9	—	—	—	—	—	2	1	3	3	3	10	1
† Stettin	118 185	87	3	55	21	24,2	26,1	1	—	1	—	1	7	4	7	6	5	31	3
† Straßburg i. E.	124 896	67	3	51	14	21,2	27,7	—	1	—	—	—	9	5	10	10	10	24	2
† Stuttgart	126 569	57	1	40	10	16,4	21,4	—	—	2	1	—	5	2	3	3	3	26	1
† Wiesbaden	65 771	20	—	20	3	15,8	19,9	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	17	1
† Würzburg	61 523	33	—	23	3	19,4	26,8	—	—	—	—	—	10	3	2	2	2	8	—
† Zwickau	44 783	34	3	15	6	17,4	29,9	—	—	—	—	1	—	3	1	1	1	10	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1891. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Ohne Ortsfremde 41 = 17,0 ‰. — [3]) Desgl. 132 = 20,2 ‰. — [4]) Desgl. 93 = 17,3 ‰. — [5]) Desgl. 21 = 22,0 ‰. — [6]) Desgl. 18 = 9,0 ‰. — [7]) Desgl. 15 = 14,8 ‰.

fangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 31. Mai bis 6. Juni 1891.

men der Städte	Einwohner	Lebend-geborene	Todt-geborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. aufs Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
am bis 30. Mai	417 481	275	17	192	69	28,9	8	—	3	—	—	21	31	22	— —	106	1
bis 30. Mai	95 342	67	4	51	12	27,8	—	1	—	1	—	15	4	5	. .	25	—
bis 30. Mai	182 306	103	5	82	15	25,4	1	—	1	2	—	13	13	9	. .	45	5
t bis 30. Mai	512 761	391	22	271	63	27,5	1	3	16	1	—	57	34	29	— —	118	12
nia	150 444	39	—	54	8	18,7	—	—	—	—	—	12	4	1	. .	37	—
.	358 082	174	.	136	20	20,1	—	—	—	.	.	.	2	—	. .	131	3
g	261 970	182	.	122	20	24,3	2	—	—	.	.	16	3	2	. .	96	3
30. Mai	113 540	63	5	46	9	21,1	2	—	1	1	—	7	2	—	. .	30	3
gen	320 000	248	5	137	35	22,2	—	1	5	1	—	18	25	4	. .	75	8
bis 30. Mai	74 593	50	—	39	5	27,2	—	—	2	2	—	9	6	4	— —	16	—
bis 30. Mai	128 419	59	2	45	9	18,2	—	1	1	—	—	17	4	2	. .	20	—
ol	517 116	343	.	352	88	35,5	8	1	—	.	.	.	25	4	. .	302	12
	4 221 452	2563	.	2189	366	27,0	42	7	32	6	3	188	546	20	1 —	1269	76
28. Mai	401 920	139	14	160	12	20,7	6	—	6	—	1	31	26	3	— —	87	3
ter	306 409	354	.	386	70	33,7	3	1	1	.	.	.	28	5	. .	348	5
bis 30. Mai	295 000	.	9	132	.	23,3	—	1	1	—	1	11	5	21	19 5	86	6
.	2 260 945	1224	87	922	135	21,2	34	5	27	7	5	216	79	52	. .	467	30
urg bis 30. Mai	956 226	498	28	521	152	28,3	12	11	7	14	1	80	31	61	— —	804	.
nd Vororte	310 485	211	8	185	52	31,0	3	5	1	3	—	31	13	8	. .	120	1
.	430 060	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	. .	.	.
im bis 30. Mai	245 317	142	3	84	15	17,8	1	—	5	—	—	15	11	6	. .	44	2
.	156 190	86	2	65	12	21,6	—	—	1	—	—	12	5	4	. .	42	1
	159 190	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	. .	.	.
n bis 30. Mai	465 272	357	11	160	48	17,9	1	1	6	—	1	85	14	15	. .	80	7
is 30. Mai	1 378 590	844	48	671	213	25,3	22	10	21	3	3	137	116	70	— —	277	12

Aus Berliner Krankenhäusern.

. Charité, 3 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, h-, St. Hedwigs-, Jüdisches-, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-Kinder-Hospital, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

Für die Woche vom 31. Mai bis 6. Juni 1891.

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
.	7	—	4	1	1	1	—	—
ch	9	—	3	3	3	—	—	3
rle	18	1	7	7	3	—	—	7
.	1	—	1	—	—	—	—	—
bstyphus	7	—	1	2	2	2	—	2
rchfall inkl. Ruhr	2	1	—	—	1	—	—	2
fieber	2	—	—	—	1	1	—	3
ieber	3	—	—	1	2	—	—	—
.	3	—	—	—	1	2	—	1
s inkl. Gonorrhöe	68	—	—	1	58	9	—	—
- u. Brustfell-Entzündg.	35	2	5	2	16	10	—	11
schwindsucht	45	—	—	—	18	25	2	32
Erkrankungen der Athms-Organe	45	—	1	1	16	20	7	4
Darmkatarrh	—	—	—	—	—	—	—	—
cher Alkoholismus	15	—	—	—	7	8	—	—
Gelenkrheumatismus	24	—	1	1	15	7	—	—
rheumatische Krankheiten	23	—	—	—	10	13	—	—
ngen	74	—	5	5	25	31	8	5
rigen Krankheiten	618	12	24	27	245	258	52	66
Summe	999	16	52	51	424	387	69	186

tbestand war am 30. Mai 4432 und bleibt am 6. Juni 4388.

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	31./5.-6./6.	6	37	18	71	4
„ Breslau	desgl.	—	291	28	22	—
„ Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
Reg.-Bez. Aachen	31./5.-6./6.	10	10	—	3	—
„ Arnsberg	.	.	.	.	.	.
„ Aurich	desgl.	1	7	7	3	—
„ Düsseldorf	desgl.	6	113	20	88	6
„ Erfurt	desgl.	8	56	5	23	2
„ Hannover	desgl.	4	14	7	24	—
„ Hildesheim	desgl.	1	8	11	45	-
„ Königsberg	desgl.	10	17	22	20	1
„ Lüneburg	desgl.	3	21	6	26	1
„ Marienwerder	desgl.	2	1	10	12	—
„ Minden	desgl.	5	7	2	26	3
„ Münster	desgl.	3	10	1	6	1
„ Osnabrück	24./5.-30./5.	3	14	2	8	—
„ Posen	31./5.-6./6.	3	45	7	21	—
„ Schleswig	desgl.	46	159	72	119	2
„ Stade[2])	desgl.	2	180	9	14	—
„ Stettin	desgl.	3	44	7	29	4
„ Stralsund	desgl.	6	13	3	7	—
„ Trier	desgl.	1	—	1	10	—
„ Wiesbaden	.	.	.	.	.	.
Stadt München	.	.	.	.	.	.
„ Nürnberg	desgl.	1	2	14	[3])15	—
Herzogthum Braunschweig	desgl.	2	1	11	15	—
Fürstenth. Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
„ Schaumburg-Lippe	31./5.-6./6.	1	—	—	1	—
Stadt Lübeck	desgl.	—	1	3	3	—
„ Hamburg und Vororte	desgl.	7	23	33	30	—

Witterung. Woche vom 31. Mai bis 6. Juni 1891.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

chtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[1]): Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[1]): Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm[1])	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
	31. Mai	23,7	12,7	755,8	755,4	756,8	85	44	54	—	NO	2
	1. Juni	21,6	10,5	757,0	755,6	755,3	71	55	72	—	NO	3
	2. „	21,6	12,0	755,2	754,6	754,8	91	96	57	8,3	NNO	2
rlin	3. „	19,9	6,3	755,5	755,7	757,1	76	45	74	8,5	NO	4
	4. „	20,3	8,0	757,8	756,2	755,4	66	39	61	—	ONO	3
	5. „	15,2	7,0	756,8	757,3	759,7	80	50	66	—	OSO	3
	6. „	20,2	6,1	760,1	757,2	755,6	57	40	60	—	OSO	2
	31. Mai	20,7	11,8	714,5	714,3	714,8	73	42	75	—	N	0,6
	1. Juni	21,4	11,7	714,7	713,5	713,3	87	49	64	—	NO	1,0
	2. „	23,9	11,6	713,9	712,3	710,9	54	40	35	—	NW	2,2
nchen	3. „	18,6	11,8	712,8	713,3	714,2	87	80	89	4,7	W	1,5
	4. „	22,9	10,7	713,8	713,0	712,4	73	55	74	0,3	NO	0,8
	5. „	21,5	13,0	714,3	714,4	715,6	82	55	83	5,0	SW	1,1
	6. „	22,2	12,2	714,4	712,4	712,3	73	51	91	0,8	NO	2,1

Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr), in München 8, 2 und 8 Uhr. Die Niederschläge werden in Berlin um 7, in München um 8 Uhr Morgens gemessen und unter dem Datum Messung eingetragen. — [2]) Masern epidemisch in 4 Kirchspielen des Kreises Zeven und 1 Kirchspiel des Kreises Bremervörde, Diphtherie in adt Geestemünde. — [3]) Einschl. Croup.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München*) im Monat Mai 1891.

Grundwasserstand: Nach Mittheilungen der städtischen Deputation für die Verwaltung der Kanalisationswerke zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bodenwärme: Nach Mittheilungen der landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand							
		am 4. Mai	am 11. Mai	am 18. Mai	am 25. Mai	am — Mai	höchster im Monat	niedrigster im Monat	Monatsmittel
		m	m	m	m	m	m	m	m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1.	30,81	30,79	30,77	30,77	—	30,82	30,73	30,78
15	Charlotten- u. Leipzigerstr.	31,11	31,11	31,11	31,12	—	31,12	31,08	31,11
15	Köpnicker und N. Jacobstr.	31,99	32,01	32,02	32,06	—	32,06	31,98	32,02
9	Vor dem Invalidenpark	30,76	30,72	30,67	30,65	—	30,79	30,61	30,69
	München.								
	Hygienisches Institut . .	515,534	515,574	515,494	515,134	—	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme										
	am 1. Mai Morg. 8 Uhr						am 15. Mai Morg. 8 Uhr				
	bei em. Luftwärme von	in einer Tiefe von					bei em. Luftwärme von	in einer Tiefe von			
	°C.	0 m °C.	¼ m °C.	½ m °C.	1 m °C.	1½ m °C.	°C.	0 m °C.	¼ m °C.	½ m °C.	1 m °C.	1½ m °C.
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	16,0	.	9,6	8,9	7,6	6,3	9,8	.	12,4	13,0	10,8	9,2
München. Hygienisches Institut . .	16,8	13,2	9,1	8,2	6,2	5,3	17,5	15,3	14,4	13,3	10,5	8,4

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist.

Der Krankenzugang betrug im ersten Jahre auf 1000 Mann Kopfstärke 944,2‰, im zweiten Jahre 882,4‰; im Gegensatz zu den beiden Vorjahren war diesesmal die Erkrankungsziffer an Bord größer als zu Lande, nämlich 987,0 und 937,2‰ gegenüber 896,0 und 822,8‰ zu Lande. Den höchsten Krankenzugang hatten im ersten Jahre die ostasiatische und die afrikanische Station, im zweiten Jahre die letztere allein; den niedrigsten Zugang hatten in beiden Jahren die Schiffe im Mittelmeer.

Der mittlere tägliche Krankenbestand stellte sich auf 37,8‰ bezw. 33,0‰ der Gesammtstärke; an Bord war er, besonders im ersten Jahre, erheblich höher wie zu Lande. 1887/88 betrug die Ziffer der ostasiatischen Station 68,0 und die der afrikanischen gar 71,7‰; im Jahre 1888/89 war die Ziffer der Südseestation mit 69,9 die höchste, es folgte die der afrikanischen mit 60,4. Die niedrigsten Zahlen kamen in den heimischen Gewässern (37,0 bezw. 26,8) und im Mittelmeer (34,7 bezw. 24,4) vor.

In der Gruppe der „Allgemeinen Erkrankungen" (Infektionskrankheiten u. a.) nehmen, wie auch in den Vorjahren, die Malariaerkrankungen die erste Stelle ein. Es kamen 629 bezw. 779 Erkrankungen, d. i. bei 42,7 bezw. 52,1‰ der Mannschaften, mit insgesammt 10 Todesfällen vor. Davon entfallen auf die Schiffe im Ausland 474 bezw. 678 Fälle, d. i. 109,2 bezw. 163,7‰, dagegen auf die Schiffe in der Heimath 84 bezw. 58 Fälle, d. i. 24,4 bezw. 14,4‰ der Besatzung. Am schwersten war die afrikanische Station betroffen, mit 331 bezw. 584 Fällen, d. i. 610,7 bezw. 866,4‰ der jeweiligen Besatzung und insgesammt 7 Todesfälle. Hierbei war an der Westküste Afrikas verhältnißmäßig die Zahl der Erkrankungen größer als an der Ostküste, dagegen der Prozentsatz der Todesfälle unter den Erkrankten geringer. — In der Südsee kamen 93 bezw. 25 Malariaerkrankungen vor, d. i. 59,1 bezw. 97,7‰ der Besatzung. Dabei ereigneten sich 3 Todesfälle. Auch in Ostasien erlangten die Erkrankungen an Wechselfieber eine größere Bedeutung mit 135,0 bezw. 69,1‰ Erkrankungsziffer. Doch kamen hier keine Todesfälle vor. Am geringsten war die Zahl der Erkrankungen auf den Schiffen im Mittelmeer und bei den in der Heimath am Lande befindlichen Mannschaften.

An den gleichen Orten, wo die Malaria ihre Opfer forderte, zeigte sich auch die Ruhr besonders bösartig. In Ostasien kam dieselbe bei 6,2 bezw. 12,0, in der Südsee bei 7,6 bezw. 28,4, in Afrika bei 3,7 bezw. 10,0, im ganzen Auslande zusammen betrachtet bei 3,1 bezw. 6,8‰ der jeweiligen Besatzung vor. Dabei ereigneten sich in der Südsee und in Afrika je 3 Todesfälle. Die einzigen im ersten Berichtsjahre in der Heimath festgestellten Erkrankungen betrafen ein und dasselbe Individuum, welches die Krankheit in Ostasien erworben hatte.

Die asiatische Cholera befiel in beiden Jahren Schiffe, welche den Hafen von Tschifu (an der chinesischen Küste) berührt hatten, und zwar erkrankten im ersten Berichtsjahre 4, im zweiten 10 Leute, d. i. 24,3 bezw. 30,0‰ der Besatzung. Davon starben 5. Die Ansteckung erfolgte jedesmal durch Verkehr von Mannschaften im Hafen, welche beurlaubt waren, nachdem die Hafenbehörden die unrichtige Angabe gemacht hatten, daß die Stadt frei von Cholera sei. Sporadisch kam die Cholera in einem tödtlich verlaufenen Fall in der Südsee vor.

Der Unterleibstyphus trat in 16 bezw. 18 Fällen, d. i. bei 1,1 bezw. 1,2‰ auf; davon kamen 19 Fälle auf Schiffe im Auslande (davon 10 im zweiten Berichtsjahre bei der Besatzung eines Schiffes auf der afrikanischen Station eingeschleppt in Kapstadt) und 15 auf die Mannschaften am Lande in der Heimath. Von den beobachteten 3 Todesfällen ereigneten sich 2 am Lande in der Heimath und einer an Bord.

Scharlach kam 19 mal zur Beobachtung, davon 12 mal am Lande in der Heimath, 6 mal auf Schiffen in heimischen Gewässern und einmal im Mittelmeer. Alle Erkrankungen konnten auf Ansteckung am Lande in der Heimath zurückgeführt werden.

Von den 50 Masernfällen (17 bezw. 33, d. i. 1,1 bezw. 2,2‰) entfallen 41 (16 bezw. 25, d. i. 2,3 bezw. 3,5‰ auf Mannschaften am Lande. Bei den auf Schiffen vorgekommenen Fällen war 8 mal die Ansteckung vom Lande in der Heimath her nachweisbar, während ein einzelner Fall in Zanzibar entstanden war, wo Masern unter der Bevölkerung andauernd vereinzelt auftraten. Am Lande ereigneten sich 2 Todesfälle.

Skorbut kam in jedem Jahre mit einem Falle auf den Schiffen in Afrika vor.

Hitzschlagfälle sind 65 mal gemeldet, davon drei mit tödtlichem Ausgang. Vier Fälle ereigneten sich auf Schiffen in der Heimath, die anderen in tropischen Gewässern. Der größte Theil, nämlich 56 entfällt auf die afrikanische Station (11 bezw. 45 Erkrankungen, d. i. 20,8 bezw. 28,2‰). Von diesen betraf jedesmal der größere Theil das Maschinenpersonal und zwar waren im ersten Berichtsjahre z. B. in Afrika 6, im zweiten 30 Maschinisten betroffen. Unter den Gestorbenen waren 2 Maschinisten, der dritte Todesfall ereignete sich sehr plötzlich bei einem Offizier, kurz nachdem er von einem in den heißen Morgenstunden stattgehabten Gefecht an Bord zurückgekehrt war.

Unter den Erkrankungen der Athmungsorgane, welche mehr als ein Drittel der Todesfälle in der Marine verursacht haben, entfällt der größte Theil auf die Mannschaften in der Heimath, sowohl an Land wie an Bord. Am Lande kamen insgesammt 139 Fälle von Lungenentzündung und 77 Fälle von Brustfellentzündung vor. Lungenentzündung kam mit 109 bezw. 100 Fällen, d. i. 7,4 bezw. 6,7‰, Brustfellentzündung mit 82 bezw. 78 Fällen, d. i. 5,6 bezw. 5,2‰ vor. Diese beiden Krankheiten verursachten insgesammt 23 Todesfälle, d. i. 0,8‰ der Mannschaften. Die chronische Lungenschwindsucht, welche mit 22, d. i. 0,7‰ Todesfällen

r den Sterblichkeitsursachen die nächsthöchste Stelle immt, ereignete sich in 41 bezw. 44 Fällen.

Die Zahl der akuten Darmkatarrhe ist im Aus- erheblich größer wie in der Heimath. Besonders llig ist die große Ziffer der Erkrankungen in Afrika weiten Berichtsjahr (153,1‰). Als muthmaßliche che hierfür wird der Umstand angesehen, daß bei häufigen Landungen zum Gefecht die Mannschaften e in durchnäßten Kleidern verbleiben mußten und dadurch Erkältungen zuzogen.

Die Betrachtung der venerischen Erkrankungen wie fast immer ein erhebliches Mehr in den heißen n. Durchschnittlich betrug die Zahl aller venerischen ankungen 115,7 bezw. 100,9‰. Die Ziffern der ltheitsstatistik in der Heimath, sowohl am Lande an Bord der Schiffe, bleiben unter diesem Durchtt, während an Bord im Auslande 175,7 bezw. 9‰ Erkrankungen vorkamen. Darunter nähern sich erum die Verhältnisse der Schiffe im Mittelmeer dem chschnitt. Die ungünstigsten Ziffern weist, wie in Vorjahren, die ostasiatische Station mit 849,7 bezw. 3‰ auf, hier herrschte auch wiederum die kontionelle Syphilis in hohem Maße (78,6 bezw. 132,1‰ rüber 28,5 bezw. 22,5 des Gesammtdurchschnitts der ine).

Die kontagiösen Augenkrankheiten traten dieses nur in wenigen Fällen auf und zeigten nirgend eine emische Verbreitung.

Die Sterblichkeit in der Marine belief sich auf Todesfälle, von denen 112 an Bord und 54 am de vorkamen. Im Verhältniß zur Kopfstärke war Sterblichkeit an Bord = 7,2‰, am Lande = 8,8‰ in der ganzen Marine 5,6‰. Die Gesammtsterbeit ist somit ungefähr dieselbe geblieben wie im gleichen raume vorher (5,5‰).

Die Todesursache war 104 mal Krankheit, 8 mal bstmord und 54 mal Unglücksfall. Die Verunglückung gab in 20 Fällen durch Erschießen und in 18 Fällen ch Ertrinken.

Außerdem sind durch den Untergang S. M. iffe „Adler" und „Eber" während eines Cyklons lpia am 16. März 1889 von ersterem 20, von letzterem Mann gestorben, darunter 3 Seeoffiziere, ein Assistenz- I. Klasse, ein Unterzahlmeister, 3 Deckoffiziere u. s. w. durch (und durch den schon früher in Folge Krank- eingetretenen Tod von 2 Mann der Besatzung dieser iffe, deren Berichte nicht in der vorstehenden Uebersicht enthalten sind) erhöht sich die Gesammtsterblichkeit in der Marine für das Jahr 1888/89 um 6,4‰, die an Bord um 12,2‰.

Als dienstunbrauchbar wurden 417 (d. i. 14,0‰) Mann erklärt, darunter 100 (3,4‰) wegen Leiden der Augen, 50 (d. i. 1,7‰) wegen Lungenschwindsucht, 56 (d. i. 1,9‰) wegen Eingeweidebrüchen u. s. w. Als halbinvalide schieden 72 Mann (2,4‰), als ganzinvalide 158 (d. i. 5,3‰) aus. Unter den begründenden Leiden waren bei den Halbinvaliden wiederum die Unterleibsbrüche vorherrschend; bei den Ganzinvaliden lag 75 mal äußere und 54 mal innere Dienstbeschädigung vor. 27 mal erfolgte die Anerkennung auf Grund längerer Dienstzeit.

Frankreich. Der Typhus im französischen Heere. Im Anschlusse an die Mittheilungen im Jahrg. 1890 der Veröffentl. (S. 453) ist einem neueren Berichte des französischen Kriegsministers an den Präsidenten der Republik zu entnehmen, daß im Jahre 1890 eine weitere Abnahme der Zahl der Typhusfälle im französischen Heere beobachtet worden ist. Es erkrankten im ganzen Heere während des letztabgelaufenen Jahres 3491 und starben 572 an Unterleibstyphus, mithin 921 bezw. 69 weniger als im Vorjahre. Von der Pariser Garnison sind im letzten Jahre 309 am Unterleibstyphus erkrankt und 52 gestorben, mithin 222 bezw. 80 weniger als im Jahre vorher.

Die Abnahme der gefürchteten Krankheit wird auf die wesentlich verbesserten Trinkwasserverhältnisse zurückgeführt (annales d'hygiène publ. 1891 S. 281).

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Spanien. Durch Bekanntmachung der Königlich spanischen Generaldirektion für das Gesundheitswesen vom 25. Mai 1891 sind gegen die Provenienzen von der Insel Kamaran, Westküste von Arabien, Quarantänemaßregeln angeordnet worden. (R.-A. Nr. 133.) —

Aegypten. Der internationale Quarantänerath zu Alexandrien hat am 25. Mai 1891 beschlossen, gegen Ankünfte aus dem Hafen von Baelekoemba auf der Insel Celebes (Niederländisch-Indien) bis auf Weiteres die zur Verhütung der Cholera-Einschleppung bestimmten Reglements in Kraft zu setzen. (R.-A. Nr. 137.)

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Belgien im ersten Vierteljahr 1891.[1])

(Nach den monatlichen Bull. mens. d. malad. contag. des animaux domest.)

Provinzen	Milzbrand			Rauschbrand			Wuth			Rotz und Wurm			Lungenseuche			Schafräude			Maul- und Klauenseuche			Klauenseuche der Schafe			Schweinerothlauf		
	Januar	Februar	März	Januar	Februar	März	Januar	Februar	März	Januar	Februar	März	Januar	Februar	März	Januar	Februar	März	Januar	Februar	März	Januar	Februar	März	Januar	Februar	März
verpen	2	—	—	—	—	—	1	1	2	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	3	32	—	—	6	67	5
bant	—	—	—	—	—	—	3	6	8	3	5	2	8	10	4	299	—	40	12	[2])	[3])30	8	—	52	3	5	19
flandern	1	2	21	—	3	3	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	41	26	9	—	—	—	6	25	27
andern	5	7	1	—	—	—	5	3	5	1	—	3	—	2	1	—	—	—	—	1	1	—	19	3	15	12	12
negau	—	—	2	—	1	—	3	3	4	4	5	4	4	7	9	—	2	—	—	9	465	—	—	—	2	3	4
ich	9	8	14	—	—	4	1	—	—	1	4	2	44	6	8	3	101	—	—	—	—	—	—	—	49	113	149
burg	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	12	16	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	7
mburg	—	—	—	—	—	3	—	—	—	1	—	1	7	8	4	—	28	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2
ur	—	—	—	—	—	1	—	1	1	1	—	4	3	9	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	9
anzen Königreich	17	17	38	—	5	11	14	17	20	12	14	16	78	59	43	302	131	40	53	[3])36	[3])508	40	19	55	81	234	234

Die Lungenseuche herrschte in 41, 34 und 31 Gehöften von 34, 32 und 28 Gemeinden. Lungenseuche verdächtige Thiere wurden 3 und 44 getödtet. Die 51 Tollwuthfälle vertheilen sich auf 49 Hunde und 2 Rinder. Als wuthverdächtig sind 72 Hunde und ihen getödtet. Von wuthkranken Thieren gebissen wurden 5, 11 und 9 Personen.

[1]) Vergl. Veröffentl. S. 190. — [2]) Zahl *nicht angegeben*. — [3]) Außerdem noch eine unbestimmte Anzahl von Fällen.

Niederlande. Rotterdamsch Nieuwsblad vom 14. Mai 1891 meldet Milzbrand unter dem Rindvieh in Loosdrecht (Prov. Utrecht), vom 28. Mai desgleichen in Moergestel (Prov. Nord-Brabant); de Tijd vom 17. Mai Milzbrand unter dem Rindvieh in Beekbergen (Prov. Gelderland); vom 24. Mai Rotz unter den Pferden in Amstelveen (Prov. Nord-Holland).

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Oesterreich. Kundmachung der niederösterreichischen Statthalterei, betr. die Vieheinfuhr aus Böhmen nach Nieder-Oesterreich und den Zu- und Abtrieb von Rindvieh und Schafen aus Nieder-Oesterreich nach bezw. vom Centralviehmarkte in Wien nach den an das Stadtgebiet angrenzenden politischen Bezirken, dann die Vieheinfuhr aus Ungarn nach Nieder-Oesterreich und den Transport von Schweinen. Vom 1. Juni 1891, Z. 30 648. (Oesterr. San.-Wesen S. 190.)

Im Hinblick auf die gegenwärtigen Verhältnisse im Stande der Maul- und Klauenseuche in Böhmen und Ungarn, sowie auf den schon längere Zeit andauernden günstigeren Zustand am Wiener Centralviehmarkte in St. Marx findet die k. k. Statthalterei im Interesse der Erleichterung des Viehverkehres nachstehende Anordnungen zu erlassen:

1. Die Einbringung von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen aus Böhmen ist unter Beobachtung der hinsichtlich des Viehverkehrs bestehenden gesetzlichen Vorschriften wieder gestattet.

2. Der Zutrieb von Rindvieh und Schafen aus Nieder-Oesterreich nach dem Wiener Central-Viehmarkte, sowie der Abtrieb dieser Thiere von demselben nach den Bestimmungsorten innerhalb der an das Stadtgebiet von Wien (Gesetz vom 19. Dezember 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45) angrenzenden politischen Bezirke, d. i. der politischen Bezirke Bruck a. L., Baden, Hietzing, Währing, Korneuburg und Groß-Enzersdorf, wird gestattet, es müssen jedoch hierbei die Vorschriften über den Viehtrieb, sowie jene der Durchführungsverordnung Al. 8 und 4 zu § 7 des Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880 (R.-G.-Bl. Nr. 35), betreffend die abgesonderte Haltung des Schlacht- und Nutzviehes seitens der Fleischhauer, sowie die Unterbringung der Thiere in den Ställen der Gastwirthe genauestens befolgt werden. Nach Orten, welche außerhalb der vorangeführten politischen Bezirke gelegen sind, dürfen die genannten Thiere vom Wiener Centralviehmarkte nur mittelst der Eisenbahn, und zwar nach den dem Bestimmungsorte nächstgelegenen Eisenbahnstationen, befördert werden, von wo sie dann in diese Bestimmungsorte abgetrieben werden können.

Aus den genannten an das Stadtgebiet von Wien grenzenden Bezirken dürfen Schweine, welche in Nieder-Oesterreich aufgezüchtet oder daselbst gemästet wurden, worüber der Nachweis durch eine auf den betreffenden Viehpässen ersichtlich zu machende gemeindeamtliche Bestätigung beizubringen ist, außer mit der Eisenbahn auch mittelst geeigneten, mit Pferden bespannten Wagen auf den Centralviehmarkt in Wien gebracht werden.

3. Vom Wiener Centralviehmarkte können Schlachtthiere (daher auch Schweine, mit Ausnahme galizischer, siehe Punkt 9) in ihre in den unter Punkt 2 genannten Bezirken gelegenen Bestimmungsorte auch in zum Transporte geeigneten Wagen mit Pferdebespannung gebracht werden.

4. Die vom Wiener Centralviehmarkte in andere, nicht in den unter Punkt 2 aufgeführten Bezirken gelegene Orte abverkauften Schweine, sowie größere Schweineheerden, welche vom Borstenviehmarkte in Wr.-Neustadt abgegeben werden, dürfen nur mittelst der Eisenbahn nach der dem Bestimmungsorte nächstgelegenen Eisenbahnstation befördert werden, von wo sie direkt an ihren Bestimmungsort mittelst mit Pferden bespannten Wagen verführt werden müssen; kleinere *Schweinetransporte dürfen* vom Borstenviehmarkte in Wr.-Neustadt auch mittelst geeigneten mit Pferden bespannten Wagen in ihre Bestimmungsorte abgeführt werden.

5. Das Treiben der Schweine oder das Führen derselben in Wagen von Ort zu Ort und von Gehöft zu Gehöft zum Zwecke des Abverkaufes bleibt auch fernerhin unbedingt untersagt.

6. Die Einfuhr von Schlacht- und Nutzrindern aus Ungarn, sowie aus Croatien, Slavonien ist, insoweit nicht aus einzelnen Bezirken (Komitaten) dieser Länder die Vieheinfuhr nach Nieder-Oesterreich in Folge besonderer Anordnungen gänzlich verboten ist, nur nach solchen dem Bestimmungsorte zunächst gelegenen Eisenbahnstationen gestattet, in welchen auf Kosten der Partei die Beschau durch einen Thierarzt vorgenommen werden kann.

7. Die politischen Bezirksbehörden bleiben auch fortan ermächtigt, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen den Eintrieb von Schlacht- und Nutzvieh aus Ungarn auf spezielle Ansuchen und gegen strenge thierärztliche Untersuchung desselben beim Grenzübertritte auf Kosten der Parteien zu gestatten.

8. Bis zu der in Aussicht genommenen Vermehrung der Vieh-Ein- und Ausladestationen in Nieder-Oesterreich wird die Aufnahme, beziehungsweise Abgabe auch von mehr als 10 Stück zählenden Viehtransporten in jenen Eisenbahnstationen gestattet, in welchen die Beschau durch einen Thierarzt erfolgen kann, in allen übrigen Eisenbahnstationen dagegen darf die Aufnahme, respektive Abgabe nur von einzelnen mit vorschriftsmäßigen Viehpässen gedeckten Thieren (mithin nicht einer ganzen Waggonladung) stattfinden.

9. Durch diese Verfügungen werden die mit denselben nicht im Einklange stehenden Bestimmungen der h. a. Kundmachungen vom 19. Oktober 1889, Z. 56202, vom 18. Jänner 1890, Z. 2205, und vom 22. März 1890, Z. 11097, sowie vom 26. November 1890, Z. 71591, und vom 6. Jänner 1891, Z. 678, außer Wirksamkeit gesetzt.

Dagegen werden durch die vorliegenden Verfügungen die Bestimmungen der hohen Ministerial-Verordnung vom 18. Mai 1891 (R. G. Bl. Nr. 61[1]), des Erlasses des hohen Ministeriums des Innern vom 31. Jänner 1890, Z. 1754, und der h. o. Kundmachung vom 18. Dezember 1889, Z. 74 770, betreffend den Verkehr mit Schweinen aus Galizien, ferner des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 23. November 1889, Z. 2190, betreffend Beschränkungen bezüglich der direkten Einfuhr von Schweinen aus Ungarn, endlich das derzeit in Kraft stehende Verbot der Einfuhr von Klauenthieren aus den Komitaten Somogy in Ungarn, dann Belovar-Kreuz und Virovitica in Croatien-Slavonien (h. o. Kundmachung vom 26. Mai 1891, Z. 30788) selbstverständlich nicht berührt.

10. Uebertretungen der vorstehenden Anordnungen werden nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882 (R. G. Bl. Nr. 51), beziehungsweise nach § 46 Th. S. G. (R. G. Bl. Nr. 35 ex 1880) bestraft.

11. Diese Verfügungen treten sofort nach der Bekanntmachung in Wirksamkeit.

Desgl. Die Seebehörde in Triest hat die nachstehenden Verfügungen[2]) erlassen:

Ueber Anzeige des k. und k. Konsulates in Adrianopel daß in den Orten Jenikiöi und Derbent bei Dedeagatsch unter dem Hornvieh die Rinderpest ausgebrochen ist, wurde ein entsprechendes Ein- und Durchfuhrverbot erlassen. (Cirk.-Erl. vom 25. Mai 1891, Z. 4754.)

Wegen des Ausbruchs der Pockenseuche unter Schafen und Ziegen im Orte Agos Domotios im Distrikte Nikosia auf der Insel Cypern wurde die Einfuhr von Thieren und thierischen Rohprodukten gemäß § 5 des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880 verboten. (Cirk.-Erl. vom 13. Mai 1891, Z. ad 3702.)

---

[1]) Siehe Veröffentl. S. 322.

[2]) Nach dem Oesterr. San.-Wesen. S. 191.

In Folge amtlicher Mittheilungen vom Erlöschen der Maul- und Klauenseuche im Sandjak von Gümüldjina wurden die früher angeordneten Verkehrs-Beschränkungen[1]) wieder aufgehoben. (Cirk.-Erl. vom 22. Mai 1891, Z. 4611.)

Medizinalgesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Gesetz, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung. Vom 1. Juni 1891. (Reichs-Gesetzbl. S. 261.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Artikel 1. Hinter § 41 der Gewerbeordnung wird eingeschaltet:

§ 41a. Soweit nach den Bestimmungen der §§ 105b bis 105h Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen, darf in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb an diesen Tagen nicht stattfinden.

Weitergehenden landesgesetzlichen Beschränkungen des Gewerbebetriebes an Sonn- und Festtagen steht diese Bestimmung nicht entgegen.

Artikel 2. Hinter § 55 der Gewerbeordnung wird eingeschaltet:

§ 55a. An Sonn- und Festtagen (§ 105a Absatz 2) ist der Gewerbebetrieb im Umherziehen, soweit er unter § 55 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 fällt, sowie der Gewerbebetrieb der im § 42b bezeichneten Personen verboten

Ausnahmen können von der unteren Verwaltungsbehörde zugelassen werden. Der Bundesrath ist ermächtigt, über die Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen Ausnahmen zugelassen werden dürfen, Bestimmungen zu erlassen.

Artikel 3. Der Titel VII der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

Titel VII. Gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Fabrikarbeiter.)

I. Allgemeine Verhältnisse.

§ 105. Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern ist, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Uebereinkunft.

§ 105a. Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten. Arbeiten, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auch an Sonn- und Festtagen vorgenommen werden dürfen, fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht.

Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen unter Berücksichtigung der örtlichen und konfessionellen Verhältnisse die Landesregierungen.

§ 105b. Im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art, dürfen Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden. Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens für jeden Sonn- und Festtag vierundzwanzig, für zwei aufeinanderfolgende Sonn- und Festtage sechsunddreißig, für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest achtundvierzig Stunden zu dauern. Die Ruhezeit ist von zwölf Uhr Nachts zu rechnen und muß bei zwei aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen bis sechs Uhr Abends des zweiten Tages dauern. In Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht kann die Ruhezeit frühestens um sechs Uhr Abends des vorhergehenden Werktages, spätestens um sechs Uhr Morgens des Sonn- und Festtages beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden vierundzwanzig Stunden der Betrieb ruht.

Im Handelsgewerbe dürfen Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage überhaupt nicht, im Uebrigen an Sonn- und Festtagen nicht länger als fünf Stunden beschäftigt werden. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes (§ 142) kann diese Beschäftigung für alle oder einzelne Zweige des Handelsgewerbes auf kürzere Zeit eingeschränkt oder ganz untersagt werden. Für die letzten vier Wochen vor Weihnachten, sowie für einzelne Sonn- und Festtage, an welchen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, kann die Polizeibehörde eine Vermehrung der Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, bis auf zehn Stunden zulassen. Die Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, werden unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit, sofern die Beschäftigungszeit durch statutarische Bestimmungen eingeschränkt worden ist, durch letztere, im Uebrigen von der Polizeibehörde festgestellt. Die Feststellung kann für verschiedene Zweige des Handelsgewerbes verschieden erfolgen.

§ 105c. Die Bestimmungen des § 105b finden keine Anwendung:

1. auf Arbeiten, welche in Nothfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen;
2. für einen Sonntag auf Arbeiten zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur;
3. auf die Bewachung der Betriebsanlagen auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, sowie auf Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebes abhängig ist, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;
4. auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;
5. auf die Beaufsichtigung des Betriebes, soweit er nach Ziffer 1 bis 4 an Sonn- und Festtagen stattfindet.

Gewerbetreibende, welche Arbeiter an Sonn- und Festtagen mit Arbeiten der unter Ziffer 1 bis 5 erwähnten Art beschäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichniß anzulegen, in welches für jeden einzelnen Sonn- und Festtag die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen sind. Das Verzeichniß ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörde sowie dem im § 139b bezeichneten Beamten jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

Bei den unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten, sofern dieselben länger als drei Stunden dauern, oder die Arbeiter am Besuche des Gottesdienstes hindern, sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, jeden Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage volle sechsunddreißig Stunden, oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von sechs Uhr Morgens bis sechs Uhr Abends von der Arbeit frei zu lassen.

Ausnahmen von den Vorschriften des vorstehenden Absatzes darf die untere Verwaltungsbehörde gestatten, wenn die Arbeiter am Besuche des sonntäglichen Gottesdienstes nicht gehindert werden und ihnen an Stelle des Sonntags eine vierundzwanzigstündige Ruhezeit an einem Wochentage gewährt wird.

§ 105d. Für bestimmte Gewerbe, insbesondere für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, welche ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, sowie für Betriebe, welche ihrer Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt sind, oder welche in gewissen Zeiten des Jahres zu einer außergewöhnlich verstärkten Thätigkeit genöthigt sind, können durch Beschluß des Bundesraths Ausnahmen von der Bestimmung des § 105b Absatz 1 zugelassen werden.

Die Regelung der an Sonn- und Festtagen in diesen

[1]) S. Veröff. S. 384.

Betrieben gestatteten Arbeiten und der Bedingungen, unter welchen sie gestattet sind, erfolgt für alle Betriebe derselben Art gleichmäßig und unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 105c Absatz 3.

Die vom Bundesrath getroffenen Bestimmungen sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnißnahme vorzulegen.

§ 105e. Für Gewerbe, deren vollständige oder theilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, sowie für Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, können durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde Ausnahmen von den im § 105b getroffenen Bestimmungen zugelassen werden. Die Regelung dieser Ausnahmen hat unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 105c Absatz 3 zu erfolgen.

Das Verfahren auf Anträge wegen Zulassung von Ausnahmen für Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, unterliegt den Vorschriften der §§ 20 und 21.

§ 105f. Wenn zur Verhütung eines unverhältnißmäßigen Schadens ein nicht vorherzusehendes Bedürfniß der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen eintritt, so können durch die untere Verwaltungsbehörde Ausnahmen von der Bestimmung des § 105b Absatz 1 für bestimmte Zeit zugelassen werden.

Die Verfügung der unteren Verwaltungsbehörde ist schriftlich zu erlassen und muß von dem Unternehmer auf Erfordern dem für die Revision zuständigen Beamten an der Betriebsstelle zur Einsicht vorgelegt werden. Eine Abschrift der Verfügung ist innerhalb der Betriebsstätte an einer den Arbeitern leicht zugänglichen Stelle auszuhängen.

Die untere Verwaltungsbehörde hat über die von ihr gestatteten Ausnahmen ein Verzeichniß zu führen, in welchem die Betriebsstätte, die gestatteten Arbeiten, die Zahl der in dem Betriebe beschäftigten und der an den betreffenden Sonn- und Festtagen thätig gewesenen Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Dauer und die Gründe der Erlaubniß einzutragen sind.

§ 105g. Das Verbot der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen kann durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths auf andere Gewerbe ausgedehnt werden. Diese Verordnungen sind dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnißnahme vorzulegen. Auf die von dem Verbote zuzulassenden Ausnahmen finden die Bestimmungen der §§ 105c bis 105f entsprechende Anwendung.

§ 105h. Die Bestimmungen der §§ 105a bis 105g stehen weitergehenden landesgesetzlichen Beschränkungen der Arbeit an Sonn- und Festtagen nicht entgegen.

Den Landes-Centralbehörden bleibt vorbehalten, für einzelne Festtage, welche nicht auf einen Sonntag fallen, Abweichungen von der Vorschrift des § 105b Absatz 1 zu gestatten. Auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 105i. Die §§ 105a Absatz 1, 105b bis 105g finden auf Gast- und Schankwirthschaftsgewerbe, Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, sowie auf Verkehrsgewerbe keine Anwendung.

Die Gewerbetreibenden können die Arbeiter in diesen Gewerben nur zu solchen Arbeiten an Sonn- und Festtagen verpflichten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten.

§ 106. Gewerbetreibenden, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, dürfen, solange ihnen diese Rechte entzogen bleiben, mit der Anleitung von Arbeitern unter achtzehn Jahren sich nicht befassen.

Die Entlassung der dem vorstehenden Verbote zuwider beschäftigten Arbeiter kann polizeilich erzwungen werden.

§§ 107 bis 120 betreffen Arbeitsbücher, Zeugnisse, Lohnberechnungen und -Einbehaltungen und Besuch von Fortbildungsschulen.

§ 120a. Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerathschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet.

Insbesondere ist für genügendes Licht, ausreichenden Luftraum und Luftwechsel, Beseitigung des bei dem Betriebe entstehenden Staubes, der dabei entwickelten Dünste und Gase, sowie der dabei entstehenden Abfälle Sorge zu tragen.

Ebenso sind diejenigen Vorrichtungen herzustellen, welche zum Schutz der Arbeiter gegen gefährliche Berührungen mit Maschinen oder Maschinentheilen oder gegen andere in der Natur der Betriebsstätte oder des Betriebes liegende Gefahren, namentlich auch gegen die Gefahren, welche aus Fabrikbränden erwachsen können, erforderlich sind.

Endlich sind diejenigen Vorschriften über die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter zu erlassen, welche zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes erforderlich sind.

§ 120b. Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, diejenigen Einrichtungen zu treffen und zu unterhalten und diejenigen Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter im Betriebe zu erlassen, welche erforderlich sind, um die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes zu sichern.

Insbesondere muß, soweit es die Natur des Betriebes zuläßt, bei der Arbeit die Trennung der Geschlechter durchgeführt werden, sofern nicht die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes durch die Einrichtung des Betriebes ohnehin gesichert ist.

In Anlagen, deren Betrieb es mit sich bringt, daß die Arbeiter sich umkleiden und nach der Arbeit sich reinigen, müssen ausreichende, nach Geschlechtern getrennte Ankleide- und Waschräume vorhanden sein.

Die Bedürfnißanstalten müssen so eingerichtet sein, daß sie für die Zahl der Arbeiter ausreichen, daß den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprochen wird, und daß ihre Benutzung ohne Verletzung von Sitte und Anstand erfolgen kann.

§ 120c. Gewerbeunternehmer, welche Arbeiter unter achtzehn Jahren beschäftigen, sind verpflichtet, bei der Einrichtung der Betriebsstätte und bei der Regelung des Betriebes diejenigen besonderen Rücksichten auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen, welche durch das Alter dieser Arbeiter geboten sind.

§ 120d. Die zuständigen Polizeibehörden sind befugt, im Wege der Verfügung für einzelne Anlagen die Ausführung derjenigen Maßnahmen anzuordnen, welche zur Durchführung der in §§ 120a bis 120c enthaltenen Grundsätze erforderlich und nach der Beschaffenheit der Anlage ausführbar erscheinen. Sie können anordnen, daß den Arbeitern zur Einnahme von Mahlzeiten außerhalb der Arbeitsräume angemessene, in der kalten Jahreszeit geheizte Räume unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Soweit die angeordneten Maßregeln nicht die Beseitigung einer dringenden, das Leben oder die Gesundheit bedrohenden Gefahr bezwecken, muß für die Ausführung eine angemessene Frist gelassen werden.

Den bei Erlaß dieses Gesetzes bereits bestehenden Anlagen gegenüber können, solange nicht eine Erweiterung oder ein Umbau eintritt, nur Anforderungen gestellt werden, welche zur Beseitigung erheblicher, das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Arbeiter gefährdender Mißstände erforderlich oder ohne unverhältnißmäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen.

Gegen die Verfügung der Polizeibehörde steht dem Gewerbeunternehmer binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zu. Gegen die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde ist binnen vier Wochen die Beschwerde an die Centralbehörde zulässig; diese entscheidet endgültig. Widerspricht die Ver-

fügung den von der zuständigen Berufsgenossenschaft erlassenen Vorschriften zur Verhütung von Unfällen, so ist zur Einlegung der vorstehend bezeichneten Rechtsmittel binnen der dem Gewerbeunternehmer zustehenden Frist auch der Vorstand der Berufsgenossenschaft befugt.

§ 120e. Durch Beschluß des Bundesraths können Vorschriften darüber erlassen werden, welchen Anforderungen in bestimmten Arten von Anlagen zur Durchführung der in den §§ 120a bis 120c enthaltenen Grundsätze zu genügen ist.

Soweit solche Vorschriften durch Beschluß des Bundesraths nicht erlassen sind, können dieselben durch Anordnung der Landes-Centralbehörden oder durch Polizeiverordnungen der zum Erlaß solcher berechtigten Behörden erlassen werden. Vor dem Erlaß solcher Anordnungen und Polizeiverordnungen ist den Vorständen der betheiligten Berufsgenossenschaften oder Berufsgenossenschafts-Sektionen Gelegenheit zu einer gutachtlichen Aeußerung zu geben. Auf diese finden die Bestimmungen des § 79 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 69) Anwendung.

Durch Beschluß des Bundesraths können für solche Gewerbe, in welchen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, Dauer, Beginn und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen vorgeschrieben und die zur Durchführung dieser Vorschriften erforderlichen Anordnungen erlassen werden.

Die durch Beschluß des Bundesraths erlassenen Vorschriften sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnißnahme vorzulegen. (Schluß folgt.)

Deutsches Reich. Fahrpreisermäßigungen auf Eisenbahnen im Interesse der öffentlichen Krankenpflege betr.

1. **Preußen. Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten.** Vom 13. Mai 1891. (Eisenb.-V.-Bl. S. 66.)

Berlin, den 13. Mai 1891.

Des Kaisers und Königs Majestät haben auf meinen Vortrag zu genehmigen geruht, daß die durch die Erlasse vom 25. Januar 1882 (II. b. T. 415 — E.-V.-Bl. S. 14 —) und 26. Juni 1882 (II. b. T. 3526 — E.-V.-Bl. S. 252 —) im Interesse der öffentlichen Krankenpflege eingeführten Fahrpreisermäßigungen unter den für dieselben maßgebenden Voraussetzungen auch auf die Vorstände und das Pflegepersonal solcher Anstalten ausgedehnt werden, welche sich der Pflege von Fallsüchtigen, sowie von Blöd- und Schwachsinnigen (Idioten) widmen.

Die Königlichen Eisenbahn-Direktionen werden ermächtigt, demgemäß zu verfahren und hiervon den in ihrem Verwaltungsbereich bestehenden Anstalten der angegebenen Art, um deren Bezeichnung die Herren Ober-Präsidenten zu ersuchen sind, Kenntniß zu geben.

An die Königlichen Eisenbahn-Direktionen, sowie an das Königliche Eisenbahn-Kommissariat mit dem Auftrage, den nachgeordneten Privatbahnverwaltungen die Gewährung der gleichen Vergünstigung zu empfehlen.

V. II. IV. 3644.

2. **Bayern. Ministerialentschließung** vom 18. Mai 1891. (Amtsbl. d. K. Staatsminist. d. J. S. 181.)

An die kgl. Regierungen, Kammern des Innern, die Distriktsverwaltungsbehörden und Gemeindebehörden, dann an die Vorstände der öffentlichen Kliniken und Krankenanstalten diesseits des Rheins.

K. Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen.

Nachstehend folgt Auszug aus der Entschließung des k. Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern an die Generaldirektion der k. Staatseisenbahnen vom 7. ds. Mts. Nr. 2177 II zur Kenntnißnahme und Beachtung.

München, den 18. Mai 1891.

Frhr. v. Feilitzsch. Dr. v. Müller.

Der General-Sekretär: von Ries, Ministerialrath.

Nr. 2177 II.

An die Generaldirektion der k. Staatseisenbahnen.

Kgl. Bayerisches Staatsministerium des kgl. Hauses und des Aeußern.

Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben vermöge Allerhöchsten Signates vom 3. d. Mts. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß mittellosen Kranken, sowie nöthigenfalls je einem Begleiter zum Zwecke der Aufnahme in öffentliche Kliniken und öffentliche Krankenhäuser bei den Reisen nach und von den Heilanstalten eine Fahrpreisermäßigung auf den bayerischen Staatseisenbahnen dadurch gewährt werde, daß bei der Benutzung der III. Wagenklasse der Militär-Fahrpreis erhoben wird.

Zur Erlangung dieser Vergünstigung haben die hierauf Anspruch erhebenden Personen nachzuweisen:

1. ihre Mittellosigkeit durch eine Bescheinigung der Ortsbehörde, in welcher zugleich zu bestätigen ist, daß nach Maßgabe der Reichsgesetze über die Kranken- und Unfallversicherung die Fürsorge anderer Verpflichteter nicht eintritt;
2. ihre bevorstehende Aufnahme in eine Heilanstalt durch eine Bescheinigung der letzteren oder, wenn solche in dringenden Fällen nicht sogleich beizubringen ist, des behandelnden Arztes über die Nothwendigkeit der Aufnahme in eine Heilanstalt.

Dem für die Ueberführung eines Kranken zur oder von der öffentlichen Heilanstalt etwa nothwendigen Begleiter ist die gedachte Ermäßigung auf Grund besonderer Bescheinigung zu gewähren.

Die Generaldirektion der k. Staatseisenbahnen wird hiemit angewiesen, die vorbezeichnete Fahrpreisermäßigung vom 1. Juni ds. Js. an in Kraft treten zu lassen.

München, den 7. Mai 1891.

gez. Frhr. v. Crailsheim.

Der General-Sekretär,
statt dessen der k. Ministerialrath gez. v. Bever.

Preußen. Verschleppung der Maul- und Klauenseuche durch Magermilch betr. Vom 30. Mai 1891.

Nach dem von der Königlichen Technischen Deputation für das Veterinärwesen mir erstatteten Bericht über die Verbreitung der Maul- und Klauenseuche in Preußen im vierten Vierteljahr 1890 ist das Kontagium der Seuche vielfach verschleppt worden durch Magermilch, welche die an einer Genossenschafts-Molkerei betheiligten Landwirthe von der Molkerei zurückempfangen und an Schweine und Kälber oder Färsen verfüttert hatten. In diesen Fällen war die Milch von kranken Thieren in die Molkereien geliefert worden und hätte daher gemäß § 61 der Bundesraths-Instruktion vom 24. Februar 1881 das Weggeben der Magermilch aus den Molkereien verboten werden müssen, weil das übliche Pasteurisiren der Milch dem Kochen derselben nicht gleich zu erachten ist.

Da die Durchführung derartiger Verbote mit erheblichen wirthschaftlichen Nachtheilen für die betroffenen Genossenschaften verbunden sein würde, so mache ich Euer ꝛc. darauf aufmerksam, daß das Kontagium der Seuche durch Erhitzung der Magermilch auf mindestens 100° C. zerstört wird und daß daher das Weggeben der Magermilch aus den Molkereien gestattet werden kann, wenn die bei der Pasteurisirung bereits erwärmte Magermilch in großen Behältern gesammelt und dann durch Einleitung heißer Dämpfe bis zu dem angegebenen Maße erhitzt wird, ein Verfahren, welches bei allen mit Dampf betriebenen Central-Molkereien ohne Schwierigkeiten ausgeführt werden kann.

Euer ꝛc. ersuche ich ergebenst, die Ortspolizeibehörden anzuweisen, dieses Verfahren beim Auftreten der Seuche in dem Viehbestande eines bei einer Genossenschafts-Molkerei betheiligten Landwirths der Genossenschaft vorzuschreiben, bezw. das Weggeben von Magermilch aus solchen Molkereien nur zu gestatten, nachdem dieselbe die vorangegebene Behandlung mit heißen Dämpfen erfahren hat.

Mit Rücksicht auf die noch immer weite Verbreitung der Maul- und Klauenseuche wollen Euer ꝛc. bei dieser Gelegenheit den Ortspolizeibehörden die strenge Beachtung der zur Abwehr und Unterdrückung der Seuche ergangenen Bestimmungen der obenbezeichneten Bundesraths-Instruktion, sowie der diesseitigen Erlasse vom

18. Mai 1886 und 15. Oktober 1888 — I. 7257 bezw. 10 863 — nochmals einschärfen lassen.

Berlin, den 30. Mai 1891.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
von Heyden.

An sämmtliche Königliche Regierungs-Präsidenten.

Königreich Sachsen. Die Generaldirektion der Sächsischen Staatseisenbahnen hat die Verordnung vom 22. Juli 1886 und die Instruktion vom 8. April 1877, **betr. die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen** durch nachstehende Anweisung vom 1. April 1891 ersetzt:[1])

Allgemeines.

1. Die Betriebs-Oberinspektionen und die Verwaltungen derjenigen Stationen, welche gegenwärtig im Bereiche der der unterzeichneten Königlichen General-Direktion unterstellten Sächsischen Staats- und Privat-Eisenbahnen als Desinfektionsstationen eingerichtet sind oder noch als Desinfektionsstationen werden eingerichtet werden, haben sich mit den in dem Reichsgesetz vom 25. Februar 1876, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, ferner in der auf Ausführung dieses Gesetzes bezüglichen Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Juni 1866, sowie in der Königlich Sächsischen Ausführungs-Verordnung, die Desinfektion der zu Viehtransporten benutzten Eisenbahnwagen betreffend, vom 18. September 1886 enthaltenen und endlich mit den von der Königlichen General-Direktion hierunter erlassenen Bestimmungen genau bekannt zu machen und die bezüglichen Vorschriften in nachstehender Weise gewissenhaft auszuführen.

Ein Abdruck des erwähnten Reichsgesetzes, ferner der gedachten Bekanntmachung des Reichskanzlers und der angezogenen Sächsischen Ausführungs-Verordnung sind in der Anlage unter A, B und C beigefügt.[2])

Verpflichtung zur Desinfektion, Ort und Zeit der Ausführung.

2. Jeder Eisenbahnwagen, es sei dies ein fremder oder ein eigener Wagen, welcher zum Transport von Pferden, Maulthieren, Eseln, Rindvieh, Schafen, Ziegen oder Schweinen (ohne Unterschied der Race oder des Alters) gedient hat, ist nach jedesmaligem Gebrauche gründlich zu reinigen und zu desinfiziren, bevor er wieder in Benutzung genommen werden darf.

Jeder Wagen, welcher auf einer Desinfektionsstation entladen wird, ist nach der Entladung auf beiden Langseiten mit einem gelben Zettel mit der Aufschrift:

„Zu desinfiziren, entlanden am
. . . . . mittags . . Uhr."

zu versehen. Dieser Zettel ist erst nach stattgehabter Desinfektion, dann aber sofort wieder zu beseitigen.

Die Reinigung und Desinfektion derjenigen mit Vieh der oben bezeichneten Gattungen beladen gewesenen Wagen, welche im Inlande entladen werden, hat immer auf der Endladestation alsbald nach der Entladung, und zwar längstens binnen 24 Stunden, zu geschehen, sofern diese Station zugleich Desinfektionsstation ist. Ein Verzeichniß der gegenwärtig als Desinfektionsstationen eingerichteten Stationen ist unter ⊙ angefügt.[3])

Findet dagegen die Entladung eines der oben bezeichneten Wagen auf einer Verkehrsstelle statt, welche nicht als Desinfektionsstation eingerichtet ist, so ist der Wagen von der betreffenden Verkehrsstelle alsbald nach der Entladung und zwar nebst den nachstehend unter 4 d näher bezeichneten Utensilien unter Beigabe eines speziellen Begleitscheines, mit dem nächsten geeigneten Zuge der nächsten auf dem Rückwege gelegenen Desinfektionsstation zuzusenden und zwar mit Plomben verschlossen und versehen mit der Bezettelung (blaue Schrift auf weißem Grunde):

„Von . . . . . nach . . . . . .
zur Desinfizirung, entladen
am . . . . . mittags . . Uhr."

Die betreffende Desinfektionsstation hat den Wagen nebst den mit übersandten Utensilien alsbald nach dem Eintreffen, und zwar ebenmäßig längstens binnen 24 Stunden von dem Eingange an gerechnet, gründlich zu reinigen und zu desinfiziren, nachher aber die vorgedachte Bezettelung unverweilt zu entfernen. Berühren ein fremder Wagen auf dem Heimwege keine diesseitige Desinfektionsstation, so ist derselbe nach der der Entladestation am nächsten gelegenen Desinfektionsstation zu senden.

Auf denjenigen, dem Güterverkehre dienenden Verkehrsstellen, welche nicht als Desinfektionsstationen eingerichtet sind, ist der bei der Entladung von Wagen, welche mit Vieh der unter 2 gedachten Gattungen beladen gewesen, oder bei dem Antriebe des Viehes etwa herabfallende Dünger durch Vergraben zu beseitigen und unschädlich zu machen.

Die Entnahme von Dünger seitens der Entladestationen aus den zur Desinfektion abzusendenden Wagen darf nicht stattfinden.

Die Reinigung und Desinfektion der zur Beförderung von Vieh in Einzelsendungen benutzten Gepäckwagen oder Hundekupees hat nicht auf jeder Zwischenstation, auf welcher einzelne Viehstücke entladen werden, sondern erst auf derjenigen inländischen Station zu erfolgen, auf welcher der betreffende Wagen zur vollständigen Entleerung und Ausrangirung gelangt, beziehungsweise hat die Entladestation für rechtzeitige Ueberweisung des Wagens an die zuständige Desinfektionsstation Sorge zu tragen.

Packmeisterwagen, die zur Beförderung von Thieren, also auch von Ferkeln und dergleichen gedient haben, dürfen, ebensowenig wie andere Wagen, vor erfolgter Desinfektion, also auch nicht lediglich als Packmeisterwagen benutzt werden.

Es sind daher Wagen, die nur mit Schwierigkeiten zur Desinfektion gestellt werden können, zu derartigen Sendungen nach Thunlichkeit nicht zu verwenden.

Die zur Beförderung von Federvieh benutzten Wagen unterliegen den vorstehenden Bestimmungen hinsichtlich der gründlichen Reinigung und Desinfektion nicht, sondern der sind nur besenrein zu übergeben. Dagegen sind die zur Verladung von Federvieh bestimmten Wagen — gleichviel, ob Spezial- (Etage-) Wagen oder gewöhnliche Wagen — vor der Aufnahme des Federviehs seitens der Beladestation jedesmal sorgfältig zu untersuchen und, falls sich Verunreinigungen von früheren Federvieh-Sendungen vorfinden, gründlich zu reinigen, um eine etwaige Gefahr der Verbreitung von Geflügelkrankheiten hintanzuhalten.

Verkehr mit Oesterreich-Ungarn.

3. Diejenigen Wagen, welche mit Vieh der unter 2 bezeichneten Gattungen beladen nach Oesterreich-Ungarn übergehen, hat die betreffende Uebergangsstation vor dem Uebergange in den ausländischen Bahnbetrieb auf beiden Langseiten mit gelben Zetteln zu bekleben, welche die Aufschrift tragen:

„Behufs Desinfektion leer nach Station
. . . . . (die betreffende Uebergangsstation)
zurück."

Die Wagen sind unverzüglich nach ihrer Rückkehr aus dem ausländischen Bahnbetriebe und zwar längstens binnen 24 Stunden durch die betreffende Uebergangsstation oder, dafern dieselbe nicht Desinfektionsstation ist, durch die der Uebergangsstation nächstliegende sächsische Desinfektionsstation gründlich zu reinigen und vorschriftsmäßig zu desinfiziren.

Verfahren bei der Reinigung und Desinfektion der Wagen, Geräthschaften und Rampen.

4. Die Reinigung und Desinfektion, welche vorzunehmen ist, auch wenn nur ein Stück Vieh der unter 2 erwähnten Gattungen und auf kürzester Strecke transportirt worden ist, hat in folgender Weise zu geschehen:

---

[1]) Vgl. auch die Minist.-Verordn. v. 13. Septbr. 1886 auf S. 782 u. 783 d. Veröffentl. 1886.

[2]) In der Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen u. s. w. auf den Seiten 5, 7 (unter II) und 63 abgedruckt.

[3]) *Nicht mitabgedruckt.*

a) Der Wagen ist, nachdem er von allem darin befindlichen Dünger, allen Streumaterialien, Anbindesträngen u. s. w. entleert und vollständig besenrein hergestellt worden, zuvörderst mit heißem Wasser und mit stumpfem Besen von allem an dem Fußboden und an den Wänden etwa noch haftenden Unrathe zu reinigen und sodann mittelst Spritze auszuspülen. Wo heißes Wasser nicht in genügender Menge zu beschaffen ist, darf auch unter Druck ausströmendes kaltes Wasser verwendet werden; jedoch muß zuvor zum Zweck der Aufweichung der anhaftenden Unreinigkeiten eine Abspülung mittelst heißen Wassers erfolgen. Die Reinigung ist nur dann als eine vollständige anzusehen, wenn durch sie alle von dem stattgehabten Viehtransport herrührenden Verunreinigungen vollständig beseitigt sind.

b) Nach erfolgter sorgfältiger Reinigung der Wagen ist deren Desinfektion unter gewöhnlichen Verhältnissen durch Waschen der Fußböden, Decken und Wände und zwar ganz besonders in den Fugen, Ritzen und besonders auch in den Ecken mit einer auf mindestens 50° C. erhitzten Sodalauge, zu deren Herstellung wenigstens 2 kg Soda auf 100 l Wasser verwendet sind, zu bewirken. Die Desinfektion ist in dergestalt nachhaltiger Weise vorzunehmen, daß aller Thierdunst vollständig getilgt wird. Die dazu erforderliche Soda ist von der Magazin-Hauptverwaltung zu beziehen.

In Fällen einer wirklichen Infektion des Wagens durch Rinderpest, Milzbrand oder Maul- und Klauenseuche oder des dringenden Verdachtes einer solchen Infektion ist die Desinfektion durch sorgfältiges Bepinseln der Fußböden, Decken und Wände mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung zu bewirken. Die letztere ist durch Mischung von einem Theil der im Handel als 100prozentige Karbolsäure oder Acidum carbonicum depuratum bezeichneten Karbolsäure mit 18 Theilen Wasser unter häufigem Umrühren herzustellen.

Diese verschärfte Art der Desinfektion ist in der Regel nur auf Anordnung der zuständigen Polizeibehörde, ohne solche Anordnung aber auch von den Bahnbeamten nach eigenem Ermessen dann anzuwenden, wenn diese von Umständen Kenntniß erlangen, welche es zweifellos machen, daß eine wirkliche Infektion des Wagens durch Rinderpest, Milzbrand oder Maul- und Klauenseuche vorliegt, oder welche den dringenden Verdacht einer solchen Infektion begründen. In solchen Fällen hat die betreffende Station sofort der zuständigen Polizeibehörde Mittheilung zu machen und der vorgesetzten Betriebs-Oberinspektion ausführlichen Bericht zu erstatten.

c) Bei gepolsterten Wagen hat das Ausklopfen und Abbürsten der entfernbaren Polsterungen mit der größten Sorgfalt zu geschehen. Der Wagen selbst ist in der unter b angegebenen Weise zu behandeln.

Für den Fall, daß eine wirkliche Infektion des Wagens durch eine übertragbare Seuche stattgefunden hat, oder der dringende Verdacht einer solchen Infektion vorliegt, ist die Polsterung zu verbrennen. Eintretenden Falles ist telegraphisch Anzeige an die zuständige Betriebs-Oberinspektion zu machen, welch letztere in jedem einzelnen Falle hinsichtlich der Art und Weise der Ausführung, wegen des Ortes, wo dieselbe stattzufinden hat, sowie über die hierbei zu beobachtenden besonderen Vorsichtsmaßregeln sofort Bestimmung treffen wird. Die Betriebs-Oberinspektion hat hierüber alsbald Bericht an die Königliche General-Direktion zu erstatten.

Ausländische Wagen, deren Polsterung nicht entfernbar ist, dürfen im Inlande nicht wieder beladen werden.

d) In gleicher Weise wie die Wagen sind auch gleichzeitig mit den letzteren die bei der Beförderung der Thiere zum Füttern, Tränken, Befestigen oder zu sonstigen Zwecken benutzten Geräthschaften zu desinfiziren. Vor dieser Desinfektion dürfen die vorgedachten Utensilien nicht wieder in Gebrauch genommen werden.

e) Die Laderampen, welche das Vieh beim Ein- und Ausladen betreten hat, sowie überhaupt die Vieh-Ein- und Ausladeplätze sind stets von den etwaigen Streumaterialien, Dünger u. s. w. sorgfältig zu säubern.

f) Der von dem Vieh herrührende Dünger und Unrath (vergleiche unter a und e) ist auf den Desinfektionsstationen in die zu diesem Zwecke eingerichteten Düngergruben, jedoch keinesfalls unter Benutzung von Rindvieh-Gespannen zu befördern und sind diese Gruben ebenmäßig von Zeit zu Zeit zu desinfiziren.

Verfahren betreffs nachträglich zu desinfizirender Wagen.

5. Auch diejenigen eigenen oder fremden Wagen, welche zwar mit anderen Gütern als Vieh beladen eingehen, bei denen sich aber wahrnehmen läßt, daß sie vorher mit Vieh beladen gewesen und im Bereiche anderer Bahnen oder auf früheren diesseitigen Stationen entweder garnicht oder mangelhaft gereinigt und desinfizirt worden sind, müssen dem vorgeschriebenen Reinigungs- und Desinfektionsverfahren unterworfen werden. Eintretenden Falles hat die betreffende Station ein Thatbestandsprotokoll aufzunehmen und dasselbe unverweilt bei der vorgesetzten Betriebs-Oberinspektion behufs Weiterleitung an die Königliche General-Direktion einzureichen. Dieses Protokoll ist von zwei Beamten zu unterzeichnen, welche den betreffenden Wagen vor der Reinigung persönlich untersucht haben müssen. Der Eine von ihnen muß der dienstthuende Stations- oder Expeditionsbeamte sein.

Diese Beamten haben sich bei Aufnahme der Thatbestandsprotokolle über ungenügende Reinigung von Wagen insbesondere einer thunlichst genauen Angabe über den räumlichen Umfang der vorgefundenen Flecke oder Verunreinigungen zu befleißigen. Behufs Gewinnung eines klaren Bildes von deren Ausdehnung werden Bezeichnungen wie:

„thalergroß, handgroß, in Größe eines Markstückes, im Durchmesser von etwa 10 cm u. s. w."

zu dienen haben.

Die Thatbestandsprotokolle haben die Bemerkung zu enthalten, daß die Wagen nachträglich gereinigt und desinfizirt worden sind.

Behandlung der Wagen vor deren Beladung mit Vieh.

6. Um die zu Vieh-Transporten benutzten Wagen vor Infizirung möglichst zu schützen und namentlich das Reinigungsverfahren zu erleichtern, sind dieselben im Innern auf dem Fußboden vor der Entladung von Vieh mit Sand oder in Ermangelung von solchem mit Rauchkammer- oder körniger Flugasche zu bestreuen. Bei trockener Witterung ist die Rauchkammer- oder körnige Flugasche nach dem Einstreuen in die Wagen durch Begießen mit der Gießkanne zu befeuchten.

Das Bestreuen der Fußböden offener Wagen mit Stroh und sonstigem leicht feuerfangenden Materiale ist unzulässig.

Behandlung der Wagen nach erfolgter Reinigung und Desinfektion.

7. Nach geschehener Reinigung und Desinfektion ist jeder Wagen im Innern auf beiden Langseiten an einer in die Augen fallenden Stelle mit einem

„Ist desinfizirt"

lautenden Zettel zu bekleben. Auf diesem Beklebezettel ist der Kalendertag, an welchem die Desinfektion erfolgt ist, deutlich zu schreiben und der Name der Desinfektionsstation zu stempeln. Zur Förderung der Ausdünstung beziehentlich Austrocknung sind die Wagenthüren nach geschehener Desinfektion eine entsprechende Zeit lang offen zu halten.

Wiederverwendung desinfizirter Wagen.

8. Die Verladung von Gütern, wie z. B. von Mehl, Brod, Kaffee und sonstigen Waaren, welche durch starke

Gerüche beziehentlich Feuchtigkeit leicht Schaden erleiden, darf auf keinen Fall in noch nicht völlig ausgetrocknete und ausgedünstete Wagen erfolgen.

Die Wagen müssen vor ihrer Beladung, besonders mit solchen Gütern, welche den Geruch leicht annehmen, völlig geruchfrei und trocken sein. Für aus Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehenden Schaden ist das Aufladepersonal mit der Dienstkaution haftbar.

Desinfektionsgebühren.

9. Die Desinfektionsgebühr ist nach Maßgabe des Lokaltarifs für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren und bezw. der hierzu ergangenen besonderen Anordnungen zu berechnen.

Von Anschlußbahnen zurückgelangende Wagen.

10. Zum Transport von Vieh der unter 2 bezeichneten Gattungen benutzt gewesene Wagen, gleichviel ob eigene oder fremde, sind, wenn sie von Anschlußbahnen in das diesseitige Bereich zurückgelangen, nur in gereinigtem und desinfizirtem Zustande anzunehmen, vorbehältlich jedoch der für den Verkehr mit Oesterreich-Ungarn in Kraft bleibenden Bestimmung unter 3.

Aufsicht und Kontrole.

11. Das Desinfektionsverfahren unterliegt einer von Zeit zu Zeit vorzunehmenden Kontrole der vom Königlichen Ministerium des Innern beauftragten Bezirksthierärzte oder Amtsthierärzte, welche den Desinfektionsstationen von hier aus durch die Betriebs-Oberinspektionen bekannt gegeben werden.

Die gedachten Aerzte werden nach jeder von ihnen vorgenommenen Revision in eine zu diesem Behufe in doppelten Stücken ihnen von der Desinfektionsstation vorzulegende Tabelle nachstehender Art:

Tabelle
für Revision der Desinfektion der Viehtransportwagen.

Ort und Zeit der Revision.	Aufsichtspersonal für Desinfektion.	Desinfektionsmittel.	Gebahrung mit dem Dünger.	Besondere Bemerkungen über das Desinfektionsverfahren.

ihre Wahrnehmungen an Ort und Stelle eintragen. In Fällen, wo Gefahr im Verzuge sein sollte, sind die revidirenden Aerzte auch ermächtigt, nöthig erscheinende Anweisungen sofort zu ertheilen, welchen unbedingte Folge zu leisten ist.

Das eine Stück der Revisionstabelle ist seitens der Desinfektionsstation der Betriebs-Oberinspektion und von dieser kurzer Hand der Königlichen General-Direktion einzusenden, das andere Stück bleibt in den Händen des Arztes, welcher es der Ortspolizeiobrigkeit, beziehentlich bei Revisionen auf ausländischen, der diesseitigen Verwaltung unterstehenden Stationen, der Kreishauptmannschaft seines Wohnortes übergeben wird.

Von der Revisionstabelle wird die nöthige Stückzahl den Desinfektionsstationen von hier aus zugestellt.

Verantwortlichkeit für die Ausführung der Desinfektion.

12. Die Vorstände der Desinfektionsstationen sowohl, wie auch die Vorstände der sämmtlichen übrigen Verkehrsstellen, letztere insbesondere mit Rücksicht auf die Bestimmungen unter 2, 4e, 5, 6, 8 und 9, werden unter Hinweis auf die desfalls einschlagenden Strafbestimmungen von § 5 des unter 1 gedachten Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876 dafür verantwortlich gemacht, daß den Vorschriften gegenwärtiger Anweisung allenthalben auf das Genaueste nachgekommen wird. Das mit der Reinigung und Desinfektion der Wagen betraute Personal ist dementsprechend zu unterrichten.

Schlußbestimmung.

13. Durch die vorliegende Anweisung treten alle *früher erlassenen* Bestimmungen und Verordnungen, deren Inhalt im Vorstehenden nicht verlautbart worden ist, bezüglich der Reinigung und Desinfizirung der zu Viehtransporten benutzten Eisenbahnwagen außer Kraft.

Mecklenburg-Schwerin. Schulgesundheitspflege betr. Vom 11. Mai 1891.

Die Kreisphysiker werden hierdurch auf Grund des Abs. 3 § 3 cap. II der Medizinalordnung aufgefordert, gelegentlich ihrer Dienstreisen thunlichst die Ortsschulen im Domanium an Ort und Stelle, auch während des Unterrichts, in Bezug auf die nach den Verhältnissen berechtigten Ansprüche der Schulhygiene einer Besichtigung zu unterziehen, dem am Ort wohnhaften Pastoren und Schulvorsteher, insoweit dies ohne wesentliche Verzögerung geschehen kann, hierbei seine Theilnahme anheimzugeben und, falls die Besichtigung erhebliche Mängel in Betreff der Schulgesundheitspflege ergiebt, ob es die Schule oder die Schulkinder angeht, nach Bedürfniß dieserhalb mit dem zuständigen Großherzoglichen Amt in Verbindung zu treten.

Die Großherzoglichen Aemter sind mit entsprechender Instruktion versehen.

Schwerin, den 11. Mai 1891.

Großherzoglich Mecklenburgsches Ministerium, Abtheilung für Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Buchka.

Cirkular an die Kreisphysiker.

Oesterreich. Kundmachung der Eisenbahnverwaltungen, betreffend Maßnahmen zur Verhütung der Thierquälerei beim Eisenbahntransporte. Vom März 1891. (Oesterr. San.-Wesen S. 143 nach d. Anz.-Bl. f. Verfüg. über d. Viehverkehr auf Eisenb.)

In Ausführung der betreffs Verhütung der Thierquälerei beim Eisenbahntransporte ergangenen hohen Handelsministerial-Erlässe vom 26. Februar 1875, Z. 4700, vom 21. Juli 1881, Z. 19 113, und vom 1. Juni 1882, Z. 16 815, wird Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1. Nach den Bestimmungen des gemeinsamen Tarifes, Theil I, der österreichischen Eisenbahnverwaltungen dürfen Thiere nicht geknebelt und in Säcken, Käfigen, Kisten oder ähnlichen Behältern nur dann, wenn letztere hinlänglich geräumig und luftig sind, zur Beförderung aufgenommen werden.

2. Großvieh darf nicht aneinander oder an die Wandungen des Wagens gepreßt stehen, für Kleinvieh muß genügender Raum zum Niederlegen verbleiben.

3. Eine Ueberfüllung der Eisenbahnwagen mit Thieren Seitens der Versender ist als Thierquälerei zu betrachten, daher die Versender, welche sich dieselbe zu Schulden kommen lassen, nach den Bestimmungen der im Einvernehmen mit der obersten Polizeibehörde ergangenen Verordnung des Ministeriums des Innern vom 15. Februar 1855, R.-G.-Bl. Nr. 81, womit gesetzliche Vorschrift gegen Thierquälerei erlassen wird, strafbar sind.

Das erste Alinea dieser Verordnung lautet:

„Wer öffentlich auf eine Aergerniß erregende Weise Thiere, sie mögen ihm gehören oder nicht, mißhandelt, ist von den politischen Behörden, und an Orten, wo sich eine k. k. Polizeibehörde befindet, von dieser nach § 11 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, zu bestrafen."

Die Bahnorgane sind gehalten, auf die Versender, welchen die Verladung der Thiere reglementsmäßig obliegt, in geeigneter Weise einzuwirken, damit eine Ueberfüllung der Viehwagen hintangehalten wird, und dieselben auf die bezügliche Bestimmung der obzitirten hohen Ministerialverordnung aufmerksam zu machen.

Sollte diese Einwirkung der Bahnorgane erfolglos bleiben, so sind die letzteren angewiesen, die Anzeige an die kompetente Behörde zu erstatten.

Oesterreich. Durch Erlaß des Ministeriums des Innern vom 7. April 1891 ist der Verkauf und Vertrieb der unter der Bezeichnung „Marienbader Reduktionspillen" vom Apotheker Carl Brem in Marienbad hergestellten, in den Handel gebrachten und

als das erprobteste und bewährteste Mittel gegen Fettleibigkeit in reklamenhafter Weise öffentlich angepriesenen Arzneizubereitung allgemein, mithin auch in den Apotheken verboten worden. (Oesterr. San.-Wesen S. 142.)

Spanien. Durch Königliche Verordnung vom 3. Februar 1891 sind für diejenigen Bezirke, welche während des Vorjahres von der Cholera betroffen waren, zeitweise ärztliche Aufsichtsbehörden errichtet, welche fortdauernd genaue Kenntniß von jeder Veränderung des öffentlichen Gesundheitszustandes zu nehmen haben. (Boletin de sanidad tom. VII No. 2.)

Vereinigte Staaten von Amerika.[1]) **Gesetz, betr. die Beförderung und Behandlung von Ausfuhr-Vieh.** Vom 3. März 1891.

An act to provide for the safe transport and humane treatment of export cattle from the United States to foreign countries, and for other purposes. (Public No. 122.)

Be it enacted by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled, That the Secretary of Agriculture is hereby authorized to examine all vessels which are to carry export cattle from the ports of the United States to foreign countries, and to prescribe by rules and regulations or orders the accommodations which said vessels shall provide for export cattle, as to space, ventilation, fittings, foot and water supply and such other requirements as he may decide to be necessary for the safe and proper transportation and humane treatment of such animals.

Sec. 2. That whenever the owner, owners, or master of any vessel carrying export cattle shall wilfully violate or cause or permit to be violated any rule, regulation or order made pursuant to the foregoing section the vessel in respect of which such violation shall occur may be prohibited from again carrying cattle from any port of the United States for such length of time, not exceeding one year, as the Secretary of Agriculture may direct, and such vessel shall be refused clearance from any port of the United States accordingly.

Approved, March 3, 1891.

Desgl. Gesetz, betr. die Untersuchung von Rindvieh, Schweinen, Fleisch und anderen thierischen Erzeugnissen im zwischenstaatlichen Handel. Vom 3. März 1891.

U. S. Department of Agriculture, Office of the Secretary, Washington, D. C., March 25, 1891.

The following rules and regulations, being additional to the Rules and Regulations heretofore made under the Act of Congress approved August 30, 1890, are hereby prescribed for the inspection of live cattle, hogs, and their carcasses, by virtue of the authority conferred upon the Secretary of Agriculture under the provisions of the Act of Congress approved March 3, 1891, entitled „An Act to provide for the inspection of live cattle, hogs, and the carcasses and products thereof which are the subjects of inter-state commerce, and for other purposes."

Export Cattle Inspection.

1. The order and regulations providing for the inspection of export cattle and sheep, made October 20, 1890, under the provisions of Section 10 of the Act of Congress approved August 30, 1890, are hereby continued in full force and effect, the same as if made under the provisions of the Act of March 3, 1891, and all exporters, to secure clearance for their shipments of cattle, must comply strictly with the said regulations.

Meat Inspection.

1. The proprietors of slaughter-houses, canning, salting, packing or rendering establishments, engaged in the slaughter of cattle, sheep or swine, the carcasses or products of which are to become subjects of inter-state or foreign commerce, will make application to the Secretary of Agriculture for inspection of said animals and their products.

2. The said application must be in writing, addressed to the Secretary of Agriculture, Washington, D. C., and shall state the location and address of the slaughter-house or other establishment, the kind of animals slaughtered, the estimated number of animals slaughtered per week, and the character and quantity of the products to go into inter-state or foreign commerce from said establishment; and the said applicant in his application shall agree to strictly comform with all regulations or orders that may be made by the Secretary of Agriculture in carrying on the work of inspection at his establishment.

3. The Secretary of Agriculture, upon receipt of said application and after consideration thereof, will give said establishment an official number, by which all its inspected products will thereafter be known, and this number will be used both by the inspectors of the Department of Agriculture, and by the owners of said establishment, to mark the products of the establishment as hereinafter prescribed

4. The Secretary of Agriculture will appoint and designate a veterinary inspector to take charge of the examination and inspection of animals and their products for each establishment which has been officially numbered, as prescribed by rule 3, and will detail to such inspector such assistants or other employees as may be necessary to properly carry on the work of inspection at said establishment. The inspector appointed, and all employees under his direction, shall have full and free access at all times to all parts of the building or buildings used in the slaughter of live animals and the conversion of their carcasses into food products.

5. The veterinary inspector in charge of said establishment will carefully inspect all animals in the pens of said establishment about to be slaughtered, and no animal shall be allowed to pass to the slaughtering room until it has been so inspected. Whenever any animal is found on said inspection to be diseased, said animal shall thereupon be condemned by the inspector, and the owner of the same shall at once remove it from the premises and dispose of it in such manner as may be provided by the laws of the State in which said animal is located.

6. The veterinary inspector or his assistant shall carefully inspect at time of shaughter all animals slaughtered at said establishment and make a post-mortem report of the same to the Department. Should the carcass of any animal, on said post-mortem examination, be found to be diseased and unfit for human food, the said carcass shall at once be removed from said establishment under the supervision of the inspector and be disposed of in the manner provided by the laws of the State where slaughtered. Any owner of any establishment in which inspections are being made under the provisions of the Act of March 3, 1891, who shall wilfully cause or permit any animal which, upon inspection, has been found to be diseased to remain on said premises beyond the time allowed by the inspector in charge for its removal, shall forfeit his right to inspection, and said establishment will, for such time at the Secretary may direct, be refused certificates of inspection upon its products.

7. The carcasses of cattle which leave said establishment as dressed beef will be stamped with a numbered stamp, issued by the Department of Agriculture, by said inspector and a record of

[1]) Vgl. die Vorgänge in den Veröff. 1890 S. 800, 1891 S. 236, 246, 248.

the same will be sent to the Department at Washington.

8. Each and every article of food products made from the carcesses of animals inspected will be labeled or marked in such manner as the owner of said establisment may direct; said label, however, must bear the officical number of the establishment from which said product came and also contain a statement that the same had been inspected under the provisions of the Act of March 3, 1891.

A copy of said label must be filed at the Department of Agriculture, Washington, D. C., and, after filing, said label will become the mark of identification showing that the products to which it has been attached have been inspected, as provided by these rules and regulations, and any person who shall forge, counterfeit, alter, or deface said label will be prosecuted under the penalety clause of Section 4 of the Act of March 3, 1891.

Each and every package to be shipped from said establishment into inter-state or foreign commerce must have printed or stenciled both on the side ond on the top, by the packer or exporter the following:

(In case of export) For Export.

a. Official number of establishment.
b. Name of packer.
c. Location and State of factory.
d. Net weight of contents.
e. Name of consignee and point of destination.

In case said package is for transportation to some other State or Territory or to the District of Columbia, in place of the words „for export" the words „Inter-State Trade".

The letters and figures in the above print shall be of the following dimensions: The letters in the words „For Export" or the words „Inter-State Trade" shall not be less than three-fourths of an inch in length, and the other letters and figures not less than one-half inch in length. The letters and figures affixed to said package shall be legible and shall be in such proportion and such color as the Inspector of the Department of Agriculture may designate.

9. The Inspector of the Department of Agriculture in charge of said establishment, being satisfied that the articles in said packages came from animals inspected by him, and that they are wholesome, sound, and fit for human food, shall affix to the top of said packages meat inspection stamps to be furnished by the Department of Agriculture, said stamps bearing serial numbers, and the inspector will write on said stamps the date of inspection.

The stamp must be securely affixed by paste and tacks in such a way as to be easely read when the package is standing on its bottom. Not less than five tacks shall be driven through each stamp, one at each corner and one in the middle of the stamp.

The stamp having been affixed, it must be immediately canceled. For this purpose the inspector will use a stencil plate of brass or copper, in which will be cut five parallel wawed lines long enough to extend beyond each side of the stamp on the wood of the package. At the top of said stencil will be cut the name of the inspector and at the bottom of said stencil will be cut the district in which inspection is made. The imprinting from this plate must be with blacking or other durable material, over and across the stamp, and in such manner as not to deface the reading matter on the stamp, that is, so as not to daub and make it illegible. The stamp having been affixed and canceled, it must immediately be covered with a coating of transparent varnish or other substance. Orders for stamps must be made by the inspector on the Chief of the Bureau of Animal Industry.

10. Whenever any package of meat products bearing the stamp of infection shall have been opened and its contents removed for sale the stamp on said package must be effaced and obliterated from the packages.

11 Reports of the work of inspection carried on in every establishment will be forwarded to the Department by the inspector in charge, on such blank forms and in such manner as will be specified in „instructions to inspectors of slaughtering establishments".

Swine.

12. The inspection of swine for export or interstate trade will be conducted in the same manner as prescribed in the foregoing rules, with the addition, however, that a microscopic examination for trichina will be required for all swine products.

13. When the slaughtered hog is passed into the cooling room of said establishment, the veterinary inspector in charge, or his assistants, will take from each hog two samples of muscle, one from the „pillar of the diaphragm" and the other form another part of the body, and said samples will be put in a self-locking tin box and a numbered tag will be placed upon the hog from which said samples have been taken and a duplicate number of said tag will be placed in the both with said samples. The boxes containing the samples from the hogs in the cooling room, so tagged, will be taken to the microscopist for such establishment, who shall thereupon make a microscopic examination of each box containing samples, and will furnish a written report to the inspector in charge of the cooling room, giving the result of said microscopic examination together with the numbers of the hogs from which samples have been examined.

14. All hogs reported by the microscopist to the inspector in charge of the cooling room to be affected with trichina will be at once removed from said cooling room of said establishment under the supervision of said inspector or one of his deputies, and be disposed of by the owner in such manner as required by the laws of the State where said factory is situated.

15. The inspector in charge of the slaughtering or other establishment will issue a certificate of inspection for all carcasses of animals or the food products of the same which are to be exported into foreign countries which certificate will cite the number of the factory, the name of the owner or owners operating the same, the date of inspection and the name of the consignee and country to which the same is to be exported. Said certificate will also contain the numbers of the stamps attached to the articles to be exported. One certificate only will be issued for each consignment. The certificate will be issued in serial numbers and in triplicate form. One copy thereof will be delivered to the consignor of such shipment, one copy will be attached to the invoice or shipping bill to accompany the same and be delivered by the transportation companies to the chief officer of the vessel upon which said consignment is to be transported, and the third copy will be forwarded to the Department of Agriculture for filing therein.

J. M. Rusk, Secretary.

Vermischtes.

Preußen. Berlin. Der Kgl. Polizei-Präsident hat unter dem 10. Juni 1891 eine Bekanntmachung, betreffend das Feilhalten von Fliegenpapier, erlassen, welche mit der gleichartigen Bekanntmachung vom 8. Juni 1886 (s. Veröffentl. 1886 S. 409) wörtlich übereinstimmt.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Veröffentlichungen
Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

entlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements Preise M. 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post- e 6345) und Buchhandlungen, sowie von der Verlags- enommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlags- handlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile ent- gegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

hrgang. **Berlin, den 23. Juni 1891.** Nr. 25.

t. **Gesundheitsstand.** Mittheilungen über Volkskrank- 3. — Erkrankungen und Sterbefälle in der Preußischen), 2. Halbjahr. S. 373. — Sterbefälle in deutschen Städten ind mehr Einwohnern. S. 374. — Desgl. in größeren uslandes. S. 375. — Erkrankungen in Berliner Kranken- 375. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. **itterung.** S. 375. — **Thierseuchen** in Italien, 29. De- is 29. März 1891. S. 376. — **Veterinär-polizeiliche** , S. 376. — **Medizinalgesetzgebung u. s. w.** (Deutsches rung der Gewerbe-Ordnung. (Schluß.) S. 377. — (Oesterreich.) ungen, Ausstellungen 2c. S. 379. — Photographiren von Leichen. S. 379. — (Ungarn.) Ansteckende Thierkrankheiten. S. 379. — Lungenseuche. S. 380. — Viehtransport nach Deutschland. S. 380. — (Schweiz) Einfuhr italienischen Sömmerungsviehs. S. 381. — (Vereinigte Staaten von Amerika) Untersuchung von Rindvieh 2c., Ausführungsbestimmungen. S. 381. — **Rechtsprechung.** (Landgericht Nordhausen und Reichsgericht.) Gesundheitsbeschädigung im Sinne des § 14 des Nahrungsmittelgesetzes. S. 382. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.** (Frankreich) Verkehr mit Wein. S. 383 — **Vermischtes.** (Preußen. Berlin.) Noortwyck'sche Heilmittel gegen Diphtherie 2c. S. 383. — **Geschenkliste.** S. 383.

Gesundheitsstand
Gang der Volkskrankheiten.

a. In Kalkutta (vergl. S. 359) sind in e vom 3. bis 9. Mai 29 Todesfälle ge- rden.

en im Gesundheitsamte eingelaufenen Mel- sind ferner hervorzuheben:

: **Wien** 12, Brüssel 4, Petersburg, Warschau esfälle; **Reg.-Bezirke Königsberg** (Vario- Posen je 3, Wien 89, Budapest 2, g 6 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Peters- Todesfälle und 19 Erkrankungen; eber: Petersburg 3 Todesfälle und nkungen; **Genickstarre:** Kopenhagen fälle und 3, Reg.-Bezirke Münster baden je 2 Erkrankungen; **Keuchhusten:** 56 Todesfälle; **Influenza:** In London erselben 249 Personen gegen 303 in der

Eine entsprechende Abnahme hat sich bei mtsterblichkeit (23,3‰ gegen 27,0‰ in oche), sowie bei der Zahl der Todesfälle

Erkrankungen der Athmungsorgane (482) gezeigt. In Kopenhagen hat die Ver- er Influenza mit 489 Erkrankungen gegen er Vorwoche nachgelassen, die Zahl der aber hat sich mit 11 gegen 9 erhöht. mmtsterblichkeit betrug 24,5‰ (gegen 22,3 rwoche), die Zahl der Todesfälle an akuten gen der Athmungsorgane 24 (gegen 25). r Meldung des W. T. B. aus Kronstadt Juni sind gegen 150 Mann von der Be- er Fregatte „Minin" an der Influenza

ehenden Krankheiten sind in den hierunter

Angaben beziehen sich, soweit eine andere Zeit etheilt wird, auf die für den betreffenden Ort e Berichtswoche.

verzeichneten Orten mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen erlegen: **Unterleibstyphus:** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte für 1878/87: 1,31%) in Bromberg; **Masern** (1878/87: 1,26% in den deutschen Orten) in Kiel, außerdem sind 592 Erkrankungen in Breslau, 103 in Frankfurt a. O., 150 im Reg.-Bez. Arnsberg, 115 im Reg.-Bez. Schleswig, 155 in München, 405 in Wien, 114 in Budapest, 121 in Petersburg hervorzuheben; **Diphtherie und Croup:** (1878/87: 4,34% in den deutschen Orten): in Hannover.

Die Erkrankungs- und Sterblichkeitsverhältnisse in der Kgl. Preußischen Armee, dem Kgl. Sächsischen und Kgl. Württembergischen Armeekorps für das zweite Halbjahr 1890[1]). (Nach den amtlichen Generalrapporten.)

Am Ende des ersten Halbjahres 1890 befanden sich 11 576 Mannschaften in ärztlicher Behandlung, davon 10 095 in den Lazarethen. Hierzu kamen bis Ende Dezember in Lazarethverpflegung 57 375 und in Revierbehandlung 90 788. Die Gesammtsumme der monatlich Verpflegten war am höchsten im Juli = 9,65% der Iststärke, demnächst im Dezember = 9,49%, am geringsten im September und Oktober (6,2 bezw. 6,4%). Der Krankenbestand am 31. Dezember 1890 belief sich auf 11 492, entsprechend etwa 26,6 Promille der Iststärke.

Von den 159 739 im Halbjahre militärärztlich behandelten Kranken starben 369, es schieden aus: als geheilt 139 508, als invalide 1851, als dienstunbrauchbar 2012.

Was die Todesursachen der in militärärztlicher Behandlung Verstorbenen betrifft, so sind folgende hervorzuheben: Es starben an Unterleibstyphus 62, an der Lungenschwindsucht 64 (außerdem an Lungenblutung 2), an Lungenentzündung 48, an Brustfellentzündung 13. Ferner starben an Scharlach 4, Diphtherie 9 (außerdem 1 an Croup), Rose 2, Blutvergiftung 7, Skorbut 3 (außerdem 1 an Blutfleckenkrankheit), an Ruhr 6, an bösartigen Geschwülsten 5, Karbunkel 1, an akutem Gelenkrheumatismus 6, an Hirn- und Hirnhautleiden 19 (außerdem 3 an Hitzschlag), an Herzleiden 12, Nierenleiden 12, Bauchfell- oder Darmentzündung (einschl.

Forts auf S. 376

[1]) Bis zum 30. September waren auch die kranken Mannschaften der dem XV. Armeekorps zugetheilten Kgl. Bayerischen Truppentheile in die Generalrapporte aufgenommen. Der Krankenbestand dieser Truppentheile am 30. September 1890 betrug 68.

In den Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte bezw. über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 23. Woche vom 7. bis 13. Juni 1891.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankg. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Todesursachen überhaupt
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	104 365	79	3	43	12	21,4	26,8	—	—	—	—	—	6	3	—	—	—	34	—
† Altona	145 341	115	3	49	13	17,5	25,9	—	—	1	1	—	4	8	1	1	1	34	—
† Augsburg	76 648	44	1	35	15	23,7	30,5	—	—	1	—	—	5	1	6	—	—	21	1
† Barmen	117 788	98	1	46	19	20,3	22,6	—	—	1	—	—	.	3	8	3	3	25	2
† Berlin	1 609 415	898	40	527	194	17,0	26,4	1	1	14	2	5	84	42	70	34	33	296	12
† Bochum	48 416	34	—	18	8	19,3	28,2	—	—	1	—	—	4	3	—	—	—	10	—
† Braunschweig	102 052	68	1	30	12	15,3	24,6	—	—	—	—	—	3	4	2	—	—	17	4
† Bremen	125 703	58	1	37[2])	11	15,3[2])	20,9	—	—	1	—	—	8	2	—	—	—	24	2
† Breslau	339 318	207	9	189[3])	63	29,0[3])	31,3	13	2	6	—	—	33	25	26	5	5	82	2
Bromberg	42 053	25	—	16	6	19,8	24,8	—	—	1	2	—	2	1	1	1	1	9	—
Charlottenburg	80 898	58	1	31	11	19,9	29,3	—	—	2	1	—	3	6	2	—	—	16	1
† Chemnitz	142 238	123	5	97	65	35,5	31,3	—	3	—	—	—	8	2	1	—	—	82	1
† Danzig	121 281	93	4	57	24	24,4	28,4	—	—	1	1	1	6	7	11	10	10	28	2
† Darmstadt	57 599	24	—	20	5	18,1	21,0	2	—	—	—	—	7	1	1	—	—	9	—
Dortmund	90 894	86	—	33	7	18,9	26,7	—	1	1	1	—	8	4	1	1	—	15	2
† Dresden	279 585	164	11	98[4])	26	18,2[4])	24,6	1	—	6	—	—	11	13	7	5	4	56	4
† Düsseldorf	148 126	113	2	51	15	17,9	24,1	—	—	1	—	—	8	11	3	—	—	27	1
† Duisburg	60 672	49	1	24	7	20,6	26,8	—	—	2	1	—	2	—	3	2	1	15	1
† Elberfeld	127 769	106	3	34	12	13,8	23,3	—	—	—	—	1	4	6	1	—	—	19	3
† Elbing	41 963	35	—	29	12	35,9	30,4	—	—	2	—	—	—	2	6	3	3	17	2
† Erfurt	74 003	53	1	27	8	18,9	23,2	—	—	1	—	—	6	—	1	1	1	18	1
† Essen	80 317	57	5	38	18	24,6	28,1	—	—	—	—	—	6	6	7	2	2	18	1
† Frankfurt a. M.	182 804	115	2	58	8	16,5	19,9	—	1	4	—	—	22	1	4	—	—	23	3
† Frankfurt a. O.	55 915	26	—	33	10	30,7	27,1	2	—	—	1	—	4	7	5	4	3	12	2
† Freiburg i. B.	49 656	39	1	19[5])	5	19,9[5])	25,4	—	1	1	—	—	—	2	2	2	2	12	1
† Fürth	43 499	34	2	22	8	26,3	27,5	—	—	1	—	—	5	3	4	3	3	9	—
† M.-Gladbach	50 256	36	—	25	4	25,9	26,6	—	—	—	1	—	5	5	—	—	—	13	1
† Görlitz	62 886	40	1	22	8	18,2	27,7	—	—	—	—	—	3	3	3	1	—	12	1
† Halle	103 669	75	1	32[6])	8	16,1[6])	24,8	—	1	2	—	—	5	4	1	—	—	17	2
† Hamburg u. Vororte	582 098	410	12	220	62	19,7	26,3	—	4	3	—	—	20	45	14	3	2	123	11
† Hannover	165 830	109	3	45	9	14,1	21,5	—	—	6	—	—	7	10	1	1	1	19	2
† Karlsruhe	74 945	51	—	20	4	13,9	19,7	—	—	1	1	—	2	3	1	—	—	12	—
† Kassel	73 441	47	—	23	5	16,3	21,7	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	17	—
† Kiel	71 258	59	—	40	9	29,2	22,5	6	—	2	—	—	5	2	1	1	1	24	—
† Köln	286 230	209	5	110	44	20,0	26,5	1	—	1	2	1	18	9	13	8	8	63	2
† Königsberg i. Pr.	162 739	91	—	70	21	22,4	31,1	—	—	—	—	—	3	12	11	5	5	40	4
Krefeld	107 135	73	1	28	8	13,6	25,3	—	—	—	—	—	8	3	—	—	—	17	—
† Leipzig	360 468	244	6	126	36	18,2	22,7	—	1	3	—	—	21	12	17	7	6	67	5
† Liegnitz	47 258	34	1	27	11	29,7	32,1	1	—	—	—	—	2	5	4	—	—	14	1
† Lübeck	64 545	31	—	22	12	17,7	21,9	—	—	—	—	—	1	3	2	1	1	16	—
† Magdeburg	207 202	137	7	80	32	20,1	28,1	5	—	3	—	—	10	12	9	5	4	40	1
† Mainz	73 761	45	2	26	6	18,3	23,3	—	—	1	—	—	9	5	1	—	—	10	—
† Mannheim	81 116	53	2	16	6	10,3	21,8	—	—	—	—	—	5	—	1	1	1	10	—
† Metz	60 908	25	1	12	3	10,2	22,6	1	—	1	—	1	2	1	1	—	—	5	—
† Mülhausen i. E.	77 808	44	4	39	14	26,1	.[1])	—	—	—	2	—	8	8	8	8	8	13	—
† München	356 241	256	9	186	73	27,2	31,6	5	2	10	—	—	25	17	34	7	7	91	2
† Münster	49 960	36	1	20	5	20,8	25,7	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	16	—
† Nürnberg	145 616	110	7	62	20	22,1	26,7	—	—	—	1	—	15	5	9	5	5	29	3
† Plauen i. V.	47 491	50	1	12	9	13,1	25,4	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—	9	—
† Posen	69 785	33	1	40	14	29,8	29,5	—	1	—	—	—	10	10	1	1	1	17	1
Potsdam	54 527	25	1	11[7])	1	10,5[7])	23,6	1	—	1	—	—	3	—	—	—	—	6	—
Remscheid	41 131	20	—	13	4	16,4	22,5	—	—	1	—	—	4	3	—	—	—	4	1
† Rostock	45 025	16	—	12	1	13,9	20,7	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	7	3
† Spandau	46 925	39	3	15	10	16,6	25,9	—	—	—	1	—	1	4	1	1	1	7	1
† Stettin	118 185	87	1	57	29	25,1	26,1	—	—	—	—	—	4	5	4	3	3	40	4
† Straßburg i. E.	124 896	79	6	54	10	22,5	27,7	—	—	1	1	—	10	7	6	5	5	29	—
† Stuttgart	126 569	73	—	35	2	14,4	21,4	—	—	2	—	—	7	2	—	—	—	24	—
† Wiesbaden	65 771	22	2	22	1	17,4	19,9	—	—	2	—	—	4	1	—	—	—	15	—
† Würzburg	61 523	35	2	23	4	19,4	26,8	—	—	—	—	—	6	6	2	1	1	8	1
† Zwickau	44 783	28	1	20	7	23,2	29,9	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	15	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1891. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Ohne Ortsfremde 33 = 13,7 ‰. — [3]) Desgl. 173 = 26,5 ‰. — [4]) Desgl. 85 = 15,8 ‰. — [5]) Desgl. 16 = 16,8 ‰. — [6]) Desgl. 25 = 12,5 ‰. — [7]) Desgl. 8 = 7,6 ‰.

angen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 7. bis 13. Juni 1891.

men der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0—1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. aufs Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
am bis 6. Juni . . .	417 485	251	13	156	40	19,4	8	—	5	1	—	13	33	13	—	—	78	5
bis 6. Juni . . .	95 842	68	5	40	11	21,8	—	—	—	—	1	15	3	6	.	.	15	—
bis 6. Juni . . .	182 306	91	4	83	19	23,7	1	—	—	—	—	10	17	12	.	.	41	2
bis 6. Juni . . .	512 761	345	13	274	65	27,8	3	5	9	—	—	61	28	21	—	—	132	15
ita	150 444	27	4	47	17	16,9	—	—	1	—	1	11	5	5	.	.	24	—
. . . . .	353 082	198	.	183	85	27,0	—	—	—	.	.	.	3	4	.	.	171	5
. . . . .	261 970	136	.	125	21	24,9	3	—	1	.	.	13	6	1	.	.	95	6
6. Juni	113 540	59	5	52	11	23,8	1	—	2	—	1	18	5	1	.	.	24	—
gen	329 000	196	4	151	37	24,5	3	1	12	1	—	24	24	6	.	.	72	8
bis 6. Juni . . .	74 598	47	1	36	8	25,1	—	—	2	—	—	9	7	4	—	—	12	1
bis 6. Juni . . .	128 419	58	2	82	20	33,6	—	1	2	2	—	28	4	7	.	.	42	1
l.	517 116	370	.	311	70	31,4	10	1	—	.	.	.	11	2	.	.	274	13
. . . . .	4 221 452	2698	.	1886	352	23,3	34	7	22	7	3	175	482	24	—	—	1076	56
30. Mai	401 930	163	15	148	16	19,1	4	—	5	—	—	23	28	4	—	—	87	2
er	506 469	399	.	288	68	29,1	3	1	2	.	.	.	11	3	.	.	253	9
is 6. Juni . . .	295 000	.	12	137	62	24,2	—	1	2	1	1	13	6	14	14	12	98	1
. . . . .	2 260 945	1148	73	891	115	20,5	44	—	28	4	2	167	84	53	.	.	475	34
eg bis 6. Juni . .	956 226	491	28	478	129	26,0	18	7	5	15	—	82	27	48	—	—	276	.
d Vororte	310 485	214	9	185	37	31,0	2	4	5	4	1	43	17	8	.	.	94	7
. . . . .	430 060	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
n bis 6. Juni . .	245 317	168	7	100	21	21,2	3	—	7	—	—	18	12	4	.	.	54	2
. . . . .	156 190	95	2	56	7	18,6	—	—	2	—	—	14	8	1	.	.	34	2
. . . . .	159 190	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
bis 6. Juni . . .	465 272	314	28	180	55	17,9	—	1	4	2	3	17	21	27	.	.	83	2
6. Juni	1 378 530	848	49	678	202	25,4	26	3	18	2	2	162	94	72	1	1	278	11

Aus Berliner Krankenhäusern.

Charité, 3 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, , St. Hedwigs-, Jüdisches-, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-Kinder-Hospital, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

Für die Woche vom 7. bis 13. Juni 1891.

rankheits-formen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
. . . . .	4	2	—	—	1	1	—	—
. . . . .	6	—	1	2	3	—	—	—
t	26	1	15	7	2	1	—	8
. . . . .	2	1	1	—	—	—	—	—
ityphus	6	—	—	1	4	1	—	1
hfall inkl. Ruhr .	5	4	—	—	—	1	—	2
eber	5	—	—	—	—	5	—	5
ber	—	—	—	—	—	—	—	—
. . . . .	6	—	—	—	6	—	—	—
inkl. Gonorrhöe .	57	1	—	—	51	5	—	—
u. Brustfell-Entzündg.	29	—	—	4	10	15	—	11
wundsucht. . . .	46	—	—	—	21	24	1	36
rkrankungen der Ath-Organe	32	2	—	1	13	14	2	5
armkatarrh . . .	6	1	—	—	3	1	1	—
er Alkoholismus .	13	—	—	—	2	11	—	—
elenkrheumatismus .	20	—	—	—	12	8	—	—
eumatische Krankheiten	19	—	—	—	10	8	1	—
gen	86	—	2	7	44	29	4	6
gen Krankheiten . .	535	16	18	27	242	180	52	60
Summe	908	28	37	49	424	304	61	134

estand **war** am 6. Juni 4888 und **bleibt** am 13. Juni 4398.

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	7./6.-13./6.	5	38	25	32	8
„ Breslau	desgl.	3	592	26	14	1
„ Frankfurt a. O. . . .	1./6.-15./6.	2	103	1	6	—
Reg.-Bez. Aachen	7./6.-13./6.	—	—	1	2	—
„ Arnsberg[2]) . . .	desgl.	11	150	7	68	3
„ Aurich	desgl.	2	2	13	4	1
„ Düsseldorf	.	.	.	.	.	.
„ Erfurt	desgl.	—	42	5	20	—
„ Hannover	desgl.	6	35	10	24	1
„ Hildesheim . . .	desgl.	2	52	10	27	—
„ Königsberg . . .	desgl.	3	7	21	7	—
„ Lüneburg	desgl.	3	23	8	29	1
„ Marienwerder . .	.	.	.	.	.	.
„ Minden	desgl.	2	—	7	5	—
„ Münster	desgl.	—	34	4	6	—
„ Osnabrück . . .	31./5.-6./6.	3	24	1	9	1
„ Posen	7./6.-13./6.	6	60	14	19	1
„ Schleswig[3]) . .	desgl.	37	115	67	85	6
„ Stade[4])	desgl.	8	88	14	14	—
„ Stettin	desgl.	5	43	4	27	—
„ Stralsund	desgl.	11	24	20	10	—
„ Trier	desgl.	4	11	1	28	—
„ Wiesbaden . . .	desgl.	5	41	14	57	3
Stadt München	desgl.	1	155	8	[5])50	4
„ Nürnberg	desgl.	—	2	8	[5])19	1
Herzogthum Braunschweig .	desgl.	—	7	10	15	—
Fürstenth. Reuß ä. L. . . .	.	.	.	.	.	.
„ Schaumburg-Lippe .	desgl.	—	—	—	5	—
Stadt Lübeck	desgl.	1	—	—	2	—
„ Hamburg und Vororte	desgl.	6	15	41	29	—

Witterung. Woche vom 7. bis 13. Juni 1891.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

tungs-t	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[1]): Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[1]): Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm[1])	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
	7. Juni	21,3	8,7	754,3	753,2	753,7	68	49	69	—	OSO	3
	8. „	16,1	11,1	754,0	755,5	755,9	79	81	85	3,7	ONO	4
	9. „	15,2	10,3	752,5	751,2	749,8	86	96	96	—	OSO	3
lin	10. „	14,7	11,0	748,3	750,0	752,5	72	79	95	7,5	WSW—W	2
	11. „	18,7	10,1	756,3	756,9	755,6	95	86	83	1,9	WNW	1
	12. „	14,0	7,4	754,2	757,1	759,9	72	49	57	1,8	NNW	5
	13. „	12,4	5,1	762,1	762,0	760,3	81	56	76	—	WNW	3
	7. Juni	21,5	12,1	710,3	711,3	711,3	95	68	89	5,2	O	1,0
	8. „	23,9	13,6	713,4	711,5	708,6	80	64	77	0,5	O	2,6
	9. „	21,9	12,7	712,3	711,7	713,3	51	42	72	1,3	NW	3,5
chen	10. „	18,6	10,5	713,7	714,1	715,6	54	60	86	0,9	W	2,5
	11. „	16,3	8,2	716,4	715,5	715,1	93	84	74	1,4	Stille	1,0
	12. „	13,8	8,2	718,4	720,0	721,4	64	54	65	—	W	2,4
	13. „	14,2	5,5	723,9	723,8	723,0	69	43	64	—	W	1,7

ie Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr in München 8, 2 und 8 Uhr. Die Niederschläge werden in Berlin um 7, in München um 8 Uhr Morgens gemessen und unter dem Datum essung eingetragen. — [2]) Vorige Woche: 15 Typhus, 138 Masern, 21 Scharlach, 84 Diphtherie, 2 Kindbettfieber. — [3]) Der Nachweis aus ehlt. — [4]) Masern epidemisch in 4 Kirchspielen des Kreises Zeven, Diphtherie in der Stadt Geestemünde. — [5]) Einschl. Croup.

Darmverschluß) 21. Den Folgen eines Selbstmordversuches erlagen in militärärztlicher Behandlung 7, den Folgen einer Verunglückung 24. Außerhalb militärärztlicher Behandlung endeten noch 88 durch Verunglückung, 76 durch Selbstmord und 20 durch Krankheiten (auf Urlaub 2c.). Im Ganzen haben die Heerestheile, auf welche die Berichterstattung sich erstreckt, im 2. Halbjahre 553 Mannschaften durch den Tod verloren, dagegen im 1. Halbjahre 770. Eine erhebliche Abnahme machte sich namentlich bei der Lungen- und Brustfellentzündung sowie bei der Lungenschwindsucht bemerklich, welche Krankheiten unter dem Einflusse der zu Beginn des Jahres herrschenden Influenzaepidemie besonders häufig zum Tode geführt hatten.

Im ganzen Jahre 1890 kamen 378 436 Kranke in Zugang, von denen 129 450 in die Lazarethe aufgenommen wurden. In Abgang kamen aus militärärztlicher Behandlung 377 221, davon 360 010 (95,4 %) als geheilt, 4258 (1,1 %) als dienstunbrauchbar, 3357 (0,9 %) als invalide und 932 (0,25 %) als gestorben. Unter den Todesursachen waren Typhus, Diphtherie und Scharlach häufiger als im Vorjahre, ebenso die Lungen- und Brustfellentzündung, dagegen sind Todesfälle in Folge von Hirnleiden, Herz- und Nierenleiden sowie Todesfälle an Lungenschwindsucht seltener als im Jahre 1889 vorgekommen. Auch die Zahl der Selbstmorde hat sich gegenüber dem Vorjahre verringert.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Italien während der 13 Wochen vom 29. Dezember 1890 bis 29. März 1891.[1])

(Bearbeitet nach den vom Königl. Italienischen Ministerium des Innern ausgegebenen Bulletins Nr. 1 bis 13.)

Regionen	Zahl der neu verseuchten Gemeinden.								
	Milzbrand	Rauschbrand	Tollwuth	Rotz und Wurm	Maul- und Klauenseuche	Lungenseuche	Pockenseuche	Räude der Schafe	Rothlauf der Schweine
Piemont	22	5	2	3	3	1	—	—	1
Lombardei	23	7	—	2	86	—	—	1	—
Venetien	28	3	—	4	46	1	—	—	—
Ligurien	1	—	—	—	1	—	—	—	—
Emilia	27	6	1	7	2	—	[2])1	—	6
Marken und Umbrien	8	1	1	1	—	—	—	1	1
Toskana	2	1	—	4	1	—	—	—	3
Lazium	—	—	—	—	2	—	—	1	—
Südl. Provinzen am Adriatischen Meer	1	—	1	5	—	—	—	3	2
Südl. Provinzen am Mittelländ. Meer	4	—	1	7	—	1	—	—	—
Sizilien	—	—	1	4	1	—	—	1	—
Sardinien	1	—	—	—	—	—	—	—	—

Außerdem sind in der Berichtszeit gemeldet worden: ansteckender Milchmangel bei Schafen: Lazium 1; bösartige Drüse der Büffel: südliche Provinzen am Adriatischen Meere 2; Lungenentzündung bei Schweinen: Emilia 1.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Bayern. Verfügung des Königl. Staatsministeriums des Innern, betr. Maßregeln gegen die Schafräude. Vom 27. Mai 1891.

Der Wortlaut der vorstehenden Verfügung ist derselbe wie in den betreffenden Bestimmungen vom 13. Februar 1888[3]), 5. März 1889[4]) und 14. März 1890[5]) mit nachstehenden Abweichungen speziell von der Verfügung vom 13. Februar 1888:

In Abs. 1 ist statt 24. „14.", statt 4212: „3661", statt 1887 im allgemeinen: „1890", statt vollkommen: „sicher" zu lesen, nach ist im ersten Satze: „mit Befriedigung" und nach Bestände: „rechtzeitig" einzuschalten, während im ganzen Lande sowie und längstens bis zum 15. Juni l. Js. beendet sein muß wegfällt.

Ferner beginnt je ein neuer Absatz im früheren Abs. 1 bei Zur Sicherung ff.; im früheren Abs. 3 bei Die zuverlässige Ermittelung ff. und Daß für eine ausreichende ff.

Im nunmehrigen Abs. 2 ist statt Heilerfolges: „Heilverfahrens" zu lesen; im nunmehrigen Abs. 4 fällt lediglich weg und ist statt Vorschriften: „Bestimmungen" und in nächstfolgenden Abs. statt Seuchenfreiheit: „Räudefreiheit", statt ist selbstverständlich: „bleibt" zu lesen und nach erscheint: „rechtzeitig" einzuschalten.

In der Unterschrift heißt es statt Frhr. von Feilitzsch: „In Vertretung. Der k. Staatsrath: gez. von Neumayr.

Schweiz. Kreisschreiben des Bundesrathes an sämmtliche Kantonsregierungen, betreffend Einzug der ausländischen Viehgesundheitsscheine durch die Grenzthierärzte. Vom 22. Mai 1891. (Bullet. Nr. 10 ü. d. ansteck. Krankh. d. Hausthiere.)

Mit Kreisschreiben vom 25. April 1890 haben wir Ihnen eine Verfügung zur Kenntniß gebracht, derzufolge zum Zwecke der Erleichterung der Nachforschungen über den Seuchenursprung die österreichisch-ungarischen Viehpässe seit dem 1. Mai jenes Jahres, entgegen der Bestimmung des Artikels 87, Alinea 1 der Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887, betreffend Viehseuchenpolizei, von den Grenzthierärzten anläßlich der Vieheinfuhr zurückzubehalten sind.

Die guten Erfahrungen, welche gemacht worden sind, lassen es angezeigt erscheinen, diese Anordnung auf die gesammte schweizerische Grenze auszudehnen.

Wir haben deshalb heute unser Landwirthschaftsdepartement ermächtigt, sämmtliche Grenzthierärzte anzuweisen, im Gegensatze zu der oben erwähnten Vorschrift des Artikels 87, alle ausländischen Viehgesundheitsscheine nach erfolgter Abstempelung, und zwar vom 1. Juni dieses Jahres an, in gleicher Weise zu behandeln, wie dies bis anhin ausnahmsweise nur an der schweizerisch-österreichischen Grenze der Fall war.

Unter Berufung hierauf möchten wir Sie bitten, unserem Kreisschreiben vom 25. April 1890 inskünftig auch bei Anlaß von Seucheneinschleppungen aus andern Ländern als Oesterreich-Ungarn Folge zu geben und dem schweizerischen Landwirthschaftsdepartement in jedem Falle ungesäumt die zu verseucht befundenen Thieren gehörenden Passirscheine zuzustellen.

Desgleichen. An sämmtliche schweizerischen Grenzthierärzte. Vom gleichen Datum. (Ebd.)

Unter Berufung auf eine heute vom Bundesrathe erlassene Verfügung ertheilen wir Ihnen hiemit die Weisung, im Gegensatze zu der Bestimmung des Artikels 87, Alinea 1 der Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887, vom 1. Juni nächsthin an die von den Viehführern vorzuweisenden ausländischen Ursprungs- respektive Gesundheitsscheine nach erfolgter Abstempelung zurückzubehalten und auf denselben sodann Serie und Nummer der als Ersatz ausgestellten schweizerischen Passirscheine vorzumerken. Die Aufbewahrung soll in derart genauer Weise erfolgen, daß für den Fall der Seuchenkonstatirung auf dem importirten Vieh die Angabe der Passirscheinnummer genügt, um sofort in den Besitz des zuständigen ausländischen Gesundheitsscheines zu gelangen. Die zurückbehaltenen Scheine dürfen in der Regel nur an uns und eventuell nur mit unserer ausdrücklichen Bewilligung an Dritte ausgeliefert werden. Nach jeweilen drei Monaten sind dieselben zu zerstören.

In denjenigen Fällen, wo es sich um Viehtransporte handelt, welche in plombirten Wagen schweizerisches Gebiet transitiren und bezüglich welcher somit das Ausladen

[1]) Vergl. Veröffentl. S. 156. — [2]) 1 Pferd.
[3]) Vgl. Veröffentl. 1888 S. 188. — [4]) Desgl. 1889 S. 221. — [5]) Desgl. 1890 S. 216.

auf letzterem ausgeschlossen ist, können die Ursprungsscheine auf Wunsch der Eigenthümer in ihren Händen belassen werden.

Den Stellvertretern ist von dieser Verfügung durch Zustellung eines Exemplars dieses Kreisschreibens beförderlich Mittheilung zu machen.

Desgleichen. An sämmtliche schweizerischen Grenzthierärzte und deren Stellvertreter. Vom gleichen Datum. (Ebd.)

Unter Bezugnahme auf den Bundesrathsbeschluß vom 10. März[1]) abhin, das Verbot der Einfuhr von Nutzvieh aus dem Auslande betreffend, theilen wir Ihnen mit, daß dieser Erlaß weder den Grenzverkehr noch den Verkehr mit Sömmerungs- respektive Winterungsvieh berührt. Die diesbezüglichen speziellen Vorschriften bestehen somit nach wie vor in Kraft.

Wirkliches Sömmerungsvieh, wenn dasselbe gesund und unverdächtig, ist somit zur Einfuhr zuzulassen. Im Uebrigen bleibt das bundesräthliche Verbot vom 10. März l. J. in Wirksamkeit und es ist zu vermeiden, daß unter dem Titel Sömmerungsvieh Thiere, welche nicht für die Alpsömmerung bestimmt sind, eingeführt werden. Im Zweifelsfalle sind Sie berechtigt, sich auf geeignete Weise Garantieen darüber zu verschaffen, daß kein Mißbrauch stattfinden kann.

Medizinalgesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Gesetz, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung. Vom 1. Juni 1891. (Schluß)

§§ 121 u. folg. behandeln die Verhältnisse der Gesellen und Gehilfen, der Lehrlinge, der Betriebsbeamten ꝛc., der Fabrikarbeiter (von § 134 ab).

§ 135. Kinder unter dreizehn Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden. Kinder über dreizehn Jahren dürfen in Fabriken nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten.

Junge Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren dürfen in Fabriken nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

§ 136. Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (§ 135) dürfen nicht vor fünfeinhalb Uhr Morgens beginnen und nicht über achteinhalb Uhr Abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Für jugendliche Arbeiter, welche nur sechs Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den übrigen jugendlichen Arbeitern muß mindestens Mittags eine einstündige, sowie Vormittags und Nachmittags je eine halbstündige Pause gewährt werden.

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Fabrikbetriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Theile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden, oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht thunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnißmäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können.

An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

§ 137. Arbeiterinnen dürfen in Fabriken nicht in der Nachtzeit von achteinhalb Uhr Abends bis fünfeinhalb Uhr Morgens und am Sonnabend, sowie an Vorabenden der Festtage, nicht nach fünfeinhalb Uhr Nachmittags beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechszehn Jahren darf die Dauer von elf Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage von zehn Stunden, nicht überschreiten.

Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden.

Arbeiterinnen über sechszehn Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt.

Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugniß eines approbirten Arztes dies für zulässig erklärt.

§ 138. Sollen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter in Fabriken beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginn der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen.

In der Anzeige sind die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, sowie die Art der Beschäftigung anzugeben. Eine Aenderung hierin darf, abgesehen von Verschiebungen, welche durch Ersetzung behinderter Arbeiter für einzelne Arbeitsschichten nothwendig werden, nicht erfolgen, bevor eine entsprechende weitere Anzeige der Behörde gemacht ist. In jeder Fabrik hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß in den Fabrikräumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter unter Angabe ihrer Arbeitstage, sowie des Beginns und Endes ihrer Arbeitszeit und der Pausen ausgehängt ist. Ebenso hat er dafür zu sorgen, daß in den betreffenden Räumen eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Centralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern enthält.

§ 138a. Wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit kann auf Antrag des Arbeitgebers die untere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechszehn Jahre bis zehn Uhr Abends an den Wochentagen außer Sonnabend unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit dreizehn Stunden nicht überschreitet. Innerhalb eines Kalenderjahres darf die Erlaubniß einem Arbeitgeber für seinen Betrieb oder für eine Abtheilung seines Betriebes auf mehr als vierzig Tage nicht ertheilt werden.

Für eine zwei Wochen überschreitende Dauer kann die gleiche Erlaubniß nur von der höheren Verwaltungsbehörde und auch von dieser für mehr als vierzig Tage im Jahre nur dann ertheilt werden, wenn die Arbeitszeit für den Betrieb oder die betreffende Abtheilung des Betriebes so geregelt wird, daß ihre tägliche Dauer im Durchschnitt der Betriebstage des Jahres die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muß den Grund, aus welchem die Erlaubniß beantragt wird, die Zahl der in Betracht kommenden Arbeiterinnen, das Maß der längeren Beschäftigung, sowie den Zeitraum angeben, für welchen dieselbe stattfinden soll. Der Bescheid der unteren Verwaltungsbehörde auf den Antrag ist binnen drei Tagen schriftlich zu ertheilen. Gegen die Versagung der Erlaubniß steht die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zu.

Die untere Verwaltungsbehörde hat über die Fälle, in welchen die Erlaubniß ertheilt worden ist, ein Verzeichniß zu führen, in welches der Name des Arbeitgebers und die für den schriftlichen Antrag vorgeschriebenen Angaben einzutragen sind.

Die untere Verwaltungsbehörde kann die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechszehn Jahre, welche kein Hauswesen zu besorgen haben und eine Fortbildungsschule nicht besuchen, bei den im § 105c Absatz 1 unter Ziffer 2 und 3 bezeichneten Arbeiten an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen Nachmittags nach fünfeinhalb Uhr, jedoch nicht über achteinhalb Uhr Abends

[1]) Veröffentl. S. 258.

hinaus, gestatten. Die Erlaubniß ist schriftlich zu ertheilen und vom Arbeitgeber zu verwahren.

§ 139. Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Fabrik unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den in §§ 135 Absatz 2 und 3, 136, 137 Absatz 1 bis 8 vorgesehenen Beschränkungen auf die Dauer von vier Wochen durch die höhere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch den Reichskanzler zugelassen werden. In dringenden Fällen solcher Art, sowie zur Verhütung von Unglücksfällen kann die untere Verwaltungsbehörde, jedoch höchstens auf die Dauer von vierzehn Tagen, solche Ausnahmen gestatten.

Wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Fabriken es erwünscht erscheinen lassen, daß die Arbeitszeit der Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeiter in einer anderen als der durch §§ 136 und 137 Absatz 1 und 8 vorgesehenen Weise geregelt wird, so kann auf besonderen Antrag eine anderweite Regelung hinsichtlich der Pausen durch die höhere Verwaltungsbehörde, im Uebrigen durch den Reichskanzler gestattet werden. Jedoch dürfen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

Die auf Grund vorstehender Bestimmungen zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden.

§ 139a. Der Bundesrath ist ermächtigt:

1. die Verwendung von Arbeiterinnen, sowie von jugendlichen Arbeitern für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich zu untersagen oder von besonderen Bedingungen abhängig zu machen;

2. für Fabriken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, oder welche sonst durch die Art des Betriebes auf eine regelmäßige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind, sowie für solche Fabriken, deren Betrieb eine Eintheilung in regelmäßige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, Ausnahmen von den in §§ 135 Absatz 2 und 3, 136, 137 Absatz 1 bis 8 vorgesehenen Bestimmungen nachzulassen;

3. für gewisse Fabrikationszweige, soweit die Natur des Betriebes oder die Rücksicht auf die Arbeiter es erwünscht erscheinen lassen, die Abkürzung oder den Wegfall der für jugendliche Arbeiter vorgeschriebenen Pausen zu gestatten;

4. für Fabrikationszweige, in denen regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrtes Arbeitsbedürfniß eintritt, Ausnahmen von den Bestimmungen des § 137 Absatz 1 und 2 mit der Maßgabe zuzulassen, daß die tägliche Arbeitszeit dreizehn Stunden, an Sonnabenden zehn Stunden nicht überschreitet.

In den Fällen zu 2 darf die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit für Kinder sechsunddreißig Stunden, für junge Leute sechszig, für Arbeiterinnen fünfundsechszig, in Ziegeleien für junge Leute und Arbeiterinnen siebzig Stunden nicht überschreiten. Die Nachtarbeit darf in vierundzwanzig Stunden die Dauer von zehn Stunden nicht überschreiten und muß in jeder Schicht durch eine oder mehrere Pausen in der Gesammtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein. Die Tagschichten und Nachtschichten müssen wöchentlich wechseln.

In den Fällen zu 3 dürfen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht eine oder mehrere Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

In den Fällen zu 4 darf die Erlaubniß zur Ueberarbeit für mehr als vierzig Tage im Jahre nur dann ertheilt werden, wenn die Arbeitszeit so geregelt wird, daß ihre tägliche Dauer im Durchschnitt der Betriebstage des Jahres die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet.

Die durch Beschluß des Bundesraths getroffenen Bestimmungen sind zeitlich zu begrenzen und können auch für bestimmte Bezirke erlassen werden. Sie sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnißnahme vorzulegen.

V. Aufsicht.

§ 139b. Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§ 105a, 105b Absatz 1, 105c bis 105h, 120a bis 120e, 134 bis 139a ist ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten zu übertragen. Denselben stehen bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Anlagen zu. Sie sind, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntniß gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Revision unterliegenden Anlagen zu verpflichten.

Die Ordnung der Zuständigkeitsverhältnisse zwischen diesen Beamten und den ordentlichen Polizeibehörden bleibt der verfassungsmäßigen Regelung in den einzelnen Bundesstaaten vorbehalten.

Die erwähnten Beamten haben Jahresberichte über ihre amtliche Thätigkeit zu erstatten. Diese Jahresberichte oder Auszüge aus denselben sind dem Bundesrath und dem Reichstage vorzulegen.

Die auf Grund der Bestimmungen der §§ 105a bis 105h, 120a bis 120e, 134 bis 139a auszuführenden amtlichen Revisionen müssen die Arbeitgeber zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während des Betriebes gestatten.

Die Arbeitgeber sind ferner verpflichtet, den genannten Beamten oder der Polizeibehörde diejenigen statistischen Mittheilungen über die Verhältnisse ihrer Arbeiter zu machen, welche vom Bundesrath oder von der Landes-Centralbehörde unter Festsetzung der dabei zu beobachtenden Fristen und Formen vorgeschrieben werden.

Artikel 4 bis 6 behandeln den Erlaß von statutarischen Bestimmungen durch Gemeinden, enthalten Strafbestimmungen u. dgl.

Artikel 7. An Stelle des § 154 der Gewerbeordnung treten folgende Bestimmungen:

§ 154. Die Bestimmungen der §§ 105 bis 133e finden auf Gehülfen und Lehrlinge in den Apotheken, die Bestimmungen der §§ 105, 106 bis 119b, 120a bis 133e auf Gehülfen und Lehrlinge in Handelsgeschäften keine Anwendung.

Die Bestimmungen der §§ 134 bis 139b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Hüttenwerken, in Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, in Werften sowie in solchen Ziegeleien, über Tage betriebenen Brüchen und Gruben, welche nicht bloß vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben werden, entsprechende Anwendung. Darüber, ob die Anlage vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben wird, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

Die Bestimmungen der §§ 135 bis 139b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität u. s. w.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Bundesrath für gewisse Arten von Betrieben Ausnahmen von den in §§ 135 Absatz 2 und 3, 136, 137 Absatz 1 bis 3 und 138 vorgesehenen Bestimmungen nachlassen kann.

Auf andere Werkstätten sowie auf Bauten können durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths die Bestimmungen der §§ 135 bis 139b ganz oder theilweise ausgedehnt werden. Werkstätten, in welchen der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt, fallen unter diese Bestimmungen nicht.

Die Kaiserlichen Verordnungen, sowie die Ausnahmebestimmungen des Bundesraths können auch für bestimmte Bezirke erlassen werden. Sie sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnißnahme vorzulegen.

§ 154a. Die Bestimmungen der §§ 115 bis 119a, 135 bis 139b, 152 und 153 finden auf die Besitzer und

:iter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungs-
ılten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder
ben entsprechende Anwendung.
Arbeiterinnen dürfen in Anlagen der vorbezeichneten
nicht unter Tage beschäftigt werden. Zuwiderhand-
ıen unterliegen der Strafbestimmung des § 146.
Artikel 8 betrifft die Zuständigkeit der Behörden u. dgl.
Artikel 9. Der Zeitpunkt, an welchem die in §§ 41a,
105a bis 105f, 105h, 105i und 154 Absatz 3 ge-
enen Bestimmungen ganz oder theilweise in Kraft
n, wird durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung
Bundesraths bestimmt. Bis dahin bleiben die bis-
gen gesetzlichen Bestimmungen in Kraft.
Die Bestimmungen der §§ 120 und 150 Ziffer 4 treten
dem 1. Oktober 1891 in Kraft.
Im Uebrigen tritt dieses Gesetz mit dem 1. April
? in Kraft.
Für Kinder im Alter von zwölf bis vierzehn Jahren
für junge Leute zwischen vierzehn und sechszehn
ren, welche vor Verkündung dieses Gesetzes bereits
fabriken oder in den in §§ 154 Absatz 2 bis 4 und
ı bezeichneten gewerblichen Anlagen beschäftigt waren,
ben die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen bis zum
pril 1894 in Kraft.
Für Betriebe, in welchen vor Verkündung dieses Ge-
s Arbeiterinnen über sechszehn Jahre in der Nacht-
beschäftigt worden sind, kann die Landes-Centralbehörde die Ermächtigung ertheilen, längstens bis zum
pril 1894 solche Arbeiterinnen in der bisherigen An-
während der Nachtzeit weiter zu beschäftigen, wenn
Fortführung des Betriebes im bisherigen Umfang
Beseitigung der Nachtarbeit Betriebsänderungen be-
ıt, welche ohne unverhältnißmäßige Kosten nicht früher
estellt werden können. Die Nachtarbeit darf in vier-
zwanzig Stunden die Dauer von zehn Stunden nicht
schreiten und muß in jeder Schicht durch eine oder
rere Pausen in der Gesammtdauer von mindestens
r Stunde unterbrochen sein. Die Tagschichten und
htschichten müssen wöchentlich wechseln.
Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unter-
st und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.
Gegeben Kiel an Bord Meiner Yacht „Meteor", den
uni 1891.

(L. S.) Wilhelm.
von Caprivi.

**erreich. Erlaß des Ministeriums des Innern an
mtliche pol. Landesbehörden, betreffend die veterinär-
zeiliche Ueberwachung der Pferdeprämiirungen, Aus-
stellungen, Auktionen ꝛc. durch Thierärzte.**

ı 27. Februar 1891. Z. 2134. (Oesterr. San.-Wes. S. 103.)
Bei der gemachten Wahrnehmung, daß die Pferde-
miiruungen in veterinärpolizeilicher Beziehung bisher
fig gar nicht überwacht worden sind und demnach
Bestimmungen des § 9 des allgemeinen Thierseuchen-
zes vom 29. Februar 1880 (R.-G.-B. Nr. 35 und 36),
achtet blieben, findet das Ministerium des Innern
Einvernehmen mit dem k. k. Ackerbauministerium diesen
agraphen dahin zu erläutern, daß die Pferdeprä-
ungen schon mit Rücksicht auf den hohen Werth des
Schau gestellten Materiales und auf die zur Be-
eilung der beim Pferdegeschlechte in Betracht kommen-
ansteckenden Krankheiten erforderlichen besonderen
wissenschaftlichen Kenntnisse und Erfahrungen aus-
ßlich der amtsthierärztlichen Ueberwachung unterstehen
daher die Organe der politischen Bezirksbehörden
ıdtmagistrate) heranzuziehen sind, daß jedoch zur In-
ention bei den Pferdeprämiirungen immer nur Ein
erarzt herangezogen werden darf.
Daher ist in jenen Verwaltungsgebieten, in welchen
Landesthierarzt selbst im Sinne der Prämiirungs-
immungen, oder als Pferdezuchts-Delegirter oder als
ähler Sachverständiger in der Eigenschaft als Mit-
der der betreffenden Prämiirung-Kommissionen an
n Amtshandlung theilnimmt, von der Beiziehung eines
irks- (städtischen) Thierarztes abzusehen, weil voraus-
zt werden muß, daß der Landesthierarzt die vor-
ıftsmäßige thierärztliche *Ueberwachung selbst* vornimmt,
was ihm übrigens ausdrücklich zur Pflicht zu machen
sein wird.

Die zur veterinärpolizeilichen Ueberwachung der Pferdeprämiirungen (Ausstellungen oder Auktionen ꝛc.) bestimmten Bezirks- (städtischen) Tierärzte sind nur dann, wenn sie wegen Verhinderung des Landesthierarztes an der Theilnahme der kommissionellen Amtshandlung beigezogen werden, als Mitglieder der betreffenden Prämiirungs-Kommissionen zu betrachten und haben sich daher in allen übrigen Fällen grundsätzlich jeder Betheiligung an den Arbeiten der Kommission zu enthalten.

Die aus diesem Anlasse erwachsenden Kosten werden, insoferne sie von dem betreffenden Thierarzte beansprucht werden, bei den von Vereinen veranstalteten Prämiirungen (Ausstellungen, Auktionen ꝛc.) von diesen selbst, bei den rein staatlichen Prämiirungen aber vom k. k. Ackerbauministerium getragen und sind in allen Fällen mittelst ordnungsmäßiger Partikularien innerhalb der festgesetzten Frist anzusprechen.

Hienach sind die weiteren Veranlassungen zu treffen.

Oesterreich. Verordnung des Ministeriums des Innern, betreffend Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten durch das Photographiren von Leichen. Vom 14. März 1891. (R.-G.-B. Nr. 34.)

Aus Anlaß der gemachten Wahrnehmungen, daß Kinderleichen zum Zwecke von Aufnahmen in photographische Ateliers gebracht, ferner, daß photographische Aufnahmen der Leichen von an Infektionskrankheiten Verstorbenen in den betreffenden Wohnungen von fremden Personen gemacht werden und dadurch der Verschleppung von Ansteckungsstoffen Vorschub geleistet wird, findet das Ministerium des Innern auf Grund des vom Obersten Sanitätsrathe erstatteten Fachgutachtens anzuordnen, wie folgt:

1. Das Ueberbringen von Leichen in photographische Ateliers wird verboten;

2. Das Photographiren von Leichen an Infektionskrankheiten Verstorbener durch Personen, welche das Gewerbe der Photographie betreiben, wird verboten.

Eine Ausnahme darf nur dann stattfinden, wenn photographische Aufnahmen von Leichen zu gerichtlichen oder polizeilichen Zwecken von der berufenen Behörde angeordnet werden.

3. Das Photographiren von Leichen an nicht ansteckenden Krankheiten verstorbener Personen in deren Wohnung ist nur unter Zustimmung und Verantwortung des die Todtenbeschau ausübenden Arztes gestattet.

4. Uebertretungen dieser Anordnungen sind nach den bestehenden Vorschriften zu ahnden.

5. Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1891 in Kraft.

Taaffe m. p.

Ungarn. Erlaß des Kgl. Ackerbauministeriums, betr. die Ausweise über die ansteckenden Krankheiten bei Hausthieren. Vom 9. Januar 1891. (Uebersetzung.)

An sämmtliche Kreis-Staats-Thierärzte.

Es sind wiederholt Fälle vorgekommen, daß in den, im amtlichen Organe des Ministeriums veröffentlichten Veterinärausweisen die auf einzelne ansteckende Krankheitsfälle bezüglichen Daten (z. B. letzthin der Umstand, daß im Komitate Pozsony die Lungenseuche in 19 Gemeinden herrscht) lange Zeit, selbst Monate hindurch ausgewiesen erscheinen, trotzdem auf dem betreffenden Gebiete in den als verseucht bezeichneten Gemeinden die Krankheit bereits längst erloschen ist. Die Veröffentlichung solch' unrichtiger Daten konnte selbstverständlich für unseren allgemeinen Verkehr öfters nicht ohne Nachtheil bleiben. So wurde in Folge des oberwähnten Falles seitens der niederösterreichischen Statthalterei die Einfuhr von Rindern aus dem Komitate Pozsony nach Wien selbst zur sofortigen Schlachtung untersagt.

Die Veröffentlichung solch' unrichtiger Daten in den amtlichen Ausweisen wird dadurch verursacht, daß die Jurisdiktionen, die die vorkommenden Erkrankungsfälle anmelden, es unterlassen, über das Erlöschen der Krankheit bei Zeiten vorschriftsmäßig zu berichten, in Folge

dessen die als verseucht ausgewiesenen Gemeinden als solche in den Ausweisen auch dann noch weiter evident gehalten werden, wo schon die Krankheit daselbst bereits längst erloschen war.

Um künftighin derlei Unzukömmlichkeiten und den hieraus entstehenden Schädigungen vorzubeugen, wünsche ich die Jurisdiktionen in Betreff der pünktlichen Anmeldung des Erlöschens ansteckender Thierkrankheiten auch durch meine Organe kontroliren zu lassen und mache es ihnen daher zur Pflicht, daß sie die im „Földmivelési Értesitö" (das off. Organ dieses Ministeriums) veröffentlichten achttägigen Ausweise über den Stand der Thierkrankheiten mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgen und die Richtigkeit der daselbst enthaltenen Daten, hauptsächlich in solchen Fällen, wo der Bestand einer seit längerer Zeit ausgewiesenen Verseuchung zweifelhaft erscheint — in der Weise genau kontroliren, daß sie sich bei der Jurisdiktion die bezüglichen Akten eventuell den das Erlöschen der Krankheit betreffenden Bericht zur Einsicht vorlegen lassen.

Sie werden daher angewiesen, bei der in ihrem Amtssitze befindlichen Jurisdiktion persönlich und im kurzen Wege, und bei der außer Ihrem Amtssitze befindlichen, jedoch in ihren Bezirk fallenden Jurisdiktion im schriftlichen Wege sich davon zu überzeugen, ob hinsichtlich der im amtlichen Ausweise vermerkten Krankheiten der das Erlöschen derselben betreffende Bericht noch nicht eingelaufen ist, und den in dieser Weise festgestellten Thatbestand anher unverzüglich mitzutheilen, daß auf Grund dieses Berichtes bei eventuellen Erlöschen der Krankheiten die betreffenden unrichtigen Daten entsprechend berichtigt werden.

Budapest, am 9. Jänner 1891.

(Unterschrift.)

—

Desgleichen. Verordnung, betr. die Anzeige beim Auftreten der Lungenseuche. Vom gleichen Tage. (Uebersetzung.)

An sämmtliche Jurisdiktionen mit Ausnahme der Komitate . . . . . (folgen die Namen der 11, jener Zeit durch die Lungenseuche verseucht gewesenen Komitate, welche außer der nachstehenden Verordnung noch die Weisung erhielten, sofort die Namen jener Gemeinden zu melden, welche in den Umkreis von 20 Kilometern der mit Lungenseuche seuchenartig oder sporadisch verseuchten Gemeinden fallen).

Im Interesse des unbehinderten Viehexportes nach Deutschland erscheint es als nothwendig, daß hieramts hinsichtlich des Standes der Lungenseuche zu jeder Zeit pünktliche Daten zur Verfügung stehen und daß das Auftreten der Lungenseuche anher sofort bekannt gegeben werde.

Die Jurisdiktion wird daher im Nachhange zur h. o. Verordnung vom 18. Januar 1889 Z. 3640/V angewiesen:

1. sobald irgendwo auf ihrem Territorium auch nur ein Fall der Lungenseuche festgestellt wird, hierüber bei Angabe des Ortes und Tages der Seuchenfeststellung anher telegraphisch Bericht zu erstatten und in diesem Telegramme gleichzeitig die Namen aller jener Gemeinden anzuführen, welche von der verseuchten Gemeinde in einem Umkreise von 20 Kilometern liegen;

2. diese Fälle pünktlich in Evidenz zu halten und nach Verlauf von drei Monaten nach dem letzten Tödtungs- oder Umstehungsfalle an der Lungenseuche kranken Rindes die Aufhebung der angeordneten Gemeinde-, beziehungsweise Stallsperre zu veranlassen und hierüber gleichfalls telegraphisch zu berichten.

Budapest, den 9. Jänner 1891.

(Unterschrift.)

Normale für die an den Verladestationen amtirenden Thierärzte in Betreff der Beschau direkt nach Deutschland instradirter Rinder und der Behandlung der Viehpässe solcher Thiere.

§ 1. Jedem an einer Verladestation amtirenden Thierarzte wird es unter Hinweis auf seine schwere *Verantwortlichkeit zur Pflicht* gemacht, die Regelmäßigkeit *der Viehpässe (insbesondere* die richtig erfolgte Beschreibung der Thiere, die Giltigkeit der Gesundheitsklausel u. s. f.) der nach Deutschland instradirten Rinder pünktlich zu kontroliren und deren Gesundheitszustand mittelst stückweise durchzuführender, eingehender Untersuchung festzustellen und kranke, einer ansteckenden Krankheit verdächtig befundene und solche Thiere, die mit vorschriftsmäßigen Viehpässen nicht belegt sind, von der Weiterbeförderung auszuschließen.

§ 2. Da nach Deutschland nur solche Rinder eingelassen werden, die aus einer Gemeinde stammen, in welcher und in deren Umgebung von 20 Kilometern während der letztverflossenen 3 Monate kein Fall von Lungenseuche vorkam, und da dieser Umstand auch auf den Viehpässen nach Deutschland bestimmter Rinder zu bestätigen ist, wird den an den Verladestationen amtirenden Thierärzten wöchentlich ein Ausweis über jene Gemeinden zugesendet, aus welchen Gemeinden stammende Rinder nach Deutschland nicht befördert werden dürfen.

§ 3. Die direkte Beförderung nach Deutschland ist hinsichtlich solcher Thiere, die aus einer im neuesten Ausweise angeführten Gemeinde stammen, zu untersagen, die Viehpässe aus anderen Gemeinden stammender Thiere sind zusammenzuheften, die Enden des Heftfadens abzusiegeln und auf die Rückseite des obersten Viehpasses in deutscher Sprache folgende Klausel anzuführen: „Es wird hiermit amtlich bestätigt, daß die innen beschriebenen . . . Stück Rinder aus einer Gemeinde stammen, in welcher und in deren Umgebung von 20 Kilometern innerhalb der letzten 3 Monate kein einziger Fall von Lungenseuche vorgekommen ist; und daß diese Rinder durch den Unterfertigten untersucht und vollkommen gesund befunden wurden.

. . . . ., am . . . . . 189 .

. . . . . .

behördlich angestellter Thierarzt.

§ 4. Mit dieser Klausel dürfen nur solche Viehpässe versehen werden, welche in der Rubrik des Bestimmungsortes den Namen irgend einer Stadt Deutschlands enthalten.

§ 5. Jene Thierärzte, die sich gegen diese Verordnung vergehen, sind, falls gegen selbe das Disziplinarverfahren anwendbar, auf diesem Wege zu bestrafen, sonst begehen selbe eine Uebertretung, welche im Sinne des Punktes b, § 153 des G. A. VII vom Jahre 1886 mit einer Geldbuße bis zu 200 Gulden zu ahnden ist.

Budapest, im Jänner 1891.

(Unterschrift.)

Desgleichen. Verordnung, betr. die Ursprungszeugnisse bei Viehtransporten nach Deutschland.

Vom 11. März 1891.

An sämmtliche Jurisdiktionen mit Ausnahme der Hauptstadt Budapest.

(NB. In Budapest werden die nach Deutschland bestimmten Rinder ausschließlich durch die in der Veterinärsektion des K. Ung. Ackerbauministeriums eingetheilten Staatsthierärzte untersucht.)

Im Interesse unseres Rinderexportes nach Deutschland verordne ich, daß die, den unbedenklichen Gesundheitsstand des Ursprungsortes direkt nach Deutschland instradirter Rinder bestätigende Klausel durch die, in den Verladestationen amtirenden Thierärzte auf die Viehpässe geschrieben werde. Die letzteren werden allwöchentlich den in dem meiner Leitung unterstehenden Ministerium zusammengestellten Ausweis über jene Gemeinden erhalten, aus welchen die Rinderausfuhr nach Deutschland verboten ist. — Die für die erwähnten Thierärzte erlassene und denselben direkt zugesendete Vorschrift wird der Jurisdiktion in einigen Exemplaren behufs Kenntnißnahme und Verständigung der Behörden erster Instanz mit der Aufforderung zugesendet, daß die Jurisdiktion zur Sicherung der pünktlichen Durchführung dieser Vorschrift auch in ihrem eigenen Wirkungskreise strenge Anordnung treffe und die eventuell sich ergebenden Vorschriftswidrigkeiten durch rasches und energisches Einschreiten behebe und mit unnachsichtiger Strenge ahnde.

Ferner sind die Vieheigenthümer aufmerksam zu machen, daß im Falle sie ihre Thiere am Budapester Markte zur Ausfuhr nach Deutschland zu verkaufen wünschen, für jedes einzelne Rind ein besonderer Viehpaß ausgestellt sein muß.

Budapest, den 11. März 1891.

(Unterschrift.)

Schweiz. Ergebniß der am 12./14. Mai 1891 in Mailand zwischen Abgeordneten der Schweiz und Italiens stattgefundenen Konferenz betr. Einfuhr des italienischen Sömmerungsviehes.

Vom Bundesrath genehmigt am 29. Mai 1891. (Bullet. Nr. 10 ü. d. ansteck. Krankh. d. Hausthiere.)

1. Vieh italienischer Herkunft, welches für die Sömmerung auf schweizerischen Alpen bestimmt ist, muß bei der Präfektur der Provinz angemeldet und eingeschrieben werden.

2. Vor der Abreise ist das Vieh durch einen hiezu von der Präfektur ermächtigten Thierarzt zu untersuchen, welcher den Gesundheitsschein zu unterzeichnen hat und damit bezeugt:

a) daß sämmtliche Thiere gesund sind;
b) daß dieselben seit wenigstens 20 Tagen weder mit infektiösen noch kontagiösen Krankheiten behaftet waren;
c) daß dieselben aus Ortschaften herkommen, in denen seit wenigstens 20 Tagen keine derartige Krankheit aufgetreten ist.

Die Thiere einer gesund befundenen Heerde sind am Ohr mittelst einer Kerbzange zu zeichnen, und dieses Zeichen ist mittelst des nämlichen Instrumentes auf dem Gesundheitsschein anzubringen.

3. Das vorstehend erwähnte Zeugniß ist vom Präfekten der Provinz oder von einem von diesem bezeichneten Beamten zu visiren.

4. Die italienische Sanitätsbehörde hat in jedem Falle den Weg zu bezeichnen, welchen die Heerde vom Herkunftsort an bis zur schweizerischen Grenze einzuschlagen hat.

5. Das Alpvieh, welches über die Zollstätten Splügen, Castasegna, Campocologno, Zernetz und St. Maria eingeführt werden will, kann vor dem Uebertritt auf schweizerisches Gebiet in Colico und Bormio auf Kosten der Eidgenossenschaft durch eidg. Thierärzte untersucht werden.

6. Die infizirt befundenen Heerden sind am Untersuchungsort auf italienischem Gebiete während 10 Tagen abzusperren. Diejenigen, welche nach Ablauf dieser Frist seuchenfrei befunden werden, können zum Grenzübertritte zugelassen werden.

7. Schweizerisches Vieh, welches zum Zwecke der Winterung nach Italien übertritt, muß von dem in der eidg. Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887 vorgesehenen Gesundheitsschein nach Formular C begleitet sein.

8. Die schweizerischen Abgeordneten sind bevollmächtigt, zu erklären, daß schweizerischerseits die Einfuhr von italienischem Alpvieh so lange keinen Beschränkungen unterworfen werden wird, als dieses Vieh frei von jeder infektiösen oder kontagiösen Krankheit an die Grenze gelangt und so lange unter den nämlichen sanitarischen Bedingungen die Einfuhr von schweiz. Nutzvieh nach Italien italienischerseits keiner Beschränkung unterliegt.

Vereinigte Staaten von Amerika. Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 3. März 1891 über die Untersuchung von Rindvieh ꝛc.[1])

Vom 25. März 1891.

An act to provide for the inspection of live cattle, hogs, and the carcasses and products thereof which are the subjects of interstate commerce, and for other purposes. (Public No. 156.)

Be it enacted by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled, That the Secretary of Agriculture shall cause to be made a careful inspection of all cattle intended for export to foreign countries from the United States, at such times and places, and in such manner, as he may think proper, with a view to ascertain whether such cattle are free from disease; and for this purpose he may appoint inspectors, who shall be authorized to give an official certificate clearly stating the condition in which such animals are found, and no clearance shall be given to any vessel having on board cattle for exportation to a foreign country unless the owner or shipper of such cattle has a certificate from the inspector herein authorized to be appointed, stating that said cattle are sound and free from disease.

Sec. 2. That the Secretary of Agriculture shall also cause to be made a careful inspection of all live cattle the meat of which is intended for exportation to any foreign country, at such times and places, and in such manner as he may think proper, with a view to ascertain whether said cattle are free from disease and their meat sound and wholesome, and may appoint inspectors, who shall be authorized to give an official certificate clearly stating the condition in which such cattle and meat are found, and no clearance shall be given to any vessel having on board any fresh beef for exportation to and sale in a foreign country from any port of the United States until the owner or shipper shall obtain from an inspector appointed under the provisions of this act such certificate.

Sec. 3. The Secretary of Agriculture shall cause to be inspected prior to their slaughter, all cattle, sheep, and hogs which are subjects of interstate commerce and which are about to be slaughtered at slaughterhouses, canning, salting, packing or rendering establishments in any State or Territory, the carcasses or products of which are to be transported and sold for human consumption in any other State or Territory or the District of Columbia, and in addition to the aforesaid inspection, there may be made in all cases where the Secretary of Agriculture may deem necessary or expedient, under the rules and regulations to be by him prescribed, a post mortem examination of the carcasses of all cattle, sheep and hogs about to be prepared for human consumption at any slaughterhouse, canning, salting, packing or rendering establishment in any State or Territory, or the District of Columbia which are the subjects of interstate commerce.

Sec. 4. That said examination shall be made in the manner provided by rules and regulations to be prescribed by the Secretary of Agriculture, and after said examination the carcasses and products of all cattle, sheep, and swine found to be free of disease, and wholesome, sound, and fit for human food, shall be marked, stamped, or labeled for identification as may be provided by said rules and regulations of the Secretary of Agriculture.

Any person who shall forge, counterfeit, or knowingly and wrongfully alter, deface, or destroy any of the marks, stamps, or other devices provided for in the regulations of the Secretary of Agriculture, of any such carcasses or their products, or who shall forge, counterfeit, or knowingly and wrongfully alter, deface, or destroy any certificate provided for in said regulations, shall be deemed guilty of a misdemeanor, and on conviction thereof shall be punished by a fine not exceeding one thousand dollars, or imprisonment not exceeding one year, or by both said punishments in the discretion of the court.

Sec. 5. That it shall be unlawful for any person to transport from one State or Territory or the District of Columbia into any other State or Territory or the District of Columbia, or for any person to deliver to another for transportation from one State or Territory or the District of Columbia into

[1]) S. Veröffentl. S. 371.

another State or Territory or the District of Columbia the carcasses of any cattle, sheep, or swine, or the food products thereof, which have bee examined in accordance with the provisions of sections three and four of this act, and which on said examination have been declared by the inspector making the same to be unsound or diseased. Any person violating the provision of this section shall be deemed guilty of a misdemeanor and punished for each offense as provided in section four of this act.

Sec. 6. That the inspectors provided for in sections one and two of this act shall be authorized to give official certificates of the sound and wholesome condition of the cattle, sheep, and swine, their carcasses and products described in sections three and four of this act, and one copy of every certificate granted under the provisions of this act shall be filed in the Department of Agriculture, another copy shall be delivered to the owner or shipper, and when the cattle, sheep, and swine, or their carcasses and products are sent abroad, a third copy shall be delivered to the chief officer of the vessel on which the shipment shall be made.

Sec. 7. That none of the provisions of this act shall be so construed as to apply to any cattle, sheep, or swine slaughtered by any farmer upon his farm, which may be transported from one State or Territory or the District of Columbia into another State or Territory or the District of Columbia: Provided, however, That if the carcasses of such cattle, sheep, or swine go to any packing or canning establishment and are intended for transportation to any other State or Territory or the District of Columbia as hereinbefore provided, they shall there be subject to the post mortem examination provided for in sections three and four of this act.

Approved, March 3, 1891.

Rechtsprechung.

Ein Schaden an der Gesundheit im Sinne des § 14 des Nahrungsmittelgesetzes liegt dann vor, wenn durch die Einwirkung auf den Körper eines Menschen dessen Organismus in den zum Leben erforderlichen gewöhnlichen Verrichtungen eine, wenigstens theilweise, Störung erleidet.

(Urtheil des Reichsgerichts vom 6. Februar 1890.)

1. Landgericht Nordhausen. Urtheil vom 6. November 1889 wider den Fleischer Paul E. in Nordhausen. Am 2. September 1889 bot der Angeklagte dem pensionirten Telegraphist Sch. Knackwürstchen zum Kaufe an, die er billig bekommen sollte, da sie „zu heiß in den Rauch gekommen und deshalb inwendig etwas grau und unansehnlich geworden wären. Trotzdem seien sie aus gutem, mageren Schweinefleisch und Rindfleisch gefertigt." Sch. kostete ein Stückchen und kaufte dann drei Stück für den Preis von 40 Pfg. Als dessen Familie von der gekochten Wurst, die heiß und nach Gas schmeckte und roch, zum Mittagbrod gegessen hatte, wurden sämmtliche Familienmitglieder nach einiger Zeit unwohl und mußten sich übergeben. Nach dem Gutachten der Sachverständigen Dr. W. und des Kreisphysikus Dr. H., welche beide die Wurst untersucht hatten, war letztere im Innern verdorben, ekelerregend und gesundheitsschädlich. Angeklagter gab rückhaltlos zu, daß er die Wurst an Sch. unter den oben angegebenen Umständen verkauft hatte, behauptete jedoch, die gesundheitsschädliche Wirkung derselben nicht gekannt zu haben. Nach Ansicht des Gerichts war es ihm jedoch als eine grobe Fahrlässigkeit anzurechnen, daß er die Würste, obgleich er wußte, daß dieselben nicht von normaler Beschaffenheit waren, verkauft hatte, ohne sich vorher die Ueberzeugung von ihrer Unschädlichkeit verschafft zu haben. Mit Rücksicht darauf, daß der an der Gesundheit von Menschen angerichtete *Schaden gerade kein* erheblicher war, und Angeklagter *die mangelhafte Eigenschaft* seiner Waare nicht gerade verschwiegen, sondern nur beschönigt hatte, sowie andererseits mit Rücksicht auf die Gemeingefährlichkeit und das öffentliche Interesse, wurde er nach § 14 des N.-M.-G. zu einer Gefängnißstrafe von 4 Wochen verurtheilt; außerdem wurde die Veröffentlichung der Verurtheilung angeordnet.

2. Die von dem Angeklagten hiergegen eingelegte Revision wurde vom Reichsgericht, III. Strafsenat, in der Sitzung vom 6. Februar verworfen.

Gründe.

Der Eröffnungsbeschluß beschuldigte den Angeklagten aus § 12 Nr. 1 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879, wissentlich Gegenstände (Würste), deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war, als Nahrungsmittel verkauft zu haben. Verurtheilt ist er aus § 14 des Gesetzes wegen fahrlässigen Verkaufs, jedoch unter der Annahme, daß dadurch ein Schaden an der Gesundheit von Menschen verursacht worden ist. Seine Revision bezeichnet die angewendete Vorschrift und § 266 der Strafprozeßordnung als verletzt. Sie erscheint jedoch nicht begründet.

In objektiver Hinsicht wird nicht die auf ärztlichem Gutachten ruhende Feststellung, daß die Wurst die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war, sondern nur die Annahme eines durch den Genuß an der Gesundheit von Menschen wirklich verursachten Schadens bemängelt. Das Gericht stützt diese letztere Feststellung darauf, daß sämmtliche Familienglieder des Käufers Sch. einige Zeit, nachdem sie von der gekochten Wurst gegessen, unwohl wurden, und sich übergeben mußten. Die Revision meint: die Gesundheit sei der Zustand des Wohlbefindens im Hinblick auf eine längere Zeitperiode; ein kurzer Schmerz, ein momentanes Unwohlsein sei keine Schädigung der Gesundheit. Dem Angriffe war nicht stattzugeben. Der fragliche § 14 des Nahrungsmittelgesetzes bestimmt ein höheres Strafmaß, wenn die Handlung (in lediglich objektiver Wirkung, Entscheidungen Band 6 Seite 259) einen Schaden an der Gesundheit eines Menschen verursacht hat. Das Strafgesetzbuch spricht in den §§ 228, 826 von einer verursachten Beschädigung der Gesundheit. Unter Schaden überhaupt ist jede Verschlimmerung des Zustandes eines Menschen sowohl hinsichtlich seines Körpers als seiner Freiheit oder Ehre oder seines Vermögens zu verstehen, Preußisches Allg. Landrecht Theil I Titel 6 § 1. Ein Schaden an der Gesundheit liegt dann vor, wenn durch die Einwirkung auf den Körper eines Menschen dessen Organismus in den zum Leben erforderlichen gewöhnlichen Verrichtungen eine, wenigstens theilweise, Störung erleidet. Dabei kommt es auf die Beschaffenheit des Menschen an, gegen den die Handlung gerichtet ist; auch durch die Verschlimmerung einer Krankheit kann die Gesundheit beschädigt werden, Entscheidungen Band 19 Seite 226. Gewiß läßt sich nicht jede Verursachung von Schmerz, Uebelbefinden, Mißbehagen, Ekel für eine Gesundheitsbeschädigung erachten; im § 228 des Strafgesetzbuchs sind die Begriffe von körperlicher Mißhandlung und Beschädigung an der Gesundheit neben einander gestellt; vergl. auch Entscheidungen Band 6 Seite 258, Band 18 Seite 135. Aber jedenfalls ist es unrichtig, wenn die Revision einen krankhaften Zustand von längerer Dauer erfordert; vergl. §§ 228, 224 des Strafgesetzbuchs. Der Nachtheil an der Gesundheit kann auch ein vorübergehender sein. Die Feststellung der Gesundheitsbeschädigung betrifft an sich eine Thatfrage. Wenn der Vorrichter hier für erwiesen erachtet, daß die, welche von der Wurst genossen, nicht blos überhaupt unwohl geworden sind, sondern daß das Unwohlsein bis zum Erbrechen geführt, daß also zur Wiederherstellung der gestörten Verrichtungen des Organismus, des Magens, eine natürliche Gegenwirkung (Reaktion) stattgefunden hat, so kann in der Feststellung einer Beschädigung der Sch.'schen Familie an ihrer Gesundheit der Einfluß eines Rechtsirrthums nicht erblickt werden.

In subjektiver Hinsicht ist die Behauptung der Beschwerde, daß das Gericht nach Verneinung des dolus

12 des Gesetzes) die Fahrlässigkeit des Angeklagten glich vermuthet habe, grundlos. Die Annahme der rlässigkeit beruht auf thatsächlichen Erwägungen. Begriff der fahrlässigen Verschuldung erscheint nicht annt. Hielt der Angeklagte die Wurst für unschädlich, befand er sich eben im Irrthum, welcher nach der tsächlichen Auffassung des Gerichts kein entschuld- er war.

Bei der Strafzumessung ist im Urtheile gesagt, daß die Gemeingefährlichkeit und das öffentliche Interesse sicht genommen worden. Die Revision führt da- en an: die Gemeingefährlichkeit und das öffentliche teresse seien die Gründe, aus denen das Nahrungs- telgesetz die harten Strafen anordne; der Spruchrichter fe diese Momente nicht als Strafschärfungsgründe ehen. Die Bestimmung der Höhe der Strafe inner- b der vom Gesetz gezogenen Grenzen unterliegt jedoch n Ermessen des Gerichts, und es ist keine Rechtsver- ung, wenn dabei im einzelnen Falle auf die Motive Gesetzes ein besonderes Gewicht gelegt wird.

Die Begründung des Urtheils beachtet den § 266 der rafprozeßordnung in genügender Weise.

Hieraus folgt die Verwerfung.

rhandlungen von gesetzgebenden Körper- schaften.

Frankreich. Weinfälschung. Auf der Tages- dnung der französischen Deputirten-Kammer vom . März 1891 (Journ. offic. Nr. 75 S. 626) standen Berathungen über die nachstehenden Gesetzentwürfe d Anträge:

1. Antrag von Jacques und Genossen, betr. die seitigung des Gesetzes vom 14. August 1889 (Wein- schung)[1]);
2. Gesetzentwurf von Emile Brousse und Genossen, r. Ergänzung des Gesetzes vom 14. August 1889 über kämpfung der Fälschungen beim Weinverkauf[1]);
3. Gesetzentwurf, betr. Herstellung und Besteuerung Weine aus getrockneten Trauben[2]);
4. Vom Senate angenommener Gesetzentwurf, betr. t Verkehr mit trockenen Weintrauben, die zur Her- lung von Wein dienen, die Ueberwachung des Ver- uchs von trocknen Weintrauben, die Veröffentlichung Gesuche um Verabfolgung von Zucker mit er- ßigter Abgabe behufs Verzuckerung von frischem ubensaft[2]).

Nach Ablehnung des Antrages Jacques und Genossen om die Kammer die nachstehenden Bestimmungen an:

„Art. 1er. — L'article 2 de la loi du 15[3]) août 1889 ainsi modifié;

Le produit de la fermentation des marcs de sins frais avec de l'eau, qu'il y ait ou non ad- ion de sucre, le mélange de ce produit avec le , dans quelque proportion que ce soit, ne pourra e expédié vendu ou mis en vente que sous le m de vin de marc ou vin de sucre."

„Art. 2. — Constitue la falsification de denrées mentaires prévue et réprimée par la loi du mars 1851, toute addition au vin, au vin de sucre de marc, au vin de raisins secs:

1° De matières colorantes quelconques;

2° De produits tels que les acides sulfurique, rique, chlorhydrique, salicylique, borique ou autres alogues;

3° De chlorure de sodium au-dessus de 1 gramme r litre."

„Art. 3. — Il est défendu de mettre en vente, de vendre ou de livrer des vins plâtrés contenant s de 2 grammes de sulfate de potasse ou de soude r litre.

Les délinquants seront punis d'une amende de 16 fr. à 500 fr. et d'un emprisonnement de six jours à trois mois, ou de l'une de ces deux peines, suivant les circonstances."

„Ces dispositions ne seront applicables aux vins de liqueur que deux ans après la promulgation de la présente loi."

„Les fûts ou récipients contenant des vins plâtrés devont en porter l'indication en gros caractères. — Les livres, factures, lettres de voiture, connaissements, devront contenir la même indication."

„Art. 4. — Les vins, les vins de marc ou de sucre, les vins de raisins secs, seront suivis, chez les marchands en gros ou en détail et chez les entrepositaires, au moyen de comptes particuliers et distincts. Ils seront tenus séparément dans les magasins."

„Art. 5. — Les registres de prise en charge et de décharge des acquits-à-cautions, et les bulletins 6 E formés pour les laisser-passer énonçant des envois supérieurs à 200 kilogrammes des raisins secs seront conservés pendant trois ans dans les bureaux des directions et sous-directions. Ils seront communiqués sur place à tout requérant, moyennant un droit de recherche de 50 centimes."

„Art. 6. — La présente loi et la loi du 14 août 1889 sont applicables à l'Algérie et aux colonies."

1) Vergl. Veröff. 1889 S. 549.
2) Ebd. 1891 S. 48 und 162.
3) Muß wohl 14 heißen.

Vermischtes.

Preußen. Berlin. Bekanntmachung, das Noortwyck'sche Heilmittel gegen Diphtherie ꝛc. betr. Vom 17. Juni 1891.

Der frühere Schuldiener A. Noortwyck, Neue Promenade 4 hierselbst, vertreibt ein angebliches Heilmittel gegen Diphtherie, Scharlach, Masern, Bräune und Halskrankheiten aller Art. Das Mittel enthält nach sachverständiger Prüfung neben andern arzneilichen Bestandtheilen Alkohol, Birkentheer und Kreosot. Es besitzt die von dem p. Noortwyck behauptete Wirkung nicht, kann vielmehr den dasselbe gebrauchenden Personen Schaden bringen. Dies wird zur Warnung des Publikums hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 17. Juni 1891.

Der Polizei-Präsident.
gez. Freiherr von Richthofen.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Kalender und statistisches Jahrbuch für das Königreich Sachsen auf das Jahr 1891. Dresden. 1890. 8°.

Katerbau, Dr. Das öffentliche Gesundheitswesen im Regierungsbezirke Stettin während der Jahre 1886 bis 1888. Stettin. 1890. 8°.

Kobert, Prof. R. Arbeiten des pharmakologischen Instituts zu Dorpat. Stuttgart. 1889 und 1890. 8°. III u. V.

Köröši, Josef. Statistik des Unterrichtswesens der Hauptstadt Budapest für die Jahre 1881/2—1888/9. Berlin. 1889 und 1890. 8°.

Krieger, Dr. J. Jahrbuch der Medizinal-Verwaltung in Elsaß-Lothringen. 3. Band. Jahrg. 1890. Straßburg. 1890. 8°.

Lydtin, Dr. A. Anleitung zur Ausübung der Fleischbeschau für badische Fleischbeschauer. Karlsruhe. 1890. 12°. 2. Aufl.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Kalle & Co., chem. Fabrik, **Biebrich** a. Rhein. (Gegründet

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig,** ersetzt das Jodoform medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35 130.

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. Für die Wirksamkeit desselben is sächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichem** Perlen ge wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist unte

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Anti von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu b

Zur gefälligen Beachtung!

Köstritzer Schwarzbier,

von hohen medizinischen Autoritäten empfohlen für Blutarme, Lungenkranke, Wöchnerinnen, stillende Mütter u Rekonvaleszenten jeder Art, **reines, hopfenreiches Malzbier,** enthielt laut Analyse des pharmazeutischen Kreisvereins Leipzig vom 17. Mai 1890 **7,26 T. Malzextrakt, 3,41 T. Alkohol, 0,24 Mineralbestandtheile, 0,116 Phosphorsäure.** Eines der gehaltreichsten aller überhaupt existirenden Biere. Ferner

Blume des Elsterthales

(von Sr. Durchlaucht Fürst **Bismark** als ein vortreffliches Bier anerkannt), reines, kräftiges Gebräu, dem Münchener gleich, von angenehmem Geschmack und vorzüglicher Haltbarkeit empfiehlt die (9954)

(Gegründet **1696.**) **Fürstliche Brauerei Köstritz.** (Gegründet **1696.**)

Erlauben uns, die Herren Aerzte ganz besonders auf den hohen Malzextrakt- u. Phosphorsäuregehalt unserer Biere aufmerksam zu machen, und bitten dieselben ergebenst bei Verordnung kräftiger Biere, für ihre werten Patienten, diese nahrhaften Getränke zu berücksichtigen. Beide Sorten werden in Gebinden von 25, 50, 100 Liter unter Nachnahme des Betrages exkl. Fass versandt. Für Aufträge, welche uns die Herren Aerzte **für eigenen Bedarf** aufgeben, gewähren eine Preisermässigung und berechnen

Schwarzbier . . . . 18 Pfg. (sonst 20 Pfg.) } pro Liter ab hier,
Blume des Elsterthales 20 Pfg. (- 21 -) } exkl. Fass.

— „Leere Fässer sind franko zu retournieren." —

Salzbrunner Oberbrunnen

(9939)

Als alkalische Quelle ersten Ranges bereits seit 1601 erfolgreich verordnet.
Brunnenschriften und Analysen gratis und franco durch
Versand der Fürstlichen Mineralwasser von Ober-Salzbrunn
Furbach & Strieboll, Salzbrunn i/Schles.
Niederlagen in allen Apotheken und Mineralwasser-Handlungen.

CACAO-VE

entölter, leicht löslich
Cacao.

Unter diesem Handelsnamen es len wir einen in Wohlgesch hoher Nährkraft, leichter Verda keit und der Möglichkeit schn Zubereitung (ein Aufguss koch Wassers ergiebt sogleich das f Getränk) unübertreffl. Cacao.
Preis per 2/1 1/1 1/2 1/4 =Pfd.
850 300 150 75 Pfenn

HARTWIG & VO
Dresden

Wasserheilansta
Sophienbad zu Rei
(nahe Hamburg)
Electro- und Pneumotherapi nastik, Massage, Diätcuren.
Dr. **Paul Hen**

Verlag von Julius Springer in Be

Die
Malaria-Krankhe
unter specieller Berücksich
tropenklimatischer Gesichtsp
Auf Grund von in Kaiser Wil Land (Neu-Guinea) gemacht obachtungen bearbeitet v
Dr. O. Sche'long,
Arzt in Konigsberg.
Mit. Abbildungen im Text und 9 li phirten Tafeln.
Preis M. 5.—.
Zu beziehen durch jede Buchhand

Eberswalde,

Salinische Eisenquellen, Luft- und Terrain-Kurort,

in 30 Meter Höhe am nördlichen Rande der Platte von Barnim, **Station der Berlin-Stettiner Eis 45 Kilometer von Berlin, 89 Kilometer von Stettin.**

Vorzüglich geeigneter Aufenthalt für Erholungsbedürftige, in herrlicher Lage. Stundenlange gepflegte Promenaden in Buchen- und Nadelwaldungen. Freundlicher Ort mit breiten Strass Alleen, die Annehmlichkeiten des Stadt- und Landlebens vereinigend. Vorzügliche Verpflegung Wohnungen, mässige Preise. Sowohl im Sanatorium wie in dem an der Promenade gelegenen bade werden Bäder jeder Art verabreicht. Milch-, Molken- und Kefirkuren. Spielplätze für Ju Alt im Walde. Im Kurpark täglich Promenaden-Konzert.

Aerzte: **Dr. Bräutigam, Dr. Köhler, Dr. Krug, Dr. Pauly,** Sanitätsrath, **Dr. von Quillfeldt, Dr. Roeseler,** Inhaber des Sanatoriums, **Dr. Senckpiehl, Dr. Zybell,** Sanitätsrath.

Auskunft über Wohnungen etc. ertheilt die **Brunnen-Directi**

Veröffentlichungen

des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Zeitungs-Preisliste 6348) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

V. Jahrgang. Berlin, den 30. Juni 1891. Nr. 26.

Inhalt. Gesundheitsstand. Mittheilungen über Volkskrankheiten. S. 385. — Bewegung der Bevölkerung in Italien 1888. S. 385. — Todesfälle in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 386. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 387. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 387. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 387. — Infektionskrankheiten in Bayern im 2. und 4. Vierteljahr. S. 388. — Norwegische Irrenstatistik. S. 388. — Pockenerkrankung. S. 387. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** S. 389. — **Thierseuchen** in Frankreich, 1. Vierteljahr. S. 390. — **Veterinär-polizeiliche Maßregeln.** S. 389. — **Medicinalgesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich.) Befähigung als Seelotse 2c. S. 391. — Untersuchung der Seeschiffer 2c auf Farbenblindheit. S. 391. — (Preußen.) Prüfung der Apothekergehülfen. S. 392. — Zerkleinerungssiebe und Perkolatoren in Apotheken. S. 392. — Rohhäute. S. 392. — (Reg.-Bez. Bromberg.) Schul-Gesundheits-Regeln. S. 392. — (Sachsen. Amtshauptmannschaft Chemnitz.) Schlafstellenwesen. S. 393. — (Oesterreich) Haarfärbemittel Hair restorer. S. 393. — Apothekerlehrlinge. S. 393. — (Schweiz.) Sterblichkeitsstatistik. S. 393. — (Basel-Stadt.) Feuerbestattung. S. 394. — (Frankreich.) Verschreiben antiseptischer Mittel durch Hebammen. S. 394. — (Belgien.) Frauen- und Kinderarbeit. S. 395. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.** (Preußen.) Apotheken-Vermehrung. — Zulassung von Frauen zum Apothekerberuf. S. 398. — **Vermischtes.** (Deutsches Reich.) Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes 1888 und 1889. S. 396. — **Beilage.** Gerichtl. Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz (Tuberkulose). S. 25.*

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. In Kalkutta (vergl. S. 373) sind in der Woche vom 10. bis 16. Mai 50 Todesfälle gemeldet worden.

Aus den im Gesundheitsamte eingelaufenen Meldungen[1]) sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Wien 14, Brüssel, Warschau je 5 Todesfälle; Wien 87 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 12 Erkrankungen; **Rückfallsfieber:** Petersburg 2 Erkrankungen; **Genickstarre:** Kopenhagen 4 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 44 Todesfälle; **Influenza:** In London erlagen derselben 182 Personen gegen 249 in der Vorwoche; die Gesammtsterblichkeit hat sich daselbst von 23,3 auf 23,0‰, die Zahl der Todesfälle an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane von 482 auf 388 ermäßigt. In Kopenhagen sind 14 Todesfälle und 411 Erkrankungen an Influenza gegen 11 und 489 in der Vorwoche vorgekommen; akuten Erkrankungen der Athmungsorgane erlagen 30 Personen gegen 24 in der Vorwoche, die Gesammtsterblichkeit bezifferte sich auf 22,4 gegen 24,5‰.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Diphtherie und Croup** (1878/87: 4,34% in den deutschen Orten): in Posen, Rostock, Stuttgart; außerdem sind 100 Erkrankungen im Reg.-Bez. Schleswig hervorzuheben. Eine größere Zahl von Masern-Erkrankungen wurde in Breslau (475), den Regierungsbezirken Arnsberg (143), Schleswig (122), Stade (120), Wien (383), Edinburg (105) gemeldet. **Unterleibstyphus.** In den ersten Monaten dieses Jahres hat in Gelsenkirchen und Umgegend eine Typhus-Epidemie geherrscht, welche zwar ziemlich verbreitet war, aber im Allgemeinen einen gutartigen Verlauf mit verhältnißmäßig wenig Todesfällen nahm. Seit etwa Mitte April wurde die Epidemie als erloschen betrachtet. Im Amte Ueckendorf sind vom 14. Januar bis 3. Februar 16, im Polizeibezirke der Stadt Gelsenkirchen vom 31. Januar bis 4. Februar 19 Typhuserkrankungen gemeldet worden. Ein Beweis dafür, daß das Trinkwasser mit der Verbreitung der Krankheit in ursächlichem Zusammenhang gestanden hat, ist nicht erbracht worden. Gleichwohl sei erwähnt, daß die Stadt Gelsenkirchen und die vorzugsweise ergriffenen Nachbarorte Bulmke und Ueckendorf an eine gemeinschaftliche (Schalke, wo die Krankheit ebenfalls auftrat) Wasserleitung angeschlossen sind. In der Zeit vom 1. Februar bis 23. April d. J. wurden vom Typhus ergriffen:

	von je 100 mit Wasserleitung versehenen Häusern	von je 100 mit Brunnen versehenen Häusern
zu Gelsenkirchen	5,2	2,7
= Ueckendorf	6,5	0,6
= Braubauerschaft	3,2	1,2
= Wanne-Bickern	4,6	3,5
im Amte Wattenscheid . . .	1,04	0,0

[1]) Die Angaben beziehen sich, soweit eine andere Zeit nicht mitgetheilt wird, auf die für den betreffenden Ort einschlägige Berichtswoche.

Die Bewegung der Bevölkerung in Italien während des Jahres 1888.

Im Anschlusse an die Mittheilungen auf S. 814 des vorigen Jahrgangs der Veröffentl. sind dem neuesten Jahrbuche über die Bevölkerung Italiens (Popolazione. Movimento dello stato civile. Anno XXVII 1888) folgende Angaben zu entnehmen. Die Bevölkerung hat sich auf natürliche Weise um 299 132 — den Ueberschuß der Geborenen über die Gestorbenen — vermehrt. Auf je 1000 Einwohner kamen 26,84 Sterbefälle (im Vorjahre 27,39) und wurden 36,6 Kinder lebendgeboren (im Vorjahre 38,1).

Die Zahl der außerehelich Geborenen war trotz der zahlreichen Findelanstalten nicht hoch, von je 100 lebendgeborenen Kindern waren 92,64 sicher ehelichen, 4,31 sicher außerehelichen Ursprungs, 3,05 ausgesetzt, mithin zweifelhaften Ursprungs. In Preußen kamen

Forts. auf S. 398.

In den Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte bezw. über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 24. Woche vom 14. bis 20. Juni 1891.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene der vorangegangenen Woche	Todt-geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gemeinschaftl. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
†Aachen	104 365	66	1	44	17	21,9	26,8	—	—	—	—	—	7	6	2	2	2	27	2
†Altona	145 341	110	9	61	14	21,8	25,9	—	2	2	—	—	13	10	1	—	—	32	1
†Augsburg	76 648	37	2	42	19	28,5	30,5	—	—	—	—	—	8	1	8	—	—	23	2
†Barmen	117 788	81	4	41	14	18,1	22,6	—	1	-	—	—	8	2	7	1	1	21	2
†Berlin	1 609 415	888	31	486	155	15,7	26,4	—	3	14	3	1	91	25	61	30	30	276	12
†Bochum	48 416	35	3	20	8	21,5	28,2	—	—	—	—	—	2	2	1	—	—	14	1
†Braunschweig	102 052	82	2	41	11	20,9	24,6	—	1	2	—	—	11	5	—	—	—	21	1
†Bremen	125 703	50	—	48[2])	13	19,92)	20,9	—	1	2	—	—	3	5	—	—	—	36	1
†Breslau	339 318	247	5	186[3])	55	28,53)	31,3	16	—	9	—	—	29	25	19	5	3	81	7
Bromberg	42 053	21	1	21	7	26,0	24,8	—	—	—	—	—	3	1	4	2	2	12	1
Charlottenburg	80 898	43	—	30	17	19,3	29,3	—	—	—	—	—	2	7	6	5	5	15	—
†Chemnitz	142 238	145	2	55	33	20,1	31,3	—	1	—	—	—	3	—	1	—	—	48	2
†Danzig	121 281	76	2	47	16	20,2	28,4	—	1	—	1	—	3	4	7	7	7	39	2
†Darmstadt	57 599	18	—	24	6	21,7	21,0	—	—	—	—	—	6	5	2	—	—	11	—
Dortmund	90 894	77	6	29	12	16,6	26,7	—	—	1	1	—	5	1	—	—	—	21	—
†Dresden	279 585	149	6	88[4])	26	16,44)	24,6	—	—	1	1	—	11	4	8	3	3	60	3
†Düsseldorf	148 126	113	3	57	19	20,0	24,1	1	—	—	1	—	6	8	5	—	—	35	1
†Duisburg	60 672	50	5	26	6	22,3	26,8	—	—	2	—	—	7	5	—	—	—	11	1
†Elberfeld	127 769	102	3	42	14	17,1	23,3	2	—	4	—	—	8	4	2	—	—	21	1
†Elbing	41 963	30	1	15	5	18,6	30,4	—	—	1	—	—	1	—	5	2	2	6	2
†Erfurt	74 003	48	3	25	8	17,6	23,2	—	—	—	—	—	4	1	4	4	4	15	1
†Essen	80 317	54	3	30	9	19,4	28,1	—	—	—	—	—	6	10	1	—	—	12	1
†Frankfurt a. M.	182 804	117	2	61	10	17,4	19,9	—	—	4	—	—	17	4	2	—	—	33	1
†Frankfurt a. O.	55 915	24	—	21	6	19,5	27,1	2	2	—	1	—	3	3	2	1	1	7	1
†Freiburg i. B.	49 656	23	—	21[5])	7	22,05)	25,4	—	—	1	—	—	3	4	—	—	—	12	1
†Fürth	43 499	43	—	17	8	20,3	27,5	—	—	1	—	—	2	1	2	1	1	11	—
†M.-Gladbach	50 256	30	1	13	2	13,5	26,6	—	—	1	1	—	6	1	—	—	—	4	—
†Görlitz	62 886	32	2	33	8	27,3	27,7	—	1	1	—	—	4	2	1	1	1	24	—
†Halle	103 669	69	2	32[6])	5	16,16)	24,8	—	1	1	—	—	7	2	2	—	—	18	1
†Hamburg u. Vororte	582 098	369	12	222	64	19,8	26,3	—	1	3	1	1	39	28	11	—	—	131	7
†Hannover	165 830	97	4	63	16	19,8	21,5	—	—	3	1	—	10	6	—	—	—	39	4
†Karlsruhe	74 945	41	1	35	14	24,3	19,7	1	—	—	—	—	4	3	1	—	—	25	1
†Kassel	73 441	45	2	12	6	8,5	21,7	—	—	1	—	1	—	2	1	—	—	7	—
†Kiel	71 258	56	2	32	8	23,3	22,5	3	—	—	—	—	6	4	2	1	1	17	—
†Köln	286 230	245	7	116	45	21,1	26,5	1	—	6	—	1	19	20	10	6	6	54	5
†Königsberg i. Pr.	162 739	102	4	90	23	28,8	31,1	—	1	1	—	—	9	13	6	2	2	58	2
Krefeld	107 135	92	1	36	6	17,5	25,3	—	—	—	—	—	11	4	—	—	—	21	—
†Leipzig	360 468	260	9	137	44	19,8	22,7	—	4	7	—	—	25	17	17	4	2	64	3
†Liegnitz	47 258	27	1	22	5	24,2	32,1	—	—	2	—	—	3	—	2	—	—	15	—
†Lübeck	64 545	39	—	29	9	23,4	21,9	—	—	—	—	—	1	6	1	1	1	20	1
†Magdeburg	207 202	140	3	69	24	17,3	28,1	1	1	2	1	1	4	14	10	5	3	34	1
†Mainz	73 761	45	1	20	2	14,1	23,3	—	—	—	1	—	6	1	1	—	—	10	1
†Mannheim	81 116	57	1	26	9	16,7	21,8	—	—	—	—	—	7	4	3	1	1	11	1
†Metz	60 908	29	2	19	5	16,2	22,6	—	—	1	1	—	1	5	2	—	—	8	1
†Mülhausen i. E.	77 808	51	3	21	10	14,0	.[1])	—	—	—	—	—	4	7	4	4	4	5	1
†München	356 241	297	5	193	75	28,2	31,6	5	2	6	2	—	26	13	43	9	8	94	2
†Münster	49 960	29	1	21	4	21,9	25,7	—	—	1	—	—	5	1	—	—	—	14	—
†Nürnberg	145 616	96	3	64	19	22,9	26,7	—	1	3	—	1	14	5	9	6	6	30	1
†Plauen i. V.	47 491	39	1	15	7	16,4	25,4	—	1	—	—	—	4	—	1	1	1	9	—
†Posen	69 785	37	—	18	9	13,4	29,5	—	—	4	—	—	—	1	1	1	1	12	—
Potsdam	54 527	31	—	21[7])	6	20,07)	23,6	—	—	—	—	—	6	1	1	—	—	12	1
Remscheid	41 131	32	1	13	1	16,4	22,5	—	—	—	—	—	9	1	—	—	—	3	—
†Rostock	45 025	34	1	18	2	20,8	20,7	—	—	2	—	—	1	2	1	1	1	12	—
†Spandau	46 925	44	5	28	12	31,0	25,9	—	—	—	—	—	4	2	3	3	3	17	2
†Stettin	118 185	79	1	46	14	20,2	26,1	1	—	2	2	—	5	2	1	—	—	30	3
†Straßburg i. E.	124 896	59	7	42	7	17,5	27,7	—	2	1	—	1	8	2	3	2	2	24	1
†Stuttgart	126 569	70	3	29	9	11,9	21,4	—	—	3	—	1	7	2	7	6	6	9	—
†Wiesbaden	65 771	33	2	20	3	15,8	19,9	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	17	1
†Würzburg	61 523	33	—	22	10	18,6	26,8	—	—	—	—	—	3	3	2	—	—	14	—
†Zwickau	44 783	26	—	13	4	15,1	29,9	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	10	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1891. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Ohne Ortsfremde 46 = 19,0 ‰. — [3]) Desgl. 175 = 26,8 ‰. — [4]) Desgl. 77 = 14,2 ‰. — [5]) Desgl. 17 = 17,8 ‰. — [6]) Desgl. 26 = 13,0 ‰. — [7]) Desgl. 20 = 19,1 ‰.

angen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 14. bis 20. Juni 1891.

men der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todt-	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	0 bis 1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
am bis 13. Juni . .	417 485	285	15	161	40	20,2	7	—	3	1	1	10	23	13	—	—	100	3
bis 13. Juni . . .	95 342	79	5	56	12	30,5	—	—	—	—	—	10	3	10	.	.	33	—
bis 13. Juni . . .	182 305	90	10	79	18	22,5	—	—	—	1	—	15	6	7	.	.	49	1
t bis 13. Juni . .	512 761	332	16	209	54	21,2	—	1	12	4	—	29	19	20	—	—	106	8
nia	150 444	40	2	31	5	10,7	—	—	1	1	—	12	1	1	.	.	15	—
. . . . .	353 082	267	.	170	21	25,1	—	—	—	.	.	.	1	5	.	.	162	2
g	261 970	142	.	104	21	20,7	2	—	3	—	.	12	3	1	.	.	83	—
13. Juni . . .	113 540	47	1	64	8	29,3	—	—	1	1	—	19	4	1	.	.	36	2
gen	320 000	187	1	138	36	22,4	1	—	7	—	—	28	30	7	.	.	66	4
bis 13. Juni . .	74 593	39	1	45	18	31,2	1	—	3	1	—	9	5	1	—	—	25	—
bis 13. Juni . .	128 419	71	6	67	21	27,1	—	—	1	1	—	22	3	8	.	.	31	1
el	517 116	341	.	291	72	30,8	8	2	1	.	.	.	14	3	.	.	251	12
. . . . .	4 221 452	2485	.	1865	345	23,0	18	15	34	19	4	183	388	30	2	2	1124	56
8 C. Juni	401 980	122	13	174	22	22,5	4	2	5	—	1	28	29	4	—	—	95	7
ter	306 469	351	.	262	51	27,0	—	—	1	.	.	.	13	5	.	.	236	7
bis 13. Juni . . .	295 000	.	8	132	68	23,3	—	1	1	—	—	6	1	23	28	16	91	3
. . . . .	2 260 945	1236	65	887	136	20,4	25	3	18	7	3	171	82	66	.	.	483	29
rg bis 13. Juni . .	956 226	529	29	501	132	27,2	19	14	4	8	2	81	89	59	.	.	225	.
d Vororte	310 485	173	6	187	46	31,3	—	2	3	7	—	55	10	9	.	.	99	2
23. Mai	430 060	186	16	160	22	19,3	12	1	14	4	1	15	25	12	.	.	73	3
m bis 13. Juni . .	245 317	186	5	95	19	20,1	—	2	4	1	—	20	7	6	.	.	50	5
. . . . .	156 190	96	4	71	16	23,6	—	—	7	—	1	12	10	2	.	.	34	1
. . . . .	159 190	75	8	78	28	25,5	—	—	3	2	—	4	10	8	.	.	50	1
u bis 13. Juni . .	465 272	310	10	162	44	18,1	1	1	7	1	1	15	15	18	.	.	100	3
is 13. Juni . . .	1 378 530	910	57	697	218	26,3	20	7	20	2	1	165	80	68	1	1	340	14

Aus Berliner Krankenhäusern.

Charité, 3 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, ..., St. Hedwigs-, Jüdisches-, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-Kinder-Hospital, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

Für die Woche vom 14. bis 20. Juni 1891.

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
. . . . .	2	—	2	—	—	—	—	—
h	8	—	3	4	1	—	—	1
fe	36	3	10	17	6	—	—	2
. . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
bstyphus . . .	7	—	—	1	6	—	—	3
rchfall inkl. Ruhr . .	3	2	—	—	1	—	—	2
fieber	2	—	—	—	2	—	—	1
ieber	1	—	—	—	1	—	—	—
. . . . .	8	—	—	2	5	1	—	—
inkl. Gonorrhöe . .	75	—	—	—	64	11	—	—
u. Brustfell-Entzündg.	27	1	2	1	12	10	1	6
chwindsucht	40	—	—	2	19	17	2	35
Erkrankungen der Ath-s-Organe	39	—	1	1	13	18	4	7
Darmkatarrh	2	1	—	—	1	—	—	—
her Alkoholismus . .	16	—	—	—	3	10	3	—
Gelenkrheumatismus .	17	—	—	2	11	4	—	—
heumatische Krankheiten	17	—	—	—	7	10	—	—
ngen	69	—	7	4	28	23	7	5
igen Krankheiten . .	522	7	19	27	258	168	43	56
Summe	892	15	46	61	443	267	60	125

tbestand **war** am 13. Juni 4838 und **bleibt** am 20. Juni 4484.

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	14./6.-20./6.	6	44	[2])21	[2])57	1
" Breslau	desgl.	3	475	15	19	—
" Frankfurt a. O. . .	.	.	.	.	.	.
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	3	59	—	2	—
" Arnsberg	desgl.	10	143	17	65	5
" Aurich	desgl.	1	—	3	1	2
" Düsseldorf	.	.	.	.	.	.
" Erfurt	desgl.	1	67	4	6	3
" Hannover	desgl.	4	28	9	29	1
" Hildesheim . . .	desgl.	5	20	9	26	1
" Königsberg . . .	desgl.	.	.	.	.	.
" Lüneburg	desgl.	2	84	[2]) 6	3	1
" Marienwerder[3]) .	desgl.	2	28	64	9	1
" Minden	desgl.	12	1	4	3	2
" Münster	desgl.	1	31	1	5	—
" Osnabrück	7./6.-13./6.	1	70	1	13	1
" Posen	14./6.-20./6.	3	32	7	41	—
" Schleswig	desgl.	38	122	88	100	1
" Stade[4])	desgl.	4	120	6	11	—
" Stettin	desgl.	5	83	2	28	—
" Stralsund	desgl.	8	27	18	11	—
" Trier	desgl.	1	—	1	24	1
" Wiesbaden	desgl.	2	32	12	58	1
Stadt München	desgl.	1	148	27	[5])43	2
" Nürnberg	desgl.	2	1	8	[5])17	2
Herzogthum Braunschweig . .	desgl.	—	8	8	8	1
Fürstenth. Reuß ä. L. . . .	.	.	.	.	.	.
" Schaumburg-Lippe .	desgl.	1	—	—	3	—
Stadt Lübeck	desgl.	—	—	2	3	—
" Hamburg und Vororte	desgl.	3	9	38	11	1

Witterung. Woche vom 14. bis 20. Juni 1891.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

chtungs-rt	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[1]): Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[1]): Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm[1])	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
	14. Juni	16,9	9,5	755,0	752,5	753,4	91	67	84	1,3	WNW	3
	15. "	14,5	8,1	754,3	753,8	753,7	79	67	87	3,1	W	2
	16. "	14,4	8,3	752,3	754,0	757,4	72	57	91	+,7	NW	1
rlin	17. "	17,0	7,8	761,2	762,9	764,6	76	48	62	2,6	NW	1
	18. "	18,9	6,6	765,3	764,9	765,2	75	49	71	0,2	NW	1—2
	19. "	22,6	8,8	764,3	762,3	761,6	71	42	76	—	SO	1
	20. "	21,2	10,2	761,4	760,2	757,2	63	63	79	—	NO	2
	14. Juni	16,2	5,2	720,1	718,6	718,3	58	41	67	0,1	SW	3,7
	15. "	19,6	10,5	718,1	717,3	716,3	60	43	76	1,5	W	1,9
	16. "	16,8	11,8	712,9	715,0	717,7	88	70	83	3,2	W	0,8
chen	17. "	15,3	8,1	721,3	722,6	723,3	89	60	89	6,5	NW	1,9
	18. "	18,8	6,6	724,2	723,9	723,6	75	42	99	0,1	NW	0,6
	19. "	13,5	9,2	722,1	721,2	720,0	95	73	96	5,6	NO	0,5
	20. "	19,8	8,7	717,7	716,4	716,7	81	42	78	0,5	O	1,4

Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr , in München 8, 2 und 8 Uhr. Die Niederschläge werden in Berlin um 7, in München um 8 Uhr Morgens gemessen und unter dem Datum ...messung eingetragen. — [2]) 1 Fall von Scharlach-Diphtherie. — [3]) Vorige Woche: 18 Fälle von Typhus, je 9 Masern und Diphtherie, rlach. — [4]) Masern epidemisch in 4 Kirchspielen des Kreises Zeven. — [5])Einschl. Croup.

Erkrankungen an Infektionskrankheiten in Bayern im J
(Nach der Münch. med. Wschr. 1

Regierungsbezirke bezw. Städte über 30 000 Einw.	Brechdurchfall		Diphtherie und Croup		Rose		Wechselfieber, intermittir. Neuralgie		Kindbettfieber		Genickstarre		Masern		Augenentzündung der Neugeborenen		Epidem. Ohr-
	III	IV	III	IV	III	IV	III	IV	III	IV	III	IV	III	IV	III	IV	III
Oberbayern . . .	2119	624	955	1817	337	410	89	83	32	51	14	19	873	856	63	64	12
Niederbayern . . .	119	82	105	166	30	29	26	25	8	18	1	—	116	83	4	—	2
Pfalz	1003	220	389	760	126	169	65	45	24	39	6	5	939	1475	5	7	3
Oberpfalz	159	40	100	138	26	33	11	9	8	9	-	—	47	15	1	2	1
Oberfranken . . .	351	105	443	640	91	114	25	17	13	9	4	2	336	1865	2	4	3
Mittelfranken . . .	773	255	634	999	122	202	35	75	22	31	12	5	548	2610	3	8	2
Unterfranken . . .	553	145	556	1185	90	154	7	17	12	24	2	2	1297	1481	4	5	2
Schwaben	459	156	290	493	141	163	38	49	20	39	4	5	396	697	15	18	5
Summa	5536	1627	3472	6198	963	1274	296	320	139	220	43	38	4552	9082	97	108	25
Augsburg	34	3	35	56	6	16	3	3	1	2	—	—	2	17	2	6	—
Bamberg	48	9	99	131	18	23	7	6	2	1	1	1	33	1208	1	2	3
Fürth	18	5	70	34	12	11	-	---	5	2	1	—	9	245	—	—	—
Kaiserslautern . .	132	30	85	168	11	11	2	1	1	4	—	—	47	3	—	1	—
München	1225	312	531	881	155	230	25	37	11	15	4	2	415	444	50	52	5
Nürnberg	450	125	248	439	57	102	24	53	5	10	3	—	268	1650	—	1	3
Regensburg . . .	51	7	18	20	9	8	2	2	1	4	—	—	7	—	—	1	1
Würzburg	121	76	73	182	15	34	3	3	—	1	--	—	309	797	—	1	10
Summe	2079	567	1159	1911	283	435	66	105	26	39	9	3	1090	4364	53	64	10

in derselben Zeit auf 100 Geborene 7,99, in Bayern 14,03 außereheliche]. Die höchste Geburtsziffer fand sich in Apulien und Sizilien, die niedrigste in Umbrien und Ligurien. Als todtgeboren wurden 42 007 Kinder gemeldet (3,62 % aller Geborenen), und zwar kamen auf 100 ehelich geborene Kinder 3,53, auf 100 außerehelich geborene oder ausgesetzte Kinder 4,64 Todtgeborene. Die Sterbeziffer war im südlichen Italien höher als im nördlichen, am beträchtlichsten in Calabrien und der Abruzzenregion, am geringsten in Veneto.

Die Kindersterblichkeit war bei den ehelich geborenen Knaben etwas höher, bei den außerehelich geborenen bezw. ausgesetzten Kindern geringer als in den Vorjahren. Auf je 100 lebendgeborene Kinder kamen im ganzen 20 (19,97) Sterbefälle bei Säuglingen. In Latium war die Kindersterblichkeit niedriger als im Durchschnitt, auch war hier der Unterschied zwischen Kindern ehelicher und solchen nicht erwiesen ehelicher Geburt gering, sie betrug bei ersteren 17,8, bei letzteren 18,8 % der Lebendgeborenen. (In der Preuß. Provinz Brandenburg einschl. Berlin starben zu gleicher Zeit auf 100 Lebendgeborene 23,3 Kinder des 1. Lebensjahres).

Die durchschnittliche Schulbildung der Bevölkerung erhellt wiederum aus den Angaben, wie viele der heirathenden Personen des Schreibens kundig waren. Nur in der Lombardei, in Piemont, Ligurien und Veneto, weniger in Toskana und Latium überwog die Zahl der Schreibkundigen, dagegen kamen z. B. in Calabrien, Basilikata und Apulien auf eine schreibkundige fast 4 des Schreibens unkundige Personen.

Norwegische Irrenstatistik.

In Norwegen gab es im Jahre 1889 – ebenso wie vier Jahre früher (vergl. Veröffent. 1887 S. 581) – 11 Irrenanstalten mit 1329 Plätzen für Kranke. Mehr als die Hälfte der Plätze (790) entfiel auf die 3 staatlichen Anstalten zu Christiania, Christianssand und Trondhjem, deren größte die Gaustadt-Anstalt zu Christiania auch Unterrichtszwecken diente.

Der Bestand an Irren zu Beginn des Jahres 1889 belief sich auf 1336, der Gesammtzugang im Laufe des *Jahres betrug 756*, der Abgang 723, davon 102 durch *Tod, und blieben demnach* am Ende des Berichtsjahres 1369 Geisteskranke im Bestande. Die Zahl der Geheilten wird auf 308, der Gebesserten mit 221 beziffert. Die Zahl der männlichen Kranken war stets um ein Geringes höher als die der weiblichen. Von den insgesammt verpflegten 2092 Irren gehörten 1721 der unbemittelten Klasse, 371 dem wohlhabenderen Theile der Bevölkerung an.

Was die bei 2092 Verpflegten beobachteten Krankheitsformen betrifft, so ist angeborener Idiotismus bei 46, erworbener bei 14 Personen festgestellt. Im Weiteren litten mehr als 40 % der männlichen Kranken an Blödsinn (dementia), fast ebenso viele an Tobsucht oder Trübsinn; von den weiblichen Kranken litten nur 31,4 % an Blödsinn, dagegen mehr als 55 % theils an Tobsucht, theils an Trübsinn. Allgemeine Paralyse ist bei 34, Säuferwahnsinn bei 10 Kranken festgestellt, zur Beobachtung gingen im Ganzen 17 Personen den Anstalten zu. Als geheilt werden u. a. 100 tobsüchtige und 84 melancholische Kranke aufgeführt.

Was die Erkrankungsursachen bei den neu zugegangenen Kranken betrifft, so sind 567 Mal bestimmte Anhaltspunkte gewonnen. Bei 193 Kranken wird ausschließlich erbliche Anlage als Ursache bezeichnet, bei weiteren 84 Kranken erbliche Anlage zugleich mit anderen veranlassenden Momenten, so daß im Ganzen etwa die Hälfte der Geisteskranken erblich belastet scheint; 24 Mal wird Trunk als alleinige Ursache angeführt, 25 Mal Syphilis u. s. w.

Eine Uebersicht über das Lebensalter von 751 neu zugegangenen Irren zeigt, daß die Altersklasse von 20 bis 30 Jahren fast 1/3 der Gesammtzahl (239) umfaßte, mithin am stärksten vertreten war, im Alter von 10 bis 15 Jahren standen nur 7, im Alter von 70 Jahren und darüber 11 Personen. Vergleicht man diese letzteren Angaben mit den Ausweisen vom Jahre 1885 (Veröffentl. a. a. O.), so ersieht man, daß in den vier Jahren die Zahl der Geisteskranken namentlich unter der jüngeren Altersklasse der Bevölkerung von 20 bis 30 Jahren zugenommen hat.[1]) [Norges officielle Statistik No. 125.]

[1]) Im Königreich Preußen machte sich dagegen nach den letztveröffentlichten Ausweisen aus den Irrenanstalten

IV. Vierteljahr 1890. Vergl. Veröffentl. 1890 S. 686.
2, 750, 864, 928, 1891 S. 98, 182).

...monie	Pyämie, Septicämie		Akt. Gelenkrheumatismus		Ruhr		Scharlach		Keuchhusten		Unterleibstyphus		Windpocken		Pocken einschl. Variolois		Zahl der Aerzte überhaupt	Zahl der betheiligten Aerzte					
IV	III	IV	III	IV	III	IV	III	IV	III	IV	III	IV	III	IV	III	IV		Juli	Aug.	Sept.	Oct.	Nov.	Dec.
704	13	12	529	599	38	15	409	401	606	507	111	73	172	458	—	1	605	401	415	441	436	436	122
120	2	—	34	42	9	1	23	69	14	1	17	23	22	9	—	2	153	27	27	27	28	27	26
490	4	3	157	240	14	10	211	222	264	225	164	120	31	79	—	—	202	108	101	120	119	116	115
187	1	1	17	49	2	1	28	24	61	67	37	34	8	60	--	-	111	30	34	30	37	35	30
441	5	4	112	138	18	3	26	52	295	187	38	61	45	39	1	—	159	84	85	89	98	96	97
350	6	5	185	214	3	5	314	255	128	125	202	131	88	217	—	-	255	158	160	173	176	195	178
557	8	11	81	146	12	—	116	358	391	331	79	71	42	88	—	3	255	151	155	148	149	162	157
522	11	17	159	185	12	1	195	211	171	163	83	128	46	61	1	1	247	137	141	136	149	148	144
371	50	53	1274	1613	108	36	1322	1592	1930	1606	731	641	454	1011	2	7	1987	1096	1118	1164	1192	1215	1169
28	—	1	10	10	2	1	18	25	1	15	4	10	5	8	—	1	57	10	10	9	12	12	8
47	1	1	20	36	4	3	5	13	211	75	5	1	2	5	—	--	33	18	19	18	21	18	20
16	—	—	26	20	—	—	4	1	24	14	4	4	---	5	—	—	21	12	12	12	12	12	.
12	—	—	17	34	4	—	76	51	30	9	6	2	1	9	—	--	12	12	.	10	9	9	9
226	4	2	268	328	8	6	309	286	450	291	42	36	138	343	—	1	342	300	300	300	300	300	300
122	1	—	82	98	—	—	173	130	82	51	34	27	65	165	—	—	82	70	70	80	80	80	75
4	—	—	6	5	2	1	4	4	37	42	10	6	5	22	—	—	30	10	12	8	12	11	8
62	—	—	15	22	2	-	25	78	60	84	21	8	28	50	—	1	64	22	22	22	23	24	24
517	6	4	444	553	22	11	614	588	895	581	126	94	244	607	---	3	641	454	.	459	469	466	.

leitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Dänemark. Durch Bekanntmachung des Königlich ...änischen Justiz-Ministeriums vom 15. Juni 1891 sind ...nit Rücksicht auf die in Rio de Janeiro herrschende ...fieberepidemie bis auf Weiteres die gesetzlichen Vorschriften über gesundheitspolizeiliche Untersuchung in Betreff derjenigen Schiffe in Wirksamkeit gesetzt worden, welche von Rio de Janeiro eintreffen oder mit den ...on dort kommenden Schiffen Verbindung gehabt haben.

Zugleich ist die Einfuhr von gebrauchten Kleidungsstücken, gebrauchtem Leinen- und Bettzeug, von Lumpen, ...gebrauchter Watte, Kratzwolle und Papierabfällen aus ...io de Janeiro verboten worden, mit Ausnahme der ...ls Passagiergut anlangenden Kleider, Weiß- und Bettenge, welche unter amtlicher Aufsicht zu desinfiziren sind.

Durch die nämliche Bekanntmachung sind die entsprechenden, unter dem 13. November 1889[1]) gegen Pro...enienzen aus Venedig getroffenen Anordnungen auf...gehoben worden. (R.-A. Nr. 149.) —

Portugal. Durch eine in Nr. 127 des „Diario do ...overno" vom 10. Juni 1891 veröffentlichte Verfügung ...es Königlich portugiesischen Ministeriums des Innern ...t der unter dem 6. Mai 1891 als vom Gelbfieber „ver...ucht" bezeichnete Hafen von Pernambuko nunmehr ...ir des Gelbfiebers „verdächtig" erklärt worden[2]). (R.-A. ...om 25. Juni.)

...e Zunahme der Geisteskranken weniger bei den ...ingeren Personen (bis zu 30 Jahren) als bei den ...lteren bemerklich. Den Preußischen Irrenanstalten ...ngen im Jahre 1885 (bezw. 1880) als geisteskrank: ...789 (7694) Personen zu, und von je 100 dieser Kranken ...anden im Alter von 20 bis 30 Jahren: 19,8 (22,7), ...n Alter von 30 Jahren und darüber: 70,0 (64,9); der ...uwachs betraf also vorwiegend ältere Personen (vergl. ...reußische Statistik Heft 100.)

1) S. Veröffentl. 1889 S. 716.
2) S. Veröff. S. 821.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Reg.-Bez. Oppeln. Bekanntmachung, betr. die Vieheinfuhr aus Rußland und Oesterreich-Ungarn an Festtagen. Vom 24. Juni 1891. (Amtsbl. S. 171.)

Die Einfuhr von Schweinen und Rindern aus Rußland und Oesterreich-Ungarn hat in denjenigen Fällen, in welchen der für die Einfuhr festgesetzte Tag auf einen gesetzlichen Festtag oder auf einen der im § 6 der Polizeiverordnung, betreffend die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage vom 26. Juli 1882 (Amtsblatt Seite 207) genannten katholischen Festtage fällt, an dem nächsten, auf den Festtag folgenden Wochentage stattzufinden. Es wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 24. Juni 1891.
Der Regierungspräsident.
von Bitter.

Großbritannien. Verordnung des Board of Agriculture, betr. die Einfuhr von Vieh.

1., (4462). The Haddingtonshire Pleuro-Pneumonia Movement Order of 1891. Vom 17. April 1891.

Die Verordnung enthält besondere Bestimmungen hinsichtlich der Einfuhr von Zucht- und Milchkühen in dem Distrikt Haddington behufs Abhaltung der Lungenseuche.

2., (4464). The Zetland Pleuro-Pneumonia Movement Order of 1891. Vom 21. April 1891.

Die Verordnung bestimmt zu dem gleichen Zwecke, unter welchen Bedingungen eine Einfuhr von Rindvieh in den Distrikt Zetland stattfinden darf.

Schweden. (Vergl. S. 352.) Nach einer Bekanntmachung des Kommerz-Kollegiums vom 5. Juni werden von demselben die nachfolgend bezeichneten Länder und Orte als zur Zeit von ansteckenden Hausthierkrankheiten befallen angesehen:

Von bösartiger Lungenkrankheit (Lungenseuche) die Stadt Hamburg nebst Landgebiet; der Kreis Pinneberg der Provinz Schleswig-Holstein; die Provinzen Pommern, Hannover und Westfalen; die preußischen

Regierungsbezirke Posen und Magdeburg; das Königreich Sachsen; der bayerische Regierungsbezirk Mittelfranken; Württemberg. Von Rotz oder Springwurm die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, sowie die Rheinprovinz; die Kreise Oldenburg und Stormarn der Provinz Schleswig-Holstein; das Herzogthum Lauenburg; Mecklenburg-Schwerin; Württemberg; Baden. Von Pocken unter den Schafen der preußische Regierungsbezirk Königsberg. Von ansteckender Maul- und Klauenseuche die Stadt Hamburg nebst Landgebiet; das Königreich Preußen, Mecklenburg-Schwerin; Braunschweig; das deutsche Reichsland Elsaß-Lothringen; das Königreich Sachsen; das Großherzogthum Hessen; der bayerische Regierungsbezirk Unterfranken; Württemberg; Baden. Von Krätze unter den Schafen der Kreis Stormarn der Provinz Schleswig-Holstein; die preußische Provinz Hessen-Nassau; der preußische Regierungsbezirk Düsseldorf; Mecklenburg-Schwerin; das Königreich Sachsen; Württemberg; Baden. Von Wasserscheu die Provinzen Westpreußen, Pommern und Brandenburg; das Königreich Sachsen.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Frankreich im 1. Vierteljahr 1891.[1])

(Nach den Bulletins sanitaires du ministère d'agriculture, service des épizooties.)

1. Lungenseuche.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl d. betroff. Gemeinden und geschlachteten Rinder					
	Januar		Februar		März	
Nord-Westen: Calvados, Manche	—		1	7	1	1
Norden: Aisne, Eure, Nord (26 53, 32 90, 35 86), Oise, Pas-de-Calais, Seine (11 36, 12 42, 8 23), Seine-et-Marne, Seine-et-Oise, Somme	58	116	58	152	57	130
Nord-Osten: Ardennes, Marne, Meurthe-et-Moselle, Meuse	11	18	4	7	1	3
Westen: Maine-et-Loire	1	1	—		—	
Osten: Loire	1	3	—		—	
Süd-Westen: Haute-Garonne, Landes, Basses-Pyrénées, Haute-Pyrénées	12	15	12	16	7	12
Frankreich	83	153	75	182	66	146
Geimpft wurden Rinder	578		815		696	

Anmerkung: Die kleineren Zahlen beziehen sich auf geschlachtete Rinder.

2. Milzbrand.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der betroffenen Ställe		
	Januar	Februar	März
Nord-Westen: Morbihan	—	—	1
Norden: Aisne, Eure-et-Loire, Nord, Seine-et-Marne, Seine-et-Oise, Seine-Inférieure, Somme	10	5	7
Nord-Osten: Ardennes, Haute-Marne, Meurthe-et-Moselle, Meuse	—	1	6
Westen: Charente, Vendée	1	1	—
Centrum: Nièvre, Puy-de-Dôme	1	—	2
Osten: Cote-d'Or, Jura, Haute-Saône	—	5	5
Süd-Westen: Ariège, Haute-Garonne, Landes, Lot-et-Garonne, Basses-Pyrénées	18	11	15
Süden: Gard	—	—	1
Frankreich	30	23	37

1) *Vgl. Veröffentl. S. 204.*

3. Rotz und Wurm.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der verseuchten Ställe		
	Januar	Februar	März
Nord-Westen: Calvados, Manche, Morbihan, Orne, Sarthe	3	3	2
Norden: Aisne, Eure-et-Loire, Nord, Oise, Seine, Seine-et-Marne, Seine-et-Oise, Seine-Inférieure	13	15	12
Nord-Osten: Marne, Haute-Marne, Meurthe-et-Moselle, Meuse, Vosges	8	9	3
Westen: Charente, Charente-Inférieur, Loire-Inférieure, Deux-Sèvres, Vendée, Vienne, Haute-Vienne	9	9	7
Centrum: Indre, Yonne	1	—	1
Osten: Ain, Doubs, Loire, Rhône, Haute-Saône, Haute-Savoie	7	8	9
Süd-Westen: Ariège, Dordogne, Haute-Garonne, Gers, Gironde, Landes, Lot-et-Garonne, Basses-Pyrénées	4	10	
Süden: Aude, Aveyron, Cantal, Hérault, Lot, Tarn, Tarn-et-Garonne	4	2	
Süd-Osten: Basses-Alpes, Alpes-Maritimes, Drôme, Gard, Vaucluse	3	7	
Frankreich	52	63	
Getödtet wurden Pferde	50	60	

4. Tollwuth.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der angemeld tollen Hunde	
	Januar	Februar
Nord-Westen: Calvados, Côtes-du-Nord, Ille-et-Vilaine, Mayenne, Sarthe	1	2
Norden: Aisne, Eure-et-Loire, Nord, Oise, Seine (21, 19, 15, davon 16, 14, 11 in Paris) Seine-et-Marne, Seine-et-Oise, Somme	25	29
Nord-Osten: Haute-Marne, Meurthe-et-Moselle, Meuse, Vosges	6	21
Westen: Loire-Inférieure, Vendée	—	5
Centrum: Creuse, Loiret	—	1
Osten: Ain, Doubs, Isère, Loire, Belfort, Rhône, Haute-Saône, Savoie	12	33
Süd-Westen: Ariège, Dordogne, Haute-Garonne, Gironde, Landes, Lot-et-Garonne, Basses-Pyrénées	14	9
Süden: Aude, Aveyron, Corrèze, Hérault, Pyrénées-Orientales, Tarn, Tarn-et-Garonne	8	8
Süd-Osten: Basses-Alpes, Hautes-Alpes, Alpes-Maritimes, Bouches-du-Rhône, Drôme, Gard, Vaucluse	4	8
Frankreich	70	116

Die wuthkranken Hunde vertheilen sich auf 4
93 Gemeinden in 23, 34, 40 Departements. —
den Hunden sind noch 2, 5, 8 Katzen und 0, 4, 5
Thiere aus Anlaß der Tollwuth getödtet worden

— Von wuthkranken Thieren wurden 20, 39, ten gebissen.

aul- und Klauenseuche ist festgestellt worden ar in je 7 Ställen der Departements Marne the-et-Moselle, in 5 von Seine, in je 3 von nd Gard, in je 2 von Nord, Ardennes und , in je 1 Stalle von Pas-de-Calais, Meuse, b Lot, im Februar in je 10 von Marne und 1 je 4 von Ardennes, Rhône und Gard, in 3 rt, in je 2 von Seine-et-Marne, Meurthe-et- Charente, Loire, Drôme und Vaucluse, in Oise, Saône-et-Loire, Savoie, im März in 12 de-Calais, in 5 von Nord, in je 4 von Meuse e-et-Oise, in je 3 von Calvados, Ardennes, et-Moselle und Gard, in je 2 von Marne, Loire, Ardèche, in je 1 von Aisne, Oise, ubs, Haute-Savoie und Drôme.

haspocken herrschten im Januar in 20 Heerden partements (Eure-et-Loire, Somme, Basses- pes - Maritimes, Bouches - du - Rhône, Var, , im Februar in 14 Heerden von 4 Departe- ire-et-Loire, Ain, Basses-Alpes, Bouches-), im März in 5 Heerden von 4 Departements asses-Alpes, Alpes-Maritimes), Bouches-du-

hafräude ist gemeldet im Januar von 1 Heerde ement Cher, im Februar und März von je in 8 bezw. 9 Departements (Morbihan, Seine- , Charente, Charente - Inférieure, Allier, Gironde, Basses-Alpes und Manche, Eure, e-Inférieure, Meurthe-et-Moselle, Charente, nne, Basses-Pyrénées) und außerdem von erden im Departement Aveyron.

lauschbrand ist aufgetreten im Januar in von 9 Departements, im Februar in 30 von irz in 43 von 14.

othlauf der Schweine wurde in 8, 11, ents beobachtet.

steckende Lungen-Darmentzündung der ist im Januar in 2 Beständen des Departe- nme und in je 1 Bestande von Seine und 1 Februar in 1 Bestande von Pas-de-Calais, desgleichen von Basses - Pyrénées und in Gemeinden von Aveyron aufgetreten.

uberkulose wurde festgestellt im Januar in ruar in 124, im März in 101 Fällen (davon 7 in Schlachthäusern) von 24, 30, 27 De- .

erdetyphus kam im Januar in je 1 Stalle tements Nord, Seine-et-Marne und Loire, r in 1 von Calvados, im März desgleichen und in mehreren Ställen von Nord vor.

fälle sind nicht gemeldet im Januar aus 17, r aus 16, im März aus 11 Departements.

Fertigstellung der Bulletins zum Druck waren ch nicht eingegangen vom Januar und Fe- je 5, vom März für 3 Departements.

ledizinalgesetzgebung u. s. w.

leich. Bekanntmachung, betr. den Nachweis ung als Seeschiffer und Seesteuermann auf Kauffahrteischiffen. Vom 11. Juni 1891. (R.-G.-Bl. S. 348.)

und der Bestimmung im § 31 der Gewerbe- Verbindung mit Artikel 54 der Verfassung en Reichs hat der Bundesrath Nachstehendes

ie Zulassung als Seeschiffer oder als Seesteuer- chsucht, hat vom 1. Januar 1893 ab gleich- dem Nachweis der vorgeschriebenen Fahrzeit veis zu erbringen, daß er nicht farbenblind ist. Nachweis ist durch eine Bescheinigung der Landesregierungen errichteten Untersuchungs- führen.

rundsätze, nach denen bei der Untersuchung zu verfahren ist, werden durch den Reichskanzler festgestellt.

Berlin, den 11. Juni 1891.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: von Bötticher.

Desgleichen. Grundsätze für die Untersuchung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf Farbenblindheit. (Centr.-Bl. f. d. Deutsche Reich. S. 156.)

§ 1. Die erste Untersuchung erfolgt durch einen einzelnen Sachverständigen. Wenn die Untersuchung Farbenblindheit ergiebt, so kann der Untersuchte eine zweite Untersuchung verlangen. Die zweite Untersuchung erfolgt durch eine Kommission von drei Sachverständigen, unter welchen ein Arzt sich befindet. Wenn auch die zweite Untersuchung Farbenblindheit ergiebt, so kann der Untersuchte nach Ablauf eines Jahres die Wiederholung dieser Untersuchung verlangen.

§ 2. Die Untersuchung geschieht vermittelst des Holmgren'schen Verfahrens, unter Benutzung einer Sammlung verschiedenfarbiger Wollbündel. Die Sammlung soll stets mehr als 120 verschieden gefärbte Wollbündel enthalten, in welchen alle Farben, von jeder mehrere Töne und die Töne selbst in mehreren Schattirungen vertreten sind. Die Farben grün und grau, ganz besonders aber rosa, blau und violett, hellbraun, gelb und roth sollen in einer größeren Anzahl von Tönen und Schattirungen vertreten sein.

§ 3. Die Untersuchung ist bei hellem Tageslicht mit sorgfältig gesäuberten Händen vorzunehmen. Wollbündel, deren Farbenton nicht mehr deutlich erkennbar ist, sind vorher auszuscheiden.

Die Untersuchung zerfällt in zwei Theile.

§ 4. Im ersten Theil der Untersuchung macht der Untersuchende zunächst den zu untersuchenden Seemann mit dem Verfahren bekannt. Er nimmt zu dem Behuf, unter den Augen des Seemanns, aus der nicht geordneten Sammlung das hellste der grün gefärbten Bündel, welches als „Probe I" bezeichnet ist, heraus und legt es auf dem Tische, auf welchem sich die Sammlung befindet, bei Seite. Dann fügt er aus der Sammlung rasch nach einander mehrere ähnlich getonte Wollbündel gleicher Farbe der Probe hinzu.

§ 5. Nachdem der Seemann auf diese Weise mit dem Verfahren bekannt gemacht ist, mengt der Untersuchende, ohne daß der Seemann zusehen darf, sämmtliche Wollbündel wieder sorgsam durcheinander und legt nochmals das als „Probe I" bezeichnete hellgrüne Bündel heraus. Nun hat der Seemann zu dieser Probe acht Wollbündel von ähnlichen Farbentönen ohne zu langes Suchen und Vergleichen rasch nacheinander hinzuzulegen.

Die ausgewählten acht Wollbündel werden auf ihren Farbenton geprüft. Das Ergebniß gilt als genügend, wenn sie sämmtlich grün sind.

§ 6. Im zweiten Theil der Untersuchung legt der Untersuchende die ausgesuchten Bündel wieder zur Sammlung, mengt sie mit den übrigen Bündeln sorgsam durcheinander und nimmt sodann ein rosafarbenes Wollbündel, welches als „Probe II" bezeichnet ist, heraus. Der Seemann hat zu dieser Probe gleichfalls acht Wollbündel von ähnlichen Farbentönen ohne zu langes Suchen und Vergleichen rasch nacheinander hinzuzulegen.

Sind diese acht Bündel sämmtlich rosafarben, so gilt auch hier das Ergebniß als genügend.

§ 7. Hat der Seemann in beiden Theilen der Untersuchung genügt, so ist er nicht farbenblind.

Hat er in einem Theile der Untersuchung nicht genügt, so ist er „unvollständig farbenblind", hat er in beiden Theilen nicht genügt, so ist er „farbenblind".

Der Seemann erhält eine Bescheinigung über den Ausfall der Untersuchung; bei unvollständiger Farbenblindheit ist der Theil der Untersuchung, dessen Ausfall nicht genügte, in der Bescheinigung anzugeben.

§ 8. Die zweite Untersuchung geschieht nach demselben Verfahren; die Kommission ist jedoch befugt, nach andere Ermittelungen vorzunehmen.

Das Gleiche gilt von der Wiederholung des Verfahrens nach Jahresfrist.

Berlin, den 11. Juni 1891.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

Preußen. Erlaß des Kgl. Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, die Prüfung der Apothekergehülfen betreffend.

M. Nr. 2156. Berlin, den 24. März 1891.

Zwischen dem Herrn Reichskanzler und mir besteht darüber Einverständniß, daß die Bestimmung im § 8 Absatz 2 Ziffer 3 der Bekanntmachung vom 13. November 1875, betreffend die Prüfung der Apothekergehülfen, (C.-Bl. f. d. D. R. S. 761), nach welcher bisher bei der mündlichen Prüfung derselben eine Uebersetzung aus der Pharmacopoea Germanica erfordert wurde, in Folge des seit dem 1. Januar d. J. an Stelle der Letzteren getretenen, in deutscher Sprache erschienenen „Arzneibuchs für das Deutsche Reich" außer Kraft getreten ist.

Ew. Hochwohlgeboren setze ich hiervon . . . . . zur gefälligen Nachachtung ergebenst in Kenntniß.

Im Auftrage: Bartsch.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn . . . . . Hochwohlgeboren zu . . . . . .

Preußen. Erlaß des Kgl. Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, Zerkleinerungssiebe und Perkolatoren in Apotheken betr.

M. Nr. 3120. Berlin, den 30. Mai 1891.

Zur Beseitigung der mehrfach darüber geäußerten Zweifel, ob die auf Seite XI der Vorrede zum Arzneibuch für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe (Pharmacopoea Germanica, editio III) zur Herbeiführung des vorgeschriebenen Maßes der Zerkleinerung angeführten Siebe und der zur Bereitung der Fluidextrakte erforderliche Perkolator in jeder Apotheke vorhanden sein müssen, bestimme ich hiermit, daß diese Geräthschaften in allen Apotheken, in welchen sich bei der Prüfung des Elaborationsbuches ergiebt, daß dergleichen Zerkleinerungen vorgenommen und Fluidextrakte bereitet werden, insbesondere aber da, wo Lehrlinge ausgebildet werden, vorräthig zu halten sind.

Im Uebrigen verweise ich auf die Ministerial-Verfügung vom 19. Mai 1821 (Eulenberg, das Preußische Medizinalwesen S. 540).

Ew. Hochwohlgeboren wollen dies gefälligst zur Kenntniß der Apotheker des dortigen Bezirkes bringen, auch die dortigen Revisions-Kommissarien mit entsprechender Anweisung versehen.

Im Auftrage: Bartsch.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten . . . . . Hochwohlgeboren zu . . . . .

Preußen. Rundschreiben des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, betr. den Verkehr mit Rohhäuten.

Vom 5. Juni 1891.

Im Kaiserlichen Gesundheitsamte ist eine Anleitung in Betreff der Nothwendigkeit und der Art des Schutzes gegen die mit der Versendung und der Bearbeitung ausländischer Rohhäute verbundenen Gefahren aufgestellt worden, welche für die öffentliche Gesundheitspflege von Bedeutung ist. Indem ich in der Anlage einen Abdruck der Anleitung beifolgen lasse, ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, gefälligst dafür Sorge zu tragen, daß der Inhalt derselben zur Kenntniß der gewerbsmäßig mit Rohhäuten sich beschäftigenden Berufsklassen gebracht und den Letzteren zur Beachtung empfohlen werde.

Im Auftrage: Bartsch.

An sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten und den Polizeipräsidenten hier.

Folgt Wortlaut der Belehrung wie auf Seite 260 der *Veröffentl.*

Preußen. Reg.-Bez. Bromberg. Schul-Gesundheits-Regeln. Vom 28. Juli 1890.

A. Reinlichkeit.

1. Die Kinder müssen sich an Körper und Kleidung rein halten und dürfen nur gewaschen und gekämmt in die Schule kommen.

2. Im Vorflur oder vor dem Hause ist ein Fußtratzeisen anzubringen, an welchem die Kinder ihre Fußbekleidung zu reinigen haben.

3. Das Schulzimmer ist nach Schluß des Nachmittags-Unterrichts womöglich täglich auszukehren. Fenster und sämmtliche Utensilien sind nach der Auskehrung abzustäuben.

4. Die Fußböden, Fenster, Thüren und Bänke sind zweimal monatlich zu scheuern bezw. feucht abzuwischen.

5. Die Wände des Schulzimmers sind jährlich einmal mit einem mattgrauen Anstrich zu versehen.

6. Die Umgebung des Schulhauses ist möglichst rein zu halten; stinkende Ablagerungen in der Nähe der Fenster sind nicht zu dulden.

7. Die Sitze sowie die Fußböden der Aborte dürfen nicht verunreinigt werden; wöchentlich einmal sind dieselben zu scheuern.

B. Luft.

1. Die Luft des Schulzimmers muß rein und staubfrei erhalten werden.

2. In den Zwischenpausen haben die Kinder, falls es die Witterung einigermaßen gestattet, das Schulzimmer zu verlassen.

3. Die Klasse ist in den Zwischenpausen sofort nach Entfernung der Kinder möglichst durch gleichzeitiges Oeffnen der Thür und der mit Sturmhaken zu versehenden Fenster zu lüften; desgleichen nach Schluß des Unterrichts.

4. Die Zeitdauer der Lüftung richtet sich nach den Zwischenpausen: bei ungünstiger Witterung können im Winter 2—4 Minuten, im Sommer 5—10 Minuten genügen.

Während der Sommermonate sind die Ofenthüren geöffnet zu halten.

5. Bei geeigneter Witterung sind die oberen Fenster auch während des Unterrichts offen zu halten.

6. Schadhafte Fußböden und Seitenwände erzeugen Staub und sind gesundheitsschädlich. Für baldige Ausbesserung ist durch Anzeige beim Schulvorstand Sorge zu tragen.

7. Die Zimmerluft muß in der kalten Jahreszeit bei Beginn des Unterrichts mindestens 10° R. haben. Zur Kontrole ist ein Thermometer im Zimmer aufzuhängen.

8. Eine Temperatur über 15° R. ist schädlich und event. in den Zwischenpausen durch Oeffnen von Fenster und Thür entsprechend herabzusetzen.

9. Die Oefen dürfen zwischen den Kacheln keine offenen Fugen haben. Ofenklappen sind nicht zu dulden.

C. Licht.

1. Doppellicht von 2 gegenüber liegenden Seiten, Vorderlicht, sowie grelles zurückgeworfenes Licht sind schädlich und möglichst zu vermeiden.

2. Die Bänke sind so zu stellen, daß die Kinder das Licht von links oder von links und hinten erhalten.

3. Direktes Sonnenlicht ist durch mattgraue Vorhänge abzudämpfen.

D. Körperhaltung.

1. Es ist auf möglichst gerade Körperhaltung zu achten.

2. Die Kinder sind unter thunlichster Berücksichtigung ihrer Größe zu setzen. Es ist darauf hinzuwirken, daß:

3. Die Füße beim Sitzen mit der ganzen Fläche den Erdboden berühren;

4. Die Unterarme der gerade sitzenden Kinder bequem auf die Tischplatte gelegt werden können. Die Höhe der Schultische muß beim aufrechten Sitzen mit der Herzgrube (oberen Magengegend) des Körpers abschneiden.

5. Zu vermeiden sind: Schiefes Sitzen mit quer gedrehtem Rumpf, Sitzen mit ungleichem Stande der Schultern, Sitzen mit angedrückter Brust, mit vorhängendem Kopf und vorgebogenem Oberleibe.

E. Ansteckende Krankheiten.

1. Kinder mit ansteckenden Krankheiten oder mit dem Verdachte solcher sind aus der Schule zu entfernen, und ist der Verkehr mit kranken Kindern auch außerhalb der Schule möglichst zu verhindern.

2. Die Vorschriften über Reinlichkeit und Lüftung und während des Herrschens von ansteckenden Krankheiten mit ganz besonderer Strenge zur Ausführung zu bringen.

3. Im Uebrigen sind die im amtlichen Schulblatt Nr. 16 abgedruckten Anordnungen des Ministerial-Erlasses vom 14. Juli 1884 und die Ausführung etwaiger besonderer Maßnahmen der Sanitätspolizeibehörde gegebenen Falls zu beachten.

Schlußbestimmung.

Die Schulaufsichtsbehörden sind gehalten, die vorstehenden Gesundheitsregeln zur Durchführung zu bringen und ihre Beachtung streng zu überwachen.

Bromberg, den 28. Juli 1890.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

Kgr. Sachsen. Amtshauptmannschaft Chemnitz. Regulativ, betr. Schlafstellenwesen.

(XXI. Jahresbericht des Landes-Med.-Koll. S. 152.)

Seit dem 1. Januar 1890 ist in der Amtshauptmannschaft Chemnitz ein neues Regulativ für das Schlafstellenwesen in Kraft getreten, das in gesundheitspolizeilicher Hinsicht folgende Anforderungen stellt:

Jeder Schlafraum muß gedielt, verschließbar und mindestens mit einem in der Außenwand, beziehentlich in der Dachfläche des Hauses befindlichen Fenster versehen sein. Mit Abtrittsanlagen darf er nicht in offener Verbindung stehen.

Der Schlafraum muß für jeden Quartiergänger mindestens 10 cbm Luftraum und 8 qm Bodenfläche enthalten. Für ältere bisher bereits als solche benutzte Schlafstellen soll jedoch ein Schlafraum von 7 cbm und 2,5 qm Bodenfläche für den Quartiergänger als genügend erachtet werden.

Für je zwei Quartiergänger muß mindestens eine besondere Lagerstätte, zu welcher wenigstens ein Strohsack, ein Strohkissen und eine Decke gehören, vorhanden sein.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, Z. 18329, an alle politischen Landesbehörden, betr. das Verbot des Haarfärbemittels Hair restorer von Rosseter in New-York. Vom 13. November 1890. (Oesterr. San.-Wesen 1890 S. 755.)

Das Ministerium des Innern findet das Haarfärbemittel „Hair Restorer nazionale ristoratore dei Capelli Sistema Rosseter di Nuova York“ preparato da A. Guerra in Padova, welches laut Gutachtens des k. k. Obersten Sanitätsrathes bleihaltig und gesundheitsschädlich ist, in Gemäßheit des § 6 der Ministerial-Verordnung vom 1. Mai 1886, R.-G.-Bl. Nr. 54[1]), allgemein zu verbieten.

Hiervon wird die k. k. . . . . mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, dieses Verbot allgemein kund zu machen, die Geschäftstreibenden, welche derartige Artikel in den Handel bringen, vom Verbote verständigen und die Befolgung desselben überwachen zu lassen.

Oesterreich. Durch Erlaß des Ministeriums des Innern vom 27. Februar 1891 sind die politischen Landesbehörden mit einer Berichterstattung über die Ausbildung der Apothekerlehrlinge und die in Aussicht genommene Revision der Apotheker-Preliminarordnungen beauftragt worden. (Oesterr. San.-Wesen S. 85.)

---

1) S. Veröffentl. 1887 S. 351.

Schweiz. Sterblichkeitsstatistik.

In 15 größeren Städten der Schweiz, deren Gesammteinwohnerzahl etwa eine halbe Million beträgt, ist vom 4. Januar 1891 ab eine neue Sterbekarte eingeführt worden, welche sofort nach Eingang einer Todesanzeige, bezw. Todesscheins vom Zivilstandsbeamten genau auszufüllen und dem Arzt, der den Patienten behandelt hat, oder, wo eine ärztliche Behandlung nicht stattgefunden, dem nach dem Tode zugezogenen Arzt zuzustellen ist. Vom Arzte gelangt die vervollständigte Karte an den Zivilstandsbeamten zurück und wird von diesem dem eidg. statistischen Bureau übersandt.

Das Formular der neuen Sterbekarte hat folgenden Vordruck:

Name des Verstorbenen . . . .

Sterbekarte A. Männlich.

Todtenregister 189 Zivilstandskreis
Nr. Amtsbezirk

1. Gestorben den um Uhr { Vorm.* / Nachm.*
2. Ort des Absterbens:
(Gmde., Quartier 2c.;
Spital, Anstalt 2c.)
Für nicht am Sterbeorte Domizilirte Aufenthaltsdauer daselbst:
3. Beruf des Gestorbenen:
Bei Kindern unter 15 Jahren:
Beruf des Vaters* oder der Mutter*
4. Zivilstand: ledig* — verheirathet* — verwittwet* — geschieden*.
Bei Kindern unter 5 Jahren: ehelich* — unehelich* — verkostgeldet*.
5. Heimath:
(Gmde., Kant., Staat.)
6. Wohnort:
Gmde., Quart., Str., Nr.)
7. Geboren den 18

8. Aerztliche Bescheinigung der Todesursache.
a) Grundkrankheit oder primäre Ursache (bei gewaltsamem Tode Art und Veranlassung)
b) Folgekrankheit und unmittelbare Todesursache
c) Erwähnenswerthe concomitirende Krankheiten oder Zustände
9. Autopsie: Ja* — nein*.
10. Bemerkungen:
(Wohnverhältnisse 2c.)

Der behandelnde*, nach dem Tode zugezogene* pat. Arzt:
(Sig.) in . . .

* Das Nichtzutreffende durchzustreichen.

Notiz für den Zivilstandsbeamten.

Sofort nach Eingang einer Todesanzeige, bezw. eines Todesscheines, ist eine Sterbekarte bis und mit Frage 7 genau auszufüllen und dem Arzt, welcher den Patienten behandelt hat, oder, wo eine ärztliche Behandlung nicht stattgefunden, dem nach dem Tode zugezogenen Arzt in Doppelkouvert zuzustellen, Innert 48 Stunden soll dieselbe in der Regel wieder in den Händen des Zivilstandsbeamten sein, welcher sie dem eidg. statistischen Büreau übersendet.

Wenn die Bescheinigung der Todesursache durch einen patentirten Arzt unmöglich ist, weil weder eine ärztliche Behandlung, noch eine ärztliche Leichenuntersuchung stattgefunden hat, so soll dies von dem Zivilstandsbeamten unter Frage 8 bezeugt und der Grund der Nichtbescheinigung angegeben werden.

Bemerkungen für den Arzt.

Frage 8. Es ist streng auseinander zu halten, was primäre oder ursächliche Erkrankung (8a) und was Folgezustand, sekundäre Krankheit (8b), ist.

Die Beantwortung von Frage 8a (der für die Gesundheitspflege wichtigsten) ist oft schwierig, manchmal

unsicher oder ganz unmöglich. Ist sie unmöglich, so soll dies durch einen Querstrich, ist sie unsicher, durch Beisetzung eines Fragezeichens angedeutet werden.

Bei gewaltsamen Todesfällen genaue Angabe der Art und Veranlassung, des Datums des Unfalls und ob es sich um Selbstmord (Motiv, Geisteskrankheit), fremde strafbare Handlung oder Zufall handelt.

Frage 8b ist meist leichter zu beantworten, da es sich um Zustände handelt, die der Arzt entweder beobachtet hat oder durch die Untersuchung nach dem Tode (Autopsie? Frage 9) feststellen kann. Hier sind namentlich auch die Folgezustände von Unfällen (z. B. Natur und Sitz der Verletzungen, Frakturen, Luxationen, Hirnverletzungen, sekundäre Entzündungen 2c.) anzugeben.

Unter Frage 8c sind solche pathologische Zustände zu notiren, die, nebenhergehend, auf den Verlauf und Ausgang der Hauptkrankheit von Einfluß waren, z. B. Verkrümmungen der Wirbelsäule bei Lungen- und Herzleiden, Alkoholismus bei akuten Krankheiten, Geisteskrankheiten 2c.

Frage 10. Bemerkungen, welche für die Beurtheilung des Falles von Werth sind; so namentlich Angaben über die sozialen und die Wohnverhältnisse. Letztere sollen, wenn irgendwie möglich, in allen Fällen angegeben werden, wo der Tod die Folge einer epidemisch-kontagiösen oder tuberkulösen Erkrankung gewesen ist. Die zu berücksichtigenden Punkte sind:

I. Wohnräume: 1. Größe; 2. Lage in Bezug auf die Sonnenbestrahlung; 3. Ventilation; 4. Heizung; 5. Feuchtigkeit in Folge schlechter Bauart; 6. Feuchtigkeit in Folge schlechter Benützung (Kochen, Waschen im Zimmer 2c.)

II. Schlafraum: die gleichen 6 Punkte.

III. Beseitigung der Abfallstoffe: 1. Abtritte, 2. Abwasser.

IV. Trinkwasserversorgung.

Wenn eine Wohnung in einem oder einigen dieser Punkte nach allgemein gültigen Grundsätzen, immerhin unter Berücksichtigung ländlicher oder städtischer Verhältnisse, mangelhaft ist, so soll dies unter Benützung der betreffenden römischen und arabischen Ziffern angegeben werden, z. B.:

mangelhaft: I, 1, 3, 6; II, 2, 3, 4; III, 1.
oder mangelhaft: I, 2, 4; II, 1; IV, (Sodbrunnen 2c.)

Schweiz. Basel-Stadt. Großrathsbeschluß, betreffend Feuerbestattung. Vom 17. November 1890.
(Bullet. d. Eidg. statist. Bur. 1891 S. 86.)

Der Große Rath des Kantons Basel-Stadt, in Ausführung von § 4, lemma 2, des Gesetzes, betreffend die Bestattungen, vom 16. November 1885, beschließt:

1. Der Regierungsrath wird zur Einführung der fakultativen Feuerbestattung ermächtigt.

2. Der Regierungsrath wird zu diesem Zwecke zur Erstellung von Einrichtungen für Feuerbestattungen ermächtigt, sofern von Privaten oder Vereinen ein angemessener Beitrag zur Deckung des Anlagekapitals geleistet wird.

3. die Feuerbestattung ist nur statthaft
a) auf ausdrückliche Willenserklärung des Verstorbenen,
b) auf Verlangen der Angehörigen des Verstorbenen, sofern keine gegentheilige Willenserklärung desselben vorliegt.

4. Bei Todesfällen, welche ohne vorhergegangene ärztliche Behandlung eingetreten sind, oder wenn sonst die Todesursache zweifelhaft erscheint, muß der Feuerbestattung eine amtliche Sektion der Leiche vorausgehen. Der Nachweis über eine stattgefundene amtliche Sektion ist auch zu verlangen bei Leichen, welche behufs der Feuerbestattung von auswärts in den Kanton verbracht werden.

5. Die Bewilligung zur Vornahme einer Feuerbestattung wird vom Vorsteher des Sanitätsdepartements ertheilt.

6. Das bei der Feuerbestattung einzuhaltende Verfahren, sowie die bezüglichen Taxen werden vom Sanitätsdepartement durch ein Reglement geordnet, welches der Genehmigung des Regierungsrathes unterliegt.

Frankreich. Verschreiben antiseptischer Mittel durch Hebammen betr. (Gaz. méd. de Paris 1890 S. 479.)

1. Dekret des Präsidenten der Republik vom 9. Juli 1890.

„Le président de la République française, sur le „Rapport du ministre de l'intérieur, vu, etc.“

„Décrète:

„Article premier. — Les pharmaciens sont autorisés à délivrer, pour l'usage de la médecine, du sublimé corrosif sur la prescription d'une sage-femme pourvue d'un diplôme.

„Cette vente aura lieu exclusivement suivant les formales ci-après:

Formule A. — Sublimé corrosif. — 25 centigrammes.
Acide tartrique. — 1 gramme.
Solution alcoolique de carmin d'indigo à 5%. — 1 goutte.

Formule B. — Vaseline au sublimé à 1%. — 30 g.

„Chaque paquet contenant la poudre formule A, chaque flacon ou pot renfermant la formule B, portera l'étiquette rouge-orange réservée aux médicaments toxiques pour l'usage externe, avec la mention suivante écrite ou imprimée:

Formule A.
Sublimé corrosif
25 centigrammes
pour un litre d'eau.
Poison.

Formule B.
Vaseline
au sublimé corrosif
à 1%.
Poison.

„Art. 2. — L'ordonnance du 29 octobre 1846 est réformée en ce qu'elle a de contraire au présent décret.

„Art. 3. — Le ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent décret.

„Fait à Paris, le 9 juillet 1890.
„Carnot.“

2. Ministerial-Erlaß vom 10. September 1890.

„Monsieur le Préfet, à diverses reprises, l'attention du Gouvernement a été appelée sur des épidémies graves de fièvre puerpérale survenues dans la clientèle de certaines sages-femmes. Grâce aux progrès de la science, il a été possible de déterminer les causes de ces épidémies. De nombreuses expériences faites dans les hôpitaux ont permis, en outre, d'établir que le moyen le plus certain pour éviter les accidents d'infection puerpérale consiste dans l'emploi rigoureux des méthodes antiseptiques. Mais la plupart des agents antiseptiques ont pour base des substances vénéneuses dont la vente, aux termes de l'article 5 de l'ordonnance royale du 29 octobre 1846, ne peut être faite, pour l'usage de la médecine, que sur la prescription d'un médecin, chirurgien, officier de santé ou d'un vétérinaire breveté. Les pharmaciens ne peuvent donc, sur l'ordonnance des sages-femmes, délivrer des médicaments de cette nature.

„Préoccupé de cette situation, le Gouvernement a soulevé la question de savoir s'il ne conviendrait pas d'autoriser les pharmaciens à délivrer des substances antiseptiques sur la prescription des sages-femmes pourvues d'un diplôme.

„Cette question a été soumise à l'Académie de médecine qui a adopté les conclusions suivantes;

„1° Il est indispensable de permettre aux sages-femmes l'emploi de substances qui peuvent empêcher la propagation des maladies puerpérales;

„2° Pour plus de simplicité et pour éviter les erreurs, les „sages-femmes ne devront recourir qu'à un seul antiseptique dont la dose sera toujours la même;

„3° En outre, il est nécessaire que les sages-femmes aient „à leur disposition une substance anti-

ue destinée à „enduire leurs mains et leurs
ments."
e choix de l'Académie s'est porté sur le médi-
ıt le plus actif, le *bichlorure de mercure* ou
é *corrosif*.
e Comité consultatif d'hygiène publique de
e a voté les mêmes conclusions que l'Aca-
de médecine.
n présence des avis conformes de ces deux
blées j'ai présenté, le 9 juillet 1890, à la
ure de M. le président de la République un
qui, en dérogation à l'article 5 de l'ordonnance
du 29 octobre 1846 et au décret du 8 juillet
ur la vente des substances vénéneuses, permet
harmaciens de délivrer aux sages-femmes
nées des doses de sublimé corrosif préparées
les conditions déterminées au décret d'au-
tion.
vous adresse si-joint une copie de ce do-
ıt et vous invite à en insérer les dispositions
le recueil des actes administratifs de votre
ture. Il importe en effet de leur donner toute
olicité possible et de signaler, en même temps,
ages-femmes exerçant dans votre département,
êt considérable que présente, pour la pro-
ı de la santé des femmes en couches, l'emploi
éthodes antiseptiques.
euillez m'accuser réception de la présente cir-
e.
ecevez, Monsieur le Préfet, etc.
„H. Monod."

n. Gesetz, betreffend die Arbeit von Frauen, Leuten und Kindern in gewerblichen Anstalten. Vom 13. Dezember 1889.

(Moniteur belge 1889, Seite 3601.)

ncernant le travail des femmes, des adolescents
enfants dans les établissements industriels.
Léopold II, Roi des Belges,
tous présents et à venir, Salut.
Chambres ont adopté et Nous sanctionnons
suit:
. 1er. Est soumis au régime de la présente
travail qui s'exécute:
Dans les mines, minières, carrières, chantiers;
Dans les usines, manufactures, fabriques;
Dans les établissements classés comme dan-
, insalubres ou incommodes, ainsi que dans
où le travail se fait à l'aide de chaudières à
r ou de moteurs mécaniques;
Dans les ports, débarcadères, stations;
Dans les transports par terre ou par eau.
dispositions de la loi s'appliquent aux éta-
nent publics comme aux établissements privés,
quand ils ont un caractère d'enseignement
sionnel ou de bienfaisance.
ıt exceptés:
travaux effectués dans les établissements où
ıt employés que les membres de la famille,
'autorité, soit du père ou de la mère, soit du
, pourvu que ces établissements ne soient
lassés comme dangereux, insalubres ou in-
odes ou que le travail ne s'y fasse pas à
de chaudières à vapeur ou de moteurs mé-
les.
. 2. Il est interdit d'employer au travail les
s âgés de moins de 12 ans.
. 3. Le Roi peut, de la manière déterminée
article 8, interdire l'emploi des enfants ou
lolescents âgés de moins de 16 ans, ainsi que
les ou des femmes âgées de plus de 16 ans
moins de 21 ans, à des travaux excédant
'orces ou qu'il y aurait du danger à leur laisser
er.
eut, de la même manière, interdire ou n'auto-
que pour un certain nombre d'heures par
pour un certain nombre de jours, ou sous
es conditions, l'emploi à *des travaux re-*connus insalubres, des enfants ou des adolescents âgés de moins de 16 ans, ainsi que des filles ou des femmes âgées de plus de 16 ans et de moins de 21 ans.

Art. 4. Dans le délai de trois ans à partir de la publication de la présente loi, le Roi réglera la durée du travail journalier, ainsi que la durée et les conditions du repos, en ce qui concerne les enfants et les adolescents âgés de moins de 16 ans, ainsi que les filles ou les femmes âgées de plus de 16 ans et de moins de 21 ans, le tout d'après la nature des occupations auxquelles ils seront employés et d'après les nécessités des industries, professions ou métiers.

Les enfants et les adolescents âgés de moins de 16 ans, ainsi que les filles ou les femmes âgées de plus de 16 ans et de moins de 21 ans, ne pourront être employés au travail plus de douze heures par jour divisées par des repos, dont la durée totale ne sera pas inférieure à une heure et demie.

Art. 5. Les femmes ne peuvent être employées au travail pendant les quatre semaines qui suivent leur accouchement.

Art. 6. Les enfants et les adolescents âgés de moins de 16 ans, ainsi que les filles ou les femmes âgées de plus de 16 ans et de moins de 21 ans, ne peuvent être employés au travail après 9 heures du soir et avant 5 heures du matin.

Le Roi peut autoriser, soit purement et simplement, soit moyennant certaines conditions, l'emploi des adolescents âgés de plus de 14 ans, ainsi que des filles ou des femmes âgées de plus de 16 ans et de 21 ans, après 9 heures du soir et avant 5 heures du matin, à des travaux qui, à raison de leur nature, ne peuvent être interrompus ou retardés ou ne peuvent s'effectuer qu'à des heures déterminées.

En ce qui concerne les travaux des mines, le Roi peut également autoriser l'emploi au travail de nuit de certaines catégories de travailleurs âgés de plus de 14 ans, ainsi que l'emploi, à partir de 4 heures du matin, des enfants du sexe masculin, âgés de 12 ans accomplis.

Pareille autorisation pourra être accordée, pour un temps déterminé, par les gouverneurs, sur le rapport de l'inspecteur compétent, pour toutes les industries ou tous les métiers, en cas de chômage résultant de force majeure ou dans des circonstances exceptionnelles.

L'arrêté du gouverneur cessera ses effets si, dans les dix jours de sa date, il n'est approuvé par le ministre ayant dans ses attributions la police de l'industrie.

L'autorisation ne pourra être accordée, conformément aux deux alinéas précédents, que pour deux mois au plus; elle pourra être renouvelée, l'inspecteur compétent entendu.

Le présent article entrera en vigueur à partir du 1er janvier 1892.

Art. 7. Les enfants et les adolescents de moins de 16 ans, ainsi que les filles ou les femmes âgées de plus de 16 ans et de moins de 21 ans, ne peuvent être employés au travail de six jour par semaine.

Néanmoins, en ce qui concerne les industries dans lesquelle le travail, à raison de sa nature, ne souffre ni interruption, ni retard, le Roi pourra autoriser l'emploi des enfants de plus de 14 ans, ainsi que des filles ou des femmes âgées de moins de 21 ans, pendant sept jours par semaine, soit habituellement, soit pour un certain temps, soit conditionnellement.

Les arrêtés pris en vertu de l'alinéa précédent leur assureront, dans tous les cas, le temps nécessaire pour vaquer, une fois pur semaine, aux actes de leur culte, ainsi qu'un jour complet de repos sur quatorze.

En cas de force majeure, les inspecteurs, les bourgmestres et les gouverneurs pourront, en ce

(Fortsetzung auf S. 398.)

Vermischtes.

Deutsches Reich. Ueber die Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes in den Jahren 1888 und 1889. (Reichstags-Drucksachen 7. Legislaturperiode Session 1889 Nr. 46, 8. Legislaturperiode Session 1890 Nr. 159.) Vergl. Veröffentl. 1889 S. 306.

In 86 für 1888 bezw. 112 für 1889 (gegen 62 im Jahre 1887) Berufsgenossenschaften waren bei 3 896 704 bezw. 5 126 044 Betrieben 9 897 428 bezw. 12 831 246, außerdem bei Reichs-, Staats-, Provinzial- und Kommunalbetrieben 446 250 bezw. 543 320 versicherte Personen beschäftigt.

Die Anzahl sämmtlicher überhaupt zur Anmeldung gelangten Unfälle betrug 1888: 138 057 (1889: 174 [illegible] die Anzahl derjenigen neuen Unfälle, für welche im Berichtsjahren Entschädigungen festgestellt wurden, 2 (81 449). Unter letzteren waren 3692 (5260) Unfälle tödtlichem Ausgange und 2216 (2908) mit der Folge dauernden völligen Erwerbsunfähigkeit. Die Gesammtsumme der gezahlten Entschädigungsbeträge (A

Berufs-Genossenschaften (B.-G.) Reichs- und Staats-2c. Betriebe, Versicherungsanstalten der Baugewerks-B.-G.	Durchschnittliche Zahl der versicherten Personen		Zahl der Verletzten, für die Unfallanzeigen erstattet wurden		Zahl der Verletzten, für welche Entschädigungen festgestellt wurden		Zahl der entschädigungsberechtigten Hinterbliebenen d. Getödteten		Veranla	
									Bewegte Maschinentheile[1])	
	1888	1889	1888	1889	1888	1889	1888	1889	1888	1889
Knappschafts-B.-G.	357582	375410	26530	27038	2749	3163	1881	1949	112	17
Steinbruchs-B.-G.	202498	231250	3635	3742	903	990	460	414	53	5
B.-G. der Feinmechanik	45818	51929	727	989	99	130	12	6	48	6
Eisen- und Stahl-B.-G.[7])	493157	544919	31633	37224	2877	3658	400	567	864	1063
Metallindustrie-B.-G.[8])	82234	94037	1073	1269	206	173	24	17	124	100
B.-G. d. Musikinstrumenten-Industrie	20192	22166	191	212	26	41	3	—	13	25
Glas-B.-G.	48042	50573	678	727	88	100	38	104	19	11
Töpferei-B.-G.	52698	55722	410	456	61	76	23	18	15	19
Ziegelei-B.-G.	217872	232742	1512	2022	450	516	108	123	96	70
B.-G. der chemischen Industrie	85169	91446	3460	3952	448	513	158	191	97	101
B.-G. der Gas- und Wasserwerke	21855	23212	789	925	83	108	31	43	4	11
Leinen-B.-G.	37573	38635	329	504	109	117	15	4	69	85
Textil-B.-G.[9])	523408	550801	5746	6208	1100	1227	124	151	710	803
Seiden-B.-G.	37037	40699	192	197	52	55	1	3	23	35
Papier-Gewerbe-B.-G.[10])	104828	111100	2208	2452	497	500	62	101	317	308
Lederindustrie-B.-G.	45637	45491	627	692	130	143	41	35	54	55
Holz-B.-G.[11])	184213	201805	5150	6247	1114	1353	158	245	639	750
Müllerei-B.-G.	86677	86913	1922	2323	624	650	138	111	294	302
Nahrungsmittel-Industrie-B.-G	41056	49622	768	910	177	227	7	13	58	84
Zucker-B.-G.	95463	97151	1843	2046	311	324	123	65	90	81
Brennerei-B.-G.	39066	42381	660	703	170	196	44	50	46	62
Brauerei- und Mälzerei-B.-G.	63524	67123	3778	4406	683	717	143	339	69	61
Tabak-B.-G.	90562	98280	219	223	33	43	—	3	9	8
Bekleidungsindustrie-B.-G.	96180	99599	419	639	93	103	6	7	66	63
B.-G. der Schornsteinfegermeister	5808	5869	57	88	20	18	2	2	—	—
Baugewerks-B.-G.[12])	784304	920135	16568	20137	3356	4179	1208	1318	190	212
Buchdrucker-B.-G.	58753	59681	421	502	63	83	—	—	56	67
Privatbahn-B.-G.	28202	28804	152	1046	152	134	95	100	2	2
Straßenbahn-B.G.	31048	34499	731	820	66	49	10	12	3	4
Speditions- 2c.-B.-G.	59079	68218	2343	2958	596	649	289	190	13	10
Fuhrwerks-B.-G.	62355	64690	1709	2117	587	657	208	212	6	10
Binnenschifffahrts-B.-G.[13])	59277	53221	1049	1324	255	281	161	174	14	22
See-B.-G.	37795	40400	854	1352	74	177	67	244	12	14
Tiefbau-B.-G.	121701	164025	2781	3099	557	990	163	208	11	13
Gewerbliche B.-G. zusammen	4320663	4742548	121164	139549	18809	22340	6203	7019	4196	4752
Landwirthschaftliche B.-G.[14])	5576765	8088698	5102	19542	808	6631	605	2378	92	1014
Marine-Verwaltung[15])	7706	8383	184	198	26	28	9	3	1	2
Heeres-Verwaltung[16])	23829	28371	637	839	90	114	21	17	36	28
Post- u. Telegraphen-Verwaltung[17])	11657	12178	62	68	24	39	11	23	—	—
Eisenbahn-Verwaltung[18])	222405	234437	9192	10790	1181	1345	745	760	30	27
Sonstige Staatsbetriebe[19])	166206	239914	1068	2683	113	501	85	211	4	9
Provinzial- u. Kommunal-Betriebe[20])	14447	20037	38	116	6	21	—	8	—	—
Versicherungsanstalten[21])	.	.	610	1089	179	430	85	175	—	[illegible]

Anmerkungen zur Tabelle.

[1]) Unfälle durch Motoren, Transmissionen und Arbeitsmaschinen 2c.

[2]) Unfälle durch Dampfkessel, Dampfleitungen und Dampfkochapparate, Sprengstoffe.

[3]) Unfälle durch Zusammenbruch, Einsturz, Herab- und Umfallen von Gegenständen.

[4]) Fall von Leitern, Treppen 2c., aus Luken 2c., in Vertiefungen 2c.

[5]) Unfälle durch Auf- und Abladen von Hand, *Heben, Tragen 2c.*

[6]) *Fuhrwerk* (Ueberfahren von Wagen und Karren aller Art 2c.), Eisenbahnbetrieb (Ueberfahren 2c.), Schiffahrt und Verkehr zu Wasser (Fall über Bord 2c.)

[7]) 8 Berufsgenossenschaften: süddeutsche, sächsisch-thüringische, nordöstliche, schlesische, nordwestliche Gruppe und Stahl-B.-G., südwestdeutsche Eisen-B.-G., rheinisch-westfälische Hütten- und Walzwerks-B.-G., desgl. Maschinenbau- und Kleineisenindustrie-B.-G.

[8]) 2 desgl.: süd- und norddeutsche Edel- und edelmetall-B.-G.

[9]) 6 desgl.: nord-, süddeutsche, schlesische, rheinisch-westfälische, sächsische Textil-B.-G., Textil-B.-G. Elsaß-Lothringen.

s. w.) belief sich auf 9 681 447,07 (14 464 303,15) ℳ, jenige der laufenden Verwaltungskosten auf 3 640 811,23 854 223,70) ℳ, diejenige der weiteren Ausgaben an sten der Unfalluntersuchungen und der Feststellung Entschädigungen, an Schiedsgerichts- und Unfallhütungskosten auf 867 894,47 (1 118 817,62) ℳ.

Auf je 1000 versicherte Personen kamen bei den gerblichen Berufsgenossenschaften 4,35 (4,71), bei den ndwirthschaftlichen 0,19 (0,82) Verletzte, für welche eine tschädigung festgesetzt wurde. Für die Berechnung der letzteren Zahlen sind, da die Unfallangaben sich nur auf Theile des Jahres beziehen, die auf ein ganzes Jahr entfallenden Unfallzahlen zu Grunde gelegt. Die Verhältnißziffern der Tabelle lassen nur erkennen, wie viele der versicherten Personen alljährlich die Aussicht haben, einen Unfall zu erleiden, bieten aber zu Vergleichen über die Gefährlichkeit der Betriebe der Berufsgenossenschaften unter einander nur einen ungefähren Anhalt, da die durchschnittliche jährliche Arbeitszeit in den einzelnen Berufsgenossenschaften nicht gleich ist.

Unfälle, für welche Entschädigungen festgestellt wurden											Folge der Verletzungen						Auf je 1000 versicherte Personen kamen			
Einsturz[3]		Fall in die Tiefe[4]		Auf- und Abladen[5]		Fahrzeuge[6]		Sonstige		Dauernde Erwerbsunfähigkeit: theilweise		völlige		Tod		Verletzungen überhaupt		Verletzungen, für die eine Entschädigung festgesetzt wurde	
1888	1889	1888	1889	1888	1889	1888	1889	1888	1889	1888	1889	1888	1889	1888	1889	1888	1889	1888	1889
2 1163	1352	308	297	284	189	262	284	315	547	1013	1368	538	644	746	816	74,19	72,02	7,69	8,43
3 354	353	116	132	49	66	96	125	165	167	354	588	63	67	207	198	17,95	16,18	4,46	4,28
3 5	3	11	16	12	10	—	1	21	25	72	106	10	11	6	4	15,87	19,05	2,16	2,50
5 304	455	277	347	381	454	148	189	611	858	1908	2568	220	296	224	289	64,14	68,31	5,83	6,71
) 1	6	15	12	15	16	1	3	37	22	161	137	15	7	9	7	13,05	13,49	2,51	1,84
1	3	2	5	5	3	—	1	5	4	18	36	2	1	2	1	9,46	9,56	1,29	1,85
11	1	9	16	12	20	9	7	20	42	68	73	2	3	8	9	14,11	14,38	1,83	1,98
6	7	8	11	12	9	7	16	13	13	31	42	15	13	11	9	7,78	8,18	1,16	1,36
118	126	66	65	14	20	116	142	31	76	257	264	34	92	70	87	6,94	8,69	2,07	2,22
28	48	52	58	54	69	37	40	55	73	268	313	77	94	76	79	40,63	43,22	5,26	5,61
7	12	20	22	12	11	15	9	22	36	35	66	17	11	13	12	36,00	39,85	3,80	4,65
3	8	6	8	8	—	3	2	20	14	96	106	2	2	5	3	8,76	13,05	2,90	3,03
40	47	140	141	80	82	23	26	73	75	767	898	42	38	73	92	10,98	11,27	2.10	2,23
2	2	6	9	8	2	1	—	10	6	40	50	3	—	2	3	5,18	4,84	1,40	1,35
27	25	43	65	41	49	15	9	33	28	325	330	68	18	43	55	21,06	22,07	4,74	4,50
7	7	23	24	14	13	5	15	20	22	82	102	23	8	14	21	13,74	15,21	2,85	3,14
73	91	81	138	171	165	45	79	99	112	831	1001	47	38	84	107	27,96	30,96	6,05	6,70
20	35	48	61	96	80	88	79	60	83	396	422	24	30	91	94	22,17	26,73	7,20	7,48
—	2	16	21	14	26	8	15	75	71	153	200	2	5	7	10	18,71	18,34	4,31	4,57
31	35	31	44	41	53	24	35	60	44	203	214	26	25	53	43	19,31	21,06	3,26	3,34
9	7	34	38	28	26	12	20	31	30	115	132	5	13	19	20	16,89	16,59	4,35	4,62
31	23	178	175	42	40	61	156	291	246	435	392	69	156	73	92	59,47	65,64	10,75	10,68
—	7	10	9	5	6	1	3	8	9	23	31	3	6	1	3	2,42	2,27	0,36	0,44
3	4	8	11	5	8	1	1	7	11	83	85	1	14	5	4	4,36	6,42	0,97	1,03
1	1	19	16	—	—	—	—	—	1	1	1	—	1	5	5	9,81	14,99	3,44	3,07
834	990	1300	1650	403	481	134	189	402	531	1464	1848	410	561	584	697	21,12	21,88	4,28	4,54
—	2	2	4	3	5	—	—	2	5	49	58	1	4	2	2	7,17	8,41	1,07	1,39
9	18	21	29	13	6	81	69	17	7	86	67	5	6	34	37	5,39	36,31	5,89	4,65
7	2	5	2	6	7	27	21	17	13	36	27	13	8	7	6	23,54	23,77	2,13	1,42
75	89	105	109	149	192	113	127	129	112	298	353	18	13	109	93	39,66	43,36	10,09	9,51
81	26	49	36	74	118	213	359	159	108	268	315	96	91	145	131	27,41	32,73	9,41	10,16
22	28	37	56	27	16	126	102	27	48	99	109	21	30	96	111	17,70	24,88	4,30	5,28
6	3	13	29	5	16	37	106	—	4	27	57	1	3	39	103	22,60	33,47	1,96	4,38
128	258	62	79	60	105	193	352	58	140	208	429	13	22	80	139	22,85	18,89	4,58	6,04
3407	4076	3121	3735	2143	2363	1902	2587	2893	3583	10270	12788	1886	2331	2943	3382	28,04	29,42	4,35	4,71
47	648	211	1562	20	286	209	1490	223	1589	180	2663	43	260	354	1368	1,28	2,43	0,19	0,82
4	2	6	7	7	5	—	—	8	11	14	17	1	3	1	2	23,88	23,62	3,37	3,34
4	3	15	8	19	24	1	6	10	19	50	69	16	14	7	25	26,73	29,57	3,78	4,02
3	8	12	12	3	8	4	5	2	6	13	17	5	4	3	10	5,32	5,58	2,06	3,20
60	76	158	171	135	194	614	683	167	180	456	608	247	228	300	300	41,33	46,03	5,31	5,74
36	208	13	37	8	39	20	37	29	165	38	167	4	40	37	96	6,43	11.18	0,68	2,09
—	1	—	3	2	3	2	2	2	12	2	8	1	2	—	2	.	.	.	.
3 58	142	75	137	12	34	6	24	27	72	74	210	13	26	47	75	.	.	.	.

[10]) 2 desgl.: Papiermacher-, Papierverarbeitungs-B.-G.

[11]) 4 desgl.: sächsische, norddeutsche, südwestdeutsche olz-B.-G., bayerische Holzindustrie-B.-G.

[12]) 12 desgl.: Hamburgische, nordöstliche, schlesisch-Posensche, Hannoversche, Magdeburgische, sächsische, thüingische, Hessen-Nassauische, rheinisch-westfälische, württemergische, bayerische, südwestliche Baugewerks-B.G.

[13]) 3 desgl.: west- und ostdeutsche Binnenschiffahrts-B.-G., Elbschiffahrts-B.-G.

[14]) 1888 22, 1889 48 landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften.

[15]) 3 Ausführungsbehörden. — [16]) 18 desgl. — [17]) 8 desgl. — [18]) 19 desgl.

[19]) Land- und forstwirthschaftliche Verwaltung mit 86 (1889: 50), Bauverwaltung mit je 41, Seeschifffahrts- u. s. w. Betriebe mit je 10, außerdem 1889 Baggerei-, Binnenschiffahrts-, Flößerei-, Brahm- und Fährbetriebe mit 8 Ausführungsbehörden.

[20]) 48 (1889: 133) Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden.

[21]) 13 Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften.

qui concerne toutes les industries, autoriser l'emploi des enfants, des adolescents de moins de 16 ans, ainsi que des filles ou des femmes âgées de plus de 16 ans et de moins de 21 ans, un septième jour. Ils donneront avis de cette autorisation au ministre ayant dans ses attributions la police de l'industrie.

L'autorisation pourra être donnée en cas de force majeure, pour plusieurs semaines consécutives, par le ministre, sur le rapport de l'inspecteur, en ce qui concerne les filles ou les femmes âgées de plus de 16 ans et de moins de 21 ans, et pour six semaines au plus.

Art. 8. Pour exercer les attributions qui lui sont conférées par les articles 3, 4, 6 et 7, le Roi prendra l'avis:

1° Des conseils de l'industrie et du travail ou des sections de ces conseils représentant les industries, professions et métiers en cause;

2° De la députation permanente du conseil provincial;

3° Du conseil supérieure d'hygiène publique ou d'un comité technique.

Ils transmettront leur avis dans les deux mois de la demande qui leur en sera faite, à défaut de quoi il sera passé outre.

Les arrêtés seront publiés au Moniteur.

Art. 9. A partir du 1er janvier 1892, les filles et les femmes âgées de moins de 21 ans ne pourront être employées dans les travaux souterrains des mines, minières et carrières.

Toutefois, la présente disposition ne sera pas applicable aux filles et aux femmes employées aux dits travaux avant la date préindiquée.

Art. 10. Les enfants et les adolescents au-dessous de 16 ans, ainsi que les filles et les femmes âgées de plus de 16 ans et de moins de 21 ans, doivent être porteurs d'un carnet qui leur sera délivré gratuitement par l'administration communale du lieu de leur domicile ou, à défaut de domicile connu, du lieu de leur résidence, et qui indiquera leurs nom et prénoms, la date et le lieu de leur naissance, leur domicile, les noms, prénoms et domicile soit de leurs père et mère, soit du tuteur.

Les carnets seront confectionnés d'après un modèle déterminé par arrêté royal.

Les extraits des registres des actes de l'état civil et tous autres nécessaires pour la tenue du carnet seront délivrés sans frais.

Les chefs d'industrie, patrons ou gérants tiennent un registre d'inscription portant les indications énumérées au premier alinéa du présent article.

Art. 11. Les chefs d'industrie, patrons ou gérants, sont tenus de faire afficher dans leurs ateliers à un endroit apparent les dispositions de la présente loi, les règlements généraux pris pour son exécution, les règlements particuliers concernant leur industrie et le règlement d'ordre intérieur de leur établissement.

Ce dernier document est déposé au greffe du conseil de prud'hommes, au secrétariat du conseil de l'industrie et du travail et au secrétariat de la commune dont relève leur établissement.

Art. 12. Des fontionnaires désignés par le gouvernement surveillent l'exécution de la présente loi.

Leurs attributions seront déterminées par arrêté royal.

Art. 13. Les fonctionnaires désignés en vertu de l'article précédent ont la libre entrée des établissements désignés à l'article 1er.

Ils peuvent exiger la communication des carnets et du registre prescrits par l'article 10.

Les chefs d'industrie, patrons, gérants, préposés et ouvriers sont tenus de fournir aux inspecteurs les renseignements qu'ils demandent pour s'assurer de l'observation de la loi.

En cas d'infraction à la loi, les inspecteurs dressent des procès-verbaux qui font foi jusqu'à preuve *contraire.*

Une copie du procès-verbal sera dans les quarante-huit heures remise au contrevenant à peine de nullité.

Art. 14. Les chefs d'industrie, patrons, directeurs ou gérants qui auront sciemment contrevenu aux prescriptions de la présente loi et des arrêtés relatifs à son exécution, seront punis d'une amende de 26 à 100 francs.

L'amende sera appliquée autant de fois qu'il y a eu de personnes employées en contravention à la loi ou aux arrêtés, sans que la somme des peines puisse excéder 1000 francs.

En cas de récidive dans les douze mois à partir de la condamnation antérieure, les peines seront doublées sans que le total des amendes puisse dépasser 2000 francs.

Art. 15. Les chefs d'industrie, patrons, propriétaires, directeurs ou gérants qui auront mis obstacle à la surveillance organisée en vertu de la présente loi, seront punis d'une amende de 26 à 100 francs, sans préjudice, s'il y a lieu, à l'application des peines comminées par les articles 269 à 274 du Code pénal.

En cas de récidive dans les douze mois à partir de la condamnation antérieure, la peine sera doublée.

Art. 16. Les chefs d'industrie sont civilement responsables du payement des amendes prononcées à charge de leurs directeurs ou gérants.

Art. 17. Seront punis d'une amende de 1 à 25 francs le père, mère ou tuteur qui auront fait ou laissé travailler leur enfant ou pupille contrairement aux prescriptions de la présente loi.

En cas de récidive dans les douze mois à partir de la condamnation antérieure, l'amende pourra être portée au double.

Art. 18. Par dérogation à l'article 100 du Code penal, le chapitre VII et l'article 85 du livre Ier de ce Code sont applicables aux infractions prévues par la présente loi.

Art. 19. L'action publique résultant d'une infraction aux dispositions de la présente loi sera prescrite après une année révolue, à compter du jour où l'infraction a été commise.

Art. 20. La présente loi sera obligatoire un an après sa publication.

Tous les trois ans, le gouvernement fera rapport aux Chambres sur l'exécution et les effets de la loi.

Disposition transitoire.

Art. 21. En ce qui concerne l'industrie verrière, le gouvernement pourra, sur le rapport des inspecteurs et des députations permanentes, ajourner d'un an l'application de la loi.

Promulguons la présente loi, ordonnons qu'elle soit revêtue du sceau de l'Etat et publiée par la voie du Moniteur.

Donné à Laeken, le 13 décembre 1889.

Léopold.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Preußen. (Vergl. Veröffentl. S. 196.) Das Haus der Abgeordneten beschloß in seiner Sitzung vom 10. Juni d. J., über die auf die Vermehrung der Apotheken gerichtete Petition der Apotheker Bender und Genossen dem Antrage der Petitionskommission entsprechend zur Tagesordnung überzugehen. Gleichfalls im Einklange mit dem Kommmissionsantrage wurde die Petition der Frau Schulrath Cauer und Genossinnen, die Zulassung von Personen weiblichen Geschlechts zum pharmazeutischen Studium, sowie zur praktischen Ausübung des Apothekerberufes betr., der Kgl. Staatsregierung als Material überwiesen. (Stenogr. Ber. S. 2680.)

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements erden zum Preise M. 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Posttgs.-Preisliste 6346) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagsndlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XV. Jahrgang. Berlin, den 7. Juli 1891. Nr. 27.

Inhalt. Gesundheitsstand. Mittheilungen über Volkskrankeen. S. 399. — Volkskrankheiten und Sterbefälle im Mai. S. 399. — rbefälle in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. 400. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 401. — Erkungen in Berliner Krankenhäusern. S. 401. — Desgl. in deutschen dt- und Landbezirken. S. 401. — Medizinalstatistische Mittheilungen dem Reg.-Bez. Koblenz 1886/88. S. 402. — **Witterung.** S. 402. **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** S. 403. — nerseuchen in Bulgarien, 1. Vierteljahr. S. 403. — **Veterinärlizeiliche Maßregeln.** S. 403. — **Medizinalgesetzgebung** f. w. (Preußen. Reg.-Bez. Düsseldorf.) Säuglinge und Wöchnerinnen Masern, Scharlach und Diphtherie. S. 404. — (Württemberg. Stuttgart.) sundheitspflege in den Schulen. S. 407. — (Oesterreich. Böhmen.) Geren für sanitäre Amtshandlungen. S. 408. — (Niederösterreich.) Todtenschaugebühren. S. 408. — (Bukowina.) Sodawasser-Fabrikation. S. 408. — (Aegypten.) Impfung. S. 409. — (Japan) Koch'sches Tuberkulin. S. 409. — **Rechtsprechung.** (Oberlandesgericht Frankfurt a. M.) Wiederholte Bestrafung unterlassener Impfung. S. 410. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.** (Oesterreich.) Tilgung der Lungenseuche. S. 411. — Internationaler land- und forstwirthschaftlicher Kongreß zu Wien 1890. S. 412. — **Vermischtes.** (Preußen. Berlin.) Lebenswecker S. 413. — Flaschenreinigen mit Schrot. S. 413. — (Reg.-Bez. Posen.) Krankenanstalten. S. 413. — (Niederlande. Utrecht.) 17. Jahresbericht der Impfstoffgewinnungsanstalt. S. 413. — **Geschenklike.** S. 413. — Sterbefälle in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern, Mai. S. 414. — Desgl. in größeren Orten des Auslandes. S. 417.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Nach einer Meldung aus Aleppo vom 3. Juni ist in Hamam und Herim und benachbarten örfern, vierzehn Stunden von Alexandrette, eine der holera verdächtige Krankheit ausgebrochen. In Kili i Aleppo sind am 29. Juni fünf Personen an der holera erkrankt und zwei gestorben. — In Kalkutta rgl. S. 385) sind in der Woche vom 17. bis . Mai 67 Todesfälle gemeldet worden.

Aus den im Gesundheitsamte eingelaufenen Melngen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Wien 10, Brüssel, Petersburg je 3, Paris, arschau je 2 Todesfälle; Berlin 13 (darunter nigl. Charité 12), Reg.-Bez. Arnsberg 4, ien 51, Budapest 2, Petersburg 4 Erkrankungen; **eckthphus:** Petersburg 6 Erkrankungen; **Rückfallsber:** Petersburg 29 Erkrankungen; **Genickstarre:** penhagen 4 Erkrankungen; **Influenza:** In penhagen wurden 9 Todesfälle und 284 Erankungen an Influenza gegen 14 und 411 in der orwoche gezählt; die Gesammtsterblichkeit betrug 5,0 gegen 22,4 ‰ in der Vorwoche, akuten Erankungen der Athmungsorgane erlagen 22 gegen 0 Personen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen rstarb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen erichtsorte für 1878/87: 1,26 %): in Rom; außerdem id 545 Erkrankungen in Breslau, 202 im Reg.-Bez. nsberg, 104 im Reg.-Bez. Düsseldorf, 134 im g.-Bez. Schleswig, 312 in Wien, 100 in Budapest, 0 in Petersburg hervorzuheben; an **Diphtherie d Croup** (1878/87: 4,34 % in den deutschen Orten): Lübeck, Remscheid; eine größere Zahl von Erankungen ist im Reg.-Bez. Schleswig (108) und in penhagen (85) zur *Anzeige gelangt.*

(Zur Monatstabelle.) In dem Berichtsmonat (Mai für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Reuß, Ratibor, Schweidnitz je 1, Lissabon 34, Besançon 2, Marseille 84, Cherson 8, Moskau 4, Bombay 26, Alexandrien, Kairo je 2, New-York 1, Rio de Janeiro 37; **Cholera:** Bombay 1; **Gelbfieber:** Rio de Janeiro 357; **Flecktyphus:** Moskau 28; **Rückfallfieber** (einschl. biliösen Typhoids): Alexandrien 5, Kairo 6; **Genickstarre:** Kiel 2, Straßburg, Athen und Piräus je 8, Brooklyn 10, Chicago 38, Cincinnati 7, New-York 27, St. Franzisko 2, St. Louis 1; **Tollwuth:** Moskau 2, Bukarest, Rio de Janeiro je 1; **Influenza:** Baltimore 31, Chicago 120, Cincinnati 18.

Im Uebrigen war die Sterblichkeit in nachstehenden Orten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit derselben eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel: an **Masern** (1878/87 erlagen denselben 1,26 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Frankfurt a. O., Kiel, Köslin, Potsdam, Rathenow, Basel, Besançon, Lille; an **Scharlach** (1878/87 1,72 % in allen deutschen Orten): in Stendal, Wilhelmshaven, Landshut: an **Diphtherie und Croup** (1878/87: 4,34 % in allen deutschen Orten): in Duisburg, Gnesen, Göttingen, Grünberg, Linden, Meiderich, Mühlhausen i. Th., Remscheid, Bamberg, Gießen, Marseille; höher sogar als ein Fünftel: in Geestemünde und Lüdenscheid.

Außerdem sind mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen nachstehenden Krankheiten erlegen: der **Lungenschwindsucht** (1878/87: 13,31 % in allen deutschen Orten): in Altenessen, Bielefeld, Bockenheim, Dortmund, Düren, Eberswalde, Eisleben, Eschweiler, Eupen, Geestemünde, M.-Gladbach, Hagen, Halberstadt, Hamm, Krefeld, Küstrin, Linden, Malstatt-Burbach, Merscheid-Ohligs, Merseburg, Mülheim a. Rh., Münster, Paderborn, Ratibor, Remscheid, Solingen, Thorn, Wesel, Witten, Amberg, Bayreuth, Fürth, Kaiserslautern, Nürnberg, Passau, Würzburg, Zittau, Cannstatt, Gmünd, Heilbronn, Karlsruhe, Pforzheim, Oldenburg, Bremen, Bern, Pilsen: mehr sogar als ein Drittel: in Meiderich, Soest; **akuten Erkrankungen der Athmungsorgane** (1878/87: 10,53 % in allen deutschen Orten): in Lichtenberg, Bochum, Borbeck, Celle, Dortmund, Düsseldorf, Essen, Eupen, Gleiwitz, Herford, Küstrin, Memel, Mühlhausen i. Th., Mülheim a. d. R., Neumünster, Neunkirchen, Paderborn, Prenzlau, Ratibor, Remscheid, Siegen, Staßfurt, Stolp, Weißenfels, Fürth, Hof, Speyer, Athen und Piräus, Bukarest, Dijon, Lille, Lissabon, Nancy, Baltimore, Boston, Chicago, New-York; mehr sogar als ein Drittel: in Brooklyn.

Forts. auf S. 402.

In den Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt ( ), daß Nachrichten aus dem betr. Orte bezw. über die betr. Krankheit nic

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 25. Woche vom 21. bis 27. Juni 1891.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankg. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Anm.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	
†Aachen	104 365	74	1	40	14	19,9	26,8	—	—	—	—	—	2	4	1	1	1	30	
†Altona	145 341	105	3	74	28	26,5	25,9	—	—	2	—	—	11	18	2	1	1	39	
†Augsburg	76 648	45	1	46	22	31,2	30,5	—	1	—	—	—	8	3	7	1	1	25	
†Barmen	117 788	83	2	32	7	14,1	22,6	—	—	1	—	—	9	1	1	—	—	19	
†Berlin	1 609 415	909	28	576	206	18,6	26,4	4	3	23	3	3	88	40	62	34	34	330	
†Bochum	48 416	48	—	15	5	16,1	28,2	1	—	—	—	—	2	3	—	—	—	8	
†Braunschweig	102 052	71	1	31	7	15,8	24,6	—	1	2	—	—	4	5	2	—	—	16	
†Bremen	125 703	61	2	49[2])	6	20,3[2])	20,9	—	—	—	2	—	14	3	1	1	1	27	
†Breslau	339 318	239	9	192[3])	71	29,4[3])	31,3	6	1	6	2	—	14	28	19	6	6	109	
Bromberg	42 053	24	1	15	8	18,5	24,8	—	—	—	1	—	2	1	2	1	1	9	
Charlottenburg	80 898	50	1	44	22	28,3	29,3	—	—	—	—	—	—	4	6	2	2	30	
†Chemnitz	142 238	123	2	106	53	38,8	31,3	1	3	—	—	—	7	5	2	—	—	85	
†Danzig	121 281	75	3	61	30	26,2	28,4	—	1	1	—	—	4	9	15	14	13	30	
†Darmstadt	57 599	31	—	22	4	19,9	21,0	—	—	—	—	—	1	4	3	—	—	14	
Dortmund	90 894	68	3	32	8	18,3	26,7	—	—	—	—	—	6	5	—	—	—	20	
†Dresden	279 585	150	11	96[4])	30	17,9[4])	24,6	—	—	3	1	—	15	6	14	9	9	54	
†Düsseldorf	148 126	108	2	59	18	20,7	24,1	—	—	1	—	—	8	10	2	—	—	35	
†Duisburg	60 672	40	1	32	7	27,4	26,8	—	—	3	—	—	2	1	2	—	—	22	
†Elberfeld	127 769	96	1	39	11	15,9	23,3	1	—	1	—	—	4	4	3	2	2	26	
†Elbing	41 963	27	—	21	12	26,0	30,4	—	—	—	—	—	1	1	8	5	5	11	
†Erfurt	74 003	50	3	35	15	24,6	23,2	—	—	1	—	—	4	5	7	7	7	14	
†Essen	80 317	64	1	37	13	24,0	28,1	1	—	—	—	—	6	9	3	—	—	16	
†Frankfurt a. M.	182 804	91	1	74	14	21,0	19,9	—	1	3	—	—	16	5	4	1	1	44	
†Frankfurt a. O.	55 915	32	1	31	13	28,8	27,1	1	2	—	—	—	—	1	6	2	2	21	
†Freiburg i. B.	49 656	31	1	23[5])	8	24,1[5])	25,4	1	—	—	—	—	5	—	2	2	2	15	
†Fürth	43 499	39	1	19	6	22,7	27,5	—	1	—	—	—	2	3	1	1	1	12	
†M.-Gladbach	50 256	45	1	14	4	14,5	26,6	—	—	—	1	—	3	1	3	—	—	6	
†Görlitz	62 886	32	3	25	5	20,7	27,7	—	—	1	—	—	2	3	1	1	1	15	
†Halle	103 669	70	2	37[6])	6	18,6[6])	24,8	—	1	2	—	—	4	4	1	—	—	25	
†Hamburg u. Vororte	582 098	418	13	266	80	23,8	26,3	—	—	1	2	2	44	51	14	9	7	140	
†Hannover	165 830	101	5	50	13	15,7	21,5	—	—	2	—	—	8	5	2	2	2	32	
†Karlsruhe	74 945	35	—	33	7	22,9	19,7	1	1	1	—	—	4	2	4	4	2	18	
†Kassel	73 441	28	—	20	4	14,2	21,7	—	—	1	—	2	2	1	—	—	—	13	
†Kiel	71 258	45	—	43	14	31,4	22,5	4	—	3	1	—	6	4	5	1	1	20	
†Köln	286 230	246	4	122	59	22,2	26,5	—	1	2	1	—	20	12	10	5	5	73	
†Königsberg i. Pr.	162 739	117	3	116	33	37,1	31,1	—	—	2	1	—	12	24	10	4	4	65	
Krefeld	107 135	78	1	30	5	14,6	25,3	—	—	—	1	—	3	3	—	—	—	23	
†Leipzig	360 468	269	7	97	34	14,0	22,7	—	1	1	—	—	14	14	17	9	6	46	
†Liegnitz	47 258	37	1	24	7	26,4	32,1	2	—	1	—	—	3	2	2	—	—	13	
†Lübeck	64 545	28	1	16	2	12,9	21,9	—	—	4	—	—	—	2	—	—	—	7	
†Magdeburg	207 202	152	5	92	33	23,1	28,1	5	—	3	—	—	2	18	7	2	2	52	
†Mainz	73 761	45	1	36	11	25,4	23,3	—	1	—	—	—	8	3	5	3	3	16	
†Mannheim	81 116	50	2	30	11	19,2	21,8	1	—	—	—	—	5	2	2	—	—	19	
†Metz	60 908	36	2	21	7	17,9	22,6	—	—	1	—	—	2	4	5	—	—	7	
†Mülhausen i. E.	77 808	49	4	28	11	18,7	.[1])	1	—	—	1	—	4	4	3	3	3	15	
†München	356 241	253	5	195	78	28,5	31,6	4	3	12	1	—	15	16	36	14	13	104	
†Münster	49 960	27	1	23	4	23,9	25,7	—	—	—	—	1	2	1	1	1	1	18	
†Nürnberg	145 616	109	—	64	26	22,9	26,7	—	—	2	—	—	16	7	8	2	2	31	
†Plauen i. V.	47 491	31	2	19	13	20,8	25,4	—	—	1	—	—	1	1	1	—	—	15	
†Posen	69 785	34	2	31	9	23,1	29,5	—	1	2	—	—	6	1	3	2	1	17	
Potsdam	54 527	27	1	26[7])	9	24,8[7])	23,6	1	—	—	—	—	3	1	1	—	—	18	
Remscheid	41 131	26	3	21	7	26,5	22,5	—	—	5	—	—	6	4	—	—	—	6	
†Rostock	45 025	16	1	21	7	24,3	20,7	1	—	1	—	—	—	6	—	—	—	13	
†Spandau	46 925	38	3	9	—	10,0	25,9	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	7	
†Stettin	118 185	72	3	65	34	28,6	26,1	—	—	2	—	—	6	3	18	10	9	35	
†Straßburg i. E.	124 896	76	4	61	18	25,4	27,7	—	—	—	—	2	10	6	9	8	8	28	
†Stuttgart	126 569	57	1	32	10	13,1	21,4	—	—	2	—	—	7	5	1	—	—	16	
†Wiesbaden	65 771	35	1	26	4	20,6	19,9	—	—	2	—	—	—	3	2	1	1	15	
†Würzburg	61 523	35	—	30	7	25,4	26,8	—	—	—	—	—	4	8	4	2	2	14	
†Zwickau	44 783	47	2	13	2	15,1	29,9	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	8	

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1891. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Ohne Ortsfremde 47 = 19,4 ‰. — [3]) Desgl. 186 = 28,5 ‰. — [4]) Desgl. 82 = 15,4 ‰. — [5]) Desgl. 15 = 15,7 ‰. — [6]) Desgl. 27 = 13,5 ‰. — [7]) Desgl. 20 = 19,4 ‰.

akuten Darmkrankheiten (1878/87: 9,96‰ in allen deutschen Orten): in **Allenstein**, Weißensee, Elbing, **Grünberg**, Inowrazlaw, Ludwigshafen, Gera, Moskau, **New-Orleans**; **mehr sogar als ein Drittel**: in **Burg** und **Zeitz**.

Unter den deutschen Orten hatten im Berichtsmonat eine **verhältnißmäßig hohe Gesammtsterblichkeit** (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet) 7 unter 220 berichtenden Orten, nämlich Langenbielau 35,8, Linden 36,0 (1886/88: 34,8), Tilsit 36,8 (1878/87: 28,7), Werdau 38,7, Meerane 39,5 (34,5), Ingolstadt 40,0 (1882/88: 31,8), Erlangen 43,9 (1878/87: 33,0). Im Vormonat starben in diesen Orten außer in Werdau (28,5‰) zwischen 30,1 und 35,0‰ Personen. Das Sterblichkeitsmaximum hatte sich im Vormonat auf 41,6 gegen 43,9‰ im Berichtsmonat belaufen.

Die **Säuglingssterblichkeit** war in 15 Orten eine **beträchtliche**, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen, nämlich in Amberg (339 — Gesammtsterblichkeit 29,6), Lichtenberg (341—28,4), Landshut (358—33,5), Chemnitz (359—32,8), Schweidnitz (368—29,5), Gera (383—26,7), Grünberg (395—25,0), Glogau (400—22,8), Crimmitschau (403—34,8), Langenbielau (414—35,8), Graudenz (431—28,3), Ingolstadt (456—40,0), Werdau (527—38,7), Regensburg (551—34,0), Meerane (683—39,5).

Die **Gesammtsterblichkeit** war während des Berichtsmonats **geringer als** 15,0 (auf je 1000 Einwohner für den Zeitraum eines Jahres berechnet) in 4 unter 220 berichtenden Orten, nämlich in Eupen 14,8 (1882/88: 21,9), Soest 13,5, Weimar 12,5 (1878/87: 19,2), Ludwigsburg 10,9 (1882/88: 17,4). In Weimar betrug die Sterblichkeit schon im Vormonate unter 15,0, in Ludwigsburg 16,4, in Soest 23,0, in Eupen 24,9‰.

Die **Säuglingssterblichkeit** blieb unter einem Zehntel der Lebendgeborenen in Bockenheim (Gesammtsterblichkeit 19,7), Eupen (14,8), Geestemünde (26,1), Hagen (15,6), Hamm (17,2), Koblenz (17,6), Lüneburg (19,0), Meiderich (21,8), Rheydt (16,7), Siegen (16,9), Soest (13,5), Stolp (16,0), Viersen (19,5), Wesel (16,2), Ludwigsburg (10,9), Schwerin (15,9), Koburg (15,4), Bremerhaven (17,4). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starb in 41, weniger als ein Fünftel derselben in 70 Orten.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand gegenüber dem Vormonat verschlechtert zu haben. Eine Sterblichkeit von mehr als 35,0 ‰ war in 7 Orten gegen 1 im April, eine solche von weniger als 15,0 in 4 gegen 7 zu verzeichnen. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 15 Orten gegen 9, weniger als 200,0 in 129 gegen 147 im Vormonat.

Medizinalstatistische Mittheilungen aus dem Regierungsbezirk Koblenz.

(Nach dem General-Sanitätsbericht für 1886—1888 von Dr. Frhr. v. **Massenbach**, Reg.- u. Geh. Med.-Rath. Koblenz 1890.)

Mit dem 1. April 1888 ist der Stadtkreis Koblenz von dem Landkreise getrennt worden, so daß der Regierungsbezirk Koblenz nunmehr in 14 Kreise zerfällt. Die meisten Einwohner zählte der Kreis Neuwied (74 625), die wenigsten Kreis Meisenheim (13 606).

Im Jahre 1886, für welches einschlägige Angaben allein vorliegen, betrug die Zahl der **Geburten** (mit Einschluß der Todtgebornen) 21 828 und zwar 11 217 Knaben und 10 611 Mädchen, also 606 Knaben mehr als Mädchen.

Was die Sterbefälle im Jahre 1886 anbelangt, so belief sich ihre Zahl auf 14 903 und zwar starben 578 männliche Personen mehr als weibliche; es kommen mithin auf je 1000 Sterbefälle weiblicher Personen 1080 Sterbefälle männlicher Personen.

Während an **Pocken** in den Jahren 1883: 15 Erkrankungen und 1 Todesfall, 1884: 9 Erkrankungen und 1 Todesfall vorgekommen sind, ist in den folgenden vier Jahren 1885—88 kein Erkrankungs- und kein Todesfall an echten Pocken im Regierungsbezirk Koblenz zur amtlichen Kenntniß gelangt; ebensowenig sind **Flecktyphus** und **Rückfallfieber** während der Jahre 1886—88 vorgekommen.

Die Sterbefälle an **Typhus** sind mit denen von Gehirnkrankheiten zusammengesetzt worden, woraus sich ein relativ hoher Prozentsatz solcher Sterbefälle für die ersten 5, bezw. 15 Lebensjahre ergiebt. Im Ganzen erlagen denselben 1886 8,57 von je 10 000 Lebenden. Lokale Typhusepidemien, welche wiederholt auf den Genuß eines bestimmten Wassers zurückzuführen waren, so in der Stadt Wetzlar 1888, in Mühlheim 1887/88, wurden im Regierungsbezirk vielfach beobachtet.

Epidemische Genickstarre ist im Jahre 1887 nur in dem Kreise Altenkirchen, nämlich in der Bürgermeisterei Hamm, in erheblicherem Grade aufgetreten; von 32 Erkrankten starben 10 (es erkrankten die meisten (24) im Alter von 5 bis 15 Jahren).

An **Diphtherie und Croup** starben in den drei Jahren 1884—86 im Ganzen 1305 Personen (gegen 1858 in den drei vorausgehenden Jahren), davon 821 im Alter von 1—5 Jahren. Die niedrigste Zahl der Sterbefälle an diesen Krankheiten wies der Kreis Meisenheim (0,7 auf je 10 000 Lebende), die höchste der Kreis Wetzlar (11,46) auf.

Neben 555 Sterbefällen an **Scharlach** während der Jahre 1884—86 sind in demselben Zeitraum 776 an **Masern** und 1121 an **Keuchhusten** gezählt. In den Jahren 1884 und 1886 herrschte Keuchhusten vor (322 bezw. 447 Todesfälle), während im Jahre 1885 die Masern eine höhere Zahl von Todesfällen herbeiführten (370).

Die **Tuberkulose** nahm unter den Ursachen des späten Todes stets die erste Stelle ein. Im Ganzen starben daran 1884—86 7436; unter 10 000 Lebenden starben im Jahre 1886 im Reg.-Bez. Koblenz 41,34 Personen an Tuberkulose (die älteren Klassen von 40 bis 60 Jahren hatten in den Jahren 1884—86 stets die meisten Todesfälle). 1886 hatten die niedrigsten Ziffern die Kreise Simern (33 auf je 10 000 Lebende), Kreuznach und Zell (je 37), während die höchsten in den Kreisen Adenau (54), Altenkirchen (50) und Ahrweiler (49) festgestellt wurden. Eine auffällige Steigerung der Todesfälle während der Jahre 1884—86 zeigten die Kreise Altenkirchen (248—269—305 Todesfälle), Neuwied (285—330—336), Adenau (86—117—117).

An **Kindbettfieber** starben in den drei Jahren 1884—86 564 Personen, das Jahr 1885 weist eine besonders hohe Zahl von Todesfällen auf (226). Die meisten Todesfälle an Kindbettfieber trafen die Altersklasse von 25—40 Jahren (399); von je 10 000 Lebenden starben an Kindbettfieber im Reg.-Bez. Koblenz im Jahre 1886 256.

Was die **Kindersterblichkeit** betrifft, so lassen sich dem Berichte folgende Zahlen entnehmen: unter 10 000 Personen kamen im Jahre 1886 14 Totgeburten vor. Die größten Ziffern zeigten die Kreise Adenau (23), Altenkirchen (17), die kleinsten die Kreise Kochem (11) und Zell (12). Als die häufigste **Todesursache** im ersten Lebensjahre sind Krämpfe (7602 Todesfälle — 1886 40,7 von je 10 000 Lebenden) aufgeführt. An angeborner Lebensschwäche starben von je 10 000 Lebenden im Jahre 1886 9,87, an Abzehrung, Scrophulose und englischer Krankheit desgleichen 5,80 Kinder. — Das Jahr 1886 zeigt hinsichtlich der Sterbefälle an einheimischem Brechdurchfall, Ruhr und Durchfall eine besonders hohe Ziffer (196 oder 3,18 ‰.)

Was die **Wasserversorgung** des Regierungsbezirks betrifft, so erhielten in den Berichtsjahren verschiedene Ortschaften Quellwasserleitungen. In der Stadt Koblenz gelangte die gewünschte Wasserleitung im Jahre 1886 zur Vollendung.

Hinsichtlich der polizeilichen Kontrole der **Nahrungs- und Genußmittel** ist zu bemerken, daß in der Stadt Koblenz durch den Beschluß der Stadtverordneten vom 30. Juni 1886 eine städtische Nahrungsmitteluntersuchungsanstalt unter der Leitung des Chemikers Dr. Samelson

eingerichtet wurde. — Die Milchkontrole wurde nach der Müller'schen Methode ausgeführt.

Auch in den Jahren 1886—88 blieb die Stadt Wetzlar der einzige Ort des Reg.-Bezirkes, welcher ein Schlachthaus besaß; jedoch haben auch die Städte Koblenz und Neuwied Schlachthäuser gebaut, welche im Jahre 1890 eröffnet wurden, während die Städte Kreuznach und Mayen damit umgehen, solche baldigst zu errichten.

Der Verkauf von Geheimmitteln blühte im Reg.-Bez. Koblenz ebenso wie anderswo und ließ sich mit den vorhandenen gesetzlichen Mitteln nicht einschränken.

Die Zahl der Kurgäste in den verschiedenen Orten mit Heilquellen war am bedeutendsten in Kreuznach (1886/88 5155 bezw. 5116 und 5482), demnächst in Neuenahr (5120 bezw. 5865 und 5368). Von den Versandtbrunnen ist in erster Linie der Apollinaris zu nennen, von welchem im Jahre 1888 12 621 000 Gefäße (Krüge und Flaschen) versandt wurden, daran reihen sich der Rhenser- und Genofevabrunnen.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Großbritannien (Indien). Die Regierung zu Bombay hat durch Verfügung vom 8. Juni 1891 angeordnet, daß vom 28. Mai d. J. ab bis auf Weiteres gegen Provenienzen von Baelekoemba Quarantänemaßregeln in Kraft zu treten haben. (R.-A. Nr. 155.) —

Türkei. In Folge des Auftretens der Cholera im Vilajet Aleppo sind die Provenienzen des Golfs von Alexandrette in das Lazareth von Beirut oder Smyrna gewiesen worden. (R.-A. Nr. 152.) —

Aegypten. Der internationale Gesundheitsrath zu Alexandria hat am 15. Juni 1891 beschlossen, die gegen Parigi und Savesoe auf der Insel Celebes verhängte Cholera-Quarantäne aufzuheben.[1]) (R.-A. Nr. 155.) —

Australien. Die Bekanntmachung vom 26. Februar 1891, durch welche gegen die Provenienzen von Colombo in der Kolonie Neu-Südwales Quarantäne eingeführt worden, ist mittelst einer von dem Gouverneur zu Sydney unterm 12. Mai 1891 erlassenen Verordnung außer Kraft gesetzt.[2]) (R.-A. Nr. 152.)

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Bulgarien während des 1. Vierteljahres 1891.[3])

(Aus den „Tableaux hebdomadaires des maladies épizootiques constatées en Bulgarie".)[3])

Distrikte.	Zahl der neu verseuchten Ortschaften.						
	Milzbrand	Tollwuth	Rotz und Wurm	Maul- und Klauenseuche	Schafpocken	Räude der Pferde	Räude der Schafe
Haskeuy	—	—	—	—	—	—	1
Lom	—	—	—	—	2	—	5
Lovetz	—	—	—	—	1	—	—
Razgrad	1	—	—	—	—	—	—
Plewna	—	—	—	1	—	—	—
Plovdiv	—	—	—	1	2	—	1
Schumla	—	—	1	—	1	—	—
Sistow	—	—	—	—	2	—	—
Sliven	—	—	—	—	2	—	—
Sofia	—	1	—	—	—	1	1
Tirnowo	—	—	—	—	1	—	1
T. Pazardjik	1	—	—	—	—	—	—
Varna	—	—	—	—	3	—	1

[1]) S. Veröffentl. S. 321.
[2]) Ebd. S. 258.
[3]) Vgl. Veröff. S. 177.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Reg.-Bez. Düsseldorf. Bekanntmachung, betr. die Einfuhr lebender Schweine aus Oesterreich-Ungarn und Italien. Vom 10. Juni 1891. (Amtsbl. S. 326.)

Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hat mit Zustimmung des Herrn Reichskanzlers durch Erlaß vom 22. Mai d. J., Nr. I. 9901, die Einfuhr von Schweinen aus den Mastanstalten Bielitz-Biala und Steinbruch in Oesterreich-Ungarn über Dziedit, Oderberg, Bodenbach, Eger und Furth i./W. und von Schweinen aus Italien in das öffentliche Schlachthaus zu Crefeld unter folgenden Bedingungen widerruflich gestattet.

1. Die Einfuhr von Schweinen aus Italien ist allgemein, die aus Oesterreich-Ungarn nur über die vorgenannten Grenzstationen und nur dann gestattet, wenn dieselben laut amtlicher Bescheinigung in den vorerwähnten Mastanstalten während der Seitens der österreich-ungarischen Staatsbehörden vorgeschriebenen Wartefrist unter Aufsicht gestanden haben und von dort in geschlossenen Eisenbahnwagen ohne Zuladung anderer Thiere bis zur diesseitigen Landesgrenze transportirt worden sind.

2. Sowohl die aus Oesterreich-Ungarn als auch die aus Italien kommenden Transporte müssen nach Maßgabe der in der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 12. April 1883 (Centr.-Bl. f. d. D. R. S. 92) gegebenen Vorschriften von Ursprungszeugnissen begleitet sein, in welchen auch die Gesundheit der Thiere bescheinigt ist.

Sämmtliche Thiere müssen an der Grenzeingangsstelle vor ihrer Zulassung durch einen deutschen beamteten Thierarzt untersucht und, wenn seuchenfrei befunden, mittels der Eisenbahn in geschlossenen Wagen ohne Umladung und unter thunlichster Vermeidung von Transportverzögerungen sowie jeder Berührung mit anderm Vieh nach ihrem Bestimmungsorte Crefeld in das dortige öffentliche Schlachthaus behufs alsbaldiger Abschlachtung übergeführt werden und dürfen auch dort bis zur Abschlachtung nicht mit Vieh, welches zum Weiterverkauf aufgetrieben ist, in Berührung kommen.

Gleichzeitig bestimme ich mit Ermächtigung des Herrn Ministers auf Grund der §§ 7, 8 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 (R.-G.-Bl. S. 153), bezw. des § 8 des Gesetzes vom 12. März 1881 (G.-S. S. 128) Folgendes:

1. Die Ueberführung der aus Oesterreich-Ungarn und Italien eingeführten Schweine von dem Bahnhof in Crefeld nach dem dortigen Schlachthause hat in gut schließenden Wagen sofort nach Ankunft des Zuges zu erfolgen.

2. Diese Transportwagen sind nach der jedesmaligen Benutzung in gleicher Weise, wie solches für die Eisenbahn-Waggons durch die Preußische Ausführungsverordnung zu dem Gesetze vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderung auf Eisenbahnen vom 19. November 1886 (Eisenbahn-Verordnungs-Blatt Nr. 2) vorgeschrieben ist, vor dem Verlassen des Schlachthofes zu desinfiziren.

3. Die Schweine sind im Schlachthause sowohl nach ihrer Ankunft als auch nach dem Schlachten durch den Schlachthofinspektor auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen.

Sobald hierbei oder sonst seucheverdächtige Erscheinungen bei den eingeführten Schweinen festgestellt werden, ist mir von dem Schlachthofinspektor telegraphische Anzeige zu erstatten.

4. Die Abschlachtung hat binnen 36 Stunden nach der Ankunft unter polizeilicher Aufsicht zu erfolgen.

Gemäß § 66 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 werden Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen des Herrn Ministers und die diesseitigen Ausführungsbestimmungen mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Düsseldorf, den 10. Juni 1891.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: gez. Michaelis.

Elsaß-Lothringen. Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn. Vom 25. Juni 1891.

Die zufolge Bekanntmachung vom 18. Februar laufenden Jahres (Central- und Bezirksamtsblatt S. 41) widerruflich gestattete Einfuhr von lebendem Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn nach den Schlachthäusern der Städte Straßburg, Metz, Mülhausen und Colmar kann unter den daselbst angegebenen Bedingungen außer über die unter Lit. f. bezeichneten Königlich Bayerischen und Großherzoglich Badischen Grenzeingangsstellen auch über die Zollstelle Basel (Nebenzollamt Basel I.) erfolgen.

Straßburg, den 25. Juni 1891.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär.
gez. v. Puttkamer.

Schweiz. Viehverkehr mit Frankreich. (Bullet. Nr. 11 ü. d. ansteck. Krankh. d. Hausthiere v. 1. bis 15. Juni 1891.)

Angesichts der befriedigenden sanitarischen Verhältnisse in den benachbarten französischen Gebieten hat der Bundesrath die Beschränkung des Viehverkehrs über die französische Grenze (Verbot der Nutzvieheinfuhr vom 10. März 1891) vom 12. Juni an aufgehoben. Die Anwendung der rothen Passirscheine ist jedoch bis auf Weiteres untersagt.

Desgleichen. Viehverkehr mit Oesterreich-Ungarn. (Ebd.)

Im Hinblick auf das amtlich konstatirte vollständige Erlöschen der Maul- und Klauenseuche in der Schweine-Kontumaz-Anstalt in Steinbruch (Ungarn) ist die Einfuhr von Schweinen aus dieser Anstalt nach der Schweiz unter folgenden Bedingungen nicht blos zur sofortigen Abschlachtung, sondern ohne jede Beschränkung gestattet worden:

1. Die fraglichen Transporte müssen in direkter Sendung, d. h. ohne auf dem Wege mit anderen Thieren in Berührung zu gelangen, von Steinbruch aus an die schweiz. Grenze gebracht werden;
2. Die Einfuhr hat ausschließlich über die Zollstätten St. Margarethen-Bahnhof und Buchs-Bahnhof zu erfolgen, woselbst die Thiere der grenzthierärztlichen Untersuchung unterliegen;
3. die Transporte müssen von den im Uebereinkommen vom 5. Dezember 1890 vorgesehenen Gesundheitsscheinen begleitet sein.

Großbritannien. Zufolge Verfügung des Board of Agriculture vom 11. Juni 1891: (4528.) The Rabies (Muzzling of Dogs) Order of 1889, Amendment No. 7. findet die Abänderungs-Verordnung vom 28. Mai 1890,[1]) betr. die Tollwuth, auf weitere 11 Ortspolizeidistrikte und Theile eines Distrikts Anwendung.

Schweden. Laut Bekanntmachung des Kgl. Kommerz-Kollegiums vom 16. Juni d. Js. werden von demselben die dänischen Aemter Holboek, Maribo und Sorö als von der Schweinepest (Schweineseuche, Svine-Diphtherie, Svinefever) nicht mehr befallen angesehen.

Medizinalgesetzgebung u. s. w.

Preußen. Reg.-Bez. Düsseldorf. Regeln für die Pflege von Säuglingen und Wöchnerinnen, sowie Verhaltungsmaßregeln bei Masern, Scharlach und Diphtherie.

Düsseldorf, den 23. Dezember 1890.

Der Verein der Medizinalbeamten des Regierungsbezirks Düsseldorf hat die laut Rundverfügung der vormaligen Regierungs-Abtheilung des Innern vom 16. August 1883 (I. II. A. 1973) von ihm aufgestellten

I. Regeln für die Pflege und Ernährung der Kinder im ersten Lebensjahre und für die Pflege der Wöchnerinnen

[1]) Vergl Veröffentl. 1890 S. 896, ferner 1891 S. 352.

inzwischen in eingehenden Berathungen nach dem heutigen Stande der Wissenschaft ergänzt bezw. abgeändert, und gleichzeitig in ebenso leicht faßlicher und zeitgemäßer Weise und Form

II. Verhaltungsmaßregeln bei Masern, Scharlach und Diphtherie

zusammengestellt und bei mir beantragt, deren allgemeine Verbreitung im Interesse des Gemeinwohls thunlichst zu fördern.

Indem ich diesem Antrage bei der in beiden Punkten noch vielfach herrschenden Unkenntniß hiermit gern Folge leiste, ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, durch Vermittelung der Herren Bürgermeister und Kreis-Medizinalbeamten, für welche ich Abdrücke beifüge, soweit irgend möglich dafür sorgen zu wollen, daß

1. von den Regeln ad I bei jeder Anmeldung einer (Lebend-) Geburt durch den Standesbeamten,
2. von den Verhaltungs-Regeln ad II bei der ersten Erkrankungsanzeige in jeder Familie durch die Ortspolizeibehörde je ein Exemplar den Angehörigen — je nach Lage des Falles auch den betreffenden Hebammen und Lehrern — übergeben werde.

Bei dem allgemeinen Anklange, welchen bereits die erste Ausgabe der „Regeln" seither schon gefunden hat, sogar weit hinaus über die Grenzen des Regierungsbezirkes, vertraue ich, daß auch die segensreiche Bedeutung der „Verhaltungs-Regeln" nicht minder allseitig anerkannt und dadurch nicht nur der noch immer stellenweise ziemlich erheblichen Kindersterblichkeit, sondern auch der Verbreitung mörderischer Infektionskrankheiten um so wirksamer entgegengetreten werde.

Sowohl die „Regeln" als auch die „Verhaltungs-Regeln", wovon je ein Probe-Exemplar beiliegt, sind in gutem Druck auf festem Schreibpapier je 100 Stück zu 1,20 ℳ bezw. 80 Pf. in der L. Schwann'schen Hofbuchhandlung hierselbst zu beziehen und glaube ich annehmen zu dürfen, daß Ew. Hochwohlgeboren die Beschaffung der erforderlichen geringen Kosten aus öffentlichen Fonds Ihres Verwaltungsbezirks gelingen wird.

Bericht über den Erfolg dieser Anregung erwarte ich bis zum 1. Juli k. Js.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: Scheffer.

An sämmtliche Herren Landräthe und Oberbürgermeister des Bezirks.
I. II. A. 5935.

Regeln für die Pflege und Ernährung der Kinder im ersten Lebensjahre und für die Pflege der Wöchnerinnen.

(Im Auftrage des „Vereins der Medizinalbeamten des Regierungsbezirks Düsseldorf" im Jahre 1883 zusammengestellt, 1890 revidiert und ergänzt.)

Verlag von Schwann in Düsseldorf. Nachdruck verboten.

I. Regeln für die Kinder.

1. Muttermilch ist die naturgemäßeste und beste Nahrung für Neugeborene; deshalb stille jede Mutter ihr Kind womöglich selbst, wenigstens während der ersten Monate. Kinder, die von der eigenen Mutter gestillt werden, gedeihen am besten, erkranken und sterben am seltensten. Eine Mutter, welche gesund ist und ihr Kind selbst nähren könnte, verletzt eine ihrer heiligsten Pflichten, wenn sie sich dem Selbststillen entzieht.

2. Beim Stillen, mit dem innerhalb 6 bis 8 Stunden nach der Geburt begonnen werden soll, werde eine gewisse Ordnung beobachtet: in den ersten 14 Tagen alle 2, später alle 3 Stunden, und zwar jedesmal an beiden Brüsten abwechselnd. Nachts werde das Kind frühzeitig an eine längere, etwa 5 bis 6stündige Pause im Trinken gewöhnt. Die Brust soll nicht als ein Beruhigungsmittel des Kindes betrachtet werden. Vor und nach dem Stillen werde die Warze mit einem in reines Wasser getauchten leinenen Läppchen abgewaschen.

Das Stillen soll womöglich bis zum 9. Lebensmonat oder doch mindestens bis zum Durchbruch der ersten Zähne fortgesetzt, und nicht plötzlich abgebrochen werden, namentlich nicht während der heißen Jahreszeit und

ohne daß das Kind außer der Muttermilch etwas Kuhmilch 2 bis 3 mal täglich bekommen und vertragen hat.

3. Reicht die Milch der Mutter nicht aus, so ist es am besten, nebenbei verdünnte Kuhmilch zu geben. Das frühe Füttern mit Mehl-, Semmelbrei, Zwieback, Kartoffeln ist ganz zu verwerfen; erst nach dem 9. Monat darf neben der Milch Brei von Zwieback, Semmel, Gries, Weizen- oder Reismehl mit Milch, auch fettlose Fleischbrühe mit einem halben, später einem ganzen Eigelb gegeben werden, nicht aber Brod oder Kartoffeln. Die Hauptnahrung muß auch dann noch immer die Kuhmilch bleiben.

4. Ist das Selbststillen nicht möglich — Geduld und Ausdauer führen oft noch zum Ziele — so ist der beste Ersatz der Muttermilch die Milch einer gesunden Amme, und, wenn dieselbe nicht beschafft werden kann, unabgerahmte Kuh- oder Ziegenmilch.

5. Um die Kuhmilch der Muttermilch ähnlich und für das Kind verdaulich zu machen, müssen folgende Maßnahmen getroffen werden, deren genaues Befolgen für das Gedeihen des Kindes nicht dringend genug empfohlen werden kann.

a) Die Milch muß sofort in einem emaillierten oder irdenen und glasirten Topfe unter fortwährendem Umrühren gekocht und darauf bis zum Erkalten weiter gerührt werden, um die Ausscheidung des Rahms zu verhüten. Um die Milch frei von Krankheitskeimen zu machen, ist der Kochapparat nach Professor Soxhlet sehr zu empfehlen.

b) Die Aufbewahrung der Milch geschieht entweder in einem gut zugedeckten Gefäße an einem kühlen Ort, oder sehr zweckmäßig für die einzelnen Mahlzeiten in Flaschen vertheilt, welche mit Gummikorken wohl verschlossen unter Wasser gelegt werden.

c) Die Kuhmilch muß verdünnt werden, und zwar hat die Verdünnung genau nach der beiliegend aufgestellten Tabelle zu geschehen. Abweichungen sind nur ausnahmsweise und nur mit Erlaubniß des Arztes gestattet. Die Verdünnung geschieht entweder mit gekochtem Wasser oder mit einer dünnen Hafergrützabkochung (1 Eßlöffel voll Grütze auf 1 Liter kochendes Wasser ¼ Stunde gekocht und durchgeseiht). Die so vorbereitete Milch werde dann durch Zusatz von Zucker schwach versüßt (am besten ¼ Theelöffel voll Milchzucker für jede Mahlzeit) und nunmehr auf 28 bis 30° R. (= 35 bis 37,5° C.) erwärmt verabreicht.

6. Das Kind bedarf im ersten Lebensjahre in 24 Stunden durchschnittlich 7 Mahlzeiten.

7. Zur Verabreichung der Nahrung nehme man eine Saugflasche von weißem Glas mit einem schwarzen Gummihütchen; Flaschen mit langen Saugröhren und die grauen, meist bleihaltigen Gummihütchen sind zu verwerfen, erstere der schwierigen Reinigung, letztere der Giftigkeit wegen. Ein in der Saugflasche gebliebener Rest darf nicht mehr zur nächsten Mahlzeit verwendet werden.

8. Die Saugflasche und die Kochgefäße reinige man sofort nach dem Gebrauch mit heißem Wasser und halte sie bis zur nächsten Verwendung mit reinem, kaltem Wasser gefüllt. Das Gummihütchen werde nach jedesmaligem Gebrauch, namentlich auch auf der Innenseite, gründlich abgewaschen und in reines, kaltes Wasser gelegt. Es ist zweckmäßig, mehrere Flaschen und mehrere Gummihütchen in Gebrauch zu haben. Nie soll das Hütchen oder gar ein Lutschbeutel dem Kinde als Beruhigungsmittel in den Mund gegeben werden.

9. Es ist nicht nothwendig, die Milch immer von einer Kuh zu nehmen; wenn das Kind dabei nicht gedeiht, so ist zunächst ein Wechsel der Milch vorzunehmen und recht bald der Arzt zu Rathe zu ziehen.

10. Die künstlichen Ersatzmittel der Milch (Kindermehle, Schweizermilch) stehen der genannten Ernährungsweise bei weitem nach und passen nicht für die ersten 3 Monate.

11. Bei Verdauungsstörungen (Erbrechen, Durchfall) empfiehlt sich, ehe die anzurathende ärztliche Hilfe zur Stelle ist, dünner Hafer- oder bei Durchfall Gerstenschleim. Dieser Schleim ist täglich mindestes zweimal aus einem Kaffeelöffel voll Grütze oder zerstoßener grober Gerste, die mit einer Tasse Wasser 15 Minuten lang gekocht und dann durchgeseit wird, frisch zu bereiten und an einem kühlen Orte aufzubewahren, damit er nicht sauer wird.

12. Künstliche Beruhigungsmittel (Mohnköpfe und dergl.) sind strenge verboten.

13. Wohn- und Schlafräume, deren Temperatur nicht über 15° R. (= 18,75° C.) betragen darf, sind fleißig zu lüften; das Trocknen der Wäsche in denselben ist thunlichst zu vermeiden; Ausleerungen der Kinder sind sofort zu beseitigen. Kochdunst ist dem Kinde schädlich. Dasselbe darf im Sommer schon 14 Tage, im Winter erst ¼ Jahr nach der Geburt bei guter Witterung ins Freie gebracht werden.

14. Die Kleidung des Säuglings sei warm, aber nicht zu eng und nicht zu fest anschließend; die Arme sollen frei bleiben und nicht mit eingewickelt werden. Festes Wickeln schadet der Gesundheit.

15. Das Kind soll nicht stundenlang an der Brust liegen und unter keinen Umständen mit ins Bett genommen werden, da dadurch Gefahr entsteht, daß dasselbe im Schlafe von der Mutter oder Amme erdrückt wird.

16. Das Kind muß, wenn irgend möglich, sein eigenes Bettchen mit hohen Seitenwänden haben; man gewöhne es nicht an eine Wiege, auch nicht an Schaukeln auf den Armen, decke es nicht zu warm zu, lüfte das Bett fleißig und wechsele Leib- und Bettwäsche, sobald dieselbe feucht oder beschmutzt ist.

17. Ein laues Bad (27° R. = 33,75° C.) täglich von 4 bis 6 Minuten ist den Waschungen vorzuziehen; stets wasche man zuerst das Gesicht. Auch der behaarte Kopftheil muß mit Wasser und Seife sorgfältig gereinigt werden. Durch lauwarme Waschungen, besonders nach Stuhl- und Urin-Entleerung und Unterlegen von trockener, reiner Wäsche wird das Wundsein, und durch jedesmaliges Reinigen des Mundes nach dem Trinken mit in kaltes, reines Wasser getauchter Leinwand werden Mundkrankheiten verhütet.

18. Geh- und Stehversuche dürfen nicht zu frühzeitig angestellt werden. Säuglinge sollen möglichst lange in Rückenlage getragen werden.

19. Der vielfach verbreitete Glaube, ärztliches Eingreifen sei bei kleinen Kindern überflüssig und nutzlos, ist ein verhängnißvoller Irrthum; auch ist davor zu warnen, jedes Unwohlsein des Kindes auf das Zahnen zurückzuführen.

20. Stellt sich in den ersten Tagen nach der Geburt Eiterabsonderung aus den Augen und Anschwellung der Lider ein, so ist, da dabei oft in 2 bis 3 Tagen unheilbare Blindheit entstehen kann, mit sofortiger ärztlicher Hilfe keinen Augenblick zu säumen. Bis dahin reinige man die Augen sorgfältig mit leinenen Läppchen oder mit Bäuschchen Verbandwatte und mache fleißig kalte Umschläge.

II. Regeln für die Wöchnerinnen.

1. Reinlichkeit ist ein Haupterforderniß für den günstigen Verlauf des Wochenbettes, Reinheit der zu athmenden Luft, Reinheit an der ganzen Haut, Reinheit ganz besonders an den Geschlechtstheilen.

2. Es ist dafür zu sorgen, daß bei der Ankunft der Hebamme reichlich durchgekochtes Wasser, Handtücher, Seife und 2 Waschschüsseln vorhanden sein.

3. Die Wochenstube sei geräumig, hell, trocken und still gelegen; sie stets dunkel zu halten und nicht zu lüften, ist ein verwerfliches Vorurtheil. Ueberflüssige Sachen, besonders alte Kleidungsstücke und Nahrungsmittel sollen daraus entfernt werden. Auch Aufhängen von Hemden und Wäsche zum Trocknen, Aufstapeln von Holz hinter dem Ofen, Waschen und Bügeln in der Wochenstube sind schädlich. Die Luft werde täglich, auch im Winter, mehreremale erneuert; nur soll die kalte Luft die Wöchnerin nicht selbst treffen.

4. Die Temperatur der Wochenstube sei nicht zu hoch, höchstens 14 bis 15° R. (= 17,5 bis 18,75° C.)

5. Das Bett stehe nicht am Ofen und nicht am Fenster.

6. Als Unterlage für Gebärende und Wöchnerinnen benutze man nie alte und schmutzige Sachen; empfehlenswerth ist ein Wachstuch oder eine andere wasserdichte Unterlage, darüber mehrere Lagen reiner Leinwand. Schwämme sind durchaus zu vermeiden, statt ihrer nehme man reine Leinwand oder Verbandwatte.

7. Man decke die Wöchnerin nicht zu schwer zu, reinige sie täglich wiederholt sorgfältig an den Geschlechtstheilen und Schenkeln mit lauwarmem, reinem Wasser, ersetze mit Blut, Koth ꝛc. beschmutzte Leib- und Bettwäsche durch trockene, reine und gut durchwärmte. Das Hemd werde zweckmäßig auf dem Rücken in die Höhe geschlagen.

8. Das Stopftuch, aus einem locker zusammengefaltenen Leintuch bestehend, oder besser statt dessen Verbandwatte, werde täglich mehreremale erneuert; es dürfen nicht, wie vielfach geschieht, Lumpen dazu verwendet werden.

9. Die Wöchnerin liege mindestens 9 Tage, womöglich bis zu Ende der zweiten Woche, auch wenn sie sich ganz wohl fühlt und jedenfalls solange zu Bette, als der Wochenfluß noch geröthet erscheint. Ruhe des Körpers und des Geistes in der ersten Zeit des Wochenbettes ist ein Haupterforderniß.

10. Nach jedesmaligem Stillen des Kindes, welches in der Seitenlage geschehe, werde die Brustwarze mit lauem Wasser mittelst reiner Leinwand sanft abgewaschen. Schwellen die Brüste stark an und werden sie schmerzhaft, so reibe man sie sanft mit warmem Oele ein, lege trockene Watte auf und unterstütze sie durch ein Tuch. Die beliebten Pflaster bei entzündeten Brüsten sind verwerflich. Bei wunden Warzen empfiehlt sich das Auflegen von in frisches Wasser getauchten, reinen Leinwandläppchen und beim Anlegen des Kindes ein Gummihütchen.

11. Die Nahrung der Wöchnerin bestehe in den ersten drei Tagen in flüssigen Speisen, besonders Milch mit Weißbrot, Semmel-, Brot-, Gries- und Schleimsuppen, von da an in fettlosen Fleischbrühen mit Gries, Grauper, Sago, auch mit einem Ei; ferner in magerem Fleisch und gekochtem Obst. Gegen Ende der ersten Woche sind weiche Eier, leichtere Gemüse (Rüben, Spinat, Blumenkohl), Kartoffelbrei gestattet. Von der dritten Woche an allmähliches Zurückkehren zur gewohnten Lebensweise mit Ausschluß von starkgewürzten Speisen und erhitzenden Getränken. Als Getränk vom ersten Tage an ist nichts zuträglicher als frisches Wasser. Für die stillende Frau ist Milch ein vortreffliches Getränk, nach Ablauf der ersten Woche auch ein leichtes Bier. Starker Kaffee ist im Anfange zu vermeiden; die vielfach gebrauchten Thees verderben den Magen und erregen übermäßige Schweiße.

12. Abführmittel sind zu widerrathen; Stuhlentleerung ist nicht vor dem dritten Tage nöthig, dann, wenn erforderlich, ein Klystier von ½ Liter warmem Wasser (26° R. = 28,5° C.) mit etwas Seife oder Oel alle zwei Tage. Zur Befriedigung der natürlichen Bedürfnisse diene ein Stechbecken oder eine flache Schüssel.

13. Erster Ausgang im Sommer bei gutem Wetter drei Wochen nach der Niederkunft, zur Winterszeit und bei schlechter Witterung nach der 4. bis 6. Woche. Schwächliche Frauen bleiben am besten 3 bis 4 Wochen im Bette.

14. Aerztlicher Rath ist einzuholen:

a) wenn der Wochenfluß einen üblen Geruch annimmt;
b) wenn nach 10 bis 12 Tagen noch blutiger Ausfluß besteht;
c) wenn sich bei einer stillenden Frau schon nach 4 bis 6 Wochen die Regeln wieder einstellen.

15. Eine gesunde Wöchnerin fiebert nie. Die Annahme, daß ein sogenanntes Milchfieber zum regelmäßigen Wochenbett gehöre, ist ein Irrthum, indem damit eine ernste Erkrankung, namentlich das Kindbettfieber, beginnen kann. Bei jedem Fieber, welches in der Regel mit einem Frostanfall beginnt, empfiehlt sich deshalb die alsbaldige Hinzuziehung des Arztes.

Tabelle zur Abmessung der Nahrungsmengen bei künstlicher Ernährung der Kinder im ersten Lebensjahre.

Monat	Menge der Mahlzeit			Menge des Tages			Das Verhältniß von Milch und Wasser ist also ungefähr:	Bemerkungen.
	an Milch Gramm	an Wasser Gramm	Summa Gramm	an Milch Gramm	an Wasser Gramm	Summa Gramm		
1.	20	60	80	140	420	560	1 : 3	Der Tag ist zu 24 Stunden und zu 7 Mahlzeiten gerechnet.
2.	35	65	100	245	455	700	1 : 2	
3.	50	70	120	350	490	840	1 : 1,5	
4.	65	65	130	455	455	910	1 : 1	
5.	85	45	130	595	315	910	2 : 1	
6.	100	40	140	700	280	980	2,5 : 1	
7.	120	30	150	840	210	1050	4 : 1	Der Uebergang von Monat zu Monat muß allmählich geschehen.
8.	130	30	160	910	210	1120	4,5 : 1	
9.	150	20	170	1050	140	1190	7,5 : 1	
10.	170	10	180	1190	70	1260	17 : 1	
11.	190	—	190	1330	—	1330	—	
12.	200	—	200	1400	—	1400	—	

Verhaltungs-Regeln bei Masern, Scharlach und Diphtheritis.

(Im Auftrage des „Vereins der Medizinalbeamten des Reg.-Bez. Düsseldorf" im Jahre 1890/91 zusammengestellt.)

Verlag von Schwann in Düsseldorf. Nachdruck verboten.

I. Einleitung.

Masern, Scharlach und Diphtheritis gehören zu den ansteckendsten Krankheiten, besonders des Kindesalters, und zwar erfolgt die Uebertragung des Krankheitsgiftes nicht allein durch den Kranken selbst von Person zu Person, sondern auch durch sämmtliche Gegenstände, mit denen der Kranke in Berührung gekommen ist, durch dritte Personen, durch Vermittelung von Thieren, durch Luftstaub und auch durch Nahrungsmittel kann gelegentlich die Ansteckung herbeigeführt werden. Auch bei Masern empfiehlt sich mindestens ärztliche Ueberwachung.

II. Verhaltungs-Regeln für gesunde Kinder.

Beim Herrschen einer dieser Krankheiten ist, auch wo kein Arzt zugezogen wird, für die gesunden Kinder die strengste Reinlichkeit zu empfehlen. Daher sind Gesicht und Hände täglich wiederholt zu waschen und, wo es angeht, wöchentlich mindestens ein Vollbad zu geben. Mund- und Rachenhöhle müssen täglich mehrmals durch Ausspülungen und Gurgelungen gereinigt werden.

III. Verhaltungs-Regeln bezüglich des Krankenzimmers.

Das sicherste Vorbeugungsmittel ist die sofortige Unterbringung des Erkrankten in ein Zimmer, welches von den übrigen Räumen des Hauses möglichst weit getrennt ist und abgesperrt werden kann, oder, wo dies nicht ausführbar, die sofortige Ueberführung in ein Krankenhaus.

Das Krankenzimmer soll nur vom Kranken und

essen Pfleger bewohnt werden, und jeder weitere Verkehr in demselben ausgeschlossen sein. Dasselbe soll ferner, wenn möglich, nach Süden gelegen und gut zu lüften sein. Das Lüften muß täglich mehrmals geschehen, und ist die Temperatur in demselben zwischen 4 und 15° R. (= 17,5 und 18,75° C.) zu halten.

Das Verdunkeln des Zimmers bei Masern ist nur bei allzugroßer Lichtscheu nöthig; meist genügt ein mäßiges Dämpfen des Lichtes.

Der Fußboden muß täglich mindestens einmal mit einem feuchten Tuche aufgewischt werden, welches stets im Krankenzimmer unter 5% Karbolsäurelösung aufzubewahren und nach Beendigung der Krankheit zu verbrennen ist.

An Möbeln und sonstigen Geräthschaften soll das Krankenzimmer nur die allernothwendigsten enthalten; alles übrige ist beim Beginn der Erkrankung auszuräumen und, wenn nöthig, vorher zu desinfizieren.

Die im Zimmer verbleibenden Gegenstände müssen ebenfalls mehrmals täglich feucht abgewischt werden.

Nach Beendigung der Krankheit ist das Zimmer und sein Inhalt gründlich zu desinfizieren und zwar der Fußboden mit kochendem Wasser, Decke und Wände durch frisches Kälken oder Abreiben der Tapeten mit Brot, die Möbel u. s. w. mit 5% Karbolsäurelösung.

IV. Verhaltungs-Regeln bezüglich des Kranken.

Der Kranke liege leicht zugedeckt im Bette und werde häufig mit reiner, frischer und gut durchwärmter Leib- und Bettwäsche versehen; es ist ein Irrthum zu glauben, daß solche bei Masern und Scharlach nicht gewechselt werden dürfe. Die abgelegten Kleidungsstücke sowie die gebrauchte Leib- und Bettwäsche müssen sofort einem den Verhältnissen nach möglichen Desinfektionsverfahren unterzogen, zum mindesten sofort in kochendes Wasser gebracht und in Seifenlauge gewaschen werden. Als Getränk diene frisches Wasser, die Nahrung bestehe während des Fiebers in Milch, Fleischbrühe und Schleimsuppen; erst beim Abfall des Fiebers sind festere aber leicht verdauliche Speisen zu geben. Jeder Kranke muß eigene Eß- und Trinkgeschirre haben, welche nach jeder Mahlzeit gründlich zu reinigen, und nach Aufhören der Krankheit durch längeres Auskochen zu desinfizieren sind.

Alle Abgänge, Abschuppungs- und Auswurfsstoffe des Kranken müssen in Gefäßen aufgefangen und gesammelt werden, welche eine hinreichende Menge einer 5% Karbolsäurelösung enthalten, und mit dieser nach kräftigem und längerem Umrühren entweder vergraben oder in den Abtritt geschüttet werden; eine Verunreinigung der Sitzbretter ist dabei strengstens zu vermeiden und sind selbige event. mit Seifenlauge gründlich zu reinigen. Etwa gebrauchte Verbandstoffe sind sofort zu verbrennen.

Nach Aufhören der Krankheit — bei Masern und Scharlach wenn, abgesehen von Folgekrankheiten, nach Ausspruch des Arztes die Hautabschuppung ganz vollendet, bei Diphtheritis, wenn alle Spuren eines Belags geschwunden sind, — soll es dem Kranken erst dann gestattet sein, das Zimmer zu verlassen, wenn sein Körper im Seifenbade gereinigt und mit frischer Wäsche versehen ist.

V. Verhaltungs-Regeln bezüglich des Pflegepersonals.

Mit der Krankenpflege sollen, wenn möglich nur solche Personen, die bereits an Masern, Scharlach und Diphtheritis gelitten haben, betraut werden. Nach jeder Handreichung, die sie mit dem Kranken in Berührung bringt, müssen sie ihre Hände sofort in bereitstehender 5% Karbolsäurelösung waschen; auch sind mehrmals täglich vorgenommene Reinigungen des Mundes und der Rachenhöhle durch Ausspülungen und Gurgelungen dringend zu empfehlen. Die Nahrungsaufnahme des Pflegers soll nicht im Krankenzimmer geschehen. Beim Verlassen desselben sind die Oberkleider abzulegen, oder selbige, sowie Haare (Bart) mit durch 5% Karbolsäurelösung angefeuchteten Bürsten zu reinigen. Mit Beendigung der Krankheit ist eine warme Seifenabwaschung des ganzen Körpers vorzunehmen und die gebrauchte Wäsche sofort in kochendes Wasser zu bringen und in Seifenlauge zu waschen.

VI. Verhaltungs-Regeln bezüglich der Leichen.

Leichen an Masern, Scharlach oder Diphtheritis Verstorbener sollen baldmöglichst beerdigt werden. Waschungen und Umkleidungen derselben sind nur vom Pflegepersonal vorzunehmen, am besten aber gänzlich zu unterlassen.

Die Leichen sind mit einem mit 5% Karbolsäurelösung getränkten Leinentuche zu bedecken, welches mit eingesargt werden muß.

Die Särge müssen gehörig verpicht sein.

Zusammenkünfte des Leichengefolges in den Sterbewohnungen sind zu unterlassen.

Württemberg. Stuttgart. Anordnungen in Betreff der Gesundheitspflege in den Schulen.

Festgestellt durch Beschlüsse der Ortsschulbehörden 1890.

I. Allgemeines.

§. 1. Schulkinder, welche offensichtlich krank sind, sollen sofort und, wenn nöthig, mit Begleitung nach Hause geschickt werden.

§ 2. Mit verdächtigen Ausschlägen behaftete Kinder sind vom Schulbesuch vorläufig auszuschließen; gleichzeitig sind die Eltern oder Pflegeeltern aufzufordern, über die Natur der Krankheit ein ärztliches Zeugniß beizubringen (§ 9).

§ 3. Mit Ungeziefer behaftete Kinder sind von der Schule auf einige Tage auszuschließen und ist es den Eltern oder Pflegeeltern aufzutragen, für die Beseitigung des Uebelstandes sofort Vorsorge zu treffen.

§ 4. Die Ausschließung von der Schule in den in §§ 2 und 3 bezeichneten Fällen hat in möglichst schonender Weise, nöthigenfalls durch den Schulvorstand (Ortsschulinspektor) oder Oberlehrer zu geschehen.

§ 5. Bei an Krampfanfällen (Epilepsie, Hysterie, großer und kleiner Veitstanz u. a.) leidenden Schulkindern ist ein ärztliches Zeugniß über die Natur der Krankheit einzufordern (§ 9) und dasselbe dem Ortsschulinspektor zur weiteren Behandlung zu übergeben.

§ 6. Schwächlichen und blutarmen, schwachsichtigen oder kurzsichtigen, schwerhörigen, an Verkrümmungen leidenden und schwachsinnigen Kindern ist in Beziehung auf die Hausaufgaben, die Wahl der Bankreihe, die Art des Subsellium's, die Körperhaltung u. s. w. eine sorgfältige individualisirende Behandlung angedeihen zu lassen; in irgendwie zweifelhaften Fällen ist der Rath des Stadtarztes hierüber einzuholen.

§ 7. An Stottern leidenden Schulkindern ist seitens der Lehrer unter Mitberathung des Stadtarztes besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

§ 8. Wenn Infektionskrankheiten herrschen, haben Lehrer und Schulinspektoren, auch wenn ihre Schulen nicht davon befallen sind, ihr besonderes Augenmerk auf gehörige Lüftung der Klassenräume während der Pausen und auf Desinfektion der Bedürfnißanstalten zu richten. Schulkindern darf die letztere Arbeit nicht übertragen werden.

§ 9. Die ärztlichen Zeugnisse (§§ 2, 5 und 10—14), welche die Eltern oder Pflegeeltern erkrankter Schüler gemäß gegenwärtiger Vorschriften dem Klassenlehrer auf dessen Verlangen vorzulegen haben, können dieselben von ihren Hausärzten oder unentgeltlich von dem Armenarzt ihres Distrikts ausstellen lassen; in letzterem Falle ertheilt der Klassenlehrer auf Wunsch eine schriftliche Anweisung an den betreffenden Armenarzt.

Weigern sich die Eltern oder Pflegeeltern das verlangte ärztliche Zeugniß beizubringen, so kann der Ortsschulinspektor den Stadtarzt zu einer unentgeltlichen Untersuchung und Begutachtung veranlassen. Zu diesem Behufe wird der Ortsschulinspektor das zu untersuchende Schulkind während der Schulzeit dem Stadtarzt in seinen üblichen Dienststunden durch den Schuldiener zuführen lassen.

In besonderen Fällen wird der Stadtarzt auf Wunsch die Untersuchung im Schulgebäude selbst vornehmen.

II. Ausschluß vom Schulbesuch wegen ansteckender Krankheiten.

§ 10. Von den ansteckenden Krankheiten kommen in Betracht: 1. Masern (rothe Flecken), 2. Rötheln, 3. Scharlach, 4. Diphtherie, Croup, 5. Pocken, 6. Windpocken (Wasser-, Schafpocken), 7. Ruhr, 8. Cholera, 9. Typhus, 10. Keuchhusten, 11. Contagiöse Augenentzündung, 12. Schwindsucht.

Kinder, welche an einer der unter Ziffer 1 bis 11 genannten Krankheiten leiden, sind während der Dauer des Krankseins von der Schule fern zu halten, bezw. wenn sie dennoch zur Schule geschickt werden sollten, wieder nach Hause zu schicken. –

Während des Herrschens von Keuchhustenepidemieen sind Kinder, welche an rasch aufeinanderfolgenden Hustenstößen mit pfeifender Einathmung und stark geröthetem Gesicht leiden, als an Keuchhusten leidend, während des Herrschens von Masernepidemieen Kinder, welche an Fieber mit Schnupfen, Husten und Augenkatarrh leiden, als an Masern leidend anzusehen, es wäre denn, daß das Nichtvorhandensein dieser Krankheiten durch ärztliches Zeugniß dargethan würde (§ 9).

§ 11. Vom Schulbesuch sind ferner auszuschließen solche Kinder, welche an vorgeschrittener Schwindsucht leiden, desgleichen solche, welche mit langwierigem Husten behaftet sind, es wäre denn, daß diesen letzteren ärztlich bescheinigt würde (§ 9), daß sie zur Zeit ohne Schaden für sich selbst und, unter Einhaltung gewisser Vorsichtsmaßregeln, auch für andere die Schule besuchen können; zu diesen Vorsichtsmaßregeln gehört zum Mindesten, daß das hustende Kind seinen Auswurf nur in einen mit einer dünnen Schicht Wasser gefüllten, in jedem Schulzimmer aufgestellten Spucknapf entleert, welcher von dem Schuldiener täglich zu reinigen und wieder mit Wasser zu versehen ist.

§ 12. Vom Besuche der Schule sind sodann auszuschließen gesunde Kinder, wenn in dem Hausstande, welchem sie angehören, ein Fall der in § 10 Ziffer 3—5 und 8 genannten Krankheiten vorkommt, es müßte denn ärztlich bescheinigt sein (§ 9), daß das Schulkind durch ausreichende Absonderung von der Gefahr der Ansteckung geschützt ist.

§ 13. Kinder, welche gemäß §§ 10—12 vom Schulbesuch ausgeschlossen worden sind, dürfen in den Fällen, wo es sich um Erkrankungen an Diphtherie, Croup, Scharlach, Pocken oder Cholera handelte, zu demselben erst dann wieder zugelassen werden, wenn die Gefahr der Ansteckung nach ärztlicher Bescheinigung (§ 9) für beseitigt anzusehen ist, bei Erkrankungen der übrigen in § 10 angeführten Arten nach Umfluß der für den Verlauf der Krankheit erfahrungsgemäß als Regel geltenden Zeit. Als normale Krankheitsdauer gelten bei leichteren Fällen der letzteren Krankheiten 2 bis 3, bei schwereren 4 bis 6 Wochen.

Es ist dringend anzurathen, daß vor der Wiederzulassung zum Schulbesuch das Kind und seine Kleidungsstücke gründlich gereinigt werden; bei Unbemittelten erfolgt die Desinfektion der Kleidungsstücke in der im Katharinenhospital eingerichteten städtischen Desinfektionsanstalt unentgeltlich.

§ 14. Wenn eine im Schulhause wohnhafte Person in eine der in § 10 Ziffer 1—11 genannten Krankheiten verfällt, oder eine außerhalb des Schulhauses wohnhafte, aber zum Hausstand eines Lehrers der Schule gehörige Person von einer der in § 10 Ziffer 1—8 (einschließlich) genannten Krankheiten ergriffen wird, so entscheidet der Ortsschulinspektor im Einvernehmen mit dem Hausarzt (§ 9) bezw. mit dem Stadtarzt, ob und welche Anordnungen oder Anträge nothwendig sind.

§ 15. Für die Beobachtung der in §§ 10—13 gegebenen Vorschriften sind die Klassenlehrer und die Schulinspektoren verantwortlich, soweit die Krankheitsfälle zu ihrer Kenntniß kommen.

III. Schließung der Schulen bei ansteckenden Krankheiten.

§ 16. Ueber die Schließung der Schulen oder *einzelner Klassen derselben* wegen ansteckender Krankheiten hat die Ortsschulbehörde unter Zuziehung des Stadtarztes zu entscheiden.

Ist Gefahr im Verzuge, so kann der Stadtvorstand die Schließung anordnen. Der Ortsschulinspektor ist verpflichtet, alle gefahrdrohenden Krankheitsverhältnisse, welche eine Schließung der Schule in Frage kommen lassen, zur Kenntniß des Stadtvorstandes zu bringen.

§ 17. Die Wiedereröffnung einer wegen ansteckender Krankheit geschlossenen Schule oder Schulklasse ist nur nach vorangegangener gründlicher Reinigung und Desinfektion des Schullokals zulässig (s. unten § 19). Sie darf nur erfolgen auf Grund einer von dem Stadtvorstand unter Zuziehung des Stadtarztes zu treffenden Anordnung.

§ 18. Für die Beantwortung der Frage, ob eine Schule geschlossen werden soll, können bindende Normen nicht im Voraus aufgestellt werden; für einige der häufiger vorkommenden Krankheiten empfiehlt es sich, an folgenden Grundsätzen festzuhalten:

1. Bei Keuchhusten-Epidemieen ist die Schließung der Schule oder einzelner Schulklassen aus Gesundheitsrücksichten nicht anzurathen.
2. Auch bei Masern-Epidemien ist von der Schließung der Schule Abstand zu nehmen, es müßten denn die Masern ausnahmsweise bösartig auftreten, oder die Vertheilung und Anhäufung der Erkrankungen auf eine bestimmte Schule oder Klasse als Ansteckungsherd hinweisen.
3. Beim epidemischen oder bösartigen Auftreten von Scharlach oder Diphtherie ist die Schließung der Schule oder der besonders gefährdeten Schulklassen nothwendig, wenn Thatsachen vorliegen, welche dafür sprechen, daß die Ansteckung durch den Schulbesuch begünstigt wird, wenn also die Schulkinder die zuerst Erkrankten sind oder die Mehrzahl der Erkrankten bilden, oder die Zahl der erkrankten Schulkinder überhaupt groß ist.

§ 19. Ueber die Desinfektion von Schulzimmern, Aborten ꝛc. bestehen besondere vom Stadtarzt ausgearbeitete Vorschriften.

Oesterreich. Unter dem 22. Januar 1891, L.-G.-Bl. Nr. 14, ist ein für das Königreich Böhmen wirksames Gesetz, betreffend die Bewilligung von Gebühren für Amtshandlungen erlassen worden, welche sich auf Angelegenheiten des Sanitätsdienstes nach Maßgabe des Gesetzes vom 28. Februar 1888 (s. Veröff. 1889 S. 378) beziehen. (Oesterr. San.-Wesen S. 122.)

Desgl. Das für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns ausschließlich der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien gültige Gesetz, betreffend die Regelung der Todtenbeschaugebühren, vom 18. August 1883, L.-G.-Bl. Nr. 57, ist durch Gesetz vom 6. Januar 1890, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 4 abgeändert worden. (Ebd.)

Oesterreich. Bukowina. Erlaß der Landesregierung, betr. die Ueberwachung der Sodawasser-Fabrikation. Vom 23. März 1891, Z. 3912. (Oesterr. San.-Wesen S. 123.)

Mit dem Eintritte der warmen Jahreszeit beginnen die Sodawassererzeuger das Sodawasser in größerer Menge zu bereiten und werden die hierzu nothwendigen Apparate, welche in den Wintermonaten zumeist unbenützt waren, wieder in Thätigkeit gesetzt. Um eine sichere Gewähr zu erlangen, ob die Apparate, welche zur Erzeugung und Aufbewahrung des Sodawassers dienen, und ob die hierzu benützten Chemikalien in einem vorschriftsmäßigen Zustande sich befinden, erscheint eine amtliche Revision derselben dringend nothwendig.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft (der Stadtmagistrat) wird hiermit im Grunde des Punktes 9 der hohen Verordnung der Minister des Innern und des Handels vom 11. Juli 1888 R.-G.-B. Nr. 120[1]) angewiesen, diese Apparate und Betriebsstätten vor Wiederaufnahme des Betriebes einer eingehenden Untersuchung durch den Amtsarzt unterziehen zu lassen. Von dem Resultate dieser

---

[1]) Veröff. 1888 S. 535.

nterfuchung iſt die Wiederaufnahme des Betriebes abängig zu machen.

Gleichzeitig iſt den Sodawaſſererzeugern in Erinerung zu bringen, daß nach dem Punkte 5, lit. b, er obzitirten hohen Miniſterialverordnung nur ſolche yphonverſchlüſſe geſtattet ſind, welche keinen höheren ls 10perzentigen Bleigehalt haben.

Aegypten. Impfung der Neugeborenen betreffend. om 17. Dezember 1890. (Journ. off. du Gouv. égypt. S. 1765.)

Nous Khédive d'Egypte.

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur t l'avis conforme de Notre Conseil des Ministres;

Le Conseil législatif entendu;

Vu la délibération de l'Assemblée générale de a cour d'appel mixte en date du 13 décembre 1890.

Vu les articles 47 et 54 du code pénal mixte;

Vu les articles 45 et 48 du code pénal indigène;

Décrétons:

Article premier. Notre décret en date du 10 juillet 1890 (23 Zilkadeh 1307) est modifié ainsi qu'il suit:

Art. 2. La vaccination des enfants nouveau-nés est obligatoire dans toute l'Egypte et ses dépendances.

Art 3. L'enfant devra être vacciné dans les trois mois de sa naissance.

Art. 4. Le père, ou, à défaut du père, la personne qui a la garde de l'enfant, devra présenter l'enfant au bureau de l'agent sanitaire du lieu, ou, à défaut du bureau et d'agent dans la localité, à celui de la localité la plus voisine dans le même district. L'enfant ainsi présenté sera vacciné gratuitement.

Dans les sept jours qui suivront, l'enfant devra être présenté de nouveau au même bureau ou au même agent qui s'assurera du résultat de opération.

Si l'opération a reussi, il sera délivré aux parents, sans frais, un certificat de vaccination.

Dans le cas contraire, il sera procédé tous les deux mois à une nouvelle opération, dont le résultat sera vérifié dans les sept jours comme pour la première.

Sont dispensés de cette présentation ceux qui fourniront dans le dit délai de trois mois un certificat émanant d'un médecin autorisé à exercer, constatant que l'opération a eu lieu avec succès.

Art. 5. En cas de maladie de l'enfant, ce dont le père, ou, à défaut du père, la personne qui a la garde de l'enfant, devra justifier par un certificat medical, l'obligation de vaccination sera suspendue jusqu'à son rétablissement.

Art. 6. Chaque village ou tribu dont la population est égale ou supérieure à trois cents âmes, doit posséder un registre de vaccination du modèle prescrit par l'autorité sanitaire.

Les hameaux, ezbehs, abadiehs, kafrs, campements, tribus, etc. dont le chiffre de la population est inférieur à trois cents âmes, feront inscrire les vaccinations aux villages les plus voisins, du district dont ils dépendent.

La vaccination dans ces endroits se fera soit par le médecin du district (ou par un autre médecin), soit par les barbiers des villages qui doivent être dûment autorisés par l'Administration sanitaire à pratiquer cette opération. Dans ce dernier cas, le médecin du district pourra, si cela lui est possible, surveiller les opérations.

Les enfants nés de parents indigents et conduits chez les barbiers, seront vaccinés gratuitement. Le Gouvernement paiera aux barbiers dix millièmes pour chacun de ces enfants vaccinés avec succès. Pour chaque enfant vacciné à domicile, le barbier aura droit à dix millièmes payables par les parents.

Art. 7. Les registres de vaccination seront déposés dans les villes au bureau sanitaire, dans les villages chez les cheikhs qui les feront tenir par le sarraf.

Art. 8. Toute infraction aux articles 4 et 5 ci-dessus sera punie d'une amende de 10 à 100 P. E., et d'un emprisonnement de vingt-quatre heures à une semaine, ou à l'une de ces deux peines seulement.

Les circonstances atténuantes pourront être admises.

Art. 9. Tout duplicata de certificat de vaccination sera délivré sur la demande qui en sera faite, contre paiement d'une taxe de 3 P. E.

Art. 10. Le présent décret est applicable aux indigènes à partir de sa publication; il entrera en vigueur à l'égard des étrangers trois mois après sa promulgation.

Art. 11. Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent décret.

Fait au palais d'Abdine, le 5 Gamad Awel 1308 (17 décembre 1890).

Méhémed Thewfik.

Par le Khédive:

Le President du Conseil des Ministres,
Ministre de l'Intérieur
Riaz. (Traduction.)

Japan. Verordnung Nr. 3 des Miniſteriums des Innern, das Koch'ſche Tuberkulin betr. Vom 2. Mai 1891. (Ueberſetzung aus der Staatszeitung vom 2. Mai 1891.)

1. Das Koch'ſche Tuberkulin darf im Allgemeinen nur in den Hoſpitälern der Central-Regierung oder der Regierungen von Fu und Ken (d. h. der Hauptſtädte und Regierungsbezirke), gebraucht werden. Wenn es aber in einem andern Hoſpital, welches geeignete Unterkunft für Kranke bietet oder durch einen Arzt, welcher über geeignete Räume zur Aufnahme von Kranken verfügt, in Gebrauch genommen werden ſoll, ſo iſt vorher durch Vermittelung des zuſtändigen Gouverneurs die Erlaubniß des Miniſters des Innern zu erbitten, welcher nach Einholung einer Aeußerung des Central-Geſundheitsrathes über die Ertheilung der Erlaubniß entſcheidet.

2. Das Koch'ſche Mittel darf bei Patienten, welche ſich nicht in einem Krankenhauſe aufhalten, nicht in Anwendung gebracht werden.

3. Der Gouverneur wird eventuell den Gebrauch der Flüſſigkeit durch eine Aufſichtsperſon kontroliren laſſen.

4. Wer das Mittel in Anwendung bringt, ſoll nach der anliegenden Tabelle monatlich über die beendeten Kuren an den Miniſter des Innern berichten.

5. Jede Zuwiderhandlung gegen Abſatz 1 und 2 wird mit Geldſtrafe bis zu 20 Yen beſtraft.

Tokyo, den 2. Mai 1891.

gez. Graf Saigo Tſukumichi,
Miniſter des Innern.

Aufgeſtellt, den . . . . . 18 . . Arzt: (Stempel) Name und Wohnort.

Tabelle über die Wirkung der Behandlung mit Tuberkulin.

Fortlaufende Nummer.	Name der Krankheit des Patienten.	Name des Patienten, Geſchlecht, Angabe der Beſchäftigung und des Alters.
Frühere Krankheiten und gegenwärtige Krankheiten.		
Datum der Einſpritzungen und Anzahl derſelben (bezw. Menge).		
Verlauf der Krankheit.		
Ergebniß.		

Anmerkung. In der Spalte „Frühere Krankheiten und gegenwärtige Krankheiten" ſind die früheren und gegenwärtigen Krankheitszuſtände vor der Injektion einzutragen und ferner, ob Bazillen gefunden ſind oder nicht.

In der Spalte „Verlauf der Krankheit" iſt die Körpertemperatur, welche ſich nach der Injektion gezeigt hat und ferner Bemerkungen über Athmen, Zahl und Art der Pulsſchläge, Kälteerſcheinungen, Zittern, Kopf-

schmerzen, Unwohlfühlen, Erscheinen von Hautflecken und Müdigkeit einzutragen.

In der Spalte „Ergebniß“ sind Ab- und Zunahme des Körpergewichts, gänzliche Wiederherstellung, etwaige Besserung, Erfolglosigkeit der Behandlung und Tod einzutragen.

Rechtsprechung.

Wiederholte Bestrafung aus § 14 Abs. 2 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 wegen unterlassener Impfung ist zulässig.

Urtheil des Kgl. preuß. Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.[1]) wider H. vom 18. Mai 1891.

In der Strafsache wider den Kaufmann Karl August H. von S. wegen Uebertretung des Impfgesetzes hat auf die von der Königlichen Staatsanwaltschaft gegen das Urtheil der Strafkammer III des Königlichen Landgerichts zu Wiesbaden vom 5. März 1891 eingelegte Revision der Strafsenat des Königlichen Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M. in der Sitzung vom 18. Mai 1891 für Recht erkannt:

das angefochtene Urtheil wird, insoweit dasselbe die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen den freisprechenden Theil des Erkenntnisses des Königlichen Schöffengerichts Höchst vom 19. November 1890 zurückweist, aufgehoben und insoweit wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Strafkammer III des Königlichen Landgerichts zu Wiesbaden zurück verwiesen.

Gründe:

Seitens der Staatsanwaltschaft ist gegen das Urtheil der Strafkammer III des Königlichen Landgerichts zu Wiesbaden vom 5. März 1891 die Revision rechtzeitig eingelegt und gerechtfertigt. Angefochten ist das Urtheil nur insoweit, als durch dasselbe die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen den freisprechenden Theil des schöffengerichtlichen Erkenntnisses vom 19. November 1890 zurückgewiesen ist. Angeklagter ist vom Schöffengericht von der Impfpolizeiübertretung freigesprochen. Es handelte sich dabei um die, als thatsächlich zutreffend vom Angeklagten zugegebene, Beschuldigung: daß Angeklagter zu Soden in der Zeit vom 21. April bis einschließlich 26. April und in der Zeit vom 22. bis 31. Mai 1890, der wiederholten amtlichen Auflage entgegen, weder die Impfung seiner vier impfpflichtigen Kinder: Wilfried, geboren am 12. Dezember 1883, Elisabeth, geboren am 1. Oktober 1882, Karl, geboren am 2. Oktober 1885 und Walther, geboren am 27. Juni 1887, noch das Bestehen eines gesetzlichen Hinderungsgrundes nachgewiesen habe. Die Strafkammer Wiesbaden hat die von der Staatsanwaltschaft gegen die Freisprechung eingelegte Berufung zurückgewiesen. Dabei hat die Strafkammer Gewicht gelegt auf die feststehende Thatsache, daß der Angeklagte bereits durch rechtskräftig gewordenes Urtheil des Königlichen Schöffengerichts zu Höchst vom 23. Oktober 1889 aus § 14 Absatz 2 des Impfgesetzes um deßwillen mit Strafe belegt worden, weil seine genannten vier Kinder ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung entzogen geblieben. Im Anschluß hieran wird die Zurückweisung der gegen die Freisprechung gerichteten Berufung damit gerechtfertigt, daß, weil Angeklagter bereits einmal aus § 14 Absatz 2 des Impfgesetzes rechtskräftig bestraft sei, eine fernere Bestrafung aus § 14 Absatz 2 des Impfgesetzes und folgewise auch eine Bestrafung aus § 14 Absatz 1 des Impfgesetzes dem Grundsatze „ne bis in idem“ widerstreiten würde.

Diesen Ausführungen des Berufungsrichters gegenüber erhebt die Revision die Rüge, daß der § 14 des Impfgesetzes bei Anwendung desselben auf die festgestellten Thatumstände verletzt sei.

Die Revision war für begründet zu erachten. Die Rechtsansicht des Berufungsrichters, auf welche die angefochtene Entscheidung gestützt ist, daß ein Vater wegen desselben Kindes aus § 14 Absatz 2 des Impfgesetzes nur einmal bestraft werden dürfte, und daß, nachdem eine Bestrafung erfolgt sei, jeder späteren Bestrafung aus § 14 Absatz 2 a. a. O. der Grundsatz „ne bis in idem“ entgegenstehen würde, kann nicht für richtig gehalten werden. Der jetzt erkennende Strafsenat hat zwar in seinem am 2. Juli 1890 in Sachen c. a Hobauer S. 2090 verkündeten Urtheile dieselbe Rechtsansicht wie jetzt der Berufungsrichter vertreten. Allein auf Grund erneuter eingehender Prüfung und Erwägung ist er zu dem Ergebniß gelangt, daß die in dem Erkenntniß vom 2. Juli 1890 vertretene Ansicht nicht festgehalten werden könne.

Sucht man, worauf es in erster Linie ankommt, das Impfgesetz aus seinem eigenen Inhalt auszulegen, so ist der Gedanke unabweisbar, daß der Gesetzgeber im öffentlichen Interesse den Impfzwang der Kinder will. Nach § 1 des Gesetzes soll der Impfung unterzogen werden jedes Kind vor dem Ablauf des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, sofern es nicht nach ärztlichem Zeugniß die natürlichen Blattern überstanden hat. Nach § 2 des Gesetzes soll ein Impfpflichtiger, welcher nach ärztlichem Zeugniß ohne Gefahr für sein Leben oder für seine Gesundheit nicht geimpft werden kann, binnen Jahresfrist nach Aufhören des diese Gefahr begründenden Zustandes der Impfung unterzogen werden. — Vergl. insbesondere Absatz 2. — Und der § 4 des Gesetzes bestimmt: „Ist die Impfung ohne gesetzlichen Grund (§§ 1 und 2) unterblieben, so ist sie binnen einer von der zuständigen Behörde zu setzenden Frist nachzuholen.“

Im Einklange mit diesen Bestimmungen steht es, daß durch die §§ 7, 8, 10, 12 und 13 des Gesetzes umfassende Kontrolvorschriften getroffen sind, welche geeignet erscheinen, die Befolgung der Impfpflicht zuverlässig zu überwachen. Ueberdies ist im § 13 des Gesetzes die Impfverpflichtung ausdrücklich als Impfzwang bezeichnet.

Im Hinblick auf den hieraus erkennbaren Ernst, mit welchem das Gebot, daß jedes Kind geimpft werden solle, aufgestellt und zu verwirklichen gesucht wird, ist von vornherein anzunehmen, daß Strafbestimmungen, welche auf das Unterlassen in Befolgung der Impfpflicht gesetzt sind, im Geiste des Gesetzes so auszulegen sind, daß vernünftigerweise für die Herbeiführung des Effekts der Impfung ein Erfolg davon zu erwarten ist. Wenn daher § 14 Absatz 2 des Gesetzes bestimmt: „Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung entzogen geblieben sind, werden mit Geldstrafe bis zu 50 ℳ oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft“ — so ist es mit dem Geiste des Gesetzes unvereinbar, diese Bestimmung so zu verstehen, daß durch eine einmalige Bestrafung aus § 14 Absatz 2 cit. das Nichtbefolgen der Impfpflicht ein für alle Mal gesühnt sein soll. Denn das Entzogenbleiben der Kinder ꝛc. von der gebotenen Impfung, welches hier als Thatbestand eines Delikts hingestellt ist, dauert als gewollter strafbarer Thatbestand fort, bis dem Gebote der Impfung genügt ist, und von einer nur einmal zulässigen Bestrafung wäre, zumal im Rahmen eines so milden Strafgesetzes, für den Effekt der Impfung, den der Gesetzgeber will, nichts wirksames zu erhoffen. Richtig ist allerdings, daß die Zulässigkeit einer wiederholten Bestrafung aus § 14 Absatz 2 cit. in dem Wortlaut dieses Paragraphen nicht ausdrücklich ausgesprochen worden ist. Aber entscheidend ist, daß auch das Gegentheil, es dürfe nur einmal gestraft werden, nicht gesagt ist. Gerade letzteres aber hätte, um die wiederholte Bestrafung auszuschließen, gesagt werden müssen. Zwar wäre es abwegig, hierbei die amtliche Aufforderung, und daß eine solche beliebig oft wiederholt werden kann, in Rücksicht zu ziehen. Denn nicht daß den amtlichen Aufforderungen nicht gehorcht wird, sondern daß die Impfpflicht unerfüllt bleibt, ist der in Betracht kommende Thatbestand, und neben diesem Thatbestande haben die bezüglichen amtlichen Aufforderungen nur die Bedeutung einer Voraussetzung der Strafbarkeit. Aber eben weil das

[1]) Siehe das frühere abweichende Urtheil desselben *Gerichtshofes Veröff.* 1890 S. 570, 586.

:gorische Gebot des Impfens in Frage steht, deshalb
rd, solange der gebotenen Impfpflicht nicht genügt ist,
Erfüllung einer fortbestehenden Verpflichtung unter-
fen. Es handelt sich somit um ein Omissiv-Dauer-
ikt — vergl. auch die gelegentliche Bemerkung des
ichsgerichts in Entscheidungen für Strafsachen Bd. 8,
395 —. Ist aber ein zuständliches Verhalten strafbar,
wird durch eine rechtskräftige Verurtheilung die zu-
ige Strafklage nur bezüglich desjenigen Verhaltens
braucht, welches zeitlich vor dieser Verurtheilung liegt.
Es ist daher ausgeschlossen, selbst bei Unterstellung
es von vornherein vorhandenen Entschlusses, der
pfpflicht unter allen Umständen nicht zu genügen, das
ch der Verurtheilung stattfindende Unterlassen mit dem
terlassen bis zur Verurtheilung in die Beziehung
es fortgesetzten Delikts im technischen Sinne zu bringen.
r Grundsatz „ne bis in idem" hat folgeweise keine
wendung, weil strafprozessualisch nicht ein idem,
dern ein novum vorliegt.

Zu den gleichen Ergebnissen gelangt man, wenn man
Entstehungsgeschichte des Gesetzes verfolgt. Die
tive, mit denen der Entwurf des Gesetzes dem Reichs-
e vorgelegt ist, besagen — vergl. Stenographische
chte des Deutschen Reichstages pro 1874, Bd. III,
28 ff. —: „Das seit längerer Zeit in Deutschland be-
klich gewordene Umsichgreifen der Blatternkrankheit
: in den Blattern-Epidemien der letzten Jahre eine
unruhigende Höhe erreicht und das Bedürfniß nach
er wirksamen Bekämpfung der gefährlichen Seuche
gemein fühlbar gemacht. Der Gesetzentwurf hat sich
vom Reichstage vertretenen Anschauung — Beschluß
n 23. April 1873 —, den Reichskanzler zu ersuchen,
die baldige einheitliche gesetzliche Regelung des Impf-
fens für das Deutsche Reich auf der Grundlage des
cinations- und Revaccinationszwanges Sorge zu
gen, lediglich angeschlossen,"

ferner zu § 4: „Für den Fall, wo eine Impfung
ne hinlänglichen Grund unterlassen ist, war die Be-
mmung der Frist zu deren Nachholung dem Ermessen
Behörde vorzubehalten, welche in der Lage sein
ß, einer etwaigen absichtlichen Uebertretung mit
tschiedenheit zu begegnen."

Was hier in den Motiven zu § 4 gesagt ist, erscheint
Sinne des Zurückgehens auf die Entstehungsgeschichte
so bedeutsamer, als § 4 des Entwurfes unverändert
setz geworden ist.

Daß der Entwurf den Impfzwang nicht mit Ent-
iedenheit wollte, wird freilich wohl kaum behauptet.
s wird aber der Umstand, daß der § 15 des Entwurfs,
lcher bestimmte — vergl. Stenographische Berichte
d. III, S. 184 —: „Wenn ein Impfpflichtiger ohne
setzlichen Grund der Impfung entzogen geblieben ist,
ld eine amtliche Aufforderung zu deren Nachholung
h fruchtlos erweist, so kann die Impfung mittelst Zu-
hrung zur Impfstelle erzwungen werden", nicht Be-
ndtheil des Gesetzes geworden ist, nicht ohne an-
einende Berechtigung dafür verwerthet, daß mit der
rafbestimmung in § 16 des Entwurfes (§ 14 des
setzes) ein Zwangsmittel im Sinne der obigen Aus-
rungen nicht gesetzt sein sollte.

Allein richtig ist nur, daß durch den Wegfall des
15 des Entwurfes ein Coercitivmittel ausgeschieden
dessen Verbleiben die Vornahme einer wiederholten
strafung aus § 14, Absatz 2 des Gesetzes (§ 16 des
ntwurfes weniger nöthig gemacht haben würde. Für
s Verständniß des § 14, Absatz 2 des Gesetzes (§ 16
s Entwurfes), und ob damit nur einmalige oder die
öglichkeit wiederholter Bestrafung gesetzt sein sollte,
damit an sich nichts gewonnen. Dies umso weniger,
s — vergl. die Rede von Loewe, welcher als der
entliche Urheber und Träger des Gesetzes zu bezeichnen
in den Stenographischen Berichten des Reichstages
o 1874, Bd. I, S. 104 — die Bestimmung des § 15
s Entwurfes unter der Zustimmung der Impffreunde
fallen ist. Ueberdies bewegen sich die Ausführungen
r Impffreunde wie der Impfgegner im Reichstage vor
e nach dem Wegfallen des § 15 des Entwurfes unter
m überall hervortretenden Bewußtsein, daß es sich bei
dem zur Berathung stehenden Gesetze um die Einführung
des Impfzwanges handele — vergl. Stenographische
Berichte des Reichstages pro 1874, Bd. I, S. 102—110,
226—252, 255—268, 336—357. — Hiernach kann man
nur sagen, daß mit dem Fallen des § 15 des Entwurfs
die Zwangsimpfung, so, wie sie dieser § als reichs-
gesetzliche Vorschrift vorgesehen hatte, — die landes-
gesetzlich bestehenden Zwangsimpfungen sind durch § 18,
Absatz 3 des Gesetzes aufrecht erhalten — keineswegs
aber der davon verschiedene Impfzwang weggefallen.
Zugleich ist die Annahme begründet, daß nach dem Weg-
fallen des § 15 des Entwurfs für den Gesetzgeber die
in § 16 des Entwurfs (§ 14 des Gesetzes) enthaltene
Strafbestimmung als Coercitivmittel eine wesentlich
größere Bedeutung gewinnen mußte. Etwas Gegen-
theiliges ist auch nicht daraus herzuleiten, daß als
Ueberschrift des Gesetzes entgegen dem Entwurf, welcher
sich als „Gesetz über den Impfzwang" bezeichnete,
„Impfgesetz" beschlossen ist. Denn dies ist auf eine An-
regung des Abgeordneten Loewe — vergl. Steno-
graphische Berichte des Reichstags pro 1874, Bd. I,
S. 268 — geschehen, und damit motivirt, daß das Gesetz
nicht blos den Impfzwang, sondern das ganze Impf-
wesen regele. Handelt es sich aber bei dem § 16 des
Entwurfs (§ 14 des Gesetzes) um eine Maßregel im
Rahmen eines den Impfzwang wollenden Gesetzes,
so ist auch im Sinne des Entwurfs Alles das dem Geiste
des Gesetzes entsprechend, was oben aus dem Inhalte
des Gesetzes selbst erörtert ist. Dazu kommt, daß die
einzige Aeußerung, welche im Reichstag bezüglich einer
mehrfachen Bestrafung aus § 14, Absatz 2 des Gesetzes
gefallen ist, die folgende des Abgeordneten Loewe ist
— vergl. Stenographische Berichte des Reichstags
pro 1874, Bd. I, S. 104 —: „In Bayern haben mäßige
Geldstrafen also ausgereicht. Dieselben sind in der
Weise normirt, daß zuerst eine kleine Strafe, im nächsten
Jahre eine etwas größere Strafe, im darauffolgenden
Jahre eine noch etwas größere und so steigend verhängt
wird. Von den anderen Geldstrafen, welche der Gesetz-
entwurf vorsieht, kann ich nur ganz unbedingt anerkennen
diejenige, welche die Lehrer und Vorsteher von Unterrichts-
anstalten ꝛc. trifft." Diese Aeußerung, welche ersichtlich
macht, daß Loewe sich den jetzigen § 14, Absatz 2 im
Sinne der in Bayern geltenden wiederholten Straf-
anwendung dachte, ist bei der hervorragenden Bedeutung,
welche diesem Abgeordneten an dem Zustandekommen
des Gesetzes beizumessen ist, um so bemerkenswerther,
als sie unwidersprochen geblieben ist.

Nun hat allerdings § 14. Absatz 2 des Gesetzes gegen-
über dem Entwurf die Einschiebung erhalten „und trotz
erfolgter amtlicher Aufforderung". Diese Einschiebung
hat aber den Sinn des § 14, Absatz 2 gegenüber dem
bezüglichen Wortlaut des Gesetzentwurfes nicht geändert,
wie denn auch von dem Abgeordneten Loewe — Steno-
graphische Berichte des Reichstags pro 1874, Bd. I,
S. 264 — erklärt ist, daß dieser Zusatz selbstverständlich
sei. Strafbarer Thatbestand ist das Nichtbefolgen der
gesetzlich gebotenen Impfpflicht, und die amtliche Auf-
forderung als Voraussetzung der Strafbarkeit dieses
Verhaltens würde aus dem im Gesetze wie Entwurf
identisch vorkommenden § 4 von selbst zu entnehmen sein.

Hiernach ist auch aus der Entstehungsgeschichte des
Gesetzes die Rechtsansicht des Berufungsrichters, auf
welcher die angefochtene Entscheidung beruht, als halt-
bar nicht zu erweisen. Vielmehr erscheint das Gegentheil
dargethan.

Demgemäß war die angefochtene Entscheidung, soweit
sie angefochten ist, aufzuheben, und die Sache insoweit
zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die
Berufungsinstanz zurückzuverweisen. — §§ 393, 394
Strafprozeßordnung.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Oesterreich. Der k. k. Oberste Sanitätsrath hat folgenden Initiativantrag, betreffend die Tilgung der Lungenseuche gestellt:

Der Oberste Sanitätsrath beantragt daher zum Zwecke einer radikalen Tilgung der Lungenseuche:

1. Alle an Lungenseuche kranken, sowie alle der Gefahr der Ansteckung durch dieselben ausgesetzten Rinder zu tödten;

2. die Besitzer der gekeulten Rinder von Seite des Staates entsprechend zu entschädigen;

3. § 28 des Reichsgesetzes vom 14. August 1886, R.-G.-Bl. Nr. 171, sowie die zugehörige Durchführungs-Verordnung vom 8. Dezember 1866, R.-G.-Bl. Nr. 172, in diesem Sinne einer Abänderung zu unterziehen.

Für den Fall der Zustimmung zu diesen Anträgen empfiehlt der Oberste Sanitätsrath nachstehende Maßnahmen einem Gesetze zur Tilgung der Lungenseuche und der bezüglichen Durchführungs-Verordnung zu Grunde zu legen.

Derselbe hat ferner zum Zwecke einer dauernd wirksamen Prophylaxe gegen die Wuthkrankheit aus eigener Initiative eine Reihe von Anträgen gestellt, welche das Ministerium des Innern veranlaßten, über das Vorkommen dieser Krankheit während des letzten Dezenniums eingehende Erhebungen, sowie Berichterstattung über die in einzelnen Gemeinden bereits bestehende Besteuerung und über die Konskription der Hunde, über die Modalitäten der Steuereinhebung ꝛc. ꝛc. anzuordnen. In dem Erlasse wurde eine Reihe von Fragen gestellt, deren Beantwortung seitens der einzelnen politischen Landesbehörden erfolgt und in der Beilage veröffentlicht sind.

(Oesterr. San.-Wesen Nr. 25 v. 18. Juni 1891 S. 198 u. Beilage S. 79.)

Oesterreich. Auf dem 1890 zu Wien abgehaltenen internationalen land- und forstwirthschaftlichen Kongresse sind nach dem von dem Schriftführer Dr. Max Ritter von Proskowetz im Auftrage des Kongreß-Komité's bearbeiteten Berichte (Wien 1890. Verl. der k. k. Landwirthschafts-Gesellsch.) nachstehende Beschlüsse von hygienischem, sanitäts- und veterinär-polizeilichem Interesse gefaßt worden (vergl. die schon auf S. 118 mitgetheilten Beschlüsse über Saccharin und Flußverunreinigung):

Sektion I. Landwirthschaft, c. Subsektion Viehzucht. Zu Frage 16. Erfahrungen über die Milchzeichen der Kuh:

„Es liegt im Interesse der Förderung der Milchviehzucht, daß gelegentlich der Rinderausstellungen, namentlich bei Melkviehprüfungen, nach dem Beispiele der Deutschen Landwirthschaftsgesellschaft folgende Messungen und Beobachtungen mit Bezug auf die Milchergiebigkeit dauernd angestellt werden, und zwar: a) Messungen des Körpers in Bezug auf den Rumpf, den Brustkorb und Hintertheil und Beobachtungen über die Breite der Rippenzwischenräume; b) Beobachtungen über die Beschaffenheit des Euters, der Milchadern, der Haut, Haare und Horn.

Dieser Beschuß ist allen großen europäischen Landwirthschaftsgesellschaften mitzutheilen.[1])"

Desgl. d. Subsektion Veterinärwesen. Zu Frage 24. Lungenseuche, ihre Bedeutung für die Landwirthschaft, deren Verbreitung, sowie Maßregeln gegen dieselbe mit besonderer Berücksichtigung der Schutzimpfung:

„1. Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Lungenseuche in Gegenden mit kleineren Rindviehbeständen und mit eigener Nachzucht am Schnellsten und Sichersten getilgt wird, wenn die verseuchten Bestände sobald als möglich gänzlich abgeschlachtet und die entleerten Stallungen vor ihrer Neubesetzung mit seuchenfreiem Rindvieh gründlich desinfizirt werden.

2. In Gegenden mit landwirthschaftlicher Industrie, wo die vorhandenen großen Rindviehbestände häufig gewechselt und durch Ankauf von Außen her ersetzt werden müssen, ist die vorhin genannte Maßregel für sich allein nicht ausreichend gewesen, um die Lungenseuche ohne allzugroße Geldopfer schnell und dauernd zu tilgen. Es ist deshalb dahin zu wirken, daß neben der Abschlachtung in geeigneten Fällen auch die Zwangimpfung der betroffenen Bestände gesetzlich angeordnet werden kann, wobei für die, in Folge der unter staatlicher Kontrole ausgeführten Impfung, zu Grunde gehenden Thiere dem Eigenthümer eine angemessene Entschädigung zu zahlen ist.

3. Da die Lungenseucheimpfung noch an verschiedenen Mängeln leidet, so ist dafür zu sorgen, daß diese durch entsprechende Versuche allmählig vermindert, beziehungsweise beseitigt werden. Es empfiehlt sich, namentlich den Modus der Gewinnung und Konservirung guter Lymphe möglichst zu vervollkommnen, damit dem bisjetzt häufig vorhandenen Mangel an guter Lungenseuchelymphe abgeholfen werde. Für das thierärztliche Versuchswesen müssen seitens der Staatsregierungen die erforderlichen Einrichtungen und Geldmittel so weit vervollständigt werden, als dies das Interesse der Wissenschaft und Praxis erfordert."

Desgl. Zu Frage 25. Tuberkulose, deren Diagnose, ihre wachsende Verbreitung und ihre Bedeutung für die Gesundheit des Menschen:

„Es ist wünschenswerth: 1. daß weitere statistische Erhebungen über das Vorkommen und die Ausbreitung der Rindertuberkulose angestellt werden, um zu konstatiren, ob Maßnahmen, sei es im Wege des Gesetzes, sei es des zwangsweisen Uebereinkommens, zur Tilgung dieser Seuche nöthig sind; 2. daß belehrend eingewirkt werde in Betreff der Nothwendigkeit einer Stallhygiene als einem hervorragenden Mittel zur Tilgung der Inhalations-Tuberkulose; 3. daß in Fachkreisen die Frage erörtert werde, ob eine Konservirung der Milch durch Hitze statt der bisher üblichen Methoden zu empfehlen wäre."

Desgl. Zu Frage 26. Ueber Schutzimpfungen gegen Rauschbrand: „Von Seite der landwirthschaftlichen Vereine und der Regierungen ist die Impfung der Jungrinder möglichst zu erweitern."

Desgl. Zu Frage 27. Ueber Schutzimpfung gegen Milzbrand und Schweinerothlauf:

„I. Nach den bisherigen Erfahrungen können die Schutzimpfungen gegen den Milzbrand überall dort empfohlen werden, wo derselbe alljährlich bedeutende Verluste verursacht; es sind jedoch zur Vervollkommnung und zur Sicherstellung des Impfverfahrens noch weitere exakte Versuche anzustellen und verläßliche Daten zu sammeln.

II. Die Impfung von Ferkeln gegen den Schweinerothlauf ist hingegen mit Rücksicht auf die bisher gewonnenen günstigen Erfahrungen in allen von der Seuche gefährdeten Gegenden anzuempfehlen."

Desgl. Zu Frage 28. Ursachen des seuchenartigen Verwerfens:

„Bei der Verbreitung, welche das seuchenhafte Verwerfen insbesondere unter den Kühen gefunden hat, empfiehlt es sich, umfassende Versuche anzustellen, welche einerseits die Erkenntniß des Infektionskeimes und anderseits eine endgiltige Beurtheilung der Wirksamkeit der von Bräuer und Nocard angegebenen Vorbauungsverfahren ermöglichen."

Sektion II. Landwirthschaftliche Spezialzweige, a. Subsektion Weinbau und Kellerwirthschaft. Zu Frage 36. Welche sind die empfehlenswerthen neuen Erscheinungen auf dem Gebiete der Weinbereitung und der Kellerwirthschaft:

„Das Erwärmen des Weines auf 60° C. (Pasteurisiren) ist eine für die Kellerwirthschaft sehr empfehlenswerthe Operation, wenn sie in der Weise ausgeführt wird, daß eine vollständige Abkühlung des erwärmt gewesenen Weines stattfindet, bevor derselbe wieder mit Luft in Berührung gelangt.

Das sogenannte Elektrisiren des Weines scheint eine Operation zu sein, durch welche junge Weine rasch ausgebildet und haltbar gemacht werden können. Die bisher bekannt gewordenen Versuche über diesen Gegenstand sind aber lange noch nicht genügend, um das Elektrisiren des Weines als eine unbedingt empfehlenswerthe

---

[1]) Dem in Alinea 2 dieser Resolution ausgesprochenen Wunsche ist seither vom Kongreßkomité Folge *gegeben worden.*

n der Kellerwirthschaft bezeichnen zu können.
t daher im hohen Grade wünschenswerth,
Versuche in größerem Maßstabe angestellt

n Catta angegebene Verfahren, Wein durch
altbar zu machen, ist, falls es sich bewährt,
hoher Bedeutung für die Kellerwirthschaft,
t dasselbe daher auf das Eingehendste geprüft

nwendung höherer Gährtemperatur ist
alität des Weines im Allgemeinen zuträg-
iedere, indem die warm vergohrenen Weine
brechung ausgähren und eine reichere Blume
ls jene, welche bei niederer Temperatur ver-
en.
: Erhöhung der Güte eines Weines durch
assen des Mostes mit edler Hefe betrifft, so
ierüber vorliegenden Versuche noch viel zu
s daß es möglich wäre, über den Werth oder
eses Verfahrens ein Urtheil abzugeben. Da
ngeführt, die Anwendung der rein kultivirten
ideren Zweigen der Gährungstechnik vorzüg-
nisse geliefert hat, erscheint es nicht aus-
daß Aehnliches beim Weine der Fall sein
sind auch in dieser Beziehung Versuche an-

dlich die in einem gewissen Stadium der Ent-
:s jungen Weines plötzlich eintretende Ab-
Säuregehaltes betrifft, so ist dieselbe ein
welcher die vollste Aufmerksamkeit verdient,
it es von Wichtigkeit, daß über denselben
e Studien angestellt werden.
nzentriren von Most in Vakuumapparaten ist
ider mit sehr hoher Herbsttemperatur sehr zu
s Verfahren.
rachtung großer Mengen von Wein auf weite
olgt auf sehr zweckmäßige Weise in eisernen,
gefütterten Behältern." (Schluß folgt.)

Vermischtes.

. **Berlin.** Der Kgl. Polizei-Präsident hat
18. Juni d. J. eine Bekanntmachung, be-
von dem ehemaligen Bildhauer Franz Otto
ogenannten Lebenswecker, erlassen, welche
von der auf S. 162 des Jahrg. 1888 der
angegebenen Abweichung mit der Bekannt-
m 20. September 1886 (s. Veröff. 1886 S. 604)
ereinstimmt.

n. **Berlin.** Bekanntmachung, das
einigen mit Schrot betr. Vom 26. Juni

ßt ist die Bekanntmachung vom 20. Dezember
gegeben, welche auf S. 41 des Jahrg. 1889 der
edruckt ist.)
nschluß an meine Bekanntmachung vom
er 1888, welche vorstehend nochmals zur
:bracht wird, mache ich darauf aufmerksam,
laschenreinigen mit Schrot keine Rückstände
des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1887, be-
Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegen-
so auch keine Streifen am Glase zurücklassen
verde die Gewerbebetriebe, in welchen Flaschen
ndt von Flüssigkeiten benutzt werden, durch
gen Beamten kontroliren lassen.
, den 26. Juni 1891.
Der Polizei-Präsident.
gez. Freiherr von Richthofen.

. **Reg.-Bez. Posen.** Der Königlich preußische
-Präsident zu Posen hat unter dem 2. Februar
ende Erhebungen über die Verhältnisse der
legenen Krankenanstalten veranlaßt, und
cke den Vorständen der Anstalten einen Frage-
usfüllung übersandt, in welchem u. a. über die
Lage des Grundstücks, die bauliche Anlage und die innere Einrichtung der Räume nähere Auskunft gewünscht wird.

Niederlande. Utrecht. Nach dem vom Direktor der Königl. niederländischen Thierarzneischule zu Utrecht Dr. Wirtz erstatteten 17. Jahresberichte der Impfstoffgewinnungsanstalt in Utrecht wurden im Jahre 1889 daselbst 97 Kälber, jedes mit durchschnittlich 233 Einstichen geimpft. Beim einzelnen Kalbe kamen durchschnittlich 193 Pusteln zur Entwickelung. Der gewonnene Impfstoff wurde in 3914 Gläsern verausgabt, und zwar wurden 2286 Sendungen abgegeben, die meisten nach den Provinzen Süd- und Nordholland. Berichte über die Wirksamkeit des Impfstoffs liegen für 718 Sendungen vor; darnach war der Erfolg bei 555 gut, bei 132 mittelmäßig, bei 21 Sendungen blieb er aus. — In der Anstalt selbst wurden 1497 Personen geimpft, darunter 1458 zum ersten Male. Alle erhielten 10 Impfschnitte und entwickelten sich, soweit Erfolgsangaben vorliegen, bei 1165 Personen 5 und mehr, bei 235 weniger als 5 Pusteln. Bei 44 blieb die Impfung erfolglos und wurde wiederholt, ebenso wurde sie bei 232 mit ungenügendem Erfolge Geimpften wiederholt.

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.
(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Mehlhausen, Dr. Charité-Annalen. 15. Jahrg. Berlin. 1890. 8°.
Meißner, Otto. Die Kaiserliche Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln vom 27. Januar 1890. Erläutert und herausgegeben von —. Leipzig. 1890. 8°.
München, die Zulässigkeit der direkten Einleitung der Fäkalien in die Isar für die Stadt —. Vorträge u. s. w. München. 1890. 8°.
Mundy, Dr. J. von. Ein weiterer Beitrag zu den Studien über Sanitätszüge. Wien. 1890. 8°.
Mundy, J. Ein Vorschlag für praktische Uebungen der Sanitätstruppen zur Friedenszeit. 3. Aufl. Wien. 1890. 8°.
Nordseebäder, die — auf Sylt, Westerland und Wenningstedt. Herausgegeben von der Seebade-Direktion. Hamburg. 1890. 12°. 7. Aufl.
Oldenburg, statistische Nachrichten über das Großherzogthum —. Heft 22. Oldenburg. 1890. 4°.
Prag, ärztlicher Bericht des k. k. allgemeinen Krankenhauses zu — für die Jahre 1887 und 1888. Prag. 1890. 8°.
Reincke, Dr. J. J. Das Medizinalwesen des hamburgischen Staates. Hamburg. 1890. 8°. 2. Aufl.
Reitmann, Dr. und Schönauer, Dr. Zur Ichthyol-Behandlung von Frauenkrankheiten. Wien. 1890. 8°. Sep.-Abdr.
Roth, Dr. Medizinische Statistik der Stadt Bamberg für die Jahre 1885—1889. 8°.
Sanitäts- und Medizinalwesen, Generalbericht über das — im Regierungsbezirke Liegnitz 1886—1888. Liegnitz. 1890. 8°.
Schütz, Prof. Dr. Die thierärztliche Hochschule zu Berlin 1790 -1890. Festschrift. Berlin. 1890. 8°.
Schuchardt, Bernhard. Die Kolanuß. Neue Folge. Weimar. 1890. 8°.
Sicha, Anton J. Bericht über die am 25., 26. und 27. August 1890 zu Graz abgehaltene 29. Generalversammlung des allg. österr. Apotheker-Vereins. Wien. 1890. 8°.
Sperk, Bernhard. Veterinärbericht für das Jahr 1888. Wien. 1890. 8°
Statistik, Beiträge zur — Mecklenburgs. Vom Großherz. statistischen Bureau zu Schwerin. 11. Band. 2. Heft. Schwerin. 1890. 4°.
Statistik, Beiträge zur — des Königreichs Bayern. Heft 56. München. 1890. 8°.

Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für Mai 1891.

Name der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichts-Monats	Todtgeborene des Berichts-Monats	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf 1 Jahr berechnet: in dem Berichts-Monat	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf 1 Jahr berechnet: in den Jahren 1876 bis 1887	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrh. im Ganzen	Akute Darmkrh. Brechdurchfall aller Altersklassen	Akute Darmkrh. Brechdurchfall Kinder unter 1 Jahr	Anm. d. Redact.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	
Preußen.																		
† Aachen	104 365	317	12	164	48	18,9	26,8	—	—	—	2	1	23	26	4	—	—	
† Allenstein	20 132	72	1	28	12	16,7	. [2]	—	—	1	—	—	3	2	9	8	8	
† Altendorf (Rheinprov.)	32 616	128	6	53	19	19,5	. [4]	—	—	—	2	—	10	1	—	—	—	
† Altenessen	20 494	92	6	29	10	17,0	. [4]	—	—	—	1	—	6	5	1	—	—	
† Altona	145 341	475	16	299	95	24,7	25,6	1	2	1	6	—	54	54	9	8	8	
† Aschersleben	23 054	70	2	39	13	20,3	26,2	—	1	1	—	—	4	6	3	—	—	
† Barmen	117 788	406	12	184	56	18,7	22,6	—	—	5	—	—	34	24	21	1	1	
† Berlin	1609 415	4233	124	2475	808	18,5	26,4	1	9	74	9	9	416	266	221	116	16	
Vororte. Standesamtsbez. Lichtenberg	23 670	85	—	56	29	28,4	. [6]	—	—	2	—	—	5	12	7	3	3	
Vororte. Standesamtsbez. Rixdorf	37 252	167	6	56	28	18,0	. [6]	—	—	—	—	—	8	11	10	1	1	
Vororte. Standesamtsbez. Weißensee	21 103	110	—	48	31	27,3	. [6]	—	—	1	—	—	4	4	15	7	7	
Vororte. Standesamtsbez. Schöneberg	30 857	87	2	53	17	21,0	. [7]	—	—	1	—	—	7	8	4	4	4	
Vororte. Andere Vororte [1]	83 570	259	7	152	54	21,8	. [8]	—	—	3	—	1	25	17	17	11	11	
† Beuthen O.-Schl.	31 327	97	3	64	28	24,5	33,8	1	2	2	1	—	8	9	2	2	2	
† Bielefeld	40 530	138	3	68	17	20,1	21,7	—	—	1	—	2	18	11	—	—	—	
† Bochum	48 416	179	7	88	31	21,8	28,2	-	—	—	1	—	13	19	3	—	—	
† Bockenheim	18 842	65	4	31	6	19,7	23,2[9]	—	—	1	—	—	9	3	3	—	—	
† Bonn	40 249	135	9	88	14	26,2	26,7	—	—	2	—	1	16	17	4	2	2	
† Borbeck	29 197	125	5	50	19	20,6	. [4]	—	—	1	2	—	5	11	3	—	—	
† Brandenburg a. H.	38 369	143	4	74	27	23,1	27,0	—	—	1	1	—	13	1	6	2	—	
† Breslau	339 318	997	34	779	262	27,5	31,3	25	11	28	2	3	107	105	59	5	4	
† Brieg	20 301	43	—	[25] 39	9	23,1[12]	26,8	—	—	3	—	—	4	5	2	—	—	
Bromberg	42 053	108	—	61	22	17,4	24,8	—	—	3	—	1	6	6	2	2	2	
Burg b. Magdeburg	17 706	60	1	26	9	17,6	26,3	—	1	2	—	—	1	5	9	9	8	
Celle	18 906	44	4	29	6	18,4	21,4	—	1	1	—	—	3	8	—	—	—	
Charlottenburg	80 898	229	5	145	36	21,5	29,3	1	—	2	1	—	14	18	9	5	5	
† Danzig	121 281	344	11	224	76	22,2	28,4	—	3	3	2	1	26	14	35	32	28	
† Dortmund	90 894	331	11	157	53	20,7	26,7	-	—	4	1	—	32	32	3	1	1	
† Düren	21 926	65	1	48	18	26,3	23,8[9]	—	—	1	1	—	10	2	—	—	—	
† Düsseldorf	148 126	495	24	294	97	23,8	24,1	9	—	3	—	1	31	73	14	1	1	
† Duisburg	60 672	220	7	135	32	26,7	26,8	—	—	25	—	—	14	15	14	6	6	
† Eberswalde	16 458	43	4	[26] 36	13	26,2[16]	. [2]	—	—	—	—	—	8	3	2	2	2	
† Eisleben	23 987	88	4	48	12	24,0	27,2[9]	—	—	2	—	—	11	3	1	1	1	
† Elberfeld	127 769	394	12	204	63	19,2	23,3	3	—	1	—	—	37	40	10	3	3	
† Elbing	41 963	128	5	93	42	26,6	30,4	—	—	2	—	—	5	11	21	9	9	
† Erfurt	74 003	235	3	124	48	20,1	23,2	—	—	2	—	—	9	17	7	7	7	
† Eschweiler	18 273	53	2	37	12	24,3	24,2[11]	2	—	—	—	—	8	5	2	2	2	
† Essen	80 317	282	6	118	45	17,6	28,1	—	—	1	1	—	12	30	7	2	2	
Eupen	15 431	40	-	19	3	14,8	21,9[9]	—	—	1	—	—	4	4	2	1	1	
† Flensburg	37 286	119	4	68	13	21,9	23,1	—	—	5	3	—	8	9	2	—	—	
† Forst i. L.	24 116	67	4	31	11	15,4	24,1[9]	—	—	1	—	—	6	3	—	—	—	
† Frankfurt a. M.	182 804	433	15	324	63	21,3	19,9	—	2	24	—	2	59	41	15	1	—	
† Frankfurt a. O.	55 915	138	3	141	34	30,3	27,1	19	3	—	—	—	20	23	13	7	7	
Geestemünde	15 625	56	1	34	4	26,1	. [3]	—	—	13	—	—	7	—	—	—	—	
† Gelsenkirchen	28 936	125	8	51	21	21,2	30,9[10]	—	—	—	1	—	3	8	7	1	1	
† M.-Gladbach	50 256	172	3	96	23	22,9	26,6	—	—	5	1	—	26	12	5	1	1	
† Gleiwitz	19 898	46	1	27	6	16,3	20,7[10]	—	—	—	—	—	1	9	1	—	—	
† Glogau	20 542	35	2	39	14	22,8	23,4	—	—	1	—	—	5	2	1	1	1	
† Gnesen	18 357	52	1	28	12	18,3	27,3[11]	—	—	3	—	—	—	1	1	1	—	
† Görlitz	62 886	160	7	100	27	19,1	27,7	—	1	3	—	—	20	10	6	1	1	
† Göttingen	23 955	48	3	[13] 46	6	23,0[13]	25,3	—	—	5	—	—	9	4	1	—	—	
Grabow a. O.	15 834	60	1	33	16	25,0	. [5]	—	—	—	1	—	3	5	4	4	3	
† Graudenz	20 814	65	4	[14] 49	28	28,3[14]	30,6	—	—	—	—	—	3	6	4	4	3	
† Greifswald	21 780	58	2	34	6	18,7	28,5	—	—	1	—	—	3	3	2	—	—	
Grünberg i. Schl.	16 288	38	2	34	15	25,0	. [5]	—	—	4	—	—	2	4	7	1	1	
† Guben	29 693	85	—	39	20	15,8	24,9	2	—	1	1	—	7	1	1	—	—	
† Hagen	36 055	127	6	47	8	15,6	26,3	—	—	4	—	—	12	7	2	1	1	
† Halberstadt	36 788	105	1	63	19	20,6	27,2	—	—	1	1	—	15	4	5	3	3	
† Halle a. S.	103 669	342	9	[15] 188	62	21,8[15]	24,8	—	1	2	1	—	19	19	14	4	4	
† Hamm i. W.	25 187	95	—	36	7	17,2	22,9	—	—	3	1	1	8	—	1	1	1	
† Hanau	25 104	52	3	60	14	28,7	25,0	—	-	5	—	—	12	8	5	1	1	
† Hannover	165 830	484	13	248	53	17,9	21,5	1	—	14	—	1	48	30	10	10	10	
† Harburg	36 123	124	8	71	27	23,6	23,7	—	—	1	1	—	—	—	7	7	7	
† Herford	19 654	59	1	28	8	17,1	22,7[11]	—	—	—	2	—	4	9	—	—	—	
† Hildesheim	33 958	104	4	45	11	15,9	22,2	—	—	2	1	—	7	2	—	—	—	

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenig einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 u. 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen Ergebnisse der Volksz 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden und zwar die in Spalte 2 u. 7 benutzten auf den 1. Juli 1891. Die Zahlen der G in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) *Standesamtsbezirke* Groß-Lichterfelde, Friedenau, Steglitz, Tempelhof, Treptow; Friedrichsfelde, Pankow, Plötzensee, Tegel, Reinickendorf, *Nieder-Schönhausen, Stralau, Borhagen-Rummelsburg.* — [2]) Nimmt seit 1891 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Desgl. seit 1890. — [4]) Desgl. se [5]) Desgl. seit 1888. — [6]) Desgl. seit 1887. — [7]) Desgl. seit 1886. — [8]) Desgl. seit 1886 bezw. 1887. — [9]) Durchschnitt 1885/89. — [10]) Desgl. 1 [11]) Desgl. 1886/89. — [12]) Ohne Ortsfremde 31 = 20,1 ‰. — [13]) Desgl. 35 = 17,5 ‰. — [14]) Desgl. 46 = 27,7 ‰. — [15]) Desgl. 183 = 19,8 ‰. — die in der Landarmen-Anstalt und im Krankenhause Gestorbenen 26 = 19,0 ‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichts-Monats	Todtgeborene des Berichts-Monats	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in dem Berichts-Monat	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Entzünd. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall aller Altersklassen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
rg	16 283	52	3	40	17	29,5	29,57)	—	—	—	—	—	7	3	2	2	2	28	—
gzlaw . . .	16 847	22	2	22	6	15,7	. 1)	—	—	—	—	1	3	2	5	2	2	7	4
urg	22 391	58	1	46	16	24,7	23,2	—	1	1	—	—	8	5	3	2	2	27	1
t	22 357	80	1	37	9	19,9	23,5	—	—	—	—	—	5	6	1	—	—	24	1
. . . . .	73 441	172	13	97	27	15,8	21,7	—	—	1	1	—	18	14	4	—	—	56	3
ß	16 800	59	—	23	10	16,4	. 4)	—	—	—	—	—	2	2	2	—	—	17	—
. . . . .	71 258	268	7	141	28	23,7	22,5	16	—	10	—	—	9	22	8	3	3	71	5
. . . . .	32 790	77	1	48	7	17,6	22,8	—	—	2	—	—	7	4	—	—	—	33	2
. . . . .	286 230	1027	28	569	219	23,9	26,5	1	1	14	1	2	88	64	41	16	16	345	12
berg i. Pr.	162 739	464	15	311	94	22,9	31,1	—	1	8	3	2	36	38	23	9	9	186	14
pütte	36 806	137	11	68	23	22,2	29,7	—	1	3	1	3	7	9	2	2	—	40	2
. . . . .	17 893	34	—	36	10	24,1	24,06)	5	—	1	1	—	5	4	—	—	—	20	—
. . . . .	17 047	45	1	34	7	23,9	24,86)	1	—	—	—	—	6	5	1	—	—	20	1
. . . . .	35 686	112	1	81	31	27,2	27,5	3	—	2	—	—	10	6	14	14	14	43	3
. . . . .	107 135	371	9	178	55	19,9	25,3	—	—	1	2	—	38	31	1	1	1	102	3
ch	18 361	46	1	28	9	18,3	23,56)	—	—	—	1	—	1	2	—	—	—	22	2
. . . . .	16 848	42	2	21	7	15,0	26,47)	1	—	—	—	—	5	5	2	—	—	8	—
erg a. W.	28 425	88	3	53	16	22,4	24,6	—	1	—	—	—	8	1	5	2	2	35	3
bielau . . .	16 410	58	—	49	24	35,8	. 3)	—	—	1	—	—	4	4	1	1	1	38	1
. . . . .	47 258	147	8	110	38	27,9	32,1	2	4	1	1	1	21	8	10	—	—	61	1
b.Hannover	28 327	90	1	858)	14	36,08)	34,87)	—	1	14	—	—	18	13	—	—	—	35	4
alde	18 665	57	4	30	13	19,3	28,27)	—	—	—	—	—	6	3	1	1	1	20	—
heid	19 961	96	1	42	13	25,2	23,47)	1	—	12	—	1	4	3	1	—	—	20	—
rg	20 835	55	4	33	4	19,0	23,9	—	—	2	1	—	4	4	—	—	—	20	2
burg . . .	207 202	672	29	374	122	21,7	28,1	15	—	16	—	2	41	70	26	6	4	196	8
l-Burbach .	18 778	89	5	37	17	23,6	. 5)	—	—	2	—	—	9	—	—	—	—	26	—
ch	20 915	88	3	38	5	21,8	. 3)	—	—	8	—	—	18	2	7	—	—	2	1
. . . . .	19 344	41	—	51	11	31,6	26,4	—	1	2	—	—	4	12	3	2	2	27	2
ld-Ohligs .	15 911	51	2	20	7	15,1	. 1)	—	—	1	—	—	6	2	—	—	—	11	—
urg	17 767	44	2	32	8	21,6	27,26)	—	—	2	—	—	7	4	—	—	—	19	—
. . . . .	20 397	48	—	29	11	17,1	21,3	—	—	1	—	—	4	2	—	—	—	22	—
usen i. Th.	27 820	91	1	39	10	16,8	23,8	—	—	7	1	—	6	8	1	—	—	15	1
n a. Rh. .	31 693	98	3	51	13	19,3	26,6	—	—	—	—	—	17	—	1	1	—	32	1
n a. d. R.	28 304	102	4	56	14	23,7	24,6	—	—	—	—	—	11	12	5	1	1	24	4
. . . . .	49 960	132	9	94	26	22,6	25,7	—	—	—	1	—	19	11	1	1	1	62	—
urg a. S. .	19 891	45	—	33	9	19,9	23,4	—	—	—	—	—	6	4	4	—	—	17	2
. . . . .	22 517	49	2	47	13	25,0	22,1	—	—	—	—	—	7	1	4	2	2	33	2
ister (Holst.)	18 008	83	2	27	13	18,0	. 2)	—	—	—	—	—	3	6	—	—	—	17	1
hen	29 098	82	4	45	11	18,6	. 3)	—	—	—	—	—	4	11	—	—	—	28	2
ppin . . .	14 567	43	1	339)	12	27,29)	. 4)	1	—	1	—	—	2	6	2	—	—	19	2
. . . . .	22 948	78	1	41	15	21,4	26,8	—	—	—	—	—	3	4	2	2	2	32	—
t O.-S. . .	17 756	66	—	39	20	26,4	28,27)	—	—	—	1	—	5	1	—	—	—	31	1
üsen	26 824	81	1	45	9	20,1	23,7	—	—	2	—	—	3	8	2	2	1	30	—
usen	25 819	97	6	56	21	26,0	22,7	—	—	1	—	—	10	10	6	2	1	25	4
. . . . .	19 561	60	1	45	18	27,6	30,27)	—	1	—	—	1	8	—	6	6	6	29	—
ück	40 390	121	4	88	17	26,1	23,4	—	1	3	—	—	12	15	4	—	—	49	4
orn	18 154	40	—	29	5	19,2	22,27)	—	—	—	—	—	6	8	2	1	—	13	—
. . . . .	69 785	171	6	130	37	22,4	29,5	—	2	4	2	—	12	20	9	3	2	80	1
n	54 527	129	5	94	21	20,7	23,6	11	—	3	—	—	15	7	5	3	3	51	2
u	18 103	41	1	38	12	25,2	26,1	—	—	1	—	—	6	8	3	3	3	20	—
burg . . .	20 933	54	2	38	11	21,8	26,4	—	—	2	—	—	4	5	2	—	—	23	2
ow.	16 739	48	2	38	16	27,2	. 1)	4	—	—	1	—	4	2	1	—	—	26	—
. . . . .	20 869	67	—	37	10	21,3	23,7	—	—	—	—	—	8	9	1	—	—	19	—
ib	41 131	165	3	74	24	21,6	22,5	—	—	10	—	—	20	16	2	2	2	25	1
. . . . .	27 322	107	8	38	10	16,7	20,4	—	—	1	—	—	7	1	2	1	1	27	—
nig	15 128	33	1	30	8	23,8	23,66)	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	23	—
nitz	24 820	68	4	61	25	29,5	30,2	—	—	—	—	—	12	—	1	—	—	47	1
. . . . .	18 427	72	1	26	3	16,9	20,76)	—	—	2	1	—	5	6	—	—	—	12	—
. . . . .	15 101	47	1	17	2	13,5	.	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	10	—
n	37 078	133	2	66	24	21,4	23,8	—	—	1	—	—	19	7	2	—	—	35	2
u	46 925	166	5	95	44	24,3	25,9	—	2	3	2	1	8	10	3	3	3	63	3
b i. P. . .	23 988	76	2	41	16	20,5	25,9	—	—	—	1	3	1	5	5	5	5	26	—
t.	19 424	75	—	37	14	22,9	24,27)	—	—	1	—	—	4	8	4	2	2	20	—
. . . . .	18 741	58	4	44	12	28,2	25,17)	1	6	—	—	—	5	6	1	—	—	23	2
. . . . .	118 185	340	8	248	84	25,2	26,1	—	—	14	—	—	35	31	20	9	9	138	10
. . . . .	24 052	72	4	32	7	16,0	28,5	—	—	—	1	—	4	7	1	1	1	18	1
ib	27 689	55	1	41	9	17,8	24,7	—	1	2	1	1	2	5	—	—	—	29	—
. . . . .	27 371	67	3	45	13	19,7	25,6	—	1	—	—	1	12	2	1	1	1	26	2
. . . . .	24 802	79	5	76	20	36,8	28,7	2	—	5	—	—	2	14	8	6	5	45	—
. . . . .	36 526	91	3	63	15	20,7	23,5	—	—	1	2	—	6	9	3	—	—	41	1

t seit 1891 an der Berichterstattung Theil — 2) Desgl. seit 1890. — 3) Desgl. seit 1884. — 4) Desgl. seit 1884. — 5) Desgl. seit 1887. — lt 1882/88. — 7) Desgl. 1886/88. — 8) Ohne Ortsfremde 55 = 23,3 ‰ — 9) Desgl. 31 = 26,5 ‰

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf 1 Jahr berechnet Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf 1 Jahr berechnet Jahre 1887 bis 1887	Todes-Ursachen Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankg. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall unter 1 Jahr
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
† Viersen	22 201	78	2	36	7	19,5	23,5	—	—	1	—	—	6	5	—	—	—
† Wandsbeck	20 915	57	1	28	15	16,1	22,7[4]	—	—	-	—	—	1	2	3	3	2
† Weißenfels	24 113	84	1	39	10	19,4	26,6	—	1	—	—	—	6	8	3	1	—
† Wesel	20 743	50	1	28	4	16,2	20,3	—	—	1	1	—	7	4	1	1	1
† Wiesbaden	65 771	119	7	113	22	20,6	19,9	—	—	1	—	—	13	9	3	3	2
† Wilhelmshaven	15 651	29	—	21	3	16,1	. [2]	—	3	1	—	—	3	2	1	1	1
Witten	26 601	92	2	49[7]	12	22,1 [7]	24,9	—	—	2	—	1	14	2	1	1	1
† Zeitz	21 897	80	4	51	20	27,9	26,7	—	—	2	1	—	7	5	20	10	9
Bayern.																	
† Amberg	19 483	56	2	48	19	29,6	29,25[4]	—	—	—	4	—	11	6	4	1	1
† Augsburg	76 643	208	9	223	65	34,9	30,5	3	2	5	—	—	26	30	21	5	5
† Bamberg	35 682	131	3	77	17	25,9	24,1	—	—	8	—	—	11	10	4	3	3
† Bayreuth	24 455	63	1	51	9	25,0	23,0	—	1	4	—	—	13	9	—	—	—
† Erlangen	17 768	62	2	65[8]	8	43,9 [8]	33,0	—	—	3	—	—	12	10	1	1	—
† Fürth	43 499	149	6	81	33	22,3	27,5	1	—	3	—	—	17	21	6	3	3
† Hof	24 814	93	3	36	12	17,4	25,7	—	—	—	—	—	1	9	1	1	1
† Ingolstadt	17 672	68	3	59	31	40,0	31,3[4]	—	—	2	—	1	2	6	6	6	6
† Kaiserslautern	37 692	137	5	73	19	23,2	21,5	—	—	6	—	—	16	12	4	1	1
† Kempten	15 900	39	5	36	5	27,2	. [1]	—	—	—	—	—	6	2	2	—	—
† Landshut	18 989	34	2	53	12	33,5	26,0[4]	—	9	—	—	—	10	3	5	—	—
† Ludwigshafen a. R.	29 612	120	1	59	23	23,9	28,3[4]	—	—	5	—	1	10	3	13	4	4
† München	356 241	1109	36	855	336	28,8	31,6	18	8	22	2	2	110	91	131	25	23
† Nürnberg	145 616	442	29	310	118	25,5	26,7	3	2	5	1	2	72	44	35	17	15
† Passau	16 830	33	2	37	9	26,4	28,0[4]	—	—	—	—	—	10	4	2	2	2
† Pirmasens	21 759	90	4	50	18	27,6	. [3]	—	—	1	1	2	6	2	2	2	2
† Regensburg	37 742	69	1	107	38	34,0	30,0	—	—	—	—	—	9	12	2	—	—
† Speyer	17 739	55	—	36	16	24,4	23,1[4]	—	—	—	—	—	3	9	6	3	3
† Würzburg	61 740	139	7	140	31	27,3	26,8	—	1	5	—	—	39	17	13	10	9
Königreich Sachsen.																	
† Bautzen	21 797	39	2	41	13	22,6	22,5[4]	—	—	—	—	—	5	4	5	1	1
† Chemnitz	142 238	541	16	389	194	32,8	31,3	—	18	7	—	1	32	16	1	1	1
† Crimmitschau	20 003	72	6	58	29	34,8	32,5	—	—	1	1	—	8	1	1	—	—
† Dresden	279 585	765	34	520[9]	170	22,3 [9]	24,6	1	2	20	2	1	78	55	37	24	21
† Freiberg	29 169	103	3	59	18	24,3	29,0	—	—	2	—	—	8	8	2	—	—
† Glauchau	23 600	106	3	51	27	25,9	34,7	1	—	—	—	1	2	4	—	—	—
† Leipzig	360 468	125	36	617	236	20,5	22,7	—	5	18	5	1	100	83	78	16	15
† Meerane	22 478	60	7	74	41	39,5	34,5	—	—	—	—	—	10	3	2	1	1
† Meißen	18 154	64	—	35	15	23,1	28,1[6]	—	—	1	—	—	5	7	2	1	1
† Plauen i. V.	47 491	169	4	111	38	28,0	25,4	—	5	2	—	—	17	9	5	1	—
† Reichenbach	21 869	112	3	50	33	27,4	28,5[4]	—	—	—	—	—	3	1	1	1	1
Werdau	16 445	74	—	53	39	38,7	. [3]	—	—	—	—	—	4	4	2	1	1
† Zittau	25 646	59	—	50	17	23,4	26,0	—	—	1	1	—	11	—	3	3	3
† Zwickau	44 783	168	5	100[10]	32	26,8 [10]	29,9	—	—	1	—	1	10	14	—	—	—
Württemberg.																	
† Cannstatt	20 526	57	1	37	8	21,6	25,2	—	—	1	—	—	9	2	3	1	1
† Eßlingen	22 310	64	2	36	13	19,4	22,8	—	3	1	—	—	3	4	3	3	3
† Gmünd	16 979	41	—	42	8	29,7	23,3[6]	2	—	2	—	—	11	7	—	—	—
† Heilbronn	30 191	86	5	53	14	21,1	23,8	—	—	2	—	—	15	6	1	1	1
† Ludwigsburg	17 537	26	—	16	1	10,9	17,4[4]	—	—	1	—	—	2	1	—	—	—
† Reutlingen	18 639	55	1	48	17	30,9	24,6	—	—	3	—	1	8	5	7	7	7
† Stuttgart	126 569	308	11	220	54	20,9	21,4	—	1	11	2	—	41	28	16	11	10
† Ulm	36 502	88	7	66	19	21,7	24,5	—	4	1	—	—	9	8	3	1	1
Baden.																	
† Freiburg	49 656	127	3	98[11]	21	23,7 [11]	25,4	—	—	5	—	—	17	1	5	4	4
† Heidelberg	32 297	77	4	73[12]	22	27,1 [12]	26,8	—	—	2	3	1	10	10	3	3	3
† Karlsruhe	74 945	182	1	133[13]	32	21,3 [14]	19,7	—	2	8	—	—	28	15	7	2	2
† Konstanz	16 422	29	2	26	6	19,0	. [3]	—	—	—	—	—	5	2	1	1	1
† Mannheim	81 116	274	9	116	40	17,2	21,8	—	1	1	1	1	19	19	7	2	2
† Pforzheim	30 309	92	2	57	19	22,6	22,6	—	—	4	—	—	19	6	4	4	4
Hessen.																	
† Darmstadt	57 599	129	3	104	18	21,7	21,0	1	—	6	—	—	19	18	3	—	—
† Gießen	20 821	68	3	46	7	26,5	23,1[4]	2	—	6	—	—	8	7	—	—	—
† Mainz	73 761	214	6	132	35	21,5	23,3	—	1	6	—	2	26	9	4	3	3
† Offenbach	35 574	106	—	64	21	21,6	22,0	—	—	6	1	—	8	11	3	3	2
† Worms	25 931	86	3	53	21	24,5	23,4	—	—	1	—	—	4	9	5	5	4
Mecklenb.-Schwerin.																	
† Rostock	45 025	113	2	73	17	19,5	20,7	—	—	5	—	—	2	13	3	3	2
† Schwerin	33 889	79	1	45	7	15,9	21,0	—	—	—	—	—	2	8	2	1	1
† Wismar	16 906	39	—	35	6	24,8	22,1[4]	—	—	—	—	—	3	3	1	—	—
Großh. Sachsen.																	
† Apolda	21 209	75	2	45	24	25,5	27,0[4]	4	—	2	—	—	4	3	8	7	7

[1]) *Nimmt seit 1891 an der Berichterstattung Theil.* — [2]) *Desgl. seit 1886.* — [3]) *Desgl. seit 1889.* — [4]) *Durchschnitt 1882/88.* — [5]) *Desgl.* [6]) *Desgl. 1886/88.* — [7]) *Ohne Ortsfremde 44 = 19,8 ‰* — [8]) *Desgl. 37 = 25,0 ‰* — [9]) *Desgl. 476 = 20,4 ‰* — [10]) *Desgl. 87 =* [11]) *Desgl. 83 = 20,1 ‰* — [12]) *Desgl. 56 = 20,8 ‰* — [13]) *Desgl. 124 = 19,9 ‰*

men er rte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet, Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet, Jahre 1879 bis 1887	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Krkt. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Gnj. bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
.....	21 578	47	4	39	9	21,7	20,9	—	—	—	—	—	4	5	—	—	—	28	2
.....	24 896	55	—	26	6	12,5	19,2	—	—	2	—	—	2	3	3	3	3	15	1
aburg.																			
rg	23 489	46	—	40	5	20,4	23,5	1	1	1	1	—	10	3	—	—	—	18	5
chweig.																			
hweig ...	102 052	344	12	188	51	22,1	24,6	—	2	8	1	—	36	27	8	8	5	94	12
enburg.																			
rg	31 711	105	5	67[4])	21	[4])25,4	31,2	—	—	1	—	—	6	8	1	—	—	51	-
b.-Gotha.																			
.....	29 249	63	1	38	10	15,6	22,3	—	—	—	—	—	7	7	2	1	1	22	—
.....	17 151	35	1	22	3	15,4	21,9	—	—	1	—	—	2	3	—	—	—	16	—
halt.																			
g	29 027	83	3	52	16	21,5	23,8	—	—	3	1	—	2	8	1	1	1	35	2
.....	18 330	53	1	40	12	26,2	20,8[2])	—	—	—	—	—	6	4	—	—	—	28	2
.....	35 479	115	5	57	13	19,3	24,0	—	—	1	1	—	2	10	3	3	3	39	1
.....	16 316	52	—	29	10	21,3	25,6[2])	—	—	1	—	—	4	3	1	—	—	20	—
ä. L.																			
.....	20 477	79	1	42	17	24,6	24,9[3])	—	—	1	1	—	1	7	8	6	6	23	1
j. L.																			
.....	39 981	141	4	89	54	26,7	29,3	—	—	3	1	—	6	15	27	9	9	36	1
beck.																			
.....	64 508	206	6	111	32	20,6	21,9	—	—	6	—	—	14	11	7	5	5	66	7
men.																			
.....	125 703	310	7	204	39	19,5	20,9	—	—	10	2	1	44	23	4	1	1	106	14
aven ...	17 245	35	1	25	1	17,4	. [1])	—	—	1	—	—	2	2	—	—	—	15	5
burg.																			
u. Vororte	582 098	1778	58	1114	333	23,0	26,3	—	4	27	6	4	153	180	40	14	11	643	57
thringen.																			
.....	30 866	77	2	50	18	19,4	28,4	—	—	—	—	1	5	7	4	4	4	32	1
.....	60 908	138	8	92	16	18,1	22,6	—	—	—	2	—	14	5	7	—	—	56	8
ien	77 808	217	8	135	42	20,8	22,8[2])	2	1	3	—	—	19	17	24	24	24	67	2
rg	124 896	351	9	262	85	25,2	27,7	2	—	4	3	—	38	34	36	34	34	142	3

Sterblichkeit in einer Anzahl größerer Orte des Auslandes 1891. †)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
opa.																			
räus, Feb.	141 820	.	.	341	131	28,9	.	4	—	5	7	2	18	130	4	.	.	169	2
il	72 799	186	6	135	32	22,3	.	14	1	6	1	—	16	16	[5]) 6	.	.	70	5
il	46 917	149	4	137	19	35,0	.	—	—	10	1	—	28	14	[5]) 4	.	.	77	3
Dezember	56 303	106	8	124	13	26,4	.	16	—	5	2	—	10	10	2	.	.	76	3
Dezember	237 073	510	26	631	75	31,9	.	—	—	11	22	7	69	93	13	.	.	405	11
Mai ...	206 000	494	27	451	124	26,3	.	1	—	3	3	—	73	117	34	.	.	220	.
zember .	58 710	173	2	126	24	25,8	.	5	—	2	1	—	21	18	1	.	.	77	1
./5.-1./6. .	65 000	170	.	163	46	32,6	.	9	1	1	—	—	26	8	6	—	—	108	4
ember . .	61 941	135	9	130	19	25,2	.	1	—	—	1	—	11	32	4	.	.	79	2
il	53 080	108	4	106	12	24,0	.	—	5	5	—	1	17	11	[5]) 1	.	.	61	5
ai	206 033	483	32	352	64	20,5	.	20	2	—	3	—	40	57	23	.	.	196	11
Dezember	111 267	325	11	310	44	33,4	.	—	—	2	11	2	50	50	12	.	.	176	7
mber . .	186 172	539	43	546	105	35,2	.	60	—	14	6	3	66	131	24	.	.	236	6
.-30./5. .	47 560	129	7	161	29	35,2	.	—	—	—	4	1	29	15	13	.	.	98	1
./8.-28./8.	242 297	590	61	728	131	39,1	.	2	—	8	7	3	70	180	1	—	—	451	6
Dezember	376 143	1027	79	1126	145	35,9	.	11	2	115	17	2	74	196	43	.	.	648	18
pril ...	753 469	.	99	2752	1269	43,8	.	16	24	45	27	4	383	112	617	.	.	1494	30
zember . .	79 091	171	6	184	30	27,9	.	2	—	—	2	—	22	39	16	.	.	100	3
./.4-30./5.	50 693	181	9	129	34	26,5	.	—	3	2	1	3	30	14	6	.	.	67	3
ai	86 114	241	23	154	50	21,5	.	—	—	3	2	—	11	24	1	—	—	112	1
ausgemeinden April	94 955	241	9	221	41	27,9	.	3	1	18	—	1	31	36	[5]) 8	.	.	115	8
ika.																			
t, 6./3-2./4.	231 396	827	39	751	170	42,2	.	6	—	7	41	3	32	34	165	—	—	449	14
-2./4. . .	374 838	1583	74	1251	298	43,4	.	20	—	5	58	5	113	72	353	—	—	616	9
m.																			
./4.-28./4.	773 196	1087	105	1935	.	32,5	.	120	.	.	2	.	229	.	154	.	.	1404	26
.....	398 777	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
ika.																			
April . .	455 427	641	71	850	164	22,4	.	—	8	14	5	—	106	222	10	.	.	451	34
./4.-30./5.	448 447	.	.	1043	.	24,3	.	5	10	31	6	2	.	241	6	.	.	747	.
April . .	862 155	.	.	2494	.	34,7	.	23	51	108	11	.	199	1103	16	.	.	934	49
pril . . .	1 200 000	.	124	3450	1109	34,5	.	43	39	75	136	5	231	859	405	67	.	1546	111
April . .	300 000	.	44	621	110	24,8	.	—	4	16	23	—	59	113	18	—	.	359	29
April . .	233 000	.	.	479	.	24,7	.	5	—	14	—	2	34	74	49	.	.	291	10
,25./4.-30./5.	254 000	.	39	795	266	32,6	.	9	—	8	4	1	74	50	194	104	.	438	17
April . .	1 680 796	.	.	5048	.	36,0	.	84	169	166	13	.	508	1491	79	.	.	2338	158
iro, Feb.	400 000	.	93	1401	233	42,0	.	1	—	—	6	2	135	28	67	.	.	1145	17
ko, April	330 000	.	34	562	88	20,4	.	—	—	39	5	1	83	89	13	1	1	309	23
April . .	460 000	786	73	842	176	22,0	.	12	8	29	10	1	83	139	29	.	.	498	33

e Nachweisung werden nur solche Orte aufgenommen, welche in den wöchentlichen Nachweisungen nicht enthalten sind. — [1]) Nimmt seit
erichterstattung Theil. — [2]) Durchschnitt 1886/88. — [3]) Durchschnitt 1882/88. — [4]) Ohne Ortsfremde 60 = 22,7 ‰. — [5]) Im 1. Lebensjahre.

m Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Deutsche Militairdienst-Versicherungs-Anstalt

in Hannover. Nur Knaben unter 12 Jahren finden Aufnahme. Versicherung in den ersten Lebens am vortheilhaftesten. Von 1878 bis Ende 1890 wurden versichert **169 000 Knaben mit 190 000 000** Eine so große Betheiligung hat nie ein Deutsches Versicherungs-Institut gefunden. — Prospecte ꝛc. ve kostenfrei die Direction und die Vertreter. (9

Saison vom 1. Mai bis 15. Oktober.

Neuenahrer Sprudel.

Ahrt bahn, rhein

Therme mit Lithiongehalt, mildlösend und schlagend bewährt vor den meisten äh Thermen durch den eminenten Vorzug, günstige Erfolge zu erzielen, ohne den Organism schwächen bei chronischen Catarrhen der Verdauungs-, Harn- und Respirations-Organe, bei Nieren Leberanschwellungen, Stein, Diabetes mel., Gicht, Rheumatismus und Frauenleiden. — Zu beziehe die Direction, Niederlagen und Apotheken, ebenso Pastillen und Salz. Mit Bädern und Lesesa nur das comfortable Curhôtel in Verbindung. **Prospecte gratis.** (

Villa Emilia

bei Blankenburg im Schwarza
(Thüringen)
Heilanstalt für Nervenkranke
ist das ganze Jahr hindurch geöffnet. **Dr. Bi**

Eberswalde,

Salinische Eisenquellen, Luft- und Terrain-Kurort,

in 30 Meter Höhe am nördlichen Rande der Platte von Barnim, **Station der Berlin-Stettiner Ei 45 Kilometer von Berlin, 89 Kilometer von Stettin.**

Vorzüglich geeigneter Aufenthalt für Erholungsbedürftige, in herrlicher Lage. Stundenlan gepflegte Promenaden in Buchen- und Nadelwaldungen. Freundlicher Ort mit breiten Stras Alleen, die Annehmlichkeiten des Stadt- und Landlebens vereinigend. Vorzügliche Verpflegu Wohnungen, mässige Preise. Sowohl im Sanatorium wie in dem an der Promenade gelegene bade werden Bäder jeder Art verabreicht. Milch-, Molken- und Kefirkuren. Spielplätze für J Alt im Walde. Im Kurpark täglich Promenaden-Konzert.

Aerzte: **Dr. Bräutigam, Dr. Köhler, Dr. Krug, Dr. Pauly,** Sanitätsrath, **Dr. von Quillfeldt Dr. Roeseler,** Inhaber des Sanatoriums, **Dr. Senckpiehl, Dr. Zybell,** Sanitätsrath.

Auskunft über Wohnungen etc. ertheilt die **Brunnen-Direct**

Kalle & Co., chem. Fabrik, Biebrich a. Rhein. (Gegründet

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig,** ersetzt das Jodoforn medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35 130.

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. Für die Wirksamkeit desselben i sächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichen** Perlen g wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist unt

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Ant von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu

Salzbrunner Oberbrunnen

Als alkalische Quelle ersten Ranges bereits seit 1601 erfolgreich verordnet.
Brunnenschriften und Analysen gratis und franco durch
Versand der Fürstlichen Mineralwasser von Ober-Salzbrunn
Furbach & Strieboll, Salzbrunn i/Schles.
Niederlagen in allen Apotheken und Mineralwasser-Handlungen.

(9939)

CACAO-VE

entölter, leicht löslic Cacao.

Unter diesem Handelsnamen len wir einen in Wohlges hoher Nährkraft, leichter Ver keit und der Möglichkeit sch Zubereitung (ein Aufguss ko Wassers ergiebt sogleich das Getränk) unübertreffl. Cacao

Preis: per	3/1	1/1	1/2	1/4 = Pf
	850	300	150	75 Pfen

HARTWIG & VO Dresden

Wasserheilanstalt
Sophienbad zu Reinbek
(nahe Hamburg)
Electro- und Pneumotherapie, Gymnastik, Massage, Diätcuren. (9952)
Dr. **Paul Hennings.**

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Mikroskopie der Nahrungs- und Genussmittel aus dem Pflanzenreiche. Von Dr. med. Josef Moeller, Professor an der Universität in Innsbruck. Mit 306 Original-Holzschnitten.
Preis M. 16,—; gebunden M. 17,20.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6348) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XV. Jahrgang. Berlin, den 14. Juli 1891. Nr. 28.

Inhalt. Personal-Nachrichten. S. 419. — Gesundheitsstand. Mittheilungen über Volkskrankheiten. S. 419. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 420. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 421. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 421. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 421. — Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern 1890. S. 422. — Desgl. im französischen Heere 1888. S. 422. — Witterung. S. 422. — Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten. S. 422. — Thierseuchen in Dänemark, 1. Vierteljahr. S. 424. — Schweinefieber in Großbritannien 1888/90. S. 424. — Veterinär-polizeiliche Maßregeln. S. 422. — Medizinalgesetzgebung u. s. w. (Preußen.) Atteste der Medizinalbeamten. S. 424. — Anwendung des Koch'schen Mittels bei tuberkulösen Gefangenen. S. 424. — Verhütung der Tuberkulose. S. 424. — Theater, Cirkusgebäude 2c. S. 426. — Säuglinge und Wöchnerinnen — Masern, Scharlach und Diphtherie. S. 427. — (Reg.-Bez. Oppeln.) Rohhäute. S. 427. — (Oesterreich.) Bezugsbedingungen für das Koch'sche Heilmittel gegen Tuberkulose. S. 427. — Schutzpockenimpfung. S. 427. — Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w. (Oesterreich.) Internationaler land- und forstwirthschaftlicher Kongreß zu Wien 1890. (Schluß.) S. 428. — Vermischtes. (Preußen. Berlin.) Säuglinge und Wöchnerinnen — Masern, Scharlach und Diphtherie. S. 429. — (Italien.) Sanitäre Werke in den Gemeinden 1887/90. S. 429. — Laboratorien der öffentlichen Gesundheits-Direktion 1890. S. 429. — Beilage. Gerichtl. Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz (Tuberkulose). S. 33.*

Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, dem außerordentlichen Mitgliede des Kaiserlichen Gesundheitsamtes, Königlich bayerischen Geheimen Rath und Ober-Medizinal-Rath Dr. von Kerschensteiner den Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse zu verleihen.

Der zur Dienstleistung beim Kaiserlichen Gesundheitsamte kommandirte Königlich bayerische Assistenzarzt II. Klasse des 10. Infanterie Regiments Dr. Friedrich ist zum Assistenzarzt I. Klasse ernannt worden.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Nach einer Meldung vom 28. Juni ist im Vilajet Aleppo (s. Veröffentl. S. 399) durch eine von türkischer Seite entsandte Kommission von Aerzten der Ausbruch der Cholera festgestellt worden. Am 3. Juli wurden in Aleppo 3 Cholerafälle festgestellt, davon 2 mit tödtlichem Ausgange, in Antiochien 1 Fall mit sofortigem Tode.

Gelbfieber. An Bord des am 26. Juni von Santos über Rio, Bahia, St. Vincent, Las Palmas, Lissabon und Antwerpen in Bremerhaven eingetroffenen Lloyddampfers „Köln" sind mehrere Fälle von gelbem Fieber vorgekommen. Die Krankheit trat gleich nach der Abfahrt von Rio auf und zwar zunächst bei zwei Zwischendeckspassagieren und zwei Personen der Besatzung. Einer der erkrankten Zwischendeckspassagiere starb am Tage der Erkrankung. Die übrigen drei Kranken, sowie weitere drei Passagiere und ein Kohlenzieher, bei welchen sich verdächtige fieberhafte Zustände zeigten, wurden nebst ihren Effekten in das Quarantäne-Hospital zu Bahia geschafft. Ebendahin wurden auch die Leiche des verstorbenen Passagiers, sowie die Effekten desselben transportirt. Weitere Erkrankungen an gelbem Fieber sind an Bord nicht eingetreten. Da seit der Abreise von Bahia vier Wochen vergangen waren, das Schiff in genügender Weise desinfizirt worden war und sowohl die Mannschaft als die Passagiere bei der in Bremerhaven erfolgten ärztlichen Untersuchung gesund befunden wurden, so konnte das Schiff zum freien Verkehr zugelassen werden.

Aus den im Gesundheitsamte eingelaufenen Meldungen[1]) sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Berlin (Kgl. Charité) 4, Wien 10, Prag 3, Brüssel 2, Warschau 4 Todesfälle; Berlin (Kgl. Charité 2), Reg.-Bezirke Lüneburg (Variolois), Münster je 4, Posen 9, Wien 51, Petersburg 3 Erkrankungen. Laut Bericht vom 8. Juni sind in der Stadt St. Thomas seit dem 15. Mai 3 Pockenfälle vorgekommen. Die Kranken befinden sich im Lazareth isolirt. **Flecktyphus:** Petersburg 5 Erkrankungen; **Rückfallsfieber:** Petersburg 3 Todesfälle und 6 Erkrankungen; **Genickstarre:** Reg.-Bez. Düsseldorf 2, Kopenhagen 3 Todesfälle und 2 Erkrankungen; **Influenza:** Aus London sind 56, Kopenhagen 3, Stockholm 8 Todesfälle, aus den beiden letzteren Orten 170 und 5 Erkrankungen an Influenza gemeldet worden.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen verstarb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte für 1878/87: 1,26 %): in Elberfeld; außerdem sind 516 Erkrankungen in Breslau, 315 im Reg.-Bez. Arnsberg, 172 im Reg.-Bez. Düsseldorf, 108 im Reg.-Bez. Schleswig, 312 in Wien, 94 in Budapest hervorzuheben; an **Diphtherie und Croup** (1878/87: 4,34 % in den deutschen Orten): in Braunschweig, Liegnitz, Brünn, Triest.

[1]) Die Angaben beziehen sich, soweit eine andere Zeit nicht mitgetheilt wird, auf die für den betreffenden Ort einschlägige Berichtswoche.

In den Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte bezw. über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 26. Woche vom 28. Juni bis 4. Juli 1891.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-fieberhafte)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankg. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder unter 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Anmerkungen. Nr.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	104 365	82	2	45	16	22,4	26,8	—	—	1	1	—	4	5	6	5	4	28	—
† Altona	145 341	108	4	61	19	21,8	25,9	—	1	—	—	—	13	8	2	2	2	37	—
† Augsburg	76 648	47	2	49	16	33,2	30,5	—	—	1	—	—	6	4	7	3	3	31	—
† Barmen	117 788	79	5	29	9	12,8	22,6	—	—	1	1	—	3	5	3	—	—	16	—
† Berlin	1 609 415	936	31	658	291	21,3	26,4	3	1	11	2	5	66	51	134	72	4	365	16
† Bochum	48 416	35	—	18	9	19,3	28,2	—	—	—	—	—	4	3	2	—	—	9	—
† Braunschweig	102 052	80	5	35	12	17,8	24,6	1	—	4	—	—	9	6	4	2	2	10	1
† Bremen	125 703	76	3	38[2])	8	15,7[2])	20,9	—	—	—	—	—	8	3	2	1	1	20	5
† Breslau	339 318	231	9	241[3])	118	36,9[3])	31,3	12	1	3	—	—	30	29	51	11	10	110	5
Bromberg	42 053	18	1	13	5	16,1	24,8	—	—	1	2	—	—	1	2	2	2	7	—
Charlottenburg	80 898	59	2	39	17	25,1	29,3	—	—	—	—	—	2	2	12	10	10	21	2
† Chemnitz	142 238	123	4	94	61	34,4	31,3	—	3	1	—	—	4	4	7	3	2	72	3
† Danzig	121 281	76	—	55	25	23,6	28,4	—	1	1	—	—	4	5	12	10	10	31	1
† Darmstadt	57 599	33	—	19	9	17,2	21,0	—	—	—	—	—	—	4	5	1	1	8	2
Dortmund	90 894	83	5	37	17	21,2	26,7	—	—	2	—	—	3	6	5	1	1	19	2
† Dresden	279 585	155	3	102[4])	39	19,0[4])	24,6	—	1	2	1	—	8	10	12	8	8	63	5
† Düsseldorf	148 126	107	—	41	14	14,4	24,1	—	—	1	1	—	6	4	4	3	3	21	4
† Duisburg	60 672	56	—	27	7	23,1	26,8	—	—	1	—	—	3	3	3	1	1	15	2
† Elberfeld	127 769	90	1	36	8	14,7	23,3	4	—	1	—	—	9	1	4	2	2	16	1
† Elbing	41 963	34	—	17	7	21,1	30,4	—	—	—	—	—	1	2	3	3	3	8	3
† Erfurt	74 003	55	4	22	12	15,5	23,2	—	—	2	—	—	5	1	5	2	2	9	—
† Essen	80 317	92	—	31	16	20,1	28,1	—	—	—	—	—	4	8	4	2	2	13	2
† Frankfurt a. M.	182 804	114	3	68	25	19,3	19,9	—	—	2	—	—	14	6	9	1	1	37	—
† Frankfurt a. O.	55 915	39	1	28	8	26,0	27,1	2	1	—	—	—	2	3	4	2	2	15	1
† Freiburg i. B.	49 656	22	1	19[5])	7	19,9[5])	25,4	—	—	—	—	—	—	3	5	5	5	10	1
† Fürth	43 499	35	2	22	9	26,3	27,5	—	—	—	—	—	4	—	4	2	2	13	1
† M.-Gladbach	50 256	46	—	16	6	16,6	26,6	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—	10	—
† Görlitz	62 886	46	3	30	13	24,8	27,7	—	—	1	1	—	3	1	6	4	4	14	4
† Halle	103 669	78	2	32[6])	12	16,1[6])	24,8	—	—	1	—	—	2	3	5	2	2	21	—
† Hamburg u. Vororte	582 098	443	13	287	110	25,6	26,3	1	—	1	1	—	36	47	28	5	5	157	16
† Hannover	165 830	130	3	62	11	19,4	21,5	—	—	4	—	—	8	4	5	5	5	37	4
† Karlsruhe	74 945	33	2	31	13	21,5	19,7	2	—	—	—	—	4	8	—	—	—	15	2
† Kassel	73 441	36	1	20	8	14,2	21,7	—	—	—	—	1	3	1	2	1	1	13	—
† Kiel	71 258	63	1	30	4	21,9	22,5	2	—	—	1	—	8	3	—	—	—	16	—
† Köln	286 230	258	5	131	60	23,8	26,5	—	—	1	2	2	17	8	18	6	5	78	5
† Königsberg i. Pr.	162 739	93	2	109	38	34,8	31,1	—	—	1	—	—	8	25	16	4	4	56	3
Krefeld	107 135	71	5	37	8	18,0	25,3	—	—	—	1	1	9	1	4	1	1	17	4
† Leipzig	360 468	321	18	166	79	23,9	22,7	—	3	2	—	—	20	21	38	21	18	81	1
† Liegnitz	47 258	30	3	28	9	30,8	32,1	—	2	3	—	—	4	2	—	—	—	17	—
† Lübeck	64 545	32	1	21	9	16,9	21,9	—	—	1	—	—	2	2	1	1	1	13	2
† Magdeburg	207 202	157	4	98	39	24,6	28,1	4	—	1	1	—	12	16	10	7	7	54	—
† Mainz	73 761	45	2	35	10	24,7	23,3	—	—	2	—	—	3	2	2	1	1	25	1
† Mannheim	81 116	79	1	38	19	24,4	21,8	—	—	1	—	—	2	6	10	3	3	15	4
† Metz	60 908	20	2	21	6	17,9	22,6	—	—	—	—	—	1	4	4	—	—	10	2
† Mülhausen i. E.	77 808	45	6	40	16	26,7	.[1])	3	—	1	—	—	5	1	7	7	7	20	3
† München	356 241	265	10	201	78	29,3	31,6	6	1	6	—	2	33	18	33	8	7	99	3
† Münster	49 960	19	4	20	8	20,8	25,7	—	—	—	—	—	5	—	2	1	1	13	—
† Nürnberg	145 616	104	4	80	39	28,6	26,7	—	—	—	—	—	13	12	16	9	8	37	2
† Plauen i. V.	47 491	34	—	26	12	28,5	25,4	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	23	1
† Posen	69 785	47	—	39	21	29,1	29,5	—	—	—	1	—	3	4	3	1	1	24	4
Potsdam	54 527	23	—	32[7])	10	30,5[7])	23,6	—	—	—	—	1	3	1	3	3	3	20	4
Remscheid	41 131	33	3	12	4	15,2	22,5	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	8	1
† Rostock	45 025	33	1	26	11	30,0	20,7	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	19	1
† Spandau	46 925	37	—	19	12	21,1	25,9	—	—	—	—	—	—	2	2	2	2	15	—
† Stettin	118 185	77	3	67	38	29,5	26,1	1	—	3	—	—	5	4	19	17	17	33	2
† Straßburg i. E.	124 896	76	1	55	20	22,9	27,7	1	—	1	1	—	3	6	11	10	10	29	3
† Stuttgart	126 569	70	2	49	14	20,1	21,4	—	—	1	—	—	8	4	8	7	6	27	1
† Wiesbaden	65 771	26	—	25	2	19,8	19,9	—	—	2	—	—	4	2	—	—	—	17	—
† Würzburg	61 523	31	—	25	5	21,1	26,8	—	—	—	—	—	3	5	3	3	3	14	—
† Zwickau	44 783	33	—	16	10	18,6	29,9	—	—	—	—	—	1	3	2	—	—	9	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1891. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Ohne Ortsfremde 36 = 14,9 ‰. — [3]) Desgl. 230 = 35,2 ‰. — [4]) Desgl. 92 = 17,1 ‰. — [5]) Desgl. 13 = 12,6 ‰. — [6]) Desgl. 30 = 15,0 ‰. — [7]) Desgl. 24 = 22,9 ‰.

angen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 28. Juni bis 4. Juli 1891.

men der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0–1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. aufs Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Acute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
im bis 27. Juni . .	417 485	267	25	166	70	20,7	6	—	3	—	—	18	29	23	—	—	81	6
bis 27. Juni . . .	95 342	54	1	69	17	37,6	—	1	3	—	—	14	7	7	.	.	31	1
bis 27. Juni . . .	182 366	102	7	69	8	19,7	2	—	—	—	—	16	8	2	.	.	38	3
bis 27. Juni . .	512 761	341	24	238	57	24,1	1	3	14	3	1	49	21	30	—	—	107	9
lla	150 444	50	2	60	19	20,7	—	—	—	—	1	12	4	7	.	.	36	—
. . . . .	353 062	199	.	143	31	21,1	—	—	—	.	.	.	6	—	.	.	132	5
. . . . .	261 970	141	.	103	26	20,5	3	1	2	.	.	13	2	4	.	.	77	1
27. Juni	113 540	55	3	56	9	25,6	4	—	2	1	—	14	3	1	.	.	29	2
jen	320 000	174	6	141	34	22,9	—	—	7	—	1	29	12	15	.	.	67	10
is 27. Juni . . .	74 598	36	3	46	10	31,7	—	1	2	1	—	7	4	5	—	—	26	—
bis 27. Juni . . .	128 419	62	7	67	17	27,1	—	—	1	—	—	24	6	6	.	.	30	—
l	517 116	359	.	200	50	20,2	12	2	—	.	.	.	10	4	.	.	159	13
. . . . .	4 221 452	2458	.	1363	278	16,8	26	12	28	7	2	163	206	51	2	—	809	62
29. Juni	401 930	175	11	142	12	18,4	5	—	3	1	1	28	22	4	—	—	72	6
rr	506 469	321	.	224	49	23,1	2	2	1	.	.	.	9	11	.	.	188	11
s 27. Juni	295 000	.	7	147	70	25,9	—	3	1	1	3	9	1	47	46	33	78	4
. . . . .	2 260 945	1155	66	875	157	20,1	32	5	11	6	3	175	79	88	.	.	440	36
g bis 27. Juni . .	956 226	634	24	534	164	29,0	13	16	11	13	—	77	38	56	.	.	310	.
Vororte	310 485	188	10	162	41	27,1	3	1	3	2	—	31	13	8	.	.	93	8
6. Juni	430 060	184	10	169	36	20,4	15	—	9	2	1	13	28	6	.	.	94	1
bis 27. Juni . .	245 817	128	4	114	22	24,2	1	4	4	1	—	19	21	10	.	.	46	3
. . . . .	156 190	120	4	79	14	26,8	—	—	9	—	—	12	6	3	.	.	45	4
. . . . .	159 190	117	1	84	14	27,4	1	—	2	—	—	4	12	5	.	.	59	1
bis 27. Juni . .	465 272	377	11	231	60	25,8	4	4	8	3	3	34	18	37	.	.	114	3
27. Juni . . .	1 378 530	940	54	626	177	23,6	23	3	22	4	1	160	59	63	1	1	282	10

Aus Berliner Krankenhäusern.[2])

harité, 3 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, St. Hedwigs-, Jüdisches-, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-inder-Hospital, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

r die Woche vom 28. Juni bis 4. Juli 1891.

ankheits-formen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
. . . . .	6	—	3	1	2	—	—	—
. . . . .	2	—	1	1	—	—	—	—
. . . . .	27	1	14	8	3	1	—	4
. . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
typhus	4	—	—	—	3	1	—	—
fall inkl. Ruhr .	4	3	—	—	1	—	—	5
ber	2	—	—	—	2	—	—	3
ber	1	—	—	—	—	1	—	—
. . . . .	5	—	—	—	1	3	1	1
inkl. Gonorrhöe .	57	—	—	1	49	7	—	—
L. Brustfell-Entzündg.	35	—	1	2	12	15	5	10
windsucht	34	—	—	—	14	20	—	31
Erkrankungen der Ath-Organe	38	1	3	3	11	17	3	5
rmkatarrh . . .	4	—	—	—	1	3	—	—
r Alkoholismus . .	10	—	—	—	1	9	—	—
lenkrheumatismus .	27	—	—	2	16	9	—	—
umatische Krankheiten	36	—	—	—	18	17	1	—
en	79	2	—	10	31	25	11	3
en Krankheiten . .	601	17	25	37	290	203	29	63
Summe	972	24	47	65	455	331	50	125

Bestand war am 27. Juni 4394 und bleibt am 4. Juli 4334.[2])

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	28./6.-4./7.	12	76	[3])15	[4])61	10
„ Breslau	desgl.	1	516	15	11	—
„ Frankfurt a. O. . . .	.	.	.	.	.	.
Reg.-Bez. Aachen . . .	28./6.-4./7.	2	12	3	9	—
„ Arnsberg . . .	desgl.	14	215	19	72	—
„ Aurich	desgl.	2	—	11	1	—
„ Düsseldorf . . .	desgl.	21	172	7	64	2
„ Erfurt	desgl.	—	53	2	17	—
„ Hannover . . .	desgl.	5	22	7	15	—
„ Hildesheim . . .	desgl.	4	25	—	26	—
„ Königsberg . . .	desgl.	2	32	16	11	—
„ Lüneburg . . .	desgl.	4	17	6	20	1
„ Marienwerder . .	desgl.	2	37	38	5	1
„ Minden	desgl.	7	—	2	12	1
„ Münster	desgl.	8	54	6	3	—
„ Osnabrück . . .	.	.	.	.	.	.
„ Posen	desgl.	2	53	22	39	—
„ Schleswig . . .	desgl.	45	108	59	112	—
„ Stade	desgl.	4	63	7	9	1
„ Stettin	desgl.	4	86	16	23	—
„ Stralsund . . .	desgl.	19	13	5	4	—
„ Trier	.	.	.	.	.	.
„ Wiesbaden . . .	desgl.	8	61	10	47	—
Stadt München	.	.	.	.	.	.
„ Nürnberg	desgl.	3	—	9	[6]) 8	—
Herzogthum Braunschweig .	desgl.	—	8	7	14	—
Fürstenth. Reuß ä. L.[5]) .	1./6.-30./6.	—	—	6	11	1
„ Schaumburg-Lippe .	28./6.-4./7.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	—	—	1	—	—
„ Hamburg und Vororte	desgl.	3	25	36	15	2

Witterung. Woche vom 28. Juni bis 4. Juli 1891.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

ungs-	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[1]): Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[1]): Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm[1])	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
	28. Juni	24,7	13,8	757,5	757,0	757,6	85	46	61	1,9	W	4
	29. „	31,3	14,5	757,9	756,2	754,1	64	44	63	—	SW	2
	30. „	29,7	20,0	754,8	755,3	756,0	66	42	72	0,1	W	2
in	1. Juli	28,4	17,9	756,0	754,2	752,8	82	57	83	14,7	SO—SW	2
	2. „	26,9	17,9	754,7	755,0	756,3	85	49	57	26,5	WNW	3
	3. „	24,6	16,1	756,7	756,8	756,7	76	52	75	—	NO—SO	1
	4. „	19,4	14,6	755,4	756,0	756,3	88	91	83	1,6	ONO—OSO	1—2
	28. Juni	24,1	12,6	719,9	718,8	718,3	71	45	63	—	NO	0,5
	29. „	29,8	14,2	717,8	716,6	716,1	67	31	43	—	Stille	0,6
	30. „	30,9	18,0	717,7	717,1	716,7	58	37	60	—	NO	0,9
hen	1. Juli	33,7	19,3	716,5	715,3	714,3	42	26	48	—	S	1,3
	2. „	28,7	19,4	717,1	714,9	716,3	56	48	91	10,0	O	1,4
	3. „	24,3	15,2	715,9	715,4	712,7	70	62	74	3,3	NO	2,0
	4. „	20,6	15,2	716,1	716,1	717,8	86	82	95	64,0	W	1,8

Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr München 8, 2 und 8 Uhr. Die Niederschläge werden in Berlin um 7, in München um 8 Uhr Morgens gemessen und unter dem Datum jung eingetragen. — [2]) Der Bericht vom K.- u. K.-Friedrich-Kinderkrankenhaus fehlt. — [3]) 2 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [4]) Einschl. [5]) Physikats-Bezirke Greiz und Zeulenroda.

Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000

Die im ersten Lebensjahre gestorbenen Kinder sind auf je 100 Leben

Monate. 229 Orte, einschl. der Vororte von Berlin und Leipzig. 11 349 568 Einwohner.	Lebend-geborene		Todt-geborene		Gestorbene exkl. Todtgeborene im Ganzen		im Alter von 0 bis 1 Jahr		im Alter von 1 Jahr und darüber		Pocken		Masern		Schar-lach	
1	2		3		4		5		6		7		8		9	
Januar . . .	36024	38,1	1263	1,3	**32278**	34,1	7616	21,1	**24657**	**26,7**	2	0,002	233	0,2	206	0
Februar . . .	32888	34,8	1051	1,1	22439	23,7	6643	20,2	15796	16,7	10	0,01	204	0,2	172	2
März	35493	37,5	1179	1,2	24369	25,8	7425	20,9	16944	17,9	6	0,006	266	0,3	198	0
April	33903	35,9	1139	1,2	22155	23,4	6908	20,4	15247	16,1	3	0,003	276	0,3	197	0
Mai	34928	36,9	1092	1,2	22990	24,3	8004	22,9	14986	15,8	3	0,003	466	0,5	195	0
Juni	33943	35,9	1062	1,1	21835	23,9	8101	23,9	13734	14,5	1	0,001	428	0,5	184	0
Juli	35442	37,5	1095	1,2	22782	24,1	**9886**	**27,9**	12896	13,6	—	—	450	0,5	172	0
August	34235	36,2	1044	1,1	27569	29,1	**14733**	**43,0**	12836	13,6	3	0,003	303	0,3	182	0
September .	31139	32,9	999	1,1	21390	22,6	**9143**	**29,4**	12247	12,9	1	0,001	226	0,2	218	0
Oktober . . .	29812	31,5	1027	1,1	19734	20,9	6723	22,6	13011	13,8	1	0,001	262	0,3	227	0
November . .	34067	36,3	1110	1,2	19041	20,1	5677	16,7	13364	14,1	—	—	364	0,4	224	0
Dezember . .	38248	40,4	1334	1,4	22501	23,8	6530	17,1	15971	16,9	4	0,004	360	0,4	212	0
Summa 1890	410122	36,1	13395	1,2	279078	24,6	97389	23,7	181689	16,0	34	0,003	3838	0,3	2387	0
" 1889	397029	36,1	14224	1,3	268571	24,4	97940	24,7	170631	15,5	54	0,005	2874	0,3	2617	0
" 1888	369756	35,2	13621	1,3	244147	23,2	84836	22,9	159311	15,1	46	0,004	2819	0,3	2246	0
" 1887	355522	34,8	13722	1,3	243094	23,8	83275	23,4	159819	15,7	50	0,005	3676	0,4	2488	0

Sterblichkeitsverhältnisse im französischen Heere während des Jahres 1888.

(Nach Gazette médicale de l'Algérie 1890. S. 156.)

Die Sterblichkeitsziffer im gesammten französischen Heere, einschl. der in Algier und Tunis befindlichen Heerestheile, bezifferte sich im Jahre 1888 auf 6,75 ‰ der Iststärke, und zwar starben von je 1000 Mannschaften im eigentlichen Frankreich 6,00, in Algier 10,54, in Tunis 12,88. Im Vergleich zum Jahre 1887 hat die Sterblichkeitsziffer des gesammten Heeres um 0,5 ‰ abgenommen.

Besonders hervorgehoben wird zunächst die Abnahme der Erkrankungen und Todesfälle an den Pocken; auf 302 Pockenfälle kamen im Berichtsjahre 18 Pockentodesfälle, während noch vor 10 Jahren auf 1087 Erkrankungen 98 Todesfälle an den Pocken verzeichnet waren. Das günstige Ergebniß wird „natürlich" der besonderen Sorgfalt zugeschrieben, welche auf die Impfungen und Wiederimpfungen im Heere verwendet wird. Der Unterleibstyphus hat im französischen Heere 6686 Erkrankungen und 1094 Todesfälle verursacht, und zwar in Algier 2 Mal, in Tunis 4 Mal mehr als in Frankreich. Die am mittelländischen Meere belegene Zone des europäischen Frankreich wetteifert jedoch, bezüglich der Häufigkeit und Schwere der Typhusfälle mit Algier und Tunis. An Stelle der Pocken scheinen im französischen Heere andere exanthematische Fieber, der Scharlach und namentlich die Masern überhand zu nehmen, denn aus dem Berichtsjahre werden 2586 Scharlacherkrankungen mit 78 Todesfällen und 6637 Masernerkrankungen mit 11 Todesfällen gemeldet. (Im Jahre 1877 betrug die Zahl der Masernfälle nur 1088).

Der Diphtherie erlagen im Berichtsjahre 41 Mannschaften (fast 10 % der an Diphtherie Erkrankten), der Tuberkulose 599, der Lungenentzündung 315, der Brustfellentzündung 112 u. s. w.[1]) Die Ruhr hat nur in Algier und Tunis, nicht aber in Frankreich einen bösartigen Charakter gezeigt. Zu den epidemisch auftretenden Krankheitsformen wird auch die Nachtblindheit gerechnet, welche im Heere ebenso wie in den Pensionaten und Lyceen sich zeigte.

[1]) Ein Vergleich mit den entsprechenden Sterblichkeitsverhältnissen in den deutschen Heeren fällt nicht zu Ungunsten der letzteren aus, soweit man aus den absoluten Zahlen Schlüsse ziehen kann. Nach den im Militärwochenblatt bezw. der Deutschen militärärztlichen Zeitschrift veröffentlichten Monatsausweisen starben in dem Preußischen, Sächsischen und Württembergischen (einschl. einiger Kgl. bayerischer Heerestheile) wä des Jahres 1888: an den Pocken 0, am Unter typhus 144, Scharlach 8, Masern 1, Diphtherie 12, T kulose 226, Lungenentzündung 212, Brustfellentzü 43 Mannschaften.

(Vgl. Veröffentl. d. K.-G.-A. 1888 S. 715, 1889 S

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankh

Oesterreich-Ungarn. Provenienzen aus dem von Alexandrette, von Ladikieh bis einsch Karatasch-Burum, sowie aus dem Rothen Meere liegen in Triest einer siebentägigen Quarantäne, die Ueberfahrt normal gewesen ist; entgegeng Falles bestimmt die Seebehörde das Weitere.

— Der Königlich ungarische Handels-Minister unterm 3. und 4. Juli d. J. gegen die gleichen venienzen eine siebentägige Quarantäne angeo (R.-A. Nr. 158 und 160.) —

Großbritannien. Cypern. Die aus dem Golf Alexandrette (Syrien) kommenden Schiffe w einer zehntägigen Quarantäne unterworfen. (Neue P Ztg. Nr. 308.) —

Türkei. Provenienzen aus dem Golf von Alexandr von Ladikieh einschließlich bis Karatasch-Burum, u liegen wieder in dem Lazareth von Klazomená, f bis auf Weiteres auch in demjenigen von Beirut abzuhaltenden fünftägigen Quarantäne. (R.-A. Nr. 160

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Bayern. Bekanntmachung, die Einfuhr Nutz- und Zuchtvieh aus Oesterreich in Grenzbezirke betreffend. Vom 30. Juni 1 (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 201.)

K. Staatsministerium des Innern.

Nach wiederholtem Benehmen mit dem Reichs des Innern wird in theilweiser Abänderung de der Bekanntmachung vom 22. Januar 1887 — G und Verordnungsblatt S. 13 u. ff.[1]) — und der kanntmachung vom 18. Dezember 1890 — Gesetz Verordnungsblatt S. 663[2]) — bestimmt:

1. Die in Ziff. 1 der letzteren Bekanntmachun zeichnete Zahl der Thiere, welche von einem Wirthsch

[1]) Veröffentl. 1887 S. 79. — [2]) Desgl. 1890 S

ohnern in den einzelnen Monaten des Jahres 1890.

übrigen Verhältnißziffern auf je 1000 Einwohner berechnet werden.

	Todes-Ursachen																		Alle übrigen Krankheiten		Gewaltsamer Tod	
	Flecktyphus		Kindbettfieber		Lungenschwindsucht		Akute Erkrankungen der Athmungs-Organe		Akute Darmkrankheiten einschließl. Brechdurchfall		Brechdurchfall aller Altersklassen		Brechdurchfall der Kinder bis 1 Jahr									
	12		13		14		15		16		17		18						19		20	
),2	1	0,001	104	0,1	4690	5,0	**7861**	**8,3**	1107	1,2	345	0,4	326	0,3					16196	17,1	533	0,6
),1	—	—	76	0,08	3419	3,6	**3453**	**3,7**	1074	1,1	314	0,3	282	0,3					12373	13,8	439	0,5
),2	—	—	96	0,1	3559	3,8	**3828**	**4,0**	1088	1,2	351	0,4	313	0,3					13385	14,2	579	0,6
),1	—	—	64	0,07	3340	3,5	**3252**	**3,4**	1278	1,4	485	0,5	454	0,5					12033	12,7	564	0,6
),1	1	0,001	58	0,06	3129	3,3	2997	3,2	1939	2,1	973	1,0	878	0,9					12470	13,2	692	0,7
),2	2	0,002	76	0,08	2645	2,8	2490	2,6	**2836**	**3,0**	**1557**	**1,6**	**1448**	2,4					11619	12,3	607	0,6
),2	—	—	55	0,06	2521	2,7	2172	2,3	**4159**	**4,4**	**2511**	**2,7**	**2309**	2,4					11829	12,5	657	0,7
),2	1	0,001	60	0,06	2373	2,5	1920	2,0	**8461**	**8,9**	**5452**	**5,8**	**4955**	5,2					12624	13,3	743	0,9
),2	1	0,001	57	0,06	2168	2,3	1783	1,9	**4142**	**4,4**	**2189**	**2,3**	**1975**	2,1					11158	11,8	561	0,6
),2	1	0,001	50	0,05	2356	2,5	1828	1,9	2241	2,4	1013	1,1	888	0,9					10906	11,5	602	0,6
),2	1	0,001	67	0,07	2422	2,6	2173	2,3	1031	1,1	428	0,5	378	0,4					10966	11,6	496	0,5
),2	—	—	87	0,09	2934	3,1	2959	3,1	940	1,0	325	0,3	290	0,3					12971	13,7	515	0,5
0,2	8	0,001	850	0,07	35556	3,1	36716	3,2	30296	2,7	15943	1,4	14496	1,3					148530	13,1	6988	0,6
0,2	12	0,001	843	0,08	34381	3,1	28644	2,6	34439	3,1	18582	1,7	11995	1,5					143604	13,0	6638	0,6
0,2	32	0,003	925	0,09	32612	3,1	27375	2,6	23097	2,1	11700	1,1	11412	1,1					136271	13,0	6102	0,6
0,2	49	0,005	893	0,09	31527	3,1	26626	2,7	23948	2,3	12531	1,2	12638	1,2					133123	13,0	6203	0,6

besitzer innerhalb eines Kalenderjahres eingeführt werden dürfen, wird von 18 auf 24 Stück erhöht.

2. Die in § 2 Ziff. 9 der ersteren Bekanntmachung vorgeschriebene Dauer der Konfinirungszeit des eingeführten Nutz- und Zuchtviehes wird bis auf Weiteres für das südlich der Donau belegene Grenzgebiet von 60 auf 30 Tage herabgesetzt. Diese Bestimmung bezieht sich auch auf das bereits eingeführte Vieh.

Dagegen kann die Herabsetzung der Konfinirungszeit in den nördlich der Donau belegenen Grenzgebieten wegen des Standes der Lungenseuche in dem benachbarten Böhmen nicht zugestanden werden.

Vorstehende Bestimmungen treten sofort in Kraft.

München, den 30. Juni 1891.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Nies.

Oesterreich. Tirol und Vorarlberg. (Oesterr. San.-Wesen S. 206). Die k. k. Statthalterei in Innsbruck hat rücksichtlich der Einfuhr, bezw. des Eintriebes von Handels- und Weide-, sowie Stallvieh (mit Ausnahme der Einhufer) aus der Schweiz, aus Italien und aus Bayern nach Tirol und Vorarlberg mit Kundmachung vom 25. April d. J., Z. 8140, nachstehende Verfügungen getroffen:

Die Einfuhr (der Eintrieb) ist nur in bestimmten Einbruchsstationen und an den für jede dieser Stationen genau festgesetzten Tagen während der Amtsstunden der k. k. Grenzzollämter gegen Beibringung der vorgeschriebenen Viehpässe und nach thierärztlicher Untersuchung der betreffenden Thiere, wenn diese sich sowohl rücksichtlich ihres Gesundheitszustandes wie ihrer Provenienz unbedenklich erweisen, gestattet. Die Viehpässe müssen außer Stückzahl, Beschreibung und besonderen Merkmalen der Thiere noch folgende Bestätigung enthalten:

a) für das aus Italien kommende Vieh: „daß die Thiere in dem Orte der Ausstellung des Viehpasses durch 14 Tage gestanden sind, daß in diesem Orte seit 30 Tagen keine, die betreffende Thiergattung gefährdende Thierkrankheit herrscht und daß die Thiere beim Abtriebe gesund befunden worden sind;"

b) für das aus der Schweiz kommende Vieh: „daß in dem Orte der Herkunft des Viehes seit 40 Tagen keine ansteckende Thierkrankheit geherrscht hat, welche auf die betreffende Thiergattung, für welche die Viehpässe ausgestellt sind, übertragbar ist. Ueberdies haben die schweizerischen Viehpässe stets mit dem Visum eines diplomirten Thierarztes versehen zu sein;"

c) für das aus Bayern kommende Vieh: „daß das Vieh beim Abtriebe gesund befunden worden ist und weder in dem Abtriebsorte noch in der Umgebung eine auf die betreffende Thiergattung übertragbare Viehseuche herrsche."

Für die thierärztliche Untersuchung des Viehes vor dem Grenzübertritte werden von den k. k. Grenzzollämtern per Stück Vieh nachstehende Gebühren zu Gunsten des Staatsschatzes eingehoben: an der österr.-bayer. Grenze per Stück Großvieh 20 kr., per Stück Kleinvieh 5 kr., für das im Vormerkverfahren ausgetretene Vieh: per Stück Großvieh 10 kr. und bei Kleinvieh in Heerden bis zu 20 Stück per Stück 5 kr. und für jedes weitere Stück 1 kr.; an der schweizerischen und an der italienischen Grenze: per Stück Großvieh 10 kr. und per Stück Kleinvieh in Heerden bis zu 20 Stück per Stück 5 kr. und für jedes weitere Stück 1 kr.

Ausnahmsweise darf mit Bewilligung der politischen Bezirksbehörde die Einfuhr (der Eintrieb) von Klauenthieren auch an anderen als den festgesetzten Eintrittsorten und Kontrolstagen stattfinden, wenn die Gesuchsteller die hiefür entfallenden Reisegebühren des Kontrolthierarztes zu tragen sich bereit erklären.

Auf den sogenannten kleinen Grenzverkehr finden die Bestimmungen nicht Anwendung und werden durch dieselben die aus veterinärpolizeilichen Rücksichten erlassenen und noch zu Recht bestehenden Vieheinfuhrverbote oder Beschränkungen des freien Verkehrs mit den eingeführten Klauenthieren nicht berührt.

Desgl. (Ebd.) Der k. k. Hofrath in Trient hat das Verbot der Einfuhr von Klauenthieren aus den italienischen Provinzen Vicenza, Belluno und Verona[1]) theilweise aufgehoben und bleibt das Verbot bis auf Weiteres nur für die Grenzzollämter Riva, Lodrone und Vermiglio sammt Nebenwegen aufrecht.

---

[1]) S. Veröffentl. S. 191.

Thierseuchen.

Stand der bösartigen ansteckenden Krankheiten unter den Hausthieren in Dänemark im 1. Vierteljahr 1891.[1])

(Nach den Ministerial-Tidenden für 1891 Nr. 9, 11 und 16.)

Krankheiten. — Aemter.	Zahl der verseuchten Thierbestände.		
	Januar	Februar	März
Rückenmark-Typhus der Pferde.			
Holbäk	1	—	—
Prästo	1	—	—
Aalborg	1	—	—
Aarhus	1	—	—
Randers	—	1	—
Thisted	1	—	-
Milzbrand.			
Kopenhagen	1	1	—
Frederiksborg	1	—	—
Holbäk	4	—	2
Sorö	1	2	3
Svendborg	2	—	1
Odense	—	1	—
Aalborg	—	—	1
Aarhus	1	—	1
Ringjöbing	—	1	1
Thisted	—	1	—
Veile	—	1	1
Milzbrandartige Rose der Schweine.			
Frederiksborg	—	1	—
Holbäk	5	1	4
Sorö	2	1	—
Svendborg	1	—	-
Odense	—	1	1
Aalborg	3	3	4
Aarhus	1	1	1
Hjörring	4	1	4
Randers	—	—	1
Ribe	3	2	—
Ringkjöbing	7	2	2
Thisted	2	3	1
Veile	3	—	1
Viborg	4	2	1
Chronische Schweine-diphtherie (käsige Darm-entzündung).			
Kopenhagen	1	—	—
Prästo	—	1	—

Großbritannien. In den 8 Jahren 1888—1890 sind bei 6449, 4841, 5076 Ausbrüchen von Schweinefieber 16 111, 13 188, 12 844 seuchenkranke und 9753, 8057, 9019 gesunde Thiere geschlachtet und mit 12 678 £ 9 s 11 d, 8700 £ — s 2 d, 8329 £ 9 s 11 d entschädigt worden. (Return to an Order of the Honourable The House of Commons v. 16. April 1891.)

Medizinalgesetzgebung u. s. w.

Preußen. Erlaß des Kgl. Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, Atteste der Medizinalbeamten betr.

M. No. 115. Berlin, den 22. Januar 1891.

Da es wünschenswerth erschienen ist, den Medizinalbeamten einen größeren Schutz gegen Täuschung Seitens der Atteste verlangenden Privatpersonen und eine größere Freiheit in der Darstellung und Beurtheilung der festgestellten Zustände zu gewähren, so hat der Herr Justizminister im Einvernehmen mit mir die Bestimmung getroffen, daß, wenn nach den bisherigen Vorschriften oder nach den Umständen des Falles in der Strafrechtspflege die Unterstützung eines Antrags durch ein Attest Medizinalbeamten erforderlich erscheint, in der Seitens der zuständigen Justizbehörde dem Antrag die Beibringung eines solchen Attestes auf seine aufzugeben ist. Demselben ist zugleich anheim zu sich von dem ihm zu bezeichnenden Physikus unter zeigung der Verfügung untersuchen zu lassen, un dabei zu bemerken, daß der Physikus das Atte mittelbar zu den Akten einsenden werde.

Demgemäß werden die Medizinalbeamten wenn sich derartige Personen unter Vorlegung solchen Verfügung einer Justizbehörde wegen ihrer suchung und der Ausstellung eines Attestes an sie letzteres nicht an diese Personen auszuhändigen, der betreffenden Justizbehörde zu den Akten einz haben. Die direkte Einsendung des Attestes, sich dieselbe ohne Schwierigkeiten ermöglichen l auch in denjenigen Fällen zu bewirken, in welchen personen die Ausstellung eines Attestes verlanger bereits im Besitze einer darauf bezüglichen behö Weisung zu sein.

Selbstverständlich wird durch die gegenwärti fügung hinsichtlich der früher ergangenen Vor über Form und Inhalt der von den Medizinal in gerichtlichen Angelegenheiten auszustellenden (Rundverfügung vom 20. Januar 1853 und vom bruar 1856) nichts geändert.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, dizinalbeamten des dortigen Bezirks mit entspr Anweisung gefälligst zu versehen.

v. Goßler.

An sämmtliche Königliche Regierungs-Präsiden den Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Preußen. Erlaß des Kgl. Ministers des Inn Anwendung des Koch'schen Mittels bei tub Gefangenen betreffend.

Berlin, den 28. Januar

Die Anwendung des Professor Dr. Koch'sche bei tuberkulösen Gefangenen kann nach einer Mi des Herrn Ministers der geistlichen, Unterric Medizinal-Angelegenheiten nur dann empfohlen wenn der Gefängnißarzt mit der Behandlung traut gemacht hat und wenn in der Gefange eine besondere Krankenabtheilung besteht, in w der Behandlung zu unterziehenden Kranken sonderen Raum erhalten können. Auch müßte in der Anstalt selbst wohnen, um den be Kranken die erforderliche sehr sorgsame Beoba Theil werden lassen zu können. Voraussetzung daß die Behandlung mit dem Koch'schen Mitte frischen und sonst geeigneten Fällen, auch nicht Willen der Kranken angewendet werde.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ergeb Gefangenenanstalten des dortigen Bezirks demg fälligst mit Weisung zu versehen.

Der Minister des Innern.
Herrfurth.

An die betheiligten Herren Regierungs-P und an den Herrn Polizei-Präsidenten hierselb

Preußen. Erlaß der Kgl. Minister des In der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, die Verbr Tuberkulose betreffend.

Berlin, den 7. Ju

In dem Verlage von A. W. Hayn's Erben ist eine von dem Polizei-Präsidenten hierselbst ve Druckausgabe des Ew. Excellenz mittels Runde 10. Dezember 1890 M. 9395 I mitgetheilten der Wissenschaftlichen Deputation für das Medi vom 5. November 1890, betreffend Maßregeln Verbreitung der Tuberkulose, sowie eine in herausgegebene kurze und gemeinverständliche fassung einiger der hauptsächlichsten dieser erschienen und zum Preise von 10 Pf. für ein der ersteren, von 2 ℳ für 100 Exemplare de Drucksache käuflich. Da die Verbreitung dieser den Zweck des Gutachtens zu fördern geeignet

[1]) Vgl. Veröffentl. S. 214.

wir Ew. Excellenz auf dieselben ganz ergebenst
ı, heben hierbei jedoch in Betreff des Plakates
itz die am Schlusse desselben erwähnte An-
im Desinfektionsverfahren bei Volkskrankheiten
ebruar 1887 bekanntlich nur für den Bezirk
i-Verwaltungs-Bezirks Berlin erlassen worden
itz daher der betreffende Satz in den übrigen
gsbezirken eventuell einer entsprechenden Ab-
bedarf.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Lodemann.
ter der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Bartsch.
i Königlichen Ober-Präsidenten Herrn . . . . .
,u . . . . .

Runderlaß, betreffend die Polizei-Verordnung auliche Anlage und die innere Einrichtung tern, Cirkusgebäuden und öffentlichen Ver-räumen. Vom 18. März 1891. (Centr.-Bl. d. Bauverw. S. 173.)

Berlin, den 18. März 1891.

fahrungen, welche seit dem Inkrafttreten der d unseres Erlasses vom 12. Oktober 1889[1]) 289 M. d. ö. A., II. 13 230 M. d. J. — Polizei-Verordnungen, betreffend die bauliche d die innere Einrichtung von Theatern, Cirkus- und öffentlichen Versammlungsräumen, ge-orden sind, haben ergeben, daß die in den ür bestehende Anlagen gegebenen Vorschriften chen Beziehungen über das unabweisliche hinausgehen und zum Theil nur mit unver-zigen finanziellen Opfern zur Durchführung sind. Dies hat uns veranlaßt, diese Vor-ner eingehenden Revision unterziehen zu lassen, chnitz in dem in . . . Exemplaren beigefügten zu einer neuen Fassung der §§ 79 ff. der ordnung vom Jahre 1889, betreffend die ılage und die innere Einrichtung von Theatern, iuden und öffentlichen Versammlungsräumen, t ist. Wir ersuchen Ew. Hochwohlgeboren, wurf als eine die ältere Polizeiverordnung e Polizeiverordnung für Ihren Verwaltungs-den gesetzlich vorgeschriebenen Formen zu er-n Hinblick auf den Zeitpunkt des Inkraft-r ursprünglichen Polizeiverordnung und die onsfrist des § 85 empfiehlt es sich, den Erlaß ernden Polizeiverordnung thunlichst so zu be-, daß sie am 1. Mai 1891 in Kraft tritt.

den Verlauf der Angelegenheit sehen wir ge-ızeige seiner Zeit ergebenst entgegen.

dem Erlasse vom 12. Oktober 1889 im übrigen, re hinsichtlich der Berichterstattung über etwaige zen oder Abänderungen getroffenen Anord-erden hierdurch nicht berührt.

. d. öff. Arbeiten. Der Min. des Innern.

mmtliche Königliche Regierungs-Präsidenten königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin.

ft erhält die Königliche Ministerial-Bau-n zur Kenntnißnahme unter Beifügung eines des Entwurfes zu einer neuen Fassung der der Polizeiverordnung vom Jahre 1889, be-e bauliche Anlage und die innere Einrichtung tern, Cirkusgebäuden und öffentlichen Ver-sräumen.

d. öff. Arbeiten. Der Min. des Innern.
Maybach. Herrfurth.
Königliche Ministerial-Bau-Kommission.
25 M. d. ö. A. — II. 3028 M. d. J.

Verordnung, betreffend die bauliche und die innere Einrichtung von ı, Cirkusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen.

schnitt II und § 85, Absatz 2, des Abschnittes III iverordnung vom Jahre 1889, betreffend die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Cirkusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen, werden aufgehoben. An ihre Stelle treten nachstehende Vorschriften:

II. Vorschriften für bestehende Anlagen.

A. Theater.

§ 79. Für bestehende Theater gelten folgende Mindestforderungen:

1. Die Trennungswand zwischen Zuschauerhaus und Bühnenhaus muß in Stein oder in einem anderen feuersicheren Material hergestellt sein. Die Bühnenöffnung muß durch einen Schutzvorhang oder durch sicher und leicht bewegliche Schiebethore, entsprechend den im § 20, Absatz 3 bis 5, gegebenen Vorschriften, feuer- und rauchsicher abgeschlossen werden können; von der Forderung des § 20, Absatz 4, kann ausnahmsweise abgesehen werden.

2. Im Bühnen- und Zuschauerhause müssen hölzerne Fachwerks- und Bretterwände — mit Ausnahme von Trennungswänden innerhalb des Zuschauerraumes, sowie von Trennungswänden zwischen Zuschauerraum und Korridoren oder anderen Vorräumen — auf beiden Seiten, dagegen Balkendecken und hölzerne Treppen an den Unteransichten mit Mörtel verputzt sein.

Ausnahmsweise kann bei dekorirten Balkenndecke von einer Verputzung der Unteransichten abgesehen werden, wenn oberhalb der Decken ein feuersicherer Belag hergestellt ist.

Die Verputzung der Unteransichten hölzerner Treppen ist entbehrlich, wenn der Raum darunter durch feuersichere, weder mit Thüren noch sonstigen Oeffnungen versehene Verschläge abgeschlossen ist. Im übrigen sind Verschläge unter hölzernen Treppen unzulässig.

3. Treppenräume und Korridore müssen mit genügenden Vorkehrungen zum Abzuge des Rauches versehen sein.

4. Alle Treppen müssen Geländer oder Handläufer haben, welche auf beiden Seiten an den Treppen entlang führen und an den Enden jedes Laufes mit einer den Verkehr nicht hindernden Krümmung abschließen.

5. Ueber der Bühne und über dem Zuschauerraum müssen leicht und sicher zu handhabende Rauchabzüge vorhanden sein.

6. Rauchabzüge und Oberlichter müssen zwischen Decken und Dächern feuersichere Wandungen haben. Unterhalb der äußeren Oberlichte müssen Drahtnetze vorhanden sein.

7. Alle Ausgänge müssen als solche kenntlich gemacht sein und stets für die ungehinderte Benutzung bereit gehalten werden.

Die nächsten Wege zu den Ausgängen in's Freie müssen durch Richtungspfeile an den Wänden bezeichnet sein.

Alle Thüren müssen nach außen aufschlagend derart angeordnet sein, daß durch die geöffneten Flügel der Verkehr in den Korridoren und Treppenräumen nicht behindert wird. Die Thüren im Parkett wie in den Rängen dürfen sich nicht gegen die Richtung der das Theater von dort verlassenden Menschenströme öffnen, müssen soweit als thunlich herumschlagen und an den Wänden durch selbstthätig wirkende Federn festgehalten werden.

Die Beibehaltung von Thüren, welche den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen, ist ausnahmsweise zulässig, sofern sie nur von wenigen Personen benutzt werden oder durch ihre Abänderung eine Verbesserung des bestehenden Zustandes nicht zu erreichen ist.

Die Verschlüsse der Thüren müssen so eingerichtet sein, daß sie durch einen, in Höhe von etwa 1,20 m über dem Fußboden angebrachten Griff von innen leicht zu öffnen sind. Bei zweiflüglichen Thüren kann ausnahmsweise zugelassen werden, daß jeder Flügel besonders in dieser Weise zu öffnen ist. Kanten- und Schubriegel sind ausgeschlossen.

8. Als die geringste zulässige Breite eines Sitzes soll das Maß von 45 cm, und als der kleinste zulässige Abstand der Sitzreihen das Maß von 80 cm, bei selbst-

[1]) Veröffentl. 1890 S. 86 ff.

thätig aufschlagenden Klappsitzen das Maß von 70 cm gelten.

Die Zahl der Sitze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengange darf im Parkett und ersten Range 15, in den übrigen Rängen 12 nicht übersteigen.

Bei sonst günstigen Entleerungsverhältnissen sind Ausnahmen zulässig, wenn vorstehende Forderungen nur mit weitgehenden Aenderungen erfüllt werden können. Insbesondere kann in den Rängen, falls hier eine Verbesserung der Entleerungsverhältnisse durch Anlage von Zwischengängen nicht zu erreichen ist — je nachdem der Abstand der Sitzreihen das Maß von 80 cm, bei Klappsitzen von 70 cm übersteigt — eine verhältnißmäßig größere Anzahl, jedoch höchstens von 20 Sitzen in ununterbrochener Reihe neben einem Gange zugelassen werden.

Für Stehplätze dürfen höchstens drei Personen auf 1 qm Grundfläche gerechnet werden.

9. Treppenpodeste, Flure, Korridore, sowie Seiten- und Zwischengänge sind von allen Verkehrshindernissen freizuhalten.

10. Die Lage und Breite der Gänge im Zuschauerraum, sowie die Anzahl, Lage und Breite der aus dem Zuschauerraum auf die Korridore oder Vorräume führenden Thüren muß der Forderung entsprechen, daß für 70 Personen 1 m lichte Breite vorhanden ist.

Ausnahmen hiervon können in einzelnen Fällen bis zur Grenze von 1 m für 100 Personen zugelassen werden.

11. Die außerhalb des Zuschauerraumes belegenen Vorräume, Korridore, Treppen, Flure und Ausgänge müssen der Forderung entsprechen, daß für 120 Personen 1 m lichte Breite vorhanden ist.

Ausnahmen sind für die Parkett-Korridore zulässig, falls dort den Thüren des Zuschauerraums gegenüber Ausgänge von entsprechender Breite unmittelbar in's Freie führen.

Wenn es nach der Anlage des Theaters ohne erhebliche Aenderung der Substanz des Gebäudes nicht möglich ist, die dem Verhältniß von 1 m für 120 Personen entsprechenden Breiten herzustellen, kann ausnahmsweise bei sonst günstigen Entleerungsverhältnissen das Verhältniß von 1 m für 150 Personen und als äußerste Grenze das Verhältniß von 1 m für 200 Personen zugelassen werden.

Wenn die Ausgänge aus Theatern in Höfe oder Gärten von der in § 70 bezeichneten Größe führen, so kann die Breite der Durchfahrten, welche diese Höfe oder Gärten mit der Straße verbinden, ausnahmsweise nach dem Verhältniß von 1 m für 300 Personen bemessen werden.

12. Das Bühnenhaus muß mindestens einen besonderen, auf kurzem Wege in's Freie führenden Ausgang besitzen. Mit diesem Ausgange müssen die Bühne und die Garderobe für das Personal derart in Verbindung stehen, daß der Weg aus den Garderoben nicht über die Bühne führt.

Für das Personal müssen zwei Treppen, welche mit dem Ausgange aus dem Bühnenhause in Verbindung stehen, vorhanden sein. Ausnahmsweise soll nur eine Treppe genügen, falls sie ausreichend breit ist, und das Personal auf ihr den Ausgang in's Freie schnell und sicher zu gewinnen vermag.

13. Die Verwendung von Mineralölen zu Beleuchtungszwecken irgend welcher Art ist verboten.

14. Theater, welche mehr als 1200 Zuschauerplätze enthalten, müssen unter Beobachtung der im § 25 gegebenen Vorschriften elektrisch beleuchtet werden.

Gasleitungen in solchen Theatern sind nach Einführung der elektrischen Beleuchtung mit Genehmigung der Polizeibehörde nur insoweit zulässig, als dies zur Erwärmung von Bügeleisen, Brennscheren, sowie zu besonderen scenischen Effekten unbedingt nothwendig ist. Werden außerdem noch Gasröhren im Gebäude belassen, so dürfen sie mit benutzten Gasleitungen weder im Gebäude noch auf der Straße in Verbindung stehen.

Ausnahmsweise kann von der elektrischen Beleuchtung auch bei Theatern mit mehr als 1200 Zuschauerplätzen abgesehen werden, wenn die Entleerungsverhältnisse günstige sind.

15. Für Gasbeleuchtung gelten die Bestimmungen des § 41, jedoch können von der Vorschrift, wonach die Räume, in welchen sich Gasmesser befinden, unmittelbar von außen Luft und Licht erhalten sollen, Ausnahmen gestattet werden.

16. In allen Theatern muß eine Nothbeleuchtung nach den Vorschriften des § 26 vorhanden sein.

17. Die Erwärmung des Zuschauerraumes und der Bühne mit ihren Nebenräumen, einschließlich der Garderoben und Ankleideräume, soll durch Centralheizungen erfolgen, für welche nachstehende Bestimmungen gelten:

a) Die Heizkammern müssen von außen her zugänglich sein; jedoch kann hiervon abgesehen werden, wenn sie rings von massiven Wänden, Fußböden und Decken umschlossen, sowie von den angrenzenden Räumen durch massive Vorgelege mit selbstthätig zufallenden, feuersicheren Thüren, oder durch sonstige Sicherheitsvorkehrungen getrennt sind.

b) Kanäle für die Leitung heißer Luft, sowie Hohlräume zur Unterbringung von Dampf- oder Wasserheizröhren müssen durchweg von Wänden aus feuersicherem Material umschlossen und so angelegt sein, daß sie von Staub gereinigt werden können.

c) Brennbare Stoffe müssen von Austrittsöffnungen für heiße Luft, sowie von Metallröhren zur Leitung von Dampf oder heißem Wasser entweder 25 cm nach jeder Richtung entfernt, oder — sofern dies mit Schwierigkeiten verknüpft ist — in anderer Weise durch Schutzbekleidungen aus Drahtputz oder dergl. gegen Erhitzung ausreichend gesichert sein.

In einzelnen nicht unmittelbar mit der Bühne oder dem Zuschauerraume zusammenhängenden Räumen kann die Verwendung von Kachelöfen unter besonderer Vorsicht bei Anlage der Rauchrohre, der Feuerung und des Aschenfalles gestattet werden.

Die Anbringung von Heizvorrichtungen in den Magazinräumen ist überhaupt verboten.

18. In Bezug auf Wasserversorgung und Feuerlöscheinrichtungen sind die Vorschriften des § 29 maßgebend.

Von der Vorschrift, daß das Theatergebäude mit einer Regenvorrichtung versehen sein muß, kann Abstand genommen werden.

19. Für den Betrieb gilt Folgendes:

a) Die Aufbewahrung von Dekorationen, Requisiten und dergleichen ist im Zuschauerhause sowie in den von der Bühne nicht feuersicher abgeschlossenen Räumen verboten und auf und über der Bühne nur insoweit gestattet, als jene Gegenstände für die unmittelbar bevorstehenden Proben und Vorstellungen gebraucht werden. Ausnahmen sind unter Anordnung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zulässig.

Ein Werkstättenbetrieb von Tischlern, Klempnern, Schlossern und Schmieden ist im Zuschauerhause nur in solchen Räumen des Kellergeschosses zulässig, welche überwölbt und lediglich von außen zugänglich sind; im Bühnenhause nur in solchen Räumen, welche mit der Bühne, der Unterbühne und den Bühnenkellern oder mit den Räumen für das Personal keine unmittelbare Verbindung haben.

Werkstätten von anderen Handwerkern, Malern, Schmieden u. s. w. sind im Zuschauer- und im Bühnenhause unter Anordnung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln, insbesondere für etwaige Feuerungseinrichtungen, statthaft.

Alle Werkstätten müssen gegen die benachbarten Räume durch rauch- und feuersichere Thüren abgeschlossen sein.

b) Das Rauchen im Theatergebäude ist verboten, kann jedoch für einzelne Restaurationsräume, für Wohnungen und Geschäftsräume gestattet werden.

c) Die Verwendung von unverwahrtem Feuer oder Licht, von beweglichen Beleuchtungskörpern und

von Feuer-Effekten im Bühnenraum ist nur soweit als es die Vorstellungen nöthig machen mit besonderer Erlaubniß zulässig, welche für bestimmte Stücke ein für allemal ertheilt werden kann.

Im übrigen ist das Betreten der Garderoben, Magazinräume und des Zuschauerhauses mit unverwahrtem Feuer oder Licht verboten.

Die Verwendung von Feuerwerk ist unzulässig.

Für Schüsse dürfen nur Pfropfen aus ungefährlichem Material, zum Beispiel Kälberhaar oder Asbestwolle, verwendet werden.

d) Die Räume des Theaters sind alljährlich nach vorgängiger Anzeige bei der Polizeibehörde mindestens einmal gründlich zu reinigen.

e) Zwischen den zur Benutzung eingestellten Dekorationen und den seitlichen Umfassungsmauern der Bühne muß ein Gang von mindestens 1 m Breite frei gehalten werden, welcher auch bei Bewegung der Dekorationen nicht gesperrt werden darf. Das Gleiche gilt von der hinteren Umfassungsmauer, wenn sich dort der einzige Ausgang in's Freie (vgl. Nr. 12) befindet.

Von der vorgeschriebenen Breite des Ganges kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn sie sich ohne erhebliche Aenderung der Substanz des Gebäudes nicht erzielen läßt.

Der Raum zwischen der ersten und zweiten Koulisse muß für den Dienst der Feuerlösch-Mannschaften frei gehalten werden.

f) Das Oeffnen und Schließen des Schutzvorhanges oder der Schiebethore soll während der Spielzeit täglich einmal in Gegenwart der Feuerwache probeweise vorgenommen werden. Die Bühnenöffnung ist nach jeder Vorstellung durch den Schutzvorhang oder die Schiebethore zu schließen und nachts geschlossen zu halten.

g) Genügend große und deutliche Grundrißpläne des Theaters sind nach Anordnung der Polizeibehörde zu fertigen, im Zuschauer- und Bühnenhause auszuhängen und in der erforderlichen Anzahl der Polizeibehörde zur Verfügung zu stellen.

h) Im übrigen sind für den Betrieb die Bestimmungen der §§ 36, 38 und 39 maßgebend. (Schluß folgt.)

Preußen. Erlaß des Kgl. Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, Regeln für die Pflege von Säuglingen und Wöchnerinnen, sowie Verhaltungsmaßregeln bei Masern, Scharlach und Diphtherie betr.

M. No. 4808. Berlin, den 6. Juni 1891.

Seitens des Vereins der Medizinalbeamten des Regierungs-Bezirks Düsseldorf sind „Regeln für die Pflege und Ernährung der Kinder im ersten Lebensjahre und für die Pflege der Wöchnerinnen" und „Verhaltungsmaßregeln bei Masern, Scharlach und Diphtherie"[1]) bereits früher ausgearbeitet und kürzlich revidirt worden, so daß dieselben in ihrer gegenwärtigen Fassung eine empfehlenswerthe kurze gemeinverständliche Zusammenstellung der für die angegebenen Zwecke zu beachtenden Vorschriften enthalten und geeignet erscheinen, ein wesentliches Hilfsmittel bei der Verhütung und Bekämpfung der hohen Kindersterblichkeit, der Erkrankungen im Wochenbett und der genannten Infektionskrankheiten zu bilden.

Eure Excellenz ersuche ich ganz ergebenst, auf eine möglichst weite Verbreitung dieser im Verlage von L. Schwann in Düsseldorf im Druck erschienenen, zum Preise von 1,20 ℳ. bezw. 80 Pf. für je 100 Stück käuflicher Blätter gefälligst hinzuwirken, wobei vorzugsweise die Betheiligung der Hebammen, Standesbeamten, Frauen-Vereine, Lehrer und Aerzte ins Auge zu fassen sein dürften.

Im Auftrage: Schneider.

An den Königlichen Ober-Präsidenten, Excellenz zu

Preußen. Reg.-Bezirk Oppeln. Der Regierungs-Präsident hat die im Kaiserl. Gesundheitsamte aufgestellte Belehrung, **betreffend die Nothwendigkeit und die Art des Schutzes gegen die mit der Versendung und Bearbeitung ausländischer Rohhäute verbundenen Gefahren,**[1]) im Amtsblatte S. 175 veröffentlicht und die Landräthe, die Medizinal- und Veterinär-Beamten, sowie den Gewerberath des Regierungsbezirkes mit entsprechender Weisung versehen. Auch hat er die Handelskammer zu Oppeln mit der Anleitung bekannt gemacht und ersucht, dieselbe möglichst zur Kenntniß der mit Rohhäuten beschäftigten Berufsklassen zu bringen.

Oesterreich. Erlaß des Finanzministeriums, betreffend die Bezugsbedingungen für das von Professor Dr. Koch in Berlin entdeckte Heilmittel gegen Tuberkulose (Koch'sche Lymphe). Vom 12. Mai 1891, Z. 16 943. (Oesterr. San.-Wesen S. 204 nach d. Verordnungsbl. f. d. Dienstbereich des k. k. Finanzminist. Nr. 13, S. 68.)

Auf Grund des Artikels VI des Zolltarifgesetzes vom 25. Mai 1882 wird einvernehmlich mit dem k. k. Ministerium des Innern und dem k. k. Handelsministerium, sowie mit den betheiligten königlich ungarischen Ministerien bis auf weiteres angeordnet, daß Sendungen Koch'scher Lymphe, welche im Sinne der Bestimmungen des alphabetischen Waarenverzeichnisses zum Zolltarife als „Impfstoff" nach T. Nr. 64 zollfrei zu behandeln ist, von den Zollämtern nur im Falle des Bezuges seitens der Vorstände von Heilanstalten und wissenschaftlichen medizinischen Instituten, sowie der zur Praxis im Zollgebiete berechtigten Aerzte, daher unter Ausschluß jeder Mittelsperson, abgefertigt werden dürfen.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht an die k. k. Landesschulbehörden, betreffend die Förderung der Schutzpockenimpfung seitens der Volksschulorgane. Vom 9. Juni 1891, Z. 9043. (Oesterr. San.-Wesen S. 204.)

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Note vom 24. März d. J., Z. 5533, anher mitgetheilt, daß es Kenntniß davon erhalten habe, daß seitens der Leiter der Volksschulen die Mitwirkung zur Konstatirung des Impfzustandes der in Volksschulen eintretenden Kinder durch Abforderung der Impfscheine in wiederholten Fällen abgelehnt wurde.

Da die Abforderung der Impfscheine beim Eintritte der Kinder in die Volksschule als eine aus den noch in Kraft stehenden Bestimmungen des mit dem Hofkanzlei-Dekrete vom 9. Juli 1836, Z. 18 192, erlassenen Impf-Normativs sich ergebende nothwendige Maßregel zur Verhütung des Blatternausbruches unter der Schuljugend zu betrachten ist, ersuche ich die k. k. Landesschulbehörde, die unterstehenden Schulorgane darauf aufmerksam zu machen, daß der § 13 dieses Normativs es den Volksschullehrern ausdrücklich zur Pflicht macht mitzuwirken, damit die Bevölkerung, beziehungsweise die Schuljugend richtige Begriffe über die Kuhpockenimpfung erlange und die Vortheile derselben kennen lerne, und daß die Sicherung eines guten Impfzustandes geradezu eine fundamentale Forderung der Schulgesundheitspflege ist.

Insbesondere ersuche ich die k. k. Landesschulbehörde anzuordnen, daß bei Aufnahme der Schüler in die Volksschule auch die Vorlage des Impfzeugnisses gefordert und über alle, dieses Nachweises entbehrenden Schulkinder Verzeichnisse nach dem im Anschlusse mitfolgenden Formulare zum Gebrauche der Sanitätsbehörden angelegt werden. Diese Verzeichnisse sind von den Schulleitern an den Bezirksschulrath einzusenden und von demselben ohne weitere Einbegleitung der politischen Behörde I. Instanz in kürzester Zeit zu überreichen.

Ferner ersuche ich die Veranlassung zu treffen, daß die Volksschullehrer gelegentlich der Abhaltung der Bezirks-Lehrer-Konferenzen angewiesen werden, die von den Sanitätsorganen ergriffenen Maßnahmen zur Durchführung der Impfung der Kinder mit ihrem Einflusse bereitwilligst zu unterstützen und überhaupt den Be-

---

[1]) S. Veröffentl. S. 404.

[1]) Vgl. Veröffentl. S. 260.

strebungen dieser Organe auf Förderung des Impfwesens, soweit es innerhalb ihres Wirkungskreises thunlich ist, jeden möglichen Vorschub zu leisten.

Mit der Ueberwachung der Durchführung der infolge dieses Erlasses seitens der k. k. Landesschulbehörde zu treffenden Anordnungen sind die Bezirks- und Landesschulinspektoren für das Volksschulwesen gelegentlich ihrer Inspektionsreisen zu betrauen.

Benennung der Schule: Klasse:

Verzeichniß

derjenigen, im Schuljahre 189.. in die Schule aufgenommenen Kinder, welche entweder gar nicht oder erfolglos geimpft, oder welche mit einem Impfzeugnisse nicht versehen sind.

Familien- und Vornamen	Tag und Jahr der Geburt	Wohnort	Impf-Zustand: nicht geimpft	Impf-Zustand: erfolglos geimpft	Impf-Zustand: angeblich geimpft ohne Impfzeugniß	Anmerkung

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Oesterreich. Internationaler land- und forstwirthschaftlicher Kongreß zu Wien 1890. (Schluß.)

Sektion III. Landwirthschaftliches Ingenieurwesen, a. Plenum der Sektion. Zu Frage 66. Ueber die zweckmäßige Entfernung der Abfallstoffe der Städte mit besonderer Berücksichtigung der Verwerthung derselben für die Landwirthschaft:

„In Anbetracht dessen, daß es noch keiner Großstadt gelungen ist, die öffentliche Reinhaltung in befriedigender, d. h. in einer den heutigen Ansprüchen der Gesundheitspflege und der heutigen Entwicklung der Naturwissenschaften entsprechenden Weise zu ordnen, erscheint es zugleich im Interesse der Landwirthschaft als eine dringliche Aufgabe der Stadtverwaltungen, je nach den örtlichen Verhältnissen des Gemeinwesens und seiner einzelnen Theile verschiedene Reinhaltungssysteme auf öffentliche Kosten versuchsweise einzuführen und längere Zeit gewissenhaft zu betreiben, behufs Belehrung und Schulung der Bevölkerung und behufs Weiterentwicklung des Reinhaltungsdienstes."

Desgl. Zu Frage 67. Wie bewähren sich die gegenwärtig für den Vieh- und Fleischtransport in Verwendung stehenden Waggons, die Ein- und Ausladesysteme und sonstigen Verkehrseinrichtungen bei diesen Transporten?:

„Anzustreben ist:

1. Die gänzliche Ausschließung der leicht bedachten Wägen zum Viehtransporte und nur der bedingungsweise Gebrauch der geschlossenen Waggons bei gleichzeitiger Anwendung von Gitterthüren.

2. Anbringung einer genügenden Anzahl Kloben zum Anbinden der für den Transport bestimmten Rinder.

3. In den sogenannten, bei Transportwägen angebrachten, Trommeln (Futterkästen) dürfen keine Thiere transportirt werden.

4. Strenge Vorschriften zur wirksamen Hintanhaltung von Ueberfüllungen der Vieh- und Geflügeltransportwaggons, sowie Abgrenzung der Thiere verschiedener Gattung durch Bretterverschläge unter Intervention eines Sachverständigen, womöglich eines Veterinärarztes.

5. Beförderung lebender Thiere mit schnellfahrenden Eilgüterzügen und Vorsorge, daß diese Züge auf Seiten-*routen prompte* Anschlüsse haben, unter möglichster Vermeidung des unvorsichtigen Stoßens beim Anfahren und Stillhalten.

6. Beistellung eigener Viehbegleiter seitens der Bahnverwaltung gegen mäßige Entschädigung in der Weise, daß für je zehn Viehwaggons, bei Geflügeltransporten für jeden Waggon ein Begleiter gerechnet wird, und daß diesen Bediensteten die Aufsicht und Hilfeleistung während des Transportes obliegt.

7. Beistellung der zur Beaufsichtigung des Viehes während der Nachtzeit nothwendigen Beleuchtungsmittel durch die Bahnanstalt.

8. Obligatorische Verwendung eines Streumateriales (Stroh, Torfstreu, Sägespäne, Sand, schlackenfreie Kohlenlösche) bei der Verladung.

9. Fütterung und Tränkung der Kälber- und Geflügeltransporte mindestens innerhalb je 24 Stunden.

10. Anbringung von Streitbäumen in den Pferdetransportwägen.

11. Unterbringung der Hunde in geeigneten Behältnissen, mit Ausschluß der Gepäckswagentrommeln.

12. Anordnungen des Transportes von Fleisch und ausgeweideten Thieren nur in hängendem Zustande. Einrichtung der zum Fleischtransporte verwendeten Waggons zur Eisbeistellung und Vorsorge für gehörige Ventilation. Desinfektion der Fleischtransportwägen mit heißen Dämpfen, übermangansaurem Kali u. s. w.

13. Die Desinfektion der Viehtransportwaggons geschieht nicht immer mit jener Genauigkeit, welche im Interesse der veterinärpolizeilichen Maßnahmen nothwendig erscheint. Die Desinfektion sollte nicht untergeordneten Organen übergeben werden, sondern wären speziell geschulte Menschen hiezu zu verwenden und wäre es dringend nöthig, über Desinfektion mit heißen strömenden Dampfe verfügen zu können. Außerdem wäre beim Baue der Waggons auf eine Erleichterung der Desinfektion dadurch Rücksicht zu nehmen, daß die Böden aus nicht porösem Materiale hergestellt und denselben überdies behufs leichterer Beseitigung der Extremente eine Neigung gegeben werde."

Sektion IV. Landwirthschaftliche Industrie. e. Subsektion Molkereiwesen. Zu Frage 87. Ueber die Fortschritte, welche auf dem Gebiete des Molkereiwesens in mechanischer nnd bakteriologischer Hinsicht in jüngster Zeit zu verzeichnen sind:

„I. Die wissenschaftlichen Versuchs-, Untersuchungs- und Lehranstalten und die theoretisch-praktischen Molkereischulen bilden die wichtigsten Grundlagen zur Förderung des Molkereiwesens. Es liegt in der Aufgabe des Staates, solche Einrichtungen in genügender Zahl zu gründen und zu unterhalten.

II. Die wissenschaftlichen Institute befruchten durch ihre Thätigkeit die gesammte Praxis. Ihre nächsten Ziele sind Heranbildung von Lehrkräften für den wissenschaftlichen Unterricht höherer Lehranstalten und für die theoretisch-praktischen Molkereischulen, von Leitern für Fachkurse und von Rathgebern für die Praxis."

Sektion V. Landwirthschaftliches Unterrichts- und Versuchswesen. c. Subsektion Landwirthschaftliches Untersuchungswesen. Zu Frage 99 Ca. Welche Grundsätze sollen bei der chemischen Untersuchung und Begutachtung der Weine allgemein als Richtschnur dienen?:

„I. Der Kongreß spricht hinsichtlich der Untersuchung und Beurtheilung des Weines folgende Grundsätze aus:

1. Hinsichtlich der chemischen Untersuchung:

a) Zweck der Untersuchung ist, zu beurtheilen, ob der Wein rein oder verfälscht, respektive irrationell behandelt ist.

b) Die Prüfung auf absichtliche zugesetzte Gifte u. s. w. ist, wenn sie nicht ausdrücklich verlangt wird, nicht nothwendig, um zu dem Urtheile zu gelangen: „Der Wein sei vom chemischen Standpunkte aus nicht zu beanständen."

c) Aus der Zusammenstellung der k. k. Versuchsstation Klosterneuburg ergiebt sich, daß eine Einigung in den meisten Punkten möglich ist, und daß im All-

ne Anlehnung an die deutschen und öster-
Grundsätze vorzuschlagen ist.
htlich der Beurtheilung:
die Beurtheilung der einzelnen Weinsorten,
stimmten Lagen und Jahrgängen stammen,
die Analysen derselben Weinsorten von den
zen und Jahrgängen maßgebend sein.
zur Beurtheilung der Weine im Allge-
gebenen Anhaltspunkte bezeichnen ohne Rück-
raubensorte, Lage und Jahrgang bloß die
Grenzen, bis zu welchen man gehen darf,
Wein überhaupt noch als Naturwein gelten

die Untersuchung des Weines empfiehlt der
chstehende Methoden. (Eine vollständige Dar-
ser Methoden enthält die „Zeitschrift für
ittel-Untersuchung und Hygiene".)
r die Beurtheilung des Weines empfiehlt
; im Allgemeinen die im Jahre 1884 von der
eichskommission zur Berathung einheitlicher
für die Analyse des Weines und von den
en Oenochemikern angenommenen Grenz-
den von der Sektion V, Subsektion C,
beschlossenen Modifikationen als allgemeine
kte im Sinne der in Resolution I, 2 aus-
n Grundsätze.
rläufig sind noch keine bestimmten Grenz-
den Phosphorsäuregehalt der Süßweine an-
jedoch ist dieser bei der Untersuchung der-
besonders zu berücksichtigen."

9Cb. Welche internationalen Vereinbarungen wären zur Erleichterung des Weinverkehrs zu treffen?:
ongreß erklärt als wünschenswerth:
Ursprungszertifikate der fremdländischen Kon-
n von den Zollämtern ihres eigenen Landes
annt und die Art und Weise der Aus-
r Ursprungszertifikate soll international ge-
en.
Zollorgane sollen die zu importirende Flüssig-
ttelst der Kostprobe prüfen. Liegt der Verdacht
em Weine Alkohol zugesetzt sei, so hat das
tie selbst eine Entscheidung darüber zu treffen,
ts das Urtheil einer höheren, autorisirten
ion zu überlassen.
falle der Zurückhaltung von Weintransporten
sorgen, daß dieselben nicht den Unbilden der
ausgesetzt seien und in entsprechenden Räumen
ht werden. Sollte dies an der Grenzstation
ch sein, so ist die Sendung zur Bestimmungs-
eiten.
s sich durch die authentische Untersuchung
daß der Wein nicht zu beanständen gewesen
st der Eigenthümer des Weines vollkommen
halten und demselben außerdem eine billige
ng zuzusprechen.
sind internationale Vereinbarungen sowohl
er chemischen Untersuchungsmethoden als auch
r Art der Beurtheilung der Weine auf Grund
nzustreben.
Schlußfolgerungen aus den Analysenresultaten
mit besonderer Berücksichtigung des Ur-
er Weine abzufassen.
Grenzwerthe für die einzelnen Bestandtheile
s und deren Verhältniß zu einander sind
ichst zahlreiche, alljährlich sich wiederholende,
gierung zu veranlassende Analysen für jedes
stellen.
der authentischen Untersuchung der Weine
solche Laboratorien betraut werden, welche sich
mit Weinuntersuchungen befassen, und wäre
nswerth, daß die einzelnen Staaten sich gegen-
Institute namhaft machen.
n hätten die Analysen mit thunlichster
durchzuführen und über Verlangen auch
Untersuchungen für Private gegen entsprechende Taxen auszuführen.

9. Es wäre wünschenswerth, daß in Streitfällen das Urtheil eines staatlich anerkannten Weinuntersuchungslaboratoriums jenes Landes, aus welchem der Wein stammt, zu entscheiden hätte."

Vermischtes.

Preußen. Berlin. Bekanntmachung, Regeln für die Pflege von Säuglingen und Wöchnerinnen, sowie Verhaltungsmaßregeln bei Masern, Scharlach und Diphtherie betr. Vom 2. Juli 1891.

Seitens des Vereins der Medizinal-Beamten des Regierungs-Bezirks Düsseldorf sind „Regeln für die Pflege und Ernährung der Kinder im ersten Lebensjahre und für die Pflege der Wöchnerinnen" und „Verhaltungsmaßregeln bei Masern, Scharlach und Diphtherie" bereits früher ausgearbeitet und kürzlich revidirt worden, so daß dieselben in ihrer gegenwärtigen Fassung eine empfehlenswerthe kurze gemeinverständliche Zusammenstellung der für die angegebenen Zwecke zu beachtenden Vorschriften enthalten und geeignet erscheinen, ein wesentliches Hilfsmittel bei der Verhütung und Bekämpfung der hohen Kindersterblichkeit, der Erkrankungen im Wochenbett und der genannten Infektionskrankheiten zu bilden.

Diese im Verlage von L. Schwann in Düsseldorf im Druck erschienenen, zum Preise von 1,20 ℳ beziehungsweise 80 Pf. für je 100 Stück käuflichen Blätter sind allen Hebammen, Frauen-Vereinen und Aerzten sehr zu empfehlen.

Berlin, den 2. Juli 1891.

Der Polizei-Präsident.
von Richthofen.

Italien. Sanitäre Werke in den Gemeinden 1887/90. Nach einer Verfügung des Finanzministers vom 29. Dezember 1885 können den Gemeinden zur Ausführung solcher Arbeiten, welche zum Schutz der öffentlichen Gesundheit dringend erforderlich sind, Gelder zu 4½% Zinsen und nach einem Gesetz vom 14. Juli 1887 Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern zu gleichem Zwecke Gelder bis zu je 20 000 Lire zu 3% unter der Bedingung der Tilgung in 30 Jahren vorgestreckt werden. Von 1049 Gesuchen um derartige Unterstützungen sind bereits 595 mit Zinsfuß von 3 und 882 mit Zinsfuß von 4½% bewilligt worden. Der dabei in Betracht kommende Gesammtbetrag belief sich auf 36 313 116 Lire, von welchem 8 089 389 (3%) und 26 763 509 (4½%) Lire bewilligt sind. Mit diesen Summen sind 1165 Arbeiten ausgeführt worden oder noch in der Ausführung begriffen, nämlich 402 Wasserleitungen, 425 Kirchhofs-, 101 Kanalisations-, 182 Straßen-, 43 Schlachthofanlagen und 12 verschiedene andere Arbeiten. (Nach „Consiglio superiore di sanità. Circa i fatti principali etc. nell' ultimo trimestre 1890 e gennaio 1891. Relazione del Dir. Prof. L. Pagliani".)

Italien. In den wissenschaftlichen Laboratorien der öffentlichen Gesundheits-Direktion sind 1890 105 Untersuchungen chemischer, physikalischer und mikroskopischer Art ausgeführt worden. Von diesen bezogen sich 61 auf Trinkwasser, 28 auf verschiedene Gegenstände; die übrigen 16 bestanden in technischen Besichtigungen an Ort und Stelle ev. mit nachfolgender Untersuchung im Laboratorium. In den letzteren Fällen handelte es sich zweimal um verdächtige Cholerafälle, 4 mal um Mineral- und 10 mal um Trinkwasser. Praktischer Unterricht wurde in den chemischen, physikalischen, mikroskopischen und bakteriologischen Untersuchungen an 50 Aerzte, 1 Thierarzt, 8 Pharmazeuten und 3 Ingenieure ertheilt. (Ebd.)

s Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Eberswalde,

Salinische Eisenquellen, Luft- und Terrain-Kurort,

in 30 Meter Höhe am nördlichen Rande der Platte von Barnim, **Station der Berlin-Stettiner Eisen**
45 Kilometer von Berlin, 89 Kilometer von Stettin.

Vorzüglich geeigneter Aufenthalt für Erholungsbedürftige, in herrlicher Lage. Stundenlange gepflegte Promenaden in Buchen- und Nadelwaldungen. Freundlicher Ort mit breiten Strassen Alleen, die Annehmlichkeiten des Stadt- und Landlebens vereinigend. Vorzügliche Verpflegung, Wohnungen, mässige Preise. Sowohl im Sanatorium wie in dem an der Promenade gelegenen K bade werden Bäder jeder Art verabreicht. Milch-, Molken- und Kefirkuren. Spielplätze für Jun Alt im Walde. Im Kurpark täglich Promenaden-Konzert.

Aerzte: **Dr. Bräutigam, Dr. Köhler, Dr. Krug, Dr. Pauly,** Sanitätsrath, **Dr. von Quillfeldt, Dr. Roeseler,** Inhaber des Sanatoriums, **Dr. Senckpiehl, Dr. Zybell,** Sanitätsrath.

Auskunft über Wohnungen etc. ertheilt die **Brunnen-Directio**

Villa Emilia

bei Blankenburg im Schwarzat
(Thüringen)
Heilanstalt für Nervenkranke
ist das ganze Jahr hindurch geöffnet. **Dr. Bin**

Dr. Struve & Soltmann,

Berlin SW., Königsberg i. Pr., Breslau.

Anstalt für künstliche Mineralwässer,

bestehend seit 1823

empfehlen Selters, Soda, Apollinaris, Biliner, Carlsbader, Eger, Emser, Kissinger, Marienbader, Obersalzbrunnen, Schwalbacher, Spaaer, Vichy, Wildunger u. s. f., die verschiedenen Bitterwässer, **Bromwasser, kohlensaures Lithionwasser, doppelt kohlensaures Magnesiawasser, pyrophosphorsaures Eisenwasser** — von uns zuerst 1852 dargestellt — **Phosphatwasser.** (9949)

Sämmtliche Wässer sind aus destillirtem Wasser, den reinsten Chemikalien und luftfreier Kohlensäure hergestellt, soweit sie in der Natur vorkommen, den Quellen genau nachgebildet, von stets gleichmässiger Zusammensetzung und grosser Haltbarkeit.

Die Flaschen tragen die Firma im Glase und sind ausser dem Etiquette mit oben stehender Schutzmarke versehen.

Analysen stehen zu Diensten.

Kurort Salzbrunn, Schlesien.

Bahnstation, 407 Mtr. Seehöhe, mildes Gebirgsklima. Saison vom 1. Mai bis Ende **September. Alkalische Quellen ersten Ranges.** Berühmte **Molkenanstalt. Rationelle Milchsterilisirungs- und Desinfections-Einrichtungen. Badeanstalten. Massage. Großartige Anlagen. Wohnungen** zu allen Preisen. **Heilbewährt** bei **Erkrankungen der Athmungsorgane** und des **Magens,** bei **Scrophulose, Nieren-** und **Blasenleiden, Gicht, Hämorrhoidalbeschwerden** und **Diabetes;** besonders auch angezeigt für **Blutarme und Reconvalescenten. Versendung der seit 1601 medicinisch bekannten Hauptquelle**

Oberbrunnen

durch die Herren **Furbach & Strieboll.** Alles Nähere, Nachweis von Wohnungen etc. durch die **Fürstliche Brunnen-Inspection.**

Siehe Europäische Wanderbilder No. 158/9.

CACAO-VER

entölter, leicht lösliche
Cacao.

Unter diesem Handelsnamen em len wir einen in Wohlgeschm hoher Nährkraft, leichter Verdau keit und der Möglichkeit schnel Zubereitung (ein Aufguss koche Wassers ergiebt sogleich das fe Getränk) unübertreffl. Cacao.

Preis: per 1/1 1/1 1/2 1/4 = Pfd.
850 300 150 75 Pfenni

HARTWIG & VOG
Dresden

Verlag von Julius Springer in B

Die

Malaria-Krankhe

unter specieller Berücksicl

tropenklimatischer Gesichtsp

Auf Grund von in Kaiser Wi Land (Neu-Guinea) gemacht obachtungen bearbeitet

Dr. O. Schellong,
Arzt in Königsberg.

Mit Abbildungen im Text und 2 phirten Tafeln.

Preis M. 5,—.

Kalle & Co., chem. Fabrik, Biebrich a. Rhein. (Gegründet 1

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig,** ersetzt das Jodoform i medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35 130.

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. Für die Wirksamkeit desselben ist sächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichen** Perlen gen wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist unters

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antilu von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei g Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. P. Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu be

Veröffentlichungen
des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Zeitungs-Preisliste 6348) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XV. Jahrgang. Berlin, den 21. Juli 1891. Nr. 29.

Inhalt. Gesundheitsstand. Mittheilungen über Volkskrankheiten. S. 431. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 432. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 433. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 433. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 433. — Aus dem Sanitätsberichte des oberschlesischen Knappschaftsvereins 1889. S. 434. — Infektionskrankheiten in Oesterreich 1890, 22. Juni bis 31. Dezember. S. 435. — Gesundheitszustand in Lyon 1872/89. S. 435. — **Witterung.** S. 433. — Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München, S. 434. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** S. 435. — **Thierseuchen** in den Niederlanden. S. 436. — **Veterinär-polizeiliche Maßregeln.** S. 436. — **Medizinalgesetzgebung u. s. w.** (Preußen.) Theater, Cirkusgebäude 2c. (Schluß.) S. 436. — (Sachsen.) Tuberculinum Kochii. S. 437. — (Sachsen-Weimar.) Koch'sches Heilmittel gegen Tuberkulose. S. 438. — (Elsaß-Lothringen.) Aerztliche Hausapotheken. S. 438. — (Oesterreich.) Dampf-Desinfektionsapparate. S. 438. — (Kurort Gleichenberg.) Desinfektion. S. 438. — (Rußland.) Viehseuchen. S. 439. — (Vereinigte Staaten von Amerika.) Rindviehtransport. Ausführungsbestimmungen. S. 439. — **Rechtsprechung.** (Landgericht Guben.) Begriff des Feilhaltens. S. 441. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.** (Ungarn.) Verkehr mit Nahrungsmitteln 2c. Gesetzentwurf. S. 441. — (Schweiz.) Rindertuberkulose. S. 442. — Beschlüsse des Vereins schweizer. analytischer Chemiker, betr. Kakao und Chokolade, Bier. S. 442. — **Vermischtes.** (Preußen. Berlin.) Desinfektionsanstalt 1889/90. S. 444. — (Sachsen. Dresden.) Geburten und Sterbefälle. S. 444. — (Schweiz.) Todesursachenstatistik. S. 445. — Universitäten und Akademien 1890/91. S. 445. — (Rußland. Moskau.) Grundstücks- und Wohnverhältnisse. S. 445. — (Spanien.) Irrenpflege. S. 445. — **Geschenkliste.** S. 445.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Weiteren Mittheilungen vom 28. Juni folge (vergl. Veröffentl. S. 419) ist die Cholera im ajet Aleppo von dem vom Gesundheitsrath zu nstantinopel entsandten Dr. Malezian bereits am . Juni festgestellt worden. Die vom Generalouverneur von Aleppo entsandte ärztliche Kommission lte am 25. 2 Todesfälle und 5 Erkrankungen an holera in dem eine halbe Stunde von Omer Agha ntfernten Dorfe Kili fest. Am 28. sind in Kili Erkrankungen, Todesfälle dagegen nicht vorgekommen. Ferner soll in vier 2 Stunden von einander ntfernten Dörfern Herims die Cholera ausgebrochen in. In Hamam ist 1 Fall, in Yenikeny sind Fälle von Cholera festgestellt worden. In Alay ey sind 3 Einwohner von Kili, welche sich dorthin gegeben hatten, an Cholera gestorben. Um das Dorf ili ist ein Kordon gezogen, die gesunden Einwohner nd aus den Häusern entfernt und in Baracken unterbracht, die Kleidungsstücke und Wäsche der Kranken nd vernichtet. Die ärztliche Kommission ist angewiesen, zur Behandlung der Kranken und Ueberwachung der Umgegend des Dorfes in Kili zu eiben. — Neueren Nachrichten zufolge sind in der tadt Aleppo am 7. .li 2 Todesfälle an Cholera rgekommen. Aus Herim wurden am 5. Juli 4 nd am 6. Juli 5 Todesfälle gemeldet.

In Paris am 15. Juli eingelaufene Telegramme s Kairo bestätigen das Auftreten der Cholera in ekka.

Die Nachricht, daß in Massaua einige Cholerafälle vorgekommen seien, ist nach der „Agenzia Stefani" amtlich als unbegründet bezeichnet worden.

In Bombay belief sich die Zahl der vom April 1890 *bis 31. März 1891* vorgekommenen *cholerafälle auf insgesammt* 41. In dem genannten Zeitraum wurden vom deutschen Konsulate 10 unreine und 3 reine Gesundheitspässe ausgestellt.

In Kalkutta (siehe Veröff. S. 399) sind in der Woche vom 24. bis 30. Mai 45, in der Woche vom 31. Mai bis 6. Juni 35 Todesfälle an Cholera gemeldet worden. Im 1. Vierteljahr 1891 bewegten sich die wöchentlichen Sterbeziffern Kalkutta's zwischen 26,5 und 57,2 auf 1000 Einwohner, während die in gleicher Weise berechneten Sterbeziffern für Bombay 24,9 bis 32,8 und für Madras 32,7 bis 41,3 betrugen. Die erhebliche Steigerung, welche die Sterblichkeit in Kalkutta während des gedachten Quartals erfuhr, wird einerseits der Zunahme der tödtlich verlaufenen Fieber, andererseits der Cholera zugeschrieben, welche in den Monaten Januar, Februar und März infolge des Zusammenströmens von Pilgerschaaren in Kalkutta zur Feier eines alle 27 Jahre wiederkehrenden religiösen Festes mit besonderer Heftigkeit aufgetreten war und namentlich unter den Wallfahrern selbst gewüthet hat. Die Gesammtzahl der daselbst während der genannten Monate durch die Cholera herbeigeführten Todesfälle betrug 810, während die Durchschnittsziffer derselben für den gleichen Zeitraum innerhalb der letzten 10 Jahre sich auf 455 stellte. Am Fieber starben dort 1228 Personen, eine Anzahl, welche die Durchschnittsziffer der Todesfälle für die entsprechenden Monate des letzten Jahrzehnts um 318 Opfer überstieg.

Gelbfieber. In Rio de Janeiro (vgl. S. 359) sind im Laufe des Monats Mai 559 Personen am gelben Fieber, außerdem 42 an accesso pernicioso und 130 an Sumpffieber gestorben.

Aus den im Gesundheitsamte eingelaufenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Wien 9, Brüssel, Warschau je 3 Todesfälle; Berlin, Budapest je 3, Wien 23, Petersburg

Forts. auf S. 451.

In den Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte bezw. über die betr. Krankh

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 27. Woche vom 5. bis 11. Juli 1

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 2 Jahr	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder über 2 Jahr	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	
†Aachen	104 365	67	2	45	18	22,4	26,8	—	—	—	1	—	2	5	3	2	2	32	
†Altona	145 341	113	2	64	28	22,9	25,9	—	—	—	—	—	15	12	6	5	5	29	
†Augsburg	76 648	45	7	39	18	26,5	30,5	—	2	—	—	—	9	3	5	—	—	20	
†Barmen	117 788	84	3	40	11	17,7	22,6	—	—	2	—	—	2	6	10	4	3	18	
†Berlin	1 609 415	954	39	592	278	19,1	26,4	1	3	8	—	1	62	46	191	138	125	259	
†Bochum	48 416	35	2	18	8	19,3	28,2	—	—	—	—	—	3	5	1	1	—	8	
†Braunschweig	102 052	83	—	34	12	17,3	24,6	—	2	2	—	—	6	1	9	2	2	14	
†Bremen	125 703	79	3	38[2])	4	15,7[2])	20,9	—	—	3	1	—	4	2	—	—	—	21	
†Breslau	339 318	230	11	200[3])	89	30,6[3])	31,3	6	—	9	—	—	20	20	33	8	7	104	
Bromberg	42 053	32	—	14	4	17,3	24,8	—	—	1	1	—	2	4	1	1	1	5	
Charlottenburg	80 898	48	5	50	34	32,1	29,3		—	—	—	—	1	4	23	16	13	21	
†Chemnitz	142 238	128	6	81	43	29,6	31,3	—	4	—	—	—	3	1	2	1	—	61	
†Danzig	121 281	84	2	50	23	21,4	28,4	—	—	1	—	—	2	1	13	12	10	27	
†Darmstadt	57 599	20	5	26	4	23,5	21,0	—	—	3	—	—	1	2	—	—	—	20	
Dortmund	90 894	82	4	37	14	21,2	26,7	—	—	1	1	—	6	4	7	—	—	16	
†Dresden	279 585	190	7	77[4])	31	14,3[4])	24,6	—	—	2	1	—	9	6	8	4	4	30	
†Düsseldorf	148 126	101	4	58	19	20,4	24,1	—	—	—	—	—	6	7	9	3	3	34	
†Duisburg	60 672	44	2	22	9	18,9	26,8	—	—	1	—	—	3	4	1	—	—	10	
†Elberfeld	127 769	90	4	43	10	17,5	23,3	3	—	2	—	—	8	8	4	4	4	16	
†Elbing	41 963	35	—	15	3	18,6	30,4	—	—	1	—	—	2	1	2	1	1	9	
†Erfurt	74 003	45	1	25	10	17,6	23,2	—	—	2	—	—	4	2	4	4	4	12	
†Essen	80 317	54	4	23	6	14,9	28,1	—	—	—	—	—	3	5	4	3	2	8	
†Frankfurt a. M.	182 804	111	—	56	11	15,9	19,9	—	—	5	—	—	11	3	6	3	2	27	
†Frankfurt a. O.	55 915	28	—	34	13	31,6	27,1	—	1	1	—	—	2	5	6	3	3	17	
†Freiburg i. B.	49 656	27	1	24[5])	6	25,1[5])	25,4	—	—	1	—	—	4	2	2	2	2	14	
†Fürth	43 499	37	—	15	6	17,9	27,5	—	—	—	—	—	3	2	3	2	2		
†M.-Gladbach	50 256	46	1	18	6	18,6	26,6	—	—	—	1	—	3	3	—	—	—	1	
†Görlitz	62 886	42	—	30	14	24,8	27,7	—	—	—	—	—	3	3	4	3	3	9	
†Halle	103 669	86	3	43[6])	18	21,6[6])	24,8	—	—	—	—	—	4	3	10	6	6	2	
†Hamburg u. Vororte	582 098	412	10	213	60	19,0	26,3	—	1	1	—	—	26	32	24	9	8	12	
†Hannover	165 830	112	3	60	21	18,8	21,5	—	—	—	1	—	6	12	10	10	10	2	
†Karlsruhe	74 945	56	1	28	10	19,4	19,7	—	—	—	—	—	4	4	6	3	3	1	
†Kassel	73 441	35	2	17	5	12,0	21,7	—	—	—	—	—	2	—	5	2	1		
†Kiel	71 258	58	1	35	13	25,5	22,5	5	—	2	—	—	3	4	6	6	5	1	
†Köln	286 230	228	6	128	61	23,3	26,5	—	—	—	—	1	19	11	27	12	1	6	
†Königsberg i. Pr.	162 739	113	6	103	50	32,9	31,1	—	—	1	—	—	6	13	25	16	16	5	
Krefeld	107 135	74	5	30	4	14,6	25,3	—	—	—	—	—	3	4	1	1	1	2	
†Leipzig	360 468	279	8	141	64	20,3	22,7	—	1	3	2	—	13	14	35	11	10	7	
†Liegnitz	47 258	33	2	32	15	35,2	32,1	—	—	2	1	—	6	2	7	2	2	1	
†Lübeck	64 545	46	1	16	9	12,9	21,9	—	—	—	—	—	2	2	2	2	2	1	
†Magdeburg	207 202	152	7	81	36	20,3	28,1	5	—	2	—	—	8	8	17	11	10	3	
†Mainz	73 761	56	2	29	5	20,4	23,3	—	—	—	—	—	7	1	4	1	1	1	
†Mannheim	81 116	55	1	40	19	25,6	21,8	—	—	1	—	—	6	4	9	4	4		
†Metz	60 908	32	4	15	3	12,8	22,6	—	—	—	—	—	—	1	3	—	—		
†Mülhausen i. E.	77 808	44	4	34	13	22,7	.[1])	3	—	1	1	—	3	4	8	8	8		
†München	356 241	285	7	220	96	32,1	31,6	9	1	2	—	—	23	17	62	19	15	1	
†Münster	49 960	22	3	18	5	18,7	25,7	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—		
†Nürnberg	145 616	117	3	60	19	21,4	26,7	—	1	1	—	—	15	6	4	3	3		
†Plauen i. V.	47 491	26	1	10	1	10,9	25,4	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—		
†Posen	69 785	36	2	38	15	28,3	29,5	—	—	—	—	—	7	5	4	3	3		
Potsdam	54 527	34	1	17[7])	6	16,2[7])	23,6	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—		
Remscheid	41 131	30	1	18	6	22,8	22,5	—	—	2	—	—	6	2	—	—	—		
†Rostock	45 025	32	1	8	1	9,2	20,7	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—		
†Spandau	46 925	43	—	19	11	21,1	25,9	—	—	—	—	—	3	—	6	6	6		
†Stettin	118 185	61	1	71	43	31,2	26,1	—	—	—	—	—	5	6	31	18	15		
†Straßburg i. E.	124 896	67	4	45	20	18,7	27,7	—	2	—	—	—	6	1	8	8	8		
†Stuttgart	126 569	63	1	42	21	17,3	21,4	—	—	1	—	—	4	2	13	10	10		
†Wiesbaden	65 771	39	—	20	6	15,8	19,9	—	—	2	—	—	1	1	1	1	1		
†Würzburg	61 523	36	—	24	5	20,3	26,8	—	—	1	—	—	5	1	2	2	2		
†Zwickau	44 783	41	2	12	7	13,9	29,9	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—		

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen Erge Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Ohne Ortsfremde 33 = 13,7 ‰. — [3]) Desgl. 192 = 29,4 ‰. — [4]) Desgl. 74 = 1
[5]) Desgl. 21 = 22,0 ‰. — [6]) Desgl. 40 = 20,1 ‰. — [7]) Desgl. 16 = 15,3 ‰.

n sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 5. bis 11. Juli 1891.

der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todt-	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	0 1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. aufs Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
bis 4. Juli	417 542	267	25	153	53	19,1	5	—	—	—	—	22	25	13	—	85	3
Juli	95 342	82	2	58	12	31,6	—	—	2	—	—	13	11	9	.	22	1
Juli	182 306	78	7	87	17	24,8	3	1	1	—	.	19	8	14	.	39	2
4. Juli	512 761	349	16	280	99	28,4	2	2	9	2	—	47	24	36	—	147	11
. . . . .	150 444	47	2	46	18	15,9	1	—	—	1	—	6	5	12	.	20	—
. . . . .	358 082	168	.	127	13	18,7	—	—	1	.	.	.	3	—	.	117	6
. . . . .	261 970	135	.	84	13	16,7	—	—	—	2	.	8	4	2	.	62	6
Juli	118 540	79	—	75	14	34,3	5	—	1	1	—	19	4	—	.	43	2
. . . . .	320 000	198	1	113	26	21,2	1	1	6	1	—	22	10	10	.	59	7
Juli	74 593	40	1	42	5	29,3	—	—	2	2	.	10	9	2	—	16	1
4. Juli	128 419	73	5	55	14	22,3	—	—	—	—	1	15	14	2	.	22	1
. . . . .	517 116	335	.	202	57	20,3	3	2	1	.	.	.	9	5	.	171	11
. . . . .	4 221 452	2153	.	1352	350	16,7	31	10	26	5	2	143	155	69	2	851	80
Juni	401 930	175	8	143	18	18,5	6	—	4	1	.	19	19	6	—	63	5
. . . . .	306 469	364	.	138	50	19,3	3	—	1	—	.	.	11	4	.	138	11
Juli	295 000	.	8	210	118	37,0	—	2	—	—	1	14	5	83	78	49	8
. . . . .	2 260 945	1051	87	867	146	20,1	29	2	18	11	6	174	87	69	.	420	51
bis 4. Juli	956 226	486	23	545	167	29,5	10	6	5	11	3	72	40	103	.	288	.
Vororte	310 485	173	8	165	39	27,6	2	2	4	4	—	42	7	7	.	94	3
Juni	430 060	199	16	147	26	17,8	18	—	15	3	—	9	17	6	.	78	6
4. Juli	245 317	119	4	97	22	20,6	—	1	3	3	—	13	12	10	.	47	3
. . . . .	158 190	78	5	80	22	26,6	2	1	3	—	—	14	7	9	.	42	2
. . . . .	159 190	92	9	74	28	24,2	2	—	2	—	—	4	8	16	.	39	3
4. Juli	485 272	427	14	202	65	22,8	2	1	8	3	1	22	22	44	.	90	9
Juli	1 378 530	1012	45	786	321	27,7	18	9	14	2	1	130	111	109	4	327	14

aus Berliner Krankenhäusern.

rité, 3 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, St. Hedwigs-, Jüdisches-, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-er-Hospital, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

ür die Woche vom 5. bis 11. Juli 1891.

nkheits-rmen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
. . . . .	6	1	—	—	5	—	—	—
. . . . .	4	—	2	1	1	—	—	1
. . . . .	22	—	5	15	6	—	—	3
. . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
hus	6	—	—	2	4	—	—	—
l inkl. Ruhr . .	4	3	—	—	—	1	—	5
r.	3	—	—	—	1	2	—	—
. . . . .	1	—	—	—	1	—	—	—
. . . . .	8	—	—	—	3	5	—	1
l. Gonorrhöe . .	47	—	—	—	41	4	2	—
Brustfell-Entzündg.	26	1	2	5	9	9	—	8
ndsucht.	88	1	—	4	30	30	3	26
ankungen der Ath-gane	39	1	1	3	14	16	4	4
nkatarrh	20	—	1	1	7	9	2	1
Alkoholismus . .	16	—	—	—	4	12	—	—
nkrheumatismus .	27	—	—	2	16	9	—	—
matische Krankheiten	36	—	—	3	16	17	—	—
. . . . .	80	2	3	4	37	30	4	6
Krankheiten . .	523	18	10	27	241	204	23	46
Summe	940	27	24	67	436	348	38	101

and war am 4. Juli 4381 und **bleibt** am 11. Juli 4312.

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	5./7.-11./7.	7	41	[2])14	[3])56	5
„ Breslau	desgl.	—	295	12	8	1
„ Frankfurt a. O. . . .	1./7.-15./7.	2	49	5	2	—
Reg.-Bez. Aachen . . .	5./7.-11./7.	16	3	—	10	—
„ Arnsberg	desgl.	17	379	9	80	1
„ Aurich	desgl.	3	16	3	6	—
„ Düsseldorf . . .	desgl.	24	181	10	64	3
„ Erfurt	desgl.	3	57	2	19	—
„ Hannover . . .	desgl.	6	20	5	13	—
„ Hildesheim . . .	desgl.	3	6	2	21	1
„ Königsberg . . .	desgl.	6	2	11	14	—
„ Lüneburg . . .	desgl.	2	10	[2])3	11	—
„ Marienwerder . .	.	.	.	.	.	.
„ Minden	desgl.	4	—	1	10	2
„ Münster	.	.	.	.	.	.
„ Osnabrück[1]) . .	28./6.-4./7.	2	64	—	5	1
„ Posen	5./7.-11./7.	4	30	16	28	1
„ Schleswig . . .	desgl	43	90	75	125	4
„ Stade	desgl.	3	57	6	9	—
„ Stettin	desgl.	5	71	—	34	—
„ Stralsund . . .	desgl.	8	15	1	8	—
„ Trier	.	.	.	.	.	.
„ Wiesbaden . . .	desgl.	9	6	15	35	—
Stadt München	28./6.-4./7.	—	130	11	[4])43	3
„ Nürnberg	5./7.-11./7.	3	—	7	[4]) 9	—
Herzogthum Braunschweig .	desgl.	4	9	7	21	—
Fürstenth. Reuß ä. L. . .	.	.	.	.	.	.
„ Schaumburg-Lippe .	desgl.	—	—	1	1	—
Stadt Lübeck	desgl.	—	—	1	2	—
„ Hamburg und Vororte	desgl.	1	29	31	30	1

Witterung. Woche vom 5. bis 11. Juli 1891.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

ngs-	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[1]): Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[1]): Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm[1])	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
	5. Juli	23,9	14,4	758,0	758,2	757,9	82	51	60	5,0	NW	2
	6. „	26,1	16,0	756,9	755,3	754,1	70	53	73	—	SW—SO	2
	7. „	23,0	15,0	750,4	750,3	751,8	79	68	69	—	WSW	2
n	8. „	23,3	13,3	752,1	751,1	751,6	68	58	77	1,7	SW	2
	9. „	20,6	12,9	751,7	751,2	751,5	92	66	77	4,3	WSW	2
	10. „	18,1	11,8	751,9	752,1	752,2	95	67	70	1,2	WNW	3
	11. „	17,9	11,2	752,4	752,4	752,5	93	75	92	2,2	W	3
	5. Juli	18,3	9,4	718,3	719,1	719,2	97	91	94	50,5	W	2,0
	6. „	20,4	10,4	718,6	717,2	716,4	71	59	86	3,6	W	2,1
	7. „	22,3	13,2	714,0	713,5	714,1	70	59	84	3,0	W	2,2
en	8. „	18,6	13,0	714,3	714,0	714,4	87	71	91	4,3	W	2,2
	9. „	18,8	10,8	714,9	714,2	715,0	91	57	88	6,9	SW	2,7
	10. „	18,3	10,4	715,2	715,8	715,8	70	63	78	2,7	NW	1,3
	11. „	19,5	10,9	716,3	715,9	716,2	93	51	74	0,1	NW	1,3

Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr München 8, 2 und 8 Uhr. Die Niederschläge werden in Berlin um 7, in München um 8 Uhr Morgens gemessen und unter dem Datum ung eingetragen. — [2]) 1 Fall von Scharlach-Diphtherie. — [3]) Vorige Woche: 85 Masern, 6 Scharlach, 5 Diphtherie, 1 Kindbettfieber. — Croup.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München*) im Monat Juni 1891.

Grundwasserstand: Nach Mittheilungen der städtischen Deputation für die Verwaltung der Kanalisationswerke zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bodenwärme: Nach Mittheilungen der landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand am 1. Juni	am 8. Juni	am 15. Juni	am 22. Juni	am 29. Juni	höchster im Monat	niedrigster im Monat	Monatsmittel
		m	m	m	m	m	m	m	m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1	30,73	30,71	30,69	30,67	30,65	30,73	30,65	30,69
15	Charlotten- u. Leipzigerstr.	31,08	31,07	31,05	31,04	31,06	31,08	31,03	31,06
25	Köpnicker und N. Jacobstr.	32,04	32,01	32,01	31,99	32,00	32,06	31,99	32,03
9	Vor dem Invalidenpark	30,60	30,57	30,55	30,53	20,53	30,60	30,53	30,56
	München.								
	Hygienisches Institut . .	515,394	515,344	515,384	515,321	515,254	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme am 1. Juni Morg. 8 Uhr: Luftwärme	in einer Tiefe von 0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m	am 15. Juni Morg. 8 Uhr: Luftwärme	in einer Tiefe von 0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m
	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	16,8	.	15,3	14,9	12,0	10,5	20,2	.	14,7	14,9	11,3	10,8
München. Hygienisches Institut . .	15,4	15,7	13,2	12,4	10,7	9,5	14,3	14,7	11,8	12,0	11,5	10,9

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist.

4 Erkrankungen; **Rückfallsfieber:** Petersburg 9 Erkrankungen; **Influenza:** Die Seuche hat in London mit 40 Todesfällen gegen 56 in der Vorwoche bei einer Gesammtsterblichkeit von 16,7 gegen 16,8 ‰ und bei 155 Todesfällen an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane gegen 208 eine weitere Abnahme erfahren. In Kopenhagen starben an Influenza 2 Personen und erkrankten 106 (gegen 170 in der Vorwoche), in Stockholm starben 3 Personen; **Keuchhusten:** London 51 Todesfälle.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen verstarb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte für 1878/87: 1,26 %): in Kiel; außerdem sind 295 Erkrankungen in Breslau, 379 im Reg.-Bez. Arnsberg, 181 im Reg.-Bez. Düsseldorf, 130 in München, 305 in Wien, 112 in Budapest hervorzuheben; an **Diphtherie und Croup** (1878/87: 4,34 % in den deutschen Orten): in Darmstadt, Remscheid, Rom.

Aus dem Sanitätsberichte des oberschlesischen Knappschaftsvereins für das Jahr 1889.

Die oberschlesische Bergwerks- und Hütten-Industrie befindet sich nach Inhalt des Berichts seit längerer Zeit in günstigen Verhältnissen. Mit der fortschreitenden Entwickelung derselben geht eine stetige Vermehrung der Arbeiterbevölkerung Hand in Hand, welche in derselben einen lohnenden Erwerb findet, insbesondere sodann die Arbeitslöhne auf allen Werken eine erhebliche *Steigerung erfahren haben.*

Die Mitgliederzahl des Vereins betrug am Schlusse des Berichtsjahres 64 250 und hatte sich gegen das Vorjahr um 4486 vermehrt. (In dieser Mitgliederzahl sind die 5646 Invaliden, welchen der Verein freie ärztliche Behandlung, z. Th. auch Krankengeld bezw. Lazarethverpflegung gewährt, nicht einbegriffen.) Betreffs der räumlichen Ausdehnung des Vereins und der Art der Beschäftigung der Mitglieder sind wesentliche Veränderungen gegen das Vorjahr nicht eingetreten (vgl. Veröff. 1890 S. 153). Der segensreiche Einfluß des Lazarethzwanges wird auch im neuesten Berichte hervorgehoben.

Der allgemeine Gesundheitszustand war zu noch günstigerer als im Vorjahre, von Epidemien blieb der Vereinsbezirk verschont, nur gegen Ende des Berichtsjahres trat die Influenza in allgemeiner Verbreitung auf. Erkrankt sind im Laufe des Jahres 13 647 wirkliche Vereinsmitglieder (und 1702 Invaliden), 655 weniger als im Vorjahre, und zwar beim Hüttenbetriebe verhältnißmäßig mehr als doppelt so viele wie beim Bergbaubetrieb (43,7 % gegen 18,8 %).

Unter den Infektionskrankheiten waren 147 Fälle von Unterleibstyphus und 8 von Flecktyphus, 67 von Wechselfieber, 31 von Diphtherie, 52 von Rose die bemerkenswerthesten. Scharlach und Masern zeigten sich nur vereinzelt, Pocken garnicht. An Syphilis und Gonorhoe sind zusammen 144 Vereinsmitglieder erkrankt gewesen. Vergiftungen durch Gase kamen 50 mal zur Beobachtung, darunter 40 durch Bleigase; letztere Erkrankungen zeigten einen erfreulichen Rückgang, was den verbesserten hygienischen Einrichtungen auf den Hütten zu danken ist.

Neben dem Muskelrheumatismus und Gelenkrheumatismus, woran zusammen 2176 Vereinsmitglieder neu erkrankten, hatten den wesentlichsten Antheil an der Krankheitsstatistik die Erkrankungen der Verdauungs- und der Athmungsorgane und die mechanischen Verletzungen. Unter den ersteren sind der akute Magen- und Darmkatarrh (1197 Zugangs-Fälle) und die Mandel- und Rachenentzündung (805) am häufigsten beobachtet, unter den Krankheiten der Athmungsorgane überwog der akute Lungen- und Kehlkopfskatarrh (1196 Fälle), die Lungen- und Brustfellentzündung (504) und der chronische Lungenkatarrh einschl. Emphysem (304); Lungenschwindsucht ist nur 94 mal in Zugang gekommen. Die Zahl der Herzkrankheiten (49) blieb nach Angabe des Berichts weit hinter der zurück, welche manche medizinische Schriftsteller bei den Grubenarbeitern als vorhanden anzunehmen geneigt sind.

Von besonderer Bedeutung waren die mechanischen Verletzungen. Solche hatten erlitten:

beim Bergbaubetrieb 3126 = 48,7 ‰
„ Hüttenbetrieb 624 = 9,7 „

der betr. Vereinsmitglieder. Unter der Gesammtzahl befanden sich 583 Knochenbrüche und 57 Verrenkungen, 282 Verbrennungen und Verbrühungen; im übrigen hauptsächlich Quetschungen und Wunden.

Hinsichtlich der Erkrankungsziffer waren die Monate Juni, September und Oktober die günstigsten, Januar bis März die ungünstigsten des Jahres.

Was die 8688 weiblichen Arbeiter der Vereinswerke betrifft, so wird von den Knappschaftsärzten beklagt, daß deren körperliche Ernährung meist nicht im Verhältniß zur Arbeitsleistung stehe und daß bleichsüchtige Zustände in Folge dessen häufig seien. Meist sind es Töchter oder Waisen von Invaliden, Wittwen oder sonst erwerbsunfähigen Eltern, denen oft noch die Unterstützung von Eltern oder Geschwistern obliegt.

Von den in ärztlicher Behandlung gewesenen Vereinsmitgliedern starben 228 an Krankheiten, 38 in Folge tödtlicher Verunglückung. Die größte Zahl der Todesfälle trat nach Lungen- und Brustfellentzündung (81) und Lungenschwindsucht (46) ein; an Typhus starben 24, an bösartigen Neubildungen 7, an allgemeiner Tuberkulose und an Brechdurchfall je 3 Vereinsmitglieder; Hirnleiden führten 12 mal, Nierenleiden 9 mal, Herzleiden 5 mal zum Tode. Von den 75 in ärztlicher Behandlung verstorbenen Invaliden waren 43 Krank-

r Athmungsorgane — darunter 17 der Lungen-
ıcht — erlegen.
)en am Jahresanfang vorhanden gewesenen
ıvaliden traten im Laufe des Jahres 678
ıd zwar 249 in Folge von Unfällen im Be-
Die hauptsächlichsten Ursachen der Invalidität
llgemeine Entkräftung (211 Mal), Lungenkrank-
0) und mechanische Verletzungen. Epilepsie führte
Geisteskrankheit bei 11, Herzkrankheit bei 18 zur
tät. Mehr als 40% der invalide gewordenen
er (281) hatten das 50. Lebensjahr bereits
egt. Das Durchschnittsalter der 25 336 zu Be-
s Jahres vorhandenen, meistberechtigten Mit-
glieder ist mit 36,6 Jahren angegeben. Der Betrag der im Jahre gezahlten ordentlichen Unterstützungen belief sich an Invalidengeldern auf rund 1 200 000 ℳ, an Witwen- und Waisengeldern auf rund 645 000 ℳ.

Die Zahl der kurberechtigten Familienmitglieder betrug am Schlusse des Jahres 40 880 Frauen und 85 366 Kinder, von denen 7647 Frauen und 18 994 Kinder sich in ärztlicher Behandlung befanden. Der Gesundheitszustand unter den Kindern war kein günstiger, es starben davon 4762 oder 5,58% der Gesammtzahl. Neben den Masern herrschte Scharlach und Diphtherie in den meisten Bezirken epidemisch und forderte letztere Krankheitsform zahlreiche Opfer.

Erkrankungen an Infektionskrankheiten in Oesterreich 1890, 22. Juni bis 31. Dezember.
(Nach dem österreich. Sanitätswesen 1890 S. 588, 624, 674, 738, 1891 S. 4, 44, 68.)

tszeiten.	Pocken				Scharlach		Diphtherie u. Croup		Masern		Unterleibstyphus		Flecktyphus		Ruhr		Kindbettfieber	
	Erkrankungen		Todesfälle															
ische Bezirks- nd 27 431 Ge- nden.)	bei Geimpften	bei Ungeimpften	bei Geimpften	bei Ungeimpften	Erkrankungen	Todesfälle	Erkrankungen	Todesfälle	Erkrankungen	Todesfälle	Erkrankungen	Todesfälle	Erkrankungen	Todesfälle	Erkrankungen	Todesfälle	Erkrankungen	Todesfälle
bis 19. Juli	962	555	82	154	2503	478	1078	402	15561	693	1020	189	324	23	679	108	58	27
„ 16. Aug.	572	185	43	77	1705	397	992	370	10435	511	989	142	80	9	3659	534	55	32
„ 13. Sept.	322	211	27	73	1850	407	1166	436	4501	282	1767	211	40	2	8440	1238	70	36
„ 11. Okt.	386	288	39	63	2197	424	1515	622	7277	214	2097	278	164	11	4812	941	72	34
„ 8. Nov.	702	382	62	87	3205	622	2218	806	17027	565	2007	283	196	15	2236	333	77	44
„ 6. Dez.	1395	583	80	150	4176	798	2414	899	24363	1081	1655	227	233	37	646	112	88	40
„ 31. Dez.	1219	669	89	152	2908	594	1882	768	22979	1210	1665	246	342	43	172	25	64	35
ıme	5558	2873	422	756	18544	3720	11256	4303	102163	4559	11200	1576	1379	140	20644	3291	484	248

Anm.: In den Spalten „Erkrankungen" sind nur die neu gemeldeten Fälle angegeben.

ıitszustand der Stadt Lyon von 1872 bis 1889
ıer Arbeit E. Clément im Lyon médical 1890, Nr. 36 ff.)

ırben an Infektionskrankheiten, als welche
ptionsfieber, Rose, Diphtherie, Keuchhusten,
eber und Typhus zusammengefaßt werden,
mittleren Bevölkerung von 362 000 Seelen
654 Personen oder 180,7 auf je 100 000 Ein-

Pocken, welche in Lyon endemisch sind, erlagen
onen oder jährlich 101,4 = 27,9 auf 100 000 Ein-
Die Sterblichkeit stieg beständig vom Oktober
und fiel dann wieder allmählich. Während
den von der Verwaltung der Krankenhäuser
Société nationale de médecine getroffenen
ngen von Arm zu Arm geimpft wurde, ist
öffentlicher Impf- und Lymphe-Aufbewahrungs-
ter Benutzung von thierischer Lymphe einge-
orden. 1883 wurden daselbst 8782, 1884:
mpfungen vorgenommen, seitdem ist die Zahl
ungen bis auf 50 951 im Jahre 1888 gestiegen.
emie von 1883/84 ist noch sehr mörderisch ge-
llsdann sind die Epidemien kürzer und weniger
) geworden, während die Zwischenperioden an
ınahmen.
Masern sind während der 18 Berichtsjahre
sonen gestorben oder 24 auf 100 000 Ein-
Das monatliche Minimum wurde im Sep-
reicht, im Oktober, wo beim Schulbeginn eine
ieration der Ansteckungsgefahr ausgesetzt wird,
das Ansteigen der Sterblichkeitskurve, welches
ember bis Februar sich in erhöhtem Grade fort-
eiterhin stellte der Bericht fest, daß die Masern-
it sich in den letzten Jahren vermuthlich in
3 allgemein gewordenen Schulbesuchs fast ver-
at.
Scharlach erlagen 738 Personen oder 11,4, der Rose 689 oder 10,5, dem Keuchhusten 422 oder 9,5 auf je 100 000 Einwohner.

Die Diphtherie hat nicht weniger als 2483 Opfer oder jährlich 138 = 38 auf je 100 000 Einwohner gefordert. Sie ist in dem Grade endemisch, daß selbst kaum eine Woche ohne einschlägige Todesfälle verlief. Die Sterblichkeit an Diphtherie hat im Laufe der Jahre erheblich zugenommen, denn auf je 100 000 der im Alter von 0 bis 20 Jahren Lebenden bezogen hat sie 1861/63: 90, 1872/80: 129, 1881/89: 154 betragen.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Großbritannien. Malta. Laut Verfügung der Lokalregierung vom 3. Juli 1891 werden die aus den Mittelmeerhäfen der asiatischen Türkei ankommenden Schiffe einer siebentägigen Quarantäne unterworfen. (R.-A. Nr. 163.) - -

Dänemark. Die unterm 2. Juli 1890 wegen des Auftretens der Cholera-Epidemie in Spanien für Island angeordneten gesundheitspolizeilichen Maßnahmen sind laut Bekanntmachung des Königlich dänischen Ministeriums für Island vom 1. Juni 1891 außer Kraft gesetzt worden.[1]) (Ebd.) —

Schweden. Laut Bekanntmachung des Königlich schwedischen Kommerz-Kollegiums vom 7. Juli 1891 gelten folgende Gebiete als von der Cholera befallen: Syrien; die Häfen am Rothen Meere; die Häfen im britischen Ostindien; Chalon in Cochinchina, Tongking; die Philippinen, China und Japan; Wladiwostock in Ost-Sibirien und Salta in der Argentinischen Republik. (R.-A. Nr. 165.) —

Aegypten. Der internationale Quarantänerath zu Alexandrien hat am 1. Juli 1891 beschlossen, gegen die-

[1]) S. Veröff. 1890 S. 520.

jenigen Schiffe, welche den Golf von Alexandrette zwischen Suodije und Karatasch-Burun, diese beiden Häfen eingeschlossen, vom 30. Juni d. J. ab verlassen haben, das zur Verhütung der Cholera-Einschleppung bestimmte Reglement in Kraft zu setzen. (Ebd.) —

Griechenland. Durch Königliches Dekret vom 2. Juli 1891 ist angeordnet, daß sich alle Schiffe, welche seit dem 14./26. Juni d. J. die Bucht von Alexandrette (Syrien) verlassen haben, einer elftägigen Quarantäne in der zu diesem Behufe wiedereingerichteten Station auf der Insel Delos zu unterziehen haben. (R.-A. Nr. 162.) —

Spanien. Zufolge einer in der „Gaceta de Madrid" vom 26. Juni 1891 veröffentlichten Verordnung der Königlich spanischen General-Direktion für das Gesundheitswesen ist die Beobachtung von Quarantäne-Maßregeln gegen Provenienzen von Herim bei Alexandrette verfügt worden. (R.-A. Nr. 165.) –

Portugal. Durch eine im „Diario do Governo" vom 1. Juli 1891 veröffentlichte Verfügung des Königlich portugiesischen Ministeriums des Innern sind die Häfen von Bonny und Alt-Calabar für rein von Gelbfieber erklärt worden, während für die übrigen Häfen der Küste von Guinea die am 4. März 1891 getroffenen Bestimmungen, nach welchen jene Häfen als seit dem 15. Februar 1891 von Gelbfieber verseucht anzusehen sind, in Kraft bleiben.[1]) (Ebd.)

Thierseuchen.

Niederlande. De Tijd vom 31. Mai meldet Räude unter den Schafen in Sloten (Prov. Noordholland), Rotterdamsch Nieuwsblad vom 8. Juni Milzbrand unter dem Rindvieh in Heerde (Prov. Gelderland), Nieuwe Rotterdamsche Courant vom gleichen Tage desgleichen in Beekbergen (Prov. Gelderland), Nieuws van den Dag vom 17. Juni desgleichen, sowie unter den Schafen in Hyken (Utrecht), Amsterdamsch Handelsblad vom 21. Juni desgleichen unter dem Rindvieh in Gulpen (Limburg.)

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Deutsches Reich. Die Einfuhr von lebenden Schweinen aus Bielitz-Biala und Steinbruch ist nun auch nach den Städten Samter und Lissa i./P. gestattet.

Schweiz. Viehverkehr an der Grenze. (Bull. Nr. 12 ü. d. ansteck. Krankh. d. Hausthiere v. 16. bis 30. Juni 1891.)

1. Mit Deutschland. Vom 1. Juli an ist die Einfuhr von Ochsen deutscher Herkunft allgemein gestattet, somit auch dann, wenn dieselben nicht ausschließlich für Metzger und zur sofortigen Abschlachtung bestimmt sind.

2. Mit Oesterreich-Ungarn. Die Grenzthierärzte der schweizerisch-österreichischen Grenze (mit Ausnahme einiger unbedeutenderer Einfuhrstellen) sind angewiesen worden, auch die zur Einfuhr gelangenden Schweine statt mit dem Farbzeichen mit dem Datum-Brandzeichen zu versehen. Für diese Thiere wird, wie bisher, gemäß Art. 16 der grenzthierärztlichen Instruktion die erhöhte Untersuchungstaxe bezogen.

3. Mit Italien. Den Grenzthierärzten von Chiasso-Straße und Luino ist die Weisung ertheilt worden, sämmtliche daselbst zur Einfuhr gelangende Thiere des Rindviehgeschlechtes auf der rechten Kopfseite (Backe) oder, insofern der Viehbesitzer es wünscht, auf einer andern Stelle mit dem Eisenbrand (Monat und Tag) zu versehen; desgleichen sind die Schweine zu behandeln. Für diese sämmtlichen Thiere ist sodann nach Maßgabe des Art. 16 der Instruktion vom 26. März 1891 die erhöhte Untersuchungstaxe zu beziehen.

[1]) S. Veröff. S 190.

Medizinalgesetzgebung u. s. w.

Preußen. Runderlaß, betreffend die Polizei-Verordnungen über die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Cirkusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen. Vom 18. März 1891. (Centralbl. d. Bauverw. S. 173.) (Schluß.)

B. Cirkus-Anlagen.

§ 80. Für bestehende Cirkus-Anlagen gelten folgende Mindestforderungen:

1. Der Zuschauerraum muß von den Stallungen, Lager- und Magazinräumen, sowie von den Räumen für Garderobe, Requisiten und Dekorationen feuer- und rauchsicher abgeschlossen sein.

2. Als die geringste zulässige Breite eines Sitzes gilt das Maß von 45 cm und als der kleinste zulässige Abstand der Sitzreihen das Maß von 70 cm gelten. In nicht mehr als 15 Plätze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengange vorhanden. Im übrigen müssen in Bezug auf die Anordnung der Sitz- und Stehplätze die Vorschriften im § 51 erfüllt

Bei sonst günstigen Entleerungsverhältnissen sind Ausnahmen zulässig, wenn vorstehende Forderungen mit weitgehenden Aenderungen erfüllt werden. Insbesondere kann, falls eine Verbesserung der Entleerungsverhältnisse durch Anlage von Zwischengängen nicht zu erreichen ist — je nachdem der Abstand der Sitzreihen das Maß von 70 cm übersteigt —, in hältnißmäßig größere Anzahl, jedoch höchstens 25 Sitzen in ununterbrochener Reihe neben Gange, zugelassen werden.

In Bezug auf die Lage und Breite der Ausgänge, Treppen und Thüren innerhalb des Zuschauerraumes gelten die Vorschriften des § 52 — In Bezug auf die Breite der außerhalb des Zuschauerraumes belegenen Korridore, Flure, Treppen und Ausgänge sinngemäß die Vorschriften des § 79, Nr.

3. Auf die Bezeichnung der Ausgänge, die Anschlagen der Thüren und die Anbringung der Verschlüsse finden die Bestimmungen des § sinngemäße Anwendung.

4. Für die Einrichtung der Beleuchtung und Beleuchtung sind die Bestimmungen der §§ 55 maßgebend, jedoch können bei Gasbeleuchtung Vorschrift, wonach die Räume, in welchen sich befinden, unmittelbar von außen Luft und Licht sollen, Ausnahmen gestattet werden.

In Bezug auf die Heizung, die Wasserv und die Feuerlöscheinrichtungen finden die Bestim des § 79, Nr. 17 und 18 sinngemäße Anwend

5. Für den Betrieb gilt Folgendes:

a) An Stroh, Heu und sonstigen Futterstoffen Cirkus nur der für drei Tage erforderliche gelagert werden.

b) In Bezug auf das Rauchen im Gebäude, gehen mit unverwahrtem Feuer oder Licht, wendung von Feuerwerk, die Unterhaltung beleuchtung, die Aushängung von Grundr die Einrichtung eines besonderen Feuern Wächterdienstes, sowie auf die polizeilich wachung der Vorstellungen, gelten sinng im § 79, Nr. 19 unter b, c, g und h gege stimmungen.

C. Oeffentliche Versammlungsräu

§ 81. Für bestehende Versammlungsräum folgende Mindestforderungen:

1. In Versammlungsräumen mit festen darf die Breite eines Sitzes nicht weniger a und der Abstand der Sitzreihen nicht weniger betragen, sofern die Zahl der Sitze in ununter Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengange parkett 15, auf den Galerieen 12 nicht übersti übrigen müssen die Vorschriften des § 67 erfül

Bei sonst günstigen Entleerungsverhältn Ausnahmen zulässig, wenn vorstehende Forderu mit weitgehenden Aenderungen erfüllt werden Insbesondere kann auf den Galerieen, falls

rbesserung der Entleerungsverhältnisse durch Anlage
n Zwischengängen nicht zu erreichen ist — je nachdem
r Abstand der Sitzreihen das Maß von 70 cm über-
igt —, eine verhältnißmäßig größere Anzahl, jedoch
chstens von 20 Sitzen in ununterbrochener Reihe neben
nem Gange, zugelassen werden.

2. Für Versammlungsräume ohne feste Sitzreihen
nd in Bezug auf die Berechnung der Personenanzahl
ie im § 68 gegebenen Bestimmungen maßgebend.

Bei vorübergehender Aufstellung von Bänken, Stühlen
der Tischen sind die im vorletzten Absatze des § 67 für
feste Sitzreihen vorgeschriebenen Gänge freizuhalten und
Reihenweise aufgestellte Stühle oder Bänke mit Inne-
haltung eines Abstandes von mindestens 80 cm derart
mit einander zu verbinden, daß sie einzeln nicht ver-
schoben werden können. Von der letzteren Forderung
kann abgesehen werden, falls die Stühle oder Bänke
wegen einer unmittelbar nachfolgenden anderen Be-
nutzung des Versammlungsraumes rasch fortgeräumt
werden müssen.

3. In Bezug auf die Anzahl und die Breite der
Thüren müssen die Vorschriften des § 69 — und in
Bezug auf das Aufschlagen der Thüren, sowie auf die
Thürverschlüsse und die Bezeichnung der Ausgänge die
Vorschriften des § 79, Nr. 7 sinngemäß erfüllt sein.

4. Die Breite der Korridore, Flure, Treppen und
Ausgänge darf in keinem Falle geringer sein, als die Be-
rechnung nach dem Verhältniß von 1 m für 250 Personen
ergiebt. Die Breite von Durchfahrten muß mindestens
dem Verhältniß von 1 m für 300 Personen entsprechen.

5. Bei Versammlungsräumen, welche eine ständige
mit verbrennlichen Koulissen, Soffiten, Hinterhängen oder
Versatzstücken ausgestattete Bühne besitzen, sollen in Bezug
auf die Breite der Gänge und Thüren innerhalb des
Saalparketts und auf Galerieen, sowie auf die Breite
der Korridore, Flure, Treppen und Ausgänge in
der Regel die für den Neubau kleiner Theater gegebenen
Vorschriften zur Durchführung gelangen. Ausnahms-
weise können in einzelnen Fällen Ermäßigungen zugelassen
werden, deren äußerste Grenze durch folgende Verhältniß-
zahlen bestimmt wird:

für die Breite der Gänge innerhalb des Saales und auf Galerieen, sowie für die Breite der Ausgangsthüren daselbst durch das Verhältniß von 1 m für 100 Personen,

für die Breite der Korridore, Flure, Treppen und Ausgänge durch das Verhältniß von 1 m für 150 Personen,

für die Breite von Durchfahrten durch das Verhältniß von 1 m für 200 Personen,

und wenn die Durchfahrt mit einem Hofe oder Garten von der im § 70 bezeichneten Größe in Verbindung steht, durch das Verhältniß von 1 m für 300 Personen.

6. Für Versammlungsräume, welche nur ein Podium
der im § 74 beschriebenen Art besitzen, gelten folgende
Verhältnißzahlen als die äußerst zulässigen:

für die Breite der Gänge innerhalb des Saales und auf Galerieen, sowie für die Breite der Ausgangsthüren daselbst das Verhältniß von 1 m für 120 Personen,

für die Breite der Korridore, Flure, Treppen und Ausgänge das Verhältniß von 1 m für 200 Personen,

für die Breite von Durchfahrten das Verhältniß von 1 m für 250 Personen,

und wenn die Durchfahrt mit einem Hofe oder Garten von der im § 70 bezeichneten Größe in Verbindung steht, das Verhältniß von 1 m für 300 Personen.

7. Für die Einrichtung der Beleuchtung und Noth-
beleuchtung sind die Vorschriften des § 75 maßgebend.
Für Gasbeleuchtung können jedoch von den Bestimmungen
des dort in Bezug genommenen § 41, wonach:

die Flammen mit Glocken oder Schalen versehen sein müssen,

zum Anzünden der Flammen nur elektrische Zünder verwendet werden dürfen, und die Räume, in welchen sich Gasmesser befinden, unmittelbar von außen Luft und Licht erhalten soll,

Ausnahmen gestattet werden.

D. Gemeinsame Vorschriften.

§ 82. Für bestehende Theater, Cirkus-Anlagen und öffentliche Versammlungsräume hat die Polizeibehörde die höchste in einer derartigen Anlage künftig zulässige Personenzahl, vorstehenden Bestimmungen entsprechend, nach den vorhandenen Abmessungen festzustellen.

§ 82a. Bei Umbauten finden die im Abschnitt I für Neubauten gegebenen Bestimmungen Anwendung, doch können ausnahmsweise die im Abschnitt II für bestehende Anlagen festgesetzten Bestimmungen zu Grunde gelegt werden.

Als Umbauten im Sinne dieses Paragraphen sind bauliche Veränderungen, welche zur Erfüllung der Mindestforderungen der §§ 79 bis 81 dienen, nicht anzusehen.

§ 85, Absatz 2. Eine Verlängerung dieser Frist bis zum 1. Oktober 1893 ist im Wege des Dispenses zulässig.

Sachsen. Das Tuberculinum Kochii betr.

Vom 10. April 1891.

Nachdem es sich herausgestellt hat, daß das von dem Geheimen Medizinalrath Dr. Koch erfundene Heilmittel gegen die Tuberkulose unzweifelhaft zu den in dem Verzeichnisse A zu § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890, den Verkehr mit Arzneimitteln betreffend, aufgeführten Zubereitungen als Heilmittel, deren Verkauf nur in Apotheken gestattet ist, gehört, so ordnet das Ministerium des Innern nach gutachtlichem Gehör des Landes-Medizinal-Kollegiums hiermit an, daß dieses Mittel (Tuberculinum Kochii) fortan — abgesehen vom Großhandel — nur in Apotheken abgegeben und verkauft werden darf.

Das unter Leitung des Erfinders hergestellte Mittel ist zur Zeit nur von dem beauftragten Vertreter desselben, Dr. med. Libbertz, Berlin NW., Lüneburger Straße 28, seitens der Apotheker zu beziehen, und wird dasselbe nur in Original-Fläschchen mit 1 und 5 ccm Inhalt abgegeben werden. Die Fläschchen sind mit Glasstopfen verschlossen, mit Schweinsblase tektirt und mit einer Plombe versehen, welche das Zeichen „L" trägt. Ferner führen dieselben auf der einen Seite die Signatur „Tuberculinum Kochii" in weißem Druck auf schwarzem Schilde, auf der anderen Seite befindet sich auf weißem Schilde der Namenszug des Dr. Libbertz und ein Vermerk, welcher angiebt, an welchem Tage das Mittel fertig gestellt worden ist. Jedem Fläschchen wird eine gedruckte Gebrauchs-Anweisung beigegeben werden.

Das Tuberculinum Kochii darf nur in den völlig unversehrten Originalfläschchen und nur gegen schriftliche Anweisung eines approbirten Arztes, oder, soweit dasselbe in der thierärztlichen Praxis Verwendung finden soll, gegen schriftliche Anweisung eines approbirten Thierarztes an den betreffenden Arzt selbst oder an eine von ihm ausdrücklich beauftragte Person abgegeben werden.

Fläschchen, welche bis sechs Monate nach dem auf demselben bemerkten Tage der Fertigstellung des Mittels unverkauft geblieben sind, dürfen nicht mehr verkauft oder abgegeben werden und sind aus der Apotheke zu entfernen. Derartige Fläschchen werden von Dr. Libbertz gegen andere mit frisch hergestelltem Inhalt unentgeltlich umgetauscht werden.

Was die Aufbewahrung der Tuberkulins in den Apotheken anlangt, so ist dasselbe mit Rücksicht auf seine heftige Wirkung in derselben Weise aufzubewahren, wie die in der Tabelle B der Pharmakopöe aufgeführten Arzneimittel, mithin unter Verschluß und sehr vorsichtig.

An die Kreishauptmannschaft ergeht daher Verordnung, die vorstehenden Anordnungen den Apothekern ihres Regierungsbezirkes in geeigneter Weise zur Nachachtung bekannt machen zu lassen.

Den Apothekenrevisoren ist von hier aus direkte Eröffnung zugegangen.

Dresden, am 10. April 1891.

Ministerium des Innern.

(gez.) von Metzsch.

An die Kreishauptmannschaften.

Sachsen-Weimar-Eisenach. Ministerial-Bekanntmachung, den Vertrieb des Koch'schen Heilmittels gegen Tuberkulose betreffend. Vom 12. April 1891. (Reg.-Bl. S. 35.)

Da das von dem Geheimen Medizinalrathe Professor Dr. Koch erfundene Heilmittel gegen Tuberkulose — namentlich in Betreff seiner Zubereitung — als ein Geheimmittel zu betrachten ist, das – zufolge der Bestimmung in § 99 der Großherzoglichen Medizinal-Ordnung vom 1. Juli 1858 — die Apotheker nur dann führen dürfen, wenn ihnen der Verkauf desselben vom Staats-Ministerium erlaubt worden ist, sehen wir uns veranlaßt, die desfallsige Erlaubniß zur Führung und Abgabe des nurgedachten Koch'schen Heilmittels hierdurch zu ertheilen.

Das unter Leitung des Erfinders hergestellte Mittel u. s. w. wie in dem gleichartigen Preußischen Erlaß auf S. 178 der Veröff. bis zum Schluß von Ziff. 5.

Die Befolgung der vorstehenden Anordnungen ist bei den Apotheken-Revisionen zu kontroliren.

Weimar, den 12. April 1891.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
v. Groß.

Elsaß-Lothringen. Gesetz, betreffend die ärztlichen Hausapotheken. Vom 2. Juli 1891. (Gesetzbl. S. 63.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, für Elsaß-Lothringen, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Landesausschusses, was folgt:

§ 1. Aerzte sind nur auf Grund einer vorgängigen Erlaubniß des Bezirkspräsidenten befugt, an die von ihnen behandelten Kranken einfache oder zusammengesetzte Arzneien gewerbsmäßig zu verabreichen.

Die Erlaubniß kann durch den Ausschluß gewisser Arzneien und örtlich beschränkt werden.

§ 2. Die Erlaubniß ist nur solchen Aerzten zu ertheilen, welche mindestens vier Kilometer von der nächstgelegenen Apotheke entfernt wohnen.

§ 3. Die auf Grund der Erlaubniß des Bezirkspräsidenten (§ 1) errichteten Hausapotheken dürfen nicht als offenes Geschäft betrieben werden.

Die Arzneivorräthe derselben dürfen nur aus einer in Elsaß-Lothringen belegenen Apotheke bezogen werden.

§ 4. Die für die Apotheker maßgebenden Vorschriften über die Beschaffenheit, Aufstellung, Signatur, Anfertigung, Abgabe und Berechnung der Arzneien, sowie über die Revision der Apotheken finden auf die ärztlichen Hausapotheken sinngemäße Anwendung. Die Anfertigung und Abgabe der Arzneien muß stets durch den Arzt selbst erfolgen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 und 3 werden, sofern nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuches Anwendung finden, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

§ 6. Die ertheilte Erlaubniß (§ 1) ist von den Bezirkspräsidenten zu widerrufen, wenn innerhalb einer Entfernung von vier Kilometern vom Wohnsitze des Arztes eine Apotheke errichtet wird.

Der Widerruf kann außerdem erfolgen, wenn der betreffende Arzt auf Grund der Bestimmungen des § 5 dieses Gesetzes oder des § 367 Ziffer 5 des Strafgesetzbuches wiederholt bestraft worden ist.

§ 7. Artikel 27 des Gesetzes vom 11. April 1868 (21. Germ. XI) ist aufgehoben.

§ 8. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1891 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Amsterdam, den 2. Juli 1891.

(L. S.) Wilhelm.
Fürst von Hohenlohe.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern an sämmtliche pol. Landesbehörden, betreffend die Berichte über den Stand der Dampf-Desinfektionsapparate. Vom 4. Dezember 1890, Z. 24 820. (Oesterr. San.-Wes. 1891 S. 4.)

Dem mit dem h. o. Erlasse vom 16. März 1888, Z. 1356, an die politischen Landesbehörden ergangenen Auftrage, anläßlich der Vorlage des Sanitätshauptberichtes, lit. K., über den Stand der Dampf-Desinfektionsapparate und die hinsichtlich der Verbreitung derselben erzielten Resultate zu berichten, ist bisher nur von den politischen Landesbehörden in Kärnten, Galizien, der Bukowina, Tirol und Vorarlberg und Mähren entsprochen worden.

Behufs Erzielung einer gleichmäßigen Berichterstattung über den Stand der Dampf-Desinfektionsapparate findet das Ministerium des Innern zu bestimmen, daß die betreffende Nachweisung in Hinkunft als besonderer Theil bericht des Jahres-Sanitätshauptberichtes, lit. K., unmittelbar nach Ablauf eines jeden Jahres, beziehungsweise bis Ende Jänner des nächstfolgenden Jahres nach dem beiliegenden Formulare vorgelegt werde.

Dem Einlangen des Ausweises über den Stand der Dampf-Desinfektionsapparate am Schlusse des Jahres 1890 wird demnach bis längstens 31. Jänner 1891 entgegengesehen.

Land: .....

Stand der Dampf-Desinfektionsapparate.
am Schlusse des Jahres

Politische Bezirke	Anführung der Gemeinden, in welchen Dampf-Desinfektionsapparate aufgestellt sind (in alphabet. Ordnung)	Eigenthümer des Apparates	Angabe der Anstalten, Korporationen, Institute, von welchen der Apparat in Benützung gezogen wird	Nachweisung der nach einem bestimmten Systeme gebauten Apparate									Nachweisung der improvisirten Dampf-Desinfektionsapparate im Anschlusse an		I
				Summe derselben	Spezifizirung nach dem Systeme										
					stabile	mobile	Oskar & Schimmel	Thurnfield	Kurz-Ritschel & Henneberg	Richnowski	Flügge	Bacon	Brückner	eine Dampfmaschine	an eine gewöhnliche Feuerstätte	mer

Oesterreich. Verfügung des Gemeindeamtes Kurort Gleichenberg, betr. die in Fällen von Infektionskrankheiten vorzunehmende Desinfektion.[1]) Vom 16. November 1890.[2]) (Oesterr. San.-Wesen S. 38.)

I. Der Desinfektion im Dampf-Desinfektionsapparate, welcher im Maschinenhause des Aktienvereins aufgestellt ist, sind zu unterziehen:

1. Die Betten, d. i. Kopfkissen, Bettdecken, Federbett Matratzen, Keilpölster ꝛc. an einer akuten oder chronisch Infektionskrankheit Verstorbener, ebenso deren während der Krankheit benützte Leib- und Bettwäsche.

2. Der Desinfektion sind diese Sachen auch zu unterziehen, wenn eine Person das Bett benützte, welche

(Anm. 1 und 2 siehe S. 439.)

r akuten oder chronischen Infektionskrankheit erkrankt genas oder abreiste, oder die Wohnung wechselte.

3. Im Kranken- oder Sterbezimmer sind die Fußböden heißer Lauge zu waschen, die Wände, die Holztheile Möbel, der Bettstätten, die Bilderleisten feucht abzuhen; auf Verlangen des behandelnden Arztes oder Lokal-Sanitätskommission ist das ganze Zimmer mit er Einrichtung einer entsprechenden Desinfektion unter ficht des Distriktsarztes zu unterziehen.

II. Die Annahme zur Vornahme einer Desinfektion innerhalb 12 Stunden nach erfolgtem Tode, oder vom Arzte konstatirten Genesung eventuell der Abe oder eines Wohnungswechsels schriftlich oder mündlich der Gemeindekanzlei zu erfolgen.

III. Die Zu- und Rückfuhr der zur Desinfektion bemten Effekten erfolgt auf den vom Aktienvereine zu em Zwecke angekauften Wägen und durch die von selben beigestellten Arbeiter und wurde als Taxe für einmalige Benützung des Apparates sammt Zu- und fuhr 2 fl. 50 kr. bestimmt.

Die Wägen sind als Zu-, beziehungsweise Abfuhrgen bezeichnet.

IV. Die Vornahme der Desinfektion im Dampfsinfektionsapparate sowie aller übrigen mit den Effekten thwendigen Manipulationen erfolgt zu jeder Stunde n 6 Uhr Früh bis 6 Uhr Abends unter Aufsicht bemter, gehörig instruirter Leute.

V. In den Zimmern, in welchen sich Lungenkranke halten, sind mit Deckeln versehene Spucknäpfe zum mmeln des Auswurfes aufzustellen, in dieselben ist e dünne Wasserschichte zu geben, wodurch das Entren des Inhaltes erleichtert wird. — Der Inhalt ist die Aborte zu leeren, die Gefäße sind mit heißem asser zu reinigen

In allen öffentlichen Lokalen: Gasthäusern, Kaffeeusern, in den Lesezimmern, in den verschiedenen halationsräumen, in der Wandelbahn und auf den quentirten Promenadewegen sind geeignete Spucknäpfe s Steingut, Porzellan oder emaillirtem Metall in gegender Zahl aufzustellen, mit einer dünnen Wasserichte zu versehen und ist für deren tägliche Reinigung rge zu tragen.

VI. 1. Die tägliche Reinigung von Krankenzimmern, sthauslokalitäten, Stiegen, Gängen ꝛc. soll nur feucht d unter Vermeidung jeder Staubaufwirbelung vorgemmen werden.

Das Ausklopfen von Teppichen, Bettvorlagen, Möbeln , falls diese nicht im Dampf-Desinfektionsapparate tergebracht werden können, darf niemals im Hause er im Hofraume, sondern stets nur abseits von den ohnungen und begangenen Wegen vorgenommen rden.

2. Die Wäschestücke, insbesondere die Taschentücher r Phthisiker sollen immer separat gewaschen und gut it Lauge ausgekocht werden. Die Lappen, die zum ufwischen des Bodens, zum Abwischen der Holztheile r Zimmer benützt werden, sind ebenfalls mit Lauge szukochen. Von Phthisikern benützte Gläser und Eßuge ꝛc. dürfen erst nach sorgfältiger Reinigung mit kochemWasser von anderen Personen wieder benützt werden.

VII. Besondere Aufmerksamkeit ist auch den Aborten widmen, und empfiehlt sich zu der mindestens zwei mal der Woche vorzunehmenden Desinfektion derselben für fünf Personen eine Lösung von 100 Gramm Eisentriol oder 50 Gramm Karbolsäure auf 1 Liter Wasser.

Die Nichtbeachtung vorstehender sanitäts-polizeilicher nordnungen zieht eine Strafe von 3 bis 10 fl. nach sich.

Rußland. Durch Gesetz vom 15. April d. J. (Gesetzmmlung Nr. 54 vom $\frac{24.\text{ Mai}}{5.\text{ Juni}}$ d. J. Pos. 599) ist die Anstellung von Veterinären und die Anweisung von Geldmitteln seitens der Regierung zur Vorbeugung von Viehseuchen im Gebiete der Kirgisen-Steppen angeordnet worden.

Vereinigte Staaten von Amerika. Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz, betr. den Transport von Rindvieh aus amerikanischen Häfen nach überseeischen Ländern.[1]) Vom 6. Juni 1891.

(Regulations for the Safe Transport of Cattle from the United States to Foreign countries.)

U. S. Department of Agriculture,
Office of the Secretary,
Washington, D. C., June 6, 1891.

Pursuant to the authority invested in the Secretary of Agriculture by virtue of an Act of Congress approved March 3, 1891, entitled „An Act to provide for the safe transport and humane treatment of export cattle from the United States to foreign countries, and for other purposes", the following regulations are hereby prescribed for vessels engaged in the transportation of cattle from the United States to foreign countries:

1. The owners, agents, or master of any vessels desiring to transport cattle from any port of the United States will make application to the Secretary of Agriculture at Washington, D. C., for a certificate of register. Said application shall be made upon a blank form furnished by the Department of Agriculture to be filled out by the applicant, and on receipt of the same the Secretary of Agriculture will direct the Veterinary Inspector in charge of the port from which said vessel is to clear to examine said vessel and if the same has complied with the regulations hereinafter prescribed a certificate of registry will be issued, good for the term of one year, which will entitle said vessel to engage in the trade of carrying export cattle and will state the number of cattle which said vessel may transport. Provided, however, that any certificate of registry issued shall be subject at any time to cancellation upon the violation of any of these regulations by said vessel, and that the Veterinary Inspector of the port may from time to time make such changes in the fittings of said vessel as in his judgment may seem necessary.

Space.

2. Cattle carried on the upper or spar deck must be allowed a space of 2 feet 6 inches in width by 8 feet in depth per head. No more than four head of cattle will be allowed in each pen. Cattle loaded between decks musst be allowed a space of 2 feet 8 inches in width by 8 feed in depth, no more than four head being allowed in each pen, except at the end of a row, where five may be allowed together.

3. Vessels will be allowed to carry three deck loads of cattle, but where it is desired to carry cattle on the lower or steerage deck special permission must be obtained from the Inspector, which will only be granted in cases where said deck is provided with sufficient ventilation, as hereinafter prescribed.

Upper Deck Fittings.

4. Stanchions, Wooden. — Stanchions must be of good sound timber, 4x6 inches, placed at proper distances from centres, against ship's rail and inside stanchions, in their proper place directly in line with out-board stanchions, to be set up so that the 6 inch way of the stanchion shall set fore and aft. A proper tenon shall be cut on the head of same to receive the thwart-ship beam; the tenon not to be less than 3 inches in length and the shoulder not less than 2¼ inches on each side of the stanchion, thus leaving the tenon 1½ inches thick. A piece of 2x3 inches or 2 inch plank shall be fastened

---

1) Vergl. auch die im Kurorte Meran getroffenen anagen Verfügungen, Jahrgang 1890 S. 4.

2) Die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Feldach hat mit Dekret vom 19. November 1890, Z. 13 921, iese Verfügung als den Grundsätzen der Hygiene entprechend bestätigt.

1) S. Veröffentl. S. 811.

to outside of stanchion and run up to underneath rail to chock stanchion down and prevent lifting when beam is sprung to crown of deck. Open rail ships shall be blocked out on backs of stanchions fair with the outside of rails to receive the outside of planking. Where upper deck fittings are not permanent, the heels of outside stanchions shall be secured by a bracing of 2x3 inch sound lumber from the back of each stanchion to shear-streak or water-way, the heels of inside stanchions being properly braced from and to each other. Bulwark stanchions must also be extra stanchioned by raking shores running diagonally from the top of the stanchions to the deck.

Stanchions, Iron. — These may be used in place of wooden stanchions and should be not less than 2 inches in diameter, set in iron sockets above and below and fastened with nut and bolt.

Hook bolts or clamps. — Hook bolts or clamps must be made of ⅞ inch wrought iron, with hook on outboard end and thread and nut on in-board end, to pass over and under rail and through outboard stanchion and set up on the inside of same with a nut. These bolts may be double or single. If double then no thread or nut is necessary, but the stanchion will lie shipped through it, thus double hooking the rails. This will be found very useful where funnels or other deck fittings come in the way of beams passing from side to side of ship.

Beams. — Beams must be of good sound lumber 3x6 inch, to run clear across the ship beam where practicable. Should any house or deck fittings be in the way, then butt up closely to same. These beams shall have 1½x4 inch mortise cut in to receive the tenon of each and every stanchion, and to take the same crown as deck of ship by springing down to shoulder of outside stanchions, and to be properly pinned or nailed to tenon and wedged tightly afterwards. The mortises shall be cut not less than 6 inches from outside ends of beams and a piece nailed on outside of same, and trimmed off fair with beam ends to prevent splitting.

Diagonal braces from stanchions to beams. — Diagonal braces shall be fastened on each stanchion on both sides of same, running up to top side of beam and properly secured by well nailing to both stanchion and beam.

Head Boards. — Head boards shall be not less than 2x10 or 8x8 inches, of good sound lumber, and secured to every stanchion by ⅞ inch screw bolts passing through same and set up on same with a nut. Where head boards butt on a stanchion a piece of 1½ inch lumber pine shall be placed over the butts, like a butt strap, the bolts to go through same and be set up with a nut on the stanchions. These head boards can be placed on either side of the stanchions. All head boards shall have 1¼ inch holes bored through them at proper distance, to tie the animals.

Foot Boards. — Foot boards shall be of the same material as head boards, properly nailed or bolted to stanchions on the inside of same.

Division boards. — Division boards shall be of 2 inch sound lumber, fitted so as to be removable at any time, and so arranged as to divide the animals into lots of 4, thus making compartments for this number all over the vessel. These division boards may be fitted perpendicularly or horizontally.

Flooring. — Flooring shall be of 1 inch boards, laid fore and aft on ships with wooden decks at the option of the owners. Iron-decked ships shall be sheathed with 2 inch spruce, hemlock or yellow pine, or with 1 inch hemlock, but if 1 inch hemlock is used then the foot-locks shall be 3x4 inches, to be laid so that they will properly secure the 1 inch boards, thus preventing them from slipping and at the same time acting as foot-locks by showing a surface of 2x4 inches to correspond with the 2x3 inches. It is optional with the owners whether they permit sheathing to be used on their ships with wooden decks, or whether they allow foot-locks to be secured to the peck. But on iron decks it is absolutely necessary (if permanent foot-locks are not down) to sheath them before putting down the foot-locks, in order to fasten same. Cement can be used instead of wood sheathing, and foot-locks moulded in same.

Foot-Locks. — Foot-locks shall be of good sound lumber, size 2x3 inches or 3x4 inches hemlock, laid fore and aft of ship, placed 12 inches, 14 inches, 2 feet, 2 inches, and 14 inches apart, the first one distant 12 inches from inside of foot-board, filled in athwart ships opposite each stanchion, properly secured to sheathing or deck, and secured by a batten to go over all from stanchion to stanchion. When troughs are used, foot-locks will be placed 11, 16, 22, and 16 inches apart.

Outside Planking. — All outside planking on open and closed railed ship must be properly laid fore and aft of ship and nailed to the backs of stanchions, as close as possible for the cold season, and for the warmer months the top course planking shall be left off fore and aft of ship in order to allow a free circulation of air. Nothing less than 2 inch spruce or 1½ inch yellow pine is to be used for this purpose. There shall be placed over each seam of outside planking a 1x5 inch batten securely nailed thereto, which will help to exclude wind and water.

Planking of Shelter Deck, to be Erected on Spar Decked Ships.

The plank to be nailed on this deck is simply to shelter the cattle, and it should be laid with 1¼ inch sound lumber.

Planking of Shelter Deck to be Erected on Well Deck Ships.

The plank to form the shelter deck on well deck ships shall be laid with 2 inch sound lumber sufficient to cover cattle. This plank shall be laid as closely as possible and well nailed to the beams thus making a good deck from which to work ship's gear.

Nails. — No nails less than 20 penny shall be used in foot-locks or where 2 inch material is used. Twelve penny nails can be used in 1¼ inch plank or under.

Under Deck Fittings.

Stanchions. — Stanchions shall be of good sound lumber 4x6 inch, set up at proper distances from centers so that the 6 inch way of same shall stand fore and aft and jammed in tight between the upper decks, properly braced on head and from side to side of ship; this bracing shall be of 2x3 inch spruce or yellow pine and be properly butted against each stanchion. Where it is found impractical to run these brace across ship, by reason of hatches etc., coming in the way, then they thall be well braced from hatch combings and from the obstruction which prevents running braces from side to side. The heads of these stanchions shall be braced fore and aft by 2x3 inch pieces well nailed on each stanchion and running fore and aft close up to the lower edge of the ship beams and butted at each end of compartment and against themselves, or chocked in underneath beam and well nailed to heads of stanchions. If upper and lower decks are wood, then the stanchions set up between decks may be secured by well cleating to each deck at heaps and heels of same.

Head Boards. — Head board shall be of the same dimensions as those on the upper deck and fastened in the same manner, with 1¼ inch holes bored at right distances to tie animals.

Foot Boards. — Foot boards shall be of same

sions as those on upper deck, and fastened in me manner.
ision Boards. — Division boards shall be perpendicularly or horizontally, and arranged t they divide the animals into pens of four, end of row, into pens of five, and shall ship hip by forming a slide on cargo battens to nd foot boards or on stanchions.
oring. — Where ships have decks of wood l be optional with owners whether they have put down to protect decks, or whether they the foot-locks to be nailed to the ship's (Permanent foot-locks may be put down.) decks are of iron then wooden flooring must l either of 2 inch spruce with 2x3 inch foot- or of 1 inch hemlock with 3x4 inch foot- same as provided for upper decks. Cement so be used instead of wood flooring, mould- foot-locks in their proper places between

t-Locks. — Foot-locks may be put down any er 2x3 inches, but nothing under this size e used. They should be laid fore and aft at distances mentioned in upper deck and be well fastened to either deck or , or to themselves, and properly filled in ships between stanchions, same as on leck.
ughs. — Suitable troughs may be formed on the ards about 12 inches wide, when required, by foot-board on outside of stanchion and fitting the inside.
ng for Steering Gear. — A suitable casing e placed over the ship's steering gear when necessary.
y-ways. — Alley-ways between the pens must less than 18 inches, unless otherwise autho- Inspectors.

Ventilation.

ch compartment containing cattle must have four bell-mouhted ventilators, of not less than s inside diameter, and with tops exceeding height, two situated at each end of the com- t.
ssels desiring to carry cattle on third deck ain special permit from the Inspector of when said vessel is fitted same as second l properly ventilated.
cattle shall be loaded along the alley-ways e room unless side of said engine room is by 1½ inch grooved and tongued lumber a 3 inch air space.
cattle shall be loaded on hatches on decks ttle, nor shall any merchandise, freight or cattle be loaded on said hatches, but said shall at all times be kept clear.
ly two days' feed for cattle, at the discretion nspectors, shall be allowed to be carried on operly covered, and this must be the first d.
l vessels will carry not less than 4 hogs- of over 100 gallons capacity, for each d of cattle, and these shall be filled with ter before sailing and refilled as emptied. Vessels will require shippers to furnish a to be in charge of cattle, and one cattle each 25 head of animals shipped. Three- of the men in charge of a shipment of must be experienced men who have made s trips with cattle, and who must satisfy erinary Inspector of the port, by satisfactory e, that they are capable and reliable. rs will notify the Inspector of the port, two efore the sailing of a vessel, of the name foreman to be in charge of their shipment the names of the attendants, and the Veterinary tor will certify said men to the captain of the if he has reason to believe they are reliable. The captain of the vessel will report to the Veterinary Inspector of the port on his return as to the conduct and efficiency of each of the men in charge of cattle on his previous trip, and such men as have been found to be unsuited to be in charge of cattle will thereafter be refused certification to go with any shipment of cattle by the inspector of the port.

12. Cattle will be tied with ¾ inch rope, which shall not be used more than once.

13. On vessels having false decks upon which cattle are loaded, these must be removed and the manure and dirt cleaned from underneath, before receiving another cargo of cattle.

14. No vessel will be allowed to take on board any cattle for export unless the same have been at the port of embarkation at least 24 hours before the vessel sails, except in special cases and by direction of Inspector.

15. The Inspector of the port may, in case he finds any of the fittings are worn, decayed, or appear to be unsound, require the same to be replaced before he clears the vessel. He will also supervise the loading of cattle and see that they are properly stowed and tied, and that all the requirements of these regulations have been complied with.

J. M. Rusk,
Secretary.

Rechtsprechung.

Begriff des Feilhaltens.

Urtheil des Königl. Landgerichts Guben vom 31. Oktober 1890 wider B. — Als der Angeklagte, Fleischermeister Vincens B. aus R. am 24. Juli 1890 auf dem Züllichauer Wochenmarkte mit dem Auspacken und Sortiren seiner Fleischwaaren beschäftigt war und einige Pfund Rindfleisch auf seinen Ladentisch hingelegt hatte, wurden diese vom Thierarzt Sch. als gesundheitsschädlich beschlagnahmt. Angeklagter bestritt, diese Waaren bereits feilgehalten zu haben, und es konnte solches Feilhalten auch nicht als erwiesen angenommen werden. Denn von einem Feilhalten konnte nach Ansicht des Gerichts erst dann die Rede sein, wenn der Angeklagte das Geschäft der Auspackung und Sortirung beendet hatte und das Fleisch geordnet für Kauflustige zum Ankauf bereit lag. Da sich in der Bude des Angeklagten kein zweiter Tisch befand, so mußte er das Fleisch beim Auspacken sofort auf den Ladentisch hinlegen. Ebenso wenig hatte der Angeklagte das Fleisch verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht. Es konnte daher dahingestellt bleiben, ob das Fleisch gesundheitsschädlich war oder nicht. Es erfolgte Freisprechung.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Ungarn. Im Landes-Sanitätsrathe ist der Entwurf eines Gesetzes über die Regelung des öffentlichen Verkehrs mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln (Gewürzen) und Getränken ausgearbeitet worden, welcher in nachstehender Fassung (nach der Ztschr. f. Nahrungsmittel-Unters. u. Hyg. 1891 S. 53) der Regierung vorgelegt ist.

§ 1. Die Zubereitung oder die Veränderung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln (Gewürzen) und Getränken in was immer für einer Weise, welche geeignet ist, den Konsumenten (Käufer) über deren wahren Werth sowohl bezüglich der Qualität als auch bezüglich der Quantität in Irrthum zu führen, ist verboten.

§ 2. Es ist verboten, die Nachahmungen oder Surrogate der unter allgemein bekannten Benennungen im Gemeingebrauche befindlichen Nahrungsmittel, Genußmittel und Getränke oder die aus letzteren mit jenen bereiteten Gemenge unter den bekannten und im Gemeingebrauche befindlichen Nahrungsmitteln, Genußmitteln

und Getränken zukommenden oder überhaupt solchen ähnlichen Benennungen zu verkaufen, welche den Konsumenten (Käufer) über die wirkliche Qualität der betreffenden Substanz (Waare) oder deren Ursprung in Irrthum führen könnten.

§ 3. Es ist verboten, als Nahrungsmittel oder Nahrungsmittelsurrogat etwas zu erzeugen oder zu verkaufen, was keinen Nährwerth hat, als Genußmittel (Gewürz) oder Getränk hingegen etwas, was zu Genußzwecken nach der allgemeinen Anschauung nicht verwendbar ist.

§ 4. Es ist verboten, beim Verkaufe (Ausmessung) von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Getränken fehlerhafte Waagen, Gewichte, Hohlmaaße oder überhaupt fehlerhafte Meßwerkzeuge zu gebrauchen.

§ 5. Der öffentliche Verkehr mit den im Gemeingebrauche befindlichen Nahrungsmitteln, Genußmitteln, Getränken, sowie deren Nachahmungen und Surrogate, ebenso mit den bei uns nicht im Gemeingebrauche befindlichen und allgemein nicht bekannten beispielsweise vom Auslande importirten fremden Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Getränken, sowie die Qualität der Meßwerkzeuge stehen im Sinne dieses Gesetzes unter öffentlicher polizeilicher Ueberwachung.

Jede auf Vereitelung dieser Ueberwachung abzielende Handlung ist verboten.

§ 6. Die mit der Ueberwachung betrauten polizeilichen Organe sind verpflichtet, ohne eine Klage abzuwarten, an solchen Orten, wo Nahrungsmittel, Genußmittel und Getränke verkauft werden, zu erscheinen, dieselben zu untersuchen und unter Bezahlung der gewöhnlichen Verkaufspreise zum Zwecke der Untersuchung eventuell von verdächtigen Gegenständen Proben zu entnehmen. Auf Wunsch der Partei kann ein Theil dieser Probe amtlich versiegelt in ihren Händen hinterlassen werden.

§ 7. Die Ueberwachung des öffentlichen Verkehres der Nahrungsmittel, Genußmittel und Getränke üben die in dem von dem öffentlichen Sanitätsdienste handelnden Theile des II. Abschnittes des Gesetzartikels XIV vom Jahre 1876 genannten Organe aus, während das polizeiliche Verfahren der Behörden nach den in den §§ 4 und 5 des ersten Theiles desselben Gesetzartikels bestimmten Abstufungen geschieht.

§ 8. Die behördlichen Aerzte, als Fachorgane des öffentlichen Sanitätsdienstes, sind verpflichtet im Sinne des Qualifikationsgesetzes vom Jahre 1883 die zu dieser Thätigkeit erforderliche besondere Befähigung zu erwerben und dies durch Ablegung einer Staatsprüfung nachzuweisen. Der Umfang und die Grenzen der Thätigkeit der Amtsärzte, bezüglich der Untersuchung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Getränken, sind durch eine zu diesem Gesetze herauszugebende Durchführungsinstruktion zu bestimmen.

§ 9. Im Hinblicke darauf, daß genauere, komplizirtere und umfassendere Untersuchungen nur von in dieser Richtung besondere Fachbildung besitzenden Personen in entsprechend ausgerüsteten Laboratorien ausgeführt werden können, so sind zur Durchführung sowohl des gegenwärtigen Gesetzes als des Gesetzartikels XIV vom Jahre 1876 Nahrungsmitteluntersuchungsämter zu errichten, wenn möglich in dem Hauptorte jeden Komitates. Zur Errichtung solcher Aemter sind die Komitate oder größeren Städte und Gemeinden von der Regierung anzuweisen. Im Bedarfsfalle unterstützt (durch Subventionirung) die Regierung die Errichtung von Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalten, oder errichtet solche auf Staatskosten. In der Hauptstadt wird das Nahrungsmittel-Untersuchungsamt auf Kosten des Staates errichtet und erhalten. Die Leiter der öffentlichen, staatlichen, städtischen oder Gemeinde-Nahrungsmittel-Untersuchungsämter können nur in dieser Richtung besonders fachlich ausgebildete Personen sein und können auch bei solchen Nahrungsmittel-Untersuchungsämtern, welche nicht auf Kosten des Staates, sondern auf Kosten des Komitates, der Stadt oder der Gemeinde erhalten werden, nur dann verwendet werden, wenn ihre Ernennung durch die *Regierung bestätigt wird*. Die Geschäftsführung und fachliche Thätigkeit der Nahrungsmittel-Untersuchungsämter ist im ganzen Lande gleichmäßig zu organisiren.

§ 10. Bestrafung.

§ 11. Die auf die Nahrungsmittel, Getränke u. s. w. Bezug habenden gesammten Bestimmungen des Gesetzartikels XIV vom Jahre 1876 und die auf diesem Gesetze beruhenden Ministerialverordnungen werden durch gegenwärtiges Gesetz unversehrt gelassen.

§ 12. Mit der Bestimmung des Zeitpunktes des Inslebentretens und des Vollzuges des gegenwärtigen Gesetzes, beziehungsweise der Erlassung der auf Grund dieses Gesetzes nothwendigen Verordnungen wird im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien der Minister des Innern betraut.

Schweiz. Die Gesellschaft schweizerischer Landwirthe hat am 6. Februar 1891 einstimmig folgende die Rindertuberkulose betreffende Beschlüsse gefaßt, welche dem schweizerischen Landwirthschaftsdepartement unterbreitet werden sollen.

1. Die Tuberkulosis des Rindviehs ist den im Bundesgesetz über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen bezeichneten gemeingefährlichen Krankheiten anzureihen und als solche staatlich zu bekämpfen.

2. Als zweckmäßigste und einzig empfehlenswerthe Tilgungsmaßregel wird das Schlachten (Keulung) der kranken Thiere erachtet.

3. Die durch die polizeilichen Maßregeln entstandenen Verluste sollen den betroffenen Thierbesitzern in angemessener Weise vergütet werden.

4. Das Departement der Landwirthschaft wird ersucht, möglichst bald staatliche Erhebungen über die Verbreitung der Tuberkulosis beim Rindvieh zu insceniren behufs Feststellung der finanziellen Tragweite eines derartigen Gesetzes, wobei diese Erhebungen sowohl bei lebenden Thieren (in speziellen Erhebungsstationen) als auch bei Kadavern (Fleischschau) vorzunehmen wären.

5. Die beiden Thierarzneischulen sind in den Stand zu setzen, daß sie die Koch'sche Lymphe auf ihren diagnostischen Werth prüfen können.

6. Es soll eine ständige Kommission ernannt werden, bestehend aus Landwirthen und Thierärzten, welchen obliegt, die so wichtige und schwierige Frage der Bekämpfung der Tuberkulosis beim Rindvieh zu verfolgen und dem Landwirthschaftsdepartement berathend zur Seite zu stehen.

(Schweiz. Arch. f. Thierheilk. 1891 S. 71 nach dem Landwirthschaftl. Centralbl.)

Schweiz. Beschlüsse des Vereins schweiz. analytischer Chemiker.[1])

Untersuchung und Beurtheilung von Kakao und Chokolade. (Versammlung am 12. April 1890 in Zürich.)

I. Definition der Begriffe.

1. Kakao-Masse (Pure pâte) erhält man durch Rösten, Entschälen, Mahlen und Formen der natürlichen Kakaobohne.

2. Entölter Kakao (Pulver) ist Kakao-Masse (1.), welche in geschmolzenem Zustande circa der Hälfte ihres natürlichen Kakao-Fettes durch Abpressen beraubt und darauf gepulvert und gesiebt wurde.

3. Lösliche Kakao-Pulver sind entölte Kakaos (2.), welche behufs Aufschließung der Zellfaser und Ueberführen der Eiweißsubstanz in eine lösliche Modifikation (Peptone und Alkalialbuminate) einer Behandlung mit Ammoniak, kohlensauren Alkalien oder Dampfdruck ausgesetzt worden sind.

4. Kakao-Pulver ohne weitere Bezeichnung ist ganze oder theilweise entölte, gepulverte Kakao-Masse (1.) ohne irgend welchen Zusatz als eventuell die bekannten und erlaubten Gewürze. (Vanille, Vanillin, Zimmt, Nelken, Muskatnuß 2c.)

---

[1]) Nach Sonderabdrücken der Schweiz. Wochenschr. f. Pharmazie.

5. Chokolade ist reine Kakaomasse, mit Zucker verarbeitet, geformt oder gepulvert. Irgend welche andere Beimischungen (Gewürze, Mehle 2c.) müssen auf der Packung deklarirt werden.

6. Couverture oder Tunkmasse, sowie

7. Chocolat à la noisette 2c. werden auf verschiedenste Art unter Zusatz von Mandeln, Haselnüssen, Kakaobutter 2c. 2c. hergestellt.

II. Untersuchung.

Vorbemerkung: Die Probe wird stets in fein geriebenem (geraspeltem) Zustande in Arbeit genommen und gut verschlossen aufbewahrt.

Für eine Handelsanalyse oder vollständige Werthbestimmung sind:

1. Unbedingt auszuführen:

a) Mikroskopische Prüfung auf fremde Stärke (Mehl), Kakao-Schalen, Cichorien 2c. 2c.

b) Quantitative Bestimmung von Feuchtigkeit (bei Kakaopulver), Asche, Fett und Zucker (bei Chokolade), Rohfaser.

c) Prüfung auf Geschmack, Geruch und Farbe der mit Wasser aufgekochten Probe; und des Bruches bei geformter Chokolade und Kakao-Masse.

2. Bedingt festzustellen:

a) Quantitativ: Theobromin, Gerbsäure (speziell bei Eichelkakao), Stärke.

b) Qualitativ: Fett- und Aschenanalysen (kohlensaure Alkalien, Erdfarben [Bolus, Eisenoker]).

Mikroskopische Prüfung. Die fein gepulverte Probe wird (im Reagensrohr) mit Aether 2 bis 3 mal ausgezogen (entfettet), dann mit Wasser angerührt und ein Tropfen davon mit gleich viel Jodlösung auf den Objektträger gebracht. (Jodlösung nach H. Hager: 2 Theile Jod, 2 Theile Jodkalium, 70 Theile Glycerin, 15 Theile Wasser und 15 Theile Spiritus, vide König II. 400). Vergrößerung je nachdem von 200 bis 500. In zweifelhaften Fällen Messen der Stärkekörner.

Feuchtigkeit. In kleinen Uhrschälchen, auf welchen man ca. 2 g Substanz in dünner Schicht ausbreiten kann, zu bestimmen. Trocknen bei 105° C. bis zur Gewichtskonstanz, dann sehr rasch abwägen.

Asche oder unorganische Substanz. Direktes Verbrennen in offener Platinschale, Weißbrennen bei ganz kleiner Flamme, Befeuchten der Asche mit Ammonium-Karbonat und nochmalig schwaches Glühen.

Fett. Die Probe wird möglichst kalt mit Sand gemischt, im Soxhlet'schen Apparat 6 bis 8 Stunden lang mit absolutem Aether extrahirt, darauf letzterer abgedampft, das erhaltene Fett bei 100° nachgetrocknet und gewogen.

Zucker. Nach König II. 631. Extraktion mit Wasser, Verdampfen zum Syrup, Ausziehen mit Alkohol, Entfärben der wässrigen Lösung mit Bleiessig, Fällen des überschüssigen Bleies mittelst Schwefelsäure, Invertiren und Bestimmen des Rohrzuckers mit Fehling'scher Lösung. Eventuell Zuckerbestimmung nach Allihn.

Stärke. Nach James Bell, pag. 89, wie folgt zu bestimmen: Durch vierstündiges Kochen der fett- und zuckerfreien Probe, Invertiren der Stärkelösung mittelst Schwefelsäure, Fällen der überschüssigen Schwefelsäure mit basisch essigsaurem Blei, Ausscheiden des letzteren mittelst Schwefelwasserstoffs und Bestimmen des Zuckers im Filtrat durch Fehling'sche Lösung; oder

Nach König II. 631. Durch Behandeln des fett- und zuckerfreien Pulvers im Reischauer'schen Druckfläschchen, Invertiren 2c. wie oben.

Rohfaser. Nach dem bekannten Verfahren von Henneberg & Stohmann (vide König II. 349), zu bestimmen, aber auch da ist die bereits entfettete Substanz anzuwenden.

Fett, qualitativ. Nach Filsinger (Chemiker-Zeitung 1889. XIII. 309.) Durch Bestimmung des Schmelzpunktes, der Hübl'schen Jodzahl und der Köttsdorfer'schen Verseifungszahl, zu prüfen.

Eventuell giebt die Aether-Probe nach Björklund und die Aether-Alkoholprobe nach Filsinger weiteren Aufschluß.

Der Schmelzpunkt wird nach Rühdorf (Jahresbericht üb. d. Fortschr. d. Chem. u. Phys. 1872. 52.) bestimmt und das Aufsteigen des Fettsäulchens in der Kapillare als eigentlicher Schmelzpunkt angenommen.

Asche, qualitativ. Prüfung auf: 1) mineralische Zusätze, wie Eisenoker, Bolus; 2) übermäßige Anwendung kohlensaurer Alkalien zum Aufschließen des Kakaos 2c.

III. Beurtheilung.

Gute Chokolade ist schön braun.

Röthliche läßt auf Färbung mittelst Karmin oder Erdfarben schließen und ist dann gewöhnlich mehlhaltig, stark gezuckert und mit fremden Fetten versetzt.

Schwarze Chokolade kann Schalenzusatz erfahren haben, doch hängt der dunkle Ton solcher Waare oft auch nur von der verwendeten Kakaosorte und der mehr oder weniger weit getriebenen Röstung derselben, sowie von häufig vorkommendem dunkeln Kolonial-Zucker ab.

Der Bruch einer reinen Chokolade ist — vorausgesetzt, daß die umgebende Temperatur nicht zu hoch war — hart, glasig. Die Prüfung desselben ist ein sehr gutes Hülfsmittel zur Beurtheilung einer Waare.

Scharf schmeckende Chokolade kann aus ordinären Kakaosorten allein, aber auch mit Schalenzusatz bereitet worden sein.

Grau gewordene oder fleckige Chokolade kann vollständig rein (nur Kakao und Zucker) sein; sie hat lediglich durch Feuchtigkeit, Alter oder Hitze gelitten.

Kakao und Chokolade, welche beim Kochen dick (crèmeartig) werden, sind gewöhnlich mit Mehl, Stärke (auch Dextrin oder Gummi) versetzt.

Bei der mikroskopischen Prüfung vereinzelt aufgefundene Spiral-Gefäße beweisen noch nicht die Anwesenheit von Schalen, da in den Cotyledonen der Bohnen selbst auch solche Spiralgefäße vorkommen, wenn auch seltener als in den Schalen.

Im Gegensatz zu früher oft aufgetauchten Behauptungen, die Kakaostärke werde durch Jodlösung nicht blau gefärbt, muß ausdrücklich erwähnt werden, daß dies beinahe ebenso leicht wie mit anderer (Reis-, Weizen- 2c.) Stärke geschieht.

Grenzzahlen.

1. Für Kakao-Masse:

Asche:	Maximum 5 %	(Porto Cabello	4,65 %)
	Minimum 2 "	(Surinam	2,25 ")
Fett:	Maximum 54,5 "	(Machala	54,06 ")
	Minimum 48 "	(Porto Cabello	45,87 ")

2. Entölte Kakao-Pulver:

Hier ist klar aber nicht außer Acht zu lassen, daß der Aschengehalt um so höher ist, je weiter die Entfettung des Kakaos getrieben wurde, und umgekehrt. Grenzzahlen festzustellen ist daher hier nicht möglich; dagegen soll stets das Verhältniß zwischen Asche und Fett berücksichtigt und erstere auf nicht entfetteten Kakao umgerechnet werden, für welchen dann wieder die Grenzzahlen sub 1 (Kakao-Masse) gelten.

3. Lösliche Kakao-Pulver:

Hier ist ein Zusatz kohlensaurer Alkalien bis zu 2 % im Maximum (auf das entölte Kakaopulver berechnet) gestattet, ein Mehr davon aber entschieden zu beanstanden. Im Uebrigen gilt hier, was sub 1 (entölte Kakaopulver) gesagt ist. (Z. B. hinterläßt ein leichtlösliches, im Uebrigen reines Kakaopulver bei einem Fettgehalt von 36,8 % noch 7,9 % Asche, so sind zu seiner Aufschließung auch sicher mehr als 2 % kohlensaure Alkalien verwendet worden, also mehr als nöthig und wünschbar ist.)

4. Kakao-Pulver ohne weitere Bezeichnung sind häufig mit Mehl, Zucker, Kakao-Schalen 2c. versetzt und daher zu beanstanden, wenn sie nicht eine ihrer Zusammensetzung entsprechende Deklaration auf der Packung tragen.

5. Für Chokolade lassen sich absolute Grenzzahlen vorläufig noch nicht aufstellen, wenigstens nicht für Fett und Zucker. Der eine Fabrikant macht die Chokolade süßer als der andere und doch ist das Präparat als Chokolade, nur aus Kakao und Zucker bestehend, ebenso rein. Ferner giebt es sogenannte „Chocolat mi-sucre", halb gezuckert, die nur ca. 10—15 % Zucker enthält, 2c.

Für gute Chokolade nimmt man durchschnittlich 50—60% Zucker, je nach Geschmack der Käufer, Preis und Qualität der Waare.

Da nun Kakao im Durchschnitt 50% Fett enthält, so müssen in einer Chokolade, welche z. B. aus 60 Theilen Zucker und 40 Theilen Kakao hergestellt worden ist, circa 20 Theile Kakaofett enthalten sein. Zucker und Fett dürfen in einer guten Chokolade nicht über 80—85% ausmachen, die übrigen 20—15% sollen fettfreie Kakaomasse sein. Wird der Gehalt an Zucker und Fett höher, so ist Kakaobutter — (oder ein anderes Fett) — behufs Einarbeiten von abnorm viel Zucker zugesetzt worden.

Der Aschengehalt einer Chokolade sollte 2% nicht übersteigen, und nicht unter 1% bleiben. Ein höherer Aschengehalt deutet auf mineralische Zusätze, in Verbindung mit erhöhtem Rohfasergehalt auf Schalen; weniger Asche auf Mehl, Fette, übergroßen Zuckerzusatz; — eine nach beiden Richtungen verfälschte Chokolade aber kann wieder normalen Aschengehalt aufweisen.

6. Bei Couvertüre und 7. Chocolat à la noisette hat sich die Untersuchung lediglich auf den Nachweis schädlicher, unerlaubter Beimengungen zu beschränken.

Namens des Vereins schweizerischer analytischer Chemiker.

Der Präsident:
Dr. G. Ambühl.
Der Aktuar:
Dr. A. Bertschinger.

Beurtheilung von zum Ausschank gelangendem Bier[1]). (Versammlung am 26. und 27. September 1890 in Solothurn.)

Definition:

Unter „Bier" (resp. Schenkbier, Lagerbier, Exportbier, Bockbier) ist ein Getränk zu verstehen, welches aus Gerstenmalz, Hopfen, Hefe und Wasser durch Maischen und alkoholische Gährung gewonnen wurde.

Werden statt eines Theils der Gerste andere Getreidearten verwendet, so soll dieses seitens der Brauerei angegeben und das Bier entsprechend bezeichnet werden. — Surrogate für Malz oder Hopfen sind durchaus unzulässig.

Aussehen:

Das Bier muß klar sein, höchstens ein leises Opalisiren, (sogen. staubiges Bier) kann geduldet werden. Trübes Bier — gleichviel aus welcher Ursache — ist zu beanstanden. Hefetrübes Bier ist gesundheitsgefährlich. Bakterientrübes Bier ist auch bei leichter Trübung zu verwerfen.

Zusammensetzungsverhältnisse:

Bezüglich Gehalt an Alkohol und an Extrakt sind keine Minimalanforderungen zu stellen, indem die Summe dieser beiden Bestandtheile in der Stammwürze ihren Ausdruck findet und das Verhältniß zwischen denselben durch den Vergährungsgrad bestimmt wird.

Das Bier soll mehr Extrakt als Alkohol enthalten und aus einer mindestens zwölfprozentigen Stammwürze hervorgegangen sein.

Der wirkliche Vergährungsgrad soll wenigstens 48% betragen. Biere mit niedrigerem Vergährungsgrad, welche zudem mehr als 3% Maltose enthalten, sind als zum Ausschank unzulässig zu beanstanden. Auf die sogenannten Doppelbiere (Bockbier und Salvatorbier) findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Die Mineralbestandtheile sollen nicht mehr als 0,3 g in 100 g Bier betragen.

Die Acidität eines normalen Bieres soll sich, als Milchsäure berechnet, zwischen 0,9 und 2,7 g auf 1000 g Bier stellen, d. h. 100 g Bier sollen 1—3 ccm Normalnatron zur Neutralisation erfordern.

Die vorhandene Essigsäure soll 0,6 g in 1000 g Bier, d. i. 1 ccm Normalnatron pro 100 g Bier nicht übersteigen.

Der Gehalt an Stickstoff soll mindestens 0,3% von der ursprünglichen Stammwürze betragen.

Der Gehalt an Phosphorsäure soll wenigstens 0,3% von der ursprünglichen Stammwürze betragen.

An Glycerin soll das Bier nicht mehr als 0,4% enthalten.

Konservirungs- und Färbemittel:

Salicylsäure darf im Bier nicht vorhanden sein, ebenso keine zugesetzte Borsäure, schweflige Säure nur bis auf 14 mg (= 50 mg Bariumsulfat) pro 1000 g Bier.

Sogenannte Biercouleur (Zuckerfarbe u. dgl.) soll das Bier keine enthalten, dunkles Bier soll seine Farbe lediglich dem Farbmalz verdanken.

Bierdruckapparate:

Nur solche Bierpressionen sind zu billigen, welche mit kondensirter Kohlensäure arbeiten. Alle anderen beeinträchtigen die Qualität des Bieres und sind auch vom sanitären Standpunkte aus bedenklich. — Spritz- und sogen. Mousirhahnen sollen keine Verwendung finden.

Wenn immer möglich, ist auf Bierausschank direkt vom Faß ohne jegliche Pression hinzuwirken.

Namens des Vereins schweizerischer analytischer Chemiker.

Der Präsident:
Dr. G. Ambühl.
Der Aktuar:
Dr. Alfred Bertschinger. (Schluß folgt.)

[1]) *Vergl. Veröffentl.* 1889 S. 792.

Vermischtes.

Preußen. Berlin. Desinfektionsanstalt.[1]) Dem Verwaltungsberichte des Magistrats zu Berlin sind folgende Mittheilungen über die Thätigkeit der städtischen Desinfektionsanstalt im Berichtsjahre vom 1. April 1889 bis 31. März 1890 zu entnehmen:

Die Zahl der Fälle, in welchen die Anstalt in Anspruch genommen wurde, ist von 4098 im Vorjahre auf 6229, also um 62,5 % gestiegen.

Außer 422 Zentner Putzlumpen, für den Gebrauch in größeren Gewerbebetrieben bestimmt, wurden im Ganzen 107 448 Gegenstände desinfizirt; hauptsächlich waren es Kleidungsstücke (17 754), Wäschestücke (35 857), Betten (24 500), Decken, Teppiche 2c. (8489), Matratzen und Keilkissen (6740).

Die Veranlassung zur Vornahme der Desinfektionen waren außer anderen Krankheitsformen Diphtherie (in 1818 Fällen), Schwindsucht (1009), Typhus (750), Scharlach (684), Lungenentzündung (90), Masern (84) und Kindbettfieber (76).

In den 6229 Parteien, welche die Anstalt benutzten (151 hatten ihren Wohnsitz außerhalb Berlins) sind alle Stände vertreten, am stärksten der der Handwerker und Arbeiter. Im Vorjahre waren an selbstständigen Handwerkern und an unselbstständigen Arbeitern 1075 zu verzeichnen, in dem Berichtsjahre sind es 1532; es ist demnach die Zahl dieser Theilnehmer von 17,3 auf 24,5 % gestiegen.

Auf Grund polizeilicher Requisition wurden 629 Desinfektionen, auf Veranlassung von Armenorganen wurden 117 vollzogen. Außerdem sind für eine Anzahl von Desinfektionen, bei welchen es sich um Bekleidungsgegenstände der Schutzmannschaft oder um Effekten von Hebammen handelte, welche bei an Kindbettfieber erkrankten Wöchnerinnen thätig waren, Gebühren nicht bezahlt worden.

Die Einnahmen der Anstalt betrugen im Berichtsjahre 19 300,39 ℳ, die Ausgaben 41 668,84 ℳ, demgemäß war ein Zuschuß von 22 368,45 ℳ erforderlich, welcher sich für den einzelnen Fall auf 3,55 ℳ berechnet.

Sachsen. Dresden. Den seit Anfang d. L. J. erscheinenden Mittheilungen des statistischen Amtes der Stadt Dresden ist zu entnehmen, daß die Sterblichkeitsziffer in Dresden während der letzten Jahre anhaltend niedriger als früher gewesen ist. In den Jahren

[1]) Vergl. Veröffentl. 1890 S. 289.

und 1884 waren auf je 1000 Einwohner noch 25,6 25,7, in jedem der letzten vier Jahre nur 20,6 bis Personen gestorben, Ziffern, welche seit 1876 nie so ig beobachtet worden sind. Diese beträchtliche Abme der Sterblichkeit geht mit einer Abnahme Geburten einher; bis zum Jahre 1884 wurden ich mehr als 33 lebende Kinder auf je 1000 Einer geboren, in den letzten drei Jahren nur noch bis 31,6‰. Die Verminderung der Zahl der rten ist in Dresden trotz einer stetigen Zunahme Eheschließungen während der letzten 5 Jahre[1]) einten, was sich nur durch die erweisliche Abnahme ehelichen Fruchtbarkeit erklären läßt. Letztere on seit 1876 von Jahr zu Jahr geringer geworden; ls kamen auf je 100 verheirathete Frauen gebären Alters mehr als 25, im letztabgelaufenen Jahre mehr 19 Kinder (vgl. auch Veröffentl. 1889 S. 148 .*)

chweiz. Anläßlich der Einführung einer neuen bekarte (Veröffentl. S. 393) hat das eidgenössische ische Bureau unter dem 26. Dezember 1890 ein iben an alle Aerzte gerichtet, in welchem der prung des ärztlichen Geheimnisses bei der nehrigen Todesursachenstatistik gedacht wird. Der uf bezügliche Theil des Schreibens hat folgenden laut:

Die neue Einrichtung wird sich in praxi folgenderen gestalten: Sobald der Zivilstandsbeamte nach an seinem Orte bisher üblichen Weise — an der nichts geändert wird — die mündliche oder schrift- (Todesschein) Anzeige eines Todesfalles erhalten füllt er den ersten Theil der neuen Sterbekarte tlich aus, schreibt auf den oben an der Karte belichen abtrennbaren Kupon den Namen des Verenen und sendet sie alsdann im Doppelkouvert an Arzt, welcher die Todesursache zu bescheinigen hat, in den Fällen, wo der Verstorbene ärztlich beelt worden war, an den behandelnden, in den rn an den nach dem Tode zugezogenen Arzt. Wo r Behandlung stattgefunden hat, noch nach dem ein Arzt zugezogen worden ist, bleibt der zweite l der Karte unbeantwortet, und soll der Zivilstandsnte den Grund davon darauf angeben.

Nachdem der Arzt die Fragen 8 bis 10 gewissenhaft, n auch möglichst kurz und präzis, beantwortet und Angaben des Zivilstandsbeamten (Fragen 1 bis 7) rolirt und eventuell ergänzt hat,[2]) trennt er den pon mit dem Namen des Verstorbenen, der nur dazu ent hat, um ihn rasch zu orientiren und vor Verselungen zu schützen, ab und verschließt die nunmehr enlose Karte in das beiliegende, an das Zivilsamt adressirte, amtliche Kouvert, unter Beifügung s Namens auf der Adresse. Letztere trägt auch die mer der Sterbekarte, damit der Zivilstandsbeamte Kontrole der zurückgesandten Karten ausüben kann, die Kouverts zu erbrechen. Letztere werden vielr uneröffnet allwöchentlich an das eidg. statistische eau gesandt, so daß also das ärztliche Geheimniß bsoluter Weise gewahrt wird.

Schweiz. Die Universitäten und Akademien ten im Winter 1890/91 nach der Ztschr. f. schweizer. ist. 1891 S. 192 ff. 2315 Studenten (darunter 229 weibliche) und 622 Hörer (173), insgesammt 2937 (402) gegen 2552 (248) im Sommer 1890, 2798 (359) im Winter 1889/90. Auf die medizinischen Fakultäten entfielen hiervon 1028 (164) gegen 947 (140) und 982 (148). Von den weiblichen Studenten der Medizin waren 10 schweizerischer Abkunft, 118 waren Russinnen, 14 Deutsche, je 8 stammten aus Ungarn und Serbien, je 1 aus Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Bulgarien, Türkei, Nord- und Südamerika, Australien. Unter den 726 ausländischen Studenten nahmen die Russen die erste Stelle ein (246), demnächst die Deutschen (196) und die Bulgaren (90).

Rußland. Moskau. Seitens des statistischen Amtes der Stadt Moskau wird in der Form eines Atlas eine beachtenswerthe Sammlung von Diagrammen und Kartogrammen nebst erläuterndem Texte (in russischer und französischer Sprache) veröffentlicht. Dem ersten Theile dieses Atlas (Veröff. 1889 S. 464) ist nunmehr ein zweiter Theil gefolgt, welcher auf 27 Tafeln eine übersichtliche Darstellung der Grundstücksverhältnisse Moskaus und der Wohnverhältnisse der städtischen Bevölkerung bringt. Den Tafeln über die sanitären Verhältnisse der Wohnungen ist u. a. zu entnehmen, das auf je 100 Wohnungen in Moskau 15,8, in Petersburg 29,6 mit einem Wasserkloset kommen, während in ersterer Stadt 52,1% der Wohnungen eines besonderen Abtritts entbehren. Andere Tafeln lassen erkennen, wo die meisten und wo die wenigsten Wirthschaften mit Dienstboten, Aftermiethern, Schlafburschen u. s. w. sich finden, auch über die Zahl der Kinder in den einzelnen Haushaltungen und über die Zahl der Dienstboten wird Auskunft ertheilt. (Atlas statistique de la ville de Moscou. I. Territoire et population; II. Propriétés, bâtiments, locaux, ménages.)

Spanien. Irrenpflege. In den 8 Irrenanstalten Spaniens befanden sich am 31. Dezember 1890 nach einem im boletin de sanidad (1891 S. 92) veröffentlichten Ausweise 797 männliche und 681 weibliche, zusammen 1428 Kranke, darunter 548 in der großen Provinzialirrenanstalt zu Valladolid. Die Gesammtzahl erscheint gering, wenn man berücksichtigt, daß im Königreich Preußen 5 Jahre zuvor auf eine etwa 1¾ mal größere Bevölkerung mehr als 17 mal soviel Geisteskranke in den Irrenanstalten kamen. (Nach Bd. V der Arb. a. d. K.-G.-A. S. 425 befanden sich am 1. Januar 1886 in den Irrenanstalten des Kgr. Preußen 24 811 Geisteskranke.)

Schutzpockenimpfung in Madrid. Unter dem Einflusse der Pockenepidemie des Jahres 1890, welche in Madrid 2712 Personen, d. h. 5,6 Promille der Bevölkerung, dahinraffte, hat auch die Zahl der Schutzpockenimpfungen daselbst zugenommen. In der staatlichen Impfanstalt zu Madrid wurden vom Januar bis einschl. September v. J. 1857 Erstimpfungen und 693 Wiederimpfungen vorgenommen, in einer größeren Privatimpfanstalt Madrids, über welche ein amtlicher Ausweis vorliegt, sind im ganzen Jahre 2100 Personen geimpft und 11 507 wiedergeimpft worden.

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.
(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Statistik und Landeskunde, württembergische Jahrbücher für —. Jahrg. 1889. Hälfte 1 Heft 3, Hälfte 2 Heft 2, 3 und 4. Stuttgart. 1890. 4.

Stuttgart, medizinisch-statistischer Jahresbericht über die Stadt — vom Jahre 1889. Stuttgart. 1890. 8°.

Verwaltungsbericht des Magistrats der Königlichen Haupt- und Residenzstadt Breslau für die drei Etatsjahre 1886 bis 1889. Breslau. 1890. 8°.

[1]) Von je 1000 heirathsfähigen, weiblichen Personen atheten in den letzten fünf Jahren nacheinander: 6 — 44,75 — 44,84 — 46,24 — 47,03.

[2]) Dies bezieht sich eigentlich nur auf die Fragen 2 4, betreffend die Aufenthaltsdauer der nicht im beort Domizilirten und die Verkostgeldung der er, über welche Fragen die Aerzte gewöhnlich r unterrichtet sind, als die Zivilstandsbeamten, n Eifer und Pünktlichkeit übrigens nie angezweifelt den sind.

edigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Kalle & Co., chem. Fabrik, **Biebrich** a. Rhein. (Gegründet

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig,** ersetzt das Jodoform i medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35 130.

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. Für die Wirksamkeit desselben ist sächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichen** Perlen ge wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist unter

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antih von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei g Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. P Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu be

Eberswalde,

Salinische Eisenquellen, Luft- und Terrain-Kurort,

in 30 Meter Höhe am nördlichen Rande der Platte von Barnim, **Station der Berlin-Stettiner Eise 45 Kilometer von Berlin, 89 Kilometer von Stettin.**

Vorzüglich geeigneter Aufenthalt für Erholungsbedürftige, in herrlicher Lage. Stundenlange gepflegte Promenaden in Buchen- und Nadelwaldungen. Freundlicher Ort mit breiten Strasse Alleen, die Annehmlichkeiten des Stadt- und Landlebens vereinigend. Vorzügliche Verpflegung, Wohnungen, mässige Preise. Sowohl im Sanatorium wie in dem an der Promenade gelegenen B bade werden Bäder jeder Art verabreicht. Milch-, Molken- und Kefirkuren. Spielplätze für Jun Alt im Walde. Im Kurpark täglich Promenaden-Konzert.

Aerzte: **Dr. Bräutigam, Dr. Köhler, Dr. Krug, Dr. Pauly,** Sanitätsrath, **Dr. von Quillfeldt, Dr. Roeseler,** Inhaber des Sanatoriums, **Dr. Senckpiehl, Dr. Zybell,** Sanitätsrath.

Auskunft über Wohnungen etc. ertheilt die **Brunnen-Directio**

Salzbrunner Oberbrunnen

Als alkalische Quelle ersten Ranges bereits seit 1601 erfolgreich verordnet.
Brunnenschriften und Analysen gratis und franco durch
Versand der Fürstlichen Mineralwasser von Ober-Salzbrunn
Furbach & Strieboll, Salzbrunn i/Schles.
Niederlagen in allen Apotheken und Mineralwasser-Handlungen.

(9983)

Wasserheilanstal
Sophienbad zu Rei
(nahe Hamburg)
Electro- und Pneumotherapi
nastik, Massage, Diäteuren.
Dr. **Paul Heu**

CACAO-VERO,
entölter, leicht löslicher
Cacao.
Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.
Preis: per 1/1 1/1 1/2 1/4 =Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige.
HARTWIG & VOGEL
Dresden

(9982)

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Die
Malaria-Krankheiten
unter specieller Berücksichtigung
tropenklimatischer Gesichtspunkte.
Auf Grund von in Kaiser Wilhelms-Land (Neu-Guinea) gemachten Beobachtungen bearbeitet von
Dr. O. Schellong,
Arzt in Königsberg.
Mit Abbildungen im Text und 9 lithographirten Tafeln.
Preis M. 5,—.

Verlag von **Julius Springer** in B
Monbijouplatz.

Soeben erschien:

Denkschrift
über das
öffentliche
Gesundheitsw
Helgolande
für die Jahre 1886—
von
Dr. E. Lindeman
Landesphysikus und Badearzt auf H
Mit 2 Tafeln und einer T
Durch Erlaß Sr. Excellenz des Mi geistlichen, Unterrichts- und Medizinal heiten zum Druck bestimmt.
Preis M. 2,—.

Villa Emilia **bei Blankenburg im Schwarza**
(Thüringen)
Heilanstalt für Nervenkranke
ist das ganze Jahr hindurch geöffnet. **Dr. Bi**

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Zeitungs-Preisliste 6348) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XV. Jahrgang. Berlin, den 28. Juli 1891. Nr. 30.

Inhalt. Personal-Nachricht. S. 447. — **Gesundheitsstand.** Erkrankungen über Volkskrankheiten. S. 447. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 448. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 449. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 449. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 449. — Geburten und Sterbefälle in Aachen, London, Moskau 1890. S. 450. — **Witterung.** S. 449. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** S. 451. — **Thierseuchen** im Deutschen Reiche, 2. Vierteljahr. S. 451. — Desgl. in Norwegen, 2. Vierteljahr. S. 453. — **Veterinär-polizeiliche Maßregeln.** S. 452. — **Medizinalgesetzgebung u. s. w.** (Preußen.) Schweinerothlauf. S. 453. — (Reg.-Bez. Stade.) Desgl. S. 454. — (Oesterreich. Nieder-Oesterreich.) Bestellung von Gemeindeärzten. Ausführungsbestimmungen. S. 454. — (Böhmen.) Impfwesen. S. 455. — (Großbritannien.) Tollwuth. S. 455. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.** (Deutsches Reich.) Abgabe stark wirkender Arzneimittel 2c. S. 456. — (Schweiz.) Beschlüsse des Vereins schweizer. analytischer Chemiker, betr. Rohsprit und Branntweine, Wein, Weinfarbstoffe und Milch. S. 458. — **Geschenkliste.** S. 461. — **Beilage.** Gerichtl. Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz (Tuberkulose). S. 41.*

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, das ordentliche Mitglied des Kaiserlichen Gesundheitsamts, Geheimen Medizinalrath Dr. Robert Koch zum Direktor des hiesigen Instituts für Infektionskrankheiten zu bestellen, und denselben auf Grund Allerhöchster Ermächtigung zum ordentlichen Honorar-Professor in der medizinischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität hierselbst zu ernennen.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Meldungen vom 11. und 12. Juli zufolge waren in Syrien, soweit Berichte eingegangen waren, folgende Todesfälle an Cholera vorgekommen: In Herim 9.—21. Juni 14, 22. Juni—5. Juli 10, 5.—10. Juli 14, Hamam 15. Juni—5. Juli 25, Kili 1.—5. Juli 14, Alay Bey 28. Juli 3, Kenlu Kebuk 22. Juni—5. Juli 2, Aleppo 3.—11. Juli 12, Antiochia 5.—10. Juli 5, Hamzah und Ertah (Dörfer in Caza Herim) 9. Juli 1 und 3. Aus Kili sind seit dem 29. Juni Todesfälle an Cholera nicht gemeldet worden. Die 3 in Alay Bey vorgekommenen Todesfälle betrafen Flüchtlinge aus Kili (vergl. S. 431).

In Mekka sind Zeitungsnachrichten zufolge bis zum 13. Juli 33 Cholerafälle festgestellt worden. Durch die Ansammlungen der Pilger begünstigt, soll die Seuche erheblich um sich greifen, sodaß bis zum 9. Juli bereits 360 Personen derselben erlegen seien. — Die Cholera soll auch in Abessinien und dem Mountathale ausgebrochen sein.

Der „Corriere di Napoli" hat am 12. Juli Nachrichten gebracht, nach denen die Cholera sich in Massaua (vergl. S. 431) verbreitet. Unter den Eingeborenen soll die Sterblichkeit sehr erheblich sein, aber auch unter den Europäern hat die Seuche in der vergangenen Woche 5 Opfer gefordert.

In Kalkutta (vergl. S. 431) sind in der Woche vom 7.—13. Juli 16 Todesfälle an Cholera gemeldet worden.

Ueber den Umfang der Verbreitung, welche die Cholera in der Kolonie Straits Settlements im laufenden Jahre gefunden hat, liegen folgende Mittheilungen vor: In Singapore ist nur ein Fall von Cholera zur Meldung gekommen und es war zweifelhaft geblieben, ob es ein Fall echter Cholera sei. — In Penang sind im Ganzen 39 Fälle vorgekommen, von denen 31 den Tod herbeiführten und zwar kamen 12 Fälle mit 8 Todesfällen in der Stadt und 27 Fälle mit 23 Todesfällen auf dem Lande vor. Der erste Fall wurde am 20. März, der letzte Fall am 14. Mai d. J. gemeldet. — In der Provinz Wellesley kamen zwischen dem 20. März und 29. April dieses Jahres 29 Fälle vor, wovon 23 tödlich verliefen. — In Malacca wurden vom 14. März bis 4. Mai d. J. 119 Fälle gemeldet, von denen 89 tödlich ausgingen, 86 Fälle mit 61 Todesfällen kamen in der Stadt, 33 Fälle mit 28 Todesfällen auf dem Lande vor. Ueberall war der Ausbruch der Cholera von Wassermangel begleitet. Die Krankheit, welcher der Charakter einer eigentlichen Epidemie von der Gesundheitsbehörde nicht zugeschrieben wurde, weil sie im Ganzen lokalisirt geblieben ist, gilt als erloschen.

Nach einem Telegramm vom 17. Juli ist in Swatau, einer im nördlichen Theile der Provinz Kuangtung in China gelegenen Stadt, die Cholera festgestellt worden.

Gelbfieber. Zeitungsnachrichten zufolge ist in Vera Cruz (Mexiko) das gelbe Fieber ausgebrochen.

Aus den im Gesundheitsamte eingelaufenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Wien, Warschau je 6, Paris, Petersburg je 2 Todesfälle; Berlin (Kgl. Charité) 2, Wien 25, Petersburg 4 Erkrankungen; Flecktyphus-

Forts. auf S. 451.

In den Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte bezw. über die betr. Krankheit nic

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 28. Woche vom 12. bis 18. Juli 1891.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-nervöse Fieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg. im Ganzen	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Lebend geborene
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	1
†Aachen	104 365	58	1	40	19	19,9	26,8	—	—	—	—	—	4	4	6	3	3	25	1
†Altona	145 341	113	2	51	19	18,2	25,9	1	1	1	1	1	9	6	9	7	7	20	2
†Augsburg	76 648	54	2	41	14	27,8	30,5	—	1	1	—	—	4	—	8	—	—	26	1
†Barmen	117 788	54	1	39	19	17,2	22,6	1	—	—	—	—	5	7	11	3	3	15	—
†Berlin	1 609 415	916	27	673	356	21,7	26,4	2	3	16	1	3	73	42	230	156	150	292	11
†Bochum	48 416	39	1	20	6	21,5	28,2	—	—	—	—	—	3	2	1	—	—	14	—
†Braunschweig	102 052	80	2	47	15	23,9	24,6	—	2	4	1	—	5	4	8	3	3	21	2
†Bremen	125 703	71	1	34[2]	9	14,1[2]	20,9	—	—	—	—	—	8	2	5	1	1	15	4
†Breslau	339 318	242	8	208[3]	93	31,9[3]	31,3	8	3	5	—	—	21	24	42	8	7	103	2
Bromberg	42 053	19	2	16	7	19,8	24,8	—	1	1	—	—	1	1	2	1	1	10	—
Charlottenburg	80 898	50	2	46	30	29,6	29,3	—	—	—	—	—	—	3	23	16	14	18	2
†Chemnitz	142 238	111	2	89	54	32,5	31,3	—	3	2	—	—	6	—	—	—	—	76	2
†Danzig	121 281	66	—	49	23	21,0	28,4	—	1	—	—	—	7	4	9	9	9	26	2
†Darmstadt	57 599	31	3	20	3	18,1	21,0	—	—	—	—	—	4	2	3	—	—	10	1
Dortmund	90 894	71	3	31	9	17,7	26,7	—	—	1	1	—	6	5	2	—	—	15	1
†Dresden	279 585	161	7	101[4]	28	18,8[4]	24,6	—	1	1	—	—	25	6	9	7	6	54	5
†Düsseldorf	148 126	107	3	67	27	23,5	24,1	—	—	—	1	—	6	10	13	10	9	34	3
†Duisburg	60 672	63	2	27	9	23,1	26,8	—	—	4	1	—	4	1	1	—	—	15	1
†Elberfeld	127 769	94	3	49	11	19,9	23,3	—	—	—	—	—	8	6	3	1	1	28	4
†Elbing	41 963	28	2	18	10	22,3	30,4	—	—	—	—	—	—	1	5	4	4	12	—
†Erfurt	74 003	49	1	23	9	16,2	23,2	—	—	1	—	—	3	5	3	3	3	9	2
†Essen	80 317	61	1	30	10	19,4	28,1	—	—	—	—	—	5	8	1	1	1	15	1
†Frankfurt a. M.	182 804	95	5	52	16	14,8	19,9	—	1	2	1	—	14	6	10	1	1	15	3
†Frankfurt a. O.	55 915	47	3	30	17	27,9	27,1	—	—	1	—	—	5	—	4	2	2	19	1
†Freiburg i. B.	49 656	30	—	12[5]	5	12,6[5]	25,4	—	—	—	—	—	4	—	4	4	4	4	—
†Fürth	43 499	33	1	24	8	28,7	27,5	—	—	—	1	—	4	1	7	5	5	11	—
†M.-Gladbach	50 256	35	2	17	4	17,6	26,6	—	—	—	—	—	2	2	1	1	1	11	1
†Görlitz	62 886	38	—	27	10	22,3	27,7	—	—	—	1	—	2	3	3	3	3	17	1
†Halle	103 669	88	5	39[6]	20	19,6[6]	24,8	—	—	—	—	1	1	1	10	4	4	22	4
†Hamburg u. Vororte	582 098	415	14	210	72	18,8	26,3	1	1	3	1	1	23	24	29	9	5	122	5
†Hannover	165 830	126	3	70	23	22,0	21,5	—	—	3	—	—	11	7	9	9	9	34	6
†Karlsruhe	74 945	41	2	24	9	16,7	19,7	—	—	1	—	—	1	4	2	—	—	16	—
†Kassel	73 441	41	3	14	4	9,9	21,7	—	—	1	—	—	4	—	1	1	1	8	—
†Kiel	71 258	64	1	29	10	21,2	22,5	1	—	2	—	—	4	7	1	1	1	14	—
†Köln	286 230	201	8	125	59	22,7	26,5	—	1	3	1	—	19	11	26	16	16	61	3
†Königsberg i. Pr.	162 739	85	4	108	58	34,5	31,1	—	—	2	—	—	5	13	37	20	20	48	3
Krefeld	107 135	69	1	20	6	9,7	25,3	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	13	2
†Leipzig	360 468	273	11	135	69	19,5	22,7	—	2	5	2	1	14	8	42	27	26	55	6
†Liegnitz	47 258	30	—	19[7]	6	20,9[7]	32,1	—	—	1	—	—	3	1	2	—	—	11	1
†Lübeck	64 545	41	2	21	5	16,9	21,9	—	—	—	—	1	5	1	1	1	1	12	1
†Magdeburg	207 202	126	7	97	44	24,3	28,1	1	—	2	1	—	10	16	22	9	7	43	2
†Mainz	73 761	40	3	34	9	24,0	23,3	—	—	1	—	—	8	2	4	1	1	18	1
†Mannheim	81 116	64	2	37	21	23,7	21,8	1	—	—	—	—	2	2	11	5	5	18	3
†Metz	60 908	22	1	15	3	12,8	22,6	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	9	1
†Mülhausen i. E.	77 808	45	—	33	14	22,1	.[1]	6	—	—	—	—	4	4	4	4	4	11	4
†München	356 241	237	10	192	91	28,0	31,6	7	2	3	—	1	25	10	54	20	19	87	3
†Münster	49 960	23	2	25	10	26,0	25,7	—	1	—	—	—	6	3	1	1	1	14	—
†Nürnberg	145 616	98	4	56	19	20,0	26,7	—	—	1	—	—	12	10	10	8	7	21	2
†Plauen i. V.	47 491	47	2	17	10	18,6	25,4	—	1	—	—	—	2	—	1	—	—	13	—
†Posen	69 785	44	1	37	14	27,6	29,5	—	—	1	—	—	5	3	10	5	3	18	—
Potsdam	54 527	32	—	16[8]	5	15,3[8]	23,6	1	—	—	—	—	5	—	2	1	1	7	1
Remscheid	41 131	33	2	11	2	13,9	22,5	—	—	1	—	—	4	—	—	—	—	6	—
†Rostock	45 025	28	—	16	3	18,3	20,7	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	12	1
†Spandau	46 925	35	1	26	16	28,8	25,9	—	—	—	—	—	1	4	6	6	6	15	—
†Stettin	118 185	80	2	90	55	39,6	26,1	—	—	1	—	1	9	3	45	24	23	26	5
†Straßburg i. E.	124 896	72	2	36	8	15,0	27,7	—	—	1	1	—	6	4	4	3	3	19	1
†Stuttgart	126 569	85	3	43	18	17,7	21,4	—	—	2	—	1	10	7	12	9	9	11	—
†Wiesbaden	65 771	28	1	21	5	16,6	19,9	—	—	2	—	—	1	3	2	—	—	12	1
†Würzburg	61 523	44	—	21	3	17,7	26,8	—	—	—	—	—	4	3	—	—	—	14	—
†Zwickau	44 783	41	—	16	7	18,6	29,9	—	—	—	—	—	1	3	1	—	—	11	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1891. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Ohne Ortsfremde 32 = 13,2 ‰. — [3]) Desgl. 205 = 31,4 ‰. — [4]) Desgl. 95 = 17,7 ‰. — [5]) Desgl. 10 = 10,5 ‰. — [6]) Desgl. 30 = 15,0 ‰. — [7]) Desgl. 18 = 19,3 ‰. — [8]) Desgl. 14 = 13,4 ‰.

jegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 12. bis 18. Juli 1891.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0–1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
rdam	417 542	224	14	126	50	15,7	—	—	3	—	—	12	15	25	—	—	68	3
n bis 11. Juli	95 842	63	5	44	14	24,6	—	—	1	—	—	9	5	7	.	.	18	4
t bis 11. Juli	182 306	86	4	59	20	16,8	1	—	—	—	.	8	6	9	.	.	34	1
pest bis 11. Juli	512 761	334	19	261	82	26,5	2	2	7	1	—	50	30	43	—	—	121	5
ania	150 444	60	2	77	37	26,8	—	1	—	2	—	9	5	28	.	.	32	—
n	357 059	182	.	112	11	16,3	—	—	—	.	.	.	3	—	.	.	109	—
urg	261 970	122	.	86	10	17,1	2	—	—	1	.	9	3	3	.	.	66	2
bis 11. Juli	113 540	55	6	45	10	20,6	4	—	1	—	—	11	6	—	.	.	28	—
hagen	329 000	198	6	123	34	20,0	—	1	11	1	—	21	13	11	.	.	62	3
u bis 11. Juli	74 593	85	2	42	9	29,3	—	2	—	—	.	11	8	4	—	—	16	1
erg bis 11. Juli	128 419	69	9	52	17	21,1	—	—	1	—	—	8	4	9	.	.	28	2
pool	517 118	350	.	243	70	24,4	8	1	2	.	.	.	12	9	.	.	198	13
n	4 221 452	2490	.	1373	395	16,9	30	7	29	7	4	184	144	111	1	1	849	58
.	401 980	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
hester	506 469	314	.	178	48	18,3	2	1	3	.	.	.	6	7	.	.	149	9
bis 11. Juli	295 000	.	8	203	107	35,8	1	—	1	1	1	16	4	99	81	80	73	7
.	2 260 945	1240	94	895	154	20,6	27	3	24	7	2	155	68	101	.	.	480	33
burg bis 11. Juli	956 226	653	18	519	202	28,2	7	4	7	7	2	66	36	124	.	.	266	.
und Vororte	310 485	207	6	172	44	28,8	1	4	2	3	—	38	11	9	.	.	101	3
bis 20. Juni	430 060	169	10	163	45	19,7	15	—	8	1	—	17	16	12	.	.	91	3
holm bis 11. Juli	245 317	144	9	92	24	19,5	1	4	2	2	—	10	11	17	.	.	40	5
.	156 190	105	8	75	18	25,0	1	—	2	—	—	9	10	9	.	.	41	3
ig	159 190	83	3	66	20	21,6	1	—	—	1	—	6	8	9	.	.	37	4
hau bis 1. Juli	465 272	316	11	215	69	24,0	1	3	5	2	3	32	25	51	.	.	91	2
bis 11. Juli	1 378 530	920	46	628	207	23,5	28	6	22	—	1	141	73	95	2	2	251	10

Aus Berliner Krankenhäusern.

gl. Charité, 8 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, eth-, St. Hedwigs-, Jüdisches-, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-Kinder-Hospital, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

Für die Woche vom 12. bis 18. Juli 1891.

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
n	6	1	2	1	2	—	—	—
lach	1	—	—	—	1	—	—	2
herie	18	2	5	8	3	—	—	8
	—	—	—	—	—	—	—	—
leibstyphus	10	—	—	—	8	2	—	—
durchfall inkl. Ruhr	8	5	2	—	1	—	—	6
ettfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
elfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
ilis inkl. Gonorrhöe	4	1	1	—	1	1	—	—
m- u. Brustfell-Entzündg.	68	—	1	—	63	4	—	—
nschwindsucht	23	1	2	2	11	6	1	6
e Erkrankungen der Athngs-Organe	41	—	—	1	14	25	1	22
r Darmkatarrh	37	1	1	3	8	20	4	5
rischer Alkoholismus	11	—	—	—	7	4	—	—
r Gelenkrheumatismus	17	—	—	—	1	16	—	—
e rheumatische Krankheiten	13	—	—	1	8	3	1	—
ßungen	24	—	—	2	9	12	1	1
übrigen Krankheiten	65	—	2	9	22	32	—	6
	542	14	18	28	244	197	41	51
Summe	883	25	34	55	403	322	49	107

mtbestand **war** am 11. Juli 4312 und **bleibt** am 18. Juli 4281.

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	12./7.-18./7.	7	63	[2])16	[2])38	3
„ Breslau	desgl.	2	220	11	13	2
„ Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
Reg.-Bez. Aachen	12./7.-18./7.	11	58	1	5	—
„ Arnsberg	desgl.	12	290	14	72	—
„ Aurich	desgl.	4	1	11	3	—
„ Düsseldorf	desgl.	19	177	10	57	3
„ Erfurt	desgl.	3	33	7	26	—
„ Hannover	desgl.	6	19	7	11	1
„ Hildesheim	desgl.	1	12	11	12	—
„ Königsberg	desgl.	1	4	20	19	2
„ Lüneburg	desgl.	2	—	4	14	—
„ Marienwerder[4])	desgl.	6	11	28	9	1
„ Minden	desgl.	6	—	3	3	1
„ Münster	desgl.	4	1	1	10	—
„ Osnabrück	5./7.-11./7.	4	17	1	3	1
„ Posen	12./7.-18./7.	5	38	12	16	—
„ Schleswig	desgl.	48	105	83	136	4
„ Stade	.	.	.	.	.	.
„ Stettin	desgl.	9	54	3	19	1
„ Stralsund	desgl.	14	5	3	12	—
„ Trier	desgl.	2	5	—	8	—
„ Wiesbaden	desgl.	10	—	2	16	1
Stadt München	5./7.-11./7.	—	88	23	[4])32	2
„ Nürnberg	.	.	.	.	.	.
Herzogthum Braunschweig	12./7.-18./7.	5	28	4	9	—
Fürstenth. Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
„ Schaumburg-Lippe	.	.	.	.	.	.
Stadt Lübeck	desgl.	—	2	1	2	—
„ Hamburg und Vororte	desgl.	11	19	42	29	—

Witterung. Woche vom 12. bis 18. Juli 1891.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[1]): Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[1]): Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm[1])	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
	12. Juli	23,4	12,5	754,9	756,6	758,6	90	59	79	2,5	NW	1
	13. „	24,1	13,6	760,7	761,0	761,4	78	65	69	—	NW	1
	14. „	18,7	13,7	758,5	754,3	751,8	88	93	97	0,4	NW	4
Berlin	15. „	22,9	14,8	751,3	753,0	753,8	96	74	84	20,2	SW	3
	16. „	26,0	14,2	754,0	754,1	754,9	81	47	70	0,2	WSW	2
	17. „	25,8	16,0	755,2	755,1	757,2	82	57	94	—	O—NW	1
	18. „	23,9	15,9	759,1	760,2	760,5	94	65	83	35,5	NNW	1
	12. Juli	18,6	10,8	716,3	716,7	717,8	78	68	85	9,7	O	1,0
	13. „	21,5	9,6	719,1	719,3	719,5	91	44	65	—	Stille	1,1
	14. „	22,7	9,8	718,9	717,7	716,8	77	44	75	—	Stille	0,4
München	15. „	24,7	11,1	715,8	714,4	715,2	80	46	90	1,3	Stille	1,0
	16. „	25,0	13,9	715,0	713,9	714,3	56	50	88	3,5	W	0,8
	17. „	25,1	15,7	716,1	715,5	717,3	71	45	75	0,3	W	1,1
	18. „	25,0	14,8	720,4	719,8	719,3	75	47	85	—	NO	0,1

) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr bs, in München 8, 2 und 8 Uhr. Die Niederschläge werden in Berlin um 7, in München um 8 Uhr Morgens gemessen und unter dem Datum Messung eingetragen. — [2]) 1 Fall von Scharlach-Diphtherie. — [3]) Vorige Woche: Je 2 Fälle von Pocken und Unterleibstyphus, 24 Masern, harlach, 7 Diphtherie. — [4]) Einschl. Croup.

Geburts- und Sterblichkeits-Verhältnisse der Städte Aachen, London, Moskau im Jahre 1890.

Beobachtungsmonate	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene: Im Ganzen	Gestorbene: auf 1000 E. u. aufs Jahr berr.	Alter der Gestorbenen: 0—1 Jahr	1—5 Jahre	5—20 Jahre	20—40 Jahre	40—60 Jahre	60 Jahre und darüber	Todesursachen: Pocken	Masern	Scharlach	Diphtherie und Croup	Keuchhusten	Unterleibstyph.	Flecktyphus	Ruhr	Rose	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	At. Erkranl. d. Athmungsorg.	Gehirnschlagfluß	At. Gelenkrheumatismus	Darmkatarrh	Brechdurchfall	Alle übrigen Krankheiten	Verunglückung	Selbstmord	Todtschlag
Aachen[1]																														
Januar	359	10	394	44,0	93	68	24	43	78	88	—	—	—	1	6	1	.	—	.	1	51	167	5	—	1	3	155	3	—	—
Februar	337	7	218	24,3	67	36	13	13	34	55	—	—	—	1	2	1	.	—	.	—	32	50	11	2	2	—	112	4	1	—
März	366	12	237	26,5	78	25	14	31	30	59	—	—	—	4	2	3	.	—	.	2	41	35	10	—	5	3	130	2	—	—
April	325	16	204	22,8	64	39	7	18	35	41	1	—	—	3	—	1	.	—	.	2	28	41	3	—	7	1	115	2	—	—
Mai	304	4	193	21,5	71	29	7	18	24	44	1	—	—	3	—	—	.	—	.	—	28	20	5	—	9	3	124	—	—	—
Juni	314	6	196	21,9	80	24	5	19	35	33	—	—	—	1	1	1	.	—	.	—	23	24	3	—	11	8	118	2	4	—
Juli	312	7	215	23,7	102	26	14	19	22	32	—	—	—	2	6	—	.	—	.	1	26	20	10	—	13	18	115	3	—	1
August	299	9	298	32,8	184	25	6	20	30	33	—	—	—	1	2	3	.	—	.	—	33	15	7	—	13	83	135	5	1	—
September	262	4	209	23,0	113	13	6	17	19	41	—	—	—	—	2	2	.	—	.	1	18	12	4	—	10	34	123	2	1	—
Oktober	244	9	145	16,0	61	8	8	17	27	24	—	—	—	—	—	3	.	—	.	—	17	9	2	—	7	6	99	2	—	—
November	297	12	146	16,0	43	16	8	16	22	41	—	—	—	—	2	1	.	—	.	1	22	17	8	1	1	1	86	6	—	—
Dezember	353	10	188	22,0	56	22	10	13	33	54	—	—	—	4	1	3	.	—	.	—	29	25	10	—	1	—	112	2	1	—
Jahr 1890	3772	106	2643	.	1012	331	122	244	389	545	2	—	—	20	24	19	.	—	.	8	348	435	78	3	80	160	1424	33	8	1
107 520 Einwohner am 1. Januar, 108 936 am 1. Juli, 102 474 am 1. Dezember (vorläuf. Ergebniß der Volkszählung).																														
London[2]																														
I. Viertelj.	.	.	26525	24,0	4996	3794	1385	3559	5345	6910	1	338	185	497	1227	106	1	.	61	54	2939	2094	636	105	258	—	17195	711	90	27
II. "	.	.	19393	17,0	4366	3592	1255	2361	3211	4262	2	982	168	368	1051	82	6	.	62	61	1972	1456	526	83	325	6	11556	576	92	19
III. "	.	.	20074	18,2	6259	3467	1120	2234	3075	3810	1	937	227	389	588	165	1	.	35	49	1777	1043	496	87	2236	69	11261	607	86	20
IV. "	.	.	25251	22,8	5631	4018	1490	3013	4544	6555	—	1034	296	654	410	265	3	.	92	73	2386	1960	655	170	679	8	15706	766	83	11
Jahr 1890	130690		91243[4])	20,6	21252	14871	5250	11167	16175	21537	4	3291	876	1908	3276	618	11	.	250	237	9074	6553	2313	445	3498	83	55718	2660	351	77
4 421 661 Einw. 29,1 ‰ d. Einw.																														
Moskau[3]																														
Januar	.	107	2220	.	750	239	121	372	390	343	2	21	69	47	15	12	15	5	12	9	391	59	.	.	215	.	1328	15	4	1
Februar	.	108	2183	.	794	208	128	344	368	337	1	32	53	54	16	15	11	3	12	7	358	60	.	.	278	.	1266	12	3	2
März	.	116	2364	.	943	276	144	366	344	283	2	49	63	57	14	29	11	4	20	7	313	67	.	.	377	.	1330	15	6	—
April	.	89	3098	.	1544	345	114	377	367	347	—	59	47	51	7	20	10	2	13	6	361	93	.	.	735	.	1658	23	11	2
Mai	.	80	2929	.	1510	368	114	319	321	291	1	90	35	45	22	21	7	16	11	7	291	73	.	.	822	.	1455	19	8	6
Juni	.	99	3666	.	2201	474	118	293	282	293	1	89	38	48	12	9	7	77	15	11	241	31	.	.	1742	.	1317	25	3	—
Juli	.	71	3261	.	1720	475	117	317	309	321	—	58	38	58	20	18	12	79	11	6	267	25	.	.	1411	.	1226	23	8	1
August	.	89	2729	.	1437	378	110	309	271	222	1	21	24	52	14	42	1	63	10	6	238	20	.	.	1093	.	1118	19	3	1
September	.	113	1909	.	634	256	142	293	337	244	2	8	47	85	7	47	4	43	9	6	237	36	.	.	365	.	998	9	6	—
Oktober	.	111	1714	.	485	192	155	315	287	273	2	6	51	81	6	51	13	16	13	10	230	48	.	.	182	.	971	25	9	—
November	.	117	2026	.	660	228	139	335	348	312	1	4	52	107	8	28	41	7	11	12	290	43	.	.	234	.	1162	20	5	1
Dezember	.	119	2294	.	806	216	112	369	398	389	—	3	52	74	9	34	25	6	20	7	343	52	.	.	256	.	1389	20	2	2
Jahr 1890	.	1219	30393	.	13484	3655	1514	4009	4022	[6])3655	13	440	569	799																

tersburg 4 Todesfälle und 7 Erkrankungen; ickfallsfieber: Petersburg 2 Todesfälle und 31 rkrankungen; Influenza: Aus London sind 29 odesfälle gegen 40 in der Vorwoche, aus Kopen- gen 2 Todesfälle und 83 Erkrankungen gegen und 106 gemeldet worden; Keuchhusten: London 3 Todesfälle.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen rstarb an Masern (Durchschnitt aller deutschen erichtsorte für 1878/87: 1,26%): in Mülhausen E.; außerdem sind 220 Erkrankungen in Breslau, 0 im Reg.-Bez. Arnsberg, 177 im Reg.-Bez. Düssel- f, 105 im Reg.-Bez. Schleswig, 272 in Wien, in Budapest hervorzuheben; an Diphtherie und ruy (1878/87: 4,34 % in den deutschen Orten): in isburg; im Reg.-Bez. Schleswig sind 136 Er- nkungen vorgekommen.

i Zweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Dänemark. Die von der Königlich dänischen Re- ung aus Anlaß des Auftretens der Kinderpocken in Petersburg unter dem 21. November 1890 angeord- n gesundheitspolizeilichen Maßnahmen sind durch Be- ntmachung des Königlich dänischen Justiz-Ministeriums 25. Juni 1891 außer Wirksamkeit gesetzt worden. -A. Nr. 170.) —

Schweden. Durch Königliche Bekanntmachung vom Juni 1891 ist bestimmt worden, daß unter den in der ordnung vom 15. August 1884 enthaltenen Be- gungen Lumpen auch von Häfen Großbritanniens Irlands eingeführt werden dürfen. Durch diese timmung sollen indessen aus anderer Ursache etwa ssene Einfuhrverbote nicht berührt werden. (Ebd.) —

Türkei. Der internationale Gesundheitsrath zu Kon- tinopel hat die Quarantäne gegen die Provenienzen dem Golf von Alexandrette (von Suedieh bis alach-Bournon einschl.) vom 7. Juli 1891 ab von 5 10 Tage erhöht und letztere auf Provenienzen von rsine (exklusive) bis Tripoli (exklusive) ausgedehnt. venienzen aus Karamanien von Adalia (inklusive) Marsine und syrische Provenienzen von Tri- bis Jaffa (inklusive) unterliegen während der rt einmaliger ärztlicher Visitation. (R.-A. 168 und 172.) —

Spanien. Die Königlich spanische General-Direktion das Gesundheitswesen hat durch eine in der „Ga- de Madrid" vom 11. Juli 1891 veröffentlichte Ver- ung die für Provenienzen von Bonny (Golf von nea) unterm 12. März 1888 angeordneten Quaran- -Maßregeln aufgehoben. (R.-A. Nr. 169.) —

Aegypten. Der internationale Quarantänerath zu andrien hat in Folge des Ausbruchs der Cholera Kekka am 12. Juli 1891 beschlossen, das zur Ver- ng der Cholera-Einschleppung bestimmte Reglement rzüglich gegen Ankünfte aus Djeddah in Kraft zu . (R.-A. Nr. 171.) —

Tunis. Die tunesische Regierung hat durch Verord- vom 5. Juli 1891 eine siebentägige Beobachtung aus dem Golf von Alexandrette kommenden ffe verfügt. (Ebd.)

Thierseuchen.

tsches Reich. Verbreitung von Thierseuchen im n Vierteljahre 1891. (Auszug.) Hierzu 1 Uebersicht. An Rotz (Wurm) erkrankt sind nachweislich 247, Uen und getödtet 316 Pferde. Von den 304 dieten Thieren wurden 69 = 22,7 % bei der Sektion von Rotz (Wurm) befunden. Schutzmaßregeln waren 170 Gehöften von 153 Gemeinden angeordnet. Die Stückzahl der Pferde in den 83 während des Berichtsvierteljahres neu betroffenen Gehöften von 74 Gemeinden betrug 585. Von den stärkstverseuchten Regierungs- 2c. Bezirken weisen Oppeln 47, Posen 28, Köslin 19, und von den betroffenen Kreisen 2c. Kosel 28, Belgard und Meseritz je 16 Erkrankungsfälle auf. Demnach war insbesondere das östliche Preußen betroffen. Verhältnißmäßig die meisten Fälle kamen auf die Regierungs-Bezirke Oppeln (4,65 auf 10 000 Pferde), demnächst Köslin (2,68), Posen (2,17); die wenigsten auf Frankfurt (0,10), Unter-Elsaß (0,22) und Arnsberg (0,25).

Am Schlusse des Berichtsvierteljahres waren im Vergleiche zum Beginn desselben weniger betroffen 1 Staat und 1 Regierungs- 2c. Bezirk, mehr dagegen 10 Kreise, 4 Gemeinden und 2 Gehöfte.

Die Maul- und Klauenseuche war im Berichtsvierteljahr noch stark verbreitet, obgleich die Zahl der zur Kenntniß gelangten neuen Seuchenausbrüche gegen das Vorvierteljahr erheblich zurückgeblieben ist. Sie herrschte nachweislich in ganz Deutschland, ausgenommen die Staaten Waldeck, beide Lippe, Lübeck, Bremen sowie die Regierungs- 2c. Bezirke Schleswig, Aurich, Osnabrück, Münster und Fürstenthum Lübeck. Somit waren hauptsächlich die nordwestlichen Gebietstheile des Reiches verschont.

Neue Ausbrüche der Seuche wurden gemeldet im

aus:	Berichts-viertel-jahr	Vor-viertel-jahr	Mithin mehr (+) weniger (—)
Staaten	21	17	+ 4
Regierungs- 2c. Bezirken	78	67	+ 6
Kreisen 2c.	582	544	+ 38
Gemeinden 2c. . . .	3 195	3 688	— 493
Gehöften	10 341	22 461	— 12 120

Danach hatte die Maul- und Klauenseuche gegenüber dem Vorvierteljahr diesesmal zwar an räumlicher Ausdehnung gewonnen, dagegen hinsichtlich des Grades der Verseuchung insofern abgenommen als 13,4 % Gemeinden und 54,0 % Gehöfte weniger neu befallen worden sind. Im Vergleiche zum Vorvierteljahr blieben die Zahlen der Neuausbrüche in allen betroffenen Staaten, ausgenommen Sachsen-Meiningen und Elsaß-Lothringen, zurück. Am ausgesprochensten gestaltet sich dieses Verhältniß in Hessen (75,6 %), sodann Bayern (68,8 %) und Preußen (63,3 %). In den 8 Thüringenschen Staaten zusammen beträgt dasselbe 53,2 %, in Baden 51,9 %, in Württemberg 43,6 %, im Königreich Sachsen 26,0 %, in Anhalt 11,1 %, in Braunschweig 1,8 %. In Elsaß-Lothringen sind 760 gegen 750 und in Sachsen-Meinigen 49 gegen 30 Neuausbrüche gemeldet worden.

Die Seuche war im Allgemeinen in Norddeutschland erheblich weniger verbreitet als in Süddeutschland. Von 4429 verseuchten Gemeinden und 13 687 verseuchten Gehöften entfallen auf Württemberg allein 1124 und 5255, auf Bayern 1007 und 2307, Baden 862 und 1848, Elsaß-Lothringen 275 und 1061, zusammen 2768 und 10 471, während auf Preußen und die übrigen hier nicht genannten verseuchten Staaten zusammen nur 1661 verseuchte Gemeinden und 3216 Gehöfte kommen. Die Stückzahl der Thiere in den während des Berichtsvierteljahres neu betroffenen Gehöften betrug nachweislich 113 594 Stück Rindvieh, 64 507 Schafe, 696 Ziegen und 32 760 Schweine, zusammen 211 557 Thiere gegen 367 583 im Vorvierteljahre. Unter den 615 betroffenen Kreisen befinden sich 45 Stadtkreise.

Am Schlusse des 1. Vierteljahres herrschte die Seuche noch in 19 Staaten, 68 Regierungs- 2c. Bezirken, 871 Kreisen 2c., 1256 Gemeinden und Gutsbezirken und 2851 Gehöften. Die Zahl der verseuchten Staaten ist mithin um 3, der Regierungs- 2c. Bezirke um 9, der Kreise um 30, der Gemeinden und Gutsbezirke um 22 größer, dagegen die der Gehöfte um 495 kleiner als bei Beginn des Berichtsvierteljahres. Seuchenfrei waren Ende März außer den überhaupt verschont gebliebenen Theilen noch Mecklenburg-Strelitz und Hamburg, ferner die Regierungs- 2c. Bezirke Aachen, Bautzen, Herzogthum Oldenburg. Am stärksten herrschte die Seuche noch im Südwesten Deutschlands mit den Hauptherden in Hohenzollern und Rheinhessen, ferner in Berlin.

An der Lungenseuche erkrankt sind 227 Thiere; getödtet wurden 277, wovon 258 auf polizeiliche Anordnung; gefallen sind 3 Thiere. Die Zahl der neu betroffenen Gemeinden beträgt 28, die der neu verseuchten Gehöfte 48. Von den getödteten Thieren sind 53 = 19,1 % bei der Sektion seuchenfrei befunden worden. Aus dem Regierungsbezirke Magdeburg wurden 191 Erkrankungsfälle, aus dem sonst stärker verseuchten Regierungsbezirk Merseburg wurde diesmal kein einziger solcher gemeldet. Im Herzogthum Braunschweig sind 11, in den Regierungs- 2c. Bezirken Oberfranken 8, Lothringen 6, Lüneburg und Zwickau je 5 Fälle und im Jagstkreis ist 1 Fall vorgekommen. Neu betroffen wurde Oberfranken, und zwar in 4 Beständen (3 Gemeinden des Grenzbezirks Wunsiedel sowie im Stadtbezirk Hof) mit zusammen 62 Stück Rindvieh; erloschen ist die Seuche in den Regierungsbezirken Merseburg, Posen, Niederbayern, Schwaben und Oberhessen.

Am Schlusse des Berichtsvierteljahres standen in Preußen 25 Gehöfte, wovon 21 im Regierungsbezirk Magdeburg, in Bayern und Königreich Sachsen je 3, in Württemberg und Sachsen-Altenburg je 1, Braunschweig 4 und Elsaß-Lothringen 2 unter Sperre.

Die Schafräude ist in 11 Staaten, 34 Regierungs- 2c. Bezirken, 78 Kreisen 2c., nachweislich in 140 Gemeinden und 984 Gehöften mit einem Gesammtbestande von 22 928 Schafen aufgetreten. Die meisten neuen Ausbrüche haben in den Regierungsbezirken Kassel (229), Osnabrück (216), und Stade (114) stattgefunden. Ueberhaupt verseucht sind nur die Gebiete westlich der Elbe und Süddeutschland; verhältnißmäßig am stärksten die Regierungs- 2c. Bezirke Osnabrück, Münster, Düsseldorf, Pfalz, Schwarzwaldkreis. Seuchenfrei waren Ende März Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Hohenzollern, Königreich Sachsen, Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Anhalt, beide Schwarzburg, beide Reuß, beide Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg.

Staaten bezw. Landestheile	Im Laufe des 1. Vierteljahrs 1891 erkrankten an: Thiere: Milzbrand	Rauschbrand	Tollwuth	Rotz (Wurm) der Pferde	Lungenseuche des Rindviehs	Bläschenausschlag	Räude der Pferde	betrug die Stückzahl des gesammten Bestandes der von: Maul- und Klauenseuche neu betroffenen Gehöfte: Rinder	Schafe	Ziegen	Schweine	Pockenseuche: Schafe	Schafräude: Schafe
Deutsches Reich	790	60	116	247	227	1127	155	113594	64507	696	32760	—	22923
Preußen	459	11	104	203	196	531	127	37506	45645	95	19396	—	15998
Ostpreußen	—	—	22	28	—	6	25	876	589	4	828	—	—
Westpreußen	59	—	4	18	—	—	14	984	—	—	—	—	—
Berlin	—	—	—	6	—	—	—	3496	—	—	13262	—	—
Brandenburg	88	—	6	12	—	60	12	3876	7900	14	607	—	—
Pommern	3	—	—	24	—	—	12	228	1036	—	125	—	—
Posen	100	—	40	40	—	—	44	4411	10600	18	1400	—	—
Schlesien	56	—	28	53	—	59	10	5445	6061	23	682	—	—
Sachsen	33	—	—	5	191	105	6	12290	16154	10	1491	—	—
Schleswig-Holstein	3	7	—	10	—	117	—	—	—	—	—	—	—
Hannover	18	—	3	1	5	69	—	1210	650	—	178	—	9447
Westfalen	17	—	1	1	—	9	—	51	—	1	19	—	2611
Hessen-Nassau	7	—	—	—	—	54	4	1795	1932	21	695	—	2599
Rheinprovinz	64	3	—	5	—	45	—	1845	23	4	104	—	1341
Hohenzollern	11	1	—	—	—	7	—	999	700	—	5	—	—
Bayern	37	.	2	21	8	117	7	17520	2362	146	2574	—	433
Sachsen	122	.	5	4	5	30	2	2970	519	36	4356	—	11
Württemberg	42	20	—	5	1	161	7	31177	4976	220	3650	—	2219
Baden	32	29	—	—	—	86	1	9871	1171	58	244	—	76
Hessen	17	.	—	—	—	35	—	2567	456	61	1068	—	403
Mecklenburg Schwerin	10	.	—	8	—	—	1	6	—	—	—	—	—
Sachsen-Weimar	19	.	—	—	—	51	—	688	1638	11	276	—	550
Mecklenburg-Strelitz	—	.	—	—	—	—	—	61	—	—	39	—	—
Oldenburg	—	.	—	—	—	9	2	144	—	1	1	—	489
Braunschweig	11	.	—	—	11	—	—	2139	1711	2	435	—	1972
Sachsen-Meiningen	—	.	—	—	—	13	—	370	—	4	12	—	—
Sachsen-Altenburg	5	.	—	—	—	3	—	86	—	1	—	—	—
Sachsen-Koburg-Gotha	1	.	—	—	—	9	—	1042	1775	26	456	—	500
Anhalt	1	.	—	2	—	—	—	2504	3007	8	172	—	—
Schwarzburg-Sondershausen	—	.	—	—	—	—	—	91	55	—	13	—	—
Schwarzburg-Rudolstadt	—	.	1	—	—	64	—	411	1160	5	13	—	—
Waldeck	—	.	1	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—
Reuß ä. L.	—	.	—	—	—	—	—	8	16	1	1	—	—
Reuß j. L.	2	.	—	—	—	7	—	82	13	13	17	—	—
Schaumburg-Lippe	—	.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lippe	—	.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lübeck	—	.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bremen	1	.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hamburg	1	.	—	—	—	—	—	—	—	—	26	—	—
Elsaß-Lothringen	30	.	3	4	6	8	8	4351	3	—	11	—	272

egen. Stand der Thierseuchen im 2. Vierteljahr 1891.[1])

geben von dem Chef für das Civilveterinärwesen.)

Amt.	Milzbrand.		Bösartiges Katarrhfieber des Rindviehs.		Influenza, Typhus der Pferde.		Schafräude.		Schweinerothlauf.	
	Fälle	Ställe	Fälle	Ställe	Fälle	Ställe	Fälle	Ställe	Fälle	Ställe
nia	3	3	—	—	61	54	—	—	—	—
. . . . .	12	10	3	3	30	27	—	—	—	—
nene	9	8	3	3	3	3	—	—	1	1
ıd	9	9	8	7	3	2	-	—	4	3
rg u. Laurvik	10	10	2	1	—	—	—	—	5	1
rken	7	6	4	4	—	—	—	—	3	2
ns	1	1	16	10	1	1	35	6	1	1
rg	7	7	2	2	-	—	—	—	1	1
ı	4	3	—	—	—	—	—	—	—	—
nd Mandal	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—
ger	13	11	13	13	—	—	—	—	—	—
rgenhus . .	38	34	11	5	—	—	-	—	—	—
ergenhus .	2	1	7	1	—	—	—	—	—	—
il	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
ontheim . .	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—
rontheim . .	—	—	8	7	1	1	—	-	5	4
Zusammen	119	107	77	56	99	88	35	6	21	14

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

ıßen. Reg.-Bez. Oppeln. Verordnung, betr. nfuhr von Schweinen aus Oesterreich-n. Vom 14. Juli 1891. (Amtsbl. S. 186.)

Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen rsten hat die Einfuhr von lebenden Schweinen Contumaz-Anstalten Bielitz-Biala und Steinbruch rreich-Ungarn über Dziedit und Oderberg in das e Schlachthaus zu Frankfurt an der Oder wiederestattet.

die Einfuhr sind die Bestimmungen der Bekanntvom 25. September 1890 (Extrablatt zum Amts-39)[2]) maßgebend.

eln, den 14. Juli 1891.

Der Regierungs-Präsident.
J. V. Hüpeden.

Sachsen. Erlaß des Ministeriums des ı, betreffend die Einfuhr von Rindvieh esterreich-Ungarn. Vom 15. Juli 1891.

Ministerium des Innern hat auf das von der uptmannschaft zu Dresden mittelst Beschlusses Mai dieses Jahres — Nr. 276 VII — angeıd befürwortete Gesuch des Gemeindevorstandes ıus Deutsch-Einsiedel um Errichtung einer Viehlation daselbst nach Vernehmung und im Einniß mit dem Finanzministerium beschlossen, vom August dieses Jahres an das Einbringen von ıd Zuchtvieh an Rindern aus Böhmen über die ıgangsstelle Deutsch-Einsiedel für den Wirthschafter Bewohner der Amtshauptmannschaft Freiberg lich der Delegation Sayda unter den in den ungen vom 26. Juli 1884 und 4. Dezember 1886 en Beschränkungen und Bedingungen bis auf an dem ersten Donnerstage jeden Monats, ır bis 4 Uhr Nachmittags zu gestatten.

ın § 2 unter d der Verordnung vom 26. Juli ırgeschriebene Anmeldung des einzuführenden ıes ist bei dem Nebenzollamte zu Deutsch-Einsiedel ken. Die thierärztliche Untersuchung des Viehes Bezirksthierarzte Röbert in Freiberg, die ıe Kontrole über genaue Beobachtung der übrigen Vorschriften der erwähnten Verordnung aber dem Gendarm Becher in Seiffen zu übertragen. Den genannten beiden Beamten wird Seiten des Nebenzollamtes Deutsch-Einsiedel über eingegangene Anmeldungen von Viehtransporten Mittheilung zugehen.

Die mit der Vieheinfuhr verbundenen schriftlichen Arbeiten des Bezirksthierarztes und des Gendarm sind in dem von dem Gasthofsbesitzer Krumbiegel in Deutsch-Einsiedel hierzu unentgeltlich angebotenen Lokale seines Gasthofes zu erledigen, auch ist von dem weitern Anerbieten desselben hinsichtlich der erforderlichen Stallungen eintretenden Falles Gebrauch zu machen.

Im Uebrigen ist in Bezug auf die Abfertigung der betreffenden Viehtransporte, der Erhebung, Vereinnahmung und seinerzeitige Ablieferung der Untersuchungsgebühren, der Journalführung und Ausstellung der Einfuhr-Erlaubnißscheine, ingleichen in Bezug auf die Berechnung von Auslösung und Fortkommenvergütung Seiten des Bezirksthierarztes, sowie sonst allenthalben Demjenigen nachzugehen, was hierüber bei Errichtung der später wieder aufgehobenen Vieheintriebstation Deutsch-Georgenthal mittelst Verordnung vom 15. Februar 1887 bestimmt worden ist.

Für den erstmaligen Bedarf an Formularen zu den beiden Journalen und den Einfuhr-Erlaubnißscheinen folgen je 25 Exemplare beziehentlich Bogen, ebenso wie von den Verordnungen vom 26. Juli 1884 und 4. Dezember 1886 je 1 Exemplar für die Station Deutsch-Einsiedel im Anschlusse bei.

An die Kreishauptmannschaft Dresden ergeht nun bei Rückgabe der eingereichten Unterlagen andurch Verordnung, das weiter Erforderliche insbesondere zur Unterweisung des Gendarm Becher in Seiffen zu verfügen.

Der Bezirksthierarzt Röbert in Freiberg wird durch die Kommission für das Veterinärwesen mit der nöthigen Anweisung versehen werden.

Dresden, den 15. Juli 1891.

Ministerium des Innern.
(gez.) von Metzsch.

An die Kreishauptmannschaft zu Dresden.

Großbritannien. Die Verordnung des Board of Agriculture vom 8. Juli 1891 (4573.) The York (Knavesmire) Pleuro-Pneumonia movement Order of 1891 bestimmt, unter welchen Bedingungen die Einfuhr von Rindvieh auf Grasplätze in der Stadt York stattfinden darf.

Medizinalgesetzgebung u. s. w.

Preußen. Erlaß des Ministeriums für Landwirthschaft ꝛc., betr. die Verbreitung von Rothlauf ꝛc. unter den Schweinen. Vom 5. Juni 1891.

Es ist erforderlich, monatliche Uebersichten über die Verbreitung der Rothlaufseuche der Schweine, bezw. der Schweineseuche und der Schweinepest zu erhalten.

Euere Hochwohlgeboren ersuche ich daher, die Landräthe anzuweisen, sich zum 2. jedes Monats von den Ortspolizeibehörden Anzeige machen zu lassen, aus welchen ersehen werden kann, wieviel Gemeinden (Gutsbezirke) und wieviele Schweinebestände in dem vorhergehenden Monate von obigen Krankheiten betroffen wurden und wieviel Schweine gefallen oder nothgeschlachtet sind, die gesammelten Anzeigen dem Kreisthierarzte zur Beifügung seiner Bemerkungen über die Krankheitsform, den Ursprung und Verlauf ꝛc. der Krankheit zuzustellen und demnächst das gesammte Material Ihnen bis zum 10. jedes Monats einzusenden. Sie wollen auf Grund desselben von dem Departementsthierarzt eine Uebersicht nach Maßgabe des anliegenden Formulars aufstellen lassen und diese spätestens zum 20. jedes Monats, das erste Mal zum 20. August d. Js., mir einreichen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.
gez. v. Heyden.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten, Herrn Dr. v. Heyer, Hochwohlgeboren zu Stade. — I. 10 155.

[1]) vgl. S. 298.
[2]) röff. S. 607.

Uebersicht
über die Verbreitung der Rothlaufseuche der Schweine, einschließlich der Schweineseuche und Schweinepest im Regierungsbezirke . . . . . im Monat . . . . .

Laufende Nummer	Kreise	Anzahl der von obigen Krankheiten betroffenen Gemeinden (Gutsbezirke)	Zahl der betroffenen Schweinebestände	Zahl der gefallenen oder nothgeschlachteten Schweine	Bemerkungen über die Krankheitsform, den Ursprung der Krankheiten ꝛc.
	Summe				

N. N., den . . . . . 18 . .

Der Departementsthierarzt.
(Unterschrift.)

Desgleichen. Reg.-Bezirk Stade. Bekanntmachung, betr. denselben Gegenstand. Vom 30. Juni 1891.

Abschrift erhalten Ew. Hochwohlgeboren — Ew. Wohlgeboren — die Magistrate zur gefälligen Kenntnißnahme und Beachtung. Die Verordnung über die Verpflichtung zur Anzeige jedes Falles von Schweinepest und von allen verdächtigen Erscheinungen, welche den Ausbruch dieser Seuche befürchten lassen, ist unter dem 2. Februar 1888, Amtsblatt Stück 5, für die Kreise Achim, Blumenthal, Geestemünde, Lehe, Osterholz, Rotenburg, Verden, Zeven erlassen worden. In den übrigen Verwaltungsbezirken sind die Gemeindevorsteher anzuhalten, von dem Auftreten der Seuche rechtzeitig Anzeige zu machen. Ich erwarte, daß auch die Königlichen Kreisthierärzte jeden zu ihrer Kenntniß gelangenden Erkrankungsfall an der Seuche unverzüglich zur Kenntniß der zuständigen Polizeibehörde bringen und die zur Verhütung der Verbreitung der Seuche geeignete Maßregeln anregen werden. Für diejenigen Kreisthierärzte, welche am 26. Januar 1888 die Schrift des Professors Dr. Schütz über die Schweinepest nicht erhalten haben, erfolgt ein Exemplar derselben hierneben.

Ich mache noch ergebenst darauf aufmerksam, daß ohne allseitliche pünktliche Beachtung der in obigem Erlasse bezeichneten Termine ich nicht im Stande sein werde, die mir für die Einlieferung der Uebersicht an den Herrn Minister gesetzte Frist einzuhalten und erwarte von den Königlichen Kreisthierärzten, daß, sofern Sie bis zum 2. jeden Monats von den Ortspolizeibehörden die Anzeigen bezw. eine Vakatanzeige nicht erhalten haben sollten, Sie Ihrerseits daran erinnern werden.

Der Regierungs-Präsident.
v. Heyer.

An die Königlichen Landräthe, die Magistrate der selbstständigen Städte sowie an die Königlichen Kreisthierärzte des Regierungsbezirks.

I. H. J. 10 534.

Oesterreich. Verordnung des Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, Z. 68 948 (L.-G.-B.-Bl. Nr. 41), mit welcher Bestimmungen über die Durchführung des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 21. Dezember 1888 (L.-G. und B.-Bl. Nr. 2 ex 1889), betreffend die Bestellung von Gemeindeärzten erlassen werden. Vom 16. November 1890. (Oesterr. San.-Wesen 1891 S. 5.)

Zum Behufe der Durchführung des nieder-österreichischen Landesgesetzes vom 21. Dezember 1888 (L.-G. und B.-Bl. Nr. 2 ex 1889[1]), betreffend die Bestellung von Gemeindeärzten, laut dessen jede Ortsgemeinde verpflichtet ist, zum Zwecke der entsprechenden Besorgung der ihr mit dem § 5 des Reichs-Sanitätsgesetzes vom 30. April 1870 (R.-G.-Bl. Nr. 68) zugewiesenen Sanitätsangelegenheiten entweder für sich allein oder im Verein mit anderen Gemeinden einen Arzt zu bestellen, und einverständlich mit dem niederösterreichischen Landesausschusse, beziehungsweise der k. k. Finanzlandesdirektion Nachstehendes verordnet:

§ 1. Die k. k. Bezirkshauptmänner haben zunächst die sämmtlichen Gemeinden ihres Bezirkes über die Zwecke und Ziele des in Rede stehenden Landesgesetzes vertraut zu machen und denselben auch insbesondere darzulegen, daß es sich bei der Durchführung dieses Gesetzes nicht um eine neue Belastung der Kräfte der einzelnen Gemeinden handelt, sondern um die ihren Verhältnissen und Mitteln angepaßte, unter Umständen durch die materielle Beihilfe des Landes erleichterte Erfüllung einer, den Gemeinden durch die Bestimmungen der Gemeindeordnung, sowie des Reichssanitätsgesetzes sonach längst obliegenden Fürsorge im Interesse der eigenen Gemeindeglieder und in jener der öffentlichen Gesundheit.

§ 2. Nachdem jene Ortsgemeinden, welche nicht Willens oder nicht in der Lage sind, für sich allein einen Gemeindearzt zu bestellen, zu diesem Zwecke mit einer oder mehreren anderen Ortsgemeinden zu Gemeindegruppen zu vereinigen sind, und diese Gruppirung den Interessen des Sanitätsdienstes und der Gemeinden selbst nur dann entsprechen kann, wenn sie in zweckentsprechender Weise erfolgt, wird den Gemeinden gleichzeitig mit der obigen Belehrung über die Ziele des Gesetzes, auch ein wohldurchdachter Plan über die zweckmäßigste Gruppirung der Gemeinden des Bezirkes zu Sanitätszwecken mitzutheilen sein.

§ 3. Ueber denselben werden die Aeußerungen und die nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung gefaßten Beschlüsse der sämmtlichen Gemeinden des Bezirkes innerhalb des Termines von vier Wochen von den k. k. Bezirkshauptmännern einzuholen sein.

Hierbei wird es Aufgabe der k. k. Bezirkshauptmänner sein, entsprechende Vereinbarungen der Gemeinden in jeder möglichen Weise zu fördern.

§ 4. Innerhalb des Zeitpunktes von weiteren vier Wochen haben die Bezirkshauptmänner sodann das gesammte Operat über die Sanitätseintheilung ihres Bezirkes mit eingehend begründeten Anträgen, bezüglich der Genehmigung der auf selbstständige Bestellung von Gemeindeärzten abzielende Gemeindebeschlüsse, sowie bezüglich der Bildung von Gemeindegruppen an die k. k. Statthalterei vorzulegen.

Bei diesen Vorschlägen wird auch auf die ausnahmsweise Vereinigung von Grenzgemeinden benachbarter politischer Bezirke auf Grund des mit dem Vorstande des betreffenden Bezirkes gepflogenen Einvernehmens zu Sanitätsgruppen Rücksicht zu nehmen sein, wenn die Bedürfnisse der klaglosen Handhabung des Sanitätsdienstes und die Lage eines naturgemäßen ärztlichen Niederlassungsortes an der gedachten Grenze dies erheischen sollte.

Im Interesse der Einhebung der Gemeindebeiträge und zur Vermeidung der in solchen Fällen wesentlich erschwerten Eintreibung von Rückständen erscheint es im höchsten Grade wünschenswerth, daß derartige Ausnahmen so weit als möglich vermieden und daß die einzelnen Gemeindegruppen nur innerhalb desselben Steueramts- und politischen Bezirkes gebildet werden.

§ 5. In Betreff des Vorgehens bei den verschiedenen in dem bezogenen Gesetze vorgedachten Fällen ist Folgendes zu beachten:

Diejenigen Gemeinden, welche ohne Inanspruchnahme einer Unterstützung aus dem Landesfonde (§ 5 des Gesetzes) entweder für sich allein selbstständig einen Gemeindearzt bestellen wollen, oder welche sich gleichfalls ohne Inanspruchnahme einer Unterstützung aus dem Landesfonde zum Zwecke der gemeinschaftlichen Bestellung eines Gemeindearztes freiwillig mit einer oder mehreren anderen Gemeinden vereinigt haben, haben ihre bezüglichen, nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung

[1]) S. Veröffentl. 1889 S. 511.

faßten Beschlüsse der k. k. Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen, damit für eine derartige Bestellung von Gemeindeärzten die nach § 2 des Gesetzes von der k. k. Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesausschusse zu ertheilende Genehmigung eingeholt werde.

Auf Grund dieser Genehmigung hat sodann diejenige Gemeinde, welche für sich allein ohne Inanspruchnahme einer Unterstützung aus dem Landesfonde den Arzt bestellt, denselben nach § 6 zu ernennen, dessen Bezüge zu bestimmen und überhaupt die Modalitäten der Anstellung festzustellen.

Jedoch wird die Gemeinde im Sinne des § 10 die Ernennung dieses Arztes vor der Ausfertigung des bezüglichen Dekretes der k. k. Bezirkshauptmannschaft unter Vorlage der Akten anzuzeigen haben, damit dieselbe die Gesetzmäßigkeit der Ernennung prüfe und falls sich kein Anstand ergiebt, dieselbe bestätige und die Beeidigung des Ernannten in Gegenwart des betreffenden Gemeindevorstehers ordnungsmäßig vollziehe.

§ 6. Wenn es sich dagegen um einen Gemeindearzt handelt, welcher von zwei oder mehreren Gemeinden, die sich zur gemeinschaftlichen Bestellung desselben freiwillig und ohne Inanspruchnahme einer Unterstützung aus dem Landesfonde vereinigt haben, bestellt werden soll, hat auf Grund der von der k. k. Statthalterei im Einverständnisse mit dem niederösterreichischen Landesausschusse ertheilten Genehmigung dieser Vereinigung, zunächst nach § 7 des Gesetzes die Vertretung der Gemeindegruppe konstituirt zu werden, weil dieser die Festsetzung des Standortes des Gemeindearztes, seiner Bezüge und der Bestellungsbedingnisse, sowie die Vornahme der Ernennung zusteht.

Auch diese Ernennung wird aber nach § 10 vorläufig der k. k. Bezirkshauptmannschaft zur Bestätigung anzuzeigen sein.

Die politische Bezirksbehörde hat den niederösterreichischen Landesausschuß von dem Zeitpunkte des Dienstantrittes des Gemeindearztes, behufs Flüssigmachung der Bezüge, in Kenntniß zu setzen.

§ 7. In jenen Fällen, in welchen einzelne Gemeinden die von ihnen für sich allein beschlossene Bestellung eines eigenen Gemeindearztes, oder in welchen eine freiwillig gebildete Gemeindegruppe die Bestellung des gemeinschaftlichen Gemeindearztes mit Inanspruchnahme einer Unterstützung aus dem Landesfonde ausführen zu können glaubt, wird es Sache dieser Gemeinden sein, um die Unterstützung bei dem Landesfonde einzuschreiten und ist es Letzterem vorbehalten, nach den erforderlichen Erhebungen und nach Maßgabe der voranschlagsmäßigen Bedeckung im Sinne des § 5 des Gesetzes über derlei Gesuche zu entscheiden.

§ 8. Wenn eine Gemeinde oder eine Gemeindegruppe zur Erhaltung des Arztes eine Unterstützung aus dem Landesfonde bezieht, erfolgt nach § 9 des Gesetzes die Ernennung des Gemeindearztes über Vorschlag der Gemeinde, beziehungsweise der Gemeindegruppe, durch den Landesausschuß im Einverständnisse mit der k. k. Statthalterei.

§ 9. Sollte aber nach Ablauf des Termines, welchen die k. k. Bezirkshauptmannschaft den Gemeinden zur Abgabe ihrer Erklärung wegen der Bestellung von Gemeindeärzten festgesetzt haben wird, eine oder die andere Gemeinde, beziehungsweise eine oder die andere Gemeindegruppe mit der Abgabe ihrer bezüglichen Erklärung säumig bleiben, oder sollten die eingeleiteten Verhandlungen, sei es wegen der Bestellung eines eigenen Gemeindearztes für eine Gemeinde allein, sei es wegen der freiwilligen Vereinigung von zwei oder mehreren Gemeinden zur gemeinschaftlichen Bestellung eines Arztes, zu keinem befriedigenden Ergebnisse geführt haben, so wird nach § 3 des Gesetzes vorzugehen sein und wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft zu diesem Behufe die örtlichen Verhältnisse der Gemeinden, für welche es sich um die Bestellung eines Gemeindearztes von amtswegen handelt, deren Bevölkerungszahl, Leistungsfähigkeit, Flächeninhalt, die Verkehrsverbindungen und das vorhandene Sanitätspersonale genau zu erheben und unter Berücksichtigung der erhobenen Daten, ein Projekt über die eventuelle Bildung von Gemeindegruppen zur Bestellung der Gemeindeärzte zu entwerfen haben, über welches sodann die betheiligten Gemeinden einzuvernehmen sind.

Die auf diesem Wege zu Stande kommenden Anträge sind unter gehöriger Begründung und Instruirung der betreffenden Akten an die k. k. Statthalterei zu leiten, damit dieselbe im Einverständnisse mit dem niederösterreichischen Landesausschusse die Bildung der betreffenden Gemeindegruppen zum gedachten Zwecke anordnen könne.

§ 10. Auf demselben Wege können im Sinne des Absatzes 2 des § 3 bestehende, wie beabsichtigte Gemeindegruppen abgeändert werden.

§ 11. Von der Erlassung des im § 13, Absatz 2 des Gesetzes erwähnten Dienstesinstruktion für die Gemeindeärzte wird bei dem Umstande, als mit der im Einvernehmen mit dem niederösterreichischen Landesausschusse unterm 4. Februar 1884, Z. 57 144 ex 1883, L.-G. und V.-Bl. Nr. 9 ex 1884, erlassenen Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns eine Instruktion betreffend die Handhabung der Bestimmungen des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, über die im Wirkungskreise der Gemeinden gelegenen Sanitätsangelegenheiten für die Gemeinden, mit Ausschluß der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, bereits verlautbart worden ist und bei dem weiteren Umstande, als nach § 13, Absatz 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1888, L.-G. und V.-Bl. Nr. 2 ex 1889, der Gemeindearzt das sachverständige Organ der betreffenden Gemeinde, beziehungsweise der Gemeindegruppen bei Erfüllung der ihnen in Sanitätsangelegenheiten auferlegten Verpflichtungen ist, einstweilen noch Umgang genommen und haben die in der gedachten Instruktion enthaltenen Bestimmungen für die Dienstthätigkeit der Gemeindeärzte vorläufig zur Richtschnur zu dienen.

Rücksichtlich der Bezüge des Gemeindearztes ist der § 14 des Gesetzes maßgebend. Nach demselben sind die Bezüge bei Gemeinden, welche für sich allein einen Arzt bestellen, unmittelbar aus der Gemeindekasse zu erfolgen, während die Beiträge der zu einer Gruppe vereinigten Gemeinden zu den Bezügen ihres Gemeindearztes nach Verhältniß der gesammten direkten Steuerschuldigkeit durch den niederösterreichischen Landesausschuß auf die einzelnen Gemeinden aufzutheilen und von den Letzteren rechtzeitig an jenes k. k. Steueramt abzuführen sind, bei welchen der Gemeindearzt seine Bezüge in monatlichen Anticipativraten zu erheben hat.

§ 12. Die an das Steueramt von den Gemeinden nicht rechtzeitig abgelieferten Beiträge zu den Gebühren des Gemeindearztes sind über Anzeige des Arztes von der politischen Bezirksbehörde einzumahnen und eventuell unter Anwendung der k. Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, einzutreiben.

§ 13. Die Instruktion für die politischen Bezirksbehörden, Steuerämter und Gemeinden in Niederösterreich, betreffend die Gebahrung und Verrechnung der nach dem Gesetze vom 21. Dezember 1888, L.-G. und V.-Bl. Nr. 2 ex 1889, für den Gemeindesanitätsdienst einfließenden Beiträge und die hieraus zu erfolgenden Ausgaben wird nachträglich mittelst eines Anhanges zu der vorstehenden Verordnung verlautbart werden.

Oesterreich. Die Statthalterei in Böhmen hat am 8. April 1891 an alle Bezirkshauptmannschaften einen Erlaß, betr. die Durchführung der öffentlichen Impfungen im Jahre 1891 gerichtet. (Oesterr. San.-Wesen S. 221.)

Großbritannien. Verordnung des Board of Agriculture, betr. die Tollwuth. Vom 27. Juni 1891.

(4561.) The Rabies (Amendment) Order of 1891.

1. So much of Article 16 (Slaughter in Rabies) of the Rabies Order of 1887[1]), dated the thirty-first day of January, one thousand eight hundred and eighty-seven, as relates to dogs is hereby revoked.

[1]) Veröffentl. 1887 S. 167.

2. A Local Authority may cause any dog affected with or suspected of rabies or having been bitten by a dog affected with or suspected of rabies within their district to be slaughtered.

3. This Order may be cited as The Rabies (Amendment) Order of 1891.

In witness whereof the Board of Agriculture have hereunto set their Official Seal this twenty-seventh day of June, one thousand eight hundred and ninety-one.

(L. S.) G. A. Leach, Secretary.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Deutsches Reich. Der Bundesrath hat in seiner Sitzung am 2. Juli 1891 beschlossen:

„Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie über die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken gleichförmige Bestimmungen nach dem beiliegenden Entwurf mit der Anordnung zu erlassen, daß dieselben vom 1. Januar 1892 an in Kraft treten."

Entwurf.

Vorschriften, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken.

§ 1. Die in dem beiliegenden Verzeichniß aufgeführten Drogen und Präparate, sowie die solche Drogen oder Präparate enthaltenden Zubereitungen dürfen nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung (Rezept) eines Arztes, Zahnarztes oder Thierarztes — in letzterem Falle jedoch nur zum Gebrauch in der Thierheilkunde — als Heilmittel an das Publikum abgegeben werden.

§ 2. Die Bestimmungen im § 1 finden nicht Anwendung auf solche Zubereitungen, welche nach den, auf Grund des § 6 Absatz 2 der Gewerbeordnung (Reichs-Gesetzbl. 1883, S. 177) erlassenen Kaiserlichen Verordnungen auch außerhalb der Apotheken als Heilmittel feilgehalten und verkauft werden dürfen (vergl. § 1 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890 — Reichs-Gesetzbl. S. 9).

§ 3. Eine wiederholte Abgabe von Arzneien, welche Chloralhydrat enthalten, sowie von solchen zu Einspritzungen unter die Haut bestimmten Arzneien, welche Morphin, Cocaïn oder deren Salze enthalten, darf nur auf jedesmal erneute, schriftliche mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes oder Zahnarztes erfolgen.

§ 4. Im Uebrigen ist die wiederholte Abgabe von Arzneien, welche Drogen oder Präparate der im § 1 bezeichneten Art enthalten, ohne jedesmal erneutes ärztliches oder zahnärztliches Rezept nicht gestattet, wenn

1. die Arzneien zum innerlichen Gebrauch, zu Augenwässern, Einathmungen, Einspritzungen unter die Haut, Klystieren oder Suppositorien dienen sollen, und zugleich
2. der Gesammtgehalt der Arznei an einer im anliegenden Verzeichniß (§ 1) aufgeführten Droge oder einem dort genannten Präparate die bei dem betreffenden Mittel vermerkte Gewichtsmenge übersteigt.

§ 5. Ist in den Fällen des § 4 aus dem Rezepte die bestimmungsmäßige Einzelgabe ersichtlich, so ist die wiederholte Abgabe ohne erneutes Rezept auch dann zulässig, wenn der Gehalt an den bezeichneten Drogen oder Präparaten für die Einzelgabe nicht mehr als die Hälfte der in der Anlage (§ 1) vermerkten Gewichtsmengen beträgt.

Die Vorschrift im Absatz 1 findet nicht Anwendung auf Arzneien, welche Cocaïn oder dessen Salze, Aethylenpräparate, Amylenhydrat, Paraldehyd, Sulfonal oder *Urethan enthalten.*

§ 6. Die wiederholte Abgabe von Arzneien auf thierärztliche Rezepte zum Gebrauch in der Thierheilkunde ist den Beschränkungen der §§ 3 bis 5 nicht unterworfen.

§ 7. Den Landesregierungen bleibt überlassen,

1. homöopathische Zubereitungen in Verdünnungen oder Verreibungen, welche über die dritte Dezimalpotenz hinausgehen, von den Vorschriften der §§ 1 bis 5 auszunehmen;
2. zu bestimmen, inwieweit die Abgabe der in den §§ 1 bis 5 bezeichneten Arzneimittel auf Rezepte von vor dem Geltungsbeginn der Gewerbeordnung approbirten Zahnärzten oder von Wundärzten erfolgen darf.

§ 8. Die Vorschriften über den gewerblichen Verkehr mit Giftwaaren werden durch die Bestimmungen in den §§ 1 bis 7 nicht berührt.

§ 9. Die von einem Arzte, Zahnarzte oder Wundarzte zum inneren Gebrauch verordneten flüssigen Arzneien dürfen nur in runden Gläsern mit Zetteln von weißer Grundfarbe, die zum äußeren Gebrauch verordneten flüssigen Arzneien dagegen nur in sechseckigen Gläsern, an welchen drei neben einander liegende Flächen glatt und die übrigen mit Längsrippen versehen sind, mit Zetteln von rother Grundfarbe abgegeben werden.

Flüssige Arzneien, welche durch die Einwirkung des Lichtes verändert werden, sind in gelbbraun gefärbten Gläsern abzugeben.

§ 10. Die Standgefäße sind, sofern sie nicht stark wirkende Mittel enthalten, mit schwarzer Schrift auf weißem Grunde —, sofern sie Mittel enthalten, welche in Tabelle B des Arzneibuchs für das Deutsche Reich aufgeführt sind, mit weißer Schrift auf schwarzem Grunde —, sofern sie Mittel enthalten, welche in Tabelle C ebenda aufgeführt sind, mit rother Schrift auf weißem Grunde zu bezeichnen.

Diese Bestimmungen finden zunächst nur auf Neuanschaffungen und Neueinrichtungen Anwendung. Den Landesregierungen bleibt es vorbehalten, einen Schlußtermin für die allgemeine Durchführung der Maßregel festzusetzen.

Verzeichniß.

Acetanilidum	Antifebrin	0,5 g
Acetum Digitalis	Fingerhutessig	2,0 ·
Acidum carbolicum	Karbolsäure	0,1 ·
ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch;		
Acidum hydrocyanicum et ejus salia	Cyanwasserstoffsäure (Blausäure) und deren Salze	0,001 ·
Acidum osmicum et ejus salia	Osmiumsäure und deren Salze	0,001 ·
Aconitinum, Aconitini derivata et eorum salia	Akonitin, die Abkömmlinge des Akonitins u. deren Salze	0,001 ·
Aether bromatus	Aethylbromid	0,5 ·
Aethyleni praeparata	Die Aethylenpräparate	0,5 ·
ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch in Mischungen mit Oel oder Weingeist, welche nicht mehr als 50 Gewichtstheile des Aethylenpräparats in 100 Gewichtstheilen Mischung enthalten;		
Aethylidenum bichloratum	Zweifachchloräthyliden	0,5 g
Agaricinum	Agaricin	0,1 ·
Ammonium jodatum	Ammoniumjodid	3,0 ·
Amylenum hydratum	Amylenhydrat	4,0 ·
Amylium nitrosum	Amylnitrit	0,005 ·
Antipyrinum	Antipyrin	1,0 ·
Apomorphinum et ejus salia	Apomorphin und dessen Salze	0,02 ·
Aqua Amygdalarum amararum	Bittermandelwasser	2,0 ·
Aqua Lauro-cerasi	Kirschlorbeerwasser	2,0 ·
Argentum nitricum	Silbernitrat	0,03 ·
ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch;		
Arsenium et ejus praeparata	Arsen u. dessen Präparate	0,005 ·

›pinum et ejus salia	Atropin und deſſen Salze	0,001 g
‹›-Natrium chloratum	Natriumgoldchlorid	0,05 -
‹inum et ejus salia	Brucin und deſſen Salze	0,01 -
›l-chloralum hydratum	Butylchloralhydrat	1,0 -
›abinonum	Cannabinon	0,1 -
›abinum tannicum	Gerbſaures Cannabin	0,1 -
›tharides	Spaniſche Fliegen .	0,05 -
ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch;		
›tharidinum	Kantharidin	0,001 -
‹oralum formamidatum	Chloralformamid .	4,0 -
‹oralum hydratum	Chloralhydrat . . .	3,0 -
‹oroformium	Chloroform	0,5 -
genommen zum äußerlichen Gebrauch in Miſchungen Oel oder Weingeiſt, welche nicht mehr als 50 Gewichtstheile Chloroform in 100 Gewichtstheilen Miſchung enthalten;		
›aïnum et ejus salia	Cocaïn und deſſen Salze	0,05 g
›deïnum et ejus salia ›mniaque alia alcaloidea Opii hoc loco non ›ominata eorumque sa›ia	Kodeïn und deſſen Salze u. alle übrigen nicht beſonders aufgeführten Alkaloide des Opiums nebſt deren Salzen	0,1 -
›feïnum et ejus salia	Koffeïn und deſſen Salze	0,5 -
ausgenommen in Zeltchen, welche nicht mehr als je 0,1 g Koffeïn enthalten;		
›lchicinum	Kolchicin	0,001 -
›niinum et ejus salia	Koniin und deſſen Salze	0,001 -
›prum salicylicum	Kupferſalicylat . . .	0,1 -
ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch;		
›prum sulfocarbolicum	Kupferſulfophenolat	0,1 -
ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch;		
›prum sulfuricum	Kupferſulfat	1,0 -
ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch;		
›rare et ejus praeparata	Curare und deſſen Präparate	0,001 -
›aturinum	Daturin	0,001 -
›igitalinum, Digitalini derivata et eorum salia	Digitalin, die Abkömmlinge des Digitalins und deren Salze . . .	0,001 -
›metinum et ejus salia	Emetin und deſſen Salze	0,005 -
›xtractum Aconiti	Akonitextrakt	0,02 -
- Belladonnae	Belladonnaextrakt .	0,05 -
- Calabar Seminis	Calabarſamenextrakt	0,02 -
- Cannabis Indicae	Indiſchhanfextrakt .	0,1 -
- Colocynthidis	Koloquinthenextrakt	0,05 -
- - compositum	Zuſammengeſetztes Koloquinthenextrakt	0,1 -
- Conii	Schierlingextrakt . .	0,2 -
ausgenommen in Salben;		
- Digitalis	Fingerhutextrakt . .	0,2 -
ausgenommen in Salben;		
- Hydrastis	Hydraſtisextrakt . .	0,5 -
- - fluidum	Hydraſtis-Fluidextrakt	1,5 -
- Hyoscyami	Bilſenkrautextrakt .	0,2 -
ausgenommen in Salben;		
- Ipecacuanhae	Brechwurzelextrakt	0,3 -
- Lactucae virosae	Giftlattichextrakt . .	0,5 -
- Opii	Opiumextrakt	0,15 -
ausgenommen in Salben;		
- Pulsatillae	Küchenſchellenextrakt	0,2 -
- Sabinae	Sadebaumextrakt .	0,2 -
ausgenommen in Salben;		
- Scillae	Meerzwiebelextrakt .	0,2 -
Extractum Secalis cornuti	Mutterkornextrakt .	0,2 g
- - -	Mutterkorn-Fluidextrakt	1,0 -
- Stramonii	Stechapfelextrakt . .	0,1 -
- Strychni	Brechnußextrakt . .	0,05 -
Folia Belladonnae	Belladonnablätter	0,2 -
ausgenommen in Pflaſtern und Salben und als Zuſatz zu erweichenden Kräutern;		
Folia Digitalis	Fingerhutblätter . .	0,2 g
- Stramonii	Stechapfelblätter . .	0,2 -
ausgenommen zum Rauchen und Räuchern;		
Fructus Colocynthidis	Koloquinthen . . .	0,5 -
- - praeparati	Präparirte Koloquinthen	0,5 -
- Papaveris immaturi	Unreife Mohnköpfe	3,0 -
Gutti	Gummigutt	0,5 -
Herba Conii	Schierling	0,5 -
ausgenommen in Pflaſtern und Salben und als Zuſatz zu erweichenden Kräutern;		
Herba Hyoscyami	Bilſenkraut	0,5 g
ausgenommen in Pflaſtern und Salben und als Zuſatz zu erweichenden Kräutern;		
Homatropinum et ejus salia	Homatropin und deſſen Salze . . .	0,001 g
Hydrargyri praeparata postea non nominata	Alle Queckſilber-Präparate, welche hierunter nicht beſonders aufgeführt ſind	0,1 -
ausgenommen als graue Queckſilberſalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 10 Gewichtstheilen Queckſilber in 100 Gewichtstheilen Salbe, ſowie Queckſilberpflaſter;		
Hydrargyrum bichloratum	Queckſilberchlorid . .	0,02 g
- bijodatum	- jodid . .	0,02 -
- chloratum	- chlorür .	1,0 -
- cyanatum	- cyanid .	0,02 -
- jodatum	- jodür . .	0,05 -
- nitricum (oxydulatum)	- (-oxydul) -nitrat	0,02 -
- oxydatum	- oxyd . .	0,02 -
ausgenommen als rothe Queckſilberſalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 5 Gewichtstheilen Queckſilberoxyd in 100 Gewichtstheilen Salbe;		
Hydrargyrum praecipitatum album	Weißer Queckſilberpräcipitat	0,5 g
ausgenommen als weiße Queckſilberſalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 5 Gewichtstheilen Präcipitat in 100 Theilen Salbe;		
Hyoscinum (Duboisinum) et ejus salia	Hyoscin (Duboiſin) und deſſen Salze	0,0005 g
Hyoscyaminum (Duboisinum) et ejus salia	Hyoscyamin (Duboiſin) und deſſen Salze	0,0005 -
Jodoformium	Jodoform	0,2 -
Jodum	Jod	0,05 -
Kalium dichromicum	Kaliumdichromat .	0,01 -
- jodatum	Kaliumjodid	3,0 -
ausgenommen in Salben;		
Kreosotum	Kreoſot	0,2 -
ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch in Löſungen, welche nicht mehr als 50 Gewichtstheile Kreoſot in 100 Theilen Löſung enthalten;		
Lactucarium	Giftlattichſaft	0,3 g
Morphinum et ejus salia	Morphin und deſſen Salze	0,03 -
Natrium salicylicum	Natriumſalicylat .	2,0 -
- jodatum	Natriumjodid . . .	3,0 -
Nicotinum et ejus salia	Nikotin und deſſen Salze	0,001 -
ausgenommen in Zubereitungen zum äußeren Gebrauch bei Thieren;		
Oleum Amygdalarum aethereum	Aetheriſches Bittermandelöl	0,2 g
ſofern es nicht von Cyanverbindungen befreit iſt;		
Oleum Crotonis	Krotonöl	0,05 -
- Sabinae	Sadebaumöl . . .	0,1 -
Opium	Opium	0,15 -
ausgenommen in Pflaſtern und Salben;		

Paraldehydum	Paraldehyd	5,0	g
Phenacetinum	Phenacetin	1,0	-
Phoshorus	Phosphor	0,001	-
Physostigminum et ejus salia	Physostigmin und dessen Salze	0,001	-
Picrotoxinum	Pikrotoxin	0,001	-
Pilocarpinum et ejus salia	Pilokarpin und dessen Salze	0,02	-
Plumbum aceticum	Bleiacetat	0,1	-
ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch;			
Plumbum jodatum	Jodblei	0,2	-
Pulvis Ipecacuanhae opiatus	Doversches Pulver	1,5	-
Radix Ipecacuanhae	Brechwurzel	1,0	-
Resina Jalapae	Jalapenharz	0,3	-
ausgenommen in Jalapenpillen, welche nach Vorschrift des Arzneibuchs für das Deutsche Reich angefertigt sind;			
Resina Scammoniae	Skammoniaharz	0,3	g
Rhizoma Veratri	Weiße Nieswurzel	0,3	-
ausgenommen zum äußeren Gebrauch für Thiere;			
Santoninum	Santonin	0,1	-
ausgenommen in Zeltchen, welche nicht mehr als je 0,05 g Santonin enthalten;			
Secale cornutum	Mutterkorn	1,0	g
Semen Colchici	Zeitlosensamen	0,3	-
- Strychni	Brechnuß	0,1	-
Strychninum et ejus salia	Strychnin und dessen Salze	0,01	-
Sulfonalum	Sulfonal	4,0	-
Sulfur jodatum	Jodschwefel	0,1	-
Summitates Sabinae	Sadebaumspitzen	1,0	-
Tartarus stibiatus	Brechweinstein	0,2	-
Thallinum et ejus salia	Thallin und dessen Salze	0,5	-
Tinctura Aconiti	Akonittinktur	0,5	-
- Belladonnae	Belladonnatinktur	1,0	-
- Cannabis Indicae	Indischhanftinktur	2,0	-
- Cantharidum	Spanischfliegentinktur	0,5	-
- Colchici	Zeitlosentinktur	2,0	-
- Colocynthidis	Koloquinthentinktur	1,0	-
- Digitalis	Fingerhuttinktur	1,5	-
- - aetherea	Aetherische Fingerhuttinktur	1,0	-
- Gelsemii	Gelsemiumtinktur	1,0	-
- Ipecacuanhae	Brechwurzeltinktur	1,0	-
- Jalapae resinae	Jalapentinktur	3,0	-
- Jodi	Jodtinktur	0,2	-
ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch;			
Tinctura Lobeliae	Lobelientinktur	1,0	-
- Opii crocata	Safranhaltige Opiumtinktur	1,5	-
- - simplex	Einfache Opiumtinktur	1,5	-
- Scillae	Meerzwiebeltinktur	2,0	-
- - kalina	Kalihaltige Meerzwiebeltinktur	2,0	-
- Secalis cornuti	Mutterkorntinktur	1,5	-
- Stramonii	Stechapfeltinktur	1,0	-
- Strophanthi	Strophanthustinktur	0,5	-
- Strychni	Brechnußtinktur	1,0	-
- - aetherea	Aetherische Brechnußtinktur	0,5	-
- Veratri	Nieswurzeltinktur	3,0	-
Tubera Aconiti	Akonitknollen	0,1	-
- Jalapae	Jalapenknollen	1,0	-
ausgenommen in Jalapenpillen, welche nach Vorschrift des Arzneibuchs für das Deutsche Reich angefertigt sind;			
Urethanum	Urethan	3,0	g
Veratrinum et ejus salia	Veratrin und dessen Salze	0,005	-
Vinum Colchici	Zeitlosenwein	2,0	-
- Ipecacuanhae	Ipecacuanhawein	5,0	-
- stibiatum	Brechwein	2,0	-
Zincum aceticum	Zinkacetat	1,2	-
- *chloratum*	Zinkchlorid	0,002	-
Zincum lacticum omniaque Zinci salia hoc loco non nominata, quae sunt in aqua solubilia	Zinklaktat und alle übrigen hier nicht besonders aufgeführten, in Wasser löslichen Zinksalze		
- sulfocarbolicum	Zinksulfophenolat		
- sulfuricum	Zinksulfat		
ausgenommen bei Verwendung der vorgenannten der übrigen in Wasser löslichen Zinksalze zum lichen Gebrauch.			

Schweiz. Beschlüsse des Vereins schweiz. lytischer Chemiker. (S

Bestimmung der alkoholischen Verunreinigu und die Beurtheilung des Rohsprits un Branntweine. (Versammlung am 26. und 2 tember 1890 in Solothurn.)

I. Qualitative Prüfung.

Als qualitative Vorprüfung werden die in Beschlüssen vom 23. März 1889 für die Untersuch Branntweine und Liköre vorgeschlagenen Metho Vorträger und Windisch empfohlen.

II. Quantitative Prüfung.

Die quantitative Bestimmung der alkoholisch unreinigungen hat nach der von Stutzer und R von Delbrück und Sell verbesserten Röse-methode schehen. Die Frage, ob eine vorhergehende Des des Branntweins mit Kalihydrat stattfinden so nicht, ist durch obige Beschlüsse vom 23. Mär normirt.

Die Verdünnung des Branntweins auf genau 30 (Spez. Gewicht: 0,96564 bei 15° C.)

Der Alkoholgehalt des vorliegenden Rohspri Branntweins wird mit einem Pyknometer oder A meter ermittelt. Beträgt derselbe mehr als 30 so ergiebt sich die auf 100 ccm zuzusetzende menge aus der Verdünnungstabelle von Brix. (folgt hier.)

Beträgt der Alkoholgehalt weniger als 30 so wird durch Zusatz von absolutem Alkohol die Stärke von 30 Vol. % erreicht. Das zu 100 ccm wein zuzusetzende Quantum absoluten Alkohols, mit x bezeichnen, berechnet sich nach folgender angegebenen Formel:

$$(100 + x) : (v + x) = 100 : 30, \text{ woraus:}$$

$$x = \frac{30 - 10\,v}{7}, \text{ wobei v d}$$

denen Volumprozente des untersuchten Bran bedeutet.

Man mißt in einem Maaßkolben bei gena 200 ccm des zu verdünnenden Branntweines giebt das nach der Tabelle gefundene Wasser bezw. das durch die Formel berechnete Alkohol zu.

Gewöhnlich enthält der so erhaltene Br nicht genau 30 Vol. %.

Zur genauen Einstellung wird das Pyknom ein Thermoalkoholometer empfohlen, bei wel Distanz zwischen Grad 29—30 und Grad 30— destens 5 mm beträgt und jeder Temperaturgr eingetheilt ist. — Sämmtliche Ablesungen dürfe 15° C. geschehen.

Ausschüttelung des 30procentigen Branntwei Chloroform.

Als Schüttelapparat wird der Röse-Herzfel pfohlen. Röhrenlänge ca. 40 cm; äußere Rö 10 mm. Inhalt 200—250 ccm. Distanz von 1 Kubikcentimeter-Theilstrich = 3 cm. Eintheil 20—26 ccm in 1/20, daher Theilstrichdistanz 1½

Man bringt mittelst eines Scheidetrichters Ausflußröhre ca. 20 ccm Chloroform in den Apparat, temperirt auf 15° C. und stellt die genau auf die unterste Marke (20) ein; nun schic 100 ccm des zu prüfenden Alkohols (von 15° über, giebt noch 1 ccm Schwefelsäure vor 1,2857 spezifisches Gewicht zu, schließt den und läßt denselben im Kühlgefäß (15° C

ehen. Hierauf nimmt man den Apparat ließt den Stöpsel fest zu, wendet langsam um, Chloroform und der Alkohol in der Birne ließen und schüttelt kräftig während einer rch. Alsdann läßt man absitzen und bringt ängen gebliebene Chloroformtröpfchen durch opfen ꝛc. des Apparates ebenfalls zum Sinken, ben wieder in das Kühlgefäß, läßt 15 Minuten ließt die Chloroformschicht ab. Auf genaues der Normaltemperatur (15° C.) sowie auf einhaltung der Apparate ist besonders zu die geringsten Spuren von Verunreinigungen ießen von Alkohol in Chloroform veranlassen. rwendung eines neuen Chloroforms ist es nothwendig, zur Festsetzung der Steighöhen- Ausschüttelung des Normalalkohols vorzu- Unter Letzteren verstehen wir einen bei 15° C. 30 Vol. % verdünnten möglichst reinen Sprit.

nere Temperaturfehler möglichst unschädlich zu t es nothwendig, bei jeder Serie von Fuselen eine Ausschüttelung des Normalalkohols n.

Berechnung des Fuselölgehaltes.

uselöl wird nach dem Vorschlage von Stutzer lkohol berechnet.

ehaltung aller oben erwähnten Kautelen kann n Sell zur Ermittelung des Fuselölgehaltes Tabelle angewendet werden:

Absolute Steighöhe	Vol. % Fuselöl	Absolute Steighöhe	Vol. % Fuselöl	Absolute Steighöhe	Vol. % Fuselöl
0,17	0,1127	0,34	0,2255	0,51	0,3382
0,18	0,1194	0,35	0,2321	0,52	0,3448
0,19	0,1260	0,36	0,2387	0,53	0,35144
0,20	0,1326	0,37	0,24535	0,54	0,3581
0,21	0,1393	0,38	0,2520	0,55	0,3647
0,22	0,1459	0,39	0,2586	0,56	0,37134
0,23	0,1525	0,40	0,26524	0,57	0,3780
0,24	0,15914	0,41	0,2719	0,58	0,3846
0,25	0,1658	0,42	0,2785	0,59	0,3912
0,26	0,1724	0,43	0,2851	0,60	0,3979
0,27	0,17904	0,44	0,2918	0,61	0,4045
0,28	0,1857	0,45	0,2984	0,62	0,4111
0,29	0,1923	0,46	0,3050	0,63	0,4178
0,30	0,1989	0,47	0,3117	0,64	0,4244
0,31	0,20554	0,48	0,3183	0,65	0,4310
0,32	0,2122	0,49	0,3249		
0,33	0,2188	0,50	0,3316		

s der Tabelle erhaltene Fuselölgehalt des en Branntweins kann hierauf nach folgender echnet werden:

f der Fuselölgehalt laut Tabelle, a das zu gesetzte Wasser- bezw. Alkoholquantum, so ist:

$100 : f = (100 + a) : x$

$x = \frac{f(100+a)}{100}$ der Fuselölgehalt des unter- suchten Branntweins.

Anforderungen von 0,2 Vol. % alkoholische ungen im Rohspiritus sich auf absoluten eht, so sind die oben erhaltenen Zahlen auf urechnen.

III. Beurtheilung:

nach den neusten Einrichtungen der Technik Sprite enthalten nur selten Mengen alko- runreinigungen, welche nach den bisherigen hen Untersuchungen wirklich schädlich wirken t weitaus den meisten Fällen von chronischem us ist einzig der Aethylalkohol als Ursache zu

ere Quantitäten höherer Alkohole (Fusel) rdings zweifellos als toxisch bezeichnet werden. erscheint die Festellung einer Maximalgrenze s an alkoholischen Verunreinigungen durch- igt. Im Interesse der möglichst vollständigen Sicherstellung in hygienischer Beziehung und auch unter Berücksichtigung des in der Praxis noch leicht Erreichbaren ist die laut Beschluß des schweiz. Bundesrathes vom 15. Juli 1887 aufgestellte Grenze von 0,20 Vol. % tolerirter alkoholischer Verunreinigungen (auf absoluten Alkohol berechnet) gerechtfertigt.[1])

Von den in früheren Jahren gefaßten Beschlüssen des Vereins schweizerischer analytischer Chemiker werden die nachstehenden nachträglich mitgetheilt.

Analyse und Beurtheilung des Weines. (Versammlung am 12. März 1887 in Olten.)

Ueber die chemische Untersuchung zum Zwecke der Beurtheilung der Reinheit oder Verfälschtheit des Weines sind unter den deutschen Chemikern nach gründlicher Berathung Vereinbarungen zu Stande gekommen, an welche auch wir im Allgemeinen uns anschließen können.

Da die zur Beurtheilung des Weines durch den Chemiker erforderlichen analytischen Zahlenwerthe für einzelne Bestandtheile oder Gruppen derselben sehr wesentlich von der Methode der Untersuchung abhängig sind, so erscheint es vor allem wichtig, einheitliche Methoden aufzustellen. — Hieran reiht sich die Einigung, betreffend Bezeichnung der einzelnen Bestandtheile und Bestandtheilgruppen, sowie die Art und Weise der Angabe des gefundenen Gehaltes an solchen, ferner die Zusammenstellung und Anordnung der in den verschiedenartigen Fällen vorzunehmenden Prüfungen und quantitativen Bestimmungen, und endlich die Beurtheilung der Weine, gestützt auf die erhaltenen analytischen Ergebnisse, soweit hierfür allgemeine Grundsätze anwendbar sind.

Den Berathungen werden insbesondere die Beschlüsse der vom k. deutschen Gesundheitsamte im Jahre 1884 einberufenen Kommission[2]) zu Grunde gelegt; doch müssen mit Berücksichtigung der besonderen schweizerischen Verhältnisse einzelne Abweichungen und Abänderungen vorkommen, welche in Nachstehendem zusammengestellt sind.

Für die Beschlüsse, welche mit denjenigen der deutschen Chemiker übereinstimmen, wird auf die diesbezüglichen Publikationen verwiesen.

A. Bezeichnungen und Art und Weise der Angabe der gefundenen Zahlenwerthe.

1. Für die Angabe des Weingeistgehaltes ist der Ausdruck Alkohol zu gebrauchen.

2. Die Bezeichnung „Extrakt" für die Summe des durch Eindampfen erhaltenen Rückstandes des Weines ist durch das sachlich richtigere Wort „Trockenrückstand" zu ersetzen, welcher Ausdruck analog auch in der Chemie anderer Lebensmittel, wie Milch und Wasser, allgemein gebräuchlich ist.

3. Die Gesammtmenge der sauer reagirenden Bestandtheile des Weines ist als „Acidität" (als Weinsäure berechnet) zu bezeichnen.

4. Der Alkoholgehalt soll dem kommerziellen Usus entsprechend in Volumprozenten angegeben werden; je nach Wunsch sind die Gewichtsprozente beizufügen.

Die Zahlenwerthe für die übrigen Bestandtheile oder Bestandtheilgruppen sind in Grammen per Liter anzugeben.

B. Zusammenstellung und Anordnung der vorzunehmenden Prüfungen und quantitativen Bestimmungen für die Weinanalyse.

1. Prüfungen und Bestimmungen, die unerläßlich sind: Alkohol, Trockenrückstand, Acidität, Mineralbestandtheile (Gesammt-), Schwefelsäure (Plätrage), spezifisches Gewicht, Farbstoff bei Rothweinen.

---

[1]) Diese Maximalgrenze soll sich nicht auf Qualitätsspirituosen, wie Rum, Kognak, Kirschwasser, beziehen, da über dieselben erst noch weitere Erfahrungen gemacht werden müssen. Zu diesem Zwecke ist die Fortsetzung der im chemischen Laboratorium der eidg. Alkoholverwaltung diesbezüglich schon gemachten verdankenswerthen Untersuchungen sehr erwünscht.

[2]) Die Weinanalyse. Von Dr. M. Barth.

2. Prüfungen und Bestimmungen, welche zu einer vollständigen Analyse in der Regel außerdem erforderlich sind: Zucker, Weinstein, freie Weinsteinsäure qualitat., flüchtige Säuren.

3. Prüfungen und Bestimmungen, die in besonderen Fällen anzuführen sind:

Glycerin, freie Weinsäure quantitativ, Polarisation, Gerbstoff, schweflige Säure, Salicylsäure qualitativ, einzelne Mineralbestandtheile, Bernsteinsäure, Citronensäure, Aepfelsäure, Gummi, Stickstoff.

C. Analytische Methoden.

1. Alkohol. Die Bestimmung des Alkoholgehaltes im Destillat hat mit dem Piknometer zu geschehen. — Die indirekte Methode kann zur Kontrole dienen. — Als Piknometer ist nur dasjenige mit eingeschliffenem Thermometer und mit Kapillarverschluß zu empfehlen.

2. Trockenrückstand. Zur Bestimmung des Trockenrückstandes wird ein bestimmtes Volumen Wein (50 bis 100 ccm) auf etwa 1/3 eingeengt, mit Wasser wieder verdünnt, nach dem Erkalten bei 15° C. genau auf das ursprüngliche Volumen eingestellt und umgeschüttelt. Hierauf wird das spezifische Gewicht dieser Flüssigkeit (durch das Piknometer) bestimmt und hieraus nach einer besonderen Tabelle der Trockenrückstand ermittelt. — Diese Tabelle ist zusammenzustellen durch Berechnung des arithmetischen Mittels aus der Hager'schen und der Schultze'schen Extrakttabelle.

Als Kontrole dieser indirekten Bestimmung des Trockenrückstandes kann die gewichtsanalytische Methode angewendet werden. Hierzu werden 50 ccm Wein in einer Platinschale mit flachem Boden auf dem Wasserbade eingedampft und der Rückstand 2½ Stunden im Wassertrockenschrank erhitzt.

3. Glycerin. Wegen Mangel an zuverlässigen Methoden für die Glycerinbestimmung wird hier von einer Beschlußfassung Umgang genommen.

4. Acidität. Dieselbe ist als Weinsäure zu berechnen und mit 1/10 Normalalkali zu bestimmen. Als Indikator wird Lakmustinktur und zur Feststellung des Neutralisationspunktes neutrales Lakmuspapier empfohlen.

5. Weinstein und freie Weinsäure. Die zur Prüfung auf freie Weinsäure zu verwendende Kaliacetatlösung soll 10% Alkohol enthalten.

Es wird zur Bestimmung des Weinsteins der Berthelot-Fleurieu'schen Methode der Vorzug gegeben mit dem Zusatze, daß die Probe wenigstens 24 Stunden im Eisschrank oder doch in einer 10° C. nicht übersteigenden Temperatur aufzustellen sei.

6. Gerbstoff. Die annähernde Bestimmung nach Neßler und Barth wird als hinreichend genau angenommen.

7. Farbstoffe. Es werden diesbezüglich noch keine bindenden Beschlüsse gefaßt; dagegen wird eine Kommission, bestehend aus zwei Mitgliedern mit dem besonderen Studium der in der neuesten Literatur empfohlenen Reaktionen, namentlich zum Nachweis des Säurefuchsins und diesem verwandter Theerfarbstoffe beauftragt. Dieses Kapitel soll, womöglich mit den Traktanden der nächsten Versammlung zur Erledigung kommen. — Zum Nachweis des verhältnißmäßig häufig vorkommenden Säurefuchsins (Sulfofuchsins) wird nach der Anleitung von Cazeneuve[1]) und Andern Behandlung mit Merkuriacetat und gebrannter Magnesia, mit gelbem Queckfilberoxyd oder Braunstein, sowie mit Blei- oder Baryumdioxyd genannt, welche Substanzen sämmtlich den natürlichen Farbstoff zerstören, während Säurefuchsin unverändert bleibt oder doch schon durch Essigsäure wieder hervorgerufen werden kann.

8. Zucker. Die Zuckerbestimmung ist nach der Fehling'schen von Soxhlet modifizirten Methode vorzunehmen.

9. Polarisation. Die Bestimmung der Polarisation im Weine hat für die schweizerischen Verhältnisse weniger Bedeutung, weil die Verwendung des Stärkezuckers zu „Veredelungen" oder zur Fabrikation hier k kommt.

Im Uebrigen wird den von deutschen Chem einbarten Methoden vollständig beigestimmt.

D. Beurtheilung der Weine.

1. Wein ist das durch alkoholische Gähr dem Safte der frischen Trauben ohne jeden Z reitete Getränk. Diesem allein kommt der Nam wein zu.

2. Für die Beurtheilung eines Naturweines nur die Grenzzahlen maßgebend sein, welche f mit authentischem Material gemachten Analysen

3. Ein Wein, dessen Schwefelsäuregehalt m 1 Gramm neutralem schwefelsaurem Kalium p entspricht, ist als gegypst zu bezeichnen; als üb gegypst ist er zu beanstanden, wenn dieser Geh Gramm per Liter übersteigt.

4. Im Uebrigen wird von der Aufstellu Grenzwerthen Umgang genommen.

Anmerkung. Auf Liqueurweine und Schau finden obige Bestimmungen keine Anwendung.

Das Kapitel „Trockenbeerweine" soll in einer so Sitzung besprochen werden.

Der Präsident: Dr. Weber.
Der Aktuar: Dr. Schaffer.

Nachweis fremder Weinfarbstoffe. (Versu am 6. August 1887 in Zürich.)

1. Pflanzenfarbstoffe.

Zur Prüfung des Weines auf Färbung m lichen Farbstoffen können die bisherigen Meth behalten werden, ein entscheidender Werth kann jedoch mit Ausnahme in Betreff des Kochenille-F nicht beigemessen werden.

2. Rosanilinfarbstoffe, Fuchsin, Cerise (basi stoffe).

Es werden die bisher üblichen Methoden zu des Weines auf diese Farbstoffe beibehalten.

3. Farbstoffe, welche die Sulfon-Gruppe Säure-Fuchsin, Säure-Ceris 2c. sowie (Bordeauxroth, Ponceau, Congo 2c.). —

Als einfachste Methode zum Nachweis diese wird das folgende von Cazeneuve vorgeschl fahren empfohlen.

Zu 10 ccm Wein wird eine kleine Messe (0,2 g) gelbes Queckfilberoxyd im Probircylind und wenigstens 1/2 Minute lang tüchtig u oder aber nach dem ersten Schütteln bis zum wärmt und hierauf durch ein doppeltes Filte Besteht der Weinfarbstoff ganz oder theil Säurefuchsin oder einem der gebräuchlichen A so bleibt das Filtrat roth, während der natü farbstoff zerstört wird. — Die Wirkung des ge filberoxyds ist hier nicht eine oxydirende, sond wirkt auf den Weinfarbstoff lackbildend. — gerbstoffreichen Naturweinen ist das Filtrat schwach grau. — Die Empfindlichkeit dieser für die Azofarbstoffe etwas weniger groß, Säurefuchsine. — Das rothe Queckfilberoxyd diesem Zweck nicht verwendet werden.

Zur Unterscheidung der einzelnen Farbstoff oder wenigstens der Gruppe, welcher diese hat Herr Professor H. Wolff in Winterthu Methode ausgearbeitet:

10 ccm Wein werden mit 10 ccm gesättigten Queckfilberchloridlösung geschüttel mit 10 Tropfen Kalilauge (spezif. Gewicht 1,2 wieder geschüttelt und durch ein trockenes Fi

Das Filtrat kann sein:

1. schwach gelblich (auch bei natürlichem Wei Man versetzt mit Essigsäure bis zur sauren Das gelbliche Filtrat wird schön rosa: Säur

2. gelbroth — rosa — rothviolett. Das F mit Salzsäure angesäuert.

a) Die Farbe bleibt unverändert oder wird Oxyazofarben, wie Bordeaux, Ponceau dampft das Filtrat im Wasserbade ein u

[1]) La coloration de vins.

genwart der Oxyazofarben durch die Reaktion
nz. Schwefelsäure.)
arbe geht von gelbroth über in blauroth bis
olett: Amidoazofarben (Congo Benzopurpurin,
lorange ꝛc.). Alkali im Ueberschuß färbt wieder
th.

ung. Geht die ursprüngliche blaurothe Farbe
alzsäure angesäuerten Filtrates über in gelb-
mit Ammoniak wieder hergestellt zu werden,
farbstoff Kochenille oder Orseille, welche beiden
nachweisbar werden, wenn sie in ziemlicher
handen sind.
es Vereins schweizerischer analytischer Chemiker
Der Präsident: Dr. A. Weber.
Der Aktuar: Dr. Schaffer.

ung und Beurtheilung der Milch. (Ver-
mlung am 6. August 1887 in Zürich.)

Berathung der Milchuntersuchungen haben
nterscheiden zwischen Laboratoriumsmethoden
raktischen oder marktpolizeilichen und Käserei-
ng, obwohl sich beide Richtungen nicht selten
ittel bedienen. Nachstehende Beschlüsse beziehen
rschend auf die Laboratoriumsmethoden, d. h.
chung der Milch durch den Chemiker.
lchuntersuchungen lassen sich in drei Gruppen

I. Physikalische Untersuchungen,
II. Chemische " und
III. Bakteriolgische " .

en Gruppe kann man auch die Sinnenprüfung
auf Farbe, Geruch, Geschmack und Konsistenz)
Die Untersuchungen der dritten Gruppe be-
Ermittelung der Milchfehler, Verunreinigungen
eitszustände.

Physikalische Untersuchungen.

Bestimmung des spezifischen Gewichts kann
gebräuchlichen Methoden mittelst Piknometer,
e Waage oder Aräometer geschehen.
Laboratorien sollen nur gläserne Milchwaagen
neter) zulässig sein. Die Distanz zwischen den
raden auf der Skala der Milchwaage soll
6 mm betragen. — Die Ablesungen dürfen
bis 20° C. gemacht werden.
ur Verwendung kommenden Milchwaagen
) sollen kontrolirt sein und eine Kontrol-
agen. Gemäß seiner Anregung wird Herr
Kantons-Chemiker, in Zürich, beauftragt, ein
Glasbläser mit der Herstellung solcher Milch-
betrauen, welche als Bezugsquellen später
nacht werden sollen.

mbestimmung oder Crêmometrie. Die
ie ist aus den Laboratoriumsmethoden aus-

ische Milchprüfung. Die optischen Milch-
strumente (exkl. Mikroskop) sind nicht zu em-

I. Chemische Untersuchungen.

estimmung. Der Laktobutyrometer ist als
gsinstrument im Laboratorium zulässig; für
mische Untersuchungen ist die aräometrische,
oder die gewichtsanalytische Methode
smethode) anzuwenden.

mmung der Trockensubstanz. Zur Bestimmung
ubstanz ist die Milch in geschlossenen Ge-
wägen und nicht abzumessen. — Im All-
nd hierbei ca. 10 g Milch mit gut gereinigtem
spulver oder Baumwolle einzudampfen und
bis zum konstanten Gewichte zu trocknen.
sonderem Werthe ist häufig auch die Be-
des Säuregrades nach Soxhlet und Henkel.
mung anderer Bestandtheile der Milch hat
sten Fällen mehr nur physiologisches Interesse.

III. Bakteriologische Untersuchungen.

Ueber diesen Theil der Milchuntersuchungen werden keine Beschlüsse gefaßt. Die Bakteriologie der Milch bedarf noch vielfacher wissenschaftlicher Forschungen, obwohl in neuerer Zeit eingehende diesbezügliche Arbeiten erschienen sind.[1]) Die Prüfung der Milch mit der Walther'schen Milchgährprobe wird häufig unrichtig und mangelhaft ausgeführt, und das Verfahren selbst ist der Verbesserung in verschiedener Beziehung fähig. Vorschläge zur Verbesserung der Gährprobe, sowie auch zur Einführung einer Prüfung der Milch in Betreff ihres verschiedenen Verhaltens zum Labferment (die Caseïnprobe) von Dr. Schaffer werden daher von der Versammlung empfohlen und verdankt.

Bei einer Milchanalyse, die vor Gericht Geltung haben soll, sind im Minimum zu bestimmen:

a) das spezifische Gewicht;
b) der Fettgehalt, und
c) die Trockensubstanz.

Beurtheilung der Milch.

Im Allgemeinen schwankt das spezifische Gewicht einer guten Mischmilch nur innerhalb der Grenzen 1.029—1,033. (29 bis 33 Grade der Milchwaage.)

Die Stallprobe solle im Falle eines Verdachtes auf Fälschungen wo möglich immer vorgenommen werden. Jedoch dürfen von der Entnahme der Käserei- oder marktpolizeilichen Probe bis zur Stallprobe nicht mehr als höchstens drei Tage verstrichen sein.

Wenn bei einer Mischmilch von wenigstens 3 Kühen die Stallprobe über 0,8 Prozent Trockensubstanz mehr enthält als die zuerst entnommene, so ist sie zu beanstanden.

Praktische Milchprüfung.

Im Einverständnisse mit den der Versammlung beiwohnenden Delegirten des schweizerischen milchwirthschaftlichen Vereins wird eine Kommission aus drei Mitgliedern gewählt, welche zusammen mit einer Abordnung des Letzteren eine Vorlage für einheitliche Normen und Regulative auszuarbeiten hat.

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Veterinärwesen, Bericht über das — im Königreich Sachsen für das Jahr 1889. Dresden. 1890. 8°.

Vulpius, Dr. G. und Holdermann, Dr. E. Kommentar zum Arzneibuch für das deutsche Reich. Leipzig. 1890. 8°. Lfg. 1—5.

Weinstein, Dr. B. Ueber die Bestimmung von Aräometern u. s. w. (Metronomische Beiträge Nr. 7.) Berlin. 1890. 4°.

Wien, ärztlicher Bericht des k. k. allgemeinen Krankenhauses zu — vom Jahre 1888. Wien. 1890. 8°.

Wien, statistisches Jahrbuch der Stadt — für das Jahr 1888. Wien. 1890. 8°.

Záhoř, Dr. Heinrich. 6. Jahresbericht des Stadtphysikates über die Gesundheitsverhältnisse der Kgl. Hauptstadt Prag für das Jahr 1887. Prag. 1890. 8°.

Associazioni cooperative, sulle, in Italia. Relazione del 26 febbraio 1890. Roma. 1890. 8°.

Canalis, Pietro e Morpurgo, Benedetto. Intorno all' influenza del digiuno sulla disposizione alle malattie infettive. Roma. 1890. 4°.

Cape of Good Hope. Reports of the Medical Committee, the Vaccinating Surgeon, the Inspector of Asylums and on the Government and Public Hospitals and Asylums for 1889. Cape Town 1890. Fol.

[1]) Vergl. Berliner klin. Wochenschrift, 1887, Nr. 33 „Ueber die Bakterien der Milch", von Loeffler.

s Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Eberswalde,

Salinische Eisenquellen, Luft- und Terrain-Kurort,

in 30 Meter Höhe am nördlichen Rande der Platte von Barnim, **Station der Berlin-Stettiner Eisen**
45 Kilometer von Berlin, 89 Kilometer von Stettin.

Vorzüglich geeigneter Aufenthalt für Erholungsbedürftige, in herrlicher Lage. Stundenlange gepflegte Promenaden in Buchen- und Nadelwaldungen. Freundlicher Ort mit breiten Strasse Alleen, die Annehmlichkeiten des Stadt- und Landlebens vereinigend. Vorzügliche Verpflegung. Wohnungen, mässige Preise. Sowohl im Sanatorium wie in dem an der Promenade gelegenen bade werden Bäder jeder Art verabreicht. Milch-, Molken- und Kefirkuren. Spielplätze für Jun Alt im Walde. Im Kurpark täglich Promenaden-Konzert.

Aerzte: **Dr. Bräutigam, Dr. Köhler, Dr. Krug, Dr. Pauly,** Sanitätsrath, **Dr. von Quillfeldt, Dr. Roeseler,** Inhaber des Sanatoriums, **Dr. Senckpiehl, Dr. Zybell,** Sanitätsrath.

Auskunft über Wohnungen etc. ertheilt die **Brunnen-Directio**

Kurort Salzbrunn, Schlesien.

Bahnstation, 407 Mtr. Seehöhe, mildes Gebirgsklima. Saison vom 1. Mai bis Ende September. Alkalische Quellen ersten Ranges. Berühmte **Molkenanstalt. Nationelle Milchsterilisirungs- und Desinfections-Einrichtungen. Badeanstalten. Massage. Großartige Anlagen. Wohnungen** zu allen Preisen. **Heilbewährt** bei **Erkrankungen der Athmungsorgane** und des **Magens,** bei **Scrophulose, Nieren- und Blasenleiden, Gicht, Hämorrhoidalbeschwerden** und **Diabetes;** besonders auch angezeigt für **Blutarme und Reconvalescenten. Versendung der seit 1601 medicinisch bekannten Hauptquelle**

Oberbrunnen

durch die Herren **Furbach & Strieboll.** Alles Nähere, Nachweis von Wohnungen ꝛc. durch die **Fürstliche Brunnen-Inspection.**

Siehe Europäische Wanderbilder No. 158/9.

Verlag von **Julius Springer** in **Berlin N.**

Die Malaria-Krankheiten

unter specieller Berücksichtigung

tropenklimatischer Gesichtspunkte.

Auf Grund von in Kaiser Wilhelms-Land (Neu-Guinea) gemachten Beobachtungen bearbeitet von

Dr. O. Schellong,
Arzt in Königsberg.

Mit Abbildungen im Text und 9 lithographirten Tafeln.

Preis M. 5,—.

Aerztliche Erfahrungen
über die

Malaria der Tropen-Länder.

Gesammelt von **Dr. Ludwig Martin,**
k. bayer. Hofrath und approb. Arzt für Deutschland und Niederländisch-Indien.

Preis M. 1,60.

CACAO-VER

entölter, leicht löslich
Cacao.

Unter diesem Handelsnamen em len wir einen in Wohlgesch hoher Nährkraft, leichter Verda keit und der Möglichkeit schne Zubereitung (ein Aufguss koche Wassers ergiebt sogleich das f Getränk) unübertreffl. Cacao.

Preis: per $^3/_1$ $^1/_1$ $^1/_2$ $^1/_4$ =Pfd.
850 300 150 75 Pfenni

HARTWIG & VOG
Dresden

Verlag von **Julius Springer** in B
Monbijouplatz.

Soeben erschien:

Denkschrift
über das
öffentliche
Gesundheitswe
Helgolands
für die Jahre 1886—1
von
Dr. E. Lindemann.
Landesphysikus und Badearzt auf He

Mit 2 Tafeln und einer Te

Durch Erlaß Sr. Excellenz des Min geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-A heiten zum Druck bestimmt.

Preis M. 2,—.

Kalle & Co., chem. Fabrik, Biebrich a. Rhein. (Gegründet

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig,** ersetzt das Jodoform i medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35 130.

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. Für die Wirksamkeit desselben ist sächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichen** Perlen gen wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist unter

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antil von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei g Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. P Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu be

In den Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte bezw. über die betr. Krankheit

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 29. Woche vom 19. bis 25. Juli 18

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene der vorangegangenen Woche	Todt-geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (galt. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten im Ganzen	Akute Darmkrankheiten Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankheiten Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
† Aachen	104 365	63	2	38	20	18,9	26,8	—	—	—	—	—	2	5	8	6	5	23
† Altona	145 341	100	2	67	36	24,0	25,9	—	2	1	—	—	7	7	18	13	11	27
† Augsburg	76 648	48	2	34	18	23,1	30,5	—	—	—	—	—	2	3	12	—	—	17
† Barmen	117 788	76	3	36	14	15,9	22,6	—	—	1	—	—	4	1	9	5	3	18
† Berlin	1 609 415	977	25	666	368	20,9	26,4	4	1	9	3	1	59	23	254	168	156	297
† Bochum	48 416	41	—	17	10	18,3	28,2	—	—	—	—	—	5	1	2	—	—	9
† Braunschweig	102 052	86	1	43	15	21,9	24,6	—	1	3	—	—	4	6	10	6	5	18
† Bremen	125 703	75	2	35[2])	9	14,5[2])	20,9	—	—	1	—	—	3	2	3	3	3	23
† Breslau	339 318	263	9	204[3])	102	31,3[3])	31,3	4	1	2	—	1	24	23	58	18	17	83
Bromberg	42 053	20	—	21	10	26,0	24,8	1	—	2	—	—	1	1	4	3	3	12
Charlottenburg	80 898	54	2	49	36	31,5	29,3	—	—	—	—	—	1	6	22	13	13	18
† Chemnitz	142 238	130	4	73	45	26,7	31,3	—	1	1	1	—	3	1	2	1	1	63
† Danzig	121 281	102	2	72	30	30,9	28,4	—	—	—	1	—	7	3	20	17	17	40
† Darmstadt	57 599	27	3	15	5	13,4	21,0	1	—	—	—	—	—	3	2	2	2	9
Dortmund	90 894	65	3	40	15	22,9	26,7	—	—	1	—	—	3	2	8	1	1	24
† Dresden	279 585	191	8	86[4])	34	16,0[4])	24,6	—	—	2	—	—	17	5	9	7	7	50
† Düsseldorf	148 126	100	1	58	34	20,4	24,1	—	—	—	—	—	5	2	21	9	8	29
† Duisburg	60 672	41	4	24	11	20,6	26,8	—	—	2	1	—	3	2	3	2	2	15
† Elberfeld	127 769	77	4	43	19	17,5	23,3	1	—	2	—	—	2	8	10	5	2	18
† Elbing	41 963	29	3	19	8	23,5	30,4	—	—	2	—	—	—	1	4	4	3	11
† Erfurt	74 003	60	—	22	11	15,5	23,2	—	—	1	—	—	1	2	8	8	8	8
† Essen	80 317	83	4	29	8	18,8	28,1	—	—	—	—	—	8	4	2	2	—	14
† Frankfurt a. M.	182 804	99	2	71	26	20,2	19,9	—	—	3	2	—	13	5	13	3	3	33
† Frankfurt a. O.	55 915	39	1	29	13	27,0	27,1	1	2	—	1	—	1	1	7	5	5	13
† Freiburg i. B.	49 656	22	1	28[5])	8	29,3[5])	25,4	—	—	1	—	—	4	2	3	2	2	13
† Fürth	43 499	32	1	19	7	22,7	27,5	—	—	—	—	—	4	1	5	3	3	.
† M.-Gladbach	50 256	36	—	24	11	24,8	26,6	—	—	—	—	—	5	3	3	2	2	1
† Görlitz	62 886	47	3	31	17	25,6	27,7	—	—	1	—	—	3	2	13	12	12	1
† Halle	103 669	74	2	54[6])	19	27,1[6])	24,8	—	1	2	—	—	4	1	14	9	9	2
† Hamburg u. Vororte	582 098	376	12	252	103	22,5	26,3	—	3	7	1	1	24	31	48	23	23	12
† Hannover	165 830	.	.	.	.	.	21,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Karlsruhe	74 945	47	—	28	13	19,4	19,7	—	—	2	—	—	1	2	7	3	3	1
† Kassel	73 441	37	—	18	8	12,7	21,7	—	—	1	—	—	1	1	1	1	1	1
† Kiel	71 258	49	4	25	11	18,2	22,5	2	1	—	—	—	3	2	6	5	4	1
† Köln	286 230	236	7	121	58	22,0	26,5	—	1	4	2	—	16	5	28	17	16	6
† Königsberg i. Pr.	162 739	108	7	131	70	41,9	31,1	—	—	3	4	—	6	18	46	23	20	5
Krefeld	107 135	68	4	27	6	13,1	25,3	—	—	1	—	—	5	1	—	—	—	1
† Leipzig	360 468	283	6	191	110	27,6	22,7	—	—	3	1	—	20	8	74	42	40	7
† Liegnitz	47 258	31	—	21	7	23,1	32,1	—	—	—	—	1	3	1	1	1	1	1
† Lübeck	64 545	40	1	23	6	18,5	21,9	—	—	1	—	—	4	2	1	—	—	1
† Magdeburg	207 202	164	6	122	63	30,6	28,1	3	1	5	1	—	5	8	39	20	16	5
† Mainz	73 761	46	2	27	7	19,0	23,3	—	—	1	—	—	4	1	2	2	2	1
† Mannheim	81 116	65	1	44	18	28,2	21,8	—	—	—	1	—	7	1	9	2	2	2
† Metz	60 908	34	—	20	5	17,1	22,6	—	—	—	1	—	—	2	7	4	4	
† Mülhausen i. E.	77 808	47	2	33	10	22,1	.[1])	3	—	1	1	—	5	2	2	2	2	1
† München	356 241	273	6	211	115	30,8	31,6	4	2	2	—	2	20	11	75	26	25	9
† Münster	49 960	30	3	20	7	20,8	25,7	—	—	—	—	1	5	4	1	1	1	
† Nürnberg	145 616	105	3	56	26	20,0	26,7	—	—	—	1	—	9	8	15	9	6	2
† Plauen i. V.	47 491	45	3	15	9	16,4	25,4	—	1	—	—	—	—	1	2	—	—	1
† Posen	69 785	30	2	26	11	19,4	29,5	—	—	1	—	—	2	1	4	1	1	1
Potsdam	54 527	32	—	25[7])	9	23,8[7])	23,6	1	—	—	—	—	1	1	1	1	—	2
Remscheid	41 131	28	1	9	3	11,4	22,5	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	
† Rostock	45 025	31	—	14	3	16,2	20,7	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—	1
† Spandau	46 925	33	—	32	20	35,5	25,9	—	—	—	1	—	3	1	12	11	10	1
† Stettin	118 185	74	—	107	74	47,1	26,1	—	—	2	—	—	4	2	59	39	37	3
† Straßburg i. E.	124 896	78	2	43	10	17,9	27,7	—	—	1	—	—	8	1	9	9	9	2
† Stuttgart	126 569	77	—	38	12	15,6	21,4	—	—	2	—	—	5	2	9	9	9	1
† Wiesbaden	65 771	40	1	20	7	15,8	19,9	—	—	—	1	—	2	—	—	—	—	1
† Würzburg	61 523	41	—	27	2	22,8	26,8	—	—	2	—	—	5	3	—	—	—	1
† Zwickau	44 783	26	1	20	10	23,2	29,9	—	—	—	—	—	2	2	2	1	1	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wen von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen Ergebnis Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Ohne Ortsfremde 33 = 13,7 ‰. — [3]) Desgl. 196 = 30,0 ‰. — [4]) Desgl. 79 = 14,7 [5]) Desgl. 24 = 25,1 ‰. — [6]) Desgl. 44 = 22,1 ‰. — [7]) Desgl. 21 = 20,0 ‰

ngen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 19. bis 25. Juli 1891.

ten der Städte	Einwohner	Lebend- geborene	Todt- geborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0–1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. aufs Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
m	417 542	273	13	158	56	19,7	3	—	5	1	—	13	22	30	—	—	75	9
is 18. Juli	95 542	87	—	51	19	27,8	—	—	2	—	—	12	4	4	.	.	29	—
is 18. Juli	182 306	89	3	77	28	22,0	—	—	—	1	.	10	13	10	.	.	43	—
bis 18. Juli	512 761	326	15	249	76	25,3	3	1	8	2	1	46	35	40	—	—	102	11
ia	150 444	56	2	76	32	26,3	1	1	2	1	—	15	3	28	.	.	25	—
.	357 060	168	.	145	25	21,1	—	—	—	.	.	.	3	3	.	.	135	4
.	261 970	131	.	73	15	14,5	2	1	2	1	.	8	2	1	.	.	55	—
18. Juli	113 540	69	4	58	11	26,6	1	—	1	—	—	15	5	—	.	.	33	3
en	320 000	184	4	111	34	18,0	1	1	11	1	—	10	10	20	.	.	51	6
is 18. Juli	74 593	43	1	45	11	31,4	2	2	—	1	.	11	6	6	—	—	15	1
bis 18. Juli	128 419	69	9	67	25	27,1	—	—	—	—	1	16	7	10	.	.	33	—
.	517 116	298	.	205	47	20,6	10	2	—	.	.	.	4	9	.	.	102	18
.	4 221 452	2505	.	1462	477	18,0	26	10	31	6	4	145	123	199	11	7	859	59
11. Juli	401 930	143	12	159	18	20,6	1	1	5	1	—	27	17	13	.	.	90	4
r	506 469	339	.	186	54	19,1	1	1	3	.	.	.	4	8	.	.	162	7
s 18. Juli	295 000	.	10	165	74	29,1	1	1	—	1	3	13	—	16	11	10	63	7
.	2 260 945	1160	70	811	140	18,7	21	2	19	7	5	173	58	78	.	.	424	31
g bis 18. Juli	956 226	524	26	561	227	30,5	16	9	11	10	1	74	32	129	—	—	279	.
Vororte	810 485	184	13	146	33	24,5	2	1	1	—	—	29	15	4	.	.	91	3
27. Juni	480 060	225	7	162	32	19,6	15	—	6	1	—	20	17	18	.	.	80	5
bis 18. Juli	245 317	164	4	33	26	17,6	1	—	1	—	—	10	12	18	.	.	39	2
.	156 190	102	5	90	21	30,0	—	1	2	—	—	19	4	12	.	.	50	2
.	159 190	78	4	57	19	18,6	—	—	2	2	—	1	4	11	.	.	35	2
bis 8. Juli	465 272	319	14	221	86	24,7	5	—	7	3	1	24	18	54	.	.	106	3
18. Juli	1 378 530	853	50	567	167	21,4	19	5	11	2	2	130	67	58	—	—	257	16

Aus Berliner Krankenhäusern.[2]) Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Charité, 3 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, , St. Hedwigs-, Jüdisches-, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth- inder-Hospital, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

Für die Woche vom 19. bis 25. Juli 1891.

ankheits-formen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
. . . . .	8	—	1	—	2	—	—	—
. . . . .	5	—	3	2	—	—	—	—
. . . . .	21	1	11	4	5	—	—	2
. . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
ityphus	32	1	1	7	15	8	—	1
fall inkl. Ruhr . .	7	4	2	—	—	1	—	7
eber	—	—	—	—	—	—	—	1
ber	—	—	—	—	—	—	—	—
. . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
inkl. Gonorrhöe . .	64	—	—	—	54	10	—	—
l. Brustfell-Entzündg.	26	—	1	3	8	12	2	2
windsucht	44	—	2	1	20	21	—	22
erkrankungen der Ath-Organe	24	—	—	—	18	10	1	5
rmkatarrh	12	3	—	—	6	3	—	1
r Alkoholismus . .	22	—	—	—	3	19	—	—
elenkrheumatismus .	17	—	—	1	11	5	—	—
eumatische Krankheiten	28	—	—	1	9	10	3	—
jen	82	—	2	8	30	39	3	2
jen Krankheiten . .	446	7	28	19	206	166	25	50
Summe	823	16	46	46	382	304	84	93

estand **war** am 18. Juli 3834 und **bleibt** am 25. Juli 3834.[2])

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	19./7.-25./7.	25	39	[3])19	[4])42	3
„ Breslau	desgl.	1	139	6	13	—
„ Frankfurt a. O. . . .	.	.	.	.	.	.
Reg.-Bez. Aachen	19./7.-25./7.	13	102	—	4	1
„ Arnsberg	desgl.	45	395	17	79	4
„ Aurich	desgl.	2	—	1	7	—
„ Düsseldorf . . .	desgl.	27	179	9	58	8
„ Erfurt	desgl.	4	44	1	23	—
„ Hannover	.	.	.	.	.	.
„ Hildesheim . . .	desgl.	2	54	10	24	1
„ Königsberg . . .	desgl.	6	—	27	12	—
„ Lüneburg	desgl.	5	1	4	13	—
„ Marienwerder . .	desgl.	—	28	28	17	1
„ Minden	desgl.	4	—	2	7	—
„ Münster	desgl.	9	28	—	5	—
„ Osnabrück . . .	12./7.-18./7.	6	13	—	7	—
„ Posen	19./7.-25./7.	8	16	16	29	1
„ Schleswig . . .	desgl.	46	69	79	75	3
„ Stade	.	.	.	.	.	.
„ Stettin	desgl.	7	41	1	22	1
„ Stralsund	desgl.	22	5	4	8	1
„ Trier	.	.	.	.	.	.
„ Wiesbaden . . .	desgl.	6	—	4	17	—
Stadt München	12./7.-18./7.	3	115	27	[4])32	2
„ Nürnberg	19./7.-25./7.	3	1	13	[4]) 5	1
Herzogthum Braunschweig . .	desgl.	3	3	4	15	—
Reuß. Phys.-Bez. Burgk . .	1./4.-1./7.	—	—	—	—	—
Fürstenth. Schaumburg-Lippe .	19./7.-25./7.	—	—	—	3	—
Stadt Lübeck	desgl.	2	1	2	1	—
„ Hamburg und Vororte	desgl.	13	16	41	21	—

Witterung. Woche vom 19. bis 25. Juli 1891.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

ungs-	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[1]): Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[1]): Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm[1])	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
	19. Juli	27,0	15,4	759,3	757,7	760,4	94	64	91	3,1	SO—NW	2
	20. „	23,6	13,1	762,1	761,2	761,0	85	50	74	1,0	NW—SO	1
	21. „	22,3	15,6	760,6	760,0	759,1	85	65	81	—	SO—NO	1
lin	22. „	26,3	16,1	757,9	756,5	755,6	93	59	77	0,5	O—SO	1—2
	23. „	25,8	16,4	755,1	755,4	756,1	83	56	86	—	WSW	1
	24. „	22,4	13,9	756,2	756,4	756,6	75	56	75	0,4	WSW	1
	25. „	22,4	13,0	757,1	756,7	756,7	86	66	71	—	WNW	4
	19. Juli	26,5	15,2	718,3	721,3	722,6	63	77	89	—	NW	1,4
	20. „	21,3	13,2	722,0	720,3	719,8	72	52	71	2,2	NO	0,7
	21. „	21,4	13,3	720,0	719,2	718,2	62	61	63	—	W	0,5
hen	22. „	24,9	12,0	717,5	716,8	716,3	53	49	65	5,3	—	0,6
	23. „	21,2	13,4	716,7	717,9	715,0	88	83	88	0,1	W	0,8
	24. „	14,7	11,9	717,5	718,2	719,3	95	81	83	2,5	SW	1,2
	25. „	19,3	9,3	720,8	720,6	720,3	83	57	83	8,5	W	1,2

e Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr n München 8, 2 und 8 Uhr. Die Niederschläge werden in Berlin um 7, in München um 8 Uhr Morgens gemessen und unter dem Datum ssung eingetragen. — [2]) Der Bericht vom städt. Krankenhause am Urban fehlt. — [3]) 4 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [4]) Einschl. Croup.

an **Masern** (1878/87 erlagen denselben 1,26 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Guben, Kiel, Köslin, Rathenow, Apolda, Besançon; an **Scharlach** (1878/87: 1,72% in allen deutschen Orten): in Landshut; an **Diphtherie und Croup** (1878/87: 4,84% in allen deutschen Orten): in Lichtenberg, Bockenheim, Flensburg, Göttingen, Hanau, Harburg, Inowrazlaw, Linden, Meiderich, Remscheid, Staßfurt, Stendal, Tilsit, Pforzheim; höher sogar als ein Fünftel: in Geestemünde, Gnesen; an **Unterleibstyphus** (1878/87: 1,31% in allen deutschen Orten): in Amberg, Chicago.

Außerdem sind mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen nachstehenden Krankheiten erlegen: der **Lungenschwindsucht** (1878/87: 13,31% in allen deutschen Orten): in Barmen, Bielefeld, Bochum, Forst, Frankfurt a. M., Geestemünde, M.-Gladbach, Glogau, Hagen, Hamm, Hanau, Hildesheim, Iserlohn, Krefeld, Luckenwalde, Lüdenscheid, Meiderich, Mülheim a. Rh., Neuß, Paderborn, Soest, Solingen, Thorn, Wilhelmshaven, Amberg, Nürnberg, Speyer, Würzburg, Crimmitschau, Meerane, Mannheim, Mainz, Oldenburg, Cöthen, Bremen, Basel, Linz; mehr sogar als ein Drittel: in Remscheid;

akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (1878/87: 10,53% in allen deutschen Orten): in Borbeck, Essen, Herford, Mülheim a. d. R., Siegen, Soest, Staßfurt, Bayreuth, Gmünd, Cöthen, Dijon, Lille, Marseille, Nancy, Baltimore, Brooklyn, Montreal, New-York;

akuten Darmkrankheiten (1878/87: 9,96% in allen deutschen Orten): in Allenstein, Rixdorf, Weißensee, Elbing, Grabow, Oppeln, Weißenfels, Wilhelmshaven, Ludwigshafen, Gmünd, Reutlingen, Worms, Apolda, Gera, Bukarest, Moskau, New-Orleans; mehr sogar als ein Drittel: in Lichtenberg, Burg.

Unter den deutschen Orten hatten im Berichtsmonat eine verhältnißmäßig hohe Gesammtsterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) 2 unter 220 berichtenden Orten, nämlich Langenbielau 35,1 und Linden 38,1 (1886/88: 34,8). In beiden Orten starben auch im Vormonat über 35,0‰ Personen. Das Sterblichkeitsmaximum hatte sich im Vormonat auf 43,9 gegen 38,1‰ im Berichtsmonat belaufen.

Die Säuglingssterblichkeit war in 17 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen, nämlich in Stettin (334 — Gesammtsterblichkeit 23,8), Rixdorf (335—29,0), Glauchau (358—34,1), Grabow (359—29,6), Gleiwitz (368—22,9), Meerane (369—29,4), Prenzlau, Werdau (je 373—23,9 bezw. 28,5), Lichtenberg (375—32,0), Rathenow (386—32,3), Reutlingen (395—18,7), Chemnitz (403—30,8), Eupen (405—24,1), Augsburg (408—28,8), Guben (436—33,5), Weißensee (440—34,1), Ingolstadt (488—29,2), Hirschberg (500—29,5), in den „übrigen Vororten" von Berlin (640—24,2).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner für den Zeitraum eines Jahres berechnet) in 18 unter 220 berichtenden Orten, nämlich in Weimar 14,9 (1878/87: 19,2), Halle 14,8 (24,8), Koburg 14,7 (21,9), Bremerhaven 14,6, Stuttgart, Schwerin je 14,5 (21,4 und 21,0), Kassel 14,4 (21,7), Bautzen 14,3 (1882/88: 22,5), Heilbron 13,9 (1878/87: 23,8), Wilhelmshaven 13,8, Mülheim a. d. R. 13,6 (24,6), Neunkirchen 13,2, Wesel 12,7 (20,3), Neuß 12,6 (26,8), Koblenz 12,1 (22,8), Naumburg 11,5 (23,4), Ludwigsburg 10,9 (1882/88: 17,4), Hamm 10,5 (1878/87: 22,9). In Ludwigsburg und Weimar betrug die Sterblichkeit schon im Vormonate unter 15,0, in Hamm, Kassel, Koblenz, Naumburg, Neunkirchen, Wesel, Wilhelmshaven, Schwerin, Koburg, Bremerhaven zwischen 15,0 und 20,0, in Stuttgart 20,9, in Heilbronn 21,1, in Neuß 21,4, in Halle 21,8, in Bautzen 22,6 und in Mülheim a. d. R. 23,7‰.

Die Säuglingssterblichkeit blieb unter einem Zehntel der Lebendgeborenen in M.-Gladbach (Gesammtsterblichkeit 17,4), Göttingen (28,1), Halle (14,8), Hamm (10,5), Krefeld (15,2), Malstatt-Burbach (16,0), Minden (16,5), Mülheim a. d. R. (13,6), Neuß (12,6), Nordhausen (17,0), Schleswig (19,0), Siegen (19,5), Wiesbaden (17,5), Pirmasens (19,3), Gießen (25,4), Bismar (17,0), Cöthen (18,3), Bremerhaven (14,6). Weniger als ein Siebentel Lebendgeborenen starb in 31, weniger als ein Fünftel derselben in 76 Orten.

Im Ganzen hat sich der Gesundheitszustand der über 1 Jahr alten Altersklassen gegenüber dem Vormonat anscheinend nicht unwesentlich gebessert, während derjenige der Säuglinge sich etwas verschlechtert zu haben scheint. Eine Sterblichkeit von mehr als 35,0‰ war in 2 Ortengegen 7 im Mai, eine solche von weniger als 15,0 in 18 gegen 4 zu verzeichnen. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 19 Orten gegen 15, weniger als 200,0 in 125 gegen 129 im Vormonat.

—

Mittheilungen über die Gesundheitsverhältnisse im Deutschen Heere in den Jahren 1884 bis 1888. (Ausschließlich der bayerischen Heerestheile). Nach den Angaben des „Sanitätsberichtes über die Königlich Preußische Armee, das XII. (Königlich Sächsische) und das XIII. (Königlich Württembergische) Armeekorps für die Berichtsjahre vom 1. April 1884 bis 31. März 1888. Bearbeitet von der Medizinal-Abtheilung des Kgl. Preuß. Kriegsministeriums. (Vergl. Veröffentl. 1890 S. 68.)

Das aus den vorliegenden Berichten sich ergebende Gesammtbild ist ein sehr erfreuliches. Es zeigt sich, daß der stetig fortschreitenden Verbesserung der hygienischen Einrichtungen in der Armee die Abnahme des Krankenzugangs auch weiterhin entspricht. Ein Vergleich der diesbezüglichen Zahlen vom Jahre 1868 an ergiebt, daß in diesem Zeitraum der Krankenzugang sich fast um die Hälfte verringert hat. 1868 gingen 1496,2‰ der Kopfstärke zu, 1887/88 nur noch 804,1. In den 4 Berichtsjahren betrugen diese Ziffern 850,3, 849,2 808,0 und 804,1‰. — Die Durchschnittskopfstärke der Armee belief sich auf 383 714, 383 269, 386 662 bezw. 417 104 Mann.

Die einzelnen Armeekorps betheiligten sich, wie auch in früheren Zeiten, in verschiedener Höhe an dem Krankenzugang. Im Abgemeinen zeigt sich der auch in den Sterbeziffern der Civilbevölkerung scharf hervortretende Gegensatz zwischen den westlichen und östlichen Provinzen deutlich ausgeprägt. Das I. Armeekorps (Prov. Preußen) nimmt in allen 4 Jahren mit 1076,7, 1069,4, 967,2 bezw. 934,0 die ungünstigste, das II. (Pommern), V. (Posen) und VI. (Schlesien) die nächstschlechteste Stelle ein. Diesen reihen sich das XIII. (K. Württbg.) und das XV. (Elsaß) Armeekorps an. Umgekehrt haben jedesmal das XIV. (Baden) mit 614,1, 601,2, 554,3, bezw. 611,6 und darnach das VIII. (Rheinprovinz), IV. (Prov. Sachsen) und X. (Hannover) den besten Platz. Das XIII. (K. Württbg.) Armeekorps tritt insofern besonders hervor, als es stets die meisten Revierkranken, dagegen zumeist die wenigsten Lazarethkranken hatte. Im Allgemeinen kamen von 8 Kranken etwa 3 in die Lazareth- und 5 in die Revierbehandlung.

Die dauernde Abnahme der Lazarethkranken hat es ermöglichen lassen, zu bestimmen, daß bei der Neueinrichtung eines Lazareths dessen Umfang nur auf 4% der Garnisonstärke des betreffenden Ortes (Normalkrankenzahl) zu bemessen ist. Noch im Jahre 1878 hatten 5% der Garnisonstärke dieser Berechnung zu Grunde gelegt werden müssen.

Zieht man die Häufigkeit der einzelnen Krankheitsgruppen in Betracht, so ergiebt sich etwa dasselbe Verhältniß wie in den Jahren 82/84. Der größte Theil des Zuganges betrifft Leute mit Krankheiten der äußeren Bedeckungen und mit mechanischen Verletzungen. Danach folgen an Häufigkeit die Krankheiten der Ernährungswerkzeuge, der Athmungswerkzeuge, der Bewegungswerkzeuge und die Allgemeinerkrankungen. Der übrig bleibende geringe Theil der Erkrankungen vertheilt sich auf die übrigen Gruppen.

Ein Vergleich der einzelnen Armeekorps nach der auf die Kopfstärke berechneten Erkrankungsziffer und nach den einzelnen Krankheitsgruppen ergiebt, daß das Mehr bei den oben erwähnten östlichen Armeekorps und beim Kgl. Württembergischen sich ziemlich gleichmäßig, insbe-

Andere in den die größte Zahl der Erkrankungen umfassenden obengenannten Gruppen auf die einzelnen Krankheitsgruppen vertheilt. Es ist auffällig, daß auch in der, weder durch das Klima noch durch Eigenthümlichkeiten des Volksstammes erheblich beeinflußten Gruppe der mechanischen Verletzungen sich diese Verhältnisse wiederholen. Der Erkrankungsziffer von 213,7 ‰ der Kopfstärke beim I. Armeekorps (Preußen) und von 211,8 ‰ beim XIII. (Kgl. Württbg.) steht hier 115,0 ‰ beim XIV. (Baden) gegenüber.

Nur in der Gruppe der Krankheiten der Ernährungsorgane verwischen sich diese Unterschiede etwas, insofern nur das VIII. und XIV. Armeekorps eine erheblich niedrigere Ziffer zeigen als die übrigen, bei welchen die Erkrankungen ziemlich gleichmäßig etwa 160 ‰ der Kopfstärke betragen.

Der Einfluß der vermehrten Anwendung hygienischer Maßregeln zeigt sich deutlich bei der Gruppe der Allgemeinkrankheiten und insbesondere bei den Infektionskrankheiten. Im Jahre 1884/85 erkrankten daran 33,5 ‰ der Kopfstärke. In den folgenden Jahren sank diese Ziffer stetig, und 1887/88 ist das günstige Ergebniß von 20,5 ‰ erreicht worden.

In den Zeitraum der Berichterstattung fällt der Uebergang von der Impfung mit humanisirter Lymphe zu der mit animaler. Um etwaige hierbei sich ergebende Verschiedenheiten festzustellen, wurden vergleichende Versuche in großem Maaßstabe durchgeführt. Dabei stellte es sich heraus, daß die erste Impfung mit animaler Lymphe unter 48 637 Impflingen bei 57 % Erfolg hatte, während bei 24 634 zum ersten Male mit humanisirter Lymphe Geimpften 65 % Erfolg der Impfung erkennen ließen. Jedoch hat sich in den aufeinander folgenden Jahren eine stetige Zunahme der durch die Impfung mit animaler Lymphe erreichten Erfolge ergeben, welche wohl durch die zunehmenden Kenntnisse in der Art der Darstellung und Verwendung dieser Lymphe begründet ist. Bei den Impfungen in den 4 Berichtsjahren hat sich zum ersten Male der Einfluß des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874, wonach die Zöglinge von öffentlichen Lehranstalten oder Privatschulen innerhalb des Jahres, in welchem sie das zwölfte Lebensjahr zurückgelegt haben, einer Wiederimpfung unterzogen werden müssen, bemerkbar gemacht. Die ersten Mannschaften, welche bereits der zweiten Impfung unterzogen worden waren, traten vom Ende des Jahres 1882 an in das Heer. Es hat sich nun ergeben, daß zwar die Impferfolge der Zahl nach ungefähr dieselben geblieben sind, daß aber bei den im zwölften Lebensjahre der Wiederimpfung unterworfenen Leuten die Zahl der angegangenen Pusteln geringer und ihre Beschaffenheit eine weniger günstige, kümmerliche, an Lymphe ärmere geworden war.

In dem gesammten Zeitraum kam nur ein Fall von echten Pocken und zwar mit tödtlichem Ausgange vor. Derselbe betraf einen zu einer Uebung eingezogenen Reservisten, der im Jahre 1877 zum letzten Male der Schutzpockenimpfung sich unterzogen hatte.

Der Scharlach zeigte gegenüber den Vorjahren eine kleine Abnahme der Erkrankungsziffer. Es erkrankten im Durchschnitt der 4 Jahre 1336 Mann, d. i. 0,85 ‰ der Kopfstärke daran. In 41 Fällen erfolgte der Tod.

Die Zahl der Erkrankungen an Diphtherie dagegen hielt sich auf derselben Höhe wie in den beiden Vorjahren, mit einem Zugang von 1803 Mann, d. i. 1,1 ‰ der Kopfstärke. Von den Erkrankten starben 3,4 %. Auch diesesmal waren das IX. (Schleswig Holstein) und X. (Hannover) Armeekorps mit 2,4 bezw. 3,0 ‰ am schwersten betroffen, in Uebereinstimmung mit den auch unter der Civilbevölkerung dieser Provinzen zu beobachtenden besonders ungünstigen Erkrankungsziffern.

In der Zahl der Erkrankungen an Unterleibstyphus und gastrischem Fieber ist auch diesesmal eine weitere Abnahme gegenüber den vorhergehenden Jahren wahrzunehmen. In den 4 Jahren gingen durchschnittlich 6,7 ‰ der Köpfstärke als daran erkrankt zu. 1873/74 betrug dagegen diese Ziffer noch 15,0. Bei der Ziffer der Todesfälle zeigt sich eine verhältnißmäßig noch stärkere Abnahme gegenüber den Vorjahren. Dieses erklärt sich so, daß zugleich auch die Sterbeziffer bei den an Typhus Behandelten eine Abnahme erfahren hat. Während 1873/74 noch 6,1 % der Behandelten an Typhus starb, war dieses 1887/88 nur noch bei 4,9 % der Fall. Unter der Zahl der Armeekorps waren das II. (Pommern) und das VI. (Schlesien) mit 7,8 ‰ und mehr Erkrankungen am schwersten betroffen, während das III. (Brandenburg), das Garde-Korps (Berlin und Umgegend) und VIII. (Rheinprovinz) und XV. (Elsaß) mit 2,8 ‰ und weniger, unter dem 4,7 ‰ betragenden Durchschnitt der Erkrankungen an Unterleibstyphus blieben.

Der beigefügte Vergleich mit den bezüglichen Zahlen der französischen und österreichischen Armee zeigt auch diesesmal die ungleich günstigeren Verhältnisse bei der deutschen Armee. In der österreichischen ist die Ziffer der Todesfälle 8 mal größer, in der französischen sogar 7 mal größer.

Flecktyphus und Rückfallfieber kamen mit 14 bezw. 13 Fällen nur einzeln oder in kleinen Epidemieen, und nur in den östlichen Provinzen vor.

Die Ziffer der Wechselfiebererkrankungen ist in den 4 Jahren von 13,0 auf 4,7 zurückgegangen, die der Ruhrerkrankungen von 1,1 ‰ auf 0,14 ‰. Bei den letzteren ereigneten sich 11 Todesfälle.

Die epidemische Genickstarre scheint an Verbreitung zuzunehmen. 1884/85 sind 17 Fälle verzeichnet, in den folgenden Jahren 23, 21, bezw. 65. Von den Armeekorps hatte der absoluten Zahl nach in den vier Berichtsjahren das XV. Armeekorps mit 27 Fällen die meisten Erkrankungen aufzuweisen, es folgt das XII. (Königl. Sächsische) mit 26, (beide besonders in dem letzten Jahre ergriffen), das V. (Posen) mit 13 und das VI. (Schlesien) mit 10. Die übrigen Fälle sind ziemlich gleichmäßig auf die anderen Armeekorps vertheilt, nur das IV. (Prov. Sachsen) ist ganz freigeblieben. Die Erkrankungen kamen in jedem Monat des Jahres vor, am häufigsten im April, am seltensten im August.

Auch bei dem akuten Gelenkrheumatismus ist eine weitere Zunahme der Erkrankungsziffer festzustellen. 1867/72 (ausschließlich der Kriegszeit) betrug dieselbe 4,9 ‰ der Kopfstärke, 1873/82 6,5 ‰, 1882/84 9,1 ‰ und 1884/88 10,2 ‰. Dasselbe ist auch für die bayerische Armee festgestellt. Der Vergleich der Ziffern bei den einzelnen Armeekorps ergiebt im Allgemeinen ein Ueberwiegen in den westlichen Provinzen.

Hinsichtlich der Erkrankungen der Athmungsorgane nimmt das I. Armeekorps (Preußen) fast durchweg eine ganz besonders ungünstige Stellung ein; nur hinsichtlich der Häufigkeit des Auftretens der Tuberkulose steht es hinter den Armeekorps der westlichen Provinzen zurück. Das XIII. (Kgl. Württbg.) Armeekorps hat zwar die höchste Erkrankungsziffer in dieser Gruppe (114,3 ‰), doch ist dieselbe lediglich durch die ungewöhnlich hohe Zahl der Bronchialkatarrhe (76,3) bedingt. In der Ziffer der Erkrankungen an Lungenentzündungen, welche doch zugleich mit derjenigen der Tuberkulose die wesentliche Bedeutung dieser Gruppe ausmacht, steht es noch hinter den im Westen befindlichen Armeekorps mit 6,1 ‰ zurück und nimmt überhaupt damit die günstigste Stelle ein. Die Lungenentzündungen herrschen bei weitem am häufigsten im Nordosten, im Bereiche des I. (22,1), des II. (18,9) und des V. (14,8) Armeekorps. Insofern stimmen die Verhältnisse mit den aus der Heilanstaltsstatistik der Civilbevölkerung sich ergebenden ziemlich überein. Ein sehr bemerkenswerther Gegensatz in dieser Hinsicht besteht aber darin, daß in der Provinz Westfalen, wo bei der Civilbevölkerung die Lungenentzündung nahezu ebenso häufig wie im Nordosten auftritt, die Erkrankungsziffer des Militärs sich mit 8,0 ‰ den überhaupt vorkommenden günstigsten anreiht. Umgekehrt erreicht hier die Ziffer der Tuberkulose mit 4,7 ‰ die größte Höhe. Die Ziffer der Erkrankungen, und mehr noch die der Todesfälle, an Tuberkulose innerhalb der Armee hat seit dem Jahre 1868 eine nahezu stetige Abnahme von 5,1 bezw. 1,1 ‰ auf 3,1 bezw. 0,49 ‰ im Jahre 1887/88 erfahren. Diese Verbesserung

der Statistik ist im Wesentlichen durch Verwaltungsmaßnahmen erreicht, insofern sowohl bereits bei der Aushebung wie auch bei der Untersuchung von eingestellten Mannschaften mit Krankheiten der Athmungswerkzeuge von Jahr zu Jahr eine strengere Auswahl und größere Sorgfalt beobachtet ist. In diesem Sinne sind von der obersten Behörde viele Verfügungen erlassen.

Die kontagiösen Augenkrankheiten erreichten, wie auch in den Vorjahren, im Osten die größte Verbreitung mit 11,5 beim I, je 8,1 beim II. und V. und 4,9 ‰ beim VI. Armeekorps. Der Durchschnitt in der ganzen Armee betrug 2,6 ‰. Die Quelle für Verbreitung dieser Krankheit in der Armee sind hauptsächlich die neueingestellten Mannschaften.

Die Krankheiten der äußeren Bedeckungen, welche zwar der Berechnung auf 1000 der Kopfstärke gemäß, am häufigsten die östlichen Armeekorps befallen, erweisen sich, auf 1000 der Zahl des Krankenzugangs berechnet, als eine bei den westlichen Armeekorps viel häufigere Krankheitsursache.

Von je 1000 Todesfällen in der Armee waren 741 durch Krankheit, 165 durch Selbstmord und 94 durch Verunglückung bedingt. Die Zahl aller Todesfälle beträgt 4262. Unter den Todesursachen nehmen die Krankheiten der Athmungsorgane mit insgesammt 1986 Fällen an Häufigkeit die erste Stelle ein (466,0 ‰ der Todesfälle). Unter diesen befinden sich 945 Fälle von Lungenschwindsucht und 766 Fälle von Lungenentzündung. Es folgen der Zahl nach die durch Allgemeine Erkrankungen bedingten 1099 Fälle, d. i. 257,9 ‰. Dabei sind 558 Todesfälle an Unterleibstyphus.

Die Selbstmorde kamen am häufigsten beim V. Armeekorps (Posen) mit 0,89 ‰ der Kopfstärke vor. Unter den Waffengattungen zeigte der Train mit 1,17 ‰ die höchste, die Pioniere mit 0,34 ‰ die niedrigste Ziffer.

Als dienstunbrauchbar wurden im Ganzen 32 655 Angehörige des Heeres entlassen. Unter diesen ließ sich bei 28 608 das die Dienstunbrauchbarkeit bedingende Leiden auf die Zeit vor der Einstellung zurückführen. Als Ganzinvalide schieden 10 045, als Halbinvalide 6502 aus. Unter den Ursachen der Dienstunbrauchbarkeit nahmen, wie auch in den Vorjahren, die Krankheiten und Fehler des Sehapparates der Zahl nach die erste Stelle ein, es folgen an Häufigkeit die der Athmungsorgane, die Unterleibsbrüche u. s. f.

Die Ganzinvalidität wurde am häufigsten durch Krankheiten der Athmungsorgane (in 3575 Fällen), nächstdem durch Fehler der größeren Gelenke in 948 Fällen, durch chronische Leiden der Unterleibsorgane in 105 Fällen u. s. f. bedingt.

Die häufigste Ursache für die Halbinvalidität waren Unterleibsbrüche (bei 33,5 % der Halbinvaliden).

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Oesterreich-Ungarn. In Folge unbeschränkter Zulassung der Provenienzen von Massovah in Aegypten werden Provenienzen aus aegyptischen Häfen bei ihrer Ankunft in Triest einer genauen ärztlichen Untersuchung unterzogen, wenn dieselben während der Ueberfahrt keine verdächtigen Krankheitsfälle an Bord gehabt und sich überhaupt in vollkommen normalen Verhältnissen befinden. Entgegengesetzten Falls ordnet die k. k. Seebehörde weitere Verhaltungsmaßregeln an. (R.-A. Nr. 175.) —

Großbritannien. Laut Verordnung der Lokalregierung zu Malta vom 13. Juli 1891 werden Schiffe aus Mittelmeerhäfen der asiatischen Türkei, welche vor dem Anlaufen der Insel Malta Zwischenhäfen berührt haben, einer Quarantäne von vollen zwölf Tagen, vom Tage des Auslaufens aus den genannten Häfen der asiatischen Türkei an gerechnet, unterworfen.[1]) (R.-A. Nr. 174.) —

[1]) Vergl. Veröff. S. 435.

Dänemark. Die laut Bekanntmachung des Königlich dänischen Justiz-Ministeriums vom 13. Januar 1891 getroffenen Anordnungen zur Verhütung der Einschleppung der Pocken von St. Petersburg nach den Farör-Inseln sind durch Bekanntmachung des genannten Ministeriums vom 2. Juli 1891 außer Kraft gesetzt worden.[1]) (R.-A. Nr. 176.) —

Türkei. Règlement applicable au retour des pèlerins. Vom 19./31. Juli 1890. Für 1891 wieder anwendbar erklärt.

Art. 1. Toute provenance originaire de Djeddah et Yambo en patente brute de choléra, avec ou sans pèlerins à bord, outre la quarantaine purgée en Egypte, subira la quarantaine règlementaire dans un port ottoman à lazaret.

Art. 2. Les ports à lazaret sont, à l'exclusion de tout autre, ceux de Beyrouth pour la Syrie et pour Tripoli d'Afrique, de Smyrne pour la Turquie d'Asie et d'Europe, et de Camaran pour la côte de l'Assyr, du Yémen et pour le Golfe Persique.

Art. 3. La durée de la quarantaine des pèlerins et des navires est de 10 jours pleins à compter du jour du débarquement au lazaret.

Art. 4. Les navires à bord desquels il se serait manifesté des accidents cholériques subiront le maximum de la quarantaine (15 jours pleins) et toutes les prescriptions établies par le règlement général du choléra 1867; ils ne pourront recevoir la pratique que par autorisation expresse du Conseil de Santé.

Art. 5. Les navires en patente nette du littoral de la mer Rouge, excepté Djeddah et Yambo, et qui n'ont pas des pèlerins à bord, sont admis en libre pratique, dans tous les ports ottomans, après une visite médicale des passagers et de l'équipage.

Art. 6. La visite médicale pour les navires à destination de Constantinople se pratique aux Dardanelles.

Art. 7. Pour les pèlerins qui prennent la voie de terre, des stations d'observation seront établies sur la limite du désert, entre l'Arabie et la Mésopotamie, et aux environs de Damas, pour les caravanes de La Mecque et de Médine.

Art. 8. La durée de cette quarantaine est de 10 jours pleins, mais elle est prolongée en cas d'accidents cholériques. Le tout conforme au règlement général du choléra (1867).

Art. 9. Les dispositions relatives au nombre de pèlerins à embarquer à bord des navires devront être strictement observées, en accord avec le règlement spécial applicable au Pèlerinage du Hedjaz de l'année 1890.

Décidé en séance du Conseil Supérieur de Santé.

Constantinople, le 19/31 Juillet 1890.

Spanien. Zufolge einer in der „Gaceta de Madrid" vom 28. Juli 1891 veröffentlichten Verordnung der Königlich spanischen General-Direktion für das Gesundheitswesen sind gegen Provenienzen von Mekka, Medina und Djeddah Quarantänemaßregeln angeordnet worden. (R.-A. Nr. 177.) —

Aegypten. Der internationale Quarantänerath zu Alexandrien hat Angesichts der bevorstehenden Rückkehr der Pilger aus Mekka am 16. Juni 1891 beschlossen, vom 18. d. M. ab das spezielle, während der Rückkehr der Pilger für die Provenienzen der arabischen Häfen des Rothen Meeres maßgebende Reglement mit der Bestimmung in Kraft zu setzen, daß die ganze Küste zwischen Kap Bab-el-Mandeb und el Tôr — beide Punkte eingeschlossen — als von der Cholera verseucht anzusehen ist. (Ebd.)

[1]) Vergl. Veröff. S. 110.

Thierseuchen.

Thierseuchen in Portugal während des vierten Vierteljahrs 1890.[1])

(Nach dem monatlichen Boletim da direcção geral de agricultura aus dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten, des Handels und der Industrie.)

Monat	Distrikt	Zahl der verseuchten Gemeinden	Seuche	Zahl der gefallenen bezw. getödteten Thiere
Oktbr.	Porto	1	Influenza	6 (Einhufer)
"	"	1	Rotz	3 "
"	Portalegre	1	"	1 "
"	"	1	Rauschbrand	6 (Rinder)
"	Santarem	1	"	2 "
"	"	2	Milzbrand	7 (2 Rinder, 3 Schafe, 2 Ziegen)
"	"	1	Rotz	1 (Einhufer)
"	"	1	Räude	50 (Schafe)
"	Angra do Heroismo	1	Milzbrand	1 (Rind)
"	Faro	1	"	1 "
"	"	1	Tuberkulose	1 "
"	Lissabon	1	"	1 "
"	"	1	Rotz	1 (Einhufer)
"	Villa Real	1	Diphtherie	2 (Schweine)
"	Vizeu	1	"	12 "
"	"	2	Rothlauf der Schweine	7
"	Guarda	1	"	20
"	"	1	Wuth	2 (Esel)
"	Braganza	1	Anst. Magen- u. Darmentzünd.	22 (Schweine)
Novbr.	"	1	"	19 "
"	Santarem	1	"	4 (Rinder)
"	"	1	Milzbrand	3 "
"	Lissabon	4	"	47 (23 Rinder, 14 Schafe, 10 Ziegen)
"	"	2	Tuberkulose	5 (Rinder)
"	"	1	Rotz	1 (Einhufer)
"	Faro	1	Milzbrand	3 (Rinder)
"	"	1	Rothlauf der Schweine	1
"	Guarda	1	"	22
"	"	1	Wuth	1 (Esel)
"	Vizeu	1	Diphtherie	13 (Schweine)
"	Angra do Heroismo	1	Rauschbrand	1 (Rind)
"	"	1	Egelseuche	1 "
Dezbr.	Porto	1	Rotz	1 (Einhufer)
"	Lissabon	1	"	3 "
"	Braga	1	Wuth	1 (Rind)
"	Villa Real	1	Milzbrand	5 (Rinder)
"	Santarem	1	Pocken	70 (Schafe)
"	"	1	Räude	30 "
"	Faro	2	Finnen	10 (Schweine)

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Regierungsbezirk Gumbinnen. Landespolizeiliche Anordnung, betr. die Rinderpest. Vom 31. Mai 1891. (Amtsbl. S. 168.)

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 7. April 1869 und der revidirten Instruktion vom 9. Juni 1873, betr. Maßregeln gegen die Rinderpest, wird in Abänderung der diesseitigen landespolizeilichen Anordnung vom 13. März 1882 (Amtsblatt Seite 76) von dem unterzeichneten Regierungs-Präsidenten für den Umfang des Regierungs-Bezirks Gumbinnen bis auf Weiteres hierdurch Folgendes verordnet:

Einziger Paragraph.

Die Ein- und Durchfuhr der im § 2, Absatz 2 der landespolizeilichen Anordnung vom 13. März 1882 aufgeführten Gegenstände ist fortan auch auf der die Landesgrenze bei Schmalleningken im Kreise Ragnit zu Lande überschreitenden Zollstraße gestattet. Die Prüfung der Einfuhrfähigkeit erfolgt kostenfrei durch den Zolleinnehmer I zu Schmalleningken bezw. dessen Stellvertreter.

Der Regierungs-Präsident.
Steinmann.

Desgleichen. Landespolizeiliche Anordnung, betr. denselben Gegenstand. Vom 3. Juli 1891. (Ebd. S. 204.)

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 7. April 1869 und der revidirten Instruktion vom 9. Juni 1873, betreffend Maßregeln gegen die Rinderpest, bestimme ich hierdurch im Anschluß an meine landespolizeiliche Anordnung vom 13. März 1882 (Amtsbl. S. 76) Folgendes:

§ 1. Die Verladung von Rindvieh zum Zwecke der Beförderung mit der Eisenbahn ist unter den in der landespolizeilichen Anordnung vom 13. März 1882 angegebenen Bedingungen und Beschränkungen fortan auch auf den Stationen Groß Britannien und Skaisgirren der Eisenbahnstrecke Tilsit-Labiau gestattet.

§ 2. Vorstehende Verordnung tritt mit dem Zeitpunkte der Bekanntmachung der Verladetage im Kreisblatt des Kreises Niederung in Kraft.

§. 3. Zuwiderhandlungen unterliegen den Bestimmungen des § 328 des Strafgesetzbuchs und des Reichsgesetzes vom 21. Mai (Reichs-Gesetzblatt S. 95) bezw. der Polizei-Verordnung vom 27. Mai 1882 (Amtsblatt S. 151).

Der Regierungs-Präsident.

Kgr. Sachsen. Verordnung, die Einfuhr lebenden Borstenviehes aus Wiener-Neustadt betr. Vom 20. Juli 1891.

In Verfolg einer Mittheilung des Herrn Reichskanzler, nach welcher die Einrichtungen des Borstenviehmarktes zu Wiener-Neustadt für den Gesundheitszustand der dort eingestellten Schweine gleiche Gewähr bieten, wie die Anstalten zu Steinbruch und Bielitz-Biala, ist von dem unterzeichneten Ministerium beschlossen worden, vom 1. August dieses Jahres an die Einfuhr lebenden Borstenviehes aus Wiener-Neustadt nach denjenigen mit öffentlichen Schlachthäusern versehenen Städten im Königreiche Sachsen, welche für die Schweineeinfuhr aus Steinbruch und Bielitz-Biala geöffnet sind, unter den für die Letztere festgesetzten Bedingungen zu gestatten.

Es dürfen daher von obengedachtem Tage an lebende Schweine aus Wiener-Neustadt über die Grenzeingangsstellen Bodenbach-Tetschen, Zittau und Voitersreuth nach den öffentlichen Schlachthäusern der Städte Dresden, Leipzig, Chemnitz, Zittau, Pirna, Meißen, Meerane, Frankenberg, Döbeln und Schneeberg eingeführt werden, dafern

1. die Thiere in Wiener-Neustadt die Seiten der österreichischen Behörden vorgeschriebene Quarantäne überstanden haben,
2. die Sendungen nach Maßgabe der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzler vom 12. April 1883 (Centralblatt Seite 92) von Ursprungszeugnissen begleitet sind, in welchen auch die Gesundheit der Thiere bescheinigt ist und dafern
3. die Thiere an den obengenannten Grenzeingangsstellen von einem Thierarzte untersucht und seuchenfrei befunden werden.

Hiernächst sind

4. die Thiere mittelst der Eisenbahn in geschlossenen Waggons ohne Umladung und unter thunlichster Vermeidung von Transportverzögerungen nach den Schlachthäusern der obengenannten Städte überzuführen und dort alsbald zu schlachten, keinesfalls aber in lebendem Zustande aus den Schlachthäusern fortzubringen.

Im Uebrigen wird zu Vermeidung von Unzuträglich-

[1]) Siehe S. 822.

keiten bei der Abfertigung der Schweinetransporte an den Grenzeingangsstellen darauf aufmerksam gemacht, daß die Einfuhr über Zittau auf bestimmte Tage nicht beschränkt ist, dagegen über Bodenbach-Tetschen nur Dienstags, Donnerstags, Freitags und Sonnabends jeder Woche, und über Voitersreuth an jedem Montage und Donnerstage stattfindet, sowie daß die einzuführenden Schweinetransporte mindestens 24 Stunden vor der Einfuhrzeit für eine bestimmte Stunde des Einfuhrtages in Bodenbach-Tetschen und Zittau bei den dortigen Sächsischen Grenzpolizei-Kommissariaten und in Voitersreuth bei der Sächsischen Grenzpolizei-Inspektion daselbst anzumelden sind.

Dresden, den 20. Juli 1891.

Ministerium des Innern.
(gez.) von Metzsch.

Medizinalgesetzgebung u. s. w.

Preußen. Reg.-Bez. Posen. Polizei-Verordnung, betr. den Transport von lebendem Geflügel.
Vom 24. Oktober 1890. (Amtsbl. S. 567.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 beziehungsweise §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordne ich mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks was folgt:

§ 1. Lebendes Geflügel jeder Art darf nur in Käfigen oder anderen luftigen Behältern, welche so geräumig sind, daß die Thiere nicht quälend gedrückt werden, befördert oder feilgehalten werden. Untersagt ist der Transport in Säcken, das Zusammenbinden mehrerer und das Knebeln einzelner Thiere, sowie das Tragen des Federviehs an den Beinen.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit nicht auf Grund des Strafgesetzbuchs eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft geahndet.

Posen, den 24. Oktober 1890.

Der Regierungs-Präsident.
Himly.

Mecklenburg-Schwerin. Rundschreiben an die Bezirksthierärzte, betr. die Maul- und Klauenseuche.
Vom 21. April 1891.

Da die Maul- und Klauenseuche neuerdings wieder häufiger im Lande auftritt, sieht sich das unterzeichnete Ministerium veranlaßt, die Bezirksthierärzte auf die Bekanntmachungen vom 16. August 1886 (Reg.-Bl. Nr. 28)[1], vom 4. April 1889 (Reg.-Bl. Amtl. Beil. Nr. 14)[2] und vom 14. November 1889 (Reg.-Bl. Nr. 28)[3] — vergl. auch Bekanntmachung vom 8. d. M. (Reg.-Bl. Amtl. Beil. 1891 Nr. 13) —, sowie auf die Cirkular-Verordnungen vom 5. und 12. April 1889[4] aufmerksam zu machen.

Gleichzeitig werden die Bezirksthierärzte hierdurch angewiesen, wenn sie auf Grund des § 12 des Reichsviehseuchengesetzes die Ursachen der Krankheit erhebend die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche über die Grenzen des Großherzogthums als sicher oder wahrscheinlich festgestellt, haben für den Fall, daß die Einschleppung aus einem Ort des Deutschen Reiches erfolgt ist, unverzüglich dem für den betreffenden Ort zuständigen Departementsthierarzt hiervon Anzeige zu machen; in allen übrigen Fällen aber dem unterzeichneten Ministerium über die vorgekommene Einschleppung zu berichten. Diese Bestimmung bezieht sich auch auf die schon geschehene Feststellung von Seuchenausbrüchen, insoweit dieselben nicht hinter dem 1. d. M. zurückliegen.

Schwerin, den 21. April 1891.

Großherzoglich Mecklenburgsches Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Mühlenbruch.

---

[1]) S. Veröff. S. 566. — [2]) Desgl. S. 283. — [3]) Desgl. 1890 S. 172. — [4]) Desgl. 1889 S. 283 und 333.

Mecklenburg-Schwerin. Verhütung von Tuberkulose-Uebertragung in den Gefängnissen betr.
Vom 5. Juni 1891.

Die neueren wissenschaftlichen Forschungen haben festgestellt, daß die Lungenschwindsucht fast ausschließlich durch die Einathmung vertrockneten und veränderten tuberkulösen Auswurfs entsteht, und wahrscheinlich gemacht, daß auch bei anderen mit Husten und Auswurf verbundenen Krankheiten der Auswurf Infektionsstoffe enthält, welche auf ebendemselben Wege übertragen werden.

Die Gefängnißhygiene darf diese Thatsache nicht unberücksichtigt lassen, und werden deshalb die Gefängnißverwaltungen künftig zur Verhütung der Ansammlung solcher Infektionsstoffe in den Gefängnissen namentlich nachstehende Maßregeln thunlichst zur Anwendung zu bringen haben:

1. Die in § 19 der Gefängnißordnung vorgeschriebene Reinigung der Zellen, Arbeitsräume und Korridore muß in der Regel naß geschehen. Auch darf eine leer gewordene Zelle nicht wieder neu belegt werden, bevor sie einer gründlichen Lüftung und nassen Reinigung unterworfen worden ist.

2. Für regelmäßige gehörige Lüftung der Gefängnißräume ist Sorge zu tragen.

3. Die in Benutzung stehenden Zellen müssen mindestens ein Mal im Jahre frisch ausgeweißt und die Gefangenhöfe in der trockenen Jahreszeit nach Bedürfniß besprengt werden.

4. Die Bestimmung in § 15 Abs. 1 der Gefängnißordnung ist genau zu beobachten, und nach Maßgabe des § 18 dieser Ordnung in den geeigneten Fällen Arbeit im Freien zu gewähren.

5. In jeder Zelle muß sich ein Spucknapf befinden, ebenso in den Arbeitsräumen und Korridoren eine angemessene Anzahl solcher Näpfe; und sind die Gefangenen strenge daran zu gewöhnen, daß sie ihr Sputum nur in die Spucknäpfe abgeben.

Die Spucknäpfe sollen flach und groß, von einem Durchmesser von 20 bis 25 cm und mit glatten Flächen sein. Ihr Boden muß stets mit Wasser bedeckt sein und ihr Inhalt in eine feuchte Stelle entleert werden.

6. Tuberkelkranke oder mit schlechtem Auswurf behaftete Gefangene sind von den gesunden Gefangenen abgetrennt in besondere Zellen unterzubringen.

Die Reinigung und bezw. Desinfektion der Zellen, der Hauskleidung und Betten ꝛc., welche solche Kranke benutzt haben, muß eine äußerst sorgfältige sein, und werden die Gefängnißverwaltungen in dieser Beziehung wegen der einzelnen Maßnahmen nach Bedürfniß zutreffend mit dem Gefängnißarzt in Verbindung treten.

7. Es ist darauf zu achten, daß die von der Gefängnißverwaltung bezw. den Gefangenwärtern angenommenen Hülfspersonen nicht tuberkelkrank oder mit schlechtem Auswurf behaftet sind.

Schwerin, den 5. Juni 1891.

Großherzoglich Mecklenburgsches Ministerium der Justiz und Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Mühlenbruch.
Cirkular an die aufsichtführenden Amtsrichter.

Sachsen-Koburg-Gotha. Herzogthum Gotha. Allgemeine Anordnung, betr. die Untersuchung von eingeführten Rindvieh. Vom 19. Februar 1891.

Nachdem festgestellt worden ist, daß das Auftreten der Maul- und Klauenseuche in der letzten Zeit in den meisten Fällen auf Ansteckung durch Rinder zurückzuführen ist, welche von Viehhändlern aus Baden, Bayern und Holland eingeführt wurden, erscheint es geboten, derartige Rindviehtransporte einer schärferen Kontrole, wie bisher, zu unterziehen.

Wir halten für nothwendig, daß Vorkehrung dahin getroffen wird, daß das von den Händlern eingeführte Rindvieh (Rindviehtransporte) thunlichst sofort nach dem Eintreffen und jedenfalls vor der Weitergabe an Händler oder Private durch den Bezirksthierarzt auf Kosten der betreffenden Händler untersucht wird.

Das Landrathsamt / Der Stadtrath hat in Gemäßheit der Bestimmung in § 4, Ziff. 2 der Verordnung vom 28. März 1881 die hiernach erforderlichen Anordnungen zu erlassen und Zuwiderhandlungen gegen dieselben unnachsichtlich zur gerichtlichen Bestrafung nach § 328 des Strafgesetzbuchs zu bringen.

Gotha, den 19. Februar 1891.

Herzogl. Sächs. Staatsministerium.
Departement II.
gez. Strenge.

An die landräthlichen Behörden.

Lippe. Bekanntmachung, betr. den Verkehr mit ausländischen Rohhäuten. Vom 14. Mai 1891. (Amtsbl. f. d. Fürstenth. Lippe S. 193.)

Hierunter wird eine im Kaiserlichen Gesundheitsamte ausgearbeitete Untersuchung über Gesundheitsschädigungen durch den Verkehr mit ausländischen Rohhäuten zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Folgt Wortlaut wie auf S. 260 unter „Deutsches Reich".

Die Unterschrift lautet:

Detmold, den 14. Mai 1891.

Fürstlich Lippische Regierung.
v. Wolffgramm.

Oesterreich. Kundmachung der Bukowinaer Landesregierung, betreffend die Durchführung des Gesetzes vom 8. März 1888.[1]) Vom 18. Dezember 1890, Z. 17 190. (Oesterr. San.-Wesen 1891 S. 12 nach d. L.-G. und V.-Bl. Nr. 24.)

In Durchführung des Gesetzes vom 18. März 1888, L.-G. und V.-Bl. Nr. 18, betreffend die Organisation des Sanitätsdienstes in den Gemeinden der Bukowina, werden von der k. k. Landesregierung einverständlich mit dem Bukowinaer Landesausschusse nachfolgend:

sub A die Dienstinstruktion für die Gemeindeärzte,
sub B die Gebührenvorschrift für Dienstleistungen derselben,
sub C die Eintheilung der Sanitätssprengel

zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die gleichartige, im Landesgesetzblatte Nr. 7 ex 1889 enthaltene Kundmachung vom 17. April 1889[2]) wird hiemit außer Kraft gesetzt.

A. Dienstinstruktion für die Gemeindeärzte in der Bukowina.

Die folgenden Bestimmungen haben bis auf nachstehende Abweichungen denselben Wortlaut wie in der Kundmachung vom 17. April 1889.

§ 1. Abs. 1. „Der Gemeindearzt ist" statt „die Gemeindeärzte sind".

Abs. 2. „Er untersteht" statt „Sie unterstehen", dementsprechend „und hat" statt „und haben", „an ihn gerichteten" statt „an sie gerichteten".

Abs. 3. „Der Gemeindearzt ist als solcher" statt „die Gemeindeärzte sind als solche"; „Gerichtsarzt" statt „Gerichtsärzte".

Der Anfang von § 2 lautet: „Der Gemeindearzt hat aber nicht lediglich eine derartige Inanspruchnahme seiner Thätigkeit abzuwarten, sondern seinen Sanitätssprengel . . . ."

§ 2 letzter Absatz beginnt folgendermaßen: „Bei Gelegenheit seiner Anwesenheit in den Ortschaften des Sanitätssprengels hat übrigens der Gemeindearzt . . . ."

§ 3. „Der Gemeindearzt hat" statt „die Gemeindeärzte haben".

§ 4 lautet: „Dem Gemeindearzte obliegt . . . . . Er wird seine volle Aufmerksamkeit sowohl auf das Vorkommen von solchen Einzelerkrankungen als von Epidemien . . . . . R.-G.-Bl. Nr. 88, mit den nachträglich zu diesen Gesetzen erflossenen Gesetzesbestimmungen und Verordnungen gegenwärtig zu halten haben."

Die beiden nächsten Paragraphen lauten: „§ 5. Bei Behandlung von Epidemien hat er sich genau an die Weisungen der politischen Behörde, beziehungsweise des k. k. Bezirksarztes zu halten.

§ 6. Der Gemeindearzt hat über Weisung der politischen Behörde die Impfung genau nach den bestehenden Impfvorschriften (Impfnormativ vom 9. Juli 1886, galizische Provinzialgesetz-Sammlung Nr. 165 ex 1886 und Nachtragsverordnungen) im ganzen Sanitätssprengel vorzunehmen, und sich hiebei, sowie bei der Führung der Impfjournale einer besonderen Genauigkeit zu befleißen.

Das eine Pare des Impfjournals, sowie den summarischen Ausweis hat er nach Beendigung der Sommerimpfung der k. k. Bezirkshauptmannschaft vorzulegen, das zweite Pare des Impfjournals in eigene Aufbewahrung zu nehmen."

In § 7 Absatz 2 fällt das Wort „zeitweilig" fort. An Stelle von § 7 Abs. 3 ff. und § 8 Abs. 1—4 treten folgende Bestimmungen: „In jenen Ortschaften des Sanitätssprengels, in welchen die Todtenbeschau nicht vom Gemeindearzte besorgt wird, hat derselbe die von der k. k. politischen Behörde bestätigten Todtenbeschauer genau zu instruiren, sie bei sich bietenden Anlässen zur Vornahme der Todtenbeschau praktisch zu unterweisen und hinsichtlich der entsprechenden Handhabung des Todtenbeschaudienstes und der Führung der Todtenbeschauprotokolle zu überwachen.

Die Todtenbeschauer haben die rechtzeitige Herbeiholung des Gemeindearztes in allen Fällen durch den Gemeindevorstand (Gutsgebietsleiter) ungesäumt zu veranlassen, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung oder Unterlassung, einer gewaltsamen Todesart, einer ansteckenden Krankheit besteht, oder ein Todesfall im Verlaufe einer Geburt oder des Wochenbettes eingetreten ist.

Bei der Todtenbeschau ist genau nach den Bestimmungen der von der k. k. Landesregierung erlassenen Instruktion (Verordnung vom 6. Juni 1878, Z. 4401, L.-G.-Bl. Nr. 31) vorzugehen.

§ 8. In allen Fällen, in welchen sich bei der Todtenbeschau ergiebt, daß der Tod in gewaltsamer Weise oder infolge einer sträflichen Handlung oder Unterlassung oder infolge einer ansteckenden Krankheit erfolgte, oder daß der Verdacht einer solchen Todesart begründet, ferner in dem Falle, daß zur Feststellung der Todesursache die sanitätspolizeiliche Obduktion nothwendig ist, ist der politischen Behörde, ferner in Fällen, in welchen die Ingerenz des Gerichtes erforderlich ist, auch dem k. k. Bezirksgerichte ungesäumt die Anzeige zu erstatten."

In § 9 treten als Abs. 3 ff. neu hinzu: „Zum Behufe der Regelung der Armenkrankenbehandlung hat der Vorstand jeder Gemeinde und jedes Gutsgebietes im Sanitätssprengel dem Gemeindearzte jene Personen, respektive Familien in der Ortschaft namhaft zu machen, welchen ein dauernder Anspruch auf unentgeltliche ärztliche Behandlung und unentgeltlichen Medikamentenbezug zukommt.

Es bleibt aber dem Gemeinderathe das Recht eingeräumt, im Dringlichkeitsfalle bei notorischer Armuth von Kranken im Namen des Ortsvorstandes gegen unverzüglich einzuholende nachträgliche Genehmigung desselben den unentgeltlichen Bezug der unentbehrlichen Medikamente zu veranlassen.

Bei Behandlung der erkrankten Armen hat sich der Gemeindearzt hinsichtlich der Arzneiverschreibung genau nach den Vorschriften der Ordinationsnorm zu halten und den Aufwand an Heil- und Pflegemitteln auf das unentbehrliche Maß zu beschränken."

§ 11 lautet: „Der Gemeindearzt ist verpflichtet, die von der politischen Behörde angeforderten periodischen Berichte, insoweit sie das Sanitätswesen oder die Sanitätsstatistik betreffen, genau und gewissenhaft nach den diesfälligen Vorschriften zu verfassen und rechtzeitig vorzulegen."

§ 12. „5 Kilometern" statt „8 Kilometern". Die Worte „und billigen Anforderungen" fallen fort.

§ 13. „5 Kilometer" statt „8 Kilometer".

§ 14. „Ebenso muß jeder Gemeindearzt" statt „Ebenso müssen sich die Gemeindeärzte". Vor „befinden" ist „sich" einzuschalten.

---

[1]) Vgl. Veröff. 1889 S. 365.
[2]) Vgl. Veröff. 1889 S. 105*.

§ 15 lautet: „Der Gemeindearzt ist ständiges Mitglied . . . . ., er hat denselben . . . . ." Der Schluß lautet: „und ebenso über Aufforderung des Gemeindevorstandes als Experte auch den Gemeinderathssitzungen, sowie den Ortsschulrathssitzungen, in denen sanitäre Gegenstände berathen werden, beizuwohnen.

In § 16 Abs. 1 ist zwischen „Taubstummen" und „Irren" „Blinden, Siechen" einzuschalten. Abs. 3 lautet: „Wenn vom Gemeindearzte wahrgenommen wird, daß die Pflege der unter öffentlicher sanitärer Ueberwachung stehenden Personen in sanitätswidriger Weise vernachlässigt wird, hat derselbe hievon der Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorstehung, eventuell der politischen Bezirksbehörde, und nach Maßgabe des Falles auch dem zuständigen Bezirksgerichte die Anzeige zu erstatten."

In § 17 Abs. 1 lautet der Passus „Friedhöfe . . . . Viehmärkte": „Friedhöfe, ferner in sanitätspolizeilicher Beziehung und in Ermanglung von Thierärzten auch in veterinärer Beziehung die Viehmärkte."

Im 2. Abs. ist „Viehbeschauvorschrift" statt „Viehseuchenvorschrift" zu lesen.

§ 18 hat folgende Fassung erhalten: „Der Gemeindearzt ist verpflichtet, die vorgeschriebenen periodischen Berichte sanitären oder sanitärstatistischen Inhaltes (z. B. Theilberichte für den Jahres-Sanitätsbericht) sowie sonstige von der politischen Behörde aufgetragene Nachweisungen über sanitäre Verhältnisse auf Grundlage der von ihm über dieselben gewissenhaft zu führenden Vormerkungen und der sonstigen erforderlichen Behelfe, welche von den Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorstehungen zur Verfügung zu stellen oder zu beschaffen sind, unter strenger Beobachtung der diesfälligen Vorschriften zu verfassen und im Wege der Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorstände seines Sanitätssprengels rechtzeitig zur [illegible] zu bringen."

§ 19. „hat der Gemeindearzt" statt „haben [illegible] meindeärzte".

An Stelle von § 20 Abs. 1 treten die Bestimm „Dem Gemeindearzte obliegt insbesondere die wachung der in seinem Sanitätssprengel befi Hebammen in allen mit der Ministerialverordnun 4. Juni 1881 (R.-G.-Bl. Nr. 54) vorgezeichnet ziehungen, insbesondere aber hinsichtlich des stets und vorschriftsmäßigen Zustandes ihres Instrument und der genauen Führung der Geburtstabellen.

Er hat zu diesem Zwecke bei jeder sich darbi Gelegenheit Nachschau zu pflegen und sich hiebei a überzeugen, ob die Hebammen die antiseptischen regeln vorschriftsmäßig handhaben";

desgleichen an Stelle von § 22 Abs. 3 di stimmungen: „Die Anweisung der aus dem Lande zu bestreitenden liquiden Gebühren erfolgt dur Landesausschuß.

Für die in Erfüllung des selbstständigen oder tragenen Wirkungskreises der Gemeinde (des gebietes) vollzogenen Verrichtungen darf der Ge arzt von den Parteien keine Vergütung anspreche

§ 23. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Inst haben bis zur Erlassung einer besonderen Inst für das Czernowitzer Stadtphysikat auch für den Sa sprengel der Landeshauptstadt Czernowitz Anwe zu finden, jedoch mit jenen Abweichungen, die si der Stellung des Stadtmagistrates als politischer B erster Instanz und auch daraus ergeben, daß hi Gemeindearzt (Stadtphysikus) die Funktionen des l fürstlichen Bezirksarztes versieht."

B. Gebührenvorschrift für Dienstleistungen der Gemeindeärzte im öffentlichen Dien und für Dienstreisen.

Post-Nr.	Bezeichnung der Dienstverrichtungen und der hiefür entfallenden Gebühren	Betrag fl.	Betrag kr.	Wer die Gebühren zu bestreiten
	I. Reisen in Sanitätsangelegenheiten der politischen Verwaltung.			
	Diäten und Fuhrkosten nach dem jeweilig normirten Ausmaße	—	—	Staatsschatz.
	II. Gebühren für gerichtsärztliche Funktionen. (Nach dem Gebührentarif Nr. I und II der Ministerialverordnung vom 17. Februar 1855, R.-G.-Bl. Nr. 33.)	—	—	Der Justizfonds des Staatsscha
	III. Gebühren für die Vornahme der Hauptimpfung und Revision.			Zufolge Erlasses des k. k. M
1	Diät per Tag	1	50	ministeriums vom 18. November
2	Fuhrkosten-Meilengeld für 2 Pferde	verän-derlich		Z. 21 520/1254, der Landesfond.
	IV. Gebühren für die Vornahme der Leichenbeschau. Bei der Leichenbeschau außerhalb seines Wohnortes gebührt dem Gemeindearzte:			Die Entrichtung der Diäten und kosten obliegt der betreffenden Ge beziehungsweise dem Gutsgebiete, gegen Rückersatz von der Famil
1	Diät per Tag	1	—	bemittelten Verstorbenen.
2	Fuhrkosten per Kilometer	—	10	Bei Unbemittelten trägt dies lage die Gemeinde, bezw. das Gut
	V. Gebühren für die Armenbehandlung.			
1	Außerhalb des Wohnortes bei Entfernung über 4 Kilometer:			
	a) Wenn ein halber Tag verwendet wird	—	50	Die Gemeinde, beziehungsweis
	b) Wenn ein Tag verwendet wird	1	—	Gutsgebiet.
2	Fuhrkosten per Kilometer	—	10	
	VI. Gebühren für Reisen, welche im Interesse aller oder einzelner Gemeinden oder Gutsgebiete des Sanitätssprengels vom Gemeindearzte vorgenommen werden.			Diejenige Gemeinde oder da
1	Diät per Tag	1	—	Gutsgebiet, in deren oder dessen I
2	Fuhrkosten per Kilometer	—	10	die Dienstreise vorgenommen wir
	VII. Gebühren für Intervenirung des Gemeindearztes bei örtlichen Kommissionen, die über ein Parteieinschreiten vorgenommen werden.			Die Partei, in deren Interesse di
1	Diät per Tag	1	50	mission vorgenommen wird.
2	Fuhrkosten per Kilometer	—	20	

C. Eintheilung der Sanitätssprengel.
(Diese s. a. a. O.)

Durch Verordnung der Bukowinaer k. k. Landesregierung vom 18. Dezember 1890, Z. 17 190, (Oesterr. San.-Wesen 1891 S. 22 nach d. L.-G. u. V.-Bl. Nr. 25) ist im Einvernehmen mit der Bukowinaer k. k. Finanzdirektion und mit dem Landesausschusse eine Instruktion für die politischen Bezirksbehörden und Steuerämter in der Bukowina, betreffend die Gebahrung und Verrechnung der nach dem Gesetze vom 18. März 1888, L.-G. und V.-Bl. Nr. 18 für den Gemeinde-Sanitätsdienst einfließenden Beiträge und der hieraus an Gemeindeärzte zu erfolgenden Gebühren erlassen worden.

Schweiz. Kanton Basel-Stadt. Bestattungswesen. Der Regierungsrath des Kantons Basel-Stadt hat unter dem 29. April 1891 eine Verordnung, betr. sanitarische Vorschriften bei Bestattungen, erlassen, in welcher nähere Bestimmungen über den Zeitpunkt der Bestattung und über die ärztliche Leichenschau enthalten sind. (21. Wochenbull. des eidgen. statist. Bureau S. 166.)

Rechtsprechung.

Veranlassung zur Aufnahme unwahrer Angaben in ein Fleischbeschau-Attest ist keine intellektuelle Urkundenfälschung. — Urtheil des Reichsger. vom 18. März 1890. —

Das Reichsgericht hat mittels Urtheils vom 18. März 1890 (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen XX S. 318) entschieden, daß es den Thatbestand der intellektuellen Urkundenfälschung im Sinne des § 271 St.-G.-B. nicht begründet, wenn der Gewerbetreibende es vorsätzlich bewirkt, daß in dem von dem öffentlichen Fleischbeschauer ausgestellten Zeugnisse unwahre Angaben über Name und Wohnort des früheren Besitzers des Schlachtthieres enthalten sind. — Nach § 8 der Polizei-Verordnung vom 8. Mai 1889 für den Reg.-Bez. Erfurt, betr. die obligatorische Untersuchung geschlachteter Schweine auf das Vorhandensein von Trichinen durch öffentliche Fleischbeschauer, hat jeder, der gewerbsmäßig Schweine schlachtet, ein Schlachtebuch zu führen, in welches der Fleischbeschauer die geschehene Untersuchung einzutragen hat. Nach § 12 der Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung sind die ersten vier Spalten des Schlachtebuches, darunter die Angaben über Namen und Wohnort des früheren Besitzers des geschlachteten Thieres, vom Gewerbetreibenden, die Spalten 5—7 über die ausgeführte Untersuchung ꝛc. vom Fleischbeschauer unter Beifügung seiner Unterschrift auszufüllen. Der Angeklagte, Fleischermeister G., hatte nun dem Fleischbeschauer A. auf Befragen einen andern Verkäufer angegeben, dessen Namen der Fleischbeschauer in das Schlachtebuch eingetragen hatte. Wenngleich der Fleischbeschauer in Gemäßheit der angezogenen Regierungs-Polizei-Verordnung als Beamter anzusehen, und ebenso anzuerkennen war, daß den von ihm in seiner amtlichen Eigenschaft und innerhalb seiner Zuständigkeit ausgestellten Zeugnissen die Bedeutung einer öffentlichen Urkunde beiwohnt, so mußte Angeklagter doch freigesprochen werden. Aus der Polizei-Verordnung ergiebt sich weder Recht noch Pflicht des Fleischbeschauers, über die Wahrheit der vom Gewerbetreibenden in Spalte 4 erklärten Thatsache Erörterungen anzustellen, die Richtigkeit der Erklärung zu prüfen und sein Zeugniß auf das Ergebniß dieser Erörterungen und Prüfung zu erstrecken. Liegt es aber außer jeder Zuständigkeit desselben, durch sein Zeugniß über die Thatsache der Herkunft des Schlachtthieres urkundlichen Beweis zu liefern, so hatte auch Angeklagter mit Abgabe der inhaltlich unwahren Erklärung nichts bewirkt, daß jene Thatsache wahrheitswidrig durch das Zeugniß beurkundet wurde.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Deutsches Reich. Die 16. Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege, welche am 11. bis 14. September v. J. in Braunschweig tagte, hat nach dem Ausschuß-Berichte (Deutsche Vierteljschr. f. öffentl. Gesundheitspfl. 1891 S. 1 ff.) zu den einzelnen Berathungsgegenständen (diese, die Referenten und die von letzteren aufgestellten Schlußsätze sind bereits in den Veröffentl. 1890 S. 179, 880, 588 mitgetheilt worden) die nachstehenden Beschlüsse gefaßt:

Zu **I.** „Der Deutsche Verein für öffentliche Gesundheitspflege nimmt mit Dank von dem Vortrage des Herrn Geheimrath Dr. v. Kerschensteiner über Krankenhäuser für kleinere Städte und ländliche Kreise Kenntniß, sieht von der Stellung besonderer Thesen ab und erhofft, daß der Vortrag wesentlich dazu beitragen werde, die betheiligten Behörden und Verbände von der dringenden Nothwendigkeit der Herstellung von Krankenhäusern für kleinere Städte und ländliche Kreise zu überzeugen, sowie zu deren Errichtung anzuregen, und veranlaßt den Ausschuß, für die Uebersendung des Referats und der angeschlossenen Diskussion an Behörden ꝛc. Sorge zu tragen."

Zu **II.** „Der Deutsche Verein für öffentliche Gesundheitspflege hat mit Interesse von den Mittheilungen der beiden Herren Berichterstatter Kenntniß genommen, steht aber von einer Abstimmung über aufgestellte Schlußsätze ab."

Zu **III.** Die Thesen des Referenten wurden mit der Aenderung angenommen, daß in Nr. 1 die Worte „einer Infektionskrankheit verdächtigen Schlachtviehes" an Stelle von „an Infektionskrankheiten leidenden Schlachtviehes" gesetzt wurden.

Zu **IV.** „Der Deutsche Verein für öffentliche Gesundheitspflege hat mit großem Interesse den Vortrag des Herrn Berichterstatters entgegengenommen und ist von der Nothwendigkeit der Desinfektion der Wohnungen überzeugt. Er verkennt nicht die Schwierigkeiten, die diesen Maßregeln entgegenstehen, spricht aber die Hoffnung aus, daß es gelingen werde, dieselben zu überwinden und die Desinfektion immer mehr zur Durchführung zu bringen."

Zu **V.** „Der Deutsche Verein für öffentliche Gesundheitspflege beschließt, dem Ausschuß eine Summe bis zu 1000 Mark zur Prämiirung von Ventilations- und Kocheinrichtungen für Arbeiterwohnungen zur Verfügung zu stellen."

Eine Abstimmung über die Thesen zu I, II, IV und V ist auf Wunsch der betreffenden Referenten unterblieben.

Bayern. Der erweiterte Obermedizinal-Ausschuß beschäftigte sich am 11. Dezember 1890 unter anderem mit der Frage der Revision der Allerhöchsten Verordnung vom 13. Juli 1862, die Verpflichtung der Medizinalpersonen zur Anzeige ansteckender Krankheiten unter Menschen und Thieren betreffend. Nachdem Geh.-R. Dr. v. Ziemssen über die bezüglich dieses Gegenstandes gepflogenen Verhandlungen der Aerztekammern, sowie über die Gutachten der Kreismedizinal-Ausschüsse Bericht erstattet hatte, wurde die Diskussion an der Hand der an den Obermedizinal-Ausschuß seitens der Regierung gestellten einschlägigen Fragen (s. Veröffentl. S. 118) durchgeführt.

Zu Frage 1 wurde beschlossen, keine der nach § 1 der Verordnung anzeigepflichtigen Krankheiten fortzulassen, wohl aber den Zusatz „natürlich" zu „Blattern" zu streichen, desgleichen die in Klammern beigefügten lateinischen Bezeichnungen der Krankheiten und statt „asiatischer Brechruhr" „Cholera" zu sagen. Bezüglich der Bestimmung, die Anzeige „an die Ortspolizeibehörde sogleich und binnen 24 Stunden an die Distriktsverwaltungsbehörde" zu erstatten, wurde beschlossen, daß die Anzeige nur an eine Behörde, deren Bestimmung dem Ministerium überlassen bleibt, zu machen, und die Fristbestimmung „längstens binnen 24 Stunden" zu fassen ist.

Zu Frage 2 ging der Beschluß dahin, daß Abdominaltyphus, Cerebrospinalmeningitis (Genickstarre), Puerperalfieber, Dysenterie, Ruhr, Trichinose und Typhus recurrens (Rückfallsfieber) als anzeigepflichtig

Krankheiten in § 1 Abs. 1 der Verordnung aufgenommen werden sollen.

Zu Frage 8. Abs. 2 des § 1 soll etwa folgendermaßen gefaßt werden: „Bei den in Abs. 1 nicht genannten, aber immerhin ab und zu epidemisch vorkommenden Infektionskrankheiten tritt die Verpflichtung zur Anzeige dann ein, wenn diese Krankheiten in auffallender Verbreitung oder Heftigkeit auftreten.

§ 2 der alten Verordnung, welcher von der Anzeigepflicht der Thierärzte bei Thierseuchen spricht, kommt, nachdem diese Angelegenheit reichsgesetzlich geregelt ist, in Fortfall. (Münch. med. Wchschr. 1891 S. 151.)

Großbritannien. 7. internationaler Kongreß für Hygiene und Demographie, London, 10. bis 17. August 1891. (Vergl. S. 252). Das bis zum 18. Juni d. J. berichtigte Programm lautet:

Der internationale Kongreß für Hygiene und Demographie ist vorher abgehalten worden in Brüssel, Paris, Turin, Genf, dem Haag und Wien.

Das permanente internationale Komité, das in Wien gewählt wurde, beschloß, auf die Einladungen des sanitären Instituts und der Gesellschaft der ärztlichen Beamten für Gesundheit hin, daß der siebente Kongreß der Serie 1891 in London stattfinden sollte.

Der siebente Kongreß wird Montag, den 10. August 1891 durch eine Generalversammlung in St. James's Hall (auf dem Plan mit A verzeichnet) eröffnet werden. Seine Königliche Hoheit der Prinz von Wales, Präsident des Kongresses, wird Nachmittag 3.30 die Versammlung als Vorsitzender eröffnen.

(Zulaß zu dieser Versammlung erfolgt durch besondere Karten, die nur an Mitglieder des Kongresses abgegeben werden. Diejenigen Mitglieder, welche zugegen sein wollen, werden ersucht, nicht später als um 3.15 auf ihren Plätzen zu sein.

Die Versammlung der Sektionen wird am 11., 12., 13. und 14. August von 10 Uhr früh bis 2 Uhr Nachmittag in den Räumen der Königlichen und anderer Gelehrten-Gesellschaften in Burlington House, Piccadilly (auf dem Plan mit B, C, D, F, I, K verzeichnet), abgehalten werden; ferner in der Londoner Universität, Burlington's Gardens (auf dem Plan mit G, H, E verzeichnet), und in der Königlichen Schule für Bergwerke in Jermyn Street (auf dem Plan mit L verzeichnet).

Sonnabend, der 15. August, wird Exkursionen gewidmet werden und Montag, den 17. August, wird die letzte Versammlung des Kongresses im Theater der Londoner Universität auf dem Plan mit E verzeichnet) stattfinden.

Durch den Kongreß soll das allgemeine Interesse für den Fortschritt der Hygiene und Demographie — Studium der Lebensbedingungen unter Gemeinden, vom statistischen Standpunkt aus — belebt und angeregt werden. Ebenso soll Allen, welche an diesen Gegenständen ein besonderes Interesse nehmen, Gelegenheit zu Zusammenkünften gegeben werden, um durch Konferenzen und Debatten Fragen zu erörtern, welche auf Hygiene und Demographie Bezug haben.

Die Regierungen aller Länder, die staatlichen und Gemeinde-Administrations- und Sanitäts-Behörden, die Universitäten, Hochschulen und alle Vereine, welche sich mit dem Studium der Wissenschaften, die mehr oder weniger eine Verwandtschaft mit Hygiene haben, beschäftigen, werden eingeladen, dem Kongresse ihre Unterstützung zuzuwenden und sich durch Delegirte vertreten zu lassen.

Am 1. Mai waren bereits 508 Delegirte von 149 öffentlichen Körperschaften ernannt worden.

Mitgliedschaft.

Alle Delegirten der obengenannten Behörden und Anstalten, sowie alle Personen, welche an dem Wirken des Kongresses Interesse nehmen, sind berechtigt, Mitglieder desselben zu werden.

Jedes Mitglied erhält eine Einlaßkarte zum Kongreß (die ihn zu einer Kopie der Verhandlungen berechtigt) gegen Zahlung von (1 £) 20 ℳ (unabhängig von einer etwaigen Schenkung an den Kongreßfond), welche Summe zugleich mit dem Gesuch um Aufnahme als Mitglied und dem vollen Titel und der vollständigen Adresse abzuschicken ist.

Ein jeder Herr hat ein Anrecht auf eine Einlaßkarte für eine Dame gegen Zahlung von 10 ℳ, welche Karte den Besitzer jedoch nicht zu einer Kopie der Verhandlungen berechtigt.

Damen können gegen Zahlung von 20 ℳ (1 £) vollberechtigte Mitglieder des Kongresses werden.

Checks sind an den General-Sekretär zahlbar zu machen.

Checks als Mitglieds-Subskription „crossed" „Bank of England".

Jedem Mitgliede wird vor dem Kongresse ein vollständiges Programm mit Auszügen der zur Vorlesung bestimmten Referate zugestellt werden, und das eifrigste Bestreben wird darauf gerichtet sein, daß diese Programme bis Ende Juni ausgeschickt sind.

Die Arbeiten des Kongresses sind in zwei Abtheilungen und zehn Sektionen eingetheilt wie folgt:

Abtheilung I. — Hygiene.

I. — Preventive Medizin.
II. — Bakteriologie.
III. — Die Beziehung der Krankheiten der Thiere zu denen des Menschen.
IV. — Säuglingsalter, Kindheit und Schulleben.
V. — Chemie und Physik mit Bezug auf Hygiene.
VI. — Architektur in Beziehung zur Hygiene.
VII. — Ingenieurwesen mit Bezug auf Hygiene.
VIII. — Marine- und Militärhygiene.
IX. — Staatshygiene.

Abtheilung II. — Demographie.

I. — Demographie.

Referate für den Kongreß.

Referate für den Kongreß sollen in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfaßt sein. Zum Vorlesen jedes Referates wird die Zeit von 15 Minuten zur Verfügung gestellt, falls der Sektions-Präsident es nicht anders bestimmen sollte, doch darf kein Redner, welcher an den Diskussionen Theil nimmt, länger als 10 Minuten sprechen.

Mittheilungen oder Arbeiten, welche schon veröffentlicht oder bereits vor einer wissenschaftlichen Gesellschaft gelesen worden sind, werden nicht angenommen.

Auszüge der zur Vorlesung bestimmten Arbeiten werden vor der Eröffnung des Kongresses veröffentlicht werden, vorausgesetzt, daß die Verfasser dieselben den Sekretären der Sektionen, in welchen diese Arbeiten zur Vorlesung kommen sollen, nicht später als bis zum 15. Juni überliefern.

Solche Auszüge dürfen das Maximum von 500 Worten nicht überschreiten und sollen, um Genauigkeit zu sichern, mit Maschinenschrift geschrieben sein. Die Berichte in extenso dürfen nicht später als bis zum 15. Juli dem Sekretär der Sektion, in welcher der Bericht vorzulesen ist, eingeschickt werden. Jeder Referent soll eine Abschrift seines Berichtes in Händen behalten.

Tagesordnungen der Sektions-Sitzungen.

Die Arbeit jeder Sektion wird (a) aus Gegenständen, welche von dem Sektions-Bureau gewählt werden, (b) aus Mittheilungen, die außerhalb des offiziellen Programmes liegen, bestehen.

Der Geschäftsgang jeder Sektion steht gänzlich unter der Leitung des respektiven Bureaus. Das Bureau jeder Sektion soll aus einem Präsidenten, mehreren Vize-Präsidenten und zwei oder mehreren Sekretären bestehen; außerdem sollen auch Ehren-Councillors und Ehren-Präsidenten (die Letzteren von den aus auswärtigen Ländern gegenwärtigen Mitgliedern gewählt) bei der ersten Generalversammlung ernannt werden.

Der Präsident soll die Debatten nach den allgemein gebräuchlichen Regeln leiten.

Ueber gänzlich wissenschaftliche Fragen wird nicht abgestimmt.

Wenn die Diskussionen über die von dem Sektions-Bureau gewählten Gegenstände erledigt sind, so dürfen

andere Gegenstände eingeführt werden, vorausgesetzt, daß wenigstens einen Monat vor der Eröffnung des Kongresses, der Sektions-Präsident davon in Kenntniß gesetzt und derselbe seine Genehmigung dazu gegeben hat.

Um die genaue Berichterstattung der Diskussionen zu sichern, werden die Herren Redner ersucht, die Sekretäre jeder Sektion mit einem geschriebenen Précis ihrer Bemerkungen zu versehen, und zwar in derselben Sprache, in welcher diese gemacht werden.

Es darf angenommen werden, daß die offiziellen Berichte des Kongresses in extenso veröffentlicht und ein werthvolles Werk zum Nachschlagen daraus entstehen wird; aus diesem Grunde werden alle die Herren, welche Berichte lesen werden, gebeten, diese, sobald sie vorgelesen werden, den Sektions-Sekretären zu übergeben, damit sie in den öffentlichen Bericht kommen.

Pflichten der Sekretäre.

Die Sekretäre der Sektion haben die Aufgabe:

1. Anordnungen für die Sitzungen zu machen.
2. Das Verständniß der in verschiedenen Sprachen vorgelesenen Berichte zu erleichtern.
3. Bei Beginn jeder Sitzung das Verzeichniß der Publikationen, Notizen und Arbeiten bekannt zu geben, welche dem Kongresse oder den einzelnen Sektionen desselben zugegangen sind.
4. Dem offiziellen Berichterstatter des Kongresses alle nöthigen Anhaltspunkte zur Verfassung eines vollkommenen Berichtes über den Kongreß zu verschaffen; alle den Sektionen vorgelegten Notizen und Arbeiten zu sammeln; die in den Diskussionen vorkommenden Hauptpunkte vorzumerken und die ihnen übersandten Notizen zu ordnen, um ihre eigenen Vormerkungen danach zu ergänzen; endlich
5. Dem General-Sekretär täglich einen summarischen Bericht über die Sitzung, welcher sie als Sekretäre beiwohnten, zu erstatten; diese Berichte sollen ein Verzeichniß der gefaßten Beschlüsse oder der nicht angenommenen Resolutionen enthalten.

Nach Vollendung der Arbeit des Kongresses löst sich das Organisations-Komité auf und übergiebt alle den nächsten Kongreß betreffenden Angelegenheiten dem für den 8. Kongreß berufenen Permanenz-Komité.

(Schluß folgt.)

Vermischtes.

Sachsen. Chemnitz. Verfälschung der Lebensmittel in Chemnitz 1887/90. Nach dem 3. Bericht des Vereins gegen Verfälschung der Lebensmittel und zur Hebung der Hauswirthschaft in Chemnitz über die Thätigkeit desselben vom 1. Oktober 1887 bis 30. September 1890.[1])

In dem Laboratorium des Vereins wurden in den drei Berichtsjahren im Ganzen 1705 Proben von Nahrungs- und Genußmitteln untersucht und 242 beanstandet. Auf die einzelnen Jahre vertheilen sich die Untersuchungen folgendermaßen:

(S. die nebenstehende Tabelle.)

Von den untersuchten Bierproben waren nur wenige krank oder verdorben. Butter war vielfach mit Margarine verfälscht. Von drei verschiedenen Molkereien wurden ein Jahr lang allmonatlich Butterproben entnommen und nach der Meißl'schen Methode geprüft. Die Meißl'sche Zahl schwankte in den einzelnen Monaten zwischen 27,9 und 31,8 bezw. 27,9 und 30,9 bezw. 27,4 und 30,5; im Mittel aus allen Untersuchungen betrug die Meißl'sche Zahl für die einzelnen Molkereien 29,6 bezw. 29,35 bezw. 29,53. Chokolade enthielt einen Zusatz von Kartoffelstärke; ein als „Kaff" bezeichnetes neues Kakaopräparat bestand aus 50 Prozent Kakao, 45 Prozent Rohrzucker und 5 Prozent Milchzucker. Von Geheimmitteln wurden untersucht: Pulver gegen Herzbeutelwassersucht (40 Pulver 10 Mark), welches ein Gemisch von Knochen- und Tabaksasche war. Dr. M. Lange's Blut-

Gegenstände der Untersuchung	1887/88 Angahl der Objekte	1887/88 Unbeanstandet	1887/88 Beanstandet	1888/89 Angahl der Objekte	1888/89 Unbeanstandet	1888/89 Beanstandet	1889/90 Angahl der Objekte	1889/90 Unbeanstandet	1889/90 Beanstandet
Aetherische Oele	—	—	—	3	2	1	—	—	—
Bienenwachs	—	—	—	—	—	—	2	1	1
Bier	9	6	3	5	0	5	30	30	—
Brot	3	3	—	—	—	—	—	—	—
Butter und Fett	33	26	7	74	59	15	57	53	4
Chokolade	1	—	1	—	—	—	—	—	—
Cognak u. Spirituosen	9	9	—	5	4	1	2	1	1
Essig	1	1	—	1	1	—	—	—	—
Farbstoffe, gefärbte Fasern, Gewebe, Fleisch	21	16	5	39	28	11	8	6	2
Fruchtsäfte	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Geheimmittel	3	2	1	—	—	—	—	—	—
Gewürze	—	—	—	3	2	1	2	—	2
Hefe	15	10	5	4	2	2	—	—	—
Käse	2	—	2	—	—	—	—	—	—
Mehl und Kleie	1	—	1	—	—	—	—	—	—
Milch und Sahne	6	5	1	14	10	4	7	6	1
Petroleum	187	184	3	230	225	5	323	313	10
Physiologische Untersuchungen	—	—	—	—	—	—	3	—	3
Seifen (Oele, Fette, Unterlaugen, kaust. Alkalien)	43	26	17	27	11	16	22	8	14
Technische Produkte	47	37	10	49	35	14	42	38	4
Toxicologische Untersuchungen	89	77	12	66	62	4	53	49	4
Verbandstoffe	6	6	—	—	—	—	—	—	—
Wasser	10	6	4	—	—	—	—	—	—
Wein	56	29	27	29	19	10	13	9	4
Zucker	24	24	—	14	12	2	12	10	2
	—	—	—	1	1	—	—	—	—
Summe	567	468	99	564	473	91	574	522	52

reinigungspillen enthielten Kalomel, Stärkemehl und Kohle, Fr. Kletzsche's Haarherstellet Wasser, Glycerin, Bleizucker, präzipitirten Schwefel und etwas Parfum. „Wasserfäure" ein Milchkonservirungsmittel; bestand aus Wasserstoffsuperoxyd und Borsäure, ein Fleischkonservirungsmittel aus einer mit schwefliger Säure gesättigten Calciumbisulfitlösung. Von Gewürzen war nur Pfeffer durch 12 bis 17 % erdige Bestandtheile und durch Eichelmehl verfälscht. Unter der sehr großen Zahl von Milchuntersuchungen wurden nur wenige Verfälschungen festgestellt. Die Milch aus 4 Molkereien wurde während eines Jahres fortlaufend untersucht, wobei sich sehr erhebliche Schwankungen im Fettgehalt herausstellten. Das Fett der Milch wurde bei einer Reihe vergleichender Versuche nach der Extraktionsmethode, der Salzsäuremethode von Werner Schmidt (Chem. Ztg. Bd. 14 Nr. 4) und mit dem Laktobutyrometer bestimmt sowie nach der Formel von Halenske und Mößlinger berechnet; die Uebereinstimmung war durchaus befriedigend. Seifen wurden in großer Zahl untersucht und theilweise beanstandet.

Den Schluß des Berichtes bilden Mittheilungen über die in Chemnitz bestehenden Koch-, Haushalt- und Abendnähschulen.

Schweiz. In den 14 öffentlichen Irrenanstalten der Schweiz befanden sich am 1. Januar 1889: 4215 geisteskranke Personen. Im Laufe des Jahres wurden neu aufgenommen 1675, in Abgang kamen, einschl. der 349 Gestorbenen, 1547, so daß daselbst am Ende des Jahres 4343 Personen im Bestande verblieben sind. (Zeitschr. f. schweiz. Statistik 1891. S. 109.)

Vergleicht man diesen Bestandsausweis mit dem letztveröffentlichten bezüglichen Ausweise aus dem Deutschen Reiche, so ergiebt sich, daß — im Verhältnisse zur betr.

[1]) 1885/87 siehe Veröff. 1888 S. 559.

Einwohnerzahl — in den öffentlichen Irrenanstalten der Schweiz genau doppelt so viele Geisteskranke verpflegt wurden wie vier Jahre vorher in denen des Deutschen Reiches. Am 1. Januar 1886 befanden sich nämlich in den öffentlichen Irrenanstalten des Deutschen Reiches 34 576 geisteskranke Personen, d. h. 74 auf je 100 000 der damaligen Einwohnerzahl (vergl. Arb. a. d. K. G.-A. Bd. V. S. 428 ff.), in der Schweiz waren am Ende des Jahres 1889 nach obiger Angabe 148 auf je 100 000 Einwohner in den öffentlichen Irrenanstalten untergebracht, da die Einwohnerzahl des Landes für die Mitte dieses Jahr auf 2 940 553 berechnet worden ist.

Großbritannien. Unterricht und Prüfungen der Mediziner.

Nach der Medical Act, 1886 ist die Verleihung eines ärztlichen Diploms und die Registrirung als Arzt von dem Bestehen einer Befähigungsprüfung in der Medizin, Chirurgie und Geburtshülfe abhängig. Zur Abhaltung solcher Prüfungen ist befugt a) jede Universität des Vereinigten Königreichs, sowie jede medizinische Körperschaft, welche zur Verleihung medizinischer und chirurgischer Diplome gesetzlich berechtigt ist; b) jede Verbindung von zwei oder mehreren medizinischen Körperschaften in demselben Theile des Vereinigten Königreichs, welche sich über die Abhaltung gemeinsamer Prüfungen in der Medizin, Chirurgie und Geburtshülfe einigen können und deren wenigstens je eine der Verleihung eines medizinischen bezw. chirurgischen Diploms fähig ist; c) jede Verbindung einer der vorgenannten Universitäten mit einer oder mehreren anderen Universitäten dieser Art oder mit einer oder mehreren medizinischen Körperschaften, sofern sie in demselben Theile des Vereinigten Königreichs liegen.

Die bei den Prüfungen an die Kandidaten zu stellenden Anforderungen müssen hinreichen, das Vorhandensein der zur Ausübung der Medizin, Chirurgie und Geburtshülfe erforderlichen Geschicklichkeit und Kenntnisse zu gewährleisten. Es soll die Pflicht des Allgemeinen Raths (General Council) sein, dafür zu sorgen, daß solche Anforderungen gestellt werden. Zu diesem Behufe ist die Anstellung von Inspektoren vorgesehen, welche nach Anweisung des Allgemeinen Raths den Prüfungen beizuwohnen haben. Die Aufgabe der Inspektoren besteht darin, dem Allgemeinen Rath über die Prüfungen Bericht zu erstatten, welcher eine Abschrift davon den betheiligten Prüfungsbehörden und mit etwaigen Bemerkungen dieser letzteren dem Geheimen Rathe (Privy Council) übersendet. Wenn der Allgemeine Rath die von einer Prüfungsbehörde gestellten Anforderungen für unzureichend hält, soll er beim Geheimen Rath vorstellig werden. Dieser kann geeignetenfalls durch Verfügung erklären, daß die vor der bezw. den betreffenden Körperschaften abgelegten Prüfungen zum Zweck der Registrirung als Arzt nicht genügen. Eine solche Verfügung kann von Ihrer Majestät auf Anrathen des Geheimen Raths jederzeit zurückgenommen werden. Wenn eine medizinische Körperschaft eine der vorgenannten Verbindungen behufs Veranstaltung von Prüfungen nicht zu bilden vermag, soll ihr der Allgemeine Rath auf ihr Ansuchen Examinatoren zur Unterstützung beigeben.

Der Allgemeine Rath setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen: 5 von Ihrer Majestät auf Vorschlag des Geheimen Rathes ernannten Personen, deren 3 in England, je 1 in Schottland und Irland wohnen; je 1 von 20 Universitäten und medizinischen Körperschaften gewählten Person; 8 von den englischen, je 1 von den schottischen und irischen praktischen Aerzten gewählten Personen. Die der letzteren Kategorie angehörigen Mitglieder werden auf 5 Jahre gewählt und sind wiederwählbar. Seinen Vorsitzenden wählt sich der Allgemeine Rath aus der Reihe seiner Mitglieder auf höchstens 5 Jahre.

Der Allgemeine Rath hat Befugniß, dem Geheimen Rath über folgende Gegenstände Vorschläge zu machen:

a) über die Verleihung des Rechts, ein Mitglied in den Allgemeinen Rath zu entsenden, an eine bisher in letzterem nicht vertretene Universität oder andere Körperschaft im Vereinigten Königreiche, welche zur Verleihung ärztlicher Diplome befugt ist, und zwar an eine allein oder in Gemeinschaft mit einer oder mehreren anderen Körperschaften desselben Theils des Reiches;

b) über die Verleihung des Rechts, für sich gesondert ein Mitglied in den Allgemeinen Rath zu entsenden, an eine solche Körperschaft, welche dieses Recht bisher mit anderen gemeinsam besaß;

c) über die Verleihung des Rechts, ein Nebenmitglied (additional member) in den Allgemeinen Rath zu entsenden, an die praktischen Aerzte eines Theils des Reiches;

d) über die Entziehung des alleinigen oder gemeinschaftlichen Vertretungsrechtes einer Körperschaft.

Die vorerwähnten Vorschläge hat der Geheime Rath zunächst den beiden Häusern des Parlaments vorzulegen. Erhebt eins derselben innerhalb 40 Tagen Widerspruch, so ist dem betreffenden Vorschlage keine Folge zu geben, andernfalls kann Ihre Majestät den Vorschlag auf Befürwortung des Geheimen Raths im Verordnungswege zur Ausführung bringen.

Nach den Bestimmungen des Allgemeinen Raths haben die Studenten der Medizin vor ihrer Einmatrikulation als solche eine Prüfung über ihre allgemeine Bildung abzulegen. Von Zeit zu Zeit wird ein Verzeichniß derjenigen Prüfungsbehörden aufgestellt, deren Prüfungen den von dem allgemeinen Rath bezüglich der allgemeinen Bildung gestellten Anforderungen genügen. In dieser Beziehung sei erwähnt, daß von den auswärts erworbenen Zeugnissen auch die Zeugnisse über das in Deutschland und in anderen Ländern des Festlandes abgelegte Gymnasial-Abiturienten-Examen, sowie andere entsprechende Zeugnisse, welche zum Besuch der Universitäten berechtigen, für ausreichend befunden werden.

Nach der Bestimmung des Allgemeinen Raths vom 5. Juni 1890, welche vom 1. Januar 1892 an in Kraft tritt, hat sich die vorerwähnte Prüfung auf die nachstehenden Gegenstände zu erstrecken:

a) Englisch Language, including Grammar and Composition. b) Latin, including Grammar, Translation from specified authors and Translation of easy passages not taken from such authors. c) Mathematics, comprising *a*) Arithmetic; *b*) Algebra, as far as Simple Equations, inclusive; *c*) Geometry, the subject matter of Euclid, Books I., II., and III., with easy deductions. d) One of the following optional subjects: *a*) Greek, *b*) French, *c*) German, *d*) Italian, *e*) any other Modern Language, *f*) Logic.

Ueber das ärztliche Studium und die ärztlichen Prüfungen hat der allgemeine Rath am 5. und 6. Juni 1890, wie folgt, Bestimmung getroffen:

Professional Education.

1. „The course of professional study after registration should occupy at least five years, conditionally."

2. „The first four of the five years should be passed at a School or Schools of Medicine recognised by any of the Licensing Bodies mentioned in Schedule A of the Medical Act (1858) provided that the first year may be passed at a University or Teaching Institution, recognised by any of the Licensing Bodies, where the subjects of Physics, Chemistry, and Biology are taught."

3. „Graduates in Arts or Science of any University recognized by the Medical Council who shall have spent a year in the study of Physics, Chemistry, and Biology, and have passed an Examination in these subjects for the Degrees in question, should be held to have completed the first of the five years of medical study."

4. „The fifth year should be devoted to Clinical work at one or more of such Public Hospitals or Dispensaries, British or Foreign, as may be recognised by any of the Medical Authorities mentioned in Schedule A of the Medical Act (1858),

of this year six months may be passed a Registered Practitioner holding a ment, or possessing such opportunities ›ractical knowledge as shall be satis- Medical Authorities."
egulations of the Examining Bodies, ıool, should be so framed that atten- :ematic Courses may be concluded at ə fourth year of study, so as to permit t devoting the fifth year to Clinical ıed in Resolution 4."
:egulations requiring attendance on ırses of Lectures ought not to require more than three Lectures weekly in any

me should be set aside for Practical various subjects. Attendance on a rse should be carefully ascertaned By a Practical Course is understood work is done by the student himself, ›ction of a duly qualified teacher." er to promote a practical system of ing, the Regulations should specify tice with Clinical Instruction'. Ample ıe set aside for Hospital Work, and be taken to ascertain regularity of the Wards and Out-patient Depart- candidate for the Final Professional ıt the end of the fifth year should be ve evidence that he has had sufficient of practical study.
ıtion relates to such offices as the nical Medical Clerkship and Surgical - either for in- or out-patients; Ob- ship; post-mortem Clerkship."
alification in Medicine ought to be ut evidence of clinical instruction in ases."
rofessional Examination.
he view of securing attention to Prac- Education, the time devoted to the of the Examinations in all the subjects ›nded."
:amination in the Elements of Physics ıanics), Chemistry, and Biology, should re the beginning of the second Winter

ədent to the final Examination, there e Professional Examinations, arranged ›r as to secure due continuity and udy."
Examinations except the final Exa- Medicine, Surgery, and Midwifery, ıed before the final year intended for

nal Examination in Medicine, Surgery, must not be passed before the close ar of medical study."
stem of compensation as between the Subjects of the qualifying Examinations, Surgery, and Midwifery, is contrary to the Medical Act (1886), and the Council ention of the several Medical autho- act."
narks for the written and oral Exa- Medicine and Surgery at the final ıould not exceed those for the Clinical portions of the Examination."
that the practice of different Autho- ıı the question whether a Student who fy the Examiners in each of the ts of Medicine, Surgery, and Mid- be referred on all of them, or only ich he fails, the Council recommends eral principle should be adopted with ıis question; and suggests that a per- less than 60 marks on each of any - supposing that the pass requirement be 50 per cent. — should exempt from re-examination in those two subjects."

18. „The Council recommends to the Examining Bodies the use of a percentage system of marks; and for facilitating the work of the inspectors appointed by the Council, the adoption of a uniform pass mark of 50 per cent."

19. „With regard to the Course of Study and Examinations which persons desirous of qualifying for the Medical Profession shall go through in order that they may become possessed of the requisite knowlegde and skill for the efficient practice of the Profession, the Council now resolves that, in its opinion, the following conditions ought to be enforced without exception on all who commence their medical studies at any time after January 1, 1892: —

a) „With the exceptions provided for under Resolution 3, the period of Professional Study, between the date of Registration as a Medical Student and the date of Final Examination for any Diploma which entitles its bearer to be registered under the Medical Acts, must be a period of bonâ fide study during not less than five years:

b) „In every course of Professional Study and Examinations, the following subjects must be contained:

I. Physics, including the Elementary Mechanics of Solids and Fluids, and the rudiments of Heat, Light, and Electricity;

II. Chemistry, including the principles of the science, and the details which bear on the study of Medicine;

III. Elementary Biology;
IV. Anatomy;
V. Physiology;
VI. Materia Medica and Pharmacy;
VII. Pathology;
VIII. Therapeutics;
IX. Medicine, including Medical Anatomy and Clinical Medicine;
X. Surgery, including Surgical Anatomy and Clinical Surgery;
XI. Midwifery, including Diseases peculiar to Women and to new-born children;
XII. Theory and Practice of Vaccination;
XIII. Forensic Medicine;
XIV. Hygiene;
XV. Mental Disease."

Note. It is to be understood, as regards the abovementioned subjects, that the Council offers no opinon as to the manner in which the subjects should be combined or distributed of purposes of teaching or examination.

c) „At successive stated times during the first four years of the course of study, all students must pass such Intermediate Examinations as will test their proficiency in the successive earlier branches of Medical Education, and, while tending to promote a due sequence in the medical studies, will also tend to lighten the Final Examination of matters which can properly be spared from it."

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Cape of Good Hope. Reports of District Surgeons on public health for 1889. Cape Town 1890. Fol.

Celli, Prf. Angelo. Annali dell'istituto d'igiene sperimentale dell'università di Roma. Roma. 1890. 8°. Vol. II Ser. II.

Chicago, report of the Department of Health of the city of — for the year 1889. Chicago. 1890. 8°.

Emigrazione, statistica della — italiana avvenuta nell' anno 1889. Roma 1890. 8°.

Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für Juni 1891.

Namen der Orte	Einwohner	Lebend- geborene des Berichts-Monats	Todt- geborene des Berichts-Monats	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in dem Berichts-Monat	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrh. im Ganzen	Akute Darmkrh. Brechdurchfall aller Alters-Klassen	Akute Darmkrh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Akute Darmkrh. Brechdurchfall aus anderen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	
Preußen.																		
† Aachen	104 365	321	8	178	60	20,5	26,8	—	—	—	—	—	23	19	6	4	4	
† Allenstein	20 132	64	1	37	20	22,1	. [2]	—	—	—	2	—	3	4	10	10	8	
† Altendorf (Rheinprov.)	32 616	123	5	47	26	17,3	. [4]	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	
† Altenessen	20 494	102	1	36	17	21,1	. [4]	—	—	3	1	1	5	6	2	2	2	
† Altona	145 341	479	20	272	75	22,5	25,6	—	2	6	1	—	43	48	7	4	4	
† Aschersleben	23 054	66	—	38	11	19,8	26,2	—	—	—	1	—	4	4	4	1	1	
† Barmen	117 788	379	13	167	58	17,0	22,6	—	1	2	2	—	36	15	20	4	4	
† Berlin	1609 415	4116	145	2267	751	16,9	26,4	6	9	67	10	12	368	169	274	110	126	
Vororte Standesamtsbez.: Lichtenberg	23 670	96	4	63	36	32,0	. [6]	—	1	7	—	—	6	6	24	2	2	
Vororte Standesamtsbez.: Rixdorf	37 252	167	7	90	56	29,0	. [6]	2	—	1	—	—	7	9	27	19	18	
Vororte Standesamtsbez.: Weißensee	21 103	91	1	60	40	34,1	. [6]	—	—	1	—	—	2	5	19	6	4	
Vororte Standesamtsbez.: Schöneberg	30 357	92	2	47	21	18,6	. [7]	—	—	—	—	—	8	5	3	2	1	
Vororte Standesamtsbez.: Andere Vororte[1]	88 570	264	6	169	68	24,2	. [8]	2	2	—	—	2	15	10	28	16	13	
† Beuthen O.-Schl.	31 327	113	3	75	27	28,7	33,8	—	1	2	—	—	6	3	6	4	2	
† Bielefeld	40 530	130	3	64	16	18,9	21,7	—	—	1	—	—	18	9	3	3	2	
† Bochum	48 416	163	3	81	32	20,1	28,2	1	—	1	—	—	17	12	1	—	—	
† Bockenheim	18 842	45	2	35	10	22,3	23,2[9]	—	—	5	1	—	6	3	1	—	—	
† Bonn	40 249	135	7	79	20	23,6	26,7	—	—	3	—	—	13	4	4	4	3	
† Borbeck	29 197	98	2	38	11	15,6	. [4]	—	—	—	1	—	4	8	5	2	2	
† Brandenburg a. H.	38 369	117	3	64	30	20,0	27,0	—	—	—	1	—	9	2	5	4	4	
† Breslau	339 318	1011	37	[25] 792	268	28,0[12]	31,3	47	6	28	4	—	116	101	95	25	23	
† Brieg	20 301	44	1	[33] 28	8	16,6[13]	26,8	1	—	1	—	—	3	3	4	—	—	
Bromberg	42 053	89	5	71	23	20,3	24,8	—	—	4	5	—	9	4	7	4	3	
Burg b. Magdeburg	17 706	63	1	30	11	20,3	26,3	—	—	3	—	1	—	4	14	14	10	
Celle	18 906	45	1	34	8	21,6	21,4	1	1	—	—	—	3	5	2	2	2	
Charlottenburg	80 898	217	6	143	64	21,2	29,3	1	2	1	—	—	6	22	21	12	12	
† Danzig	121 281	351	10	236	105	23,4	28,4	—	2	3	3	1	15	23	47	44	43	
† Dortmund	90 894	333	15	122	40	16,1	26,7	—	2	3	2	—	22	15	5	1	1	
† Düren	21 926	68	—	35	11	19,2	23,8[9]	—	—	—	—	—	6	2	—	—	—	
† Düsseldorf	148 126	465	8	247	79	20,0	24,1	5	—	4	1	—	38	40	12	1	1	
† Duisburg	60 672	201	7	120	33	23,7	26,8	—	—	12	1	—	12	16	7	2	1	
† Eberswalde	16 458	50	1	[26] 31	11	22,6[10]	. [2]	—	—	1	—	—	3	5	4	2	2	
† Eisleben	23 987	86	3	35	12	17,5	27,2[9]	—	—	—	—	—	6	1	—	—	—	
† Elberfeld	127 769	431	9	177	52	16,6	23,3	7	—	7	—	1	27	24	9	3	3	
† Elbing	41 963	143	3	85	40	24,3	30,4	—	—	3	—	—	3	7	23	13	13	
† Erfurt	74 003	260	8	118	39	19,1	23,2	—	—	2	—	—	17	22	16	16	14	
† Eschweiler	18 273	54	5	34	13	22,3	24,2[11]	—	—	—	1	—	5	6	5	5	4	
† Essen	80 317	282	10	146	51	21,8	28,1	1	—	—	—	—	24	35	15	3	2	
Eupen	15 431	42	2	31	17	24,1	21,9[9]	—	—	—	—	—	2	5	—	—	—	
† Flensburg	37 286	96	2	74	17	23,8	23,1	—	3	8	2	—	6	7	5	1	—	
† Forst i. L.	24 116	55	7	32	15	15,9	24,1[9]	—	—	—	—	2	7	3	2	—	—	
† Frankfurt a. M.	182 804	453	8	271	51	17,8	19,9	—	2	15	—	—	66	16	16	1	1	
† Frankfurt a. O.	55 915	128	1	123	37	26,4	27,1	9	6	—	2	—	14	15	18	10	9	
Geestemünde	15 625	59	2	35	15	26,9	. [3]	—	—	8	—	—	8	2	—	—	—	
† Gelsenkirchen	28 936	133	3	49	21	20,3	30,9[10]	1	—	—	—	1	6	3	6	6	6	
† M.-Gladbach	50 256	171	2	73	15	17,4	26,6	—	—	1	3	—	18	13	3	—	—	
† Gleiwitz	19 898	38	3	38	14	22,9	20,7[10]	—	2	1	1	—	4	1	3	—	—	
† Glogau	20 542	36	1	28	9	16,4	23,4	—	—	—	—	—	6	4	1	1	1	
† Gnesen	18 357	58	1	28	11	18,3	27,3[11]	—	—	6	—	—	2	1	—	—	—	
† Görlitz	62 886	165	7	117	30	22,3	27,7	—	2	2	1	—	10	12	8	4	3	
† Göttingen	23 955	58	3	[14] 56	5	28,1[14]	25,3	—	—	7	—	1	6	5	—	—	—	
Grabow a. O.	15 834	64	3	39	23	29,6	. [5]	—	—	1	1	—	2	5	8	8	7	
† Graudenz	20 814	50	1	39	11	21,5	30,6	—	—	—	—	—	4	3	6	6	4	
† Greifswald	21 780	50	1	39	8	21,5	28,5	—	—	—	—	1	4	—	3	1	1	
Grünberg i. Schl.	16 288	42	4	26	6	19,2	. [5]	—	—	1	—	—	3	1	3	2	2	
† Guben	29 693	78	5	83	34	33,5	24,9	11	—	2	—	—	—	12	11	1	.	
† Hagen	36 055	143	3	53	20	17,6	26,3	—	—	4	—	—	11	4	1	1	1	
† Halberstadt	36 788	129	3	68	30	22,2	27,2	1	2	1	—	—	12	7	7	5	5	
† Halle a. S.	103 669	323	8	[15] 128	22	14,8[15]	24,8	—	6	6	—	—	18	13	6	—	—	
† Hamm i. W.	25 187	84	1	22	5	10,5	22,9	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	
† Hanau	25 104	70	2	50	7	23,9	25,0	—	1	6	—	1	12	3	3	—	—	
† Hannover	165 830	443	18	231	55	16,7	21,5	1	—	18	1	—	36	24	6	6	6	
† Harburg	36 123	125	1	70	27	23,3	23,7	—	—	9	1	—	6	7	7	6	6	
† Herford	19 654	67	4	31	8	18,9	22,7[11]	—	—	—	—	1	6	7	1	1	1	
† Hildesheim	33 958	74	2	44	8	15,5	22,2	—	—	4	—	—	14	1	1	1	1	

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenig einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 u. 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen Ergebnisse der Volkszäl 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden und zwar die in Spalte 2 u. 7 benutzten auf den 1. Juli 1891. Die Zahlen der S in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1] *Standesamtsbezirke Groß-Lichterfelde, Friedenau, Steglitz, Tempelhof, Treptow; Friedrichsfelde, Pankow, Plötzensee, Tegel, Reinickendorf, Nieder-Schönhausen, Stralau, Borhagen-Rummelsburg.* — [2]) Nimmt seit 1891 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Desgl. seit 1890. — [4]) Desgl. se [5]) Desgl. seit 1888. — [6]) Desgl. seit 1887. — [7]) Desgl. seit 1886. — [8]) Desgl. seit 1886 bezw. 1887. — [9]) Durchschnitt 1882/88. — [10]) Desgl. [11]) Desgl. 1886/88. — [12]) Ohne Ortsfremde 747 = 26,4 ‰ — [13]) Desgl. 23 = 18,6 ‰ — [14]) Desgl. 40 = 20,0 ‰ — [15]) Desgl. 104 = 12,0 ‰ die in der Landarren-Anstalt und im Krankenhause Gestorbenen 23 = 16,8 ‰

men der rte	Einwohner	Lebend- geborene des Berichts-Monats	Todt- geborene des Berichts-Monats	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in dem Berichts-Monat	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall aller Altersklassen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
g	16 283	36	2	40	18	29,5	29,57)	—	—	1	1	—	3	2	2	2	2	29	2
zlaw . . .	16 847	55	2	26	11	18,5	. 1)	—	—	4	1	1	4	1	3	3	—	11	1
irg	22 391	53	2	31	12	16,6	23,2	—	—	—	—	—	5	4	5	4	4	17	—
. . . . .	22 357	75	1	31	8	16,6	23,5	—	—	—	—	—	7	4	—	—	—	20	—
. . . . .	73 441	156	3	88	24	14,4	21,7	—	—	2	—	4	10	8	3	1	1	59	2
. . . . .	16 800	56	1	30	16	21,4	. 4)	—	—	1	—	—	2	2	1	1	1	22	2
. . . . .	71 258	239	5	150	41	25,3	22,5	17	—	5	2	1	20	14	8	4	4	82	1
. . . . .	32 790	61	—	33	9	12,1	22,8	—	—	1	—	—	4	5	—	—	—	20	3
. . . . .	286 230	1037	24	510	230	21,4	26,5	3	2	11	4	3	69	59	51	26	26	291	17
erg i. Pr.	162 739	450	13	393	113	29,0	31,1	—	1	6	2	—	37	74	37	16	16	226	10
ütte . . .	36 806	160	8	63	26	20,5	29,7	—	2	5	—	—	5	2	1	1	—	46	2
. . . . .	17 893	48	—	43	11	28,8	24,08)	6	—	1	—	—	5	6	1	1	1	24	—
. . . . .	17 047	52	1	32	14	22,5	24,86)	—	—	—	—	—	1	5	4	1	1	21	1
. . . . .	35 686	88	4	69	18	23,2	27,5	5	—	1	2	1	6	13	12	10	10	28	1
. . . . .	107 135	327	5	136	32	15,2	25,3	—	—	—	1	1	28	12	3	2	2	87	4
ch	18 361	51	1	25	8	16,3	23,56)	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	17	3
. . . . .	16 848	44	2	34	14	24,2	26,47)	—	—	1	—	—	2	4	1	1	1	23	3
erg a. W.	28 425	66	1	53	18	22,4	24,6	—	1	—	—	1	6	3	3	3	2	37	2
ielau . . .	16 410	63	2	48	18	35,1	. 3)	—	1	2	—	—	8	—	1	1	1	34	2
. . . . .	47 258	135	7	100	33	25,4	32,1	5	1	5	—	—	9	11	8	—	—	58	3
Hannover	28 327	85	3	908)	23	38,18)	34,87)	—	—	17	—	1	10	11	—	—	—	47	4
alde . . .	18 665	47	1	30	9	19,3	28,27)	—	—	2	—	—	8	—	2	2	2	17	1
eid	19 961	63	2	31	12	18,6	23,47)	1	—	3	—	—	7	—	—	—	—	19	1
g	20 835	45	2	41	10	23,6	23,9	—	—	1	—	—	7	3	—	—	—	28	2
urg . . .	207 202	638	17	358	129	20,7	28,1	22	1	13	1	1	28	61	38	18	15	185	8
-Burbach .	18 778	89	2	25	8	16,0	. 5)	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	18	1
h	20 915	93	1	28	12	16,1	. 3)	—	—	3	—	—	9	3	4	4	3	8	1
. . . . .	19 344	51	4	37	6	23,0	26,4	—	—	2	—	—	2	5	4	2	2	21	3
d-Ohligs .	15 911	44	2	30	11	22,6	. 1)	—	—	2	—	—	5	3	—	—	—	20	—
rg	17 767	59	1	34	12	23,0	27,26)	—	1	—	—	—	5	2	1	1	1	25	—
. . . . .	20 397	43	3	28	4	16,5	21,3	—	—	—	—	—	4	—	2	—	—	20	2
usen i. Th.	27 820	79	4	42	14	18,1	23,8	—	—	2	1	1	6	2	3	2	2	24	3
a. Rh. .	31 693	117	4	60	17	22,7	26,6	—	—	—	1	—	20	2	1	1	1	33	3
a. d. R.	28 304	106	5	32	6	13,6	24,6	—	—	1	—	—	1	7	5	1	1	17	1
. . . . .	49 960	114	7	82	17	19,7	25,7	—	—	1	—	1	11	6	3	2	1	60	—
urg a. S. .	19 891	47	4	19	10	11,5	23,4	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	17	—
. . . . .	22 517	45	3	44	9	23,4	22,1	—	—	1	—	—	4	2	1	—	—	35	1
ster (Holst.)	18 008	66	1	34	12	22,7	. 2)	—	—	2	—	1	2	6	1	1	—	22	—
hen	29 098	63	3	32	7	13,2	. 3)	—	—	—	—	—	4	2	1	—	—	23	2
ppin . . .	14 567	39	2	279)	9	22,29)	. 4)	—	—	—	—	—	4	3	4	3	3	15	1
. . . . .	22 948	87	3	24	8	12,6	26,8	—	—	—	1	—	5	—	2	2	2	16	—
O.-S. . .	17 756	63	—	32	13	21,6	28,27)	—	—	—	—	—	6	2	—	—	—	23	1
isen	26 824	67	1	38	5	17,0	23,7	—	—	1	1	—	4	5	—	—	—	25	2
isen	25 819	98	7	35	11	16,3	22,7	—	—	3	—	—	7	5	4	—	—	15	1
. . . . .	19 561	66	1	38	15	23,3	30,27)	1	1	—	—	—	3	2	8	—	—	22	1
ick	40 390	128	1	70	14	20,8	23,4	—	—	1	2	—	7	11	2	—	—	44	3
rn	18 154	39	1	29	6	19,2	22,27)	—	—	—	—	1	7	3	—	—	—	17	1
. . . . .	69 785	161	5	135	51	23,2	29,5	—	3	8	1	—	18	19	10	6	5	74	2
t	54 527	117	3	88	28	19,4	23,6	2	—	2	—	—	17	2	1	—	—	57	7
t	18 103	51	2	36	19	23,9	26,1	—	—	—	—	—	3	2	2	1	1	26	3
burg . . .	20 933	58	1	37	10	21,2	26,4	—	—	1	—	—	5	4	4	4	4	20	3
w.	16 739	44	1	45	17	32,3	. 1)	8	—	—	—	—	6	7	2	2	2	21	1
. . . . .	20 869	50	2	36	7	20,7	23,7	—	—	—	2	—	3	1	1	—	—	28	1
b	41 131	109	6	69	17	20,1	22,5	—	—	8	—	—	24	11	—	—	—	25	1
. . . . .	27 322	99	—	44	12	19,3	20,4	1	—	—	2	—	8	3	3	3	—	25	2
ig	15 128	31	—	24	1	19,0	23,66)	—	—	1	—	1	3	1	—	—	—	17	1
itz	24 820	58	3	56	14	27,1	30,2	—	—	—	—	1	6	5	2	—	—	38	4
. . . . .	18 427	58	3	30	3	19,5	20,76)	1	—	3	2	—	6	7	1	—	—	9	1
. . . . .	15 101	29	1	21	6	16,7	.	—	—	—	1	—	7	5	1	—	—	7	—
t	37 078	107	6	66	24	21,4	23,8	1	—	—	—	1	20	9	3	1	1	31	1
t	46 925	174	11	77	42	19,7	25,9	—	—	—	1	—	13	5	7	7	7	47	4
i. P. . .	23 988	70	3	40	10	20,0	25,9	2	—	—	—	—	4	4	1	—	—	27	2
. . . . .	19 424	77	5	28	9	17,3	24,27)	—	—	3	—	—	—	6	2	1	—	17	—
. . . . .	18 741	67	3	42	13	26,9	25,17)	—	—	7	1	—	5	6	2	2	—	20	1
. . . . .	118 185	326	8	234	109	23,8	26,1	2	—	7	2	1	22	16	34	24	22	141	9
. . . . .	24 052	52	3	42	15	21,0	28,5	—	—	2	—	—	3	5	1	1	1	31	—
b	27 689	69	—	44	11	19,1	24,7	—	—	—	1	—	5	7	5	—	—	24	2
. . . . .	27 371	72	4	41	10	18,0	25,6	—	—	—	—	—	9	—	4	4	4	25	3
. . . . .	24 802	85	—	71	16	34,4	28,7	2	1	9	—	—	6	13	4	4	2	32	4
. . . . .	36 526	82	4	59	19	19,4	23,5	—	—	1	—	1	7	4	2	2	2	44	—

seit 1891 an der Berichterstattung Theil. — 2) Desgl. seit 1890. — 3) Desgl. seit 1889. — 4) Desgl. seit 1888. — 5) Desgl. seit 1887. — 1882/88. — 7) Desgl. 1886/88. — 8) Ohne Ortsfremde 64 = 27,1 ‰. — 9) Desgl. 21 = 17,3 ‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1878 bis 1897	Todes-Ursachen Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Durchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Durchfall bis 1. Jahr
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
† Viersen	22 201	71	3	30	13	16,2	23,5	—	—	—	—	—	6	3	1	—	—
† Wandsbeck	20 915	51	1	33	12	18,9	22,74)	—	—	—	—	—	3	5	4	3	3
† Weißenfels	24 113	83	3	33	16	16,4	26,6	—	—	—	—	—	1	5	7	2	2
† Wesel	20 743	42	1	22	6	12,7	20,3	—	—	—	1	—	3	—	1	1	1
† Wiesbaden	65 771	132	5	96	11	17,5	19,9	—	—	4	—	—	8	6	1	1	1
† Wilhelmshaven	15 651	40	1	18	5	13,8	. 2)	—	—	—	—	—	5	1	4	2	2
Witten	26 601	73	5	417)	13	18,5 7)	24,9	—	—	1	—	—	3	6	1	1	1
† Zeitz	21 897	78	1	32	11	17,5	26,7	—	—	1	—	—	6	4	6	6	6
Bayern.																	
† Amberg	19 483	54	—	51	12	31,4	29,25)	—	—	1	8	—	12	5	4	1	1
† Augsburg	76 643	184	6	184	75	28,8	30,5	—	1	1	1	—	31	9	34	2	2
† Bamberg	35 682	86	2	74	16	24,9	24,1	—	—	4	—	—	12	10	5	4	4
† Bayreuth	24 455	55	—	45	10	22,1	23,0	—	—	—	—	—	8	10	2	2	2
† Erlangen	17 768	40	—	508)	10	33,8 8)	33,0	—	—	—	—	—	9	4	6	4	3
† Fürth	43 499	174	8	90	34	24,8	27,5	—	1	2	—	—	13	9	8	5	5
† Hof	24 814	82	4	48	16	23,2	25,7	—	—	—	—	—	7	8	—	—	—
† Ingolstadt	17 672	43	2	43	21	29,2	31,34)	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—
† Kaiserslautern	37 692	108	2	60	16	19,1	21,5	—	—	5	2	—	11	9	6	1	1
† Kempten	15 900	49	1	32	7	24,2	. 1)	1	—	—	1	—	6	3	2	2	2
† Landshut	18 989	47	—	38	12	24,0	26,04)	—	5	—	—	—	6	3	3	—	—
† Ludwigshafen a. R.	29 612	107	1	51	19	20,7	28,34)	—	—	1	—	—	6	1	13	9	7
† München	356 241	1179	33	835	323	28,1	31,6	22	8	35	3	2	104	73	157	42	40
† Nürnberg	145 616	452	12	273	92	22,5	26,7	—	1	6	1	1	62	32	35	14	13
† Passau	16 830	35	1	41	10	29,8	28,04)	—	—	—	1	1	5	8	6	5	5
† Pirmasens	21 759	105	4	35	9	19,3	. 3)	—	—	—	1	1	7	3	1	1	1
† Regensburg	37 742	115	1	87	28	27,7	30,0	—	—	2	1	—	6	6	10	—	—
† Speyer	17 739	60	2	23	8	15,6	23,14)	—	—	1	—	—	5	4	3	3	3
† Würzburg	61 740	196	6	115	29	22,4	26,8	—	—	—	—	—	29	18	10	7	7
Königreich Sachsen.																	
† Bautzen	21 797	49	—	26	8	14,3	22,54)	—	—	—	—	—	2	2	2	2	2
† Chemnitz	142 238	541	14	365	218	30,8	31,3	1	12	1	—	—	21	10	6	—	—
† Crimmitschau	20 003	83	3	47	19	28,2	32,5	1	—	—	—	1	11	1	—	—	—
† Dresden	279 585	674	32	4079)	123	17,5 9)	24,6	1	—	13	2	1	47	33	38	23	21
† Freiberg	29 169	95	6	56	21	23,0	29,0	—	—	—	—	—	7	9	2	2	—
† Glauchau	23 600	81	1	67	29	34,1	34,7	2	—	—	—	—	6	1	—	—	—
† Leipzig	360 468	1159	43	523	170	17,4	22,7	—	9	13	1	2	90	74	79	26	22
† Meerane	22 478	84	3	55	31	29,4	34,5	—	—	—	—	—	13	4	—	—	—
† Meißen	18 154	71	1	25	11	16,5	28,16)	—	—	1	—	—	2	1	3	2	2
† Plauen i. V.	47 491	158	5	72	41	18,2	25,4	—	3	1	—	—	7	1	4	1	1
† Reichenbach	21 869	95	4	44	21	24,1	28,54)	—	—	1	1	—	3	3	2	2	2
Werdau	16 445	59	3	39	22	28,5	. 3)	—	—	—	1	1	2	1	—	—	—
† Zittau	25 646	60	—	39	10	18,2	26,0	—	—	2	—	—	5	—	—	—	—
† Zwickau	44 783	149	6	6710)	23	18,0 10)	29,9	—	—	1	—	1	5	9	2	1	1
Württemberg.																	
† Cannstatt	20 526	55	—	41	11	24,0	25,2	1	—	3	—	—	3	8	4	1	—
† Eßlingen	22 310	52	4	33	7	17,7	22,8	—	—	—	—	1	5	1	2	2	1
† Gmünd	16 979	51	1	28	13	19,8	23,36)	—	—	—	—	—	3	6	6	3	3
† Heilbronn	30 191	66	8	35	11	13,9	23,8	—	—	—	—	—	7	4	4	3	3
† Ludwigsburg	17 537	35	1	16	7	10,9	17,44)	—	—	1	—	—	1	1	1	1	1
† Reutlingen	18 639	43	1	29	17	18,7	24,6	—	—	—	—	—	1	4	7	7	7
† Stuttgart	126 569	274	8	153	36	14,5	21,4	—	—	9	1	1	29	14	14	11	11
† Ulm	36 502	87	4	55	13	18,1	24,5	—	2	—	1	—	7	4	4	2	2
Baden.																	
† Freiburg	49 656	135	4	9611)	26	23,2 11)	25,4	1	1	5	—	1	14	6	10	9	9
† Heidelberg	32 297	89	1	7512)	18	27,9 12)	26,8	—	—	1	—	—	11	4	8	8	8
† Karlsruhe	74 945	183	5	115	31	18,4	19,7	4	1	2	1	—	16	9	6	—	—
† Konstanz	16 422	40	2	30	7	21,9	. 3)	—	—	1	1	—	6	2	6	5	5
† Mannheim	81 116	255	5	109	40	16,1	21,8	1	—	—	—	1	23	10	12	5	5
† Pforzheim	30 309	82	6	59	16	23,4	22,6	—	—	7	—	—	10	7	8	8	8
Hessen.																	
† Darmstadt	57 599	109	4	98	26	20,4	21,0	2	—	1	—	—	17	14	6	—	—
† Gießen	20 821	58	5	44	2	25,4	23,14)	—	—	3	—	—	6	4	—	—	—
† Mainz	73 761	205	6	118	27	19,2	23,3	—	2	3	1	—	28	11	10	5	5
† Offenbach	35 574	98	5	52	20	17,5	22,0	—	—	4	—	—	6	4	5	—	—
† Worms	25 931	97	4	43	20	19,9	23,4	—	—	2	—	1	8	3	12	12	11
Mecklenb.-Schwerin.																	
† Rostock	45 025	120	3	88	23	23,5	20,7	1	—	3	—	—	6	17	1	1	1
† Schwerin	33 889	77	2	41	13	14,5	21,0	—	—	1	2	—	3	2	—	—	—
† Wismar	16 906	36	2	24	3	17,0	22,14)	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—
Großh. Sachsen.																	
† Apolda	21 209	77	2	36	20	20,4	27,04)	4	—	—	—	—	2	—	12	12	12

1) Nimmt seit 1891 an der Berichterstattung Theil. — 2) Desgl. seit 1890. — 3) Desgl. seit 1889. — 4) Durchschnitt 1882/88. — 5) Desgl. 6) Desgl. 1886/88. — 7) Ohne Ortsfremde 33 = 14,9 ‰. — 8) Desgl. 32 = 21,6 ‰. — 9) Desgl. 352 = 15,1 ‰. — 10) Desgl. 60 = 14) Desgl. 73 = 17,6 ‰. — 12) Desgl. 63 = 23,4 ‰. — 13) Kindsmord.

	Einwohner	Lebend-geborene des Monats	Todt-geborene des Monats	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1878 bis 1887	Todes-Ursachen: Masern, Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbett-fieber	Lungenschwindsf.	Acute Entr. d. Athmorg.	Acute Darmkrkh. Brech-durchfall im Ganzen	Acute Darmkrkh. Brech-durchfall im Gnz.	Acute Darmkrkh. Brech-durchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsf. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
.....	21 578	57	4	38	9	21,1	20,9	—	1	2	—	—	4	3	—	—	—	27	1
.....	24 896	62	2	31	9	14,9	19,2	—	—	1	—	1	4	3	4	4	4	17	1
sburg.																			
irg	23 489	37	3	47	10	24,0	23,5	—	—	—	—	—	12	5	—	—	—	26	4
schweig.																			
hweig ...	102 052	333	8	159	41	18,7	24,6	1	3	9	—	—	28	22	7	1	1	82	7
enburg.																			
rg	31 711	83	5	64[4]	20	24,2[4]	31,2	—	—	—	2	—	7	7	—	—	—	45	3
ób.-Gotha.																			
.....	29 249	73	2	42	8	17,2	22,3	—	—	—	—	—	5	3	1	—	—	30	3
.....	17 151	45	—	21	7	14,7	21,9	—	—	-	—	—	1	—	1	1	1	19	—
halt.																			
g	29 027	82	1	37	11	15,3	23,8	—	2	2	1	—	4	3	2	1	1	22	1
.....	18 330	41	1	28	2	18,3	20,8[2]	—	—	—	1	—	7	6	—	—	—	12	2
.....	35 479	107	4	57	21	19,3	24,0	—	—	—	—	—	10	6	4	4	4	36	1
.....	16 316	50	—	23	10	16,9	25,6[2]	—	—	—	—	—	3	1	1	1	1	17	1
i. ä. L.																			
.....	20 477	69	1	44	13	25,8	24,9[3]	—	—	—	1	—	7	4	3	3	2	28	1
i. j. L.																			
.....	39 981	127	6	66	36	19,8	29,3	—	—	—	—	—	7	6	20	5	5	31	2
beck.																			
.....	64 508	148	2	110	35	20,5	21,9	—	1	6	—	—	6	14	5	4	4	73	5
men.																			
.....	125 703	280	7	184	45	17,6	20,9	—	1	4	2	—	37	16	4	2	2	112	8
aven ...	17 245	34	1	21	3	14,6	. [1]	—	—	—	1	—	4	—	—	—	—	14	2
burg.																			
g u. Vororte	582 098	1765	49	1005	303	20,7	26,3	1	5	9	4	3	141	176	59	17	14	562	45
thringen.																			
.....	30 866	94	5	46	13	17,9	28,4	—	1	—	1	—	6	7	6	6	6	24	1
.....	60 908	121	6	78	23	15,4	22,6	1	—	3	1	1	8	13	10	—	—	37	4
sen	77 808	192	15	122	46	18,8	22,8[2]	1	—	—	3	—	22	23	19	19	19	52	2
rg	124 896	311	20	222	54	21,3	27,7	1	3	3	1	3	37	21	32	28	28	110	11

Sterblichkeit in einer Anzahl größerer Orte des Auslandes 1891. †)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
opa.																			
iräus, März	141 820	.	.	308	66	26,1	.	24	1	14	5	5	34	53	7	.	.	159	6
i	72 799	177	8	118	24	19,5	.	3	—	1	—	2	24	18	[5] 5	.	.	60	5
i	46 917	144	5	113	21	28,9	.	—	—	5	1	—	21	18	[5] 5	.	.	64	4
Januar .	56 303	89	8	138	19	29,4	.	16	—	3	2	—	21	16	5	.	.	71	4
Januar .	237 073	474	35	656	56	33,2	.	2	—	14	7	1	63	115	13	.	.	425	16
Juni ...	206 000	617	42	599	194	34,9	.	4	—	3	2	1	87	83	120	.	.	299	.
anuar ..	58 710	171	9	102	23	20,8	.	—	—	—	2	—	13	18	1	.	.	67	1
2./6.-30./6.	65 000	178	.	216	98	43,2	.	12	3	—	7	—	17	5	25	.	.	140	7
nuar ...	61 941	101	10	132	19	25,6	.	2	1	—	1	—	16	31	7	.	.	69	5
i	53 080	92	8	101	15	22,8	.	—	2	6	1	4	16	15	[5] 6	.	.	48	3
uni	206 033	507	22	343	67	20,0	.	6	1	4	8	—	32	37	29	.	.	218	8
Januar .	111 267	362	14	319	42	34,4	.	—	—	1	11	—	60	44	12	.	.	184	7
uar	186 172	541	35	558	121	36,0	.	43	2	13	2	1	48	138	34	.	.	271	6
5.-27./6. .	47 560	108	8	114	20	31,2	.	1	2	—	3	—	27	10	5	.	.	65	1
.....	242 297	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Januar .	376 143	1031	70	1467	199	46,8	.	9	2	102	19	1	80	357	33	.	.	848	16
Mai	753 469	.	103	2523	1209	40,2	.	20	13	48	19	4	338	83	613	.	.	1361	24
nuar ...	79 091	180	17	258	38	39,1	.	8	—	3	6	—	23	53	23	.	.	138	4
1./5.-27./6.	50 693	145	6	111	36	28,5	.	—	1	5	2	—	22	14	13	.	.	54	—
uni	86 114	269	13	139	40	19,4	.	1	—	1	1	1	15	11	5	1	.	103	1
Ausgemeinden Mai	94 955	249	7	200	41	25,3	.	—	1	12	1	1	31	23	[5] 9	.	.	111	11
ika.																			
n	231 396	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.....	374 838	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
ien.																			
29./4.-2./6.	773 196	1391	131	2247	.	30,2	.	127	.	.	—	.	273	.	138	.	.	1675	34
.....	398 777	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
rika.																			
Mai ...	455 427	662	72	892	193	23,5	.	2	3	28	9	—	94	256	24	5	.	455	21
.....	448 447	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mai ...	862 155	.	.	1651	.	23,0	.	40	57	97	9	.	201	460	10	.	.	741	36
Mai	1 200 000	.	134	2585	620	25,9	.	37	39	88	408	5	212	373	194	41	.	1096	133
, Mai ..	300 000	.	38	546	92	21,8	.	2	4	20	14	1	71	63	22	2	—	312	37
Mai ...	233 000	.	.	503	.	25,9	.	5	—	4	1	2	40	101	37	.	.	298	15
3. 7./6.-4./7.	254 000	.	31	595	181	30,5	.	3	—	2	7	—	44	19	140	65	.	347	33
Mai ...	1 680 796	.	.	3692	.	26,4	.	82	155	130	20	.	478	782	79	.	.	1798	168
eiro, März	400 000	.	96	2318	348	69,5	.	2	—	—	10	3	187	34	86	.	.	1973	23
isko, Mai	330 000	.	21	530	98	19,3	.	1	1	26	9	—	79	64	27	6	5	295	28
Mai ...	460 000	664	72	686	129	17,9	.	7	6	26	9	—	82	79	28	.	.	420	29

ese Nachweisung werden nur solche Orte aufgenommen, welche in den wöchentlichen Nachweisungen nicht enthalten sind. — [1]) Nimmt seit Berichterstattung Theil. — [2]) Durchschnitt 1886/88. — [3]) Durchschnitt 1882/88. — [4]) Ohne Ortsfremde 56 = 21,2 ‰. — [5]) Im 1. Lebensjahre.

im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Saison vom 1. Mai bis 15. Oktober.

Neuenahrer Sprudel.

Abtheilung, links rheinisch.

Therme mit Lithiongehalt, mildlösend und schlagend bewährt vor den meisten ähnlichen Thermen durch den eminenten Vorzug, günstige Erfolge zu erzielen, ohne den Organismus zu schwächen bei chronischen Catarrhen der Verdauungs-, Harn- und Respirations-Organe, bei Nierenleiden, Leberanschwellungen, Stein, Diabetes mel., Gicht, Rheumatismus und Frauenleiden. — Zu beziehen durch die Direction, Niederlagen und Apotheken, ebenso Pastillen und Salz. Mit Bädern und Lesesaal steht nur das comfortable Curhôtel in Verbindung. **Prospecte gratis.** (9926)

Kalle & Co., chem. Fabrik, **Biebrich** a. Rhein. (Gegründet 1863)

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig,** ersetzt das Jodoform in allen medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35 130. (9928)

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. Für die Wirksamkeit desselben ist hauptsächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichen** Perlen genommen wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist untersagt.

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antiluetic. von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei geringer Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54 587 und D. R. P. 54 76. Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu beziehen.

Salzbrunner Oberbrunnen

(9935)

Als alkalische Quelle ersten Ranges bereits seit 1601 erfolgreich verordnet.
Brunnenschriften und Analysen gratis und franco durch
Versand der Fürstlichen Mineralwasser von Ober-Salzbrunn
Furbach & Strieboll, Salzbrunn i/Schles.
Niederlagen in allen Apotheken und Mineralwasser-Handlungen.

Wasserheilanstalt
Sophienbad zu Reinbek
(nahe Hamburg)
Electro- und Pneumotherapie, Gymnastik, Massage, Diätcuren. (9953)
Dr. **Paul Hennings.**

CACAO-VERO.

entölter, leicht löslicher
Cacao.

Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.

Preis: per 2/1	1/1	1/2	1/4 = Pfd.-Dose
850	300	150	75 Pfennige.

HARTWIG & VOGEL
Dresden

(9954)

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Soeben vollständig geworden:

Arbeiten
aus dem
Kaiserlichen Gesundheitsamte.

(Beihefte zu den Veröffentlichungen aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte.)

Siebenter Band.

Mit 22 Tafeln und Abbildungen im Text.

Preis M. 36,—.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Mikroskopie der Nahrungs- und Genussmittel aus dem Pflanzenreiche. Von Dr. med. Josef Moeller, Professor an der Universität zu Innsbruck. Mit 306 Original-Holzschnitten.

Preis M. 16,—; geb. M. 17,20.

Eberswalde,

Salinische Eisenquellen, Luft- und Terrain-Kurort,

in 30 Meter Höhe am nördlichen Rande der Platte von Barnim, **Station der Berlin-Stettiner Eisenbahn. 45 Kilometer von Berlin, 89 Kilometer von Stettin.**

Vorzüglich geeigneter Aufenthalt für Erholungsbedürftige, in herrlicher Lage. Stundenlange wohlgepflegte Promenaden in Buchen- und Nadelwaldungen. Freundlicher Ort mit breiten Strassen und Alleen, die Annehmlichkeiten des Stadt- und Landlebens vereinigend. Vorzügliche Verpflegung, gute Wohnungen, mässige Preise. Sowohl im Sanatorium wie in dem an der Promenade gelegenen Kaiserbade werden Bäder jeder Art verabreicht. Milch-, Molken- und Kefirkuren. Spielplätze für Jung und Alt im Walde. Im Kurpark täglich Promenaden-Konzert.

Aerzte: **Dr. Bräutigam, Dr. Köhler, Dr. Krug, Dr. Pauly,** Sanitätsrath, **Dr. von Quillfeldt, Dr. Roeseler,** Inhaber des Sanatoriums, **Dr. Senckpiehl, Dr. Zybell,** Sanitätsrath. (9943)

Auskunft über Wohnungen etc. ertheilt die **Brunnen-Direction.**

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 634) und Buchhandlungen, sowie von der Verlags-Handlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 8.

XV. Jahrgang. Berlin, den 11. August 1891. Nr. 32.

Inhalt. Gesundheitsstand. Mittheilungen über Volkskrankheiten. S. 483. — Gesundheitszustand im Staate Bremen 1889. S. 483. — Todesfälle in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 484. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 485. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 485. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 485. — **Witterung.** S. 485. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** S. 486. — **Thierseuchen** in Oesterreich, 2. Vierteljahr 1891. S. 487. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** S. 487. — **Medizinalgesetzgebung** u. s. w. (Waldeck.) Tuberculinum Kochii. S. 488. — (Frankreich.) Gesetz gegen Mißbräuche beim Weinverkauf. S. 489. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen** u. s. w. (Großbritannien.) 7. internationaler Kongreß für Hygiene 2c. (Schluß.) S. 489. — **Gesetzentwürfe.** S. 493. — **Beilage.** Gerichtl. Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz (Tuberkulose, Rothlauf.) S. 49.*

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. (Vergl. S. 463.) In Aleppo (Syrien) sind amtlichen Nachrichten zufolge vom 14.—21. Juli folgende Cholerafälle, soweit die Berichte überhaupt reichen, vorgekommen: in Herim vom 14.—16. Juli 2, in Antiochia vom 15.—16. Juli 2 Todesfälle; in Aleppo selbst sind am 15. Juli 8, am 16. 9, am 17. 8, am 18. 6, am 19. 11 Todesfälle und 47 Erkrankungen, am 21. 9 Todesfälle gemeldet worden. Nach einem amtlichen Telegramm vom 21. Juli hat die Zahl der Todesfälle in Aleppo so zugenommen, daß von genauen Zahlenangaben nicht mehr die Rede sein kann.

Eine größere Gefahr liegt in dem Fortschreiten der Cholera in der Richtung der großen Verkehrsstraße von Syrien nach Samsun am Schwarzen Meere. Amtliche telegraphische Nachricht aus Sivas meldet einen unter Flüchtlingen aus Aleppo in Bueurun zwischen Ilbistan und Sivas vorgekommenen choleraverdächtigen Fall.

Eine mörderische choleraverdächtige Epidemie herrscht in Karaagatch bei Alexandrette.

In Mekka hat die Choleraepidemie mit Ankunft der Pilgerzüge bedeutend an Umfang zugenommen: es wurden am 15. Juli 24 Todesfälle, am 17. (1. Wallfahrtstag) in Mina 23, am 18. (2. Wallfahrtstag) ebenda 140 Todesfälle festgestellt, am 19. Juli sind in Mekka und Mina zusammen 381, am 20. 401 Todesfälle, am 21. in Mekka 335, in Mina 70, in Djedda am 20. und 21. Juli je 1 Todesfall, in Antiochia am 21. Juli zwei Erkrankungen gemeldet worden. — In Kalkutta sind in der Woche vom 14.—20. Juni 1891 5 Choleratodesfälle gemeldet worden.

Pest. Die Nachricht vom Auftreten der Pest in Khonzar, vier Tagereisen südlich von Kaschan (Persien) (vergl. S. 463) wird durch ein amtliches Telegramm aus Teheran vom 20. Juli bestätigt.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Wien 8, Prag, Paris, Brüssel, Petersburg je 2 Todesfälle; Wien 9, Petersburg 2 Erkrankungen; **Rückfallsfieber:** Petersburg 20 Erkrankungen; **Genickstarre:** Kopenhagen 2 Todesfälle; **Influenza:** Aus London sind 17 Todesfälle gegen 18 in der Vorwoche, aus Kopenhagen 3 Todesfälle und 66 Erkrankungen gegen 2 und 82, aus Stockholm 2 Todesfälle gemeldet worden; **Keuchhusten:** London 43 Todesfälle.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen verstarb an **Unterleibstyphus** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte für 1878/87: 1,31 %): in Bromberg; außerdem sind in Petersburg 70 Erkrankungen hervorzuheben; **Masern-Erkrankungen** wurden aus Breslau 122, den Reg.-Bezirken Arnsberg 164 und Düsseldorf 251, Wien 182 gemeldet; an **Diphtherie und Croup** (1878/87: 4,34 % in den deutschen Orten): in Duisburg und Posen, außerdem sind in Wien 71, in Kopenhagen 59 Erkrankungen vorgekommen.

Der Gesundheitszustand im Staate Bremen während des Jahres 1889.

(Nach den Tabellen des „Jahrbuches für bremische Statistik", Jahrgang 1889, Bremen 1890.)

Die statistischen Mittheilungen, welche sich über die gesundheitlichen Verhältnisse des Staates Bremen in dem Jahrbuch für bremische Statistik finden, sind im Vergleich mit den gleichartigen Verhältnissen des preußischen Staates von besonderem Interesse. Sie zeigen durchweg günstigere Zustände, und es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß die durchschnittliche Wohlhabenheit der bremischen Bevölkerung, zusammen mit vorzüglichen hygienischen Einrichtungen die Ursache hiervon sind. Es kommt hinzu, daß der überwiegende Theil der Einwohner auf die Städte entfällt, welche in diesem Falle besonders günstig gestellt sind, der Landbevölkerung gegenüber.

Die Zahl der Geburten ist allerdings in der Zeit seit 1885 im Verhältniß zur zunehmenden Bevölkerungszahl stetig zurückgegangen. Hierfür ist wohl die zunehmende Theurung und die unsicheren Verhältnisse des Handels, welche durch den in jener Zeit erfolgten Zollanschluß Bremens hauptsächlich bedingt waren, als Grund anzu-

Forts. auf S. 488.

In den Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte bezw. über die betr. Krank

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. 30. Woche vom 26. Juli bis 1. Augu

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-nervöses F.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Entzünd. d. Athmungsorg.: im Ganzen	Darmkrkh. Brechdurchfall: im Ganzen	Darmkrkh. Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	
†Aachen	104 365	89	3	60	32	29,9	26,8	—	—	1	—	—	6	3	14	11	10	
†Altona	145 341	96	9	67	35	24,0	25,9	—	—	1	2	1	6	3	23	20	19	
†Augsburg	76 648	59	1	44	20	29,9	30,5	—	—	1	—	—	7	4	12	4	3	
†Barmen	117 788	69	3	31	13	13,7	22,6	—	—	—	—	—	4	3	6	1	1	
†Berlin	1 609 536	975	36	733	415	23,7	26,4	—	2	11	7	1	54	22	302	189	174	
†Bochum	48 416	38	1	19	6	20,4	28,2	—	—	—	—	—	6	2	4	—	—	
†Braunschweig	102 052	75	2	43	25	21,9	24,6	—	—	1	—	—	5	3	13	11	11	
†Bremen	125 703	85	—	25	5	10,3	20,9	—	—	1	—	—	5	2	1	1	—	
†Breslau	339 318	226	6	187[2])	76	28,7[2])	31,3	3	—	2	—	—	27	17	53	15	14	
Bromberg	42 053	18	—	17	8	21,0	24,8	—	—	—	2	1	—	4	2	1	1	
Charlottenburg	80 898	48	2	47	33	30,2	29,3	—	—	—	—	—	4	4	21	11	11	
†Chemnitz	142 238	138	6	86	56	31,4	31,3	—	3	—	—	—	5	2	2	1	1	
†Danzig	121 281	80	3	66	31	28,3	28,4	—	—	—	—	1	5	6	22	19	18	
†Darmstadt	57 599	38	—	32	14	28,9	21,0	—	—	1	—	—	3	6	6	6	6	
Dortmund	90 894	70	2	41	21	23,5	26,7	—	—	1	—	—	8	3	12	3	3	
†Dresden	279 585	173	6	108[3])	38	20,1[3])	24,6	1	1	3	—	—	21	1	19	14	14	
†Düsseldorf	148 126	116	1	88	50	30,9	24,1	3	—	1	—	—	8	4	32	16	15	
†Duisburg	60 672	44	1	22	8	18,9	26,8	—	—	3	—	—	6	1	4	2	1	
†Elberfeld	127 769	72	2	42	15	17,1	23,3	—	—	—	1	—	5	3	7	6	5	
†Elbing	41 963	29	3	20	12	24,8	30,4	—	—	—	—	—	—	2	6	6	6	
†Erfurt	74 003	53	1	31	11	21,8	23,2	—	—	2	—	—	4	—	6	5	5	
†Essen	80 317	58	2	27	12	17,5	28,1	—	—	—	—	—	8	4	3	—	—	
†Frankfurt a. M.	182 804	92	—	65	18	18,5	19,9	—	—	5	—	—	19	2	8	3	3	
†Frankfurt a. O.	55 915	23	1	31	15	28,8	27,1	—	—	—	—	—	4	2	9	8	8	
†Freiburg i. B.	49 656	25	1	25[4])	10	26,2[4])	25,4	1	—	—	—	—	5	4	5	5	5	
†Fürth	43 499	32	1	17	9	20,3	27,5	—	—	1	—	—	4	—	6	3	3	
†M.-Gladbach	50 256	39	—	14	—	14,5	26,6	—	—	1	—	—	3	1	1	—	—	
†Görlitz	62 886	42	2	33	18	27,3	27,7	—	—	—	—	—	3	2	12	8	8	
†Halle	103 669	73	3	56[5])	30	28,1[5])	24,8	—	—	1	—	—	3	2	24	19	16	
†Hamburg u. Vororte	582 098	369	10	234	101	20,9	26,3	1	1	5	2	1	25	23	65	36	32	
†Hannover	165 830	98	8	101	64	31,7	21,5	—	—	—	1	—	7	4	44	44	44	
†Karlsruhe	74 945	44	—	26	13	18,0	19,7	1	—	—	—	—	4	1	8	4	4	
†Kassel	73 441	34	1	22	12	15,6	21,7	—	—	—	—	—	3	—	7	4	3	
†Kiel	71 258	59	2	30	11	21,9	22,5	3	—	3	—	—	1	2	3	3	3	
†Köln	286 230	209	6	142	77	25,8	26,5	1	1	4	1	—	11	6	45	27	25	
†Königsberg i. Pr.	162 739	94	4	130	71	41,5	31,1	—	—	1	2	—	8	10	49	30	27	
Krefeld	107 135	74	1	29	13	14,1	25,3	—	—	1	—	—	5	2	4	3	3	
†Leipzig	360 468	281	8	203	127	29,3	22,7	1	—	3	2	—	17	10	97	66	59	
†Liegnitz	47 258	32	—	31	11	34,1	32,1	—	—	1	—	—	4	1	6	—	—	
†Lübeck	64 545	38	3	18	10	14,5	21,9	—	—	—	—	—	—	1	3	3	3	
†Magdeburg	207 202	168	3	115	75	28,9	28,1	—	—	1	—	—	5	11	55	25	22	
†Mainz	73 761	44	2	28	11	19,7	23,3	—	—	—	—	—	1	4	4	2	2	
†Mannheim	81 116	61	1	38	23	24,4	21,8	—	—	—	—	—	2	2	19	7	7	
†Metz	60 908	15	1	19	6	16,2	22,6	—	—	—	—	—	2	1	4	1	1	
†Mülhausen i. E.	77 808	43	3	47	14	31,4	.[1])	4	—	—	—	—	5	4	8	8	7	
†München	356 241	248	2	201	115	29,3	31,6	5	1	1	1	—	20	7	82	21	21	
†Münster	49 960	31	1	16	5	16,7	25,7	—	—	—	—	—	4	1	2	2	2	
†Nürnberg	145 616	125	7	62	28	22,1	26,7	—	—	—	—	—	10	5	17	16	13	
†Plauen i. V.	47 491	38	2	17	9	18,6	25,4	—	1	—	—	—	3	2	1	—	—	
†Posen	69 785	38	1	39	16	29,1	29,5	—	—	4	2	—	5	—	5	5	4	
Potsdam	54 527	27	2	30[6])	10	28,6[6])	23,6	—	—	1	1	—	2	2	5	3	3	
Remscheid	41 131	33	—	11	5	13,9	22,5	—	—	—	—	—	2	1	1	—	—	
†Rostock	45 025	24	—	14	4	16,2	20,7	—	—	—	1	—	—	3	1	1	1	
†Spandau	46 925	34	—	29	19	32,1	25,9	1	—	—	—	—	3	1	13	10	8	
†Stettin	118 185	80	1	126	80	55,4	26,1	1	—	1	—	—	5	3	64	45	41	
†Straßburg i. E.	124 896	58	—	63	32	26,2	27,7	—	—	1	—	—	7	—	29	29	27	
†Stuttgart	126 569	52	1	46	16	18,9	21,4	—	—	1	—	—	7	3	14	14	11	
†Wiesbaden	65 771	33	3	22	7	17,4	19,9	—	—	—	—	—	6	—	1	—	—	
†Würzburg	61 523	27	1	24	5	20,3	26,8	—	—	—	1	—	4	2	3	2	2	
†Zwickau	44 783	48	—	16	8	18,6	29,9	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen Er Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Ohne Ortsfremde 179 = 27,4 ‰. — [3]) Desgl. 92 = 17,1 ‰. — [4]) Desgl. 23 = [5]) Desgl. 50 = 25,1 ‰. — [6]) Desgl. 26 = 24,8 ‰.

jen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 26. Juli bis 1. August 1891.

n der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0–1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. aufs Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
. . . . .	417 542	262	9	183	49	16,6	7	—	4	—	—	7	12	22	—	—	78	3
25. Juli . . .	95 542	49	3	45	13	24,6	—	—	1	—	1	11	8	4	.	.	26	—
25. Juli . . .	182 306	82	3	85	18	18,5	1	—	—	2	.	12	9	6	.	.	32	3
is 25. Juli . .	512 761	364	13	240	82	24,3	3	1	12	2	1	43	16	48	—	—	108	6
. . . . .	150 444	50	2	47	27	16,2	—	—	2	1	—	5	3	18	.	.	18	—
. . . . .	357 050	153	.	125	22	18,3	—	—	—	.	.	.	4	1	.	.	116	4
. . . . .	261 970	141	.	78	17	15,5	—	1	1	.	.	6	2	2	.	.	60	5
5. Juli	113 540	48	5	50	10	22,9	—	—	—	—	—	13	1	—	.	.	36	—
. . . . .	320 000	199	2	116	42	18,9	—	1	4	1	1	16	12	18	.	.	58	5
25. Juli . . .	74 593	47	1	38	9	26,5	—	—	2	—	.	9	4	6	—	—	17	—
s 25. Juli . . .	128 419	54	6	54	14	21,9	—	—	1	—	—	18	8	7	.	.	24	1
. . . . .	517 116	369	.	244	75	24,8	7	4	2	.	.	.	9	16	.	.	198	8
. . . . .	4 221 452	2421	.	1662	644	20,5	21	10	36	14	4	146	125	313	13	8	928	70
. . . . .	401 930	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
. . . . .	506 469	335	.	174	54	17,2	1	1	4	.	.	12	5	.	.	.	146	5
25. Juli . . .	295 000	.	3	173	77	30,5	—	—	—	—	1	13	1	80	75	31	73	5
. . . . .	2 260 945	1189	71	836	190	19,2	21	1	18	7	4	178	52	119	.	.	405	31
bis 25. Juli .	956 226	457	24	576	248	31,3	10	9	5	13	—	60	19	168	.	.	297	.
Vororte . . .	810 485	155	6	150	36	25,1	1	—	1	3	—	35	13	8	.	.	83	6
Juli	430 060	206	15	198	48	23,3	7	—	7	3	—	26	8	24	.	.	120	4
bis 25. Juli. .	245 317	123	5	36	30	18,2	—	2	4	—	—	9	10	20	.	.	38	3
. . . . .	156 190	91	6	71	16	23,6	2	—	1	—	—	18	8	13	.	.	33	1
. . . . .	159 190	89	3	92	37	30,1	—	—	1	1	—	9	10	18	.	.	50	3
is 25. Juli . .	465 272	323	15	247	86	27,6	5	—	7	1	1	28	30	61	.	.	108	3
5. Juli . . .	1 378 530	872	50	581	198	21,9	17	2	17	1	—	119	59	94	1	1	264	8

Aus Berliner Krankenhäusern.

arité, 3 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, St. Hedwigs-, Jüdisches-, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-der-Hospital, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

die Woche vom 26. Juli bis 1. August 1891.

ukheits-ormen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
. . . . .	9	1	2	2	4	—	—	—
. . . . .	7	—	1	5	1	—	—	1
. . . . .	20	4	8	7	1	—	—	6
. . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
iphus	22	—	1	2	14	5	—	2
ll inkl. Ruhr .	15	12	—	1	1	1	—	18
er	4	—	—	—	4	—	—	1
r	2	—	—	—	1	1	—	—
. . . . .	3	—	—	—	1	2	—	—
ft. Gonorrhöe .	84	—	—	—	70	14	—	—
Brustfell-Entzündg.	16	1	2	—	2	10	1	4
indsucht	29	—	—	—	15	13	1	24
rankungen der Ath-rgane	30	1	3	—	19	6	1	3
nkatarrh . . .	6	1	—	—	4	1	—	1
Alkoholismus .	16	—	—	—	4	12	—	—
nkrheumatismus .	12	—	—	—	7	5	—	—
matische Krankheiten	26	—	—	—	9	16	1	1
. . . . .	106	—	2	8	39	54	3	4
n Krankheiten . .	554	12	28	36	258	189	29	52
Summe	961	32	47	63	454	329	36	117

land **war** am 25. Juli 4293 und **bleibt** am 1. August 4248.

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	26./7.-1./8.	49	45	[2])20	[2])44	4
„ Breslau	desgl.	12	122	11	5	—
„ Frankfurt a. O. . .	16./7.-31./7.	7	22	3	1	—
Reg.-Bez. Aachen	26./7.-1./8.	16	28	1	2	1
„ Arnsberg . . .	desgl.	46	164	13	61	1
„ Aurich	desgl.	—	1	1	1	—
„ Düsseldorf . . .	desgl.	33	251	14	69	2
„ Erfurt	desgl.	6	30	5	6	—
„ Hannover[3]) . . .	desgl.	5	17	4	13	—
„ Hildesheim . . .	desgl.	7	26	5	17	—
„ Königsberg . . .	desgl.	14	1	27	6	—
„ Lüneburg . . .	desgl.	4	1	3	6	—
„ Marienwerder . .	desgl.	5	16	18	40	—
„ Minden	desgl.	5	—	6	6	—
„ Münster	desgl.	10	—	2	9	—
„ Osnabrück . . .	19./7.-25./7.	1	51	—	3	—
„ Posen	26./7.-1./8.	6	13	[3])20	[3])15	—
„ Schleswig . . .	desgl.	66	48	90	79	—
„ Stade	desgl.	2	11	1	3	—
„ Stettin	desgl.	10	17	1	17	1
„ Stralsund	desgl.	21	5	9	8	1
„ Trier[6])	desgl.	3	1	2	3	—
„ Wiesbaden . . .	desgl.	5	4	—	19	1
Stadt München	19./7.-25./7.	3	76	12	[4])38	4
„ Nürnberg	26./7.-1./8.	1	1	5	[4])13	—
Herzogthum Braunschweig . .	desgl.	2	5	4	5	1
Reuß. Ph.-B. Zeulenroda, Greiz.	1./7.-31./7.	1	1	7	9	—
Fürstenth. Schaumburg-Lippe .	26./7.-1./8.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	1	—	1	—	—
„ Hamburg und Vororte	desgl.	13	19	50	28	1

Witterung. Woche vom 26. Juli bis 1. August 1891.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

ngs-	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[1]): Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[1]): Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm[1])	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
	26. Juli	18,1	13,3	757,6	758,1	757,5	82	73	76	—	WNW	4
	27. „	25,4	12,5	755,1	750,9	746,9	78	49	69	0,2	SSW	3
	28. „	22,1	14,3	747,3	751,4	751,6	87	46	66	0,0	WNW	4
n	29. „	21,2	13,8	751,4	751,6	752,0	83	57	69	0,6	W	1
	30. „	24,1	12,3	751,5	750,8	751,4	78	46	65	0,2	SW	2
	31. „	25,5	13,8	752,8	754,0	755,1	79	49	81	—	SW	2
	1. August	20,2	14,2	755,3	754,5	753,8	85	67	89	7,8	S	1
	26. Juli	21,3	12,2	720,4	719,1	718,0	67	47	71	—	W	1,0
	27. „	27,3	10,7	714,0	711,4	711,6	53	36	89	2,1	SW	1,7
	28. „	21,9	15,8	714,1	713,6	715,4	74	55	75	0,9	W	1,3
en	29. „	20,4	13,8	712,9	712,7	712,5	92	57	80	10,7	W	0,9
	30. „	18,5	10,0	712,6	712,4	712,5	90	60	86	0,6	W	0,6
	31. „	21,7	9,7	713,7	713,9	715,5	78	52	94	18,1	NW	0,4
	1. August	14,5	11,0	716,4	717,2	718,0	91	81	78	5,0	W	2,0

Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr München 8, 2 und 8 Uhr. Die Niederschläge werden in Berlin um 7, in München um 8 Uhr Morgens gemessen und unter dem Datum ing eingetragen. — [2]) 5 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [3]) 1 Fall desgl. — [4]) Einschl. Croup. — [5]) Vorige Woche: 4 Unterleibstyphus, 2 Scharlach, 8 Diphtherie, 1 Kindbettfieber. — [6]) Desgl.: 4 Unterleibstyphus, 5 Masern, 9 Diphtherie.

sehen. Während 1885 5385 Geburten, d. i. 32,28 ‰ der Einwohner vorkamen, ist diese Zahl bis zum Jahre 1889 nahezu dieselbe geblieben, obwohl die Bevölkerung von 1885 mit 165 255 Einwohner bis auf 175 878 1889 zugenommen hatte. 1889 betrug die Zahl der Geburten 5518, d. i. 31,37 ‰ der Bevölkerung. Die Abnahme trifft hauptsächlich die Städte Bremen und Bremerhaven; dagegen hat im Landgebiet eine Zunahme stattgehabt. In der Stadt Vegesack fanden auffällige Schwankungen statt. 1885 war das Verhältniß der Geburten daselbst 26,58 ‰, 1888 21,68 ‰, 1889 aber 29,19 ‰ der Bevölkerung.

Die geringere Geburtenziffer im Vergleich zu der des preußischen Staates, welche 1886 z. B. 39,4 auf Tausend der Bevölkerung betrug, hat Bremen gemeinsam mit den benachbarten Landestheilen Preußens. Im Regierungsbezirk Stade z. B. betrug im Jahre 1885 diese Zahl 33,80; in der Provinz Schleswig Holstein war sie gleichfalls erheblich, z. B. 1885 um 5 ‰, niedriger als im Staate Preußen. Auffällig ist die Ziffer Bremerhavens 28,32, da in den benachbarten Hafenstädten des Kreises Lehe sehr hohe Zahlen stets sich finden, welche die des Staates überwiegen (1883—85 44,86 bezw. 44,51 und 52,6).

Die Zahl der unehelichen Geburten ist sehr gering und ist im Staate dabei verhältnißmäßig noch zurückgegangen. 1885 betrug sie 6,37 %, 1889 6,20 % der Geburten. In Schleswig Holstein betrug sie 1883—85 in den Städten 11,1 bis 11,5 und auf dem Lande 8,0 bis 8,6 %.

Ebenso ist die Zahl der Todtgeburten gering; 1885 war sie 34,1 ‰ der Geburten, 1889 35,5 ‰; dagegen im Staate Preußen 39,0 ‰ im Jahre 1886, und in dem Regierungsbezirk Stade in den Jahren 1883—85 44,94, 38,87 und 42,9 ‰ der Geburten.

Im Landgebiet war die Geburtenziffer 41,24 ‰ der Bevölkerung erheblich höher als der Durchschnitt des Staates Bremen.

Die Sterbeziffer des Staates Bremen ist durchweg sehr günstig. Sie betrug 1889 20,07 ‰ der Bevölkerung, 1886 21,72 gegen 26,2 im preußischen Staate 1886. Auch hier theilt Bremen das günstigere Verhältniß mit den Nachbarprovinzen. Im Regierungsbezirk Stade waren 1883—85 die Ziffern 22,66 bezw. 22,12 und 22,17, in der Provinz Schleswig Holstein im Mittel dieser drei Jahre 18,48 ‰ auf dem Lande und 22,32 in den Städten.

Der Ziffer des Landgebietes 24,68 steht die der Stadt Bremen mit 18,93 sehr günstig gegenüber.

Die Sterblichkeit der Kinder im ersten Jahre betrug 1889 im Staate 26,68, dagegen im Landgebiet 84,08, in der Stadt Bremen selbst 24,87 auf 100 Gestorbene ohne die Todtgeborenen. Bemerkenswerth sind die Verhältnisse der kleinen, am Zusammenfluß der Weser und Wumme gelegenen Stadt Vegesack. Die Verhältnißzahlen sprechen für ganz außerordentlich gute Gesundheitsverhältnisse. Von 100 Todesfällen der Bevölkerung betrafen Kinder bis zum 1. Jahre nur 9,52 %, und, während im Staate nur 30,70 % der Gestorbenen ein Alter von über 50 Jahre erreicht hatten, war dieses in Vegesack bei 42,86 der Fall. Dieses erklärt sich aber daraus, daß die Stadt Vegesack mit Vorliebe von älteren Leuten, besonders Schiffsführern zum Ruhesitz für das Ende ihres Lebens aufgesucht wird, daß also ein Zuzug alter rüstiger Personen dorthin stattfindet.

Die durchschnittliche Zahl der Sterbefälle an den alljährlich vorkommenden Krankheiten hat im Allgemeinen gegen die früheren Jahre und den allgemeinen Durchschnitt keine erheblichen Veränderungen gezeigt. Die Todesfälle an den Masern haben, und zwar allein in der Stadt Bremen, eine Zunahme erfahren. 1888 kamen dort 19 tödtliche Fälle, 1889 55 vor. Die Todesfälle an Diphtheritis, Scharlach, Unterleibstyphus hielten sich in denselben mäßigen Grenzen wie früher. Nur Lungenentzündung mit tödtlichem Ausgang ist häufiger gemeldet wie 1886. (7,04 gegen 5,78 % aller Todesfälle.)

Aller Wahrscheinlichkeit nach ist die Zunahme der Ende 1889 aufgetretenen Grippe-Epidemie zuzuschreiben. Die Thatsache, daß im November 1889 145 Personen im Alter von mehr als 50 Jahren (gegen 97 im Dezember 1888) starben, spricht besonders für die Zunahme der Lungenkrankheiten, denn das höhere Alter erliegt ja diesen besonders leicht.

In der Zahl und der Einrichtung der Krankenanstalten Bremens hat sich nichts Wesentliches geändert.

Entsprechend der Zunahme der Zahl der Todesfälle an Masern sind auch erheblich mehr Erkrankungen gemeldet. 1888 kamen 938 zur Anzeige, 1889 aber 2056, von letzteren 1678 in der Stadt Bremen selbst. Erkrankungen an Scharlach und Diphtheritis dagegen sind 1889 seltener zur Anzeige gekommen als in den beiden Vorjahren. Die epidemische Genickstarre, welche seit 1886 in jedem Jahr 18 bis 28 mal zur Anzeige kam, wurde 1889 nur in einem Falle beobachtet. Die Zahl der gemeldeten Erkrankungen an Lungenentzündung ist zwar geringer als die in den vier vorangehenden Jahren gemeldeten Zahlen; die schon oben berührte große Sterblichkeit an dieser Krankheit deutet indeß auf einen besonders bösartigen Charakter der vorgekommenen Fälle. Pockenfälle sind seit 1885 im bremischen Staate nicht vorgekommen.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Oesterreich-Ungarn. Der Königl. ungarische Handelsminister hat mit Verfügung vom 25. Juli 1891 für Provenienzen aus sämmtlichen ägyptischen Häfen eine strenge ärztliche Untersuchung angeordnet. (R.-A. Nr. 181.)

— Provenienzen aus dem Gebiet zwischen Marsa Adoli Tripoli und Jaffa (diese Häfen eingeschlossen) unterliegen in Triest einer strengen ärztlichen Untersuchung, falls die Ueberfahrt normal gewesen ist; entgegengesetzten Falles bestimmt die Seebehörde das Weitere. (R.-A. Nr. 183.) —

Großbritannien. Indien. Die Regierung zu Bombay hat durch Verfügung vom 15. Juli 1891 angeordnet, daß bis auf Weiteres gegen Provenienzen von Jeddah am Rothen Meere Quarantänemaßregeln in Kraft treten. (R.-A. Nr. 188.)

— Durch Verfügung der Lokalregierung zu Malta vom 24. Juli 1891 ist Folgendes angeordnet worden: Die aus arabischen Häfen des Rothen Meeres kommenden Schiffe dürfen, sofern sie in Suez und Port Said zur freien Landung nicht zugelassen worden sind, in Malta nicht einlaufen. Schiffe der bezeichneten Herkunft, welche vor dem Anlaufen der Insel Malta Zwischenhäfen berührt haben, unterliegen einer Quarantäne von 21 Tagen, vom Tage des Auslaufens aus dem letzten Hafen an gerechnet.

Reisende aus Aegypten, Syrien und aus Häfen des Rothen Meeres dürfen in Malta nicht landen, sofern sie nicht vor der Hafenbehörde den Nachweis führen, daß sie in den ihrer Abreise vorhergehenden 21 Tagen in Arabien nicht gewesen sind. (Ebd.) —

Konstantinopel. Der Quarantänekordon von Beilan ist von Seiten des internationalen Gesundheitsrathes Konstantinopel wieder aufgegeben worden, da die Cholera bereits den Kordon durchbrochen hat.

Weiterhin hat der internationale Gesundheitsrath Konstantinopel in außerordentlicher, durch Kaiserlich Irade am 21. Juli einberufener Sitzung unter gleich Tage die Ausdehnung der Quarantäne von 10 Tag auf die Strecke von Mersina (exklusive) bis Tripo (exklusive) beschlossen. „Die Provenienzen von Ka manien von Adalia bis Mersina und von Syrien Jaffa unterliegen einer einfachen ärztlichen Visite allen Häfen mit Sanitätsarzt.“ Ferner sollen mehr Aerzte nach dem Seuchenbezirk abgeschickt werden, u die Provinzbehörden sollen den Befehl erhalten, d den „Sanitätsärzten“ ausschließlich die Leitung Sanitätsdienstes zustehe.

Bulgarien. Die bulgarische Medizinalverwaltung mit Rücksicht auf den Ausbruch der Cholera in Folgendes angeordnet:

1) Schiffe, welche aus den choleraverseuchten Gegend kommen und nicht schon in ottomanischen Häfen

unterzogen worden sind, unterliegen in den Häfen einer fünfzehntägigen Quarantäne. die Schiffe bereits eine Quarantäne in mischen Hafen durchgemacht, so werden sie rischen Häfen der ärztlichen Besichtigung egut der Passagiere der Desinfektion unter-. Nr. 181.) —

Zufolge einer in der „Gaceta de Madrid" i 1891 veröffentlichten Verordnung der nischen General-Direktion für das Gesund- nd gegen Provenienzen von Mersina, der syrischen Küste, sowie von Häfen des n Meeres der asiatischen Türkei Quarantäne- geordnet worden. (R.-A. Nr. 183.)

e einer in der „Gaceta de Madrid" vom . veröffentlichten Verordnung der Königlich neral-Direktion für das Gesundheitswesen ovenienzen von der arabischen Küste zwischen :b und Amara und von dem Golfe von Quarantänemaßregeln angeordnet worden.

Der internationale Quarantänerath zu hat beschlossen, diejenigen Schiffe, welche on Baclekoemba auf der Insel Celebes h-Indien) nach dem 28. Juli 1891 ver- in Aegypten zum freien Verkehr zuzu-

nationale Quarantänerath zu Alexandrien uli 1891 beschlossen, die Anwendung des antäne-Reglements auf die Ankünfte von Küste zwischen Mersina und Tripolis ein- zudehnen und sämmtliche von der syrischen yptischen Häfen einlaufende Schiffe einer chtigung zu unterwerfen. (R.-A. Nr. 183.)

Pforte hat es angesichts der drohenden nahenden Choleraepidemie für angezeigt hstehende Maßnahmen baldmöglichst in el treten zu lassen:

von den Gestaden des rothen Meeres en Suezkanal passirenden Reisenden haben treten der Cholera einer Quarantäne zu

ung von Fachwerk- oder Holzbaracken neuen nem Abstand von mindestens 50 m von ein- es zur Aufnahme von 40 bis 50 Menschen

hen Errichtung von Krankenhäusern, die, Entfernung von den Baracken, zur Auf- s Kranker zu dienen und jegliche Be- den Cholera-Baracken vermeiden sollen. ung einer Destillationseinrichtung für Meer-

erregulirung nach dem Meere.
ng von Fachleuten zur zuverlässigen Ueber- Ausführung dieser Maßnahmen.
nittel-Kontrole.
will die Pforte eine technische Sonder- r den Fall der Quarantäne berufen.
seil „sanitaire" in Alexandrien hat so- : Julisitzung beschlossen, der aegyptischen n Wunsch auszudrücken, daß das Schiff Herstellung guten Wassers (Destillation) zeit in el Tôr zur Verfügung stehe.
ie Karawanen von Medina und Yemen en Maßregeln, wie im Vorjahre unter- t.

inär-polizeiliche Maßregeln.

. Bekanntmachung, betr. die Ein- hlachtvieh. Vom 8. Juli 1891. (Bekannt- en Oldenburgischen Anzeigen.)

dnung des Großherzoglichen Staats- wird die Bekanntmachung der Eisenbahn- 18. Februar 1891, betreffend die thier- suchung derjenigen Thiere, welche von

tl. S. 363.

Thierseuchen.

Uebersicht über die Verbreitung der ansteckenden Thierkrankheiten in Oesterreich während des zweiten Vierteljahrs 1891.[1])

(Nach den vom k. k. österr. Minist. des Innern veröffentlichten Ausweisen.)

Krankheitsformen. / Länder.	Zahl der verseuchten Orte am											
	7.	14.	21.	30.	7.	14.	21.	31.	7.	14.	21.	30.
	April				Mai				Juni			
Milzbrand.												
Galizien	5	5	2	3	3	3	3	3	1	—	8	12
Schlesien	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	2	1
Böhmen	—	—	3	2	—	—	—	2	2	1	2	1
Niederösterreich.	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	2
Steiermark	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Bukowina	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	1
Rauschbrand der Rinder.												
Böhmen	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—
Salzburg	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Niederösterreich.	—	—	—	—	—	1	2	2	1	5	5	5
Steiermark	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Bukowina	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wuth.												
Galizien	3	3	—	3	—	2	—	—	2	3	10	5
Schlesien	—	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—
Mähren	1	—	—	—	—	—	1	—	5	—	—	—
Böhmen	13	12	6	14	8	11	10	14	13	9	9	9
Niederösterreich.	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Krain	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—
Bukowina	—	—	—	—	2	—	2	—	—	—	—	—
Dalmatien	—	—	—	—	1	1	1	1	—	1	—	—
Rotz und Wurm.												
Galizien	9	9	10	9	10	8	8	10	8	8	8	8
Schlesien	2	1	1	1	1	1	—	—	—	—	2	2
Mähren	3	4	4	1	4	4	4	2	3	4	5	4
Böhmen	1	1	2	2	1	—	—	1	3	4	6	7
Oberösterreich	—	1	3	4	4	4	3	3	2	—	—	—
Salzburg	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Niederösterreich.	7	6	5	4	4	3	3	4	4	5	5	5
Kärnten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Krain	—	—	1	1	1	1	1	1	1	2	2	3
Bukowina	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Maul- und Klauenseuche.												
Galizien	113	115	110	110	92	77	61	43	44	48	62	60
Schlesien	19	15	15	9	5	3	4	4	6	4	6	5
Mähren	105	113	105	98	97	86	102	106	118	121	138	132
Böhmen	120	118	104	100	101	109	98	96	80	70	64	60
Oberösterreich	15	25	30	33	27	23	17	15	13	14	12	6
Salzburg	30	42	42	28	20	12	11	5	6	7	5	7
Tirol-Vorarlbg.	34	28	25	12	4	2	2	3	6	7	7	13
Niederösterreich.	55	49	57	69	83	109	128	127	109	102	93	93
Steiermark	7	7	7	4	4	4	2	1	1	1	5	7
Krain	—	—	—	—	—	—	—	2	2	12	36	68
Bukowina	—	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Küstenland	2	2	3	3	4	3	3	4	3	3	3	3
Lungenseuche.												
Galizien	3	3	3	3	3	3	3	3	1	1	1	1
Schlesien	6	6	6	6	6	6	7	6	4	3	2	2
Mähren	18	19	25	25	29	30	36	38	41	34	33	27
Böhmen	26	22	23	26	24	22	19	16	17	17	15	16
Oberösterreich	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—
Niederösterreich.	4	4	3	3	3	3	3	2	2	2	1	1
Pockenseuche.												
Bukowina	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bläschen-Ausschlag.												
Galizien	2	2	2	2	5	5	5	5	2	2	2	2
Schlesien	—	—	2	2	2	2	—	—	—	—	—	—
Mähren	11	15	30	30	25	25	26	6	20	18	14	3
Böhmen	9	11	16	16	16	14	10	11	14	14	9	4
Salzburg	—	—	1	4	3	—	—	—	—	1	2	1
Tirol-Vorarlbg.	1	—	—	—	—	—	—	—	5	5	5	3

[1]) Siehe S. 282.

Krankheits-formen. Länder.	Zahl der verseuchten Orte am 7. April	14. April	21. April	30. April	7. Mai	14. Mai	21. Mai	31. Mai	7. Juni	14. Juni	21. Juni	30. Juni
Niederösterreich.	15	16	16	15	12	9	6	3	3	3	4	4
Steiermark . . .	2	6	2	5	1	1	4	3	3	4	3	4
Kärnten	5	5	3	1	—	2	6	11	9	3	—	—
Krain	—	—	—	—	1	1	2	1	1	1	3	—
Räude.												
Galizien	5	5	5	5	6	6	6	7	5	5	7	8
Böhmen	2	2	3	3	3	3	2	1	1	1	1	—
Oberösterreich .	1	1	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Salzburg	2	2	2	2	3	3	4	3	6	6	4	3
Tirol-Vorarlbg.	7	7	8	6	7	7	1	—	—	2	2	2
Niederösterreich.	2	1	1	2	2	2	2	2	2	4	3	3
Steiermark . . .	3	3	1	1	1	1	1	1	1	2	2	3
Kärnten	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Krain	1	2	3	3	3	3	3	2	2	1	1	1
Bukowina . . .	—	—	—	—	2	2	3	—	—	—	—	—
Dalmatien . . .	—	—	4	4	3	3	3	3	3	3	3	4
Rothlauf der Schweine.												
Galizien	4	5	4	4	3	1	4	6	13	14	18	19
Schlesien	—	—	—	—	—	—	—	1	1	3	4	5
Mähren	—	—	—	—	—	—	1	2	3	4	4	10
Böhmen	—	—	3	2	2	4	2	2	5	6	7	14
Oberösterreich .	—	—	—	—	1	—	—	—	2	2	3	7
Niederösterreich.	—	—	1	1	3	1	2	3	3	6	7	7
Steiermark . . .	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	3
Kärnten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	3	—
Krain	—	—	—	—	—	—	2	4	4	2	—	—
Bukowina . . .	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	3

Die Rinderpest ist während des 2. Vierteljahrs 1891 in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nicht aufgetreten.

(Fortsetzung der „Veterinär-polizeilichen Maßregeln".)

außerhalb des Herzogthums Oldenburg belegenen Stationen eingeführt werden, aufgehoben und tritt an deren Stelle sofort die folgende Bestimmung in Kraft:

Schlachtvieh, als Rindvieh, Schafe und Schweine, welches von Vieh- oder Schlachtviehhöfen außerhalb des Gebiets des Herzogthums Oldenburg eingeführt wird, darf von dem Bahnhofsterrain der im Herzogthum belegenen Eisenbahn-Station erst dann abgetrieben werden, nachdem ein beamteter oder für denselben approbirter Thierarzt dem dienstthuenden Stationsbeamten die Gesundheit der Thiere mündlich oder schriftlich bestätigt hat.

Die Kosten der Untersuchung, sowie etwaige Nebenkosten fallen den Eigenthümern der Thiere zur Last.

Dieselbe Bestimmung gilt auch für Zuchtvieh, welches mit solchem Schlachtvieh in ein und demselben Wagen verladen ist.

Oldenburg, 8. Juli 1891.

Eisenbahn-Direktion.

Elsaß-Lothringen. Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von lebenden Schweinen aus Oesterreich-Ungarn. Vom 28. Juli 1891.

Die durch die Bekanntmachungen vom 8., 15. und 23. Oktober 1890 (Central- und Bezirksamtsblatt S. 299, 307 und 314) widerruflich gestattete Einfuhr von lebenden Schweinen aus den österreichischen Mast- und Quarantäneanstalten zu Steinbruch bei Pest und Bielitz-Biala nach den Schlachthäusern der Städte Straßburg i. E., Mülhausen i. E., Kolmar, Gebweiler und Metz wird mit Ermächtigung des Herrn Reichskanzlers auf diejenigen Schweine ausgedehnt, welche von dem Borstenviehmarkt in Wiener Neustadt herstammen.

Die Einfuhrerlaubniß ist an nachstehende Bedingungen geknüpft:

1. Bezüglich der einzuführenden Thiere muß in Wiener Neustadt den seitens der österreichischen Behörden angeordneten Quarantäne- und sonstigen veterinärpolizeilichen Vorschriften Genüge geleistet sein.
2. Die Sendungen müssen nach Maßgabe der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers 12. April 1888 (Centralblatt Seite 92) von Urkeugnissen begleitet sein, in welchen auch die heit der Thiere bescheinigt ist.
3. Die Thiere müssen an der Grenzeingangsst einem Thierarzt untersucht, und — wenn befunden — mittelst der Eisenbahn in gesch Waggons ohne Umladung und unter thu Vermeidung von Transportverzögerungen dem Bestimmungsorte behufs alsbaldige schlachtung in dem öffentlichen Schlachthau geführt werden.

Straßburg, den 28. Juli 1891.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft und Do
Der Unterstaatssekretär. gez. von Schrau

Schweden. Nach einer Bekanntmachung des lichen Kommerz-Kollegiums vom 3. Juli 1891 wi demselben der preußische Kreis Herzogthum L burg als vom Rotz- oder Springwurm nicht m fallen angesehen. (R. A. Nr. 169 vom 21. Juli.)

Medizinalgesetzgebung u. s. w.

Waldeck. Vertrieb von Tuberculinum Kochii.

Arolsen, den 2. Juni 1

In Betreff der Aufbewahrung und Abgal Tuberculinum Kochii, welches den Bestimmung § 1 der Verordnung vom 27. Januar 1890 — S gesetzblatt Seite 9 — unterliegt, wird, nachdem de trieb desselben als Arzneimittel gegen Tuberkul Preußen durch Erlaß des Königlichen Ministers de lichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheite 1. März d. J. gestattet worden ist, für die Apoth den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont Folgendes angeordnet:

§ 1. Das Tuberculinum Kochii ist im Gift und zwar in der für Alcaloide bestimmten Abt aufzubewahren.

§ 2. Dasselbe ist nur gegen schriftliche Ann eines approbirten Arztes oder eines approbirten arztes beim Gebrauche in der Veterinärpraxis, an selbst oder an eine von ihm beauftragte Perso geben. Die Abgabe erfolgt in der Regel in unve Originalfläschchen, jedoch dürfen auch Verdünnun Mittels von den Apothekern dispensirt werden.

§ 3. Die in § 2 vorgeschriebene schriftliche An ist als „Giftschein" zu behandeln.

§ 4. Sind sechs Monate nach dem auf dem L fläschchen vermerkten Tage der Fertigstellung des verstrichen, so darf es nicht mehr verkauft oder gegeben werden und ist aus den Apotheken zu e Derartige Fläschchen werden von der Bezugs Berlin gegen andere mit frisch hergestelltem Inl entgeldlich umgetauscht.

§ 5. Der Verkaufspreis des Tuberculinum wird vorläufig (ausschließlich der Verpackungsk das Fläschchen von 1 ccm Inhalt auf 6 ℳ, für 5 ccm Inhalt auf 25 ℳ festgesetzt. Ich ersuch gebenst, den Apothekern Ihres Kreises diese V gefälligst zur Nachachtung mitzutheilen und wi geschehen mir binnen 3 Wochen anzuzeigen.

Dem Herrn Kreisphysikus habe ich Abschrif zur Nachricht und Mittheilung an die Aerzte u ärzte seines Amtsbezirks und zur Ueberwach Befolges der getroffenen Anordnungen zugeh

Der Landes-Direktor gez. v. Salder

An den Kreisamtmann in Arolsen, Corbach, E und Pyrmont.

Abschrift theile ich Ihnen zur gefälligen K nahme und weiteren Veranlassung ergebenst m

Bei Apothekenrevisionen wollen Sie gefällig achten, ob die vorstehenden Anordnungen befolg sind.

Der Landes-Direktor gez. v. Saldern

An den Kreisphysikus in Arolsen, Corbach, E und Pyrmont.

ıkreich. Gesetz gegen Mißbräuche beim Verkauf von Wein. (Loi Brousse.) Vom 11. Juli 1891.

tendant à réprimer les fraudes dans la vente ins. (Journal off. S. 3473.) Vgl. Veröff. S. 388.

e Sénat et la Chambre des députés ont adopté, e Président de la République promulgue la loi la teneur suit:

rt. 1er. — L'article 2 de la loi du 14 août 1889 insi modifié:

ɔe produit de la fermentation des marcs de ıs frais avec de l'eau, qu'il y ait ou non addition ıcre, le mélange de ce produit avec le vin, dans ɥue proportion que ce soit, ne pourra être ex- ɔ, vendu ou mis en vente que sous le nom de le marc ou vin de sucre."

rt. 2. — Constitue la falsification de denrées ɔntaires prévue et réprimée par la loi du 27 mars toute addition au vin, au vin de sucre ou de :, au vin des raisins secs:

› De matières colorantes quelconques;

ɔ De produits tels que les acides sulfurique, ɥue, chlorhydrique, salicylique, borique ou autres ɔgues;

› De chlorure de sodium au-dessus d'un gramme litre.

.rt. 3. — Il est défendu de mettre en vente, de .re ou de livrer de vins plâtrés contenant plus eux grammes de sulfate de potasse ou de soude litre.

es délinquants seront punis d'une amende de - à 500 fr., et d'un emprisonnement de six jours ›is mois, ou de l'une de ces deux peines suivant :irconstances.

:es dispositions ne seront applicables aux vins .queurs que deux ans après la promulgation de résente loi.

ıes fûts ou récipients contenant des vins plâ- devront en porter l'indication en gros carac- s. Les livres, factures, lettres de voitures, ıaissements, devront contenir la même indication.

ırt. 4. — Les vins, les vins de marc ou de sucre, vins de raisins secs, seront suivis, chez les chands en gros ou en détail et chez les entrepo- res, au moyen de comptes particuliers et distincts. ɜeront tenus séparément dans les magasins.

ırt. 5. — Les registres de prise en charge et de ıarge des acquits-à-caution et les bulletins 6 E ıés pour les laissez-passer, énonçant des envois ɜrieurs à 200 kilogr. de raisins secs, seront con- és pendant trois ans dans les bureaux des ctions et sous-directions. Ils seront communiqués place à tout requérant, moyennant un droit de ıerche de 50 centimes.

ɹes demandes de sucrage à taxe réduite faites ɹue de la fabrication des vins de sucre définis l'article 2 de la loi du 14 août 1889 sont con- ɜées pendant trois ans à la direction ou à la ɜ-direction des contributions indirectes, ainsi que portatifs et registres de décharge des acquits-à- ɜion après dénaturation des sucres. Elles sont muniquées à tout requérant moyennant un droit ɜecherche de 50 centimes par article.

ırt. 6. — La présente loi et la loi du 14 août) sont applicables à l'Algérie et aux colonies. ɹa présente loi, délibérée et adoptée par le Sénat ar la Chambre des députés, sera exécutée comme le l'Etat.

Fait à Paris, le 11 juillet 1891.

Carnot. Rouvier. A. Fallières.

:handlungen von gesetzgebenden Körper- schaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Großbritannien. 7. internationaler Kongreß Hygiene und Demographie, London, 10. bis August 1891. (Schluß)

Aus dem weiteren Inhalt des Programms werden nachstehenden Angaben wiedergegeben:

Division I. Hygiene.

Sektion I. Preventive Medizin.

Dienstag, den 11. August. Nach einer kurzen Anrede des Präsidenten Diskussion über: „Die Art und Weise um die Verbreitung epidemischer Krankheiten von einem Lande zum anderen zu verhüten", eröffnet von Surgeon-General J. M. Cuningham, C.S.I., von London.

Professor Proust, Paris. Ueber: „Maßregeln, welche hinsichtlich derjenigen Schiffe zu treffen sind, die aus Ländern kommen, wo ansteckende Krankheiten herrschen, zu dem Zweck, die Einschleppung von exotischen, übertragbaren Krankheiten zu verhindern".

General-Inspektor Lawson. Ueber: „Uebertragbarkeit der Cholera in andere Länder".

Mittwoch, den 12. August, Diskussion über: „Die Diphtherie mit besonderer Berücksichtigung auf deren Verbreitung und auf die Nothwendigkeit einer systematischen gründlichen Untersuchung, um die Ursachen des Vorherrschens derselben in gewissen Ländern oder Ländertheilen zu ergründen", eröffnet von Dr. Edward Seaton, London.

Dr. Schrevens, Tournai. Ueber: „Die Arten der Ansteckung von der Diphtherie".

Mittheilungen über denselben Gegenstand sind versprochen worden von Herrn Charles E. Paget, Salford, Herrn Dr. Bergeron, Paris, Herrn Professor D'Espine, Genf, und Herrn Professor Eugène Hubert, Louvain.

Donnerstag, den 13. August, Diskussion über: „Wirkung des Alkoholismus auf die allgemeine Gesundheit und die zu ergreifenden Mittel, um die nachtheiligen Folgen desselben zu verhindern", eröffnet von Sir Dyce Duckworth, LL.D., M.D. von London, und Professor Westergaard von Kopenhagen.

Freitag, den 14. August. Generalarzt Bostock, C.B., und Sir Vincent Kennett-Barrington, Delegirte der städtischen Verwaltung für Irrenanstalten. Ueber: „Die Ambulanz-Organisation in Krankenhäusern der städtischen Verwaltung für Irrenanstalten für den Zweck der Fortschaffung und des Isolirens ansteckender Krankheiten".

Erleichterungen werden den Mitgliedern geschaffen werden, die die Krankenhäuser, Hospital-Schiffe oder die Ambulanz-Stationen der Verwaltung besuchen wollen.

Ferner sind angemeldet folgende Vorträge:

Dr. Ransome, Manchester. Ueber: „Die Nothwendigkeit besonderer Maßnahmen für Verhütung von Schwindsucht".

Professor Finkelnburg, Bonn. Ueber: „Den Einfluß des Bodens auf die Verbreitung tuberkuloser Krankheiten".

Dr. Priestley, London. Ueber: „Die Verbesserung der hygienischen Verhältnisse in Entbindungs-Hospitälern".

Dr. B. Carsten aus dem Hague. Ueber: „Die technischen Requisiten der animalischen Vaccination".

H. R. Greene Pacha, Kairo. Ueber: „Den Einfluß des Nil's auf die Sterblichkeit in Aegypten".

Generalarzt Beatson aus Eastbourne. Ueber: „Die Verhinderung von Fieberarten in Indien".

Dr. Sisley, London. Ueber: „Die Verhinderung der Ausbreitung der epidemischen Influenza".

Dr. Van Dvoremaal aus dem Hague. Ueber: „Die Verhinderung von Blindheit".

Dr. Felkin, Edinburg. Ueber: „Beobachtungen hinsichtlich Malaria nnd Enteric Fieber in Central-Afrika und hinsichtlich des möglichen Antagonismus zwischen Malaria und Phthisis".

Patrik Manson, LL.D., M.D., London. Ueber: „Die geographische Distribution, die pathologischen Beziehungen und die Lebensgeschichte der Filaria sanguinis hominis diurna und Filaria sanguinis hominis perstans, in Verbindung mit preventiver Medizin".

Alle Mittheilungen, diese Sektion betreffend, sollen an die folgende Adresse geschickt werden: Dr. Jsambard Owen, 40, Curzon Street, London, W.

Sektion II. Bakteriologie.

Die Arbeit der Sektion zerfällt in eine Reihe von (1) Diskussionen über spezielle Gegenstände und (2)

Vorträgen über die Beziehungen der Mikro-Organismen Krankheiten.

I. — Die zur Diskussion vorgeschlagenen Gegenstände sind:
1. — Immunität — natürliche und acquirirte.
2. — Tuberkulose der Menschen und der Thiere. (Unter Mitwirkung der Sektion III.)

II. — Vorträge werden gehalten über:
1. — Die Merkmale der Mikro-Organismen im Allgemeinen.
a) Morphologische. b) Biologische. c) Chemische.
2. — Mikro-Organismen in Beziehung zu den ansteckenden Krankheiten: Typhus, Cholera, Diphtherie, Malaria, Pneumonie 2c.
3. — Die Wirkung der Desinfektionsmittel.

Es wäre wünschenswerth, die Mittheilungen über die verschiedenen Themata womöglich durch mikroskopische Präparate, Kulturen, Photographien 2c. zu illustriren.

Alle Einrichtungen zur Ausführung dieser Demonstrationen werden von dem Vorstande besorgt.

Vorläufiges Programm.

Dienstag, den 11. August.

1. Einleitende Rede. Sir Joseph Lister, Bart.

2. Die Aetiologie von Malaria. Mittheilungen von Prof. Laveran, Paris und Dr. Vandyke Carter, London.

3. Die Bakteriologie von Cholera asiatica. Mittheilungen von Dr. Klein, F.R.S., London, und Professor Dr. Gruber, Wien.

4. Die Bakteriologie von Vaccine-Lymph. Mittheilungen von Dr. Copeman, London und Prof. Crookshank, London.

5. Die Morphologie der Actinomyces. Mittheilung von Prof. Crookshank, London.

Mittwoch, den 12. August.

Diskussion über Immunität.

Einleitende Vorträge von Dr. Roux, Pasteur-Institut, Paris und Dr. Hans Buchner, München. Mittheilungen von Prof. Dr. Emmerich, München: „Ueber Immunität gegen kroupöse Pneumonie". Dr. Th. Weyl, Berlin: „Ueber Immunität gegen Milzbrand".

Donnerstag, den 13. August.

Ueber Tuberkulose in den Menschen und den Thieren. (Unter der Mitwirkung der Sektion III.)

Einleitende Vorträge von Prof. Burdon-Sanderson, Oxford; Prof. Arloing, Lyon; Prof. Klebs, Zürich.

Freitag, den 14. August.

1. Ueber Desinfektion.

Mittheilungen von Dr. Behring, Berlin. „Experimentelle Ergebnisse betreffend die desinfizirende Leistungsfähigkeit chemischer Agentien am lebenden Organismus mit Berücksichtigung der desinfizirenden Blutwirkungen".

Prof. Crookshank, London. „Versuche in Bezug auf die antiseptische Chirurgie".

2. Der hygienische Werth der bakteriologischen Untersuchung der Luft, des Bodens und des Wassers.

Mittheilungen von Prof. Percy F. Frankland, Dundee.
1. „The Hygienic Value of the Bacteriological Examination of Water".
2. „Some Fermentations excited by Specific Micro-organisms".

Dr. Haldane, Oxford.
3. „The Quantitative Estimation of the Bacteria in Air."
4. „On the presence or absence of Organic Poisons in Vitiated Air."

Prof. Dr. Fodor, Budapest.
5. „On an Outbreak of Typhoid Fever in Connexion with Drinking Water."

3. Die Speise- und die Luftröhre mit Bezug auf Ansteckung.

Mittheilungen von:
1. Prof. Dr. Miller, Berlin. „Der Mund als eine Quelle der Infektion."
2. Sewill, London. „The Bacteriology of Dental Caries."

4. Seltenere Arten ansteckender Krankheiten. „Ueber Psorospermosis." Dr. Delépine, London; Jonathan Hutchinson, London; Shattock und Ballance, London. „Der Krebs als eine ansteckende Krankheit." Ballance und Shattock.

Alle Mitteilungen müssen an Herrn Dr. Wm. Hunter, 61, Wimpole Street, London, W., nicht später als 15. Juli eingesandt werden.

Bemerkung. Die offiziellen Sprachen des Kongresses sind deutsch, englisch und französisch.

Bakteriologisches Museum und Laboratorium.

Ein besonderes Interesse wird dieser Sektion durch ein Museum und ein Laboratorium verliehen, für die Demonstrationen von Methoden und die Ausstellung von Kulturen, Apparaten, Photographien 2c. geeignet.

Diese Abtheilung wird unter der unmittelbaren Aufsicht des Präsidenten und der Sekretäre der Sektion und der folgenden Herren sein: (Folgen die Namen der 18 Mitglieder des Komités.)

Sektion III. Die Beziehungen der Krankheiten der Thiere zu denen des Menschen.

Dienstag, den 11. August 1891.

1. Die Wuthkrankheit, ihre Verbreitungsart und Prophylaxe. Vorträge von Dr. Roux, Pasteur-Institut, Paris; George Fleming, C.B., LL.D., F.R.C.V.S., London; Victor Horsley, F.R.C.S., F.R.S., London.

2. Parasiten, welche vom Thier auf den Menschen übergehen. Vorträge von Professor Nalliet, Alfort; Dr. B. Carsten, Amsterdam; Prof. G. T. Brown, C.B., London.

Mittwoch, den 12. August 1891.

3. Die Infektion der Nahrungsmittel. Abhandlungen von Dr. Brieger, Berlin und Edward Ballard, M.D., F.R.S., London.

4. Ansteckende Euterkrankheiten der Kuh in Bezug auf epidemische Krankheiten im Menschen. Vortrag von Dr. E. Klein, F.R.S., London.

5. Die Inspektion des Fleisches mit Bezug auf Verhütung von Krankheiten. Vorträge von Dr. Ostertag, Berlin und Fras. Vacher, M.R.C.S., Birkenhead.

Donnerstag, den 13. August 1891.

(Gemeinschaftliche Sitzung der Sektion II. (Bakteriologie) und der Sektion III., um die Frage der Tuberkulosis in allen ihren Beziehungen zu erörtern.)

6. Die Gefahr, die darin besteht, scheinbar gesundes Fleisch und scheinbar gesunde Milch von tuberkulosen Thieren zu genießen. Vorträge von Prof. Bang, Kopenhagen; T. B. McFadyean, M.B., B.Sc., F.R.S.E., Edinburg und G. Sims Woodhead, M.D., F.R.S.E., London.

Freitag, den 14. August 1891.

7. Die Infektionskrankheiten der Thiere, soweit sie vom Thier auf den Menschen übergehen und umgekehrt. Vorträge von Prof. E. Perroncito, Turin; Edgard Crookshank, M.B., London.

8. Der Milzbrand und seine Beziehung zu einzelnen Berufsarten. Vorträge von Professor Chauveau, Paris; W. Duguid, F.R.C.V.S., London.

9. Veterinär-Hygiene. Vortrag von Fred. Smith, M.R.C.V.S., F.I.C., Aldershot.

Mittheilungen für die Sektion III. bittet man zu adressiren an Ernest Clarke, 12, Hanover Square, London, W.

Sektion IV. Säuglingsalter, Kindheit und Schulleben.

Die in Frage kommenden Kinderklassen.

Wie werden dieselben von einander unterschieden.

Die Art der Beobachtung und das Studium ihrer Verhältnisse.

I. — Das Kind unter normalen Zuständen.

Erziehung; die Hygiene des Schulzimmers; Bau desselben, Apparate 2c., die Folgen der Haltung und schlechten Beleuchtung; die Eintheilung der Zeit für die Erziehung des Geistes und des Körpers; physische, Hand- und technische Erziehung; die Benutzung des Spielplatzes 2c.

II. — Das Kind unter anormalen Zuständen.

a) Arme verlassene Kinder: wie dieselben gegenwärtig behandelt werden 1. vom Staate, 2. von philanthropischen Stiftungen; die Versorgung mit Nahrung und

Kleidung in Tages-Schulen; Crèches; das System der Versorgung in Pension im Gegensatze zu den kommunalen Schulen, die unter das Armengesetz fallen (Poor-Law District School).

b) Kinder mit kriminellen Anlagen oder unter dem Einflusse krimineller Umgebungen; ihre Behandlung in industriellen und Korrektions-Schulen; Schulen für Schulkranke, Tages- und Industrie-Schulen; die Wirkung des amendirten Industrie-Schulen-Gesetzes von 1880 (Industrial Schools' Acts Amendment Act, 1880).

III. — Das unvollständig entwickelte Kind.

a) Die Erziehung der Blinden; die Methoden derselben; soll es zusammen mit den Sehenden erzogen werden?

b) Die Behandlung der Taubstummen; die verschiedenen Klassen; 1. die stummen Kinder; 2. die tauben Kinder und 3. die Taubstummen; die Diagnose jeder Klasse in Bezug auf die geistige Befähigung; die besten Methoden der Erziehung für jede Klasse in 1. Tages-Schulen und 2. in Pensions-Schulen.

c) die Versorgung der verkrüppelten und epileptischen Kinder; das geistesschwache und imbecile Kind; Methoden der Behandlung dieser Klassen.

IV. — Die Hygiene des Schullebens.

Der jährliche normale durchschnittliche Fortschritt der körperlichen und geistigen Entwickelung; die Ursachen, die ihn aufhalten; angeborene Anlagen; schädliche Sanitätsverhältnisse zu Hause und in der Schule; Epidemien; mangelhafte persönliche Hygiene.

V. — Das Gesetz im Verhältnisse zum Kinde.

Die Beschützung des Lebens der Säuglinge; Lebens-Versicherung von Kindern; Arbeit der Kinder; wie ist diese gegenwärtig in verschiedenen Ländern durch das Gesetz geregelt; passende Beschäftigung; halbtägliche Schulzeit; die Ausführung und die Resultate der verschiedenen Systeme.

Die folgenden Herren haben Vorträge versprochen:

Division I. Professor Bergeron, Paris; Arbuthnot Lane, London; Dr. Schofield, London; Dr. Warner, London; Dr. L. Bürgerstein, Wien.

Division II. Prediger Llewellyn Davies; Dr. Desguin, Antwerpen; Dr. Kuborn, Serang-Liege; Oberst Prendergast, London.

Division III. Dr. Fletcher-Beach, London; Dr. Campbell, London; Mr. Moberley, London.

Division IV. Dr. Octavius Sturges, London; Dr. L. Kotelmann, Hamburg; Dr. H. Gutmann, Berlin.

Division V. Dr. Jacobi, New-York; Dr. Chas. E. Paget, Salford.

Sämmtliche auf diese Abtheilung Bezug habende Mittheilungen sind an Dr. F. J. Wethered, 34, Queen Anne Street, Cavendish Square, London, W., zu richten.

Sektion V. Chemie und Physik mit Bezug auf Hygiene.

Folgende Dispositionen sind vorläufig getroffen worden:

Dienstag, den 11. August. Kurze Anrede des Präsidenten. Diskussion über Stadtnebel und ihre Wirkungen, sowie über Verhinderung von Rauch. Dieselbe wird eingeleitet werden von Dr. W. J. Russel, F.R.S. aus London.

Mittwoch, 12. August. Besprechung der chemischen und physikalischen Prinzipien, mit Bezug auf die Frage der Behandlung der Straßen- und Latrinenabfälle.

Donnerstag, 13. August. Diskussion über die chemische und physikalische Prüfung von Luft, Wasser und Nahrung.

Freitag, 14. August. Meteorologische und verschiedene andere Gegenstände. Die Besprechung der ersteren wird eröffnet werden durch Lieutenant-General Strachey, F.R.S.

Alle Mittheilungen bezüglich dieser Sektion bitten wir zu adressiren an Dr. H. G. Colman, 12, St. John's Terrace, Walham Green, London, S.W.

Sektion VI. Architektur in Beziehung zur Hygiene.

I. Anlegung und Ausdehnung von Städten.

A. Beibehaltung freier Räume. Als Ausstrahlungspunkte für Licht und Luft, als Verkehrsmittel, als Erholungs- und Schmuckplätze.

B. Straßen und Wege. Baulinie, Breite der Straßendämme und Bürgersteige, Pflaster, Boulevards, Unterirdische Gänge, Geschäftsstraßen, Läden, Arkaden, Märkte, Stallungen, Straßeninseln, Oeffentliche Abortanlagen, Baulinie und Höhe der Façaden, Vorsprünge.

II. Gebäude.

Lage, Ansicht, Hofraum, Materialien, Ausschluß von Feuchtigkeit und Grundluft, Kellergeschoß und Vorhöfe, Dachdeckung, Ableitung und Aufbewahrung von Regenwasser, Wasserwerke, Kanalisationswerke, äußere und innere Flächen, Wände, Fußböden, Decken, Scheidewände, Beleuchtung, natürliche und künstliche, Ventilation, Heißwasser-, Heißluft- und Dampfheizung, offene Kamine, geschlossene Oefen, Rauchverzehrung.

C. Privat-Wohnungen. I. Häuser für einzelne Familien. II. Etagen-Wohnungen.

D. Gemeinschaftliche Wohnungen, theilweise oder ganz. I. Arbeiter-Wohnungen. II. Ordinäre Herbergen.

E. Gewerbslokale und Werkstätten. Fabriken, Restaurationen, Bäckereien, Melkereien und Milchkeller, Kuh- und Pferdeställe, Waschanstalten.

F. Oeffentliche Gebäude. Krankenhäuser, Siechen-Anstalten, Asyle, Erziehungsanstalten, Turnhallen, Kirchen und sonstige Bethäuser, Theater, öffentliche Hallen, Hôtels, Gerichtshöfe, Gefängnisse, Polizei-Bureaux, Sitzungsgebäude der Leichenbeschauer, Tribunals, Leichenhallen, Markthallen, Schlachthäuser, Bade-Anstalten, Waschhäuser.

Liste der Spezial-Gegenstände.

1. Anlegung und Erweiterung von Städten, mit Einschluß der Kontrole über die Errichtung von Gebäuden und der Reservirung von öffentlichen Plätzen.
2. Plan und Bau von Wohnhäusern, besonders Miethshäusern, Arbeiter-Wohnungen und Wohnungen bestehend aus einer Etage.
3. Krankenhäuser für ansteckende Krankheiten.
4. Bau und Einrichtung von Irrenhäusern.
5. Sanitätsvorkehrungen für Theater und öffentliche Hallen.

Sämmtliche auf diese Abtheilung Bezug habende Mittheilungen sind an Ernest Turner, Esq., 246, Regent Street, London, W., zu richten.

Sektion VII. Ingenieurwesen mit Bezug auf Hygiene.

I. Canalisation und Behandlung der Abfälle.

A. Wasser-Abzugs-System Konstruktion, Längengefäll und Ventilation von Kloaken, Trennung der Abfälle von Regenwasser, Ausschluß des Regenwassers von Straßen und Dächern von Flüssen, Behandlung der Abfälle, Abfluß der rohen Excremente in Wasser von wechselnder Höhe, Abfluß in Wasser von wechselnder Höhe nach Absonderung der festen Bestandtheile, Wässerung und Filtrirung, Behandlung auf chemischen Wege, auf elektrischem Wege.

B. Andere Systeme. Sammlung und Behandlung von Abfällen durch Systeme, bei welchen kein Wasser verwandt wird.

II. Beschaffung von Wasser.

Zum Auffangen von Wasser bestimmte Bassins, Qualität und Quantität von aufgefangenem Wasser, Qualität von Trinkwasser, Vorraths- und Gebrauchs-Reservoirs, Unterirdische Quellen benützt zum Wasserbedarf, Geologie, soweit sie die Beschaffung von Wasser betrifft, Filtrirung und Reinigung von Wasser, Erweichen von hartem Wasser, Vertheilung von Wasser, Trennung der Gewinnung von Trinkwasser von der von Wasser für andere Zwecke, Verwerthung von Seewasser für Trinkwasser durch Destillirung, sowie Verwerthung desselben zum Bewässern und Reinigen von Straßen und zum Ausspülen, die Einwirkung von unterirdischem Wasser auf die Gesundheit.

III. Verunreinigung von Flüssen.

Verhinderung der Verunreinigung, bezügliche Weisen der Verhütung bei Exkrementen, chemischen, Fabriks- und Bergwerksabfällen, Ausbreitung von Krankheiten durch verunreinigte Flüsse, die Selbstreinigungskraft der Flüsse.

IV. Abfälle aus Städten.

Sammlung der Abfälle und deren Behandlung, durch Feuer, durch Ableitung in die See, durch chemische Zerstörung, Verbringen auf's Land oder andere Weisen.

Alle Mittheilungen bezüglich dieser Sektion bitten wir zu adressiren an Reginald E. Middleton, 35, Parliament Street, London, S.W.

Sektion VIII. Marine- und Militär-Hygiene.

Es wird beabsichtigt, das Material für die Sektion in folgende zwei Abtheilungen zu trennen:

I. Gegenstände, betreffend die königliche und die Handels-Marine.

II. Gegenstände, betreffend die Armee, die Freiwilligen und das Sanitätskorps.

Der 11. und 12. August wird den Gegenständen der I. Abtheilung, der 13. und 14. denen der II. Abtheilung gewidmet werden.

Folgende sind die Themata, über welche Vorträge erwünscht sind:

1. Abtheilung.

a) Moderne Quarantäne-Einrichtungen, ihre Nachtheile und Schwierigkeiten, „Aerztliche Inspektion" anstatt der Quarantäne.

b) Hafen-Hospitäler für ansteckende Krankheiten, ihre Bauart und Ueberwachung.

c) Desinfektion.

d) Handhabung der sanitären Maßregeln an Bord; Schiffsbau in Rücksicht auf Unterkunft der Mannschaft, Ventilation und Heizung; Nothwendigkeit einer Ueberwachung beim Bau der Schiffe.

e) Verpflegungssätze für die königliche und die Handels-Marine.

f) Skorbut.

g) Krankheiten, welche unter Seeleuten besonders vorkommen; deren Ursachen und Prophylaxis.

h) Transportmittel für Kranke und Verwundete an Bord; Transport vom Schiff nach dem Hospital.

II. Abtheilung.

a) Die hygienischen Verhältnisse, unter welchen Truppen in der Garnison und im Felde stehen. Maßregeln im Falle des Ausbruchs einer Epidemie oder ansteckender Krankheiten.

b) Wie können hygienische Grundsätze bei der modernen Kriegsführung am besten und einfachsten durchgeführt werden?

c) Welche Menschenklassen sind nach Rasse, Alter und Temperament am besten für den Militärdienst geeignet?

d) Die Bauart von Barracken, Kasernen und Hospitälern, sowie die Anlagen von Feldlagern.

e) Beköstigung mit speziellen Bezug auf Klima und die Art des Dienstes.

f) Kleidung und Ausrüstung mit Rücksicht auf die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Mannschaft.

g) Die einfachsten und erfolgreichsten Methoden für die erste Hülfeleistung und den Transport der Verwundeten im Krieg.

h) Praktische Maßregeln für Truppen zu Kriegszeiten, in Garnison, an Sammelpunkten für Heere, im Felde, sowie auch an Bord.

In dem wahrscheinlichen Falle, daß mehr Vorträge angemeldet werden sollten, als bei den Sektionssitzungen erledigt werden können, wird ein Komité Auswahl treffen und sich dabei nach der verfügbaren Zeit, sowie der Wichtigkeit und dem Interesse der Themata richten. Das Komité wird dann die Herren, auf welche die Wahl gefallen ist, ersuchen, die Diskussion zu eröffnen, nachdem vorher die Mitglieder des Kongresses bei Zeiten von den tagtäglich zur Verhandlung kommenden Gegenständen benachrichtigt worden sind.

Korrespondenz in Angelegenheiten dieser Sektion bittet man folgendermaßen zu adressiren: Brigade-Surgeon James Hektor, 25, Anerley Park, Anerley, London, S.E.

Sektion IX. Staats-Hygiene.

Vorläufiges Programm.

A. Die Einrichtung eines staatlichen Gesundheitsamtes und dessen geeignete Verbindung mit anderen Verwaltungs-Abtheilungen.

Soll der Staat wissenschaftliche Untersuchungen über den Ursprung und die Ursache von Krankheiten einleiten und im Falle der Bejahung auf welchem Wege?

Ein wie großes Gebiet soll unter die Kompetenz einer Sanitätsverwaltung fallen?

B. Verpflichtung seitens des Einzelnen gegenüber der Gemeinde; seitens der Gemeinde gegenüber den Einzelnen; seitens des Staates und der Gemeinde unter einander hinsichtlich der Erhaltung der Gesundheit.

Welche Maßregeln soll der Staat ergreifen zur Verhinderung a) der Ausbreitung der Pocken? b) der Ausbreitung der venerischen Krankheiten? c) der Einschleppung von Epidemien von dem Auslande?

Bis zu welcher Ausdehnung soll der Staat im Interesse der allgemeinen Gesundheit eine Kontrole ausüben über a) die Analyse von Nahrungsmitteln und Droguen? b) den Verkauf von Giften? c) den Verkauf von alkoholischen Getränken?

Welche Haltung soll der Staat einnehmen gegenüber a) einer Registrirung der Häuser hinsichtlich deren Sanitätsverhältnisse? b) der zwangsweisen Durchführung gewisser an Häuser, Dörfer und Städte in sanitärer Hinsicht zu stellenden Minimalforderungen? c) der Wohnung der ärmeren Klassen?

C. Erziehung, Stellung und Pflichten.

Der Medizialbeamten; der Sanitäts-Inspektoren; der bei sanitären Einrichtungen beschäftigten Handwerker (z. B. Bleiarbeiter); der Hebammen.

Nothwendigkeit einer Belehrung des Volkes über Hygiene und Physiologie mit Hinsicht auf die Gesundheit.

D. Die Anzeige ansteckender Krankheiten, sowie Art und Weise, wie dieselbe erfolgen soll.

Soll eine Anzeigepflicht allgemein eingeführt werden?

Registrirung der ansteckenden Krankheiten seitens des Staates. —

Sollen Sanitätsbehörden gehalten sein, bei ansteckenden Fällen gesonderte Hospitäler einzurichten? —

Sollen sie ermächtigt sein, bei irgend welchen ansteckenden Fällen, und im Falle der Bejahung, bei welchen Erkrankungen, den Transport der Kranken nach diesen Anstalten zu erzwingen? —

Soll die Desinfektion von Häusern, Kleidung und Bettzeug privatim oder durch die Sanitätsbehörde erfolgen? —

Welche Befugnisse sollen den Sanitätsbehörden gegeben werden hinsichtlich a) Milch-Lieferungen? b) Ausführung von Arbeiten in infizirten Häusern? c) Arbeiten von Personen, welche in infizirten Häusern wohnen? d) Quarantäne für Personen, welche der Infektion ausgesetzt sind? e) Beschaffung von zeitweiligen Aufenthaltsorten für Personen, in deren Häusern eine Desinfektion vorgenommen wird?

E. Verfügung bei Todesfällen.

Bestattung durch Feuer, Begräbnißplätze innerhalb von Wohnorten, Friedhöfe im Allgemeinen.

F. Fortschritte der Hygiene und Entwickelung der Sanitäts-Praxis in verschiedenen Ländern.

Alle diese Sektion angehende Korrespondenzen bitten wir an Dr. Louis Parkes, 61, Cadogan Square, London S.W., zu richten.

Division II. Demographie.

Diese Sektion umfaßt Hygiene in der Industrie. Es behandelt die Zustände der Gemeinden vom statistischen Gesichtspunkte aus.

Vorläufiges Programm.

Folgendes ist die vorläufig festgesetzte Tagesordnung:

Dienstag, 11. August. Nach einer kurzen Ansprache des Präsidenten sollen folgende Gegenstände zur Erörterung kommen:

„Die Beschäftigung in ihrem Einfluß auf Krankheitsfälle und Lebensdauer."

„Die Arbeitsleistung mit Rücksicht auf Arbeitszeit und Lohn."

Mittwoch, 12. August. Folgende Gegenstände kommen zur Besprechung:

„Eignen sich tropische Hochländer für die Besiedelung durch Europäer?" Dr. C. L. van der Burg.

mpfänglichkeit der schwarzen und weißen Rassen
dene ansteckende Krankheiten in Bezug auf die
g derselben."
erungen der Arbeiter."
stag, 13. August. Folgende Gegenstände sollen
werden:
eorg v. Mayr's, im Auftrage des Wiener
abgefaßte Bericht über Versicherungsanstalten
r."
eine systematischere Sammlung und Aus-
mographisch-statistischer Angaben."
, 14. August. Es sollen besprochen werden:
hysische Zustand der Schuljugend."
opometrische Thatsachen u. Schlußfolgerungen "
sichtlich werden, außer obigen, noch viele
gen vom Demographischen Kongreß erörtert

Berathung vorgeschlagene Gegenstände.
e und Geburt.
s- und Geburtenfrequenz der verschiedenen
en, uneheliche Geburten, Registration der
nen, verfrühte Beschäftigung der Mutter nach
rt.
ankheiten.
eiten in Bezug auf Beschäftigungen, Einfluß
dheitspflege auf die Leistungsfähigkeit der
Statistik der Genossenschaften zu gegenseitiger
ng, Statistik der Krankenhäuser, Ab- oder Zu-
visser Krankheiten.
lerblichkeit.
z von Rasse und Verwandtschaft auf die Sterb-
sgl. von Alter, Geschlecht, Beschäftigung oder
lichen Bedingungen.
eschäftigung.
ich der Fabrikarbeit mit der Hausarbeit in
er und sozialer Hinsicht, Arbeitszeit und Lohn
auf Gesundheit und Leistung, Beschäftigung
en und Kindern, die Fabrikgesetzgebung ver-
Länder und ihr Einfluß auf die Gesundheit.
asse und Wohnort.
ationale Charakter und seine Beeinflussung
geographische Umgebung, Ursachen der Sterb-
Städten, physische Entartung der Arbeiter in
geographische Verbreitung der Krankheiten,
in tropischen Klimaten.
enderungen in der Bevölkerung.
ählungen, Wanderungen vom Land in die
n Volk zu Volk, vorübergehende nnd definit-
nderungen, freiwillige Auswanderung, Aus-
g und deren Unterstützung oder Beschränkung
Staat.
ahrung.
ngsmittel und deren Zubereitung mit Beziehung
rbeit in verschiedenen Ländern, Zunahme der
ng verglichen mit der Zunahme in der Pro-
n Nahrungsmitteln, Reizmittel und betäubende
gewerblicher und moralischer Hinsicht.
nthropometrie.
ann die Anthropometrie uns lehren? Welche
ungen sind wünschenswerth und ausführbar?
metrie der Verbrecher, nationale Anlagen.
Mittheilungen richte man an den auswärtigen
rer der Demographischen Abtheilung, Adolphe
Esq., 19, Barclay Road, Walham Green,
N.
chung und Registrirung der Bleiarbeiter.
beschlossen worden, einen Nachmittag frei zu
dem eine Spezialversammlung des Kongresses
n werden soll, um die Frage der „Erziehung
strirung der Bleiarbeiter in Bezug auf All-
Gesundheit" zu erörtern.
tlich wird in dieser Versammlung The Right
C. Ritchie, Mitglied des Parlaments und Prä-
Kommission für Städtische Verwaltung, den
hren. Die Repräsentanten der Städtischen
ionen, mit Einschluß der Bürgermeister, der
Vorsitzenden der Gesundheits- und Sanitäts-Komitéen, sowie der ärztlichen Beamten für Gesundheitspflege der wichtigsten Städte Großbritanniens und Irlands, werden an dieser Versammlung theilnehmen. Der Vorstand der Wohllöblichen Gesellschaft der Bleiarbeiter wird die dazu nöthigen Arrangements übernehmen.

Alle Mittheilungen, diese Versammlung betreffend, bittet man an The Clerk, The Worshipful Company of Plumbers, 1, Adelaide Buildings, London Bridge, London, E.C., zu adressiren.

Indisches Komité.

Ein indisches Komité hat sich gebildet für den Zweck, die Bestrebungen und Arbeiten des Kongresses in den östlichen Besitzungen und abhängigen Ländern Ihrer Majestät bekannt zu machen.

Die Indische Regierung hat durch Viscount Croß ihre Absicht kundgegeben, gewisse pensionirte oder beurlaubte Beamte vorzuschlagen, die ihre Provinzen auf dem Kongreß vertreten sollen. Diese Entscheidung hat in Indien vielen Beifall erregt und ist von der dortigen (einheimischen und europäischen) Presse freudig begrüßt worden. Die indische Handelskammer, die ein besonderes Interesse für Fragen mit Bezug auf Quarantäne 2c. zeigt, die Universitäten, sowie die leitenden Munizipal-Behörden sind alle eingeladen worden, Delegirte zu ernennen. Die Mitwirkung der Vasallen Ihrer Majestät wird ebenfalls gewünscht. Auf die Bitte des indischen Komités hat Sir William James Moore, K.C.I.E. (Ehrenarzt der Königin und früherer General-Wundarzt der Regierung von Bombay), sich bereit erklärt, eine Vorlesung über die Fortschritte des Sanitätswesens in der Halbinsel zu halten. Alle Mittheilungen für das indische Komité müssen an den Ehren-Sekretär S. Digby, Esq., gerichtet werden.

Journal.

Während des Kongresses wird täglich ein Programm gedruckt und den Mitgliedern kostenfrei zugestellt werden.

Die Gesellschaft der ärztlichen Gesundheits-Beamten wird die Güte haben, während der Tagung des Kongresses das Journal der Gesellschaft „Public Health" täglich erscheinen zu lassen. Das Organisations-Komité hat deßhalb beschlossen, „Public Health" als ein offizielles Organ des Kongresses anzuerkennen, und werden die Sekretäre der Sektionen und Andere gebeten, während der Tagung des Kongresses dem Herausgeber, Mr. Wynter Blyth, jede Information zukommen zu lassen, welche die tägliche Herausgabe des Journals irgendwie erleichtern könnte.

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.
(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

China. Imperial Maritime Customs. Medical reports, for the half-year ended 31st march 1888. Shanghai. 1890. 4°.

Curtice, Cooper. The animal parasites of sheep. (U. S. Department of Agriculture. Bureau of Animal Industrie.) Washington. 1890. 8°.

Egypten. Rapport annuel 1888. Berlin. 4°.

Gosio, Dr. B. e Sclavo, Dr. A. Contributio allo studio delle fermentazioni bacteriche. Roma. 1890. 4°.

Janssens, Dr. E Annuaire démographique et tableux statistiques des causes de décès. Année 1889. (Ville de Bruxelles.) Bruxelles. 1890. 8°.

Japan. A summary of the four annual reports of the Central Sanitary Bureau, attached to the Home Department, from 1884 to 1887. Tokyo. 1890. 8°.

im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Eberswalde,

Salinische Eisenquellen, Luft- und Terrain-Kurort,

in 30 Meter Höhe am nördlichen Rande der Platte von Barnim, **Station der Berlin-Stettiner Ei**
45 Kilometer von Berlin, 89 Kilometer von Stettin.

Vorzüglich geeigneter Aufenthalt für Erholungsbedürftige, in herrlicher Lage. Stundenlang gepflegte Promenaden in Buchen- und Nadelwaldungen. Freundlicher Ort mit breiten Stras Alleen, die Annehmlichkeiten des Stadt- und Landlebens vereinigend. Vorzügliche Verpflegun Wohnungen, mässige Preise. Sowohl im Sanatorium wie in dem an der Promenade gelegenen bade werden Bäder jeder Art verabreicht. Milch-, Molken- und Kefirkuren. Spielplätze für Ju Alt im Walde. Im Kurpark täglich Promenaden-Konzert.

Aerzte: **Dr. Bräutigam, Dr. Köhler, Dr. Krug, Dr. Pauly, Sanitätsrath, Dr. von Quilfeldt, Dr. Roeseler, Inhaber des Sanatoriums, Dr. Senckpiehl, Dr. Zybell, Sanitätsrath.**

Auskunft über Wohnungen etc. ertheilt die **Brunnen-Directi**

Dr. Struve & Soltmann,

Berlin SW., Königsberg i. Pr., Breslau.

Anstalt für künstliche Mineralwässer,

bestehend seit 1823

empfehlen Selters, Soda, Apollinaris, Biliner, Carlsbader, Eger, Emser, Kissinger, Marienbader, Obersalzbrunnen, Schwalbacher, Spaaer, Vichy, Wildunger u. s. f., die verschiedenen Bitterwässer, **Bromwasser, kohlensaures Lithionwasser, doppelt kohlensaures Magnesiawasser, pyrophosphorsaures Eisenwasser** — von uns zuerst 1852 dargestellt — **Phosphatwasser.** (9949)

Sämmtliche Wässer sind aus destillirtem Wasser, den reinsten Chemikalien und luftfreier Kohlensäure hergestellt, soweit sie in der Natur vorkommen, den Quellen genau nachgebildet, von stets gleichmässiger Zusammensetzung und grosser Haltbarkeit.

Die Flaschen tragen die Firma im Glase und sind ausser dem Etiquette mit oben stehender Schutzmarke versehen.

Analysen stehen zu Diensten.

Kurort Salzbrunn, Schlesien.

Bahnstation, 407 Mtr. Seehöhe, mildes Gebirgsklima. Saison vom 1. Mai bis Ende September. Alkalische Quellen ersten Ranges. Berühmte Molkenanstalt. Rationelle Milchsterilisirungs- und Desinfections-Einrichtungen. Badeanstalten. Massage. Grossartige Anlagen. Wohnungen zu allen Preisen. Heilbewährt bei Erkrankungen der Athmungsorgane und des Magens, bei Scrophulose, Nieren- und Blasenleiden, Gicht, Hämorrhoidalbeschwerden und Diabetes; besonders auch angezeigt für Blutarme und Reconvalescenten. Versendung der seit 1601 medicinisch bekannten Hauptquelle

Oberbrunnen

durch die Herren **Furbach & Striebell.** Alles Nähere, Nachweis von Wohnungen etc. durch die **Fürstliche Brunnen-Inspection.**

Diese Quelle ist die reichste Eisenquelle Europa's.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Mikroskopie der Nahrungs- und Genussmittel aus dem Pflanzenreiche. Von Dr. med. Josef Moeller, Professor an der Universität zu Innsbruck. Mit 306 Original-Holzschnitten.

Preis M. 16,—.; geb. M. 17,20.

Die Malaria-Krankheiten unter specieller Berücksichtigung tropenklimatischer Gesichtspunkte. Auf Grund der von in Kaiser Wilhelms-Land (Neu-Guinea) gemachten Beobachtungen bearb. v. Dr. O. Schellong, Arzt in Königsberg. Mit Abbildungen im Text und 9 lithographirten Tafeln.

Preis M. 5,—.

CACAO-VE

entölter, leicht löslich

Cacao.

Unter diesem Handelsnamen e
len wir einen in Wohlgesch
hoher Nährkraft, leichter Verd
keit und der Möglichkeit sch
Zubereitung (ein Aufguss koch
Wassers ergiebt sogleich das
Getränk) unübertroffl. Cacao.
Preis per 2/1 1/1 1/2 1/4 =Pfd
850 300 150 75 Pfenn

HARTWIG & VO

Dresden

Verlag von **Julius Springer** in
Monbijouplatz.

Soeben erschien:

Denkschrift

über das

öffentliche

Gesundheitsw

Helgolands

für die Jahre 1886—1

von

Dr. E. Lindemann

Landesphysikus und Badearzt auf Hel

Mit 2 Tafeln und einer Te

Durch Erlaß Sr. Excellenz des Mini
geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-A
heiten zum Druck bestimmt.

Preis M. 2,—.

Kalle & Co., chem. Fabrik, Biebrich a. Rhein. (Gegründet 1

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig,** ersetzt das Jodoform i medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35 130.

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. Für die Wirksamkeit desselben ist sächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichen** Perlen gen wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist unter

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antil von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei g Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. P Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu b

Veröffentlichungen

:s Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

e Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements
n zum Preise M. 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Preisliste 6348) und Buchhandlungen, sowie von der Verlags-ung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

. Jahrgang. **Berlin, den 18. August 1891.** Nr. 33.

nhalt. Personal-Nachricht. S. 495. — **Gesundheitsstand.** lungen über Volkskrankheiten. S. 495. — Sterbefälle in deutschen mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 496. — Desgl. in n Städten des Auslandes. S. 497. — Erkrankungen in Berliner häusern. S. 497. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. — Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Ein-n 1890. 4. Vierteljahr. S. 498. — Desgl. in größeren Ver-sgebieten des In- und Auslandes. S. 499. — **Witterung.** — Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München, Juli. S. 488. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** S. 500. — **Thierseuchen** in Rußland. 1. Vierteljahr 1891. S. 500. — **Veterinär-polizeiliche Maßregeln.** S. 500. — **Medizinalgesetzgebung u. s. w.** (Preußen. Provinz Ostpreußen.) Untersuchung von Pferden Gewerbetreibender. S. 501. — (Württemberg.) Milzbrand. S. 502. — (Desgl.) Influenza der Pferde. S. 502. — (Hamburg.) Beförderung von Personen mit ansteckenden Krankheiten. S. 502. — **Rechtsprechung.** Impfweigerung. S. 503.

eine Majestät der König von Preußen hat Allergst geruht, dem außerordentlichen Mitgliede des :lichen Gesundheitsamts, ordentlichen Professor r Universität zu Berlin, Geheimen Regierungs-Dr. von Hofmann aus Anlaß seines 50jäh-Doktorjubiläums den Stern zum Königlichen n Orden zweiter Klasse zu verleihen.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

holera. (Vergl. S. 483.) Der aus Siwas ge-te Cholerafall, der mit Tod geendet hat, irztlicherseits die diagnostische Bestätigung der ra nicht gefunden. Die Angabe ist dahin ge-t worden, daß es sich um einen Fall von scher Erkrankung gehandelt habe.

:doch sind nach einer andern amtlichen Mit-ng 2 Fälle echter asiatischer Cholera in Gürün, 25 St. südlich von Siwas, vorgekommen. on der Krankheit Befallenen waren Reisende aus)egend von Aleppo. Die Regierung hat einen on an der Grenze gegen Aleppo hin errichtet. ach weiteren amtlichen Nachrichten hat die :ra in Syrien und Arabien folgende Opfer)ert:

po:	Am 22. Juli	42	Erkrankungen,	10	Todte,
	= 23. =	32	=	18	=
	= 24. =	53	=	19	=
	= 25. =	76	=	28	=
	= 26. =	77	=	21	=
	= 27. =	74	=	31	=
	(Angaben für den 28. Juli fehlen),				
	am 29. Juli	64	Erkrankungen,	23	Todte,
	= 30. =	51	=	19	=
	= 31. =	59	=	30	=
	= 1. Aug.	76	=	39	=
	= 2. =	—	=	24	=
	= 3. =	—	=	29	=
	= 4. =	—	=	22	=

(Die Epidemie ist jetzt in allen Quartieren der Stadt aufgetreten. Die Stadt ist in 8 Bezirke eingetheilt mit je einem Arzte. Seit dem 24. Juli sind auch Kaserne und Gefängniß betroffen.)

Antiochia: Am 22. Juli 1 Todesfall; bis zum 27. Juli keine neuen Fälle, am 29. Juli 2 Erkrankungen, kein Todesfall, am 31. Juli keine Erkrankung, 1 Todesfall. Herim: Keine neuen Fälle bis zum 27. Juli; Edlip: 21. Juli 1 Todesfall, 27. und 29. Juli je 2, 2. August 3 Todesfälle; Darettizze (Hauptstadt des Bezirks Djebl Simeon, 9 St. westlich von Aleppo) vom 13. bis 24. Juli 22 Erkrankungen, 10 Todte, nach weiterer (wieder mit dem 22. Juli einsetzender) Nachricht vom 22. bis 26. Juli 17 Erkrankungen, 5 Todte; Hagyan (20 Häuser) 10 Fälle; Mairr (100 Häuser) mehr als 20 Todte; Marasch am 3. August 1 Todesfall.

Maara: Am 27. Juli 1 Todter, 1. August 1 Todter,
= 28. . 1 = 2. = 1 =

Die Zahl der Todesfälle in dieser Woche zeigt eine Zunahme von 69,60% gegen diejenige der vorigen Woche.

Vilajet Hedjaz:

Mekka:	22. Juli	311	Todesf.,	28. Juli	75 Todesf.,
	23. =	262	=	29. =	55 =
	24. =	217	=	30. =	43 =
	25. =	151	=	31. =	37 =
	26. =	114	=	1. Aug.	47 =
	27. =	79	=		
Djedda:	22. =	1	=	27. Juli	30 =
	23. =	15	=	28. =	19 =
	24. =	18	=	29. =	18 =
	25. =	14	=	30. =	18 =
	26. =	28	=	31. =	11 =

Die Gesammtsterblichkeit der Pilger beläuft sich sonach vom 11. Juli bis 1. August auf 3026. Die ersten Pilgerschiffe verließen den Hafen von Djedda am 28. Juli. Laut Telegramm sind bis zum

Forts. auf S. 498.

In den Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte bezw. über die betr. Krankh

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 31. Woche vom 2. bis 8. August 18

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene der vorangegangenen Woche	Todt-	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Entzünd. d. Athmungsorg. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder v. 1–5 Jahren	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
† Aachen	104 365	65	5	45	34	22,4	26,8	—	—	1	—	—	3	2	13	11	11	36
† Altona	145 341	110	—	67	36	24,0	25,9	—	—	1	—	—	9	3	20	19	17	37
† Augsburg	76 648	50	3	47	21	31,9	30,5	—	1	1	—	—	8	1	13	5	2	22
† Barmen	117 788	70	2	28	8	12,4	22,6	—	—	1	—	—	3	2	4	2	2	17
† Berlin	1 609 536	933	22	750	405	24,2	26,4	2	2	8	5	—	87	35	296	15	16	296
† Bochum	48 416	28	—	18	8	19,3	28,2	—	—	—	—	—	2	1	4	1	1	9
† Braunschweig	102 052	77	2	47	24	23,9	24,6	—	1	2	—	—	6	—	19	13	13	19
† Bremen	125 703	73	3	40[2])	9	16,5[2])	20,9	—	—	1	—	—	2	3	3	2	2	22
† Breslau	339 318	216	5	199[3])	86	30,5[3])	31,3	2	1	4	—	—	25	25	54	15	14	73
Bromberg	42 053	32	—	15	5	18,5	24,8	—	—	1	2	—	3	—	1	1	1	6
Charlottenburg	80 898	61	1	42	25	27,0	29,3	—	—	—	—	—	5	—	19	10	10	1
† Chemnitz	142 238	114	4	91	54	33,3	31,3	—	6	1	1	—	4	1	3	2	2	7
† Danzig	121 281	98	3	61	36	26,2	28,4	—	—	2	—	—	2	3	14	14	14	4
† Darmstadt	57 599	19	—	26	9	23,5	21,0	—	—	1	—	—	3	2	2	2	2	1
Dortmund	90 894	67	1	36	18	20,6	26,7	—	—	3	—	—	4	4	7	3	3	1
† Dresden	279 585	166	5	103[4])	47	19,2[4])	24,6	—	1	2	—	—	13	7	18	12	12	3
† Düsseldorf	148 126	120	3	93	51	32,6	24,1	—	—	—	1	—	8	7	37	21	20	3
† Duisburg	60 672	44	2	26	8	22,3	26,8	—	—	4	—	—	4	1	3	1	1	1
† Elberfeld	127 769	74	3	41	17	16,7	23,3	2	—	2	—	—	8	4	11	8	7	1
† Elbing	41 963	35	—	21	.	26,0	30,4	—	—	—	—	—	2	1	2	—	—	
† Erfurt	74 003	55	2	26	7	18,3	23,2	—	—	—	—	—	2	5	5	5	4	
† Essen	80 317	64	—	26	16	16,8	28,1	—	—	—	—	—	4	8	5	1	1	
† Frankfurt a. M.	182 804	85	2	51	16	14,5	19,9	—	—	2	—	—	7	4	6	2	2	
† Frankfurt a. O.	55 915	44	—	27	20	25,1	27,1	—	—	1	—	—	1	—	11	9	9	
† Freiburg i. B.	49 656	26	2	21[5])	11	22,0[5])	25,4	—	—	—	—	—	2	1	4	4	4	
† Fürth	43 499	25	2	21	6	25,1	27,5	—	—	—	—	1	6	2	3	1	1	
† M.-Gladbach	50 256	56	—	12	4	12,4	26,6	—	—	—	—	—	2	—	3	3	3	
† Görlitz	62 886	39	—	33	22	27,3	27,7	—	—	—	—	—	3	—	10	8	8	
† Halle	103 669	71	1	51[6])	24	25,6[6])	24,8	—	—	1	—	—	6	4	7	7	7	
† Hamburg u. Vororte	582 098	403	10	281	144	25,1	26,3	—	2	4	3	1	23	23	85	46	45	
† Hannover	165 830	126	8	95	59	29,8	21,5	1	—	1	1	—	3	3	45	45	45	
† Karlsruhe	74 945	42	2	29	14	20,1	19,7	—	—	1	—	—	8	1	8	4	4	
† Kassel	73 441	48	3	20	4	14,2	21,7	—	—	—	—	—	3	3	5	1	1	
† Kiel	71 258	83	—	27	14	19,7	22,5	—	—	—	—	—	3	—	8	8	8	
† Köln	286 230	209	5	136	86	24,7	26,5	—	—	—	—	—	10	5	48	30	30	
† Königsberg i. Pr.	162 739	109	4	120	75	38,3	31,1	—	—	—	—	—	6	13	52	44	33	
Krefeld	107 135	78	2	38	16	18,4	25,3	—	—	1	—	—	5	2	5	5	5	
† Leipzig	360 468	267	11	227	144	32,7	22,7	2	—	3	1	—	20	10	92	57	53	
† Liegnitz	47 258	31	1	17	5	18,7	32,1	2	—	1	—	—	4	—	5	1	1	
† Lübeck	64 545	39	1	14	7	11,3	21,9	—	—	—	1	—	—	1	4	3	3	
† Magdeburg	207 202	155	6	147	97	36,9	28,1	1	—	3	1	—	4	9	70	33	30	
† Mainz	73 761	49	5	21	12	14,8	23,3	—	—	1	—	—	2	1	5	5	5	
† Mannheim	81 116	53	3	46	21	29,5	21,8	—	—	—	1	—	8	4	14	6	6	
† Metz	60 908	28	1	17	15	14,5	22,6	—	—	—	—	—	—	—	11	2	2	
† Mülhausen i. E.	77 808	47	1	29	15	19,4	.[1])	—	—	—	—	—	4	4	8	8	8	
† München	356 241	211	5	241	144	35,2	31,6	5	1	4	—	—	20	15	98	22	2	
† Münster	49 960	28	—	28	9	29,1	25,7	—	—	—	—	—	4	8	1	1		
† Nürnberg	145 616	99	4	63	33	22,5	26,7	—	2	—	—	—	10	6	11	9		
† Plauen i. V.	47 491	39	—	13	4	14,2	25,4	—	—	—	1	—	1	1	1	—	—	
† Posen	69 785	40	2	40	17	29,8	29,5	—	1	5	—	—	4	1	4	2		
Potsdam	54 527	34	2	20[7])	6	19,1[7])	23,6	1	—	—	—	—	5	—	3	2		
Remscheid	41 131	14	2	14	2	17,7	22,5	—	—	3	—	—	5	—	—	—	—	
† Rostock	45 025	.	.	.	.	.	20,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
† Spandau	46 925	45	3	29	22	32,1	25,9	—	—	—	—	1	2	—	15	13	1	
† Stettin	118 185	78	2	105	63	46,2	26,1	—	—	1	—	1	6	3	58	45	3	
† Straßburg i. E.	124 896	58	1	48	18	20,0	27,7	—	1	1	1	—	2	2	13	12	1	
† Stuttgart	126 569	48	1	36	9	14,8	21,4	—	—	2	—	1	3	2	5	5		
† Wiesbaden	65 771	31	2	21	10	16,6	19,9	—	—	—	—	—	3	2	4	2		
† Würzburg	61 523	33	1	15	2	12,7	26,8	—	—	—	—	—	6	—	—	—		
† Zwickau	44 783	24	—	16	11	18,6	29,9	—	—	—	—	—	—	1	1	—		

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen Er Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Ohne Ortsfremde 37 = 15,3 ‰. — [3]) Desgl. 189 = 29,0 ‰. — [4]) Desgl. 91 = [5]) Desgl. 16 = 16,8 ‰. — [6]) Desgl. 41 = 26,6 ‰. — [7]) Desgl. 19 = 18,1 ‰.

en sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 2. bis 8. August 1891.

n der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	0–1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
. . . . .	417 542	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1. August . . .	95 842	46	4	45	14	24,6	—	1	1	—	1	15	1	5	.	21	—
1. August . . .	182 306	81	8	85	23	24,2	2	—	—	—	—	9	13	21	.	37	3
is 1. August . .	513 010	327	19	270	80	27,4	2	11	21	1	—	55	19	58	—	97	6
. . . . .	150 444	36	1	69	36	23,8	—	1	3	—	—	8	—	26	.	31	—
. . . . .	357 050	173	.	113	18	16,5	—	—	—	.	.	.	4	1	.	108	2
. . . . .	261 970	109	.	62	15	12,3	—	—	—	.	.	7	1	1	.	48	5
. August . . .	118 540	56	4	53	15	24,3	3	—	2	—	1	10	4	—	.	32	1
. . . . .	320 000	205	5	107	41	17,1	1	1	7	—	—	9	10	25	.	49	5
1. August . . .	74 601	45	3	38	10	26,5	—	—	1	—	—	11	7	6	—	12	2
is 1. August . .	128 419	67	5	86	29	34,8	—	1	1	2	—	19	4	22	.	37	—
. . . . .	517 116	323	.	200	60	20,2	5	—	1	.	.	.	7	20	.	160	7
. . . . .	4 221 452	2317	.	1643	637	20,3	23	5	27	7	2	126	135	293	12	986	60
. . . . .	401 930	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
. . . . .	506 469	277	.	163	55	16,9	3	—	—	.	.	.	5	15	.	138	2
. . . . .	295 000	.	4	187	39	33,0	—	1	—	—	—	8	3	77	72	93	6
. . . . .	2 260 945	1150	78	826	171	19,0	12	3	20	6	6	181	56	103	.	415	24
bis 1. August . .	956 226	442	20	605	304	32,9	17	4	6	16	—	55	34	199	.	274	.
Vororte . . .	310 485	208	10	143	29	23,9	3	6	3	1	—	30	9	3	.	87	1
. . . . .	430 060	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
bis 1. August . .	245 317	147	6	96	43	20,3	—	1	1	1	—	16	10	24	.	38	5
. . . . .	156 190	101	8	84	28	28,0	1	—	3	1	—	17	9	21	.	28	4
. . . . .	159 190	86	3	60	18	19,6	—	—	2	5	—	2	2	13	.	33	3
bis 1. August . .	465 272	392	10	288	90	28,8	5	1	7	3	—	28	24	85	.	104	1
1. August . . .	1 878 530	832	37	559	199	21,1	11	1	15	2	—	113	57	88	1	262	10

Aus Berliner Krankenhäusern.

arité, 8 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, St. Hedwigs-, Jüdisches-, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-nder-Hospital, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

für die Woche vom 2. bis 8. August 1891.

ankheits-formen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
. . . . .	5	—	3	—	2	—	—	—
. . . . .	6	1	2	1	2	—	—	1
. . . . .	22	1	8	13	2	—	—	8
. . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
typhus	23	—	—	3	16	1	—	1
fall inkl. Ruhr . .	16	12	1	1	1	1	—	12
ber	3	—	—	—	2	1	—	1
er	—	—	—	—	—	—	—	—
. . . . .	5	—	—	—	3	2	—	1
nkl. Gonorrhöe . .	78	1	—	1	63	13	—	—
. Brustfell-Entzündg.	29	—	1	—	13	14	1	4
windsucht	31	—	—	1	14	15	1	33
krankungen der Ath-Organe	39	—	1	—	16	20	2	12
rmkatarrh	6	—	1	—	2	2	1	1
r Alkoholismus . .	19	—	—	—	3	15	1	—
lenkrheumatismus .	19	—	—	—	9	9	1	—
umatische Krankheiten	24	—	—	1	9	12	2	—
en	90	—	4	11	35	33	7	3
en Krankheiten . .	566	13	19	26	249	215	44	53
Summe	981	28	38	61	441	353	60	180

estand **war** am 1. August 4248 und **bleibt** am 8. August 4320.

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	2./8.-8./8.	35	29	[2])23	[2])36	4
„ Breslau	desgl.	1	97	13	4	—
„ Frankfurt a. O. . .	.	.	.	.	.	.
Reg.-Bez. Aachen . . .	2./8.-8./8.	18	65	—	7	—
„ Arnsberg . . .	desgl.	34	148	13	79	1
„ Aurich	desgl.	2	—	12	4	2
„ Düsseldorf . . .	desgl.	27	137	15	52	—
„ Erfurt	desgl.	6	24	4	7	2
„ Hannover . . .	desgl.	5	8	8	15	1
„ Hildesheim . . .	desgl.	5	87	5	8	2
„ Königsberg . . .	desgl.	9	22	5	11	—
„ Lüneburg . . .	desgl.	2	3	3	18	—
„ Marienwerder . .	desgl.	5	38	32	12	—
„ Minden	desgl.	14	—	—	3	4
„ Münster	desgl.	6	—	1	15	—
„ Osnabrück . . .	26./7.-1./8.	1	2	1	3	—
„ Posen	2./8.-8./8.	11	4	23	18	—
„ Schleswig . . .	desgl.	69	62	113	92	4
„ Stade	desgl.	9	39	6	10	—
„ Stettin	desgl.	7	14	—	5	—
„ Stralsund . . .	desgl.	33	9	6	11	—
„ Trier	desgl.	6	3	1	2	—
„ Wiesbaden . . .	.	.	.	.	.	.
Stadt München	26./7.-1./8.	1	81	17	[3])20	2
„ Nürnberg	2./8.-8./8.	2	1	4	[3])14	—
Herzogthum Braunschweig . .	desgl.	6	—	6	9	—
Reuß. Ph.-B. Zeulenroda, Greiz.	.	.	.	.	.	.
Fürstenth. Schaumburg-Lippe .	2./8.-8./8.	1	—	—	4	—
Stadt Lübeck	desgl.	2	—	2	4	—
„ Hamburg und Vororte	desgl.	10	32	49	21	3

Witterung. Woche vom 2. bis 8. August 1891.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

ungs-t	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[1]): Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[1]): Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm[1])	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
	2. August	20,5	11,6	754,3	754,4	754,4	93	54	64	3,7	WNW	3
	3. „	24,1	12,5	753,3	752,3	751,2	75	54	71	—	WSW	2
	4. „	21,1	14,2	750,6	752,2	753,0	88	65	78	4,2	WSW	2
lin	5. „	21,7	11,0	753,1	752,2	752,0	78	51	76	2,7	WSW	2
	6. „	19,8	10,7	751,0	750,9	752,3	74	61	70	0,2	W	3
	7. „	17,2	11,5	755,1	755,2	753,8	79	84	76	2,2	W	3
	8. „	19,6	11,9	754,1	756,6	757,2	87	59	76	4,3	WNW	3
	2. August	20,2	9,7	719,6	717,4	716,7	57	44	69	2,2	Stille	0,3
	3. „	21,2	11,7	716,0	713,6	712,6	61	50	79	1,2	W	0,9
	4. „	18,1	11,9	714,5	714,8	714,7	75	55	85	14,8	S	1,1
chen	5. „	16,0	11,5	714,4	715,9	715,5	78	83	93	8,4	W	0,7
	6. „	18,2	10,0	715,3	715,3	717,1	75	54	75	0,3	W	1,1
	7. „	17,0	9,7	718,7	718,6	719,1	78	60	75	0,3	W	1,8
	8. „	17,6	11,5	719,9	721,0	721,6	87	63	83	3,9	W	1,2

ie Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr in München 8, 2 und 8 Uhr. Die Niederschläge werden in Berlin um 7, in München um 8 Uhr Morgens gemessen und unter dem Datum ffnung eingetragen. — [2]) 1 Fall von Scharlach-Diphtherie. — [3]) Einschl. Croup.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München*) im Monat Juli 1891.

Grundwasserstand: Nach Mittheilungen der städtischen Deputation für die Verwaltung der Kanalisationswerke zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bodenwärme: Nach Mittheilungen der landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand am 6.	am 13.	am 20.	am 27.	am —	höchster im Monat	niedrigster im Monat	Monatsmittel
		Juli							
		m	m	m	m	m	m	m	m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1 .	30,64	30,63	30,64	30,63	—	30,65	30,62	30,63
15	Charlotten-u. Leipzigerstr.	31,07	31,09	31,10	31,13	—	31,12	31,06	31,09
25	Köpnicker und N. Jacobstr.	32,02	32,08	32,13	32,09	—	32,13	32,01	32,08
9	Vor dem Invalidenpark	30,53	30,53	30,57	30,56	—	30,57	30,53	30,55
	München.								
	Hygienisches Institut . .	515,364	515,404	515,384	515,359	—	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme am 1. Juli Morg. 8 Uhr: über em. Luftwärme von °C.	in einer Tiefe von 0 m °C.	¼ m °C.	½ m °C.	1 m °C.	1½ m °C.	am 15. Juli Morg. 8 Uhr: über em. Luftwärme von °C.	in einer Tiefe von 0 m °C.	¼ m °C.	½ m °C.	1 m °C.	1½ m °C.
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	20,8	.	19,6	18,5	14,8	12,9	15,2	.	16,3	15,9	14,5	13,4
München. Hygienisches Institut . .	25,5	21,2	18,7	16,7	13,5	11,5	17,5	15,7	15,0	14,7	14,0	13,1

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist.

4. August 3 Dampfer mit 1719 Pilgern in el Tôr eingetroffen, ohne auf der Reise Todesfälle gehabt zu haben.

In der Sitzung des „Conseil" vom 4. August ist beschlossen worden, daß der Statthalter von Beirut ungesäumt mit der Errichtung eines provisorischen Lazarethes auf der Insel Nahle vor Tripolis vorgehen solle.

In Kalkutta sind in der Woche vom 21.—27. Juni 1891 sowie in der folgenden Woche vom 28. Juni bis 4. Juli je 11 Todesfälle an Cholera gemeldet worden.

Fieberkrankheiten. Nach amtlichen Veröffentlichungen weisen die in Folge von Fieberkrankheiten während des Monats Juni d. J. eingetretenen Todesfälle in Rio de Janeiro folgende Ziffern auf:

Es verstarben an Accesso pernicioso 44 Personen
" " " gelbem Fieber . . 333 "
" " " Sumpffieber . . 96 "
(febre palustre 6, f. pal. remittente 12, feb. biliosa 14, feb. perniciosa 48, feb. typhomalaria 16)
Es verstarben an typhösem Fieber . 7 Personen
Zusammen . 480 Personen

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Berichtungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Wien 3, Petersburg 2 Todesfälle; Berlin 19, Berlin 9[1]), Petersburg 4 Erkrankungen. **Rückfallsfieber:** Petersburg 6 Erkrankungen; **Influenza:** Aus London sind noch 6 Todesfälle gegen 17 der Vorwoche, aus Kopenhagen 1 Todesfall und 35 Erkrankungen (gegen 2 bezw. 82) gemeldet worden; **Keuchhusten:** London 38 Todesfälle.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen verstarb an **Unterleibstyphus** (Durchschnitt der deutschen Berichtsorte für 1878/87: 1,31 %) in Bromberg; an **Masern** (1878/87: 1,26 % in deutschen Orten): in Liegnitz, außerdem sind in Breslau 97, aus den Reg.-Bezirken Arnsberg 148, Düsseldorf 137, aus München 81, aus Wien 127 Erkrankungen hervorzuheben; an **Diphtherie und Croup** (1878/87: 4,34 %) in den deutschen Orten in Duisburg, Posen und Remscheid, außerdem in Wien 52 Erkrankungen vorgekommen.

[1]) Nachträglich von der Königl. Charité gemeldet; sie gehören in den Juni.

Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für das 4. Vierteljahr 1890.

Monate und Orte		Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	0—1 Jahr alt	auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Pocken	Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus inkl. gastr. u. Nervenfieber	Flecktyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten
Einwohner: 11 349 568.		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Oktober .	229 Orte einschl. d. Vororte von Berlin u. Leipzig	29812	1027	19734	6723	20,9	1	262	227	1038	222	1	50	2356	1828	2241	1013	888	1090
November		34067	1110	19041	5677	20,1	—	364	224	1130	167	1	67	2422	2173	1031	428	378	1096
Dezember .		38248	1334	22501	6530	23,8	4	360	212	1370	149	—	87	2934	2959	940	325	290	1297
4. Vierteljahr . .		102 127	3471	61276	18930	21,6	5	986	663	3538	538	2	204	7712	6960	4212	1766	1556	3483
Nachtrag für den Monat März 1891.																			
Bielefeld		113	4	70	20	20,7	—	—	2	2	—	—	—	12	12	1	—	—	
Geestemünde		40	2	36	7	27,6	—	—	—	1	—	—	1	10	—	—	—	—	
Naumburg		59	3	39	2	23,5	—	—	—	—	1	—	—	2	2	—	—	—	
Remscheid		144	6	116	39	33,8	—	—	—	10	—	—	1	30	42	3	—	—	
Nachtrag für den Monat April 1891.																			
Görlitz		171	9	122	33	23,3	—	—	—	2	—	—	—	21	13	9	9	9	

Sterblichkeit in einigen größeren Verwaltungs-Gebieten des In- und Auslandes. (Vergl. Veröffentl. S. 175.)

Gebiete und Zeit	Einwohner	Lebend-geborene	Todt-geborene	Gestorbene im Ganzen	Gestorbene 0—1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Pocken	Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Keuchhusten	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieb.)	Flecktyphus	Rindbettfieber	Rose	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten und Brechdurchfall	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
len und Rhein-[1]) 51 Städte																				
O, Oktober . . .	2 017 646	5444	.	2764	1567	16,4	—	24	8	115	48	40	9	.	.	.	371	2052		97
November .	2 018 515	6316	.	3048	955	18,1	—	56	12	134	41	42	13	.	.	.	146	2508		96
Dezember .	2 014 485	7297	.	4117	1239	24,5	—	77	18	218	69	38	9	.	.	.	101	3491		96
4. Viertelj.	2 016 882	19057	.	9929	3761	19,7	—	157	38	467	158	120	31	.	.	.	618	8051		289
vom 1. Januar																				
31. Dezember .	2 057 790	76970	2521	47073	16021	22,9	20	643	122	1523	645	405	146	.	6929	7984	3925	23603		1128
.[2])																				
O, 4. Viertelj.	1 600 839	.	.	8224	2295	20,5	—	49	28	388	82	40	30	.	.	.	33)	7604		.
unt. Städte über																				
O Einwohner.	334 416	.	.	1707	438	20,4	—	23	10	97	18	15	7	.	.	.	—	1537		.
[4])																				
O, 4. Viertelj.																				
v. Starkenburg	419 932	.	.	2023	542	19,3	—	14	13	109	27	10	—	6	9	244	216	76	1256	43
Oberhessen .	266 146	.	.	1246	199	18,7	—	21	2	102	11	2	—	5	5	143	159	23	751	22
Rheinhessen.	308 536	.	.	1594	434	20,7	—	35	2	72	48	16	—	13	4	183	191	55	922	53
Zusammen .	994 614	.	.	4863	1175	19,6	—	70	17	283	86	28	—	24	18	570	566	154	2929	118
uschweig[5])																				
mmtliche Städte																				
90, Oktober . . .	159 867	437	.	293	102	22,0	—	18	3	17	9	2	—	—	.	27	30	54	130	3
November .	175 733	460	.	305	85	20,8	—	16	6	22	3	2	1	1	.	41	26	25	156	6
Dezember .	175 733	543	.	321	74	21,9	—	4	6	20	8	3	—	5	.	38	51	17	160	9
4. Viertelj.	170 444	1440	.	919	261	21,6	—	38	15	59	20	7	1	6	.	106	107	96	446	18
reich[6]) 57 Städte																				
d Gemeinden																				
90 vom 28. Sept.																				
bis 27. Dez.	3 034 250	18353	1210	17911	4365	23,8	102	374	189	727	70	175	94	.	3276	2433	1167	8934[7])		370
das Jahr 1890	3 010 472	86218	5003	33846	22112	27,9	473	1563	627	2211	636	715	405	.	17214	12389	6863	39295[7])		1455
irn[8]) 12 Städte.																				
90, vom 28. Sept.																				
bis 27. Dez.	882 395	7370	340	6121	1658	27,8	1	23	210	474	14	106	21	.	885	684	548	2995		160
eiz[9]) 15 größere																				
ädte u. Gemeind.																				
90, Oktober . . .	480 388	835	40	714	141	17,8	—	2	5	31	7	20	1	—	100	39	60[10])	417		32
„ November .	480 388	1077	39	800	142	20,0	—	5	2	36	9	18	1	—	110	63	46[10])	467		43
„ Dezember .	480 388	1177	41	934	177	23,3	—	46	11	70	13	10	6	4	103	90	40[10])	519		22
4. Viertelj.	480 388	3089	120	2448	460	20,4	—	53	18	137	29	48	8	4	313	192	146[10])	1403		97
reich[11]) 100 Städte																				
90, Oktober . . .	7 454 204	12140	1027	13977	2498	22,6	40	251	21	361	99	381	48	.	1874	1202	1553	7782		365
„ November .	7 454 204	13869	1042	14034	2118	22,7	84	292	30	396	76	349	64	.	1822	1733	922	7911		355
„ Dezember .	7 454 204	16443	1173	18463	2657	29,8	134	368	28	562	91	306	67	.	2142	2740	853	10796		376
4. Viertelj.	7 454 204	42452	3242	46474	7273	25,0	258	911	79	1319	266	1036	179	.	5838	5675	3328	26489		1096
and[12]) 28 Städte																				
90, vom 28. Sept.																				
bis 3. Jan. 1891	9 715 559	73111	.	57566	13824	22,0	—	2300	914	781	906	.	.	.	.	.	.	1781	49002	1882
das Jahr 1890	9 715 559	295 912	.	210824	50754	21,7	10	6194	3029	2350	5795	.	.	.	.	.	.	7678	178 867	6901
ien[13]) 69 Städte																				
d 8 Vororte Brüssels																				
90, 4. Viertelj.	1 992 601	14837	748	11788	3081	23,7	54	667	29	220	175	169	47	.	1050	2171	1030	5948		228
das Jahr 1890	1 992 601	57895	2785	42466	10976	21,3	220	1146	123	737	554	560	203	.	4287	7577	4168	21999		892
wegen[14])																				
90, Oktober . . .	.	.	.	173	.	.	—	—	27	58	—	4	—	4	2	21	17	35	5[15])	.
„ November .	.	.	.	142	.	.	—	—	17	59	3	5	—	5	3	21	15	10	4[15])	.
„ Dezember .	.	.	.	208	.	.	—	2	23	78	1	6	—	2	1	42	20	28	5[15])	.
4. Viertelj.	.	.	.	523	.	.	—	2	67	195	4	15	—	11	6	84	52	73	14[15])	.
das Jahr 1890	.	.	.	2445	.	.	2	84	169	637	69	52	1	35	23	516	319	429	109[16])	.

Anmerkungen zur Tabelle siehe nächste Seite.

Anmerkungen zur Tabelle auf S. 489.

[1]) Centralbl. für allgemeine Gesundheitspflege 1891.
[2]) Beilage zu Nr. 37 der Karlsruher Zeitung. — [3]) Ruhrfälle.
[4]) Correspondenzblatt der ärztlichen Vereine des Großh. Hessen. Nr. 1 und 2. 1891.
[5]) Monatsblatt für öffentliche Gesundheitspflege, Heft 12, 1890 und 1 und 2 1891.
[6]) Wochen-Ausweise über Geburten und Sterbefälle in den größeren österreichischen Städten und Gemeinden der K. K. statist. Central-Commission. Die kleinste dieser Gemeinden, Sechshaus, hat 12 250 Einwohner. Aus einzelnen Gemeinden fehlten die Angaben für einige Wochen. — [7]) Darunter 8 Fälle an Tollwuth. Darunter 15 Fälle an Tollwuth.
[8]) Statistische Nachweisung des statist. Büreaus zu Budapest Nr. 927 bis mit 939. Die kleinste dieser Städte, Kün-Felegyháza, hat 26 260 Einwohner. Bei Kronstadt fehlen die Angaben der Lebendgeborenen. Aus Kün-Felegyháza fehlen die Angaben für eine Woche.
[9]) Monatsbülletins des Eidgen. statistischen Büreaus über die Geburten und Sterbefälle in den größeren städtischen Gemeinden der Schweiz. — [10]) Enteritis im 1. Lebensjahre.
[11]) Statistique sanitaire mensuelle des villes de France et d'Algérie d'une population superieure à 20 000 habitants. (Ministère de l'Intérieure.) Direction de l'assistance et de l'hygiene publiques. — Bureau de l'hygiène publique. — Von Moulins (21 721 Einw.) fehlen sämmtliche Angaben, von Poitiers die Todesursachen.
[12]) Quarterly return of marriages, births and deaths, registered in the divisions, counties and districts of England. By authority of the Registrar General No. 168. Die kleinste dieser Städte, Plymouth, hat 78 780 Einwohner.
[13]) Bulletin trimestriel de statistique démographique et medical dressé d'après les documents officiels par le Dr. R. Janssens 1890. IV. Trimestre. Die kleinste dieser Städte, Basel, hat 3140 Einwohner. Von Tournai (36 997 Einw.) fehlen sämmtliche Angaben. Von Nivelles und Dour die Angaben der Todesursachen, von Alost die Angaben der unter 1 Jahr gestorbenen Kinder.
[14]) Sammendrag af de norske. Byers epidemiske Lister. (Meddelt af Direktoren for det civile Medicinalvaesen.) Maanedlig oversigt No. 10, 11, 12. — [15]) Andere epidemische Krankheiten. — [16]) Darunter 1 Todesfall an epidem. Genickstarre und 69 an Influenza.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Oesterreich-Ungarn. Der Königlich ungarische Handels-Minister hat mit Verfügung vom 31. Juli 1891 die für Provenienzen aus dem Golfe von Alexandrette angeordnete siebentägige Quarantäne (Veröff. S. 422) auf Provenienzen aus dem Gebiet zwischen Mersina und Tripolis (beide Häfen ausgeschlossen) ausgedehnt. (R.-A. Nr. 188.) —

Türkei. Laut Bekanntmachung des Gesundheitsamts zu Smyrna vom 31. Juli 1891 werden sämmtliche in Smyrna ankommende Schiffe am Eingang der Bucht Behufs Feststellung des Ortes ihrer Herkunft angehalten. (R.-A. Nr. 187.) —

Rumänien. Provenienzen aus dem Golf von Alexandrette und aus der Küstenstrecke zwischen Südich und Karatas-Burnou werden nur dann in den rumänischen Häfen von Sulina und Konstanza zugelassen, wenn dieselben zuvor in Klazomene oder in Beirut Quarantäne abgehalten haben. (R.-A. Nr. 186.) —

Griechenland. Athen. Durch Königliches Dekret wird für diejenigen Schiffe, die seit dem 8. August das Rothe Meer verlassen haben, ohne in Aegypten Quarantäne abzuhalten, eine elftägige Quarantäne auf der Insel Delos angeordnet. (Ebd.) —

Spanien. Die Königlich spanische General-Direktion für das Gesundheitswesen hat durch eine in der „Gaceta de Madrid" vom 2. August 1891 veröffentlichte Verordnung die für Provenienzen von Mersina nach Tripoli angeordneten Quarantänemaßregeln aufgehoben. (Vergl. Veröff. S. 487.)

Die gegen Provenienzen von Häfen des Rothen Meeres bestehenden Maßregeln bleiben in Kraft. (R.-A. Nr. 185.)

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Seitens des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ist die Einfuhr lebender Schweine aus der Mastanstalt zu Steinbruch in Ungarn in das öffentliche Schlachthaus zu Osterode a. H. widerruflich gestattet worden. (R.-A. Nr. 184 vom 7. August 1891.)

Desgl. Reg.-Bez. Oppeln. Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von lebendem Rindvieh und Schweinen aus Oesterreich-Ungarn. Vom 4. August 1891. (Amtsbl. S. 209.)

Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hat die Einfuhr von lebenden Schweinen aus den Kontumaz-Anstalten zu Bielitz-Biala und Steinbruch, sowie die Einfuhr von lebenden Rindern aus Oesterreich-Ungarn über Dziedzitz und Oderberg in das öffentliche Schlachthaus zu Neisse widerruflich gestattet.

Für die Einfuhr von Schweinen sind die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 25. September 1890 (Extrablatt zum Amtsblatt Stück 89)[1]) und für die Einfuhr von Rindvieh die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1890 (Amtsblatt Stück 52 Nr. 1000 S. 338)[2]) maßgebend.

Oppeln, den 4. August 1891.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Hüpeden.

[1]) Veröffentl. 1890 S. 607.

Thierseuchen.

Die Rinderpest in Rußland im 1. Vierteljahr 1891.[1])

(Zusammengestellt nach den vom K. russischen Medizinal-Departement des Innern aufgestellten Verlustlisten über die gefallenen und getödteten Thiere. — Meldungen sind eingegangen im Januar aus 9, im Februar aus 11, im März aus 10, Fehlanzeigen aus 66, 61, 66, die Nachrichten sind ausgeblieben aus 12, 15, 11 Gouvernements- und Gebieten.)

Betroffene Gouvernements und Gebiete.	Stückzahl des in den Monaten Januar		Februar		März	
	gefallenen	getödteten	gefallenen	getödteten	gefallenen	getödteten
	Viehs.					
Ostrußland.						
(10 Gouv. u. 1 Gebiet)						
Ural (Gebiet auf der rechten Seite des Stromes) . . .	—	—	—	23	—	—
Kaukasus.						
(6 Gouv. u. 5 Gebiete)						
Jelisawetpol . . .	.*)	.*)	.*)	.*)	.*)	.*)
Kutais	.*)	.*)	.*)	.*)	.*)	.*)
Tiflis	—	—	.*)	.*)	.*)	.*)
Stawropol . . .	1	44	—	63	—	18
Dagestan, Gebiet .	.*)	.*)	.*)	.*)	.*)	.*)
Kuban, desgl. . .	5	748	1	74	5	28
Terek, desgl. . . .	—	285	2	391	26	238
West-Sibirien.						
(2 Gouvernements)						
Tomsk	.*)	.*)	.*)	.*)	.*)	.*)
Mittelasiat. Gebiete.						
(7 Gebiete)						
Akmolynsk . . .	.*)	.*)	.*)	.*)	.*)	.*)
Turgai	.*)	.*)	—	—	—	—
Ural (auf der linken Seite des Stromes)	—	—	.*)	.*)	.*)	.*)

(Fortsetzung der „Veterinär-polizeilichen Maßregeln".)

[1]) Vergl. S. 231.

*) In Transkaukasien und im asiatischen Rußland, woselbst die Maßregel der Tödtung noch nicht eingeführt ist oder nur zeitweilig angewandt wird, ist die Rinderpest in den mit *) bezeichneten Monaten bezw. Gouvernements und Gebieten aufgetreten.

[2]) Veröffentl. 1890 S. 826.

Desgl. Reg.-Bez. Oppeln. Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von lebenden Schweinen aus Oesterreich-Ungarn. Vom 8. August 1891. (Amtsbl. S. 213.)

Auf Grund der Ermächtigung des Herrn Reichskanzlers hat der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten bis auf Weiteres die Einfuhr von lebenden Schweinen von dem Borstenviehmarkte zu Wiener-Neustadt nach allen den öffentlichen Schlachthäusern, nach welchen gegenwärtig lebende Schweine aus den Mastanstalten zu Bielitz-Biala und Steinbruch eingeführt werden dürfen, unter den nachstehenden Bedingungen widerruflich gestattet:

1. Die Schweine müssen von dem Borstenviehmarkte in Wiener-Neustadt in geschlossenen Eisenbahnwagen und ohne Zuladung anderer Thiere bis zur Landesgrenze transportirt worden sein.

2. Die Einfuhr darf nur über Oderberg oder Dziedzitz an den für die Schwarzvieheinfuhr diesseits festgesetzten Wochentagen erfolgen.

3. Die Transporte müssen nach Maßgabe der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 12. April 1883 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 92) von Ursprungszeugnissen begleitet sein, in welchen auch die Gesundheit der Thiere bescheinigt ist.

4. Die eingeführten Schweine sind in Dziedzitz durch den Königlichen Grenzthierarzt Gabbay in Pleß, in Oderberg durch den Königlichen Grenzthierarzt Herrmann in Leobschütz, welche von dem Eintreffen der Transporte bis spätestens 8 Uhr Abends des der Einfuhr vorhergehenden Tages schriftlich oder telegraphisch benachrichtigen sind, zu untersuchen und — wenn gesund befunden — in geschlossenen Eisenbahnwagen ohne Umladung und unter thunlichster Vermeidung von Transportverzögerungen, sowie jeder Berührung mit anderem Vieh direkt nach dem Bestimmungsorte behufs alsbaldiger Abschlachtung zu bringen.

5. In der Schlachtanstalt dürfen die Schweine bis zur Abschlachtung, welche unter polizeilicher Kontrole stattzufinden hat, mit zum Weiterverkauf aufgetriebenen Vieh in keinerlei Berührung kommen.

6. Die thierärztliche Untersuchung an der Landesgrenze erfolgt kostenfrei; dagegen haben die Versender die Kosten zu tragen, welche durch die von dem beamteten Thierarzte an die Polizeibehörde des Bestimmungsorts zu richtende telegraphische Anzeige über die Anzahl der zum Transport zugelassenen Schweine entstehen.

Oppeln, den 8. August 1891.

Der Regierungs-Präsident. J. V. Hüpeden.

Baden. Bekanntmachung, die Einfuhr von lebenden Schweinen aus Oesterreich-Ungarn betreffend. Vom 15. Juli 1891. (Amtl. Bekanntm. d. Veter.-Wes. i. Großh. S. 125.)

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 4. Oktober 1890, betreffend die Einfuhr von lebenden Schweinen aus Oesterreich-Ungarn und Italien, (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XI. II S. 625) wird kundgegeben, daß im Einverständniß mit dem Herrn Reichskanzler weiterhin die Einfuhr lebender Schweine von dem Borstenviehmarkt zu Wiener-Neustadt nach den Schlachthäusern der Städte Konstanz, Freiburg, Karlsruhe und Mannheim unter den in der obengenannten Bekanntmachung mitgetheilten Bedingungen gestattet ist.

Karlsruhe, den 15. Juli 1891.

Großherzogliches Ministerium des Innern. Eisenlohr.

Medizinalgesetzgebung u. s. w.

Preußen. Prov. Ostpreußen. Polizei-Verordnung, betr. die thierärztliche Untersuchung der von den Gewerbetreibenden im Umherziehen benutzten Pferde. Vom 17. November 1890. (Amtsbl. d. Kgl. Reg. z. Königsberg. S. 387.)

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird nach erfolgter Zustimmung des Provinzialrathes für den Umfang der Provinz Ostpreußen hierdurch folgendes verordnet:

§ 1. Alle Personen, welche innerhalb der Provinz Ostpreußen ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, gleichviel, ob sie in derselben ihren Wohnsitz haben oder nicht, sind, falls sie in ihrem Gewerbebetriebe Pferde benutzen, verpflichtet, die zur Ausübung dieses Gewerbes gebrauchten Pferde in jedem Kalendermonat durch einen beamteten Thierarzt untersuchen zu lassen.

Zwischen je zwei Untersuchungen eines und desselben Pferdes muß mindestens ein Zwischenraum von 14 Tagen liegen.

Eine Gebühr oder Vergütung ist für die Untersuchung von dem Gewerbetreibenden nicht zu entrichten.

§ 2. Die im § 1 bezeichneten Personen sind verpflichtet, auf ihren Namen lautende Nachweisungen über die in ihrem Gewerbe benutzten Pferde nach dem anliegenden Muster während der Ausübung ihres Gewerbes bei sich zu führen, auf dem laufenden zu erhalten und auf Erfordern den Polizeibehörden, Gendarmen und beamteten Thierärzten vorzuzeigen.

Der untersuchende Thierarzt hat den Befund und den Tag der Untersuchung unmittelbar nach Beendigung derselben in der dazu bestimmten Rubrik einzutragen.

§. 3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ event. verhältnißmäßiger Haft geahndet.

Außerdem ist die Ortspolizeibehörde befugt, diejenigen Pferde, deren vorschriftsmäßige und rechtzeitige Untersuchung von dem betreffenden Gewerbetreibenden nicht nachgewiesen werden kann, einem beamteten Thierarzte behufs Vornahme der Untersuchung zwangsweise vorführen zu lassen.

§ 4. Vorstehende Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1891 in Kraft.

Königsberg, den 17. November 1890.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

(L. S.) (gez.) von Schleckmann.

O-P. 8562.

Nachweisung

der von dem . . . . . (Gewerbe näher zu bezeichnen)
N. N. aus N., Kreis N.
zur Ausübung seines Gewerbes im Umherziehen benutzten Pferde.

Ausgefertigt.
(Ort und Tag der Ausfertigung.)
Der Landrath.
(Siegel.) (Unterschrift.)

Nähere Bezeichnung der Pferde.

Laufende Nr.:
Geschlecht: (Hengst, Stute, Wallach):
Alter:
Farbe:
Größe:
besondere Kennzeichen:
Wann erworben?
Von wem? (Name und Wohnort des früheren Eigenthümers oder Bezeichnung des Marktortes, wo das Pferd gekauft ist.)
Verbleib: (veräußert?, verendet?, anderweitig verwendet?)
veräußert: { an wen? (Name und Wohnort des Erwerbers) / wann }
verendet, wann)

Bemerkungen:
1. Für jedes Pferd ist eine besondere Seite anzulegen,
2. Sobald das Pferd veräußert, verendet, oder aus sonstigen Gründen beim Gewerbebetrieb im Umherziehen nicht mehr benutzt wird, ist die ganze Seite zu durchstreichen. Dabei ist ersichtlich zu machen, wann die Durchstreichung erfolgt ist.

Befund und Tag der Untersuchung.	Unterschrift des beamteten Thierarztes.

Württemberg. Erlaß des Ministeriums des Innern an die K. Stadtdirektion Stuttgart und die K. Oberämter, betreffend die Erstattung einer Anzeige bei gesteigertem Auftreten des Milzbrands und Rauschbrands.[1])

Vom 9. Januar 1891. (Amtsbl. d. Kgl. Minist. d. J. S. 11.)

Zur weiteren Bekämpfung des in ziemlichem Umfang unter den Viehbeständen des Landes vorkommenden Milzbrands erscheint es angezeigt, daß bei jeder Häufung von Milzbrand- oder Rauschbrandfällen eine eingehende Untersuchung über die Entstehungsursache der Seuche und über die zur Tilgung der Seuche erforderlichen Maßregeln stattfindet.

Die K. Stadtdirektion Stuttgart und die K. Oberämter werden demgemäß angewiesen, sobald binnen Jahresfrist entweder

a) in einem Gehöfte drei Milzbrand- oder drei Rauschbrandfälle, oder
b) in einer Gemeinde 9 Milzbrandfälle oder 9 Rauschbrandfälle auftreten,

hievon dem Medizinalkollegium, thierärztliche Abtheilung, unter Anschluß der entstandenen Akten Anzeige zu erstatten.

Von dem Medizinalkollegium wird hierauf eines der thierärztlichen Mitglieder dieser Behörde zur Untersuchung an Ort und Stelle abgesandt werden. Soweit bei dieser Untersuchung die Ergreifung schleuniger Maßregeln sich als erforderlich ergiebt, wird dem Oberamt ein entsprechender Antrag des mit der Untersuchung beauftragten Mitglieds des Medizinalkollegiums zukommen, auf welchen sofort von dem Oberamt die geeignete Verfügung zu treffen ist. Im übrigen wird das Ergebniß der Untersuchung unter Bezeichnung der nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften angezeigten Maßregeln dem Oberamt durch einen Erlaß des Medizinalkollegiums mitgetheilt werden.

Eine Anzeige an das Medizinalkollegium kann auch schon beim Vorkommen von weniger als 9 Milzbrand- oder Rauschbrandfällen in verschiedenen Gehöften einer Gemeinde, insbesondere bei rascher Aufeinanderfolge mehrerer Fälle, angezeigt erscheinen. Auch hier ist die Anzeige zu erstatten und wird alsdann von dem Medizinalkollegium dem Oberamt ein Bescheid ertheilt werden.

Greift in einer Gemeinde, nachdem wegen des Vorkommens von 9 Seuchenfällen während Jahresfrist eine Untersuchung durch das Medizinalkollegium stattgefunden hat, in den folgenden Jahren wiederholt eine gleiche Verbreitung des Milzbrands oder Rauschbrands Platz, so ist zwar Anzeige an das Medizinalkollegium zu erstatten, die Absendung eines Mitglieds dieser Behörde wird jedoch nur erfolgen, wenn besondere Gründe hiezu vorliegen.

Die Oberämter werden angewiesen, die Oberamtsthierärzte auf den vorstehenden Erlaß hinzuweisen und ihnen, sobald sie die Erstattung einer Anzeige an das Medizinalkollegium für begründet erachten, die Stellung eines hierauf gerichteten Antrags aufzugeben.

Stuttgart, den 9. Januar 1891.

K. Ministerium des Innern.

Schmid.

Desgleichen. Erlaß des Ministeriums des Innern an die K. Stadtdirektion Stuttgart und die K. Oberämter, die Oberamtsthierärzte und die Ortspolizeibehörden, betreffend die Influenza der Pferde.

Vom 17. Januar 1891. (Ebd. S. 13.)

Bei der leichten Uebertragbarkeit der herkömmlich unter der Bezeichnung Influenza begriffenen Pferdekrankheiten (Brustseuche — ansteckende Lungenentzündung —, Pferdestaupe — Rothlaufseuche —, Skalma — seuchenartiger Katarrh der Luftwege —) erscheint es wünschenswerth, daß den Pferdebesitzern Gelegenheit geboten wird, ihre Pferde durch Fernhaltung von verseuchten Orten und durch Vermeidung einer mittelbaren oder unmittelbaren Berührung mit verseuchten, oder der Ansteckung verdächtigen Beständen thunlichst gegen die Ansteckung zu schützen.

Zu diesem Behuf werden die Oberamtsthierärzte und die Ortspolizeibehörden bis auf weiteres angewiesen, von jedem ihnen bekannt gewordenen Ausbruch und von dem Erlöschen der Influenza dem Oberamt sofortige Anzeige zu machen. Dies gilt auch für diejenigen Anzeigen, welche den Ortspolizeibehörden beim Auftreten der Influenza unter den Militärpferden seitens der Militärbehörde werden gemacht werden.

Des weiteren haben die K. Stadtdirektion Stuttgart und die K. Oberämter die in ihrem Bezirk ansässigen Thierärzte unter Hinweisung auf den gegenwärtigen Erlaß gleichfalls zu sofortiger Anzeige von jedem der zu ihrer Kenntniß gelangenden Ausbrüche der Influenza, sowie von deren Erlöschen aufzufordern. Diese Anzeigen, wie auch die der Oberamtsthierärzte sind unter Benützung besonderer Kartenformulare, welche von dem K. Medizinalkollegium durch Vermittlung der Oberämter ausgegeben werden, zu erstatten, und zwar von den am Sitze eines Oberamts ansässigen Thierärzten unmittelbar an das Oberamt, von den an andern Orten wohnhaften Thierärzten an den Ortsvorsteher, welcher sie seinerseits sofort dem Oberamt vorzulegen hat.

Das Oberamt hat sich über den ferneren Verlauf der Seuche zu vergewissern, auch von dem Inhalt der Anzeigen ohne Verzug dem Landoberstallmeisteramt, dem Generalkommando und, sofern sich am Seuchenort eine Garnison befindet, dem Gouverneur, Kommandanten oder Garnison-Aeltesten Kenntniß zu geben. In diesen Anzeigen an die Militärbehörden ist ausdrücklich anzugeben, um welche der Eingangs dieses Erlasses angeführten Krankheiten es sich handelt, wobei an Stelle der Bezeichnung „Pferdestaupe" stets die Bezeichnung Rothlaufseuche zu gebrauchen ist.

Tritt die Seuche in einem Ort in größerem Umfang auf, so hat das Oberamt eine geeignete Veröffentlichung im Amtsblatt, übrigens in der Regel ohne Bezeichnung der verseuchten Gehöfte, zu veranlassen. Von jedem solchen größeren Auftreten der Seuche ist von dem Oberamt auch dem K. Kriegsministerium Anzeige zu machen und zugleich anzuzeigen, ob Brustseuche, Rothlaufseuche oder Skalma vorliegt.

Damit eine Uebersicht über die Verbreitung der Influenza der Pferde im Lande gewonnen werden kann, sind die bei dem Oberamt eingekommenen Erhebungskarten von den Oberamtsthierärzten am Schlusse jeden Monats zusammenzustellen. Am Schlusse des Jahres haben die Oberamtsthierärzte sodann die Thierärzte ihres Bezirks zu einer kurzen Mittheilung über die während des Jahres von ihnen hinsichtlich der Influenza gemachten Wahrnehmungen aufzufordern und eine Jahresübersicht, sowie einen kurzen Begleitbericht über die Bewegung der Seuche und besondere Wahrnehmungen nach dem anliegenden Schema zu fertigen, welche spätestens bis zum 31. Januar des folgenden Jahres an das K. Medizinalkollegium, thierärztliche Abtheilung, einzusenden sind.

Stuttgart, den 17. Januar 1891.

K. Ministerium des Innern.

Schmid.

(Tabellen siehe nächste Seite.)

Hamburg. Verordnung, betreffend die Beförderung von Personen, welche mit einer ansteckenden Krankheit behaftet sind. Vom 7. Mai bezw. 12. Juni 1891.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hierdurch als Gesetz, welches an einem späterhin vom Senat zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Tage in Kraft zu treten hat, was folgt:

§ 1. Zur Beförderung von Personen, welche an den im § 2 bezeichneten ansteckenden Krankheiten leiden, werden an den, von der Polizei-Behörde öffentlich bekannt zu machenden Orten Krankenwagen aufgestellt. Die Benutzung des öffentlichen Fuhrwerks (Droschken, Pferdebahnen, Omnibus) zur Beförderung solcher Personen ist verboten. Für die Benutzung der Krankenwagen sind die Bespannungs- und Bedienungskosten der Polizei-Behörde zu vergüten. Die letztere ist jedoch befugt, den Umständen nach diese Kosten ganz oder theilweise zu erlassen.

[1]) Den Sendungen an die Oberämter liegt je ein weiteres Exemplar für die Oberamtsthierärzte bei.

Oberamt . . . . . .

Nachweisung über die Bewegung und den Stand der Influenza unter den Pferden im Jahr 18 . .

I. Bewegung der Seuche.

Monat	Art der Krankheit	Zahl der während des Monats neu verseuchten Gemeinden	Zahl der während des Monats neu verseuchten Gehöfte	Zahl der während des Monats erkrankten Pferde	Zahl der während des Monats gefallenen Pferde	Gesammtpferdebestand der während des Monats neu verseuchten Gehöfte	Bemerkungen
Januar	Brustseuche	2	5	6	1	10	Die Brustseuche ist außerdem bei den Dienstpferden der 3. Esk. des Drag.-Reg. Nr. . . in . . . . . ausgebrochen.
	Pferdestaupe	5	20	30	2	40	
	Skalma	3	10	10	1	20	
Februar	Brustseuche	—	—	—	—	—	—
	Pferdestaupe	3	10	15	—	20	
	Skalma	—	—	—	—	—	
März u. s. f.	Brustseuche	—	—	—	—	—	—
	Pferdestaupe	—	—	—	—	—	
	Skalma	—	—	—	—	—	
Zusammen	Brustseuche	5	10	12	2	20	—
	Pferdestaupe	10	100	150	6	200	
	Skalma	5	10	15	1	20	

II. Stand der Seuche am Jahresschlusse.

Art der Krankheit	Die Seuche herrscht in Gemeinden	Die Seuche herrscht in Gehöften	Gesammtpferdebestand in den verseuchten Gehöften	Zahl der erkrankten Pferde	Bemerkungen
Brustseuche .	1	2	5	2	
Pferdestaupe.	3	10	25	15	
Skalma . . .	2	5	10	6	

Gesehen und geprüft.

. . . . . den . . . . . 18 . .

K. Oberamt. Oberamtsthierarzt.

§ 2. Zu den ansteckenden Krankheiten im Sinne des § 1 gehören: Pest, Cholera, Fleckfieber (Typhus exanthematicus), Blattern, Scharlach und Diphtheritis. Der Senat ist jedoch befugt, in gegebener Veranlassung das im § 1 enthaltene Verbot vorübergehend auch auf andere als die vorstehend aufgeführten Infektionskrankheiten (wie Masern, Keuchhusten und Unterleibstyphus) auszudehnen. Die bei den außergewöhnlichen Infektionskrankheiten: Pest, Cholera und Flecktyphus (Typhus exanthematicus) im Falle einer Epidemie etwa erforderlich werdenden außerordentlichen Maßnahmen sollen durch die Vorschriften dieser Verordnung nicht beschränkt werden.

§ 3. Aerzte, welche die Beförderung von Kranken anordnen, haben hierüber eine schriftliche Bescheinigung zu ertheilen, die einen Vermerk darüber enthalten muß, ob es sich um einen ansteckenden Kranken handelt, für welchen die Benutzung öffentlichen Fuhrwerks ausgeschlossen ist oder nicht. Die Scheine für ansteckende Kranke sind durch ein bestimmtes Merkmal leicht kenntlich zu machen.

§ 4. Oeffentliches Fuhrwerk, welches den vorstehenden Bestimmungen zuwider zur Beförderung von ansteckenden Kranken gedient hat, ist einer gründlichen Desinfektion zu unterwerfen. Für den durch diese Maßregel entstehenden Schaden wird aus der Staatskasse nur dann Ersatz geleistet, wenn den Führer (Schaffner) des Fuhrwerks bei der Aufnahme des Kranken kein Verschulden trifft. Ein Verschulden gilt schon als erwiesen, wenn der betreffende Wagenführer (Schaffner), obwohl ihm bekannt war, daß es sich um eine Krankenbeförderung handelte, es unterlassen hat, die Vorzeigung der im § 3 gedachten ärztlichen Bescheinigung zu verlangen. Die Höhe des zu leistenden Ersatzes bestimmt die Polizei-Behörde vorbehältlich der Beschreitung des Rechtsweges durch den Geschädigten.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen das in den §§ 1 und 2 enthaltene Verbot, sowie gegen etwaige, auf Grund des § 2 erlassene, die Ausdehnung des Verbots betreffende Anordnungen des Senats werden, wenn sie vorsätzlich begangen sind, mit Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu ℳ 1000, wenn sie fahrlässig begangen sind, mit Geldstrafe bis zu ℳ 150 und im Unvermögensfalle mit Haft geahndet. Die Verantwortung trifft sowohl denjenigen, welcher den Kranken auf den Transport giebt, bezw. den Kranken selbst, als auch den Führer (Schaffner) des betreffenden öffentlichen Fuhrwerks. Uebertretungen des § 3 werden mit Geldstrafe bis zu ℳ 150 bestraft.

§ 6. Wer wegen Zuwiderhandlung gegen das Beförderungsverbot rechtskräftig zu einer Strafe verurtheilt ist, kann im Verwaltungswege von der Polizei-Behörde zum Ersatz der gemäß § 4 aus der Staatskasse etwa zu zahlenden Entschädignng angehalten werden.

§ 7. Diese Verordnung tritt an einem vom Senate festzusetzenden Tage in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 7. Mai 1890.

Durch Verfügung des Senats vom 12. Juni 1891 tritt vorstehende Verordnung am 1. Juli 1891 in Kraft.

Rechtsprechung.

Wiederholte Bestrafung aus § 14 Absatz 1 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 unzulässig in solchen Fällen, in welchen feststeht, daß der Nachweis der erfolgten oder aus gesetzlichem Grunde unterbliebenen Impfung nicht geführt werden kann; dagegen zulässig aus § 14 Abs. 2 a. a. O. bei wiederholter Nichtbefolgung amtlicher Aufforderung zur Impfung.

Revisionsurtheile des Kgl. preuß. Oberlandesgerichts zu Breslau gegen den Staatsanwaltschafts-Sekretär H. I. Vom 24. Oktober 1890.

Der Strafsenat hat für Recht erkannt:

daß sowohl die Revision der Kgl. Staatsanwaltschaft, als auch die Revision des Angeklagten zu verwerfen und die Kosten des Rechtsmittels der Kgl. Staatsanwaltschaft der Staatskasse, diejenigen des Rechtsmittels des Angeklagten aber diesem zur Last zu legen.

Gründe:

Gegen die in der Berufungsinstanz ergangene Entscheidung der Strafkammer des Kgl. Landgerichts zu Breslau vom 1. September 1890, durch welche unter Aufhebung der Urtheile des Kgl. Schöffengerichts zu Breslau vom 7. Mai 1890 und 28. Juli 1890 der Angeklagte wegen einer Uebertretung des Impfgesetzes vom 8. April 1874 zu einer Geldstrafe von 10 ℳ, an deren Stelle im Unvermögensfalle für je 5 ℳ ein Tag Haft tritt, verurtheilt, im Uebrigen die Strafverfolgung für unzulässig erklärt und die Kosten des Verfahrens dem Angeklagten auferlegt worden sind, haben sowohl die Kgl. Staatsanwaltschaft, wie auch der Angeklagte die Revision eingelegt.

Die Kgl. Staatsanwaltschaft rügt Verletzung des § 14 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 und des § 78 des Reichs-Strafgesetzbuchs. Sie hat beantragt:

die angefochtene Entscheidung, soweit die Strafverfolgung für unzulässig erklärt wird, aufzuheben und die Sache in die vorige Instanz zurückzuverweisen.

Der Angeklagte rügt Verletzung der allgemeinen Rechtsgrundsätze über die Interpretation der strafrechtlichen Sätze: „ne bis in idem" und „in dubio pro mitiori, in dubio pro reo", insbesondere aber Verletzung der §§ 1, 4 und 14 Absatz 2 des Impfgesetzes. Er hat principaliter beantragt:

Aufhebung des angefochtenen Urtheils und kostenlose Freisprechung, eventuell: die Strafverfolgung für unzulässig zu erklären, eventualissime: die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die II. Instanz zurückzuverweisen.

Beiden Rechtsmitteln mußte der Erfolg versagt bleiben.

Was zunächst die von der Kgl. Staatsanwaltschaft eingelegte Revision anlangt, so bezieht sich die vom Vorderrichter ausgesprochene Unzulässigkeit der Strafverfolgung auf diejenigen Strafthaten, welche in den beiden Strafverfügungen des Kgl. Polizei-Präsidiums hierselbst vom 17. März und 8. April 1890 gerügt worden sind.

Wie aus dem Texte der Strafverfügungen, sowie aus der Allegirung des § 12 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 sich ergiebt, bildet der Gegenstand einer jeden die, trotz Aufforderung unterbliebenen Beschaffung des Nachweises, daß der Sohn des Angeklagten im Jahre 1889 geimpft worden, oder daß die Impfung aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist. Gedachte Straffestsetzungen stützen sich somit in rechtlicher Beziehung auf die im ersten Absatze des § 14 enthaltenen Strafvorschrift, in welcher aber die Unterlassung der Führung des nach § 12, also auf amtliches Erfordern, den Eltern, Pflegeeltern und Vormündern obliegenden Nachweises der Impfung, bezw. der Gesetzmäßigkeit der Nichtimpfung mit Strafe bedroht ist. Im Gegensatze zu der im zweiten Absatze § 14 enthaltenen Strafvorschrift setzt Absatz 1 voraus, daß die Impfung erfolgt ist, beziehungsweise, daß ein gesetzlicher Grund des Nichtimpfens vorhanden ist. Keine dieser Voraussetzungen trifft hier zu, es kann daher eine Strafverfolgung wegen eines Unterlassungsdelikts im Sinne § 14 Abs. 1 nicht stattfinden.

Bezüglich der von dem Angeklagten eingelegten Revision ist zwar nicht zu verkennen, daß der Vorderrichter sich in einem Rechtsirrthum befindet, wenn er aus § 14 Abs. 2 des Impfgesetzes folgert, daß die im § 1 des Impfgesetzes statuirte Impfpflicht durch einen, wenn auch nicht direkten, so doch indirekten Zwang realisirt werden solle, und daß der nach der Strafverhängung wegen fortgesetzter Impfentziehung dauernde Zustand der Impfentziehung als eine erneute Unterlassung der Impfpflicht, als ein erneuter Verstoß gegen das Gesetz, einer erneuten Strafverfolgung unterliege. Aus dem Wortlaute, wie aus der Entstehungsgeschichte des Impfgesetzes ist vielmehr zu folgern, daß abgesehen von der einen im § 18 Abs. 3 des Gesetzes zugelassenen Ausnahme, der Gesetzgeber über Impfzwang, nämlich die zwangsweise Herbeiführung der Impfung nicht hat einführen wollen. Freilich ist in § 14 Abs. 2 das Unterlassen der Impfung mit Strafe bedroht, es kann aber die Strafe nur ein Mal verhängt werden, denn dort ist eben nur der dauernde Zustand des Nichtgeimpftseins den Eltern, Pflegeeltern und Vormündern gegenüber unter Strafe gestellt. Dieser Zustand bleibt nach wie vor jeder weiteren polizeilichen Aufforderung unverändert derselbe und man würde deshalb gegen den Grundsatz ne bis in idem verstoßen, wollte man eine wiederholte Bestrafung aus § 14 Abs. 2 des Gesetzes zulassen.

Indessen wird die vom Vorderrichter getroffene thatsächliche Feststellung, und der auf Grund derselben ergangene Urtelsspruch von der oben gedachten rechtsirrthümlichen Auslegung des Gesetzes nicht betroffen. Zwar entspricht die vom Vorderrichter getroffene Schlußfeststellung dem Wortlaute nach nicht dem Thatbestande der zur Anwendung gebrachten Strafvorschrift, denn jene geht dahin:

„daß der Angeklagte im Jahre 1890 und zwar seit dem 25. Februar 1890 zu Breslau als Vater seinen am 26. September 1889 (soll heißen 1887) geborenen Sohn Wilhelm trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung entzogen hat",

es lassen jedoch die thatsächlichen Erwägungen, auf welchen jene beruht, nicht den geringsten Zweifel, daß der Vorderrichter damit den gesetzlichen Thatbestand nämlich dies hat feststellen wollen, daß der am 26. September 1887 geborene Sohn des Angeklagten trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung entzogen geblieben ist.

In Ansehung dieser Feststellung enthalten die Gründe der Vorentscheidung keinen Rechtsirrthum, es findet insbesondere das gesetzliche Thatbestandsmerkmal „trotz erfolgter amtlicher Aufforderung" in den von dem Vorderrichter angezogenen polizeilichen Strafverfügungen vom 17. März, 8. April und 31. Mai 1890 genügende Deckung, dies um so unbedenklicher, als in der letztgedachten Strafverfügung auf die hier in Rede stehende Strafvorschrift § 14 Abs. 2 hingewiesen ist.

Ist sonach die Anwendung der mehrgenannten Strafbestimmung gerechtfertigt, erweist sich ferner die Rüge der Verletzung des — dem materiellen Rechte übrigens nicht angehörigen — Rechtssatzes „ne bis in idem" thatsächlich unbegründet, weil eben gegen den Angeklagten bisher nur eine Strafe aus § 14 Abs. 1, noch nicht aber eine solche aus Abs. 2 verhängt worden ist, so war auch die Revision des Angeklagten als unbegründet zu verwerfen.

Die Entscheidung über die Kosten rechtfertigt sich aus § 505 der Strafprozeß-Ordnung.

II. Vom 26. Juni 1891.

Der Strafsenat hat für Recht erkannt:

Die Revision der Königlichen Staatsanwaltschaft wird verworfen. Die Kosten des Rechtsmittels fallen der Staatskasse zur Last.

Gründe:

Die zulässige, auch frist- und formgerecht eingelegte Revision der Königlichen Staatsanwaltschaft konnte keinen Erfolg haben.

Dieselbe rügt Verletzung der §§ 10, 12, 14 Absatz 1 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 (Reichsgesetzblatt S. 31 ff.). Mit Recht spricht der Vorderrichter die Unzulässigkeit einer Bestrafung aus § 14 Abs. 1 a. a. O. aus. Gedachte Vorschrift bedroht mit Strafe Eltern u. s. w., welche den nach § 12 ihnen obliegenden Nachweis — nämlich daß die Impfung ihrer Kinder .... erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben sei — zu führen unterlassen.

Sie bezweckt lediglich die Sicherung der obrigkeitlichen Kontrole des Impfwesens.

Der im § 12 auf amtliches Erfordern zu führende Nachweis kann aber nur erbracht werden, wenn das Kind entweder geimpft ist oder dasselbe zwar zwecks Impfung einem Arzte zugeführt, diese aber aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist.

Im vorliegenden Falle steht nun aber fest, daß weder das eine, noch das andere stattgefunden hat, da der Angeklagte als grundsätzlicher Impfgegner sich weigert, ein Kind einem Arzte zwecks Impfung zuzuführen.

Die Auslegung, welche die Revision dem § 12 giebt, kann für zutreffend nicht erachtet werden.

Die Polizeibehörde hat nicht das mindeste Interesse daran zu erfahren, ob ein Kind auch wirklich impffähig ist, beziehungsweise, ob nicht etwa einer der gesetzlichen Gründe für die Nichtimpfung vorliegt. Für sie gilt vielmehr jedes Kind impfpflichtig, und sie hat daher, sofern die Impfung nicht schon freiwillig erfolgt, zur Vornahme derselben gemäß § 4 amtlich aufzufordern. Dem Impfpflichtigen, bezw. seinem Vertreter ist dann nachgelassen, von der Vornahme der Impfung durch den Nachweis eines gesetzlichen Grundes für die Unterlassung derselben sich zu befreien.

Wollte man der Ansicht der Revision beitreten, so würde dies dazu führen, daß der Angeklagte entweder zu etwas Unmöglichem gezwungen werden sollte, denn, da er sich weigert, sein Kind einem Arzte zu gestellen, kann er eine Bescheinigung auch nicht erhalten, oder daß der Angeklagte indirekt genöthigt würde, um fortgesetzten Bestrafungen wegen Nichtbeibringens des Nachweises zu entgehen, sein Kind impfen zu lassen, obwohl er hierzu nach dem Gesetz erst nach Erlaß einer amtlichen Aufforderung, gemäß § 4, verpflichtet wäre.

Es fragt sich nur noch, ob die hier zur Aburtheilung stehende Unterlassung etwa aus dem Gesichtspunkte des Abs. 2 § 14 zu beurtheilen gewesen. Auch dies ist in der Instanz und zwar mit Recht verneint worden, weil, damit eine Bestrafung aus Abs. 2 eintreten kann, gemäß § 4 erst eine amtliche Aufforderung zur Vornahme der Impfung, unter Setzung einer Frist hierzu, ergehen muß, und eine solche an den Angeklagten nicht erlassen ist.

Wenn man aber etwa in den unter dem 21. Mai und 9. Juni 1890 an den Angeklagten seitens der Polizei erlassenen Aufforderungen zugleich die Aufforderung, sein Kind impfen zu lassen (§ 4), erblicken wollte, dann muß auch der Frage näher getreten werden, ob der Angeklagte trotz seiner durch rechtskräftiges Urtheil vom 1. September 1890 erfolgten Bestrafung wegen Nichtgeimpftsein seines Kindes nunmehr wiederum gestraft werden könnte, ob also das Impfgesetz einen Impfzwang statuirt oder nicht.

In dieser Beziehung hat der erkennende Senat nach nochmaliger eingehender Prüfung an der von ihm in dem Urtheile vom 24. Oktober 1890 (S. 246/90) vertretenen Ansicht nicht festhalten zu können geglaubt, sich vielmehr für die Bejahung obiger Frage entschieden.

Daß das Gesetz den Impf*zwang* einführen wollte, ergiebt schon seine Entstehungsgeschichte. Dasselbe wurde in den Reichstag eingebracht unter dem Titel: „Gesetz über den Impfzwang" (Stenographische Berichte des Reichstages 1874 Bd. I S. 22). In dritter Lesung wurde diese Ueberschrift freilich in die gegenwärtige verändert, aber nur, weil, wie der Antragsteller Dr. Löwe ausführte, in dem Gesetze weit mehr enthalten sei, als nur der Impfzwang. (Bd. III S. 268 a. a. O.)

Die dem Entwurfe beigefügten Motive lassen sich in ihrem allgemeinen Theile dahin aus. (Bd. I S. 28 a. a. O.) Die Gesetzgebung hat sich überwiegend im Sinne eines auf die ersten Lebensjahre beschränkten Impfzwanges ausgesprochen . . ., in Sachsen ist der Impfzwang der Gesetzgebung fremd, in Preußen gilt Gleiches . . ., es haben Wissenschaft und Praxis bereits seit längerer Zeit eine durchaus bestimmte Stellung zu der Frage des Impfzwanges eingenommen . . ., durch den Entwurf soll für die gesammte jugendliche Bevölkerung die Verpflichtung . . . begründet werden . . .

In Ansehung der Erwachsenen ist auf einen gleichen Zwang verzichtet worden.

Ferner heißt es im § 6 der Motive (S. 25 a. a. O.) „Indem die Gesetzgebung der Bevölkerung eine so weitreichende Verpflichtung, wie der Impfzwang sie bildet, auferlegt."

Namentlich aber lassen die Verhandlungen der dritten Lesung (Bd. III a. a. O.) unzweideutig erkennen, daß sämmtliche Redner sich bewußt sind, der Impfzwang solle eingeführt werden. Auch nachdem auf Antrag des Abg. Dr. Löwe die zwangsweise Vorführung zur Impfung, also die *Zwangsimpfung*, welche der Entwurf einführen wollte, „aus Billigkeit und weil man ohne dieselbe wohl zum Ziele kommen werde," gestrichen war, dreht sich die Debatte hauptsächlich darum, ob die Einführung des *Impfzwanges* berechtigt sei oder nicht. Die den letzteren Standpunkt vertretende Minderheit vermochte mit ihren Ansichten aber nicht durchzudringen, namentlich wird ein auf Einführung der fakultativen Impfung gerichteter Antrag Hasenclever-Reimer abgelehnt (S. 289 a. a. O.)

Zu gleichem Ergebnisse führt auch eine Prüfung des Gesetzes *selbst*.

Schon die Festsetzung von Strafen in §§ 14, 15 läßt erkennen, daß das Gesetz einen Zwang ausüben wollte, desgleichen die kategorische Anordnung der Impfung in §§ 2 und 3, auch spricht das Gesetz im § 18 ausdrücklich vom Impfzwange.

Es ist nun aber klar, daß, wenn das Gesetz überhaupt einen Zwang einführen wollte, es damit auch eine mehrmalige Bestrafung zulassen mußte. Anderenfalls würde, wie das Berufungsurtheil richtig ausführt, eine Loskaufung von der Impfpflicht, zumal bei dem niedrigen Strafrahmen, ermöglicht sein. Letztere Unterstellung entspricht so wenig dem Geiste des Gesetzes, daß man allein schon aus dem Umstande, daß eine mehrmalige Bestrafung nicht ausdrücklich verboten ist, die Zulässigkeit derselben folgern darf.

Diese Auffassung entspricht auch durchaus allgemeinen Strafrechtsgrundsätzen. Es handelt sich um eine Verletzung der Norm: „Du sollst dein Kind impfen lassen," also um eine Gebotsverletzung, es liegt ein echtes oder eigentliches Unterlassungsdelikt vor. Bei derartigen Delikten findet der Grundsatz ne bis in idem nicht unbedingte Anwendung. Wenn wegen der Unterlassung auch eine Strafe verhängt ist, so dauert, sofern der Delinquent sich in Folge derselben nicht zum Gehorsam bequemt, die Gebotsverletzung fort, der rechtsverletzende Zustand besteht als dem Willen des Thäters entsprechender Deliktsthatsbestand weiter fort und dementsprechend lebt auch der staatliche Strafanspruch weiter, bezw. lebt nach der Rechtskraft des 1. Urtheils wieder auf. Daraus ergiebt sich, daß, — unter der Voraussetzung ergangener amtlicher Aufforderungen zur Impfung gemäß § 4 — immer wieder von Neuem gestraft werden muß, wenn und so lange die Unterlassung dauert, dies aber wiederum nur soweit, als sie fällt in die Zeit *nach* dem letzten rechtskräftigen Urtheile. In dieser Beziehung kommt nun in Betracht, daß der Angeklagte durch das rechtskräftige Urtheil des hiesigen Landgerichts vom 1. September 1890 (Bl. 32 der Akten E 1391/90 des Amtsgerichts Breslau) auf Grund des § 14 Abs. 2 in Strafe genommen worden ist, die polizeilichen Aufforderungen, beziehungsweise Strafverfügungen, welche der vorliegenden Untersuchung zu Grunde liegen, aber schon unter dem $\frac{21.\ \text{Mai}}{20.\ \text{Juni}}$ resp. $\frac{9.\ \text{Juli}}{7.\ \text{Juli}}$ 1890 ergangen sind. Letztere können somit die abermalige Anwendung des § 14 Abs. 2 nicht bedingen.

Die Revision war daher auch vom Standpunkte des § 14 Abs. 2 aus zu verwerfen.

Ueber die Kosten ist gemäß § 505 St.-P.-O. entschieden worden.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Kalle & Co., chem. Fabrik, **Biebrich** a. Rhein. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig,** ersetzt das Jodoform in allen medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35 130. (9928)

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. Für die Wirksamkeit desselben ist hauptsächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichen** Perlen genommen wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist untersagt.

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antilueticum von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei geringer Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. P. 54747. Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu beziehen.

Salzbrunner Oberbrunnen

Als alkalische Quelle ersten Ranges bereits seit 1601 erfolgreich verordnet.
Brunnenschriften und Analysen gratis und franco durch
Versand der Fürstlichen Mineralwasser von Ober-Salzbrunn
Furbach & Strieboll, Salzbrunn i/Schles.
Niederlagen in allen Apotheken und Mineralwasser-Handlungen. (9936)

Wasserheilanstalt
Sophienbad zu Reinbek
(nahe Hamburg)
Electro- und Pneumotherapie, Gymnastik, Massage, Diätcuren. (9952)
Dr. **Paul Hennings.**

CACAO-VERO,
entölter, leicht löslicher Cacao.
Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.
Preis: per 2/1 1/1 1/2 1/4 = Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige.
HARTWIG & VOGEL
Dresden (9982)

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Soeben vollständig geworden:

Arbeiten
aus dem
Kaiserlichen Gesundheitsamte.
(Beihefte zu den Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.)

Siebenter Band.

Mit 22 Tafeln und Abbildungen im Text.

Preis M. 36,—.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Die
Malaria-Krankheiten
unter specieller Berücksichtigung
tropenklimatischer Gesichtspunkte.
Auf Grund von in Kaiser Wilhelms-Land (Neu-Guinea) gemachten Beobachtungen bearbeitet von
Dr. O. Schellong,
Arzt in Königsberg.
Mit Abbildungen im Text und 9 lithographirten Tafeln.
Preis M. 5,—.

Eberswalde,
Salinische Eisenquellen, Luft- und Terrain-Kurort,
in 30 Meter Höhe am nördlichen Rande der Platte von Barnim, **Station der Berlin-Stettiner Eisenbahn, 45 Kilometer von Berlin, 89 Kilometer von Stettin.**

Vorzüglich geeigneter Aufenthalt für Erholungsbedürftige, in herrlicher Lage. Stundenlange wohlgepflegte Promenaden in Buchen- und Nadelwaldungen. Freundlicher Ort mit breiten Strassen und Alleen, die Annehmlichkeiten des Stadt- und Landlebens vereinigend. Vorzügliche Verpflegung, gute Wohnungen, mässige Preise. Sowohl im Sanatorium wie in dem an der Promenade gelegenen Kaiserbade werden Bäder jeder Art verabreicht. Milch-, Molken- und Kefirkuren. Spielplätze für Jung und Alt im Walde. Im Kurpark täglich Promenaden-Konzert.

Aerzte: **Dr. Bräutigam, Dr. Köhler, Dr. Krug, Dr. Pauly,** Sanitätsrath, **Dr. von Quillfeldt, Dr. Roeseler,** Inhaber des Sanatoriums, **Dr. Senckpiehl, Dr. Zybell,** Sanitätsrath. (9943)

Auskunft über Wohnungen etc. ertheilt die **Brunnen-Direction.**

Veröffentlichungen
s Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements zum Preise M. 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Postzeitungsliste 6348) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagsh angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

Jahrgang. **Berlin, den 25. August 1891.** Nr. 34.

alt. Gesundheitsstand. Mittheilungen über Volkskrankh 507. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40 000 und mehr n. S. 508. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 509. — Desgl. n Stadt- und Landbezirken. S. 509. — Gesundheitsverhältnisse g. Stralsund 1888/88. S. 510. — (Baden.) Aus dem statistischen für 1887 und 1888. S. 511. — **Witterung.** S. 509. — **ige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** S. 511. — **chen** in Ungarn. 2. Vierteljahr 1891. S. 513. — Viehseuchen S. 513. — Niederländisch-Indien. 2. Vierteljahr 1861. S. 513. — **Veterinär-polizeiliche Maßregeln.** S. 513. — **Medizinalgesetzgebung u. s. w.** (Preußen. Reg.-Bez. Liegnitz.) Ausstellung von Leichen. S. 515. — (Baden.) Maul- und Klauenseuche. S. 515. — (Desgl.) Schafräude. S. 517. — (Oesterreich.) Anzeigen von Geburten. S. 518. — (Algier.) Steuerfreiheit von Alkohol. S. 518. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.** 64. Versammlung der Gesellschaft deutscher Naturforscher und Aerzte. S. 518. — **Vermischtes.** (Frankreich.) Hygienische Tagesfragen. S. 519. — (Belgien.) Ansteckende Krankheiten. S. 520. — **Beilage.** Gerichtl. Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz (Rothlauf, Trichinen.) S. 57*.

Gesundheitsstand
nd Gang der Volkskrankheiten.

ieren. (Vergl. S. 495.) Amtlicher Nachricht ist der Ausbruch der Cholera unter den von ḥ in el Tôr eingetroffenen Pilgern (vergl. festgestellt worden. 4 Cholerafälle, darunter ödtlichem Ausgange, sind unter den Passagieren mpfer „Hassan Pascha“ und „Mansourah“ tet. Der „Tarsus“ hat während der Fahrt eddah bis el Tôr 3 Todte unter 580 Pilgern d gehabt, die nach Aussage des Kapitäns Krankheiten erlegen waren.

tlicher Nachricht zufolge ist die Choleraepidemie ien in Abnahme begriffen.

Gesammtzahl der Todesfälle wird für die oche angegeben auf 152, 62 weniger als in rwoche, und vertheilt sich im Einzelnen, gt:

o: Am 5. August 25, am 9. August 14 Todesf.
= 6. = 23, = 10. = 11 =
= 7. = 21, = 11. = 17 =
= 8. = 25,

ɔif: vom 28. Juli bis 2. August 15 Fälle, ; Bab: vom 28. Juli bis 1. August 5 Fälle, r; Sermine bei Edlip vom 1. bis 9. August esfälle; beh Sch'lumun bei Antiochia 9. Aug. le, 17 Todte; Maarat il Merrin bis zum ıst seit 12 Tagen 4 Todesfälle.

ıjet Hedjaz: (da die Telegraphenleitung mit ḥ unterbrochen, so reichen die Berichte nur n 2. August):
2. August 34 Todte.
: 1. August 7 Todte, 2. August 23 Todte.

er den Gesundheitszustand in Nieder-ch-Indien während des 2. Viertels des en Jahres wird amtlich Folgendes berichtet: Im Allgemeinen war derselbe ein günstiger, im Vergleich mit demselben Zeitabschnitt des Vorjahres. Außer dem seinerzeit direkt gemeldeten epidemischen Auftreten der Cholera auf Celebes kamen im Juni noch zahlreiche Einzelfälle derselben in Soerabaya und in verschiedenen Gegenden der Ostküste von Sumatra vor. Die Influenza war über ganz Niederländisch-Indien verbreitet, ohne ebensowenig, wie im Vorjahre, einen bösartigen Charater anzunehmen. Pocken, Fieber und Dysenterie zeigten sich im höheren Grade als gewöhnlich an der Ost- und Westküste von Sumatra. In Kalkutta sind in der Woche vom 5. bis 11. Juli 4 Todesfälle an Cholera gemeldet worden.

Gelbfieber. Nachrichten aus Bahia zufolge sind seit dem 4. März, dem Tage der diesjährigen Eröffnung des Gelbfieberspitals, bis zum 10. Juni dort 42 Kranke aufgenommen, von denen 15 gestorben sind; hierunter befanden sich 16 deutsche Seeleute, von welchen 7 der Krankheit erlagen. Seitens der deutschen Dampfer, welche hauptsächlich den Verkehr aus den vom Gelbfieber betroffenen Häfen Rio de Janeiro und Santos über Bahia nach Europa vermitteln, sind ferner, soweit bekannt, 5 Passagiere mit Gelbfieber demselben Hospital in Bahia übergeben.

Die während der letzten Jahre in Rio de Janeiro besonders heftig aufgetretene Gelbfieber-Epidemie hat das Projekt einer neuen Kanalisation der Stadt mit Legung von Cementpflaster in den Straßen gefördert.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Wien 6, Warschau 3 Todesfälle und aus Wien 13 Erkrankungen; **Genickstarre:** Kopenhagen 2 Todesfälle: **Influenza:** London 10 Todesfälle gegen 6 der Vorwoche und aus Kopenhagen 34 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 52 Todesfälle

Forts. auf S. 510.

In den Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte bezw. über die betr. Krankheit nic

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 32. Woche vom 9. bis 15. August 1891.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen Masern und Rötheln	Scharlach	Typhus und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	104 365	75	2	56	29	27,9	26,8	—	—	—	2	—	5	2	18	13	12	28	1
† Altona	145 341	96	5	59	27	21,1	25,9	—	1	1	—	—	6	3	18	15	14	30	—
† Augsburg	76 643	63	7	46	26	31,2	30,5	—	2	-	—	—	4	2	13	—	—	24	1
† Barmen	117 788	72	2	38	15	16,8	22,6	—	—	1	—	—	3	—	7	1	1	23	4
† Berlin	1 609 536	1020	26	690	365	22,3	26,4	2	2	18	7	5	72	26	249	15	18	296	13
† Bochum	48 416	34	3	20	8	21,5	28,2	—	—	—	—	—	4	3	2	—	—	10	1
† Braunschweig	102 052	65	1	46	18	23,4	24,6	—	—	1	—	—	5	2	14	7	3	24	—
† Bremen	125 703	58	2	47[2])	16	19,4[2])	20,9	—	—	—	—	—	3	5	5	2	2	32	2
† Breslau	339 318	229	7	203[3])	96	31,1[3])	31,3	2	—	4	1	—	17	26	53	18	16	95	5
Bromberg	42 053	25	—	22	6	27,2	24,8	1	1	3	3	—	2	2	3	1	1	7	—
Charlottenburg	80 898	57	—	36	23	23,1	29,3		—	—	—	—	3	5	15	6	6	13	—
† Chemnitz	142 238	111	1	84	50	30,7	31,3	1	2	—	—	1	6	3	3	1	1	65	3
† Danzig	121 281	87	3	60	26	25,7	28,4	—	—	3	—	—	5	5	21	21	17	24	2
† Darmstadt	57 599	33	1	21	6	19,0	21,0	—	—	—	—	—	2	1	3	3	3	14	1
Dortmund	90 894	70	4	35	18	20,0	26,7	—	—	—	—	—	4	3	7	1	1	21	—
† Dresden	279 585	152	10	116[4])	50	21,6[4])	24,6	—	—	2	—	—	9	6	23	17	16	73	3
† Düsseldorf	148 126	116	1	71	35	24,9	24,1	—	—	3	1	—	4	4	17	10	9	42	—
† Duisburg	60 672	49	1	22	6	18,9	26,8	—	—	6	—	—	2	1	2	1	1	10	1
† Elberfeld	127 769	69	1	51	14	20,8	23,3	5	—	1	—	—	7	2	6	6	4	30	—
† Elbing	41 963	36	—	11	6	13,6	30,4	—	—	1	—	—	—	1	2	2	—	6	1
† Erfurt	74 003	42	—	22	9	15,5	23,2	—	—	—	—	—	2	4	4	4	3	11	1
† Essen	80 317	69	1	32	13	20,7	28,1	—	—	—	1	—	6	3	6	—	—	15	1
† Frankfurt a. M.	182 804	116	2	71	19	20,2	19,9	—	—	4	—	—	13	3	8	1	1	41	2
† Frankfurt a. O.	55 915	38	2	28	15	26,0	27,1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Freiburg i. B.	49 656	26	1	16[5])	6	16,8[5])	25,4	3	—	1	—	—	1	1	1	1	1	9	—
† Fürth	43 499	37	2	19	10	22,7	27,5	—	—	—	—	—	2	—	4	2	2	13	—
† M.-Gladbach	50 256	26	3	6	—	6,2	26,6	—	—	—		—	3	—	—	—	—	3	—
† Görlitz	62 886	35	3	42	18	34,7	27,7	—	—	—	—	—	4	2	12	8	8	23	1
† Halle	103 669	63	—	43[6])	18	21,6[6])	24,8	—	—	1	—	—	2	4	14	7	6	19	3
† Hamburg u. Vororte	582 098	374	12	235	90	21,0	26,3	—	3	3	6	1	25	23	43	20	18	120	11
† Hannover	165 830	130	3	84	57	26,3	21,5	—	—	—	—	—	7	4	34	34	34	37	2
† Karlsruhe	74 945	40	2	25	8	17,3	19,7	1	—	2	—	—	7	—	2	2	2	13	—
† Kassel	73 441	43	3	15	6	10,6	21,7	2	—	—	—	1	—	—	3	1	1	9	—
† Kiel	71 258	57	—	37	20	27,0	22,5	—	—	2	1	—	2	3	14	12	11	15	—
† Köln	286 230	248	10	146	80	26,5	26,5	2	1	2	1	—	14	9	41	24	24	72	4
† Königsberg i. Pr.	162 739	101	1	92	49	29,4	31,1	—	1	1	—	—	5	4	34	18	15	45	2
Krefeld	107 135	60	3	45	18	21,8	25,3	—	—	2	—	—	5	2	11	7	6	24	1
† Leipzig	360 468	267	5	229	147	33,0	22,7	—	1	1	—	—	30	13	104	57	51	78	2
† Liegnitz	47 258	34	1	30	17	33,0	32,1	—	—	1	—	—	7	1	9	3	3	11	1
† Lübeck	64 545	39	—	29	17	23,4	21,9	—	—	—	—	—	—	2	6	4	4	20	1
† Magdeburg	207 202	170	2	119	78	29,9	28,1	—	—	2	—	—	5	4	64	22	20	41	3
† Mainz	73 761	37	4	19	7	13,4	23,3	—	—	—	—	—	4	—	4	4	4	11	—
† Mannheim	81 116	51	2	45	23	28,8	21,8	1	—	1	—	—	3	7	10	6	6	21	2
† Metz	60 908	.	.	.	.	.	22,6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Mülhausen i. E.	77 808	44	3	30	9	20,0	.[1])	2	—	—	—	—	7	3	5	5	3	13	—
† München	356 241	272	8	212	116	30,9	31,6	6	3	5	—	1	9	16	79	10	10	92	1
† Münster	49 960	30	—	18	8	18,7	25,7	—	—	—	—	—	4	3	—	—	—	11	—
† Nürnberg	145 616	90	3	60	36	21,4	26,7	—	2	1	—	—	6	—	23	18	17	27	1
† Plauen i. V.	47 491	30	3	13	5	14,2	25,4	—	1	—	—	—	2	2	—	—	—	8	—
† Posen	69 785	33	2	35	12	26,1	29,5	—	2	2	1	—	3	2	5	3	3	18	2
Potsdam	54 527	22	1	18[7])	9	17,2[7])	23,6	—	—	1	—	—	4	1	6	4	4	5	1
Remscheid	41 131	30	—	8	2	10,1	22,5	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	4	1
† Rostock	45 025	28	—	15	6	17,3	20,7	—	—	—	—	—	1	1	4	4	4	7	2
† Spandau	46 925	39	—	27	22	29,9	25,9	—	—	1	—	—	2	—	11	11	10	12	1
† Stettin	118 185	74	2	89	50	39,2	26,1	—	—	—	—	—	5	6	41	30	26	34	3
† Straßburg i. E.	124 896	79	2	46	18	19,2	27,7	—	—	1	—	—	5	3	9	9	9	28	—
† Stuttgart	126 569	54	1	49	20	20,1	21,4	—	—	2	—	—	6	2	11	6	6	27	1
† Wiesbaden	65 771	28	1	21	7	16,6	19,9	—	—	1	—	—	3	—	4	2	2	12	1
† Würzburg	61 523	15	1	16	3	13,5	26,8	—	—	1	—	—	2	2	1	1	1	10	—
† Zwickau	44 783	39	1	22	10	25,5	29,9	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	16	2

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1891. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Ohne Ortsfremde 44 = 18,2 ‰. — [3]) Desgl. 198 = 30,8 ‰. — [4]) Desgl. 107 = 19,9 ‰. — [5]) Desgl. 15 = 15,7 ‰. — [6]) Desgl. 34 = 17,1 ‰. — [7]) Desgl. 14 = 13,4 ‰.

ngen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 9. bis 15. August 1891.

en der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	0 1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. aufs Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
n	417 542	294	15	152	63	18,9	4	—	4	1	—	6	21	22	—	88	6
s 8. August . . .	95 342	56	4	51	13	27,8	—	—	1	—	—	14	2	3	.	31	—
s 8. August . . .	182 305	81	5	61	15	17,4	1	—	—	—	—	13	10	7	.	28	2
bis 8. August . . .	513 010	346	10	258	112	28,1	2	4	2	2	—	32	24	63	—	109	10
1	150 400	43	1	65	28	22,5	2	—	1	—	—	10	3	16	.	33	—
. . . . .	357 050	216	.	156	20	22,8	—	—	—	.	.	.	6	8	.	141	1
. . . . .	261 970	156	.	71	7	14,1	—	—	3	1	.	5	1	—	.	53	8
8. August . . .	113 540	48	5	39	16	17,9	3	—	3	—	—	12	3	1	.	16	1
n	320 000	197	11	118	42	19,5	—	1	6	1	—	15	8	24	.	58	5
s 8. August . . .	74 691	51	3	31	8	21,6	1	—	—	—	1	8	1	4	—	15	1
bis 8. August . . .	128 419	61	1	75	31	30,4	—	2	1	2	—	16	16	17	.	20	1
. . . . .	517 116	341	.	209	65	21,1	6	1	—	.	.	.	7	23	.	165	7
. . . . .	4 221 452	2721	.	1627	574	20,1	17	6	27	4	3	164	130	238	7	5	994	49
. . . . .	401 930	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
. . . . .	506 459	398	.	188	57	19,4	1	1	3	.	.	.	6	8	.	.	163	6
. . . . .	295 000	.	10	193	67	34,0	—	—	—	4	3	15	3	84	75	21	81	3
. . . . .	2 260 945	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
. . . . .	956 226	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Vororte . . .	310 485	174	14	151	32	25,8	2	2	2	6	—	40	16	3	.	78	1
Juli	427 684	219	15	197	47	24,0	1	—	7	5	—	10	20	38	.	104	9
bis 8. August . .	245 317	135	6	89	34	18,9	—	—	2	1	—	9	14	25	.	34	4
. . . . .	156 190	89	6	78	19	24,3	1	—	3	—	—	14	9	10	.	33	3
. . . . .	159 190	75	3	65	19	21,2	—	—	4	4	—	3	8	20	.	22	4
bis 8. August . .	465 272	331	29	265	98	29,6	3	2	9	3	—	25	24	79	.	118	1
8. August . . .	1 378 530	853	52	579	205	21,8	6	4	21	2	—	123	56	94	1	263	10

Aus Berliner Krankenhäusern.

harité, 3 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, St. Hedwigs-, Jüdisches-, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-nder-Hospital, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

ür die Woche vom 9. bis 15. August 1891.

ankheits-formen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
. . . . .	7	1	3	2	1	—	—	—
. . . . .	7	—	3	2	2	—	—	1
. . . . .	84	2	13	15	3	1	—	13
. . . . .	1	—	1	—	—	—	—	—
yphus	20	—	1	5	12	2	—	4
fall inkl. Ruhr . .	11	9	1	—	1	—	—	10
ber	5	—	—	—	3	2	—	3
er	—	—	—	—	—	—	—	—
. . . . .	2	—	—	1	1	—	—	—
nkl. Gonorrhöe . .	68	4	1	—	55	7	1	—
. Brustfell-Entzündg.	16	1	1	1	5	8	—	4
ndsucht. . . .	39	—	1	1	12	22	3	24
krankungen der Ath-Organe	39	4	3	1	12	9	3	5
rmkatarrh . . .	9	—	1	—	5	3	—	—
r Alkoholismus . .	10	—	—	—	—	10	—	—
lenkrheumatismus .	6	—	—	—	3	3	—	—
umatische Krankheiten	26	—	—	1	10	11	4	—
n	77	—	2	6	35	29	5	2
en Krankheiten . .	538	8	21	32	241	195	38	59
Summe	915	29	52	67	408	305	54	126

stand **war** am 8. August 4320 und **bleibt** am 15. August 4271.

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	9./8.-15./8.	32	36	[2])28	[2])69	10
„ Breslau	desgl.	6	65	12	12	—
„ Frankfurt a. O. . . .	1./8.-15./8.	3	6	7	7	1
Reg.-Bez. Aachen	2./8.-15./8.	9	15	—	1	1
„ Arnsberg	desgl.	25	215	22	66	2
„ Aurich	desgl.	2	1	3	3	—
„ Düsseldorf . . .	desgl.	39	119	23	74	6
„ Erfurt	desgl.	3	19	19	6	—
„ Hannover	desgl.	11	4	7	12	—
„ Hildesheim . . .	desgl.	3	49	8	10	1
„ Königsberg . . .	desgl.	17	31	20	18	—
„ Lüneburg . . .	desgl.	7	—	[6])9	25	—
„ Marienwerder . .	desgl.	7	31	15	20	1
„ Minden	desgl.	21	1	3	8	1
„ Münster	desgl.	6	—	2	10	—
„ Osnabrück . . .	2./8.-8./8.	2	65	4	11	1
„ Posen	9./8.-15./8.	12	12	[2])24	[2])28	1
„ Schleswig[4]) . . .	desgl.	86	33	99	87	3
„ Stade	desgl.	3	11	8	3	1
„ Stettin	desgl.	9	3	4	13	1
„ Stralsund . . .	desgl.	34	3	—	6	—
„ Trier	.	.	.	.	.	.
„ Wiesbaden[5]) . . .	9./8.-15./8.	5	—	1	21	1
Stadt München	2./8.-8./8.	6	41	10	[3])29	1
„ Nürnberg	9./8.-15./8.	2	1	9	[3])12	2
Herzogthum Braunschweig . .	desgl.	8	—	2	4	—
Reuß. Ph.-B. Zeulenroda, Greiz.	.	.	.	.	.	.
Fürstenth. Schaumburg-Lippe .	9./8.-15./8.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	—	—	2	5	—
„ Hamburg und Vororte	desgl.	8	8	48	20	2

Witterung. Woche vom 9. bis 15. August 1891.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

ings-	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[1]): Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[1]): Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm[1])	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
	9. August	20,6	13,9	756,6	756,7	756,4	91	73	96	3,1	W	2
	10. „	23,4	15,5	753,8	752,5	753,3	81	47	81	1,0	WSW	2
	11. „	21,6	12,1	755,0	756,3	758,4	82	45	77	0,0	WNW	2
in	12. „	23,1	10,2	758,7	756,4	753,2	81	43	61	—	SW	2
	13. „	20,0	12,4	751,7	752,2	754,4	91	52	82	2,4	WSW	3
	14. „	20,1	12,3	756,1	756,1	756,3	80	54	88	6,0	WNW	3
	15. „	21,6	13,9	756,3	755,4	753,7	93	71	89	1,7	W	1
	9. August	21,6	8,2	720,8	718,2	717,0	72	49	77	—	SW	0,7
	10. „	24,9	11,0	716,3	715,5	715,1	58	34	71	1,4	W	0,8
	11. „	19,0	13,8	717,8	718,2	718,7	68	63	76	0,3	W	0,8
en	12. „	22,3	11,2	718,8	717,6	717,1	77	47	69	5,2	SW	1,7
	13. „	21,7	14,8	717,2	717,9	720,4	89	63	85	8,2	SW	1,4
	14. „	23,6	13,0	720,8	719,9	719,9	79	49	76	0,3	SW	1,9
	15. „	25,9	13,0	718,6	716,2	715,0	70	49	76	0,8	SW	3,4

Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr München 8, 2 und 8 Uhr. Die Niederschläge werden in Berlin um 7, in München um 8 Uhr Morgens gemessen und unter dem Datum ung eingetragen. — [2]) 1 Fall von Scharlach-Diphtherie. — [3]) Einschl. Croup. — [4]) Der Bericht aus dem Kreisphysikat Bandsbeck fehlt. — Woche: 3 Typhus, 2 Masern, 8 Scharlach, 18 Diphtherie. — [6]) 3 Fälle von Scharlach-Diphtherie.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen verstarb an **Unterleibstyphus** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte für 1878/87: 1,31 %): in Bromberg; an **Masern** (1878/87: 1,26% in den deutschen Orten): in Kassel, außerdem sind aus Breslau 65, aus den Reg.-Bezirken Arnsberg 215 und Düsseldorf 119, aus München 41, aus Wien 122 Erkrankungen hervorzuheben; an **Scharlach**: Reg.-Bez. Schleswig 99 Erkrankungen; an **Diphtherie und Croup** (1878/87: 4,34 % in den deutschen Orten): in Bromberg und Duisburg, außerdem sind in Berlin und Kopenhagen je 60, in Wien 41 Erkrankungen vorgekommen.

Die Gesundheitsverhältnisse in dem Regierungsbezirk Stralsund 1886 bis 1888.

(Nach dem vom Regierungs- und Medizinalrath Dr. von Haselberg erstatteten Generalbericht über das Sanitäts- und Medizinalwesen. Stralsund 1890.) Vgl. Veröff. 1887 S. 816.

Die Bewegung der Bevölkerung des Regierungsbezirkes Stralsund hat seit dem Jahre 1865 ein merkwürdiges Schwanken gezeigt. Während sie bis dahin, vom Jahre 1781 an gerechnet, einen Bevölkerungszuwachs gehabt hatte, der dem des ganzen preußischen Staates entsprechend war, ist 1875 ein erheblicher Rückgang, 1880 ein Ansteigen und 1885 bei der letzten Volkszählung ein erneuter Rückgang beobachtet worden. Die Bevölkerungszahl am 1. Januar 1886 (210 371) erreicht nicht die Zahl des Jahres 1865 (216 500).

Es sind bereits in dem vorigen Generalberichte, über die Jahre 1883 bis 1885, als hauptsächliche Gründe hierfür die Nothlage der landwirthschaftlichen Bevölkerung und der Rückgang der Schiffahrt und des Handels angegeben, welche eine erhebliche Auswanderung veranlaßten.

In der diesmaligen Berichtszeit hat jedenfalls wieder ein Bevölkerungszuwachs stattgefunden, denn der Ueberschuß der Geborenen über die Gestorbenen betrug 7122, dagegen die nachgewiesene Auswanderung insgesammt nur 961, und eine auffällig hohe Sterbeziffer ist nicht vorhanden gewesen.

Die Zahl der unehelich geborenen Kinder war auch in dieser Berichtszeit im Verhältniß zu der des Staates eine außergewöhnlich hohe. Insbesonders erreicht das Jahr 1886 mit 154,94 unehelichen Kindern unter 1000 Geburten die höchste bisher beobachtete Ziffer. Es wiederholt sich auch die schon früher gemachte Beobachtung, daß die unehelichen Geburten bei der ländlichen Bevölkerung häufiger vorkommen als in den Städten, zum Theil infolge der unter der ländlichen Bevölkerung dieser Landstriche mangelnden sittlichen Anschauungen über die Ehe.

Der Regierungsbezirk Stralsund nimmt im Allgemeinen seiner Sterbeziffer nach eine sehr günstige Stellung im Staate ein, verglichen mit den anderen Regierungsbezirken. Das Jahr 1886 war nun, wie überhaupt im Staate, so auch hier in gesundheitlicher Beziehung auffallend ungünstig. Es herrschte eine Sterblichkeit von 28 ‰, (In Band 95, pag. VII der „Preußischen Statistik" wird diese Ziffer für den Reg.-Bez. Stralsund auf 26,6 angegeben) gegenüber 23,44 ‰ im Jahre 1887 und 22,01 des Jahres 1888. Von den 4 ländlichen Kreisen war dabei Rügen, und hier wieder die Städte, besonders betroffen.

Die Sterbeziffer des Staates war 1886 26,2, um mehr als 1 ‰ höher wie der Durchschnitt der 5 vorangegangenen Jahre. Dieses Anschwellen der Sterblichkeit war bedingt durch eine gesteigerte Sterblichkeit der Kinder in den ersten zwei Lebensjahren. Auch im Bezirk Stralsund trat diese Erscheinung hervor. Die Sterblichkeit der Säuglinge betrug 1886 37,54 % aller Gestorbenen, gegenüber 1883 mit 30,66, 1884 mit 36,53, 1885 mit 34,09, 1887 mit 35,43. Das Jahr 1888 mit 37,21 steht gleichfalls ungünstig da. Epidemieen von Scharlach und Diphtherie haben dieses hauptsächlich verschuldet.

Ein Einfluß der Witterungsverhältnisse auf den Gesundheitsstand ließ sich nicht mit Sicherheit erkennen, abgesehen von den bekannten je nach der Jahreszeit eintretenden Schwankungen.

Von Infektionskrankheiten kamen Pocken und Cholera nicht vor. Ein einzelner Fall von Rückfalltyphus ereignete sich bei einem zugewanderten Handwerksburschen.

Sehr bemerkenswerth sind die Beobachtungen über das Auftreten des Unterleibstyphus in der Stadt Stralsund. Trotz der vor Beginn der Berichtszeit vollendeten Kanalisation ist die Zahl der Erkrankungen daselbst nicht zurückgegangen. Gegen 236 Fälle im Jahre 1885 sind 1886 deren 499 (mit 8,2 % Todesfällen) beim Civil und 67 beim Militär (alle ohne tödtlichen Ausgang) vorgekommen, davon allein im Juli 119. 1887 war das Verhältniß annähernd dasselbe: beim Civil 428 Erkrankungen mit 5,8 % Todesfällen, beim Militär 48 Erkrankungen ohne Todesfälle. 1888 ist ein Nachlaß zu verzeichnen: beim Civil 273 Erkrankungen mit 5,9 % Todesfällen, beim Militär 23, wiederum ohne Todesfälle. Als Ursache für das Fortbestehen des Typhus in der Stadt ist mit großer Wahrscheinlichkeit Verunreinigung des Trinkwassers anzunehmen. Die Stadt Stralsund erhielt bis 1678 ihr Wasser durch Röhrenleitungen von einigen benachbarten Teichen her. Das zugeleitete Wasser sammelte sich in großen gemauerten Brunnen, sogenannten Soden. Diese Sode stehen durch die Röhrenleitungen zum Theil untereinander in Verbindung. Da nun im Laufe der Jahrhunderte viele dieser Sode als Abtrittsgruben benutzt sind, andererseits aber andere derselben noch heutzutage als Brunnen in Gebrauch stehen sollen, ist die oben genannte Annahme sehr wahrscheinlich.

Die Diphtherie hat im Ganzen genommen gegenüber der vorigen Berichtszeit eine erheblich geringere Sterblichkeitsziffer gezeigt. Indeß übertrifft die Zahl des ungünstigen Jahres 1886 (392) doch die der Jahre 1885 und 84 (368 bezw. 369). Ein wesentlicher Rückgang ist erst 1888 mit 122 Sterbefällen zu verzeichnen. Die Krankheit war über den ganzen Bezirk zerstreut, hier und da epidemisch. Besonders schwer war in allen 3 Jahren der Kreis Rügen heimgesucht. Während im Jahre 1886 im Staate die Diphtherie 7,4 % aller Todesfälle verursachte, betrug die Ziffer für Rügen 11,5 % für dieses Jahr. Auch Scharlach war auf der Insel Rügen weit verbreitet.

Im Kreise Franzburg trat 1886 eine sehr verbreitete Masernepidemie auf.

Die Sterbefälle an Lungenentzündung erreichten in der Berichtszeit eine ungewöhnliche Höhe. Die Durchschnittsziffer der letzten 10 Jahre, welche 5,31 beträgt, ist in jedem der drei Berichtsjahre überschritten. Am ungünstigsten war 1887 mit 6,99 %, dann folgt 1886 mit 6,07.

Die Sterblichkeit an Tuberkulose war, wie auch früher zumeist, erheblich geringer als der Durchschnitt des Staates, dabei jedoch durchweg in den Städten höher wie auf dem Lande.

Zu den Impfungen ist im Jahre 1886 noch vorwiegend Menschenlymphe, 1887 Menschen- und Thierlymphe gleich häufig, und 1888 überwiegend Thierlymphe benutzt worden. Die letztere hat nur ausnahmsweise zu Ausstellungen Veranlassung gegeben. Wegen der herrschenden Masern-, Scharlach- und Diphtherieepidemieen mußte einige Male das Impfgeschäft verschoben werden.

In der Stadt Greifswald ist im Oktober 1888 der Betrieb einer Wasserleitung eröffnet. Das Wasser stammt aus einem unterirdischen Wasserlauf mit starkem Druck, welcher eine Meile vom Mittelpunkte der Stadt entfernt entdeckt wurde. Durch Senkung einer Spundwand von 450 Meter Länge ist dieser Lauf von seinem ursprünglichen Abfluß in den Ryksfluß oder in die See abgehalten und aufgestaut worden.

„Ein Institut zur Untersuchung der Nahrungs- und Genußmittel auf ihre Reinheit und Unverfälschtheit besteht in dem Bezirk nicht. Es muß auch wiederholt werden, daß die Beaufsichtigung der Wochenmärkte durch die Polizeibehörden keine genügende ist. Namentlich ist die Kontrole der Milch noch nicht annähernd durchgeführt." (pg. 67.) In der Stadt Stralsund ist ein Schlachthaus durch die Schlächter-Innung gebaut und am 1. Januar 1890 in Gebrauch genommen, ferner war in der Stadt Greifswald Ende 1888 ein Schlachthaus fertig gestellt. Zu Wolgast ist seit dem 1. Oktober 1886 ein Schlachthaus im Betrieb.

Bemerkenswerth ist das seltene Vorkommen von Trichinen; unter durchschnittlich 20 000 jährlich in den 5 Städten des Regierungsbezirks in den Jahren 1886 bis 1888 untersuchten Schweinen ist im Ganzen nur eines als trichinös befunden. Die Zahl der Fleischbeschauer war in diesen 3 Jahren 83, bezw .86 und 93.

Die Zahl der gewerblichen Anlagen hat sich in der Berichtszeit im Allgemeinen vermindert; diejenige der Fischräuchereien indeß eine erhebliche Vermehrung erfahren. Vorherrschende Krankheiten in den Fabrikbetrieben sind nicht beobachtet, auch nicht in der Spielkartenfabrik, welche ungefähr 50—60 junge Mädchen im Alter von 16—20 Jahren beschäftigt.

Die Zahl der Krankenhäuser im Bezirk hat sich nicht vermehrt. Das Garnisonlazareth in Greifswald ist eingegangen, und es werden fortan die Schwerkranken der dortigen Garnison dem Universitäts Krankenhause überwiesen. Im städtischen Krankenhause zu Stralsund sind in den 3 Berichtsjahren 817, 686, resp. 666 Kranke als geheilt, ungeheilt oder gestorben aus der Behandlung geschieden. Für das Universitäts-Krankenhaus zu Greifswald betrugen diese Zahlen 1808, 1927 und 2074. Von kleineren Krankenanstalten sind zu nennen: die Universitäts-Kinderklinik und die Privatklinik für Frauenkrankheiten zu Greifswald, das Kreiskrankenhaus zu Bergen. In letzterem betrug der Krankenabgang 475, resp. 487 und 482. In den Krankenstuben des Armenhauses zu Wolgast kommen ca. 10 Personen, im Krankenhause zu Barth ca. 100 Personen jährlich zur Behandlung. Die Provinzial-Irrenanstalt zu Stralsund, welche für 75 Kranke Platz hat, war stets besetzt. Die Irrenheilanstalt zu Greifswald, die jetzige phychiatrische Klinik, hatte einen sehr regen Krankenwechsel, der durch Versetzung der Unheilbaren in andere Anstalten ermöglicht wurde. 1886 waren, bei einer Gesammtzahl von 126 Behandelten, 71 Aufnahmen erfolgt, 1887 betrugen diese Zahlen 150 und 95, 1888 116 und 58. Dabei waren als geheilt oder gestorben entlassen 1886 44 Kranke, 1887 51 und 1888 37.

Außer den 11 Seebädern des Regierungsbezirkes ist in dem diesmaligen Bericht für das Jahr 1888 auch Sellin als zwölftes angeführt. Die beiden besuchtesten Badeorte sind Crampas und Saßnitz mit 2000, bezw. 4000 jährlicher Frequenz. Putbus-Lauterbach hat zwar auch einen Verkehr von etwa 3000 Fremden jährlich, indeß sind davon nur etwa 300—400 Badegäste.

Aus dem statistischen Jahrbuche für das Großherzogthum Baden. Jahrgänge 1887 und 1888.

(Vergl. Veröffentl. 1889 S. 218, 678 und 1890 S. 650.)

Die Zahl der Aerzte einschließlich der nicht praktizirenden Civilärzte, aber ausschließlich der aktiven Militärärzte betrug zu Ende des Jahres 1887: 660 (1888: 672), diejenige der Zahnärzte 14 (15), der Hebammen 2128 (2106), der Thierärzte ohne die aktiven Roßärzte 116 (118), der Apotheken 208 (208). Von letzteren waren 191 Haupt-, 6 Filial-, 11 Handapotheken.

Von 35 400 (39 012) überhaupt verstorbenen Personen standen 22 726 (25 536) in, 12 674 (13 476) außer ärztlicher Behandlung; von letzteren befanden sich in Kranken- und Pflegeanstalten 2206 (2439). Von je 100 Gestorbenen standen 64,2 (65,5) in ärztlicher Behandlung.

Allgemeine Krankenanstalten gab es 1887: 122, 1888: 128 (davon 120 bezw. 121 mit öffentlichem Charakter), Augenheilanstalten in beiden Jahren 5 (davon 3 öffentliche), Entbindungsanstalten 4 (4), Irrenanstalten 4 (4). Die durchschnittliche Bettenanzahl betrug in den genannten Anstalten 1887: 32,5 (1888: 33,6), bezw. 40,0 (50,0), 32,0 (34,5), 346,0 (351,0). Auf 1 Bett kamen in den allgemeinen Krankenanstalten 6,6 (7,1), in den Augenheilanstalten 10,1 (11,5), in den Entbindungsanstalten 4,5 (5,2), in den Irrenanstalten 1,3 (1,3) Kranke, auf 1 Kranken 26,3 (25,8) bezw. 22,5 (21,5), 32,6 (29,0), 261,0 (266,3) Verpflegungstage.

Nach Abzug der gestorbenen, verzogenen Personen u. s. w. blieben 1887: 81 985, 1888: 81 637 Personen impfpflichtig. Von diesen wurden geimpft mit Erfolg 78 906 bezw. 75 645, ohne Erfolg 3844 bezw. 1930, mit unbekanntem Erfolge, weil nicht zur Nachschau erschienen 298 bezw. 208. Ungeimpft blieben, weil auf Grund ärztlichen Zeugnisses vorläufig zurückgestellt 2355 bezw. 2744, weil nicht aufzufinden oder zufällig abwesend 386 bezw. 465, weil vorschriftswidrig der Impfung entzogen 1196 bezw. 598. Die Impfungen erfolgten, soweit nachweisbar, ausschließlich mittelst Thierlymphe.

Nach den Angaben der Bürgermeisterämter bestanden in den beiden Jahren 4 Krippen mit 96 und (1888) 94, ferner 359 und 371 Kinderbewahranstalten und Kindergärten mit 27 169 und 28 092 Kindern. 40 Badeorte werden aufgeführt, welche freilich, wie hinzugefügt wird, nicht alle als Bade-Kurorte gelten können. Baden und Lichtenthal zählten in beiden Jahren je 55 845 Bade- und Kurgäste, gaben 109 527 und 107 505 Bäder ab und versandten 1355 und 1359 Flaschen und Krüge Wasser. Nächst Baden hatte Badenweiler mit 4400 und 4100 die zahlreichsten Bade- und Kurgäste.

Nach der regelmäßigen Viehzählung bezw. den im Sommer vorgenommenen Hundemusterungen gab es im Großherzogthume:

(Tabelle siehe nächste Seite.)

Thierseuchen. An Rotz erkrankten 1887 (1888) in 3 (9) Gemeinden — in 3 (12) Ställen — 3 (18) Pferde, von denen 1 (1) umstand, 2 (17) auf polizeiliche Anordnung getödtet wurden, an Milzbrand in desgl. 140 (128) — 176 (155) — 174 (160) Rinder und 2 (.) Schweine, umgestanden sind 153 (153), getödtet 21 (7), an Rauschbrand in desgl. 58 (43) — 82 (67) — 82 (71) Rinder, von denen 80 (69) umstanden und 1 (2) getödtet wurden, an Maul- und Klauenseuche in desgl. 2 (27) — 2 (56) — 6 (254) Rinder und 1888 15 Schweine und 3 Ziegen, an Bläschenausschlag in desgl. 86 (82) — 334 (274) — 5 (7) Pferde und 397 (322) Rinder, an Räude in 42 (32) Gemeinden — in 216 (253) Ställen und Herden — 3594 (1838) Schafe, 13 (.) Pferde, 1 (.) Esel.

An Entschädigungen für die auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere wurden 1887: 55 114 (1888: 42 806) ℳ gezahlt, und zwar für 12 (18) getödtete Pferde und für 249 (220) Stück Rindvieh. Von den Entschädigungen wurden 1278 (908) ℳ auf Staatskosten, 53 836 (41 898) ℳ auf Kosten der Viehbesitzer bezahlt. Letztere zahlten wegen Rotz 5655 (5389), wegen Milzbrand 48 181 (36 509) ℳ Entschädigung.

In 1244 (1252) Fabriken wurden in den beiden Jahren 10 829 (10 599) jugendliche Arbeiter beschäftigt, 8586 (9010) derselben standen im Alter von 14—16, 1743 (1589) im Alter von 12—14 Jahren. Unter ersteren waren 4631 (4839), unter letzteren 816 (705) weiblichen Geschlechts.

Am Schluß des Jahres 1887 (1888) waren im Betrieb befindlich 5354 (5380) Gastwirthschaften, 3591 (3662) Schankwirthschaften, davon 2467 (2493) mit Branntweinschank, demnach 8945 (9042) Wirthschaften überhaupt. Zum Kleinverkauf von Branntwein waren 774 (767) Geschäfte berechtigt.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Schweden. Laut Bekanntmachung des Königlich schwedischen Kommerz-Kollegiums vom 6. August 1891 gelten folgende Gebiete als von der Cholera befallen: Die asiatische Türkei, die Häfen am Rothen Meere, die Häfen im britischen Ostindien, Chalon in Cochinchina,

	Pferde		Rindvieh				Schafe			Schweine		Ziegen		Hunde	
				darunter über 1½ Jahr		bei letzter Herbstfeststellung angestellt		darunter						in Gemeinden von	
	Im Ganzen	Zuchthengste	Im Ganzen	Kühe	Ochsen	Sprungfarren	Kühe	Ochsen	Im Ganzen	Hammel	Mutterschafe	Im Ganzen	Mutterschweine	Ziegen	Junge	über 400 Einwohnern	unter 400 Einwohnern
1879, 8. Dez.	65452	189	665279	335687	63032	5297	178898	56181	133098	33104	48216	332476	25839	83248	4697	4838	18975
1880, 29./30. Nov.	65048	155	630480	335810	62153	5290	181670	55346	124172	34475	43917	299125	25538	84692	4779	4734	18224
1881, 3. Dez.	64446	136	597351	328783	55116	5079	178201	50686	124137	35636	44231	363949	31691	85274	4716	5104	17547
1883, 10. Jan.	63187	142	595526	.	.	5427	179539	46569	125181	.	.	291001	28072	907824)		5217	17599
„ 3. Dez.	63991	113	609426	322574	54356	5196	181768	49627	129338	33747	47415	370589	31835	90476	4485	5464	17556
1884, „	64402	126	629724	325564	56886	5201	185063	51637	132190	30707	52253	392244	34816	95613	5595	5800	18335
1885, 30. Nov.	64454	122	630423	328993	55497	5184	187031	49961	133748	28914	49673	381694	33461	97336	5600	6207	19405
1886, 8. Dez.	64984	107	638902	332620	58526	5192	191325	52435	129615	31613	46158	372796	35240	96706	5848	6925	20246
1887, „	65125	92	641307	337514	56654	5186	196060	51479	114857	25272	44014	406978	34167	96114	5199	7365	20638
1888, „	64515	92	607180	333864	50863	5104	194242	45801	106215	29280	39310	339958	26315	92253	4232	8004	21671
1889, „	64344	102	593696	327359	51614	5103	193487	46729	97206	26484	35771	306597	27272	89882	3913	8628	22639

1) Nach dem „Statist. Mitth. üb. d. Großherzogth. Baden 1890 S. 26. — 2) Einschl. der Böcke.

Tongking, die Philippinen, China und Japan, Wladiwostok in Ostsibirien sowie Salta in der Argentinischen Republik. (R.-A. Nr. 192.) —

Rußland. Nach der „St. Petersburger Zeitung" veröffentlicht zur Verhütung der Pest und der asiatischen Cholera über die Grenzen des Reichs die Gesetzsammlung Nr. 78 vom 2. August nachstehendes Allerhöchst bestätigtes Reichsraths-Gutachten: In Fällen des Auftretens der Pest- oder Choleraepidemie in der Asiatischen Türkei ist der Finanzminister nach Einvernehmen mit dem Minister des Innern berechtigt, den Lokalbehörden des Gebiets Transkaukasien aus den Restsummen oder der Reserve der allgemeinen Grundsteuer dieses Gebietes besondere Kredite für die sofortigen Ausgaben zur Verhütung der Einschleppung der genannten Epidemien über die Grenzen des Reichs und die Beseitigung derselben im Gebiet in einem die Mittel der Landkasse des erwähnten Gebiets entsprechenden und 50000 Rbl. nicht übersteigendem Betrage zu eröffnen.

Türkei. Konstantinopel. Der „Conseil supérieur de santé" in Konstantinopel hat beschlossen, die Pilger, deren Bestimmungsort Europa ist, nachdem sie ihre 20tägige Quarantäne abgemacht haben und in Quarantäne durch den Kanal gegangen sind, in den Lazarethen von Smyrna oder Beirut einer neuen Quarantäne von vollen 10 Tagen zu unterwerfen.

Der Staatsrath hat entschieden, daß das Lazareth von Beirut in diesem Jahre noch funktioniren soll, weil für die Einrichtung eines provisorischen Lazareths auf der Insel Nahle keine Zeit vorhanden ist.

Griechenland. Die Königlich griechische Regierung hat über alle Schiffe, welche aus dem Rothen Meere durch den Suez-Kanal ankommen und in Egypten einer Quarantäne nicht unterworfen waren, eine elftägige Quarantäne verhängt.

Diese Quarantäne muß in der auf der Insel Delos eingerichteten Anstalt abgehalten werden. (R.-A. Nr. 194.) –

Aegypten. Der internationale Quarantänerath zu Alexandrien hat am 29. Juli 1891 beschlossen, auf die Ankünfte aus den Häfen Mersina und Tripolis das Cholera-Quarantäne-Reglement nicht mehr in Anwendung zu bringen, dieselben vielmehr nur einer ärztlichen Besichtigung zu unterwerfen. (Vergl. Veröffentl. S. 487.) (R.-A. Nr. 192.) —

Desgleichen. Wegen Ausbruchs der Cholera im Hedjaz sind Anordnung und Beaufsichtigung diesbezüglicher außerordentlicher Maßregeln einer in Kairo gebildeten besonderen Kommission (commission supérieure contre l'invasion du choléra) übertragen worden. (Die Kommission setzt sich zusammen aus dem Ministerpräsidenten, bezw. dessen Stellvertreter als Vorsitzenden, den Unterstaatssekretären im Ministerium des Innern und im Finanzministerium, dem General-Polizei-Inspektor, dem Vicegeneraldirektor der Centralgesundheitsbehörde und einem Irrigations-Inspektor.) Die Kommission hat sich sofort den ihr gestellten wichtigen Aufgaben zugewendet: der sorgsamen Ueberwachung der Quarantänestationen und Karawanenwege und der Hebung des öffentlichen Gesundheitszustandes im Lande selbst durch geeignete vorbeugende hygienische Maßnahmen (unter anderen durch die Vertagung der unmittelbar bevorstehenden großen Messen in Tantah und Dessoude bis nach Abwendung der Choleragefahr.)

In dem Quarantänelager zu el Tôr sind zur Verhütung der Einschleppung der Seuche nach Aegypten wieder entsprechende Vorsichtsmaßregeln ergriffen worden. Insbesondere stößt die durch strenge Ueberwachung geregelte Wasserentnahme aus vier ausgemauerten und bedeckten Brunnen mittelst Pumpe auf große Widerspenstigkeit Seitens der Pilger, die gewöhnt sind, das Wasser dem Brunnengrund direkt zu entnehmen und darum alles daransetzen, um die Durchführbarkeit der neuen Einrichtung zu vereiteln.

Desgleichen. Wiederholt bei den italienischen Behörden in Massauah eingezogene amtliche Erkundigungen haben Anhaltspunkte für das Herrschen der Cholera in der erythräischen Kolonie nicht ergeben; demzufolge sind Quarantänemaßregeln gegen das österreichischerseits als

erdächtig bezeichnete Massauah seitens des hie-
nternationalen Quarantänerathes nicht in Vor-
ebracht worden.
Anbetracht der Gefahr der Einschleppung der
auf dem Landwege durch die von Mekka und
zu Lande zurückkehrenden Pilger, deren Zahl
rächtliche sein dürfte, hat nach eingehender Dar-
der einschlägigen Verhältnisse seitens des Mi-
des Innern der Gesundheitsrath beschlossen, in
eine Quarantänestation mit 20tägiger Dauer zu
t, Mouelah dagegen unberücksichtigt zu lassen, da
weichen von dort zur See durch die Ueberwachung
ptischen Westküste unmöglich gemacht sei. Für
erwachung des Suezkanals sind dieselben Maß-
wie im vorigen Jahre beschlossen worden.
Ras Mallap wird wieder ein zweites Quarantäne-
ngerichtet werden.
das rothe Meer werden werden wieder dieselben
eln getroffen (Kreuzer u. s. w.), wie im vorigen Jahre.
Inspekteur général und 5 arabische Aerzte haben
ichtung des Quaratänelagers in Tôr vorgenommen.
aßt 1400 Zelte, für ungefähr 10 000 Pilger. Ein
nent intérieur pour la station quarantenaire
ist vom Vorsitzenden des „Conseil sanitaire,
ie et quarantenaire d'Egypte" entworfen
es enthält neben den Bestimmungen über den
n Dienst besonders eingehende Desinfektionsvor-
sowie Bestimmungen über die Verpflegung und
reistarif für Abgabe von Lebensmitteln.
er hat der Gesundheitsrath den augenblicklich
Durchreise in Alexandrien weilenden deutschen
logen Dr. Kauffmann zur Entscheidung der Frage,
iche Diarrhöe oder Choleradiarrhöe vorhanden,
Regierung den Dampfer „Agami" zur Destil-
es Wassers nach el Tôr abgesandt.
leichen. Der internationale Quarantänerath zu
rien hat am 7. August 1891 beschlossen, die gegen
ünfte von der Küste von Assyr (Arabien) ange-
Pestquaranränemaßregeln aufzuheben.[1]) Das
der Rückkehr der Pilger aus Mekka für die
enzen der arabischen Häfen des Rothen Meeres
nde Cholera-Quarantäne-Reglement bleibt in
(R.-A. Nr. 197.)

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

ßen. Reg.-Bez. Breslau. Bekanntmachung,
e Erlaubniß zur Einfuhr von lebendem
eh aus Oesterreich-Ungarn in das
thaus der Stadt Neisse. Vom 6. August
Amtsbl. S. 309.)
Grund der Ermächtigung des Bundesraths hat
r Minister für Landwirthschaft, Domänen und
die Einfuhr von lebendem Rindvieh aus Oester-
garn in das öffentliche Schlachthaus der Stadt
nter der Bedingung widerruflich gestattet, daß
re:
t Wortlaut wie in a—e auf Seite 781 der Ver-
ungen 1890 unter „Deutsches Reich"; sodann
Absatz 2 und 3 der denselben Gegenstand be-
n Bekanntmachung vom 20. Dezember 1890 auf
5 a. a. O., jedoch mit folgenden Abweichungen:
lbsatz 3 ist statt „im diesseitigen Bezirk belegenen
tion Friedland, Kreis Waldenburg, und Mittel-
kreis Habelschwerdt", „an der Landesgrenze
esseitigen Bezirkes belegenen Grenz-
Halbstadt und Mittelwalde" und statt
nd" „Halbstadt" zu lesen.
slau, den 6. August 1891.
Königlicher Regierungs-Präsident.
J. V.: von Götz.

leichen. Reg.-Bez. Schleswig-Holstein. (Amtsbl.
Das Verbot vom 21. Dezember 1887[2]) (M. B.
Kehricht, Küchenabfälle oder Schweine-

röffentl. S. 239.
rgl. Veröffentl. 1888 S. 104.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Ungarn während der Zeit vom 9. April bis 2. Juli 1891.[1])
(Nach den wöchentlichen Ausweisen des Königl. ungarischen Ackerbauministeriums.)

Seuchen	Zahl der verseuchten Ortschaften am												
	April				Mai				Juni				Juli
	9.	16.	23.	30.	7.	14.	21.	28.	4.	11.	18.	25.	2.
Milzbrand	13	20	16	27	16	20	23	22	34	30	36	40	51
Wuth	8	15	10	12	9	11	8	16	5	12	9	11	6
Rotz und Hautwurm	5	12	10	13	13	12	13	15	7	20	18	13	10
Maul- und Klauenseuche	147	144	139	125	110	107	106	109	111	125	126	127	174
Lungenseuche	22	19	20	21	19	22	22	22	24	26	20	20	22
Rauschbrand	9	9	9	8	9	8	8	8	8	8	7	7	5
Bläschenausschlag	—	1	—	6	1	3	1	1	—	—	—	1	1
Räude	3	13	6	6	10	4	6	11	8	16	6	6	6
Rothlauf der Schweine	3	4	3	12	8	10	7	25	22	40	56	55	99

[1]) Vgl. S. 811. — Während der Berichtszeit waren Ungarn, Fiume und Umgegend, Kroatien und Slavonien frei von Rinderpest.

Niederlande. Gemeldet sind unterm 4. Juli 1891 Räude unter den Schafen auf dem Viehmarkt zu Emmen (Prov. Drenthe); im Amsterdamsch Handelsblad vom 23. Juli Milzbrand unter dem Rindvieh in Veendam (Prov. Groningen).

Niederländisch-Indien. Während des 2. Vierteljahres 1891 gewann die Viehpest in der Landschaft Benkulen noch größere Ausdehnung als zuvor.

(Fortsetzung der „Veterinär-polizeilichen Maßregeln".)

borsten von aus schwedischen, norwegischen oder dänischen Häfen ankommenden Schiffen an Land zu bringen, wird mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft hierdurch aufgehoben.
Schleswig, den 4. August 1891.
Der Regierungs-Präsident.
Gleichartige Verordnungen sind von den Reg.-Präsidenten zu Danzig unter dem 10. August (Aufhebung des Verbots vom 23. 12. 1887) und Stade unter dem 8. August 1891 (desgl. vom 23. 12. 1887) erlassen worden.

Preußen. Reg.-Bez. Köln. Polizei-Verordnung betreffend das Halten und den Gebrauch von Hunden. Vom 26. September 1890. (Amtsbl. S. 341.)
Auf Grund §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und

der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung (G.-S. S. 195) verordne ich unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Köln.

§ 1. Außerhalb der Wohnungen bezw. geschlossenen Gehöfte müssen alle Hunde mit einer den Namen und Wohnort des Besitzers deutlich enthaltenen Bezeichnung (auf einem Halsband, einer Marke, Platte oder dergleichen) versehen sein.

§ 2. Außerhalb der Wohnungen bezw. geschlossenen Gehöfte müssen Metzgerhunde und Ziehhunde, sowie alle bösartigen Hunde mit einem das Beißen vollständig verhindernden Maulkorbe versehen sein. Als bösartig sind namentlich auch diejenigen Hunde anzusehen, welche die Polizeibehörden den Besitzern durch schriftliche Verfügung als solche bezeichnet hat.

§ 3. Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden, unbeschadet der nach dem Reichs-Strafgesetzbuch etwa verwirkten höhern Bestrafung, an dem Besitzer des Hundes mit einer Geldstrafe bis zu 30 ℳ geahndet, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe eintritt.

§ 4. Vorstehende Polizei-Verordnung tritt vom 1. Januar 1891 ab in Kraft. Alle denselben Gegenstand betreffenden von der Königlichen Regierung und den Ortspolizeibehörden erlassenen Vorschriften, insbesondere die Regierungs-Polizei-Verordnung vom 2. Juni 1840 sind von diesem Tage ab aufgehoben.

§ 5. Unberührt von dieser Polizei-Verordnung bleiben diejenigen Vorschriften, durch welche

1. Schutzmaßregeln gegen die Tollwuth der Hunde angeordnet sind,
2. das Einfangen und Tödten vorschriftswidrig umherlaufender Hunde angeordnet ist,
3. für Städte der Maulkorbzwang allgemein eingeführt ist,
4. in Ansehung bestimmter Oertlichkeiten und Räumen das Mitbringen von Hunden verboten oder nur unter besonderen Bedingungen gestattet ist,
5. das freie Umherlaufen der Hunde mit Ausnahme der Jagdhunde bei berechtigter Ausübung der Jagd und der Hirtenhunde beim Hüten der Viehheerden verboten wird.

Köln, den 26. September 1890.

Der Regierungs-Präsident, von Sydow.

Preußen. Reg.-Bez. Düsseldorf. Verordnung, betreffend Vornahme von Obduktionen Seitens der Kreisthierärzte. Vom 27. November 1890.

Es sind in letzter Zeit einige Kreisthierärzte nach erfolgter privater Requisition Seitens der betreffenden Viehbesitzer mehrfach dazu übergegangen, die Obduktion eines Thierkadavers vorzunehmen und die Gebühren zur Berichtigung aus der Staatskasse hier zu liquidiren, ohne daß anscheinend die Voraussetzungen des unterm 29. September 1883 I. II. A. 1687 mitgetheilten Erlasses des Herrn Ministers für Landwirthschaft 2c. vorgelegen haben. Nach diesem ist den Herren Kreisthierärzten nur dann die Befugniß eingeräumt worden, auf Staatskosten ohne vorgängige Requisition der Polizeibehörde die Obduktion eines unter verdächtigen Umständen geschlachteten oder gefallenen Thieres vorzunehmen, wenn ohne die Obduktion die Feststellung der Seuche oder des Seuchenverdachts nicht möglich ist.

Ich mache es daher den Herren Kreisthierärzten zur Pflicht, daß in den Fällen, wo es sich nicht darum handelt, die Krankheit des Thieres rücksichtlich der Entschädigungsleistung festzustellen, gewissenhaft geprüft werde, ob eine Obduktion erforderlich ist oder nicht, da es zur Feststellung einer Viehseuche in der Mehrheit der Fälle der Obduktion eines Thieres nicht bedarf.

Auch sonst darf ein amtliches Einschreiten des Kreisthierarztes nicht schon auf die bloße Anzeige eines Viehbesitzers, daß ein Stück Vieh erkrankt sei, stattfinden, da diese Anzeige noch keinen Seuchenverdacht begründet; es müssen deshalb, sofern das Zeugniß eines approbirten Thierarztes nicht vorliegt, noch solche besondere Symptome oder Momente angegeben werden, welche den Verdacht eines Seuchenausbruchs zu begründen im Stande sind, so z. B. muthmaßliche Ansteckung, das Erkranken mehrerer Thiere unter gleichzeitigen Erscheinungen, bekannte charakteristische Zeichen u. s. w.

Handelt es sich nicht um die Obduktion der auf polizeiliche Anordnung getödteten oder nach der Letzteren gefallenen Thiere, so hat der obduzirende Kreisthierarzt in dem Obduktionsbericht in jedem Falle die Bescheinigung abzugeben, daß ohne die Obduktion die Feststellung der Seuche oder des Seuchenverdachts nicht möglich war. Bei dieser Gelegenheit mache ich gleichzeitig die Herren Kreisthierärzte auf die genaue Beobachtung der Anweisung für das Obduktionsverfahren (Anlage B der Seucheninstruktion) noch besonders aufmerksam.

Abdrücke für die Bürgermeister der Stadt- und Landgemeinden liegen bei.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung:
Keilberg.

An die sämmtlichen Herren Landräthe, Oberbürgermeister und Kreisthierärzte des Bezirks.

Desgleichen. Polizei-Verordnung, betr. die Abstempelung des von den Thierärzten untersuchten Fleisches. Vom 2. April 1891.

Auf Grund der §§ 6, 11, 12 des Gesetzes vom 11. März 1851 über die Polizei-Verwaltung (G.-S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung S. 195) bestimme ich unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungs-Bezirks Düsseldorf hiermit Folgendes:

§ 1. Thierärzte und amtliche Fleischbeschauer, welchen Fleisch zur Untersuchung auf seine Genießbarkeit vorgelegt wird, haben dasselbe, wenn es genießbar befunden wird, in jedem Falle, ohne Rücksicht darauf, ob die Ausstellung eines Attestes verlangt wird oder nicht, zum Zeichen der geschehenen Untersuchung abzustempeln.

§ 2. Vollwerthiges Fleisch ist mit einem kreisförmigen, 4 cm im Durchmesser großen Stempel abzustempeln, welcher das Wort „vollwerthig" und den Namen des untersuchenden Thierarztes oder Fleischbeschauers (bezw. Schauamts) zu enthalten hat. Minderwerthiges Fleisch ist mit einem ovalen, 8 bezw. 5 cm in den beiden Durchmessern großen Stempeln abzustempeln, welcher das Wort „minderwerthig" und den Namen des untersuchenden Thierarztes u. s. w. zu enthalten hat.

Zur Abstempelung dürfen nur Farbstempel mit Indigo, Lakmus oder Ultramarin verwendet werden, welche die einzelnen Worte deutlich und erkennbar wiedergeben.

§ 3. Die Abstempelung ungenießbaren bezw. gesundheitsschädlichen Fleisches in ähnlicher Weise wie minder- oder vollwerthigen Fleisches ist verboten. Wird das vorgelegte Fleisch gesundheitsschädlich befunden, so hat der Thierarzt bezw. der Fleischbeschauer unbeschadet der Vorschriften des Seuchengesetzes hiervon der Ortspolizeibehörde binnen 24 Stunden Anzeige zu erstatten und den Besitzer des Fleisches auf die Ungenießbarkeit bezw. die Gesundheitsschädlichkeit desselben hinzuweisen.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis 60 ℳ, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 5. Vorstehende Polizeiverordnung tritt am 1. Juli 1891 in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung.
gez. Scheffer.

Oesterreich-Ungarn. Eine Ministerial-Verordnung vom 16. Juli 1891 lautet:

Die Verordnung vom 26. Mai 1886, durch welche der Transit von Schafen und Ziegen, Lämmern und Kitzen, Schweinen und Spanferkeln, Pferden und Füllen, Maulthieren, Maulesseln und Eseln aus Rumänien durch das im Reichsrathe vertretene Ländergebiet vom 1. Juni 1886 angefangen verboten wurde, wird aufgehoben.

Dieser Transit unterliegt demnach den bestehenden veterinärpolizeilichen Vorschriften.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Elsaß-Lothringen. Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn. Vom 11. August 1891.

Die für die Stadt Metz bestimmten Transporte von lebendem Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn können unter den in der Bekanntmachung vom 18. Februar d. Js.[1]) (Central- und Bezirksamtsblatt Seite 41) angegebenen Bedingungen außer über die Königlich bayerischen Grenzeingangsstellen Lindau, Kufstein, Salzburg, Simbach oder Passau auch über Furth i. W. geleitet werden.

Straßburg, den 11. August 1891.

Ministerium für Elsaß-Lothringen, Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.

Der Unterstaatssekretär.

von Schraut.

Medizinalgesetzgebung u. s. w.

Preußen. Reg.-Bez. Liegnitz. Oeffentliche Ausstellung von Leichen betr. Vom 20. Februar 1891

Bei den vielfachen Ermittelungen über die muthmaßlichen Veranlassungen der Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten hat sich herausgestellt, daß die üble Sitte, Leichen und sogar solche an ansteckenden Krankheiten Gestorbener öffentlich auszustellen, im diesseitigen Regierungsbezirke, insbesondere in den kleinen Städten und auf dem platten Lande, noch sehr verbreitet ist.

Ich sehe mich daher veranlaßt, die Polizei-Verordnung der früheren Abtheilung des Innern der Königlichen Regierung hierselbst vom 10. März 1862 (Amtsblatt 1862 S. 82) hierdurch in Erinnerung zu bringen, nach welcher das öffentliche Ausstellen von Leichen und das Singen der Kinder bei offenen Särgen verboten ist.

Zugleich mache ich darauf aufmerksam, daß außerdem das öffentliche Ausstellen der Leichen der an ansteckenden Krankheiten Gestorbenen, sowie Zusammenkünfte des Leichengefolges in den Sterbewohnungen bei solchen Fällen durch das Allerhöchst bestätigte Regulativ vom 8. August 1835 (§ 22) untersagt sind.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, diese Verordnungen von neuem zur öffentlichen Kenntniß und den Ortspolizeibehörden in Erinnerung zu bringen, sowie die Beachtung derselben thunlichst überwachen zu lassen.

Rundverfügung an sämmtliche Herren Landräthe des Regierungs-Bezirks.

Abschrift übermittele ich Ew. Wohlgeboren zur Kenntnißnahme und mit dem Ersuchen, nach Kräften, insbesondere auch bei den Aerzten des Kreises, dahin zu wirken, daß das fragliche Verbot allgemeinere Beachtung finde als seither.

Der Regierungs-Präsident.

Prinz Handjery.

An sämmtliche Herren Kreis-Physiker des Regierungs-Bezirks. P. 3033.

Baden. Erlasse des Ministeriums des Innern, betr. die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Nr. 15 827. 1. Vom 30. Juni 1890.

An sämmtliche Großherzoglichen Bezirksämter:

In neuerer Zeit sind, nachdem die Maul- und Klauenseuche im Lande nahezu erloschen war, neue Seuchenausbrüche dadurch erfolgt, daß Vieh- und Schweinehändler Thiere aus nicht badischen Gegenden insbesondere auf fremden Märkten eingekauft und in badische Gemeinden unmittelbar oder auf einheimischen Märkten verkauft haben.

Die Großherzoglichen Bezirksämter werden daher veranlaßt, die Händler, welche sich mit dem Verkauf von Rindvieh und Schweinen beschäftigen, abermals darauf aufmerksam zu machen, daß der Ankauf von Thieren der genannten Gattungen in nicht badischen Gegenden mit der Gefahr der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche verbunden sei, und sie deshalb davor zu warnen, z. Zt. in nicht badischen Gegenden Thiere anzukaufen, nach Baden zu verbringen und dort zu veräußern. Zugleich sind die Händler darauf aufmerksam zu machen, daß unnachsichtlich gegen sie vorgegangen werde, wenn sie den seuchenpolizeilichen Schutzmaßregeln zuwiderhandeln, zumal wenn hierdurch die Einschleppung oder die Weiterverbreitung der Seuche bewirkt worden sei.

Den Gemeinden, in welchen Viehmärkte abgehalten werden, ist aufzugeben, für die zweckmäßige Ueberwachung der Vieh- und Schweinemärkte in seuchenpolizeilicher Hinsicht Sorge zu tragen und die Großherzoglichen Bezirksthierärzte sind zu veranlassen, ihren Verpflichtungen bei der veterinärpolizeilichen Kontrole der Markthiere pünktlich nachzukommen.

Der Ministerialdirektor.

Eisenlohr.

Nr. 23 453. 2. Vom 8. Oktober 1890.

Großherzoglichem Bezirksamt Pforzheim erwidern wir mit Bezug auf den Bericht vom 27. v. Mts. Nr. 47 345, daß wir im Hinblick auf § 56b der Gewerbeordnung Bedenken tragen, den Viehhandel im Umherziehen zu verbieten. Dagegen ermächtigen wir das Großherzogliche Bezirksamt, auf Grund des zweiten Absatzes des § 20 des Reichsseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 für den Amtsbezirk anzuordnen und zwar auf solange, als die Seuchengefahr in gleichem Grade fortdauert, daß der Führer von Wiederkäuern und Schweinen, welche im Umherziehen feil geboten werden, sofern er nicht im Besitz eines den Anforderungen der §§ 3 bis 5 der Verordnung vom 26. Mai 1885 entsprechenden Zeugnisses für die mitgeführten Thiere ist, mit einem thierärztlichen Zeugniß über den seuchenfreien Zustand derselben versehen sein muß, dessen Giltigkeit mit der einbrechenden Nacht des auf den Ausstellungstag folgenden Tages erlischt. Der attestirende Thierarzt hat auf dem Zeugniß ausdrücklich zu bemerken, daß die Giltigkeit desselben nur bis zur einbrechenden Nacht des folgenden Tages dauert. Dieses Zeugniß hat der Führer auf die Aufforderung der Polizeiorgane vorzuzeigen. Thiere, für welche ein giltiges Zeugniß nicht erbracht wird, sind unter polizeilicher Aufsicht an ihren Herkunftsort zurückzubringen oder, wenn dies nicht thunlich ist, an einem geeigneten Orte solange abzusperren, bis der seuchenfreie Zustand derselben außer Zweifel ist.

II. Nachricht hievon den übrigen Großherzoglichen Bezirksämtern, welchen für den Fall von sehr starker Verbreitung der Seuche die gleiche Ermächtigung ertheilt wird.

III. Nachricht hievon den Großherzoglichen Herren Landeskommissären.

Der Ministerialdirektor.

Eisenlohr.

Nr. 26 669. 3. Vom 8. November 1890.

Großherzogliches Bezirksamt Bretten wird mit Bezug auf den Bericht vom 5. ds. Mts. Nr. 13 953 und in Ansehung der langen Dauer der Seuche ermächtigt,

1. hinsichtlichtlich des Vollzugs der §§ 3 und 4 der Verordnung vom 26. Mai 1885

a) zu gestatten, daß aus seuchenfreien Gehöften der Gemeinden, in welchen die Vorschriften des § 3 oder § 4 der Verordnung vom 26. Mai 1885 in Kraft stehen, Kälber und Schweine zum Zwecke der sofortigen Schlachtung innerhalb oder außerhalb des Amtsbezirks ohne vorausgegangene Einholung eines thierärztlichen Gutachtens, jedoch unter Beobachtung der übrigen im § 3 der V. O. vom 26. Mai 1885 vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln (ortspolizeiliche Erlaubniß) und der weiteren Bedingung ausgeführt werden, daß die Thiere während des ganzen Transportes in Fahrzeugen, die nicht mit Wiederkäuern (Rindvieh) bespannt sind, und aus denen Streu und Dünger nicht entfallen kann, und ohne Berührung mit andern empfänglichen, nicht zur sofortigen Schlachtung bestimmten Thieren nach dem Schlachthause gelangen.

b) Nach Berathung mit dem Großh. Bezirksthierarzte,

[1]) Vergl. Veröffentl. S. 215.

soweit nicht besondere Bedenken obwalten für Gemeinden, in denen die §§ 3 oder 4 der Verordnung vom 26. Mai 1885 in Kraft stehen, auf besonderes Ansuchen zu gestatten, daß Milchschweine von Besitzern, deren Ställ nicht verseucht sind, in Kisten, Körben oder Säcken getragen oder in ebensolcher Verwahrung auf Fahrzeugen, welche nicht mit Wiederkäuern bespannt sind, zu Markt gebracht werden dürfen unter den Bedingungen,

a) daß derjenige, welcher die Thiere zum Markt bringt mit einem von dem Fleischbeschauer der Herkunftsgemeinde ausgestellten Zeugniß über den seuchenfreien Zustand der Thiere (§ 7 der Verordnung) versehen ist,
b) daß auf dem Markte andere Thiere wie Milchschweine (Ferkel) nicht feilgehalten werden, und daß an dem Marktorte an dem Tage, an welchem der Ferkelmarkt abgehalten wird, ein anderer Viehmarkt nicht stattfindet,
c) daß die Milchschweine (Ferkel) während des Marktes nicht auf dem Marktplatze oder an anderen Orten herumlaufen oder herumgetrieben werden und
d) daß die bezeichneten Thiere vom Markt an ihren Bestimmungsort gleichfalls in Kisten, Körben oder Säcken getragen oder in ebensolcher Verwahrung auf Fahrzeugen, welche nicht mit Wiederkäuern bespannt sind, gebracht werden.

2. Beim Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in einer Gemeinde, solange die Seuche auf einzelne Ställe beschränkt bleibt, nur die Sperre der verseuchten Ställe, die Gemarkungssperre aber erst auf Antrag der Ortspolizeibehörde und abgesehen von dem Antrag, nur dann zu erlassen, wenn die Seuche eine so große Verbreitung in der Gemeinde gefunden hat, daß ein Schutz der noch seuchenfreien Stallungen durch die Stallsperre nicht mehr erwartet werden darf.

3. Das Bezirksamt wird außerdem angewiesen, Gesuchen um Ausfuhr von Futter aus unter Orts- oder Gemarkungssperre stehenden Gemeinden nach Maßgabe des § 8 lit. d der Verordnung vom 17. Dezember 1881 thunlichst Rücksicht zu tragen und ebenso zu gestatten, daß seuchenfreie Thiere aus seuchenfreien Gehöften nach benachbarten, ebenfalls unter Orts- und Gemarkungssperre stehenden Gemeinden ausnahmsweise unter den von dem Bezirksthierarzte anzugebenden Sicherheitsmaßregeln ausgeführt werden.

4. Ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Sperrmaßregeln alsbald nach Ablauf der in § 69 der Instruktion zu dem Seuchengesetze vom 28. Juni 1880 angegebenen Frist aufgehoben werden und deßhalb die Ortspolizeibehörden dem Bezirksthierarzte regelmäßig von acht zu acht Tagen über den Stand der Seuche berichten (§ 39 der V. O. vom 17. März 1881) bezw. der Bezirksthierarzt angehalten werde, jeweils nach Ablauf der Berichtsfrist dem Bezirksamt diejenigen Ortspolizeibehörden zu bezeichnen, welche nicht oder nicht ordnungsmäßig berichtet haben.

5. Sollten in Folge starker Verseuchung des Bezirks, die in dem Bezirke ansässigen Thierärzte nicht ausreichen, um den durch die Schutzmaßregeln erforderlichen thierärztlichen und bezirksthierärztlichen Obliegenheiten zu genügen und hieraus eine Schädigung landwirthschaftlicher Interessen erwachsen, so sind die Thierärzte angrenzender Bezirke zur Ausstellung von Gesundheitszeugnissen und der Vertreter des Bezirksthierarztes zur Ausführung bezirksthierärztlicher Geschäfte heranzuziehen.

Wenn die bezeichnete Aushülfe nicht zur Verfügung gestellt werden könnte oder nicht ausreichen sollte, so ist behufs weiterer Abhülfe anher zu berichten.

II. Nachricht hievon sämmtlichen Großh. Bezirksämtern zu ihrem Benehmen.

III. Nachricht hievon den Großh. Bezirksthierärzten.

Eisenlohr.

Nr. 1524. 4. Vom 16. Januar 1891.

An die Großh. Bezirksämter:

1. Die nach diesseitigem Generalerlaß vom 29. April 1889 Nr. 9475 allgemein angeordnete Reinigung und Desinfektion sämmtlicher von der Maul- und Klauenseuche inficirten Räumlichkeiten, der in denselben gebrauchten Geräthschaften und der von der Seuche genesenen Thiere hat nach der anliegenden im Amtsverkündigungsblatt zu veröffentlichenden Anleitung durch die Besitzer der betreffenden Räumlichkeiten zu geschehen.

Der Vollzug ist durch die gelegentlich der Ausstellung von Gesundheitszeugnissen in die Gemeinden kommenden Thierärzte, jedenfalls aber durch die Ortspolizeibehörde, die sich hierzu der mit der Anleitung gleichfalls zu versehenden Fleischbeschauer bedienen kann, zu überwachen. Die Großh. Gendarmerie ist mit der Kontrole zu beauftragen.

Wo weitergehende Anordnungen oder wegen besonderer Verhältnisse andere Vorschriften als die in der Anleitung gegebenen hinsichtlich der Desinfektion zu treffen sind, hat der Bezirksthierarzt dieselben vorzuschlagen.

Von einer besonderen Absendung des Bezirksthierarztes zur Leitung der Desinfektion ist aber der Kosten wegen in allen Fällen Umgang zu nehmen, wo nicht ganz besondere Umstände, die in den Akten zu verzeichnen sind, die Leitung und Ueberwachung der Desinfektion durch den Bezirksthierarzt gebieten.

2. Ferner ist von der Anordnung des § 4 der Verordnung vom 26. Mai 1885 in noch seuchenfreien Gemeinden — nach genauer Prüfung der Sachlage — nur in denjenigen Fällen Anwendung zu machen, wo die Gefahr der Ausbreitung der Seuche durch den regen Verkehr zwischen seuchenfreien und verseuchten Gemeinden sehr nahe liegt oder dringender Verdacht vorhanden ist, daß die Seuche bereits nach der als noch seuchenfrei geltenden Gemeinde verschleppt worden ist; auch ist wenn § 4 der Verordnung zur Anwendung gelangt, ein öfterer Besuch der Gemeinde durch den Bezirksthierarzt nur anzuordnen, wenn wegen nicht nur vereinzelten Fällen der Ausfuhr von Vieh ein Bedürfniß zur Ausstellung von thierärztlichen Gesundheitszeugnissen vorliegt. Beim Mangel dieser Voraussetzung ist die Absendung des Thierarztes auch in die unter § 3 der mehrerwähnten Verordnung stehenden Gemeinden zu unterlassen. Wir verweisen nebstdem auf die diesseits getroffene Bestimmung, daß für einzelne Gattungen von Schlachtvieh und für Milchschweine thierärztliche Zeugnisse bei der Ausfuhr nicht erforderlich sind.

3. Sodann ist — ebenfalls nach besonderer Prüfung der Sachlage und mit Rücksicht auf eine mögliche Ersparung von Kosten — die Anordnung zu treffen, daß der Thierarzt nur so oft, als unbedingt nöthig ist, die unter Ortssperre nach §§ 3 oder 4 der Verordnung vom 26. Mai 1885 stehenden Gemeinden im amtlichen Auftrage besuche und daß, wenn immer thunlich, der Besuch der unter Ortssperre gestellten Gemeinden auf einen und denselben Tag verlegt, bezw. so wenig als möglich Zeit bei dem Geschäfte verloren gehe.

4. Wenn Thierärzte bei den Besuchen der unter Ortssperre stehenden Ortschaften so viele Zeugnisse ausstellen, daß ihre hieraus entspringenden Einnahmen etwa 10 ℳ oder darüber im Tage betragen, fällt der Grund der Bestreitung ihrer Reise- und Unterhaltungskosten durch die Staatskasse weg und hat die denselben durch diesseitigen Erlaß vom 26. September 1889 Nr. 20 641 zugesicherte Uebernahme der Reisekosten und Diäten auf die Staatskasse deshalb künftighin in Wegfall zu kommen. Die Bezirksämter haben in dieser Hinsicht bei Vorlage der Kostenverzeichnisse dem Großh. Verwaltungshofe auf Grund ihrer Wahrnehmungen das Geeignete zu bemerken.

5. Wo eine Beaufsichtigung der Handelsviehställe in nicht unter Sperre stehenden Orten als nothwendig erachtet wird, in denen ein Thierarzt nicht ansässig ist, soll der Fleischbeschauer mit der Besichtigung der Ställe von vier zu vier Tagen mit der Veranlassung beauftragt werden, sobald er irgend welche verdächtige Erscheinungen in den Handelsviehställen wahrnimmt, auf dem schnellsten Wege dem Großh. Bezirksamte Anzeige zu erstatten und bei der Ortspolizeibehörde die vorläufige Sperre des Stalles zu beantragen.

Für die Besichtigung eines Handelsviehstalles hat

der Fleischbeschauer jeweils 30 Pfennig zu beanspruchen. Das Kostenverzeichniß hat der Fleischbeschauer jeweils am Schlusse jeden Monats dem Großh. Bezirksamte vorzulegen, welches es dem Verwaltungshof zur Anweisung einreicht.

6. Ferner wird in Erinnerung gebracht, daß der Bezirksthierarzt nur zur erstmaligen Feststellung der Seuche in einer Gemeinde, nicht aber auch bei späteren Ausbrüchen derselben in dieselbe Gemeinde abzusenden ist (§ 39 der Verordnung vom 17. März 1881), sowie, daß Viehhändler, welche thierärztliche Zeugnisse nöthig haben, in den nicht unter § 3 oder 4 der Verordnung vom 26. Mai 1885 stehenden Gemeinden oder zu anderen, als den von dem Großh. Bezirksamte für die amtliche Anwesenheit des Thierarztes bestimmten Zeiten, die sämmtlichen Kosten der thierärztlichen Untersuchung zu tragen verpflichtet sind.

7. Endlich ist von vorliegendem Erlasse den Großh. Bezirksthierärzten mit dem Anfügen Kenntniß zu geben, daß wegen der langen Dauer und der großen Verbreitung der Seuche die äußerste Sparsamkeit geboten sei, um die zahlreichen der Staatskasse zufallenden Lasten nicht über die Maßen anwachsen zu lassen. Man erwarte von ihnen, daß sie bei der Stellung von Anträgen für die Vornahme von Geschäften, welche den öffentlichen Kassen oder Privaten Kosten verursachen, neben der Erwägung der Zweckmäßigkeit auch Rücksicht auf die Ersparung von Kosten tragen und in jedem einzelnen Falle reiflich erwägen werden, ob nicht ein auswärtiges Geschäft wegen Zeit- und Gelderspariß mit einem anderen auswärtigen Geschäft zweckmäßig verbunden oder aber das Geschäft nicht ebenso zweckmäßig durch Ortsbehörden oder sonstige Personen an dem betreffenden Orte besorgt werden könnte.

8. Den Herren Thierärzten ist sodann noch aufzugeben, die Kostenverzeichnisse am Ende jeden Monats an das Bezirksamt vorzulegen, welches dieselben alsbald mit den bezüglichen Akten dem Großh. Verwaltungshofe einreichen wird. Eisenlohr.

Belehrung über die Schlußdesinfektion von Ställen oder anderen Oertlichkeiten, in welchen Thiere gestanden hatten, die an Maul- und Klauenseuche erkrankt waren.

Die Reinigung und Schlußdesinfektion eines verseuchten Stalles oder einer andern verseuchten Oertlichkeit (Scheuer, Schuppen) darf nicht begonnen werden, ehe sieben Tage seit der Abheilung des letzterkrankten Thieres verflossen sind und in der eben genannten Zeit eine neue Erkrankung von Thieren an der Maul- und Klauenseuche in dem Gehöfte nicht vorgekommen ist.

Wenn immer thunlich, sind bei der Schlußdesinfektion die Thiere sämmtlich oder nur abtheilungsweise aus dem Stalle herauszunehmen und irgendwo innerhalb des Gehöftes unterzubringen, bis die Reinigung und Desinfektion des gewöhnlichen Aufenthaltes der Thiere vollendet ist.

Es ist mit einer gründlichen Reinigung der Decke, Wände, Fenster, Thüren, Raufen, Krippen, Stände, Säulen oder Pfosten des Stalles oder der zu desinfizirenden Räumlichkeit zu beginnen, indem von oben nach unten mit Besen oder Bürsten abgefegt wird, was von Decken, Wänden u. s. w. abgefegt werden kann.

Während oder vor dieser Zeit ist, je nach Bedarf, in einem Zuber die nöthige Menge Kalkmilch herzustellen, indem zu acht Liter frisch gelöschtem Kalk in Pulverform ein Hektoliter Wasser geschüttet und die Mischung umgerührt wird, bis sie wie Milch aussieht.

Mit der Kalkmilch ist das von dem Abkehren der Decke, Wände u. s. w. niedergefallene Kehricht, welches auf einen oder mehrere Häufchen zusammenzukehren ist, sowie der auf einem oder mehreren Haufen gesammelte Dünger und die Streu bis zur vollkommenen Durchsättigung zu begießen.

Hierauf ist der Dünger, die Streu und das Kehricht aus dem Stalle nach dem Düngerhaufen zu schaffen.

Der Fußboden, die Krippen, die etwa vorhandenen Futtertische oder Raufen sind mit heißem Wasser abzuschlämmen und rein zu segen.

Hierauf wird die ganze Stalloberfläche, Decke, Wände, Fußboden, Krippen, Raufen, Stände, Pfosten, Säulen, Thüren mit Kalkmilch übertüncht.

Der Kalkmilchanstrich an Raufen und Krippen kann nach 3 bis 4 stündiger Einwirkung wieder abgescheuert werden.

In derselben Weise ist mit den Stallgeräthschaften zu verfahren.

Ebenso wie die Großviehställe sind die verseuchten Schweine- und Schafställe zu behandeln.

Hierauf kann das Vieh, nachdem es an den Klauen mit Kalkmilch übergossen ist, was am besten an dem Standorte geschieht, wo es während der Reinigung und Desinfektion des Stalles aufgestellt ist, wieder in den Stall eingestellt werden, nachdem es frische Streu erhalten hat.

Der Standort des Viehs, an dem es während der Reinigung und Desinfektion der Stallung aufgestellt war, ist mit Kalkmilch dick zu übergießen.

Dünger darf erst vierzehn Tage nach dem Erlöschen der Seuche und nachdem derselbe nochmals bis zur gänzlichen Durchtränkung mit Kalkmilch von der angegebenen Zusammensetzung übergossen, aus dem Hofe ausgeführt werden.

Bei Ställen, in welchen sich männliche Zuchtthiere befinden, solche, in welchen Handelsvieh aufgestellt ist oder fremde Thiere eingestellt zu werden pflegen (Gastställe), ist der gereingte und übertünchte Stall, ehe er wieder benützt wird, abzuschließen und mit Chlorgas auszuräuchern. Es geschieht dies, indem man z. B. in einem Stall für vier Stück Vieh ein halbes Kilogramm Chlorkalk, welches in einem irdenen oder steinernen Teller oder in einer solchen Schüssel auf den Boden gestellt ist, mit 1 Kilogramm käuflicher roher Salzsäure oder mit 2 Kilogramm Schwefelsäure übergießt. Das Gefäß ist so nahe als möglich bei der Thür aufzustellen, damit derjenige, welcher die Säure auf den Chlorkalk gießt, sich schnell entfernen kann, sobald das heftigen Husten erregende Chlorgas sich entwickelt.

Für einen Stall, in welchem nur 2 Stück Vieh Platz haben, ist nur die Hälfte, für einen Stall, in welchem 6 Stück Vieh aufgestellt werden, die Hälfte mehr als die genannte Gewichtsmenge an Desinfektionsmittel u. s. w. anzuwenden.

Die Stallung ist dann acht Stunden lang geschlossen zu halten und kann erst wieder von Thieren bezogen werden, wenn die Räumlichkeit zwei Stunden lang dem Luftzug ausgesetzt war.

Eine recht sorgfältige Reinigung des Schuhwerks der Personen, welche in dem verseuchten Stalle oder mit den verseucht gewesenen Thieren beschäftigt waren, die Reinigung der Hände und Arme der Personen bis zum Ellbogen und ein Wechsel der Kleidungsstücke sind schließlich nothwendig, um jede Gefahr der Verbreitung des Seuchenstoffes zu beseitigen.

Nr. 3506. 5. Vom 11. Februar 1891.

An die Großh. Bezirksämter:

Im Falle des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche in Stallungen von Gasthäusern ist, wenn in letzteren sog. Gastställe vorhanden sind, statt der Stall- die Gehöftsperre anzuordnen.

Den Gasthausbesitzern bleibt es überlassen, einen Stall als Gaststall zu benützen, der außerhalb des verseuchten Gehöftes gelegen ist.

II. Nachricht hiervon den Großh. Bezirksthierärzten.

Eisenlohr.

Desgleichen. Die Bekämpfung der Schafräude betr.

Nr. 2000. 1. Vom 22. Januar 1891.

Die Großh Bezirksämter werden beauftragt, den Bezirksrath in der nächsten Sitzung, zu welcher auch der Großh. Bezirksthierarzt einzuladen ist, darüber zu hören, ob Verdacht bestehe, daß die Räude unter den Schafbeständen des dortigen Bezirkes herrsche. Das Ergebniß dieser Erhebungen ist längstens bis zum 1. März l. Js. anher mitzutheilen. Eisenlohr.

Nr. 14 025. 2. Vom 5. Juni 1891.

Die Großh. Bezirksämter werden mit Bezug auf den diesseitigen Erlaß vom 22. Januar l. J. Nr. 2000 veranlaßt, den Ortspolizeibehörden die strengste Ueberwachung der Schafbestände hinsichtlich der Räude zur Pflicht zu machen und denselben aufzugeben, dem Bezirksamt unverweilt Anzeige zu erstatten, falls sich irgendwo Verdacht auf Räude ergiebt. In diesen Fällen hat das Großh. Bezirksamt eine allgemeine Untersuchung der Schafe einer oder mehrerer Gemeinden durch den Großh. Bezirksthierarzt anzuordnen und Vorlage anher zu erstatten.

A. A.: Frey.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern an sämmtliche politischen Landesbehörden, betreffend die Anzeigen der Hebammen über Geburten in den Städten und Gemeinden, welche an der Geburts- und Sterblichkeits-Wochenberichterstattung theilnehmen.

Vom 14. Januar 1891, Z. 24 960 ex 1890.

(Oesterr. San.-Wesen S. 48.)

Aus einer Zuschrift der k. k. statistischen Central-Kommission hat das Ministerium des Innern Kenntniß genommen, daß die von den Städten und Gemeinden mit mehr als 15 000 Einw. gelieferten und im „Oesterreichischen Sanitätswesen" nach der Bearbeitung der statistischen Central-Kommission regelmäßig zum Abdruck gelangenden statistischen Wochenberichte über Geburten und Sterbefälle der wünschenswerthen Vollständigkeit und Genauigkeit entbehren und daß insbesondere die Angaben über die in jeder Berichtswoche stattgefundenen Geburten vielfach die Merkmale der Unrichtigkeit an sich tragen, da sich für eine Reihe von Gemeinden fast regelmäßig eine bedeutende und sehr unwahrscheinliche Differenz in der Anzahl der Geborenen gegenüber den Verstorbenen zu Ungunsten der ersteren ergiebt. Diese unrichtige Nachweisung der Lebendgeborenen dürfte, wie auch aus mehreren speziellen, diesfalls eingelangten Anzeigen aus verschiedenen Berichtsgemeinden zu schließen ist, vornehmlich in der mangelhaften Handhabung der Anzeigepflicht der Hebammen, dann aber auch in der geringen Obsorge, welche der Ueberwachung der Hebammen gewidmet wird, ihren Grund haben.

Da bei der Fortdauer einer solchen unrichtigen Nachweisung die statistische Wochenberichterstattung selbst, weiterhin aber auch die Handhabung des Sanitätsdienstes und die Präzision der Evidenzhaltung der wichtigen sanitären Momente in diesen Gemeinden diskreditirt werden müßten, wolle die k. k. . . . . mit allem Nachdrucke Einfluß nehmen, daß die betreffenden Gemeinden solche Vorkehrungen treffen, durch welche die Vollständigkeit und Richtigkeit der ausgewiesenen Geburtsziffern ebenso wie aller anderen Angaben der Ausweise gesichert wird.

In ersterer Beziehung wird denselben zu empfehlen sein, alle der Lokal-Sanitätsverwaltung unterstehenden Hebammen mit vorgedruckten Anzeigezetteln, auf welchen auch die Verpflichtung zur sofortigen schriftlichen Anzeige jedes Geburtsfalles im Gemeindegebiete, sowie die Strafe im Falle der Vernachlässigung derselben ersichtlich sein sollen, zu betheilen, sowie dieselben über ämtliche Berufung durch den Stadt- bezw. Gemeindearzt über diese ihre Verpflichtung belehren, ferner im Falle der Vernachlässigung der rechtzeitigen Anzeige zur strengsten Verantwortung ziehen zu lassen.

In Gemeinden, in welche auch Hebammen der Umgebung zu Entbindungen gerufen werden, wird durch Vermittelung der betreffenden Bezirkshauptmanschaft die Betheilung der auswärtigen Hebammen mit den Anzeigeblättern zu veranlassen, diesen durch die Bezirkshauptmannschaft die Pflicht der unmittelbaren Anzeige jedes Geburtsfalles, bei dem sie in der Stadt interveniren, einzuschärfen und die Beobachtung derselben nach Maßgabe der von den Hebammen geführten Vormerkungen strengstens zu überwachen sein.

Den betreffenden politischen Behörden werden die entsprechenden Aufträge von der k. k. . . . . zu ertheilen sein.

Außerdem empfiehlt es sich, die betreffenden Pfarr- und Matrikenämter zu ersuchen, die zur Anzeige jedes Geburtsfalles an das zuständige Pfarramt verpflichteten Hebammen bei Erstattung einer solchen Anzeige auch wegen der Erfüllung der Anzeige an das Gemeindeamt zu befragen, eventuell hiezu aufzufordern.

Bei entsprechender Benützung der zur Regelung dieses Zweiges der Berichterstattung offen stehenden Wege wird es ohne Zweifel gelingen, Ordnung in dieselbe zu bringen und zu bewirken, daß alle Angaben nicht blos vollständig und genau, sondern auch rechtzeitig mit Vermeidung fortwährender Nachtragsanzeigen erstattet werden.

Von den im Gegenstande getroffenen Verfügungen ist eine Abschrift anher vorzulegen.

Algier. Erlaß des General-Gouverneurs, die Steuerfreiheit des zum Zusatz zum Wein benutzten Alkohols betr. Vom 7. Juni 1890.

(Moniteur vinicole 1890 Nr. 46.)

Art. 1er. — A partir du 1er juillet 1890, la franchise des droits d'octroi ne sera plus accordée pour les alcools employés au vinage des vins, que dans les conditions ci-après:

Le vinage ne poura être opéré que dans un des ports pourvu d'un bureau de Douane. Provisoirement, les ports d'Alger, d'Oran, de Philippeville, Bône et Mostaganem, sont seuls ouverts à ces opérations.

Le vinage se fera à quai, sous le contrôle de la Douane. Il ne pourra être opéré que sur des vins naturels d'Algérie, déclarés tels par le producteur lui-même et reconnus tels par le Service de la Douane.

Le vinage ne pourra, en aucun cas, être autorisé pour les vins artificiels, les vins de provenance étrangère, ni pour les vins algériens ne renfermant pas 18 grammes d'extrait sec par litre.

Les alcools et les vins destinés à être mélangés, devront être présentés séparément aux agents du Service des Douanes. La décharge des droits sur les alcools ainsi employés, sera accordée au producteur, de la manière indiquée par l'arrêté du 6 décembre 1888.

Art. 2. — En aucun cas, il ne pourra être ajouté au vin présenté, plus de 3° d'alcool, et le melange obtenu ne pourra atteindre, au maximum, que 12° 9 de richesse alcoolique.

Art. 3. — Les vins vinés dans ces conditions seront placés sous la main de la Douane et devront être embarqués pour France dans les 48 heures qui suivront l'opération. Les expéditions de cabotage indiqueront les quantités d'alcool ajoutées aux vins.

Dans le cas où l'embarquement ne serait pas opéré dans le délai ci-desssus fixé, le propriétaire des vins sera tenu au paiement immédiat des droits d'octroi au Service de la Douane.

Art. 4. — Les arrêtés des 23 janvier et 16 avril 1888 sont abrogés dans tout ce qu'ils ont de contraire aux présentes dispositions.

Art. 5. — Les Préfets de l'Algérie, les Directeurs des Contributions diverses et le Directeur des Douanes de l'Algérie, sont chargés de l'exécution du présent arrêté.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

64. Versammlung der Gesellschaft Deutscher Naturforscher und Aerzte. Die 64. Versammlung Deutscher Naturforscher und Aerzte wird vom 21. bis 25. September d. J. in Halle a. S. tagen. Nach dem Programm werden die 3 allgemeinen Sitzungen in dem großen Saale der „Kaisersäle" am 21., 23. und 25. September abgehalten werden.

Zu denselben sind folgende Vorträge angemeldet:

Geheimer Rath H. Nothnagel (Wien): Ueber die Grenzen der Heilkunst. — Professor. Gr. Kraus (Halle): Ueber die Bevölkerung Europas mit fremden Pflanzen. — Dr. Lepsius (Frankfurt a. M.): Das alte und das neue Pulver. — Geheimer Rath Professor J. Wislicenus (Leipzig): Ueber den gegenwärtigen Stand der Stereochemie. — Geheimer Rath Professor W. Ebstein (Göttingen): Ueber die Kunst das menschliche Leben zu verlängern. — Geheimer Rath Professor Th. Ackermann (Halle): Eduard Jenner und die Frage der Immunität. — Dr. Karl Rutz (Berlin): Ueber nationalen und internationalen Vogelschutz.

Aehnlich wie in den vorhergegangenen Jahren wird die Bildung von 32 Abtheilungen in Vorschlag gebracht, deren Sitzungen in den Hörsälen des Universitätsgebäudes und der Universitätsinstitute stattfinden. Von den für die Abtheilung gemeldeten Vorträgen sind die folgenden für die öffentliche Gesundheitspflege von Interesse:

3. Abtheilung. (Chemie). Dr. Baumert (Halle): Ueber Bestimmung des Glycerins in Wein und Bier.

12. Abtheilung. (Pharmakologie). Prof. Dr. Kobert (Dorpat): zur Pharmakologie der Oxalsäure und ihrer Derivate.

13. Abtheilung. (Pharmacie und Pharmakognosie). Dr. Baumert (Halle): Erfahrungen mit der Mayrhoferschen Methode zur Bestimmung von Arsen in Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen. — Professor Dr. Kobert (Dorpat): Ueber den Nachweis von ungeformten Fermenten und Giften im Blute. — Professor Dr. E. Schmidt (Marburg): Mittheilungen aus dem pharmaceutisch-chemischen Institute zu Marburg. — Dr. Ritsert (Berlin): Bakteriologische Untersuchungen über das Schleimigwerden der Infusa. — Apotheker M. Göldner: Ueber Desinfektion und die Fortschritte derselben. —

14. Abtheilung. (Innere Medizin). Diskusion über Koch's Tuberkulosen-Behandlung; Referent Sanitätsrath Dr. Aufrecht (Magdeburg). Dr. Agéron Hamburg): Ueber schädliche Wirkungen von Milchkuren.

15. Abtheilung. (Chirugie). Dr. Frentzel (Halle): Die Behandlung der tuberkulösen Gelenkerkrankungen mit Injektionen von Jodoformglycerin. —

17. Abtheilung. (Kinderheilkunde). Die Impffrage. a. Schutzimpfung. I. Professor Dr. Pott (Halle): Geschichte und Therapie der Schutzimpfung nach den neuesten Forschungen im Allgemeinen und gegen Pockenflattern im Besonderen. II. derselbe: Organismen der Lymphe. III. Sanitätsrath Dr. Risel (Halle): Humanisirte und animale Vaccine, Gewinnung und Anwendung derselben. b. I. Geheimer Rath Dr. Pfeiffer (Weimar): Regelmäßiger und abnormer Verlauf der Impfpocken; Impfkrankheiten. II. derselbe: Antiseptische Impfung. III. Dr. E. Pfeiffer (Wiesbaden): Impfschutz, Belege und Dauer desselben; Zeitpunkt der Erst- und Wiederimpfung. c. Dr. Biedert (Hagenau): Variola, Variolois, Varicellen. —

Die Erfahrungen über das Koch'sche Heilmittel im Gebiet der Kinderheilkunde. Referenten Professoren Dr. Ranke (München), Ganghoefer (Prag); Chirurg. Correferent: Dr. E. Leser (Halle). Professor Dr. Ranke (München): Bericht über die Sammelforschung „Behandlung der Diphtherie mit Larynxstenose." Dr. Schmidt-Monnard (Halle): Ueber den Einfluß des Militärdienstes der Väter auf die körperliche Entwickelung ihrer Nachkommenschaft.

18. Abtheilung. (Neurologie und Psychiatrie). Dr. Oppenheim (Berlin): Allgemeines und Spezielles über die toxischen Erkrankungen des Nervensystems. Dr. Moeli und Dr. Marinesco (Berlin): Ueber Syphilis des Nervensystems. —

22. Abtheilung. (Dermatologie und Syphilis): Diskussionsthema: Tuberkulin in der Dermatologie. Mittheilungen von Dr. Unna (Hamburg): Dr. Schimmelbusch (Berlin), Dr. Kromayer (Halle).

23. Abtheilung. (Hygiene und Medizinalpolizei): Geheimer Rath Professor von Pettenkofer (München): Ueber Selbstreinigung der Flüsse. Professor Dr. Lehmann (Würzburg): Ueber den Zustand des Brodes in Deutschland. Architekt Nußbaum (Hannover): Mittheilungen über bauhygienische Erfahrungen. Dr. Schall (Prag): Ueber Choleratoxine und über Eiweißfäulniß. Professor Dr. Renk (Halle): Ueber künstliche Beleuchtung von Hörsälen. Professor Dr. Hüppe (Prag): Ueber Kresole als Desinfektionsmittel. —

24. Abtheilung. (Gerichtliche Medizin): Dr. Bonheim (Würzburg): Entwurf eines Leichenhaugesetzes für das Königreich Preußen.

32. Abtheilung. (Instrumentenkunde.) Archenhold (Potsdam): Eine Beobachtungsbrille für Astronomen, Physiker und Aerzte.

Eine allgemeine Ausstellung wissenschaftlicher Apparate, Instrumente und Präparate wird diesmal mit der Versammlung nicht verbunden sein. Dagegen wird die allgemeine Elektrizitätsgesellschaft eine kleine Ausstellung elektrotechnischer und elektrolytischer Gegenstände in der städtischen Turnhalle veranstalten. — Während der Dauer der Versammlung erscheint das Tageblatt. Die Berichte über die gehaltenen Vorträge werden in Band II der Verhandlungen der Gesellschaft Deutscher Naturforscher und Aerzte veröffentlicht werden.

Vermischtes.

Frankreich. Hygienische Tagesfragen 1889. Nach der Uebersicht über die Arbeiten des Comité consultatif d'hygiène publique de France sind im Jahre 1889 u. a. folgende Gegenstände zur Berathung gekommen.

A. Oeffentliche Gesundheitspflege im allgemeinen:

Bezüglich der Vorschriften über Reinhaltung von Städten wurde in einer Sitzung vom 19. August verhandelt; es wurden einstimmig folgende Beschlüsse gefaßt:

1) La méthode antiseptique et les pansements propres ont diminué dans des proportions considérables la mortalité des femmes en couche et des opérés. Il serait facile d'obtenir par l'assainissement des localités malsaines des résultats aussi heureux pour la prophylaxie des maladies infectieuses et contagieuses;

2) Les succès obtenus à la suite de leur assainissement par certaines villes étrangères, comme diminution de leur mortalité générale et surtout comme diminution de mortalité de la fièvre typhoïde, sont établis par la statistique;

3) C'est seulement lorsque nos villes seront assainies que l'on verra diminuer dans une proportion considérable la mortalité causée par les maladies infectieuses et surtout par la fièvre typhoïde, et dans notre population civile, et dans notre armée;

4) C'est seulement alors que, nos ports présentant un terrain réfractaire à la pénétration des germes morbides exotiques, on pourra supprimer complètement les dernières entraves quarantenaires;

5) Il est donc du devoir des municipalités et du Gouvernement d'assainir dans le plus bref délai possible les villes, le ports et les pays tout entièr.

Speziell wurden im Auftrage des Ministers des Innern Vorschläge eingebracht bezüglich der Verbesserung der sanitären Verhältnisse der Stadt Marseille, welche von dem Gesichtspunkte ausgingen, daß eine Stadt vom Standpunkte der Gesundheitspflege eine genügende Menge vor Verunreinigungen geschützten Trinkwassers besitzen müsse, das zugleich gehörigen Abfluß hat und vor den Beginn von Gährungsprozessen wieder aus der Stadt entfernt sein muß. Das Komité befaßte sich mit der Frage der Wasserversorgung der Städte Bayonne, Libourne, Roubain, Tarbes, Tourcoing, Vierzon und gab hierüber Gutachten ab.

Der während der Ausstellung 1889 von den Orientalen eingenommene Platz wurde in sanitärer Hinsicht streng überwacht; es kam auch daselbst keine Epidemie zum Ausbruch.

Die bei Leichenverbrennungen zu beachtenden Vorschriften wurden am 16. September erörtert und für

Transporte von Leichen behufs Verbrennung bei Entfernung von mehr als 200 Kilometern folgende Maßnahmen empfohlen:

1) Au domicile mortuaire: Le corps sera renfermé dans un cercueil en bois léger, de préférence en bois de peuplier et, à défaut de bois de peuplier, en bois de sapin, de bouleau ou d'aulne. Les dimensions de ce cercueil ne pourront excéder les mesures suivantes: longueur 2 mètres; largeur 0,60 m; hauteur 0,50 m. La paroi intérieure de ce cercueil sera badigeonnée au goudron: cet enduit devra être appliqué de façon à ce que les joints soient rendus bien étanches. Le cercueil sera garni intérieurement de toile caoutchoutée ou de carton bitumé en un seul morceau et plié de telle façon, qu'il en résulte une sorte de cuvette bien étanche capable de retenir les liquides qui s'échapperaient du corps. Le vide entre le corps et la toile caoutchoutée ou le carton bitumé sera comblé par une des substances absorbantes suivantes: poudre de tourbe, déchets de coton, sciure de bois. Ces substances seront introduites par couches et chaque couche sera légèrement imbibée d'une solution phéniquée forte: la totalité du liquide employé ne devra pas dépasser 400 grammes.

Le cercueil en bois sera renfermé dans un cercueil confectionné avec des lames de plomb de 2 millimétres 1/2 d'épaisseur et parfaitement soudées entre elles. Le cercueil en bois et celui en métal seront parfaitement indépendents l'un de l'autre.

Le cercueil en plomb sera renfermé lui-même dans un cercueil extérieur en chêne ou en bois présentant une solidité égale: les parois auront 25 millimètres d'épaisseur: elles seront assemblées à vis, de façon à pouvoir être démontées rapidement: elles seront consolidées au moyen de deux frettes en fer vissées.

2) Au monument crématoire: Le corps devra être incinéré dans les 24 heures qui suivront son arrivée dans le monument crématoire. — On dévissera le cercueil extérieur en bois et on placera le cercueil en métal sur une table formée d'une substance imperméable aux liquides. — Avant d'ouvrir le cercueil en plomb on y pratiquera un orifice très petit pour donner issue aux gaz, lesquels seront désodorisés à leur sortie. — On ouvrira le cercueil en plomb de façon à pouvoir en extraire facilement le cercueil intérieur en bois qui sera aussitôt entroduit dans le four crématoire.

Si des liquides s'étaient écoulés hors du cercueil intérieur en bois, ou les essuierait soigneusement avec des chiffons imbibés d'une solution phéniquée à 5 p. 100 qu'on brûlerait aussitôt dans un foyer. — Aussitôt après l'extraction du cercueil intérieur en bois, le cercueil en plomb sera désinfecté à fond par le procédé du flambage.

B. Nahrungsmittelhygiene:

Am 16. September wurde über den Gaffen'schen Kunstkaffee verhandelt und auf die über Kaffeeverfälschungen am 16. Januar 1888 (s. Veröffentl. 1889 S. 708) gefaßten Beschlüsse hingewiesen. — Ueber 1) Gypsen von Weinen, 2) Weinfärbung, 3) Ersatz für das Gypsen durch Anwendung von weinsaurem oder phosphorsaurem Kalk (tartrage ou phosphatage), sowie 4) über Zuckerzusatz zum Weine wurde in 5 Sitzungen verhandelt. Im Punkte 3) kam man am 21. Januar zu folgenden Beschlüssen:

1) Dans l'état actuel de nos conaissances, la pratique du phosphatage et celle du tartrage des moûts au moyen de substances pures ne semblent présenter aucun inconvénient au point de vue de la santé publique; 2) Le phosphatage introduit dans les vins, à l'état de sels de chaux et de potasse, des éléments nécessaires à la reconstitution des tissus et identiques à ceux qui nous sont fournis par les aliments principaux la viande et le pain. Le tartrage ne parait pas modifier sensiblement la composition des vins, tout en les débarassant de produits servant d'aliments aux fermentations secondaires.

3) Ces deux méthodes de vinification semblent posséder tous les avantages du plâtrage sans en avoir les inconvénients au point de vue de la santé publique.

4) L'expérience seule, et une expérience suffisamment prolongée, pourra permettre de juger définitivement la valeur absolue de ces procédés, tant au point de vue viticole qu'au point de vue de l'action des vins ainsi préparés sur la santé des consommateurs.

5) Le Comité estime que la proposition faite à M. le Ministre du commerce et de l'industrie d'instituer des expériences officielles du phosphatage de vins mérite d'être prise en considération . . .

Ueber Alkohol-Rectifikation und Verbot von Gebrauch unreinen Alkohols wurde am 16. September verhandelt. Es wurde für wünschenswerth erklärt, eingehende Studien über die Alkohol-Rektifikation anzustellen, gleichzeitig aber hervorgehoben, daß einfache Methoden des Nachweises unreiner Alkohole, welche zum Erlaß geeigneter Maßregeln seitens der Verwaltung erforderlich seien, noch fehlen.

Ueber Färbung von Papier, das zum Einhüllen von Eßwaaren dient, mit giftigen Substanzen, wurde am 25. März folgendes beschlossen:

1) Que pour la coloration des papiers et cartons destinés à servir d'enveloppes aux substances alimentaires les couleurs suivantes seront seules interdites:

Couleurs minérales:

Composés de cuivre: Cendres bleues, bleu de montagne.

Composés de plomb: Massicot, minium, mine orange.

Oxychlorures de plomb — Jaune de Cassel, jaune de Turner, jaune de Paris. Carbonates de plomb — Blanc de plomb, céruse, blanc d'argent. — Antimoniate de plomb — Jaune de Naple. — Sulfate de plomb. — Chromates de plomb. — Jaune de chrome, jaune de Cologne.

Chromate de baryte: Outremer jaune. Composes d'arsénic: Arsénite de cuivre, vert de Scheele, vert de Schweinfurt.

Couleurs organiques.

Gomme gutte. — Aconit Naple.

2) Les papiers dits papiers d'étain couché spécialement employés pour envellopper la chicorée devront, comme les papiers d'étain destinés à servir d'enveloppes immédiates à certains produits alimentaires tels que fromage, nougat, saucisson, chocolat, fruits confits, etc., être faits à l'étain fin, c'est-à-dire contenir au minimum 97 p. 100 d'étain et 3 p. 100 au maximum de matières étrangères.

Ueber die Besichtigung des nach Frankreich eingeführten Fleisches wurde in 3 Sitzungen verhandelt. Reklamationen gegen die am 26. Mai 1888 erlassenen Bestimmungen (Vergl. Veröff. 1888 S. 448) wurden verworfen.

C. Seuchenwesen:

In der Sitzung vom 24. Juni machte Brouardel weitere (S. Veröff. 1889 S. 709) Mittheilungen über die Verbreitung des Typhus in Frankreich, ebenso im französischen Heere. Vom Jahre 1872 bis 1884 hat die Armee in Frankreich, Algier und Tunis 18 558 Mann an Typhus verloren (Durchschnitt 1325); im Jahre 1885, welches eines der am wenigsten von Seuchen heimgesuchten war, betrug die Sterblichkeit an Typhus 1140; die Stadt Lille hatte die geringste Ziffer: 3 Todte auf 10 000 Soldaten, während Carcassonne 125 Todte auf 10 000 aufwies. Ferner kamen Berichte zum Vortrag über Typhusepidemien zu Havre und Umgebung, sowie zu Etampes.

In einer Sitzung am 27. Mai erstattete Proust Bericht über Pocken und Pockenimpfung; demgemäß war im Jahre 1886 die Zahl der Todesfälle an Pocken im März die

schste mit 508, im Jahre 1887 im April mit 222 (unter den n meist bevölkerten 53 Städten Frankreichs). — In Paris ar die Pockensterblichkeit während der Jahre 1865—1886 r Jahre 1870 die größte mit 521; dann kommt das Jahr 85 mit 194 auf je 100 000 Einwohner. Proust hob n günstigen Einfluß hervor, den die Impfung auf e Verringerung der Sterblichkeit ausgeübt hat, so habe h z. B. in Westfalen die allgemeine Sterbeziffer, welche 76/1780 vor Einführung der Impfung 2648 auf Million Einwohner betragen habe, nach Einführung rselben 1816/50 auf 114 verringert. Ferner betonte die Nothwendigkeit der Wiederimpfung. Die erste iederimpfung sollte zwischen dem 11. und 12., die zweite ischen dem 20. und 21. Lebensjahre erfolgen; ferner wäre hr angezeigt noch eine 3. Wiederimpfung (mit 40 Jahren) uszuführen. Das Comité sprach den Wunsch aus, daß im Gesetz Impfung und Wiederimpfung in Frankreich bligatorisch machen möge.

Im Weiteren wurden von Dr. Proust Vorschläge über rophylaktische Maßnahmen bei epidemischen und übertragbaren Krankheiten (Cholera, Typhus, Dysenterie, Diphtherie, Variola und Variolois, Scharlach, Masern, Schweißfriesel, Keuchhusten) in Form einer Instruktion emacht, welche am 17. Juni die Zustimmung des omités fand.

In der Sitzung vom 4. Februar wurde Bericht erattet über das Auftreten von Schweißfriesel im Deartement Indre, in Buzançais und Umgebung; es wurden esinfektionsmaßregeln angeordnet.

Im Weiteren folgte ein Bericht über das Auftreten er Grippe in Paris im Dezember 1889; ferner erattete Proust in der Sitzung vom 14. Oktober Bericht ber die Choleraepidemie in Mesopotamien. Zum Schluße folgt noch ein Bericht über die Arbeiten aus em Laboratorium des Komité consultatif (von Dr. Bouchet): Die Zahl der vorgenommenen Wasseranalysen belief sich seit dem Bestehen des Laboratoriums auf 44. In einer ziemlich großen Anzahl der Fälle erstreckte sich die Untersuchung nur auf den Nachweis des Typhusbacillus; man konnte diesen in einigen Wässern nachweisen. (Besançon, Arras, Ecole normale de St. Cloud.)

Belgien. Bekämpfung der Infektionskrankheiten betr. Der Kgl. Minister für Ackerbau, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat nach dem Moniteur belge 1890 Nr. 303 S. 3149 mittelst Rundschreibens vom 29. Oktober 1890 den Gouverneuren eine Reihe von Exemplaren der nachstehenden, auf Vorschlag der Kgl. Akademie der Medizin genehmigten Unterweisungen über die beim Auftreten übertragbarer Krankheiten von den Gemeinde-Verwaltungen zu ergreifenden Maßnahmen behufs weiterer Vertheilung zugefertigt:

Instructions pratiques à l'usage des administrations communales pour prévenir et combattre la propagation des principales maladies épidémiques et transmissibles.

I. — Instructions générales se rapportant a toutes les maladies épidémiques et transmissibles.

A. — Information.

L'autorité communale doit être informée sans retard de l'apparition de tout cas de maladie aiguë, susceptible de se propager sous forme épidémique dans la localité.

En conséquence, tout chef de famille, directeur d'établissement, hôtelier, logeur, etc., et, à défaut de ceux-ci, le médecin traitant, a le devoir d'avertir le bourgmestre de l'apparition dûment caractérisée d'un de ces affections transmissibles.

Les avis sanitaires dont il s'agit doivent être transmis immédiatement par le bourgmestre de la localité ou, à son défaut, par l'échevin qui le remplace au président de la commission médicale provinciale.[1])

Il est utile que pareil avis soit transmis également, par le chef de l'administration communale, aux bourgmestres des communes limitrophes.

Chaque cas de maladie diffusible signalé à l'administration locale devra faire l'objet d'une enquête, à laquelle il sera procédé d'urgence par les soins d'un médecin délegué, à moins que le médecin traitant n'ait pris les devants, en fournissant lui-même tous les renseignements dont l'administration a besoin pour remplir la mission qui lui incombe.

Cette enquête portera spécialement sur les conditions hygiéniques de l'habitation du malade ou du défunt, sur le mode probable de propagation du mal, sur la coexistence d'autres cas de la même affection dans la maison ou dans le voisinage immédiat, sur les circonstances ayant rapport, en cas de variole, à la vaccination du sujet et des personnes qui l'approchent, sur la désignation des écoles fréquentées par les enfants habitant sous le même toit, etc.

Comme corollaire des renseignements ainsi recueillis, le rapport indiquera les mesures d'assainissement et autres prescriptions hygiéniques d'intérêt général dont l'exécution devra être confiée à l'autorité ou surveillée par elle.

Les plus importantes sont l'isolement du foyer primitif du mal et la destruction sur place des germes morbides qu'il dissémine autour de lui.

B. — Isolement.

La première condition imposée par l'hygiène publique, en cas d'affection transmissible grave, est l'isolement aussi complet que possible du malade.

Si, par suite du défaut d'espace et d'aération du logement, ou pour toute autre cause, le patient ne peu être convenablement isolé dans son domicile, il y a lieu d'user de tous les moyens de persuasion ou autres, pour le faire consentir à son transfert à l'hôpital, ou dans tout autre local approprié à l'usage de lazaret, afin qu'il puisse y recevoir, sans danger pour son entourage, les soins qu'exige son état.

Avant de permettre l'isolement des malades à domicile, il faut tenir compte des conditions suivantes: l'étendue du logement, le nombre de personnes qui l'habitent et les rapports du voisinage. Si ces conditions sont mauvaises, le malade devra être transféré à l'hôpital.

Les contagieux ne pourront être admis dans les salles communes des hôpitaux; ils seront reçus dans un pavillon séparé, dans une baraque, ou tout au moins dans un quartier complètement distinct du restant de l'hôpital et aménagé suivant les préceptes de l'hygiène nosocomiale moderne.

Les communes, dont les ressources le permettront, devront, si elles sont dépourvues d'hôpitaux, s'assurer la possession d'une petite maison d'isolement pouvant contenir quelques lits, en autant de chambres distinctes, pour pouvoir y installer séparément, en cas de différence dans leurs maladies, les premiers individus atteints d'affections transmissibles. Autour de ce local fixe, permanent, entouré d'une zone libre convenablement aménagée, pourront s'élever, en cas d'expansion épidémique, des baraques légères, peu coûteuses, qui, dans un petit centre, vu leur proximité de toutes les demeures, n'imposeraient aux malades qu'un déplacement sans danger pour leur santé. (Fortsetzung folgt.)

En vertu de cette stipulation, des bulletins, d'information, relatifs aux maladies épidémiques ou contagieuses, ont été mis à la disposition des autorités communales.

[1]) Arrêté royal du 1 mars 1888, art. 1 , II. (S. Beröffentl. 1888 S. 471.)

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Deutsche
Militairdienst-Versicherungs-Anstalt

in Hannover. Nur Knaben unter 12 Jahren finden Aufnahme. Versicherung in den ersten Lebensjahren am vortheilhaftesten. Von 1878 bis Ende 1890 wurden versichert **169 000 Knaben mit 190 000 000 Mk.** Eine so große Betheiligung hat nie ein Deutsches Versicherungs-Institut gefunden. — Prospecte ꝛc. versenden kostenfrei die Direction und die Vertreter. (9935)

Eberswalde,
Salinische Eisenquellen, Luft- und Terrain-Kurort,

in 30 Meter Höhe am nördlichen Rande der Platte von Barnim, **Station der Berlin-Stettiner Eisenbahn, 45 Kilometer von Berlin, 89 Kilometer von Stettin.**

Vorzüglich geeigneter Aufenthalt für Erholungsbedürftige, in herrlicher Lage. Stundenlange wohlgepflegte Promenaden in Buchen- und Nadelwaldungen. Freundlicher Ort mit breiten Strassen und Alleen, die Annehmlichkeiten des Stadt- und Landlebens vereinigend. Vorzügliche Verpflegung, gute Wohnungen, mässige Preise. Sowohl im Sanatorium wie in dem an der Promenade gelegenen Kaiserbade werden Bäder jeder Art verabreicht. Milch-, Molken- und Kefirkuren. Spielplätze für Jung und Alt im Walde. Im Kurpark täglich Promenaden-Konzert.

Aerzte: **Dr. Bräutigam, Dr. Köhler, Dr. Krug, Dr. Pauly,** Sanitätsrath, **Dr. von Quillfeldt, Dr. Roeseler,** Inhaber des Sanatoriums, **Dr. Senckpiehl, Dr. Zybell,** Sanitätsrath. (9943)

Auskunft über Wohnungen etc. ertheilt die **Brunnen-Direction.**

Kurort Salzbrunn, Schlesien.

Bahnstation, 407 Mtr. Seehöhe, mildes Gebirgsklima. Saison vom 1. Mai bis Ende September. Alkalische Quellen ersten Ranges. Berühmte Molkenanstalt. Rationelle Milchsterilisirungs- und Desinfections-Einrichtungen. Badeanstalten. Massage. Grossartige Anlagen. Wohnungen zu allen Preisen. Heilbewährt bei Erkrankungen der Athmungsorgane und des Magens, bei Scrophulose, Nieren- und Blasenleiden, Gicht, Hämorrhoidalbeschwerden und Diabetes; besonders auch angezeigt für Blutarme und Reconvalescenten. Versendung der seit 1601 medicinisch bekannten Hauptquelle

Oberbrunnen

durch die Herren **Furbach & Striebeli.** Alles Nähere, Nachweis von Wohnungen ꝛc. durch die **Fürstliche Brunnen-Inspection.**

Grosse Brunnenschale mit Springbrunnen.

CACAO-VERO

entölter, leicht löslicher Cacao.

Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.

Preis: per 1/1 1/1 1/2 1/4 = Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige.

HARTWIG & VOGEL
Dresden

(9922)

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Soeben vollständig geworden:

Arbeiten
aus dem
Kaiserlichen Gesundheitsamte.

(Beihefte zu den Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.)

Siebenter Band.

Mit 22 Tafeln und Abbildungen im Text.

Preis M. 36,—.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Die
Malaria-Krankheiten
unter specieller Berücksichtigung
tropenklimatischer Gesichtspunkte.

Auf Grund von in Kaiser Wilhelms-Land (Neu-Guinea) gemachten Beobachtungen bearbeitet von

Dr. O. Schellong,
Arzt in Königsberg.

Mit Abbildungen im Text und 9 lithographirten Tafeln.

Preis M. 5,—.

Kalle & Co., chem. Fabrik, Biebrich a. Rhein. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig,** ersetzt das Jodoform in allen medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35 130. (9928)

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. Für die Wirksamkeit desselben ist hauptsächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichen** Perlen genommen wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist untersagt.

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antilueticum von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei geringer Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. P. 54747. Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu beziehen.

Veröffentlichungen
des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

röffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements im Preise M. 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Postliste 6348) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagsnigenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

Jahrgang. **Berlin, den 1. September 1891.** Nr. 35.

lt. Gesundheitsstand. Mittheilungen über Volkskrankheiten. — Gesundheitsstand im Reg.-Bez. Hannover 1886/88. Sterbefälle in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einw. S. 524. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 525. — Desgl. Stadt- und Landbezirken. S. 525. — (Bayern.) Erkrankungs- S. 526. — Sterblichkeitsverhältnisse in französischen Städten, — **Witterung.** S. 525. — **Zeitweilige Maßregeln skrankheiten.** S. 527. (Frankreich, Niederlande, Griechenn. — **Thierseuchen** in der Schweiz. 2. Vierteljahr 1891. **Veterinär-polizeiliche Maßregeln.** S. 527. (Preußen. nden.) (Elsaß-Lothringen.) (Großbritannien.) (Belgien.) — **Medizinalgesetzgebung u. s. w.** (Preußen.) Verwendung von Faßhähnen aus Zinnlegirungen. S. 529. — (Baden.) Rindviehbestände. S. 529. — (Oesterreich.) Kaffeefabrikation. S. 530. — (Desgl.) Verkehr mit Thee und Genußmitteln. S. 530. — (Italien.) Maßregeln gegen die Pockenverbreitung. S. 531. — **Rechtsprechung.** Strafbarkeit bleihaltiger Trinkgefäße. S. 531. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.** 17. Versammlung des deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege. S. 533. — **Vermischtes.** (Preußen. Berlin.) Warnung vor dem Genuß gekochter Krebse. S. 535. — (Frankreich.) Kanalisation von Marseille. S. 535. — (Belgien.) Ansteckende Krankheiten. (Fortsetzung.) S. 536.

Gesundheitsstand
d Gang der Volkskrankheiten.

rn. (Vergl. S. 507.) In Kalkutta sind in der 12.—25. Juli 17 Todesfälle an Cholera worden.

den im Gesundheitsamte eingegangenen Melind ferner hervorzuheben:

r: Wien, Prag je 2, Warschau 5 Todesld aus Wien 6 und Budapest 2 Er**gen; Flecktyphus: Petersburg 2 Erkran**Rückfallfieber: Petersburg 6 Erkran**Genickstarre: Kopenhagen 2 Todesfälle:**: London 9 Todesfälle und Kopenhagen nkungen; Keuchhusten: London 44 Todes-

r als ein Zehntel aller Gestorbenen an **Unterleibstyphus** (Durchschnitt aller Berichtsorte für 1878/87: 1,31 %): in ; an **Masern** sind aus Breslau 49, rken Arnsberg 229, Düsseldorf 118, Minden de 156, aus München 44, aus Wien 95 Ergen hervorzuheben; an **Diphtherie und** 1878/87: 4,34 % in den deutschen Orten): und Duisburg, außerdem sind in Berlin München 34, in Wien 48, Budapest 34, len 62 Erkrankungen vorgekommen.

Sanitäts- und Medizinalwesen des Regierungsbezirks Hannover in den Jahren 1886/88.
n vom Reg.- und Medizinal-Rathe Dr. Becker eten Verwaltungsberichte. Hannover 1891.)

Vergl. Veröffentl. 1887 S. 538.

rologische Beobachtungen. Der mittlere stand betrug 1886 in Hannover 755 mm bei imum von 778,1 und einem Minimum von . Die Temperatur war im Mai mit 33,0 ° C. n, im März mit — 14,5 °C. am niedrigsten und Jahresmittel 9,0 ° C. Die Gesammt-Niederge entsprach einer Höhe von 464,5 mm. Die des Jahres 1887 war eine abnorm trockne llgemeinen kühl. Die höchste Temperatur wurde in Hannover im Juli mit 28,5 ° erreicht, die niedrigste im Januar mit — 12,2 °. 1888 betrug die mittlere Temperatur + 5,9 ° R., die höchste 20,0 (Mai, Juni), die niedrigste — 14,0 (Februar).

Geburten und Todesfälle. Auf je 1000 Einwohner entfielen 1886 35,8 (1887 35,4, 1888 35,7) Geburten überhaupt, von denen 4,2 (4,8 bezw. 4,0) % Todtund 95,8 (95,7 bezw. 96) % Lebendgeburten waren. Von den lebend geborenen Kindern waren 9,4 (9,4 bezw. 9,2), von den todt geborenen 13,9 (13,2 bezw. 14,8) % unehelich. Auf sämmtliche Geburten entfielen 90,4 (90,4 bezw. 90,6) % eheliche Geburten. — Die Zahl der Todesfälle betrug mit Einschluß der Todtgeborenen 12 586 (11 391 bezw. 11 127) oder 25,8 (23,0 bezw. 22,2), nach Abzug der Todtgeburten 24,3 (21,5 bezw. 20,7) auf je 1000 Einwohner. Der Ueberschuß der Geburten über die Todesfälle belief sich demnach auf 4866 (6121 bezw. 6744). Die Häufigkeit der Sterbefälle in den einzelnen Monaten ergab die ungünstigste Zahl mit 1241 im März (1114 bezw. 1051 im Januar), die günstigste mit 776 im Juni (796 im September bezw. 772 im Juli). Im ersten Lebensjahre starben 3240 (2707 bezw. 2606) Kinder, davon 544 (484 bezw. 456) unehelich geborene. Die Sterblichkeit der letzteren war in allen drei Jahren fast doppelt so groß wie diejenige der ehelichen.

Die Gesundheitsverhältnisse waren 1886 im Allgemeinen nicht günstig. Der bis Ende März anhaltende Winter bot den Krankheiten der Athmungsorgane einen überaus günstigen Boden. Im Sommer traten die gastrischen Leiden hervor, welche besonders der Kinderwelt im August und September verderblich wurden. 1887 war der Gesundheitszustand ein günstigerer. Ungünstig wurde er durch eine fast den ganzen Regierungsbezirk durchziehende Masernepidemie beeinflußt, welche indessen im Allgemeinen gutartig verlief. Im letzten Berichtsjahre waren die Gesundheitsverhältnisse recht günstig, besonders traten die gewöhnlichen sommerlichen Erkrankungen der Verdauungsorgane bei der vorherrschend naßkalten Temperatur mehr in den Hintergrund und fand eine größere epidemische Verbreitung von Infektionskrankheiten nicht statt.

Todesursachen. Todesfälle an Pocken sind in der Stadt Hannover im Frühjahr 1888 vorgekommen nämlich 4 bei 22 Erkrankungen. Die erste Quelle der Infektion ließ sich nicht nachweisen. Zu derselben Zeit erkrankte in dem benachbarten Linden ein Angestellter der Gaskompagnie, welcher in Hannover die Beiträge für die Gesellschaft eingesammelt und dabei wohl ein infizirtes Haus betreten hatte, an Pocken und übertrug die Krankheit auch auf seine Frau. Im Mai 1887 er-

Forts. auf S. 526.

In den Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte bezw. über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 33. Woche vom 16. bis 22. August 1891.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-Nervenfs.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsame Tode
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	104 365	76	2	44	24	21,9	26,8	—	—	—	—	—	3	5	11	8	8	24	1
† Altona	145 341	100	4	76	36	27,2	25,9	—	3	—	2	—	4	10	15	10	10	40	2
† Augsburg	76 648	57	1	42	18	28,5	30,5	—	—	2	—	1	5	—	13	3	2	21	—
† Barmen	117 788	84	2	34	9	15,0	22,6	1	—	—	—	—	6	2	7	—	—	18	—
† Berlin	1 609 536	949	37	641	332	20,7	26,4	3	1	16	2	—	68	39	220	145	134	275	17
† Bochum	48 416	45	1	19	8	20,4	28,2	—	—	—	1	—	1	8	1	1	1	8	—
† Braunschweig	102 052	76	1	51	25	26,0	24,6	—	—	1	—	—	4	3	12	9	8	28	3
† Bremen	125 703	54	1	43[2]	13	17,8[2]	20,9	—	—	1	1	—	4	4	4	2	2	28	1
† Breslau	339 318	279	6	172[3]	86	26,4[3]	31,3	—	1	3	1	—	16	10	52	12	11	84	5
Bromberg	42 053	22	—	19	5	23,5	24,8	—	—	—	4	—	—	—	1	1	—	14	—
Charlottenburg	80 898	55	1	30	20	19,3	29,3	1	—	—	—	—	1	2	11	6	6	15	—
† Chemnitz	142 238	112	3	76	44	27,8	31,3	—	3	2	1	—	3	2	1	1	—	64	—
† Danzig	121 281	86	1	51	31	21,9	28,4	—	—	—	2	—	3	2	19	19	19	24	1
† Darmstadt	57 599	39	2	23	10	20,8	21,0	—	—	—	—	—	2	2	7	1	1	11	1
Dortmund	90 894	70	4	29	10	16,6	26,7	—	—	2	1	—	5	2	3	2	2	14	2
† Dresden	279 585	199	2	108[4]	49	20,1[4]	24,6	—	—	4	1	—	10	4	23	20	19	65	1
† Düsseldorf	148 126	112	3	82	47	28,8	24,1	—	—	2	—	1	5	9	36	18	16	25	4
† Duisburg	60 672	66	1	26	9	22,3	26,8	—	—	5	—	—	3	2	4	1	1	11	1
† Elberfeld	127 769	86	2	47	19	19,1	23,3	3	—	3	—	—	3	8	10	2	2	19	1
† Elbing	41 963	37	—	17	7	21,1	30,4	—	—	1	—	—	—	2	4	4	4	9	1
† Erfurt	74 003	52	1	24	11	16,9	23,2	—	—	1	—	—	4	5	7	7	6	7	—
† Essen	80 317	57	1	37	23	24,0	28,1	—	—	—	1	—	5	5	11	2	2	14	1
† Frankfurt a. M.	182 804	103	—	51	17	14,5	19,9	—	—	3	—	—	8	2	11	3	2	25	2
† Frankfurt a. O.	55 915	33	—	22	14	20,5	27,1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Freiburg i. B.	49 656	30	—	36[5]	12	37,7[5]	25,4	2	—	1	—	—	7	3	3	3	3	20	—
† Fürth	43 499	46	1	20	11	23,9	27,5	—	—	1	—	—	1	—	8	6	6	9	1
† M.-Gladbach	50 256	33	2	14	8	14,5	26,6	—	—	—	—	—	2	1	2	1	1	9	—
† Görlitz	62 886	35	3	39	17	32,2	27,7	—	—	—	—	—	8	3	12	12	10	14	2
† Halle	103 669	72	1	40	20	20,1	24,8	—	—	1	—	—	3	1	16	4	2	19	—
† Hamburg u. Vororte	582 098	377	16	235	108	21,0	26,3	—	3	—	2	1	22	26	53	25	20	121	7
† Hannover	165 830	122	3	73	35	22,9	21,5	—	—	2	—	—	7	3	30	30	30	28	3
† Karlsruhe	74 945	47	—	32	11	22,2	19,7	1	—	3	—	—	3	4	5	5	4	13	3
† Kassel	73 441	41	2	21	6	14,9	21,7	—	—	—	—	—	4	2	6	2	1	9	—
† Kiel	71 258	62	1	39	10	28,5	22,5	1	—	3	—	—	3	1	5	3	3	24	2
† Köln	286 230	218	6	138	82	25,1	26,5	1	1	—	2	1	17	7	46	26	26	60	3
† Königsberg i. Pr.	162 739	86	4	92	43	29,4	31,1	—	—	2	—	—	5	7	34	22	19	42	2
Krefeld	107 135	66	1	33	19	16,0	25,3	—	—	—	1	—	4	12	5	3	3	11	—
† Leipzig	360 468	271	11	200	118	28,9	22,7	—	—	2	2	—	20	11	91	40	21	68	6
† Liegnitz	47 258	36	—	16	10	17,6	32,1	—	—	1	1	—	1	—	4	1	1	9	—
† Lübeck	64 545	38	2	21	7	16,9	21,9	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	16	1
† Magdeburg	207 202	183	5	112	59	28,1	28,1	—	—	1	2	—	10	7	39	20	17	51	2
† Mainz	73 761	43	1	24	9	16,9	23,3	—	—	3	—	—	2	—	2	—	—	15	2
† Mannheim	81 116	55	1	23	10	14,7	21,8	2	—	—	—	1	2	3	4	—	—	9	2
† Metz	60 908	28	1	19	7	16,2	22,6	—	—	—	—	—	2	4	8	1	1	4	1
† Mülhausen i. E.	77 808	.	.	.	.	.	.[1]	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† München	356 241	224	6	168	92	24,5	31,6	—	3	6	—	—	17	15	63	15	14	61	3
† Münster	49 960	26	—	19	12	19,8	25,7	—	—	—	—	—	3	—	2	2	2	13	1
† Nürnberg	145 616	112	1	74	34	26,4	26,7	—	3	1	1	—	9	2	20	17	17	34	4
† Plauen i. V.	47 491	32	1	12	3	13,1	25,4	—	2	—	—	—	—	—	2	2	—	8	—
† Posen	69 785	48	2	38	17	28,3	29,5	—	—	2	—	—	2	4	2	2	2	28	—
Potsdam	54 527	23	1	21[6]	9	20,0[6]	23,6	—	—	—	—	—	1	—	7	6	6	12	1
Remscheid	41 131	30	3	6	2	7,6	22,5	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	4	—
† Rostock	45 025	27	1	20	4	23,1	20,7	—	—	—	1	—	1	2	2	—	—	12	2
† Spandau	46 925	28	—	20	13	22,2	25,9	—	—	—	1	—	2	3	7	5	5	7	—
† Stettin	118 185	105	3	83	46	36,5	26,1	—	—	1	—	—	9	4	37	30	25	30	2
† Straßburg i. E.	124 896	78	4	67	23	27,8	27,7	—	—	—	1	—	11	4	18	18	17	27	6
† Stuttgart	126 569	63	—	53	19	21,8	21,4	—	2	2	—	—	7	8	6	4	4	25	3
† Wiesbaden	65 771	37	2	37	12	29,3	19,9	—	—	2	—	—	2	1	5	1	1	26	1
† Würzburg	61 523	.	.	.	.	.	26,8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Zwickau	44 783	42	—	16	8	18,6	29,9	—	—	—	—	—	—	1	4	2	2	10	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1891. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Ohne Ortsfremde 42 = 17,4 ‰. — [3]) Desgl. 167 = 25,6 ‰. — [4]) Desgl. 100 = 18,6 ‰. — [5]) Desgl. 27 = 28,3 ‰. — [6]) Desgl. 19 = 13,1 ‰.

ungen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 16. bis 22. August 1891.

men der Städte	Einwohner	Lebend-geborene	Todt-geborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	0–1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
im bis 15. August . .	417 485	268	17	138	47	17,2	7	—	7	1	—	9	14	27	—	68	5
is 15. August . . .	95 342	62	3	50	13	27,3	—	—	4	—	—	9	6	4	.	27	—
bis 15. August . .	182 366	76	3	82	27	23,4	3	—	—	1	—	6	12	17	.	42	1
bis 15. August . .	513 010	377	14	272	91	27,8	2	1	9	4	—	40	23	54	—	125	11
ita	150 400	29	1	46	18	15,9	—	—	2	—	1	3	3	16	.	27	—
. . . . .	357 060	203	.	141	27	20,6	—	1	—	.	.	.	1	—	.	137	2
g	261 970	156	.	95	24	18,9	2	2	1	1	.	12	2	2	.	72	:
8 15. August . . .	113 540	71	3	50	6	22,9	1	—	:	2	1	12	3	—	.	27	3
gen	320 000	199	3	109	51	17,7	—	—	6	—	—	16	2	17	.	64	4
bis 15. August . .	74 631	45	1	56	18	39,0	1	—	—	—	—	11	9	11	—	24	—
bis 15. August . .	128 419	70	6	67	23	27,1	—	—	2	—	—	13	11	16	.	31	—
el	517 116	329	.	222	66	22,4	2	1	2	.	.	.	3	16	.	176	22
. . . . .	4 221 452	2330	.	1445	491	17,8	20	13	31	6	5	130	117	207	3	845	71
. . . . .	401 930	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
ter	306 469	328	.	180	61	18,5	1	1	1	.	.	.	6	14	.	152	5
. . . . .	295 000	.	8	141	43	24,9	—	3	1	2	3	10	2	60	56	58	2
. . . . .	2 260 946	1134	68	842	158	19,4	12	5	13	10	3	178	42	125	.	420	34
urg bis 15. August .	956 226	451	21	527	199	28,7	12	7	11	6	—	74	28	141	.	258	.
d Vororte . . .	310 485	199	8	128	27	21,4	—	10	3	—	—	30	5	2	.	76	2
. Juli	427 684	225	5	168	47	20,4	2	—	8	2	—	25	9	25	.	94	3
n bis 15. August . .	245 317	135	5	85	29	18,0	1	—	5	1	—	8	4	23	.	40	5
. . . . .	156 190	84	2	51	26	27,0	4	—	1	—	—	15	11	15	.	33	2
. . . . .	159 190	83	5	63	20	20,6	—	—	4	—	—	5	6	10	.	36	2
1 bis 15. August . .	465 272	427	17	266	91	29,7	7	—	4	3	2	32	19	71	.	127	1
8 15. August . . .	1 378 530	1062	45	517	183	19,5	5	2	19	—	1	115	69	78	1	222	10

Aus Berliner Krankenhäusern.

Charité, 3 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, ⁄, St. Hedwigs-, Jüdisches-, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-Kinder-Hospital, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

Für die Woche vom 16. bis 22. August 1891.

rankheits-formen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
. . . . .	7	1	5	1	—	—	—	1
h	4	—	2	1	—	1	—	1
le	38	1	20	15	2	—	—	8
. . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
ıstyphus	15	—	—	2	12	1	—	1
chfall inkl. Ruhr .	11	8	1	—	2	—	—	12
fieber	1	—	—	—	1	—	—	1
eber	1	—	—	1	—	—	—	—
. . . . .	3	—	—	—	2	—	1	1
inkl. Gonorrhöe .	40	—	—	1	35	3	1	—
u. Brustfell-Entzündg.	29	2	2	—	14	9	2	4
chwindsucht. . . .	39	—	—	—	20	18	1	23
Erkrankungen der Ath-s-Organe	43	—	4	2	13	18	—	10
Darmkatarrh . . .	6	—	—	—	2	4	—	1
her Alkoholismus . .	14	—	—	—	2	11	1	—
Gelenkrheumatismus .	10	—	—	—	9	—	1	—
Rheumatische Krankheiten	28	—	—	4	11	13	—	—
igen	89	—	—	12	45	31	1	3
igen Krankheiten . .	581	15	20	19	264	195	48	59
Summe	939	27	54	58	440	304	56	126

bestand **war** am 15. August 4271 und **bleibt** am 22. August 4285.

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	16./8.-22./8.	35	39	[2])22	[2])65	1
„ Breslau	desgl.	5	49	10	16	1
„ Frankfurt a. O. . . .	.	.	.	.	.	.
Reg.-Bez. Aachen . . .	16./8.-22./8.	6	17	4	—	—
„ Arnsberg	desgl.	28	229	34	68	1
„ Aurich	desgl.	5	1	2	:	—
„ Düsseldorf . . .	desgl.	41	113	6	66	3
„ Erfurt	desgl.	3	52	4	5	—
„ Hannover	desgl.	6	2	5	10	2
„ Hildesheim . . .	.	.	.	.	.	.
„ Königsberg . . .	16./8.-22./8.	25	15	30	12	—
„ Lüneburg	desgl.	5	3	9	17	—
„ Marienwerder . .	desgl.	6	39	26	26	—
„ Minden	desgl.	9	150	4	3	4
„ Münster	desgl.	9	—	4	9	1
„ Osnabrück . . .	9./8.-15./8.	1	2	—	9	—
„ Posen	16./8.-22./8.	12	2	11	30	—
„ Schleswig[4]) . . .	desgl.	56	58	91	84	1
„ Stade[5])	desgl.	12	156	4	15	1
„ Stettin	desgl.	12	92	3	28	—
„ Stralsund	desgl.	29	—	5	6	—
„ Trier	.	.	.	.	.	.
„ Wiesbaden . . .	16./8.-22./8.	13	—	6	20	3
Stadt München[5]) . . .	desgl.	5	18	16	[5])20	3
„ Nürnberg	desgl.	—	—	9	[5]) 7	—
Herzogthum Braunschweig . .	desgl.	8	5	7	9	2
Reuß Ph.-B. Zeulenroda, Greiz.	.	.	.	.	.	.
Fürstenth. Schaumburg-Lippe .	16./8.-22./8.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	7	1	—	3	—
„ Hamburg und Vororte	desgl.	11	16	60	27	2

Witterung. Woche vom 16. bis 22. August 1891.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

htungs-rt	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[1]): Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[1]): Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm[1])	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
	16. August	20,8	14,0	751,6	752,5	752,9	81	49	63	1,5	W	4
	17. „	19,7	12,5	754,7	755,7	756,5	95	81	92	2,6	WNW	3
	18. „	22,6	12,4	757,2	756,9	756,0	94	59	72	2,6	OSO	1—2
lin	19. „	24,1	11,4	754,2	752,2	752,8	73	49	93	—	SO—W	3
	20. „	21,8	10,6	752,2	751,8	752,4	86	57	83	1,0	WNW	1
	21. „	23,7	11,7	751,0	747,2	747,3	82	52	54	—	SO—SW	4
	22. „	21,0	13,4	748,9	748,8	748,7	78	54	75	—	SW	3—4
	16. August	20,2	16,2	715,5	715,3	717,2	77	71	81	0,8	W	1,3
	17. „	20,3	12,8	717,6	716,3	715,8	72	53	70	9,5	NO	0,4
	18. „	24,9	10,8	714,6	713,0	712,0	80	52	75	—	NO	1,3
chen	19. „	20,2	13,8	712,3	715,6	714,7	77	84	90	—	SW	1,0
	20. „	18,0	10,3	713,8	714,3	714,8	80	62	80	4,8	SW	1,1
	21. „	23,7	10,6	712,0	710,6	711,8	63	44	84	—	SW	2,0
	22. „	15,1	12,8	711,2	710,8	710,5	94	88	95	9,2	SW	0,4

die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr in München 8, 2 und 8 Uhr. Die Niederschläge werden in Berlin um 7, in München um 8 Uhr Morgens gemessen und unter dem Datum essung eingetragen. — [3]) 2 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [4]) Einschl. Croup. — [5]) Masern epidemisch in je 1 Kirchspiel der Kreise Zeven nhaus. Der Bericht aus Wandsbeck fehlt. — [6]) Nachträglich gemeldet vom 12. bis 25. Juli: 11 Typhus, 81 Masern, 13 Scharlach, 12 Diph- Kindbettfieber. — [6]) Aus voriger Woche: 44 Masern, 23 Scharlach, 34 Diphtherie und Croup, 2 Kindbettfieber.

krankten in 3 Dörfern bei Hameln mehrere Arbeiter, welche in einer Papierfabrik beschäftigt waren, und übertrugen die Krankheit auch in ihre Familien, sodaß 10 Personen erkrankten. Die Ursache der Entstehung blieb insofern zweifelhaft, als die erkrankten Arbeiter auf dem Lumpenboden nicht beschäftigt waren. Es starben 2 Erwachsene und 1 Kind. — Typhus. Im Ganzen sind 821 (301 bezw. 172 und 348) Erkrankungen ärztlicherseits gemeldet worden, welchen 267 Todesfälle gegenüberstehen. Nach dem Bericht ist anzunehmen, daß fast nur die Hälfte der wirklich stattgehabten Typhuserkrankungen gemeldet sind. Als ätiologische Momente werden bald feuchte Wohnungen, niedriger Grundwasserstand, Anhäufung von Schmutz und Unrath in der Nähe der Häuser und Brunnen, schlechtes Trinkwasser u. s. w. angegeben, ohne daß der bakteriologische Nachweis von Typhusbazillen in dem letzteren gelungen wäre. Als einen recht schlagenden Beweis der Entstehung des Typhus durch mit Jauche geschwängertes Wasser sieht der Bericht eine 1888 in den benachbarten Dörfern Velber und Harenberg Landkreises Linden vorgekommene Epidemie an. An einem heißen Tage stillten die weiblichen Arbeiter und Dienstjungen eines in beiden Dörfern ansässigen Landwirths ihren Durst mit Wasser aus einem Jauchefasse, während die Männer Bier tranken. Letztere blieben gesund, von ersteren erkrankten 11 Personen am Typhus. Die Verbreitung der Typhuskeime durch Milch mußte 1888 im Kreise Syke als ziemlich sicher angenommen werden. — Diphtherie und Kroup kamen in größerer Häufigkeit als früher vor, nämlich 1886: 1185 (1887: 1234, 1888: 2166) Erkrankungen mit 507 (580 bezw. 702) Todesfällen. Die Zahl der Erkrankungen hob sich im letzten Quartale 1886 und im ersten Quartale 1887 erheblich über den Durchschnitt, was zeitlich mit einer besonders in Hannover und Linden mit Umgegend herrschenden Scharlachepidemie zusammenfiel. Eine zweite noch bedeutendere Steigerung betraf im vierten Quartale 1888 wiederum vorzugsweise die beiden genannten Städte. Die größte Sterblichkeit fiel auf das zweite Lebensjahr, die ersten 5 Lebensjahre waren mit 68,9 % sämmtlicher Todesfälle belastet. — Erkrankungen an Scharlach wurden 2832 (1318 bezw. 361), Todesfälle 650 (281 bezw. 33) gemeldet. — Erkrankungen und Todesfälle an Masern waren 1886 (204 bezw. 61) sehr wenige, 1887 und 1888 dagegen auch gegenüber den Jahren 1883/85 häufig (3358 und 2583 bezw. 200 und 180). Der Bericht nimmt an, daß bei dieser Krankheit die Zahl der ärztlichen Anmeldungen am allerwenigsten ein Bild von der Ausbreitung derselben giebt. Es finde sich bisweilen, daß sämmtliche Kinder eines Dorfes ohne Hinzuziehung eines Arztes erkrankten. — Der Tuberkulose erlagen 1775 (1563 bezw. 1683) Personen. Nach dem Bericht hat die Ueberzeugung, daß die Tuberkulose zu den ansteckenden Krankheiten gehört, im Allgemeinen noch keinen Boden gefunden. Eine Reinigung der Betten und Kleider von an Schwindsucht Verstorbenen werden namentlich auf dem Lande wohl nur in den allerseltensten Fällen und dann unzureichend vorgenommen. — Die Genickstarre kam 1886 in einigen Dörfern des Kreises Sulingen und Stolzenau vor und befiel in der Zeit vom 11. Februar bis 29. April 8 Knaben und 2 Mädchen; in 6 Fällen endete sie tödtlich. Vermuthlich ist sie durch dritte Personen aus dem Kreise Minden dorthin verschleppt worden.

Wasserversorgung. Nur die Stadt Hannover besitzt Wasserleitung. Am 1. April 1888 waren 5566 Privatleitungen angeschlossen. Im Rechnungsjahre 1887/88 wurden aus dem Hochbehälter 4 318 798 cbm Wasser an das Rohrnetz abgegeben. 4 Erkrankungen an Bleivergiftung wurden in einem Hause in Hoya 1886 beobachtet. Die Analyse des Wassers des Hausbrunnens bestätigte die Diagnose. Die Erkrankungen traten auf, als der Hauswirth sein Vieh abgeschafft hatte und das Wasser in Folge des geringeren Verbrauchs Gelegenheit hatte, lange Zeit in den Bleiröhren zu stagniren. Verunreinigungen öffentlicher Flußläufe durch Abwässer aus Fabriken, besonders Zuckerfabriken, kamen mehrfach vor und veranlaßten größeres Fischsterben.

Nahrungs- und Genußmittel 2c. Das Lebensmittel-Untersuchungsamt in Hannover, welches als eine öffentliche Anstalt im Sinne des § 17 Nahrungsmittelges. anerkannt ist, hat in den Rechnungsjahren 1885/86: 848, 1886/87: 1174, 1887/88: 1274 Untersuchungen ausgeführt. Die nachgewiesenen Fälschungen betrafen besonders Milch (Verdünnung, Abrahmung), Wein (Gallisirung, Wasser- und Alkoholzusatz, Gypsen, Rohrzuckerzusatz), Gewürze (Zusatz fremder Stoffe), Butter (Beimischung fremder Fette), Farben (Arsengehalt), Gemüsekonserven (Gehalt von Zinksalzen), Chokolade und Kakao (Weizen- oder Stärkemehlgehalt), Petroleum. — In den drei Berichtsjahren wurden 1124 (1281 bezw. 1967) Stück Schlachtvieh beanstandet, davon 1025 (1149 bezw. 1772) bedingungsweise zum Genuß zugelassen. 12 (5 bezw. 3) Schweine oder 1 auf je 12 440 (30 375 bezw. 56 333) untersuchte Schweine wurden trichinös, 361 (374 bezw. 400) finnig befunden.

Ferienkolonien. 318 (412 bezw. 423) Kinder wurden in Kolonien entsandt oder in Familienpflege gegeben. Die Gewichtszunahme während eines vierwöchentlichen Aufenthalts daselbst betrug bei den Knaben durchschnittlich auf den Kopf 2,74 bis 3,56, bei den Mädchen 3,19 bis 3,77 Pfund, mithin etwa das Sechsfache der normalen Zunahme bei gleichaltrigen Kindern.

Bäder. Das im Kreise Nienburg gelegene Sool- und Moorbad Blennhorst verabreichte im Durchschnitt der Berichtsjahre etwa jährlich 4000 Sool- und 400 Moorbäder; einer ähnlichen Frequenz erfreuten sich das Schwefelbad Limmer im Kreise Linden und das Soolbad in Münder Kreises Springe. In dem fiskalischen Bade Rehburg im Kreise Stolzenau betrug die Zahl der Kurgäste und Fremden 1284 (1277 bezw. 1254). Bäder wurden verabfolgt 3385 (3845 bezw. 2365), Kefir in Flaschen à ½ Liter 1887 (1585 bezw. 623), Molken tranken 445 (406 bezw. 355) Personen, ferner wurden 15 020 (13 942 bezw. 12 222) Gläser Milch verabreicht.

Krankheitsverbreitung im Königreich Bayern.

In der Zeitschrift des Kgl. bayer. statistischen Bureaus (1890 Heft 3) sind einige Ergebnisse der Heilanstaltsstatistik von 1889 aus den 8 Regierungsbezirken Bayerns mitgetheilt, welche im Anschluß an die von ärztlichen Vereinen veröffentlichte Erkrankungsstatistik desselben Jahres (Veröffentl. 1890 S. 408, 409) über die Verbreitung einiger sanitätspolizeilich wichtigen Krankheiten Aufschluß geben.

Wie der nachstehende Auszug erkennen läßt, wurde die Diphtherie relativ am häufigsten in den Heilanstalten Ober- und Unterfrankens beobachtet, demnächst in denjenigen Mittelfrankens und der Pfalz; der Typhus kam am häufigsten in Niederbayern und Mittelfranken zur Beobachtung, relativ selten in Oberbayern, wo die Heilanstalten Münchens jedenfalls maßgebenden Einfluß auf die Erkrankungsziffern ausüben. Lungenschwindsucht zeigte sich in der dichtbevölkerten Pfalz am häufigsten, in dem durch geringe Bevölkerungsdichtigkeit ausgezeichneten Niederbayern weitaus seltener. Lungenentzündungen wurden in den Heilanstalten der Oberpfalz verhältnißmäßig doppelt so oft beobachtet als in denjenigen Oberbayerns. Auffällig ist die große Zahl der Herzkranken in Oberbayern, namentlich gegenüber der geringen Zahl derselben in der Pfalz und in Oberfranken, während Gelenkrheumatismus und Gicht in Oberfranken nicht seltener als in Oberbayern waren. Letztere beiden Krankheiten, wie auch die Herzleiden, sind bekanntlich in Bayern und in Elsaß-Lothringen nach der Heilanstaltsstatistik verbreiteter als in allen anderen Staaten des Deutschen Reiches. (Vergl. Arbeiten a. d. K. G.-A. Bd. IV S. 256.)

In der nachstehenden Tabelle geben die vor der Klammer stehenden Verhältnißziffern an, wie viele Personen von je 1000 im Ganzen zugegangenen Kranken an Diphtherie, Typhus 2c. gelitten haben, die in Klammern beigefügten Zahlen bezeichnen den wirklichen Zugang an Personen mit den beregten Leiden.

Krankenzugang in den Heilanstalten Bayerns[1]) während des Jahres 1889.

Reg.-Bez.	Gesammtkrankenzugang	Diphtherie	Typhus	Lungenschwindsucht	Lungenentzündung	Herzkrankheiten	ak. Gelenkrheumatismus + Gicht
Oberbayern	(41 973)	9 (398)	5 (208)	26 (1111)	15 (638)	32 (1352)	26 + 8 (1415)
Niederbayern	(14 293)	3 (41)	13 (187)	9 (124)	21 (295)	17 (245)	23 + 7 (425)
Pfalz	(4 347)	14 (63)	6 (26)	31 (135)	18 (78)	7 (29)	23 + 7 (110)
Oberpfalz	(7 497)	8 (60)	8 (57)	14 (106)	30 (226)	14 (106)	19 + 3 (165)
Oberfranken	(4 525)	30 (134)	9 (41)	13 (58)	22 (98)	11 (50)	32 + 3 (159)
Mittelfranken	(15 119)	21 (323)	12 (188)	26 (388)	24 (362)	14 (215)	23 + 2 (383)
Unterfranken	(7 626)	29 (224)	10 (76)	29 (224)	22 (168)	15 (110)	22 + 4 (200)
Schwaben	(10 778)	12 (133)	10 (103)	18 (193)	18 (189)	12 (133)	26 + 4 (323)
Kgr. Bayern	(106 158)	13 (1376)	8 (886)	22 (2339)	19 (2554)	21 (2241)	25 + 5 (3180)

Sterblichkeitsverhältnisse in den Städten Frankreichs während des Jahres 1889.

Eine vorläufige Mittheilung aus dem französischen Ministerium des Innern über die allgemeine Sterblichkeit und die wichtigsten Todesursachen in den Städten Frankreichs gestattet einen Vergleich mit den entsprechenden Angaben aus den Städten des Deutschen Reichs.

Die Gesammtzahl der Sterbefälle und die Häufigkeit einiger Todesursachen in den 206 Orten des Deutschen Reiches mit 15 000 und mehr Einwohnern ist für das Jahr 1889 im Jahrgang 1890 der Veröffentlichungen (S. 368) mitgetheilt; aus dem europäischen Frankreich liegen für 139 Städte mit 15 000 und mehr Einwohnern ähnliche Nachrichten vor. Die Gesammtbevölkerung dieser französischen Städte (nach der Zählung von 1886) belief sich auf 8 131 537, und starben im Berichtsjahre 196 310 Personen, darunter 1492 an den Pocken, 3012 an den Masern, 472 an Scharlach, 1397 an Keuchhusten, 5358 an der Diphtherie, 4091 am Unterleibstyphus, 24 612 an der Lungenschwindsucht, 4989 an sonstigen tuberkulösen Leiden, 13 501 an akuter und chronischer Bronchitis, 16 522 an der Lungenentzündung, 16 247 an diarrhée, 8093 aus unbekannter Ursache.

Auf je 1 000 000 Einwohner starben mithin in den Städten:

	des Deutsch. Reiches	Frankreichs
Insgesammt	24 393	24 142
An den Pocken	5	183
Am Unterleibstyphus	231	503
An den Masern	261	370
Am Scharlach	238	58
An der Diphtherie (und Croup)	1 083	659
" " Lungenschwindsucht	3 123	3 027
" akut. Darmkrankheit. bezw. diarrhée	3 128	1 988
" " Erkrankungen der Athmungsorg. bezw. pneumonie und bronch.	2 602	3 692

Hiernach steht fest, daß Pocken, Typhus und Masern in den Städten Frankreichs verhältnißmäßig mehr Todesfälle als in denen des Deutschen Reiches verursacht haben, daß dagegen Diphtherie und Scharlach in letzteren häufiger als in jenen zum Tode geführt haben. Die Lungenschwindsucht, welche während des Jahres 1887 in den französischen Städten eine häufigere Todesursache war[2]), scheint im Jahre 1889 hier seltener, dagegen in den deutschen Städten häufiger geworden zu sein. Die größere Verbreitung der Diphtherie und des Scharlach in den deutschen Städten war auch schon für die Jahre 1886 und 1887 festgestellt; wahrscheinlich sind übrigens nach den französischen Angaben die Todesfälle an Croup wie im Jahre 1887, so auch in dem vorläufigen Ausweise von 1889 in der Zahl der Diphtherietodesfälle enthalten, so daß die dortigen Ziffern den deutschen gleichwerthig sind.

Mit den Todesfällen an diarrhée sind in der französischen Statistik auch diejenigen an gastroentérite verbunden, so daß ein Vergleich derselben mit der Zahl der Todesfälle an „akuten Darmkrankheiten" statthaft erscheint. Die betreffende Verhältnißziffer war, wie auch früher, in den deutschen Städten erheblich höher als in den französischen.

An „akuten Erkrankungen der Athmungsorgane" starben in den deutschen Städten anscheinend weniger Personen als in den französischen, doch sind in den letzteren auch die Sterbefälle an chronischer Bronchitis, einer nicht seltenen Todesursache, mitgezählt.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Frankreich. Der Präsident der Französischen Republik hat das unter dem 20. Juni 1890 erlassene Verbot der Einfuhr von Lumpen und Hadern, sowie von Wäschegegenständen, wie Matratzen, Decken u. s. w. aus Spanien nach Frankreich (Veröffentl. 1890, S. 425) durch Verfügung vom 18. August 1891 aufgehoben. (R.-A. Nr. 202.) —

Niederlande. Zufolge einer im „Nederlandsche Staats-Courant" veröffentlichten Verfügung der Königlich niederländischen Minister des Innern und der Finanzen vom 12. August 1891 ist die Ein- und Durchfuhr von Lumpen, gebrauchten Kleidungsstücken und ungewaschener Leib- und Bettwäsche aus Marseille vom 16. d. M. ab verboten. Gepäckstücke, welche von Reisenden mitgeführt werden, fallen nicht unter dieses Verbot. (R.-A. Nr. 199.) —

Griechenland. Die Königlich griechische Regierung hat über alle Schiffe, welche von der Küstenstrecke zwischen Mersina und Tripolis in Syrien ankommen (beide Häfen ausgeschlossen) eine achttägige Quarantäne verhängt, welche in der auf der Insel Telos eingerichteten Anstalt abzuhalten ist. (R.-A. Nr. 202.)

Cypern. Der Ober-Kommissar von Cypern hat folgende Vorschriften erlassen: Die aus Hedschas ankommenden Schiffe werden auf Cypern nur in den Hafen von Larnaca eingelassen, woselbst sie einer Quarantäne von 10 vollen Tagen zu unterwerfen sind. Passagiere und Waaren dürfen nur unter Quarantäne gelandet werden. Schiffe, welche in einem Zwischenhafen Quarantäne abgehalten haben und mit reinem Gesundheitspasse versehen sind, unterliegen diesen Beschränkungen nicht. (R.-A. Nr. 202.)

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Reg.-Bez. Minden. Verfügung, betr. den Verkauf des Fleisches tuberkulöser Thiere. Vom 5. Mai 1891.

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat auf einen von mir erstatteten Bericht mittels Erlasses vom 28. v. Mts. — M. Nr. 2743 — entschieden, daß das Fleisch eines Schlachtthieres, welches von einem Sachverständigen als mit Perlsucht behaftet befunden worden ist, in keinem Falle als vollwerthig, sondern in jedem Falle, in welchem dasselbe als noch genießbar festgestellt worden ist, als minderwerthig zu behandeln ist und nur unter polizeilicher Aufsicht und unter der ausdrücklichen Angabe, daß dasselbe von einem mit Perlsucht behafteten Thiere herstammt, verkauft werden darf.

[1]) Die Krankenhäuser der Strafanstalten (Zuchthäuser ꝛc.) sind in diesem Auszuge nicht berücksichtigt worden.

[2]) Vgl. Arbeiten a. d. K.-G.-A. Bd. VI S. 249.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in der Schweiz im zweiten Vierteljahr 1891.[1])

(Zusammengest. nach d. v. schweizer. Landwirthsch.-Departement halbmonatlich ausgegebenen Bulletins Nr. 7—12.)

Seuchen. Kantone.	Es waren verseucht im April Gemeinden	April Stück Vieh[2])	Mai Gemeinden	Mai Stück Vieh[2])	Juni Gemeinden	Juni Stück Vieh[2])
Milzbrand.						
Zürich	2	2	3	3	2	2
Bern	5	5	6	7	9	9
Luzern	—	—	2	5	1	1
Freiburg	3	3	1	1	1	1
Solothurn	2	2	1	1	3	4
Basel-Landschaft	—	—	1	1	—	—
Graubünden	—	—	—	—	1	1
Aargau	1	1	1	1	—	—
Thurgau	1	1	—	—	1	1
Tessin	—	—	2	3	1	4
Waadt	2	2	1	3	2	3
Rauschbrand.						
Bern	6	7	8	10	14	22
Unterwalden o. d. W.	—	—	—	—	1	1
Glarus	—	—	1	2	1	1
Zug	—	—	—	—	1	1
Freiburg	—	—	2	2	2	2
Solothurn	—	—	1	1	—	—
Basel-Landschaft	—	—	—	—	1	1
St. Gallen	—	—	—	—	2	2
Tessin	—	—	1	1	—	—
Waadt	2	2	2	2	10	15
Wuth.						
Bern	1	1[3])	—	—	—	—
Tessin	—	—	1	1[3])	1	1[3])
Waadt	—	—	1	1[3])	—	—
Neuenburg	2	2[4])	1	1[5])	1	1[3])
Rotz und Hautwurm.						
Bern	1	1	—	—	1	2
Schwyz	1	1	—	—	—	—
Graubünden	1	1	—	—	1	1
Thurgau	1	2	—	—	—	—
Genf	1	3	—	—	—	—
Maul- und Klauenseuche.[6])						
Zürich	8	58	4	31	—	—
Bern	5	61	4	97	4	687
Luzern	2	14	2	9	2	106
Schwyz	1	17	—	—	1	21
Zug	1	7	—	—	—	—
Freiburg	1	26	—	—	—	—
Solothurn	2	35	3	36	—	—
Basel-Stadt	—	—	1	1	1	2
Basel-Landschaft	1	51	8	85	1	2
Schaffhausen	1	62	1	18	1	11
Appenzell a. Rh.	4	83	2	37	—	—
Appenzell i. Rh.	2	33	—	—	—	—
St. Gallen	7	111	5	106	4	80
Graubünden	1	6	2	166	9	3565
Thurgau	5	26	7	52	8	77
Waadt	2	16	—	—	—	—
Neuenburg	—	—	2	94	2	49
Räude.						
Waadt	—	—	1	77[7])	—	—

[1]) Siehe S. 334. — [2]) Sämmtliche Thiere, ausgenommen die an Maul- und Klauenseuche und Räude erkrankten, sind gefallen oder getödtet. Von den an Maul- und Klauenseuche erkrankten Thieren sind 80 abgeschlachtet worden. — [3]) Hund. — [4]) Hunde. — [5]) Pferd. — [6]) Die Seuche wurde wiederholt durch aus Italien stammendes Vieh in die Schweiz eingeschleppt. — [7]) Schafe.

Seuchen. Kantone.	Es waren verseucht im April Gemeinden	April Stück Vieh	Mai Gemeinden	Mai Stück Vieh	Juni Gemeinden	Juni Stück Vieh
Rothlauf der Schweine.[1])						
Zürich	2	3	9	12	18	28
Bern	1	9	2	11	4	24
Luzern	—	—	1	1	3	21
Unterwalden o. d. W.	—	—	—	—	1	1
Zug	—	—	—	—	2	3
Freiburg	1	7	1	5	6	31
Schaffhausen	—	—	—	—	4	6
St. Gallen	—	—	1	23	1	1
Aargau	—	—	—	—	1	1
Waadt	4	8	6	10	6	

(Fortsetzung der „Veterinär-polizeilichen Maßregeln".)

Indem ich Euer Hochwohlgeboren — Wohlgeboren hiervon in Kenntniß setze, ersuche ich ergebenst, ungefä dafür Sorge zu tragen, daß bei der Beurtheilung Bankfähigkeit des Fleisches von Thieren, welche in dortigen (hiesigen) Schlachthause geschlachtet wer fortan unbedingt nach dem in dem Erlasse au sprochenen Grundsatze verfahren werde, und daß geschehen, binnen 4 Wochen anzuzeigen.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: v. Lüpke.

Abschrift an die Herren Landräthe, Kreisphysiker, Kreisthierärzte.

Elsaß-Lothringen. Die Einfuhr von lebend Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn wird unter in der Bekanntmachung vom 18. Februar d. (Central- und Bezirksamtsblatt 1891 Seite 41) en tenen Bedingungen auch für die Stadt Hagenau w ruflich gestattet.

Straßburg, den 21. August 1891.

Minist. f. Elsaß-Lothr. Abth. f. Finanzen, Landw. u.
Der Unterstaatssekretär.
v. Schraut.

Großbritannien. Zufolge Verordnung des Boar Agriculture vom 3. August 1891 — (4624.) The Ra (Muzzling of Dogs) Order of 1889, Amendment N — findet die Abänderungs-Verordnung vom 23. 1890,[3]) betr. die Tollwuth, auf weitere 2 Ortspo Distrikte (Dover, Folkeston) und Theile eines Dis Anwendung.

Belgien. Erlaß, betr. Quarantäne ei führter Rinder, Schafe und Schweine. 28. Juli 1891. (Moniteur Belge vom 30. Juli S. 2213.)

Le Ministre de l'agriculture, de l'industrie et travaux publics,

Vu l'arrêté royal du 13 octobre 1890.[4]) modi l'article 49 du règlement d'administration gén du 20 septembre 1883, relatif à la police sani des animaux domestiques;

Revu l'arrêté ministériel du 15 décembre 18 modifiant l'arrêté ministériel no. 3 du 25 septe 1883,

Arrêté:

Art. 1er. Les animaux des espèces bovine, o et porcine importés par les ports d'Anvers, de et d'Ostende, y sont soumis à une quarantäne trois jours.

---

[1]) Die Seuche wurde wiederholt durch aus I stammendes Vieh in die Schweiz eingeschleppt.

[2]) Vgl. Veröffentl. S. 215.

[3]) Vgl. Veröffentl. 1890 S. 396, ferner 1891 S.

[4]) Vgl. Veröffentl. 1890 S. 730.

[5]) Desgl. 1891 S. 111.

Il peut être fait exception à cette disposition lorsqu'il s'agit d'animaux introduits dans un but d'élevage.

Art. 2. L'arrêté ministériel susvisé du 15 décembre 1890 est rapporté.

Bruxelles, le 28 juillet 1891.

Léon de Bruyn.

Medizinalgesetzgebung u. s. w.

Preußen. Runderlaß, betr. die Verwendung von Faßhähnen aus Zinnlegirungen. Vom 21. April 1891.

Nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers ist neuerdings die Wahrnehmung gemacht worden, daß Faßhähne aus Zinnlegirungen in den Verkehr gebracht worden sind, deren Bleigehalt durch das Gesetz vom 25. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 273) für Eß- 2c. Geschirr festgesetzten Grenzen bei Weitem überschreitet. Der Bleigehalt der verwendeten Legirungen geht zum Theil bis zu 63,10%. In Anbetracht der Gefahren, welche die Verwendung solcher Hähne zum Abfüllen von Getränken für die menschliche Gesundheit mit sich bringt, ist die Frage angeregt worden, ob etwa eine Ausdehnung des bezeichneten Gesetzes auf Faßhähne in Aussicht zu nehmen sein möchte.

Euer 2c. ersuche ich daher um eine gefällige Aeußerung darüber ergebenst, ob ähnliche Beobachtungen etwa auch dortseits gemacht worden sind.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. V.: gez. Magdeburg.

An die sämmtlichen Königlichen Regierungs-Präsidenten, sowie den Königlichen Polizei-Präsidenten hierselbst. C. 1888.

Baden. Verordnung des Ministeriums des Innern, die Versicherung der Rindviehbestände betreffend. Vom 5. Dezember 1890. (Amtl. Bekanntm. ü. d. Vet.-Wesen i. Großherzogthum, 1891 S. 5)

Zum Vollzug des Gesetzes vom 26. Juni 1890, betreffend die Versicherung der Rindviehbestände,[1]) wird verordnet was folgt:

I. Errichtung der Ortsviehversicherungsanstalt.

§ 1. Sind die Voraussetzungen zur Vornahme einer Abstimmung über die Errichtung einer Ortsversicherungsanstalt nach Artikel 1 und Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes gegeben, so unterzieht der Gemeinderath die Liste der letzten Viehzählung einer Prüfung, wobei er die dauernden Aenderungen des Besitzstandes nach seiner Kenntniß berichtigt und die nicht dauernd eingestellten Thiere aus der Liste streicht. Zu den danach aus der Liste zu streichenden Thieren gehören:

a) Thiere im Besitz von Händlern, welche zum Zweck des Weiterverkaufs eingestellt werden;
b) im Besitz von Inhabern gewerblicher Anlagen (Bierbrauereien, Mälzereien, Zuckerfabriken, Branntweinbrennereien 2c.) befindliche Thiere, welche nur zum Zweck der Mästung aus gewerblichen Abfällen, (Trebern, Schlempe, Rübenschnitzeln 2c.) zeitweilig eingestellt werden;
c) Thiere, deren Einstellung zum Zwecke der Schlachtung erfolgt ist.

Thiere im Besitz von Landwirthen gelten im Zweifelsfall als dauernd eingestellt; eine dauernde Einstellung ist insbesondere auch dann anzunehmen, wenn Thiere von Landwirthen über den regelmäßigen Bestand hinaus zur besseren Ausnützung günstiger Futterernten oder zum Zweck des Verkaufs nach erfolgter Aufzucht eingestellt werden.

§ 2. Der Gemeinderath legt die berichtigte Viehzählungsliste, und sofern diese für den Zweck der Abstimmung als nicht verwendbar erachtet wird, eine auf Grund der berichtigten Viehzählungsliste aufgestellte neue Liste (Abstimmungsliste, Formular I) zusammen mit dem Antrag auf Errichtung einer Ortsviehversicherungsanstalt acht Tage auf dem Rathhaus der Gemeinde oder in einer sonst geeigneten Räumlichkeit zur Einsicht der Betheiligten auf. Gleichzeitig beraumt der Gemeinderath eine Tagfahrt an, auf welche die Viehbesitzer der Gemeinde zur Abstimmung über den gestellten Antrag vorzuladen sind.

Die Anberaumung der Tagfahrt, für welche das anliegende Formular II benützt werden muß, ist jedem einzelnen in der Liste verzeichneten Viehbesitzer mündlich oder schriftlich besonders zu eröffnen und im Uebrigen, ebenso wie die Auflegung des Antrags und der Liste, durch Anschlag am Rathhaus, durch Ausschellen oder in sonst üblicher Weise bekannt zu geben und, daß dies geschehen, zu den Akten zu beurkunden. (Siehe Rückseite des Formulars II.)

§ 3. In der von dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter zu leitenden Tagfahrt sind den Erschienenen die nöthigen Erläuterungen zu geben und die gegen das Unternehmen vorgebrachten Einwendungen zu erörtern.

Die Abstimmung erfolgt auf die von dem Vorsitzenden gestellte Frage mit Abgabe der Antwort: Ja oder Nein.

Stimmen, welche nach Schluß der Abstimmung abgegeben werden, sind nicht zu berücksichtigen.

Das Ergebniß der Abstimmung ist in die dafür bestimmte Spalte der Liste derart einzutragen, daß ersehen werden kann, welche Viehbesitzer mit Ja, welche mit Nein gestimmt und welche Viehbesitzer nicht abgestimmt haben.

Das Ergebniß der Abstimmung ist den Anwesenden durch den Vorsitzenden zu eröffnen.

Auf Ansuchen kann die Leitung der Abstimmungstagfahrt durch den Großherzoglichen Amtsvorstand erfolgen.

§ 4. Ist eine gesetzliche Mehrheit für die Errichtung einer Ortsviehversicherungsanstalt vorhanden, so hat der Vorsitzende die in der Tagfahrt anwesenden Viehbesitzer zur sofortigen Vornahme der Wahl der zwei sachverständigen Mitglieder des Anstaltsvorstandes nebst Stellvertretern dieser Mitglieder aufzufordern.

Sodann legt der Gemeinderath die Akten dem Bezirksamt vor, welches die Entscheidung des Bezirksraths darüber herbeiführt, ob die Genehmigung zur Errichtung einer Ortsviehversicherungsanstalt ertheilt wird. Von dem Bescheid des Bezirksraths ist auch dem Ministerium des Innern Nachricht zu geben.

§ 5. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern; den Vorsitz im Vorstand führt der Bürgermeister. Für den Vorsitzenden ist aus der Mitte des Gemeinderaths ein Stellvertreter für Verhinderungsfälle zu wählen.

Ist in der Abstimmungstagfahrt die Wahl der beiden sachverständigen Mitglieder des Vorstandes und ihrer Stellvertreter nicht vollzogen worden, so werden solche von dem Gemeinderath bestellt.

Der Gemeinderath bestellt ferner unter Zuzug des Anstaltsvorstands die erforderliche Anzahl von Schätzern und zwar jeweils mindestens drei und holt zu deren Bestellung die Bestätigung des Bezirksamtes ein.

Einer der Schätzer wird vom Gemeinderath mit der Eigenschaft eines Obmannes betraut, der den Verkehr der Schätzer mit dem Vorstand vermittelt.

Bei allen durch die Bezugsverordnung den Ortsschätzern zugewiesenen Geschäften wirkt neben dem Obmann mindestens ein weiterer Ortsschätzer mit.

§ 6. Zu Vorstandsmitgliedern und Ortsschätzern sind solche Angehörige der Gemeinde zu berufen, welche als bewährte Viehkenner gelten; es ist nicht erforderlich, daß dieselben in der praktischen Ausübung der Landwirthschaft oder der Viehhaltung thätig sind.

Personen, welche durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind oder sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, sind von der Wahl beziehungsweise Bestellung zu Vorstandsmitgliedern und Ortsschätzern ausgeschlossen.

§ 7. In zusammengesetzten Gemeinden (Gemeindeordnung § 161 ff.) ist in erster Reihe auf die Errichtung einer alle Orte umfassenden Versicherungsanstalt abzuheben, wobei ein Zusammenzählen der Stimmen der Viehbesitzer und der Zahl der Thiere aller Orte zur Feststellung oder gesetzlichen Mehrheit stattfindet.

[1]) Vergl. Veröffentl. 1890 S. 814.

Im Falle der Errichtung einer auf den Bezirk eines Nebenortes sich erstreckenden Anstalt werden die in den vorhergehenden Paragraphen dem Gemeinderath zugewiesenen Verpflichtungen und Befugnisse von dem Verwaltungsrath der Ortsgemeinde ausgeübt. Das vorsitzende Mitglied des Anstaltsvorstandes ist das dienstälteste Mitglied des Gemeinderaths aus dem Nebenort.

II. Verwaltung der Ortsviehversicherungsanstalt.

§ 8. Die Anstalt wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.

Bei Anträgen auf Anweisung zur Leistung und Empfangnahme von Zahlungen ist die Ausfertigung außer dem Vorsitzenden von einem weiteren Vorstandsmitglied mit zu unterzeichnen.

Zur Beschlußfähigkeit des Vorstandes ist erforderlich, daß der Vorsitzende und die zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind; der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

Die Obliegenheiten des Vorstandes und der Ortsschätzer werden, soweit nicht diese Verordnung Bestimmung trifft, durch die unterm gleichen Tag erlassenen Dienstweisungen geregelt, welche den Betheiligten in besonderem Abdruck zugehen.

§ 9. Der Vorsitzende des Anstaltsvorstands weist die Ortsschätzer an, die versicherungspflichtigen Thiere und ihre Besitzer zu ermitteln, den Versicherungswerth jedes einzelnen Thieres festzustellen und das Ergebniß vorläufig zu vermerken. Dabei kann nach dem Ermessen der Ortsschätzer die Aufnahme der Thiere und ihrer Besitzer straßenweise in der Aufeinanderfolge der Häuser oder in alphabetischer Reihenfolge der Besitzer erfolgen.

§ 10. Der Anstaltsvorstand unterwirft in gemeinsamer Sitzung die von den Ortsschätzern vorgelegte Arbeit einer Prüfung insbesondere dahin, ob nicht Thiere von denselben aufgenommen sind, deren Ausschluß nach Artikel 9 und 12 des Gesetzes geboten ist, und ob Anlaß vorliegt, den dauernden oder zeitweisen Ausschluß einzelner Viehbesitzer aus den in Artikel 8 angegebenen Gründen bei dem Bezirksamt in Antrag zu bringen.

§ 11. Nach Abschluß der Prüfung veranlaßt der Anstaltsvorstand die Aufstellung des Versicherungsverzeichnisses nach Formular III und legt sodann dasselbe auf dem Rathhaus oder einem sonst geeigneten Ort während 8 Tagen auf; gleichzeitig giebt er Ort und Zeit der Auflage in ortsüblicher Weise mit dem Anfügen bekannt, daß Beschwerden während dieser Zeit und während dreier Tage nachher von den Viehbesitzern bei dem Anstaltsvorstand mündlich oder schriftlich geltend gemacht werden können.

Sofern die Beschwerden nicht auf kurzem Wege erledigt werden können, werden dieselben von dem Anstaltsvorstand längstens nach Ablauf von acht Tagen nach Beendigung der Auflagefrist dem Bezirksamt mit Bericht vorgelegt.

§ 12. Mit der Fortführung des Versicherungsverzeichnisses kann der Vorsitzende eines der Vorstandsmitglieder oder einen der Ortsschätzer oder eine andere geeignete Persönlichkeit, z. B. den Rathsschreiber oder Gemeinderechner betrauen. (Schluß folgt.)

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern an alle politischen Landesbehörden, Z. ad 14661 ex 1890, betreffend die verschärfte sanitäre Ueberwachung der Fabrikation von Kaffeesurrogaten. Vom 1. Februar 1891. (Oesterreichisches Sanitätswesen S. 52.)

Bei verschiedenen Anlässen wurde die Wahrnehmung gemacht, daß die Bereitung sogenannter Surrogate von Nahrungs- und Genußmitteln, insbesondere auch bei der Erzeugung von Kaffeesurrogaten, entgegen den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und jenen der Ministerialverordnung vom 1. Mai 1866, R. G. B. Nr. 54, nicht selten in einer in sanitärer Beziehung nicht unbedenklichen Weise stattfindet, und daß somit die im Sinne der gedachten Bestimmungen zu pflegende sanitäts-polizeiliche Aufsicht nur mangelhaft geübt wird.

Die k. k. . . . . wird daher in Folge Anregung seitens des Obersten Sanitätsrathes beauftragt, die auf die Bereitung und den Verkehr mit den oben bezeichneten Artikeln Bezug habenden Vorschriften strengstens zu handhaben und dafür Sorge zu tragen, daß seitens der Amtsärzte anläßlich der von ihnen vorzunehmenden Revisionen und periodischen Bereisungen den betreffenden Fabrikationsstätten besondere Aufmerksamkeit zugewendet, Unzukömmlichkeiten sofort abgestellt und überhaupt auf strikte Beobachtung der bezüglichen gesetzlichen Anordnungen gedrungen werde.

Sollten bedeutendere sanitäre Uebelstände zur Wahrnehmung gelangen, so ist in solchen Fällen unverweilt eine ordnungsmäßige kommissionelle Erhebung einzuleiten und auf Grund des Ergebnisses derselben sofort auch das Erforderliche zu veranlassen.

Die bei Handhabung dieser Vorschriften gemachten Wahrnehmungen sind alljährlich im Ergänzungsberichte des Jahres-Sanitätsberichtes zur Darstellung zu bringen.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern an alle politischen Landesbehörden mit Ausnahme jener in Lemberg, betreffend die sanitätspolizeiliche Ueberwachung des Verkehrs mit Thee und mit Lebens- und Genußmitteln, Z. 16251 ex 1890. Vom 1. Februar 1891. (Oesterreichisches Sanitätswesen S. 52.)

Die Statthalterei in Lemberg hat bei einem Kaufmanne in Galizien vorgefundene und beanstandete Muster von sogenannten Theesorten und von Ingredienzien zur Herstellung von Theesurrogaten vorgelegt, welche über Veranlassung des Ministeriums des Innern vom Obersten Sanitätsrathe einer eingehenden Untersuchung unterzogen wurden.

Nach dem von diesem Fachrathe hierüber erstatteten Gutachten ist constatirt, daß es sich bei diesem Artikel nicht um ein Theesurrogat, sondern vielmehr um einen Betrug handelt, welcher dadurch begangen wird, daß aus bereits zur Theebereitung verwendeten erschöpften und daher gehaltlosen, durch Zusatz von gebranntem Zucker, Sand ꝛc. weiter zubereiteten Theeblättern ein Produkt hergestellt wird, das die Bezeichnung „Theesurrogat" gar nicht verdient, trotzdem aber auch zur Substitution von echtem Thee, zur Beimischung zu demselben und sohin zur Fälschung des Thees verwendet wird, und geeignet ist, bei länger fortgesetztem Genusse Verdauungsstörungen herbeizuführen.

Dieses Produkt stellt sich sonach als ein zu Genußzwecken bestimmter Artikel dar, dessen Bereitung in Gemäßheit der Bestimmung des § 6 der Ministerialverordnung vom 1. Mai 1866, R. G. B. Nr. 54, wegen der gesundheitswidrigen Art und Form desselben aus sanitären Gründen unzulässig ist.

Die Stadthalterei in Lemberg wurde daher angewiesen, mit aller Strenge wegen Hintanhaltung der Fabrikation und des Verkaufes dieses und ähnlicher sogenannter Kunstheesorten und Theesurrogate das Erforderliche zu veranlassen, die unterstehenden Behörden anzuweisen, daß sie den Handel mit Thee und mit Genußartikeln überhaupt strenge überwachen, in gesundheitswidriger Weise gefälschte Theesorten vom Verkehre ausschließen und gegen jene Personen, welche sich mit der Herstellung und dem Handel derartiger sanitätswidriger Genußartikel ungeachtet des kundzumachenden Verbotes befassen, strenge das Amt handeln, beziehungsweise dieselben geeigneten Falls den Gerichtsbehörden wegen Einleitung des strafgerichtlichen Verfahrens anzeigen, ferner von belangreichen Wahrnehmungen in sanitärer Beziehung, welche bei der sanitätspolizeilichen Ueberwachung des Lebens- und Genußmittel-Verkehrs gemacht werden und die Erlassung allgemeiner Verfügungen erwünscht erscheinen lassen, anher die Anzeige zu machen.

Hiervon wird die k. k. . . . . zur analogen Veranlassung und Tarnachachtung in vorkommenden Fällen sanitätswidriger Nahrungsmittelverfälschungen, sowie zur entsprechenden Anweisung der Unterbehörden in die Kenntniß gesetzt.

Italien. Maßregeln gegen die Pocken. (Rivista d'igiere e sanità publica 1890, S. 647 48.)

Der Minister des Innern, Direktion der öffentlichen Gesundheitspflege, hat an die Herren Präfekten des Königreiches unter dem 29. Oktober ꝛc. (Nr. 20 866) das folgende Rundschreiben erlassen:

Ich lenke die Aufmerksamkeit Ew. Hochwohlgeboren auf die in der „Gazzetta Ufficiale" von heute veröffentlichte Verordnung, betr. Maßregeln gegen die Verbreitung der Pocken, gemäß Artikel 49 des geltenden Gesetzes über den Schutz der öffentlichen Gesundheitspflege. Ich ersuche Ew. Hochwohlgeboren dieser Verordnung alle erforderliche Verbreitung zu geben und mich jedes Mal zu benachrichtigen, wenn der Fall eintritt, daß diese Verordnung in irgend einer Gemeinde der betreffenden Provinz zur Anwendung zu gelangen hat.

Für den Minister
L. Pagliani.

Ministerialverordnung, betreffend die öffentliche Gesundheitspflege.

Der Minister des Innern, Präsident des Ministerrathes

Nach genommener Einsicht in die Berichte über die Gesundheits-Verhältnisse des Königreiches, aus welchen sich ergiebt, daß die Pocken, obwohl im Allgemeinen in starker Abnahme begriffen, dennoch immer noch einige Gemeinden mit einer fortdauernden Gefahr der Weiterverbreitung bedrohen;

in Anbetracht, daß ein solcher Stand der Dinge die Anwendung besonderer Maßregeln erheischt, welche geeignet sind, so ansteckende Krankheitsherde nach Möglichkeit zu vertilgen;

in Anbetracht, daß die im großen Maßstabe ausgeführte Impfung sich stets als das sicherste prophylaktische Mittel zur Bekämpfung der Pocken-Epidemien erwiesen hat;

im Hinblick auf Art. 49 des Gesetzes vom 22. Dezember 1888, Nr. 5849 (Serie 3a) über den Schutz der öffentlichen Gesundheitspflege und Art. 108 der dazu erlassenen allgemeinen Ausführungs-Verordnung, welcher die Pocken unter den Infektionskrankheiten des Menschen begreift;

verordnet:

In denjenigen Gemeinden des Königreichs, in welchen das Vorhandensein der Pocken nachgewiesen und vom Präfekten der Provinz die Nothwendigkeit besonderer Vorsichtsmaßregeln erkannt ist, müssen, nach Anhörung des Gesundheitsrathes der Provinz, alle Personen, gleichgültig, ob sie schon früher geimpft worden sind, sich der Impfung unterwerfen; ausgenommen sind allein solche Fälle, in welchen der Impfarzt aus besonderen Gründen die Impfung unterlassen zu müssen glaubt.

Die Zuwiderhandelnden werden der richterlichen Behörde übergeben, um gemäß Art. 50 des angeführten Gesetzes mit einer Geldstrafe, welche bis zu 500 Lire ansteigen kann, und mit Gefängniß von einem Monat bis zu sechs Monaten bestraft zu werden.

Gegenwärtige Verordnung wird in der „Gazzetta ufficiale" des Königsreichs veröffentlicht werden und von dem Tage der Veröffentlichung an in Kraft treten.

Die Herren Präfekten des Königreichs sind mit der genauen Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Rom, den 28. Oktober 1890.

Der Minister
Crispi.

Rechtsprechung.

Die Strafbarkeit dessen, der ganz oder theilweise aus einer in hundert Gewichtstheilen mehr als zehn Gewichtstheile Blei enthaltenden Legirung hergestellte Trinkgefäße gewerbsmäßig verkauft oder feilhält, wird dadurch allein, daß er bei dem im Deutschen Reiche wohnenden Fabrikanten der Trinkgefäße vorschriftsmäßige Waare bestellt und von diesem die Lieferung vorschriftsmäßiger Waare zugesichert erhalten hatte, nicht ausgeschlossen. (Gesetz vom 25. Juni 1887, betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, §§ 1, 4.)

Urtheil des Kgl. Oberlandesgerichts München vom 14. Oktober 1890.

(Samml. von Entscheid. in Gegenständ. d. Strafrechts u. Strafprozesses Bd. 6 S. 219.)

Die Angeklagten, Kaufleute in N., betreiben dort gemeinschaftlich ein Großhandelsgeschäft mit Glas- und Porzellanwaaren. In diesem befindet sich ein sogenanntes Musterlager, worin die einzelnen Artikel je in größerer Stückzahl zur Einsicht und auch zu sofortigem Kaufe bereit liegen. Am 12. Oktober 1889 wurde durch die Polizeibehörde aus dem Geschäfte ein Bierglas erholt, das einen mit einer Porzellaneinlage versehenen Zinndeckel hatte. Die sachtechnische Untersuchung des letzteren ergab, daß das Zinnbeschläge aus einer in 100 Gewichtstheilen mehr als 10 Gewichtstheile Blei enthaltenden Legirung hergestellt war. Der Bleigehalt betrug, wie durch dreifache Versuche festgestellt wurde, mindestens 24,55%, überstieg also die gesetzliche Grenze von 10% sehr erheblich. Die Angeklagten beziehen ihre Bierglasdeckel in Lieferungen bis zu 50 Stück und nehmen die fertige Waare sofort in ihr Lager auf, wo sie nach Bedarf jeder Zeit abgenommen werden kann. Gerade der von der Polizei erholte Bierglasdeckel war ein aus einer bereits verkauften und einheitlich bestellt gewesenen größeren Partie übrig gebliebenes Stück. Es unterliegt deshalb keinem Zweifel, daß der Deckel — abgesehen von der höchst wahrscheinlich gleichartigen Beschaffenheit der übrigen Deckel — bis zum Augenblicke des Ankaufs durch die Polizei im Magazine der Angeklagten feilgehalten war.

Auf Grund dieser Feststellungen sprach die Strafkammer des Landgerichts Nürnberg unter Aufhebung des Urtheils des Schöffengerichts bei dem Amtsgerichte Nürnberg, durch welches jeder der beiden Angeklagten einer Uebertretung aus § 4 Nr. 2 des Reichsgesetzes vom vom 25. Juni 1887, den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen betreffend, für schuldig erachtet und zu einer Geldstrafe verurtheilt worden war, die Angeklagten mit Urtheil vom 30. Mai 1890 frei, dagegen hielt sie den erstrichterlichen Ausspruch, daß der von der Polizei beschlagnahmte und in deren Verwahrung befindliche Bierglasdeckel eingezogen werde, aufrecht. Das Berufungsgericht billigte die Annahme des Erstrichters, daß es sich um ein gewerbsmäßiges Feilhalten im Sinne des § 4 Ziffer 2 des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1887 handle, daß ferner die vorübergehende Abwesenheit des einen oder anderen Theilhabers einer Handlungsfirma nicht unter allen Umständen die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Gesetzesübertretungen, welche während dieses Zeitraums im Geschäfte vorkommen, ausschließe, daß endlich nicht nur die aus Vorsätzlichkeit, sondern auch die aus Fahrlässigkeit begangenen Uebertretungen des § 4 strafbar seien. Dagegen verneinte die Strafkammer jede Fahrlässigkeit der Angeklagten. Sie erwog, daß den Angeklagten die Bestimmung des § 59 des St.-G.-B. zustattenkomme, weil nach dem Ergebnisse der Verhandlung nicht davon gesprochen werden könne, daß sie, wenn sie Trinkgeschirre aus einer in 100 Gewichtstheilen mehr als 10 Gewichtstheile Blei enthaltenden Legirung feilhielten, ohne von der vorschriftswidrigen Zusammensetzung der Legirung etwas zu wissen, diese Unkenntniß durch Fahrlässigkeit verschuldet zu haben. Während der Erstrichter bei der Verurtheilung davon ausgegangen sei, daß es Pflicht der Angeklagten gewesen wäre, die ihnen von verschiedenen Gewerbsleuten gelieferten Bierglasdeckel jedesmal durch einen Sachverständigen, namentlich durch einen Experten des bayerischen Gewerbemuseums zu Nürnberg, auf ihren Bleigehalt untersuchen zu lassen, könne das Berufungsgericht diesen strengen Gesichtspunkt nicht theilen. Andererseits aber stehe fest, daß die Angeklagten die Waare keineswegs unbekümmert um deren Beschaffenheit bei ihren Lieferanten bestellt und von diesen entgegengenommen, sondern die Vorsicht gebraucht haben, an die Bestellung ausdrücklich die Bedingung zu knüpfen, es müsse Reichszinn, d. i. eine den Vorschriften des Gesetzes entsprechende Legirung verwendet werden, daß

auch die Verfertigung solcher Waare zugesagt worden sei, und daß die Angeklagten mehrmals, wenn ihnen das Aussehen der Waare Anlaß zu Zweifeln gab, sie durch den Zeugen H. in Nürnberg haben prüfen lassen. Demnach und angesichts der Erwägung, daß die Anfertiger der Deckel in Nürnberg, also innerhalb des Bereichs der Wirksamkeit des Gesetzes, wohnen, somit, wie sie sich selbst sagen mußten, für den Fall polizeilicher Beanstandung des Artikels nicht nur Strafeinschreitung, sondern auch kontraktliche Schwierigkeiten zu gewärtigen hatten, lasse sich nicht behaupten, daß der, welcher in der bestimmten Erwartung, es werde sein Mitkontrahent sich dieser doppelten Gefahr nicht aussetzen, sondern lieber vorschrifts- und vertragsmäßige Waare liefern, das Fabrikat entgegen nimmt, ohne in jedem einzelnen Falle die doch immerhin mit einigen, wenn auch geringen Umständen verknüpfte und, sofern nicht jedes einzelne Stück untersucht wird, nicht einmal unbedingte Sicherheit bietende sachtechnische Prüfung zu veranlassen, allzu vertrauensselig handle und wenigstens aus dem Gesichtspunkte strafbarer Fahrlässigkeit belangt werden müsse. In solchen Fällen könne vielmehr durch das Vorgehen gegen den Verfertiger der beanstandeten Waaren dem Gesetze die gewünschte Wirksamkeit verschafft werden.

Die Revision des Staatsanwalts, welcher Aufhebung des Urtheils der Strafkammer und Zurückverweisung der Sache an den vorigen Richter beantragt, bezeichnet § 1 Ziff. 1, § 4 Ziff. 2 des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1887 und § 59 des St.-G.-B. als verletzt und macht geltend, daß die Strafkammer in Folge rechtsirrthümlicher Auslegung der strafrechtlichen Fahrlässigkeit zur Freisprechung der Angeklagten gelangte. Die Annahme, sie hätten dadurch, daß sie vorschriftsmäßige Waare bei ihren Lieferanten bestellten und zugesichert erhielten, schon die gehörige Sorgfalt aufgewendet und deshalb keine Veranlassung mehr gehabt, eine besondere Untersuchung der Zinndeckel auf ihren Bleigehalt herbeizuführen, sei rechtsirrig. Der mit Glas- und Porzellanwaaren im Großen Handeltreibende müsse sich darüber klar sein, daß die an die Bestellung geknüpfte, an sich selbstverständliche Bedingung der Lieferung vorschriftsmäßiger Waare nicht die geringste Garantie für die wirkliche Einhaltung dieser Bedingung biete. Ein vorsichtiger Kaufmann dürfe den Zusicherungen des Lieferanten nicht ohne weiteres vertrauen und sich auch nicht auf die äußerliche, oft trügerische Beschaffenheit der Waare verlassen, sondern müsse sich über deren Beschaffenheit durch geeignete Mittel unterrichten und vergewissern. Dazu sei gerade im vorliegenden Falle eine besondere Veranlassung gegeben gewesen, weil die Benützung überbleihaltiger Gegenstände sehr leicht Schädigung der Gesundheit zur Folge haben könne und bei dem Umstande, daß die übermäßige und ungehörige Vermischung des Zinns mit Blei im Vortheile des Zinngießers liege, die Gefahr einer derartigen Fälschung auch nahegerückt und wahrscheinlich sei. Der Ankauf von Zinnwaaren erheische daher besondere Vorsicht und Sorgfalt.

Die Revision mußte für begründet erachtet werden.

Das Gesetz vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, bedroht in den §§ 12, 13, 14 unter anderen den mit Strafe, der vorsätzlich oder fahrlässig Bekleidungsgegenstände u. s. w., Trink- oder Kochgeschirre derart hergestellt, daß der bestimmungsgemäße oder vorauszusehende Gebrauch dieser Gegenstände die menschliche Gesundheit zu beschädigen oder zu zerstören geeignet ist, ferner den, der solche Gegenstände verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt. Zur Ergänzung dieser Gesetzesbestimmungen ist, wie die Reichstagsverhandlungen entnehmen lassen (1887 Bd. I S. 170, 480, Bd. II S. 604, Bd. III S. 298, 693; Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. XX S. 337), im Gesetze vom 25. Juni 1887, betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, in § 1 bestimmt: „Eß-, Trink- und Kochgeschirre, sowie Flüssigkeitsmaße dürfen nicht ganz oder theilweise aus Blei oder einer in 100 Gewichtstheilen mehr als 10 Gewichtstheile Blei enthaltenden Metallegirung hergestellt sein". Nach § 4 dieses Gesetzes wird bestraft,

1. wer Gegenstände der oben bezeichneten Art den daselbst getroffenen Bestimmungen zuwider gewerbsmäßig herstellt,

2. wer Gegenstände, welche diesen Bestimmungen zuwider hergestellt, aufbewahrt oder verpackt sind, gewerbsmäßig verkauft oder feilhält. In § 6 endlich ist die Einziehung solcher Gegenstände gestattet, selbst dann, wenn die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar ist. Bei dem innigen Zusammenhange dieser beiden Gesetze und der vollen Uebereinstimmung der Motive zu den Entwürfen derselben über ihren Grund und Zweck ist auch die Beurtheilung beider Gesetze aus demselben Gesichtspunkte, insbesondere hinsichtlich dessen, was unter Fahrlässigkeit zu verstehen sei, gerechtfertigt. Aus den Motiven zu §§ 11, 14 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 geht aber hervor, daß dieses Gesetz unter Fahrlässigkeit nichts anderes als die allgemeine strafrechtliche Fahrlässigkeit versteht, daß daher für ihren Begriff die allgemeinen Grundsätze des Strafrechts über schuldhafte Unthätigkeit maßgebend sind, insofern durch diese eine rechtliche, auf besonderer Vorschrift beruhende oder aus den Verhältnissen sich ergebende Verpflichtung verletzt wird. Die Motive bemerken in dieser Beziehung, daß, wer Lebensmittel feilhält oder verkauft, die Pflicht habe, sich über deren Beschaffenheit zu unterrichten oder unterrichtet zu halten, und, falls er dies nicht selbst gethan oder die ihm gebotene Gelegenheit, sich durch Einziehung von Belehrung bei Sachverständigen Auskunft zu verschaffen, unbenützt gelassen hat, den Vorwurf der Fahrlässigkeit von sich nicht werde ablehnen können, daß Unkenntniß aus Fahrlässigkeit nicht schütze und eine solche immer da anzunehmen sein werde, wo der Betheiligte die ausdrücklichen Vorschriften einschlagender polizeilicher Verordnungen oder Anordnungen unbeachtet gelassen hat. Bei dem Mangel solcher Vorschriften handelt demgemäß nach feststehender Rechtsprechung auch derjenige fahrlässig im Sinne dieses Gesetzes, der bei dem gewerbsmäßigen Verkaufe von Nahrungs- oder Genußmitteln, welcher schon an sich zu einem höheren Grade der Aufmerksamkeit auf die sanitäre Beschaffenheit der Gegenstände des Handelsbetriebes verpflichtet, es unterläßt, die durch besondere Umstände gebotene Sorgfalt anzuwenden, welche ihn von der Gesundheitsgefährlichkeit der Genuß- und Nahrungsmittel hätte überzeugen können (Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. IX S. 412, Reichstagsverhandlungen 1879 Bd. IV S. 180)[1]. Es fragt sich daher, ob das Berufungsgericht bei Anwendung dieser zweifellos auch für das Gesetz vom 25. Juni 1887 geltenden Grundsätze von richtigen Erwägungen ausgegangen ist. Diese Frage ist zu verneinen. Die Strafkammer hat in der Hauptsache auf Grund der Feststellung, daß die Angeklagten vorschriftsmäßige Waare bei den Fabrikanten bestellten und daß diese die Lieferung solcher Waare zusicherten, ferner daß die Fabrikanten in Nürnberg, dem Bereiche der Strafvorschrift, wohnen und dieser unterworfen, auch dem Besteller civilrechtlich verhaftet sind, ein fahrlässiges Handeln der Angeklagten für ausgeschlossen erklärt. Hiegegen kommt aber in Betracht, daß die Handeltreibenden vorschriftsmäßige Waare bestellen müssen, wenn sie nicht absichtlich dem Gesetze zuwiderhandeln oder sich solchem Verdachte aussetzen wollen, die Fabrikanten aber schon nach dem Gesetze auch ohne ausdrückliche Zusicherung zur Lieferung vorschriftsmäßiger Waare verpflichtet und bei der hier festgestellten Eigenschaft als Inländer auch nach dem Strafgesetze verantwortlich sind, wenn sie dessen Vorschriften außer Acht lassen. Alle diese vom Berufungsgerichte herangezogenen Umstände sind daher selbstverständlich und zur Begründung der Annahme, die Kaufleute hätten die ihnen vom Gesetze auferlegte, den besonderen Umständen entsprechende Sorgfalt geübt, nicht entfernt geeignet. Abgesehen hievon bleibt der Kaufmann nach § 4 des Gesetzes ohne Rücksicht auf das Verhalten des Fabrikanten verpflichtet, die Waare nach Empfang selbstständig zu prüfen oder nach Umständen

[1]) Vergl. auch Bd. I S. 331, Bd. II S. 46 dieser Sammlung.

durch Andere in verlässiger Weise prüfen zu lassen, und je nach dem Ergebnisse der Prüfung vorzukehren, was nach Möglichkeit verhindert, daß verbotwidrige Waare in den Verkehr gelangt, um so mehr, wenn, wie hier feststeht, der Fabrikant bei der Werthsverschiedenheit der in Verwendnung kommenden Materialien ein Interesse daran hat, mehr Blei enthaltende Waare zu liefern. Es konnten daher auch dadurch die Angeklagten dem Gesetze nicht genügen, daß sie, wie festgestellt ist, mehrmals, sobald ihnen das Aussehen der Waare zu Zweifeln Anlaß gab, diese durch einen Sachverständigen prüfen ließen, weil eine solche Prüfung in dem zur Entscheidung stehenden Falle nach dieser Feststellung nicht stattgefunden und diese Unterlassung bewirkt hat, daß das beschlagnahmte Bierglas dem Verbote entgegen feilgehalten wurde, auch über die Art und die Verlässigkeit der von den Angeklagten zeitweilig angeordneten Prüfung nichts festgestellt ist, sonach nicht beurtheilt werden könnte, ob die Angeklagten einer Gefährdung ihrer Kundschaft den Umständen entsprechend vorzubeugen gesucht haben. Es bestand zwar, wie die Strafkammer richtig annimmt, für die Angeklagten keine Verpflichtung, die ihnen von den verschiedenen Gewerbsleuten jeweilig gelieferten Bierglasdeckel jedesmal gerade durch einen bestimmten Sachverständigen auf ihren Bleigehalt untersuchen zu lassen. Allein für die Angeklagten bestand, wie schon erörtert wurde, die Verpflichtung, nach Empfang der gelieferten Waare diese auf die Vorschriftsmäßigkeit entweder, wenn sie selbst sachverständig sind, zu prüfen oder durch Andere, welche sachverständig sind, prüfen zu lassen. Insbesondere konnte der Umstand, daß sie vorschriftsmäßige Waare bei der Bestellung verlangten und zugesichert erhielten, sie dieser ihnen durch das Gesetz auferlegten Gewerbspflicht nicht entheben. Dem Erörterten zufolge muß endlich auch die Annahme der Strafkammer, daß die sachtechnische Untersuchung nur bei stückweiser Vornahme unbedingte Sicherheit gewähre und immerhin mit einigen, wenn auch geringen, Unbequemlichkeiten für die Angeklagten verknüpft sei, als mit der Absicht des sanitären Zwecken dienenden Gesetzes und den durch dasselbe den Gewerbetreibenden auferlegten Berufspflichten unvereinbar erachtet werden.

Es ist daher die Strafkammer aus rechtsirrigen Gründen zur Nichtanwendung des § 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1887 gelangt, weshalb das freisprechende Urtheil sammt den durch den Rechtsirrthum beeinflußten Feststellungen aufzuheben und die Sache an die vorige Instanz zurückzuverweisen war.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

17. Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege.

Zu der am 17. bis 20. September d. J. zu Leipzig stattfindenden 17. Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege sind folgende 6 Berathungsgegenstände auf die Tagesordnung gesetzt: I. Antrag des Ausschusses, betr. systematische Untersuchungen über die Selbstreinigung der Flüsse. — II. Ueber die Anforderungen der Gesundheitspflege an die Milch. — III. Die Handhabung der gesundheitlichen Wohnungspolizei. — IV. Sanatorien für Lungenkranke. — V. Kühlräume für Fleisch und andere Nahrungsmittel. — VI. Die Schulspiele der deutschen Jugend.

Von den Referenten sind zu den Berathungsgegenständen I., III. bis VI. Anträge, Leit- und Schlußsätze aufgestellt worden, die folgenden Wortlaut haben:

Zu I. Referent: Oberingenieur F. Andreas Meyer.

Antrag: Der Verein möge beschließen, bei dem Herrn Reichskanzler unter Bezugnahme auf die Eingaben des Vereins vom 15. Oktober 1876 und 3. April 1878, und in Anbetracht der neueren von Pettenkofer und vom Reichs-Gesundheitsamte angestellten Untersuchungen über die Selbstreinigung der Flüsse, nunmehr in dringlicher Weise vorstellig zu werden, daß die systematischen Flußuntersuchungen auf sämmtliche Flüsse des Deutschen Reiches ausgedehnt werden, um möglichst bald exakte Normen über deren zulässige Verunreinigung zu gewinnen.

Zu III. Referenten: Stadtbaurath Stübben und Oberbürgermeister Zweigert.

Leitsätze.

I. Die Feststellung der Uebelstände im Wohnungswesen.

a) Die durch das Anschwellen der städtischen Bevölkerung sich verschlimmernden Wohnungsübelstände beruhen auf der ungenügenden Zahl, dem hohen Preise, der schlechten Beschaffenheit, der zweckwidrigen Benutzung der Gebäude und auf der unvollkommenen Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen Miether und Vermiether.

b) Um die vorhandenen Mißstände deutlich zu erkennen, ist den Stadtverwaltungen eine eingehende Untersuchung der herrschenden Wohnungsverhältnisse zu empfehlen nach Art des vom Verein für Sozialpolitik im Jahre 1886 aufgestellten Fragebogens[1]) oder noch besser nach Art der von Professor Bücher[2]) beschriebenen Baseler Wohnungsenquête von 1889. Auch auf die unbenutzten Wohnungen und die zur Bebauung bereit stehenden leeren Grundstücke ist diese Erhebung auszudehnen.

II. Die Mittel zur Bekämpfung der Uebelstände im Wohnungswesen.

1. Neubauten.

a) Errichtung zweckmäßiger neuer Wohnungen für die unbemittelten Volksklassen durch Private, Vereine und Arbeitsgeber (letztere nach Bedarf mit Einschluß der Gemeinde und des Staates).

b) Beförderung dieser Neubauten Seitens der Gemeinde und des Staates durch Erleichterung der Lasten und Abgaben, durch Fertigstellung einer ausreichenden Zahl von bebauungsfähigen Straßen und Bauplätzen, durch Verbesserung der Verkehrseinrichtungen, durch Beseitigung entbehrlicher Erschwerungen aus der Bauordnung.

c) Ergänzung der Gesetzgebung in Bezug auf die Umlegung der nach Lage, Gestalt und Größe zur Bebauung ungeeigneten, städtischen Landparzellen in bebauungsfähige Baugrundstücke.

d) Verhinderung gesundheitlich unzweckmäßiger Neubauten (Reichsbauordnung und Einzelbauordnungen; vergl. den Entwurf reichsgesetzlicher Vorschriften zum Schutze des gesunden Wohnens, beschlossen von dem Verein für öffentliche Gesundheitspflege auf der Versammlung zu Straßburg 1889).

2. Bestehende Wohnungen.

a) Verbesserung der schlechten Wohnungen durch Private und Vereine.

b) Verwaltung von Miethhäusern Seitens gemeinnütziger Vereine.

c) Gesetzliche Regelung des Miethvertrags und der Wohnungsbenutzung (Wohnungsgesetzgebung, Reichswohnordnung).

d) Fortwährende Ueberwachung des Vermiethungs- und Wohnungswesens durch besondere Behörden (Wohnungsämter).

III. Die Aufgaben der Wohnungsämter.

Die durch Gesetz (Wohnungsgesetz, Reichswohnordnung) zu regelnden Aufgaben und Befugnisse der Wohnungsämter sind folgende:

a) eine regelmäßige Wohnungsschau zu halten behufs Feststellung gesundheitsschädlicher Bauzustände und gesundheitswidriger Wohnungsbenutzung (vergl. den zu II 1, d genannten Entwurf reichsgesetzlicher Vorschriften);

b) die Schuldigen zur Beseitigung der Mißstände anzuhalten, gegebenen Falles die Bestrafung zu veranlassen;

2. Mangel an Luft und Licht. Fehlende Fenster sind anzubringen, ungenügend große Fenster zu erweitern, dunkle Räume umzubauen, hinderliche Gebäudetheile soweit nöthig zu beseitigen.

---

[1]) Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Heft XXXI.

[2]) Die Wohnungsenquête in der Stadt Basel, vom 1. bis 19. Februar 1889. Von Karl Bücher, Basel 1891.

c) in schweren Fällen die Bewohnung bestimmter Räume oder Gebäude bis auf Weiteres oder dauernd zu untersagen;

d) äußersten Falles die Niederlegung von Gebäudetheilen oder ganzer Gebäude und Gebäudegruppen durch Enteignung derselben Seitens der Gemeinde zu verlangen;

e) die Hausordnungen und Miethverträge zu überwachen.

Zu a. Zu den gesundheitsschädlichen Bauzuständen gehören:

1. Feuchtigkeit. Die Ursache ist zu ermitteln und zu beseitigen. Schutz gegen Bodenfeuchtigkeit oder Beseitigung derselben. Schutz gegen höher gelegenes Erdreich oder Beseitigung desselben. Schutz gegen Durchschlagen des Regens an den Wetterseiten. Verbesserung der Dachabwässerung, der Wasserversorgungs- und Entwässerungsleitungen sowie der Aborte.

3. Ungenügende Zimmerhöhe. Die Räume sind umzubauen.

4. Unzulässige Lage der Wohnräume. Verbesserung der Keller- und Dachwohnungen, unter Umständen Verbot derselben.

5. Mangel an gutem Trinkwasser. Auf Herstellung von Privatbrunnen oder öffentlichen Brunnen, auf Anschluß der Wohnungen an die allgemeine Wasserversorgung, auf Herstellung einer solchen und auf billige Lieferung des Wassers ist je nach Umständen hinzuwirken.

6. Schlechte Lichtleitungen. Instandsetzung oder Erneuerung undichter Gasrohre, besonders bezüglich der Muffen, Hähne und Abzweige; Beseitigung der Bleirohre. Verbesserung gefahrdrohender elektrischer Leitungen.

7. Schlechte Heizung.

Bei der Ofenheizung sind u. A. zu beachten: Richtige Dimensionirung und richtige Bauart der Oefen zur Vermeidung des Erglühens; gute Beschaffenheit des Ofenrohrs und der Einmündung desselben in den Schornstein; Anwendung von Füllöfen nur an stark ziehenden Schornsteinen; Verbesserung der mangelhaften Verbrennung; Dichtung und Höherführung schlechter Schornsteine und regelmäßige Reinigung derselben.

Bei der Luftheizung: Entnahme reiner Luft, Regelung und Säuberung der Luftbefeuchtungseinrichtung; Dichtung, Nichtüberhitzung und äußere Reinhaltung der Kalorifere; richtige Lage und Größe und öftere Säuberung der Luftkammer und der Luftzüge.

Bei der Dampf- und Wasserheizung: Vermeidung der Ueberspannung und Ueberhitzung; äußere Reinhaltung der Leitungen und Heizkörper; richtige Wahl und Anordnug der Wärmeschutzmittel; rauchvermeidende Feuerungen; gut beleuchtete und gelüftete Heizräume.

8. Schlechte Hausentwässerung. Untersuchung der Dichtheit, Unverletztheit und Durchlüftung aller Leitungen. Prüfung der Querschnitte und der Baustoffe derselben. Wirksamkeit und Reinhaltung aller Wasserverschlüsse. Dichtung und Lüftung der Gruben. Ausführung einer unterirdischen Stadt-Kanalisation. Anschluß an dieselbe.

9. Schlechte oder fehlende Aborte. Lüftung und unmittelbare Beleuchtung des Abortraumes. Dichtung, Lüftung und Spülung der Abortrohre. Prüfung der Querschnitte und der Baustoffe derselben. Dichtung und Lüftung der Abortgruben, eventuell Beseitigung derselben mit Anschluß der Aborte an die Kanalisation. Einrichtung eines verschließbaren Aborts für jede Haushaltung.

10. Sonstige bauliche Verwahrlosung. Weißen und Anstrich, Unterhaltung der Fußböden, Wände, Mauern, Fenster, Thüren, Treppen, Dächer und Einfriedigungen. Vertilgung des Ungeziefers.

Zur gesundheitswidrigen Benutzung der Wohnung gehören folgende Fälle:

11. Dauernde Verunreinigung der Höfe, Treppen, Gänge, Aborte und anderer Räume; Verbreitung von Ungeziefer. Die Benutzer sind zur Reinigung und zur Ungeziefer-Vertilgung anzuhalten.

12. Feuchtigkeit in Folge zweckwidriger oder nachlässiger Benutzung der Wasserleitungs-, Entwässerungs- and anderer Einrichtungen. Die Schuldigen sind zur Beseitigung und Vermeidung der Uebelstände anzuhalten.

13. Luftverderbniß durch zweckwidrige oder nachlässige Handhabung der Beleuchtungs-, Heizungs-, Koch- und Entwässerungseinrichtungen, durch menschlichen Schmutz, durch Aufbewahrung von Knochen und Lumpen oder sonstiger faulender Gegenstände, durch Vornahme übelriechender gewerblicher Verrichtungen. Die Schuldigen sind zur Beseitigung und Vermeidung der Uebelstände anzuhalten.

14. Vernachlässigung der Unterhaltungspflicht Seitens der Miether oder böswillige Zerstörung. Anhalten zur Pflichterfüllung und Bestrafung.

15. Mangelhafte Entleerung der Abtrittsgruben und Müllgruben. Ueberwachung der periodischen Entleerung; eventuell behördliche Regelung derselben nach der Art der Schornsteinreinigung.

16. Ueberfüllung der Wohnungen im Allgemeinen und der Schlafräume im Besonderen. Festsetzung des Mindestraumes, z. B.: Gesammter Wohnraum 15 cbm, Schlafraum 10 cbm pro Kopf, Kinder die Hälfte. Entlassung von Schlafgängern, Kostgängern, Ziehkindern, Aftermiether. Aufhebung des Miethvertrages, Räumung der Wohnung.

17. Wohnen oder Schlafen in Räumen, welche nicht zum Wohnen oder Schlafen bestimmt sind. Aufhebung des Miethvertrages. Räumung.

Zu b. 1. Der zur Beseitigung der Uebelstände zu Verpflichtende ist nicht immer der Haus-Eigenthümer, sondern oft der Nachbar (z. B. in den Fällen 1, 2, 9, 13), die Gemeinde (z. B. in den Fällen 1, 5, 8, 9, 15), der Straßen-Eigenthümer bei Privatstraßen (in denselben vorgenannten Fällen) oder der Miether (z. B. in den Fällen 11 bis 17).

2. Es ist darauf zu achten, daß Auflagen, Bestrafungen und Zwangsausführungen den schuldigen Theil treffen.

3. Nach Lage der Sache ist die Aufhebung des Miethvertrages auf Antrag des geschädigten Theiles auszusprechen.

Zu c. 1. Die Erklärung der Unbewohnbarkeit bis auf Weiteres erfolgt bei Mängeln, deren Beseitigung im bewohnten Zustande nicht ausführbar ist.

2. Die Erklärung der dauernden Unbewohnbarkeit oder der Unzulässigkeit der weiteren Benutzung zum längeren Aufenthalt setzt ein geordnetes, kontradiktorisches Verfahren voraus.

3. Jede Unbewohnbarkeits-Erklärung löst den Miethvertrag und hat die Räumung sofort oder mit kurzer Frist zur Folge.

Zu d. 1. Wird die gesundheitsgemäße Herstellung oder Erneuerung der als unbewohnbar oder unbenutzbar erklärten Räume oder Gebäude unterlassen, oder ist die Herstellung bezw. Erneuerung überhaupt nicht ausführbar, so kann das Enteignungsverfahren Platz greifen (Torrens-Acts). Die Unbenutzbarkeit des Bauzustandes ist bei Festsetzung des Entschädigungsbetrages zu berücksichtigen.

2. Die Enteignung einer kleineren oder größeren Gruppe von Liegenschaften kann, auch mit Einschluß einzelner guter Gebäude, erfolgen, wenn den vorhandenen Mißständen nur durch Maßregeln abzuhelfen ist, die sich auf ein größeres Gebiet erstrecken (Cross-Acts).

3. Im letzteren Falle kann die Gemeinde auf Grund eines geordneten, kontradiktorischen Verfahrens zur Vornahme der Enteignung genöthigt werden.

4. Der Vollzug der Enteignung kann an die Bedingung geknüpft werden, daß vorher für Ersatzwohnungen gesorgt oder das Vorhandensein geeigneter Ersatzwohnungen nachgewiesen wird.

Zu e. 1. Bei der unter II 2 c empfohlenen gesetzlichen Regelung des Miethvertrages soll die Absicht maßgebend sein, die Pflichten des Eigenthümers und des Miethers sachgemäß abzugrenzen und den Miether als wirthschaftlich Schwächeren zu schützen.

2. Die Ausführung eines solchen Gesetzes bedarf der

dauernden Ueberwachung. Hausordnungen und Miethverträge sind deshalb dem Wohnungsamte und dessen Organen auf Verlangen vorzulegen. Das Wohnungsamt hat die erforderlichen Aenderungen zu veranlassen.

IV. Die Organisation der Wohnungsämter.

a) Die Wohnungsämter bedürfen als Zweig der Wohlfahrtspolizei des innigen Zusammenhanges mit der Baupolizei und der Gemeindeverwaltung.

b) Sie sollen der Gemeindeverwaltungsbehörde Magistrat oder Bürgermeister) in allen Fällen, in welchen s sich nicht um Verpflichtungen der Gemeinde handelt, interstellt sein. In Fällen der Gemeindeverpflichtung eht den Wohnungsämtern nach erfolgloser Verhandlung mit der Gemeindeverwaltung die Berufung an die Gemeindeaufsichtsbehörde frei.

c) Die Wohnungsämter bedürfen wenigstens eines Mitgliedes aus dem ärztlichen und eines aus dem bauchnischen Berufe.

d) Organe der Wohnungsämter sind bautechnisch gebildete Wohnungsbeamte: Wohnungspfleger, Wohnungskommissare, Wohnungsinspektoren (Inspectors of nuisances).

e) In kleineren Orten können die Obliegenheiten der Wohnungsämter den Ortspolizeibehörden übertragen werden.

Zu IV. Schluß-Sätze des Referenten: Dr. Moritz.

I. Durch die Koch'sche Behandlungsmethode der Lungentuberkulose sind die bis dahin maßgebenden Gesichtspunkte für die Behandlung dieser Krankheit nicht geändert worden.

II. Bei der Lungentuberkulose hat sich die Anstaltsbehandlung als die erfolgreichste erwiesen.

III. Die Anstaltsbehandlung der Lungentuberkulose ist nicht nur eine therapeutische, sondern auch eine prophylaktische Bedeutung.

IV. Für die Errichtung von Sanatorien (Heilstätten) für unbemittelte Heilkranke ist demnach thunlichst Sorge zu tragen.

V. Zu diesem Zwecke sind alle Hülfe versprechenden Faktoren in Anspruch zu nehmen. Nicht nur Stadt und Gemeinde, sondern auch die betheiligten Kassen und vor Allem die private Wohlthätigkeit müssen zu dem segensreiche Werke beisteuern.

Zu V. Schluß-Sätze des Referenten: Geh. Med.-Rath Prof. Hofmann.

I. Zahlreiche Nahrungsmittel des Großhandels unterliegen wegen ihrer Zusammensetzung einem raschen und rechtzeitigen Verderben.

Die Folgen dieser leichten Zersetzlichkeit machen sich geltend:

a) in einer Verminderung des Genußwerthes, rasch ansteigend bis zur Ungenießbarkeit, somit in erheblichen finanziellen Verlusten für den Geschäftsmann bezw. Preissteigerung für den Konsumenten,

b) in sanitären Nachtheilen, die entweder lokal im Darmkanal oder allgemein im Körper auftreten als Folge der Bildung und Resorption schädlicher Stoffe.

II. Die zweckmäßigste und billigste Konservirungsmethode liegt für diese Fälle in der Anwendung der Kälte, erzeugt durch geeignete Kältemaschinen.

III. Die verschiedenen Arten von Lebensmitteln bedürfen verschiedener Kältegrade und Feuchtigkeitszustände der gekühlten Luft, um in praktischer Weise die Kältewirkung dem Großhandel wie dem Detailgeschäfte möglichst nutzbar zu machen.

Zu VI. Schluß-Sätze von Turninspektor August Hermann.

I. Die Schulspiele, sowohl der Knaben als der Mädchen, sind eine nothwendige Ergänzung des Turnunterrichtes.

II. Sie sind nicht nur von großem Werth für die Entwicklung und Erhaltung der Gesundheit und Körperkraft der Jugend, sondern auch für Zucht und Pflege des Charakters.

III. Ferner ist ihre Einrichtung das hervorragendste Mittel für Bekämpfung der Frühreife unserer Jugend und für Hebung der Gesittung des deutschen Volkslebens überhaupt.

IV. Das Jugendspiel ist deshalb in sämmtlichen Knaben- und Mädchenschulen als wichtiges Erziehungsmittel sorgfältig zu pflegen und zu einer dauernden Schuleinrichtung zu machen. Die Theilnahme daran ist für Alle, soweit nicht der Arzt sie verbietet, allgemein verbindlich zu machen.

V. Die Anlage genügender Spielplätze, welche sowohl den Knaben als den Mädchen Gelegenheit bieten, auch täglich 2 Stunden Bewegungsspiele zu betreiben, wird zur dringenden Nothwendigkeit.

Vermischtes.

Preußen. Berlin. Bekanntmachung, betr. den Genuß in Zersetzung begriffener gekochter Krebse. Vom 17. August 1891.

Durch den Genuß in Zersetzung begriffener gekochter Krebse sind hier kürzlich mehrere Personen zum Theil lebensgefährlich erkrankt. Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei gekochten Krebsen, Krabben und anderen Krustenthieren nach längerem Stehen, und zwar bereits vor dem Auftreten eines Fäulnißgeruches, gesundheitsschädliche Stoffe sich entwickeln können, zumal wenn die Thiere erst nach erfolgtem Absterben gekocht worden sind. Uebrigens pflegt bei derartigen Krebsen die Schwanzflosse nicht unter den gekrümmten Hinterleib gezogen zu sein.

Das Publikum wird daher vor dem Ankaufe gekochter Krebse wie sonstiger Krustenthiere bei unbekannten Personen, z. B. herumziehenden Händlern dringend gewarnt.

Berlin, den 17. August 1891.

Der Polizei-Präsident.
In Vertretung: gez. Friedheim.

Frankreich. Kanalisation von Marseille. (Nach einer Mittheilung Dr. A. J. Martins in der Revue d'hygiène 1890 S. 889.)

Am 4. Oktober 1890 hat der Gemeinderath von Marseille mit 30 gegen 3 Stimmen den Plan einer allgemeinen Reinigungsanlage für die Stadt angenommen. Die Frage hatte schon seit der Choleraepidemie des Jahres 1884 auf der Tagesordnung gestanden. Nach Feststellung des endgültigen Entwurfs wurde eine Bewerbung um die Ausführung desselben öffentlich ausgeschrieben. Zur Prüfung der eingereichten Vorschläge wurde eine aus neun Gemeinderäthen bestehende Kommission gebildet, welche auch eine Studienreise nach Brüssel und Paris unternahm. Alsdann ermächtigte sie den Bürgermeister, mit dem Civilingenieur Genis, welcher mit Unterstützung des Sanitätsingenieurs Chérot schon die Reinigung Brüssel's bewerkstelligt hat, einen auf die Ausführung der Arbeiten bezüglichen Kontrakt abzuschließen. Die genannten beiden Ingenieure werden als Vertreter einer Pariser Unternehmungs-Gesellschaft (Société d'entreprise générale des travaux) wirken, für welche zwei Finanzgesellschaften die pekuniäre Sicherheit bieten. Nach Maßgabe dieses Kontraktes sind die Unternehmer verpflichtet, die vollständige Reinigung der Stadt durch das tout-à-l'égout-System innerhalb fünf Jahren unter Zahlung von 500 fr. Entschädigung für jeden Tag Verzögerung auszuführen. Die Arbeiten umfassen nach dem Entwurf Cartier:

1. einen Sammelkanal von 11 867,75 m Länge, welcher von dem Winkel zwischen Boulevard national und Chaussée d'Arenc zum Hafen von Corbion ins Meer verläuft;

2. die nöthigen Arbeiten zur Entleerung der Schmutzwässer des béal Magnan und der Rinnsteine von Aygalades, Gibes, Plombières und Jarret direkt durch Reinigungswerkzeuge oder vermittelst einer Hebemaschine;

3. ein vollständiges Netz von Sammelgängen zweiten Grades und von Kanälen solcher Art, wie sie für jede

Straße angenommen ist, in einer Gesammtlänge von 182 839 m. Alle Wasserläufe müssen schnell, ohne Verlangsamung oder Stockung mit einer solchen Geschwindigkeit fließen, daß sie nach spätestens 12 Stunden durch den großen Sammelkanal hindurchgehen; in den Sammelgängen zweiten Grades und in den Kanälen müssen sie mit einer Geschwindigkeit von mindestens 50 cm in der Sekunde fließen;

4. Ablaßvorrichtungen, welche im Falle eines Sturmes den Wasserüberschuß ins Meer zu leiten gestatten;

5. die Ausbesserung und Instandsetzung der alten Kanäle überall dort, wo es nöthig ist, sie abzuändern, um sie zur Anwendung des tout-à-l'égout-Systems mit dem allgemeinen Netz in Einklang zu bringen;

6. die Einrichtung von Pump-Hebemaschinen, welche ausreichen, um alle gewöhnlichen Wässer der unteren Stadtviertel zu heben und in den Sammelkanal zu leiten;

7. die zur Verlängerung des Prado in gerader Linie bis Mazargues in einer Länge von 2675 m über dem Abflußkanal erforderlichen Arbeiten.

Die Unternehmer haben sich außerdem verpflichtet: 1. zur Zahlung einer Summe von 1 300 000 fr. zur Erwerbung der behufs Ausführung der geplanten Arbeiten erforderlichen Ländereien; 2. zur monatlichen Zahlung einer Summe von 10 000 fr. während der ganzen Dauer der Arbeiten bis zu ihrer endgültigen Uebernahme behufs Erstattung der Kosten des Vorstudiums, der Ansprüche der Verfasser der Entwürfe, sowie der Kosten für die Ueberwachung der Arbeiten.

Die der Stadt aus diesen Arbeiten erwachsenden Kosten belaufen sich auf insgesammt 38½ Millionen fr. Hiervon sind 10 Millionen sechs Monate nach endgültiger Uebernahme der vollständig abgeschlossenen und zuvor auf ihre Wirksamkeit geprüften Werke, der Rest in 50 Jahresraten von 1 224 850 fr. zahlbar. Die Unternehmer bleiben für die Brauchbarkeit der Werke 50 Jahre lang haftbar und haben alle während dieser Zeit erforderlichen Ausbesserungen, sofern sie nicht durch Verschulden der Stadt veranlaßt worden sind, auf ihre Kosten auszuführen. Als nothwendige Folge dieser Verpflichtung ist den Unternehmern die Unterhaltung und Reinigung des gesammten Kanalnetzes für einen nach einjähriger Erfahrung festzustellenden Preis übertragen worden.

Belgien. Bekämpfung der Infektionskrankheiten betr.
(Fortsetzung.)

Les personnes appelées à donner des soins aux malades dont il s'agit seront choisies de préférence parmi celles qui auront été mises à l'abri de la contagion par une revaccination récente, en cas de variole, ou par une atteinte antérieure de la maladie, en cas d'autre fièvre éruptive, de fièvre typhoïde, de typhus, etc.

Défense sera faite aux conducteurs de voitures publiques (voitures de louage, omnibus, convois de chemin de fer, etc.), de transporter des malades atteints de choléra, de variole, de scarlatine, de diphthérie, de rougeole, de coqueluche, de fièvre typhoïde, etc. Les infractions à cette défense seront passibles de peines de police et les vèhicules contaminés seront soumis à une desinfection immédiate et complète. Dans les grands centres de population, et même dans les communes de moindre importance, où sévira une épidémie grave, une ou plusieurs voitures appropriées dans ce but — fermées et dépourvues de toute garniture d'étoffe — seront affectées au transport des malades. L'autorité communale règlera le mode d'emploi et pourvoira à la désinfection de ces véhicules après chaque course.

Tout enfant présentant les symptômes prémonitoires d'une fièvre éruptive ou de toute autre maladie infecto-contagieuse, sera renvoyé d'urgence de l'école; sa réadmission ne sera autorisée que sur production d'un certificat médical constatant que l'enfant est complètement guéri et n'est plus susceptible de transmettre le germe de la maladie à ses condisciples.

Les autres enfants qui, sans être eux-mêmes atteints, habiteront un logement contaminé par la présence d'un malade contagieux, devront être exclus de l'école aussi longtemps que leur habitation pourra être considérée comme infectée.

Si, malgré ces precautions, les cas de transmission se multiplient dans l'école, celle-ci sera licenciée, immédiatement désinfectée, puis nettoyée à fond et largement aérée.

Les enfants qui auront été atteints ne pourront être réadmis que sur la production d'un certificat médical déclarant qu'ils n'offrent plus aucun danger de transmission morbigène.

Les cadavres des personnes qui ont succombé à une maladie transmissible, de nature épidémique, devant être inhumés dans le plus bref délai possible, la constatation du décès sera prescrite d'urgence. Toute visite inutile sera interdite dans la maison mortuaire, jusqu'après la desinfection complète de celle-ci.

L'autorité locale devra aussi, le cas échéant, et sur l'avis conforme du médecine officiel, interdire certaines cérémonies religieuses à domicile ou à l'église, le corps présent, et soumettre le transport du défunt à telles conditions qu'elle jugera nécessaires pour sauvegarder la santé publique.

Aucun cadavre de personnes ayant succombé à une maladie contagieuse ne pourra être exhumé, avant que le bureau d'hygiène de la commune et, à son défaut, la commission médicale locale, le comité local de salubrité publique ou le membre correspondant de la commission médicale provinciale ait indiqué les mesures à observer pour prévenir la diffusion des germes de la maladie.

C. — Désinfection.

Indépendamment des mesures de désinfection qui sont prescrites par le médecin traitant dans un but d'hygiène privée et en vue de garantir la santé de l'entourage du malade, d'autres mesures de même nature seront ordonnées et erécutées, au besoin, par les soins de l'autorité locale, au nom de la santé publique.

Cette intervention officielle, qui doit être rendue obligatoire, s'exercera surtout très utilement après le déplacement du malade. La chambre qu'il occupait, ainsi que les meubles, hardes, literies qu'elle renfermait, seront exposés pendant un temps suffisant, à une pulvérisation ou à une fumigation désinfectante active, puis nettoyés à fond et largement aérés.

Les objets contaminés de peu de valeur, tels que sacs à paillasses, chiffons, etc., seront brulés, moyennant indemnité pour les personnes indigentes auxquelles ils appartiennent. Les balayures de la chambre seront aussi livrées aux flammes.

Les linges de corps et de lit seront plongés dans des solutions antiseptiques et soumis à une ébullition prolongée pendant une heure au moins.

Les matelas, objets de laine ou de plume, etc., qui ne peuvent être soumis à ce traitement, pourront être transportés, avec toutes les précautions nécessaires, dans une étuve publique à désinfection, actionnée par la vapeur humide, pour y être exposés, pendant le temps voulu, à une température d'au moins 100°; ce procédé réalise, sans conteste, la désinfection la plus complète.

A la campagne, des étuves locomobiles devraient être mises à la disposition des autorités sanitaires, en cas d'épidémie grave.

Si la chambre qu'il y a lieu de désinfecter constitue l'unique logement d'une famille, celle-ci sera

bergée aux frais de la commune dans un asile proprié, pendant un jour ou deux, jusqu'à ce que désinfection ait accompli son œuvre.

La surveillance, ou mieux encore l'exécution s mesures de désinfection obligatoires, sera con- e par l'administration communale à des agents éciaux, qui auront été dressés au préalable à tte pratique, au moyen d'instructions officielles aires et précises.

Les médecins de service de la bienfaisance et ux préposés à la constatation des décès seront torisés à prescrire, à titre gratuit, les substances sinfectantes jugées nécessaires dans chaque cas rticulier. Ces matières seront déposées à la aison communale et dans les bureaux de police pour re libéralement distribuées aux personnes habitant s maisons infectées.

Il sera formellement interdit d'envoyer à une anderie publique ou privée, de vendre ou de nner des linges, vêtements, literies, objects meu- ants, contaminés, qui n'auraient pas été, au pré- able, dûment désinfectés.

Le commerce des drilles, chiffons, vieux vête- ents, sera soumis, en temps d'épidémie, à une sur- illance spéciale.

Instructions pour l'emploi des désinfectants.

La désinfection consiste dans la destruction ou neutralisation des principes morbifiques, virus, rmes, miasmes, par lesquels se propagent les adies infectieuses.

Désinfectants recommandés.

On détruit la contagion en livrant aux flammes s objets contaminés par le malade. Si la valeur ces objects ne permet pas d'avoir recours à ce océdé radical, on les exposera à l'action suffi- mment prolongée de la chaleur humide (eau uillante ou vapeur à une température d'au oins 100°).

Les autres agents de désinfection sont:

La solution de sulfate de cuivre (vulgairement uperose bleue) à la dose de 5 p. c. (1/2 kilogramme r seau de 10 litres d'eau), antiseptique et désodo- ant puissant.

Le lait de chaux au cinquième (20 p. c.), (pour ses de nuit, latrines, fosses d'aisances et pour le digeonnage du logement.)

L'acide phénique cristallisé ou liquide, soluble, sous avec partie égale d'acide tartrique ou d'acide orhydrique, à la dose de 2 à 5 parties dans 100 par- s d'eau. Il peut être remplacé par la créoline ou syl (2 à 5 p. c.), reconnu actuellement comme un tisptique de premier ordre, économique, non ique.

L'acide sulfureux, obtenu par la combustion du ufre en canons ou mieux de la fleur de soufre, ployé pour fumigations dans les espaces clos, ès déplacement du malade.[1])

Mode d'emploi des désinfectants.

Les vêtements, serviettes, mouchoirs de poche, draps de lit, etc., qui ont servi au malade, ne seront transportés hors de la chambre qu'après avoir été immergés dans un seau d'eau de savon bouillante ou dans une des solutions désinfectantes précitées.

Toutes les évacuations du patient seront reçues dans des vases contenant une certaine quantité de solution antiseptique, ou bien, si ce mode d'emploi est impraticable, elles seront immédiatement recouvertes par la même solution.

Tous les vases et ustensiles à l'usage du malade seront lavés à l'eau bouillante.

Les objets d'ameublement non indispensables et spécialement ceux en étoffe, tels que tapis, rideaux, tentures, etc., seront emportés au préalable hors de la chambre; si cette précaution n'a pas été prise dès le début de la maladie, on le laissera en place pour les exposer aux fumigations et désinfections subséquentes.

Pour procéder aux fumigations sulfureuses en vue de désinfecter un appartement, sans détruire ni altérer les tentures et objets meublants, la chambre qu'il s'agit d'assainir devra être abandonnée pendant une couple de jours au moins. Les vêtements épais, les couvertures, les literies et les autres objects qui ne peuvent être traités par les solutions antiseptiques, ni par la vapeur, faute d'étuves publiques, à désinfection dans la localité, seront largement étalés et exposés à l'action des fumigations de la manière suivante:

Toutes les issues (cheminées, joints des portes et fenêtres, fissures) seront fermées et obturées hermétiquement, condition indispensable pour le succès de l'opération. Le soufre est déposé, à la dose de 20 à 30 grammes par mètre cube d'espace à désinfecter, dans une casserole de fer qui, par surcroît de précaution, sera placée soit sur un tas de sable, soit sur des briques au-dessus d'un seau ou d'une cuvette contenant une certaine quantité d'eau; le soufre sera allumé au moyen de quelques charbons ardents ou d'une cuillerée d'alcool, après qui l'opérateur se retirera vivement et clôturara la porte d'entrée en collant des bandes de papier sur toutes les jointures de celle-ci. La chambre restera ainsi close pendant au moins vingt-quatre heures; les parois et le sol en seront nettoyés à fond avec une solution antiseptique ou à l'eau de savon bouillante; elle sera ensuite largement aérée avant de pouvoir être de nouveau habitée.

Les vêtements de laine épais, les étoffes d'ameublement, seront exposés au grand air et soigneusement battus; les objets de couchage et de toilette, susceptibles d'être lavés, seront soumis à une ébullition prolongée pendant une heure.

Les cadavres de contagieux doivent être lavés entièrement avec une des solutions désinfectantes indiquées et enveloppés dans un linceul imbibé de la même solution. Ils seront déposés dans un cercueil étanche, goudronné ou doublé de métal; cette dernière prescription est obligatoire, si le corps ne peut être inhumé à bref délai.

Des instructions spéciales interviendront, en ce qui concerne le transport dans une autre localité des cadavres de contagieux.

Il convient de faire déposer, au fond des cercueils ordinaires, une épaisseur de 5 à 6 centimètres de sciure de bois, imprégnée d'une solution désinfectante ou mélangée de chaux vive.

(Schluß folgt.)

---

[1]) Le sublimé corrosif, malgré sa puissance uni- sellement renconué, ne figure pas dans cette e des désinfectants. MM. les rapporteurs à l'Aca- nie royale de médecine en donnent pour motif danger qu'il y a de mettre le sublimé entre les ins des employés subalternes des administrations nmunales. Ils laissent aux médecins le soin de scrire, à la dose voulue, ce toxique énergique d'en surveiller l'usage, après avoir minitueuse- nt ordonné les précautions à prendre. Parmi précautions, on a préconisé l'introduction dans solutions d'une petite quantité de sulfate de vre, afin d'obtenir une coloration bleue du li- ide. C'est donc sous la responsabilité des pra- ticiens que la substance peut être utilisée, dans les cas ou ceux-ci jugent son emploi indiqué ou nécessaire.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Saison vom 1. Mai bis 15. Oktober.

Neuenahrer Sprudel.

Ahrthalbahn, Linksrheinisch.

Therme mit Lithiongehalt, mildlösend und schlagend bewährt vor den meisten ähnlichen Thermen durch den eminenten Vorzug, günstige Erfolge zu erzielen, ohne den Organismus zu schwächen bei chronischen Catarrhen der Verdauungs-, Harn- und Respirations-Organe, bei Nierenleiden, Leberanschwellungen, Stein, Diabetes mel., Gicht, Rheumatismus und Frauenleiden. — Zu beziehen durch die Direction, Niederlagen und Apotheken, ebenso Pastillen und Salz. Mit Bädern und Lesesaal steht nur das comfortable Curhôtel in Verbindung. **Prospecte gratis.** (9926)

Kalle & Co., chem. Fabrik, **Biebrich** a. Rhein. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig,** ersetzt das Jodoform in allen medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35 130. (9928)

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. Für die Wirksamkeit desselben ist hauptsächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichen** Perlen genommen wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist untersagt.

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antilueticum von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei geringer Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. P. 54747. Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu beziehen.

Salzbrunner Oberbrunnen

(9936)

Als alkalische Quelle ersten Ranges bereits seit 1601 erfolgreich verordnet.
Brunnenschriften und Analysen gratis und franco durch
Versand der Fürstlichen Mineralwasser von Ober-Salzbrunn
Furbach & Strieboll, Salzbrunn i/Schles.
Niederlagen in allen Apotheken und Mineralwasser-Handlungen.

CACAO-VERO

entölter, leicht löslicher
Cacao.

Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.
Preis: per 1/1 1/2 1/3 1/4 = Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige.

HARTWIG & VOGEL
Dresden

(9938)

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Aerztliche Erfahrungen
über die
Malaria der Tropen-Länder.

Gesammelt von **Dr. Ludwig Martin,**
k. bayer. Hofrath und approb. Arzt für Deutschland und Niederländisch-Indien.
Preis M. 1,60.

Wasserheilanstalt
Sophienbad zu Reinbek
(nahe Hamburg)
Electro- und Pneumotherapie, Gymnastik, Massage, Diätcuren. (9952)
Dr. **Paul Hennings.**

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Mikroskopie der Nahrungs- und Genussmittel aus dem Pflanzenreiche. Von Dr. med. Josef Moeller, Professor an der Universität zu Innsbruck. Mit 306 Original-Holzschnitten.
Preis M. 16,—.; geb. M. 17,20.

Eberswalde,

Salinische Eisenquellen, Luft- und Terrain-Kurort,

in 30 Meter Höhe am nördlichen Rande der Platte von Barnim, **Station der Berlin-Stettiner Eisenbahn, 45 Kilometer von Berlin, 89 Kilometer von Stettin.**

Vorzüglich geeigneter Aufenthalt für Erholungsbedürftige, in herrlicher Lage. Stundenlange wohlgepflegte Promenaden in Buchen- und Nadelwaldungen. Freundlicher Ort mit breiten Strassen und Alleen, die Annehmlichkeiten des Stadt- und Landlebens vereinigend. Vorzügliche Verpflegung, gute Wohnungen, mässige Preise. Sowohl im Sanatorium wie in dem an der Promenade gelegenen Kaiserbade werden Bäder jeder Art verabreicht. Milch-, Molken- und Kefirkuren. Spielplätze für Jung und Alt im Walde. Im Kurpark täglich Promenaden-Konzert.

Aerzte: **Dr. Bräutigam, Dr. Köhler, Dr. Krug, Dr. Pauly,** Sanitätsrath, **Dr. von Quillfeldt, Dr. Roeseler,** Inhaber des Sanatoriums, **Dr. Senckpiehl, Dr. Zybell,** Sanitätsrath. (9943)

Auskunft über Wohnungen etc. ertheilt die **Brunnen-Direction.**

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6348) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XV. Jahrgang. Berlin, den 8. September 1891. Nr. 36.

Inhalt. Personal-Nachricht. S. 539. — **Gesundheitsstand.** Mittheilungen über Volkskrankheiten. S. 539. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 540. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 541. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 541. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 541. — Gesundheitsstand und Sterbefälle im Juli. S. 542. — **Witterung.** S. 541. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** S. 542. (Oesterreich. Rußland. Portugal. Ostindien. Uruguay.) — **Veterinär-polizeiliche Maßregeln.** S. 548. (Reg.-Bez. Oppeln. Württemberg. Oesterreich-Ungarn.) — **Medizinalgesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich) Einfuhr von Schweinen 2c. amerikanischen Ursprungs S. 543. — (Baden) Rindviehbestände. (Schluß) S. 544. — (Oesterreich.) Frankesche Apotheken-Standgefäße. S. 548. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.** (Deutsches Reich) Gesetzentwurf, betr. Mißbrauch geistiger Getränke. S. 549. — **Vermischtes.** (Belgien.) Ansteckende Krankheiten. (Schluß.) S. 550. — **Beilage.** Gerichtl. Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz (Finnen.) S. 65*. — Sterbefälle in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern, Juli. S. 554. — Desgl. in größeren Orten des Auslandes. S. 557.

Am 1. September früh 1/24 Uhr ist zu München der Oberbaurath der Stadt München Herr Ritter von Zenetti gestorben. Das Kaiserl. Gesundheitsamt betrauert in dem Dahingeschiedenen ein ihm seit länger als zehn Jahren angehörendes außerordentliches Mitglied, dessen Leistungen auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege ihn unter die hervorragendsten seiner Berufsgenossen gestellt, dessen persönliche Eigenschaften aber in jedem, der Gelegenheit hatte, dem Verstorbenen nahe zu treten, ein unauslöschliches Andenken hinterlassen haben.

Berlin, den 3. September 1891.

Der Direktor
und die Mitglieder des Kaiserlichen Gesundheits-Amtes.

Gesundheitsstand u. s. w.

Cholera. Hedjaz. (Vergl. S. 507.) Nach den Ermittelungen des Delegirten des internationalen Quarantäneraths wurde der erste Cholerafall am 8. Juli in Wadi-Fatma bei einem von Medina zurückgekehrten Neger konstatirt. Am 10. und 11. Juli erkrankten je ein Türke in Mekka an der Seuche. In Mont-Arafat, woselbst die Seuche sich sehr verbreitet hat, badeten vor den Augen des Delegirten mehr als 1000 Pilger in einem gleichzeitig zur Trinkwasserentnahme dienenden Weiher. Auch Mouna ist von der Seuche befallen. Daselbst opferten die Pilger an 180 000 Hammel, deren Ueberreste der Fäulniß überlassen wurden. Die Gesammtzahl der Pilger wird auf 132 298 beziffert. Im Quarantänelazareth zu Tôr sind die Effekten der mit den Schiffen Somali, Hassan-Pascha, Mansourah, Tarsus und Sahel angekommenen Pilger bei 128° bis 135° C. im Dampf desinfizirt worden, allerdings unter erheblichen Schwierigkeiten. Je ein Pilger vom Hassan-Pascha und vom Mansourah starb an der Cholera. Die Zahl der Choleratodten betrug bis zum 10. August nur 5.

Amtliche Nachrichten aus Alexandrien vom 17. August beziffern die Zahl der bis zum 10. August in Djeddah angekommenen Pilger auf 15 000, der daselbst konstatirten Choleratodesfälle auf 7.

China. Nach amtlicher Meldung vom 17. Juli d. J. ist in Swatow die asiatische Cholera ausgebrochen; die Seuche hat besonders unter den Chinesen viele, von Nicht-Chinesen bis jetzt nur 2 Opfer (bei 4 Erkrankungen unter letzteren) gefordert.

Niederländisch-Indien. Nach offizieller Mittheilung des „Javasche Kourant" vom 21. Juli d. J. hat die Cholera seit dem 13. Juli in Boeloekoemba (Celebes) ihren epidemischen Charakter verloren.

Gelbfieber. Nach amtlich veröffentlichten amerikanischen Nachrichten sind vom 30. Juli bis 13. August d. J. in Havanna 29 Todesfälle an Gelbfieber, darunter 21 im Militärspital, vorgekommen, außerdem starben daselbst in den beiden Wochen 17 Personen an sog. perniziösem Fieber. New-Orleans ist zufolge einer Nachricht vom 17. August frei von Gelbfieber, während aus dem Hafen von San Domingo am 11. August das Auftreten von Gelbfieber gemeldet worden ist (Abstract of sanitary reports Nr. 34).

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Bremen, Brüssel, Warschau je 2, Wien 5, Prag 3 Todesfälle; Wien 19, Petersburg 4 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Reg.-Bez. Aachen 4 Erkrankungen; **Rückfallsfieber:** Petersburg 5 Erkrankungen; **Genickstarre:** Kopenhagen 2 Todesfälle: **Influenza:** London 7 Todesfälle; Kopenhagen 30 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 48 Todesfälle.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen verstarb an **Unterleibstyphus** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte für 1878/87: 1,31 %): in Bromberg; an **Masern** (1878/87: 1,26 %) in Barmen,

Forts. auf S. 542.

In den Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte bezw. über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 34. Woche vom 23. bis 29. August 1891.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-nervöses Fieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane im Ganzen	Akute Darmkrankheiten Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankheiten Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Anmerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
†Aachen	104 365	74	2	64	33	31,9	26,8	—	—	—	—	—	8	2	18	13	11	36	—
†Altona	145 341	118	1	54	26	19,3	25,9	—	3	1	2	—	8	6	8	7	6	24	2
†Augsburg	76 648	43	1	38	18	25,8	30,5	1	—	2	—	—	3	1	10	1	—	21	—
†Barmen	117 788	90	2	28	8	12,4	22,6	3	—	1	1	—	2	2	5	3	3	14	—
†Berlin	1 609 536	912	24	654	342	21,1	26,4	3	2	18	6	2	69	31	204	123	115	301	18
†Bochum	48 416	42	1	21	8	22,6	28,2	—	—	1	—	—	4	2	3	2	2	11	—
†Braunschweig	102 052	74	3	44	21	22,4	24,6	—	1	1	—	—	6	—	18	14	13	15	3
†Bremen	125 703	74	1	37[2]	12	15,3[2]	20,9	—	—	—	—	—	1	5	1	—	—	29	1
†Breslau	339 318	255	4	234[3]	121	35,9[3]	31,3	—	5	3	3	—	25	27	65	22	20	102	4
Bromberg	42 053	19	1	18	6	22,3	24,8	—	—	—	3	—	—	2	2	1	1	11	—
Charlottenburg	80 898	50	—	33	22	21,2	29,3	—	—	—	—	—	1	2	13	5	3	15	2
†Chemnitz	142 238	107	4	76	48	27,8	31,3	—	4	1	—	—	3	3	2	1	1	61	2
†Danzig	121 281	83	4	71	35	30,4	28,4	—	1	—	—	—	3	3	18	17	17	44	2
†Darmstadt	57 599	29	1	20	11	18,1	21,0	—	—	—	—	—	2	2	3	—	—	13	—
Dortmund	90 894	72	1	31	17	17,7	26,7	—	—	1	—	—	4	3	9	1	1	14	—
†Dresden	279 585	.	.	.	.	.	24,6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
†Düsseldorf	148 126	108	3	92	60	32,3	24,1	—	—	1	—	—	5	8	37	21	20	41	—
†Duisburg	60 672	47	1	21	7	18,0	26,8	—	—	2	—	—	2	2	2	1	1	13	—
†Elberfeld	127 769	107	3	50	21	20,3	23,3	2	—	1	—	—	8	7	13	4	4	18	1
†Elbing	41 963	44	—	20	7	24,8	30,4	—	—	3	—	—	—	2	4	3	3	11	—
†Erfurt	74 003	61	—	25	12	17,6	23,2	—	—	—	—	—	3	4	7	7	7	10	1
†Essen	80 317	58	1	31	23	20,1	28,1	—	—	—	—	—	1	1	13	5	5	16	—
†Frankfurt a. M.	182 804	99	—	57	26	16,2	19,9	—	—	4	—	—	11	2	12	3	3	25	3
†Frankfurt a. O.	55 915	25	1	25	8	23,2	27,1	—	3	—	—	—	2	1	4	3	3	15	—
†Freiburg i. B.	49 656	30	1	21[4]	3	22,0[4]	25,4	1	—	1	—	—	5	2	1	—	—	11	—
†Fürth	43 499	27	3	24	11	28,7	27,5	—	—	—	—	—	2	1	9	8	5	12	—
†M.-Gladbach	50 256	32	—	20	10	20,7	26,6	—	—	—	1	—	5	—	7	4	4	7	—
†Görlitz	62 886	33	1	26	8	21,5	27,7	—	—	—	—	—	3	5	6	4	4	12	—
†Halle	103 669	69	4	40[5]	17	20,1[5]	24,8	—	—	—	—	—	2	—	12	8	7	23	3
†Hamburg u. Vororte	582 098	445	8	249	115	22,2	26,3	—	6	—	2	—	27	19	52	24	24	133	10
†Hannover	165 830	105	1	77	40	24,1	21,5	—	—	3	—	—	10	4	16	16	16	44	—
†Karlsruhe	74 945	46	3	23	6	16,0	19,7	—	—	1	—	—	7	—	4	4	4	10	1
†Kassel	73 441	34	—	21	5	14,9	21,7	—	—	—	—	—	3	—	3	2	2	12	3
†Kiel	71 258	65	3	29	13	21,2	22,5	—	—	—	—	—	3	4	4	4	4	15	3
†Köln	286 230	227	3	174	110	31,6	26,5	—	—	2	—	—	14	16	62	39	34	77	3
†Königsberg i. Pr.	162 739	91	2	101	44	32,3	31,1	—	—	4	—	—	8	12	31	12	11	42	4
Krefeld	107 135	82	3	52	25	25,2	25,3	—	—	2	—	—	7	4	9	7	5	29	1
†Leipzig	360 468	294	4	168	108	24,2	22,7	1	1	1	2	—	9	7	76	31	30	69	3
†Liegnitz	47 258	41	—	17	8	18,7	32,1	—	—	1	—	1	1	1	3	—	—	9	1
†Lübeck	64 545	42	—	33	8	26,6	21,9	—	—	—	1	—	5	4	5	1	1	17	1
†Magdeburg	207 202	146	3	111	71	27,9	28,1	—	—	1	1	—	7	4	45	28	28	50	3
†Mainz	73 761	37	4	24	12	16,9	23,3	—	—	—	—	—	2	4	8	5	4	10	—
†Mannheim	81 116	56	2	33	19	21,2	21,8	—	—	—	—	—	1	3	12	5	5	14	3
†Metz	60 908	27	—	20	4	17,1	22,6	—	—	—	1	—	2	2	3	3	3	11	1
†Mülhausen i. E.	77 808	61	4	42	22	28.1	.[1]	1	—	1	1	—	2	4	10	10	10	22	1
†München	356 241	226	4	199	110	29,0	31,6	—	2	5	1	1	15	16	73	21	20	86	—
†Münster	49 960	28	3	20	9	20,8	25,7	—	—	—	—	—	3	1	3	3	3	13	—
†Nürnberg	145 616	118	5	71	36	25,4	26,7	—	—	4	—	—	14	1	26	17	16	26	—
†Plauen i. V.	47 491	25	2	17	9	18,6	25,4	—	—	—	—	—	3	—	2	—	—	12	—
†Posen	69 785	44	1	32	16	23,8	29,5	—	—	2	—	—	1	2	3	3	3	23	1
Potsdam	54 527	32	—	27[6]	11	25,7[6]	23,6	—	—	—	1	—	2	1	2	1	1	20	1
Remscheid	41 131	22	2	8	3	10,1	22,5	—	—	—	—	—	2	—	1	1	—	5	—
†Rostock	45 025	26	1	20	4	23,1	20,7	—	—	—	2	—	—	3	3	2	2	11	1
†Spandau	46 925	42	—	24	17	26,6	25,9	—	—	—	—	—	—	1	9	9	7	13	1
†Stettin	118 185	77	6	67	39	29,5	26,1	—	—	—	2	—	1	1	25	20	19	37	—
†Straßburg i. E.	124 896	56	2	64	35	26,6	27,7	—	—	—	2	—	5	2	25	25	24	28	2
†Stuttgart	126 569	58	4	43	21	17,7	21,4	—	1	2	—	—	4	4	10	8	8	20	2
†Wiesbaden	65 771	36	—	18	4	14,2	19,9	—	—	1	—	—	3	—	2	1	1	11	1
†Würzburg	61 523	24	—	25	6	21,1	26,8	—	—	—	1	—	—	2	7	6	3	15	—
†Zwickau	44 783	24	—	15	7	17,4	29,9	—	—	1	—	—	3	—	—	—	—	10	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1891. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Ohne Ortsfremde 35 = 14,5 ‰. — [3]) Desgl. 224 = 34,3 ‰. — [4]) Desgl. 16 = 16,8 ‰. — [5]) Desgl. 32 = 16,1 ‰. — [6]) Desgl. 25 = 23,8 ‰.

ngen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 23. bis 29. August 1891.

nen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0–1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. aufs Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
m	417 485	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
is 22. August . .	95 342	44	2	49	14	26,7	—	1	2	—	—	12	2	6	.	26	—
is 22. August . .	182 306	86	5	76	26	21,7	—	—	—	1	—	7	10	21	.	36	1
bis 22. August . .	513 010	313	12	281	80	28,4	1	6	10	1	—	36	26	47	—	98	6
ia	150 400	62	2	58	21	20,1	2	1	1	1	—	7	1	16	.	29	—
. . . . .	357 050	163	.	164	26	23,9	—	—	.	.	.	.	2	4	.	147	11
. . . . .	261 970	146	.	93	28	18,5	—	1	2	1	.	3	.	5	.	77	4
22. August . . .	113 540	65	7	52	18	23,8	—	—	2	—	—	18	3	—	.	34	—
en	320 000	209	12	121	44	19,7	1	1	4	1	2	11	7	25	.	66	3
is 22. August . .	74 601	45	3	36	6	25,1	—	—	3	—	—	8	4	3	—	12	1
bis 22. August . .	128 419	52	5	70	32	28,3	—	—	1	—	—	14	5	16	.	31	3
l	517 116	366	.	227	60	22,9	1	3	1	.	.	.	4	16	.	188	14
. . . . .	4 221 452	2501	.	1403	463	17,3	17	11	28	11	3	187	104	158	2	992	42
15. August . . .	401 980	180	10	185	36	23,9	1	1	4	1	—	25	15	36	1	98	4
er	506 469	306	.	188	49	19,4	3	1	1	.	.	.	5	26	.	146	12
. . . . .	295 000	.	10	152	52	26,8	1	1	2	2	1	5	1	61	56	76	2
. . . . .	2 260 945	1216	65	815	152	18,7	13	4	14	11	3	176	56	111	.	397	30
rg bis 22. August .	956 226	556	26	497	160	27,0	9	4	9	9	1	75	21	125	—	244	.
b Vororte . . .	310 485	165	13	130	36	21,8	—	4	4	4	—	29	10	4	.	75	—
25. Juli	427 684	212	14	208	58	25,3	1	—	5	6	—	23	10	31	.	126	6
n bis 22. August . .	245 317	121	7	98	27	18,6	—	2	1	—	—	11	2	25	.	48	4
. . . . .	156 190	122	8	104	30	34,6	1	—	—	—	—	18	10	26	.	48	1
. . . . .	159 190	84	2	73	21	23,8	—	—	4	3	—	5	3	10	—	47	1
bis 22. August . .	465 272	329	9	262	88	29,3	5	2	13	1	3	36	27	52	.	120	1
22. August . . .	1 378 530	723	54	578	215	21,8	10	2	18	—	1	115	68	108	2	250	8

Aus Berliner Krankenhäusern.

Charité, 3 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, , St. Hedwigs-, Jüdisches-, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-linder-Hospital, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

für die Woche vom 23. bis 29. August 1891.

rankheits-formen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
. . . . .	10	3	5	—	1	—	—	2
. . . . .	7	—	4	3	—	—	—	1
e	30	2	15	10	3	—	—	10
. . . . .	3	1	2	—	—	—	—	—
Typhus	13	—	—	2	4	7	—	4
hfall inkl. Ruhr . .	8	7	1	—	—	—	—	8
eber	1	—	—	—	—	1	—	1
ber	—	—	—	—	—	—	—	—
. . . . .	2	—	—	1	1	—	—	—
inkl. Gonorrhöe . .	89	—	1	—	79	9	—	—
u. Brustfell-Entzündg.	27	1	—	1	16	8	1	4
windsucht	34	—	—	—	15	19	—	27
rkrankungen der Ath-Organe	31	3	6	1	2	12	—	4
armkatarrh	5	1	—	—	2	2	—	1
er Alkoholismus . .	12	—	—	—	4	6	2	—
elenkrheumatismus .	13	—	—	—	10	3	—	—
eumatische Krankheiten	15	—	—	1	7	7	—	—
gen	106	1	5	9	46	40	5	3
gen Krankheiten . .	513	14	13	28	247	179	32	52
Summe	919	38	53	56	444	293	40	117

bestand war am 22. August 4265 und bleibt am 29. August 4308.

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	23./8.-29./8.	21	38	[2])84	[3])51	5
„ Breslau	desgl.	5	79	20	10	—
„ Frankfurt a. O. . .	16./8.-31./8.	3	2	21	—	—
Reg.-Bez. Aachen	23./8.-29./8.	12	7	2	8	—
„ Arnsberg	desgl.	44	147	30	69	1
„ Aurich	desgl.	3	—	13	3	—
„ Düsseldorf	desgl.	63	129	16	48	4
„ Erfurt	desgl.	8	17	9	10	1
„ Hannover	desgl.	8	5	3	18	—
„ Hildesheim[5]) . . .	desgl.	3	66	10	3	—
„ Königsberg	.	.	.	.	.	.
„ Lüneburg	desgl.	4	5	3	14	1
„ Marienwerder . . .	desgl.	4	13	27	20	1
„ Minden	desgl.	7	—	1	5	4
„ Münster	.	.	.	.	.	.
„ Osnabrück . . .	16./8.-22./8.	2	—	3	4	—
„ Posen	23./8.-29./8.	7	5	20	13	—
„ Schleswig . . .	desgl.	76	63	97	77	2
„ Stade	desgl.	7	13	12	10	1
„ Stettin	desgl.	14	27	5	26	—
„ Stralsund	desgl.	34	12	4	2	2
„ Trier[4])	desgl.	7	1	2	16	1
„ Wiesbaden . . .	desgl.	3	1	9	44	1
Stadt München	desgl.	2	18	16	[3])31	2
„ Nürnberg	desgl.	—	2	6	[3])17	—
Herzogthum Braunschweig .	desgl.	—	—	7	5	—
Reuß. Physik.-Bez. Zeulenroda	1./8.-31./8.	3	—	—	1	—
Fürstenth. Schaumburg-Lippe .	23./8.-29./8.	5	—	1	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	9	—	1	9	—
„ Hamburg und Vororte	desgl.	15	15	54	22	—

Witterung. Woche vom 23. bis 29. August 1891.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

htungs-rt	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[1]): Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[1]): Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm[1])	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
	23. August	24,0	11,0	748,5	747,1	746,4	87	46	68	—	WSW	2
	24. „	18,2	12,1	748,2	750,8	754,7	80	65	80	—	W	4
	25. „	20,7	10,3	756,4	756,4	755,8	88	53	68	2,5	WSW	2
lin	26. „	25,4	13,6	753,8	753,2	755,4	72	46	71	—	WSW	4
	27. „	21,2	15,9	755,7	754,2	752,5	74	36	54	—	SW	4
	28. „	24,4	15,7	752,0	755,8	758,7	74	48	76	—	W	3
	29. „	24,7	12,0	750,8	758,4	758,4	81	44	67	—	SW—NW	1
	23. August	15,1	12,0	708,4	707,8	708,7	96	84	90	1,9	W	1,5
	24. „	16,1	10,5	714,5	716,5	718,4	81	81	89	3,2	SW	1,8
	25. „	20,8	7,8	718,8	717,8	717,9	74	48	80	6,6	—	0,6
chen	26. „	24,7	11,0	718,5	718,3	718,4	65	29	79	—	SW	0,9
	27. „	25,7	10,7	717,3	714,3	713,8	68	50	75	—	NO	0,7
	28. „	22,3	13,2	716,2	718,3	719,3	59	53	75	—	W	1,2
	29. „	21,6	14,0	720,7	719,8	718,8	89	53	78	3,1	SW	0,3

Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr in München 8, 2 und 8 Uhr. Die Niederschläge werden in Berlin um 7, in München um 8 Uhr Morgens gemessen und unter dem Datum tessung eingetragen. — [2]) 1 Fall von Scharlach-Diphtherie. — [3]) Einschl. Croup. — [4]) Vorige Woche: 7 Typhus, 6 Scharlach, 3 Kindbettfieber. sgl. 6 Typhus, 75 Masern, 8 Scharlach, 18 Diphtherie.

außerdem sind 70 Erkrankungen in Breslau, 147 im Reg.-Bez. Arnsberg, 129 im Reg.-Bez. Düsseldorf, 119 in Wien hervorzuheben; an **Scharlach**: (1878/87: 1,72 %) in Frankfurt a. O.; an **Diphtherie und Croup**: (1878/87: 4,34 %) in Elbing.

(Zur Monatstabelle.) In dem Berichtsmonat (Juli für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Altona, Augsburg, Berlin je 1, Pilsen 2, Lissabon 28, Marseille 55, Cherson 5, Moskau 7, Bombay 12, Alexandrien und Kairo je 6, Rio de Janeiro 44; **Cholera**: Bombay 1; **Gelbfieber**: Rio de Janeiro 960; **Flecktyphus**: Moskau 9, Alexandrien 7; **Rückfallsfieber** (einschl. biliösen Typhoids): Alexandrien 9, Kairo 4; **Genickstarre**: Elberfeld 1, Boston 3, Brooklyn 11, Cincinnati und New-Orleans je 2, New-York 7, San Franzisko 4, St. Louis 3; **Tollwuth**: Moskau 2.

Im Uebrigen war die Sterblichkeit in nachstehenden Orten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit derselben eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel: an **Masern** (1878/87 erlagen denselben 1,26 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Mülhausen i. E.; an **Scharlach** (1878/87: 1,72 % in allen deutschen Orten): in Landshut; an **Diphtherie und Croup** (1878/87: 4,34 % in allen deutschen Orten): in Bockenheim, Flensburg, Geestemünde, Kattowitz, Lüdenscheid, Stendal (in letzterer Stadt sogar höher als ein Fünftel), Bayreuth, Cannstatt; an **Unterleibstyphus** (1878/87: 1,31 % in allen deutschen Orten): in Amberg.

Mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen sind nachstehenden Krankheiten erlegen: der **Lungenschwindsucht** (1878/87: 13,31 % in allen deutschen Orten): in Altendorf, Bochum, Frankfurt a. M., Greifswald, Hagen, Hamm i. W., Hildesheim, Iserlohn, Meiderich, Merscheid-Ohligs, Mühlhausen i. Th. (in letzterer Stadt sogar mehr als ein Drittel), Mülheim a. Rh., Münster, Paderborn, Remscheid, Rheydt, Schweidnitz, Soest, Solingen, Bamberg, Bayreuth, Erlangen, Ingolstadt, Gmünd, Konstanz, Oldenburg, Linz;

akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (1878/87: 10,53 % in allen deutschen Orten): in Borbeck, Posen, Memel, Rheydt, Hof, Lille, Lissabon;

akuten Darmkrankheiten (1878/87: 9,96 % in allen deutschen Orten): in Allenstein, Altona, Barmen, Breslau, Brieg, Danzig, Düsseldorf, Eberswalde, Eisleben, Elbing, Erfurt, Frankfurt a. O., Glogau, Görlitz, Halberstadt, Halle, Hanau, Hannover, Harburg, Inowrazlaw, Koblenz, Köln, Königsberg i. P., Kottbus, Linden bei Hannover, Magdeburg, Meiderich, Naumburg, Neumünster, Prenzlau, Stargard i. P., Staßfurt, Stolp, Wandsbeck, Weißenfels, Augsburg, Fürth, Ingolstadt, Ludwigshafen a. R., München, Nürnberg, Pirmasens, Cannstatt, Heilbronn, Ludwigsburg, Reutlingen, Stuttgart, Heidelberg, Mannheim, Pforzheim, Apolda, Weimar, Braunschweig, Bernburg, Dessau, Greiz, Colmar, Straßburg, Bukarest, Alexandrien, Kairo, Boston; mehr sogar als ein Drittel: in Berlin, Lichtenberg, Rixdorf, Schöneberg, Weißensee, „anderen Vororte" von Berlin, Brandenburg a. H., Burg, Charlottenburg, Grabow a. O., Graudenz, Spandau, Stettin, Wilhelmshaven, Zeitz, Speier, Leipzig, Eßlingen, Offenbach, Worms, Gera, Moskau, Montreal.

Unter den deutschen Orten hatten im Berichtsmonat eine verhältnißmäßig hohe Gesammtsterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) 10 unter 220 berichtenden Orten, nämlich Hirschberg 35,4 (1886/88: 29,5), Langenbielau 35,8, Eberswalde 36,5, Königsberg i. P. 38,3 (1878/87: 31,1), Brandenburg 38,8 (1878/87: 27,0), Stettin 42,7 (1878/87: 26,1), Rixdorf 46,4, Weißensee 51,7, Lichtenberg 55,3, Grabow a. O. 58,4. In Langenbielau starben auch schon im Vormonat über 35,0 ‰ Personen. Das Sterblichkeitsmaximum, das sich im Vormonat auf 38,1 belief, stieg im Berichtsmonat auf 58,4 ‰.

Die Säuglingssterblichkeit war in 57 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen. 400,0 und mehr auf je 1000 Lebendgeborene betrug sie: in Rathenow 400 (Gesammtsterblichkeit 27,2), München 403 (30,5), Luckenwalde 404 (20,6), Burg und Worms je 411 (34,6 bezw. 30,1), Freiberg 431 (34,4), Gnesen 432 (15,7), Spandau 437 (28,6), Langenbielau 441 (35,8), Graudenz 447 (21,9), Meerane 449 (25,6), Ingolstadt 455 (633,3), Memel und Stendal je 490 (31,6 bezw. 31,4), Neu-Ruppin 517 (28,0), Speyer 529 (29,8), „andere Vororte" Berlins und Regensburg je 538 (31,3 bezw. 28,9), Hirschberg 560 (35,4), Hanau 564 (24,4), Eberswalde 565 (36,5), Charlottenburg 567 (30,4), Rixdorf 575 (46,4), Crimmitschau 579 (34,2), Königsberg i. P. 600 (38,3), Wandsbeck 612 (30,4), Brandenburg 718 (38,8), Weißensee 738 (51,7), Stettin 773 (42,7), Grabow a. O. 965 (58,4) und Lichtenberg 967 (55,8).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner für den Zeitraum eines Jahres berechnet) in 21 unter 220 berichtenden Orten, nämlich in Meiderich 14,9, Mülheim a. d. R. 14,8 (1878/87: 24,6), Bremerhaven 14,6, Metz 14,6 (1878/87: 22,6), Paderborn 14,5 (1886/88: 22,2), Bremen 14,5 (1878/87: 20,9), Neunkirchen 14,4, Köthen 14,4 (1886/88: 20,8), Wismar 14,2 (1882/88: 22,1), Rheydt und Viersen je 14,1 (1878/87: 20,4 bezw. 23,5), Krefeld 13,9 (25,3), Mühlhausen i. Th. 13,8 (23,8), Osnabrück 13,7 (23,4), Bernburg 13,6 (23,8), Soest 13,5, Konstanz 13,2, Kassel 12,6 (1878/87: 21,7), Minden 11,2 (21,3), Malstatt-Burbach 10,9, Wilhelmshaven 10,7. In Kassel, Mülheim a. d. R., Neunkirchen, Wilhelmshaven und Bremerhaven betrug die Sterblichkeit schon im Vormonate unter 15,0, in Krefeld, Malstatt-Burbach, Meiderich, Minden, Mühlhausen i. Th., Paderborn, Rheydt, Soest, Viersen, Wismar, Bernburg, Köthen, Bremen, Metz zwischen 15,0 und 20,0, in Osnabrück 20,8, in Konstanz 21,9 ‰.

Die Säuglingssterblichkeit blieb unter einem Zehntel der Lebendgeborenen in Eupen (Gesammtsterblichkeit 17,1), Iserlohn 15,6), Malstatt-Burbach (10,9), Minden (11,2), Paderborn (14,5), Siegen (15,0), Soest (13,5), Stolp (24,9), Rostock (15,5), Bremen (14,5), Bremerhaven (14,6). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starb in 26, weniger als ein Fünftel derselben in 42 Orten.

Im Ganzen hat sich der Gesundheitszustand des Säuglingsalters erheblich verschlechtert. Eine Sterblichkeit von mehr als 35,0 ‰ war in 10 Orten gegen 3 im Juni, eine solche von weniger als 15,0 in 21 gegen 18 zu verzeichnen. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 57 Orten gegen 19, weniger als 200,0 in 79 gegen 125 des Vormonats.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Oesterreich. Auf Veranlassung des österreichischen Ministeriums des Innern hat dem „Prag. Abdbl." zufolge das österreichische Handels-Ministerium an sämmtliche Bahnverwaltungen einen Erlaß gerichtet, in welchem dieselben unter Hinweis auf das Ueberhandnehmen der Cholera in der asiatischen Türkei aufgefordert werden, auf die Herstellung und Erhaltung eines in sanitärer Beziehung tadelfreien Zustandes der Warteräume und sonstigen Lokalitäten, sowie auf eine sorgfältige Handhabung der Desinfektionsvorschriften schon jetzt ernstlich Bedacht zu nehmen und die in dieser Hinsicht nothwendigen Verfügungen sofort zu treffen. (R.-A. Nr. 207.) —

Rußland. Die aus Aegypten, Syrien und Kleinasien in Odessa eintreffenden Schiffe werden einer dreitägigen Beobachtung unterzogen. (R.-A. Nr. 207.) —

Portugal. Durch eine im „Diario do Governo" Nr. 187 vom 24. August 1891 veröffentlichte Verfügung des Königlich portugiesischen Ministeriums des Innern sind die Häfen der Guinea-Küste für rein von Gelbfieber erklärt worden.[1]) (Ebd.) —

[1]) Vergl. Veröffentl. S. 436.

Ostindien. Die Regierung zu Bombay hat durch Verfügung vom 24. Juli 1891 angeordnet, daß vom 18. M. ab bis auf Weiteres gegen Provenienzen von der arabischen Küste des Rothen Meeres, und zwar zwischen Hodeidah und Kap Babelmandeb, Quarantäne-Maßregeln in Kraft zu treten haben.

Zufolge einer in der „Bombay Government Gazette" veröffentlichten Verfügung der Regierung zu Bombay vom 27. Juli 1891 ist die in den Häfen von Aden, Perim und der Somali-Küste über Provenienzen von Baleleemba auf Celebes verhängte Quarantäne gegen Cholera aufgehoben worden.[1]) (R.-A. Nr. 200.) —

Südamerika. Uruguay. Die Quarantänemaßregeln, welche über die aus Rio de Janeiro und den südlich davon gelegenen Häfen Brasiliens kommenden Schiffe verhängt waren, sind von der Gesundheitsbehörde zu Montevideo durch Verordnung vom 20. Juli 1891 aufgehoben worden.[2]) (R.-A. Nr. 205.) —

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Reg.-Bez. Oppeln. Bekanntmachung, betreiben von Schweinen betr. Vom 25. August 1891. (Amtsbl. S. 227.)

Das im § 1 der landespolizeilichen Anordnung vom 2. November 1889 (Amtsblatt 1889 Stück 46 Seite 316 Nr. 994)[3]) erlassene Verbot, Schweine außerhalb des Standortes und dessen Feldmark in dem Grenzzollbezirke der Kreise Kreuzburg, Rosenberg, Lublinitz, Tarnowitz, Kattowitz, Beuthen und Pleß, zu treiben, ist aufgehoben.

In gleicher Weise sind die in den §§ 4 bis 10 obiger Anordnung und die in der Bekanntmachung vom 15. November 1889 (Amtsblatt 1889 Stück 47 Seite 321 Nr. 1011) angeordneten Maßregeln, betreffend die Durchführung der Schwarzviehkontrole in den Kreisen Kreuzburg, Rosenberg, Lublinitz, Ratibor und Pleß aufgehoben.

Oppeln, den 25. August 1891.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Hüpeden.

Desgleichen. Bekanntmachung, betr. die Einfuhr lebender Schweine aus Rußland. Vom September 1891. (Amtsbl. S. 229.)

Vom 1. September d. J. ab findet die Untersuchung der in die Schlachthäuser zu Beuthen und Myslowitz einzuführenden russischen Schweine und zwar der über Sosnowice zur Einfuhr gelangenden in Sosnowice des Dienstags und Donnerstags jeder Woche und der über Modrzejow einzuführenden Schweine in Modrzejow des Mittwochs jeder Woche durch preußische und russische Thierärzte gemeinschaftlich statt. Von preußischer Seite sind für die Untersuchungen in Sosnowice der Kreis- und Grenzthierarzt Tappe und für die Untersuchungen in Modrzejow der Kreis- und Grenzthierarzt Grasnik bestimmt. Indem ich dies zur weiteren Kenntniß bringe, bemerke ich zugleich, daß nur solche Transporte eingeführt werden dürfen, welche von den genannten preußischen Thierärzten ausgestellte Gesundheitsscheine besitzen.

Oppeln, den 3. September 1891.

Der Regierungs-Präsident.
von Bitter.

Württemberg. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Einfuhr von Nutz- und Zuchtvieh der grauen Montafuner Rasse aus Vorarlberg. Vom 19. August 1891.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß, nachdem die K. Bayerische Regierung die Erlaubniß zur Durchfuhr durch das Bayerische Staatsgebiet ertheilt hat, den Landwirthen der Oberamtsbezirke Leutkirch und Wangen hienach die Einfuhr von Nutz- und Zuchtvieh der grauen Montafuner Rasse aus seuchenfreien Bezirken Vorarlbergs während der Monate September und Oktober jeden Jahres nicht blos über Friedrichshafen, wie dies die Ministerial-Verfügung vom 8. August 1879 (Reg.-Blatt S. 149), vorschreibt, sondern auch über Lindau gestattet ist. Hieran ist die Bedingung geknüpft, daß die Thiere nach Lindau, sowie von da direkt mindestens bis Hergatz mit der Bahn geführt und daß dieselben nicht in den Handel, sondern innerhalb der genannten Oberamtsbezirke zur Weide oder Einstallung gebracht werden. Auch haben bei der Einfuhr über Lindau die weitern Vorschriften der Ministerial-Verfügung vom 8. August 1879, insbesondere § 2 Ziff. 1, 2, 7 und § 3 derselben entsprechende Anwendung zu finden.

Die Einführenden haben sich in Lindau dem K. Bayerischen Zollamt und dem Bayerischen Kontrolthierarzt gegenüber über die Berechtigung zur Einfuhr von Nutz- und Zuchtvieh in die Oberamtsbezirke Leutkirch oder Wangen nach den Bestimmungen der Ministerial-Verfügung vom 8. August 1879 (vergl. § 2 Ziff. 1 und 2 derselben) auszuweisen. Zugleich sind dem Kontrolthierarzt die für die Einfuhr von österreichischem Rindvieh nach Bayern vorgeschriebenen Zeugnisse (vergl. § 2 Ziff. 4 der Bekanntmachung des K. Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 22. Januar 1887)[1]) vorzulegen, worauf die Prüfung der Zeugnisse und die Untersuchung der Thiere nach Maßgabe der in Bayern geltenden Vorschriften stattfindet.

Eine Untersuchung der Thiere bei dem Uebertritt auf Württembergisches Staatsgebiet findet bis auf Weiteres nicht statt.

Der Erlaubnißschein, welcher von dem Kontrolthierarzt in Lindau, falls Bedenken gegen die Einfuhr nicht obwalten, dem Einführenden ausgestellt wird, ist sofort nach Verbringung der eingeführten Thiere an ihren Bestimmungsort der Ortsbehörde mit der Anzeige von dem Eintreffen des Transports vorzulegen.

Ueber jede Einfuhr wird der Ortsbehörde des Bestimmungsorts von dem Bayerischen Kontrolthierarzt entsprechende Mittheilung gemacht werden, worauf die erstere über die Verbringung des Viehtransports an den Bestimmungsort sich zu vergewissern, auch über die Einhaltung der bestehenden Vorschriften bei dem eingeführten Vieh (§ 3 Abs. 1 der Ministerial-Verfügung vom 8. August 1879) zu wachen hat.

Stuttgart, den 19. August 1891.

Für den Staatsminister:
Rüdinger.

Oesterreich-Ungarn. Unter dem Rindviehstande einer Milchmeierei im VI. Bezirke Wiens ist die Lungenseuche ausgebrochen. Das K. u. K. Ministerium des Innern hat hierauf sofort die Ausfuhr von Rindern vom Wiener Centralmarkte zu St. Marx nach Deutschland und nach der Schweiz untersagt, und die Wiener Statthalterei zur strengsten Ueberwachung dieser Verbote angewiesen.

Medizinalgesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Verordnung, betr. die Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten amerikanischen Ursprungs. Vom 3. September 1891. (R.-G.-Bl. S. 385).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§. 1. Die Verordnung, betreffend das Verbot der

---

1) Vergl. Veröffentl. S. 403.
2) Ebd. S. 203.
3) Ebd. 1889 S. 690.

1) § 2 Ziff. 4 der Bekanntmachung des K. Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 22. Januar 1887, soweit hier von Erheblichkeit, lautet:

Der Einführende hat an der Eintrittsstation . . . . . den für den innern Verkehr mit Vieh in Oesterreich-Ungarn vorgeschriebenen Viehpaß vorzulegen, in welchem die einzelnen Viehstücke nach Rasse, Geschlecht, Farbe und besondern Merkmalen individuell genau bezeichnet sein müssen. Dieser Viehpaß hat außerdem die amtliche Bestätigung zu enthalten, daß die betreffenden Viehstücke unmittelbar vor ihrem Abgang nach Bayern mindestens 30 Tage lang an einem seuchenfreien Ort innerhalb des österreichischen Grenzbezirks gestanden haben, und daß in einem Umkreise von 35 Kilometern um denselben die Rinderpest nicht herrscht.

Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten amerikanischen Ursprungs, vom 6. März 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 81) tritt für lebende Schweine, sowie für solche Erzeugnisse außer Kraft, welche mit einer amtlichen Bescheinigung darüber versehen sind, daß das Fleisch im Ursprungslande nach Maßgabe der daselbst geltenden Vorschriften untersucht und frei von gesundheitsschädlichen Eigenschaften befunden worden ist.

§. 2. Der Reichskanzler ist ermächtigt, zur Kontrole der Beschaffenheit des aus Amerika eingeführten Schweinefleisches geeignete Anordnungen zu treffen.

§. 3. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Schwarzenau, den 3. September 1891.

(L. S.) Wilhelm.

von Caprivi.

Baden. Verordnung des Ministeriums des Innern, die Versicherung der Rindviehbestände betreffend.

Vom 5. Dezember 1890. (Amtl. Bekanntm. ü. d. Vet.-Wesen i. Großherzogthum, 1891 S. 5.) (Schluß.)

§ 13. Die Erhaltung des Versicherungsverzeichnisses auf dem neuesten Stand wird gewahrt:

1. durch die im Gesetz vorgeschriebene Anmeldung der Viehbesitzer über Aenderungen im Thierbestand, wohin zählen:
   a) erstmalige dauernde Einstellung von Thieren in der Gemeinde,
   b) Erwerb von in der Gemeinde bereits versicherten Thieren,
   c) dauernde Einstellung von versicherten Thieren außerhalb der Gemeinde,
   d) Veräußerung von versicherten Thieren,
   e) Verluste von versicherten Thieren
   (Artikel 13, Artikel 16 des Gesetzes);
2. durch die zweimal in jedem Jahr stattfindenden Nachschauen (Artikel 11 des Gesetzes), von denen die erste im Laufe des Monats Mai, die zweite im Monat November vorzunehmen ist.

Fällt die erstmalige Aufstellung des Versicherungsverzeichnisses mit einer der in vorstehendem Absatz vorgeschriebenen regelmäßigen Jahresschauen zeitlich nahe zusammen, so kann die letztere für das betreffende Jahr unterbleiben.

Der Anstaltsvorstand hat die Berichtigung des Versicherungsverzeichnisses von Amtswegen vorzunehmen, sobald er die Veranlassung hierzu wahrnimmt, und von solchen Berichtigungen den Betheiligten alsbald Eröffnung zu machen.

§ 14. Die Anmeldung von versicherungspflichtigem Rindvieh zur Versicherung, sowie die Abmeldung von Rindvieh aus der Versicherung kann schriftlich oder mündlich geschehen. Bei schriftlichen Anmeldungen ist das angeschlossene Formular IV zu benützen.

Der Anstaltsvorstand hat dieses Formular in entsprechender Anzahl vorräthig zu halten und den Viehbesitzern auf Verlangen unentgeltlich abzugeben und im Fall der mündlichen Anmeldung auszufüllen.

Die Anmeldungen von Thieren zur Versicherung übergiebt der Anstaltsvorstand den Ortsschätzern zur Prüfung und Feststellung des Versicherungswerths und gegebenenfalls zur Begutachtung darüber, ob der Aufnahme in die Versicherung kein Hinderniß entgegensteht oder ob Gründe vorliegen, welche den gänzlichen oder zeitweisen Ausschluß von der Versicherung rechtfertigen (siehe Formular IV Rückseite).

Einträge, Striche und Berichtigungen in dem Verzeichniß, sowie Ablehnungen der Aufnahme von Thieren in die Versicherung sind, soweit solche nicht aus Anlaß der Nachschauen erfolgen (siehe § 16 der Verordnung), den Viehbesitzern zu eröffnen (siehe Formular IV unten und Formular V).

Beschwerden sind spätestens drei Tage nach der Eröffnung bei dem Anstaltsvorstand, Einsprachen gegen die vom Bezirksamt ergangenen Entscheidungen bei dieser Stelle binnen der gleichen Frist geltend zu machen.

§ 15. Der sonst im Gesetz vorgeschriebenen Pflicht zur Anmeldung von Krankheiten, Unfällen, Todesfällen und von Nothschlachtungen versicherter Thiere (Artikel 16 und 20 des Gesetzes), sowie von Entschädigungsansprüchen für umgestandene oder nothgeschlachtete Thiere (Artikel 21) genügt der Viehbesitzer durch mündliche Meldung bei dem Vorsitzenden oder einem Mitglied des Anstaltsvorstandes, welch' letzteres die Anzeige an den Vorsitzenden unverweilt zu übermitteln hat.

§ 16. Auf Grund der von den Ortsschätzern vorgenommenen Nachschauen (§ 13 Ziffer 2) veranlaßt der Anstaltsvorstand die Richtigstellung und Ergänzung des Versicherungsverzeichnisses und verfährt sodann nach Maßgabe von § 11 der Verordnung.

§ 17. Anträge auf Entschädigung für Thiere, welche umstehen oder wegen Erkrankung oder Verletzung der Nothschlachtung verfallen, übergiebt der Anstaltsvorstand den Ortsschätzern zur Feststellung des Thatbestandes und Ermittelung des der Entschädigung zu Grunde zu legenden gemeinen Werthes des Thieres.

Auf Vorlage des von den Schätzern aufzunehmenden Befundberichts (siehe Formular VI) hat der Anstaltsvorstand in gemeinsamer Sitzung über die Gewährung oder Versagung der Entschädigung Beschluß zu fassen, über welchen ein Protokoll (Formular VII) aufzunehmen ist. Der Beschluß ist dem Beschädigten alsbald zu eröffnen.

Wird die Entschädigung auf Grund von Artikel 23 und 24 des Gesetzes versagt oder gekürzt, so ist dem Thierbesitzer der Grund der Versagung oder Kürzung anzugeben und derselbe über die ihm nach Artikel 25 zustehenden Rechtsmittel zu belehren.

Umgestandene oder nothgeschlachtete Thiere sind aus dem Versicherungsverzeichniß sofort zu streichen.

§ 18. Sobald über den Entschädigungsanspruch rechtskräftig erkannt ist, erstattet der Anstaltsvorstand Anzeige bei dem Gemeinderath, welcher dafür zu sorgen hat, daß die Zahlung der Entschädigung aus der Gemeindekasse binnen 8 Tagen nach der Anzeige erfolgt.

§ 19. Falls auf einem andern Wege eine angemessene Verwerthung sich nicht erzielen läßt, ordnet der Anstaltsvorstand an, daß das genießbare Fleisch nothgeschlachteter Thiere unter die versicherten Viehbesitzer nach Verhältniß der Kopfzahl des in die Versicherung aufgenommenen Viehbestandes vertheilt wird.

Der Preis, zu dem die Viehbesitzer das Fleisch zu übernehmen haben, wird von dem Anstaltsvorstand unter Berücksichtigung des wirklichen Fleischwerths nach Abzug von 20 Prozent festgesetzt.

Ueber die Vergütungen, welche demnach die Viehbesitzer zu entrichten haben, stellt der Anstaltsvorstand ein Verzeichniß auf und übergiebt dasselbe dem Gemeinderechner zum Einzug, welcher längstens binnen 8 Tagen nach erfolgter Uebergabe des Verzeichnisses bewirkt werden soll.

§ 20. Sollen für die Thätigkeit der für die Anstalt thätigen Personen Vergütungen bewilligt werden, so sind dieselben in festen Jahressätzen derart zu bemessen, daß dieselben insgesammt höchstens den Betrag erreichen, der unter Zugrundelegung eines Satzes von 30 Pfennig auf das Haupt des versicherten Standes sich ergiebt.

Ueber die Festsetzungen solcher Vergütungen beschließt der Bezirksrath auf Antrag des Anstaltsvorstandes, wobei davon auszugehen ist, daß in der Regel nur dem Vorsitzenden des Anstaltsvorstandes, den Ortsschätzern und dem Gemeinderechner, den sonstigen Vorstandsmitgliedern aber nur in Gemeinden mit erheblichem Viehbestand Vergütungen zuzubilligen sind.

Für außerhalb des Sitzes der Versicherungsanstalt vorgenommene Geschäfte erhalten die Vorstandsmitglieder und Ortsschätzer Tagesgebühren gemäß der Verordnung vom 30. November 1874, den Gebührenbezug der Gemeindebeamten und Gemeindediener betreffend, sofern der Ort, wo das Geschäft vorzunehmen ist, mindestens 8 Kilometer vom Rathhaus entfernt ist.

§ 21. Für die erstmalige Aufnahme der Thiere (§ 9) kann den Ortsschätzern eine einmalige besondere Vergütung gewährt werden, über deren Höhe auf Antrag des Anstaltsvorstands der Bezirksrath beschließt.

§ 22. Behufs Feststellung der Beitragsschuldigkeiten der Anstaltsmitglieder für das abgelaufene Versicherungsjahr ermittelt der Anstaltsvorstand die Summe der in diesem Zeitraume angewiesenen Entschädigungen sowie der für Verwaltung und thierärztliche Behandlung (Thierarzt, Arzneien und Heilmittel) erwachsenen Kosten, ferner den Betrag der für Rechnung der Anstalt erzielten Erlöse und sonstigen Einnahmen (für Thiere und Thiertheile, Strafgelder ꝛc.) und berechnet daraus den reinen, durch Umlagen zu deckenden Versicherungsaufwand und weiterhin unter Berücksichtigung der Vorschrift in Artikel 29 des Gesetzes den hieraus und aus dem Bestand an versicherten Thieren sich ergebenden Umlagefuß, sowie die von jedem Anstaltsmitglied für das betreffende Jahr zu entrichtende Umlage. Die einzelnen Umlagebetreffnisse sind auf Zehnerbeträge aufzurunden.

Der auf je 100 ℳ Versicherungswerth entfallende Umlagefuß ist durch Anschlag an der Rathhaustafel besonders bekannt zu geben.

Für die Aufstellung des Umlageregisters ist das Formular VIII zu benützen, welches gleichzeitig als Hebregister dient.

§ 23. Die Ergebnisse der Rechnung des abgelaufenen Jahres sind vom Vorstand den Versicherten in einer spätestens in der ersten Hälfte des Monats März zu diesem Zweck anzuberaumenden Versammlung zur Kenntniß zu bringen.

Während acht Tagen vor der Versammlung ist die Rechnung nebst Belegen und dem Umlageregister auf dem Rathhaus zur Einsicht aufzulegen.

§ 24. Das vom Vorsitzenden des Anstaltsvorstandes unterzeichnete Umlageregister ist vollzugsreif (§ 1 Ziffer 8 der Verordnung vom 27. Oktober 1884, betreffend das Verfahren der Behörden der innern Verwaltung bei der Zwangsvollstreckung öffentlich rechtlicher Geldforderungen.)

Das Umlageregister übergiebt der Anstaltsvorstand dem Gemeinderechner zum Einzug der darin aufgeführten Beitragsschuldigkeiten und bestimmt den Zeitpunkt, an welchem mit dem Einzug zu beginnen ist. In der Regel soll dies längstens im Monat April der Fall sein und der Einzug binnen drei Monaten zu Ende geführt werden.

Wenn besondere Gründe eine Fristerstreckung angemessen erscheinen lassen, kann diese der Anstaltsvorstand, jedoch nicht über den November des laufenden Jahres hinaus, verfügen.

Für die Beitreibung der Beitragsschuldigkeiten gelten die Vorschriften der Verordnung vom 3. November 1884, betreffend die Beitreibung und Sicherung der Gemeindeausstände; wegen der Zuständigkeit des Bürgermeisters zur Anordnung der Zwangsvollstreckung gilt § 2 der obigen Verordnung vom 27. Oktober 1884.

§ 25. Für alle im Vollzug der Versicherung sich ergebenden Einnahmen und Ausgaben ist vom Anstaltsvorstand beim Gemeinderath Dekretur auf die Gemeindekasse zu erwirken.

§ 26. Die der Gemeindekasse ohne Ersatzvorbehalt auferlegten Kosten der Verhandlung über Errichtung oder Auflösung der Ortsviehversicherungsanstalt (Artikel 7 des Gesetzes) sind in der Gemeinderechnung unter § 33a der Rubrikenordnung (auf die Viehzucht) zu verausgaben.

§ 27. Für die übrigen, durch den Vollzug des Gesetzes erwachsenden Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden ist entweder in Anwendung der Vorschrift in § 15 Absatz 2 der Gemeinderechnungsanweisung besondere Rechnung zu führen oder in der Gemeinderechnung unter §§ 12 beziehungsweise 40 der Rubrikenordnung eine besondere Unterrubrik zu bilden mit der Ueberschrift: „Wegen Versicherung der Rindviehbestände."

Unter dieser Rubrik sind die Einnahmen, beziehungsweise Ausgaben in nachstehender Reihenfolge aufzuführen:

Einnahmen.

a. Wirkliche Einnahmen für die Versicherungsanstalt.
   1. Umlagen (Beiträge) der Viehbesitzer;
   2. Erlöse aus umgestandenen oder nothgeschlachteten Thieren und Thiertheilen;
   3. Ordnungsstrafen wegen Unterlassung der in Artikel 16 des Gesetzes vorgeschriebenen Anzeigen;
   4. Sonstige Einnahmen für die Versicherungsanstalt.

b. Ersatz der Versicherungsanstalt wegen Unzulänglichkeit ihrer eigenen Einnahmen.

Ausgaben.

a. Wirkliche Ausgaben für die Versicherungsanstalt.
   1. Entschädigungen für umgestandene oder nothgeschlachtete Thiere;
   2. Kosten der thierärztlichen Behandlung und der Nothschlachtung versicherter Thiere;
   3. Vergütungen und Gebühren der Vorstandsmitglieder und der Schätzer;
   4. Andere Verwaltungskosten;
   5. Abgänge an Umlagen und sonstigen Einnahmen;
   6. Sonstige Ausgaben für die Versicherungsanstalt.

b. Ersatz an die Versicherungsanstalt wegen Erübrigung an ihren Einnahmen.

Unter Buchstabe b der Einnahme beziehungsweise Ausgabe ist — und zwar im „Soll" und „Rest", — lediglich derjenige Betrag (summarisch) zu buchen, um welchen am Jahresschluß der Sollbetrag der Einnahmen für die Anstalt niederer beziehungsweise höher ist, als der Sollbetrag der Ausgaben. Der hiernach unter § 2 beziehungsweise § 21 der Gemeinderechnung für das folgende Jahr erscheinende Einnahme- beziehungsweise Ausgaberest ist jeweils aus der Einnahme für das folgende Jahr zu decken beziehungsweise zur Zahlung der ersten Ausgaben für das folgende Jahr zu verwenden.

Wo die durch die Rindviehversicherung verursachten vorschüßlichen Einnahmen und Ausgaben nicht von ganz geringer Bedeutung sind, soll über dieselben stets besondere Rechnung geführt werden. Hiebei sind die oben unter Buchstabe a genannten Einnahmen und Ausgaben — unter Einhaltung obiger Reihenfolge — in Rechnungsabtheilung II dieser Rechnung und nur die Ersatzposten (siehe oben Buchstabe b) neben den etwaigen sonstigen uneigentlichen Einnahmen und Ausgaben in Rechnungsabtheilung III mit der Ueberschrift zu buchen bei der Einnahme: „Zuschüsse aus der Gemeindekasse", bei der Ausgabe: „Ersatz an die Gemeindekasse."

In der besonderen Rechnung sind auch alle im Laufe des Jahres aus der Gemeindekasse erhobenen Zuschüsse (im „Soll" und „Hat" der Einnahme) zu buchen und gleichzeitig in der Ausgabe vorzutragen.

Die besondere Rechnung ist in Ur- und Reinschrift (vergl. § 61 der Gemeinderechnungsanweisung) spätestens am 1. März vom Rechner dem Vorstand zu übergeben.

Die Verwaltung der Verbandsversicherung.

§ 28. Die Bildung des Versicherungsverbands (Artikel 32) erfolgt durch das Ministerium des Innern, sobald Ortsviehversicherungsanstalten in einer solchen Anzahl errichtet sind, daß eine angemessene Schadensausgleichung erwartet werden darf.

Die näheren Vollzugsbestimmungen über die Verbandsversicherung bleiben vorbehalten; die Kosten der Verbandsverwaltung werden nach Maßgabe der im Staatsbudget verwilligten Mittel auf die Staatskasse übernommen.

Karlsruhe, den 5. Dezember 1890.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr. Vdt. Seldner.

Gemeinde . . . . . Formular I.

Abstimmungsliste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Ordnungszahl.	Thierbesitzer.		Zahl der versicherungspflichtigen Thiere.	Beurkundung über die Abstimmung.	
	Vor- und Geschlechtsname.	Stand.		Es haben gestimmt mit	
				Ja.	Nein.

Gemeinde . . . . . Formular II.

Bekanntmachung über die Abstimmungstagfahrt.

Von dem Gemeinderath ist in der Sitzung vom . . . .

Oder

Von . . . . . Viehbesitzern ist bei dem Gemeinderath unterm . . . . . der Antrag auf Errichtung einer Ortsviehversicherungsanstalt auf Grund des Gesetzes vom 26. Juni 1890 gestellt worden.

Zur Abstimmung über diesen Antrag wird Tagfahrt auf den . . . . . Vormittags (Nachmittags) . . . Uhr anberaumt und werden die Viehbesitzer zu dieser Abstimmung mit dem Bemerken vorgeladen, daß der Antrag als angenommen gilt, wenn von den Viehbesitzern, welche in der vom[1]) . . . . . bis . . . . . öffentlich zur Einsicht aufgelegten Liste eingetragen sind, mehr als die Hälfte zustimmt und die Zustimmenden zugleich mehr als die Hälfte des in der Liste verzeichneten Rindviehbestandes besitzen.

Einsprachen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste sind während der Auflegung bei dem Gemeinderath mündlich oder schriftlich geltend zu machen, welcher darüber endgiltig entscheidet.

Die in der Tagfahrt nichterscheinenden und nichtabstimmenden Viehbesitzer werden als zustimmend angesehen.

In der Tagfahrt soll zutreffenden Falls auch die Wahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter stattfinden.

N. N. . . . . den . . . . . 18 . . .

Der Gemeinderath.
Der Verwaltungsrath.
(Unterschrift.)

Beurkundung.

Es wird hiermit beurkundet, daß die vorstehende Tagfahrt jedem einzelnen Viehbesitzer der Gemeinde mündlich (schriftlich) eröffnet und außerdem in ortsüblicher Weise bekannt gemacht, weiter daß der Antrag wegen Errichtung einer Ortsviehversicherungsanstalt und daß die Viehzählungsliste vorschriftsgemäß öffentlich aufgelegt und die öffentliche Auflegung durch Anschlag am Rathhaus und durch die Schelle des Gemarkungsorts bekannt gegeben worden ist.

N. N. . . . . den . . . . . 18 . . .

Der Gemeinderath.
Der Verwaltungsrath.

Ortsviehversicherungsanstalt . . . . Formular III.

Versicherungs-Verzeichniß.[2])

(Tabelle siehe nebenstehend.)

Ortsviehversicherungsanstalt . . . . . Formular IV.

Anmeldung zur / Abmeldung aus der Versicherung.

Ordnungszahl	Nähere Bezeichnung des Thieres: Gattung (Ochs, Kuh, Rind, Kalb 2c.)	Alter: Jahr	Alter: Monat	Raise oder Schlag	Im Falle der Anmeldung anzugeben: a. ob Gewährleistung ausbedungen wurde — ja oder nein; b. Tag des Erwerbs; c. Ort der Herkunft des Thiers.	Im Falle der Abmeldung Angabe über den Grund derselben: (Verkauf, Tausch, Nothschlachtung 2c.)

N. N., den. . . . . 18 . . .

Der Viehbesitzer.
(Unterschrift.)

---

[1]) Angabe des Anfangs- und Endzeitpunktes der Offenlegung.

[2]) Bei der Herstellung dieser Impresse empfiehlt sich ein größeres als das Aktenformat, um das Versicherungsbuch eine thunlichst lange Reihe von Jahren verwenden zu können.

Argast, Josef. Haus No. 16.

Bei den Nachschauen ermittelt.

Ordnungszahl	Geschlecht: männlich	Geschlecht: weiblich	Geschlecht: kastrirt.	Farbe und Abzeichen.	Rasse (Schlag).	Alter: Jahr.	Alter: Monat.	Lebend Gewicht.)	Trächtig.	Kalb.	Werth.	Gebrauchszweck.	Bemerkungen.	Jahrgang 1891 November: Trächtig	Kalb	Lebend Gewicht.)	Werth	Jahrgang 1892 Mai: Trächtig	Kalb	Lebend Gewicht.)	Werth	Jahrgang 1892 November: Trächtig	Kalb	Lebend Gewicht.)	Werth	Jahrgang 1893 Mai: Trächtig	Kalb	Lebend Gewicht.)	Werth	Jahrgang 1893 November: Trächtig	Kalb	Lebend Gewicht.)	Werth
								kg			ℳ					kg	ℳ			kg	ℳ			kg	ℳ			kg	ℳ			kg	ℳ
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
1.	—	1	—	Gelbscheck, Bläße	Simmenthaler Kreuzung	6	8	460	ja	nein	280	Nutz- und Zuchtthier	mager	—	ja	—	290	ja	—	—	300												
2.	—	1	—	Grau	Grauvieh	4	—	380	—	ja	220	Nutzthier	—	—	1	—	—	220	—	ja	—	220												

Anmeldung vom 22. April 1891.

[1]) Diese Spalte (lebend Gewicht) braucht nicht unbedingt ausgefüllt zu werden.

Bescheinigungen[1])
r Aufnahme und über den Strich von Thieren aus dem Versicherungsverzeichniß.

Dem . . . . . wird hiermit bescheinigt, daß unterm . . . . . angemeldete / abgemeldete Thier heute im ficherungsverzeichniß unter Ordnungszahl . . . . . zetragen / strichen wurde.

R. R., den . . . . . 18 . . .

Der Anstaltsvorstand.
(Unterschrift.)

ckseite vom Formular.

Beurkundung.

Das (die) umstehend unter Ordnungszahl . . . aufführte (aufgeführten) Thier (Thiere) sind heute besichtigt rden und steht der Aufnahme in das Versicherungszeichniß mit einem Versicherungswerth von . . . . ℳ Hinderniß nicht entgegen.

R. R., den . . . . . 18 . . .

Die Ortsschätzer.
(Unterschrift.)

Oder

Das anderseits unter Ordnungszahl . . . . angemeldete Thier eignet sich nicht zur Aufnahme in das rsicherungsverzeichniß und zwar[2])
veil dasselbe noch nicht 8 Monate alt ist;
veil dasselbe älter als 12 Jahre ist;
veil dasselbe schlecht genährt ist;
veil dasselbe übermäßig verbraucht ist;
veil dasselbe sichtlich krank, mit ansteckender Krankheit imlich mit . . . . .) behaftet oder einer ankenden Krankheit (nämlich der . . . . .) verhtig ist.

R. R., den . . . . . 18 . . .

Die Ortsschätzer.
(Unterschrift.)

sviehversicherungsanstalt . . . . . Formular V.

lehnung von Anmeldungen zur Versicherung.

Das von . . . . . unterm . . . . . Versicherung angemeldete Thier eignet sich nicht zur Aufme in die Versicherung, weil dasselbe . . . . . .

hievon wird mit dem Anfügen Eröffnung gemacht, nach Artikel 15 des Gesetzes Beschwerde gegen vornden Beschluß längstens binnen drei Tagen bei dem rzeichneten Anstaltsvorstand mündlich oder schriftlich ureichen ist.

R. R., den . . . . . 18 . . .

Der Anstaltsvorstand.
(Unterschrift.)

sviehversicherungsanstalt . . . . . Formular VI.

Befundbericht bei Unfällen.

eschehen R. R. . . . . den . . . . . 189 . .

Der unterzeichnete Ortsschätzer hat das im Versicheгsverzeichniß unter Ordnungszahl . . . . eingetragene, ... gehörige Thier,
hes zur Nothschlachtung bestimmt
welches nothgeschlachtet ist,
welches umgestanden ist,
rsucht und berichtet über den Befund sowie über den th des Thieres wie folgt:

Frage:[3])

1. Welche Art von Unfall (Tod, Erkrankung, Verng) liegt vor?
2. Welche Ursachen haben den Unfall des Thieres eigeführt?
3. An welchem Tage ist derselbe eingetreten?
4. Ist der Unfall durch ein Verschulden des Besitzers nlaßt, liegt insbesondere einer der in Artikel 23 hstabe c. des Gesetzes bezeichneten Fälle vor, d. h. ist der Tod, die Verletzung oder die Erkrankung die Folge mangelhafter Fütterung, ungenügender Pflege, sonstiger fahrlässiger Behandlung oder Mißhandlung seitens des Viehbesitzers oder der Personen, denen das Thier zur Pflege und Obhut anvertraut war?
5. Hat eine thierärztliche Behandlung des erkrankten oder verletzten Thieres stattgefunden, bejahenden Falls durch wen?
5. a. Hat der Besitzer den ihm in Bezug auf die Behandlung des erkrankten oder verletzten Thieres vom Anstaltsvorstand ertheilten Weisungen Folge geleistet? (Artikel 24 b. des Gesetzes.)
6. Hat, im Falle vom Besitzer eine Nothschlachtung vorgenommen worden ist, solche mit Genehmigung des Anstaltsvorstandes stattgefunden oder hat, wenn dies nicht der Fall ist, der Thierarzt die Dringlichkeit der Nothschlachtung nachträglich bezeugt oder festgestellt? (Artikel 24 c. des Gesetzes.)
7. Rührt der Schadenfall davon her, daß der Besitzer die von dem Anstaltsvorstand angeordnete Schlachtung nicht zugelassen hat? (Artikel 24 d. des Gesetzes.)
8. War das Thier von einer übertragbaren Seuche befallen und hat sich der Besitzer gegen seuchenpolizeiliche Vorschriften verfehlt (Artikel 23 g. des Gesetzes) insbesondere dadurch,
   a. daß er das Thier mit einer Seuchenkrankheit behaftet in das Reichsgebiet eingeführt hat;
   b. daß der Besitzer des Thieres oder der Vorsteher der Wirthschaft, zu welcher das Thier gehört, vorsätzlich oder fahrlässig die gesetzliche Anzeige von dem Ausbruch einer Seuche oder vom Seuchenverdacht unterlassen, oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntniß verzögert hat;
   c. daß der Besitzer ein Thier mit einer Seuche behaftet gekauft oder durch ein anderes Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben hat und von diesem kranken Zustand vor dem Erwerbe des Thieres Kenntniß hatte;
   d. daß dem Besitzer oder dessen Vertreter die Nichtbefolgung oder Uebertretung der polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln zur Abwehr der Seuchengefahr zur Last fällt; oder endlich
   e. ist das Thier an Lungenseuche innerhalb 180 Tagen nach der Einführung aus dem Reichsausland erkrankt, ohne daß der Nachweis erbracht werden kann, daß die Ansteckung des Thieres erst nach der Einführung in daß Reichsgebiet stattgefunden hat?
9. Ist der Tod, die Verletzung oder Erkrankung in Folge eines gesetzlichen Währmangels innerhalb der gesetzlichen Gewährfrist eingetreten und die Aufnahme des Thieres in die Versicherung in dieser Frist erfolgt? (Artikel 23 Ziffer b. des Gesetzes.)
10. Ist das Thier bereits anderweit gegen Unfälle versichert? (§ 23 Ziffer d. des Gesetzes.)
11. Wird für das betreffende Thier schon aus seuchenpolizeilichen Gründen nach dem Reichs- und Landesgesetze Entschädigung geleistet? (Artikel 23 f. des Gesetzes.)
12. War das betreffende Thier an Rinderpest oder Milzbrand (Rauschbrand) erkrankt? (Artikel 23 g. des Gesetzes.)
13. Welches ist der Werth des Thieres, den dasselbe bei freihändigem Verkauf vor der Nothschlachtung (vor dem Umstehen) nach den gegenwärtigen laufenden Preisen gehabt hätte?

Urkundlich der Unterschrift.
Die Ortsschätzer.

Ortsviehversicherungsanstalt . . . . . Formular VII.

Entschädigungsfeststellungs-Protokoll.

Geschehen . . . . . den . . . . . .

In der heutigen Vorstandssitzung wurde über den von . . . wegen Nothschlachtung / Umstehens seines unter Ordnungszahl . . . . . eingetragenen Thieres erhobenen Entschädigungsanspruch Berathung gepflogen und hiebei Folgendes festgestellt:

Frage:

1. a. Wie alt ist das Thier?
   b. Wie lange ist es im Besitz des Geschädigten?

---

[1]) Diese Bescheinigung ist abzutrennen und dem Abmeldenden vom Ortsvorstand zu behändigen.
[2]) Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.
[3]) Neben dieser Spalte ist eine mit „Antwort" benete Spalte in dem Formular vorgesehen.

c. Unter welchem Tag ist dasselbe im Versicherungsverzeichniß eingetragen?
d. Mit welchem Werth ist das Thier in das Versicherungsverzeichniß eingetragen?
e. Hat der Besitzer oder dessen Vertreter die Anmeldung von dem plötzlichen Tod, von der Verletzung oder Erkrankung des Thieres dem Anstaltsvorstand erstattet und an welchem Tag?

2. Erachtet der Anstaltsvorstand die thatsächlichen Feststellungen in dem anliegenden Befundbericht der Ortsschätzer vom . . . . für richtig?
In welchen Beziehungen weicht der Anstaltsvorstand von den berichtlichen Angaben des Ortsschätzers ab?
3. Hält der Anstaltsvorstand die Abschätzung des Thieres durch den Ortsschätzer für richtig und wie hoch bemißt derselbe die zu erkennende Entschädigungssumme gemäß Artikel 21 beziehungsweise 24 des Gesetzes?
4. Wenn die Entschädigungssumme zu versagen oder zu kürzen ist (Artikel 23 und 24 des Gesetzes), auf welche Gründe stützt sich diese Entscheidung?

Urkundlich der Unterschrift.
Der Anstaltsvorstand.

Formular VIII.

Umlageregister der Ortsviehversicherungsanstalt . . . . . für das Jahr 189 .

Der Aufwand der Anstalt im Jahr 18 . . betrug:

1.	Für geleistetete Entschädigungen	ℳ . . Pf.
2.	Für thierärztliche Behandlung Vornahme von Nothschlachtungen	" . . "
3.	Für die Verwaltung (siehe § 27 Ausgaben Ziffer 3 und 4)	" . . "
4.	Sonstiges (§ 27 Ausgaben Ziffer 5 und 6)	" . . "
	Zusammen . .	ℳ . . Pf.

Die Einnahmen betrugen:

1.	Erlös aus umgestandenen oder nothgeschlachteten Thieren und Thiertheilen	ℳ . . Pf.
2.	Strafgelder	" . . "
3.	Sonstige Einnahmen	" . . "
		ℳ . . Pf. ℳ . . Pf.
	bleibt durch Umlagen zu deckender reiner Versicherungsaufwand . .	ℳ . . Pf.
	Von 100 ℳ des nach dem Durchschnitt der beiden Jahresschauen festgesetzten Versicherungswerthes der versicherten Thiere im Gesammtbetrage von . . . . . ℳ . . . Pf. sind demnach zu entrichten . . .	" . . "

(Tabelle siehe nebenstehend.)

Ordnungszahl	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
	Name der Viehbesitzer	Versicherungspflichtige Thiere: nach der Frühjahrsschau: Stück	Werth	nach der Spätjahrsschau: Stück	Werth	Versicherungswerth nach dem Durchschnitt der beiden Jahresschauen	Zu erhebende Umlage	Zahlung im Monat: März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	December	Abgang	Summe der Zahlungen und des Abgangs (Spalte 9 bis 19)	Rest
			ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern an sämmtliche politischen Landesbehörden, mit welchem auf die Franke'schen Apotheken-Standgefäße für giftige und für indifferente Stoffe aufmerksam gemacht wird, Z. 24338—1890. Vom 22. Januar 1891.

(Oesterr. Sanitätswesen S. 59.)

Der mit Apothekeneinrichtungen sich befassende, in Prag, Mariengasse 928—II (in Wien Stadiongasse 10), etablirte Magister der Pharmacie Carl Franke hat zur Verhütung von Verwechslungen Standgefäße von je nach ihrer Bestimmung zur Aufnahme giftiger oder indifferenter Stoffe verschiedener, für Auge und Tastsinn leicht unterscheidbarer Form anfertigen lassen und Muster derselben vorgelegt.

Für die Standgefäße der indifferenten Substanzen wurde die übliche Form von Standgefäßen mit ovalem Querschnitte beibehalten, den Standgefäßen zur Aufnahme giftiger Substanzen dagegen wurde eine runde Querschnittsform und ein glatter kreuzförmiger Stöpselgriff gegeben, welcher bei den Gefäßen für jene Medicamente,

he in der Tabelle I der Pharm. austr. E. VII aufgeführt
anders geformt ist, als bei jenen, welche in Tabelle
erzeichnet sind.
Bei ersteren ist außerdem auf dem Gefäße und dem
pfelgriffe die Aufschrift in weißer Schrift auf schwar-
Grunde, bei den Gefäßen für die letztgenannte Ka-
rie von Medicamenten in rother Schrift auf weißem
nde angebracht.
Obwohl sich das Ministerium des Innern derzeit
t veranlaßt findet, die Einführung derartiger ver-
den geformter Gefäße in den Apotheken allgemein
ordnen, erachtet es die Benutzung derselben gleich-
l für empfehlenswerth und legt daher Werth darauf,
die Apothekergremien und durch dieselben die Apo-
r auf diese empfehlenswerthe Neuerung zur Be-
ung bei vorkommenden Anschaffungen neuer Stand-
ße aufmerksam gemacht werden.
Hiernach wolle es der k. k. . . . . gefällig sein,
Entsprechende zu veranlassen.

handlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Deutsches Reich. Der Deutsche Reichsanzeiger ver-
ntlicht nachstehenden Entwurf eines Gesetzes,
reffend die Bekämpfung des Mißbrauchs
tiger Getränke.
Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden ꝛc. ver-
ren ꝛc.

Bestimmungen über die Ausübung der den Vertrieb geistiger Getränke bezweckenden Gewerbe.

§ 1. Der § 33 der Gewerbeordnung erhält folgende
ung:
Wer Gastwirthschaft, Schankwirthschaft oder Kleinhandel
Branntwein oder Spiritus betreiben will, bedarf
a der Erlaubniß.
Diese Erlaubniß ist von dem Nachweise eines vor-
denen Bedürfnisses abhängig. Sie ist außer dem Falle
geltenden Bedürfnisses nur dann zu versagen:
1. wenn gegen den Nachsuchenden Thatsachen vor-
en, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das
werbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen
els, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen
de;
2. wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte
al wegen seiner Beschaffenheit und Lage den polizei-
en Anforderungen nicht genügt.
Vor Ertheilung der Erlaubniß sind die Ortspolizei-
die Gemeindebehörde gutachtlich zu hören.

§ 2. Als Kleinhandel gilt der Handel mit Brannt-
n oder Spiritus, welcher anders als in Gefäßen mit
destens 50 l Inhalt stattfindet.
Die Landesregierungen können bestimmen, daß dauernd
vorübergehend für den Umfang ihres Gebiets oder
Theile desselben als Kleinhandel auch der Handel
Branntwein oder Spiritus in Gefäßen von
eren, jedoch weniger als 100 l betragendem
alt anzusehen ist.
Der Handel mit solchen Arten von Branntwein, deren
trieb nach feststehendem Geschäftsgebrauch in ver-
elten oder verkapselten und außerdem etikettirten
schen erfolgt, gilt nicht als Kleinhandel, wenn die Ab-
e in jedem einzelnen Falle in Mengen von mindestens
l erfolgt.

§ 3. Den Kleinhändlern ist verboten, Branntwein
r Spiritus in Mengen von weniger als ½ l abzu-
en.

§ 4. Die Ertheilung der Erlaubniß zum Kleinhandel
Branntwein oder Spiritus ist in Ortschaften von
hr als 5000 Einwohnern an die Bedingung zu knüpfen,
das Gewerbe nicht in Verbindung mit einem Klein-
ndel anderer Art betrieben werde.
Die Lagerung von Branntwein oder Spiritus in
rkaufsräumen, welche einem anderen Gewerbe als
dem Handel mit diesen Getränken dienen, ist in Ort-
schaften von mehr als 5000 Einwohnern untersagt.
Die Landesregierungen können bestimmen, daß diese
Beschränkungen auch auf Gemeinden mit 5000 oder
weniger Einwohnern Anwendung finden.
Die vorstehenden Bestimmungen finden keine An-
wendung:
a) auf Delikatessenhandlungen und Konditoreien,
b) auf Apotheken und Droguenhandlungen hinsichtlich
des Verkaufs und der Lagerung von Branntwein in
versiegelten oder verkapselten und außerdem etikettirten
Flaschen.

§ 5. Räume, welche zum Betriebe eines anderen
Gewerbes dienen, dürfen zum Betriebe einer Gast- oder
Schankwirthschaft nicht benutzt werden und mit den für
diesen benutzten Räumen nicht in unmittelbarer Ver-
bindung stehen. Die höheren Verwaltungsbehörden sind
befugt, im Einzelfalle Ausnahmen von dieser Vorschrift
zuzulassen.
Die höheren Verwaltungsbehörden sind befugt, für
ihren Bezirk die Anforderungen festzustellen, welche in
baulicher, gesundheitlicher und sittlicher Beziehung an
die zum Betriebe der Gast- und Schankwirthschaft be-
stimmten Räume zu stellen sind.

§ 6. In jeder Gast- und Schankwirthschaft muß
Vorsorge getroffen werden, welche es ermöglicht, den
Gästen auch andere als geistige Getränke, sowie die nach
Lage der örtlichen Verhältnisse zu beschaffenden Speisen
zu reichen.
Die Ortspolizeibehörden können für die einzelnen
Gast- und Schankwirthschaften nähere Bestimmungen
über die bereit zu haltenden Getränke und Speisen treffen.
Die Bestimmung des § 75 der Gewerbeordnung findet
auf Schankwirthe entsprechende Anwendung.

§ 7. Gast- und Schankwirthe sind verpflichtet, selbst
oder durch eine geeignete andere Person für die Auf-
rechterhaltung der Ordnung in ihren Räumen zu sorgen
und alles zu verhindern, wodurch der Mißbrauch geistiger
Getränke gefördert werden kann.
Die Landesregierungen können Vorschriften über die
Zulassung weiblicher Bedienung in den Gast- und Schank-
wirthschaften erlassen.

§ 8. Durch Polizeiverordnung kann der Ausschank
geistiger Getränke und der Kleinhandel mit Branntwein
oder Spiritus Morgens vor 8 Uhr verboten und gleich-
zeitig vorgeschrieben werden, daß die Räumlichkeiten,
welche dem bezeichneten Gewerbebetriebe dienen, so lange
geschlossen zu halten sind.

§ 9. Den Gast- und Schankwirthen ist verboten,
Personen, welche das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet
haben und sich unter der Aufsicht großjähriger Personen
befinden, geistige Getränke zum Genuß auf der Stelle zu
verabreichen.
Dieses Verbot findet keine Anwendung auf die
Verabreichung zur Befriedigung eines Bedürfnisses der
Erfrischung auf Reisen, Ausflügen und bei ähnlichen
Gelegenheiten.

§ 10. Den Gast- und Schankwirthen sowie den Klein-
händlern mit Branntwein oder Spiritus ist verboten,
offensichtlich Betrunkenen, sowie solchen Personen, von
denen sie wissen, daß sie innerhalb der letzten drei Jahre
wegen ärgernißerregender Trunkenheit als gewohnheits-
mäßige Trinker rechtskräftig verurtheilt worden sind,
geistige Getränke zu verabreichen.
Gast- und Schankwirthe dürfen einem Betrunkenen,
dem sie in ihrem Gewerbebetriebe geistige Getränke ver-
abreicht haben, aus ihren Räumen nur dann hinaus-
weisen, wenn in hinreichender Weise dafür Sorge ge-
tragen ist, daß er nach Hause oder auf eine Polizeistelle
geschafft wird. Die den Wirthen erwachsenen noth-
wendigen Auslagen fallen dem Betrunkenen zur Last.

II. Privatrechtliche Bestimmungen.

§ 11. Gast- und Schankwirthe dürfen geistige Ge-
tränke zum Genuß auf der Stelle nicht auf Borg ver-
abreichen.
Die vorstehende Bestimmung findet auf die Verab-
reichung geistiger Getränke Seitens der Gastwirthe an

ihre zur Beherbergung aufgenommenen Gäste, sowie auf die Verabreichung von geistigen Getränken, welche üblicher Weise als Zubehör zu Mahlzeiten verabfolgt werden, keine Anwendung.

Die Bestimmung des Absatzes 1 findet entsprechende Anwendung auf die Lieferung von Branntwein oder Spiritus im Kleinhandel, sofern nicht die Lieferung mit Bezug auf den Geschäftsbetrieb des Empfängers erfolgt.

Forderungen für Getränke, welche den vorstehenden Bestimmungen zuwider verabfolgt sind, können weder eingeklagt noch in sonstiger Weise geltend gemacht werden.

§ 12. Wer in Folge von Trunksucht seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag, oder sich oder seine Familie der Gefahr des Nothstandes aussetzt oder die Sicherheit Anderer gefährdet, kann entmündigt werden.

Der Entmündigte steht in Ansehung der Geschäftsfähigkeit einem Minderjährigen gleich, der das Kindesalter überschritten hat. Seine Fähigkeit zu letztwilligen Anordnungen wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Der Entmündigte erhält einen Vormund. Auf die Vormundschaft finden die für Alters-Vormundschaften geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Der Vormund kann den Bevormundeten mit Genehmigung der Vormundschaftsbehörde in eine Trinkerheilanstalt unterbringen. Macht der Vormund von dieser Befugniß ungeachtet eines vorliegenden Bedürfnisses keinen Gebrauch, so kann die Unterbringung von der Vormundschaftsbehörde angeordnet werden.

Die Entmündigung ist wieder aufzuheben, wenn keiner der im Absatz 1 bezeichneten Gründe mehr vorliegt.

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen über Entmündigung von Verschwendern (§§ 621 bis 627 der Civilprozeßordnung) mit der Maßgabe Anwendung, daß eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft in demselben Umfange stattfindet, wie sie für das Verfahren bei der Entmündigung wegen Geisteskrankheit in den §§ 595 Absatz 2, 597 Absatz 3, 602, 604, 607, 616, 619, 620 Absatz 2 der Civilprozeßordnung vorgeschrieben ist.

III. Strafbestimmungen.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung des § 3 werden mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ bestraft.

§ 14. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 9 und 10 und gegen die auf Grund des § 7 Absatz 2 und des § 8 erlassenen Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 15. Mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer den Vorschriften im § 11 Absatz 1 bis 3 zuwiderhandelt, sofern er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß er durch die Kreditgewährung dem Hange des Empfängers zum übermäßigen Genuß geistiger Getränke Vorschub leistet.

§ 16. Mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ oder mit Haft bis zu einer Woche wird bestraft, wer Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mittelst geistiger Getränke vorsätzlich in den Zustand der Trunkenheit versetzt.

Inhaber einer Gast- oder Schankwirthschaft, welche die im Absatz 1 bezeichnete Handlung bei Ausübung ihres Gewerbebetriebs begehen, werden mit Geldstrafe bis zu 100 ℳ oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

§ 17. Mit Geldstrafe bis zu 100 ℳ oder mit Haft bis zu 4 Wochen wird bestraft, wer bei Verrichtungen, welche zur Verhütung von Gefahr für Leben oder Gesundheit Anderer oder von Feuersgefahr besondere Aufmerksamkeit erfordern, sich betrinkt, oder wer betrunken in anderen als in Nothfällen solche Verrichtungen vornimmt.

§ 18. Mit Geldstrafe bis zu 100 ℳ oder mit Haft bis zu 4 Wochen wird bestraft, wer in einem selbstverschuldeten Zustand ärgernißerregender Trunkenheit an einem öffentlichen Orte betroffen wird.

Ist der Beschuldigte dem Trunke gewohnheitsmäßig ergeben, so tritt Haft ein.

§ 19. Die der Militärgerichtsbarkeit unterworfenen Militärpersonen sind in den Fällen der §§ 17 und 18 mit Arrest bis zur gesetzlich zulässigen Dauer zu bestrafen. Die Bestrafung kann im Disziplinarwege nach Maßgabe des § 8 des Einführungsgesetzes zum Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 erfolgen.

§ 20. Im Falle des § 18 Absatz 2 finden die Bestimmungen des § 362 Absatz 2 und 3 des Strafgesetzbuches mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle der Unterbringung in ein Arbeitshaus und der Verwendung zu gemeinnützigen Arbeiten die Unterbringung in eine Trinkerheilanstalt tritt.

§ 21. Ist auf Grund des § 361 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs die Verurtheilung wegen Trunkes erfolgt und auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt, so tritt an Stelle der Unterbringung in ein Arbeitshaus und der Verwendung zu gemeinnützigen Arbeiten die Unterbringung in eine Trinkerheilanstalt.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 22. Die Bestimmungen der Gewerbeordnung über den Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft sowie über den Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus und die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf Konsum- und andere Vereine auch dann Anwendung, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist.

§ 23. Durch Beschluß des Bundesraths kann der Kleinhandel mit Branntwein, welcher Behufs steuerfreier Verwendung zu den im § 1 Absatz 4 Ziffer 2 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 24. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 253), bezeichneten Zwecken der amtlichen Abfertigung unterlegen hat, abweichend von den Vorschriften der Gewerbeordnung und dieses Gesetzes geregelt werden.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Vermischtes.

Belgien. Bekämpfung der Infektionskrankheiten betr.
(Schluß.)

D. — Assainissement.

Les causes multiples d'insalubrité, qui préparent le terrain à l'invasion des maladies zymotiques et en favorisent la propagation, doivent être combattues, plus rigoureusement encore que de coutume, à l'approche ou pendant le règne d'une épidémie.

L'administration communale devra tout spécialement veiller aux points suivants:

La propreté du sol, — la pureté de l'eau potable, — le contrôle de la composition de l'eau des puits et des causes de souillure de celle-ci, — l'encombrement des logements, l'enlèvement régulier des boues, fumiers et immondices, — la surveillance des marchés et des produits alimentaires et boissons exposés en vente, — les grandes réunions populaires, foires, pèlerinages, etc., — les conditions hygiéniques des ateliers, des établissements industriels qui peuvent nuire à la salubrité publique, des maisons de logement, des habitations ouvrières, des étables, vacheries, écuries et leurs abords, des cabinets d'aisances et urinoirs publics ou privés, des fosses d'aisances, des égouts publics et de leurs branchements particuliers, des appareils hydrauliques, coupe-air, siphons, qui font communiquer les conduites d'égouts avec l'intérieur des habitations.

Une surveillance spéciale sera exercée sur les maisons qui ont déjà payé tribut aux épidémies antérieures.

II. — Instructions spéciales pour chaque maladie épidémique ou transmissible en particulier.

Les diagrammes reproduits à la suite des présentes „Instructions" démontrent, d'une façon saisissante, — le premier, la proportion des décès prélevés par les maladies épidémiques, transmissibles dans la mortalité générale, — le second, la fréquence relative de décès prélevés par chacune des maladies du groupe des affections épidémiques, etc., pour la période 1884 à 1888, en Belgique. C'est à

minuer ce dernier contingent, qui est de 14 p. c. de mortalité générale, que doivent s'appliquer les dministrations communales. Les maladies de l'espèce nt été appelées avec raison évitables.

Les améliorations hygiéniques, la mise en œuvre le chacune des mesures d'assainissement indiquées lans les Instructions contribueront à réduire dans le fortes proportions le tribut mortuaire constaté par la statistique.

Choléra.[1])

Cette maladie frappant, en général, un très grand nombre de personnes, à des intervalles fort rapprochés, il importe que le service médical des indigents soit en mesure de faire face aux exigences de la situation. Pour cela, l'administration communale à l'approche de l'épidémie, examinera, d'accord avec le bureau de bienfaisance, si le personnel des médecins des pauvres ne doit pas être augmenté.

Une visite général des habitations de la classe ouvrière et indigente, dans le but de rechercher les causes d'insalubrité de ces habitations et de prescrire les moyens d'y remédier, sera faite par un comité compétent, existant ou à créer.

Les dispositions seront prises, afin d'établir et d'organiser des hôpitaux temporaires à affecter spécialement aux personnes atteintes de l'épidémie.

Des postes de secours seront créés dans les quartiers habités par la classe ouvrière. Les propriétaires et principaux occupants seront invités à déclarer, sans retard, à l'autorité communale, les cas de la maladie qui se manifesteraient dans leur habitation.

La désinfection des matières évacuées s'effectuera d'après les indications fournies par les médecins et l'autorité sanitaire locale (collège local ou membre correspondant de la commission médicale provinciale).

La désinfection et l'assainissement des locaux occupés par des cholériques seront pratiqués immédiatement après le transfert des malades ou après le décès.

Les salles où séjournent des personnes atteintes seront aérées aussi largement que possible et lavées, une fois par jour, avec une des solutions désinfectantes indiquées aux présentes „Instructions".

Les fosses d'aisances, les cabinets et urinoirs, les égouts des maisons contaminées seront largement désinfectés de même toutes les vingt-quatre heures, au moins.

Les objects contaminés seront traités comme il est dit au paragraphe: „Désinfection".

Les précautions générales relatives à l'isolement des malades atteints seront, en outre, mises en œuvre. Il est de toute nécessité qu'elle soient instituées dès que le premier cas de choléra aura éclaté.

Les corps des personnes qui ont succombé à la maladie seront enlevés immédiatement et transportés dans des locaux isolés, hors de l'agglomération ou dans la morgue établie au cimetière.

Ce transport se fera avec les mêmes précautions que s'il s'agissait de malades, en raison de la fréquence des cas de mort apparente dans la dernière période du choléra.

Les cadavres seront traités, pour la mise en bière, ainsi qu'il est indiqué au paragraphe relatif au mode l'emploi des désinfectants; ils seront inhumés dans le plus bref délai possible et sans qu'il soit permis de les faire passer par l'église.

Il importe qu'une nourriture reconstituante et substantielle soit délivrée aux familles pauvres dont un membre est atteint de la maladie.

---

1) Les instructions relatives au choléra sont le résumé de celles qui ont été publiées par le gouvernement en 1884.

Fièvre typhoïde.

La fièvre typhoïde réclame les mêmes moyens de préservation que le choléra. Les déjections alvines sont la source la plus ordinaire de l'élément infectieux, dont la propagation s'opère communément par transmission médiate, au moyen des linges, des vêtements, des eaux contaminées, ainsi que par les émanations et les infiltrations du germe spécifique provenant des fosses d'aisances, des égouts, des puisards, etc.

On veillera attentivement à la pureté de l'eau potable et, en cas de suspicion, on fera usage d'eau bouillie. On ne permettra pas de laver des linges souillés dans les cours d'eau, ni d'y projeter aucune matière de déjections.

Les instructions ci-dessus relatives au choléra sont applicable à la fièvre typhoïde. Ces instructions sont, en conséquence, recommandées aux administrations communales contre l'invasion et la dissémination du miasme typhogène.

Typhus.

L'encombrement, la misère et la malpropreté sont de puissants facteurs des épidémiques de toutes espèces de typhus et paraissent suffire parfois à les provoquer; mais la contagion en constitue réellement la cause déterminante principale.

Les mesures d'isolement et de désinfection doivent être plus rigoureusement appliquées contre cette maladie qu'en cas de fièvre typhoïde, en raison de sa plus grande gravité et de sa plus grande puissance de contagiosité.

Dysenterie.

Les impressions morales dépressives ont une grande influence sur sa production; parmi les autres causes principales, il faut citer les changements brusques de température, les grandes chaleurs dans les contrées humides et marécageuses, l'encombrement dans les prisons, les casernes, etc., l'alimentation vicieuse, l'abus des alcools, des boissons glacées et surtout l'altération des eaux potables.

La désinfections des matières évacuées, qui répandent parfois une odeur très fétide, s'impose au même titre que dans les cas de choléra et de fièvre typhoïde.

Dans les épidémies de village, la prophylaxie hygiénique consistera à mettre de l'eau pure ou bien filtrée à la disposition des habitants, à faire suspendre les travaux agricoles pendant les heures les plus chaudes de la journée et à supprimer les foyers putrides.

Variole.

L'autorité communale usera de toute la puissance et de tous les moyens de persuasion dont elle dispose pour propager la vaccine parmi les administrés.

L'office vaccinogène central, créé par l'Etat en 1882, est aujourd'hui en mesure de satisfaire à toutes les exigences d'un service de vaccine national.

Un service de vaccination publique sera donc organisé par les soins de l'administration locale dans chaque commune; des affiches seront placardées annuellement dans les rues les plus fréquentées et à l'intérieur des établissements publics, pour inviter les habitants à faire vacciner leurs enfants et à se laisser revacciner eux-mêmes.

L'admission des enfants dans les écoles publiques doit être subordonnée à la production d'un certificat de vaccine. Il conviendra de les faire revacciner vers l'âge de 10 ans. Un certificat de revaccination devra aussi être exigé des personnes qui sollicitent un emploi à conférer par une administration publique.

Si, malgré toutes ces mesures de prophylaxie, un cas de variole se produit dans la localité ou dans les communes limitrophes, l'administration fera

distribuer libéralement, surtout dans le quartier infecté, des instructions imprimées qui auront pour but de vulgariser les notions les plus importantes à connaître au sujet des vertus de la vaccine; ces instructions indiqueront en outre le lieu, les jours, les heures où ont lieu les séances de vaccination publique dans la commune.

En même temps l'autorité communale fera appliquer sans retard, dans chaque maison infectée, les moyens d'isolement et de désinfection indiqués dans les instructions générales.

Dans les hôpitaux spéciaux et dans les pavillons isolés, qui seuls remplissent les indications de l'isolement complet des varioleux, il conviendra de ménager une salle tout à fait séparée, pour y recevoir les malades chez lesquels le diagnostic est encore douteux.

Les infirmiers et gens de service seront des personnes d'un certain âge, récemment revaccinées.

Ils sortiront rarement et seulement avec permission du médecin et après avoir procédé à une toilette désinfectante.

Les visites du dehors ne seront pas autorisées.

Les parents et amis trouveront au bureau d'entrée un registre leur donnant des nouvelles quotidiennes des malades et c'est là qu'ils déposeront les objets qu'ils destinent à ceux-ci.

Les linges de toilette, mouchoirs, ayant servi aux malades, seront immergés dans des baquets contenant de l'eau bouillante ou une solution d'acide phénique, de créoline ou de sulfate de cuivre. Les balayures des salles seront livrées aux flammes. Les objets de literie, vêtements, seront désinfectés par des fumigations sulfureuses et, mieux encore, dans l'étuve à vapeur.

Les malades ne pourront sortir qu'après trente-cinq ou quarante jours et après avoir pris plusieurs bains savonneux.

Varicelle.

La varicelle se présente habituellement sous forme d'épidémies restreintes. Les enfants qui en sont atteints seront isolés, si l'on craint qu'ils ne transmettent la maladie dans les écoles, pensionnats, etc. Dans les familles, il ne devraient l'être que si le diagnostic n'était pas encore établi entre la varicelle et la varioloïde.

Rougeole.

Un préjugé populaire fait considérer la rougeole comme une maladie dépourvue de toute gravité. Cette croyance vulgaire est en opposition formelle avec les statistics mortuaires recueillies partout.

La rougeole se propage avec la plus grande facilité, surtout pendant la période qui précède l'éruption spécifique, alors que le sujet est enchifrené, tousse et a les yeux rouges et larmoyants.

Le seul moyen d'empêcher la propagation du germe spécifique de la rougeole consiste à isoler complètement les sujets malades, ou, ce qui vaut mieux, à éloigner les bien portants. Avant de laisser rentrer ceux-ci, la chambre contaminée sera désinfectée, de même que tous les objets de couchage et les vêtements ayant servi au malade.

Les enfants qui ont eu la rougeole ne pourront rentrer en classe qu'au bout de trois semaines, au moins, après le début de l'éruption; sauf contre-indication médicale possible, ils prendront un bain savonneux avant leur première sortie.

En cas d'épidémie grave, l'entrée des écoles sera interdite à tout enfant habitant le même logement qu'une personne atteinte de rougeole et cette exclusion sera prolongée pendant toute la durée de la maladie et de la convalescence du cohabitant.

Scarlatine.

L'observation clinique et l'expérimentation démontrent que le poison scarlatineux est contenu dans tous les téguments du malade; il s'échappe aussi par l'expiration pulmonaire, par les urines et par d'autres sécrétions encore. Il peut rester en suspension dans l'air confiné de la chambre du patient et se transporter ensuite, à grande distance, das les vêtements et objets contaminés par celui-ci, et celu sans perdre de longtemps sa virulence première.

Les épidémies de scarlatine sont parfois fort bénignes, parfois d'une gravité extrême, sans qu'on puisse s'expliquer ces différences.

Dans tous les cas de la maladie dont il s'agit, on appliquera immédiatement et rigoureusement chacune des mesures d'isolement et de désinfection détaillées dans les instructions générales.

Parmi les mesures spéciales indiquées dans l'occurrence, on recommande de faire usage de crachoirs contenant des antiseptiques actifs, renouvelés fréquemment; de remplacer de mouchoirs de poche par des morceaux de toile qui, après avoir servi seront immédiatement livrées aux flammes. Il est nécessaire de nettoyer soigneusement les tasses, verres, cuillers du malade avant de permettre à d'autres personnes d'en faire usage.

Dans tous les cas de scarlatine, l'isolement à domicile et l'exclusion de l'école devront durer six semaines au minimum; l'enfant ne pourra sortir qu'après avoir pris plusieurs bains savonneux et lorsque toute trace de desquamation cutanée aura disparu.

Diphthérie.

Les personnes qui en sont atteintes peuvent la transmettre à celles qui les approchent, dès le début du mal et pendant toute la durée de la convalescence.

L'isolement est le moyen capital de la prophylaxie. Il doit être aussi absolu que possible. Les personnes dont la présence n'est pas indispensable s'abstiendront de visiter les malades et les convalescents, pour ne pas devenir elles-mêmes le véhicule inconscient du contage.

On interdira rigoureusement le transport des malades dans les voitures publiques; on requerra à cette fin une voiture spéciale, laquelle sera soigneusement désinfectée chaque fois qu'elle aura été utilisée.

La dissémination de la diphthérie est surtout à craindre dans les agglomérations d'enfants et en particulier dans les écoles. Tous les directeurs d'établissements d'instruction devront se conformer scrupuleusement aux indications ci-après:

Surveiller l'état de santé de leurs élèves et renvoyer sur l'heure tout enfant atteint de mal de gorge, lorsque des cas de croup ou de diphtérie se sont manifestés dans la localité.

Renvoyer également les frères et les sœurs des enfant malades. Licencier l'école, si des cas multiples s'y produisent et la désinfecter à fond.

Ne permettre la rentrée des diphtéritiques guéris que sur présentation d'un certificat médical constatant que la guérison est complète.

L'exclusion des élèves de l'école ne devra, dans aucun cas, être moindre de quarante jours, comptés à partir du début de la maladie.

Les personnes obligées d'approcher les patients éviteront de les embrasser, de respirer leur haleine, de se tenir en face de leur visage pendant les quintes de toux. Si elles sont porteurs de crevasses ou de petites plaies, soit aux mains, soit à la figure, elles auront soin de les recouvrir de collodion.

La désinfection immédiate de toutes les déjections des malades et en particulier des matières expectorées ou vomies, des mucosités nasales, etc., est de rigueur. On en agira de même avec tous les objets qui servent à leur usage, surtout avec ceux qui sont mis en contact avec la bouche et les narines, ou qui

nt exposés à être souillés par les matières issues
ces organes.

La désinfection ultérieure des linges, des literies de la chambre sera accomplie avec le plus grand in. Les objects ayant servi aux malades et conrvé sans avoir été préalablement désinfectés, uvent renfermer encore des germes résistants et rt dangereux et donner ainsi lieu à des retours fensifs de la maladie, même aprés un long interlle dont la durée n'a pu encore être précisée.

Les cadavres des diptheriques conservent les ément de contagion bien plus longtemps que ne le nt les matériaux de construction et d'ameublement. ussi, est-il prudent pour les mères de ne pas nmener leurs enfants aux enterrements des diphtétiques et de n'y assistes elles-mêmes qu'en se tenant plus loin possible du cercueil.

Coqueluche.

Cette affection sévit surtout de 4 à 6 ans; il est nc indispensable d'exercer une surveillance spéale sur les hospices d'enfants trouvés, les écoles bliques et privés, partout en un mot où se réissent des enfants en bas âge. Dès qu'un cas coqueluche s'y manifestera, le patient sera immématement isolé.

Lorsque la coqueluche a revêtu le caractère épimique, on évitera les grandes réunions d'enfants, ême sur la voie publique. Un cas s'est-il manifesté ans une famille, on conseillera aux parents d'éloigner ns retard tous les autres enfants de la maison et ême, si faire se peut, de les transférer dans une utre localité.

Le sol de la chambre recevant fréquement les rachats expectorés par les malades, il conviendra e le désinfecter soigneusement avec une solution ntiseptique (par exemple 50 grammes de sulfate e cuivre ou 3 grammes de créoline par litre d'eau).

On procédera à la désinfection des locaux qui nt été occupés par des personnes atteints de oqueluche, avant d'en permettre l'accès à d'autres nfants.

Oreillons.

C'est une affection sans gravité, mais très contagieuse. Toute la prophylaxie administrative se duirait donc à l'isolement des malades. Le licenement de l'école où des cas se produisent n'est s nécessaire, à moins d'une généralisation très ande de l'affection.

La réadmission des élèves qui ont été éloignés l'école, pourra être accordée huit jours après résolution complète des oreillons, c'est-à-dire quatre à cinq semaines à partir de l'invasion mal.

Fièvre puerpérale.

La fièvre puerpérale est la péritonite infectieuse ui se déclare chez les femmes récemment accouchées. ette maladie ne se termine qu'exceptionellement ar guérison.

Le seul moyen de supprimer la fièvre puerpérale nsiste dans la mise en œuvre immédiate et rigouuse des mesures de prophylaxie rationelle, appliuées à tous les cas de parturition.

Le rôle qui incombe aux administrations communales dans la prophylaxie de cette maladie transissible consiste à favoriser l'appropriation des aternités, de façon que chaque femme s'y trouve ns les mêmes conditions qu'à domicile, c'est-à-re complètement isolée dans une chambre particulière; elle y recevra les soins assidus et minutieux propreté et d'antisepsie qui sont décrits dans us les ouvrages récents et enseignés dans toutes s cliniques actuelles d'accouchement.

Les sages-femmes seront invitées à suivre réulièrement les conférences institutées pour elles ns presque toutes les provinces; elles se tiendront ainsi au courant des progrès de la science et seront initiées aux applications de l'hygiéne obstétricale qui doivent assurer le succés de leur pratique de chaque jour.

En dehors des mesures préservatrices de désinfection que l'accoucheur et la sage-femme mettront régulièrement en action, il importe de ne pas laisser approcher du lit des femmes en travail récemment délivrées, les personnes convalescentes de maladies transmissibles, telles que érysipèle, scarlatine, etc.

Les sages-femmes et les infirmières ou garde-couches qui ont donné de soins à une femme atteinte de fièvre puerpérale, s'abstiendront pendant plusieurs jours de se rendre auprès d'autres accouchées. En outre, ces personnes se soumettront à une toilette antiseptique complète et feront procéder à la désinfection minutieuse de tous les vêtements portés par elles pendant le traitement de la malade infectée.

Les bourgmestres useront sans délai et sous leur responsabilité du droit que leur confère la loi de 1789-90 pour prévenir les conséquences fatales des infractions commises aux prescriptions de prophylaxie qui précèdent. Les personnes exerçant l'art obstétrical seront rendues pénalement responsables des infections puerpérales notoirement dues à leur incurie ou à leur ignorance coupable.

Ophthalmies contagieuses.

Les enfants nouveau-nés sont sujets à contracter, peu de jors après la parturition, une inflammation des yeux qui, négligée ou soignée tardivement, peut avoir les conséquences les plus graves pour la conservation de la vue. Cette maladie redoutable se montre rarement aujourd'hui dans les maternités, où la méthode antiseptique est appliquée rationnellement à la mère, pendant l'accouchement et au yeux de l'enfant, immédiatement après.

En vue d'obtenir les mêmes résultats prophylactiques dans les familles, les médecins de l'état civil, qui visitent les nouveau-nés endéans le quatrième jour après l'accouchement, sont chargés d'examiner les yeux de ceux-ci et d'obliger, les cas échéant, les parents à les faire soigner dès le premier jour de l'apparition du mal. Ils signaleront, en même temps, le danger auquel on exposerait les enfants en laissant la maladie se développer librement, sans traitement approprié. Les sages-femmes feront la même recommandation prophylactique.

Dans les écoles, tout enfant atteint de conjonctivite, avec sécrétion catarrhale ou purulente, sera isolé de ses camarades et soigné rationellement, de façon à obtenir sa guérison dans le plus bref délai possible. Dans les pensionnats, on évitera l'encombrement des classes et des dortoirs, qui seront toujours largement aérés. On ne permettra pas l'usage commun des linges, éponges et autres objets de toilette, qui ont contribué fréquemment à répandre les maladies oculaires infectieuses dans les crèches, jardins d'enfant, internats, casernes, etc. Il conviendra de désinfecter ou brûler les objects souillés par la sécrétion des yeux.

Lorsque les cas se multiplient, on n'hésitera pas à licencier l'école, qui sera ensuite désinfectée à fond. L'administration veillera à ce que les élèves de ses établissements d'instruction reçoivent sans retard les secours médicaux indispensables et elle n'autorisera leur réadmission qu'après s'être assurée, par des visites médicales de contrôle, que la contagion n'est plus à redouter.

Den vorſtehenden Unterweiſungen iſt je eine graphiſche Darſtellung über das Verhältniß der durch epidemiſche Krankheiten veranlaßten Todesfälle zur Geſammtſterblichkeit und über die verhältnißmäßige Häufigkeit der an jeder einzelnen epidemiſchen Krankheit erfolgten Todesfälle beigegeben.

Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für Juli 1891.

Namen der Orte	Einwohner	Lebend-	Todt-	Gestorbene				Todes-Ursachen									
		geborene des Berichts-Monats		ausschließlich Todtgeborene		auf 1000 Einw. und auf 1 Jahr berechnet		Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-nervöses F.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh.		
				im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	in dem Berichts-Monat	in den Jahren 1878 bis 1887								im Ganzen	Brechdurchfall: alter Leute	Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Preußen.																		
†Aachen	104 365	306	12	207	97	23,8	26,8	—	—	2	2	—	15	19	35	26	23	13
†Allenstein	20 132	68	5	30	13	17,9	. [2]	—	—	—	—	—	3	2	8	8	7	1
†Altendorf (Rheinprov.)	32 616	142	4	48	27	17,7	. [4]	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	3
†Altenessen	20 494	80	2	28	13	16,4	. [4]	—	—	—	—	—	3	2	2	2	1	2
†Altona	145 341	450	14	274	129	22,6	25,6	1	4	3	2	2	44	32	58	47	44	11
†Aschersleben	23 054	81	2	43	23	22,4	26,2	—	—	—	1	—	5	7	7	5	4	1
†Barmen	117 788	302	10	159	61	16,2	22,6	1	—	4	—	—	17	19	36	13	10	7
†Berlin	1609 536	4373	126	2989	1577	22,3	26,4	20	8	53	12	10	296	158	1009	663	659	11
Vororte. Standesamtsbez.: Lichtenberg	23 670	91	2	109	88	55,8	. [6]	—	—	1	—	—	4	5	70	37	34	
Rixdorf	37 252	198	8	144	111	46,4	. [6]	1	—	5	—	—	3	11	75	60	56	
Weißensee	21 108	107	4	91	79	51,7	. [6]	—	—	—	—	—	1	2	49	29	22	
Schöneberg	30 357	122	1	81	44	24,1	. [7]	—	—	—	—	—	6	4	27	21	21	
Andere Vororte[1]	83 570	251	5	218	135	31,3	. [8]	—	—	3	1	1	15	10	91	74	70	
†Beuthen O.-Schl.	31 327	101	7	82	34	31,4	33,8	—	—	1	1	—	8	4	10	6	4	3
†Bielefeld	40 530	148	1	55	27	16,3	21,7	—	—	5	2	—	7	5	4	4	4	3
†Bochum	48 416	160	4	84	34	20,8	28,2	—	—	—	—	—	20	11	9	—	—	4
†Bockenheim	18 842	72	3	41	8	26,1	23,29[9]	—	—	5	—	—	7	7	3	1	1	1
†Bonn	40 249	129	2	86	34	25,6	26,7	—	—	3	—	2	12	7	6	6	5	5
†Borbeck	29 197	114	3	54	13	22,2	. [4]	—	—	1	—	—	9	16	6	1	1	1
†Brandenburg a. H.	38 369	128	4	124	92	38,8	27,0	—	1	3	—	—	12	1	61	59	59	4
†Breslau	339 318	1064	34	[25]) 910	422	32,2[12])	31,3	25	4	19	—	1	111	102	208	53	49	41
†Brieg	20 301	59	1	[23]) 41	13	24,2[13])	26,8	—	—	1	—	—	3	6	9	—	—	2
Bromberg	42 053	101	2	77	31	22,0	24,8	2	—	4	4	1	4	8	11	8	8	4
Burg b. Magdeburg	17 706	56	—	51	23	34,6	26,3	—	—	1	—	1	7	5	23	23	19	1
Celle	18 906	39	—	45	12	28,6	21,4	—	2	1	1	—	2	4	7	4	4	2
Charlottenburg	80 898	245	10	205	139	30,4	29,3	—	—	—	—	—	6	16	94	62	58	8
†Danzig	121 281	363	7	260	115	25,7	28,4	—	2	2	1	1	24	18	66	60	57	13
†Dortmund	90 894	319	11	168	65	22,2	26,7	—	—	5	2	—	25	18	31	6	5	8
†Düren	21 926	48	—	34	10	18,6	23,89[9])	—	—	1	—	—	6	6	2	2	—	1
†Düsseldorf	148 126	495	10	285	129	23,1	24,1	2	—	—	2	—	29	25	72	37	35	14
†Duisburg	60 672	222	11	107	40	21,2	26,8	—	—	10	2	—	17	9	10	5	4	5
†Eberswalde	16 458	46	2	[24]) 50	26	36,5[14])	. [2]	—	—	—	—	1	3	3	15	15	13	2
†Eisleben	23 987	80	4	44	18	22,0	27,2[9])	—	—	2	—	—	8	1	9	8	8	2
†Elberfeld	127 769	362	15	188	57	17,7	23,3	6	—	4	1	—	24	24	27	17	13	9
†Elbing	41 963	140	5	80	36	22,9	30,4	—	—	3	—	—	5	4	18	14	13	4
†Erfurt	74 003	246	5	113	50	18,3	23,2	—	—	8	—	—	16	10	26	26	22	4
†Eschweiler	18 273	69	3	23	8	15,1	24,2[11])	1	—	—	1	—	4	—	4	4	3	1
†Essen	80 317	282	10	123	43	18,4	28,1	—	—	—	—	—	24	27	12	7	4	5
Eupen	15 431	32	2	22	3	17,1	21,99[9])	—	—	—	1	—	2	3	—	—	—	1
†Flensburg	37 286	115	3	70	16	22,5	23,1	—	—	11	1	—	5	5	7	4	4	3
†Forst i. L.	24 116	61	—	35	15	17,4	24,19[9])	—	—	—	—	—	4	—	5	5	5	2
†Frankfurt a. M.	182 804	426	8	275	86	18,1	19,9	—	1	16	3	—	63	18	41	10	9	12
†Frankfurt a. O.	55 915	155	6	137	61	29,4	27,1	2	4	2	1	—	12	11	28	19	19	7
Geestemünde	15 625	50	2	20	6	15,4	. [3]	—	—	4	—	—	1	2	2	2	2	1
†Gelsenkirchen	28 936	128	2	75	37	31,1	30,9[9])	—	—	3	2	—	5	12	9	6	6	3
†M.-Gladbach	50 256	179	3	77	26	18,4	26,6	—	—	1	1	—	14	10	5	3	3	4
†Gleiwitz	19 898	50	—	25	8	15,1	20,7[10])	—	2	—	1	—	—	—	—	—	—	2
†Glogau	20 542	48	—	30	16	17,5	23,4	—	—	1	—	—	5	—	7	7	7	1
†Gnesen	18 357	44	1	24	19	15,7	27,3[11])	—	—	—	—	—	—	3	1	—	—	2
†Görlitz	62 886	179	6	134	66	25,6	27,7	—	—	2	2	—	13	10	36	29	29	6
†Göttingen	23 955	50	1	[14]) 43	7	21,5[14])	25,3	—	—	1	—	—	6	2	2	—	—	2
Grabow a. O.	15 834	57	3	77	55	58,4	. [5]	—	—	1	2	—	2	6	31	31	28	3
†Graudenz	20 814	47	—	[25]) 38	21	21,9[15])	30,6	—	—	1	—	—	1	2	13	13	11	1
†Greifswald	21 780	69	2	48	12	26,4	28,5	—	1	2	1	—	10	1	6	4	4	2
Grünberg i. Schl.	16 288	52	1	23	9	16,9	. [5]	—	—	1	—	—	2	2	4	4	2	1
†Guben	29 693	86	6	57	27	23,0	24,9	2	—	3	—	—	—	7	8	—	—	3
†Hagen	36 055	114	5	55	14	18,3	26,3	—	—	1	—	2	16	2	8	8	8	2
†Halberstadt	36 788	109	2	65	32	21,2	27,2	—	—	—	—	—	12	3	15	9	9	3
†Halle a. S.	103 669	348	13	209	96	24,2	24,8	—	1	4	—	1	13	8	61	38	35	11
†Hamm i. W.	25 187	85	3	44	23	21,0	22,9	—	—	—	1	1	11	2	8	6	6	1
†Hanau	25 104	39	3	51	22	24,4	25,0	—	—	3	—	—	6	5	13	5	5	2
†Hannover	165 830	533	17	342	155	24,7	21,5	—	—	6	2	—	41	31	87	87	87	16
†Harburg	36 123	109	10	79	36	26,2	23,7	—	—	2	—	—	5	12	19	19	17	3
†Herford	19 654	67	1	33	10	20,1	22,7[11])	—	—	—	—	1	5	5	2	2	1	1
†Hildesheim	33 958	92	1	54	17	19,1	22,2	—	—	2	—	1	11	6	6	6	6	2

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 u. 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden und zwar die in Spalte 2 u. 7 benutzten auf den 1. Juli 1891. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Standesamtsbezirke Groß-Lichterfelde, Friedenau, Steglitz, Tempelhof, Treptow; Friedrichsfelde, Pankow, Plötzensee, Tegel, Reinickendorf, Niederschönhausen, Stralau, Borhagen-Rummelsburg. — [2]) Nimmt seit 1891 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Desgl. seit 1890. — [4]) Desgl. seit 1889. — [5]) Desgl. seit 1888. — [6]) Desgl. seit 1887. — [7]) Desgl. seit 1886. — [8]) Desgl. seit 1886 bezw. 1887. — [9]) Durchschnitt 1882/88. — [10]) Desgl. 1883/88. — [11]) Desgl. 1886/88. — [12]) Ohne Ortsfremde 878 = 31,1 ‰. — [13]) Desgl. 38 = 22,5 ‰. — [14]) Desgl. 84 = 17,0 ‰. — [15]) Desgl. 36 = 20,8 ‰. — [16]) *die in der Landarmen-Anstalt* und im Krankenhause Gestorbenen 48 = 31,4 ‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebend- geborene des Berichts-Monats	Todt- geborene des Berichts-Monats	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet: in dem Berichts-Monat	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh.: im Ganzen	Akute Darmkrkh.: Brechdurchfall: alter Leute	Akute Darmkrkh.: Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
berg	16 283	50	1	48	28	35,4	29,57)	—	—	—	—	—	—	1	3	2	1	40	4
razlaw	16 847	59	6	31	20	22,1	. 1)	—	—	—	—	2	3	—	8	8	8	17	1
burg	22 391	69	3	33	11	17,7	23,2	—	—	1	1	—	1	1	2	1	1	23	4
hn	22 357	77	—	29	7	15,6	23,5	—	—	—	—	—	7	—	1	1	—	20	1
	73 441	178	7	77	31	12,6	21,7	—	—	2	—	—	11	2	13	7	6	48	1
bitz	16 800	56	4	23	10	16,4	. 4)	1	—	4	—	—	3	—	4	3	2	10	1
	71 258	285	8	133	46	22,4	22,5	12	1	7	—	—	15	15	17	14	12	66	—
tz	32 790	86	1	51	19	18,7	22,8	—	—	1	—	1	9	2	12	3	3	24	2
	286 230	948	28	565	275	23,7	26,5	1	3	10	5	2	77	37	129	71	67	287	14
sberg i. Pr.	162 739	443	21	519	266	38,3	31,1	—	—	8	6	—	30	69	165	91	85	230	11
shütte	36 806	179	3	86	49	28,0	29,7	—	2	4	—	2	7	7	11	11	8	51	2
t	17 893	50	1	32	13	21,5	24,06)	2	—	—	1	—	1	2	4	4	4	22	—
g	17 047	48	2	34	14	23,9	24,86)	—	—	—	—	—	1	2	2	1	1	28	1
s	35 686	107	2	66	28	22,2	27,5	—	—	6	—	—	5	8	14	14	14	31	2
	107 135	312	12	124	32	13,9	25,3	—	—	2	1	—	22	8	8	5	5	77	6
ach	18 361	48	—	36	10	23,5	23,56)	—	—	1	—	—	7	4	—	—	—	24	—
t	16 848	52	1	26	16	18,5	26,47)	—	—	—	—	—	1	1	3	2	2	17	4
berg a. W.	28 425	80	2	55	23	23,2	24,6	1	—	3	—	—	4	4	11	11	7	27	5
nbielau	16 410	68	—	49	30	35,8	. 3)	—	1	—	1	—	3	2	2	2	2	40	—
ß	47 258	139	3	114	44	28,9	32,1	—	1	5	1	1	19	6	14	3	3	66	1
b. Hannover	28 327	105	2	798)	37	33,58)	34,87)	—	—	3	—	—	13	7	19	15	15	34	3
walde	18 665	47	3	32	19	20,6	28,27)	—	—	1	—	—	3	—	4	4	4	23	1
scheid	19 961	59	2	34	11	20,4	23,47)	1	—	6	—	—	4	2	1	1	—	19	1
rg	20 835	37	2	30	12	17,3	23,9	—	—	3	—	—	3	—	6	6	6	17	1
eburg	207 202	671	28	451	132	26,1	28,1	9	1	10	3	—	35	51	135	67	57	196	11
tt-Burbach	18 778	78	—	17	7	10,9	. 5)	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	11	1
ich	20 915	81	4	26	13	14,9	. 3)	—	—	—	—	—	6	—	7	1	1	12	1
	19 344	49	—	51	24	31,6	26,4	—	—	—	—	1	1	11	5	4	4	33	—
eid-Ohligs	15 911	53	4	23	9	17,3	. 1)	—	—	2	—	—	6	—	—	—	—	14	1
urg	17 767	61	2	33	17	22,3	27,26)	—	—	—	—	—	4	1	1	1	1	24	3
n	20 397	50	2	19	4	11,2	21,3	—	—	—	1	—	3	—	1	1	1	12	2
hausen i. Th.	27 820	67	1	32	10	13,8	23,8	—	—	1	1	—	11	1	6	—	—	12	—
im a. Rh.	31 693	127	3	76	29	28,8	26,6	—	—	1	—	—	20	1	—	—	—	50	4
im a. d. R.	28 304	90	3	35	16	14,8	24,6	—	—	—	—	—	5	1	5	1	1	24	—
er	49 960	120	8	88	31	21,1	25,7	—	1	—	—	1	24	11	6	5	5	45	—
burg a. S.	19 891	42	1	40	14	24,1	23,4	—	—	3	—	—	3	2	9	2	2	22	1
	22 517	54	3	36	11	19,2	22,1	—	1	—	—	1	7	3	4	1	1	18	2
inster (Holst.)	18 008	77	1	23	17	15,3	. 2)	—	—	1	—	—	—	1	7	6	6	14	—
rchen	29 098	73	1	35	10	14,4	. 3)	—	—	—	—	1	3	2	3	2	2	25	1
luppin	14 567	29	4	349)	15	28,09)	. 4)	1	—	2	1	—	5	4	2	2	1	19	—
	22 948	76	2	31	8	16,2	26,8	—	—	—	—	—	6	3	1	1	1	20	1
dt O.-S.	17 756	65	1	29	11	19,6	28,27)	—	—	—	1	—	4	—	—	—	—	21	3
ausen	26 824	64	1	51	18	22,8	23,7	3	—	—	—	—	6	4	4	2	—	31	3
ausen	25 819	76	—	56	18	26,0	22,7	—	—	2	1	1	4	6	11	4	3	25	6
n	19 561	58	1	47	21	28,8	30,27)	—	—	1	—	—	4	1	9	9	9	30	2
rück	40 390	132	3	46	14	13,7	23,4	—	—	1	1	—	8	6	8	5	5	21	1
born	18 154	52	1	22	2	14,5	22,27)	—	—	—	1	—	6	4	—	—	—	9	2
	69 785	176	6	163	70	28,0	29,5	—	—	6	3	—	21	10	26	15	12	89	8
am	54 527	144	5	101	33	22,2	23,6	3	—	1	1	1	13	5	11	7	7	61	5
au	18 103	53	—	41	20	27,2	26,1	—	—	4	—	—	2	5	13	13	12	17	—
inburg	20 933	59	2	35	11	20,1	26,4	—	—	2	1	—	1	—	6	2	2	23	2
now	16 739	55	3	38	22	27,2	. 1)	1	—	1	—	—	3	3	7	7	6	23	—
r	20 869	44	2	33	12	19,0	23,7	—	—	1	—	—	6	1	1	1	1	23	1
eid	41 131	131	6	54	18	15,8	22,5	—	—	3	—	—	18	5	2	—	—	23	3
t	27 322	78	1	32	9	14,1	20,4	—	—	1	—	—	8	8	3	1	1	11	1
wig	15 128	28	1	27	7	21,4	23,66)	—	—	2	—	—	3	1	—	—	—	21	—
idnitz	24 820	63	2	49	16	23,7	30,2	—	—	—	—	—	12	—	1	1	—	33	3
t	18 427	68	—	23	6	15,0	20,76)	—	—	2	—	—	1	3	1	1	1	16	—
	15 101	54	1	17	2	13,5	.	—	—	—	—	—	5	2	—	—	—	10	—
gen	37 078	119	6	60	30	19,4	23,8	—	—	—	—	—	17	5	5	5	5	32	1
au	46 925	158	1	112	69	28,6	25,9	1	—	1	1	—	10	9	42	34	32	47	1
rd i. P.	23 988	61	2	55	20	27,5	25,9	3	—	1	—	1	8	4	14	12	12	22	2
rt	19 424	82	6	26	12	16,1	24,27)	2	—	—	—	—	3	3	6	3	2	7	5
l	18 741	49	1	49	24	31,4	25,17)	—	—	10	1	—	3	4	7	7	7	24	—
	118 185	344	6	421	266	42,7	26,1	2	—	5	—	1	27	16	205	133	125	152	13
	24 052	73	7	50	7	24,9	28,5	—	—	—	—	—	6	4	11	11	8	29	—
und	27 689	75	1	49	14	21,2	24,7	—	—	—	1	—	4	6	6	3	2	30	2
	27 371	70	1	36	18	15,8	25,6	1	—	—	1	—	3	—	5	5	5	25	1
	24 802	75	—	57	29	27,6	28,7	1	1	4	—	—	2	7	10	10	10	30	2
	36 526	92	5	52	17	17,1	23,5	—	—	2	1	—	3	2	8	8	7	35	1

mt seit 1891 an der Berichterstattung Theil. — 2) Desgl. seit 1890. — 3) Desgl. seit 1889. — 4) Desgl. seit 1888. — 5) Desgl. eit 1887. — nitt 1882/88. — 7) Desgl. 1886/88. — 8) Ohne Ortsfremde 69 = 29,2 ‰ — 9) Desgl. 31 = 25,5 ‰

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1879 bis 1887	Todes-Ursachen Masern, Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwindsl.	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankh.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
† Viersen	22 201	62	1	26	7	14,1	23,5	—	—	1	—	—	4	2	—	—	—	
† Wandsbeck	20 915	49	1	53	30	30,4	22,7[4])	—	—	—	—	—	6	7	15	10	8	
† Weißenfels	24 113	87	2	42	25	20,9	26,6	—	—	—	—	—	3	4	10	6	6	
† Wesel	20 743	68	3	29	9	16,8	20,3	—	—	—	—	1	—	1	5	3	3	
† Wiesbaden	65 771	150	4	92	26	16,8	19,9	—	—	6	1	—	9	5	4	1	1	
† Wilhelmshaven	15 651	40	1	14	9	10,7	. [2])	—	—	—	—	—	1	—	5	4	4	
Witten	26 601	66	2	40[7])	11	18,0[7])	24,9	—	1	2	—	—	8	1	5	4	3	
† Zeitz	21 897	70	1	45	27	24,7	26,7	—	—	—	—	—	6	8	17	17	17	
Bayern.																		
† Amberg	19 483	65	1	50	17	30,8	29,2[5])	—	—	—	9	—	6	2	7	1	1	
† Augsburg	76 643	236	16	178	78	27,9	30,5	—	3	3	—	—	23	11	40	6	5	
† Bamberg	35 682	88	1	60	17	20,2	24,1	—	—	1	1	—	15	3	5	5	5	
† Bayreuth	24 455	45	—	36	7	17,7	23,0	—	—	4	—	—	11	1	1	1	1	
† Erlangen	17 768	60	2	49[8])	8	33,1[8])	33,0	—	—	—	—	—	14	5	2	2	2	
† Fürth	43 499	134	4	90	38	24,8	27,5	—	—	—	1	—	15	8	26	17	15	
† Hof	24 814	79	—	47	18	22,7	25,7	—	—	—	—	—	1	11	2	2	2	
† Ingolstadt	17 672	55	—	49	25	33,3	31,3[4])	—	—	—	—	—	10	1	11	1	1	
† Kaiserslautern	37 692	134	7	75	24	23,9	21,5	2	—	4	1	—	15	6	14	13	12	
† Kempten	15 900	43	2	40	10	30,2	. [1])	2	—	—	—	—	5	7	2	2	2	
† Landshut	18 989	52	1	53	19	33,5	26,0[4])	—	8	1	—	—	10	2	6	1	1	
† Ludwigshafen a. R.	29 612	108	7	80	40	32,4	28,3[4])	—	—	—	—	—	11	8	25	20	18	
† München	356 241	1108	28	904	446	30,5	31,6	28	7	10	1	4	106	56	238	89	80	
† Nürnberg	145 616	481	21	276	119	22,7	26,7	—	1	2	1	—	51	39	58	40	33	
† Passau	16 830	54	—	45	12	32,1	28,0[4])	—	2	—	—	—	8	2	2	2	2	
† Pirmasens	21 759	95	7	59	37	32,5	. [3])	—	—	—	—	—	11	2	17	16	16	
† Regensburg	37 742	93	2	91	50	28,9	30,0	—	—	2	—	—	6	9	9	—	—	
† Speyer	17 739	51	2	44	27	29,8	23,1[4])	—	—	—	1	—	5	1	24	18	18	
† Würzburg	61 740	159	5	120	25	23,4	26,8	—	—	3	1	—	20	13	9	7	7	
Königreich Sachsen.																		
† Bautzen	21 797	67	3	32	9	17,6	22,5[4])	—	—	1	—	1	2	1	6	3	3	
† Chemnitz	142 238	562	21	368	221	31,0	31,3	—	12	3	1	—	18	6	10	5	4	
† Crimmitschau	20 003	57	—	57	33	34,2	32,5	—	—	—	1	—	4	2	5	3	3	
† Dresden	279 585	769	30	416[9])	147	17,9[9])	24,6	1	3	9	2	—	76	23	50	34	33	
† Freiberg	29 169	102	3	83	44	34,1	29,0	—	—	1	1	—	7	10	11	11	11	
† Glauchau	23 600	86	1	62	31	31,5	34,7	1	—	1	—	—	4	1	3	3	3	
† Leipzig	360 468	1250	39	764	417	25,4	22,7	1	5	15	7	1	71	47	274	161	148	
† Meerane	22 478	78	1	48	35	25,6	34,5	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	
† Meißen	18 154	50	1	26	15	17,2	28,1[6])	—	—	1	—	—	1	—	5	3	3	
† Plauen i. V.	47 491	179	7	70	35	17,7	25,4	—	4	—	—	—	4	5	5	—	—	
† Reichenbach	21 869	100	4	45	35	24,7	28,5[4])	—	—	1	1	—	3	5	6	6	6	
Werdau	16 445	66	—	40	24	29,2	. [3])	—	—	—	—	—	6	2	1	1	1	
† Zittau	25 646	64	3	47	24	22,0	26,0	—	—	1	—	—	3	3	5	5	3	
† Zwickau	44 783	162	3	71[10])	38	19,0[10])	29,9	—	—	1	—	—	4	8	4	1	1	
Württemberg.																		
† Cannstatt	20 526	62	1	28	14	16,4	25,2	—	—	3	—	—	4	1	9	3	3	
† Eßlingen	22 310	57	2	32	17	17,2	22,8	—	—	—	—	—	2	—	13	13	13	
† Gmünd	16 979	45	2	29	11	20,5	23,3[6])	1	—	1	—	—	8	—	1	1	1	
† Heilbronn	30 191	88	5	66	34	26,2	23,8	—	—	—	—	—	13	2	19	16	11	
† Ludwigsburg	17 537	44	—	31	16	21,2	17,4[4])	—	—	—	—	—	1	—	9	9	7	
† Reutlingen	18 639	47	—	32	14	20,6	24,6	—	—	—	1	—	3	—	10	9	9	
† Stuttgart	126 569	309	5	190	77	18,0	21,4	—	—	6	—	1	29	16	54	53	51	
† Ulm	36 502	80	—	52	19	17,1	24,5	—	1	2	—	—	4	6	8	4	4	
Baden.																		
† Freiburg	49 656	118	2	101[11])	33	24,4[11])	25,4	1	—	2	—	—	18	10	17	17	16	
† Heidelberg	32 297	81	5	75[12])	23	27,9[12])	26,8	—	—	—	1	—	14	4	19	17	17	
† Karlsruhe	74 945	197	4	126[13])	54	20,2[13])	19,7	2	—	3	—	—	10	20	25	22	22	
† Konstanz	16 422	28	1	18	5	13,2	. [3])	—	—	1	—	—	6	1	3	3	3	
† Mannheim	81 116	260	8	174	90	25,7	21,8	1	—	2	1	—	17	14	53	17	17	
† Pforzheim	30 309	74	1	54	25	21,4	22,6	—	—	3	—	—	9	1	13	13	13	
Hessen.																		
† Darmstadt	57 599	125	7	98	28	20,4	21,0	1	—	4	—	—	8	12	14	2	2	
† Gießen	20 821	65	3	40	11	23,1	23,1[4])	—	—	2	1	—	8	2	2	1	—	
† Mainz	73 761	199	13	138	39	22,5	23,3	—	—	3	—	—	21	8	16	7	7	
† Offenbach	35 574	97	2	70	31	23,6	22,0	—	1	1	1	—	8	2	26	1	1	
† Worms	25 931	73	4	65	30	30,1	23,4	—	—	2	—	—	5	—	34	15	15	
Mecklenb.-Schwerin.																		
† Rostock	45 025	122	2	59	12	15,5	20,7	—	—	2	1	—	4	5	4	2	2	
† Schwerin	33 889	79	1	46	9	16,3	21,0	—	—	1	—	—	2	6	1	1	1	
† Wismar	16 906	46	—	20	5	14,2	22,1[4])	—	—	—	—	1	1	1	2	2	2	
Großh. Sachsen.																		
† Apolda	21 209	67	6	32	16	18,1	27,0[4])	1	—	—	—	1	2	2	9	9	9	

[1]) Nimmt seit 1891 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1890. — [3]) Desgl. seit 1889. — [4]) Durchschnitt 1882/88. — [5]) Desgl. 18[illegible]
[6]) Desgl. 1886/88. — [7]) Ohne Ortsfremde 38 = 14,9 ‰. — [8]) Desgl. 25 = 16,9 ‰. — [9]) Desgl. 379 = 16,3 ‰. — [10]) Desgl. [illegible] = 17,
[11]) Desgl. 85 = 20,5 ‰. — [12]) Desgl. 56 = 20,8 ‰. — [13]) Desgl. 118 = 18,9.

men der rte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1874 bis 1887	Todes-Ursachen Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Acute Entz. d. Athmungsorg.	Acute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Acute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganj.	Acute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsr. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
).....	21 578	52	2	33	6	18,4	20,9	—	—	—	1	—	3	2	2	1	1	24	1
:.....	24 896	58	1	39	17	18,8	19,2	—	—	—	—	—	5	1	8	8	8	25	—
uburg.																			
urg.....	23 489	43	1	39	5	19,9	23,5	—	—	2	2	—	9	1	—	—	—	22	3
schweig.																			
chweig...	102 052	348	8	178	67	20,9	24,6	—	5	12	1	—	26	16	40	21	20	74	4
leuburg.																			
rg.....	31 711	89	3	55[4])	17	20,8[4])	31,2	—	—	1	2	—	5	5	2	—	—	39	1
ob.-Gotha.																			
.....	29 249	75	1	43	12	17,6	22,3	—	—	1	—	—	4	1	5	2	2	31	1
.....	17 151	46	—	25	5	17,5	21,9	—	—	2	1	—	2	—	1	1	1	18	1
halt.																			
rg.....	29 027	102	3	33	13	13,6	23,8	—	—	1	—	—	4	4	8	8	7	14	2
.....	18 330	53	—	22	6	14,4	20,8[2])	—	—	—	—	—	2	2	2	1	1	16	—
.....	35 479	120	5	74	30	25,0	24,0	—	—	—	—	—	7	3	17	17	17	44	3
.....	16 316	44	—	24	6	17,7	25,6[2])	—	—	—	—	—	1	2	1	1	1	18	2
h ä. L.																			
.....	20 477	62	7	32	13	18,8	24,9[3])	—	—	1	—	—	6	5	8	8	8	10	2
h j. L.																			
.....	39 981	122	8	94	46	28,2	29,3	—	—	2	7	—	9	11	33	12	12	31	1
beck.																			
.....	64 508	181	7	86	26	16,0	21,9	—	—	1	—	1	13	6	7	6	6	54	4
men.																			
.....	125 703	328	7	152	30	14,5	20,9	—	—	5	1	—	23	9	9	5	4	86	19
haven...	17 245	39	—	21	3	14,6	. [1])	—	—	1	—	—	1	1	3	3	3	13	2
burg.																			
g u. Vororte	582 098	1684	52	1045	394	21,5	26,3	3	6	16	5	2	123	132	179	75	67	537	42
othringen.																			
.....	30 866	89	4	45	18	17,5	28,4	—	—	—	—	1	5	3	11	7	7	24	1
.....	60 908	111	7	74	18	14,6	22,6	—	—	—	1	—	6	6	14	4	4	42	5
ısen....	77 808	224	15	187	67	28,8	22,8[2])	19	—	3	2	—	22	15	29	29	28	83	14
urg....	124 896	313	7	211	77	20,3	27,7	—	2	3	2	—	30	10	52	51	49	104	8

Sterblichkeit in einer Anzahl größerer Orte des Auslandes 1891. †)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
ropa.																			
iräus, April	141 820	.	.	288	73	24,4	.	11	1	10	6	—	37	53	13	.	.	144	13
ni.....	72 799	187	8	91	18	15,0	.	2	1	3	—	—	16	5	[5]) 6	.	.	50	8
ni.....	46 917	141	4	94	18	24,0	.	—	2	2	2	1	16	12	[5]) 6	.	.	49	4
. Februar.	56 303	90	8	155	31	33,0	.	12	1	2	—	2	13	24	10	.	.	89	2
. Februar.	237 073	431	30	553	60	28,0	.	6	—	11	5	3	76	77	11	.	.	348	16
Juli...	206 000	563	19	466	162	27,1	.	3	1	—	1	—	46	48	107	.	.	260	.
ebruar..	58 710	158	6	71	17	14,5	.	—	—	—	2	2	12	10	1	.	.	40	4
1./7.-8./8..	65 000	198	.	208	89	33,3	.	10	4	2	3	—	12	7	28	—	—	133	9
bruar...	61 941	107	5	131	13	25,4	.	1	1	1	—	1	14	24	4	.	.	82	3
ri.....	53 080	94	5	94	18	21,3	.	—	—	3	—	—	16	16	[5]) 3	.	.	51	5
uli....	206 033	507	26	332	85	19,3	.	1	—	3	4	—	48	36	46	.	.	185	9
Februar.	111 267	306	24	248	43	26,7	.	—	—	4	7	2	48	28	17	.	.	135	7
uar....	186 172	568	32	417	96	26,9	.	12	2	12	4	1	62	94	37	.	.	182	11
6.-25./7..	47 560	103	6	112	26	30,6	.	1	—	2	3	1	25	8	10	.	.	59	3
29./3.-2./5.	242 297	996	75	869	199	37,3	.	1	2	8	9	5	104	211	2	—	—	517	10
Februar.	376 143	922	67	1038	168	33,1	.	15	—	87	7	4	59	189	24	.	.	628	25
Juni...	753 469	.	83	2574	1276	41,0	.	24	21	31	36	7	300	61	931	.	.	1132	31
ebruar..	79 091	193	6	196	32	29,7	.	5	1	1	1	—	26	31	17	.	.	109	5
3./6.-1./8..	50 693	205	4	123	44	25,2	.	—	—	4	1	—	19	17	8	.	.	72	2
uli....	86 114	268	8	147	52	20,5	.	1	—	1	3	1	10	11	4	—	—	112	4
Ausgemeinden Juni	94 955	262	12	183	23	23,1	.	2	2	6	—	2	30	13	[5]) 6	.	.	109	13
rika.																			
m, 1./5.-4./6.	231 396	847	38	1152	320	51,8	.	8	1	2	114	2	70	51	283	—	—	614	7
5.-4./6....	374 838	1675	78	2889	870	80,2	.	248	—	8	123	7	162	132	970	—	—	1213	26
ien.																			
8./6.-30./6.	773 196	1301	98	1748	.	29,4	.	71	.	.	2	.	.	218	.	101	.	1334	22
.....	398 777	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
rika.																			
Juni..	455 427	676	76	725	219	19,1	.	—	9	24	6	1	60	100	127	85	.	236	27
3./6.-1./8..	448 447	.	.	1087	.	25,2	.	—	—	8	8	1	63	69	273	.	.	665	.
Juni...	862 155	.	.	1771	.	24,6	.	22	49	86	6	.	160	261	244	.	.	891	52
Juni...	1 200 000	.	127	1797	490	18,0	.	22	30	69	167	—	149	169	155	48	.	899	137
, Juni..	300 000	.	35	532	164	21,3	.	4	5	15	21	1	47	34	84	37	28	297	24
Juni...	233 000	.	.	690	.	35,5	.	3	1	6	2	—	43	55	257	.	.	316	7
s, 5./7.-1./8.	254 000	.	36	477	97	24,4	.	—	—	2	6	1	50	21	64	19	.	315	18
Juni..	1 680 796	.	.	3652	.	26,1	.	79	121	133	23	.	344	497	436	.	.	1794	225
eiro, April	400 000	.	83	2207	304	66,2	.	1	—	1	11	—	167	41	88	.	.	1884	14
isko, Juni	330 000	.	.	495	101	18,0	.	—	2	28	8	—	62	58	27	8	6	289	21
Juni..	460 000	941	85	840	331	21,9	.	7	3	14	11	2	70	47	166	.	.	475	45

ese Nachweisung werden nur solche Orte aufgenommen, welche in den wöchentlichen Nachweisungen nicht enthalten sind. — [1]) Nimmt seit Berichterstattung Theil. — [2]) Durchschnitt 1886/88. — [3]) Durchschnitt 1882/88. — [4]) Ohne Ortsfremde 46 = 17,4 ‰. — [5]) Im 1. Lebensjahre.

t im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Kalle & Co., chem. Fabrik, **Biebrich** a. Rhein. (Gegründet 18

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig,** ersetzt das Jodoform in medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35 130.

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. Für die Wirksamkeit desselben ist h sächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichem** Perlen genon wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist untersag

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antiluet von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei ger Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. P. 5 Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu bezi

Dr. Struve & Soltmann,
Berlin SW., Königsberg i. Pr., Breslau.
Anstalt für künstliche Mineralwässer,
bestehend seit 1823

empfehlen Selters, Soda, Apollinaris, Biliner, Carlsbader, Eger, Emser, Kissinger, Marienbader, Obersalzbrunnen, Schwalbacher, Spaaer, Vichy, Wildunger u. s. f., die verschiedenen Bitterwässer, **Bromwasser, kohlensaures Lithionwasser, doppelt kohlensaures Magnesiawasser, pyrophosphorsaures Eisenwasser** — von uns zuerst 1852 dargestellt — **Phosphatwasser.** (9949)

Sämmtliche Wässer sind aus destillirtem Wasser, den reinsten Chemikalien und luftfreier Kohlensäure hergestellt, soweit sie in der Natur vorkommen, den Quellen genau nachgebildet, von stets gleichmässiger Zusammensetzung und grosser Haltbarkeit.

Die Flaschen tragen die Firma im Glase und sind ausser dem Etiquette mit oben stehender Schutzmarke versehen.

Analysen stehen zu Diensten.

CACAO-VERO
entölter, leicht löslicher
Cacao.
Unter diesem Handelsnamen empfeh len wir einen in Wohlgeschmack hoher Nährkraft, leichter Verdaulich keit und der Möglichkeit schnellste Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertig Getränk) unübertreffl. Cacao.
Preis: per 2/1 1/1 1/2 1/4 =Pfd.-Den
850 300 150 75 Pfennige.
HARTWIG & VOGEL
Dresden

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Arbeiten
aus dem
Kaiserlichen Gesundheitsamte.
(Beihefte zu den Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.)
Siebenter Band.
Mit 22 Tafeln und Abbildungen im Text.
Preis M. 36,—.

Die Verwaltung des Garnison-Lazareths.
Zugleich als Leitfaden zur
Vorbereitung für den militairärztlichen Dienst des Chefarztes.
Systematisch bearbeitet von
Dr. C. Flashar,
Stabs- und Bataillons-Arzt im 1. Schlesischen Grenadier-Regiment Nr. 10.
Preis kart. M. 1,60.

— Zu beziehen durch jede Buchhandlung. —

Verlag von Julius Springer in Berli

Die
Malaria-Krankheit
unter specieller Berücksichtig
tropenklimatischer Gesichtspun
Auf Grund von in Kaiser Wilhe Land (Neu-Guinea) gemachten obachtungen bearbeitet vo
Dr. O. Schellong,
Arzt in Königsberg.
Mit Abbildungen im Text und 9 lith phirten Tafeln.
Preis M. 5,—.

Denkschrift
über das
öffentliche
Gesundheitswes Helgolands
für die Jahre 1886—188
von
Dr. E. Lindemann,
Landesphysikus und Badearzt auf Helgol
Mit 2 Tafeln und einer Textfig
Durch Erlaß Sr. Excellenz des Minister geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Ange heiten zum Druck bestimmt.
Preis M. 2,—.

Veröffentlichungen
des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6348) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XV. Jahrgang. Berlin, den 15. September 1891. Nr. 37.

Inhalt. Gesundheitsstand. Mittheilungen über Volkskrankheiten. S. 559. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 560. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 561. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 561. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 561. — Medizinalstatistische Mittheilungen aus dem Reg.-Bez. Breslau 1886/88. S. 562. — Infektionskrankheiten in Baden, Hamburg, Mailand, Moskau, 1. Vierteljahr. S. 564. — **Witterung.** S. 561. — Grundwasserstand und Bodentemperatur in Berlin und München, August. S. 562. — **Thierseuchen** in Rumänien, 1890, 3. und 4. Vierteljahr. S. 565. — Milzbrand in den Niederlanden. S. 566. — **Veterinär-polizeiliche Maßregeln.** (Reg.-Bez. Gumbinnen. Schweiz. Schweden.) S. 564. — **Medizinalgesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich.) Unterricht in der Impftechnik. S. 566. — (Preußen. Reg.-Bez. Posen.) Sanitätskommissionen. S. 566. — Geheimmittel. S. 567. — (Reg.-Bez. Schleswig) Gifte 2c. S. 568. — (Oesterreich. Kärnten.) Fleischsendungen. S. 569. — **Rechtsprechung.** (Frankreich.) Weinfälschung. S. 569. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.** (Oesterreich.) Gesetzentwurf, betr. den Verkehr mit Lebensmitteln 2c. S. 570. — **Vermischtes.** (Hessen.) Transport infektiös Erkrankter auf Eisenbahnen. S. 573. — (Bukowina.) Tollwuth. S. 573. — (Rußland.) Desgl. S. 573. — **Geschenkliste.** S. 573.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Syrien. (Vergl. S. 507.) Amtlichen Nachrichten zufolge starben in der Stadt Aleppo vom 12.—25. August 108 Personen an der Cholera. In Antiochia scheint die Seuche erloschen zu sein. In den Bezirken Djisr Sur und Deschlemun wurden vom 10.—22. August 33 Choleratodesfälle gemeldet. In Bezlan wurden vom 9.—16. August 1 Erkrankungen und 9 Todesfälle, in Karagath und Karr Hussein vom 17.—19. August 9 Todesfälle und 3 Erkrankungen, in Alexandrette vom 9.—15. August 4 Erkrankungen und 1 Todesfall an der Seuche gemeldet. In Nordsyrien brach die Seuche aus in den Städten Aintab, Kerkur, Orfa, Edblig, Darettizze, Kinderi Tahtani und Killis; sie kamen insgesammt vom 27. Juli bis 23. August 35 Erkrankungen und 42 Todesfälle zur Meldung. Aus dem Bezirk von Maara wurden vom 27. Juli bis 13. August 25 Todesfälle gemeldet, aus dem Bezirk von Djumaa vom 20. Juli bis 6. August 9 Todesfälle, unter den Beduinen von Rudj, Meropin und Kizilhissar vom 11.—13. August 5 Todesfälle. Oestlich von Aleppo zeigte sich die Seuche in den Orten Bab, Tedif, Kenest Tahlene und Shunkur Kadin; vom 2. bis 22. August wurden von dort insgesammt 60 Erkrankungen und 9 Todesfälle gemeldet. Auch von jenseits des Euphrats kamen aus 9 an der Straße nach Diarbekir gelegenen Dörfern vom 17. bis 21. August 27 Erkrankungen und 19 Todesfälle zur Kenntniß.

Hedjaz (Vergl. S. 539). Die Zahl der Choleratodesfälle in Djeddah, Mekka und Mouna vom 1. Juli bis zum 4. August wird amtlich auf 2919 beziffert. Außerdem wurden aus Mekka vom 5. bis zum 20. August noch 35 Choleratodesfälle gemeldet.

In Tôr kamen weitere 3 Pilgerschiffe mit 437, 816 und 466 Personen an; auf der Ueberfahrt hatte sich kein Todesfall ereignet. Nach den Berichten des General-Inspektors in Tôr sind die Schwierigkeiten bei der Desinfektion der zahlreichen Effekten der Pilger erheblich. Der nur 3 cbm fassende Desinfektionsraum ist zu klein, so daß man auf die zweite, vor der Entlassung der Pilger angeordnete Desinfektion hat verzichten müssen.

Ostindien. In Kalkutta sind in der Zeit vom 26. Juli bis 1. August 7 Todesfälle an Cholera gemeldet worden.

Tollwuth: Bukowina 4 Todesfälle (Vergl. den Art. Bukowina, Tollwuth im Abschnitt „Vermischtes" auf S. 573).

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Wien 7, Prag 3, Warschau 2 Todesfälle; Wien 5 Erkrankungen; **Genickstarre:** Kopenhagen 2 Todesfälle; **Influenza:** London 12, Kopenhagen 2 Todesfälle und 34 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 40 Todesfälle; Wien 41 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen verstarb an **Unterleibstyphus** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte für 1878/87: 1,31 %): in Bromberg; an **Masern** sind aus Berlin 76, Breslau 46, Reg.-Bez. Marienwerder 116, aus Wien 64 Erkrankungen hervorzuheben; an **Scharlach:** (1878/87: 1,72 %) in Plauen i. V., außerdem sind in Budapest 48 Erkrankungen vorgekommen; an **Diphtherie und Croup:** (1878/87: 4,34 %) in Duisburg, Mainz, Stuttgart; aus Berlin sind 72, aus Wien 43, aus Budapest 31, aus Kopenhagen 81 Erkrankungen gemeldet.

In den Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte bezw. über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 35. Woche vom 30. August bis 5. Sept. 1891.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1978 bis 1887	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-nervöse Fieber)	Kindbettfieber (Wochenbettfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
†Aachen	104 365	72	2	58	34	28,9	26,8	—	—	—	2	—	—	7	20	16	16	28	1
†Altona	145 341	100	3	42	11	15,0	25,9	—	—	1	—	—	10	3	6	4	4	19	3
†Augsburg	76 648	44	2	50	23	33,9	30,5	—	1	1	—	—	7	3	14	—	—	24	—
†Barmen	117 788	79	3	35	11	15,5	22,6	—	—	1	—	1	5	4	7	4	3	16	1
†Berlin	1 609 536	960	23	703	381	22,7	26,4	7	1	23	6	3	59	39	244	127	120	307	14
†Bochum	48 416	51	2	22	9	23,6	28,2	—	—	—	1	—	2	3	4	—	—	12	—
†Braunschweig	102 052	53	1	44	29	22,4	24,6	—	—	1	—	—	3	2	19	14	14	15	4
†Bremen	125 703	73	1	31[2])	11	12,8[2])	20,9	—	—	1	—	—	4	—	8	3	3	17	1
†Breslau	339 318	254	5	239[3])	114	36,6[3])	31,3	1	4	6	1	—	31	28	65	19	17	100	3
Bromberg	42 053	34	1	24	11	29,7	24,8	—	—	1	4	—	1	—	2	1	1	16	—
Charlottenburg	80 898	68	2	38	21	24,4	29,3	—	—	—	—	—	4	3	11	6	6	18	2
†Chemnitz	142 238	132	1	84	55	30,7	31,3	—	2	1	—	—	4	2	3	—	—	67	5
†Danzig	121 281	102	1	73	33	31,3	28,4	—	—	1	1	1	3	—	23	22	19	39	5
†Darmstadt	57 599	28	3	17	3	15,3	21,0	—	—	1	—	—	2	1	2	1	1	10	1
Dortmund	90 894	101	—	34	13	19,5	26,7	—	—	—	—	—	8	—	8	4	4	17	1
†Dresden	279 585	156	12	124[4])	59	23,1[4])	24,6	—	1	2	2	—	11	3	32	25	22	67	6
†Düsseldorf	148 126	104	—	58	35	20,4	24,1	—	—	—	—	—	1	7	22	13	13	27	1
†Duisburg	60 672	61	1	18	6	15,4	26,8	—	—	2	—	—	3	1	4	2	2	8	—
†Elberfeld	127 769	98	1	50	22	20,3	23,3	3	—	—	—	—	3	4	13	2	2	24	3
†Elbing	41 963	.	.	.	.	.	30,4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
†Erfurt	74 003	41	—	32	14	22,5	23,2	—	—	1	1	—	4	1	9	8	8	15	1
†Essen	80 317	72	2	45	20	29,1	28,1	—	—	—	1	—	7	8	10	—	—	19	—
†Frankfurt a. M.	182 804	85	1	59	28	16,8	19,9	—	—	1	—	—	4	2	20	4	4	27	5
†Frankfurt a. O.	55 915	.	.	.	.	.	27,1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
†Freiburg i. B.	49 656	.	.	.	.	.	25,4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
†Fürth	43 499	29	1	26	11	31,1	27,5	—	—	2	—	—	4	3	5	4	3	12	—
†M.-Gladbach	50 256	34	—	20	9	20,7	26,6	—	—	—	1	—	1	3	9	4	4	5	1
†Görlitz	62 886	40	—	41	24	33,9	27,7	—	—	2	—	—	1	2	10	9	8	26	—
†Halle	103 669	83	2	62[5])	35	31,1[5])	24,8	—	—	1	—	—	2	5	19	12	12	33	2
†Hamburg u. Vororte	582 098	379	6	234	113	20,9	26,3	1	2	2	2	—	22	17	60	30	27	122	6
†Hannover	165 830	124	1	67	34	21,0	21,5	—	—	—	—	—	6	3	13	13	13	41	4
†Karlsruhe	74 945	.	.	.	.	.	19,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
†Kassel	73 441	44	3	17	5	12,0	21,7	—	—	—	—	—	2	1	2	2	2	10	2
†Kiel	71 258	60	3	31	16	22,6	22,5	2	—	—	1	—	5	1	5	3	3	15	3
†Köln	286 230	206	3	164	97	29,8	26,5	3	—	6	1	—	11	12	55	28	25	75	1
†Königsberg i. Pr.	162 739	112	2	91	37	29,1	31,1	—	—	—	2	—	5	7	30	22	21	44	3
Krefeld	107 135	68	1	44	26	21,4	25,3	—	—	—	—	—	3	3	11	10	10	23	4
†Leipzig	360 468	277	7	208	124	30,0	22,7	—	1	4	1	1	18	11	90	48	43	74	8
†Liegnitz	47 258	35	2	24	11	26,4	32,1	—	—	—	—	—	3	1	6	1	1	14	—
†Lübeck	64 545	44	1	22	9	17,7	21,9	1	—	—	—	—	2	1	5	2	2	11	2
†Magdeburg	207 202	169	1	106	64	26,6	28,1	2	2	1	1	—	5	6	45	19	15	44	—
†Mainz	73 761	47	1	29	10	20,4	23,3	—	—	3	—	—	2	2	4	—	—	17	1
†Mannheim	81 116	47	2	35	26	22,4	21,8	1	—	1	—	—	1	1	12	5	4	15	4
†Metz	60 908	19	—	27	15	23,1	22,6	—	—	—	2	—	1	—	14	12	11	10	—
†Mülhausen i. E.	77 808	60	5	31	19	20.7	.[1])	—	—	—	1	—	3	4	12	12	12	11	—
†München	356 241	232	—	195	111	28,5	31,6	—	—	4	1	—	17	10	70	25	24	92	1
†Münster	49 960	27	1	19	12	19,8	25,7	—	—	—	—	—	4	1	6	6	6	8	—
†Nürnberg	145 616	94	7	58	35	20,7	26,7	—	—	—	—	—	11	2	21	14	14	23	1
†Plauen i. V.	47 491	35	—	21	10	23,0	25,4	—	6	—	—	—	—	1	1	—	—	13	—
†Posen	69 785	47	1	36	15	26,8	29,5	—	—	1	2	—	4	2	6	2	1	21	—
Potsdam	54 527	21	2	21[6])	12	20,0[6])	23,6	—	—	—	—	—	1	1	5	—	—	14	—
Remscheid	41 131	24	1	9	3	11,4	22,5	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	7	—
†Rostock	45 025	23	—	18	7	20,8	20,7	—	—	—	1	—	—	1	2	—	—	14	—
†Spandau	46 925	50	2	31	18	34,4	25,9	—	—	—	—	—	3	—	10	10	9	17	1
†Stettin	118 185	83	2	68	36	29,9	26,1	—	—	2	1	1	2	2	31	18	15	28	1
†Straßburg i. E.	124 896	75	4	58	31	24,1	27,7	—	1	—	—	—	3	6	23	21	19	25	—
†Stuttgart	126 569	66	2	39	15	16,0	21,4	—	—	4	—	—	—	2	4	3	2	29	—
†Wiesbaden	65 771	38	—	21	5	16,6	19,9	—	—	1	—	—	4	1	3	1	1	11	1
†Würzburg	61 523	33	1	31	12	26,2	26,8	—	—	1	—	—	6	4	12	9	7	8	—
†Zwickau	44 783	39	2	27	17	31,4	29,9	—	1	—	—	—	1	1	4	4	3	18	2

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1891. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Ohne Ortsfremde 30 = 12,4 ‰. — [3]) Desgl. 229 = 35,1 ‰. — [4]) Desgl. 113 = 21,0 ‰. — [5]) Desgl. 58 = 29,1 ‰. — [6]) Desgl. 19 = 18,1 ‰.

gen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 30. August bis 5. September 1891.

en der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0–1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
bis 29. August . .	417 485	261	11	142	58	17,7	2	—	2	1	1	12	13	28	1	81	2
29. August . . .	95 542	46	3	52	6	28,4	—	—	4	—	—	17	5	2	.	23	1
. . . . .	182 366	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
bis 29. August . .	513 010	333	12	245	96	24,8	—	5	11	1	—	31	12	71	—	106	8
. . . . .	150 400	42	1	58	14	18,3	1	2	3	—	—	6	6	10	.	25	—
. . . . .	357 050	182	.	127	28	18,5	—	—	2	.	.	.	4	9	.	108	4
29. August . . .	261 970	115	.	82	15	13,3	—	—	—	.	.	8	2	3	.	65	4
n	113 540	65	3	38	5	17,4	—	—	—	—	—	4	3	—	.	28	3
29. August . . .	329 000	213	2	113	53	19,3	—	1	8	1	—	11	6	30	.	58	4
is 29. August . .	74 631	57	4	35	9	28,9	—	1	3	1	—	7	—	5	—	18	—
. . . . .	128 419	63	2	75	22	30,4	—	—	3	—	—	10	13	18	.	28	3
. . . . .	517 116	326	.	210	61	21,2	2	3	3	.	.	.	2	17	.	172	11
. . . . .	4 221 452	2557	.	1229	384	16,0	10	5	28	10	6	138	115	121	2	809	57
22. August . . .	401 930	166	16	169	28	21,9	—	1	2	3	—	23	28	30	—	78	4
. . . . .	506 469	324	.	156	59	16,1	1	2	2	.	.	.	.	16	.	130	5
. . . . .	295 000	.	10	147	56	25,9	—	—	—	2	—	7	2	62	19	70	4
. . . . .	2 260 945	1012	64	813	166	18,7	7	3	15	5	2	190	56	110	.	403	22
. . . . .	956 226	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Vororte . . .	310 485	170	6	155	57	26,0	—	1	2	3	—	29	21	6	.	92	1
. August . . .	427 684	202	12	156	28	19,0	—	—	2	2	1	19	5	29	.	92	6
bis 29. August . .	245 317	116	6	70	26	14,8	1	3	2	—	—	14	3	14	.	33	—
. . . . .	156 190	78	6	89	29	29,6	4	—	3	1	—	15	7	21	.	37	1
. . . . .	159 190	72	1	60	20	19,6	—	—	2	3	—	4	6	9	.	34	2
bis 29. August . .	465 272	328	19	266	86	29,7	2	5	14	1	—	36	38	82	.	85	3
29. August . . .	1 378 530	894	48	530	196	26,0	5	6	14	—	1	107	67	91	3	225	14

Aus Berliner Krankenhäusern.

harité, 3 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, St. Hedwigs-, Jüdisches-, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-nder-Hospital, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

e Woche vom 30. August bis 5. September 1891.

ankheits-formen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
. . . . .	4	—	3	1	—	—	—	3
. . . . .	2	—	1	1	—	—	—	—
. . . . .	43	1	19	16	7	—	—	12
. . . . .	2	—	1	1	—	—	—	—
yphus	5	—	—	—	4	1	—	2
fall inkl. Ruhr .	5	4	—	—	—	1	—	2
ber	2	—	—	—	1	1	—	2
er	1	—	—	—	1	—	—	—
. . . . .	5	—	—	2	2	1	—	—
nkl. Gonorrhöe . .	82	2	—	1	65	14	—	1
. Brustfell-Entzündg.	20	2	—	3	5	8	2	4
indsucht	47	—	—	1	25	18	3	17
krankungen der Ath-rgane	31	2	4	1	10	13	1	2
rmkatarrh . . .	7	3	—	—	—	3	1	1
r Alkoholismus . .	11	—	—	—	1	9	1	—
lenkrheumatismus .	16	—	—	—	9	7	—	—
umatische Krankheiten	22	—	—	1	8	9	4	—
n	106	1	5	7	53	38	2	4
en Krankheiten . .	600	12	27	37	275	216	33	51
Summe	1011	27	60	72	486	339	47	101

stand war am 29. August 4308 und bleibt am 5. Septbr. 4374.

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	30./8.-5./9.	24	76	[2])23	[2])72	6
„ Breslau	desgl.	2	46	15	13	—
„ Frankfurt a. O. . .	.	.	.	.	.	.
Reg.-Bez. Aachen . . .	30./8.-5./9.	11	4	1	6	—
„ Arnsberg	desgl.	32	92	22	53	4
„ Aurich	desgl.	1	—	4	2	—
„ Düsseldorf . . .	desgl.	43	86	15	58	1
„ Erfurt	desgl.	9	7	9	16	—
„ Hannover . . .	desgl.	8	5	3	20	—
„ Hildesheim . . .	desgl.	6	44	22	14	—
„ Königsberg[6]) . .	desgl.	16	6	12	18	—
„ Lüneburg . . .	desgl.	3	—	9	23	—
„ Marienwerder . .	desgl.	7	116	24	22	1
„ Minden	desgl.	7	50	4	4	4
„ Münster	23./8.-29./8.	8	8	4	14	3
„ Osnabrück . . .	desgl.	2	—	2	5	—
„ Posen	30./8.-5./9.	2	9	[3])14	[3])37	—
„ Schleswig . . .	desgl.	76	54	94	81	1
„ Stade[6])	desgl.	3	19	7	3	—
„ Stettin	desgl.	12	20	9	23	1
„ Stralsund . . .	desgl.	24	—	3	7	1
„ Trier	desgl.	8	3	—	46	1
„ Wiesbaden . . .	desgl.	15	13	21	30	—
Stadt München . . .	.	.	.	.	.	.
„ Nürnberg	desgl.	—	1	2	[4])10	—
Herzogthum Braunschweig .	desgl.	—	—	6	2	1
Reuß. Physik.-Bez. Zeulenroda	.	.	.	.	.	.
Fürstenth. Schaumburg-Lippe .	30./8.-5./9.	8	—	—	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	1	3	1	3	1
„ Hamburg und Vororte	desgl.	10	13	75	26	—

Witterung. Woche vom 30. August bis 5. September 1891.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

ungs-	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[1]): Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[1]): Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm[1])	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
	30. August	21,1	11,1	759,9	759,8	759,4	77	44	64	—	WNW	1
	31. „	20,6	12,0	756,2	754,6	754,4	68	68	89	—	SO	1
	1. September	21,9	12,6	752,7	751,8	751,7	85	63	81	—	SW	4
in	2. „	24,2	16,9	753,7	755,9	757,8	62	39	65	—	W	4
	3. „	29,0	15,0	759,9	759,4	758,4	82	48	60	—	S	1
	4. „	27,7	18,6	756,3	757,5	760,4	79	46	71	—	SW—NW	3—4
	5. „	19,0	13,5	761,2	761,7	761,5	87	68	75	0,2	NNW	1
	30. August	21,0	13,6	719,6	718,0	717,0	78	57	76	—	N	1,3
	31. „	20,1	13,9	714,6	714,7	717,0	91	63	81	3,1	W	1,8
	1. September	23,9	10,4	717,0	715,8	715,7	64	36	71	—	SW	1,1
hen	2. „	26,1	13,2	718,4	717,9	718,2	69	50	77	—	W	0,3
	3. „	27,1	14,5	718,2	716,7	716,5	74	54	76	—	O	1,4
	4. „	26,9	16,7	719,2	718,6	719,1	74	46	83	12,7	SW	1,0
	5. „	19,1	14,6	719,5	719,4	718,8	91	76	98	7,1	W	0,2

e Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr n München 8, 2 und 8 Uhr. Die Niederschläge werden in Berlin um 7, in München um 8 Uhr Morgens gemessen und unter dem Datum ssung eingetragen. — [2]) 2 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [3]) 1 Fall von Scharlach-Diphtherie. — [4]) Einschl. Croup. — [5]) Aus 1 Kreise ittheilungen. — [6]) Vorige Woche: 16 Typhusfälle, 9 Masern, 5 Scharlach, 12 Diphtherie.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München*) im Monat August 1891.

Grundwasserstand: Nach Mittheilungen der städtischen Deputation für die Verwaltung der Kanalisationswerke zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bodenwärme: Nach Mittheilungen der landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand am 3. August	am 10. August	am 17. August	am 24. August	am 31. August	höchster im Monat	niedrigster im Monat	Monatsmittel
		m	m	m	m	m	m	m	m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1.	30,63	30,64	30,64	30,64	30,65	30,65	30,63	30,64
15	Charlotten- u. Leipzigerstr.	31,12	31,09	31,09	31,07	31,04	31,12	31,04	31,09
25	Köpnicker und N. Jacobstr.	32,10	32,13	32,12	32,09	32,09	32,15	32,07	32,11
9	Vor dem Invalidenpark	30,56	30,56	30,57	30,59	30,59	30,59	30,56	30,57
	München.								
	Hygienisches Institut . .	515,354	515,354	515,304	515,294	515,264	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme am 1. August Morg. 8 Uhr: bei ein. Lufttemperatur von	in einer Tiefe von 0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m	am 15. August Morg. 8 Uhr: bei ein. Lufttemperatur von	in einer Tiefe von 0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m
	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	16,2	—	17,1	16,8	15,2	14,1	15,4	—	15,2	15,4	14,4	13,6
München. Hygienisches Institut . .	15,2	13,7	13,1	15,2	14,7	13,7	17,5	16,2	16,0	15,8	14,5	13,7

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist.

Medizinalstatistische Mittheilungen aus dem Regierungsbezirke Breslau.

(Nach dem General-Bericht über die Verwaltung der Medizinal-Angelegenheiten im Regierungsbezirk Breslau in den Jahren 1886, 1887 und 1888, erstattet von Dr. E. Wolff. Breslau 1890.)

Die Witterungserscheinungen der Jahre 1886, 1887 und 1888 waren nach den Beobachtungen der Breslauer Universitäts-Sternwarte folgende:

	Barometerstand reducirt auf 0° C. in mm: höchste	niedrigste	Mittel	Temperatur der Luft in Celsius: höchste	niedrigste	Mittel	Niederschläge mm
1886	771,4	726,4	748,06	+31,2	−18,3	+8,27	551,35
1887	769,2	730,3	748,74	+33,6	−18,3	+7,83	467,01
1888	767,4	728,4	748,24	+30,6	−22,2	+7,60	653,60

Ueberschwemmungen haben während der Berichtszeit in größerer Ausdehnung nicht stattgefunden; nur im Jahre 1888 kamen im Landkreise Breslau und in den Kreisen Frankenstein, Militsch, Namslau, Neumarkt, Ohlau, Reichenbach und Steinau mäßige Ueberschwemmungen in Folge des Uebertretens der betreffenden Flüsse vor, in den der Ueberschwemmung ausgesetzt gewesenen Ortschaften zeigten sich vielfach Malaria-Erkrankungen.

Während der 3 Jahre betrug der Ueberschuß der Geburten über die Sterbefälle

1886 — 12 631 davon in den Städten 2246
1887 — 14 597 " " " " 2674
1888 — 16 236 " " " " 3615

Insgesammt 43 464 davon in den Städten 8535

Die Zunahme war jedoch eine sehr ungleichmäßige; einige Kreise zeigten in den Städten sogar eine Abnahme und zwar 1886: Frankenstein, Habelschwerdt, Münsterberg, Nimptsch, Steinau, Trebnitz; im Jahre 1887: Frankenstein, Habelschwerdt, Nimptsch, Steinau, Trebnitz, Groß-Wartenberg und 1888: Frankenstein, Münsterberg, Nimptsch, Steinau, Trebnitz. Die Abnahme war jedoch nur gering.

Die Stadt Breslau hatte am Schluß des Jahres 1886 — 300 254 Einwohner und ist während des Jahres um 2840 Personen = 0,95 % gewachsen. Geboren wurden daselbst 11 879 Kinder (10 847 lebende und 532 todte). Es starben 9270 = 3,1 % der Lebenden (1885 — 2,98 %), darunter 3376 Kinder unter 1 Jahr = 31,1 % der Lebendgeborenen; zu Ende des Jahres 1887 betrug die Bevölkerungszahl Breslaus 306 180 und ist um 8631 = 1,20 % gewachsen. Geboren wurden 11 311 Kinder (10 739 lebende und 572 todte). Es starben 9124 Personen = 2,99 % der Lebenden, darunter 3172 Kinder unter 1 Jahr.

Am Schluß des Jahres 1888 stieg die Bevölkerungszahl auf 311 789, Zunahme 5608 = 1,79 %. Geboren wurden 11 703 Kinder (11 202 lebende 501 todte). Es starben 9099 Personen = 2,9 % der Lebenden.

Die allgemeinen Gesundheitsverhältnisse waren in der Stadt Breslau im Jahre 1886 nicht so günstig, wie im vorangegangenen Jahre. In den ländlichen Kreisen war der Gesundheitsstand erheblich günstiger. Die Zahl der Krankheitsfälle blieb daselbst, soweit dieselben zur ärztlichen Kenntniß gelangten, noch unter dem jährlichen Durchschnitt. Im 2. Quartale zeigten sich unter anderem schwere Grippen häufig. Das Jahr 1887 war im Vergleich mit dem Vorjahre nicht ungünstig. In der Stadt Breslau betrug die allgemeine Sterbeziffer 30 auf je 1000 Einwohner. Die hauptsächlichsten Todesursachen waren Schwindsucht, Durchfälle und Brechdurchfälle, Lungenentzündungen und Diphtherie. Auch in den ländlichen Kreisen war der allgemeine Gesundheitszustand während des Jahres günstig und die Zahl der Erkrankungen blieb unter der dem Jahresdurchschnitt. Bei Bergarbeitern trat ungewöhnlich häufig der als Nystagmus bezeichnete Krampf der Augenmuskeln auf, der nur durch monatelange Unterbrechung der Arbeit zu beseitigen war. Im Jahre 1888 war der öffentliche Gesundheitszustand im Allgemeinen ebenfalls günstig, doch nicht in allen Kreisen des Bezirkes. Die Mortalität schwankte in den verschiedenen Bezirken zwischen 30 und 35 %. Namentlich waren in den ersten Monaten des Jahres die vielfach von der Norm abweichenden Witterungsverhältnisse von störendem Einfluße. Der Gesundheitsstand in der Stadt Breslau konnte im Allgemeinen als ein günstiger bezeichnet werden.

Ueber das Vorkommen der Infektionskrankheiten seien nachstehende Mittheilungen hervorgehoben. Die Cholera asiatica hat den Bezirk Breslau in den Berichtsjahren bis auf 1 im November 1886 aus dem Auslande eingeschleppten Fall gänzlich verschont. Am 18. November dieses Jahres kam ein Auswanderer aus Ungarn im Bahnhofe zu Breslau unter verdächtigen Krankheitserscheinungen an und wurde, da die Krankheitssymptome auf Cholera deuteten, sofort in eine Isolirbaracke eines städtischen Krankenhauses gebracht. Der Kranke starb am folgenden Tage. Die alsbald ausgeführte bakteriologische Untersuchung konstatirte die asiatische Cholera. Durch energische Ausführung der Schutzvorkehrungen nach Anweisung des Ministerial-Erlasses vom 23. Juli 1884 gelang es, eine weitere Ausbreitung zu verhüten. Weitere Erkrankungen an Cholera haben sich in den Berichtsjahren nicht ereignet.

Pocken kamen im Ganzen nur vereinzelt und in kleinen beschränkten Herden zur Beobachtung. In der Stadt Breslau wurden 1886 zwar 85 Pockenerkrankungen polizeilich gemeldet, doch wies sich der größte Theil dieser Erkrankungen als Varicellen aus. Auch aus dem Kreise Glatz waren 45 Pocken-Erkrankungen zur Meldung gebracht, von denen gleichfalls der größte Theil Varicellen waren. Für einzelne dieser Fälle konnte eine Einschleppung aus dem benachbarten Böhmen festgestellt werden. Außerdem kamen nur ganz vereinzelte Fälle von Variola in den Kreisen Frankenstein, Habelschwerdt,

Namslau, Neurode und Schweidnitz vor. Im Jahre 1887 gelangten in der Stadt Breslau 7, im Landkreise Breslau 15 Pockenfälle zur Anzeige. Die letzteren bildeten einen beschränkten Seuchenherd und waren Folge einer Einschleppung von außen. In den Kreisen Militsch und Oels kamen 9, im Kreise Trebnitz 19 Erkrankungen vor. Sonst kamen noch je 2 Pockenfälle in den Kreisen Glatz und Guhrau zur Anzeige. Im Jahre 1888 zeigten sich nur 2 Pockenfälle im Landkreise Breslau und je einer in den Kreisen Glatz, Guhrau und Waldenburg.

Der Unterleibstyphus zeigte sich in den 3 Berichtsjahren in der Stadt Breslau selbst seltener als in früheren Jahren und auch in den ländlichen Kreisen ist er in steter Abnahme. 1887 wurde bei einem der aufgenommenen Kranken der Flecktyphus konstatirt. Der Fall blieb vereinzelt; auch in Münsterberg wurde ein Flecktyphusfall festgestellt. In einer größeren Zahl von Fällen von Unterleibstyphus konnte Einschleppung nachgewiesen werden, in mehreren anderen Fällen wurde die Ursache der Entstehung der Krankheit in durch Düngerjauche verunreinigtem Trinkwasser erblickt.

Diphtherie hat in den Berichtsjahren unverkennbar an Ausbreitung zugenommen. In der Stadt Breslau betrugen die gemeldeten Erkrankungen 752 (1886), 1685 (1887) und 1675 (1888), von denen 227 bezw. 493 bezw. 443 tödlich verliefen. Im Kreise Ohlau war keine Ortschaft von der Krankheit verschont. 1886 wurden aus dem Kreise Ohlau 363 Erkrankungen mit 91 tödtlichen Ausgängen, 1887 — 363 und 1888 — 170 Erkrankungen gemeldet. Nach dem Physikatsberichte ist die Zahl der Erkrankungen noch höher gewesen. In gleicher Weise herrschte die Krankheit 1886 in den Kreisen Striegau, Schweidnitz, Frankenstein, 1887 im Landkreise Breslau und in den Kreisen Neumarkt, Steinau und Trebnitz und 1888 in den Kreisen Strehlen, dem Landkreise Breslau und Waldenburg. Aus dem Kreise Münsterberg wurden nur 35 Todesfälle ohne Angabe der Krankheitsziffer gemeldet.

Ruhr zeigte sich im Allgemeinen selten. Scharlach herrschte in der Stadt Breslau in allen drei Jahren in ziemlich gleicher Stärke (zwischen 33 und 44 Todesfällen), in den ländlichen Kreisen nur sporadisch.

Auch Masern traten besonders vom September 1886 an in Breslau als größere Epidemie auf. 1887 erreichte die Zahl der Erkrankungen die Höhe von 8177 (mit 162 Sterbefällen) und sank 1888 auf 719 Erkrankungen (mit 12 Sterbefällen). In den meisten ländlichen Kreisen herrschten die Masern in der Berichtszeit gleichfalls epidemisch, doch war der Charakter im Ganzen ein gutartiger und die Mortalität eine geringe.

Der Keuchhusten trat in allen Kreisen auf; in der Stadt Breslau kam er jedoch seltener als in den Vorjahren zum Vorschein.

Ueber croupöse Pneumonien fehlen, da diese Krankheit nicht anzeigepflichtig ist, zuverlässige Nachrichten.

Ueber die Lungentuberkulose sind außer aus dem Stadt- und Landkreise Breslau definitive Angaben nicht gemacht worden. Sie hat jedoch, nach Ansicht des Berichterstatters sowohl im Stadt- und Landkreise Breslau, als auch in den Landbezirken und insbesondere in den Industriebezirken, offenbar an Ausdehnung gewonnen.

Als an Kindbettfieber erkrankt wurden aus Breslau in den 3 Berichtsjahren 41 (mit 12), 28 (mit 18), 26 (mit 15 Todesfällen) gemeldet. Der Berichterstatter glaubt jedoch, daß diese Zahlen hinter der Wirklichkeit zurückbleiben, wie er auch Zweifel an der Richtigkeit der gemeldeten Erkrankungen aus ländlichen Kreisen erhebt.

An Genickstarre sind im Jahre 1886 zwei Erkrankungen zur Anzeige gekommen; 1887 kam je 1 Fall in den Kreisen Wohlau und Reichenbach zur Beobachtung. In Glatz erkrankten im selben Jahre 5 Personen; im Kreise Ohlau wurden 8 Erkrankungen mit 5, aus dem Kreise Trebnitz 1 tödlich endender Fall gemeldet. In Guhrau war 1888 eine größere Epidemie. Nachdem im Januar 5 Einzelfälle in Alt-Guhrau vorgekommen waren, erkrankten in 2 ländlichen Orten 23 Personen, von denen 5 starben. Sporadisch zeigte sich Genickstarre in den Kreisen Habelschwerdt, Münsterberg, Neurode, Ohlau und Steinau mit 1, 1, 1, 2 und 3 Erkrankungen. Diese Fälle endeten sämmtlich tödlich. Ueber Entstehung, Weiterverbreitung ꝛc. der Krankheit ist nichts Positives zu ermitteln gewesen. Im Jahre 1886 erkrankten in einer Elementarschule Breslaus und in der Präparanden-Anstalt zu Schweidnitz eine größere Zahl von Schülern an follikulärem Augenkatarrh. Beide Epidemien verliefen günstig. 1887 zeigte sich dieselbe Augenkrankheit im Rettungshause Kreis Schweidnitz und in den Kreisen Wartenburg und Oels. Im Jahre 1888 erkrankten in der Erziehungsanstalt zu Herrnprotsch (Landkreis Breslau) die Mehrzahl der Zöglinge, und waren auch in den Kreisen Steinau und Wartenberg diese fallikulären Augenkatarrhe unter den polnischen Arbeitern nicht selten. An Milzbrand kamen in den 3 Jahren 4 Erkrankungen (davon 1 tödtlich) vor, die sich auf die Kreise Steinau, Wohlau (2) und Schweidnitz vertheilen. Rotz wurde angeblich im Kreise Schweidnitz auf 2 Menschen übertragen, doch erscheint die thatsächliche Uebertragung zweifelhaft.

Hundswuth. Im Dezember 1886 wurden in Langenbielau 14 Menschen (und 6 Hunde) von einem nachweislich tollen Hunde gebissen. Die Verletzten wurden sämmtlich ärztlich behandelt und sind gesund geblieben. Außerdem wurden in demselben Jahre 9 Personen von tollwüthigen Hunden verletzt, jedoch trat bei keinem Lyssa ein. 1887 kamen 7, 1888 9 Bißverletzungen bei Menschen vor, von denen 1 Personen an Lyssa starb. Im Jahre 1886 wurden in Breslau 3, in Saarau (Kreis Schweidnitz) 7 Personen, von denen 1 starb, als an Trichinose erkrankt, gemeldet. 1887 erkrankten in den im Kreise Trachenberg gelegenen Dorfe Bortschenschine 14 und in Breslau noch mehrere Personen, die Wurst von demselben infizirten Schweine genossen hatten; eine Person starb daran. Auch im Kreise Trebnitz kam 1 Erkrankung zur Anzeige. 1888 ist über keine Erkrankung berichtet worden.

Die Kindersterblichkeit ist in den Berichtsjahren gegen früher etwas zurückgegangen.

Es starben Kinder im ersten Lebensjahre:

		der Gesammtodesfälle von
1886 im Reg.-Bezirk	20 963 = 41,6 %	50 313
in Stadt Breslau	3 948 = 40,2 "	9 821
1887 im Reg.-Bezirk	19 193 = 39,9 "	48 069
in Stadt Breslau	3 749 = 38,6 "	9 704
1888 im Reg.-Bezirk	18 869 = 40,6 "	46 460
in Stadt Breslau	3 496 = 38,4 "	9 099

Die Mortalität der unehelich geborenen Kinder während des 1. Lebensjahres ist, wie früher, größer als bei den ehelich geborenen und verhält sich wie 41,8 zu 29,1.

Die hauptsächlichsten Todesursachen für die Kinder im 1. Lebensjahre waren im Durchschnitt der 3 Jahre: Magen- und Darmkatarrhe mit 25,5 %, Krämpfe mit 11,5 %, Lebensschwäche mit 9,8 %, Lungenentzündung mit 9,0 %, Gehirn- und Rückenmarksentzündung mit 8,8 %, Diphtherie mit 6,3 %, Masern und Scharlach mit 6,6 %, Keuchhusten mit 4.1 % aller Todesfälle.

Zur gründlichen Ausführung der Desinfektion bei dem Auftreten gemeingefährlicher Krankheiten fehlt es noch an zweckmäßig eingerichteten Desinfektions-Anstalten. In Breslau selbst wird die Errichtung öffentlicher Anstalten dieser Art geplant. Ueber die Erfolge mit animaler Lymphe gehen die Erfahrungen weit auseinander. Im Allgemeinen waren nach dem Berichte die Fehlimpfungen bei Anwendung der Thierlymphe häufiger als bei dem Gebrauche der humanisirten. Krankheiten, welche der Impfung zuzuschreiben wären, sind nicht beobachtet worden und sind insbesondere Uebertragungen der Syphilis nicht vorgekommen.

Die Wohnungsverhältnisse sind sowohl in den Städten, wie auf dem Lande im Allgemeinen dieselben geblieben. Hinsichtlich der Abwässerung, Beseitigung der Abfallstoffe, Kanalisation sind gleichfalls wesentliche Aenderungen nicht eingetreten. Doch ist von vielen Ortschaften eine Verbesserung der Vorrichtungen zur Abfuhr der unreinen Abgänge zu

verzeichnen. Das in der Stadt Breslau angelegte Kanalnetz ist erweitert worden. Wesentliche Veränderungen in der Wasserversorgung der Ortschaften haben ebenfalls nicht stattgefunden. In der Kreisstadt Glatz ist eine Wasserleitung für Bergquellen mit Hochdruck hergestellt worden. In den Städten Trachenberg, Namslau und Oels bestehen ungünstige Wasserverhältnisse, in Oels wird die Zuleitung guten Trinkwassers eifrig betrieben.

Der Thätigkeit des chemischen Untersuchungsamtes der Stadt Breslau während der Berichtszeit wird in ausführlicher Weise gedacht. In unmittelbarer Nähe der Oder beabsichtigt die Stadt Breslau ein Schlachthaus anzulegen.

In dem Innungsschlachthofe Breslaus sind

	1886	1887	1888
Rinder	304	246	539
Kälber	27	17	40
Schweine	87	114	131
Hammel	10	8	5

als krank und gesundheitsschädlich festgestellt worden. Die meisten Krankheiten entfielen bei Rindern auf Perlsucht und bei den Schweinen auf Finnen und Rothlauf.

Die Trichinen- und Finnenschau ergab, daß im Jahre 1886 von 388 712 untersuchten Schweinen 126 trichinös, 911 finnig, 1887 von 407 907 untersuchten Schweinen 135 trichinös, 1123 finnig, 1888 von 425 395 untersuchten Schweinen 185 trichinös, 793 finnig befunden wurden.

Auf dem Gebiete der Schulhygiene wurden die Kreismedizinalbeamten beauftragt, unter vorherigem Benehmen mit den zuständigen Kreis- und Ortsschulbehörden nicht nur die Schulen ihres Wohnortes, sondern auch andere städtische und ländliche Schulen gelegentlich ihrer Dienstreisen in gesundheitlicher Hinsicht zu untersuchen und über die Ergebnisse zu berichten. In die regelmäßigen Revisionsberichte der Kreisschulinspektoren soll fortan auch ein besonderer Vermerk über die gesundheitliche Beschaffenheit der Schulen aufgenommen werden, wobei insbesondere das Tageslicht, die Fenstervorhänge, die Farbe der Schulstubenwände, die Ventilation, die Heizvorrichtung, die Subsellien, die Tafeln und die übrigen Geräthe zu beachten sind. In Breslau sind einem praktischen Arzte die Funktionen eines Schularztes übertragen worden. Ferner sind in der Berichtszeit 4 neue Krankenanstalten errichtet worden, und zwar 1 in Breslau (das Augusta-Hospital des vaterländischen Frauen-Vereins), 1 in Oels (städtisches Krankenhaus), 1 in Kunzendorf (Kreis Schweidnitz Malteser Krankenhaus) und 1 in Festenburg (Kreis Wartenberg, städt. Krankenhaus). Konzessionen zu Privat-Entbindungsanstalten sind 12 (davon 11 in Breslau, 1 in Friedland), zu Privat-Krankenanstalten 14 (davon 13 in Breslau, von denen 3 Augenheil- und 1 Privat-Ohren- und Nasenkrankenheilanstalt), 1 in Görbersdorf (Heilanstalt für Lungenkranke) ertheilt worden.

Die Zahl der Heilquellen hat sich seit der letzten Berichterstattung nicht geändert. Die meisten Kurgäste hatte Salzbrunn (3601, 3709 und 3746); diesem Bade zunächst 1886 und 1887 Landeck mit 3434 bezw. 3401 und 1888 stand Reinerz mit 3513 Kurgästen. Erholungsgäste hatte Landeck in den Jahren 1886 und 1887 am meisten (3090, 3016), im Jahre 1888 überstieg die Zahl der letzteren in Reinerz (mit 2957) diejenige Landecks (2928); während Salzbrunn erst die 8. Stelle einnahm. Die meisten Bäder (Mineralwasser, Moorbäder und Douchen) wurden in allen 3 Jahren in Landeck verabfolgt, den größten Brunnenversandt hatte Salzbrunn, der 1888 über 1½ Million betrug. Von der Kronenquelle in Salzbrunn sind 1888 sogar über 700 000 Flaschen zum Versandt gekommen. Die Leichenschau ist im Bezirk zwar nicht obligatorisch, wird aber zu statistischen Zwecken ausgeführt.

Medizinal-Personal. Durchschnittlich kam 1 Arzt auf 3000 Seelen (in Breslau auf 1000). Approbirte Heilgehülfen waren 119 vorhanden. Die Zahl der Apotheken hat sich seit 1885 um 5 vermehrt. Auf 1 Apotheke entfallen somit 13 700 (bis 13 800) Menschen. Hebammen waren im Bezirk 921, so daß auf 1700 Einwohner eine Hebamme entfällt.

Der Handel mit Geheimmitteln ist immer noch ein schwunghafter, obwohl nicht zu verkennen ist, daß derselbe wesentlich eingeschränkt worden ist. Um dies noch mehr zu erreichen, ist durch eine Polizeiverordnung vom 20. März 1889[1]) die Ankündigung und Anpreisung von Geheimmitteln verboten worden.

[1]) Vergl. Veröffentl. 1889 S. 376.

Erkrankungen an Infektionskrankheiten in Baden, Hamburg, Mailand, Moskau. (Vgl. S. 25 u. 174.)

	Pocken.	Masern.	Röthein.	Scharlach.	Diphtherie.	Croup.	Unterleibstyphus.	Typhöses Fieber.	Flecktyphus.	Rückfallsfieber.	Kindbettfieber.	Rose.	Ruhr.	Keuchhusten.	Lungenentzündung.	Influenza.
Baden																
1891, 1. Vierteljahr	.	.	.	564	966	.	238	.	.	.	174	.	.	.	.	.
dar. Städte üb. 4000 E.	.	.	.	171	238	.	40	.	.	.	41	.	.	.	.	.
Hamburg (Staat)																
1891, 4. Jan. b. 4. April[1])	—	246	.	613	449	24	159	.	.	.	23	.	19	372	.	.
Mailand																
1891, Januar	8	147	3	23	63	.	42	.	—	.	10	.	.	.	.	.
Februar	4	160	3	48	58	.	49	.	—	.	14	.	.	.	.	.
März	3	116	1	67	47	.	47	.	—	.	13	.	.	.	.	.
Moskau																
1890, 23. Dez. b. 20. Jan. 1891.	3	32	.	172	106	.	182	131	143	3	.	167	16	47	382	.
1091, 21. Jan. b. 17. Feb.	9	55	.	170	95	.	121	130	220	2	.	175	15	48	349	469
" 18. Feb. b. 17. März	9	91	.	215	133	.	100	132	239	6	.	182	25	48	329	389

[1]) Außerdem 30 Fälle Wechselfieber, 14 Cholerinefälle bei Erwachsenen, 57 bei Kindern.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Der Reg.-Präs. zu Gumbinnen hat unterm 24. August eine Verordnung gleichen Inhalts (Aufhebung der Verordnung vom 24. Dezember 1887 über Ausladen von Kehricht, Küchenabfällen und Schweineborsten aus Schweden, Norwegen und Dänemark),[1]) wie der der Verordnung des Reg.-Präs. zu Schleswig auf S. 513 der Veröff. erlassen.

[1]) Vgl. Veröffentl. 1888 S. 7.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Rumänien im 3. und 4. Vierteljahr 1890.[1])

dem Buletinul directiunei generale a serviciului sanitar 1890 Nr. 16, 18 u. 19, 21, 23 u. 24, 1891 Nr. 1 u. 2, 3.)

nkheits-rmen.	Es wurden betroffen im											
	Juli		August		September		Oktober		November		Dezember	
istrikte.	Gemeinden	Thiere	Gemeinden	Thiere	Gemeinden	Thiere	Gemeinden	Thiere	Gemeinden	Thiere	Gemeinden	Thiere
lzbrand.												
ovita . . .	1	[2]) 6	4	[2]) 10	—	—	—	—	—	—	1	[2]) 2
. . . . .	1	[3]) 4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
rat	—	—	1	[2]) 13	—	—	—	—	—	—	—	—
t	—	—	1	[2]) 8	1	[2]) 1	1	[2]) 4	1	[2]) 11	1	[2]) 4
iu	—	—	1	[2]) 4	1	[2]) 8	1	[2]) 4	—	—	—	—
llwuth.												
. . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	[3]) 2	—	—
. . . . .	—	—	1	[2]) 1	—	—	—	—	—	—	—	—
l	1	[2]) 10	1	[2]) 2	—	—	—	—	—	—	—	—
u	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	[2]) 2
t	—	—	1	[2]) 1	—	—	—	—	—	—	1	[3]) 1
nd Wurm.												
. . . . .	—	—	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—
ni	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
. . . . .	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
nta . . .	—	—	1	1	1	1	2	4	1	1	1	1
oiu	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
. . . . .	—	—	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—
ita	—	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	—
. . . . .	1	1	1	4	1	2	1	1	1	1	1	1
u	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
. . . . .	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—
oa	—	—	—	—	2	8	—	—	—	—	—	—
t	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—
. . . . .	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—
nan . . .	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
. . . . .	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—
ul- und enfeuche.												
. . . . .	3	146	2	283	—	—	—	—	—	—	—	—
. . . . .	8	124	2	157	2	28	—	—	—	—	—	—
inti	5	83	4	395	17	1762	22	327	11	85	1	4
oa	1	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
iati . . .	6	138	2	16	—	—	—	—	—	—	—	—
nan . . .	1	60	3	90	—	—	—	—	—	—	—	—
. . . . .	—	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	—
ıfpocken.												
. . . . .	—	—	—	—	1	[11])300	2	[15])3881	2	[18])280	—	—
ni	1	[4])401	2	[6])368	2	[10])481	3	[16])1284	—	—	—	—
. . . . .	—	—	1	[7])613	—	—	2	[16])1490	—	—	—	—
nta . . .	1	10	1	130	1	[8])639	—	—	1	25	—	—
oiu	—	—	—	—	—	—	—	—	1	[5]) 76	—	—
ovita . . .	1	10	1	[5])416	1	219	2	[16]) 353	—	—	—	—
. . . . .	—	—	1	90	1	[12]) 70	—	—	—	—	—	—
. . . . .	1	[5]) 63	2	[8]) 62	—	—	—	—	—	—	—	—
. . . . .	1	[6]) 35	3	[7]) 86	3	4	3	[17]) 675	2	20	—	—
t	—	—	1	[9]) 50	1	[13])420	—	—	—	—	—	—
t	—	—	1	150	1	[14])435	—	—	—	—	—	—
. . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	98	—	—
nan . . .	—	—	—	—	1	500	1	500	—	—	1	500
u	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	[19])311
äude.												
ni	—	—	—	—	—	—	—	—	1	[20])184	1	[20]) 90
ita	1	[3]) 4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

[1]) Siehe Veröffentl. 1890 S. 581. — [2]) Rinder. — [3]) Pferde. — [4]) Davon 51 Schafe gefallen. — gl. 6. — [6]) Desgl. 12. — [7]) Desgl. 2. — [8]) Desgl. 5. — [9]) Desgl. 20. — [10]) Desgl. 14. — [11]) Desgl. 30. Desgl. 8. — [13]) Desgl. 18. — [14]) Desgl. 26. — [15]) Desgl. 153. — [16]) Desgl. 10. — [17]) Desgl. 21. — 3gl. 25. — [19]) Desgl. 17. — [20]) Schafe.

Anmerkung. Die an Milzbrand, Tollwuth, Rotz und Wurm erkrankten Thiere sind gefallen ztödtet.

Niederlande. Rotterdamsch Nieuwsblad vom 5. August meldet Milzbrand unter dem Rindvieh in Ginneken, Dongen und Uden (Prov. Nordbrabant), Amsterdamsch Handelsblad vom 27. August desgleichen in Blerick (Prov. Limburg).

(Fortsetzung der „Veterinär-polizeilichen Maßregeln".)

Schweiz. Viehverkehr mit Deutschland. (Bull. Nr. 13 ü. d. ansteck. Krankh. d. Hausthiere.)

Vom 27. Juli an sind die Einfuhrbeschränkungen, welche der Bundesrath am 10. März 1891 angeordnet hat, gegenüber den aus Deutschland stammenden Thieren aufgehoben.

Schweden. Nach einer Bekanntmachung des Königlichen Kommerz-Kollegiums vom 25. d. M. wird von demselben der Kreis Eckernförde (Schleswig-Holstein) als von Rotz oder Springwurm befallen, als frei von Krätze unter den Schafen dagegen Mecklenburg-Schwerin angesehen.

Medizinalgesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Schreiben des Reichskanzlers, betreffend den Unterricht in der Impftechnik. Vom 9. August 1891.

Nach § 2 der unterm 15. Dezember 1886 dorthin mitgetheilten Vorschriften über die Unterweisung der Studirenden der Medizin in der Impftechnik[1]) soll der bezügliche Unterricht ausschließlich im Sommersemester ertheilt werden. Neuerdings ist an einigen Universitäten das Bedürfniß hervorgetreten, auch im Winter den Impfunterricht abhalten zu können, wie dies in Berlin, wo es an ausreichendem Material für den Unterricht nicht fehlt, bereits seit einiger Zeit geschieht. Wenngleich es als Regel zu betrachten sein wird, daß der Impfunterricht im Sommer stattfinde, weil nur auf diesem Wege die Theilnahme an den öffentlichen Impfterminen mit dem Unterricht verbunden und für die Zwecke desselben unmittelbar nutzbar gemacht werden kann, so unterliegt es doch keinem Bedenken, daneben an solchen Universitäten, an welchen im Winter das erforderliche Material für den Unterricht zur Verfügung steht, einen besonderen Winterkursus einzurichten, sofern ein Bedürfniß hierzu sich fühlbar macht.

Auf die Theilnahme an öffentlichen Impfterminen, worauf sich mein Schreiben vom 20. Juli v. J. (I 6130) (Veröff. 1890 S. 683) bezog, kann auch im Falle des Besuches eines Winterkursus nicht verzichtet werden; den betreffenden Studirenden wird daher eventuell nachträglich Gelegenheit zur Theilnahme an Impfterminen zu geben und zum Zwecke des unter Nr. 7 1 b des Bundesrathsbeschlusses vom 18. Juni 1885 (§ 372 der Protokolle) erforderten Nachweises ein entsprechendes Zeugniß auszustellen sein.

Der Reichskanzler.
In Vertretung
gez. von Boetticher.

Preußen. Reg.-Bez. Posen. Erlaß des Königlichen Regierungspräsidenten, betr. die Bildung von Sanitäts-Kommissionen. Vom 13. Februar 1891.

Die Anregung, welche ich durch meine Rundverfügung vom 14. November v. J. (9463/90 I D) bezüglich der Bildung von Sanitäts-Kommissionen gegeben habe, ist nicht ohne heilsame Folgen geblieben. Eine große Zahl von Kommunen hat, wie aus den erstatteten Berichten hervorgeht, in Folge dieser Anregung ständige Sanitäts-Kommissionen neu gebildet, in anderen Kommunen, welche solche bereits besaßen, ohne daß dieselben aber irgend eine Thätigkeit entwickelt hätten, ist wieder Leben in diese Einrichtung gekommen, dadurch daß die Kommissionen von jetzt ab regelmäßige Sitzungen abhalten.

Damit nun die Kommunen einen Anhalt dafür gewinnen, in welcher Weise die Sanitäts-Kommissionen für die Zukunft eine gedeihliche Wirksamkeit äußern können, mögen die folgenden Punkte Beachtung finden.

In einigen der erstatteten Berichte wurde geltend gemacht, daß im Kreise der städtischen Bürgerschaft im Allgemeinen doch zu wenig Verständniß für Fragen der öffentlichen Gesundheitspflege vorhanden sei, als daß diese Sanitäts-Kommissionen eine besondere Wirksamkeit äußern könnten.

Viel besseres könne dadurch geleistet werden, daß der Polizeivorsteher mit dem Kreisphysikus, bezw. wo ein solcher nicht am Orte sei, mit dem Kommunalarzte im Einvernehmen diese Fragen berathe und demnächst die nöthigen Einrichtungen treffe. Diesen Ausführungen ist eine gewisse Berechtigung nicht abzusprechen, es wird nur Eines dabei außer Acht gelassen und dies ist gerade das, worin der Schwerpunkt der Wirksamkeit der Sanitäts-Kommissionen beruht. Der Polizei-Vorsteher wird bei seinen mit dem Physikus berathenen Vorschlägen sehr häufig auf Widerstand in der Bürgerschaft stoßen, welcher eben noch das nöthige Verständniß für diese Fragen fehlt und die dafür zu machenden Ausgaben als unnöthige erscheinen.

Da bildet eben die Sanitäts-Kommission ein sehr zweckmäßiges Mittelglied zwischen der Behörde und der Bürgerschaft. In den Sitzungen der Sanitäts-Kommission werden von den sachverständigen Mitgliedern diese Fragen ausführlich auseinandergesetzt, so daß allmählig auch die aus der Bürgerschaft gewählten Mitglieder nicht nur ein Verständniß, sondern auch ein Interesse für die Sache gewinnen. Diese treten dann im Kreise ihrer Mitbürger für solche sanitäre Verbesserungsvorschläge ein, verbreiten das Verständniß derselben weiter und gewinnen ihnen Anhänger, da sie leichter bei ihren Mitbürgern Gehör und Glauben finden, als der Polizeivorsteher oder der Sachverständige. Gerade in diesem Umstande liegt die größte Bedeutung der Sanitäts-Kommissionen. In größeren Kommunen tritt dann noch die Arbeitstheilung und die Vielseitigkeit des Sachverständnisses bei den Mitgliedern der Kommission als ein wesentlicher Faktor ihrer Bedeutung hinzu.

Ich muß hierbei noch darauf hinweisen, daß nach § 2 des Regulativs vom 8. August 1835 in der Sanitäts-Kommission immer auch ein oder mehrere Aerzte des Ortes und der Polizeivorsteher selbst als Mitglieder betheiligt sein sollen, eine Vorschrift, die nach den eingegangenen Berichten nicht überall beachtet worden ist. Wo ein Medizinalbeamter am Orte ansässig ist, erscheint es selbstverständlich, auch diesen an der Sanitäts-Kommission zu betheiligen, da er voraussichtlich die meiste Anregung für die Thätigkeit der Kommission geben wird.

Die Thätigkeit der Sanitäts-Kommissionen wird sich nun sehr verschieden gestalten nach der Größe der betreffenden Kommunen. In kleineren Städten wird es genügen, wenn die Kommission aus einigen Mitgliedern zusammengesetzt ist und in etwa zwei jährlichen Sitzungen sanitäre, die Stadt betreffende Fragen zur Sprache bringt. In ganz kleinen Kommunen, wo es an geeigneten Kräften für die Zusammensetzung einer Sanitäts-Kommission fehlt, wird vielleicht überhaupt von der Bildung einer solchen abgesehen werden müssen. Je größer die Kommune aber ist und je vielseitiger die an sie herantretenden sanitären Fragen sich gestalten, um so komplizirter wird auch die Thätigkeit der Sanitäts-Kommission sein. In solchen größeren Gemeinwesen empfiehlt sich eine gewisse Arbeitstheilung in der Art, daß die Aufsuchung schädlicher Zustände und die Aufstellung von Verbesserungsvorschlägen auf den verschiedenen Gebieten der öffentlichen Gesundheitspflege unter die einzelnen Mitglieder der Kommission je nach ihrer Qualifikation für das eine oder andere dieser Gebiete vertheilt werden.

Diese verschiedenen Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege, auf denen sich die Thätigkeit der Sanitäts-

[1]) Die am 15. Dezember 1886 seitens des Reichskanzlers den betheiligten Regierungen mitgetheilten Vorschriften entsprechen inhaltlich den im Jahrgang 1887 der Veröff. S. 530 abgedruckten, bezw. Vorschriften des Königlich württembergischen Ministeriums vom 4. Juni 1887.

Kommissionen in dem nicht ganz kleinen Gemeinwesen vorzugsweise bewegen wird, sind die Ueberwachung der Nahrungsmittel insbesondere des Fleischverkehrs am Orte. Es wird dafür zu sorgen sein, daß der Einwohnerschaft nur gesundes Fleisch zum Verkauf geboten wird. In zweiter Stelle wird der Milchverkauf und demnächst die Unverfälschtheit und Unverdorbenheit aller anderen Nahrungsmittel und auch die Unschädlichkeit der Gebrauchsgegenstände in geeigneter Weise zu überwachen sein. Bei dieser Thätigkeit werden ein Apotheker und ein Thierarzt als Mitglieder der Kommission wesentliche Dienste leisten können.

Bei Ueberwachung der Trinkwasserverhältnisse wird die Menge und gesundheitsmäßige Beschaffenheit des der Einwohnerschaft in den öffentlichen und privaten Brunnen und den Leitungen gebotenen Trinkwassers zum Gegenstande der Untersuchungen und Verbesserungsvorschläge zu machen sein. Auch dabei wird ein Apotheker von wesentlichem Nutzen sein.

Die Ueberwachung der Abfuhrverhältnisse hat die wichtige Aufgabe, allen Schädlichkeiten, welche durch die Auffammlung der menschlichen und thierischen Exkretionsstoffe, sowie anderer Abfälle in den Gehöften, Wohnungen und auf den Straßen hervortreten, nachzugehen und geeignete Abhülfemaßregeln in Vorschlag zu bringen.

Die Ueberwachung der allgemeinen Reinlichkeit und Gesundheit des Ortes wird eine vielseitige Thätigkeit nothwendig machen, sich aber ganz nach den örtlichen Verhältnissen zu richten haben. Insbesondere wird das Augenmerk zu richten sein auf die Verunreinigung fließender Gewässer innerhalb und oberhalb des Stadtgebietes, auf stagnirende Gräben und Tümpel, auf das Straßenpflaster, auf die Breite der Straßen, die Höhe der Häuser, die Anlage freier Plätze, die Bepflanzung von Straßen und Plätzen mit Bäumen u. A.

Die Ueberwachung der Reinlichkeit der Gehöfte und Wohnungen und etwaiger Ueberfüllung der letzteren wird regelmäßige periodische Untersuchungen der Wohnungen erforderlich machen und es wird sich vielleicht die Nothwendigkeit herausstellen, eine größere Zahl von Mitgliedern mit dieser Thätigkeit zu betrauen und diese nach den Stadtbezirken zu vertheilen.

Bei Ueberwachung der städtischen Schulen werden alle Fragen des Gesundheitswesens der Schulen zu erwägen und da, wo Mißstände vorhanden sind, deren Abstellung anzuregen sein.

Eine Ueberwachung der Kost- und Haltekinder wird nur da nothwendig sein, wo solche in größerer Zahl vorhanden sind. Hier empfiehlt es sich, mit einem Frauenverein Hand in Hand zu gehen, bezw. die Bildung eines solchen anzuregen. Als Grundlage aber für die Thätigkeit auf diesem Gebiete sind entsprechende polizeiliche Bestimmungen zur Ueberwachung der Haltefrauen unerläßlich, wie sie an vielen Orten ergangen sind.

Die Bearbeitung der Statistik und Ueberwachung der Krankheitsverhältnisse ist von besonderer Wichtigkeit. Es gehört in dieses Gebiet die regelmäßige Bearbeitung der Geburts und Sterbe-Verhältnisse am Orte, zu welchem Zwecke eine entsprechende Vereinbarung mit dem Standesamte des Ortes anzustreben ist. Sehr empfehlenswerth ist dabei die Einführung der ärztlichen Leichenschau durch Erlaß einer Polizeiverordnung am Orte, nach welcher dem Standesbeamten bei jeder Meldung eines Todesfalles ein ärztlicher Todtenschein vorzulegen ist, wie solche Polizei-Verordnungen in sehr vielen Städten bereits bestehen. Dadurch wird sowohl eine nahezu richtige und verwerthbare Todesursachen-Statistik erzielt, als auch eine Kontrole über das Krankheitsmeldewesen und über das Herrschen von Seuchen geschaffen. In allen Städten, wo ein Arzt ansässig ist, kann diese Maßregel ohne Schwierigkeit eingeführt werden, und jede städtische Polizeiverwaltung sollte sich die Einführung derselben zur Aufgabe machen. Besonders wichtig aber ist auf diesem Gebiete die Einrichtung eines genauen Meldewesens für alle Erkrankungen an Ansteckungskrankheiten. Wenn auf diese Weise frühzeitig der Ausbruch einer Epidemie erkannt werden wird, dann liegt es der Kommission ob, über die geeigneten Maßregeln zur Abwehr derselben zu berathen und die Ausführung der beschlossenen und von der Polizeibehörde gutgeheißenen Maßregeln zu überwachen.

Der vorstehend angedeutete Plan für die Thätigkeit und Wirksamkeit der Sanitäts-Kommissionen wird nach Lage der örtlichen Verhältnisse mancherlei Veränderungen erfahren können, im Allgemeinen aber umfaßt er dasjenige, was zu einer gedeihlichen Wirksamkeit der Sanitäts-Kommissionen gehört, und wenn die letzteren in diesem Rahmen mit Eifer ihrer Thätigkeit obliegen, so werden sie die sanitären Verhältnisse des Ortes mächtig zu fördern im Stande sein.

Die Polizei-Verwaltung wolle in Zukunft für die regelmäßigen, vom Magistrat einzureichenden Verwaltungsberichte jedesmal einen dem letzteren einzufügenden Bericht über die Thätigkeit und Wirksamkeit der Sanitäts-Kommission in der Berichtszeit liefern.

An die Polizei-Verwaltungen sämmtlicher Städte des Bezirkes und den Herrn Polizei-Direktor hierselbst.

Abschrift erhalten Euer Hochwohlgeboren zur gefälligen Kenntnißnahme und mit dem Ersuchen ergebenst, die Thätigkeit der Sanitäts-Kommissionen im dortigen Kreise nach Möglichkeit fördern zu wollen.

Himly.

An den Königlichen Landrath Herrn . . . . . Hochwohlgeboren zu . . . . . Nr. 1359/91, I D.

Preußen. Reg.-Bez. Posen. Ankündigung von Geheimmitteln betr.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

Posen, den 28. Februar 1891.

Die Wahrnehmung, daß vielfach in den öffentlichen Blättern Reklame mit Geheimmitteln und angeblichen Arzneimitteln getrieben wird, wobei die Apothekenbesitzer insofern betheiligt sind, daß am Schlusse solcher Reklameartikel mitgetheilt wird, in welchen Apotheken die betreffenden Mittel vorräthig gehalten werden, veranlaßt mich, den Herren Apothekenbesitzern den § 14 der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. Oktober 1801 und das Ministerial-Reskript vom 22. September 1871 in Erinnerung zu bringen, wonach den Apothekern jedes Uebergreifen in das Gebiet ärztlicher Thätigkeit streng untersagt ist. Als ein solches muß es aber bezeichnet werden, wenn solche reklamehaften Anzeigen sich nicht darauf beschränken, einfach das Vorräthighalten dieses oder jenes Mittels bekannt zu geben, sondern wenn diese Mittel gegen bestimmte Krankheiten und Krankheitserscheinungen angepriesen werden. Der Einwand, daß diese Anzeigen von dem Fabrikanten ausgehen, ist nicht stichhaltig, denn der Apotheker ist bei Uebernahme des Vertriebes eines solchen Mittels stets in der Lage, die Veröffentlichung solcher anpreisenden Anzeigen mit Nennung der betreffenden Apotheke auszuschließen. Die Herrn Apothekenbesitzer bleiben mithin immer für solche Annoncen verantwortlich und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus.

Ich kann dabei nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß die Herren Apothekenbesitzer überhaupt bestrebt sein sollten, jede über das zulässige Maß hinausgehende Reklame zu vermeiden und den Schwindel, der mit solchen angeblichen Heilmitteln getrieben wird, nicht zu unterstützen, da dadurch die Achtung, deren sich der Stand des Apothekers in Deutschland bisher erfreut hat, nur geschädigt werden kann, abgesehen von dem erheblichen materiellen Schaden, den sich die Apotheker durch solche Unterstützung des Heilmittelschwindels selbst zufügen.

(Unterschrift.)

An sämmtliche Herren Apothekenbesitzer des Bezirks.

Abschrift erhalten Euer Wohlgeboren zur Kenntnißnahme und mit dem Veranlassen, bei der Beaufsichtigung der Apotheken Ihres Kreises auch auf die bezeichneten

Umstände Ihre Aufmerksamkeit zu richten und Verstöße der Apothekenbesitzer zu meiner Kenntniß zu bringen.

Himly.

An den Königlichen Kreisphysikus Herrn
Wohlgeboren.

Preußen. Reg.-Bez. Schleswig. Polizei-Verordnung, betr. die Aufbewahrung, den Verkauf und die Verwendung von Giften, Droguen und giftigen Stoffen.

Vom 8. August 1891. (Amtsblatt, Stück 35, S. 322).

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neuerworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 (Ges.-Samml. S. 1529), sowie der §§ 7, 13 und 14 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung im Herzogthum Lauenburg vom 7. Januar 1870 (off. Wochenblatt S. 13) und in Gemäßheit der §§ 187 und 189 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 verordne ich unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks, was folgt:

1. Verkaufsstellen.

a) Was dieselben enthalten dürfen und was nicht.

§ 1. Bei der Aufbewahrung und dem Verkehr mit Giften und giftigen Stoffen ist die größte Sorgfalt anzuwenden, damit nicht durch Verwechslung oder unbeabsichtigte Verunreinigung anderer Stoffe mit denselben Unglück entstehe.

Zu diesem Zweck dürfen an den dem Publikum geöffneten Verkaufsstellen, wozu insbesondere die Läden der Droguen-, Farbewaaren- und Colonialwaarenhändler zu rechnen sind,

1) alle im Verzeichniß B der Reichsverordnung vom 27. Januar 1890 aufgeführten Waaren, welche überhaupt vom Kleinhandel ausgeschlossen sind,
2) die in der Anlage I dieser Polizeiverordnung aufgeführten Gifte

überhaupt nicht aufbewahrt werden.

§ 2. Dagegen ist es erlaubt, die in der Anlage II dieser Polizeiverordnung genannten Gifte, sowie die Farbewaaren und die dem freien Verkehr zuständigen Apothekerwaaren auch an den Verkaufsstellen aufzubewahren.

Jedoch müssen dieselben von einander getrennt und streng gesondert von etwa gleichzeitig geführten Nahrungs- und Genußmitteln aufbewahrt werden.

b) Art der Aufbewahrung und Behandlung beim Verkauf.

§ 3. Die Aufbewahrung hat in dichten Gefäßen, d. h. solchen, welche ein Verschütten, Verstäuben und Durchsickern ausschließen, zu geschehen. Die Bezeichnung der Behälter muß durch deutliche, festsitzende Namenschilder geschehen, welche bei den in den Anlagen dieser Polizeiverordnung enthaltenen Giften in einer von den übrigen Schildern abweichenden Farbe und in deutscher Sprache anzufertigen sind.

Die Verwiegung von Giften und Farben darf nur auf Waagen geschehen, welche nicht für Nahrungsmittel und andere Apothekerwaaren benutzt werden. Für die Farbewaaren und Gifte müssen bei pulverförmigen und krystallischen Körpern besondere, nur hierfür zu verwendende und äußerlich zu kennzeichnende Löffel vorhanden sein.

2. Lager und Vorrathsräume.

a) Für die Gifte.

§ 4. Der Aufbewahrungsort der auf der Anlage I dieser Verordnung bezeichneten Mittel ist sowohl im Großwie im Kleinhandel die Giftkammer, d. h. ein von den übrigen Lager getrennter und zu diesem Zwecke bestimmter, außer der Zeit der geschäftlichen Benutzung stets verschlossener Raum, zu dem nur der Geschäftsinhaber und volljährige Geschäftsgehilfen Zutritt haben. In demselben sind die Vorräthe nach ihren Arten zusammen zu stellen, so daß eine Verwechslung nicht möglich ist.

Die Aufnahmebehältnisse müssen den im § 3 gestellten Forderungen genügen; bloße Papierverpackung ist ungenügend. Hier ist bei jeder in Anbruch genommenen dazu geeigneten Waare ein bezeichneter Löffel zu führen. Die Giftkammer ist mit eigenen Wägegeräthschaften zu versehen.

§ 5. Die Gruppe F der Anlage I, Phosphor und Phosphorpräparate, muß, wenn die eigentliche Giftkammer hierzu nicht geeignet belegen ist, besonders an einem feuersicheren und frostfreien Orte, gleichfalls unter Verschluß, ihren Stand erhalten.

In Anbruch genommener Phosphor ist unter Wasser in einem Glasgefäße zu verwahren, welches mit Sand umschüttet in einem mit Namensschild versehenen Metallgefäße steht.

b) Für die übrigen Gegenstände.

§ 6. In den Vorrathsräumen müssen entweder Lattenverschläge oder anderweitig deutlich getrennte Abtheilungen sein,

1) für die Farbewaaren,
2) für die Mittel der dieser Verordnung beigegebenen Anlage II,
3) für Apothekerwaaren und Chemikalien,
4) wenn der Handel sich auf solche bezieht, für Nahrungs- und Genußmittel.

Für die in Anbruch genommenen Waaren gilt bezüglich der Gefäße und Schilder das im § 3 Vorgeschriebene.

3. Gifthandelvorschriften.

§ 7. Im Kleinhandel dürfen die auf den Anlagen mit einem * bezeichneten Stoffe nur gegen einen Giftschein folgender Art abgegeben werden:

Am (Tag) habe ich von dem Herrn (Name) erhalten:
(Waare) (Menge)
zum Zwecke von (Verwendung) und erkläre hierdurch, auf die Gefahren aufmerksam gemacht zu sein, welche durch ein unvorsichtiges Umgehen mit dem erhaltenen Gifte entstehen können.
(Ort.) (Unterschrift.)

Die Giftscheine sind in ein mit Seitenzahl versehenes sogenanntes Giftbuch, welches von der Polizeibehörde als solches unter Angabe der vorhandenen Seitenzahl zu bescheinigen ist, nach folgendem Schema einzutragen:

Nr.	Tag	Namen der Waare	Menge	Namen des Abgebers	Namen des Empfängers	Standesselben	Zweck der Verwend.

Die Giftscheine sind nach der Laufnummer geordnet 3 Jahre aufzubewahren und auf Erfordern bei der Revision mit dem Buche vorzulegen.

Wenn der Empfänger dem Verkäufer nicht als zuverlässig bekannt ist, so ist letzterer verpflichtet, eine Bescheinigung der Polizeibehörde über die Persönlichkeit des Empfängers und über den Zweck der Verwendung des giftigen Stoffes zu verlangen.

Jede auf Giftschein abzugebende Waare ist in sicherer, das Verstäuben oder Verschütten hindernder Verpackung, d. h. in zugelacktem Glas- oder Thongefäß, Holzfaß, Tonne, Blechbehälter oder doppelter Papierhülle verschnürt und mit „Gift“ bezeichnet abzugeben.

§ 8. Befreit von der Verpflichtung zur Ausstellung von Giftscheinen sind diejenigen Gewerbetreibenden, welche in kleineren Quantitäten als 500 g Mineralsäuren und Salmiakgeist in ihrem Geschäfte gebrauchen, wenn sie dem Verkäufer persönlich bekannt sind, ihm Gewähr für den unmittelbaren Verbrauch derselben bieten und die Waare selbst in Empfang nehmen.

Solche kleine Quantitäten dürfen jedoch nur in gut verschlossenen und mit der Bezeichnung „Gift“ versehenen Arzneigläsern verabreicht werden.

§ 9. Die Verwendung arsenikhaltiger Farben zur Herstellung von buntem Papier, Buchdeckeln und Schachteln, sowie der Handel mit den in solcher Weise hergestellten Erzeugnissen ist verboten.

Im Uebrigen wird verwiesen auf das Reichsgesetz

vom 5. Juli 1887, betreffend die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen.

§ 10. Zum Gebrauch gegen Ungeziefer darf Arsenik nur als Gemisch, welches aus 1 Theil frisch geglühtem Kienruß, 1 Theil Saftgrün und 24 Theilen weißem Arsenik besteht, abgegeben werden. Für das Mischen muß ein besonderer Raum mit Mörser und Keule vorhanden sein.

4. Bereich der Polizeiverordnung und Strafbestimmungen.

§ 11. Auf Apothekenbesitzer finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 12. Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 ℳ, event. Haft bestraft, vorbehältlich einer nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches, insbesondere der §§ 223 ff., 367 Nr. 5 verwirkten strengeren Strafe.

§ 13. Die Polizeiverordnung der Königlichen Regierung vom 12. Juli 1890 (Veröffentl. 1890 S. 653) wird aufgehoben.

Schleswig, den 8. August 1891.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: Stirn.

Anlage I.

A. Alle Arsenikalien, als: *Weißer Arsenik (arsenige Säure, Rattengift). *Gediegener Arsenik (Kobalt, Scherbenkobalt, *Fliegenstein). *Operment (Rauschgold, gelber Schwefelarsenik). *Realgar (Rauschroth, rother Schwefelarsenik). *Arsensaures Kupferoxyd und alle Arten von Grün, welche solches enthalten, als Berg-, Kaiser-, Mineral-, Mittis-, Papagei-, Neu-Scheel'sches-, Schwedisches-, Altonaer-, Neuwieder-, Schweinfurter-, Wiener- und Kirchberger Grün. *Arsenikgemisch zum Vertilgen von Ungeziefer. *Alle übrigen Arsenikverbindungen, ausgenommen arsenicum jodatum, welches überhaupt nicht im Kleinen verkauft werden darf.

B. *Alle nicht nachgewiesener Maßen arsenfreien Anilin-, Methyl- und Phenolfarben, sowie Karbol.

C. *Queckfilberchlorid oder Sublimat. *Salpetersaures Queckfilber. *Rothes Queckfilberoxyd. *Basisches oder neutrales schwefelsaures Queckfilber (Turpeth), sowie alle anderen Queckfilberpräparate, welche im Kleinhandel nicht verboten sind, mit Ausnahme des metallischen Queckfilbers und des Zinnobers.

D. Die blausäurehaltigen Gifte: *Blausäure. *Bittermandel-Kirschlorbeeröl. *Cyankali. *Cyanzink und andere Blausäure-Verbindungen. *Mirbanöl.

E. *Sämmtliche giftige Alkaloide und deren Salze, welche überhaupt im Kleinhandel zugelassen sind.

F. *Unter Verschluß an einem feuersicheren und frostfreien Orte: Phosphor und Phosphorpräparate.

Anlage II.

Im Verkaufslokale dürfen, jedoch gesondert von den übrigen Waaren, unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 8, aufgestellt werden. *Die rohen und reinen Säuren. *Karbolsäure. *Chromsäure und deren Salze. *Salzsäure. *Salpetersäure. *Schwefelsäure. *Brom. *Gummigutt. *Höllenstein, rein und gemischt mit Salpeter. *Chlorgoldnatrium. *Die Barytsalze, ausgenommen der Schwerspath. *Schwefelsaures Cadmium. *Jod. *Aetznatron und Lauge, Salmiakgeist. *Spießglanzbutter. *Kleesäure und Kleesalz. *Essigsaures Blei. *Essigsaures Kupfer, Grünspan. *Kupferammoniak. *Kupfervitriol, roh wie rein, Kupferoxyd. *Chlorzink, rohes. *Milchsaures und baldriansaures Zink.

Oesterreich. Erlaß der Landesregierung in Klagenfurt an alle unterstehenden Behörden, betreffend das Formulare der Zertifikate für Fleischsendungen.[1]) Vom 25. Jänner 1891, Z. 644. (Oesterr. San.-Wesen S. 62.)

Nachdem wiederholt Beschwerden über mangelhafte Ausfertigung der Zertifikate, welche gemäß Anordnung des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 7. August 1884, Z. 8050, den mittelst Eisenbahn oder Schiffen zur Beförderung gelangenden, für den Handels- und Marktverkehr bestimmten Sendungen von Fleisch und geschlachteten Thieren als Bestätigung über die im Schlachtorte ordnungsmäßig vorgenommene Beschau beigegeben werden müssen, vorgekommen sind, findet die k. k. Landesregierung für Kärnten zu bestimmen, daß diese Zertifikate vom 15. Ferbruar 1891 an in Kärnten nur nach dem beiliegenden Formulare von der Gemeindevorstehung des betreffenden Schlachtortes anzufertigen, beziehungsweise bei der Aufgabe der Sendung zur Beförderung mittelst Eisenbahn beizubringen sind.

Diese Formularien wurden von der Druckerei und Verlagsfirma Ferdinand von Kleinmayr in Klagenfurt in Druck gelegt und können von derselben, welche den Preis per Stück mit 1 kr., per 10 Stück mit 8 kr. und per 20 Stück mit 15 kr. vorläufig festgesetzt hat, bezogen werden.

Hievon werden die k. k. Bezirksmannschaften in Kärnten, der Stadtmagistrat in Klagenfurt und die Gemeinde-Vorstehungen in Kärnten mit Bezug auf die hierämtlichen Erlässe vom 23. August und 6. Dezember 1884, Z. 8311 und Z. 12490, vom 22. April 1855, Z. 4360, und vom 31. Juli 1890, Z. 8014, zur Wissenschaft und Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Zertifikat

mittelst welchem bestätigt wird, daß die Vieh- uud Fleischbeschau in Betreff der nachbenannten aus der hiesigen Gemeinden stammenden, mittelst Eisenbahn zur Beförderung gelangenden und nach . . . . . bestimmten Sendung ordnungsmässig und anstandslos stattgefunden hat.

Die Sendung besteht aus:

Geschlacht. Kälbern . . . Stück mit Gewicht von . . kg
" Schweinen . . " " " " . . "
" Schafen . . . " " " " . . "
" Ziegen (Kitzen) " " " " . . "
Rindfleisch . . . . . " " " " . . "
Kalbfleich . . . . . " " " " . . "
Schweinefleisch . . . . " " " " . . "
. . . . . .

Gemeindevorstehung . . . . . .
am 1890
(Siegel.) Der Gemeindevorsteher.

Rechtsprechung.

Frankreich. Die nachstehenden Entscheidungen hoher und höchster französischer Gerichtshöfe, betr. Weinfälschung, dienen zum Verständniß der loi Griffe vom 14. August 1889 (Veröff. 1889 S. 549), insbesondere im Verhältniß zu solchen Weinen, welche mit Wasser gestreckt sind.

a) Der Pariser Kassationshof (Kriminalkammer) hatte am 30. Januar 1891 in einer Anklage wegen Uebertretung des Gesetzes vom 14. August 1889 zu entscheiden

Der Angeklagte war am 30. Oktober 1890 vom Gerichtshofe zu Montpellier zu einer Geldstrafe von 100 fr. unter Zubilligung mildernder Umstände verurtheilt worden, weil er wissentlich unter dem Namen „Wein" ein Produkt versandt hatte, von welchem festgestellt wurde, daß es ein von ihm entweder alkoholisirter Piquettewein oder ein durch Wasser und Alkohol stark gestreckter Wein war.

Der Kassationshof verwarf die Berufung unter folgenden, sich auf das Gesetz vom 14. August 1889 beziehenden Darlegungen:

Si la loi du 14 août 1889 n'a édicté des mesures spéciales que pour l'expédition des vins de sucre, des vins de raisins secs et du mélange de ces vins, il n'en est pas moins défendu, en vertu des art. 1 et 6 de cette loi, d'expédier sous le nom de vin un produit autre que celui de la fermentation des raisins frais.

---

[1]) Veröffentl. 1890. S. 462 und 497.

En conséquence, tombe sous l'application de ces articles le fait, par un prévenu, d'avoir expédié, sous le nom de vin et en connaissance de cause, une boisson artificielle composée de vin, d'eau et d'alcool.

b) Die Entscheidung eines, dem vorstehenden ähnlichen Falles lag dem Pariser Appellationshofe (Strafkammer) am 18. Mai 1891 ob.

In der betreffenden Strafsache handelte es sich um 75 Fässer (ca. 445¼ hl) einer Flüssigkeit, die das Centrallaboratorium als einen durch Rothwein gefärbten Rosinenpiquettewein erkannt hatte. Der Angeklagte, ein Weinhändler zu St. Denis, hatte die Flüssigkeit unter der Bezeichnung Wein an einen anderen Weinhändler in Juney (Haute Saône) versandt.

Der Angeklagte wurde, da das bez. Gesetz bei ihm im Wiederholungsfalle zur Anwendung gelangte, zu einer Gefängnißstrafe von 10 Tagen und zu einer Geldstrafe von 500 fr., sowie zu den Kosten der ersten und der Berufungsinstanz verurtheilt. Dabei wurde von folgender Erwägung ausgegangen:

Si dans les art. 2 et 3 de la loi du 14 août 1889 le législateur s'est plus particulièrement occupé des vins de sucre et des vins de raisins secs, on ne saurait en conclure qu'il ait dérogé le principe général de l'art. 1er et qu'il ait entendu laisser impuni la fraude résultant de la vente ou de l'expédition sous le nom de vin, de produits qui, sans renfermer ni sucre, ni raisins secs, seraient cependant des produits composés, ou arteficiellement fabriqués.

c) Verhandlung des Appellationshofes (Strafkammer zu Montpellier vom 30. Oktober 1890.

Die gegen einen Besitzer X. gerichtete Anklage behauptete, daß derselbe 9 Fässer einer Flüssigkeit unter der Bezeichnung „Rothwein aus frisch geernteten Trauben (vin rouge de vendange)" versandt habe, die nach dem Gutachten des Pariser Centrallaboratoriums aus einem stark alkoholisirten Piquettewein, nach dem Urtheil dreier, von gerichtswegen beauftragter Sachverständigen aus einem mit Alkohol versetzten (Vinée) Piquettewein oder aus einem mit Wasser und Alkohol versetzten, keine Rosinen enthaltenden Weine bestand, der der Extraktmenge zufolge ursprünglich etwa 7 Grad Alkoholstärke gehabt hatte und später auf 13,5 Grad gebracht worden war. Der Angeklagte gab nur die Vornahme der Alkoholisirung zu und wollte dieselbe mit 30 bis 40grädigem Alkohol ausgeführt haben.

Letztere Angabe wurde dadurch widerlegt, daß der Gehalt an Weinstein und Extrakt bei einem Zusatze von 30 bis 40grädigem Alkohol bis zur Erreichung von 13,5 Grad nicht so sehr hätte sinken können, als in dem vorliegenden Weine geschehen war.

Der Appellationshof erkannte unter Aufhebung des ersten Urtheils für Recht, daß der Angeklagte gemäß Artikel 1 und 6 des Gesetzes vom 14. August 1889 und Artikel 463 des Code pénal zu einer Geldstrafe von 100 fr. und Tragung der Kosten zu verurtheilen sei. Dabei wurde ausgeführt:

S'il peut être permis dans certaines circonstances, soit d'alcooliser les vins trop faibles pour assurer leur conservation, soit dans d'autres cas plus rares de mouiller très modérément la vendange quand elle est arrivée à un degré de maturité excessive et de nature à compromettre sa fermentation, ces opérations ne peuvent se pratiquer que dans les limites, dont les Tribinaux restent souverains appréciateurs, où elles constituent l'une et l'autre des procédés utiles de vinification et non pas dans celles où elles deviennent, par les proportions dans lesquelles elles sont faites, un véritable élément de fraude.

Ne peut plus être qualifié „vin naturel" et ne peut plus être expédié sous la dénomination de „vin rouge de vendage" un liquide qui, fût-il du vin au début, a été successivement augmenté dans son volume par une forte addition d'eau, puis relevé dans son degré par une forte addition d'alcool.

Il importe peu, au point de vue de l'application de la loi du 14 août 1889, que ce liquide ne contienne ni sucre ni raisins secs.

Si cette loi a eu pour objet de ne permettre désormais la mise en vente ou la circulation de vins contenant des raisins secs ou de sucre qu'à la condition que ces désignations seraient indiquées en gros caractères sur les futailles contenant ces vins, et dans les pièces de régie qui doivent suivre leur expédition, elle n'a pas pu autoriser de se servir de la désignation de „vin" pour tous les mélanges qui, sans renfermer ni sucre ni raisins secs et sans avoir subi les falsifications spécifiées par l'art. 7, seraient cependant notoirement des produits composés et artificiels.

La loi du 14 août 1889 est applicable bien que le destinataire ne se soit pas plaint, cette loi n'ayant pas eu seulement pour but de sauvegarder les intérêts du négociant destinataire, mais de prévenir de la fraude tous les acheteurs successifs.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Oesterreich. Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen.

Am 1. Februar 1888 hatte die k. k. österreichische Regierung dem Abgeordnetenhause einen diesbezüglichen Gesetzentwurf vorgelegt (s. Veröff. 1888 S. 265); derselbe wurde dem Strafgesetzausschusse zugewiesen, welcher am 24. März 1889 Bericht erstattete. Am 20. Juli 1889 wurde der Gesetzentwurf von dem Obersten Sanitätsrath begutachtet, welcher eine Reihe von Bedenken gegen denselben äußerte. Dieses Gutachten wurde dem Strafgesetzausschuß übermittelt, welcher dasselbe in Berathung zog und hierüber am 28. Februar 1890 an das Abgeordnetenhaus einen Nachtragsbericht erstattete. Da der Gesetzentwurf in der X. Session nicht zur Verabschiedung gelangte, legte die Regierung in der folgenden Sitzungsperiode einen neuen Entwurf vor, welchem im Wesentlichen der Nachtragsbericht des Strafgesetzausschusses zu Grunde lag.

Der neue Entwurf stimmt im Allgemeinen mit dem früheren überein; gegenüber dem älteren Wortlaut (s. oben) sind folgende Abweichungen zu bemerken:

Im § 1 fällt „sowie" weg, statt „von" Wagen ist zu setzen „mit" Wagen, statt zur Verwendung bei Lebensmitteln „bestimmt sind": „zu dienen haben".

§ 2 hat folgenden Wortlaut erhalten:

§ 2. Die mit der Verwaltung der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei betrauten autonomen Körperschaften und staatlichen Behörden sind berufen, die Aufsicht im Sinne dieses Gesetzes durch ihre Organe und innerhalb ihres gesetzlichen Wirkungskreises zu führen.

Die Regierung kann zur Handhabung ihres gesetzlichen Wirkungskreises in Angelegenheit dieses Gesetzes nach Bedarf besondere staatliche Aufsichtsorgane bestellen.

Der Landesgesetzgebung bleibt überlassen zu bestimmen, welche Gemeinden besondere und beeidete Organe für die Handhabung der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei zu bestellen haben.

Es sind jedoch nur solche Organe zu beeiden, welche eine zureichende fachliche Befähigung für den ihnen zuzuweisenden Aufsichtsdienst nachgewiesen haben. Die Regierung hat zu bestimmen, in welcher Weise der Nachweis der fachlichen Befähigung zu erbringen ist, und nimmt die Beeidigung der betreffenden Organe vor.

Im § 3 ist statt „benannten" gesetzt: „bezeichneten"; hinter „Aufbewahrung" ist „Gewinnung" eingeschaltet, zwischen „in" und „Höhe": „der": statt „ein gerichtliches Straferkenntniß erflossen" ist gesetzt: „vom Gericht eine bestimmte Person verurtheilt".

In § 4 ist hinter „Untersuchungsanstalt" zu lesen: „(§§ 24 und 25)"; Absatz 4 wird zu Absatz 2 und das

erdorbenen" in der letzten Reihe gestrichen;
§ 3 und 4 haben folgenden Wortlaut:
legierung ist ermächtigt, im Verordnungswege
es Vorgehens der im § 2 bezeichneten Aufsichts-
ei der Revision und Entnahme von Proben
, dann jene Untersuchungen zu bezeichnen,
n allen im § 2 bezeichneten Organen oder nur
beideten, oder nur von gewissen Kategorien
vorgenommen werden dürfen, sowie die dabei
enden Methoden vorzuschreiben.
kann die Regierung bestimmen, über welche
fache Mittel auf ihre Qualität bestimmbaren
ttel und über welche Beschaffenheit derselben
im § 2 bezeichneten Organen, oder nur von
eten, oder nur von bestimmten Kategorien der-
f Grund eigener Untersuchung Befunde und
ausgestellt werden dürfen. Wird in den, in
ßen 3 und 4 gedachten Fällen von dem Auf-
ne (§ 2) ein Befund und Gutachten ausgestellt,
ich hiedurch beschwert erachtenden Partei jedoch
che Untersuchung von Seite einer Untersuchungs-
gehrt, so hat die Partei die Kosten der tech-
ntersuchung sofort zu erlegen und finden in
uf einen allfälligen Rückersatz dieser Kosten die
ngen der Strafprozeßordnung Anwendung.
5 ist vor „Verarbeitung" gesetzt: „Herstellung
tt „periodisch" ist gesetzt: „auch ohne besonderen
itweise"; der letzte Satz des § 5, Absatz 1,

6 ist hinter „Herstellung" eingeschaltet: „Ge-
"; unter Nr. 3 ist statt „von Eß- und Trink-
. . . . . bestimmt sind" gesetzt: „dann von den
ezeichneten Eß-, Trink- und anderen Geschirren";
alen)" ist gestrichen worden; hinter „Maßwerk-
st „(§ 1)" zu lesen; die Worte „auf solche Weise
oder beschaffenen derartigen Waaren" sind ersetzt
Waaren, deren Herstellung oder Beschaffenheit
rschriften zuwider ist."
9 ist statt „wird . . . . . bestraft" gesetzt: „ist
zu bestrafen"; statt „von zwei bis vierzehn
„von einem bis vierzehn Tagen".

10 ist statt „wird . . . . . bestraft" zu lesen:
. . zu bestrafen", statt „einer Woche": „drei
vor „bis zu 500 fl." ist gesetzt: „von 5". Im
bsatz steht statt „wird . . . . . verlautbaren":
erlautbaren"; hinter „Verordnungen" ist ein-
„gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Gesetze".

11 ist statt: „wird . . . . . bestraft" zu lesen:
. . zu bestrafen", statt „drei Tagen": „einer
in Nr. 2 ist hinter „Wer" eingeschaltet: „wissent-
der Satz: „wenn ihm . . . . . sein konnte" ist
In Nr. 3 ist „Lebensmittel" vor „zum Zwecke
hung" gestellt und am Schlusse zugefügt: „oder
In Nr. 4 ist hinter „Wer" eingeschaltet:
ch"; der Satz: „oder unter . . . . . verkauft"
durch: „verkauft, ohne daß der Käufer diesen
der Waare kannte oder zu erkennen in der
."
elle von § 11 Nr. 5 und 6 des alten Entwurfs
nder neue § 12:

Wer die in § 11 unter Z. 2 und 4 bezeichneten
en aus Fahrlässigkeit begeht, oder wer fahr-
ise Lebensmittel feilhält oder verkauft, welche
ke der Täuschung mit einer falschen Bezeichnung
ind, macht sich gleichfalls einer Uebertretung
und ist mit Arrest von drei bis zu vierzehn
omit auch Geldstrafe bis zu 100 fl. verbunden
nn, oder an Geld von 5 fl. bis zu 300 fl. zu

es früheren Entwurfs wird jetzt § 13; „für sich
der zugesetzten Menge" ist gestrichen; hinter
g" ist eingeschaltet „mit unschädlichen Mitteln".
on den Strafbestimmungen handelnden §§ 14
nschließlich sind neu geordnet und gefaßt; sie
neuen Entwurf:
Einer Uebertretung macht sich schuldig und ist
von einer Woche bis zu drei Monaten, womit
auch Geldstrafe bis zu 500 fl. verbunden werden kann, oder an Geld von 5 fl. bis zu 500 fl. zu bestrafen:

1. Wer fahrlässigerweise Lebensmittel, welche zum Handel und Verkehr bestimmt sind, derart herstellt, daß der Genuß derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist;

2. wer fahrlässigerweise Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Lebensmittel feilhält, verkauft oder sonst in Verkehr bringt.

§ 15. Einer Uebertretung macht sich schuldig und ist mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten, womit auch Geldstrafe bis zu 500 fl. verbunden werden kann, oder an Geld von 5 fl. bis zu 500 fl. zu bestrafen:

1. Wer fahrlässigerweise Koch-, Eß- oder Trinkgeschirre oder Geschirre, die zur Aufbewahrung von Lebensmitteln oder zur Verwendung bei denselben bestimmt sind, dann Wagen und Maße, die zur Verwendung bei Lebensmitteln bestimmt sind, derart erzeugt oder zurichtet, daß der bestimmungsgemäße oder vorauszusehende Gebrauch dieser Gegenstände die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist.

2. Wer fahrlässigerweise die in Zahl 1 bezeichneten Gegenstände, obwohl ihm die gesundheitsschädliche Beschaffenheit derselben bei Anwendung der schuldigen Aufmerksamkeit bekannt sein konnte, verkauft oder feilhält.

3. Wer fahrlässigerweise die in Zahl 1 bezeichneten Gegenstände oder überhaupt Geschirre zum Gebrauche mit Lebensmitteln, welche zum Verkehre bestimmt sind, in gesundheitsschädlicher Weise, obwohl ihm dieselbe bei Anwendung der schuldigen Aufmerksamkeit bekannt sein konnte, verwendet.

§ 16. Einer Uebertretung macht sich schuldig und ist mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten, womit auch Geldstrafe bis zu 500 fl. verbunden werden kann, oder an Geld von 5 fl. bis zu 500 fl. zu bestrafen:

1. Wer fahrlässigerweise Spielwaaren, Tapeten, Bekleidungsgegenstände derart erzeugt oder zurichtet, daß der bestimmungsgemäße oder vorauszusehende Gebrauch dieser Gegenstände die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist.

2. Wer fahrlässigerweise die in Zahl 1 bezeichneten Gegenstände, obwohl ihm die gesundheitsschädliche Beschaffenheit derselben bei Anwendung der schuldigen Aufmerksamkeit bekannt sein konnte, verkauft oder feilhält.

§ 17. Die Zuwiderhandlung gegen eine im Sinne des § 6 erlassene Anordnung oder gegen die Anordnung des § 8, sowie die in den §§ 11, 12, 14, 15 und 16 bezeichneten Handlungen begründen ein Vergehen, wenn hieraus eine schwere körperliche Beschädigung oder der Tod eines Menschen erfolgt ist.

Wegen des Vergehens ist der Schuldige im Falle des Eintrittes einer schweren körperlichen Beschädigung mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten, womit auch Geldstrafe bis zu 500 fl. verbunden werden kann, im Falle des Eintrittes des Todes jedoch mit strengem Arreste bis zu einem Jahre, womit auch Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann, zu bestrafen.

§ 18. Einer Uebertretung macht sich schuldig:

1. Wer wissentlich Lebensmittel, welche zum Handel und Verkehr bestimmt sind, derart herstellt, daß der Genuß derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist.

2. Wer wissentlich Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Lebensmittel verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr setzt.

3. Wer wissentlich Koch-, Eß-, Trink- oder andere im § 1 bezeichnete Geschirre, dann Wagen und Maße (§ 1), ferner Spielwaaren, Tapeten, Bekleidungsgegenstände derart erzeugt oder zurichtet, daß der bestimmungsgemäße oder vorauszusehende Gebrauch derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist.

4. Wer wissentlich Gegenstände der in Zahl 3 bezeichneten Art verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr setzt oder in gesundheitsschädlicher Weise verwendet.

Die Strafe dieser Uebertretung ist Arrest von einem bis zu sechs Monaten, womit Geldstrafe bis zu 500 fl. verbunden werden kann.

§ 19. Wurde durch eine der im § 18 angeführten strafbaren Handlungen eine schwere körperliche Beschädigung oder der Tod eines Menschen herbeigeführt, so ist die That als Vergehen mit strengem Arreste von sechs Monaten bis zu einem Jahre, womit auch Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann, zu bestrafen.

Wurde eine der im § 18 angeführten Handlungen unter Umständen begangen, daß daraus eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen in größerer Ausdehnung entstehen kann, so ist die That als Verbrechen mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Stellt sich eine dieser strafbaren Handlungen (§ 18 und 19) nach dem allgemeinen Strafgesetze als strenger strafbar dar, so tritt die Strafe des allgemeinen Strafgesetzes ein.

§ 20. Mit der Verurtheilung wegen einer der in diesem Gesetze bezeichneten strafbaren Handlungen kann auch auf den Verfall der den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Waaren und Geräthe, diese mögen dem Verurtheilten gehören oder nicht, erkannt werden und es ist stets darauf zu erkennen, wenn diese Gegenstände als gesundheitsschädlich erkannt wurden.

Ist die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf den Verfall selbständig erkannt werden. Gegen den Beschluß, welcher den Betheiligten bekannt zu geben ist, ist Beschwerde zulässig. Beim Gerichtshofe erster Instanz kommt die Beschlußfassung der Rathskammer zu; für die Beschwerde sind die Bestimmungen des § 114 der Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873, R.-G.-Bl. Nr. 119, maßgebend.

§ 21. Erfolgt eine Verurtheilung nach diesem Gesetze, so kann das Gericht bei Verbrechen und Vergehen schon bei der ersten, bei Uebertretungen aber bei der zweiten Verurtheilung auf die öffentliche Bekanntmachung des Urtheiles auf Kosten des Schuldigen erkennen.

Ferner kann wegen Verbrechens oder Vergehens schon bei der ersten Verurtheilung und wegen der Uebertretungen der §§ 15, 16 und 18 mit der zweiten Verurtheilung auch auf Verlust der Gewerbsberichtigung für beständig oder auf eine bestimmte Zeit erkannt werden.

§ 22 des neuen Entwurfs stimmt mit dem früheren § 19 überein, § 28 mit § 20; in letzterem ist an Stelle von „genannten" gesetzt: „bezeichneten", statt „in den Fällen der §§ 10, 11, 13, 14": „in den Uebertretungsfällen", statt „die Voraussetzung des § 460 der Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873, R.-G.-Bl. Nr. 119, über die Art der Anzeige vorliegt": „die Anzeige auf eigener dienstlicher Wahrnehmung beruht; statt „§ 27" ist „§ 30" zu setzen.

Der neue § 24 stimmt mit dem früheren § 21 überein; im letzten Absatz ist „(Marktkommissäre, Inspektoren)" gestrichen.

Die auf § 24 folgende Ueberschrift und § 25 werden in folgender Weise abgeändert:

Von Gemeinden, Bezirken oder Ländern errichtete Untersuchungsanstalten.

§ 25. Wenn Anstalten für die technische Untersuchung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen von Gemeinden, Bezirken oder Ländern errichtet werden, so finden rücksichtlich der von solchen Anstalten ausgestellten Befunde und Gutachten die Bestimmungen des § 30 nur dann Anwendung, wenn das deren Errichtung und Leitung betreffende Statut von der Regierung unter ausdrücklicher Anerkennung dieser Bestimmung genehmigt wurde. Im Falle, als sich bei einzelnen solchen Anstalten ergeben sollte, daß dieselben ihrem Zwecke nicht entsprechen, kann die Regierung diese Anerkennung entziehen.

Die Fachverständigen, welche mit der Ausstellung von Gutachten betraut sind, sind von der Regierung zu beeidigen.

Sollen die von Gemeinden, Bezirken oder Ländern zu errichtenden technischen Untersuchungsanstalten auch für die technische Untersuchung der von Privatpersonen überbrachten Lebensmittel und in den Rahmen dieses Gesetzes fallenden Gebrauchsgegenstände bestimmt sein, so haben für dieselben noch die folgenden Bestimmungen zu gelten:

1. Die anzustellenden Fachverständigen sind der Regierung unter Beibringung der Nachweise über die zureichende Qualifikation zur Genehmigung anzuzeigen. Der Regierung bleibt es vorbehalten, im Falle sie die beigebrachten Nachweise für unzureichend erachten sollte, den Betreffenden anzuhalten, sich einer Prüfung zu unterziehen.

Nr. 2, 3 und 4 des § 25 stimmen mit den Absätzen 3, 4 und 5 des früheren Entwurfs überein.

§ 26 des neuen Entwurfs stimmt mit dem alten § 28 überein, doch ist Absatz 2 gestrichen.

§§ 27 und 28 des neuen Entwurfs entsprechen den alten §§ 24 und 25.

§§ 29 und 30 haben in der neuen Fassung folgenden Wortlaut:

§ 29. Wenn eine Privatperson bei einer Untersuchungsanstalt (§§ 24 und 25, Alinea 2) um die technische Untersuchung eines in den Rahmen dieses Gesetzes fallenden Lebensmittels oder Gebrauchsgegenstandes ansucht, so hat sie die Kosten der technischen Untersuchung zu erlegen und kann deren Rückersatz dann ansprechen, wenn sie an der Herstellung, Gewinnung oder Verfälschung des untersuchten Gegenstandes unbetheiligt ist und wenn die durchgeführte technische Untersuchung den Anlaß zu einer rechtskräftigen Verurtheilung oder Verfallserklärung (§ 20, Absatz 2) gegeben hat.

Im Uebrigen gelten hinsichtlich der Kosten der technischen Untersuchung die Bestimmungen der Strafprozeßordnung bezüglich der Kosten des Strafverfahrens.

Die Kosten der technischen Untersuchung sind nach dem festgesetzten Gebührentarife (§ 24) zu berechnen.

Die von einer Partei der Untersuchungsanstalt zu ersetzenden Kosten der technischen Untersuchung können auf dem politischen Exekutionswege eingetrieben werden.

§ 30. Die Untersuchungsanstalten (§§ 24 und 25) und, soweit es sich um Fälle des § 4, Absatz 2, 3 und 4 handelt, die im § 2 bezeichneten Organe sind hinsichtlich ihrer im Strafverfahren nach diesem Gesetze abzugebenden Beurkundungen, Befunde und Gutachten gleich den im Sinne des § 119 der Strafprozeßordnung bei dem Gerichte angestellten Sachverständigen zu betrachten.

§ 31 entspricht dem alten § 28; an Stelle von „Inspektoren" ist gesetzt: „besonderer staatlicher Aufsichtsorgane" und hinter „Gemeinden" ist „Bezirken und Ländern" eingeschaltet.

§ 32 stimmt mit dem alten § 29 überein; § 33 ist nebst seiner Ueberschrift neu. Er lautet:

Von Privaten errichtete Untersuchungsanstalten.

§ 33. Privatpersonen, welche die technische Untersuchung von Lebensmitteln und von Gebrauchsgegengegenständen der im § 1 erwähnten Art gegen Entgelt zu betreiben beabsichtigen, bedürfen hiezu einer besonderen Bewilligung des Ministeriums des Innern. Demselben ist vorbehalten, fallweise über die Zulassung von Bewerbern zu dem beabsichtigten Geschäftsbetriebe zu entscheiden und die Bedingungen für die Ausübung desselben vorzuschreiben.

§ 34 entspricht den 3 ersten Absätzen des alten § 30; die beiden letzten Absätze des alten § 30 sind weggefallen.

§§ 35 und 36 haben nach der neuen Fassung folgenden Wortlaut:

§ 35. Die Uebertretungen der §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 21. Juli 1880, R.-G.-Bl. Nr. 120, betreffend die Erzeugung und den Verkauf weinähnlicher Getränke, dessen § 5 hiemit aufgehoben wird, sind nach diesem Gesetze zu bestrafen.

§ 36. Meine Minister des Innern und der Justiz haben dieses Gesetz im Einvernehmen mit den übrigen betheiligten Ministerien zu vollziehen.

Vermischtes.

n. Transport infektiös Erkrankter auf ahnen. In der Sitzung des Vereins hessischer om 13. Juli 1891 wurde beschlossen (auf eine des Großh. Kreisamts Darmstadt vom 11. Mai olgende Vorsichtsmaßregeln für den Transport Erkrankter auf Eisenbahnen zu empfehlen:
betreffende Kranke hat dem Zugführer einen vom nen Arzte ausgestellten Schein zu übergeben, hem die Art der Krankheit bezeichnet und die digkeit des Transports erklärt ist. Der Zugat hierauf dem Kranken einen leeren, nicht mit Abtheilen zusammenhängenden Abtheil III. Klasse sen. Nach erfolgter Ankunft am Bestimmungsort benutzte Abtheil durch Oeffnen der Fenster ged mit einem Plakat: „Zur Desinfektion" versehen. terer Benutzung des betreffenden Abtheils ist der Wänden, Sitzen, Decke und Fußboden aufs chste durch Abbürsten mit Schmierseife und Abmit Karbol oder Sublimat zu desinfiziren. en dürfen dem Kranken durch diese im allgeInteresse nothwendige Maßregeln nicht er-

---

wina. Tollwuth. In drei Ortschaften der Bukourden am 18. April d. J. 35 Personen von einem en Wolf gebissen, dessen Tödtung darauf gelang. Bukarest mit einem Theile des verlängerten Marks ten Impfungen ergaben in einem Falle ein poesultat. Von den 35 Verletzten wurden 25 Per Bukarest von Prof. Babés nach modifizirter scher Methode, ein Soldat in Budapest von Prof. nach einem etwas anderen Verfahren behandelt. nden der meisten Verletzten waren alsbald nach etzung mit 2 ‰ Sublimatlösung gründlich aus- und mit Jodoform verbunden; außerdem die Verletzungen der meisten am 20. April vor eise nach Bukarest in der Landeskrankenanstalt nowitz mit dem Paquelin'schen Thermokauter annt worden. Eine weitere Person, welche wegen ch bedeutenden Blutverlust bedingten Körpernach Bukarest nicht entsandt werden konnte, Krankenhause zu Czernowitz. Von sämmtlichen tzten waren bis zum 11. Juli im Ganzen 4 Per Lyssa zu Grunde gegangen, und zwar:
e im Krankenhause zu Czernowitz verbliebene, Juni auf ihr Drängen entlassene Person. Die r als vorletzte gebissen worden, sie erkrankte am starb am 28. Juni an Lyssa;
ne erst acht Tage nach erlittener Verletzung in Behandlung gekommene Person mit großer Gende. Dieselbe hatte nur 5 Tage in Bukarest in eur'schen Behandlung gestanden, erkrankte dann Mai und starb nach 4 Tagen;
r als erster am bloßen Körper (im Ganzen als Gebissene. Derselbe war 25 Tage von Prof. Bukarest behandelt worden, erkrankte am 15. Mai und starb nach weiteren 5 Tagen;
n ebenfalls 25 Tage lang bei Prof. Babés in behandelter Schwerverletzter. Derselbe erkrankte ig mit Nr. 8 am 15. Mai an Lyssa und starb rtägiger Krankheit.
mtliche 4 wuthkrank gewordenen Personen hatten erletzungen erlitten. Zwei derselben waren den nach der Verletzung in Behandlung nach scher Methode gekommen, einer erst am zehnten Oesterr. San.-Wesen Nr. 34—36.)

(Schluß folgt.)

---

and. Desgl. (Veröff. 1890 S. 711). Der auf n Wege zugegangene Bericht der bakterion Station zu Odessa über die im Jahre sgeführten Schutzimpfungen bringt folgende iten:

Es wurden im Berichtsjahre 727 Personen, darunter 443 männliche und 284 weibliche, geimpft, welche von tollen Thieren gebissen waren; außerdem ließen sich 5 nicht gebissene impfen. Unter den Geimpften befinden sich 257 Kinder im Alter bis zu 10 Jahren.

Die Bißwunden stammten in 649 Fällen von Hunden, in 43 Fällen von Katzen, 6 Fällen von Pferden, 4 Mal von Wölfen, 3 Mal von Ochsen, 3 Mal von Schweinen. Außerdem waren 19 Personen durch Pflege bezw. Beaufsichtigung an Tollwuth erkrankter Menschen der Gefahr der Ansteckung ausgesetzt.

Die Feststellung der Wuthkrankheit der betreffenden Thiere geschah:

In 201 Fällen durchs Thier-Experiment (Trepanation von Kaninchen), in 10 Fällen durch den Tod gleichzeitig gebissener Thiere, in 261 Fällen durch Autopsie Seitens der Aerzte oder Veterinäre, in 251 Fällen durch das klinische Krankheitsbild der kranken Thiere; in 4 Fällen konnte die Tollwuth nicht festgestellt werden.

Nach der Schwere der Verletzung waren es:

120 schwere Fälle (größere Verletzungen an entblößten Körpertheilen), 485 mittelschwere Verletzungen, 108 leichte (durch Kleider hindurch und an Beinen).

In 492 Fällen wurden Aetzungen vorgenommen.

Die Ankunft der Gebissenen erfolgte bei 524 Personen innerhalb der 1. Woche nach dem Biß, bei 122 in der 2., bei 44 in der 3., bei 14 in der 4., bei 4 nach der 4. Woche und später.

Wiederum stammen die meisten Fälle (157) aus dem Gouvernement Cherson, dann folgen Bessarabien mit 146, Kiew mit 118, Odessa mit 111; die übrigen kommen auf 7 andere Gouvernements, Rumänien, Don-Gebiet und Constantinopel (1 Fall).

Die Zahlen vertheilen sich auf die Monate Januar 34, Februar 40, März 59, April 84, Mai 76, Juni 82, Juli 117, August 91, September 40, Oktober 48, November 85, Dezember 81. Die Zahl der Schutzimpfungsserien beträgt bei der weitaus größten Zahl (445): 5—7; ebenso ist die Behandlungsdauer in der Mehrzahl der Fälle 3 Wochen.

Es starben während der Behandlung 4, nach beendigter Kur, soweit bekannt geworden, 5 Personen. Es starben somit von 704 Gebissenen mit vollständig durchgeführter Behandlung 0,71 %.

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

van den Corput, Dr. De l'action frigidifiante des antiseptiques. Paris. 1889. 8°. Extr.
— Considérations sur l'étiologie du cancer et sur sa prophylaxie. Bruxelles. 1883. 8°. Extr.
— Rapport de la commission chargée de l'examen du travail de Dr. Deffernez, à Jumet, sur le traitement du croup et de la diphtérie par l'emploi combiné du bromure de potassium et du sulfure de calcium. Bruxelles. 8°. Extr.
— Traitement de la pleurésie. Bruxelles. 1887. 8°. Extr.
— Le cuivre est-il ou n'est-il pas un poison? Bruxelles. 1886. 8°. Extr.
— La crémation microbienne; guerre aux microgermes pathogènes. Paris. 1889. 8°. Extr.
— Rapport sur l'enquête organisée dans la province de Brabant en vertu de l'arrêté ministériel du 5 février 1890 au sujet de l'épidémie de grippe qui a régné en Belgique en 1889—90. Bruxelles. 1890. 8°.

Italia, prontuario dello ufficiale sanitario in —. Roma. 1890. 8°. ediz. 2.

Maine, 5. annual report of the state board of health of the State of —. Augusta. 1890. 8°.

t im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Kalle & Co., chem. Fabrik, **Biebrich** a. Rhein. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig,** ersetzt das Jodoform in allen medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35 130. (9928)

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. Für die Wirksamkeit desselben ist hauptsächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichen** Perlen genommen wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist untersagt.

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antilueticum von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei geringer Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. P. 54747. Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu beziehen.

Salzbrunner Oberbrunnen (9936)

Als alkalische Quelle ersten Ranges bereits seit 1601 erfolgreich verordnet.
Brunnenschriften und Analysen gratis und franco durch
Versand der Fürstlichen Mineralwasser von Ober-Salzbrunn
Furbach & Strieboll, Salzbrunn i/Schles.
Niederlagen in allen Apotheken und Mineralwasser-Handlungen.

CACAO-VERO. (10082)

entölter, leicht löslicher
Cacao.
Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.
Preis: per 1/1 1/2 1/3 1/4 = Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige.

HARTWIG & VOGEL
Dresden

Verlag von **Julius Springer** in **Berlin N.**

Arbeiten
aus dem
Kaiserlichen Gesundheitsamte.
(Beihefte zu den Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.)
Siebenter Band.
Mit 22 Tafeln und Abbildungen im Text.
Preis M. 36,—.

Die Malaria-Krankheiten
unter specieller Berücksichtigung
tropenklimatischer Gesichtspunkte.
Auf Grund von in Kaiser Wilhelms-Land (Neu-Guinea) gemachten Beobachtungen bearbeitet von
Dr. O. Scheilong,
Arzt in Königsberg.
Mit Abbildungen im Text und 9 lithographirten Tafeln.
Preis M. 5,—.

Aerztliche Erfahrungen
über die
Malaria der Tropen-Länder.
Gesammelt von **Dr. Ludwig Martin,**
k. bayer. Hofrath und approb. Arzt für Deutschland und Niederländisch-Indien.
Preis M. 1,60.

— Zu beziehen durch jede Buchhandlung. —

Wasserheilanstalt
Sophienbad zu Reinbek
(nahe Hamburg)
Electro- und Pneumotherapie, Gymnastik, Massage, Diätcuren. (9952)
Dr. **Paul Hennings.**

Verlag von **Julius Springer** in **Berlin N.**

Die Wirksamkeit
des
Koch'schen
Heilmittels
gegen
Tuberkulose.
Amtliche Berichte
der
Kliniken, Polikliniken und pathologisch-anatomischen Institute der Preussischen Universitäten.
Mit einer Zusammenstellung der Berichtsergebnisse.
57 Bogen 8°.
In Leinwand gebunden M. 8,—.

Mikroskopie der Nahrungs- und Genussmittel aus dem Pflanzenreiche. Von Dr. med. Josef Moeller, Professor an der Universität zu Innsbruck. Mit 306 Original-Holzschnitten.
Preis M. 16,—.; geb. M. 17,20.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6348) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XV. Jahrgang. **Berlin, den 22. September 1891.** Nr. 38.

Inhalt. Gesundheitsstand. Mittheilungen über Volkskrankheiten. S. 575. — Fleischvergiftung in Löbtau. S. 575. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 576. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 577. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 577. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 577. — Gesundheitsstand in Mähren. S. 578. — **Witterung.** S. 577. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** (Oesterreich-Ungarn.) S. 580. — **Thierseuchen** in Bulgarien, 2. Vierteljahr. S. 580. — **Veterinär-polizeiliche Maßregeln.** (Reg.-Bezirke Oppeln. Merseburg.) S. 580. — **Medizinalgesetzgebung u. s. w.** (Preußen.) Einfuhr amerikanischer Schweine 2c. S. 581. — (Provinz Pommern.) Gifte. S. 581. — (Reg.-Bez. Wiesbaden.) Geheimmittel. S. 584. — (Bayern.) Ansteckende Krankheiten. S. 584. — (Sachsen.) Tuberkulöse 2c. Theile von Schlachtthieren. S. 585. — Milzbrandkadaver. S. 585. — (Württemberg.) Wildhäute. S. 586. — (Hessen.) Roß- und Lungenseuche. S. 587. — Schafräude. S. 587. — (Großbritannien.) Lungenseuche. S. 588. — **Beilage.** Gerichtl. Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz (Finnen.) S. 73*.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Syrien. (Vergl. S. 559.) Amtlichen Nachrichten vom 1. September d. J. zufolge wurden im Velajet Aleppo aus Aleppo vom 26. –31. August 28 Todesfälle, aus Aintab vom 24.—30. August 44 Todesfälle an der Seuche gemeldet. Desgleichen aus 22 Ortschaften des Bezirks von Surudj vom 14.—30. August 17 Erkrankungen und 114 Todesfälle. Die Zahl der Todesfälle im Vilajet Aleppo war in den letzten beiden Wochen dieselbe. In Alexandrette waren weitere Fälle nicht gemeldet worden, wohl aber aus den nahe gelegenen Dörfern. In Karagatsch tritt die Seuche seit 22 Tagen mit geringer Heftigkeit auf. Die Lazarethstationen von Tarsus und Klazomenä waren dem Berichte nach am 1. September mit Pilgern überfüllt. In Beirut befanden sich vom 30. August ab die Schiffe „Tarsus" und „Sahel" mit zusammen 1230 Pilgern, in Klazomenä die Schiffe „Somali" und „Hassan Pascha" mit 1400 Pilgern. Vier unterwegs auf diesen Schiffen vorgekommene Todesfälle waren nicht Cholera. Seit dem 28. August ist auch in Klazomenä ein Desinfektionsapparat thätig.

Hedjaz. Laut Nachricht aus Djeddah vom 29. August ist daselbst seit dem 20. August kein Cholerafall mehr vorgekommen. Im Quarantänelazareth zu Tôr befanden sich am 20. August nur noch 68 Kranke, darunter kein Cholerafall. Von den seit der Ankunft der Pilger daselbst bis zum 20. August vorgefallenen Todesfällen erfolgten 31 an anderen Krankheiten, 6 nach Angabe des General-Inspektors an Cholera. Der im Quarantänelager zu Tôr mit bakteriologischen und pathologischen Untersuchungen betraute Dr. Kaufmann konnte bisher das Vorhandensein von Cholera bakteriologisch nicht bestätigen, dagegen konstatirte er in den zur Sektion gekommenen Fällen wiederholt typische Dysenterie-Geschwüre im Darm.

Ostindien. In Kalkutta sind in der Zeit vom 2. bis 8. August 7 Todesfälle an Cholera gemeldet worden.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Wien 7, Petersburg 5 Erkrankungen; **Rückfallsfieber:** Petersburg 2 Erkrankungen; **Genickstarre:** Prag 3 Todesfälle; **Influenza:** London 4 Todesfälle; Kopenhagen 29 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 44 Todesfälle; Wien 45 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen verstarb an **Unterleibstyphus** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte für 1878/87: 1,31 %): in Bromberg; an **Masern** sind aus dem Reg.-Bez. Arnsberg 118 Erkrankungen hervorzuheben; an **Scharlach:** (1878/87: 1,72 %) in Plauen i. V., außerdem sind in Breslau und Wien je 31, in Budapest 69 Erkrankungen vorgekommen; an **Diphtherie und Croup** sind aus Berlin 70, aus Wien 59, aus Budapest 40 und aus Kopenhagen 45 Erkrankungen gemeldet.

Sachsen. Löbtau. Auf S. 121 der Veröffentl. sind Mittheilungen über Fleischvergiftungen in Löbtau gemacht worden. Die inzwischen abgeschlossenen gerichtlichen Untersuchungen haben ergeben, daß die Massenerkrankungen sich nicht mit Sicherheit auf den Genuß von Fleisch derjenigen Kuh zurückführen lassen, welche von dem in Anklagezustand versetzten Amtsthierarzt untersucht und deren Fleisch von demselben nach vorausgeschickter mikroskopischer Untersuchung für genießbar erklärt worden war. Bakteriologische Untersuchungen des betreffenden Fleisches, bez. der daraus mit bereiteten Wurst, haben, soweit solche von dem hinzugezogenen Sachverständigen noch angestellt werden konnten und angestellt worden sind, zu einem positiven Ergebniß, hinsichtlich im Thierkörper Krankheit erregender Eigenschaften, nicht geführt.

In den Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte bezw. über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 36. Woche vom 6. bis 12. September 1891.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene der vorangegangenen Woche	Todt-geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf 1 Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf 1 Jahr berechnet in den Jahren 1876 bis 1887	Todes-Ursachen: Pocken und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankg. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. Brech-durchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brech-durchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	104 365	79	4	54	33	26,9	26,8	—	—	—	—	—	6	3	19	14	12	25	1
† Altona	145 341	96	2	70	42	25,0	25,9	—	—	1	—	—	7	7	13	9	8	40	2
† Augsburg	76 648	47	3	45	26	30,5	30,5	—	—	—	—	2	2	3	15	4	4	23	—
† Barmen	117 788	80	2	32	15	14,1	22,6	—	—	1	—	—	6	2	8	3	2	14	1
† Berlin	1 609 536	916	22	695	359	22,5	26,4	3	1	24	7	2	53	40	245	124	124	315	5
† Bochum	48 416	49	—	25	15	26,9	28,2	—	—	—	—	—	2	3	4	—	—	15	1
† Braunschweig	102 052	63	3	35	19	17,8	24,6	—	—	—	1	—	1	1	17	12	11	12	3
† Bremen	125 703	90	2	37[2])	12	15,3[2])	20,9	—	—	—	—	—	11	8	3	2	2	14	1
† Breslau	339 318	239	10	197[3])	89	30,2[3])	31,3	1	—	4	2	—	27	12	47	19	17	100	4
Bromberg	42 053	29	2	14	7	17,3	24,8	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	12	—
Charlottenburg	80 898	64	1	38	20	24,4	29,3	—	—	—	—	—	5	2	11	7	7	17	3
† Chemnitz	142 238	124	4	82	46	30,0	31,3	—	3	2	—	—	9	2	—	—	—	64	2
† Danzig	121 281	89	2	69	42	29,6	28,4	—	—	—	—	—	3	4	26	25	25	31	5
† Darmstadt	57 599	31	—	22	9	19,9	21,0	—	—	—	—	—	7	1	3	—	—	11	—
Dortmund	90 894	77	1	33	12	18,9	26,7	—	—	—	1	—	4	2	9	5	3	16	1
† Dresden	279 585	180	7	98[4])	47	18,2[4])	24,6	—	—	4	—	—	11	5	28	20	20	48	2
† Düsseldorf	148 126	106	3	64	34	22,5	24,1	—	—	1	—	—	9	3	21	10	9	29	1
† Duisburg	60 672	57	3	32	17	27,4	26,8	—	—	2	1	—	1	4	2	2	2	20	2
† Elberfeld	127 769	87	2	47	25	19,1	23,3	1	—	1	—	—	7	2	18	11	11	17	1
† Elbing	41 963	33	2	18	9	22,3	30,4	—	—	1	—	—	3	1	4	4	4	9	—
† Erfurt	74 003	52	—	29	18	20,4	23,2	—	—	—	—	—	2	3	13	13	13	9	2
† Essen	80 317	59	—	25	16	16,2	28,1	—	1	—	—	—	1	5	9	—	—	7	2
† Frankfurt a. M.	182 804	105	4	60	24	17,1	19,9	—	—	2	—	—	8	2	21	4	3	25	2
† Frankfurt a. O.	55 915	38	—	31	13	28,8	27,1	—	2	1	—	—	1	2	7	4	4	16	—
† Freiburg i. B.	49 656	23	1	22[5])	11	23,0[5])	25,4	4	—	—	1	—	2	2	3	3	3	10	—
† Fürth	43 499	39	1	26	13	31,1	27,5	—	—	2	—	—	4	1	9	7	6	8	2
† M.-Gladbach	50 256	44	—	23	.	23,8	26,6	—	—	1	1	—	5	1	8	6	—	7	—
† Görlitz	62 886	30	1	39	14	32,2	27,7	—	—	—	—	—	4	5	8	6	6	21	1
† Halle	103 669	71	2	38[6])	18	19,1[6])	24,8	—	—	1	—	—	2	—	15	8	6	20	—
† Hamburg u. Vororte	582 098	408	13	271	132	24,2	26,3	—	5	2	—	—	29	22	80	33	30	121	12
† Hannover	165 830	112	6	53	30	16,6	21,5	—	—	1	—	—	8	2	13	13	13	29	—
† Karlsruhe	74 945	45	2	28	13	19,4	19,7	—	—	1	2	—	1	1	10	10	9	13	—
† Kassel	73 441	44	—	22	10	15,6	21,7	—	—	—	—	—	1	1	3	1	1	17	—
† Kiel	71 258	63	2	35	14	25,5	22,5	2	—	—	—	—	3	2	9	6	6	17	2
† Köln	286 230	218	4	199	129	36,2	26,5	4	—	5	1	—	11	6	68	41	38	97	7
† Königsberg i. Pr.	162 739	114	5	80	35	25,6	31,1	—	—	—	—	—	9	10	31	21	14	39	1
Krefeld	107 135	71	2	32	20	15,5	25,3	—	—	—	—	—	2	2	7	7	7	21	—
† Leipzig	360 468	284	6	175	115	25,2	22,7	—	1	6	2	—	14	11	88	41	36	51	2
† Liegnitz	47 258	36	1	18	9	19,8	32,1	—	—	1	—	—	3	1	3	1	1	10	—
† Lübeck	64 545	38	2	24	5	19,3	21,9	—	—	2	—	—	2	1	1	1	1	17	1
† Magdeburg	207 202	174	6	113	70	28,4	28,1	2	—	—	3	—	6	8	46	22	20	45	3
† Mainz	73 761	47	1	23	8	16,2	23,3	—	—	—	—	—	2	1	2	1	1	17	1
† Mannheim	81 116	54	1	38	31	24,4	21,8	—	1	1	—	—	1	1	20	7	6	12	2
† Metz	60 908	28	3	17	8	14,5	22,6	—	—	—	1	—	1	3	7	7	7	4	1
† Mülhausen i. E.	77 808	44	4	28	15	18,7	.[1])	—	—	—	—	—	1	—	10	10	9	16	1
† München	356 241	252	9	215	109	31,4	31,6	2	2	1	—	—	19	8	69	19	15	109	5
† Münster	49 960	25	—	28	9	29,1	25,7	—	—	—	—	—	5	4	4	4	4	15	—
† Nürnberg	145 616	112	6	78	45	27,9	26,7	—	1	1	—	—	13	5	32	26	24	24	2
† Plauen i. V.	47 491	48	1	18	8	19,7	25,4	—	2	1	—	—	—	1	1	—	—	12	1
† Posen	69 785	39	2	42	16	31,3	29,5	—	1	1	—	1	11	1	5	2	1	22	—
Potsdam	54 527	25	2	17[7])	6	16,2[7])	23,6	—	—	—	—	—	3	—	1	—	—	10	3
Remscheid	41 131	23	1	8	4	10,1	22,5	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	7	—
† Rostock	45 025	22	—	11	4	12,7	20,7	—	—	—	1	—	2	—	3	3	3	5	—
† Spandau	46 925	30	—	25	20	27,7	25,9	—	1	—	—	—	1	—	10	8	7	13	—
† Stettin	118 185	97	4	78	41	34,3	26,1	—	1	1	1	—	4	2	24	15	15	39	6
† Straßburg i. E.	124 896	69	2	60	29	25,0	27,7	1	—	—	1	—	7	3	27	26	21	18	3
† Stuttgart	126 569	59	9	37	19	15,2	21,4	—	—	1	—	—	3	5	10	9	8	18	—
† Wiesbaden	65 771	20	1	26	7	20,6	19,9	—	—	1	—	—	2	—	4	3	3	19	—
† Würzburg	61 523	.	.	.	.	.	26,8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Zwickau	44 783	32	1	30[8])	.	34,8[8])	29,9	—	—	—	—	—	—	1	3	1	1	35	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1891. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Ohne Ortsfremde 36 = 14,9 ‰. — [3]) Desgl. 189 = 29,0 ‰. — [4]) Desgl. 59 = 16,5 ‰. — [5]) Desgl. 17 = 17,8 ‰. — [6]) Desgl. 32 = 16,1 ‰. — [7]) Desgl. 14 = 13,4 ‰. — [8]) Desgl. 24 = 27,9 ‰.

angen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 6. bis 12. September 1891.

men der Städte	Einwohner	Lebend-geborene	Todt-geborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	0–1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. aufs Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Larmkrkh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
am bis 5. September	417 485	262	16	146	51	18,2	—	—	3	2	—	20	20	18	—	—	72	11
bis 5. September	95 342	69	2	37	13	20,2	—	—	—	—	—	9	2	6	.	.	18	2
bis 5. September	182 306	104	3	75	17	21,4	—	—	—	—	—	11	6	14	.	.	43	1
st bis 5. September	513 010	348	13	258	93	25,6	3	3	22	2	1	32	19	59	—	—	104	8
nta	160 400	33	2	47	17	16,3	1	—	1	—	—	8	4	11	.	.	22	—
. . . . .	357 050	147	.	151	35	22,1	—	—	—	.	.	.	1	14	.	.	133	3
g	261 970	121	.	84	20	13,7	—	—	1	—	—	7	1	4	.	.	71	.
is 5. September	113 540	53	7	54	10	24,7	—	1	1	—	1	15	2	—	.	.	33	1
agen	320 000	189	2	109	36	17,7	—	—	8	1	—	15	7	17	.	.	58	3
bis 5. September	74 631	43	1	41	6	27,6	—	1	1	2	2	11	4	5	—	—	12	3
g bis 5. September	128 419	63	6	65	26	26,3	—	1	1	2	—	11	12	17	.	.	18	3
ol	517 116	326	.	218	59	22,0	1	—	1	.	.	.	2	10	.	.	196	8
	4 221 452	2498	.	1217	357	15,0	11	15	20	6	2	124	108	113	—	—	770	48
is 29. August	401 930	153	10	165	40	21,3	1	2	3	2	2	16	13	33	—	—	91	2
ster	306 469	326	.	213	86	21,9	3	—	3	.	.	.	6	19	.	.	173	9
. . . . .	295 000	.	6	145	58	25,6	—	3	2	3	—	7	2	52	48	11	75	1
. . . . .	2 260 945	1180	59	822	154	18,9	8	3	11	11	3	155	55	102	.	.	448	26
urg bis 5. September	956 226	462	23	443	143	24,4	2	6	8	6	1	65	28	75	.	.	258	.
nd Vororte	310 485	174	8	117	30	19,6	1	5	—	—	1	21	11	4	.	.	69	5
is 8. August	427 684	205	13	167	45	20,3	—	—	3	5	1	14	7	26	.	.	106	5
im bis 5. September	245 317	137	4	81	32	17,2	—	3	3	1	—	9	5	22	.	.	34	4
. . . . .	156 190	78	7	104	41	34,6	1	—	2	—	—	20	16	28	.	.	35	2
	159 190	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
m bis 5. September	485 272	347	22	252	76	28,2	4	3	13	1	—	32	43	62	.	.	192	2
is 5. September	1 378 580	784	55	580	249	21,9	2	1	13	2	—	106	63	119	1	1	259	15

Aus Berliner Krankenhäusern. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Charité, 3 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, th-, St. Hedwigs-, Jüdisches-, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-Kinder-Hospital, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

Für die Woche vom 6. bis 12. September 1891.

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
ch	8	3	3	1	—	1	—	—
rle	4	—	1	2	1	—	—	1
	30	3	11	12	4	—	—	15
	—	—	—	—	—	—	—	—
ibstyphus	16	—	—	1	11	4	—	5
rchfall inkl. Ruhr	7	4	—	1	2	—	—	8
rfieber	1	—	—	—	1	—	—	2
fieber	1	—	—	—	—	—	1	—
	8	—	1	1	3	3	—	—
s inkl. Gonorrhöe	101	1	—	4	83	13	—	2
- u. Brustfell-Entzündg.	18	—	1	1	7	9	—	5
schwindsucht	48	—	—	1	25	22	—	13
Erkrankungen der Ath-s-Organe	25	3	2	1	15	10	4	4
Darmkatarrh	8	1	—	—	6	—	1	—
cher Alkoholismus	14	—	—	—	4	10	—	—
Gelenkrheumatismus	11	—	—	1	6	4	—	—
rheumatische Krankheiten	21	—	—	4	10	7	—	1
ngen	88	2	5	15	30	33	3	3
rigen Krankheiten	554	6	13	33	271	180	48	51
Summe	974	23	40	78	480	296	57	110

tbestand war am 5. Septbr. 4374 und bleibt am 12. Septbr. 4420.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	5./9.-12./9.	8	49	[2])28	[2])70	3
" Breslau	desgl.	2	69	31	20	—
" Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	11	12	2	9	1
" Arnsberg	desgl.	11	128	14	55	3
" Aurich	desgl.	[2]	—	4	2	—
" Düsseldorf	desgl.	45	49	10	54	2
" Erfurt	desgl.	3	—	—	1	—
" Hannover	desgl.	15	4	13	19	3
" Hildesheim	.	.	.	.	.	.
" Königsberg	desgl.	16	1	17	14	—
" Lüneburg	desgl.	5	1	1	12	—
" Marienwerder	desgl.	14	10	14	16	2
" Minden	desgl.	7	—	9	4	—
" Münster	.	.	.	.	.	.
" Osnabrück	30./8.-5./9.	5	3	1	10	—
" Posen	6./9.-12./9.	9	13	8	26	—
" Schleswig	desgl.	77	94	97	85	4
" Stade	desgl.	6	—	8	11	1
" Stettin	desgl.	15	58	3	26	1
" Stralsund	.	.	.	.	.	.
" Trier	desgl.	12	51	2	7	—
" Wiesbaden	desgl.	11	17	8	61	2
Stadt München	30./8.-5./9.	1	—	—	[3] 4	—
" Nürnberg	6./9.-12./9.	—	2	3	[3])28	—
Herzogthum Braunschweig	desgl.	2	—	4	11	—
Reuß. Physik.-Bez. Zeulenroda	.	.	.	.	.	.
Fürstenth. Schaumburg-Lippe	6./9.-12./9.	2	—	—	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	—	2	6	3	—
" Hamburg und Vororte	desgl.	6	8	71	24	1

Witterung. Woche vom 6. bis 12. September 1891.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

chtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[1]): Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[1]): Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm[1])	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
	6. September	21,9	12,3	761,4	760,1	759,1	89	58	67	—	SSO	1
	7. "	21,0	10,5	757,1	756,6	758,7	84	47	90	—	SW—NW	1
	8. "	17,6	9,0	761,4	762,5	763,6	91	48	64	—	WNW	1
rlin	9. "	21,1	9,5	765,7	765,2	766,3	90	48	74	—	NW	0—1
	10. "	22,6	10,6	766,8	766,0	764,9	88	44	66	—	S	1
	11. "	25,1	10,2	763,6	761,5	760,9	85	41	54	—	SW	1
	12. "	22,5	11,3	762,0	762,4	763,6	82	50	82	—	N	1
	6. September	15,4	12,2	718,1	718,0	718,3	94	93	95	9,9	NW	0,6
	7. "	17,6	10,4	718,5	718,4	718,8	87	58	83	—	W	0,3
	8. "	19,3	7,6	720,8	721,4	722,0	83	52	76	—	NO	0,9
nchen	9. "	20,2	9,2	723,5	722,8	723,3	80	51	64	—	NO	0,8
	10. "	18,8	7,9	723,1	722,3	722,0	82	54	56	—	NO	1,6
	11. "	21,3	6,7	721,5	720,6	720,7	82	58	87	—	Stille	0,2
	12. "	22,0	8,9	721,1	720,4	720,2	90	47	70	—	O	1,1

Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr , in München 8, 2 und 8 Uhr. Die Niederschläge werden in Berlin um 7, in München um 8 Uhr Morgens gemessen und unter dem Datum ressung eingetragen. — [2]) 3 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [3]) Einschließl. Croup.

Gesundheitszustand in Mähren im Jahre 1889. (Nach dem Sanitätsbericht des k. k. Landes-Sanitätsrathes von Dr. R. Schöfl.) Vgl. für 1888 Veröff. 1890 S. 592.

Die Beobachtungen der mittleren Jahrestemperatur in Brünn ergaben, daß dieselbe mit + 8° C. 1889 um 0,4 unter dem 86jährigen Durchschnitt blieb. Das Wärmedeficit fiel hauptsächlich auf den kalten Herbst und kühlen Sommer, während Frühjahr und Winter sogar Ueberschüsse an Wärme aufwiesen. Der September war auffällig kalt, mit einem durchschnittlichen Wärmemangel von fast 5°. Eine weitere bemerkenswerthe Erscheinung ist, daß die Temperaturextreme im Jahre sehr groß waren. Einerseits überstieg das absolute Wärmemaximum mit + 34° C. dasjenige des 86jährigen Durchschnitts um etwa 2°, während das absolute Minimum mit — 16,9° um 2,5° unter den normalen Werth sank. Eine Betrachtung der Temperaturen in den 3 letzten Monaten des Jahres, wo die Influenzaepidemie ihren Anfang nahm, zeigt, daß der Oktober und November um 1,1° bezw. 0,5° wärmer, der Dezember aber um 1,8° kälter als der Durchschnitt waren.

Die Jahressumme des athmosphärischen Niederschlags überstieg im Allgemeinen den Durchschnitt, so daß das Jahr als ein sehr nasses bezeichnet wird. Der Dezember aber war arm an Niederschlägen.

Auffällig waren die Verhältnisse des Luftdrucks. Der Februar blieb um 9,4 mm unter dem normalen zurück, der Oktober um 3,1, der November und Dezember zeigten dagegen einen Ueberschuß von 6,2 bezw. 6,5 mm. Der höchste beobachtete Luftdruck im ganzen Jahre fiel auf den 21. November und überstieg um 17,2 das normale Monatsmittel.

Wie im allgemeinen im Jahre, so herrschten auch im November und Dezember Nordwestwinde vor.

Die Bevölkerungsziffer wird für Ende 1888 auf 2 281 420 angegeben und für Ende 1889 auf 2 302 161 geschätzt. Die Gesammtzahl der Lebendgeborenen betrug 82 509, die der Todtgeborenen 2128, die der Todesfälle 61 758. Die genannte Zahl der Geburten steht über dem Durchschnitt der letzten 9 Jahre, und, da die Sterbeziffer des Jahres 1889 die zweitgünstigste ebendieses Zeitraums ist, so erklärt es sich, daß der diesmalige Ueberschuß der Geburten größer ist als in einem der vorangegangenen 8 Jahre. Nach Maßgabe des Geburtenüberschusses in diesem ganzen Zeitraum ist die Bevölkerung seit 1881 um 7,66 % und durchschnittlich in jedem Jahre um 0,85 % gewachsen.

Die Größe des Geburtenüberschusses schwankt sowohl je nach den Jahren wie auch in den einzelnen Bezirken außerordentlich. Am günstigsten verhalten sich die wohlhabenden Bezirke Trebitsch, M. Kromau, Ung. Hradisch, Brünn, Auspitz, Gaya und Kremsier mit über 10 % Ueberschuß in den letzten 9 Jahren, während der arme Bezirk Hohenstadt in den Sudeten z. B. nur 4,5 % zeigt. Bemerkenswerth ist ferner das Verhältniß in den größeren Städten. Dort erscheint die Zahl der Gestorbenen größer wie die der Geborenen, so z. B. bei der Stadt Brünn um 3,2 % in den letzten 9 Jahren. Die thatsächliche Bevölkerungszunahme derselben erklärt sich aus der zahlreichen Einwanderung vom platten Lande her.

Die Geburtsziffer des Jahres 1889 beträgt 37,1 ‰ der Einwohner. Das Verhältniß der Lebendgeborenen und Todtgeborenen zur Gesammtzahl der Geburten ist 97, 72 bezw. 2,28 %, und unterscheidet sich nicht wesentlich von dem Ergebniß der Vorjahre. Unter der Zahl aller Geburten waren 89,93 % eheliche und 10,07 % uneheliche. Die höchsten Zahlen der Todtgeburten, nämlich 5,8 % bis 4,4 % der Geburten, finden sich in den größeren Städten, und zwar sind dabei, wie überhaupt im ganzen Lande jedesmal, die unehelichen Kinder am meisten betroffen, nämlich bis zu 44,5 % der Todtgeborenen (in Brünn). Im ganzen Lande Mähren waren bei der Zahl der Todtgeburten 16,1 % uneheliche Kinder, während bei den Lebendgeborenen 90,08 % ehelichen und nur 9,92 % unehelichen Ursprungs waren. Der Grund aller dieser Unterschiede ist in den verschiedenen sozialen Verhältnissen zu suchen.

Die Sterbeziffer des Jahres 1889 betrug es ist die kleinste unter denen der letzten 9 Jahre beim Vergleich der absoluten Zahlen der Tode Jahr 1887 noch etwas günstiger erscheint. schnittliche Sterbeziffer der letzten 9 Jahre ist Bei diesem günstigen Verhältniß im Vergleich jahre sind fast alle Landestheile betroffen, deutlich ist der günstige Unterschied in dem Theile des Sudetengebirges und im westlic plateau Mährens. Die größte Sterblichkeit her auch in den Vorjahren, in den größeren Städten, so z. B. in Brünn mit 39,8, Iglau Kremsier mit 31,4 ‰. Die Sterblichkeit war und zweiten Quartal erheblich geringer wie im andererseits übertraf sie dieselbe in den bei Vierteljahren beträchtlich, ja, die Sterbeziffer Quartals ist größer als die entsprechende Zi eines der vorangegangenen 9 Jahre. Eine trachtung ergiebt, daß von dem Mehr dieser im letzten Quartal in überwiegendem Maße d alter bis zum 10. Lebensjahre betroffen war, infolge des Herrschens epidemischer Kinderk Es waren nämlich in diesem Lebensabsch 7602 Kinder, 1889 aber 8716 gestorben. Sterblichkeit der alten Leute über 60 Jahre Auftreten der Influenzaepidemie wenigstens keinen Einfluß gehabt zu haben, denn sie b das letzte Quartal für das Alter von 60—7 1518 gegenüber 1733 und für das Alter über 1948 gegenüber 2020 im selben Zeitraum des Das Verhältniß der Zahl der Todesfälle vo bis zu 1 Jahr zur Zahl der Geburten war 2 zwar bei den ehelichen 22,8 und bei den 35,2 %. Diese Verhältnißzahlen sind in den Städten und in den Bezirken Brün, Sternber und Göding am höchsten.

Die Tuberkulose hat gegenüber dem Vor Rückgang, von 16,2 % auf 14,85 %, erfahren. 3,96 ‰ der Einwohner daran gestorben. Die Todesfälle an dieser Krankheit, 9032, ist übe geringste der seit dem Jahre 1878 verzeichnete

Unter den Infektionskrankheiten, wel mal 3,36 ‰ der Bevölkerung hinrafften, 2,7 ‰ im Jahre 1888, ist zunächst eine B epidemie, die schwerste im Verlauf der letzten zu nennen. Es bestand schon zu Beginn de eine heftige Epidemie im Bezirk und in der Sta Von dort aus wurden viele andere Bezirke und es blieb überhaupt kein Bezirk frei von d Im Ganzen waren 545 Gemeinden mit einer Be von 807 891 Seelen befallen, davon erkrankten sonen, d. i. 0,91 %, und es starben 1153, d. der Erkrankten.

Bei den 2349 geimpften Erwachsenen b Sterblichkeit 8,55 % der Erkrankten, bei den impften 22,26 %, ferner war bei den 3004 erkrankten Kindern dies Verhältniß 10,0 %, 1816 ungeimpften 32,94 %. Die größte Au hatte die Epidemie Ende April, während im August die Ziffern am kleinsten waren.

Eine schwere Masernepidemie hatte schaften ergriffen, woselbst 245 Erwachsene u Kinder, d. i. 3,8 % der Bevölkerung der betroffe erkrankten. Davon starben 3 Erwachsene Kinder, d. i. 5,29 %, also eine sehr ungünstig ziffer. Die Epidemie herrschte das ganze Jahr größte Ausbreitung hatte sie im letzten Viertel höchste Sterbeziffer war 8,6 % im Februar, die 2,4 % im Juni. Das westlich gelegene D Landes blieb frei von größeren Epidemien. Di durch sanitätspolizeiliche Anordnungen der Au der Epidemie Einhalt zu thun, blieben erfolgl

An Keuchhusten erkrankt wurden 2165 gemeldet. Da die gemeldeten Sterbefälle da ordentlich große Verhältniß von 8,7 % der ergeben, ist wohl als sicher anzunehmen, daß nicht alle Erkrankungen gemeldet wurden.

hl der Erkrankten befinden sich nur 9 Erwachsene, lche sämmtlich lebend blieben.

An Scharlach erkrankten 3689 Personen, darunter 46 Kinder. Es starben 696 Kinder und 17 Erwachsene. is ergiebt ein Verhältniß von 0,55 % Erkrankungen der Einwohnerzahl der befallenen Kreise und eine terbeziffer von 19,3 % der Erkrankten. Die größte usbreitung hatte die Krankheit fast während des nzen Jahres im Ung. Broder Kreise.

Von Croup und Diphtheritis wurden 1938 Erkrankungen, d. i. 0,28 % der betreffenden Bevölkerung t einer Sterblichkeit von 54,1 % der Erkrankten gelbet; dabei waren 1874 erkrankte Kinder mit 1049 desfällen. Dieses ungünstige Sterblichkeitsverhältniß vahrscheinlich auf mangelhafte Anzeige der Zahl der ankungen zurückzuführen. Der Hauptsitz der Epidemie

Die Stadt Brünn, welche überhaupt von der theritis bevorzugt zu werden scheint. Hier, wo die gepflicht am aufmerksamsten geübt wird, kamen Erkrankungen mit 125 Todesfällen, d. i. 88,4 % der nkten zur Anzeige. Dabei waren 27 Erkrankungen chsener mit keinem einzigen Todesfall.

er Unterleibstyphus erreichte seine größte Ausung im August. Er kam in vielen kleinen Epidemien in kleineren Orten vor. Es waren insgesammt Personen, d. i. 0,3 % der betreffenden Bevölkerung, kt und davon 343, d. i. 17,3 % gestorben. Die ezisser der Männer betrug 19,04 %, der Weiber % und der Kinder 10 %. Schlechtes Trinkwasser schlechte Ernährung, auch Verunreinigung des Trinkers durch Typhusdejektionen werden als Ursachen Erkrankungen hier und da angegeben. In den ßeren Städten waren die Erkrankungen wenig lreich.

Der Flecktyphus spielte mit 140 Erkrankungen, . 0,08 % der betreffenden Bevölkerung und 18 Todesen (12,8 %) keine erhebliche Rolle. Er war auch nur der ersten Hälfte des Jahres vorhanden, wo eine ßere Epidemie des Vorjahres im Ung. Hradischer ise noch fortdauerte. Die sanitätspolizeilichen Maaßhmen gegen die Ausbreitung der Seuche zeigten sich tlich als erfolgreich.

Das Auftreten der Influenza wurde zuerst am November in Brünn bei zugereisten Personen festgelt, welche die Krankheit von Wien her mitgebracht ten. Auch die nächsten Fälle wurden im Anschluß an Eisenbahnverkehr im Lande beobachtet. In Gemeinden, vom Verkehr entfernt lagen, kamen die ersten Fälle er viel später zur Beobachtung. Die Erkrankungen n an den verschiedenen Orten sehr verschieden zahl- in Brünn wurden ca. 40 %, in kleineren Städten 30 %, auf dem flachen Lande noch weniger ergriffen. genaue Statistik ist nicht zu erhalten gewesen, da krankheit zu schnell um sich griff, und auch die Aerzte oft erkrankt waren. Einen gewissen Anhaltepunkt die Zusammenstellung der Zahlen der Todesfälle Tuberkulose und an entzündlichen Krankheiten der rungsorgane in den letzten 3 Monaten des Jahres. Ibe zeigt, daß 1889 bereits im Oktober sich bei n Krankheiten 15 Fälle mehr, im November 37 und Dezember 42 mehr als im Vorjahre ereigneten.

Anfangs Februar 1890 konnte die Influenzaepidemie Brünn als erloschen angesehen werden, nach einer er von 12 Wochen; vereinzelte Erkrankungen kamen Dings noch im Lande bis in den März hinein vor, auch die Folgekrankheiten. Die Sterblichkeit war Januar in Brünn am größten. Am 17. Januar en z. B. 28 Personen.

Die in Mähren gemachten Erfahrungen deuten darauf daß der Infektionskeim durch Personen eingeschleppt und sich dann unter nicht näher bekannten Bedingungen rasch und massenhaft entwickelt und die mal nächstwohnenden Personen infizirt, sodaß die fenza zu den Krankheiten miasmatischer Natur ihlen ist.

Das gedrängte Zusammenleben der Menschen scheint Verbreitung der Krankheit Vorschub geleistet zu haben. Höhenlage des Orts, seine Bodenbeschaffenheit, die Grundwasserverhältnisse und die klimatischen Verhältnisse überhaupt scheinen keinen bemerkenswerthen Einfluß gehabt zu haben. Ueber den Einfluß der Windrichtung liegen keine Beobachtungen vor.

Die 8 Kurorte Mährens sind insgesammt von 4084 Personen besucht gewesen, davon entfielen auf den Badeort Luhatschowitz 1451, auf Roznau 1527 und Groß-Ullersdorf 748. Der Rest war von 115 Personen und darunter besucht.

In Mähren bestehen in 8 größeren Orten öffentliche Krankenanstalten. Die Zahl der privaten Anstalten ist von 63 auf 66 gestiegen. Die Gesammtzahl der Betten betrug in den ersteren 1276, in den letzteren 1172. Im Ganzen wurden 20373 Personen (+ 1043 gegen 1888) behandelt, davon 12461 in den öffentlichen Spitälern. Von der Gesammtzahl der behandelten Patienten wurden 68,8 % gegen 63,9 % im Vorjahre geheilt, dagegen blos 9,3 % gegen 10,4 % des Vorjahres als verstorben nachgewiesen. Die durchschnittliche Verpflegungsdauer betrug 22 Tage, die Kosten pro Kopf und Tag erhöhten sich im Allgemeinen von 82 auf 85,5 Kreuzer.

In die beiden Gebäranstalten des Landes, zu Brünn und Olmütz, wurden insgesammt 694 Schwangere aufgenommen, davon 26 entlassen und 625 entbunden. Von der Zahl der 678 verpflegten Wöchnerinnen sind 625 entlassen, 10 gestorben und 8 in das Krankenhaus übergeführt. Von den 607 verpflegten Kindern endlich sind 586 entlassen und 45 gestorben. Das Prozentverhältniß der Todtgeburten betrug dort 10,43 %. Die durchschnittliche Verpflegung einer Mutter dauerte 31,09 Tage.

In der mährischen Landesirrenanstalt war der Bestand Ende 1888 682, der Zugang betrug 387, der Abgang 314. Die Entlassungen sanken infolge der überwiegenden Aufnahme unheilbarer Krankheitsfälle von 17,1 % auf 14,1 %. Die Sterblichkeit dagegen stieg von 11,8 % auf 13,9 %. Das größte Kontingent leiblicher Erkrankungen lieferten, wie immer, Tuberkulose der Lungen und Katarrh der Verdauungsorgane.

Von Versorgungsanstalten giebt es in Mähren an 129 Orten Siechenanstalten, in denen zusammen 2040 Leute verpflegt wurden; am Ende des Jahres verblieben 1595 an Bestand. In den 8 Waisenhäusern betrugen diese Zahlen 485 resp. 375, in dem Institut für arme, verlassene und verwahrloste Kinder zu Brünn 30 resp. 23. In den 1811 Armeninstituten wurden insgesammt 24220 Personen unterstützt. Der durchschnittliche Jahresbeitrag für einen Armen stellte sich dabei auf 13 Gulden 89 Kreuzer.

Die Zahl der nicht in Irrenanstalten untergebrachten Geisteskranken betrug 1292, d. i. 12 mehr als im Vorjahre. Dies ergiebt auf 100000 Einwohner berechnet 5,66. Von Crétins kamen in zusammen 845 Gemeinden 1735 vor, und zwar 1014 männlichen und 721 weiblichen Geschlechts. Davon waren 950 zu häuslichen Arbeiten verwendbar. Die Zahl der Crétins hat sich gegen das Vorjahr um 44 vermehrt. Der Vergleich des Prozentsatzes der Bevölkerung an Crétins mit dem Prozentsatz der Taubstummen ergiebt in den einzelnen Bezirken nur geringe Uebereinstimmung. Die meisten Crétins finden sich im östlichen Theil des Landes. An notorischen Branntweintrinkern sind 10719, d. i. 4,6 %o der Einwohner gezählt. Auch hier ergiebt ein Vergleich mit der Verhältnißzahl der Crétins in den einzelnen Bezirken keine deutliche Uebereinstimmung.

In Mähren kommen auf 10000 Einwohner 11,4 Taubstumme. Von der Gesammtzahl derselben (2603) waren 2126 taubstumm geboren.

Von der Zahl der Blinden (1461) waren 24 in Versorgungsanstalten untergebracht. Auf 10000 Einwohner entfallen 6,4 Blinde.

Die Schutzpockenimpfung wurde auf 2838 Impfplätzen an 63299 Impflingen vollzogen und zwar bei 96,5 % mit Erfolg, während ferner 3,22 % nicht zur Revision kamen. Ungeimpft blieben 6714 Impflinge (+ 601 gegen 1888), darunter 732 (+ 32) wegen Impfrenitenz. In der Stadt Iglau blieben 23,1 % der Impflinge ungeimpft, in Brünn nur 5,6 %. Die größte

Nachlässigkeit in dieser Beziehung zeigten die Bezirke des Sudetengebietes. — Die Impfung geschah vorwiegend mit animaler Lymphe, welche seit 1889 in einer Privatanstalt in Brünn erzeugt wird. Nur bei 8,2 % der Impfungen wurde noch humanisirte Lymphe benutzt (1888 noch 9,4 %). Als sicheres Mittel zur Beseitigung der Blatternepidemie verlangt der Bericht die Einführung der Zwangsimpfung und der obligatorischen Revaccination.

Bei der Gestellung der Heerespflichtigen (Assentirung) kamen 46 527 zur Musterung, davon wurden 10 766 als Rekruten und 4964 in die Ersatzreserve eingestellt. Dies ergiebt ein Tauglichkeitsprozent von 33,8 der Gemusterten, oder 1,45 % der männlichen Bevölkerung. 6025 wurden als waffenunfähig klassifizirt, 637 als untauglich zu jedem Dienste gelöscht. Das Tauglichkeitsverhältniß ist im südlichen und südwestlichen Theile des Landes am größten.

Die Pflege der Heilkunde ist in Mähren noch zum großen Theil in den Händen der sogen. Wundärzte. Es waren 350 Doktoren der Medizin und 258 Wundärzte vorhanden am Schluß des Jahres 1889. Somit kam durchschnittlich auf 8782 Einwohner ein Arzt. In den großen Städten finden sich überwiegend Doktoren (82 %), auf dem platten Lande dagegen Wundärzte (70 %). Ein Vergleich mit den Vorjahren zeigt indeß die stetige Zunahme der Doktoren und die Abnahme der Wundärzte; 1875 waren 248 Doktoren und 416 Wundärzte vorhanden. Auf 880 Einwohner entfiel eine Hebamme, auf je 20 000 etwa eine Apotheke.

In dem Berichte des k. k. Landesthierarztes bieten nachstehende Mittheilungen sanitätspolizeiliches Interesse.

Die sanitären Verhältnisse der Hausthiere waren infolge von Mißernten wenig günstig. Insgesammt sind 14 954 Hausthiere durch Krankheiten in Abgang gekommen. Die Maul- und Klauenseuche erreichte eine noch nie dagewesene Ausdehnung. Es sind 34 947 Rinder, 500 Schaafe, 102 Ziegen und 884 Schweine daran erkrankt und davon sind insgesammt 117 Rinder, 63 Schafe und 71 Schweine gestorben oder getödtet. Die Mehrerkrankungen gegen das Vorjahr betragen 32 978 Rinder, 797 Schweine und die ganze Zahl der erkrankten Schafe und Ziegen.

Der Milzbrand trat vielerwärts sporadisch, zusammen in 571 Fällen, auf, ferner als Seuche bei 25 Rindern. Der Mehrverlust gegen das Vorjahr betrug 65 Rinder, 1 Pferd und 1 Schwein.

Der Rothlauf der Schweine hat an Ausdehnung erheblich abgenommen. Es waren nahezu nur halb so viel Gehöfte ergriffen wie im Vorjahre. Der Verlust an Schweinen war um 244 geringer.

Auch die Lungenseuche hatte geringere Verbreitung.

Die Rotzkrankheit ist in 9 Bezirken, 11 Orten und 12 Gehöften bei 22 Pferden, also überall nur vereinzelt aufgetreten. Es sind 9 Pferde mehr wie im Vorjahre befallen.

Die Wuthkrankheit ist in 17 Landbezirken und in 3 Stadtbezirken vorgekommen, d. i. gegen das Vorjahr mehr in 5 Bezirken. Von den 76 Fällen bei Hunden kamen 21 im Bezirk Wischau, ferner je 7 in Brünn selbst und in dessen Umgebung vor. Im Vorjahr waren nur 34 Wuthfälle bei Hunden festgestellt. Es sind 32 Menschen, 2 Rinder, 2 Ziegen und 2 Schweine gebissen. Von den gebissenen Personen sind 2 an Wuth erkrankt und, die eine 64 Tage, die andere 74 Tage nach dem Bisse gestorben.

Im Berichtsjahre waren in Mähren 38 öffentliche Schlachthäuser in Betrieb.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Oesterreich-Ungarn. Die K. und K. Seebehörde in Triest hat in Folge Erlöschens der Cholera in Massowah die gegen Ankünfte aus den egyptischen Häfen sowie aus Massowah verfügten Maßregeln aufgehoben, während die Bestimmungen für die übrigen Häfen des Rothen Meeres in Kraft bleiben. Die aus egyptischen Häfen sowie aus Massowah ankommenden Schiffe werden demnach, vorausgesetzt, daß sie sich in vollkommen normalen Verhältnissen befinden, zu unbeschränktem Verkehr zugelassen.[1])

Die Königlich ungarische Seebehörde zu Fiume hat die Quarantänemaßregeln gegen Massowah, und zwar für Provenienzen aus Egypten und dem Rothen Meere aufgehoben.[2]) (R.-A. Nr. 218.) —

Türkei. Nach einer amtlichen Mittheilung vom 23. August 1891 haben alle Provenienzen der nordsyrischen Küste — die kleinen Küstenfahrzeuge mit inbegriffen —, welche einer zehntägigen Quarantäne unterworfen sind, ihre Quarantäne von jetzt an nicht mehr in Beirut, sondern in Smyrna abzuhalten. (R.-A. Nr. 220.)

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Bulgarien während des 2. Vierteljahres 1891.[3])

(Aus den „Tableaux hebdomadaires des maladies épizootiques constatées en Bulgarie".)

Distrikte.	Zahl der neu verseuchten Ortschaften.							
	Milzbrand	Tollwuth	Rotz und Wurm	Maul- und Klauenseuche	Lungenseuche	Schafpocken	Räude der Pferde	Räude der Schafe
Haskovo	—	—	—	1	—	—	—	—
Küstendil	—	—	—	3	—	—	—	2
Lom	—	—	—	—	—	1	—	—
Lovetch	—	—	—	1	—	—	—	—
Pléwen	1	—	—	1	—	—	—	1
Plovdiv	—	—	—	2	—	—	—	1
Razgrad	2	—	—	—	—	1	—	2
Rustschuk	—	2	—	—	—	—	1	1
Schumen	1	—	1	—	—	—	—	—
Sliven	1	—	—	—	—	2	—	—
Sofia	—	—	1	—	—	—	—	2
St. Zagora	—	—	—	—	—	1	—	—
Tirnowo	—	—	—	—	—	3	—	1
T. Pazardjik	1	—	—	—	—	—	—	—
Trn	—	—	—	—	2	—	—	—
Varna	—	—	—	—	—	1	—	—
Widdin	—	—	—	1	—	—	—	—

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Reg.-Bez. Oppeln. Bekanntmachung, betr. die Aufhebung der Schwarzvieh-Kontrole. Vom 9. September 1891. (Amtsbl. S. 286.)

Die im § 2 der landespolizeilichen Anordnung vom 20. Februar 1890 (Amtsbl. 1890 St. 8, Nr. 214, S. 52)[4]) für Ortschaften der Kreise Rosenberg, Kattowitz und Pleß angeordnete Kontrole über den Verkehr mit Schwarzvieh ist aufgehoben.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Bekanntmachung, betr. die Einfuhr lebender Rinder aus Oesterreich-Ungarn nach Mainz und Darmstadt. Vom 9. September 1891. (Amtsbl. S. 286.)

Die Großherzlich Hessische Regierung hat der Firma Heister und Simon zu Mainz die Einfuhr von lebendem Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn über Oderberg nach den Städten Mainz und Darmstadt gestattet.

Für die Einfuhr der Rinder sind die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 21. Dezember v. Js. Amtsbl. 1890 Stück 52, Seite 338, Nr. 1100[5]) maßgebend.

Der Regierungs-Präsident.

---

[1]) Vgl. Veröff. S. 422 und 468.
[2]) Vgl. Veröff. S. 422 und 486.
[3]) Siehe S. 403.
[4]) Veröffentl. 1890 S. 140.
[5]) Veröffentl. 1890 S. 826.

Preußen. Reg.-Bez. Merseburg. Bekanntmachung, betr. die Verladung der nach dem Schlachthofe in Bremen bestimmten Wiederkäuer und Schweine auf Eisenbahnen und Schiffen. Vom 31. August 1891. (Amtsbl. S. 258.)

Die in meiner Polizei-Verordnung, betreffend die Verladung der nach den Nordseehäfen bestimmten Wiederkäuer und Schweine auf Eisenbahnen und Schiffen, vom 23. November 1888 (Amtsblatt Stück 48, S. 429)[1] angeordnete thierärztliche Untersuchung der für die Nordseehäfen bestimmten Wiederkäuer und Schweine wird von dem Herrn Reichskanzler für die nach dem Schlachthofe in Bremen bestimmten Viehsendungen nicht mehr für erforderlich erachtet.

Es ist deshalb für diese Viehsendungen fortan von der Beibringung der thierärztlichen Gesundheitszeugnisse abzusehen.

Merseburg, den 31. August 1891.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

J. A.: von Bülow.

Desgleichen. Bekanntmachung, betr. die Einfuhr lebender Schweine von dem Borstenviehmarkte zu Wiener-Neustadt in die öffentlichen Schlachthäuser zu Torgau und Zeitz. Vom 31. August 1891. (Amtsbl. S. 264.)

Mit Ermächtigung des Herrn Reichskanzlers hat der Herr Minister für Landwirthschaft. Domainen und Forsten bis auf Weiteres die Einfuhr lebender Schweine von dem Borstenviehmarkte zu Wiener-Neustadt in die öffentlichen Schlachthäuser zu Torgau und Zeitz unter den nachstehenden Bedingungen gestattet:

Folgt Wortlaut wie in 1. bis 6. unter Oppeln auf S. 501 d. Veröffentl. Dann heißt es weiter:

Vorstehendes wird mit dem Bemerken zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß, sofern die Einfuhr über Einbruchstationen der Königreiche Sachsen oder Bayern beabsichtigt wird, die Mittheilung der Einfuhrbedingungen bei den betreffenden Behörden nachzusuchen ist und daß Ueberwachungsvorschriften getroffen werden, welche geeignet sind, einen Mißbrauch der ertheilten Bewilligung zu verhüten.

Merseburg, den 31. August 1891.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

J. A.: von Bülow.

Medizinalgesetzgebung u. s. w.

Preußen. Zur Beseitigung etwaiger Zweifel hat der Finanz-Minister die Königlichen Steuerbehörden darauf hingewiesen, daß die unterm 11. April 1883 vom Bundesrath erlassenen Ausführungsbestimmungen zu der Kaiserlichen Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten amerikanischen Ursprungs, vom 6. März 1883, bezüglich der lebenden Schweine mit der durch die Kaiserliche Verordnung vom 8. d. M. erfolgten unbedingten Aufhebung des Einfuhrverbots ohne Weiteres ihre Geltung verloren haben. Dagegen müssen diese, soweit sie sich auf Schweinefleisch und Würste beziehen, auch ferner bis zu einer etwaigen Abänderung durch den Bundesrath Anwendung finden, da die Einfuhr dieser Erzeugnisse nur unter Bedingungen freigegeben ist. Abgesehen von den zugelassenen Ausnahmen ist daher bei der Einfuhr von Schweinefleisch und Würsten, welche nicht mit einer amtlichen Bescheinigung darüber versehen sind, daß das Fleisch in Amerika nach den dortigen Vorschriften untersucht und frei von gesundheitsschädlichen Eigenschaften befunden worden ist, auch in Zukunft der nicht amerikanische Ursprung durch Zeugnisse nachzuweisen. Auf diese Ursprungszeugnisse finden die bisherigen Vorschriften Anwendung. Ueber die an die amerikanischen Bescheinigungen zu stellenden Anforderungen bleibt Bestimmung vorbehalten. (R.-A. Nr. 217.)

[1] Veröffentl. 1889 S. 86.

Preußen. Provinz Pommern. Polizei-Verordnung, betreffend den Verkehr mit Giften und giftigen Stoffen. Vom 28. Februar 1891. (Amtsbl. d. Kgl. Reg. zu Stettin S. 75.)

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird für die zum Handel mit Giften befugten Personen, mit Ausschluß der Besitzer von Apotheken und chemischen Fabriken, für den Umfang der Provinz Pommern mit Zustimmung des Provinzial-Raths unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen Folgendes verordnet:

I. Aufbewahrung der Giftwaaren.

a) Aufbewahrung der direkten (unmittelbaren) Gifte.

§ 1. Die in der Anlage A unter Nr. I bis IV genannten 4 Arten der direkten Gifte müssen in einer lediglich zu diesem Zwecke bestimmten, stets unter festem Verschluß gehaltenen und entsprechend bezeichneten Räumlichkeit — Giftkammer — in welcher sich keine anderen Waaren oder andere Gegenstände mit Ausnahme der erforderlichen Geräthschaften befinden dürfen, in festen Gefäßen mit festen, gut schließenden Deckeln oder Stöpseln aufbewahrt werden. Die Giftkammer muß hinreichend groß, durch das Tageslicht gut erhellt, reinlich gehalten und mit einem Tisch bezw. einer Einrichtung am Giftschranke zum Einfassen und Dispensiren der Gifte versehen sein.

§ 2. Die Gefäße von jeder der genannten Giftarten müssen in der Giftkammer in je einer besonderen verschlossenen Abtheilung aufgestellt werden. Diese Abtheilungen sind in einem gemeinschaftlichen, mit voller Thür verschlossenen Schranke unterzubringen, welcher an der äußeren Fläche der Thür die Aufschrift „Gift" und ein Todtenkopfbild trägt.

§ 3. Der Phosphor (Anlage A Nr. V) ist unter Wasser in Gefäßen von starkem Glase mit gut schließenden Stöpseln aufzubewahren.

Die Gefäße müssen mit Sand umschüttet und auf Sand in Kapseln aus Eisenblech mit festschließenden Blechdeckeln im Keller, in einer Mauernische oder an einem feuersicheren Orte mit eiserner Thür unter Verschluß aufbewahrt werden. Die Thür dieses Behältnisses ist an der äußeren Fläche mit der Aufschrift „Phosphor" und einem Todtenkopfbilde zu bezeichnen.

Die Geräthe für den Phosphor sind gleichfalls in diesem Behältnisse aufzubewahren.

§ 4. Für jede der in der Anlage A aufgeführten fünf Giftarten müssen eigene, entsprechend (Alcaloidea, Arsenicalia, Cyanata, Mercurialia, Phosphor) bezeichnete Waagen, Gewichte, Mörser, Löffel und sonst etwa erforderliche Geräthe gehalten und bei den betreffenden Giftarten aufbewahrt werden.

Alle diese Geräthe sind stets sauber zu halten und nach jedesmaligem Gebrauche derart zu reinigen, daß keine Spur des Giftes daran zu entdecken ist.

§ 5. Die Gefäße für die fünf Arten der direkten Gifte müssen mit einer ihrem Inhalte entsprechenden, deutlichen dauerhaften, in Oelfarbe oder auf gut lackirten Papierschildern ausgeführten oder eingebrannten Bezeichnung versehen sein, desgleichen müssen alle Gerälhe mit Ausnahme der Gewichte mit der Giftart, für welche sie bestimmt sind, deutlich bezeichnet sein.

Die Thür einer jeden Abtheilung muß auf ihrer äußeren Fläche den Namen der betreffenden Giftart tragen.

§ 6. Sämmtliche in den §§ 1—5 vorgeschriebenen Bezeichnungen der Giftkammer, des Giftschrankes, der Abtheilungen, der Gefäße und Geräthe sind in weißer Schrift auf schwarzem Grunde auszuführen.

b) Aufbewahrung der indirekten (mittelbaren) Gifte.

§ 7. Die in der Anlage B namhaft gemachten indirekten Gifte und alle übrigen Stoffe von gleich heftiger Wirkung müssen sowohl in den Verkaufs- als auch in den Lagerräumen unter sich wohl geordnet und von den übrigen Waaren getrennt, in besonderen Schränken oder Verschlägen oder Repositorien zusammengestellt und in

festen Gefäßen mit festen, gut schließenden Deckeln oder Stöpseln aufbewahrt werden, jedoch ist für jede Giftart eine besondere Abtheilung nicht erforderlich.

In den Verkaufs- und Lagerräumen, in denen zugleich zum Genusse bestimmte Waaren geführt werden, dürfen die indirekten Gifte in keiner Nachbarschaft mit den Genußmitteln, also weder neben noch über oder unter denselben, sondern nur vollständig von diesen getrennt aufbewahrt werden.

§ 8. Für die indirekten Gifte sind eigene, nur für den Gebrauch bei diesen Stoffen bestimmte, mit der Bezeichnung „Gift" versehene und stets sauber zu haltende Waagen, Mörser, Löffel, Trichter und sonst etwa erforderliche Geräthe zu halten und von den zum Verkaufe anderer Waaren bestimmten Geräthen sorgfältig getrennt aufzubewahren.

§ 9. Die Gefäße für die indirekten Gifte sind mit einer ihrem Inhalte entsprechenden deutlichen, dauerhaften, in Oelfarbe oder auf gut lackirten Papierschildern ausgeführten oder eingebrannten Bezeichnung zu versehen.

§ 10. Sämmtliche Bezeichnungen der Schränke, Repositorien, Aufnahmegefäße, Geräthe u. s. w. für die indirekten Gifte sind in rother Schrift auf weißem Grunde auszuführen, jedoch ist bei den Aufnahmegläsern für die konzentrirten Säuren und Aetzlaugen auch eingeschliffene oder eingeätzte Schrift, deutlich lesbar, zulässig.

§ 11. Zur sicheren Unterscheidung der direkten und indirekten Gifte von allen übrigen (indifferenten) Stoffen sind die Aufnahmegefäße für letztere mit einer ihrem Inhalte entsprechenden deutlichen, dauerhaften Bezeichnung in schwarzer Schrift auf weißem Grunde zu versehen.

II. Verabfolgung der Giftwaaren.

§ 12. Alle Gifte (Anlage A und B) dürfen in der Regel nur von dem Geschäftsinhaber selbst verabfolgt werden. Wenn derselbe einem Anderen den Giftverkauf auf längere oder kürzere Zeit übertragen will, so bedarf dieser Stellvertreter zwar keiner besonderen Erlaubniß zum Giftverkauf, muß aber den für das betreffende Gewerbe vorgeschriebenen Erfordernissen genügen. (§ 45 R.-G.-O.) Jeder Stellvertreter ist daher bei Vermeidung der im § 25 dieser Polizei-Verordnung angedrohten Strafe der Orts-Polizeibehörde bezw. dem Landrathe zu benennen, und kann Seitens der Behörden die Verwendung eines Stellvertreters, welcher nicht die für das Gewerbe erforderliche Zuverlässigkeit besitzt, untersagt werden.

Die Schlüssel zur Giftkammer, zum Giftschrank und zu den Abtheilungen für die direkten Gifte muß der Geschäftsinhaber oder sein zum Giftverkauf befugter Stellvertreter in eigener Verwahrung behalten.

§ 13. Kindern oder unzuverlässigen Personen dürfen Gifte niemals ausgehändigt werden.

a) Verabfolgung der direkten (unmittelbaren) Gifte.

Anlage A.

§ 14. Direkte Gifte dürfen nur an Apotheken oder an solche Staatsanstalten, welche Untersuchungs- oder Lehrzwecken dienen und nicht gleichzeitig Heilanstalten sind, an zum Gifthandel befugte Kaufleute, sowie an Fabrikanten, Chemiker, Künstler und Handwerker, welche solche Waaren zu ihrem Gewerbe bedürfen, verabfolgt werden, jedoch müssen die Käufer dem Verkäufer als zuverlässig bekannt sein, oder sich als solche durch ein zu diesem Zwecke von der Polizeibehörde ihres Wohnortes ausgestelltes Zeugniß ausweisen.

§ 15. Nur die zur Vertilgung von Ungeziefer und anderen schädlichen Thieren dienenden Zubereitungen der direkten Gifte dürfen gegen Giftschein (vergl. § 19) auch an andere Personen, als die im § 14 genannten, abgegeben werden, jedoch gleichfalls nur, wenn diese Personen dem Verkäufer als zuverlässig bekannt sind oder sich als solche durch ein Zeugniß der Polizeibehörde ihres Wohnorts ausweisen.

§ 16. Kammerjäger oder andere Gewerbetreibende, welche sich mit der Anwendung von Giften zur Vertilgung von Ungeziefer und anderen schädlichen Thieren abgeben, bedürfen zwar zur Ausübung ihres Gewerbes keiner besonderen Konzession, sind jedoch außer an die Bestimmungen der §§ 12 und 18 an folgende Vorschriften gebunden:

1. die erforderlichen Gifte dürfen nur aus Apotheken oder von den zum Gifthandel befugten Personen gegen Giftschein entnommen werden;
2. andere Arsenmischungen als das im § 17 erwähnte Präparat dürfen nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde bezw. des Landraths angewendet werden;
3. beim Auslegen des Giftes muß stets mit der gehörigen Vorsicht verfahren werden, damit Menschen oder Hausthiere keinen Schaden erleiden können;
4. die Kammerjäger oder andere Gewerbetreibende, welche sich mit der Anwendung von Giften zur Vertilgung von Ungeziefer und anderen schädlichen Thieren abgeben, dürfen das Gift nur selber an Ort und Stelle auslegen, bezw. verwenden, unter keinen Umständen aber dem Käufer zum Selbstgebrauch überlassen, noch sonst irgend wie an Andere Gift abgeben oder verkaufen.

§ 17. Arsen als Mittel zur Vertilgung von Ratten, Mäusen und dergleichen darf nur in gemischter Form (24 Theile Arsen, 1 Theil frischgeglühten Kienruß und 1 Theil Saftgrün), der mit nux vomica (Krähenauge) oder mit Strychnin vergiftete Weizen (Gift- oder Strychninweizen) zur Vertilgung von Ratten und Mäusen nur unter der Beschränkung verabfolgt werden, daß derselbe durch einen die natürliche Farbe verdeckenden, augenfälligen und dauerhaften Farbstoff gefärbt ist.

Sowohl für Arsen in gemischter Form, als auch für Strychninweizen sind sämmtliche über die Aufbewahrung und Verabfolgung direkter Gifte erlassenen Vorschriften maßgebend.

§ 18. Die direkten Gifte und deren Zubereitungen dürfen nur in der Giftkammer abgewogen, eingefaßt und verpackt, sowie mit Ausnahme des arsenhaltigen Fliegenpapiers, nicht in Papierhüllen, sondern nur in festen, gut verschlossenen und versiegelten Gefäßen abgegeben werden.

Die Gefäße müssen außerdem das Bild eines Todtenkopfs nebst der Aufschrift „Gift" und den Namen des betreffenden Giftes in deutscher Sprache und zwar in dauerhafter weißer Schrift auf schwarzem Grunde tragen.

Arsenhaltiges Fliegenpapier muß auf jedem Blatte durch aufgedruckte Stempel als „giftig" bezeichnet sein.

§ 19. Alle direkten Gifte und deren Zubereitungen dürfen nur gegen einen Giftschein verabfolgt werden. Derselbe muß von dem Käufer unterschrieben und mit seinem Siegel oder dem Siegel der Ortspolizeibehörde versehen sein.

Jeder Giftschein muß außerdem das Datum, die Art, Menge und beabsichtigte Verwendung des verabfolgten Giftes, den Namen und Stand des Abholers, sowie die eigenhändige Unterschrift des Abgebers enthalten.

Die Giftscheine sind von dem Verkäufer für jedes einzelne Kalenderjahr fortlaufend zu numeriren und zusammenzuheften, sowie in ein Giftbuch einzutragen.

Das Giftbuch muß die Nummer und das Datum jedes Giftscheines, den Namen, Stand, Wohnort des Käufers, den Namen und Stand des Abholers, sowie den Namen des Abgebers enthalten. Giftscheine und Giftbuch sind zehn Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

§ 20. Alle zur Abgabe von direkten Giften und deren Zubereitungen benutzten Gefäße dürfen außer den vorgeschriebenen Bezeichnungen keine anderweiten, auf ihre frühere Benutzung hinweisenden Bezeichnungen tragen, insonderheit ist die Verwendung von Flaschen mit einer Bezeichnung in der Glasmasse (Mineralwasser, Liqueur u. s. w.) verboten.

b) Verabfolgung der indirekten (mittelbaren) Gifte.

§ 21. Indirekte Gifte dürfen zwar ohne Giftschein, aber nur an Personen, welche dem Verkäufer als zuverlässig bekannt sind oder durch ein Zeugniß der Polizeibehörde des Wohnorts sich als solche ausweisen, nur in festen, gut verschlossenen Gefäßen oder in guter, dauer-

haftet Umhüllung, bei größeren Mengen noch umschnürt, verabfolgt werden.

Die Gefäße bezw. die Umhüllungen müssen den Namen des Stoffs in deutscher Sprache und das Wort „Gift" in deutlicher, dauerhafter rother Schrift auf weißem Grunde tragen.

Die in § 20 gegebene Vorschrift gilt auch für die zur Abgabe von indirekten Giften und deren Zubereitungen benutzten Gefäße.

§ 22. Verdünnte Salpetersäure, verdünnte Schwefelsäure und verdünnte Aetzlauge, worunter Mischungen von einem Theile konzentrirter Säure oder Lauge mit mindestens fünf Theilen Wasser zu verstehen sind, dürfen mit entsprechender Signatur ohne Legitimation des Käufers verabfolgt werden.

III. Beaufsichtigung des Gifthandels.

§ 23. Der Gifthandel ist der dauernden Beaufsichtigung der Polizeibehörden unterworfen. Letztere haben von Zeit zu Zeit durch die Medizinalbeamten, erforderlichen Falls unter Zuziehung eines Apothekers oder Chemikers Revisionen der betreffenden Lokale vornehmen zu lassen.

Die Geschäftsinhaber bezw. deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Revisoren den Zutritt in die Lager- und Verkaufsräume zu gestatten, ihnen das Giftbuch mit den Giftscheinen vorzulegen, die Vorräthe und Geräthschaften vorzuzeigen und über alle auf die Revision bezügliche Fragen bereitwillige Auskunft zu ertheilen.

Dieselben Verpflichtungen liegen den Geschäftsinhabern bezw. deren Stellvertretern ob bei den außerordentlichen Revisionen, welche der Regierungs- und Medizinalrath bezw. dessen Stellvertreter und der ihn begleitende Sachverständige im Auftrage des Regierungs-Präsidenten ausführt.

IV. Gültigkeit und Ergänzung der Verordnung.

§ 24. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1891 in Kraft.

Eine Veränderung bezw. Ergänzung der Anlage A und B nebst Anhang durch Ober-Präsidial-Bekanntmachung bleibt jederzeit vorbehalten.

V. Strafbestimmungen.

§ 25. Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt oder den durch diese Verordnung ihm auferlegten Verpflichtungen nachzukommen unterläßt, wird, abgesehen von der im Sinne der Strafprozeß-Ordnung erfolgenden vorläufigen Beschlagnahme der ohne Befugniß geführten Giftwaaren, wofern er nicht nach den vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt hat, mit einer Geldstrafe bis zu 60 ℳ bestraft.

Stettin, den 28. Februar 1891.

Der Ober-Präsident.

Anlage A.

Direkte (unmittelbare) Gifte, welche in der verschlossenen Giftkammer aufzubewahren sind.

I. Alcaloïde (Pflanzengifte) und deren Verbindungen:
Aconitin, Atropin, Brucin, Cantharidin, Coniin, Curare, Digitalin, Eserin, Hyoscyamin, Nicotin, Physostigmin, Strychnin, Veratrin und ähnliche.

II. Arsen und dessen Verbindungen:
Arsen (Scherbenkobalt, Fliegenstein, Schwabengift), Acidum arsenicosum (arsenige Säure, weißer Arsenik, Giftmehl, Rattenpulver, Hüttenrauch), Acidum arsenicicum (Arsen-Säure), Pulvis arsenicosus Cosmii (Cosme'sches Pulver), sowie alle arsenhaltigen Verbindungen und Gemische, besonders:

a) arsenhaltige Farben: Auripigment (Operment, Rauschgelb, gelbes Arsenikglas, gelber Schwefelarsen, Königsgelb), Realgar (rothes Rauschgelb, Rauschroth, rothes Arsenik-Glas, Arsenik-Rubin, rother Schwefelarsenik), Kobaltblau, Kobaltultramarin, Smalte, Jodarsen (Arsen-Jodür, Purpurroth), Kaiser-, Kirchberger-, Mineral-, Mitis-, Neu-, Neuwieder-, Papagei-, Scheel'sches-, Schwedisch-, Schweinfurter-, Wiener-Grün ꝛc., sowie alle sonstigen arsenhaltigen (Anilin- und Naphthalin-) Farben,

b) alle arsenhaltigen Gemische und Mittel zur Vertilgung schädlicher Thiere jeder Art, z. B. Fliegenpapier, Fliegenwasser, Giftfett, Arsenikpulver und andere.

III. Quecksilberverbindungen.
Hydrargyrum bichloratum corrosivum (ätzender Quecksilber-Chlorid oder Sublimat), Hydrargyrum bijodatum rubrum (rothes Quecksilber-Jodid), Hydrargyrum bisulfuricum (doppelt schwefelsaures Quecksilber-Oxyd), Hydrargyrum cyanatum (Cyan-Quecksilber), Hydrargyrum jodatum flavum (gelbes Jod-Quecksilber), Hydrargyrum präcipitatum album (weißes Quecksilberpräzipitat), Hydrargyrum nitricum oxydulatum (salpetersaures Quecksilberoxydul), Hydrargyrum oxydatum rubrum (rothes Quecksilber-Oxyd oder Präzipitat), Hydrargyrum oxydatum via humida paratum (präzipitirtes Quecksilber-Oxyd), Hydrargyrum phosphoricum (phosphorsaures Quecksilberoxyd), Turpetum minerale (basisch schwefelsaures Quecksilberoxyd).

IV. Cyan-Verbindungen.
Acidum hydrocyanicum (Blausäure), Kalium cyanatum (Cyankali), Oleum amygdalarum amararum aethereum (Bittermandelöl), Oleum Laurocerasi aethereum (Kirschlorbeeröl), Zincum cyanatum (Cyanzink).

V. Phosphor
und die zum Vertilgen von schädlichen Thieren damit zubereiteten Stoffe, wie Phosphorbrei, Phosphorpillen u. s. w.

Anlage B.

Indirekte (mittelbare) Gifte, d. h. heftig wirkende Stoffe, welche von den übrigen Stoffen abgesondert und vorsichtig aufzubewahren sind.

Hierzu gehören zunächst die in Tabelle C des Arzneibuchs für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe, verzeichneten Stoffe, alsdann insbesondere:

1. Alkalien und Laugen.
Kalium (Kalium), Natrium (Natrium), Liquor Natrii caustici (Aetznatronlauge), Natrium causticum (Aetznatron).

2. Alcaloïde und deren Salze.
Apomorphinum (Apomorphin), Codeïnum (Codeïn), Colchicinum (Kolchizin), Morphinum (Morphin), Narceïnum (Narceïn), Narcotinum (Narkotin), Picrotoxinum (Picrotoxin), Pilocarpinum (Pilocarpin) u. a.

3. Antimon-Verbindungen (Spießglanz-Präparate).
Liquor Stibii chlorati (Spießglanzbutter), sowie antimonhaltige Farben.

4. Baryt-Verbindungen.
Baryta caustica sicca (trockener Aetzbaryt), Baryta hydrica crystallisata (krystallisirter Aetzbaryt), Baryum carbonicum (kohlensaurer Baryt, Witherit), Baryum chloratum (Chlorbaryum, salzsaurer Baryt), Barium nitricum (salpetersaurer Baryt) und barythaltige Farben.

5. Blei-Verbindungen.
Cerussa (Bleiweiß, Cremser-Weiß), Plumbum chromicum (chromsaures Bleioxyd), Plumbum jodatum (Jodblei), Plumbum nitricum (salpetersaures Bleioxyd), Plumbum sulfuricum (schwefelsaures Bleioxyd) und bleihaltige Farben.

6. Brom.

7. Cadmium-Verbindungen.
Cadmium carbonicum (kohlensaures Cadmiumoxyd), Cadmium hydrochloricum (salzsaures Cadmiumoxyd), Cadmium oxydatum (Cadmiumoxyd), Cadmium sulfuricum (schwefelsaures Cadmiumoxyd) und cadmiumhaltige Farben.

8. Chrom-Verbindungen.
Kalium chromicum (gelbes chromsaures Kali), Chromalaun und chromhaltige Farben.

9. Drogen und die aus denselben bereiteten Essige, Extrakte, Pulver, Säfte, Tinkturen, Weine.
Anacardia (Elephantenläuse), Cardolum (Kardol), Faba calabarica (Kalabarbohne), Faba Sancti Ignatii (Ignatiusbohne), Folia Rhois toxicodendri (Giftsumachblätter), Fructus Sabadillae (Sabadillsamen), Gutti (Gummigutt), Herba Aconiti (Eisenhutkraut), Herba cannabis Indicae (Indischer Hanf), Herba cicutae

virosae (Wasserschierling), Herba Gratiolae (Gottes-Gnadenkraut), Lactucarium (Giftlattichsaft), Natrium santonicum (Santoninnatron), Nibrobenzoleum (Nitrobenzol, Mirbanöl), Oleum Sabinae (Sadebaumöl), Radix Belladonnae (Tollkirschenwurzel), Radix Hellebori viridis (grüne Nieswurzel), Resina Scammonii (Skamoniumharz), Semen Cocculi indici (Kokkels-Körner), Semen Hyoscyami (Bilsenkrautsamen), Semen Stramonii (Stechapfelsamen), Summitates Sabinae (Sadebaumspitzen) u. a.

10. Gold-Verbindungen.

Aurum chloratum (Chlorgold, Goldchlorid), Auro-Natrium chloratum (Chlorgold-Natrium).

11. Jod und seine Verbindungen.

Sulfur jodatum (Jod-Schwefel).

12. Kupfer und seine Verbindungen.

Aerugo (Grünspahn), Cuprum aceticum (krystallisirter Grünspahn), Cuprum chloratum (Kupferchlorid), Cuprum nitricum (salpetersaures Kupferoxyd), Cuprum oxydatum (Kupferoxyd), Cuprum sulfuricum ammoniatum (ammoniakalischer Kupfer-Vitriol) und kupferhaltige Farben.

13. Oxalsäure und ihre Verbindungen.

Acidum oxalicum (Kleesäure, Oxalsäure, Zuckersäure), Oxalium, Kali bioxalium (Kleesalz saures, kleesaures Kali).

14. Quecksilber-Verbindungen.

Hydrargyrum peptonatum (Quecksilberpepton), Hydrargyrum phosphoricum (phosphorsaures Quecksilberoxyd) und quecksilberhaltige Farben mit Ausnahme des reinen Zinnober.

15. Säuren.

Acidum monochloraceticum (Monochlor-Essigsäure), Acidum picricum (Pikrinsäure) und andere ätzende Säuren.

16. Silber-Verbindungen.

Argentum aceticum (essigsaures Silberoxyd), Argentum chloratum (Chlorsilber), Argentum cyanatum (Cyansilber), Argentum sulfuricum (Schwefelsaures Silberoxyd).

17. Strontian-Verbindungen.

Strontium carbonicum (kohlensaures Strontian), Strontium nitricum (salpetersaures Strontian) u. s. w.

18. Zink-Verbindungen.

Zincum lacticum (milchsaures Zinkoxyd), Zincum sulfocarbolicum (karbolschwefelsaures Zinkoxyd), Zincum valerianicum (baldriansaures Zinkoxyd) und zinkhaltige Farben.

19. Zinn-Verbindungen.

Stannum ammoniacatum chloratum (Pinksalz), Stannum chloratum crystallisatum (Zinnchlorid, Zinnsalz), Stannum chloratum fumans (Zinnchlorid, Zinngeist, Zinnbutter) und zinnhaltige Farben.

Anhang.

Giftige Farben:

Außer den arsenhaltigen Farben (vergl. Anlage A II a), welche bei den direkten Giften aufzubewahren sind, gehören hierher alle diejenigen Farbstoffe, welche Antimon, Baryum, ausgenommen schwefelsauren Baryt (Schwerspath), Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Quecksilber, ausgenommen reinen Zinnober, Uran, Zink, Zinn, Gummigutt, Kovallin, Pikrinsäure u. s. w. enthalten, unter welchem Namen sie auch gehen mögen, als:

a) Blau:

Berg-, Bremer-, Braunschweiger-, Casseler-, Chrom-, Englisch-, Hamburger-, Kalk-, Koenigs-, Kupfer-, Lasur-, Louisen-, Mineral-, Molybdän-, Neuwieder-, Silber-, Wiener-Blau u. s. w.

b) Braun und Schwarz:

Casseler-, Chrom-, Florentiner-, Kupfer-Braun, Chrom-Schwarz u. s. w.

c) Gelb und Orange:

Antimon-, Baryt-, Blei-, Cadmium-, Casseler-, Chrom-, Citronen-, Englisch-Gelb, Gummigutt, Kölner-Gelb, Masticat, Mineral-, Neapel-, Neu-, Pariser-, Patent-, Persisch-Gelb, Pikrinsäure, Steinbühler-, Turners-, Ultramarin-, Uran-, Veroneser-, Zink-Gelb, Antimon-, Chrom-Orange u. s. w.

d) Grün:

Berg-, Berliner-, Braunschweiger-, Bremer-, Casseler-, Chrom-, Englisch-, Genteles-Grün, Grünspahn, Kobalt-, Laub-, Mai-, Moos-, Neapeler-, Oel-, Schiefer-, Tiroler-, Waggon-, Wiesen-, Zink-Grün, Zinnober (grün) u. s. w.

e) Roth:

Amarant-Roth, Antimon-Zinnober, Blei-, Chrom-Roth, Chrom-Zinnober, Ecarlat, Jodin-Roth, Korallin, Mennige, Mineral-, Ultramarin-Roth u. s. w.

f) Weiß und grau:

Baryt-, Berliner-, Blei-, Hamburger-, Holländer-, Kremnitzer-, Kremser-, Perl-, Schiefer-, Schnee-, Silber-, Venetianer-, Zink-Weiß, Perl-, Schiefer-, Zink-Grau u. s. w.

g) Alle Metall- und Bronce-Farben, welche Kupfer, Zink oder Zinn enthalten, sowie sogenanntes unechtes (Schaum-) Block-Gold und Block-Silber.

Preußen Reg.-Bez. Wiesbaden. Polizei-Verordnung, betr. Anpreisung ꝛc. von Geheimmitteln ꝛc. Vom 14. April 1891.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 verordne ich mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden — mit Ausnahme des Stadtkreises Frankfurt a. M., sowie der Gemeinden Bonames, Hausen, Niederrad, Oberrad, Niederursel (Frankfurter Antheil), in welchen Orten der § 209 der Medizinal-Ordnung für die freie Stadt Frankfurt a. M. vom 4. September 1817 noch in Kraft besteht — was folgt.

§ 1. Stoffe und Zubereitungen jeder Art, gleichviel ob arzneilich wirksam oder nicht,

a) deren Feilhalten und Verkauf gesetzlich beschränkt ist. (Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890,)

b) deren Bestandtheile und Zusammensetzung nicht durch ihre Benennung oder Ankündigung erkennbar gemacht werden, oder deren Zusammensetzung nicht allgemein bekannt ist. (Geheimmittel,)

c) denen besondere Wirkungen fälschlich beigelegt werden, um über ihren Werth zu täuschen (Reklamemittel), dürfen als Heilmittel gegen Krankheiten und Körperschäden von Menschen und Thieren weder öffentlich angekündigt, noch angepriesen werden.

§ 2. Stoffe und Zubereitungen der im § 1 b und c gedachten Art dürfen zu Heilzwecken im Einzelverkauf weder feilgeboten noch abgegeben werden.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Der Regierungs-Präsident
gez. von Tepper-Laski.

Bayern. Königlich Allerhöchste Verordnung, die Verpflichtung der Medizinalpersonen zur Anzeige ansteckender Krankheiten unter Menschen betr. Vom 22. Juli 1891. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 229.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die Verordnung vom 18. Juli 1862 (Regierungsblatt Seite 1861 ff.) einer Revision unterziehen zu lassen und verordnen nunmehr auf Grund des Art. 72 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. Dezember 1871 bezüglich der Verpflichtung der Medizinalpersonen zur Anzeige ansteckender Krankheiten unter Menschen, was folgt:

§ 1. Aerzte, Wundärzte (Chirurgen) und Bader haben von jedem bei Ausübung ihres Berufes zu ihrer Kenntniß gelangenden Auftreten nachstehender Krankheiten, nämlich: Blattern (Variolen und Varioloiden), Cerebrospinalmeningitis, Cholera, Dysenterie, Puerperalfieber, Typhus

lominalis und Typhus recurrens, Milzbrand, Rotz- ıkheit, Trichinose und Wuth, Anzeige zu erstatten.
Bei allen übrigen kontagiösen oder epidemischen nkheiten, wie insbesondere bei Diphtherie, Scharlach, fern, Keuchhusten, ägyptische Augenentzündung, Inza, sind die unter Abs. 1 bezeichneten Medizinal- ionen ebenfalls zur Anzeige verpflichtet, wenn eine ırtige Krankheit in größerer Verbreitung oder in beerer Heftigkeit auftritt.
Hebammen haben über jede in ihrem Berufe wahrommene Erkrankung an Puerperalfieber Anzeige zu hen.
Die Anzeigen nach vorstehenden drei Absätzen haben erhalb längstens 24 Stunden nach erlangter Kenntniß der bezüglichen Krankheit an jene Distriktspolizeiörde, in deren Bezirk die Krankheit auftritt, in den len des Abs. 1 aber zugleich auch an die einschlägige spolizeibehörde zu erfolgen.
§ 2. Etwaige weitere Anordnungen, welche auf Grund Art. 67 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches über die eige einer kontagiösen oder epidemischen Krankheit ehen oder durch die zuständige Behörde ergehen, den von der gegenwärtigen Verordnung nicht berührt.
Die Anzeigepflicht der Militärärzte über das Auf- en von Infektionskrankheiten in Militärgebäuden ist besonderen Vorschriften vorbehalten.
§ 3. Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle jegenstehenden Bestimmungen und namentlich die ordnung vom 13. Juli 1862 aufgehoben werden, mit dem Tage ihrer Verkündung für den ganzen fang des Königreiches in Wirksamkeit.
München, den 22. Juli 1891.

Luitpold
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.
Frhr. v. Feilitzsch.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Ries.

---

ern. Ministerial-Entschließung, betr. die Verhtung der Medizinal-Personen zur Anzeige ansteckender Krankheiten unter Menschen.

n 24. Juli 1891. (Amtsbl. d. Staatsmin. d. Inn. S. 268.)

Zum Vollzuge der k. Allerhöchsten Verordnung vom Juli l. Js. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 229) ergeht stehende Entschließung:
1. Die hohe Ansteckungsgefahr und der schwere ıarakter der unter § 1 Abs. 1 a. O. aufgeführten Krankn wird es vielfach bedingen, daß sofort nach Kenntniß ihrem Auftreten entsprechende Absperrungs- oder tige Sicherungsmaßnahmen gegen die Weiterıreitung vorgekehrt werden.
Soferne hierüber nicht ohnehin schon besondere Vorsten bestehen, haben die Ortspolizeibehörden, welche Art. 67 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches vom Dezember 1871 im Zusammenhalte mit § 21 Abs. 2 k. Allerhöchsten Verordnung vom 4. Januar 1872, Zuständigkeiten der Verwaltungsbehörden in Sachen Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und des izeistrafgesetzbuches betr., in dringenden Fällen zudig sind, auf die Anzeige über das Auftreten einer bezeichneten Krankheiten sofort die augenblicklich verißten Anordnungen zu treffen und dabei die etwaigen stlich oder mündlich gegebenen Anregungen des anıden Arztes geeignet zu berücksichtigen.
Ueber diese vorläufigen Verfügungen haben die Ortszeibehörden in mittelbaren Gemeinden dem vorzten k. Bezirksamte ungesäumt Bericht zu erstatten.
2. Bei der Anzeigepflicht der Hebammen nach § 1 a. O. handelt es sich vorzugsweise auch darum, r Weiterverbreitung des Kindbettfiebers durch die Hebıen selbst vorzubeugen.
Es wird in dieser Beziehung auf die autogr. Entßung des k. Staatsministeriums des Innern vom Dezember 1875 Nr. 18 679, Sicherheitsmaßregeln gegen Weiterverbreitung des Kindbettfiebers betr., hingewiesen und haben hienach die Distriktspolizeibehörden im Benehmen mit den k. Amtsärzten gegebenen Falls das Geeignete wahrzunehmen.
3. Dem Art. 72 des Polizeistrafgesetzbuches entsprechend hat die Anzeigepflicht des § 1 den Zweck, zunächst den Ausbruch einer ansteckenden Krankheit möglichst rasch zur Kenntniß der Polizeibehörde zu bringen und damit eine rechtzeitige Vorkehrung von Maßregeln gegen deren Weiterverbreitung zu sichern.
Wie im § 2 Abs. 1 der k. Allerhöchsten Verordnung vom 22. Juli l. Js. hervorgehoben, bleiben die bereits bestehenden Bestimmungen, wonach für einzelne ansteckende Krankheiten in ihrem Verlaufe eine weitere Ausdehnung der Anzeigepflicht namentlich auch in persönlicher Beziehung vorgesehen ist, unberührt und sind anderseits auch nach Art. 67 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches im Zusammenhalte mit § 21 Abs. 2 der unter Ziffer 1 Abs. 2 vorstehend genannten Allerhöchsten Verordnung etwaige besondere Anordnungen über die Verpflichtung zur Anzeige von Erkrankungen, sei es für die eine und die andere Infektionskrankheit überhaupt oder für einen bestimmten Epidemiefall, nicht ausgeschlossen.
4. Die Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 16. Mai 1889 Mittheilungen über ansteckende Krankheiten an die k. Militärbehörden betr., (Veröff. 1889, S. 562) die selbstverständlich nunmehr auch auf die dort nicht genannten und in der k. Allerhöchsten Verordnung vom 22. Juli l. Js. aufgeführten Infektionskrankheiten sich erstreckt, erleidet im Uebrigen keine Aenderung und wird Veranlassung genommen, auf die genaue Beachtung dieser Entschließung aufmerksam zu machen.

(gez.) Frhr. v. Feilitzsch.

An die k. Regierungen, Kammer des Innern, die Distrikts- und die Ortspolizeibehörden und die Amtsärzte.

Kgr. Sachsen. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. die unschädliche Beseitigung tuberkulöser und ungenießbarer Theile von Schlachtthieren.

Vom 16. Januar 1890.

Aus Anlaß der im Jahre 1888 über das Vorkommen der Tuberkulose bei Rindern veranstalteten statistischen Erhebungen ist angezeigt worden, daß tuberkulöse Theile und ungenießbares Fleisch geschlachteter kranker Rinder behufs Beseitigung zuweilen auf Düngerhaufen geworfen oder dort vergraben werden. Da auf diese Weise die Krankheitskeime mit dem Dünger auf die Felder, Wiesen und Futterpflanzen gelangen und von hier aus zur Ansteckung gesunder Thiere führen können, erscheint es erforderlich, die betreffenden Kreise auf die mit dem beregten Verfahren verbundene Gefahr aufmerksam zu machen und auf Abstellung desselben hinzuwirken. Auch empfiehlt es sich zugleich darauf hinzuweisen, daß die fraglichen Fleischtheile 2c. am zweckmäßigsten durch Feuer oder Chemikalien vernichtet werden.
Den Kreishauptmannschaften wird daher anheimgestellt, dieserhalb das Erforderliche an die Verwaltungsbehörden ihrer Regierungsbezirke zu verfügen.

Dresden, am 16. Januar 1890.

Ministerium des Innern.
gez. von Nostitz-Wallwitz.

An die Kreishauptmannschaften.

Desgleichen. Rundschreiben des Ministeriums des Innern, betr. die unschädliche Beseitigung von Milzbrandkadavern.

Vom 28. März 1891.

Das Ministerium des Innern hat aus einigen Vorgängen wahrgenommen, daß nicht selten Kadaver von an Milzbrand verendeten oder wegen Erkrankung an Milzbrand getödteten Rindern nicht an Ort und Stelle vergraben, sondern ohne vorherige Genehmigung des zuständigen Bezirksthierarztes nach nahe gelegenen Abdeckereien transportirt worden sind.
Ueber die auf unschädliche Weise zu bewirkende Beseitigung der Kadaver gefallener oder getödteter milzbrandkranker oder der Seuche verdächtiger Thiere enthält

die Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, die Abwehr und die Unterdrückung von Viehseuchen betreffend, vom 9. Mai 1881 in § 16 die Bestimmung, daß derartige Kadaver durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Verfall der Weichtheile, trockene Destillation, Verbrennen) oder sonst auf chemischem Wege sofort unschädlich beseitigt werden, oder daß, wenn ein derartiges Verfahren nicht ausführbar sei, die Beseitigung der Kadaver durch Vergraben zu erfolgen habe, woran sich die weitere Vorschrift in § 17 schließt: daß die Transportmittel (Wagen, Karren, Schleifen) so eingerichtet sein sollen, daß eine Verschüttung von Blut, blutigen Abgängen oder Exkrementen nicht erfolgen kann.

Später hatte das Ministerium zur weiteren Ausführung dieser Bestimmungen mit Rücksicht auf die zur Zeit vorliegenden thatsächlichen Verhältnisse und namentlich darauf, daß in der Mehrzahl der bestehenden Kavillereien zweckentsprechende Einrichtungen nicht vorhanden waren, ganz im Allgemeinen ausgesprochen, daß das Fortschaffen von Milzbrandkadavern nach Kavillereien im veterinärpolizeilichen Interesse nicht wünschenswerth erscheine, und demgemäß angeordnet, daß die bezirksthierärztliche Untersuchung zur Feststellung der Krankheit als Milzbrand an Ort und Stelle beziehentlich in der Nähe vorzunehmen sei, sowie daß diese Kadaver in allen Fällen den in dem obenangeführten § 16 enthaltenen Vorschriften gemäß zu vergraben seien.

Die neuerdings angestellten Erörterungen haben nun aber ergeben, daß die Vernichtung der Kadaver durch Verbrennen oder durch Kochen bis zum Zerfall der Weichtheile an sich dem Vergraben vorzuziehen ist. trotzdem darf aber der Transport nach den Abdeckereien nur unter den ganz unerläßlichen Voraussetzungen erfolgen, daß die im einzelnen Falle in Frage kommende Abdeckerei mit den zum Kochen, Verbrennen u. s. w. erforderlichen Einrichtungen versehen ist, und daß der Transport in völlig undurchlässigen Transportwagen erfolgt, welche genügende Gewähr gegen die Ausstreuung des Milzbrandgiftes beim Transporte bieten. In allen den Fällen aber, wo diese beiden Voraussetzungen nicht eintreffen, erscheint die Wegbringung der Kadaver nach den Abdeckereien unzweckmäßig, ja gefährlich, und hat daher dann die Vergrabung an Ort und Stelle stattzufinden.

Darüber, ob in der betreffenden Abdeckerei die erforderlichen Einrichtungen vorhanden sind, sowie ob die betreffenden Transportmittel als ausreichende Sicherheit bietend angesehen werden können, hat der zuständige Bezirksthierarzt Entscheidung zu treffen. Ein Fortschaffen von Milzbrandkadavern ohne vorherige Genehmigung des Bezirksthierarztes erscheint daher in allen Fällen unzulässig und nach § 65 unter Nr. 3 des obenangezogenen Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 strafbar.

Zur Erläuterung sei noch bemerkt, daß der Transport eines Kadavers auch dann unbedenklich erscheinen kann, wenn derselbe vollständig durchgefroren ist, so daß eine Verstreuung des Milzbrandgiftes auf dem Transporte hierdurch ausgeschlossen wird.

Endlich wird die Kreishauptmannschaft darauf aufmerksam gemacht, daß, abgesehen von den Fällen, in denen die örtlichen Verhältnisse eine Ausnahme unbedingt geboten erscheinen lassen, die Taxationsprotokolle stets am Orte der Schätzungsverhandlung aufzunehmen sind.

Die Kreishauptmannschaft erhält Verordnung, die Amtshauptmannschaften ihres Regierungsbezirkes von dem Inhalte vorstehender Verordnung mit der Anweisung in Kenntniß zu setzen, den betreffenden Bezirksthierarzt entsprechend zu instruiren und die getroffenen Bestimmungen unter ausdrücklicher Strafandrohung für den Fall der Zuwiderhandlung in entsprechender Weise zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Dresden, den 28. März 1891.

Ministerium des Innern.

gez. von Metzsch.

An die Kreishauptmannschaft zu . . . .

Württemberg. Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Stadtdirektion Stuttgart und die K. Oberämter, betreffend die Verarbeitung von Wildhäuten in den Gerbereien.

Vom 10. Juni 1891. (Ausz. a. d. Nr. 12 d. Amtsbl. v. 22. Juni 1891.)

Unter den aus dem Ausland, insbesondere aus überseeischen Ländern (Amerika, Ostindien, China) eingeführten Thierhäuten, sogenannten Wildhäuten, welche in den Lederfabriken und Gerbereien des Landes in großer Anzahl zur Verarbeitung kommen, befinden sich den angestellten Erhebungen zufolge nicht selten Häute von Thieren, welche an Milzbrand gefallen sind. Das Krankheitsgift ist in diesen Häuten in der Form der sehr widerstandsfähigen Milzbrandsporen enthalten. Die übliche Behandlung der Häute durch Trocknen an der Luft, Einstreuen von Salz, Salpeter oder Arsenik vernichtet den Ansteckungsstoff nicht.

Die Gefährlichkeit der Häute wird hauptsächlich durch den Staub herbeigeführt, welcher mit den ausgefallenen Haaren vermischt beim Sortiren, Aufsetzen, Einpacken und Verladen der Häute und Felle, sowie beim Oeffnen der Rohhautballen sich entwickelt.

Die Staubtheile und Haare, an denen nach Umständen das Milzbrandgift haftet, lagern sich auf Kleidern und Körpern der in der Nähe befindlichen Personen ab, dringen auch in Mund, Nase, Ohren u. s. w. ein. Selbst die kleinste Hautabschürfung reicht aus, eine Ansteckung zu ermöglichen. Auch ist eine solche bei Aufnahme von Milzbrandsporen mit der Nahrung nicht ausgeschlossen. Eine Gefahr liegt weiter in den Hantirungen bei der Verarbeitung der Rohstoffe und in der üblen Gewohnheit, trockene Krusten an den Häuten mit den Fingernägeln wegzukratzen. Die mit Rohhäuten beschäftigten Personen können in Folge der Verunreinigung von Kleidern, Kopf- und Barthaaren, Händen und dergl. das Milzbrandgift nach anderen Orten verschleppen.

Außerdem hat sich herausgestellt, daß durch Verunreinigung von Futter und Streu mit den von ausländischen Rohhäuten stammenden Staubtheilen und Haaren, ferner durch Einstreu der zum Gerben der Häute benützten Lohe in Ställe, sowie in Folge der Wartung von Thieren durch Personen, welche mit der Verarbeitung oder Verpackung der Häute beschäftigt waren, der Milzbrand weiter getragen werden kann.

Ein zuverlässiges, leicht auszuführendes und für die Waare selbst unschädliches Verfahren zur Desinfektion der Häute ist zur Zeit nicht bekannt. Dagegen kann die Gefahr einer Uebertragung des Milzbrands auf Menschen und Thiere durch Vorsichtsmaßregeln nicht unerheblich vermindert werden.

Es empfiehlt sich hienach für die Lederfabriken und Gerbereien, in welchen Wildhäute zur Verarbeitung gelangen, insbesondere

1. das Arbeitspersonal auf die vorliegende Gefahr hinzuweisen, auch dasselbe nach Maßgabe der diesem Erlaß beigeschlossenen Belehrung näher zu verständigen und die Belehrung selbst in den Arbeitslokalen anzuschlagen,
2. den Arbeitern einen besonderen Raum oder, wo ein solcher sich nicht gewinnen läßt, einen Schrank und dergl. zum Ablegen der Arbeitsschürzen zur Verfügung zu stellen, auch darauf zu achten, daß vor Beginn der Arbeit die Schürzen angelegt und vor dem Verlassen der Fabrik oder Gerberei dieselben abgelegt und in dem hiefür bestimmten Raum zurückgelassen werden,
3. den Arbeitern Gelegenheit zum Waschen von Gesicht, Armen und Händen mit reinem Wasser und Seife, sowie zur Reinigung von Kopf- und Barthaaren zu bieten, auch sie zur regelmäßigen Benützung dieser Gelegenheit nach Beendigung der Arbeit zu veranlassen,
4. den Arbeitern den Genuß von Speisen und Getränken in denjenigen Räumen, in welchen Wildhäute gelagert oder verarbeitet werden, zu verbieten,
5. darauf zu achten, daß die Manipulationen mit Wildhäuten möglichst ohne Entwicklung von Staub

vor sich gehen, sowie die Lager- und Arbeitsplätze so oft als thunlich auf nassem Wege zu reinigen,

6. zum Auswaschen während der Arbeit entstehender Verletzungen eine größere Menge zweiprozentiger Karbolsäurelösung mit der erforderlichen Vorsicht, sowie in Gefäßen mit gut sichtbarer Aufschrift, auch zum Verschluß kleinerer Wunden eine kleinere Quantität Kollodium und gestrichenes Heftpflaster in geeigneter Weise vorräthig zu halten, und Arbeitern, welche Verletzungen an den Händen oder an andern unbedeckten Körpertheilen haben, die Fortsetzung der Arbeit nicht zu gestatten, wenn nicht die Verletzungen mit einem sicher wirkenden Verband oder Verschluß bedeckt sind,

7. die Lagerung von Wildhäuten an Orten, wo eine direkte oder indirekte Berührung mit Vieh möglich ist, sowie namentlich in offenen Scheuerräumen und sonstigen zugleich zur Aufbewahrung von Viehfutter dienenden Räumen zu vermeiden.

Soweit eine Desinfektion infizirter Gegenstände oder äume erforderlich wird, erscheint hiefür Chlorkalkmilch hergestellt aus 1 Theil frischen Chlorkalks und 8 Theilen Wasser) oder Karbolschwefelsäure (hergestellt aus 2 Theilen oher Karbolsäure, 1 Theil roher Schwefelsäure und Theilen Wasser) als geeignet. Kehricht und sonstige lbfälle sind behufs Desinfektion mit den gleichen Raumheilen dieser Mittel gründlich zu mischen.

Die K. Stadtdirektion und die K. Oberämter erhalten en Auftrag, die Besitzer derjenigen Lederfabriken und Gerbereien ihres Bezirks, in welchen Wildhäute verarbeitet werden, auf die mit der Verarbeitung der Wildäute verbundene Gefahr aufmerksam zu machen und zu hunlichster Beachtung der vorstehend bezeichneten Vorsichtsaßregeln in ihren Geschäftsbetrieben aufzufordern. Auch st bei den Gemeindemedizinalvisitationen auf möglichste Einhaltung der Vorsichtsmaßregeln hinzuwirken.

Die angeordnete Aufforderung der betheiligten Gewerbetreibenden hat unter Zustellung eines Abdrucks des egenwärtigen Erlasses zu erfolgen. Die hiezu erforderichen Exemplare können von der Registratur des Miisteriums des Innern bezogen werden.

Stuttgart, den 10. Juni 1891.

K. Ministerium des Innern.

Schmid.

Anlage.

Belehrung für die in Wildhautgerbereien beschäftigten Arbeiter über den Schutz gegen Ansteckung mit Milzbrand.

1. Unter den aus fremden, insbesondere aus überseischen Ländern stammenden Wildhäuten befinden sich icht selten solche von an Milzbrand gefallenen Thieren, urch welche eine Ansteckung von Menschen mit dieser efährlichen Krankheit herbeigeführt werden kann.

2. Die Ansteckung erfolgt meistens durch offene, wenn uch ganz kleine Wunden, an den Händen oder an ndern unbedeckten Körpertheilen, seltener im Darm durch Speisen oder Getränke, welche mit von Häuten stammendem Staub oder Schmutz verunreinigt sind.

3. Die Milzbrandkrankheit beim Menschen äußert ch in den meisten Fällen in der Bildung einer oder ehrerer verschieden großer Pusteln in der Haut (sogeannte Carbunkel), welche bei zeitig eintretender ärztlicher Behandlung gewöhnlich in 8—14 Tagen heilen. Manchmal und namentlich bei Vernachlässigung entstehen weit usgedehnte Hautentzündungen, dann und wann tritt Blutvergiftung mit tötdlichem Ausgang auf. Der Darmilzbrand ist eine schwere, meistens tötdliche Krankheit.

4. Um sich vor Milzbrandansteckung zu schützen, oll man

a) niemals mit offenen Verletzungen an den Händen oder sonstigen unbedeckten Körpertheilen an die Bearbeitung von Wildhäuten oder die Hantirung mit solchen gehen, sondern vorher kleinere Wunden mit Kollodium oder gestrichenem Heftpflaster verschließen, größere vom Arzt durch einen Verband sicher bedecken lassen,

b) während der Arbeit entstehende Verletzungen gut ausbluten lassen, mit reinem Wasser und darauf mit zweiprozentiger Karbolsäure sorgfältig reinigen, kleinere Wunden sogleich mit Kollodium verschließen, größere sofort vom Arzte behandeln lassen,

c) in den Arbeits- und Lagerräumen niemals Speisen oder Getränke genießen,

d) beim Verlassen der Arbeit jedesmal die Arbeitsschürzen ablegen und Gesicht, Arme und Hände sorgfältig mit Wasser und Seife waschen, auch Kopf- und Barthaare gründlich reinigen. Sodann ist

5. beim Transport und bei der Behandlung der Wildhäute die Erregung von Staub thunlichst zu vermeiden, auch hat das Abkratzen von trockenen Krusten an den Häuten mit den Fingernägeln zu unterbleiben.

6. Tritt an irgend einer Körperstelle, namentlich aber an Hand oder Arm, eine schmerzhafte Pustel auf, so ist dieselbe sofort vom Arzt untersuchen und behandeln zu lassen.

7. Zur Vermeidung einer Uebertragung der Krankheit auf Thiere, namentlich auf Rindvieh, ist von den mit dem Transport oder der Verarbeitung von Wildhäuten beschäftigten Personen beim Verkehr in Ställen möglichste Vorsicht zu beobachten, namentlich die Pflege von Vieh möglichst zu unterlassen.

Hessen. Erlasse des Großherzogl. Ministerium des Innern und der Justiz, betr. die thierärztlichen Feststellungen von Ausbrüchen des Rotzes und der Lungenseuche. Vom 8. Dezember 1890.

1. An die Großherzoglichen Kreisämter.

Es hat sich als nothwendig erwiesen, daß bei Feststellungen des Rotzes und der Lungenseuche mit mehr Sorgfalt verfahren werde, als dies seither in manchen Fällen geschehen zu sein scheint. Insbesondere ist bei der Revision der Entschädigungsfälle zu Tage getreten, daß die Aufnahmen über die Sektionsergebnisse häufig nicht den Vorschriften der §§ 86 und ff. der Anlage B der Ausführungsinstruktion zum Reichsviehseuchengesetze entsprechend gemacht worden sind. Aus diesem Anlasse halten wir es bei der Wichtigkeit der Angelegenheit bis auf Weiteres für erforderlich, daß zu solchen Feststellungen noch ein weiterer Sachverständiger zur Kontrole und Leitung der nothwendigen Untersuchungen und Obduktionen zugezogen werde.

Es hat dies immer dann zu geschehen, wenn es sich um die erste Feststellung des Rotzes und der Lungenseuche in einem seither seuchefreien Bestande handelt. In Fällen, in denen der Ausbruch der in Rede stehenden Seuchen in einem Bestande zweifellos feststeht, ist die Zuziehung des weiteren Sachverständigen nicht absolut nöthig und überlassen wir Ihnen, in solchen Fällen nach Anhören der betreffenden Sachverständigen von deren Zuziehung auch abzusehen.

In den Provinzen Starkenburg und Rheinhessen ist als kontrolirender Sachverständiger in der Regel unser veterinärärztliches Mitglied, Obermedizinalrath Dr. Lorenz zu Darmstadt, in der Provinz Oberhessen in der Regel der Kreisveterinärarzt Professor Dr. Winkler zu Gießen zuzuziehen.

Durch die gegenwärtige Verfügung wird an den seitherigen Bestimmungen über die Feststellung von Seuchefällen, namentlich was die Mitwirkung der etwa vom Besitzer zugezogenen praktischen Thierärzte und die Aufnahme der Obduktionsprotokolle betrifft, nichts geändert.

Finger.

2. An die Großherzoglichen Kreisveterinärämter.

Indem wir Ihnen unser Ausschreiben an die Großherzoglichen Kreisämter vom Heutigen beifolgend zur Kenntnißnahme und Nachachtung mittheilen, machen wir Sie darauf aufmerksam, daß die Zuziehung der in diesem Ausschreiben erwähnten Sachverständigen bei Feststellungen der fraglichen Seuchen auch zu erfolgen hat, wenn eine Tödtung der erkrankten Thiere nicht polizeilich angeordnet ist, und also eine Entschädigungsleistung nicht in Betracht kommt, sowie, wenn die Feststellung an bereits getödteten oder verendeten Thieren zu erfolgen hat, und kann in solchen Fällen, wenn nothwendig, die Berufung jener Sachverständigen auf telegraphischem Wege ge-

ſchehen. Im Uebrigen aber iſt von Ihnen darauf hinzuwirken, daß deren Berufung vor der Tödtung der Thiere geſchieht, damit über die Frage der Nothwendigkeit derſelben auch noch das Gutachten der fraglichen Sachverſtändigen gehört werden kann.

Jaup.

Desgleichen, betr. Maßregeln zur Tilgung der Schafräude. Vom 28. Mai 1891.

1. An die Großherzoglichen Kreisämter Gießen, Alsfeld, Büdingen, Friedberg, Lauterbach und Schotten.

Mit Bezugnahme auf unſer lithographirtes Ausſchreiben vom 7. Mai v. J. Nr. M. J. 11 792 empfehlen wir Ihnen, in derſelben Weiſe, wie ſeither, eine Reviſion ſämmtlicher Schafbeſtände und die ſonſtigen zur Unterdrückung der Schafräude erforderlichen Maßnahmen anzuordnen und über das Ergebniß bis zum 1. Dezember unter Beobachtung der in oben erwähntem Ausſchreiben enthaltenen Fragen an uns zu berichten.

Finger.

2. An die Großherzoglichen Kreisveterinärämter Gießen, Alsfeld, Grünberg, Nidda, Friedberg, Lauterbach und Schotten.

Das anliegende Ausſchreiben Großh. Miniſteriums des Innern und der Juſtiz an die Großh. Kreisämter der Provinz Oberheſſen theilen wir Ihnen zur Kenntnißnahme und Ihrem Bemeſſen mit.

Jaup.

Großbritannien. Verordnung des Board of Agriculture, betr. die Lungenſeuche.

Vom 11. Dezember 1890.[1])

(4298.) The Pleuro-Pneumonia Order of 1891.

Der Eingang dieſer Verordnung ſowie Art. 1 bis 4 nebſt Ueberſchriften lauten wie in den Veröffentl. 1890 S. 778, nur iſt in Art. 1 ſtatt 1890: „1891", in 8. ſtatt August: „December", in 4. „The Board means the Board of Agriculture" nicht als 11., ſondern als 5. Abſatz zu leſen. Ferner fällt der 6. Abſatz: Infected Circle u. ſ. w. weg, während „Fat cattle means cattle intended for slaughter:" als 8. Abſatz neu eingeſchaltet iſt.

Revocation of Order.

5. The Pleuro-Pneumonia Order of 1890 dated the twenty-first day of August, one thousand eight hundred and ninety, is hereby from and after the commencement of this Order revoked: Provided that such revocation shall not

a) revive any Order or part of any Order revoked by or otherwise affect the past operation of the Order hereby revoked;
b) invalidate or make unlawful anything done under the order hereby recoved, or affect any licence or authority granted, or any right, title, obligation, or liability accrued thereunder, before the commencement of this Order, or interfere with the institution or prosecution of any proceeding in respect of any offence comitted against, or any penalty incurrend under, the said Order hereby revoked before the commencement of this Order;
c) exempt any Local Authority from the obligation to slaughter, and to pay compensation for, any cattle which became liable to be slaughtered by them before the commencement of the Order hereby recoved;
d) the provisions of The Pleuro-Pneumonia Slaughter Order of 1888 shall continue to apply to the slaughter of such cattle and to the payment of compensation for the same as if the Order hereby revoked and this Order had not been made.

Revocation of Regulation of Local Authorities.

6. — (1.) All Regulations made by any Local Authority

a) under Article 14 *(Regulations of Local Authority as to Movement into their District from other Districts);*
b) under Article 15 *(Regulations of Local Authority as to Movement of Cattle within their District);*
c) under Article 17 *(Regulation of Local Authority as to Landing of Cattle from Ireland);*
d) under Article 25 *(Regulations of Local Authority as to Markets etc. on Account of Pleuro-Pneumonia);* and
e) refered to in and continued in force by Article 6 *(Existing Regulations of Local Authority);*

of The Pleuro-Pneumonia Order of 1890 and in force at the commencement of this Order are hereby revoked.

(2.) Provided that this revocation shall not apply to or affect any Regulation made by a Local Authority for prohibiting or regulating the removal of carcases or for securing the burial or destruction of the same, and in force at the commencement of this Order.

Duty of Police on Notice of Pleuro-Pneumonia.

7. — (1.) The constable to whom notice of the fact of a head of cattle being affected with pleuropneumonia, or with disease supposed to be pleuropneumonia, is given, under Section thirty-one of the Act of 1878, shall immediately transmit the information by telegraph or other rapid means to the Director, Veterinary Department, Board of Agriculture, St. James's-square, London, S.W.

(2.) The constable shall also forthwith give information of the receipt by him of the notice to an Inspector of the Local Authority, who shall forthwith report the same to the Local Authority.

Art. 8., 9. (1). und 10. lauten wie Art. 8.—10. a. a. O., nur iſt in Art. 10. vor Licence: „Movement" eingeſchaltet. In 9. iſt folgender Abſatz neu hinzugetreten:

(2.) The Inspector shall forthwith report to the Director, Veterinary Department, Board of Agriculture, St. James's-square, London, S.W., the information received by him, and his proceedings thereon.

Scheduled Districts.

11. For the purposes of this Order a Scheduled District means a District declared by Special Order of the Board to be a Pleuro-Pneumonia Scheduled District, which Scheduled District may include the whole or part of the District of a Local Authority, or the Districts or parts of Districts of two or more Local Authorities.

Movement out of Scheduled District.

12. — (1.) No cattle shall be moved out of a Scheduled District otherwise than in accordance with the following Regulations (that is to say):

(Regulation A. — Movement out of one Scheduled District into another Scheduled District.)

(2.) Cattle may be moved out of one Scheduled District into the District of any Local Authority situate within the limits of any other Scheduled District with a Movement Licence of the Local Authority of the District into which the cattle are to be moved.

(3.) A Licence for movement under this Regulation shall not authorize the movement of cattle through any District or part of a District of a Local Authority not being within one or other of the aforesaid Scheduled Districts otherwise than by railway without untrucking within such District or part of a District.

(4.) A Licence for movement under this Regulation may impose such conditions, if any, as the Local Authority granting the Licence think expedient.

(Regulation B. — Movement out of Scheduled District to a place not within the limits of a Scheduled District.)

(5.) Fat cattle may be moved out of a Scheduled District to a place not within the limits of a Scheduled District with a Movement Licence of the Local Authority of the District in which such place is situate.

(6.) The licence for movement under this Regu-

[1]) *Vgl. Veröffentl.* 1890 S. 778.

lation shall specify the place from which and the place to which the cattle are to be moved.

(7.) The Licence for movement under this Regulation shall be granted only on the following conditions (namely):

a) That every head of cattle shall before it is so moved be marked by and at the expense of the owner, consignee, or other person moving it, by the clipping of a broad arrow, not less than four inches long, on both hind quarters.

b) That no head of cattle so moved shall be exposed in or at any market, fair, sale-yard, or public lair, or other such place, or shall be moved into or through the District of any Local Authority other than the Local Authority granting the Licence otherwise than by railway without untrucking within that District.

c) That every head of cattle so moved shall be slaughtered within four days after the day on which the movement of the animal commences.

(8.) The foregoing conditions shall be specified in the Licence which may contain such further conditions, if any, as the Local Authority granting the Licence think expedient.

(Regulation C. — Movement by Licence of Inspector of Board.)

(9.) Without prejudice to the foregoing provisions of this Article and in addition thereto, cattle may be moved out of a Scheduled District in any circumstances with, and in accordance with, the conditions of a Movement Licence of an Inspector of the Board or of a person specially authorized by the Board to grant the same.

(Regulation D. — Exemption.)

(10.) Nothing in Regulation A or B shall be deemed to authorize movement of a head of cattle

a) that is affected with pleuro-pneumonia; or

b) that is liable to be slaughtered under the provisions of The Contagious Diseases (Animals) Acts 1878 to 1890, or any Order made thereunder; or

c) that is in a Pleuro-Pneumonia Infected Place.

(Regulation E. — Exception of Railways.)

(11.) Where the Board have declared a Scheduled District, there shall be deemed to be excepted from that District the lines of railway within that District so far as those lines are used or required for the transit of cattle through that District, without untrucking, and nothing in any Order of the Board declaring such district shall be deemed to interfere with that transit.

Regulations of Local Authority as to Movement of Cattle within their District by Special Authority of Board.

13. A Local Authority, if authorized by the Board to put in operation this Article, but not otherwise, may, with view of preventing the spreading of pleuro-pneumonia, make such Regulations as they think fit for prohibiting or regulating the movement by land or by water of cattle in the whole of their District or in any part or parts thereof specified by the Board.

Art. 14. und 15. lauten nebst den Ueberschriften wie Art. 16. und 18. a. a. O., nur fällt in der Ueberschrift des letzteren „liable to be Slaughtered" und im Texte desselben „which are liable to be slaugthered by the Board under the Act of 1890," weg. Der frühere Art. 17 fällt gleichfalls fort.

Detention of Cattle that have been in Contact with Cattle Affected with Pleuro-Pneumonia.

16. Where it appears to a Local Authority that there is within their district any head of cattle which has been in the same field, shed, or other place, or in the same herd, or otherwise in contact, with any head of cattle affected with pleuro-pneumonia, or otherwise exposed to the infection thereof, that Local Authority shall forthwith report the facts of the case to the Board, addressed to the Director, Veterinary Department, Board of Agriculture, St. James's-square, London, S.W.

Art. 17. nebst Ueberschrift lautet wie Art. 20. auf S. 797 der Veröffentl. 1890, nur ist der frühere Abs. (3.) nunmehr Abs. (4.) geworden, während der neue Abs. (3.) wie folgt lautet:

(3.) The market, fair, sale-yard, place of exhibition, lair, landing-place, wharf, railway station, land, water, common, uninclosed land, cow-shed, field, yard, farm, park, or other place aforesaid, or any part thereof, in or on which a head of cattle affected with pleuro-pneumonia is found in any case in which this Article applies shall not by reason thereof be declared to be an Infected Place or part of an Infected Place except by the Board.

Art. 18. bis 29. lauten wie Art. 21. bis 24. und 26. bis 33. Abs. (3.) auf S. 797 bis 799 a. a. O., während der frühere Art. 25. sowie Abs. (2.) und (3.) des früheren Art. 33. wegfallen.

Granting of Movement Licences.

30. — (1). An Inspector of the Board or a person authorized by the Board to grant Movement Licenses, or a Local Authority may, if they think fit, withhold a Movement Licence in any case where the movement of the cattle proposed to be moved would be in their judgment inexpedient or improper.

Abs. (2.) lautet wie in Art. 34. a. a. O. und Art. 31. bis 33. nebst den Ueberschriften wie Art. 35., 36. und 38. ebendort, während der frühere Art. 37. fortfällt.

Von Art. 34. ist der Wortlaut wie in Art. 39. a. a. O. mit nachstehenden Abweichungen:

In Abs. (1.) ist statt any Notice „a Notice" und statt any Regulation „a Regulation" zu lesen; der neue Abs. (2.) lautet wie der frühere Abs. (3.), der Abs. (3.) wie Abs. (4.) a. a. O., nur ist statt Licence of a Local Authority or of the Baord zu lesen: „Movement Licence", ferner statt exposing: „moving", während and the person holding the sale, and the auctioneer, if any, or other person conducting the sale, wegfällt. Abs. (4.) lautet wie Abs. (5.) a. a. O., nur ist statt any cattle „or attached to any cattle so", ferner statt by the conditions of a Licence of a Local Authority or of the Board: „in accordance with the conditions of a Movement Licence" zu lesen. Abs. (7.) lautet wie Abs. (7.) a. a. O., nur ist statt any Regulation: „a Regulation", 3 Mal statt moved: „removed", statt movement: „removal" und statt moving „removing" zu lesen. Abs. (8.) lautet wie Abs. (9.) a. a. O., während der frühere Abs. (2.) fortfällt, und die neuen Absätze (5.) und (6.) folgenden Wortlaut haben:

(5.) If a head of cattle is not slaughtered as required by this Order, or by a Regulation made by a Local Authority under the provisions of this Order, or by the conditions of a Movement Licence thereunder, the person to whom the Movement Licence is granted, and the owner of the animal, and the person for the time being in charge thereof, and the person failing to cause the same to be so slaughtered, shall, each according to and in respect of his own acts and defaults, be deemed guilty of an offence against the Act of 1878.

(6.) If a head of cattle is exposed in or at any market, fair, sale-yard, or puhlic lair, or other such place, in contravention of this Order, or of a Regulation made by a Local Authority under the provisions of this Order, or of the conditions of a Movement Licence thereunder, the owner or consignee of the animal, and the person so exposing the same, in or at such market, fair, sale-yard, or public lair, or other such lair, and the purchaser therat of any animal so exposed in contravention of this Order or of such Regulation or of the conditions of such Licence, such purchaser knowing the head of cattle to be exposed in contravention as aforesaid, shall, each according to and in respect of his own acts and defaults, be deemed guilty of an offence against the Act of 1878.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Kalle & Co., chem. Fabrik, **Biebrich** a. Rhein. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig,** ersetzt das Jodoform in allen medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35 130. (9928)

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. Für die Wirksamkeit desselben ist hauptsächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichem** Perlen genommen wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist untersagt.

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antilueticum von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei geringer Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. P. 54747. Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu beziehen.

Verlag von **Julius Springer** in **Berlin N.**

Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte.

Siebenter Band.

Mit 22 Tafeln und Abbildungen im Text.

Preis M. 36,—.

1. Dr. Petri, Versuche über das Verhalten der Bakterien des Milzbrands, der Cholera, des Typhus und der Tuberkulose in verendigten Thierleichen.
2. Dr. Nahts, Ergebnisse der amtlichen Pockentodesfalls- und Pockenerkrankungsstatistik im Deutschen Reiche vom Jahre 1889. Mit 1 Tafel.
3. Dr. Kolb, Zur Aetiologie der idiopathischen Blutfleckenkrankheit (Purpura hämorrhagica, Morbus maculosus Werlhofii). Mit 4 Tafeln.
4. Die Thätigkeit der im Deutschen Reiche errichteten Anstalten zur Gewinnung von Thierlymphe während des Jahres 1889 und 1890. Nach den Jahresberichten der Vorstände zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte.
5. Dr. Petri und Dr. Maaßen, Ueber die Herstellung von Dauermilch, unter Anlehnung an Versuche mit einem bestimmten neueren Verfahren.
6. Röckl und Dr. Schütz, Versuch über die Anwendung des Koch'schen Mittels bei tuberkulösem (perlsüchtigem) Rindvieh.
7. Prof. Dr. Sell, Ueber Cognak, Rum und Arak. — Zweite Mittheilung. Ueber Rum, das Material zu seiner Herstellung, seiner Bereitung und nachherige Behandlung unter Berücksichtigung der im Handel üblichen Gebräuche, sowie seiner Ersatzmittel und Nachahmungen. — Ueber den Rum im Handelsverkehr. — Der Rum vom chemischen Standpunkte. — Ueber Arak, seine Darstellung und chemische Zusammensetzung, sowie seine Nachahmung.
8. Dr. Friedrich, Photogramme zu den Untersuchungen über Influenza. (Arbeiten aus dem Kaiserl. Gesundheitsamte Band VI. Seite 254.) 1 Tafel.
9. Dr Ohlmüller, Sammlung von Gutachten über Flußverunreinigung. VIII. Gutachten, betreffend die Entwässerung der Stadt Güstrow. Mit 3 Tafeln.
10. Dr. Scheurlen, Ueber die Wirkung des Centrifugirens auf Bakteriensuspensionen, besonders auf die Vertheilung der Milch. Mit 2 Tafeln.
11. Dr. Würzburg, Ueber die Bevölkerungsvorgänge in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern in den Jahren 1885 bis 1889. Mit 2 Tafeln.
12. Mittheilungen aus dem hygienischen Laboratorium des Kaiserlichen Gesundheitsamts: 1. Dr. Heyroth, Untersuchungen über Trinkwasser. — 2. Derselbe, Ueber eine Reiseausrüstung für Zwecke der Entnahme von bakteriologischen Untersuchung von Wasserproben.
13. Dr. Kurth, Ueber die Unterscheidung der Streptokokken und über das Vorkommen derselben, insbesondere des Streptococcus conglomeratus, bei Scharlach. Mit 2 Tafeln.
14. Mittheilungen aus dem chemischen Laboratorium des Kaiserlichen Gesundheitsamts: 13. Dr. Polenske, Ueber den Verlust, welchen das Rindfleisch an Nährwerth durch das Pökeln erleidet, sowie über die Veränderungen salpeterhaltiger Pökelsalze. — 14. R. Heise, Ueber das Chromoenstop von Chanel.
15. Röckl, Ergebnisse der Ermittelungen über die Verbreitung der Tuberkulose (Perlsucht) unter dem Rindvieh im Deutschen Reiche. Vom 1. Oktober 1888 bis 30. September 1889. Mit 7 Tafeln.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Die Verwaltung des Garnison-Lazareths.

Zugleich als Leitfaden zur

Vorbereitung für den militairärztlichen Dienst des Chefarztes.

Systematisch bearbeitet von

Dr. C. Flashar,

Stabs- und Bataillons-Arzt im 1. Schlesischen Grenadier-Regiment Nr. 10.

Preis kart. M. 1,60.

CACAO-VERO

entölter, leicht löslicher

Cacao.

Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertroffn. Cacao.

Preis per 1/1 1/2 1/3 1/4 = Pfd.-Dose

850 300 150 75 Pfennige.

HARTWIG & VOGEL

Dresden

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6348) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XV. Jahrgang. **Berlin, den 29. September 1891.** Nr. 39.

Inhalt. Gesundheitsstand. Mittheilungen über Volkskrankheiten. S. 591. — Statistik der Berliner Krankenhäuser 1889 und 1890. S. 591. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 592. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 593. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 593. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 593. — **Witterung.** S. 593. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** (Cypern, Aegypten.) S. 594. — **Thierseuchen** in Belgien, 2. Vierteljahr S. 595. — Rinderpest und Schafpocken in der Türkei. S. 595. — **Veterinär-polizeiliche Maßregeln.** (Reg.-Bezirke Oppeln, Hildesheim, Baden, Sachsen-Meiningen, Oesterreich, Frankreich, Belgien, Dänemark) S. 596. — **Medizinalgesetzgebung u. s. w.** (Preußen. Prov. Pommern.) Ausgraben von Leichen. S. 598. — (Reg.-Bez. Schleswig.) Gifte 2c. Berichtigung. S. 598. — (Bayern.) Infektionskrankheiten. S. 598. — (Baden.) Veterinärstatistik. S. 598. — (Hessen.) Abgabe stark wirkender Arzneimittel 2c. S. 601. — (Sachsen-Meiningen.) Desgl. S. 601. — (Schweiz. Kanton Zürich.) Bestattungswesen. S. 601. — **Rechtsprechung.** (Kammergericht zu Berlin.) Ankündigung 2c. von Geheimmitteln. S. 602. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.** (Deutsches Reich.) Abgabe stark wirkender Arzneimittel. Berichtigung. S. 604. — (Oesterreich.) Versammlung von Nahrungsmittelchemikern und Mikroskopikern. S. 604. — **Vermischtes.** (Bayern.) Schiefe und grade Heftlage. S. 604. — Untersuchungsanstalten für Nahrungsmittel 2c. 1890. S. 605. — (Bukowina.) Tollwuth. (Schluß.) S. 605. — **Geschenkliste.** S. 605.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Syrien. (Vergl. S. 575.) Amtlichen Nachrichten vom 8. September d. J. zufolge wurden im Vilajet Aleppo vom 1.—7. September 32 Todesfälle an der Seuche gemeldet, desgleichen vom 1. August — 4. September aus Djisr Sur 36, aus 6 Dörfern des gleichnamigen Bezirks 7, aus Antab vom 31. August — 6. September 42, aus 4 Dörfern des Bezirks Surudj 36, und aus dem Bezirk Alexandrette vom 2.—4. September 8 Todesfälle. Die Cholerasterblichkeit der Woche vor dem 4. September betrug 153, um 35 weniger als während der Vorwoche (188).

Im Vilajet Hedjaz sind seit 14 Tagen keine Cholerafälle zur Anzeige gekommen, und auch die Berichte aus den Pilgerlazarethen in Tôr, Beirut und Klazomenä lauten günstig. Dasselbe gilt von den Berichten über die Bewegungen der zum Theil recht überfüllten Pilgerschiffe. Cholerafälle kamen seit dem 10. August auch in Mekka und Djedda nicht mehr zur Meldung.

Ostindien. In Kalkutta sind in der Zeit vom 16. bis 22. August 19 Todesfälle an Cholera gemeldet worden.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Wien 2, Prag 4, Warschau 2 Todesfälle; Wien 6 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Reg.-Bezirke Marienwerder und Posen je 2 Erkrankungen; **Influenza:** Kopenhagen 29 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 54 Todesfälle;

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen erstarb an **Diphtherie** und **Croup** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte für 1878/87: 4,34 %): in Bromberg, Görlitz und Potsdam; an **Masern** sind Berlin 58, *Breslau 36, im Reg.-Bez. Arnsberg* 115, in Wien 55 Erkrankungen vorgekommen; an **Scharlach** sind aus dem Reg.-Bez. Schleswig 123 Erkrankungen hervorzuheben.

Die aus Berliner Krankenhäusern während der Jahre 1889 und 1890 gemeldeten Erkrankungen und Todesfälle.

Fast 100 000 Personen sind während der beiden letztabgelaufenen Jahre in die großen öffentlichen Krankenhäuser Berlins aufgenommen worden. Für das Jahr 1889 lagen aus 9 solchen Krankenhäusern Nachrichten über die Krankheitsform der Neuaufgenommenen und Gestorbenen vor, (nämlich aus der Kgl. Charité, den städtischen Krankenhäusern im Friedrichshain und zu Moabit, dem St. Hedwigs-Krankenhause, Bethanien, dem Elisabeth-Krankenhause, Lazarus-Krankenhause, Augusta-Hospital und dem jüdischen Krankenhause) seit Mitte 1890 betheiligt sich an der Berichterstattung ferner das neue städtische Krankenhaus am Urban, seit September 1890 das Kaiser- und Kaiserin-Friedrich-Krankenhaus, seit Ende 1890 das Elisabeth-Kinder-Hospital. Trotz des Hinzutritts der letztgenannten beiden Krankenanstalten ist die Zahl der jugendlichen Personen bis zu 15 Jahren, welche im Jahre 1888 12,4 % aller Kranken ausmachte, im Jahre 1890 auf etwa 12,1 % der Gesammtzahl gesunken. Die Gesammtsterblichkeit in den Krankenhäusern Berlins ist etwas gestiegen, denn auf je 100 Neuaufgenommene starben im letzten Berichtsjahre 13,2, im Jahre 1888 nur 12,7.

Von allen 99 578 in den beiden Jahren 1889 und 1890 aufgenommenen Kranken entfiel etwa der 6. Theil auf Kinder und Greise, nämlich 11,8 % auf das jugendliche Alter bis zu 15 Jahren und 5 % auf das höchste Lebensalter von mehr als 60 Jahren; 82 828 Kranke, d. h. etwa 5/6 der Gesammtzahl, standen in dem der Erwerbsthätigkeit entsprechenden Alter von 16 bis 60 Jahren. Von je 100 Kranken waren 6,4 im 1. bis 5. Lebensjahre, 5,8 im 6. bis 15. Jahre, 48,2 im Alter vom 16. bis 30. Jahre, 35 im höheren Lebensalter bis zum vollendeten 60. Jahre und 5 im höchsten Alter von 61 Jahren und darüber.

I. Jüngste Altersklasse. Von den 2315 in Krankenhausbehandlung gekommenen Kindern des ersten Lebensjahres litten 501 an Brechdurchfall und akutem Darmkatarrh. Eine Zunahme dieser Erkrankungsformen gegen das Vorjahr war besonders im Jahre 1889 bemerkbar, während sie im Jahre 1890 unter dem Einflusse günstigerer Temperaturverhältnisse seltener als in den vorhergehenden 3 Jahren geworden sind. Dagegen waren im Jahre 1890 Krankheiten der Athmungsorgane sehr häufig, da etwa der 7. Theil der Säuglinge mit derartigen Leiden zuging. Masern sind

In den Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte bezw. über die betr. Krank

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 37. Woche vom 13. bis 19. Septemb

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene der vorangegangenen Woche	Todt-geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-nervöse)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Entzünd. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
† Aachen	104 365	86	—	73	41	36,4	26,8	—	—	—	2	—	7	9	22	15	10
† Altona	145 341	100	1	63	25	22,5	25,9	—	—	2	—	—	11	6	15	15	13
† Augsburg	76 648	43	—	54	33	36,6	30,5	—	2	2	1	—	3	2	20	3	3
† Barmen	117 788	84	2	51	30	22,5	22,6	4	—	—	—	—	3	5	18	9	9
† Berlin	1 609 536	952	33	694	338	22,4	26,4	1	2	25	6	3	69	26	210	110	106
† Bochum	48 416	54	1	23	8	24,7	28,2	—	—	—	—	—	2	5	3	—	—
† Braunschweig	102 052	79	4	44	17	22,4	24,6	—	—	2	—	1	4	2	15	11	9
† Bremen	125 703	68	2	54	19	22,3	20,9	—	—	—	—	—	9	5	7	4	4
† Breslau	339 318	236	8	220[2]	80	33,7[2]	31,3	—	3	6	—	—	21	30	48	12	11
Bromberg	42 053	25	—	10	6	12,4	24,8	—	—	2	—	—	—	—	1	1	—
Charlottenburg	80 898	58	1	54	4	34,7	29,3	—	—	1	—	—	3	4	17	6	6
† Chemnitz	142 238	126	3	77	49	28,2	31,3	—	3	2	—	—	1	3	2	1	1
† Danzig	121 281	78	1	58	30	24,9	28,4	—	—	1	1	—	5	4	23	21	20
† Darmstadt	57 599	23	1	27	11	24,4	21,0	—	—	—	—	—	4	—	7	1	1
Dortmund	90 894	49	—	46	26	26,3	26,7	—	—	2	1	—	2	2	10	4	4
† Dresden	279 585	168	11	124[3]	52	23,1[3]	24,6	—	—	4	1	—	10	8	27	22	18
† Düsseldorf	148 126	94	3	83	51	29,1	24,1	—	—	2	1	—	2	5	33	14	12
† Duisburg	60 672	58	1	47	35	40,3	26,8	—	—	4	—	—	3	4	23	13	13
† Elberfeld	127 769	87	5	58	24	23,6	23,3	2	—	3	—	—	8	7	18	9	9
† Elbing	41 963	32	—	17	5	21,1	30,4	—	—	1	—	—	3	1	4	3	2
† Erfurt	74 003	40	--	34	21	23,9	23,2	—	—	1	—	—	2	3	13	13	13
† Essen	80 317	78	3	49	29	31,7	28,1	—	—	1	—	—	2	6	26	—	—
† Frankfurt a. M.	182 804	115	1	71	31	20,2	19,9	—	—	2	—	—	10	8	17	4	4
† Frankfurt a. O.	55 915	35	—	43	21	40,0	27,1	—	4	—	—	—	3	3	15	7	6
† Freiburg i. B.	49 656	19	1	26[4]	10	27,2[4]	25,4	1	—	1	1	—	4	1	6	6	6
† Fürth	43 499	33	1	22	11	26,3	27,5	—	—	1	—	—	3	—	6	4	
† M.-Gladbach	50 256	41	—	21	16	21,7	26,6	—	—	—	—	—	2	1	6	5	
† Görlitz	62 886	30	—	28	13	23,2	27,7	—	—	3	1	—	2	1	10	7	
† Halle	103 669	76	2	60[5]	22	30,1[5]	24,8	1	1	3	—	—	7	—	8	5	
† Hamburg u. Vororte	582 098	391	10	278	150	24,8	26,3	—	3	4	—	—	25	13	90	42	
† Hannover	165 830	124	4	62	30	19,4	21,5	—	—	2	—	1	8	3	16	16	
† Karlsruhe	74 945	44	—	33	12	22,9	19,7	—	—	2	—	—	8	1	9	5	
† Kassel	73 441	31	—	21	8	14,9	21,7	2	—	—	—	—	2	1	2	1	
† Kiel	71 258	57	—	17	9	12,4	22,5	—	—	1	—	—	1	3	4	4	
† Köln	286 230	213	9	195	113	35,4	26,5	1	—	3	—	1	13	6	60	36	
† Königsberg i. Pr.	162 739	92	5	64	33	20,4	31,1	—	—	—	—	—	5	6	20	11	
Krefeld	107 135	79	2	57	37	27,7	25,3	—	—	2	—	—	3	5	23	21	
† Leipzig	360 468	264	4	176	104	25,4	22,7	1	1	5	1	—	13	13	64	29	
† Liegnitz	47 258	26	—	25	12	27,5	32,1	—	—	1	—	—	4	5	6	1	
† Lübeck	64 545	35	1	24	13	19,3	21,9	—	—	1	—	—	—	2	8	3	
† Magdeburg	207 202	140	7	110	65	27,6	28,1	1	2	2	—	—	4	11	48	19	
† Mainz	73 761	46	3	32	15	22,6	23,3	—	—	—	—	—	6	1	7	2	
† Mannheim	81 116	59	1	42	26	26,9	21,8	—	—	—	—	—	3	—	19	10	
† Metz	60 908	22	3	20	12	17,1	22,6	—	—	—	—	—	—	1	10	10	
† Mülhausen i. E.	77 808	41	3	34	12	22,7	.[1]	—	—	—	—	—	4	7	9	9	
† München	356 241	209	10	192	107	28,0	31,6	—	2	3	—	—	17	17	61	10	
† Münster	49 960	27	5	20	8	20,8	25,7	—	—	—	—	—	5	2	4	4	
† Nürnberg	145 616	98	8	66	30	23,6	26,7	—	1	1	1	—	10	7	20	15	
† Plauen i. V.	47 491	.	.	.	.	.	25,4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
† Posen	69 785	46	2	37	16	27,6	29,5	—	1	3	—	—	5	—	2	1	
Potsdam	54 527	25	—	27[6]	5	25,7[6]	23,6	—	—	3	—	—	7	—	3	1	
Remscheid	41 131	32	—	11	2	13,9	22,5	—	—	1	—	—	2	2	1	1	
† Rostock	45 025	29	1	11	3	12,7	20,7	—	—	—	—	—	—	2	1	1	
† Spandau	46 925	36	4	21	12	23,3	25,9	—	—	—	—	—	2	3	6	6	
† Stettin	118 185	81	4	71	33	31,2	26,1	—	—	—	1	—	9	5	12	9	
† Straßburg i. E.	124 896	66	3	55	32	22,9	27,7	—	—	1	—	—	2	—	23	22	
† Stuttgart	126 569	72	1	31	16	12,7	21,4	—	1	2	—	—	5	2	8	8	
† Wiesbaden	65 771	33	1	30	13	23,7	19,9	—	1	3	—	—	4	1	8	3	
† Würzburg	61 523	37	—	24	11	20,3	26,8	—	—	—	—	—	7	3	5	4	
† Zwickau	44 783	30	3	19	8	22,1	29,9	—	—	—	—	—	2	—	—	—	

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen Ergebn Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Ju Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Ohne Ortsfremde 212 = 32,5 ‰. — [3]) Desgl. 115 = 21,4 ‰. — [4]) Desgl. 24 = 25, [5]) Desgl. 52 = 26,1 ‰. — [6]) Desgl. 21 = 20,0 ‰.

bei Säuglingen häufiger, Scharlach und Varicellen etwas seltener als in früheren Jahren gewesen, Syphilis wurde im letzten Berichtsjahre mehr als in den Vorjahren eingetragen.

II. Jugendliches Alter vom 2.—15. Lebensjahre. Unter den Krankheiten des kindlichen Alters tritt ganz besonders die Diphtherie in den Vordergrund. Nachdem bis zum Jahre 1888 eine ziemlich stetige Abnahme der Diphtheriecerkrankungen eingetreten war, hat sich deren Zahl in den beiden letzten Jahren wiederum beträchtlich vermehrt. Nicht weniger als 2549 Personen des in Rede stehenden Alters gingen allein mit Diphtherie zu (in den beiden Vorjahren 2207), außerdem 56 mit Croup. Scharlach kam (mit 510 Fällen) verhältnißmäßig ebenso oft wie in den beiden Vorjahren zur Aufnahme, Masern sind im Jahre 1890 sehr viel häufiger als im Jahre 1889 gewesen.

III. Altersklasse vom 16.—30. Jahre. Fast die Hälfte aller in die Krankenhäuser aufgenommenen Personen gehörte dieser Altersklasse an. Unter den Krankheitsformen überwiegen Syphilis und verwandte Leiden, deretwegen 8341 Personen der in Rede stehenden Altersklasse (17,4 % der Gesammtzahl) aufgenommen wurden, verhältnißmäßig mehr als in den beiden Vorjahren (15,8 %). Nächst den venerischen Krankheitsformen treten in den Vordergrund die Verletzungen (bei 8 % der Kranken) und die Erkrankungen der Athmungsorgane, namentlich die Lungenschwindsucht; von infektiösen Krankheiten waren der Unterleibstyphus und der akute Gelenkrheumatismus bei Personen dieses Alters relativ häufig. Der Unterleibstyphus hat sich in den Berliner Krankenhäusern während des Jahres 1888 nicht nur häufiger als in den Vorjahren, sondern auch mehr als doppelt so oft wie im Jahre 1890 gezeigt. In der mittleren Altersklasse (vom 16.—30. Lebensjahre) litten im ersten Berichtsjahre fast 33 ‰, im zweiten nur 14 ‰ aller Kranken am Unterleibstyphus.

IV. Altersklasse vom 31.—60. Lebensjahre. Die Zahl der Verletzungen nimmt in diesem Alter noch zu, ebenso die Lungenschwindsucht und andere Erkrankungen der Athmungsorgane, während Typhus, Diphtherie und akuter Gelenkrheumatismus, auch die venerischen Krankheiten, erheblich seltener werden. Auf letztere entfällt nur noch etwa 1/28 aller Krankheitsfälle, auf Verletzungen etwa 1/8 derselben und 1/5 auf Krankheiten der Athmungsorgane. Eine Krankheitsdiagnose von hervorstechender Bedeutung wird der Säuferwahnsinn bezw. der chronische Alkoholismus, welcher in den beiden Berichtsjahren bei 1229 Kranken des in Rede stehenden Alters (etwa ebenso oft wie in den beiden Vorjahren) als besondere Krankheitsform festgestellt wurde. Unter je 1000 Neuaufgenommenen dieser Altersklasse litten

	1886	1887	1888	1889	1890
an Alkoholismus: . .	54	42	34	33	37

Die geringe Zunahme im letzten Berichtsjahre wird durch eine Abnahme der betr. Kranken in der nächst höheren Altersklasse (von 11,8 auf 9,1 ‰) fast ausgeglichen. Ob Alkoholismus nur als selbstständige Krankheitsform oder auch als Komplikation anderer Leiden in Berlin seltener geworden ist, entzieht sich der Beurtheilung.

V. Unter den Kranken der höchsten Altersklasse von 60 Jahren und darüber sind im letzten Berichtsjahre namentlich die Fälle von Rose und von Gehirnschlagfluß häufiger geworden. Erstere Krankheit, die im Ganzen von 1886 bis 1888 erheblich zurückgegangen war (von 415 Zugängern auf 253), hat sich seither wieder häufiger gezeigt und auch im letzten Berichtsjahre mehr als doppelt so viele Todesfälle wie im Jahre 1888 verursacht. Von den übrigen benannten Krankheiten sind die der Athmungsorgane bei Personen des höchsten Alters besonders häufig Grund zur Aufnahme in das Krankenhaus geworden, auch durch Verletzungen wurden diese älteren Personen verhältnißmäßig öfter als die jüngeren Leute bis zu 30 Jahren ins Krankenhaus geführt.

VI. Im Ganzen war nach den in den Krankenhäusern Berlins gemachten Erfahrungen das Jahr 1889 besonders reich an Brechdurchfällen und Darmkatarrhen, aber auch die rheumatischen Krankheiten, einschl. des akuten Gelenkrheumatismus, traten sehr häufig auf. Von Infektionskrankheiten zeigten sich Typhus, Scharlach und Wechselfieber, auch Kindbettfieber und Ruhr häufiger als im Jahre 1890 und in den beiden Vorjahren.

Das Jahr 1890 brachte eine Zunahme der Erkrankungen a) für die jüngere Altersklasse an Masern, Keuchhusten, Diphtherie und Croup, b) für das höhere Alter namentlich an Syphilis, Rose und Lungenschwindsucht, sowie an solchen Krankheiten, welche im Schema nicht näher bezeichnet sind.

Die Sterblichkeit in den Krankenhäusern war besonders hoch, einmal bei den mit Gehirnschlagfluß aufgenommenen (es starben etwa 76 % derselben) und den an Brechdurchfall leidenden Kranken (62 %), sodann beim Kindbettfieber (60 %) und bei der Lungenschwindsucht (55 %). Von je 100 mit Verletzungen zugegangenen Kranken starben im ersten Berichtsjahre 4,7, im zweiten nur 3,7 Personen.

Die Sterblichkeit an Diphtherie war in den beiden Berichtsjahren zwar etwa ebenso hoch als in den beiden Jahren vorher (36 %), stieg aber im Jahre 1890 an, wahrscheinlich, weil mehr Kinder des frühesten Lebensalters (bis zu 5 Jahren) mit dieser Krankheit zugingen. Die Typhussterblichkeit ist höher als sonst geworden, namentlich im Jahre 1889. Auf je 100 zugegangene Typhuskranke entfielen 16 bis 17 Sterbefälle, in den beiden Vorjahren kaum 14. Eine bemerkenswerth geringe Zahl von Todesfällen (1,7 %) ist bei den mit Alkoholismus zugegangenen Kranken beobachtet worden, während anderwärts die Heilanstaltsstatistik eine sehr viel höhere Letalität an diesem Leiden ergiebt. (Arb. a. d. K. G.-A. IV S. 279).

(Tabelle siehe nächste Seite.)

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Cypern. Der Ober-Kommissar von Cypern hat folgendes angeordnet:

1) Alle von Adalia und der Küste östlich und südlich davon bis ausschließlich Tripoli in einem Hafen oder Theile Cyperns — mit Ausnahme des Hafens von Larnaka — ankommenden Schiffe sind zurückzuweisen, wofern sie nicht in einem Zwischenhafen Quarantäne abgehalten haben und mit einem reinen Gesundheitszeugniß versehen sind.

2) Die von Adalia und der Küste östlich und südlich davon bis ausschließlich Tripoli in dem Hafen von Larnaka eintreffenden Schiffe unterliegen einer Quarantäne von mindestens zehn vollen Tagen, wofern sie nicht in einem Zwischenhafen Quarantäne abgehalten haben und mit einem reinen Gesundheitszeugniß versehen sind. Passagiere, denen die Landung von derartigen Schiffen erlaubt wird, sind als in Quarantäne befindlich zu landen und haben wenigstens zehn volle Tage nach dem Verlassen des Schiffs in Quarantäne zu verharren. Passagiergepäck und Waaren sind als unter Quarantäne stehend zu landen und auf Gefahr und Kosten des Eigenthümers oder Empfängers zu desinfiziren. Lumpen sind zurückzuweisen.

3) Alle in einem Hafen oder Theile Cyperns von Tripoli und der Küste südlich davon bis einschließlich Jaffa ankommenden Schiffe sind einer strengen ärztlichen Untersuchung zu unterwerfen; je nach dem Ergebniß der Untersuchung können derartige Schiffe von der Landung ausgeschlossen und nach Larnaka dirigirt werden. (R.-A. Nr. 221). —

Aegypten. Der internationale Quarantänerath zu Alexandrien hat am 12. September 1891 beschlossen, gegen Ankünfte aus Madras das zur Verhütung der Cholera-Einschleppung bestimmte Reglement in Kraft zu setzen.

krankungs-formen	Zahl der Aufgenommenen		Lebensalter der Aufgenommenen: erstes Lebensjahr		2. bis 5. Lebensjahr		6. bis 15. Lebensjahr		16. bis 30. Lebensjahr		31. bis 60. Lebensjahr		61 u. darüb.		Zahl der Gestorbenen	
	1889	1890	1889	1890	1889	1890	1889	1890	1889	1890	1889	1890	1889	1890	1889	1890
. . . . .	10	5	—	—	1	—	1	3	5	—	3	1	—	1	1	1
t	14	7	3	1	6	2	3	4	2	—	—	—	—	—	—	—
. . . . .	173	319	25	34	76	134	27	56	41	90	4	5	—	—	27	55
. . . . .	452	345	2	4	109	104	163	134	172	98	6	5	—	—	61	50
e	1602	1847	77	87	738	847	415	549	342	324	30	40	—	—	555	716
. . . . .	30	42	3	6	19	23	6	8	2	3	—	2	—	—	15	22
en	24	58	8	16	6	29	4	12	3	1	3	—	—	—	2	5
typhus	1156	532	—	—	15	13	137	86	786	337	213	93	5	3	191	79
ieber	3	1	—	—	—	—	1	—	1	—	1	1	—	—	—	—
ıs	1	1	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—
he Genickstarre . .	8	11	2	—	1	2	1	—	—	3	4	6	—	—	1	5
. . . . .	28	24	—	—	3	—	3	1	10	11	11	9	1	3	4	4
hfall[1])	214	129	183	105	9	11	3	4	9	5	10	3	—	1	132	83
eber	131	122	—	—	—	—	—	—	75	77	56	45	—	—	86	68
ber	79	50	1	—	7	—	12	2	41	32	17	15	1	1	1	—
. . . . .	290	335	2	2	3	3	16	11	149	176	108	117	12	26	31	38
einschl. Gonorrhöe .	4683	5116	24	36	5	7	30	55	4000	4341	605	654	19	23	31	16
ß	7	1	—	—	—	1	—	—	7	—	—	—	—	—	2	—
1. Brustfell-Entzünd.	1607	1583	31	47	38	68	65	60	767	668	632	656	74	84	452	530
onchialkatarrh . .	685	336	29	38	31	18	19	7	382	158	210	102	14	13	16	23
windsucht	2706	2857	14	2	8	11	22	49	1254	1302	1329	1419	79	74	1593	1480
krankungen der Ath-rgane	2777	2641	47	77	58	106	63	84	1039	966	1294	1176	276	232	259	306
rmkatarrh	758	479	143	70	24	26	29	28	299	202	220	132	43	21	134	76
agfluß	157	182	—	—	—	—	—	—	17	12	82	89	58	81	137	120
hnsinn u. chronischer smus	716	785	—	—	—	—	—	1	111	109	577	652	28	23	14	12
lenkrheumatismus .	1576	1182	—	—	4	1	60	40	985	774	497	340	30	27	6	2
umat. Krankheiten .	1434	1149	—	1	4	2	17	18	559	516	784	558	70	54	2	1
en	5302	4232	33	26	209	140	346	320	2187	1713	2218	1820	309	213	248	155
en Krankheiten . .	22921	25658	552	584	584	585	1093	1252	10815	12017	8412	9565	1465	1655	2517	2753
Summe . . .	49544	50029	1179	1136	1958	2133	2536	2784	24061	23936	17326	17505	2484	2535	6518	6600

[1]) Cholera wurde als Erkrankungsform nicht genannt.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Belgien im zweiten Vierteljahr 1891.[1])

(Nach den monatlichen Bull. mens. d. malad. contag. des animaux domest.)

vinzen	Zahl der Krankheitsfälle von: Milzbrand			Rauschbrand			Wuth			Rotz und Wurm			Maul- und Klauenseuche			Lungenseuche			Räude der Schafe			Zahl der vom Schweine-Rothlauf verseuchten Gemeinden[2])		
	April	Mai	Juni	April	Mai	Juni	April	Mai	Juni	April	Mai	Juni	April	Mai	Juni	April	Mai	Juni	April	Mai	Juni	April	Mai	Juni
pen	1	3	—	—	—	—	1	1	—	—	1	3	2	—	—	—	2	—	—	—	363	5	7	8
it	—	—	1	—	1	—	2	3	2	3	—	5	26	87	1	6	11	4	—	60	—	2	9	18
ndern . . .	5	6	3	5	4	7	—	2	2	—	—	1	10	—	3	—	—	—	—	—	—	5	8	13
dern . . .	8	6	11	—	—	—	9	10	12	2	4	1	9	—	—	1	3	8	—	—	—	7	5	10
au	2	—	1	—	—	—	4	15	6	5	11	12	17	33	7	10	14	23	—	—	—	—	—	—
. . . . .	17	17	17	2	4	3	2	2	2	2	—	6	—	59	—	16	11	5	—	—	—	139	100	120
g	2	1	2	—	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	11	18	29	—	—	—	2	6	1
urg	—	—	1	1	1	4	3	—	—	1	1	1	—	—	—	6	4	5	—	—	130	2	1	4
. . . . .	—	—	—	—	—	—	4	5	1	1	3	—	38	—	—	7	5	—	—	—	—	2	2	6
gen Königreich	35	33	36	8	11	14	25	40	25	14	20	29	102	179	11	57	68	74	—	60	493	164	138	180

ie Lungenseuche herrschte in 34, 38 und 30 Gehöften von 33, 37 und 26 Gemeinden. Lungenseucheverdächtige Thiere wurden und 16 getödtet. Die 90 Tollwuthfälle vertheilen sich auf 64 Hunde, 5 Katzen, 9 Rinder, 12 Schafe und Ziegen. Als wuthver- sind 172 Hunde, 2 Katzen, 1 Einhufer und 6 Schafe getödtet. Von wuthkranken Thieren gebissen wurden 12, 8 und 4 Personen.
[1]) Vergl. Veröffentl. S. 383. — [2]) Die Zahlen weisen die jeweilige Gesammtzahl der Gemeinden nach, in welchen verseuchte Thiere vom Vor- erblieben und Thiere im Berichtsmonat neu betroffen worden sind.

kei.[1]) Nach den von der Kaiserlichen Administration re ausgegebenen Thierseuchen-Bulletins Nr. 1—6 Rinderpest aufget reten zufolge Nachrichten aus m vom 3./15. Dezember 1890 im Bezirk Tortoun,

aus Dédéagatch vom 7./19. Mai 1891 in den Dörfern Zerbend und Yenikeui, aus Trapezunt vom 19./1. Juli 1891 in Kurai-Tepe, Distrikt Rize, in welchem Orte sie nach Mittheilung vom 12. Februar 1891 erloschen war. Die Schafpocken herrschten zufolge Nachrichten aus Metelin vom 1./13. Juni 1891 in einem Dorfe des

Siehe S. 126.

Distrikts Erizes. Erloschen ist die Rinderpest zufolge Nachrichten aus Trapezunt vom 12. Februar 1891 in Apavi, Distrikt Rize. Nach einer Nachricht aus Smyrna vom 8. Februar d. Js. hatte die Rinderpest (typhus bovine) im Bezirk von Saroukhan (Magnesia) größere Verbreitung gefunden. In einigen Distrikten sollte es in Folge dessen sogar an den für die Felderbestellung erforderlichen Ochsen gefehlt haben.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Reg.-Bez. Oppeln. Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von Schweinen aus Oesterreich-Ungarn. Vom 12. September 1891. (Amtsbl. S. 258.)

Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hat die Einfuhr von lebenden Schweinen aus den Kontumaz-Anstalten zu Bielitz-Biala und Steinbruch, sowie von dem Vorstvieh-Markte der Wiener-Neustadt über Oderberg und Dziedzitz in das öffentliche Schlachthaus zu Eschwege widerruflich gestattet.

Für die Einfuhr der Schweine sind die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 8. August d. Js. (Amtsblatt Stück 38 Seite 218 Nr. 665)[1]) maßgebend.

Oppeln, den 12. September 1891.

Der Regierungs-Präsident.
v. Bitter.

Nach einer gleichlautenden Bekanntmachung vom 16. September 1891 (Amtsbl. S. 254) ist die Einfuhr von lebenden Schweinen unter denselben Bedingungen in die Schlachthäuser von Eisleben und Naumburg a. S gestattet.

Preußen. Reg.-Bez. Hildesheim. Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von Schweinen aus Steinbruch in das öffentliche Schlachthaus zu Osterode a. H. Vom 11. August 1891.

Der Herr Minister für Landwirthschaft hat unter Zustimmung des Herrn Reichskanzlers die Einfuhr von lebenden Schweinen aus Oesterreich-Ungarn in das öffentliche Schlachthaus zu Osterode a. H. unter den nachstehenden Bedingungen widerruflich gestattet:

Einführungs-Bedingungen.

1. Es dürfen nur solche lebende Schweine aus Oesterreich-Ungarn eingeführt werden, welche laut Attest in der Mastanstalt zu Steinbruch während der österreich-ungarischer Seits vorgeschriebenen Quarantänezeit unter Aufsicht gestanden haben und von dort in geschlossenen Eisenbahnwagen ohne Zuladung anderer Thiere bis zur Landesgrenze transportirt worden sind.

2. Die Einfuhr darf nur über Bodenbach an bestimmten Wochentagen erfolgen, welche von dem Regierungs-Präsidenten zu Oppeln festgesetzt und bekannt gemacht werden.

3. Die Transporte müssen nach Maßgabe der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 12. April 1883 (Centralblatt f. d. deutsche Reich S. 92) von Ursprungszeugnissen begleitet sein, in welchem auch die Gesundheit der Thiere bescheinigt ist.

4. Die eingeführten Schweine sind an der Landesgrenze von einem preußischen beamteten Thierarzte, welcher von dem Eintreffen der Transporte bis spätestens 8 Uhr Abends des der Einfuhr vorhergehenden Tages schriftlich oder telegraphisch zu benachrichtigen ist, zu untersuchen und — wenn gesund befunden — in geschlossenen Eisenbahnwagen ohne Umladung und unter thunlichster Vermeidung von Transportverzögerungen, sowie jeder Berührung mit anderem Vieh direkt in das öffentliche Schlachthaus zu Osterode a. H. behufs alsbaldiger Abschlachtung zu bringen.

5. In der Schlachtanstalt dürfen die Schweine bis zur Abschlachtung, welche unter polizeilicher Kontrole stattzufinden hat, mit zum Weiterverkauf aufgetriebenem Vieh in keinerlei Berührung kommen.

6. Die thierärztliche Untersuchung an der Landesgrenze erfolgt kostenfrei, dagegen haben die Versender die Kosten zu tragen, welche durch die von dem beamteten Thierarzte an die Polizeibehörde des Bestimmungsorts zu richtende telegraphische Anzeige über die Anzahl der zum Transport zugelassenen Schweine entstehen.

Hildesheim, den 11. August 1891.

Der Regierungs-Präsident.
Dr. Schultz.

Baden. Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von Rindvieh aus Deutschland nach Belgien. Vom 29. August 1891. (Amtl. Bekanntmach. ü. d. Vet.-Wesen i. Großherzogthum S. 189.)

Die Einfuhr von Vieh (Rindern) nach Belgien ist nur über den Bahnhof Sterpenich auf der Eisenbahn gestattet. Das aus Deutschland dahin gelangende Vieh wird auf Kosten der Führer durch einen belgischen Thierarzt auf seinen Gesundheitszustand untersucht. Für das Vieh ist ein Gesundheitszeugniß des Thierarztes aus dem Herkunftsbezirk oder Ort beizubringen. Das Zeugniß muß die Zahl und die Beschreibung der einzelnen Thiere nach Farbe, Alter, Geschlecht und Rasse angeben. Die Unterschrift des Thierarztes bedarf der Beglaubigung durch die Orts- oder Bezirkspolizeibehörde, welche zugleich zu bescheinigen hat, daß eine ansteckende Krankheit unter dem Rindvieh des Herkunftsortes seit den letzten zwei Monaten nicht geherrscht hat. Das Zeugniß hat nur 7 Tage Gültigkeit.

Karlsruhe, den 29. August 1891.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr. Blattner.

Sachsen-Meiningen. Ausschreiben, betr. die Ruhrseuche des Hornviehs und das typhöse Fieber der Pferde. Vom 14. August 1891. (Reg.-Bl. S. 864.)

Höchster Entschließung Seiner Hoheit des Herzogs gemäß werden die im Ausschreiben vom 31. März 1881, betreffend Viehseuchen (Bd. VIII S. 17 ff.), § 15 in Geltung gebliebenen Bestimmungen des Ausschreibens vom 2. Mai 1889, soweit sie sich auf die Ruhrseuche des Hornviehs und auf typhöse Fieber der Pferde beziehen, hiermit aufgehoben und dadurch das ganze Ausschreiben vom 2. Mai 1889 außer Wirksamkeit gesetzt.

Meiningen, den 14. August 1891.

Herzogliches Staatsministerium, Abtheilung des Innern.
J. V.: Heim.

Oesterreich. Die unter dem Rindviehstande eines Milchmeiers im 6. Bezirke Wiens bestandene Lungenseuche ist durch Abschlachtung sämmtlicher Rinder am 17. und 18. August l. J. getilgt und das am 14. dess. Mts. verfügte Verbot der Ausfuhr von Rindvieh vom Wiener Zentral-Viehmarkte zu St. Marx aufgehoben.

Frankreich. Verordnung des Ackerbauministers, betr. die Einfuhr von Vieh. Vom 5. September 1891. (Journal officiel vom 8. September).

Le ministre de l'agriculture,

Sur le rapport du conseiller d'Etat, directeur de l'agriculture,

Vu la loi du 21 juillet 1881 sur la police sanitaire des animaux et le décret du 22 juin 1882 portant règlement d'administration publique pour l'exécntion de ladite loi;

Vu les arrêtés ministériels des 24 mai et 12 novembre 1890 qui, à la suite de la constatation de cas de maladie contagieuse sur des animaux introduits par notre frontière de Belgique, ont interdit l'importation en France et le transit par nos frontières de terre et de mer des animaux des espèces bovine, ovine, caprine et porcine provenant de la Belgique et de la Hollande et fermé à l'introduction des animaux desdites espèces tous les bureaux de douane, notamment de la frontière du Nord et du Nord-Est;

Vu l'arrêté ministériel du 8 janvier 1891 qui a déjà rapporté l'interdiction d'importation et de transit ci-dessus mentionnée en ce qui concerne les animaux des espéces bovine, ovine, caprine et porcine provenant de la Hollande qui seraient expédiés de ce pays par voie de mer à destination directe de l'un des ports français:

Vu les renseignements transmis sur l'état sani-

[1]) Veröff. S. 501.

taire actuel du bétail en Belgique et en Hollande par les gouvernements de ces deux pays;

Vu l'avis du comité consultatif des épizooties,

Arrête:

Art. 1er. — Les interdictions d'importation en France et de transit édictées par les arrêtés ministériels des 24 mai et 12 novembre 1890[1]), en ce qui concerne les animaux des espèce bovine, ovine, caprine et porcine provenant de la Belgique et de la Hollande, sont rapportées sous les réserves mentionnées à l'article 2 du présent arrêté.

Les bureaux de douane de Ghyvelde, Hondschoote, Oost-Cappel, Steenworde, Boeschèpe, Bailleul, le Scan, Armentières, Pont-Rouge, Werwicq-Sud, Halluin, Riscontout, Tourcoing, Watrelos, Toufflers, Baisieux, Monchin, Bachy, Malplaquet, Maulde, Hergnies, Le Cop, Blanc-Misseron, Jeumont, Feignies, Cousolre, Bry, Eppe-Sauvage, Anor, Ohain, Estrud, Beaurieux (Nord), Hirson (Aisne), Gué-d'Hossus, Signy-le-Petit, Givet, Vireux-Molhain, Hargnies, Fumay, Gespunsare, Hautes-Rivières, la Chapelle, Saint-Menges, Mogues, Margny, Matton et Messempré (Ardennes), Ecouviez (Meuse), sont rouverts à l'introduction des animaux desdites espèces.

Art. 2. — Ces animaux devront être accompagnés d'un certificat de l'autorité du lieu de provenance attestant qu'ils sont sains et que dans la localité il n'existait, au moment de leur départ, et n'avait existé dans les deux mois précédents, aucune maladie contagieuse sur les animaux de l'espèce.

Pour les animaux provenant de la Belgique, ce certificat devra attester aussi, jusqu'à ce qu'il en soit autrement ordonné, que lesdits animaux étaient dans la localité de provenance depuis au moins deux mois.

Art. 3. — Les préfets des départements sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent arrêté dont les dispositions auront leur effet à partir de ce jour.

Fait à Paris, le 5 septembre 1891.

Jules Develle.

Frankreich. Verordnung des Ackerbauministers, betr. die Einfuhr von Schafen aus Rußland. Vom 7. September 1891.

Le ministre de l'agriculture.

Sur le rapport du conseiller d'Etat, directeur de l'agriculture.

Vu la loi du 21 juillet 1881, sur la police sanitaire des animaux, et le décret du 22 juin 1882 portant règlement d'administration publique pour l'exécution de ladite loi;

Vu l'arrêté ministériel du 17 décembre 1888 qui a réglé les mesures propres à prévenir l'invasion de la peste bovine en France;

Vu l'avis du comité consultatif des épizooties,

Arrête:

Art. 1er. — Les animaux vivants de l'espèce ovine provenant de la Russie et amenés par voie de mer peuvent être admis à l'importation et à la libre circulation en France:

1° S'ils sont importés par navires français ayant à bord un vétérinaire diplômé des écoles nationales vétérinaires de France et agréé par le gouvernement français pour surveiller l'état sanitaire des animaux pendant la traversée, qui atteste qu'il ne s'est produit pendant ladite traversée aucun cas de maladie contagieuse dans le chargement;

2° S'ils ont été introduits par Marseille ou par Port-Saint-Louis-du-Rhône, et que les importateurs, justifiant qu'ils disposent d'emplacements convenables, aient obtenu l'autorisation d'y déposer lesdits animaux pour y subir une quarantaine d'au moins dix jours.

Cette autorisation sera accordée par le ministre de l'agriculture sur une demande accompagnée d'un plan del'e mplacement proposée et des aménagements qu'il comporte.

Les établissement de quarantaine seront placés sous la surveillance permanente du vétérinaire inspecteur; ils seront entièrement clos et disposés de telle sorte que les animaux de deux arrivages consécutifs ne puissent être mélangés; la sortie des animaux ne pourra avoir lieu que sur un laissez-passer délivré par le vétérinaire inspecteur. Toute transgression aux ordres de ce dernier entraînera le retrait immédiat de l'autorisation.

Art. 2. — Cette admission des animaux vivants de l'espèce ovine provenant de Russie reste subordonnée à la production des certificats mentionnés à l'article 2 de l'arrêté du 17 décembre 1888 ci dessus visé.[1])

Elle ne pourra en outre être prononcée qu'à la condition que l'expédition aura été faite sans transbordement et sans escale dans les pays dont les animaux des espèces bovine et ovine ainsi que leurs débris frais sont frappés de prohibition à l'entrée en France.

Art. 3. — Dès l'entrée du navire dans le port, le vétérinaire inspecteur se transportera à bord pour procéder à un premier examen des animaux et vérifier les certificats et papiers de bord concernant leur état sanitaire.

Si ce vétérinaire a des motifs légitimes de craindre qu'une maladie contagieuse ne se soit manifestée à bord pendant la traversée, le navire sera mis en observation pendant trois jours francs, à l'expiration desquels la cargaison sera repoussée si la suspicion est confirmée.

Art. 4. — L'arrêté ministériel du 17 décembre 1888 ci-dessus visé est rapporté dans celles de ses dispositions contraires aux dispositions du présent arrêté.

Art. 5. — Les préfets des départements sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent arrêté dont les dispositions auront leur effet à partir de ce jour.

Fait à Paris, le 7 septembre 1891.

Jules Develle.

Belgien. Verordnung, betr. die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh aus Frankreich. Vom 14. August 1891. (Bulletin mensuel des malad. cont. d. anim. domest. Août 1891 S. 141.)

Le ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics,

Vu la loi du 30 décembre 1882, sur la police sanitaire des animaux domestiques;

Vu le règlement d'administration générale du 20 septembre 1883, pris en exécution de cette loi;

Vu l'arrêté ministériel du 20 février dernier, interdisant l'importation en Belgique et le transit des animaux de l'espèce bovine, provenant de la France,

Arrête:

Art. 1er. L'arrêté ministériel du 20 février 1891[2]) susvisé est rapporté.

Toutefois, l'importation des animaux de l'espèce bovine est subordonnée à la production d'un certificat de santé délivré par un médecin vétérinaire du lieu de provenance, indiquant le nombre et le signalement des animaux.

La signature du médecin vétérinaire sera légalisée par l'autorité du lieu d'où proviennent les animaux. L'autorité devra attester, en outre, que, depuis deux mois, il n'y a plus été constaté aucun cas de maladie contagieuse parmi les bêtes bovines de la localité.

---

[1]) Vergl. Veröffentl. 1890 S. 774.

[1]) Vergl. Veröffentl. 1889 S. 302.

[2]) Der Erlaß vom 20. Februar 1891 hatte nach dem Moniteur belge S. 508 folgenden Wortlaut:

Art. 1er. L'importation en Belgique et le transit des animaux de l'espèce bovine, provenant de la France, sont interdits par les frontières de terre et de mer jusqu'à disposition ultérieure.

Art. 2. Le présent arrêté sera mis en vigueur à dater du 23 de ce mois.

Ce certificat ne sera valable que pour sept jours et sera remis entre les mains des agents de la douane.

Lors de leur arrivée au bureau-frontière, les animaux seront visités par un médecin vétérinaire belge aux frais des importateurs.

Art. 2. Le présent arrêté sera mis en vigueur à dater du cinquième jour de sa publication au Moniteur.

Bruxelles, le 13 août 1891.

Léon de Bruyn.

Dänemark. Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von Fleisch und anderen rohen Erzeugnissen von Schweinen aus den Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 8. September 1891. (Uebersetzung ohne Gewähr.)

Das von dem Ministerium des Innern am 10. März 1888 erlassene Verbot der Einfuhr und Landung von Fleisch und anderen rohen Erzeugnissen von Schweinen, worunter Schweineblasen und unreines Schweinefett (steam lard), aus den Vereinigten Staaten von Amerika wird hiermit aufgehoben für diejenigen Erzeugnisse, welche mit einem von der zuständigen Behörde ausgestellten Atteſt darüber versehen sind, daß die Erzeugnisse vor ihrer Versendung in den Vereinigten Staaten in Uebereinstimmung mit den dort geltenden Gesetzen einer genauen Untersuchung unterworfen wurden, und daß sie hierbei unverdorben, gesund und zur menschlichen Nahrung geeignet befunden worden sind.

Die Bekanntmachung tritt sofort in Kraft. Was hiermit bekannt gegeben wird zur Nachricht und Beachtung für alle Betheiligten.

Ministerium des Innern, den 8. September 1891.

Ingerslev. L. Fleron.

Medizinalgesetzgebung u. s. w.

Preußen. Provinz Pommern. Polizei-Verordnung, betreffend das öffentliche Ausstellen von Leichen. Vom 27. Februar 1891. (Amtsbl. d. Königl. Reg. zu Stettin S. 66.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265), sowie der §§ 187, 189 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird für den Umfang der Provinz Pommern unter Zustimmung des Provinzialraths Folgendes verordnet:

§ 1. Das öffentliche Ausstellen von Leichen in offenen Särgen, sowie die Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten an offenen Särgen wird verboten.

§ 2. Uebertretungen des vorstehenden Verbots werden mit Geldbuße bis zu sechszig Mark geahndet.

Stettin, den 27. Februar 1891.

Der Ober-Präsident.

Preußen. Reg.-Bez. Schleswig. Berichtigung.[1]) Auf Seite 569 Spalte 1 der Veröff. Anl. I. B. Zeile 2, lies: Karbol statt Karbol. Anl. II Zeile 9, 11, 12 lies: *Salmiakgeist . . ., *Grünspan . . ., *Kupferoxyd. (Die Sterne sind hinzuzufügen.)

Bayern. Ministerialentschließung, betr. Morbiditätsstatistik der Infektionskrankheiten. Vom 5. August 1891. (Amtsbl. Nr. 30 S. 289.)

Das k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern hat in einer an die Direktion der k. Posten und Telegraphen unterm 17. vor. M. erlassenen Entschließung genehmigt, daß die von den praktischen Aerzten bisher an den k. Obermedizinalrath im k. Staatsministerium des Innern allmonatlich eingesendeten Zählblätter für die Morbiditäts-Statistik der Infektionskrankheiten in Bayern auf den bayerischen Posten unter der Bedingung portofrei befördert werden, daß diese Zählblätter fortan an das k. statistische Bureau, in welchem sie ohnehin schon bisher bearbeitet wurden, eingesendet werden, dann daß dieselben in der Form von offenen Karten oder unter offenem Umschlage zur Aufgabe gelangen und daß ferner die bezeichneten Karten oder Umschläge auf der Adreßseite die Bezeichnung „Sanitätspolizeisache" tragen, sowie mit einem Abdrucke des Dienstsiegels des betreffenden Bezirksarztes versehen sind.

Im Anschlusse hieran wird Folgendes verfügt:

1. Die von den an der Erhebung betheiligten Aerzten bisher an den k. Obermedizinalrath im k. Staatsministerium des Innern übermittelten Zählkarten für die Morbiditäts-Statistik der Infektionskrankheiten sind künftighin — und zwar erstmals für den Monat Oktober 1891 — allmonatlich an das k. statistische Bureau einzusenden, wobei als Termin der 15. des auf den Erhebungsmonat folgenden Monats nach Thunlichkeit einzuhalten ist.

2. Den k. Bezirksärzten wird Seitens des genannten Bureau jeweils eine entsprechende, für einen längeren Zeitraum bemessene Anzahl von Zählkarten mit dem erforderlichen Vordrucke zugeschickt werden.

3. Die k. Bezirksärzte haben sodann jede einzelne Karte mit dem Abdrucke ihres Dienstsiegels zu versehen und hienach den betheiligten Aerzten ihres Bezirkes eine angemessene Zahl zum Gebrauche mitzutheilen.

4. Die gleichen Zählkarten sind auch von den amtlichen Aerzten anzuwenden.

Im Uebrigen bleibt die Mitwirkung bei fraglicher Erhebung auch künftighin dem freien Willen der Aerzte anheimgestellt und wird das Ergebniß dieser Erhebung auch ferner der Redaktion der Münchener medizinischen Wochenschrift behufs Veröffentlichung zur Verfügung gestellt werden.

München, den 5. August 1891.

In Vertretung:

Staatsrath v. Neumayr.

An sämmtliche k. Bezirksärzte.

Baden. Bekanntmachung, betr. die Veterinärstatistik, hier das Verzeichniß der Thierkrankheiten. Vom 2. April 1891. (Amtl. Bekanntm. ü. d. Vet.-Wesen i. Großh. 1891 S. 93.)

An die Großh. Bezirksthierärzte:

Auf Anordnung Großh. Ministeriums des Innern ist ein neues Verzeichniß der Thierkrankheiten und Nothschlachtungsursachen aufgestellt und im Buchdruck vervielfältigt worden, welches eine vollständigere Bezeichnung der Krankheiten und Todesursachen, sowie eine genauere Eintheilung derselben als das bisherige Verzeichniß enthält. Dasselbe ist zum Gebrauch der Großh. Herren Bezirksthierärzte und des sonstigen veterinärpolizeilichen Personals bestimmt, insbesondere auch für die Darstellung der behandelten Krankheitsfälle im bezirksthierärztlichen Jahresberichte und bei der Berichterstattung über die Nothschlachtungen zu benützen.

Wir schließen je 2 Exemplare in Buchform zum blattweisen Einheften (beiderseits bedruckt) und 2 Exemplare in Tabellenform (einseitig bedruckt und zum Aufkleben auf eine feste Unterlage von Pappe, Karton ꝛc. ꝛc. verwendbar) hier bei.

Für die Verwerthung und Benützung des Verzeichnisses wird es einer Erläuterung im Allgemeinen nicht bedürfen. Nur hinsichtlich der für Krankheiten und für Nothschlachtungen bezw. für die thierärztliche Behandlung und für die Fleischbeschau sich ergebenden Verschiedenheiten der Bezeichnung und Eintheilung glauben wir das Folgende hervorheben zu sollen.

Bei der thierärztlichen Behandlung handelt es sich allemal um die Krankheit, das körperliche Uebel oder die Schädigung, welche geheilt werden sollen, bei der Nothschlachtung handelt es sich darum nur in denjenigen Fällen, in denen nicht äußere gewaltsame Vorgänge bezw. Schädigungen dieselbe herbeiführen. Insoweit letzteres vorkommt, ist für die Fleischbeschau stets der äußere Vorgang oder Einfluß, d. h. die Ursache der Schädigung oder der Krankheit bezw. der Schlachtung anzugeben.

Die Fälle der letzteren Art sind bei Nr. 184—194 zunächst im Gegensatze zu den nachfolgenden Fällen bei

[1]) Gemäß Amtsblatt der Kgl. Reg. zu Schleswig S. 340.

)5—198 aufgeführt; sie können aber auch im Gegen-
on anderen Krankheiten und Schädigungen vor-
en. Beispielsweise ist ein Thier, das durch einen
Schlag oder Druck (Quetschung) an einem Gelenk
knochen verletzt ist, vom thierärztlichen Standpunkte
Nr. 146, vom Standpunkte der Nothschlachtung
unter Nr. 191 einzutragen; — ein Hornbruch er-
einerseits bei 198, andererseits bei Nr. 191; —
ihnliche Zutheilung ist bei einer durch einen Stoß
Sturz verursachten Gehirnentzündung zu beachten,
ls Krankheit unter Nr. 1, als Nothschlachtungs-
e unter Nr. 191 einzureichen ist; — der Eintrag
ein kastrirtes und von Starrkrampf befallenes
erfolgt bei der thierärztlichen Behandlung unter
12, im Fall der Nothschlachtung unter Nr. 194; —
ichen ist ein Fall von unglücklicher Geburtshilfe bei
r unter Nr. 91, 92 2c. 2c., bei letzterer unter Nr. 193
ragen.
i Nr. 195, 196 und 197 des Verzeichnisses sind
keine Bezeichnungen äußerer Schädigungen aufge-
welche für die thierärztliche bezw. Heilbehandlung
)endet werden können; es ist aber davon nur Ge-
) zu machen, wenn der betreffende Fall unter eine
nung oder Nummer der Abschnitte I—XIII nicht
ubringen ist.
n Einzelnen bemerken wir noch, daß alle Noth-
tungen von Fohlen, Kälbern, Lämmern und Ferkeln,
durch Krankheitserscheinungen herbeigeführt werden,
ter den Begriff Lähme fallen, ohne Rücksicht auf
Stadium der Krankheit, bei Nr. 108 unterzubringen

)n dem Verzeichniß wird jedem Thierarzt des Bezirks
xemplar in Buch- und ein Exemplar in Blattform
ieſen; von letzterem jedem Fleischbeschauer ein
)lar. Die Empfänger sind über die Bedeutung des
chnisses und die Anwendung der Benennungen der
heiten und der sonstigen Ursachen der Noth-
tungen in angemessener Weise zu belehren. Die
ndung der Ziffern des Verzeichnisses ohne wörtliche
)e der Todesursache wird von der großen Menge
m thierärztlichen Berufe nicht angehörigen Fleisch-
uer nicht zu verlangen sein; ob von ihnen oder
inem Theile derselben die Beisetzung der Ziffer
: Benennung der Todesursache verlangt oder ge-
ht werden kann, wird nach der Kenntniß von deren
fungsvermögen dem Großh. Herrn Bezirksthierarzt
ngestellt.
)weit indessen die Tagebücher über Nothschlachtungen
neben der wörtlichen Benennung die Ziffer ent-
, wird dieselbe von dem Großh. Herrn Bezirks-
rzt beizusetzen sein. Dagegen kann auf die Zu-
enstellung der Krankheiten und Schäden am Fuße
vierteljährlichen Bezirkstabelle diesseits verzichtet
n.
e erstmalige Vertheilung des Verzeichnisses an die
irzte und Fleischbeschauer erfolgt durch die Großh.
samter unter Benehmen mit den Großh. Bezirks-
rzten; die weitere Abgabe desselben zum Ersatz oder
u eintretende Thierärzte und Fleischbeschauer wird
)en Großh. Herren Bezirksthierärzten zu besorgen
denen zu diesem Behuf ein Vorrath von Ver-
ssen zugehen wird. Bei dessen etwaiger Erschöpfung
i Nachforderungen an uns gerichtet werden.
rlsruhe, den 2. April 1891.

Großherzogl. statist. Bureau.
Hardeck.

hierkrankheiten und Nothschlachtungsursachen.

Krankheiten des Nervensystems und der Sinnesorgane.

Gehirn- und Gehirnhautentzündung (traumatische).
Gehirnschlag (Apoplexie), Schlaganfall, Schlagfluß,
ablutung, Gehirnlähmung, Nervenschlag, Nerven-
ng.
Gehirnentzündung, Congestionen, Kopfkrankheit,
nerweichung, Gehirnödem, Gehirnabsceß.
Gehirnhautentzündung.
Gehirnhöhlenwassersucht.
6. Koller, Dummkoller (Tobsucht).
7. Neubildungen, Geschwülste im Gehirn oder in den Gehirnhöhlen.
8. Rückenmarksentzündung, Rückenmarkshautentzündung.
9. Rückenmarksschwindsucht, Rückenmarksdarre (vgl. auch Nr. 102).
10. Rückenmarks- (Kreuz-) Lähmung, -Erweichung.
11. Fallsucht, Epilepsie, Veitstanz (Chorea).
12. Sonstige Krämpfe und Lähmungen.
13. Neubildungen, Geschwülste im Rückenmark.
14. Augenkrankheiten (allgemein).
15. Mondblindheit.
16. Staar.
17. Ohrenkrankheiten.
18.
19.

II. Krankheiten des Gefäßsystems.

20. Herzbeutelentzündung.
21. Herzbeutelentzündung (traumatische).
22. Herzbeutelwassersucht.
23. Herzfehler, -Vergrößerung, -Erweiterung, Klappenfehler.
24. Herzentzündung.
25. Herzzerreißung.
26. Herzlähmung, Herzschlag, Herzkrampf, Herzverfettung.
27. Arterienkrankheiten, -Entzündung, -Verengung, Propfbildung, Pulsadergeschwulst, Schlagaderriß.
28. Venenkrankheiten, -Erweiterung, -Entzündung, Krampfaderbruch, Aderverhärtung, Propfbildung.
29. Lymphgefäß-, Lymphdrüsenentzündung, (Lymphang.), Einschuß (vgl. auch Nr. 110).
30.
31.
32.

III. Krankheiten der Athmungsorgane.

33. Verengerung der oberen Luftwege (Geschwülste, Neubildungen).
34. Strengel, Nasenkatarrh, Nasenbluten, Schnuffelkrankheit (der Schweine).
35. Katarrh / Entzünd. } des Kehlkopfes und der Luftröhre.
36. Katarrhalfieber, bösartige Kopfkrankheit (des Rindes).
37. Bronchialkatarrh (chronisch und akut), Lungenkatarrh, Lungenschleimfluß.
38. Lungenentzündung und deren Folgen.
39. Lungenentzündung (traumatische).
40. Lungenschwindsucht (ohne Tuberkulose), Lungensucht, -Absceß, -Geschwür, -Fäule.
41. Lungenblutung, -Congestion, -Oedem.
42. Lungenemphysem, Dämpfigkeit, Engbrüstigkeit (Asthma).
43. Lungenlähmung, -Schlag, (Apoplexie).
44. Brustfellentzündung, Rippenfellentzündung, Eiterbrust.
45. Brustfellentzündung (traumatische).
46. Brustwassersucht (Hydrothorax).
47. Zwerchfellentzündung, -Verwundung, -Riß.
48.
49.
50.

IV. Krankheiten der Verdauungsorgane.

51. Krankheiten der Zunge (Verwundung, Zerreißung, Vereiterung, Absceß, Geschwüre).
52. Maulentzündung, Speicheldrüsenentzündung, (Geschwüre, Absceß, Fistel).
53. Maulsperre (wenn nicht Starrkrampf).
54. Krankheiten der Zähne.
55. Halsentzündung, Absceß, Rachenkatarrh, -Entzündung, -Geschwüre.
56. Schlundlähmung.
57. Fremdkörper im Schlund.
58. Schlundverengung, -Geschwulst, -Entzündung, -Absceß, -Neubildung, -Riß.
59. Blähung, Trommelsucht.
60. Bauchfellentzündung, -Absceß, Beckenabsceß.

61. Bauchfellentzündung (traumatische).
62. Bauchwassersucht (Ascites).
63. Brüche (Herniae), Darmeinklemmung, eingeklemmter Bruch, Bauchbruch, Leistenbruch, Nabelbruch, Ueberwurf.
64. Darmverschluß, -Einschiebung, -Verschlingung.
65. Darmsteine.
66. Mastdarmvorfall, -Absceß, -Verletzung.
67. Kolik, Grimmen, Darmgicht, Darmkrampf.
68. Indigestion, Unverdaulichkeit.
69. Verstopfung.
70. Magen- / Darm- Katarrh, Entzünd., Vereng., Erweit., Verhärt., Durchfall, Diarrhöe, Ruhr.
71. Magen- / Darm- Geschwür, Absceß, Fistel, Perforation, Brand, Blutung.
72. Fremdkörper im Magen.
73. Krankheiten der Milz.
74. Krankheiten der Leber (Verhärtung, Entartung, Einschrumpf., Entzünd.), Gelbsucht.
75.
76.

V. Krankheiten der Harnorgane.

77. Blutharnen (Weide-, Stallroth).
78. Harnruhr (Lauterstall).
79. Harnverhaltung, Harnkolik.
80. Hämoglobinurie, schwarze Harnwinde, Windrehe (vgl. auch Nr. 10).
81. Entzündung der Harnwege (Harnröhre, Harnblase), Blasenkatarrh und Entzündung, -Erweiterung, -Krampf, Berstung der Blase.
82. Nieren-, Blasen-, Harnsteine.
83. Nierenentzündung, Bright'sche Krankheit, Nierenerweiterung, -Entartung.
84.
85.

VI. Krankheiten der Geschlechtsorgane.

86. Hodenentzündung, Veränderung an der Ruthe, an den Samensträngen (Entzünd., Absceß, Fistel).
87. Tragsack, Scheidekatarrh (weißer Fluß).
88. Desgl. Entzündung (puerperal. Sepsis).
89. Tragsack-, Scheidevorfall.
90. Fehlgeburt (Abortus).
91. Schwere Geburtsfälle, Festliegen (soweit nicht unter 92—98).
92. Verletzung der Geburtswege, Gebärmutterriß, Bruch des Beckens, Gebärmutterblutung.
93. Gebärmutterdrehung.
94. Veränderung, Verwachsung des Muttermundes.
95. Kalbefieber, Milchfieber, Geburtslähme.
96. Eierstockserkrankungen, Stiersucht, Brummelsucht (vgl. auch Nr. 102).
97. Euterentzündung, -Verhärtung.
98. Zurückbleiben der Nachgeburt.
99. Milchfehler.
100.
101.

VII. Infektionskrankheiten.

102. Tuberkulose[1]), Perlsucht, Franzosenkrankheit, Hirsekrankheit, Monatsreiterei (vgl. auch Nr. 9 und 96).
103. Blutvergiftung, Pyaemie, Septikaemie.
104. Genickstarre, Kopfgenickkrampf (Miningitis cerebrospinalis).
105. Gelenkrheumatismus (akuter), rheumatisches Fieber, Gliederweh.
106. Diphtherie.
107. Influenza, Brustseuche, Pferdestaupe, Skalma, Hundestaupe, Sucht.
108. Fohlen- / Kälber- / Lämmer- / Ferkel- Lähme.
109. Rothlauf der Schweine.
110. Rothlauf, Wanderrose, Kopfrose, Einschuß (vgl. auch Nr. 29).
111. Aktinomykose (Bäcklergeschwulst).
112. Windstarrkrampf, Starrkrampf, (trismus tetanus).
113. Schwämmchen, Mundfäule.
114. Glatzflechte (herpes).
115. Wabengrind (favus).
116. Milzbrand.
117. Rauschbrand.
118. Lungenseuche.
119. Maul- und Klauenseuche.
120. Bläschenausschlag.
121. Tollwuth.
122. Pocken.
123. Beschälseuche.
124. Rotz, Wurm.
125. Druse.
126.
127.
128.

VIII. Parasiten (thierische).

129. Finnen.
130. Echinokokken, Gehirnblasenwurm, Taumel Dippel, Drehkrankheit.
131. Lungenwurmkrankheit.
132. Leberegelkrankheit, Egelseuche, Leberfäule.
133. Bandwürmer, Darmwürmer, Spulwürmer.
134. Milbenräude.
135. Bremsenlarven (Oestrus).
136. Trichinose.
137. Lungenwurmknoten (der Schafe).
138.

IX. Krankheiten der Haut und Muskeln

139. Zellgewebsentzündung, -Verhärtung, -Entar -Vereiterung.
140. Nabelentzündung, -Vereiterung, -Brand.
141. Sonstige Krankheiten der Haut und des gewebes (Blasenausschlag, Nesselsucht, Ezeme, F Mauke).
142. Sehnenentzündung und deren Folgen (G aller Art), Piephacke, Sehnenklapp, Stollbeule, beule, Knieschwamm, Genickbeule, Sattel-, Kum Geschirrdruck.
143. Muskelentartung.
144. Muskelrheumatismus.
145.

X. Krankheiten der Knochen und Gelenk

146. Knochen- und Gelenkentzündung, Sprungg entzündung, Luxation und Verstauchung der Kn und Gelenke, Bug-, Hüft- und Huflähme (Hufgelenk Spath, Rehbein, Leist, Ueberbein und andere Kno und Gelenksauswüchse, Hasenhacke.
147. Knochenfraß (Caries).
148.
149.

XI. Krankheiten des Hufes und der Klaue

150. Hufentzündung, Rehe, Verschlag, Klauen zündung (Panaritium).
151. Nageltritt, Vernagelung.
152. Kronentritt.
153. Steingallen.
154. Verbällung.
155. Ausschuhen.
156. Verknöcherung der Hufbeinknorpel.
157. Hufknorpelfistel.
158. Hufkrebs, Strahlkrebs.
159. Hornspalte.
160. Lose und hohle Wand,
161. Strahlfäule.
162. Unregelmäßige Hufformen (Vollhuf, Zwan Bockhuf, schiefer Huf ꝛc.).
163.
164.

XII. Vergiftungen.

165. Gifte, thierische, pflanzliche und mineralisch
166. Gase, giftige.
167.

XIII. Störungen der Ernährungen.

168. Unreife, Lebensschwäche der neugeb. Thier
169. Bildungsfehler.

[1]) Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 8. Juni 1889 Nr. 12477.

englische Krankheit, Knochenerweichung, Knochen-
t, Markflüssigkeit, Bärhämigkeit (bei Schweinen).
eckſucht, Nageſucht.
Blutarmuth, Anaemie, Bleichſucht.
Erſchöpfung, Zehrfieber, Abzehrung.
Altersſchwäche.
rand, Brandgeſchwüre, Druckbrand (decubitus).
ösartige Geſchwülſte, Krebs- und Krebsge-
Sarkome.
tropf.
Scorbut.
Blutfleckenkrankheit (Petechialfieber).
Waſſerſucht, allgemeine (Hydrops).
Zuckerkrankheit, Zuckerharnruhr.
Gicht.

ußere Einwirkungen oder durch die-
elben verurſachte Krankheiten.

Verbrennung.		Nr. 184—194 nur bei Noth-ſchlachtungen zu berück-ſichtigen.
Erhängen, Erwürgen, Erdroſſeln,		
Erfrieren, Ertrinken.		
Hitzſchlag, Sonnenſtich.		
Blitzſchlag.		
Explosion.		
Ueberfahren oder durch Maſchinen		
Sturz, Sprung, Schlag, Druck		
cht unter Nr. 142), Stich, Biß,		
ß, Schuß.		
Unglückliche Operation.		
" Geburtshilfe.		
" Caſtration.		
Verwundungen	ſoweit nicht ſchon unter I—VI, IX—XI und XIII.	Nr. 195—198 bei Noth-ſchlachtungen nicht zu be-rückſichtigen.
ſchungen.		
Geſchwülſte		
Fiſteln, Abſceſſe,		
Knochenbruch (ſo-		
t unter Nr. 192		
ornbruch.		

eſtimmte, unbekannte Krankheiten oder Fälle.

Bekanntmachung, betr. die Abgabe ſtark Arzneimittel, ſowie die Beſchaffenheit und ng der Arzneigläſer und Standgefäße in den Apotheken. Vom 15. Auguſt 1891.

d. Großh. Miniſt. d. J. u. d. Juſtiz, Abth. f. ö. Geſundheitspfl. Nr. 219.)

nachſtehenden Beſchluß des Bundesraths vom J. bringen wir mit dem Anfügen zur öffent-ntniß, daß homöopathiſche Zubereitungen von 7 des Beſchluſſes erwähnten Beſchaffenheit von nmungen der §§ 1 bis 5 auszunehmen ſind. Vorſchriften treten vom 1. Januar 1892 an

lich des Schlußtermins für die allgemeine rung der Bezeichnung der Standgefäße in den des Großherzogthums behalten wir uns ntſchließung vor.

ſtadt, den 15. Auguſt 1891.

ogl. Miniſterium des Innern und der Juſtiz.
Finger. Beſt.

lgen die auf S. 456 bis 458 der Veröffentl. wurf) abgedruckten Vorſchriften mit der auf erichtigten Faſſung des Abſatz 2 von § 5.

Reiningen. Ausſchreiben des Herzoglichen Staats-ms, Abtheilung des Innern, betreffend die tark wirkender Arzneimittel, ſowie die Be-it und Bezeichnung der Arzneigläſer und Stand-gefäße in den Apotheken.

m 13. Auguſt 1891. (Reg.-Bl. S. 861.)

öchſter Ermächtigung Seiner Hoheit des Herzogs r die Abgabe ſtark wirkender Arzneimittel, ſowie die Beſchaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläſer und Standgefäße in den Apotheken in Gemäßheit des Beſchluſſes des Bundesraths vom 2. Juli 1891 hiermit Folgendes beſtimmt:

Die hier folgenden §§ 1—6 und 8—10, ſowie das dem Ausſchreiben beigegebene Verzeichniß haben denſelben Wortlaut, wie in dem auf S. 456 der Veröffentl. mitgetheilten und auf S. 604 berichtigten Entwurf.

§ 7. lautet: Homöopathiſche Zubereitungen in Verdünnungen oder Verreibungen, welche über die dritte Dezimalpotenz hinausgehen, werden von den Vorſchriften der §§ 1—5 ausgenommen.

§ 11. Die Beſtimmungen in den §§ 1—9 treten am 1. Januar 1892 in Kraft.

Die Beſtimmungen im § 10 ſind in allen Apotheken des Herzogthums bis zum 1. Juli 1893 durchzuführen.

Meiningen, den 13. Auguſt 1891.

Herzogliches Staatsminiſterium, Abtheilung des Innern.
J. V.: Heim.

Schweiz. Kanton Zürich. Beſtattungsweſen.

Für den Kanton Zürich iſt unter dem 29. Juni 1890 ein Geſetz, betr. die Leichenbeſtattung, erlaſſen, welches am 1. Januar 1891 in Kraft getreten iſt. Die erſten 8 Paragraphen deſſelben lauten, wie folgt:

§ 1. Das Beſtattungsweſen iſt Sache der politiſchen Gemeinden und wird durch die örtlichen Geſundheitsbehörden (Gemeinderath oder Geſundheitskommiſſion) beſorgt.

Daſſelbe ſteht unter der Oberaufſicht der Sanitätsdirektion.

§ 2. Die Geſundheitsbehörde ernennt in oder außer ihrer Mitte einen Friedhofvorſteher, welchem die Anordnung und Ueberwachung der Beſtattung und die Aufſicht über den Friedhof obliegt.

§ 3. Der Friedhofvorſteher hat bei jedem Todesfalle die Leichenſchau, ſowie im Einverſtändniß mit den Hinterlaſſenen das zur Beſtattung weiter Nöthige anzuordnen.

Wenn der Zivilſtandsbeamte nicht zugleich Friedhofverordneter iſt, ſo hat er dieſem ſofort von jedem ihm angezeigten Todesfall Kenntniß zu geben.

§ 4. Wo mehrere politiſche Gemeinden einen gemeinſamen Friedhof haben, iſt die Organiſation des Beſtattungsweſens im Sinne des § 8, Abſatz 1, des Gemeindegeſetzes den betreffenden Gemeinden anheimgeſtellt; vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die Sanitätsdirektion.

§ 5. Jede Leiche wird auf dem Friedhofe derjenigen Gemeinde beſtattet, in welcher der Tod erfolgt iſt oder die Leiche aufgefunden wurde.

Die Hinterlaſſenen ſind jedoch berechtigt, die Beſtattung in der Gemeinde des letzten Wohnortes des Verſtorbenen zu verlangen. Für die Beſtattung in einer dritten Gemeinde iſt die Zuſtimmung der Geſundheitsbehörde der letzteren erforderlich.

Der Transport einer Leiche aus einer Gemeinde in die andere kann indeſſen aus geſundheitspolizeilichen Rückſichten unterſagt werden.

§ 6. Betreffend die Beſtattung der Leichen aus den kantonalen Kranken- und Verſorgungsanſtalten und aus den zugehörigen Leichenhäuſern auf den beſonderen Spitalfriedhöfen wird der Regierungsrath die nöthigen Verordnungen erlaſſen, welche der Gehmigung durch den Kantonsrath unterliegen.

§ 7. Die Beſtattung der Leichen hat in ſchicklicher Weiſe zu geſchehen. Mit Bezug auf die Leiſtungen der Gemeinden ſollen in allen Fällen dieſelben Formen beobachtet werden.

§ 8. Die Beſtattung erfolgt auf Koſten des Staates und der Gemeinde und umfaßt folgende Leiſtungen der letzteren:

a) die Leichenſchau;
b) die Bekanntmachung der Beſtattung;
c) die Lieferung des Sarges und die Einſargung der Leiche;
d) die Verbringung der Leiche auf den Friedhof;
e) das Oeffnen und Zudecken des Grabes;
f) die Bezeichnung des Grabes.

§ 9. Die Gemeinde kann beschließen, daß bei allen Bestattungen ein Leichengeläute stattzufinden habe, sofern nicht die Angehörigen des Verstorbenen ausdrücklich darauf verzichten. Die Kosten des Geläutes fallen zu Lasten der Gemeinde.

Die Grabstätten sind auf Kosten der Gemeinde in einfacher Weise mit Pflanzen zu schmücken.

§ 10. Bezüglich des Verfahrens mit den Leichen, der Anlegung der Gräber und der Friedhöfe sind im Uebrigen die Bestimmungen der einschlägigen kantonalen Verordnungen maßgebend.

§ 11. Den Angehörigen des Verstorbenen bleibt es unbenommen, auf dessen Grab noch besonderen Schmuck anzubringen oder ein Denkmal aufzustellen.

Für Anlage und Umfang des Gräberschmuckes und der Denkmäler, sowie für die zulässige Dauer des Bestandes der letzteren ist die Friedhofordnung der Gemeinde maßgebend.

Für die Bewilligung zur Aufstellung von Denkmälern darf keine Gebühr bezogen werden.

§ 12. Den mit der Bestattung betrauten Beamten und Bediensteten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

§ 13. Der Staat leistet an die Bestattungskosten der Gemeinden:

a) für jede Bestattung eines Kantoneinwohners, wenn sie im Kanton stattfindet, einen Beitrag von 10 Franken; wenn sie außerhalb des Kantons erfolgt, einen Beitrag von 5 Franken; diese Beiträge werden auch dann verabfolgt, wenn infolge von Feuerbestattung oder aus anderen Gründen einzelne der in § 8 bezeichneten Leistungen ganz oder theilweise wegfallen;

b) weitere Beiträge nach Maßgabe der ökonomischen Verhältnisse der Gemeinden innerhalb des durch den Voranschlag festzusetzenden Kredites; in Fällen von Epidemien können außerordentliche Beiträge gegeben werden.

§ 14. Der Staat leistet ferner Beiträge an die Neuanlage und Erweiterung von Friedhöfen, an die Erstellung von Leichenhäusern und die Anschaffung von Leichenwagen.

§ 15. Der Regierungsrath wird für die Vertheilung dieser Beiträge Regulative aufstellen.

§ 16. Wenn der Verstorbene seinen Wohnsitz im Kanton hatte und die Bestattung am Wohnorte stattfindet, so trägt die Wohngemeinde die Kosten.

Findet die Bestattung in einer andern zürcherischen Gemeinde statt, so hat die Wohngemeinde ihr die Kosten zu ersetzen, falls dieselben außer dem Staatsbeitrage nicht 12 Franken übersteigen. Steigen sie höher, so hat den Mehrbetrag die Bestattungsgemeinde zu tragen, sofern der Tod in dieser erfolgte, beziehungsweise die Leiche in derselben gefunden wurde, andernfalls derjenige, auf dessen Begehren die Bestattung in einer dritten Gemeinde angeordnet wurde.

§ 17. Falls die Bestattung einer Person, welche ihren Wohnsitz im Kanton hatte, außerhalb des Kantons stattfindet, so können die zur Zahlung der Kosten Verpflichteten (Art. 2, Absatz 2, des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1875, Offiz. Sammlung, Bd. XIX, S. 342) von der Wohngemeinde einen Beitrag, gleich der Hälfte der ihnen aus der Bestattung erwachsenen Kosten, jedoch höchstens 12 Franken beanspruchen.

§ 18. Sofern der Verstorbene seinen Wohnsitz nicht im Kanton hatte, kann die Bestattungsgemeinde den Ersatz der Kosten vom Nachlasse des Verstorbenen oder von anderen privatrechtlich Verpflichteten beanspruchen. Ist von denselben nichts erhältlich, so hat für die Bestattungskosten von Kantonsbürgern die Heimathsgemeinde, von Nichtkantonsbürgern der Kantonalarmenfond einzustehen.

§ 19. Kranken-, Versorgungs-, Korrektions- und ähnliche Anstalten haben für die Bestattung verstorbener Insassen auf dem Friedhofe der betreffenden Gemeinde dieser zu ersetzen:

a) sofern es Kantonseinwohner betrifft, den durch den Beitrag der Wohngemeinde und den Staatsbeitrag nicht gedeckten Rest der Bestattungskosten;

b) sofern es Nichtkantonseinwohner betrifft, die gesammten Beerdigungskosten unter Vorbehalt des Rückgriffes auf allfällige Verpflichtete.

§ 20. Die Gemeinden haben für die von ihnen ausgelegten Bestattungskosten das Recht des Rückgriffes auf diejenigen, welche infolge Verschuldens oder gemäß gesetzlicher Haftpflicht für die ökonomischen Folgen des Todes verantwortlich sind.

§ 21. Wenn die Bestattung auf Begehren der Hinterlassenen eines Verstorbenen in einer anderen Gemeinde geschieht, als da, wo der Tod erfolgte oder die Leiche gefunden wurde, so haben dieselben die Kosten eines allfälligen Leichentransportes zu tragen.

§ 22. Dieses Gesetz, durch welches die widersprechenden Bestimmungen früherer Gesetze und Verordnungen aufgehoben werden, tritt mit dem 1. Januar 1891 in Kraft.

Rechtsprechung.

Urtheile des Kgl. preußischen Kammergerichts zu Berlin als Revisionsinstanz über Ankündigung ꝛc. von Geheimmitteln.

1. Mittelbares Feilbieten, Ankündigen und Anpreisen von Geheimmitteln seitens eines Zeitungsredakteurs durch Empfehlung eines Buches („Krankenkost, zuverlässigster Rathgeber für Nerven-, Magen-, Wasser- und Trunksuchtskranke"), welches eine ganze Reihe von Geheimmitteln und anderen Stoffen und Zubereitungen, deren Feilhalten und Verkauf nicht Jedermann freigegeben ist, feilbietet, ankündigt und anpreist. Strafbar auf Grund der Polizei-Verordnung der Düsseldorfer Regierung vom 9. Mai 1888.

Urtheil vom 27. November 1890 gegen Redakteur K. zu Essen.

Daß auf die Revision der Königlichen Staatsanwaltschaft das Urtheil der ersten Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Essen vom 26. September 1890 nebst der demselben zu Grunde liegenden Negativfeststellung aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, in die Berufungsinstanz zurück- und zwar an das Königliche Landgericht zu Dortmund zu verweisen.

Von Rechts Wegen.

Die Revision der Königlichen Staatsanwaltschaft, welche Verletzung des § 367 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs und der Polizei-Verordnung der Königlichen Regierung zu Düsseldorf vom 9. Mai 1888 durch Nichtanwendung rügt, muß für begründet erachtet werden.

Der Berufungsrichter stellt thatsächlich fest, daß der Angeklagte als verantwortlicher Redakteur der Essener Volkszeitung in der am 31. Dezember 1889 ausgegebenen Nummer 800 dieser Zeitung unter dem Titel: „Krankenkost, zuverlässigster Rathgeber für Nerven-, Magen-, Wasser- und Trunksuchtskranke" ein Buch empfohlen hat, in welchem nach der Feststellung des ersten Richters eine ganze Reihe von „Geheimmitteln" und „anderen Stoffen und Zubereitungen, deren Feilhalten und Verkauf nicht Jedermann freizugeben ist", als Heilmittel gegen die gedachten Krankheiten angekündigt, angepriesen und feilgeboten wird. Ohne jedoch den Inhalt des empfohlenen Buches und die Frage, ob der Angeklagte denselben gekannt oder nur aus Fahrlässigkeit keine Kenntniß von denselben erlangt habe, einer näheren Prüfung zu unterziehen, hat der Berufungsrichter den Angeklagten von der ihm zur Last gelegten Uebertretung des § 367 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs und des § 1 der Polizei-Verordnung vom 9. Mai 1888 lediglich deshalb freigesprochen, weil die von demselben veröffentlichte Zeitungsannonze selbst Arznei- oder Geheimmittel weder angepriesen noch feilbiete. Dieser Entscheidungsgrund verkennt den Sinn und Zweck der Strafgesetze, deren Uebertretung der Angeklagte beschuldigt wird. Denn dem § 367 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs und dem § 1 der Polizei-Verordnung vom 9. Mai 1888 wird nicht nur dann zuwidergehandelt, wenn Arzneien, deren Handel nicht freigegeben ist, ohne polizeiliche Erlaubniß oder Geheimmittel als solche direkt

und unmittelbar feilgeboten oder öffentlich angepriesen werden, sondern auch dann, wenn dies indirekt durch Bezugnahme auf ein anderweitiges Feilbieten, Ankündigen oder Anpreisen geschieht. Der Berufungsrichter hätte sich deshalb einer näheren Prüfung des Inhalts des vom Angeschuldigten in Bezug genommenen und empfohlenen Buches, sowie der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angeklagten für diese Empfehlung nicht entziehen dürfen. Da er durch die Ablehnung dieser Prüfung die entscheidenden rechtlichen Gesichtspunkte außer Augen gesetzt hat, so mußte sein Urtheil nebst der demselben zu Grunde liegenden Negativfeststellung aufgehoben und die Sache nach § 394 der Strafprozeßordnung zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, in die Berufungsinstanz zurückverwiesen werden.

Es erschien angemessen, die anderweite Verhandlung und Entscheidung einem anderen Landgerichte zu übertragen.

2. Strafbarkeit eines Zeitungsredakteurs wegen Ankündigung eines Heilmittels gegen Verstopfung (verbesserte Schweizerpillen von A. Brandt in St. Gallen), dessen Bestandtheile nur dem Namen, nicht dem Mengenverhältnisse nach angegeben sind, — auf Grund der auf der linken Rheinseite der Rheinprovinz geltenden französischen Gesetze vom 21. germinal XI und 29. pluviose XIII.

Urtheil vom 4. September 1890 gegen Redakteur F. zu Ehrenfeld.

Daß auf der Revision der Königlichen Staatsanwaltschaft das Urtheil der III. Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Cöln vom 25. September 1890 nebst der demselben zu Grunde liegenden Negativfeststellung aufzuheben und unter Aufrechterhaltung der positiven Thatfeststellungen des gedachten Urtheils anderweit dahin zu erkennen, daß der Angeklagte des Vergehens gegen den Artikel 36 des Gesetzes vom 21. germ. XI in Verbindung mit dem Gesetz vom 29 pluv. XIII für schuldig zu erachten und demgemäß unter Verurtheilung in sämmtliche Kosten des Verfahrens mit einer Geldstrafe von 20 ℳ, im Unvermögensfalle mit (2) zwei Tagen Haft zu bestrafen.

Gründe:

Die Revision der Königlichen Staatsanwaltschaft, welche Verletzung der auf der linken Rheinseite als Landesstrafrecht noch gültigen Gesetze vom 21. germ. XI und vom 29. pluv. XIII durch unrichtige Auslegung rügt, muß für begründet erachtet werden.

Der Berufungsrichter stellt thatsächlich fest, daß in dem unter verantwortlicher Redaktion des Angeklagten erscheinenden Stadtanzeiger der Cölnischen Zeitung vom 8. März 1890 die „verbesserten Schweizerpillen von A. Brandt in St. Gallen" als Heilmittel gegen Verstopfung angekündigt, und daß in dieser Ankündigung die einzelnen Bestandtheile des empfohlenen Heilmittels zwar nicht nach dem Mengenverhältniß seiner Zusammensetzung, wohl aber dem Namen nach deutlich und bestimmt bezeichnet seien. Dies hält er für ausreichend, um den Angeklagten des ihm auf Grund des § 20 Abs. 2 des Reichsprozeßgesetzes vom 7. Mai 1874 zur Last gelegten Vergehens gegen die Gesetze vom 21. germ. XI und vom 29. pluv. XIII, welche alle gedruckten Ankündigungen von „Geheimmitteln", unter welcher Benennung sie auch dargeboten werden, bei Geldstrafe von 25—600 Frcs. = 20—480 ℳ verbieten, für nicht schuldig zu erachten.

Mit Recht macht die Revision dem Berufungsrichter zum Vorwurfe, daß er den von ihm selbst richtig gestellten Begriff eines „Geheimmittels" im Sinne des Gesetzes vom 21. germ. XI auf den gegebenen Fall unrichtig angewendet habe. Unter einem „Geheimmittel" versteht nämlich, wie auch der Berufungsrichter annimmt, das gedachte Gesetz ein in Arzneiform dem menschlichen Körper einzuführendes staatlich nicht anerkanntes oder genehmigtes Heilmittel gegen Krankheiten, welches unter einem Namen empfohlen wird, welcher seine Natur und die Art seiner Zusammensetzung nicht deutlich erkennbar bezeichnet. Es liegt nun auf der Hand, daß die bloße Angabe der Bestandtheile eines Heilmittels ohne gleichzeitige Angabe der darin enthaltenen Quantitäten dieser Bestandtheile die Art seiner Zusammensetzung nicht deutlich erkennen läßt. Denn gerade durch die quantitative Zusammensetzung eines aus verschiedenen Stoffen bestehenden Heilmittels wird dessen Wirksamkeit wesentlich bedingt, — ohne die Angabe des darin enthaltenen Mengenverhältnisses kann sich Niemand, nicht einmal ein Sachverständiger, ein sicheres Urtheil über die Wirksamkeit des Mittels bilden. Die Art der Ankündigung der „Brandt'schen Schweizerpillen" in dem Stadtanzeiger der Cölnischen Zeitung ist demnach nicht geeignet, dieselben ihres Charakters als „Geheimmittel" im Sinne des Artikel 36 des Gesetzes vom 21. germ. XI zu entkleiden. Dieselbe verstößt daher gegen das gesetzliche Strafverbot. Für die Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot haftet der Angeklagte als verantwortlicher Redakteur des Cölnischen Stadtanzeigers nach § 20 Abs. 2 des Reichspreßgesetzes als Thäter. Da der vom Berufungsrichter festgestellte Thatbestand zur Anwendung des Strafgesetzes ausreicht, der Gerichtshof auch die von der Königlichen Staatsanwaltschaft beantragte geringste gesetzliche Strafe für durchaus angemessen erachtet hat, so war unter Aufrechterhaltung der positiven Thatfeststellungen des gedachten Urtheils anderweit dahin zu erkennen, daß der Angeklagte mit einer Geldstrafe von 20 ℳ, im Unvermögensfalle mit zwei Tagen Haft zu bestrafen.

Sämmtliche Kosten des Verfahrens fallen dem Angeklagten gemäß § 505 der Strafprozeßordnung zur Last.

3. Empfehlung einer „Heilmethode" (Baunscheidt) in einer Zeitung ohne Angabe der dabei üblichen oder verwendbaren Heilmittel nicht strafbar als Ankündigung von Geheimmitteln im Sinne der Gesetze vom 21. germinal XI und 29. pluviose XIII, wohl aber die Abgabe von Krotonöl bei Anwendung jenes Heilverfahrens nach § 367 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.

Urtheil vom 9. Februar 1891 gegen Redakteur B. zu Cöln und gegen P. zu Melaten.

Daß auf die Revision der Königlichen Staatsanwaltschaft das Urtheil der 3. Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Cöln vom 20. November 1890 insoweit, als durch dasselbe der Angeklagte P. auch von einer Uebertretung des § 367 N. 3 des Strafgesetzbuchs freigesprochen ist, aufzuheben und insoweit die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das gedachte Landgericht zurückzuverweisen, insoweit die Revision sich dagegen bezüglich beider Angeklagten gegen deren Freisprechung von einer Zuwiderhandlung gegen die Gesetze vom 21. germinal XI und 29. pluviose XIII richtet, das eingelegte Rechtsmittel als unbegründet zurückzuverweisen, und die Kosten desselben der Staatskasse aufzuerlegen.

Gründe:

Die Revision der Königlichen Staatsanwaltschaft kann, insofern sie bezüglich beider Angeklagten Verletzung der Gesetze vom 21. germinal XI und 29. pluviose XIII durch Nichtanwendung rügt, für begründet nicht erachtet werden. Die gedachten Gesetze bedrohen die öffentliche Ankündigung von „Geheimmitteln" mit Strafe, die Angeklagten haben aber nach der thatsächlichen Feststellung des Berufungsrichters in der Nr. 348 des Cölner Lokal-Anzeigers vom 21. Dezember 1889 nur eine schon seit langer Zeit allgemein bekannte „Heilmethode", nämlich die Baunscheidt'sche, als wirksam und bewährt gegen verschiedene innere und äußere Leiden empfohlen, ohne die bei dieser Heilmethode üblichen oder verwendbaren „Heilmittel" auch nur andeutungs- oder beziehungsweise namhaft zu machen. Wenn deshalb bei dem Baunscheidt'schen Heilverfahren auch eine Mischung, welche möglicherweise als ein „Geheimmittel" im gesetzlichen Sinne angesehen

werden könnte, als äußeres Reizmittel der Haut verwendet zu werden pflegt, so kann doch nicht behauptet werden, daß gerade diese Mischung durch die incriminirte Zeitungsannonze als Heilmittel gegen innere oder äußere Leiden angekündigt oder angepriesen sei. Von einer Zuwiderhandlung gegen die Gesetze vom 21. germinal XI und 29. pluviose XIII sind demnach beide Angeklagte ohne ersichtlichen Rechtsirrthum freigesprochen worden.

Dagegen macht die Revision bezüglich des Angeklagten P. dem Berufungsrichter mit Recht eine Verletzung des § 367 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs durch Nichtanwendung zum Vorwurfe. Festgestellter Maßen hat P. bei seinem Heilverfahren nach Baunscheidt'scher Methode ohne polizeiliche Erlaubniß auch Krotonöl — ein nur den Apothekern zum Feilhalten erlaubtes Gift — als Heil- bezw. Reizmittel verwandt und in seinen Honorarforderungen die Kosten dieses Reizmittels präsumtiv mitberechnet. Aber selbst wenn er dasselbe seinen Patienten unentgeltlich zugegeben haben möchte, so ist doch in dessen Verwendung am Körper der Kranken und mit deren Zustimmung ein „Ueberlassen" dieses Medikaments an Andere im Sinne des § 367 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs zu finden. Eine zur Verurtheilung des Angeklagten führende thatsächliche Feststellung konnte jedoch auch in dieser Beziehung noch nicht getroffen werden, weil weder aus der Anklage, noch aus den Feststellungen der Vorderrichter zu ersehen ist, in welche Zeit die zum Gegenstande der Strafverfolgung gemachte Zuwiderhandlung des Angeklagten gegen den § 367 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs fällt, und ob dieselbe nicht etwa schon vor der ersten wegen der begangenen That gegen den Thäter gerichteten richterlichen Handlung, nämlich vor dem Eröffnungsbeschlusse vom 7. Juni 1890, verjährt war.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 505 der Strafprozeßordnung.

4. Trunksucht ist eine Krankheit, Ankündigung von Geheimmitteln gegen die Trunksucht fällt daher am Rhein unter die Vorschriften der dort geltenden Gesetze vom 21. germinal XI und 29. pluviose XIII.

Urtheil vom 16. Februar 1891 gegen Wittwe Dr. L. v. G. zu Ehrenfeld.

Daß auf die Revision der Königlichen Staatsanwaltschaft das Urtheil der 8. Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Cöln vom 20. November 1890 nebst der demselben zu Grunde liegenden Negativfeststellung aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung auch über die Kosten der Revisionsinstanz an das gedachte Landgericht zurückzuverweisen.

Gründe:

Die Revision der Königlichen Staatsanwaltschaft, welche Verletzung des Artikels 36 des Gesetzes vom 21. germinal XI in Verbindung mit dem Gesetze vom 29. pluviose XIII durch Nichtanwendung rügt, muß für begründet erachtet werden.

Die Angeklagte von G. ist beschuldet, in der am 9. Februar 1890 ausgegebenen Nummer des unter ihrer verantwortlichen Redaktion erscheinenden „Cölner Generalanzeigers" durch Bezugnahme auf eine gedruckte Gebrauchsanweisung des Kaufmanns M. F. zu Berlin Geheimmittel gegen die periodische und gesundheitsmäßige Trunksucht öffentlich angekündigt und angepriesen zu haben. Ohne sich näher darüber auszusprechen, ob in der fraglichen Zeitungsannonze der Thatbestand einer Zuwiderhandlung gegen die gedachten Gesetze zu finden sei, hat der Berufungsrichter die Angeklagte von diesem ihr zur Last gelegten Vergehen lediglich deshalb freigesprochen, weil die Trunksucht keine Krankheit, ein Mittel gegen dieselbe mithin nicht als ein Heilmittel gegen innere oder äußere Krankheiten anzusehen sei.

Diese Auffassung verkennt jedoch den Begriff und das Wesen der Trunksucht und eines Heilmittels im Sinne der Gesetze vom 21. germinal XI und vom 29. pluviose XIII. Die Trunksucht ist eine krankhafte gewohnheitsmäßige Neigung zum übermäßigen Genuß alkoholischer Getränke, welche unvermeidlich zum chronischen Alkoholismus — zur Alkoholvergiftung mit allen ihren traurigen, sowohl für die leibliche, wie die geistige Gesundheit verderblichen Folgen führt. Dieselbe wird deshalb auch von der medizinischen Wissenschaft als eine schwere, nur durch ein energisches und konsequentes Heilverfahren zu bekämpfende Krankheit angesehen und behandelt. Die dagegen empfohlenen Heilmittel fallen deshalb, wenn sie nicht ihrer Natur und Zusammensetzung nach deutlich erkennbar bezeichnet werden, unzweifelhaft unter den Gesichtspunkt der „Geheimmittel" im Sinne der mehrgedachten Gesetze. Da der Berufungsrichter eine thatsächliche Feststellung über die Natur und die Zusammensetzung des angekündigten Heilmittels und die Erkennbarkeit seiner Zusammensetzung nicht getroffen hat, so mußte die Sache unter Aufhebung des Berufungsurtheils nebst der demselben zu Grunde liegenden Negativfeststellung zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Deutsches Reich. Berichtigung. Im 2. Absatz des § 5 des auf S. 456 veröffentlichten Entwurfs von Vorschriften, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel ꝛc., sind irrthümlich einige Worte fortgeblieben. Der genannte Absatz muß lauten:

„Die Vorschrift im Absatz 1 findet nicht Anwendung auf Arzneien, welche Morphin, dessen Salze oder andere Alkaloide des Opiums oder Salze solcher Alkaloide, Cocain oder dessen Salze, Aethylenpräparate, Amylenhydrat, Paraldehyd, Sulfonal oder Urethan enthalten."

Oesterreich. Wien. In den Tagen vom 10. bis 13. Oktober d. J. soll in Wien eine Versammlung von Nahrungsmittel-Chemikern und -Mikroskopikern stattfinden, welche wichtigere Fragen auf dem Gebiete der Nahrungsmittel-Untersuchung zur Diskussion bringen, und — soweit dies thunlich — Vereinbarungen über die Grundsätze zur Beurtheilung der Lebensmittel anbahnen soll. In der konstituirenden Sitzung des Organisationskomités wurden gewählt: zum Präsidenten Hofrath Professor Dr. E. Ludwig, zu Vize-Präsidenten die Herren Hofrath Professor Dr. Aug. Vogl, Direktor Dr. E. Meisl, Prof. Rösler und Direktor Strohmer, zu Schriftführern die Herren: Dr. Heger, Dr. Hanausek, Dr. Kornauth und Dr. Mansfeld; zu Einführenden für die einzelnen Lebensmittel-Gruppen wurden gewählt: Mehl- und Getreidearten, Bäckerei und Teigwaaren: Hofrath Prof. Dr. Aug. Vogl und Dr. Th. R. v. Weinzierl, Molkerei-Produkte, Fette und Oele: Direktor Meisl und Dr. Mansfeld, Fleisch und Fische: Prof. Csokor und Marktdirektor Zecha, Gemüse, Früchte und Gewürze: Prof. Dr. Th. Hanausek und Priv.-Doz. Dr. J. Nevinny, Kaffee, Chokolade, Thee und Kakao: Dr. Kornauth, Zucker und Konditorwaaren: Direkt. F. Strohmer, Weine und Spirituosen: Prof. Bersch und Prof. Rösler, Bier: Prof. Schwackhöfer, Diätische Präparate: Prof. J. Mauthner und Dr. H. Heger, Kindernährmittel: Dr. Genser v. Fichtenthal, Armeeverpflegung und Konserven aller Art: Prof. Dr. Kratschmer, k. und k. Stabsarzt, Wasser-Untersuchung und hygienische Fragen: Prof. Dr. M. Gruber, Toilette-Gegenstände und Parfumerien: Dr. Paschkis, Gebrauchsgegenstände: Prof. Dr. Godefroy und Dr. Benedict.

Anmeldungen zur Theilnahme sind an den Schriftführer Dr. Heger, Stefansplatz Nr. 8a zu richten.

Vermischtes.

Bayern. Ueber schiefe und grade Heftlage — Schiefschrift und Steilschrift — ist von dem Königlich Bayerischen Obermedizinalausschuß dem Königlichen Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulange-

legenheiten am 11. Februar 1890 ein Gutachten erstattet worden (Berichterstatter C. von Voit), welches auf nachstehende Anträge hinausläuft (Münch. Med. Wochenschr. S. 231):

Es möge die k. Staatsregierung

1) die sogenannte Rechtslage des Heftes in den Volksschulen verbieten und einstweilen die Schrägschrift in nicht übertriebener Schieflage des Heftes belassen oder einführen;

2) sie möge ferner durch die Lehrer strengstens dahin wirken lassen, daß die Kinder beim Schreiben aufrecht sitzen und die Augen in richtigem Abstande von der Schrift halten;

3) sie möge endlich in der angegebenen Weise in einigen Schulen Versuche mit der Steilschrift unter Beobachtung der Augen und der Körperhaltung anordnen, um zu einem sicheren Entscheide über die beste Art der Heftlage ihrerseits beizutragen.

Bukowina. **Tollwuth.** Schluß. (Vgl. S. 573). Den Krankengeschichten der 35 am 18. April d. J. in Rohozma und Umgebung von einem wüthenden Wolfe verletzten Personen ist noch zu entnehmen, daß von den 9 in häuslicher Pflege belassenen Verletzten 3 nur Kratzwunden aufwiesen, 3 andere, welche mit dicken Schafpelzen bekleidet gewesen waren, nur Zahneindrücke an einem Oberarme zeigten. Die Stelle der Verletzung war auch bei diesen ausgebrannt und mit Sublimat ausgewaschen. (Oesterr. Sanitätswesen Nr. 37 und 38.)

Bayern. Uebersicht über die Thätigkeit der bayerischen öffentlichen Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel für das Jahr 1890.

Zahl der untersuchten Gegenstände		Zahl der Beanstandungen	Bezeichnung des Auftraggebers			Zahl der Gutachten ohne Untersuchung	Zahl der Rückstände	Zahl der persönlichen Vertretung bei Gerichtsverhandlungen	Zahl der kommissionellen Besuche bei auswärtigen Gemeinden
im Jahre 1890	im Vorjahre		Gerichte und Staatsanwaltschaften	Sonstige Behörden einschl. der Gemeindebehörden	Private				
I. Königliche Untersuchungsanstalten.									
1) Erlangen.									
4266	3759	508 = 11,8%	41	4094	131	27	—	25	370
2) München.									
5150	2754	1059 = 20,5%	41	4921	188	51	—	28	129
3) Würzburg.									
973	956	225 = 23,1%	84	741	148	—	—	7	39
II. Gemeindliche Untersuchungsanstalten.									
4) Nürnberg.									
763	824	110 = 15,2%	5	584	168	4	2	9	—
5) Fürth.									
376	360	69 = 18,3%	3	350	23	—	—	3	—
III. Kreisversuchsanstalt Speyer.									
996	630	148 = 14,8%	80	413	503	11	—	7	—
12524	9283	2119 = 16,9%	254	11103	1161	93	2	79	538

Die folgende Tabelle zeigt, in welcher Weise sich die Untersuchungen auf die einzelnen Nahrungsmittel, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände vertheilen.

Bezeichnung der Gegenstände	Zahl der Untersuchungen	Zahl der Beanstandungen
Bier	555	96
Branntwein, Likör	89	8
Brot	253	27
Butter, Schmalz	713	178
Kakao, Schokolade	19	—
Konditorwaaren	107	—
Essig	323	39
Fabrikate aus Mehl und Zucker	155	—
Farben	243	40
Gebrauchsgegenstände	405	31
Fruchtsäfte	3	—
Gewürze	2686	305
Hefe	28	7
Honig	8	1
Geheimmittel	2	—
Käse	35	5
Kaffee	327	156
Kochgeschirre	542	187
Mehl	458	9
Metallgeräthe	286	183
Milch und Rahm	1502	111
Mineralwasser	4	—
Obstwein	2	—
Petroleum	63	7
Speiseöl	21	2
Thee	16	1
Wasser	664	253
Wein, Most	904	168
Wurst- und Fleischwaaren	808	88
Zucker	125	8
Sonstige Nahrungs- u. Genußmittel	622	165
Technische Analysen	546	44
Gesammtsumme	12524	2119

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Macgregor, A. Stewart. Milk supply in Copenhagen. Edinburgh. 1890. 8°.

Marine-Hospital, annual report of the supervising Surgeon-General of the — Service of the United States for 1889. Washington. 1889. 8°.

Minneapolis, annual report of the Department of Health of the city of —. For the year 1889. Minneapolis. 1890. 8°.

New York, local boards of health in the State of —. Albany. 1890. 8°.

New York, annual report of the State Board of Health of —. Albany. 1889. 8°.

New York, annual report of the Health Department of the city of —, for 1889. New York. 1890. 8°.

Norge, fortegnelse over autorisirede Laeger, Tandlaeger og Dyrlaeger i — i aaret 1890. Christiania. 1890. 8°.

Philadelphia, report of the Board of Health of the city and port of — to the mayor, for the year 1889. Philadelphia. 1890. 8°.

Regolamento speciale per i servizi di ispezione e per i laboratori municipali di vigilanza igienica e sanitaria. Roma. 1890. 4°.

Regolamento speciale per la vigilanza igienica sugli alimenti, sulle bevande e sugli oggetti d'uso domestico. Roma. 1890. 4°.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Kalle & Co., chem. Fabrik, **Biebrich** a. Rhein. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig,** ersetzt das Jodoform in allen medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35 130. (9928)

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. Für die Wirksamkeit desselben ist hauptsächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichem** Perlen genommen wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist untersagt.

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antilueticum von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei geringer Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. P. 54747. Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu beziehen.

Salzbrunner Oberbrunnen

Als alkalische Quelle ersten Ranges bereits seit 1601 erfolgreich verordnet.
Brunnenschriften und Analysen gratis und franco durch
Versand der Fürstlichen Mineralwasser von Ober-Salzbrunn
Furbach & Strieboll, Salzbrunn i/Schles.
Niederlagen in allen Apotheken und Mineralwasser-Handlungen. (9939)

Wasserheilanstalt
Sophienbad zu Reinbek
(nahe Hamburg)
Electro- und Pneumotherapie, Gymnastik, Massage, Diätcuren. (9952)
Dr. **Paul Hennings.**

CACAO-VERO,
entölter, leicht löslicher
Cacao.
Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.
Preis per 2/1 1/1 1/2 1/4 = Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige.
HARTWIG & VOGEL
Dresden (9982)

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Mikroskopie der Nahrungs- und Genussmittel aus dem Pflanzenreiche. Von Dr. med. Josef Moeller, Professor an der Universität zu Innsbruck. Mit 306 Original-Holzschnitten.
Preis M. 16,—.; geb. M. 17,20.

Die Malaria-Krankheiten unter specieller Berücksichtigung tropenklimatischer Gesichtspunkte. Auf Grund der von in Kaiser Wilhelms-Land (Neu-Guinea) gemachten Beobachtungen bearb. v. Dr. O. Schellong, Arzt in Königsberg. Mit Abbildungen im Text und 9 lithographirten Tafeln.
Preis M. 5,—.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte.

Siebenter Band.

Mit 22 Tafeln und Abbildungen im Text.

Preis M. 36,—.

1. Dr. Petri, Versuche über das Verhalten der Bakterien des Milzbrands, der Cholera, des Typhus und der Tuberkulose in beerdigten Thierleichen.
2. Dr. Rahts, Ergebnisse der amtlichen Pockentodesfalls- und Pockenerkrankungsstatistik im Deutschen Reiche vom Jahre 1889. Mit 1 Tafel.
3. Dr. Kolb, Zur Aetiologie der idiopathischen Blutfleckenkrankheit (Purpura hämorrhagica, Morbus maculosus Werlhofii). Mit 4 Tafeln.
4. Die Thätigkeit der im Deutschen Reiche errichteten Anstalten zur Gewinnung von Thierlymphe während des Jahres 1889 und 1890. Nach den Jahresberichten der Vorstände zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte.
5. Dr. Petri und Dr. Maaßen, Ueber die Herstellung von Dauermilch, unter Anlehnung an Versuche mit einem bestimmten neueren Verfahren.
6. Röckl und Dr. Schütz, Versuch über die Anwendung des Koch'schen Mittels bei tuberkulösem (perlsüchtigem) Rindvieh.
7. Prof. Dr. Sell, Ueber Cognak, Rum und Arak. — Zweite Mittheilung. Ueber Rum, das Material zu seiner Herstellung, seiner Bereitung und nachherige Behandlung unter Berücksichtigung der im Handel üblichen Gebräuche, sowie seiner Ersatzmittel und Nachahmungen. — Ueber den Rum im Handelsverkehr. — Der Rum vom chemischen Standpunkte. — Ueber Arak, seine Darstellung und chemische Zusammensetzung, sowie seine Nachahmung.
8. Dr. Friedrich, Photogramme zu den Untersuchungen über Influenza. (Arbeiten aus dem Kaiserl. Gesundheitsamte Band VI. Seite 254.) 1 Tafel.
9. Dr. Ohlmüller, Sammlung von Gutachten über Flußverunreinigung. VIII. Gutachten, betreffend die Entwässerung der Stadt Güstrow. Mit 3 Tafeln.
10. Dr. Scheurlen, Ueber die Wirkung des Centrifugirens auf Bakterienfuspensionen, besonders auf die Vertheilung der Milch. Mit 2 Tafeln.
11. Dr. Würzburg, Ueber die Bevölkerungsvorgänge in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern in den Jahren 1888 und 1889. Mit 2 Tafeln.
12. Mittheilungen aus dem hygienischen Laboratorium des Kaiserlichen Gesundheitsamtes: 1. Dr. Heyroth, Untersuchungen über Presskohlen. — 2. Derselbe, Ueber eine Reiseausrüstung für Zwecke der Entnahme und bakteriologischen Untersuchung von Wasserproben.
13. Dr. Kurth, Ueber die Unterscheidung der Streptokokken und über das Vorkommen derselben, insbesondere des Streptococcus conglomeratus, bei Scharlach. Mit 2 Tafeln.
14. Mittheilungen aus dem chemischen Laboratorium des Kaiserlichen Gesundheitsamtes: 13. Dr. Polenske, Ueber den Betrag, welchen das Rindfleisch an Nährwerth durch das Pökeln erleidet, sowie über die Veränderungen salpeterhaltiger Pökellake. — 14. R. Heise, Ueber das Chromoenostop von Chanel.
15. Röckl, Ergebnisse der Ermittelungen über die Verbreitung der Tuberkulose (Perlsucht) unter dem Rindvieh im Deutschen Reiche. Vom 1. Oktober 1888 bis 30. September 1889. Mit 7 Tafeln.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6348) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XV. Jahrgang. Berlin, den 6. Oktober 1891. Nr. 40.

Inhalt. Gesundheitsstand. Mittheilungen über Volkskrankheiten. S. 607. — Gesundheitsstand und Sterbefälle im August. S. 607. — **Sterbefälle** in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 608. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 609. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 609. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 609. — Bewegung der Bevölkerung in Preußen 1889. S. 610. — (Schweiz.) Trunksucht als Todesursache S. 611. — **Witterung.** S. 609. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** (Aegypten.) S. 611. — **Thierseuchen** im Deutschen Reiche, 2. Vierteljahr. S. 611. — **Medizinalgesetzgebung u. s. w.** (Preußen.) Tuberkulose. S. 612. — Krankenvertheilung in der Charité. S. 613. — Censuren bei Hebammenprüfungen. S. 613. — (Reg.-Bez. Bromberg.) Rotz S. 613. — (Reg.-Bez. Münster.) Kindbettfieber. S. 617. — (Oesterreich.) Schulhygiene. S. 617. — (Belgien.) Fleisch. S. 618. — (Neu-Süd-Wales.) Leprosy Act. S. 620. — **Vermischtes.** (Deutsches Reich.) Krankenkassenstatistik 1889. S. 620. — (Rumänien. Stadt Craiova.) Gemeinde-Medizinalpersonal. S. 621. — **Geschenkliste.** S. 621. — **Beilage.** Gerichtl. Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz (Zinnen. Pferdefleisch. Wurst.) 81*. — Sterbefälle in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern, August. S. 622. — Desgl. in größeren Orten des Auslandes. S. 625.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Hedjaz. Amtlichen Nachrichten aus Djeddah zufolge sind die von Djeddah und Yambo nordwärts bestimmten Pilgerschiffexpeditionen beendet. Der Gesundheitszustand daselbst soll gut sein.

Unter dem 5. September berichtete der nach Tôr entsendete Dr. Kaufmann über das Ergebniß der Untersuchung von 11 weiteren Todesfällen. Der Bericht bezieht sich lediglich auf das Ergebniß der Leichenöffnungen und erwähnt in keinem Falle das Vorhandensein von Cholera.

Ostindien. Madras. Amtlichen Nachrichten zufolge hat die Zahl der Todesfälle an Cholera erheblich zugenommen. Dieselbe stieg in der Woche vom 8. bis 14. August auf 61, während sie in der vorhergehenden Woche noch 16 betragen hatte.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Wien 3, Prag 2 Todesfälle; Wien 12 Erkrankungen; **Genickstarre:** Kopenhagen 2 Todesfälle; **Influenza:** London 4 Todesfälle; Kopenhagen 29 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 55 Todesfälle; Wien 61 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen verstarb an **Unterleibstyphus** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte für 1878/87: 1,31%); in Bromberg; außerdem sind in Berlin 42 Erkrankungen hervorzuheben; desgleichen an **Masern** in Berlin 47, Breslau 41 Erkrankungen; an **Scharlach** (1878/87: 1,72%) in Plauen i. V.; in Berlin sind 38, in Wien 37, in Budapest 77 Erkrankungen vorgekommen; an **Diphtherie und Croup** (1878/87: 4,34%): in Elbing; aus Berlin sind 61, aus Hamburg 30, aus Wien 66, aus Budapest 44, aus Kopenhagen 67 Erkrankungen gemeldet.

(Zur Monatstabelle.) In dem Berichtsmonat (August für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Bremen, Besançon je 2, Lille 3, Marseille 48, Genua 1, Lissabon 15, Cherson 3, Moskau 6, Bombay 11, Alexandrien 9, Kairo 3; **Cholera:** Bombay 14; **Flecktyphus:** Tempelhof, Würzburg je 1, Athen und Piräus 6, Lissabon 1, Moskau 5, Alexandrien 2; **Rückfallfieber** (einschl. biliösen Typhoids): Alexandrien 6, Kairo 2; **Genickstarre:** Baltimore 2, Brooklyn 10, Chicago 28, Cincinnati 4, New-York 16, San-Franzisko, St. Louis je 2; **Tollwuth:** Bukarest 1.

Im Uebrigen war die Sterblichkeit in nachstehenden Orten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit derselben eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel: an **Unterleibstyphus** (1878/87: 1,31% in allen deutschen Orten): in Bromberg; an **Masern** (1878/87 erlagen denselben 1,26 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Kaiserslautern; an **Scharlach** (1878/87: 1,72% in allen deutschen Orten): in Plauen; an **Diphtherie und Croup** (1878/87: 4,84% in allen deutschen Orten): in Bielefeld, Bockenheim, Duisburg, Küstrin, Lüdenscheid, Lüneburg (in letzterer Stadt sogar höher als ein Fünftel), Tilsit, Pforzheim, Cöthen, Marseille.

Mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen sind nachstehenden Krankheiten erlegen: der **Lungenschwindsucht** (1878/87: 18,31% in allen deutschen Orten): in Neunkirchen, Neustadt O.-Schl., Merscheid-Ohligs, Osnabrück, Soest, Viersen, Bamberg, Bayreuth, Erlangen, Ludwigshafen, Speyer, Karlsruhe, Gießen, Eisenach, Bremerhaven; mehr sogar als ein Drittel: in Geestemünde, Minden, Paderborn, Remscheid;

akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (1878/87: 10,58% in allen deutschen Orten): in Meiderich, Rheydt, Schwerin, Lissabon, Besançon, Dijon, Calais, Lille;

akuten Darmkrankheiten (1878/87: 9,96% in allen deutschen Orten): in 96 deutschen und 12 ausländischen Orten; darunter sogar mehr als ein Drittel: in Berlin, Lichtenberg, Rixdorf, Schöneberg, Weißensee, „anderen Vororten" Berlins, Brandenburg, Burg, Celle, Charlottenburg, Düsseldorf, Grabow, Hannover, Cöln, Königsberg, Linden, Spandau, Stettin, Zeitz, Amberg, Ludwigshafen, München, Leipzig Cannstadt, Heilbronn, Reutlingen, Braunschweig, Bernburg, Gera, Colmar, Kairo, Baltimore, Montreal.

Unter den deutschen Orten hatten im Berichtsmonat eine verhältnißmäßig hohe Gesammtsterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) 10 unter 221 berichtenden Orten, nämlich

In den Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte bezw. über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 38. Woche vom 20. bis 26. September 1891.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene der vorangegangenen Woche	Todt-geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (Gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Entzünd. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
†Aachen	104 865	68	—	65	30	32,4	26,8	—	—	—	—	—	4	6	20	13	11	33	2
†Altona	145 341	117	1	73	33	26,1	25,9	—	3	1	—	—	11	4	16	13	11	36	2
†Augsburg	76 648	50	3	40	26	27,1	30,5	—	—	1	—	—	4	—	14	1	1	21	—
†Barmen	117 788	92	3	31	17	13,7	22,6	—	1	1	—	—	3	3	14	5	5	9	—
†Berlin	1 609 536	1060	24	656	326	21,2	26,4	3	3	17	7	2	71	41	196	88	84	309	7
†Bochum	48 416	29	—	17	10	18,3	28,2	—	—	—	—	—	2	1	7	—	—	6	1
†Braunschweig	102 052	75	3	45	22	22,9	24,6	—	—	2	—	—	5	1	18	11	11	16	3
†Bremen	125 703	78	—	35[2]	10	14,5[2]	20,9	—	—	—	2	—	5	8	3	2	2	16	1
†Breslau	339 318	258	4	226[3]	88	34,6[3]	31,3	1	1	7	2	—	24	27	48	12	11	108	8
Bromberg	42 053	19	—	8	3	9,9	24,8	—	—	—	2	—	1	—	1	1	1	4	—
Charlottenburg	80 898	59	—	18	12	11,6	29,3	—	—	—	—	—	1	1	3	—	—	12	1
†Chemnitz	142 238	128	3	90	46	32,9	31,3	—	7	4	1	—	3	3	4	3	2	65	3
†Danzig	121 281	80	3	62	33	26,6	28,4	—	—	2	1	—	2	6	21	21	18	29	1
†Darmstadt	57 599	27	—	18	5	16,3	21,0	—	—	—	—	—	1	5	3	3	3	7	2
Dortmund	90 894	72	3	39	22	22,3	26,7	—	—	—	—	—	8	3	9	2	2	17	2
†Dresden	279 585	182	6	98[4]	48	18,2[4]	24,6	—	—	5	—	—	14	5	20	13	13	49	5
†Düsseldorf	148 126	98	2	72	43	25,3	24,1	—	—	—	—	1	5	4	24	9	9	36	2
†Duisburg	60 672	42	1	45	29	38,6	26,8	—	—	3	—	—	2	1	18	13	13	20	1
†Elberfeld	127 769	93	4	53	28	21,6	23,3	—	—	—	—	—	5	3	23	13	12	19	3
†Elbing	41 963	32	—	13	5	16,1	30,4	—	—	2	—	—	—	—	2	2	2	8	1
†Erfurt	74 003	50	—	33	18	23,2	23,2	—	—	1	—	—	3	3	12	12	12	12	2
†Essen	80 317	56	4	49	28	31,7	28,1	—	—	—	1	—	3	8	20	4	4	17	—
†Frankfurt a. M.	182 804	111	3	72	28	20,5	19,9	—	—	4	1	—	5	5	19	3	3	33	5
†Frankfurt a. O.	55 915	35	—	20	9	18,6	27,1	1	—	2	—	—	3	1	6	5	4	7	—
†Freiburg i. B.	49 656	.	.	.	.	.	25,4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
†Fürth	43 499	40	—	21	10	25,1	27,5	—	—	—	—	—	1	2	6	5	4	11	1
†M.-Gladbach	50 256	36	—	21	10	21,7	26,6	—	—	—	1	—	5	—	3	2	2	12	—
†Görlitz	62 886	41	1	18	8	14,9	27,7	—	—	—	1	—	—	1	5	5	5	9	2
†Halle	103 669	80	2	53[5]	32	26,6[5]	24,8	1	—	3	—	—	4	4	20	14	13	20	1
†Hamburg u. Vororte	582 098	446	14	301	144	26,9	26,3	—	8	6	4	1	26	26	77	24	20	146	7
†Hannover	165 830	124	1	66	33	20,7	21,5	—	—	—	—	—	13	6	14	14	14	30	3
†Karlsruhe	74 945	40	1	35	17	24,3	19,7	—	—	1	—	—	4	1	14	8	8	14	1
†Kassel	73 441	33	—	13	7	9,2	21,7	—	—	—	—	—	1	1	3	—	—	8	—
†Kiel	71 258	48	2	32	17	23,4	22,5	1	—	1	1	—	1	3	5	5	5	19	1
†Köln	286 230	222	12	165	93	30,0	26,5	2	—	2	2	—	11	12	62	34	29	71	3
†Königsberg i. Pr.	162 739	118	2	95	48	30,4	31,1	—	—	1	—	—	8	4	31	19	16	48	3
Krefeld	107 135	85	1	52	30	25,2	25,3	—	—	1	—	—	4	1	19	17	16	27	—
†Leipzig	360 468	300	4	185	106	26,7	22,7	—	2	5	1	—	12	15	55	23	23	93	2
†Liegnitz	47 258	37	—	20	9	22,0	32,1	—	—	2	—	—	—	1	6	3	1	11	—
†Lübeck	64 545	38	—	27	12	21,8	21,9	—	—	2	—	—	—	1	7	6	5	17	—
†Magdeburg	207 202	152	5	106	63	26,6	28,1	—	1	5	2	—	12	8	50	18	16	27	1
†Mainz	73 761	37	3	27	14	19,0	23,3	—	—	1	—	—	1	—	9	4	3	16	—
†Mannheim	81 116	80	1	34	20	21,8	21,8	—	—	—	1	—	4	1	9	2	2	17	2
†Metz	60 908	29	2	21	8	17,9	22,6	—	—	1	1	—	4	—	5	5	5	9	1
†Mülhausen i. E.	77 808	52	1	27	11	18,0	.[1]	—	—	—	1	—	5	2	7	7	7	11	1
†München	356 241	280	6	195	126	28,5	31,6	—	2	6	—	—	17	15	65	17	16	88	2
†Münster	49 960	31	1	23	9	23,9	25,7	—	—	1	—	—	6	1	2	1	1	13	—
†Nürnberg	145 616	117	1	78	43	27,9	26,7	—	—	1	—	—	13	5	27	20	19	32	—
†Plauen i. V.	47 491	42	3	17	7	18,6	25,4	—	—	3	—	—	—	2	—	—	—	12	—
†Posen	69 785	53	1	36	11	26,8	29,5	—	—	3	—	—	6	3	1	—	—	23	—
Potsdam	54 527	41	1	19[6]	8	18,1[6]	23,6	—	—	1	—	—	1	—	3	1	1	13	1
Remscheid	41 131	.	.	.	.	.	22,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
†Rostock	45 025	32	—	16	6	18,5	20,7	—	—	—	—	—	5	2	4	4	4	5	—
†Spandau	46 925	43	1	22	16	24,4	25,9	—	—	—	—	—	4	—	9	6	6	9	—
†Stettin	118 185	85	1	51	29	22,4	26,1	—	—	—	1	—	7	1	14	12	11	28	—
†Straßburg i. E.	124 896	70	2	69	33	28,7	27,7	—	—	1	—	—	3	5	26	25	23	32	2
†Stuttgart	126 569	66	3	43	24	17,7	21,4	—	—	1	—	—	2	1	18	17	15	21	—
†Wiesbaden	65 771	38	—	32	16	25,3	19,9	—	—	2	—	—	5	—	8	5	5	17	—
†Würzburg	61 523	30	—	35	15	29,6	26,8	—	—	—	—	—	6	2	7	7	7	20	—
†Zwickau	44 783	38	—	27	17	31,4	29,9	—	1	1	—	—	2	—	3	2	2	20	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1891. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Ohne Ortsfremde 33 = 13,7 ‰. — [3]) Desgl. 214 = 32,8 ‰. — [4]) Desgl. 89 = 16,6 ‰. — [5]) Desgl. 45 = 22,6 ‰. — [6]) Desgl. 14 = 13,4 ‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 20. bis 26. September 1891.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene	Todt-geborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0–1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
sterdam bis 19. September	417 485	246	13	125	45	15,6	—	—	1	—	—	12	9	19	—	—	79	5
linn bis 19. September	95 342	53	6	47	14	25,7	—	1	1	—	—	11	3	9	.	.	22	—
ffel bis 19. September	192 306	93	5	66	15	18,8	1	—	1	—	—	7	13	6	.	.	37	1
dapest bis 19. September	513 010	330	14	235	87	23,8	—	5	11	2	—	36	20	70	—	—	86	5
ristiania	150 400	46	1	40	7	13,8	2	—	—	—	—	3	5	5	.	.	25	—
blin	357 050	228	.	188	60	27,5	—	—	—	.	.	.	5	20	.	.	156	7
nburg	261 970	120	.	83	19	16,5	2	1	1	.	.	6	1	7	.	.	62	3
g bis 19. September	113 540	59	2	44	7	20,2	—	—	1	—	—	9	—	—	.	.	33	1
penhagen	320 000	204	5	96	38	15,6	—	—	7	—	2	8	5	8	.	.	63	3
ikau bis 19. September	74 631	45	—	23	3	19,2	—	—	1	—	—	7	2	7	—	—	11	1
nberg bis 19. September	128 419	68	3	67	28	27,1	—	—	—	4	—	11	5	20	.	.	27	—
erpool	517 116	338	.	214	65	21,6	2	1	—	.	.	.	3	23	.	.	178	7
ndon	4 221 452	2559	.	1322	391	16,3	9	10	33	15	5	147	129	110	2	1	817	47
n bis 12. September	401 920	161	11	159	22	20,6	—	1	3	1	—	23	19	15	—	—	92	5
nchester	306 469	147	.	234	87	24,1	5	3	1	.	.	.	6	28	.	.	186	5
ssa	295 000	.	9	123	35	21,7	1	1	1	2	—	11	6	35	29	10	64	2
ris	2 260 945	1135	69	790	168	18,2	6	4	12	6	5	153	43	122	.	.	414	25
ersburg	956 226	544	25	402	111	20,8	5	5	8	8	1	63	39	44	.	.	229	.
g und Vororte	310 485	162	7	122	28	20,4	1	3	2	1	2	25	8	2	.	.	76	2
m bis 22. August	427 684	207	16	152	26	18,5	—	—	3	2	—	18	16	25	.	.	84	4
ckholm bis 19. September	245 317	146	4	70	21	14,8	1	—	2	—	—	7	5	17	.	.	38	—
ttl	156 190	90	7	99	32	33,0	1	—	2	—	—	16	12	23	.	.	43	2
ebig	159 190	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
rschau bis 19. September	465 272	308	15	259	67	28,9	3	7	10	2	2	33	20	70	.	.	107	5
n bis 19. September	1 378 580	883	72	564	204	21,3	2	7	19	3	4	122	53	104	1	1	240	10

Aus Berliner Krankenhäusern. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

nigl. Charité, 3 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, abeth-, St. Hedwigs-, Jüdisches-, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-Kinder-Hospital, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

Für die Woche vom 20. bis 26. September 1891.

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
fern	3	—	2	1	—	—	—	2
arlach	5	—	3	1	1	—	—	1
htherie	33	2	13	15	3	—	—	9
mp	3	1	2	—	—	—	—	—
terleibstyphus	30	—	1	6	20	3	—	5
chdurchfall inkl. Ruhr	5	3	—	1	—	—	1	1
bettfieber	3	—	—	—	2	1	—	1
chselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
se	12	—	—	—	4	7	1	2
philis inkl. Gonorrhöe	74	1	—	—	61	12	—	2
gen- u. Brustfell-Entzündg.	20	—	5	2	7	6	—	4
genschwindsucht	36	—	—	1	17	18	—	25
dere Erkrankungen der Athmungs-Organe	21	—	2	1	9	8	1	4
ter Darmkatarrh	5	1	—	—	4	—	—	3
ronischer Alkoholismus	9	—	—	—	2	7	—	—
ter Gelenkrheumatismus	16	—	—	—	10	5	1	—
dere rheumatische Krankheiten	15	—	—	—	7	8	—	—
ziehungen	86	1	4	5	46	25	5	2
übrigen Krankheiten	517	16	13	30	246	188	24	54
Summe	833	25	45	68	439	288	33	115

mmtbestand war am 19. Septbr. 3858 und bleibt am 26. Septbr. 4353.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	20./9.-26./9.	42	47	38	61	5
„ Breslau	desgl.	5	41	21	20	1
„ Frankfurt a. O.	16./9.-30./9.	2	2	11	1	—
Reg.-Bez. Aachen	20./9.-26./9.	13	5	—	1	—
„ Arnsberg	desgl.	26	76	23	55	1
„ Aurich	desgl.	—	—	29	9	—
„ Düsseldorf	desgl.	61	69	15	67	2
„ Erfurt	desgl.	3	6	10	8	—
„ Hannover	desgl.	1	10	7	23	—
„ Hildesheim	desgl.	5	34	38	8	—
„ Königsberg	desgl.	16	2	22	18	1
„ Lüneburg	13./9.-26./9.	11	—	18	25	2
„ Marienwerder	20./9.-26./9.	26	13	13	26	—
„ Minden	desgl.	13	—	2	4	1
„ Münster	desgl.	6	—	1	9	—
„ Osnabrück	13./9.-19./9.	5	3	—	2	—
„ Posen	20./9.-26./9.	13	42	14	45	—
„ Schleswig	desgl.	57	39	92	78	1
„ Stade	desgl.	9	—	10	8	—
„ Stettin	desgl.	10	2	2	13	1
„ Stralsund	desgl.	23	—	7	13	—
„ Trier	desgl.	8	1	—	5	—
„ Wiesbaden	desgl.	26	10	10	46	—
Stadt München	.	.	.	.	.	.
„ Nürnberg	20./9.-26./9.	1	1	2	[2])20	1
Herzogthum Braunschweig	desgl.	8	—	9	13	1
Reuß. Physik.-Beg. Greiz	1./8.-31./8.	1	41	3	11	—
Fürstenth. Schaumburg-Lippe	20./9.-26./9.	2	—	1	2	—
Stadt Lübeck	desgl.	1	1	2	4	—
„ Hamburg und Vororte	desgl.	16	20	78	30	4

Witterung. Woche vom 20. bis 26. September 1891.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[1]): Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[1]): Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm[1])	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	20. September	23,6	14,8	758,1	756,8	754,5	93	72	83	0,8	SW	1
	21. „	22,1	13,0	751,2	750,0	749,9	90	65	95	0,1	variabel	1
	22. „	14,1	10,1	751,0	751,7	752,9	97	77	91	30,2	WNW	1
	23. „	14,7	9,0	756,1	759,8	763,9	92	50	80	19,4	NO	2
	24. „	15,7	5,8	766,7	767,3	767,2	90	55	79	0,1	ONO	1
	25. „	17,7	5,6	766,6	766,0	765,2	84	48	68	—	SW	1
	26. „	17,9	8,5	763,7	760,3	756,4	82	49	74	—	SSW	2
München	20. September	19,2	12,7	718,2	716,0	715,0	90	77	92	—	NO	0,1
	21. „	19,8	9,0	713,0	712,0	714,6	85	67	89	8,5	SW	0,4
	22. „	13,8	7,9	713,9	712,2	713,9	93	71	81	1,8	SW	0,3
	23. „	11,0	6,6	715,1	716,8	719,4	81	80	88	0,3	NW	0,1
	24. „	11,6	6,5	723,1	723,8	724,6	85	48	68	—	NO	0,8
	25. „	12,1	0,7	724,0	724,5	724,2	85	53	85	—	NO	0,2
	26. „	18,5	2,7	723,4	721,2	720,4	91	52	86	—	SW	0,6

[1]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr ends, in München 8, 2 und 8 Uhr. Die Niederschläge werden in Berlin um 7, in München um 8 Uhr Morgens gemessen und unter dem Datum er Messung eingetragen. — [2]) Einschließl. Croup.

Oppeln 35,6 (1886/88: 30,2), Beuthen 36,0 (1878/87: 33,8), Stettin 37,6 (26,1), Inowrazlaw 38,5, Linden 39,4 (1886/88: 34,8), Werdau 39,4, Lichtenberg, Rixdorf je 40,6, Grabow 44,0, Weißensee 59,7. Von diesen Orten hatten Lichtenberg, Rixdorf, Weißensee, Grabow, Stettin schon im Vormonate eine über 35,0 ‰ hinausgehende Sterblichkeit, in Linden betrug letztere 38,5, in Beuthen 31,4, in Werdau 29,2, in Oppeln 28,8, in Inowrazlaw 22,1 ‰. Das Sterblichkeitsmaximum, das sich im Vormonat auf 58,4 belief, betrug im Berichtsmonat 59,7 ‰.

Die Säuglingssterblichkeit war in 76 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen. 400,0 und mehr auf je 1000 Lebendgeborene betrug sie in: Charlottenburg, Stendal, Altenburg je 400 (Gesammtsterblichkeit 24,0 bezw. 28,2 und 29,9), Prenzlau 404 (30,5), Augsburg 405 (29,8), Chemnitz 406 (29,4), Cannstatt 407 (30,4), Zittau 421 (21,5), Düsseldorf 427 (29,6), Görlitz 433 (29,6), Inowrazlaw 435 (38,5), Magdeburg 443 (31,8), Küstrin 444 (20,7), Frankfurt a. O., Leipzig je 455 (25,8 bezw. 29,8), Oppeln 458 (35,6), Memel 462 (22,8), Lichtenberg, Harburg je 474 (40,6 bezw. 32,9), Meißen 481 (27,1), Spandau 485 (29,4), Glauchau 488 (38,6), München 497 (30,5), Werdau 507 (39,4), Rixdorf 537 (40,6), „anderen Vororten" von Berlin 550 (34,8), Eberswalde 556 (32,8), Stettin 566 (37,6), Brandenburg 592 (32,2), Linden 598 (39,4), Köln 606 (27,9), Quedlinburg 640 (35,0), Grabow 667 (44,0), Weißensee 728 (59,7), Ingolstadt 804 (34,6), Freiberg 812 (35,0).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner für den Zeitraum eines Jahres berechnet) in 14 unter 221 berichtenden Orten, nämlich in Köslin 14,8 (1882/88: 24,0), Gleiwitz 14,5 (1885/88: 20,7), M.-Gladbach 14,3 (1878/87: 26,6), Barmen, Kassel je 14,2 (22,6 bezw. 21,7), Eisenach 13,3 (20,9), Witten, Schwerin je 13,1 (24,9 bezw. 21,0), Remscheid 12,0 (22,5), Bielefeld 11,5 (21,7), Wesel 11,0 (20,3), Minden 10,0 (21,3), Neunkirchen 9,1, Siegen 8,5 (20,7). In Kassel, Minden, Neunkirchen betrug die Sterblichkeit schon im Vormonate unter 15,0, in Barmen, Bielefeld, M.-Gladbach, Gleiwitz, Remscheid, Siegen, Wesel, Witten, Schwerin, Eisenach zwischen 15,0 und 20,0, in Köslin 21,5 ‰.

Die Säuglingssterblichkeit blieb unter einem Zehntel der Lebendgeborenen in Merscheid-Ohligs (Gesammtsterblichkeit 15,1), Remscheid (12,0), Siegen (8,5), Viersen (15,1), Wesel (11,0), Eisenach (13,3), Bremerhaven (16,7). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starb in 20, weniger als ein Fünftel derselben in 40 Orten.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand gegenüber dem Vormonat verschlechtert zu haben. Eine Sterblichkeit von mehr als 35,0 ‰ war in 10 Orten gegen 10 im Juli, eine solche von weniger als 15,0 in 14 gegen 21 zu verzeichnen. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 76 Orten gegen 57, weniger als 200,0 in 67 gegen 79 im Vormonat.

Die Bewegung der Bevölkerung des Preußischen Staates, insbesondere die Kindersterblichkeit, im Jahre 1889.

(Preußische Statistik. Heft 113.)

Die natürliche Zunahme der Bevölkerung ist im Jahre 1889 nicht so beträchtlich wie im Vorjahre gewesen, denn es wurden weniger Kinder geboren und starben mehr Menschen als im Jahre 1888. Die Geburtsziffer, welche im Jahre vorher 39,2 betragen hatte, sank auf 38,9 ‰, die Sterbeziffer stieg von 24,5 auf 24,8 ‰. Das Sinken der Geburtsziffer ist jedoch nur auf dem platten Lande — und zwar schon seit 1886 — beobachtet worden, in den Städten ist die Geburtsziffer, wie ebenfalls seit 1886, etwas gestiegen. Auch die Sterbeziffer ist nur in den Städten höher geworden (von 25,0 auf 26,2 ‰), unter der Bevölkerung des platten Landes hat sie abgenommen und im Berichtsjahre sogar mit 24,0 ‰ den tiefsten Stand seit dem Jahre 1887 erreicht.

Wie im Vorjahre (vgl. Veröff. 1890 S. 184) wurden die meisten Geburten im Verhältniß zur Einwohnerzahl unter der von slavischen Elementen durchsetzten Bevölkerung der Regierungsbezirke Oppeln, Marienwerder, Bromberg und Posen, sowie in den industriereichen Bezirken Arnsberg und Düsseldorf festgestellt, die höchste Geburtsziffer (46,5) entfiel auf die Bezirke Oppeln und Arnsberg, die niedrigste auf Hohenzollern, Hessen-Nassau, Prov. Hannover und Schleswig-Holstein.

Die Zahl der Todtgeborenen erscheint ganz besonders hoch in den Regierungsbezirken Liegnitz und Breslau, woselbst auf 1000 Geborene 52,7 bezw. 47,9 Todtgeborene kommen, doch dürfte hierfür ins Gewicht fallen, daß in Schlesien auch Frühgeburten als Todtgeburten eingetragen werden, während dies anderwärts wohl nicht in dem Maße geschieht. Im ganzen Staate sind Todtgeburten etwas weniger häufig als früher vorgekommen und in den Städten seltener als auf dem platten Lande (36,2 bezw. 37,5 auf 1000 Geb.).

Um für die Sterblichkeit in den einzelnen Provinzen und Regierungsbezirken des Staates Vergleichsziffern zu gewinnen, ist die Zahl der Gestorbenen auf die bei der letzten Zählung vom 1. Dezember 1885 ermittelte Bevölkerung berechnet. Darnach betrug die Sterbeziffer, einschl. der Todtgeborenen, für den ganzen Staat 25,6 ‰ und war am höchsten in Schlesien (29,4), am niedrigsten in Schleswig-Holstein (22,2) und Hannover (22,5). Eine Abnahme der Sterblichkeit seit dem Vorjahre wurde nur in Hessen-Nassau beobachtet.

Etwa der dritte Theil aller Sterbefälle, ausschl. der Todtgeburten, (in den Städten 34,1, auf dem Lande 32,6 ‰) betraf Kinder des ersten Lebensjahres. Das Verhältniß war am ungünstigsten für diese Altersklasse in den Regierungsbezirken Potsdam und Marienwerder, woselbst von 1000 Gestorbenen 426,8 bezw. 415,4 im ersten Lebensjahre standen, am günstigsten in den hannöverschen Bezirken Aurich, Osnabrück und Stade, demnächst im Reg.-Bez. Kassel (222,0 ‰) und Reg.-Bez. Wiesbaden (224,3).

Die Säuglingssterblichkeit war unter den Knaben höher als unter den Mädchen und bei unehelichen Kindern durchweg höher als bei ehelich geborenen, vom 2. bis zum 4. Lebensmonate bei unehelichen sogar mehr als doppelt so hoch. Von je 1000 ehelich geborenen Knaben (bezw. Mädchen) starben im 1. Lebensjahre 200,0 (172,9), von je 1000 unehelich geborenen 363,4 (330,0), mithin starben in Preußen von allen ehelichen lebendgeborenen Kindern 1/6 bis 1/5, von allen unehelichen aber über 1/3, bevor sie das erste Lebensjahr vollendet. Während die Kindersterblichkeit sonst im Juli und August den höchsten Stand erreicht, war sie im Jahre 1889 für Berlin während des Juni am bedeutendsten; dagegen herrschte unter allen älteren Personen Berlins im Monat Dezember, als die Influenza-Epidemie die Stadt heimsuchte, weitaus die höchste Sterblichkeit. Unter der Gesammtbevölkerung des Staates wurden die meisten Sterbefälle in den Monaten Juli und Januar beobachtet, der Stadtkreis Berlin blieb der einzige Bezirk des Staates, in welchem das Maximum der Sterblichkeit in den Juni fiel. Während in allen Provinzen des Staates die ersten Sommermonate durch eine ungewöhnliche Steigerung der Luftwärme sich auszeichneten, ist doch im Berichtsjahre ein erhebliches Ansteigen der Kindersterblichkeit nur in Berlin, ein geringeres in Brandenburg, Hohenzollern, Pommern, Sachsen und Schleswig-Holstein beobachtet. Sowohl in Ost- und Westpreußen, als auch in Hessen-Nassau und der Rheinprovinz war 1889 die Kindersterblichkeit geringer als im Jahre vorher, in Posen ebenso hoch. Auf je 100 Lebendgeborene starben im ersten Lebensjahre: (Die entsprechende Ziffer des Vorjahres ist in Klammern beigefügt)

in Berlin	28,5 (28,1)	in Posen	20,9 (20,9)
„ Hohenzollern	27,8 (25,0)	„ Pommern	20,9 (18,5)
„ Brandenburg	26,3 (23,4)	„ d. Rheinprov.	17,7 (18,2)
„ Schlesien	25,4 (24,4)	„ Schlesw.-Holst.	17,0 (15,2)
„ Sachsen	22,0 (20,0)	„ Hannover	15,1 (14,2)
„ Westpreußen	21,8 (22,6)	„ Westfalen	14,8 (14,1)
„ Ostpreußen	21,4 (21,9)	„ Hessen-Nassau	14,5 (15,2)

im Staate Preußen 20,7 (19,8).

Schweiz. Trunksucht als Todesursache.

Durch die Einführung der neuen Sterbekarte in die größeren Städte der Schweiz (vgl. Veröff. S. 393) sind daselbst über die Trunksucht als Todesursache wesentlich zuverlässigere Angaben als früher ermöglicht worden, da jetzt die Wahrung des ärztlichen Geheimnisses bei allen diesen Angaben vollständig durchgeführt wird (Veröff. S. 445). Während des ersten Halbjahres 1891 ist im Ganzen bei 285 Gestorbenen, welche das 20. Lebensjahr zurückgelegt hatten, Trunksucht als Ursache des Todes festgestellt worden. Von 1894 im Alter von 20 Jahren und darüber verstorbenen männlichen Personen sind 200 der Trunksucht zum Opfer gefallen, und zwar wurde dieselbe ärztlicherseits 54 mal als primäre oder Grundursache, 146 mal als mitwirkende Ursache auf den Sterbekarten verzeichnet. Von 1925 weiblichen Personen des gedachten Alters sind 35 den Folgen der Trunksucht erlegen, und zwar wurde dieselbe 10 mal als primäre, 25 mal als mitwirkende Ursache angegeben.

Was den Beruf der 200 in Folge von Trunksucht verstorbenen Männer betrifft, so befanden sich darunter nicht weniger als 23 Wirthe, außerdem wird hervorgehoben, daß 9 dieser Verstorbenen Eisenbahnangestellte waren.

Bemerkenswerth ist, daß unmittelbar nach Einführung der neuen Sterbekarte, im Monat Januar d. J., nur 24 mal, im April aber schon 56 mal die Eintragung der Trunksucht als Todesursache erfolgte. (23 und 34 Wochenbulletin des eidg. statistischen Bureau.)

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Aegypten. Der internationale Quarantänerath zu Alexandrien hat am 17. September 1891 beschlossen, gegenüber den Ankünften aus dem Yemen, von Lohaja im Norden bis zur Straße Bab el Mandeb im Süden, die Cholera-Quarantäne aufzuheben. (R.-A. Nr. 232.)

Thierseuchen.

Deutsches Reich. Verbreitung von Thierseuchen im zweiten Vierteljahre 1891.[1]) (Auszug.) Hierzu 1 Uebersicht.

An Rotz (Wurm) erkrankt sind 245 Pferde, gefallen und getödtet 303. Von den 288 getödteten Pferden erwiesen sich 58 = 20,1 % bei der Sektion seuchenfrei. Schutzmaßregeln waren in 200 Gehöften von 171 Gemeinden angeordnet. Die Stückzahl der Pferde in den 111 neu betroffenen Gehöften von 88 Gemeinden betrug 847. Von den einzelnen Regierungsbezirken weisen diesmal die höchsten Erkrankungsziffern nach: Posen (45), Köslin (25), Marienwerder (20), Merseburg (17), Danzig, Schleswig (je 15), Oppeln (13); und von den betroffenen Kreisen 2c. Wreschen (25), Oldenburg, Karthaus (je 14), Rummelsburg (13).

Am Schlusse des Berichtsvierteljahres waren im Vergleiche zum Beginn desselben mehr betroffen 1 Staat, 4 Kreise, 11 Gemeinden und 13 Gehöfte, weniger dagegen 1 Regierungs- 2c. Bezirk.

Die Maul- und Klauenseuche hat im Berichtsvierteljahr wiederum etwas nachgelassen und stand am Schlusse desselben erheblich niedriger als beim Beginne.

Neue Ausbrüche wurden gemeldet im

aus:	Berichts-viertel-jahr	Vor-viertel-jahr	Mithin mehr (+) weniger (—)
Staaten	25	21	+ 4
Regierungs- 2c. Bezirken	76	73	+ 3
Kreisen 2c.	498	582	— 84
Gemeinden 2c.	2 076	3 195	— 1 119
Gehöften 2c.	7 913	10 341	— 2 428

[1]) Vgl. Veröffentl. S. 451.

Demnach hatte die Seuche gegenüber dem Vorvierteljahr zwar an räumlicher Ausbreitung etwas gewonnen, dagegen ist sie in den betroffenen Gebieten mit geringerer Heftigkeit aufgetreten. Verschont geblieben sind das Lübeck'sche Staatsgebiet sowie die Regierungs- 2c. Bezirke Stralsund, Osnabrück, Aurich, Herzogthum Oldenburg und Fürstenthum Lübeck; somit hauptsächlich wieder nordwestliche Theile des Reichs. Im Allgemeinen sind in Norddeutschland auch diesmal erheblich weniger Neuausbrüche gemeldet als in Süddeutschland. So entfallen von den 2076 neu betroffenen Gemeinden und 7918 neu betroffenen Gehöften auf Preußen 421 und 1125, Kgr. Sachsen 87 und 124, beide Mecklenburg 9 und 23, Oldenburg 8 und 8, die Thüringischen Staaten 76 und 351, die übrigen Norddeutschen Staaten 20 und 87, zusammen 621 und 1668; während in Bayern 589 und 1803, Württemberg 466 und 2428, Baden 143 und 955, Hessen 94 und 313, Elsaß-Lothringen 168 und 746, zusammen 1455 Gemeinden und 6245 Gehöfte neu betroffen wurden. Die meisten Seuchenausbrüche in Preußen weisen nach die Regierungs-Bezirke Kassel (167), Sigmaringen (145), Trier (102), Potsdam (95); in den süddeutschen Staaten die Regierungs- 2c. Bezirke Schwarzwaldkreis (728), Donaukreis (690), Jagstkreis (620), Oberbayern (521), Lothringen (899), Pfalz (393), Neckarkreis (390), Mannheim (340), Schwaben (321). Die Stückzahl der Thiere in den neu betroffenen Gehöften betrug nachweislich 68 769 Stück Rindvieh, 51 555 Schafe, 772 Ziegen, 56 946 Schweine (davon 45 076 auf dem Central-Vieh- und Schlachthof zu Berlin), zusammen 178 042 Thiere gegen 211 557 im Vorvierteljahr. Unter den 498 Kreisen befinden sich 34 Stadtkreise.

Am Schlusse des 2. Vierteljahres herrschte die Seuche noch in 13 Staaten (19 bei Beginn), 50 Regierungs- 2c. Bezirken (68), 219 Kreisen 2c. (871), 506 Gemeinden 2c. (1259) und 1724 Gehöften (2854). Seuchenfrei waren Ende Juni außer den überhaupt verschont gebliebenen Theilen noch beide Mecklenburg, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, beide Reuß, Schaumburg-Lippe, Bremen, Hamburg, ferner in Preußen die Regierungs- 2c. Bezirke Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Berlin, Stettin, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Schleswig, Hannover, Stade, Münster, Köln, Aachen; im Kgr. Sachsen Bautzen und Leipzig. Am stärksten betroffen war hauptsächlich noch Südwestdeutschland südlich des Mains und der Mosel.

An der Lungenseuche erkrankt sind 400, getödtet und gefallen 614 Stück Rindvieh. Von den getödteten Thieren erwiesen sich 214 = 35 % bei der Sektion seuchenfrei. Die Erkrankungsfälle vertheilen sich auf die Regierungs- 2c. Bezirke Magdeburg (240), Stettin (105), Lothringen (25), das Herzogthum Braunschweig (14), die Reg.- 2c. Bezirke Potsdam (8), Dresden (4), Unterfranken und dem Hamburgischen Staate je 2; erloschen ist die Seuche in Frankfurt, Köslin, Jagstkreis und Lothringen.

Am Schlusse des Berichtsvierteljahrs standen in Preußen 28 Gehöfte (gegen 25 bei Beginn), wovon 16 im Regierungs-Bezirk Magdeburg, in Bayern 2 (3), Kgr. Sachsen 2 (3), Braunschweig 6 (4), Sachsen-Altenburg 1 (1) und Hamburg 1 (0) unter Sperre.

Die Schafreude ist in 16 Staaten, 42 Regierungs- 2c. Bezirken, 120 Kreisen 2c., ausweislich in 273 Gemeinden und 1465 Gehöften 2c. mit einem Gesammtbestande von 62 353 Schafen aufgetreten. Die meisten Neuausbrüche sind in den Regierungs- 2c. Bezirken Kassel (680), Lüneburg (166), Oberfranken (78), Herzogthum Gotha (65), Wiesbaden (63), Stade (61), Oberhessen (58) bekannt geworden. Seuchenfrei waren Ende Juni Ostpreußen, Berlin, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Schleswig-Holstein, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß ä. L., Lübeck, Bremen und Hamburg. Verhältnißmäßig am stärksten betroffen blieben die Regierungsbezirke Kassel, Osnabrück, Stade, Lüneburg, Oberhessen und Unter-Elsaß.

(Tabelle siehe nächste Seite.)

Staaten bezw. Landestheile	Im Laufe des 2. Vierteljahrs 1891 erkrankten an: Milzbrand	Rauschbrand	Tollwuth	Rotz (Wurm) der Pferde	Lungenseuche des Rindviehs	Bläschenausschlag	Räude der Pferde	betrug die Stückzahl des gesammten Bestandes der von: Maul- und Klauenseuche neu betroffenen Gehöfte: Rinder	Schafe	Ziegen	Schweine	Pockenseuche: Schafe	Schafräude: Schafe
Deutsches Reich	894	80	191	245	400	2285	146	68769	51555	772	56946	—	62353
Preußen	477	15	170	208	353	1021	134	16048	16999	119	48577	—	47668
Ostpreußen	1	—	31	9	—	23	39	111	—	—	11	—	—
Westpreußen	50	—	7	35	—	89	25	572	—	—	—	—	2
Berlin	—	—	—	5	—	—	—	59	3	2	45076	—	—
Brandenburg	45	—	1	8	8	122	18	2536	1575	3	575	—	—
Pommern	7	—	—	33	105	39	1	552	840	—	371	—	—
Posen	97	—	63	32	—	18	31	2363	3762	8	531	—	—
Schlesien	89	1	41	19	—	53	5	798	—	4	70	—	—
Sachsen	68	—	1	19	240	86	2	3708	5851	20	566	—	1497
Schleswig-Holstein	7	12	—	15	—	159	—	456	—	—	—	—	—
Hannover	27	—	2	4	—	12	—	485	880	1	187	—	14901
Westfalen	18	—	2	1	—	15	4	227	29	24	289	—	12128
Hessen-Nassau	30	2	—	—	—	228	—	1443	4059	41	756	—	17925
Rheinprovinz	37	—	2	7	—	169	9	1865	—	16	148	—	1035
Hohenzollern	6	—	—	1	—	58	—	728	—	—	2	—	185
Bayern	56	—	5	14	2	291	7	17805	7962	139	2501	—	3032
Sachsen	144	2	10	2	4	21	—	1870	310	38	2029	—	21
Württemberg	79	23	—	7	—	209	4	17019	20261	113	1694	—	2728
Baden	35	39	—	—	—	120	—	5922	310	73	389	—	142
Hessen	14	—	—	—	—	105	—	1851	419	107	605	—	1317
Mecklenburg-Schwerin	24	—	—	10	—	4	—	505	56	—	104	—	—
Sachsen-Weimar	3	—	—	1	—	116	—	313	250	13	62	—	—
Mecklenburg-Strelitz	—	—	—	—	—	—	—	128	—	—	—	—	—
Oldenburg	—	—	—	—	—	10	—	41	—	—	—	—	698
Braunschweig	4	—	—	—	14	—	—	425	—	—	—	—	3430
Sachsen-Meiningen	—	—	1	—	—	67	—	785	65	46	108	—	—
Sachsen-Altenburg	6	1	—	—	—	15	—	598	—	34	262	—	—
Sachsen-Koburg-Gotha	1	—	—	—	—	36	—	652	3376	23	197	—	1652
Anhalt	4	—	—	—	—	9	—	430	632	9	84	—	—
Schwarzburg-Sondershausen	2	—	—	—	—	193	—	173	113	39	89	—	—
Schwarzburg-Rudolstadt	—	—	—	—	—	33	—	26	—	5	9	—	75
Waldeck	—	—	—	—	—	4	1	16	—	—	—	—	200
Reuß ä. L.	2	—	—	—	—	—	—	33	—	5	8	—	1
Reuß j. L.	1	—	—	—	—	5	—	39	—	7	18	—	364
Schaumburg-Lippe	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	450
Lippe	2	—	—	—	—	6	—	568	387	—	—	—	300
Lübeck	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bremen	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—
Hamburg	1	—	—	—	2	—	—	17	—	—	7	—	—
Elsaß-Lothringen	39	—	5	3	25	20	—	3486	415	2	203	—	275

Medizinalgesetzgebung u. s. w.

Preußen. Ministerium für Handel und Gewerbe. Erlaß, betreffend die Verhütung der Tuberkulose.

Vom 20. Januar 1891.

Auf Veranlassung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten ist von Seiten der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen über die zur Verhütung der Tuberkulose zu empfehlenden Maßregeln unter dem 5. November 1890 ein Gutachten[1]) erstattet worden, dessen wesentlicher Inhalt den Herren Oberpräsidenten zum Zwecke der Veröffentlichung mitgetheilt worden ist.

In diesem Gutachten, dessen Inhalt hiernach als bekannt vorausgesetzt werden darf, sind für Fabriken als Mittel zur Verhütung der Tuberkulose in Anregung gebracht worden:

1. die Aufstellung von Wasser enthaltenden Spucknäpfen in großer Zahl, am besten für jeden Arbeiter,
2. das Verbot ohne Benutzung des Spucknapfes auszuspucken,
3. die nasse Reinigung der Arbeitsräume,
4. Einrichtungen, welche es kranken Arbeitern erleichtern, auswärts Heilung zu suchen,
5. Belehrung der Arbeiter über die Bedeutung des Auswurfes für die Verbreitung der Tuberkulose.

Zu diesen Vorschlägen ist Folgendes zu bemerken: Das Gutachten empfiehlt zwar die Einrichtung von Vorkehrungsmaßregeln nur für gewisse Arten von Fabriken (Stahl, Stein, Baumwolle, Tabak), in denen Erkrankungen an der Schwindsucht besonders häufig vorkommen, doch ergiebt sich aus der Natur der Sache, daß auch den anderen Fabriken, welche Arbeiter in größerer Zahl in geschlossenen Räumen beschäftigen, die Durchführung der oben genannten Maßnahmen, wenn auch nicht in gleichem Maße dringlich, so doch, sofern ihr keine allzugroßen Schwierigkeiten wegen der Art des Betriebes oder der Einrichtung der Räumlichkeiten entgegenstehen, zu empfehlen ist.

Was die Aufstellung von Spucknäpfen mit Wasser,

[1]) S. Veröff. 1890 S. 827.

nasse Reinigung der Arbeitsräume anlangt, unächst von einer zwangsweisen Anordnung ißnahmen auf Grund des § 120 der Gewerbe- abzusehen sein. Bei der Bedeutung, welche itung der Tuberkulose für die Gesundheit der Bevölkerung innewohnt, werden die Besitzer h der gefährlicheren und größeren Fabriken in, auf entsprechende Anregung hin aus freien ie erforderlichen Einrichtungen zu treffen. Dabei keiner weiteren Ausführung, daß, sofern der eicht werden soll, sowohl die Entleerung der se, als auch die nasse Reinigung der Fabrik- it Regelmäßigkeit und möglichst häufig vorge- werden muß.

zur Zeit möglich ist, mit Hülfe der Kranken- nd der Kommunal-Verwaltungen oder auf rt Einrichtungen zu treffen, welche es kranken erleichtern, auswärts Heilung zu suchen, ist : der örtlichen Verhältnisse zu entscheiden.

em Falle wird die Durchführung der wünschens- Maßnahmen und damit der Erfolg der letzteren avon abhängig sein, daß die Betheiligten in dem Maße über deren Bedeutung unterrichtet

. . . . ersuche ich daher ergebenst, die Gewerbe- Anweisung dahin zu versehen, daß sie auch die Einführung und Beobachtung der Schutz- gegen Tuberkulose den Besitzern und Arbeitern tracht kommenden Fabriken, den vorerörterten unkten entsprechend, empfehlen.

er Minister für Handel und Gewerbe.
(gez.) Freih. von Berlepsch.

immtliche Königliche Regierungs-Präsidenten den Königlichen Polizei-Präsidenten hierselbst. 160.

Erlaß des Kgl. Ministers der geistlichen ꝛc. heiten an die Kgl. Charité-Direktion in Berlin, die Vertheilung der Kranken im Königlichen Charité-Krankenhause.

. 7257. M. 6478. Vom 17. August 1891.

Vertheilung der Kranken auf die einzelnen und sonstigen Kranken-Abtheilungen ist seitens té-Direktion in erster Linie darauf Bedacht zu daß die von den Kranken bei der Aufnahme rdert geäußerten positiven oder negativen nöglichste Berücksichtigung finden.

zweiter Linie ist zu unterscheiden zwischen den n gesetzmäßigen Anfang bis zum thatsächlichen r Universitäts-Vorlesungen und zwischen den eiten des Jahres.

r die Vorlesungs-Zeiten in dem eben be- Sinne dieses Wortes verbleibt es bei den bis- lestimmungen, wie dieselben insbesondere in itigen Erlasse vom 2. Juni 1885 — U. I. 2297, – enthalten sind.

: die übrigen Zeiten des Jahres steht dem ir Infektionskrankheiten das Recht der ersten unter den aufgenommenen Infektionskranken zu. n, den 17. August 1891.

ter der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Zedlitz.

Erlaß des Kgl. Ministers der geistlichen ꝛc. heiten, die Censuren bei Hebammenprüfungen betreffend.

35 Berlin, den 12. September 1891.

nsurstufen, welche in die Hebammenprüfungs- ngen und -Zeugnisse aufgenommen werden, her in einzelnen Provinzen verschiedenen Aus- nden und es hat dies zu Unzuträglichkeiten uswahl von in anderen Provinzen ausge- ebammen für Bezirkshebammenstellen geführt. Werth der Censurstufen gleichmäßiger zu ge- stimme ich deshalb, daß als Schlußprädikate rüfungsausfall fortan überall nur die Be- zeichnungen: „sehr gut (I)", „gut (II)" und „genügend (III)" im Falle des Bestehens, „ungenügend (IV)" und „schlecht (V)" im Falle des Nichtbestehens anzuwenden sind. Dieselben treten an die Stelle der durch § 89 des Reglements für die Staatsprüfungen der Medizinal- personen vom 1. Dezember 1825 eingeführten fünf Prädikate entsprechend der dort für die Ertheilung derselben vorgeschriebenen Maßgabe.

Ew. Exzellenz ersuche ich ganz ergebenst, die hiernach in dortiger Provinz etwa erforderlichen Maßnahmen alsbald zu treffen und über dieselben gefälligst binnen sechs Monaten zu berichten.

Im Auftrage.
Bartsch.

An den Königlichen Ober-Präsidenten . . . Exzellenz in . . . . .

Preußen. Reg.-Bezirk Bromberg. Verordnung des Regierungspräsidenten, betr. die Bekämpfung des Rotzes (Wurmes) unter den Pferden. Vom 25. Juni 1891.

Aus vielfachen Berichten habe ich ersehen, daß diejenigen Schriftstücke, welche bei Ausbruch der Rotzkrankheit und Feststellung des Rotzverdachtes von den Polizeibehörden und den beamteten Thierärzten verfaßt wurden, nicht immer den zu stellenden Anforderungen entsprochen haben.

Es ist gegen die schnelle Anordnung von Maßregeln zur Verhütung und Weiterverbreitung der Seuche vielfach gefehlt, und die Erledigung des diesbezüglichen Schriftwechsels ist entgegen meiner Verfügung vom 7. Mai 1888 Nr. 640. Pr. nicht stets mit der erforderlichen Schnelligkeit durchgeführt worden.

Demnach bestimme ich das Nachstehende:

1. Die vorgefundenen Symptome, auf welche sich der Ausbruch oder der Verdacht der Rotzkrankheit stützt, sind von dem beamteten Thierarzt entweder in einem besonderen Berichte oder besser in dem sub. 2 angeordneten Protokolle unter Angabe des Datums der Requisition ausführlich niederzulegen (§ 15 des Reichsviehseuchengesetzes). Am Schlusse dieser Darstellung erfolgt das thierärztliche Gutachten unter Anführung derjenigen §§ des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880, des Preußischen Gesetzes vom 12. März 1881 oder der Bundesrath-Instruktion vom 12. Februar 1881, nach welchen sich die polizeilichen Maßregeln zu richten haben.

2. Im Anschluß hieran folgen die im § 32 der Bundesrath-Instruktion vorgeschriebenen Ermittelungen, welche von der Polizeibehörde und dem beamteten Thierarzte gründlichst und weitgehendst vorzunehmen sind. Die daselbst vorgeschriebenen Ermittelungen, welche mit dem Besitzer oder dessen Vertreter anzustellen sind, haben mindestens den Zeitraum eines Jahres zu umfassen. Ist der beamtete Thierarzt gehalten in Gemäßheit des § 12 Abs. 1 des Reichsgesetzes bezw. § 35 der Bundesrath-Instruktion zu verfahren, so hat er die Verhandlung allein zu führen; der Polizeibehörde bleibt jedoch unbenommen etwaige Ergänzungen der Verhandlung durch nachträgliche Vernehmung des Besitzers vorzunehmen.

Nach Schluß dieser Verhandlung ist gemäß meiner Verfügung vom 8. Mai 1884 Nr. 207 Pr. und 20. Dezember 1887 Nr. 1367 Pr. jedesmal anzugeben, welcher Thierarzt die kranken Pferde oder den ganzen Pferdebestand behandelt und ob nach Lage des Falles der Besitzer die Anzeigepflicht versäumt bezw. fahrlässig unterlassen hat.

Jede spätere Wahrnehmung über ein Verschulden oder Nichtverschulden des Besitzers ist mir sofort unter Darlegung der Gründe anzuzeigen.

Außer dem „Vermerk" von der geschehenen Benachrichtigung der zuständigen Generalkommandos, des Landgestütes, des Garnisonkommandos (§. 36 a. a. O.), eventl. der Remonte-Depots und Remonte-Kommandos, sind alsdann diejenigen Maßnahmen zu verzeichnen, welche ohne Verzug angeordnet werden müssen (§ 32 Abs. 1) — als namentliche Aufführung derjenigen Polizeibehörden, welche von den Vorgängen benachrichtigt sind; Anordnung der Untersuchung von Pferden, welche mit den erkrankten und rotzverdächtigen in Berührung gekommen sind (§ 48

der Bundesrath-Instruktion vom 12. Februar 1881), besondere Vorschläge zur schleunigen Tilgung der Seuche ꝛc.

3. Die Pferde der Vorwerke und anderer Güter des Besitzers der erkrankten Thiere sind sofort einer Untersuchung zu unterwerfen. Nur der Nachweis durch glaubwürdige protokollarisch registrirte Aussage des Besitzers oder durch andere Beweismittel, daß eine Berührung dieser Pferde mit denen des Seuchengehöftes nicht stattgefunden hat, kann von dieser Maßregel entbinden.

4. Bei späteren Aufnahmen des observirten Pferdebestandes ist jedem Thiere die laufende Nummer der ersten Aufnahme anbeizufügen.

5. Zur Ausführung der Bestimmung des § 34 a. a. O. und den ferneren Bestimmungen der Ausführungs-Instruktion entsprechend, sind dem Besitzer die Sperrmaßregeln in der anbei folgenden gedruckten Form zu übergeben. Aenderungen oder besondere der Lage des Falles entsprechend angeordnete Sperrmaßregeln sind dem Besitzer schriftlich zu eröffnen.

6. Der gesammte auf dem Seuchengehöft vorhandene Pferdebestand ist in das Viehverzeichniß aufzunehmen. Zur Aufnahme des Pferdebestandes und Abschätzung desselben sind die anbei folgenden Formulare zu verwenden, wobei ich besonders bemerke, daß der frühere Stand der rotzigen und rotzverdächtigen Pferde, welche in der Regel zur Zeit der Feststellung der Rotzkrankheit bezw. des Rotzverdachtes schon in anderen Ställen untergebracht sind, genau bezeichnet wird. Ingleichen sind die Ställe mit Nummern oder mit einer auf dem Seuchengehöfte üblichen Bezeichnung zu benennen; zweckmäßig ist es einen Situationsplan des Gehöftes beizufügen. In der Rubrik „Bemerkungen" sind diejenigen Pferde, welche unverdächtig, ansteckungsverdächtig, rotzverdächtig und rotzig sind, näher zu bezeichnen (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes und § 35 a. a. O.). Die am wenigsten verdächtig erscheinenden Pferde sind zuerst zu untersuchen.

7. Werden Tödtungen im Sinne des § 13 des Reichsgesetzes bezw. des § 5 des Preußischen Gesetzes bezw. § 53 der Bundesrath-Instruktion beantragt, so ist der Schriftwechsel hierüber unter „Sofort" zu erledigen.

8. Ist ein Pferd aus einem observirten Bestande während der Seuchenperiode zu Lebzeiten oder nach der Sektion für rotzig erklärt, so ist dessen Stand u. s. w. noch am selbigen Tage der Feststellung des Rotzes der Desinfektion zu unterwerfen. Wird ein Pferd während des Herrschens der Rotzkrankheit in Gemäßheit des § 42 der Bundesrath-Instruktion aus dem verseuchten Pferdebestande zur weiteren Beobachtung entfernt, so ist dessen Stand bis zur Entscheidung der Krankheit nach sorgfältiger Reinigung sofort abzusperren.

9. Bei der 14tägigen Untersuchung des observirten Pferdebestandes haben die beamteten Thierärzte nicht nur den Gesundheitszustand desselben zu ermitteln, sondern sich auch von der Durchführung der angeordneten Sperrmaßregeln zu überzeugen. Bei Aufhebung der Sperrmaßregeln ist der noch vorhandene Pferdebestand mit dem Viehverzeichnisse zu vergleichen und die Uebereinstimmung beider zu bescheinigen.

10. Die Formulare I. und II. führen die beamteten Thierärzte bei den vorgedachten Dienstgeschäften stets bei sich. Ist der Leiter der Polizeibehörde zugegen, so wird demselben das Formular II ausgehändigt.

11. Abschriften der Verhandlungen, in welchen die unter 1, 2 und 6 dieser Verfügung aufgeführten Punkte behandelt werden, sind mir innerhalb 24 Stunden nach Aufnahme der Verhandlungen von der Polizeibehörde bezw. dem beamteten Thierarzt durch Briefumschlag ohne Anschreiben zu überreichen.

Die im Vorstehenden zur Benutzung angeordneten Formulare werden Sie von dem Herrn Landrath erhalten.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Petersen.

An sämmtliche Königliche Herrn Kreisthierärzte des Regierungsbezirks.
Nr. 832. T. Ib.

Formular I.

Verzeichniß und Schätzungs-Urkunde des am .... ten ..... 18 .. auf dem zu ..... Kreis ..... unter Nr. .... belegenen Gehöfte ..... vorgefundenen und dem ..... gehörigen Pferdebestandes.

Verhandelt ..... den .. ten .... 18..

Nachdem der Verdacht — der Ausbruch — der Rotzkrankheit unter dem Pferdebestand des ..... festgestellt und von dem beamteten Thierarzt gemäß § 35 der Bundesraths-Instruktion 12. II. 81 das umseitige Verzeichniß des gesammten Pferdebestandes aufgenommen war, hatten sich in Folge der Requisition de . Polizei-Verwaltung — Distrikts-Kommissarius — ..... zu ..... die nachbenannten Mitglieder der Schätzungs-Kommission behufs Vornahme der im § 17 a. a. O. vorgeschriebenen Abschätzung der Pferde an Ort und Stelle begeben, nämlich

a) als beamteter Thierarzt:

1. Der .....-Thierarzt*) ..... aus .....

b) aus der Zahl der nach § 18 a. a. O. designirten Schiedsmänner für das laufende Jahr:

2. Der ..... aus .....
3. Der ..... aus .....

welche, wie sie hiermit versichern, den Taxatoreneid abgeleistet haben.

Sämmtliche Mitglieder der Schätzungs-Kommission erklären, daß ihnen keiner der im § 19 a. a. O. bezeichneten Gründe entgegenstehe, welche von der Schätzung ausschließen und geben folgende Taxen ab:

(Tabelle siehe nächste Seite.)

Die dem Besitzer nach der Tödtung zur Verfügung bleibenden Theile der event. für gesund befundenen Pferde § 59 a. a. O. Nr. .....
werden taxirt und zwar:

a) von ..... auf ..... ℳ
b) von ..... auf ..... ℳ
c) von ..... auf ..... ℳ

Summa .... ℳ

Davon 1/3 als Durchschnittssumme:
..... ℳ

Die Richtigkeit ihrer vorstehenden Taxen versichern hiermit der beamtete Thierarzt auf seinen Diensteid — der Thierarzt ..... und die beiden Schiedsmänner auf ihren Taxatoreneid.

Gelesen und unterschrieben:

..... als ..... Thierarzt
..... als Schiedsmann
..... als Schiedsmann.

Bescheinigung.

Die unterzeichnete Ortspolizeibehörde bescheinigt hiermit, daß sie die Schiedsmänner (und im Falle der Zuziehung eines nicht beamteten Thierarztes auch diesen) für den vorliegenden Schätzungsfall ernannt hat, und daß dieselben durch Abnahme des Taxatoreneides eidlich verpflichtet worden sind.

Auch wird hiermit bescheinigt, daß der Theilnahme des Thierarztes und der beiden Schiedsmänner an der Schätzung keiner der im § 19 des Preuß. Ges. vom 12. März 1881 bezeichneten Gründe entgegenstand.

Ferner wird bescheinigt, daß keiner der Fälle vorliegt, in welchen die Entschädigung versagt wird und zwar:

1. in Gemäßheit der §§ 61, 62 und 63 des Reichsgesetzes vom 28. Juni 1880,
2. sowie, daß auf die zu leistende Entschädigung aus Privatverträgen zahlbare Versicherungssumme nicht anzurechnen gewesen ist. (§ 59 a. a. O.)

....., den .. ten ..... 18 ..

Die Ortspolizeibehörde.

(L. S.) ..... Unterschrift.
..... Amtscharakter.

*) Ist der zugezogene Thierarzt nicht beamteter Thierarzt, so hat er den Taxatoreneid gleich den Schiedsmännern vor der Schätzung zu leisten. Daß dieses geschehen, ist im Protokoll zu vermerken.

Laufende Nummer	Beschreibung des Thieres nach Farbe, Kennzeichen und Race	Alter des Pferdes	Schätzung	Polizeiliche Anordnung getödtet am:	des Herrn Regierungs-Präsidenten getödtet am:	Gestorben am	Besitzers getödtet ohne Anspruch auf Entschädigung am:	Rotzkrank	Rotzfrei	Schätzung der unter Beobachtung stehenden Pferde. Erlaß vom 12./1. 84. Verf. d. Reg. vom 7. 10. 88.	[illegible] unter Nr. . . . . übergeführt am: 2. In einen anderen Polizeibezirk überführt am: Ort:	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
			. . . . . auf . . . . . M . . . . . auf . . . . . M . . . . . auf . . . . . M Summa . . . . . M Davon 1/3 als Durchschnittssumme . . . . . M Bleibt nach Abzug der Haut . . . . M zu entschädigen mit . . . . . M Von der Durchschnittstaxe 3/4, weil rotzkrank . . . . . M									

Anmerkung. 1. Die gesammten auf dem Gehöfte vorhandenen Pferde sind unter fortlaufender Nummer, jedoch so aufzuführen, daß wenn die Pferde in verschiedenen Stallungen aufgestellt sind, erkennbar wird, in welchem Stalle und Stande jedes Stück vorgefunden ist.

2. Die etwa vorhandenen verschiedenen Ställe und Stände sind ihrer Lage nach zu bezeichnen und mit einer laufenden Nummer zu versehen.

3. Dieses Verzeichniß verbleibt in den Händen des Distrikts-Kommissars — Polizei-Verwaltung — welche . . . dem Viehbesitzer auf Erfordern Abschrift desselben auszuhändigen hat.

4. Die Fortführung des Verzeichnisses liegt de . . . Distrikts-Kommissar — Polizei-Verwaltung — ob.

5. Letzere . . trägt das Datum in die Kolonne 5 bis 18 ein, sobald die polizeiliche Tödtung oder die Ueberführung in einen andern Stall, oder andern Polizeibezirk, oder der natürliche Tod oder die Tödtung des Pferdes seitens des Besitzers erfolgt ist.

Formular II. Verhandelt . . . . . 18 . . .

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 28. Juni 1880, sowie des preuß. Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 und der Bundesraths-Instruktion vom 12. Februar 1881 wurden am heutigen Tage von dem unterzeichneten Distrikts-Kommissar — Polizei-Verwaltung — beamteten Thierarzt[1]) - folgende Anordnungen getroffen und dem Herrn . . . . . hiermit protokollarisch eröffnet:

I. Allgemeine Vorschriften.

1. Der Herr . . . . . wird hierdurch verpflichtet, jede Gelegenheit strengstens zu vermeiden, durch welche rotzkranke oder rotzverdächtige Pferde mit gesunden Pferden seines Bestandes oder denen fremder Bestände in Berührung kommen können.

Zur Uebertragung der Rotzkrankheit von rotzkranken oder rotzverdächtigen Pferden auf gesunde genügt oft die einmalige Einathmung der ausgeathmeten Luft der kranken Thiere bezw. ein einmaliges Beriechen derselben. Aber nicht allein durch die unmittelbare Berührung (Athmenluft), sondern auch mittelbar ist die Seuche übertragbar und zwar durch alle Gegenstände (Stallluft, Krippen, Eimer, Besen, Geschirre, Putzzeuge, Decken, Futterschwingen, Dünger u. s. w.), welche mit rotzkranken Thieren in Berührung gekommen sind. Selbst solche Thiere, welche an verstecktem, nicht sichtbarem Rotz leiden und Monate, selbst Jahre hindurch gesund erscheinen und gut genährt sind, können die Rotzkrankheit auf andere Pferde übertragen.

2. Zur Pflege de . rotzkranken — rotzverdächtigen — Pferde ist eine zuverlässige Person zu stellen, als welche vom Herrn . . . . . der . . . . . bezeichnet wird. Vorgeladen und erschienen wird demselben hiermit die Wartung und Pflege der unten näher bezeichneten rotzigen — rotzverdächtigen — Pferde übergeben. Derselbe ist von jeder Dienstleistung bei andern Pferden auszuschließen und ihm hiermit verboten, im Seuchenstalle zu schlafen und andere Pferdeställe zu betreten. Er versichert, keine Wunden und Verletzungen an den Händen und andern unbedeckten Körpertheilen zu haben, auch ist er auf die Gefahr der Uebertragbarkeit des Rotzes auf Menschen aufmerksam gemacht worden.

Das Rotzgift ist auch durch menschliche Kleidung auf gesunde Pferde übertragbar, besonders dann, wenn Nasenausfluß den Kleidungsstücken anhaftet. Auch Menschen können an der Rotzkrankheit erkranken; die Uebertragung der Krankheit geschieht durch Wunden und durch die Athmungsluft.

II. Spezielle Vorschriften.

Die eingangs erwähnten Gesetze und die Instruktion enthalten für rotzkranke, rotzverdächtige und der Ansteckung durch Rotz verdächtige Pferde besondere Bestimmungen.

a) Rotzkranke Pferde.

3. Dem Herrn . . . . . (Vertreter des Besitzers) wird hiermit aufgegeben, die rotzkranken Pferde Nr. . . . .

[1]) Nicht Zutreffendes ist zu durchstreichen.

des Verzeichnisses vom . . . . . 18 . . in dem Stalle . . . . . aufzustellen.

4. An der Haupteingangsthür dieses Raumes oder an . . . . . ist eine mit deutlicher Inschrift versehene Tafel „Rotz“ anzubringen.

5. Ohne Erlaubniß der Polizeibehörde ist die Entfernung der vorbezeichneten Pferde aus dem sub 8 näher bezeichneten Stalle strengstens untersagt.

6. Jede Berührung mit andern Pferden ist wirksam zu verhindern und es dürfen weder während des Aufenthaltes der rotzkranken, noch nach der Tödtung bezw. Entfernung derselben aus diesem Raume andere Pferde in denselben eingeführt werden, bevor derselbe nicht der vorgeschriebenen Desinfektion unterworfen ist, und über die geschehene Ausführung derselben eine Bescheinigung des Kreisthierarztes vorliegt.

7. In gleicher Weise dürfen die zur Pflege rotziger Pferde benützten Geräthschaften (Krippen, Eimer, Futterschwingen, Putzzeug) sowie Geschirre, Halfter, Decken und Trensen aus diesem Raume nicht entfernt werden, bis die durch den Kreisthierarzt angeordnete Desinfektion derselben erfolgt ist. Ist es nothwendig, den Dünger aus dem Stalle zu entfernen, so sind gesunde Pferde vor Berührung desselben zu schützen.

8. Der Herr . . . . . verpflichtet sich zur wirksamen Durchführung der Absperrung der rotzkranken Pferde sofort folgende Einrichtung an dem Absperrungsraume herzustellen: . . . . . .

9. Ist ein rotzkrankes Pferd gestorben, so wird der Besitzer hierdurch verpflichtet, der Polizei-Verwaltung sofort Anzeige zu erstatten. Das Kadaver verbleibt bis zu der Sektion durch den beamteten Thierarzt oder bis zum Eintreffen anderer polizeilicher Bestimmung in dem Raume und sind andere Pferde vor Berührung mit demselben zu sichern.

b) Rotzverdächtige Pferde.

10. Die rotzverdächtigen Pferde Nr. . . . . des Verzeichnisses vom . . . . . 18 . . sind in dem Stalle . . . . . unterzubringen.

11. Für diese Pferde gelten die unter 5—9 inkl. aufgeführten Bestimmungen.[1])

12. Die Polizeibehörde wird die sofortige Tödtung der sub 10 aufgeführten Pferde ausführen lassen, wenn dieselben in verbotwidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeiten oder an Orten, zu welchen ihr Zutritt verboten ist, betroffen werden. In diesem Falle fällt nach § 68 des Gesetzes jeder Anspruch auf Entschädigung fort, und wird außerdem noch, wenn nicht eine höhere zulässige Strafe verwirkt ist, die im § 65 angedrohte Bestrafung verhängt.

c) Rotzansteckungsverdächtige Pferde.

13. Die rotzansteckungsverdächtigen Pferde Nr. . . . . des Verzeichnisses vom . . . . . 18 . . unterliegen so lange der polizeilichen Beobachtung, bis die Veterinärpolizei die über sie verhängten Sperrmaßregeln den gesetzlichen Bestimmungen gemäß wieder aufhebt oder über diese Pferde andere Bestimmung trifft (siehe Nr. 5—9). Die Pferde sind in . . . . . unterzubringen, — zu belassen.

14. Andere Pferde dürfen während der Dauer der Observation nicht in diesen Raum eingestellt und ohne schriftliche Erlaubniß der Polizeibehörde dürfen diese Pferde nicht in anderen Stallungen oder Räumlichkeiten untergebracht werden.

15. Das Zusammenspannen der rotzansteckungsverdächtigen mit gesunden, unverdächtigen Pferden des eigenen Bestandes oder fremder Bestände ist verboten; desgleichen jeder Verkauf und Vertausch sowie jedes Verleihen derselben.

16. Die Geschirre, Wagendeichseln und Geräthschaften (Futterkrippen, Tränkeimer, Putzzeuge u. s. w.) dieser Pferde dürfen für gesunde Pferde des eigenen oder fremden Bestandes nicht benutzt werden, auch nicht die gleichen Gegenstände gesunder Pferde für die unter Observation stehenden; es sei denn, daß die Gegenstände für letztere dauernd gebraucht würden.

Vorstehende Anordnungen sind deshalb getroffen, weil unter den rotzansteckungsverdächtigen Thieren noch solche sich befinden können, welche an verstecktem Rotz leiden, trotzdem sie lange Zeit (Monate und selbst Jahre hindurch) gesund erscheinen. Selbst wenn also in einem verseuchten Bestande Monate lang die Pferde bei den 14tägigen Untersuchungen durch den Kreisthierarzt gesund befunden werden, können doch noch solche unter ihnen sein, die an verstecktem Rotz leiden. Die Wachsamkeit des Besitzers rücksichtlich dieses Umstandes und die strengste Durchführung der Sperrmaßregeln, so lange diese bestehen, ist durchaus geboten.

Auch liegt es im Interesse einer schnellen Seuchentilgung, also auch des Besitzers, daß ein Wechsel des Standortes der Pferde im Stalle und Gespannen nicht vorgenommen wird, um die event. an verstecktem Rotz leidenden nicht mit verschiedenen Pferden des Bestandes zusammenzubringen; kleine wirthschaftliche Unbequemlichkeiten können diese Vorsicht nicht ändern.

17. Der Gebrauch der unter Beobachtung stehenden bezw. rotzansteckungsverdächtigen Pferde wird, so lange sie keine rotzverdächtigen Erscheinungen bekunden oder bei der thierärztlichen Untersuchung gesund befunden werden, innerhalb der Grenzen des Ortes und der Feldmark gestattet.

Wird die Benutzung der rotzansteckungsverdächtigen Thiere außerhalb der Feldmark und des Ortes seitens der Polizeiverwaltung erlaubt, so ist diese Erlaubniß dem Besitzer schriftlich unter Anführung der besonderen Bedingungen: Verbot der Benutzung anderer Stallungen, Futterkrippen, Tränkeimer, Geräthschaften, Benennung der Wege, des Zwecks der Fuhren u. s. w. zu ertheilen. — Werden Bahnhöfe, Zuckerfabriken, Kohlenschächte oder andere Sammelpunkte für Pferdefuhrwerke bei dem Gebrauche der unter polizeilicher Beobachtung stehenden Pferde berührt, so sind für den Verkehr daselbst seitens der Polizeibehörde besondere schriftliche Bestimmungen zu treffen, um jede Berührung mit gesunden Pferden des eigenen Bestandes oder den Pferden anderer Besitzer auszuschließen, — selbst wenn auch dieser Sammelpunkt für Pferde innerhalb des Ortes oder der Feldmark des Seuchengehöftes liegt.

18. Treten verdächtige Krankheitserscheinungen an einem der unter Beobachtung stehenden Pferde auf, insbesondere Nasenausfluß, Drüsenanschwellungen im Kehlgange, Knoten oder Geschwüre in der Haut, Anschwellungen einzelner Gliedmaßen, Lymphstränge in der Haut, so ist der Polizeibehörde sofort hiervon Anzeige zu machen, und das erkrankte Pferd sogleich von den übrigen Pferden abzusondern und unter Stallsperre in Gemäßheit der Nr. 5—9 zu halten, bis der Kreisthierarzt das Thier untersucht hat.

19. Stirbt ein unter Beobachtung oder Seuchenverdacht stehendes Pferd oder wird beabsichtigt, ein derartiges Pferd zu tödten, so ist der Polizeibehörde sofort Mittheilung hiervon zu machen. Das Kadaver ist so aufzubewahren, daß andere Pferde mit demselben nicht in Berührung kommen, bis die durch den Kreisthierarzt vorzunehmende Obduktion erfolgt ist.

20. Wird den polizeilichen Anordnungen von dem Besitzer oder dessen Vertreter in Bezug auf die rotzansteckungsverdächtigen Pferde nicht pünktlich Folge geleistet, so werden die Thiere sofort der Stallsperre unterworfen.

21. Der Besitzer oder dessen Vertreter ist verpflichtet, die unter polizeilicher Beobachtung stehenden Pferde zu den von dem Kreisthierarzte mindestens alle 14 Tage vorzunehmenden Untersuchungen derselben auf dem Gehöfte bereit zu halten. Von dem Eintreffen des Beamten wird rechtzeitig Mittheilung gemacht werden.

22. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Esel, Maulthiere und Maulesel gleiche Anwendung.

---

[1]) Werden rotzverdächtige Pferde für rotzfrei erklärt entweder zu Lebzeiten oder nach der Sektion, so fällt selbstredend die Desinfektion fort.

orstehend getroffene Anordnungen sind dem Herrn . . . . . mit dem Bemerken bekannt gegeben wenn dieselben nicht genau beachtet werden, nich gemäß § 68 des Reichsgesetzes der Anspruch au ihrung der Entschädigung für die auf polizeiliche dnung getödteten Thiere fortfällt, sondern daß er die im § 66 des genannten Gesetzes bezw. die im und 328 des Strafgesetzbuches angedrohten Geld- Haftstrafen zu gewärtigen hat.

em Herrn . . . . . ist ein gleichlautendes Exemplar Sperrmaßregeln ausgehändigt und bescheinigt der- durch seine Namensunterschrift den Empfang der- l.

v. g. u.

a. u. s.

Distrikts-Kommissar — Die Polizei-Verwaltung —

Der beamtete Thierarzt.

---

gen. Reg.-Bez. Münster. Verhütung des Kindbettfiebers betr.

350 I. b. Münster, den 24. November 1890.

as noch immer häufig beobachtete Auftreten von enbettfieber-Erkrankungen, sowie die Ergebnisse der ihrigen Hebammen-Prüfungen nöthigen zu der An- ie, daß die ministerielle Anweisung zur Verhütung Kindbettfiebers vom 22. November 1888 bei den mmen des Regierungsbezirkes noch nicht genügend ändniß und Nachachtung gefunden hat.

ch sehe mich daher veranlaßt, Ew. Hochwohlgeboren eaufragen, die sämmtlichen Hebammen des Kreises) die betreffenden Ortsbehörden nochmals ernstlich die strengste Befolgung der in der genannten An- ung gegebenen Vorschriften und der Bestimmungen Polizeiverordnung vom 14. Oktober 1884, betreffend Hebammenwesen (vergl. Brenken S. 440) zu ver- n, auch darauf aufmerksam zu machen, daß ich ighin jeden etwa auftretenden Fall einer derartigen ankung zum Gegenstande eingehender Untersuchung en werde und jede irgend nachweisbare Pflicht- igkeit auf das Schärfste zu ahnden entschlossen bin. ew. Hochwohlgeboren wollen demzufolge auch künftig- bei jedem zur Anzeige gelangenden Falle einer Kind- eber-Erkrankung von vornherein möglichst genau über bwaltenden Umstände und über das Verhalten der mme berichten.

Den Kreisphysikern, welchen von jeder derartigen ankung durch die Ortsbehörden sofort Anzeige zu tten ist, habe ich behufs thunlichster Mitwirkung bei n Bestrebungen von diesem meinem Erlasse Kenntniß ben.

Der Regierungspräsident.
Schwarzenberg.

In den Königlichen Landrath Herrrn . . . . . Hoch- lgeboren.

---

erreich. Verordnung des Minist. für Kultus und rricht an alle Landesbehörden, betreffend die Ein- ung des Unterrichts über Gesundheitspflege im All- einen und über Schulhygiene in den Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungs-Anstalten.

Vom 12. Januar 1891, Z. 749.

(Oesterr. San.-Wesen S. 44.)

Nach dem h. o. Erlasse vom 9. Juni 1873 (h. o. Ver.- ex 1873, Nr. 73) und durch viele nachgefolgte h. o. isse ist es dem Volksschullehrer zur strengsten Pflicht acht, mit den Grundsätzen der Gesundheitslehre sich nnt zu machen und dieselben nicht nur in allen en Beziehungen zur Schuljugend in Anwendung zu gen, sondern auch nach Thunlichkeit in dieser Richtung das Haus und die Familie einzuwirken. Nach den mal-Lehrplänen für Volksschulen vom Jahre 1874 r.-Bl. ex 1874, Nr. 32) sind die Kinder beim natur- hichtlichen Unterrichte über den menschlichen Körper dessen Pflege zu belehren, wozu auch die in jedem zum Schulgebrauche als zulässig erklärten Lesebuche enthaltenen Lesestücke und zwar auch schon auf den untersten Unterrichtsstufen Anlaß bieten. In jedem auf Grund des Gesetzes vom 2. Mai 1888 (R.-G.-B. ex 1888, Nr. 53) für Bürgerschulen festgesetzten Lehrplane ist zudem die Vermittlung von Belehrungen über die erste Hülfeleistung bei plötzlichen Unglücksfällen angeordnet.

In den Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungs-Anstalten sind schon nach dem Lehrplane vom Jahre 1874, insbesondere aber nach dem Lehrplane vom 31. Juli 1886 (Ver.-Bl. ex 1886, Nr. 50) dem somatologischen und hygienischen Unterrichte im Rahmen der Naturgeschichte besondere Lehrstunden zugewiesen und in die Prüfungsvorschrift vom 31. Juli 1886 (Ver.-Bl. ex 1886, Nr. 52) wurde die neue Bestimmung aufgenommen, daß der Kandidat für das Lehramt an allgemeinen Volksschulen, sowie an Bürgerschulen Vertrautheit mit der Schulgesundheitspflege nachzuweisen hat.

Um der Durchführung dieser die Schulhygiene betreffenden Vorschriften eine festere Grundlage zu geben, finde ich im Sinne der von den berufensten Fachkreisen gestellten Anträge — vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Bewilligung der bezüglichen bereits angesprochenen Geldmittel — grundsätzlich anzuordnen, daß an den Lehrer- und an den Lehrerinnen-Bildungs-Anstalten vom Schuljahre 1891/92 angefangen der Unterricht im somatologischen und im hygienischen Theile des naturgeschichtlichen Unterrichts im I. und IV. (resp. obersten) Jahrgange hierzu besonders geeigneten Aerzten übertragen werde.

Demnach wird in näherer Ausführung des Organisationsstatutes der Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen vom 31. Juli 1886, Z. 6031 (§§ 24 und 39) zu lehren sein:

Im I. Jahrgange:

I. Semester, 2 Stunden wöchentlich: Zoologie (wie bisher durch den angestellten Fachlehrer).

II. Semester, 2 Stunden wöchentlich: Bau, Lebensverrichtungen und Wachsthumsverhältnisse des menschlichen Körpers, wobei die Hauptpunkte der Gesundheitspflege im Allgemeinen und der Schulgesundheitspflege insbesondere, sowie die erste Hülfeleistung bei Körperverletzungen Beachtung finden (durch einen zu bestellenden besonders geeigneten Arzt).

Im IV. (obersten) Jahrgange.

I. Semester, eine Stunde wöchentlich: Wiederholung des somatologischen Lehrstoffes des I. Jahrganges (II. Semester); Schulhygiene nach den für die Volksschulen des betreffenden Landes gültigen allgemeinen und speziellen schulhygienischen Vorschriften (durch einen zu bestellenden besonders geeigneten Arzt).

II. Semester, eine Stunde wöchentlich: Spezielle Methodik des naturgeschichtlichen Unterrichts nach den für die allgemeinen Volksschulen des betreffenden Landes vorgeschriebenen Lehrplänen, wobei die Zöglinge auch mit empfehlenswerthen Jugendschriften bekannt zu machen sind; Wiederholung des Lehrstoffes und fortgesetzte Uebungen im Bestimmen (wie bisher durch den angestellten Fachlehrer.)

In den Zeugnissen der betreffenden Jahrgänge (I. Jahrgang II. Semester und IV. Jahrg. I. Semester) werden unter der Bezeichnung: „Naturgeschichte" (Somatologie und Gesundheitspflege des Menschen) die betreffenden Noten von dem ärztlichen Dozenten vorschriftsmäßig einzutragen sein und derselbe wird als Lehrer im IV. (obersten) Jahrgange im Sinne des § 64, Abs. 7 des Organisations-Statutes vom 31. Juli 1886, Z. 6031, bei den Reifeprüfungen aus der Naturgeschichte gemäß den diesbezüglichen Vorschriften und den voranstehenden Anordnungen als Mitprüfer zu fungiren haben, ohne ordentliches Mitglied der Prüfungskommission zu werden.

Die Direktoren der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten sowie die betreffenden Landesschul-Inspektoren werden den ärztlichen Dozenten in allen Unterrichts-, Erziehungs- und Klassifikationsfragen nach Erforderniß zu berathen und insbesonders darauf zu achten haben, daß derselbe seinen Unterricht der Vorbildung und

Faſſungskraft der Zöglinge anpaſſe, die beſondere Aufgabe dieſer Lehranſtalten ſtets berückſichtige, jede Ueberbürdung der Zöglinge vermeide, und endlich bei der Klaſſifikation einen angemeſſenen Maßſtab feſthalte.

Ich betone, daß dieſe Einrichtungen gegenwärtig nur an ſolchen Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanſtalten zu treffen ſein werden, an deren Standorten für dieſen Unterricht beſonders geeignete Aerzte vorhanden ſind, welche auch geneigt ſind, gegen ein jährliches Ehrenhonorar von 100 bis 150 fl. die Verpflichtungen zu übernehmen.

Ich erſuche daher den . . . . . im Einvernehmen mit der Landesſanitätsbehörde wegen Wahl geeigneter Aerzte, deren Beſtellung ich mir vorbehalte, für die einzelnen Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanſtalten das Einvernehmen zu pflegen, und mir die bezüglichen Anträge mit thunlichſter Beſchleunigung zu erſtatten.

Um aber auch eine richtige Auffaſſung allgemein hygieniſcher Grundſätze und eine verſtändnißvolle Durchführung ſpezieller ſchulhygieniſcher Anordnungen in den Kreiſen der bereits im Amte wirkenden Volksſchullehrer zu fördern, ſowie um auf dieſe Seite erziehlicher Thätigkeit ſtets anregend und belebend einzuwirken, wolle der . . . . . alljährlich bei Berathung der Anträge wegen Abhaltung von Bürgerſchullehrerkurſen (Ver.-Bl. ex 1886, Nr. 51), auch die Abhaltung von Vorträgen über Geſundheitspflege im Allgemeinen und Schulhygiene insbeſonders durch hiezu beſonders geeignete Aerzte in Erwägung ziehen und allfällig die geeigneten Anträge in den diesbezüglichen Berichten erſtatten.

Belgien. Kgl. Verordnung, betr. den Verkehr mit Fleiſch.
(Réglement sur le commerce des viandes.)
Vom 9. Februar 1891. (Moniteur Belge S. 377.)

Léopold II, Roi des Belges,
A tous présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 4 août 1890, par laquelle le gouvernement est autorisé à réglementer et à surveiller le commerce des denrées alimentaires, ainsi qu'à surveiller la fabrication ou la préparation de ces denrées et à interdire l'usage de matières, ustensiles, appareils ou objets nuisibles ou dangereux;

Vu spécialement la disposition de cette loi relative au commerce des viandes de boucherie;

Vu la loi du 18 juin 1887, relative à l'importation en Belgique de bestiaux et de viandes de boucherie;

Vu les articles 454 à 457, 498; 500 à 503 et 561, 2° et 3° du Code pénal relatifs au commerce des denrées alimentaires falsifiées, contrefaites, gâtées, corrompues ou nuisibles;

Vu l'arrêté royal du 10 décembre 1890, réorganisant le service vétérinaire;

Considérant que le trafic des viandes, c'est-à-dire des chairs des mammifères et des oiseaux, ainsi que des issues (abats), de la graisse et du sang de ces animaux, donne lieu à des abus qui portent de graves atteintes à la santé publique et à la loyauté commerciale;

Vu les nombreuses communications qui Nous ont été adressées à ce sujet, notamment par les associations médicales et vétérinaires des diverses régions du pays;

Vu les avis de l'Académie royale de médecine, du Conseil supérieur d'hygiène publique, du Comité des épizooties et des services techniques compétents de Notre département de l'agriculture, dé l'industrie et des travaux publics;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics,

Nous avons arrêté et arrêtons:

L'abatage des animaux de boucherie, la vente de viandes fraiches de boucherie, la vente de volaille et de gibier frais, la fabrication de produits alimentaires au moyen de viandes, ainsi que la vente de ces produits, et enfin le transport des viandes fraîches ou préparées, seront désormais régis par les dispositions spéciales ci-après, indépendamment de celles des lois et arrêtés relatifs au commerce des denrées alimentaires en général, à la police des établissements dangereux, insalubres ou incommodes et à la police sanitaire des animaux domestiques, ainsi que des dispositions des règlements de police sur la matière, portés par les communes dans les limites de l'article 78 de la loi communale.

§ 1er. — Abatage des animaux de boucherie.

Art. 1er. Les animaux de boucherie, y compris le porc, dont la viande, les issues, la graisse ou le sang sont destinés à l'alimentation publique, seront examinés après l'abatage par l'expert-inspecteur nommé soit par l'administration communale, soit à défaut de la commune, par le gouvernement, pour la commune où doit s'effectuer l'abatage.

Art. 2. Dans les communes où il réside un ou plusieurs médecins vétérinaires ou dans les communes immédiatement limitrophes de ces localités, les fonctions d'expert-inspecteur sont confiées de préference à ces praticiens.

Si les fonctions d'expert-inspecteur ne sont pas confiées à des médecins vétérinaires, ceux qui seront appelés à les occuper devront remplir les conditions déterminées par le Ministre.

Art. 3. L'expert-inspecteur non vétérinaire, lorsqu'il constate un état anormal, provoque sans délai l'intervention du médecine vétérinaire désigné à l'effet d'instrumenter en pareil cas et en informe, en même temps, le bourgmestre, qui prend les mesures de police nécessaires.

Toutefois, dans un certain nombre de cas anormaux déterminés par les règlements, l'expert non vétérinaire pourra statuer sans l'intervention du médecin vétérinaire.

Art. 4. Indépendamment de l'expertise après l'abatage, les communes pourront, si elles le jugent à propos, exiger que les animaux destinés à être abattus sur leur territoire soient examinés une première fois avant l'abatage. Les conditions de cette expertise préalable seront réglées par les communes, celles-ci en supporteront tous les frais.

Art. 5. Après l'abatage et avant le dépècement de la bête, la peau y adhérant encore naturellement, soit en tout soit en partie, l'expert se rendra sur les lieux, endéans les douze heures, en été, et endéans les vingt-quatre heures, en hiver, pour procéder à l'inspection du cadavre et des organes internes, lesquels devront être tenus à sa disposition.

En attendant l'arrivée de l'expert, les viscères abdominaux seront extraits en masse et conservés de façon à les maintenir dans leurs rapports normaux. Les organes pectoraux seront abhérents à l'animal. Chez les solipèdes, indépendamment des organes précités, la trachée et le larynx resteront également attachés.

L'expert notera sur un registre le signalement de la bête ainsi que son état de santé.

En cas de maladie de la bête, l'expert delivrera à l'intéressé un certificat extrait d'un registre à souches et mentionnant la nature de l'affection, son degré d'avancement, les renseignements obtenus sur la nature des médicaments administrés, le mode d'abatage et l'évaluation approximative de la perte dans le cas où une partie de la viande devrait être rejetée de la consommation.

Ce certificat devra être communiqué, à toute requisition, à l'autorité.

Art. 6. Si, à la suite de l'expertise pratiquee après l'abatage, la viande, les issues, etc. sont reconnues propres à l'alimentation, l'expert y apposera une estampille portant le nom de la commune et conforme à un modèle prescrit, sur chaque quartier au moins, ou sur chaque demi-bête lorsqu'il s'agit d'agneaux, de chevreaux ou de cochons de lait.

Art. 7. Si l'inspection établit que la bête est en tout ou en partie impropre à l'alimentation, le bourg-

tre en sera immédiatement averti par l'expert
écidera, l'expert entendu, si elle peut être livrée
out ou en partie à un clos d'équarrissage ordinaire
si son cadavre doit être détruit par application
dispositions relatives à la police sanitaire des
naux domestiques.

Art. 8. Une instruction ministérielle déterminera
cas où la viande, les issues, etc., devront être
ours déclarées insalubres.

Art. 9. Si l'intéressé n'accepte pas la décision
l'expert, il pourra faire procéder à une contre-
ertise par un médecin vétérinaire de son choix.
En cas de désaccord, on aurra recours à un
sième expert, qui sera un autre médecin vété-
ire designé par le bourgmestre ou, à son défaut,
le gouvernement et dont l'avis prévaudra.

Art. 10. Les frais d'expertise seront à la charge
l'intéressé. En cas de contre-expertise, les frais
nt supportés par ce dernier si la décision du
nier expert est confirmée, et par la commune dans
as contraire.

Ces frais seront payés aux experts, suivant le
f adopté, par l'intermédiaire de la commune ou
gouvernement.

Art. 11. L'abatage et le dépècement des chevaux
s ou mulets) destinés à alimentation publique
peuvent s'effectuer que dans une tuerie ou un
ttoir, à l'exclusion absolue des clos d'équarrissage.
Toutefois le bourgmestre peut autoriser l'abatage
place d'un cheval (âne ou mulet) destiné à
mentation publique dans le cas où, par suite
accident grave, le transport de la bête est
lu impossible.

L'estampille appliquée par l'expert sur la viande
cheval devra porter la mention: „Cheval"
ard").

Vente de viandes fraîches de boucherie,
si que d'issues, de graisses et de sang
frais.

Art. 12. Il est interdit de vendre, d'exposer en
te ou de détenir pour la vente de la viande, des
es, des graisses ou du sang frais provenant de
es de boucherie abattues en Belgique dans des
ditions qui seraient contraires aux prescriptions
présent règlement.

Ces produits doivent être de plus en bon état
conservation.

Art. 13. Les viandes fraîches de boucherie im-
tées de l'étranger ne sont admises à l'entrée qu'à
at de bêtes entières, demi-bêtes ou quartiers de
ant, et à condition que les poumons y soient
érents.

Pour pouvoir être livrées au commerce, les viandes,
me aussi les issues et les graisses fraîches im-
tées dans le pays, doivent:

1° Etre accompagnées d'un certificat de bonne
lité, délivré en Belgique par un expert-inspecteur
teur du diplôme de médecin vétérinaire;

2° Porter une estampille spéciale, apposée par
port conformément aux indications de l'article 6,
c la mention: „Etranger" („Vreemd").

Lorsqu'il s'agit d'issues ou de graisse, l'éstampille
rra être appliquée sur les récipients qui les
tiennent.

Art. 14. L'expertise des viandes fraîches im-
tées de l'étranger sera effectuée par l'expert-
pecteur, soit à la frontière, soit au lieu de
ination, soit en tout autre endroit au choix de
portateur.

Les frais seront supportés par l'importateur et
ulés d'après le tarif adopté.

Les contre-expertises devront être pratiquées
me il est dit aux articles 9 et 10.

Art. 15. Le débit de la viande fraîche de cheval
ou mulet) ne peut s'effectuer que dans des
ix portant une enseigne avec l'inscription:
ucherie chevaline" („Paardenbeenhouwerij"), en
caractères.

Toutefois, en cas d'abatage chez un particulier,
à la suite d'un accident, si la viande a été reconnue
saine, conformément aux dispositions du présent
règlement, elle pourra être débitée dans la demeure
de ce particulier.

L'exploitant d'une boucherie chevaline ne pourra
se livrer dans cette boucherie au commerce d'autres
viandes.

§ 3. Vente de volaille, gibier, lapins domes-
tiques.

Art. 16. La vente des volailles, du gibier et des
lapins domestiques dans les halles, sur les marchés
et chez les marchands de comestibles, sera l'objet
d'une surveillance attentive de la part des experts-
inspecteurs des viandes ou des experts spécialement
désignés à cet effet.

En cas de contestation, il sera procédé comme
il est dit aux articles 9 et 10.

§ 4. Fabrication ou préparation de produits
alimentaires a l'aide de viandes, issues
(abats), graisses ou sang.

Art. 17. La fabrication ou préparation à l'aide
de viandes, issues (abats), graisses ou sang, de
produits alimentaires tels que hachis, saucisses,
saucissons, cervelas, boudins, viandes salées, fumées
ou boucanées, conserves de viande, extraits de
viande, peptones, graisses alimentaires, margarine,
produits divers de la charcuterie, de la triperie ou
de l'art culinaire, destinés à la vente, ne pourra
s'effectuer que dans des établissements régulière-
ment exploités à titre de boucheries, charcuteries,
triperies, ateliers pour la salaison at la préparation
des viandes, restaurants, etc., à l'exclusion des clos
d'équarrissage.

Toutefois, il sera permis aux particuliers qui
abattent de procs chez eux d'y préparer pour la
vente, par salaison ou par fumage, une partie de
la viande de ces animanx, à la condition que chaque
morceau destiné à la vente porte l'estampille apposée
par l'expert-inspecteur au moment de l'abatage.

Art. 18. On ne pourra employer à la préparation
des dits produits alimentaires, dans les établisse-
ments désignés ci-dessus, d'autres viandes, issues,
graisses, etc., de boucherie, que elles provenant de
bêtes abattues ou introduites en Belgique dans les
conditions déterminées par le présent règlement.

Ces viandes, issues, etc., doivent d'ailleurs, comme
toutes autres matières premières employées, être en
bon état de conservation.

§ 5. Vente de viandes, issues, graisses etc.,
préparées.

Art. 19. Il est défendu aux bouchers, charcutiers,
tripiers et autres marchands de comestibles, y compris
les hôteliers et restaurateurs, de vendre d'exposer
en vente ou de détenir pour la vente des viandes,
issues, graisses, lards, etc., préparés dans le pays
en contravention aux dispositions des articles 17
et 18.

Art. 20. Les produits alimentaires préparés à
l'étranger à l'aide de viandes, issues, graisses, etc.,
de boucherie, tels que les lards et les jambons
exotiques, seront, avant la mise en vente, vérifiés
par l'expert-inspecteur, aux frais de l'importateur,
suivant le tarif adopté et à l'endroit désigné con-
formément à l'article 14.

Si l'expert juge ces produits propres à
l'alimentation, il apposera sur chaque pièce ou sur
chaque colis une estampille avec le mot: „Etranger"
(„Vreemd").

Les contre-expertises devront être pratiquées
comme il est dit aux articles 9 et 10.

Art. 21. Il est défendu aux restaurateurs et à
tous autres marchands de comestibles de vendre de
la viande de cheval préparée sans en indiquer
clairement l'espèce, ou de mélanger frauduleusement
de la viande de cheval avec d'autres viandes.

§ 6. Transport des viandes fraîches ou préparées.

Art. 22. Les viandes, issues, etc., fraîches ou préparées, seront soumises à la surveillance des experts-inspecteurs et de la police locale, aussi bien durant leur transport d'un lieu à un autre que durant leur manutention dans les locaux où s'effectuent leur préparation ou leur débit.

Les porteurs ou conducteurs de ces produits seront tenus, à chaque réquisition, de déclarer le nom et la demeure de l'expéditeur et du destinataire.

Art. 23. La viande, les issues, etc., de boucherie, destinées à l'alimentation publique, pourront être transportées d'une commune à une autre soit par morceaux estampillés, soit par colis indivisible portant une marque spéciale apposé par un expert-inspecteur.

Les administrations communales auront la faculté de subordonner l'introduction sur leur territoire de viandes, issues, etc., de boucherie, fraîches ou préparées, déjà expertisées dans une autre commune en exécution du présent règlement, à une nouvelle expertise suivie de l'apposition d'une estampille supplémentaire. Les frais de cette expertise seront à la charge des communes qui jugeront à propos de l'exiger.

§ 7. Dispositions générales et transitoires.

Art. 24. Les infractions aux dispositions qui précèdent seront punies des peines comminées par les articles 6 et 7 de la loi du 4 août 1890, sans préjudice de l'application des peines établies par le Code pénal.

Art. 25. Le présent arrêté sera mis en vigueur à dater du 1er juillet 1891.

Notre Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 9 février 1891.

Léopold.

Belgien. Kgl. Verordnung, Handel mit Fleisch betr. Vom 20. Juni 1891. (Moniteur belge S. 1773.)

Léopold II, Roi des Belges,

A tous présents et à venir, Salut.

Revu l'arrêté royal du 9 février 1891, portant règlement sur le commerce des viandes;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics,

Nous avons arrêté et arrêtons;

Art. 1er. L'arrêté royal du 9 février 1891[1]), portant règlement sur le commerce des viandes, entrera en vigueur le 1er août prochain:

A. Dans les communes possédant un abattoir public, où le service d'inspection est confié soit à un médecin vétérinaire, soit à un porteur du certificat d'expert-inspecteur des viandes de boucherie;

B. Dans les communes qui ont désigné un expert-inspecteur à l'effet d'assurer le service d'inspection créé par l'arrêté royal du 9 février 1891 et qui n'ont établi de ce chef aucun droit à charge des intéressés;

C. Dans les communes dont les délibérations, approuvées par Nous en ce qui concerne l'établissement des taxes d'expertise, auront été publiées, conformément à l'article 102 de la loi communale, antérieurement au 25 août prochain;

D. Dans les communes où le tarif des droits d'expertise, arrêté par le gouvernement, aura été publié antérieurement au 25 août prochain.

Art. 2. Dans les autres communes du royaume, le règlement du 9 février 1891 entrera en vigueur:

1° En ce qui concerne celles qui possèdent un abattoir public ou qui organiseront le service d'inspection sans imposer de ce chef un droit à charge des intéressés, à partir du 1er du mois qui suivra celui de la désignation de l'expert-inspecteur, médecin vétérinaire ou porteur du certificat d'expert-inspecteur des viandes de boucherie;

2° En ce qui concerne les communes restantes, à partir du jour déterminé par l'arrêté royal approuvant ou fixant les tarifs des frais d'inspection.

Art. 3. Des listes énumérant les communes qui tombent sous l'application des articles précédents seront publiées, en temps opportun au Moniteur, par Notre Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics.

Art. 4. Les viandes fraîches de boucherie destinées à l'alimentation publique, non expertisées conformément aux dispositions des règlements généraux, ainsi que les produits alimentaires préparés à l'aide de telles viandes, ne pourront être introduits sur le territoire des communes où l'arrêté royal du 9 février 1891 est en vigueur, qu'après avoir été soumis à la visite de l'expert-inspecteur et à la condition d'acquitter le montant d'une taxe égale à celle prévue au tarif en vigueur dans la commune, ou fixée par le conseil communal, moyennant l'approbation royale.

Art. 5. L'article 25 de l'arrêté royal du 9 février 1891 est abrogé.

Art. 6. Notre Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Laeken, le 20 juin 1891.

Léopold.

Par le Roi:

Le Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics,

Léon de Bruyn.

Desgleichen. Durch Verordnung des Ministers für Ackerbau, Gewerbe und Handel vom 28. Juni 1891 sind bezüglich der Stempelung des zur Ernährung geeignet befundenen Schlachtfleisches die Art der Stempelung, die Stempelform, die Unterschriften und Größenverhältnisse der Stempel vorgeschrieben worden. (Moniteur Belge S. 2021.)

Desgleichen. Nach einem Erlasse des Ministers für Landwirthschaft, Industrie und öffentliche Arbeiten vom 30. Juli 1891 ist das Règlement du 9 février 1891 sur le commerce des viandes am 1. August d. J. in einer größeren Anzahl von Ortschaften in Kraft getreten, welche im Anschluß an den Erlaß namentlich aufgeführt sind. (Moniteur Belge Nr. 212 v. 31. 7. 91.)

Australien. Am 26. November 1890 ist in Neu-Süd-Wales unter dem Titel Leprosy Act of 1890 ein Gesetz erlassen, welches allen Haushaltungsvorständen und allen Aerzten die Pflicht der Anzeige jedes Leprafalles bei einer Strafe von 10 bis 50 Pfund auferlegt. Nach demselben Gesetze ist der Gouverneur befugt, Lazarethe für Leprakranke zu errichten, und das Gesundheitsamt kann nach Feststellung der Krankheit durch zwei Aerzte die zwangsweise Ueberführung jedes solchen Kranken in das Lazareth, event. die Isolirung desselben anordnen.

Vermischtes.

Deutsches Reich. Ergebnisse der Krankenkassen-Statistik im Deutschen Reiche. 1889.

Am Ende des Jahres 1889 waren im Ganzen 6 071 085 Personen im Deutschen Reiche in die gesetzliche Krankenversicherung einbezogen,[1]) darunter 1 208 210 weibliche. Die Gesammtzahl hat in dem Jahre um

---

[1]) *Veröffentl.* S. 000.

[1]) Zu diesen etwa 6 Millionen Versicherten kommen noch 437 321 Personen, welche in Knappschaftskassen der Krankenversicherungspflicht genügen.

574, und seit 4 Jahren um 1 776 862 oder 41,4 % enommen.

Während des Jahres 1889 haben die Krankenkassen erielle Hülfe für fast 38½ Millionen Krankentage gecht, wobei nur diejenigen Krankheitstage gezählt sind, welche Krankengeld bezahlt worden ist.

Die Zahl der Erkrankungsfälle belief sich auf 12 082, mithin kam, wie im Vorjahre, etwa auf jedes te Mitglied ein Krankheitsfall. Die durchschnittliche uer eines Krankheitsfalls stellte sich auf 16,4 Tage, war etwas geringer (16,1) bei den männlichen, etwas ger (17,5) bei den weiblichen Mitgliedern. Die regelzig verlaufenden Wochenbetten sind dabei nicht als rankungsfälle gezählt.

Die Gesammtsumme der verausgabten Krankheitsten betrug 70 975 191 ℳ, sie war um fast 9½ Millionen er als im Vorjahre. Von dieser Summe sind rund 360 000 an Krankengeld, rund 2 892 000 an erbegeld und 914 444 ℳ als Unterstützung an chnerinnen gezahlt worden. Von je 100 ℳ der Krankskosten entfielen 46,30 auf Krankengeld, 5,86 auf rbegeld und die gedachten Unterstützungen, 20,59 auf ztliche Behandlung, 16,59 auf Arzneien und stige Heilmittel und 11,16 ℳ auf Kur- und Veregungskosten in den Krankenanstalten.

Für ärztliche Behandlung und Arznei wird von den nkheitskosten verhältnißmäßig am meisten (47,74 %) ens der Gemeindekrankenversicherungen verausgabt, diese weder Sterbegeld zahlen noch Unterstützungen Wöchnerinnen gewähren, und da bei ihnen auch das ankengeld nicht über ½ des ortsüblichen Tagelohnes tragen darf. Dementsprechend kommen auch auf j des tglied der Gemeindekrankenversicherung nur 6,8e ℳ Krankheitskosten, während auf je ein Mitglied mtlicher Krankenkosten 11,55 ℳ (im Vorjahre 11,40) Krankheitskassen entfielen. Jeder Erkrankungsfall ete den Kassen im allgemeinen Durchschnitt 84,76, er Krankheitstag 2,12 ℳ; den Gemeindekrankenvererungen kam der Erkrankungsfall um 7,18 ℳ billiger stehen, zum Theil aus den erwähnten Gründen, zum eil deshalb, weil bei ihnen die Dauer der Krankenterstützung auf 13 Wochen normirt ist, während viele dere Kassen die Unterstützungsdauer auf einen längeren traum ausdehnen.

Die Zahl der Sterbefälle ist aus den Gemeindenkenversicherungen nicht bekannt, da diese kein Sterbe- zahlen, für die anderen sechs Kassenarten ist die den weisen entnommene Zahl der Sterbefälle von geringem tistischen Interesse, da nur diejenigen Sterbefälle zur chreibung gelangen, welche innerhalb der statutenzigen Unterstützungsdauer gefallen sind.

Um von der Krankheitsgefahr in den verschiedenen eitszweigen ein ungefähres Bild zu gewinnen, sind der Statistik der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen der Innungskrankenkassen für das Jahr 1889, wie n im Vorjahre, einige Auszählungen vorgenommen. Für die circa 45 000 männlichen Mitglieder der ungskrankenkassen ergab sich Folgendes: Auf je ein glied kamen am meisten Krankheitstage bei den Baundwerkern (5,3) und demnächst bei den Malern Lackirern (5,1), die wenigsten bei den Schneidern) und bei den Schuhmachern (2,8); dem Maximum dern sich die Metallarbeiter (4,5) und die Fleischer), dem Minimum die Weber, Wirker und Tuchcher (2,8).

Für die männlichen Mitglieder der Betriebs- (Fabrik-) nkenkassen ergab sich Folgendes: Die meisten Krankene fanden sich bei den Arbeitern der Gasanstalten 3 auf jedes Mitglied) und bei den Arbeitern der rben- und Ultramarinfabriken, die wenigsten bei den der Wäsche-, Korset- und Spitzenfabrikation beschäftigten 2 Arbeitern (1,6—3,1), sodann bei den in der Uhrenrikation thätigen Leuten (3,3). Auch die in der schinenfabrikation, sowie in der Eisen-, Stahl-, Drahtd Kettenfabrikation beschäftigten, sehr zahlreichen Pern waren häufig erkrankt (7,9—7,4). Hervorzuheben bei Betrachtung dieser Zahlen, daß sie nicht für einen timmten Beruf gelten, sondern nur die verschiedene Krankheitsgefahr bei den Großbetrieben der verschiedenen Fabrikationszweige zeigen; z. B. sind unter den im Bierbrauereibetrieb beschäftigten Personen nicht nur die Brauer, sondern auch die Böttcher, Kutscher ꝛc. der Bierbrauereien mit einbegriffen.

Rumänien. Der Gemeinderath der Stadt Craiova hat am 11. November 1889 und 12. November 1890 Beschlüsse über die Anstellung von aus der Gemeindekasse besoldeten Aerzten, Thierärzten, Apothekern und Hebammen gefaßt. Die in dem Buletinul directiunei generale a Serviciului sanitar 1891 S. 2 ff. veröffentlichten Vorschriften umfassen 35 Artikel in 5 Kapiteln. Danach werden die zu besetzenden Stellen nur auf Grund einer vorgängigen Prüfung der Konkurrenten vergeben.

Zur Prüfung werden nur geborene oder naturalisirte Rumänen zugelassen. Die Prüfungen sind öffentlich; sie werden nach Ausschreiben der General-Gesundheitsdirektion in Bukarest und in rumänischer Sprache abgehalten. Die Konkurrenten haben mindestens 20 Tage vor der Prüfung ihr Diplom, und wenn dieses vom Auslande ist, das Berechtigungszeugniß zur Ausübung der Praxis vorzulegen; ferner Zeugnisse über die innegehabten Stellen und in den unten näher bezeichneten Fällen gedruckte Denkschriften. Für die einzelnen Kategorien sind folgende besondere Prüfungsvorschriften erlassen:

Die Premierärzte, Bezirksärzte und Verifikatoren von Sterbefällen haben eine Aufgabe aus der öffentlichen Hygiene oder Seuchenlehre schriftlich und eine solche aus der gerichtlichen Medizin mündlich zu lösen, ferner je einen Fall von innerer und äußerer Krankheit, sowie aus der Geburtshülfe zu diagnostiziren. Statt des letzteren Falles kann eine geburtshülfliche Handlung am Phantom vorgenommen werden. Die Konkurrenten haben außerdem eine gedruckte Denkschrift über eine Frage aus der Hygiene einzureichen.

Von den Premierärzten der Spitäler wird verlangt, daß sie je eine Aufgabe aus der inneren Medizin und Chirurgie schriftlich und mündlich lösen, sich derselben klinischen Prüfung unterziehen wie die Vorigen, eine Operation, erforderlichenfalls an einer Leiche, vornehmen und eine gedruckte Denkschrift über einen selbst beobachteten Fall aus der inneren Medizin oder Chirurgie einreichen. Die Sekundärärzte der Spitäler haben sich der für die erstgenannte Kategorie von Aerzten vorgeschriebenen schriftlichen, mündlichen und klinischen Prüfung zu unterwerfen.

Von den Thierärzten wird verlangt, daß sie je eine Frage über Seuchen und ansteckende Krankheiten, sowie die Veterinär-Polizei schriftlich erledigen und bei der mündlichen Prüfung je eine Frage aus der allgemeinen Hygiene, der Hygiene mit Bezug auf die Hausthiere, sowie der Fleischbeschau beantworten und eine Operation am Kadaver ausführen.

Die Apotheker der Spitäler haben die chemischen und physikalischen Eigenschaften eines Arzneimittels zu beschreiben, über giftige Körper und ihre Zubereitung Auskunft zu geben, eine Arzneiform nach den Regeln der Kunst herzustellen oder einen chemischen Körper in einen Arzneikörper überzuführen und eine chemische Prüfung von Harn vorzunehmen.

Die Stadt- und Spitalhebammen endlich haben eine Frage über die erste Hülfe bei Frauen während der ersten Zeit der Schwangerschaft, der Geburt und des Wochenbettes mündlich zu beantworten und an einer Schwangeren die Diagnose zu stellen.

Die früheren Vorschriften treten außer Kraft.

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Richer, Dr. Rapport du bureau d'hygiène de la ville d'Amiens. Année 1888. Amiens. 1889. 8°

Rivista d'igiene e sanità publica. Anno I No. 1—8 Roma. 1890. 8°.

Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für August 1891.

Namen der Orte	Einwohner	Lebend-	Todt-	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene		Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet		Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gast. Nervenf.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall aller Altersklassen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr
		des Berichts-Monats		im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	in dem Berichts-Monat	in den Jahren 1878 bis 1887										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Preußen.																	
† Aachen	104 365	331	10	229	132	26,3	26,8	—	—	1	2	—	19	15	65	50	47
† Allenstein	20 132	74	2	32	18	19,1	. [2]	—	1	3	1	—	2	—	9	9	9
† Altendorf (Rheinprov.)	32 616	106	3	57	36	21,0	. [4]	—	—	—	1	—	9	—	—	—	—
† Altenessen	20 494	86	3	33	16	19,3	. [4]	—	2	—	2	—	2	1	2	2	—
† Altona	145 341	463	14	267	127	22,0	25,6	—	7	3	5	—	31	22	61	51	47
† Aschersleben	23 054	77	6	40	15	20,8	26,2	—	—	—	1	—	3	5	6	3	3
† Barmen	117 788	352	11	139	45	14,2	22,6	4	—	3	1	1	14	7	27	7	7
† Berlin	1609 536	4444	122	3024	1614	22,5	26,4	12	8	63	22	7	314	136	1043	636	507
Vororte. Standesamtsbez.: Lichtenberg	23 670	116	1	80	55	40,6	. [6]	—	—	—	—	—	1	9	47	23	18
Rixdorf	37 252	177	6	126	95	40,6	. [6]	1	—	5	—	—	8	8	52	43	43
Weißensee	21 103	114	3	105	83	59,7	. [6]	—	—	—	—	—	4	—	47	38	38
Schöneberg	30 857	101	—	80	39	28,7	. [7]	—	—	—	—	—	8	4	21	17	16
Andere Vororte [1]	88 570	271	8	239	149	34,3	. [8]	—	—	2	1	—	17	17	103	78	73
† Beuthen O.-Schl.	31 327	110	1	94	40	36,0	33,8	—	—	4	—	—	5	5	14	9	4
† Bielefeld	40 530	129	3	39	17	11,5	21,7	—	—	5	1	—	6	3	4	2	2
† Bochum	48 416	188	6	86	35	21,3	28,2	—	—	1	1	—	13	15	11	—	—
† Bockenheim	18 842	54	3	25	14	15,9	23,2[9]	—	—	3	—	—	2	4	—	—	—
† Bonn	40 249	124	7	88	40	26,2	26,7	—	—	4	—	1	8	2	14	14	12
† Borbeck	29 197	131	2	41	14	16,9	. [4]	—	—	—	—	—	7	5	6	3	2
† Brandenburg a. H.	38 369	125	4	103	74	32,2	27,0	—	—	—	1	—	8	—	52	51	42
† Breslau	339 318	1107	27	[25]) 896	435	31,7[25])	31,3	6	8	16	5	—	95	96	250	72	66
† Brieg	20 301	54	2	[23]) 36	10	21,3[23])	26,8	—	—	2	1	—	7	2	2	—	—
Bromberg	42 053	116	1	80	28	22,8	24,8	1	1	4	13	—	5	5	6	5	3
Burg b. Magdeburg	17 706	57	3	45	22	30,5	26,3	—	—	2	—	—	6	6	21	21	18
Celle	18 906	49	3	30	10	19,0	21,4	—	—	1	—	—	2	1	11	10	8
Charlottenburg	80 898	255	3	162	102	24,0	29,3	1	—	—	—	—	13	10	65	28	26
† Danzig	121 281	409	11	274	142	27,1	28,4	—	1	5	3	—	14	14	79	75	71
† Dortmund	90 894	325	12	145	67	19,1	26,7	—	—	6	1	—	20	12	29	9	9
† Düren	21 926	62	1	30	17	16,4	23,8[9])	—	—	—	—	—	5	2	—	—	—
† Düsseldorf	148 126	487	9	365	208	29,6	24,1	1	—	7	2	1	22	30	136	86	71
† Duisburg	60 672	249	6	101	32	20,0	26,8	—	—	17	—	—	14	6	12	4	4
† Eberswalde	16 458	51	1	[27]) 45	25	32,8[27])	. [2]	—	—	—	—	—	3	3	9	9	9
† Eisleben	23 987	104	3	34	17	17,0	27,2[9])	—	—	—	—	—	1	3	2	2	2
† Elberfeld	127 769	383	7	212	78	19,9	23,3	15	—	7	—	—	28	26	43	21	18
† Elbing	41 963	142	2	77	28	22,0	30,4	—	—	6	—	—	1	6	15	11	10
† Erfurt	74 003	217	1	106	43	17,2	23,2	—	—	1	—	—	11	21	21	13	10
† Eschweiler	18 273	56	3	32	14	21,0	24,2[11])	—	—	—	—	—	4	1	2	2	2
† Essen	80 317	282	6	141	80	21,1	28,1	—	—	—	2	—	20	22	35	8	8
Eupen	15 431	36	3	21	10	16,3	21,9[9])	—	—	—	1	—	2	2	3	3	2
† Flensburg	37 286	115	2	63	20	20,3	23,1	—	1	5	—	—	12	3	8	7	7
† Forst i. L.	24 116	63	1	47	17	23,4	24,1[9])	—	4	3	1	—	8	1	8	7	7
† Frankfurt a. M.	182 804	439	7	255	87	16,7	19,9	—	—	14	—	—	43	12	42	12	11
† Frankfurt a. O.	55 915	143	3	120	65	25,8	27,1	1	5	2	—	—	6	3	33	22	22
Geestemünde	15 625	60	—	30	11	23,0	. [3]	—	—	3	—	—	11	—	6	6	6
† Gelsenkirchen	28 936	150	4	74	37	30,7	30,9[10])	—	—	5	3	—	14	6	18	7	2
† M.-Gladbach	50 256	153	5	60	24	14,3	26,6	—	—	—	2	—	12	3	13	9	9
† Gleiwitz	19 898	56	1	24	9	14,5	20,7[10])	—	—	—	—	—	—	3	2	—	—
† Glogau	20 542	48	2	39	18	22,8	23,4	—	—	—	—	—	5	2	4	4	4
† Gnesen	18 357	76	1	35	17	22,9	27,3[11])	—	—	2	—	—	3	1	4	3	3
† Görlitz	62 886	171	5	155	74	29,6	27,7	—	—	—	—	—	19	9	44	29	29
† Göttingen	23 955	59	—	[14]) 40	10	20,0[14])	25,3	4	—	1	1	1	6	3	3	1	1
Grabow a. O.	15 834	63	—	58	42	44,0	. [5]	—	—	2	—	1	—	6	23	23	22
† Graudenz	20 814	75	4	[15]) 41	22	23,6[15])	30,6	1	—	1	1	—	1	3	9	9	5
† Greifswald	21 780	58	1	41	10	22,6	28,5	—	1	—	—	1	7	5	6	5	5
Grünberg i. Schl.	16 288	49	1	32	17	23,6	. [5]	—	—	2	1	—	1	1	7	5	5
† Guben	29 693	93	1	57	26	23,0	24,9	1	—	2	—	—	—	1	4	—	—
† Hagen	36 055	123	3	54	15	18,0	26,3	1	—	2	1	1	7	6	4	4	3
† Halberstadt	36 788	114	5	64	26	20,9	27,2	—	—	2	—	—	11	6	11	9	8
† Halle a. S.	103 669	321	8	[16]) 201	93	23,3[16])	24,8	—	—	3	—	—	14	10	56	29	25
† Hamm i. W.	25 187	94	2	40	24	19,1	22,9	—	—	—	1	—	4	1	8	8	8
† Hanau	25 104	54	2	32	11	15,3	25,0	—	—	1	1	—	3	1	7	2	2
† Hannover	165 830	510	16	354	203	25,6	21,5	1	—	6	1	—	29	15	130	130	130
† Harburg	36 123	137	7	99	65	32,9	23,7	—	—	—	—	—	8	—	28	16	—
† Herford	19 654	76	1	27	11	16,5	22,7[11])	—	—	—	—	1	3	5	1	1	1
† Hildesheim	33 958	86	2	56	22	19,8	22,2	—	—	1	1	—	2	5	7	7	7

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 u. 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden und zwar die in Spalte 2 u. 7 benutzten auf den 1. Juli 1891. Die Zahlen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Standesamtsbezirke Groß-Lichterfelde, Friedenau, Steglitz, Tempelhof, Treptow; Friedrichsfelde, Pankow, Plötzensee, Tegel, Reinickendorf, Nieder-Schönhausen, Stralau, Borhagen-Rummelsburg. — [2]) Nimmt seit 1891 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Desgl. seit 1890. — [4]) Desgl. seit 1888. — [5]) Desgl. seit 1887. — [6]) Desgl. seit 1886. — [7]) Desgl. seit 1886 bezw. 1887. — [8]) Durchschnitt 1882/88. — [9]) Desgl. 1886/88. — [10]) Ohne Ortsfremde 862 = 30,5 ‰ — [11]) Desgl. 33 = 19,5 ‰ — [14]) Desgl. 30 = 15,0 ‰ — [15]) Desgl. 40 = 19,6 ‰ — [16]) Ohne die in der Landdirren-Anstalt und im Krankenhause Gestorbenen 87 = 27,0 ‰

men er rte	Einwohner	Lebend-	Todt-	Gestorbene				Todes-Ursachen												
		geborene des Berichts-Monats		ausschließlich Todtgeborene		auf 1000 Einw. und auf 1 Jahr berechnet		Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (excl. Recrudes.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrh. Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall älter als 1 Jahr	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
				im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	in dem Berichts-Monat	in den Jahren 1878 bis 1887													
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
g	16 283	43	2	26	14	19,2	29,57)	—	—	1	—	—	3	—	5	5	4	16	1
. . . . .	16 550	59	1	23	13	16,7	.	—	—	—	1	—	1	4	4	3	3	12	1
glaw . . .	16 847	62	2	54	27	38,5	. 1)	—	—	1	—	—	8	3	18	18	18	24	—
irg	22 391	66	—	37	11	19,8	23,2	—	—	—	1	—	4	6	4	1	1	18	4
. . . . .	22 357	58	2	29	7	15,6	23,5	—	—	—	1	—	5	1	2	2	2	20	—
. . . . .	73 441	178	10	87	25	14,2	21,7	2	—	—	—	1	12	5	18	6	5	46	3
)	16 800	62	1	39	17	27,9	. 4)	—	—	2	—	—	1	—	5	5	3	30	1
. . . . .	71 258	268	6	142	62	23,9	22,5	3	—	5	2	—	10	8	31	22	22	75	8
. . . . .	32 790	88	1	72	29	26,3	22,8	—	1	2	1	1	4	5	8	8	4	349	1
. . . . .	286 230	981	24	665	403	27,9	26,5	4	2	8	3	1	60	31	225	135	129	221	10
erg i. Pr.	162 739	425	12	445	131	32,8	31,1	—	1	7	1	—	26	38	162	93	85	01	9
ütte	36 806	190	5	102	55	33,3	29,7	—	2	6	1	—	9	2	18	18	10	63	1
. . . . .	17 893	40	1	22	6	14,8	24,06)	—	—	—	1	—	—	1	2	2	2	15	3
. . . . .	17 047	57	1	30	10	21,1	24,86)	—	—	—	—	—	2	2	6	5	4	20	—
. . . . .	35 686	101	2	73	37	24,5	27,5	—	—	3	—	—	7	9	23	22	18	31	—
. . . . .	107 135	303	9	187	87	20,9	25,3	—	—	5	1	—	24	21	34	26	23	97	5
h	18 361	57	2	26	10	17,0	23,56)	—	—	—	—	—	2	1	1	—	—	22	—
. . . . .	16 848	36	1	29	16	20,7	26,47)	—	—	3	—	—	4	—	9	8	8	13	—
rg a. W.	28 425	83	1	63	21	26,6	24,6	1	—	3	1	—	3	7	10	10	7	36	2
ielau . . .	16 410	73	5	40	23	29,3	. 3)	—	2	—	1	—	1	—	3	3	3	33	—
. . . . .	47 258	166	2	92	44	23,48)	32,1	2	—	4	1	1	14	2	26	5	5	39	3
Hannover	28 327	82	11	938)	49	39,4	34,87)	—	—	7	—	—	9	5	34	22	21	38	—
alde	18 665	52	3	29	14	18,6	28,27)	—	—	1	—	—	2	4	3	3	3	18	1
eid	19 961	64	3	33	7	19,8	23,47)	—	—	5	1	1	3	1	—	—	—	21	1
g	20 835	60	—	43	7	25,5	23,9	—	—	10	—	—	3	1	7	7	5	218	4
urg . . .	207 202	749	14	540	332	31,3	28,1	1	2	8	5	—	29	27	235	108	99	21	12
-Burbach .	18 778	80	5	34	21	21,7	. 5)	—	—	1	—	—	4	—	—	—	—	28	1
h	20 915	104	—	31	11	17,8	. 3)	—	—	—	2	—	2	7	4	—	—	15	1
. . . . .	19 344	39	1	36	18	22,3	26,4	—	—	1	—	—	1	2	12	12	9	19	1
b-Ohligs .	15 911	46	3	20	3	15,1	. 1)	1	—	—	—	—	6	—	—	—	—	13	—
rg	17 767	46	2	31	18	20,9	27,26)	—	—	—	—	—	1	3	2	2	2	24	1
. . . . .	20 397	48	4	17	5	10,0	21,3	—	—	1	—	—	7	1	2	2	2	6	—
usen i. Th.	27 820	86	2	51	17	22,0	23,8	—	—	1	—	—	8	3	5	5	5	34	—
a. Rh. .	31 693	117	10	74	37	28,0	26,6	—	—	5	2	1	10	10	5	5	5	40	1
a. d. R.	28 304	91	5	45	20	19,1	24,6	—	—	2	—	—	4	2	11	4	3	24	2
. . . . .	49 960	119	4	93	44	22,3	25,7	—	—	—	—	—	14	12	10	9	9	56	1
urg a. S. .	19 891	40	2	41	10	24,7	23,4	—	—	3	—	—	4	1	9	4	4	23	1
. . . . .	22 517	51	3	33	8	17,6	22,1	—	—	1	1	—	4	2	6	—	—	19	—
ster (Holst.)	18 008	75	5	32	20	21,3	. 2)	—	—	—	1	—	—	—	6	6	6	25	—
hen	29 098	81	2	22	9	9,19)	. 3)	—	—	2	—	—	6	—	1	—	—	13	—
ppin . . .	14 567	34	—	299)	13	23,9	. 4)	—	—	—	1	—	4	3	2	2	2	17	2
. . . . .	22 948	78	1	37	17	19,3	26,8	—	—	—	—	—	7	1	6	5	5	20	3
O.-S. . .	17 756	61	4	49	22	33,1	28,27)	—	—	2	—	—	12	1	1	1	1	33	—
usen	26 824	64	—	59	15	26,4	23,7	2	—	1	—	1	7	2	6	—	—	35	5
usen	25 819	102	4	41	13	19,1	22,7	—	—	4	—	—	2	3	9	1	—	20	3
. . . . .	19 561	59	6	58	27	35,6	30,27)	—	—	2	1	—	4	1	9	9	8	40	1
ick	40 390	120	3	57	21	16,9	23,4	—	—	3	—	—	12	5	7	5	4	30	—
rm	18 154	49	2	27	7	17,8	22,27)	—	—	—	1	—	13	2	2	1	1	9	—
. . . . .	69 785	181	6	155	65	26,7	29,5	—	3	12	2	—	12	10	14	10	10	99	3
t	54 527	109	6	97	41	21,3	23,6	1	—	1	1	—	13	3	22	13	13	52	4
a	18 103	57	—	46	23	30,5	26,1	—	—	—	—	—	4	5	14	12	11	21	2
burg . . .	20 933	50	1	61	32	35,0	26,4	—	—	3	1	—	4	2	17	11	10	34	—
w.	16 739	56	4	34	21	24,4	. 1)	—	—	—	—	—	3	—	10	9	9	21	—
. . . . .	20 869	61	2	30	7	17,3	23,7	—	—	—	1	—	5	6	1	—	—	15	2
b	41 131	111	8	41	10	12,0	22,5	—	—	3	1	—	14	1	1	1	—	20	1
. . . . .	27 322	94	2	38	13	16,7	20,4	—	—	2	—	—	4	8	4	1	1	20	1
ig	15 128	24	—	40	3	31,7	23,66)	—	—	1	—	—	4	3	2	2	2	29	1
nitz	24 820	61	—	55	20	26,6	30,2	—	—	—	—	—	6	3	5	—	—	38	3
. . . . .	18 427	45	—	13	4	8,5	20,78)	—	—	1	1	—	—	2	3	—	—	6	—
. . . . .	15 101	31	2	19	4	15,1	.	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	13	1
a	37 078	120	3	60	34	19,4	23,8	—	—	—	1	—	9	12	2	2	2	35	1
u	46 925	171	6	115	83	29,4	25,9	—	—	1	1	1	8	5	49	39	38	47	3
b i. W. . .	23 988	72	1	38	20	19,0	25,9	1	—	—	1	—	—	3	10	10	10	22	1
t.	19 424	92	1	33	21	20,4	24,27)	3	—	—	—	—	3	2	9	6	5	16	—
. . . . .	18 741	70	1	44	28	28,2	25,17)	1	—	4	—	—	—	3	9	9	9	27	—
. . . . .	118 185	371	14	370	210	37,6	26,1	—	—	2	3	1	22	15	170	130	111	148	9
. . . . .	24 052	56	4	39	20	19,5	28,5	—	—	—	1	1	2	1	4	4	4	30	—
ib	27 689	69	3	43	15	18,6	24,7	—	—	—	3	—	6	3	9	9	9	20	2
. . . . .	27 371	76	3	46	14	20,2	25,6	—	—	1	—	—	8	—	7	7	7	29	1
. . . . .	24 802	65	1	52	15	25,2	28,7	—	—	8	—	—	1	9	5	4	4	25	4
. . . . .	36 526	94	4	53	13	17,4	23,5	—	—	1	—	—	5	3	8	7	7	35	1

1 seit 1891 an der Berichterstattung Theil. — 2) Desgl. seit 1890. — 3) Desgl. seit 1889. — 4) Desgl. seit 1888. — 5) Desgl. seit 1887. — 1882/88. — 7) Desgl. 1886/88. — 8) Ohne Ortsfremde 78 = 33,1 ‰ — 9) Desgl. 28 = 23,1 ‰

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1879 bis 1887	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwindsl.	Akute Entz. d. Athmorg.	Akute Darmkrh. im Ganzen	Akute Darmkrh. Brechdurchfall im Ganz.	Akute Darmkrh. Brechdurchfall bis 1 Jahr
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
† Viersen	22 201	66	2	28	6	15,1	23,5	—	—	—	—	1	6	2	1	1	1
† Wandsbeck	20 915	47	4	38	18	21,8	22,7[4]	—	1	—	—	—	5	1	9	9	7
† Weißenfels	24 113	87	3	35	16	17,4	26,6	—	—	1	—	—	5	7	8	6	5
† Wesel	20 743	39	1	19	3	11,0	20,3	—	—	—	—	—	1	2	1	1	1
† Wiesbaden	65 771	151	6	106	35	19,3	19,9	—	—	4	—	—	15	3	14	9	6
† Wilhelmshaven	15 651	32	—	25	12	19,2	. [2]	—	—	—	—	—	4	5	6	5	4
Witten	26 601	79	1	29[7]	9	13,1[7]	24,9	—	—	2	1	—	5	2	3	2	2
† Zeitz	21 897	78	5	29	17	15,9	26,7	—	—	1	—	—	2	5	14	14	14
Bayern.																	
† Amberg	19 483	61	1	32	13	19,7	29,2[5]	—	—	—	1	1	4	2	14	5	5
† Augsburg	76 643	222	13	187	90	29,3	30,5	1	4	5	—	1	21	6	54	9	4
† Bamberg	35 682	87	4	54	12	18,2	24,1	—	—	1	—	—	12	10	6	6	6
† Bayreuth	24 455	49	—	41	10	20,1	23,0	—	—	1	—	—	9	7	2	1	1
† Erlangen	17 768	41	3	34[8]	15	23,0[8]	33,0	—	—	—	—	—	7	1	5	5	5
† Fürth	43 499	159	8	93	40	25,7	27,5	—	—	2	—	1	15	5	26	18	14
† Hof	24 814	72	1	48	21	23,2	25,7	—	—	—	—	—	2	9	4	4	3
† Ingolstadt	17 672	46	5	51	37	34,6	31,3[4]	—	—	—	—	1	3	2	13	6	5
† Kaiserslautern	37 692	117	6	65	25	20,7	21,5	7	—	3	1	—	8	8	9	3	3
† Kempten	15 900	36	1	32	7	24,2	. [1]	2	—	—	—	—	5	3	5	5	5
† Landshut	18 989	38	1	39	15	24,6	26,0[4]	—	4	—	1	—	5	3	8	1	1
† Ludwigshafen a. R.	29 612	137	5	58	26	23,5	28,3[4]	—	—	1	—	—	15	1	20	13	9
† München	356 241	1019	21	904	506	30,5	31,6	11	9	21	1	2	70	64	343	80	76
† Nürnberg	145 616	463	18	293	154	24,1	26,7	—	7	6	1	—	44	15	87	64	56
† Passau	16 830	35	1	41	12	29,2	28,0[4]	—	1	—	—	—	6	4	11	11	11
† Pirmasens	21 759	77	1	48	28	26,5	. [3]	—	—	—	—	—	7	2	8	8	8
† Regensburg	37 742	102	—	94	40	29,9	30,0	—	—	—	—	—	6	7	11	1	—
† Speyer	17 739	59	—	28	9	18,9	23,1[4]	—	—	—	1	—	7	—	7	6	6
† Würzburg	61 740	136	7	95	25	18,5	26,8	—	—	1	—	—	16	10	20	17	12
Königreich Sachsen.																	
† Bautzen	21 797	38	2	35	15	19,3	22,5[4]	—	—	—	—	—	4	2	4	4	4
† Chemnitz	142 238	515	10	348	209	29,4	31,3	1	15	4	2	1	18	9	11	5	4
† Crimmitschau	20 003	87	3	42	26	25,2	32,5	—	—	—	1	—	7	—	1	1	1
† Dresden	279 585	774	33	483[9]	224	20,7[9]	24,6	1	2	9	3	—	51	19	109	87	85
† Freiberg	29 169	69	1	85	56	35,0	29,0	—	—	3	—	—	4	7	21	20	19
† Glauchau	23 600	80	3	66	39	33,6	34,7	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—
† Leipzig	360 468	1223	30	894	557	29,8	22,7	3	3	9	5	—	83	50	392	204	183
† Meerane	22 478	76	2	43	27	23,0	34,5	—	2	—	—	—	5	2	—	—	—
† Meißen	18 154	52	2	41	25	27,1	28,1[6]	—	—	—	1	1	—	2	11	5	4
† Plauen i. V.	47 491	138	7	69	23	17,4	25,4	—	7	—	1	—	8	3	5	2	—
† Reichenbach	21 869	82	4	43	27	23,6	28,5[4]	—	—	1	—	—	6	—	7	7	7
Werdau	16 445	75	1	54	38	39,4	. [3]	—	—	—	3	—	2	—	3	3	—
† Zittau	25 646	57	1	46	24	21,5	26,0	—	—	—	—	—	4	1	2	2	2
† Zwickau	44 783	155	2	77[10]	40	20,6[10]	29,9	—	—	1	—	—	7	3	6	2	2
Württemberg.																	
† Cannstatt	20 526	59	—	52	24	30,4	25,2	—	—	2	—	—	7	1	19	14	14
† Eßlingen	22 310	52	3	40	18	21,5	22,8	—	—	—	—	—	8	1	13	13	12
† Gmünd	16 979	41	1	32	12	22,6	23,3[6]	—	1	—	—	—	6	—	8	7	7
† Heilbronn	30 191	86	4	63	30	25,0	23,8	—	2	—	—	1	11	1	26	21	19
† Ludwigsburg	17 537	30	—	26	10	17,8	17,4[4]	—	—	—	—	—	3	1	3	3	3
† Reutlingen	18 639	45	4	31	16	20,0	24,6	—	—	—	1	1	1	—	13	13	8
† Stuttgart	126 569	246	8	196	73	18,6	21,4	—	3	8	—	1	20	17	30	21	20
† Ulm	36 502	75	4	63	26	20,7	24,5	—	4	—	—	—	6	2	14	9	9
Baden.																	
† Freiburg	49 656	116	7	101[11]	35	24,4[11]	25,4	8	—	3	—	—	16	7	11	10	10
† Heidelberg	32 297	74	4	77	25	28,6	26,8	—	—	2	1	—	4	5	21	21	20
† Karlsruhe	74 945	204	8	117[12]	40	18,7[12]	19,7	2	—	8	—	—	27	3	22	21	18
† Konstanz	16 422	28	—	28	5	20,5	. [3]	2	1	—	—	—	4	—	3	3	3
† Mannheim	81 116	241	8	164	84	24,3	21,8	3	—	1	1	1	15	17	47	21	21
† Pforzheim	30 309	95	5	47	17	18,6	22,6	—	—	5	1	—	5	1	7	7	7
Hessen.																	
† Darmstadt	57 599	146	7	99	39	20,6	21,0	—	—	2	—	—	10	8	16	3	3
† Gießen	20 821	55	1	39	10	22,5	23,1[4]	—	—	3	—	—	13	1	4	4	4
† Mainz	73 761	182	10	98	47	15,9	23,3	—	—	4	—	—	10	6	21	12	11
† Offenbach	35 574	106	9	63	27	21,3	22,0	—	1	3	—	—	8	6	19	—	—
† Worms	25 931	74	4	47	17	21,8	23,4	—	—	1	—	—	9	2	12	11	6
Mecklenb.-Schwerin.																	
† Rostock	45 025	123	3	81	20	21,6	20,7	—	—	—	3	—	3	7	15	10	8
† Schwerin	33 889	57	2	37	20	13,1	21,0	—	—	—	—	—	1	8	7	5	5
† Wismar	16 906	38	4	23	7	16,3	22,1[4]	—	—	1	—	—	2	—	1	1	1
Großh. Sachsen.																	
† Apolda	21 209	64	1	34	16	19,2	27,0[4]	—	—	1	1	—	2	—	9	9	9

[1]) Nimmt seit 1891 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1890. — [3]) Desgl. seit 1889. — [4]) Durchschnitt 1882/88. — [5]) Desgl. 1[illegible]
[6]) Desgl. 1886/88. — [7]) Ohne Ortsfremde 27 = 12,2 ‰. — [8]) Desgl. 21 = 14,2 ‰. — [9]) Desgl. 442 = 19,0 ‰. — [10]) Desgl. 69 = 1[illegible]
[11]) Desgl. 81 = 19,6 ‰. — [12]) Desgl. 111 = 17,8 ‰.

amen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1878 bis 1887	Todes-Ursachen: Masern, Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Gnz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsm. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
ich	21 578	75	3	24	7	13,3	20,9	—	—	—	1	—	7	—	—	—	—	15	1[6]
rr	24 896	53	2	53	16	25,5	19,2	5	—	1	1	—	7	1	7	7	7	30	1
enburg.																			
burg	23 489	50	1	37	8	18,9	23,5	—	—	—	1	—	5	2	1	1	1	28	—
nschweig.																			
ıschweig . . .	102 052	295	7	203	99	23,9	24,6	—	2	5	—	—	21	5	70	42	35	92	8
ltenburg.																			
urg	31 711	100	7	79[4])	40	29,9[5])	31,2	—	—	—	—	1	9	5	10	3	3	54	—
Kob.-Gotha.																			
. . . . .	29 249	71	2	40	14	16,4	22,3	—	—	—	—	—	2	1	11	7	6	22	4
g	17 151	40	1	25	8	17,5	21,9	—	—	1	—	—	5	—	3	3	3	16	—
nhalt.																			
urg	29 027	108	2	50	28	20,7	23,8	1	—	—	—	—	4	5	23	23	21	17	—
ı	18 330	49	1	23	7	15,1	20,8[2])	—	—	3	1	—	4	—	1	1	1	13	1
ı	35 479	104	2	80	39	27,1	24,0	—	1	2	—	—	4	3	24	20	20	42	4
. . . . .	16 316	45	—	27	14	19,9	25,6[2])	—	—	—	—	—	2	1	4	1	1	20	—
nh. a. L.																			
. . . . .	20 477	60	3	31	13	18,2	24,9[3])	—	—	2	—	—	1	5	8	8	7	13	2
nh. j. L.																			
. . . . .	39 981	129	2	66	39	19,8	29,3	—	—	—	1	—	3	3	29	—	—	30	—
übeck.																			
. . . . .	64 508	176	3	104	41	19,3	21,9	—	—	—	2	—	10	8	17	9	9	64	3
remen.																			
n	125 703	307	8	173	52	16,5	20,9	—	—	2	1	—	11	17	15	7	7	118	9
rhaven . . .	17 245	34	5	24	3	16,7	. [1])	—	—	1	—	—	5	2	2	—	—	13	1
mburg.																			
rg u. Vororte	582 098	1696	47	1072	486	22,1	26,3	1	16	7	13	5	102	99	248	124	113	532	49
Lothringen.																			
r	30 866	97	1	69	37	26,8	28,4	—	—	1	2	—	3	1	25	25	23	36	1
. . . . .	60 908	121	4	90	38	17,7	22,6	—	—	—	3	—	4	10	30	13	12	39	4
ıusen	77 808	193	10	137	59	21,1	22,8[2])	3	—	1	2	—	19	16	29	29	23	67	—
burg	124 896	293	11	249	107	23,9	27,7	—	2	2	4	—	25	12	78	76	72	118	8

Sterblichkeit in einer Anzahl größerer Orte des Auslandes 1891. †)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
uropa.																			
Piräus, Juni	141 820	.	.	342	127	28,9	.	12	—	1	8	3	38	46	66	.	.	168	.
uli	72 799	211	4	90	17	14,8	.	2	—	1	1	1	12	2	[5]) 11	.	.	56	4
uli	46 917	124	2	62	17	15,9	.	1	1	1	—	—	12	5	[5]) 5	.	.	33	4
n, März . .	56 303	127	12	140	23	29,8	.	2	—	3	—	3	20	31	5	.	.	72	4
g, März . .	237 073	482	29	576	71	29,2	.	8	1	9	6	2	60	110	12	.	.	348	20
, August . .	206 000	505	25	476	148	27,7	.	3	—	5	13	1	55	43	141	.	.	215	.
März	58 710	199	7	131	39	26,8	.	1	—	1	2	—	17	28	2	.	.	76	4
4./8.-31./8.	65 000	193	.	181	86	36,2	.	3	4	4	1	—	21	5	37	—	—	103	3
März	61 941	124	5	133	17	25,8	.	1	—	—	—	1	17	27	6	.	.	79	2
uli	53 080	100	3	73	8	16,5	.	—	—	1	1	2	13	6	[5]) 2	.	.	42	6
August . . .	206 033	475	24	337	79	19,6	.	3	—	1	3	—	31	28	58	.	.	203	10
e, März . .	111 267	388	22	288	54	31,1	.	1	—	4	1	—	41	36	19	.	.	181	5
ärz	186 172	518	34	551	107	35,5	.	22	3	12	6	1	69	115	48	.	.	267	8
8.-29./8. . .	47 560	90	2	85	23	23,2	.	1	1	2	1	—	13	6	5	.	.	54	2
, 3./5.-30./5.	242 297	647	52	601	147	32,2	.	—	—	6	8	4	70	159	2	—	—	346	6
e, März .	376 143	966	77	1039	141	33,1	.	20	3	106	18	1	74	177	40	.	.	581	19
Juli . . .	753 469	.	86	3666	1824	58,4	.	19	24	25	30	8	370	146	1365	.	.	1645	34
März	79 091	193	11	206	40	31,3	.	3	—	—	8	—	24	40	20	.	.	107	4
2./8.-29./8. .	50 693	131	8	83	24	21,3	.	—	—	—	1	—	9	11	9	.	.	50	3
August . . .	86 114	254	10	134	63	18,7	.	—	—	—	2	—	10	21	5	—	—	94	2
19 Ausgemeinden Juli	94 955	266	11	164	36	20,7	.	1	—	4	2	—	26	6	[5]) 13	.	.	98	14
frika.																			
ien, 3./7.-30./7.	231 396	675	24	1056	406	59,3	.	14	1	6	65	1	51	18	339	—	—	553	8
/7.-30./7. . .	374 838	1511	78	1953	766	67,7	.	61	—	7	83	3	129	76	762	—	—	816	16
ssien.																			
, 1./7.-4./8. .	773 196	1565	121	2099	.	28,2	.	36	.	.	1	.	302	.	101	.	.	1622	37
. . . . .	398 777	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
nerika.																			
e, Juli . .	455 427	829	77	1096	488	28,9	.	1	8	14	9	4	95	44	396	272	.	497	28
2./8.-29./8. .	448 477	.	.	897	.	26,0	.	—	1	10	12	2	92	6	155	.	.	619	.
, Juli . . .	862 155	.	.	2317	.	32,2	.	16	29	70	10	.	182	159	693	.	.	1106	52
Juli . . .	1 200 000	.	140	2275	923	22,8	.	23	21	58	200	7	164	161	648	374	.	876	117
iti, Juli . .	300 000	.	39	556	178	22,2	.	1	8	26	11	2	61	17	125	54	41	275	30
l, Juli . . .	216 650	.	.	755	.	41,8	.	1	2	5	4	—	46	35	338	.	.	306	18
ns, 2./8.-29./8.	254 000	.	51	484	82	24,8	.	—	—	2	6	3	59	20	47	14	.	323	24
t, Juli . .	1 680 796	.	.	4261	.	30,4	.	59	118	134	28	.	387	336	254	.	.	1794	151
janeiro . . .	400 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
nzisko, Juli	330 000	.	34	580	168	21,1	.	3	—	17	22	2	74	40	76	40	36	318	28
s, Juli . .	460 000	1200	74	864	309	22,5	.	6	2	19	17	3	66	32	180	.	.	479	60

diese Nachweisung werden nur solche Orte aufgenommen, welche in den wöchentlichen Nachweisungen nicht enthalten sind. — [1]) Nimmt seit r Berichterstattung Theil. — [2]) Durchschnitt 1886/88. — [3]) Durchschnitt 1882/88. — [4]) Ohne Ortsfremde 67 = 25,4‰. — [5]) Im 1. Lebensjahre. chtung.

ist im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Deutsche
Militairdienst-Versicherungs-Anstalt

in Hannover. Nur Knaben unter 12 Jahren finden Aufnahme. Versicherung in den ersten Lebensj am vortheilhaftesten. Von 1878 bis Ende 1890 wurden versichert **169 000 Knaben mit 190 000 000** Eine so große Betheiligung hat nie ein Deutsches Versicherungs-Institut gefunden. — Prospecte ꝛc. ver kostenfrei die Direction und die Vertreter. (9

Saison vom 1. Mai bis 15. Oktober.

Neuenahrer Sprudel.

Ahrbahn, rhein

Therme mit Lithiongehalt, mildlösend und schlagend bewährt vor den meisten ähnlichen Thermen durch den eminenten Vorzug, günstige Erfolge zu erzielen, ohne den Organismus zu schwächen bei chronischen Catarrhen der Verdauungs-, Harn- und Respirations-Organe, bei Nierei Leberanschwellungen, Stein, Diabetes mel., Gicht, Rheumatismus und Frauenleiden. — Zu beziehen die Direction, Niederlagen und Apotheken, ebenso Pastillen und Salz. Mit Bädern und Lesesa nur das comfortable Curhôtel in Verbindung. **Prospecte gratis.**

Dr. Struve & Soltmann,
Berlin SW., Königsberg i. Pr., Breslau.

Anstalt für künstliche Mineralwässer,
bestehend seit 1823

empfehlen Selters, Soda, Apollinaris, Biliner, Carlsbader, Eger, Emser, Kissinger, Marienbader, Obersalzbrunnen, Schwalbacher, Spaaer, Vichy, Wildunger u. s. f., die verschiedenen Bitterwässer, **Bromwasser, kohlensaures Lithionwasser, doppelt kohlensaures Magnesiawasser, pyrophosphorsaures Eisenwasser** — von uns zuerst 1852 dargestellt — **Phosphatwasser.** (9955)

Sämmtliche Wässer sind aus **destillirtem** Wasser, den reinsten Chemikalien und luftfreier Kohlensäure hergestellt, soweit sie in der Natur vorkommen, den Quellen genau nachgebildet, von stets gleichmässiger Zusammensetzung und grosser Haltbarkeit.

Die Flaschen tragen die Firma im Glase und sind ausser dem Etiquette mit oben stehender Schutzmarke versehen.

Analysen stehen zu Diensten.

CACAO-VER

entölter, leicht löslich
Cacao.

Unter diesem Handelsnamen en len wir einen in Wohlgesch hoher Nährkraft, leichter Verda keit und der Möglichkeit sehn Zubereitung (ein Aufguss koch Wassers ergiebt sogleich das f Getränk) unübertreffl. Cacao.
Preis: per 1/1 1/1 1/2 1/4 =Pfd
850 300 150 75 Pfenn

HARTWIG & VO
Dresden

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Arbeiten
aus dem
Kaiserlichen Gesundheitsamte.

(Beihefte zu den Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.)

Siebenter Band.

— Mit 22 Tafeln und Abbildungen im Text. —

Preis M. 36,—.

Verlag von Julius Springer in

Die

Malaria-Krankh

unter specieller Berücksic
tropenklimatischer Gesichts

Auf Grund von in Kaiser W Land (Neu-Guinea) gemacl obachtungen bearbeitet

Dr. O. Schellong,
Arzt in Königsberg.

Mit Abbildungen im Text und phirten Tafeln.

Preis M. 5,—.

Zu beziehen durch jede Buchh

Kalle & Co., chem. Fabrik, **Biebrich** a. Rhein. (Gegründet

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig,** ersetzt das Jodoform medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35 130.

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. Für die Wirksamkeit desselben is sächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichen** Perlen ge wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist unte

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Anti von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Postzeitungs-Preisliste 6348) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVI. Jahrgang. Berlin, den 13. Oktober 1891. Nr. 41.

Inhalt. Personal-Nachricht. S. 627. — **Gesundheitsstand.** Mittheilungen über Volkskrankheiten. S. 627. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 628. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 629. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 629. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 629. — Sterblichkeit in Berlin 1889. S. 630. — Trichinose in Sachsen. S. 630. — Geburten und Sterblichkeit in Baden 1889. S 630. — Todesursachen im Kanton Basel-Stadt 1889. S. 631. — Sanitätsverhältnisse in den Kolonien Viktoria und Neu-Süd-Wales 1888. S. 631. — **Witterung.** S. 629. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** (Oesterreich-Ungarn, Türkei, Portugal, Aegypten.) S. 633. — **Thierseuchen** in Dänemark, 2. Vierteljahr. S. 633. — Thierseuchen in den Niederlanden. S. 633. — **Veterinär-polizeiliche Maßregeln.** (Deutsches Reich, Sachsen, Oesterreich.) S. 633. — **Medizinalgesetzgebung u. s. w.** (Preußen. Reg.-Bez. Danzig.) Heilpersonal. S. 634. — (Reg.-Bez. Merseburg.) Aerztliche Behandlung bei der Krankenversicherung. S. 634. — (Oesterreich. Galizien.) Ansteckende Krankheiten. S. 634. — (Italien.) Desinfektion von Viehtransport-Eisenbahnwagen und -Schiffen. S. 635. — (Großbritannien.) Viehtransport-Schiffe. S. 636. — (Belgien.) Flußverunreinigung. S. 636. — Arbeiterwohnungen. S. 637. — (Australien. Kolonie Viktoria.) Oeffentliche Gesundheitspflege. S. 637. — **Rechtsprechung.** (Landgericht und Oberlandesgericht Braunschweig.) Färben von Erbsen mit Kupfervitriol. S. 638. — **Vermischtes.** (Preußen, Bayern, Sachsen.) Kranken-Statistik der Knappschafts-Vereine 1889. S. 640. — (Italien.) Erkrankungshäufigkeit nach Berufsklassen. S. 641. — **Geschenkliste.** S. 641.

Unter den zur Dienstleistung zum Gesundheitsamte kommandirten Sanitätsoffizieren sind folgende Personal-Veränderungen eingetreten:

1. Der Königlich sächsische Assistenzarzt I. Klasse Dr. Friedrich im 1. (Leib-) Grenadier-Regiment Nr. 100 ist aus seinem Dienstverhältniß zum Kaiserlichen Gesundheitsamte ausgeschieden,

2. der Königlich sächsische Assistenzarzt I. Klasse Dr. Kießling im 9. sächsischen Infanterie-Regiment Nr. 133 ist vom 1. Oktober d. J. ab zum Kaiserlichen Gesundheitsamte kommandirt worden.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Syrien. (Vergl. S. 591 und 607.) Amtlichen Meldungen aus Konstantinopel vom 7. September d. J. zufolge naht sich die Epidemie im Vilajet Aleppo rasch ihrem Ende. Die Zahl der gemeldeten Todesfälle betrug daselbst vom 8. bis 13. September 40, dazu noch 1 Erkrankungsfall; desgleichen aus Djisri Sur vom 5.—21. September 3 Todes- und 2 Erkrankungsfälle, aus 2 Dörfern des letztgenannten Bezirkes vom 5.—7. September 2 Todesfälle, aus 3 Dörfern des Bezirks Khaß vom 2.—9. September 5 Todesfälle, desgleichen aus Antab vom 7.—21. September 25 und aus zwei Dörfern des gleichnamigen Bezirks 19 Todesfälle; aus Tedif vom 6. September 3 Erkrankungsfälle, 1 Todesfall, aus Orfa vom 5. September 1 Todesfall, aus 2 Orten dieses Bezirks 17 Todesfälle; desgleichen aus 5 Orten des Bezirks Suredj vom 2.—8. September 8 Todesfälle. Die Gesammtzahl der Todesfälle in der Vorwoche betrug 82, in der vorletzten Woche 52.

Im Vilajet Hedjaz wurden aus Medina vom 1. August bis 2. September noch 5 Todesfälle gemeldet.

Die Bewegungen der Pilgerschiffe sind ohne weiteren Cholerafall zu Ende gekommen. Ein am 7. September in das Pilgerlazareth zu Tôr eingebrachter, verdächtiger Fall erwies sich den Untersuchungen des Dr. Kaufmann zufolge nicht als Cholera.

Der Gesundheitsrath zu Alexandrien hat die Quarantäne der diesjährigen ägyptischen Karawane mit dem heiligen Teppich, welche nach einem langen Landwege bis El-Wisch am 10. September bei gutem Gesundheitszustand in Tôr ankam, auf 10 Tage mit Desinfektion und auf 5 Tage in Ras Mallap ermäßigt.

Ostindien. In Kalkutta sind in der Zeit vom 23.—29. August 18 Todesfälle an Cholera gemeldet worden.

China. In das allgemeine Hospital zu Shangai wurden vom 2. Juli bis 13. August d. J. 10 Cholerakranke aufgenommen, von denen 6 gestorben sind, die meisten nach wenigen Stunden. Unter den Erkrankten befanden sich 2 Ortsangehörige, die übrigen gehörten der Schiffsbevölkerung an.

(Da eine Anzeigepflicht für ansteckende Krankheiten in Shangai nicht besteht, aber fast jeder an Cholera leidende Kranke dem dortigen allgemeinen Hospital überwiesen wird, giebt die Zahl der daselbst zur Behandlung kommenden Fälle ein annähernd richtiges Bild von der Ausdehnung der Krankheit am Orte.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Prag 4 Todesfälle; Wien 7 Erkrankungen; **Genickstarre:** Kopenhagen 3 Erkrankungen; **Influenza:** London 6 Todesfälle; Kopenhagen 17 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 24 Todesfälle; Hamburg 25, Wien 30, Kopenhagen 32 Erkrankungen.

Forts. auf S. 650.

In den Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte bezw. über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 39. Woche vom 27. Sept. bis 3. Okt. 1891.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene der vorangegangenen Woche	Todt-geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-fieberh.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrh. im Ganzen	Akute Darmkrh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	104 365	68	1	57	37	28,4	26,8	—	—	—	—	—	3	7	16	16	15	29	2
† Altona	145 341	93	—	77	47	27,5	25,9	—	2	2	—	—	8	6	17	15	15	42	—
† Augsburg	76 648	48	—	51	26	34,6	30,5	—	1	3	—	—	8	3	15	1	1	17	4
† Barmen	117 788	92	4	36	23	15,9	22,6	—	—	1	—	—	5	1	12	4	4	16	1
† Berlin	1 669 536	958	28	677	326	21,9	26,4	4	4	26	3	3	72	37	186	62	60	319	23
† Bochum	48 416	48	1	22	10	23,6	28,2	—	—	—	—	—	5	2	3	—	—	11	1
† Braunschweig	102 052	81	3	46	23	23,4	24,6	—	1	3	—	—	4	3	10	3	2	25	—
† Bremen	125 703	69	3	76[2]	23	31,4[2]	20,9	—	—	3	—	—	11	15	7	4	3	37	3
† Breslau	339 318	231	5	202[3]	75	31,0[3]	31,3	2	2	5	—	—	21	29	32	7	5	105	6
Bromberg	42 053	17	2	23	7	28,4	24,8	—	—	1	1	—	2	3	2	—	—	14	—
Charlottenburg	80 898	59	2	37	24	23,8	29,3	—	—	1	—	—	2	2	11	6	5	19	2
† Chemnitz	142 238	138	6	89	49	32,5	31,3	—	7	3	—	1	7	1	2	2	1	65	3
† Danzig	121 281	79	2	49	26	21,0	28,4	—	—	—	2	—	5	6	16	15	15	20	—
† Darmstadt	57 599	32	2	24	13	21,7	21,0	—	2	—	—	—	3	1	7	7	6	10	1
Dortmund	90 894	77	1	47	26	26,9	26,7	—	—	—	1	—	3	1	10	4	3	29	3
† Dresden	279 585	185	7	97[4]	51	18,0[4]	24,6	—	—	5	—	—	11	6	32	19	18	41	2
† Düsseldorf	148 126	102	3	68	35	23,9	24,1	—	—	1	—	—	10	2	20	9	7	33	2
† Duisburg	60 672	47	3	35	14	30,0	26,8	—	—	3	—	—	1	3	10	4	3	17	1
† Elberfeld	127 769	76	2	47	20	19,1	23,3	—	—	—	2	—	2	7	17	9	9	17	2
† Elbing	41 963	28	1	17	3	21,1	30,4	—	—	—	1	—	2	1	3	2	2	9	1
† Erfurt	74 003	40	1	32	19	22,5	23,2	—	—	—	1	—	3	—	17	17	16	9	2
† Essen	80 317	62	3	43	24	27,8	28,1	—	—	—	3	—	—	4	16	—	—	16	4
† Frankfurt a. M.	182 804	78	3	51	20	14,5	19,9	—	—	5	—	—	9	1	15	1	1	19	2
† Frankfurt a. O.	55 915	47	6	24	10	22,3	27,1	—	2	1	—	—	3	1	5	2	2	11	1
† Freiburg i. B.	49 656	26	1	16[5]	7	16,8[5]	25,4	—	—	2	—	—	2	—	1	1	1	10	1
† Fürth	43 499	35	1	20	11	23,9	27,5	—	—	—	—	—	5	2	5	3	3	7	1
† M.-Gladbach	50 256	32	—	27	15	27,9	26,6	—	—	—	1	—	4	1	6	4	3	14	1
† Görlitz	62 886	32	—	31	11	25,6	27,7	—	—	4	—	—	4	2	4	3	3	15	2
† Halle	103 669	70	1	36[6]	14	18,1[6]	24,8	1	1	1	—	—	3	3	10	4	4	17	—
† Hamburg u. Vororte	582 098	410	11	290	144	25,9	26,3	—	4	4	1	2	18	34	75	33	28	140	12
† Hannover	165 830	124	7	53	23	16,6	21,5	—	—	2	—	—	7	5	10	10	10	28	1
† Karlsruhe	74 945	.	.	.	.	.	19,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Kassel	73 441	46	2	22	6	15,6	21,7	1	—	—	—	—	4	1	3	3	3	13	—
† Kiel	71 258	46	1	34	20	24,8	22,5	4	—	2	—	—	—	2	8	4	4	18	—
† Köln	286 230	196	5	175	100	31,8	26,5	—	1	7	1	—	13	7	47	24	23	92	7
† Königsberg i. Pr.	162 739	99	1	74	30	23,6	31,1	—	—	1	2	—	5	4	28	11	11	34	—
Krefeld	107 135	88	1	40	18	19,4	25,3	—	—	1	1	—	8	4	8	6	6	17	1
† Leipzig	360 468	282	9	172	89	24,8	22,7	—	2	5	1	1	18	6	52	29	26	83	4
† Liegnitz	47 258	37	1	18	9	19,8	32,1	—	—	1	—	—	—	—	6	2	1	9	2
† Lübeck	64 545	30	1	31	13	25,0	21,9	—	—	—	—	—	—	1	7	4	4	22	1
† Magdeburg	207 202	170	3	128	73	32,1	28,1	—	1	4	2	—	8	16	44	20	17	51	2
† Mainz	73 761	60	3	32	14	22,6	23,3	—	—	2	—	1	4	—	9	4	2	14	2
† Mannheim	81 116	66	1	42	28	26,9	21,8	—	—	1	2	—	2	3	16	11	11	10	2
† Metz	60 908	25	1	18	3	15,4	22,6	—	—	—	—	—	2	2	3	—	—	10	1
† Mülhausen i. E.	77 808	35	2	24	11	16,0	. [1]	—	—	—	—	—	2	1	11	11	10	10	—
† München	356 241	266	8	201	83	29,3	31,6	—	—	9	1	—	26	15	39	7	7	110	1
† Münster	49 960	37	2	35	19	36,4	25,7	—	—	1	—	—	3	1	11	9	9	18	1
† Nürnberg	145 616	90	5	53	26	18,9	26,7	1	1	1	—	—	5	5	9	5	5	31	—
† Plauen i. V.	47 491	25	1	25	6	27,4	25,4	—	5	1	—	—	4	—	2	1	1	13	—
† Posen	69 785	46	1	41	11	30,6	29,5	—	1	4	2	—	5	5	3	1	1	21	—
Potsdam	54 527	25	1	22[7]	11	21,0[7]	23,6	—	—	—	2	—	2	—	4	1	1	14	—
Remscheid	41 131	28	1	9	2	11,4	22,5	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	4	—
† Rostock	45 025	16	—	16	2	18,5	20,7	—	—	1	1	—	—	1	5	4	1	8	—
† Spandau	46 925	44	3	25	18	27,7	25,9	—	—	—	—	—	—	3	11	9	8	11	—
† Stettin	118 185	78	1	56	23	24,6	26,1	—	—	2	1	—	6	4	11	6	6	31	1
† Straßburg i. E.	124 896	80	3	51	18	21,2	27,7	1	—	2	—	—	4	3	14	14	12	25	2
† Stuttgart	126 569	69	3	42	27	17,3	21,4	—	—	4	—	—	5	2	11	8	6	20	—
† Wiesbaden	65 771	51	1	23	10	18,2	19,9	—	—	2	1	—	2	1	3	1	1	12	2
† Würzburg	61 523	38	1	27	7	22,8	26,8	—	—	—	—	—	7	1	3	3	2	15	1
† Zwickau	44 783	33	—	22	11	25,5	29,9	—	—	—	—	—	2	2	5	1	1	10	3

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1891. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den i. d. Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Ohne Ortsfremde 70 = 29,0 ‰. — [3]) Desgl. 198 = 30,3 ‰. — [4]) Desgl. 90 = 16,7 ‰. — [5]) Desgl. 15 = 15,7 ‰. — [6]) Desgl. 30 = 15,0 ‰. — [7]) Desgl. 20 = 19,1 ‰.

gangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 27. September bis 3. Oktober 1891.

amen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0—1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
dam	417 485	251	13	170	78	21,2	2	—	4	—	—	20	18	21	—	.	103	2
bis 26. September	95 342	53	5	53	11	28,9	—	—	3	—	—	10	6	9	.	.	24	1
bis 26. September	182 305	81	4	42	25	23,4	1	—	1	1	—	11	7	20	.	.	37	4
st bis 26. September	513 010	347	26	272	94	27,6	—	12	10	2	1	31	13	79	—	—	111	13
amia	150 400	58	2	36	9	12,4	1	—	3	—	1	2	5	2	.	.	22	—
. . . . .	347 312	250	.	177	50	26,6	—	—	—	.	.	.	4	17	.	.	151	5
rg	261 970	135	.	84	30	16,7	—	1	2	.	.	9	2	11	.	.	56	3
is 26. September	118 540	54	1	49	9	22,4	1	—	2	—	—	16	1	1	.	.	28	2
agen	320 000	183	2	92	37	14,9	—	—	2	—	—	11	6	17	.	.	53	3
bis 26. September	74 631	54	2	53	18	36,9	—	1	4	1	—	10	6	7	—	—	24	—
g bis 26. September	128 419	69	4	77	16	31,2	—	1	2	5	—	10	9	12	.	.	36	2
pol	517 116	387	.	268	106	27,0	3	2	1	.	.	.	2	17	.	.	230	13
t	4 221 452	2867	.	1272	356	15,7	15	18	42	16	1	124	84	81	1	—	833	62
is 19. September	401 980	140	12	153	25	19,2	1	—	5	5	—	20	14	26	—	—	76	6
ster	306 469	328	.	221	91	23,8	1	2	1	.	.	.	3	21	.	.	186	7
. . . . .	295 000	.	11	139	35	24,5	—	2	3	2	3	14	4	32	26	7	74	5
. . . . .	2 260 945	1033	78	885	150	19,2	2	4	11	12	4	190	56	108	.	.	426	22
urg	956 226	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
nd Vororte	310 485	150	11	146	30	24,5	—	2	1	1	1	22	19	5	.	.	90	5
is 29. August	427 684	229	20	133	33	16,2	—	—	3	—	—	20	10	22	.	.	76	2
im bis 26. September	245 317	170	3	77	28	16,3	—	4	8	1	—	4	4	17	.	.	36	3
. . . . .	156 190	99	2	78	20	26,0	1	1	1	1	—	11	9	16	.	.	35	3
. . . . .	159 100	84	—	67	22	21,9	—	—	2	—	—	4	11	8	.	.	42	2
au bis 26. September	465 272	345	16	244	71	27,3	1	4	15	4	4	30	21	72	.	.	91	2
bis 26. September	1 378 530	866	29	521	191	19,7	2	5	20	2	—	106	47	110	2	2	223	6

Aus Berliner Krankenhäusern. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

L Charité, 3 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, th-, St. Hedwigs-, Jüdisches-, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-Kinder-Hospital, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

Für die Woche vom 27. Sept. bis 3. Okt. 1891.

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
. . . . .	3	—	2	1	—	—	—	1
ch	6	—	3	3	—	—	—	1
erie	44	3	15	17	9	—	—	10
. . . . .	8	—	3	5	—	—	—	3
ibstyphus	38	—	—	3	20	10	—	2
urchfall inkl. Ruhr	5	5	—	—	—	—	—	0
ttfieber	2	—	—	—	1	1	—	2
fieber	2	—	—	—	1	1	—	—
. . . . .	6	—	—	1	3	2	—	—
is inkl. Gonorrhöe	88	1	—	2	77	8	—	3
- u. Brustfell-Entzündg.	21	—	3	—	5	9	4	9
schwindsucht	43	—	—	—	19	23	1	26
Erkrankungen der Ath-gs-Organe	37	1	3	4	12	17	—	6
Darmkatarrh	3	—	—	—	1	2	—	1
scher Alkoholismus	14	—	—	—	1	13	—	—
Gelenkrheumatismus	17	—	—	1	10	6	—	—
rheumatische Krankheiten	19	—	—	—	10	8	1	—
ungen	93	1	3	5	40	33	11	4
rigen Krankheiten	539	14	15	32	234	206	38	57
Summe	983	25	47	74	443	333	55	180

tbestand **war** am 26. Septbr. 4353 und **bleibt** am 3. Oktbr. 4365.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	27./9.-3./10.	61	58	[2])26	[2])90	4
„ Breslau	desgl.	10	28	17	18	—
„ Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
Reg.-Bez. Aachen	27./9.-3./10.	5	9	2	5	—
„ Arnsberg	desgl.	20	65	16	65	1
„ Aurich	desgl.	1	1	16	2	—
„ Düsseldorf	desgl.	69	146	18	72	2
„ Erfurt	desgl.	10	15	4	6	—
„ Hannover	desgl.	5	—	1	23	—
„ Hildesheim	desgl.	9	48	5	18	—
„ Königsberg	desgl.	24	15	22	18	1
„ Lüneburg	desgl.	4	—	2	14	1
„ Marienwerder	desgl.	6	8	11	11	—
„ Minden	desgl.	10	3	3	7	—
„ Münster	.	.	.	.	.	.
„ Osnabrück	20./9.-26./9.	6	1	—	5	—
„ Posen	.	.	.	.	.	.
„ Schleswig	27./9.-3./10.	62	30	117	75	5
„ Stade[4])	desgl.	10	—	8	16	—
„ Stettin	desgl.	35	2	1	18	1
„ Stralsund	desgl.	29	8	12	10	—
„ Trier	desgl.	20	—	—	14	—
„ Wiesbaden	desgl.	3	—	5	44	—
Stadt München	20./9.-26./9.	1	8	16	[3])59	—
„ Nürnberg	27./9.-3./10.	1	—	3	[3])24	2
Herzogthum Braunschweig	desgl.	5	—	6	7	—
Physik.-Bez. Greiz u. Zeulenroda	1./9.-30./9.	[5]) 2	3	6	17	—
Fürstenth. Schaumburg-Lippe	27./9.-3./10.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	—	1	3	—	—
„ Hamburg und Vororte	desgl.	19	11	67	25	1

Witterung. Woche vom 27. September bis 3. Oktober 1891.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

chtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[1]): Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]): Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm[1])	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
	27. September	15,3	9,8	752,6	752,7	755,5	93	83	88	4,5	WSW	3
	28. „	14,8	8,5	758,3	760,1	761,2	89	77	82	4,1	W	4
	29. „	20,4	11,6	761,1	760,7	759,9	85	65	83	0,8	W	1—2
rlin	30. „	22,4	10,5	758,3	757,5	758,3	86	55	89	—	SW	1—2
	1. Oktober	22,4	11,3	757,4	755,9	754,7	96	66	78	—	SSW—SSO	2
	2. „	20,7	10,7	752,5	752,4	755,2	79	66	87	—	SW—NW	2—3
	3. „	13,9	10,7	759,0	762,2	764,5	94	89	93	10,5	NW	1
	27. September	17,3	7,9	716,2	718,3	719,6	66	87	85	1,6	SW	1,7
	28. „	15,0	7,7	723,3	723,0	723,7	84	55	86	2,0	NW	0,9
	29. „	19,1	4,7	722,7	720,8	719,7	80	46	80	0,1	O	0,4
nchen	30. „	21,0	7,6	719,7	718,4	717,9	88	53	83	—	—	0,4
	1. Oktober	20,6	8,0	716,8	714,7	714,1	90	54	86	0,1	O	0,8
	2. „	20,6	10,2	714,1	713,0	714,6	90	58	88	0,2	NW	1,5
	3. „	12,0	8,2	719,5	720,7	721,4	93	93	100	7,6	NW	1,0

Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr , in München 8, 2 und 8 Uhr. Die Niederschläge werden in Berlin um 7, in München um 8 Uhr Morgens gemessen und unter dem Datum Kessung eingetragen. — [2]) 3 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [3]) Einschließl. Croup. — [4]) Zugang für die vorige Woche: 7 Unterleibstyphus, rlach, 1 Masern. — [5]) In einigen Dörfern des Phys.-Bez. Greiz herrschen die Masern in großer Ausbreitung.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen verstarb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte für 1878/87: 1,26%); in Kiel; außerdem sind in Berlin 58, Breslau 28, Reg.-Bez. Düsseldorf 146, Wien 45, in Christiania 26 Erkrankungen hervorzuheben; an **Scharlach** (1878/87: 1,72%) in Plauen i. V.; außerdem im Reg.-Bez. Schleswig 117, in Wien 48, in Budapest 73 Erkrankungen; an **Diphtherie und Croup** (1878/87: 4,34%): in Görlitz, Stockholm; aus Berlin sind 90, Wien und Budapest je 66, aus Kopenhagen 67 Erkrankungen gemeldet.

Preußen. Berlin. Den neuesten Veröffentlichungen des statist. Amtes der Stadt Berlin über die Bewegung der Bevölkerung (Beil. zu Nr. 10 des Gem. Bl. 1891) ist zu entnehmen, daß innerhalb der einzelnen Stadttheile während des Jahres 1889 vielfach dieselben Unterschiede der Sterblichkeitsverhältnisse wie in den Vorjahren beobachtet worden sind (vgl. u. a. Veröffentl. d. K. G.-A. 1891. S. 4, 5.). Es scheint hiernach, als ob gewisse soziale und Wohnungsverhältnisse, welche die Bewohner der einzelnen Stadttheile unterscheiden, auch auf die Sterblichkeitsverhältnisse einen gleichbleibenden Einfluß ausüben[1]).

In ganz Berlin war die Kindersterblichkeit im Verhältniß zur Gesammtzahl der Gestorbenen höher als in den beiden Jahren vorher, denn auf 100 Gestorbene kamen 40,6 Kinder des 1. Lebensjahres und 12,75 Kinder von 1 bis 5 Jahren; innerhalb der einzelnen Stadttheile zeigt das Verhältniß jedoch erhebliche Differenzen. Sieht man von den unehelichen Kindern ab, welche im Ganzen etwa den 6. Theil aller gestorbenen Kinder bilden, so war die Kindersterblichkeit am höchsten in den Arbeitervierteln im Südosten, Osten und Norden der Stadt (Bezirk Vb, XIII, VIIb, Xb), am niedrigsten im Centrum der Stadt (Bezirk I, II), woselbst auch die Zahl der Lebendgeborenen gering war. Unter 1000 Gestorbenen befanden sich in jenen Bezirken 531 bis 601, in den letzteren Bezirken nur 264—288 eheliche Kinder unter 5 Jahren. (Einschl. der unehelichen Kinder ist die Differenz noch größer.)

Dagegen war der Typhus im Centrum der Stadt eine weit häufigere Todesursache als in den mehr peripher gelegenen — weniger dicht bebauten — Stadtgegenden. In der Altstadt (Bezirk I) entfielen auf je 1000 Sterbefälle 17 Typhusfälle, in der Friedrichs- und Tempelhofer Vorstadt nur 2; auch in den viel von Arbeitern bewohnten Stadttheilen Wedding und nördliche Rosenthaler Vorstadt (XIII und Xb) kamen nur 3 Typhusfälle auf je 1000 Todesfälle, also etwa 6 Mal weniger als in der Altstadt.

Die Lungenschwindsucht hat im Vergleich zu andern Todesursachen die meisten Opfer im dichtbevölkerten Königsviertel gefordert. Der Westen und Nordwesten Berlins zeichnete sich vor anderen Stadtgegenden dadurch aus, daß die Lungenschwindsucht eine relativ seltene Todesursache war.

Was endlich die Häufigkeit der Diphtherietodesfälle betrifft, so war, wie schon in früheren Jahren, am meisten der von einer durchschnittlich wohlhabenden Bevölkerung bewohnte Westen Berlins (Friedrichs- und Schöneberger Vorstadt) betroffen; hier kamen 58 Fälle von Diphtherie auf je 1000 Sterbefälle überhaupt. Im Nordwesten (Moabit und Friedrich-Wilhelmstadt) betrug die entsprechende Ziffer 46, in 6 anderen Stadttheilen nur 21 bis 29 und in ganz Berlin 34,5‰. Näheres ist aus nachstehender Tabelle ersichtlich, welche u. a. erweist, das die Diphtherietodesfälle wie in Paris so auch in Berlin in den ältesten Theilen der Stadt (z. B. Bezirke I, II, VIIa, VIIb, VIII) seltener als in den neuen Stadtgegenden, umgekehrt die Typhustodesfälle in letzteren meist seltener als in den ersteren waren.

Im Bezirk	Von je 1000 Todesfällen waren bedingt durch: Lungenschwindsucht	Unterleibstyphus	Diphtherie	Todesfälle überhaupt auf je 1000 Einwohner
I Altstadt	154	17	31	298
II Friedrichsstadt	139	12	35	264
III Friedrichs- u. Schöneberg. Vorstdt.	118	10	58	227
IV Friedrichs- u. Tempelhofer Vorstdt.	143	2	38	427
Va Luisenstadt jens. westl.	157	13	43	459
Vb Luisenstadt jens. östl.	113	7	28	301
VI Luisenstadt diesseits	148	13	38	341
VIIa Stralauer Viertel westl.	135	15	21	452
VIIb Stralauer Viertel östl.	133	8	28	532
VIII Königsviertel	158	13	29	408
IX Spandauer Viertel	146	12	38	309
Xa Rosenthaler Vorstadt südl.	125	5	29	502
Xb Rosenthaler Vorstadt nördl.	124	3	36	531
XI Oranienburger Vorstadt	128	5	31	469
XII Friedrich-Wilhelmstadt u. Moabit	119	6	46	436
XIII Wedding	101	3	34	539
in ganz Berlin	133	8,4	34,5	444

Königreich Sachsen. Trichinenkrankheit. In den Ortschaften Alt- und Neu-Gersdorf der Amtshauptmannschaft Löbau erkrankten Mitte Juli etwa 30 Personen, darunter 15 Mitglieder einer Fabrikkrankenkasse, an Trichinose. Bei den Nachforschungen nach der Ursache der durchaus milde verlaufenen Erkrankungen wurde vom Bezirksarzte mit den behandelnden Aerzten nur festgestellt, daß die Erkrankten ungefähr 8 Tage vorher sogen. Räucherwürste von einem Fleischer in Alt-Gersdorf gegessen hatten. Das zur Bereitung dieser Würste verwendete halbe Schwein war von dem Fleischer und Trichinenschauer eines benachbarten Ortes gekauft, welcher das Fleisch bei der Untersuchung trichinenfrei befunden haben wollte. Besondere Sicherheitsmaßregeln wurden in Folge des Vorfalles nicht für erforderlich erachtet; das gegen den Fleischer in Alt-Gersdorf Anfangs eingeleitete Strafverfahren wurde eingestellt.

Baden. Den statistischen Mittheilungen für das Großherzogthum (Bd. VII, Nr. 7 u. 8) ist zu entnehmen, daß im Jahre 1889 weniger Personen als im Vorjahr gestorben und mehr Kinder als im Vorjahre lebend geboren sind. Die Zahl der Todtgeburten (2,74 auf 100 Geburten) war geringer als in den letzten 19 Jahren, sie hat sich im Verhältniß zur Gesammtzahl der Geburten seit 1850 von Jahrzehnt zu Jahrzehnt verringert.

Lebend geboren wurden 52990 Kinder, entsprechend 32,6‰ der auf die Jahresmitte berechneten Bevölkerung; von je 100 Geburten (einschließlich der Todtgeburten) waren 8,85 außerehelich. Gestorben sind im Berichtsjahr 38062 Personen = 23,4‰ der Bevölkerung, darunter 11470 Kinder des 1. Lebensjahres.

Die Säuglingssterblichkeit ist, da auf je 100 Lebendgeborene 21,6 Kinder des 1. Lebensjahres starben, geringer als im Durchschnitte der letzten 5 Jahre vorher gewesen (vgl. Veröff. 1890, S. 650).

[1]) Für die Bevölkerung der Stadt Paris ist die verschiedene Häufigkeit der Todesursachen in den einzelnen Stadttheilen seit 1865 durch sehr sorgfältig ausgeführte Kartogramme dargestellt, welche in der Ausstellung von 1889 sich fanden und seither nach photographischer Wiedergabe im Druck erschienen sind. (Cartogrammes et diagrammes relatifs à la population parisienne et la fréquence des principales maladies à Paris pendant la période 1865—1887. Paris. Librairie de l'académie *de médecine*).

r den Todesursachen ist die Diphtherie mit dem
twa 200 Mal häufiger als im Vorjahre genannt,
d die Masern erheblich seltener zum Tode geführt
Es starben an Diphtherie 709 (im Vorjahre
roup 380 (849), Masern 363 (978), Scharlach
), Keuchhusten 452 (407), Typhus 217 (263),
chwindsucht 4529 (4808), Lungenentzündung und
ronchitis 4758 (4754), im Kindbett 360 (398),
n Kindbettfieber 178 (201), an Krebs 1480 (1412)

sämmtlichen Gestorbenen sind 25084, d. h. 65,8
00, ärztlich behandelt worden, eine bestimmte
der Todesursache fehlte nur 89 Mal, darunter
rztlich behandelten Personen.
Zahl der gemeldeten Erkrankungsfälle an
ie und Scharlach war, entsprechend der höheren
r Todesfälle eine größere als im Jahre vorher.
n eingegangenen Meldungen erkrankten im Groß-
um an Diphtherie 2960 (im Vorjahre 2501),
arlach 3195 (2935), an Typhus 1459 (1608),
ndbettfieber 462 (557). Die beiden letztge-
Krankheiten scheinen an Häufigkeit abgenommen
n.
je 100 gemeldete Erkrankungen kamen etwa 15
lle beim Typhus, 9 beim Scharlach, 37 beim
fieber, 24 bei der Diphtherie (einschl. Croup 37).

eiz. Kanton Basel-Stadt. Den „statistischen Mit-
en des Kantons Basel-Stadt" ist (im Anschlusse an
er Veröff.) zu entnehmen, daß für 1429 von den
desfällen des Jahres 1889 die Todesursache
ngegeben ist. Darnach hatten 17 Personen durch
ord, 5 durch Mord oder Todtschlag, 34 durch
ückung geendet.
Uebrigen hatten gelitten an Lebensschwäche
Lebensmonate) 57, an Altersschwäche 32, an
34, Scharlach 8, Diphtherie und Croup 39
), an Keuchhusten 23, Unterleibstyphus 58,
er Lungen- und Luftröhrenentzündung 141, an
chwindsucht 201 (außerdem 43 an „Miliartuber-
an akuter und chronischer Kinderdiarrhöe 174,
dbettfieber 12.
Vergleich zur Gesammtheit der Städte des
n Reiches, für welche entsprechende Nachrichten
n, war hiernach die Sterblichkeit in Basel-Stadt
des Jahres 1889 im allgemeinen gering, näm-
20,4 ‰, wenn man die Einwohnerzahl vom
ber 1888 (70 303) der Berechnung zu Grunde
ergleichsweise hoch war in Basel die Zahl der
lle an Typhus (0,8 ‰), Masern (0,5) und Kind-
(0,2), auch die Zahl der gewaltsamen Todes-
8); vergleichsweise selten waren dagegen die
lle an Scharlach, Diphtherie und Croup. Die
sterblichkeit in der Stadt Basel war, da auf
endgeborene nur 338 Kinder des 1. Lebensjahres
starben, erheblich geringer als durchschnittlich
Städtegruppe des Deutschen Reiches, trotzdem
arrhöe relativ häufig, nämlich bei 12,1 % aller
nen, als Todesursache angegeben ist.
früher (vgl. Veröffentl. 1889 Erg.-Heft S. 9 *)
Todesfälle in Folge oder unter Mitwirkung
koholismus besonders zusammengestellt.
nach sind innerhalb der letzten 10 Jahre (1879
) von je 100 im Alter von 40—50 Jahren ge-
n Männern 8,8 den Folgen des Alkoholismus
im Alter von 50—60 Jahren 6,6 %, von 80
Jahren 6,0 % u. s. w.

verhältnisse in den englischen Kolonien Viktoria und Neu-Süd-Wales.

(Vergl. Veröff. 1889 Seite 26*.)
esundheitsverhältnisse in Melbourne.
anitary condition of Melbourne. Final
of Royal Commission to inquire into and
pon the sanitary condition of Melbourne 1890.)
r die gesundheitlichen Verhältnisse der Kolonie
ist bereits früher (1889 Seite 26*) berichtet
Insbesondere war dort das verhältnißmäßig häufige Auftreten des Unterleibstyphus, und ferner eine besonders hohe Sterblichkeitsziffer der Stadt Melbourne erwähnt. Im März 1888 wurde eine Kommission ernannt, um über die sanitären Zustände von Melbourne und seiner Vorstädte Erhebungen anzustellen und Bericht zu erstatten; insbesondere darüber, inwieweit gesundheitsgefährliche Gewerbeanlagen und Schlachthäuser das allgemeine Wohl schädigten; ob die genannten Anlagen etwa verlegt werden müßten, und wohin; ob dafür Entschädigung zu zahlen sei; ferner über die verschiedenen Systeme städtischer Abfuhr u. dgl. m.

Der jetzt vorliegende Bericht der Kommission nimmt, wohl im Hinblick auf das häufige Auftreten des Unterleibstyphus, besonders Rücksicht auf die Frage der Verunreinigung der öffentlichen Wasserläufe und des Trinkwassers; auf ihre Veranlassung hin sind umfangreiche Versuche über das Verhalten der Typhusbazillen im Trinkwasser und über die desinfizirende Wirkung von Kalkwasser auf dieselben von Dr. Katz angestellt worden. Von den Ergebnissen möge hier nur erwähnt sein, daß trotz zahlreicher Untersuchungen des Trinkwassers, welches von verschiedenen Stellen der Wasserleitung Melbournes entnommen war, sich darin niemals Typhusbazillen nachweisen ließen.

Von den gesundheitsschädlichen Gewerbeanlagen befand sich eine Anzahl in zu großer Nähe der Haupt-Eisenbahnlinien und der Flußläufe; andere wieder waren in ungeeigneten Räumlichkeiten und hatten keine zweckmäßigen Abflußeinrichtungen.

Die Kommission schlägt vor, zwei Gruppen aufzustellen, nämlich solche Gewerbe, die unbedingt als gesundheitsgefährlich anzusehen sind, und solche, die dies nur bei unzweckmäßiger Betriebseinrichtung sind. Die ersteren sollten nicht in der Nähe menschlicher Wohnungen errichtet werden dürfen, die letzteren aber eventuell verlegt werden. Die betheiligten Stadtbehörden sollten ermächtigt sein, den letzteren Entschädigung zu zahlen, indeß nur in Höhe der Unkosten, welche die Verlegung selbst erfordert. Die Wahl des neuen Ortes bliebe den Betriebsinhabern überlassen. Eine häufigere und gründlichere Revision der Gewerbeanlagen sei erwünscht, ferner Vereinfachung der gesetzlichen Bestimmungen über schädlichen Gewerbebetrieb. Eine dreimalige nachweisliche Vernachlässigung der Vorschriften sollte außer den bestimmungsmäßigen Strafen den Verlust der Konzession zur Folge haben.

Die Kommission betont, daß, obgleich die meisten ihrer Vorschläge in der „Public Health Act 1889" verwirklicht sind, dennoch mangels thatkräftigen Einschreitens der Behörden und des Gesundheitsraths die gerügten Mißstände nicht geändert seien. Nur insoweit sie sich auf die Schlächtereien bezögen, seien die sanitären Forderungen theilweise verwirklicht, indem mehrere dieser Anlagen, darunter solche, welche zu nahe am Flußufer lagen, geschlossen wurden.

Auch wird in Folge der Kommissionsberichte der Schlächtereibetrieb jetzt den allgemeinen gesundheitsgefährlichen Betrieben gesetzlich zugerechnet.

Von besonderem Interesse sind die Erhebungen, welche die Kommission über die Heranschaffung von geschlachtetem Vieh aus der Provinz durch besondere Fleischwaggons und Fleischzüge angestellt hat. Diese Art der Fleischversorgung ist in Sydney eingeführt; die Kommission hat die Ueberzeugung gewonnen, daß diese wenn auch verbesserungsbedürftigen Einrichtungen auch für Melbourne recht segenbringend sein würden.

Einer der größten Mißstände in Melbourne ist nach dem Berichte die mangelhafte Art der Entfernung der Ausfuhrstoffe aus der Stadt. Hier könnte nur durch ein regelrechtes Kanalisirungssystem Abhülfe geschafft werden. Die technischen Vorstudien für die Anlage eines solchen sind in die Wege geleitet.

Bei den Wasseruntersuchungen erwies sich besonders das Wasser der Leitung aus dem Yan-Yean-Reservoir als ungenügend; die Menge der organischen Bestandtheile darin sei zu groß. Es wird dringend die Errichtung von Filteranlagen befürwortet. Ferner sei auch die häufigere Vornahme von Wasseruntersuchungen,

besonders zur Zeit der Typhusepidemie, die meist Ende Mai endigt, nothwendig.

2. Gesundheitsverhältnisse in Neu-Süd-Wales im Jahre 1888.

(Nach dem Bericht des „Government Statistician, Vital Statistics 1888." Sydney 1890.)

Die schätzungsweise ermittelte Bevölkerungsziffer der Kolonie Neu-Süd-Wales war am 31. Dezember 1888 1 085 740; es ergab sich ein Zuwachs von 42 821, d. i. 4,1 % im Vergleich mit dem Vorjahr. An dem Zuwachs war das Mehr der Geburten über die Zahl der Todesfälle mit 24 117 betheiligt, während der Rest durch Einwanderung, vorwiegend auf dem Seewege hinzugekommen war. Wie in den Vorjahren schon lange Zeit die Zahl der männlichen Bevölkerung die der weiblichen bedeutend überstieg, sind auch diesesmal 55,18 % Männer und 44,82 Frauen ermittelt. Die Einwanderung auf dem Seewege betrug 10 566 Männer und 4760 Frauen, die auf dem Landwege 8366 Männer und 12 Frauen. Auf die Stadt Sydney mit Vorstädten entfielen mehr als ein Drittel der Gesammtbevölkerung, nämlich 366 684, (33,77 %). 1861 betrug dieses Verhältniß nur 26,70 %. Die Zahl der Eheschließungen (7844) übertraf die des Vorjahres um 254. Die Zahl der Geburten mit 38 525 überstieg die des Vorjahres um 1289, bei den Todesfällen waren diese Zahlen 14 408 bezw. 960.

Die vierteljährliche Zusammenstellung der Geburten und Todesfälle ergiebt Folgendes: die größte Zahl der Geburten (10 162) kam im dritten Vierteljahr, die kleinste (9058) im ersten vor. Die höchste Zahl der Todesfälle fiel in das letzte Vierteljahr (3802), während die des vorhergehenden Quartals (3387) die niedrigste war.

Unter den Geburten waren 19 616 männlichen und 18 909 weiblichen Geschlechts, d. i. 50,92 resp. 49,08 % der Geborenen. Die Geburtsziffer beträgt diesesmal 36,20 ‰, d. i. 0,22 weniger als 1887 und 1,60 weniger als der Durchschnitt der letzten 10 Jahre (37,80). Für die Stadt Sydney mit Vorstädten war der Durchschnitt der letzten 10 Jahre bis 1887 39,90, während 1888 nur 38,20 ‰ dort geboren wurden.

Unter den Geburten waren 5,08 % uneheliche, dabei entfallen auf Sydney selbst 15,07 %, auf die Vorstädte 4,85, auf das platte Land 3,66 %. Die hohe Ziffer von Sydney rührt zum großen Theil daher, daß in dem dortigen „Benevolent Asylum" besonders viele Geburten unehelicher Kinder bei Müttern, welche vom Lande her zureisten, vorgekommen sind. Im Allgemeinen hat die Zahl der unehelichen Geburten in den letzten 10 Jahren zugenommen.

Die Zahl der Todesfälle ist zwar größer gewesen als die des besonders günstigen Jahres 1887, bleibt aber, abgesehen hiervon, hinter den Vorjahren bis zum Jahre 1871 hin zurück. Unter 100 Gestorbenen waren 58,67 Männer und 41,33 Frauen; auf 1000 der männlichen resp. weiblichen Bevölkerung kamen 14,41 resp. 12,46 Gestorbene. Der natürliche Zuwachs der Bevölkerung ingestalt des Ueberschusses der Geburten über die Zahl der Todesfälle war größer auf dem Lande (23,62 ‰) gegenüber 20,76 in der Stadt Sydney mit den Vorstädten.

Die Sterblichkeit der Kinder unter 5 Jahren betrug 1888 43,08 % aller Todesfälle, während diese Zahl für das Mittel der letzten Jahre nur 42,99 ausmachte. Dabei ist das Verhältniß für Sydney mit seinen Vorstädten fast doppelt so ungünstig wie auf dem platten Lande. Das Lebensalter bis zu einem Jahre ist bei weitem am schlimmsten betroffen gewesen, wie auch in den Vorjahren. Es starben 4271 Kinder im ersten Lebensjahre, d. i. fast ein Drittel aller Todesfälle.

Unter den einzelnen Todesursachen nimmt die Phthisis mit 1045 Fällen den ersten Platz ein; außerdem sind noch 134 Todesfälle an tuberkulöser Meningitis und 15 an Tuberkulose und Scrophulose aufgeführt. Die Zahl der Todesfälle durch Verunglückung beträgt 900. Ein besonders hoher Bruchtheil davon, nämlich 628 entfällt auf das platte Land. An Pneumonie starben 682, an Diarrhöe 676. Der Typhus mit 434 Fällen nimmt die 11. Stelle in der Häufigkeit der Todesursachen ein. Davon entfallen auf Sydney und seine Vorstädte allein 182. Leberkrankheiten sind mit 286 Fällen erwähnt, Diphtherie mit 240, Gehirnentzündung mit 225, Masern mit 218, Croup mit 210, Tod bei der Geburt und an Puerperalfieber mit 151, Selbstmorde mit 132, Scharlach mit 111, Dysenterie mit 108, Cholera mit 88, Syphilis mit 62, rheumatisches Fieber mit 53 Todesfällen.

Das Jahr 1888 war auffällig trocken. Die Regenmenge betrug weniger als die Hälfte des Durchschnitts der letzten 29 Jahre. Das in gesundheitlicher Beziehung, wie schon erwähnt, günstigere Jahr 1887 hatte die dreifache Regenmenge im Vergleich zu 1888. Die höchste mittlere Temperatur fiel auf Januar, Februar und Dezember, auf dieselben Monate, welche auch die höchste Sterblichkeitsziffer aufweisen, während umgekehrt in kältesten Monate Juni, Juli und August die geringste Zahl der Todesfälle aufweisen. Für Sydney und Vorstädte betrugen z. B. die Todesfälle im Januar bei einer mittleren Temperatur von 71,3° F. 607, während im Juli, bei 53,3° F., 464 und im September bei 58,7° F. nur 410 starben.

Ueber das Auftreten des Unterleibstyphus in Sydney und dessen Vorstädten macht der Gesundheitsrath unter dem 18. März 1890 folgende, die Zeit von 1876 bis 1889 umfassende Mittheilungen. Darnach schwankte die Sterblichkeitsziffer an dieser Krankheit, auf 100 000 Einwohner berechnet, zwischen 41,74 (1881) und 102,17 (1885). Im Allgemeinen ist die Ziffer von 1876 (46,07) bis 1885 angestiegen und von da bis 1889 (55,77) wieder gefallen. Ob die Besserung als eine dauernde, durch sanitäre Verbesserungen bedingte, zu betrachten ist, bleibt in Anbetracht der Schwankungen der früheren Jahre abzuwarten.

Mit Rücksicht darauf, daß bis jetzt gesetzliche Bestimmungen über die Unterbringung von Leprakranken in der Kolonie Neu-Süd-Wales fehlen, sind statistische Angaben über das Vorkommen dieser Krankheit in den australischen Kolonien aufgestellt (20. März 1890), denen Folgendes entnommen ist: frei von Lepra scheinen Tasmania und Neu-Seeland zu sein. In Neu-Süd-Wales lebten 12 Kranke, in Viktoria 4, in Süd-Australien 2, in Queensland 6, in West-Australien 1 und auf den Fiji-Inseln 5. Mit Ausnahme von 2 Fällen, welche in Neu-Süd-Wales geborene Kolonisten betrafen, gehörten die Kranken den dunkelfarbigen Rassen an. Eine dritte Person europäischer Abkunft, welche an Lepra litt, ist im Laufe des Jahres 1889 an der Krankheit gestorben.

Sterblichkeitsverhältnisse in Sydney mit Vorstädten und in ganz Neu-Süd-Wales während des Jahres 1888.

	Einwohnerzahl (Mitte 1888)	Zahl der Geburten	Zahl der Sterbefälle	Gestorbene Kinder des 1. Lebensjahres	Pocken	Masern	Scharlach	Diphtherie	Keuchhusten	Typhus	Croup	Lungenentzdg.	Schwindsucht	Durchfallkrankh.	Enteritis	Alkoholismus	Selbstmord	sonstiger gew. natürlicher Tod
Sydney (ohne Vorst.)	126650	3762	2163	640	—	39	17	19	1	50	27	87	190	126	+ 66	37	34	19
Sydney mit Vorstädten	358775	13707	6258	2084	2	123	71	139	4	182	93	225	561	429	+ 299	59	54	33
Neu-Süd-Wales	1064330	38525	14408	4271	2	218	111	240	35	434	210	682	1045	872	+ 514	118	132	100

üd-Wales, Neu-Seeland, Queensland und
nseln waren gesetzliche Bestimmungen über
t und Stellung der Leprakranken bisher
. In den übrigen oben erwähnten Kolonien
nken theils in besonderen „Lepraſtationen“,
e bei den allgemeinen Quarantänestationen

pockenimpfung ist in Neu-Süd-Wales einer
ar 1890 aufgestellten Tabelle zufolge, noch
Seit dem Jahre 1861 sind in dieser
Fortschritte gemacht. Im Durchschnitt kamen
meldete Geburten nur 83,98 Impfungen.
heil der Schuld daran lag in der Schwierig-
nphe zu erhalten. Es wird humanisirte
zt, die auf dem Transport von England
rauchbar wird.
blichkeit unter der Bevölkerung von Neu-
ar hiernach im Vergleich zu europäischen
sehr gering, denn auf je 1000 Einwohner
hre nur 13,54 Personen, und zwar in der
it ihren Vorstädten 17,44, in den Land-
. Dabei war die Zahl der Geburten keines-
; auf 1000 Einwohner wurden in der
ie 36,2, in der Hauptstadt (mit Vorstädten)
eboren. Die niedrige Gesammtsterbeziffer
sehr geringen Säuglingssterblichkeit
uf je 100 Lebendgeborene starben in der
ie nur 11,1 Kinder des 1. Lebensjahres,
Sydney selbst 17,0, in den Vorstädten 14,5,
e 8,8. Im Vorjahre war eine noch niedri-
gssterblichkeit beobachtet. Nicht weniger
Gestorbenen, d. i. mehr als 10 Prozent der
hatten ein Alter von 70 Jahren und
ht, 61 der gestorbenen Personen waren 90
hre alt geworden. [In Berlin hatten im
ur etwa 7 Prozent aller Gestorbenen ein
Jahren und darüber erreicht.]

Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

-Ungarn. Nach einer Meldung der „Wiener
der Handels-Minister im Einvernehmen mit
en Handels-Minister die Quarantäne
ienzen aus den Häfen des Rothen
Rücksicht auf den nunmehr normalen Ge-
nd im Hedjaz aufgehoben. (R.-A.

Der internationale Gesundheitsrath zu
hat unterm 18. September d. J. die
laßregeln gegen die Provenienzen aus den
djaz aufgehoben.
ienzen aus den von der Cholera-Epidemie
genden Nordsyriens können die vorgeschrie-
ge Quarantäne wiederum in Beirut ab-
A. Nr. 287). —
Durch eine im „Diario do Governo“ vom
1891 veröffentlichte Verfügung des Kö-
ieſſchen Ministeriums des Innern sind der
eara für von Gelbfieber „verseucht“ und
äfen der betreffenden brasilianischen Pro-
ben Krankheit „verdächtig“ erklärt worden.
). —
Gegen Ankünfte aus dem Hafen von
das Cholera-Quarantänereglement in Kraft
(R.-A. Nr. 288).

Thierseuchen.

t. Es sind gemeldet Ausbrüche von
unter dem Rindvieh zu Gilze en Ryen
ant), in der Nähe von Oosterhout bei
), in Lekkerkerk (Prov. Südholland), in
Berg (Prov. Nordholland), sowie in
Rotz unter den Pferden in Lunteren,
(Prov. Gelderland) und in St. Jacobi-
Parochie, Gemeinde Bildt (Prov. Friesland); Räude unter den Schafen in Rotterdam; ansteckender Klauenfäule unter den Schafen auf dem Viehmarkt zu Rotterdam; Gallenseuche unter den Schafen in der Prov. Friesland und in Anlo (Prov. Drenthe).

Stand der bösartigen ansteckenden Krankheiten unter den Hausthieren in Dänemark im 2. Vierteljahr 1891.[1])
(Nach den Ministerial-Tidenden für 1891 Nr. 2, 23 und 30.)

Krankheiten. — Aemter.	Zahl der verseuchten Thierbestände. April	Mai	Juni
Rückenmark-Typhus der Pferde.			
Randers	1	—	—
Milzbrand.			
Kopenhagen	—	2	—
Frederiksborg	—	1	—
Holbäk	1	1	—
Sorö	2	2	—
Präſto	2	—	—
Odense	2	2	1
Svendborg	1	1	—
Aalborg	—	1	—
Hjörring	—	1	—
Randers	1	—	—
Ribe	—	1	—
Veile	3	1	1
Viborg	—	2	—
Milzbrandartige Rose der Schweine.			
Kopenhagen	1	4	2
Holbäk	4	2	3
Sorö	1	—	—
Odense	—	2	1
Aalborg	4	4	9
Aarhus	2	—	2
Hjörring	3	—	7
Randers	—	1	1
Ribe	1	2	1
Ringkjöbing	3	2	5
Thisted	4	3	8
Viborg	4	6	1
Chronische Schweinediphtherie (käſige Darmentzündung).			
Kopenhagen	—	—	1
Holbäk	—	—	1
Rotz.			
Präſto	—	—	1
Viborg	—	—	1

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Deutsches Reich. Nachtrag zur Uebersicht der ertheilten Dispense zum Bezuge von Schlachtvieh aus dem Auslande.[2])

Gestattet ist die Einfuhr:

I. von lebenden Schweinen aus Steinbruch und Bielitz-Biala
nach Crefeld, Eisleben, Eschwege, Frankfurt a. O., Lissa i. Pr., Naumburg a. S., Neiße, Osterode a. H. (Provenienzen aus Steinbruch), Sauter und Wunsiedel.

(Bei II. „Einfuhr von lebenden Schweinen aus Oesterreich-Ungarn ohne Beschränkung auf einen bestimmten Ursprungsort“ keine Veränderung.)

III. von Rindern aus Oesterreich-Ungarn
nach Burghausen, Gießen, Hagenau i. Els., Kempten, Laufen, Neiße, Schneeberg und Neu-Ulm.

IV. von Schweinen und Rindern aus Italien
nach Chemnitz, Crefeld, Döbeln, Dresden, Eschwege, Frankenberg, Leipzig, Meißen, Meerane, Pirna, Schneeberg, Zittau, Wiesbaden und Lörrach.

eröffentl. S. 580.

[1]) Ebd. S. 424. — [2]) Ebd. S. 428.

V. von lebenden Schweinen von dem Markt zu Wiener-Neustadt

nach denjenigen Städten, welche für die Einfuhr aus Steinbruch und Bielitz-Biala geöffnet sind, unter den für die letztere festgesetzten Bedingungen.

Kgr. Sachsen. Bekanntmachung, die Einfuhr von lebendem Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn nach dem Schlachthofe in Schneeberg betreffend. Vom 3. Oktober 1891.

Das unterzeichnete Ministerium bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die nach Punkt 5 der in Nr. 84 des Dresdener Journals und in gleicher Nummer der Leipziger Zeitung veröffentlichten Verordnung vom 8. April 1891[1]) bedingungsweise gestattete Einfuhr lebenden Rindviehes aus Oesterreich-Ungarn nach dem Schlachthofe in Schneeberg von jetzt ab bis zur Ausführung eines für das Vieh der erwähnten Herkunft erforderlichen Stallbaues verboten ist.

Dresden, den 8. Oktober 1891.

Ministerium des Innern.

(gez.) von Metzsch.

Oesterreich. In Folge einer amtlichen Mittheilung vom Ausbruche der Rinderpest auf der Insel Chios hat die k. k. Seebehörde am 10. September d. J. Z. Nr. 8031, ein entsprechendes Ein- und Durchfuhrsverbot erlassen. (Oesterr. San.-Wesen S. 332).

Medizinalgesetzgebung u. s. w.

Preußen. Reg.-Bezirk Danzig. Polizeiverordnung, betr. das Heilpersonal. Vom 4. März 1891. (Amtsbl. S. 79.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265), bezw. der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) verordne ich mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses hierselbst unter Aufhebung der Polizeiverordnung vom 12. Januar 1876 (Amtsblatt Nr. 5 S. 22) für den Regierungsbezirk Danzig, was folgt:

§ 1. — a. Aerzte, Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer und Zahnärzte,

b. Hebammen, welche sich innerhalb des Regierungsbezirks Danzig niederlassen und die Praxis ausüben wollen, haben dies vor Beginn derselben dem betreffenden Kreisphysikus unter Vorlegung der Approbation bezw. des Prüfungs-Zeugnisses, sowie unter Angabe ihres Wohnortes und ihrer Personalverhältnisse anzuzeigen.

c. Thierärzte, bei welchen die genannte Bedingung zutrifft, haben die gleichen Angaben unter Vorlegung ihrer Approbation dem betreffenden Kreisthierarzt, und sofern für den Kreis ihres Wohnortes ein besonderer Kreisthierarzt nicht angestellt ist, demjenigen beamteten Thierarzte zu machen, welcher für den betreffenden Kreis die Obliegenheiten des Kreisthierarztes zu erfüllen hat.

§ 2. Etwaigen Wechsel des Wohnortes innerhalb des Regierungsbezirks Danzig, sowie Wegzug aus dem Regierungsbezirk Danzig haben die im § 1 zu a und b aufgeführten Personen innerhalb 14 Tagen nach Eintritt des Wechsels, bezw. des Wegzugs dem betreffenden Kreisphysikus, die im § 1 zu c genannten Personen dem betreffenden Kreisthierarzte zu melden.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der vorstehenden §§ 1 und 2 werden mit Geldstrafen bis zu 30 ℳ bestraft.

Danzig, den 4. März 1891.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Rahtlev.

Preußen. Reg.-Bez. Merseburg. Aerztliche Behandlung im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes betr.

Merseburg, den 3. Februar 1891.

Durch die aus Anlaß eines Spezialfalles von mir angestellten Ermittelungen ist es zu meiner Kenntniß gekommen, daß verschiedentlich Krankenkassen, welche auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 gebildet sind, es ihren Mitgliedern freistellen, in Krankheitsfällen sich auf Kosten der Kasse durch einen sogenannten Naturheilkundigen behandeln zu lassen. Dieses Vorgehen entspricht nicht der Absicht des Gesetzes. Dasselbe schreibt in dem § 6, welcher nach den §§ 20, 64, 72 und 73 bei sämmtlichen Arten von Kassen Anwendung findet, vor, daß als Krankenunterstützung zu gewähren ist: freie ärztliche Behandlung. Auch mit Zustimmung des Erkrankten darf nur in den im Gesetz besonders namhaft gemachten Fällen an Stelle dieser freien ärztlichen Behandlung eine andere Unterstützung treten. Denn es ist die Absicht des Gesetzgebers gewesen, daß durch eine entsprechende ärztliche Behandlung die Krankheit möglichst schnell beseitigt werde. Deshalb kann als Arzt im Sinne des Gesetzes auch nur eine vom Staate approbirte Medizinalperson, nicht aber ein beliebiger Kurpfuscher gelten, und ist es unzulässig, daß Krankenkassen den bei ihnen versicherten Personen — mit oder ohne deren Zustimmung — in Krankheitsfällen freie Behandlung auf Kosten der Kasse durch eine staatlich nicht approbirte Medizinalperson gewähren.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, gefälligst dafür Sorge tragen zu wollen, daß die Ihrer Aufsicht unterstellten Krankenkassen hiernach verfahren.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

v. Diest.

An den Königlichen Landrath Herrn . . . .

Hochwohlgeboren

Oesterreich. Galizien. Erlaß der Statthalterei in Lemberg an alle Unterbehörden, betreffend Maßnahmen zur Verhinderung einer Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten. (Uebersetzung.) Vom 9. August 1891. Z. 52 923. (Oesterr. San.-Wesen S. 315.)

Die k. k. Statthalterei hat die Ueberzeugung gewonnen, daß trotz der mit dem h. o. Cirkular-Erlasse vom 16. April 1887, Z. 15 388, kundgemachten Ministerialverordnung vom 7. März 1887, Z. 3098, sowie der h. o. Verordnungen vom 8. März 1888, Z. 13 800, und vom 2. September 1888, Z. 52 607, betreffend die Verhütung der Verbreitung von ansteckenden Krankheiten im Lande, häufig noch Fälle vorkommen, daß Infektionskranke nicht nur aus einer Gemeinde in die andere gebracht, sondern auch Kranke, insbesondere Kinder, entgegen den Vorschriften und ohne Bewilligung der politischen Behörde behufs ihrer Unterbringung an Kliniken oder in Krankenhäusern sowohl mittelst Wagen, als auch mittelst Eisenbahnen über Land geführt und dadurch Infektionskrankheiten im ganzen Lande verbreitet werden.

Indem die obzitirten Verordnungen der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Erinnerung gebracht werden, wird dieselbe aufgefordert, die Kontrole über die Infektionskrankheiten zu verschärfen und darauf zu achten, daß die bestehenden Vorschriften bezüglich der Ueberführung von Infektionskranken genau beobachtet werden.

Die k. k. Bezirksärzte insbesondere, sowie die praktischen Aerzte sind verpflichtet, die Familie des Kranken darüber aufzuklären, daß die Ueberführung von Infektionskranken aus sanitätspolizeilichen Gründen verboten ist und daß solche Kranke im Orte behandelt werden müssen.

Falls der Kranke trotz der Aufklärung und Warnung des Arztes den Wohnort verläßt, ist der ordinirende Arzt verpflichtet, sofort der k. k. politischen Behörde hierüber die Anzeige zu erstatten.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft wird aufgefordert, allen im Orte praktizirenden Aerzten, sowie den Gemeindevorstehern die diesbezüglichen Vorschriften zum Zweck ihrer ausgedehntesten Verlautbarung bekannt zu geben und Jene, welche denselben zuwiderhandeln, zur Verantwortung zu ziehen.

Nur auf diese Weise ist Hoffnung vorhanden, daß Infektionskrankheiten auf Hauptkommunikationswegen, wie Eisenbahnen, nicht verschleppt werden und nur auf diese Weise wird es möglich sein, der fortwährenden großen Ausbreitung von Infektionskrankheiten im Lande Einhalt zu thun.

[1]) Vergl. Veröffentl. S. 333.

Italien. Verordnung des Ministeriums des Innern, betreffend die Desinfektion der zum Viehtransport bestimmten Eisenbahnwagen und Schiffe.

Vom 28. Mai 1891. (Gazzetta Ufficiale Nr. 125 vom 30. Mai.) — Uebersetzung ohne Gewähr. —

Ministerium des Innern, Direktion der öffentlichen Gesundheitspflege.

Verordnung.

Der Minister des Innern

angesichts des Artikels 49, 50 und 55 des Gesetzes vom 22. Dezember 1888;

in Ansehung der Verbreitungsgefahr der Infektions- und Seuchenkrankheiten der Thiere durch Eisenbahnwagen und Schiffe, welche zu deren Transport bestimmt sind;

In Erwägung, daß die regelmäßigen Desinfektionen genannter Transportmittel ein wesentliches Vorbeugungsmittel gegen solche Verbreitung bilden, verordnet:

I. Reinigung und gewöhnliche Desinfizirung der Eisenbahnwagen, welche zum Transport des gesunden Stallviehs gedient haben.

Art. 1. In jeder Station, in der ein Viehwagen ausgelassen wurde, oder ein offener oder geschlossener Wagen, der zum Transport thierischer Residuen in ganzen Waggonladungen gedient hat, soll man zur Reinigung und gewöhnlichen Desinfektion dieses Wagens innerhalb 24 Stunden schreiten.

Art. 2. In der gewöhnlichen Transportpraxis, das heißt, wenn die Thiere keinerlei Verdacht von Ansteckungskrankheiten erregen, soll die Desinfektion des Wagens nach folgenden Normen gemacht werden:

a) Ausbringung der Streu und der Fäkalstoffe in erster Fegung,
b) Sorgfältige Abkratzung des Bodens und der Wände, besonders in den Ecken und Fugen;
c) Innere und äußere Waschung mit Bürsten bei reichlichem Wasserabspülen und vorzugsweise wo dieses mangelt mit einer Lösung von Aetznatron in Proportion von 5 Gramm pro Liter;
d) Abermalige Ausfegung;
e) Reichlicher Anstrich des Bodens und der Wände des Wagens mit Kalkmilch (bereitet aus 50 Theilen guten Kalks und 50 Theilen Wassers.)

Außerdem sollen die Ladebühnen und die Räume aller Art, welche zum Aufenthalt der Thiere gedient haben, die Wege, welche diese innerhalb der Stationen durchlaufen haben, die beweglichen Brücken und alle Geräthe, welche zum Ein- und Ausladen gedient haben, durch Fortschaffung des Düngers und folgende Fegung und Waschung gereinigt werden.

Art. 3. Die Reinigung und Desinfizirung der Wagen muß für gewöhnlich in der Ausladestation erfolgen. Wenn das nicht möglich ist, so sollen die Wagen leer und plombirt hinten an den Zügen angekoppelt in kürzester Zeit in eine Nachbarstation zu der erforderlichen Operation gefahren werden.

Art. 4. Bei der Einladung der Thiere soll an dem Wagen eine Etiquette mit der Aufschrift: Sation ..... (wobei die Abgangsstation anzugeben) „Zu desinfiziren bei Ankunft" aufgeklebt werden.

Nachdem bei Ankunft die Thiere ausgeladen und die geforderte Reinigung und Desinfizirung ausgeführt ist, soll eine Etiquette substituirt werden mit der Aufschrift: Station .... (benennend die Ankunfts- oder wenn verschieden die Desinfektionsstation) „Desinfizirt".

Art. 5. Die Operationen der Reinigung und Desinfizirung wie vor, sollen für Stallvieh an Pferden, Rindvieh, Schafen und Schweinen sowohl bei Transporten in ganzen Wagen als auch bei Rücktransporten ausgeführt werden.

Handelt es sich dagegen um Hühner, Tauben und anderes lebendiges Hausvieh, um lebendes Wild, sowie um kleine Thiere und kleines Stallvieh, wie im Artikel 82 der Tarife angegeben, so sollen die Desinfizirungen nur bei ganzen Waggonsendungen angewendet werden.

II. Besondere Reinigung und Desinfizirung von Eisenbahnwagen, welche zum Transport von Stallvieh gedient haben, das von Ansteckungskrankheiten befallen ist.

Art. 6. Wenn bei Ankunft einer Ladung Stallvieh sich das eine oder andere todte Thier finden sollte, ohne daß man diese Thatsache offenkundig einer zufälligen Ursache beimessen könnte, oder wenn beim Ausladen des Viehs selbst am Bestimmungsorte man Ursache hätte, die Existenz irgend welcher von Infektions- oder Seuchenkrankheit befallener Thiere zu argwöhnen, so muß der Stationschef davon sofort den Ortsbürgermeister in Kenntniß setzen, indem er inzwischen disponirt, daß die todten, kranken oder verdächtigen Thiere mit denjenigen, welche sich in demselben Eisenbahnwagen befunden, darin vollständig isolirt bleiben in Erwartung der Maßregeln der Sanitätsbehörde.

Art. 7. Nachdem von der Sanitätsbehörde das Vorhandensein von Thieren, welche von Seuchekrankheit befallen sind, in einem Viehwagen konstatirt ist, so soll derselbe sobald er mit den von selbiger Behörde festgesetzten Vorsichtsmaßregeln ausgeladen wurde, unter ihrer Aufsicht mit folgenden Normen gereinigt und desinfizirt werden:

a) Ausbringung der Streu und der Fäkalstoffe durch eine erste Fegung;
b) Innere und äußere Waschung mit Bürsten und reichlichem Spülen von Desinfektionslösung, die man erhält durch Auflösung von tausend Theilen Wassers von anderthalb Theilen Corrosivsublimat und fünf Theilen Salzsäure;
c) Sorgfältige Abkratzung des Bodens und der Wände besonders in den Ecken und Fugen und zweite Ausfegung;
d) Abermalige Waschung mit der Lösung von Corrosivsublimat, wie oben.

Die Streu und die Fäkalstoffe, wovon bei litt. a, sollen durch Feuer zerstört und in der Weise wie die Sanitätsbehörde angeben wird, vergraben werden.

Die Ladebühnen und alle Räume, welche zur Aufnahme der Thiere gedient haben, Wege die diese im Innern der Stationen gelaufen sind, die beweglichen Brücken und alle Geräthe, welche beim Ein- und Ausladen gedient haben, sollen mit Sublimatlösung wie oben, desinfizirt werden.

III. Desinfizirung der Schiffe.

Art. 8. Wenn das Stallvieh im Schiffstransport zu keinerlei Verdacht in Bezug auf Seuchenkrankheit Veranlassung giebt, so ist die Ausladung frei und müssen darauf die vom Vieh besetzt gewesenen Lokalitäten des Schiffs nachstehender Behandlung unterzogen werden:

a) Genaue Ausfegung um die Abgänge, die Streu ꝛc. zu entfernen;
b) Waschung und Bürstung des Bodens und der Wände mit Meerwasser;
c) Weißung mit Kalkmilch.

Art. 9. Wenn man Ursache hat, das Vorhandensein einer Seuchenkrankheit unter dem transporturten Vieh zu vermuthen, so muß vor dem Ausladen die Marine-Behörde den Präfekten benachrichtigen, welcher eine Lokalbesichtigung seitens eines Sanitäts-Sachverständigen anordnen wird.

Art. 10. Wofern sich das Vorhandensein von infizirten Thieren bestätigen sollte, soll die Ausladung mit den Normen bewerkstelligt werden, welche die Sanitätsbehörde für angezeigt halten wird, und sollen die vom Vieh besetzt gewesenen Lokalitäten des Schiffs sowie alle Theile, wo selbes passirt ist, in folgender Weise desinfizirt werden:

a) Sorgfältige Ausfegung um die Abgangsmaterialien, die Streu ꝛc. zu entfernen;
b) Waschung mittelst Bürste, des Bodens und der Wände mit Lösung von Corrosivsublimat, wie bei Artikel 7 Littera b;
c) Weißung mit Kalkmilch zwei Stunden nach der Waschung mit Corrosivsublimat;
d) Die Abgangsmaterialien, wovon bei Littera a, sollen ausgeschieden werden in der Weise, wie von der Sanitätsbehörde wird angegeben werden.

Art. 11. Wenn das Schiff nach Ausladung eines Theils des Viehs oder auch nach gesammter Ausladung nach einem andern Landeplatze abfahren muß, so können die Desinfektionen, wovon in Artikel 8 und 10, an letzterem Landeplatze vorgenommen werden, wobei die Verpflichtung zur Anzeige der Infektions- oder Seuchenkrankheit, welche erkannt oder bei den Thieren der Schiffsladung vermuthet wurde, bestehen bleibt.

Wenn jedoch an den berührten Landeplätzen die Existenz von Seuchekrankheit unter den Thieren an Bord eines Schiffes konstatirt werden sollte, so bleibt es verboten anderes Vieh einzuladen, ehe die regulären Desinfektionen gemacht wurden, wovon bei Artikel 10.

IV. Art. 12. Jeder der in Erfüllung seiner Obliegenheiten, ob bei Befehl oder bei Bewachung oder bei Ausführung einer Desinfizirung die gegenwärtige Verordnung übertritt, soll bestraft werden nach Wortlaut des Artikels 50 des Gesetzes über den Schutz der Hygiene und der öffentlichen Gesundheit mit Geldstrafe bis zu L. 500 und mit Gefängniß von einem bis zu 6 Monaten.

Gleiche Verantwortlichkeit wird ausgedehnt auch auf die Verwaltungen von Eisenbahnen und Seetransporten, auf deren Linien oder Schiffen irgendwelche Uebertretung der gegenwärtigen Verordnung erkannt werden sollte, und auf die lokalen Sanitätsbehörden, welche nicht spätestens innerhalb 12 Stunden dem Interventions-Ersuchen an Ort und Stelle entsprechen sollten.

Art. 13. Die Uebertretung der Ausführung gegenwärtiger Verordnung, wird außer den Beamten, welche vom Ministerium der öffentlichen Arbeiten abhängen, die sie Kraft Gesetzes vom 20. März 1865 ausüben, und denen, die vom Marine-Ministerium, auch den lokalen Sanitätsbehörden anvertraut, welche freien Zugang zu den Landeplätzen haben sollen, wo die Ein- und Auslade-Operationen der Thiere vorgenommen werden.

Die Lokalbehörden können sich auch erforderlichenfalls der Dienste der Aerzte der Eisenbahn- und Marine-Verwaltungen selbst bedienen.

Rom, den 28. Mai 1891.

Für den Minister.
(gez.) Piero Lucca.

Großbritannien. Verordnung des Board of Agriculture, betr. die zum transatlantischen Viehtransport dienenden Schiffe. Vom 31. August 1891.

(4684.) The Transatlantic Cattle Vessels Order, 1891.

By the Board of Agriculture.

The Board of Agricnlture, by virtue and in exercise of the powers in them vested under The Board of Agriculture Act, 1889, and the Contagious Diseases (Animals) Acts, 1878 to 1890, and of every other power enabling them in this behalf, do order, and it is hereby ordered, as follows.

Short Title. 1. This Order may be cited as the Transatlantic Cattle Vessels Order, 1891.

Commencement. 2. This Order shall commence to take effect on the first day of January, one thousand eight hundred and ninety-two.

Interpretation. 3. In this Order —

Cattle means bulls, cows, oxen, heifers, and calves:

Master includes a person having the charge or command of a vessel.

Application of Order. 4. This Order shall apply to all vessels in or on which cattle are conveyed across the Atlantic Ocean to any port or place in Great Britain.

Parts of Vessel to be Used. 5. — (1.) Cattle shall not be carried on more than three decks.

(2.) Cattle shall not be carried on any hatch above a compartment where other cattle are carried.

(3.) Cattle shall not be carried in any part of the vessel where in ordinary course of navigation they would interfere with the proper management or ventilation of the vessel, or would interfere with the efficient working of the boats necessary for the *persons on board*.

Pens and Fittings. 6. — (1.) Every part of the vessel used for cattle shall be divided into pens.

(2.) The stanchions of each pen shall be securely fastened to the deck by means of iron sockets or otherwise, and the materials used in the construction of the pens, whether of timber or iron, shall be of a substantial character, and of sufficient strength and so adjusted as to withstand the action of the weather, and to resist the weight of the cattle thrown against them.

(3.) Each pen shall be provided with proper battens to prevent the cattle from slipping, and which shall be securely fastened to the deck by angle iron plates or otherwise.

(4.) Cattle shall be protected from the weather by proper and suitable shelters.

Space. 7. Not more than four cattle shall be carried in one pen, except where small store cattle are carried, in which case not more than five cattle shall be carried in one pen. Sufficient space shall be allotted in every pen to enable the cattle to properly feed and rest during the voyage.

Passage-Ways. 8. Between every two rows of cattle, and in front of every single row of cattle, there shall be a passage-way, the minimum width of which in any part of the vessel shall not be less than one foot and six inches free of obstruction.

Ventilation. 9. All enclosed portions of the vessel used for cattle shall be sufficiently ventilated (in addition to any ventilation obtained by means of the hatchways) by cowls or other proper means for the admission of fresh air and the removal of foul air.

Light. 10. Proper and suitable arrangements shall be made to provide at all times adequate light for the proper tending of cattle.

Food and Water. 11. The catte, while on board, shall be provided with a sufficient amount of water, and proper accommodation shall be provided on board for the stowage of food so that the same shall not be unduly exposed to the weather at sea.

Mode of securing Cattle. 12. Every head of cattle shall be securely tied by the head so as to stand athwartships.

Attendance. 13. Every consignment of cattle shall be in charge of a responsible foreman, who shall have under him competent assistants numbering with himself one for every twenty-five head of cattle, and proper and suitable accommodation for these persons shall be provided.

Injured Animals. 14. In the case of cattle suffering from broken limbs or other serious injuries during the voyage, the master of the vessel shall cause such cattle to be forthwith slaughtered.

Offences. 15. If anything is done or omitted to be done in contravention of this Order the owner and the charterer and the master of the vessel, in which the same is done or omitted to be done, shall each according to and in respect of his own acts or omissions be deemed guilty of an offence against The Contagious Diseases (Animals) Act, 1878.

Article 116 of The Animals Order of 1886 not to apply. 16. Article 116 (Fittings of Vessels) of The Animals Order of 1886 shall not apply to any vessel to which for the time being this Order applies.

In witness whereof the Board of Agriculture have hereunto set their Official Seal this thirty-first day of August, one thousand eight hundred and ninety-one.

(L. S.) Richard Dawson,
Assistant-Secretary.

Belgien. Flußverunreinigung durch die Abwässer der Zuckerfabriken.

Durch ministerielles Rundschreiben vom 14. August 1891 ist anläßlich zahlreich eingelaufenen Klagen über

die Verunreinigung der Flüsse durch die Abwässer der Zuckerfabriken die Aufmerksamkeit der Gouverneure auf diese Angelegenheit gelenkt. Die Grundsätze der Abwässerreinigung sind hiernach nicht fehlerhaft, doch fehlt es an genügender Sorgfalt bei Ausführung der Maßregeln. Zwei ältere Berichte von Guchez (inspecteur général des établissements dangereux et insalubres) und ein Bericht von Petermann (directeur de la station agronomique de Gembloux) sind dem Rundschreiben beigegeben. (Le mouvement hygiénique 1891, S. 348.)

Desgleichen. Errichtung von Arbeiterwohnungen.

Durch königlichen Erlaß vom 7. Juli 1891 ist ein organisches Reglement für die comités de patronage festgesetzt, deren jedes aus 5 bis 18 Mitgliedern im Ehrenamte bestehen soll. 3—10 werden von der ständigen Deputation, 2—8 durch Königliche Ordre ernannt; der Sekretär wird von der ständigen Deputation aus allen Mitgliedern ausgewählt.

Die Komités können in Sektionen getheilt werden, deren Zuständigkeiten durch den Minister auf Vorschlag des Komités und nach Anhörung der ständigen Deputation abgegrenzt werden.

Die Komités und deren Delegirte können sich direkt mit den Kommunal-, Provinzial- oder Regierungsbehörden in Verbindung setzen.

Die Hülfsquellen bestehen, abgesehen von Geschenken, in Krediten, die ihnen von der Staatsregierung, der Provinz oder von Gemeinden zur Verfügung gestellt werden. Sie können Ordnungs-, Reinlichkeits- und Sparsamkeitspreise stiften und vertheilen. Die Aufgaben des Komités sind in Art. 15 wie folgt bestimmt:

Art. 15. Les comités de patronage sont chargés:

A. De favoriser la construction et la location d'habitations ouvrières salubres et leur vente aux ouvriers soit au comptant, soit par annuités. A cet effet, ils étudieront et tâcheront de faire adopter les combinaisons les plus propres à faciliter à l'ouvrier l'aquisition de son habitation. Ils aideront à la formation de sociétés anonymes ou coopératives de construction d'habitations ouvrières. Ils faciliteront le travail des administrations publiques, des sociétés et des particuliers par l'examen des plans projetés et la communication de plans-types, dressés conformément au programme du conseil supérieur d'hygiène publique;

B. D'étudier tout ce qui concerne la salubrité des maisons habitées par les classes laborieuses et l'hygiène des localités où elles sont tout spécialement établies. Dans ce but, ils exerceront une surveillance permanente et générale sur les habitations ouvrières et les quartiers populeux et s'occuperont de recueillir des renseignements statistiques sur la situation des logements ouvriers. Ils étudieront les moyens propres à faciliter l'assainissement de ces quartiers. Ils inspecteront, du consentement de l'occupant, les habitations, se rendront compte de l'état de leur entretien, vérifieront notamment si les logements sont suffisamment vastes et aérés, s'ils sont pourvus de la quantité d'eau nécessaire; ils s'assureront du bon régime des égouts et de l'enlèvement régulier des immondices. Ils rechercheront les causes d'insalubrité et les améliorations de nature à les combattre. Ils indiqueront à l'occupant, au locataire principal et au propriétaire les mesures propres à assainir l'habitation. Quand ils le jugeront nécessaire et spécialement lorsqu'il s'agira de logements qui ne sont pas susceptibles d'être sérieusement améliorés, ils signaleront à l'autorité locale et, au besoin, à la commission médicale provinciale, l'état des logements inspectés et les dispositions qu'il importe de prendre dans l'occurrence;

C. D'encourager le développement de l'épargne et de l'assurance, ainsi que des institutions de crédit ou de secours mutuels et de retraite. A cette fin, les comités pourront se mettre en rapport avec les chefs d'industrie et avec les ouvriers; ils contribueront à répandre parmi les classes laborieuses des idées d'épargne et de prévoyance. Ils donneront leur avis, s'il y a lieu, à la commission permanente des sociétés de secours mutuels relativement aux demandes de reconnaissance légale introduites par les sociétés de secours mutuels.

(Moniteur belge S. 2015.)

Australien. Kolonie Viktoria. Gesetz, betreffend die Errichtung einer Abtheilung für öffentliche Gesundheitspflege und die weitere Abänderung des Gesetzes bezüglich der öffentlichen Gesundheitspflege.

(An Act to create a Department of public health and to further amend the law relating to public health.) Vom 25. November 1889. Ergänzungsheft zur „Victoria Government Gazette“ vom 29. November 1889. (Auszug.)

Behufs Verwirklichung und Ausführung der Bestimmungen der Public Health Acts 1865/89 soll eine öffentliche Gesundheitsbehörde (Board of public health) errichtet werden, bestehend aus dem Vorsitzenden (Chairman), dem Medizinalinspektor (medical inspector) und 7 Mitgliedern. Der Vorsitzende wird vom Governor in Council ernannt, welch letzterer auch im Falle einer Erkrankung oder Abwesenheit des Vorsitzenden dessen Geschäfte einem der Mitglieder übertragen kann. Von den Mitgliedern der Behörde soll je eins von dem Munizipalrathe der Stadt Melbourne, von den Gemeinderäthen der Nord-Yarra-Gruppe, der Süd-Yarra-Gruppe, der Ost-Boroughs-Gruppe, der West-Borough-Gruppe, der West-Shires-Gruppe, der Ost-Shires-Gruppe gewählt werden.

Nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes (1. Januar 1890) soll die auf Grund des Hauptgesetzes von 1888 errichtete Centralbehörde für Gesundheitspflege abgeschafft und die Geschäfte derselben der neuen Behörde übertragen werden.

Bestimmungen, betreffend Nahrungsmittel.

Im Falle des Verdachts, daß Nahrungsmittel oder Drogen, die feilgehalten werden, verfälscht oder schädlich sind, sollen die Inspektoren Proben entnehmen und dem Rathschemiker zur Untersuchung einsenden. Der Verkauf der Milch von Kühen, welche an Milzbrand, Tuberkulose oder Lungenseuche oder an einer von solchen Krankheiten leiden, die von Zeit zu Zeit durch den Gouverneur bekannt gegeben werden, ist verboten. Keine Mischung von anderen Fetten, Oelen u. dergl., als Milchfetten darf hergestellt, feilgehalten oder verkauft werden, wenn nicht die Beschaffenheit der verwendeten Stoffe deutlich erkennbar angegeben ist.

Seuchen und Spitäler.

Das Gesundheitsamt kann ein Haus, welches einen mit Blattern, Cholera, Gelbfieber, Diphtherie oder einer anderen gefährlichen ansteckenden Krankheit Behafteten beherbergt, absperren lassen. Solche eben erwähnten Kranken sollen unter der Aufsicht eines Gesundheitsbeamten an einen passenden, vom Gouverneur bestimmten Platz oder nach dem Sanatorium zu Cut-paw-paw gebracht und daselbst so lange zurückgehalten werden, als es die Behörde oder der Gouverneur für gut findet. Die Kranken können von Verwandten oder Freunden, welche für sie Sorge tragen, begleitet sein, jedoch müssen diese eben so lange als die Kranken daselbst verweilen, bis die Erlaubniß zur Rückkehr erfolgt.

Bei etwaigen Fehlern und Versäumnissen von Gemeinderäthen bezüglich der einschlägigen Bestimmungen des Hauptgesetzes können letztere von dem Vorsitzenden des Gesundheitsamtes auf Kosten dieser Räthe zur Ausführung gebracht werden.

Der Gouverneur kann von Zeit zu Zeit die Bestimmungen über die sanitären Einrichtungen von allen Privatspitälern oder zur Aufnahme von Kranken bestimmten Häusern oder Plätzen abändern und aufheben.

Jeder Gemeinderath kann und, wenn es von der Behörde befohlen wird, soll für Desinfizirung von Zimmern, worin oben angeführte Kranke sich aufgehalten,

sorgen, ebenso für den Verkauf von Desinfizientien und Desodorantien, die zweckmäßig erscheinen.

Der Kapitän eines in den Viktoria-Gewässern liegenden Fahrzeuges oder irgend ein auf dem Schiffe Bediensteter mit Ausnahme des Steuermanns soll dem Gesundheitsbeamten des Hafens oder des Gemeinderathes Bericht erstatten über den etwaigen Ausbruch einer ansteckenden oder der Ansteckung verdächtigen Krankheit auf dem Schiffe. Unterbleibt diese Anzeige, so ist dafür eine Strafe von 2—20 £ ausgesetzt.

Gewerbe.

Eines Vergehens schuldig sind Personen, welche ohne Erlaubniß der Behörde folgende Gewerbe oder Anstalten betreiben: Schlachthäuser, Knochenmühlen oder Knochendüngerdepots, Fellgerbereien oder Wollreinigungsanstalten, Fischeinpökelungsanstalten, Leimfabriken, Düngerfabriken, Hafenlagereien, Schweineställe, Plätze zum Aufhäufen, Trocknen oder Aufbewahren von Knochen, Häuten, Hufen oder Fellen, Seifen- und Kerzenfabriken, Anstalten zum Einkochen von Fleisch, Knochen, Blut oder Abfällen oder ähnliche Gewerbe und Verrichtungen, welche begleitet sind von schädlichen Ausdünstungen, Staub, Schmutz, flüssigem Blute 2c.

Erscheinen dem Rathe derartige Anstalten und Gebäulichkeiten gesundheitsschädlich, dann kann er die Erneuerung der Eintragung derselben ablehnen.

Schlachthäuser, Stallungen 2c.

Alle Schlachthäuser, Kuhställe, Viehschuppen, Schweineställe und Oertlichkeiten, welche derartige Thiere beherbergen oder sonst mit Schlachthäusern verbunden sind, sollen mit passendem Material gebaut und mit Ziegelsteinen, Cement, Asphalt oder einem anderen wasserdichten Material gepflastert sein und wasserdichte Abflußrohre und Behälter für Abfälle, Dünger oder anderen Schmutz besitzen.

Wenn die Behörde der Ansicht ist, daß ein Schlachthaus nicht in Uebereinstimmung mit den gebotenen Vorsichtsmaßregeln gebaut oder verfallen oder auf irgend eine Weise unbrauchbar ist und daraus ein Schaden für das öffentliche Wohl entspringen könnte, so kann sie die Erlaubniß zum Wiederaufbau verweigern.

Belästigungen (nuisances) 2c.

Wer Abfuhrstoffe auf die Straße, Pferdebahnwege, in Kanäle, Tunnels, auf Fußwege oder sonst auf einen nicht dazu bestimmten Platz schüttet oder wirft, soll mit 5 bis 50 £ Geldstrafe oder mit Gefängniß nicht über 6 Monate bestraft werden.

Im Interesse der öffentlichen Gesundheit kann die Behörde nach Gutdünken Bestimmungen erlassen, entweder um den Zustand von Plätzen, welche für die Aufbewahrung, Verwerthung oder Ablage von Fäkalien, Dünger, Blut, Schmutz 2c. dienen, zu verbessern oder die weitere Benutzung solcher zu verbieten. — Wenn die Behörde die weitere Benutzung derartiger Plätze verbietet, so muß sie dafür Sorge tragen, daß die Oberfläche derselben mit einer Lage von sauberer Erde nicht unter 9 Zoll tief bedeckt werde, und außerdem, daß auf einem solchen Platze kein Gebäude errichtet werde, falls nicht die ganze Oberfläche des Platzes mit undurchdringlichem Material bedeckt und außerdem die schriftliche Zustimmung der Behörde erfolgt ist. — Wer dagegen handelt, wird mit 5—50 £ bestraft.

Wenn einem Gemeinderathe ein Erdabtritt oder Klosett, welches vor dem Erlaß des Hauptgesetzes eingerichtet ist, zerfallen, ungünstig gelegen oder sonst ungeeignet erscheint, so kann angeordnet werden, daß dasselbe entfernt und das Klosett an einem passenden Platz errichtet werde.

Thiere.

Jeder Besitzer eines Schlachthauses, der sich Schweine hält, die nicht unmittelbar für den Schlachtgebrauch bestimmt sind, oder einen Hund, der nicht beständig angekettet ist — ausgenommen, wenn derselbe für Bewachung des Hofes bestimmt ist — und ferner jede Person, welche erlaubt, daß ein Schwein mit Blut, Dung oder anderen *Abfallsstoffen gefüttert* wird, ist strafbar; nur wenn diese Abfälle vorher gründlich gekocht und gereinigt worden sind, können sie verfüttert werden.

Wer duldet, daß ihm gehörige Schweine oder Gänse in einen Bach, Fluß 2c. gehen, woraus die Menschen Wasser schöpfen, ist strafbar.

Wohnhäuser und Straßen.

Ein öffentliches Wohnhaus darf nicht früher eingetragen werden, als bis der zuständige Bezirksrath bescheinigt, daß es reinlich und sicher gebaut, mit ausreichender Ventilation versehen und gut drainirt ist, daß es geeignete Plätze für die Abfallstoffe enthält und sich in sanitärem Zustand befindet. — Ist ein Haus nicht so gebaut, so muß der Rath Sorge tragen, daß es niedergerissen wird. Dies geschieht auf Kosten des Eigenthümers. Wird ein derartig fehlerhaftes Haus nicht innerhalb zwei Monate nach der Benachrichtigung von seiten des Rathes abgerissen, so muß für dessen Beschaffung der Rath sorgen.

Vermischtes.

Jeder Brief, betreffend die öffentliche Gesundheitspflege, der an die Behörden von einer Rathsbehörde oder irgend einem Gesundheitsbeamten, Hauptlehrer einer staatlichen Schule, einem öffentlichen Impfer oder einem Beamten eines öffentlichen Hospitals oder Asyls eingesandt wird, soll, wenn die Worte darauf stehen „nur in Gesundheitsangelegenheiten (on health business only)“ frei sein.

Die Beamten des Gesundheitsamts, die Sekretäre der Gemeindebehörden oder die Gesundheitsbeamten können zu jeder passenden Zeit das Geburts- und Sterberegister kostenfrei einsehen und Auszüge daraus erhalten.

Rechtsprechung.

Färbung von Konserverbsen mit Kupfervitriol, vom Standpunkt der §§ 12[1], 14 des Nahrungsmittelgesetzes und der Kais. Verord. v. 1. Mai 1882, betr. die Verwendung giftiger Farben (Verjährung in drei Monaten.)

1. Das Landgericht Braunschweig hatte am 1. Dezember 1888 beschlossen, daß das Hauptverfahren in der Strafprozeßsache wider den Konservefabrikanten Gustav G. zu Br. wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz nicht einzuleiten und der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen sei. Derselbe erscheine zwar durch die Voruntersuchung dringend verdächtig, in den Jahren 1884—87 vorsätzlich von ihm fabricirte Konserverbsen, um denselben eine schöne grüne Farbe zu geben, mit Kupfervitriol gefärbt, auch solche Erbsen wissentlich als Nahrungs- und Genußmittel verkauft und in Verkehr gebracht zu haben. Es sei aber nicht festgestellt, daß der Genuß der fraglichen Erbsen die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet sei, denn nach dem Gutachten des Sachverständigen Medizinalrath Dr. G. sei anzunehmen, daß ein Erwachsener bei einer Mahlzeit höchstens 170 g Erbsen zu sich nehme, und die in dieser Menge nach der Analyse des Medizinalraths O. höchstens enthaltene Dose von 6½ mg Kupfer könne kaum als eine solche betrachtet werden, welche die Gesundheit schädige, da der Arzt Kupfervitriol als Brechmittel sehr häufig in mehrere Male sich folgenden Dosen von 20 cg gebe, ohne daß schädliche Folgen davon zu beobachten seien, und die Pharmakopöe sogar eine Maximaldose von 1 g zulasse. Nur dann hielt der erstere Sachverständige die in Rede stehenden Erbsen für gesundheitsgefährlich, wenn Jemand wochen- und monatelang davon, vielleicht noch größere Portionen als 170 g genießt, das Kupfer, was der Regel nach geschehe, vom Körper nicht gehörig ausgeschieden wird und Anhäufungen desselben im Darm nebst dadurch veranlaßten Ernährungsstörungen eintreten. Ein solcher Fall sei aber als sehr unwahrscheinlich zu betrachten und werde von Seiten des Arztes bald zu heben sein. — Die strafrechtliche Verfolgung des Thatbestandes einer Uebertretung der §§ 5[1] und 8 Nahrungsmittelgesetz, verbunden mit der K. Verordnung vom 1. Mai 1882, sei durch Verjährung ausgeschlossen.

2. Das Oberlandesgericht Braunschweig be-
ß am 3. Januar 1889, daß die von der Herzogl.
atsanwaltschaft gegen den vorstehenden Beschluß er-
ene Beschwerde des Inhalts, daß die Eröffnung des
ptverfahrens wegen Uebertretung der §§ 12, 10 und
es Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 ohne
nd abgelehnt worden sei, als ungerechtfertigt zu
verfen sei.

Gründe:

Die stattgehabte Verwerfung des nach § 209 Abs. 2
P.-O. an sich zulässigen und in der vorgeschriebenen
m und Frist eingelegten Rechtsmittels beruht im
entlichen auf folgenden Erwägungen:

Den Ausführungen der p. Staatsanwaltschaft, daß
Beschuldigte einer Uebertretung des § 12 Abs. 1 des
hsgesetzes vom 14. Mai 1879, den Verkehr mit
rungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegen-
den betr., schon um deswillen hinreichend verdächtig
eine, weil er die von ihm hergestellten und für den
kehr bestimmten Konserveerbsen mit einem metallischen
ffe (Kupfervitriol) behandelt habe, welcher nach dem
hsgesetze Nr. 28 vom 5. Juli 1887 resp. der bis zum
Mai 1888 geltend gewesenen kaiserlichen Verordnung
11 vom 1. Mai 1882 zu den gesundheitsgefährlichen
Gemitteln zu rechnen sei, kann aus den im Wesent-
n schon vom vorigen Richter geltend gemachten
nden nicht beigepflichtet werden. Zum Thatbestande
in § 12 Nr. 1 des Nahrungsmittelgesetzes unter
ase gestellten Vorgehens ist in objektiver Beziehung
solche Herstellung der zum Nahrungs- oder Genuß-
el bestimmten Sache erforderlich, welche die mensch-
Gesundheit zu beschädigen geeignet ist. An diesem
tbestandsmomente fehlt es aber in dem hier ge-
nen Falle: denn, wie schon vom vorigen Richter,
r Bezugnahme auf die vorliegenden Sachverständigen-
chten mit Recht ausgeführt ist, sind die von dem
huldigten in der angegebenen Weise gefärbten Kon-
erbsen, soweit sie einer chemischen Untersuchung
zogen sind, von so geringem Kupfergehalte gewesen,
dieselben unter gewöhnlichen Umständen, wie sie das
iche Leben eben mit sich zu bringen pflegt, ohne
n Nachtheil für die Gesundheit haben genossen werden
ten, und als „zur Beschädigung der menschlichen
ndheit geeignet" erscheint die Waare nur dann,
n diese ihr als Nahrungs- oder Genußmittel bei-
nende Eigenschaft schon beim ordnungsmäßigen
tändigen Gebrauche derselben zu diesem Zwecke
ortritt, daß nicht schon der unverständige übermäßige
auch, wenn hierdurch die Gesundheit beschädigt
en sollte, die Waare zu einer gesundheitsgefährlichen
Sinne des § 12 cit. machen kann, ist in den Motiven
em betr. Gesetzentwurf auf das Bestimmteste aner-
t, indem dieselben darauf hinweisen, daß, wenn
bei Auslegung der fraglichen Gesetzesbestimmung
r auf den todten Buchstaben als auf den Sinn und
t derselben sehen wollte, man zu dem absurden Re-
t gelangen würde, die Bestimmung des § schon auf
n Verkauf von Branntwein zur Anwendung zu
gen, da ja unzweifelhaft der Genuß von Brannt-
t die menschliche Gesundheit zu beschädigen, im Ueber-
e sogar zu zerstören geeignet erscheine, und daß ein
ches in gewissem Sinne von jedem anderen Nahrungs-
Genußmittel zu behaupten sein würde, da ja jeder
uß im Uebermaße gesundheitsgefährlich sei. (Motive
Nahrungsmittelgesetze S. 25. Baer, Comm. zum
hsges. vom 14. Mai 1879 den Verkehr mit Nahrungs-
eln ꝛc. betr. S. 177.) Und was von Spirituosen
ähnlichen Stoffen gilt, muß im Grunde auch von
eigentlichen Giften gelten. Ihre gefährliche Wirkung
eine absolute, sondern eine von den Umständen be-
te, wie sich deutlich daraus ergiebt, daß dieselben
eringen Dosen selbst als Heilmittel verwandt werden,
z. B. digitalis purpurea (gemeiner Fingerhut) bei
ssen Erkrankungen des Herzens. Wäre die Ver-
ung der in der Verordnung vom 1. Mai 1882
eführten Stoffe, welche von der letzteren auch nur
Sinne dieser Bestimmung" für giftige Färbemittel
rt worden sind, unter allen Umständen und namentlich ohne Rücksicht auf Menge, Form und Häufigkeit ihrer Verwendung, sowie auf die individuelle Körperbeschaffenheit desjenigen, der sie genießt, der Gesundheit nachtheilig, so würde für eine derartige Strafbestimmung, wie sie die zur Ausführung des § 5 des Nahrungsmittelgesetzes erlassene obige Verordnung enthält, neben der hier fraglichen kaum noch Raum geblieben sein. Wenn übrigens Herzogl. Staatsanwaltschaft geltend macht, daß das Gutachten des Sachverständigen G. bezüglich der mit Kupfer gefärbten Erbsen die entfernte Möglichkeit einer Gesundheitsgefährdung selbst anerkenne, und daß der in den betr. Gutachten mit erwähnte Umstand, daß auf solche Weise herbeigeführte Gesundheitsstörungen durch ärztliche Hilfe leicht wieder beseitigt werden könnten, rechtlich bedeutungslos erscheine, so übersieht dieselbe, daß der gedachte Sachverständige in diesem Theile seines Gutachtens (S. 108a Akt.) den von ihm selbst als kaum denkbar bezeichneten Fall eines wochen- und monatelang fortgesetzten übermäßigen und unverständigen Genusses von Konserveerbsen der gedachten Art unterstellt hat. Jedenfalls ist aber die hier zunächst in Betracht kommende Frage:

> ob der Genuß der vom Beschuldigten mit Kupfervitriol gefärbten Erbsen geeignet gewesen sei, die menschliche Gesundheit zu beschädigen,

eine so zweifelhafte und die von dem gedachten Sachverständigen vertretene Ansicht von der Ungefährlichkeit eines solchen Genusses auch im Publikum eine so verbreitete (vgl. S. 15b, 26b, 81a, 48a und 98b der Akten), daß es schon um deswillen allein seine Bedenken haben muß, auf Seiten des Beschuldigten, wie es zum Thatbestande des in § 12 Nr. 1 cit. statuirten Vergehens in objektiver Beziehung erforderlich ist, Vorsätzlichkeit der betr. Handlung zu unterstellen, insbesondere anzunehmen, daß derselbe die gesundheitsgefährliche Eigenschaft der von ihm mit Kupfervitriol gefärbten Erbsen gekannt habe. Ueberdies hat es den stattgehabten Ermittelungen zufolge (S. 5a, 6a, 7, 29b, 37b, 47b) einen hohen Grad innerer Wahrscheinlichkeit für sich, daß der Beschuldigte gutgläubig gehandelt und namentlich, bevor er die von ihm in der angegebenen Weise gefärbten Erbsen in den Verkehr brachte, sich auf geeignetem Wege von der Ungefährlichkeit derselben als Nahrungsmittel überzeugt hat. Stand doch sein ganzes kaufmännisches Renommee dabei auf dem Spiele. Unmotivirt erscheint sodann auch der dem Beschuldigten in zweiter Linie gemachte Vorwurf, die von ihm als Nahrungs- und Genußmittel hergestellten Konserveerbsen zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr durch Färben mit Kupfervitriol verfälscht und dadurch gegen die Bestimmungen des § 10 Nr. 1 des allegirten Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 verstoßen zu haben. Wie die auch in zahlreichen Reichsgerichtsentscheidungen in Bezug genommenen Motive zu diesem Gesetze ergeben, liegt eine Verfälschung im Sinne des letzteren dann vor, wenn entweder mit der ursprünglichen Waare durch Entnehmen oder Zusetzen von Stoffen eine äußerlich nicht erkennbare Verschlechterung vorgenommen oder einer minder guten oder minder gut gewordenen Waare durch Anwendung künstlicher Mittel der Schein einer besseren Waare gegeben wird. Demnach ist nicht jede von der gesetzlichen oder herkömmlichen Norm abweichende Beigabe ohne Weiteres als Verfälschung anzusehen, vielmehr gehört dazu noch das weitere Moment, daß das Produkt durch den Zusatz verschlechtert oder ihm der Schein einer anderen (besseren) als der seinem wahren Wesen entsprechenden Beschaffenheit verliehen werde. Darnach erledigt sich denn insbesondere auch die Frage, in wie weit das Färben einer Sache als Fälschung betrachtet werden kann. Sie kann nur dann so beurtheilt werden, wenn der Sache der Schein einer wesentlichen Eigenschaft, die sie nicht besitzt, verliehen werden soll und eine diesem falschen Schein entsprechende Bezeichnung gegeben wird (z. B. das Färben der Butter unter Bezeichnung derselben als frischer Butter oder Maibutter, wo gerade die Nachfrage nach dieser letzteren besteht und die Frische als eine wesentliche Eigenschaft unterstellt wird.) Baer a. a. O. S. 165. Daß aber in concreto das Färben der Konserve-

erbsen darauf berechnet gewesen sei, dieser Waare den Schein einer besseren Beschaffenheit zu geben, als ihrem Wesen entsprach, oder eine in ihrem Wesen eingetretene Verschlechterung zu verheimlichen, zu verdecken oder nicht erkennbar zu machen, ist durch nichts indizirt. Zwar wendet Herzogl. Staatsanwaltschaft ein, das Färben der fr. Erbsen sei zu dem Zwecke erfolgt, um denselben den Schein einer besseren und werthvolleren Waare zu geben, allein die Unterstellung eines derartigen Zwecks findet in den Ergebnissen der stattgehabten Voruntersuchung keine genugsame Stütze. Nach den Aussagen glaubhafter Personen (vgl. S. 41b Akt.) werden die Erbsen „in vollkommen frischem Zustande, sowie sie aus den Schoten kommen", zu Konserven verarbeitet und gefärbt; es erscheint darnach die Annahme ausgeschlossen, daß die Erbsen zu dem Zwecke mit Kupfervitriol behandelt worden seien, um nicht frischer Waare den ihrem Wesen nicht entsprechenden Schein der natürlichen Frische zu geben. Ebensowenig hat das stattgehabte Verfahren etwas dafür ergeben, daß der Zweck des Färbens der gewesen sei, den betr. Erbsen den Schein einer besseren, werthvolleren Sorte zu geben. Nach den bezügl. Auslassungen des Angeschuldigten hat sich das Färben zwar vorzugsweise auf minderwerthige Sorten bezogen; allein es fehlt in den stattgehabten Erhebungen an allen greifbaren Anhaltspunkten für die Annahme, daß die gefärbten Erbsen im Handelsverkehre fälschlich für Waaren einer besseren Sorte ausgegeben, also auch — wie daraus mit einiger Sicherheit zu folgern sein würde — zu diesem Zwecke gleich von vornherein gefärbt worden seien. Der Angeschuldigte selbst hat bei allen seinen Vernehmungen (S. 36a, 68a und b der Akten) versichert, daß zwischen gefärbten und ungefärbten Erbsen ein Preisunterschied nicht bestehe und ihm daher das ohnehin mühevolle Färben der Erbsen keinerlei Vortheile gebracht habe, und der von den zahlreichen Abnehmern des Beschuldigten in der Voruntersuchung allein als Zeuge vernommene hiesige Konservenfabrikant John R. hat, obwohl er selbst von dem Beschuldigten 400 Dosen derartiger Erbsen bezogen hat, ebenfalls nichts Gravirendes in dieser Beziehung zu bekunden vermocht, vielmehr das Färben der Erbsen nur damit erklärt, daß in einzelnen Absatzgebieten und namentlich den Rheinlanden gefärbte Waare beliebter sei als ungefärbte (§ 30a und b der Akten). Es bleibt demnach nichts Anderes übrig als die Annahme, daß das Färben der Erbsen lediglich zu dem Zwecke erfolgt sei, um der Waare ein besseres Aussehen zu geben und dieselbe so dem Auge gefälliger zu machen, daß es sich dabei also im Grunde nur um das erlaubte kaufmännische Herausputzen der Waare gehandelt habe. Was sodann schließlich die dem Beschuldigten beigemessene Uebertretung des § 5 Abs. 1 und § 6 in Verbindung mit §§ 1 und 5 der Kaiserl. Verordnung vom 1. Mai 1882 und resp. des Reichsgesetzes Nr. 23 vom 5. Juli 1887 §§ 1 und 12 Nr. 1 anlangt, so sucht Herzogl. Staatsanwaltschaft den Ausführungen des vorigen Richters, wonach die fr. Uebertretung als verjährt zu betrachten ist, mit dem Einwande zu begegnen, daß Beschuldigter noch innerhalb der Verjährungszeit einen größeren Vorrath gefärbter Erbsen auf Lager gehabt, somit aber im Sinne des Gesetzes „feilgehalten" habe. Allein abgesehen davon, daß die stattgehabten Erhebungen Zweifel darüber lassen, ob und in welchem Maße der Beschuldigte noch innerhalb der letzten Monate gefärbte Erbsen auf Lager gehabt hat, und daß derselbe schon unterm 10. Juli d. J. (S. 71b der Akten) die Erklärung abgegeben hat, gefärbte Erbsen nie wieder verkaufen zu wollen, vermag in dem Umstande allein, daß derselbe nach Einleitung der Untersuchung gefärbte Erbsen etwa noch in seinen Lagerräumen mit verwahrt hat, ein Feilhalten im Sinne des Gesetzes nicht gefunden zu werden. Beschuldigter ist Fabrikant, der seine Erzeugnisse in großen Quantitäten an auswärtige Grossisten und Hoteliers absetzt (S. 24b, 68a und b der Akten), aber keinen Detailhandel betreibt und auch keinen offenen Kaufmannsladen unterhält. Feilgehalten wird eine Sache im Sinne des Gesetzes, *wenn sie dem* gesammten Publikum zum Erwerbe zugänglich gemacht wird. Wird nun auch meistens in dem Aushängen oder Auslegen eines Gegenstandes in einem offenen Verkaufsladen ein ziemlich sicheres Kriterium des Feilhaltens gefunden werden müssen, so ist doch das bloße Verwahren eines Erzeugnisses in einem geschlossenen Magazine ohne gleichzeitiges öffentliches Ausbieten desselben noch keine Thatsache, in welchem sich der Wille, jenes dem gesammten Publikum zum Erwerbe zugänglich machen zu wollen, zweifellos manifestirt, besonders, wenn wie hier, Thatsachen hinzugetreten sind, welche jede weitere Verfügung über die Sache bedenklich erscheinen ließe.

Aus allen diesen Gründen rechtfertigt sich die vorstehend ausgesprochene Zurückweisung des eingeführten Rechtsmittels, und konnten übrigens dem Beschuldigten, da derselbe in der gegenwärtigen Instanz obtinirt, Kosten nicht zur Last gelegt werden.

Vermischtes.

Deutsches Reich. Aus der Kranken-Statistik der Knappschaftsvereine von 1889.

A. **Preußen.** (Zeitschrift f. d. Hütten- u. Salinenwesen 38. Bd. 3. stat. Lief.)

Die 77 Knappschaftsvereine im Königreich Preußen umfaßten 1994 Berg-, Hütten- und Salzwerke, auf denen durchschnittlich 863 384 Genossen im Jahre 1889 beschäftigt waren. Im Laufe des Jahres erkrankten 184 424 beitragende Mitglieder, d. i. 508 von je 1000 (9 bis 72 ‰ weniger als in den acht Vorjahren); die Gesammtzahl der Kranken, einschl. des Bestandes am Beginn des Jahres, belief sich auf 191 029, von denen 278 starben. Von der Gesammtzahl der Kranken erhielten 148 220 (77,6 %) Krankenlohn auf 2 393 980 Tage, d. h. jeder dieser Kranken erhielt für 16,2 Tage, und zwar durchschnittlich im Ganzen ℳ 18,2 Krankenlohn. Von allen nach den ärztlichen Journalen vorgekommenen Krankheitsfällen dauerte jeder einzelne, soweit bezügliche Nachrichten vorliegen, durchschnittlich 16,0 Tage.

Die Ausgaben für Gesundheitspflege (Krankheitskosten) beliefen sich auf ℳ 5 615 462,96[1]), betrugen mithin für jedes Vereinsmitglied ℳ 15,46; auf jeden Kranken entfielen ℳ 29,4 und auf jeden Krankentag etwa ℳ 2. Ausschließlich des Krankenlohnes kostete jeder Krankheitsfall ℳ 17,4, denn von den gesammten Krankheitskosten wurden rund 48 % (ℳ 2 697 877) für Krankenlöhne, 34,6 % (ℳ 1 942 407) für Arznei und sonstige Kurkosten und 17,4 % (ℳ 975 678,7) für ärztliches Honorar verausgabt. Auf jeden Krankentag, für welchen überhaupt Krankenlohn gezahlt wurde, entfielen davon durchschnittlich ℳ 1,13.

Es starben im Ganzen 2929 Mitglieder der Knappschaftsvereine (= 8,06 von je 1000) und zwar 712 durch Verunglückung bei der Arbeit, 2217 aus anderer Ursache.

Invalide wurden im Laufe des Jahres 4718 oder rund 18 von je 1000 Mitgliedern; das Durchschnittsalter beim Eintritt der Ganzinvalidität stellte sich auf 47,7 Jahre, das beim Eintritt der Halbinvalidität auf 43,6 Jahre.

B. **Bayern.** (Statistik der Knappschaftsvereine.)

Die 42 Knappschaftsvereine im bayerischen Staate zählten zu Beginn des Berichtsjahres 7102, am Ende desselben 7230, mithin im Mittel 7166 Mitglieder. Davon erkrankten im Laufe des Jahres 4379 (= 611 von je 1000) und starben 59 (= 8,2 ‰). Einschließlich der 93 zu Beginn des Jahres im Bestande verbliebenen Kranken wurden im Laufe des Jahres 4472 Kranke mit 56 130 Krankheitstagen verpflegt, so daß auf jeden Kranken durchschnittlich 12,5 Verpflegungstage entfielen.

Die Ausgaben für Krankenversorgung, einschl. der Begräbnißkosten-Beiträge beliefen sich auf ℳ 163 197,24, mithin betrugen sie für jedes Mitglied im Jahre ℳ 22,87, für jeden Krankheitsfall 36,49 und für jeden Krankentag ℳ 2,92.

---

[1]) An Begräbnißbeihülfen wurden außerdem ℳ 280 778,13 gezahlt.

imten Krankheitskosten setzen sich aus folgen- sammen: a) Krankenlöhne 58 275,47 (35,8 %
b) für Arzneien, Verbandmittel ꝛc. 46 381,89
für Aerzte 36 045,80 (22.1 %), d) Ver- n 14 689,26 (9,0 %), e) Begräbnißkosten- 82 (4,8 %). An Krankengeld kamen durch- jeden Kranken, vorausgesetzt, daß jeder hen empfangen hat, ℳ 13 und auf jeden ℓ 1,04.

59 Gestorbenen befanden sich 9 Verun- lide wurden 69 oder 9,6 von je 1000 Mit- Durchschnittsalter beim Eintritt in den d war 58 Jahre.

chsen. (Menzel. Jahrbuch f. d. Berg- und Hüttenwesen im Kgr. Sachsen).

sse des Jahres 1889 zählten die Knappschafts- des Königreichs Sachsen 29 523 Mitglieder, 890 (mehr als 2/3) beim Steinkohlenberg- twa 22 %) beim Erzbergbau, die übrigen raunkohlenbergbau beschäftigt waren. Die liederzahl des Berichtsjahres belief sich, da s Vorjahres 29 887 Mitglieder vorhanden n, auf 29 705.

ungsfälle kamen im Laufe des Jahres arunter waren 15 528, in welchen Kranken- wurde. Diese Erkrankungsfälle erforderten . 208 284 Krankheitstage, mithin kamen auf 12,9 bezw. 13,1 Krankheitstage. Auf je er kamen nicht weniger als 855 Erkrankungs- ifte beim Steinkohlenbergbau (etwa 940), (etwa 550) beim Braunkohlenbergbau. ur diejenigen Erkrankungsfälle in Betracht, nkenlohn gezahlt worden ist, so kommen glieder im ganzen 528.

kenpflegekosten, einschl. der Sterbegelder Böchnerinnen gezahlten Unterstützungen, be- 4 258,14, mithin ℳ 18,43 auf jedes Mit- schl. der Sterbegelder rund ℳ 20 auf jeden all. Jedes beim Steinkohlenbergbau be- glied hatte ℳ 20,2, beim Braunkohlenberg- eim Erzbergbau 14,8 an Krankheitskosten ragen. Die gesammten Krankenpflegekosten auf die einzelnen Posten, wie folgt: Es egeben a) an Krankengeld ℳ 248 218 (45,6 %
b) für Arzneien und sonstige Heilmittel %), c) für ärztliche Behandlung 125 687 rpflegungskosten an Krankenanstalten 29035 rbegelder 36 416 (7 %), f) Unterstützungen nen ℳ 573. An Krankengeld entfielen auf en Krankentag durchschnittlich ℳ 1,22.

der tödtlichen Unglücksfälle im Laufe betrug 46, davon ereigneten sich 38 beim rgbau (2 in bösen Wettern), 5 beim Erz- 3 beim Braunkohlenbergbau, d. h. 1,9 bezw. auf je 1000 Mann des beschäftigt gewesenen

---

Ueber die verschiedene Erkrankungs- innerhalb der einzelnen Berufsklassen ie durchschnittliche Dauer jeder Erkrankung beachtenswerthe Zahlenangaben seitens der n Generaldirektion für Statistik veröffent- 1). Dieselben sind einer Statistik der Be- haften (società di mutuo soccorso), aus ahren 1881—1885 entnommen. Die Beob- strecken sich auf mehr als ¼ Million männ- a 23000 weibliche Genossenschaftsmitglieder. en sind in 22, die weiblichen in 8 Berufs- heilt.

hschnitt entfielen auf je 100 männliche Per- ch 24,2, auf je 100 weibliche 27,5 Erkran-

ero di agricoltura, industria e commercio. enerale della statistica. Circolare No. 362. 91.

kungen, die Dauer der Erkrankung betrug bei ersteren 27,0, bei letzteren 31,1 Tage.

Am häufigsten wurden Erkrankungen beobachtet einerseits unter der Berufsklasse der Bergleute und Hüttenleute, sowie bei den einem lästigen Staube ausgesetzten Arbeitern (Schleifern, Kohlenbrennern, Straßenkehrern, Matratzenarbeitern ꝛc.), andrerseits bei den mit schädlichen Stoffen arbeitenden weiblichen Personen (Verfertigerinnen von Zündhölzchen, Cigarren, Lumpensammlerinnen); die wenigsten Erkrankungen fanden sich einerseits bei Beamten, Geistlichen, Lehrern, Künstlern, andrerseits bei Lehrerinnen und Händlerinnen. Mit zunehmendem Alter nahmen in der Regel die Erkrankungen an Häufigkeit zu, nur bei den weiblichen Personen war im Ganzen die Erkrankungshäufigkeit im Alter von 30—45 Jahren geringer als im Alter von 15—30 Jahren. Die durchschnittliche Dauer jeder Erkrankung nahm mit fortschreitendem Alter der erkrankten Person zu.

Es erkrankten z. B. im fünfjährigen Mittel von je 100 — A männlichen, B weiblichen — Personen jeder Altersklasse:

	im Alter von			überhaupt
	15-30	30-45	45-60	
	Jahren			
A. Berg- und Hüttenleute .	30,9	30,5	37,1	32,8
Schleifer, Kohlenarbeiter ꝛc.	31,4	27,7	28,2	29,2
Lastträger, Holzfäller ꝛc. .	28,6	27,6	31,5	29,9
Schneider	14,5	18,4	19,3	18,8
Buchhändler, Kurzwaarenhändler ꝛc.	14,3	17,3	19,6	17,7
Künstler, Beamte, Geistliche	11,2	16,5	19,6	16,2
B. Mit schädlichen Stoffen (Zündhölzchen, Cigarren, Lumpen) beschäftigte Personen	67,1	48,5	42,5	50,9
Händlerinnen	15,1	21,3	25,1	22,8
Lehrerinnen	16,7	23,1	28,1	21,7

Auch über die Häufigkeit der einzelnen Erkrankungsformen unter jeder Berufsklasse sind Untersuchungen angestellt. Darnach fanden sich z. B. tuberkulöse Erkrankungsformen am häufigsten bei Spinnern, Webern, Tischlern, Schuhmachern, Lastträgern und bei den Lehrerinnen; Malariafieber waren am häufigsten bei Berg- und Hüttenleuten, Landleuten und Maurern; Krankheiten der Athmungsorgane bei den im Staube arbeitenden Personen (Schleifern, Kohlenarbeitern, Straßenkehrern ꝛc.): Krankheiten des Herzens und der großen Gefäße u. a. bei Berg- und Hüttenleuten, Feuerarbeitern, Tabakarbeitern u. s. w. Die Berufsklasse der Krankenwärter hatte besonders häufig an Infektionskrankheiten (außer Malaria, Typhus, Tuberkulose) zu leiden.

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Ruysch, Dr. W. S. Een vluchtige blik op de tentoonstelling tot bevordering van veiligheid en gezondheid in fabrieken en werkplaatsen. Amsterdam. 1890. 8°. Overgedrukt.

Statistica giudiziaria penale per l'anno 1888. Roma. 1890. 8°.

Terni, Dr. Camillo e Dr. Giuseppe Giardina. Sullo febbri irregolari da malaria Roma. 1890. 4°.

Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Kalle & Co., chem. Fabrik, **Biebrich** a. Rhein. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig,** ersetzt das Jodoform in allen medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35 130. (9928)

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. Für die Wirksamkeit desselben ist hauptsächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichen** Perlen genommen wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist untersagt.

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antilueticum von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei geringer Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. P. 54747. Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu beziehen.

Salzbrunner Oberbrunnen

Als alkalische Quelle ersten Ranges bereits seit 1601 erfolgreich verordnet. Brunnenschriften und Analysen gratis und franco durch

Versand der Fürstlichen Mineralwasser von Ober-Salzbrunn

Furbach & Strieboll, Salzbrunn i/Schles.

Niederlagen in allen Apotheken und Mineralwasser-Handlungen. (9933)

Wasserheilanstalt

Sophienbad zu Reinbek

(nahe Hamburg)

Electro- und Pneumotherapie, Gymnastik, Massage, Diätcuren. (9952)

Dr. **Paul Hennings.**

CACAO-VERO.

entölter, leicht löslicher

Cacao.

Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertroffl. Cacao.

Preis: per 1/1 1/2 1/2 1/4 =Pfd.-Dose

850 800 150 75 Pfennige.

HARTWIG & VOGEL

Dresden (10052)

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Mikroskopie der Nahrungs- und Genussmittel aus dem Pflanzenreiche. Von Dr. med. Josef Moeller, Professor an der Universität zu Innsbruck. Mit 306 Original-Holzschnitten.

Preis M. 16,—.; geb. M. 17,20.

Die Malaria-Krankheiten unter specieller Berücksichtigung tropenklimatischer Gesichtspunkte. Auf Grund der von in Kaiser Wilhelms-Land (Neu-Guinea) gemachten Beobachtungen bearb. v. Dr. O. Schellong, Arzt in Königsberg. Mit Abbildungen im Text und 9 lithographirten Tafeln.

Preis M. 5,—.

Verlag von **Julius Springer** in **Berlin N.**

Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte.

Siebenter Band.

Mit 22 Tafeln und Abbildungen im Text.

Preis M. 36,—.

1. Dr. Petri, Versuche über das Verhalten der Bakterien des Milzbrands, der Cholera, des Typhus und der Tuberkulose in beerdigten Thierleichen.
2. Dr. Rahts, Ergebnisse der amtlichen Pockentodesfalls- und Pockenerkrankungsstatistik im Deutschen Reiche vom Jahre 1889. Mit 1 Tafel.
3. Dr. Kolb, Zur Aetiologie der idiopathischen Blutfleckenkrankheit (Purpura hämorrhagica, Morbus maculosus Werlhofii). Mit 4 Tafeln.
4. Die Thätigkeit der im Deutschen Reiche errichteten Anstalten zur Gewinnung von Thierlymphe während des Jahres 1889 und 1890. Nach den Jahresberichten der Vorstände zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte.
5. Dr. Petri und Dr. Maaßen, Ueber die Herstellung von Dauermilch, unter Anlehnung an Versuche mit einem bestimmten neueren Verfahren.
6. Röckl und Dr. Schütz, Versuch über die Anwendung des Koch'schen Mittels bei tuberkulösem (perlsüchtigem) Rindvieh.
7. Prof. Dr. Sell, Ueber Cognak, Rum und Arak. — Zweite Mittheilung. Ueber Rum, das Material zu seiner Herstellung, seiner Bereitung und nachherige Behandlung unter Berücksichtigung der im Handel üblichen Gebräuche, sowie seiner Ersatzmittel und Nachahmungen. — Ueber den Rum im Handelsverkehr. — Der Rum vom chemischen Standpunkte. — Ueber Arak, seine Darstellung und chemische Zusammensetzung, sowie seine Nachahmung.
8. Dr. Friedrich, Photogramme zu den Untersuchungen über Influenza. (Arbeiten aus dem Kaiserl. Gesundheitsamte Band VI. Seite 254.) 1 Tafel.
9. Dr Ohlmüller, Sammlung von Gutachten über Flußverunreinigung. VIII. Gutachten, betreffend die Entwässerung der Stadt Güstrow. Mit 3 Tafeln.
10. Dr. Scheurlen, Ueber die Wirkung des Centrifugirens auf Bakteriensuspensionen, besonders auf die Vertheilung der Milch. Mit 2 Tafeln.
11. Dr. Würzburg, Ueber die Bevölkerungsvorgänge in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern in den Jahren 1888 und 1889. Mit 2 Tafeln.
12. Mittheilungen aus dem hygienischen Laboratorium des Kaiserlichen Gesundheitsamtes: 1. Dr. Heyroth, Untersuchungen über Trinkwasserkohlen. — 2. Derselbe, Ueber eine Reiseausrüstung für Zwecke der Entnahme und bakteriologischen Untersuchung von Wasserproben.
13. Dr. Kurth, Ueber die Unterscheidung der Streptokokken und über das Vorkommen derselben, insbesondere des Streptococcus conglomeratus, bei Scharlach. Mit 2 Tafeln.
14. Mittheilungen aus dem chemischen Laboratorium des Kaiserlichen Gesundheitsamtes: 13. Dr. Polenske, Ueber den Verlust, welchen das Rindfleisch an Nährwerth durch das Pökeln erleidet, sowie über die Veränderungen salpeterhaltiger Pökellaken. — 14. R. Heise, Ueber das Chromoenoskop von Chanel.
15. Röckl, Ergebnisse der Ermittelungen über die Verbreitung der Tuberkulose (Perlsucht) unter dem Rindvieh im Deutschen Reiche. Vom 1. Oktober 1888 bis 30. September 1889. Mit 7 Tafeln.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Veröffentlichungen
des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6348) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XV. Jahrgang. **Berlin, den 20. Oktober 1891.** Nr. 42.

Inhalt. Gesundheitsstand. Mittheilungen über Volkskrankheiten. S. 643. — Krankenbewegung in deutschen Hospitälern des Auslandes S. 643. — Gesundheitsverhältnisse im Reg.-Bez. Trier 1886/88. S. 643. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 644. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 645. Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 645. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 645. — **Witterung.** S. 645. — Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München, September S. 646. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** Oesterreich-Ungarn, Egypten, Japan). S. 647. — **Thierseuchen** in Italien, 30. März bis 28. Juni 1391. S. 647. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** (Preußen, Oppeln, Sachsen, Elsaß-Lothringen, Schweiz, Großbritannien, Schweden.) S. 647. — **Medizinalgesetzgebung u. s. w.** (Preußen. Reg.-Bez. Posen). Schlachthäuser. S. 648. — (Reg.-Bez. Minden). Schlachtthiere. S. 649. — (Reg.-Bez. Arnsberg). Anzeigepflicht der Hebammen. S. 649. — (Sachsen). Tuberkulose. S. 650. — (Hessen.) Maul- und Klauenseuche. 651. — (Oesterreich). Sterblichkeitsberichte. S. 652. — Desinfektionsapparate. S. 652. — (Belgien). Veterinärwesen. S. 653. — Fleischbeschau. S. 656. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.** (Sachsen). Rindertuberkulose — Viehversicherung — Fleischbeschau — Maul- und Klauenseuche. S. 656. — (Schweiz. Kanton St. Gallen). Maßregeln gegen Gewohnheitstrinker. S. 656. — **Vermischtes.** (Preußen. Prov. Brandenburg.) Wiederbelebung Ertrunkener. S. 657. — (Berlin.) Gewerkskrankenstatistik 1888. S. 657. — **Beilage.** Gerichtl. Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz (Wurst.) S. 89*.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Ostindien. In Kalkutta sind in der Zeit vom 30. August bis 12. September 27 Todesfälle an Cholera gemeldet worden.

Gelbfieber. Havanna. (Vergl. S. 539.) Während des Monats August waren 67 Todesfälle durch Gelbfieber verursacht, darunter 44 im Militärspital; außerdem sind 32 Personen an sog. perniziösem Fieber gestorben. Aus Para (Brasilien) sind im August 15 Todesfälle an Gelbfieber, aus Veracruz in der zweiten Septemberwoche (4.—11. September) deren 7 gemeldet. (Abstract of sanitary reports Nr. 39.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Prag 3, Warschau 5 Todesfälle; Reg.-Bez. Posen 6, Wien 7, Budapest 4, Petersburg 2 Erkrankungen; **Rückfallsfieber:** Petersburg 2 Erkrankungen; **Genickstarre:** Prag 2 Todesfälle; **Influenza:** London 2 Todesfälle; Kopenhagen 32 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 40, Petersburg 19 Todesfälle; Petersburg 44 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen verstarb an **Unterleibstyphus** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte für 1878/87: 1,31%); in Bromberg; außerdem sind in Berlin 36, Petersburg 41 Erkrankungen hervorzuheben; desgleichen an **Masern** in Berlin 72, Wien 53, Petersburg 47 Erkrankungen; an **Scharlach** (1878/87: 1,72%) in Plauen i. V.; in Berlin sind 37, Reg.-Bez. Schleswig 115, Hamburg 85, Wien 47, Budapest 93 Erkrankungen vorgekommen; an **Diphtherie und Croup** (1878/87: 4,34%): in Liegnitz, Elbing, Rostock und Kopenhagen; aus Berlin sind 75, München 51, Hamburg 40, Wien 62, Budapest, Kopenhagen je 56, Petersburg 29 Erkrankungen gemeldet.

Krankenbewegung in deutschen Hospitälern des Auslandes.

(Vergl. Veröffentl. 1890 S. 725.)

In der Zeit vom 1. April 1890 bis zum 31. März 1891 wurden im deutschen Krankenhause zu Konstantinopel 1748 Kranke behandelt, davon 1240 auf der inneren, 508 auf der chirurgischen Abtheilung. Von den ersteren Kranken litten 97 an Tuberkulose, 63 an Malaria, 57 an Unterleibstyphus, 28 an Dysenterie, 88 an Herzleiden u. s. w., außerdem 67 an venerischen Krankheiten. Von den 87 Todesfällen auf der Abtheilung für Innerlichkranke waren 15 durch Tuberkulose, 10 durch Lungenentzündung bedingt. Auf der chirurgischen Abtheilung wurden im Ganzen 308 größere und kleinere Operationen vorgenommen. Das Tuberkulin wurde auf der chirurgischen Abtheilung mit befriedigendem Erfolge bei Lupus und örtlicher Tuberkulose in Anwendung gezogen; auf 4 mit Tuberkulin behandelte Fälle konnte Dr. Kambouroglu 3 Besserungen und eine Heilung verzeichnen.

Unter den 508 Kranken der chirurgischen Abtheilung befanden sich 33 Deutsche, 15 Oesterreicher, 9 Italiener und je 5 Schweizer, Franzosen und Engländer, hauptsächlich aber Griechen (205), Armenier (123) und Türken (57).

Die Gesundheitsverhältnisse und das Medizinalwesen des Regierungs-Bezirks Trier.

Unter besonderer Berücksichtigung der Jahre 1886, 1887 und 1888. (Nach dem vom Reg.- und Geh. Medizinal-Rathe Dr. Schwartz erstatteten Berichte.) Vergl. Veröffentl. 1888 S. 561.

Witterung. Die höchste Jahrestemperatur hatte auf der Station Trier das Jahr 1886 mit 10,1° C., die niedrigste das Jahr 1888 mit 8,6°, während das Jahr 1887 eine Durchschnitts-Temperatur von 8,9° C. zeigte. Der Durchschnitts-Barometerstand betrug 1886 747,4 (1887 749,2, 1888 748,5) mm, die Regenhöhe 659,0 (528,9 bezw. 789,3) mm.

Geburten und Todesfälle. Lebendgeboren wurden in den drei Berichtsjahren 25 393 (25 498 bezw. 24 839) Kinder, todtgeboren 1045 (1059 bezw. 978). Es starben 15 277 (14 280 bezw. 15 214) Personen. Der Gesammtüberschuß der Geburten im Betrage von 30 959 wird als ziemlich günstig bezeichnet. — Im Alter bis zu 1 Jahre starben 4387 (3716 bezw. 3894) Kinder.

Todesursachen. Sowohl die Zahl der Erkrankungen als der Sterbefälle in Folge von Volkskrankheiten ist eine verhältnißmäßig geringe gewesen. Hervorragend weit verbreitete oder mit größerer Sterblichkeit verbundene

Forts. auf S. 648.

In den Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte bezw. über die betr. Krankheit n

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 40. Woche vom 4. bis 10. Oktober 18

Namen der Städte	Einwohner	Lebend- geborene der vorangegangenen Woche	Todt- geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-fieberhafte)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrh. im Ganzen	Akute Darmkrh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
† Aachen	104 365	77	—	54	30	26,9	26,8	—	—	—	1	—	5	5	11	9	7	31
† Altona	145 341	116	4	63	28	22,5	25,9	—	2	—	—	—	11	6	12	10	10	31
† Augsburg	76 648	54	—	45	23	30,5	30,5	—	1	1	—	—	10	1	10	—	—	22
† Barmen	117 788	72	2	34	10	15,0	22,6	3	—	—	—	—	9	4	6	—	—	12
† Berlin	1 609 536	992	32	600	269	19,4	26,4	1	5	17	6	3	64	46	137	63	59	297
† Bochum	48 416	44	1	25	14	26,9	28,2	—	—	—	2	—	2	2	7	—	—	11
† Braunschweig	102 052	80	3	56	24	28,5	24,6	—	—	1	—	—	9	4	17	10	8	22
† Bremen	125 703	60	5	47[2]	10	19,4[2]	20,9	—	—	—	1	—	12	5	5	2	2	23
† Breslau	339 318	279	4	243[3]	85	37,2[3]	31,3	—	—	11	1	—	31	28	37	8	8	132
Bromberg	42 053	29	1	19	9	23,5	24,8	—	—	1	2	—	—	4	2	2	2	10
Charlottenburg	80 898	51	2	27	16	17,4	29,3	—	—	1	—	—	3	—	7	2	1	16
† Chemnitz	142 238	115	4	59	29	21,6	31,3	—	2	1	—	—	4	1	2	—	—	48
† Danzig	121 281	79	4	69	23	29,6	28,4	—	1	1	2	1	11	5	12	11	11	33
† Darmstadt	57 599	37	—	25	9	22,6	21,0	—	—	1	—	—	5	4	3	2	2	11
Dortmund	90 894	71	3	32	11	18,3	26,7	—	—	—	—	—	4	6	5	1	1	17
† Dresden	279 585	200	5	87[4]	29	16,2[4]	24,6	—	1	5	—	—	15	3	12	8	8	47
† Düsseldorf	148 126	101	—	56	25	19,7	24,1	—	—	—	1	2	10	2	10	3	3	30
† Duisburg	60 672	45	—	33	18	28,3	26,8	—	—	3	—	—	2	2	8	3	3	18
† Elberfeld	127 769	89	2	34	11	13,8	23,3	1	—	2	—	—	3	4	9	5	5	12
† Elbing	41 963	39	1	25	10	31,0	30,4	—	1	3	1	—	—	—	6	4	3	14
† Erfurt	74 003	46	–	42	23	29,5	23,2	—	—	1	—	—	5	2	16	14	14	13
† Essen	80 317	68	3	51	25	33,0	28,1	—	—	1	4	—	9	4	13	2	2	18
† Frankfurt a. M.	182 804	93	4	58	26	16,5	19,9	—	—	3	—	1	10	5	14	5	5	2
† Frankfurt a. O.	55 915	35	—	11	4	10,2	27,1	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	
† Freiburg i. B.	49 656	31	—	20[5]	9	20,9[5]	25,4	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1
† Fürth	43 499	32	—	16	10	19,1	27,5	—	—	1	—	—	1	—	5	3	3	
† M.-Gladbach	50 256	54	1	22	13	22,8	26,6	—	—	—	—	—	1	1	7	6	6	1
† Görlitz	62 886	47	2	28	14	23,2	27,7	—	—	2	—	—	2	2	8	3	3	1
† Halle	103 669	77	4	45[6]	16	22,6[6]	24,8	—	—	2	—	—	6	4	8	6	5	5
† Hamburg u. Vororte	582 098	416	13	272	129	24,3	26,3	—	3	2	3	1	25	19	55	20	17	14
† Hannover	165 830	.	.	.	.	.	21,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
† Karlsruhe	74 945	.	.	.	.	.	19,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
† Kassel	73 441	40	1	16	6	11,3	21,7	1	—	—	—	—	5	2	2	1	1	
† Kiel	71 258	56	2	29	13	21,2	22,5	1	—	—	—	—	5	4	7	6	5	
† Köln	286 230	216	6	142	83	25,8	26,5	1	—	2	—	—	20	14	39	21	17	
† Königsberg i. Pr.	162 739	107	4	66	31	21,1	31,1	—	—	—	—	—	10	4	19	11	10	
Krefeld	107 135	89	1	43	23	20,9	25,3	—	—	—	1	—	8	4	11	9	7	
† Leipzig	360 468	311	5	142	75	20,5	22,7	—	—	5	2	—	13	10	38	9	8	
† Liegnitz	47 258	38	—	26	6	28,6	32,1	—	1	5	—	—	5	3	4	—	—	
† Lübeck	64 545	39	1	21	6	16,9	21,9	—	—	—	—	—	3	—	5	3	2	
† Magdeburg	207 202	163	1	113	58	28,4	28,1	—	2	2	2	—	7	13	25	12	11	
† Mainz	73 761	46	2	29	12	20,4	23,3	—	—	2	1	—	5	1	5	3	3	
† Mannheim	81 116	57	2	30	19	19,2	21,8	—	—	—	—	—	—	2	12	4	4	
† Metz	60 908	35	—	28	8	23,9	22,6	—	—	—	—	—	5	2	5	5	4	
† Mülhausen i. E.	77 808	47	2	22	10	14.7	.[1]	—	—	1	—	—	2	—	8	8	8	
† München	356 241	.	.	.	.	.	31,6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
† Münster	49 960	31	—	24	8	25,0	25,7	—	—	1	1	—	7	—	4	4	3	
† Nürnberg	145 616	110	4	61	25	21,8	26,7	1	—	—	1	—	8	1	16	13	11	
† Plauen i. V.	47 491	45	2	15	3	16,4	25,4	—	3	1	—	—	—	3	—	—	—	
† Posen	69 785	36	1	31	10	23,1	29,5	—	1	2	—	—	3	3	—	—	—	
Potsdam	54 527	16	—	27[7]	12	25,7[7]	23,6	—	—	2	—	—	1	—	5	2	2	
Remscheid	41 131	23	1	13	5	16,4	22,5	—	—	—	1	—	6	2	1	—	—	
† Rostock	45 025	24	—	17	7	19,6	20,7	—	—	2	—	—	—	—	5	4	4	
† Spandau	46 925	42	—	19	9	21,1	25,9	—	—	—	—	—	4	—	6	5	5	
† Stettin	118 185	70	7	60	24	26,4	26,1	—	—	1	—	—	6	5	16	10	9	
† Straßburg i. E.	124 896	59	3	57	25	23,7	27,7	—	—	—	1	1	9	1	11	11	10	
† Stuttgart	126 569	63	3	49	18	20,1	21,4	—	1	3	—	—	4	8	11	10	10	
† Wiesbaden	65 771	35	1	29	9	22,9	19,9	—	—	2	2	—	4	—	1	—	—	
† Würzburg	61 523	41	1	30	4	25,4	26,8	—	—	1	—	—	8	4	3	3	3	
† Zwickau	44 783	31	2	18	8	20.9	29,9	—	—	—	—	—	2	2	2	1	1	

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen Ergebn Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Ju Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Ohne Ortsfremde 45 = 18,6 ‰. — [3]) Desgl. 232 = 35,6 ‰. — [4]) Desgl. 81 = 15,1
[5]) Desgl. 18 = 18,8 ‰. — [6]) Desgl. 41 = 20,6 ‰. — [7]) Desgl 26 = 24,8 ‰.

gen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 4. bis 10. Oktober 1891.

n der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0–1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
. . . . .	417 485	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3. Oktober . . .	95 612	58	2	58	10	31,5	—	—	3	—	—	10	4	15	.	25	1
3. Oktober . . .	182 306	73	3	54	14	15,4	—	—	—	1	—	10	4	6	.	32	1
8 3. Oktober . .	513 010	358	13	255	68	25,8	—	10	19	1	—	32	10	54	—	115	14
. . . . .	151 130	58	2	36	14	12,4	—	1	1	—	—	7	5	7	.	15	—
. . . . .	347 518	140	.	158	44	23,0	—	—	—	.	.	.	4	16	.	127	6
. . . . .	261 970	143	.	79	21	15,7	—	—	1	.	.	7	5	4	.	59	3
Oktober	113 588	41	4	49	16	22,4	1	—	1	—	1	10	4	4	.	28	—
. . . . .	320 000	222	2	100	31	16,3	1	—	11	1	1	11	6	15	.	49	5
3. Oktober . .	74 631	50	2	43	9	29,6	1	—	4	—	—	7	9	4	—	18	—
8 3. Oktober . .	129 586	52	10	84	26	33,7	—	—	1	6	—	10	14	14	.	36	3
. . . . .	517 116	307	.	228	67	28,0	2	—	1	.	.	.	1	13	.	203	8
. . . . .	4 221 452	2578	.	1396	401	17,2	17	10	35	16	2	140	113	87	2	230	46
3. September . .	401 930	137	10	132	18	17,2	1	—	3	1	—	20	19	19	—	67	2
. . . . .	506 409	335	.	226	89	23,3	9	2	1	.	.	.	1	23	.	182	8
. . . . .	295 000	.	11	160	62	28,2	—	1	4	—	1	17	3	35	29	98	1
. . . . .	2 260 945	1095	86	887	159	20,4	2	1	11	4	4	181	73	98	.	472	41
bis 3. Oktober . .	956 226	483	20	454	141	24,7	4	5	7	8	—	67	51	44	.	263	.
Vororte . . .	310 485	147	8	132	38	22,1	1	3	2	1	2	24	15	5	.	75	4
September . . .	427 684	246	20	137	26	16,7	2	—	1	4	1	10	10	28	.	79	2
is 3. Oktober . .	245 317	144	4	61	16	12,9	—	1	5	—	—	10	3	9	.	24	9
. . . . .	156 190	77	9	69	9	23,0	—	—	2	—	—	3	11	4	.	43	1
. . . . .	159 100	83	5	71	17	23,2	—	—	4	5	—	6	8	11	.	34	3
is 3. Oktober . .	485 272	299	10	232	88	25,9	3	2	16	4	2	17	27	50	.	108	3
Oktober . . .	1 378 530	869	49	562	182	21,2	6	1	19	1	1	138	63	90	2	262	11

us Berliner Krankenhäusern.

rité, 3 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, St. Hedwigs-, Jüdisches-, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-ber-Hospital, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

r die Woche vom 4. bis 10. Oktober 1891.

nkheits-ormen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
. . . . .	3	—	—	1	2	—	—	—
. . . . .	6	—	2	3	1	—	—	3
. . . . .	36	—	21	10	5	—	—	14
. . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
phus	29	—	—	5	17	7	—	3
ll inkl. Ruhr . .	9	6	—	—	1	2	—	5
r.	3	—	—	—	1	2	—	1
. . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
. . . . .	7	—	1	1	3	2	—	1
l. Gonorrhöe . .	65	1	—	—	55	9	—	—
Brustfell-Entzündg.	23	—	3	4	12	3	1	7
ndsucht. . . .	49	—	—	—	22	24	3	27
ankungen der Ath-gane	45	2	2	3	21	13	4	8
ıkatarrh	7	—	1	1	1	3	1	1
Alkoholismus . .	10	—	—	—	—	10	—	—
ıkrheumatismus .	21	—	—	2	13	5	1	—
matische Krankheiten	23	—	—	1	13	8	1	1
. . . . .	96	—	3	16	39	38	6	4
Krankheiten . .	600	15	18	37	283	204	43	58
Summe	1032	24	51	78	489	330	60	138

nd war am 3. Oktbr. 4365 und bleibt am 10. Oktbr. 4434.

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	4./10.-10./10.	36	72	[2])87	[2])75	4
„ Breslau	desgl.	5	19	17	20	1
„ Frankfurt a. O. . . .	1./10.-11./10.	10	—	18	1	—
Reg.-Bez. Aachen	4./10.-10./10.	9	14	2	—	—
„ Arnsberg	desgl.	53	70	39	67	—
„ Aurich	desgl.	3	—	8	5	—
„ Düsseldorf . . .	desgl.	67	65	33	82	6
„ Erfurt	desgl.	15	19	5	10	1
„ Hannover	desgl.	6	10	11	3	—
„ Hildesheim . . .	desgl.	9	45	11	9	—
„ Königsberg . . .	desgl.	24	14	22	15	—
„ Lüneburg	desgl.	10	—	9	17	—
„ Marienwerder . .	desgl.	22	8	29	24	3
„ Minden	desgl.	9	4	—	—	—
„ Münster	27./9.-10./10.	7	5	2	22	—
„ Osnabrück . . .	27./9.-3./10.	8	—	—	13	—
„ Posen	27./9.-10./10.	10	30	17	48	2
„ Schleswig . . .	4./10.-10./10.	59	36	115	99	2
„ Stade	desgl.	11	9	20	9	—
„ Stettin	desgl.	25	—	—	20	2
„ Stralsund	desgl.	12	1	7	6	—
„ Trier	.	.	.	.	.	.
„ Wiesbaden . . .	desgl.	13	—	1	35	1
Stadt München	27./9.-3./10.	5	19	16	[3])51	1
„ Nürnberg	4./10.-10./10.	4	—	5	[3])18	—
Herzogthum Braunschweig .	desgl.	6	—	10	12	1
Reuß. Physik.-Bez. Burgk .	1./7.-1./10.	—	—	—	1	—
Fürstenth. Schaumburg-Lippe .	4./10.-10./10.	1	—	—	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	2	—	3	1	—
„ Hamburg und Vororte	desgl.	20	24	85	40	3

Witterung. Woche vom 4. bis 10. Oktober 1891.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

gs-	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[1]): Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[1]): Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm[1])	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
	4. Oktober	15,5	5,7	765,5	765,2	764,8	99	57	74	0,8	NW	0—1
	5. „	16,0	7,9	763,0	760,6	758,7	89	55	83	—	OSO	2
	6. „	18,1	8,4	757,2	756,6	756,8	95	60	82	—	SO	2
1	7. „	19,9	8,8	756,7	755,3	755,5	93	56	76	—	SO	3
	8. „	15,7	12,3	756,0	756,1	757,0	91	64	91	—	WSW—NW	1
	9. „	17,6	10,1	758,0	759,0	759,9	96	58	92	—	WNW	1
	10. „	18,0	8,1	760,6	759,9	758,6	95	61	89	—	SSO	2
	4. Oktober	12,3	7,9	719,8	718,9	718,2	96	86	93	1,1	NO	1,8
	5. „	13,2	8,2	716,8	715,9	715,8	99	80	96	0,1	NW	0,2
	6. „	18,0	5,6	716,0	715,4	715,4	91	55	88	0,1	SW	0,7
:n	7. „	20,3	6,6	715,5	714,4	714,6	73	40	88	—	NO	0,8
	8. „	11,5	5,7	715,1	716,1	717,7	99	89	92	7,0	W	1,0
	9. „	14,8	7,1	718,0	717,7	717,7	96	64	92	0,5	NO	0,6
	10. „	12,4	4,1	718,5	716,8	715,9	100	86	95	0,2	NO	0,7

Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr München 8, 2 und 8 Uhr. Die Niederschläge werden in Berlin um 7, in München um 8 Uhr Morgens gemessen und unter dem Datum ig eingetragen. — [2]) 2 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [3]) Einschließl. Croup.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München*) im Monat September 1891.

Grundwasserstand: Nach Mittheilungen der städtischen Deputation für die Verwaltung der Kanalisationswerke zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bodenwärme: Nach Mittheilungen der landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand am 7. September	am 14. September	am 21. September	am 28. September	am —	höchster im Monat	niedrigster im Monat	Monatsmittel
		m	m	m	m	m	m	m	m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1	30,61	30,13	30,62	30,64	—	30,66	30,62	30,64
15	Charlotten- u. Leipzigerstr.	31,02	30,99	30,98	31,01	—	31,04	30,98	31,01
25	Köpnicker und N. Jacobstr.	32,16	32,13	32,14	32,04	—	32,17	31,99	—
9	Vor dem Invalidenpark	30,58	30,56	30,54	30,54	—	30,59	30,54	—
	München.								
	Hygienisches Institut	515,264	515,234	515,201	515,174	—	—	—	—

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme am 1. Sept. Morgs 8 Uhr: über dem Luftwärme	in einer Tiefe von 0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m	am 15. Sept. Morgs 8 Uhr: über dem Luftwärme	in einer Tiefe von 0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m
	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	15,6	—	15,8	16,1	14,7	13,8	19,5	—	16,3	16,0	14,4	13,8
München. Hygienisches Institut	16,2	15,2	16,5	16,2	14,9	14,1	16,5	17,3	16,6	15,8	15,0	14,3

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist.

Epidemien sind mit Ausnahme von Scharlach und Masern nicht beobachtet worden.

Von Cholera, Pocken, Flecktyphus und Rückfallsfieber blieb der Regierungsbezirk verschont.

Der Unterleibstyphus hat, ohne in weitgehenden Epidemien aufzutreten, eine große Menge von Erkrankungen, weniger von Todesfällen, in allen Kreisen hervorgerufen. Gewöhnlich trat er vereinzelt auf, beschränkte sich auf Hausepidemien, seltener ergriff er gleichzeitig eine größere Zahl von Personen an einem Orte. In dem Dorfe Birresborn des Kreises Daun erkrankten 1886 20 und starben 4 Personen, in dem benachbarten Dorfe Michelbach 8 bezw. 2. Für beide Epidemien wurde als nächste Ursache der Genuß von Wasser aus einem Brunnen angegeben, welcher durch Zufluß von Mistjauche verdorben war. Nachher bewirkte der Verkehr mit den Erstkranken die Fortpflanzung der Krankheit. In verschiedenen Epidemien wurde Einschleppung von außen oder Genuß verunreinigten Wassers als Entstehungsgrund der Epidemie angegeben. So soll in der Stadt Trier ein nicht unbedeutender Theil der Kranken, welche dem Dienstbotenstande angehörten, beim Zuzuge zur Stadt die Krankheit mitgebracht haben. 1887 wurde der Typhus nach dem Flecken Daun dadurch eingeschleppt, daß zwei Dienstmädchen in einem typhusfreien Hause Wäsche von typhuskranken Personen gewaschen und sich hierbei inficirt hatten. Im Ganzen kamen in den drei Jahren 239 (196 bezw. 223) Erkrankungen mit 37 (13 bezw. 28) Todesfällen durch die Postkarten der Kreisphysiker zur Meldung.

Die Diphtherie hat verhältnißmäßig viele Opfer gefordert, wenn es auch nirgends zu größeren Epidemien kam. Die frühere Beobachtung, daß das erste und vierte Quartal des Jahres am günstigsten für das Ausbrechen der Diphtherie sind, wurde wieder bestätigt. Wie immer *förderten trockne* Luft, rauhes Wetter, das Vorherrschen der Nord- und Ostwinde ihr Auftreten. Am gefürchtetsten blieb die Verbindung mit Scharlachfieber, die auch die meisten Todesfalle zur Folge hatte. Im Allgemeinen wurde der Verlauf gegenüber den früheren Erfahrungen als hoffnungsvoller und weniger gefahrdrohend bezeichnet, und als Grund hierfür angegeben, daß die Kenntniß von der Gefährlichkeit der Krankheit sich weiter im Volke verbreitet hat und ärztliche Hülfe bald herbeigerufen wurde. Ueber die Ansteckungsfähigkeit der Diphtherie von Person zu Person fehlten nach dem Berichte die Beweise nicht, ebenso wurde zweifellos festgestellt, daß durch Personen und Gebrauchsgegenstände der Ansteckungsstoff weithin nach entfernteren Gegenden getragen werden könne.

Von Scharlach blieb kein Kreis ganz unberührt. Trotz mannigfacher Todesfälle (12, 18 und 73 bei 154, 211 und 342 Erkrankungen nach den Meldungen der Kreisphysiker) war der Verlauf jedoch im Großen und Ganzen ein gutartiger.

Ebenso traten die Masern in weiter Verbreitung auf. Ein zusammenhängender Verlauf der einzelnen Epidemien ließ sich nicht nachweisen. Wo die Masern erschienen, zeigten sie sich in schnell aufsteigender Kurve und herrschten so lange an dem ergriffenen Orte, bis alle Kinder desselben durchseucht waren. Die Schulen und die Kinderbewahranstalten werden als meist begünstigende Verbreiter der Krankheit bezeichnet.

Der Keuchhusten herrschte oft in Verbindung und im Anschlusse an die Masern, noch häufiger aber selbstständig in vielen Orten des Bezirks. Im Herbst und Frühling fand er die weiteste Verbreitung. Der Verlauf war gutartig.

Die Lungenentzündungen traten recht zahlreich auf. Als begünstigende Umstände derselben wurden relativ hoher Barometerstand, niedrige Temperatur bei vorwiegend östlicher und nördlicher Windrichtung mit geringen Niederschlägen und verminderter Luftfeuchtigkeit, rauhe Witterung, Durchnässung und Zugluft bei erhitztem Körper bezeichnet.

Die Tuberkulose gehörte zu den verbreitetsten Krankheiten des Bezirks. Etwas seltener mag sie nach dem Bericht in den höher gelegenen Ortschaften der Eifel und des Hunsrücks sein. Häufiger kommt sie in den industriereichen Bezirken der Kreise Merzig, Saarlouis, Saarbrücken und Ottweiler und in den größeren Städten vor. Dies gilt vorzüglich von dem Saargebiete. Hier finden sich zusammen und im Gefolge des Steinkohlenbergbaues die Eisenwerke, Glasfabriken, Steinschleifereien, Porzellan- und Thonwaarenfabriken und alle die übrigen Gewerbe mit ihren Tausenden von Arbeitern, welche in Folge ihrer Beschäftigungsweise für die Aufnahme des Tuberkelbacillus mehr oder weniger geneigt sind.

Die kontagiöse granulöse Augenentzündung hat sich nirgends in epidemischer Verbreitung gezeigt. Dagegen wurde im Juli und August 1887 unter den Schulkindern der städtischen Volksschule zu Saarbrücken eine Augenkrankheit wahrgenommen, welche 220 Kinder befiel, offenbar ansteckender Natur war und unter Einwirkung unbekannter Einflüsse sich entwickelt hatte. Der Heilungsprozeß verlief bei einiger Sorgsamkeit in kurzer Zeit ohne nachtheilige Folgen. Die Schule wurde geschlossen. Eine gleiche Krankheit befiel zahlreiche Kinder September bis Dezember 1887 in Merzig, im Spätherbst 1887 in dem Fabrikorte Dillingen, sowie 1888 in mehreren Ortschaften, darunter in der Stadt Trier.

Von epidemischer Genickstarre sind nur vereinzelte Erkrankungen vorgekommen.

Uebertragung des Milzbrandgiftes ist 1886 im Kreise Prüm auf einen Abdecker und einen Arbeiter einer dortigen Gerberei in Folge von Verletzungen, 1888 im Kreise Bernkastel auf 3 Personen, deren 1 starb, in Folge Genusses von Fleisch einer an Milzbrand verendeten Kuh beobachtet worden.

Wohnstätten. Die Baulust hat besonders in den größeren Städten einen bedeutenden Aufschwung genommen. Dabei war sowohl in den Städten als auf

dem Lande ein Fortschritt bei allen Neubauten und Reparaturbauten in hygienischer Beziehung zu bemerken.

Der öffentlichen Reinlichkeit ist von der Bevölkerung, wie von den Behörden mehr Fürsorge gewidmet worden. In allen Städten und größeren Ortschaften sind lokale Polizeiverordnungen erlassen, welche die Reinhaltung der Straßen und Straßenrinnen regeln und namentlich die Zuführung der Abfallwässer aus den Fabriken, Färbereien, Schlächtereien und Gerbereien in die Straßenrinnen verbieten. Dennoch sind Klagen in dieser Richtung wiederholt vorgekommen.

Wasser. Die Wasserverhältnisse in Bezug auf Trink- und Gebrauchswasser sind im Allgemeinen gut geordnet und nur wenige Ortschaften in den höher gelegenen Theilen litten Mangel an öffentlichen Brunnen und Wasserläufen. Die Zahl der neu angelegten und verbesserten Wasserleitungen hat sich wiederum ansehnlich vermehrt. Unter anderem wurde in dem von Unterleibstyphus mehrfach heimgesuchten Flecken Rhaunen, Kreis Bernkastel, zur Herstellung besserer Wasserverhältnisse eine neue Wasserleitung mit ansehnlichen Kosten erbaut, jedoch der Zweck erreicht und gutes Wasser in genügender Menge zugeführt.

Nahrungs- und Genußmittel. Absichtliche Verfälschungen kamen selten vor, vielmehr ergaben die gerichtlichen Untersuchungen, welche vorgenommen wurden, daß die Verkäufer die beanstandeten Gegenstände von außerhalb bezogen und im guten Glauben verkauft hatten. Oeffentliche Untersuchungsanstalten sind nicht vorhanden. — Die Margarinbutter hat bei den niedrigen Preisen der Kuhbutter wenig Eingang gefunden. — Perlsüchtiges und minderwerthiges Fleisch wurde trotz aller Polizeiaufsicht in den Städten und auf dem Lande gekauft und genossen. Die Ueberführung und Bestrafung der Schlächter, welche perlsüchtiges Fleisch in den Handel gebracht hatten, ist nur selten gelungen. Zu den öffentlichen Schlachthäusern in den Städten St. Johann, Saarbrücken und Saarlouis ist 1888 das neu eingerichtete zu Malstatt-Burbach hinzugetreten. Die Zahl der Pferdeschlächtereien, deren Betrieb durch Ortspolizeiverordnungen geregelt ist, betrug 7. Von 33 349 (34 688 bezw. 35 720) untersuchten Schweinen wurden 7 (je 4) trichinös und 29 (24 bezw. 32) finnig befunden.

Schulen. Bei allen Neu- und Umbauten wurde seitens der Regierung dahin gewirkt, daß den allgemeinen Anforderungen der Schulhygiene Rechnung getragen wurde, und daß die Schulsäle in Bezug auf Größe, Licht und Wärme den Mindestforderungen wenigstens entsprachen. Ebenso ist die Schulbankfrage berücksichtigt worden. Der Turnunterricht in den Schulen hat einen erfreulichen Aufschwung genommen. Die Errichtung von Ferienkolonien hat keinen Anklang gefunden. Dagegen hat sich die Zahl der Kinder-Bewahranstalten in der Berichtszeit um 6 vermehrt.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Oesterreich-Ungarn. Die k. k. Seebehörde zu Triest hat im Auftrage des k. k. Handelsministeriums die gegen Provenienzen aus Häfen des Rothen Meeres verfügten Quarantäne-Maßregeln aufgehoben. Demgemäß werden die aus Häfen des Rothen Meeres ankommenden Schiffe, vorausgesetzt, daß sie sich in vollkommen normalen Verhältnissen befinden, zum freien Verkehr zugelassen.[1]) Die gegen Provenienzen aus dem Golf von Alexandrette, von Ladikieh bis Karatasch-Burun (dieses einbegriffen) verfügten Maßregeln[2]) bleiben noch in Kraft. (R.-A. Nr. 241.) —

Egypten. Der Gesundheitsrath zu Alexandrien hat die diesjährige Pilgerepoche nach Einstellung der Bewegungen der Pilgerschiffe als beendigt erklärt und die sofortige Zurückberufung des Personals aus den Quarantäne-Lazarethen zu Tôr und Ras Mallap unterm 22. September d. J. gut geheißen. Von gleichem Tage ab sollen auch die gegen das Hedjaz bestehenden Quarantänemaßregeln (ausgenommen die Pilgerschiffe) aufgehoben und den Provenienzen von dort in Egypten nach günstigem Ausfall der ärztlichen Besichtigung freie Praktik ertheilt worden.

— Der internationale Quarantänerath zu Alexandrien hat am 3. Oktober 1891 beschlossen, gegen Ankünfte aus Yanbo in Arabien das zur Verhütung der Cholera-Einschleppung bestimmte Reglement in Kraft zu setzen. (R.-A. Nr. 245.) —

Japan. Die Kaiserlich japanische Regierung hat mit Rücksicht auf den Ausbruch der Cholera in Singapore, Swatow und Shanghai durch Bekanntmachung vom 20. August 1891 für alle Schiffe, welche von jenen Häfen kommen oder dieselben berührt haben, in den japanischen Häfen Nagasaki, Kuchinotsu, Akamagaseki, Kobe und Yokohama Quarantänemaßregeln angeordnet. Schiffe, welche aus Hongkong und den chinesischen Küstenhäfen in den genannten japanischen Häfen ankommen, werden einer Inspektion durch japanische Beamte unterworfen. Diese Anordnungen sind Seitens der Kaiserlichen Konsularbeamten auch für deutsche Schiffe, bezw. für die Reichsangehörigen und Schutzgenossen in Kraft gesetzt worden. (Ebd.)

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Italien während der 13 Wochen vom 30. März bis 28. Juni 1891.[1])

(Bearbeitet nach den vom Königl. Italienischen Ministerium des Innern ausgegebenen Bulletins Nr. 14 bis 26.)

Regionen	Zahl der neu verseuchten Gemeinden.								
	Milzbrand	Rauschbrand	Tollwuth	Rotz und Wurm	Maul- und Klauenseuche	Lungenseuche	Pockenseuche	Räude der Schafe	Rothlauf der Schweine
Piemont	26	—	2	1	8	3	—	—	2
Lombardei	37	6	1	6	143	1	—	1	7
Venetien	36	6	—	3	15	2	—	1	1
Ligurien	–	–	—	1	1	—	—	—	—
Emilia	37	7	—	8	11	1	[2])1	—	26
Marken und Umbrien	7	—	—	1	—	1	[3])1	2	5
Toskana	3	—	—	4	—	—	—	—	2
Lazium	2	—	—	1	1	—	—	5	—
Südl. Provinzen am Adriatischen Meer	3	—	1	3	—	–	—	10	10
Südl. Provinzen am Mittelländ. Meer	3	—	—	4	16	—	—	1	6
Sizilien	—	—	—	2	1	1	—	5	—

Außerdem sind in der Berichtszeit gemeldet worden: ansteckender Milchmangel bei Schafen: Marken und Umbrien 3, Lazium 1, Südliche Provinzen am Adriatischen Meer 1, Südliche Provinzen am Mittelländischen Meer 2; Geflügelseuche: Südliche Provinzen am Mittelländischen Meer 5.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Seitens des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ist die Einfuhr von lebenden Schweinen aus Italien in das öffentliche Schlachthaus zu Wiesbaden unter den üblichen Bedingungen widerruflich gestattet worden. (R.-A. Nr. 235 v. 6. Oktober.)

Preußen. Reg.-Bez. Oppeln. Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von lebenden Schweinen aus Oesterreich-Ungarn. Vom 5. Oktober 1891. (Amtsblatt S. 270.)

Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hat die Einfuhr lebender Schweine aus den Kontumaz-Anstalten zu Steinbruch und Bielitz-Biala, sowie von dem Borstenviehmarkte zu Wiener-Neustadt über Oderberg und Dziedzitz in die öffentlichen Schlachthäuser der Städte Goldberg und Grünberg widerruflich gestattet.

[1]) Vergl. Veröffentl. S. 633. — [2]) Desgl. S. 422.

[1]) Siehe S. 376. — [2]) 1 Schwein. — [3]) 20 Schafe.

Für die Einfuhr der Schweine sind die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 8. August d. J. Amtsbl. St. 33 S. 213 Nr. 665[1]) maßgebend.

Oppeln, den 5. Oktober 1891.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Hüpeden.

Königreich Sachsen. Zufolge Verfügung des Ministeriums des Innern vom 31. Juli 1891 ist die Einfuhr von Nutz- und Zuchtrindern aus Böhmen über die Grenzeingangsstelle Müglitz für den Wirthschaftsbedarf der Bewohner der Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde unter den in den Verordnungen vom 26. Juli 1884 und vom 4. Dezember 1886 festgesetzten Beschränkungen und Bedingungen bis auf Weiteres an dem ersten Freitage jeden Monats gestattet.

Desgleichen. Verordnung, die thierärztliche Untersuchung der nach dem Schlachthofe in Bremen bestimmten Wiederkäuer und Schweine betreffend. Vom 10. Oktober 1891.

Nachdem von dem Herrn Reichskanzler im Einverständnisse mit der Königlich Sächsischen Regierung beschlossen worden ist, daß die durch die Bekanntmachung vom 28. November 1887 — Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 557[2]) — getroffene, durch Verordnung der unterzeichneten Ministerien vom 21. Dezember 1887 — Gesetz- und Verordnungsblatt von 1888 Seite 1[3]) — für das Königreich Sachsen besonders bekannt gemachte Bestimmung: „daß zur Beförderung nach den Nordseehäfen bestimmte Wiederkäuer und Schweine nur dann verladen werden dürfen, wenn eine Bescheinigung darüber vorgelegt wird, daß die Thiere unmittelbar vorher von einem beamteten Thierarzte untersucht und gesund befunden worden sind", auf die nach dem Schlachthofe in Bremen bestimmten Viehsendungen unter der Bedingung keine Anwendung mehr finden soll, daß das Vieh ohne Berührung mit anderem in den Schlachthof übergeführt und in lebendem Zustande nicht wieder aus demselben entfernt wird, so wird dies hiermit bekannt gemacht.

Es ist daher in Zukunft für solche Viehsendungen von der Beibringung thierärztlicher Gesundheitszeugnisse abzusehen.

Dresden, am 10. Oktober 1891.

Die Minister der Finanzen und des Innern.

Elsaß-Lothringen. Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von lebenden Schweinen aus Italien. Vom 8. Oktober 1891.

Die Einfuhr von lebenden Schweinen aus Italien wird unter den in den Bekanntmachungen vom 8. Oktober v. Js. und vom 5. Januar d. Js. (Central- und Bezirksamtsblatt Nr. 45 Seite 299 und Nr. 2 Seite 9) enthaltenen Bedingungen auch für die Stadt Sulz bei Gebweiler bis auf Weiteres ausnahmsweise gestattet.

Straßburg, den 8. Oktober 1891.

Minist. f. Elsaß-Lothr. Abth. f. Fin., Landw. und Dom.
Der Unterstaatssekretär.
v. Schraut.

Schweiz. Bekanntmachung des Landwirthschafts-Departements, betr. den Viehverkehr mit Oesterreich-Ungarn. Vom 26. September 1891. (Bullet. Nr. 18 ü. d. ansteck. Krankh. d. Hausthiere.)

Im Hinblick auf die eingetretene Besserung der sanitarischen Verhältnisse unter dem Viehstande einzelner Theile der österreichischen Monarchie haben wir mit bundesräthlicher Ermächtigung unterm 26. September den Bundesrathsbeschluß vom 10. März d. J.[4]) gegenüber dem Vorarlberg, dem Fürstenthum Liechtenstein, sowie den seuchenfreien politischen Bezirken Landeck, Imst und Reutte und dem Pintschgauerthale des Bezirkes Meran (Tirol) auf Zusehen hin außer Kraft erklärt und damit die Einfuhr von Nutzvieh (Rindvieh, Schafe, Schweine und Ziegen) aus diesen Gegenden nach der Schweiz bis auf Weiteres wieder gestattet.

Als Eingangsstation für dieses Vieh, welches, wie ehedem, am Bestimmungsorte zehntägiger Quarantäne zu unterwerfen ist, sind die Zollstätten Au-Oberriet, Oberriet, Buchs-Brücke, Trübbach, Martinsbruck und Münster und als Einfuhrzeiten die bisher üblichen bezeichnet worden. Die einzuführenden Thiere müssen mit Gesundheits- resp. Ursprungsscheinen versehen sein, welche genau den Bestimmungen des Art. 5 des Uebereinkommens mit Oesterreich-Ungarn vom 5. Dezember 1890 entsprechen, ansonst die Transporte rücksichtslos zurückgewiesen werden.

Großbritannien. Zufolge Verordnung des Board of Agriculture vom 25. September 1890 — (4711) The Rabies (Muzzling of Dogs) Order of 1889, Amendment No. 9 — findet die Abänderungs-Verordnung vom 28. Mai 1890[1]), betr. die Tollwuth, auf weitere vier Ortspolizeidistrikte in der Grafschaft Southampton Anwendung.

Schweden. (Vgl. S. 566.) Laut Bekanntmachung des Königlichen Kommerz-Kollegiums vom 18. September wird von demselben der Kreis Pinneberg (Prov. Schleswig-Holstein) als frei von bösartiger Lungenkrankheit, die Stadt Hamburg und deren Landgebiet als frei von Maul- und Klauenseuche angesehen.

Medizinalgesetzgebung u. s. w.

Preußen. Reg.-Bez. Posen. Rundschreiben des Kgl. Regierungs-Präsidenten an die Polizei-Verwaltungen, betr. Errichtung von öffentlichen Schlachthäusern.
Vom 6. Mai 1891.

Aus den Berichten derjenigen Städte, welche ein öffentliches Schlachthaus errichtet haben, ergiebt sich, wie die beiliegende Uebersicht zeigt, daß in den Schlachthäusern des diesseitigen Bezirkes im Jahre 1890 eine große Zahl sowohl von ganzen Schlachtthieren, als auch von Organtheilen derselben wegen Krankheit der geschlachteten Thiere dem Verkehr entzogen und vernichtet werden mußte.

In 10 Schlachthäusern wurden zusammen 30 ganze Rinder, 74 ganze Schweine, 6 ganze Kälber, außerdem 170mal einzelne Fleischtheile, 131 Lungen, 178 Lebern, 24 Eingeweide und Därme, 8 Nieren, 8 Milzen und 8mal andere Organe verschiedener Schlachtthiere für ungenießbar erklärt und vernichtet. Außerdem wurden 5 Rinder, 1 Schwein, 10 Kälber und 1 Schaf vom Schlachthofe als nicht geeignet zum Schlachten zurückgewiesen, und das Fleisch von 17 Rindern, 10 Schweinen und 22 Schafen und Ziegen wurde für minderwerthig erklärt.

Diese Zahlen beweisen, welche erhebliche Mengen gesundheitsschädlichen Fleisches nebst inneren Organen kranker Thiere in denjenigen Städten, welche ein öffentliches Schlachthaus nicht besitzen, von der Einwohnerschaft mit verzehrt werden, ohne daß sich diese dagegen schützen kann. Krankheiten bei Menschen, welche durch den Genuß solchen Fleisches entstehen, werden allerdings meist nicht bekannt. Es wäre aber ein großer Irrthum, daraus zu schließen, daß solches Fleisch ohne Schaden an der Gesundheit genossen wird. Viele in ihrem eigentlichen Wesen und ihren Ursachen unaufgeklärte Krankheiten von Menschen mögen auf solchen Fleischgenuß zurückzuführen sein.

Ich benutze daher auch diese Gelegenheit wieder, um die Polizei-Verwaltungen der Städte zu veranlassen, daß sie allen ihren Einfluß für Errichtung öffentlicher Schlachthäuser geltend machen und dieses Ziel auch bei etwaigen zur Zeit unübersteiglichen Hindernissen für die Zukunft dauernd im Auge behalten.

Ich mache hierbei noch auf einen zweiten Vortheil öffentlicher Schlachthäuser aufmerksam, welcher darin besteht, daß durch den Wegfall der zahlreichen Privatschlächtereien aus dicht bewohnten Stadtgegenden die Reinlichkeit der Höfe, Straßen und Gerinne und die allgemeine Sauberkeit des Ortes einen großen Gewinn zieht.

---

[1]) Bergl. Veröffentl. S. 501.
[2]) Desgl. 1887 S. 745. — [3]) Desgl. 1888 S. 126.
[4]) Vgl. Veröffentl. S. 215.

[1]) Vgl. Veröffentl. 1890 S. 396, ferner 1891 S. 528.

vergangene Jahr ist zwar mit Rücksicht auf den ag der öffentlichen Schlachthäuser wegen der nen Viehsperre ein sehr ungünstiges gewesen, hl ergeben die Berichte, daß nur in vereinzelten ie Einnahme des Schlachthauses von der Aus- erschritten worden ist, so daß ein geringer Zu- itens der Kommune nothwendig wurde. In normalen Zeiten aber werden, wie die bereits jetzt sehr vielseitige Erfahrung lehrt, die Ausgaben der öffentlichen Schlachthäuser inkl. der Amortisation durch die eigenen Einnahmen derselben auch in kleinen Kommunen reichlich gedeckt, so daß meist sehr bald eine Herabsetzung der Gebühren erfolgen kann.

In Vertretung: Gedike.

	Im Schlachthause geschlachtet.					Von Außen eingebrachte und im Schlachthause untersuchte ganze Thiere oder Fleischtheile.					Als ungenießbar befunden und daher vernichtet.										Vom Schlachten als ungeeignet zurückgewiesen.				Als minderwerthig erklärt.			
[1])	Rinder	Schweine	Kälber	Schafe	Ziegen	von Rindern	von Schweinen	von Kälbern	von Schafen	von Ziegen	ganze Rinder	ganze Schweine	ganze Kälber	ganze Schafe	ganze Ziegen	Fleischtheile	Lungen	Lebern	Eingeweide und Därme	Nieren	Milzen	Andere Eingeweide	Rinder	Schweine	Kälber	Schafe und Ziegen	Rinder	Schweine	Kälber	Schafe und Ziegen
[2]) . .	140	481	328	166	170	13/4	102/2	.	.	.	1	7	.	.	.	6	32	57	3	7	3	1	.	.	10	1	2	4	.	.
. . .	1038	1068	1234	186	199	13	135	16	2	2	14	5	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
. . .	405	2389	1401	560	230	.	.	.	.	.	2	7	1	.	.	12	35	65	8	1	5	6	5	1	.	.	.	.	.	.
. . .	238	864	334	484	77	51	10	.	1	.	.	7	.	.	.	.	8	9	7	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.
w . .	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	.	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
. . .	32	115	188	8	50	3	85	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
. . .	641	1957	2574	355	106	227	2639	788	152	127	5	19	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
. . .	421	1019	1033	722	117	.	.	.	.	.	5	3	2	.	.	147	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	15	6	.	22
. . .	368	786	1088	892	272	.	.	.	.	.	1	18	.	.	.	.	51	42	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
. . .	445	601	590	710	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	5	5	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
. . .	3728	9298	8770	4083	1221	307	2966	804	155	129	30	74	6	.	.	170	131	178	24	8	8	8	5	1	10	1	17	10	.	22

[1]) Das Schlachthaus zu Lissa ist erst im Jahre 1891 eröffnet und von den Schlachthäusern zu Gostyn toschin ist aus Versehen ein Bericht nicht eingefordert worden.
[2]) Das Schlachthaus zu Koschmin ist erst seit dem 4. Juli 1890 eröffnet.

. **Reg.-Bez. Minden. Polizei-Verordnung, etreffend das Tödten der Schlachtthiere.** Vom 12. April 1890. (Amtsbl. S. 93.)

Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über eiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landes- ng vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) wird ustimmung des Bezirks-Ausschusses für den des Regierungsbezirkes folgende Polizeiver- erlassen:

Das Tödten der Schlachtthiere (Groß- und), mit Ausnahme der nach jüdischem Ritus zu den und solcher Thiere, welche durch vollständige g des Kopfes vom Rumpfe getödtet zu werden Geflügel ꝛc.), ohne Anwendung einer Schlacht- der ohne vorhergehende Betäubung ist, soweit en durch eine das Schlächtergewerbe betreibende der in einem Schlachthause geschieht, verboten.

Die Betäubung hat mittels des Kopfschlages en; derselbe darf jedoch erst ausgeführt werden, das Schlachtthier so befestigt worden ist, oder seine Augen derartig verbunden sind, daß es lage nicht auszuweichen vermag.

Für das nach jüdischem Ritus durch den itt (Schächten) stattfindende Tödten der Schlacht- d folgende Bestimmungen maßgebend:

Schächtung darf nur durch erprobte Schächter finden.

Kopf des Schlachtthieres muß vor dem ichtungsakt in Gegenwart des Schächters nieder- gt und für die ganze Dauer der nach dem Hals- itte eintretenden Muskelkrämpfe in dieser Lage ulten werden, während des Niederlegens aber r Anwendung geeigneter Vorrichtungen gehörig rstützt und geführt werden.

ie Winden oder die dabei gebrauchten Seile oder liche Vorrichtungen, durch welche das Nieder- legen der größeren Thiere bewerkstelligt wird, müssen haltbar sein und stets geschmeidig gehalten werden.

3.[1]) Dem Halsschnitt muß unmittelbar der Betäubungsschlag folgen.

§ 4. Kälber und Schafe dürfen zum Abschlachten nicht aufgehängt, auch nicht an den Hinterfüßen in die Höhe gebunden werden.

§ 5. Die Tödtung der Schlachtthiere muß stets unmittelbar nach Beendigung der dazu bewirkten Vorbereitungen (Niederlegen, Festbinden, Knebeln, Verbinden der Augen, Betäuben u. s. w.) geschehen.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden, soweit nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe von 1 bis 60 ℳ, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, geahndet.

§ 7. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Minden, den 12. April 1890.

Der Regierungs-Präsident.
v. Pilgrim.

Preußen. Reg.-Bez. Arnsberg. Polizeiverordnung, Anzeigepflicht der Hebammen betr. Vom 7. Januar 1891. (Amtsbl. S. 58.)

Zur Ergänzung der für den Umfang des hiesigen Regierungsbezirkes erlassenen Polizeiverordnung vom 12. September 1883 — Amtsbl. S. 289 — verordne ich auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 — Ges.-S. S. 265 ff. — und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — Ges.-S. S. 195 ff. —, unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses, Folgendes:

Alle Hebammen sind gehalten, die im § 1 Nr. 5 der

[1]) Die Bestimmung zu Ziffer 3 ist aufgehoben durch Polizei-Verordnung vom 10. Mai 1890 (Amtsbl. S. 115).

Eingangs genannten Polizeiverordnung vorgeschriebene Anzeige dem Kreisphysikus innerhalb 24 Stunden, nachdem sie von dem betreffenden Kindbettfieber bezw. Todesfall Kenntniß erhalten haben, zu erstatten.

Arnsberg, den 7. Januar 1891.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: Hagen.

Königr. Sachsen. Belehrung über die Maßregeln gegen die Weiterverbreitung der Tuberkulose insbesondere der tuberkulösen Lungenschwindsucht.

Nachdem es in unserer Zeit gelungen ist, die Natur und die Entstehung einer der verbreitetsten und verderblichsten Krankheiten des menschlichen Geschlechtes, nämlich der Tuberkulose und insbesondere der tuberkulösen Lungenschwindsucht näher zu ergründen, und nachdem durch diese Erkenntniß auch der Weg gefunden worden ist, auf welchem es möglich sein wird, dieser Krankheit sicherer als bisher vorzubeugen, so erscheint es gerechtfertigt, durch eine allgemeinverständliche Belehrung die hier in Frage kommenden Thatsachen zur weiteren Kenntniß zu bringen, um dadurch jedermann in den Stand zu setzen, sich vorkommenden Falles thunlichst gegen diese Krankheit zu schützen und zwar wird eine solche Belehrung um so mehr ihren Zweck erfüllen können, wenn auch von seiten der praktizirenden Aerzte in den Kreisen ihrer Berufsthätigkeit die in ihr empfohlenen Maßregeln eine entsprechende Verbreitung und Unterstützung finden.

Es ist eine allgemeine, durch wissenschaftliche Untersuchungen begründete Annahme, daß die Tuberkulose dadurch hervorgerufen wird, daß ein kleinstes pflanzliches Lebewesen, der sogenannte Tuberkelbazillus, auf irgend einem Wege in den menschlichen Körper gelangt, daselbst sich festsetzt und vermehrt und dadurch in dem ergriffenen Organe die der Tuberkulose eigenthümlichen krankhaften Vorgänge bewirkt.

Am häufigsten geschieht dieses Eindringen des Tuberkelbazillus in den Körper durch die Einathmung eines diese Bazillen enthaltenden Staubes. Wird der letztere nicht alsbald durch die natürlichen Wege wieder entfernt, dringen vielmehr die Tuberkelbazillen bis in die feinen Luftwege und finden sie daselbst zu ihrem Wachsthume und ihrer Vermehrung einen geeigneten Boden, so wird dadurch in den Lungen der Keim zur Lungentuberkulose und im weiteren Verlaufe dieser Krankheit zur tuberkulösen Lungenschwindsucht gelegt.

Es ist nachgewiesen, daß die Tuberkelbazillen vorzugsweise in dem Auswurfe solcher Kranken enthalten sind, welche an der Tuberkulose der Lungen leiden und zwar nicht blos in den größeren von den Kranken herausgehusteten Schleimmassen, sondern auch in den kleineren, dem Auge fast unsichtbaren, beim Husten herausgestoßenen Schleimtheilchen. Dieser Auswurf ist es namentlich, welcher die Entstehung und die Verbreitung der Lungentuberkulose unter den Menschen dadurch vermittelt, daß er irgendwo eintrocknet und in solchem trocknen Zustande fein zerstäubt, sodaß auf diesem Wege die Tuberkelbazillen in die Luft gelangen und nunmehr eingeathmet werden können.

Die Erfahrung lehrt, daß diese Vorgänge für sich allein genügen können, um in bis dahin ganz gesunden Personen die Tuberkulose der Lungen hervorzurufen; indessen ist solches nicht der alleinige Fall, vielmehr ist es eine durch vielfache Beobachtungen erwiesene Thatsache, daß die in den Körper eingedrungenen Tuberkelbazillen dann namentlich leicht die Tuberkelkrankheit erzeugen, sobald den betreffenden Personen in Bezug auf ihre gesammte Körperbeschaffenheit eine besondere Anlage zur Entstehung dieser Krankheit innewohnt. Insbesondere kommt dieses Verhältniß bei der Entstehung der Lungentuberkulose in Betracht und zwar wird hier die Anlage zu derselben entweder auf dem Wege der Vererbung von den Eltern auf ihre Nachkommenschaft übertragen oder sie wird erst später durch verschiedene Einflüsse erworben, welche eine bisherige gute Gesundheit zu schwächen und zu untergraben vermögen.

Aus Vorstehendem geht hervor, daß die Maßregeln zum Schutze gegen die Tuberkulose und zwar speziell der Lungentuberkulose folgende Punkte zu berücksichtigen haben:

Es ist von höchster Wichtigkeit, daß die an Lungenschwindsucht leidenden Kranken mit ihrem Auswurf unvorsichtig umgehen, d. h. daß diese Kranken Auswurf nicht auf den Fußboden oder an die der Räume, in denen sie sich aufhalten, oder in spucken; vielmehr ist stets darauf zu achten, Auswurf solcher Kranken in einen Spucknapf od sonstiges zweckentsprechendes Gefäß, welches hütung des An- und Eintrocknens des Auswurf mit etwas Wasser gefüllt sein muß, gelangt diese Näpfe und Gefäße täglich und zwar Abort entleert und nachher mit warmem reinigt werden; ebenso ist sorgfältig darauf daß Auswurf, welcher zufällig auf den Fußb langt, daselbst nicht eintrocknet, sondern schleunigst Wassers entfernt wird.

Diese Vorsichtsmaßregeln empfehlen sich nicht private Verhältnisse, für Familien, in welchen Lungentuberkulose leidende Kranke befinden, so sind auch überall dort zu beachten, wo in ge Räumen eine größere Anzahl Personen zu kommen und sich behufs ihrer Arbeitsleistung über daselbst aufhalten, falls unter ihnen Personen befinden, welche, obwohl sie bereits an tuberkulose oder an einer anderen mit Aus bundenen Krankheit der Athmungsorgane lei noch arbeitsfähig sind. Unter solchen Räumlich namentlich Fabriksäle, Arbeitstätten aller Art, Expeditionen und dergleichen Lokalitäten n machen. In allen solchen Räumen ist für von Spucknäpfen in genügender Zahl und sichtbarer und zugänglicher Weise Sorge damit alle Personen, wie angegeben, ihren in diese Geschirre entleeren; auch ist hier sorgen, daß letztere mit etwas Wasser gefüll täglich entleert und gereinigt werden. Diese regeln sind auch für größere gemeinsame S forderlich.

Auch in den Schulzimmern und in den R Kindergärten ist darauf zu achten, daß wed Lehrern, beziehentlich Lehrerinnen noch von de auf den Fußboden gespuckt, sondern daß ihr die zu diesem Zwecke in den Schulzimmern Spucknäpfe entleert wird.

Wenn auch unter sorgfältiger Beobachtung der erwähnten Vorsichtsmaßregeln selbst das Zusammenwohnen mit einer an Lungentuberkulose erkrankten Person als gefahrlos erachtet werden kann, so gebietet doch die Vorsicht, eine zu nahe Berührung mit einem solchen Kranken zu vermeiden; es ist daher auch das Zusammenschlafen mit einem solchen Kranken in einem und demselben Bette zu vermeiden.

Alle Gebrauchsgegenstände der Lungenschwindsüchtigen, wie Eß- und Trinkgeschirre, Messer, Gabeln, Löffel u. s. w. bedürfen stets einer sorgfältigen Reinigung; ihre Leib- und Bettwäsche ist öfters zu wechseln und nach gemachtem Gebrauche gründlich zu reinigen; desgleichen sind die Räume, in denen sie sich aufhalten, stets rein zu halten. Dabei ist aber ein trockenes Auskehren zu vermeiden; vielmehr ist zur thunlichsten Vermeidung alle Staubbildung und Staubablagerung ganz besonders darauf zu achten, daß alle Geräthschaften, Möbels, vorspringende Kanten und Leisten an Bettstellen, Bilderrahmen und dergleichen mehr, in solchen Räumen ebenso auch ihre Fußböden stets feucht ab- und ausgewischt werden. Ist ein an Lungenschwindsucht leidender Kranker verstorben, so sind folgende Maßregeln zu befolgen.

Geringwerthige Gegenstände, welche der Verstorbene benutzt oder getragen hat, oder welche ihm sonstwie gedient haben, wie unbrauchbar gewordene Leib- und Bettwäsche, das Stroh eines Strohsackes oder Pfühles u. s. w. sind zu verbrennen oder sonst auf eine geeignete Art zu vernichten.

Alle Sachen, wie Wäsche, Kleider, Pelzwerk, Matratzen,

c) bei Ausstellung von Gesundheitsscheinen auf Viehmärkten für jeden neuen Schein . . . . . 40 Pf., für eine einfache Prolongation eines solchen . 10 „ ohne Rücksicht auf die Zahl der auf dem Schein zu bezeichnenden Thiere.

8. Die Reisen der beamteten Thierärzte im Sinne der Ziffer 8 des gegenwärtigen Ausschreibens werden nach dem Taggelderſatze der Medizinaltaxe vom Jahr 1865 vergütet. Die entsprechenden Ansätze sind auf der Rechnung für die Großh. Kriminal- und Polizeikasse zu liquidiren.

9. Die Bürgermeister oder Beigeordneten haben nach der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1874, die Gebühren der Bürgermeister für administrative Verrichtungen innerhalb der Ortsgemarkung betreffend, für jeden Schein ohne Rücksicht auf die Zahl der darauf zu verzeichnenden Thiere 40 Pf., für die Beglaubigung der Unterschrift eines praktischen Thierarztes 20 Pf. zu beanspruchen.

Finger.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern an sämmtliche politischen Landesbehörden, betreffend die Nachweisungen in den Wochenberichten über die Todesfälle und Erhebungen über die Ursachen der hohen Sterblichkeit in einzelnen Städten.

Vom 3. März 1891, Z. 3881. (Oesterr. San.-Wesen S. 95.)

Mit dem h. o. Erlasse vom 14. Jänner l. J., Z. 24 960 ex 1890[1]) wurde auf die Mängel hingewiesen, welche in den statistischen Wochenausweisen über Geburten und Sterbefälle in den größeren österreichischen Städten und Gemeinden hinsichtlich der Nachweisung der Lebendgeborenen zu Tage getreten sind. Die nun vorliegende Jahresübersicht über die Geburten und Sterbefälle in den bezeichneten Städten und Gemeinden für das Jahr 1890, welche in Nr. 7 des III. Jahrganges des „Oesterreichischen Sanitätswesens" veröffentlicht ist, gibt dem Ministerium des Innern Anlaß, neuerlich auf diese Nachweisungen zurückzukommen, um gewisse auffällige Verhältnisse, welche in denselben zur Darstellung kommen, einer näheren Prüfung unterziehen zu lassen.

Erstens fällt die bedeutende Differenz auf, welche sich hinsichtlich der Zahlenansätze für die „Ortsfremden" unter den Verstorbenen der verschiedenen Berichtsgemeinden ergeben. Während z. B. für die Stadt Wien 12,5 %, für die Stadt Graz 14,8 % und für die Städte Linz und Salzburg 16,5 % und 19,7 % Ortsfremde nachgewiesen sind, steigt der Perzentantheil der „Ortsfremden" an der Sterblichkeit in Klagenfurt auf 33,4 Perz., in Zara auf 38,5 Perz., in Laibach auf 44,9 Perz. und in Reichenberg und Sechshaus sogar auf 54,0 Perz. bezw. 67,2 Perz., um andererseits bei einer Reihe von Gemeinden, darunter auch solchen, welche, wie z. B. die Stadt Triest, eine bedeutende Fluktuation der Bevölkerung zeigen, auf einige wenige Perzente und endlich in einer größeren Anzahl von Gemeinden, nämlich in Fünfhaus, Gaudenzdorf, Hernals, Untermeidling, Ottakring, Simmering, Währing, Karolinenthal, Kgl. Weinberge, Zizkow, Asch, Budweis und Pilsen vollkommen auf Null herabzusinken. Wenn auch diese beträchtlichen Zahlen-Unterschiede hinsichtlich einer größeren Anzahl der angeführten Gemeinden in den besonderen lokalen Verhältnissen derselben ihre zureichende Erklärung finden mögen, so liegt doch hinsichtlich einer Reihe anderer Gemeinden die Vermuthung nahe, daß dieselben die Nachweisung der „Ortsfremden" entweder nicht mit der wünschenswerthen Genauigkeit vornehmen, oder aber, daß seitens derselben in Betreff des Begriffes „Ortsfremde" noch immer an einer irrthümlichen Auffassung festgehalten wird.

In letzterer Beziehung hat es insbesondere den Anschein, daß der angeführte Begriff nicht selten mit dem der Zuständigkeit in Zusammenhang gebracht wird.

Es wird daher Sache der Landesbehörden sein, sich von der Art der Nachweisung der „Ortsfremden" seitens der berichterstattenden Gemeinden die Ueberzeugung zu verschaffen und denselben erforderlichen Falles die entsprechenden Weisungen zugehen zu lassen, wobei hinsichtlich der Auslegung der in Rede stehenden Bezeichnung auf die Bestimmung des Punktes 6, der mit dem h. o. Erlasse vom 28. November 1885, Z. 18 148 hinausgegebenen Instruktion für die Verfassung der statistischen Wochenberichte zu verweisen sein wird.

Die zweite auffällige Wahrnehmung, welche sich aus der gedachten Jahresübersicht ergiebt, ist die bedeutende Differenz in den Zifferansätzen der Kolonne „in Anstalten gestorben". Während die bezüglichen Zahlenangaben für einige Gemeinden mit Krankenanstalten auffällig niedrig sind, ist das Perzentverhältniß der in Krankenanstalten anderer Berichtsgemeinden Verstorbenen relativ hoch und erreicht beispielsweise in Klagenfurt, Prag und Krakau die Höhe von 50 Perz., in den Berichtsgemeinden Sechshaus und Reichenberg sogar von 67,8 Perz., bezw. 79 Perz. Auch hier lassen einzelne dieser Ziffern die Vermuthung aufkommen, daß diese Nachweisung theilweise ungleichartig erfolgt, indem seitens einzelner Berichtsgemeinden unter dieser Rubrik nur die in Krankenanstalten Verstorbenen, seitens anderer aber auch die in anderen Humanitätsanstalten (Siechen-, Gebär-, Findelanstalten und dergleichen) vorkommenden Todesfälle gezählt zu werden scheinen. Nur die erste Art der Nachweisung kann als zutreffend gelten und sind daher die Berichtsgemeinden auch hierüber zu belehren.

Es wird Aufgabe der k. k. . . . . sein, den Verhältnissen, unter welchen die Wochenberichterstattung in den Berichtsgemeinden des dortigen Verwaltungsgebietes erfolgt, eingehendst auf den Grund zu sehen und für die größte Genauigkeit und Richtigkeit dieser Berichterstattung Sorge zu tragen.

Außer den angeführten, in rechnungsmäßiger Beziehung sich ergebenden Wahrnehmungen läßt die obbezogene Jahresübersicht aber auch noch eine andere Thatsache zu Tage treten, welche die Beachtung der betheiligten Gemeinden dringend erheischt. Es ist das die hohe absolute Sterblichkeitsziffer in Betreff einer größeren Anzahl von Städen, insbesondere von Laibach (38,9 Permille), Sternberg (37,9 Permille), Warnsdorf (36,4 Permille), Krakau und Proßnitz (je 35,2 Permille), Klagenfurt (34,8 Permille), Brünn (34,2 Permille), Lemberg (34,0 Permille), Linz (33,6 Permille), Außig (33,2 Permille), Prag (32,9 Permille), Iglau (31,9 Permille), Görz (31,6 Permille), Kolomea (31,0 Permille), Gmunden und Salzburg (je 29,1 Permille), sowie einiger Wiener Vororte (Sechshaus 70,2 Permille), Penzig (38,7 Permille), Ottakring (32,7 Permille), im Vergleich zu jener in Wien (mit 24,7 Permille). Diese hohen Sterblichkeitsziffern lassen auf den Bestand besonderer, den allgemeinen Gesundheitszustand ungünstig beeinflussender Verhältnisse in diesen Städten schließen und wird die k. k. . . . . daher aufgefordert, insoweit hiebei die dortigen Berichtsgemeinden in Frage kommen, die eingehendsten Erhebungen über die Ursache dieser hohen Sterblichkeit einzuleiten und hiebei das Augenmerk insbesondere darauf zu richten, daß dieselben in gewissen sanitären Mißständen dieser Gemeinden in Bezug auf Bodenbeschaffenheit, Kanalisirung, Unrathsabfuhr, Trinkwasserbeschaffung u. dergl. oder in Mängeln der Gemeindesanitätsverwaltung unbedingt zu suchen ist.

Zur Behebung dieser Mißstände sind die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung zu ergreifen.

Ueber das Resultat der gepflogenen Erhebungen, sowie über die auf Grund desselben getroffenen Verfügungen gewärtigt das Ministerium des Innern umständlichen Bericht.

Oesterreich. Erlaß des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern an die Erste k. k. priv. Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft, die Prager Moldau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft, die Sächsisch-böhmische Dampfschifffahrts-Gesellschaft und die k. k. General-Direktion der Oesterreichischen Staatsbahnen (Staatsschifffahrtsbetrieb am Bodensee), betreffend die Anschaffung von Desinfektions-Apparaten.

Vom 9. Juli 1891, Z. 30 256. (Oesterr. San.-Wesen S. 284).

Im Sinne der vom k. k. Ministerium des Innern im Jahre 1886 bekannt gegebenen „Anleitung zum

---

[1]) *Veröff. 1891 S. 518.*

rfahren bei ansteckenden Krankheiten“
:e in den Personenwaggons der Eisen-
uf den Personenschiffen der Dampfschiff-
ımungen verwendeten Teppiche, Vorhänge,
n Ueberzügen der Polsterungen, Wände
en Stoffe nach erfolgter Benützung solcher
ɔ. Schiffe durch mit Infektionskrankheiten
nde unter gewissen Umständen mittelst
:sinfizirt werden.
:neraldirektion der Oesterr. Staatsbahnen
Zweck einen Dampf-Desinfektionskasten
:r Fassungsraum anfertigen lassen, in
ittelst Dampfes zu desinfizirenden Gegen-
rsonen- und Schlafwagen untergebracht

diesem Apparate angestellten Versuche ein
Ergebniß lieferten, indem der aus einer
denselben mit Spannung von einer
ıgeleitete Dampf nach Durchdringung der
nder gelegten Gegenstände (als Teppiche,
und Unschädlichmachung der in letztere
ben von Infektionskeimen schon nach blos
Einwirkung beim Ausströmen aus dem
eine Temperatur von + 102—108 Grad C.
r die Herstellungskosten dieses Infektions-
inge sind, derselbe leicht transportirt, auch
der infizirten Effekten der Bediensteten
talten und ihrer Angehörigen, sowie jener
verwendet werden kann, so wurde dessen
allen größeren Kommunikationsanstalten
ommen.
erging im Einvernehmen mit dem k. k.
:s Innern mit dem h. o. Erlasse vom
) Z. 4271, zunächst an die Bahnver-
Einladung zur Anschaffung und Ver-
ıesagten Apparates.
wurde, da ein sicherer Desinfektionserfolg
verden kann, wenn nach Durchwärmung
fektionskasten untergebrachten Gegenstände
C. der Dampf noch mindestens 15 bis
ingelassen wird, die Beschaffung eines
elektrischem Läutewerke zu jedem Apparate
ıdem nur bei dessen Anwendung die er-
Desinfektionsdauer als hinreichend ange-
önnte.
weiteren Erlasse vom 8. Jänner 1890,
889,[2]) wurde den Bahnverwaltungen die
Instruktion für die Handhabung des
ıparates zur Kenntnißnahme und Dar-
ermittelt, und ferners bemerkt, daß auf
t dem k. k. Ministerium des Innern als
ätsbehörde gepflogenen Einvernehmens
ıf die inzwischen gesammelten Erfahrungen
torischen Anwendung des Pyrometers mit
tewerke bei dem Desinfektionskasten unter
ung Umgang genommen werden könne,
einströmung in den Apparat noch durch
Minuten von dem Augenblicke an gerechnet
aus dem Kasten austretende Dampf eine
n 100 Grad C. erreicht hat, und daß die
r von einem vollständig verläßlichen
ıcht wird.
rden im Interesse der rechtzeitigen Sicher-
ofortigen Aktivirung von eventuell einzu-
ren Maßnahmen an den Auslandsgrenzen
Bahnverwaltungen unterm 29. April 1890,
ıgeladen, die nächst den Auslandsgrenzen,
ie nächst der italienischen, russischen und
renze befindlichen Maschinenstationen, in
r Desinfektion erforderliche Wasserdampf
des Bahnbetriebes einer Lokomotive ent-
en kann, für die Dotirung mit Dampf-
lpparaten in erster Linie ins Auge zu

I. 1889 S. 482.
)0 S. 378.
515.

Unter Einem erging an sämmtliche Eisenbahnen die Aufforderung, fortan mit Ende eines jeden Jahres eine Nachweisung über den Stand und die Vertheilung der angeschafften Dampf-Desinfektionsapparate auf die einzelnen Stationen des gesellschaftlichen Bahnbetriebes dem Handelsministerium behufs Mittheilung an das Ministerium des Innern vorzulegen.

Gegenwärtig handelt es sich darum, analoge Einrichtungen auch bei jenen Dampfschifffahrts-Unternehmungen zur Ausführung bringen zu lassen, welche die Personenschifffahrt im Inlande im größeren Maßstabe betreiben.

Demgemäß wird im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern auch die geehrte Gesellschaft eingeladen,[1]) bis längstens Ende Oktober darüber zu berichten, ob und in welcher Anzahl sie in Ausführung ihrer Obliegenheit zur verläßlichen Desinfektion der Einrichtungsgegenstände jener Schiffe, in denen Infektionskranke befördert wurden, sowie behufs Desinfizirung der Effekten von Schiffsbediensteten und ihrer Angehörigen, dann von Reisenden in jenen Fällen, wo eine solche vorgenommen werden muß, dieselben Dampf-Desinfektionsapparate, wie solche Seitens der Eisenbahn-Unternehmungen bereits angeschafft wurden, zu beschaffen gedenkt, ferner wo diese Apparate zur Aufstellung kommen sollen und was wegen deren Inbetriebsetzung vorzukehren käme, eventuell, welche anderweitigen Vorkehrungen zur Erreichung des angestrebten Zweckes die geehrte Gesellschaft in Vorschlag zu bringen gedenkt.

Hiebei bleibt es unbenommen, dem zu erstattenden Berichte auch etwaige Gutachten der eigenen ärztlichen Organe beizuschließen, sowie es der geehrten Gesellschaft auch anheimgegeben wird, sich etwa noch vor Erstattung ihres Berichtes mit den anderen Dampfschifffahrts-Unternehmungen ins Einvernehmen zu setzen, an welche unter Einem die gleiche Aufforderung ergeht.

Belgien. Königl. Verordnung, betr. die Reorganisation des Veterinärwesens. Vom 10. Dezember 1890.

(Moniteur belge S. 3684.)

Léopold II, Roi des Belges,

A tous présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 30 décembre 1882, sur la police sanitaire des animaux domestiques;

Revu le règlement d'administration générale du 20 septembre 1883, pris en exécution de cette loi, ainsi que les arrêtés royaux ayant modifié ce règlement, notamment ceux du 10 mai 1885, du 6 juillet 1887 et du 13 octobre 1890;

Revu l'arrêté royal du 20 décembre 1883, relatif au typhus contagieux;

Revu l'arrêté royal du 26 septembre 1883, relatif au service vétérinaire;

Revu l'arrêté royal du 2 août 1882, instituant le comité consultatif des épizooties;

Vu les articles 22, 23 et 24 de la loi du 4 avril 1890, relative à l'enseignement et à l'exercice de la médecine vétérinaire;

Vu l'article 2, litt. b, de l'arrêté royal du 1er mars 1888, portant modification de l'arrêté royal du 31 mai 1880, relatif aux commissions médicales provinciales;

Vu les articles 1er et 2 de la loi du 4 août 1890, relative à la falsification des denrées alimentaires;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics,

Nous avons arrêté et arrêtons;

Art. 1er. La surveillance du service de la police sanitaire des animaux domestiques et la surveillance du service de l'inspection des viandes sont confiées à des médecins vétérinaires du gouvernement portant le titre d'inspecteur vétérinaire. Il y aura un inspecteur par province.

Un inspecteur sera attaché à l'administration

---

[1]) Zusatz für die Sächsisch-böhmische Dampfschifffahrts-Gesellschaft: „bezüglich ihres Personen-Schifffahrtsbetriebes auf der österreichischen Elbestrecke“.

centrale de l'agriculture. Il pourra avoir le titre d'inspecteur général.

Il pourra être nommé auprès de chaque inspecteur, suivant les besoins du service et pour un temps à déterminer par le Ministre, un ou plusieurs inspecteurs vétérinaires suppléants chargés d'assister l'inspecteur vétérinaire.

Des vétérinaires agréés, en nombre illimité, concourent à l'exécution des lois et règlements sur la police sanitaire des animaux domestiques.

Art. 2. Les inspecteurs vétérinaires sont nommés par Nous.

Le Ministre nomme les inspecteurs vétérinaires suppléants, ainsi que les vétérinaires agréés.

Il fixe la résidence des inspecteurs vétérinaires.

Art. 3. Les inspecteurs vétérinaires jouissent d'un traitement dont le minimum est fixé à 4500 francs et le maximum à 6000 francs.

Le taux des traitements peut être porté respectivement à 5000, 5500 et 6000 francs après quatre, huit et douze années de fonctions.

Il peut, toutefois, être dérogé à cette règle si les intérêts du service l'exigent ou lorsqu'il s'agit de reconnaitre soit des services dont l'importance a été dûment constatée, soit des preuves d'une capacité ou d'un zèle exceptionnels.

Le traitement de l'inspecteur vétérinaire attaché à l'administration centrale est fixé par son arrêté de nomination.

Art. 4. Outre le traitement dont il est question à l'article précédent, il est alloué aux inspecteurs vétérinaires des frais de tournée dont le montant sera fixé par un règlement spécial.

Art. 5. Il est interdit aux inspecteurs vétérinaires de pratiquer la médecine vétérinaire ou d'exercer aucun emploi quelconque, rétribué ou non.

Il ne peuvent, sans les consentement du Ministre, accepter aucun mandat électif ni faire aucune espèce de commerce, soit par eux-mêmes, soit sous le nom de leur femme ou de toute autre personne interposée.

Art. 6. Les inspecteurs vétérinaires suppléants peuvent exercer la médecine vétérinaire; ils ne jouissent d'aucun traitement, mais ils reçoivent des frais de déplacement d'après un tarif à fixer par le Ministre.

Art. 7. Les vétérinaires agréés reçoivent, pour la rémunération de leurs services, des indemnités dont le montant est fixé, chaque trimestre, par le Ministre, d'après la nature et la durée des missions qu'ils ont remplies dans l'intérêt de la police sanitaire des animaux domestiques.

Art. 8. Le Ministre, les gouverneurs des provinces, les commissaires d'arrondissement et les bourgmestres, sauf les restrictions établies par le présent arrêté, ont le droit de requérir les inspecteurs vétérinaires, leurs suppléants et les vétérinaires agréés.

Ils peuvent également être requis par les chefs de la douane et les chefs de station des chemins de fer dans le cas prévu par le § 1er de l'article 47 de l'arrêté royal du 20 septembre 1883.[1])

Les inspecteurs vétérinaires et leurs suppléants ne requièrent les vétérinaires agréés qu'en cas de nécessité.

Art. 9. Les inspecteurs vétérinaires exercent, dans l'étendue de leur province, une surveillance active sur l'état sanitaire des animaux domestiques en s'assurant, en toutes circonstances, de l'exécution des dispositions réglementaires relatives à la police sanitaire des dits animaux.

Ils adressent au Ministre, à des intervalles déterminés, le relevé des maladies contagieuses observées dans leur province. Ils lui transmettent, en les résumant dans un travail d'ensemble, les rapports annuels des vétérinaires agréés.

Ils sont tenus de toujours se rendre sur les lieux en cas de typhus contagieux, de pleuropneumonie contagieuse, de morve et de clavelée; sans préjudice de ce qui est stipulé à l'article 14, ils requièrent du bourgmestre l'abatage des animaux atteints ou suspects d'être atteints de typhus contagieux et de pleuropneumonie contagieuse, ainsi que des animaux atteints de l'une des autres maladies mentionnées à l'article 7 de l'arrêté royal du 20 septembre 1883.[1])

Par modification à l'article 11 du même arrêté, ils proposent au Ministre l'abatage des animaux suspects d'être atteints ou contaminés de morve ou suspects d'être contaminés de pleuropneumonie ou de typhus contagieux.

Ils signalent au président de la commission médicale provinciale l'apparition des épizooties.

Les inspecteurs vétérinaires visitent, à des époques indéterminées et lorsqu'ils le jugent nécessaire, les chevaux employés aux services publics, tels qu'aux tramways, au halage, aux messageries.

Ils contrôlent la tenue régulière des locaux de quarantaine, dont il est question aux articles 29 et 67 de l'arrêté royal prérappelé.

Ils veillent à ce que les foires et marchés, ainsi que tous autres rassemblements de chevaux et de bestiaux qui y sont assimilés, soient efficacement surveillés.

Ils contrôlent dans les stations de chemins de fer les opérations de l'assainissement des wagons, ustensiles et autres objets qui ont servi aux transports de chevaux et bestiaux; ils surveillent le service sanitaire dans les ports, ainsi que tout autre service établi dans un but de police sanitaire des animaux domestiques.

Ils surveillent l'exécution des règlements sur le commerce des viandes, notamment en ce qui concerne l'expertise préalable à la vente. Ils inspectent spécialement les clos d'équarrissage, les abattoirs et les tueries. Enfin, ils concourent à la formation de la statistique des animaux domestiques.

Art. 10. Les inspecteurs vétérinaires sont investis du droit de rechercher dans l'étendue de leur circonscription et de constater par des procés-verbaux faisant foi jusqu'à preuve contraire les infractions aux dispositions prises en vertu de la loi du 30 décembre 1882 et de la loi du 4 août 1890 dans son application au commerce des viandes.

Ces procès-verbaux sont transmis au procureur du roi au plus tard dans les trois jours.

Art. 11. Les attributions de l'inspecteur vétérinaire attaché à l'administration centrale seront déterminées par un règlement spécial.

Art. 12. Les inspecteurs vétérinaires suppléants se conforment, dans l'exercice de leurs fonctions, aux instructions de l'inspecteur vétérinaire dont ils relèvent.

Lorsqu'ils remplacent ce dernier, les inspecteurs suppléants ont le droit de verbaliser, mais ils ne

---

[1]) Art. 47, § 1er, de l'arrêté royal du 20 septembre 1883:

Lorsqu'un animal présenté à la frontière pour l'importation est reconnu malade, le chef local de la douane ou le chef de la station fait arrêter provisoirement l'animal et requiert aussitôt le médecin *vétérinaire du gouvernement.*

[1]) Art. 7 de l'arrêté royal du 20 septembre 1883:

Les maladies contagieuses qui, dans l'intérêt public, peuvent donner lieu à l'abatage par ordre de l'autorité sont:

1° Pour le cheval, l'âne, le mulet et le bardot, la morve et le farcin;

2° Pour les bêtes bovines, la pleuropneumonie contagieuse;

3° Pour les moutons, la clavelée;

4° Pour tous les animaux mammifères;

5° Pour tous les ruminants, la typhus [illegible]

euvent saisir le parquet de leurs procès-verbaux
r'après en avoir référé à l'inspecteur vétérinaire.

Dans tous les cas, les inspecteurs suppléants
ndent compte à l'inspecteur vétérinaire du résultat
e leurs visites.

Art. 13. Les vétérinaires agréés sont tenus de
épondre aux demandes de renseignements qui leur
nt addressées par l'inspecteur vétérinaire ou par
es suppléants.

Ils signalent dans les vingt-quatre heures, au
ourgmestre de la commune et à l'inspecteur vété-
inaire, les animaux que, à l'occasion de l'exercice
le leur profession, ils reconnaissent atteints ou
oupçonnent d'être atteints de maladie contagieuse.
En même temps, ils requièrent du bourgmestre les
nesures à prendre, à titre provisoire, et qui con-
istent, suivant les circonstances, à séquestrer ou à
soler les animaux atteints ou soupçonnés d'être
tteints de maladie contagieuse.

Les vétérinaires agréés sont tenus de visiter,
orsqu'ils y sont régulièrement requis, les animaux
tteints ou soupçonnés d'être atteints de maladie
ontagieuse et de rendre immédiatement compte,
ar écrit, de leur mission à l'autorité dont ils ont
eçu les ordres.

Dans tous les cas, ils adressent à l'inspecteur
étérinaire un rapport sommaire dans lequel ils
nseignent le nombre d'animaux qui se trouvent
ans l'exploitation et qui sont susceptibles d'être
ntagionnés.

Les médecins vétérinaires directeurs ou in-
pecteurs d'abattoirs sont, dans l'exercice de leurs
nctions, soumis aux obligations énoncées au présent
rticle.

Art. 14. Les vétérinaires agréés requièrent du
ourgmestre l'abatage des animaux atteints de l'une
es maladies désignées à l'article 7 de l'arrêté royal
1 20 septembre 1883.

Dans tous les cas, ils prennent, d'accord avec
bourgmestre, les mesures nécessaires pour faire
nserver pendant cinq jours, à l'effet d'être sou-
ises éventuellement à l'inspecteur vétérinaire, les
èces anatomiques où sont le mieux caractérisées
s lésions de la maladie à l'occasion de laquelle
batage a été requis.

Art. 15. Indépendamment des déclarations ou rapports
nt il est question à l'article 13, les vétérinaires
réés adressent, à la fin de chaque année, à l'in-
ecteur vétérinaire, un rapport énonçant les cas de
aladie contagieuse qu'ils ont observés, ainsi que
s faits qu'ils jugent devoir être portés à la con-
issance du gouvernement dans l'intérêt du service
de la science vétérinaire.

Art. 16. Les vétérinaires agréés qui désirent cesser
urs fonctions doivent en informer le Ministre au
oins un mois à l'avance.

Ils sont tenus, sous peine de révocation, de
ntinuer à exercer leurs fonctions pendant le délai
-dessus indiqué.

Art. 17. Lorsqu'il est informé de l'existence d'une
aladie contagieuse ou de la suspicion d'une telle
aladie, soit par la déclaration du propriétaire ou
1 détenteur de l'animal, soit par toute autre voie,
bourgmestre est tenu de requérir immédiatement
vétérinaire agréé qui réside dans la commune
ù se trouve l'animal aux fins de visiter celui-ci et
e provoquer les mesures de police sanitaire à mettre
exécution.

Si, dans la commune, il n'y a pas de vétérinaire
gréé ou s'il y en a plusieurs, le bourgmestre requiert
elui qui habite le plus près du lieu où l'animal se
rouve.

Lorsque le vétérinaire traitant est vétérinaire
réé, il est requis autant que possible de préférence
out autre.

Art. 18. Les vétérinaires agréés ne peuvent, en
ce qui concerne les maladies contagieuses, être requis par les autorités mentionnées à l'article 8 que pour constater soit l'apparition de ces maladies, soit la nécessité de procéder à l'abatage des animaux dans les conditions prévues à l'article 14.

Le même animal atteint ou suspect d'être atteint d'une maladie contagieuse ne peut être, de la part du vétérinaire agréé, l'objet que d'une seule visite à charge du trésor public. Les bourgmestres ne peuvent requérir le vétérinaire agréé pour une seconde visite ou pour un objet autre que ceux spécifiés au § 1er du présent article que sur l'avis favorable de l'inspecteur vétérinaire.

Art. 19. Avant d'entrer en fonctions, les inspecteurs vétérinaires et les vétérinaires agréés qui n'ont pas satisfait à cette formalité prêtent, entre les mains du gouverneur ou du commissaire d'arrondissement, le serment prescrit par la loi pour les fonctionnaires publics.

Art. 20. Les inspecteurs vétérinaires, les inspecteurs vétérinaires suppléants et les vétérinaires agréés sont passibles des peines disciplinaires suivantes: la réprimande, la suspension et la révocation.

L'arrêté de suspension des inspecteurs vétérinaires indique si cette mesure a lieu avec privation totale ou partielle du traitement.

Les peines disciplinaires sont prononcées par le Ministre, sauf en ce qui concerne la révocation des inspecteurs vétérinaires, laquelle est prononcée par arrêté royal.

Dans tous les cas, l'intéressé est préalablement entendu.

Art. 21. Les inspecteurs véterinaires et leurs suppléants, ainsi que les vétérinaires agréés, ne peuvent, sous aucun prétexte, réclamer des honoraires pour un service qui leur donne droit à un payement quelconque sur les fonds de l'Etat.

Art. 22. Dans les régions qui n'offrent pas de ressources suffisantes, il peut être accordé, sur le budget du département de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics, aux vétérinaires agréés, un subside annuel ou temporaire, outre l'indemnité allouée par la province ou les communes.

Les vétérinaires agréés qui reçoivent ce subside sont tenus:

1° De donner, sur l'invitation des administrations communales, des soins médicaux gratuits aux animaux des personnes portées sur la liste des indigents;

2° De réduire, en faveur des cultivateurs qui ne sont pas portés au rôle de la contribution personnelle ou foncière, leurs honoraires à 1 franc par visite au lieu du domicile des vétérinaires agréés, ou dans un rayon de 2 kilomètres environ dans les communes rurales, et à 1 fr. 50 c. par 5 kilomètres, retour compris, pour le traitement d'un ou de plusieurs sujets.

Art. 23. Le comité consultatif des épizooties institué par l'arrêté royal du 2 août 1882 est supprimé. Les inspecteurs vétérinaires pourront être, au besoin, réunis par le Ministre ou par son délégué à l'effet de donner leur avis sur les affaires relatives aux épizooties et à la police sanitaire des animaux domestiques, ainsi que sur les questions concernant le service de l'inspection des viandes.

D'autres personnes pourront, quand il y aura lieu, être appelées à faire partie de ces réunions.

Art. 24. Sont abrogés le règlement du 26 septembre 1883, relatif au service vétérinaire, ainsi que les dispositions des arrêtés royaux du 20 et du 26 du même mois et du 20 décembre 1883 qui seraient contraires au présent arrêté.

Art. 25. Notre Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics est chargé de l'exé-

cution du présent arrêté, qui sera mis en vigueur à dater du 1er janvier 1891.

Donné à Laeken, le 10 décembre 1890.

Léopold.

Par le Roi:

Le Ministre de l'agriculture,
de l'industrie et des travaux publics,
Léon de Bruyn.

Desgleichen. Rundschreiben, betr. die Auslegung von § 2 des Art. 14 der vorstehenden Verordnung.

Vom 28. August 1891. (Bull. mens. des malad. cont. des anim. domest. S. 137.)

Monsieur le Gouverneur. — A l'occasion de l'abatage d'animaux atteints de certaines maladies contagieuses, le § 2 de l'article 14 de l'arrêté royal du 10 décembre 1890 stipule que, d'accord avec le bourgmestre, les vétérinaires agréés prennent les dispositions nécessaires pour faire conserver, pendant cinq jours, à l'effet d'être soumises éventuellement à l'inspecteur vétérinaire, les pièces anatomiques où sont le mieux caractérisées les lésions de la maladie.

D'un autre côté, l'instruction générale relative à l'exécution du même arrêté royal dit qu'il appartient aux vétérinaires agréés d'indiquer à l'autorité le moyen par lequel la conservation des pièces pathalogiques peut être le mieux assurée.

Ces prescriptions ne sont pas toujours observées.

Les organes qui doivent être examinés par l'inspecteur vétérinaire provincial sont parfois dans un tel état de putréfaction qu'il est souvent très difficile sinon impossible de pouvoir encore se rendre bien compte de la nature des lésions.

Surtout en été, il est particulièrement nécessaire de placer dans une solution antiseptique (eau phéniquée ou créolinée à 3 ou 4 p. c.), les issues qui seront soumises au contrôle de l'inspecteur.

Il me revient aussi que les vétérinaires agréés réservent souvent comme pièces anatomiques à conserver, en cas de pleuropneumonie contagieuse, non pas tout le poumon malade, comme cela devrait être, mais un fragment de cet organe.

Cette pratique peut engendrer des abus et offre le grand inconvénient de rendre difficile la mission de l'inspecteur.

Il importe que ce fonctionnaire, qui se rend sur les lieux pour confirmer ou infirmer le diagnostic du vétérinaire agréé, ait à sa disposition tous les éléments nécessaires pour pouvoir se prononcer avec certitude.

Vous voudrez bien, Monsieur le Gouverneur, porter les recommandations qui précédent à la connaissance des bourgmestres et des vétérinaires agréés de votre province, afin qu'ils s'entendent pour conserver *au complet et dans des conditions convenables* les parties malades qui doivent servir de pièces de contrôle, dans les cas d'abatage d'animaux atteints de maladie contagieuses.

La présente devra être reproduite dans le *Mémorial administratif*.

Le Ministre.
L. de Bruyn.

Desgleichen, betr. die Feststellung der Tuberkulose und anderer Krankheiten bei der Fleischbeschau.

Vom 30. August 1891. (Ebd. S. 138.)

Monsieur le Gouverneur. — Le service de l'inspection des viandes de boucherie fonctionne depuis le 1er août dans un grand nombre de communes.

Il s'étendra successivement aux autres localités du pays et le moment n'est pas très éloigné où il existera partout.

Les résultats heureux que son bon fonctionnement est appelé à donner sont de deux ordres: ils intéressent à la fois l'hygiène publique et la police sanitaire des animaux domestiques.

Je crois inutile d'insister sur les avantages que ce service procurera au point de vue de l'hygiène *publique; mais*, si l'on envisage l'inspection des viandes de boucherie au point de vue de la police sanitaire des animaux domestiques, il est certain que son institution lui apportera le concours le plus efficace; elle préviendra la dissémination des maladies contagieuses parce qu'elle viendra révéler les foyers qui restaient antérieurement ignorés. Elle permettra également à l'administration de se renseigner exactement sur le degré de fréquence de certaines affections, au sujet de laquelle on n'a pu recueillir, jusqu'à ce jour, que des données approximatives.

D'après les dispositions des §§ 2 et 5 de l'article 13 de l'arrêté royal du 10 décembre 1890, les vétérinaires agréés et les médecins vétérinaires directeurs ou inspecteurs d'un abattoir signalent au bourgmestre de la commune et à l'inspecteur vétérinaire de la province les cas de maladies contagieuses qu'ils rencontrent à *l'occasion de l'exercice de leur profession*.

Ces praticiens feront également connaître à l'inspecteur vétérinaire provincial tous les cas de tuberculose et les autres cas anormaux intéressants qu'ils constateront à l'autopsie ou à l'abatage des animaux de boucherie.

Ils utiliseront, dans ce but, les cartes de service nos 5 F et 5 G qu'ils recevront sous peu et que les inspecteurs provinciaux transmettront, chaque mois, à mon département.

Ces imprimés seront également envoyés aux médecins vétérinaires non agréés, qui voudront bien faire parvenir les renseignements susindiqués à l'administration centrale.

Je vous prie, Monsieur le Gouverneur, d'attirer l'attention de tous les médecins vétérinaires de votre province sur les diverses considérations que je viens d'exposer.

La présente devra être reproduite dans le *Mémorial administratif*.

Le Ministre.
L. de Bruyn.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Königreich Sachsen. Der Landeskulturrath hat in seiner 29. Plenarsitzung im September d. Js. den von der Kgl. Kommission für das Veterinärwesen vorgelegten Entwürfen von Gesetzen und Ausführungsbestimmungen, betr. die Bekämpfung der Tuberkulose unter dem Rindvieh und Versicherung gegen die Verluste aus Krankheiten der Schlachtrinder, ferner die Einführung einer allgemein verbindlichen Fleischbeschau, sowie eine Verordnung, betr. Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche mit einigen unwesentlichen Aenderungen zugestimmt und beschlossen, beim Kgl. Ministerium des Innern zu beantragen, daß die Gesetzentwürfe den Landständen vorgelegt werden.

Schweiz. Kanton St. Gallen. Der Regierungsrath hat nach den Mitth. d. Dtsch. Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke S. 34 am 21. Februar d. J. den nachstehenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend Maßregeln gegen Gewohnheitstrinker, in Vorschlag gebracht:

1. Personen, welche sich gewohnheitsmäßig dem Trunke ergeben, können in einer Trinkerheilanstalt versorgt werden.

2. Die Dauer der Unterbringung beträgt in der Regel neun bis achtzehn Monate. In Rückfällen findet eine zweckentsprechende Verlängerung der Frist statt.

3. Die Versetzung in eine Trinkerheilanstalt erfolgt in der Regel:
   a) auf Grund freiwilliger Anmeldung oder
   b) durch die Erkenntniß des Gemeinderathes der Wohngemeinde.

4. Die Gemeinderäthe erkennen über die Versetzung sowohl aus eigener Entschließung, als auf Antrag einer

anderen Behörde oder eines Anverwandten oder eines Vormundes.

5. Die Versetzung in eine Trinkerheilanstalt kann nur auf Grund eines amtsärztlichen Gutachtens beschlossen werden, welches den Zustand der Trunksucht (Alkoholismus) und zu dessen Heilung die Nothwendigkeit dieser Unterbringung konstatirt.

6. Die gemeinderäthlichen Erkenntnisse sind dem Betreffenden durch das Bezirksamt mitzutheilen und bedürfen in allen Fällen zur Vollziehung der Bestätigung durch den Regierungsrath.

Dieser ist auch berechtigt, die Versorgung einer Person in solchen Fällen von sich aus zu beschließen, in denen die Unterbringung dringend geboten erscheint und die Gemeindebehörden eine solche verweigern.

7. Die durch die Versorgung in einer Trinkerheilstätte erwachsenden Kosten werden aus dem Vermögen des Betreffenden bezahlt; ist er vermögenslos oder sind für seine Familie die Kosten der Kur unerschwinglich, so werden sie nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften über das Armenwesen erhoben.

Der Staat leistet, wo es nöthig erscheint, an die Kosten der Unterbringung angemessene Beträge.

8. Einen Monat vor Ablauf der Versorgungsfrist hat die Anstalt einen Bericht an diejenige Behörde abzugeben, welche ihr den Kranken zugewiesen, und kann die Kur bei noch nicht völliger Heilung innerhalb der Grenzen der in Artikel 2 festgesetzten Zeit verlängert werden.

9. Während der Dauer der Versorgungsfrist kann für die betreffende Person interimistisch ein Vormund bestellt werden. Das Gleiche kann schon vor der Unterbringung geschehen, sobald durch das amtsärztliche Gutachten eine erhebliche Willensschwäche infolge des übermäßigen Gebrauchs alkoholischer Getränke nachgewiesen ist.

10. Der Regierungsrath ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Vermischtes.

Preußen. Provinz Brandenburg. Bekanntmachung, Anbringung von Blechtafeln mit aufgedruckter Anweisung zur Wiederbelebung Ertrunkener betr. Vom 11. September 1891. (Amtsbl. d. Kgl. Reg. zu Potsdam S. 848.)

Um die Kenntniß der zur Wiederbelebung Ertrunkener geeigneten Maßregeln in möglichst weiten Kreisen zu verbreiten, hat der Vorstand des Deutschen Samariter-Vereins eine durch Zeichnungen erläuterte Anweisung zusammenstellen und auf Blechtafeln überdrucken lassen, die er unentgeltlich an die Eigenthümer und Führer aller Preußischen See-, Fluß- und Binnenschiffe abzugeben bereit ist, welche in der Empfangs-Bescheinigung sich zur Anheftung der Tafeln auf ihren Schiffen verpflichten.

Indem ich Vorstehendes zur Kenntniß der Betheiligten bringe, bemerke ich, daß die nachstehenden Behörden zur Vertheilung dieser Tafeln ausersehen sind:

1. das Polizei-Schifffahrts-Büreau zu Berlin, Probststraße Nr. 8,
2. die Königliche Polizei-Direktion zu Charlottenburg,
3. die sämmtlichen Königlichen Landraths-Aemter der Provinz,
4. die Königliche Polizei-Direktion zu Potsdam,
5. sowie die Polizei-Verwaltungen zu Brandenburg, Spandau, Crossen, Frankfurt a. O., Cüstrin und Landsberg a. W.

Potsdam, den 11. September 1891.

Der Ober-Präsident,
Staatsminister von Achenbach.

Preußen. Berlin. Aus der Gewerkskrankenstatistik für Berlin vom Jahre 1888.

Der XV. Jahrgang des statistischen Jahrbuchs der Stadt Berlin enthält über die Erkrankungshäufigkeit in einigen Berufsklassen Mittheilungen, welche einen beachtenswerthen Beitrag zur Erkrankungsstatistik bilden. Die Angaben sind der Statistik der Arbeiter-Krankenkassen Berlins entnommen.

Im Ganzen erkrankten von durchschnittlich 221 533 Kassenmitgliedern im Laufe des Jahres 156 906 oder 70,8 % (etwas mehr als im Vorjahre), darunter 11 980 an Verletzungen bei der Arbeit. Die höchste Erkrankungsziffer entfiel auf die Weißgerber und auf die Brauer, demnächst auf die Mechaniker, Maschinenbauarbeiter, Sattler, Riemer und Gürtler. Die niedrigste Erkrankungsziffer wurde, abgesehen von den weiblichen Kassenmitgliedern, u. a. beobachtet bei den Töpfern, Steinsetzern, Tuchmachern, Schneidern, Schornsteinfegern, Webern und Maurern.

Gewerbe der Erkrankten	Zahl der Erkrankten (absolut)	Zahl der Erkrankten in % der Mitgliederzahl
Weißgerber	(356)	101,7
Brauer	(919)	96,2
Mechaniker	(1158)	89,8
Maschinenbauarbeiter	(13087)	86,9
Sattler, Riemer . .	(1176)	82,1
Gürtler	(3174)	81,3
Maurer	(9245)	44,9
Weber	(1283)	41,6
Schornsteinfeger . .	(18)	40,0
Schneider	(5038)	35,4
Tuchmacher	(35)	32,1
Steinsetzer	(150)	27,4
Töpfer	(514)	24,7

Eine mittlere Erkrankungsziffer (66,2 %) hatten z. B. die durch eine hohe Mitgliederzahl hervorragenden Tischler und Pianofortearbeiter, eine mehr als mittlere noch die Schlosser, Schmiede und Schlächter, eine geringere noch die Buchdrucker und Schuhmacher (49,6 %).

Die Ausgabe an Krankengeld entsprach selbstverständlich nicht immer der Höhe der Erkrankungsziffer, da nicht nur die Häufigkeit, sondern auch die Dauer der Erkrankungen auf den Betrag des Krankengeldes Einfluß hat. Im Durchschnitt kamen auf jedes Mitglied aller Ortskrankenkassen ℳ 7,48 Krankengeld, dagegen bei den Weißgerbern 12,18, den Maschinenbauarbeitern 16,37, den Buchdruckern 17,99. Die Brauer hatten trotz hoher Erkrankungsziffer auf den Kopf der Mitglieder nur ℳ 7,90 Krankengeld zu zahlen, wenig mehr als z. B. die Maurer (7,27).

Die Mittheilungen über die Art der Erkrankung sind verhältnißmäßig dürftig, da sie nur venerische Krankheiten, chronische Hautkrankheiten, Intoxikationen und Verletzungen betreffen.

Im Ganzen sind 681 Kranke mit einer Metallvergiftung in Zugang gekommen, darunter 328 Maler (12,5 % aller erkrankten Maler), 28 Töpfer (4,5 %), 37 Buchdrucker (1,8 %), 16 Graveure (1,6 %).

„Alkoholische Intoxikation" ist als Erkrankungsform relativ häufig bei Maurern (fast 1 % aller Erkrankten) und Cigarrenarbeitern, etwas seltener bei Brauern (0,8 %) und Zimmerleuten (0,8 %) beobachtet; Verletzungen bei der Arbeit kamen am häufigsten bei Schlächtern (mehr als 25 %), demnächst bei Zimmerleuten (18,6 %), Maurern (15 %) und Brauern (20,9 %) vor; chronische Hautkrankheiten wurden viel (2,0 bis 2,6 %) bei Klempnern, Tischlern und Möbelpolirern und bei den Mechanikern beobachtet. Zieht man auch die kleineren Kassen in Betracht, so findet man chronische Hautkrankheiten häufig bei Barbieren, Weißgerbern (8,1 % aller Erkrankten), bei Konditoren (8,8) und den Verfertigern von Musikinstrumenten (4,9).

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Kalle & Co., chem. Fabrik, **Biebrich** a. Rhein. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig,** ersetzt das Jodoform in allen medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35 130. (9928)

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. Für die Wirksamkeit desselben ist hauptsächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichem** Perlen genommen wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist untersagt.

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antilueticum von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei geringer Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. P. 54747. Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu beziehen.

Verlag von **Julius Springer** in **Berlin N.**

Die Malaria-Krankheiten

unter specieller Berücksichtigung

tropenklimatischer Gesichtspunkte

Auf Grund von in Kaiser Wilhelms-Land (Neu-Guinea) gemachten Beobachtungen bearbeitet von

Dr. O. Schellong,
Arzt in Königsberg.

Mit Abbildungen im Text und 9 lithographirten Tafeln.

Preis M. 5,—.

— Zu beziehen durch jede Buchhandlung. —

CACAO-VERO.

entölter, leicht löslicher
Cacao.

Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.
Preis: per 1/1 1/1 1/2 1/4 = Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige.

HARTWIG & VOGEL
Dresden

(7206)

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Mikroskopie der Nahrungs- und Genussmittel aus dem Pflanzenreiche. Von Dr. med. Josef Moeller, Professor an der Universität zu Innsbruck. Mit 306 Original-Holzschnitten.
Preis M. 16,—; geb. M. 17,20.

Verlag von **Julius Springer** in **Berlin N.**

Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte.

Siebenter Band.

Mit 22 Tafeln und Abbildungen im Text.

Preis M. 36,—.

1. Dr. Petri, Versuche über das Verhalten der Bakterien des Milzbrands, der Cholera, des Typhus und der Tuberkulose in beerdigten Thierleichen.
2. Dr. Rahts, Ergebnisse der amtlichen Pockentodesfalls- und Pockenerkrankungsstatistik im Deutschen Reiche vom Jahre 1889. Mit 1 Tafel.
3. Dr. Kolb, Zur Aetiologie der idiopathischen Blutfleckenkrankheit (Purpura hämorrhagica, Morbus maculosus Werlhofii). Mit 4 Tafeln.
4. Die Thätigkeit der im Deutschen Reiche errichteten Anstalten zur Gewinnung von Thierlymphe während des Jahres 1889 und 1890. Nach den Jahresberichten der Vorstände zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte.
5. Dr. Petri und Dr. Maaßen, Ueber die Herstellung von Dauermilch, unter Anlehnung an Versuche mit einem bestimmten neueren Verfahren.
6. Röckl und Dr. Schütz, Versuch über die Anwendung des Koch'schen Mittels bei tuberkulösem (perlsüchtigem) Rindvieh.
7. Prof. Dr. Sell, Ueber Cognak, Rum und Arak. — Zweite Mittheilung. Ueber Rum, das Material zu seiner Herstellung, seiner Bereitung und nachherige Behandlung unter Berücksichtigung der im Handel üblichen Gebräuche, sowie seiner Ersatzmittel und Nachahmungen. — Ueber den Rum im Handelsverkehr. — Der Rum vom chemischen Standpunkte. — Ueber Arak, seine Darstellung und chemische Zusammensetzung, sowie seine Nachahmung.
8. Dr. Friedrich, Photogramme zu den Untersuchungen über Influenza. (Arbeiten aus dem Kaiserl. Gesundheitsamte Band VI. Seite 254.) 1 Tafel.
9. Dr Ohlmüller, Sammlung von Gutachten über Flußverunreinigung. VIII. Gutachten, betreffend die Entwässerung der Stadt Güstrow. Mit 3 Tafeln.
10. Dr. Scheurlen, Ueber die Wirkung des Centrifugirens auf Bakteriensuspensionen, besonders auf die Vertheilung der Milch. Mit 2 Tafeln.
11. Dr. Würzburg, Ueber die Bevölkerungsvorgänge in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern in den Jahren 1888 und 1889. Mit 2 Tafeln.
12. Mittheilungen aus dem hygienischen Laboratorium des Kaiserlichen Gesundheitsamtes: 1. Dr. Heyroth, Untersuchungen über Presskohlen. — 2. Derselbe, Ueber eine Reiseausrüstung für Zwecke der Entnahme und bakteriologischen Untersuchung von Wasserproben.
13. Dr. Kurth, Ueber die Unterscheidung der Streptokokken und über das Vorkommen derselben, insbesondere des Streptococcus conglomeratus, bei Scharlach. Mit 2 Tafeln.
14. Mittheilungen aus dem chemischen Laboratorium des Kaiserlichen Gesundheitsamtes: 13. Dr. Polenske, Ueber den Verlust, welchen das Rindfleisch an Nährwerth durch das Pökeln erleidet, sowie über die Veränderungen salpeterhaltiger Pökellake. — 14. R. Heise, Ueber das Chromoenosfos von Chanel.
15. Röckl, Ergebnisse der Ermittelungen über die Verbreitung der Tuberkulose (Perlsucht) unter dem Rindvieh im Deutschen Reiche. Vom 1. Oktober 1888 bis 30. September 1889. Mit 7 Tafeln.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Veröffentlichungen

›s Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

e Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements n zum Preise M. 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Preisliste 6348) und Buchhandlungen, sowie von der Verlags-ung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

. Jahrgang. **Berlin, den 27. Oktober 1891.** Nr. 43.

Inhalt. Personalnachricht. S. 659. — **Gesundheitsstand.** ettungen über Volkskrankheiten. S. 659. — Oeffentliches Ge-eitswesen im Reg.-Bez. Lüneburg 1886/88. S. 659. — Sterbe-in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 660. esgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 661. — Erkran-n in Berliner Krankenhäusern. S. 661. — Desgl. in deutschen - und Landbezirken. S. 661. — Häufigkeit einiger Todesursachen önigreich Sachsen 1873 bis 1887. S. 662. — Rückkehr der Pilger Mekka 2c. 1890. S. 662. — **Witterung.** S. 661. — **Zeitweilige regeln gegen Volkskrankheiten.** (Niederlande, Rußland, i, Griechenland, Egypten. Ostindien). S. 663. — **Thierseuchen** roßbritannien vom 5. April bis 4. Juli 1891. S. 664. — **Me-algesetzgebung u. s. w.** (Preußen. Reg.-Bez. Posen). Trink-rversorgung. S. 664. — (Reg.-Bez. Oppeln). Augenkrankheiten der Schulkinder. S. 665. — Begraben der Leichen. S. 666. — (Reg.-Bez. Magdeburg). Naturheilkundige als Kassenärzte. S. 666. — (Reg.-Bez. Arnsberg). Anpreisen von Heilmitteln. S. 666. — (Mecklenburg-Schwerin). Privatkrankenanstalten. S. 666. — (Braunschweig). Allopathische Apotheken. S. 667. — (Oesterreich. Galizien). Begraben der Leichen. S. 667. — (Belgien). Regelung des Abtrittswesens. S. 667. — (Uruguay. Montevideo). Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln. S. 668. — **Rechtsprechung.** (Preußen. Oberverwaltungsgericht). Benutzung eines Grundstücks zum Trocknen von Thierhäuten. S. 670. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.** (Preußen). Gutachten der wissensch. Dep. f. d. Med.-Wesen über Liquor Plumbi subacetici, Liquor Ferri sesquichlorati und Liquor Ferri albuminati. S. 673.

eine Majestät der König von Preußen haben nädigst geruht, das außerordentliche Mitglied Kaiserlichen Gesundheitsamtes, den Geheimen rungs- und vortragenden Rath im Ministerium Innern Höpker zum Geheimen Ober-Re-igs-Rath zu ernennen.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

holera. Ostindien. In Kalkutta sind in der vom 13. bis 19. September 33 Todesfälle an ra gemeldet worden.

us den im Gesundheitsamte eingegangenen Mel-n sind ferner hervorzuheben:

ocken: Wien, Prag, Warschau je 3 Todesfälle; 8, Budapest 3 Erkrankungen; **Influenza:** n 6 Todesfälle; Kopenhagen 21 Erkran-en; **Keuchhusten:** London 34 Todesfälle; hagen 31 Erkrankungen.

ehr als ein Zehntel aller Gestorbenen ch an **Unterleibstyphus** (Durchschnitt aller en Berichtsorte für 1878/87: 1,31%); in Brom-außerdem sind in Berlin 46, Hamburg rkrankungen hervorzuheben; desgleichen an n in Berlin 76, Wien 63 Erkrankungen; ichen an **Scharlach** in Berlin 41, Breslau 24, urg 92, Wien 62, Budapest 96 Erkrankungen; **iphtherie und Croup** (1878/87: 4,34%): in , Liegnitz, Posen; aus Berlin sind 94, München amburg 39, Wien und Budapest je 61, Kopen-82 Erkrankungen gemeldet.

ffentliche Gesundheitswesen im Regierungsbezirk Lüneburg in den Jahren 1886/88.

dem vom Reg.- und Mediz.-Rathe Dr. G. Alten atteten Berichte.) Vergl. Veröff. 1890 S. 423.

tterung. Die mittlere Temperatur stellte sich 1886 20 (1887 7,76, 1888 7,09)° C. bei einem Maximum 1,5 (82,5 bezw. 31,0) und einem Minimum von — 15,7 (— 15,2 bezw. — 15,0). Der mittlere Luftdruck betrug 759,27 (759,69 bezw. 758,32) mm, das Maximum 782,45 (781,60 bezw. 777,88), das Minimum 732,00 (726,17 bezw. 736,87). Das Monatsmittel der relativen Luftfeuchtigkeit machte 80 (77 bezw. 81) % aus. Niederschläge fielen 469,93 (448,77 bezw. 730,57) mm.

Geburten und Todesfälle. Auf je 1000 Lebendkamen in den drei Berichtsjahren einschließlich der Todtgeborenen 31,05 (31,21 bezw. 31,26) Geborene und 23,70 (22,42 bezw. 20,95) Gestorbene. Von 11 991 **(12 108 bezw. 12 244) Lebendgeborenen waren 959 (910** bezw. 928) unehelicher Abkunft, desgleichen von 448 (494 bezw. 483) Todtgeborenen 44 (51 bezw. 53).

Gesundheitszustand und Todesursachen. 1886 überzogen Infektionskrankheiten in großen epidemischen Herden fast alle Kreise. Im Besonderen hat die Diphtherie, welche nicht einen einzigen Kreis verschonte, den Bezirk wahrscheinlich stärker, als je zuvor heimgesucht. Das Jahr 1887 war im Ganzen günstiger, in epidemiologischer Hinsicht aber fast ebenso ungünstig wie das Vorjahr. Das dritte Berichtsjahr, welches sich durch beträchtliche Niederschläge und einen auffallend kühlen Sommer auszeichnete, übertraf in gesundheitlicher Beziehung seine beiden Vorgänger in erfreulicher Weise. Die 1888 eingetretenen Ueberschwemmungen haben nach den Angaben sämmtlicher Aerzte der drei betroffenen Kreise in sanitärer Hinsicht keine nachtheiligen Folgen hinterlassen.

Pocken. In Celle bezw. in der Westerceller und Neuhäuser Vorstadt spielte sich 1888 eine kleine Pockenepidemie ab, welche dem Bericht zufolge von dem Lumpen-Sortirboden einer Papierfabrik ihren Ausgang genommen hatte. Von den zuerst Erkrankten der Lumpen-Sortiranstalt wurde die Seuche auf 14 Personen übertragen, welche sämmtlich mit diesen in mittelbare oder unmittelbare Berührung gekommen waren. Hierbei wurde mehrfach eine Uebertragung auf dritte Personen beobachtet. — Der **Unterleibstyphus** (143 bezw. 101 und 77 Todesfälle) hat sporadisch in allen Kreisen geherrscht, am häufigsten 1886. Wiederholt ist als Krankheitsursache der Genuß verunreinigten Trinkwassers angegeben. Beachtenswerth erscheint in allen drei Berichtsjahren das Auftreten und die Verbreitung des Typhus in der Stadt Lüchow, welche sich in langer Ausdehnung von Osten nach Westen erstreckt. Während im östlichen, etwas höher gelegenen Theile der Stadt eine Thonschicht bis nahe an die Erdoberfläche reicht, senkt diese sich nach der Mitte zu und wird hier von einer etwa 10 bis 15 m starken Moorschicht überlagert. Im Westen ist der Untergrund sandig, während die Thonschicht sich muthmaßlich noch tiefer senkt. Diesen geologischen entsprechen die

Forts. auf S. 662.

In den Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte bezw. über die betr. Krankheit

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 41. Woche vom 11. bis 17. Oktober 18

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene der vorangegangenen Woche	Todt-geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
† Aachen	104 365	60	1	51	25	25,4	26,8	—	—	—	—	1	6	5	13	11	10	3
† Altona	145 341	106	6	62	23	22,2	25,9	1	2	1	—	—	5	20	4	3	3	2
† Augsburg	76 648	48	1	34	20	23,1	30,5	1	—	1	—	—	3	3	6	2	2	2
† Barmen	117 788	66	3	38	13	16,8	22,6	2	—	1	—	—	6	5	5	1	1	1
† Berlin	1 609 536	858	25	608	284	19,6	26,4	8	5	25	8	3	68	38	139	51	49	30
† Bochum	48 416	35	2	24	10	25,8	28,2	—	—	—	1	—	2	2	1	—	—	1
† Braunschweig	102 052	58	3	52	17	26,5	24,6	—	—	2	1	1	6	3	9	3	2	2
† Bremen	125 703	59	4	58[2]	12	24,0[2]	20,9	—	—	1	—	—	8	15	4	1	1	2
† Breslau	339 318	228	7	189[3]	58	29,0[3]	31,3	—	1	9	—	—	29	28	21	3	3	10
Bromberg	42 053	28	1	18	7	22,3	24,8	—	—	—	2	—	1	1	3	1	1	1
Charlottenburg	80 898	53	1	38	19	24,4	29,3	—	—	2	—	—	1	5	14	7	5	1
† Chemnitz	142 238	116	6	71	37	26,0	31,3	—	5	—	—	—	3	2	1	1	1	5
† Danzig	121 281	68	3	57	24	24,4	28,4	—	—	3	—	—	6	2	9	8	8	3
† Darmstadt	57 599	38	—	26	9	23,5	21,0	—	—	1	—	—	4	2	6	6	6	1
Dortmund	90 894	65	2	36	14	20,6	26,7	—	—	1	—	—	4	2	3	1	1	2
† Dresden	279 585	153	10	103[4]	36	19,2[4]	24,6	2	—	6	—	—	12	10	13	6	6	5
† Düsseldorf	148 126	115	3	58	28	20,4	24,1	—	—	1	—	—	6	3	21	6	6	2
† Duisburg	60 672	43	1	32	12	27,4	26,8	—	—	5	1	—	3	2	10	4	2	1
† Elberfeld	127 769	75	2	43	12	17,5	23,3	—	—	—	—	—	4	7	8	1	1	2
† Elbing	41 963	41	–	23	9	28,5	30,4	—	—	2	2	—	1	1	3	3	3	1
† Erfurt	74 003	31	3	32	15	22,5	23,2	—	—	—	—	—	2	2	9	7	7	1
† Essen	80 317	71	2	44	25	28,5	28,1	—	—	—	3	—	6	4	11	2	2	2
† Frankfurt a. M.	182 804	100	2	67	25	19,1	19,9	—	—	3	—	—	4	6	15	6	5	3
† Frankfurt a. O.	55 915	35	1	23	8	21,4	27,1	—	2	—	—	—	4	1	5	1	1	1
† Freiburg i. B.	49 656	21	1	27[5]	10	28,3[5]	25,4	—	—	1	—	1	4	1	4	4	4	1
† Fürth	43 499	23	2	26	11	31,1	27,5	—	—	4	—	—	3	2	8	3	3	9
† M.-Gladbach	50 256	51	1	32	18	33,1	26,6	—	—	—	1	—	5	1	12	8	7	1
† Görlitz	62 886	34	—	35	16	28,9	27,7	—	—	1	—	—	4	3	4	1	1	2
† Halle	103 669	76	1	39[6]	12	19,6[6]	24,8	1	—	2	—	—	5	3	2	2	—	2
† Hamburg u. Vororte	582 098	406	6	295	142	26,4	26,3	—	4	6	4	1	22	32	60	16	13	15
† Hannover	165 830	102	6	71	31	22,3	21,5	1	—	1	—	—	5	3	15	15	15	4
† Karlsruhe	74 945	44	2	22	6	15,3	19,7	—	—	1	2	—	1	1	3	1	1	1
† Kassel	73 441	33	—	24	5	17,0	21,7	—	—	—	—	—	5	1	1	1	1	1
† Kiel	71 258	56	2	42	19	30,6	22,5	1	—	1	1	—	5	—	7	6	6	2
† Köln	286 230	217	5	158	80	28,7	26,5	—	—	5	3	—	17	9	38	22	21	8
† Königsberg i. Pr.	162 739	89	1	67	25	21,4	31,1	—	—	—	1	—	4	6	18	13	12	3
Krefeld	107 135	62	1	36	17	17,5	25,3	—	—	2	—	—	6	1	6	6	5	2
† Leipzig	360 468	252	10	163	78	23,5	22,7	—	2	11	—	2	21	14	39	17	16	6
† Liegnitz	47 258	30	1	30	9	33,0	32,1	—	—	6	—	—	2	4	3	—	—	1
† Lübeck	64 545	26	1	24	9	19,3	21,9	—	—	—	—	1	1	3	3	2	2	1
† Magdeburg	207 202	133	2	99	53	24,8	28,1	—	1	3	2	—	9	13	24	15	14	4
† Mainz	73 761	28	2	24	14	16,9	23,3	—	—	1	—	—	1	4	4	3	3	1
† Mannheim	81 116	68	1	28	15	17,9	21,8	—	—	—	—	—	1	4	6	3	3	1
† Metz	60 908	22	2	19	8	16,2	22,6	—	—	—	—	—	2	3	3	—	—	1
† Mülhausen i. E.	77 808	29	1	27	12	18.0	.[1]	—	—	—	1	—	4	3	12	11	11	7
† München	356 241	234	4	165	68	24,1	31,6	1	2	7	1	—	16	10	33	5	5	9
† Münster	49 960	42	1	30	14	31,2	25,7	—	—	—	—	—	4	2	4	4	4	2
† Nürnberg	145 616	87	—	52	22	18,6	26,7	—	2	1	—	—	7	4	13	10	10	2
† Plauen i. V.	47 491	33	1	23	8	25,2	25,4	—	2	—	—	—	5	2	1	—	—	1
† Posen	69 785	35	2	26	—	19,4	29,5	—	1	3	—	—	8	—	2	—	—	1
Potsdam	54 527	21	—	14[7]	5	13,4[7]	23,6	—	—	1	—	—	1	—	3	1	1	9
Remscheid	41 131	39	—	6	2	7,6	22,5	—	—	—	1	—	—	2	—	—	—	2
† Rostock	45 025	22	—	13	6	15,0	20,7	—	—	—	—	—	2	1	4	4	3	6
† Spandau	46 925	46	1	21	14	23,3	25,9	—	—	—	—	—	3	1	6	5	5	1
† Stettin	118 185	86	—	53	18	23,3	26,1	—	—	2	1	1	5	3	11	6	6	2
† Straßburg i. E.	124 896	67	4	48	18	12,0	27,7	—	—	1	2	—	4	2	17	17	15	2
† Stuttgart	126 569	58	4	42	14	17,3	21,4	—	—	3	—	—	2	8	3	3	3	2
† Wiesbaden	65 771	35	1	18	8	14,2	19,9	—	—	—	1	—	1	—	2	1	1	1
† Würzburg	61 523	28	1	30	7	25,4	26,8	—	1	—	—	—	7	4	2	2	2	1
† Zwickau	44 783	26	—	16	5	18,6	29,9	—	—	—	—	—	2	1	1	—	—	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen Ergebnisse Volkszählung vom 1. Dezember 1885 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Ohne Ortsfremde 56 = 23,2 ‰. — [3]) Desgl. 181 = 27,7 ‰. — [4]) Desgl. 98 = 18,2 [5]) Desgl. 22 = 23,0 ‰. — [6]) Desgl. 35 = 17,6 ‰. — [7]) Desgl. 12 = 11,4 ‰.

egangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 11. bis 17. Oktober 1891.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todt-	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	0—1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. aufs Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsame Tod
rdam	417 485	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
n bis 10. Oktober	95 612	43	—	45	14	24,5	—	—	—	—	—	13	5	5	.	.	21	1
el bis 10. Oktober	182 306	80	2	68	14	18,0	2	—	—	3	—	16	7	12	.	.	28	—
pest bis 10. Oktober	513 010	337	20	280	95	28,4	—	4	18	1	—	42	16	72	—	—	117	10
iania	151 130	39	1	41	10	14,1	—	—	2	2	—	13	3	2	.	.	19	—
n	347 518	132	.	164	40	24,6	—	—	—	.	.	.	.	9	.	.	151	2
urg	261 970	140	.	74	18	14,7	1	—	1	.	.	8	2	6	.	.	53	3
bis 10. Oktober	113 538	50	—	49	9	22,4	—	—	1	1	—	11	1	—	.	.	34	1
hagen	320 000	220	8	95	29	15,4	—	—	9	1	1	14	6	9	.	.	55	—
u bis 10. Oktober	74 631	39	1	63	11	43,7	1	—	3	1	1	13	16	4	—	—	24	—
rg bis 10. Oktober	129 536	77	4	57	15	22,9	—	—	—	2	—	12	6	8	.	.	26	1
pool	517 116	272	.	210	53	21,2	1	3	2	.	.	.	3	9	.	.	176	16
m	4 221 452	2508	.	1321	366	16,3	18	13	30	21	3	185	115	71	2	2	869	49
bis 3. Oktober	401 930	174	12	147	19	19,0	—	2	2	3	—	19	15	10	—	—	94	2
hester	506 469	343	.	210	66	21,6	2	2	1	.	.	.	5	16	.	.	176	8
l	295 000	.	3	139	40	24,5	1	1	1	10	3	12	3	21	15	3	83	4
	2 260 945	1091	84	820	140	18,9	1	—	17	6	1	189	52	93	.	.	416	43
burg	956 226	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
und Vororte	310 485	170	11	144	20	24,1	—	3	6	—	—	30	15	1	.	.	85	4
bis 19. September	427 684	229	13	116	23	14,1	1	—	2	5	1	14	8	16	.	.	67	2
olm bis 10. Oktober	245 317	149	5	57	16	12,1	—	2	4	—	—	6	7	3	.	.	32	3
	156 190	88	3	101	35	33,5	3	—	1	—	—	18	11	27	.	.	37	4
ig	159 100	79	6	53	16	17,3	—	—	1	—	—	5	7	10	.	.	27	3
hau bis 10. Oktober	465 272	310	9	246	68	27,5	6	3	16	5	1	34	22	43	.	.	114	2
bis 10. Oktober	1 378 530	918	39	487	149	18,3	1	1	24	1	1	114	43	56	—	—	233	13

Aus Berliner Krankenhäusern.

gl. Charité, 3 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, eth-, St. Hedwigs-, Jüdisches-, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-Kinder-Hospital, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

Für die Woche vom 11. bis 17. Oktober 1891.

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
n	7	2	4	1	—	—	—	1
lach	6	—	2	4	—	—	—	3
erie	50	1	27	15	7	—	—	11
	3	—	3	—	—	—	—	—
eibstyphus	22	—	—	1	17	3	1	5
durchfall inkl. Ruhr	2	1	—	—	1	—	—	3
ettfieber	2	—	—	—	1	1	—	2
elfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
	4	—	—	—	1	3	—	1
lis inkl. Gonorrhöe	74	1	2	2	55	14	—	—
n- u. Brustfell-Entzündg.	25	2	4	5	8	6	—	11
nschwindsucht	84	—	—	1	18	12	3	15
e Erkrankungen der Ath-gs-Organe	32	—	—	2	12	17	1	5
Darmkatarrh	7	2	1	—	2	2	—	—
ischer Alkoholismus	17	—	—	—	3	13	1	—
Gelenkrheumatismus	25	—	—	2	17	6	—	1
e rheumatische Krankheiten	42	—	—	—	15	26	1	—
ungen	96	—	2	7	50	29	8	5
brigen Krankheiten	581	13	25	49	242	214	39	54
Summe	1029	21	70	89	449	346	54	117

mtbestand war am 10. Oktbr. 4434 und bleibt am 17. Oktbr. 4575.

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	11./10.-17./10.	46	76	[2])41	[2])94	5
„ Breslau	desgl.	3	21	24	23	2
„ Frankfurt a. O.	desgl.	1	1	4	8	—
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	17	8	1	5	1
„ Arnsberg	desgl.	31	41	30	80	2
„ Aurich	desgl.	2	1	14	4	—
„ Düsseldorf	desgl.	32	63	24	85	1
„ Erfurt	desgl.	11	39	6	15	1
„ Hannover	desgl.	2	5	14	21	3
„ Hildesheim	desgl.	35	97	18	12	—
„ Königsberg	desgl.	16	88	28	12	1
„ Lüneburg	desgl.	7	—	6	7	—
„ Marienwerder	desgl.	20	17	24	11	—
„ Minden	desgl.	12	16	5	12	2
„ Münster	desgl.	8	1	1	14	1
„ Osnabrück	4./10.-10./10.	3	—	1	12	—
„ Posen	11./10.-17./10.	14	14	20	26	—
„ Schleswig	desgl.	66	41	81	96	—
„ Stade	desgl.	8	—	19	6	—
„ Stettin	desgl.	22	4	—	17	2
„ Stralsund	desgl.	9	1	11	11	2
„ Trier	desgl.	3	10	—	5	—
„ Wiesbaden	desgl.	9	14	17	67	2
Stadt München	4./10.-10./10.	2	12	19	[3])60	1
„ Nürnberg	11./10.-17./10.	—	—	4	[3])20	—
Herzogthum Braunschweig	desgl.	8	1	11	22	—
Reuß. Physik.-Bez. Burgk	.	.	.	.	.	.
Fürstenth. Schaumburg-Lippe	11./10.-17./10.	1	1	—	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	4	2	1	5	1
„ Hamburg und Vororte	desgl.	27	18	92	39	3

Witterung. Woche vom 11. bis 17. Oktober 1891.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[1]): Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[1]): Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm[1])	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
	11. Oktober	19,6	10,5	756,2	754,4	752,8	94	63	87	—	SSO	2
	12. „	19,4	10,8	750,3	747,9	747,5	89	49	59	—	SO	4
	13. „	16,0	7,4	747,3	749,6	751,8	88	71	97	—	WSW	2
erlin	14. „	19,5	9,6	751,7	753,5	757,2	87	61	85	0,5	SW	3
	15. „	15,3	11,6	759,4	757,3	755,1	93	96	96	—	SO	2
	16. „	16,9	8,8	759,9	757,4	754,4	91	68	75	4,5	SO	3
	17. „	15,3	10,5	753,7	755,8	758,3	96	91	88	—	SW—NW	1
	11. Oktober	18,1	6,5	715,8	713,5	711,8	95	61	93	0,1	NO	0,6
	12. „	19,0	5,3	707,5	705,4	705,2	93	56	80	0,1	NO	1,3
	13. „	12,4	8,5	708,6	711,6	712,5	95	79	91	0,5	NW	0,3
inchen	14. „	20,5	5,1	715,0	716,4	717,8	94	52	77	0,1	NW	0,3
	15. „	19,8	6,9	716,7	716,1	717,9	91	63	75	—	W	0,1
	16. „	20,5	10,8	716,4	714,2	715,1	87	57	89	—	O	1,0
	17. „	16,1	8,9	715,0	718,1	719,7	92	77	94	9,1	NW	0,3

) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr bs, in München 8, 2 und 8 Uhr. Die Niederschläge werden in Berlin um 7, in München um 8 Uhr Morgens gemessen und unter dem Datum Messung eingetragen. — [2]) 5 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [3]) Einschließl. Croup.

Brunnen- und Trinkwasserverhältnisse. Es wurde nun gerade der mittlere Theil der Stadt vorzugsweise vom Typhus heimgesucht, während die östlichen und westlichen Stadttheile fast ganz verschont blieben. Aber noch andere besondere Momente kommen für die Stadt Lüchow in Betracht, das öftere Aufstauen und Ablassen des Wassers in den beiden Jeetzelarmen, die Anlage und Behandlung der Aborte und Dunggruben, sowie die Entfernung der Abgänge aus den an der Jeetzel belegenen Haushaltungen. — Rückfalltyphus wurde einmal, 1887, in Soltau beobachtet. Der Fall war von Hamburg eingeschleppt worden und verlief tödtlich. — Die Diphtherie trat vielfach in größeren, scharf begrenzten Epidemien auf. Den Höhepunkt ihrer Verbreitung und zugleich ihrer Bösartigkeit erreichte sie 1887. Im Ganzen starben an Diphtherie und Croup 614 bezw. 694 und 404 Personen. — Scharlach hat den Bezirk nie völlig verlassen und alle Kreise desselben heimgesucht, wenn auch einzelne, wie z. B. den Kreis Soltau, nur in einem der drei Berichtsjahre. Im Allgemeinen war der Verlauf gutartig, die Sterblichkeit (74 bezw. 144 und 49 Todesfälle) überstieg nur 1887 diejenige der früheren Jahre um ein Geringes. — Die Masern traten meistens in mehr oder minder bedeutenden Epidemien auf. 1886 war die Zahl der Erkrankungen eine ungewöhnlich große und es sind neben einer Reihe kleiner Epidemien vier sehr bedeutende Ausbrüche in den Kreisen Fallingbostel, Harburg (Land und Stadt), Lüneburg (Stadt) und Uelzen zu verzeichnen. Dementsprechend war auch die Zahl der Todesfälle (164) gegen 1887 (76) und 1888 (72) am höchsten. — Der Keuchhusten fand ebenfalls 1886 (210 Todesfälle) eine außergewöhnliche Verbreitung, während er in den beiden folgenden Jahren in mittlerer Häufigkeit auftrat. Die überwiegende Häufigkeit im Jahre 1886 hatte ihren Grund vorzugsweise in der starken Ausbreitung der akuten Exantheme, denen sich die Krankheit als Begleiter oder Nachfolger anschloß. Außerdem schien nach dem Bericht aber auch die lange Frost- und Ostwindperiode im Februar und März nicht ohne Einfluß auf die Entstehung der Krankheit gewesen zu sein. — Der Tuberkulose erlagen 3,77 (2,79 bezw. 2,80 auf je 1000 Lebende gegen 3,11 (2,93 bezw. 2,89)‰ im preußischen Staate. Gegenüber dem günstigen Einfluß der vorzugsweisen Beschäftigung der Bevölkerung mit Ackerbau wirkten schlechte, selten gelüftete, zu enge, im Winter überheizte Wohnräume, mangelhafte Ernährung, vernachlässigte Körperpflege, irrationelle Behandlung der Erkrankungen der Athmungsorgane in entgegengesetztem Sinne. — An Milzbrand erkrankte 1887 zu Isernhagen im Kreise Burgdorf ein Mann, welcher eine kranke Kuh geschlachtet hatte. Der Fall endete tödtlich. — Die Genickstarre ist 1886 zu Vorbrück im Kreise Fallingbostel in Gestalt einer Hausepidemie aufgetreten, welche 7 Personen aus 4 in demselben Hause wohnenden Familien befiel.

Wohnstätten. Die alte Unreinlichkeit, die Furcht vor dem Lüften und vor Erkältung ist in allmählichem Schwinden begriffen. Nicht nur bei Neubauten, sondern selbst bei Umbauten älterer Wohngebäude ist ein Fortschritt zum Besseren vielfach erkennbar geworden. Der Erlaß einer allgemeinen Bauordnung für Stadt und Land ist in Aussicht genommen; einstweilen sind je eine Bauordnung für die 9 Städte des Bezirks, die Feuerordnung für das Fürstenthum Lüneburg, die Verordnungen über die Anlage von Aborten und Düngerstätten, über den Verschluß der Windöfen und die Einrichtung von Bodenluken in den Bauernhäusern in Geltung.

Unreine Abgänge. Mit Ausnahme von Harburg, wo während der Berichtsperiode das Kübelsystem durchweg eingeführt ist, wurden in den Städten die Exkremente in Abortsgruben aufgefangen. Auf dem Lande wurde mit menschlichen und thierischen Exkrementen ohne viele Umstände verfahren. Wo Aborte sind, fehlten doch meistens Abortsgruben. Mitunter sind die Aborte auch über den vertieften Düngergruben errichtet. Im Ganzen waren aber auch eigentliche ausgemauerte Düngergruben *für die thierischen* Exkremente noch sehr selten. Die Haushaltungsabfälle wurden in den Städten, wo eine Abfuhr des Straßenkehrichts stattfindet, dem sog. Dreckwagen übergeben; auf dem Lande und in den kleinen Ackerstädten kamen sie auf die Düngerstätten.

Wasserversorgung. Mit Ausnahme der Städte Lüneburg und Harburg, welche im Wesentlichen durch Wasserleitungen versorgt werden, wurde das Trinkwasser aus Flachbrunnen entnommen. Die Beschaffenheit des Wassers ist am schlechtesten in den Moorbezirken und in den ebenfalls moorigen Flußniederungen kleinerer Flüsse. Das Wasser dieser Gegenden ist meist trübe, sehr weich, von unangenehmem muffigem, im Sommer zuweilen fauligem Geschmack. Dagegen ist das Wasser in den höher gelegenen Sanddistrikten an und für sich vorzüglich. Aber fast bei allen in Folge von Epidemien angeordneten chemischen Untersuchungen der Brunnenwässer selbst in diesen Bezirken wurde eine gesundheitliche Beschaffenheit des Wassers durch Jauchezuflüsse und organische Beimengungen festgestellt.

Nahrungs- und Genußmittel. Eine regelmäßige Kontrole giebt es nur in den Städten. Schlachthausanlagen sind selbst für kleinere Städte mehr und mehr zum Bedürfniß geworden; nach den neueren Erfahrungen ist die Ausführung solcher Anlagen selbst für Orte bis zu 5000 Einwohner ohne wesentliche Erhöhung der Fleischpreise möglich. Im Bezirk bestehen Schlachthäuser bisher nur in Celle und Lüneburg. Bei der mikroskopischen Untersuchung des Schweinefleisches wurden in den drei Jahren 6 bezw. 8 und 8 Schweine trichinös und 118 bezw. 127 und 123 finnig befunden. Verfälschungen von Nahrungsmitteln wurden nur wenig entdeckt und auch die Untersuchungen des Petroleums auf seine Entflammbarkeit lieferten durchgängig ein gutes Ergebniß. In der seit 1883 in Harburg bestehenden städtischen Lebensmittel-Untersuchungsanstalt wurde in der Berichtszeit Wasser 8 (bezw. 10, 6) mal, Milch 5 (bezw. 6, 3) mal, Butter im Ganzen 3 mal, Wein 2 mal, Blei (zinkhaltig), Mineralöl (harzölhaltig), Tapeten (arsenhaltig) je 1 mal verfälscht bezw. schlecht befunden. In anderen Orten wurde Verkauf perlsüchtigen Kuhfleisches, Feilhalten verdorbener Marktwaaren, Verkauf verdorbenen Fleisches, verdorbener Fische, verfälschter Butter und Milch, Feilhalten nicht bankwürdigen Fleisches festgestellt. Zu Mellendorf im Kreise Burgdorf erkrankten 1886 drei Personen in Folge des Genusses von Rothwurst, von denen eine starb. 1885 erfolgten in einem benachbarten Orte aus ähnlichem Anlaß 3 Todesfälle.

Die Häufigkeit einiger Todesursachen im Königreich Sachsen von 1873 bis 1887.

Der Zeitschrift des Königlich sächsischen statistischen Bureaus (1890 Heft 1 und 2) sind folgende Angaben über die Zu- und Abnahme einiger wichtigen Todesursachen im Königreich Sachsen zu entnehmen. Bemerkenswerth ist namentlich die erhebliche Abnahme der Pockentodesfälle und die Abnahme der Typhustodesfälle; häufiger geworden sind insbesondere die Sterbefälle in Folge von Diphtherie und Croup, sowie in geringerem Maße diejenigen in Folge von Masern und Krebsleiden.

Auf je 10 000 Bewohner starben

an	im jährlichen Durchschnitt:		
	1873-77	1878-82	1883-87
Pocken	2,13	0,18	0,05
Masern	1,87	2,19	3,34
Scharlach	5,74	5,23	3,92
Diphtherie und Croup	8,38	11,38	19,74
Keuchhusten	2,99	2,92	2,46
Unterleibstyphus . .	3,54	2,91	2,19
Krebs	6,22	6,93	7,26
Lungenschwindsucht . .	23,27	24,74	24,40

Bericht über die Rückkehr der Pilger von Mekka und über die Cholera im Hedjaz und Quarantänegebiet Tôr. 1890.

(Von Dr. Ardouin Bey.)

Zufolge einer Nachricht von Dr. Ebeid vom 29. Juli 1890 wurden Fälle von Cholerine beobachtet in Muna,

Pilger ihre Andacht verrichteten. Am 1. August
diese Fälle als echte Cholera erklärt. Die Krank-
ithete von Muna bis Mekka, ferner in Djeddah;
de wahrscheinlich aus der asiatischen Türkei oder
rsien eingeschleppt, entweder durch Schiffe, welche
ischen Meerbusen passirten, oder durch Karawanen.
uche forderte zahlreiche Opfer unter den Pilgern
laz, zu einer Zeit, wo ein großer Theil derselben
iffe war, sich nach Tôr einzuschiffen. Der Conseil
ofort nachstehende Bestimmungen: die in Mekka
en Pilger (Had'sches) sollen sich einer 20tägigen
täne unterwerfen; ihr Gepäck ꝛc. wird desinfizirt.
ptischen und auswärtigen Pilger werden in zwei
n einander abstehenden Plätzen einquartiert: jeder
läße zerfällt in so viel kleinere Abtheilungen als
l der Schiffe beträgt, welche die Pilger gebracht
Erst wenn nach 20 Tagen ein Cholerafall nicht
mmen ist, können die Pilger gruppenweise Tôr
n. Die Pilgerschiffe sollen während ihres Aufent-
in Tôr einer gründlichen Desinfektion unterworfen
und zwar zweimal: nach der Ankunft und direkt
Abfahrt. Auch diejenigen Schiffe, welche keine
an Bord haben, sollen einer regelrechten Quaran-
d Desinfektion unterworfen werden. Segelschiffe
ebenfalls einer ärztlichen Kontrole unterworfen.
e zu Lande ankommenden Pilger soll in Moeila
aba je eine militärische Station eingerichtet werden,
ein Arzt beigegeben wird. Die diese Gegenden
den Karawanen werden angehalten und einer
en Quarantäne unterworfen. Alle Karawanen
die beiden Orte passiren, widrigenfalls sie zurück-
n werden. Hinsichtlich des in den Quarantäne-
n zur Verfügung stehenden Materials sei er-
daß im Bezirk Tôr zum Wassertransport von den
n in die Zelte 400 Lederschläuche dienten.
serbehälter vertheilten sich auf die Stationen Ras-
, Molse und Tôr. Der Wassertransport erfolgte
kameele. Einige Behälter dienten zur Aufnahme
Desinfektionsmitteln. In Tôr befanden sich 470 Zelte
der Neuerrichtung des Campements, 850 andere
urden später aufgestellt. An Desinfektionsmitteln
vorhanden: Carbolsäure, Sublimat, Eisensulfat,
lk, Schwefelsäure, Alkohol, Schwefel; außerdem
zwei Desinfektionsapparate in Thätigkeit (der
Tôr, der andere im Lazareth von Gabari).
Direktor des Campements hat folgende In-
ten zu beachten: Fernhaltung der Quarantäne-
von der Küste und der nahe liegenden Stadt;
alten der von Jambo und Djeddah kommenden
in den Campements, welche von einander min-
1 km entfernt sein müssen. Das Quarantäne-
soll mit einem militärischen Cordon umgeben
Der Verkehr der Campements mit einander
it der Stadt ist zu verhindern. Entlassung der
nach 20 Tagen, nachdem sie zuvor gründlich
cht worden. Der Krankentransport erfolgt mittels
aus Tuch; die Tragen werden mit Karbolsäure
ublimat desinfizirt. Die Todten werden in ziem-
ntfernung der Campements in einer beträchtlichen
ngegraben; ihre Sachen werden verbrannt, ebenso
ihnen gebrauchten Matratzen und Decken. Wäsche
mmtliches Gepäck der Pilger werden desinfizirt
gespanntem Dampfe und zwar zweimal. Gegen-
die nicht leicht zu desinfiziren sind, werden ver-
Die Latrinen werden mit Carbolsäure gewaschen,
iffe werden ebenfalls zweimal desinfizirt.
ten unter all diesen Vorbereitungen brach die
t, eingeschleppt durch die Had'sches, in Tôr aus.
. August brachte das Schiff „Adana" die ersten
nach Tôr. Es folgten noch 5 andere Dampfer.
Schiffe brachten 4492 Pilger mit, welche aus-
wurden. Von diesen starben 82 während der
und 184 im Campement an Cholera. 15 Tage
r Ausschiffung obiger Pilger aus Djeddah kamen
ger von Jambo an in einer Stärke von 4548 Per-
auf 7 Fahrzeugen. Von diesen Pilgern wurde
keiner weder auf der Fahrt noch im Campement
r Cholera ergriffen. Nach der Statistik des Di-
rektors von Tôr betrug die Zahl der Erkrankungen an
Cholera von den 5000 von Djeddah gekommenen Pilger
224, die der Todesfälle an der Seuche 185 (d. h. 27 per
Mille). Einige Tage vor der vermuthlichen Ankunft der
Pilger ließ der Direktor des Campements Tôr die für
diese bestimmten Zelte auf einem gegen Osten gelegenen
Höhenzuge aufschlagen. Das Ausschiffen der 4500 Pilger,
die fast zu gleicher Zeit ankamen, machte ziemliche
Schwierigkeiten. Ein Umstand, der diese Schwierigkeiten
noch vermehrte, war der, daß bei der Ankunft der Pilger
die Kameeltreiber und Wasserträger fortliefen, so daß
die Pilger selbst ihr Wasser holen mußten, wodurch die
nothwendige Absonderung von einander gestört wurde.
Die Desinfektion der Schiffe wurde auf folgende Weise
vorgenommen: die Schiffe wurden von Passagieren und
Gepäck entleert, der Bilgeraum wurde sodann mit einer
starken Eisenvitriollösung, versetzt mit Schwefelsäure, be-
schickt. Die Aborte und übrigen Schiffsräume wurden
mit der gleichen Lösung abgewaschen, Wäsche und Gepäck
der Mannschaften an Bord in den Dampfapparat ge-
bracht. Während ihres ganzen Aufenthaltes in Tôr
wurden die Schiffe täglich gewaschen und gelüftet.
Durch diese Vorsichtsmaßregeln konnte die Cholera
an ihrem Weitermarsche aufgehalten werden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Niederlande. Durch eine in dem Nederland'sche Staatscourant veröffentlichte Verfügung der Königlich niederländischen Minister des Innern und der Finanzen vom 10. Oktober 1891 ist die Ein- und Durchfuhr von Lumpen, gebrauchten Kleidungsstücken und ungewaschener Leib- und Bettwäsche aus Rio de Janeiro mit Wirkung vom 15. d. M. ab verboten worden. Gepäckstücke, welche von Reisenden mitgeführt werden, fallen nicht unter dieses Verbot. (R.-A. Nr. 250.) —

Rußland. Laut Anordnung des Kaiserlich russischen Ministers des Innern vom 11. Oktober 1891 sind die japanischen Häfen als der Cholera verdächtig zu betrachten und die Provenienzen aus denselben in Odessa der vorschriftsmäßigen Observation zu unterziehen. (R.-A. Nr. 250.) —

Türkei. Der internationale Gesundheitsrath zu Konstantinopel hat am 6. Oktober 1891 beschlossen, gegen Ankünfte aus dem arabischen Küstenstrich von Yanbo bis einschließlich Confudah Quarantäne zu verhängen. (R.-A. Nr. 249.) —

Griechenland. Für syrische Provenienzen wurde, dem „W. T. B." zufolge, eine elftägige Quarantäne auf der Insel Delos angeordnet. (R.-A. Nr. 245.) —

Egypten. Der internationale Quarantänerath zu Alexandrien hat am 8. Oktober 1891 beschlossen, die gegen Ankünfte aus Yanbo in Arabien verhängte Cholera-Quarantäne[1]) auf den Küstenstrich von Yanbo bis einschließlich Confudah auszudehnen. (R.-A. Nr. 249.) —

Ostindien. Zufolge einer in der „Bombay Government Gazette" veröffentlichten Verfügung der Regierung zu Bombay vom 28. September 1891 ist die in den Häfen von Aden, Perim und der Somali-Küste über Provenienzen von der arabischen Küste des Rothen Meeres, und zwar von Lohaya bis zur Straße von Bab el Mandeb, verhängte Quarantäne aufgehoben worden.[2]) (R.-A. Nr. 245.) —

Ostindien. Zufolge einer in der „Bombay Government Gazette" veröffentlichten Verfügung der Regierung zu Bombay vom 30. September 1891 ist die in den Häfen von Aden, Perim und der Somali-Küste über Provenienzen von den Küsten des Rothen Meeres, und zwar von Tôr bis zum Bab el Mandeb, verhängte Quarantäne aufgehoben worden; Schiffe, welche Mekkapilger an Bord haben, sind jedoch von dieser Befreiung ausgeschlossen. (R.-A. Nr. 249.)

---

[1]) Vgl. Veröff. S. 247.
[2]) Vgl. Veröff. S. 543.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen (ausschl. der Lungenseuche und Räude) in Großbritannien während der 13 Wochen vom 5. April bis 4. Juli 1891.[1])
(Nach den wöchentlichen Mittheilungen in The London Gazette.)

Seuchen. — Betroffene Länder.	Zahl der aus der Vorwoche verseucht verbliebenen Gehöfte	Zahl der neu verseuchten Gehöfte in der Woche, welche endigte am													Zahl der in der Berichtszeit	
		11.	18.	25.	2.	9.	16.	23.	30.	6.	18.	20.	27.	4.	neu erkrankten Thiere	betroffenen Gehöften
		April			Mai					Juni				Juli		
Milzbrand.																
England	5	6	2	2	1	3	4	4	6	3	—	5	1	5	108	21
Schottland . . .	1	4	—	—	—	—	2	—	1	—	1	—	1	1	20	7
Tollwuth.																
England	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	[2]) 34	10
Rotz.																
England	6	14	15	14	15	13	21	8	13	9	12	11	11	19	303	11
Schottland . . .	2	—	—	—	—	—	3	2	1	1	—	—	—	—	35	1
Wurm.																
England	10	8	19	8	13	9	14	12	13	12	13	10	10	11	294	7
Schottland . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	2	1
Schweinefieber.																
England	197	125	156	142	137	168	159	191	152	161	188	164	151	158	11451	45
Wales	2	8	13	8	12	6	6	9	7	17	4	10	5	10	569	6
Schottland . . .	—	—	1	3	3	—	5	—	—	2	—	6	1	2	208	6

[1]) Siehe S. 351. — [2]) 29 Hunde, 1 Pferd, 4 nicht näher bezeichnete Thiere.

Uebersicht über die Verbreitung der Lungenseuche in Großbritannien in der Zeit vom 5. April bis 4. Juli 1891.
(Nach den wöchentlichen Mittheilungen in The London Gazette.)

Betroffene Grafschaften.	Zahl der erkrankten Thiere in der Woche, welche endigte am													Zahl der in der Berichtszeit geschlachteten Thiere
	11.	18.	25.	2.	9.	16.	23.	30.	6.	18.	20.	27.	4.	
	April			Mai					Juni				Juli	
England.														
Cumberland . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	50
Hants (ex. Isle of Wight)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	2	56
Lancaster	1	2	—	—	2	—	—	15	—	—	1	—	—	261
London	—	—	—	—	—	6	—	1	12	—	2	6	4	168
Middlesex(ex. London)	2	—	—	5	—	—	—	—	—	5	9	10	2	223
Northumberland . .	—	—	—	—	—	—	9	6	1	—	—	—	—	149
York, West Riding .	4	5	5	16	—	5	1	—	—	3	3	3	—	798
Schottland.														
Aberdeen	8	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	97
Midlothian	28	2	—	5	12	5	1	—	12	—	1	—	—	346

Außerdem: Bedford (14 geschlachtete Thiere), Berks (8 geschl.), Buckingham (2 erkrankte 5.—11. April, 26 geschl.), Essex (1 erkr. 14.—20. Juni, 35 geschl.), Kent ex. London (5 erkr. 17.—28. Mai, 167 geschl.), Northampton (10 erkr. 17.—23. Mai, 72 geschl.), Oxford (11 erkr. 28. Juni bis 4. Juli, 38 geschl.), Surrey ex. London (1 erkr. 17.—28. Mai, 57 geschl.), Warwick (16 geschl.) York, North Riding (6 erkr. 10.—16. Mai, 24 geschl.), Zo (41 geschl.), Forfar (1 erkr. 31. Mai — 6. Juni, 31 geschl. Haddington (1 geschl.), Lanark (9 geschl.), zusammen in England 194 erkrankte und 2162 geschlachtete Thiere, in Schottland 77 erkrankte und 525 geschlachtete Thiere.

Medizinalgesetzgebung u. s. w.

Preußen. Reg.-Bez. Posen. Trinkwasserversorgung betr.
Der Königliche Regierungs-Präsident.

Posen, den 31. März 1891.

Die durch meine Rundverfügung vom 20. Oktober 1890 (J. Nr. 8523/90 I D.)[1]) eingeforderten Berichte über die Trinkwasserverhältnisse in den Städten des Bezirks haben ergeben, daß in einer nicht unbeträchtlichen Zahl von Städten die Beschaffenheit des Trinkwassers keine gute ist, in einer noch größeren Zahl aber Untersuchungen des Trinkwassers überhaupt nicht stattgefunden haben, so daß ein sicheres Urtheil über die gesundheitsmäßige Beschaffenheit des Wassers nicht gewonnen werden kann.

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Trinkwasserfrage für das Gesundheitswohl der ganzen Einwohnerschaft weise ich die Polizeiverwaltungen der Städte an, dahi zu wirken, daß überall da, wo die gesundheitsmäßig Beschaffenheit des Trinkwassers durch Untersuchun seitens sachverständiger Personen noch nicht festgest ist, alsbald solche Untersuchungen vorgenommen werd und daß auch in den Städten, wo solche bereits stat gefunden haben, diese von Zeit zu Zeit wiederholt werd da inzwischen schädigende Einflüsse sich geltend gemac haben können. Wo durch diese Untersuchungen ein gesundheitsschädliche Beschaffenheit des Trinkwassers fe gestellt wird, da sind alsbald die geeigneten Maßregel zur Abwendung der Gefahr zu ergreifen. Das A bringen einer Tafel „Kein Trinkwasser" an den Brunn muß als eine Maßregel von nur zweifelhaftem Werth bezeichnet werden, denn der ungebildete Theil der B völkerung ist zu indolent, um durch eine Tafel s warnen zu lassen. Im Falle des Ausbruchs einer Ep demie am Orte aber müssen ohnehin alle solche M

[1]) S. Veröffentl. S. 246.

versehenen Brunnen sofort polizeilich geschlossen
. Es empfiehlt sich daher mehr, solche Brunnen
) polizeilich zu schließen bezw. zuzuschütten oder
ein Ersatz für dieselben nicht vorhanden ist, sie
gründlichen Ausbesserung zu unterziehen, falls eine
nach sachverständigem Urtheil Erfolg verspricht.

das vorhandene Trinkwasser seiner Menge nach
cht ausreichend erscheint, oder wo die Beschaffen-
sselben theilweise oder allgemein eine so bedenkliche
ß beim Auftreten von Epidemieen durch das
en einer größeren Zahl von Brunnen ein Trink-
nangel entstehen könnte, werden die städtischen
en schon jetzt auf Eröffnung neuer Trinkwasser-
Bedacht nehmen müssen. Dabei ist hervorzu-
daß Flachbrunnen, welche nur das Grundwasser
ze fördern, auf dem Grund und Boden alter
welcher seit Jahrhunderten durch und durch ver-
gt ist und seine Schmutzbestandtheile dem ihn
kernden Grundwasser mittheilt, meist ein sehr
s Wasser liefern, auch wenn der Brunnen neu
en ist. Welchen Grad von Verschmutzung der
en annehmen kann, sieht man mitunter beim
ben von Straßen im inneren Kern alter Städte
ehufs Röhrenlegung ꝛc., wo der Boden oft eine
arze, schmierige Beschaffenheit zeigt. Eine solche
fenheit nimmt der Boden eben da an, wo er sich
urch Pflanzenwuchs wieder reinigen kann. Da-
gen Baum- und Strauchpflanzungen im Innern
idte mittelbar auch zur Verbesserung des Wassers
das Grundwasser wird daher nur dann ohne
zum Genuß für Menschen verwendet werden
, wenn es vorher einer Centralanlage zugeführt
selbst einem Reinigungsverfahren durch Sand-
n unterworfen wird. Ein reines und gesundes
welches so wie es der Erde entströmt, zum Ge-
nutzt werden kann, wird meist nur dann auf-
en werden, wenn die unterhalb der Grundwasser
en Erdschicht liegende, undurchlässige Schicht
ungen und das Wasser einer tiefer liegenden
entnommen wird. Die Anlage von Tief-
en ist es also, welche überall angestrebt werden
o nur irgend eine Aussicht auf Erfolg vor-
ist. Die Kosten solcher Tiefbrunnen sind aller-
neist höher, manchmal sogar, wenn bis zu einer
lichen Tiefe herabgegangen werden muß, sehr
ıd, aber es ist dabei zu berücksichtigen, daß ein
Tiefbrunnen dann meist sehr reichlich Wasser
daß die Zahl der anzulegenden Brunnen erheblich
kt werden kann, daß ferner ein solcher Brunnen
r wiederholten Reinigungen und Ausbesserungen
darf und daß endlich bei einer die Gesundheit
den Einrichtung eine übertriebene Sparsamkeit
n Platze ist. In anderen Gemeinden, wo die
nisse dementsprechend günstig liegen, wird viel-
it geringeren Kosten das Wasser einer oder
r außerhalb der Stadt liegenden und aus ge-
und nicht verunreinigten Erdboden hervortreten-
llen durch Röhren nach dem Stadtgebiet geleitet
können, wie das schon in mehreren Städten des
in beschränktem Maße geschieht. In noch anderen
wird das Wasser eines die Stadt durchziehenden
vor seinem Eintritt in das Stadtgebiet oder das
eines Seees oder Teiches zur Herstellung einer
rsorgung verwerthet werden können, entweder
rheriger Filtrirung oder, wenn nicht erforderlich,
eselbe. Oder es wird, wie schon erwähnt, das
asser nach vorheriger Reinigung durch Sand-
n in großen Filterbassins zur Wasserversorgung
es verwendet werden können. Sorgsame Er-
en unter Zuziehung sachverständiger Personen
der Ausführung solcher Einrichtungen vorher-
üssen, wenn die richtige Maßregel für den ein-
all getroffen werden soll. Jedenfalls muß aber
die Trinkwasser-Verhältnisse zu Bedenken Veran-
geben, Alles, was möglich ist, zu ihrer Ver-
z geschehen. Ich weise noch darauf hin, daß die
Untersuchungen auf diesem Gebiete immer sicherer
eis geliefert haben, daß gerade das Wasser viel-
fach der Träger von Krankheitskeimen ist, und der Genuß solchen verunreinigten Wassers vielfach die Entstehung und Ausbreitung von Seuchen vermittelt.

Ich gebe mich daher der Erwartung hin, daß die Polizei-Verwaltungen der Trinkwasserfrage in Zukunft dauernd ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden werden. In den regelmäßig zu erstattenden Verwaltungsberichten wolle die Polizei-Verwaltung von jetzt an auch immer eingehend über die Trinkwasserverhältnisse und das, was zur Verbesserung derselben geschehen ist, berichten.

An die Königliche Polizei-Direktion hier und an die Polizei-Verwaltungen sämmtlicher Städte des Bezirkes.

Abschrift lasse ich Euer Hochwohlgeboren zur Kenntnißnahme ergebenst zugehen mit dem Ersuchen, auch in den ländlichen Ortschaften des Kreises nach Möglichkeit auf eine allmähliche Verbesserung der Trinkwasser-Verhältnisse hinzuwirken. Es wird sich hier hauptsächlich darum handeln, erstens die offenen Schwengelbrunnen, welche nicht nur der Verunreinigung durch den von oben hineinfallenden Schmutz, sondern auch durch die von der Erdoberfläche aus einfließenden Schmutzflüssigkeiten ausgesetzt sind, nach und nach ganz zu beseitigen, und zweitens dem Uebelstande, welcher in so vielen, ja den meisten Fällen zu Tage tritt, daß die Düngergrube in bedenklicher Nähe des Brunnens liegt und diesem ober- und unterirdisch ihren Inhalt an Fäkalstoffen zuführt, energisch entgegen zu treten. Es wird sich empfehlen, wie dies schon in einigen Kreisen geübt wird, den Gendarmen zur Pflicht zu machen, daß sie auch diesen Verhältnissen regelmäßig ihre Aufmerksamkeit widmen, und auch die Distrikts-Kommissarien dahin anzuweisen, selbst ein wachsames Auge dafür zu haben. Ueberall, wo ansteckende Krankheiten, insbesondere Typhus und Ruhr den Verdacht begründen, daß das Wasser eines Brunnens durch die Ansteckungskeime verunreinigt sei, wird dem Besitzer des Brunnens aufzugeben sein, eine sorgfältige Untersuchung des Wassers durch einen Sachverständigen zu veranlassen und je nach dem Ergebniß dieser Untersuchung werden die geeigneten Abhülfemaßregeln zu treffen sein.

Auch die ländliche Bevölkerung muß durch die Energie, welche die Behörde zur Verbesserung der Trinkwasser-Verhältnisse aufwendet, allmählich zu der Erkenntniß gebracht werden, daß ein reines und gesundes Trinkwasser eine wesentliche Bedingung zur Erhaltung der Gesundheit ist.

An sämmtliche Herren Landräthe des Bezirkes.

Abschrift erhalten Euer Wohlgeboren zur Kenntnißnahme und mit dem Veranlassen, auch Ihrerseits, so weit sich Ihnen dazu Gelegenheit bietet, bei Verbesserung der Trinkwasser-Verhältnisse im dortigen Kreise nach Kräften mitzuwirken und über ihre diesbezüglichen, im dortigen Kreise gemachten Wahrnehmungen in den alljährlich zu erstattenden Sanitätsberichten Mittheilung zu machen. Himly.

An sämmtliche Königliche Kreisphysiker und Kreiswundärzte des Bezirks.

Preußen. Reg.-Bezirk Oppeln. Augenkrankheiten der Schulkinder betr.

Königliche Regierung. Oppeln, den 24. März 1891.

Aus dem Reisebericht des Geheimen Medizinalraths, Professors Dr. Förster aus Breslau vom 12. v. M. über die in einigen Schulen unseres Bezirks stattgehabten Untersuchungen augenkranker Kinder haben wir entnommen, daß Unsauberkeit insbesondere die Veranlassung zur Weiterverbreitung der Augenkrankheiten ist.

Wir nehmen daher Veranlassung auf unsere die Ordnung und Reinlichkeit in den Schulzimmern betreffenden Cirkular-Verfügungen vom 10. März 1865 (Heft 2 Nr. 4 der gedruckten Schulverordnungen), vom 10. November 1873 und 27. Juli 1874 (Heft 4 Nr. 11 und bezw. 23 der gedruckten Schulverordnungen) hinzuweisen und beauftragen Euer Wohlgeboren / Euer Hochwürden gleichzeitig,

diese Bestimmungen den Lehrern und Schulvorständen zur genauesten Beachtung in Erinnerung zu bringen, bei Ihren Geschäftsreisen die Beachtung dieser Bestimmungen zu kontroliren und etwaige Verstöße alsbald zu rügen resp. zu unserer Kenntniß zu bringen.

Insbesondere haben die Lehrer streng darauf zu halten, daß die Kinder an Händen und Gesicht stets rein gewaschen zur Schule kommen, daß ihre Kleidung sauber gehalten werde und daß die Fußböden der Schulzimmer öfters gründlich mit Anwendung von Wasser gesäubert werden.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.
gez. Grundmann.

An sämmtliche Königliche Kreisschulinspektoren des Bezirks.

Ebenda. Bekanntmachung, betreffend die Anordnung des Begrabens der Leichen auf den Kirchhöfen nach der Reihenfolge. Vom 7. August 1891.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß in vielen Gegenden des hiesigen Regierungsbezirks noch die üble Gewohnheit stattfindet, um verstorbene Verwandte auf den Begräbnißplätzen neben einander zu legen, kaum 4 bis 5 Jahre ruhende Leichen wieder ausgegraben werden müssen.

Wenn nun aber die bereits in vielen Orten seit längerer Zeit getroffene zweckmäßige Einrichtung, die Leichen auf den Kirchhöfen ohne Unterschied des Standes nach der Reihe zu begraben, und die Begräbnißplätze in regelmäßige Räume abzutheilen, sowie die Gräber nach geraden Linien anzulegen, um sowohl bei übrigens hinlänglicher Größe das zu zeitige Aufgraben der Leichen zu verhüten, als auch den Raum möglichst sparsam zu benutzen, nicht nur in sanitätspolizeilicher Hinsicht alle Beachtung verdient, sondern auch, um dem Andenken der Verstorbenen bei den noch lebenden Angehörigen die gebührende Berücksichtigung zu sichern, so wird hierdurch verordnet:

1. daß in Zukunft überall die Leichen auf den Kirchhöfen ohne Unterschied des Standes nach der Reihe begraben werden;
2. Ausnahmen von dieser Vorschrift dürfen nur dann gemacht werden, wenn die Hinterbliebenen den Platz förmlich für immer ankaufen wollen;
3. in keinem Falle ist dagegen zu gestatten, daß Leichen vor Ablauf eines Zeitraumes von 20 bis 25 Jahren wieder ausgegraben werden, und muß daher
4. an Orten, wo die Enge des Kirchhofes es nicht zuläßig macht, auf Erweiterung oder eine neue Anlage desselben Bedacht genommen werden.

Den Herren Superintendenten, Erzpriestern und Geistlichen, sowie den sämmtlichen Polizei-Behörden und Gemeinen wird dies hierdurch bekannt gemacht, um ihrerseits dahin zu wirken, daß diese Einrichtung, wo nicht besondere Rücksichten stattfinden, bald in Anwendung komme.

Oppeln, den 28. März 1835.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: Hüpeden.

Preußen. Reg.-Bez. Magdeburg. Die Unzuläßigkeit der Verwendung von Naturheilkundigen als Krankenkassenärzte betreffend.

Magdeburg, den 20. März 1891.

Von Seiten der Aerztekammer der Provinz Sachsen ist mir Mittheilung davon gemacht worden, daß sich in den Kreisen, welche mit den Krankenkassen in Verbindung stehen, vielfach das Bestreben bemerklich gemacht habe, neben den Aerzten auch sogenannte Naturheilkundige zur Behandlung der Kranken heranzuziehen.

Euer 2c. (Den 2c.) mache ich demgegenüber ergebenst darauf aufmerksam, daß das Reichsgericht vom 15. Juni 1883 lediglich von ärztlicher Behandlung spricht. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch sowohl als auch nach § 29 der Reichsgewerbeordnung und der durch die Judikatur festgelegten Begriffsbestimmung dieses § hat die Bezeichnung Arzt eine technische Bedeutung und gebührt nur demjenigen, welcher nach bestandener Prüfung von der zuständigen Behörde die Approbation als Arzt erhalten hat. (cfr. z. B. Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen I 126 ff. vom 24. Dezember 1879.)

Es folgt hieraus, daß Kurpfuscher kassenärztliche Funktionen auszuüben nicht berechtigt sind.

Euer 2c. (Den 2c.) ersuche ich ergebenst (veranlaße ich), die im dortigen Land-/Stadt- Kreise vorhandenen Krankenkassenvorstände mit entsprechender Information zu versehen und darüber zu wachen, daß im Sinne obiger Ausführungen verfahren wird. Sollte die Fassung einzelner Kassenstatuten nach dieser Richtung hin zu Zweifeln Anlaß bieten, so ist wegen Aenderung der Statuten alsbald das Erforderliche zu veranlassen, eventl. bei Weigerung der Kassenvorstände resp. der Generalversammlungen an mich zu berichten.

Der Regierungs-Präsident.
Gf. Baudissin.

An: 1. die Herren Landräthe des Bezirks, 2. die Magistrate in den Städten mit mehr als 10 000 Einwohner.

Preußen. Reg.-Bez. Arnsberg. Polizeiverordnung, Anpreisen und Vertrieb von Heilmitteln betr.

Vom 16. Januar 1891. (Amtsbl. S. 93.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265 ff.) in Verbindung mit den §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195 ff.) verordne ich mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des diesseitigen Regierungsbezirkes, unter Aufhebung der Polizeiverordnung vom 30. November 1889 (Amtsbl. S. 427)[1]) was folgt:

§ 1. Stoffe und Zubereitungen jeder Art, gleichviel, ob arzneilich wirksam oder nicht,

a) deren Feilhalten und Verkauf nicht Jedermann freigegeben ist (Reichs-Verordnungen vom 27. Januar 1890, Reichsgesetzblatt Seite 9 folgende),
b) deren Bestandtheile und quantitative Zusammensetzung nicht durch ihre Benennung oder Ankündigung erkennbar gemacht werden (Geheimmittel) dürfen als Heilmittel gegen Krankheiten oder Körperschäden der Menschen oder Thiere weder öffentlich angekündigt, noch angepriesen werden.

§ 2. Stoffe und Zubereitungen der im § 1 unter b gedachten Stoffe zu Heilzwecken dürfen für den Einzelverkauf weder feilgehalten, noch in demselben verkauft werden.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haftstrafe bestraft.

Arnsberg, den 16. Januar 1891.

Der Regierungs-Präsident.
Winzer.

Mecklenburg-Schwerin. Cirkular an die Kreisphysiker, betr. Privatkrankenanstalten. Vom 7. April 1891.

Auf Grund des § 30 Absatz 1 der Reichs-Gewerbe-Ordnung bedürfen Unternehmer von Privatkranken-, Privatentbindungs- und Privatirren-Anstalten einer Konzession der höheren Verwaltungsbehörden.

Für die Ertheilung dieser Konzession ist, abgesehen von den obrigkeitlichen Bezirken der Seestädte Rostock und Wismar, nach § 5 Ziffer 2 der Verordnung, betr. die in Gemäßheit der Gewerbeordnung fungirenden Behörden 2c. vom 25. September 1869 in erster Instanz die Gewerbe-Kommission zuständig.

Die Kreisphysiker aber haben im Sinne des Kapitel II § 2 Ziffer 2 der Medizinalordnung darauf zu achten, daß innerhalb ihres Kreises derartige Anstalten weder ohne Konzession errichtet noch nach erlangter Konzession

---

[1]) Veröffentl. 1890 S. 144.

t Abweichung von den in der Genehmigung festgesetzten
dingungen verwaltet werden, und Verfehlungen gegen
: betreffende Bestimmung der Gewerbeordnung sofort
c Ortspolizeibehörde mit Bezug auf § 15 Abs. 2 und
n zuständigen Amtsanwalt mit Bezug auf § 147
f. 1 Ziff. 1 der Gewerbeordnung anzuzeigen.

Ebenso haben sie der Ortspolizeibehörde bezw. der
werbe-Kommission Mittheilung davon zu machen, wenn
en Umstände bekannt geworden sind, welche in Ge-
ßheit des § 53 der Gewerbeordnung die Zurück-
hme der ertheilten Konzession zulässig erscheinen lassen.

Uebrigens wird erläuternd bemerkt:

1. Das kennzeichnende Merkmal einer Privatkranken-
stalt bildet die von einer Privatperson unternommene
reitstellung von Räumlichkeiten zur Aufnahme von
anken behufs ihrer Heilung, Besserung oder Pflege.
Anstalten sind deshalb nicht immer auch Kranken-
stalten; aber sie werden dazu, sobald das erwähnte
rkmal des dauernden Aufenthalts Kranker in hierfür
reit gestellten Räumen zum Zweck des Gebrauchs eines
Verfahrens für sie zutrifft.

2. Was Badeanstalten angeht, so gehören dieselben
ar nicht ohne weiteres zu den konzessionspflichtigen
werben (vergl. § 35 Abs. 1 der Gewerbeordnung).
ne Badeanstalt kann jedoch zur Heilanstalt werden,
nn die Verabreichung von Bädern Heilzwecke verfolgt
d deshalb nach einer der Natur der Krankheit ent-
echenden Heilmethode geschieht. Eine derartige Bade-
stalt nimmt aber zugleich den Charakter einer Kranken-
stalt an und bedarf mithin einer Konzession in Gemäß-
t des § 30 Abs. 1 der Gewerbeordnung, wenn sie mit
em Pensionat für diejenigen Personen verbunden ist,
lche durch die Benutzung der Bäder geheilt werden sollen.

3. Privatirrenanstalten im Sinne des § 50 Abs. 1
r Gewerbeordnung sind alle von Privatpersonen unter-
mmene Anstalten, welche die Heilung, Besserung oder
lege psychischer Krankheiten bezwecken.

Schwerin, den 7. April 1891.

Großh. Meckl. Ministerium, Abth. f. Med.-Ang.
v. Buchka.

---

raunschweig. Einrichtung und Betrieb der allopathischen Apotheken betr. Vom 20. März 1891.

Wir haben beschlossen, den § 15 unseres Erlasses vom
. Dezember 1888[1]), die Einrichtung und den Betrieb der
lopathischen Apotheken betr., aufzuheben und durch
chfolgende Bestimmung zu ersetzen:

§ 15. Der Apothekenvorstand, welcher keinen Gehülfen
t, darf sich von der Apotheke nur soweit entfernen, daß
im Bedarfsfalle unverzüglich herbeigeholt werden kann.
n Fällen der Abwesenheit des Apothekenvorstandes
m Wohnorte oder seiner Erkrankung oder sonstigen
Hinderung ist die Vertretung durch einen Gehülfen
rderlich, der ein approbirter Gehülfe sein muß, wenn
Abwesenheit oder Behinderung länger als 14 Tage
uert. Ein nicht approbirter Gehülfe darf nicht zum
rtreter bestellt werden, wenn derselbe vom Herzogl.
er-Sanitäts-Kollegium für unfähig zur Vertretung
klärt und solches dem Apothekenvorstande eröffnet ist.
n jeder länger als drei Tage dauernden Abwesenheit
r Behinderung des Apothekenvorstandes ist vorher
r sobald wie möglich dem Physikus unter Nennung
s Vertreters schriftlich Anzeige zu machen. Zu jeder
ger als zwei Monate dauernden, nicht wegen Krank-
t nöthig werdenden Abwesenheit bedarf der Apotheken-
rstand der durch den Physikus zu ermittelnden Er-
ubniß des Herzogl. Ober-Sanitäts-Kollegiums.

Sie wollen solches den Apotheker .. Ihres Bezirkes
öffnen und veranlassen, daß der in Exemplaren bei-
fügte Abdruck der Berichtigung des fragl. Erlasses dem-
lben an betreffender Stelle auf Seite 13 eingeklebt wird.
ie ersten drei Zeilen auf Seite 14 sind zu streichen.

Braunschweig, den 20. März 1891.

Herzogliches Ober-Sanitäts-Collegium.
gez. Orth.

An den Herrn Physikus Dr. med. . . . . .

---

1) Vergl. Veröffentl. 1889 S. 72*.

Oesterreich. Kundmachung der Statthalterei in Lemberg, betreffend das Begraben von Leichen. Vom 20. Februar 1891, Z. 10956. (Oest. San.-Wes. S. 111.)

In Folge vorgekommener Fälle, daß Leichen Verstorbener an einem ungeeigneten Orte begraben werden, wird hiemit das Hofkanzlei-Dekret vom 12. August 1788, Z. 1460 (republizirt mit der Gub.-Verord. vom 25. Jänner 1883, Z. 2593, Prov.-Ges.-Samml. Nr. 11, bezw. für das Großherzogthum Krakau mit Verordnung der bestandenen Krakauer Gub.-Kommission vom 1. März 1854, L.-G. und V.-Bl., II. Theil Nr. 6), in Erinnerung gebracht, wonach die Beisetzung von Leichen außerhalb der öffentlichen Friedhöfe in Privatgrüften unter Kirchen oder Kapellen unbedingt verboten ist, und ausschließlich auf den allgemeinen Leichenhöfen in gewöhnlichen Gräbern oder eigens hiezu innerhalb des Friedhofes hergestellten Grüften stattzufinden hat.

Zuwiderhandelnde werden nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R.-G.-B. Nr. 198, bestraft, dagegen jene Gemeindevorsteher, welche der ihnen diesbezüglich Kraft § 4b des Ges. vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, auferlegten Pflicht nicht nachkommen, im Disziplinarwege zur Verantwortung gezogen werden.

Belgien. Der Minister für Ackerbau, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat in einem Rundschreiben an die Gouverneure vom 30. Dezember 1890 (Moniteur belge 1891 Nr. 1) auf die Nothwendigkeit einer Regelung des Abtrittswesens hingewiesen. Er vertritt in demselben die Ansicht, daß die Initiative in dieser Angelegenheit den Gemeinden überlassen werden müsse und beschränkt sich darauf, für den Erlaß von Ortspolizeiverordnungen die nachstehend wiedergegebenen Forderungen festzustellen, welche bezüglich der Abtrittsgruben im Interesse der öffentlichen Gesundheit erhoben werden müssen:

Réglementation des fosses d'aisance, à purin et à fumier.

1. Les fosses d'aisance, à purin et à fumier, seront établies aussi loin que possible des puits et des citernes à eau, ainsi que des habitations.

Elles seront éloignées des murs des maisons d'une distance à déterminer d'après la nature du sol, mais qui ne sera jamais inférieure à 1,50 m. Leur éloignement des puits et citernes sera d'au moins 5 m.

2. Les fosses d'aisance et à purin devront être complètement étanches. Leurs angles seront arrondis sur les côtés et dans le fond. L'intérieur sera revêtu d'un crépissage au ciment, au mortier de trass ou au mortier hydraulique.

Les murs latéraux et le fond auront 0,30 m d'épaisseur au moins et la voûte au moins 0,18 m.

Les ouvertures de ces fosses, de même que celles des citernes et celles des puits, lorsque ces derniers sont surmontés d'une pompe, doivent être fermées hermétiquement par des couvercles solides en pierre ou en fonte, de forme circulaire et s'adaptant dans un cadre en pierre de taille.

3. Le fumier sera conservé dans des fosses étanches, en prenant les mêmes précautions que pour les fosses d'aisance et à purin, quant à l'épaisseur des parois et au revêtement de celles-ci.

Les fosses à fumier seront entourées d'une margelle, également cimentée ou maçonnée il vient d'être dit et disposée de manière à ce que les liquides ne puissent se répandre au dehors, vers les puits ou vers la voie publique.

Un trop-plein assurera l'écoulement de ces liquides, dans les cas de pluies torrentielles, soit vers la fosse d'aisance ou à purin, soit vers un fossé voisin.

4. Il est interdit de jeter sur les fumiers des dépouilles ou des débris d'animaux, ainsi que des déjections, surtout celles qui proviennent de personnes atteintes d'une maladie contagieuse ou épidémique.

5. Les fosses à fumier seront, autant que possible, placées dans les cours des habitations, en un endroit

protégé contre les rayons du soleil, soit par un bâtiment voisin, soit mieux par une toiture, de manière à obtenir un fumier couvert.

6. Il est interdit d'établir des fosses à fumier le long de la voie publique. Les personnes qui les conserveraient dans cette situation, en se conformant aux stipulations du présent règlement ne seront autorisées à le faire qu'à titre de tolérance et sans pouvoir invoquer un droit acquis, si l'administration décide ultérieurement de supprimer les fumiers existant le long de la voie publique, qu'ils sont exposés à souiller.

7. Toutes les fosses seront inspectées périodiquement par des agents non électifs, désignés par l'administration communale, et, de préférence, étrangers à la localité.

8. Les cultivateurs ou petits propriétaires qui établiront des fosses d'aisance, à purin ou à fumier, conformément aux prescriptions ci-dessus, ou qui amélioreront les fosses existantes, de manière à empêcher spécialement l'infiltration des liquides dans le sol, recevront une indemnité, dont l'importance sera calculée d'après le mérite des travaux exécutés.

Uruguay. Verordnung der Stadtverwaltung von Montevideo, betreffend den Verkehr mit Nahrungs-, Genußmitteln und gewissen Gebrauchsgegenständen.

Vom 3. September 1890. (Uebersetzung.)

Die Sanitäts-Direktion, im Auftrage der Stadtverwaltung und in Ausübung der Gerechtsame, welche beiden Behörden hinsichtlich der Ergreifung derjenigen sanitären Maßregeln zustehen, deren Zweck die Sicherung der Gesundheit und des Lebens der Einwohner ist, verordnet

im Hinblick auf das Gesetz vom 21. Dezember 1865, die Regierungsdekrete vom 13. August 1867, 20. März und 1. Juni 1869, 25. April 1883, 27. Mai 1888 und 10. Juli 1890,

und nach Kenntnißnahme von den Berichten des Ehrenwerthen öffentlichen Gesundheitsraths, des Arztes, des Chemikers und Assessors der Stadtverwaltung,

behufs Regelung des Verkehrs mit Nahrungsmitteln, Getränken und Petroleum, sowie der Verwendung von Maßen aus Zinn,

was folgt:

Kapitel I. Wein.

Art. 1. Naturwein ist das Produkt der Gährung des Traubenmostes.

Art. 2. Als gefälschter Wein wird derjenige angesehen:

1. welcher Salicylsäure, Borsäure, Benzoësäure oder andere antiseptische Stoffe,
2. einen Zusatz von unreinem Alkohol (vinos encabezados),
3. fremde Farbstoffe enthält,
4. in welchem mehr als 2 g pro Tausend schwefelsaures Kali, bestimmt nach Schwefelsäure, enthalten sind,
5. welcher Glykose, Glycerin, Gerbsäure, Weinsteinsäure, und Zusätze von Mineralstoffen,
6. welcher bei 100° weniger als 18 g Extrakt pro Liter und weniger als 10 % oder mehr als 25 % Alkohol dem Volumen nach enthält oder an Stelle dieser Mängel andere aufweist, welche die Fälschung anzeigen.

Kapitel II. Bier.

Art. 3. Als Naturbier wird nur das aus der Gährung des Malzes (gekeimter Gerste) unter Zusatz von Hopfen gewonnene Produkt angesehen.

Art. 4. Das Bier gilt als gefälscht, wenn es:

1. Farb- und Bitterstoffe, welche zu seiner Zusammensetzung nicht gehören,
2. Salicylsäure, Borsäure oder andere gesundheitsschädliche antiseptische Stoffe,
3. weniger als 6 % Alkohol dem Volumen nach oder mehr als 35 g Extrakt pro Liter bei 100° und mehr *als 15 g Asche* enthält.

Kapitel III. Cider.

Art. 5. Cider ist das Gährungsprodukt des aus den Apfel gewonnenen Saftes, und seine mittlere Zusammensetzung ist: Alkohol 5 bis 6 %, Extrakt bei 100° — 30‰, Asche 28 ‰.

Art. 6. Cider gilt als gefälscht, sofern er:

1. fremde Farbstoffe,
2. Zusätze von Glykose,
3. Salicyl-, Borsäure oder andere antiseptische Stoffe aufweist,
4. sofern nicht mehr als 3 % Alkohol dem Volumen nach 18 g Extrakt bei 100° und 1,7‰ Asche enthält.

Kapitel IV. Essig.

Art. 7. Essig ist das Produkt der essigsauren Gährung des Weins und seine mittlere Zusammensetzung ist: spezifisches Gewicht 1,018 bis 1,020, Extrakt (bei 100° getrocknet) im Liter 13 bis 20 g, Verhältniß der Essigsäure zum Extrakt wie 45 zu 6.

Art. 8. Als gefälscht wird der Essig angesehen:

1. wenn er freie Mineralsäuren oder Weinstein- und Oxalsäure enthält,
2. durch Gährung von Cider, Glykose, Rosinen und gewerblichen Zwecken dienendem Alkohol bereitet ist,
3. wenn er zu seiner Zusammensetzung nicht gehörige Stoffe enthält.

Kapitel V. Branntweine, Liköre und alkoholisirte Getränke.

Art. 9. Der Weingeist ist ein Destillationsprodukt des gegohrenen Mostes, und sein mittlerer Alkoholgehalt beträgt 55°.

Art. 10. Als gefälscht wird der Branntwein angesehen, wenn er künstliches Aroma, fremde Farbstoffe oder giftige Metalle enthält.

Art. 11. Caña und Rum sind das Destillationsprodukt der gegohrenen Zuckermelasse.

Art. 12. Der fremde Stoffe enthaltende Caña oder Rum ist als gefälscht zu betrachten.

Art. 13. Als schädlich wird derjenige Caña oder Rum angesehen, welcher Anfangs- und Endprodukte der Destillation in übermäßigem Verhältniß oder giftige Metalle enthält.

Art. 14. Liköre bestehen aus einer Mischung von Alkohol, Zucker, Wasser und aromatischen Stoffen.

Art. 15. Als schädliche werden solche Liköre angesehen, welche giftige Metalle, gesundheitsschädliche Farbstoffe enthalten, oder mit unreinem Alkohol zubereitet sind.

Art. 16. Unter alkoholisirten Getränken sind solche zu verstehen, welche in der Hauptsache aus Alkohol bestehen und vegetabilische Extrakte und Essenzen enthalten. (Wermuth, Bitter, Kirsch, Wachholder 2c.)

Art. 17. Jedes alkoholisirte Getränk, welches aus anderen Stoffen zusammengelegt ist als denjenigen, welche es seiner Bezeichnung nach enthalten soll, wird als gefälscht angesehen.

Als schädlich sind diejenigen zu betrachten, welche aus unreinem Alkohol hergestellt sind oder giftige Metalle enthalten.

Kapitel VI. Sodawasser, Limonaden, schäumende Getränke, Syrups, Orgeaden Gummisyrups und Sorbets.

Art. 18. Das gewöhnlich „Sodawasser" genannte Getränk besteht aus Wasser, welches mit Kohlensäure gesättigt ist.

Als schädlich wird dasjenige betrachtet, welches nicht aus trinkbarem Wasser bereitet ist, oder welches fremde Mineralsäuren oder giftige Metalle enthält.

Art. 19. Brause-Limonade ist kohlensäurehaltiges, mit säuerlichem Syrup versüßtes Wasser.

Als schädlich wird diejenige angesehen, welche aus nicht trinkbarem Wasser hergestellt ist, oder welche giftige Metalle oder mit Mineralsäuren säuerlich gemachte Syrups enthält.

Art. 20. Syrups sind konzentrirte Lösungen von krystallisirtem Zucker. Denselben pflegt man, wenn sie zu erfrischenden Getränken verwendet werden sollen, vegetabilische Säfte zuzusetzen. (Johannisbeer-, Himbeer-, Kirsch-, Tamarindensyrup 2c.)

Als gefälscht werden diejenigen angesehen, deren ammensetzung ihrer Bezeichnung nicht entspricht.
Als schädlich gelten solche, welche Mineralsäuren, ige Metalle oder nicht zuträgliche Farbstoffe enthalten.
Art. 21. Orgeade ist ein mit Zucker gesättigtes Getränk, ches aus süßen und bitteren Mandeln (letztere in sehr inger Menge) bereitet wird.
Als schädlich wird die Orgeade betrachtet, wenn sie e übermäßige Menge von Blausäure enthält.
Art. 22. Gummisyrup ist eine mit Zucker gesättigte ung von Arabischem Gummi.
Als gefälscht ist derjenige Gummisyrup anzusehen, cher fremde Stoffe enthält.
Art. 23. Sorbets sind erstarrte Syrups, welche vegeilische Säfte oder Milch und Eier enthalten.
Als gefälscht gelten diejenigen, deren Zusammensetzung er Bezeichnung nicht entspricht, als schädlich solche, che Mineralsäuren, giftige Metalle oder nicht zuträgliche bstoffe enthalten.

pitel VII. Olivenöl, Speisefett und Butter.
Art. 24. Olivenöl wird als gefälscht angesehen, wenn mit Oelen anderer Art gemischt ist.
Als schädlich wird dasjenige angesehen, welches weselsäure, giftige Metalle, doppelt schwefelsaures un und Kali enthält, oder verdorben ist.
Art. 25. Das Fett wird durch Schmelzen thierischer tgewebe gewonnen.
Als schädlich gilt dasjenige, welches verdorben ist r schädliche Stoffe enthält.
Art. 26. Butter ist der durch ein mechanisches Verren ausgeschiedene Fettgehalt der Milch.
Sie wird als gefälscht betrachtet, sofern sie Kunstter (Margarine oder dergleichen) oder fremde Farbfe und ein anderes Salz als Chlornatrium enthält.
Art. 27. Es ist durchaus verboten, Kunstbutter argarine oder dergleichen) zu verkaufen, ohne daß selbe eine Aufschrift trägt, welche die Natur des Prokes erkennen läßt. Auf den Märkten der Hauptstadt rfen diese Arten Butter weder mit noch ohne Aufrift verkauft werden.

pitel VIII. Brot, Hartbrot, Zwieback und Teigwaaren (Nudeln).
Art. 28. Brot ist das Backprodukt eines aus Gedemehl und Wasser hergestellten Breies, welcher einen fang von spezifischer Gährung durchgemacht hat.
Das Brot gilt als von schlechter Beschaffenheit, sofern Gehalt an Wasser mehr als 35 % beträgt.
Als gefälscht wird dasjenige angesehen, welches andere en Mehl, sowie Alaun, Kupfersalze, Borax, schwefelres Zink, Gips oder Kreide enthält.
Als schädlich ist dasjenige zu betrachten, welches mit en (Mycelium der claviceps purpurea, rhisopus ricans, mucor mucedo u. s. w.) behaftet ist.
Art. 29. Hartbrot und Zwieback werden als gefälscht schädlich angesehen, wenn sie die in dem dritten atz des vorigen Artikels angeführten Stoffe, oder die vierten Absatz bezeichneten Pilze enthalten.
Art. 30. Teigwaaren sind Erzeugnisse aus Getreideil, welchem zuweilen etwas mehr Kleber zugesetzt wird, welche mit Safran oder anderen unschädlichen vegeilischen Stoffen gefärbt zu werden pflegen.
Als gefälscht werden solche angesehen, welche aus deren Mehlarten hergestellt sind und fremde Stoffe oder einkohlenfarben enthalten.
Als schädlich gelten die aus verdorbenem Mehl hertellten.

Kapitel IX. Kuhmilch und Käse.

Art. 31. Milch ist eine in den Milchdrüsen der Kuh gesonderte Flüssigkeit. Ihre mittlere Zusammensetzung Wasser 88 g %, Extrakt bei 95° 18 %, Aschen 0,60, t 4, Milchzucker 5,27, Kaseïn und Albumin 3,60. Ihre chtigkeit ist 1,063 und sie zeigt am Chronometer 10°.
Als gefälscht wird sie angesehen:
. wenn sie eine übermäßige Menge Wasser enthält.
. wenn sie abgerahmt ist,
. wenn sie Bor- oder Salicylsäure, doppeltkohlensaures Natron, kohlensaures Ammoniak oder andere fremde Stoffe enthält.

Als schädlich wird diejenige angesehen, bei welcher der Zersetzungsprozeß begonnen hat, oder welche von Kühen stammt, die ausschließlich mit Schlempe aus Spritfabriken ernährt werden.

Art. 32. Käse ist ein aus geronnener Milch hergestelltes Präparat, welches sich durch eine mehr oder weniger lange Aufbewahrung verändert hat.

Als gefälscht wird angesehen:
1. wenn er fremde, in betrügerischer Absicht zugesetzte Stoffe oder
2. schädliche Farbstoffe enthält.

Kapitel X. Kaffee, Cichorienkaffee, Thee, Paraguay-Thee (Herva Maté), Chokolade, Pfeffer, Spanischer Pfeffer, Zimmet, Mostrich, eingemachte Tomaten, getrocknete Pilze und Zucker.

Art. 33. Als gefälscht wird jedes dieser Produkte erachtet, welches der ihm eigenthümlichen Zusammensetzung fremde Stoffe enthält.

Als schädlich sind diejenigen anzusehen, welche gesundheitsgefährliche Stoffe enthalten.

Kapitel XI. Alkohol aller Art.

Art. 34. Händler und Fabrikanten von Alkohol und alkoholischen Getränken dürfen nur solche Erzeugnisse für den Gebrauch als Genußmittel verkaufen, welche keine Unreinigkeiten, sogenannte Anfangs- und Endprodukte, die nach dem Bang- und Rosé'schen Verfahren nachweisbar sind, enthalten.

Art. 35. Die Gefäße für den als Genußmittel bestimmten Alkohol sind mit einem, das Siegel des städtischen Laboratoriums tragenden Garantiestreifen zu versehen.

Für diejenigen Gefäße, welche weniger als 50 Liter Inhalt haben, sind Streifen im Werthe von 5 Centesimos, für diejenigen von mehr Inhalt solche von 10 Centesimos zu verwenden.

Diese Garantiestreifen werden von dem Laboratorium nach stattgehabter Analyse und auf Antrag der Interessenten angebracht.

Alkohol, welcher eines der im Artikel 34 aufgeführten Produkte enthält, ist:
1. von Neuem zu destilliren,
2. zu denaturiren, oder
3. auszuführen.

Art. 36. Es ist verboten, unreinen Alkohol, gleichviel zu welchem Zwecke, in den Handel zu bringen, wenn er nicht in folgender Weise denaturirt ist:
1. dem Alkohol, welcher als Brennmaterial zu dienen bestimmt ist, muß der neunte Theil Methyl-Alkohol und ein Decigramm Methylgrün pro Liter zugesetzt werden,
2. dem zu anderen Zwecken bestimmten Alkohol ist der neunte Theil Methyl-Alkohol zuzusetzen.

Kapitel XII. Petroleum.

Art. 37. Der Verkauf von Petroleum, welches bei einer Temperatur von unter 35° C. entzündbare Dämpfe entwickelt, ist verboten.

Kapitel XIII. Umhüllungen und Maße von Zinn.

Art. 38. Es ist verboten, bei Zubereitung, Aufbewahrung oder zum Abmessen von flüssigen oder festen Nahrungsmitteln Gefäße von Zinn oder Weißblech, ferner zu Röhren, in welchen diese Stoffe zirkuliren, zu Montirungen von Syphonen für kohlensaures Wasser (gewöhnlich Sodawasser), zum Löthen von Gebrauchsgegenständen der gedachten Art Zinn zu verwenden, welches mehr als 5 % Blei enthält.

Art. 39. Die Sodawasser-Fabrikanten sind gehalten, an der Metallmontirung jedes als Behälter des Fabrikats dienenden Syphons ihre Handelsfirma einzuprägen.

Kapitel XIV. Von der Untersuchung der Nahrungsmittel.

Art. 40. Die Besichtigung der Räume, in welchen Nahrungsmittel verkauft, hergestellt oder aufbewahrt werden, oder welche Bezug auf die Gesundheitspflege

haben, geschieht durch Beamte des städtischen Laboratoriums und durch Gesundheits-Kommissare, welche Proben von denjenigen Gegenständen entnehmen, deren chemische Untersuchung sie für angemessen erachten.

Art. 41. Der Händler oder Fabrikant, welcher sich der Besichtigung seiner Räume nach Vorschrift des vorigen Artikels widersetzt, wird ipso facto als Verkäufer oder Fabrikant schädlicher Stoffe angesehen.

Art. 42. Wer den Inspektoren Waaren, die zur Gesundheitspflege in Beziehung stehen, verheimlicht, oder denselben falsche Angaben über die Natur, Fabrikation oder Herkunft der in seinen Räumen vorhandenen macht, verfällt den Strafen, mit welchen die bestehenden Gesetze die Fälscher von Nahrungsmitteln bedrohen.

Art. 43. Das städtische Laboratorium hat auf Antrag der Interessenten Garantiestreifen an den Umhüllungen oder Gefäßen derjenigen zur Gesundheitspflege in Beziehung stehenden Artikel anzubringen, deren durch die genannte Behörde vorgenommene Analyse ergeben hat, daß sie keine der Gesundheit schädlichen Stoffe enthalten.

Art. 44. Die mit einem Garantiestreifen versehenen Artikel sind seitens der Inspektoren von der Untersuchung auszuschließen; ein solcher Streifen verliert jedoch für die Besichtigung seine Wirkung, sobald sich die geringste Verletzung an demselben oder an irgend einem Theile der Umhüllung zeigt, an welcher er befestigt ist.

Art. 45. Die Inspektoren sind verpflichtet, in den Fabrik- und Handelsräumen die Proben der zur Gesundheitspflege in Beziehung stehenden Artikel, welche einer chemischen Analyse unterzogen werden sollen, persönlich zu entnehmen.

Art. 46. Die Inspektoren haben jede entnommene Probe selbst in zwei gleiche Theile zu theilen, in die hierzu bestimmten Gefäße zu thun und mit einer Aufschrift zu versehen, und sich hierbei genau an die von der Direktion des städtischen Laboratoriums empfangenen Instruktionen zu halten.

Art. 47. Jeder Inspektor hat ein ihm von dem Laboratorium zu lieferndes Buch zu führen, in welches er ordnungsmäßig unter besonderer Reihenfolge die Daten einträgt, welche er in die Aufschriften der von ihm gesammelten Proben aufgenommen hat.

Art. 48. Die Inspektoren sind verpflichtet, den Inhabern der Räume, welche sie zu besichtigen gedenken, Urkunden vorzulegen, durch welche sie als solche legitimirt sind.

Sie haben bei der Vornahme der Untersuchung sich besonnen und maßvoll zu äußern und jede Erörterung zu vermeiden.

An jedem Werktage um 11 Uhr Morgens haben sich die Inspektoren in dem Laboratorium einzufinden und Befehle der Direktion entgegenzunehmen.

Für die von ihnen bei Entnahme von Proben gemachten Verstöße sind sie verantwortlich. Das Laboratorium hat deshalb die Aufschriften der Proben mit einem großen Buchstaben in blauer Tinte zu bedrucken, welcher dem betreffenden Inspektor nach der Reihe des Namenverzeichnisses entspricht.

Art. 49. Falls der Besitzer oder Geschäftsführer eines Etablissements sich der vorzunehmenden Besichtigung widersetzt, hat der Inspektor behufs Ausführung derselben sofort die Hülfe der Polizei in Anspruch zu nehmen und von dem Geschehenen ohne Zeitverlust der Direktion des Laboratoriums Anzeige zu machen.

Art. 50. Die Inspektoren haben sich darauf zu beschränken, von jedem Stoff als Probe nur die zur Analyse und Reserve durchaus nöthige Menge zu entnehmen.

Wenn eine als Reserve bestimmte Probe entnommen wird, so ist der Interessent aufzufordern, sein Siegel auf den Pfropfen oder Deckel des Gefäßes, welches die Probe enthält, aufzudrücken.

Art. 51. Der Inspektor hat, um zu vermeiden, daß ein anderer Inhalt untergeschoben werde, das Siegel des Laboratoriums an den Fässern, Kisten 2c. anzubringen, aus welchen er Proben entnommen hat, wobei die größtmögliche Vorsicht anzuwenden ist.

Der Verkäufer oder Fabrikant, welcher das Siegel *des Laboratoriums* verletzt, verfällt den Strafen, mit welchen die bestehenden Gesetze die Fälscher von Nahrungsmitteln bedrohen.

Art. 52. Es ist den Inspektoren bei Strafe der Entlassung verboten, Geschenke oder Einladungen zum Essen und Trinken von Seiten der Verwalter, Eigenthümer oder Angestellten der Räume, deren Besichtigung ihnen anvertraut ist, anzunehmen.

Strafbestimmungen.

Art. 53. Wer gefälschte, jedoch der Gesundheit nicht schädliche Nahrungsmittel herstellt oder verkauft, ohne den Käufer auf die Natur der Waare aufmerksam zu machen, wird mit zehn Pesos oder drei Tagen Haft bestraft, im Wiederholungsfalle mit den in den bestehenden Gesetzen vorgesehenen Strafen belegt. In beiden Fällen ist zugleich zur Beschlagnahme oder Vernichtung der Waare zu schreiten.

Art. 54. Der Fabrikant oder Verkäufer von Stoffen, welche schlecht, gefährlich oder aber in schädlicher Weise gefälscht sind, ist in Gemäßheit der Art. 267 bis 270 des Strafgesetzbuches zu bestrafen, unbeschadet der Beschlagnahme und Vernichtung der betreffenden Stoffe.

Art. 55. Die Beschlagnahme und Vernichtung einer schlechten, gefährlichen oder in schädlichen Weise gefälschten Waare ist gerechtfertigt, wenn dieselbe zum Verkauf ausgestellt ist.

Art. 56. Die Geldstrafen, von denen der Art. 53 handelt, sind von der Polizei auf Requisition der Direktion des Laboratoriums beizutreiben.

Ueber die Gesetzeskraft dieser Verordnung.

Art. 57. Gegenwärtige Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft, mit Ausnahme des auf Petroleum, sowie auf Umhüllungen und Maße von Zink bezüglichen Theils, welcher erst in sechs Monaten, von heute ab gerechnet, Geltung erlangt.

Art. 58. Das städtische Laboratorium und die Polizei-Präfektur sind angewiesen, über die genaue Befolgung dieser Verordnung zu wachen.

Rechtsprechung.

Die Polizeibehörden sind im Interesse der ihnen gesetzlich überwiesenen Sorge für Leben und Gesundheit befugt, der Benutzung eines Grundstücks zum Trocknen von Thierhäuten entgegenzutreten, falls dadurch das Publikum mit Gesundheitsgefahr bedrohende Ausdünstungen herbeigeführt werden.

a) Entscheidung des Königl. preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 22. September 1890.
(Auszug.)

Der Kaufmann Salo. C. benutzte die Dachetage seines in Oppeln belegenen Speichergebäudes zum Trocknen von Häuten geschlachteter Thiere. Durch Verfügung der Polizeiverwaltung vom 14. November 1889 wurde dem p. C., nachdem er vorher aufgefordert war, eine diese Verwendung gestattende Konzession beizubringen, aufgegeben, die auf dem Speicher vorhandenen Häute zu entfernen und ihn in Zukunft nicht wieder zum Trocknen derselben zu benutzen. Die Königl. Regierung zu Oppeln bestätigte diese Verfügung auf eine Eingabe des C. indem sie ausführte:

> Das Trocknen von Häuten in bewohnten Stadttheilen stellt erfahrungsmäßig einen bedeutenden Uebelstand dar und hat dies hauptsächlich Veranlassung dazu gegeben, daß dazu dienende Anlagen unter die nach § 16 der Reichsgewerbeordnung konzessionspflichtigen Anlagen eingereiht worden sind. Da sich Ihre Anlage in unmittelbarer Nähe einer belebten Straße, sowie einer stark frequentirten Brücke, auch dicht neben einem von einer großen Zahl von Personen besetzten Gebäudekomplex, der Finanzabtheilung der Königlichen Regierung, befindet, kann das fernere Trocknen von Thierhäuten daselbst aus allgemeinen gesundheitspolizeilichen Gründen nicht geduldet werden.
>
> Einrichtungen, welche die üblen Gerüche in derartigen Anlagen oder die Uebertragung der fauligen Stoffe durch Fliegen auf Menschen verhindern sollen,

wie Luftröhren, Fliegenfenster und Ventilationsvorrichtungen, sind nicht ausreichend. Die Verfügung der hiesigen Polizei, welche Ihnen das fernere Trocknen der Häute in den bisherigen Räumen untersagt, muß daher im Interesse der Sanitätspolizei aufrecht erhalten werden.

Auch die von C. bei dem Königl. Oberpräsidenten Provinz Schlesien erhobene Beschwerde wurde mittelst heides vom 11. April 1890 mit nachstehender Bendung zurückgewiesen:

Wenn in den von dem Königlichen Medizinalegium hier in Veranlassung ähnlicher Fälle abgenen Gutachten schon das Lagern sogenannter trockner : wegen des ausströmenden Geruchs als der Gesundder Umwohner und der Passanten schädlich bezeichnet », so muß dies von dem Trocknen frischer Felle noch r gelten, und ich kann daher auch keine Veranlassung en, dem dies bestätigenden Gutachten des Medizinalnten gegenüber ein Obergutachten einzufordern. oweniger als der Stadtphysikus K., auf dessen herung vom 22. November a. pr. die Beschwerde in r Beziehung besonderen Werth legt, nachdem ihm Aussagen der in der Sache vernommenen Zeugen gelegt worden sind, sich ebenfalls dahin ausgesprochen daß Belästigungen der bekundeten Art auch die undheit gefährden müßten.

Auch den Einwand, daß die Gerüche nicht von den knenden Fellen, sondern von der Christoph'schen berei herrühren, muß ich durch das mir vorgelegte :erial als widerlegt erachten.

Wenn nun nach demselben sich auch keine Einrichtungen en lassen, welche die üblen Gerüche und die damit nüpften gesundheitsschädlichen Folgen zu beseitigen gnet sind, was die Thatsachen bestätigen, daß trotz auf dem Boden vorhandenen Ventilation nach dem he und der hohen und luftigen Lage des Bodens e erhebliche Belästigungen der Anwohner und santen vorkommen konnten, so muß das Verbot der teren Benutzung desselben zum Trocknen von Häuten gerechtfertigt erscheinen.

Demgegenüber kann auch die in rein baupolizeilichem :eresse seiner Zeit und zwar vor Inkrafttreten des meindebeschlusses vom 9. Oktober 1884 ertheilte Gemigung zum Erbauen des Speichers nicht irgendwie blich ins Gewicht fallen.

Nunmehr wurde von C. die Klage erhoben. Zunächst te C. aus, daß es sich um eine polizeilich genehmigte age handele, da ihm durch Bescheid der Polizeiverung vom 10. April 1878 die Erlaubniß zum Bau Speichers ertheilt sei. In den Erläuterungen zu betreffenden Antrage sei ausdrücklich bemerkt gen, daß die Dachetage des zu erbauenden Speichers Trocknen von Häuten benutzt werden sollte; auch sei er Bauzeichnung eine für diese Etage bestimmte ilationseinrichtung, welche sonst zwecklos gewesen würde, angegeben gewesen. Ferner beantragte C. Einholung eines Obergutachtens über die aus dem nen der Häute sich ergebenden Gesundheitsgefahren; den sich nur Belästigungen durch Gerüche, so sei ein eiliches Einschreiten ausgeschlossen, da mehr oder er große Belästigungen durch üble Gerüche in jeder chen Straße durch die dort betriebenen Gewerbe nden.

Die Klage wurde in der Sache für unbegründet er-

Sie kann nur Erfolg haben, wenn (§ 127 Absatz 3 Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom Juli 1883) nachgewiesen wird, daß der Bescheid des glichen Oberpräsidenten durch Nichtanwendung oder chtige Anwendung des bestehenden Rechtes den ter in seinen Rechten verletzt, oder daß die thatlichen Voraussetzungen, welche zum Erlasse des Bedes berechtigt haben würden, nicht bestehen.

Die Polizeibehörden sind nach ihrer allgemeinen Auf, die nöthigen Anstalten zur Abwendung der dem blikum oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorenden Gefahr zu treffen (§ 10 Titel 17 Theil II des gemeinen Landrechts), schon im Interesse der ihnen gesetzlich überwiesenen Sorge für Leben und Gesundheit (§ 6 zu f des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850) befugt, der Benutzung eines Grundstücks zum Trocknen von Thierhäuten entgegenzutreten, falls dadurch üble, für das dort verkehrende Publikum, insbesondere auch für die Bewohner der Nachbarhäuser mit Gesundheitsgefahr verbundene Ausdünstungen herbeigeführt werden. Die Polizei ist aber auch, da nach § 6, litt. b des Gesetzes vom 11. März 1850 zu den Gegenständen der ortspolizeilichen Vorschriften auch „Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, Brücken" u. s. w. gehören, und da Gegenstand einer polizeilichen Verfügung alles dasjenige sein kann, was nach dem Gesetz vom 11. März 1850 durch Polizeiverordnung geregelt werden darf (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XIII Seite 395), befugt, der Benutzung des fraglichen Speichers zum Trocknen von Thierhäuten entgegenzutreten, wenn dadurch üble Ausdünstungen hervorgebracht werden, welche das auf öffentlichen Straßen oder einer, dem öffentlichen Verkehr dienenden Brücke verkehrende Publikum erheblich zu belästigen geeignet sind (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XVIII Seite 306 und 314).

Unerheblich ist, daß der Speicher den Charakter einer gewerblichen Anlage hat. Solche Anlagen stehen in Bezug auf die Verpflichtung, die landesgesetzlichen und polizeilichen Bestimmungen zu beobachten, und das Recht der Behörden, gegen polizeiwidrige Beschaffenheit oder Betriebsweise einzuschreiten, den nichtgewerblichen Anlagen völlig gleich. Eine Ausnahmestellung nehmen nur die gemäß §§ 16 ff. der Reichsgewerbeordnung auf Grund eines gesetzlich geregelten förmlichen Verfahrens genehmigten Anlagen ein, für welche das Maß der zu erfüllenden Verpflichtungen und demgemäß die Grenze des polizeilichen Einschreitens durch die Genehmigungsurkunde geregelt wird. Erst durch die Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 16. Juli 1888 (Reichsgesetzblatt Seite 218) und vom 2. Januar 1889 (Reichsgesetzblatt Seite 1) sind Anstalten zum Trocknen ungegerbter Thierfelle in das Verzeichniß der nach § 16 der Gewerbeordnung einer besonderen Genehmigung bedürftigen gewerblichen Anlagen aufgenommen worden. Daß die streitige Anlage auf Grund dieser Bekanntmachungen von der zuständigen Behörde genehmigt worden sei, ist vom Kläger nicht behauptet. Er giebt nur an, daß ihm unter dem 10. April 1878, also zu einer Zeit, zu welcher Anlagen zum Trocknen ungegerbter Thierfelle noch keiner Genehmigung nach §§ 16 ff. unterlagen, von der Polizeiverwaltung zu Oppeln die Erlaubniß zum Bau des Speichers auf Grund der damals eingereichten Zeichnung und eines Erläuterungsberichts vom 10. März 1878 ertheilt worden sei. Bei der Ertheilung dieser baupolizeilichen Genehmigung handelte es sich um die polizeiliche Zulässigkeit des Bauwerks, nicht des in demselben zu betreibenden Gewerbes. Bezüglich des letzteren konnte bei Ertheilung der baupolizeilichen Genehmigung nach Lage der gesetzlichen Bestimmungen Vorsorge nicht getroffen werden. Die baupolizeiliche Genehmigung schließt ein späteres Einschreiten der Polizeibehörde gegen die Benutzung des Speichers zum Trocknen von Thierhäuten keineswegs aus, falls sich herausstellt, daß eine solche Benutzung mit den von der Polizeibehörde wahrzunehmenden sanitäts- und verkehrspolizeilichen Interessen unvereinbar und deshalb polizeilich unzulässig ist.

Der Kläger hat ferner die Gesundheitsgefährlichkeit seiner Anlage bestritten und behauptet, daß den in Oppeln durch gewerbliche und andere Anlagen verursachten üblen Gerüchen durch die Beseitigung seiner Anlage nur in nicht in Betracht kommendem Maße Abhülfe geschafft werden könne.

Das Trocknen ungegerbter Thierhäute ist erfahrungsmäßig mit erheblichen Gefahren für die menschliche Gesundheit verknüpft. In der vom Reichskanzler am 22. November 1888 dem Reichstage zur Rechtfertigung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1888 (Reichsgesetzblatt Seite 218) vorgelegten „Denkschrift, betreffend die Aufnahme der Anstalten zum Trocknen und Einsalzen unge-

gerbter Thierfelle — — in das Verzeichniß der einer besonderen Genehmigung bedürfenden Anlagen" (Drucksachen des Reichstages 1888/89 Nr. 21) ist hierüber Folgendes bemerkt:

Das Trocknen der Thierfelle geschieht in besonders zu diesem Zweck hergerichteten, dem Luftzuge zugänglichen, mit Gerüsten versehenen Bodenräumen. Die Felle werden in diesen Räumen einzeln aufgehängt und verbleiben dort je nach Luftzug und Witterung sechs bis zehn Tage. Dabei tropfen nicht unbedeutende Mengen von Blutwasser ab, welche sich auf dem Fußboden sammeln, theilweise in Fäulniß übergehen und zugleich mit den faulenden Fetttheilen an den Häuten einen üblen Geruch verbreiten.

Die mit diesen Anlagen verbundenen Uebelstände sind nach sachverständigem Urtheil folgende:

1. Die Gerüche und Ausdünstungen, welche sich dabei entwickeln, gereichen der Nachbarschaft zur erheblichen Belästigung.
2. Die dabei entstehenden flüchtigen Zersetzungsprodukte können unter Umständen direkte Gesundheitsstörungen veranlassen und bei auftretenden ansteckenden Krankheiten deren Weiterverbreitung in hohem Maße begünstigen.

In letzterer Beziehung kommt besonders in Betracht, daß sowohl die zum Trocknen ausgehängten Felle als auch die eingesalzenen Häute und namentlich die bei ihrer Bearbeitung entstehenden flüssigen Abgänge als ein besonders günstiger Nährboden für Infektionskeime anzusehen sind.

Nach Lage der Akten, insbesondere auch nach dem Gutachten des Regierungsmedizinalraths Nowack vom 18. Dezember 1889 ist nicht zweifelhaft, daß auf dem gedachten öffentlichen Wege, einer belebten Promenade, und auf der gedachten Brücke zeitweise diejenigen „aashaften Gerüche" in scharfer Weise bemerkbar werden, welche von den in dem Speicher des Klägers trocknenden Häuten ausgehen. Die Berechtigung, gegen diese Gerüche auf Grund des § 6 zu b des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 einzuschreiten, würde den Polizeibehörden auch dann nicht abgesprochen werden können, wenn die fraglichen Gerüche, was jedoch weder nach allgemeinen Erfahrungen noch nach dem von dem Regierungsmedizinalrathe abgegebenen Gutachten angenommen werden kann, nicht gesundheitsgefährlich, oder wenn sie nicht die einzigen sein sollten, von welchen das in der Nähe des klägerischen Speichers auf öffentlichen Straßen verkehrende Publikum belästigt oder gefährdet wird.

Die Bestimmung über die Kosten rechtfertigt sich aus den §§ 103 ff. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883.

b) Entscheidung des Königl. preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 16. April 1891. (Auszug.)

Durch Verfügung vom 12. Juli 1890 hatte die Polizei-Verwaltung zu Bromberg der Produktenhändlerin Doris H. aufgegeben, die Thüren des auf ihrem Grundstück vorhandenen Speichers, welchen sie zum Trocknen von Thierhäuten benutzte, sowie die Licht- und Luftöffnungen auf dem Boden desselben in den Monaten April bis September von früh 4 Uhr bis Abends 11 Uhr, in den Monaten Oktober bis März von früh 6 Uhr bis Abends 10 Uhr geschlossen zu halten. Die p. H. klagte beim Bezirksausschuß auf Aufhebung dieser Verfügung, indem sie ausführte, daß bei der abgelegenen Lage des Speichers selbst üble Ausdünstungen Niemanden belästigen könnten. In der polizeilichen Verfügung liege überdies die Untersagung der Benutzung einer gewerblichen Anlage im Sinne des § 51 der Gew.-O., welche nur von dem Bezirksausschuß ausgesprochen werden dürfe. Die Polizeiverwaltung entgegnete darauf, daß durch das Aufhängen und Trocknen nasser Thierhäute im Speicher, sowie durch den Uebergang der ihnen anhaftenden Fleischtheile in Fäulniß sich Gase, welche der menschlichen Gesundheit in hohem Grade gefährlich seien, entwickelten. Das Lüften des Speichers während der Nachtstunden genüge zum ausreichenden Trocknen der Thierhäute, auch werde durch die getroffenen Anordnungen die Benutzung des Speichers im Sinne des § 51 der Gew.-O. nicht untersagt, der Klägerin vielmehr nur eine gesetzlich zulässige Beschränkung in Bezug auf die Benutzung ihrer Anlage auferlegt. — Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Bromberg vom 24. September 1890, welcher die polizeiliche Verfügung aufhob, legte die Polizeiverwaltung Berufung ein. Das Königl. Oberverwaltungsgericht hob die Entscheidung des Bezirksausschusses auf und verwies die Sache zur anderweiten Verhandlung an dasselbe Gericht zurück. — Die Klägerin befand sich nicht im Besitze einer, in Folge der Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 16. Juli 1888 und 2. Januar 1889 erforderlichen Genehmigung zur Benutzung des Speichers zum Trocknen von Thierhäuten. Daß durch das Trocknen der Häute üble, für die menschliche Gesundheit unzuträgliche Ausdünstungen erzeugt und nach Außen verbreitet werden, hatte auch der Bezirksausschuß anerkannt. Im Uebrigen beruhte die Entscheidung des letzteren auf der Annahme, daß in der polizeilichen Verfügung vom 12. Juli 1890 zwar eine Untersagung der ferneren Benutzung einer gewerblichen Anlage nicht liege, daß die Verfügung aber aufzuheben war, weil der Klägerin durch sie die Benutzung des Speichers zu dem genannten Zweck und dadurch die Weiterführung ihres Gewerbebetriebes unmöglich gemacht sei, derartig tief in den Gewerbebetrieb einschneidende Maßregeln aber über die gesetzlichen Befugnisse der Polizeibehörden hinausgingen.

Dem konnte nicht beigetreten werden.

Die Polizeibehörden sind nach ihrer allgemeinen Aufgabe, die nöthigen Anstalten zur Abwendung der dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr (§ 10 Titel 17 Theil II des Allgemeinen Landrechts) zu treffen, im Interesse der ihnen gesetzlich überwiesenen Sorge für Gesundheit und Leben (vergl. auch § 6 zu f des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850) befugt, der Benutzung eines Grundstücks zum Trocknen von Thierhäuten entgegenzutreten, falls dadurch übele, das Publikum mit Gesundheitsgefahr bedrohende Ausdünstungen herbeigeführt werden. Die Polizeibehörden sind aber auch, da nach § 6 zu b des Gesetzes vom 11. März 1850 zu den Gegenständen der ortspolizeilichen Vorschriften „Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen" u. s. w. gehören und Gegenstand einer polizeilichen Verfügung alles dasjenige sein kann, was nach dem Gesetz vom 11. März 1850 durch Polizeiverordnung geregelt werden kann (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XIII Seite 395) befugt, der Benutzung eines Grundstücks zum Trocknen von Thierhäuten entgegenzutreten, wenn dadurch Ausdünstungen hervorgerufen werden, welche das auf der öffentlichen Straße verkehrende Publikum zu belästigen geeignet sind (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XVIII Seite 306 und 314). Unerheblich ist, ob das Grundstück den Charakter einer gewerblichen Anlage hat. Solche Anlagen stehen in Bezug auf die Verpflichtung, die landesgesetzlichen oder polizeilichen Vorschriften zu beobachten, und in Bezug auf das Recht der Polizeibehörden, gegen polizeiwidrige Beschaffenheit oder Betriebsweise einzuschreiten, den nicht gewerblichen Anlagen völlig gleich. Dieses Recht der Polizeibehörden wird durch die im § 51 der Gewerbeordnung der höheren Verwaltungsbehörde beigelegte Befugniß, eine unter den Begriff der Enteignung fallende Untersagung der ferneren Benutzung gewerblicher Anlagen auszusprechen, nicht berührt. Eine Ausnahmestellung nehmen nur die gemäß §§ 16 ff. der Gewerbeordnung genehmigten Anlagen ein, für welche das Maß der zu erfüllenden Verpflichtungen und demgemäß die Grenze des polizeilichen Einschreitens durch die Genehmigungsurkunde geregelt ist. Diese Anlagen sind durch den § 51 der Gewerbeordnung insoweit geschützt, als ihre fernere Benutzung nur von der höheren Verwaltungsbehörde und nur gegen Entschädigung untersagt werden darf, wenn den mit ihrem Betrieb verbundenen „überwiegenden Nachtheilen und Gefahren

Gemeinwohl" unter Einhaltung der dem polizeilichen Einschreiten gezogenen Grenzen nicht begegnet werden. Die Benutzung des der Klägerin gehörigen Grundstücks zum Trocknen von Thierhäuten ist, wie bereits oben bemerkt, durch eine auf Grund des § 16 der Gewerbeordnung ertheilte Genehmigung nicht geregelt. Sie ist daher den allgemeinen gesetzlichen und sonstigen polizeilichen Vorschriften. Die Berechtigung der Polizeibehörde, ihnen im Wege polizeilicher Verfügungen Geltung zu verschaffen, würde daher dadurch nicht ausgeschlossen werden, daß bei der Beachtung jener Vorschriften die Klägerin nicht in der Lage sein sollte, ihren Gewerbebetrieb fortführen zu können.

Aber an sich schädlichen Beschaffenheit der dem Grundstücke entströmenden Ausdünstungen hat die Polizeibehörde jedoch eine Berechtigung, der Klägerin in Betreff ihren Gewerbebetrieb die in der Verfügung vom Juli 1890 vorgesehenen Beschränkungen aufzuerlegen nur dann herleiten können, wenn die Ausdünstungen an sich, was von der Klägerin bestritten ist, in der Gesundheit schädigenden Weise in der Nachbarschaft verbreiten, oder wenn sie den Verkehr auf öffentlichen Wegen und Straßen belästigen. Nach diesen Richtungen hin haben seither Ermittelungen nicht stattgefunden. Zu deren Vornahme nach Maßgabe der von den darüber aufgestellten event. zu vervollständigenden Behauptungen und demnächstigen anderweiter Entscheidung muß der Streit an den Bezirksausschuß zurückverwiesen werden.

In allen Fälle unerheblich ist die Behauptung der Klägerin, daß die in der Verfügung vom 12. Juli 1890 getroffenen Anordnungen um deswillen unzweckmäßig seien, weil, wenn die Thüren 2c. des Speichers während der Nachtstunden geschlossen gehalten würden, die Thierhäute nicht trocknen, sondern in Fäulniß übergehen und während der Nachtstunden gefährlichere Ausdünstungen als seither verbreiten würden. Die Verfügung vom 12. Juli 1890 unterliegt im Verwaltungsstreitverfahren der Prüfung nur nach den sich aus den §§ 10 und 127 Absatz 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 ergebenden Richtungen hin, also nicht auf ihre Zweckmäßigkeit. Stellt sich in weiteren Verhandlungen heraus, daß durch den Speicher ausgehenden Dünste die Gesundheit der Nachbarschaft gefährdet oder der Verkehr auf den öffentlichen Wegen und Straßen belästigt wird, so werden die Anordnungen der Polizeiverwaltung nicht als Mittel ungeeignet, diesen Mißständen zu begegnen (vergl. Urtheil des Oberverwaltungsgerichts zu Berlin vom 3 zu 2 a. a. O.), angesehen werden können, und demgemäß aufrecht erhalten werden müssen.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Berlin. Bei einer am 26. Juni 1890 abgehaltenen Revision des Geschäftes des Drogenhändlers [illegible] wurden in dem Verkaufsladen zum Kleinverkauf unter Anderem auch Liquor Plumbi subacetici, Liquor Ferri sesquichlorati und Liquor Ferri albuminati ausgestellt gefunden, und W. in Folge dessen wegen Uebertretung der Bestimmungen in § 367[3] des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit der Kais. Verordnung vom 27. Januar 1890 mit einer Polizeistrafe von 30 ℳ event. 3 Tagen Haft belegt. Gegen diesen Strafbefehl hat auf richterliche Entscheidung angetragen. Das Schöffengericht zu J. entschied zu Ungunsten des W., nachdem der als Sachverständige zugezogene Kreisphysikus sein Gutachten dahin abgegeben hatte, daß die fraglichen Liquores zu den in der oben beregten Kaiserlichen Verordnung im Verzeichniß A Ziffer 5 aufgeführten, nach § 1 dem freien Verkehre entzogenen Zubereitungen gehörten; nur wurde die Geldstrafe von 30 ℳ bezw. 3 Tage Haft auf 20 ℳ bezw. 2 Tage Haft herabgesetzt. Gegen das Urtheil legte W. Berufung ein, indem er ausführte, daß die in Rede stehenden Liquores nicht als Gemische oder Lösungen im Sinne der Ziffer 5 des Verzeichnisses A zu § 1, sondern als vermittelst eines chemischen Vorganges hergestellte chemische Präparate im Sinne des zu § 2 der Verordnung gehörigen Verzeichnisses B angesehen werden müßten und somit dem freien Verkehre überlassen seien.

Die Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu J. zog von der Königlichen Staatsanwaltschaft zog zunächst ein Obergutachten des Königlichen Medizinal-Kollegiums und weiterhin ein solches der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen ein. Die letztere äußerte sich unterm 21. März 1891 wie folgt:

Die Herstellung der in Rede stehenden Liquores beruht allerdings zum Theil auf chemischen Vorgängen, im Ganzen müssen dieselben jedoch, wie alle Liquores, zu denen die Pharmacopoea Germanica, editio II Bereitungsvorschriften giebt, wie namentlich auch der Liquor Kali arsenicosi, als Lösungen betrachtet werden.

Hierauf weist zunächst schon der Umstand hin, daß Liquor Plumbi subacetici und Liquor Ferri sesquichlorati in der früheren Pharmacopoea Borussica, editio VII als Plumbum hydrico aceticum solutum bezw. als Ferrum sesquichloratum solutum bezeichnet wurden und unter dieser Bezeichnung auch noch in der Synonymen Tabelle des mit dem 1. Januar d. Js. in Kraft getretenen Arzneibuchs für das Deutsche Reich aufgeführt sind.

Sodann aber können die eben genannten Präparate und ebenso der erst durch das Arzneibuch für das Deutsche Reich offiziell gewordene Liquor Ferri albuminati schon aus dem Grunde als bloße chemische Präparate nicht angesehen werden, weil sie den Vorschriften der Pharmacopoë gemäß durch Auflösung eines chemischen Präparats in Wasser bereitet werden und demgemäß Liquor Plumbi subacetici eine Lösung des basisch-essigsauren Bleioxyds, der Liquor Ferri sesquichloratum des Ferrum sesquichloratum ist und der Liquor Ferri albuminati nicht nur eine Lösung des Eisen-Albuminats, sondern zugleich auch ein flüssiges Gemisch mit aromatischen Substanzen darstellt.

Mit vollkommenem Rechte hat daher die Allerhöchste Verordnung vom 27. Januar 1890 sowohl den Liquor Plumbi subaceti, als auch den Liquor Ferri sesquichlorati in dem Verzeichnisse B, welches die Drogen und chemischen Präparate enthält, die nach § 2 nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden dürfen, nicht mehr, wie dies in § 2, Verzeichniß B. der Allerhöchsten Verordnung vom 4. Januar 1875 stattfand, besonders aufgeführt, sondern dieselben als Lösungen ebenso wie Liquor Ferri albuminati dem Verzeichnisse A Ziffer 5 des § 1 unterstellt, wonach Lösungen überhaupt, sofern sie nicht, was im vorliegenden Falle nicht zutrifft, besonders ausgenommen sind, oder der Verkehr im Sinne des Großhandels in Betracht kommt (§ 8 a. a. O.), zu Heilzwecken nur in den Apotheken feilgehalten und verkauft werden dürfen.

Wir können somit die uns vorgelegten Fragen nur dahin beantworten,

daß die in Rede stehenden 8 Liquores ihrer Herstellungsweise nach nicht als bloße chemische Präparate, sondern als Lösungen anzusehen sind und demgemäß nach § 1 Verzeichniß A Ziffer 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 27. Januar 1890 zu denjenigen Zubereitungen gehören, welche dem freien Gewerbebetriebe entzogen sind und zu Heilzwecken und im Kleinverkehr nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden dürfen.

Die Königl. wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen.

im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Kalle & Co., chem. Fabrik, **Biebrich** a. Rhein. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig,** ersetzt das Jodoform in allen medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35 130. (9928)

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. Für die Wirksamkeit desselben ist hauptsächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichen** Perlen genommen wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist untersagt.

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antilueticum von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei geringer Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. P. 54747. Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu beziehen.

Salzbrunner Oberbrunnen

Als alkalische Quelle ersten Ranges bereits seit 1601 erfolgreich verordnet. Brunnenschriften und Analysen gratis und franco durch

Versand der Fürstlichen Mineralwasser von Ober-Salzbrunn

Furbach & Strieboll, Salzbrunn i/Schles.

Niederlagen in allen Apotheken und Mineralwasser-Handlungen. (9939)

Cacao-Vero

entölter, leicht löslicher **Cacao.**

Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.

Preis: per 2/1 1/1 1/2 1/4 = Pfd.-Dose 850 300 150 75 Pfennige.

Hartwig & Vogel Dresden (9942)

Verlag von **Julius Springer** in **Berlin N.**

Soeben erschien:

Lehrbuch der

Geburtshilfe

von

Dr. **Max Runge**

Ord. Professor der Geburtshülfe und Gynäcologie und Director der Universitäts-Frauenklinik in Göttingen.

Mit zahlreichen Abbildungen im Text.

In Leinwand gebunden, Preis M. 9,—.

Klinisches Jahrbuch.

Im Auftrage Seiner Excellenz des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter Mitwirkung der vortragenden Räte

Prof. Dr. C. Skrzeczka Geh. Ober-Medizinalrat und **Dr. G. Schönfeld** Geh. Ober-Medizinalrat

herausgegeben von

Professor Dr. A. Guttstadt.

Dritter Band.

656 Seiten gr. 8°. Gebunden in Leinwand Preis M. 20,—.

Früher sind erschienen:

Band I, 574 Seiten mit 13 lithograph. Tafeln, M 15,—.
Band II, 762 Seiten mit 11 lithograph. Tafeln, M. 20,—.
Ergänzungsband zu Band II, enthaltend die „Amtlichen Berichte über die **Wirksamkeit des Koch'schen Heilmittels gegen Tuberkulose**" 916 Seiten mit 1 lithograph. Tafel . . . . M. 8,—.

— Zu beziehen durch jede Buchhandlung. —

Wasserheilanstalt

Sophienbad zu Reinbek

(nahe Hamburg)

Electro- und Pneumotherapie, Gymnastik, Massage, Diätcuren. (9953)

Dr. **Paul Hennings.**

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Die

Malaria-Krankheiten

unter specieller Berücksichtigung **tropenklimatischer Gesichtspunkte.**

Auf Grund von in Kaiser Wilhelms-Land (Neu-Guinea) gemachten Beobachtungen bearbeitet von

Dr. O. Schellong,

Arzt in Königsberg.

Mit Abbildungen im Text und 9 lithographirten Tafeln.

Preis M. 5,—.

Denkschrift

über das

öffentliche

Gesundheitswesen Helgolands

für die Jahre 1886—1889

von

Dr. E. Lindemann,

Landesphysikus und Badearzt auf Helgoland.

Mit 2 Tafeln und einer Textfigur.

Durch Erlaß Sr. Excellenz des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zum Druck bestimmt.

Preis M. 2,—.

Veröffentlichungen
des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6348) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XV. Jahrgang. **Berlin, den 3. November 1891.** Nr. 44.

Inhalt. Personalnachricht. S. 675. — **Gesundheitsstand.** Mittheilungen über Volkskrankheiten. S. 675. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 676. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 677. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 677. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 677. — Gesundheitsstand und Sterbefälle im September. S. 678. — Gesundheitsverhältnisse im österreichisch-ungarischen Heere 1891, 1. Halbjahr. S. 678. — Aus dem statistischen Jahrbuche der Stadt Wien 1889. S. 679. — **Witterung.** S. 677. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** (Oesterreich, Rußland, Türkei, Griechenland, Egypten). S. 680. — **Thierseuchen** in Frankreich, 1. Vierteljahr. S. 679. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln** (Preußen Reg.-Bez. Oppeln, Lüneburg, Lippe, Schweiz, Niederlande). S. 681. — **Medizinalgesetzgebung u. s. w.** (Preußen. Reg.-Bez. Posen). Ansteckende Krankheiten. S. 681. — (Reg.-Bez. Oppeln). Impfstoffgewinnungsanstalt. S. 682. — (Reg.-Bez. Merseburg). Berichte über Thierseuchen. S. 682. — (Mecklenburg-Schwerin). Schulräume. S. 682. — (Lübeck). Todeszeugnisse. S. 683. — (Oesterreich). Maul- und Klauenseuche, Viehbeschau 2c. S. 683. — (Niederösterreich). Gemeindeärzte 2c. S. 684. — (Belgien). Tollwuth. S. 684. — (Großbritannien). Ansteckende Krankheiten. S. 687. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.** (Oesterreich). Schulhäuser. S. 688. — **Vermischtes.** (Preußen. Berlin). Weidemann'scher Brustthee. S. 688. — (Schlesien). Bäder 1890. S. 689. — (Baden. Karlsruhe). Geheimmittel. S. 689. — (Großbritannien). Bericht des Gesundheitsbeamten für den Londoner Hafen 1890. S. 689. — **Geschenkliste.** S. 689. — Sterbefälle in deutschen Orten mit 15000 und mehr Einwohnern. S. 690. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 693. — **Beilage.** Gerichtl. Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz (Wurst). S. 97*.

Am 26. Oktober d. Js. Nachts 3 Uhr ist in Jena der außerordentliche Professor an der sachsen-ernestinischen Gesammt-Universität Herr Dr. E. Reichardt gestorben. Das Kaiserliche Gesundheitsamt betrauert in dem Dahingeschiedenen, der dem Amte seit länger als 10 Jahren als außerordentliches Mitglied angehört hat, einen treuen Mitarbeiter auf den von ihm vertretenen Gebieten.

Berlin, den 28. Oktober 1891.

Der Direktor
und die Mitglieder des Kaiserlichen Gesundheits-Amtes.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Syrien. (Vgl. S. 627.) Amtlichen Nachrichten aus Konstantinopel vom 11. Oktober zufolge kamen im Vilajet Aleppo vom 23. September bis 11. Oktober d. J. aus Aleppo 13 Todesfälle und Erkrankungen, aus 22 Ortschaften der Bezirke Nisri-Sur, Orfa und Surudj vom 7. September bis 10. Oktober 80 Todesfälle und 5 Erkankungen an der Seuche zur Meldung. Aus Damaskus wurden unter dem 11. Oktober 2 Todesfälle, vom 1 bis 12. Oktober 12 Erkrankungen und 6 Todesfälle an Cholera gemeldet; desgleichen im Vilajet Hedjaz aus Hodeida unter dem 10. Oktober 2, unter dem 11. Oktober 13 Todesfälle.

Ostindien. Zufolge amtlicher Mittheilung in der „Bombay Government Gazette" vom 24. September d. J. brach Mitte September an Bord der im Hafen zu Bombay liegenden britischen Kriegsschiffe Redbreast und Marathon die Cholera aus, welcher 20 Mann unterlagen. Es gelang die Epidemie zu unterdrücken, so daß dieselbe laut Nachricht vom 2. Oktober als erloschen betrachtet werden kann. —

In Kalkutta sind in der Zeit vom 20. bis 26. September 28 Todesfälle an Cholera gemeldet worden.

China. In das allgemeine Hospital zu Shanghai wurden laut Nachrichten aus Shanghai vom 29. August und 11. September d. J. in den letzten Wochen 18 cholerakranke Fremde aufgenommen, von denen acht gestorben sind. In der Stadt wurden ebenfalls mehrere (5) Todesfälle gemeldet. Die Zahl der Choleratodesfälle unter den Chinesen, die täglich bei der Polizei in der englischen Konzession gemeldet wurden, belief sich Ende August auf etwa 6.

Fieberkrankheiten (vgl S. 498): In Rio de Janeiro starben im Juli (1. bis 15. August) an: Accesso pernicioso 52 (12) Personen, Gelbfieber 102 (24), Sumpffieber 83 (45), typhösem Fieber 14 (4), insgesammt 251 (85) Personen.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen[1]) sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Prag 4, Warschau 2 Todesfälle; Wien 8 Erkrankungen. In Rio de Janeiro sind den Pocken im Juli 293, vom 1. bis 15. August 298 Personen erlegen. Seitdem soll die Pockensterblichkeit daselbst noch in der Zunahme begriffen sein. **Flecktyphus:** Peterburg 2 Erkrankungen; **Rückfallsfieber:** Petersburg 9 Erkrankungen; **Genickstarre:** Kopenhagen 2 Erkrankungen; **Influenza:** Altona 4 Todesfälle; Kopenhagen 17 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 43 Todesfälle; Nürnberg 41, Wien 33, Kopenhagen 29 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen verstarb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte für 1878/87: 1,26%): in Kassel; außer-

Forts. auf S. 678.

[1]) Die Angaben beziehen sich, soweit eine andere Zeit nicht mitgetheilt wird, auf die für den betreffenden Ort einschlägige Berichtswoche.

In den Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte bezw. über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 42. Woche vom 18. bis 24. Oktober 1891.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-	Todt-	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-nervöse F.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gemeldete Todtgeb.
		der vorangegangenen Woche																	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	104 365	57	1	61	38	30,4	26,8	—	—	1	1	—	5	—	17	14	12	36	1
† Altona	145 341	108	4	68	27	24,3	25,9	—	—	2	1	1	7	15	11	11	10	31	—
† Augsburg	76 648	43	1	41	19	27,8	30,5	—	1	1	—	—	6	2	8	2	2	22	1
† Barmen	117 788	83	1	23	6	10,2	22,6	—	—	1	—	—	7	2	3	1	1	10	—
† Berlin	1 609 536	878	35	556	226	18,0	26,4	2	4	19	3	2	64	39	109	35	32	298	16
† Bochum	48 416	38	—	19	10	20,4	28,2	—	—	—	1	—	—	1	6	—	—	10	1
† Braunschweig	102 052	79	—	36	10	18,3	24,6	—	—	1	2	—	3	4	5	1	1	21	—
† Bremen	125 703	84	3	44[2]	15	18,2[2]	20,9	—	—	—	1	—	3	5	6	5	1	26	3
† Breslau	339 318	212	9	217[3]	79	33,3[3]	31,3	—	4	6	3	—	31	28	33	5	5	106	6
Bromberg	42 053	21	—	19	7	23,5	24,8	—	—	2	—	—	2	2	5	3	2	8	—
Charlottenburg	80 898	52	2	30	15	19,3	29,3	—	—	3	—	—	1	3	8	2	2	15	—
† Chemnitz	142 238	113	1	66	36	24,1	31,3	—	5	4	—	—	4	3	—	—	—	48	2
† Danzig	121 281	80	2	57	23	24,4	28,4	—	—	2	—	—	8	4	9	7	7	33	1
† Darmstadt	57 599	31	1	17	4	15,3	21,0	—	—	—	—	—	1	2	3	3	2	10	1
Dortmund	90 894	75	4	31	21	17,7	26,7	—	—	1	—	—	3	7	2	1	1	17	1
† Dresden	279 585	163	3	101[4]	38	18,8[4]	24,6	—	—	12	—	—	12	8	12	8	8	56	1
† Düsseldorf	148 126	101	1	63	35	23,1	24,1	—	—	2	—	—	3	7	16	7	7	34	1
† Duisburg	60 672	46	—	35	14	30,0	26,8	—	—	6	—	—	1	2	9	3	3	15	2
† Elberfeld	127 769	78	3	43	12	17,5	23,3	3	2	1	—	—	9	3	7	3	2	17	1
† Elbing	41 963	33	–	26	12	32,2	30,4	—	—	1	1	—	—	2	3	3	3	18	1
† Erfurt	74 003	50	1	32	17	22,5	23,2	—	—	—	1	—	3	3	10	9	9	14	1
† Essen	80 317	68	5	32	16	20,7	28,1	—	—	1	3	—	3	6	9	1	1	9	1
† Frankfurt a. M.	182 804	102	2	54	24	15,4	19,9	—	—	3	—	—	3	8	8	1	1	31	1
† Frankfurt a. O.	55 915	27	2	22	8	20,5	27,1	—	—	1	-	—	5	1	7	4	4	8	—
† Freiburg i. B.	49 656	24	—	17[5]	2	17,8[5]	25,4	—	—	2	—	—	—	—	2	1	1	12	1
† Fürth	43 499	26	2	14	5	16,7	27,5	—	—	1	—	—	5	1	5	1	1	2	—
† M.-Gladbach	50 256	48	—	31	16	32,1	26,6	—	—	2	—	—	5	3	7	5	4	14	—
† Görlitz	62 886	33	—	20	12	16,5	27,7	—	—	—	—	—	—	2	5	2	2	13	—
† Halle	103 669	78	2	42[6]	14	21,1[6]	24,8	1	1	3	—	—	9	2	3	2	2	23	—
† Hamburg u. Vororte	582 098	394	10	267	102	23,9	26,3	—	5	5	2	1	18	33	39	13	11	151	13
† Hannover	165 830	112	6	60	20	18,8	21,5	—	—	2	—	1	13	6	7	7	7	30	1
† Karlsruhe	74 945	49	1	18	9	12,5	19,7	—	—	1	—	—	2	1	6	4	4	8	—
† Kassel	73 441	24	1	19	5	13,5	21,7	4	—	1	—	—	2	1	3	1	1	8	—
† Kiel	71 258	52	2	28	10	20,4	22,5	—	—	—	—	—	10	1	2	1	1	13	3
† Köln	286 230	188	6	152	85	27,6	26,5	5	—	9	1	—	12	4	33	11	11	87	1
† Königsberg i. Pr.	162 739	96	1	72	15	23,0	31,1	—	1	2	—	—	3	7	9	5	4	48	5
Krefeld	107 135	88	3	43	21	20,9	25,3	—	—	3	—	—	4	3	8	7	7	24	1
† Leipzig	360 468	269	10	120	50	17,3	22,7	—	1	7	—	1	15	6	27	10	10	60	3
† Liegnitz	47 258	25	1	27	7	29,7	32,1	—	—	5	—	—	3	3	1	—	—	15	1
† Lübeck	64 545	40	—	25	8	20,1	21,9	—	—	—	—	—	2	3	2	2	2	17	1
† Magdeburg	207 202	135	4	89	40	22,3	28,1	—	2	5	1	—	7	9	15	6	6	49	1
† Mainz	73 761	54	2	24	3	16,9	23,3	—	—	2	—	1	6	2	—	—	—	13	—
† Mannheim	81 116	61	2	31	14	19,9	21,8	1	—	—	2	1	1	1	6	2	2	19	—
† Metz	60 908	.	.	.	.	.	22,6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8
† Mülhausen i. E.	77 808	51	3	21	9	14.0	.[1]	—	—	—	1	—	2	2	6	6	6	100	1
† München	356 241	231	5	175	81	25,5	31,6	1	5	7	—	1	18	8	34	9	9	14	—
† Münster	49 960	29	2	22	14	22,9	25,7	—	—	1	—	—	1	1	5	5	5	21	2
† Nürnberg	145 616	101	5	55	24	19,6	26,7	—	1	2	1	—	10	9	9	6	5	11	2
† Plauen i. V.	47 491	22	—	21	7	23,0	25,4	—	1	1	—	—	2	2	2	2	—	19	1
† Posen	69 785	38	4	32	11	23,8	29,5	—	—	3	—	—	3	4	2	—	—	9	—
Potsdam	54 527	36	—	15[7]	4	14,3[7]	23,6	—	—	1	—	—	3	1	1	—	—	7	1
Remscheid	41 131	24	—	11	6	13,9	22,5	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	12	—
† Rostock	45 025	30	1	23	10	26,6	20,7	—	—	—	1	—	2	4	4	4	4	19	—
† Spandau	46 925	42	2	31	21	34,4	25,9	—	—	—	—	—	5	1	6	5	4	30	1
† Stettin	118 185	78	—	54	28	23,8	26,1	—	—	3	1	—	6	—	13	11	11	30	1
† Straßburg i. E.	124 896	58	1	52	22	21,7	27,7	—	—	—	—	—	6	6	9	9	9	30	—
† Stuttgart	126 569	46	5	37	14	15,2	21,4	—	—	1	—	—	6	5	5	5	5	20	—
† Wiesbaden	65 771	44	—	31	17	24,5	19,9	—	—	—	1	—	3	1	1	—	—	25	—
† Würzburg	61 523	30	3	19	5	16,1	26,8	—	—	—	—	—	4	4	2	2	2	9	—
† Zwickau	44 783	27	1	7	2	8,1	29,9	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	5	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1891. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Ohne Ortsfremde 43 = 17,8 ‰. — [3]) Desgl. 209 = 32,0 ‰. — [4]) Desgl. 92 = 17,1 ‰. [5]) Desgl. 11 = 11,5 ‰. — [6]) Desgl. 37 = 18,6 ‰. — [7]) Desgl. 14 = 13,4 ‰.

angen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 18. bis 24. Oktober 1891.

men der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0–1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
um	417 485	244	6	138	48	17,2	1	—	6	—	2	8	28	18	.	.	83	2
bis 17. Oktober . .	95 612	37	2	59	12	32,1	—	1	4	—	—	11	7	8	.	.	27	1
bis 17. Oktober . .	182 366	75	5	77	8	16,8	1	—	—	2	—	7	10	6	.	.	29	2
bis 17. Oktober . .	513 010	347	20	306	89	31,0	1	18	44	—	1	42	26	51	—	—	114	14
tia	151 130	80	3	41	15	14,1	—	—	—	1	—	8	2	4	.	.	26	—
. . . . .	347 518	179	.	153	33	23,0	—	—	1	.	.	.	4	10	.	.	135	3
. . . . .	261 790	160	.	88	20	17,5	—	1	—	.	.	9	1	2	.	.	74	1
17. Oktober . .	113 588	71	4	53	14	24,8	—	—	1	2	—	10	3	3	.	.	32	2
gen	320 000	176	4	111	39	18,1	—	1	8	—	1	14	11	7	.	.	62	7
bis 17. Oktober . .	74 631	60	1	73	17	50,7	3	1	8	2	—	8	15	9	—	—	27	1
bis 17. Oktober . .	129 586	53	6	83	16	33,3	—	1	1	1	—	22	11	12	.	.	34	1
l	517 116	367	.	280	81	28,2	5	1	1	.	.	.	2	3	.	.	200	18
. . . . .	4 221 452	2562	.	1429	409	17,7	19	10	41	20	4	164	126	57	—	—	913	75
10. Oktober . .	401 980	144	9	144	18	18,6	2	—	2	4	1	80	15	14	—	—	76	—
ter	306 469	294	.	217	70	22,3	3	1	1	.	.	.	3	14	.	.	120	5
. . . . .	295 000	.	13	152	37	26,8	—	—	5	2	1	16	5	21	17	6	99	3
. . . . .	2 260 945	1083	74	858	127	19,7	1	3	15	8	1	205	51	71	.	.	474	31
rg bis 17. Oktober .	956 226	586	36	497	126	27,0	12	8	7	15	—	75	41	28	—	—	311	.
d Vororte	310 485	216	12	161	32	27,0	—	1	9	1	1	24	13	3	.	.	101	8
3. Oktober . . .	480 262	244	14	171	36	20,7	1	—	7	4	1	10	2	19	.	.	119	8
n bis 17. Oktober .	245 317	148	4	75	20	15,9	—	3	4	—	—	14	8	9	.	.	36	1
. . . . .	156 190	75	7	75	18	25,0	2	—	7	1	1	10	7	12	.	.	31	4
. . . . .	159 100	81	6	43	11	14,1	—	—	1	1	—	3	4	3	.	.	29	2
bis 17. Oktober . .	465 272	288	23	235	72	26,3	7	3	21	1	—	24	24	41	.	.	112	2
17. Oktober . .	1 378 580	875	45	586	176	20,2	2	6	28	—	—	96	66	63	—	—	267	8

Aus Berliner Krankenhäusern. Gemeldete Erkrankungen.

Charité, 3 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, , St. Hedwigs-, Jüdisches-, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-Kinder-Hospital, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

Für die Woche vom 18. bis 24. Oktober 1891.[1])

rankheits-formen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
. . . . .	2	—	—	1	1	—	—	1
)	4	—	3	1	—	—	—	—
le	28	3	17	6	2	—	—	14
. . . . .	2	—	1	1	—	—	—	1
typhus	21	—	1	2	15	3	—	3
chfall inkl. Ruhr . .	6	1	—	1	2	2	—	4
ieber	1	—	—	—	1	—	—	—
eber	—	—	—	—	—	—	—	—
. . . . .	4	—	—	—	3	—	1	—
inkl. Gonorrhöe . .	65	—	—	1	57	7	—	—
u. Brustfell-Entzündg.	17	1	—	1	9	6	—	4
hwindsucht	43	—	—	—	24	24	—	24
erkrankungen der Ath-Organe	31	4	2	3	6	11	5	2
armkatarrh . . .	4	—	—	1	2	1	—	1
er Alkoholismus .	13	—	—	—	—	13	—	—
elenkrheumatismus .	19	—	—	—	11	7	1	—
eumatische Krankheiten	22	—	—	1	10	10	1	—
gen	58	1	1	6	25	21	4	5
gen Krankheiten . .	462	14	10	30	231	151	26	39
Summe	807	24	35	55	399	256	38	98

estand war am 17. Okt. 4575 und bleibt am 24. Okt. 3342.[4])

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	18./10.-24./10.	88	94	[2])35	[2])96	3
„ Breslau	desgl.	6	34	28	12	2
„ Frankfurt a. O. . .	desgl.	—	1	9	3	—
Reg.-Bez. Aachen . . .	desgl.	5	15	2	5	—
„ Arnsberg . . .	.	.	.	.	.	.
„ Aurich	desgl.	5	—	10	7	—
„ Düsseldorf . . .	desgl.	58	84	26	71	4
„ Erfurt	desgl.	8	11	6	27	1
„ Hannover . . .	desgl.	5	9	10	20	—
„ Hildesheim . . .	.	.	.	.	.	.
„ Königsberg . . .	.	.	.	.	.	.
„ Lüneburg . . .	desgl.	5	1	12	30	1
„ Marienwerder . .	desgl.	9	13	17	20	1
„ Minden	desgl.	3	28	2	4	2
„ Münster	desgl.	11	1	6	17	—
„ Osnabrück . . .	.	.	.	.	.	.
„ Posen	18./10.-24./10.	14	12	10	25	—
„ Schleswig . . .	desgl.	51	42	124	96	4
„ Stade	desgl.	3	2	19	11	—
„ Stettin	desgl.	12	—	4	20	—
„ Stralsund	desgl.	11	—	6	10	—
„ Trier	.	.	.	.	.	.
„ Wiesbaden . . .	desgl.	13	7	10	25	3
Stadt München	11./10.-17./10.	4	24	20	[3])49	4
„ Nürnberg	18./10.-24./10.	1	4	8	[3])23	—
Herzogthum Braunschweig . .	desgl.	3	—	15	14	—
Reuß. Physik.-Bez. Burgk .	.	.	.	.	.	.
Fürstenth. Schaumburg-Lippe .	18./10.-24./10.	4	—	—	7	—
Stadt Lübeck	desgl.	4	2	6	3	—
„ Hamburg und Vororte	desgl.	28	16	72	30	1

Witterung. Woche vom 18. bis 24. Oktober 1891.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

tungs-t	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[1]): Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[1]): Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm[1])	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
	18. Oktober	13,9	7,0	759,6	759,1	759,0	91	55	79	0,6	WSW	3
	19. „	13,2	5,0	757,8	754,9	750,5	89	62	68	—	SSW	3
	20. „	14,2	10,5	748,8	750,7	750,8	78	78	96	—	W	2
lin	21. „	19,6	11,0	746,6	746,0	745,0	88	60	88	0,2	S	2
	22. „	17,0	11,0	746,4	749,1	750,6	96	68	78	1,8	SW	2
	23. „	17,8	9,0	751,1	749,9	750,4	89	71	91	—	S	2
	24. „	16,3	8,8	753,0	753,5	753,7	92	74	94	—	SO	1
	18. Oktober	11,8	9,8	720,9	721,5	720,1	95	78	93	9,2	SW	0,5
	19. „	14,6	8,5	717,8	715,1	713,7	100	81	99	0,2	S	0,7
	20. „	18,3	6,3	713,3	711,9	710,4	84	45	80	0,1	SW	0,7
chen	21. „	21,6	8,2	708,6	704,6	703,6	70	44	62	—	SW	2,0
	22. „	15,8	9,1	710,4	710,5	711,8	91	61	74	0,7	O	0,2
	23. „	11,6	4,5	710,7	710,5	711,4	99	87	99	0,1	NW	0,2
	24. „	11,5	3,6	712,8	712,4	712,7	100	89	100	0,2	NO	0,9

ie Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr in München 8, 2 und 8 Uhr. Die Niederschläge werden in Berlin um 7, in München um 8 Uhr Morgens gemessen und unter dem Datum ffnung eingetragen. — [2]) 4 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [3]) Einschließl. Croup. — [4]) Der Bericht aus dem Krankenhause am Friedrichsh.

dem sind in Berlin 94, Breslau 34, Wien 113, Petersburg 89 Erkrankungen hervorzuheben; an **Diphtherie und Croup** (1878/87: 4,34%): in Bromberg, Dresden, Duisburg, Freiburg i. B., Liegnitz, Budapest und Krakau; aus Berlin sind 96, aus Wien 92, aus Budapest 71, aus Kopenhagen 88 Erkrankungen gemeldet.

(Zur Monatstabelle.) In dem Berichtsmonat (September für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Elberfeld 8, Lissabon 11, Besançon 2, Bordeaux, Dijon je 1, Lille 4, Marseille 40, Nancy 1, Moskau 6, Bombay 5, Alexandrien 2, Kairo 1; **Cholera:** Bombay 24; **Flecktyphus:** Königsberg 1, Stendal 4, Zeitz 2, Athen und Piräus 1, Moskau 4, Alexandrien 6, Kairo 1; **Rückfallfieber** (einschl. biliösen Typhoids): Alexandrien 4, Kairo 5; **Genickstarre:** Dortmund 1, Baltimore 2, Boston 1, Brooklyn 8, Chicago 15, Cincinnati 4, New-Orleans 3, New-York 8, San Franzisko 4; **Tollwuth:** Moskau 2, Bukarest, Chicago je 1.

Im Uebrigen war die Sterblichkeit in nachstehenden Orten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit derselben eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel: an **Unterleibstyphus** (1878/87 erlagen demselben 1,31 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Bromberg; an **Masern** (1878/87: 1,26% in allen deutschen Orten): in Merscheid-Ohligs; an **Scharlach** (1878/87: 1,72% in allen deutschen Orten): in Langenbielau, Plauen (in letzterer Stadt sogar höher als ein Fünftel); an **Diphtherie und Croup** (1878/87: 4,34% in allen deutschen Orten): in Rixdorf, Bielefeld, Brieg, Gelsenkirchen, Grünberg, Hanau, Lüdenscheid, Stendal, Bamberg, Kaiserslautern, Eßlingen (in letzterer Stadt sogar höher als ein Fünftel).

Mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen sind nachstehenden Krankheiten erlegen: der **Lungenschwindsucht** (1878/87: 13,31% in allen deutschen Orten): in Geestemünde, Glogau, Hagen, Remscheid, Soest, Wesel, Würzburg, Koburg, Besançon, Le Havre, Linz, Pilsen;

akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (1878/87: 10,53% in allen deutschen Orten): in Eupen, Göttingen, Rheydt, Calais;

akuten Darmkrankheiten (1878/87: 9,96% in allen deutschen Orten): in 127 deutschen und 7 ausländischen Orten; darunter sogar mehr als ein Drittel: in Lichtenberg, Rixdorf, „anderen Vororten" von Berlin, Allenstein, Burg, Celle, Danzig, Düsseldorf, Eberswalde, Elberfeld, Erfurt, Essen, Geestemünde, Königsberg, Kottbus, Magdeburg, Neuß, Oberhausen, Prenzlau, Spandau, Wandsbeck, Weißenfels, Zeitz, Ludwigshafen, Speyer, Freiburg, Leipzig, Heilbronn, Ulm, Mannheim, Braunschweig, Gotha, Bernburg, Dessau, Greiz, Gera, Metz, Mühlhausen i. E., Straßburg, Kairo, Montreal.

Unter den deutschen Orten hatten im Berichtsmonat eine verhältnißmäßig hohe Gesammtsterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) 15 unter 221 berichtenden Orten, nämlich Weißensee 35,3, Hirschberg 35,4 (1886/88: 29,5), Altenburg, Bernburg je 35,6 (1878/87: 31,2 und 23,8), Lichtenberg, Eberswalde je 36,5, Königshütte (29,7), Werdau je 37,2, Quedlinburg 37,8 (26,4), Weißenfels 38,8 (26,6), Langenbielau 39,5, Eisleben 40,5 (1882/88: 27,2), Burg 42,7 (1878/87: 26,3), Stendal 42,9 (1886/88: 25,1), Rixdorf 47,4. Von diesen Orten hatten Lichtenberg, Weißensee, Rixdorf, Werdau schon im Vormonate eine über 35,0‰ hinausgehende Sterblichkeit, in Quedlinburg betrug letztere 35,0, in Königshütte 33,3, in Eberswalde 32,8, in Burg 30,5, in Altenburg 29,9, in Langenbielau 29,3, in Stendal 28,2, in Bernburg 20,7, in Hirschberg 19,2, in Weißenfels 17,4, in Eisleben 17,0 ‰. Das Sterblichkeitsmaximum, das sich im Vormonat auf 59,7 belief, betrug im Berichtsmonat 47,4 ‰.

Die Säuglingssterblichkeit war in 88 Orten eine *beträchtliche*, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen. 400,0 und mehr auf je 1000 Lebendgeborene betrug sie in: Chemnitz 404 (Gesammtsterblichkeit 31,4) Düsseldorf 405 (24,4), Kottbus, Leipzig je 406 (26,9 und 26,0), Bonn 407 (32,5), Reichenberg 408 (23,6), Halberstadt 411 (25,1), Mannheim 412 (24,1), Prenzlau, Gmünd, Zerbst je 415 (29,2, 30,4 und 19,9), Spandau 417 (26,9), Altendorf 422 (25,8), Colmar 429 (28,8), Erfurt, München je 430 (24,5 und 29,1), Straßburg 432 (24,9), Schleswig 435 (26,2), Duisburg 437 (31,1), Danzig, Magdeburg, Stettin je 438 (27,0, 27,8 und 30,1), Rathenow 442 (23,7), „anderen Vororten" Berlins 448 (29,4), Weißensee 449 (35,3), Lichtenberg 466 (36,5), Freiberg 467 (30,4), Aachen 474 (30,9), Göttingen 481 (27,1), Köln 497 (32,7), Burg 509 (42,7), Heilbronn 523 (30,2), Bernburg 538 (35,6), Rixdorf 541 (47,4), Augsburg 542 (32,7), Reutlingen 543 (32,8), Eisleben 546 (40,5), Düren, Altenburg je 549 (31,2 und 35,6), Glauchau 560 (34,6), Quedlinburg 565 (37,8), Meerane 575 (32,6), Ludwigsburg 577 (17,1), Stendal, Ulm je 595 (42,9 und 23,0), Eberswalde 596 (36,5), Meißen 646 (31,0), Neuß 677 (34,5), Weißenfels 685 (38,8), Werdau 690 (37,2), Neu-Ruppin 714 (27,2), Ingolstadt 853 (31,9), Hirschberg 1185 (35,4).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner für den Zeitraum eines Jahres berechnet) in 15 unter 221 berichtenden Orten, nämlich in Rostock 14,9 (1878/87: 20,7), Ratibor 14,4 (23,7), Merscheid-Ohligs 14,3, Kassel 14,1 (21,7), Glogau, Iserlohn je 14,0 (23,4 und 23,5), Paderborn 13,9 (1886/88: 22,5), Eschweiler (24,2), Wilhelmshaven je 13,8, Wesel, Eisenach je 13,3, (1878/87: 20,3 und 20,9), Neunkirchen, Bremerhaven je 13,2, Soest 12,7, Remscheid 11,7 (22,5). In Kassel, Neunkirchen, Remscheid, Wesel, Eisenach betrug die Sterblichkeit schon im Vormonate unter 15,0, in Iserlohn, Merscheid-Ohligs, Paderborn, Ratibor, Soest, Wilhelmshaven, Bremerhaven zwischen 15,0 und 20,0, in Eschweiler 21,0, in Rostock 21,6, in Glogau 22,8‰.

Die Säuglingssterblichkeit blieb unter einem Zehntel der Lebendgeborenen in Bayreuth (Gesammtsterblichkeit 15,7), Oldenburg (21,5). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starb in 7, weniger als ein Fünftel derselben in 34 Orten.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand gegenüber dem Vormonat verschlechtert zu haben. Eine Sterblichkeit von mehr als 35,0 ‰ war in 15 Orten gegen 10 im August, eine solche von weniger als 15,0 in 15 gegen 14 zu verzeichnen. Mehr Säuglinge als 333 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 88 Orten gegen 76, weniger als 200,0 in 48 gegen 67 im Vormonat.

Gesundheitsverhältnisse im k. k. österreichisch-ungarischen Heere während des ersten Halbjahres 1891.

(Vgl. Veröff. S. 810.)

Während der Monate Januar bis Juni 1891 erkrankten im österreichisch-ungarischen Heere 131 177 Mannschaften, monatlich 72 bis 92 auf je 1000 Mann der Iststärke. Die meisten Erkrankungen kamen im Januar, die wenigsten im Juni und im März vor. Von dem Gesammtzugange wurden 45 846 den Sanitätsanstalten übergeben, der Rest in den Kasernen und eigenen Wohnungen behandelt.

Von den während des Halbjahres aus der ärztlichen Behandlung in Abgang gekommenen 131 422 Kranken sind 631 (4,8 ‰) gestorben und 119 195 (907 ‰) genesen. Von den Gestorbenen hatten gelitten 193 an Lungentuberkulose, 91 an Typhus, 84 an Lungen- und 28 an Brustfellentzündung, 1 an Blattern u. s. w. Außerdem endeten 169 durch Selbstmord, 30 in Folge von Verunglückung, mithin starben im Ganzen 830 Heeresangehörige während des Halbjahres oder etwa 3 auf 1000 des mittl. Verpflegsstandes. Nach den über die Häufigkeit einiger Krankheitsformen vorliegenden Angaben hatten von den 131 422 in Abgang gekommenen Kranken gelitten: 538 an Typhus, 2985 an Wechselfieber, 179 an Skorbut, 31 an Blattern, 718 an Lungentuberkulose, 2146 an Lungen- oder Brust-

:ntzündung, 918 an Trachom, 8491 (6,5 %) an :erischen Krankheiten und 11 832 (9 %) an Magen- d Darmkatarrhen.

:s dem statistischen Jahrbuche der Stadt Wien für das Jahr 1889. (Vergl. Veröffentl. 1891 S. 93).

Witterung. Der mittlere Luftdruck betrug 743,5 mm einem Maximum von 762,4 (November) und einem inimum von 722,6 (Februar), die mittlere Temperatur °C. bei einem Maximum von 33,3 (Juli) und einem nimum von —16,0 (Januar).

Geburten und Sterbefälle. Lebendgeboren rden 28 003 Kinder, darunter 16 188 in der Ehe, 815 außer der Ehe, todtgeboren 1637, im Ganzen nnach 29 640 oder 36,5 auf je 1000 Einwohner. Ver- rben sind 20 106 Personen oder 24,8 ‰, den Kalender- naten nach am meisten im Dezember (2272), am nigsten im September (1251). Von den 5326 im ten Lebensjahre gestorbenen Kindern waren 3548 ehe- per, 1778 unehelicher Abkunft. 826 derselben waren t Mutter-, 632 mit Mutter- oder Ammen-, 47 mit mmenmilch, 2816 mit gemischter oder sonstiger Nahrung ährt.

Der niederösterreichischen Landesgebäranstalt gen im Berichtsjahre 8853 Mütter und 8073 Kinder entlassen wurden aus derselben 8794 Mütter und 9 Kinder, gestorben sind 69 und 250.

In der niederösterreichischen Landes-Irren- stalt (mit 700 Betten) wurden 1689 Irre behandelt, von starben 185, geheilt wurden 202, während 533 als geheilt entlassen wurden oder entwichen. In den ntlichen Krankenhäusern (mit 3890 Betten) wurden 147, in den privaten (mit 1398 Betten) 14 902 Per- en behandelt; geheilt wurden 22 340 und 10 903, ge- ert 8173 und 1411, es starben 4284 und 1358; die rchschnittszahl der Verpflegstage für einen Kranken ug 26,00 und 19,14.

An den Blattern erkrankten 68 (gegen 223 im Vor- re) und starben 14 (62) Personen. Unter 28 erkrankten dern der ersten 10 Lebensjahre befanden sich 11 un- npfte, desgleichen unter 7 in demselben Alter ge- benen 5. An Scharlach erkrankten 1360 und starben Personen, an Masern 7428 und 364, an Typhus schließl. Flecktyphus) 336 und 98. Die Diphtherie 874 Erkrankungen und 312 Todesfälle veranlaßt, chhusten 1449 und 92, Ruhr 32 und 13, Wochen- tfieber 201 und 103, egyptische Augenkrankheit Erkrankungen.

Die Gesammtzahl der Erstimpfungen betrug 05, demnach 396 mehr als im Vorjahre, auch die l der Wiederimpfungen hat mit 713 gegen 483 im re 1888 zugenommen. Von sämmtlichen Erst- fungen wurden 15 314 mit gutem Erfolge vorge- men, 6580 durch die öffentlichen Impfärzte, 12 548 Thierlymphe.

Auf den Wiener Centralviehmarkt zu St. Marx den 265 641 Stück Schlachtvieh gebracht, davon Ungarn und Siebenbürgen 144 450, aus Galizien 33 Stück. In den städtischen Schlachthäusern wurden Wiener Fleischhauern 89 437 Rinder geschlachtet; gleichen im Schlachthause zu St. Marx für den Wiener fum 28 128 Kälber, 2345 Schafe, 375 Lämmer, für Export 140 253 Schafe.

103 Stallungen waren verseucht, davon Rinder- ungen 11 durch Lungenseuche, 60 durch Maul- und uenseuche, 6 durch Milzbrand, Pferdestallungen urch Rotz, 5 durch Wurmkrankheit, 11 durch Milz- nd, Schweinestallungen 2 durch Rothlauf. Im fe des Jahres sind 361 Rinder, 35 Pferde und chweine erkrankt, 182, 41 und 2 gefallen und getödtet.

Bei der Rinderbeschau in den städtischen Schlacht- fern wurde 860 mal Tuberkulose (Perlsucht), 13 mal nomykose, 720 mal Maul- und Klauenseuche, 4 mal zbrand, 273 mal Lungenseuche festgestellt. Von 708 nach der Schlachtung beschauten Schweinen rden 1039, darunter 924 wegen Finnenkrankheit be- andet.

Vom Marktkommissariate wurden aus sanitären Gründen an Lebensmitteln rc. unter anderen konfiscirt: 2518 Schweine, 2561 Stück zahmes Geflügel, 111600,8 kg Fleisch und Fleischwaaren, 14 550 Stück Krebse und Frösche, 20 952 Stück Eier, 31 042 kg Obst, 15 457,5 kg Gemüse und Grünwaaren, 22 020,5 kg Kartoffeln, 8300 kg Eis, 3089 Stück feuergefährliche Präparate.

Mittelst des Pottschacher Wasserwerkes und des Schöpfwerkes beim Kaiserbrunnen wurden in den Aquädukt 34 380 651 hl Wasser gefördert, mittelst der Zuleitung aus den Quellen im großen Höllenthale 2 694 429 hl, die Ergiebigkeit der Kaiserbrunnen- und Rizensteiner-Quelle betrug 209 899 748 hl. Die Wasserleitungsrohrstränge hatten eine Länge von 327 433 m. Am Schlusse des Berichtsjahres waren 12 104 Häuser mit Hochquellenleitung versehen. Der Gesammtwasserbedarf betrug täglich im Winter 437 024, im Sommer 636 573 hl. Das Kanalnetz hatte eine Gesammtlänge von 773,8248 km.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Frankreich im 2. Vierteljahr 1891.[1])

(Nach den Bulletins sanitaires du ministère d'agriculture, service des épizooties.)

1. Lungenseuche.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl d. betroff. Gemeinden und geschlachteten Rinder					
	April		Mai		Juni	
Norden: Nord (32 69, 35 54, 32 65), Pas-de-Calais, Somme, Aisne, Eure, Seine-et-Oise, Seine (5 24, 9 44, 12 39), Seine-et-Marne . .	61	136	56	125	63	140
Nord-Osten: Marne, Aube, Meuse	4	14	6	8	2	4
Centrum: Allier	1	3	1	10	—	
Osten: Savoie	—	—	1	1	—	
Süd-Westen: Gers, Basses-Pyrénées, Hautes-Pyrénées, Haute-Garonne	10	16	7 [2])	10	5	7
Süd-Osten: Var	3	22	2	6	4	10
Frankreich	79	191	73 [2])	160	74	161
Geimpft wurden Rinder	696		676		951	

Anmerkung: Die kleineren Zahlen beziehen sich auf geschlachtete Rinder.

2. Milzbrand.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der betroffenen Ställe		
	April	Mai	Juni
Nord-Westen: Calvados, Finistère, Morbihan . . .	—	1	2
Norden: Nord, Oise, Pas-de-Calais, Aisne, Seine-Inférieure	3	4	6
Nord-Osten: Ardennes, Vosges, Marne, Meurthe-et-Moselle	2	6	2
Westen: Vendée, Maine-et-Loire, Loire-Inférieure, Deux-Sèvres	1	3	2
Centrum: Loiret, Nièvre, Puy-de-Dôme	3	3	4
Osten: Cote-d'Or, Haute-Saône, Savoie, Saône-et-Loire, Loire, Rhône, Doubs, Isère, Haute-Savoie	8	11	9
Süd-Westen: Basses-Pyrénées Hautes-Pyrénées, Ariège, Landes, Haute-Garonne .	7	20	23
Süden: Aveyron, Aude, Cantal	—	3	4
Frankreich	24	51	52

[1]) Vgl. Veröffentl. S. 390. — [2]) Darunter ein verendetes Thier.

3. Rotz und Wurm.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der verseuchten Ställe		
	April	Mai	Juni
Nord-Westen: Sarthe, Calvados, Finistère, Côtes-du-Nord, Ille-et-Vilaine . . .	1	7	6
Norden: Seine-Inférieure, Aisne, Seine-et-Oise, Seine, Seine-et-Marne, Pas-de-Calais, Oise, Eure . . .	14	20	20
Nord-Osten: Vosges, Marne, Haute-Marne, Meuse, Meurthe-et-Moselle . . .	1	15	12
Westen: Loire-Infér., Vendée, Charente-Inférieure, Charente, Vienne, Maine-et-Loire, Indre-et-Loire, Deux-Sèvres, Haute-Vienne . .	13	8	18
Centrum: Loiret, Yonne, Indre, Cher, Loire-et-Cher . . .	—	6	8
Osten: Haute-Saône, Doubs, Jura, Loire, Rhône, Ain, Haute-Savoie, Isère, Saône-et-Loire, Côte-d'Or, Savoie	20	16	27
Süd-Westen: Gironde, Lot-et-Garonne, Gers, Basses-Pyrénées, Haute-Garonne, Dordogne, Landes. . . .	3	13	14
Süden: Tarn-et-Garonne, Tarn, Hérault, Aude, Corrèze, Aveyron, Lot	4	10	8
Süd-Osten: Gard, Vaucluse, Basses-Alpes, Bouches-du-Rhône, Corse, Drôme, Var, Ardèche, Alpes-Maritimes	13	6	11
Frankreich	69	101	124
Getödtet wurden Pferde	65	95	120.

4. Tollwuth.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der angemeldeten tollen Hunde		
	April	Mai	Juni
Nord-Westen: Manche, Ille-et-Vilaine, Sarthe	3	2	1
Norden: Nord, Pas-de-Calais, Somme, Oise, Aisne, Eure-et-Loir, Seine-et-Oise, Seine (29, 19, 44, davon 21, 15, 32 in Paris), Seine-et-Marne	43	30	59
Nord-Osten: Ardennes, Meuse, Meurthe-et-Moselle, Belfort, Vosges	11	10	10
Westen: Loire-Infér., Vendée, Deux-Sèvres, Charente, Indre-et-Loire, Vienne . .	5	3	5
Centrum: Creuse, Loiret, Yonne, Allier	2	4	2
Osten: Côte-d'Or, Haute-Saône, Doubs, Jura, Loire, Rhône, Ain, Haute-Savoie, Savoie, Saône-et-Loire, Isère . .	35	26	28
Süd-Westen: Gironde, Dordogne, Lot-et-Garonne, Landes, Basses-Pyrénées, Haute-Garonne, Ariège .	26	28	18
Süden: Corrèze, Lot, Aveyron, Tarn, Hérault, Aude, Pyrénées-Orientales	12	15	7
Süd-Osten: Haute-Loire, Ardèche, Drôme, Gard, Vaucluse, Bouches-du-Rhône, Alpes-Maritimes, Hautes-Alpes	14	9	11
Frankreich	151	127	141

Die wuthkranken Hunde vertheilen sich auf 115, 102, 96 Gemeinden in 47, 38, 34 Departements. — Außer den Hunden sind noch 4, 7, 5 Katzen und 1, 4, 9 andere Thiere aus Anlaß der Tollwuth getödtet worden bezw. gefallen. — Von wuthkranken Thieren wurden 47, 40, 52 Personen gebissen.

Die Maul- und Klauenseuche ist festgestellt worden im April in je 1 Stalle der Departements Pas-de-Calais, Seine-et-Marne, Indre-et-Loire und Var, je 2 von Marne und Meuse, 4 von Nord, je 7 von Aisne, Ardennes und Meurthe-et-Moselle, 11 von Aube, im Mai in je 1 von Meuse und Var, 4 von Aisne, 5 von Ardennes und 19 von Meurthe-et-Moselle, im Juni in je 1 von Meurthe-et-Moselle, Vosges und Haute-Savoie.

Die Schafpocken herrschten im April in je 1 Heerde der Departements Eure und Hérault, sowie 5 von Alpes-Maritimes, im Mai in je 1 von Meurthe-et-Moselle und Var, im Juni in je 1 von Hérault und Bouches-du-Rhône, sowie 8 von Var.

Die Schafräude ist gemeldet im April von 11 Heerden in 6 Departements (Morbihan, Manche, Marne, Allier, Côte-d'Or- Bouches-du-Rhône) und außerdem von einigen im Departement Aveyron, im Mai von 15 Heerden in 12 Departements (Seine-Inférieure, Eure-et-Loir, Ardennes, Aube, Meuse, Loiret, Indre, Cher, Nièvre, Creuse, Gironde, Bouches-du-Rhône), im Juni von 12 und einigen Heerden in 12 Departements (Morbihan, Marne, Aube, Haute-Marne, Meuse, Indre-et-Loire, Loir-et-Cher, Loiret, Côte-d'Or, Gironde, Aveyron, Tarn-et-Garonne).

Der Rauschbrand ist aufgetreten im April in 52 Ställen von 19 Departements, im Mai in 34 von 13, im Juni in 31 von 11.

Der Rothlauf der Schweine wurde in 8, 13, 15 Departements beobachtet.

Die ansteckende Lungen-Darmentzündung der Schweine ist im April in 1 Bestande des Departements Gironde, im Mai desgleichen von Pas-de-Calais, im Juni in 12 Beständen von Somme, Aisne, Seine, Ardennes, Doubs, Loire und Var aufgetreten.

Die Tuberkulose wurde festgestellt im April in 123, im Mai in 154, im Juni in 153 Fällen (davon 55, 87, 78 in Schlachthäusern) von 35, 33, 31 Departements.

Der Pferdetyphus kam im April und Mai in je 3 Departements (Nord, Oise, Seine bezw. Nord, Oise, Belfort) und im Juni in 1 Departement von (Savoie) vor.

Seuchenfälle sind nicht gemeldet aus 11, 13, 10 Departements.

Bis zur Fertigstellung der Bulletins zum Druck waren Berichte noch nicht eingegangen vom Mai und Juni für je 1 Departement.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Oesterreich. In Folge des Ausbrechens der Cholera in Damaskus ordnete der Handels-Minister dem „W. T. B." zufolge an, daß die ärztliche Untersuchung der Provenienzen aus dem ganzen Küstenstrich zwischen Mersina exklusive bis Jaffa inklusive durch eine siebentägige Quarantäne ersetzt werden solle. (R.-A. Nr. 251.) —

Rußland. Laut Anordnung des Kaiserlich russischen Ministers des Innern sind die Provenienzen aus den verseuchten Gegenden Syriens in den Quarantänen des Schwarzen Meeres einer Observation zu unterziehen. (R.-A. Nr. 253.) —

Türkei. Der internationale Gesundheitsrath zu Konstantinopel hat in seiner Sitzung vom 12. Oktober d. J. beschlossen, die gegen die syrischen Häfen verhängte zehntägige Quarantäne auf Provenienzen von Mersina (ausschließlich) südlich bis nach Jaffa (ausschließlich) vom 11. Oktober an auszudehnen. Desgleichen sind alle Provenienzen des arabischen Meerbusens von Omelith bis zur Meerenge von Bab el Mandeb vom 9. Oktober ab einer Quarantäne von 10 Tagen unterworfen.[1]) —

[1]) Vgl. Veröffentl. S. 663.

Griechenland. Durch Königliches Dekret vom 15. Oktober 1891 ist angeordnet worden, daß alle Fahrzeuge, welche aus den Häfen der zwischen Tripolis (Syrien) und Sidon gelegenen Küstenstrecke kommen, sich vom 12. d. M. ab einer elftägigen Quarantäne in der Station der Insel Delos zu unterziehen haben. Die Häfen der Städte Tripolis, Beirut und Sidon sind in das Quarantänegebiet inbegriffen.[1]) (R.-A. Nr. 252.) —

— Zufolge neuerer Anordnung der Königlich griechischen Regierung haben sich auch die Fahrzeuge, welche von der Küstenstrecke zwischen Sidon und Joppe (letzteres nicht inbegriffen) nach Griechenland kommen, vom 12. Oktober ab einer elftägigen Quarantäne in der Station der Insel Delos zu unterziehen. (R.-A. Nr. 255.) —

Egypten. Durch Beschluß des internationalen Quarantänerath zu Alexandrien vom 1. Oktober 1891 ist die Pilgerperiode des laufenden Jahres für beendet erklärt und die fernere Anwendung des auf die Pilger-Heimkehr bezüglichen Reglements eingestellt worden.[2]) (R.-A. Nr. 248). —

— (Vgl. S. 668.) Der internationale Quarantänerath zu Alexandrien hat zufolge Nachricht vom 16. Oktober die Quarantäne auf die ganze syrische Küste bis zur egyptischen Grenze ausgedehnt.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Reg.-Bez. Oppeln. Bekanntmachung vom 26. Oktober 1891. (Amtsbl. S. 285.)

Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten hat die Einfuhr lebender Schweine aus Wiener-Neustadt, Bielitz-Biala und Steinbruch über Oderberg und Dzieditz in das öffentliche Schlachthaus zu Greifswald unter den in meiner Bekanntmachung vom 8. August d. Js. (Amtsbl. S. 218) angegebenen Bedingungen widerruflich gestattet, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Der Reg.-Präs. v. Bitter.

Preußen. Reg.-Bez. Lüneburg. Vom 25. August 1891. (Amtsbl. S. 251.)

Unter Bezugnahme auf die Polizei-Verordnung vom 16. November 1888 (Amtsbl. der Königlichen Regierung zu Lüneburg, Stück 48)[3]) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß für die nach dem Schlachthofe in Bremen bestimmten Viehsendungen die thierärztliche Untersuchung von dem Herrn Reichskanzler nicht mehr für erforderlich erachtet wird. Es ist deshalb für diese Viehsendungen fortan von der Beibringung des thierärztlichen Gesundheitszeugnisses abzusehen.

Der Reg.-Präs. v. Colmar.

Lippe. Bekanntmachung, betr. die thierärztliche Untersuchung der nach den Exporthäfen bestimmten Eisenbahn-Viehtransporte. Vom 8. Oktober 1891. (Ges.-Samml. S. 517.)

Auf Veranlassung des Herrn Reichskanzlers soll das in der Verordnung vom 28. Oktober 1888 vorgeschriebene thierärztliche Zeugniß bei Viehsendungen, die für den städtischen Schlachthof in Bremen bestimmt sind, nicht verlangt werden, unter der Bedingung, daß das Vieh ohne Berührung mit anderem in den Schlachthof übergeführt und in lebendem Zustande nicht wieder aus demselben entfernt wird.

Detmold, den 8. Oktober 1891.

Fürstlich Lippische Regierung.
von Wolffgramm.

Schweiz. Viehverkehr mit Oesterreich-Ungarn. (Bullet. Nr. 19 ü. d. ansteck. Krankh. d. Hausthiere.)

In Folge Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche in den Bezirken Landeck und Imst (Tirol) und mehrfacher Konstatirung dieser Seuche sowohl bei aus dem Vorarlberg zur Grenze als zur Einfuhr gebrachtem Vieh wird gegenüber dem Vorarlberg und dem Fürstenthum Liechtenstein, sowie den Bezirken Landeck und Imst mit dem 20. Oktober nächsthin der Bundesrathsbeschluß vom 10. März 1891[1]) betr. das Verbot der Einfuhr von Nutzvieh aus dem Auslande neuerdings in Kraft treten. Das Verbot der Einfuhr erstreckt sich auch auf Winterungs- resp. Stellvieh.

Ausnahmsbewilligungen werden unter keinen Umständen ertheilt. Lediglich die bezüglich des Marktes in St. Margarethen gewährten Vergünstigungen (s. Bulletin Nr. 17) bleiben bis auf Weiteres bestehen.

Niederlande. Kgl. Beschluß vom 11. September 1891. (Staats-Courant Nr. 215 vom 18. und 14. September.) Wir Emma ꝛc. In Erwägung, daß es nothwendig erscheint, Maßregeln gegen die unter den Schweinen zu Ostzaan wahrgenommene Trichinosis zu treffen .... u. s. w. haben gutgeheißen und beschlossen zu bestimmen:

Art. 1. Die Ein- und Ausfuhr aus Ostzaan von lebenden Schweinen und die Ausfuhr von Fleisch, Mist und Abfall dieser Thiere aus genannter Gemeinde ohne Genehmigung des Bürgermeisters ist verboten.

Die Genehmigung wird nur unter den nach Anhörung des Distriktsthierarztes durch den Bürgermeister vorzuschreibenden Bedingungen ertheilt.

Art. 2. Dieser Beschluß tritt am fünften Tage nach Veröffentlichung im Staatsblatt und im Staatscourant in Kraft.

Der Minister des Innern ist mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt, welcher in dem Staatscourant und im Staatsblatt aufgenommen wird, und wovon der Staatsrath Abschrift erhält.

Medizinalgesetzgebung u. s. w.

Preußen. Reg.-Bez. Posen. Die Meldepflicht bei ansteckenden Krankheiten betr.

Posen, den 25. April 1891.

In den für das Jahr 1890 erstatteten Sanitätsberichten führen viele Kreis-Physiker darüber Klage, daß der Meldepflicht bei ansteckenden Krankheiten Seitens der Aerzte und Haushaltungsvorstände nur in sehr unvollkommenem Maße genügt werde. Die Aerzte unterließen die Meldung vieler Fälle theils ganz, theils erstatteten sie dieselben so verspätet, daß ein rechtzeitiges Einschreiten gegen die Weiterverbreitung der Krankheiten nicht möglich sei. Dadurch würde die neuerdings getroffene, sehr wichtige Einrichtung der Postkartenmeldungen über Infektionskrankheiten in ihrer Wirksamkeit außerordentlich gehemmt.

Euer Hochwohlgeboren wollen daher in Zukunft nach Möglichkeit dafür Sorge tragen, daß die Aerzte und Haushaltungsvorstände dieser Verpflichtung gewissenhaft nachkommen, indem ihnen die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Meldepflicht bei ansteckenden Krankheiten nicht nur, soweit sie in dem Regulativ vom 8. August 1835, sondern auch in den später ergangenen Ministerial-Reskripten und Polizei-Verordnungen enthalten sind, wieder in Erinnerung gebracht und sie auf die Strafen hingewiesen werden, deren sie im Unterlassungsfalle gewärtig sein müssen. Euer Hochwohlgeboren wollen zugleich die Polizeiverwalter in den Städten und den ländlichen Distrikten anweisen, in allen solchen Fällen von nun an unnachsichtlich mit Bestrafungen vorzugehen.

Sehr empfehlenswerth ist dabei die in anderen Bezirken an vielen Orten bestehende Einrichtung, die praktischen Aerzte mit vorgedruckten frankirten Postkarten behufs der zu erstattenden Krankenmeldungen zu versehen.

(Unterschrift.)

An sämmtliche Herren Landräthe des Bezirks und den Herrn Polizei-Direktor hier.

Abschrift erhalten Euer Wohlgeboren zur Kenntnißnahme und mit dem Veranlassen, auch Ihrerseits bei der Maßregel mitzuwirken, dadurch daß Sie die Ihnen bekannt werdenden Fälle unterlassener Krankenmeldung zur Kenntniß der betreffenden Behörden bringen.

Himly.

An sämmtliche Königliche Kreisphysiker des Bezirks.

---

[1]) Vgl. Veröff. S. 668.
[2]) Vgl. Veröff. S. 513.
[3]) Vgl. Veröffentl. 1889 S. 86.

[1]) Vgl. Veröffentl. S. 258.

Preußen. Reg.-Bez. Oppeln. Bekanntmachung, betr. die Impfstoffgewinnungsanstalt in Oppeln.
Vom 11. August 1891.

Nachdem durch den Staatshaushaltsetat für 1. April 1891/92 die Mittel zur Errichtung eines Instituts zur Erzeugung thierischen Impfstoffs in Oppeln bewilligt worden sind, wird diese Anstalt unter der Leitung des hiesigen Kreisphysikus Dr. Klose in's Leben treten.

1. Hauptzweck des neuen Instituts ist die Gewinnung und Lieferung des thierischen Impfstoffs, welcher von Bezirksärzten und Universitätslehrern der Impftechnik in der Provinz Schlesien behufs Ausführung des öffentlichen Impfgeschäfts, bezw. Ertheilung des Unterrichts erfordert wird.

2. Soweit der entbehrliche Vorrath an gewonnenem thierischen Impfstoff reicht, ist derselbe ferner, und zwar unter Bevorzugung der nachstehend unter a aufgeführten Nachsuchenden, abzugeben:

a) an die Bezirks-Impfärzte in Preußen außerhalb der Provinz Schlesien behufs Ausführung des öffentlichen Impfgeschäfts,
b) an Privat-Impfärzte zum Zwecke von Privatimpfungen vorzugsweise in der Provinz Schlesien.

3. Die Lieferung des Impfstoffes findet für die zu 1 und 2a bezeichneten Personen kosten- und portofrei statt, für die übrigen Empfänger dagegen portopflichtig, sowie gegen Erstattung der Verpackungskosten und Zahlung einer Vergütung für den Impfstoff, welche für jede, für etwa fünf Impfungen ausreichende Portion auf eine Mark festgesetzt ist.

Vorstehendes wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 11. August 1891.

Der Regierungs-Präsident.
v. Bitter.

Preußen. Reg.-Bezirk Merseburg. Rundschreiben, betreffend die regelmäßigen Berichte über Thierseuchen.
1. Vom 24. Februar 1891.

Die monatlichen Berichte über die Verbreitung von Viehseuchen und Quartalstabellen zur Viehseuchenstatistik sind häufig zu spät hier eingegangen, sodaß die auf Grund derselben angefertigten tabellarischen Viehseuchen-Nachrichten nicht rechtzeitig an den Herrn Minister für Landwirthschaft 2c., an die benachbarten Regierungs-Präsidenten und Behörden der Bundesstaaten 2c. abgehen konnten.

Euer Wohlgeboren ersuche ich daher unter Bezugnahme auf die diesseitige Rundverfügung vom 19. Dezember 1888 — 24 340 I b 2. Ang. — ergebenst, gefälligst diese Berichte künftighin schon am letzten jedes Monats und zwar unter der äußeren Adresse des Departements-Thierarztes hierselbst pünktlich an mich einzureichen und letzterem auch die Quartalstabellen am letzten Tage des Berichtquartals bestimmt zu übersenden, damit diese Berichte und Quartalstabellen auch zur Anfertigung der Uebersichten über die Maul- und Klauenseuche im diesseitigen Bezirke benutzt werden können, welche dem Herrn Ober-Präsidenten am 1. einzureichen sind.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
In Vertretung
(gez.) von Böttticher.

An sämmtliche Herren Kreisthierärzte des diesseitigen Bezirks.

2. Vom 18. Juni 1891.

Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten wünscht monatliche Uebersichten über die Verbreitung der Rothlaufseuche der Schweine, bezw. der Schweineseuche und der Schweinepest zu erhalten.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich daher ergebenst gefälligst Sich zum 2. jedes Monats von den nachgeordneten Ortspolizeibehörden Anzeigen machen zu lassen, aus welchen ersehen werden kann, in wieviel Gemeinden (Gutsbezirken) und unter wieviel Schweinebeständen in dem vorhergehenden Monate die obigen Krankheiten beobachtet und wieviel Schweine infolge der letzteren gefallen oder nothgeschlachtet sind. Ferner wollen Euer Hochwohlgeboren die gesammelten Anzeigen dem beamteten Thierarzte zur Beifügung seiner Bemerkungen über die Krankheitsform, den Ursprung und Verlauf 2c. der Krankheit zustellen und demnächst das gesammte Material mit den Mittheilungen, die Ihnen der beamtete Thierarzt über die von ihm beobachteten Seuchenfälle zugehen läßt, mir bis zum 10. jedes Monats, das erste Mal zu 10. August d. Js., einreichen. In dem Falle, daß die fragl. Seuchen im dortigen Kreise nicht zur amtlichen Kenntniß gekommen sind, erwarte ich eine Vakatanzeige.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
An sämmtliche Herren Landräthe des Regierungsbezirks.

Abschrift erhalten Euer Wohlgeboren zur gefälligen Kenntnißnahme und Nachachtung.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
v. Dieſt.

An sämmtliche Herrn Kreisthierärzte des Regierungsbezirks.

Desgleichen. Der Regierungs-Präsident hat ferner mittelst Rundschreibens vom 28. Juni 1891 den Kreisthierärzten von der Belehrung des Ministers für Landwirthschaft 2c. hinsichtlich der Verschleppung der Maul- und Klauenseuche durch Magermilch vom 30. Mai 1891[1]) Kenntniß gegeben.

Mecklenburg-Schwerin. Lüftung und Reinhaltung der Schulräume betr. Vom 28. März 1891.

Dem unterzeichneten Ministerium ist es bekannt, daß in den ländlichen Ortsschulen nur selten in dem für die Gesundheit der Kinder nöthigen Maße darauf geachtet wird, daß die Luft der Schulstuben frisch und rein ist. Eine zweckmäßige Ventilation der Schulstuben läßt sich aber ohne größere Kosten und ohne sonderliche Schwierigkeit überall herstellen; eine Sommer-Ventilation, indem man durch Klappe und Schieber regulirbare, vertikale und zum Dach bezw. auf den Dachboden hinausführende Kanäle anlegt, welche entweder in der Stubendecke beginnen, oder aber in oder neben dem Mauerwerk aufsteigen und mit zwei Oeffnungen — die eine dicht über dem Fußboden, die andere unter der Stubendecke — versehen sind; und eine Winter-Ventilation, indem man den Ofen der Schulstube in der Art nutzbar macht, daß er durch einen kalten von außen unter dem Fußboden bis unter den Ofen und durch diesen vertikal hindurch bis dicht über die Ofendecke gehenden Luftkanal frische Luft auffaugt, welche beim Durchgang durch den Ofen erwärmt wird und über der Ofendecke als warme frische Luft wieder ausströmt, und indem man daneben in einer möglichst großen Entfernung an der Luftzuführung eine Luftabführung mittelst eines durch Klappen verschließbaren und zum Dach bezw. auf den Dachboden hinausführenden Kanals einrichtet, der eine Oeffnung dicht über dem Fußboden und eine zweite unmittelbar unter der Zimmerdecke hat. Da sich übrigens die Temperatur auf der einen Seite eines Gebäudes regelmäßig von derjenigen auf der anderen Seite unterscheidet, so kann man eine gute Ventilation auch dadurch erzielen, daß man von einer Außenwand zur anderen quer durch die Schulstube und dicht unter der Decke horizontale Blechröhren zieht, welche unten mit Oeffnungen versehen sind (zumeist runde Röhren von 15 cm Durchmesser mit Einkerbungen an der unteren Fläche). Diese Anlage läßt sich jedoch nicht an allen Orten machen und ist z. B. in niedrigen Schulstuben wegen zu heftiger Zugluft ausgeschlossen.

Wird ferner in einem Fenster der Schulstube eine Glasjalousie angebracht und außerdem darauf gehalten, daß die Schulstube im Winter angemessen warm, aber nicht überheizt ist, und daß es auch während der kalten Zeit nicht unterbleibt, jeden Tag vor oder nach der Schulzeit die Fenstern und Thüren der Schulstube eine gehörige Zeit lang offen zu halten, so ist in dieser Richtung der Regel nach gethan, was nach den Verhältnissen geschehen kann, um zu vermeiden, daß der Aufenthalt in

---

[1]) Siehe S. 867.

der Schule für die Kinder eine Disposition zu mancherlei Krankheiten, namentlich der Diphtherie und der Tuberkulose, schafft

Nicht minder wichtig ist auch in sanitärer Beziehung die Reinigung der Schulräume, zumal seitdem wissenschaftlich feststeht, daß die Lungenschwindsucht fast ausschließlich auf die Einathmung vertrockneten und verstäubten tuberkulösen Auswurfs zurückgeführt werden muß und wahrscheinlich ist, daß auch bei anderen mit Husten und Auswurf verbundenen Krankheiten der Auswurf Infektionsstoffe enthält, welche in gleicher Weise übertragen werden. Allerdings gehört zu einer vollständigen Ausstattung der Schulstube ein Spucknapf für den Lehrer und mindestens ein zweiter Spucknapf für die Kinder (der Boden der Spucknäpfe ist übrigens niemals mit trockenem Material, sondern mit Wasser zu bedecken und öfters zu reinigen; der Inhalt aber in die Jauchgrube oder sonst an einen feuchten Ort zu verschütten). Eine regelmäßige Benutzung der Spucknäpfe durch die Kinder ist jedoch schon mit Rücksicht auf die dadurch verursachten Unterrichtsstörungen ausgeschlossen, und wird sich daher auf dem Fußboden der Schulstube thatsächlich häufig der Auswurf von Kindern finden, welche an der im Anfangsstadium besonders schwer erkennbaren und im Lande verbreiteten Tuberkulose oder sonst an einer Auswurfskrankheit leiden. Schon aus diesem Grunde erscheint es an und für sich wünschenswerth, daß die Schulstuben täglich naß aufgenommen werden; jedoch wird diesseits nicht verkannt, daß sich in diesem Umfang die Einrichtung nur unter ausnahmsweise günstigen Umständen treffen läßt, aber überall wird eine weit häufigere feuchte Reinigung der Schulstuben, als jetzt die Regel bildet, sehr wohl ausführbar sein. Die Reinhaltung der Schulräume ist in den Domanialortsschulen durchweg Sache der Lehrer. Das unterzeichnete Ministerium trägt indessen Bedenken, den letzteren auch die hier erwähnte, hauptsächlich der Beseitigung von Infektionsstoffen dienende Säuberung zur Last zu legen und rechnet um so mehr darauf, daß die Schulgemeinden sich bereit finden lassen, diese im Interesse der Gesundheit der Kinder stattfindende Säuberung zu übernehmen, als in vielen Gemeinden Frauen vorhanden sein werden, welche öffentliche Armenunterstützung genießen, aber noch im Stande sind, die betreffende Arbeit zu verrichten.

Indem das unterzeichnete Ministerium noch bemerkt, daß es auch für die gründliche Reinhaltung der Schulstube vortheilhaft ist, wenn der Fußboden gut gedichtet und geölt ist, und daß ein alljährliches Ausweißen der Schulstube zu den nothwendigen laufenden Reparaturen gehört, fordert es die Großherzoglichen Aemter auf, sich die Ausführung und Verwirklichung der vorstehenden als zweckmäßig erkannten Maßregeln dringend angelegen sein zu lassen und insbesondere auch überall die Lehrer und die Schulvorsteher sowie auch die Gemeindevorstände für die Sache dauernd zu interessiren.

Den Pastoren des Amtsbezirks ist Abschrift dieses Cirkulars mitzutheilen.

Schwerin, den 28. März 1891.

Großh. Meckl. Ministerium, Abth. f. Unterr.- und Medizinal-Ang.

Buchka.

Cirkular an die Großherzoglichen Aemter.

Lübeck. Gesetz, betr. die Todeszeugnisse in Travemünde und in den Landgemeinden. Vom 20. April 1891.

§ 1. Bei jedem Sterbefalle, der sich in Travemünde oder in einer Landgemeinde ereignet, ist ein von einem approbirten Arzte ausgestelltes Todeszeugniß beizubringen.

Die Genehmigung zur Beerdigung wird nach Vorlegung des Todeszeugnisses von dem Gemeindevorstande des Sterbeortes ertheilt, sofern nicht der Verstorbene unbekannt ist oder Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß derselbe eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, in welchen Fällen der Gemeindevorstand zunächst Anzeige an die Staatsanwaltschaft zu erstatten und deren Entscheidung abzuwarten hat.

Das Todeszeugniß ist nach dem in der Anlage vorgeschriebenen Muster auszustellen.

§ 2. Ist innerhalb acht und vierzig Stunden nach dem Eintritte des Todes das Todeszeugniß nicht beschafft worden, so ist dies von dem Familienhaupte, in dessen Ermangelung oder Verhinderung von dem Inhaber der Wohnung oder Behausung, in der der Sterbefall sich ereignet hat, dem Vorsitzenden des Gemeindevorstandes anzuzeigen. Der Vorsitzende des Gemeindevorstandes hat sodann ungesäumt die Ausstellung des Todeszeugnisses auf Kosten der Gemeinde zu veranlassen. Die hierdurch verursachten Kosten sind der Gemeinde von dem zur Bestreitung der Begräbnißkosten Verpflichteten zu ersetzen; sie können durch Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege eingezogen werden.

§ 3. Uebertretungen dieses Gesetzes werden, soweit nicht die Bestimmungen des St.-G.-B. zur Anwendung kommen, mit Geldstrafe bis zu ℳ 150 oder mit Haft bestraft.

§ 4. Das Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1891 in Kraft.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 20. April 1891.

Haße Dr., Sekretarius.

(Anlage.)

Todes-Zeugniß.

Name: — Alter: — Wohnung: — Todestag: — Krankheit: — Bemerkungen: — Daß hinlängliche Kennzeichen des Todes vorhanden sind und kein Grund zur Aufschiebung der Beerdigung vorliegt, bescheinige ich hierdurch. . . . . , den . . . . . 18 . . .

(Sammlung der Lübeckischen Verordnungen und Bekanntmachungen.)

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern an alle politischen Landesbehörden, betreffend Maßnahmen gegen Maul- und Klauenseuche, Viehbeschau in den Eisenbahn- und Schifffahrtsstationen, sowie die Nachweisungen über den Stand des Veterinärpersonals.

Vom 25. August 1891, Z. 17 964. (Oesterr. San.-Wesen S. 330.)

Bei der neuerlichen großen Verbreitung der Maul- und Klauenseuche in der Mehrzahl der Königreiche und Länder mit Ausnahme von Kärnten, der Bukowina und Dalmatien liegt die Besorgniß nahe, daß deren Tilgung auch während des nächsten Winters nicht gelingen wird und muß deshalb darauf Bedacht genommen werden, daß schon gegenwärtig die zu ihrer und überhaupt aller Thierseuchentilgung wirksamsten, durchführbaren Maßnahmen eingeleitet werden.

Zu diesem Behufe wird es vor allem nothwendig sein, daß von nun ab von der Bestimmung des letzten Absatzes des § 8 des allgemeinen Thierseuchengesetzes ausgiebig Gebrauch gemacht und die Forderung von Viehpässen für Handelsschweine, sowie deren Beschau beim Transporte mittelst Eisenbahnen und Schiffen gleich den Wiederkäuern auf Grund des § 10 des bezogenen Gesetzes als eine dauernde Maßregel eingeführt, ebenso auch der Hausirhandel mit Schweinen untersagt bleibe, wo ein hierauf abzielendes Verbot besteht, anderswo aber mit dieser Untersagung, sobald die veterinären Verhältnisse es erheischen, sofort vorgegangen, jedenfalls aber dieser Hausirhandel nach Möglichkeit eingeschränkt werde.

Um der in dem § 10 des allgemeinen Thierseuchengesetzes aufgestellten Forderung einer „sachverständigen" Beschau möglichst nachzukommen, wird es der k. k. . . . auch obliegen, die Viehbeschau in den Eisenbahn-, (Schifffahrts-) Stationen, in welchen Thierärzte oder Kurschmiede alten oder neuen Systems seßhaft sind, grundsätzlich nur diesen Organen zu übertragen und Ausnahmen nur in solchen Fällen zu machen, wo berechtigte Bedenken hinsichtlich deren Verläßlichkeit vorliegen.

Ueber die Eisenbahn- (Schifffahrts-) Stationen, in welchen die mechanischen Vorrichtungen zur Viehverladung vorhanden sind, gewärtigt das Ministerium des Innern ein genaues Verzeichniß; in demselben ist bei jeder Station auch der Name und Charakter des mit der Viehbeschau betrauten Organes, sowie dessen Stellvertreters einzutragen. In diesem Verzeichnisse sind die Ein- und Ausladestationen im Sinne des § 10 der Durchführungs-

Verordnung zum allgemeinen Thierseuchengesetze mit Rothtinte zu unterstreichen und die Eisenbahn-Viehwagen-Desinfektionsstationen mit einem Kreuze in rother Tinte zu bezeichnen.

Um schließlich einen genauen Ueberblick über das in den einzelnen politischen Bezirken im Allgemeinen zu Gebote stehende Veterinärpersonal zu erlangen und dasselbe in der Zukunft in Evidenz halten zu können, werden ferner auch Nachweisungen über dasselbe nach den mitfolgenden Formularien nothwendig.

Die Aufforderung zur Vorlage dieser Nachweisungen ist zwar in einem gewissen Zusammenhange mit dem h. o. Erlasse vom 15. l. M. Z. 17 248, ist jedoch zu einem anderen und zwar bleibenden Zwecke bestimmt als jener, der mit dem eben bezogenen Erlasse angestrebt wird.

Die k. k. . . . . erhält demnach den Auftrag, im Sinne des gegenwärtigen Erlasses vorzugehen, über das Verfügte zu berichten und die verlangten Nachweisungen bis spätestens Ende Oktober l. J. in Vorlage zu bringen.

Verwaltungsgebiet: Formulare 1

Ausweis über den Stand der Thierärzte am Schlusse des Jahres 1890.

Politischer Bezirk	Name und Wohnort	Geburtsjahr	Vorbildung	Disziplin erlangt im Jahre	vom Staate		Angestellt oder subventionirt von				Privat	Bezüge in Gulden		Die Physikatsprüfung abgelegt im Jahre
					angestellt als Landes- oder Beschauthierarzt	bestellt als Bezirksthierarzt	Land	Bezirk	Gemeinde	Corporation oder Privaten		Gehalt	Remuneration	

Verwaltungsgebiet: Formulare 2

Ausweis über den Stand der Curschmiede alten Systems am Schlusse des Jahres 1890.

Politischer Bezirk	Name und Wohnort	Geburtsjahr	Absolutorium erlangt im Jahre	Angestellt oder subventionirt von				Privat	Bezüge in Gulden		Uebt aus			
				Land	Bezirk	Gemeinde	Corporation oder Privaten		Gehalt	Remuneration	das Hufschmiedegewerbe in		die pferdeärztliche	die gesammte thierärztliche
											eigener	gepachteter	Schmiede	Praxis

Verwaltungsgebiet: Formulare 3

Ausweis über den Stand der Curschmiede neuen Systems am Schlusse des Jahres 1890.

Politischer Bezirk	Name und Wohnort	Geburtsjahr	Absolutorium erlangt im Jahre	Angestellt oder subventionirt von				Privat	Bezüge in Gulden		Uebt aus				Berechtigung zur Ausübung der pferdeärztlichen Praxis seit dem Jahre
				Land	Bezirk	Gemeinde	Corporation oder Privaten		Gehalt	Remuneration	das Hufschmiedegewerbe in		die pferdeärztliche	die gesammte thierärztliche	
											eigener	gepachteter	Schmiede	Praxis	

Oesterreich. Die niederösterreichische Statthalterei hat am 29. Dezember 1890 einen Erlaß zur Durchführungsvorschrift für das Landesgesetz, betreffend die Bestellung von Gemeindeärzten, (Veröffentl. 1889 S. 511) und mittelst Verordnung vom 18. Februar 1891 eine Instruktion für die politischen Bezirksbehörden, Steuerämter und Gemeinden in Niederösterreich, betr. die Gebahrung und Verrechnung der nach dem vorgenannten Gesetze für den Gemeindesanitätsdienst einfließenden Beiträge und die zu erfolgenden Ausgaben *bekannt gegeben.* (Oest. San.-Wesen S. 107, 108.)

Belgien. Königliche Verordnung, betr. die Tollwuth. Vom 16. Juni 1891. (Moniteur belge S. 2077.)

Règlement général relatif aux mesures de précaution contre la rage canine.

Léopold II, Roi des Belges,

A tous présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 30 décembre 1882 sur la police sanitaire des animaux domestiques, dont l'article 1er autorise le gouvernement à prescrire, par arrêté royal, les mesures que la crainte de l'invasion ou

l'existence de maladies contagieuses des animaux domestiques peut rendre nécessaires;

Revu les articles 75 et 76 de l'arrêté royal du 20 septembre 1883 prescrivant certaines mesures de précaution contre la rage canine;

Considérant que l'expérience a démontré la nécessité de compléter ces mesures et de les rendre plus sévères;

Vu les avis du conseil supérieur d'hygiene pubique;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'agriculture, de l'industrie et de travaux publics,

Nous avons arrêté et arrêtons:

Art. 1er. Les articles 75 et 76 de l'arrêté royal du 20 septembre 1883 susvisés sont abrogés et remplacés par les dispositions suivantes:

I. Tout chien âgé de plus de trois mois, circulant sur la voie publique, doit, en tout temps, être porteur d'une médaille attachée au cou, sur laquelle se trouvent inscrits le nom de la commune habitée par le propriétaire et un numéro d'ordre permettant de retrouver, au moyen d'un registre tenu par la commune, le nom et l'adresse de ce propriétaire. La médaille sera fournie par l'administration communale; elle sera conforme à l'un des modèles adoptés par le gouvernement.

II. Dès qu'un cas de rage aura été constaté dans une commune, le bourgmestre en informera immédiatement ses administrés par voie d'affiches. Il en donnera, en même temps, avis aux bourgmestres des localités environnantes à une distance de 4 kilomètres (zone suspecte) des limites de sa commune, en recourant au mode d'information le plus rapide.

Les bourgmestres voisins, ainsi prévenus, publieront également par voie d'affiches que la rage a été constatée dans telle commune. A partir du moment de l'affichage, aucun chien ne pourra, dans ces diverses communes, circuler sur la voie publique ou se trouver dans un lieu public sans être tenu en laisse ou sans être muni d'une muselière conforme à l'un des modèles adoptés par le gouvernement. La muselière sera reliée au collier par une forte courroie appropriée.

Ces mesures resteront appliquées pendant trois mois après le dernier cas de rage constaté et publié.

Les affiches reproduiront les termes des prescriptions énoncées aux trois alinéas qui précèdent.

Indépendamment de l'obligation qui lui incombe, en vertu de l'article 17 de l'arrêté royal du 10 décembre 1890, de signaler au médicin vétérinaire agréé l'apparition de la rage, le bourgmestre est tenu d'en avertir immédiatement le gouverneur de la province.

Celui-ci est autorisé à suppléer, au besoin, à l'inaction des bourgmestres quant à la publication des avis annonçant qu'un cas de rage a été constaté et que le port de la muselière est obligatoire lorsque le chien n'est pas tenu en laisse.

III. L'obligation de tenir en laisse ou de faire porter une muselière n'est pas applicable aux chiens de chasse ou de berger pendant le temps qu'ils sont employés comme tels.

IV. Tout chien qui sera trouvé sur la voie publique sans être porteur de la médaille ou de la muse Lière prescrite, sera saisi, mis en fourrière, puis abattu, s'il n'est pas réclamé endéans les trois jours.

Dans ces cas, le propriétaire ne pourra rentrer en possession de son chien qu'à la condition de payer les frais de capture et de fourrière.

Si elle ne parvient pas à saisir l'animal non muni de la muselière obligatoire, la police, locale pourra en ordonner ou en effectuer l'abatage sur place.

V. Lorsqu'un cas de rage a été constaté, tout animal contaminé, c'est-à-dire qui a été dans des conditions telles que la contamination est probable, devra être sacrifié au même titre que l'animal atteint de rage.

VI. Les infractions aux dispositions du présent arrêté seront punies conformément aux articles 4, 6 et 7 de la loi du 30 décembre 1882.[1])

Art. 2. Notre Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics est chargé de l'exécution du présent arrêté qui entrera en vigueur le 1er janvier 1892.

Donné à Laeken, le 16 juin 1891.

Léopold.

Par le Roi:

Le Ministre de l'agriculture,
de l'industrie et des travaux publics,
Léon de Bruyn.

Desgleichen. Rundschreiben an die Gouverneure, betr. denselben Gegenstand.

Vom 15. Juli 1891. (Ebd. S. 2078.)

Monsieur le gouverneur,

J'ai l'honneur de vous faire parvenir les exemplaires ci-joints d'un arrêté royal, en date du 16 juin dernier, ayant pour objet d'abroger les articles 75 et 76 de l'arrêté du 20 septembre 1883 concernant les mesures de précaution à prendre contre la rage canine et de remplacer ces dispositions par un nouveau règlement, plus sévère et plus complet, qui entrera en vigueur dès le 1er janvier prochain.

Tout chien circulant sur la voie publique devra, en tout temps, être muni d'une médaille portant un numéro d'ordre et le nom de la commune du propriétaire.

Dès qu'un cas de rage aura été constaté dans une localité, le bourgmestre de la commune et les bourgmestres des communes voisines à une distance de quatre kilomètres en avertiront immédiatement le public par voie d'affiches.

A partir du moment de l'affichage et pendant trois mois aprés le dernier cas de rage constaté, les chiens devront être tenus en laisse ou être munis d'une muselière conforme à l'un des modèles prescrits.

Tout chien qui sera trouvé sur la voie publique sans être porteur de la médaille ou de la muselière prescrite sera abattu s'il n'est pas réclamé dans les trois jours. Au cas où l'on ne parviendrait pas à saisir l'animal, la police pourra en ordonner ou en effectuer l'abatage sur place.

Lorsqu'un cas de rage aura été constaté, tout animal contaminé, c'est-a-dire qui a été dans des

---

[1]) L'article 4 de la loi du 30 décembre 1882 est ainsi conçu:

„Les infractions aux dispositions prises en vertu du § 1er de l'article 1er qui ne tomberaient pas sous l'application des articles 319, 320 et 321 du Code pénal seront punies d'un emprisonnement de huit jours à un an et d'une amende de 26 francs à 1000 francs, soit cumulativement, soit séparément. En cas de récidive, l'amende est de 100 francs au moins et de 2000 francs au plus."

Quant aux articles 319, 320 et 321 du Code pénal, le premier punit d'un emprisonnement de huit jours à deux mois et d'une amende de 26 francs à 200 francs les détenteurs d'animaux enragés ou suspects de rage lorsqu'ils n'ont pas averti sur-le-champ le bourgmestre de la commune ou même avant que le bourgmestre ait repondu à l'avertissement, lorsqu'ils ne les ont pas teuus enfermés.

Le second commine un emprissonnement de deux mois à six mois et une amende de 100 francs à 500 francs contre ceux qui, au mépris des défenses de l'administration, ont laissé les animaux infectés communiquer avec d'autres.

Enfin, le troisiéme porte les peines à un emprisonnement de six mois à trois ans et à une amende de 100 francs à 3000 francs si la contagion, parmi les autres animaux, est résultée de cette communication.

conditions telles que la contamination est probable, par exemple s'il habite sous le même toit, s'il occupe la même exploitation ou le même endroit, devra être sacrifié au même titre que l'animal atteint de rage.

Telles sont, en résumé, les principales prescriptions du nouveau réglement. Lorsque le moment arrivera de le mettre en vigueur, je vous prierai, monsieur le gouverneur, de recommander instamment aux communes de ne rien négliger pour en assurer la rigoureuse et pleine exécution. Il importe absolument de couper le mal dans sa racine. Aujourd'hui qu'il est acquis, dit le conseil supérieur d'hygiène, que la rage canine ne se produit et ne se développe que par la contagion; qu'elle peut être complétement anéantie, comme dans le grand-duché de Bade, par une prophylaxie bien ordonnée, toute hésitation à appliquer cette prophylaxie constituerait une faute des plus graves, engageant la responsabilité des pouvoirs vis-à-vis des particuliers et de la santé publique.

En ce qui me concerne, je suis bien décidé à tenir fermement la main à ce que les mesures prescrites à cet effet soient observées. Si l'expérience démontre qu'elles sont insuffisantes, j'en proposerai de plus rigoureuses encore. Dans son rapport, le conseil supérieur d'hygiène aurait voulu qu'en aucun cas la laisse ne pût tenir lieu de muselière. Le règlement ne va pas aussi loin. Mais, si des abus sérieux viennent à m'être signalés comme un résultat de cette tolérance, je n'hésiterai pas à proposer de prescrire, d'une manière absolue et exclusive, l'emploi de la muselière. Il est entendu au surplus que les administrations communales restent en droit d'imposer toutes autres mesures préventives qu'elles jugeraient nécessaires, pourvu qu'elles n'aillent pas à l'encontre du règlement général.

Je vous adresserai incessamment, monsieur le gouverneur, pour être portés à la connaissance du public par voie d'affiches, les dessins des trois types de muselière que le gouvernement a adoptés après avoir entendu l'ancien comité des épizooties et le conseil des professeurs de l'école de médecine vétérinaire. Ces dessins seront accompagnés de notices descriptives.

Pour avoir la solidité voulue, les muselières seront soit en fils de fer étamés ou galvanisés comme la muselière dite de Berlin assez généralement usitée en Belgique, soit en lanières ou cordons de cuir blindés, soit en bandes de cuir d'une certaine largeur.

Aucune muselière n'est assez bien faite pour tenir d'elle-même solidement en place; c'est pourquoi l'arrêté royal prescrit qu'elle soit reliée au collier par une forte courroie appropriée.

On a beaucoup exagéré, dit le conseil supérieur d'hygiène, la prétendue torture infligée à l'espèce canine par l'application de la muselière. L'observation démontre que les sujets les plus irritables s'habituent assez vite à son emploi. L'expérience faite en Prusse, en Bavière, dans le Wurtemberg, dans le grand-duché de Bade, etc., a établi qu'il est parfaitement possible de réaliser une muselière assez solidement fixée pour ne pas être enlevée par l'animal qui la porte et assez bien disposée pour empêcher l'animal de mordre, sans le contrarier d'une manière sensible.

Quant à la médaille qui sera fournie par les administrations communales, l'arrêté royal se borne à exiger qu'elle mentionne le nom de la commune habitée par le propriétaire du chien et qu'elle ait un numéro d'ordre. Grâce à ces indications, on pourra connaître immédiatement le nom et le domicile du propriétaire d'un chien atteint ou suspect de rage, déterminer conséquemment les lieux parcourus par l'animal, et, en cas d'accidents, établir *les responsabilités*.

Les médailles seront de deux types: un pour les petits chiens, mesurant deux centimètres de diamètre, et un pour les grandes races, large de trois centimètres. Ces médailles seront faites en cuivre, en fer-blanc ou en alliage de cuivre et de zinc.

Indépendamment de l'observation rigoureuse des mesures préventives de police dont il vient d'être parlé, il existe, monsieur le gouverneur, un moyen puissant d'empêcher la propagation de la rage. Il consiste à éclairer les populations sur les caractères distinctifs de la maladie, sur la conduite à tenir à l'égard d'un chien suspect de rage et sur les premiers soins à donner à une personne mordue.

Le gouvernement n'a pas négligé ce moyen. Déjà, en 1878, une instruction populaire avait été rédigée dans ce sens par le conseil supérieur d'hygiène. J'ai prié le conseil de la revoir, comme elle avait été jugée incomplète; j'ai l'honneur de vous adresser des exemplaires de cette instruction revisée et je vous prie d'y faire donner toute la publicité possible.

Le Ministre de l'agriculture,
de l'industrie et des travaux publics,
Léon de Bruyn.

Dem Rundſchreiben iſt eine gemeinverſtändliche Belehrung über die Tollwuth vom gleichen Tage beigegeben. (Ebd.)

Desgleichen. Verordnung, betr. denſelben Gegenſtand (Tragen von Maulkörben und Zeichen). Vom 22. September 1891. (Ebd. S. 2889.)

Mesures de précaution contre la rage canine. Muselières. — Médailles.

Le Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics,

Vu l'arrêté royal du 16 juin 1891, portant règlement général relatif aux mesures de precaution contre la rage canine et notamment les prescriptions suivantes;

Demnächſt wie oben unter I. und II. Abſ. 1 und 2. Dann heißt es weiter:

Voulant, en vue de satisfaire à ces dispositions, déterminer les modèles de médailles et les types de muselières qui seront obligatoires à partir de la date de la mise en vigueur du règlement du 16 juin 1891 précité,

Arrête:

Art. 1er. Les médailles dont seront porteurs, en tout temps, les chiens âgés de plus de trois mois et circulant sur la voie publique devront être faites en cuivre, en fer-blanc ou en alliage de cuivre et de zinc.

Les médailles affecteront la forme ronde. Elles auront 2 centimètres de diamètre pour les petits chiens et 3 centimètres pour les chiens des grandes races.

Les médailles porteront un numéro d'ordre et le nom de la commune habitée par le propriétaire du chien. Les communes pourront, en outre, y inscrire les indications qu'elles jugeront nécessaires.

Art. 2. Les modèles de muselières adoptés par le gouvernement sont ceux reproduits et décrits dans le tableau annexé au présent arrêté.

Bruxelles, le 22 septembre 1891.

Léon de Bruyn.

Desgleichen. Rundſchreiben an die Gouverneure, betr. denſelben Gegenſtand. Datum wie oben. (Ebd.)

Monsieur le gouverneur,

Comme suite à ma dépêche du 15 juillet dernier, relative aux mesures de précaution contre la rage canine, j'ai l'honneur de vous transmettre un certain nombre d'exemplaires d'un arrêté, en date de ce jour, fixant les modèles de médailles et les types de muselières dont le port est prescrit par l'arrêté royal du 16 juin 1891.

Vous voudrez bien, dès la réception de la présente, attirer sur les nouvelles prescriptions réglementaires l'attention des autorités communales de votre province et leur faire parvenir un exemplaire du tableau annexé à l'arrêté, de manière à leur permettre d'en informer, sans retard, leurs administrés

et d'être elles-mêmes en mesure, pour le 1er janvier prochain, de satisfaire aux prescriptions du règlement du 16 juin dernier.

Outre la confection des médailles, qui incombe aux communes, celles-ci devront tenir un registre renseignant le nom et l'adresse du propriétaire, ainsi qu'un numéro d'ordre correspondant à celui inscrit sur la médaille.

Il ne serait pas inutile, monsieur le gouverneur, de rappeler aux administrations intéressées cette prescription du règlement général.

Le Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics,

Léon de Bruyn.

Großbritannien. Gesetz, betr. Vorbeugungsmaßregeln gegen ansteckende Krankheiten. Vom 4. August 1890.

An Act to prevent the Spread of Infectious Disease.

Be it enacted by the Queen's most Excellent Majesty, by and with the advice and consent of the Lords Spiritual and Temporal, and Commons, in this present Parliament assembled, and by the authority of the same, as follows:

Short title.

1. This Act may be cited as the Infectious Disease (Prevention) Act, 1890.

Definitions.

2. Expressions used in this Act shall, unless the context otherwise requires, have the same meaning as the like expressions used in the Infectious Disease (Notification) Act, 1889; and the provisions of this Act shall apply to the infectious diseases specifically mentioned in that Act, and may be applied to any other infectious disease in the same manner as that Act may be applied to such disease.

In this Act —

„Dairy" shall include any farm, farmhouse, cowshed, milk-store, milk-shop, or other place from which milk is supplied, or in which milk is kept for purposes of sale:

„Dairyman" shall include any cowkeeper, purveyor of milk, or occupier of a dairy:

„Medical officer of health" shall include any person duly authorised to act temporarily as medical officer of health:

„Local authority" shall include the Local Board of Woolwich, and the parish of Woolwich shall be deemed to be a London district.

Extent of Act.

3. The provisions of this Act shall extend —

a) to every London district after the expiration of four months from the passing of this Act; and

b) to any urban or rural sanitary district after the adoption thereof;

and the local authority of any urban or rural sanitary district may adopt all or any of the sections of this Act by a resolution passed at a meeting of such authority. Fourteen clear days at least before such meeting special notice of the meeting, and of the intention to propose such resolution, shall be given to every member of the local authority, and the notice shall be deemed to have been duly given to a member if it is either —

a) given in the mode in which notices to attend meetings of the local authority are usually given; or

b) where there is no such mode, then signed by the clerk of the local authority and delivered to the member or left at his usual or last known place of abode in England, or forwarded by post in a prepaid letter addressed to the member at his usual or last known place of abode in England.

Every such resolution shall be published by advertisement in a local newspaper, and by handbills, and otherwise in such manner as the local authority think sufficient for giving notice thereof to all persons interested, and shall come into operation at such time, not less than one month after the first publication of the advertisement of the resolution, as the local authority may fix; and upon its coming into operation such of the sections of this Act as are mentioned in such resolution shall extend to the district.

A copy of the resolution shall be sent to the Local Government Board when it is published.

A copy of the advertisement shall be conclusive evidence of the resolution having been passed, unless the contrary be shown; and no objection to the effect of the resolution, on the ground that notice of the intention to propose the same was not duly given, or on the ground that the resolution was not sufficiently published, shall be made after three months from the date of the first advertisement.

Inspection of dairies in certain cases: power to prohibit supply of milk.

4. In case the medical officer of health is in possession of evidence that any person in the district is suffering from infectious disease attributable to milk supplied within the district from any dairy situate within or without the district, or that the consumption of milk from such dairy is likely to cause infectious disease to any person residing in the district, such medical officer shall, if authorised in that behalf by an order of a justice having jurisdiction in the place where such dairy is situate, have power to inspect such dairy, and if accompanied by a veterinary inspector or some other properly qualified veterinary surgeon to inspect the animals therein, and if on such inspection the medical officer of health shall be of opinion that infectious disease is caused from consumption of the milk supplied therefrom, he shall report thereon to the local authority, and his report shall be accompanied by any report furnished to him by the said veterinary inspector or veterinary surgeon, and the local authority may thereupon give notice to the dairyman to appear before them within such time, not less than twenty-four hours, as may be specified in the notice, to show cause why an order should not be made requiring him not to supply any milk therefrom within the district until such order has been withdrawn by the local authority, and if, in the opinion of the local authority, he fails to show such cause, then the local authority may make such order as aforesaid; and the local authority shall forthwith give notice of the facts to the sanitary authority and county council (if any) of the district or county in which such dairy is situate, and also to the Local Government Board. An order made by a local authority in pursuance of this section shall be forthwith withdrawn on the local authority or the medical officer of health on its behalf being satisfied that the milk supply has been changed, or that the cause of the infection has been removed. Any person refusing to permit the medical officer of health on the production of such order as aforesaid to inspect any dairy, or if so accompanied as aforesaid to inspect the animals kept there, or after any such order not to supply milk as aforesaid has been given, supplying any milk within the district in contravention of such order, or selling it for consumption therein, shall be deemed guilty of an offence against this Act. Provided always, that proceedings in respect of such offence shall be taken before the justices of the peace having jurisdiction in the place where the said dairy is situate. Provided also, that no dairyman shall be liable to an action for breach of contract if the breach be due to an order from the local authority under this Act.

Cleansing and disinfecting of premises, &c.

5. Section twenty-two of the Sanitary Act, 1866, so far as it relates to any London district, and section one hundred and twenty of the Public Health Act, 1875, so far as it applies to any urban or rural sanitary district in which this section is adopted, shall be repealed, and the following provisions shall be in force instead thereof, viz.:

1. Where the medical officer of health of any local authority, or any other registered medical practitioner, certifies that the cleansing and disinfecting of any house, or part thereof, and of any articles therein likely to retain infection, would tend to prevent or check infectious disease, the clerk to the local authority shall give notice in writing to the owner or occupier of such house or part thereof that the same and any such articles therein will be cleansed and disinfected by the local authority at the cost of such owner or occupier, unless he informs the local authority within twenty-four hours from the receipt of the notice that he will cleanse and disinfect the house or part thereof and any such articles therein to the satisfaction of the medical officer of health, within a time fixed in the notice.
2. If, within twenty-four hours from the receipt of the notice, the person to whom the notice is given does not inform the local authority as aforesaid, or if, having so informed the local authority, he fails to have the house or part thereof and any such articles disinfected as aforesaid within the time fixed in the notice, the house or part thereof and articles shall be cleansed and disinfected by the officers of the local authority under the superintendence of the medical officer of health, and the expenses incurred may be recovered from the owner or occupier in a summary manner.
3. Provided that where the owner or occupier of any such house or part thereof is unable in the opinion of the local authority, or of their medical officer of health, effectually to cleanse and disinfect such house or part thereof, and any article therein likely to retain infection, the same may without any such notice being given as aforesaid, but with the consent of such owner or occupier, be cleansed and disinfected by the officers of and at the cost of the local authority.

Disinfection of bedding, &c.

6. Any local authority, or the medical officer of health of any local authority generally empowered by the authority in that behalf, may by notice in writing require the owner of any bedding, clothing, or other articles which have been exposed to the infection of any infectious disease to cause the same to be delivered over to an officer of the local authority for removal for the purpose of disinfection; and any person who fails to comply with such a requirement shall be liable to a penalty not exceeding ten pounds.

The bedding, clothing, and articles shall be disinfected by the authority, and shall be brought back and delivered to the owner free of charge, and if any of them suffer any unnecessary damage the authority shall compensate the owner for the same and the amount of compensation shall be recoverable in, and in case of dispute shall be settled by, a court of summary jurisdiction.

Penalty on persons ceasing to occupy houses without previous disinfection or giving notice to owner, or persons making false answers.

7. Every person who shall cease to occupy any house, room, or part of a house in which any person has within six weeks previously been suffering from any infectious disease without having such house, room, or part of a house, and all articles therein liable to retain infection, disinfected to the satisfaction of a registered medical practitioner, as testified by a certificate signed by him, or without first giving to the owner of such house, room, or part of a house, notice of the previous existence of such disease, and every person ceasing to occupy any house, room, or part of a house, and who on being questioned by the owner thereof, or by any person negotiating for the hire of such house, room, or part of a house as to the fact of there having within six weeks previously been therein any person suffering from any infectious disease knowingly makes a false answer to such question shall be liable to a penalty not exceeding ten pounds.

Prohibiting retention of dead bodies in certain cases.

8. No person without the sanction in writing of the medical officer of health or of a registered medical practitioner, shall retain unburied elsewhere than in a public mortuary or in a room not used at the time as a dwelling-place, sleeping-place, or workroom, for more than forty-eight hours, the body of any person who has died of any infectious disease.

(Schluß folgt.)

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Oesterreich. Durch Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 9. Juli 1873 war eine vom Obersten Sanitätsrathe begutachtete Verordnung über die Einrichtung der Schulhäuser der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen und über die Gesundheitspflege in diesen Schulen kundgemacht und gleichzeitig angeordnet worden, daß deren Bestimmungen in allen Ländern und auf so lange provisorisch in Wirksamkeit treten sollten, bis für jedes einzelne Land die endgiltige Ministerial-Verordnung erlassen sein wird. Die Landesschulbehörden wurden beauftragt, die mit Rücksicht auf spezielle Verhältnisse etwa nothwendigen Abänderungen einzelner Bestimmungen zu berathen und Vorschläge zur Beschlußfassung vorzulegen.

Im Jahre 1888 wurde der vom Landesschulrathe in der Bukowina ausgearbeitete Entwurf einer Verordnung über die Einrichtung der Schulhäuser dem Unterrichtsministerium zur Genehmigung vorgelegt. Derselbe ist vom Obersten Sanitätsrathe einer eingehenden Durchsicht unterzogen, mit wichtigen Bestimmungen ergänzt und in der neuen Fassung im Oesterr. San.-Wesen 1891 S. 55 ff. wörtlich abgedruckt worden.

Vermischtes.

Preußen. Berlin. Bekanntmachung, den Weidemann'schen Brustthee betr. Vom 16. Oktober 1891.

Unter der Aufschrift „Wie ist die gefährlichste und verbreitetste aller Krankheiten am erfolgreichsten zu lindern, zu bessern und zu heilen?“ wird neuerdings in Zeitungen vielfach ein früher unter dem Namen „Homerianathee“ feilgehaltener Brustthee als Heilmittel gegen Brust- und Halskrankheiten (Lungentuberkulose, Luftröhrenkatarrh, Asthma, Husten, Heiserkeit u. a.) von einem Agenten Ernst Weidemann in Liebenburg am Harz angepriesen und in Päckchen von 60 Gramm Inhalt — bei einem reellen Werthe von 5—6 Pf. — zum Preise von 1 ℳ verkauft.

Das Mittel, welches angeblich aus einer nur in Rußland vorkommenden Knöterichpflanze gewonnen wird, besteht nach sachverständiger Untersuchung aus einfachem Vogelknöterich, der an allen Wegen und oft auch in wenig verkehrsreichen städtischen Straßen zwischen den Pflastersteinen wächst.

Eine spezifische Heilwirkung hat das genannte Kraut nicht.

Solches wird zur Warnung für das Publikum hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 16. Oktober 1891.

Der Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Preußen. Schlesien. Statistischer Verwaltungs-Bericht über die schlesischen Bäder für die Saison 1890. (Erstattet vom Bade-Inspektor Heinel in „der 19. schlesische Bädertag u. s. w. Von P. Dengler. Reinerz. 1891.")

Die schlesischen Bäder ausschließlich des Bades Langenau, von welchem ein Bericht nicht erstattet ist, zählten in der Saison 1890 an wirklichen Kurgästen 13 145 Familien mit 21 164, an Erholungsgästen und Durchreisenden 13 318 Familen mit 22 207, zusammen 26 468 Familien mit 43 371 Personen; darunter befanden sich in Warmbrunn 6379 Familien mit 9262, in Reinerz 4796 Familien mit 7237 Personen. Es starben in Charlottenbrunn, Cudova je 5, in Görbersdorf 38, Flinsberg 1, Reinerz 11, Salzbrunn 12, Warmbrunn 3 Personen. Mineralbäder wurden 181 777 gebraucht, Moorbäder 15 782, Süßwasserbäder 2849, medizinische Bäder 4950, Zellen-Soolbäder 7829, Sooldampfbäder 720, Fichtenrinde-Bäder 4268, Sitzbäder 38, Kiefernadel-Bäder 3411, Douchen 27 487, Sool-Inhalationen 912, Inhalationen von Nadel- und Rinde-Dämpfen 1279. Außer Kuh-, Ziegen-, Schaf- und Eselinnenmilch wurden 23 934 Liter Kuhmolken, 21 875 Liter Ziegenmolken, 1312 Liter Schafmolken getrunken. Der Brunnenversand belief sich auf 705 271 Flaschen, von denen 688 881 auf Salzbrunn kamen.

Baden. Karlsruhe. Der Ortsgesundheitsrath hat vor den nachstehenden Geheimmitteln und Anpreisungen gewarnt (vgl. Veröff. 1891 S. 208):

Bekanntmachung vom 30. April 1891: Krankenheiler Quellsalzseife als wirksamste medizinische Seife gegen Hautkrankheiten, Skropheln, Flechten u. s. w. angepriesen, insbesondere in der Form der verstärkten Quellsalzseife Nr. III. Die Seife sollte nach dem Ortsgesundheitsrath nur auf Anordnung eines Arztes gebraucht werden;

Desgl.: Fay's echte Sodener Mineralpastillen, als ein Mittel gegen die Influenza angepriesen, bei dessen Anwendung die Krankheit nicht so heftig auftrete wie sonst und in kürzester Zeit ende. Die Pastillen sind nur im Stande, die katarrhalischen Beschwerden einer Influenza-Erkrankung zu lindern;

Desgl. vom 6. Juli 1891: Nuß-Haarfarbe, von J. F. Schwarzlose Söhne in Berlin als vorzügliches Erzeugniß zur Erhaltung des Haares in natürlicher Schönheit und Farbe angepriesen, enthält neben kleinen Mengen von Nußextrakt etwa 2,4 % Kupferchlorid und etwa 4 % Pyrogallussäure in Wasser gelöst, ist demnach ein gesundheitsschädliches und gefährliches Färbemittel;

Desgl. vom 8. Juli 1891: Heilmittel gegen Rheumatismus von H. Rodewald in Magdeburg. Man erhält auf Bestellung zwei Einreibungen, deren eine aus einer Mischung von fetten Oelen mit Thieröl, die andere aus einer ähnlichen Mischung mit Salmiakgeist besteht, sodann ein Mittel für Fußbäder, gebildet durch ein Gemisch von Schwefelnatrium und Schwefeleisen.

Preis für alle 3 Mittel 9 ℳ, in der Apotheke 1 ℳ 50 Pf.;

Desgl. vom 24. August 1891: Dr. J. Alberts Siphonin-Pflaster, als Heilmittel gegen Gicht, Rheumatismus, Asthma, Husten ꝛc., Erkältung innerer Organe, der Lunge, des Brustfells, gegen Nieren-, Magen- und Leberschmerzen, Schwäche in Muskeln und Gliedern u. s. w. angepriesen, entspricht in seiner Zusammensetzung dem Emplastrum fuscum der Apotheken. Preis für 1 Stück 1 ℳ, in der Apotheke 50 Pf.;

Desgl. vom 4. September 1891: Dr. Carrey's elektro-magnetische Kissen und Pulver, von der „Sternapotheke" in Straßburg i. E. gegen Gicht und Rheumatismus, alle Nervenleiden, Ischias, nervösen Kopf- und Zahnschmerz und ähnliche Leiden angepriesen. Bei Bestellung erhält man ein 135 g schweres Säckchen für 3 ℳ und eine 40 g schwere Schachtel für eine weitere Mark, welche beide mit Schwefelblumen gefüllt sind. In jeder Materialhandlung kostet ein Kilogramm Schwefelblumen nur 35 Pf. Eine Entwickelung von Elektrizität oder Magnetismus findet bei Anwendung des Mittels nicht statt;

Desgl. vom 8. Oktober 1891: Wachholderbeerenöl von Jg Schultheiß Nachfolger in Gütenbach, als ausgezeichnetes Mittel gegen Gicht empfohlen, in Fläschchen für 1 und 2 ℳ zu beziehen. Ein Fläschchen der letzteren Sorte enthielt 10 g ätherisches Wachholderbeerenöl (Preis in der Apotheke etwa 50 Pf.) und 5 g Wasser

---

Großbritannien. London. Nach den halbjährlich erstatteten Berichten des Gesundheitsbeamten für den Londoner Hafen (Half-yearly report of the medical officer of health for the port of London) wurden während des Jahres 1890 im Londoner Hafen 15 446 Schiffe der ärztlichen Besichtigung unterzogen, deren Zustand 679 mal eine Reinigung oder Tünchung erforderlich machte. Gegen 85 % der Schiffe waren britische, 1002 skandinavische, 624 deutsche, 199 dänische; die anderen Länder sind mit weit geringeren Zahlen vertreten.

Eine Desinfektion von Effekten Gestorbener mußte 14 mal stattfinden, 2 mal wegen Cholera (beide Schiffe kamen von Shanghai), 8 mal wegen Malaria, 1 mal wegen Typhus, 4 mal wegen anderer bösartiger Fieber, 4 mal war die Todesursache unbekannt.

87 Schiffe mußten wegen Verseuchung durch ansteckende Krankheiten ausgeräuchert werden, und zwar 8 mal wegen Pocken, je 5 mal wegen Masern und Typhus, je 3 mal wegen Scharlach und Diphtherie, 2 mal wegen Windpocken, 1 mal wegen Erysipel, 10 mal wegen anderer bösartiger Fieber oder auf besonderes Ansuchen.

472 bauliche Aenderungen wurden, besonders wegen Ventilations-, Heizungs-, Beleuchtungs- und Wasserversorgungs-Einrichtungen angeordnet. 46 mal mußten Nahrungsmittel in Beschlag genommen werden, zumeist wegen verdorbenen Fleisches. 37 der beschlagnahmten Sendungen stammten aus Neuseeland und Australien (meist Fleisch), 2 aus San Franzisko (Sardinen und Lachs), je eine aus Valencia (Orangen), Riga (Wurst), New-York (Fleisch), Griechenland (Korinthen). (Vergl. Veröffentl. 1890 S. 508.)

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.
(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Alten, Dr. G. Das öffentl. Gesundheitswesen im Reg.-Bzk. Lüneburg in den Jahren 1886—88. Lüneburg. 1890. 8°.

Amerika, Vereinigte Staaten von Nord-—. 58 Berichte von staatlichen und 16 Berichte von städtischen Gesundheits-Aemtern.

Baden, statistisches Jahrbuch für das Großherzogthum —. 21. Jahrg. 1888. Karlsruhe. 1890. 4°.

Basel-Stadt, Kanton. Verwaltungsbericht des Sanitäts-Departements über das Jahr 1889. 8°. Sep.-Abdr.

Bernheim, Dr. Hugo. Taschenbuch für den bakteriologischen Praktikanten. Würzburg. 1891. 12°. 2. Aufl.

Bohde, Dr. Das öffentliche Gesundheitswesen im Reg.-Bzk. Stade während der Jahre 1886—88. Stade. 1890. 8°.

von Bezold, Wilhelm. Abhandlungen des Königlich preußischen meteorologischen Instituts. Berlin. 1890. 4°. Bd. 1 Nr. 1 bis 3.

von Bezold, Wilhelm. Das Königlich preußische meteorologische Institut in Berlin und dessen Observatorium bei Potsdam. Berlin. 1890. 8°.

Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für September 1891.

Namen der Orte	Einwohner	Lebend-	Todt-	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene		Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet		Todes-Ursachen												
		geborene des Berichts-Monats		im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	in dem Berichts-Monat	in den Jahren 1878 bis 1887	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall aller Altersklassen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	
Preußen.																			
† Aachen	104 365	321	3	269	152	30,9	26,8	—	—	—	4	—	17	26	85	62	52	133	4
† Allenstein	20 132	55	1	35	21	20,9	. [2]	—	—	—	—	—	2	1	17	17	17	13	2
† Altendorf (Rheinprov.)	32 616	128	1	70	54	25,8	. [4]	—	—	—	—	1	5	—	1	1	1	62	1
† Altenessen	20 494	102	2	32	21	18,7	. [4]	—	1	1	2	—	1	1	3	2	1	23	—
† Altona	145 341	451	5	280	138	23,1	25,6	—	4	6	—	—	40	23	60	49	42	133	11
† Aschersleben	23 054	90	—	33	17	17,2	26,2	—	—	—	—	—	4	4	10	5	4	15	—
† Barmen	117 788	366	12	167	82	17,0	22,6	4	1	4	—	—	21	15	52	23	21	67	3
† Berlin	1609 536	4436	114	2983	1532	22,2	26,4	14	10	93	20	18	278	159	918	462	436	102	52
Vororte. Standesamtsbez. Lichtenberg	23 670	103	2	72	48	36,5	. [5]	—	—	1	—	—	4	6	40	14	13	21	—
Vororte. Standesamtsbez. Rixdorf	37 252	181	10	147	98	47,4	. [6]	1	—	16	1	—	6	7	54	36	35	61	1
Vororte. Standesamtsbez. Weißensee	21 103	107	4	62	48	35,3	. [6]	—	—	1	—	—	5	1	18	7	7	37	—
Vororte. Standesamtsbez. Schöneberg	30 357	116	2	53	26	21,0	. [7]	—	—	—	—	—	3	4	17	8	6	28	1
Vororte. Standesamtsbez. Andere Vororte[1]	83 570	270	5	205	121	29,4	. [8]	—	—	1	—	—	13	16	77	64	61	94	1
† Beuthen O.-Schl.	31 327	111	2	80	41	30,6	33,8	—	—	5	—	—	3	3	22	17	10	45	9
† Bielefeld	40 530	132	2	53	26	15,7	21,7	—	—	9	—	—	4	5	11	11	10	24	—
† Bochum	48 416	188	2	94	47	23,3	28,2	—	—	—	1	—	6	13	18	—	—	51	5
† Bockenheim	18 842	41	2	30	16	19,1	23,2[9]	—	—	2	—	—	5	3	6	1	1	14	—
† Bonn	40 249	145	5	110	59	32,8	26,7	—	—	2	—	—	7	6	26	26	23	68	1
† Borbeck	29 197	141	4	58	26	23,8	. [4]	—	—	—	2	—	8	9	11	3	3	23	5
† Brandenburg a. H.	38 369	127	2	82	50	25,6	27,0	—	—	1	1	—	7	3	19	18	16	48	3
† Breslau	339 318	1067	24	[15]) 942	388	33,3[15])	31,3	3	7	25	5	—	115	119	213	64	57	435	20
† Brieg	20 301	50	2	[13]) 41	11	24,2[13])	26,8	—	—	5	1	—	4	4	10	1	1	16	1
Bromberg	42 053	97	4	67	31	19,1	24,8	—	—	4	7	—	4	1	5	3	2	46	—
Burg b. Magdeburg	17 706	53	1	63	27	42,7	26,3	1	1	2	—	—	4	7	30	30	26	17	1
Celle	18 906	47	1	29	18	18,4	21,4	—	—	—	—	—	2	2	14	11	11	11	—
Charlottenburg	80 898	256	4	157	93	23,3	29,3	—	—	2	—	—	13	12	43	21	21	78	9
† Danzig	121 281	340	9	273	149	27,0	28,4	—	—	4	3	1	16	16	98	94	89	125	10
† Dortmund	90 894	300	6	180	90	23,8	26,7	—	—	2	3	—	21	7	40	15	12	98	9
† Düren	21 926	71	2	57	39	31,2	23,8[9])	—	—	1	—	—	3	2	6	6	5	43	2
† Düsseldorf	148 126	430	10	301	174	24,4	24,1	—	—	3	1	1	21	16	111	49	45	139	9
† Duisburg	60 672	206	6	157	90	31,1	26,8	—	—	13	1	—	9	13	50	31	30	65	6
† Eberswalde	16 458	52	—	[17]) 50	31	36,5[17])	. [2]	—	—	—	—	—	4	4	17	17	15	35	—
† Eisleben	23 987	97	4	81	53	40,5	27,2[9])	—	—	—	—	1	3	4	22	22	22	49	2
† Elberfeld	127 769	374	13	220	106	20,7	23,3	—	—	4	—	—	25	18	81	41	40	85	7
† Elbing	41 963	136	3	76	26	21,7	30,4	—	—	5	1	1	7	3	14	13	11	42	3
† Erfurt	74 003	200	1	151	86	24,5	23,2	—	—	2	—	—	12	8	62	37	36	60	7
† Eschweiler	18 273	59	1	21	9	13,8	24,2[11])	—	—	—	—	—	2	3	1	1	1	14	1
† Essen	80 317	290	12	181	103	27,0	28,1	—	1	1	3	—	10	25	75	4	4	61	5
Eupen	15 431	28	—	28	8	21,8	21,9[9])	—	—	2	—	—	3	6	2	2	—	14	1
† Flensburg	37 286	95	—	81	26	26,1	23,1	—	2	5	—	—	5	7	15	15	14	44	3
† Forst i. L.	24 116	71	4	41	20	20,4	24,1[9])	—	1	3	—	—	6	2	11	11	11	17	1
† Frankfurt a. M.	182 804	433	10	276	115	18,1	19,9	—	—	10	1	—	32	17	81	13	12	118	17
† Frankfurt a. O.	55 915	165	2	122	57	26,2	27,1	1	7	4	1	—	11	7	37	19	16	52	2
Geestemünde	15 625	35	1	21	8	16,1	. [3]	—	—	1	—	—	5	—	8	8	8	6	1
† Gelsenkirchen	28 936	150	2	56	27	23,2	30,9[10])	—	—	6	3	—	6	4	14	5	5	22	1
† M.-Gladbach	50 256	164	—	100	60	23,9	26,6	—	—	1	3	—	17	4	31	20	19	41	3
† Gleiwitz	19 898	69	—	32	13	19,3	20,7[10])	—	—	1	—	—	4	1	3	—	—	20	3
† Glogau	20 542	49	1	24	11	14,0	23,4	—	—	—	—	—	7	2	3	3	3	11	1
† Gnesen	18 357	49	1	33	16	21,6	27,3[11])	—	—	1	1	—	4	2	3	2	2	21	1
† Görlitz	62 886	151	2	133	59	25,4	27,7	—	—	6	2	—	10	11	30	26	26	69	5
† Göttingen	23 955	52	1	[14]) 54	25	27,1[14])	25,3	1	—	2	—	—	5	12	10	9	9	38	1
Grabow a. O.	15 834	62	1	34	23	25,8	. [5]	—	—	3	1	—	—	3	8	8	7	19	—
† Graudenz	20 814	72	2	[15]) 39	22	22,5[15])	30,6	—	—	—	2	—	4	3	7	7	7	22	1
† Greifswald	21 780	62	2	45	14	24,8	28,5	—	—	2	1	—	5	1	9	7	7	26	1
Grünberg i. Schl.	16 288	50	2	30	12	22,1	. [5]	—	—	4	—	—	3	1	6	4	4	16	—
† Guben	29 693	78	2	57	29	23,0	24,9	—	—	2	—	—	3	5	12	—	—	33	2
† Hagen	36 055	99	7	58	24	19,3	26,3	—	—	—	1	1	14	4	12	12	9	35	1
† Halberstadt	36 788	95	3	77	39	25,1	27,2	—	—	3	—	—	11	5	15	14	12	41	2
† Halle a. S.	103 669	314	8	[16]) 218	106	25,2[16])	24,8	3	2	8	—	—	16	9	64	40	35	113	3
† Hamm i. W.	25 187	78	—	39	18	18,6	22,9	—	—	—	—	—	6	2	9	8	8	21	1
† Hanau	25 104	86	1	55	22	26,3	25,0	—	—	7	2	—	6	1	5	2	2	38	2
† Hannover	165 830	541	17	262	134	19,0	21,5	—	—	4	—	1	39	15	60	60	60	135	8
† Harburg	36 123	167	7	70	36	23,3	23,7	—	—	—	1	—	3	4	16	12	9	45	3
† Herford	19 654	80	—	26	12	15,9	22,7[11])	—	—	1	—	—	4	4	1	1	1	14	2
† Hildesheim	33 958	86	2	49	24	17,3	22,2	—	—	—	1	—	8	5	7	7	7	24	4

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen womöglich von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 u. 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden und zwar die in Spalte 2 u. 7 benutzten auf den 1. Juli 1891. Die Zahlen der Geborenen in Spalte 3 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Standesamtsbezirke Groß-Lichterfelde, Friedenau, Steglitz, Tempelhof, Treptow; Friedrichsfelde, Pankow, Plötzensee, Tegel, Reinickendorf, Hohen-Schönhausen, Niederschönhausen, Stralau, Borhagen-Rummelsburg. — [2]) Nimmt seit 1891 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Desgl. seit 1890. — [4]) Desgl. seit 1888. — [5]) Desgl. seit 1887. — [6]) Desgl. seit 1886. — [7]) Desgl. seit 1886 bezw. 1887. — [8]) Durchschnitt 1883/88. — [9]) Desgl. 1886/88. — [10]) Desgl. 1886/88. — [11]) Ohne Ortsfremde 906 = 32,0 ‰. — [12]) Desgl. 34 = 20,1 ‰. — [13]) Desgl. 45 = 22,5 ‰. — [14]) Desgl. 37 = 21,3 ‰. — [15]) Desgl. 188 = 21,8 ‰. — [16]) Ohne die in der Landirren-Anstalt und im Krankenhause Gestorbenen 44 = 32,1 ‰.

	Einwohner	Lebend-geborene des Berichts-Monats	Todt-geborene des Berichts-Monats	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in dem Berichts-Monat	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-nervöse)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Entzünd. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall älterer Kinder	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
. . . . .	16 283	27	1	48	32	35,4	29,5[7]	—	—	1	—	—	9	—	6	6	—	32	—
. . . . .	16 550	74	1	27	11	19,6	.	1	—	—	—	—	4	4	2	2	2	15	1
aw . . .	16 847	59	1	26	12	18,5	. [1]	—	—	—	—	—	5	—	6	6	6	14	1
g	22 391	40	1	40	15	21,4	23,2	—	—	1	—	—	1	4	6	4	4	25	3
. . . . .	22 357	55	1	26	11	14,0	23,5	—	—	—	—	—	3	—	6	3	3	17	—
. . . . .	73 441	165	2	86	34	14,1	21,7	2	—	—	—	—	7	5	13	8	8	55	4
. . . . .	16 800	58	2	26	11	18,6	. [4]	—	—	2	1	—	2	—	8	4	4	12	1
. . . . .	71 258	227	5	127	63	21,4	22,5	8	—	4	1	—	8	10	25	23	21	69	2
. . . . .	32 790	74	—	62	29	22,7	22,8	—	—	4	—	—	7	2	5	5	5	43	1
. . . . .	286 230	919	33	779	457	32,7	26,5	10	1	19	5	1	48	37	244	137	124	393	21
:g i. Pr.	162 739	456	15	342	164	25,2	31,1	—	—	—	2	—	26	27	125	81	74	155	7
tte	36 806	186	6	114	63	37,2	29,7	—	3	10	3	—	10	7	26	26	20	55	—
. . . . .	17 893	46	—	32	18	21,5	24,0[6]	—	—	—	—	—	3	5	1	1	1	22	1
. . . . .	17 047	46	—	25	9	17,6	24,8[6]	—	—	—	—	1	1	2	5	2	2	16	—
. . . . .	35 686	101	5	80	41	26,9	27,5	—	—	3	1	1	13	2	30	29	27	29	1
. . . . .	107 135	366	6	190	118	21,3	25,3	—	—	4	1	—	14	12	61	55	53	96	2
. . . . .	18 361	46	—	32	12	20,9	23,5[6]	—	—	1	—	—	3	2	1	—	—	25	—
. . . . .	16 848	49	1	32	14	22,8	26,4[7]	—	—	—	—	—	5	2	8	7	5	17	—
g a. W.	28 425	104	—	60	34	25,3	24,6	—	—	5	2	—	2	2	18	16	14	30	1
:lau . . .	16 410	63	—	54	22	39,5	. [3]	—	8	4	—	—	5	—	3	3	2	34	—
. . . . .	47 258	143	4	91	42	23,1	32,1	—	—	5	—	—	10	8	22	8	5	46	—
hannover	28 327	98	4	55[8]	29	23,3[8]	34,8[7]	—	—	4	—	1	10	1	13	4	4	24	2
lde	18 665	52	3	30	14	19,3	28,2[7]	—	—	3	—	—	6	—	1	1	1	19	1
ib	19 961	72	3	31	9	18,6	23,4[7]	—	—	4	—	—	3	3	4	2	2	15	2
. . . . .	20 835	46	1	44	16	25,3	23,9	—	—	2	—	—	3	1	6	4	4	31	1
irg . . .	207 202	671	19	480	294	27,8	28,1	5	4	10	6	—	31	40	207	88	79	166	11
Burbach .	18 778	65	1	24	7	15,3	. [5]	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	21	—
. . . . .	20 915	86	1	39	18	22,4	. [3]	—	1	1	1	—	6	4	10	7	4	15	1
. . . . .	19 344	54	—	44	16	27,3	26,4	—	—	—	—	1	2	3	10	9	8	25	3
Ohligs .	15 911	54	1	19	6	14,3	. [1]	3	—	1	—	—	1	—	—	—	—	14	—
g.	17 767	51	2	31	19	20,9	27,2[6]	—	—	—	—	—	3	—	3	3	3	25	—
. . . . .	20 397	48	1	31	14	18,2	21,3	—	—	1	—	1	3	3	7	7	7	15	1
sen i. Th.	27 820	88	—	48	18	20,7	23,8	—	—	—	—	—	3	3	10	9	9	30	2
a. Rh. .	31 693	118	10	76	42	28,8	26,6	—	—	4	3	1	8	—	7	7	7	52	1
a. d. R.	28 304	111	3	50	22	21,2	24,6	—	—	2	—	—	6	2	15	8	7	23	2
. . . . .	49 960	129	8	105	42	25,2	25,7	—	—	2	—	—	20	10	18	16	15	52	3
rg a. S. .	19 891	55	1	35	13	21,1	23,4	—	—	3	1	—	3	—	10	6	6	17	1
. . . . .	22 517	61	2	37	9	19,7	22,1	—	—	2	1	—	6	3	4	3	3	20	1
er (Holst.)	18 008	62	2	24	13	16,0	. [2]	—	—	1	—	—	—	2	6	4	2	14	1
en	29 098	70	3	32	17	13,2	. [3]	—	—	—	—	—	4	3	2	2	2	23	—
pin . . .	14 567	28	4	33	20	27,2	. [4]	—	—	1	1	—	2	2	10	9	9	17	—
. . . . .	22 948	65	—	66	44	34,5	26,8	—	—	—	1	—	3	1	27	27	27	34	—
D.-S. . .	17 756	60	3	40	16	27,0	28,2[7]	—	—	—	1	—	3	1	—	—	—	35	—
en	26 824	63	1	37	18	16,6	23,7	—	—	—	—	—	6	3	5	4	4	22	1
en	25 819	81	1	36	20	16,7	22,7	—	—	2	—	—	3	2	13	5	3	14	2
. . . . .	19 561	71	4	40	19	24,5	30,2[7]	—	—	—	—	1	2	—	7	7	7	28	2
f	40 390	118	2	66	21	19,6	23,4	—	—	3	—	1	12	4	11	10	10	35	—
n	18 154	48	1	21	9	13,9	22,2[7]	—	—	—	—	—	4	2	6	3	3	9	—
. . . . .	69 785	199	7	166	63	28,5	29,5	—	2	9	2	1	27	7	15	5	3	103	—
. . . . .	54 527	122	2	90	34	19,8	23,6	—	—	4	1	—	12	1	11	2	2	57	4
. . . . .	18 103	53	1	44	22	29,2	26,1	—	—	4	1	—	—	4	17	15	14	17	1
urg . . .	20 933	62	1	66	35	37,8	26,4	1	2	3	—	—	2	5	19	13	12	34	—
n.	16 739	52	2	33	23	23,7	. [1]	—	—	—	—	—	2	—	9	9	6	21	1
. . . . .	20 869	46	4	25	9	14,4	23,7	—	—	1	1	—	5	2	—	—	—	16	—
. . . . .	41 131	101	3	40	13	11,7	22,5	—	—	2	1	1	10	3	5	4	4	17	1
. . . . .	27 322	78	1	54	22	23,7	20,4	1	—	—	—	—	9	11	5	5	5	27	1
g.	15 128	23	—	33	10	26,2	23,6[6]	—	—	—	1	—	3	4	4	2	2	19	2
itz	24 820	59	4	32	11	15,5	30,2	—	—	—	—	—	3	—	1	—	—	28	—
. . . . .	18 427	44	2	23	8	15,0	20,7[6]	—	—	1	2	—	2	4	4	—	—	10	—
. . . . .	15 101	43	—	16	7	12,7	.	—	—	1	—	—	5	2	—	—	—	8	—
. . . . .	37 078	113	3	70	29	22,7	23,8	4	—	3	2	—	8	6	2	2	2	43	2
. . . . .	46 925	175	8	105	73	26,9	25,9	—	1	—	—	—	9	2	37	31	28	54	2
i. P. . .	23 988	74	4	46	20	23,0	25,9	—	—	1	—	—	2	6	6	6	6	31	—
. . . . .	19 424	83	2	49	26	30,3	24,2[7]	2	—	3	2	—	5	1	11	9	6	23	2
. . . . .	18 741	42	3	67	25	42,9	25,1[7]	—	—	12	—	—	4	9	18	12	12	24	—
. . . . .	118 185	349	10	296	153	30,1	26,1	—	1	5	4	1	25	11	87	57	51	152	10
. . . . .	24 052	65	2	42	14	21,0	28,5	—	—	1	2	—	5	3	—	—	—	31	—
. . . . .	27 689	66	1	54	22	23,4	24,7	—	—	—	3	1	6	4	6	6	6	30	4
. . . . .	27 371	69	5	42	8	18,4	25,6	—	—	—	—	—	6	—	6	6	6	27	3
. . . . .	24 802	76	7	52	20	25,2	28,7	—	3	1	—	—	—	7	15	13	10	26	—
. . . . .	*36 526*	*83*	*2*	78	28	25,6	23,5	—	—	1	—	—	10	3	16	11	9	47	1

eit 1891 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1890. — [3]) Desgl. seit 1884. — [4]) Desgl. seit 1888. — [5]) Desgl. seit 1887. — 82/88. — [7]) Desgl. 1886/88. — [8]) Ohne Ortsfremde 47 = 13,9 %.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1879 bis 1887	Todes-Ursachen Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherit. u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwindsl.	Akute Krkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrh. im Ganzen	Akute Darmkrh. Brechdurchfall im Lfd. Jahr	Akute Darmkrh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
† Viersen	22 201	60	—	38	13	20,5	23,5	—	—	—	—	—	6	3	5	5	5	2
† Wandsbeck	20 915	66	1	44	21	25,2	22,7[4]	—	1	—	—	—	4	4	18	6	4	1
† Weißenfels	24 113	73	3	78	50	38,8	26,6	—	2	4	—	—	5	2	34	14	14	2
† Wesel	20 743	58	2	23	10	13,3	20,3	—	—	—	—	—	6	—	5	5	5	1
† Wiesbaden	65 771	158	2	114	46	20,8	19,9	—	1	8	—	—	15	1	18	13	13	7
† Wilhelmshaven	15 651	47	2	18	9	13,8	. [2]	—	—	1	—	—	2	1	4	4	4	
Witten	26 601	79	2	35[7]	12	15,8[7]	24,9	—	—	—	1	—	5	2	4	1	1	2
† Zeitz	21 897	88	3	44	20	24,1	26,7	—	—	2	—	—	5	1	17	17	16	1
Bayern.																		
† Amberg	19 483	51	1	36	11	22,2	29,25[5]	—	—	—	1	—	7	2	7	4	3	1
† Augsburg	76 643	214	4	209	116	32,7	30,5	—	3	7	1	2	21	7	65	9	9	9
† Bamberg	35 682	96	4	75	28	25,2	24,1	—	—	8	1	1	9	4	20	17	17	3
† Bayreuth	24 455	54	3	32	5	15,7	23,0	—	—	1	—	—	4	4	2	2	2	1
† Erlangen	17 768	53	3	36[8]	15	24,3[8]	33,0	—	—	—	1	—	3	2	10	10	10	2
† Fürth	43 499	155	2	98	49	27,0	27,5	—	—	5	—	—	14	5	28	21	17	4
† Hof	24 814	94	3	35	10	16,9	25,7	—	—	—	—	—	6	6	2	2	2	1
† Ingolstadt	17 672	34	—	47	29	31,9	31,34[5]	—	—	1	—	—	5	4	15	7	5	1
† Kaiserslautern	37 692	112	7	56	18	17,8	21,5	—	—	6	—	—	6	3	18	7	7	2
† Kempten	15 900	35	—	26	11	19,6	. [1]	1	—	—	—	—	2	3	6	6	6	1
† Landshut	18 989	48	—	41	16	25,9	26,04[5]	—	2	—	—	—	4	4	8	2	2	2
† Ludwigshafen a. R.	29 612	154	5	53	23	21,5	28,34[5]	—	—	3	—	—	9	2	19	13	11	1
† München	356 241	1091	36	863	469	29,1	31,6	2	6	20	1	—	80	60	268	69	61	41
† Nürnberg	145 616	451	21	292	154	24,1	26,7	—	2	4	1	—	49	27	101	81	71	10
† Passau	16 830	33	1	22	7	15,7	28,04[5]	—	1	1	—	—	4	1	6	6	6	
† Pirmasens	21 759	98	3	51	33	28,1	. [3]	—	—	2	—	—	4	3	13	13	13	2
† Regensburg	37 742	100	2	81	36	25,8	30,0	—	—	5	—	—	4	6	15	—	—	5
† Speyer	17 739	49	—	31	18	21,0	23,14[5]	—	—	—	—	—	6	—	16	13	13	
† Würzburg	61 740	151	2	135	52	26,3	26,8	—	—	1	—	—	30	17	19	19	19	6
Königreich Sachsen.																		
† Bautzen	21 797	56	1	29	9	16,0	22,54[5]	—	1	1	—	1	2	2	8	6	4	1
† Chemnitz	142 238	537	16	372	217	31,4	31,3	—	20	10	1	—	20	11	7	4	3	29
† Crimmitschau	20 003	88	4	58	33	34,8	32,5	—	—	—	—	—	6	1	4	3	2	4
† Dresden	279 585	759	32	461[9]	218	19,8[9]	24,6	—	1	17	3	—	49	26	118	88	80	23
† Freiberg	29 169	90	2	74	42	30,4	29,0	—	—	2	—	—	3	9	25	20	19	3
† Glauchau	23 600	75	1	68	42	34,6	34,7	—	—	—	—	—	7	—	1	1	1	5
† Leipzig	360 468	1144	26	780	464	26,0	22,7	1	6	23	6	2	67	44	301	141	130	31
† Meerane	22 478	73	6	61	42	32,6	34,5	—	—	—	1	—	2	1	—	—	—	5
† Meißen	18 154	48	2	47	31	31,1	28,16[5]	—	—	—	—	—	4	3	10	7	6	2
† Plauen i. V.	47 491	158	8	69	20	17,4	25,4	—	16	1	—	—	2	5	2	1	1	4
† Reichenbach	21 869	76	4	43	31	23,6	28,54[5]	—	—	2	—	—	2	1	9	9	9	2
Werdau	16 445	58	2	51	40	37,2	. [3]	1	—	1	—	—	3	—	6	6	6	4
† Zittau	25 646	69	3	34	13	15,9	26,0	—	—	—	—	1	2	—	6	4	2	2
† Zwickau	44 783	143	5	108	57	28,9	29,9	—	2	1	—	—	5	2	11	6	5	8
Württemberg.																		
† Cannstatt	20 526	47	—	39	14	22,8	25,2	—	1	1	—	—	4	4	13	10	9	1
† Eßlingen	22 310	55	—	36	14	19,4	22,8	—	—	8	—	—	3	—	6	6	6	1
† Gmünd	16 979	53	1	43	22	30,4	23,36[5]	—	1	—	—	—	5	2	14	6	—	2
† Heilbronn	30 191	86	1	76	45	30,2	23,8	—	—	—	2	—	2	—	28	21	20	4
† Ludwigsburg	17 537	26	—	25	15	17,1	17,44[5]	—	—	—	—	—	2	3	3	3	3	1
† Reutlingen	18 639	46	2	51	25	32,8	24,6	—	—	2	—	—	5	1	16	16	13	2
† Stuttgart	126 569	276	17	163	80	15,5	21,4	—	—	11	—	—	10	9	45	40	34	8
† Ulm	36 502	79	1	70	47	23,0	24,5	—	4	—	—	1	2	2	29	23	22	3
Baden.																		
† Freiburg	49 656	112	5	103[10]	42	24,9[10]	25,4	8	—	4	3	—	13	6	17	17	17	5
† Heidelberg	32 297	98	3	78[11]	30	29,0[11]	26,8	—	—	1	—	—	10	4	18	18	17	4
† Karlsruhe	74 945	179	6	145[12]	68	23,2[12]	19,7	—	—	5	3	—	19	5	48	30	30	6
† Konstanz	16 422	34	2	24	6	17,5	. [3]	—	—	—	—	—	3	2	2	2	2	1
† Mannheim	81 116	267	5	163	110	24,1	21,8	1	1	3	2	—	11	5	65	48	27	6
† Pforzheim	30 309	105	2	55	29	21,8	22,6	—	—	2	2	—	4	2	16	15	15	2
Hessen.																		
† Darmstadt	57 599	131	3	95	38	19,8	21,0	—	—	—	—	—	15	9	19	19	17	4
† Gießen	20 821	67	2	32	11	18,4	23,14[5]	—	—	1	—	—	4	1	2	2	2	2
† Mainz	73 761	205	11	126	51	20,5	23,3	—	—	6	—	1	13	4	27	10	7	7
† Offenbach	35 574	95	—	67	26	22,6	22,0	—	—	3	1	1	5	5	13	—	—	3
† Worms	25 931	72	6	35	11	16,2	23,4	—	1	3	—	1	3	1	3	3	3	2
Mecklenb.-Schwerin.																		
† Rostock	45 025	107	1	56	17	14,9	20,7	—	—	—	3	—	8	5	9	9	7	3
† Schwerin	33 889	88	4	47	14	16,6	21,0	—	—	—	—	—	4	5	7	6	5	3
† Wismar	16 906	45	2	34	10	24,1	22,14[5]	—	1	2	1	—	—	4	2	1	1	2
Großh. Sachsen.																		
† Apolda	21 209	76	4	33	16	18,7	27,04[5]	—	1	—	—	1	2	—	10	10	10	1

[1] Nimmt seit 1891 an der Berichterstattung Theil. — [2] Desgl. seit 1890. — [3] Desgl. seit 1889. — [4] Durchschnitt 1882/88. — [5] Desgl. 188
[6] Desgl. 1886/88. — [7] Ohne Ortsfremde 29 = 18,1 ‰ — [8] Desgl. 19 = 12,8 ‰ — [9] Desgl. 423 = 18,2 ‰ — [10] Desgl. 90 = 21,
[11] Desgl. 63 = 23,4 ‰ — [12] Desgl. 139 = 22,3 ‰ — [13] Darunter 1 Hinrichtung.

men	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1978 bis 1987	Todes-Ursachen Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Ortskrankh. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganz.	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
)	21 578	56	1	24	9	13,3	20,9	—	—	—	1	—	3	—	4	3	3	16	—
. . . . .	24 896	53	2	33	11	15,9	19,2	—	—	—	—	—	4	—	7	7	7	21	1
nburg.																			
urg	23 489	51	1	42	4	21,5	23,5	—	—	3	—	—	8	2	2	1	—	23	4
schweig.																			
chweig . . .	102 052	331	12	189	95	22,2	24,6	—	—	8	1	1	15	8	73	48	44	75	8
tenburg.																			
rg	31 711	102	7	94[4])	56	35,6[5])	31,2	—	1	—	—	—	9	6	13	8	7	61	4
ob.-Gotha.																			
. . . . .	29 249	75	1	59	24	24,2	22,3	—	—	1	—	—	4	1	25	15	14	26	2
. . . . .	17 151	34	—	24	7	16,8	21,9	—	—	1	—	—	5	—	5	4	4	11	2
halt.																			
rg	29 027	91	1	86	49	35,6	23,8	—	1	1	2	—	5	2	33	33	30	42	—
. . . . .	18 330	47	1	24	7	15,7	20,8[2])	—	—	1	—	—	3	—	4	4	4	16	—
. . . . .	35 479	133	3	63	36	21,3	24,0	—	—	—	1	—	4	—	28	26	26	29	1
. . . . .	16 316	41	—	27	17	19,9	25,6[2])	—	—	—	—	—	2	1	9	7	6	15	—
h ä. L.																			
. . . . .	20 477	69	4	40	19	23,4	24,9[3])	—	1	3	—	—	—	4	14	11	10	15	3
h j. L.																			
. . . . .	39 981	126	5	52	34	15,6	29,3	—	—	—	1	—	3	2	25	7	7	20	1
beck.																			
. . . . .	64 508	149	5	110	44	20,5	21,9	1	—	5	—	—	3	6	23	13	12	69	3
men.																			
. . . . .	125 703	313	6	202	67	19,3	20,9	—	—	2	2	—	39	26	25	12	12	101	7
haven . . .	17 245	32	—	19	5	13,2	. [1])	—	—	1	1	—	3	1	3	3	3	7	3
burg.																			
g u. Vororte	582 098	1767	48	1195	602	24,6	26,3	—	19	17	7	2	106	99	348	147	132	556	41
othringen.																			
. . . . .	30 866	98	2	74	42	28,8	28,4	—	—	—	—	—	5	4	24	24	22	32	9
. . . . .	60 908	114	9	80	37	15,8	22,6	—	—	1	3	—	7	5	31	28	27	31	2
ilsen	77 808	232	15	144	68	22,2	22,8[2])	—	—	—	2	—	15	14	49	49	47	61	3
urg	124 896	308	13	259	133	24,9	27,7	2	—	3	1	—	17	15	109	106	96	103	9

Sterblichkeit in einer Anzahl größerer Orte des Auslandes 1891. †)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
roya.																			
Piräus, Juli	141 820	.	.	301	131	25,5	.	11	1	4	14	—	29	27	55	.	.	149	11
ugust . . .	72 799	192	5	83	13	13,7	.	—	1	—	1	—	12	3	5) 10	.	.	53	3
gust . . .	46 917	145	6	75	12	19,2	.	1	—	1	—	1	12	4	5) 3	.	.	48	5
, April . .	56 303	80	6	137	19	29,2	.	—	1	2	—	—	28	19	5	.	.	80	2
, April . .	237 073	445	37	492	56	24,9	.	10	2	4	2	4	60	81	12	.	.	300	17
September	206 000	641	16	621	185	36,2	.	1	1	7	37	2	69	70	132	.	.	302	.
pril	58 710	159	5	154	34	31,5	.	1	—	3	4	—	19	37	4	.	.	83	3
1./9.-28./9.	65 000	154	.	104	41	20,8	.	—	1	1	1	—	10	6	15	—	—	68	2
pril	61 941	112	2	113	10	21,9	.	—	—	—	—	—	18	20	4	.	.	68	3
guft	53 080	68	4	74	16	16,7	.	—	—	1	—	—	12	8	5) 9	.	.	43	1
eptember .	206 033	442	22	292	65	17,0	.	1	—	5	5	—	32	21	57	.	.	162	9
April . .	111 267	295	11	252	39	27,2	.	1	—	5	3	—	67	22	22	.	.	120	12
il	186 172	537	31	465	119	30,0	.	4	—	6	3	—	58	85	54	.	.	240	15
8.-8./10. .	47 560	127	5	127	26	27,8	.	—	—	2	3	—	28	5	16	.	.	73	—
28./6.-1./8.	242 297	866	64	750	235	32,2	.	4	—	9	8	—	82	110	10	—	—	515	12
April .	376 143	957	76	922	138	29,4	.	18	2	68	12	1	64	168	38	.	.	522	29
Auguft . .	753 469	.	95	2372	909	37,8	.	12	24	24	22	6	356	62	705	.	.	1123	38
pril	79 091	198	7	185	21	28,1	.	2	—	—	5	1	28	32	15	.	.	97	5
0./8.-3./10.	50 693	165	5	79	31	16,2	.	—	2	4	—	—	18	7	10	.	.	37	1
. . . . .	86 114	.	.	.	.	18,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Ausgemeinden August	94 955	251	4	168	37	21,2	.	3	—	3	3	—	21	12	5) 23	.	.	88	15
rika.																			
n, 31./7.-3./9.	231 396	979	37	1134	441	51,0	.	4	—	17	32	3	72	39	329	—	—	629	9
/7.-3./9. . .	374 838	1944	103	2035	806	56,5	.	6	—	3	66	4	139	61	765	—	—	957	34
ien.																			
5./8.-1./9. .	773 196	1280	123	1967	.	33,1	.	16	.	.	2	.	246	.	139	.	.	1536	28
. . . . .	398 777	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
rika.																			
, Auguft .	455 427	774	63	857	290	22,6	.	—	6	18	14	1	79	48	217	121	.	438	36
0./8.-26./9.	448 477	.	.	775	.	22,5	.	1	—	11	24	—	113	3	116	.	.	507	.
Auguft . .	862 155	.	.	1758	.	24,5	.	3	24	56	20	.	147	143	349	.	.	958	58
Auguft . .	1 200 000	.	154	2270	858	22,7	.	15	26	93	182	16	171	113	640	334	.	879	135
, Auguft .	300 000	.	33	493	125	19,7	.	—	5	18	16	—	58	30	69	27	14	273	24
Auguft .	216 650	.	.	629	.	34,8	.	1	—	2	7	—	41	27	266	.	.	264	21
s, 20./8.-26./9.	254 000	.	48	412	78	21,1	.	—	—	8	8	1	56	23	36	9	.	262	18
, Auguft .	1 680 796	.	.	3648	.	26,0	.	26	64	111	57	.	399	376	714	.	.	1620	281
neiro . . .	400 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
isko, Aug.	330 000	.	30	550	122	20,0	.	3	1	19	18	1	66	40	56	25	20	319	27
August .	460 000	1041	78	741	207	19,3	.	—	6	16	16	4	59	23	121	.	.	445	51

Diese Nachweisung werden nur solche Orte aufgenommen, welche in den wöchentlichen Nachweisungen nicht enthalten sind. — [1]) Nimmt seit Berichterstattung Theil. — [2]) Durchschnitt 1886/88. — [3]) Durchschnitt 1882/88. — [4]) Ohne Ortsfremde 92 = 34,8‰. — [5]) Im 1. Lebensjahre.

Im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Saison vom 1. Mai bis 15. Oktober.

Neuenahrer Sprudel.

Ahrthalbahn, linkrheinisch.

Therme mit Lithiongehalt, mildlösend und schlagend bewährt vor den meisten ähnlichen Thermen durch den eminenten Vorzug, günstige Erfolge zu erzielen, ohne den Organismus zu schwächen bei chronischen Catarrhen der Verdauungs-, Harn- und Respirations-Organe, bei Nierenleiden, Leberanschwellungen, Stein, Diabetes mel., Gicht, Rheumatismus und Frauenleiden. — Zu beziehen durch die Direction, Niederlagen und Apotheken, ebenso Pastillen und Salz. Mit Bädern und Lesesaal steht nur das comfortable Curhôtel in Verbindung. **Prospecte gratis.** (9926)

Dr. Struve & Soltmann,

Berlin SW., Königsberg i. Pr., Breslau.

Anstalt für künstliche Mineralwässer,

bestehend seit 1823

empfehlen Selters, Soda, Apollinaris, Biliner, Carlsbader, Eger, Emser, Kissinger, Marienbader, Obersalzbrunnen, Schwalbacher, Spaaer, Vichy, Wildunger u. s. f., die verschiedenen Bitterwässer, **Bromwasser, kohlensaures Lithionwasser, doppelt kohlensaures Magnesiawasser, pyrophosphorsaures Eisenwasser** — von uns zuerst 1852 dargestellt — **Phosphatwasser.** (9955)

Sämmtliche Wässer sind aus **destillirtem** Wasser, den reinsten Chemikalien und luftfreier Kohlensäure hergestellt, soweit sie in der Natur vorkommen, den Quellen genau nachgebildet, von stets gleichmässiger Zusammensetzung und grosser Haltbarkeit.

Die Flaschen tragen die Firma im Glase und sind ausser dem Etiquette mit oben stehender Schutzmarke versehen.

Analysen stehen zu Diensten.

Verlag von **Julius Springer** in **Berlin** N.

Soeben erschien:

Jahresbericht

über die

Verbreitung von Thierseuchen

im

Deutschen Reiche.

Bearbeitet im Kaiserlichen Gesundheitsamte zu Berlin.

Fünfter Jahrgang. Das Jahr 1890.

Mit sechs Uebersichtskarten und acht in den Text gedruckten Diagrammen.

Preis M. 12,—;

für die Abonnenten der „Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes" M. 9,60.

Bestellkarte liegt dieser Nr. bei

CACAO-VERO.

entölter, leicht löslicher

Cacao.

Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.

Preis per 1/1 1/2 1/4 1/8 = Pfd.-Dose

850 300 150 75 Pfennige.

HARTWIG & VOGEL

Dresden

(9982)

Verlag von **Julius Springer** in **Berlin**.

Häusliche

Gesundheitsregeln.

Herausgegeben
im Auftrage des Berliner Vereins für Häusliche Gesundheitspflege.

In Kartenform. In elegantem Futteral.

1. Das Kind im ersten Lebensalter.
2. Erste Hülfe bei Unglücksfällen.
3. Verhaltungsregeln bei ansteckenden Krankheiten.

Preis 50 Pf., 100 Exemplare M. 35,—.

Bei größeren Bezügen treten besondere Ermäßigungen ein.

Aerztliche Erfahrungen über die

Malaria der Tropen-Länder.

Gesammelt
von **Dr. L. Martin,**
k. bayer. Hofrath u. approb. Arzt für Deutschland und Niederländisch-Indien.

Preis M. 1,60.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Kalle & Co., chem. Fabrik, Biebrich a. Rhein. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig,** ersetzt das Jodoform in allen medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35 130. (9928)

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. Für die Wirksamkeit desselben ist hauptsächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichen** Perlen genommen wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist untersagt.

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antilueticum von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei geringer Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. P. 54747. Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu beziehen.

Hierzu eine Beilage von **Hermann Hurwitz,** Berlin *und eine Bestellkarte von* **Julius Springer,** Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6348) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XV. Jahrgang. Berlin, den 10. November 1891. Nr. 45.

Inhalt. Gesundheitsstand. Mittheilungen über Volkskrankheiten. S. 695. — Aus dem 21. Jahresberichte des sächsischen Landes-Medizinal-Kollegiums 1889. S. 695. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 696. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 697. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 697. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 697. — Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München, October. S. 698. — **Witterung.** S. 697. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** (Oesterreich-Ungarn, Türkei, Egypten, Indien). S. 699. — **Thierseuchen** in Rumänien, 1. und 2. Vierteljahr. S. 700. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** (Württemberg). S. 699. — **Medizinalgesetzgebung u. s. w.** (Preußen. Reg.-Bez. Breslau). Verabfolgung von Branntwein 2c. S. 699. — (Oldenburg). Aerztekammer. S. 699. — (Bremen). Rindvieh-Einfuhr. S. 701. — (Oesterreich. Galizien). Sanitätsdienst in den Gemeinden 2c. S. 701. — (Italien). Schutz der Gesundheitspflege 2c. S. 703. — Gipsen der Weine. S. 703. — (Belgien). Leichentransport auf Eisenbahnen. S. 703. — (Großbritannien). Ansteckende Krankheiten. (Schluß.) S. 704. — (Rußland. Livland). Sibirische Pest. S. 706. — **Rechtsprechung.** (Preußisches Oberverwaltungsgericht). Versagung der polizeilichen Genehmigung zur Erbauung einer Brauerei. S. 706. — **Vermischtes.** (Preußen. Berlin). Apothekerlehrlings-Zeugnisse. S. 709. — (Bayern). Unterrichtskurs für Badergehülfen. S. 709. — (Egypten). Cholera. S. 709. **Geschenkliste.** S. 709.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Syrien. (Vgl. S. 675.) Amtlichen Nachrichten aus Konstantinopel vom 22. Oktober zufolge kamen im Vilajet Aleppo in Aleppo vom 12.—20. Oktober 2 Todesfälle, aus 5 Dörfern bei Orfa vom 30. September bis 5. Oktober 24 Todesfälle an der Seuche zur Meldung; desgleichen aus Alexandrette vom 11.—16. Oktober 1 Erkrankung, aus Damaskus vom 13.—22. Oktober 303 Erkrankungen und 162 Todesfälle, im Bezirk Jemen aus Hodeida vom 12.—15. Oktober 17 Todesfälle (Krankenhaus). In Medina kam laut Telegramm aus Djeddah vom 17. Oktober seit dem 19. September kein Cholerafall mehr vor, in Konfudah vom 3.—8. Oktober 7 Todesfälle. In Mekka, Djeddah und Umgegend ist der Gesundheitszustand gut.

China. Amtlichen Nachrichten aus Amoy vom 14. September zufolge herrscht in den benachbarten Distrikten des gegenüberliegenden Festlandes seit 2 bis 3 Wochen die Cholera. Auch in Amoy selbst sind zahlreiche Fälle dieser Krankheit bekannt geworden.

Japan. Amtlichen Nachrichten aus Nagasaki vom 19. September d. J. zufolge blieb diese Stadt dank der energischen Maßregeln der Regierung von der Cholera bisher verschont. Im gangen gleichnamigen Ken kamen in den vorangegangenen 30 Tagen nur etwa 20 Fälle, zur Hälfte mit tödtlichem Ausgang, vor. Die Seuche dürfte bei der vorgeschrittenen Jahreszeit sporadisch bleiben.

Ostindien. In Kalkutta sind in der Zeit vom 27. September bis 3. Oktober 32 Todesfälle an Cholera gemeldet worden.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Prag 5 Todesfälle; Wien 5, Budapest 6 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Reg.-Bez. Lüneburg 2 Erkrankungen; **Genickstarre:** Reg.-Bez. Schleswig 2 Erkrankungen; **Influenza:** Altona 5, London 7 Todesfälle; Frankfurt a. O. 4, Kopenhagen 14 Erkrankungen; **Trichinose:** Reg.-Bez. Posen 6 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 28 Todesfälle.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen verstarb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte für 1878/87: 1,26%): in Kassel; außerdem sind in Berlin 155, Hamburg 38, in den Reg.-Bezirken Düsseldorf 162 und Hildesheim 163, Wien 130, Budapest 33, Christiania 40 Erkrankungen hervorzuheben; an **Scharlach** (1878/87: 1,72%): in Chemnitz und Plauen; außerdem sind in Berlin 34, Breslau 45, Hamburg 70, Wien 75, Budapest 121 Erkrankungen gemeldet worden; an **Diphtherie und Croup** (1878/87: 4,34%): in Duisburg, Frankfurt a. M., Frankfurt a. O., Fürth, Görlitz, Liegnitz, Plauen i. V., Potsdam, Wiesbaden, Budapest und Kopenhagen; aus Berlin sind 89, aus dem Reg.-Bez. Schleswig 110, aus Hamburg 30, Wien 72, Budapest 98, Kopenhagen 77 Erkrankungen zur Anzeige gekommen.

Aus dem XXI. Jahresberichte des Landes-Medizinal-Kollegiums im Königreiche Sachsen für 1889.

(Vgl. Veröff. 1890 S. 408.)

Das Jahr 1889 war für Sachsen das dritte einer günstigen Reihe von Jahren, in welchem die allgemeine Sterbeziffer unter die sonst erfahrungsgemäß bestehenden Mittelwerthe herabgegangen ist. Im Vergleich zum Vorjahre war die Sterblichkeit im Jahre 1889 etwas höher, indem auf je 100000 Lebende 52 Personen einschl. der Todtgeborenen mehr gestorben sind, doch beschränkte sich diese Zunahme der Sterbefälle auf die Kinder des 1. Lebensjahres, deren im Berichtsjahre 1213, im Vorjahre 1141 auf je 100000 Einwohner starben; unter den Personen, welche das erste Lebensjahr zurückgelegt hatten, ist die Sterblichkeit d. J. 1888 im Ganzen etwas höher als im Berichtsjahre gewesen.

Forts. auf S. 696.

In den Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte bezw. über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 43. Woche vom 25. bis 31. Oktober 1891.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-Nervfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	104 365	60	1	44	23	21,9	26,8	—	—	—	1	—	1	5	9	7	5	27	1
† Altona	145 341	112	7	72	25	25,8	25,9	—	1	5	—	—	6	13	8	8	6	39	—
† Augsburg	76 648	32	4	36	15	24,4	30,5	—	1	—	—	—	3	3	5	1	1	22	2
† Barmen	117 788	81	4	53	10	23,4	22,6	3	—	3	—	—	10	10	3	—	—	24	—
† Berlin	1 609 536	853	24	580	221	18,7	26,4	1	5	35	9	4	76	36	88	24	24	305	21
† Bochum	48 416	33	1	20	6	21,5	28,2	—	—	—	—	—	1	4	6	1	—	9	—
† Braunschweig	102 052	72	2	36	12	18,3	24,6	—	—	—	—	—	7	5	6	—	—	17	1
† Bremen	125 703	65	1	45	12	18,6	20,9	—	—	3	—	—	9	10	2	1	1	20	1
† Breslau	339 318	224	3	197[2]	69	30,2[2]	31,3	—	3	6	—	1	25	27	17	2	2	112	6
Bromberg	42 053	23	3	9	3	11,1	24,8	—	1	1	1	—	—	2	2	2	2	2	—
Charlottenburg	80 898	54	3	31	15	19,9	29,3	—	—	—	—	—	—	—	7	1	1	20	4
† Chemnitz	142 238	102	3	63	25	23,0	31,3	—	9	1	—	—	8	1	—	—	—	44	—
† Danzig	121 281	74	5	44	21	18,9	28,4	—	—	3	2	—	3	4	12	9	9	20	—
† Darmstadt	57 599	35	2	18	4	16,3	21,0	—	—	—	—	—	3	—	2	2	2	12	1
Dortmund	90 894	60	1	28	7	16,0	26,7	—	—	—	—	—	7	2	2	—	—	15	2
† Dresden	279 585	180	5	95[3]	30	17,7[3]	24,6	1	1	6	—	1	4	6	8	5	4	65	3
† Düsseldorf	148 126	120	5	50	24	17,6	24,1	1	1	—	—	—	3	2	8	2	2	35	—
† Duisburg	60 672	58	1	39	12	33,4	26,8	—	—	7	—	1	1	3	6	4	4	19	2
† Elberfeld	127 769	72	4	31	15	12,6	23,3	2	—	—	—	—	3	2	2	—	—	21	1
† Elbing	41 963	29	1	25	13	31,0	30,4	—	—	2	—	—	—	1	7	5	5	12	3
† Erfurt	74 003	53	—	28	9	19,7	23,2	—	—	—	—	—	4	3	4	3	3	16	1
† Essen	80 317	60	3	35	17	22,7	28,1	—	—	—	2	—	5	5	10	1	1	10	3
† Frankfurt a. M.	182 804	89	1	65	18	18,5	19,9	—	—	7	—	—	13	8	7	—	—	29	1
† Frankfurt a. O.	55 915	36	—	22	7	20,5	27,1	—	—	3	—	—	2	1	1	—	—	13	2
† Freiburg i. B.	49 656	25	1	13[4]	6	13,6[4]	25,4	—	—	—	—	—	—	1	3	2	2	9	—
† Fürth	43 499	48	—	21	8	25,1	27,5	—	—	4	—	1	2	2	1	—	—	9	3
† M.-Gladbach	50 256	36	1	27	9	27,9	26,6	—	—	1	—	—	4	2	6	3	2	13	1
† Görlitz	62 886	36	2	17	4	14,1	27,7	—	—	3	—	—	—	1	2	1	1	11	—
† Halle	103 669	80	2	40[5]	13	20,1[5]	24,8	—	1	3	—	—	1	2	9	5	4	23	1
† Hamburg u. Vororte	582 098	384	12	282	127	25,2	26,3	1	3	4	9	1	22	45	44	9	8	150	3
† Hannover	165 830	100	4	66	27	20,7	21,5	—	—	2	—	—	7	5	6	6	6	45	1
† Karlsruhe	74 945	39	1	23	6	16,0	19,7	—	—	—	—	—	3	1	5	3	3	14	—
† Kassel	73 441	38	1	25	2	17,7	21,7	4	—	1	—	1	6	2	1	—	—	9	1
† Kiel	71 258	39	—	23	5	16,8	22,5	1	—	—	—	—	1	1	1	1	1	18	1
† Köln	286 230	223	7	142	66	25,8	26,5	3	2	4	1	—	21	8	26	7	5	76	1
† Königsberg i. Pr.	162 739	108	2	60	21	19,2	31,1	—	1	2	2	1	3	4	10	5	5	34	3
Krefeld	107 135	62	2	46	22	22,3	25,3	—	—	1	1	—	6	2	3	2	2	33	—
† Leipzig	360 468	267	10	133	61	19,2	22,7	—	1	2	2	2	17	10	36	7	6	61	2
† Liegnitz	47 258	29	—	22	6	24,2	32,1	—	—	5	—	—	3	2	1	1	1	11	—
† Lübeck	64 545	52	2	15	4	12,1	21,9	—	—	—	—	—	2	—	1	1	1	11	1
† Magdeburg	207 202	144	7	73	38	18,3	28,1	—	—	1	—	—	8	11	13	2	2	38	2
† Mainz	73 761	33	1	23	7	16,2	23,3	—	—	2	—	—	3	3	4	2	2	11	—
† Mannheim	81 116	57	4	30	17	19,2	21,8	2	—	—	—	—	4	3	9	3	3	12	—
† Metz	60 908	26	—	17	5	14,5	22,6	—	—	1	1	—	2	3	1	—	—	8	1
† Mülhausen i. E.	77 808	45	—	27	11	18.0	.[1]	—	—	—	1	—	2	3	8	8	7	13	—
† München	356 241	201	5	166	68	24,2	31,6	1	4	9	1	—	15	15	27	6	5	90	4
† Münster	49 960	33	—	21	7	21,9	25,7	—	—	—	—	—	2	3	5	5	5	11	—
† Nürnberg	145 616	69	3	64	24	22,9	26,7	—	—	2	1	—	13	8	11	5	5	28	1
† Plauen i. V.	47 491	33	1	19	7	20,8	25,4	—	5	2	—	—	2	—	3	1	1	7	—
† Posen	69 785	42	1	31	11	23.1	29,5	—	—	—	—	—	6	4	—	—	—	21	—
Potsdam	54 527	28	—	16[6]	6	15,3[6]	23,6	—	—	3	—	—	1	1	3	2	2	7	1
Remscheid	41 131	25	—	13	4	16,4	22,5	—	—	1	—	—	5	—	2	—	—	4	1
† Rostock	45 025	15	2	8	3	9,2	20,7	—	—	—	—	—	—	2	2	2	2	4	—
† Spandau	46 925	42	—	16	11	17,7	25,9	1	—	1	—	—	2	2	4	4	3	6	—
† Stettin	118 185	68	—	40	20	17,6	26,1	—	—	1	—	—	5	3	11	7	6	19	1
† Straßburg i. E.	124 896	66	2	39	13	16,2	27,7	—	—	2	2	—	4	3	8	7	7	20	—
† Stuttgart	126 569	69	1	41	16	16,8	21,4	—	—	3	1	—	3	4	6	6	6	22	2
† Wiesbaden	65 771	29	1	24	4	19,0	19,9	—	—	3	—	—	2	1	—	—	—	17	1
† Würzburg	61 523	34	1	20	3	16,9	26,8	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—	14	—
† Zwickau	44 783	33	—	15	3	17.4	29,9	—	—	1	—	—	3	3	—	—	—	7	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1891. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Ohne Ortsfremde 187 = 28,7 ‰. — [3]) Desgl. 84 = 15,6 ‰. — [4]) Desgl. 11 = 11,5 ‰. — [5]) Desgl. 38 = 19,1 ‰. — [6]) Desgl. 14 = 13,4 ‰.

gangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 25. bis 31. Oktober 1891.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene	Todt-geborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0–1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. aufs Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
dam	417 485	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
bis 24. Oktober	96 612	47	5	48	11	28,4	—	—	1	—	1	11	3	7	.	18	2
bis 24. Oktober	182 300	93	3	90	17	25,7	2	—	—	3	—	15	13	12	.	42	3
st bis 24. Oktober	513 010	333	13	259	74	26,2	—	6	27	2	—	35	30	43	—	108	8
mia	151 130	54	3	42	11	14,5	2	1	—	—	1	4	11	2	.	21	—
.	347 518	137	.	161	30	24,2	—	—	1	.	.	.	3	6	.	148	3
rg	261 970	114	.	68	10	13,1	—	—	3	—	.	3	1	1	.	49	4
bis 24. Oktober	113 588	50	7	56	10	25,6	—	—	—	1	—	11	2	2	.	35	5
pagen	320 000	217	5	111	29	18,0	—	—	19	—	1	17	8	7	.	56	3
bis 24. Oktober	74 601	45	1	71	10	49,5	2	1	6	1	2	10	11	6	.	31	1
g bis 24. Oktober	129 586	80	4	113	18	45,4	—	2	1	4	—	25	32	5	.	62	2
ool	517 116	379	.	217	65	21,9	4	1	—	.	.	.	.	3	.	193	16
n	4 221 452	2603	.	1348	384	16,7	18	9	38	15	4	154	148	41	.	883	43
bis 17. Oktober	401 930	169	8	160	17	20,7	1	1	10	3	1	19	15	18	—	88	4
ester	306 469	372	.	236	75	24,3	1	1	4	.	.	.	5	14	.	200	8
.	295 000	.	8	138	32	24,3	—	1	—	7	6	15	4	20	18	5	81	4
.	2 260 945	1092	85	851	188	19,6	2	1	20	7	1	182	83	72	.	.	463	20
burg	956 226	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
mb Vororte	310 485	192	5	130	35	21,8	—	4	4	1	—	16	17	1	.	84	3
is 10. Oktober	430 262	213	9	150	29	18,1	1	—	7	2	2	19	6	19	.	89	5
lm bis 24. Oktober	245 317	138	4	65	13	13,8	—	—	4	—	1	12	6	6	.	33	3
.	156 190	77	3	82	16	27,3	4	—	2	—	—	18	12	10	.	37	4
g	158 288	83	4	55	23	18,1	—	—	3	1	—	3	4	12	.	30	2
au bis 24. Oktober	465 272	351	16	267	66	29,8	4	4	25	2	2	28	38	42	.	121	1
is 24. Oktober	1 378 530	911	30	465	127	17,5	7	3	22	3	2	96	64	41	—	216	11

Aus Berliner Krankenhäusern.

I. Charité, 2 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, th-, St. Hedwigs-, Jüdisches-, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-Kinder-Hospital, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

Für die Woche vom 25. bis 31. Oktober 1891.

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
.	3	—	3	3	—	—	—	—
ch	11	—	8	2	1	—	—	5
rle	40	2	15	15	8	—	—	20
.	4	1	3	—	—	—	—	—
ibdtyphus	22	—	—	1	17	4	—	4
rchfall inkl. Ruhr	4	2	—	1	—	1	—	2
ttfieber	4	—	—	—	4	—	—	2
fieber	—	—	—	—	—	—	—	—
.	6	—	—	—	5	—	1	2
is inkl. Gonorrhöe	83	—	2	1	66	13	1	—
e u. Brustfell-Entzündg.	23	1	—	1	9	11	1	6
schwindsucht	36	1	1	1	18	14	1	30
Erkrankungen der Ath-gs-Organe	30	—	—	1	21	14	3	6
Darmkatarrh	2	—	1	—	—	1	—	—
scher Alkoholismus	15	—	—	—	3	12	—	—
Gelenkrheumatismus	12	—	—	—	11	8	—	—
rheumatische Krankheiten	23	—	—	—	18	4	1	—
ungen	28	1	3	7	42	41	4	7
rigen Krankheiten	493	17	13	24	202	204	33	61
Summe	928	25	49	67	425	327	45	149

tbestand war am 24. Okt. 3942 und bleibt am 31. Okt. 4537.

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	25./10.-31./10.	36	155	[2])34	[3])89	5
„ Breslau	desgl.	2	20	45	15	2
„ Frankfurt a. O.	desgl.	3	1	12	8	—
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	4	26	1	1	1
„ Arnsberg	18./10.-31./10.	42	162	47	185	3
„ Aurich	25./10.-31./10.	1	—	3	—	1
„ Düsseldorf	desgl.	45	162	38	94	7
„ Erfurt	desgl.	9	14	29	10	—
„ Hannover	desgl.	15	7	8	28	1
„ Hildesheim	18./10.-31./10.	28	218	28	21	—
„ Königsberg	18./10.-24./10.	7	23	43	90	1
„ Lüneburg	25./10.-31./10.	7	2	11	38	—
„ Marienwerder	desgl.	45	8	29	20	—
„ Minden	desgl.	10	28	9	12	1
„ Münster	desgl.	7	80	4	8	—
„ Osnabrück	18./10.-24./10.	5	—	2	26	1
„ Posen	25./10.-31./10.	10	17	8	46	1
„ Schleswig	desgl.	52	55	96	110	1
„ Stade	desgl.	3	1	20	10	—
„ Stettin	desgl.	11	6	2	25	—
„ Stralsund	desgl.	7	—	7	6	—
„ Trier	desgl.	5	—	—	10	—
„ Wiesbaden	desgl.	10	35	19	65	—
Stadt München	18./10.-31./10.	2	27	51	[2])119	2
„ Nürnberg	25./10.-31./10.	1	4	3	[3])30	2
Herzogthum Braunschweig	desgl.	15	2	6	16	—
Reuß. Physik.-Bez. Zeulenroda	1./10.-31./10.	5	5	1	—	—
Fürstenth. Schaumburg-Lippe	25./10.-31./10.	2	—	2	1	—
Stadt Lübeck	desgl.	1	4	4	8	—
„ Hamburg und Vororte	desgl.	26	38	70	30	2

Witterung. Woche vom 25. bis 31. Oktober 1891.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

chtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[1]): Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[1]): Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm[1])	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
	25. Oktober	12,7	7,4	752,6	752,1	753,5	96	88	97	—	OSO—ONO	1
	26. „	12,3	9,8	752,6	752,1	752,5	95	92	80	—	ONO	4
	27. „	11,1	5,0	754,6	757,8	762,1	68	63	72	—	NO	4
rlin	28. „	7,6	— 0,1	764,0	763,6	763,9	92	81	75	—	NNO	1
	29. „	6,3	0,2	768,0	764,0	767,5	93	77	96	—	N	2
	30. „	5,0	— 0,4	769,7	771,7	772,8	92	71	78	1,3	NO	1
	31. „	3,2	— 2,5	772,3	770,5	767,6	92	74	98	0,1	WNW	1
	25. Oktober	12,0	6,1	709,8	707,8	707,4	99	86	99	0,2	NO	1,4
	26. „	13,4	5,9	706,4	707,6	709,3	98	85	98	0,4	NO	0,3
	27. „	12,4	7,6	713,3	714,0	715,8	99	78	99	0,4	NO	2,5
nchen	28. „	7,0	1,2	716,5	715,5	716,5	78	57	77	4,3	NO	4,3
	29. „	4,0	— 2,7	719,3	719,4	721,1	88	51	90	0,3	NO	0,8
	30. „	1,2	— 3,7	724,9	726,1	726,9	95	58	76	0,1	NO	2,3
	31. „	— 0,3	— 6,4	728,1	727,4	720,2	90	56	85	0,1	NO	0,7

Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr s, in München 8, 2 und 8 Uhr. Die Niederschläge werden in Berlin um 7, in München um 8 Uhr Morgens gemessen und unter dem Datum Messung eingetragen. — [2]) 2 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [3]) Einschließl. Croup.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München*) im Monat Oktober 1891.

Grundwasserstand: Nach Mittheilungen der städtischen Deputation für die Verwaltung der Kanalisationswerke zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bodenwärme: Nach Mittheilungen der landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand am 5. Oktober m	am 12. Oktober m	am 19. Oktober m	am 26. Oktober m	am — m	höchster im Monat m	niedrigster im Monat m	Monatsmittel m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1	30,62	30,61	30,60	30,60	—	30,63	30,60	30,61
15	Charlotten- u. Leipzigerstr.	30,97	30,96	30,94	30,91	—	30,99	30,89	30,94
25	Köpnicker und N. Jacobstr.	31,95	31,91	31,89	31,88	—	31,97	31,86	31,90
9	Vor dem Invalidenpark	30,53	30,52	30,51	30,50	—	30,54	30,49	30,51
	München.								
	Hygienisches Institut	515,144	515,114	515,084	515,074	—	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme am 1. Okt. Morg. 8 Uhr: Luftwärme °C.	in einer Tiefe von 0 m °C.	¼ m °C.	½ m °C.	1 m °C.	1½ m °C.	am 15. Okt. Morg. 8 Uhr: Luftwärme °C.	in einer Tiefe von 0 m °C.	¼ m °C.	½ m °C.	1 m °C.	1½ m °C.
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	12,9	—	12,3	13,0	12,[illegible]	12,9	13,05	—	12,1	12,4	12,2	12,[illegible]
München. Hygienisches Institut	9,0	12,2	13,1	12,9	13,3	13,4	8,2	12,7	12,8	12,5	12,8	12,8

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist.

Die Säuglingssterblichkeit hatte am beträchtlichsten im Reg.-Bez. Leipzig zugenommen, war aber, wie in früheren Jahren, am höchsten im Reg.-Bez. Zwickau, woselbst auch die Geburtsziffer besonders hoch war, da die Zahl der Lebendgeborenen 48,1 ‰ der Einwohnerzahl betrug. Auf je 100 Lebendgeborene starben Kinder des 1. Lebensjahres in den Reg.-Bez. Bautzen 25,0, Dresden 25,9, Leipzig 26,7, Zwickau 31,7.

(In letzterem Bezirke ist hiernach die Säuglingssterblichkeit noch um 8,2 % höher als in Berlin gewesen, wo dieselbe in den Sommermonaten des Jahres 1889 eine ungewöhnliche Höhe erreicht hatte.)

Bei einer auf die Mitte des Jahres berechneten Einwohnerzahl von 3 334 300 wurden im ganzen Lande 142 689 Kinder lebend und 5339 todt geboren, die Geburtsziffer betrug demnach 42,78, bezw. (einschl. der Todtgeborenen) 44,38 ‰ der Bevölkerung. Es starben ohne die Todtgeborenen 89 992 Personen, entsprechend 26,99 ‰ der Bevölkerung. — Unter den Amtshauptmannschaften des Landes hatte Chemnitz die höchste Sterbeziffer (35,43), unter den Städten Zschopau die höchste (36,37), Hainichen und Leipzig die niedrigste (20,17 und 20,53). Die ungünstigen Sterbeziffern sind in der Regel durch hohe Säuglingssterblichkeit bei gleichzeitig hoher Fruchtbarkeit der betr. Bevölkerung bedingt, eine Ausnahme machte Zschopau, woselbst auch die Sterblichkeit der über 1 Jahr alten Personen eine besonders hohe war.

Die Todesursache war bei 48,75 % sämmtlicher Sterbefälle ärztlich beglaubigt, zieht man aber von der Gesammtheit die 40 421 Sterbefälle im 1. Lebensjahre ab, von denen nur 9114 (22,5 %) die ärztlich beglaubigte Todesursache aufwiesen, so verbleiben 49 545 Sterbefälle, von denen 34 741 (d. i. 70,1 %) die ärztliche Bescheinigung der Todesursache trugen. Vom schulpflichtigen *Alter an bis zum* 50. Lebensjahre ist in Sachsen die Todesursache regelmäßig in reichlich 4/5 sämmtlicher Sterbefälle beglaubigt.

Von den wichtigsten Todesursachen haben an Häufigkeit zugenommen der Keuchhusten und die Lungenschwindsucht; Todesfälle an Krebs sind nur in den kleineren Städten und in den Dörfern häufiger als im Vorjahre beobachtet worden. Es starben im Ganzen (bezw. auf je 10 000 Bewohner) an Masern 383 (1,15), Scharlach 718 (2,15), Diphtherie 3689 (11,06), Keuchhusten 1027 (3,08), Unterleibstyphus 534 (1,60), Krebs 2589 (7,76), Lungenschwindsucht 7986 (23,80).

Krebs und Lungenschwindsucht — in geringerem Grade auch die Masern — waren in den größeren Städten eine häufigere Todesursache als im ganzen Lande. Die starke Verbreitung der Lungenschwindsucht im Königreich Sachsen erhellt aus der Thatsache, daß unter ca. 6821 gestorbenen Personen im Alter von 20 bis 40 Jahren, deren Todesursache ärztlich beglaubigt war, nicht weniger als 3555 (d. h. 52,1 %) der Lungenschwindsucht erlegen sind.

Im Wochenbette starben 950 Personen, darunter 199 an „Kindbettfieber" ohne weitere Angabe, 174 an sonstigen infektiösen Kindbettkrankheiten. Der Ruhr sind 28 Personen, fast zur Hälfte Kinder des 2.—6. Lebensjahres, erlegen.

An den Pocken waren im Berichtsjahre den ergangenen Anzeigen zufolge 71 Personen erkrankt, von denen 7 starben. Von den Erkrankungsfällen sind jedoch mindestens 19 abzuziehen, welche mit Bestimmtheit als Varicellen anzusehen sind. (Vgl. auch Arb. aus dem K. G. A. Bd. VII S. 45.) Folgende Uebersicht der 369 in den 4 Jahren seit Einführung einer genauen Pockenstatistik vorgekommenen Pockenfälle zeigt deutlich den Einfluß einer erfolgreichen Schutzimpfung auf den Verlauf der Erkrankungen:

Alter	Ungeimpfte u. ohne Erfolg Geimpfte erkr.	gest.	Mit Erfolg Geimpfte erkr.	grst.	Revaccinirte erkr.	gest.
bis 1 Jahre	42	17	2	—	—	—
1— 6 "	19	6	51	—	—	—
6—14 "	7	—	56	1	—	—
14—30 "	16	5	46	1	16	—
30—50 "	16	8	66	3	7	—
über 50 "	7	4	16	3	—	—

(Bei 2 Pockenkranken war der Impfzustand nicht zu ermitteln.)

Die epidemische Grippe hat gegen Ende des Berichtsjahres, wie das ganze Deutsche Reich, so auch Sachsen betroffen. Den frühesten Beginn verlegt ein Bericht aus der Stadt Leipzig in die erste Dezemberwoche, die meisten Bezirke wurden vor oder bald nach der Mitte des Dezember ergriffen.

Die Trichinose ist als Massenerkrankung in einem Dorfe des Med.-Bez. Schwarzenberg aufgetreten. Es erkrankten 41 Personen, welche Fleisch von einem auf Trichinen untersuchten und trichinenfrei befundenen Schweine, theils roh, theils als frische Wurst 2c. genossen hatten. Diejenigen, welche gut durchgebratene Bratwürste gegessen hatten, blieben gesund. Sämmtliche Erkrankte genasen innerhalb 14 Tagen. Bei der in Sachsen obligatorischen Trichinenschau wurden im Berichtsjahre 160 trichinöse Schweine aufgefunden, d. i. 1 auf 4451 untersuchte Thiere. Zu Infektion durch Milzbrand bot sich reichlich Gelegenheit, da im Berichtsjahre in 331 Gehöften 358 Rinder wegen Milzbrand theils verendet sind, theils getödtet wurden. Es werden 10 Erkrankungen bei Fleischern oder sonst mit dem Abhäuten der Thiere beschäftigten Personen erwähnt (vgl. Jahresbericht über die Verbreitung von Thierseuchen im Deutschen Reiche S. 6*, 22). Tollwuth ist beim Menschen nicht vorgekommen, 11 Personen wurden von kranken Hunden gebissen, sind jedoch gesund geblieben.

Erkrankungen in Folge von Genuß verdorbener Fleischwaaren wurden u. a. in Geyer, Reichenau, Gers-

Cotta beobachtet. In letzterem Orte erkrankten
ischen, von denen 4 starben, nach dem Genuß
sches einer Kuh, in welchem sich nachträglich
sfähige Bazillen nachweisen ließen. Das beantrafverfahren gegen den Thierarzt, welcher das
ir genießbar erklärt hatte, wurde zufolge Beder Strafkammer nicht eingeleitet. (Näheres vgl.
5. 104—121.) Ein Fleischer, welcher eine an
ier Tuberkulose leidende Kuh geschlachtet und
ge und Leber zu Wurst verarbeitet hatte, wurde
onaten Gefängniß bestraft. In dem umfangIbschnitte des Berichtes, betr. Nahrungsmittel
ränke, sind im weiteren die Resultate zahlreicher
isionen, Verhandlungen wegen Abgabe verButter, schlechten Bieres 2c., sowie die Ergebnisse
Wasseruntersuchungen mitgetheilt. Auch die
ngen über sanitäre Verbesserung bei gewerbblagen (S. 154—164) und gewerbliche Gesundheits5. 164—178) sind vielfach von allgemeinem
. Im Kap. Schulgesundheitspflege sind
e Ergebnisse statistischer Erhebungen über die
epileptischen Kinder in den Volksschulen ver. Es kam durchschnittlich auf 677 Schulkinder
ptisches, mit steigendem Lebensalter nahm die
selben zu. Die höchste Verhältnißziffer wurde
Bezirken des oberen Erzgebirges, unter den
Schulbezirken aber in Zittau beobachtet.
Abschnitte über Geheimmittelwesen und
scherei ist zu entnehmen, daß die Zahl der
ier gegen das Vorjahr um 10 zugenommen
sich auf 529 belief. Der gemeingefährliche,
Unfug der sog. „Reibesitzbäder", die ein früherer
fabrikant, Kuhne in Leipzig, unter Beihülfe des
walts Volkmar (Herausgeber der Zeitschrift
e Heilkunst") bei zahlreichen von nah und fern
römenden Patienten anwendet, wird ausführlich
n. Zahlreich waren die gegen Drogisten, Hausirer,
ier, Heilgehülfen 2c. wegen unbefugten Feilbietens
kaufes von Arzneiwaren eingeleiteten Unter.

Plenarversammlung des Landesmedizinals, über deren Verlauf eingehend Bericht erd, befaßte sich theils mit Anträgen, betr. das
ersicherungsgesetz der Arbeiter, theils mit Absvorschlägen zum Entwurf des bürgerlichen
jes, theils endlich mit einem Antrage, welcher
rsuchung des Gesundheitszustandes aller Schuli ihrem Eintritt in die Schule erstrebte. Letzterer
dieser Form abgelehnt. Unter den mannichutachten, welche das Landes-Medizinalkollegium
tsjahre abgegeben hat, befinden sich u. a. solche
Errichtung eines bakteriologischen Labooms, über die Schließung von Bordellen,
Transport der an ansteckenden Krankheiten
in die Krankenhäuser, über Zusätze zum
ier die Abgabe homöopathischer Arzneien seitens
Genossenschaften u. s. w.
ausführliche gutachtliche Auslassung über die
der Zahntechniker und deren Absicht, eine
Innung zu bilden, findet sich auf S. 34—40
htes.

lige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

reich-Ungarn. Nach einer Mittheilung der
ungarischen Seebehörde in Fiume ist in Folge
bruchs der Cholera in Damaskus die siebenuarantäne für Provenienzen aus Syrien auf
e Küste von Karatasch Burum bis Jaffa ein- ausgedehnt worden. (R.-A. Nr. 257.) —

i. Durch Beschluß des Gesundheitsraths in
nopel ist vom 14. Oktober ab die Quarantäne
ut und Tripolis ausgedehnt worden, so daß
die Provenienzen der ganzen syrischen Küste
sina (ausschließlich) bis Beirut (einschließlich)
ucht gelten. —

en. Der internationale Quarantänerath zu
en hat unterm 16. Oktober 1891 beschlossen, die gegen Ankünfte aus dem Hafen von Bombay bestehende Cholera-Quarantäne außer Kraft zu setzen.[1]) (R.-A. Nr. 257.) —

Ostindien. Die Regierung zu Bombay hat mittelst Verfügungen vom 7 Oktober 1891 Cholera-Quarantäne in den Häfen von Aden, Perim und der Somali-Küste gegen Provenienzen von Bombay, sowie gegen solche von Yambo am Rothen Meere vom 28. September bezw. 2. Oktober 1891 ab bis auf Weiteres angeordnet. (Ebd.) —

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Württemberg. Erlaß vom 20. Oktober 1791. (Amtsbl. d. Minist. d. J. S. 276.)

Unter Bezugnahme auf die Ministerialverfügung, betreffend den Transport von Vieh nach den Nordseehäfen, vom 9. Januar und 18. Oktober 1888 (Reg.-Bl. S. 12 und S. 327), wird zur Kenntniß der Polizeibehörden und der beamteten Thierärzte gebracht, daß Viehsendungen, welche für den städtischen Schlachthof in Bremen bestimmt sind, der in den erwähnten Ministerialverfügungen angeordneten Untersuchung durch den beamteten Thierarzt nicht zu unterwerfen sind.

Stuttgart, den 20. Oktober 1891.

K. Ministerium des Innern.
Schmid.

Medizinalgesetzgebung u. s. w.

Preußen. Reg.-Bez. Breslau. Polizei-Verordnung, betr. Verabfolgung von Branntwein 2c. an Kinder und Schüler. Vom 12. April 1889.

Auf Grund der §§ 6 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 in Verbindung mit §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Aufhebung der Regierungs-Verordnung vom 8. Dezember 1873 (Amtsblatt für das Jahr 1873 S. 341) und mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungbezirks Breslau nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1. Die Verabfolgung von Branntwein und zum Genuß dienender Spirituosen an Kinder unter 15 Jahren sowie an Schüler ist untersagt.

Gast- und Schankwirthen ist außerdem die Verabfolgung auch anderer geistiger Getränke an Kinder unter 15 Jahren sowie an Schüler, sei es zum eigenen Verzehr oder auf Bestellung für andere untersagt, sofern sie sich nicht in Begleitung erwachsener Angehöriger oder ihrer Vormünder befinden bezw. sofern Schüler nicht die Erlaubniß des Lehrers besitzen. Auch darf denselben der Aufenthalt in Gaststuben, Schankwirthschaften, Verkaufsstellen von geistigen Getränken nur in Begleitung der vorbezeichneten Personen gestattet werden.

Jedoch sind hiervon die mit Erlaubniß der Eltern bezw. deren Stellvertreter oder Lehrer auf weiteren Spaziergängen und Reisen unbeaufsichtigten Kinder oder Schüler, welche zu gebotener Erfrischung unterwegs einkehren, ausgenommen.

§ 2. Die Inhaber der im § 1 gedachten Lokale 2c. sowie deren Stellvertreter und Personal, welche vorstehender Verordnung zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haft tritt, bestraft.

Breslau, den 12. April 1889.

Kgl. Regierungs-Präsident.
Frhr. Juncker von Ober-Conreut.

Oldenburg. Bekanntmachung, betr. die Bildung einer Aerztekammer. Vom 23. April 1891. (Gesetzbl. S. 464).

Nachdem der Aerzte-Verein im Herzogthum Oldenburg auf Grund der dem Staatsministerium vorgelegten Statuten sich konstituirt und ein Statut wegen Bildung einer Aerztekammer eingereicht hat, gegen dessen Be-

[1]) Vergl. Veröff. S. 633.

stimmungen vom Staatsministerium nichts zu erinnern gefunden ist, hat mit Höchster Genehmigung das Staatsministerium den von dem Aerzte-Verein aus seiner Mitte unter der Bezeichnung „Aerztekammer" gewählten Ausschuß als Vertretung des ärztlichen Standes anerkannt.

Die Aerztekammer ist befugt, bezüglich aller Fragen und Angelegenheiten, welche den ärztlichen Beruf oder das Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege betr Vorstellungen und Anträge an die Staatsbehörde richten, und es soll derselben geeignetenfalls von letzteren auch Gelegenheit gegeben werden, über schlägige Fragen sich gutachtlich zu äußern.

Oldenburg, 28. April 1891.

Staatsministerium. Departement des Innern.
Jansen.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Rumänien im 1. und 2. Vierteljahr 1891.[1])

(Nach dem Buletinul directiunei generale a serviciului sanitar 1891 Nr. 6, 8, 9, 11, 12 u. 15.)

Krankheitsformen. Distrikte.	Es wurden betroffen im											
	Januar		Februar		März		April		Mai		Juni	
	Gemeinden	Thiere	Gemeinden	Thiere	Gemeinden	Thiere	Gemeinden	Thiere	Gemeinden	Thiere	Gemeinden	Thi
Milzbrand.												
Covurluiu . . .	—	—	—	—	1	[2]) 1	—	—	—	—	—	—
Falciu	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	[3])
Jalomita	—	—	1	[2]) 1	—	—	—	—	—	—	—	—
Roman	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	[3])
Tollwuth.												
Argeſu	—		—	—	2	[4]) 2	—	—	—	—	—	—
Dombovita . . .	—	—		—	—	—	1	[5]) 1	—	—	—	—
Falciu	—	—	1	[6]) 4	1	[7]) 7	—	—	—	—	1	[5])
Succava	—	—		—	—	—	—	—	1	[5]) 1	—	—
Tutova	1	[6]) 3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tulcea	—	—	—	—	—	—	—	—	1	[3]) 3	—	—
Rotz und Wurm.												
Argeſu	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—
Braila	—		—	—	—	—	1	1	1	1	—	—
Covurluiu . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	
Conſtanta . . .	1	3	—	—	1	2	4	5	3	9	2	
Dambovita . . .	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—
Falciu	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—
Jaſi	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	
Jalomita	1	8	—	—	1	6	2	6	1	1	—	—
Ilfov	1	3	—	—	—	—	1	2	1	1	1	
Prahova	1	2	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—
Roman	1	2	—		—	—	—	—	1	1	—	—
Suceava	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	
Tutova	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—
Tulcea	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—
Blasca	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	
Maul- und Klauenſeuche.												
Botoſani	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	[3]) 42
Doljiu	—	—	—	—	—	—	—	—	3	[3])294	3	[3]) 25
Mehedinti	1	[3])150	2	[3])110	—	—	—	—	—	—	3	[8])120
Schafpocken.												
Argeſu	—	—	1	1	2	1094	—	—	—	—	—	—
Botoſani	1	1268	2	110	—	—	1	83	1	2	1	10
Conſtanta . . .	—	—	—	—	3	2130	—	—	2	750	—	—
Dorohoiu	—	—	—	—	—	—	—	—	1	25	1	24
Dombovita . . .	—	—	—	—	—	—	1	63	—	—	1	15
Falciu	—	—	1	13	—	—	—	—	—	—	1	19
Jaſi	2	70	3	50	2	11	—	—	—	—	—	—
Jalomita	—	—	—	—	1	12	—	—	—	—	—	—
Neamtu	—	—	1	140	1	12	—	—	—	—	—	—
Vasluiu	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	164
Räude.												
Botoſani	1	[9]) 75	1	[9]) 25	—	—	—	—	1	[9]) 34	1	[9])112
Conſtanta . . .	—	—	—	—	2	[10])394	—	—	—	—	—	—
Jaſi	—	—	1	[11]) 9	—	—	—	—	—	—	—	—
Suceava	—	—	1	[11]) 2	2	[12])740	—	—	1	[11]) 6	—	—
Teleorman . . .	—	—	—	—	—	—	2	[10])1100	—	—	—	—

[1]) Siehe S. 565. — [2]) Pferd. — [3]) Rinder.. — [4]) Je 1 Pferd und Rind. — [5]) Rind. — [6]) Pferde Rinder. — [7]) Hunde und Rinder. — [8]) 80 Rinder und 40 Schweine. — [9]) Schafe. — [10]) Schafe und Rinde [11]) Pferde. — [12]) Pferde und Schafe.

Anmerkung. Die an Milzbrand, Tollwuth, Rotz und Wurm erkrankten Thiere sind säm *gefallen oder getödtet.*

emen. Verordnung, betr. die Einfuhr von Rindvieh aus Großbritannien und Amerika.

Vom 18. Oktober 1891. (Ges.-Bl. S. 117.)

Zur Verhütung der Einschleppung von Viehseuchen rordnet der Senat:

§ 1. Rindvieh, welches aus Großbritannien oder merika in das Bremische Staatsgebiet eingeführt wird, vor der Ausladung bei dem zuständigen Medizinal- nte anzumelden.

§ 2. Das zu Zuchtzwecken aus Großbritannien geführte Rindvieh wird, sofern dessen Herkunft aus oßbritannien durch beizubringende Ursprungsatteste erlässig nachgewiesen ist und sofern es bei der Landung ch einen beamteten Thierarzt gesund befunden wird, r Medizinalamt ohne weiteres zum Verkehr zugelassen.

§ 3. Das nicht zu Zuchtzwecken aus Großbritannien r Amerika eingeführte Rindvieh ist auf Kosten der Heiligten in einer vom Medizinalamte zu bestimmen- von dem Verkehr mit inländischem Vieh isolirten amlichkeit unterzubringen und dort vier Wochen lang Beobachtung durch einen beamteten Thierarzt zu erwerfen. Wird es von diesem nach Ablauf der Be- chtungszeit für frei von ansteckenden Krankheiten er- t, so wird es zum freien Verkehr zugelassen.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vor- ften werden, sofern nicht die in § 328 des Straf- tzbuchs angedrohte höhere Strafe verwirkt ist, mit Strafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu zehn Tagen bestraft.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats 16. und bekannt gemacht am 18. Oktober 1891.

---

sterreich. Galizien. Gesetz über die Organisirung Sanitätsdienstes in den Gemeinden und auf den tsgebieten. Vom 2. Februar 1891. (Oest. San.-w. S. 182 nach dem L.-G. und V.-Bl. Nr. 17.)

Mit der Zustimmung des Landtages Meines Könighes Galizien und Lodomerien sammt dem Großzogthume Krakau finde ich auf Grund des § 5 des chsgesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, zu ordnen, wie folgt:

§ 1. Im Zwecke der Ausübung der in den §§ 3 4 des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. 68, den Gemeinden zugewiesenen sanitätspolizeilichen iegenheiten werden Gemeinde- oder Distriktsärzte lt.

§ 2. Gemeinden mit eigenem Statute, sowie jene einden, in welchen das Gesetz vom 13. März 1889, .-Bl. Nr. 24,[1]) Giltigkeit hat, haben auf eigene en die erforderliche Anzahl von Gemeindeärzten tdärzten) in der Weise zu bestellen, damit auf jede 00 Einwohner wenigstens ein Arzt entfällt.

Andere Gemeinden dürfen eigene Gemeindeärzte dtärzte) bestellen, wenn sie sämmtliche mit deren Er- ung verbundenen Kosten tragen.

§ 3. Gemeinden, welche keine eigenen Aerzte im ne des § 2 erhalten, werden mit Gemeinden desselben tischen Bezirkes und mit den bei denselben bestehenden gebieten in Sanitätsdistrikte vereint. Für jeden itätsdistrikt wird ein Distriktsarzt bestellt werden.

§ 4. Die Bildung von Sanitätsdistrikten wird stufen- nach Maßgabe der disponiblen ärztlichen Kräfte unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse Bezirke und des Landes in der Art fortschreiten, vor Allem in jenen Gegenden Sanitätsdistrikte ge- et werden, in welchen die Sanitätsverhältnisse die ünstigsten sind.

Der Landtag wird nach dem Inslebentreten dieses etzes über vom Landesausschusse im Einvernehmen der k. k. Statthalterei gestellten Antrag beschließen, viele Sanitätsdistrikte im nächsten Jahre zu errichten).

Die Vermehrung der Zahl der Sanitätsdistrikte wird n den weiteren Beschlüssen des Landtages abhängen.

§ 5. Die Errichtung eines Sanitätsdistriktes in den Grenzen des Beschlusses des Landtages (§ 4) ist von dem im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei nach Einholung des Gutachtens des k. k. Landes-Sanitätsrathes vom Landesausschusse gefaßten Beschlusse abhängig.

Zu diesem Zwecke hat über Aufforderung des Landesausschusses der Bezirksausschuß nach Einholung der Aeußerung der Gemeinden und Gutsgebiete im Einvernehmen mit der politischen Bezirksbehörde den Antrag zu stellen, welche Gemeinden und Gutsgebiete mit Rücksicht auf die Entfernung der einzelnen Ortschaften, auf ihre Bevölkerung, die Kommunikationsverhältnisse, den derzeitigen Wohnsitz der Aerzte und andere wichtige Ortsverhältnisse in einen Sanitätsdistrikt zu vereinen sind und wo der Sitz des Distriktsarztes zu bestimmen ist.

Sollte der Bezirksausschuß ungeachtet wiederholter Aufforderung einen derartigen Antrag in dem festgesetzten Termine nicht vorlegen, so wird der Landesausschuß die nach dem vorhergehenden Absatze dem Bezirksausschusse obliegende Amtshandlung durchführen.

In derselben Weise ist jede Aenderung der Grenzen des Sanitätsdistriktes zu bewerkstelligen.

§ 6. In den Sanitätsdistrikt sind in der Regel nur Gemeinden und Gutsgebiete desselben politischen Bezirkes einzuverleiben.

Ausnahmsweise dürfen über Antrag eines der betheiligten Bezirksausschüsse in einen Sanitätsdistrikt Ortschaften aus den benachbarten Bezirken einbezogen werden.

In einem solchen Falle hat der Landesausschuß auf Grundlage der Bevölkerung und der entrichteten Steuern zu bestimmen, in welchem Verhältnisse die interessirten Bezirke zu der Bezahlung des Distriktsarztes beizutragen haben und welche Bezirksvertretung in einem derart zusammengesetzten Distrikte die nach diesem Gesetze den Bezirksvertretern obliegenden Agenden zu besorgen hat.

Unter Einhaltung des bezüglich der Creirung von Sanitätsdistrikten im § 5 vorgeschriebenen Vorganges können dem Gemeindearzte (§ 2) mit Zustimmung der betreffenden Gemeindevertretung eine oder mehrere angrenzende Gemeinden mit den bei denselben bestehenden Gutsgebieten zugetheilt werden, wenn dadurch die Ausübung der sanitätspolizeilichen Pflichten in jener Gemeinde, in deren Dienste der Arzt steht, nicht beeinträchtigt wird.

Welche Entlohnung ein solcher Arzt für die Ausübung der sanitätspolizeilichen Obliegenheiten in den zugetheilten Gemeinden und Gutsgebieten aus den zur Entlohnung der Distriktsärzte bestimmten Fonden zu beziehen hat, bestimmt der Landesausschuß nach Einvernehmung des Bezirksausschusses und der Gemeindevertretung, welche diesen Arzt erhält.

§ 7. Wer eine Anstellung als Gemeinde- oder Distriktsarzt erhalten will, hat außer der hinreichenden physischen Eignung nachstehende Bedingnisse nachzuweisen:

1. Das österreichische Staatsbürgerrecht,
2. Ein zur Ausübung der ärztlichen Praxis berechtigendes Diplom eines Doktors der Medizin,
3. Unbescholtenen Charakter,
4. Die Kenntniß der Landessprache,
5. Eine wenigstens zweijährige ärztliche Praxis.

Unter den Kandidaten haben jene den Vorzug, welche sich nach erlangtem Doktorgrade mit einer zweijährigen Dienstesverwendung in einem allgemeinen Krankenhause oder mit der Physikatsprüfung ausweisen.

Die Bewerber um die Stelle eines Gemeindearztes in den Städten mit eigenem Statute müssen die Physikatsprüfung abgelegt haben.

§ 8. Die Gemeindeärzte ernennt der Gemeinderath (Stadtrath) über Antrag des Gemeindevorstehers (Präsidenten, Bürgermeisters).

Die Distriktsärzte werden von dem Bezirksausschusse ernannt.

In jenen Bezirken, welche vom Landesfonde (§ 12) subventionirt werden, unterliegt die Ernennung der Distriktsärzte und die Bestimmung der Gehalte derselben der Bestätigung des Landesausschusses.

---

[1]) Mit diesem Gesetz wurde eine Gemeindeordnung ssen für 80 Städte.

Sowohl die Gemeindeärzte, als auch die Distriktsärzte können definitiv oder provisorisch ernannt werden. Die provisorische Besetzung eines Postens darf jedoch nicht länger als ein Jahr dauern. Nach Verlauf dieser Zeit entscheidet der Gemeinderath, beziehungsweise der Bezirksausschuß, ob die Dienstesstelle definitiv zu verleihen sei. In Städten mit eigenem Statute, sowie in den dem Gesetze vom 13. März 1889, L.-G.-Bl. Nr. 24, unterliegenden Städten sind die definitiv angestellten Gemeindeärzte den definitiv angestellten städtischen Beamten gleichgestellt.

Zur Besetzung der Stelle eines Gemeinde- oder Distriktsarztes ist ein Concurs auszuschreiben und wenigstens in der amtlichen Landeszeitung zu verlautbaren. Dem ernannten Gemeinde- oder Distriktsarzte ist ein Dekret auszufertigen, in welchem die Bedingungen der Verleihung der Dienstesstelle genau zu verzeichnen sind.

In den, im § 2 dieses Gesetzes erwähnten Gemeinden verbleiben jene Gemeindeärzte (Stadtärzte), welche zur Zeit des Inslebentretens dieses Gesetzes amtiren, auch weiterhin in ihrem Amte, insolange der mit der Gemeinde früher abgeschlossene Vertrag giltig ist. Jedoch haben auch auf dieselben die im vorliegenden Gesetze enthaltenen Bestimmungen über den geringsten Gehalt und die Möglichkeit der Entlassung eines Gemeindearztes Anwendung.

§ 9. Der Gemeindevorsteher (Bürgermeister), beziehungsweise der Präses des Bezirksrathes hat der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen, wer zum Gemeinde- oder Distriktsarzte ernannt worden ist und der Leiter dieser Behörde hat den ernannten Arzt in Gegenwart des Gemeindevorstehers (Bürgermeisters) beziehungsweise in Gegenwart des Delegirten des Bezirksrathes zu beeiden.

In Städten mit eigenem Statute sind die Gemeindeärzte durch den Stadtpräsidenten zu beeiden.

§ 10. Im Falle des zeitweiligen Abganges eines Gemeinde- oder Distriktsarztes hat der Gemeindevorsteher (Bürgermeister) beziehungsweise der Bezirksausschuß zu verfügen, daß inzwischen ein anderer Arzt den Sanitätsdienst in der Gemeinde oder im Sanitätsdistrikte besorge.

§ 11. Die Gemeindeärzte beziehen aus der Gemeindekasse den Gehalt, welchen der Gemeinderath (Stadtrath) bemessen wird.

Die Distriktsärzte beziehen den Gehalt, sowie den Ersatz der Kosten für Dienstreisen.

Die Höhe des Gehaltes bestimmt der Bezirksrath, hingegen den Ersatz der Kosten für Dienstreisen der Landesausschuß pauschalweise für jeden Distrikt.

Die Auslagen für den Gehalt der Distriktsärzte bestreitet der Bezirksfond, hingegen die Reisekosten dieser Aerzte der Landesfond.

Der Gehalt eines Gemeinde- oder Distriktsarztes darf nicht weniger als 500 fl. betragen.

§ 12. In den Bezirksfond haben einzufließen:

a) Die Gebühren für die Todtenbeschau, insoweit diese Thätigkeit in den einzelnen Ortschaften des Sanitätsdistriktes von dem Distriktsarzte regelmäßig besorgt wird.

b) Die Gebühren für die regelmäßige Ausübung der Vieh- und Fleischbeschau durch den Distriktsarzt im Sanitätsdistrikte.

c) Die Einkünfte aus privatrechtlichen Verpflichtungen, welche zur Bedeckung der Auslagen des öffentlichen Sanitätsdienstes bestehen, ebenso die Einkünfte der in den Gemeinden und Gutsgebieten des Sanitätsdistriktes bestehenden und für diesen Zweck bestimmten Stiftungen.

Falls die Auslagen für die Gehalte der Distriktsärzte nach Abrechnung der unter a), b) und c) angeführten Einkünfte und eventuell nach Hinzurechnung der im § 13 vorgesehenen Auslage zusammen 1 Perzent der für den ganzen Bezirk vorgeschriebenen direkten Steuern überschreiten, so ist der Landesfond verpflichtet, dem Bezirke eine Subvention in der Höhe jener Mehrauslage zu ertheilen.

§ 13. Wenn zu dem Bezirke, welcher im Sinne der §§ 11 und 12 dieses Gesetzes einen oder mehrere Distriktsärzte besoldet, eine Gemeinde gehört, welche nach § 2 dieses Gesetzes ein eigenes Sanitätspersonale unterhält, so hat der Landesausschuß jenen Betrag zu bestimmen, welcher aus dem Bezirksfonde alljährlich dieser Gemeinde für ihre eigenen Sanitätsauslagen zu entrichten ist, und dies mit Rücksicht auf die Betheiligung dieser Gemeinde an der Bestreitung der allgemeinen Auslagen des Bezirkes und daher auch der Auslagen des Bezirkes für die Gehalte der Distriktsärzte.

§ 14. Die Gemeinde- und Distriktsärzte sind stabile Fachorgane, berufen zur Mitwirkung bei der Ausübung der sanitätspolizeilichen Obliegenheiten (§§ 8 und 4 des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68) und haben in Folge dessen den Charakter der öffentlichen Beamten.

Die Dienstpflichten der Gemeinde- und Distriktsärzte werden durch eine Instruktion geregelt, welche die politische Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Landesausschusse nach Einholung des Gutachtens des k. k. Landes-Sanitätsrathes, und in Betreff der Instruktion für die Stadtärzte in Städten mit eigenem Statute auch nach Einholung der Anträge des Stadtpräsidenten und des Stadtrathes erlassen wird. In dieser Instruktion ist auch die Verpflichtung dieser Aerzte zur unentgeltlichen Behandlung der armen Kranken, sowie der mit infektiösen oder ansteckenden Krankheiten Behafteten näher zu bezeichnen.

Dem Gemeinde- oder Distriktsarzte ist nicht gestattet, für die Erfüllung der ihm im Gemeindesanitätsdienste obliegenden Verrichtungen von den Parteien eine Entschädigung anzusprechen oder anzunehmen.

Die Gemeinde- und Distriktsärzte sind verpflichtet, die Kuhpockenimpfung in ihrem Sitze unentgeltlich vorzunehmen.

Die Distriktsärzte sind verpflichtet, die Kuhpockenimpfung im Distrikte außerhalb ihres Sitzes gegen Bezug der nach der Zahl der Geimpften festgesetzten Gebühren durchzuführen.

Der politischen Landesbehörde steht das Recht zu, von Zeit zu Zeit die Kuhpockenimpfung in Sanitätsdistrikten durch den k. k. Bezirksarzt vornehmen zu lassen.

§ 15. Die Gemeindevorsteher (Bürgermeister) beziehungsweise die Bezirksausschüsse überwachen die Diensthätigkeit der Gemeindeärzte, beziehungsweise der Distriktsärzte und üben über dieselben die Disziplinargewalt aus.

Das Disziplinarverfahren ist einzuleiten, wenn der Arzt seine Dienstpflichten vernachlässigt oder sich einer anderen Pflichtverletzung schuldig macht.

Die Disziplinarstrafen sind: der Verweis, die Geldstrafe, welche bis zur Höhe von 100 fl. verhängt werden kann, und schließlich die Dienstentlassung.

Ueber Beschwerden gegen ein Disziplinarerkenntniß wird im autonomen Instanzenzuge entschieden.

§ 16. In den Gemeinden mit eigenem Statute sind ständige Gesundheits-Kommissionen einzusetzen.

Ständige Gesundheits-Kommissionen können auch in anderen Gemeinden eingesetzt werden, welche eigene Aerzte erhalten, ebenso für Distrikte oder ganze Bezirke und dies über Beschluß der Gemeinde-, beziehungsweise Bezirksvertretung.

Diese Gesundheits-Kommissionen haben den Zweck als berathende Fachorgane die Sanitätsverwaltungen der betreffenden Gemeinden oder Sanitätsdistrikte in Ausübung ihres sanitären Wirkungskreises zu unterstützen und für die Verbesserung der sanitären Einrichtungen Sorge zu tragen.

Die Zusammensetzung und Thätigkeit dieser Gesundheits-Kommissionen wird durch ein nach Anhörung des k. k. Landes-Sanitätsrathes im Einvernehmen mit dem Landesausschusse — hingegen in Städten mit eigenem Statute auch nach Einholung der Anträge des Stadtpräsidenten und des Stadtrathes — durch die politische Landesbehörde zu erlassendes Statut geregelt.

Wird in einer Gemeinde, einem Distrikte oder Bezirke eine solche ständige Gesundheits-Kommission konstituirt,

so ist davon dem Landesausschusse und der politischen Bezirksbehörde die Anzeige zu erstatten.

§ 17. Jede Gemeinde sammt dem Gutsgebiete hat Vorsorge zu treffen, daß in derselben eine hinreichende Hebammenhilfe überhaupt und eine unentgeltliche Hilfeleistung geprüfter Hebammen für arme Gebärende insbesonders gesichert sei. Der Bezirksausschuß hat im Einvernehmen mit der politischen Bezirksbehörde zu bestimmen, welche Gemeinden und Gutsgebiete sich zum Zwecke der leichteren Erfüllung obiger Verpflichtung auf gemeinschaftliche Kosten zu vereinigen haben.

Der Bezirksausschuß hat dahin zu wirken, daß im Bezirke die erforderliche Anzahl geprüfter Hebammen im Falle des Bedarfes zur Verfügung stehe.

§ 18. Alle Gemeinden, welche eigene Aerzte bestellen, müssen zur unaufschieblichen Hilfeleistung für unterkunfts- und pflegelose Kranke oder Gebärende die erforderlichen Vorkehrungen treffen, insbesondere haben dieselben auch ein entsprechend eingerichtetes und mit den nothwendigsten Rettungs- und Transportmitteln versehenes Noth-Krankenlokal bereit zu halten.

§ 19. Der Bezirksausschuß, Bezirksrath, der Landesausschuß und die politischen Bezirksbehörden haben innerhalb des ihnen gesetzlich zustehenden Wirkungskreises auf die genaue Beachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu dringen, und in Fällen der Verabsäumung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften die erforderliche Abhilfe zu treffen.

Ueber Beschwerden gegen die auf Grund dieses Gesetzes gefaßten Beschlüsse und erflossenen Verfügungen entscheiden die nach Maßgabe der Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Bezirksvertretungsgesetzes hiezu berufenen Behörden.

§ 20. Die der Staatsverwaltung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, zustehende Oberaufsicht über das gesammte Sanitätswesen wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 21. Die politische Landesbehörde wird nach Einholung des Gutachtens des k. k. Landes-Sanitätsrathes im Einvernehmen mit dem Landesausschusse die Durchführungs-Verordnung zu den einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes erlassen.

§ 22. Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 2. Februar 1891.

Franz Josef m. p.

Taaffe m. p.

Italien. Durch Kgl. Verordnung vom 7. Dezember 1890 (Raccolta delle leggi etc. in materia di igiene e sanità pubblica. Roma 1890 S. 217) sind die Art. 63 und 64 des Reglements vom 9. Oktober 1889 (s. Veröff. 1890 S. 354), betr. Ausführung des Gesetzes vom 22. Dezember 1888 über den Schutz der Gesundheitspflege und der öffentlichen Gesundheit abgeändert worden.

Hiernach beginnt Abs. 1 des § 63 mit den Worten „die Provinzial-Aerzte und die Gemeindegesundheitsbeamten oder die an ihrer Stelle gemäß Art. 1 dieses Reglements beauftragten Personen können" u. s. w., Abs. 2 „Sie werden dabei entweder von einem Beamten der Ortspolizei oder des Gesundheitsamts" u. s. w. Im dritten Absatz ist statt „auch von dem Sekretär" zu lesen „auch von demjenigen, welcher, wie oben angegeben, der Besichtigung beiwohnt", im vierten Abs. des § 63 und im ersten des § 64 statt „auch von dem Sekretär" „auch von demjenigen, welcher der Besichtigung beiwohnt".

Italien. An die Präfekten des Königreichs gerichtete Ministerialverordnung vom 3. Juli 1891, betreffend das Gipsen der Weine.

(Bollettino di Notizie agrarie S. 179.)

Mit dem Herannahen des Zeitpunktes der Ernte von 1891 wurde das Ministerium des Innern um eine Aeußerung darüber gebeten, welches seine Ansicht bezüglich der Anwendung der in Betreff des Handels mit gegipsten Weinen geltende Regel sei.

Um jeden Zweifel in dieser Richtung zu heben, werden Ew. Hochwohlgeboren ersucht, die Aufmerksamkeit aller Interessenten zu lenken auf die Artikel 42 des Gesetzes vom 22. Dezember 1888[1]) Nr. 5849 (Serie 3) über die öffentliche Gesundheitspflege, 105 Litt. d und 106 der allgemeinen Sanitätsverordnung vom 9. Oktober 1889,[2]) sowie auf Kap. 17 der Spezialverordnung, betreffend die hygienische Ueberwachung der Nahrungsmittel, Getränke und der häuslichen Gebrauchsgegenstände vom 3. August 1890,[3]) indem es den nachgeordneten Behörden obliegt, die genaue Beobachtung der in den angeführten Artikeln enthaltenen Bestimmungen zu überwachen.

Um späteren Reklamationen, oder neue, unerfüllbare Gesuche, betreffend unserem Weinhandel so schädliche, ausnahmsweise Bewilligungen zu vermeiden, wollen Ew. Hochwohlgeboren in der Ihnen am geeignetsten erscheinenden Weise die Weinproduzenten davon in Kenntniß setzen, daß dieselben sich bei der Herstellung und Klärung des Weines solcher Verfahren bedienen, welche das Gipsen ausschließen, da der Verkauf von Weinen, welche in Folge des Gipsens über 2 pro Mille Sulfate enthalten, unbedingt verboten ist.

Die für sehr alkoholreiche und Luxusweine bewilligte weitere Grenze bezieht sich allein auf die Marsala oder ähnliche Weine, welche in den vergangenen Jahren bereitet worden sind und nur nach einer angemessenen Lagerung verkauft werden können.

Um eine genaue Anwendung der genannten Bestimmung zu erreichen, dürfte es erforderlich sein, daß Ew. Hochwohlgeboren die Ihnen untergebenen Herren Bürgermeister darauf hinweisen, daß dies eine Sache der Gemeinden ist, welche eine solche Ueberwachung ausüben müssen vermittelst des technischen Personals der chemischen Munizipal-Laboratorien, wo solche vorhanden sind oder vermittelst des Gesundheitsdienstes. Sie müßten folglich darüber wachen, daß vom ersten seitens der Produzenten ausgeführten Verkauf an der Wein als nicht über die festgesetzte Grenze gegipst erkannt werde.

Sollte diese Grenze überschritten worden sein, so muß der Wein provisorisch beschlagnahmt werden, um ihn darauf mit nicht gegipsten Weinen zu verschneiden, daß er auf das geduldete Maß zurückgeführt werde. Diese Ueberwachung erscheint um so nothwendiger, als beim Fehlen der Feststellung der Handelsfähigkeit eines Weines vom Augenblicke seines ersten Verkaufs an, nicht weniger Gefahren für die späteren Handelsoperationen erwachsen, da die Behörden derjenigen Orte, nach welchen die Waare bestimmt ist, stets das Recht haben, dieselbe einer Untersuchung und erforderlichen Falles einer Beschlagnahme zu unterwerfen.

Daher müssen Ew. Hochwohlgeboren darauf bestehen, daß eine derartige, aufmerksame Ueberwachung in jeder Gemeinde geübt werde, in welcher Weinproduzenten oder Weinhandel treibende Aufkäufer von Wein sich befinden.

Ew. Hochwohlgeboren werden so freundlich sein, den Empfang gegenwärtigen Rundschreibens anzuzeigen mit der Versicherung, daß dasselbe schleunigst zur Ausführung gelangt ist.

Rom, den 3. Juli 1891.

Für den Minister
Piero Lucca.

Belgien. Leichentransport auf Eisenbahnen betr.

Der Minister für Ackerbau, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat am 18. April 1891 an die Gouverneure einen Erlaß gerichtet, nach welchem ein auf den Eisenbahn-Leichentransport bezügliches Reglement laut Verfügung des Eisenbahn-, Post- und Telegraphen-Ministers am 1. April 1891 auf allen belgischen Eisenbahnen in Kraft getreten ist. Das Reglement lautet nach dem Moniteur belge S. 1176:

Règlement sur le transport des dépouilles mortelles par chemin de fer.

I. Le cadavre doit être renfermé dans un cercueil métallique, suffisamment résistant, entièrement

---

[1]) Veröff. 1889 Ergänzungsh. S. 145*.
[2]) Vgl. 1890 S. 354.
[3]) Vgl. 1890 S. 686.

étanche, de manière à ce que les liquides et les gaz ne puissent s'en échapper.

Ce cercueil doit être entouré d'une enveloppe en bois et fixé de façon à ne pouvoir se déplacer dans cette enveloppe.

II. Le fond du cercueil métallique doit être recouvert d'une couche de matière pulvérulente, absorbante, telle que la sciure de bois, le charbon de bois, la tourbe réduite en poudre ou tout autre substance similaire.

Cette couche aura une épaisseur de 5 centimètres au moins.

III. La matière pulvérulente sera arrosée d'une solution d'acide phénique (2 à 5 parties pour 100 parties d'eau), de créoline (2 à 5 p. c.), de chlorure de chaux (une cuillerée à soupe par litre d'eau), ou de tout autre désinfectant agréé par l'administration.

IV. En cas de putréfaction commençante ou s'il s'agit d'un décès par une des maladies suivantes: choléra, croup ou diphtérie, dyssenterie, fièvre typhoide, fièvre puerpérale ou, encore, par les temps de grandes chaleurs, le cadavre sera, en outre, enveloppé dans un linceul trempé, soit dans une des solutions désinfectantes ci-dessus indiquées, soit dans une solution d'acide borique, salicylique ou thymique, après que tout le corps, et notamment les orifices, aura été lotionné avec un de ces liquides.

V. Les pièces ci-après désignées doivent être remises à la gare de départ, au moment du dépôt du cercueil:

1° Un certificat du modèle ci-joint émané du médecin traitant, légalisé par le bourgmestre de la localité où le décès a eu lieu (*annexe no. 1*).

2° Un laisser-passer ou passe-port mortuaire du modèle ci-joint délivré par le chef de l'administration communale de la même localité (*annexe no. 2*).

N.-B. Ces pièces sont restituées, à l'arrivée, pour être remises à l'administration communale du lieu où s'effectue l'inhumation.

Annexe no. 1.

Modèle de certificat médical,

Le soussigné, docteur en médecine, chirurgie et accouchements à . . . . . (domicile), certifie que le corps de . . . . . (nom et prénoms), décédé à la suite de . . . . . (cause du décès) et qui doit être transporté de . . . . . (point de départ) à . . . . . (destination) pour y être inhumé, a été mis en bière selon les prescriptions réglementaires officielles.

Il certifie également que le transport peut s'effectuer sans danger pour la salubrité publique.

Fait à . . . . ., le . . . . .

(Signature.)

Vu pour légalisation de la signature de M. . . . ., docteur en médecine, chirurgie et accouchements.

Le bourgmestre,

(Sceau de la commune.) (Signature.)

Annexe no. 2.

Modèle de laisser-passer mortuaire.

Le corps de . . . . (nom, prénoms et qualité du décédé), ... (s'il s'agit d'enfants, noms, prénoms et qualité du père et de la mère), qui est décédé le . . . . (date), à . . . . (lieu de décès), à l'âge de . . ans, à la suite de . . (cause de décès) et qui a été mis en bière selon les prescriptions réglementaires officielles, ainsi qu'il conste du certificat médical ci-joint, doit être transporté par chemin de fer de . . . . (localité de départ) à . . . . (localité de destination), viâ . . . . ., pour y être inhumé.

En conséquence, toutes les autorités communales, sur les circonscriptions desquelles le corps devra passer, sont priées de laisser circuler celui-ci librement et sans interruption.

Fait à . . . . ., le . . . . .

Le bourgmestre,

(Sceau de la commune.) (Signature.)

Großbritannien. Gesetz, betr. Vorbeugungsmaßregeln gegen ansteckende Krankheiten. Vom 4. August 1890.

(Schluß.)

Bodies of persons dying of infectious diseases in hospital &c., to be removed only for burial.

9. If any person shall die from any infectious disease in any hospital or place of temporary accommodation for the sick, and the medical officer of health, or any other registered medical practitioner, certifies that in his opinion it is desirable, in order to prevent the risk of communicating any infectious disease or of spreading infection, that the body shall not be removed from such hospital or place except for the purpose of being forthwith buried, it shall not be lawful for any person or persons to remove such body from such hospital or place except for the last-mentioned purpose; and when the body is taken out of such hospital for that purpose it shall be forthwith carried or taken direct to some cemetery or place of burial, and shall be forthwith there buried; and any person willfully offending against this section shall be liable to a penalty not exceeding ten pounds. Nothing in this Act shall prevent the removal of any dead body from any hospital or temporary place of accommodation for the sick to any mortuary, and such mortuary shall, for the purposes of this section, be deemed part of such hospital or place as aforesaid.

Justices may in certain cases order dead bodies to be buried.

10. Where the body of any person who has died from any infectious disease remains unburied elsewhere than in a mortuary or in a room not used at the time as a dwelling-place, sleeping-place, or workroom, for more than forty-eight hours after death without the sanction of the medical officer of health or of a registered medical practitioner, or where the dead body of any person is retained in any house or building so as to endanger the health of the inmates of such house or building, or of any adjoining or neighbouring house or building, any justice may, on the application of the medical officer of health, order the body to be removed at the cost of the local authority to any available mortuary, and direct the same to be buried within a time to be limited in the order; and any justice may, in the case of the body of any person who has died of any infectious disease, or in any case in which he shall consider immediate burial necessary, direct the body to be so buried. Unless the friends or relatives of the deceased undertake to bury and do bury the body within the time limited by such order, it shall be the duty of the relieving officer of the relief district from which the body has been removed to the mortuary, or in which the body shall be, if it has not been so removed, to bury such body, and any expense so incurred may be charged by the relieving officer in his accounts, and may be recovered by the board of guardians in a summary manner from any person legally liable to pay the expenses of such burial.

Disinfection of public conveyances if used for carrying corpses.

11. Any person who hires or uses a public conveyance other than a hearse for the conveyance of the body of a person who has died from any infectious disease, without previously notifying to the owner or driver of such public conveyance that the person whose body is or is intended to be so conveyed has died from infectious disease, and after any such notification as aforesaid, any owner or driver of a public conveyance, other than a hearse, which has been used for conveying the body of a

person who has died from infectious disease, who shall not immediately afterwards provide for the disinfection of such conveyance, shall be guilty of an offence under this Act.

Detention of infected person without proper lodging in hospital by order of justice.

12. Any justice of the peace acting in and for the district of the local authority, upon proper cause shown to him, may make an order directing the detention in hospital at the cost of the local authority of any person suffering from any infectious disease, who is then in an hospital for infectious disease and would not on leaving such hospital be provided with lodging or accommodation in which proper precautions could be taken to prevent the spreading of the disorder by such person. Any order so to be made by any such justice may be limited to some specific time, but with full power to any justice to enlarge such time as often as may appear to him to be necessary. It shall be lawful for any officer of the local authority or inspector of police acting in the district, or for any officer of the hospital, on any such order being made to take all necessary measures and do all necessary acts for enforcing the execution thereof.,

Infectious rubbish thrown into ashpits, &c. to be disinfected.

13. Any person who shall knowingly cast, or cause or permit to be cast, into any ash-pit, ash-tub, or other receptacle for the deposit of refuse matter any infectious rubbish without previous disinfection, shall be guilty of an offence under this Act.

Notice of certain provisions.

14. Where sections seven and thirteen of this Act, or either of them, are in force in any district, the local authority shall give notice of the provisions thereof to the occupier of any house in which they are aware that there is a person suffering from an infectious disease.

Temporary shelter, &c.

15. The local authority shall from time to time provide, free of charge, temporary shelter or house accomodation with any necessary attendants for the members of any family in which any infectious disease has appeared, who have been compelled to leave their dwellings for the purpose of enabling such dwellings to be disinfected by the local authority.

Penalties.

16. Every person who shall wilfully obstruct any duly authorised officer of the local authority in carrying out the provisions of this Act, or who shall obstruct the carrying out of an order made by a justice under this Act, or who shall offend against any enactment of this Act for the time being in force in any district by which no penalty is specifically imposed, shall be liable to a penalty not exceeding five pounds, and if the offence is a continuing one, to a daily penalty not exceeding forty shillings a day so long as the offence continues.

Power of entry for purposes of s. 5.

17. For the purpose of carrying into effect the provisions of section five of this Act the local authority may, by any officer appointed in that behalf, who shall produce his authority in writing, enter on any premises between the hours of ten o'clock of the forenoon and six o'clock of the afternoon.

Recovery and application of penalties.

18. Every penalty imposed by this Act shall be recoverable in a court of summary jurisdiction on the information or complaint of the local authority, or of their duly authorised officer, but not otherwise, and shall be paid to the local authority.

Superseding in certain cases of provisions in local Acts.

19. Where a provision of this Act is put in force in any district in which there is any similar provision in force contained in any local Act, such last-mentioned provision shall cease to be in operation.

Expenses.

20. Any expenses incurred by a local authority in the execution of any of the provisions of this Act, including the reasonable remuneration of any veterinary inspector or surgeon employed under section four, shall be paid as part of the expenses of such authority in the execution of the Acts relating to public health, and in the case of a rural authority shall be general expenses.

Power of local authority to rescind adoption of Act.

21. Any resolution adopting all or any of the sections of this Act may be rescinded, either wholly or as regards any of the adopted sections, by resolution of the local authority, but notice of the meeting at which such resolution is to be proposed, and of the intention to propose the same, shall be given, and such resolution shall be published, and shall come into operation, in like manner and at such time as is herein-before provided with respect to resolutions adopting this Act, and a copy of the resolution shall be sent to the Local Government Board when it is published.

On the resolution coming into effect the sections of this Act, the adoption of which is thereby rescinded, shall cease to extend to the district.

The provisions herein-before contained, as to evidence of and objections to the effect of a resolution adopting this Act, shall apply to any resolution rescinding such adoption.

Extent of Act.

22. This Act shall not apply to Scotland.

Application of Act to Ireland.

23. This Act shall apply to Ireland, with the same modifications as are made in the Infectious Disease (Notification) Act, 1889, for the purpose of its application to Ireland, and with the following additional modifications: —

In this Act, unless the context otherwise requires —

The expression „Her Majesty's Privy Council" means the Lord Lieutenant acting by the advice of Her Majesty's Privy Council in Ireland:

The expression „inspector of police" includes a member of the Royal Irish Constabulary Force and a member of the Dublin Metropolitan Police.

The reference to section one hundred and twenty of the Public Health Act, 1875, shall be taken to be a reference to section one hundred and thirty-seven of the Public Health (Ireland) Act, 1878.

Saving for Acts relating to dairies, animals, &c.

24. Nothing in or done under this Act, shall interfere with the operation or effect of the Contagious Diseases (Animals) Acts, 1878 to 1886, or of any order, licence, or act of Her Majesty's Privy Council or the Local Government Board made, granted, or done, or to be made, granted, or done, thereunder; or of any order, regulation, licence, or act of a local authority made, granted, or done under any such order of the Privy Council or the Local Government Board; or exempt any dairy, or building, or thing whatsoever, or any body or

person from the provisions of any general Act relating to dairies, milk, or animals, already passed, or to be passed in this or any future session of Parliament.

Rußland. Livland. Bekanntmachung der Medizinal-abtheilung der Gouvernementsregierung, betr. die Bekämpfung der sibirischen Pest.

(Zeitung der Rigaschen Stadtpolizei 1890 Nr. 280—285.)

Auf Grund des Zirkulairs des Ministeriums des Innern (aus dem Medizinal-Departement) vom 12. April 1885 sub 492 bringt die Medizinal-Abtheilung der Livl. Gouvernements-Regierung zur allgemeinen Kenntniß die nachstehende, von dem Veterinair-Comité zusammengestellte Anleitung zur Wirksamkeit gegen die sibirische Pest.

Anleitung
zur Wirksamkeit gegen die sibirische Pest.

(Zusammengestellt von dem Veterinär-Comité zur Richtschnur für die betreffenden Autoritäten, welche auf die rechtzeitigen und zweckentsprechenden Ausgaben der Gemeinde-Verwaltungen über die obligatorischen Bestimmungen zur Ergreifung von Maßnahmen gegen epidemische und ansteckende Krankheiten, zu wachen haben.)

I. Allgemeiner Begriff von der sibirischen Pest.

Der Erkrankung an der sibirischen Pest sind alle Hausthiere unterworfen. Von ihnen erkranken in den nördlichen Gouvernements an der Pest vorzugsweise Pferde, seltener großes Hornvieh, noch seltener aber Schafe und Schweine; in den südlichen Gouvernements jedoch befallen an dieser Krankheit hauptsächlich Schafe und Schweine, Pferde und großes Hornvieh aber blos in seltenen Fällen.

Gewöhnlich zeigt sich die sibirische Pest nur in den bekannten, vorzugsweise sumpfigen Oertlichkeiten[1]), wo sie alljährlich oder im Zwischenraume von einigen Jahren, jedoch immer in der warmen Jahreszeit auftritt.

Obgleich selten Menschen und Thiere an dieser Krankheit im Herbst, Winter und im Frühjahr erkranken, so entstehen analoge Erkrankungen immer aus Ursachen, die auf das unvorsichtige Umgehen mit Häuten, Haaren, Borsten, Wolle und anderen Produkten von den in Folge der sibirischen Pest gefallenen Thieren zurückzuführen sind.

Gleichzeitige Erkrankungen einiger Thiere in verschiedenen Dörfern, bei Abwesenheit unmittelbarer Ansteckung, erscheinen nur im Sommer und vorzugsweise bei Eintritt der Hitze.

Die an der sibirischen Pest befallenen Thiere krepiren zum größten Theile außerordentlich rasch und ganz unerwartet für die Besitzer desselben. Ohne daß vorher die geringsten Krankheitssymptome eingetreten, beginnen die erwähnten Thiere plötzlich an zu zittern, schwer zu athmen, taumeln und fallen nieder und bei starkem Hervortreten der Augen und unter Krämpfen krepiren dieselben; im Todesmoment fließt aus der Nase, dem Maul und dem hinteren Austritt dieser Thiere Blutwasser oder Blut heraus.

In kurzer Zeit jedoch nimmt die Krankheit ab und am Kopfe (unter den Kinnladen) oder am Halse, der Brust, dem Bauche, dem Euter und an anderen Theilen des Körpers der kranken Thiere zeigt sich ein Geschwür, das sich durch seinen raschen Wuchs auszeichnet. Dergleichen Geschwüre wachsen so rasch, daß man häufig in der Nähe des kranken Thieres stehend, die allmähliche Vergrößerung wahrnehmen kann.

Dem oben Angeführten konform, müssen in denjenigen Oertlichkeiten, wo die sibirische Pest auftritt, alle plötzlichen Todesfälle der Thiere im Sommer, desgleichen alle mit der Bildung von Geschwüren begleitenden Erkrankungen, die sich ohne vorauszusehende Ursache (Verletzungen, Einschnitte 2c.) zeigen, als verdächtig betrachtet werden und zur Hinweisung auf die Nothwendigkeit einer Aufforderung des Veterinärarztes dienen.

Menschen können ebenfalls an der sibirischen Pest erkranken, obgleich ihre Empfänglichkeit für das Gift dieser Krankheit unbedeutend ist. Die Uebertragung der Krankheit von einem Menschen auf den anderen geschieht gewönlich entweder in Folge unvorsichtigen Umgehens mit den an der sibirischen Pest erkrankten Thieren, der Kadaver solcher Thiere, der von ihnen erhaltenen Produkte und endlich mit Gegenständen, die mit den kranken Thieren in Berührung gekommen, oder vom Gebrauch des Fleisches der an der sibirischen Pest erkrankten Thiere in Speisen.

Die Uebertragung der Ansteckung von einem Menschen auf den anderen wird blos in seltenen Fällen beobachtet; noch seltener wird sie durch Fliegen und andere Insekten hervorgerufen. Auf solche Weise können Hirten, Dorfbewohner u. d. m. Personen, welche mit dem Aufräumen des gefallenen Viehes zu thun haben, durch irgend eine kleine Wunde leicht angesteckt werden. Erkrankungsfälle an der sibirischen Pest bei den Arbeitern in den Werkstätten, auf Sawodden und Fabriken, woselbst Häute und Wolle verarbeitet worden, sind aber dem Umstande zuzuschreiben, daß die erwähnten Produkte vom kranken Vieh stammen.

Bei den Menschen äußert sich die sibirische Pest in der Gestalt einer Feuernelke (ein sogen. Karbunkel der sibirischen Pest), wobei, nachdem die Ansteckung erfolgt, in einigen Stunden oder Tagen sich bei dem Menschen am Arme, Halse, Kopfe oder an einem anderen Theile des Körpers ein starker brennender Schmerz einstellt, ähnlich dem Bisse einer Fliege oder eines Insekts (Dank dieser Empfindung betrachten die an der sibirischen Pest erkrankten Leute die Bremsen- oder Fliegenstiche als Ursache der Krankheit); demnächst bildet sich an der kranken Stelle ein kleiner rother Fleck mit einem schwarzen Punkt in der Mitte. Dieses Fleckchen vergrößert sich allmählich und auf der Oberfläche erscheint gleichfalls ein sich allmählich vergrößerndes, mit einer durchsichtigen, darnach aber röthlichen Flüssigkeit angefülltes Bläschen. Dieses Bläschen platzt bald, der dunkelrothe, sich entblößende Boden desselben aber wird mit einem Schorfe bedeckt, wobei die Affektion auf die umkreisenden Gewebe übergeht, welche anschwellen. Rasch vergrößert sich die Geschwulst immer mehr und mehr und dehnt sich auf die Arme, den Hals 2c. aus.

Weitere Anzeichen der Krankheit sind nicht so charakteristisch und ist es deshalb in allen Fällen, wenn die beschriebene Affektion auf irgend einem Theil des Körpers sich zeigt, geboten, so rasch als möglich ärztliche Hülfe in Anspruch zu nehmen. (Schluß folgt.)

[1]) Auf Grund dessen erreichen die in Anbetracht der Wiederherstellung der erwähnten Ortschaften ergriffenen wichtigen Maßnahmen: das Ablassen des Sumpfwassers, desgleichen ein vollständiges Austrocknen des Sumpfes, *vollkommen den Zweck.*

Rechtsprechung.

Versagung der polizeilichen Genehmigung zur Erbauung einer Brauerei im Interesse der Gesundheits- und Verkehrspolizei, bezw. polizeiliches Verbot der Errichtung solcher Anlagen auf einem bestimmten Terrain, welche beim Betriebe durch Verbreitung schädlicher Dünste, starken Rauches oder durch Erregung eines eigenthümlichen Geräusches Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen des Publikums herbeiführen.

Urtheil des preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 21. Oktober 1889. Vorinstanz: Bezirksausschuß zu Breslau. (Entsch. d. Kgl. Oberverwaltungsger. XVIII. S. 302.)

Gestützt auf eine unterm 15. Februar 1887 erlassene Ortspolizeiverordnung, welche vorschrieb, daß innerhalb eines durch Angabe bestimmter Grenzen speziell bezeichneten Theiles des Bezirkes auf dem Terrain der vormaligen Feldmark Alt-S.

> Fabrikgebäude und solche Anlagen, welche beim Betriebe durch Verbreitung schädlicher Dünste bezw. starken Rauches oder durch Erregung eines ungewöhnlichen Geräusches Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen des Publikums herbeiführen würden,

nicht errichtet werden dürfen, lehnte der Polizeipräsident zu Br. die am 8. Oktober 1886 nachgesuchte Genehmigung

zur Errichtung einer Brauerei in jener Feldmark durch Verfügung vom 11. April 1887 mit der Begründung ab, daß der Betrieb der beabsichtigten Anlage mit der Verbreitung starken Rauches und der Erregung ungewöhnlichen Geräusches verbunden sei, wodurch Gefahren, Nachtheile und Belästigungen des Publikums herbeigeführt werden würden, daß auch in Folge der projektirten Ableitung der Abwässer die Entwickelung gesundheitsschädlicher, durch Anwendung des in Aussicht genommenen Reinigungssystems in ihren schädlichen Wirkungen nicht zu beseitigender Ausdünstungen zu erwarten sei.

Der Bezirksausschuß sprach auf die Klage des Unternehmers die Wiederaufhebung dieser Verfügung aus, der Hauptsache nach nur deshalb, weil deren rechtliche Grundlage, die Polizeiverordnung vom 15. Februar 1887, mit den Vorschriften der Reichsgewerbeordnung unvereinbar und darum ungeeignet sei, die erlassene Verfügung zu stützen. Das Oberverwaltungsgericht dagegen trat dieser Auffassung nicht bei, sondern erkannte auf Zurückweisung der Klage.

Aus den Gründen:

Die angefochtene Verfügung stützt sich zunächst auf die oben erwähnte Polizeiverordnung vom 15. Februar 1887. — Die vom Kläger und vom Vorderrichter erhobenen Bedenken gegen die Rechtsgültigkeit der Polizeiverordnung erscheinen unbegründet. Wenn im § 5 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 11. März 1850 die mit der örtlichen Polizeiverwaltung beauftragten Behörden für befugt erklärt sind „nach Berathung mit dem Gemeindevorstande ortspolizeiliche für den Umfang der Gemeinde gültige Vorschriften zu erlassen", so hat damit nicht etwa die Verordnungsgewalt der Polizeibehörde auf den Erlaß solcher Vorschriften beschränkt werden sollen, welche gleichmäßig auf alle Theile des betreffenden Gemeindebezirks Anwendung finden sollen, so daß die Polizeibehörde nicht befugt wäre, eine lediglich für einen Theil des Gemeindebezirks — wie hier: für die Feldmark Alt-S. — bestimmte Vorschrift zu erlassen . . .

Auch die materielle Zuständigkeit der Ortspolizeibehörde zum Erlasse der Verordnung erscheint unbedenklich . . . . Schon nach ihrer allgemeinen Aufgabe, „die nöthigen Anstalten zur Abwendung der dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahren zu treffen" (§ 10 Th. II. Tit. 17 d. Allg. L.-R.) ist die Ortspolizeibehörde nicht nur befugt, der Errichtung von Anlagen, welche mit Gesundheitsgefahr für das Publikum verbunden sind, durch im Wege der Polizeiverordnung erlassene Verbote entgegenzutreten (§ 6 lit. f des Pol.-Verord.-G. v. 11. März 1850), sondern nach § 6 lit. b des gedachten Gesetzs auch berechtigt, durch Polizeiverordnung das auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen verkehrende Publikum vor Nachtheilen und Belästigungen — nicht blos „vor Gefahren" — durch Verbreitung schädlicher Dünste oder starken Rauches, oder durch Erregung ungewöhnlichen Geräusches sicher zu stellen. Zu solchen, der Fürsorge der Polizeibehörde unterstellten Wegen und Plätzen sind auch die zur Erholung des Publikums bestimmten Wege und Plätze des Parks zu rechnen; mithin überschreitet die Polizeibehörde nicht die Grenzen ihrer sachlichen Zuständigkeit, wenn sie die Errichtung solcher Anlagen auf dem fraglichen Terrain verbietet, welche durch schädliche Ausdünstungen, starken Rauch oder ungewöhnliches Geräusch Belästigungen und Nachtheile für das auf den Wegen und Plätzen des Parks verkehrende Publikum herbeizuführen geeignet sind.

Unbegründet ist auch die von dem Kläger getheilte Annahme des Vorderrichters, daß die Polizeiverordnung mit den Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung, insbesondere der §§ 16, 28 u. 27 a. a. O., im Widerspruche stehe und deßhalb nach § 15 des Pol.-Verw.-Ges. vom 11. März 1850 ungültig sei . . . . . Wenn der § 1 der Reichsgewerbeordnung bestimmt, daß „der Betrieb eines Gewerbes Jedermann gestattet ist, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind", so bezieht sich diese Bestimmung nur auf die persönliche Zulassung zum Gewerbebetriebe; die Art der Ausübung des Gewerbebetriebes hat sich nach den Landesgesetzen und den in Gemäßheit derselben erlassenen Verordnungen zu richten. (Entsch. d. Ober-Verw.-Ger. II S. 392.) Keineswegs hat die Gewerbeordnung beabsichtigt, die Gewerbetreibenden von der Beachtung derjenigen Beschränkungen zu entbinden, welche sich aus allgemeinen polizeilichen, theils in Gesetzen, theils in Verordnungen der Behörden enthaltenen Vorschriften ergeben, und die für Jedermann, er mag ein Gewerbe betreiben oder nicht, Anwendung finden (Vergl. preuß. Min.-Ausführ.-Anweis. zur Gew.-O. vom 4. Sept. 1869, M.-Bl. d. i. V. S. 200) . . . . Die Gewerbeordnung steht somit auch nicht der Gültigkeit einer Polizeiverordnung entgegen, welche nicht der Zulassung des Klägers zum Betriebe des Brauereigewerbes entgegentritt, ihn vielmehr nur in der Ausübung des Brauereigewerbebetriebes insofern beschränkt, als sie dessen Ausübung auf einem bestimmten Terrain untersagt, auf welchem der Betrieb der Brauerei Gesundheitsgefahr und Verkehrsbelästigung für das Publikum herbeiführen würde. Auch mit dem § 16 der Reichsgewerbeordnung steht die Verordnung nicht im Widerspruch. Im § 16 sind diejenigen gewerblichen Anlagen aufgeführt, welche einer besonderen gewerbepolizeilichen Genehmigung unterstellt sind, und zwar als „Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können". Zu ihnen gehört die hier in Frage stehende Anlage einer Brauerei nicht. Daraus folgt aber keineswegs, daß die im § 16 nicht aufgeführten gewerblichen Anlagen denjenigen polizeilichen Beschränkungen entzogen sind, welche auf Grund der Landesgesetze zur Verhütung von Gesundheitsgefahr und Verkehrsbelästigung der Errichtung gewisser Betriebe, mögen sie gewerblicher oder nicht gewerblicher Art sein, auferlegt werden.

Ebensowenig steht der Anwendung der Verordnung auf den vorliegenden Fall die Bestimmung des § 28 Abs. 3 der R.-G.-O. entgegen, wonach „es der Landesgesetzgebung vorbehalten bleibt, zu verfügen, inwieweit durch Ortsstatuten darüber Bestimmung getroffen werden kann, daß einzelne Ortstheile vorzugsweise zu Anlagen der im § 16 erwähnten Art zu bestimmen, in anderen Ortstheilen aber dergleichen Anlagen gar nicht oder nur unter besonderen Beschränkungen zuzulassen sind". . . . Keinenfalls entzieht diese Bestimmung die nicht im § 16 aufgeführten gewerblichen Anlagen denjenigen Beschränkungen, welche die zuständige Polizeibehörde durch eine den Landesgesetzen entsprechende Polizeiverordnung in einem bestimmten Ortstheile allen — gewerblichen und nicht gewerblichen — Anlagen im sanitäts- und verkehrspolizeilichen Interesse vorschreibt.

Endlich wird auch durch die im § 27 der R.-G.-O. getroffene Anordnung von Schutzmaßregeln gegen gewerbliche Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, zu gunsten der in der Nähe befindlichen Kirchen, Schulen oder anderen öffentlichen Gebäuden, Krankenhäuser oder Heilanstalten, deren bestimmungsmäßige Benutzung durch den Gewerbebetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung erleiden würde, keineswegs die auf der Landesgesetzgebung beruhende Befugniß der Polizeibehörde ausgeschlossen, durch Polizeiverordnung für alle mit Erregung ungewöhnlichen Geräusches verbundenen Betriebsanlagen — gewerblicher oder nicht gewerblicher Art — vorzuschreiben, daß ihre Errichtung an Stellen, wo ihr Betrieb durch ungewöhnliches Geräusch Gesundheitsgefahr oder Verkehrsbelästigung herbeiführt, nicht zulässig sei.

Erscheinen hiernach die Bedenken gegen die Rechtsgültigkeit des durch die Pol.-Verordn. vom 15. Februar 1887 erlassenen Verbotes der Errichtung von Anlagen der darin bezeichneten Art auf dem Terrain der früheren Feldmark Alt-Sch. unbegründet, ... so ist auch die Polizeibehörde gemäß ihrer aus § 10 Tit. 17 Th. II A. L.-R. und § 6 lit. b und f des Pol.-Verw.-G. v. 11. März 1850 sich ergebenden Befugnisse berechtigt, die Genehmigung

zur Erbauung der projektirten Brauerei zu versagen, falls die der Verfügung zu Grunde liegende thatsächliche Voraussetzung zutrifft, daß der Betrieb der beabsichtigten Anlage, sei es durch Verbreitung starken Rauches, oder durch Verursachung schädlicher Ausdünstungen der Abwässer, oder durch Erregung ungewöhnlichen Geräusches Gesundheitsgefahr für das dort verkehrende Publikum, oder doch Belästigungen für das auf den Wegen und Plätzen des Parks verkehrende Publikum herbeiführen würde.

Darüber, ob diese thatsächliche Voraussetzung vorhanden ist, sind die vom Kläger vorgeschlagenen Sachverständigen, Professor Dr. Fl. und Gewerberath F. eidlich vernommen worden. In dem Gutachten des Professors Fl. wird ausgeführt:

„Was die Verbreitung starken Rauches durch Brauereien betrifft, so ist zu unterscheiden zwischen dem durch den Schornstein abgeführten Rauch der Feuerungen und dem Rauch und Dämpfen, die beim Brauereibetrieb, z. B. beim Maischen und beim Kochen der Würze, ferner beim Verpichen der Fässer in reichlicher Menge entstehen und nicht oder nur unvollständig durch Schlote in die oberen Luftschichten abgeführt werden. Diese letztgenannten Dämpfe von spezifischem, den meisten Menschen sehr unangenehmem Geruch kommen als belästigende Verunreinigungen der Luft entschieden in Betracht, weit mehr als die durch den Schornstein abgeführten Rauchgase, die im Einzelfall nur durch Vermehrung stets vorhandener Verunreinigungen wirksam werden.

Die Brauerei-Abwässer, sowohl die Weichwässer wie insbesondere die Spül- und Schwankwässer, enthalten viel suspendirte und noch mehr gelöste organische Stoffe, die eminent fäulnißfähig sind. Die Reinigungsverfahren — auch das Hulwa'sche — sind hauptsächlich auf eine Beseitigung der suspendirten Bestandtheile, auf eine Klärung der Abwässer, gerichtet. Die gelösten organischen Stoffe bleiben aber nach Anwendung des Reinigungsverfahrens in voller Menge zurück. Wenn trotzdem die gereinigten Abwässer für gewöhnlich nicht bald wieder in Fäulniß gerathen und zu Ausdünstungen Anlaß geben, so liegt das theils daran, daß mit den Klärmitteln zugleich fäulnißhemmende Substanzen zugesetzt werden, theils an der raschen Fortführung der Abwässer und ihrer relativ baldigen Vermischung mit Flußwasser.

Für die Abwässer der hier projektirten Brauerei liegen die Verhältnisse insofern wesentlich anders, als die Ableitung dort nicht in ein ständig fließendes Gewässer erfolgt, sondern in einen Fluthgraben, der zu Zeiten, namentlich im Hochsommer, gar kein fließendes Wasser führt. Hier müssen dann die Abwässer stagnirende Tümpel bilden, und unter diesen Umständen verlieren die zugesetzten fäulnißhemmenden Mittel ihre Wirkung; der Kalk, der vorzugsweise in Betracht kommt, wird in kohlensauren Kalk verwandelt, welcher gar nicht desinfizirend wirkt, und nach einiger Zeit tritt wieder lebhafte Fäulniß ein. Jedes Reinigungsverfahren ist unter solchen Verhältnissen durchaus unzureichend und kann die nachträglichen Ausdünstungen der Abwässer nicht hindern.

Die Frage, ob nun die im Vorstehenden näher bezeichneten, theils beim Brauereibetrieb entstehenden, theils durch Zersetzung der Abwässer gelieferten Ausdünstungen und Luftverunreinigungen eine Gesundheitsgefahr für das Publikum oder nur Belästigungen für dasselbe bedingen, ist in folgender Weise zu beantworten.

Die betreffenden Gase sind nicht etwa giftig oder im Stande, spezifische Krankheiten hervorzurufen; aber sie erzeugen Ekelgefühl und beeinflussen die Athmung. Während eine reine Luft unwillkürlich zu tiefen Inspirationen und zu reichlicher Aufnahme von Luft anregt, verleiden übelriechende Beimengungen den Genuß der Luft gerade so, wie ekelerregende, wenn auch unschädliche, Zusätze die Aufnahme von Speisen absolut hindern. In der ungenügenden Athmung, wie sie in übelriechender Luft zu Stande kommt, liegt für längere Zeitdauer bereits eine entschiedene Beeinträchtigung *unseres* Wohlbefindens und unserer Leistungsfähigkeit. *Ferner können aus* der Aenderung des Respirationstypus allmählich wahrscheinlich auch Störungen der Blutvertheilung und der Ernährung resultiren, resp. es kann eine Krankheitsdisposition geschaffen werden.

Es läßt sich hiergegen nicht der Einwand erheben, daß doch viele Menschen in übelriechender Luft dauernd ohne Gesundheitsstörung leben. Die instinktive Ekelempfindung ist bei verschiedenen Individuen sehr ungleich entwickelt.

Gerade in der Umgebung der in S. projektirten Brauerei handelt es sich aber fast durchweg um Menschen, die in dieser Beziehung besonders empfindlich sind und die nach S. gehen, resp. dort Wohnung beziehen, um zeitweise frischere, reinere Luft zu athmen, als sie ihnen die Stadt bietet. Menschen mit abnormer, sitzender Lebensweise, schwächliche Kinder, Rekonvaleszenten u. s. w. Für diese ist das gelegentliche Athmen reiner Luft geradezu Bedingung für die Erhaltung oder Wiederherstellung ihrer Leistungsfähigkeit, und eine Verunreinigung der Luft in jener Gegend bietet daher für dieses ganze Publikum wohl eine Gesundheitsgefahr, zumal kein anderer Theil der Peripherie der Stadt ihnen Ersatz zu bieten vermag.

In gleicher Weise sind die Rekonvaleszenten und Kranken gefährdet, die in den großen klinischen in der Nähe belegenen Neubauten demnächst untergebracht werden. Auch diese sind erfahrungsgemäß besonders empfindlich gegen Verunreinigungen der Luft, und unter Aufwendung enormer Kosten werden daher die Kliniken mit Ventilationsanlagen versehen, welche den Kranken ständig frische, reine Luft zuführen sollen.

Unter den obwaltenden Verhältnissen, bei dem Charakter der in S. verkehrenden und wohnenden Bevölkerung und angesichts der unleugbaren hygienischen Vortheile, welche die bisherige Reinheit der dortigen Luft zahlreichen Menschen geboten hat, muß ich daher die Frage, ob die Anlage der projektirten Brauerei eine Gesundheitsgefahr für das Publikum bedinge, mit „Ja" beantworten."

Auch der Gewerberath F. kommt in seinem Gutachten zu dem Ergebniß, daß die Anlage einer Bierbrauerei an der beabsichtigten Stelle in S. sowohl gesundheitsgefährlich werden, als auch bedeutende Belästigungen für das dort verkehrende Publikum herbeiführen könne. In der Begründung wird ausgeführt: Ein Verpichen von Fässern werde, wie anzunehmen sei, bei dem Betriebe der Brauerei nicht vollständig fehlen; damit sei aber Rauchentwickelung und der für viele Menschen lästige Geruch nach Pech verbunden, was namentlich für das den Weg an der alten Oder benutzende Publikum sehr unangenehm werden könne; die Abwässer aus den Bierbrauereien bildeten durch den Gehalt an leicht löslichen Stickstoffverbindungen eine sehr leicht zu Fäulniß neigende Flüssigkeit; nach den vorgelegten Zeichnungen sollten die Abwässer nach ihrer Reinigung erst einem bereits vorhandenen Kanal und aus diesem durch einen offenen Graben dem Flußbett der Oder zugeführt werden; das projektirte Reinigungsverfahren sei nur ein Theil des Hulwa'schen Verfahrens; es fehle die weitere Reinigung der abgezogenen Flüssigkeit durch Führung derselben über Schuricht'sche Filter bezw. durch Filterpressen oder durch Einleitung in genügend große Bassins; hiernach sei nicht anzunehmen, daß die aus der Zeichnung sich ergebende Art der Reinigung eine genügende sein werde; vielmehr sei zu befürchten, daß sehr bald Belästigungen durch Entstehung übler Ausdünstungen aus dem offenen, nach der Oder führenden Graben erfolgen würden; da oft wochenlang kein Tropfen Wasser in das Bett der alten Oder zufließe, Unterbrechungen und Störungen in dem Hulwa'schen Reinigungsverfahren nicht immer völlig zu vermeiden sein würden, so sei auch die Durchführung dieses Verfahrens in seiner ganzen Vollständigkeit nur dann für genügend zu erachten, wenn es möglich wäre, in einem geschlossenen Kanal die nach Hulwa'schen Verfahren gereinigten Abwässer bis nach dem Oberstrom abzuführen.

Durch diese im Wesentlichen übereinstimmenden Gutachten der Sachverständigen ist überzeugend dargethan, daß der Betrieb der vom Kläger auf dem in Rede

stehenden Grundstücke projektirten Brauereianlage durch die damit verbundene Entwickelung von Rauch und Dampf und die Ausdünstungen der in einem offenen Graben nach der alten Oder abzuleitenden Abwässer sowohl Belästigungen für das auf den öffentlichen Wegen und Plätzen in der fraglichen Gegend verkehrende Publikum als auch Gesundheitsgefahren für das dort verkehrende Publikum herbeiführen werde. Daraus ergiebt sich aber die Befugniß der Polizeibehörde, der Errichtung einer solchen Anlage auf Grund sowohl der Polizeiverordnung vom 15. Februar 1887 als auch des § 6 lit. b und f des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 11. März 1850 im Interesse der Sanitäts- und Verkehrspolizei durch Versagung der nachgesuchten Bauerlaubniß entgegenzutreten.

Nun hat zwar der Kläger in gegenwärtiger Instanz nach erfolgter Beweisaufnahme in der mündlichen Verhandlung vom 21. Oktober 1889 sich bereit erklärt, bei Anlage der projektirten Brauerei alle diejenigen Einrichtungen und Sicherheitsmaßregeln zur Ausführung bringen zu lassen, welche nach dem Gutachten des Gewerberaths für nothwendig und für geeignet erachtet würden, jede Gesundheitsgefahr für das Publikum auszuschließen. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, daß einerseits in dem Gutachten des Gewerberaths Einrichtungen und Sicherheitsmaßregeln, welche alle dem Publikum, insbesondere auch dem auf den öffentlichen Wegen und Plätzen der fraglichen Gegend verkehrenden Publikum, durch den Brauereibetrieb drohenden Belästigungen und Gefahren, namentlich auch solche, die aus der Verunreinigung der Luft in Folge des nicht durch Schlote in die oberen Luftschichten abzuführenden, beim Maischen und Kochen der Würze, beim Verpichen der Fässer sich entwickelnden Rauches und Dampfes entstehen, auszuschließen geeignet seien, nicht haben angegeben werden können, und daß andererseits durch die angefochtene polizeiliche Verfügung nur dasjenige Bauprojekt betroffen wird, welches der Polizeibehörde beim Nachsuchen der baupolizeilichen Erlaubniß vorgelegt worden ist. Im gegenwärtigen Streitverfahren kann deshalb nur darüber entschieden werden, ob die polizeiliche Verfügung vom 11. April 1887, indem sie dem der Polizeibehörde vorgelegten Bauprojekte die nachgesuchte Genehmigung versagte, die Rechte des Klägers verletzt. Will der Kläger sein Bauprojekt verändern, so muß ihm überlassen bleiben, das so veränderte Projekt zunächst der Polizeibehörde zur Genehmigung vorzulegen. Die hier angebrachte Klage war als unbegründet zurückzuweisen.

Vermischtes.

Preußen. Berlin. Bekanntmachung, Apothekerlehrlings-Zeugnisse betr. Vom 21. Oktober 1891.

Seitens des Königlichen Stadt-Physikus ist wiederholt darüber Klage geführt worden, daß die Apotheken-Besitzer und -Verwalter häufig die Lehrlingszeugnisse, besonders bezüglich des Eintrittes des Inhabers in die betreffende Apotheke, nicht ordnungsgemäß ausstellen. Ich ersuche hierdurch diejenigen Herren, welche Lehrlinge ausbilden, jene Zeugnisse sorgfältig auch in Bezug auf den Termin des stattgehabten Eintrittes auszustellen.

Der Polizei-Präsident.

Bayern. Bekanntmachung, den Unterrichtskurs für Badergehülfen betr. Vom 4. Oktober 1891. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 374.)

K. Staatsministerium des Innern.

Die auf Grund des § 19 der Kgl. Allerhöchsten Verordnung vom 24. Juni 1884, betreffend die Verhältnisse der Bader, erlassene Instruktion zur Abhaltung des Unterrichtskurses für Badergehülfen — Gesetz- und Verordnungsblatt 1884 S. 432 — wird in dem § 2 dahin abgeändert, daß der Unterrichtskurs künftig alljährlich mit dem 15. Februar beginnt.

München, den 4. Oktober 1891.

Freiherr von Feilitzsch.

Der General-Sekretär:
An dessen Statt:
Ministerialrath Kopplstätter.

Egypten. Ueber die Vorbeugungsmaßregeln gegen die Cholera während des Jahres 1891 hat Dr. Mahmoud Pacha Sidky einen vom Ministerium des Innern veröffentlichten (Journal officiel du Gouvern. Egyptien vom 12. Oktober 1891 Nr. 116) Bericht erstattet. Nach demselben bestehen in Kairo wie in den Provinzen (in den Mudiriehs, Distrikten und bei den Provinzialregierungen) eine Anzahl von Exekutiv-Kommissionen. Außerdem hat der Khedive eine Oberkommission ernannt, welche die Ausführungsmaßregeln überwachen soll. Den Arbeiten dieser Kommissionen ist es zu verdanken, daß in ganz Egypten vom 24. Juli bis zum 15. September 1891 eine Reihe von sanitären Maßregeln ausgeführt worden sind. So wurden z. B. 26 849 échaches (Wohnungen) reparirt und geweißt, 8181 zerstört; 1785 rabehs und okelles geweißt und verbessert, 717 geschlossen; desgleichen wurden 710 Bäder und Höfe verbessert und 220 geschlossen, 480 Moscheen und Zawiahs der Wakfs und 3507 von Privaten durch Entleeren der Latrinen und Weißen verbessert, die Ausläufe von 629 Rinnsteinen in die Kanäle verstopft, 7514 Zéribahs, Läden und Ställe geweißt, 642 öffentliche Küchen verbessert (Verzinnen des Geschirrs 2c.), 1944 Kaldaunenwäschen (triperies) und 18 737 Färbereien verbessert, 18 528 Häuser im Innern geweißt.

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.
(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Dental-Kalender für Deutschland, Oesterreich-Ungarn und die Schweiz. 1891. Thl. 2. Berlin. 12°.

Feßler, Dr. Julius. Klinisch-experimentelle Studien über chirurgische Infektionskrankheiten. München. 1891. 8°.

Gemeinde-Verwaltung, Bericht über die, der Stadt Berlin in den Jahren 1882 bis 1888. Theil 3. Berlin. 1890. 4°.

Grun, Dr. General-Bericht über das öffentl. Gesundheitswesen im Reg.-Bzk. Hildesheim in den Jahren 1886—88. Hildesheim. 1890. 8°.

von Haselberg, Dr. R. General-Bericht über das Sanitäts- und Medizinal-Wesen im Reg.-Bzk. Stralsund auf die Jahre 1886—88. Stralsund. 1890. 8°.

Haushaltplan für die Gemeinde-Verwaltung der Stadt Gera auf das Jahr 1891. Gera. 4°.

Hellmann, Dr. G. Die Regenverhältnisse vom 22. bis 24. November 1890 in Mittel- und Westdeutschland. Berlin. 1891. 4°. Sep.-Abdr.

Juliusspital, 22. statistischer Bericht über die Pfründen- und Kranken-Anstalt des Königl. —'s in Würzburg für 1889. Würzburg. 1890. 8°.

Kalender, Herzogl. Sachsen-Altenburgischer vaterländischer Geschichts- und Haus-— auf das Jahr 1891. Altenburg. 4°.

von Kerschensteiner, Dr. und Nepomuk Zwickh. Generalbericht über die Sanitäts-Verwaltung im Königr. Bayern. Bd. 20. München. 1891. 8°.

Kluczenko, Dr. Basil. Das rumänische Sanitätsgesetz vom Jahre 1885. Suczawa. 1890. 8°.

Kluczenko, Dr. Ein Beitrag zur Varicellenfrage. Suczawa. 1890. 8°.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Kalle & Co., chem. Fabrik, **Biebrich** a. Rhein. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig,** ersetzt das Jodoform in allen medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35 130. (9928)

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. Für die Wirksamkeit desselben ist hauptsächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichem** Perlen genommen wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist untersagt.

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antilueticum von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei geringer Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. P. 54747. Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu beziehen.

CACAO-VERO,
entölter, leicht löslicher
Cacao.
Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.
Preis: per 1/1 1/2 1/3 1/4 = Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige.
HARTWIG & VOGEL
Dresden
(9936)

Salzbrunner
Oberbrunnen
Als alkalische Quelle ersten Ranges bereits seit 1601 erfolgreich verordnet.
Brunnenschriften und Analysen gratis und franco durch
Versand der Fürstlichen Mineralwasser von Ober-Salzbrunn
Furbach & Strieboll, Salzbrunn i/Schles.
Niederlagen in allen Apotheken und Mineralwasser-Handlungen.
(9935)

Winterkur.
Wasserheilanstalt (9957)
Sophienbad zu Reinbek (nahe Hamburg).
Electro- und Pneumatotherapie, Gymnastik
Massage, Diätkuren. Dr. Paul Hennings.

Verlag von Julius Springer in Berlin.

Häusliche
Gesundheitsregeln.
Herausgegeben
im Auftrage des Berliner Vereins für Häusliche Gesundheitspflege.
In Kartenform. In elegantem Futteral.
1. Das Kind im ersten Lebensalter.
2. Erste Hülfe bei Unglücksfällen.
3. Verhaltungsregeln bei ansteckenden Krankheiten.
Preis 50 Pf., 100 Exemplare M. 35,—.
Bei größeren Bezügen treten besondere Ermäßigungen ein.

Die
Malaria-Krankheiten
unter specieller Berücksichtigung
tropenklimatischer Gesichtspunkte.
Auf Grund von in Kaiser Wilhelms-Land (Neu-Guinea) gemachten Beobachtungen bearbeitet von
Dr. O. Schellong,
Arzt in Königsberg.
Mit Abbildungen im Text und 9 lithographirten Tafeln.
Preis M. 5,—.
Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Soeben erschien:

Jahresbericht
über die
Verbreitung von Thierseuchen
im
Deutschen Reiche.

Bearbeitet im Kaiserlichen Gesundheitsamte zu Berlin.

Fünfter Jahrgang. Das Jahr 1890.
Mit sechs Uebersichtskarten und acht in den Text gedruckten Diagrammen.
Preis M. 12,—;
für die Abonnenten der „Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes" M. 9,60.
Bestellkarte lag der vorigen Nr. bei

Früher erschienen von diesem Jahresbericht:

Erster Jahrgang. Das Jahr 1886.
Mit acht Uebersichtskarten.
Preis M. 10,—.

Zweiter Jahrgang. Das Jahr 1887.
Mit sieben Uebersichtskarten.
Preis M. 12,—.

Dritter Jahrgang. Das Jahr 1888.
Mit sieben Uebersichtskarten.
Preis M. 12,—.

Vierter Jahrgang. Das Jahr 1889.
Mit sechs Uebersichtskarten.
Preis M. 12,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Veröffentlichungen

des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements erden zum Preise M. 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Postgs.-Preisliste 6348) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagsndlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XV. Jahrgang. **Berlin, den 17. November 1891.** Nr. 46.

Inhalt. Gesundheitsstand. Mittheilungen über Volkskrankeu. S. 711. — Das öffentliche Gesundheitswesen im Reg.-Bez. Münster 3/88. S. 711. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und r Einwohnern. S. 712. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. 713. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 713. — gl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 713. — Bewegung Bevölkerung in Belgien 1889. S. 714. — **Witterung.** S. 713. — **tweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** (Oesterreich, emark, Rußland, Portugal, Ostindien, Vereinigte Staaten von rika). S. 715. — **Thierseuchen.** Entschädigung der Thierbesitzer deutschen Reiche 1890. S. 715. — Lungenseuche in den Vereinigten aten von Amerika. S. 716. — Rinderpest und sibirische Pest in Rußl, 2. Vierteljahr bezw. 1. Halbjahr. S. 716. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** (Preußen. Reg.-Bez. Oppeln. Schweden). S. 716. — **Medizinalgesetzgebung u. s. w.** (Preußen). Heeressanitätswesen. S. 717. — (Reg.-Bez. Düsseldorf). Tuberkulose. S. 717. — (Oesterreich). Verschreibung und Verabfolgung von Heilmitteln auf Rechnung des Staatsschatzes 2c. S. 718. — (Oberösterreich). Armenbehandlung. S. 720. — (Italien). Impfwesen. S. 720. — Zahnheilkunde und Aderlaßgewerbe. S. 721. — (Belgien). Arbeiterwohnungen. S. 721. — (Rußland. Livland). Sibirische Pest. (Schluß). S. 722. — **Vermischtes.** (Preußen). Schlachthäuser. S. 723. — (Frankreich. Paris). Soziale Verhältnisse und Todesursachen. S. 724. — (Belgien). Irrenstatistik. S. 725. — **Geschenkliste.** S. 725. — **Beilage.** Gerichtl. Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz (Wurst). S. 105*.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Melngen sind hervorzuheben:

Pocken: Wien 3 Todesfälle und 2 Erkrangen; **Influenza:** Kiel 4, London 2 Todesle; Kopenhagen 30 Erkrankungen; **Keuchsten:** London 36 Todesfälle; Kopenhagen 39 krankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen rstarb an **Unterleibstyphus** (Durchschnitt aller deutschen richtsorte für 1878/87: 1,31%): in Bromberg; an lasern (1878/87: 1,26%): in Barmen und Kassel; ßerdem sind in Berlin 156, Reg.-Bezirken Düsseldorf 4 und Erfurt 116, in Wien 219, in Christiania Erkrankungen hervorzuheben; an **Scharlach** 78/87: 1,72%): in Plauen; in Berlin sind 38, Blau 44, Hamburg 57, Wien 52 Erkrankungen elbet worden; **Diphtherie und Croup** (1878/87: %): in Duisburg, Elbing, Fürth, Liegnitz, uen, Posen und Kopenhagen; aus Berlin sind aus den Reg.-Bezirken Düsseldorf 105 und leswig 109, aus Wien 59 und Kopenhagen 102 krankungen zur Anzeige gekommen.

Der das öffentliche Gesundheitswesen im Regierungsbezirk Münster während der Jahre 1886 bis 1888.

ach dem vom Regier.- und Medizinalrath Dr. Hölker erstatteten 5. Generalberichte.)

Vergl. Veröffentl. 1889 S. 93.

Witterung. Nach den in der landwirthschaftlichen rsuchsstation zu Münster angestellten Beobachtungen trug der mittlere Barometerstand 1886: 754,18 (1887: 6,03, 1888: 755,03) mm, die mittlere Temperatur 9,28 27 bezw. 7,99)° C. bei einem Maximum von 29,0 2,1 bezw. 29,5) und einem Minimum von —12,8 -11,2 bezw, —17,1). Die Niederschläge machten 755,6 5,8 bezw. 827,7) mm aus.

Bewegung der Bevölkerung. Durch Zuzug hat e nicht unwesentliche Vermehrung der Bevölkerung ttgefunden. Dieselbe betraf besonders die Stadt ünster und die industriellen Theile des Bezirks, unter diesen vornehmlich den Kreis Recklingshausen. Lebendgeboren wurden in der Ehe 16 669 (17 078 bezw. 17 588) Kinder, außer der Ehe 417 (369 bezw. 398), todtgeboren 600 (641 bezw. 613) bezw. 17 (19 bezw. 26). Gestorben sind einschließlich der Todtgeborenen 12 634 (11 929 bezw. 11 794) Personen, darunter im 1. Lebensjahre 2988 (2514 bezw. 2590). Die geringste Kindersterblichkeit zeigten die vorwiegend ländlichen Kreise Ahaus, Lüdinghausen, Tecklenburg und Warendorf, eine mittlere die schon mehr durch die Industrie beeinflußten Beckum, Borken, Steinfurt, Cösfeld, eine größere der Landkreis Münster, der sehr industrielle Kreis Recklinghausen und besonders der Stadtkreis Münster.

Todesursachen. Es starben, soviel sich ermitteln ließ, an

	Scharlach	Masern	Diphtherie u. Croup	Keuchhusten	Typhus	Ruhr	Kindbettfieber
1886	52	53	290	243	92	10	118
1887	81	294	843	110	72	5	107
1888	26	21	288	182	65	1	115

Pocken. Bei einem Falle von Pocken, welcher angeblich 1886 ein im 1. Lebensjahre stehendes Kind betroffen hat, scheint es sich um Windpocken gehandelt zu haben. 1887 wurden 2 Pockenerkrankungen gemeldet, über deren Entstehungsursache nichts zu ermitteln war. Typhus. Die vereinzelten Angaben über Erkrankungen an Flecktyphus müssen dem Bericht zufolge als unerwiesen und zweifelhaft angesehen werden. Von Unterleibstyphus sind 284 (203 bezw. 209) Erkrankungen zur Anzeige gebracht worden. In den Fällen, in welchen örtlich und zeitlich zusammentreffende Erkrankungen vorkamen, wurden meistens örtliche sanitäre Uebelstände zu Tage gebracht, welche mehr oder weniger wahrscheinlich mit der Krankheit in ursächliche Verbindung zu bringen waren. Unter anderm erkrankte 1886 in einem Kötterhause im Landkreis Münster ein neunjähriges Kind und einige Tage später die Mutter desselben. Vor Jahresfrist hatte in demselben Hause ein Kind an der nämlichen Krankheit gelitten. Die örtliche Untersuchung ergab, daß das schlechte, trübe und übelriechende Trinkwasser aus einem Brunnen herrührte, welcher im Pferdestalle lag. Auf einem Pachthofe des genannten Kreises, wo 1886 mehrere Typhusfälle vorkamen, war das Wohnhaus sehr vernachlässigt und verfallen, niedrig gelegen, von einer Schmutzrinne umzogen, welche an den Aborten vorbeiführte und in einem nahen, stagnirenden, sumpfigen Graben mündete. Bei einer sehr langwierigen Epidemie

Forts. auf S. 714.

In den Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte bezw. über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 44. Woche vom 1. bis 7. November 1891.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene der vorangegangenen Woche	Todt-geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-fieberhaft.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrh. im Ganzen	Akute Darmkrh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	104 365	86	2	57	26	28,4	26,8	—	—	—	1	—	6	6	6	3	3	35	3
† Altona	145 341	73	4	79	28	28,3	25,9	—	3	1	2	—	5	16	9	7	5	42	1
† Augsburg	76 648	53	3	38	12	25,8	30,5	1	—	3	1	—	5	1	5	1	1	22	—
† Barmen	117 788	66	6	48	16	21,2	22,6	5	—	1	—	—	4	12	6	—	—	20	—
† Berlin	1 609 536	872	36	600	208	19,4	26,4	6	4	35	6	3	76	53	55	18	17	344	18
† Bochum	48 416	58	—	14	4	15,0	28,2	—	—	—	1	—	4	2	1	—	—	5	1
† Braunschweig	102 052	76	2	28	15	14,3	24,6	—	—	1	—	—	3	3	9	—	—	12	—
† Bremen	125 703	59	3	56[2])	16	23,2[2])	20,9	—	—	1	1	—	5	12	—	—	—	36	1
† Breslau	339 318	204	7	206[3])	57	31,6[3])	31,3	1	7	10	—	—	22	40	20	3	1	101	5
Bromberg	42 053	23	1	16	3	19,8	24,8	—	—	—	3	1	2	2	3	2	2	4	1
Charlottenburg	80 898	39	2	32	12	20,6	29,3	—	—	1	—	—	2	4	4	1	1	19	2
† Chemnitz	142 238	129	3	58	25	21,2	31,3	—	5	2	—	—	6	2	2	2	1	41	—
† Danzig	121 281	93	8	53	26	22,7	28,4	—	—	2	—	1	5	3	9	8	8	32	1
† Darmstadt	57 599	23	1	15	1	13,5	21,0	—	—	—	—	—	3	1	2	2	1	9	—
Dortmund	90 894	67	—	47	13	26,9	26,7	—	—	—	1	—	6	9	3	1	1	26	2
† Dresden	279 585	152	6	94[4])	39	17,5[4])	24,6	—	—	8	1	1	11	7	11	6	6	55	—
† Düsseldorf	148 126	101	1	49	12	17,2	24,1	—	—	—	—	—	11	2	5	1	1	31	—
† Duisburg	60 672	60	4	37	12	31,7	26,8	—	—	6	1	1	4	2	3	1	1	20	—
† Elberfeld	127 769	80	4	41	15	16,7	23,3	—	—	3	—	—	7	4	5	1	1	21	1
† Elbing	41 963	20	—	16	9	19,8	30,4	—	—	4	—	—	—	—	4	3	3	8	—
† Erfurt	74 003	54	–	40	19	28,1	23,2	—	1	2	—	—	2	1	5	5	5	28	1
† Essen	80 317	67	4	42	14	27,2	28,1	—	—	—	2	3	4	7	6	—	—	17	3
† Frankfurt a. M.	182 804	82	1	59	8	16,8	19,9	—	1	4	1	2	12	7	4	—	—	27	1
† Frankfurt a. O.	55 915	28	1	28	14	26,0	27,1	—	2	1	1	—	2	1	5	3	2	15	1
† Freiburg i. B.	49 656	20	2	25[5])	6	26,2[5])	25,4	—	—	2	1	—	3	—	—	—	—	19	—
† Fürth	43 499	32	—	22	8	26,3	27,5	—	—	4	—	—	2	5	4	2	2	7	—
† M.-Gladbach	50 256	28	1	16	5	16,6	26,6	—	—	—	—	—	2	4	1	—	—	9	—
† Görlitz	62 886	47	—	30	11	24,8	27,7	—	—	3	—	—	4	5	5	3	3	13	—
† Halle	103 669	83	2	51[6])	14	25,6[6])	24,8	—	—	2	—	—	9	7	7	4	4	25	1
† Hamburg u. Vororte	582 098	417	12	307	111	27,4	26,3	1	8	4	5	3	37	49	27	5	4	162	11
† Hannover	165 830	111	2	62	22	19,4	21,5	—	—	—	—	1	3	4	4	4	4	47	3
† Karlsruhe	74 945	46	1	32	11	22,2	19,7	—	—	2	—	—	5	—	2	—	—	22	1
† Kassel	73 441	46	2	31	9	21,9	21,7	4	—	—	—	—	6	—	2	—	—	18	1
† Kiel	71 258	51	1	29	11	21,2	22,5	—	—	1	—	—	5	2	—	—	—	20	1
† Köln	286 230	202	7	151	80	27,4	26,5	4	2	3	—	1	21	11	20	7	7	84	5
† Königsberg i. Pr.	162 739	107	—	77	21	24,6	31,1	—	—	2	—	2	4	12	12	8	6	45	—
Krefeld	107 135	89	1	38	17	18,4	25,3	—	—	1	—	—	3	5	4	1	—	25	—
† Leipzig	360 468	247	6	156	55	22,5	22,7	—	2	4	1	1	20	13	22	4	4	88	5
† Liegnitz	47 258	31	3	24	10	26,4	32,1	—	—	6	—	—	3	3	4	—	—	8	—
† Lübeck	64 545	42	—	26	9	20,9	21,9	—	—	1	—	—	5	—	2	1	1	18	—
† Magdeburg	207 202	130	7	83	31	20,8	28,1	—	—	1	—	—	8	7	15	3	3	49	3
† Mainz	73 761	39	2	24	11	16,9	23,3	—	—	1	—	–	2	4	3	1	1	14	—
† Mannheim	81 116	54	—	31	15	19,9	21,8	—	—	—	—	—	4	1	3	1	1	22	1
† Metz	60 908	29	1	16	3	13,7	22,6	—	—	—	—	—	1	2	1	—	—	12	—
† Mülhausen i. E.	77 808	55	3	33	8	22,1	.[1])	—	—	—	—	—	2	8	4	4	4	19	—
† München	356 241	244	6	181	78	26,4	31,6	—	3	10	—	—	22	12	33	6	6	96	5
† Münster	49 960	38	2	12	4	12,5	25,7	—	—	—	1	—	2	2	2	1	1	5	—
† Nürnberg	145 616	97	5	73	36	26,1	26,7	—	—	2	—	—	10	6	17	11	9	37	1
† Plauen i. V.	47 491	35	3	26	9	28,5	25,4	—	4	3	—	—	2	2	2	—	—	13	—
† Posen	69 785	42	—	31	9	23,1	29,5	—	—	6	1	—	3	4	—	—	—	17	—
Potsdam	54 527	22	—	20[7])	7	19,1[7])	23,6	1	—	1	—	—	6	—	1	—	—	11	—
Remscheid	41 131	20	1	3	1	3,8	22,5	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2	—
† Rostock	45 025	21	3	18	2	20,8	20,7	—	—	—	—	1	2	7	—	—	—	8	—
† Spandau	46 925	30	—	27	16	29,9	25,9	—	—	—	—	—	5	1	4	—	—	17	—
† Stettin	118 185	85	3	64	27	28,2	26,1	—	—	3	—	1	7	3	10	5	5	38	2
† Straßburg i. E.	124 896	78	3	49	19	20,4	27,7	—	—	1	—	—	9	5	10	10	10	24	—
† Stuttgart	126 569	63	1	39	13	16,0	21,4	—	1	1	1	—	6	3	5	4	4	18	4
† Wiesbaden	65 771	26	—	31	6	24,5	19,9	—	—	—	—	—	3	5	—	—	—	23	—
† Würzburg	61 523	42	2	31	7	26,2	26,8	—	—	—	—	—	7	7	2	2	2	13	2
† Zwickau	44 783	37	2	19	12	22,1	29,9	—	—	—	—	—	—	—	2	1	1	15	2

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1891. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Ohne Ortsfremde 52 = 21,5 ‰. — [3]) Desgl. 197 = 30,2 ‰. — [4]) Desgl. 88 = 16,4 ‰. — [5]) Desgl. 20 = 20,9 ‰. — [6]) Desgl. 43 = 21,6 ‰. — [7]) Desgl. 18 = 17,2 ‰.

egangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 1. bis 7. November 1891.

amen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0—1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. aufs Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
rdam	417 485	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
bis 31. Oktober . .	95 612	60	2	44	11	23,9	—	1	2	—	—	7	5	3	.	.	26	—
bis 31. Oktober . .	182 266	80	7	71	20	20,3	2	—	3	—	—	7	9	8	.	.	42	1
est	513 010	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
lania	151 180	44	2	43	20	14,8	4	—	1	—	—	—	9	7	.	.	22	—
a	347 518	168	.	209	40	31,4	1	2	—	.	.	.	1	9	.	.	193	3
urg	261 970	126	.	110	30	21,9	—	—	1	2	.	9	1	3	.	.	90	4
bis 31. Oktober . .	118 588	69	5	45	9	20,6	—	—	3	—	—	11	1	2	.	.	28	—
hagen	320 000	191	5	108	31	17,6	—	—	14	—	1	7	9	7	.	.	68	2
a bis 31. Oktober . .	74 631	50	—	59	14	40,1	2	—	1	—	3	11	14	7	—	—	21	—
rg bis 31. Oktober . .	139 536	78	7	99	21	39,7	—	—	1	3	1	16	23	5	.	.	47	3
ool	517 116	354	.	259	66	26,1	4	5	1	.	.	.	4	3	.	.	230	12
n	4 221 452	2717	.	1446	419	17,9	31	13	34	15	6	147	136	49	—	—	957	58
bis 24. Oktober . .	401 930	152	14	143	18	18,5	—	1	8	5	—	20	17	12	—	—	75	5
ester	306 469	327	.	220	58	22,7	6	2	1	.	.	.	5	7	.	.	198	6
. . . . .	295 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
. . . . .	2 424 705	1061	88	924	147	21,2	1	2	25	9	6	209	85	53	.	.	500	29
burg bis 31. Oktober	956 226	528	28	512	130	27,8	9	10	9	7	2	79	41	38	.	.	317	.
und Vororte . . .	310 485	196	13	159	41	26,6	2	4	7	1	1	22	16	3	.	.	96	7
bis 17. Oktober . .	480 262	207	8	156	35	18,6	—	—	7	4	—	20	2	22	.	.	99	2
olm bis 31. Oktober	245 317	100	6	77	17	16,3	—	6	5	—	—	11	3	8	.	.	40	4
. . . . .	156 190	119	9	103	25	34,3	4	—	7	1	—	7	14	15	.	.	55	—
lg	158 288	86	7	72	25	23,7	—	—	—	1	—	8	11	7	.	.	42	3
au bis 31. Oktober .	465 272	323	15	246	77	27,5	6	6	23	3	4	25	38	31	.	.	106	4
bis 31. Oktober . .	1 378 530	871	52	520	152	19,6	8	4	21	1	1	114	64	53	—	—	237	17

Aus Berliner Krankenhäusern. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

l. Charité, 3 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, ith-, St. Hedwigs-, Jüdisches-, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-Kinder-Hospital, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

Für die Woche vom 1. bis 7. November 1891.

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
r	1	—	—	1	—	—	—	—
ach	2	—	—	2	—	—	—	1
erle	82	2	11	13	5	1	—	17
. . . . .	5	—	4	1	—	—	—	—
ibstyphus	15	—	—	2	11	2	—	4
urchfall inkl. Ruhr .	2	1	—	1	—	—	—	2
ttfieber	2	—	—	—	2	—	—	3
sfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
. . . . .	8	—	—	—	3	3	2	—
is inkl. Gonorrhöe .	75	—	—	—	67	8	—	—
s- u. Brustfell-Entzündg.	36	4	2	2	17	9	2	7
ndsucht	69	—	—	—	20	39	1	27
Erkrankungen der Ath-gs-Organe	59	1	3	3	28	24	5	6
Darmkatarrh	7	—	1	1	4	1	—	—
scher Alkoholismus .	2	—	—	—	2	7	—	—
Gelenkrheumatismus .	13	—	—	—	14	2	3	—
rheumatische Krankheiten	25	—	—	1	10	11	3	—
ungen	30	1	3	7	38	38	3	3
rigen Krankheiten . .	557	14	28	38	252	192	33	61
Summe	1013	23	52	67	477	337	57	131

ubestand war am 31. Okt. 4587 und bleibt am 7. Nov. 4675.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	1./11.-7./11.	28	156	[2])38	[2])98	5
„ Breslau	desgl.	2	28	44	27	1
„ Frankfurt a. O. . .	desgl.	2	—	2	6	—
Reg.-Bez. Aachen . . .	desgl.	9	26	1	10	—
„ Arnsberg . . .	desgl.	25	71	28	91	1
„ Aurich	desgl.	6	—	18	9	1
„ Düsseldorf . . .	desgl.	40	194	32	105	2
„ Erfurt	desgl.	4	116	28	28	4
„ Hannover . . .	desgl.	9	12	7	28	1
„ Hildesheim . . .	desgl.	5	188	21	17	—
„ Königsberg . . .	25./10.-31./10.	18	42	23	89	1
„ Lüneburg . . .	1./11.-7./11.	13	—	4	[3])6	—
„ Marienwerder . .	desgl.	8	12	17	19	1
„ Minden	desgl.	15	27	—	12	3
„ Münster	desgl.	13	39	—	16	1
„ Osnabrück . . .	25./10.-31./10.	5	—	—	4	—
„ Posen	1./11.-7./11.	35	18	12	36	—
„ Schleswig . . .	desgl.	57	60	80	109	2
„ Stade	desgl.	11	—	13	11	1
„ Stettin	desgl.	13	35	1	24	3
„ Stralsund . . .	desgl.	14	—	10	13	1
„ Trier	desgl.	.	.	.	.	.
„ Wiesbaden . . .	desgl.	4	7	11	48	4
Stadt München	1./11.-7./11.	.	.	[3]) .	.	.
„ Nürnberg	desgl.	1	15	24	[3])15	1
Herzogthum Braunschweig[4]) .	desgl.	21	.	7	19	1
Reuß. Physik.-Bez. Greiz . .	1./10.-31./10.	3	5	10	31	1
Fürstenth. Schaumburg-Lippe .	1./11.-7./11.	—	—	2	13	—
Stadt Lübeck	desgl.	5	—	4	1	—
„ Hamburg und Vororte	desgl.	22	22	57	13	3

Witterung. Woche vom 1. bis 7. November 1891.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

chtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[1]): Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]): Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm[1])	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
	1. November	10,6	2,5	765,5	766,4	769,9	99	74	84	—	NO	2
	2. „	8,9	1,4	772,7	772,4	772,2	91	66	78	—	NO—SO	1
	3. „	5,3	0,1	770,3	767,2	765,2	92	58	83	—	OSO	1
rlin	4. „	5,3	— 3,5	762,1	761,8	765,1	98	79	85	—	O—NO	2
	5. „	4,2	— 0,4	770,3	771,4	770,4	89	65	80	1,0	NNO	1
	6. „	1,5	— 1,8	767,5	767,4	768,4	85	85	98	—	WNW	1
	7. „	2,4	0,9	769,4	769,0	769,0	96	93	89	1,1	SW	1
	1. November	0,4	— 4,0	723,7	722,4	722,9	89	89	96	3,4	SW	0,7
	2. „	3,1	— 0,9	725,2	724,6	724,0	95	74	87	—	NO	2,7
	3. „	3,4	— 1,0	720,0	718,2	718,4	90	69	86	—	NO	1,3
nchen	4. „	2,7	— 4,0	718,5	717,8	719,1	94	62	82	0,3	NW	0,6
	5. „	1,6	— 1,6	723,8	725,4	725,9	94	53	66	—	O	0,9
	6. „	— 0,1	— 7,3	724,4	723,2	723,2	81	51	66	—	O	2,3
	7. „	1,7	— 7,9	721,3	720,1	719,8	84	58	70	—	NO	0,5

Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr , in München 8, 2 und 8 Uhr. Die Niederschläge werden in Berlin um 7, in München um 8 Uhr Morgens gemessen und unter dem Datum reffung eingetragen. — [2]) 4 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [3]) Einschließl. Croup. — [4]) In den Gemeinden Neustadt und Bündheim sind epidemisch; Zahl der Fälle unbekannt.

in der Stadt Tecklenburg, woselbst im November und Dezember 1887 neun Personen erkrankten, wurde als gemeinsame Krankheitsquelle das Wasser eines Brunnens beschuldigt, dessen Wasserstand selbst im Dezember höchstens einige Fuß betrug; das Wasser selbst besaß eine weißlich trübe Farbe und modrigen Geruch und Geschmack. — Die Ruhr ist nur in wenigen, meist leicht verlaufenden Fällen aufgetreten. — Diphtherie war zwar in dem ganzen Bezirk verbreitet, trat aber in den einzelnen Kreisen mit sehr verschiedener Heftigkeit und Bösartigkeit auf. Der bevölkertste Kreis Recklinghausen zeigte eine erhebliche Sterblichkeit (127 bezw. 136 und 94 Todesfälle), die einigermaßen durch den regen Verkehr und die dortigen Lebensverhältnisse zu erklären ist, während der kleine Kreis Warendorf mit spärlicher, meist zerstreut wohnender Bevölkerung, die fast ausschließlich Ackerbau betreibt, auffallend wenige Todesfälle aufzuweisen hatte. Mehrfach konnte die Verbreitung der Krankheit durch den Schulbesuch nachgewiesen werden. — Scharlach hat zwar ununterbrochen im Bezirk geherrscht, ist aber nicht gerade bösartig aufgetreten; in weit größerem Umfange und vielfach in epidemischer Verbreitung kamen die Masern zur Beobachtung. Besonders 1887 war die Verbreitung der letzteren eine große und die Sterblichkeit eine ungewöhnliche. — Tuberkulose. Aus den Mittheilungen der Standesämter ist auf ein allseitiges, sehr verbreitetes Auftreten der Seuche im Bezirk zu schließen, durch welche reichlich ein Fünftel aller Todesfälle herbeigeführt wurde. Kein Lebensalter blieb verschont. Die Bewohner der Städte wurden, wenn auch nicht erheblich, häufiger betroffen, als die Landbevölkerung. Ein besonderes Vorherrschen der Krankheit in den industriellen Kreisen war nicht zu bemerken, was nach dem Bericht einen gewissen Schluß auf die bessere Lebensweise in den größeren Verdienst gewährenden Industriebezirken zulassen dürfte. — Die beobachteten 37 Erkrankungen an Genickstarre fielen nur auf einzelne gewisse Kreise und nur auf den westlichen und nordwestlichen Theil des Bezirks. Eine Einschleppung von auswärts war niemals nachzuweisen, auch war nicht anzunehmen, daß ein gemeinsamer Krankheitsherd die Fälle in den einzelnen Kreisen beeinflußt hat. In einigen Fällen konnte eine gemeinsame örtliche Ursache mit hoher Wahrscheinlichkeit vorausgesetzt, bei anderen an eine Verschleppung gedacht werden. Von sonstigen ursächlichen Verhältnissen hat sich außer ungünstigen, insbesondere feuchten Wohnungszuständen in einzelnen Fällen nichts feststellen lassen.

Wohnstätten. Ein stetiger Fortschritt in der Berücksichtigung der gesundheitspolizeilichen Anforderungen an die Wohnstätten ist zu vermerken gewesen. Es bestand schon seit längerer Zeit die Absicht, für den Regierungsbezirk drei allgemein geltende Baupolizei-Verordnungen festzusetzen, eine für die Städte bezw. die nach der westfälischen Städteordnung verwalteten Orte, die zweite für die übrigen geschlossenen Ortschaften und die dritte für das platte Land. Die erstere ist im Entwurf bereits fertig gestellt.

Wasser. Die Wasserleitung der Stadt Münster lieferte 1886 hinreichendes und anerkannt gutes Wasser. Für eine Tagesleistung von 3000 cbm eingerichtet zeigte sie indeß eine so rasche Entwickelung, daß die anfangs erwartete Ausdehnung sehr bald überschritten wurde. 1887 wurde die Anlage einer zweiten Pumpstation beschlossen und zwei Brunnen angelegt. 1885/86 bestanden 1568 Hausanschlüsse und wurden 897 490 cbm Wasser gefördert, 1886/87 1785 bezw. 914 930, 1887/88 betrug der Wasserverbrauch 1 037 270, 1888/89 1 039 124 cbm. Die Ausdehnung des Rohrnetzes ist für 1889 auf 35 160 m angegeben. In Bocholt, der zweitgrößten Stadt des Bezirks, ist die Beschaffung gesunden Trinkwassers durch Leitung in Anbetracht der dortigen ungünstigen Brunnenverhältnisse ein besonderes unabweisbares Bedürfniß. Borken und Dorsten haben gleichfalls eine Wasserleitung in Aussicht genommen.

Nahrungsmittel 2c. In dem öffentlichen Untersuchungsamt der Stadt Münster wurden 637 (733 bezw. 480) Untersuchungen vorgenommen, darunter 70 (82 bezw. 38) derselben mit dem Ergebniß der Beanstandung. Die in der landwirthschaftlichen Versuchsstation zu Münster vorgenommenen Untersuchungen bezogen sich 1887 auf 2517 Proben Düngemittel, Nahrungsmittel, Wasser, Boden 2c. und 454 Proben Sämereien, 1888 auf 2674 bezw. 381. Nach den dort gemachten Erfahrungen scheinen die Verfälschungen trotz angestrengtester Ueberwachung nicht nachzulassen. Die Verfälschung von Pfeffer mit Palmkernmehl schien ziemlich weit verbreitet zu sein. Neuerdings wurde eine Verfälschung von gebrannten Kaffeebohnen mit gebrannten Maiskörnern festgestellt. In 40 576 (47 646 bezw. 49 161) untersuchten Schweinen wurden Trichinen nicht gefunden. Finnen 10 (8 bezw. 12) mal. Der Erlaß einer die allgemeine Fleischbeschau einführenden Polizeiverordnung ist in Aussicht genommen.

Die Bewegung der Bevölkerung in Belgien während des Jahres 1889.

Im Anschlusse an frühere Mittheilungen (Veröff. 1890 S. 469) ist dem 21. statistischen Jahrbuche für Belgien zu entnehmen, daß im Jahre 1889 mehr Kinder geboren und weniger Personen gestorben sind, als in dem Vorjahre. Auf je 1000 Einwohner wurden 29,44 Kinder lebendgeboren und starben 19,85 Personen; die Verhältnißziffer der geschlossenen Ehen (7,26 : 1000 Einwohner) war höher als in jedem der letztverflossenen 11 Jahre.

Außer 177 542 Lebendgeborenen wurden 8410 Todtgeborene eingetragen, doch hatten von letzteren 1391 noch 1—3 Tage nach der Geburt gelebt; mit Einrechnung derselben kamen auf 100 Geburten überhaupt 4,5 „Todtgeborene" (morts-nés et autres enfants présentés sans vie). 8,79% der lebendgeborenen und 11,8% der todtgeborenen Kinder waren außerehelichen Ursprungs.

Im ersten Lebensjahre starben 28 338 Kinder, mithin kaum 16,0 auf je 1000 Lebendgeborene; der vierte Theil dieser Säuglinge starb bereits im ersten Monate des Lebens. Zählt man jene 1391 als todtgeboren gemeldete Kinder, welche nach der Geburt nachweislich noch gelebt haben, den gestorbenen Säuglingen hinzu, so sind in Belgien auf 178 933 Lebendgeborene 29 729 Säuglinge, d. h. 16,6% im ersten Lebensjahre gestorben.

Die Todesursache ist für 112 693 Sterbefälle ermittelt, in 7033 Fällen war dieselbe nicht näher angegeben oder als unbekannt bezeichnet. Auf gewaltsame Weise hatten 3032 Personen geendet, davon 749 durch Selbstmord (123[1]) auf je 1 Million Einw.) ausschl. der 178 zweifelhaften Fälle.

Die Pocken verursachten 1212 Todesfälle (mehr als im Vorjahre), Masern 4336, Scharlach 859, Diphtherie und Croup 3279, Keuchhusten 3661, Unterleibstyphus 2195, Kindbettleiden 1147.

Ferner erlagen der Lungenschwindsucht 10 829 Personen, anderen chronischen Brustleiden 6780 und den akuten Krankheiten der Athmungsorgane 17 904, es waren somit in Belgien von je 100 Todesfällen, deren Ursache bekannt ist, 31,5 durch Schwindsucht oder andere Krankheiten der Athmungsorgane bedingt. Nach der Todesfallstatistik der deutschen Städte (Veröff. 1890 S. 368) waren im Jahre 1889 23,5% aller Sterbefälle durch Lungenschwindsucht oder akute Erkrankungen der Athmungsorgane bedingt.

An Durchfall und Darmkatarrh starben in Belgien 7063 Personen, außerdem 421 an Ruhr und „Cholera", zusammen 7484 oder 6,3 von je 100 Gestorbenen; in den Städten des Deutschen Reiches war die entsprechende

[1]) Im Königreich Sachsen endeten (1885 bis 1887) jährlich 345 auf je 1 Million Einw. durch Selbstmord. Arb. a. d. K. G.-A. VI. S. 436.)

Todesursache mehr als doppelt so häufig verzeichnet. Herzleiden sind bei 8355 Personen, akuter Alkoholismus bei 314 mal, Tollwuth 14 mal als Todesursache angegeben. Sowohl die Durchfallskrankheiten wie auch der Alkoholismus haben hiernach seltener als in den 18 Vorjahren zum Tode geführt. (Vergl. die Tabelle Veröff. 1889 S. 12*.)

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Oesterreich-Ungarn. In Folge des Ausbruchs der Cholera in Hodeida hat der Königlich ungarische Handelsminister mittelst Verfügung vom 2. November 1891 gegen Provenienzen aus Arabien, und zwar von Yambo bis zur Meerenge von Bab-el-Mandeb einschließlich, eine siebentägige Quarantäne angeordnet. (R.-A. Nr. 269.) —

Dänemark. Die unterm 13. Januar 1891 gegenüber den aus St. Petersburg nach Island kommenden Schiffen getroffenen gesundheitspolizeilichen Anordnungen sind durch Bekanntmachung des Königlich dänischen Ministeriums für Island vom 2. Juli 1891 außer Wirksamkeit gesetzt worden.[1]) (R.-A. Nr. 267.) —

Rußland. Einem in dem Odessaer Amtsblatt vom 7. November (26 Oktober) 1891 veröffentlichten Telegramm des Kaiserlich russischen Ministers des Innern zufolge sollen die aus koreanischen Häfen in Odessa eintreffenden Schiffe wegen der in Korea herrschenden Cholera einer Observation unterzogen werden. (R.-A. Nr. 269.) —

Portugal. Durch eine im „Diario do Governo" vom 7. November 1891 veröffentlichte Verfügung des Königlich portugiesischen Ministeriums des Innern sind der Hafen Daman für von Cholera „verseucht" und die übrigen Häfen von Portugiesisch-Indien für seit dem 15. September derselben Krankheit verdächtig erklärt worden. (R.-A. Nr. 269.) —

Ostindien. Zufolge einer in der „Bombay Government Gazette". veröffentlichten Verfügung der Regierung zu Bombay vom 19. Oktober 1891 ist die in den Häfen von Aden, Perim und der Somali-Küste über Provenienzen von Bombay verhängte Quarantäne gegen Cholera aufgehoben worden.[2]) (R.-A. Nr. 269.) —

Vereinigte Staaten von Amerika. Nach einem Rundschreiben des Sekretärs des Treasury Department in Washington vom 9. Oktober d. J. werden in verschiedenen, von einer Cholera-Epidemie betroffenen Provinzen der asiatischen Türkei alte Lumpen gesammelt und nach Marseille verschifft, hier umgepackt und nach den Vereinigten Staaten weiter verschifft.

Es wird nunmehr angeordnet, daß nur solche von Marseille eingeführte Lumpen in den Häfen der Vereinigten Staaten zugelassen werden, welche, nach einem Zeugnisse des Konsuls in Marseille, in Gemäßheit der Vorschriften des Department desinfizirt worden sind. Dem Konsulatszeugnisse gleich zu achten ist ein Zeugniß eines ärztlichen Beamten vom Marine-Hospital-Dienst oder eines staatlichen oder örtlichen Quarantäne-Beamten.

Als ausreichende Desinfektion soll gelten:

1) Kochen der unverpackten Lumpen mindestens eine Stunde lang in Wasser;
2) Einwirkung heißen Dampfes von 100 bis 115° C. auf die unverpackten Lumpen mindestens eine Stunde lang;
3) Einwirkung der gasförmigen, schwefligen Säure (3 Pfund Schwefel auf 1000 Kubikfuß Raum verbrannt) mindestens sechs Stunden lang auf die unverpackten Lumpen;
4) Mindestens sechsstündige Einwirkung einer 3 Prozent schwefligen Säure (des aus der flüssigen Form entwickelten Gases) enthaltenden Luft auf die unverpackten Lumpen.

(abstract of sanitary reports No. 42.)

[1]) Vergl. Veröffentl. S. 311.
[2]) Desgl. S. 699.

Thierseuchen.

Deutsches Reich. Entschädigungen der Thierbesitzer aus Anlaß der Bekämpfung von Thierseuchen im Jahre 1890.[1])

Nach dem soeben im Verlage von Julius Springer in Berlin erschienenen fünften Jahresberichte über die Verbreitung von Thierseuchen im Deutschen Reiche — das Jahr 1890 —, welcher wie die früheren im Kaiserlichen Gesundheitsamte bearbeitet ist, sind aus Anlaß der Bekämpfung von Thierseuchen auf Grund der §§ 57 u. ff. des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880, sowie der einschlägigen landesgesetzlichen Bestimmungen in den Bundesstaaten und Reichslanden nachstehende Entschädigungssummen an die Viehbesitzer theils aus Staats- theils aus Verbandskassen gezahlt worden.[2])

Für aus Anlaß der Bekämpfung des Rotzes (Wurmes) getödtete 1 019 Pferde sind 320 670,39 ℳ, somit durchschnittlich für 1 Pferd 314,69 ℳ gezahlt worden; für weitere 91 Pferde wurde auf Grund der §§ 61 bis 63 des erwähnten Reichsgesetzes eine Entschädigung nicht gezahlt. 339 Pferde sind zum vollen Werthe und 680 zu drei Viertel des Werthes entschädigt worden. Auf Preußen entfallen 846 entschädigte Pferde (darunter 290 zum volle Werthe), davon auf die Provinzen Posen 222 (61), Ostpreußen 186 (100), Westpreußen 140 (55), Brandenburg 65 (15), Schlesien 57 (17), Rheinland 45 (12), Westfalen 37 (18), Hannover 25 (2), Sachsen 19 (3), Pommern 14 (2), Berlin 12 (0), Schleswig-Holstein 9 (0), Hessen-Nassau 8 (4), Hohenzollern 6 (1), auf Bayern 51 Pferde, wovon 7 zum vollen Werthe, Elsaß-Lothringen 44 (19), Württemberg 38 (12), Mecklenburg-Schwerin 13 (1), Königreich Sachsen 9 (1), Baden 6 (2), Hessen 3 (1), Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Koburg-Gotha, Lübeck je 2 (2, 2, 1), Sachsen-Meiningen, Lippe und Hamburg je 1 (0, 0, 1). Die gezahlte Geldsumme vertheilte sich auf Preußen mit 252 343,98 ℳ (der höchste Betrag entfällt auf die Provinz Posen mit 55 388,32 ℳ, dann folgen in absteigender Reihe Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Rheinprovinz, Westfalen, Schlesien, Sachsen, Hannover, Berlin, Hessen-Nassau, Hohenzollern, Pommern und Schleswig-Holstein), Elsaß-Lothringen mit 20 941,25 ℳ, Bayern 14 823,75 ℳ, Württemberg 13 568,25 ℳ, Mecklenburg-Schwerin 7 572,50 ℳ, Kgr. Sachsen 3 696,67 ℳ, Baden 3 215 ℳ, Hessen 1 250 ℳ, Sachsen-Meiningen 450 ℳ, Lübeck 240 ℳ, Hamburg 187 ℳ, Sachsen-Koburg-Gotha 167,16 ℳ und Lippe 37,50 ℳ. Der höchste Durchschnitts-Betrag für ein entschädigtes Pferd ist in Mecklenburg-Strelitz gezahlt worden (1 088,66 ℳ), demnächst Mecklenburg-Schwerin (582,50 ℳ), Baden (535,83 ℳ), Provinz Sachsen (504,03 ℳ), Hessen-Nassau (502,19 ℳ), Rheinprovinz (498,51 ℳ). Für das Königreich Preußen beträgt der Durchschnittssatz für ein Pferd 298,28 ℳ. Verhältnißmäßig viele Pferde wurden zum vollen Werth entschädigt in Ostpreußen (100 von 187), Westfalen (18 von 37), Hessen-Nassau (4 von 8), Elsaß-Lothringen (19 von 44).

Aus Anlaß der Bekämpfung der Lungenseuche sind für 763 Stück Rindvieh 130 687,53 ℳ, somit durchschnittlich für ein Stück 171,28 ℳ gezahlt worden. Eine Entschädigung wurde nicht geleistet auf Grund der §§ 61 bis 63 des oben genannten Reichsgesetzes für 10 Stück Rindvieh. Zum vollen Werthe entschädigt sind 92, zu vier Fünftel des Werthes 671 Stück. Auf Preußen entfallen 663 entschädigte Stück Rindvieh, davon allein 632 auf die Provinz Sachsen, auf Bayern 40, Sachsen-Altenburg 24, Königreich Sachsen 16, Braunschweig und

[1]) Vgl. Veröffentl. 1890 S. 701.
[2]) Die angegebenen Zahlen sind nicht aus gleichartigen Faktoren zusammengesetzt, indem die Summen für die nach dem vollen Werthe entschädigten Thiere von denjenigen nicht getrennt sind, welche nur zu drei Viertel (Rotz) oder vier Fünftel (Lungenseuche) entschädigt wurden.

Anhalt je 7, Württemberg 6 Stück. An Entschädigungssummen sind gezahlt in Preußen 109 141,89 ℳ, davon allein in der Provinz Sachsen 108 242,41 ℳ, ferner in Sachsen-Altenburg 7 757 ℳ, Bayern 6 225 ℳ, im Königreich Sachsen 3 858,14 ℳ. Der höchste Durchschnittsbetrag für ein Stück Rindvieh ist gezahlt in Sachsen-Altenburg (828,21 ℳ), dann folgt Pommern (248,08 ℳ), Königreich Sachsen (241,18 ℳ), Anhalt (284 ℳ). Als Durchschnittssatz für Preußen ergeben sich 164,62 ℳ. Der geringste Betrag für ein entschädigtes Stück Rindvieh ist in der Provinz Posen (86,38 ℳ) gezahlt worden. Verhältnißmäßig viele Thiere wurden zum vollen Werthe entschädigt in Bayern (22 von 40), Posen (2 von 4), Brandenburg (3 von 7).

Die Gesammtsumme der aus Anlaß des Rotzes (Wurmes) und Lungenseuche entschädigten 1 019 Pferde und 768 Stück Rindvieh beläuft sich auf 451 857,92 ℳ.

Außer den vorstehenden sind auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen Entschädigungen gezahlt für Verluste an Milzbrand im Kgr. Sachsen für 561 Stück Rindvieh 141 941,78 ℳ, in Württemberg für 16 Pferde 6 812 ℳ, Baden für 140 Stück Rindvieh 36 189,60 ℳ und Reuß ä. L. für 6 desgleichen 1 882 ℳ; an Milz- und Rauschbrand in Württemberg für 348 Stück Rindvieh 84 315,20 ℳ, Elsaß-Lothringen für 5 desgl. 1 881,78 ℳ; an Rauschbrand im Kgr. Sachsen für ein Stück Rindvieh 240 ℳ, in Baden für 98 desgleichen 18 276,80 ℳ; zusammen an Milzbrand und Rauschbrand für 16 Pferde und 1 154 Stück Rindvieh 285 389,16 ℳ.

Vereinigte Staaten von Amerika. Dem New-York Herald vom 24. September d. J. zufolge soll unter dem Rindvieh im Staate New-Jersey die Lungenseuche von Neuem in größerem Umfange aufgetreten sein. (Vgl. Veröffentl. 1886 S. 704.)

Die Rinderpest und die Sibirische Pest in Rußland.

(Zusammengestellt nach den vom K. russischen Medizinal-Departement des Innern aufgestellten Verlustlisten über die gefallenen und getödteten Thiere.

1. Die Rinderpest im zweiten Vierteljahr 1891.[1])

Betroffene Gouvernements und Gebiete.	Zahl des in den Verlustlisten für April		Mai		Juni	
	getödteten	gefallenen	getödteten	gefallenen	getödteten	gefallenen
	gemeldeten Viehes.					
Ostrußland.						
(10 Gouv. u. 1 Gebiet)						
Ssamara	79	740	—	109	—	—
Ufa	16	139	1	102	—	16
Ural (Gebiet auf der rechten Seite des Stromes) . . .	1	84	—	13	—	—
Nördlicher Kaukasus.						
(1 Gouv. u. 2 Gebiete)						
Kuban	23	151	212	5749	459	6308
Terek	—	209	2	201	94	1075
Europäisch. Rußland	119	1323	215	6174	553	7399

In Transkaukasien und im asiatischen Rußland herrschte die Rinderpest im April in den Gouvernements und Gebieten Jelisawetpol, Kutais, Tiflis und Tomsk, Daghestan, Akmolynsk, Turgai und Ural-Gebiet (auf der linken Seite des Stromes), im Mai in den Gouv. 2c. Jelisawetpol, Kutais, Tomsk, Daghestan, Akmolynsk und Ural-Gebiet, im Juni in den Gouv. 2c. Jelisawetpol, Kutais, Tomsk, Tiflis, Daghestan, Akmolynsk und Ural-Gebiet.

[1]) Veröffentl. S. 500.

2. Die Sibirische Pest (Milzbrand) im ersten Halbjahr 1891.

Länder	Zahl der Gouvernements und Gebiete	Zahl der in den Verlustlisten für: Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	als gefallen gemeldeten Viehes: Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
Nordrußland	3	—	—	1	2	4	2	—	—	2	12	21	21
Ostseeprovinzen nebst Ingermanland . . .	4	1	3	—	1	4	4	—	—	—	24	106	106
Polen	10	1	1	3	5	7	2	3	17	88	52	52	52
Best- oder Weißrußland	8	1	1	1	5	6	5	29	3	11	166	102	102
Kleinrußland (Ukraine)	4	3	4	3	4	4	2	9	326	93	115	856	856
Südrußland	5	3	3	3	4	5	2	103	210	62	300	322	322
Großrußland	16	6	8	8	5	5	5	33	11	70	949	1551	1551
Ostrußland	11	8	8	8	15	15	15	39	47	130	580	2097	2097
Nördlicher Kaukasus	3	—	—	1	1	3	1	14	96	65	76	—	26
Europäisches Rußland . . .	64	19	29	26	48	55	39	500	455	462	2148	5133	. .
Asiatisches Rußland . . .	15	1	1	1	1	3	1	127	500	455	462	. .	. .
Transkaukasien	8	1	—	—	1	2	1	27	96	65	76	2097	2097

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Reg.-Bez. Oppeln. Bekanntmachung. Vom 2. November 1891. (Amtsbl. S. 290.)

Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hat auf Grund der Ermächtigung des Herrn Reichskanzlers die Einfuhr von lebenden Schweinen aus Bielitz-Biala, Steinbruch und Wiener Neustadt über Dziedzitz und Oderberg in die Schlachthäuser zu Neumarkt und Schweidnitz und die Einfuhr von lebendem Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn über die Grenzzollämter an der schlesisch-österreichischen Grenze in das Schlachthaus zu Schweidnitz mit der Maßgabe widerruflich gestattet, daß die Einfuhr nach Schweidnitz erst vom 1. Dezember d. Js. ab erfolgt.

Für die Einfuhr der Schweine sind die Bestimmungen meiner Bekanntmachung vom 8. August d. Js. (Amtsbl. S. 218)[1]), für die Einfuhr der Rinder diejenigen meiner Bekanntmachung vom 21. Dezember v. Js. (Amtsblatt S. 338/339)[2]) maßgebend.

Der Regierungs-Präsident.

Preußen. Reg.-Bez. Oppeln. Bekanntmachung vom 6. November 1891. (Amtsbl. S. 299.)

Der Herr Reichskanzler hat die Einfuhr lebender Schweine aus Steinbruch, Bielitz, Biala und Wiener Neustadt nach Lübeck unter den in meiner Bekanntmachung vom 8. August d. Js. (Amtsblatt S. 218)[3]) angegebenen Bedingungen über Oderberg und Dziedzitz gestattet, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Der Regierungs-Präsident.

[1]) Vgl. Veröffentl. S. 501. — [2]) Desgl. 1890 S. 826.
[3]) Veröffentl. S. 501.

Schweden. (Vgl. S. 648.) Laut Bekanntmachung des Kgl. Kommerz-Kollegiums vom 20. Oktober werden von demselben Stadt und Landgebiet Hamburg als von Rotz oder Springwurm befallen, und Mecklenburg-Schwerin als frei von Maul- und Klauenseuche angesehen.

Medizinalgesetzgebung u. s. w.

Preußen. Heeressanitätswesen. Durch Allerh. Cab.-Ordre vom 16. Mai 1891 ist für das Preußische Heer eine Friedens-Sanitätsordnung in Kraft getreten, welche die durch zahlreiche Nachträge vielfach abgeänderten Bestimmungen des Friedens-Lazareth-Reglements von 1852 und der Arznei-Verpflegungs-Instruktion von 1874 übersichtlich zusammenfaßt, sie in Gemäßheit anderweitiger Verordnungen, namentlich mit Rücksicht auf die durch Allerh. Verordnung vom 6. Februar 1873 erfolgte Organisation des Sanitätskorps ergänzt und endlich in einigen Punkten statt der bisher gültigen Vorschriften neue giebt.

Der Friedens-Sanitätsdienst zerfällt in den Dienst bei der Truppe und in den Lazarethdienst, von ersterem handeln die §§ 10 bis 40, von letzterem die §§ 41 bis 317. Ein Anhang enthält Näheres über die persönlichen, Dienst- und Einkommensverhältnisse der nichtärztlichen, in Militärlazarethen beschäftigten Personen; in zahlreichen Beilagen sind die Etats und die Muster für den schriftlichen Dienstverkehr gegeben.

I. Truppensanitätsdienst. Nach einleitenden Bemerkungen (§ 1 bis 9) über den Umfang, die Handhabung und die Organe des Sanitätsdienstes, welcher in den Gesundheitsdienst und den Krankendienst sich gliedert, wird zunächst der Sanitätsdienst bei den Truppentheilen und im Anschluß hieran derjenige bei den Kommandanturen, Bezirkskommandos und militärischen Anstalten besprochen. Zum sogen. Revierkrankendienst gehören außer der Untersuchung krank sich meldender Mannschaften und der Behandlung der Leichtkranken die Gesundheitsbesichtigungen, sowie die Behandlung kranker Soldatenfrauen und Kinder. Die Anwesenheit von Sanitätspersonal bei kleineren und größeren Uebungen (auch beim Schwimmen, Schießen 2c.) und beim Ausrücken der Truppen aus der Garnison ist allgemein geregelt und zugleich bestimmt, was in jedem Falle an Material für die erste Hülfe mitzuführen ist.

Neben dem Krankendienst geht der Gesundheitsdienst einher, d. h. die Ueberwachung der Unterkunft, der Nahrung, des Trinkwassers, überhaupt die sachverständige Wirksamkeit zur Erhaltung eines guten Gesundheitszustandes, sowie zur Verhütung und Abwehr aller denselben beeinträchtigenden Schädlichkeiten, soweit dies die militärischen Verhältnisse gestatten.

Zeitweise, insbesondere vor dem Ausrücken zu größeren Truppenübungen, sind die Mannschaften ärztlicherseits über die Nachtheile der mangelhaften Fußpflege, der Diätfehler, Ausschweifungen, des unvorsichtigen Genusses von schlechtem Wasser u. s. w. auch über den Hitzschlag zu belehren.

Die Impfung der neu eingestellten Soldaten soll jetzt allgemein mit Thierlymphe geschehen, welche in der Regel aus den Landes-Impfanstalten zu beziehen ist. Das Schema für die Impfliste ist erweitert worden. Hinsichtlich der sonstigen Rapport- und Bericht-Erstattung verbleibt es im wesentlichen bei den bisherigen Bestimmungen.

II. Was den Lazarethdienst betrifft, so treten Lazarethkommissionen als Verwaltungsorgane nur noch dann zusammen, wenn eine Vertretung eines Sanitätsoffiziers durch einen Civilarzt erforderlich wird; in der Regel führt ein Chefarzt den Befehl über jedes Lazareth. Die Pflichten des Chefarztes haben gegen früher vielfach eine Erweiterung erfahren; derselbe soll nicht nur medizinisch und hygienisch wirken, sondern muß auch im Verwaltungswesen bewandert sein und hat in seiner Stellung mannigfache technische und kaufmännische Kenntnisse an den Tag zu legen, die eine sorgfältige Vorbereitung erfordern. Er hat über Lebensmittel, Wäsche, Kleiderstoffe, Brennmaterialien 2c. ferner über Bausachen, Buchführung, Kassenverkehr Urtheile abzugeben und Anordnungen zu vertreten, die seine Stellung zu einer besonders vielseitigen und schwierigen machen, daneben liegt ihm in kleineren Lazarethen die ganze oder ein Theil der Krankenbehandlung ob; in großen Lazarethen ist er an letzterer in der Regel nicht unmittelbar betheiligt.

Zur Unterstützung im ökonomischen Dienste, welcher u. a. die Instandhaltung der Baulichkeiten, den Ankauf und die Verwaltung der Geräthe und Verbrauchsgegenstände, ferner das Kassenwesen, einschl. der Rechnungslegung, daneben die Verwaltung von Feldbeständen umfaßt, ist dem Befehl des Chefarztes in den größeren Garnisonen ein Lazarethinspektor — eventl. daneben noch ein Oberinspektor —, in den kleineren ein aus der Zahl der Unteroffiziere kommandirter Lazareth-Rechnungsführer unterstellt. In der Ausübung der Hauspolizei wird der Chefarzt von dem aus den älteren Lazarethgehülfen gewählten Polizei-Unteroffizier unterstützt. Die vorgesetzten Provinzial-Behörden, denen im Verbande des Armeekorps die Verwaltung der Militärlazarethe zufällt, sind das Sanitätsamt, an dessen Spitze der Korpsgeneralarzt steht, und die Korps-Intendantur.

In jedem Garnisonlazareth am Sitze des Sanitätsamtes ist eine besondere Station für mikroskopische (auch bakteriologische) und chemische Untersuchungen eingerichtet. Dieselbe zerfällt in die mikroskopische Abtheilung, welche einem in bakteriologischen Arbeiten erfahrenen Sanitätsoffizier unterstellt ist, und die chemische, dem Korps-Stabsapotheker unterstellte Abtheilung. Außerdem sind 5 größere reich ausgestattete hygienisch-chemische Laboratorien in Berlin, Breslau, Münster, Altona und Karlsruhe eingerichtet.

Alle Anträge auf mikroskopische, chemische und bakteriologische Untersuchung von Wasser, Nahrungsmitteln, Bodenproben und sonstigen in gesundheitlicher Hinsicht wichtigen Gegenständen sind an das Sanitätsamt zu richten.

III. Im Anhange sind die persönlichen, Dienst- und Einkommensverhältnisse der Korps-Stabsapotheker, einjährig-freiwilligen Militär-Apotheker, Lazarethgehülfen, Militärkrankenwärter, Lazarethbeamten 2c. geregelt. Die erste Ausbildung der Lazarethgehülfen findet fortan in Lazarethgehülfen-Schulen statt, welche im Garnisonlazareth jedes Divisionsstabsquartiers — zunächst versuchsweise — eingerichtet werden.

Preußen. Reg.-Bez. Düsseldorf. Verhütung der Tuberkulose betr.

Düsseldorf, den 12. Februar 1891.

Unter besonderem Hinweise auf meine, die Verhütung der Tuberkulose betreffende Amtsblattsbekanntmachung vom heutigen Tage, ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst:

1. das in derselben enthaltene Gutachten, event. auch in einer dortseits näher festzustellenden zweckdienlichen Form wiederholt, und zwar bis auf Weiteres in halbjährigen Zwischenräumen (durch das Kreisblatt 2c.) weiter zu veröffentlichen, den wesentlichen Inhalt auch geeigneten Blättern der dortigen Tagespresse zugängig zu machen. Sodann wollen Ew. Hochwohlgeboren gefälligst unter Mitwirkung der Herren Kreismedizinalbeamten und Bürgermeister, für welche ich Abdrücke beifüge, thunlichst Sorge tragen:

2. für Verbreitung des Gutachtens durch öffentlichen Anschlag derjenigen Abschnitte desselben, welche mit Rücksicht auf die Verhältnisse des betreffenden Ortes von Wichtigkeit erscheinen,

3. für unmittelbare Belehrung sämmtlicher zu Ihrem Geschäftsbereiche gehörigen Beamten und Behörden, Leiter (Verwalter, Hausväter u. s. w.) von Anstalten (wie Waisen-, öffentlichen und Privat-Kranken- und Irren-Häusern, Gefängnissen, Pensionaten, Krippen und Kleinkinderbewahranstalten u. s. w.), Besitzern von Räumen, in denen größere Menschenmengen oder Kranke

zu verkehren pflegen (wie Gasthöfe, Herbergen, Chambres garnies, Schlafstellen, Logir- und Kur-Häuser, Theater u. dergl.), ferner besonders auch der Hebammen, Wickel- und Wartefrauen, der Heildiener, Krankenwärter und Leichenschauer, aller Nahrungsmittelverkäufer, sowie der gesammten übrigen Bevölkerung.

4. Für möglichst vielseitige Ein- und Durchführung der in dem Gutachten insbesondere bei I. 1 und 8, II. 1 bis 5, 7 und 8 und III. daselbst empfohlenen Maßnahmen.

5. Die unter II. 2 des Gutachtens für die Jahre 1888/90 gewünschten (Bericht) Nachweisungen erwarte ich aus dem dortigen Geschäftsbereiche in übersichtlicher (tabellarischer) Zusammenstellung bis 1. April d. Js.

6. Einer gleichen Uebersicht für jedes Jahr sehe ich bis zum 10. Januar des nächstfolgenden Jahres, nebst eingehendem Berichte über die gemäß dieser Verfügung ergriffenen Maßnahmen und deren thunlichste Durchführung nicht nur in den (bei 3 angeführten) öffentlichen und privaten (insbesondere Kranken-) Anstalten, sondern auch auf allen übrigen in Betracht kommenden Gebieten der öffentlichen Gesundheitspflege ergebenst entgegen.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: Scheffer.

An sämmtliche Herren Landräthe und Oberbürgermeister des Bezirks. I. II. A. 409.

Desgl. Anzeigepflicht und Desinfektion bei Tuberkulose betr. Vom 25. März 1891. (Amtsbl. S. 164.)

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juni 1883 (G.-S. S. 195) verordne ich, unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Düsseldorf in Ergänzung der §§ 1 und 5, sowie der Anweisung II. A. a. der Bezirks-Polizei-Verordnung, betreffend das Verfahren bei ansteckenden Krankheiten, vom 1. August 1887 (A.-Bl. Nr. 32)[1], was folgt:

§ 1. Aerzte oder andere mit Ausübung der Heilkunde sich beschäftigende Personen sind verpflichtet, jeden Fall von Erkrankung an Lungen-, Kehlkopfs- oder Darm-Tuberkulose, welchen sie in Privat-Kranken- oder Irrenanstalten, sowie in Gast- und Quartierwirthschaften, Herbergen, Pensionaten, Logir- und Kurhäusern, Chambres garnies und Schlafstellen und dergl. behandeln, oder anderweitig aus denselben übernehmen, ungesäumt nach Erkennung der Krankheit der zuständigen Ortspolizeibehörde schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

§ 2. Leiter bezw. deren Stellvertreter (Verwalter, Hausväter u. s. w.) von den (im § 1) erwähnten Anstalten und Einrichtungen sind verpflichtet, während des Bestehens der (im § 1) genannten Krankheiten, sowie nach deren Beendigung, behufs Unschädlichmachung oder Vernichtung der Ansteckungskeime, eine vollständige Reinigung und Desinfektion nach Anweisung der Polizeibehörde zu bewirken, uud zwar auf ihre Kosten.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen obige Vorschriften (§§ 1 und 2), welche mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft treten, werden mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfälle entsprechende Haftstrafe tritt.

Düsseldorf, den 25. März 1891.
Der Regierungs-Präsident.
Frhr. von der Recke. I. II. A. 1661.

Desgl. Verfügung, betr. Maßnahmen gegen die Tuberkulose. Vom 16. Juli 1891.

In dem Erlaß des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 12. Februar d. J., betr. die Maßnahmen zur Unterdrückung der Tuberkulose, sind unter II. 4 diejenigen Anordnungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, welche die Königliche Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen als besonders zweckmäßig erachtet, um den Auswurf von Schwindsüchtigen als den hauptlichsten Verbreiter der Tuberkelbazillen möglichst unschädlich zu beseitigen.

Indem wir auf diese von fachmännischer Seite gegegebenen Rathschläge hinweisen, bestimmen wir für die uns unterstellten Schulen allgemein Folgendes:

1. In jedem Klassenzimmer ist mindestens ein Spucknapf in einer Höhe von etwa 5 und einem Durchmesser von 25 cm aufzustellen, welcher soweit, daß leichtes Verschütten vermieden wird, mit Wasser zu füllen und regelmäßig und sorgfältig durch Ausgießen zu reinigen ist. In gleicher Weise sind Spucknäpfe auch auf den Treppen und Fluren in solchen Schulgebäuden aufzustellen, in welchen die örtlichen Verhältnisse dies zweckmäßig erscheinen lassen. Dies wird besonders bei größern, städtischen Schulen der Fall sein.

2 Lehrer und Schüler haben sich bei Entleerung ihres Auswurfs lediglich dieser Spucknäpfe zu bedienen. Die Beachtung dieser Vorschrift ist namentlich für öfters hustende Schüler auf das Peinlichste durchzuführen.

3. Bei der Schädlichkeit jeder Staubansammlung ist darauf zu achten, daß unsere Anordnungen wegen feuchter Beseitigung des Staubes in den Klassenräumen sorgfältig durchgeführt werden. Die Erhaltung bezw. Wiederherstehung eines glatten Fußbodens in den Zimmern (durch Oel- und Firnißanstrich u. s. w.), welcher das Eindringen und Festsetzen von Staubtheilen hindert und die feuchte Reinigung erleichtert, wird wiederholt dringend empfohlen.

4. Brustkranken Schülern soll das Wegbleiben aus der Schule zum Zwecke längerer Kuren bereitwillig erleichtert und gestattet werden.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen.
von Terpitz.

Abdrücke vorstehender Verfügung wurden unter dem 16. Juli 1891 a) an sämmtliche Herren Landräthe und Oberbürgermeister, b) an sämmtliche Herren Kreisschulinspektoren, c) an sämmtliche Herren Kreis-Medizinalbeamten zur Kenntnißnahme und Uebermittelung je eines Abdrucks an jede öffentliche und private Schule, bezw. zur Beachtung gelegentlich der Revisionen übersandt.

Oesterreich. Verordnung des Ministeriums des Innern, betr. Ordinations- und Dispensationsnorm bei Verschreibung und Verabfolgung von Heilmitteln auf Rechnung des Staatsschatzes, eines vom Staate verwalteten Fondes, sowie hinsichtlich der öffentlichen Armen- und Humanitätspflege überhaupt.
Vom 17. März 1891.[1])

Unter Hinweisung auf die Bestimmungen der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Juli 1881, R.-G.-Bl. Nr. 107[2]), betreffend die siebente Ausgabe der österreichischen Pharmakopöe, sowie auf jene der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 12. Dezember 1889[3]), R.-G.-Bl. Nr. 191, betreffend die auf dieser Pharmakopöe beruhende Arzneitaxe, werden im Nachstehenden die Bestimmungen erlassen, nach welchen sich die Aerzte und Apotheker bei Verschreibung und Verabfolgung von Heilmitteln auf Rechnung des Staatsschatzes, eines vom Staate verwalteten Fondes, sowie hinsichtlich der öffentlichen Armen- und Humanitätspflege überhaupt zu richten haben.

§ 1. Aerzte und Apotheker, welche auf Kosten des Staates oder eines vom Staate verwalteten öffentlichen Fondes Arzneien oder Verbandmittel verschreiben, bezw. dispensiren, haben sich mit den Ansätzen der in Geltung stehenden Arzneitaxe sowohl in Bezug auf die Arzneimittel als auch auf die Rezepturarbeiten und die Taxe für Gefäße genau vertraut zu machen und — insoferne nicht hinsichtlich bestimmter Anstalten besondere Ausnahmsvorschriften bestehen oder erlassen werden — genau an die folgenden Bestimmungen zu halten.

---

[1]) Veröff. 1887 S. 590.

[1]) Oest. San.-Wesen S. 114 nach R.-G.-Bl. Nr. 45.
[2]) Siehe Veröff. 1889 S. 510.
[3]) Ebd. 1890 S. 188.

§ 2. Die Aerzte sind bei den bezüglichen Ordinationen in der Regel auf die in der zur Zeit geltenden Pharmakopöe und der jedesmaligen Arzneitaxe enthaltenen Arznei- und Verbandmittel beschränkt. Die nur ausnahmsweise gestattete Verschreibung nicht offizineller Arzneimittel und Verbandstoffe ist auf dem Rezepte oder auf dem mitzufertigenden Arzneikonto in Kürze zu begründen.

§ 3. Arzneimittel, für welche in der Pharmakopöe eine Bereitungsvorschrift nicht enthalten ist, müssen jedesmal magistraliter verschrieben werden.

§ 4. Es dürfen bei der Behandlung einer Krankheit nur die nothwendig erscheinenden Arznei- und Verbandmittel verschrieben werden; dabei muß die Verschreibung jederzeit die einfachste und billigste sein, sowohl in Bezug auf das Mittel wie auf die Arzneiform. Von zwei oder mehr Arzneimitteln, welche in gleicher Weise der therapeutischen Intention entsprechen, darf stets nur das billigere verschrieben werden.

§ 5. In Wasser lösliche Salze, wie Kalium bromatum, Kalium chloricum, Kalium jodatum, Natrium hydrocarbonicum u. s. w. sind, insoferne ärztlicherseits kein Bedenken dagegen obwaltet, nur das erstemal in Solution zu verschreiben; im Falle der Wiederholung der Arznei dagegen ist nur das in wässeriger Lösung zur Anwendung kommende Salz für sich allein (in Substanz) in der betreffenden Quantität zu verschreiben, die Auflösung desselben in Wasser aber vom Kranken selbst oder seiner Umgebung zu besorgen, wobei das von der ersten Ordination herrührende Gefäß als Maß für die zur Auflösung nöthige Wassermenge zu dienen hat.

§ 6. Mittel, welche schon in kleinen Dosen wirksam sind, müssen, wenn ihre Verschreibung in Solution nicht zulässig oder nicht zweckmäßig ist, die Pulverform vielmehr als die zweckmäßigste sich erweist, in, nach Spezialdosen abgetheilten Pulvern verschrieben werden; dagegen ist bei Pulvern aus Mitteln, welche erst in größeren Dosen wirken, bei der Verschreibung die Abtheilung in Spezialdosen thunlichst zu vermeiden.

§ 7. Der Zusatz von Zucker bei abgetheilten Pulvern soll 0,5 pro Dosi nicht überschreiten.

Zucker für sich allein darf nicht aus der Apotheke verschrieben werden.

§ 8. Zur Deckung, resp. zur Verbesserung des Geschmackes einer Arznei dürfen bei Pulvern farblose Oblaten, bei flüssigen Arzneien für eine Flüssigkeitsmenge bis zu 200,0 Gramm höchstens 20,0 Gramm eines Syrupes oder von Mel depuratum verschrieben werden.

Der Zusatz von Zucker in Substanz oder von Extractum Liquiritiae ist unstatthaft. Ebenso ist die Beigabe von Versüßungsmitteln zu stark bitteren Arzneimitteln, wie z. B. zu Chinin, in solchen Dosen, bei welchen eine wesentliche Geschmacksverbesserung nicht zu erwarten ist, unzulässig.

§ 9. Wie einfache Lösungen, so sind auch Tränke, Aufgüsse und Abkochungen von solchen Mitteln, die in der Arzneitaxe nicht durch fette Schrift kenntlich gemacht sind, ferner auch Breiumschläge und Senfteige womöglich nicht in der Apotheke, sondern im Hause des Kranken von dessen Angehörigen, beziehungsweise vom Warteperſonale nach Weisung des Arztes bereiten zu lassen.

Die in Krankenanstalten in größeren Mengen verwendeten Lösungen der gebräuchlichsten Desinfektionsmittel mit Ausnahme solcher, welche in der Tabelle I der Pharmakopöe angeführt sind, sollen daselbst vom Warteperſonal unter ärztlicher Aufsicht bereitet werden.

§ 10. Das Aufstreichen von Pflastern ist nur dann in der Apotheke vornehmen zu lassen, wenn es nicht durch den Kranken selbst, oder durch dessen Angehörige geschehen kann. In Krankenanstalten ist hiezu das Warteperſonal zu verwenden.

§ 11. Zu Umschlägen ist in der Regel nur Wasser zu benützen.

Zur Bereitung von Leinsamen-Breiumschlägen ist nur das Leinkuchenmehl, Farina placentae Lini, zu verschreiben.

§ 12. Der Gebrauch von Blutegeln hat sich auf das dringendste Bedürfniß zu beschränken.

§ 13. Wenn in einem Krankensaale einer Krankenanstalt zu derselben Ordinationszeit die gleichen Arzneien benöthigt werden, so sind dieselben unter Bezeichnung der Bettnummern mit Ziffern und der Anzahl der Stücke mit Buchstaben in eine Verschreibung zusammenzufassen.

§ 14. Bei wiederholter Verschreibung einer Arznei ist in der Regel ein neues Rezept zu verfassen; findet der ordinirende Arzt die unveränderte Wiederholung einer Arzneiverschreibung anzuordnen, von welcher im Sinne des § 7 der Verordnung des Minist. des Innern vom 12. Dezember 1889, R.-G.-Bl. Nr. 191, in der Apotheke eine Kopie angefertigt wurde, so kann die Verabfolgung derselben durch Beisetzung des Datums und der Unterschrift veranlaßt werden.

§ 15. Das Rezept muß in allen Theilen nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften — Min.-Verordg. vom 12. Dezember 1889, § 4 und 5 — derart deutlich und leserlich geschrieben und unterfertigt sein, daß über das Mittel, über seine Menge, sowie über die Person des ordinirenden Arztes kein Zweifel entstehen kann.

§ 16. Ebenso sind bei der Taxirung der fertiggestellten Arznei die Bestimmungen der §§ 14 und 15 der Min.-Verordn. vom 12. Dezember 1889 genau zu befolgen.

§ 17. Von Behältnissen (Gläsern, Tiegeln, Schachteln) dürfen nur (§ 10 der Min.-Verord. vom 12. Dezember 1889) die in der Arzneitaxe billigst angesetzten verrechnet werden.

Für Arzneien, welche die Abgabe in Papiersäckchen gestatten, sind solche zu verwenden.

§ 18. Eine Aufrechnung von Gläsern und Tiegeln ist nicht zulässig, wenn das von einer früheren Ordination herrührende Gefäß gehörig gereinigt in die Apotheke zurückgebracht wird. Die Aerzte haben auf die Wiederbenützung der Gefäße Rücksicht zu nehmen und zu diesem Zwecke am Rezepte den Beisatz „ad vitrum adlatum" anzumerken.

§ 19. Aerzte, welche bei ihren Ordinationen von obigen Vorschriften abweichen, ohne die Abweichung stichhältig zu rechtfertigen, werden zum Ersatz der durch solche Verschreibungen verursachten Mehrauslagen verhalten.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf solche Aerzte Anwendung, welche über Auftrag oder mit Vorwissen der betreffenden Behörde als Vertreter eines angestellten oder bestallten Arztes fungiren.

Uebertretungen der Vorschriften der Ordinations- und Dispensationsnorm seitens des Apothekerpersonales werden im Sinne des § 22 der Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. Dezember 1889, R.-G.-Bl. Nr. 191, geahndet.

§ 20. Nach den vorstehenden Bestimmungen, welche die thunlichste Schonung der zum Zwecke der öffentlichen Krankenpflege dienenden Mittel des Staates oder der vom Staate verwalteten Fonde bezwecken, haben sich die Aerzte und Apotheker auch bei Verschreibung und Verabfolgung von Heilmitteln im Dienste der öffentlichen Armenkrankenpflege, ferner in ihrer Verwendung bei den in der Verwaltung der Länder oder Gemeinden befindlichen Heilanstalten und Humanitätsinstituten, sowie bei der Arzneiverordnung und Verabfolgung für die versicherungspflichtigen Mitglieder der nach dem Krankenversicherungsgesetze vom 30. März 1888, R.-G.-B. Nr. 33, eingerichteten Krankenkassen zu richten, insoferne dies seitens der Landesausschüsse, Gemeinden oder der übrigen berufenen Verwaltungen dieser Institute beansprucht wird.

Die vorstehende Verordnung ist mittelst Erlasses des Ministeriums des Innern vom 17. März 1891, Z. 12995 ex 1890 allen politischen Landesbehörden zur weiteren Ausführung übermittelt worden.

Oesterreich. Für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns ist unter dem 30. Januar 1891 ein Gesetz, betreffend die Abänderung des Landesgesetzes vom 19. November 1868, L.-G.-Bl. Nr. 24, über die Gebühren für ärztliche Armenbehandlung und Hebammendienste, erlassen worden. (Oest. San.-w. S. 118 nach dem L.-G. und V.-Bl. Nr. 5.)

—

Italien. Rundschreiben des Ministeriums des Innern, Direktion der öffentlichen Gesundheit, an die Präfekten des Reichs, das Impfwesen betr.

Vom 15. April und 20. August 1889. (Raccolta delle leggi etc. in materia di igiene e sanità pubblica. Roma 1890 S. 118 und 120.) Uebersetzung ohne Gewähr.

1. Impfdienst (Servizio vaccinico).

Rom, 15. April 1889.

Als am Schlusse des vergangenen Jahres die Pocken in verschiedenen Theilen des Reichs herrschten, antwortete man auf die Forderungen des Ministeriums, Impfungen und Wiederimpfungen daselbst vorzunehmen, meist mit Klagen über die Unwirksamkeit des Impfstoffes, welcher aus den Privatlymph-Instituten des In- und Auslandes bezogen war, und über die Schwierigkeit, trotz erheblichen Aufwandes immer die für die Bedürfnisse der Bevölkerung erforderliche Menge zu erhalten.

Diese außergewöhnlichen Umstände, welche sich nur zu leicht wiederholen können, veranlaßten die Regierung, auch in Voraussicht der Bedürfnisse der Zukunft, schleunigst für die Gründung eines Impfinstituts, welches der Aufsicht einer Sachverständigen-Kommission unterstellt im Stande wäre, Impfstoff von bester Beschaffenheit und in ausreichender Menge zu liefern, auf Staatskosten zu sorgen.

Der in den vergangenen Monaten gemachte Versuch konnte bessere Ergebnisse nicht liefern, indem man mit diesem Mittel schnelle, umfangreiche und wirksame Impfungen vornehmen konnte, sodaß die Krankheit in den Gemeinden und Bezirken, in welchen sie eine ernste Verbreitung gezeigt hatte oder zu zeigen drohte, begrenzt und beschränkt wurde.

Nachdem der wesentliche Grund der Anlegung und Einrichtung des Impfinstituts erfüllt war, überzeugten schwerwiegende Erwägungen vom Standpunkte der Verwaltung das Ministerium von der Nothwendigkeit, es für die Erfordernisse des nationalen Gesundheitsdienstes aufrecht zu erhalten.

Da der Impfzwang durch Art. 51 des neuen Gesetzes vom 22. Dezember vor. Jahres eingeführt ist, muß die Regierung allerdings eifrig dafür sorgen, daß diese Bestimmung voll und ganz ausgeführt wird. Dies kann nicht besser geschehen, als dadurch, daß den Provinzen in der schon begonnenen Art der Bezug eines Impfstoffes von bester Beschaffenheit und zu niedrigstem Preise ermöglicht, die ihnen nach Art. 62 des Gesetzes zufallende Last auf diese Weise erleichtert und sie gleichzeitig den möglichen Mißbräuchen der Privat-Spekulation entzogen werden.

Zur Regelung dieses Gegenstandes für die Zeit vor der Ernennung der Provinzialärzte, denen dieser Dienst obliegt, wird ersucht, die Lymphe-Bewahrer (einschl. deren Stellvertreter), die Gemeinden und die Aerzte der Provinz davon in Kenntniß zu setzen, daß sie bei vorkommendem Bedarf sich unter Angabe der Zahl der zu impfenden Personen an E. H. wenden können.

E. H. wollen dieses Ministerium schriftlich oder telegraphisch von den eingegangenen Gesuchen benachrichtigen; es wird dann die erforderliche Menge an Impfstoff jedesmal dem Bürgermeister der Gemeinde direkt übersandt werden; der nicht gebrauchte Stoff ist unter gleichzeitiger Benachrichtigung dieses Amtes zurückzusenden.

Zur Regelung der bezüglichen Kosten und der Wiedererstattung derselben seitens der Provinz ist ein geeignetes Register zu führen, in welchem das Datum des Gesuchs und die Menge des erhaltenen Impfstoffs anzugeben ist.

Am Schlusse jeder Periode wollen E. H. dem Ministerium ein Verzeichniß der Gesuche überreichen. Der von der Provinz zu leistende Betrag wird dann festgesetzt werden, für dessen Ueberweisung an den Schatz gegen Quittung E. H. Sorge tragen wollen.

Die Verabreichung von Thierlymphe seitens des Staats-Impfinstituts schließt nicht aus, daß man, wo sich die Gelegenheit bietet, wie früher, mit der Benutzung von humanisirter Lymphe, welche nach den bisher gültigen Bestimmungen hergestellt und aufbewahrt wird, fortfährt.

E. H. wird die Beobachtung der Bestimmungen dieses Cirkulars empfohlen; einer Empfangsbestätigung wird entgegengesehen.

Für den Minister.
A. Fortis.

2. Gesuche an das Staats-Impfinstitut um Impfstoff (Richiesta di materiale vaccinico all' Istituto vaccinogeno dello Stato).

Rom, 20. August 1889.

In Verfolg des Rundschreibens vom 15. April d. J. über den Impfdienst in den Gemeinden des Reichs; von dem Wunsche geleitet, daß die mittelst der Kgl. Präfektur dem Staats-Impfinstitut überreichten Gesuche um Lymphe zu passender Zeit befriedigt werden; bei der Nothwendigkeit andererseits, den Lymphezubereitungs- und Abfertigungsdienst auch beim Vorliegen zahlreicher Gesuche so einzurichten, daß er regelmäßig und mit Sparsamkeit versehen wird, ersuche ich E. H. dahin zu wirken, daß jede Gemeinde, welche Lymphe aus dem Staats-Institut benutzen will, mittelst der Präfektur dem unterzeichneten Ministerium möglichst bald und spätestens 14 Tage vor Beginn der Impfperiode überreicht:

1. ein genaues Verzeichniß der für die öffentlichen Impfungen und Wiederimpfungen festgesetzten Tage;
2. eine Angabe über die ungefähre Zahl der täglich zu impfenden Personen, sowie der mit den Impfungen betrauten Sanitätspersonen.

Soweit thunlich, wollen E. H. dafür sorgen, daß die ordentlichen Impfungen in den verschiedenen Gemeinden Ihrer Provinz nicht auf dieselbe Zeit fallen, indem Sie den Bürgermeistern und Sanitätspersonen die Versicherung geben, daß, wenn frische und gute Lymphe geliefert wird, die Impfergebnisse in jedem Monate des Jahres gut sind, und daß daher, wenn bei den gewöhnlichen Impfungen nach alter Gewohnheit in den südlichen Provinzen die kurze Zeit außergewöhnlicher Hitze und in den nördlicheren die kältere Periode ausgeschlossen wird, jede andere Jahreszeit zu diesem Zwecke gewählt werden kann.

Wenn man daher, wie E. H. leicht begreifen werden, mit größter Genauigkeit und Sparsamkeit den Bedürfnissen dieses Dienstes genügen will, ist es wichtig, daß die verschiedenen Provinzen unter möglichst gerechter Vertheilung die verschiedenen Monate benutzen. Ich ersuche Sie daher, für Ihre Provinz besonders die Monate .... empfehlen zu wollen.

Wenn diese Beschränkung schon für die gewöhnlichen Fälle nicht absolut aufzufassen ist, können E. H. zu jeder Zeit, in welcher die Gefahr einer Pockeninfektion in einer Gemeinde droht, sich auf außergewöhnlichem Wege an das unterzeichnete Ministerium wegen Impfstoffs wenden.

In Abänderung der Bestimmungen des erwähnten Rundschreibens benachrichtige ich E. H., daß, wie bisher, in Zukunft die gleichzeitige Mittheilung an dieses Amt von der Uebersendung von Impfstoff an die Bürgermeister zu unterbleiben hat, da diese Maßnahme als Ursache überflüssiger Schreiberei erkannt ist.

E. H. wird ferner lebhaft empfohlen, in den Briefen oder Telegrammen den Namen der Gemeinde, deren Bürgermeister die Lymphe erhalten soll, genau anzugeben, damit Verzögerungen oder Mißgriffe bei den Sendungen vermieden werden.

Aus Rücksichten der Sparsamkeit im Interesse der Provinz sowie der praktischen Erledigung eines so umfangreichen und wichtigen Dienstes wird weiter empfohlen, die Lymphe nicht zu vergeuden, insofern sie von nicht geübten oder gar nicht befugten Personen benutzt werden soll oder in einer über das Bedürfniß hinausgehenden Menge verlangt wird.

An alle Gemeinden, welche die für die Impfungen bestimmten Tage nebst der ungefähren Zahl der Impf- und Wiederimpflinge im Voraus angegeben haben, wird das Impfmaterial regelmäßig bei Zeiten abgesandt werden, ohne daß es einer anderen Aufforderung bedarf. Die Absendung wird nur an solche Gemeinden unterbleiben, welche verabsäumen, regelmäßig eine Mittheilung über den bei den Impfungen erzielten Erfolg gleichzeitig mit den Glasröhrchen und Plättchen, in welchen das benutzte Impfmaterial enthalten war, einzureichen.

Schließlich wollen Sie berücksichtigen, daß das Gesetz jedem Bürger das Recht giebt, das zur Impfung oder Wiederimpfung erforderliche Material von der Provinz unentgeltlich zu erhalten, daß aber jeder Handel mit dem so erhaltenen Stoffe verboten ist und nur den Aerzten ein Anspruch auf eine billige Entschädigung für ihre Thätigkeit zusteht.

Um die Anfertigung der Gesuche um Impfmaterial seitens der Gemeinden zu erleichtern, wird E. H. eine größere Zahl von geeigneten Formularen überwiesen.

Im Auftrage des Ministers.
L. Pagliani.

Ministerium des Innern.
Direktion der öffentlichen Gesundheit.

Gesuch an das Staats-Impfinstitut um Impfstoff.

Provinz . . . . . .
Gemeinde . . . . . .

Der Bürgermeister der Gemeinde . . . . . bringt zur Kenntniß, daß die ordentlichen Termine für die öffentlichen Impfungen und Wiederimpfungen hier, wie unten angegeben ist, festgesetzt sind und daß er für jeden dieser Termine Impfstoff für die daneben bezeichnete annähernde Zahl von Impflingen für erforderlich hält.

Termin	Monat	Tag	Annähernde Zahl der Impflige	Zahl der impfenden Personen

Bemerkung. Dieses Gesuch muß dem Präfekten der Provinz 20 Tage vor Beginn des ersten Termins vom Bürgermeister übersandt werden.

Datum . . . . . Der Bürgermeister.
Datum . . . . . Gesehen: Der Präfekt.

Italien. Die Ausübung der Zahnheilkunde und des Aderlaßgewerbes betr. Vom 24. April 1890.

(Nach der Raccolta delle leggi etc. in materia di igiene e sanità pubbl. Roma 1890 S. 149.)

(Uebersetzung ohne Gewähr.)

Wir Humbert I. u. s. w. haben

auf Grund des Gesetzes vom 18. November 1859 Nr. 3725; des Gesetzes vom 16. Februar 1861, des mittelst Kgl. Verfügung vom 8. Oktober 1876 Nr. 8434 (Ser. 2) genehmigten besonderen Reglements über die medizinische und chirurgische Befähigung; des Gesetzes über den Schutz der Gesundheitspflege und der öffentlichen Gesundheit vom 22. Dezember 1888 Nr. 5849 (Ser. 3), des mittelst Unserer Verfügung vom 9. Oktober 1889 Nr. 6442 (Ser. 3) genehmigten Reglements zur Ausführung des Gesetzes über den Schutz der Gesundheitspflege und der öffentlichen Gesundheit;

in der Absicht, feste und übereinstimmende Grundsätze für die Verleihung von zahnärztlichen und Aderlaß-Diplomen an allen Universitäten des Reichs aufzustellen;

nach Befragung des Obersten Unterrichts- und Staats-Raths;

auf Vorschlag Unserer Staatsminister für den öffentlichen Unterricht und des Innern;

beschlossen und beschließen:

Art. 1. Wer die Zahnheilkunde oder das Aderlassen betreiben will, muß die medizinische und chirurgische Doktorwürde besitzen.

Art. 2. Der Unterricht in der Zahnheilkunde wird auf dem chirurgischen Institut derjenigen Fakultäten des Reichs ertheilt, welche im Hinblick auf die neusten Fortschritte dieses Zweiges die erforderlichen Lehrmittel und die zu solchem Unterricht befähigten Personen besitzen.

Art. 3. Die Ernennung des Lehrers muß nach den für die Uebertragung von Lehraufträgen gültigen Grundsätzen eventuell die der außerordentlichen Professoren nach Anhörung des Obersten Raths erfolgen.

Art. 4. Wer die Aderlaßkurse oder solche der Zahnheilkunde vor der Veröffentlichung dieser Verordnung begonnen hat, kann sie beenden und die betreffenden Zeugnisse unter Beobachtung der zuvor gültigen Grundsätze erhalten.

Die Ausübung ihres Gewerbes steht solchen Personen aber nicht anders zu als den zur Ader lassenden Personen und Zahnärzten gemäß Art. 60 des Reglements vom 9. Oktober 1889 Nr. 6442 (Ser. 3.)

Wir bestimmen, daß diese Verordnung u. s. w.

Gegeben Rom, 24. April 1890.

Humbert.

P. Boselli.
Crispi.

Gesehen der Siegelbewahrer: Zanardelli.

Belgien. Arbeiterwohnungen betr. (Moniteur belge 1890 S. 3277).

Habitations ouvrières. — Circulaire aux comités de patronage.

Bruxelles, le 11 novembre 1890.

Monsieur le président,

Les articles 14 et 16 de la loi du 9 août 1889 ont donné lieu à une difficulté d'interprétation qu'il importe de résoudre. L'on s'est demandé si un comité de patronage peut accorder le certificat prévu par ces dispositions à l'ouvrier qui se propose d'acquérir une habitation ne satisfaisant pas aux règles de l'hygiène?

D'aucuns ont répondu négativement, tout en regrettant cette lacune de la loi. D'autres, au contraire, ont estimé que l'interprétation de l'ensemble des mesures édictées et le but poursuivi par le législateur permettaient de refuser, dans ce cas, le certificat nécessaire à l'obtention des faveurs fiscales. Ils invoquent principalement, à l'appui de leur opinion, le litt. A de l'article 1er, qui charge les comités de „favoriser la construction d'habitations ouvrières salubres et leur vente aux ouvriers.“ Ils en déduisent que les comités ne peuvent prêter la main qu'aux ventes de maisons parfaitement saines et, en général, que partout où la loi emploie le mot habitation, elle n'entend parler que des habitations salubres.

C'est là, monsieur le président, une interprétation erronée. Elle est contraire au texte même des articles 14 et 16.

Dans leur premier alinéa, ces deux articles accordent, sans réserve, certaines réductions de droits aux sociétés et aux administrations publiques. L'alinéa 2 de l'article 14 et l'alinéa 3 de l'article 16 octroyent les mêmes faveurs aux ouvriers, mais sous certaines conditions clairement et expressément déterminées. Comment ajouter à ce texte si précis? Quel passage des documents parlementaires, quelles paroles des membres de la Chambre et du Sénat invoquer pour prétendre qu'une autre condition est encore exigée?

Si les comités ont ce pouvoir pour l'acquisition de maisons déjà bâties, pourquoi ne l'auraient-ils pas pour l'achat d'un terrain et pourquoi ne pas soumettre à leur visa les plans des constructions à y édifier?

La salubrité est chose fort relative. L'on ne peut ranger les maisons en deux classes nettement distinctes: maisons hygiéniques d'une part, inhabitables de l'autre. Toutes sont plus ou moins salubres, plus ou moins insalubres.

Que de questions délicates à examiner en cette matière et comment admettre que le législateur ait donné aux comités la mission de les juger souverainement, sans avoir soin de tracer certaines règles propres à leur servir de guide et à apporter de l'unité dans leurs décisions, ou tout au moins sans faire connaître ses vues à ce sujet et sans appeler

l'attention sur la portée du pouvoir qu'il leur confiait? Est-il permis de se fonder sur le silence de la loi pour en tirer une conclusion aussi grosse de conséquences?

Vainement alléguerait-on que, dans le texte de la loi, à côté du mot „habitation" le qualificatif „salubre" est sous-entendu, car la logique obligerait alors à interpréter de cette même manière les premiers alinéas des articles 14 et 16 et à exiger également cette condition nouvelle pour les opérations des sociétés et des administrations publiques. Et qui décidera, dans cette hypothèse, de la salubrité? Les comités de patronage n'ont pas, en effet, à intervenir dans l'espèce et rien n'est stipulé à ce sujet.

D'autres articles encore prouvent que l'on ne peut invoquer, pour soutenir l'avis contraire, l'ensemble des dispositions de la loi et le but qu'elle poursuit, par exemple, l'article 10 qui exempte de la contribution personnelle les habitations occupées par les ouvriers se trouvant dans une situation donnée.

Il faut en conclure que si les comités de patronage n'ont pas le pouvoir que certains ont réclamé pour eux, c'est non par suite d'une lacune dans la loi, mais parce que telle n'a pas été l'intention du législateur, qui a eu en vue et l'amélioration de la salubrité des maisons ouvrières et une diffusion plus grande de la propriété.

Le développement des institutions de mutualité, les exemptions de la contribution personnelle et des taxes provinciales et communales analogues, les réductions des droits d'enregistrement et de transcription augmentent les ressources de l'ouvrier et lui facilitent l'accession à la propriété. Le sentiment de la propriété à son tour fait naître des idées de propreté et d'hygiène. Ainsi tout se tient et s'enchaîne dans la loi.

L'insalubrité des habitations dépend de causes multiples, dont la plus grande est certainement le manque d'ordre et de propreté de l'occupant, l'insouciance dans laquelle il vit et le sans-gêne trop fréquent avec lequel il traite la chose du propriétaire.

C'est à remédier à cette situation que doivent s'attacher les comités de patronage, et, en entrant dans cette voie, ils obtiendront des résultats plus grands et surtout plus durables qu'en refusant un certificat dont l'octroi ne peut avoir qu'un effet momentané et n'empêchera pas l'ouvrier de rendre peu habitable une demeure jugée salubre avant l'acquisition.

Spécialement en ce qui concerne la délivrance des certificats, les comités n'ont nullement un rôle passif à jouer. Ils doivent signaler les causes d'insalubrité qu'ils découvrent et les améliorations de nature à les faire disparaître. Ayant pour tâche de guider et de conseiller l'ouvrier, ils pourront, dans telles circonstances données, l'engager à ne pas acquérir un immeuble manifestement insalubre.

Cette dernière hypothèse ne se présentera du reste que rarement et, si l'intéressé persiste, les comités ne sont pas désarmés. Il y a exagération, en effet, à prétendre que dans ce système on favorise la vente de réduits inhabitables, de taudis et de masures infectes! Il appartient aux comités de signaler à l'administration locale et, dans certains cas, à la commission médicale provinciale, l'état du bien offert en vente. C'est au bourgmestre à prendre les mesures que les circonstances comportent. Il peut obliger le propriétaire à effectuer les réparations et les changements nécessaires; il a même le pouvoir d'interdire l'habitation. Ce droit du bourgmestre est certes plus efficace que ne peut l'être le refus de certaines faveurs fiscales et il est *assez étendu* pour que le législateur n'ait pas cru devoir prendre de nouvelles dispositions en cette matière.

Le Ministre de l'agriculture,
de l'industrie et des travaux publics,
Léon de Bruyn.

Rußland. Livland. Bekanntmachung der Medizinalabtheilung der Gouvernementsregierung, betr. die Bekämpfung der sibirischen Pest. (Schluß.)

II. Maßregeln zur Vorbeugung und Beseitigung der sibirischen Pest.

1. Im Anfang des Frühjahres, bevor noch das Vieh auf die Weide geführt wird, ist es erforderlich:

a) den Bewohnern (in den Dörfern — auf den Gemeindeversammlungen, in den Städten aber — mittelst gedruckter Bekanntmachungen) die Möglichkeit des Auftretens der sibirischen Pest und die Nothwendigkeit der Ausführung der Vorbeugungsmaßregeln gegen diese Krankheit in Erinnerung zu bringen;

b) sorgfältig zu untersuchen, ob nicht auf den Viehweiden und auf den zu denselben führenden Wegen Kadaver gefallener Thiere sowie Ueberreste derselben vorhanden sind; alle diese Gegenstände fortzuräumen und mittelst Verbrennens oder Vergrabens tief in der Erde zu vernichten, nachdem dieselben vorher mit einer dicken Kalkschicht bedeckt worden;

c) die früher zum Unterhalte der an der sibirischen Pest krank gewesenen Thiere gedient habenden Orte (Weideplätze, Quarantäne u. s. w.) nach Möglichkeit zu reinigen und mit einer Chlorkalklösung zu desinfiziren; die zum Vergraben der Kadaver (krepirten Viehes) benutzten Orte aber zu repariren und zwar:

1. in die Vertiefung, falls eine solche im Laufe der Winterzeit sich gebildet, eine dicke Schicht Kalk einzustreuen und oberhalb mit Erde zu bedecken;

2. in denjenigen Fällen, wenn die Ausfüllung sich gesetzt oder zerstreut hat, frische Erde zuzufügen, welche festzustampfen und mit Rasen zu bedecken, hierbei aber zu beobachten ist, daß die Erdschicht, welche die Cadaver bedeckt, nicht weniger als 3 Arschin beträgt;

3. die Zäune um das krepirte Vieh herum auszubessern, damit das Vieh keinen Zugang zu demselben hat;

d) sorgfältig darauf zu achten, daß in die Teiche, Seen und kleinen Flüsse, welche zur Tränkung des Viehes dienen, aus den Höfen keine Mistjauche hineinfließe, daß das Weichen von Flachs und Heede nicht stattfinde und keinerlei Gegenstände hineingeworfen werden.

2. Beim Auftreten der ersten Fälle der sibirischen Pest:

a) Alle Viehbesitzer, desgleichen Viehtreiber, Hirten und Personen, welche zur ersten Hülfeleistung erbeten werden, sind verpflichtet, das erkrankte Vieh ungesäumt in einem besonderen, isolirten Lokal unterzubringen und über den eingetretenen Erkrankungsfall eines Thieres sogleich der Polizei mitzutheilen und zwar: in den Städten — den Polizei-Pristaws und deren Gehülfen, in den Dörfern aber — den Stanowoi-Pristaws oder den Urädniks (unmittelbar oder durch die Dorfobrigkeit), welche ihrerseits unverzüglich durch ihre Obrigkeit den Land- und Stadtämtern behufs Delegation eines medizinal-veterinären Personals und Versehung desselben mit den erforderlichen Mitteln zur Beseitigung der Ansteckung und zur Herbeiführung einer genauen Voruntersuchung über die Ursachen und Bedingungen der Entstehung dieser Krankheit Mittheilung machen müssen.

Anmerkung. An den Punkten, in welchen die Regierungs- oder Landschaftsveterinäre ihren Aufenthalt haben, wäre es, um die Ankunft derselben an den Krankheitsorte zu beschleunigen, weit geeigneter, wenn man sich direkt an solche Veterinäre wendet.

b) An den Orten, in denen die sibirische Pest häufig auftritt, muß ein genügendes Veterinär-Personal, das die Besichtigung und die Heilung der kranken Thiere, sowie die Aufräumung der Kadaver ausführt, vorhanden sein und das mit den nöthigen Mitteln versehen sein muß, um sich mit den örtlichen Verhältnissen bekannt zu machen und um geographische Landkarten anzufertigen.

c) Beim Auftreten der ersten Fälle der sibirischen Pest

können empfohlen werden: Das Halten des Viehes im Hofe bei trockenem Futter, die Verlegung der Weideplätze von niedrig gelegenen auf erhöhte trockene, die Nichtaustreibung des Viehes in der Nachtzeit, der Ersatz der Tränke aus stehendem durch fließendes oder Brunnenwasser, desgleichen das Verbot, die Pferde an Fahrwegen zu füttern und aus dem allgemeinen Brunnen zu tränken.

d) Es ist dafür zu sorgen, daß die örtlichen Heerden nicht mit den Thieren der benachbarten bevölkerten Orte, insbesondere solcher, wo bereits Fälle der Erkrankung an der sibirischen Pest vorgekommen sind, in Berührung kommen.

e) Für die Trennung der erkrankten von den gesunden Thieren ist ein besonderer Austreibeplatz (am besten in der Gestalt eines Zeltes) erforderlich und das Vieh mit einer genügenden Quantität Futter zu versehen; solche Plätze sind nach Möglichkeit entfernt von Dörfern, Flüssen, Weiden und Wegen zu errichten.

f) Das Lokal der angesteckten Thiere und mit denselben in Berührung gestanden habenden Gegenständen (darunter auch das Pferdegeschirr) muß, falls aus ökonomischen Rücksichten eine Verbrennung nicht stattfinden kann, einer sorgfältigen Reinigung und Desinfektion mit Chlorkalk, durch Begießen und Waschen mit einer karbolsauren Mischung unterzogen werden (1 Theil gereinigter Karbolsäure auf 60—100 Theile Wasser) oder ätzendes Sublimat (1 Drachme auf ein Wedro oder 1 Theil auf 100 Theile Wasser).

Anmerkung. Besonders nothwendig ist es, dafür zu sorgen, daß solche Orte, wo das kranke Thier krepirt ist, desgleichen auch diejenigen, auf welchen die Leichenflüssigkeit aus der Maulhöhle und dem hinteren Ausgange, sowohl im Todesaugenblicke des Thieres, als auch während des Transportes der Leiche herausgeflossen, sorgfältig desinfizirt werde.

g) Der Dünger, die Futterüberreste und das Spreu sind, falls man sie ihrer Feuchtigkeit wegen oder aus Mangel an Holz nicht verbrennen kann, beispielsweise mit einem zehnten Theil ätzenden Kalkes (Löschkalk) sorgfältig zu durchmischen und sogleich, ohne den Herbst abzuwarten, an einen öden, für das gesunde Vieh unzugänglichen Ort wegzuführen, dort tief in die Erde zu vergraben, die Grube aber ist — ähnlich wie solches in Bezug auf das krepirte Vieh gesagt worden — auszufüllen und mit einem Zaune zu umgeben.

h) Die Kadaver der gefallenen Thiere, sowie alle deren Theile sind besser mittelst Verbrennens zu vernichten, falls solches aber nicht möglich ist, so sind dieselben nebst den Fellen, Hufen, Hörnern u. s. w. möglichst tief zu vergraben (nicht weniger als 3 Arschin, wo aber solches der Bodenbeschaffenheit wegen unausführbar, sind Erdaufwürfe derart zu machen, daß die Kadaver des krepirten Viehes mit einer Erdschicht von nicht weniger als 3 Arschin bedeckt wird).

Anmerkung 1. Bevor die erwähnten Thierkadaver vergraben werden, müssen deren Felle in vollständige Untauglichkeit zum Gebrauch gesetzt werden (am meisten geeignet und gefahrlos mittelst Begießens mit Petroleum und Verbrennens); nach Versenkung des Kadavers in die Erde, ist derselbe mit einer dicken Kalkschicht zu belegen. Die Plätze zum Vergraben müssen vorzugsweise auf hochgelegenen, trockenen Landstücken und möglichst weit von Ansiedelungen und Wasserquellen angewiesen, und um die Thiere dort nicht zuzulassen, sorgfältig umzäumt werden. Das Vergraben der Kadaver angesteckter Thiere auf Feldern, Viehweiden und Weideplätzen in der Nähe bevölkerter Ortschaften, um so mehr in den Höfen, und das Hineinwerfen der Kadaver in's Wasser ist streng zu verbieten.

Anmerkung 2. In den Dörfern, wo bereits in früheren Jahren Fälle des Erscheinens der sibirischen Pest vorgekommen, erscheint es geboten: a) besondere Leute (am besten miethweise) zu haben, welche den Inhabern des gefallenen Viehes in der Aufräumung der Kadaver desselben behülflich sein und gleichfalls darauf sehen könnten, daß das Fortschaffen und Vergraben dieser Kadaver gemäß den bestehenden Regeln (Art. 2 Punkt 3) ausgeführt werden, und b) zur Fortschaffung der Kadaver (aus Gemeinde- oder Landschaftsmitteln) besondere Wagen oder Droschken einzuführen (die nach Möglichkeit so einzurichten sind, daß aus ihnen die Flüssigkeit aus dem Kadaver nicht durchdringt), und welche nach Beendigung der Viehseuche mit heißem Wasser gewaschen und desinfizirt, oder falls sie einen unbedeutenden Werth repräsentiren, verbrannt werden müssen.

i) Die Produkte der an der sibirischen Pest erkrankten Thiere dürfen in keinem Falle zur Speise benutzt werden, dergleichen auch nicht zur Bearbeitung. Aus diesem Grunde ist unter Anderem während der Viehseuche die sorgfältigste Aufsicht anzuordnen: über die Thiere, welche zum Schlachten bestimmt werden; über die Personen, welche sich mit dem Abziehen der Felle, dem Ankauf und Verkauf derselben beschäftigen, über die Käsefabrikation und über die Fabriken von Sawodden, welche zur Bearbeitung und Herstellung verschiedener Gegenstände aus den obenerwähnten Materialien bestimmt sind. Im Speziellen ist unter Anderem darauf zu achten, daß die erwähnten Anstalten eine feste Umzäunung haben und daß die Ueberreste aus diesen Anstalten nicht in Teiche, Seen und Flüsse, welche zur Tränke des örtlichen Viehes dienen, hineingeworfen werden.

j) Den Roßarzt-Gehülfen zu verbieten, Aderlaß und Operationen der Geschwüre sowohl bei den kranken, als auch bei den gesunden Thieren, während der Dauer der sibirischen Pest an den bezüglichen Orten, sowie irgend welche Hülfeleistung, ohne Ordre des Veterinärarztes auszuführen.

k) Der Ankauf und Verkauf des Viehes in den Punkten (Dörfern und Städten) des Erscheinens der sibirischen Pest, desgleichen die Ausfuhr desselben in andere gesunde Ortschaften, ist ohne vorhergegangene veterinärliche Besichtigung zu verbieten.

III. Mittel zur besseren Bewahrung der Menschen und Thiere vor der sibirischen Pest.

1. Es ist erforderlich, den Hirten, Landbesitzern, Postknechten, Lastfuhrleuten und allen Leuten, welche das kranke Vieh bedienen, einzuschärfen, daß dieselben folgende Vorschriften beobachten:

Die das kranke Vieh Bedienenden sind verpflichtet, jedes Mal, bevor sie mit den kranken Thieren oder mit den bei ihnen befindlichen Gegenständen in Berührung kommen, sich die Hände mit erwärmtem Fett oder Oel einzureiben, nachher aber dieselben mit Karbolseife und mit einer schwachen Auflösung von Karbolsäure (2—3%) zu waschen. Personen, an denen offene Verletzungen an den Körpertheilen sich zeigen, dürfen überhaupt nicht zur Aufsicht über das kranke Vieh zugelassen werden.

2. Um die gesunden Menschen und Thiere vor den Stichen der Fliegen, Bremsen und anderer Insekten zu bewahren (welche Stiche unter Anderen die Verletzung der äußeren Körpertheile zur Folge haben), sind die verletzten Körpertheile der auf dem Felde arbeitenden oder das kranke Vieh bedienenden Leute, sowie das Fell des gesunden Viehes mit einer Mischung von Naphthalin mit Hanf- oder Leinöl (2 Drachmen oder 2 Solotnik auf eine Flasche Oel), dort aber, wo kein Naphthalin vorhanden, mit einer Mischung von Karbolsäure (eine gleiche Portion auf eine Flasche Wasser oder Oel) oder Deggut einzureiben.

Vermischtes.

Preußen. Vom 1. April 1890 bis 31. März 1891 sind in den hierunter genannten 183 öffentlichen Schlachthäusern des Landes (ausschl. Reichenbach i. Schl.) 18 394 Pferde, 488 721 Rinder, 694 474 Kälber, 801 429 Schafe, 2 220 Ziegen, 11 756 weitere nicht getrennt gezählte Kälber, Schafe und Ziegen, 1 485 226 Schweine geschlachtet worden. Hiervon (ausschl. Reichenbach) waren behaftet mit Rotz 8 Pferde, mit Tuberkulose 28 Pferde, 30 118 Rinder, 258 Kälber, 308 Schafe, 10 640 Schweine, mit Finnen 154 Rinder, 268 Kälber, 22 Schafe, 3 615

Schweine, mit Trichinen 524 Schweine. Zur menschlichen Nahrung ungeeignet wurden befunden und zwar ganz: 121 Pferde, 8497 Rinder, 879 Kälber, 689½ Schafe, 5279 Schweine; theilweise: 710 Pferde, 170503/4 Rinder, 700 Kälber, 11 459 Schafe, 9 886 Schweine. Während derselben Berichtszeit sind in 481 Roßschlächtereien 58 281 Pferde und 1 Esel, einschließlich der in den öffentlichen Schlachthäusern gezählten, geschlachtet und hiervon 18 rotzkrank, 40 tuberkulös befunden worden. 518 Pferde wurden ganz und 2406 theilweise zur menschlichen Nahrung ungeeignet befunden. Speziell in Berlin wurden im polizeilichen Schlachthaus und in den öffentlichen Schlachthäusern auf dem städtischen Schlachthofe 126 790 Rinder, 112 962 Kälber, 871 797 Schafe, 478 240 Schweine geschlachtet und davon 14 649 Rinder, 91 Kälber, 18 Schafe, 8 515 Schweine tuberkulös, 12 Rinder, 268 Kälber, 8 Schafe, 1 144 Schweine finnig und 170 Schweine trichinös befunden. 2010 Rinder, 248 Kälber, 338 Schafe, 4 028 Schweine wurden ganz, 165 Rinder, 2 Kälber, 8 Schafe, 204 Schweine theilweise zur menschlichen Nahrung ungeeignet befunden. In der Central-Roßschlächterei zu Berlin sind von 39 in Berlin und 6 in den Vororten ansässigen Roßschlächtern 8 471 Pferde geschlachtet worden, von welchen eines rotzkrank, 242 ganz und 1 264 theilweise zur menschlichen Nahrung ungeeignet befunden wurden.

Oeffentliche Schlachthäuser waren vorhanden in nachstehenden Städten:

Reg.-Bez. Königsberg: Allenstein, Bartenstein, Braunsberg, Cranz, Gerdauen, Guttstadt, Pr. Holland, Rastenburg, Wartenburg, Wehlau.

Reg.-Bez. Gumbinnen: Angerburg, Darkehmen, Goldap, Gumbinnen, Insterburg, Loetzen, Lyck (Privat-Schlachthaus), Ragnit, Sensburg, Stallupönen.

Reg.-Bez. Marienwerder: Culm, Culmsee, Flatow, Graudenz, Jastrow, Konitz, Dt. Krone, Landeck, Schlochau, Thorn.

Berlin: Polizeiliches Schlachthaus des städtischen Central-Viehhofes, öffentliche Schlachthäuser auf dem städtischen Schlachthofe.

Reg.-Bez. Potsdam: Brandenburg, Eberswalde, Prenzlau, Pritzwalk, Rathenow, Spandau.

Reg.-Bez. Frankfurt: Cottbus, Forst, Landsberg a. W., Sorau, Spremberg.

Reg.-Bez. Stettin: Anklam, Demmin.

Reg.-Bez. Cöslin: Cöslin, Colberg, Lauenburg, Neustettin, Stolp.

Reg.-Bez. Stralsund: Greifswald, Stralsund, Wolgast.

Reg.-Bez. Posen: Kempen, Koschmin, Kosten, Krotoschin, Lissa i. Pos., Miloslaw, Mixstadt, Ostrowo, Samter, Schrimm, Wreschen.

Reg.-Bez. Bromberg: Bromberg, Crone a. Br., Gnesen (Privatunternehmen von Hamel und Genossen), Inowrazlaw, Kolmar i. P., Mogilno, Nakel (Schlachthaus der Fleischerinnung), Schneidemühl, Strelno, Tremessen, Wangrowitz.

Reg.-Bez. Breslau: Breslau, Brieg, Münsterberg, Namslau, Neurode, Reichenbach i. Schl., Strehlen, Striegau, Waldenburg.

Reg.-Bez. Liegnitz: Bunzlau, Glogau (2 öffentliche, jedoch nicht ausschließlich zu benutzende Schlachthäuser), Görlitz, Goldberg, Haynau, Hirschberg, Jauer, Landeshut, Lauban, Liegnitz, Sagan, Sprottau.

Reg.-Bez. Oppeln: Beuthen, Gleiwitz, Ober-Glogau, Grottkau, Kreuzburg, Leobschütz, Myslowitz, Neustadt, Oppeln, Ratibor, Rybnik.

Reg.-Bez. Magdeburg: Halberstadt, Staßfurt, Stendal.

Reg.-Bez. Merseburg: Torgau, Zeitz.

Reg.-Bez. Erfurt: Erfurt, Suhl.

Reg.-Bez. Schleswig: Kiel.

Reg.-Bez. Hannover: Hannover.

Reg.-Bez. Hildesheim: Göttingen, Hildesheim, Münden, Northeim.

Reg.-Bez. Lüneburg: Celle.

Reg.-Bez. Osnabrück: Osnabrück.

Reg.-Bez. Aurich: Aurich, Norden.

Reg.-Bez. Münster: Münster, Rheine, Warendorf.

Reg.-Bez. Minden: Bielefeld, Herford, Höxter, Minden, Oeynhausen, Paderborn, Warburg.

Reg.-Bez. Arnsberg: Altena, Arnsberg, Bochum, Dortmund, Gelsenkirchen, Hagen, Hörde, Iserlohn, Lippstadt, Lüdenscheid, Niedermarsberg, Siegen, Soest, Witten.

Reg.-Bez. Cassel: Cassel, Eschwege, Fulda, Hanau, Hersfeld, Marburg, Rinteln, Schmalkalden, Wetter.

Reg.-Bez. Wiesbaden: Bockenheim, Frankfurt a. M., Wiesbaden.

Reg.-Bez. Coblenz: Coblenz, Neuwied, Wetzlar (Innungs-Schlachthaus).

Reg.-Bez. Cöln: Bonn, Cöln, Deutz, Münstereifel, Siegburg.

Reg.-Bez. Düsseldorf: Crefeld, Düsseldorf, Duisburg, Elberfeld, Essen, M.-Gladbach, Lennep, Mülheim a. d. Ruhr, Neuß, Remscheid, Solingen.

Reg.-Bez. Trier: Malstatt-Burbach, St. Johann a. Saar, Saarbrücken, Saarlouis.

Reg.-Bez. Aachen: Aachen, Düren.

Reg.-Bez. Sigmaringen: Sigmaringen.

Frankreich. Die Beziehungen zwischen den sozialen Verhältnissen und der Häufigkeit einiger Todesursachen in den einzelnen Stadtbezirken von Paris während der Jahre 1865 bis 1887 sind in übersichtlicher Weise durch die von der Stadtverwaltung von Paris gelegentlich der Ausstellung des Jahres 1889 angefertigten, später im Buchhandel erschienenen Kartogramme und Diagramme veranschaulicht.[1])

Der Grad des Wohlstandes in jedem der 80 Stadttheile ist nach 6 Gesichtspunkten bemessen, nämlich 1. nach der Zahl der darin wohnenden Angehörigen der Arbeiterklasse, 2. nach der Zahl der männlichen und weiblichen Dienstboten, 3. nach der Anzahl der geschlossenen Eheverträge — denn der Abschluß eines Ehevertrages setzt voraus, daß die Eheschließenden Etwas besitzen —, 4. nach der Anzahl der Beerdigungen auf Kosten der Stadt, 5. nach dem Durchschnitt der gezahlten direkten Steuern und 6. nach der Zahl der Armen, welche öffentliche Unterstützungen erhalten. Ein Stadttheil, in welchen auf 1000 Haushaltungen (von mindestens 2 Personen) weniger als 50 weibliche Dienstboten und mehr als 650 Arbeiter entfallen, ist als „sehr arm" bezeichnet, ein solcher mit mehr als 400 weiblichen Dienstboten — sowie mehr als 100 männlichen Dienstboten — und weniger als 300 Arbeitern auf je 1000 Haushaltungen als „sehr reich". Dazwischen liegen 4 weitere Abstufungen des Grades der Wohlhabenheit. In den „sehr armen" Vierteln wurden weniger als 100 Eheverträge geschlossen und befanden sich mehr als 80 unterstützte Arme, in den „sehr reichen" Vierteln wurden mehr als 800 Eheverträge geschlossen und entfielen weniger als 20 Arme auf je 1000 Haushaltungen. In den „armen" Vierteln befanden sich nahezu doppelt so viele Kinder wie in den „reichen" und wird in ersteren auch etwas mehr geheirathet als in letzteren. Der zehnte Theil aller Eheschließungen in Paris geht mit der Legitimation eines Kindes einher. (In den vorstädtischen Bezirken gar 15% und mehr.)

Nahezu der vierte Theil aller ehelichen Kinder wurde in Pflege gegeben; von diesen erhielt etwas weniger als die Hälfte Brustmilch. Die Geburtsziffer ist in Paris niedriger als im übrigen Frankreich; auf 1000 Frauen im Alter von 15 bis 50 Jahren kommen in Paris 86, im ganzen Lande 98 Geburten. Die Verhältnißzahl der außerehelichen Geburten war in dem einen armen Bezirke der Stadt 5 mal so hoch als in den reichsten. Die Ziffer der Todtgeburten war in allen Vierteln ziemlich gleichmäßig und sehr groß; auf 1000 Entbindungen kamen in Paris 74, in ganz Frank-

[1]) Préfecture de la Seine. Service de la statistique municipale. Cartogrammes et diagrammes relatifs à la population Parisienne et à la fréquence des principales maladies à Paris 1865 à 1887. Paris. 1889.

reich nur 45 Todtgeburten. Die Sterblichkeit war in den armen Vierteln etwa doppelt so groß wie in den reichen. Besonders trat dieses bei den Kindern unter 5 Jahren und bei den Erwachsenen hervor. Bei Berechnung der Säuglingssterblichkeit = 22% der Lebendgeborenen (1881 bis 1885) sind die nach außerhalb in Pflege gegebenen Kinder an der Zahl der Lebendgeborenen in Abzug gebracht.

Der Unterleibstyphus erreichte in den Jahren 1870 bis 1871, 1876, 1880 bis 1884 große Ausbreitung. Er trat in dem reichen 7. Arrondissement (woselbst viele Kasernen sich befinden) stets am heftigsten auf, während das sehr arme 20. Arrondissement am wenigsten betroffen war.

Die Pockentodesfälle betrafen am häufigsten Kinder bis zum dritten Lebensjahre. Im Uebrigen waren zwei Altersklassen den Pocken besonders ausgesetzt: 1. die Kinder unter 5 Jahren und 2. Erwachsene von 15 bis 50 Jahren. Die Krankheit war fast ausschließlich auf den Osten der Stadt beschränkt. Der reichste Stadtbezirk (elysée) hatte immer nur wenige Pockentodesfälle.

Todesfälle in Folge von Scharlach kamen verhältnißmäßig selten vor; dagegen zeigte sich Zunahme der Fälle von Keuchhusten und Diphtherie einschl. Croup, auch die Masertodesfälle haben in den fünf Jahren von 1881 bis 1885 erheblich an Häufigkeit zugenommen. Alle genannten Krankheiten kamen besonders häufig in den südlichen und östlichen Vorstädten vor.

Die Lungenschwindsucht war in den armen Vierteln andauernd sehr verbreitet. Seit 1865 ist darin keine Veränderung zu beobachten gewesen. Männer waren viel häufiger wie Frauen betroffen. Das Alter zwischen 30 und 45 Jahren zeigte sich als das empfänglichste.

Die Todesfälle in Folge von Krebserkrankungen scheinen in der Zunahme begriffen zu sein. Frauen wurden davon fast doppelt so häufig befallen als Männer. In den sehr armen Vorstädten des Ostens und Südens waren diese Todesfälle am häufigsten.

Auch die Zuckerkrankheit scheint größere Ausbreitung zu gewinnen. Sie kam in den reichen Vierteln häufiger vor und befiel vorwiegend Männer. Vor dem 50. Lebensjahre ist sie selten als Todesursache genannt.

Die Hirnhautentzündung führte weitaus am häufigsten im Kindesalter zum Tode; sie kam ebenso wie andere Kinderkrankheiten bei den Knaben in den ersten Lebensjahren relativ häufig vor. Da es in den Vorstädten mehr Kinder als im Centrum giebt, ist auch diese Todesursache hier seltener gewesen.

Die Häufigkeit der Fälle von Schlagfluß blieb seit 1865 nahezu unverändert, dagegen hat die Zahl der Todesfälle in Folge organischer Herzleiden erheblich zugenommen. Vom 25. Lebensjahre an nahmen die Todesfälle in Folge von Herzleiden stetig bis zum höchsten Alter zu und waren beim weiblichen Geschlecht häufiger als beim männlichen. Das 8. Arrondissement, in dem verhältnißmäßig wenige Greise wohnen, erfreute sich einer scheinbaren Immunität.

Bronchialkatarrhe, Lungen- und Rippenfellentzündungen überwogen als Todesursachen erheblich in den armen Vierteln, besonders am linken Seineufer.

Der Brechdurchfall der Säuglinge (diarrhée, entérite, cholérine) war unter den Knaben häufiger und durchweg in den armen Vierteln am verbreitetsten.

Lebercirrhose und Nierenentzündung waren beim männlichen Geschlecht häufiger; erstere überwog in den Arbeiter-Vierteln.

Todesfälle an Wochenbettfieber kamen häufiger im reichen Centrum der Stadt als in den armen Vorstädten vor; auf 100 000 Geburten kamen (1887) in ganz Paris 873 Todesfälle an Kindbettfieber, in dem wohlhabenden Stadtbezirke Passy 690.

Belgien. Irrenstatistik. Die Zahl der Geisteskranken in den Irrenanstalten Belgiens hat in den sechs Jahren von 1883 bis 1889 um 20% zugenommen. Im letzteren Jahre befanden sich 10 515 Geisteskranke in den Anstalten, d. i. 1752 mehr als sechs Jahre vorher; bis 1883 hatte die Zahl der Anstaltsirren in 5 Jahren nur um 11% zugenommen.

Nach dem Zählungsergebnisse vom Jahre 1878 waren von je 100 im ganzen Lande gezählten Geisteskranken etwa 79 in den Irrenanstalten und 21 in ihrer Familie untergebracht; zwanzig Jahre vorher befanden sich von je 100 Geisteskranken nur etwa 68 in den Anstalten und 32 in den Familien. Auf je 100 000 Einwohner des Königreiches Belgien kamen im Jahre 1889 etwa 173 Geisteskranke in den Irrenanstalten, während z. B. die Preußischen Irrenanstalten am 1. Januar desselben Jahres rund 100 Geisteskranke auf die gleiche Einwohnerzahl beherbergten. (Annuaire statistique de la Belgique t. XXI.)

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Knappschafts-Verein, Jahresbericht des oberschlesischen —s für das Jahr 1889. Königshütte O.-S. 4°.

Desgl., Sanitätsbericht des oberschlesischen —s für das Jahr 1889. Königshütte O.-S. Fol.

Kobert, Dr. Rudolf. Historische Studien aus dem pharmakologischen Institute der Kaiserl. Universität Dorpat. Halle a. S. 1890. 8°. II.

Lahmann, Dr. H. Koch und die Kochianer. Stuttgart. 8°.

Leuchtmann, J. Süße Medizinalweine und ihre Verfälschungen. Wien. 1890. 12°.

Lutz, Dr. Mittheilungen über die sanitären Verhältnisse des Regierungsbezirkes Schwaben und Neuburg im Jahre 1889. Augsburg. 1890. 8°.

Lydtin, A. Das badische Veterinärwesen. Karlsruhe. 1891. 8°. 4. Aufl.

Martin, Dr. Alois und Kuby, Dr. Wilhelm. Die Medizinalgesetzgebung im Königreiche Bayern. 3. Band. München. 8°. 1891.

Martiny, Benno. Die Versorgung Berlins mit Vorzugsmilch. Bremen. 1891. 8°.

Medizinalwesen, Jahresbericht über die Verwaltung des —s u. s. w. der Stadt Frankfurt a. M. 33. Jahrg. 1889. Frankfurt a. M. 8°.

Meinel, Dr. Hundswuth, Pocken und Schutzimpfungen in Frankreich und Deutschland unter besonderer Berücksichtigung von Elsaß-Lothringen. Straßburg. 1890. 8°. Sep.-Abdr.

Mellinger, Dr. Karl. Das Auftreten der Augenkrankheiten in Bezug auf Alter und Geschlecht in Basel und der übrigen Schweiz. Habilitationsschrift. Basel. 1889. 8°.

München, Jahresbericht der k. thierärztlichen Hochschule in —. 1889—1890. Leipzig. 1891. 8°.

Passauer, Dr. Das öffentl. Gesundheitswesen im Reg.-Bzk. Gumbinnen während der Jahre 1886—88. Gumbinnen. 1890. 8°.

Pfeiffer, Dr. L. Jenner-Literatur. Katalog der Bibliothek. Naumburg a. S. 1891. 8°.

Pistor, Dr. M. Das öffentliche Gesundheitswesen und seine Ueberwachung in der Stadt Berlin während der Jahre 1886—1888. Hierzu ein Anhang für die Stadt Charlottenburg. Berlin. 1890. 8°.

Proskauer, B. Die Reinigung von Schmutzwässern nach dem System Schwartzkopff (Berlin). Berlin. 1891. 8°. Sep.-Abdr.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Kalle & Co., chem. Fabrik, **Biebrich** a. Rhein. (Gegründet 1863.

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig,** ersetzt das Jodoform in allen medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35 130. (9928)

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. Für die Wirksamkeit desselben ist hauptsächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichen** Perlen genommen wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist untersagt.

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antilueticum von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei geringer Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. P. 54747. Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu beziehen.

CACAO-VERO,
entölter, leicht löslicher
Cacao.
Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.
Preis: per 1/2 1/1 1/2 1/4 = Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige.
HARTWIG & VOGEL
Dresden
(9932)

Verlag von **Julius Springer** in **Berlin N.**

Die Pflanzenalkaloïde
und
ihre chemische Konstitution.
Von
Dr. Amé Pictet,
Privatdocent an der Universität Genf.
In deutscher Bearbeitung
von
Dr. Richard Wolffenstein.
— In Leinwand gebunden Preis M. 6,—. —

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Soeben erschien:

Die
Untersuchung des Pulses
und ihre Ergebnisse in gesunden und kranken Zuständen.
Von
Dr. M. v. Frey,
Privatdocent der Physiologie an der Universität Leipzig.
Mit zahlreichen in den Text gedruckten Holzschnitten.
Preis gebunden M. 7,—.

Lehrbuch der Geburtshülfe
von
Dr. Max Runge
Ord. Professor der Geburtshülfe und Gynäcologie und Director der Universitäts-Frauenklinik in Göttingen.
Mit zahlreichen Abbildungen im Text.
In Leinwand gebunden Preis M. 9,—.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6348) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XV. Jahrgang. **Berlin, den 24. November 1891.** Nr. 47.

Inhalt. Personalnachricht. S. 727. — **Gesundheitsstand.** Mittheilungen über Volkskrankheiten. S. 727. — Oeffentliches Gesundheitswesen im Reg.-Bez. Frankfurt a. O. 1886/88. S. 727. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 728. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 729. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 729. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 729. — Todesursachen in Italien 1888 u. 1889. S. 730. — **Witterung.** S. 729. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** Türkei, Ostindien). S. 731. — **Thierseuchen.** Tollwuth im Deutschen Reich 1890. S. 731. — Thierseuchen in Norwegen 1891, 3. Vierteljahr. S. 731. — Desgl. in den Niederlanden. S. 731. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** (Preußen. Reg.-Bez. Breslau. Sachsen-Altenburg Lübeck, Elsaß-Lothringen, Oesterreich, Schweiz, Frankreich, Schweden). S. 732. — **Medizinalgesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich). Einfuhr von Schweinen 2c. S. 733. — (Preußen. Reg.-Bez. Düsseldorf). Schulgebäude. S. 733. — Bierdruckapparate. S. 733. — (Sachsen-Altenburg). Abgabe stark wirkender Arzneimittel 2c. S. 735. — (Reuß j. L.) Desgl. S. 735. — (Oesterreich). Schlachthauszwang in Prag u. s. w. S. 736. — Viehpässe. S. 736. — (Großbritannien). Oeffentliche Gesundheitspflege. S. 737. — (Belgien). Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten. S. 740. — **Rechtsprechung.** (Reichsgericht). Branntwein als Lebensmittel. S. 741. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.** (Deutsches Reich). Zulassung von Realgymnasial-Abiturienten zum medizinischen Studium. S. 741.

Der im Kaiserlichen Gesundheitsamte beschäftigte Chemiker Dr. Karl Adolf Windisch ist zum technischen Hilfsarbeiter ernannt und bestellt worden.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Syrien. (Vgl. S. 695.) Amtlichen Nachrichten vom 3. und 10. November zufolge kamen in Hodeida am 22. Oktober 56, am 2. November 10 Todesfälle, in Antiochia vom 28.—30. Oktober 6 Erkrankungen mit 3 Todesfällen, in Damaskus vom 22.—30. Oktober 450 Erkrankungen und 278 Todesfälle, vom 31. Oktober bis 9. November 243 Erkrankungen und 188 Todesfälle an der Seuche zur Meldung; desgleichen in Aleppo am 3./4. November 4 Erkrankungen mit 2 Todesfällen, in Bikufle (Dorf von Djifiri Sur) am 5. November 1 Todesfall.

Ostindien. In Kalkutta sind in der Zeit vom 4. bis 17. Oktober 91 Todesfälle an Cholera gemeldet worden.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Lemberg 2, Prag 5, Warschau 3 Todesfälle; Breslau 2 (Variolois), Wien 3, Budapest 4 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 5 Erkrankungen; **Rückfallsfieber:** Petersburg 9 Erkrankungen; **Influenza:** Altona 7, Kiel 2, London 3 Todesfälle; Frankfurt a. O. 55, Kopenhagen 93 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 57 Todesfälle; Nürnberg 69 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen verstarb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte für 1878/87: 1,26%): in Barmen; außerdem sind in Berlin 237, Wien 160, Budapest 43, Christiania 56, Petersburg 81 Erkrankungen hervorzuheben; desgleichen an **Scharlach** in Berlin 30, Breslau 35, Hamburg 62, Wien 59, Budapest 110, Petersburg 36 Erkrankungen; an **Diphtherie und Croup** (1878/87: 4,34%): in Duisburg, Elbing, Fürth, Halle, Mainz, Potsdam, Remscheid, Budapest und Kopenhagen; aus Berlin wurden 76, Reg.-Bez. Arnsberg 115, Wien 77, Budapest 91, Kopenhagen 109, Petersburg 31 Erkrankungen gemeldet.

Das öffentliche Gesundheitswesen im Regierungs-Bezirk Frankfurt a. O. während der Jahre 1886—88.

(Nach dem von dem Reg.- und Medizinal-Rathe Dr. Wiebecke verfaßten Generalberichte.) Vgl. Veröff. 1889, S. 217.

Witterung. Nach den Erhebungen der Station Frankfurt a. O. betrug der Luftdruck im Mittel 1887: 757,2 (1888: 756,4) bei einem Maximum von 778,5 (775,4) und einem Minimum von 738,3 (749,1) mm, die Temperatur 8,3 (8,1) bei einem Maximum von 34,1 (32,1) und einem Minimum von —19,9 (—18,6)° C. Die mittlere relative Feuchtigkeit belief sich auf 79,5 (80,4)%; Niederschläge fielen 549,9 (561,8) mm.

Durch die Ueberschwemmungen, welche verschiedentlich, so im Warthebruch, im Crossener und Sprembergerkreise vorkamen, ist ein nachweisbarer sanitärer Schade nicht entstanden.

Geburten und Todesfälle. Vollständige Angaben liegen nur für das Jahr 1886 vor. In diesem wurden 39 987 Kinder lebendgeboren, während 29 952 Personen starben. Durch Pocken wurden 9, Scharlach 214, Masern und Rötheln 876, Diphtherie und Croup 3860, Keuchhusten 411, Typhus 327, Flecktyphus 1, Ruhr 75, Brechdurchfall 740, Diarrhöe der Kinder 805, akuten Gelenkrheumatismus 97, Tuberkulose 2768, Luftröhren-Entzündung und Lungenkatarrh 488, Lungen- und Brustfellentzündung 1256, Selbstmord 298, Mord und Todtschlag 15, Verunglückungen 465 Todesfälle herbeigeführt.

Im ersten Lebensjahre starben 10 110 Kinder, davon an angeborener Lebensschwäche 1465, Atrophie der Kinder 449, Brechdurchfall 682, Diarrhöe 261, Tuberkulose 38, Scharlach 21, Masern und Rötheln 253, Diphtherie und Croup 321.

Der Typhus herrschte sehr heftig 1886 in der Stadt Arnswalde, wo er im Mai 1886, nachdem sehr schnell eine starke Erhöhung der Temperatur eingetreten war, plötzlich in einem Stadttheil ausbrach, dessen Brunnen schlechtes Trinkwasser gaben. Die weitere Verbreitung über die ganze Stadt erfolgte sehr schnell. Für die Kontagiosität sprechen nach dem Bericht viele Erkrankungen von Leuten, welche vor den Thoren in weiter Entfernung von den nächsten infizirten Häusern wohnten

Forts. auf S. 740.

In den Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte bezw. über die betr. Krankheiten nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 45. Woche vom 8. bis 14. November 1891.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-fieberhafte)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg. Alte im Ganzen	Akute Erkrank. d. Athmungsorg. Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Erkrank. d. Athmungsorg. Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Unbekannt. Ort
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
†Aachen	104 365	81	1	48	21	23,9	26,8	—	—	—	—	—	8	7	4	2	2	28	1
†Altona	145 341	94	6	74	18	26,5	25,9	—	2	2	1	—	5	21	1	1	1	40	2
†Augsburg	76 648	50	—	30	13	20,4	30,5	—	—	1	—	—	2	1	5	—	—	21	—
†Barmen	117 788	59	2	45	11	19,9	22,6	6	—	3	—	—	2	11	4	1	1	19	—
†Berlin	1 609 536	903	29	714	243	23,1	26,4	12	5	29	4	1	96	72	75	19	18	409	11
†Bochum	48 416	40	1	22	9	23,6	28,2	—	—	—	—	—	2	9	2	—	—	8	1
†Braunschweig	102 052	66	5	38	16	19,4	24,6	—	—	—	—	—	3	10	2	2	1	23	—
†Bremen	125 703	61	3	56[2])	11	23,2[2])	20,9	—	—	—	—	—	6	15	5	3	3	30	—
†Breslau	339 318	213	11	205[3])	56	31,4[3])	31,3	—	3	10	2	—	28	34	22	3	3	102	4
Bromberg	42 053	21	—	21	6	26,0	24,8	—	1	—	—	—	3	1	3	—	—	12	1
Charlottenburg	80 898	62	2	41	18	26,4	29,3	—	—	4	—	—	1	10	4	—	—	22	—
†Chemnitz	142 238	94	5	61	21	22,3	31,3	—	6	5	1	—	3	3	3	—	—	38	2
†Danzig	121 281	67	5	58	16	24,9	28,4	—	1	1	1	—	8	9	5	3	3	31	2
†Darmstadt	57 599	19	4	10	1	9,0	21,0	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	8	—
Dortmund	90 894	59	—	40	11	22,9	26,7	—	—	4	1	—	3	4	2	—	—	23	3
†Dresden	279 585	174	8	102[4])	26	19,0[4])	24,6	—	—	10	1	—	12	4	6	2	2	67	2
†Düsseldorf	148 126	122	5	55	21	19,3	24,1	—	—	1	3	—	8	4	5	1	1	33	1
†Duisburg	60 672	46	1	33	9	28,3	26,8	—	—	7	—	—	1	7	5	5	4	13	—
†Elberfeld	127 769	79	3	40	10	16,3	23,3	3	—	—	—	—	8	10	4	—	—	15	—
†Elbing	41 963	30	1	28	6	34,7	30,4	—	—	8	—	—	—	—	7	—	—	13	—
†Erfurt	74 003	53	1	32	15	22,5	23,2	—	—	3	1	—	3	1	8	8	8	16	—
†Essen	80 317	55	8	39	—	25,2	28,1	—	—	—	3	—	7	7	5	—	—	16	1
†Frankfurt a. M.	182 804	83	—	51	7	14,5	19,9	—	—	3	1	—	8	8	5	2	2	25	1
†Frankfurt a. O.	55 915	38	2	20	6	18,6	27,1	—	—	2	—	—	4	3	2	—	—	9	—
†Freiburg i. B.	49 656	27	2	27	5	28,3	25,4	1	—	1	—	—	3	4	5	4	4	13	—
†Fürth	43 499	35	2	27	11	32,3	27,5	—	—	5	—	—	5	2	2	1	1	12	1
†M.-Gladbach	50 256	34	1	16	6	16,6	26,6	—	—	—	—	—	1	4	6	2	2	5	—
†Görlitz	62 886	34	1	24	9	19,8	27,7	—	—	1	—	—	1	4	2	2	2	15	1
†Halle	103 669	63	2	33[5])	9	16,6[5])	24,8	—	—	4	—	—	2	2	3	1	1	21	1
†Hamburg u. Vororte	582 098	372	10	335	126	29,9	26,3	—	2	9	2	1	26	65	34	6	6	188	8
†Hannover	165 830	123	2	81	15	25,4	21,5	—	—	3	1	—	10	15	4	4	4	45	3
†Karlsruhe	74 945	30	1	20	3	13,9	19,7	—	—	1	—	—	4	—	2	1	1	12	1
†Kassel	73 441	45	1	23	5	16,3	21,7	—	—	2	—	—	2	3	—	—	—	16	—
†Kiel	71 258	65	1	49	16	35,8	22,5	1	—	2	—	—	6	4	9	9	7	27	—
†Köln	286 230	261	7	148	57	26,9	26,5	5	—	8	—	1	13	19	6	—	—	92	4
†Königsberg i. Pr.	162 739	82	4	63	18	20,1	31,1	1	1	2	2	—	2	15	10	2	2	29	1
Krefeld	107 135	67	2	39	10	18,9	25,3	—	—	—	—	1	6	9	1	1	1	21	1
†Leipzig	360 468	281	6	117	38	16,9	22,7	1	—	2	—	—	20	11	18	4	4	60	5
†Liegnitz	47 258	28	1	22	9	24,2	32,1	—	—	2	—	—	4	3	4	2	2	9	—
†Lübeck	64 545	45	—	26	8	20,9	21,9	—	—	—	—	—	3	4	1	—	—	18	—
†Magdeburg	207 202	153	2	80	39	20,1	28,1	2	—	5	—	—	8	16	7	2	2	40	2
†Mainz	73 761	39	1	16	6	11,3	23,3	—	—	2	—	—	3	2	1	1	1	8	—
†Mannheim	81 116	51	2	28	11	17,9	21,8	1	—	1	—	—	3	2	4	—	—	17	—
†Metz	60 908	26	3	27	5	23,1	22,6	—	1	1	1	1	1	4	4	—	—	14	—
†Mülhausen i. E.	77 808	49	3	39	10	26,1	.[1])	—	—	2	1	—	1	8	3	3	3	24	—
†München	356 241	254	9	198	83	28,9	31,6	2	2	13	—	2	17	18	35	10	10	108	1
†Münster	49 960	19	1	26	11	27,1	25,7	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	22	—
†Nürnberg	145 616	90	5	61	27	21,8	26,7	—	1	3	1	—	8	4	7	6	6	37	—
†Plauen i. V.	47 491	42	1	26	7	28,5	25,4	—	10	1	—	—	2	1	2	—	—	10	—
†Posen	69 785	48	1	55	9	41,0	29,5	—	1	5	1	1	8	11	—	—	—	27	1
Potsdam	54 527	24	2	24[6])	5	22,9[6])	23,6	—	—	3	—	—	3	2	—	—	—	16	—
Remscheid	41 131	18	1	17	7	21,5	22,5	—	—	2	1	—	1	1	—	—	—	12	—
†Rostock	45 025	27	1	21	6	24,3	20,7	—	—	—	—	—	1	5	1	1	1	14	—
†Spandau	46 925	47	3	18	12	19,9	25,9	—	—	—	—	—	2	2	4	1	1	10	—
†Stettin	118 185	90	—	57	14	25,1	26,1	—	—	3	—	—	8	2	4	3	3	34	6
†Straßburg i. E.	124 896	80	1	47	9	19,6	27,7	—	—	1	—	—	6	4	3	3	2	31	2
†Stuttgart	126 569	56	—	41	7	16,8	21,4	—	—	4	—	—	4	6	4	2	2	21	2
†Wiesbaden	65 771	33	—	27	4	21,3	19,9	—	—	—	1	—	7	3	—	—	—	15	1
†Würzburg	61 523	33	1	27	7	22,8	26,8	—	—	1	—	—	5	3	—	—	—	16	2
†Zwickau	44 783	31	1	18	10	20,9	29,9	—	—	1	—	—	1	2	1	—	—	13	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1891. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Ohne Ortsfremde 48 = 19,5 ‰. — [3]) Desgl. 193 = 29,6 ‰. — [4]) Desgl. 92 = 17,1 ‰. — [5]) Desgl. 24 = 12,0 ‰. — [6]) Desgl. 21 = 20,0 ‰.

gegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 8. bis 14. November 1891.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene	Todt-geborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. aufs Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
erdam	417 485	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
m bis 7. November	95 612	55	4	49	8	26,7	—	1	3	—	—	14	5	2	.	24	—
sel bis 7. November	182 360	94	9	69	9	19,7	4	—	1	1	—	6	9	7	.	41	—
pest bis 31. Oktober	513 010	336	18	335	83	34,0	—	18	61	5	—	48	39	41	—	117	6
stiania	151 180	52	2	47	14	16,1	4	—	1	—	—	5	11	4	.	22	—
in	347 518	139	.	192	38	28,8	—	—	.	.	.	.	5	4	.	176	7
burg	261 970	146	.	131	31	26,1	1	2	2	3	.	11	—	2	.	106	2
bis 7. November	118 538	45	5	34	6	15,6	—	—	—	—	—	5	3	1	.	25	—
nhagen	329 000	168	4	143	31	28,6	1	—	20	1	1	20	8	6	.	81	5
au bis 7. November	74 631	71	—	54	8	37,6	—	—	2	—	2	10	10	4	—	26	—
berg bis 7. November	129 586	62	1	148	30	59,4	—	1	1	2	1	27	48	9	.	57	2
rpool	517 116	322	.	246	75	24,8	10	3	—	.	.	.	3	1	.	213	16
on	4 221 452	2456	.	1530	404	19,6	37	8	39	15	7	172	165	35	—	1049	63
bis 31. Oktober	401 930	143	7	143	15	18,5	—	2	6	1	—	22	12	5	—	91	4
chester	506 469	307	.	271	72	27,9	10	3	2	.	.	.	12	6	.	232	6
sa	295 000	.	3	188	30	33,1	—	—	4	5	4	21	17	17	12	2	117	3
s	2 424 705	1063	66	1029	151	28,7	1	3	22	8	3	210	118	71	.	.	569	26
sburg bis 7. November	956 226	566	38	511	129	27,8	14	11	11	6	2	80	47	39	.	.	301	.
und Vororte	310 485	190	8	139	31	23,3	2	4	6	—	2	18	11	3	.	.	87	6
bis 24. Oktober	480 262	188	6	166	29	20,1	1	—	14	2	1	11	10	22	.	.	97	8
holm bis 7. November	245 317	162	2	82	19	17,4	—	4	6	1	1	8	6	4	.	.	48	4
t	156 190	92	7	131	24	43,6	8	—	6	1	—	16	28	7	.	.	63	2
big	158 288	88	—	93	29	30,6	—	—	4	3	—	8	18	8	.	.	48	4
schau bis 7. November	465 272	322	15	256	76	28,6	6	8	22	3	3	27	85	29	.	.	117	6
bis 7. November	1 378 580	804	50	512	139	19,3	5	1	25	3	—	106	63	31	2	2	271	7

Aus Berliner Krankenhäusern.

igl. Charité, 3 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, beth-, St. Hedwigs-, Jüdisches-, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-Kinder-Hospital, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

Für die Woche vom 8. bis 14. November 1891.

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
ern	24	1	17	4	2	—	—	4
rlach	12	—	7	3	1	1	—	2
therie	53	1	21	16	12	3	—	19
p	1	—	1	—	—	—	—	—
rleibstyphus	13	—	—	1	10	2	—	—
hdurchfall inkl. Ruhr	1	1	—	—	—	—	—	5
bettfieber	4	—	—	—	3	1	—	1
felfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
	7	—	—	—	5	2	—	1
hilis inkl. Gonorrhöe	71	1	—	1	60	9	—	—
gen- u. Brustfell-Entzündg.	41	4	1	—	13	22	1	10
genschwindsucht	64	—	—	2	29	30	3	32
ere Erkrankungen der Athmungs-Organe	114	1	2	4	52	48	7	6
er Darmkatarrh	8	—	1	—	1	1	—	—
nischer Alkoholismus	10	—	—	—	—	10	—	—
er Gelenkrheumatismus	24	—	—	—	12	12	—	—
ere rheumatische Krankheiten	40	—	—	1	17	18	4	—
etzungen	88	—	4	6	32	41	5	3
übrigen Krankheiten	626	10	15	30	289	240	42	76
Summe	1196	19	69	68	533	440	62	169

mmtbestand **war** am 7. Nov. 4615 und **bleibt** am 14. Nov. 4870.

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	8./11.-14./11.	24	287	[2])80	[2])76	4
„ Breslau	desgl.	—	25	35	28	—
„ Frankfurt a. O.	desgl.	1	—	8	5	—
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	15	78	1	3	1
„ Arnsberg	desgl.	36	83	25	115	2
„ Aurich	desgl.	4	—	3	1	—
„ Düsseldorf	.	.	.	.	.	.
„ Erfurt	desgl.	8	40	11	13	—
„ Hannover	desgl.	7	22	10	27	—
„ Hildesheim	desgl.	5	159	16	17	—
„ Königsberg	1./11.-14./11.	33	163	43	50	—
„ Lüneburg	8./11.-14./11.	7	—	1	13	—
„ Marienwerder	desgl.	20	42	21	19	—
„ Minden	desgl.	8	76	4	19	6
„ Münster	desgl.	8	136	1	13	—
„ Osnabrück[4])	1./11.-7./11.	3	—	5	19	—
„ Posen	8./11.-14./11.	12	1	16	38	2
„ Schleswig[5])	desgl.	63	62	93	87	1
„ Stade[6])	desgl.	5	—	12	12	1
„ Stettin	desgl.	16	40	4	30	—
„ Stralsund	desgl.	2	—	14	12	—
„ Trier	.	.	.	.	.	.
„ Wiesbaden	desgl.	13	47	9	71	1
Stadt München	1./11.-14./11.	2	39	59	[3])113	6
„ Nürnberg	8./11.-14./11.	—	1	16	[3])28	—
Herzogthum Braunschweig	desgl.	9	—	9	13	—
Reuß. Physik.-Bez. Greiz	.	.	.	.	.	.
Fürstenth. Schaumburg-Lippe	8./11.-14./11.	2	—	—	14	—
Stadt Lübeck	desgl.	4	4	9	7	—
„ Hamburg und Vororte	desgl.	34	25	62	34	1

Witterung. Woche vom 8. bis 14. November 1891.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[1]): Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[1]): Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm[1])	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	8. November	2,6	— 1,8	766,0	762,9	759,4	94	82	85	—	OSO	3—4
	9. „	3,9	— 1,4	756,0	755,4	754,5	100	57	82	—	SW	3—4
	10. „	6,1	— 0,2	750,8	750,5	752,3	84	79	91	0,4	SSW	3
	11. „	6,2	0,3	751,9	748,0	747,0	91	74	88	0,6	SSO	5
	12. „	7,2	3,6	749,7	752,3	754,4	90	93	98	4,5	SSW	2
	13. „	5,7	— 0,1	752,7	749,4	745,7	98	87	89	0,8	O—SO	3
	14. „	6,5	4,5	745,7	743,8	744,0	94	93	97	0,1	SO	2
München	8. November	2,3	— 7,9	718,2	717,4	716,9	98	64	84	—	SW	0,7
	9. „	7,3	— 2,9	716,6	714,9	713,8	78	41	65	—	SW	0,7
	10. „	7,5	— 0,9	712,6	713,0	713,9	57	83	94	2,1	SW	0,7
	11. „	6,6	— 0,6	708,2	706,9	706,1	83	76	66	0,1	SO	0,5
	12. „	3,7	0,9	710,5	713,2	712,1	92	94	94	11,5	W	0,8
	13. „	9,5	— 1,4	707,5	703,5	703,0	98	79	92	6,2	W	1,0
	14. „	6,5	4,1	703,6	703,0	705,9	93	99	98	6,0	SW	0,8

[1]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr nds, in München 8, 2 und 8 Uhr. Die Niederschläge werden in Berlin um 7, in München um 8 Uhr Morgens gemessen und unter dem Datum r Messung eingetragen. — [2]) 1 Fall von Scharlach-Diphtherie. — [3]) Einschließl. Croup. — [4]) Nachträglich gemeldet vom 11. bis 17. Oktober yphus, 3 Scharlach, 25 Diphtherie. — [5]) Der Bericht aus Wandsbeck fehlt. — [6]) Aus 1 Kreise fehlen die Meldungen.

und nach einem Besuche bei Kranken in der Stadt nach einigen Tagen ebenfalls erkrankten, sowie die vielen Fälle von Uebertragungen auf Bewohner umliegender Dörfer. In diesen aber entstanden mit einer Ausnahme nur Hausepidemien. In Arnswalde erkrankten 826 und starben 86 Personen. In der Stadt Landsberg wurden die Typhusfälle von 1886—1888 in fortschreitender Zahl beobachtet, doch blieb das Ueberschwemmungsgebiet fast ganz frei.

Die Diphtherie ist im Zunehmen begriffen. — Die Tuberkulose machte sich sehr häufig bei der Weber- und Tuchmacherbevölkerung im Kreise Sorau bemerklich.

Abfallstoffe. Die unreinen Abgänge werden, wie früher, dicht neben den Wohnräumen nicht nur auf dem Lande, sondern auch in den kleinen Städten aufgespeichert. In Arnswalde (s. oben unter Typhus) lagerten auf offener Straße an der Stadtmauer 190 Dunghaufen vom Herbst bis zum Frühjahre, selbst im Sommer.

Wasser. In Sommerfeld kamen 1888 mehrere Fälle von Bleivergiftung vor, die durch den Bleigehalt des Leitungswassers veranlaßt waren. In Calau, wo die Hausanschlüsse durch Blei vermittelt sind und das Wasser sehr rein, ohne Salze und reichlich kohlensäurehaltig ist, wurden bis zu 6 mg metallisches Blei im Liter Wasser nachgewiesen.

Nahrungsmittel. Das städtische Lebensmittel-Untersuchungsamt in Kottbus wurde alljährlich von der Polizei mit 150 bis 180 Untersuchungen beauftragt. In Züllichau erkrankten 1886 69 Personen in Folge Genusses von trichinenhaltigem Schweinefleisch; ein Todesfall kam nicht vor. Widerholt wurden im Bezirke Strafen wegen Verkaufs gesundheitsschädlichen Fleisches verhängt. Die Errichtung von Schlachthäusern in Sorau und Forst wurde beendet. In den drei Berichtsjahren wurden von 245 497 (336 498 und 356 526) untersuchten Schweinen 156 (266 und 266) trichinös, 742 (894 und 742) finnig befunden. Außerdem waren 1887 und 1888 je 2 amerikanische Speckseiten trichinenhaltig.

Gewerbliche Anlagen. Eine Glacéslederfabrik in Reppen, deren Betrieb mit sanitären Nachtheilen für die Anwohner verknüpft war, wurde verlegt. Die Stärkefabriken, eine Zucker- und eine Papierfabrik veranlaßten massenhaftes Absterben der Fische in den nächsten Flüssen, in welche die Abwässer geleitet wurden, jedoch gelang es nicht zweifellos, den Zusammenhang mit dem Betriebe nachzuweisen.

Die Ursachen der Sterbefälle im Königreiche Italien während der Jahre 1888 und 1889[1]).

Für das Jahr 1888 sind, ebenso schon im Jahre vorher (vgl. Veröff. 1890 S. 700), die Sterbefälle nicht nur wie früher aus den 284 Hauptorten sondern aus allen Gemeinden des Königreichs Italien nach ihrer Ursache zusammengestellt. Von 820 431 Todesfällen des Berichtsjahres waren 17 691 (2,15 %) aus unbekannt gebliebenen oder nicht näher angegebenen Ursachen erfolgt, die übrigen sind für jeden größeren Bezirk nach 168 verschiedenen Todesursachen geordnet, wobei die Gestorbenen zugleich nach 12 Altersklassen geschieden sind. Bei Kindern bis zu 5 Jahren ist außerdem ersichtlich gemacht, ob sie in oder außer der Ehe geboren waren.

Im ganzen Königreiche wurden 1 119 563 Kinder lebendgeboren, von denen 1 037 150 nachweislich ehelichen Ursprungs waren; zu gleicher Zeit starben im 1. Lebensjahre 228 548 Kinder, von denen 202 881 ehelichen Ursprungs waren, mithin starben auf je 100 Lebendgeborene im Ganzen etwa 20 Kinder des 1. Lebensjahres, und zwar von den ehelichen 19,5, von den nicht nachweislich ehelich geborenen (außerehelichen und ausgesetzten) Kindern 25,7.

Die Ziffern der Kindersterblichkeit haben hiernach gegen das Vorjahr etwas zugenommen. Unter den Todesursachen der Säuglinge finden sich am häufigsten „angeborene Fehler", demnächst „Diarrhöe" und „Bronchitis" verzeichnet, bei den außerehelich geborenen war Syphilis (754 Mal) eine nicht seltene Todesursache, ihr erlagen von 100 Lebendgeborenen 9,1 im 1. Lebensjahre.

Nachstehend ist die Häufigkeit einiger Todesursachen unter der Bevölkerung aller Altersklassen, einerseits für die 284 Hauptorte, andrerseits für das ganze Land ersichtlich gemacht. Die Einwohnerzahl bezifferte sich in ersteren auf 7 598 789, in ganz Italien auf 29 780 900. Es starben in absoluter Zahl (bezw. auf je 10 000 Bewohner) während des Berichtsjahres:

an	in den Hauptorten		im ganzen Lande	
Pocken	5448	(7,2)	18110	(6,1)
Masern	4002	(5,3)	20961	(7,0)
Scharlach	1592	(2,1)	9050	(3,0)
Typhus	5879	(7,7)	25968	(8,6)
Diphtherie	4350	(5,7)	21944	(7,4)
Malaria	2584	(3,4)	15987	(5,4)
Lungenentzündung	19280	(25,4)	72812	(24,5)
Tuberkulose[1])	21820	(28,7)	59934	(20,1)
Pellagra	1232	(1,6)	3483	(1,2)
Kindbettleiden	1553	(2,0)	6881	(2,3)
Syphilis	1065	(1,4)	1907	(0,6)
im Ganzen	212772	(280,2)	820431	(275,5)

Die Sterblichkeit der Stadtbevölkerung war hiernach, sowohl im Ganzen wie namentlich an Tuberkulose höher als die der Landbevölkerung, dagegen starben an Diphtherie, Typhus, Malaria, Scharlach und Masern mehr Personen auf dem Lande als in den Hauptorten. Unter den 19 größten Städten Italiens zeichnete sich Livorno durch die niedrigste (22,8 ‰), Catania durch die höchste (36,8 ‰) Sterblichkeit aus, Rom, Mailand, Neapel nahmen eine mittlere Stellung ein.

Außer den genannten Todesursachen sind noch folgende bemerkenswerth: es starben in ganz Italien 54 907 Kinder des 1. Lebensjahres an „Atrophie", 80 996 Personen von 60 Jahren und darüber an „Altersschwäche", 98 250 Personen (darunter 40 511 Kinder des 1. Lebensjahres) an Diarrhöe und Enteritis, 428 an Alkoholismus, 1590 durch Selbstmord, 11 856 durch Verunglückung, 12 625 an bösartigen Geschwülsten.

Den oben erwähnten Todesfällen an Diphtherie sind behufs Vergleichs mit entsprechenden Ziffern aus deutschen Gebieten noch 8789 Todesfälle an (nicht diphtherischem) Croup hinzuzuzählen. Krankheiten der Athmungsorgane waren eine recht häufige Todesursache, denn außer an Tuberkulose und akuter Lungenentzündung (s. o.) sind 69 882 an Luftröhrenkrankheiten gestorben. Am beträchtlichsten war die Sterblichkeit in Folge von Bronchitis und Lungenentzündung in Campanien (7,1 ‰ der Bevölkerung), Calabrien, Basilikata und Apulien, am geringsten in Sardinien, Veneto und der Lombardei.

Im Jahre 1889 ist nach einer Mittheilung in dem neuesten statistischen Jahrbuche ein weiteres Sinken der Zahl der Sterbefälle beobachtet. Es starben in diesem Jahre in ganz Italien 768 068 Personen oder 24,8 ‰ der für den Jahresschluß berechneten Einwohnerzahl (30 947 806). Die Abnahme der Todesfälle machte sich bei fast allen Infektionskrankheiten bemerklich, denn es starben an Pocken 13 416, an Masern 13 800, an Scharlach 6444, an Diphtherie 18 418, am Unterleibstyphus 22 756, an Kindbettfieber 2106. Mehr Personen als im Vorjahre starben am Flecktyphus (468), an der Wuthkrankheit (118), an tuberkulösen Leiden (60 523), an Syphilis (2084) und an Alkoholismus (426). Außerdem hat sich im Jahre 1889 die Zahl der Todesfälle in Folge von Malariafieber gegen das Vorjahr um 20 % vermehrt, der Pellagratodesfälle um 870 vermindert.

---

[1]) *Statistica* delle cause delle morti, avvenute in *tutti i comuni* del regno. Roma 1890.

[1]) In ganz Italien starben an Lungenschwindsucht 32 178, zerstreuter Tuberkulose 9245, an Darmschwindsucht 12 485, Hirnhauttuberkulose 3100, Skrofeln 2926.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Türkei. Laut Nachricht aus Jerusalem vom 21. Oktober hat die dortige Ortsbehörde gegen die Einschleppung der Cholera aus Damaskus an den nach Jerusalem bezw. Jaffa führenden Landwegen Sanitätskordons errichtet, welche allen ankommenden Personen eine 10tägige Observation auferlegen. Den von der syrischen Küste kommenden Schiffen ist vor Absolvirung der reglementsmäßigen Quarantäne jeder Verkehr mit Jaffa untersagt. —

Ostindien. Die Regierung zu Bombay hat mittelst Verfügung vom 16. Oktober 1891 vom 12. d. M. ab bis auf Weiteres in den Häfen von Aden, Perim und der Somali-Küste gegen Provenienzen von der arabischen Küste des Rothen Meeres, und zwar von Yambo einschließlich bis zum Kap Bab el Mandeb, Quarantäne angeordnet.[1]) (R.-A. Nr. 270.)

Thierseuchen.

Deutsches Reich. Verbreitung der Tollwuth im Jahre 1890.[2])

Nach dem im Kaiserl. Gesundheitsamte bearbeiteten und im Verlage von Julius Springer hierselbst erschienenen 5. Jahresberichte über die Verbreitung von Thierseuchen im Deutschen Reiche hat die Tollwuth im Jahre 1890 gegen das Vorjahr nicht unerheblich zugenommen. Es sind 44,8 % Erkrankungsfälle überhaupt und 48,9 % solche unter Hunden mehr gemeldet worden. Auch die räumliche Verbreitung der Seuche war größer. Ansteckungsverdächtige und herrenlose wuthverdächtige Hunde sind gleichfalls in größerer Zahl ermittelt. Von den ersteren sind mehr getödtet, dagegen weniger unter polizeiliche Beobachtung gestellt als in den Vorjahren. An der Tollwuth erkrankt sind nachweislich 590 Hunde, 11 Katzen, 4 Pferde, 98 Rinder, 2 Schafe, 9 Schweine, zusammen 714 Thiere gegen 493 im Jahre 1889. Die Tollwuthfälle vertheilen sich auf 40 Regierungs- 2c. Bezirke und 178 Kreise 2c. gegen 85 und 152 im Vorjahre. Die meisten derselben sind wieder in den Regierungsbezirken Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder, Posen, Bromberg, Breslau, Liegnitz, Oppeln und in Oberfranken, außerdem in der Kreishauptmannschaft Bautzen ermittelt, während die im Vorjahr stark verseuchte Kreishauptmannschaft Zwickau diesmal nur schwach betroffen war. Von den einzelnen Kreisen 2c. wiesen verhältnißmäßig viele Tollwuthfälle nach Gumbinnen, Kronach, Zittau (je 21), Löbau i. Sachsen (20), Lauban, Bautzen (je 17), Thorn, Schweidnitz (je 16), Briesen, Trebnitz (je 14), Strelno (13), Konitz (12), Fraustadt, Lissa, Löwenberg (je 11), Allenstein, Osterode i. Ostpr., Birnbaum, Bromberg, Görlitz (je 10). Was die Verbreitung der Seuche speziell unter den Hunden betrifft, so gewährt die dem Jahresbericht beigegebene kartographische Darstellung derselben auf Tafel II im Allgemeinen ein ähnliches Bild wie in den vorhergehenden Jahren, indeß tritt in Westpreußen, Schlesien und Königreich Sachsen die stärkere Verseuchung hervor. In den am meisten betroffenen Grenzgebieten gegen Rußland ist die Seuche mehr gegen Westen vorgedrungen. Ihr Hauptgebiet liegt etwa zwischen den Kreisen Neidenburg-Allenstein — Konitz-Flatow — Witkowo, mit dem Mittelpunkt in Thorn. Der im Vorjahre stark verseuchte Kreis Lyck ist erheblich schwächer, und Oletzko diesmal gar nicht betroffen. Von sämmtlichen an Rußland grenzenden Kreisen sind außer dem letztgenannten nur noch Wreschen und Schildberg frei geblieben. In Schlesien sind Hauptherde in Trebnitz und Schweidnitz entstanden, insbesondere aber ist an der böhmischen Grenze in Schlesien und Sachsen eine den bereits genannten Kreis Schweidnitz berührende und von dort aus etwa der Linie nach Rothenburg — Pirna — Hirschberg folgende Zone sehr stark verseucht. Das westliche Sachsen erscheint diesmal nur schwach betroffen. Im nördlichen Bayern ist die Gegend von Wunsiedel bis Königshofen, und von Bayreuth ab ein schmaler Landstrich in südlicher Richtung bis zur Donau verseucht. Ein Hauptherd befindet sich im Bezirke Kronach, größere Herde sind ferner in den Landbezirken Schwabach und Bayreuth vorhanden. In den linksrheinischen Staaten sind 10 Kreise gegen 5 im Vorjahre betroffen, wovon 5 an Frankreich und 1 an dieses und die Schweiz grenzen; im übrigen Deutschland vereinzelte, meist zerstreut liegende Kreise im Nordwesten und in Pommern. — Einschleppungen der Tollwuth aus dem Auslande sind nur vereinzelt nachgewiesen, indeß läßt die beständige starke Verseuchung der östlichen Gebietstheile in Preußen auch für das Jahr 1890 annehmen, daß wiederholt wuthkranke Hunde aus dem Auslande übergetreten sind. Festgestellt ist, daß wuthkranke Hunde aus Russisch-Polen Ausbrüche der Tollwuth unter den Hunden in den Kreisen Stallupönen, Rosenberg i. Wpr. und Kattowitz veranlaßt haben. In den Kreisen Ortelsburg, Stallupönen und Strelno wurde je 1 aus Russisch-Polen über die Landesgrenze getretener, umherschweifender wuthkranker oder verdächtiger Hund, und im Kreise Rosenberg i. O.-S. 8 solche, welche nachweislich 15 Hunde in Grenzorten gebissen hatten, getödtet. Durch umherschweifende Hunde aus Oesterreich-Ungarn soll die Wuthkrankheit in 2 Orte des Kreises Neurode und in 1 Ort des Kreises Pleß eingeschleppt worden sein. Im Königreich Sachsen wurde sie an 2 aus Böhmen zugelaufenen Hunden festgestellt. Ein Fall von Tollwuth im hamburgischen Staatsgebiete ist durch einen Hund aus England verursacht worden. — Ein im Kreise Merseburg und 2 im Bezirke Beilngries an Tollwuth erkrankte Hunde sind angeblich beim Wechsel der Besitzer bereits angesteckt gewesen. — Die Inkubationsdauer schwankte, soweit festgestellt werden konnte, bei den Hunden zwischen 8 Tagen und 10 Wochen, beim Rindvieh zwischen 25 und 145 Tagen. — Ansteckungsverdächtige Hunde wurden auf polizeiliche Anordnung getödtet 2164 gegen 1556 im Vorjahr, und unter polizeiliche Beobachtung gestellt 144 gegen 280. Herrenlose wuthverdächtige Hunde sind 309 gegen 275 im Vorjahre getödtet worden. — Fälle von Uebertragung der Tollwuth auf Menschen sind 6 gemeldet, welche sämmtlich tödtlich endigten.

Norwegen. Stand der Thierseuchen im 3. Vierteljahr 1891.[1])

(Ausgegeben von dem Chef des Civilveterinärwesens.)

Amt.	Milzbrand.		Bösartiges Katarrhfieber des Rindviehs.		Rotz und Wurm.		Influenza, Typhus der Pferde.		Schweinerothlauf.	
	Fälle	Ställe	Fälle	Ställe	Fälle	Ställe	Fälle	Ställe	Fälle	Ställe
Christiania	—	—	—	—	—	—	22	17	—	—
Akerhus	7	5	2	2	—	—	2	2	5	5
Smaalenene	3	3	6	6	—	—	9	6	—	—
Buskerud	9	9	4	4	—	—	—	—	4	3
Jarlsberg u. Laurvik	3	3	4	2	—	—	—	—	4	4
Hedemarken	1	1	3	3	—	—	—	—	2	2
Christians	7	4	6	6	—	—	—	—	21	17
Bratsberg	—	—	1	1	—	—	—	—	12	5
Nedenäs	3	3	—	—	1	1	1	1	7	6
Stavanger	12	10	13	13	—	—	—	—	4	2
Süd-Bergenhus	13	12	5	5	—	—	—	—	3	3
Nord-Bergenhus	2	1	5	2	—	—	—	—	1	1
Romsdal	1	1	3	2	—	—	—	—	—	—
Süd-Drontheim	1	—	3	3	—	—	—	—	1	1
Nord-Drontheim	2	2	—	—	—	—	1	1	4	4
Zusammen	63	54	55	49	1	1	35	27	68	58

Niederlande. (Vgl. S. 688.) Es sind gemeldet Ausbrüche von Räude unter den Schafen in Het Bolwerk

[1]) Vergl. Veröff. S. 699.
[2]) Vgl. Veröffentl. 1890 S. 716.

[1]) Vergl. S. 458.

und Zwolb (Prov. Overyssel), Sloten (Prov. Nordholland); ansteckender Klauenfäule unter den Schafen in Spanbroek (Prov. Nordholland); Rotz unter den Pferden in Nederweert (Prov. Limburg); tödtlicher Grippe unter dem Rindvieh in Pernis (Prov. Südholland); Milzbrand unter dem Rindvieh in Noeden, Menfingeweer, Warfum und Leens (Prov. Groningen).

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Reg.-Bez. Breslau. Bekanntmachung vom 8. November 1891. (Amtsbl. S. 398.)

Vorgedruckt ist die Bekanntmachung des Regierungs-Präsidenten zu Oppeln über die Einfuhr von Schweinen und Rindern aus Oesterreich-Ungarn vom 2. November 1891 (S. 716 der Veröff.) Dann heißt es weiter:

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die darin angezogene Bekanntmachung vom 8. August d. J. im diesseitigen Regierungs-Amtsblatt für 1891 Seite 334 und 335 abgedruckt worden ist, und daß die Bekanntmachung des Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln vom 21. Dezember v. J. nachstehend zum Abdruck gelangt.

Die in letzterer Bekanntmachung enthaltenen Bestimmungen über die Einfuhr von lebendem Rindvieh finden auch für die Einfuhr über die im diesseitigen Bezirk belegenen Grenzstationen Halbstadt und Mittelwalde Anwendung. Als Einfuhrtage über diese Grenzstationen werden der Montag und Donnerstag jeder Woche hierdurch bestimmt. Die Untersuchung der einzuführenden Thiere hat in Halbstadt durch den Kreisthierarzt Wittenbrink in Waldenburg, in Mittelwalde durch den Grenzthierarzt Lange daselbst stattzufinden. Die genannten Thierärzte sind von dem Eintreffen der Rindviehtransporte bis spätestens 8 Uhr Abends des der Einfuhr vorhergehenden Tages schriftlich oder telegraphisch zu benachrichtigen.

Breslau, den 8. November 1891.

Kgl. Reg.-Präsident. Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath.
Frhr. Juncker von Ober-Conreut.

Hieran schließt sich der Abdruck der Bekanntmachung des Regierungspräsidenten zu Oppeln vom 21. Dezember 1890 (Veröffentl. S. 826), die durch eine weitere Bekanntmachung ohne Datum dahin abgeändert wurde, daß der Einfuhrtag vom Mittwoch auf Dienstag verlegt ist. (Veröffentl. 1891 S. 258).

Sachsen-Altenburg. Verordnung. Vom 30. September 1891. (Ges.-Samml. S. 68.)

Auf Antrag des Senates der freien Hansestadt Bremen ist vom Herrn Reichskanzler Einverständniß dazu ausgesprochen worden, daß die zufolge Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 28. November 1887 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 557)[1]) auf Beschluß des Bundesraths angeordnete thierärztliche Untersuchung der zur Beförderung nach den Nordseehäfen bestimmten Wiederkäuer und Schweine hinsichtlich der zur Beförderung nach dem städtischen Schlachthofe in Bremen aufgelieferten Sendungen unter der bedingenden Voraussetzung nicht mehr erforderlich sein soll, daß das Vieh ohne Berührung mit anderem in den Schlachthof übergeführt und in lebendem Zustande nicht wieder aus demselben entfernt wird.

Dementsprechend bestimmen wir, daß die von uns unter dem 5. Dezember 1887 (Gesetz-Sammlung S. 44)[2]) erlassene und unter dem 18. September 1888 (Gesetz-Sammlung S. 48)[3]) abgeänderte Verordnung über die Verladung und Beförderung von Wiederkäuern und Schweinen nach den Nordseehäfen auf Eisenbahnen unter der angegebenen Bedingung auf die nach dem städtischen Schlachthofe in Bremen bestimmten Viehsendungen keine Anwendung leidet.

Herz. Sächs. Minist., Abth. d. Innern.

Lübeck. Bekanntmachung vom 12. November 1891.

Nachdem der Reichskanzler die Einfuhr von Schweinen aus Oesterreich-Ungarn nach Lübeck gestattet hat, werden die für solche Einfuhr aufgestellten Bedingungen im Auftrage Hohen Senates nachstehend zur allgemeinen Kunde gebracht:

1. Die Thiere müssen in den Kontumaz- und Maßanstalten zu Steinbruch, Bielitz-Biala oder Wiener-Neustadt die Seitens der ungarischen bezw. österreichischen Behörden vorgeschriebene Quarantäne bestanden haben.

2. Die Sendungen müssen nach Maßgabe der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 12. April 1883 (Centralblatt für das Deutsche Reich 1883 Seite 92) von Ursprungszeugnissen begleitet sein, in welchen auch die Gesundheit der Thiere bescheinigt ist.

3. Die Thiere müssen an der Grenzeingangsstelle von einem Thierarzte untersucht, und — wenn seuchenfrei befunden — mittelst Eisenbahn in geschlossenen Wagen ohne Umladung und unter thunlichster Vermeidung von Transport-Verzögerungen nach Lübeck an die Viehrampe des öffentlichen Schlachthauses überführt werden.

4. Die Ausladung der Thiere an der Viehrampe darf nur mit Genehmigung des Schlachthausinspektors oder dessen Stellvertreter erfolgen.

Von dort sind die Thiere unmittelbar in das öffentliche Schlachthaus zu überführen und alsbald abzuschlachten.

5. Die Thiere dürfen lebend nicht aus dem Schlachthause entfernt werden. Bis zur Abschlachtung sind sie in letzterem von Wiederkäuern und anderen Schweinen streng getrennt zu halten.

Lübeck, den 12. November 1891.

Das Polizei-Amt.

Elsaß-Lothringen. Bekanntmachung vom 4. November 1891.

An Stelle der Bestimmungen in Ziffer 2 der Bekanntmachungen vom 8. Oktober 1890 und 28. Juli 1891,[1]) betr. die Einfuhr von lebenden Schweinen aus Oesterreich-Ungarn, und in Ziffer 1 der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1890, betr. die Einfuhr von lebenden Schweinen aus Italien — Central- und Bezirksamtsblatt Jahrgang 1890, Seite 299, Jahrgang 1891, Seite 125 — treten vom 1. Dezember 1891 ab folgende Vorschriften:

1. Den Sendungen sind Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse beizugeben.

Die Zeugnisse sind unter Bezeichnung der Thiere nach Stückzahl, Gattung (Race), Farbe, sonstigen äußeren Kennzeichen und nach dem Orte der Herkunft von der zuständigen Orts- oder Polizeibehörde auszustellen und mit der Bescheinigung eines staatlich angestellten, oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Thierarztes darüber zu versehen,

a) daß die Thiere von ihm untersucht und gesund befunden worden sind,

b) daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung eine auf Borstenvieh übertragbare Seuche nicht geherrscht hat.

2. Ist das Zeugniß nicht in deutscher Sprache ausgefertigt, so ist demselben eine amtlich beglaubigte deutsche Uebersetzung beizufügen.

3. Die Gültigkeit der Zeugnisse erstreckt sich auf acht Tage. Läuft diese Frist während des Transportes ab, so ist, damit die Zeugnisse weitere acht Tage gelten, das Vieh von einem beamteten Thierarzt von neuem zu untersuchen und der Befund auf dem Zeugnisse zu vermerken.

Ministerium für Elsaß-Lothringen, Abth. f. Finanzen, Landw. u. Dom.

Oesterreich. Tirol und Vorarlberg. Die Statthalterei hat folgende Verfügungen[2]) erlassen:

1. Kundmachung vom 19. Oktober 1891.

Mit Rücksicht auf die zunehmende Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche in Oberösterreich und im Salzburgischen findet die Statthalterei die Ein- und Durchfuhr von Klauenthieren aus Oberösterreich und

[1]) Veröffentl. 1887 S. 745. — [2]) Desgleichen 1888 S. 113. — [3]) Desgleichen 1889 S. 87.

[1]) Veröffentl. S. 488. — [2]) Aus Bulletin Nr. 20 über die anst. Krankh. der Hausth. in der Schweiz.

aus dem Salzburgischen nach und durch Tirol und Vorarlberg bis auf weiteres zu verbieten.

Dieses Verbot hat mit dem Tage der Verlautbarung in den amtlichen Landeszeitungen in Kraft zu treten.

2. Desgleichen vom 25. Oktober 1891.

Nachdem in Folge vieler Verheimlichungen und verspäteter Anzeigen über den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche während der größeren Herbstviehbewegung Verschleppungen dieser Seuche nicht nur in fast alle Bezirke Deutschtirols und Vorarlbergs, sondern auch nach Bayern und nach der Schweiz stattfanden, wodurch sich die schweizerische Bundesregierung veranlaßt gesehen hat, das kaum aufgelassene Verbot der Einfuhr von Nutz- und Zuchtvieh, einschließlich des sogenannten Stellviehes, gegenüber Vorarlberg, dem Fürstenthume Liechtenstein, sowie den Bezirken Imst und Landeck ausnahmslos zu erneuern, findet die Statthalterei, um eine weitere Verschleppung dieser Seuche in bisher verschont gebliebenen Ortschaften nach Thunlichkeit zu verhindern, das bereits von einigen politischen Unterbehörden erlassene Verbot der Abhaltung von Klauenviehmärkten auf ganz Deutschtirol und Vorarlberg ausschließlich des Bregenzer Schlachtviehmarktes bis auf weiteres auszudehnen, welche Maßnahme mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft zu treten hat.

Schweiz. Viehverkehr mit Oesterreich-Ungarn.[1])

Angesichts der zunehmenden Verbreitung der Maul- und Klauenseuche im Tirol wird das Verbot der Nutzvieheinfuhr vom 10. März d. J. mit dem 1. November nächsthin gegenüber sämmtlichen Bezirken dieses Landes und somit neuerdings gegenüber allen Ländern der österreichisch-ungarischen Monarchie zur Anwendung gelangen.

Schlachtviehtransporte mit der Bestimmung St. Margrethen werden nur dann zur Einfuhr zugelassen, wenn dieselben Vorarlberg oder Tirol in plombirten Wagen transitirt haben.

Schlachtviehtransporte mit anderweitiger Bestimmung unterliegen ausnahmslos den Vorschriften des Art. 2 des Bundesrathsbeschlusses vom 10. März 1891.

Frankreich. Verordnung, betr. die Einfuhr von Schafen aus Rußland. Vom 27. Oktober 1891. (Journal off. vom 28. Okt.)

Le ministre de l'agriculture, ...

Arrête:

Art. 1er. — Les animaux vivants de l'espèce ovine provenant de la Russie et amenés par voie de mer peuvent être admis à l'importatien et à la libre circulation en France sous les conditions fixées à l'article 1er de l'arrêté ministériel ci-dessus visé, du 7 septembre 1891, alors même que le navire qui les transporte aura fait escale dans les pays dont les animaux des espèces bovine et ovine, ainsi que leurs débris frais, sont frappés de prohibition à l'entrée en France, s'il est attesté par le consul de France dans le port d'escale qu'il n'a été, dans ce port, embarqué sur le navire aucun animal des espèces bovine, ovine et caprine, et que les animaux constituant le chargement n'ont été en contact pendant l'escale avec aucun animal desdites espèces.

Le certificat délivré à cet effet par le consul de France devra être remis aux agents du service des douanes.

Art. 2. — Les préfets des départements sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent arrêté qui aura son effet à partir de ce jour.

Schweden. (Vgl. S. 717.) Laut Bekantmachung des Königlichen Kommerz-Kollegiums vom 27. Oktober wird von demselben der Kreis Schleswig in der Provinz Schleswig-Holstein und das Herzogthum Lauenburg als von Rotz oder Springwurm befallen angesehen.

[1]) Aus Bulletin Nr. 20 über die anst. Krankh. der Hausth. in der Schweiz.

Medizinalgesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 29. Oktober (§ 483 der Protokolle) beschlossen, daß die in der Bekanntmachung vom 12. April 1883 enthaltenen Ausführungsbestimmungen zur Kaiserlichen Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten amerikanischen Ursprungs, vom 6. März 1883, ganz außer Anwendung treten sollen. Durch diesen Beschluß sind die Vorschriften, die für die Einfuhr von Schweinen aus Oesterreich-Ungarn, Italien und Rußland Ursprungs- und Gesundheitsatteste erfordern, nicht beseitigt worden. Unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 11. April 1883 III sind die Zollstellen hiernach mit Anweisung versehen worden. (R.-A. Nr. 274.)

Preußen. Reg.-Bez. Düsseldorf. Benutzung neuer Schulgebäude betr.

Düsseldorf, den 22. Februar 1891.

Es sind, wie neuerdings wiederholt zu unserer Kenntniß gelangt ist, Unzuträglichkeiten theils dadurch entstanden, daß bei Ausführung von Schulbauten von den diesseits genehmigten Bauplänen abgewichen worden war, theils dadurch, daß neu errichtete Schulgebäude in Benutzung genommen worden sind, bevor dieselben genügend ausgetrocknet waren.

Aus dieser Veranlassung bestimmen wir hierdurch, daß neue Schulgebäude, d. h. Klassenräume und Lehrerwohnungen, künftighin nicht eher in Benutzung genommen werden dürfen, bevor nicht dazu die diesseitige Erlaubniß eingeholt worden ist. Die Genehmigung ist stets rechtzeitig nachzusuchen, und dem Antrage sind beizufügen:

a) eine Bescheinigung des Königlichen Kreisbaubeamten, welche bestätigt, daß der Schulbau in Gemäßheit der von uns genehmigten Pläne ausgeführt ist,
b) eine Bescheinigung des Königlichen Kreismedizinalbeamten, daß der Benutzung der Wohn- und Klassenräume gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen.

In denjenigen Orten, welche einen eigenen Techniker angestellt haben und denen wir durch unsere Cirkular-Verfügung vom 21. Mai 1875 I. V. A. 3780 die Einreichung von Bauplänen nachgelassen haben, fällt die bauamtliche Bescheinigung fort. Ferner genügt es bei den Orten, in denen Sanitätskommissionen bestehen, wenn an Stelle der Bescheinigung des Königlichen Kreisphysikus eine solche der Sanitätskommission beigefügt wird.

Die entstehenden Kosten sind von den Baupflichtigen zu tragen.

Abdrücke für die Bürgermeistereien liegen bei.

Kgl. Regierung, Abth. f. Kirchenverw. u. Schulwesen.
v. Terpitz.

An sämmtliche Herren Landräthe und Oberbürgermeister. II. A. I. 6054.

Vorstehende Verfügung lassen wir Ew. Hochwohlgeboren — Wohlgeboren — zur Kenntnißnahme und mit dem Ersuchen zugehen, etwaigen Requisitionen der Gemeinden Folge zu geben.

An sämmtliche Herren Kreisbau- und Kreismedizinal-Beamten.

Preußen. Reg.-Bez. Düsseldorf. Vierdruckapparate betr.

Düsseldorf, den 28. März 1891.

Euer Hochwohlgeboren theile ich in der Anlage Abschrift einer von mir erlassenen Polizei-Verordnung vom 6. Januar d. J., betreffend Vierdruckapparate, welche in der nächsten Nummer des Amtsblatts veröffentlicht wird, nebst einer Anleitung für die auf Grund derselben auszuführenden Revisionen vom heutigen Tage zur gefälligen Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung ergebenst mit.

Abdrücke für die Königlichen Kreis-Medizinalbeamten und Bürgermeister sind beigefügt.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Scheffer.

An die Herren Landräthe und Oberbürgermeister des Bezirks. I. II. A. 882.

Polizei-Verordnung,
betreffend die Bierdruckapparate.

Auf Grund der §§ 11, 12, 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des § 187 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Düsseldorf Folgendes:

§ 1. Bei dem gewerbsmäßigen Ausschank von Bier dürfen vorbehaltlich der Bestimmung des § 9 Abs. 2 dieser Verordnung nur solche Bierdruckapparate benutzt werden, welche nachstehenden Vorschriften gemäß eingerichtet sind.

a) Der Apparat darf in der Regel nicht im Haushaltungskeller, sondern nur in einem von diesem völlig getrennten Raume mit undurchlässigem Fußboden aufgestellt werden. Eine Ausnahme hiervon kann die Polizeibehörde zulassen, wenn ein geeigneter besonderer Keller nicht vorhanden ist. Für diesen Fall ist aber der Raum des Haushaltungskellers, in welchem die Aufstellung erfolgen soll, ausreichend groß zu bemessen, durch Bretterwand oder in anderer gleich zweckentsprechender Weise von den übrigen Kellerräumen dicht abzuschließen und mit undurchlässigem Boden zu versehen.

b) Die Entnahme der Luft darf nur aus dem Freien und nur an solchen Stellen erfolgen, an welchen eine Verunreinigung der Luft nicht stattfindet. Aborte, Pissoirs, Düngergruben u. a. Orte, an denen organische Stoffe der Zersetzung, Fäulniß oder Verwesung ausgesetzt sind, müssen von der äußeren Mündung des Luftleitungsrohres mindestens fünf Meter (eventl. in der Luftlinie) entfernt sein.

Die äußere Mündung des Luftleitungsrohres muß sich mindestens 2,5 m über dem Boden befinden und muß mit einem Trichter mit Siebplatte versehen sein, in welchen behufs Filtration der Luft Salicylwatte zu legen ist, welche alle vierzehn Tage und, falls sie schon früher eine schmutzige Farbe angenommen hat, sobald dies geschehen, erneuert werden muß.

Die Luftleitungsrohre müssen eine lichte Weite von mindestens 18 mm erhalten und sind an ihrer Mündung durch ein Schutzdach, eine Schutzplatte oder in anderer zweckentsprechender Weise gegen den Zutritt von Regen und dergleichen zu schützen.

Die Luftzuleitungsrohrleitung ist auf ihrer ganzen Länge stets dicht zu erhalten.

c) Zwischen Luftpumpe und Windkessel muß ein geeigneter Oelsammler und außerdem vor dem Windkessel ein durchsichtiges Kontrolglas, welches das ausreichende Wirken des Oelsammlers erkennen läßt, angebracht sein. Der Oelsammler ist mit einem Hahn zum Ablassen des Schmieröls zu versehen.

d) Die Luftleitungsrohre müssen an dem mit dem Fasse in Verbindung stehenden Ende mit einem Ventil versehen sein, wodurch das Eindringen des Bieres aus dem Faß in die Luftleitung wirksam verhindert wird.

Zwischen dem Rückschlagventil und dem Windkessel ist ein durchsichtiger — gläserner — Bierfang von mindestens 5 cm lichtem Durchmesser anzubringen, welcher ein Versagen des Ventils zu kontroliren gestattet. Beim Eintritt von Bier in den Bierfang muß der Windkessel jedes Mal baldmöglichst, jedenfalls aber innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden geöffnet und gereinigt und das Rückschlagventil in Ordnung gebracht werden. Die vorgenannte jedesmalige Reinigung des Windkessels kann unterbleiben, wenn der gläserne Bierfang so eingerichtet ist, daß ein Uebergehen von Bier durch denselben nach dem Windkessel hin ausgeschlossen erscheint oder wenn durch mit Glasscheiben zu verschließende Oeffnungen am Windkessel selbst, die Reinheit desselben, namentlich auch am Boden, von Außen kontrolirt werden kann.

e) Die Bierleitungsröhren müssen aus reinem oder höchstens ein Prozent Blei enthaltendem Zinn bestehen und es muß behufs Kontrole der Reinhaltung in dieselben eine mindestens 0,3 m lange Glasröhre eingeschaltet sein.

Die Weite dieser Rohre muß mindestens 10 mm betragen. Der sogenannte Stecher (das von dem Spundsatz bis auf den Boden des Fasses reichende Rohr) darf aus verzinntem Messing bestehen.

f) In der Nähe der Bierkrahnen muß behufs Regulirung des Luftdrucks, der höchstens 1½ Atmosphäre betragen darf, ein Druckmesser aufgestellt sein.

Der Windkessel muß auf einen Druck von mindestens 3 Atmosphären geprüft sein.

§ 2. Die einzelnen Theile der Bierdruckapparate und insbesondere die Bierleitungsrohre müssen stets vollständig rein gehalten werden.

Der Windkessel muß so konstruirt sein, daß er in seinem Innern jederzeit geprüft und mittelst einer am oder in der Nähe des Bodens angebrachten ausreichend großen verschließbaren Oeffnung einer Reinigung unterzogen werden kann.

Diese Reinigung muß, abgesehen von dem Falle sub 1d al. 2 bei mit Luftpumpen verbundenen Bierdruckapparaten monatlich mindestens einmal, bei Kohlensäure- und Wasserdruckapparaten mit denselben Ausnahmen mindestens einmal vierteljährlich vorgenommen werden.

Entweder muß die Bierleitung vom Fasse bis zum Zapfloche aus gradlinigen Stücken derart zusammengesetzt sein und so angebracht werden, daß die einzelnen Theile derselben im Innern mit einer Reinigungsbürste oder einem gleichartigen Werkzeuge überall bereicht werden können und daß ein Durchsehen durch dieselben ermöglicht ist. Die gradlinigen Zinnrohrstücke sind nöthigen Falls durch Einstecken in ein eisernes Rohr — Gasrohr — oder in anderer Weise gegen das Verbiegen und Einbeulen sicher zu stellen. Oder die Bierleitung ist aus einzelnen durch Verschraubung zusammengesetzten Rohrenden herzustellen, welche derartig an den Wänden und Decken befestigt, beziehungsweise aufgehängt sind, daß sie zum Zweck der Reinigung bequem herabgenommen werden können. Jedes einzelne Rohrende muß so beschaffen sein, daß die inneren Wandungen desselben in ihrer ganzen Länge mit einer an einem biegsamen Draht befestigten Bürste zu bereichen sind.

Bei der amtlichen Revision der Bierdruckapparate sind die Bierleitungen zu entleeren und die nöthigen Werkzeuge zur Untersuchung der inneren Rohrwände von den Besitzern der Apparate zur Verfügung zu stellen.

§ 3. Wird Kohlensäure-Gas als Druckmittel angewandt, so muß dasselbe vorher in einem Waschapparate gereinigt werden, durch dessen Konstruktion laut Bescheinigung eines zuverlässigen Sachverständigen eine vollständige Reinigung der Kohlensäure erfolgt.

§ 4. Bierausschankapparate mittelst flüssiger Kohlensäure sind nur dann gestattet, wenn laut Bescheinigung eines zuverlässigen Sachverständigen ihre Konstruktion eine zweckmäßige und jede Gefahr einer Explosion ausgeschlossen ist, sodaß sich die polizeiliche Ueberwachung lediglich auf das Steigrohr für das Bier zu beschränken hat.

§ 5. Wasserdruck-Apparate (bei denen die Luft am Kessel direkt dnrch Wasserzufluß zusammengepreßt wird) müssen mit einer selbstthätigen Druckregulirung versehen sein, um eine zu hohe Spannung im Kessel zu verhindern. Die Lokalbehörden können in Orten, in denen Wasserleitung zur Verfügung steht, anordnen, daß allgemein anstatt der Luftdruckapparate Wasserdruckapparate zur Anwendung gelangen.

§ 6. Der Gebrauch von:

a) Handspritzen, Spritzhähnen und dergl. (durch welche die Luft dem Biere in den Trinkgefäßen unmittelbar zugeführt wird);

b) allen Saugpumpen (zur Hebung von Bier aus den Lager- nach den Verbrauchsräumen)

ist untersagt.

Verboten sind ferner transportable Bierdruckapparate, welche auf das Faß aufgeschraubt werden, insofern dieselben ihre Druckluft nicht in derselben Weise aus dem Freien entnehmen und nicht in gleich wirksamer Weise vor Berührung mit Schmiermaterial und Bierschlammabsätzen geschützt dem Fasse zuführen, wie die feststehenden Apparate. Dieselben müssen außerdem derart eingerich-

sein, daß sie in allen ihren Theilen leicht gereinigt und im Innern untersucht werden können.

§ 7. Jeder Besitzer eines Bierdruckapparates hat ein Revisionsbuch zu führen, in welches Tag und Datum jeder Revision, die Art wie die letztere ausgeführt worden ist, der Revisionsbefund und die Namen der bei der Revision thätig gewesenen Personen einzutragen sind.

Das Revisionsbuch ist dem revidirenden Beamten jedes Mal vorzulegen.

§ 8. Gast- und Schankwirthe, welche entgegen den obigen Vorschriften Bierdruckapparate benutzen, oder deren Bierdruckapparate nicht vollständig rein gehalten sind, werden mit einer Geldstrafe von 3 bis 30 ℳ oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft. Bei wiederholter Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung kann die Ortspolizeibehörde die fernere Benutzung des Bierdruckapparats untersagen.

§ 9. Vorstehende Polizei-Verordnung tritt unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 12. November 1880 am 1. April 1891 in Kraft.

Von den zuständigen Landräthen und Oberbürgermeistern kann die weitere Benutzung vorhandener Apparate, welche nachweislich bereits am 1. April 1891 in Gebrauch gewesen und den Anforderungen der Polizei-Verordnung vom 12. November 1880 genügen, noch bis zum 1. Juli 1893 gestattet werden.

Düsseldorf, den 6. Januar 1891.

Der Regierungs-Präsident.
von der Recke.

Anleitung für die Ausführung der Revision auf Grund der Polizeiverordnung, betreffend die Bierdruckapparate, vom 6. Januar 1891, I. II. A. 5008.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Die Aufsicht über die Bierdruck-Einrichtungen liegt den Polizeibehörden ob.

Die Uebertragung der Revisionen an untergeordnete Polizeibeamte ist thunlichst zu vermeiden und wird nur dann zulässig sein, wenn dieselben besonders geeignet und zuverlässig erscheinen.

Die erste Besichtigung der nach dem 1. April 1891 aufgestellten Apparate ist thunlichst ungesäumt vorzunehmen, sobald die Polizeibehörde von deren Aufstellung oder Inbetriebnahme Kenntniß erhält. Hierbei ist darauf zu achten, daß die Apparate und Leitungen den Vorschriften § 1a bis e, § 2 Absatz 2 und 4, § 3, § 4 und § 5 entsprechend eingerichtet sind. Zur Kontrole der im § 1 und § 2 gegebenen Bestimmungen ist die Polizeibehörde berechtigt einen zuverlässigen Sachverständigen zuzuziehen. Die erfolgte Druckprobe des Windkessels muß durch einen zur Prüfung von Dampfkesseln oder Dampffässern berechtigten Sachverständigen bescheinigt sein; von einem solchen ist auch die nach § 4 erforderliche Bescheinigung über die Zulässigkeit der mit flüssiger Kohlensäure arbeitenden Bierdruckapparate auszustellen. Zur Prüfung und Bescheinigung der Einrichtungen, zur Herstellung und Benutzung von gasförmiger Kohlensäure (§ 3) sind nur vereidigte Chemiker zu verwenden. In dieser Bescheinigung sind besonders die Bedingungen für die Wirksamkeit des Waschapparates anzuführen (Art und Menge der Füllung, Wirkungsdauer derselben bezw. Kennzeichen für die Nothwendigkeit einer Erneuerung der Füllung u. s. w.).

Besondere Vorschriften über das bei der Reinigung von Bierdruckleitungen anzuwendende Verfahren werden nicht gegeben, weil die Ansichten über die beste Methode noch auseinander gehen. Es bleibt demnach die Art der Reinigung den Schankwirthen überlassen.

Die Kontrole über die Reinhaltung der Apparate und Leitungen hat unvermuthet und mindestens halbjährlich einmal stattzufinden. Werden Apparate oder Leitungen in unsauberem Zustande vorgefunden, so sind die Revisionen in kürzeren Zeitabschnitten zu wiederholen.

Die Besichtigungen sind thunlichst in den Morgenstunden, bevor der Bierausschank begonnen hat, vorzunehmen, andernfalls ist die Tageszeit so zu wählen, daß der Geschäftsbetrieb möglichst wenig gestört wird. Bei der Revision soll in der Regel der Schankwirth oder ein mit der Handhabung der Bierdruck-Einrichtung vertrauter Vertreter desselben zugegen sein. Die nachfolgende Anleitung soll dem revidirenden Beamten als Richtschnur dienen. (Schluß folgt.)

Sachsen-Altenburg. Bekanntmachung, die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken betr. Vom 7. Oktober 1891. (Ges.-Samml. S. 64.)

In Abwesenheit und verfassungsmäßiger Vertretung Seiner Hoheit des Herzogs hat das Herzogliche Gesammtministerium auf Grund des Beschlusses des Bundesrathes vom 2. Juli 1891 über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken Folgendes bestimmt:

Die hier folgenden §§ 1—6 und 8—10, sowie das der Bekanntmachung beigegebene Verzeichniß haben denselben Wortlaut, wie in dem auf S. 456 der Veröffentl. mitgetheilten und auf S. 604 berichtigten Entwurf mit der Maßgabe, daß in § 1 Zeile 1 „nachstehenden" statt „beiliegenden", in § 2 „nach der . . . . erlassenen Kaiserlichen Verordnung" statt „nach den . . . . erlassenen Kaiserlichen Verordnungen" zu lesen, in § 4 Abs 1 hinter „Rezept" „(§ 1)" einzuschalten ist und § 10 Abs. 2 fortfällt.

§ 7 lautet: Homöopathische Zubereitungen in Verdünnungen oder Verreibungen, welche über die dritte Dezimalpotenz hinausgehen, werden von den Vorschriften der §§ 1—5 ausgenommen.

§ 11. Die Bestimmungen in den §§ 1—9 treten am 1. Januar 1892 in Kraft.

Die Bestimmungen in § 10 sind in allen Apotheken des Herzogthums bis zum 1. September 1892 durchzuführen.

Altenburg, am 7. Oktober 1891.

Herzoglich Sächsisches Gesammtministerium.
v. Helldorff.

Reuß j. L. Ministerial-Bekanntmachung, die Abgabe stark wirkender Arzneimittel ꝛc. betr. Vom 17. Oktober 1891. (Amts- u. Verordn.-Bl. f. d. Fürstenthum Reuß j. L. S. 343.)

Unter Bezugnahme auf den Beschluß des Bundesraths vom 2. Juli d. J. (§ 410 der Protokolle) sowie unter Hinweis auf die Bestimmung in § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuchs werden die nachfolgenden Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie über die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit der Anordnung, daß diese Vorschriften vom 1. Januar 1892 ab für das Gebiet des Fürstenthums in Kraft treten.

Gera, den 17. Oktober 1891.

Fürstlich Reuß-Pl. Ministerium, Abtheilung für das Innere.
Dr. E. v. Beulwitz. Frommhold.

Die hier folgenden Vorschriften und das denselben beigegebene Verzeichniß haben mit nachstehenden Abweichungen denselben Wortlaut, wie der auf S. 456 der Veröffentl. mitgetheilte und auf S. 604 berichtigte Entwurf:

In § 4 Abs. 1 ist hinter „Rezept" „(§ 1)" einzuschalten.

§ 7 lautet: Homöopathische Zubereitungen in Verdünnungen oder Verreibungen, welche über die dritte Dezimalpotenz hinausgehen, sind von den Vorschriften der §§ 1—5 ausgenommen.

§ 10 Abs. 2 lautet: Diese Bestimmungen finden zunächst nur auf Neuanschaffungen und Neueinrichtungen Anwendung. Jedenfalls aber ist die Maßregel längstens innerhalb 10 Jahren, also bis zum 1. Januar 1902, durchzuführen.

Der hierauf folgende § 11 lautet: Die den gegenwärtigen Vorschriften entgegenstehenden bisherigen Be-

stimmungen — namentlich in der Ministerial-Verfügung vom 18. Dezember 1882, betreffend die Einführung der Pharmacopoea Germanica, Editio altera (A. u. Verordn.-Bl. Nr. 52), sowie in der Ministerial-Bekanntmachung vom 29. Juni 1890, die Aufbewahrung von Arzneimitteln, Drogen und Giften u. s. w. betreffend (A.- u. Verordn.-Bl. Nr. 28) — sind aufgehoben.

Oesterreich. Gesetz, womit für die Gemeinde der königl. Hauptstadt Prag, ihre Vorstädte und Nachbargemeinden der Schlachthauszwang eingeführt wird.

Vom 9. März 1889. (Oesterr. San.-Wesen 1891 S. 213 nach d. L.-G. u. V.-Bl. Nr. 19.)

Ueber Antrag des Landtages Meines Königreiches Böhmen finde ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Im Gebiete der königl. Hauptstadt Prag und der im § 2 d. G. angeführten Prager Vorstädte und Nachbargemeinden wird der Schlachthauszwang eingeführt, d. h. es dürfen Schlachtungen von Großhornvieh, Stechvieh (als Kälbern, Schafen, Ziegen, Schweinen u. dgl.) und Pferden nirgends als in dem zu diesem Zwecke für Pferde und das andere Vieh getrennt errichteten öffentlichen Gemeindeschlachthäusern vorgenommen werden.

§ 2. Von den Prager Vorstädten und Nachbargemeinden unterliegen dem Schlachthauszwange:

a) im Gerichtsbezirke Karolinenthal: die Gemeinden Karolinenthal, Lieben und Vysocan;

b) im Gerichtsbezirke Smichov: die Gemeinden Smichov, Hlubocep, Radlic, Kosir, Brevenov, Bubenc, Dejvic und Strešovic, und

c) im Gerichtsbezirke Königl. Weinberge: die Gemeinden Kgl. Weinberge, Zizkov, Vršovic, Rusle-Pankrác, und Podol.

§ 3. Die öffentlichen Gemeinde-Schlachthäuser müssen entsprechend groß gebaut, zweckmäßig eingerichtet und geleitet sein. Es sind in denselben Stallräume in zureichender Anzahl, besondere Abtheilungen zur Schlachtung der verschiedenen Thiergattungen, eine Wasserversorgung mit stetem und reichlichem Wasserzuflusse, eine ordentliche Kanalisation, Kühlräume und besondere Kontumazstallungen zu errichten und zu unterhalten.

Die Sanitätsaufsicht ist nach den diesfälligen gesetzlichen Vorschriften einzurichten.

§ 4. Die Prager Stadtgemeinde hat innerhalb ihres Gebietes für die Errichtung eines oder mehrerer öffentlicher Gemeinde-Schlachthäuser zu sorgen, insoferne nicht die Nothwendigkeit eintritt, für irgend einen Theil desselben diesbezüglich eine andere Vorsorge zu treffen. Die Bestimmung, wo für solche Theile des Prager Gemeindegebietes und für das übrige dem Schlachthauszwange nach diesem Gesetze unterworfene Gebiet öffentliche Gemeindeschlachthäuser zu bestehen haben, und welche Vorstädte und Nachbargemeinden oder deren Theile, eventuell Theile des Prager Gemeindegebietes, diesen zu errichtenden oder bereits bestehenden Gemeinde-Schlachthäusern zuzuweisen sind, steht nach Anhörung der Interessenten (darunter auch der Prager Stadtgemeinde) der k. k. Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesausschusse zu.

Diese Zuweisung hat zugleich die Vereinigung der einem Gemeinde-Schlachthause zugewiesenen Gemeinden oder Gemeindetheile zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung zum Zwecke der Errichtung und Erhaltung dieses Schlachthauses zur Folge. (VI. Abtheilung der Gemeindeordnung für das Königreich Böhmen vom 16. April 1864, L.-G.-Bl. Nr. 7.)

Die Art und Weise dieser Geschäftsführung und der Vertheilung der bezüglichen Kosten hat der Landesausschuß zu bestimmen, falls hierüber ein Uebereinkommen zwischen den betheiligten Gemeinden nicht zu Stande kommt.

§ 5. Die Gebühren, welche in den öffentlichen auf Grund dieses Gesetzes errichteten Gemeinde-Schlachthäusern von der Abwage, für die sanitäre Beschau, von *Schlachtungen*, für die Fütterung und Heilung, für die *Benützung* der Vorrichtungen u. dgl. eingehoben werden, *haben den Charakter* öffentlicher Abgaben und kommen jenen zu, welche das Schlachthaus errichtet haben und erhalten.

§ 6. Die Errichtung oder Adaptirung und Einrichtung der den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechenden öffentlichen Gemeinde-Schlachthäusern in Prag, in den Prager Vorstädten und Nachbargemeinden muß binnen drei Jahren durchgeführt sein. Diese Frist wird für die Stadt Prag vom Tage der Kundmachung dieses Gesetzes und für das im zweiten Absatze des § 4 d. G. bezeichnete Gebiet von dem Zeitpunkte an gerechnet, sobald endgültig festgestellt sein wird, wo diese Schlachthäuser bestehen sollen und welche Gemeinden oder deren Theile denselben zugewiesen werden.

Mit dem Tage, wo ein auf Grund dieses Gesetzes hergestelltes Schlachthaus eröffnet und von den Landesbehörden den Bestimmungen des § 35 der Gewerbegesetznovelle vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, entsprochen sein wird, haben die Vorschriften dieses Gesetzes mit Bezug auf den Schlachthauszwang in denjenigen Gemeinden oder deren Theilen in Wirksamkeit zu treten, welche diesem Schlachthause zugewiesen wurden.

§ 7. Uebertretungen der in diesem Gesetze angeführten Bestimmungen werden nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften geahndet.

§ 8. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 9. Meine Minister des Innern, der Finanzen, ferner für Handel und für Ackerbau werden mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Budapest, 9. März 1889.

Franz Josef m. p.

Dunajewski m. p. Taaffe m. p.
Falkenhayn m. p. Bacquehem m. p.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern an alle politischen Landesbehörden, womit angeordnet wird, daß auf jeden der einzelnen Viehpässe, durch welche die Thiere eines Viehtransportes ausgewiesen werden, die Beschaubefunds-Klausel beizusetzen ist.

Vom 19. April 1891, Z. 7842. (Oesterr. San.-Wesen S. 151.)

Aus Anlaß der Bitte einer Landesbehörde, um Weisung, bezüglich der Auffassung der von der k. k. General-Inspektion der österr. Eisenbahnen mit Erlaß vom 15. Jänner 1891, Zahl 22 227 III, an eine Eisenbahn-Verwaltung ergangenen Erinnerung an die Nothwendigkeit der Beisetzung der Beschaubefunds-Klausel auf jedem einzelnen der Viehpässe, durch welche die Thiere eines Viehtransports ausgewiesen werden, hat das Ministerium des Innern dieser Landesbehörde eröffnet, daß diese Interpretation des § 10, Absatz 4, der Durchführungs-Verordnung zum allgemeinen Thierseuchengesetze vom 20. Februar 1880, R.-G.-Bl. 36, zutreffend ist, und ein anderer Vorgang schon aus der Rücksicht unzulässig erscheint, weil bei der Anbringung dieser Befundsklausel auf blos dem letzten Passe eines gehefteten Paß-Convolutes die Verfolgung der Landesbewegung jener Thiere eines Transportes, welche auf den Märkten an verschiedene Käufer übergehen, und deren Viehpässe ohne diese Klausel belassen blieben, unmöglich würde. Weiters wurde noch bemerkt: die von der betreffenden Betriebsdirektion in ihrer Zuschrift an die zuständige Landesbehörde ausgesprochene Befürchtung, daß das Niederschreiben der Beschaubestätigung auf jedem der zu einer Sendung gehörigen Viehpässe nicht nur umständlich wäre, sondern auch in vielen Fällen Anlaß zu Verzögerungen der Transporte geben könnte, falls die Viehbeschauer ihre einschlägige Amtshandlung nicht rechtzeitig beginnen oder sich weigern sollten, die Bestätigung auf jedem einzelnen Viehpasse niederzuschreiben, kann gegenüber dem klaren Wortlaute der bezogenen Gesetzesstelle umsoweniger maßgebend sein, als die Viehtransporte stets rechtzeitig zur Verladung in den Eisenbahnstationen eintreffen müssen, die Vornahme der Viehbeschau in keinem Falle überhastet oder schleuderhaft vorgenommen werden darf, und die Beschauorgane

den bestehenden gesetzlichen Anforderungen an ihre Dienstleistung sich unbedingt fügen müssen.

Zudem bleibt es diesen Organen unbenommen, sich auch der bequemen Stampiglien mit der Befundsklausel: Prot.-Nr. . . . . „Unbedenklich befunden" 2c. (Name der Eisenbahnstation, Tag, Monat und Jahr der gepflogenen Beschau) zu bedienen und haben sie in diesem Falle blos die Nummer des Protokolles, Tag, Monat und Jahr der vorgenommenen Beschau und die Namensfertigung einzusetzen. Die meisten Viehbeschauorgane in den Eisenbahnstationen machen übrigens von dieser Bequemlichkeit schon längst Gebrauch.

Hiervon wird die k. k. . . . . zur gleichmäßigen Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

Großbritannien. Abänderung der Gesetze über die öffentliche Gesundheitspflege betr. Von 18. August 1890.

An Act to amend the Public Health Acts.

Be it enacted by the Queen's most Excellent Majesty, by and with the advice and consent of the Lords Spiritual and Temporal, and Commons, in this present Parliament assembled, and by the authority of the same, as follows:

Part. I — General.

1. This Act is divided into parts as follows:— Part I. — General. Part II. — Telegraph, & wires. Part III. — Sanitary and other provisions. Part IV. — Music and dancing. Part V. — Stock.

2. — (1.) This Act shall be construed as one with the Public Health Acts.

(2.) Part One of this Act shall extend to England and Wales and Ireland, exclusive of the administrative county of London. Parts Two, Three, Four, and Five, shall extend to any district in which they are respectively adopted under the provisions of this Act.

(3.) This Act may be cited as the Public Health Acts Amendment Act, 1890, and this Act and the Public Health Acts may be cited together as the Public Health Acts.

3. The following provisions shall have effect with regard to the adoption of the parts of this Act, which are adoptive, by local authorities:

(1.) An urban authority may adopt all or any of such parts.

(2.) A rural authority may adopt Part Three so far as it is declared by this Act to be applicable to such authority, without prejudice to the provisions of this Act relating to the investing of rural authorities with urban powers.

(3.) The adoption shall be by a resolution passed at a meeting of the local authority; and one calendar month at least before such meeting special notice of the meeting and of the intention to propose such resolution shall be given to every member of the authority, and the notice shall be deemed to have been duly given to a member of it, if it is either —

(a.) Given in the mode in which notices to attend meetings of the authority are usually given; or

(b.) Where there is no such mode, then signed by the clerk of the authority, and delivered to the member or left at his usual or last known place of abode in England, or forwarded by post in a prepaid letter, addressed to the member at his usual or last known place of abode in England.

(4.) Such resolution shall be published by advertisement in some one or more newspapers circulating within the district of the authority and by causing notice thereof to be affixed to the principal doors of every church and chapel in the place to which notices are usually fixed, and otherwise in such manner as the authority think sufficient for giving notice thereof to all persons interested, and shall come into operation at such time not less than one month after the first publication of the advertisement of the resolution as the authority may by the resolution fix, and upon its coming into operation such parts of the Act as are adopted shall extend to that district.

(5.) A copy of the resolution shall be sent —

(a.) Where any part of the Act is adopted, to the Local Government Board;

(b.) Where Part Two is adopted, to the Board of Trade;

(c.) Where Part Four is adopted, to a Secretary of State.

(6.) A copy of the advertisement shall be conclusive evidence of the resolution having been passed, unless the contrary be shown; and no objection to the effect of the resolution, on the ground that notice of the intention to propose the same was not duly given, or on the ground that the resolution was not sufficiently published, shall be made after three months from the date of the first publication of the advertisement.

4. All expenses incurred or payable by a local authority in the execution of this Act, and not otherwise provided for, may be charged and defrayed in the case of an urban authority as part of the expenses incurred by them in execution of the Public Health Acts, and in the case of a rural authority as part of their general expenses under the Public Health Acts.

5. The Local Government Board may declare that any of the provisions contained in any part of this Act which are not in force in any rural sanitary district shall be in force in that district, or any part thereof, and may invest a rural sanitary authority with any of the powers, rights, duties, capacities, liabilities, and obligations which an urban authority may acquire be adoption of any part of this Act, in like manner, and subject to the same provisions as they are enabled to invest rural sanitary authorities with the powers of urban sanitary authorities under the provisions of section two hundred and seventy-six of the Public Health Act, 1875, and in such case the date of the declaration of the Local Government Board under this section shall be substituted for the date of the adoption of this Act or any part thereof.

6. Offences under this Act may be prosecuted, and penalties, forfeitures, costs, and expenses recovered in like manner and subject to the same provisions as offences which may be prosecuted and penalties, forfeitures, costs, and expenses which may be recovered in a summary manner under the Public Health Acts.

7. — (1.) Any person aggrieved —

(a.) By any order, judgment, determination, or requirement of a local authority under this Act;

(b.) By the withholding of any order, certificate, licence, consent, or approval, which may be made, granted, or given by a local authority under this Act; —

(c.) By any conviction or order of a court of summary jurisdiction under any provision of this Act; may appeal in manner provided by the Summary Jurisdicton Acts to a court of quarter sessions.

(2.) This section shall not apply in cases where there is an appeal to the Local Government Board under section two hundred and sixty-eight of the Public Health Act, 1875.

8. Any information, complaint, warrant, or summons made or issued for the purposes of this Act, or of the Public Health Acts, may contain in the body thereof or in a schedule thereto several sums.

9. All the provisions with respect to byelaws contained in section one hundred and eighty-two to one hundred and eighty-six of the Public Health Act, 1875, and any enactment amending or extending those sections, shall apply to all byelaws from time to time made by local authority under the powers

of this Act, except byelaws made under Part Two of this Act.

10. — (1.) All powers given to a local authority under this Act shall be deemed to be in addition to and not in derogation of any other powers conferred upon such local authority by any Act of Parliament, law, or custom, and such other powers may be exercised in the same manner as if this act had not been passed.

(2.) Nothing in this Act shall exempt any person from any penalty to which he would have been liable if this Act had not been passed, provided that no person shall be liable to pay, except in the case of a daily penalty, more than one penalty in respect of the same offence.

11. — (1.) The expression „ashpit" in the Public Health Acts and in this Act shall for the purposes of the execution of those Acts and of this Act include any ashtub or other receptacle for the deposit of ashes, fæcal matter, or refuse.

(2.) A street or part of a street which has been asphalted or paved with wood, tar paving, or artificial stone, or other improved paving of any kind shall be deemed to have been paved within the meaning of any provision of the Public Health Acts.

Provided that a street shall not be deemed to be paved to the satisfaction of an urban authority unless it is paved with such kind as well as with such quality of paving as the local authority shall consider suitable for the street.

(3.) In this Act if not inconsistent with the context —

The expression „local authority" means an urban sanitary authority or a rural sanitary authority, as the case may be, under the Public Health Acts, and the expression „urban authority" and „rural authority" mean respectively an urban sanitary authority and a rural sanitary authority under those Acts.

The expressions „urban sanitary district" and „rural sanitary district" mean respectively an urban sanitary district and a rural sanitary district under the Public Health Acts.

The expression „sanitary convenience" includes urinals, waterclosets, earth-closets, privies, ashpits, and any similar convenience.

The expression „daily penalty" means a penalty for each day on which any offence is continued after conviction therefor.

The expressions „surveyor", „lands", „premises", „owner", „street", „house", „drain", „sewer" have respectively the same meaning as in the Public Health Acts.

12. In the application of this Act to Ireland the following modifications shall have effect: —

(1.) Sections five and forty one shall not apply to Ireland.

(2.) This Act shall be construed as one with the Public Health (Ireland) Act, 1878.

(3.) This Act and the Public Health (Ireland) Act, 1878, may be cited as the Public Health (Ireland) Acts.

(4.) A reference to a place of abode in England shall be construed to be a reference to a place of abode in Ireland.

(5.) The Local Government Board for Ireland shall be substituted for the Local Government Board.

(6.) The Chief Secretary shall be substituted for the Secretary of State.

(7.) The expression „the Public Health Acts" shall include the Public Health (Ireland) Act, 1878, and the said Act shall be substituted for the Public Health Act, 1875, and in particular references in this Act to sections thirty-eight, forty-one, eighty-*for, one* hundred and sixteen, one hundred and *seventeen, one hundred* and fifty-seven, one hundred *and fifty-eight*, one hundred and sixty-five, two hundred and twenty-nine, two hundred and thirty, two hundred and sixty-eigth, and three hundred and six of the Public Health Act, 1875, shall be respectively taken to be references to sections forty-eight, fifty-one, ninety-five, one hundred and thirty-two, one hundred and thirty-three, forty-one, forty-two, one hundred and two, two hundred and thirty-two, two hundred and thirty-three, two hundred and sixty-eight, and two hundred and seventy-two of the Public Health (Ireland) Act, 1878, and the references to sections one hundred and sixteen to one hundred and nineteen, and to sections one hundred and eighty-two to one hundred and eighty-six of the Public Health Acts, 1875, shall be respectively taken to be references to sections one hundred and thirty-two to one hundred and thirty-five, and to sections two hundred and nineteen to two hundred and twenty-three of the Public Health (Ireland) Act, 1878.

(8.) In sub-section four of section fity-one of this Act a notice to the clerk to the licensing justices and to the district inspector of the district in which the house, room, garden, or place is situated, or in his absence to the head constable, or if in the Dublin Metropolitan Police District to the superintendent of police of such division, shall be substituted for the notice to the clerk of the licensing justices and to the chief officer of police in the said sub-section mentioned.

(9.) In section fifty-one of this Act as modified by this section the expression „general annual licensing meeting" shall mean annual licensing quarter sessions, and the expressions „licensing justices", „clerk to the licensing justices", „special sessions", and all other expressions defined by the Licensing Acts (Ireland), 1872 to 1874, shall have the same meanings respectively as in the said Acts.

(10.) Sub-section two of section fifty-two of this Act shall be read and construed as if the words and figures „of the Local Loans Act, 1875, and the Acts amending the same and", and also „by the Metropolitan Board of Works, or the County Council of London, or", were omitted therefrom.

(11.) The Lord Lieutenant by order made by and with the advice of the Privy Council shall be substituted for Her Majesty by Order in Council.

Part II. — Telegraph, &c. Wires.

13. — (1.) An urban authority may from time to time maker, alter, and repeal byelaws for prevention of danger or obstruction to the public from posts, wires, tubes, or any other apparatus stretched or placed aboved, over, along, or across any street (whether before or after the adoption of this part of this Act) for the purpose of any telegraph, telephone, lighting, railway signalling, or other purpose.

(2.) By such byelaws provisions may be made for the inspection and examination by the urban authority of any such posts, wires, tubes, or other apparatus, and, for the prohibition of any such posts, wires, tubes, or other apparatus being or continuing to be stretched or placed as aforesaid in such manner as to be dangerous or to cause obstruction to the public.

(3.) Offenders against such byelaws shall be liable to such penalties as may be thereby prescribed not exceeding five pounds for each offence, and a daily penalty not exceeding forty shillings, and the court in addition to awarding any penalty may order the removal of any post, wire, tube, or other apparatus stretched or placed in contravention of any such byelaw made under this section.

(4.) Byelaws made under this section and any alteration or repeal of any such byelaw shall not take effect unless and untill they have been submitted to and confirmed by the Board of Trade, which Board is hereby empowered to allow or

disallow or to modify or amend the same as it may think proper.

(5.) Reasonable notice of the intended submission for conformation of any such byelaw, alteration, or repeal shall be given by the urban authority by advertisement in one or more local newspapers circulating in the district to which such byelaws relate, and by circular letter to any company or person owning or leasing any post, wire, tube, or other apparatus to which any byelaw is intended to apply, and such company or person shall be entitled to appear before the Board of Trade and object to the conformation, alteration, or repeal of any byelaw, and all costs incurred by any parties in reference to the application for or objection to the conformation, alteration, or repeal of any such byelaw shall be in the discretion of the Board of Trade.

(6.) The Board of Trade may exempt from the operation of any such byelaw, alteration, or repeal for such period as they think proper, not exceeding five years from the confirmation thereof, any post, wire, tube, or other apparatus which shall have been stretched or placed, in the case of a new byelaw, before the confirmation thereof, and in the case of the alteration or repeal of a byelaw, in accordance with such byelaw.

(7.) Nothing in such byelaws shall extend to or include any apparatus belonging to any railway or canal company, or used by them in connexion with their business, and which now is or hereafter shall be fixed or placed by any such company across, over, or along railway or the towing-path of any canal, provided such apparatus do not project or be not stretched or placed beyond such railway or towing-path over any street, or be not stretched or placed over any street crossing over such railway other than streets crossing any railway on the level.

14. — (1.) If any post, wire, tube, or other apparatus so exempted as aforesaid is during the period of such exemption in the opinion of the surveyor of the urban authority in such a state or position that immediate danger to any person is to be apprehended, he may give information to any justice, who may thereupon summon the owner or lessee thereof or other person interested therein forthwith to appear before a court of summary jurisdiction.

(2.) The court may thereupon —

(a.) Make an order requiring such owner, lessee, or other person, or all or any of them, to remove or remedy the source of danger; or

(b.) Make an order authorising the surveyor to do so at the expense of such owner, lessee, or other person, or of all or any of them; or

(c.) Make such other order as may appear to the court under all the circumstances of the case to be necessary and proper.

15. — (1.) Nothing contained in this part of this Act shall —

(a.) Extend to any post, wire, tube, or other apparatus or property of the Postmaster-General:

(b.) Extend to any works of any undertakers within the meaning of the Electric Lighting Acts, 1882 to 1888, to which the provisions of those Acts apply.

(2.) Nothing contained in this part of this Act shall limit or interfere with the working of any mines or minerals lying under or adjacent to any street along or across which any posts, wires, tubes, or other apparatus shall be stretched or placed, nor shall the owner, lessee, or occupier of those mines or minerals be liable for any damage which may be occasioned by the working thereof in the ordinary course to such posts, wires, tubes, or apparatus.

Part III. — Sanitary and other provisions.

16. — (1.) It shall not be lawful for any person to throw, or suffer to be thrown, or to pass into any sewer of a local authority or any drain communicating therewith, any matter or substance by which the free flow of the sewage or surface or storm water may be interfered with, or by which any such sewer or drain may be injured.

(2.) Every person offending against this enactment shall be liable to a penalty not exceeding ten pounds, and to a daily penalty not exceeding twenty shillings.

17. — (1.) Every person who turns or permits to enter into any sewer of a local authority or any drain communication therewith —

(a.) Any chemical refuse, or

(b.) Any waste steam, condensing water, heated water, or other liquid (such water or other liquid being of a higher temperature than one hundred an ten degrees of Fahrenheit),

which, either alone or in combination with the sewage, causes a nuisance or is dangerous or injurious to health, shall be liable to a penalty not exceeding ten pounds, and to a daily penalty not exceeding five pounds.

(2.) The local authority, by any of their officers either generally or specially authorised in that behalf in writing, may enter any premises for the purpose of examining whether the provisios of this section are being contravened, and if such entry be refused, any justice, on complaint on oath by such officer, made after reasonable notice in writing of such intended complaint has been given to the person having custody of the permises, may by order under his hand require such person to admit the officer into the premises, and if it be found that any offence under this section has been or is being committed in respect of the premises, the order shall continue in force until the offence shall have ceased or the work necessary to prevent the recurrence thereof shall have been executed.

(3.) A person shall not be liable to a penalty for an offence against this section until the local authority have given him notice of the provisions of this section, nor for an offence committed before the expiration of seven days from the service of such notice, provided that the local authority shall not be required to give the same person notice more than once.

18. — (1.) Where the owner or occupier of any premises is entitled to cause any sewer or drain from those premises to communicate with any sewer of the local authority, the local authority shall, if requested to do so by such owner or occupier, and upon the cost thereof being paid in advance to the local authority, themselves make the communication and execute all works necessary for that purpose.

(2.) The cost of making such communication (including all costs incidental thereto) shall be estimated by the surveyor of the local authority, but in case the owner or occupier of the premises, as the case may be, is dissatisfied with such estimate, he may, if the estimate is under fifty pounds, apply to a court of summary jurisdiction to fix the amount to be paid for such cost, and if the estimate is over fifty pounds have the same determined by arbitration in manner provided by the Public Health Acts.

(3.) A local authority may agree with the owner of any premises that any sewer or drain which such owner is required, or desires, to make, alter, or enlarge, or any part of such sewer or drain, shall be made, altered, or enlarged by the local authority.

19. — (1.) Where two or more houses belonging to different owners are connected with a public sewer by a single private drain, an application may

be made under section forty-one on the Public Health Act, 1875 (relating to complaints as to nuisances from drains), and the local authority may recover any expenses incurred by them in executing any work under the powers conferred on them by that section from the owners of the houses in such shares and proportions as shallbe settled by their surveyor or (in case of dispute) by a court of summary jurisdiction.

(2.) Such expenses may be recovered summarily or may be declared by the urban authority to be private improvement expenses under the Public Health Acts, and may be recovered accordingly.

(3.) For the purposes of this section the expression „drain" includes a drain used for the drainage of more than one building.

20. — (1.) Where an urban authority provide and maintain for public accommodation any sanitary conveniences, such authority may

(I.) Make regulations with respect to the management thereof and make byelaws as to the decent conduct of persons using the same;

(II.) Let the same from time to time for any term not exceeding three years at such rent and subject to such conditions as they may think fit;

(III.) Charge such fees for the use of any waterclosets provided by them as they may think proper.

(2.) No public sanitary convenience shall, after the adoption of this part of this Act, be erected in or accessible from any street without the consent in writing of the urban authority, who may give such consent upon such terms as to the use thereof or the removal thereof at any time, if required by the urban authority, as they may think fit.

(3.) Any person who erects a sanitary convenience in contravention of this enactment, and after a notice in writing to that effect from the urban authority does not remove the same, shall be liable to a penalty not exceeding five pounds, and to a daily penalty not exceeding twenty shillings.

(4.) Nothing in this section shall extend to any sanitary convenience now or hereafter to be erected by any railway company within their railway station yard or the approaches thereto.

21. With respect to any sanitary convenience used in common by the occupiers of two or more separate dwelling-houses, or by other persons, the following provisions shall have effect:

(1.) If any person injures or improperly fouls any such sanitary convenience, or anything used in connexion therewith, he shall for every such offence be liable to a penalty not exceeding ten shillings;

(2.) If any sanitary convenience or the approaches thereto, or the walls, floors, seats, or fittings thereof is or are in the opinion of the urban authority or of the inspector of nuisances or medical officer of health of such authority in such a state or condition as to be a nuisance or annoyance to any inhabitant of the district for want of the proper cleansing thereof, such of the persons having the use thereof in common as aforesaid as may be in default, or in the absence of proof satisfactory to the court as to which of the persons having the use thereof in common is in default, each of those persons, shall be liable to a penalty not exceeding ten shillings, and to a daily penalty not exceeding five shillings.

22. — (1.) Every building, used as a workshop or manufactory, or where persons are employed or intended to be employed in any trade or business, whether erected before or after the adoption of this part of this Act in any district, shall be provided with sufficient and suitable accommodation in the way of sanitary conveniences, having regard *to the number of* persons employed in or in attendance *at such building*, and also where persons of both sexes are employed, or intend to be employed, or in attendance, with proper separate accommodation for persons of each sex.

(2.) Where it appears to an urban authority on the report of their surveyor that the provisions of this section are not complied with in the case of any building, the urban authority may, if they think fit, by written notice, require the owner or occupier of any such building to make such alterations and additions therein as may be required to give such sufficient, suitable, and proper accommodation as aforesaid.

(3.) Any person who neglects or refuses to comply with any such notice shall be liable for each default to a penalty not exceeding twenty pounds, and to a daily penalty not exceeding forty shillings.

(4.) Where this section is in force, section thirty-eight of the Public Health Act, 1875, shall be repealed.

23. — (1.) Section one hundred and fifty-seven of the Public Health Act, 1875, shall be extended so as to empower every urban authority to make byelaws with respect to the following matters; that is to say;

The keeping waterclosets supplied with sufficient water for flushing;

The structure of floors, hearths, and staircases, and the height of rooms intended to be used for human habitation;

The paving of yards and open spaces in connexion with dwelling-houses; and

The provision in connexion with the laying out of new streets of secondary means of access where necessary for the purpose of the removal of house refuse and other matters.

(2.) Any byelaws under that section as above extended with regard to the drainage of buildings, and to waterclosets, earth-closets, privies, ashpits, and cesspools, in connexion with buildings, and the keeping waterclosets supplied with sufficient water for flushing may be made so as to affect buildings erected before the times mentioned in the said section.

(3.) The provisions of the said section (as amended by this Act), so far as they relate to byelaws with respect to the structure of walls and foundations of new buildings for purposes of health, and with respect to the matters mentioned in subsections (3) and (4) of the said section, and with respect to the structure of floors, the height of rooms to be used for human habitation, and to the keeping of waterclosets supplied with sufficient water for flushing, shall be extended so as to empower rural authorities to make byelaws in respect to the said matters, and to provide for the observance of such byelaws, and to enforce the same as if such powers were conferred on the rural authorities by virtue of an order of the Local Government Board made on the day when this part of this Act is adopted; and section one hundred and fifty-eight of the Public Health Act, 1875, shall also apply to any such authority, and shall be in force in every rural district where this part of this Act is adopted.

(4.) Every local authority may make byelaws to prevent buildings which have been erected in accordance with byelaws made under the Public Health Acts from being altered in such a way that if at first so constructed they would have contravened the byelaws.

(Schluß folgt.)

Belgien. Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten betr.
(Moniteur belge 1890 S. 1090.)

Bruxelles, le 19 avril 1890.

Circulaire aux gouverneurs de province.

Monsieur le gouverneur,

Une circulaire en date du 12 mars 1889, émargee

comme la présente, se rapporte à l'organisation du service d'informations à donner aux présidents des commissions médicales provinciales par les membres correspondants de ces collèges et les chefs des administrations communales lors de l'apparition de maladies transmissibles ou pouvant devenir épidémiques.

Dans le but de faciliter aux communes la mission qui leur incombe de sauvegarder la santé publique, je vous faisais connaître que des instructions générales concernant les précautions à observer dans ces circonstances seraient ultérieurement publiées.

Aussitôt que l'Académie royale de médecine, — à qui la rédaction de ces instructions a été confiée, — m'aura fait parvenir ses propositions, la publication en sera faite.

Parmi les moyens préconisés depuis longtemps pour enrayer la marche des épidémies, tant par l'Académie elle-même, que par le conseil supérieur d'hygiène publique, les commissions médicales provinciales et l'administration centrale du service de santé civil, il en est un qui prime tous les autres: c'est la désinfection.

Ce moyen qui a été préconisé également à la Chambre des représentants, notamment dans la discussion de la loi sur les maisons ouvrières en 1889, est appliqué à Bruxelles depuis seize ans, sous la direction de M. le Dr. Janssens, inspecteur en chef du service d'hygiène de la ville: il a été mis en oeuvre dans plusieurs autres localités du pays, avec les mêmes résultats favorables.

Tous ceux qui se sont occupés de la prophylaxie des affections de l'espèce sont d'accord sur ce point que la désinfection rend d'inappréciables services.

Mais il ne suffit pas d'en prescrire l'usage, d'indiquer même les substances à recommander ainsi que leurs doses.

Mal comprise, incomplètement ou maladroitement appliquée, elle est inopérante et offre, de plus, le très grave inconvénient de provoquer une sécurité trompeuse.

Il faut donc initier à la pratique des procédés à mettre en usage, ceux qui sont appelés à être les agents de ce service spécial: il faut leur montrer comment ils doivent s'y prendre pour appliquer efficacement ces procédés, leur expliquer avec les détails nécessaires que la désinfection empêche la propagation des maladies contagieuses en détruisant leurs germes; qu'elle s'applique aux chambres où ont séjourné des malades ou des décédés, aux déjections, aux literies, aux vêtements, etc., leur montrer les précautions à instituer pour l'établissement de postes sanitaires, de locaux d'isolement, et leur en faire connaître l'utilité pratique.

Dans ce but, et afin de vulgariser ces importantes notions et d'en permettre l'application raisonnée sur toute la surface du pays, j'ai résolu d'instituer des conférences pratiques, où seraient appelés les agents que les communes chargeraient du service en question.

M. le Dr. Janssens a bien voulu consentir à se mettre à la disposition du gouvernement pour donner ces conférences et faire ensuite initier les auditeurs à la pratique du système existant dans la capitale.

Je vous prie, en conséquence, monsieur le gouverneur, de vouloir bien adresser immédiatement aux administrations communales de votre province une circulaire spéciale les informant de ce qui précède et les invitant à vous faire connaître, dans le plus bref délai, si elles enverront à Bruxelles une personne qui serait chargée ultérieurement d'effectuer la désinfection dans la localité.

Cette personne dont l'administration communale devra désigner les noms et qualités dans sa réponse, pourrait être, soit un agent de la police, soit le garde champêtre, soit un employé de la maison communale ou tout autre citoyen qui consentirait à accepter cette mission humanitaire.

Pour le choix à faire, les administrations communales devront prendre l'avis, soit du membre de la commission médicale provinciale s'il en réside un dans la localité, et, à son défaut, de la commission médicale locale, du comité local de salubrité ou du membre correspondant de la commission provinciale, médecin ou pharmacien, qui a la commune dans son ressort.

Ces commissions et leurs correspondants étant chargés de veiller à tout ce qui concerne la salubrité, au point de vue notamment des épidémies, leurs concours, lors du choix des personnes appelées à servir d'agents désinfecteurs est nécessaire et permettra de ne désigner que des personnes reconnues capables.

Le gouvernement est si convaincu de la très grande importance de la désinfection, qu'il a soumis récemment à la sanction royale une proposition de conférer des distinctions civiques aux agents qui en sont chargés à Bruxelles. Les arrêtés ont paru au *Moniteur* du 27 mars dernier.

Pareilles récompenses pourront être ultérieurement décernées aux personnes qui auraient rendu ailleurs des services analogues.

Vous voudrez bien, monsieur le gouverneur, me transmettre avant le 1er juin, la liste des communes qui auront répondu affirmativement, avec l'indication de l'agent délégué.

Je ferai connaître ultérieurement aux bourgmestres de ces communes le jour, l'heure et le lieu où sera donnée la conférence à laquelle l'agent de chaque localité sera appelé à assister.

Le Ministre de l'agriculture,
de l'industrie et des travaux publics,
Léon de Bruyn.

Rechtsprechung.

Das Reichsgericht hat mittelst Urtheils vom 10. Januar 1889 (Entsch. des Reichsg. in Straff. XX S. 217) dahin entschieden, daß im Uebermaß verabfolgter Branntwein als Lebensmittel im Sinne des § 115 Abs. 2 Gew.-O. nicht anzusehen ist. — Nach der angezogenen Bestimmung dürfen die zur Erhaltung und Ernährung des menschlichen Körpers dienenden Erforderniſse, insbesondere also Waaren, welche zum Lebensunterhalte der Menschen an Speise und Trank bestimmt sind, unter Anrechnung eines die Anschaffungskosten nicht übersteigenden Preises bei der Lohnzahlung den Arbeitern verabfolgt werden. Wenngleich die Eigenschaft des Branntweins als Lebensmittel nach Lage der Verhältnisse (für Ziegelarbeiter) an und für sich anerkannt wurde, so war doch andrerseits festgestellt worden, daß der Angeklagte seinen Arbeitern Branntwein in erheblichem Uebermaße verabfolgt hatte, zu dem ihm bekannten Zwecke, Trinkgelage zu begehen, so daß die Arbeiter sich an diesen Abenden, wie der Angeklagte selbst voraussah, übermäßig betranken. Unter diesen Umständen konnte das Gericht in diesen Fällen den Branntwein nicht als Lebensmittel im Sinne des § 115 Abs. 2 Gew.-O. ansehen.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Deutsches Reich. Der Bundesrath hat in seiner Sitzung am 19. November beschlossen, den Eingaben des Kuratoriums des Realgymnasiums zu Duisburg und der Patronate, Kuratorien, Direktionen und Lehrerkollegien anderer Realgymnasien, betreffend die Zulassung von Abiturienten von Realgymnasien zum medizinischen Studium, eine Folge nicht zu geben. (R.-A. Nr. 274).

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Kalle & Co., chem. Fabrik, **Biebrich** a. Rhein. (Gegründet 1863.

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig,** ersetzt das Jodoform in allen medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35 130. (9928)

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. Für die Wirksamkeit desselben ist hauptsächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichen** Perlen genommen wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist untersagt.

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antiueticum von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei geringer Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. P. 54747.

Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu beziehen.

CACAO-VERO,

entölter, leicht löslicher

Cacao.

Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreff. Cacao.

Preis: per 1/1 1/2 1/3 1/4 = Pfd.-Dose

850 300 150 75 Pfennige.

HARTWIG & VOGEL

Dresden

(9982)

Salzbrunner Oberbrunnen

(6366)

Als alkalische Quelle ersten Ranges bereits seit 1601 erfolgreich verordnet.

Brunnenschriften und Analysen gratis und franco durch

Versand der Fürstlichen Mineralwasser von Ober-Salzbrunn

Furbach & Strieboll, Salzbrunn i/Schles.

Niederlagen in allen Apotheken und Mineralwasser-Handlungen.

Verlag von **August Hirschwald** in Berlin.

Soeben erschien: (9958)

Lehrbuch

der organischen Chemie

für Mediciner

Von Dr. **Theod. Weyl.**

1891. gr. 8. Mit 11 Holzschn. 13 M.

Winterkur.

Wasserheilanstalt (9957)

Sophienbad zu Reinbek (nahe Hamburg).

Electro- und Pneumatotherapie, Gymnastik Massage, Diätkuren. **Dr. Paul Hennings.**

Verlag von **Julius Springer** in **Berlin.**

Häusliche

Gesundheitsregeln.

Herausgegeben im Auftrage des Berliner Vereins für Häusliche Gesundheitspflege.

In Kartenform. In elegantem Futteral.

1. Das Kind im ersten Lebensalter.
2. Erste Hülfe bei Unglücksfällen.
3. Verhaltungsregeln bei ansteckenden Krankheiten.

Preis 50 Pf., 100 Exemplare M. 35,—.

Bei größeren Bezügen treten besondere Ermäßigungen ein.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlag von **Julius Springer** in **Berlin** N.

Jahresbericht

über die

Verbreitung von Thierseuchen

im

Deutschen Reiche.

Bearbeitet im Kaiserlichen Gesundheitsamte zu Berlin.

Fünfter Jahrgang. Das Jahr 1890.

Mit sechs Uebersichtskarten und acht in den Text gedruckten Diagrammen.

Preis M. 12,—;

für die Abonnenten der „Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes" M. 9,60.

Früher erschienen von diesem Jahresbericht:

Erster Jahrgang. Das Jahr 1886.

Mit acht Uebersichtskarten.

Preis M. 10,—.

Zweiter Jahrgang. Das Jahr 1887.

Mit sieben Uebersichtskarten.

Preis M. 12,—.

Dritter Jahrgang. Das Jahr 1888.

Mit sieben Uebersichtskarten.

Preis M. 12,—.

Vierter Jahrgang. Das Jahr 1889.

Mit sechs Uebersichtskarten.

Preis M. 12,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6348) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XV. Jahrgang. Berlin, den 1. Dezember 1891. Nr. 48.

Inhalt. Gesundheitsstand. Mittheilungen über Volkskrankheiten. S. 743. — Gesundheitsstand und Sterbefälle im Oktober S. 743. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 744. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 745. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 745. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 745 .— Infektionskrankheiten in Italien 1890. S. 746. — **Witterung.** S. 745. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** (Türkei). S. 747. — **Thierseuchen.** Rotz im Deutschen Reiche 1890. S. 747. — Thierseuchen in Dänemark 1891, 3. Vierteljahr. S. 747. — Desgl. in den Niederlanden. S. 748. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** (Preußen. Reg.-B. z. Oppeln, Baden, Großbritannien). S. 748. — **Medizinalgesetzgebung u. s. w.** (Preußen). Leichenpässe. S. 748. — (Reg.-Bez. Merseburg). Heilmittel. S. 749. — (Reg.-Bez. Düsseldorf). Bierdruckapparate. (Schluß). S. 749. — Tuberkulose. — Pflege von Säuglingen 2c. S. 750. — (Sachsen. Dresden). Anzeigepflicht bei epidemischen Krankheiten. S. 750. — Kuhmilch. S. 751. — (Baden). Tuberkulose. S. 751. — (Lübeck). Abgabe stark wirkender Arzneimittel. S. 751. — (Oesterreich). Gebühren für Civilärzte. S. 751. — Mentholinschnupfpulver. S. 751. — (Schlesien). Sanitätspersonal. S. 751. — (Italien). Schweinefleisch-Einfuhr. S. 752. — (Großbritannien). Oeffentliche Gesundheitspflege. (Schluß). S. 752. — (Belgien). Thierärztliche Gebühren. S. 756. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.** (Deutsches Reich). Aenderung des Krankenkassengesetzes. (§ 6). S. 756. — **Vermischtes.** (Cochinchina). Institut für animalische Impfung in Saigon. S. 756. — **Beilage.** Gerichtl. Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz (Wurst, verdorbenes Fleisch). S. 113*. — Sterbefälle in deutschen Orten mit 15000 und mehr Einwohnern, Oktober. S. 758. — Desgl. in größeren Orten des Auslandes S. 761.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Syrien. (Vgl. S. 727.) Amtliche Nachrichten über den Stand der Seuche in Damaskus beziffern für die Zeit vom 13. Oktober bis 4. November die Zahl der gemeldeten Erkrankungen auf 961, der Todesfälle auf 607; die wirklichen Zahlen werden jedoch auf das Doppelte geschätzt, da besonders in den Vorstädten viele Fälle sich der Kontrole entziehen. Der Höhepunkt der Epidemie soll überschritten sein.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Prag und Warschau je 4 Todesfälle; Wien 3, Budapest 10 Erkrankungen; **Genickstarre:** Berlin 3 Erkrankungen; **Influenza:** Altona 11, Charlottenburg 3, Dresden 2, Frankfurt a. O. 2, London 7 Todesfälle; Berlin (Krankenhäuser) 47, Frankfurt a. O. 278, Nürnberg 3, Reg.-Bez. Posen 22, Kopenhagen 305 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 60 Todesfälle; Hamburg 41, Nürnberg 51, Wien 37, Kopenhagen 35 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen verstarb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte für 1878/87: 1,26%): in Kassel und Brüssel; außerdem sind in Berlin 262, Reg.-Bezirken Arnsberg 99, Düsseldorf 331, Minden 112, Münster 316, in Wien 275, Budapest 100, Christiania 67 Erkrankungen gemeldet worden; an **Scharlach** (1878/87: 1,72%) in Plauen; in Berlin 50, Breslau 45, Reg.-Bez. Schleswig 122, Hamburg 70, Wien 58, Budapest 120 Erkrankungen; an **Diphtherie und Croup** (1878/87: 4,34%): in Dresden, Duisburg, Frankfurt a. M., Remscheid, Wiesbaden, Budapest, Brünn und *Stockholm; aus* Berlin wurden *90, aus den Reg.-Bezirken Arnsberg* 151, Düsseldorf 106, Schleswig 92, aus Wien 101, Budapest 63, Kopenhagen 77 Erkrankungen gemeldet.

(Zur Monatstabelle.) In dem Berichtsmonat (Oktober für die deutschen Orte) sind nachstehende **Todesfälle gemeldet worden:**

Pocken: Lissabon 4, Besançon, Bordeaux je 2, Dijon 3, Lille 5, Marseille 82, Moskau 6, Bombay, Alexandrien je 2, Buenos-Ayres 13, Rio de Janeiro 73; **Cholera:** Bombay 85; **Gelbfieber:** Rio de Janeiro 600; **Fleckfieber:** Altendorf, Ingolstadt, Moskau, Kairo je 1, Alexandrien 2; **Rückfallsfieber:** Moskau 2, Alexandrien, Kairo (einschl. biliösen Typhoids) 3 und 2; **Genickstarre:** Baltimore 1, Boston 4, Brooklyn 9, Chicago 19, New-Orleans 3, New-York 20; **Tollwuth:** Athen 1, Moskau 2.

Im Uebrigen war die Sterblichkeit in nachstehenden Orten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit derselben eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel: an **Unterleibstyphus** (1878/87 erlagen demselben 1,81 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Hörde, Minden, Stralsund, Chicago; an **Masern** (1878/87: 1,26% in allen deutschen Orten): in Kassel; **an Scharlach** (1878/87: 1,72% in allen deutschen Orten): in Plauen; an **Diphtherie und Croup** (1878/87: 4,34% in allen deutschen Orten): in Rixdorf, Duisburg, Hanau, Inowrazlaw, Iserlohn, Landsberg, Liegnitz, Linden, Lüdenscheid, Memel, Naumburg, Osnabrück, Siegen, Tilsit, Bamberg, Bayreuth, Fürth, Kaiserslautern, Pforzheim, Offenbach, Koburg, höher sogar als ein Fünftel in Forst, Grünberg und Stendal.

Mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen sind nachstehenden Krankheiten erlegen: der **Lungenschwindsucht** (1878/87: 18,31% in allen deutschen Orten): in Barmen, Bielefeld, Glogau, Kassel, Kreuznach, Lüdenscheid, Mülheim a. Rh., Neiße, Remscheid, Rheydt, Wandsbeck, Erlangen, Kaiserslautern, Kempten, Speyer, Würzburg, Zittau, Cannstatt, Weimar, Genf, Le Havre, Linz;

akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (1878/87: 10,53% in allen deutschen Orten): in Göttingen, Meiderich, Mülheim a. d. R., Solingen, Bremen;

akuten Darmkrankheiten (1878/87: 9,96% in allen deutschen Orten): in 64 deutschen und 6 ausländischen Orten; darunter sogar mehr als ein Drittel: in Burg, Geestemünde, Neumünster, Zeitz, Ludwigshafen, Nürnberg, Speyer, Reutlingen, Gotha, Mühlhausen i. E., Kairo.

Unter den deutschen Orten hatten im Berichtsmonat

Forts. auf S. 746.

In den Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte bezw. über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 46. Woche vom 15. bis 21. November 1891.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene der vorangegangenen Woche	Todt-geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-nervöse Fieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Entzünd. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrh. im Ganzen	Akute Darmkrh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	104 365	65	4	38	14	18,9	26,8	—	—	—	—	—	5	5	1	—	—	26	1
† Altona	145 341	91	4	104	21	37,2	25,9	—	1	2	3	—	11	25	7	5	4	53	2
† Augsburg	76 648	46	1	38	13	25,8	30,5	—	1	1	—	—	8	5	4	—	—	19	—
† Barmen	117 788	70	1	49	12	21,6	22,6	1	—	2	—	—	7	13	3	1	—	19	4
† Berlin	1 609 536	953	27	768	218	24,8	26,4	12	8	27	3	6	119	89	42	9	8	451	11
† Bochum	48 416	32	1	20	3	21,5	28,2	—	—	1	—	—	4	6	—	—	—	9	—
† Braunschweig	102 052	59	3	38	7	19,4	24,6	—	—	1	2	—	4	9	—	—	—	20	2
† Bremen	125 703	73	—	83[2]	7	34,3[2]	20,9	1	1	1	—	—	8	26	2	2	2	41	3
† Breslau	339 318	236	4	181	51	27,7	31,3	1	3	1	1	—	16	35	13	1	1	110	1
Bromberg	42 053	23	—	24	6	29,7	24,8	—	2	1	—	—	2	2	1	1	1	16	—
Charlottenburg	80 898	67	2	37	10	23,8	29,3	—	—	2	—	—	1	10	2	—	—	21	1
† Chemnitz	142 238	129	2	64	27	23,4	31,3	—	5	2	—	—	6	4	1	—	—	45	1
† Danzig	121 281	69	2	55	20	23,6	28,4	—	—	2	—	—	5	6	6	6	6	36	—
† Darmstadt	57 599	19	3	17	3	15,3	21,0	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	13	1
Dortmund	90 894	76	2	33	6	18,9	26,7	—	—	—	1	—	7	3	1	—	—	20	1
† Dresden	279 585	187	7	105[3]	23	19,5[3]	24,6	—	—	17	2	1	23	9	6	3	3	45	2
† Düsseldorf	148 126	102	4	49	18	17,2	24,1	—	1	1	—	—	5	6	5	1	1	31	—
† Duisburg	60 672	36	1	33	9	28,3	26,8	—	—	5	1	—	4	7	—	—	—	15	1
† Elberfeld	127 769	82	2	38	13	15,5	23,3	3	—	—	1	—	7	10	1	1	1	15	1
† Elbing	41 963	.	.	.	.	.	30,4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Erfurt	74 003	49	1	23	—	16,2	23,2	—	—	2	—	—	1	1	2	2	2	17	—
† Essen	80 317	65	—	34	10	22,0	28,1	—	—	2	1	1	8	8	1	—	—	13	—
† Frankfurt a. M.	182 804	88	1	71	24	20,2	19,9	—	—	8	—	—	8	10	4	2	2	38	3
† Frankfurt a. O.	55 915	33	5	36	12	33,5	27,1	—	—	2	1	—	4	7	1	—	—	20	1
† Freiburg i. B.	49 656	28	1	17[4]	5	17,8[4]	25,4	—	—	1	—	—	7	—	1	1	1	8	—
† Fürth	43 499	30	2	11	6	13,1	27,5	—	—	—	—	—	—	1	3	1	1	6	1
† M.-Gladbach	50 256	31	1	19	4	19,7	26,6	—	—	—	—	—	5	6	1	—	—	7	—
† Görlitz	62 886	38	1	22	4	18,2	27,7	—	—	1	—	—	5	2	—	—	—	14	—
† Halle	103 669	67	3	42[6]	9	21,1[5]	24,8	1	—	1	—	—	8	7	2	2	2	22	1
† Hamburg u. Vororte	582 098	409	16	330	97	29,5	26,3	1	5	9	4	—	28	81	19	3	2	173	10
† Hannover	165 830	89	2	86	24	27,0	21,5	1	—	1	—	—	8	15	2	2	2	59	—
† Karlsruhe	74 945	39	—	24	4	16,7	19,7	—	—	2	3	—	4	2	1	—	—	12	—
† Kassel	73 441	40	—	27	10	19,1	21,7	8	—	1	—	—	—	2	2	—	—	14	—
† Kiel	71 258	53	1	27	4	19,7	22,5	—	—	1	—	—	5	5	—	—	—	16	—
† Köln	286 230	227	7	134	48	24,3	26,5	11	1	7	—	—	19	10	2	1	—	82	2
† Königsberg i. Pr.	162 739	102	7	88	18	28,1	31,1	—	—	3	1	—	6	15	4	1	1	56	3
Krefeld	107 135	69	—	37	9	18,0	25,3	—	—	1	—	—	4	6	—	—	—	35	1
† Leipzig	360 468	260	9	130	35	18,8	22,7	1	2	8	1	—	27	16	11	2	2	60	4
† Liegnitz	47 258	.	.	.	.	.	32,1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Lübeck	64 545	49	1	14	5	11,3	21,9	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	11	—
† Magdeburg	207 202	145	4	85	18	21,3	28,1	2	—	6	2	—	12	16	6	1	1	40	1
† Mainz	73 761	37	3	19	4	13,4	23,3	—	1	1	—	2	2	—	1	1	1	12	—
† Mannheim	81 116	62	2	22	4	14,1	21,8	—	—	—	—	—	4	5	2	1	1	11	—
† Metz	60 908	29	—	23	3	19,6	22,6	—	—	—	—	—	4	4	1	—	—	10	4
† Mülhausen i. E.	77 808	47	6	24	5	16,0	.[1]	—	—	1	—	—	3	6	2	2	2	11	1
† München	356 241	264	7	187	66	27,3	31,6	—	2	10	—	—	23	13	25	6	6	111	3
† Münster	49 960	24	2	21	3	21,9	25,7	—	—	—	—	—	4	5	1	—	—	11	—
† Nürnberg	145 616	89	4	66	21	23,6	26,7	—	4	—	—	—	11	9	6	3	2	34	2
† Plauen i. V.	47 491	38	—	17	5	18,6	25,4	—	4	—	—	—	1	1	2	1	—	9	—
† Posen	69 785	50	4	59	18	44,0	29,5	—	—	—	—	—	6	11	1	—	—	41	—
Potsdam	54 527	32	—	14[5]	6	13,4[6]	23,6	—	—	1	—	—	2	1	—	—	—	9	1
Remscheid	41 131	35	—	19	7	24,0	22,5	—	—	5	1	—	1	1	1	—	—	9	1
† Rostock	45 025	37	1	25	2	28,9	20,7	—	—	—	1	—	—	11	1	1	—	12	—
† Spandau	46 925	47	2	20	9	22,2	25,9	—	—	1	—	—	1	5	3	1	1	10	—
† Stettin	118 185	81	—	52	19	22,9	26,1	—	—	3	—	—	6	5	3	2	2	34	1
† Straßburg i. E.	124 896	58	3	51	12	21,2	27,7	—	—	1	1	—	8	3	3	3	3	33	2
† Stuttgart	126 569	56	5	51	19	21,0	21,4	—	—	2	—	—	4	7	9	8	8	28	1
† Wiesbaden	65 771	35	2	18	3	14,2	19,9	—	—	2	—	—	2	1	—	—	—	13	—
† Würzburg	61 523	.	.	.	.	.	26,8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Zwickau	44 783	33	2	12	6	13,9	29,9	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—	9	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1891. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Ohne Ortsfremde 81 = 33,5 ‰. — [3]) Desgl. 94 = 17,5 ‰. — [4]) Desgl. 14 = 11,7 ‰. — [5]) Desgl. 89 = 19,6 ‰. — [6]) Desgl. 13 = 12,4 ‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 15. bis 21. November 1891.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene	Todt-geborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: 0—1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh.: im Ganzen	Akute Darmkrkh.: Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	417 485	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brünn bis 14. November	95 612	61	3	67	16	36,4	—	—	8	2	1	15	5	9	.	27	—
Brüssel bis 14. November	176 026	83	3	93	22	27,5	10	—	—	3	—	11	15	7	.	46	1
Budapest bis 14. November	513 010	325	21	284	61	28,8	3	12	34	1	—	40	21	24	—	140	9
Christiania	151 130	49	4	58	11	18,3	3	1	—	—	—	9	12	1	.	27	—
Dublin	347 518	162	.	226	45	33,9	1	—	—	.	.	.	8	4	.	211	7
Edinburg	261 970	146	.	144	29	28,7	—	—	2	—	.	11	2	3	.	120	6
Graz bis 14. November	113 588	55	4	68	9	31,1	1	—	2	—	—	14	2	2	.	46	1
Kopenhagen	320 000	192	4	116	29	18,9	—	—	11	—	1	15	10	5	.	69	5
Krakau bis 14. November	74 601	74	1	61	9	42,5	4	1	2	2	—	14	13	3	—	22	—
Lemberg bis 14. November	129 536	64	5	132	25	53,0	—	—	—	2	—	24	44	7	.	54	1
Liverpool	517 116	304	.	269	59	27,1	14	—	3	.	.	5	1	.	.	233	13
London	4 221 452	2596	.	1620	330	20,1	49	13	37	13	3	152	185	31	1	1039	57
Lyon bis 7. November	430 000	149	5	120	11	14,5	—	—	5	3	1	17	21	9	—	61	3
Manchester	506 469	306	.	219	49	22,5	7	2	7	.	.	8	4	.	.	179	11
Odessa	295 000	.	9	135	31	24,0	—	1	3	1	4	14	9	10	6	91	3
Paris	2 424 705	1049	38	1024	143	23,6	3	2	22	15	3	187	152	54	.	582	23
Petersburg	956 226	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Prag und Vororte	310 485	186	8	168	35	28,1	—	4	1	2	—	39	14	7	.	95	6
Rom	430 262	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Stockholm bis 14. November	245 317	149	2	74	13	15,7	—	2	10	1	—	12	5	5	.	37	2
Triest	156 190	75	2	105	18	35,0	7	—	9	2	—	15	25	3	.	48	1
Venedig	158 288	77	7	101	22	33,2	—	—	7	1	—	10	20	13	.	48	2
Warschau bis 14. November	465 272	327	13	279	77	31,2	9	6	17	4	6	38	36	30	.	131	2
Wien bis 14. November	1 378 530	880	50	576	147	21,7	11	8	43	2	2	182	71	43	—	254	10

Aus Berliner Krankenhäusern. Gemeldete Erkrankungen.

(Königl. Charité, 3 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, Elisabeth-, St. Hedwigs-, Jüdisches-, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-Kinder-Hospital, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

Für die Woche vom 15. bis 21. November 1891.

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern	14	1	5	4	4	—	—	1
Scharlach	9	—	4	1	4	—	—	4
Diphtherie	37	1	18	10	7	1	—	18
Croup	1	—	1	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	4	—	—	—	1	3	—	2
Brechdurchfall inkl. Ruhr	2	2	—	—	—	—	—	1
Kindbettfieber	1	—	—	—	1	—	—	3
Wechselfieber	1	—	—	—	—	1	—	—
Rose	5	—	—	—	3	2	—	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	84	1	—	1	77	5	—	—
Lungen- u. Brustfell-Entzündg.	44	3	2	4	18	15	2	15
Lungenschwindsucht	76	—	1	—	29	44	2	35
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	190	6	6	7	95	52	14	12
Akuter Darmkatarrh	—	—	—	—	—	—	—	—
Chronischer Alkoholismus	14	—	—	—	1	13	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	21	—	—	1	18	2	—	—
Andere rheumatische Krankheiten	26	—	—	2	10	11	3	—
Verletzungen	82	—	1	7	32	39	3	3
Alle übrigen Krankheiten	787	13	31	64	309	277	43	69
Summe	1388	27	69	101	609	465	67	168

Gesammtbestand war am 14. Nov. 4870 und bleibt am 21. Nov. 5005.

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	15./11.-21./11.	24	262	50	99	9
„ Breslau	desgl.	6	24	45	15	1
„ Frankfurt a. O.	desgl.	1	—	16	6	—
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	2	49	1	8	2
„ Arnsberg	desgl.	19	89	24	151	1
„ Kurich	desgl.	2	—	5	2	—
„ Düsseldorf	desgl.	33	331	30	106	5
„ Erfurt	desgl.	13	56	8	24	1
„ Hannover	desgl.	7	17	7	30	5
„ Hildesheim	desgl.	5	289	17	34	—
„ Königsberg	desgl.	34	27	51	38	—
„ Lüneburg	desgl.	6	4	1	15	2
„ Marienwerder	desgl.	21	11	9	15	—
„ Minden	desgl.	6	112	5	23	4
„ Münster	desgl.	3	316	88	23	—
„ Osnabrück	8./11.-14./11.	4	4	5	11	—
„ Posen	15./11.-21./11.	12	29	23	38	3
„ Schleswig	desgl.	56	88	122	92	3
„ Stade	desgl.	5	1	19	7	—
„ Stettin	desgl.	18	35	3	24	2
„ Stralsund	desgl.	12	—	9	10	—
„ Trier	desgl.	4	2	—	4	—
„ Wiesbaden	.	.	.	.	.	.
Stadt München	.	.	.	.	.	.
„ Nürnberg	15./11.-21./11.	2	5	14	[3])27	—
Herzogthum Braunschweig	desgl.	8	7	10	13	1
Reuß. Physik.-Bez. Greiz	.	.	.	.	.	.
Fürstenth. Schaumburg-Lippe	15./11.-21./11.	1	—	—	9	—
Stadt Lübeck	desgl.	1	3	7	9	—
„ Hamburg und Vororte	desgl.	37	22	70	38	—

Witterung. Woche vom 15. bis 21. November 1891.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[1]): Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[1]): Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm[1])	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	15. November	8,2	5,1	745,9	747,1	747,2	99	80	91	11,7	SW—SO	1
	16. „	9,2	3,9	747,2	747,7	748,7	90	88	89	—	SSW	2
	17. „	9,4	3,9	750,8	752,2	752,7	93	80	93	—	WSW	1
	18. „	6,5	3,3	753,1	760,4	763,8	97	87	84	6,9	NW	1
	19. „	8,7	4,0	761,8	760,7	759,2	90	89	97	—	SSW	2
	20. „	11,4	8,2	756,5	754,8	753,3	84	90	93	0,1	WSW	2
	21. „	9,0	6,0	750,5	748,8	749,7	88	85	91	—	W	1
München	15. November	10,0	— 0,3	705,7	706,8	707,7	92	66	95	—	SW	0,1
	16. „	10,3	— 1,4	709,1	708,6	710,4	93	57	94	4,5	NO	1,7
	17. „	8,0	2,7	714,1	715,4	716,5	81	65	76	4,4	SW	3,7
	18. „	8,5	4,5	717,1	721,8	723,3	90	70	76	4,8	W	0,7
	19. „	12,6	4,0	722,6	721,1	720,9	97	75	93	0,1	SW	0,4
	20. „	11,8	2,6	719,5	716,7	714,8	92	70	96	0,1	N	0,3
	21. „	12,1	2,1	711,6	709,6	709,4	98	71	93	0,1	W	1,2

[1]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr Abends, in München 8, 2 und 8 Uhr. Die Niederschläge werden in Berlin um 7, in München um 8 Uhr Morgens gemessen und unter dem Datum dieser Messung eingetragen. — [3]) Einschließl. Croup.

eine verhältnißmäßig hohe Gesammtsterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) 6 unter 221 berichtenden Orten, nämlich Königshütte 35,5 (1878/87: 29,7), Hirschberg 36,1 (1886/88: 29,5), Stendal 38,4 (25,1), Rixdorf 38,7, Inowrazlaw 42,7, Langenbielau 48,8. Diese Orte hatten bis auf Inowrazlaw (18,5 ‰) schon im Vormonate eine über 35,0‰ hinausgehende Sterblichkeit. Das Sterblichkeitsmaximum, das sich im Vormonat auf 47,4 belief, betrug im Berichtsmonat 48,3 ‰.

Die Säuglingssterblichkeit war in 44 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen. 400,0 und mehr auf je 1000 Lebendgeborene betrug sie in: Konstanz 400 (Gesammtsterblichkeit 16,1) Lüneburg 404 (28,2), Langenbielau 406 (48,8), Stolp 410 (24,9), Rixdorf 411 (38,7), Zerbst 414 (19,1), Koburg 423 (15,4), Rheydt 426 (24,6), Aachen 439 (26,8), Solingen 470 (28,5), Inowrazlaw 472 (42,7), Düren 481 (25,2), Prenzlau 500 (29,2), Weißenfels 535 (30,4), Gotha 557 (24,2), Augsburg 565 (27,9), Reutlingen 581 (32,2), Ingolstadt 651 (27,8), Eschweiler 660 (34,8), Hirschberg 818 (36,1).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner für den Zeitraum eines Jahres berechnet) in 10 unter 221 berichtenden Orten, nämlich in Celle 14,6 (1878/87: 21,4), Kassel 14,4 (21,7), Remscheid, Kaiserslautern je 14,3 (22,5 und 21,5) Wismar 14,2 (1882/88: 22,1), Neunkirchen 13,2, Hagen 12,6 (1878/87: 26,3), Eupen 12,4 (1882/88: 21,9), Wilhelmshaven 12,3, Schwerin 11,3 (1878/87: 21,0). In Kassel, Neunkirchen, Remscheid, Wilhelmshaven betrug die Sterblichkeit schon im Vormonate unter 15,0, in Celle, Hagen, Kaiserslautern, Schwerin zwischen 15,0 und 20,0, in Eupen 21,8, in Wismar 24,1 ‰.

Die Säuglingssterblichkeit blieb unter einem Zehntel der Lebendgeborenen in Lüdenscheid (Gesammtsterblichkeit 21,0), Bayreuth (18,2). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starb in 11, weniger als ein Fünftel derselben in 34 Orten.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand gegenüber dem Vormonat gebessert zu haben. Eine Sterblichkeit von mehr als 35,0 ‰ war in 6 Orten gegen 15 im September, eine solche von weniger als 15,0 in 10 gegen 15 zu verzeichnen. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 44 Orten gegen 88, weniger als 200,0 in 47 gegen 43 im Vormonat.

Infektions-Krankheiten in Italien während des Jahres 1890. (Vergl. Veröffentl. 1890 S. 329.)

Landestheil	Einwohnerzahl (v. 31. 12. 89)	Zahl der Gemeinden[1]) a	b	c	d	Zahl der zur Anzeige gelangten Fälle von: Pocken	Masern	Scharlach	Diphtherie	Unterleibstyphus	Flecktyphus	Kindbettfieber	Tollwuth	Von je 100 Gemeinden waren an der Erkrankungsstatistik betheiligt 1890	(1889)
Piemont . .	3 216 249	1485	182	833	470	603	16355	977	1232	3759	37	355	20	68	(64)
Ligurien . .	940 533	302	35	173	94	528	1510	207	339	835	6	86	1	69	(70)
Lombardei .	3 881 815	1894	350	1068	476	1522	36520	3136	3183	8287	200	862	8	75	(74)
Veneto . . .	2 966 264	792	202	404	186	3338	8465	1417	1579	4938	98	329	3	77	(69)
Emilia . . .	2 244 660	322	162	95	65	2123	13584	3157	1665	6200	280	684	1	80	(82)
Toskana . .	2 265 329	277	144	78	55	1518	9874	4095	2712	8901	264	708	5	80	(83)
Marken . . .	959 011	248	86	103	59	428	10607	465	441	2470	53	225	7	76	(79)
Umbrien. . .	590 875	152	47	79	26	319	2448	420	795	2089	78	186	—	83	(85)
Latium . . .	969 612	226	65	108	53	551	5162	429	915	1149	50	177	—	77	(81)
Abruzzen . .	1 355 592	454	78	263	113	257	1262	649	1082	2283	54	269	2	75	(76)
Campanien .	3 028 926	613	145	287	181	1045	3600	4434	1780	4122	180	573	13	70	(73)
Apulien . . .	1 740 465	236	105	87	44	3660	3460	1137	2805	3725	105	422	9	81	(80)
Basilikata . .	537 131	124	39	55	30	974	713	523	981	533	31	67	2	76	(74)
Calabrien . .	1 303 813	409	79	203	127	1546	1147	2199	1080	1235	35	236	4	69	(69)
Sizilien . . .	3 245 642	357	137	117	103	2711	10177	4125	4925	3182	191	813	14	71	(69)
Sardinien .	721 577	364	37	171	156	2084	1513	59	209	89	15	21	3	57	(63)
Italien . . .	29 967 494	8255	1961	4395	1899	23207	131397	27429	25723	53797	1677	6013	92	77	(79)

Die vorstehenden Zahlenangaben sind theils nach den Monatsausweisen zusammengestellt, welche in Gemäßheit des Ministerialerlasses vom 24. Dezember 1887 (Veröffentl. 1888 S. 308) der Sanitätsdirektion im italienischen Ministerium des Innern zugehen und von dieser allmonatlich in der amtlichen Zeitung veröffentlicht werden, theils der rivista d'igiene e sanità pubblica (1891 Nr. 6) entnommen.

Etwa 77 % aller Gemeinden Italiens haben sich an dieser Erkrankungsstatistik im verflossenen Jahre betheiligt, aus den übrigen, (durchschnittlich etwa 1900 Gemeinden) sind weder Erkrankungsausweise noch Fehlanzeigen eingeschickt worden.

An der Influenza waren, soweit Meldungen vorliegen, während des Jahres 1890 im Ganzen 355025 Personen erkrankt, davon etwa 195 723 im Januar, 139 744 im Februar und 17372 im März v. J. Seit März v. J. sind nur noch wenige Fälle von Influenza allmonatlich gemeldet.

An Milzbrand waren nach den vorliegenden Ausweisen im Ganzen 2027 Personen — vorwiegend in den Sommermonaten — erkrankt, darunter 593 allein in Calabrien, 267 in Apulien, 246 in den Abruzzen, 198 in Sizilien, 199 in Campanien und 169 in Latium. Aus Norditalien sind Fälle von Milzbrand-Erkrankungen verhältnißmäßig selten gemeldet.

Erkrankungen an Tollwuth scheinen im Verhältniß zur Einwohnerzahl am häufigsten in Piemont und Apulien, sowie in den Marken vorgekommen zu sein. Die Pocken waren nach vorstehender Uebersicht am meisten in Sardinien, Apulien und Basilikata verbreitet, woselbst auf je 1000 Einwohner etwa 2 Pockenfälle zur Anzeige gelangten, auch in Veneto und Calabrien waren, wie im Jahre vorher, die Pocken eine nicht seltene Infektionskrankheit.

Die Diphtherie scheint in Süditalien namentlich auf Sizilien, in Apulien und Basilikata weitaus häufiger gewesen zu sein als in Norditalien, namentlich Ligurien, Piemont und Veneto, denn auf je 100 000 Einwohner kamen dort 4 bis 5 Mal mehr Diphtheriefälle als hier zur Anzeige. Der Unterleibstyphus scheint in Toskana und Umbrien verhältnißmäßig am häufigsten gewesen zu sein, ebendaselbst und in Emilia auch der Flecktyphus.

[1]) Spalte a giebt die Gesammtzahl der Gemeinden für jeden Landestheil an, b die Durchschnittszahl derjenigen Gemeinden, welche Erkrankungsausweise einschickten, c die Durchschnittszahl derjenigen, welche Fehlanzeigen schickten, d ist die Durchschnittszahl derjenigen *Gemeinden, welche* sich im Jahre 1890 an der *Erkrankungsstatistik* nicht betheiligt haben.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Türkei. (Vgl. S. 731.) Zwischen Damaskus und Beirut wurden laut amtlicher Nachricht vom 3. November zuerst zwei Quarantänestationen (zu Dimas und zu Chan Mrêdschât errichtet; in jeder mußten sich die Reisenden einer zehntägigen Beobachtung unterziehen; neuerdings ist jedoch für Personen eine zehntägige Quarantäne in Dimas als ausreichend erklärt worden.

— Die Quarantäne gegen die Küsten des Hedschas, von Jambo bis Lith einschließlich, ist auf fünf Tage herabgesetzt worden. Die Quarantäne gegen die Küste von Konfuda bis Bab el Mandeb bleibt auf zehn Tage festgesetzt.[1]) (R.-A. Nr. 275.)

Thierseuchen.

Deutsches Reich. Verbreitung der Rotzkrankheit im Jahre 1890.[2])

Dem bereits erwähnten 5. Jahresberichte über die Verbreitung von Thierseuchen im Deutschen Reiche, bearbeitet im Kaiserl. Gesundheitsamte (Verlag von Julius Springer in Berlin), zufolge hat die Zahl und Verbreitung der Rotz- (Wurm-) Fälle im Jahre 1890 erheblich abgenommen. Nicht allein sind reichlich 1/3 weniger Erkrankungsfälle gemeldet als im Vorjahre, sondern es sind auch der Gesammtverlust an getödteten und gefallenen Pferden, ferner die Zahl der gefährdeten Thiere je um mehr als 1/4, sowie diejenige der verseuchten Oertlichkeiten zurückgegangen. Ingleichen war eine größere Anzahl Kreise 2c. nur von Einzelfällen betroffen und die Seuche am Schlusse des Berichtsjahres in erheblich weniger Oertlichkeiten vorhanden als bei Beginn desselben. Als erkrankt sind gemeldet 866 Pferde gegen 1337 im Vorjahre. Die Fälle vertheilen sich auf 12 Staaten (15 im Vorjahr), 57 Regierungs- 2c. Bezirke (56), 203 Kreise (245). Gefallen sind 47 Pferde (80), getödtet 1234 (1691). Von den auf polizeiliche Anordnung getödteten 1119 Pferden (1598) wurden 381 = 34,0% (414 = 25,9%) bei der Sektion frei von Rotz befunden. In den 414 (563) neu betroffenen Gehöften waren 2582 Pferde (3607) vorhanden. Von der Seuche verschont geblieben sind die Staaten Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß ä. L., Reuß j. L., Schaumburg-Lippe, Bremen, Hamburg. Innerhalb der verseuchten Staaten sind Seuchenfälle nicht gemeldet in 10 Regierungs- 2c. Bezirken (Preußen 5, Baden 1, Hessen 2, Elsaß-Lothringen 2), sowie in 758 Kreisen 2c. Ueberhaupt verschont waren 825 = 80,8% der sämmtlichen Kreise 2c. Der Hauptseuchenherd befindet sich nach der dem Jahresberichte beigegebenen Tafel III. noch immer im östlichen Deutschland. Er scheint indeß räumlich etwas eingeschränkter und insbesondere dem Grade nach weniger verseucht, als in den vorhergehenden Jahren. Derselbe zieht sich in einer breiten Zone hauptsächlich längs des in nordöstlicher Richtung verlaufenden Theiles der russischen Grenze hin und läßt sich etwa durch die Linie Neidenburg-Königsberg i. Pr.-Fischhausen-Danziger Höhe und Neidenburg-Birnbaum-Breslau-Pleschen abgrenzen. Namentlich erweist sich der Regierungsbezirk Gumbinnen in den südöstlichen Grenzkreisen mit dem Hauptherd Johannisburg verseucht. Größere Herde finden sich in Neidenburg, Marienburg i. Westpr., Inowrazlaw-Strelow-Schubin, Wreschen, Posen-Ost-Obornik, Birnbaum, Rawitsch und Pleschen. Verseucht ist ferner noch Oberschlesien mit dem Hauptherd Zabrze. Außerdem treten im nördlichen Deutschland größere zusammenhängende Seuchenbezirke hervor im Reg.-Bezirke Potsdam mit den Mittelpunkten Berlin und Osthavelland, im Umkreise von Frankfurt a. O., Wanzleben, in Hannover-Linden und Umgegend, in der Nähe des Stadtkreises Barntrup, ferner am Rhein mit den größeren Herden Remscheid, Ruhrort, in der Nähe die Stadt Aachen, Landkreis Koblenz und dem Oberwesterwaldkreis. Bemerkenswerthe Einzelherde bilden Görlitz (Stadt), Gehren und Brilon. In Süddeutschland östlich vom Rhein und südlich vom Main befinden sich größere Seuchenherde in Niederbayern nördlich und südlich der Donau mit den Hauptherden Grafenau-Regen an der Grenze; ferner in Schwaben und Umgegend mit verhältnißmäßig stärkerer Verseuchung in der Stadt Landsberg, Garmisch, Mindelheim und Stadt Ingolstadt; sodann im Schwarzwald- und Neckarkreis mit den größeren Herden Maulbronn, Böblingen, in der Nähe Marbach. Einzelheerde bilden besonders noch der Grenzbezirk Tirschenreuth und die Stadt Erlangen, ferner Höchstadt und Haßfurt. Westlich vom Rhein waren die Grenzgebiete in Lothringen, am stärksten der Landkreis Metz, in der Nähe die Stadt Trier, verseucht. — Verhältnißmäßig hohe Erkrankungsziffern wiesen auch in diesem Jahre wieder nach die Regierungs- 2c. Bezirke Posen (99), Bromberg (97), Danzig (73), Königsberg (56), Marienwerder (39), Berlin (37). Von Kreisen waren stark betroffen: Marienburg i. Westpr. (43), Inowrazlaw (34), Metz (20), Wreschen, Schubin, Wanzleben, Stadt Aachen (je 18). Auf je 10 000 Pferde ergeben sich im Durchschnitt für das Reich 2,46 rotzkranke Pferde, gegen 3,80 im Vorjahre und 3,31 in den Jahren 1886/90, desgleichen 3,64 gefallene oder getödtete rotzkranke oder verdächtige gegen 5,03 im Vorjahre. Von Einschleppungen des Rotzes aus dem Auslande wurden 1 Fall aus Oesterreich, 2 aus Belgien und mehrere Fälle aus Rußland ermittelt. In einer weiteren Anzahl von

Stand der bösartigen ansteckenden Krankheiten unter den Hausthieren in Dänemark im 3. Vierteljahr 1891.[1])

(Nach den Ministerial-Tidenden Nr. 32, und den Monatsberichten für August und September.)

Krankheiten. Aemter.	Zahl der verseuchten Thierbestände. Juli	August	Septbr.
Rückenmark-Typhus der Pferde.			
Maribo	—	—	1
Milzbrand.			
Frederiksborg	1	—	—
Holbäk	1	—	—
Prästo	1	1	1
Svendborg	2	—	—
Randers	—	1	1
Ribe	—	1	—
Viborg	—	—	1
Milzbrandartige Rose der Schweine.			
Kopenhagen	16	20	9
Frederiksborg	1	3	1
Holbäk	6	11	11
Sorö	—	1	1
Prästo	1	—	—
Maribo	—	1	1
Odense	2	2	2
Svendborg	—	—	1
Aalborg	12	13	21
Aarhus	—	1	—
Hjörring	32	21	15
Randers	4	2	2
Ribe	9	6	15
Ringkjöbing	36	27	38
Thisted	12	13	13
Veile	2	—	1
Viborg	8	8	11
Chronische Schweinediphtherie (käsige Darmentzündung).			
Sorö	1	—	—
Prästo	—	—	1

[1]) Vergl. Veröff. S. 663.
[2]) Ebd. 1890 S. 729.

[1]) Siehe S. 638.

Fällen sind Pferde bereits erkrankt in Besitz des betreffenden Eigenthümers gelangt. Durch die thierärztliche Beaufsichtigung der Pferdemärkte und Pferdeschlächtereien, ferner auf offener Straße und in den Abdeckereien wurden mehrere Erkrankungsfälle ermittelt und einige weitere bei polizeilich angeordneter Untersuchung von Pferdebeständen entdeckt.

Niederlande. (Vgl. S. 781.) Es sind gemeldet Ausbrüche von Trichinose unter den Schweinen in Oostzaan (Prov. Nordholland), und von Rothlauf unter den Schweinen in Oudewater, Krelingen, Moerkapelle, Hendrik-Ido-Ambacht, Flakkre (Prov. Südholland), Colynsplaat (Prov. Seeland), Sloten, Spanbroek (Prov. Nordholland), Norg (Prov. Drenthe), Wouseradeel, Hennaarderadeel (Prov. Friesland), Zwollerkerspol, Kampen (Prov. Overyssel), Venlo's Umgegend (Prov. Limburg).

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Reg.-Bez. Oppeln. Bekanntmachung vom 16. November 1891. (Amtsbl. S. 308.)

Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hat die Einfuhr lebender Schweine aus Steinbruch, Bielitz-Biala und Wiener Neustadt über Oderberg und Dziedzitz in das öffentliche Schlachthaus zu Iserlohn unter den in meiner Bekanntmachung vom 8. August d. J. (Amtsbl. S. 218)[1]) angegebenen Bedingungen widerruflich gestattet, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Oppeln, den 16. November 1891.

Der Regierungs-Präsident.
von Bitter.

Baden. Bekanntmachung vom 5. November 1891. (Amtl. Bek. ü. d. Vet.-W. S. 161.)

Im Einverständniß mit dem Herrn Reichskanzler wird bezüglich der Einfuhr von lebenden Schweinen aus den österreichisch-ungarischen Mast- und Quarantäneanstalten zu Bielitz-Biala und zu Steinbruch bei Pest, sowie aus Italien unter Aufhebung von Ziffer 8 der Bekanntmachung vom 4. Oktober 1890, Ges.- und Verordn.-Bl. Nr. XLII, S. 625, mit Wirkung vom 1. Dezember l. J. bestimmt:

Für die eingeführten lebenden Schweine sind Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse beizubringen, welche die Thiere nach Stückzahl, Gattung (Rasse), Farbe, sonstigen äußeren Kennzeichen und ihrem Herkunftsort bezeichnen, von der zuständigen Orts- oder Polizeibehörde ausgestellt und mit der Bescheinigung eines staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Thierarztes darüber versehen sind:

a) daß die Thiere von ihm untersucht und gesund befunden worden sind,
b) daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung eine auf Borstenvieh übertragbare Seuche nicht geherrscht hat.

Das Zeugniß muß in deutscher Sprache ausgefertigt, andernfalls demselben eine beglaubigte deutsche Uebersetzung beigefügt sein.

Die Gültigkeit der Zeugnisse erstreckt sich auf acht Tage. Läuft diese Frist während des Transportes ab, so ist, damit die Zeugnisse weitere acht Tage gelten, das Vieh von einem beamteten Thierarzte von Neuem zu untersuchen und der Befund auf dem Zeugnisse zu vermerken.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Großbritannien. Verordnung des Board of Agriculture, betr. die Einfuhr von Vieh. Vom 30. Oktober 1891. — (4739.) The Animals (Amendment) Order of 1891. —

Revocation.

1. Chapter 34 (Isle of Man) of The Animals Order of 1886 dated the sixteenth day of September, one thousand eight hundred and eighty-six, so far as the same relates to cattle, and the whole of Article 3 of The Animals (Amendment) Order of 1890, No. 2 dated the twenty-third day of December, one thousand eight hundred and ninety, are hereby from and after the commencement of this Order revoked: Provided that such revocation shall not invalidate or make unlawful anything done under the said Chapter or Article, or interfere with the institution or prosecution of any proceeding in respect of any offence committed against, or any penalty incurred under, the said Chapter or Article, before the commencement of this Order.

Cattle from Isle of Man.

2. Unless and until the Board of Agriculture otherwise order, cattle brought from the Isle of Man shall be subject to the provisions of Part I *(Slaughter at Port of Landing)* of the Fifth Schedule to The Contagious Diseases (Animals) Act, 1878, and of Chapter 30 (Foreign Animals subject to Slaughter) of the said Animals Order of 1886.

Amendment of Article 151 of The Animals Order of 1886.

3. The following provisions of this Article shall be read in the place of Article 151 of the said Animals Order of 1886, and shall be deemed to be Article 151 of that Order (namely):

Conditions of Landing.

151. — (1.) Folgt Wortlaut wie auf S. 748 der Veröffentl. 1886 bis Channel Islands in First; dann heißt es weiter: or in the United States of America (provision as to which country is made by the second condition of this Article), or in Denmark, or in Sweden, or in the Netherlands (provision as to which three countries is made by the third condition of this Article), or in the Isle of Man (provision as to which Isle is made by the fourth condition of this Article).

Second. That the vessel in which they are imported has not, within twenty-one days before taking them on board, had on board any animal exported or carried coastwise from a port or place in the United States of America.

Third und Fourth lauten wie Second, nur ist statt twenty-one: „twenty-eight", in Third ferner statt animal: „swine" und statt the United States of America: „Denmark, or in Sweden, or in the Netherlands", endlich in Fourth statt dessen: „the Isle of Man" zu lesen. Fifth, Sixth und Seventh lauten wie Third, Fourth und Fifth a. a. O., nur heißt es in den beiden ersten von Channel Island ab: or in the United States of America, or in Denmark, or in Sweden, or in the Netherlands, or in the Isle of Man, bezw. or (subject to the seventh condition of this Article) in Denmark, or in Sweden, or in the Netherlands, or (subject to the eighth conditions of this Article) in the Isle of Man und in Seventh nach Sweden: or in the Netherlands. Eighth lautet wie Seventh, nur ist nach place: „in the Isle of Man" zu lesen; (2.) lautet wie a. a. O.

Die Verordnung ist nach dem 10. November 1891 in Kraft getreten.

Medizinalgesetzgebung u. s. w.

Preußen. Zirkular an sämmtliche Kgl. Regierungs-Präsidenten, betr. die Ausstellung der Bescheinigungen über die Todesursache für die Nachsuchung von Leichenpässen. Vom 6. Oktober 1891. (M.-Bl. f. d. ges. i. Verw. S. 169.)

Zur Behebung entstandener Zweifel bestimmen wir hierdurch in Ergänzung unserer Rundverfügung vom 7. Februar v. J. (M.-Bl. f. d. inn. Verw. 1890 S. 35), daß in Behinderungsfällen der Direktoren der Königlichen Universitätskliniken deren Vertreter berechtigt sein sollen, bei Leichenpässen die erforderliche Bescheinigung über die Todesursache und darüber, daß gesundheitliche

[1]) Veröff. S. 501.

Bedenken gegen die Beförderung der Leiche nicht vorliegen, auszustellen.

Berlin, den 6. Oktober 1891.

Der Minister des Innern.
Herrfurth.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
J. V.: von Weyrauch.

Preußen. Reg.-Bez. Merseburg. Polizei-Verordnung, betreffend das Ankündigen und Anpreisen von Heilmitteln. Vom 16. Juni 1891. (Amtsbl. S. 178.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265 flg.) in Verbindung mit den §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 195 flg.) verordne ich mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungbezirkes Merseburg, was folgt:

§ 1. Stoffe und Zubereitungen

a) deren Feilhalten und Verkauf nur in Apotheken gestattet ist (vergl. Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 — Reichsgesetzblatt S. 9),

b) deren Bestandtheile ihrer Menge und ihrer Zusammensetzung nach nicht durch ihre Benennung oder Ankündigung erkennbar gemacht werden (Geheimmittel),

c) denen besondere Wirkungen fälschlich beigelegt werden,

um über ihren Werth zu täuschen (Reklamemittel), dürfen als Heilmittel in Zeitungen, Zeitschriften oder in sonstigen Druckschriften zum Verkauf weder öffentlich angekündigt noch angepriesen werden.

§ 2. Die Vorschrift in dem § 1 a findet auf Inhaber von Apotheken, sowie auf den Großhandel (§ 3 der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890) keine Anwendung.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 1 werden, falls nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ bestraft.

Merseburg, den 16. Juni 1891.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
v. Diest

Preußen. Reg.-Bez. Düsseldorf. Bierdruckapparate betr. (Schluß).

II. Spezielle Bestimmungen.

A. Für Bierdruckeinrichtungen mit Luftpumpen.

a) Hinsichtlich der Kontrole der Luftleitung.

Zuerst ist die Salicylwatte aus dem Filterbehälter zu nehmen und nachzusehen, ob der Trichter und die anschließende Rohrleitung rein und trocken, die Watte auf der dem Rohre zugewandten (inneren) Seite vollständig weiß erscheint. Ist die Watte an dieser Seite, bezw. durchweg schmutzig oder feucht, so ist die Vorschrift § 1 b übertreten.

Die Watte ist bei jeder Revision zu erneuern. Schmutzig vorgefundene Watte kann als Beweisstück mit Beschlag belegt werden, falls eine Bestrafung angezeigt erscheint.

Die weitere Kontrole der Luftleitung wird sich in der Regel auf den zwischen Luftpumpe und Faß befindlichen Theil beschränken können. Demnach ist die Verschlußvorrichtung des Oelsammlers (§ 1 c) zu öffnen und zu ermitteln, ob derselbe übelriechendes oder ranziges Oel enthält. Es ist darauf zu halten, daß zum Schmieren der Luftpumpe möglichst wenig und nur unschädliches, reines und geruchloses Fett oder Oel verwendet wird. Die Rohrleitung zwschen Oelsammler und Windkessel, bezw. das darin eingefügte Kontrolglas (§ 1 c) muß vollständig sauber erscheinen. Wenn der Verdacht vorliegt, daß dieses Glas für sich abgenommen und gereinigt worden ist, so würden die Verschraubungen am Windkessel und am Oelsammler zu lösen sein. Durch den Geruch, Ansaugen mit dem Munde oder Durchstoßen eines an einem Draht befestigten reinen Wattepfropfens oder einer sauberen Bürste kann die innere Beschaffenheit des Rohres ermittelt werden.

Der Windkessel ist besonders in seinem unteren Theile zu untersuchen. Besitzt derselbe in der Nähe des Bodens mit Glasscheiben versehene Schaulöcher, so ist ein Oeffnen nicht erforderlich, sobald der Boden trocken und rein aussieht. Ist der Windkessel im Innern feucht, so muß derselbe geöffnet und die Art der Feuchtigkeit festgestellt werden. Reines Wasser (Niederschlag aus der eingepumpten Luft) ist nicht bedenklich. Bierschleim oder fettige Substanzen im Windkessel sind ein Anzeichen dafür, daß das Rückschlagventil (§ 1 d) oder der Oelsammler unwirksam sind und es an der genügenden Reinlichkeit fehlt.

Die Luftleitung zwischen Windkessel und Faß ist jedesmal zu untersuchen.

Das Rohr zwischen Windkessel und Bierfang (§ 1 d) muß trocken und sauber sein, zwischen Bierfang und Faß darf im Rohr oder Schlauch weder übelriechender, noch angetrockneter Bierschleim vorhanden sein. Bei den Schläuchen ist darauf zu achten, daß die Wandungen glatt und fest sind, weil dieselben bei zu langem Gebrauch von dem Biere angegriffen werden.

Zur inneren Untersuchung gekrümmter Rohre oder der Schläuche muß eine an einem biegsamen Draht von entsprechender Länge befestigte Bürste oder ein ebensolcher, mit reiner Watte oder einem reinen, weißen Lappen umwickelter Wischer zur Verfügung gestellt werden.

Als eine Einrichtung, welche Rückschlagventil mit Bierfang vereinigt und geeignet erscheint, den Uebergang von Bier nach dem Windkessel auszuschließen (§ 1 d), ist der patentirte Universal-Schmutzsammler und Luftreiniger von Arnold Bodden in Duisburg zu betrachten.

Beim Vorhandensein dieses Apparates in der Luftleitung zwischen Windkessel und Faß kann also von der jedesmaligen Reinigung des Windkessels beim Eintreten von Bier in den gläsernen Bierfang abgesehen werden.

b) Hinsichtlich der Kontrole der Bierleitung.

Die Leitungsrohre für das Bier sind besonders sorgfältig zu untersuchen.

Nachdem die Leitung entleert ist, muß jedesmal der Stecher (das Rohr, welches in das Faß hineinreicht) herausgezogen werden. Da die ganze Bierleitung so zusammengesetzt sein soll (§ 2 Abs. 4), daß man durch die einzelnen Theile hindurchsehen oder mit einer Bürste (Wischer) hindurch fahren kann, so wird das untere Ende des Stechers ganz offen oder mit einer abnehmbaren Kapsel versehen sein müssen, während das obere Ende mit dem Abschlußhahn durch Verschraubung verbunden oder letzterer bis zum anschließenden Schlauch oder Leitungsrohr gradlinig durchbohrt sein muß.

Die Verzinnung des Stechers muß stets in gutem Zustande erhalten werden; Rohre, an denen die Verzinnung beschädigt oder abgerieben ist, so daß das gelbe Messing zum Vorschein kommt (die Gewinde für die Verschraubungen ausgenommen) sind sofort auszuschalten. Es wird daher den Wirthen zu empfehlen sein, sich Ersatzrohre zu halten.

Ebenso sind jedesmal alle Schlauchstücke zu untersuchen, ob die Wandungen im Innern sauber und nicht angegriffen, ferner die Messing-Armaturen (Hähne, Ventile, Verschraubungen), ob dieselben frei von Grünspan sind.

Wenn in die Bierleitung Kühlapparate (Kühlschlangen) eingeschaltet sind, so müssen auch diese der Vorschrift des § 2 Abs. 4 gemäß derart eingerichtet sein, daß ein Durchsehen oder Durchstoßen durch die einzelnen Rohrwindungen möglich ist. Bei der Revision genügt in der Regel das Oeffnen weniger Verschlüsse.

Die Kontrole der übrigen Bierleitung ist, wenn dieselbe aus geradlinigen Stücken besteht, so auszuführen, daß irgend zwei gegenüberliegende Verschlüsse entfernt werden, vor die eine Oeffnung ein Licht gehalten und vom anderen Ende hindurch gesehen wird. Das Zinnrohr muß weiß und blank erscheinen.

Ist die Bierleitung gekrümmt, so ist ein beliebiges

Rohrstück nach dem Lösen der zugehörigen Verschraubungen herauszunehmen, soweit möglich durch den Augenschein, im Uebrigen mittelst einer reinen Bürste oder eines Wischers zu untersuchen, ob die Wandungen frei von Bierschleim oder festen Ansätzen sind.

Es brauchen nicht jedesmal sämmtliche Stücke der Bierleitung untersucht werden, doch wird es sich empfehlen, damit abzuwechseln.

Auf eine Erleichterung der amtlichen Untersuchung der Bierleitung bei Einschaltung an Kontroleinrichtungen (z. B. des Kaiser'schen Kontrolhahnes D. R.-P. Nr. 18 828) ist keine Rücksicht genommen, weil hierdurch nur eine bestimmte Stelle untersucht werden konnte, ein jedesmaliges Plombiren erforderlich wäre und außerdem die Leitung so hergestellt sein müßte, daß einzelne Theile nicht für sich gereinigt werden können. Die Anbringung eines solchen Hahnes kann aber den Schankwirthen empfohlen werden, weil dieselben dadurch in den Stand gesetzt werden, sich jederzeit von dem Zustande der Bierleitung zu überzeugen.

B. Für Bierdruckeinrichtungen mit gasförmiger Kohlensäure.

Bierdruckapparate, welche mit Einrichtungen zur Darstellung von Kohlensäure verbunden sind, werden kaum vorkommen.

Der Waschapparat würde bezüglich seiner Wirksamkeit nach Maßgabe der Bescheinigung des Sachverständigen zu untersuchen sein.

Die Kontrole des Windkessels und der Rohrleitung vom Windkessel bis zum Faß ist wie unter II. A. a angegeben vorzunehmen. Da bei dieser Einrichtung eine Luftpumpe nicht erforderlich ist, so kann eine Verunreinigung des Windkessels durch Schmieröl nicht angenommen werden, es wird daher darauf zu achten sein, daß in demselben keine Bierreste vorgefunden werden.

Die Untersuchung der Bierleitung hat nach II. A. b zu erfolgen.

C. Für Bierdruckeinrichtungen mit flüssiger Kohlensäure.

Die Bierdruckapparate, bei welchen flüssige Kohlensäure als Druckmittel benutzt wird, erfordern nur eine Kontrole über die Reinhaltung der Bierleitung, welche nach II. A. b auszuführen ist.

D. Für Wasserdruckapparate.

Die Bierdruckeinrichtungen, bei denen statt der Pumpe Druckwasser, z. B. die Wasserleitung, zur Ergänzung des Luftdruckes verwendet wird, unterliegen hinsichtlich der Entnahme der Luft den Vorschriften des § 1 a, b, d.

Das Luftfilter, der Windkessel und die Rohrleitung an diesem nach dem Fasse sind nach II. A. a zu untersuchen, mit der Abweichung, daß ein Oelsammler und ein Kontrolglas (§ 1 c) nicht erforderlich sind. Rückschlagventil und Bierfang (§ 1 d) müssen dagegen vorhanden sein.

III. Bestimmungen über die Führung des Revisionsbuchs.

Der Befund der Revision ist in das nach § 7 der Polizei-Verordnung zu führende Revisionsbuch einzutragen.

Dasselbe hat auf dem Titelblatte zu enthalten:

1. Bezeichnung des Schanklokals (Lage, Name).
2. Name des Besitzers, Pächters.
3. Art der Bierdruckeinrichtung.
4. Zeit der Inbetriebnahme.
5. Datum der ersten amtlichen Untersuchung auf die vorschriftsmäßige Beschaffenheit.

Im Innern ist folgendes Formular anzuwenden.

Datum der Besichtigung	Name des anwesenden Besitzers oder seines Stellvertreters	A. Befund der Luftleitung.				B. Befund der Bierleitung		Unterschrift des revidirenden Beamten
		Filtrirbehälter und Rohr bis zur Luftpumpe	Oelsammler, Controllglas und Rohr bis zum Windkessel	Windkessel	Bierfang, Rückschlagventil	Stecher und Spundaufsatz.	Bezeichnung und Befund der sonst untersuchten Theile	

Düsseldorf, den 28. März 1891.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: Scheffer.

Preußen. Reg.-Bez. Düsseldorf. Der in einen Oberpräsidialerlaß d. d. Koblenz den 15. Juli 1891 übernommene Ministerialerlaß vom 7. Juli 1891 (Veröff. S. 424) ist durch Verfügung des Kgl. Regierungs-Präsidenten vom 25. Juli sämmtlichen Landräthen und Oberbürgermeistern des Bezirks unter Beifügung von Abdrücken für die Herren Kreismedizinalbeamten und Bürgermeister zugegangen.

Der in einen Oberpräsidialerlaß vom 18. Juli 1891 übernommene Inhalt des Ministerial-Erlasses vom 6. Juni 1891 (Veröff. S. 427) ist sämmtlichen Landräthen und Oberbürgermeistern des Bezirks mit folgender Verfügung vom 25. Juli 1891 zugegangen:

Abschrift erhalten Ew. Hochwohlgeboren zur gefälligen Kenntnißnahme, Nachachtung und weiteren Mittheilung an die Herren Kreismediziналbeamten und Bürgermeister, für welche Abdrücke beiliegen, unter Hinweis auf die Rundverfügung vom 23. Dezember vor. Js. (Veröff. S. 404.)

Aus den mir in Folge der letzteren eingereichten Berichten habe ich mit Befriedigung ersehen, daß obige Blätter nicht nur in ärztlichen wie in Laienkreisen durchweg günstig aufgenommen, sondern auch — mit sehr geringen Ausnahmen — ohne jede Schwierigkeit aus Kreis- oder Gemeinde-Mitteln beschafft und in der empfohlenen Weise unentgeltlich vertheilt worden sind.

Daß Letzteres fortan auch dauernd und in allen Gemeinden, sowie unter thunlichster Betheiligung auch der Herren Aerzte und der Frauenvereine geschehen werde, da der angestrebte, segensreiche Zweck nur dann zu erreichen ist, darf ich hiernach wohl zuversichtlich erwarten.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: Scheffer.

Sachsen. Dresden. Bekanntmachung, Anzeigepflicht der Aerzte beim Vorkommen epidemischer Krankheiten betr. Vom 21. Mai 1891.

In Folge der Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 9. Mai 1890[1]) werden die von uns mittelst Bekanntmachung vom 20. Februar 1889 zum Zwecke thunlichster Verhütung der Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten getroffenen Vorschriften aufgehoben.

Für den hiesigen Stadtbezirk gelten in Betreff der Anzeigepflicht bei dem Vorkommen epidemischer Krankheiten nunmehr lediglich die Vorschriften der angezogenen Ministerial-Verordnung.

Nach diesen Vorschriften haben die Aerzte, wie schon bisher in Ansehung der Pocken, nunmehr auch hinsichtlich der Cholera, der Diphtheritis, des Typhus und des Scharlach von jedem einzelnen zu ihrer Behandlung

[1]) S. Veröff. 1890, S. 373.

gelangenden Erkrankungsfalle dem für den Ort der Krankheit zuständigen Bezirksarzte sogleich Anzeige zu erstatten.

Soweit derartige Anzeigen an den hiesigen Stadtbezirksarzt zu erstatten sind, wird auf Grund einer von dem Königlichen Ministerium des Innern uns hierzu ertheilten besonderen Ermächtigung hierdurch ausdrücklich vorgeschrieben, daß dieselben nicht unmittelbar an den hiesigen Stadtbezirksarzt — Herrn Medizinalrath Dr. Riedner — sondern, wie bereits zeither, an die Wohlfahrtspolizei-Inspektion desjenigen Stadtbezirks, in welchem die Erkrankung vorgekommen ist, zu richten sind.

Diese Anzeigen sind ungesäumt und spätestens binnen 24 Stunden nach Feststellung der Art der Krankheit zu erstatten.

In derselben ist der Name der Krankheit, der Vor- und Zuname des Erkrankten, dessen Wohnung und Alter, sein oder seines Vaters Stand oder Beruf und die Zeit des Eintritts in die ärztliche Behandlung genau anzugeben, auch anzuführen, ob und woher der Erkrankte etwa hier zu gereist ist.

Formulare zu solchen Anzeigen können in unserem Wohlfahrtspolizei-Amte — Altstädter Rathhaus, zweites Obergeschoß, Zimmer Nr. 28 — sowie in unseren Wohlfahrtspolizei-Inspektionen unentgeltlich entnommen werden.

Auch bei Nichtbenutzung solcher Formulare sind die Anzeigen stets schriftlich zu erstatten.

Eine Frankirung derselben braucht nicht stattzufinden, es muß aber jede solche Anzeige dann auf der Adresse oben links mit dem Vermerke „Portopflichtige Dienstsache“ versehen und dieser Vermerk muß entweder mit dem Dienstsiegel oder Dienststempel des Absenders oder mit dessen eigenhändiger Namensunterschrift vollzogen werden.

Aerzte, welche die Anzeigen nicht, wie vorgeschrieben, erstatten, werden für jeden einzelnen Fall mit Geldstrafe bis zu Fünfzehn Mark belegt werden.

Dresden, am 21. Mai 1891.

Der Rath der Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

Bönisch. Berger.

(Folgt Angabe der Wohlfahrtspolizei-Inspektionen. — Das Anzeigeformular stimmt, abgesehen von der Adresse: „An die Wohlfahrtspolizei-Inspektion des ... Stadtbezirks, Hier“, mit dem auf S. 266 lauf. Jahrg. der Veröffentl. abgedruckten überein.)

Sachsen. Dresden. Der Rath der Kgl. Haupt- und Residenzstadt Dresden hat am 1. Oktober 1891 eine Bekanntmachung, den Verkehr mit Kuhmilch betr., erlassen, deren Wortlaut von demjenigen der Bekanntmachung vom 18. Februar 1889 (s. Veröff. 1889 S. 655) nur darin abweicht, daß aus letzterer der Absatz vor § 1, ferner die Worte „insoweit nicht nach den Bestimmungen der Reichs- oder Landesgesetze strafrechtliches Verfahren gegen denselben einzutreten hat“ in § 9, sowie der § 10 fortgefallen sind.

Baden. Maßregeln gegen die Verbreitung der Tuberkulose.

Mittelst Generalerlaß Großherzoglicher Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen vom 28. Juli d. J. wurde, um Seitens der Eisenbahnbetriebsverwaltung möglichst der Verbreitung der Tuberkulose entgegenzuwirken, angeordnet:

1. Die nachbenannten Stationen mit bedeutenderem Personenverkehr: Lauda, Eberbach, Mannheim, Schwetzingen, Seidelberg, Heidelberg-Karlsthor, Bruchsal, Pforzheim, Karlsruhe, Karlsruhe-Mühlburgerthor, Durlach, Ettlingen, Baden, Offenburg, Achern, Bühl, Freiburg, Müllheim, Basel, Waldshut, Konstanz und Villingen sollen zur Einstellung in den Wartesälen mit nur für Wasserfüllung eingerichteten Spucknäpfen ausgerüstet werden, welche täglich entleert und nach erfolgter gründlicher Reinigung wieder mit Wasser gefüllt werden müssen. Auch ist sorgfältig darauf zu achten, daß Auswurf, der zufällig auf den Boden gelangt, daselbst nicht austrocknet, sondern mittelst Wassers entfernt wird.

2. In die mit solchen Spucknäpfen ausgerüsteten Wartesäle ist an geeigneter Stelle ein gedruckter Anschlag mit der Aufforderung, nicht auf den Boden zu spucken, anzubringen.

3. Bei der Reinigung der Personenwagen auf denjenigen Stationen, bei welchen die Zugausrüstungen endigen, hat künftig regelmäßig ein nasses Abreiben der Wagenboden, soweit sie durch den Auswurf der Reisenden erreicht werden können, stattzufinden. Hierzu ist ein Bodenschrupper, der mit einem in Wasser getauchten und wieder ausgerungenen Tuche umschlagen wird, zu benützen. (Aerztl. Mitth. aus und für Baden S. 157.)

Lübeck. Verordnung, betr. die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken. Vom 31. Oktober 1891. (Samml. d. Lübeckischen Verordn. u. s. w. Nr. 33.)

Auf Grund eines Beschlusses des Bundesrathes vom 2. Juli d. J. verordnet der Senat, was folgt:

Die hier folgenden §§ 1—6 und 8—10, sowie das der Verordnung beigegebene Verzeichniß haben denselben Wortlaut, wie in dem auf S. 456 der Veröffentl. mitgetheilten und auf S. 604 berichtigten Entwurf mit der Maßgabe, daß in § 1 Zeile 1 „nachstehenden Verzeichnisse“ statt „beiliegenden Verzeichniß“, in § 4 Ziff. 2 „nachstehenden Verzeichnisse“ statt „anliegenden Verzeichniß“, in § 5 Abs. 1 „in dem Verzeichnisse“ statt „in der Anlage“, im § 9 Abs. 1 „glatt, die übrigen mit Längsrippen“ statt „glatt und die übrigen mit Längsrippen“ zu lesen ist, ferner die Wörter „(Reichs-Gesetzbl. 1888, S. 177)“ in § 2, sowie der 2. Absatz des § 10 fortfallen.

§ 7 lautet: Homöopathische Zubereitungen in Verdünnungen oder Verreibungen, welche über die dritte Dezimalpotenz hinausgehen, sind von den Vorschriften der §§ 1 bis 5 ausgenommen.

Dem § 10 folgen § 11: Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

§ 12. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1892 in Kraft. Mit demselben Tage wird die Bekanntmachung des Medizinalamtes vom 8. Mai 1877, betreffend die Repetition stark wirkender Arzneien, aufgehoben.

Die Bestimmungen des § 10 finden zunächst nur auf Neuanschaffungen und Neueinrichtungen Anwendung. Für die allgemeine Durchführung derselben wird der 31. Dezember 1893 als Schlußtermin festgesetzt.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 31. Oktober 1891.

Dr. Hasse.
Secretarius.

Oesterreich. Das Ministerium für Landesvertheidigung hat unter dem 14. Februar 1891 eine Cirkular-Verordnung, betreffend die Aufbesserung der Gebühren für Civil-Aerzte bei Behandlung kranker Personen des Mannschaftsstandes der k. k. Gendarmerie, erlassen. (Oesterr. San.-Wesen S. 148.)

Oesterreich. Nach einem Erlaß des Ministeriums des Innern vom 10. Mai 1891 ist das Mentholinschnupfpulver als ein zubereitetes Arzneimittel und, da dasselbe durch eine Bereitungsvorschrift nicht gedeckt ist, als ein Geheimmittel zu betrachten, welches im Sinne des § 1 der Ministerial-Verordnung vom 17. September 1883 R.-G.-B. Nr. 152 nicht in den Verkehr gebracht werden darf. (Oesterr. San.-Wesen S. 172.)

Oesterreich. Die schlesische Landesregierung hat am 28. März 1891 an alle unterstehenden politischen Behörden einen Erlaß, betreffend die Evidenzhaltung des Sanitätspersonales, gerichtet. (Oesterr. San.-Wesen S. 172.)

Italien. Einfuhr von Schweinefleisch aus Amerika.

Der Minister des Innern hat in Rücksicht auf die Einführung des Act providing for an inspection of meats for exportation in den Vereinigten Staaten von Amerika und der hierdurch gewährleisteten gesundheitlichen Beschaffenheit des von jenen Staaten ausgeführten Fleisches, ferner im Hinblick auf das Gesetz vom 22. Dezember 1888 Nr. 5849 (Serie 3a) über die öffentliche Gesundheitspflege, nachstehende Verordnung, betr. die Einfuhr von amerikanischem Schweinefleisch erlassen (Uebersetzung):

Die Einfuhr von Schweinefleisch, zubereitet oder konservirt, aus den Vereinigten Staaten von Amerika ist fortan gestattet, wenn dieses mit einem von der zuständigen Behörde ausgestellten Gesundheitsschein begleitet, in welchem bestätigt ist, daß das Fleisch einer gesundheitlichen Untersuchung unterworfen und gesund befunden wurde.

Das durch Verordnung der Seebehörde vom 20. Februar 1879 erlassene Einfuhrverbot bleibt, soweit es sich auf lebende Schweine aus den vorgenannten Staaten bezieht, in Kraft.

Den Herren Präfekten der Seeprovinzen und den Hafenbeamten des Königreichs mit dem Auftrag der Ausführung des Vorstehenden.

Rom, den 17. Oktober 1891.

Der Minister.
G. Nicotera.

Großbritannien. Abänderung der Gesetze über die öffentliche Gesundheitspflege betr. Von 18. August 1890. (Schluß.)

24. — (1.) Where any portion of a room extends immediately over any privy (not being a watercloset or earth-closet), or immediately over any cesspool, midden, or ashpit, that room, whether built before or after the adoption of this part of this Act, shall not be occupied as a dwelling place, sleeping place, or workroom, or place of habitual employment of any person in any manufacture, trade or business during any portion of the day or night.

(2.) Any person who after the expiration of one month after the adoption of this part of this Act, and after notice from the local authority of not less than seven days, so occupies, and any person who suffers to be so occupied, any such room, shall be liable to a penalty not exceeding forty shillings, and to a daily penalty not exceeding ten shillings.

25. — (1.) It shall not be lawful to erect a new building on any ground which has been filled up with any matter impregnated with fœcal, animal, or vegetable matter, or upon which any such matter has been desposited, unless and until such matter shall have been properly removed by excavation or otherwise, or shall have been rendered or have become innocuous.

(2.) Every person who does or causes, or wilfully permits to be done any act in contravention of this section shall for every such offence be liable to a penalty not exceeding five pounds, and a daily penalty not exceeding forty shillings.

26. — (1.) An urban authority may make byelaws in respect of the following matters, namely:

(a.) For prescribing the times for the removal or carriage through the streets of any fœcal or offensive or noxious matter or liquid, whether such matter or liquid shall be in course of removal or carriage from within or without or through their district:

(b.) For providing that the vessel, receptacle, cart, or carriage used therefor shall be properly constructed and covered so as to prevent the escape of any such matter or liquid:

(c.) For compelling the cleansing of any place whereon such matter or liquid shall have been dropped or spilt in such removal or carriage.

(2.) Where a local authority themselves *undertake or contract* for the removal of house refuse they may make byelaws imposing on the occupier of any premises duties in connexion with such removal so as to facilitate the work which the local authority undertake or contract for.

27. — (1.) Where any court, or where any passage leading to the back of several buildings in separate occupations, and not being a highway repairable by the inhabitants at large, is not regularly and effectually swept and kept clean and free from rubbish or other accumulation to the satisfaction of the urban authority, the urban authority may, if they think fit, cause to be swept and cleaned such court or passage.

(2.) The expenses thereby incurred shall be apportioned between the occupiers of the buildings situated in the court or to the back of which the passage leads in such shares as may be determined by the surveyor of the urban authority, or (in case of dispute) by a court of summary jurisdiction, and in default of payment any share so apportioned may be recovered summarily from the occupier on whom it is apportioned.

28. — (1.) Sections one hundred and sixteen to one hundred and nineteen of the Public Health Act, 1875 (relating to unsound meat), shall extend and apply to all articles intended for the food of man, sold or exposed for sale, or deposited in any place for the purpose of sale, or of preparation for sale within the district of any local authority.

(2.) A justice may condemn any such article, and order it to be destroyed or disposed of, as mentioned in section one hundred and seventeen of the Public Health Act, 1875, if satisfied on complaint being made to him that such article is diseased, unsound, unwholesome, or unfit for the food of man, although the same has not been seized as mentioned in section one hundred and sixteen of the said Act.

29. Licences granted after the adoption of this part of this Act for the use and occupation of places as slaughter-houses shall be in force for such time or times only, not being less than twelve months, as the urban authority shall think fit to specify in such licences.

30. — (1.) Upon any change of occupation of any building within an urban sanitary district registered or licensed for use and used as a slaughter-house, the person thereupon becoming the occupier or joint occupier shall give notice in writing of the change of occupation to the inspector of nuisances.

(2.) A person who fails or neglects to give such notice within one month after the change of occupation occurs shall be liable to a penalty not exceeding five pounds.

(3.) Notice of this enactment shall be endorsed on all licenses granted after the adoption of this part of this Act.

31. If the occupier of any building licensed as aforesaid to be used as a slaughter-house for the killing of animals intended as human food is convicted by a court of summary jurisdiction of selling or exposing for sale, or for having in his possession, or on his premises, the carcase of any animal, or any piece of meat or flesh diseased or unsound, or unwholesome or unfit for the use of man as food, the court may revoke the licence.

32. Any keeper of a common lodging-house who fails to give the notice required by section eighty-four of the Public Health Act, 1875, shall be liable to a penalty not exceeding forty shillings, and to a daily penalty not exceeding five shillings.

33. — (1.) Where the plan of a building has been either before or after the adoption of this part of this Act in any district, deposited with a local authority in pursuance of any Act of Parliament or byelaw, and that building is described therein otherwise than as a dwelling-house, any person who wilfully

uses or knowingly permits to be used such building or any part thereof for the purposes of habitation by any person other than the person placed therein to take care thereof, and the family of such person, shall be guilty of an offence under this section, and shall be liable to a penalty not exceeding five pounds, and to a daily penalty not exceeding forty shillings.

(2.) Provided that if such building has in the rear thereof and adjoining and exclusively belonging thereto such an open space as is required by any Act of Parliament or byelaw for the time being in force with respect to buildings intended to be used as dwelling-houses, and if such part of the building as is intended to be used as a dwelling-house has undergone such structural alterations, if any, as are necessary in the opinion of the local authority to render it fit for that purpose, the owner may use the same as a dwelling-house.

34. — (1.) Every person intending to build or take down any building, or to alter or repair the outward part of any building in any street or court, shall —

(a.) before beginning the same, unless the urban authority otherwise consent in writing, cause close-boarded hoards or fences to the satisfaction of the urban authority to be put up in order to separate the building from the street or court;

(b.) if the urban authority so require, make a convenient covered platform and handrail to serve as a footway for passengers outside of such hoard or fence;

(c.) continue such hoard or fence with such platform and handrail as aforesaid standing and in good condition to the satisfaction of the urban authority during such time as they may require;

(d.) if required by the urban authority, cause the same to be sufficiently lighted during the night;

(e.) remove the same when required by then urban authority.

(2.) Every person who fails to comply with any of the provisions of this section shall be liable to a penalty not exceeding five pounds and to a daily penalty not exceeding forty shillings.

(3.) Where this part of this Act is adopted the eightieth section of the Towns Improvement Clauses Act, 1847, shall be repealed, and this section shall be deemed to be sbustituted therefor.

35. — (1.) All vaults, arches, and cellars under any street, and all openings into such vaults, arches, or cellars in the surface of any street, and all cellar-heads, gratings, lights, and coal holes in the surface of any street, and all landings, flags, or stones of the path or street supporting the same respectively, shall be kept in good condition and repair by the owners or occupiers of the same, or of the houses or buildings to which the same respectively belong.

(2.) Where any default is made in complying with the provisions of this section, the urban authority may, after twenty-four hours notice in that behalf, cause anything in respect of which such default is made to be repaired or put into good condition, and the expenses of so doing shall be paid to the urban authority by such owner or occupier respectively, or in default may be recovered in a summary manner.

36. — (1.) Every building which, after the adoption of this part of this Act in any urban district, is used as a place of public resort, shall, to the satisfaction of the urban authority, be substantially constructed and supplied with ample, safe, and convenient means of ingress and egress for the use of the public, regard being had to the purposes for which such building is intended to be used, and to the number of persons likely to be assembled at any one time therein.

(2.) The means of ingress and egress shall during the whole time that such building is used as a place of public resort be kept free and unobstructed to such extent as the urban authority shall require.

(3.) An officer authorised in writing by the urban authority, and producing his authority if so required, may at all reasonable times enter any such building to see that the provisions of this section are carried into effect.

(4.) Any person who being the occupier or manager, or in the case of a building let for any period less than one year the owner of any building used as aforesaid, uses the same or suffers the same to be used in contravention of this section, or fails to comply with the provisions of this section in respect thereof, shall for every such offence be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

(5.) Where any alteration in the building is required in order to give proper means of ingress or egress, the court may refuse to inflict a penalty for an offence under this section until a reasonable time has been allowed for making such alteration, but the court may make such order as they think fit for the closing, or otherwise, of the building during such time.

(6.) For the purposes of this section the expression „place of public resort" means a building used or constructed or adapted to be used either ordinarily or occasionally as a church, chapel, or other place of public worship (not being merely a dwelling-house so used), or as a theatre, public hall, public concert-room, public ball-room, public lecture-room, or public exhibition room, or as a public place of assembly for persons admitted thereto by tickets or by payment, or used, or constructed, or adapted to be used, either ordinarily or occasionally for any other public purpose, but shall not include a private dwelling-house used occasionally or exceptionally for any of those purposes.

Provided that this section shall not extend to any building used as a church or chapel or other place of public worship before or at the time of the adoption of this part of this Act.

37. — (1.) Whenever large numbers of persons are likely to assemble on the occasion of any show, entertainment, public procession, open-air meeting, or other like occasion, every roof of a building, and every platform, balcony, or other structure or part thereof let or used or intended to be let or used for the purpose of affording sitting or standing accommodation for a number of persons, shall be safely constructed or secured to the satisfaction of the surveyor of the urban authority.

(2.) Any person who uses or allows to be used in contravention of this section, any roof of a building, platform, balcony, or structure not so safely constructed or secured, or who neglects to comply with the provisions of this section in respect thereof, shall be liable to a penalty not exceeding fifty pounds.

38. An urban authority may make byelaws for the prevention of danger from whirligigs and swings when such whirligigs and swings are driven by steam power, and from the use of firearms in shooting ranges and galleries.

39. An urban authority may from time to time place, maintain, alter, and remove in any street, being a highway repairable by the inhabitants at large, such raised paving or places of refuge, with such pillars, rails, or other fences, either permanent or temporary, as they may think fit, for the purpose of protecting passengers and traffic, either along the street or on the footways, from injury, danger, or annoyance, or for the purpose of making the crossing of any street less dangerous to passengers.

40. — (1.) An urban authority may from time to time provide, maintain, and remove in or near

any street in their district suitable erections for the use, convenience, and shelter of drivers of hackney carriages, and such other persons as the urban authority may permit to use the same.

(2.) The urban authority may from time to time make regulations for prescribing the terms and conditions and the fees (if any) to be charged for the use of such places of shelter, and may make byelaws for regulating the conduct of persons using the same.

41. Where this part of this Act is adopted, section one hundred and fifty-two of the Public Health Act, 1875, shall be repealed, and the following provisions shall be substituted in lieu thereof:

(1.) Whenever all or any of the works mentioned in section one hundred and fifty of the Public Health Act, 1875, have been executed in a street or part of a street under that section by an urban authority, and the urban authority are of opinion that such street or part of a street ought to become a highway repairable by the inhabitants at large, they may by notice to be fixed up in such street or part of a street declare the whole of such street or part of a street to be a highway repairable by the inhabitants at large, and thereupon such street or part of a street as defined in the notice shall become a highway repairable by the inhabitants at large.

(2.) Provided that no such street shall become a highway so repairable if within one month after such notice has been put up the owner or the majority in number or value of owners of such street by notice in writing to the urban authority object thereto, and in ascertaining such majority joint owners shall be reckoned as one owner.

42. Any urban authority may from time to time authorise the erection in any street or public place within their district of any statue or monument, and may maintain the same, and any statue or monument erected within their district before the adoption of this part of this Act, and may remove any statue or monument the erection of which has been authorised by them.

43. Any urban authority may, if they see fit, cause trees to be planted in any highway repairable by the inhabitants at large within their district, and may erect guards or fences for the protection of the same, provided that this power shall not be exercised nor shall any trees so planted be continued so as to hinder the reasonable use of the highway by the public or any person entitled to use the same, or so as to become a nuisance or injurious to any adjacent owner or occupier.

44. — (1.) An urban authority may on such days as they think fit (not exceeding twelve days in any one year, nor four consecutive days on any one occasion) close to the public any park or pleasure ground provided by them or any part thereof, and may grant the use of the same, either gratuitously or for payment, to any public charity or institution, or for any agricultural, horticultural, or other show, or any other public purpose, or may use the same for any such show or purpose; and the admission to the said park or pleasure ground, or such part thereof, on the days when the same shall be so closed to the public may be either with or without payment, as directed by the urban authority, or, which the consent of the urban authority, by the society or persons to whom the use of the park or pleasure ground, or such part thereof, may be granted: Provided that no such park or pleasure ground shall be closed on any Sunday or public holiday.

(2.) An urban authority may either themselves provide and let for hire, or may license any person to let for hire, any pleasure boats on any lake or piece of water in any such park or pleasure *ground, and may* make byelaws for regulating the numbering and naming of such boats, the number of persons to be carried therein, the boathouses and mooring places for the same, and for fixing rates of hire and the qualifications of boatmen, and for securing their good and orderly conduct while in charge of any boat.

45. The powers of an urban authority under section one hundred and sixty-four of the Public Health Act, 1875, to contribute to the support of public walks or pleasure grounds, shall include a power to contribute towards the cost of the laying out, planting, or improvement of any lands provided by any person which have been permanently set apart as public walks or pleasure grounds, and which, whether in the district of the urban authority or not, are so situated as to be conveniently used by the inhabitants of the district, and shall also include a power to contribute towards the purchase by any person of lands so situate and to be so set apart as aforesaid.

46. Section one hundred and sixty-five of the Public Health Act, 1875, shall be extended so as to enable any urban authority to pay the reasonable cost of the repairing, maintaining, winding up, and lighting any public clock within their district although the same be not vested in them.

47. — (1.) It shall not be lawful for any person to throw or place or suffer to be thrown or placed into or in any river, stream, or watercourse within any district in which this part of this Act is adopted, any cinders, ashes, bricks, stone, rubbish, dust, filth, or other matter which is likely to cause annoyance.

(2.) Every person offending against this enactment shall be liable to a penalty not exceeding forty shillings for every such offence.

48. So much of section three hundred and six of the Public Health Act, 1875, as imposes penalties on persons who destroy, pull down, injure, or deface any board on which any byelaw, notice, or other matter is inscribed, shall apply to persons who destroy, pull down, injure, or deface any advertisement, placard, bill, or notice put up by or under the direction of a local authority.

49. The Local Government Board may by order on the application of any rural authority declare any expenses incurred by such authority to be special expenses within the meaning of sections two hundred and twenty-nine and two hundred and thirty of the Public Health Act, 1875.

50. The following provisions of this part of this Act shall be applicable in rural sanitary districts, namely,

Section sixteen, relating to injurious matter being passed into sewers.

Section seventeen, relating to the turning of chemical refuse, steam, &c. into sewers.

Section eigtheen, relating to local authorities making communication with drains, &c.

Section nineteen, relating to the extension of section forty-one of the Public Health Act, 1875.

Section twenty-one, relating to sanitary conveniences used in common.

So much of section twenty-three, relating to the extension of section one hundred and fifty-seven of the Public Health Act, 1875, as applies to rural authorities.

Section twenty-five, relating to the penalty for erecting buildings on ground filled up with offensive matter.

Sub-section (2) of section twenty-six, relating to the power to make byelaws for certain sanitary purposes.

Section twenty-eight, relating to the extension of sections one hundred and sixteen to one hundred and nineteen inclusive of the Public Health Act, 1875.

Section thirty-two, relating to the extension of section eighty-four of the Public Health Act, 1875.

Section thirty-three, relating to the use of buildings described in deposited plans otherwise than dwelling-houses.

Section forty-seven, relating to the restriction on throwing cinders, &c. into streams.

Section forty-eight, relating to the extension of section three hundred and six of the Public Health Act, 1875.

Section forty-nine relating to the powers of the Local Government Board to determine expenses of rural authorities to be special expenses.

Part IV. — Music and Dancing.

51. For the regulation of places ordinarily used for public dancing or music, or other public entertainment of the like kind, the following provisions shall have effect (namely):

1. After the expiration of six months from the adoption of this part of this Act, a house, room, garden, or other place, whether licensed or not for the sale of wine, spirits, beer, or other fermented or distilled liquors, shall not be kept or used for public dancing, singing, music, or other public entertainment of the like kind without a licence for the purpose or purposes for which the same respectively is to be used first obtained from the licensing justices of the licensing district in which the house, room, garden, or place is situate, and for the registration thereof a fee of five shillings shall be paid by the person applying therefor:

2. Such justices may, under the hands of a majority of them assembled at their general annual licensing meeting or at any adjournment thereof or at any special session convened with fourteen days previous notice, grant licences to such persons as they think fit to keep or use houses, rooms, gardens, or places for all or any of the purposes aforesaid upon such terms and conditions, and subject to such restrictions as they by the respective licences determine, and every licence shall be in force for one year or for such shorter period as the justices on the grant of the licence shall determine unless the same shall have been previously revoked as herein-after provided:

3. Such justices may from time to time at any such special session aforesaid transfer any such licence to such person as they think fit;

4. Each person shall in each case give fourteen days notice to the clerk of the licensing justices and to the chief officer of police of the police district in which the house, room, garden, or place is situated, of his intention to apply for any such licence or for the transfer of any such licence:

5. Any house, room, garden, or place kept or used for any of the purposes aforesaid without such licence first obtained shall be deemed a disorderly house, and the person occupying or rated as occupier of the same shall be liable to a penalty not exceeding five pounds for every day on which the same is kept or used for any of the purposes last aforesaid:

6. There shall be affixed and kept up in some conspicuous place on the door or entrance of every house, room, garden, or place so kept or used and so licensed as aforesaid, an inscription in large capital letters in the words following:

„Licensed in pursuance of Act of Parliament for . . . . . " with the addition of words showing the purpose or purposes for which the same is licensed:

7. Any house, room, garden, or place so kept or used, although so licensed as aforesaid, shall not be opened for any of the said purposes except on the days and between the hours stated in the licence:

8. The affixing and keeping up of such inscription as aforesaid, and the observance of the days and hours of opening and closing, shall be inserted in and made a condition of every such licence:

9. In case of any breach or disregard of any of the terms or conditions upon or subject to which the licence was granted, the holder thereof shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds, and to a daily penalty not exceeding five pounds, and such licence shall be liable to be revoked by the order of a court of summary jurisdiction.

10. No notice need be given under sub-section four of this section when the application is for a renewal of any existing licence held by the applicant for the same premises:

11. The justices in any petty sessions may, if and as they think fit, grant to any person applying for the same a licence to keep or use any house, room, garden, or place for any purpose within the meaning of this section for any period not exceeding fourteen days which they shall specify in such licence, notwithstanding that no notices shall have been given under sub-section four of this section:

12. This section shall not apply within twenty miles of the cities of London or Westminster:

13. In this section the expressions „licensing justice", „licensing district", and „clerk of the licensing justices" have respectively the same meanings as in the Licensing Acts, 1872—1874; the expression „police district" means any area for which a separate police force is maintained; and the expression „chief officer of police" means the chief constable, head constable, or other officer, by whatever name called, having the chief command of such separate police force.

Part V. — Stock.

52. — (1.) Where any authority, whether a municipal corporation, local board, or improvement commissioners, which is an urban authority, have for the time being, either in their capacity as urban authority or in any other capacity, any power to borrow money, they may, with the consent of the Local Government Board, exercise such power by the creation of stock to be created, issued, transferred, dealt with, and redeemed in such manner and in accordance with such regulations as the Local Government Board may from time to time prescribe.

(2.) Without prejudice to the generality of the above power, such regulations may provide for the discharge of any loan raised by such stock, and in the case of consolidation of debt for extending or varying the times within which loans may be discharged, and may provide for the consent of limited owners and for the application of the Acts relating to stamp duties and to cheques, and for the disposal of unclaimed dividends, and may apply for the purposes of this section, with or without modifications, any enactments of the Local Loans Act, 1875, and the Acts amending the same, and of any Act relating to stock issued by the Metropolitan Board of Works, or the County Council of London, or by the corporation of any municipal borough.

(3.) Such regulations shall be laid before each House of Parliament for not less than thirty days during which such House sits, and if either House during such thirty days resolves that such regulations ought not to be proceeded with, the same shall be of no effect, without prejudice nevertheless to the making of further regulations.

(4.) If no such resolution is passed, it shall be lawful for Her Majesty by order in Council to confirm such regulations, and the same when so confirmed shall be deemed to have been duldy made and to be withings the powers of this Act, and shall be of the same force as if they were enacted in this Act.

Belgien. Der Minister für Ackerbau ꝛc. hat am 25. Oktober d. Js. eine Verordnung auf Grund Art. 7 des Reglements vom 10. Dezember 1890, betr. die Reorganisation des Veterinärwesens (Monit. belge S. 3634) erlassen, durch welche die Gebühren für die amtlichen Geschäfte der Thierärzte neu geregelt werden. Die Bestimmungen sind am 1. November d. Js. in Kraft getreten. (Bulletin mensuel des malad. contag. des animaux domestiques. S. 167.)

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Deutsches Reich. Der Reichstag beschäftigte sich am 20. und 21. November d. J. aus Anlaß der zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes über die Abänderung des Gesetzes, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 (Drucksache Nr. 151), speziell mit Art. 8 § 6 und 6a, Gewährung der Krankenunterstützung.

Dabei war die Frage, ob als ärztliche Behandlung im Sinne des genannten Gesetzes ausschließlich diejenige durch einen approbirten Arzt anzusehen sei, Gegenstand eingehender Verhandlungen. Nach § 6 des Gesetzes haben die Versicherten Anspruch auf freie ärztliche Behandlung. § 6a der Regierungsvorlage zu dem Ergänzungsgesetze lautet im letzten Absatze:

„Sind von der Gemeinde-Krankenversicherung bestimmte Kassenärzte bestellt, so kann die Bezahlung der Behandlung durch andere Aerzte, soweit nicht die Zuziehung des Kassenarztes wegen Gefahr im Verzuge unthunlich war, abgelehnt werden."

Die XII. Reichstags-Kommission, welcher der Gesetzentwurf zur Vorberathung überwiesen war, empfahl statt dessen die Aufnahme einer Bestimmung im § 6a des Wortlauts, daß die Gemeinden ermächtigt sein sollen, zu beschließen, ... 6. daß die ärztliche Behandlung, die Lieferung der Arznei und die Kur und Verpflegung nur durch bestimmte Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser zu gewähren sind und die Bezahlung der durch Inanspruchnahme anderer Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser entstandenen Kosten, von dringenden Fällen abgesehen, abgelehnt werden kann.

Hierzu wurden folgende Anträge gestellt:

a) Antrag Auer und Genossen (Drucksachen Nr. 526): Die Ziffer 6 in § 6a zu streichen.

b) Antrag Höffel (Nr. 518):

1. In § 6 Absatz 1 Nr. 1 der Kommissionsvorlage[1]) hinter „freie ärztliche Behandlung" die Worte einzuschalten: „durch einen approbirten Arzt".
2. Im 8. Absatz des § 6 hinter „Woche" einzuschalten: „auf Grund der Bescheinigung eines approbirten Arztes".

c) Antrag Eberty, Dr. Virchow (Nr. 520):

Hinter Ziffer 1 des § 6 hinzuzufügen:

„Als ärztliche Behandlung im Sinne dieses Gesetzes gilt diejenige, welche seitens eines in Gemäßheit des § 29 der Reichs-Gewerbeordnung approbirten Arztes erfolgt.

In Fällen dringender Gefahr, wo ein approbirter Arzt nicht zu erreichen ist, darf die Hülfe auch anderer Personen angerufen werden, welche eine technische Vorbildung genossen, aber die ärztliche Prüfung nicht bestanden haben."

d) Antrag v. Strombeck (Nr. 534):

im § 6 zwischen dem ersten und zweiten Absatz folgenden neuen Absatz einzuschalten:

„Die ärztliche Behandlung ist thunlichst durch approbirte Aerzte zu gewähren."

e) Antrag Dr. Giese und Genossen (Nr. 535):

zu § 6 zwischen Absatz 1 und 2 hinzuzufügen:

„Als ärztliche Behandlung gilt lediglich diejenige, welche seitens eines nach § 29 der Reichs-Gewerbeordnung approbirten Arztes erfolgt.

Ausnahmsweise darf die Hülfe anderer Personen angerufen werden:

a) falls in Fällen dringender Gefahr ein approbirter Arzt nicht alsbald zu erreichen ist bis zur Erlangung desselben,

b) falls die örtlichen Verhältnisse die Zuziehung eines approbirten Arztes bedeutend erschweren.

Die höhere Verwaltungsbehörde setzt fest, ob in einzelnen Bezirke die Voraussetzungen unter b) vorhanden sind."

f) Antrag Wisser als Unterantrag zu dem Antrag Dr. Giese (Nr. 536): für den Fall der Annahme des Antrages Dr. Giese und Genossen, in dem Schlußsatze hinter den Worten „Verwaltungsbehörde setzt" einzuschalten die Worte „im Beschwerdefall".

Im Laufe der Verhandlung äußerte sich zunächst der Berichterstatter der Kommission Abgeordneter Merbach wie folgt:

Meine Herren, in der Kommission ist zunächst eine Definition des Wortes „freie ärztliche Behandlung" Gegenstand der Debatte gewesen. Die Mehrheit der Kommission steht auf dem Standpunkt, daß unter ärztlicher Behandlung absolut nichts anderes zu verstehen sei als die Behandlung durch einen approbirten Arzt. Nun aber konnte man sich dem Bedenken nicht verschließen, daß die Worte „Behandlung durch einen approbirten Arzt" die Möglichkeit ausschließen, in dringenden Fällen z. B. die leicht zu beschaffende Hilfe eines Heilgehülfen, eines Baders, Chirurgen oder wie sie heißen mögen, in Anspruch zu nehmen. Die Debatte hatte dabei Bezug genommen auf den Standpunkt, den man als den der sächsischen Regierung annahm; man hat geglaubt, daß in Sachsen sogenannte Kurpfuscher Kassenärzte sein könnten. Es wird im Bericht ausführlich die Stellung der sächsischen Regierung niedergeleget, die insofern sich mit der Majorität deckt, als auch sie annimmt, daß unter der ärztlichen Behandlung nur die Behandlung durch einen approbirten Arzt zu verstehen sei, daß es dagegen nicht gegen den Geist des ganzen Krankengesetzes verstoße, wenn man in einzelnen Fällen Kranken unter Zustimmung des Vorstandes gestattet, sich von einem nicht approbirten Arzt behandeln zu lassen. Denjenigen Herren der Kommission, welche unbedingt nur die Behandlung von einem approbirten Arzt als eine genügende ansehen, welche aber in dringlichen Fällen die Hülfe eines Heilgehülfen oder sonstiger Personen haben wollen, wird entsprochen werden durch den Antrag der Herren Eberty und Virchow auf Nr. 520 der Drucksachen.

Dem Sinne nach, glaube ich, schließt sich der Antrag meines verehrten Fraktionsgenossen Dr. Höffel ganz dem ersten Theil des angeführten Antrages an.

(Schluß folgt).

[1]) *Entsprechend dem § 6 Nr. 1 des jetzt geltenden Gesetzes.*

Vermischtes.

Cochinchina. Durch Verfügung des Unterstaatssekretärs der französischen Kolonien vom 28. Dezember vorigen Jahres ist in Saigon ein Institut für animale Impfung errichtet und am 1. April 1891 eröffnet worden. Ueber die seit dem 15. Mai d. J. in Thätigkeit befindliche Anstalt hat der Dr. Calmette einen ausführlichen Bericht erstattet (Journal officiel de l'Indo-Chine française; 13. August 1891 S. 843), welchem wir das Folgende entnehmen.

Im Gebiet der französischen Kolonien bestehen seit 1878 zwei ambulante Impfkommissionen, welche bisher mit Impfstoff aus dem Mutterlande sowie durch Impfung von Arm zu Arm die etwa 120 000 jährlichen Impfungen ausführen mußten. Es war dies mißlich, da die von der Akademie bezogenen Röhr-

infolge des heißen Klimas sehr bald unwirksam werden, und die Eingeborenen der Lymphcabnahme durch Ausbleiben von den Revisionsterminen sich entziehen. Außerdem besteht die Gefahr, daß Syphilis und Lepra, beide im Lande verbreitet, durch die Impfung übertragen werden. Ein Versuch des Dr. Trucy mit thierischer Glycerinlymphe aus dem Institut der Herren Chambon und St. Yves Ménard zu Paris eine Anzahl Kälber in Saigon anzuimpfen, lieferte ein befriedigendes Resultat, nur verlor die erzielte Lymphe schnell ihre Wirksamkeit. Ein dauernd wirksamer Stoff wurde erst nach Errichtung des neuen Instituts erzielt, indem man die Abnahme nicht, wie sonst üblich am 6. und 7. sondern schon am 4. bezw. 5. Tage nach der Animpfung vornahm. So gelang es durch Lieferung von 200 größeren Portionen thierischer Glycerinlymphe die Impfärzte Cochinchinas zum Aufgeben des bisherigen Impfens von Arm zu Arm schon in diesem Jahre zu bewegen. Ende Juni wurde von einer neuerdings aus Paris durch Versendung auf Eis vollkommen frisch erhaltenen Portion Glycerinlymphe ein seitdem bestehender, wirksamer Stamm von Kälberlymphe herangezüchtet.

Für Cochinchina hat die Errichtung dieses Institutes einen großen Werth, da die Pocken immer noch zahlreiche Opfer erheischen. So starben in nächster Nähe von Saigon im letzten Winter in weniger als 2 Monaten 29 Personen an der Seuche. März 1888 erlagen einer Pockenepidemie im Kreise Bentré 3550 Opfer.

Das Institut besteht aus einem eigens für diesen Zweck auf dem Grundstück des Kolonialkrankenhauses errichteten und durch eine Umzäunung von Mangleholz abgesonderten Pavillon. Aus der Umzäunung führt ein Thor auf das Krankenhausgrundstück, ein anderes auf die Straße. Der Pavillon ist in 3 Abtheilungen eingetheilt; die südliche, 4,50 m lang und 3 m breit, ist an einer Seite offen und bildet den Stall; die nördliche Abtheilung, der Impfraum, enthält einen Klapptisch nach Warlomont, einen großen Holztisch und mehrere Bänke von Bambus. Der Boden ist mit Thonfliesen belegt, die Wände geweißt und die Ventilation wird durch 2 Fenster (nach Norden und Osten) und 2 bewegliche Oberlichte nach Westen gesichert. Zwischen beiden Abtheilungen liegt die dritte, kleinere, für den eingeborenen Nazarethgehülfen bestimmt, der mit der Wartung und Pflege der Thiere betraut ist. Im Stall befinden sich je 80 cm und 1,30 m lange Thierstände, 5 an der Süd- und 5 an der Nordseite. Der Boden ist mit cannelirtem Zement belegt und gegen 2 durch einen Mittelgang getrennte Abflußrinnen geneigt. Die Scheidewände bestehen aus hartem gefirnißtem Holz. Jeder Stand hat einen entfernbaren Holzboden, der 2 mal täglich gewaschen wird, ferner einen kleinen mit Zink ausgeschlagenen Holztrog, der 25 cm über dem Boden auf eisernen Trägern befestigt ist, und eine Futterraufe die nur 60 cm hoch angebracht ist, damit auch die kleinen Kälber sie erreichen können. Die Kälber werden vermittelst eines kurzen Strickes an eine kurze Eisenstange angebunden, die senkrecht unter der Raufe in die Mauer eingelassen ist. So können die Thiere sich zwar der Breite nach bequem bewegen, aber die Impfstellen nicht belecken. Für ausreichende Ventilation ist gesorgt, und an beiden Enden des Stalles ist ein Wasserhahn für Reinigung angebracht. Die Abwässer laufen durch Gitter in Abzugskanäle. Die Impfkälber (5 in jeder Woche) werden entweder für ein Leihgeld von 2 Francs pro Kopf und Woche beschafft oder für 20 Francs pro Stück gekauft. Gleichmäßig gute Thiere sind schwer zu schaffen, so daß etwa eins von fünf zurückgestellt werden muß. Die Thiere sind mindestens 6 Monate alt. Ernährung geschieht 2 mal täglich durch frisches Futter.

Anfangs treten Diarrhöen auf, welche sich durch Reichung eines Trankes aus 20 g Wismuth, 250 g Milch und 2 Eiern in 2 Liter Wasser meist schnell heilen lassen. Die Impfkälber sind mit einem jeden Morgen frischen Leinenmantel bekleidet, und liegen ohne Streu auf dem beweglichen Holzboden. Für die Impfoperation werden sie durch breite Bänder auf dem 60 cm hohen, 1,80 cm langen Klapptisch festgebunden, und als dann die rechte Seite von der linea alba bis zur Mitte der Rippen und von der Hüfte bis zur Schulter sorgfältigst eingeseift, rasirt und mit sterilem Wasser aus einem Chamberlandfilter gewaschen und abgetrocknet. Die Impfung geschieht durch oberflächliche etwa 1,5 cm lange, möglichst unblutige Hautschnitte, die mit dem Impfstoff übergossen und zu deren Seite alsdann noch 8 bis 4 ganz schräge Einstiche mit der von Chambon angegebenen Lancette gemacht werden. Etwa 80 Scarifikationen und 450 bis 500 Einstiche alle senkrecht zur linea alba in Abständen von 2 cm lassen sich so anbringen. Das Thier bleibt etwa $1/2$ Stunde zum Antrocknen der Lymphe liegen, erhält alsdann einen leinenen Schutzmantel und kommt in den Stall. Für gewöhnlich wird zur Animpfung frische eben entnommene Kälberlymphe benutzt, da sich Glycerinlymphe für diesen Zweck nicht bewährt hat. Geschieht die Weiterimpfung erst am folgenden Tage, so wird die im Uhrglas defibrinirte Lymphe in einem Rohr auf Eis aufbewahrt. Die Entwickelung der Pusteln erfolgt schneller als in Frankreich. Am Abend des 4., spätestens am Morgen des 5. Tages wird die Lymphe abgenommen. Dabei wird die Pincette von Chambon benutzt. Nach Entfernung der Krusten wird die zuerst abfließende Lymphe in Uhrgläsern, die vorher mit etwas Glycerin beschickt sind, aufgenommen, und später das Impffeld mit einem Spatel abgekratzt. Die geernteten Massen werden mit dem dritten Theil ihres Gewichtes an sterilem, reinen Glycerin in sterilem Mörser gründlichst verrieben und in Glasröhrchen von 1,5 und 2 mm Weite vertheilt. Alle benutzten Instrumente sind vorher sterilisirt entweder in der Flamme oder im Autoklaven von Chamberland.

Die Versandröhrchen werden nacheinander mit Schwefelsäure, Alkohol und destillirtem Wasser gereinigt, im Autoklav im Dampf bei 120° sterilisirt und 1 Stunde bei 180° im Pasteur'schen Ofen getrocknet. Die gefüllten Röhrchen werden an beiden Enden zugeschmolzen und mit Siegellack überzogen. Zur Aufbewahrung dient ein Eisschrank. Jedes Rohr enthält eine für 50 Impfungen ausreichende Menge und 25 bis 30 solcher Portionen werden von jedem Kalb gewonnen. Da der mittlere Bedarf für Cochinchina, Tonkin, Annam und Kambodja zusammen 130 Röhrchen per Woche beträgt, müssen wöchentlich 5 Kälber geimpft werden. Vom 15. Mai bis 15. Juli wurden 81 Kälber geimpft.

Die Ernte betrug 778 große Röhrchen Glycerinlymphe, entsprechend 25 Röhrchen im Mittel von jedem Thier. Von diesen Portionen wurden versandt 209 nach Tonkin, 127 nach Ost-Cochinchina, 198 nach West-Cochinchina (die letzteren beiden Posten für den Bedarf der vorerwähnten Impfkommissare), 54 für die allwöchentlichen unentgeltlichen Impfungen der ärztlichen Stationen in Cochinchina; 20 wurden verkauft nach Hongkong; 16 gingen als Probe an die Regierungen von Singapore, Manilla und Batavia; 108 wurden unentgeltlich vertheilt an Aerzte, Residenten, Beamte und Missionare des Landes. Bis zum 15. Juli lagen nachstehende Resultate vor: In den Kreisen Thudaumont und Baria kamen von 3257 geimpften Kindern und Erwachsenen (Wiederimpfungen) nur 767 zur Revision, darunter 434 Erstimpfungen und 333 Wiederimpfungen. Bei den ersteren betrug der Erfolg 81%, bei den letzteren 50%. Im Kreise Bentra wurden von 6489 Geimpften 3553 zum ersten Mal geimpft. Nur 339 kamen zur Revision mit 81% Erfolgen. Aus dem Kreis Travinh gingen bisher Meldungen über 1587 Erstimpfungen ein mit 817 Revisionen, worunter 97% Erfolge. Die statistische Kontrole der Impfergebnisse erweist sich in Saigon selbst wegen der verschiedenen Stellung der Impfärzte als besonders schwierig, während für die Außenkreise diese Schwierigkeit fortfällt. Die Ergebnisse sollen am Jahresschluß sowohl dem obersten Gesundheitsrath der Kolonien als auch der académie de médecine mitgetheilt werden.

Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für Oktober 1891.

Namen der Orte	Einwohner	Lebend-	Todt-	Gestorbene				Todes-Ursachen									
		geborene des Berichts-Monats		ausschließlich Todtgeborene		auf 1000 Einw. und auf 1 Jahr berechnet		Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-nervöses)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh.		
				im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	in dem Berichts-Monat	in den Jahren 1878 bis 1887								im Ganzen	Brechdurchfall aller Altersklassen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Preußen.																	
† Aachen	104 365	296	5	233	130	26,8	26,8	—	—	1	3	1	20	17	57	48	41
† Allenstein	20 132	68	1	26	10	15,5	. [2]	—	—	—	1	—	4	—	4	4	4
† Altendorf (Rheinprov.)	32 616	116	2	48	17	17,7	. [4]	—	3	1	2	—	5	—	2	2	2
† Altenessen	20 494	104	5	40	22	23,4	. [4]	—	—	—	1	1	2	8	9	6	3
† Altona	145 341	456	23	304	123	25,1	25,6	1	6	9	1	1	33	56	41	34	31
† Aschersleben	23 054	98	4	53	22	27,6	26,2	—	—	—	—	—	6	3	8	3	1
† Barmen	117 788	323	14	162	51	16,5	22,6	8	—	5	—	—	33	21	22	3	3
† Berlin	1609 536	4114	135	2653	118	19,8	26,4	19	20	111	32	13	318	179	535	203	191
Vororte. Standesamtsbez. Lichtenberg	23 670	103	2	65	38	33,0	. [6]	1	—	1	—	—	5	10	17	4	3
Vororte. Standesamtsbez. Rixdorf	37 252	168	5	120	69	38,7	. [6]	8	—	24	—	—	10	7	25	14	14
Vororte. Standesamtsbez. Weißensee	21 103	124	5	59	45	33,5	. [6]	1	—	1	—	—	4	8	14	8	8
Vororte. Standesamtsbez. Schöneberg	30 357	92	3	41	23	16,2	. [7]	1	—	—	—	—	1	7	11	8	6
Vororte. Andere Vororte [1]	83 570	281	14	107	104	26,7	. [8]	—	—	3	2	1	21	24	59	36	31
† Beuthen O.-Schl.	31 327	118	4	60	30	23,0	33,8	—	—	3	—	—	4	5	5	4	4
† Bielefeld	40 530	108	4	53	21	15,7	21,7	—	—	4	1	—	12	4	9	9	6
† Bochum	48 416	189	4	96	44	23,8	28,2	—	—	—	4	—	10	9	22	—	—
† Bockenheim	18 842	54	1	30	14	19,1	23,2 [9]	—	—	2	1	—	6	5	3	3	3
† Bonn	40 249	117	4	89	38	26,5	26,7	—	—	4	1	—	7	8	19	19	17
† Borbeck	29 197	113	1	61	30	25,1	. [4]	—	—	—	3	1	7	9	11	6	4
† Brandenburg a. H.	38 369	101	2	80	34	25,0	27,0	—	1	2	3	—	8	2	14	4	4
† Breslau	339 318	976	28	[5] 921	319	32,6 [12]	31,3	1	10	34	4	1	131	161	115	20	19
† Brieg	20 301	41	1	[13] 37	12	21,9 [13]	26,8	—	—	3	—	—	3	3	3	—	—
Bromberg	42 053	110	6	75	26	21,4	24,8	—	1	5	7	—	3	11	12	7	1
Burg b. Magdeburg	17 706	63	1	45	23	30,5	26,3	2	1	1	—	—	6	6	19	19	19
Celle	18 906	40	2	23	6	14,6	21,4	—	—	2	—	—	—	1	5	4	3
Charlottenburg	80 898	223	10	144	74	21,4	29,3	—	—	6	—	—	5	8	42	15	11
† Danzig	121 281	342	14	246	98	24,3	28,4	—	1	9	5	1	30	19	48	41	41
† Dortmund	90 894	289	9	139	61	18,4	26,7	—	—	2	—	—	18	18	16	4	4
† Düren	21 926	54	2	46	26	25,2	23,8 [9]	—	—	2	—	1	4	—	3	1	—
† Düsseldorf	148 126	477	10	256	128	20,7	24,1	1	1	4	1	2	27	16	61	21	20
† Duisburg	60 672	228	6	157	66	31,1	26,8	—	—	22	1	1	7	11	39	16	14
† Eberswalde	16 458	48	2	[17] 35	15	25,5 [17]	. [2]	—	—	3	—	—	2	1	4	4	3
† Eisleben	23 987	89	3	51	30	25,5	27,2 [9]	2	—	2	—	—	5	6	3	3	2
† Elberfeld	127 769	348	13	171	58	16,1	23,3	6	2	3	2	—	19	19	32	11	9
† Elbing	41 963	150	2	108	45	30,9	30,4	—	1	8	4	—	3	5	21	15	14
† Erfurt	74 003	206	1	143	69	23,2	23,2	—	—	—	—	—	14	13	45	23	22
† Eschweiler	18 273	50	1	53	33	34,8	24,2 [21]	—	—	—	1	—	6	1	10	10	10
† Essen	80 317	287	15	179	93	26,7	28,1	—	—	2	14	—	23	21	49	6	6
Eupen	15 431	30	1	16	11	12,4	21,9 [9]	—	—	—	—	—	1	2	1	1	—
† Flensburg	37 286	96	1	77	28	24,8	23,1	—	1	6	1	—	4	6	8	4	4
† Forst i. L.	24 116	80	2	52	17	25,9	24,1 [9]	—	3	11	—	—	5	1	3	3	3
† Frankfurt a. M.	182 804	415	8	264	101	17,3	19,9	—	—	19	—	1	33	27	51	13	12
† Frankfurt a. O.	55 915	139	7	89	32	19,1	27,1	—	4	4	—	—	13	3	15	6	6
Geestemünde	15 625	57	—	32	15	24,6	. [3]	—	—	—	—	—	3	—	16	16	15
† Gelsenkirchen	28 936	140	3	78	31	32,3	30,9 [10]	—	—	7	1	1	12	7	7	3	3
† M.-Gladbach	50 256	189	3	117	59	27,9	26,6	—	—	3	1	—	15	8	33	23	16
† Gleiwitz	19 898	56	—	30	14	18,1	20,7 [16]	—	—	1	1	—	4	1	3	—	—
† Glogau	20 542	40	1	27	8	15,8	23,4	—	—	—	—	—	6	1	2	2	2
† Gnesen	18 357	63	3	24	9	15,7	27,3 [11]	—	—	—	—	1	3	3	1	1	1
† Görlitz	62 886	172	4	115	51	21,9	27,7	—	—	9	—	—	9	9	23	10	10
† Göttingen	23 955	55	1	[14] 58	17	29,1 [14]	25,3	4	—	1	3	—	4	15	10	5	5
Grabow a. O.	15 834	57	4	36	16	27,3	. [5]	—	—	1	1	—	2	4	5	5	4
† Graudenz	20 814	58	2	[15] 39	15	22,5 [15]	30,6	1	—	—	—	—	1	4	4	4	3
† Greifswald	21 780	56	2	49	17	27,0	28,5	—	—	—	—	—	1	3	8	2	2
Grünberg i. Schl.	16 288	35	2	29	9	21,4	. [5]	—	—	6	1	—	2	4	4	2	2
† Guben	29 693	94	3	53	25	21,4	24,9	—	—	—	—	—	—	9	6	—	—
† Hagen	36 055	107	3	38	16	12,6	26,3	—	—	2	1	—	4	4	7	2	2
† Halberstadt	36 788	98	5	81	29	26,4	27,2	—	1	4	2	—	9	13	11	9	6
† Halle a. S.	103 669	354	10	[16] 177	58	20,5 [16]	24,8	2	2	10	—	—	23	14	24	15	11
† Hamm i. W.	25 187	72	2	33	11	15,7	22,9	—	—	2	—	—	6	1	8	8	8
† Hanau	25 104	50	2	49	12	23,4	25,0	—	—	8	2	—	3	1	3	—	—
† Hannover	165 830	486	19	274	107	19,8	21,5	1	1	10	—	1	34	21	40	40	40
† Harburg	36 123	117	4	79	39	26,2	23,7	—	—	2	2	—	7	4	7	5	5
† Herford	19 654	69	3	37	11	22,6	22,7 [11]	—	—	—	2	—	3	3	1	1	1
† Hildesheim	33 958	66	—	54	20	19,1	22,2	—	—	—	1	—	10	3	6	6	6

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen meist einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 u. 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden und zwar die in Spalte 2 u. 7 benutzten auf den 1. Juli 1891. Die Zahlen der Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Standesamtsbezirke Groß-Lichterfelde, Friedenau, Steglitz, Tempelhof, Treptow; Friedrichsfelde, Pankow, Pankow-Land, Tegel, Reinickendorf, Nieder-Schönhausen, Stralau, Borhagen-Rummelsburg. — [2]) Nimmt seit 1891 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Desgl. seit 1890. — [4]) Desgl. seit 1889. — [5]) Desgl. seit 1888. — [6]) Desgl. seit 1887. — [7]) Desgl. seit 1886. — [8]) Desgl. seit 1886 bezw. 1887. — [9]) Durchschnitt 1882/88. — [10]) Desgl. 1886/88. — [11]) Desgl. 1884/88. — [12]) Ohne Ortsfremde 884 = 31,3 ‰. — [13]) Desgl. 30 = 17,7 ‰. — [14]) Desgl. 49 = 24,5 ‰. — [15]) Desgl. 31 = 21,3 ‰. — [16]) Ohne die 8 in der Landarren-Anstalt verst[orbenen]

	Einwohner	Lebendgeborene des Berichts-Monats	Todtgeborene des Berichts-Monats	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in dem Berichts-Monat	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall älter. Kinder	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
	1	2	3	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
. . . .	16 283	33	2	49	27	36,1	29,5[7]	—	—	—	2	—	7	2	7	7	7	29	2
. . . .	16 550	57	—	28	11	20,3	. [1]	—	—	—	3	—	4	3	1	1	—	14	3
w . . .	16 847	53	4	60	25	42,7	. [1]	—	4	7	2	—	4	1	12	10	10	29	1
. . . .	22 391	70	3	40	14	21,4	23,2	—	—	2	1	—	3	7	6	4	4	18	3
. . . .	22 357	51	—	32	10	17,2	23,5	—	—	4	—	—	2	1	5	4	2	20	—
. . . .	73 441	158	4	88	19	14,4	21,7	10	—	2	—	1	20	6	7	3	3	41	1
. . . .	16 800	69	1	32	16	22,9	. [4]	—	—	1	—	—	3	3	10	5	3	14	1
. . . .	71 258	229	6	136	56	22,9	22,5	3	—	1	1	—	20	5	21	16	15	80	5
. . . .	32 790	68	7	49	13	17,9	22,8	—	—	4	1	—	5	2	—	—	—	36	1
. . . .	286 230	930	27	663	360	27,8	26,5	9	2	21	5	—	70	38	158	67	6	353	1
i. Pr.	162 739	456	8	302	108	22,3	31,1	—	2	4	5	1	24	24	65	35	32	165	12
e	36 806	191	2	109	49	35,5	29,7	—	3	4	—	—	10	8	11	7	4	71	2
. . . .	17 893	37	1	23	13	15,4	24,0[6]	—	—	—	—	—	2	—	1	1	1	19	1
. . . .	17 047	57	3	45	21	31,7	24,8[6]	—	—	1	—	—	3	3	5	5	5	32	1
. . . .	35 686	109	1	82	38	27,6	27,5	—	1	6	—	1	16	4	24	23	23	27	3
. . . .	107 135	325	7	188	89	21,1	25,3	—	—	6	2	—	27	12	31	26	23	107	3
. . . .	18 361	57	—	29	6	19,0	23,5[6]	—	—	—	—	—	7	—	2	1	1	17	3
. . . .	16 848	57	2	28	13	19,9	26,4[7]	—	—	1	—	—	—	2	3	3	1	21	1
a. W.	28 425	94	2	71	28	29,9	24,6	—	1	11	—	—	8	11	5	5	4	34	1
au . . .	16 410	69	3	66	28	48,3	. [3]	—	1	6	—	—	4	3	3	3	3	49	—
. . . .	47 258	131	4	112	33	28,4	32,1	—	1	20	—	—	13	12	11	1	1	51	4
nnover	28 327	112	1	81[8]	28	34,3[8]	34,8[7]	—	—	10	—	1	11	3	9	7	6	45	2
e	18 665	46	2	30	9	19,3	28,2[7]	—	—	3	—	—	4	2	5	5	3	15	1
. . . .	19 961	61	3	35	6	21,0	23,4[7]	—	1	7	2	—	10	1	2	1	1	11	1
. . . .	20 835	52	1	49	21	28,2	23,9	—	—	4	1	—	—	1	5	5	5	34	4
g . . .	207 202	612	20	421	213	24,4	28,1	—	5	12	7	—	33	52	93	41	38	211	8
rbach .	18 778	74	3	24	10	15,3	. [5]	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	20	—
. . . .	20 915	101	2	33	16	18,9	. [3]	—	—	—	—	—	3	8	11	3	2	10	1
. . . .	19 344	46	2	35	11	21,7	26,4	1	—	7	—	—	—	7	—	—	—	18	2
hligs .	15 911	55	4	29	9	21,9	. [1]	1	1	1	2	—	3	1	—	—	—	19	1
. . . .	17 767	65	—	32	15	21,6	27,2[8]	—	—	—	2	—	4	3	—	—	—	22	1
. . . .	20 397	38	2	29	13	17,1	21,3	—	—	1	3	—	5	1	2	2	2	17	—
n i. Th.	27 820	87	—	41	14	17,7	23,8	—	—	1	1	—	3	5	6	2	2	23	2
. Rh. .	31 693	125	3	67	34	25,4	26,6	—	—	4	—	1	18	4	3	3	3	36	1
. d. R.	28 304	86	1	52	21	22,0	24,6	—	—	1	2	—	7	12	8	3	3	19	3
. . . .	49 960	162	6	112	54	26,9	25,7	—	—	2	1	—	16	6	25	24	23	62	—
a. S. .	19 891	54	—	35	16	21,1	23,4	—	—	6	—	—	3	1	9	4	4	15	1
. . . .	22 517	45	2	37	10	19,7	22,1	—	—	—	—	—	10	2	3	2	2	19	3
(Holst.)	18 008	59	4	32	18	21,3	. [2]	—	—	2	—	—	2	2	13	12	10	12	1
. . . .	29 098	79	4	32	18	13,2	. [3]	—	—	2	—	—	6	2	2	1	—	19	1
n . . .	14 567	34	1	25[9]	7	20,6[9]	. [4]	—	—	—	2	—	3	2	1	—	—	17	—
. . . .	22 948	66	—	50	26	26,1	26,8	—	—	—	1	—	1	4	11	11	11	31	2
.-S. .	17 756	71	2	37	11	25,0	28,2[7]	—	—	2	2	—	7	3	—	—	—	23	—
t	26 824	62	5	49	16	21,9	23,7	2	—	—	—	—	4	3	3	1	1	36	1
t	25 819	84	2	56	27	26,0	22,7	—	—	—	—	—	3	9	18	3	2	25	1
. . . .	19 561	67	4	35	9	21,5	30,2[7]	—	—	3	—	1	4	1	2	--	—	24	—
. . . .	40 390	136	2	83	32	24,7	23,4	—	—	13	3	—	7	9	19	10	8	32	—
. . . .	18 154	48	—	25	10	16,5	22,2[7]	—	—	1	—	—	1	2	8	4	3	13	—
. . . .	69 785	171	7	138	35	23,7	29,5	—	3	10	1	—	22	14	6	1	1	81	1
. . . .	54 527	112	—	83	32	18,3	23,6	—	—	7	1	—	7	2	14	4	4	51	1
. . . .	18 103	52	1	44	26	29,2	26,1	—	—	1	2	—	2	3	14	10	10	22	—
g . . .	20 933	65	1	37	17	21,2	26,4	2	—	1	—	—	1	4	11	6	5	18	—
. . . .	16 739	48	1	36	17	25,8	. [1]	—	—	1	—	1	2	—	5	5	4	27	—
. . . .	20 869	49	1	38	13	21,9	23,7	—	—	3	—	—	5	2	1	—	—	27	--
. . . .	41 131	125	1	49	19	14,3	22,5	—	—	2	2	—	15	5	3	1	1	19	3
. . . .	27 322	68	1	56	29	24,6	20,4	1	—	—	5	—	12	5	11	11	7	22	—
. . . .	15 128	31	—	30	6	23,8	23,6[6]	—	—	—	—	—	5	2	3	3	2	20	—
. . . .	24 820	58	4	42	13	20,3	30,2	—	—	—	1	—	4	—	2	2	—	35	—
. . . .	18 427	60	1	28	7	18,2	20,7[6]	—	—	4	2	1	4	3	—	—	—	14	—
. . . .	15 101	36	2	33	13	26,2	.	—	—	6	—	—	2	6	3	3	3	14	2
. . . .	37 078	115	3	88	54	28,5	23,8	1	—	3	—	—	15	22	8	8	8	38	1
. . . .	46 925	181	4	97	62	24,8	25,9	1	—	1	—	—	14	5	28	23	21	45	3
P. . .	23 988	80	1	44	26	22,0	25,9	—	—	—	1	—	1	8	7	3	3	27	—
. . . .	19 424	84	2	43	19	26,6	24,2[7]	—	—	1	—	—	3	4	10	7	6	21	4
. . . .	18 741	53	2	60	21	38,4	25,1[7]	—	—	20	1	—	4	7	8	8	6	20	—
. . . .	118 185	348	8	228	96	23,2	26,1	—	—	7	2	1	25	13	55	37	35	121	4
. . . .	24 052	61	3	50	25	24,9	28,5	—	—	1	1	2	3	3	2	2	2	37	1
. . . .	27 689	64	—	35	15	15,2	24,7	—	—	—	4	—	2	5	6	5	5	18	—
. . . .	27 371	67	3	38	12	16,7	25,6	—	—	1	1	—	6	—	2	2	2	22	6
. . . .	24 802	70	2	64	22	31,0	28,7	—	—	7	—	—	7	9	9	7	5	31	1
. . . .	*36 526*	*103*	5	50	18	16,4	23,5	—	—	—	—	—	7	2	13	11	11	28	—

1891 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1890. — [3]) Desgl. seit 1889. — [4]) Desgl. seit 1888. — [5]) Desgl. seit 1887. — [6]) Desgl. 1886/88. — [7]) Desgl. 1886/88. — [8]) Ohne Ortsfremde 58 = 24,6 °/₀₀ — [9]) Desgl. 24 = 19,8 °/₀₀

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1878 bis 1887	Todes-Ursachen: Masern, Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
† Viersen	22 201	59	2	40	13	21,6	23,5	—	—	4	—	—	4	3	5	4	1
† Wandsbeck	20 915	74	—	33	9	18,3	22,7[4])	—	—	2	—	—	9	2	4	4	2
† Weißenfels	24 113	71	—	61	38	30,4	26,6	—	—	—	—	—	—	2	14	11	11
† Wesel	20 743	50	2	34	13	19,7	20,3	—	—	—	1	—	5	6	4	4	4
† Wiesbaden	65 771	153	4	116	42	21,2	19,9	—	—	6	4	—	11	3	6	2	2
† Wilhelmshaven	15 651	37	2	16	6	12,3	. [2])	—	—	—	—	—	—	1	3	3	3
Witten	26 601	78	1	42	18	18,9	24,9	—	4	1	1	—	5	3	5	3	3
† Zeitz	21 897	82	3	43	19	23,6	26,7	—	—	2	1	2	1	4	16	16	15
Bayern.																	
† Amberg	19 483	41	—	41	14	25,3	29,2[5])	—	—	2	—	—	2	6	6	2	2
† Augsburg	76 643	193	9	178	109	27,9	30,5	1	3	3	—	—	26	12	38	6	6
† Bamberg	35 682	80	2	69	19	23,2	24,1	—	—	10	1	—	8	4	13	10	10
† Bayreuth	24 455	54	2	37	4	18,2	23,0	—	—	4	—	—	4	6	—	—	—
† Erlangen	17 768	47	4	34[7])	5	23,0 [7])	33,0	—	—	2	—	—	9	2	3	3	2
† Fürth	43 499	139	4	86	39	23,7	27,5	—	—	10	—	1	13	4	22	9	9
† Hof	24 814	74	2	44	10	21,3	25,7	—	—	1	—	—	5	7	1	1	—
† Ingolstadt	17 672	43	1	41	28	27,8	31,3[4])	—	—	—	—	—	6	2	7	4	3
† Kaiserslautern	37 692	117	4	45	14	14,3	21,5	—	—	7	—	1	10	5	4	1	1
† Kempten	15 900	18	—	26	6	19,6	. [1])	—	—	1	—	—	6	—	6	6	2
† Landshut	18 989	46	—	36	15	22,8	26,0[4])	—	2	2	—	—	2	4	11	1	1
† Ludwigshafen a. R.	29 612	140	5	40	19	16,2	28,3[4])	—	—	1	—	—	7	4	16	10	10
† München	356 241	1021	21	754	339	25,4	31,6	3	12	31	3	1	82	42	157	32	31
† Nürnberg	145 616	396	17	255	108	21,0	26,7	2	4	6	3	—	42	24	54	36	31
† Passau	16 830	38	—	24	11	17,1	28,0[4])	—	—	—	—	—	1	—	7	7	7
† Pirmasens	21 759	99	1	45	29	24,8	. [3])	—	—	1	—	—	6	3	8	6	6
† Regensburg	37 742	94	1	79	31	25,1	30,0	—	—	4	—	—	5	5	5	—	—
† Speyer	17 739	54	1	34	18	23,0	23,1[4])	—	—	1	—	—	7	1	17	10	10
† Würzburg	61 740	153	11	107	25	20,9	26,8	—	1	1	—	1	27	11	9	9	9
Königreich Sachsen.																	
† Bautzen	21 797	43	—	37	12	20,4	22,5[4])	—	—	2	—	—	3	4	3	1	1
† Chemnitz	142 238	509	16	302	152	25,5	31,3	—	28	8	—	1	22	7	5	3	3
† Crimmitschau	20 003	84	—	35	21	21,0	32,5	1	—	—	—	—	2	1	4	2	2
† Dresden	279 585	741	26	439[8])	155	18,8 [8])	24,6	3	2	32	—	1	48	30	61	34	32
† Freiberg	29 169	91	2	56	22	23,0	29,0	—	—	—	—	—	9	3	8	7	6
† Glauchau	23 600	76	2	39	21	19,8	34,7	—	—	—	—	—	4	1	2	2	2
† Leipzig	360 468	1299	38	649	311	21,6	22,7	—	4	26	4	6	83	44	171	57	53
† Meerane	22 478	77	3	46	28	24,6	34,5	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—
† Meißen	18 154	71	3	30	18	19,8	28,1[6])	—	—	1	—	—	1	3	6	2	2
† Plauen i. V.	47 491	146	6	92	30	23,2	25,4	—	12	5	—	—	11	7	9	3	2
† Reichenbach	21 869	81	—	34	20	18,7	28,5[4])	—	—	1	—	—	2	3	5	5	5
Werdau	16 445	67	1	31	24	22,6	. [3])	—	—	3	1	—	1	—	4	4	4
† Zittau	25 646	57	—	41	14	19,2	26,0	2	—	1	—	—	9	1	8	6	6
† Zwickau	44 783	130	3	67[9])	25	18,0 [9])	29,9	—	—	2	—	—	8	8	6	1	1
Württemberg.																	
† Cannstatt	20 526	56	2	34	12	19,9	25,2	—	—	3	—	—	8	4	4	2	2
† Eßlingen	22 310	57	5	40	11	21,5	22,8	—	—	2	—	—	5	1	8	8	8
† Gmünd	16 979	49	1	31	13	21,9	23,3[6])	—	—	—	—	—	4	4	9	7	7
† Heilbronn	30 191	66	2	42	15	16,7	23,8	—	—	1	—	—	5	6	6	2	2
† Ludwigsburg	17 537	23	1	24	8	16,4	17,4[4])	—	—	—	—	—	2	2	6	6	6
† Reutlingen	18 639	43	1	50	25	32,2	24,6	—	—	1	2	—	3	3	20	20	14
† Stuttgart	126 569	253	12	187	72	17,7	21,4	—	1	11	1	—	18	24	30	27	25
† Ulm	36 502	85	2	71	25	23,3	24,5	—	6	—	1	—	9	6	9	7	7
Baden.																	
† Freiburg	49 656	104	4	82[10])	30	19,8 [10])	25,4	1	—	3	—	1	6	2	10	8	8
† Heidelberg	32 297	85	4	59[11])	10	21,9 [11])	26,8	—	—	4	—	—	9	5	4	4	4
† Karlsruhe	74 945	197	6	99[12])	35	15,9 [13])	19,7	—	—	4	3	—	9	3	22	13	12
† Konstanz	16 422	20	2	22	8	16,1	. [3])	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—
† Mannheim	81 116	269	8	135	78	20,0	21,8	3	—	—	3	1	6	11	39	16	16
† Pforzheim	30 309	71	4	47	14	18,6	22,6	—	—	5	1	1	4	1	10	10	9
Hessen.																	
† Darmstadt	57 599	128	4	95	31	19,8	21,0	—	1	2	—	—	14	7	16	16	15
† Gießen	20 821	39	4	33	12	19,0	23,1[4])	—	—	1	—	—	2	4	7	7	8
† Mainz	73 761	172	8	110	41	17,9	23,3	—	—	7	1	1	17	10	15	9	9
† Offenbach	35 574	77	3	57	19	19,2	22,0	—	—	6	—	—	8	5	9	—	—
† Worms	25 931	72	5	49	16	22,7	23,4	—	1	1	—	1	9	4	4	4	1
Mecklenb.-Schwerin.																	
† Rostock	45 025	104	6	71	28	18,9	20,7	—	—	2	1	—	4	7	19	14	14
† Schwerin	33 889	68	2	32	11	11,3	21,0	—	—	—	—	—	5	5	5	5	5
† Wismar	16 906	34	2	20	5	14,2	22,1[4])	—	1	1	—	—	2	2	1	1	1
Großh. Sachsen.																	
† Apolda	21 209	64	—	42	20	23,8	27,0[4])	—	1	—	1	—	4	1	11	7	1

[1]) *Nimmt seit 1891 an der Berichterstattung Theil.* — [2]) Desgl. seit 1890. — [3]) Desgl. seit 1889. — [4]) Durchschnitt 1882/88. — [5]) Desgl. 1886/88. — [6]) Desgl. 42 = 15,6 ‰. — [7]) Ohne Ortsfremde 18 = 12,2 ‰. — [8]) Desgl. 401 = 17,2 ‰. — [9]) Desgl. 60 = 16,1 ‰. — [10]) Desgl. 94 = 15,1 ‰. — [11]) Desgl. 67 = 20,8 ‰. — [12]) 2 Kindesmorde. — [13]) Desgl. 99 = 17,4 ‰. — [14]) Desgl. 60 = 16,1 ‰. — [15]) Desgl. 94 = 15,1 ‰. — [16]) 2 Kindesmorde.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats		Todtgeborene		Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet		Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Gnz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsm. Tod
				ausschl. Todtgeborene im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	Berichtsmonat	Jahre 1879 bis 1887												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
ıach	21 578	36	5	28	9	15,6	20,9	—	—	—	2	—	5	1	2	2	2	17	1
ıar	24 896	46	2	35	10	16,9	19,2	—	—	1	1	—	8	4	4	4	4	17	—
ldenburg.																			
nburg	23 489	41	2	35	6	17,9	23,5	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	26	4
ınnschweig.																			
ınschweig . . .	102 052	315	10	196	71	23,0	24,6	—	1	4	3	1	27	17	38	14	11	99	6
Altenburg.																			
ıburg	31 711	100	2	70[4])	39	26,5[4])	31,2	—	1	1	1	—	2	3	7	2	2	55	—
.-Kob.-Gotha.																			
ıa	29 249	70	1	59	39	24,2	22,3	—	—	—	—	—	5	2	29	20	20	22	1
ırg	17 151	26	—	22	11	15,4	21,9	—	—	3	1	—	2	—	2	2	2	13	1
Anhalt.																			
burg	29 027	101	4	47	27	19,4	23,8	—	—	1	—	—	—	2	10	10	10	33	1
en	18 330	47	—	29	11	19,0	20,8[2])	—	—	1	—	—	—	1	4	4	4	22	1
ın	35 479	123	7	64	35	21,6	24,0	—	—	4	1	—	5	4	10	10	10	39	1
ſt	16 316	29	1	26	12	19,1	25,6[2])	—	—	1	—	—	—	1	3	3	2	18	3
ıeuß ä. L.																			
).	20 477	67	2	35	19	20,5	24,9[3])	—	—	1	—	—	3	3	5	5	5	21	2
ıeuß j. L.																			
. . . . .	39 981	142	—	60	27	18,0	29,3	—	—	4	—	1	9	8	10	3	3	27	1
Lübeck.																			
ck	64 508	183	3	98	33	18,2	21,9	—	—	—	—	1	8	6	14	10	9	65	4
Bremen.																			
ıen	125 703	287	17	273	74	26,1	20,9	—	—	7	3	—	37	55	20	12	7	141	10
ıerhaven . . .	17 245	44	1	26	9	18,1	. [1])	—	—	1	—	—	4	—	4	4	4	13	4
ıamburg.																			
›urg u. Vororte	582 098	1730	46	1247	562	25,7	26,3	1	16	18	18	5	97	137	225	70	58	685	45
ß-Lothringen.																			
ıar	30 866	91	3	65	29	25,3	28,4	—	—	—	—	—	6	3	17	16	1	38	1
. . . . .	60 908	120	2	93	29	18,3	22,6	—	—	1	2	—	13	11	13	5	4	50	3
ıausen	77 808	172	6	97	42	15,0	22,8[2])	—	—	1	3	—	9	8	33	33	31	41	2
ßburg	124 896	281	11	210	81	20,2	27,7	—	—	4	5	1	24	12	49	47	43	109	6

Sterblichkeit in einer Anzahl größerer Orte des Auslandes 1891. †)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Europa.																			
Auguſt . . .	107 251	.	.	177	30	19,8	.	—	—	4	16	—	25	13	31	.	.	84	4
September .	72 799	181	7	99	30	16,3	.	—	—	2	2	—	15	5	5)25	.	.	46	4
September . .	46 917	119	7	98	35	25,1	.	—	—	4	1	—	11	8	5)17	.	.	55	2
on, Mai . . .	56 303	84	17	127	14	27,1	.	3	2	9	—	—	22	10	8	.	.	69	4
ux, Mai . . .	237 073	470	33	446	44	22,6	.	3	4	3	4	6	71	48	10	.	.	283	14
ſt, Oktober . .	206 000	550	20	497	112	29,0	.	1	2	3	8	—	42	64	69	.	.	308	.
Mai	58 710	163	2	87	14	17,8	.	—	1	3	1	2	10	17	2	.	.	51	—
ı,29./9.-8./11.	65 000	206	.	164	45	26,2	.	2	2	2	3	—	21	11	10	—	—	110	3
Mai	61 941	123	7	132	21	25,6	.	3	1	—	—	—	17	19	7	.	.	82	3
September . .	53 080	84	1	76	17	17,2	.	—	2	2	1	—	16	3	5)10	.	.	39	3
. . . . .	206 033	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
ıre, Mai . . .	111 267	304	18	275	52	29,7	.	2	—	2	7	2	58	26	32	.	.	142	4
Rai	186 172	466	45	408	85	26,3	.	9	2	8	1	—	73	62	41	.	.	204	8
/10.-31./10. .	48 262	84	3	86	21	23,2	.	—	—	1	3	—	18	5	10	.	.	51	1
ı, 2./8.-29./8.	242 297	656	46	564	164	30,3	.	2	—	3	7	2	69	76	5	—	—	396	4
le, Mai . .	376 143	879	77	860	139	27,4	.	34	1	65	16	—	80	94	58	.	.	486	26
ı, September	753 469	.	81	1857	607	29,6	.	2	46	44	26	4	283	49	323	.	.	1059	21
Mai	79 091	177	13	162	29	24,6	.	1	—	1	4	—	25	26	16	.	.	85	4
4./10.-31./10.	51 314	163	11	84	28	21,3	.	—	—	—	—	—	13	7	9	.	.	52	3
. . . . .	86 114	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
ıit 9 Ausgemeinden Sept.	94 955	207	8	142	43	17,9	.	1	2	5	—	—	18	6	5)30	.	.	69	11
Afrika.																			
ırien, 4./9.-1./10.	231 396	787	36	712	232	40,0	.	—	—	8	21	3	58	14	180	—	—	417	11
4./9.-1./10. . .	374 838	1465	84	1264	418	43,8	.	4	—	7	28	7	112	38	452	—	—	595	21
Asien.																			
), 2./9.-29./9.	773 196	1242	115	2045	.	34,4	.	10	—	—	3	—	247	.	139	.	.	1629	17
merika.																			
ıre, Septbr. .	455 427	880	58	760	229	20,0	.	—	11	35	22	—	78	52	108	57	.	430	24
27./9.-31./10.	448 477	.	.	953	.	22,1	.	1	3	28	32	1	117	1	63	.	.	707	.
n, Septbr. .	862 155	.	.	1608	.	22,4	.	4	23	66	34	.	153	149	239	.	.	895	45
Ayres Septbr.	546 677	2103	91	968	260	21,2	.	4	—	36	14	5	79	148	41	.	.	610	31
, September	1 200 000	.	131	1966	650	19,7	.	3	34	107	198	5	134	120	409	177	.	823	133
ati	300 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
il, Septbr. .	216 650	.	.	473	.	26,2	.	—	—	3	10	3	37	25	134	.	.	249	12
ıns, 27./9.-31./10.	254 000	.	42	590	93	24,2	.	—	—	20	4	1	87	27	39	6	.	393	19
rk, Septbr. .	1 680 796	.	.	3231	.	23,1	.	15	42	139	65	.	421	370	454	.	.	1545	180
Janeiro, Mai	400 000	.	96	2023	324	60,7	.	7	—	3	13	1	180	131	114	.	.	1540	34
nzisko . . .	330 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
s	460 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

diese Nachweisung werden nur solche Orte aufgenommen, welche in den wöchentlichen Nachweisungen nicht enthalten sind. — [1]) Nimmt teil r Berichterstattung Theil. — [2]) Durchschnitt 1886/88. — [3]) Durchschnitt 1882/88. — [4]) Ohne Ortsfremde 67 = 25,4‰ — [5]) Im 1. Lebensjahre.

Saison vom 1. Mai bis 15. Oktober.

Neuenahrer Sprudel.

Ahrthalbahn, links rheinisch.

Therme mit Lithiongehalt, mildlösend und schlagend bewährt vor den meisten ähnlichen Thermen durch den eminenten Vorzug, günstige Erfolge zu erzielen, ohne den Organismus zu schwächen bei chronischen Catarrhen der Verdauungs-, Harn- und Respirations-Organe, bei Nierenleiden, Leberanschwellungen, Stein, Diabetes mel., Gicht, Rheumatismus und Frauenleiden. — Zu beziehen durch die Direction, Niederlagen und Apotheken, ebenso Pastillen und Salz. Mit Bädern und Lesesaal steht nur das comfortable Curhôtel in Verbindung. **Prospecte gratis.** (9926)

CACAO-VERO,

entölter, leicht löslicher Cacao.

Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.

Preis: per 1/1 1/1 1/2 1/4 = Pfd.-Dose 850 300 150 75 Pfennige.

HARTWIG & VOGEL
Dresden

(9932)

Aus chemisch reinem destillirten Wasser bereitet — Gesetzlich geschützt.

Dr. Struve & Soltmann,

Berlin SW., Königsberg i. Pr., Breslau.

Anstalt für künstliche Mineralwässer,

bestehend seit 1823

empfehlen Selters, Soda, Apollinaris, Biliner, Carlsbader, Eger, Emser, Kissinger, Marienbader, Obersalzbrunnen, Schwalbacher, Spaaer, Vichy, Wildunger u. s. f., die verschiedenen Bitterwässer, **Bromwasser, kohlensaures Lithionwasser, doppelt kohlensaures Magnesiawasser, pyrophosphorsaures Eisenwasser** — von uns zuerst 1852 dargestellt — **Phosphatwasser.** (9955)

Sämmtliche Wässer sind aus **destillirtem** Wasser, den reinsten Chemikalien und luftfreier Kohlensäure hergestellt, soweit sie in der Natur vorkommen, den Quellen genau nachgebildet, von stets gleichmässiger Zusammensetzung und grosser Haltbarkeit.

Die Flaschen tragen die Firma im Glase und sind ausser dem Etiquette mit oben stehender Schutzmarke versehen.

Analysen stehen zu Diensten.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Soeben erschien:

Die

Untersuchung des Pulses

und ihre Ergebnisse in gesunden und kranken Zuständen.

Von

Dr. M. v. Frey

Privatdocent der Physiologie an der Universität Leipzig.

Mit zahlreichen in den Text gedruckten Holzschnitten.

Preis gebunden M. 7,—.

Lehrbuch der Geburtshülfe

von

Dr. Max Runge

Ord. Professor der Geburtshülfe und Gynäcologie und Director der Universitäts-Frauenklinik in Göttingen.

Mit zahlreichen Abbildungen im Text.

In Leinwand gebunden Preis M. 9,—.

Veröffentlichungen
des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6348) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XV. Jahrgang. Berlin, den 8. Dezember 1891. Nr. 49.

Inhalt. **Gesundheitsstand.** Mittheilungen über Volkskrankheiten. S. 763. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 764. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 765. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 765. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 765. — Dienstunfähigkeits- und Sterbensstatistik der deutschen Eisenbahnbeamten 1889. S. 766. — **Witterung.** S. 765. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** (Türkei, Spanien). S. 767. — **Thierseuchen.** Maul- und Klauenseuche im deutschen Reich 1890. S. 767. — Veterinär-Sanitätsbericht für die preußische Armee 1886. S. 767. — Thierseuchen in Norwegen 1889. S. 767. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** (Preußen. Reg.-Bez. Oppeln, Sachsen, Württemberg, Waldeck, Schweiz, Schweden). S. 768. — **Medizinalgesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich). Schweineeinfuhr 2c. S. 769. — (Oldenburg). Schweinefleisch. S. 769. — (Elsaß-Lothringen). Tuberkulose. S. 770. — (Oesterreich). Viehtransporte. S. 771. — (Schweiz). Leichentransport. S. 772. — **Rechtsprechung.** (Badisches Oberlandesgericht). Ankündigung von Zwiebelbonbons als Heilmittel. S. 773. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.** (Deutsches Reich). Aenderung des Krankenkassengesetzes. (Schluß). S. 774. — Beschlüsse des ständigen Ausschusses des Deutschen Veterinärraths. S. 777. — **Vermischtes.** (Preußen-Berlin). Desinfektionsanstalten. S. 777. — (Baden. Amtsbez. Achern). Desinfektoren auf dem Lande. S. 777. — **Geschenkliste.** S. 777.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Syrien. (Vgl. S. 743.) Amtliche Nachrichten über den Stand der Seuche melden, daß dieselbe im Vilajet Aleppo seit 20 Tagen erloschen sei; in der Damaskus bezifferte sich vom 9. bis 16. November die Zahl der gemeldeten Erkrankungen auf 94, der Todesfälle auf 63. Im Militärhospital zu Hodeida kamen seit Anfang November, in der Stadt selbst laut Meldung vom 15. November während der diesem Tage vorangegangenen Woche keine Fälle mehr vor.

Ostindien. (Vgl. S. 727.) In Kalkutta sind in der Zeit vom 18. bis 31. Oktober 145 Todesfälle an Cholera gemeldet worden.

Niederländisch-Indien. Batavia. Laut Telegramm vom 28. November tritt die Cholera in Kotaradje und Olehleh epidemisch auf.

Gelbfieber: Havanna. (Vgl. S. 643.) Während des Monats Oktober waren von 550 Todesfällen 49 durch Gelbfieber, 12 durch sog. perniziöses Fieber verursacht. Aus Santos wird unter dem 12. Oktober eine Zunahme der Gelbfieber-Epidemie gemeldet. (Abstract of sanitary reports S. 544.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen[1]) sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Lemberg 3, Prag 6, Warschau 5 Todesfälle; Breslau 4 (Variolois), Reg.-Bez. Aachen 3, Wien 4, Budapest 7 Erkrankungen; **Rückfallsfieber:** Petersburg 23 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 69 Todesfälle; Nürnberg 72, Wien 53, Kopenhagen, München je 36, Hamburg 33 Erkrankungen.

[1]) Die Angaben beziehen sich, soweit eine andere Zeit nicht mitgetheilt wird, auf die für den betreffenden Ort einschlägige Berichtswoche.

Influenza: Zeitungsnachrichten zufolge ist die Influenza während der letzten Wochen an den verschiedensten Orten des In- und Auslandes, theilweise in außerordentlichem Umfange, wieder aufgetreten. Derartige Mittheilungen liegen für Oktober und November unter anderem aus Berlin und Umgebung, Schlesien, Posen, Pommern, Schleswig, Hannover, aus Böhmen, Polen, Rußland, Frankreich, England, Schottland, selbst aus Montevideo und Melbourne vor. Da die Influenza verhältnißmäßig selten unter den Todesursachen aufgeführt wird und auch zu den meldepflichtigen Krankheiten meist nicht gehört, so ist selbst eine annähernd genaue Angabe der durch sie verursachten Erkrankungen und Todesfälle nicht möglich. Ihr Auftreten und der Umfang ihrer Verbreitung läßt sich in der Regel nur aus einer Zunahme der Gesammt-Erkrankungsziffer und der Gesammt-Sterblichkeit, sowie aus einer Zunahme der Erkrankungen und Todesfälle an ihren häufigeren Begleit- und Folge-Erscheinungen, besonders an Krankheiten der Athmungsorgane, folgern.

Soweit regelmäßige Nachrichten dem Gesundheitsamte aus Städten des Inlandes zugehen, ist das Anwachsen der Zahl der Todesfälle bisher in Posen, Altona, Bremen, Frankfurt a. O., Rostock, Berlin, und Hamburg, auch in Königsberg und Hannover am auffälligsten zu Tage getreten. Während z. B. in Posen die Sterblichkeit (auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) in dem influenzafreien Monat November v. J. 21,0 betrug, stieg sie in der dritten Woche des eben abgelaufenen November auf 44,0, in Altona (Nov. v. J. 19,5) auf 37,2, in Bremen (17,1) auf 34,3 u. s. w. Näheres ergiebt sich für die genannten Städte aus folgender Uebersicht:

Forts. auf S. 768.

In den Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte bezw. über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 47. Woche vom 22. bis 28. November 1891.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene der vorangegangenen Woche	Todt-geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-nervöse Fieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
†Aachen	104 365	52	2	44	13	21,9	26,8	—	—	—	1	—	9	4	1	1	—	28	1
†Altona	145 341	102	1	74	27	26,5	25,9	—	—	2	1	—	7	17	8	7	7	36	3
†Augsburg	76 648	51	4	40	16	27,1	30,5	1	1	—	—	—	6	3	4	—	—	25	—
†Barmen	117 788	80	2	59	20	26,0	22,6	13	1	3	—	—	9	5	8	—	—	19	1
†Berlin	1 609 536	967	34	837	235	27,0	26,4	16	3	29	5	1	108	113	44	10	10	501	17
†Bochum	48 416	42	—	30	12	32,2	28,2	—	—	—	—	—	3	6	5	—	—	15	1
†Braunschweig	102 052	77	1	43	8	21,9	24,6	—	—	2	1	—	11	12	2	—	—	14	1
†Bremen	125 703	61	4	49[2])	9	20,3[2])	20,9	—	1	2	1	—	4	17	2	1	1	22	—
†Breslau	339 318	232	13	194[3])	57	29,7[3])	31,3	3	5	7	—	2	23	27	16	—	—	105	6
Bromberg	42 053	21	—	18	5	22,3	24,8	—	1	—	2	—	1	2	1	—	—	11	—
Charlottenburg	80 898	66	1	47	14	30,2	29,3	1	—	5	—	—	4	11	3	1	1	22	1
†Chemnitz	142 238	93	2	64	30	23,4	31,3	—	9	—	—	—	6	5	1	—	—	43	—
†Danzig	121 281	73	6	51	18	21,9	28,4	—	1	3	1	—	3	4	8	6	6	30	1
†Darmstadt	57 599	32	3	16	5	14,4	21,0	—	—	1	—	—	4	1	1	—	—	8	1
Dortmund	90 894	70	2	32	12	18,3	26,7	—	—	—	—	—	5	6	—	—	—	21	—
†Dresden	279 585	177	12	100[4])	24	18,6[4])	24,6	—	—	15	1	—	17	11	1	—	—	55	—
†Düsseldorf	148 126	108	2	52	17	18,3	24,1	—	—	—	—	—	5	10	2	1	1	34	1
†Duisburg	60 672	54	1	30	12	25,7	26,8	—	—	3	—	—	—	3	3	1	1	20	1
†Elberfeld	127 769	81	1	41	8	16,7	23,3	2	—	—	1	—	8	4	2	—	—	22	2
†Elbing	41 963	40	2	19	4	23,5	30,4	—	—	4	—	—	—	—	1	—	—	14	—
†Erfurt	74 003	43	1	29	8	20,4	23,2	1	1	2	—	—	5	4	4	—	—	12	—
†Essen	80 317	81	1	37	11	24,0	28,1	—	—	1	3	2	2	12	4	1	1	11	2
†Frankfurt a. M.	182 804	97	1	50	9	14,2	19,9	—	—	7	—	—	10	3	3	—	—	27	—
†Frankfurt a. O.	55 915	26	—	49	10	45,6	27,1	—	—	1	—	—	7	10	4	1	1	26	1
†Freiburg i. B.	49 656	27	—	13[5])	3	13,6[5])	25,4	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	9	1
†Fürth	43 499	35	—	14	3	16,7	27,5	—	—	3	—	—	3	3	2	2	2	2	1
†M.-Gladbach	50 256	33	2	13	2	13,5	26,6	—	—	—	—	1	4	3	—	—	—	5	—
†Görlitz	62 886	42	—	28	10	23,2	27,7	—	—	2	—	—	—	9	5	2	2	12	—
†Halle	103 669	83	—	42[6])	7	21,1[6])	24,8	—	1	5	1	—	2	8	1	—	—	23	1
†Hamburg u. Vororte	582 098	402	11	342	83	30,6	26,3	2	4	4	11	2	29	96	20	1	1	164	10
†Hannover	165 830	105	1	100	16	31,4	21,5	—	—	2	—	—	17	19	2	2	2	60	—
†Karlsruhe	74 945	44	3	13	4	9,0	19,7	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	11	—
†Kassel	73 441	39	2	28	8	19,8	21,7	3	—	—	—	—	3	4	—	—	—	18	—
†Kiel	71 258	54	3	35	12	25,5	22,5	1	1	—	—	—	3	7	2	2	2	21	—
†Köln	286 230	205	7	133	48	24,2	26,5	11	1	6	1	—	17	7	6	2	2	80	4
†Königsberg i. Pr.	162 739	105	3	92	18	29,4	31,1	1	—	2	1	—	10	16	5	2	2	56	1
Krefeld	107 135	67	2	40	13	19,4	25,3	—	—	1	—	—	8	3	—	—	—	27	1
†Leipzig	360 468	245	10	109	25	15,7	22,7	2	—	6	1	2	23	15	5	2	2	52	3
†Liegnitz	47 258	24	—	29	7	31,9	32,1	—	—	1	—	—	2	—	5	—	—	20	1
†Lübeck	64 545	42	—	29	9	23,4	21,9	—	1	1	—	—	2	7	2	—	—	16	—
†Magdeburg	207 202	141	4	78	25	19,6	28,1	—	—	—	1	—	5	10	4	4	4	57	1
†Mainz	73 761	36	3	22	3	15,5	23,3	—	—	2	1	—	2	1	—	—	—	16	—
†Mannheim	81 116	47	3	37	19	23,7	21,8	2	—	2	—	—	3	3	3	—	—	24	—
†Metz	60 908	35	2	12	3	10,2	22,6	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	9	1
†Mülhausen i. E.	77 808	45	3	20	5	13,4	.[1])	—	—	1	—	—	1	3	2	2	2	13	—
†München	356 241	221	8	170	60	24,8	31,6	—	2	9	—	—	27	17	15	—	—	100	—
†Münster	49 960	33	—	25	7	26,0	25,7	—	—	1	—	—	3	8	1	—	—	11	1
†Nürnberg	145 616	104	7	59	20	21,1	26,7	—	—	4	—	—	10	3	4	2	2	37	1
†Plauen i. V.	47 491	30	1	30	15	32,8	25,4	—	5	1	—	—	—	1	—	—	—	23	—
†Posen	69 785	50	—	54	10	40.2	29,5	1	—	4	1	—	9	9	2	—	—	28	—
Potsdam	54 527	28	—	27[7])	6	25,7[7])	23,6	—	—	2	—	—	6	1	—	—	—	17	1
Remscheid	41 131	26	1	20	4	25,3	22,5	—	—	6	—	—	4	—	—	—	—	9	1
†Rostock	45 025	33	—	29	3	33,5	20,7	—	—	2	—	—	1	6	1	1	1	18	1
†Spandau	46 925	41	1	21	10	23,3	25,9	—	—	—	—	—	1	3	2	1	1	15	—
†Stettin	118 185	79	4	54	12	23,8	26,1	—	—	2	—	1	5	5	3	2	2	37	1
†Straßburg i. E.	124 896	78	3	49	12	20.4	27,7	—	—	3	—	—	6	3	2	2	2	35	—
†Stuttgart	126 569	77	—	45	19	18,5	21,4	—	—	3	—	—	5	8	5	4	4	24	—
†Wiesbaden	65 771	27	—	17	—	13,4	19,9	—	—	1	—	—	6	1	—	—	—	9	—
†Würzburg	61 523	33	—	11	3	9,3	26,8	1	—	1	—	—	1	1	1	1	1	6	—
†Zwickau	44 783	47	3	13	3	15,1	29,9	—	—	1	—	—	2	2	1	—	—	7	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1891. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Ohne Ortsfremde 47 = 19,4 ‰ — [3]) Desgl. 185 = 28,4 ‰ — [4]) Desgl. 92 = 17,1 ‰ — [5]) Desgl. 10 = 10,5 ‰ — [6]) Desgl. 35 = 17,6 ‰ — [7]) Desgl. 24 = 22,9 ‰

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 22. bis 28. November 1891.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene	Todt-geborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: 0—1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. aufs Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh.: im Ganzen	Akute Darmkrkh.: Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	417 485	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brünn bis 21. November	95 612	62	3	49	12	26,6	—	3	3	—	—	10	8	4	.	21	—
Brüssel bis 21. November	176 065	75	7	81	16	23,9	2	—	—	3	—	14	16	12	.	31	3
Budapest bis 21. November	513 010	333	23	278	68	28,1	2	11	41	2	1	49	34	22	—	112	4
Christiania	151 130	41	4	53	13	18,3	5	1	4	—	—	6	10	1	.	26	—
Dublin	347 518	183	.	202	35	30,3	—	—	1	.	.	.	4	6	.	187	4
Edinburg	261 970	136	.	178	32	35,4	—	1	3	—	.	7	1	4	.	158	4
Graz bis 21. November	113 538	45	5	51	11	23,4	—	—	4	—	—	12	3	3	.	26	3
Kopenhagen	320 000	180	4	140	45	22,8	2	—	7	2	—	20	28	8	.	72	6
Krakau bis 21. November	74 631	46	1	77	18	53,7	3	2	5	2	—	14	14	5	—	32	—
Lemberg bis 21. November	129 536	57	9	110	21	44,2	—	1	1	4	1	24	35	7	.	36	1
Liverpool	517 116	346	.	241	53	24,6	9	2	—	.	.	.	1	5	.	215	9
London	4 221 452	2395	.	1612	405	19,9	53	15	32	20	3	164	225	23	.	1011	66
Lyon bis 14. November	430 000	148	10	178	16	21,5	—	1	8	4	1	24	80	8	—	101	1
Manchester	506 469	326	.	212	57	21,8	3	3	5	.	.	.	7	3	.	180	11
Odessa	295 000	.	12	134	30	23,6	—	1	2	2	1	21	10	10	8	85	2
Paris	2 424 705	1076	103	929	136	21,4	6	1	18	12	1	191	156	44	.	459	41
Petersburg bis 21. November	956 226	687	29	522	143	28,4	13	12	9	15	—	88	47	45	—	293	.
Prag und Vororte	310 485	181	11	168	26	26,2	6	4	5	—	—	28	16	3	.	106	—
Rom bis 31. Oktober	430 262	208	10	132	24	16,0	—	—	1	6	—	26	7	12	.	79	1
Stockholm bis 21. November	245 317	130	9	80	22	17,0	—	4	6	3	—	9	7	4	.	48	4
Triest	156 190	89	4	87	22	29,0	7	—	3	—	—	8	25	3	.	40	1
Venedig	158 288	68	3	72	13	23,7	—	—	3	—	—	6	13	4	.	44	2
Warschau bis 21. November	465 272	423	7	289	62	32,3	6	4	21	4	1	36	36	21	.	160	—
Wien bis 21. November	1 378 530	866	34	630	166	23,7	9	6	41	1	3	116	110	34	—	298	12

Aus Berliner Krankenhäusern.

(Königl. Charité, 3 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, Elisabeth-, St. Hedwigs-, Jüdisches, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-Kinder-Hospital, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

Für die Woche vom 22. bis 28. November 1891.[5])

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern	13	3	4	3	3	—	—	2
Scharlach	4	1	—	3	—	—	—	2
Diphtherie	24	—	13	7	3	1	—	10
Croup	4	—	3	1	—	—	—	—
Unterleibstyphus	2	—	—	—	1	1	—	5
Brechdurchfall inkl. Ruhr	3	3	—	—	—	—	—	2
Kindbettfieber	1	—	—	—	—	1	—	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	8	—	—	1	2	5	—	1
Syphilis inkl. Gonorrhöe	77	—	—	—	68	8	1	—
Lungen- u. Brustfell-Entzündg.	51	5	5	3	20	14	4	18
Lungenschwindsucht	53	—	—	—	23	26	4	29
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	119	—	3	12	31	56	17	12
Akuter Darmkatarrh	4	—	—	2	1	—	1	1
Chronischer Alkoholismus	19	—	—	—	2	17	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	18	—	—	1	15	2	—	—
Andere rheumatische Krankheiten	27	—	—	—	13	12	2	—
Verletzungen	74	2	3	3	39	23	4	3
Alle übrigen Krankheiten	548	8	21	17	273	186	36	60
Summe	1082	22	62	53	528	356	71	145

Gesammtbestand war am 21. Nov. 5005 und bleibt am 28. Nov. 4442.[5])

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	22./11.-28./11.	5	215	[2])29	[3])74	3
„ Breslau	desgl.	8	36	34	14	—
„ Frankfurt a. O.	desgl.	—	1	9	3	—
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	5	57	3	17	—
„ Arnsberg	desgl.	34	82	28	151	4
„ Aurich	desgl.	4	—	22	6	1
„ Düsseldorf	desgl.	26	527	35	147	6
„ Erfurt	desgl.	7	41	23	23	—
„ Hannover	desgl.	4	28	5	39	—
„ Hildesheim	desgl.	.	.	.	.	.
„ Königsberg	desgl.	9	68	31	20	—
„ Lüneburg	desgl.	3	7	1	14	—
„ Marienwerder	desgl.	20	9	3	17	—
„ Minden	desgl.	30	352	5	8	1
„ Münster	desgl.	2	115	3	13	—
„ Osnabrück	15./11.-21./11.	2	—	2	23	—
„ Posen	22./11.-28./11.	20	20	11	49	2
„ Schleswig[4])	desgl.	36	78	105	90	4
„ Stade[5])	desgl.	4	80	35	12	—
„ Stettin	desgl.	12	8	—	24	1
„ Stralsund	desgl.	10	2	6	33	—
„ Trier[6])	desgl.	4	1	1	3	—
„ Wiesbaden	15./11.-28./11.	13	145	19	170	4
Stadt München	15./11.-21./11.	—	19	20	[4])82	3
„ Nürnberg	22./11.-28./11.	2	5	8	[5])25	—
Herzogthum Braunschweig	desgl.	2	4	17	23	1
Fürstenth. Reuß ä. L.[7])	1./11.-30./11.	30	38	26	31	1
„ Schaumburg-Lippe	22./11. 28./11.	—	—	—	16	—
Stadt Lübeck	desgl.	1	2	8	2	—
„ Hamburg und Vororte	desgl.	36	24	13	32	1

Witterung. Woche vom 22. bis 28. November 1891.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[1]): Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[1]): Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm[1])	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	22. November	6,3	3,5	751,6	752,9	754,1	98	91	95	0,3	NW	0—1
	23. „	4,4	1,5	753,5	753,9	755,2	90	84	85	4,2	NO	1
	24. „	1,8	— 0,3	756,7	757,2	757,5	89	87	91	0,3	WNW	1
	25. „	2,8	— 0,4	755,7	754,0	754,6	89	79	93	—	OSO	2
	26. „	4,7	1,5	753,2	750,9	750,3	96	90	97	0,2	OSO	1
	27. „	3,8	0,3	751,9	751,2	751,4	93	87	92	0,8	W—S	1
	28. „	4,0	1,0	755,5	757,0	757,5	96	88	90	1,9	WSW	2
München	22. November	8,0	1,5	709,0	711,1	712,4	98	88	96	1,8	SW	1,0
	23. „	1,5	— 1,4	711,3	711,8	713,3	94	89	96	0,1	NO	0,3
	24. „	1,2	— 1,9	713,4	711,8	711,5	94	87	89	0,1	O	1,4
	25. „	7,8	0,6	711,7	710,6	710,3	91	83	91	0,1	NO	0,3
	26. „	3,3	— 0,7	708,8	707,8	711,1	96	96	93	3,8	W	0,7
	27. „	4,4	2,0	711,3	711,7	714,4	98	81	82	2,3	W	1,9
	28. „	2,4	— 2,3	716,7	715,4	714,7	94	66	94	—	O	1,1

[1]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr Abends, in München 8, 2 und 8 Uhr. Die Niederschläge werden in Berlin um 7, in München um 8 Uhr Morgens gemessen und unter dem Datum dieser Messung eingetragen. — [2]) 3 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [3]) Einschließl. Croup. — [4]) Der Bericht aus Kappeln fehlt. — [5]) Die Berichte aus dem Kreise Verden fehlen. — [6]) Nachträglich gemeldet vom 8.—14. Nov.: 11 Typhus, 7 Masern, 3 Scharlach, 24 Diphtherie. — [7]) Physikat-Bezirke Greiz und Zeulenroda. — [8]) Die Berichte aus dem Städtischen Krankenhause am Urban und dem Elisabeth-Krankenhause sind ausgeblieben.

Die Sterblichkeitsziffer betrug:

für	1890 im Nov.	1891 in der Woche endigend am 31./10.	7./11.	14./11.	21./11.	28./11.
Altona	19,5	25,8	28,3	26,5	**37,2**	26,5
Berlin	18,0	18,7	19,4	23,1	24,8	**27,0**
Bremen	17,1	18,6	23,2	23,2	**34,8**	20,3
Breslau	23,8	30,2	**31,6**	31,4	27,7	29,7
Frankfurt a. O.	23,2	20,5	26,0	18,6	33,5	**45,6**
Hamburg	22,4	25,2	27,4	29,9	29,5	**30,6**
Hannover	16,5	20,7	19,4	25,4	27,0	**31,4**
Königsberg	20,0	19,2	24,6	20,1	28,1	**29,4**
Posen	21,0	23,1	23,1	41,0	**44,0**	40,2
Rostock	19,6	9,2	20,8	24,3	28,9	**33,5**

Es starben ferner wöchentlich a) an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane

in	1890 im Nov. durchschn.	1891 —31./10.	—7./11.	—14./11.	—21./11.	—28./11.
Altona	7	13	16	21	**25**	17
Berlin	44	36	53	72	89	**113**
Bremen	6	10	12	15	**26**	17
Breslau	15	27	**40**	34	35	27
Frankfurt a. O.	3	1	1	3	7	**10**
Hamburg	23	45	49	65	81	**96**
Hannover	4	5	4	15	15	**19**
Königsberg	9	4	12	15	15	**16**
Posen	2	4	4	11	**11**	9
Rostock	2	2	7	5	**11**	6
b) an Lungenschwindsucht						
Altona	7—8	6	5	5	**11**	7
Berlin	76	76	76	96	**119**	108
Bremen	7	**9**	5	6	8	4
Breslau	17	25	22	**28**	16	23
Frankfurt a. O.	3	2	2	4	4	**7**
Hamburg	27	22	**37**	26	28	29
Hannover	10	7	3	10	8	**17**
Königsberg	4	3	4	2	6	**10**
Posen	3—4	6	3	8	6	**9**
Rostock	1	2	2	1	—	**1**

Am frühesten ist hiernach das Maximum der Sterbefälle während des Monats November d. J. in Breslau eingetreten, demnächst (in der 3. Novemberwoche) in Posen, Bremen und Altona, ob für die übrigen Städte der Monat Dezember ein weiteres oder überhaupt ein auffälliges Ansteigen der Sterblichkeit bringen wird, ist zunächst abzuwarten. Bemerkenswerth ist das in Königsberg, Frankfurt a. O. und Altona beobachtete Sinken der bereits hohen Sterblichkeit in der 2. Novemberwoche, welchem alsbald ein Wiederansteigen derselben folgte.

Von den Städten des Auslandes über welche regelmäßige Nachrichten eingehen, hatten die nachstehenden im Vergleich zu den entsprechenden Wochen des Vorjahres eine höhere Sterbeziffer aufzuweisen:

	Oktober 1891 11.-17.	18.-24.	25.-31.	November 1891 1.-7.	8.-14.	15.-21.	22.-28.	Höchste Wochensterblichkeit 1890/91
Budapest	31,0	26,2	**34,0**	30,7	28,8	28,1	.	29,2
Dublin	24,6	23,0	24,2	31,4	28,8	**33,9**	30,3	25,3
Edinburg	14,7	17,5	13,1	21,9	26,1	28,7	**35,4**	20,2
Kopenhagen	15,4	18,1	18,0	17,6	**23,6**	18,9	22,8	20,8
Krakau	50,7	49,5	40,1	37,6	42,5	**53,7**	.	38,8
Triest	33,5	25,0	27,3	34,3	**43,6**	35,0	29,0	26,3
Warschau	26,3	29,8	27,5	28,6	31,2	32,3	.	26,7

1) Während der entsprechenden Wochen des Jahres 1890.

Eine Steigerung der Todesfälle an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane trat besonders hervor in

	Oktober 1891 11.-17.	18.-24.	25.-31.	November 1891. 1.-7.	8.-14.	15.-21.	22.-28.
Budapest	26	30	39	**44**	21	34	.
Kopenhagen	6	11	8	9	8	10	**23**
London	115	126	143	136	165	185	**225**
Paris	52	51	83	8	118	152	**156**
Warschau	24	**38**	**38**	35	36	36	.
Wien	66	64	64	63	71	**110**	.
eine solche der Todesfälle an Lungenschwindsucht in							
Budapest	42	35	48	38	40	**49**	.
Kopenhagen	14	14	17	7	**20**	15	**20**
London	135	164	154	147	**172**	152	164
Paris	189	205	182	209	**210**	187	191
Wien	96	96	114	106	**132**	116	.

Todesfälle an Influenza sind gemeldet worden aus Charlottenburg 4, Altona 8, Paris 5, London 13; Erkrankungen aus Berlin (St. Hedwigs-Krankenhaus) 38, Frankfurt a. O. 575, Kopenhagen 1359.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen verstarb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte für 1878/87: 1,26%): in Barmen und Kassel; außerdem sind in Berlin 215, Reg.-Bez. Düsseldorf 527, Reg.-Bez. Minden 352, Wien 286, Budapest 141, Petersburg 131 Erkrankungen gemeldet worden; an **Scharlach** (1878/87: 1,72%) in Chemnitz und Plauen; ferner sind zu erwähnen im Reg.-Bez. Schleswig 105, in Wien 286, in Budapest 91 Erkrankungen; an **Diphtherie und Croup** (1878/87: 4,34%): in Charlottenburg, Dresden, Elbing, Frankfurt a. M., Fürth, Halle, Remscheid und Budapest; aus Berlin wurden 74, aus den Reg.-Bezirken Arnsberg 151, Düsseldorf 147, Wien 88, Budapest 66, Kopenhagen 76 Erkrankungen gemeldet; an **Unterleibstyphus** (1878/87: 1,31%): in Bromberg.

Mittheilungen aus der Dienstunfähigkeits- und Sterbensstatistik der Beamten des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen vom Jahre 1889.

Die seit dem Jahre 1868 angestellten und veröffentlichten statistischen Erhebungen über die Dienstunfähigkeits- und Sterbensverhältnisse der Eisenbahnbeamten (vgl. u. a. Veröff. 1890 S. 865) sind mit den für das Jahr 1889 vorliegenden Nachrichten abgeschlossen worden, da eine Weiterführung der gedachten Statistik nicht mehr für erforderlich gehalten wird.

Wie im Vorjahre so war auch im Jahre 1889 die *Zahl der dienstunfähig* gewordenen Beamten höher, die der gestorbenen niedriger als nach dem Durchschnitt der Jahre 1868—1884 zu erwarten war.

Die Gesammtzahl der Beamten innerhalb des Vereins belief sich zu Beginn des letzten Berichtsjahres auf 192 768 (darunter 50 508 Zugbeamte), am Schluße desselben auf 199 294 (52 449).

Dienstunfähig wurden im Ganzen 2726 (darunter 679 Zugbeamte) und zwar in Folge eines Unfalls 190 (128). Von den dienstunfähigen Zugbeamten hatten mithin etw 19%, von den anderen Beamten nur wenig mehr als 3% ihre Dienstunfähigkeit einem Unfalle zu verdanken. Es starben im Laufe des Jahres 2064

(535) Beamte, davon 166 (77) in Folge eines Unfalls mithin waren von je 100 Todesfällen 14,4 bei den Zugbeamten, 5,8 bei den anderen Beamten durch Unfälle bedingt.

Unter den Ursachen der Dienstunfähigkeit findet sich am häufigsten (in 437 Fällen) hohes Alter angegeben, demnächst Krankheiten des Nervensystems (427), Rheumatismus (416) und Krankheiten der Athmungsorgane (365). Verletzungen im Dienst hatten in 190 Fällen, Krankheiten der Verdauungsorgane 202 Mal die Dienstunfähigkeit zur Folge.

Unter den Todesursachen nehmen die Krankheiten der Athmungsorgane (in 876 Fällen), namentlich Lungenschwindsucht (401), die erste Stelle ein. Den Krankheiten der Kreislaufsorgane (bezw. des Herzens) erlagen 191 (183), denen der Verdauungsorgane 291, denen des Nervensystems 228. An Verletzungen im Dienste starben 166, durch Selbstmord 48, am Typhus 29 Beamte u. s. w. Zugenommen haben wiederum die Todesfälle in Folge von Krankheiten des Nervensystems, namentlich unter den Zugbeamten; auf 7 bis 8 Todesfälle unter letzteren kam 1 Todesfall an einer derartigen Krankheit, von den 679 Dienstunfähigkeitserklärungen bei Zugbeamten waren 108 dadurch bedingt.

Anhangsweise werden die Ergebnisse der statistischen Erhebungen über die Arbeitsunfähigkeits- und Sterbensverhältnisse der Eisenbahnarbeiter mitgetheilt. Diese Arbeiterstatistik des Jahres 1889 umfaßte für das Ende der Berichtszeit 99 727 dienstthuende Arbeiter, darunter 28 463 Werkstättsarbeiter, im Uebrigen Betriebs- oder Bahnunterhaltungsarbeiter. Es starben im Jahre 1067 Arbeiter, während 502 wegen Arbeitsunfähigkeit entlassen wurden und 10 041 aus anderen Ursachen ausschieden. Als Todesursache sind 96 mal Verletzungen im Dienst, 19 mal Selbstmord, 584 mal (bei fast 55 % aller Sterbefälle) Krankheiten der Athmungsorgane angegeben. Etwa 30% aller Fälle von Dienstunfähigkeit (154) waren durch Verletzungen im Dienste herbeigeführt.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Türkei. Für die Küstenstrecke von Mersina bis Tripolis (ausschließlich) ist die Dauer der Quarantäne auf fünf Tage herabgesetzt; für die Küste von Tripolis bis Jaffa (ausschließlich) bleibt die zehntägige Quarantäne bestehen.[1]) (R.-A. Nr. 283.) —

Spanien. Die Königlich spanische General-Direktion für das Gesundheitswesen hat durch Erlaß vom 18. November 1891 die Beobachtung von Quarantänemaßregeln gegen Provenienzen von Santos (Brasilien angeordnet. (R.-A. Nr. 283.) —

Thierseuchen.

Deutsches Reich. Die Verbreitung der Maul- und Klauenseuche im Jahre 1890.[2])

Nach dem bereits mehrfach erwähnten Jahresberichte über die Verbreitung von Thierseuchen im Deutschen Reiche im Jahre 1890, welcher im Kaiserl. Gesundheitsamte bearbeitet und im Verlage von Julius Springer in Berlin erschienen ist, hat die Maul- und Klauenseuche in der ersten Hälfte des Jahres 1890, nachdem sie seit der Invasion vom Juli 1887 bis gegen Ende des Jahres 1889 fortwährend zugenommen hatte, ganz erheblich nachgelassen, aber in der Folge einen bisher nicht beobachteten hohen Stand erreicht. Wir übergehen hier die beachtenswerthen Darlegungen des Berichts über die Bewegung der Seuche in den einzelnen Vierteln des Jahres und beschränken uns auf Wiedergabe der wichtigsten Zahlen für den Gesammtüberblick des Jahres.

Im Laufe des Berichtsjahres sind im ganzen Reiche 3/4 aller Kreise ꝛc. (gegen 7/10 im Vorjahre) betroffen worden. Das ganze Jahr hindurch waren von der Seuche verschont die beiden Mecklenburg, Waldeck, Schaumburg-Lippe, Lübeck und Bremen; verhältnißmäßig wenig heimgesucht wurden Schleswig-Holstein und andere nördlich gelegene Gebietstheile. Während bei Beginn des Berichtsjahres 1006 Gehöfte in 470 Gemeinden als noch vom Vorjahre her verseucht verzeichnet sind, erweisen sich am Schlusse des Berichtsjahres 8 346 Gehöfte in 1 284 Gemeinden betroffen. Ueberhaupt betroffen wurden 21 Staaten, 27 Regierungs- ꝛc. Bezirke, 769 Kreise ꝛc., 9 263 Gemeinden ꝛc., 40 699 Gehöfte; im Vorjahre betrug die Zahl der betroffenen Gemeinden 6 259, der Gehöfte 58 384. Die Gesammtstückzahl der Thiere in den neu verseuchten 39 698 Gehöften betrug 432 235 Stück Rindvieh, 225 948 Schafe, 4 920 Ziegen, 153 808 Schweine, zusammen 816 911 Thiere. Von weiteren 61 Gehöften (aus 6 Kreisen) sowie einen Rindvieh- und 2 Schweinetransporten konnte die Stückzahl der Bestände nicht angegeben werden. Die höchsten Thierbestände in den neu befallenen Gehöften weisen auf die Regierungs- ꝛc. Bezirke Berlin (121 905), Posen (53 979), Magdeburg (40 862), Breslau (40 843), Oberpfalz (40 418), Kassel (39 465), Donaukreis (36 155), Bromberg (30 023), Neckarkreis (29 349), Oberbayern (24 529), Niederbayern (24 060), Jagstkreis (23 081), Potsdam (21 168), Frankfurt (21 042); — von den betroffenen Kreisen: Köthen (11 030), Schroda (9 600), Hanau (9 425), Gelnhausen (9 226), Breslau (9 112), Witkowo (8 438), Oschersleben (7 954), Prenzlau (7 666), Nimptsch (7 235). Legt man ausschließlich die Bestände an Rindvieh zu Grunde, so gestaltet sich die Reihenfolge in nachstehender Art: Regierungs- ꝛc. Bezirk: Berlin (41 666), Posen (31 149), Breslau (30 938), Oberpfalz (30 348), Donaukreis (28 169), Neckarkreis (22 868), Niederbayern (15 668), Kassel (15 347), Oberbayern (14 980), Schwaben (14 558); — Kreise ꝛc.: Breslau (7 905), Biberach (5 478), Neunburg v. W. (5 039), Gelnhausen (4 369), Cham (4 019), Oels (3 992), Hanau (3 809). Die höchsten Bestände an Schweinen dagegen weisen nach: Regierungs- ꝛc. Bezirke: Berlin (80 289), Kassel (9 125), Posen (5 263), Bromberg (5 171), Oberbayern (4 054), Niederbayern (3 988), Oberhessen (3 546), Oberpfalz (3 224), Breslau (3 223), Jagstkreis (2 957), Neckarkreis (2 747); — Kreise ꝛc.: Hanau (3 582), Witkowo (1 926), Gelnhausen (1 857), Friedberg (1 779), Stadtkreis Leipzig (1 692). — Uebertragungen der Seuche auf Menschen wurden in mehreren Fällen durch den Genuß von ungekochter Milch kranker Thiere und durch den Verkehr mit solchen veranlaßt.

Preußen. Nach dem im Verlag von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin 1891, erschienenen Statistischen Veterinär-Sanitäts-Bericht über die preußische Armee für das Rapportjahr 1890 sind während dieser Zeit folgende ansteckende Krankheiten unter den Dienstpferden aufgetreten: Rotz 2 Fälle in Berlin, 1 Fall in Fürstenwalde; Milzbrand je 1 Fall in Sprottau, Düsseldorf, Neu-Breisach; Brustseuche 3276 Fälle, einschließlich der vom Vorjahre verbliebenen 255, bei 76 Regimentern bezw. Bataillonen der sämmtlichen Armeekorps sowie dem Militär-Reitinstitute und der Artillerie-Schießschule, der Verlust betrug 120 Pferde = 3,66% der Erkrankten; Rothlaufseuche 8434 Pferde, einschließlich 16 aus dem Vorjahre verbliebenen, in 12 Korpsbezirken und der Feld-Artillerie-Schießschule, gefallen sind 29 Pferde = 0,34% der Erkrankten; Typhus 39 Fälle, wovon 9 = 23,08% mit tödtlichem Ausgang; Druse 964 Fälle, einschließlich 4 vom Vorjahre verbliebenen, gestorben sind 14 Pferde = 1,45%, getödtet wurde eins = 0,10% der Erkrankten; Tuberkulose 1 vom Vorjahre verbliebenes Pferd, dasselbe wurde getödtet.

Thierseuchen in Norwegen im Jahre 1889.[1])

(Aus Beretning om Veterinaervaesenet i Norge for Aaret 1889. Christiania 1891.)

Während des Berichtsjahres sind folgende ansteckende Thierkrankheiten gemeldet worden:

Bei Pferden: Milzbrand 36 Fälle, wovon 34

[1]) Vgl. Veröff. S. 680.

[2]) Vgl. Veröffentl. 1890. S. 741.

[1]) Vgl. Veröffentl. 1891 S. 41.

tödtlich, und zwar je 8 im Bratsberg und Stavanger Amt, 5 im südlichen Bergenhus Amt, 4 im Akershus Amt, je 3 im Buskeruds Amt und der Stadt Bergen, 2 in der Stadt Christiania, je 1 im Smaalenenes, Hedemarkens und Lister og Mandals Amt; Rotz 1 Fall im Amte Christiania; Brustseuche 34, Rothlauf (Erysipel) 65, Druse 752, Blutharnen 65 Fälle; Knochenbrüchigkeit 1 Fall; Räude 84 Fälle, wovon 18 im Hedemarkens Amt.

Beim Rindvieh: Milzbrand 204 Fälle, wovon 181 tödtlich, wovon 45 im südlichen Bergenhus Amt, 33 im Bratsberg Amt, 21 im Stavanger und 20 im Smaalenenes Amt; Rauschbrand 5 Fälle, wovon 3 im südlichen Bergenhus Amt; bösartiges Katarrhal-Fieber 181, Rothlauf (Erysipel) 15 Fälle; Tuberkulose 174 Fälle, hiervon im Smaalenenes Amt 36, Akerhus Amt 24, Christians Amt 22, Bratsberg Amt 19; Blutharnen 420 Fälle, wovon 58 im Jarlsberg ok Larviks Amt, 57 im Buskeruds Amt, 52 im südlichen Bergenhus und 51 im Akershus Amt; Knochenbrüchigkeit 515 Fälle, wovon die meisten (154) im nördlichen Bergenhus Amt; Räude 105 Fälle.

Bei Schafen: Milzbrand 16 Fälle, wovon 10 im südlichen Bergenhus Amt, 5 im Bratsberg und 1 im Stavanger Amt; bösartiges Katarrhal-Fieber 5 Fälle. Unter der Bezeichnung „Bräsot" (sog. Blutseuche — akutes seuchenartiges Verenden von Schafen) wurden 140 Erkrankungsfälle zumeist mit tödtlichem Ausgang gemeldet und zwar im Stavanger Amt 97, südlichen Bergenhus Amt 38 und im Hedemarkensamt 5. Räude 555 Fälle, wovon 483 im Amte Christiania, 70 in Lister og Mandals Amt und 2 im nördlichen Drontheim Amt.

Bei Ziegen: Räude 3 Fälle im Christians Amt.

Bei Schweinen: Milzbrand 18 Fälle; Rothlaufseuche (Morbus ruber) 103 Fälle, wovon 86 im Hedemarkens Amt, 19 im Akershus Amt; Rothlauf (Erysipel) 180 Fälle, wovon 24 im Hedemarkens Amt, 29 im Smaalenenes Amt.

Bei Hunden: Milzbrand 2, Rothlauf 4, Blutharnen 1, Räude 9 Fälle.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Reg.-Bez. Oppeln. Bekanntmachungen des Regier.-Präsidenten a) vom 23. November 1891. (Amtsbl. S. 308.)

Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hat mit Zustimmung des Herrn Reichskanzlers die Einfuhr

1) von lebenden Schweinen aus Rußland über Sosnowice,
2) von lebenden Schweinen aus den Contumaz-Anstalten zu Steinbruch bei Budapest und zu Bielitz-Biala, sowie von dem Borstenviehmarkte zu Wiener-Neustadt über Oderberg und Dziedzitz,
3) von lebenden Schweinen aus Oesterreich-Ungarn, welche in den unter Nr. 2 genannten Anstalten nicht gestanden haben, über Szczakowa,
4) von lebenden Rindern aus Oesterreich-Ungarn über Oderberg, Dziedzitz und Szczakowa

in das öffentliche Schlachthaus zu Tarnowitz widerruflich gestattet.

Für die Einfuhr der Schweine sind die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1890, Amtsblatt Stück 49 Seite 320 Nr. 1041[1]) und für die Einfuhr von Rindern die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1890, Amtsblatt Stück 52 Seite 338 Nr. 1100[2]) maßgebend.

b) vom 24. November 1891. (Ebd.)

Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hat die Einfuhr von lebenden Schweinen aus den Contumaz-Anstalten zu Bielitz-Biala und Steinbruch bei Budapest sowie von dem Borstenviehmarkte zu Wiener-Neustadt in das öffentliche Schlachthaus zu Stolp in Pommern über Oderberg und Dziedzitz widerruflich genehmigt.

Für die Einfuhr der Schweine sind die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 8. August d. J. Amtsblatt Stück 33 Seite 213 Nr. 665[1]) maßgebend.

Kgr. Sachsen. Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern. a. über Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse für Schweine aus Oesterreich-Ungarn. Vom 13. November 1891.

Nachdem durch Kaiserliche Verordnung vom 3. September dieses Jahres (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 385)[2]) bestimmt worden ist, daß die Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten amerikanischen Ursprungs, vom 6. März 1883 (Reichs-Gesetz-Blatt S. 331) für lebende Schweine, sowie für solche Erzeugnisse außer Kraft treten soll, welche mit einer amtlichen Bescheinigung darüber versehen sind, daß das Fleisch im Ursprungslande nach Maßgabe der daselbst geltenden Vorschriften untersucht und frei von gesundheitsschädlichen Eigenschaften befunden worden ist, hat der Bundesrath beschlossen, auch die in der Bekanntmachung vom 12. April 1883 (Central-Blatt für das deutsche Reich Seite 92) enthaltenen Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung vom 6. März 1883 außer Kraft zu setzen, und die unter 1 abgedruckten Vorschriften über die Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse aufgestellt, die den im Wege des Dispenses gestatteten Sendungen von lebenden Schweinen aus Ländern beizugeben sind, welchen gegenüber Einfuhrverbote bestehen.

Diese Vorschriften werden hierdurch unter Zustimmung des Herrn Reichskanzlers mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß sie, und zwar vom 1. Dezember dieses Jahres ab, in erster Linie dazu bestimmt sind, eine derjenigen Bedingungen neu zu regeln, von welchen Ausnahmen von dem durch Kaiserliche Verordnung erlassenen Verbote der Einfuhr lebender Schweine aus Oesterreich-Ungarn zur Zeit abhängig gemacht werden.

Alle hiermit nicht im Einklange stehenden Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben. Es werden jedoch selbstverständlich die sonstigen für die Vieheinfuhr festgesetzten Bedingungen neu der Aenderung der auf die innengedachten Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse für Schweine bezüglichen Vorschriften nicht berührt.

1. Soweit die Einfuhr von lebenden Schweinen im Wege des Dispenses aus Ländern gestattet ist, denen gegenüber Einfuhr-Verbote bestehen, sind den Sendungen Ursprungs- und Gesundheits-Zeugnisse beizugeben.

Abs. 2, sowie Ziff. 2 und 3 lauten wie auf S. 732 der Veröffentlichungen unter Elsaß-Lothrigen, nur fällt in jenem unter b „und in den Nachbargemeinden" weg.

b. Ueber die Einfuhr von Schlachtvieh an Rindern und Schweinen aus Italien in Sächsische Schlachthöfe vom 13. November 1891.

Im Anschlusse an vorstehende Bekanntmachung hat das Ministerium des Innern weiter unter Zustimmung des Herrn Reichskanzlers beschlossen, die Einfuhr von lebendem Schlachtvieh an Rindern und Schweinen aus Italien nach den unten genannten Städten, welche öffentliche Schlachthäuser besitzen, unter den für die Einfuhr lebender Rinder und Schweine vorgeschriebenen Bedingungen von jetzt ab bis auf Weiteres zu gestatten.

Es dürfen daher

a. Rinder aus Italien nach den Städten Dresden, Chemnitz, Döbeln, Leipzig, Meerane und Zittau eingeführt werden, dafern sie

Folgt Ziff. 1—5 wie unter a.—e. S. 781 der Veröff. 1890, nur heißt es in 1. statt Grenze: Grenzeingangsstellen, statt sind: sein müssen; in 3. statt direkt: unmittelbar; in 4. statt einem: dem, statt beamteten Thierärzte: eines beamteten Thierarztes; in 5. statt ihnen: den Rindern, statt sämmtlich: so müssen sämmtliche Thiere;

1) Veröffentl. S. 778.
2) Desgl. S. 826.

1) Veröffentl. S. 501.
2) Veröffentl. S. 543.

Dann heißt es weiter:

Dagegen darf die Einfuhr

b. von Schweinen aus Italien nach Chemnitz, Döbeln, Dresden, Frankenberg, Leipzig, Meerane, Meißen, Pirna und Zittau nur erfolgen, wenn bei den Sendungen

1. den in vorstehender Bekanntmachung vom heutigen Tage veröffentlichten Vorschriften über die Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse allenthalben entsprochen worden ist;

2. wenn die Thiere mittelst der Eisenbahn in plombirten Wagen ohne Umladung und unter thunlichster Vermeidung von Transportverzögerungen nach den Schlachthäusern der vorgenannten Städte übergeführt und dort alsbald geschlachtet werden. In keinem Falle dürfen die Thiere lebend aus den Schlachthäusern wieder fortgebracht werden.

Die betreffenden Kontrolbehörden an den gegen Italien liegenden deutschen beziehentlich an den sächsisch-österreichischen Grenzen sind durch Vermittelung des Herrn Reichskanzlers beziehentlich des Finanzministeriums mit entsprechender Weisung versehen worden.

c. Ueber die Einfuhr von Schlachtvieh an Rindern und Schweinen aus Oesterreich-Ungarn und aus Italien nach den Städten Bautzen und Reichenbach im Vogtlande vom 16. November 1891.

Von dem unterzeichneten Ministerium ist ferner beziehentlich nach Vernehmung mit dem Herrn Reichskanzler beschlossen worden, die Einfuhr lebender Rinder aus Oesterreich-Ungarn sowie aus Italien, ingleichen lebender Schweine aus Steinbruch, Bielitz-Biala und Wiener Neustadt sowohl als auch aus Italien nach den neuerbauten Schlachthäusern der Städte Bautzen und Reichenbach im Vogtlande, in welchen die für eine besondere Einstellung ausländischen Schlachtviehs erforderlichen Einrichtungen getroffen worden sind, unter den in der Bekanntmachung vom 18. d. M. aufgeführten Bedingungen bis auf Weiteres zu gestatten.

Württemberg. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 27. November 1891. (Staats-Anzeiger f. W. Nr. 278.)

Im Einverständniß mit dem Herrn Reichskanzler werden bezüglich der Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse, welche bei der Einfuhr lebender Schweine aus Oesterreich-Ungarn und Italien, soweit eine solche Einfuhr nach einzelnen Städten des Landes gestattet ist, beizubringen sind, nachstehende Bestimmungen getroffen:

Ziff. 1 und 8 lauten wie Ziff. 1 Abs. 2 und Ziff. 8 auf S. 782 der Veröffentl. unter Elsaß-Lothringen, nur heißt es in jenem Absatze statt Die Zeugnisse sind unter: „Die Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse müssen die", statt Orte der Herkunft: „Herkunftsort enthalten", und statt auszustellen: „ausgestellt".

Ziffer 2 lautet: Das Zeugniß muß entweder in deutscher Sprache ausgefertigt oder aber muß demselben eine amtlich beglaubigte deutsche Uebersetzung beigeführt sein.

Dann heißt es weiter:

4. Die vorstehenden Bestimmungen treten vom 1. Dezember d. J. ab an die Stelle der bisherigen Vorschriften über die bei der Einfuhr von Schweinen aus Oesterreich-Ungarn und Italien vorzuweisenden Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse. Doch sind bis zum 10. Dezember d. J. auch solche für inländische Städte bestimmte Schweinetransporte, welche mit, den bisherigen Vorschriften entsprechenden Zeugnissen versehen sind, über die Grenze zu lassen.

Die weiteren für die Einfuhr von Schweinen aus Oesterreich-Ungarn und Italien festgesetzten Bedingungen, insbesondere die für einen Theil der in Betracht kommenden Städte geltende Beschränkung der Erlaubniß zur Einfuhr österreichisch-ungarischer Schweine auf Schweine, welche aus bestimmten Quarantäneanstalten kommen, bleiben unberührt.

Stuttgart, den 27. November 1891.

Schmid.

Waldeck. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten amerikanischen Ursprungs. Vom 25. Nov. 1891. (Reg.-Bl. S. 45.)

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 21. April 1883 — Regierungsblait Seite 37 — wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bundesrath in der Sitzung vom 29. v. M. beschlossen hat, daß die Ausführungsbestimmungen vom 11. April 1883 zur Kaiserlichen Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten amerikanischen Ursprungs, vom 6. März 1883, ganz außer Anwendung treten sollen.

Durch diesen Beschluß sind die Vorschriften, welche für die Einfuhr von Schweinen aus Oesterreich-Ungarn, Italien und Rußland Ursprungs- und Gesundheitsatteste erfordern nicht beseitigt worden.

Arolsen, den 25. November 1891.

Der Landesdirektor.

von Saldern.

Schweiz. Viehverkehr mit Serbien und Rumänien.[1]) (An sämmtliche Grenzthierärzte.)

Veranlaßt durch in letzter Zeit mehrfach vorgekommene Anstände haben wir verfügt, daß sowohl serbische als rumänische Schlachtviehtransporte nur dann zur Einfuhr nach der Schweiz zugelassen werden dürfen, wenn für dieselben vorschriftsgemäße, in deutscher oder französischer Sprache abgefaßte oder mit legalisirter Uebersetzung versehene Ursprungsscheine vorgewiesen werden. In allen andern Fällen hat die Rückweisung der betreffenden Transporte zu erfolgen.

Schweden. (Vgl. S. 733.) Laut Bekanntmachung des Königlichen Kommerz-Kollegiums vom 6. November werden von demselben die Kreise Apenrade und Hadersleben der Provinz Schleswig-Holstein als von Krätze unter den Schafen befallen, dagegen der Kreis Stormarn in derselben Provinz als wieder frei davon angesehen.

Medizinalgesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, Einfuhr von Schweinen ꝛc. betr. Vom 19. November 1891. (Centralbl. f. d. D. R. S. 814.)

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 29. Oktober 1891 beschlossen, die durch Bekanntmachung vom 12. April 1883 (Central-Blatt S. 92) veröffentlichten Ausführungsbestimmungen zur Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten amerikanischen Ursprungs, vom 6. März 1883 außer Kraft zu setzen.

Berlin, den 19. November 1891.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

v. Boetticher.

Oldenburg. Bekanntmachung, betr. die Untersuchung des Schweinefleisches. Vom 6. November 1891.

Das Staatsministerium macht darauf aufmerksam, daß durch die Bestimmung des § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 3. September d. J., betreffend die Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten amerikanischen Ursprungs — Reichs-Gesetzblatt von 1891 Seite 385[2]) —, die Vorschriften der Ministerial-Bekanntmachung vom 22. November 1883, betreffend die Untersuchung des Schweinefleisches, — Gesetzblatt Band 26 Seite 649 —, nicht abgeändert sind. Insbesondere ist daher derjenige, welcher Schweinefleisch oder Präparate desselben zum Wiederverkaufe im Kleinhandel oder zur weitern Verbreitung von Amerika bezieht, nach § 2 der Ministerial-Bekanntmachung verpflichtet, die Waare durch den Fleischbeschauer mikroskopisch untersuchen zu lassen oder den Nachweis zu erbringen, daß eine solche amtliche Untersuchung innerhalb des Deutschen Reiches bereits stattgefunden hat.

Oldenburg, den 6. November 1891.

Staatsministerium. Departement des Innern.

[1]) Aus dem Bull. Nr. 21 üb. d. anst. Krankh. d. Hausth. i. d. Schweiz. — [2]) Veröffentl. S. 548.

Elsaß-Lothringen. Bekämpfung der Tuberkulose betr.

1. Erlaß des Ministeriums, Abtheilung des Innern, an die Herren Bezirkspräsidenten. Vom 30. Juli 1891, I. A. 8198.

Die Maßregeln, welche zur Verhütung der Infektion mit Tuberkelbazillen geeignet erscheinen, sind von Professor Heller in Kiel bei Gelegenheit der Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Straßburg im September 1889 besprochen worden. Nach dem damaligen Standpunkte der Wissenschaft erschienen die Grundlagen, auf denen die Vorschläge Hellers beruhten, nicht gesichert genug, um diesen Vorschlägen weitere Folge zu geben. Mittlerweile haben sich die fraglichen Grundlagen erweitert und die Königlich preußische wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen hat in einem, dem preußischen Staatsministerium erstatteten Gutachten den Vorschlägen des Professors Heller im Wesentlichen zugestimmt.

In der Anlage übersende ich Ew. Hochwohlgeboren einen Auszug aus diesem Gutachten mit dem ergebenen Ersuchen, die in demselben bezeichneten Maßregeln, insofern dieselben in den Bereich Ihrer Zuständigkeit fallen, auf ihre Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit zu prüfen, die Gesundheitsräthe zu hören und gegebenen Falls das Geeignete zu veranlassen. Was die in diesem Gutachten bezeichneten, Ihnen nicht unterstellten öffentlichen Anstalten anlagt, so bedarf es Ihrerseits weiterer Veranlassung nicht, da das Gutachten den betreffenden Behörden und Verwaltungen von hier aus mitgetheilt worden ist.

Die in dem Gutachten empfohlenen Maßregeln beziehen sich nur auf die Gefahren, welche von schwindsüchtigen Menschen bezw. von dem Auswurf derselben drohen. Die Maßregeln, welche Professor Heller zur Verhütung von Infektionen durch Thiere empfohlen hat, sind in dem Gutachten nicht angegeben. Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich, auch diese letzteren in der angegebenen Weise zu prüfen und sodann die nach Ihrer Auffassung etwa geeigneten Maßnahmen zu treffen.

Nach Ablauf eines Jahres wollen Sie gefälligst berichten, was nach beiden Richtungen hin veranlaßt und erreicht worden ist.

Folgt der auf S. 827 des Jahrg. 1890 der Veröffentl. mitgetheilte Auszug aus dem Gutachten der Königlich preußischen wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen vom 5. November 1890, betr. die Verhütung der Infektion mit Tuberkelbazillen.

2. Verfügung des Bezirkspräsidenten des Unter-Elsaß an die Kreisdirektoren und die Polizeidirektoren. Vom 27. September 1891.

Abschrift des vorstehenden Ministerial-Erlasses theile ich Ihnen mit dem ergebensten Ersuchen mit, den Gesundheitsrath zu berufen und denselben über die in Betracht kommenden Fragen zu hören. Ich bemerke zu denselben:

I. Die in dem Gutachten empfohlenen Maßregeln gegen die Gefahren, welche von schwindsüchtigen Menschen drohen, können nach Lage der Sache nur allmählich zur Durchführung gelangen. Unbedingt nothwendig ist die Belehrung der Kranken und deren Angehörigen sowie die hierzu erforderliche Mitwirkung der Aerzte. Ich werde deshalb veranlassen, daß das Gutachten mit den zugehörigen Verfügungen gedruckt und daß jedem Arzte des Bezirks ein Exemplar mit dem Ersuchen zugestellt wird, innerhalb seines Wirkungskreises zur Erreichung des Zieles insbesondere durch Belehrung der Kranken, deren Angehörigen und des Wartepersonals sowie durch Unschädlichmachung des Auswurfes beizutragen.

II. Ueber die Frage, in welchen öffentlichen Anstalten und Lokalen, welche Ihnen oder den Ortspolizeibehörden unterstellt sind, sich die Aufstellung von Spucknäpfen empfiehlt, wollen Sie gefälligst den Gesundheitsrath hören. Es wird bestritten, daß diese Maßregel von besonderem Nutzen sei. Durchführbar und nothwendig erscheint dieselbe vorzugsweise in Krankenhäusern, wo sie *wohl zumeist schon* ausgeführt ist. Der Verein für *öffentliche Gesundheitspflege* in Elsaß-Lothringen hat sich schon wiederholt mit dieser Frage beschäftigt und die im Hagenauer Spital eingeführten Gefäße für die geeignetsten erklärt.

Die Kreisärzte sind am besten in der Lage, bei Gelegenheit der jährlichen Inspektion der Krankenhäuser, Armen- und Waisenanstalten u. s. w. auf die Ausführung der in Rede stehenden Maßnahmen, welche schwerlich irgend einen Widerspruch finden werden, hinzuwirken, hiebei auch die erforderliche Belehrung der Kranken und des Wartepersonals vorzunehmen.

III. Weit wichtiger erscheint die Unschädlichmachung des Auswurfs, die Reinigung der von Schwindsüchtigen bewohnten Räume und vor Allem die Straßenreinigung. Insofern es sich um öffentliche Anstalten, um die Straßenreinigung sowie um die Schaffung und Benutzung von Desinfektionsanstalten (es sind solche errichtet in Straßburg, Hagenau, Schlettstadt, vorgesehen sind sie für Zabern, Molsheim, Weißenburg) handelt, ist es Aufgabe des Kreisarztes, Anträge zu stellen, auch empfiehlt sich die Mitwirkung der Gesundheitsräthe.

IV. Die meisten Schwierigkeiten wird die Errichtung von besonderen Pflegeanstalten für arme Tuberkulose machen. Auch in dieser Beziehung empfiehlt sich vorsichtiges und überlegtes Vorgehen unter Mitwirkung der Gesundheitsräthe.

V. Der empfohlenen statistischen Erhebungen über die Häufigkeit der Tuberkulose bedarf es in Elsaß-Lothringen nicht, da die schon vorhandenen statistischen Erhebungen über die Todesursachen und über die Zahl der in den Spitälern verpflegten Tuberkulosen genügen.

Professor Heller empfiehlt als Maßregeln zur Verhütung der Infektion durch Thiere:

1. Die Pflicht der Anzeige der Rindertuberkulose. Es erscheint fraglich, ob dieselbe in Unter-Elsaß ausführbar ist; es kann aber durch die, ebenfalls von Professor Heller empfohlene thierärztliche Ueberwachung und Desinfektion der der Tuberkulose verdächtigen Stallungen manches Gute geleistet werden. Da diese Maßregeln im Interesse der Landwirthe selbst liegen, so dürfte es sich empfehlen, die Thierärzte zu veranlassen, daß sie auf dem Wege der Belehrung in vorkommenden Fällen auf die Ausführung dieser Maßregeln hinwirken.

2. Die zur Verhütung von Infektion durch tuberkulöses Fleisch im Unter-Elsaß bestehende Verordnung, betreffend das Metzgergewerbe und die Fleischbeschau, dürfte wohl nach dem diesseitigen Ermessen für den gedachten Zweck genügen. Doch ist auch hierüber, sowie über den vorhergehenden Punkt der Gesundheitsrath zu hören.

3. Eine der Hauptquellen der Infektion mit Tuberkelbazillen ist die Milch tuberkulöser Kühe. Es ist nicht zu erwarten, daß es in absehbarer Zeit der Veterinär- und auch der Medizinalpolizei gelingen wird, die fraglichen Gefahren einigermaßen mit Erfolg zu bekämpfen. Die Milchkuranstalten einzelner Städte lassen zwar ihre Thiere durch Probeeinspritzungen mit Tuberkulin untersuchen, ob sie krank sind, aber selbstverständlich ist dieses Verfahren nur in geringerem Umfange ausführbar.

Für den Einzelnen erscheint es im Gegensatz hierzu leicht, sich vor diesen Gefahren zu schützen und zwar dadurch, daß Milch nur nach Abkochen derselben, wodurch etwa in der Milch vorhandene Tuberkelbazillen getödtet werden, genossen wird. Bei der Häufigkeit der Rindertuberkulose erscheint jede Milch in rohem Zustande verdächtig. Besonders wichtig ist das Abkochen der Milch bei der Ernährung von Kindern, bei welchen gerade diejenigen Formen der Tuberkulose, welche mit mehr oder weniger Wahrscheinlichkeit auf den Genuß tuberkulöser Milch zurückzuführen sind, am häufigsten vorkommen.

Mit irgend welchen Anordnungen ist jedoch Nichts zu erreichen; es kann nur die Belehrung wirken und besonders wichtig erscheint hiebei wiederum die Mitwirkung der Herren Aerzte.

3. Verfügung des Bezirks-Präsidenten des Unter-Elsaß an die Kreisdirektoren.
Vom 16. Oktober 1891.

Umstehende Verfügung[1]) erhalten Sie mit der nöthigen Anzahl von Abdrücken mit dem Ersuchen, jedem Mitgliede des Gesundheitsrathes ein Exemplar bei der Einladung zur Sitzung zu übermitteln.

Bis Ende April nächsten Jahres wollen Sie gefälligst unter Mitwirkung des Kreisarztes berichten, was der Gesundheitsrath beschlossen hat, sowie, was veranlaßt und erreicht worden ist. Für den Kreisarzt ist ein Abzug dieser Verfügung beigefügt.

Ferner erhalten Sie die erforderliche Anzahl von Abdrücken und Begleitschreiben mit dem Ersuchen, jedem Arzte Ihres Kreises unter Ausfüllung der Adresse ein Exemplar zuzustellen.

Den Militärärzten, den Assistenten der hiesigen Universität und den Aerzten der Irrenanstalt Stephansfeld Abdrücke zuzustellen ist nicht erforderlich.

Der Bezirkspräsident.
J. A.: Dominicus.

4. Erlaß des Ministeriums, Abtheilung des Innern an die Herren Bezirkspräsidenten.
Vom 2. August 1891.

Im Anschlusse an die Verfügung vom 30. v. Mts., I. A. 3198[2]), betreffend Vorbeugungsmaßnahmen gegen die Verbreitung der Tuberkulose, und mit Bezug auf den durch diese Verfügung mitgetheilten Auszug aus dem Gutachten der Königlich Preußischen Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen vom 5. November v. J. lasse ich Euer Hochwohlgeboren in den Anlagen noch Abschrift des auf die Maßnahmen in den Fabriken sich beziehenden Schreibens an den Herrn Statthalter vom 13. April l. J. und der darin erwähnten Verfügung des Königlich Preußischen Ministeriums für Handel und Gewerbe vom 20. Januar l. J. zur gefälligen Kenntnißnahme und Berücksichtigung bei Erledigung des diesseitigen Erlasses vom 30. v. Mts., I. A. 3198, ergebenst zugehen.

Was die in der Verfügung des Königlich Preußischen Ministeriums für Handel und Gewerbe erwähnte Aufstellung von Spucknäpfen mit Wasser, sowie die nasse Reinigung der Arbeitsräume anlangt, so wird, dem durch diese Verfügung gegebenen Vorgange entsprechend, auch diesseits von einer zwangsweisen Anordnung auf Grund der §§ 120c—e der Gewerbeordnung (Fassung nach der am 1. Oktober nächsthin in Kraft tretenden Novelle vom 1. Juni l. J.) noch abzusehen und zunächst zu versuchen sein, den Zweck im Wege der Anregung und Belehrung zu erreichen.

Dem Aufsichtsbeamten für die gewerblichen Anlagen sind die Verfügungen vom 30. v. Mts., I. A. 3198, sowie die gegenwärtige nebst Anlagen von hier aus mitgetheilt worden.

Der Unterstaatssekretär.
J. A.: Halley.

Der Reichskanzler. (Reichsamt des Innern.)
Berlin, den 13. April 1891.

Mittelst des Schreibens vom 26. v. Mts., I. 3343, habe ich mir die Ehre gegeben, Eurer Durchlaucht ein von der Königlich preußischen Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen über Vorbeugungsmaßregeln gegen die Verbreitung der Tuberkulose erstattetes Gutachten vom 5. November v. J. zu übersenden.

Bei der Bedeutung, welche dem Bestreben, die Verbreitung dieser Krankheit zu hindern, im öffentlichen Interesse zuzuerkennen ist, hat der Königlich preußische Herr Minister für Handel und Gewerbe die für Fabriken in Vorschlag gebrachten Maßnahmen den Gewerberäthen nochmals besonders empfohlen.

Einen Abdruck der zu diesem Zwecke unter dem 20. Januar d. J. erlassenen Verfügung beehre ich mich mit dem Anheimstellen gleichartiger Anordnungen für die mit der Beaufsichtigung der dortigen Fabriken betrauten Beamten in der Anlage mitzutheilen.

Der Reichskanzler.
J. A.: gez.: Rottenburg.

An den Kaiserl. Statthalter in Elsaß-Lothringen ꝛc.

Hier folgt der auf S. 612 des Jahrg. 1891 der Veröff. abgedruckte Erlaß des Königl. Preuß. Ministeriums für Handel und Gewerbe vom 20. Januar 1891.

5. Erlaß des Ministeriums, Abth. für Justiz u. Kultus an die Vorstände der Strafanstalten zu Ensisheim und Hagenau und der Bezirksgefängnisse zu Straßburg und Mülhausen.
Vom 28. August 1891.

(Der erste Absatz lautet ebenso wie in dem Erlaß vom 30. Juli 1891. Veröff. S. 770.)

In der Anlage übersende ich Ihnen einen Auszug aus diesem Gutachten mit dem ergebenen Ersuchen, die in demselben bezeichneten Maßregeln auf ihre Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit zu prüfen.

Die Bestimmungen der Verfügung vom 2. April 1885, Nr. 3419, unter Ziffer 1 und 2 sind sorgfältig zu beachten; Ziffer 3 wird aufgehoben mit Rücksicht auf das unter II. 1 in der Anlage Bemerkte.

Die Trennung tuberkulöser Gefangenen von anderen ist nach Möglichkeit durchzuführen, einerlei ob dieselben kurze oder lange Freiheitsstrafen zu verbüßen haben. Auch sind, soweit angänglich, Gefangene in den Anfangsstadien der Tuberkulose von solchen, welche sich in fortgeschrittenen Stadien befinden, namentlich solchen, welche stark auswerfen, getrennt zu halten.

Wenn die von derartigen Gefangenen benutzten Aufenthaltsräume von diesen verlassen werden, sind dieselben vor der Besetzung mit anderen Gefangenen einer sorgfältigen Desinfektion zu unterwerfen, welche sich auch auf Wände und Fußboden zu erstrecken hat.

Die Beschaffung neuer, den in der Anlage bezeichneten Anforderungen entsprechender Speibecken ist für die zur Aufnahme Tuberkulöser bestimmten Krankenzimmer zur Ausführung zu bringen und innerhalb Jahresfrist zu berichten, ob sich die sofortige oder die allmählige allgemeine Anschaffung solcher Becken empfiehlt und mit welchen Kosten diese Maßnahme füe die dortige Anstalt verbunden sein würde.

In den Krankenzimmern Tuberkulöser sind Teppiche keiner Art zu dulden.

Der Vorstand der Gefängnißverwaltung.
gez.: v. d. Goltz.

Hier folgt das in den Veröff. 1890 S. 827 abgedruckte Gutachten bis zu II.3 Ziffer 5 einschl.

Oesterreich. Erlaß des Handelsministeriums an die Verwaltungen der betheiligten Eisenbahnen, betreffend die Einhaltung der veterinär-polizeilichen Vorschriften bei Verladung von Viehtransporten in den österr. Grenzstationen. Vom 30. März 1891, Z. 2452.
(Oesterr. San.-Wesen S. 151.)

Anläßlich der Verhandlungen wegen Revision des mit einem Nachbarstaate abgeschlossenen Viehseuchen-Uebereinkommens wurden Seitens der hiezu abgeordneten fremden Vertreter angebliche Mängel in Bezug auf die bahnämtliche Handhabung der veterinär-polizeilichen Vorschriften bei Verladung von Viehtransporten in der österr. Grenzstation zur Sprache gebracht.

Den diesfalls gepflogenen Erhebungen gemäß ist diese Anregung darauf zurückzuführen, daß in dieser Grenzstation Viehtransporte, die daselbst vor der Weiterbeförderung behufs thierärztlicher Beschau ausgeladen werden mußten, oder sofort nach ihrem Einlangen weiter aufgegeben wurden, in dieselben Wagen, in welchen sie anlangten, wieder verladen, beziehungsweise in denselben Wagen nach neuerlicher Aufgabe weiter befördert wurden, welcher Umstand den veterinär-polizeilichen Funktionären des Nachbarstaates Anlaß zu der Behauptung gab, daß in der bezüglichen Station Viehtransporte in nicht desinfizirte Wagen verladen werden.

Wenngleich dieser Vorgang bei rigoroser Auslegung der Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juli 1879, R.-G.-Bl. Nr. 108, wenigstens in jenen Fällen, in

[1]) Vom 27. September 1891; s. S. 770.
[2]) Vergl. Veröff. S. 770.

welchen die betreffende Station als ursprüngliche Bestimmungsstation in Betracht kommt, Anlaß zu Bedenken geben könnte, so muß andererseits berücksichtigt werden, daß das zur Entscheidung veterinär-polizeilicher Fragen in oberster Instanz berufene k. k. Ministerium des Innern anläßlich eines ähnlichen Falles (Ausladung von Großhornvieh-Transporten in Oswiecim zur Fütterung und Tränkung und Wiederverladung in dieselben Wagen) den Standpunkt eingenommen hat, daß das Verlangen nach Desinfizirung der Viehwagen in Zwischenstationen, in welchen zu derlei vorübergehenden Zwecken eine Ausladung stattfindet, vor der Wiederverladung der Thiere zum Weitertransporte aus dem Wortlaute des Gesetzes und der Durchführungs-Verordnung sich nicht rechtfertigen ließe.

Dagegen hat das genannte Ministerium es für angemessen gefunden, daß vor Wiedereinladung der Thiere in Zwischenstationen aus den Wagen der Unrath entfernt, beziehungsweise dieselben gereinigt werden.

Von den gleichen Erwägungen ausgehend, könnte auch dagegen Einwand nicht erhoben werden, daß Viehtransporte, welche in einer Station anlangen und daselbst sofort nach einer neuen Bestimmungsstation wieder aufgegeben werden, oder Viehtransporte, welche nur behufs thierärztlicher Beschau ausgeladen werden, in denselben Wagen, in welchen sie einlangten, weiterbefördert werden, wobei gleichfalls darauf zu sehen wäre, daß die Zwischenzeit zwischen einer eventuellen Ausladung und Wiederverladung der Transporte zur Reinigung der Wagen von Unrath benützt wird.

Um in allen Fällen irrthümlichen Ausnahmen der mit der Ausübung der Veterinärpolizei betrauten Organe des Nachbarstaates vorzubeugen, wäre eventuell im Falle der thierärztlichen Beschau Seitens des Amtsthierarztes, in den übrigen Fällen aber Seitens der betreffenden Station auf dem Frachtbriefe bestätigen zu lassen, daß der Thiertransport den Wagen nicht verlassen hat, beziehungsweise nach erfolgter Beschau in denselben Wagen wieder eingeladen wurde.

Abgesehen von vorstehenden Ausführungen wird übrigens der, geehrten Verwaltung im Interesse der thunlichsten Förderung des österr. Viehexportes empfohlen, die genaue Beachtung der veterinär-polizeilichen Vorschriften, beziehungsweise der Bestimmungen des Viehseuchen-Uebereinkommen Seitens der hierländischen Transportanstalten dadurch in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise zum Ausdrucke zu bringen, daß in derlei Fällen für den Weitertransport gehörig gereinigte und desinfizirte Wagen nach Thunlichkeit bereit gehalten werden.

Was in diesen Fällen die Berechnung von Desinfektionsgebühren und die Anrechnung einer eventuellen Wagenreinigungsgebühr in Zwischenstationen anbelangt, so wird auf die hierämtlichen Erlässe vom 11. Mai 1880, Z. 5651 (Centralblatt Nr. 61), beziehungsweise vom 27. Juni 1880, Z. 17 692 (Centralblatt Nr. 81, pag. 988), verwiesen.

Schweiz. Verordnung betr. den Leichentransport.
Vom 6. Oktober 1891.

Der schweizerische Bundesrath in Vollziehung von Art. 7 des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1886 (Veröffentl. 1886, S. 460) verordnet:

A. Transport ansteckender Leichen am Ort.

Art. 1. Die Leichen von Menschen, welche an einer der in Art. 1 des citirten Gesetzes genannten Krankheiten (Pocken, asiatische Cholera, Flecktyphus und Pest) verstorben sind, müssen im zuständigen Friedhofe des Sterbeortes bestattet werden.

Art. 2. Nachdem die Thatsache des Todes durch einen patentirten Arzt festgestellt ist, soll die Einsargung der Leiche mit möglichster Beförderung besorgt werden.

Art. 3. Der Sarg ist aus weichem, leicht verweslichem Holze sorgfältig und solid zu erstellen und muß gut verpicht sein. Auf dem Boden desselben ist eine 5 cm hohe Schicht von Sägemehl, Torfmull, Kohlenpulver oder Holzwolle aufzuschütten und diese mit 5% Karbolsäurelösung (in Wasser oder Glycerin) reichlich (mindestens 1 Liter) zu durchfeuchten.

Art. 4. Die Leiche soll nicht umgekleidet, sondern so wie sie ist, in den Sarg gelegt werden, nachdem sie in ein mit obiger Lösung getränktes Leichentuch eingeschlagen worden ist und ihre sonstigen Hüllen reichlich damit benetzt worden sind.

Art. 5. Nachdem der Sarg geschlossen ist, soll er ins Leichenhaus verbracht werden. Wo ein solches nicht zur Verfügung steht, verbleibt derselbe bis zur Beerdigung im Sterbezimmer.

Art. 6. Die Bestattung ist sobald als möglich und während der heißen Jahreszeit in der Regel in den Morgen- oder Abendstunden vorzunehmen.

Art. 7. Die Verbringung des Sarges in die Leichenhalle, beziehungsweise zum Orte der Bestattung, soll, wo und soweit möglich, durch einen besondern Wagen (Leichenwagen) stattfinden.

Nach dem Gebrauche muß derselbe mit der oben angegebenen wässerigen Karbolsäurelösung gründlich abgewaschen werden.

Es ist wünschbar, daß sowohl die Einsargung der Leiche, als der Transport des Sarges in einer Gemeinde stets von dem gleichen, speziell dafür instruirten Personal besorgt werden.

Dasselbe hat sich in jedem Falle unmittelbar nach Beendigung der Arbeit einer gründlichen Desinfektion zu unterziehen.

Art. 8. Ausstellung der Leiche und Versammlungen bei derselben sind untersagt und die Leichenfeierlichkeiten überhaupt möglichst zu beschränken. Die Leidtragenden sollen sich nicht im Hause des Todten, sondern vor demselben besammeln und dem Leichenwagen in gemessener Entfernung folgen. Kinder sind grundsätzlich von diesen Leichenbegleitungen auszuschließen; Personen, die mit dem Kranken oder der Leiche in unmittelbarer Berührung gewesen sind, dürfen nur ausnahmsweise, mit Einwilligung des zuständigen Arztes (Art. 4, Alinea 1, des citirten Gesetzes) und nachdem sie unter seiner Aufsicht gründlich desinfizirt worden sind, daran theilnehmen.

B. Leichentransport auf weitere Distanzen.

Art. 9. Der Transport der in Art. 1 bezeichneten Leichen außerhalb den Sterbeort, sowie der Transport von Leichen überhaupt aus einem Kanton in den andern beziehungsweise ins Ausland oder vom Ausland in die Schweiz, ebenso der Transit, ist nur auf Grund eines regelrechten, nach anliegendem Formular angefertigten Leichenpasses zulässig.

Für die in Art. 1 erwähnten Leichen darf ein solcher erst dann ausgestellt werden, wenn seit dem Tode mindestens ein Jahr verstrichen ist.

Art. 10. Eine Exhumation zum Zwecke des Leichentransportes ist nur statthaft:

a. nach Erlaubniß der kantonalen Sanitätsbehörde;
b. im Beisein eines hiezu beauftragten Arztes und eines Mitgliedes der zuständigen Gesundheits- beziehungsweise Polizeibehörde.

Diese Urkundspersonen haben die Identität der Leiche, beziehungsweise des Sarges durch Vergleichung der Grabesnummer mit der Friedhofskontrole festzustellen, die Ausgrabung sowohl als die Wiedereinsargung (Art. 11) zu leiten und zu überwachen, für Beobachtung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu sorgen und endlich ein Protokoll darüber aufzunehmen und zu unterschreiben.

Die Exhumationen sind in den frühen Morgenstunden vorzunehmen.

Art. 11. Die exhumirte Leiche ist, wenn möglich, sammt dem Sarge, worin sie beerdigt worden, unter reichlicher Benetzung mit 5% Karbolsäurelösung unmittelbar in einen bereit stehenden Doppelsarg zu legen.

Der innere Sarg muß aus starkem Blech (Weiß- oder Zinkblech) oder aus wenigstens 2 mm dickem Walzblei sorgfältig erstellt sein, die in Art. 3 erwähnte desinfizirende Schicht enthalten und nach Hineinlegen der Leiche sorgfältig verlöthet werden, so daß ein luftdichter Abschluß stattfindet.

In den Fällen, wo der ausgegrabene Sarg mit eingeschlossen wird, müssen die allfälligen Lücken zwischen ihm und dem Metallsarg mit Sägemehl, Torfmull u. dgl. ausgefüllt werden.

Der äußere Sarg soll aus starkem Tannenholz und für weitere Reisen aus Hartholz (Eichenholz ꝛc.) bestehen, 4 cm dick und knapp anschließend sein, damit jegliches Rütteln des Metallsarges verhütet wird.

Art. 12. Handelt es sich um den Transport von unbestatteten Leichen, welche nicht unter den Art. 1 fallen, so sind betreffend die Einsargung, welche unter sanitätspolizeilicher Aufsicht und Leitung zu geschehen hat, folgende Vorschriften maßgebend:

a. Für die Leichen, welche ins Ausland oder umgekehrt vom Auslande in die Schweiz transportirt werden sollen, sind Doppelsärge erforderlich, wie solche in Art. 11 für exhumirte Leichen vorgeschrieben sind.
b. Für die Versendung von Leichen, deren Transport die Grenzen der Schweiz nicht überschreitet, genügt in der Regel ein einfacher, gut verpichter, starker Sarg aus Tannen- oder Hartholz, welcher die in Art. 8 erwähnte desinfizirende Schicht enthält.

In den Fällen, wo aus gesundheitspolizeilichen Gründen ein einfacher Sarg nicht genügend erscheint, ist ein Doppelsarg nach Art. 11 oder unter Umständen ein doppelter Holzsarg anzuwenden.

Ueberdies ist für einen Transport von längerer Dauer oder in warmer Jahreszeit, ferner, wenn der amtliche, beziehungsweise amtlich beauftragte Arzt es aus sonstigen Gründen für nöthig erachtet, eine Behandlung der Leiche mit antiseptischen Mitteln erforderlich (Benetzung ihrer Hüllen mit 5% Karbolsäurelösung oder Einwicklung in damit getränkte Tücher, eventuell außerdem Einbringen dieser Lösung in die Brust- und Bauchhöhle, und zwar in der Quantität von mindestens 1 Liter insgesammt auf die Leiche eines Erwachsenen.)

Diphtherie-, Scharlach- und Typhusleichen sind in jedem Falle mit einem in die Karbollösung getauchten Leintuch gänzlich einzuhüllen.

Art. 13. Der Leichenpaß darf nur auf Grund folgender Ausweise ausgestellt werden:

a. amtlicher Todtenschein (Auszug aus dem Todtenregister des Zivilstandsbeamten);
b. ärztliche Bescheinigung der Todesursache, womöglich durch den behandelnden Arzt, andernfalls durch den amtlich bestellten ärztlichen Leichenschauer; bei den Fällen von Exhumation, wo diese Bescheinigung nicht mehr beschafft werden kann, genügt es, wenn der Zivilstandsbeamte den Auszug aus dem Todtenregister auch auf die Todesursache ausdehnt;
c. Zeugniß eines amtlichen, beziehungsweise amtlich beauftragten Arztes, daß dem beabsichtigten Leichentransport in gesundheitspolizeilicher Hinsicht keine Bedenken im Wege stehen;
d. Begräbnißbewilligung der Polizeibehörde des Ortes, wo die Beerdigung stattfinden soll, insofern dieser in der Schweiz liegt;
e. amtlicher Ausweis, daß den Anforderungen über Behandlung der Leichen und Einsargung, bezw. auch über Exhumation Genüge geleistet worden sei (Art. 10—12);
f. bei Leichentransporten nach Ländern oder durch solche, mit welchen kein besonderer Vertrag besteht, Bewilligung der betreffenden Regierungen, beziehungsweise ein von einer dortigen zuständigen Behörde ausgestellter Leichenpaß.

Art. 14. Zur Ausstellung der Leichenpässe sind berechtigt:

a. für Leichentransporte im Innern der Schweiz und nach dem Auslande: die von den Kantonsregierungen bezeichneten Amtsstellen;
b. für Transporte in oder durch die Schweiz: diejenigen Amtsstellen im Inlande und diejenigen schweizerischen Gesandschaften und Konsulate im Auslande, welche der Bundesrath damit betrauen wird.

Art. 15. Handelt es sich um Leichentransporte von und nach Ländern, mit denen hierauf bezügliche Vereinbarungen abgeschlossen worden sind, so gelten diese letzteren.[1])

[1]) Siehe Veröffentl. 1889. S. 128. Vereinbarung zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reich über gegenseitige Anerkennung von Leichenpässen.

Art. 16. Die Leiche, welche möglichst schnell, ununterbrochen und unter Vermeidung unnöthigen Umladens zu befördern ist, muß von einer zuverlässigen, im Leichenpaß namentlich bezeichneten Person begleitet werden.

Art. 17. Die Polizeibehörde des in der Schweiz gelegenen Bestattungsortes ist durch den Leichenbegleiter von der bevorstehenden Ankunft des Leichentransportes telegraphisch zu verständigen, damit die Vornahme der Bestattung keine unnöthige Verzögerung erleidet.

Art. 18. Die Thatsache des Leichentransportes soll im Todtenregister des Sterbeortes angemerkt werden.

Art. 19. Diese Verordnung gilt gleichmäßig für Leichen, welche nach einem Friedhofe, wie für solche, welche nach einem Krematorium verschickt werden.

Der Transport von Leichenasche ist freigegeben.

Art. 20. Für gewisse Fälle des lokalen Grenzverkehrs, namentlich wo ein mehr oder weniger regelmäßiger Leichentransport über die Grenze stattfindet, ist mit Genehmigung des eidgenössischen Departements des Innern ein ausnahmsweises Verfahren zulässig.

Art. 21. Für Ausstellung eines Leichenpasses kann eine Kanzleigebühr bezogen werden.

Art. 22. Für Uebertretungen dieser Verordnung gelten die Strafbestimmungen des Epidemiengesetzes.

Art. 23. Das Departement des Innern wird mit der Vollziehung dieser Verordnung, welche auf 1. Januar 1892 in Kraft tritt, beauftragt.

Das Schema für den Leichenpaß ist dasselbe, wie es für die Eisenbahnbeförderung von Leichen im Deutschen Reiche vorgeschrieben ist (Veröffentl. 1887 S. 746), nur fällt das Wort „Eisenbahn" im Schema fort und ist an dessen Stelle das betr. Beförderungsmittel einzutragen.

Rechtsprechung.

Die Ankündigung von Zwiebelbonbons als Heilmittel ist strafbar.

Urtheil des Großh. Badischen Oberlandesgerichts vom 9. März 1891. (Aus den Aerztl. Mitth. a. u. f. Baden S. 49.)

Die Firma F. W. Gülich in Köln a. Rh. hatte in Mannheimer Blättern ein Inserat einrücken lassen, welches Zwiebelbonbons als Mittel gegen Husten und Heiserkeit u. s. w. anpries. Wegen Uebertretung des § 84 des Polizeistrafgesetzbuchs mit 10 ℳ Strafe belegt, betrat die Firma den gerichtlichen Weg. Das Schöffengericht bestätigte diese Strafe. Die eingelegte Berufung an das Landgericht führte zu der Verwerfung des Rekurses, welche Verwerfung durch Entscheidung des Großherzoglichen Oberlandesgerichtes vom 9. März d. J. bestätigt wurde. Der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgründe für letzteres Urtheil ist folgender:

„Der § 84 des badischen Polizeistrafgesetzbuches (eingeführt durch Art. II. des badischen Gesetzes vom 7. Mai v. J.) bestimmt:

„Wer der Verordnung zuwider Arzneimittel, welche dem freien Verkehr entzogen sind, öffentlich zum Verkauf ankündigt oder anpreist, wird an Geld bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft."

Es ist nun festgestellt, daß Angeklagter durch Inserat im Mannheimer Generalanzeiger Zwiebelbonbons zum Verkauf ankündigt und „als Schutzmittel bei Husten, Heiserkeit, Hals- und Brustleiden, ja sogar Athemnoth" empfohlen hat.

Mit Recht hat die Strafkammer als Berufungsgericht in dieser Thatsache eine Uebertretung des § 84 des badischen Polizeistrafgesetzbuchs — der eine durch die Reichsgesetzgebung nicht behandelte Materie betrifft — erblickt. Die hiegegen vom Revisionskläger vorgebrachten Einwendungen können nicht als zutreffend erkannt werden.

Es handelt sich allerdings in objektiver Beziehung zunächst darum, ob die zum Verkauf angekündigten und anempfohlenen Gegenstände überhaupt unter den Gesichtspunkt von Arzneimitteln fallen können oder ob es sich lediglich um Genußmittel handelt.

Nach dieser Richtung sind für das Revisionsgericht

lediglich das thatsächliche, als erwiesen festgestellte Ergebniß der Vorderinstanz und der Inhalt der den Begriff der „Arzneimittel" ergebenden Verordnungen maßgebend.

In letzterer Beziehung ist von entscheidendem Belang der § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar v. J., in welchem bestimmt wird:

„Die in dem anliegenden Verzeichniß A. aufgeführten Zubereitungen dürfen — ohne Unterschied, ob sie heilkräftige Stoffe enthalten oder nicht — als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden."

Hierdurch werden zweifellos die in dem Verzeichniß A. aufgeführten Zubereitungen, falls sie als Heilmittel verkauft oder feilgehalten werden, als Arzneimittel charakterisirt, deren Vertrieb nur in Apotheken gestattet ist, und es frägt sich nur, ob die vom Angeklagten angekündigten Zwiebelbonbons zu den im Verzeichniß A. aufgeführten Zubereitungen gehören.

Entscheidend ist hier einerseits die Nr. 9 des Verzeichnisses, welches anführt:

„Pastillen (auch Plätzchen und Zeltchen), Pillchen und Köner (pastilli, rotulae et trochisci, pilulae et granula)"

und anderseits das Gutachten des Sachverständigen, welches die vom Angeklagten angekündigten Zwiebelbonbons zu den Pastillen der in Nr. 9 bezeichneten Art rechnet.

Ein Rechtsirrthum ist in dieser Feststellung nicht zu erkennen. Wenn von der Vertheidigung geltend gemacht wird, daß Bonbons als eine allgemeine Form von Zubereitungen für Genußmittel (z. B. Chokoladebonbons u. s. w.) sich darstellen, die von Pastillen wohl zu unterscheiden seien, so wird hier übersehen, daß allerdings auch lediglich Genußmittel in dieser Form im freien Verkehr feilgehalten werden können, die in die Kaiserliche Verordnung erst dann fallen, wenn sie als „Heilmittel verkauft oder feilgehalten werden". Ob dieselben heilkräftige Stoffe oder nicht enthalten, ist nach jener Verordnung nicht entscheidend. Gerade der Vertrieb nicht heilkräftiger Stoffe als Heilmittel sollte zum Schutz des Publikums möglichst verhindert werden, indem man den Vertrieb dieser Zubereitungen als Heilmittel den Apotheken allein gestattete, bezüglich deren aus persönlichen und sachlichen Gründen ein größeres Zutrauen hinsichtlich reeller Bedienung des Publikums gerechtfertigt ist.

Steht sonach objektiv fest, daß die in Frage stehenden Zwiebelbonbons, wenn als Heilmittel feilgehalten und verkauft, als Pastillen unter den Gesichtspunkt der Ziffer 9 der angeführten Kaiserlichen Verordnung fallen und darum dem freien Verkehr entzogen sind, so frägt es sich in subjektiver Beziehung nur darum, ob Angeklagter diese sonach als Arzneimittel sich vereigenschaftenden Waaren der Verordnung zuwider angekündigt oder angepriesen hat.

Nach dieser Richtung ist die Vorschrift der auf Grund des § 84 des Polizeistrafgesetzbuches erlassenen Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 22. Mai v. J. maßgebend, durch welche bestimmt wird:

„Die gemäß der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 nur in Apotheken verkäuflichen Arzneimittel dürfen, soweit sie zu den Zubereitungen (§ 1 der Verordnung und Verzeichniß A. dazu) gehören, nicht als Heilmittel, und soweit sie unter die in Verzeichniß B. zu § 2 der Verordnung angeführten Droguen und chemischen Präparate fallen, überhaupt nicht öffentlich zum Verkauf angekündigt oder angepriesen werden."

Hiernach hat der Angeklagte dieser Verordnung zuwider die fraglichen Zubereitungen, welche nach dem Obigen als Heilmittel und damit als Arzneimittel dem freien Verkehr entzogen sind, öffentlich zum Verkauf angekündigt oder angepriesen, wenn er dieselben als Heilmittel angekündigt oder angepriesen hat.

Wie derjenige, welcher der obigen Kaiserlichen Verordnung zuwider solche, soweit dem freien Verkehr entzogene, Arzneimittel feilhält, unter die Bestimmung des § 367 Ziffer 3 des Reichsstrafgesetzbuchs fällt, so übertritt derjenige, welcher solche Zubereitungen als Heilmittel auch nur ankündigt oder anpreist, schon die Strafbestimmung des § 84 des Polizeistrafgesetzbuchs, weil diese Ankündigung der obigen badischen Verordnung zuwider erfolgt ist.

Daß nun der Angeklagte die fraglichen Zubereitungen als Heilmittel öffentlich zum Verkauf ankündigte und anpries, hat das Berufungsgericht, ohne daß hierin ein Rechtsirrthum zu erkennen ist, unter Hinweisung auf den Inhalt des betreffenden Inserats zur Genüge festgestellt und es kann demselben nur beigepflichtet werden, daß, wenn die fraglichen Präparate als „Schutzmittel" bei Husten u. s. w. empfohlen wurden, unter dem durch dieselben geleistet werdenden Schutz nur die Heilung von den in Frage stehenden Unpäßlichkeitserscheinungen verstanden werden konnte.

Ebenso muß der Strafkammer beigepflichtet werden, wenn sie, gestützt auf das Gutachten des Sachverständigen, sich in ihrer Ueberzeugung nicht durch die Urtheilsgründe eines überdies nicht badischen und darum der Bestimmung des § 84 des badischen Polizeistrafgesetzbuchs nicht unterworfenen Gerichts erschüttern ließ und das Vorhandensein des Ausnahmefalles des § 5 der fraglichen Kaiserlichen Verordnung (Gemische, flüssige und Lösungen . . . . ausgenommen Fruchtsäfte mit Zucker eingekocht) verneinte. Es kann sich hierwegen auf die zutreffende Begründung in den Entscheidungsgründen des Berufungsgerichts bezogen werden.

Insoferne schließlich Revisionskläger die Feststellung des Bewußtseins, ein Heilmittel anzupreisen, vermißt, gab der vorliegende Fall keinen Anlaß zu einem Bedenken bezüglich dieser somit stillschweigend schon bejahten Thatsache. Gründe, warum Angeklagter, als er die fraglichen Zubereitungen als Schutzmittel empfahl, nicht wußte, daß er sie als Heilmittel zum Verkauf öffentlich ankündige und anpreise, sind nirgends ersichtlich. Hiernach liegen alle Merkmale einer Uebertretung des § 84 des Polizeistrafgesetzbuches vor, weshalb u. s. w. u. s. w."

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Deutsches Reich. Aenderung des Krankenkassengesetzes. (Schluß).

Nach den Abgeordneten Dr. Höffel und Dr. Virchow nahm der Staatssekretär des Innern, Staatsminister Dr. von Boetticher das Wort und sagte zur vorliegenden Frage das Nachstehende:

„Meine Herren, die Sache liegt einfach so: daß den bei einer Krankenkasse Versicherten im Falle des Bedürfnisses ärztliche Behandlung zu Theil werden muß, schreibt das Gesetz vor; daß unter ärztlicher Behandlung in der Regel und prinzipiell die Behandlung durch einen approbirten Arzt verstanden werden muß, darüber kann meines Dafürhaltens gar kein Zweifel sein, und die verbündeten Regierungen sind weit davon entfernt gewesen, diese Frage verneinen zu wollen. An sie war aber das Ersuchen gerichtet, durch eine Korrektur im Krankenkassengesetz jede abweichende Auffassung auszuschließen, und diesem Ersuchen gegenüber hat, wenn ich mich recht erinnere, der Bundesrath sich auf den Standpunkt gestellt, daß darüber, welche ärztliche Behandlung als zulässig zu betrachten sei, die Gewerbeordnung resp. diejenigen Vorschriften, welche für die Ausübung der ärztlichen Praxis überhaupt gegeben werden, nicht aber durch das Krankenkassengesetz Bestimmung getroffen werden müsse. Keineswegs hat der Bundesrath die Absicht gehabt, irgendwie der Kurpfuscherei Vorschub leisten zu wollen, sondern er hat nur abgelehnt, zum Krankenkassengesetz eine Bestimmung zu erlassen, welche eine allgemeinere Bedeutung hat."

„Nun, meine Herren, komme ich zu den Anträgen der Herren Abgeordneten Eberty und Höffel. Ich könnte mich an sich mit der Tendenz dieser Anträge einverstanden erklären, denn auch ich wünsche, daß jedem Erkrankten

eine sachgemäße Behandlung zu Theil wird, und ich erblicke die größte Gewähr für eine sachgemäße Behandlung in der Behandlung, die durch einen approbirten Arzt geleistet wird. Allein wir stoßen in der Praxis auf ganz außerordentliche Schwierigkeiten bei der Verfolgung dieses Zieles, und ich muß die Herren bitten, sich von der Anschauung zu emanzipiren, welche sie aus den in den großen Städten gesammelten Erfahrungen und in Anbetracht der Verhältnisse dieser Städte bei der Erörterung der vorliegenden Frage gewonnen haben."

„Bekanntlich ist die Zahl der Aerzte im Verhältniß zur Bevölkerungsziffer und zur Bodenfläche in den verschiedenen Landestheilen eine ganz außerordentlich verschiedene, und, wenn ich z. B. daran erinnere, daß im Jahre 1887 in Berlin auf 10 000 Einwohner 7,28 Aerzte gezählt worden sind, während in der Provinz Posen nur 1,77 Aerzte auf 10 000 Einwohner vorhanden waren, so ergiebt sich daraus, daß es außerordentlich schwer, ja unmöglich sein wird, eine Behandlung durch approbirte Aerzte gleichmäßig im ganzen Lande zu gewährleisten. Ich selbst habe aus meiner früheren Verwaltungspraxis in der Provinz Schleswig-Holstein auf diesem Gebiete ganz besondere Verhältnisse vorgefunden, die mich recht bedenklich machen, ob es möglich ist, und, wenn es möglich sein sollte, ob es wirksam ist, eine Vorschrift zu treffen, wie solche die Herren Antragsteller vorschlagen."

„Auf den Inseln in der Nordsee, auf den sogenannten Halligen, ist es mit ganz besonderen Weiterungen verknüpft und für einen Theil des Jahres geradezu unmöglich, einen approbirten Arzt zur Hilfeleistung für einen dort Erkrankten heranzuziehen. Die Leute helfen sich dort eben damit, daß sie einen — der Herr Abgeordnete Dr. Virchow nennt ihn Naturarzt, die Einwohner nennen ihn einen klugen Mann (große Heiterkeit), — der einige Erfahrungen in der Behandlung menschlicher Leiden besitzt, herbeirufen, daß sie sich an solchen Mann wenden und sich von ihm kuriren lassen, und daß sie nur in äußersten Nothfällen, wenn die Hülfe dieses Mannes versagt, sich die Mühe und die recht beträchtlichen Kosten machen, um einen Arzt vom Festlande zu holen, der unter Umständen für einen Besuch mehrere Tage gebraucht, um dem Kranken beizustehen."

„Aehnliche Verhältnisse kommen auch auf dem platten Lande vor. Wer die Verhältnisse in Masuren kennt und die Verhältnisse in einem großen Theil der Provinz Posen, wird Bedenken tragen müssen, eine Vorschrift zu erlassen, welche die Krankenkassen nöthigt — und darauf bitte ich den Accent zu legen —, in jedem Falle die Hilfe eines approbirten Arztes zu leisten; das ist eben eine Hülfe, die in vielen Fällen nicht zu leisten ist."

„Was lehrt nun der sächsische Fall? Ob es in diesem Falle nothwendig war, einen Naturheilkundigen zu Hülfe zu ziehen, ob man nicht vielmehr es unschwer hätte ermöglichen können, einen approbirten Arzt hinzuzuziehen, lasse ich ganz dahingestellt sein. Allein wenn Sie jetzt den Antrag des Herrn Abgeordneten Eberty oder den des Herrn Abgeordneten Höffel annehmen, so schließen Sie die Möglichkeit der Hinzuziehung eines nichtapprobirten Heilverständigen vollständig aus; wenigstens nehmen Sie der Krankenkasse die Berechtigung, einen solchen mit Zustimmung des betreffenden Patienten von der Krankenkasse deputirten Naturarzt zu honoriren. Ich frage: wer hat einen Vortheil davon? Könnte man territorial die Sache ordnen, könnte man etwa vorschreiben, daß dort, wo der Prozentsatz der Aerzte im Verhältniß zur Bevölkerung ein so minimaler ist, daß Zuziehung eines approbirten Arztes auf große Schwierigkeiten stößt, die Zuziehung nichtapprobirter Heilverständiger zuzulassen sei, dann würden meine Bedenken wesentlich abgeschwächt werden. Wenn sie aber generell vorschreiben, daß die Krankenkasse die Hilfe eines approbirten Arztes leisten muß, so schreiben Sie ihr damit vor, daß jede andere Hülfe, die sie etwa zu leisten bereit und im Stande wäre, unzulässig ist, daß sie diese Hilfe nicht honoriren darf; denn in einem anderen Paragraphen des Gesetzes ist verordnet, daß die Krankenkasse nur zu den im Gesetz vorgesehenen Zwecken ihre Einnahmen verwenden darf. Wer ist der Geschädigte? Der Patient."

„Ich glaube also, die Sache geht so nicht; so sehr ich der Absicht, der Kurpfuscherei zu begegnen und eine sachverständige ärztliche Behandlung jedem Patienten zu Theil werden zu lassen, zustimme, so wenig kann ich mich für den Antrag aussprechen. Denn er würde, wenn er Gesetz würde, für einen nicht unerheblichen Theil des Reichs vollständig wirkungslos sein; die Leute würden sich in der Noth doch an die Kurpfuscher oder vielmehr an die Naturheilkünstler wenden (Heiterkeit), und die Folge wäre, daß die Naturheilkünstler für ihre wohlthätige Wirkung auf die Patienten von den Krankenkassen kein Honorar bekämen."

Am 21. November wurde die Berathung fortgesetzt und ergriff nach den Abgeordneten Bebel, Dr. Buhl, v. Strombeck, Dr. Giese, Wisser, Spahn, Schmidt (Sachsen), Eberty und Virchow nochmals der Staatssekretär des Innern das Wort, um u. A. folgendes auszuführen:

„Nun, meine Herren, bei allem Interesse für Hebung der Stellung unseres ärztlichen Standes — und ich lasse mich in diesem Interesse von Niemandem übertreffen und werde bereit sein, jede Gelegenheit zu ergreifen, welche sich darbietet, um den Interessen des ärztlichen Standes förderlich zu sein — kann ich es doch nicht für zulässig halten, daß man hier bei dieser Frage die Interessen des ärztlichen Standes in den Vordergrund stellt. (Sehr richtig! rechts.)"

„Meine Herren, wir würden Unrecht thun, wenn wir unsere Gesetzgebung so einrichteten, daß gegenüber den Wohlthaten, die wir den zunächst von diesem Gesetz betroffenen Kreisen erweisen wollen, Nachtheile für irgend einen anderen Stand geschaffen werden. Ich würde also bereit sein, nach Kräften dazu mitzuwirken, daß Nachtheile, die durch dieses Gesetz für den ärztlichen Stand etwa hervorgerufen werden, sofort und energisch beseitigt werden. Aber ich kann nicht anerkennen, daß dies Gesetz, wie es geartet ist, und der § 6, wie er uns hier vorliegt, dazu geeignet wäre, Nachtheile für den ärztlichen Beruf mit sich zu führen."

„Meine Herren, der Gedanke, welcher dem § 6 zu Grunde liegt, ist ja der, daß für den erkrankten Arbeiter ärztliche Fürsorge geschaffen werden soll, und daß diese Fürsorge geleistet werden soll von der Krankenkasse. Nun entsteht die Frage: was ist unter ärztlicher Fürsorge zu verstehen? Die ärztliche Fürsorge wird sich naturgemäß nach Verschiedenheit des Falles, nach Verschiedenheit der Krankheit, nach Verschiedenheit der Heilmittel, welche anzuwenden sind, auch in verschiedener Weise leisten lassen, und dem Antrag des Herrn Abgeordneten Giese, um das hier gleich einzuschalten, mache ich den Vorwurf, daß er, wenn er ausspricht, es solle die ärztliche Behandlung lediglich von Seiten eines approbirten Arztes geleistet werden, nicht daran gedacht hat, daß es eine ganze Reihe von Heiloperationen giebt, in denen es der Mitwirkung eines Arztes gar nicht bedarf. (Sehr richtig.) Wenn man z. B. das Bedürfniß fühlt, sich einen Schröpfkopf setzen zu lassen gegen irgend einen rheumatischen Schmerz, oder wenn man einen Blutegel anlegen will, um ein Zahngeschwür zu beseitigen, so wird dies unzweifelhaft eine Heiloperation sein, man wird aber nicht nöthig haben, einen Arzt hinzuzuziehen."

„Also, meine Herren, in dieser Beziehung würde der Antrag Giese noch einer Korrektur bedürfen, wenn man nicht einen Zustand herbeiführen will — und den können Sie weder im Interesse der Kasse, noch im Interesse der Patienten, noch im Interesse der Aerzte wünschen —, wonach alles menschliche körperliche Leiden durch die Mithülfe eines Arztes gehoben werden muß."

„Nun, meine Herren, behaupte ich aber, daß alles das, was Sie hier hineinkorrigiren wollen, dazu führt, daß es in einem Theile des Reichs undurchführbar ist. Ich habe gestern an die Halligen erinnert und habe mir dafür heute von dem Abgeordneten Dr. Buhl die Bemerkung zugezogen, daß auf den Halligen voraussichtlich gar keine Leute existirten, welche einer Krankenkasse angehörten. Darauf habe ich erstens zu erwidern, daß,

wenn auch augenblicklich keine existiren sollten — was ich nicht weiß — (Heiterkeit), doch tagtäglich sich die Gelegenheit zur Errichtung einer Krankenkasse bieten kann. Ich erinnere nur an die gar nicht fernliegende Möglichkeit, daß der Kreis Tondern oder der Kreis Husum die Ausdehnung der Krankenversicherung auch auf die landwirthschaftliche Bevölkerung beschließt, oder daß wir die Ausdehnung auf die Schifffahrt treibende Bevölkerung vornehmen, so ist die Krankenversicherung auch auf den Halligen ins Leben getreten. Wir müssen also bei der Frage, die uns hier beschäftigt, auch hierauf Rücksicht nehmen. Nun sind mir aber die Verhältnisse dort sehr genau bekannt. Ich denke namentlich an eine kleine Insel, wo der Geistliche Schulmeister und ehrsamer Küster war und daneben auch alle menschlichen Leiden, die auf der Hallige vorkamen, zu heilen sich bestrebte. Ja, meine Herren, soll dieser Mann, der nun das Vertrauen seiner Gemeinde besitzt auch in Bezug auf die körperliche Fürsorge, der unschwer zu haben ist, der unter Umständen überhaupt der einzige Mann ist, der zu haben ist, wenn das Wattenmeer mit Eis bedeckt ist, was weder hält, noch bricht, sodaß also ein Zustand vorliegt, bei dem man gar keinen Arzt holen kann, — soll dieser Mann nun gehindert sein, eine Fürsorge zu übernehmen, die er unschädlich und zu Nutz und Frommen der Patienten leisten kann? Wohin kämen wir dann mit unserer — ich will nicht sagen Prinzipienreiterei, aber — mit unseren schönen Theorien, die sehr viel richtiges haben, wenn sie sich so an der harten Lage der Dinge in der Praxis stoßen."

„Nun aber haben diese Vorschläge, wie Sie sie hier formirt haben, nicht bloß dort in jener Gegend Bedenken gegen sich, sondern auch in anderen Theilen des Reiches ist es absolut unmöglich, den Arzt, den Sie unter allen Umständen mit der Pflege des Krankenkassenmitgliedes betrauen wollen, auch wirklich zu bekommen. Ich habe hier ein sehr nützliches Buch vor mir, welches heißt: „Die Verbreitung des Heilpersonals, der pharmazeutischen Anstalten und des pharmazeutischen Personals im Deutschen Reich". Es ist das eine amtliche Veröffentlichung, die das Gesundheitsamt vorgenommen hat. In diesem Buch findet sich eine Karte; aus dieser Karte können Sie ersehen, wie verschiedenartig das Heilpersonal über das Deutsche Reich zerstreut ist, und Sie können namentlich ein Bild davon gewinnen, daß es im Osten der preußischen Monarchie noch durchaus an einem genügenden Heilpersonal fehlt. Es ist richtig, was heute im Laufe der Diskussion bemerkt wurde, daß wir Distrikte haben, in denen auf 15 000 Menschen nur ein Arzt kommt. Wie wollen Sie also in einem solchen Distrikte obligatorisch die Mitwirkung dieses Arztes bei allen Krankheitsfällen vorschreiben? Das ist etwas, was absolut unmöglich ist. Weiter aber kommt hinzu: es ist eine auch aus dieser Statistik sich ergebende sehr bemerkbare Thatsache, daß der Zuzug der Aerzte nach den großen Städten zunimmt, dagegen die Zahl der Aerzte auf dem platten Lande sich vermindert. Der Uebelstand also, der jetzt schon vorliegt, daß Sie für die Behandlung der Patienten auf dem platten Lande durch einen approbirten Arzt gar nicht in ausreichendem Maße sorgen können, wird sich im Laufe der Zeit immer noch steigern."

„Ich glaube, meine Herren, ich kann mich auf diese Bemerkungen beschränken, um Ihnen das heute wieder zu empfehlen, was ich Ihnen schon gestern empfohlen habe: lassen Sie es bei der bestehenden Gesetzgebung! Dem Wunsch aber gebe ich in Gemeinschaft mit Ihnen Ausdruck, daß in der Praxis der Krankenkassen und in der Verwaltung immer mehr das Terrain für die erweiterte Thätigkeit des ärztlichen Standes geebnet werden möge. Darin bin ich ganz mit Ihnen einverstanden, daß prinzipaliter und prinzipiell die Behandlung, wie sie der § 6 des Krankenversicherungsgesetzes vorschreibt, eine Behandlung durch einen approbirten Arzt sein soll. Nehmen sie aber eine diesem Prinzip entsprechende Vorschrift in das Gesetz auf, so bewirken Sie, daß Sie in einem Theile des Reiches der Unmöglichkeit gegenüber*stehen, dieses* Prinzip zur Durchführung zu bringen, und daß Sie damit lediglich die Krankenkassenmitglieder, also die Patienten schädigen, in deren Interesse die Vorschrift des § 6 erlassen ist."

Bei der Abstimmung wurden die Anträge Auer, Höffel, Eberty - Virchow, Giese abgelehnt, die übrigen zurückgezogen und §§ 6 und 6a nach den hier besprochenen Richtungen hin unverändert angenommen.

Am 26. November kam § 55a in Verbindung mit Ziffer 2b des § 26a zur Verhandlung, welche sich auf die Frage der Zwangsärzte bezw. der freien Arztwahl beziehen. § 26a Ziffer 2b lautet nach der Fassung der Kommissionsbeschlüsse:

„Durch das Kassenstatut kann ferner bestimmt werden: Daß die ärztliche Behandlung, die Lieferung der Arznei und die Kur und Verpflegung nur durch bestimmte Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser zu gewähren sind und die Bezahlung der durch Inanspruchnahme anderer Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser entstandenen Kosten, von dringenden Fällen abgesehen, abgelehnt werden kann;"

§ 55a, welcher von der Kommission neu eingefügt ist:

„Auf Antrag von mindestens 30 betheiligten Versicherten kann die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Kasse und der Aufsichtsbehörde die Gewährung der in § 6 Absatz 1 Ziffer 1 und § 7 Absatz 1 bezeichneten Leistungen durch weitere als die von der Kasse bestimmten Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser verfügen, wenn durch die von der Kasse getroffenen Anordnungen eine dem Bedürfniß der Versicherten entsprechende Gewährung jener Leistungen nicht gesichert ist.

Wird einer solchen Verfügung nicht binnen der gesetzten Frist Folge geleistet, so kann die höhere Verwaltungsbehörde die erforderlichen Anordnungen statt der zuständigen Kassenorgane mit verbindlicher Wirkung für die Kasse treffen.

Die nach Absatz 1 und 2 zulässigen Verfügungen sind der Kasse zu eröffnen und zur Kenntniß der betheiligten Versicherten zu bringen. Die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde ist endgültig."

Hierzu lagen zunächst vor:

Antrag v. Dziembowski-Pomian und Genossen (Drucksache Nr. 550), welcher vorschlug, im § 55a 1) im Abs. 1 zu setzen: a. „hat" statt „kann", b. „20" statt „30"; 2) im Abs. 8 am Schlusse hinzuzufügen: „Die Gründe der etwaigen Ablehnung sind anzugeben."

Antrag Hitze-Spahn (Nr. 554), den § 55a Absatz 1 wie folgt zu fassen:

„Auf Antrag von mindestens 30 betheiligten Versicherten hat die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Kasse und der Aufsichtsbehörde die Gewährung der in § 6 Absatz 1 Ziffer 1 und § 7 Absatz 1 bezeichneten Leistungen durch weitere als die von der Kasse bestimmten Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser zu verfügen, sofern nicht die Vermögensinteressen der Kasse entgegenstehen;"

außerdem hatten Auer und Genossen (Nr. 526) beantragt, Ziffer 2b in § 26a Absatz 2 zu streichen.

Nachdem v. Dziembowski und Hitze ihre Anträge begründet hatten, äußerte sich der Staatssekretär des Innern, Staatsminister Dr. von Boetticher etwa folgendermaßen.

„Die freie Aerztewahl sei ein schönes Ideal, aber praktisch nicht durchführbar. Für die beiden Anträge könne er sich nicht sehr erwärmen. Der Kommissionsbeschluß beruhe einfach auf der Erwägung, daß es sehr gut und nützlich und namentlich für die Mitglieder der Krankenkassen angenehm sein könne, wenn über den Kreis derjenigen Aerzte hinaus, die von der Krankenkasse engagirt seien, noch weitere Aerzte im Falle eines vorhandenen Bedürfnisses zur Behandlung der Krankenkassenmitglieder zugezogen würden. Daß auf Antrag von 30 Mitgliedern die Behörden zur Prüfung der Frage, ob durch die Disposition der Krankenkassen ausreichend für das Interesse der Mitglieder gesorgt sei, in Bewegung gesetzt werden sollten, gefalle ihm an dem Kommissionsvorschlage auch nicht recht, aber er gebe zu, daß jede Zahl bezüglich der Antragsteller einen gewissen

Werth habe, der um so größer sei, je höher die Zahl gegriffen werde.

Wenn die Antragsteller weiter verlangten, daß eine solche Anregung aus der Mitte der Krankenkassenmitglieder nur aus ganz bestimmten Gründen solle abgelehnt werden können, so habe das sein Bedenken. Es sei in diesem Falle überflüssig, die höhere Behörde noch damit zu befassen, es sei ausreichend zu bestimmen, daß der Krankenkassenvorstand einem solchen von 30 Mitgliedern gestellten Antrage stattzugeben habe, sofern nicht diejenigen Gründe vorlägen, welche das Gesetz für eine Ablehnung zulasse. Die vorgesetzte Behörde würde alsdann nur in den Fällen der Ablehnung des Petitums behufs Prüfung der Rechtmäßigkeit der Ablehnung in Bewegung zu setzen sein.

Der Abgeordnete v. Dziembowski wolle die Behörde zur Angabe der Gründe der Ablehnung ausdrücklich verpflichten. Wenn § 55a im Uebrigen unverändert bleibe, sei dies sehr leicht ausführbar, aber auch überflüssig. Die Angabe der Gründe werde sich auf die Mittheilung zu beschränken haben: wir sind der Meinung, daß dem Bedürfniß der ärztlichen Leistungen Genüge geschehen ist. Anders liege die Sache bei dem Antrage Hitze, nach welchem die Ausdehnung der ärztlichen Hülfe von den Interessen der Vermögenslage der Kasse abhängig gemacht werden solle. Es gebe eine Reihe von Kassen, die aktives Vermögen nicht besäßen und deren Vermögensinteressen sich daher als die Interessen der Mitglieder an der Höhe der Beiträge charakterisiren ließen. Da die Heranziehung fernerer Aerzte theurer sei, könne man demnach bei Annahme des Antrags Hitze-Spahn schon wegen der höheren Belastung der Mitglieder eine Erweiterung des Kreises des ärztlichen Personals ablehnen. Der Antrag habe aber noch eine ganz besondere Seite, insofern durch denselben bei fester Besoldung der bei einer Kasse angestellten Aerzte anderen Aerzten Gelegenheit zur Anerbietung ihrer Dienste für einen geringeren Preis geboten und dadurch ein Unterbietungsverfahren eingeführt würde, welches im Interesse des ärztlichen Standes äußerst bedenklich erscheine.

Aus diesen Gründen empfehle er, es beim Kommissionsvorschlage zu lassen."

Im weiteren Verlaufe der Verhandlung sprachen sich die Abgeordneten Eberty, Möller, Dr. Langerhans und Dr. Hirsch für die Kommissionsbeschlüsse, Wurm für Verstaatlichung der Aerzte und Apotheken und Beseitigung der Zwangsärzte und -Apotheken, v. d. Schulenburg-Beetzendorf für Streichung des § 55a aus.

Nachdem noch der Abgeordnete Spahn den Eventualantrag gestellt hatte, den Schlußpassus des Absatz 1 des § 55a für den Fall der Ablehnung des Antrags Hitze-Spahn zu streichen, wurde § 26a Ziffer 2b unverändert und § 55a unter Streichung des Passus in Absatz 1 „wenn durch die von der Kasse getroffenen Anordnungen eine dem Bedürfniß der Versicherten entsprechende Gewährung jener Leistungen nicht gesichert ist" angenommen.

Deutsches Reich. Der ständige Ausschuß des Deutschen Veterinärraths hat am 24. März d. J. unter Betheiligung von 31 Delegirten und Gästen zu Nürnberg eine Sitzung abgehalten, worüber ein Bericht von Dr. Schlampp im Verlag von Th. Chr. Fr. Enslin (Richard Schoetz), Berlin 1891, erschienen ist. Die Beschlüsse haben folgenden Wortlaut:

I. Im Vertrauen auf die Reichsregierung und die preußische Staatsregierung, welche so viele Beweise für ihr Wohlwollen dem thierärztlichen Stand und Fach gegeben haben, beschränkt sich der Veterinärrath auf Vorlegung einer umfassenden Denkschrift über die thierärztliche Vorbildung an die Reichsregierung und die Bundesregierungen.

Der ständige Ausschuß beschließt: Prof. Dr. Sußdorf zu beauftragen, die obengenannte Denkschrift in thunlichster Bälde zu bearbeiten. Die Denkschrift soll durch Prof. Esser dem Reichskanzleramt und dem Preußischen Landwirthschaftlichen Ministerium persönlich überreicht werden.

Dem Referenten der Kommission der preußischen Schulkonferenz, Geh. Ober-Regierungsrath Dr. Schrader, Universitäts-Curator in Halle, durch den Vorsitzenden des Veterinärraths ein Dankschreiben zu übersenden für Wahrnehmung der Interessen der thierärztlichen Wissenschaft in der Sitzung fraglicher Konferenz am 17. Dezember 1890.

II. Veterinär-Assessor Beitzwänger soll beauftragt werden, eine Denkschrift betr. Maul- und Klauenseuche zu bearbeiten, welche von dem Veterinärrath den verschiedenen Bundesregierungen übersendet werden wird.

Der deutsche Veterinärrath schließt sich dabei den Beschlüssen des deutschen Landwirthschaftsrath an.

III. Die Ausarbeitung einer Denkschrift über die Regelung der Fleischbeschau, deren Ausführungen sich den Beschlüssen des Landwirthschaftsrath anschließen sollen.

IV. Das Gutachten betreffend die Gewährleistung beim Viehhandel geht auf Prof. Leonhardt über.

V. Dem Verein schlesischer Thierärzte soll mitgetheilt werden, daß durch den Beschluß des ständigen Ausschusses betreffend die Fleischbeschau die in Bezug auf denselben Gegenstand an den Veterinärrath gerichtete Eingabe des genannten Vereins ihre Erledigung gefunden habe.

Vermischtes.

Preußen. Berlin. Der Kgl. Polizei-Präsident hat die Polizei-Verordnung, betreffend Verpackung und Versendung von Gebrauchsgegenständen von Ortschaften außerhalb Berlins an die städtischen Desinfektionsanstalten, vom 30. Juni 1888 nebst der Bekanntmachung des Berliner Magistrats vom gleichen Tage (s. Veröffentl. 1888 S. 487) unter dem 25. November 1891 in Erinnerung gebracht.

Baden. Amtsbezirk Achern. Für sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirks Achern wurden durch Anordnung des Großherzoglichen Bezirksamtes besondere Desinfektoren bestellt zum Zwecke einer wirksamen Bekämpfung und Verhütung der Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten durch ein sachgemäßes Desinfektionsverfahren. Diesen Desinfektoren liegt ob, auf Anordnung der Polizeibehörde bei allen in der Gemeinde vorkommenden Fällen von ansteckenden Krankheiten: a. die Betheiligten sofort über die schon während des Verlaufes der Krankheit im Einzelnen vorzunehmenden Desinfektionsmaßregeln zu belehren gemäß den vorgeschriebenen Anleitungen zu diesem Verfahren; b. nach Beendigung eines einzelnen Krankheitsfalles (durch Genesung oder Ableben) die näher vorgeschriebene Schlußdesinfektion selbst vorzunehmen. Zu dieser Schlußdesinfektion ist derselbe ausschließlich befugt. Die durch Gemeindebeschluß für diese Dienstobliegenheit festgesetzte Gebühr bezieht der Desinfektor aus der Gemeindekasse, vorbehaltlich der Rückvergütung Seitens der Betheiligten in denjenigen Gemeinden, in welchen letztere beschlossen ist, bezw. künftig beschlossen werden sollte. (Aerztl. Mitth. a. u. f. Baden S. 51.)

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Proskauer, B. und Rocht. Ueber die chemische und bakteriologische Untersuchung der Kläranlage (System Röckner-Rothe) in Potsdam. Berlin. 1891. 8°. Sep.-Abdr.

Reblaus, Bericht über die Bekämpfung der — im Kaukasus während des Jahres 1889. Tiflis. 1889. 8°. (Russisch.)

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Gebr. Dreyer in Berlin.

Kalle & Co., chem. Fabrik, **Biebrich** a. Rhein. (Gegründet 1863.

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig,** ersetzt das Jodoform in allen medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35 130. (9928)

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. Für die Wirksamkeit desselben ist hauptsächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichen** Perlen genommen wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist untersagt.

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antilueticum von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei geringer Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. P. 54747. Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu beziehen.

CACAO-VERO.

entölter, leicht löslicher

Cacao.

Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertroffl. Cacao.

Preis per 1/1 1/2 1/3 1/4 = Pfd.-Dose

850 300 150 75 Pfennige.

HARTWIG & VOGEL

Dresden

(9932)

Salzbrunner Oberbrunnen

(9936)

Als alkalische Quelle ersten Ranges bereits seit 1601 erfolgreich verordnet.

Brunnenschriften und Analysen gratis und franco durch

Versand der Fürstlichen Mineralwasser von Ober-Salzbrunn

Furbach & Strieboll, Salzbrunn i/Schles.

Niederlagen in allen Apotheken und Mineralwasser-Handlungen.

Winterkur.

Wasserheilanstalt (9957)

Sophienbad zu Reinbek (nahe Hamburg).

Electro- und Pneumatotherapie, Gymnastik, Massage, Diätkuren. **Dr. Paul Hennings.**

Verlag von Julius Springer in Berlin.

Häusliche

Gesundheitsregeln.

Herausgegeben
im Auftrage des Berliner Vereins für Häusliche Gesundheitspflege.

In Kartenform. In elegantem Futteral

1. Das Kind im ersten Lebensalter.
2. Erste Hülfe bei Unglücksfällen.
3. Verhaltungsregeln bei ansteckenden Krankheiten.

Preis 50 Pf., 100 Exemplare M. 35,—.

Bei größeren Bezügen treten besondere Ermäßigungen ein.

Mikroskopie

der Nahrungs- u. Genussmittel

aus dem Pflanzenreiche.

Von **Dr. med. Josef Moeller,**
Professor an der Universität in Innsbruck

Mit 306 Original-Holzschnitten

Preis M. 16,—; geb. M. 17,20.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Jahresbericht
über die
Verbreitung von Thierseuchen
im
Deutschen Reiche.

Bearbeitet im Kaiserlichen Gesundheitsamte zu Berlin.

Fünfter Jahrgang. Das Jahr 1890.
Mit sechs Uebersichtskarten und acht in den Text gedruckten Diagrammen.
Preis M. 12,—;
für die Abonnenten der „Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes" M. 9,60.

Früher erschienen von diesem Jahresbericht:

Erster Jahrgang. Das Jahr 1886.
Mit acht Uebersichtskarten.
Preis M. 10,—.

Zweiter Jahrgang. Das Jahr 1887.
Mit sieben Uebersichtskarten.
Preis M. 12,—.

Dritter Jahrgang. Das Jahr 1888.
Mit sieben Uebersichtskarten.
Preis M. 12,—.

Vierter Jahrgang. Das Jahr 1889.
Mit sechs Uebersichtskarten.
Preis M. 12,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6348) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XV. Jahrgang. Berlin, den 15. Dezember 1891. Nr. 50.

Inhalt. Gesundheitsstand. Mittheilungen über Volkskrankheiten. S. 779. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 780. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 781. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 781. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 781. — Geburten und Sterbefälle in Wien, Stockholm, Warschau 1890. S. 782. — Aus den Veröffentlichungen des statistischen Amts der Stadt Breslau 1889. S. 783. — Aus dem Verwaltungsbericht von Prag und Vororten 1885 und 1886. S. 784. — Sterblichkeit in Madrid 1890. S. 784. — **Witterung.** S. 781. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** (Egypten). S. 785. — **Thierseuchen.** Lungenseuche im Deutschen Reiche 1890. S. 785. — Thierseuchen in den Niederlanden. S. 785. — Desgl. in Ungarn, 9. Juli bis 1. Oktober 1891. S. 786. — Desgl. in Niederländisch-Indien. S. 786. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** (Oesterreich). S. 786. — **Medizinalgesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich). Handels-Verträge. S. 786. — (Preußen. Berlin). Wildschweine. S. 787. — (Elsaß-Lothringen). Impfübersichten. S. 787. — Aerztliche Hausapotheken. S. 787. — (Oesterreich). Chemische und bakteriologische Untersuchungen. S. 788. — Einfuhr von Schweinen 2c. S. 788. — (Italien). Leichen-Polizei. S. 788. — (Großbritannien). Lungenseuche in London. S. 791. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.** (Deutsches Reich). Schweineeinfuhr. S. 793. — **Vermischtes.** (Deutsches Reich). Kinderheilstätten an den deutschen Seeküsten 1890. S. 793. — (Spanien). Heilquellen. S. 793. — **Beilage.** Gerichtl. Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz (verdorbenes Fleisch). S. 121*.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Niederländisch-Indien. (Vgl. S. 507.) Nachrichten vom 19. Oktober d. J. zufolge herrschten in den verschiedensten Gegenden des Landes während des 3. Viertels des laufenden Jahres Influenza, Pocken, Fieber und Cholera. Als besonders ungünstig wird der Gesundheitszustand in Batavia bezeichnet, woselbst bereits seit Juli, hauptsächlich aber im August und September sowie noch Mitte Oktober zahlreiche Eingeborene, Chinesen, Halbeuropäer und auch Europäer an der Cholera starben. Die Heftigkeit und lange Dauer der Seuche wird mit der ungewöhnlichen Trockenheit des Sommers in Beziehung gebracht. Bis zum 19. Oktober hatte es seit fast 6 Monaten in Java nicht geregnet und war der die Regenzeit einleitende Südwestmonsum ausgeblieben, sodaß die sonst üppige Vegetation vertrocknete.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Prag 7, Lemberg 4 Todesfälle; Breslau (Variolois), Wien je 4, Budapest 2 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Reg.-Bez. Hannover 2 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 76 Todesfälle; Nürnberg 52, Hamburg 44, Wien 50, Kopenhagen 43 Erkrankungen.

Influenza: Ueber Todesfälle und Erkrankungen an dieser Krankheit sind nachstehende Meldungen eingegangen. Altona 7 (Vorwoche 8), Braunschweig 2, Charlottenburg 3 (4), Dresden 2, Frankfurt a. O. 8, Kiel 5, Stettin 10, Paris 6 (5), London 9 (13), Kopenhagen 15 Todesfälle; Berlin (4 Krankenhäuser) 137, Frankfurt a. O. 786 (575), Nürnberg 16, Posen 30, Kopenhagen 3979 (1359).

Für die eben erwähnten Orte werden nachstehend die Gesammtsterbeziffer, die Zahl der Todesfälle an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane und an Lungenschwindsucht während der Berichtswoche (und der Vorwoche) mitgetheilt:

	Sterblichkeit		Todesfälle an ak. Erkr. der Athmungsorgane		Lungenschwindsucht	
Berlin	**29,0**	(27,0)	**123**	(113)	101	(108)
Altona	**28,6**	(26,5)	17	(17)	**10**	(7)
Braunschweig	**23,9**	(21,9)	7	(12)	3	(11)
Charlottenburg	23,1	(30,2)	8	(11)	—	(4)
Dresden	**19,2**	(18,6)	8	(11)	**18**	(17)
Frankfurt a. O.	**48,4**	(45,6)	**18**	(10)	5	(7)
Kiel	**32,8**	(25,5)	**10**	(7)	**9**	(3)
Nürnberg	**23,2**	(21,1)	**16**	(3)	5	(10)
Posen	23,1	(40,2)	5	(9)	6	(9)
Stettin	**40,0**	(23,8)	**15**	(5)	**11**	(5)
Paris	**22,3**	(21,4)	147	(156)	186	(191)
London	**21,2**	(19,9)	225	(225)	160	(164)
Kopenhagen	**24,4**	(22,8)	**43**	(23)	**24**	(20)

Hiernach ist gegenüber der Vorwoche für Kiel, Stettin und Kopenhagen eine Zunahme sowohl der Gesammtsterblichkeit als der Zahl der Todesfälle an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane und an Lungenschwindsucht, für Charlottenburg und Posen eine entsprechende Abnahme festzustellen. Im Uebrigen nahm die Sterblichkeit (St.) in Uebereinstimmung mit der Zahl der Todesfälle an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (A.) und an Lungenschwindsucht (L.) gegenüber der Vorwoche in Augsburg, Bromberg, Danzig (St. 28,7 gegen 21,9, A. 9 gegen 4, L. 9 gegen 3), Elbing (St. 34,7 gegen 23,5, A. 2 gegen 0, L. 3 gegen 0), Essen (St. 36,3 gegen 24,0, A. 21 gegen 12, L. 8 gegen 2), Karlsruhe (St. 20,1 gegen 9,0, A. 2 gegen 1, L. 3 gegen 1), Königsberg, Krefeld, Mainz, Würzburg (St. 17,7 gegen 9,3, A. 3 gegen 1, L. 3 gegen 1) zu. Ferner sei erwähnt, daß die Gesammtsterblichkeit

Forts. auf S. 782.

In den Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte bezw. über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 48. Woche vom 29. Nov. bis 5. Dez. 1891.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf 1 Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf 1 Jahr berechnet: in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gast. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Pocken	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrh.: im Ganzen	Akute Darmkrh.: Brechdurchfall, Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
†Aachen	104 365	72	—	50	10	24,9	26,8	—	—	1	2	1	7	9	1	1	1	29	—
†Altona	145 341	98	6	80	36	28,6	25,9	—	2	1	—	—	10	17	5	4	4	43	2
†Augsburg	76 648	42	1	46	19	31,2	30,5	—	1	2	—	—	8	6	2	—	—	25	2
†Barmen	117 788	84	—	53	16	23,4	22,6	13	—	1	—	—	5	10	4	—	—	20	—
†Berlin	1 609 536	905	27	899	263	29,0	26,4	8	2	23	2	2	101	123	38	9	9	583	17
†Bochum	48 416	35	1	26	4	27,9	28,2	—	—	—	—	—	4	12	—	—	—	10	—
†Braunschweig	102 052	67	4	47	12	23,9	24,6	—	—	2	—	—	3	7	2	1	1	31	2
†Bremen	125 703	75	1	43[2])	11	17,8[2])	20,9	—	—	—	—	—	6	12	1	1	1	22	2
†Breslau	339 318	234	5	187[3])	52	28,7[3])	31,3	2	3	8	2	—	34	21	10	2	1	104	3
Bromberg	42 053	25	—	20	5	24,7	24,8	—	—	—	1	—	4	4	1	1	1	10	—
Charlottenburg	80 898	41	2	36	11	23,1	29,3	1	—	—	—	—	—	8	—	—	—	26	1
†Chemnitz	142 238	112	2	78	34	28,5	31,3	—	2	1	1	—	8	2	3	1	1	59	2
†Danzig	121 281	97	4	67	14	28,7	28,4	—	—	5	1	—	9	9	2	2	2	40	1
†Darmstadt	57 599	26	1	15	4	13,5	21,0	—	—	2	1	—	1	—	—	—	—	11	—
Dortmund	90 894	68	4	39	11	22,3	26,7	—	—	3	—	—	4	8	1	—	—	22	1
†Dresden	279 585	154	4	103[4])	17	19,2[4])	24,6	—	—	13	—	—	18	8	2	—	—	60	2
†Düsseldorf	148 126	132	4	44	14	15,4	24,1	—	—	1	—	—	9	8	1	—	—	23	2
†Duisburg	60 672	54	—	27	9	23,1	26,8	—	—	8	—	—	3	2	1	—	—	12	1
†Elberfeld	127 769	92	6	53	16	21,6	23,3	2	—	2	1	—	4	16	1	—	—	27	—
†Elbing	41 963	35	1	28	7	34,7	30,4	—	—	2	—	—	3	2	1	1	1	20	—
†Erfurt	74 003	52	1	31	6	21,8	23,2	—	—	2	—	—	4	4	1	1	1	19	1
†Essen	80 317	57	3	56	11	36,3	28,1	—	—	2	1	1	8	21	4	1	1	18	1
†Frankfurt a. M.	182 804	96	4	60	14	17,1	19,9	—	—	6	—	—	7	7	2	—	—	35	3
†Frankfurt a. O.	55 915	48	1	52	15	48,4	27,1	—	2	5	—	—	5	18	4	3	2	18	—
†Freiburg i. B.	49 656	25	—	25[5])	9	26,2[5])	25,4	—	—	—	—	—	5	5	2	2	2	13	—
†Fürth	43 499	28	—	19	6	22,7	27,5	—	—	—	—	—	2	5	1	—	—	10	1
†M.-Gladbach	50 256	35	—	23	11	23,8	26,6	—	—	—	1	—	6	3	1	1	1	11	1
†Görlitz	62 886	44	1	35	4	28,9	27,7	—	—	2	—	—	4	4	3	2	2	21	1
†Halle	103 669	72	4	49[1])	16	24,6[6])	24,8	—	—	5	—	—	5	6	1	—	—	30	2
†Hamburg u. Vororte	582 098	395	9	310	90	27,7	26,3	1	6	5	3	—	35	75	19	2	2	159	7
†Hannover	165 830	116	4	84	18	26,3	21,5	—	—	5	—	—	3	11	2	2	2	62	1
†Karlsruhe	74 945	48	1	29	8	20,1	19,7	—	—	2	1	—	3	2	—	—	—	20	1
†Kassel	73 441	41	—	25	3	17,7	21,7	1	—	—	—	—	4	1	1	—	—	17	1
†Kiel	71 258	46	4	45	10	32,8	22,5	1	—	—	—	—	9	10	2	2	2	23	—
†Köln	286 230	224	7	160	56	29,1	26,5	25	—	9	—	1	10	21	8	2	2	82	4
†Königsberg i. Pr.	162 739	99	4	95	24	30,4	31,1	—	—	—	—	—	11	19	10	5	5	55	—
†Krefeld	107 135	87	3	41	17	19,9	25,3	—	—	3	—	—	10	7	2	1	1	18	1
†Leipzig	360 468	279	10	127	37	18,3	22,7	1	4	8	—	1	23	15	10	—	—	64	1
†Liegnitz	47 258	27	—	23	12	25,3	32,1	—	—	—	—	—	—	2	3	—	—	18	—
†Lübeck	64 545	28	1	31	3	25,0	21,9	—	—	—	—	—	1	8	2	1	1	20	—
†Magdeburg	207 202	143	3	78	20	19,6	28,1	—	2	2	—	1	16	14	3	1	1	36	4
†Mainz	73 761	36	—	23	5	16,2	23,3	—	—	1	2	—	4	4	—	—	—	12	—
†Mannheim	81 116	53	2	24	11	15,4	21,8	3	—	—	—	1	1	3	4	2	2	11	1
†Metz	60 908	33	1	14	3	12,0	22,6	—	—	—	2	—	2	3	—	—	—	7	1
†Mülhausen i. E.	77 808	31	4	28	6	18,7	.[1])	—	—	—	—	—	1	4	3	3	3	20	—
†München	356 241	251	2	162	61	23,6	31,6	—	5	6	1	—	17	11	27	3	2	91	4
†Münster	49 960	30	2	23	2	23,9	25,7	—	—	1	—	—	6	5	—	—	—	11	—
†Nürnberg	145 616	102	4	65	21	23,2	26,7	—	—	4	—	—	5	16	3	—	—	34	3
†Plauen i. V.	47 491	34	3	17	3	18,6	25,4	—	7	—	—	—	1	—	—	—	—	9	—
†Posen	69 785	42	2	31	11	23,1	29,5	—	—	1	—	—	6	5	1	—	—	18	—
Potsdam	54 527	18	2	18[7])	2	17,2[7])	23,6	—	—	1	1	—	3	1	—	—	—	11	1
Remscheid	41 131	25	—	12	3	15,2	22,5	—	—	2	—	—	4	—	—	—	—	6	—
†Rostock	45 025	21	—	29	9	33,5	20,7	—	—	—	—	—	1	14	3	1	1	10	1
†Spandau	46 925	38	—	20	8	22,2	25,9	—	—	—	—	—	1	8	—	—	—	10	1
†Stettin	118 185	78	4	91	17	40,0	26,1	—	—	5	1	—	11	15	4	1	1	53	2
†Straßburg i. E.	124 896	73	2	38	10	15,8	27,7	—	—	2	—	—	6	5	3	2	2	21	1
†Stuttgart	126 569	69	2	49	15	20,1	21,4	—	—	5	—	1	5	5	6	4	4	27	—
†Wiesbaden	65 771	43	—	17	1	13,4	19,9	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	14	—
†Würzburg	61 523	38	1	21	8	17,7	26,8	—	—	—	—	—	3	3	4	4	4	11	—
†Zwickau	44 783	31	1	17	3	19,7	29,9	—	1	2	—	—	5	—	1	—	—	8	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1891. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Ohne Ortsfremde 39 = 16,1 ‰. — [3]) Desgl. 183 = 28,0 ‰. — [4]) Desgl. 89 = 16,6 ‰. — [5]) Desgl. 22 = 23,0 ‰. — [6]) Desgl. 32 = 19,6 ‰. — [7]) Desgl. 13 = 12,4 ‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 29. November bis 5. Dezember 1891.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene	Todt-geborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0—1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. aufs Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	417 485	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brünn bis 28. November	95 612	42	5	49	10	26,6	—	—	6	1	—	10	5	8	.	.	19	—
Brüssel bis 28. November	176 026	96	12	90	14	26,6	6	—	—	—	—	18	15	9	.	.	42	5
Budapest bis 28. November	513 010	296	19	270	68	27,4	4	9	31	3	1	29	89	17	—	—	134	3
Christiania	151 130	72	5	59	16	20,3	7	—	2	—	—	9	10	3	.	.	28	—
Dublin	347 518	183	.	231	56	34,7	—	—	—	.	.	.	2	4	.	.	223	2
Edinburg	261 970	134	.	192	80	38,2	2	—	2	1	.	9	1	—	.	.	176	1
Graz bis 28. November	118 538	52	3	53	10	24,8	1	—	3	2	1	5	5	1	.	.	33	2
Kopenhagen	320 000	226	6	150	35	24,4	—	—	12	1	1	24	43	3	.	.	61	5
Krakau bis 28. November	74 631	49	1	58	9	40,4	5	2	6	1	—	9	14	3	—	—	17	1
Lemberg bis 28. November	139 536	62	5	93	20	37,3	—	—	3	6	—	15	16	4	.	.	47	2
Liverpool	517 116	351	.	295	71	29,7	18	—	1	.	.	.	7	4	.	.	251	13
London	4 221 452	2490	.	1715	409	21,2	64	19	32	15	7	160	225	38	—	—	1091	64
Lyon bis 21. November	480 000	152	11	192	14	28,2	—	2	7	2	1	26	37	3	—	—	108	6
Manchester	306 469	380	.	284	68	24,1	4	3	1	.	.	.	14	4	.	.	193	15
Odessa	295 000	.	11	151	40	26,6	1	—	—	5	—	20	9	9	4	—	105	2
Paris	2 424 705	1141	103	971	186	22,3	7	1	20	11	6	186	147	51	.	.	518	24
Petersburg	954 400	530	33	599	169	32,6	9	15	10	7	—	108	45	55	—	—	350	.
Prag und Vororte	310 485	203	13	161	33	27,0	5	3	7	1	2	32	17	4	.	.	84	6
Rom	430 262	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Stockholm bis 28. November	245 817	149	5	73	21	15,6	—	4	3	2	—	7	7	10	.	.	36	4
Triest	156 190	89	6	93	19	31,0	5	—	4	—	1	7	19	5	.	.	49	3
Venedig	158 288	66	6	55	10	18,1	—	—	2	—	—	10	8	—	.	.	34	1
Warschau bis 28. November	465 272	370	20	248	45	27,2	4	4	14	2	4	38	32	19	.	.	122	4
Wien bis 28. November	1 378 580	870	59	612	168	22,7	4	5	33	3	—	129	97	42	—	—	289	10

Aus Berliner Krankenhäusern. Gemeldete Erkrankungen.

(Königl. Charité, 8 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, Elisabeth-, St. Hedwigs-, Jüdisches-, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-Kinder-Hospital, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

Für die Woche vom 29. Nov. bis 5. Dez. 1891.[4])

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern	15	5	8	4	3	—	—	—
Scharlach	5	1	4	—	—	—	—	1
Diphtherie	41	—	19	14	7	1	—	12
Croup	1	—	1	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	8	—	—	3	4	1	—	1
Brechdurchfall inkl. Ruhr	2	1	—	—	—	1	—	2
Kindbettfieber	2	—	—	—	2	—	—	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	9	—	1	1	3	4	—	1
Syphilis inkl. Gonorrhöe	64	—	—	—	58	6	—	1
Lungen- u. Brustfell-Entzündg.	59	5	5	2	25	18	4	25
Lungenschwindsucht	68	—	—	—	26	39	3	30
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	112	3	3	4	34	51	17	10
Akuter Darmkatarrh	16	3	—	1	8	4	—	3
Chronischer Alkoholismus	14	—	—	—	2	10	2	—
Akuter Gelenkrheumatismus	20	—	—	—	13	7	—	—
Andere rheumatische Krankheiten	24	—	—	—	10	12	2	—
Verletzungen	81	—	1	3	35	34	8	5
Alle übrigen Krankheiten	638	15	19	34	389	229	57	74
Summe	1284	33	66	66	569	417	98	165

Gesammtbestand war am 28. Nov. 4442 und bleibt am 5. Dez. 5051.[4])

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	29./11.-5./12.	4	234	[2])81	[2])77	8
„ Breslau	desgl.	4	14	29	23	4
„ Frankfurt a. O.	desgl.	—	5	9	6	—
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	9	35	—	12	1
„ Arnsberg	desgl.	12	200	39	184	3
„ Aurich	desgl.	1	—	16	—	—
„ Düsseldorf	desgl.	27	463	45	115	5
„ Erfurt	desgl.	3	25	25	23	—
„ Hannover	desgl.	9	26	4	61	2
„ Hildesheim	22./11.-5./12.	8	683	41	51	—
„ Königsberg	29./11.-5./12.	9	165	11	34	2
„ Lüneburg	desgl.	1	1	1	9	1
„ Marienwerder	desgl.	15	25	16	31	1
„ Minden	desgl.	3	256	11	10	—
„ Münster	desgl.	5	135	—	21	—
„ Osnabrück	22./11.-28./11.	4	—	2	18	—
„ Posen	29./11.-5./12.	7	12	11	37	—
„ Schleswig	desgl.	38	89	108	117	3
„ Stade	desgl.	3	15	17	8	1
„ Stettin	desgl.	8	84	2	28	—
„ Stralsund	desgl.	4	2	2	25	—
„ Trier	desgl.	18	9	1	23	—
„ Wiesbaden	desgl.	7	93	14	66	1
Stadt München	22./11.-28./11.	2	21	38	[4])64	3
„ Nürnberg	29./11.-5./12.	—	3	7	[3])24	—
Herzogthum Braunschweig	desgl.	6	1	15	20	—
Fürstenth. Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
„ Schaumburg-Lippe	29./11.-5./12.	2	1	—	18	1
Stadt Lübeck	desgl.	—	4	9	4	—
„ Hamburg und Vororte	desgl.	27	67	55	26	—

Witterung. Woche vom 29. November bis 5. Dezember 1891.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[1]): Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[1]): Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm[1])	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	29. November	3,9	— 0,2	758,2	756,8	756,5	87	80	90	—	SSO	1
	30. „	1,7	— 2,4	755,7	756,2	756,8	92	75	94	—	SW	2
	1. Dezember	3,8	— 0,2	757,6	758,6	759,6	96	98	98	—	SW	0—1
	2. „	3,7	1,8	758,4	755,6	754,7	96	91	93	—	SO	2—3
	3. „	4,7	— 0,4	756,8	753,2	759,6	90	92	90	—	SSW	2
	4. „	10,4	4,1	756,6	759,8	761,2	80	89	95	—	SW	4
	5. „	11,9	7,0	764,3	763,1	761,7	93	86	91	0,1	SW	2
München	29. November	— 1,1	— 3,4	714,5	713,5	714,2	100	99	100	—	NO	0,1
	30. „	1,2	— 5,2	715,5	715,4	716,4	99	92	100	—	Stille	0,1
	1. Dezember	3,3	— 2,8	717,8	717,8	717,6	94	82	99	—	NO	0,1
	2. „	1,1	— 6,1	715,3	712,6	712,8	96	90	100	—	NW	0,2
	3. „	5,2	— 3,7	718,1	719,8	722,1	94	92	98	0,3	SW	0,2
	4. „	9,4	0,1	723,4	724,2	725,6	80	77	38	—	SW	1,0
	5. „	10,7	3,6	726,2	725,3	724,8	85	77	96	—	SW	0,3

[1]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr Abends, in München 8, 2 und 8 Uhr. Die Niederschläge werden in Berlin um 7, in München um 8 Uhr Morgens gemessen und unter dem Datum dieser Messung eingetragen. — [2]) 1 Fall von Scharlach-Diphtherie. — [3]) Einschließl. Croup. — [4]) Der Bericht aus dem Elisabeth-Kinderhospital fehlt.

Geburts- und Sterblichkeits-Verhältnisse der Stä

Beobachtungs-Monate	Geborene: Lebendgeborene männlich	Lebendgeborene weiblich	Lebendgeborene Summe	Todtgeborene	Gestorbene männlich	Gestorbene weiblich	Gestorbene Summe	Alter der Gestorbenen: 0 bis 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	5 bis 10 Jahre	10 bis 15 Jahre	15 bis 20 Jahre	20 bis 30 Jahre	30 bis 40 Jahre	40 bis 60 Jahre	60 bis 80 Jahre	80 Jahre und darüber
Wien.[1] (822 176 Einw.)																	
Januar . . .	1202	1103	2305	136	1167	990	2157	444	240	26	21	84	215	213	432	426	55
Februar . .	1087	1091	2178	123	918	796	1714	388	189	34	14	42	155	153	343	355	41
März	1376	1246	2622	128	1145	1006	2151	578	234	45	24	66	204	207	340	398	55
April	1222	1141	2363	144	1050	864	1914	493	260	45	19	54	201	178	325	299	40
Mai	1244	1176	2420	111	1001	891	1892	606	252	50	20	60	179	151	279	264	30
Juni	1180	1119	2299	115	858	783	1641	449	237	42	23	58	142	169	254	228	39
Juli	1183	1111	2294	144	818	731	1549	454	184	38	23	57	122	146	252	234	38
August . . .	1163	1105	2268	115	828	743	1571	573	170	16	22	46	112	146	243	206	37
September .	902	862	1764	116	638	582	1220	349	129	24	16	34	122	111	215	190	29
Oktober . . .	946	953	1899	122	693	662	1355	350	122	29	14	51	107	130	255	267	30
November .	1196	1175	2371	141	751	681	1432	326	179	22	29	34	112	123	263	301	43
Dezember . .	1271	1166	2437	147	856	872	1728	414	233	41	18	47	139	158	326	302	49
Jahr 1890 . . .	13972	13248	27220	1542	10723	9601	20324	5424	2429	412	243	633	1810	1885	3527	3470	486
	Auf je 1000 Einw. starben 24,7 Pers.				Auf je 100 Gestorbene:			26,7	12,0	2,0	1,2	3,1	8,9	9,3	17,4	17,1	2,4
Stockholm.[2] (340 934 Einw.)																	
Januar . . .	326	294	620	18	206	201	407	75	67	18	12		58		78	72	25
Februar . .	281	252	533	17	213	175	388	104	74	14	21		51		67	43	14
März	329	306	635	13	225	208	433	94	83	20	13		55		77	69	21
April	311	287	598	15	196	211	407	86	91	19	17		54		63	67	10
Mai	322	288	610	13	225	194	419	114	69	20	12		60		66	62	12
Juni	327	302	629	17	207	171	378	110	64	15	10		54		59	48	17
Juli	331	273	604	27	174	159	333	97	54	18	6		45		51	49	10
August . . .	305	308	613	17	175	183	358	117	56	17	8		46		55	49	6
September .	291	277	568	12	204	176	380	109	67	19	15		50		62	48	10
Oktober . . .	287	285	572	21	187	184	371	85	66	9	11		56		72	58	14
November .	327	338	665	12	191	175	366	77	71	21	8		55		65	53	15
Dezember . .	345	337	632	15	225	234	459	101	119	29	9		64		63	58	15
Jahr 1890 . . .	3782	3547	7329	197	2428	2271	4699	1169	881	219	142		648		778	676	168
	Auf je 1000 Einwohner starben: 19,5 Pers.							188,7	42,7	11,4	4,4		6,9		16,7	42,2	169,4
								Auf 1000 jeder Altersklasse.									
Warschau.[3] (455 852 Einw.)																	
Januar . . .	.	.	.	99	494	448	942	259	184	31	39		69	66	147	122	25
Februar . .	.	.	.	82	514	437	951	272	199	20	38		48	69	144	132	29
März	.	.	.	78	533	475	1008	318	197	36	31		58	57	144	149	18
April	.	.	.	85	477	421	898	301	194	29	34		49	55	104	106	26
Mai	.	.	.	84	480	447	927	323	209	23	21		60	52	113	110	16
Juni	.	.	.	84	453	396	849	300	192	14	28		56	55	102	86	16
Juli	.	.	.	103	487	475	962	364	255	28	23		56	44	97	79	16
August . . .	.	.	.	106	575	560	1135	443	354	33	21		43	36	99	96	10
September .	.	.	.	83	485	464	949	282	272	37	29		46	51	102	112	18
Oktober . . .	.	.	.	94	441	411	852	206	236	33	31		45	47	123	116	15
November .	.	.	.	75	476	403	879	228	230	32	34		50	41	125	120	19
Dezember . .	.	.	.	76	493	512	1005	279	210	20	47		54	62	152	160	21
Jahr 1890 . . .	.	.	.	1049	5908	5449	11357	3575	2732	336	376		634	635	1452	1388	229

[1]) Nach den Mittheilungen des statistischen Departements des Wiener Magistrats. — [2]) Nach dem Bull ruchu ludnosci miasta Warszawy za 1890 rok. — [4]) Darunter 9 angeschwemmte Leichen. — [5]) Darunter 6 ?

in allen englischen Berichtsstädten, darunter in Edinburg von 35,4 auf 38,2, in Dublin von 30,3 auf 34,7, gestiegen ist.

Im Uebrigen starben in der Berichtswoche mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte für 1878/87: 1,26%): in Barmen, Köln, Mannheim, Christiania; außerdem sind in Berlin 234, Reg.-Bez. Arnsberg 200, Düsseldorf 463, Hildesheim 683, Minden 256, Münster 135, Wien 274, Budapest 124 Erkrankungen gemeldet worden; an **Scharlach** (1878/87: 1,72%) in Plauen i. V.; ferner sind zu erwähnen im Reg.-Bez. Schleswig 108, in Wien 73, in Budapest 108 Erkrankungen; an **Diphtherie und Croup** (1878/87: 4,34%): in Darmstadt, Dresden, Duisburg, Halle, Remscheid, Stuttgart, Zwickau, Budapest, Brünn, Krakau; aus Berlin wurden 77, aus den Regierungs-Bezirken Arnsberg 134, Düsseldorf 115, Schleswig 117, aus Wien 96, Budapest 74, Kopenhagen 89 Erkrankungen gemeldet.

Wien, Stockholm, Warschau im Jahre 1890.

	Todes-Ursachen.																	
	Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Keuchhusten	Unterleibstyphus	Flecktyphus	Ruhr	Rose	Kindbettfieber	Syphilis	Lungenschwindsucht	Lungenentzündung	Andere Erkrankungen der Athmungsorg.	Magen- u. Darmkatarrh	Brechdurchfall	Verunglückung	Selbstmord	Todtschlag	Alle übrigen Krankheiten
	29	3	40	4	6	—	—	6	6	2	501	372	129	71	—	13	24	—	949
	18	2	33	14	7	—	—	6	5	3	412	226	78	84	—	19	27	3	773
	34	9	47	9	7	—	—	4	15	8	522	303	141	85	—	15	29	1	918
	34	13	46	8	7	—	3	10	10	1	484	236	112	113	—	13	22	3	796
	86	9	39	11	6	—	1	1	8	6	404	171	77	181	1	18	29	1	841
	82	4	40	9	6	—	—	4	10	1	387	140	46	136	—	17	23	1	730
	50	6	33	5	4	—	—	4	10	—	359	102	40	171	1	18	25	1	714
	17	7	23	5	6	—	—	5	2	5	290	106	41	322	1	16	14	4	704
	17	10	38	4	11	—	—	2	5	1	263	67	30	184	1	13	14	4	553
	15	7	47	2	7	—	—	2	7	5	272	94	33	120	—	11	20	—	710
	17	7	73	5	3	—	—	7	5	6	274	122	53	80	—	12	19	2	740
	60	15	77	2	7	—	—	2	8	5	330	191	78	56	1	20	26	2	837
	459	92	536	78	77	—	4	53	91	43	4498	2130	858	1603	5	1854)	272	22	9265
	2,3	0,5	2.6	0,4	0,4		0,02	0,3	0,5	0,2	22,1	10,5	4,2	7,9	0,02	0,9	1,3	0,1	45,6
	—	22	20	6	1	—	—	—	—	—	76	42	24	10	4	10	7	—	185
	—	32	24	5	—	—	—	—	1	—	65	33	29	8	6	3	5	—	177
	—	37	18	5	1	—	—	—	—	—	78	29	36	15	7	4	11	1	191
	—	34	24	6	2	—	—	—	2	—	68	40	31	21	3	6	6	2	162
	—	25	19	6	3	—	—	—	—	—	54	43	23	22	11	10	9	2	192
	—	22	17	6	2	—	—	—	2	—	55	32	17	18	14	10	7	2	174
	—	28	4	7	3	—	—	—	—	—	43	19	12	23	15	13	11	1	154
	—	27	7	12	6	—	—	—	2	—	41	26	11	45	15	12	4	3	147
	—	29	11	16	3	—	—	—	—	—	31	28	9	36	20	15	12	—	170
	—	31	10	8	10	—	—	—	1	—	57	28	16	28	6	7	6	—	163
	3	25	23	7	3	—	—	—	3	—	55	25	22	5	10	12	8	—	165
	70	27	19	4	9	—	—	—	2	—	60	35	27	16	3	7	7	1	172
	73	339	196	88	43	—	—	—	13	—	683	380	257	247	114	109	93	12	2052
	1,6	7,2	4,2	1,9	0,9	—	—	—	0,3	—	14,5	8,1	5,5	5,3	2,4	2,3	2,0	0,3	43,7
	auf je 100 Gestorbene.																		
	7	17	46	6	6	—	—	6	8	12	144	151	22	49	—	6	4	1	400
	2	11	40	11	11	1	1	—	4	17	152	156	48	50	—	4	6	2	385
	3	15	31	8	10	2	1	3	6	13	119	183	33	63	—	7	5	—	443
	3	7	36	7	10	1	1	2	6	7	107	148	33	79	—	7	7	1	372
	6	14	33	5	5	—	1	4	5	4	103	149	35	111	—	5	6	—	383
	6	13	31	8	11	2	—	3	9	10	102	90	30	134	—	11	3	1	348
	10	21	45	3	7	—	3	3	7	3	101	64	26	199	—	7	3	—	420
	17	36	44	10	14	—	6	1	4	5	79	100	25	346	—	10	3	1	402
	15	45	64	11	5	—	6	3	10	9	95	104	28	158	—	6	7	4	349
	22	39	52	4	10	1	2	3	6	7	97	120	18	79	—	3	4	—	364
	16	34	60	16	11	1	—	2	6	13	101	139	26	62	—	3	4	1	365
	13	23	47	13	5	—	—	2	6	4	148	161	47	66	—	8	—	1	443
	120	275	529	102	105	8	21	32	77	104	1348	1565	371	1396	—	77	52	12	4674[5])

nnuel de statistique démographique et médicale, dressé par Dr. Klas Linroth. — 3) Nach Sprawozdanie o on Genickstarre.

Aus den Veröffentlichungen des statistischen Amts der Stadt Breslau für das Jahr 1889.

(Breslauer Statistik 13. Band Heft 3 und 4.)

Die Bevölkerung Breslaus zu Beginn des Jahres 1889 wurde auf 311 789 Einwohner berechnet. Die Zahl der Lebendgeborenen, wie auch die Zahl der Gestorbenen und die der Todtgeborenen war höher als im Jahre vorher. Auf 10 000 Köpfe der mittleren Bevölkerung wurden im Jahre 1889 (bezw. 1888) lebendgeboren 364 (368), todtgeboren 18 (16) und starben 294 (278). Die Zunahme der Sterblichkeit betraf lediglich die Altersklasse von 0—5 Jahren, in welcher sie von 120 auf 139 ‰ der betr. Zahl der Lebenden anstieg; unter der Bevölkerung von über 5—40 Jahren war die Sterblichkeit sogar etwas geringer als im Vorjahre. Auf 1000 Lebendgeborene starben 310 (266) Kinder des 1. Lebensjahres.

Was die einzelnen Todesursachen betrifft, so haben Scharlach, Keuchhusten und namentlich Masern mehr Opfer als im Vorjahre erfordert; die Hauptzunahme der Kindersterblichkeit haben aber Krämpfe der Kinder (667 Sterbefälle), Brechdurchfall (815), Darmkatarrh der Kinder (971) und angeborene Lebensschwäche im 1. Lebensmonat (465) verursacht. Wenn die Zunahme dieser Sterbefälle zum Theil auch auf Rechnung der abnormen Witterungsverhältnisse des Jahres 1889 zu setzen ist, so dürfte doch die Zunahme der aus Lebensschwäche erfolgten Todesfälle auf ein Sinken der Lebenshaltung gewisser Bevölkerungsklassen hinweisen, entsprechend der größeren Zahl an Todt- und unehelichen

Geburten und entsprechend der nicht unbeträchtlich (von 71 auf 124) gesteigerten Häufigkeit der Selbstmorde.

Diphtherie war ebenso wie Croup als Todesursache etwas seltener geworden, auch ist die Prozentzahl der an Lungenschwindsucht und an Typhus Gestorbenen gesunken (vgl. Veröff. 1890 S. 748 und 755).

Ueber die Ernährungsverhältnisse der in den ersten 9 Lebensmonaten verstorbenen Kinder ist Folgendes ermittelt. Von den 3172 gestorbenen Kindern waren 780 an der Mutterbrust, 28 von Ammen, 2010 mit Ersatzmitteln, 409 mit gemischter Nahrung aufgezogen. An Darmkatarrh und Brechdurchfall starben hiervon im Ganzen 1108 Kinder d. h. 84,8 % der Gesammtzahl, und zwar von den ersteren 86 d. i. nur 11,8 %, von den Ammenkindern 17,4 %, von den mit Ersatzmitteln genährten 42,1 % und von den mit gemischter Nahrung aufgezogenen Kindern 40,8 %.

Die Häufigkeit der der Anzeigepflicht unterliegenden Infektionskrankheiten im Verhältniß zum Vorjahre ergiebt sich aus nachstehender Uebersicht der polizeilich gemeldeten Fälle.

Krankheiten	Zahl der im Jahre 1889 Erkrankten	Gestorbenen	Erkrankte auf 100000 Einwohner 1889	(1888)
Pocken	3	—	1	(—)
Modif. Pocken . .	25	—	8	(10)
Diphtherie	1434	348[1])	455	(542)
Unterleibstyphus	136	37	43	(34)
Scharlach	845	55	268	(297)
Masern	6564	77	2085	(233)
Echte Ruhr . . .	4	—	1	(3)
Kindbettfieber . .	34	14	11	(10)

In den Kliniken und Hospitälern Breslaus wurden, ausschl. des Kgl. Garnisonlazareth, 20692 Kranke behandelt, von denen 1594 gestorben sind. Obenan steht das Krankenhospital zu Allerheiligen mit 8039 behandelten Kranken.

Dem Jahresberichte des chemischen Untersuchungsamtes ist zu entnehmen, daß in der Zeit vom 1. April 1889 bis 31. März 1890 im Ganzen 1299 Untersuchungen, zumeist im Auftrage des Kgl. Polizei-Präsidiums, ausgeführt worden sind. Die Untersuchungen betrafen u. a. 200 Mal Milch, 129 Butter, 139 Schweineschmalz, 60 Margarine, 108 Bier, 37 Wasser, 10 Wein, 80 Eier, 17 Wurstwaaren u. s. w. Verdorbene bezw. verfälschte Waaren wurden im Ganzen 256 eingeliefert, u. a. folgende Nahrungsmittel: Butter (44 Mal), Milch (41), Schweineschmalz (33), Eier (27), Wasser (32), Wurstwaaren (2) u. s. w.

Von 66 untersuchten Wachsstöcken enthielten 56 eine arsenhaltige Kupferfarbe, verstießen daher gegen das Gesetz vom 5. Juli 1887. Von Geheimmitteln kamen 17 zur Untersuchung.

Die Einnahmen des Amtes beliefen sich auf ℳ 3768,75, die Ausgaben einschl. der Besoldungen auf ℳ 13625,68.

Aus dem Verwaltungsbericht der Kgl. Hauptstadt Prag und Vororte für die Jahre 1885 und 1886.

(Vergl. Veröffentl. 1888 S. 585, 1889 S. 7*.)

Central-Schlachthof und Viehmarkt. Die Verhältnisse auf dem Prager Viehmarkt sind nach dem Bericht von Jahr zu Jahr schlechter geworden. 1871 wurden 181 851½ kg frisches Fleisch mit Umgehung des Marktes den Fleischern direkt geliefert, 1886 war die Menge solchen Fleisches bereits auf 5 861 181¼ kg gestiegen. Einer am 3. Dezember 1885 von dem Landtage des Königreichs Böhmen angenommenen Vorlage eines Schlachtzwanggesetzes wurde die Sanktion des Landesfürsten versagt. Erst am 9. März 1889 wurde die Allerhöchste Sanktion einem auf anderer Grundlage ausgearbeiteten Entwurfe ertheilt. (S. Veröff. S. 786.)

Kanalisation. Mit dem 1. August 1888 ist ein Kanalisationsbureau eingerichtet worden mit der Aufgabe, vor allem den Bauplan sowohl für ein einheitliches, als auch für ein zweifaches Schwemmsystem zu entwerfen und für beide Systeme die nöthigen Voranschläge zu verfassen.

Wasserversorgung. Nach dem 1888 vom Stadtverordneten-Kollegium genehmigten Programm zur Errichtung einer neuen Wasserleitung erübrigte 1886 noch, dem oberen Theile der Kleinseite und dem Hradschin eine regelmäßige Deckung ihres Wasserbedarfs zu sichern. Inzwischen forderten auch die jüngsten, mit der Hauptstadt vereinigten Stadttheile Vyšehrad und Holešowic-Bubna die Wasserzuleitung für den öffentlichen und Privatbedarf. Behufs Erledigung dieser Aufgaben wurde ein von den Behörden genehmigter Entwurf aufgestellt, welcher die Ausführung folgender Werke vorsieht: a) eines Wasserreservoirs für Kleinseite-Holešowic, b) der Speiseleitung zu dem Reservoir und der Abfallsleitung, c) der Hradschiner Ueberpumpstation, welche sich in einem gemeinsamen Betriebsgebäude befindet mit d) der Bubnaer Ueberpumpstation, die das Wasser e) in das Blechreservoir im Bubnaer Thurme auf dem Belvedere treibt, f) des Röhrennetzes auf dem Hradschin und in der oberen Kleinseite mit der Hradschiner Druckleitung, welche das Wasser g) dem Hochreservoir auf dem Laurenziberge zuführt.

Die Karolinenthaler Stadtgemeinde besorgte die Legung ihres Röhrennetzes selbst. Dasselbe besteht aus 8670 m Röhren von 80 bis 200 mm Durchmesser und ist mit 128 Hydranten und anderem Zubehör versehen. Der tägliche Wasserbedarf betrug daselbst etwa 1200 ccm.

Das Röhrennetz der Gemeinden Bubenc und Dejvic, welche von Prag aus mit Wasser versehen werden, besteht aus 5020 m Röhren von 80 bis 150 mm, bezw. aus 880 Röhren von 100 mm und etwa 110 m von 88 mm Durchmesser.

Die Legung des Röhrennetzes der Prager Wasserleitung geschah 1886 bis 1888 in ausgedehnter Weise; 1886 wurden 5815, 1887: 10542, 1888: 7108 m asphaltirter Gußröhren gelegt.

Beleuchtung. Ende Juni 1885 waren für öffentliche Beleuchtung im Umfange der Gemeinde Prag 3509 Gasflammen in Verwendung, Ende Juni 1886: 3660. Zur öffentlichen Gasbeleuchtung im Umfange der Gemeinde Kgl. Weinberge dienten Ende Juni 1886: 349 Flammen. Die Gasproduktion der Gasanstalt in Zizkow betrug 1. Juli 1885/86: 8178840 ccm, der Verbrauch 8177876,5.

Gassen- und Kanalreinigung. Von 328 Straßen, Plätzen ꝛc. wurden regelmäßig täglich gereinigt 89, dreimal wöchentlich 48, durch Karrenführer blos gekehrt 191. Die öffentlichen Haupt- und Hauskanäle wurden gleichzeitig 6 mal im Jahr gereinigt; überdies trat 1885 die Nothwendigkeit ein, aus öffentlichen Gesundheitsrücksichten noch eine außerordentliche Räumung der Kanäle in einigen Gebäuden auf dem Hradschin vornehmen zu lassen. Das hauptsächlich aus Asche, Sand, Schotter, Schlamm, menschlichen Exkrementen und anderen Abfällen bestehende Kanalmaterial wurde 1885 auf 3200 Bauernwagen in die umliegenden Dörfer ausgeführt. Die Menge desselben betrug an 9600 ccm.

Der Ende 1884 auf den Wolšaner Friedhöfen begonnene Bau einer Centralleichenhalle ist im Sommer 1885 beendet worden. In dieselbe sollen nach vollzogener ärztlicher Beschau außer den Infektionsleichen noch solche Leichen aufgenommen werden, welche wegen beschränkten Raumes in Privatwohnungen nicht gelassen werden können oder deren Unterbringung in der Halle von den Verwandten gewünscht wird. 1886 wurden daselbst im Ganzen 425 Leichen untergebracht.

Sterbefälle in Madrid 1890.

Die Sterblichkeitsverhältnisse in der Hauptstadt Spaniens waren während des Jahres 1890 noch ungünstiger als im Jahre vorher. (Vgl. Veröff. 1890 S. 444.)

Die Zahl der Gestorbenen überstieg die der Geborenen um 4811, sodaß eine natürliche Abnahme der Bevölkerung um etwa ½ Prozent eintrat. Von den

[1]) *Außerdem* starben 34 an Croup.

482816 Einwohnern starben im Ganzen 21 646 (44,8‰), während 16 885 Kinder geboren wurden. Von letzteren waren 4411 d. h. 26,2 % außerehelich geboren.

Die Höhe der Kindersterblichkeit in Madrid entzieht sich dem Vergleiche mit anderen Großstädten, da die Abgrenzung der Altersklassen eine verschiedene ist. Im Alter bis zu 5 Monaten starben 2944 Kinder, bis zu 3 Jahren im Ganzen 8076, d. i. 17,5 bez. 48 % der Geborenen. Da hierunter 1229 Todtgeborene (defunciones el claustro materno) mitgezählt zu sein scheinen, ist die Kindersterblichkeit in Madrid trotz der großen Zahl außerehelicher Geburten nicht besonders hoch gewesen.[1])

Unter den Todesursachen traten im ersten Quartal die Erkrankungen der Athmungsorgane (Folgen der Influenza), im letzten Quartal die Pocken in den Vordergrund (vgl. Veröffentl. S. 89). Die Todesfälle an Diphtherie, Typhus, Tuberkulose haben gegenüber dem Vorjahre etwas abgenommen. Es starben während des ganzen Jahres an Pocken 2712, Masern 291, Scharlach 89, Typhus 849, Diphtherie 680, Kindbettfieber 58, Keuchhusten 41, Ruhr 7. Ferner erlagen der Tuberkulose 1838, der Lungenentzündung 2692 (im 1. Quartal 1521), der Luftröhren-, Kehlkopfs- und Brustfellentzündung 2895 (im 1. Quartal 1078.) Eines gewaltsamen Todes starben 204; auffällig hoch erscheint die Zahl der an Hirnhautentzündung verstorbenen Personen (1087), überhaupt wurde mehr als 1/7 aller Todesfälle (14,78 %) auf Krankheiten des Centralnervensystems zurückgeführt. (Boletin de sanidad, t. VI Nr. 6.)

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Egypten. Laut amtlichen Nachrichten vom 30. November d. J. hat der internationale Quarantänerath zu Alexandrien am 26. November beschlossen, gegen Schiffe, welche seit dem 13. November die Häfen von Kotto Radja und Olehleh auf Sumatra verlassen haben, das zur Verhütung der Cholera-Einschleppung bestimmte Reglement in Kraft zu setzen, weil in den genannten Orten seit dem 20. November diese Seuche epidemisch herrscht.

Thierseuchen.

Deutsches Reich. Verbreitung der Lungenseuche im Jahre 1890.[2])

Dem schon mehrfach erwähnten, im Kaiserlichen Gesundheitsamte bearbeiteten fünften Jahresberichte über die Verbreitung von Thierseuchen im Deutschen Reiche (Verlag von Julius Springer) entnehmen wir speziell über die Lungenseuche nachstehende Angaben: Die Seuche ist gegen das Vorjahr wiederum erheblich zurückgegangen. Es sind nicht nur 30,1 % weniger Thiere erkrankt und 37,7 % weniger zu Verlust gegangen, sondern es ist auch die Zahl der betroffenen Gehöfte um 31,7 % und die der gefährdeten Thiere um 9,6 % geringer geworden. Dagegen waren am Schlusse des Berichtsjahres einige Gemeinden und Gehöfte mehr betroffen als beim Beginn desselben. Der Hauptseuchenherd im mittleren Deutschland ist, wie sich aus der dem Berichte beigegebenen Karte (Tafel V) ergiebt, gegen das Vorjahr räumlich abermals etwas eingeschränkt, insbesondere aber dem Grade nach weniger verseucht. Auch sind an der sächsischen und bayerischen Grenze gegen Böhmen weniger Kreise 2c. betroffen. Die Herde in der Ostprignitz und in München I sind erloschen, dagegen ist Lothringen in 2 Kreisen neu verseucht. Die Stückzahl des im ganzen Reiche an der Lungenseuche erkrankten Rindviehs betrug 626 gegen 896 im Jahre 1889. Dieselbe vertheilt sich auf 9 Staaten (Preußen 528 — Prov. Sachsen 512, Bayern 22, Sachsen 15, Württemberg 6, Hessen 1, Braunschweig 8, Sachsen-Altenburg 35, Anhalt 8, Elsaß-Lothringen 3), 18 Regierungs 2c. Bezirke, 32 Kreise 2c. Gefallen sind 18, getödtet auf polizeiliche Anordnung 783, auf Veranlassung der Besitzer 252 Thiere. Die Gesammtverluste betrugen somit 998 Stück Rindvieh gegen 1601 im Vorjahre. Der Gesammtbestand an solchen in den 76 neu verseuchten Gehöften von 66 Gemeinden betrug 3188, gegen 3526 in 92 bezw. 70 im Jahre 1889. Auf je 10000 Stück des Gesammtbestandes an Rindvieh im Reiche nach der Zählung vom 10. Januar 1888 ergaben sich 0,40 Erkrankungsfälle gegen 0,57 im Vorjahre, sowie 0,62 gefallene und getödtete Thiere gegen 1,01. Von je 100 getödteten Thieren wurden 86,93 bei der Sektion seuchenfrei befunden gegen 44,42 im Vorjahre. Auf je 1 erkranktes Thier kommen im Reiche 1,55 getödtete und 1,57 aus Anlaß der Seuche überhaupt zu Verlust gegangene Thiere.

Was speziell die Verhältnisse in dem mitteldeutschen Hauptseuchengebiet betrifft, so waren dortselbst einschließlich der benachbarten Kreise Zeitz und Altenburg im Berichtsjahre 17 Kreise (18 im Vorjahr), in den preußischen Regierungsbezirken Magdeburg (7), Merseburg (5), Hildesheim (1), sowie in den Herzogthümern Braunschweig (1), Sachsen-Altenburg (1) und Anhalt (2) von der Seuche heimgesucht, und innerhalb dieses Gebietes verhältnißmäßig am stärksten die Kreise Zeitz (68,4 Erkrankungsfälle auf 10 000 Stück Rindvieh), Wanzleben (60,78) betroffen. In ersterem, sowie in den Kreisen Halberstadt, Wolmirstedt, Sangerhausen, Kalbe, Neuhaldensleben und Helmstedt hat die Seuche gegen das Vorjahr zu-, in den Kreisen Wanzleben, Aschersleben, Oschersleben, Merseburg, Mansfelder Seekreis, Goslar, Bernburg dagegen abgenommen. Neu betroffen wurden die Kreise Halle (Stadt), Altenburg und Köthen. In dem Seuchenbezirke sind 567 (790 im Vorjahre) = 90,6 % (88,2 %) der sämmtlichen im Reiche beobachteten Erkrankungsfälle gemeldet worden. Dort waren ferner 61 Gemeinden 2c. (54) = 70,9 % (50,0 %) sowie 72 Gehöfte (64) = 74,2 % (45,1 %) der überhaupt betroffenen verseucht. Die Stückzahl in den Rindviehbeständen der neu verseuchten Gehöfte betrug 2848 (2881) oder 89,8 % (80,8 %) derjenigen von sämmtlichen im Reiche neu betroffenen Gehöften. Auf das betr. Seuchengebiet kommen 908 (1278) gefallene oder getödtete Thiere, d. s. 91,7 % (79,8 %) derjenigen vom ganzen Reiche. Von den 908 getödteten Thieren sind 886, d. s. 87,21 % (88,2 %), bei der Sektion seuchenfrei befunden worden.

Ueber die Vornahme von Impfungen bei der Lungenseuche sind Mittheilungen aus den Regierungs- 2c. Bezirken Magdeburg, Merseburg und Zwickau eingegangen. Hiernach war von 81 in Betracht kommenden Beständen in 18 bereits aus früheren Anlässen die Impfung vorgenommen worden, während in 18 erstmals geimpft wurde. Von den früher schon geimpften 18 Beständen ist in 7 die Seuche gleichwohl aufgetreten. Es erkrankten in denselben beim Ausbruche von 724 geimpften Thieren 22 = 3,0 %, von 119 nicht geimpften Thieren 4 = 3,4 %. Nach Vornahme einer 2. Impfung in den erwähnten 18 Beständen sind in 5 trotzdem noch Erkrankungsfälle vorgekommen; und zwar erkrankten von 511 geimpften Thieren 42 = 8,2 %, von 9 nicht geimpften 1 Stück = 11,1 %. Von den erstmals geimpften 18 Beständen waren 10 von der Seuche betroffen. In diesen erkrankten beim Ausbruche der Seuche von den noch nicht geimpften 671 Stück Rindvieh 19 = 2,8 %, nach der Impfung von 885 Stück 77 = 8,7 %. Verluste von Thieren in Folge der Impfkrankheit sind im Ganzen 21 (1,5 % der geimpften Thiere) gemeldet. Außerdem hat eine größere Anzahl von Impflingen Schwanztheile verloren.

Niederlande. (Vgl. S. 748.) Es sind gemeldet Ausbrüche von Milzbrand unter dem Rindvieh in Renswoude (Prov. Utrecht), von Klauenfäule unter den Schafen in Zwoog (Prov. Nordholland) und von Influenza unter den Pferden der Garnison Utrecht.

[1]) Im Staate Hamburg starben z. B. (1889) während der ersten 5 Lebensmonate 16,9 % der Lebendgeborenen, in Madrid (1890) ausschließlich der Todtgeborenen nur 10,2 %.

[2]) Veröff. 1890 S. 771.

Stand der Thierseuchen in Ungarn während der Zeit vom 9. Juli bis 1. Oktober 1891.[1])
(Nach den wöchentlichen Ausweisen des Königl. ungarischen Ackerbauministeriums.)

| Seuchen | Zahl der verseuchten Ortschaften am | | |

Staaten völlige Gleichstellung mit den Inländern zugesichert worden; jedoch sind hiervon u. a. die Apotheker ausgenommen (Art. 19 des österr.-ungar., Art. 1 Abs. 3 des italien. Vertrags.)

3. Nahrungs- und Genußmittel. Für wichtige Nahrungs- und Genußmittel sind deutscherseits erhebliche Herabsetzungen von Zöllen zugestanden worden.

Es sind nachstehende neue Zollsätze verabredet: für 100 kg Weizen und Roggen 3,50 ℳ (bisher 5 ℳ), Hafer 2,80 (4), Hülsenfrüchte 1,50 (2), Gerste 2 (2,25), Mais 1,60 (2), Malz 3,60 (4) ℳ. Olivenöl (Speiseöl) in Flaschen oder Krügen 10 (20 bezw. vertragsmäßig 10), in Fässern 8 (10 bezw. 4), Eier 2 (3), Butter auch künstliche 16 (20), ausgeschlachtetes frisches Fleisch und zwar Schweinefleisch excl. Speck 17 (20), anderes 15 (20) ℳ; für je ein Stück Pferde 10 (bisher 20 ℳ), Ochsen 25,50 (30), — für Bewohner der Grenzbezirke zum eigenen Wirthschaftsbetriebe 20 ℳ —, Kühe 9 (9), Jungvieh bis zu 2½ Jahren: 5 (6), Kälber 3 (3), Schweine 5 (6), Spanferkel 1 (1), Schafe 1 (1), Lämmer 0,50 (0,50) ℳ. (Schluß folgt.)

Preußen. Berlin. Polizei-Verordnung, betr. die Untersuchung der zum Verkauf gelangenden Wildschweine. Vom 11. November 1891. (Amtsbl. d. Kgl. Regierung zu Potsdam S. 402.)

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des § 143 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Folgendes verordnet:

§ 1. Getödtete Wildschweine und Theile derselben dürfen innerhalb des hiesigen Stadtkreises weder verkauft, noch zum Verkauf angeboten werden, bevor sie nicht der mikroskopischen Trischinenschau und Stempelung in derselben Weise unterzogen worden sind, wie solches für zahme Schweine durch den Gemeindebeschluß vom 25. September / 10. Dezember 1886 und das Regulativ von demselben Tage §§ 22—28 vorgeschrieben ist.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen unterliegen den im § 31 des angeführten Regulativs vom 25. September / 10. Dezember 1886 angedrohten Strafen.

Berlin, den 11. November 1891.

Der Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Unter Bezugnahme auf die vorstehende Verordnung hat das Kuratorium des städtischen Central-Viehhofs unter dem 25. November 1891 bekannt gemacht, daß im Gemeindebezirk Berlin Wildschweine vom 28. November ab erst dann feilgehalten oder verkauft werden dürfen, nachdem sie in einer der sechs näher bezeichneten städtischen Fleischuntersuchungsstationen untersucht und mit dem Stempel derselben, welcher als Inschrift die Buchstaben „U. St." und darunter die Nummer der Untersuchungsstation führt, vorschriftsmäßig abgestempelt sind. (Gemeindebl. S. 439.)

Elsaß-Lothringen. Ausfüllung der Impfübersichten betr. Minist. f. Elsaß-Lothringen, Abth. d. Innern.

Straßburg, den 9. Juli 1891.

Auf die Anfrage, in welcher Weise die Spalten 14 bis 18 der Uebersichten der Impfungen (Form. VIII.), sowie die Spalten 13 bis 17 der Uebersicht der Wiederimpfungen (Form. IX.) auszufüllen sind, erwidere ich was folgt:

Es ist in die fraglichen Spalten jeder Impfling nur einmal einzutragen, gleichgültig, ob er ein oder mehrere Male geimpft worden ist. Das Ergebniß der letzten bei einem und demselben Impfling in dem betreffenden Geschäftsjahre vorgenommenen Impfung entscheidet, in welche Spalte der Eintrag stattzufinden hat.

Ist demnach der Impfling mit Erfolg geimpft worden, so ist er in Spalte 14 (Form. VIII.) bezw. Spalte 13 (Form. IX.) einzutragen ohne Rücksicht auf die etwa vorausgegangenen erfolglosen Impfungen. Hat im Laufe des betreffenden Geschäftsjahres keine der vorgenommenen Impfungen Erfolg gehabt, so kommt es darauf an, ob der Impfling bei der letzten in dem Geschäftsjahr vorgenommenen Impfung zum 1., 2. oder 3. Male erfolglos geimpft worden ist; hiernach ist in der betreffenden Unterabtheilung der Rubrik „ohne Erfolg geimpft" der Eintrag vorzunehmen. Ist ein Impfling bei der letzten Impfung nicht zur Nachschau erschienen, so ist er in die betreffende Spalte einzutragen, ohne Berücksichtigung nnd ohne Eintragung der etwa vorhergegangenen erfolglosen Impfungen.

In Formular VIII. muß demnach die Summe der Spalten 14 bis 18 plus 25 bis 27 der Zahl der Einträge in Spalte 13 gleich sein, in Formular IX. die Summe der Spalten 13 bis 17 plus 24 bis 27 der Zahl der Einträge in Spalte 12.

In gleicher Weise sind bei der Ausfüllung der Spalten 19 bis 24 des Formulars VIII. bezw. der Spalten 18 bis 23 des Formulars IX. nur die letzten während des Geschäftsjahres an einem Impflinge ausgeführten Impfungen zu berücksichtigen, so daß die Summe dieser Einträge unter Hinzurechnung der Spalten 25 bis 27 des Formulars VIII. bezw. 24 bis 27 des Formulars IX. wieder gleich sein muß der Zahl der Einträge in Spalte 13 des Formulars VIII. bezw. Spalte 12 des Formulars IX.

Damit auch die Zahl der erfolglosen nicht aufgenommenen Impfungen festgestellt wird, bestimme ich ferner, daß diese Zahl in einem Nachtrage zu den Uebersichten angegeben wird und zwar mit der Ueberschrift: „Von den aufgeführten Impflingen sind in dem Geschäftsjahr vor der letzten in der vorstehenden Uebersicht berücksichtigten Impfung ohne Erfolg geimpft worden". Die unter dieser Ueberschrift einzutragenden Zahlen gehören entweder in die Spalte 15 oder in die Spalte 16 des Formulars VIII (Spalte 14 bezw. 15 des Formulars IX). Auch ist in den Spalten 19 bis 24 (18 bis 23) die Art der Impfung anzugeben. Für die übrigen Spalten des Formulars bietet der fragliche Nachtrag keinen Anlaß zu Eintragungen.

Ew. Hochwohlgeboren wollen hiernach die Kreisdirektoren und Kreisärzte gefälligst verständigen. 18 Abzüge dieser Verfügung sind zu dem Zwecke angeschlossen.

Der Unterstaatssekretär.
J. A.: Unterschrift.

An die Herren Bezirkspräsidenten. I. A. 6295.

Elsaß-Lothringen. Die ärztlichen Hausapotheken betr. Minist. f. Elsaß-Lothringen, Abth. d. Innern.

Straßburg, den 12. Juli 1891.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, die sämmtlichen Aerzte Ihres Bezirks, welche zur Zeit eine ärztliche Hausapotheke führen, unter Hinweis auf das in Nr. 12 des Gesetzblattes (S. 63) veröffentlichte Gesetz vom 2. Juli d. J.[1]), betr. die ärztlichen Hausapotheken, aufzufordern, die nach diesem Gesetze erforderliche Erlaubniß sofort nachzusuchen. Die Erlaubniß ist gegebenen Falles schriftlich zu ertheilen und zwar unter genauer Bezeichnung der etwa auferlegten örtlichen oder sachlichen Beschränkungen. Bei Aushändigung der Erlaubniß sind die betreffenden Aerzte auf die Bestimmungen der §§ 3 und 4 des Gesetzes ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Wie sich aus der Begründung des Gesetzes, den Erklärungen des Regierungskommissars in der Sitzung des Landesausschusses vom 25. April d. Js. (Verhandlungen S. 609) und insbesondere aus dem Berichte der Spezialkommission (Drucksache Nr. 69) ergiebt, sollen bei der Entscheidung über die eingehenden Anträge in erster Linie die Interessen der kranken und armen Leute und nicht die Interessen der Apotheker und Aerzte maßgebend sein. Die Erlaubniß ist deshalb, wenn die Voraussetzung des § 2 des Gesetzes zutrifft, in der Regel zu ertheilen und nur dann zu verweigern, wenn erhebliche sanitätspolizeiliche Bedenken bestehen. In zweifelhaften

[1]) Vergl. Veröff. 1891 S. 438.

Fällen wird es sich empfehlen, das Gutachten des Gesundheitsraths einzuholen. Die gleichen Gesichtspunkte sind bei der Aufstellung örtlicher oder sachlicher Beschränkungen zu beachten.

Zur Vermeidung von Kosten sind die Revisionen der ärztlichen Hausapotheken, wenn thunlich, mit der Revision benachbarter Apotheken zu verbinden.

Bis zum 1. Dezember d. Js. sehe ich der Vorlage eines Verzeichnisses der Aerzte entgegen, denen die fragliche Erlaubniß ertheilt worden ist. Oertliche und sachliche Beschränkungen sind in dem Verzeichniß ersichtlich zu machen.

Der Unterstaatssekretär.
gez.: von Köller.

An die Herren Bezirkspräsidenten. I. A. 6222.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern an alle politischen Landesbehörden, betreffend die in Handhabung des staatlichen Sanitätsdienstes nothwendigen chemischen und bakteriologischen Untersuchungen. Vom 28. April 1891, Z. 5851. (Oesterr. San.-Wesen S. 157.)

Es ist der Fall vorgekommen, daß die aus Anlaß des Auftretens einer Typhus-Epidemie als nothwendig erachtete chemische und bakteriologische Untersuchung mehrerer Brunnenwässer seitens der betreffenden politischen Behörde dem Inhaber und Leiter eines in keiner Weise autorisirten Privat-Institutes übertragen wurde, dessen Untersuchungsresultaten naturgemäß nicht jenes Gewicht beigelegt werden kann, welches den Arbeiten der in öffentlicher Eigenschaft fungirenden z. B. der an den bestehenden chemischen und bakteriologischen Untersuchungsanstalten mehrerer Universitäten wirkenden Fachmänner zukommt.

Um in Hinkunft mit Rücksicht auf das infolge der Fortschritte der Wissenschaften sich stetig steigernde Bedürfniß nach Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen einen einheitlichen, sowohl in sachlicher Beziehung entsprechenden, als die Vermeidung überflüssiger Kosten ermöglichenden Vorgang zu sichern, wird die k. k. . . . . daran erinnert, daß nach den Bestimmungen des Reichs-Sanitätsgesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, dem Landeschef zur Erstattung wissenschaftlicher Gutachten in Sanitäts-Angelegenheiten der Landes-Sanitätsrath beigegeben ist, welchem von Fall zu Fall auch Fachmänner spezieller wissenschaftlicher Doktrinen als außerordentliche Mitglieder beigezogen werden können.

Es unterliegt daher auch keinem Anstande, daß mit der Vornahme wissenschaftlicher Untersuchungen diese speziellen und zwar vorzugsweise die an öffentlichen Anstalten wirkenden Fachmänner, falls solche im Verwaltungsgebiete, beziehungsweise am Sitze der politischen Landesbehörde vorhanden sind, in der gedachten Weise betraut werden, und daß diesen Fachmännern für ihre Verwendung als außerordentliche Mitglieder des Landes-Sanitätsrathes aus der Dotation desselben Remunerationen zugewiesen werden.

Falls jedoch keine solchen speziellen Fachmänner für wissenschaftliche, z. B. für chemische und bakteriologische Untersuchungen zu Gebote stehen, stellt das Ministerium des Innern mit Rücksicht auf den Umstand, als dem Obersten Sanitätsrathe hervorragende Fachmänner dieser Wissenszweige als Mitglieder angehören, der k. k. . . . . anheim, zu veranlassen, daß die politischen Behörden derartige Untersuchungsobjekte mit dem betreffenden genau ausgeführten Ansuchen direkt an das Ministerium des Innern mit der Bezeichnung: „für den Obersten Sanitätsrath", wie dies bereits mit dem h. o. Erlasse vom 18. Dezember 1888, Z. 20 604[1]) hinsichtlich der Einsendung von Mittheilungen über wichtige sanitäre Vorkommnisse angeordnet wurde, einsenden. Die Kosten der Einsendung sind, falls es sich um Untersuchungen in Epidemie-Angelegenheiten handelt, aus der Dotation für Epidemie- und Epizootie-Auslagen, in allen sonstigen Fällen aus dem für den Sanitätsdienst, Rubrik: „sonstige Sanitätsauslagen" bewilligten Kredite zu bestreiten.

Selbstverständlich darf durch die Veranlassung wissenschaftlicher Untersuchungen die Durchführung aller jener sanitätspolizeilichen Maßnahmen, welche nach der Natur des Falles zur Verhütung der Weiterverbreitung einer Infektionskrankheit oder zur Abstellung sanitärer Uebelstände erforderlich sind, in keiner Weise vernachlässigt oder verzögert werden.

Hiernach ist das Weitere zu veranlassen und sind von den im Gegenstande getroffenen Verfügungen in Gemäßheit der diesfälligen allgemeinen Vorschriften Abschriften anher vorzulegen.

Oesterreich. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels, der Finanzen und des Ackerbaues, betr. die Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch, Speck und Würsten aus den Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 4. Dezember 1891. (R.-G.-Bl. Nr. 168, Oesterr. San.-Wesen S. 414.)

Im Einvernehmen mit der königl. ungarischen Regierung wird die Verordnung vom 10. März 1881 (R.-G.-Bl. Nr. 18) außer Kraft gesetzt und die Einfuhr von Schweinen, von Schweinefleisch aller Art, von Speck und Würsten jeder Gattung aus den Vereinigten Staaten von Amerika in die österreichisch-ungarische Monarchie unter der Bedingung gestattet, daß für diese Provenienzen die den Vorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika entsprechende amtliche Bestätigung ihrer durch vorschriftsmäßige Untersuchung erwiesenen, sanitär vollkommen unbedenklichen Beschaffenheit beigebracht wird.

Die Handhabung der zur Ueberwachung des Handelsverkehres mit den gedachten Provenienzen im Inlande allgemein giltigen Gesetze und Verordnungen bleibt hiedurch unberührt.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Italien. Die Leichen-Polizei betr. Vom 11. Januar 1891. (Gazz. uffic. d. Regno d'Italia S. 629.)
(Uebersetzung ohne Gewähr.)

Wir Humbert I. u. s. w. haben auf Grund des Gesetzes über den Schutz der Gesundheitspflege und der öffentlichen Gesundheit vom 22. Dezember 1888, n. 5849[1]); gestützt auf das Gutachten des Obersten Gesundheitsraths; nach Anhörung des Minister-Rathes; auf den Vorschlag des Vorsitzenden des Minister-Rathes, Staatssekretärs für die inneren Angelegenheiten bestimmt und bestimmen:

Einziger Artikel. Die anliegende Leichenpolizei-Ordnung, welche unserer Bestimmung gemäß vom Minister des Innern zu unterzeichnen ist, wird genehmigt.

Wir bestimmen, daß diese Verordnung, mit dem Staatssiegel versehen, in die amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Königreichs Italien aufgenommen wird, und verlangen von Jedem, den es angeht, dieselbe zu beobachten und beobachten zu lassen.

Gegeben zu Rom, den 11. Januar 1891.

Humbert.
Crispi.

Gezeichnet der Großsiegelbewahrer Zanardelli.

Leichenpolizei-Ordnung.

Anzeige der Sterbefälle.

Art. 1. Die Familienhäupter, die Leiter von Anstalten, Krankenhäusern und von jeder anderen durch das Zusammenleben mehrerer Personen gebildeten Gemeinschaft müssen bei dem bürgerlichen Standesamt jeden Todesfall, welcher unter ihren Angehörigen vorkommt, spätestens innerhalb 15 Stunden behufs Erlangung der Ermächtigung, die Leiche nach der Leichenhalle oder nach dem Kirchhof zu überführen, anzeigen.

Bei der Erstattung der Anzeige müssen sie die Todesstunde genau angeben und alle auf Alter, Geschlecht, Civilstand, Wohnung u. s. w. des Verstorbenen bezüglichen Angaben, welche in den von der Allgemeinen

[1]) Veröff. 1889 S. 300.

[1]) Veröff. 1889 Ergänzungsheft S. 145*.

Direktion der Statistik des Reichs verfaßten Formularen B und B bis vorgesehen sind, machen.

Art. 2. Außer den im vorhergehenden Artikel erwähnten Fällen ist jeder, der von einem natürlichen, zufälligen oder verbrecherischen Todesfall einer beistandslosen Person Kenntniß erhalten hat, verpflichtet, denselben unter Beifügung solcher Angaben, welche zur Feststellung der Todesursache dienen können, bei der Orts- oder öffentlichen Sicherheits-Behörde anzuzeigen.

Art. 3. Gemäß Art. 25 des Gesetzes über den Schutz der Gesundheitspflege und der öffentlichen Gesundheit müssen alle, welche den ärztlichen und wundärztlichen Beruf ausüben, bei jedem Todesfalle in ihrer Praxis dem Bürgermeister der Gemeinde die Krankheit, welche nach ihrem Wissen und Gewissen den Tod veranlaßt hat, nach Maßgabe der von der Allgemeinen Direktion der Statistik des Reichs aufgestellten Formulare A, A— anzeigen.[1])

Falls Zweifel betreffs einer verbrecherischen Ursache vorliegen, muß die Anzeige gemäß Art. 489 des Strafgesetzbuches bei der Gerichtsbehörde erfolgen.

Die Verpflichtung zur Anzeige der festgesetzten Todesursache an das bürgerliche Standesamt liegt in gleicher Weise den Aerzten ob, welche von einer Gerichts- oder politischen Behörde mit der Leichenöffnung beauftragt sind.

Art. 4. Bei der Auffindung von Gliedmaßen oder Theilen menschlicher Leichen oder auch menschlicher Knochen ist sofort die Orts- und öffentliche Sicherheitsbehörde zu benachrichtigen.

Feststellung der Todesfälle.

Art. 5. Innerhalb 24 Stunden nach der Anzeige eines Todesfalles in der Gemeinde hat der Bürgermeister denselben durch einen Arzt, welcher ein schriftliches Zeugniß über die Besichtigung ausstellen muß, feststellen zu lassen.

Art. 6. Wenn der mit der Feststellung des Todes beauftragte Arzt erklärt, daß der Tod sicher eingetreten ist, und vermuthlich ein Verbrechen nicht vorliegt, soll der Bürgermeister die zur Fortführung, Oeffnung, Einbalsamirung, Beerdigung oder Verbrennung der Leiche nachgesuchte Ermächtigung ertheilen.

Letztere wird auf einer Freikarte kostenfrei ausgestellt.

Art. 7. Liegt der Verdacht einer verbrecherischen Todesursache vor, so müssen der behandelnde, wie der die Leichenschau ausführende Arzt ihren Verdacht der zuständigen Behörde mittheilen, und wird die Ermächtigung zur Vornahme der vorher aufgeführten Hantirungen an der Leiche in solchem Falle davon abhängig gemacht, daß die Gerichtsbehörde keinen Widerspruch erhebt.

Art. 8. In dem in Art. 4 vorgesehenen Falle soll der Bürgermeister die gefundenen Theile durch einen Sanitätsbeamten besichtigen lassen und die Gerichtsbehörde benachrichtigen. — Sofern letztere keinen Widerspruch erhebt, werden die zur Beisetzung oder Verbrennung der fraglichen menschlichen Reste erforderlichen Maßnahmen getroffen.

Zeit der Leichen-Beobachtung.

Art. 9. Keine Leiche darf in der Regel geöffnet, einbalsamirt, beerdigt oder verbrannt werden, bevor 24 Stunden, von Eintritt des vermeintlichen Todes an gerechnet, behufs Beobachtung vergangen sind.

Art. 10. Wenn der Tod plötzlich erfolgt ist oder Zweifel an demselben bestehen, muß auf Vorschlag des beschauenden Arztes eine längere Beobachtungszeit, in der Regel aber nicht über 48 Stunden hinaus, bewilligt werden.

Art. 11. Ist der Tod durch eine ansteckende Krankheit herbeigeführt oder zeigt die Leiche Zeichen der beginnenden Zersetzung oder liegen andere besondere Gründe vor, so kann der Bürgermeister, ebenfalls auf Vorschlag des beschauenden Arztes, die Beobachtungszeit in der Wohnung des Verstorbenen oder in der Leichenhalle auf weniger als 24 Stunden festsetzen.

Art. 12. Während der Beobachtungszeit darf eine Leiche nicht so gestellt werden, daß etwaige Lebenszeichen gehindert werden.

Beobachtungsstellen.

Art. 13. Soweit es möglich ist, müssen die Gemeinden an einem abgesonderten und den Anforderungen der Gesundheitspflege und Menschlichkeit entsprechenden Orte eine Beobachtungsstelle zur Aufnahme der Leichen von Personen haben, welche

a) in engen und armseligen Wohnungen gestorben sind, in denen ihre Aufbewahrung während der erforderlichen Zeit gefährlich sein würde;

b) in Folge eines Unfalls auf öffentlicher Straße oder an einem öffentlichen Orte gestorben sind, wo die Leichen nicht bleiben können;

c) unbekannt sind und daher behufs Erkennung öffentlich ausgestellt werden müssen.

Art. 14. Diese Stellen müssen, soweit die beiden ersten Gruppen von Leichen in Betracht kommen, so gelegen sein, daß die Verwandten oder deren Vertreter Beistand leisten können.

Art. 15. Bei allen Leichen, für welche Beistand nicht zur Verfügung steht, müssen an diesen Stellen geeignete Maßnahmen getroffen werden, daß jedes Lebenszeichen von dem Wächter, welcher sich dort beständig aufhalten muß, bemerkt werden kann.

Art. 16. An diese Stellen dürfen die Leichen von Personen, welche an Pocken, Scharlach, Flecktyphus, Diphtherie, Cholera gestorben sind, nicht gebracht werden, vielmehr sind solche in der Leichenhalle des Kirchhofs zu beobachten.

Leichentransport.

Art. 17. Der Leichentransport wird seitens der Gemeinde besorgt:

a) unentgeltlich, wenn derselbe nicht besonders nachgesucht ist und daher in der einfachsten Form erfolgt;

b) gegen Bezahlung nach einem von der Ortsbehörde festgesetzten Tarif, wenn besondere Dienste oder eine besondere Behandlung nachgesucht wird.

Art. 18. Der Transport der Leichen nach der Beobachtungsstelle oder Leichenhalle muß, wenn er vor Ablauf der zuvor für die Beobachtung festgestellten Zeit erfolgt, so ausgeführt werden, daß Hindernisse für etwaige Lebenszeichen nicht bestehen.

Art. 19. Die Leichen der an Pocken, Flecktyphus, Scharlach, Diphtherie, Cholera gestorbenen Personen müssen unentkleidet auf die Todtenbahre gestellt und mit einem Laken bedeckt werden, welches in eine 2‰ starke Sublimatlösung getaucht ist. Sie sind direkt aus dem Sterbehause nach dem Kirchhof überzuführen.

Art. 20. Der Leichentransport aus dem Sterbehause nach der Beobachtungsstelle, nach dem Leichenöffnungssaale oder nach dem Kirchhofe erfolgt seitens der Gemeinde vorzugsweise in einem geeigneten geschlossenen Wagen, falls nicht von der Familie ein anderes besonderes, vom Bürgermeister aus sanitären und bürgerlichen Rücksichten für passend befundenes Transportmittel gewünscht wird.

Aber auch in diesen Fällen ist immer der Transport der ortsobrigkeitlichen Ueberwachung unterworfen.

Art. 21. Die Gemeinden, welche für den Leichentransport geeignete Wagen benutzen, haben dafür zu sorgen, daß dieselben innen mit einer leicht waschbaren Metallschicht ausgekleidet sind.

Art. 22. Die Wagen müssen außerhalb der Stadt an einem den hygienischen Anforderungen entsprechenden Orte aufbewahrt werden.

Art. 23. Die Stunde des Transports und die Wege, auf welchen derselbe zu erfolgen hat, werden vom Bürgermeister bestimmt.

Art. 24. Die mit dem Transport einer Leiche beauftragten Personen müssen mit einem Ermächtigungs-

[1]) Im Interesse der Sanitätsstatistik empfiehlt es sich, daß die Aerzte, Wundärzte und Hebammen den Gesundheitsbeamten der Gemeinde von dem zu ihrer Kenntniß kommenden Abgang von Embryonen und nicht lebenden Kindern unter Angabe der in der Gebärmutter verbrachten Lebenszeit, des Geschlechts, wenn dieses erkennbar ist, und der sicheren oder wahrscheinlichen Ursachen des Aborts oder Todes des Neugeborenen Mittheilung machen.

schein des Bürgermeisters versehen sein, welcher Namen, Zunamen, Familie, Alter, Vaterland des Verstorbenen enthält und dem Kirchhofswächter einzuhändigen ist.

Art. 25. Der Transport einer Leiche behufs Beobachtung nach einem anderen Orte der Gemeinde, in welchem sich der Gemeindekirchhof nicht befindet, oder außerhalb des Gemeindegebietes oder der Provinz, zu welchem dieses gehört oder außerhalb des Reichs ist ohne Ermächtigung des Präfekten und ohne Erlegung der Taxen, welche in der dem Gesetze über die Verwaltungsbefugnisse beigefügten Tabelle vorgeschrieben ist, verboten.

Art. 26. Vor Ertheilung der Erlaubniß, eine Leiche aus einer zugehörigen Gemeinde nach einer anderen Provinz des Reiches überzuführen, muß der Präfekt sich mit demjenigen Präfekten benehmen, welchem die Gemeinde, in die der Leichentransport erfolgen soll, untersteht.

Art. 27. Die Erlaubniß zur Einführung der Leichen von Personen, welche im Auslande gestorben sind, wird vom Minister des Innern ertheilt, wofern der Betrag der im Gesetz festgestellten Taxe erlegt und den Bestimmungen der folgenden Artikel genügt ist.

Art. 28. Die Erlaubniß zum Transport einer Leiche aus dem Auslande oder von einer Gemeinde nach einer anderen wird innerhalb des ersten Jahres nach erfolgtem Tode nur dann ertheilt, wenn feststeht, daß der Tod nicht durch Pocken, Scharlach, Flecktyphus, Diphtherie oder eine andere ansteckende Krankheit exotischen Ursprungs (Cholera, Gelbfieber, Pest u. s. w.) herbeigeführt ist, daß zur Zeit und am Orte, wo der Todesfall vorgekommen ist, solche Krankheiten in epidemischer Verbreitung nicht geherrscht haben, und wenn allen in den folgenden Artikeln vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln Genüge geschehen ist.

Art. 29. Nach Ablauf eines Jahres nach erfolgtem Tode ist der Transport der Leichen von Personen, welche während einer Epidemie oder in Folge einer der oben erwähnten Krankheiten gestorben sind, statthaft, wenn sie sofort nach der Beobachtungszeit in Särge gelegt waren, welche den Bedingungen der folgenden Artikel entsprechen und gemäß Art. 39 dieser Verordnung vorläufig beigesetzt waren.

Wird diesen Bedingungen nicht genügt, so gilt die für die Ausgrabungen in ähnlichen Fällen erlassene Bestimmung des Art. 86 auch für die Erlaubniß eines Transports von Gemeinde zu Gemeinde.

Art. 30. Der Transport einer Leiche von Gemeinde zu Gemeinde zum Zweck der Verbrennung und der Transport der Asche an den Ort der endgültigen Beisetzung wird mittelst einer maßgebenden Verfügung gestattet, welche der Präfekt derjenigen Provinz zu erlassen hat, in deren Gebiet der Todesfall sich ereignet hat.

Außer diesem Falle ist der Transport der Asche einer Leiche immer von der Ertheilung der in Art. 25 vorgeschriebenen Erlaubniß abhängig.

Art. 31. Bei dem gewöhnlichen Transport aus dem Auslande oder von Gemeinde zu Gemeinde müssen die Leichen in einem am Feuer gelötheten Metallsarge und außerdem in einem anderen Sarge aus festem Holz verschlossen sein.

Art. 32. Die Wanddicke dieses zweiten Sarges muß mindestens 4 cm betragen.

Die Bretter müssen aus einem Stück bestehen, andernfalls müssen die einzelnen Stücke genau an einander passen.

Die Kanten der verschiedenen Flächen des Sarges sind mit Schwalbenschwanzeinschnitt zu vereinigen.

Die Fugen sind außerdem mit gutem Mastix zu verkleben und mit Schraubennägeln in Entfernungen von je 20 cm zu schließen.

Der Sarg ist mit Eisenstreifen von mindestens 2 cm Stärke, welche sich höchstens 50 cm von einander entfernt befinden, einzufassen.

Art. 33. Zwischen dem Metall- und dem Holzsarg muß sich eine mindestens 4 cm dicke Schicht von Torfstaub *oder von* Sägespänen befinden.

Art. 34. Bei Eisenbahntransporten auf Entfernungen *von mehr als 300* km oder in den Monaten Mai, Juni, Juli, August und September auf jede beliebige Entfernung ist außer der Ausführung der zuvor aufgeführten Vorschriften zu fordern, daß in die Brust- und Bauchhöhle der Leiche mindestens 1 Liter einer 3‰ Sublimat- oder einer 5% Karbolsäurelösung eingespritzt und daß die Leiche in ein mit denselben Lösungen getränktes Laken gehüllt ist.

Art. 35. Der Begleiter der Leiche wird in jedem einzelnen Falle von der Behörde, welche die Erlaubniß ertheilt, bestimmt; derselbe muß immer den Erlaubnißschein bei sich haben.

Art. 36. Zu Unterrichts- und Studienzwecken kann der Transport von Leichen aus Nachbargemeinden in die anatomischen Säle solcher Gemeinden, welche Sitz einer Universität sind, gestattet werden, falls die Leiche gemäß Art. 31 vorbereitet ist und außerdem der von der Leiche im Metallsarge leer gelassene Raum mit feinem Torfstaub ausgefüllt ist.

Art. 37. Die die Leiche enthaltenden Särge, von denen im vorhergehenden Artikel die Rede war, sowie die zu ihrem Transport dienenden Behälter können auf der Eisenbahn innerhalb eines geeigneten, geschlossenen Wagens von passender Form, welcher mit Metallplatten ausgeschlagen ist, auf den gewöhnlichen für Waaren bestimmten Wagen befördert werden.

Art. 38. Die Erlaubniß zum Transport wird im Falle des Art. 36 vom Präfekten einmal ertheilt, sodaß es in der Folge auf die schriftliche Zustimmung des Bürgermeisters des Ortes, von wo die Leichen ausgeführt werden sollen, und desjenigen der Gemeinde, wohin sie gebracht und in deren Kirchhof sie aufgenommen werden sollen, hin genügt, daß die Verbringung der Leichen von der einen nach der anderen Gemeinde jedesmal von zwei Civilstandsbeamten festgestellt wird.

Vorläufige Beerdigungen.

Art. 39. Wenn der Leichentransport nach außerhalb oder die Beisetzung im Erbbegräbniß innerhalb oder außerhalb des Gemeindekirchhofes auf einige Zeit verschoben werden muß, sind die Leichen nach Ablauf der Beobachtungszeit in einen am Feuer gelötheten Metallsarg zu legen und in geeigneten Nischen des Kirchhofs beizusetzen.

Art. 40. Solche Nischen für vorläufige Beerdigungen müssen hinsichtlich der Undurchlässigkeit dieselbe Gewähr bieten, wie solche in Art. 68 für die endgültigen Beerdigungen vorgeschrieben ist.

Leichenöffnungen.

Art. 41. Die Leichen der in den Krankenhäusern, wie in ihrer Wohnung gestorbenen Personen, deren Transport die Gemeinde besorgen und bezahlen muß, sind 24 Stunden nach Eintritt des Todes den medizinischen Schulen zu Forschungs- und Studienzwecken zu überlassen, wenn ein regelrechtes Ansuchen dieserhalb an das Standesamt ergangen und seitens der Gerichtsbehörde etwas anderes nicht verfügt ist.

Wenn die Leichen von den medizinischen Schulen nicht verlangt werden, können sie ebenfalls zu Forschungen oder Studien an praktische Aerzte abgegeben werden, welche ausdrücklich darum nachsuchen und einen geeigneten Raum zur Leichenöffnung benutzen können.

Art. 42. Nach Beendigung der im vorhergehenden Artikel erwähnten Forschungen und Studien sind die Leichen wieder zu schließen und der mit dem Transport beauftragten Person zur weiteren Veranlassung zurückzugeben.

Art. 43. Am Halse der Leichen, welche den medizinischen Schulen oder praktischen Aerzten übergeben werden, muß immer eine Tafel mit allgemeinen Angaben über die Person befestigt werden, um deren Leiche es sich handelt.

Art. 44. Es ist verboten, aus den Anatomiesälen der Universitäten oder aus anderen Leichenöffnungsräumen behufs Aufbewahrung Leichen oder Theile von solchen ohne schriftliche Erlaubniß des Direktors der Schule oder des Bürgermeisters zu entfernen. Diese Erlaubniß kann im Falle des Widerspruchs der Familie des Verstorbenen versagt werden.

Art. 45. Aus dem vorerwähnten Erlaubnißschein

müſſen die allgemeinen Angaben über die Perſon, um deren Leiche oder Leichentheile es ſich handelt, hervorgehen.

Art. 46. Die Leichenöffnungen dürfen nur von Doktoren der Medizin und Chirurgie ausgeführt werden.

Einbalſamirungen.

Art. 47. Jede Einbalſamirung muß von einem Arzte vorbehaltlich einer Erlaubniß des Bürgermeiſters vorgenommen werden.

Art. 48. Eine ſolche Erlaubniß iſt, unbeſchadet der Beſtimmung der Art. 10, 11 und 12, zu ertheilen, wenn

a) eine Erklärung des mit der Operation beauftragten Arztes vorliegt, welche die dabei anzuwendende Methode, ſowie Ort und Stunde der Ausführung angiebt,

b) Zeugniſſe des behandelnden und eines Beſchau-Arztes vorhanden ſind, welche den Verdacht, daß der Tod durch ein Verbrechen herbeigeführt iſt, ſicher ausſchließen.

Art. 49. Keine Leiche darf auf dem Kirchhofe zur Beerdigung, Beiſetzung in Hügeln oder Verbrennung gebracht werden ohne ſchriftliche Erlaubniß des Standesbeamten. Dieſelbe wird vom Kirchhofswächter für jede einzelne Leiche als Ausweis zurückbehalten.

Art. 50. Der Kirchhofswächter hat täglich auf einem geeigneten Verzeichniß in zwei Exemplaren aufzuſchreiben

1. die ausgeführten Beerdigungen (inumazioni) unter Beifügung des Vor- und Zunamens, des Familienverhältniſſes, Alters und Vaterlandes des Beerdigten nach den Angaben in dem Erlaubnißſchein des Standesbeamten, Jahr, Tag und Stunde der Beerdigung, die arabiſche Zahl des Grabpflocks und die Ordnungszahl des Beerdigungsſcheins;

2. die allgemeinen Angaben, wie oben, über die Perſonen, deren Leichen in Grabhügeln beerdigt (tumulate) ſind, unter Bezeichnung der Lage ihres Grabes;

3. die allgemeinen Angaben, wie oben, über die Perſonen, deren Leichen verbrannt ſind, unter Bezeichnung des Ortes, wo die Aſche auf dem Kirchhof niedergelegt oder wohin ſie außerhalb deſſelben gebracht iſt, gemäß den Angaben in dem Erlaubnißſchein des Präfekten;

4. jede Veränderung in Folge von Ausgrabungen, Leichen- oder Aſchetransporten u. ſ. w.

Art. 51. Die im vorhergehenden Artikel erwähnten Verzeichniſſe müſſen jedesmal auf Verlangen den Gemeinde- oder Regierungsbeamten behufs einfacher Kenntnißnahme oder für ihre etwaigen Beobachtungen vorgewieſen werden.

Ein Exemplar derſelben muß vierteljährlich der Gemeinde zur Aufbewahrung in den Archiven überreicht werden, das andere verbleibt dem Kirchhofswächter.

Aufbewahrung in der Leichenhalle.

Art. 52. Die Leichenhalle des Kirchhofs ſoll zur vorübergehenden Aufbewahrung aller Leichen während oder auch nach der Beobachtungszeit behufs Beerdigung oder Verbrennung ohne Rückſicht auf die Religion des Verſtorbenen dienen.

Art. 53. In der Leichenhalle ſind die vor Beendigung der gewöhnlichen Beobachtungszeit (24 Stunden) dorthin verbrachten Leichen ſo zu halten, daß im Falle des Scheintodes die etwaigen Lebenszeichen leicht und ſofort von einer mit der Wache beauftragten Perſon wahrgenommen werden. (Schluß folgt).

Großbritannien. Verordnung des Board of Agriculture, betr. die Bekämpfung der Lungenſeuche in London.

Vom 6. Juni 1891.

(4521.) The London (Cow-Sheds) Pleuro-Pneumonia Order.

Short Title.

1. This Order may be cited as The London (Cow-Sheds) Pleuro-Pneumonia Order.

Execution and Enforcement.

2. The provisions of this Order shall be executed and enforced by the Local Authority of the City of London and the Local Authority of the County of London in their respective Districts.

Commencement.

3. This Order shall commence and take effect from and immediately after the — thirtieth day of June, one thousand eight hundred an ninety-one.

Interpretation.

4. In this Order —

The Act of 1878 means The Contagious Diseases (Animals) Act, 1878:

The Act of 1886 means The Contagious Diseases (Animals) Act, 1886:

Registered Cowkeeper means any person carrying on the trade of cowkeeper who for the time being is registered under any Order of the Privy Council or Local Government Board made under the powers conferred by section 34 (*Dairies, Cow-Sheds, and Milk-Shops)* of the Act of 1878, as amended by section 9 of the Act of 1886:

Premises of a Registered Cowkeeper means and includes any cow-shed, field, yard, farm, or other place in the occupation of a Registered Cowkeeper:

The Board means the Board of Agriculture:

Pleuro-Pneumonia Infected Place means a Place for the time being a Place infected with pleuro-pneumonia under the Act of 1878:

Cattle means bulls, cows, oxen, heifers, and calves:

Carcase means the carcase of a head of cattle, and includes part of such a carcase, and the lungs, meat, bones, hide, hoofs, horns, offal, or other part of a head of cattle, separately or otherwise, or any portion thereof:

Article means Article of this Order:

Schedule means Schedule to this Order:

Form means a Form given in the Schedule including the directions and notes in and on a Form:

Other terms have the same meaning and scope as in the Act of 1878.

Prohibition to More Cattle between 7 p.m. *and* 5 a.m.

5. It shall not be lawful for any person to move any cattle out of or from any premises of a Registered Cowkeeper situate in the City of London or in the County of London between the hours of 7 p.m. and 5 a.m.

Restriction on Movement of Cattle out of Registered Cowkeeper's Premises.

6. — (1.) Not cattle shall be moved out of or from any premises of a Registered Cowkeeper situate in the City of London or in the County of London without a Licence (in the Form set forth in the Schedule to this Order or to the like effect) of the Local Authority first had and obtained, and which Licence shall only be granted on such a Certificate of a Veterinary Inspector as is described in that Licence.

(2.) Provided that no Licence shall be necessary under this Article in the case of movement of cattle for a distance not exceeding five hundred yards from premises to other premises in the same occupation within the Districts of the Local Authorities of the City of London and of the County of London, or either of them.

(3.) The provisions of this Article are in addition to and not in substitution of any regulations for the time being in force under any Order of the Board with respect to the movement of cattle in, into, or out of the City of London or the County of London.

Restriction on Removal of Carcases out of Registered Cowkeeper's Premises.

7. — (1.) No carcase nor any portion thereof shall be removed out of or from any premises of a Registered Cowkeeper situate in the City of London or in the County of London otherwise than in

accordance with the following provision (that is to say):

(2.) A carcase or any portion thereof may be removed out of or from any such premises with a Licence of the Local Authority, granted on a Certificate of a Veterinary Inspector certifying that to the best of his knowledge and belief such carcase or portion of carcase is the carcase or formed a portion of the carcase of a head of cattle that was not when it died or was slaughtered affected with pleuro-pneumonia.

Restriction on Burial or Destruction of Carcases on Registered Cowkeeper's Premises.

8. — (1.) No carcase nor any portion thereof shall be buried or destroyed in or on any premises of a Registered Cowkeeper situate in the City of London or in the County of London otherwise than in accordance with the following provision (that is to say):

(2.) A carcase or any portion thereof may be buried or destroyed in or on any such premises with the permission in writing of the Local Authority, granted on a Certificate of a Veterinary Inspector certifying that to the best of his knowledge and belief such carcase or portion of carcase is the carcase or formed a portion of the carcase of a head of cattle that was not when it died or was slaughtered affected with pleuro-pneumonia.

Carcases of Cattle Affected with Pleuro-Pneumonia.

9. — (1.) The carcase of every head of cattle in or on the premises of a Registered Cowkeeper situate in the City of London or in the County of London that was when it died or was slaughtered affected with pleuro-pneumonia shall be dealt with in such manner as the Board may direct, and not otherwise.

(2.) The provisions of Article 25 of The Pleuro-Pneumonia Order of 1891 shall not apply to any carcase in or on the premises of a Registered Cowkeeper situate in the City of London or in the County of London.

Mode of obtaining Licence.

10. — (1.) Where a Registered Cowkeeper in the City of London or in the County of London is desirous of moving a head of cattle or a carcase or a portion of a carcase out of, or of burying or destroying a carcase or a portion of a carcase in or on, a cow-shed, field, yard, farm, or other place under this Order, he may give notice in writing of such his desire to the Local Authority of the City of London or of the County of London, as the case may be, or to an officer of either of those Local Authorities appointed in that behalf, stating:

(I.) The name and residence of the owner of the animal or carcase, and the place where the animal or carcase then is:

(II.) The name of the person to whom, and the place to which, the animal or carcase or portion of carcase is to be sent.

(2.) On receipt of any such notice the Local Authority shall, unless there appears to them good reason to the contrary, as soon as may be, cause their Veterinary Inspector to visit the place from which the animal or carcase or portion of a carcase is proposed to be moved, or in or on which the carcase or portion of a carcase is proposed to be buried or destroyed.

Saving for Inspectors and Officers of the Board.

11. Nothing in this Order shall be deemed to affect the action of an Inspector of the Board, or of any person specially authorized by the Board, in dealing with outbreaks of pleuro-pneumonia, and this Order shall not apply to or interfere with the movement of cattle or carcases or the burial or destruction of carcases moved or buried or destroyed under the direction or in charge of such Inspector or person.

Form of Licence.

12. The Form of Movement Licence given in the Schedule is part of this Order, and shall be used as indicated in this Order, with such variations as circumstances require.

Granting of Licences and Permission to Bury or Destroy.

13. — (1.) The Local Authority may, if they think fit, withhold a Licence or permission to bury or destroy in any case where the movement of the cattle or carcase proposed to be moved or the burial or destruction of the carcase or portion of carcase would be in their judgment inexpedient or improper.

(2.) No Licence for movement of a head of cattle or a carcase or portion of carcase or permission to bury or destroy a carcase or portion of carcase granted under this Order shall be available if granted by the owner of the animal or carcase to be moved or buried or destroyed or by his agent, or by the owner or consignee or other person selling the animal or carcase, or exposing the animal or carcase for sale, or by the purchaser thereof or by his agent, or by the auctioneer or other person conducting the sale at which the head of cattle or carcase is exposed, or by the occupier of the cow-shed, field, yard, farm, or other place from or to which the animal or carcase is to be moved or where the carcase or portion of carcase is to be buried or destroyed.

Production of Licences: Names and Addresses.

14. — (1.) Every person in charge of cattle or carcases being moved, where under this Order a Licence for such movement may be necessary, shall, on demand of a Justice, or of a constable, or of an Inspector or other officer of the Board or of a Local Authority, produce and show to him the Licence, if any, authorizing the movement, and shall allow it to be read and a copy of or extract from it to be taken by the person to whom it is produced.

(2.) Every person so in charge shall, on demand as aforesaid, give his name and address to the Justice, or constable, or Inspector or other officer.

Copy of every Licence to be sent to Board.

15. The Local Authority shall cause a copy of every Licence granted by them under this Order to be forthwith sent to the Director, Veterinary Department, Board of Agriculture, St. James's-square, London, S. W.

Offences.

16. — (1.) If a head of cattle is moved in contravention of this Order, or of the conditions of a Movement Licence thereunder, the owner of the animal, and the person for the time being in charge thereof, and the person causing, directing, or permitting the movement, and the person moving or conveying the animal, and the consignee or other person receiving or keeping it knowing it to have been moved in contravention as aforesaid, and the occupier of the place from which the head of cattle is moved, shall, each according to and in respect of his own acts and defaults, be deemed guilty of an offence against the Act of 1878.

(2.) If a person in charge of a head of cattle being moved, where under this Order a Licence is necessary on demand made under this Order, fails to give his true name and address, or gives a false name or address, he shall be deemed guilty of an offence against the Act of 1878.

(3.) If a carcase is removed in contravention of this Order, or is buried or destroyed in contravention of this Order, or of the conditions of a Licence thereunder, the owner of the carcase, and the person for the time being in charge thereof, and the person causing, directing, or permitting the removal or burial or destruction, and the person

removing or conveying the carcase or burying or destroying the same, and the consignee or other person receiving or keeping it, knowing it to have been removed in contravention as aforesaid, and the person burying or destroying the carcase, shall, each according to and in respect of his own acts and defaults, be deemed guilty of an offence against the Act of 1878.

(4.) If any person with a view to unlawfully evade or defeat the operation of this Order allows a head of cattle to stray he shall be deemed guilty of an offence against the Act of 1878.

In witness whereof the Board of Agriculture have hereunto set their Official Seal this sixth day of June, one thousand eight hundred and ninety-one.

L. S. G. A. Leach,
Secretary.

Der Verordnung ist ein Formular des Erlaubnißscheins bei dem Ortswechsel von Vieh beigefügt.

Vom Board of Agriculture sind 2 weitere Verordnungen erlassen, welche vom 5. Juni 1891 datirt sind und am 15. Juni 1891 in Kraft treten. Diese betreffen

a. die Bekämpfung der Influenza in der Grafschaft Zetland. (4519.) The Zetland (Influenza) Order of 1891.

b. desgleichen der Druse dortselbst. (4520.) The Zetland (Strangles) Order of 1891.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Deutsches Reich. Der Reichskanzler hat dem Reichstage den Schriftwechsel vorgelegt, welcher aus Anlaß der Aenderung der Kaiserl. Verordnung vom 6. März 1888, betr. das Verbot der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten amerikanischen Ursprungs,[1]) ausgetauscht worden ist. Danach hatte der Geschäftsträger des Deutschen Reiches, von Mumm, am 22. August d. J. dem Spezialbevollmächtigten der Vereinigten Staaten, Foster, die Erklärung abgegeben, daß die Veranlassung zur Aufrechterhaltung des genannten Verbotes nicht mehr vorliege, wofern die Schweine, das Schweinefleisch und die Würste auf Grund des Gesetzes vom 8. März d. J. und der Ausführungsbestimmungen vom 25. dess. Monats und Jahres amtlich untersucht und mit der vorgeschriebenen Bescheinigung versehen werden würden. Die Kaiserliche Regierung hätte sich ferner bereit erklärt, den Vereinigten Staaten diejenige Zollermäßigung für landwirthschaftliche Erzeugnisse einzuräumen, welche von ihr Oesterreich-Ungarn und anderen Staaten gewährt worden sind und etwa noch gewährt werden. Dieselbe gehe hierbei von der Voraussetzung aus, daß nach Aufhebung des gedachten deutschen Einfuhrverbots für den Präsidenten der Vereinigten Staaten kein Anlaß mehr vorliege, die ihm durch den 51. Bundeskongreß verliehenen diskretionären Befugnisse (Sektion 8 des Zolltarif-Gesetzes vom 1. Oktober 1890 — Public Act Nr. 880, und Sektion 5 des Fleischbeschau-Gesetzes vom 30. August 1890 — Public Act Nr. 247)[2]) dem Deutschen Reiche gegenüber in Anwendung zu bringen. In der Erwiederung vom gleichen Tage erklärte Mr. Foster, daß die Fleischbeschau unter Aufsicht und auf Kosten der Regierung der Vereinigten Staaten im Gange sei dergestalt, daß vom 1. September d. Js. ab auf diese Weise untersuchtes Fleisch zur Ausfuhr nach Deutschland bereit sein werde.

Gleichzeitig gab derselbe die Zusicherung, daß durch die Aufhebung des deutschen Einfuhrverbotes für den Präsidenten jede Veranlassung beseitigt sein werde, gegen das Deutsche Reich die ihm durch Sektion 5 des Fleischbeschau-Gesetzes vom 30. August 1890 übertragenen Befugnisse in Anwendung zu bringen. Auch würden die erforderlichen Vorschriften zur ferneren Sicherung der bestehenden Zollfreiheit für die Erzeugnisse Deutschlands, soweit sie unter Sektion 8 des Gesetzes vom 1. Oktober fallen, erlassen werden, wenn die Kaiserliche Regierung amtlich angezeigt haben werde, daß sie die landwirthschaftlichen Erzeugnisse der Vereinigten Staaten zu den ermäßigten Zollsätzen zulasse.

[1]) Veröff. S. 548.
[2]) Veröff. 1890 S. 800.

Vermischtes.

Deutsches Reich. Dem 11. Jahresbericht des Vereins für Kinder heilstätten an den deutschen Seeküsten entnehmen wir, daß diese Hospize und zwar: Das Seehospiz „Kaiserin Friedrich" in Norderney (615 Kinder und 40 Pensionäre), das Hospiz in Wyk (141 Kinder), das Friedrich-Franz-Hospiz in Gr. Müritz (190 Kinder), das Hospiz in Zoppot (82 Kinder) ihre segensreiche Wirkung auf zusammen 1068 Kinder im Jahre 1890 (gegen 885 des Vorjahres) ausdehnen konnten. Von diesen zahlten den erhöhten Satz von 15 ℳ pro Woche nur 370 Kinder (35%), während 698 (65%) arme Kinder in Freistellen sich befanden oder von Vereinen und Wohlthätigkeitsanstalten nach den Hospizen geschickt wurden.

Von 3700 Kindern, welche während der letzten Jahre verpflegt wurden, stammten aus dem Königreich Preußen 2490 Kinder (aus Berlin 709 = 67,8%), aus den anderen deutschen Staaten 1210 Kinder = 32,7 % der Gesammtzahl.

Die erzielten Heilerfolge waren nach Fertigstellung aller Hospize während der letzten 5 Jahre so günstige, daß von 3753 Kindern 2356 = 62,8% als geheilt resp. sehr gebessert, 1218 = 32,4% als gebessert entlassen werden konnten, während nur 179 = 4,8% ungeheilt blieben.

Einen besonders heilkräftigen Einfluß übten sowohl die Seebäder wie die Seeluftkur auf skrophulöse und anämische, sowie auf Kinder mit Erkrankungen der Respirationsorgane aus, indem langdauernde Katarrhe der Bronchien, chronische Lungenkatarrhe und selbst höchst verdächtige Lungenspitzenkatarrhe in vielen Fällen zur Ausheilung kamen, in manchen erhebliche Besserung zeigten.

Spanien. Heilquellen. Unter dem 4. April 1891 veröffentlicht der Generaldirektor des öffentlichen Gesundheitswesens (el director general de beneficencia y sanidad) ein Verzeichniß sämmtlicher heilkräftigen Badeorte Spaniens mit kurzer Angabe 1) der chemischen Beschaffenheit des Wassers, 2) der Temperatur desselben, 3) der Höhe über dem Meeresspiegel, 4) der offiziellen Benutzungszeit des Bades. Hieran schließen sich Angaben über die Zahl der Besucher unter Trennung der Wohlhabenden von den Unbemittelten und der Militärpersonen, sowie nähere Nachrichten über die ärztlichen Leiter jedes Bades. Im Ganzen werden 188 Heilquellen aufgezählt, von denen, soweit die Angaben reichen, Archena (in Murcia), Ledesma (in Salamanca), Alhama (in Zaragoza), Caldas de Oviedo (in Oviedo) und Caldas de Monbuy (in Barcelona) die besuchtesten sind. Archena ist eine heiße Quelle (52,5° C.), enthaltend Chlornatrium, schwefligsaure Salze und Jod in schwankender Menge, welche von 6750 Personen besucht wurde, Ledesma ist eine lauwarme Glaubersalzquelle (80,52° C.), welche 750 m über dem Meeresspiegel liegt und von 3125 Personen benutzt wurde. Am höchsten gelegen ist die Quelle Panticosa in der Provinz Huesca (1686 m über dem Meeresspiegel), welche als stickstoffreich (azoadas) und glaubersalzhaltig bezeichnet ist und von fast 2000 Personen während der ca. dreimonatlichen Saison benutzt wurde. (Boletin de sanidad, tomo VII Nr. 4).

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Kalle & Co., chem. Fabrik, **Biebrich** a. Rhein. (Gegründet 1863.

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig,** ersetzt das Jodoform in allen medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35 130. (9959)

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. Für die Wirksamkeit desselben ist hauptsächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichen** Perlen genommen wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist untersagt.

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antilueticum von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei geringer Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. P. 54747. Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu beziehen.

CACAO-VERO.

entölter, leicht löslicher

Cacao.

Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.

Preis: per 1/1 1/1 1/2 1/4 = Pfd.-Dose

850 300 150 75 Pfennige.

HARTWIG & VOGEL

Dresden

(9932)

Verlag von **Julius Springer** in **Berlin N.**

Die Pflanzenalkaloïde

und

ihre chemische Konstitution.

Von

Dr. Amé Pictet,

Privatdocent an der Universität Genf.

In deutscher Bearbeitung

von

Dr. Richard Wolffenstein.

— In Leinwand gebunden Preis M. 6,—. —

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Lehrbuch der Geburtshülfe

von

Dr. Max Runge

Ord. Professor der Geburtshülfe und Gynäcologie und Director der Universitäts-Frauenklinik in Göttingen.

Mit zahlreichen Abbildungen im Text.

In Leinwand gebunden Preis M. 9,—.

Die

Untersuchung des Pulses

und ihre Ergebnisse in gesunden und kranken Zuständen.

Von

Dr. M. v. Frey,

Privatdocent der Physiologie an der Universität Leipzig.

Mit zahlreichen in den Text gedruckten Holzschnitten.

Preis gebunden M. 7,—.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6348) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XV. Jahrgang. **Berlin, den 22. Dezember 1891.** Nr. 51.

Inhalt. Gesundheitsstand. Mittheilungen über Volkskrankheiten. S. 795. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 796. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 797. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 797. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 797. — Pockentodesfälle in deutschen Orten 2c. 1890. Berichtigung. S. 798. — Medizinal- und Sanitätswesen im Reg.-Bez. Osnabrück 1886/88. S. 798. — **Witterung.** S. 797. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** (Gibraltar, Türkei, Japan, Australien). S. 799. — **Thierseuchen** in der Schweiz, 3. Vierteljahr. S. 800. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** (Preußen Reg.-Bez. Oppeln. Lübeck. Oesterreich). S. 799. — **Medizinalgesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich). Handels-Verträge. (Schluß). S. 801. — Kommission für Bearbeitung des deutschen Arzneibuchs. S. 802. — Abgabe stark wirkender Arzneimittel 2c. S. 802. — (Preußen). Lumpensammler. S. 804. — (Italien). Leichen-Polizei. (Schluß). S. 804. — **Rechtsprechung.** (Oberlandesgericht Hamburg). Anpreisen und Feilbieten von Arznei- bezw. Geheimmitteln. S. 806.

Der Weihnachtsfeiertage wegen erscheint Nr. 52 am **Mittwoch** den **30. Dezember.**

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Syrien. (Vgl. S. 763.) Amtliche Nachrichten melden einen Rückgang der Seuche in Damaskus. Die Zahl der vom 1. November bis 1. Dezember amtlich gemeldeten Erkrankungen beläuft sich auf 379, die der Todesfälle auf 288. Davon entfallen auf die letzte Novemberwoche nur vereinzelte Fälle. Vom 10. Oktober, an welchem Tage der Ausbruch der Seuche amtlich festgestellt wurde, bis zum 22. November kamen 1195 Erkrankungen und 770 Todesfälle zur Meldung. Am 18. November zeigte sich die Seuche in einigen Dörfern der Umgegend. Vom 22. November datirt eine Meldung aus Hodeida, daß daselbst in der vorangegangenen Woche kein Cholerafall mehr vorkam, während in Loheia noch 16 Todesfälle zur Anzeige kamen; desgleichen vom 29. November in Hudjerie 20 Todesfälle. Die Seuche wurde nach Yemen durch einen Militärtransport aus Syrien verschleppt. An Bord des betreffenden Schiffes, welches Beirut mit reinem Patent verlassen hatte, kamen unterwegs mehrere Todesfälle an Cholera vor.

Ostindien. (Vgl. S. 763.) In Kalkutta sind in der Zeit vom 1. bis 14. November 84 Todesfälle an Cholera gemeldet worden.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen[1]) sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Lemberg 2, Warschau 3 Todesfälle; Wien 11 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 56 Todesfälle; Nürnberg 54, Wien 53 Erkrankungen; **Influenza:** Die Verbreitung der Influenza ist noch eine erhebliche. Nach den Mittheilungen der Zeitungen greift sie in ganz Schlesien immer mehr um sich. In mehreren Orten Posens, wie Wongrowitz und Xions, ist sie neu aufgetreten. Stellenweise ist die Erkrankungshäufigkeit eine so große, daß Unterrichtsanstalten geschlossen werden mußten, so das Königl. Seminar für Stadtschullehrer in Berlin, das katholische Lehrer-Seminar in Liebenthal (Schlesien) und das Lehrer-Seminar in Marienburg. Von auswärtigen Orten sollen besonders Edinburg, Belfast und Brüssel heimgesucht werden.

Nach den dem Gesundheitsamte zugegangenen Mittheilungen sind in Altona 4 (Vorwoche 7), Braunschweig 2 (2), Charlottenburg 5 (3), Danzig 10, Dresden 1 (2), Frankfurt a. O. 8 (8), Köln 1, Lübeck 7, Magdeburg 5, Stettin 18 (10), Reg.-Bez. Posen 1, London 8 (9), Kopenhagen 48 (15) Todesfälle; in Berlin (4 Krankenhäuser — bei 3 Todesfällen) 87 (137), Frankfurt a. O. 559 (786), Nürnberg 23 (16), Reg.-Bez. Posen 51 (30), Wien 3, Kopenhagen 4795 (3979) Erkrankungen an Influenza vorgekommen.

Für die eben erwähnten Orte, unter denen Stettin und Kopenhagen gegenüber der Vorwoche die größte Zunahme zeigten, werden nachstehend die Gesammtsterbeziffer, die Zahl der Todesfälle an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane und an Lungenschwindsucht während der Berichtswoche (und der Vorwoche) mitgetheilt:

	Sterblichkeit	Todesfälle an ak. Erkr. der Athmungsorgane	Lungenschwindsucht
Berlin	26,9 (29,0)	104 (123)	99 (101)
Altona	22,9 (28,6)	17 (17)	9 (10)
Braunschweig	21,9 (23,9)	8 (7)	8 (3)
Charlottenburg	23,1 (23,1)	11 (8)	1 (0)
Danzig	26,2 (28,7)	16 (9)	9 (9)
Dresden	17,9 (19,2)	6 (8)	12 (18)
Frankfurt a. O.	42,8 (48,4)	16 (18)	8 (5)
Köln	25,4 (29,1)	23 (21)	10 (10)
Lübeck	40,3 (25,0)	15 (8)	0 (1)
Magdeburg	25,8 (19,6)	27 (14)	7 (16)
Nürnberg	18,2 (23,2)	5 (16)	8 (5)
Stettin	35,2 (40,0)	26 (15)	8 (11)
Kopenhagen	32,4 (24,4)	74 (43)	15 (24)
London	18,1 (21,2)	169 (225)	137 (160)
Wien	22,2 (22,7)	104 (97)	115 (129)

Forts. auf S. 799

[1]) Die Angaben beziehen sich, soweit eine andere Zeit nicht mitgetheilt wird, auf die für den betreffenden Ort einschlägige Berichtswoche.

In den Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte bezw. über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 49. Woche vom 6. bis 12. Dezember 1891.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend- geborene der vorangegangenen Woche	Todt- geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf 1 Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf 1 Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-nervöse Fieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsame Tode
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	104 365	72	2	36	15	17,9	26,8	—	—	—	—	—	1	8	2	1	1	25	—
† Altona	145 341	90	5	64	22	22,9	25,9	1	2	—	—	—	9	17	5	5	5	29	1
† Augsburg	76 648	44	–	32	10	21,7	30,5	—	1	—	—	—	5	5	2	—	—	19	—
† Barmen	117 788	75	2	49	12	21,6	22,6	11	1	2	—	—	6	11	2	—	—	14	2
† Berlin	1 609 536	910	28	833	217	26,9	26,4	17	6	31	5	4	99	104	32	9	7	517	18
† Bochum	48 416	40	3	21	6	22,6	28,2	—	—	–	1	—	2	6	—	—	—	10	2
† Braunschweig	102 052	68	3	43	13	21,9	24,6	—	—	—	—	—	8	8	4	—	—	22	1
† Bremen	125 703	61	1	40[2]	10	16,5[2]	20,9	—	—	—	—	—	7	7	1	—	—	23	2
† Breslau	339 318	230	11	172[3]	49	26,4[3]	31,3	—	3	8	1	1	21	32	7	—	—	97	2
Bromberg	42 053	23	2	22	7	27,2	24,8	—	—	—	—	—	4	3	2	1	1	13	—
Charlottenburg	80 898	70	1	36	12	23,1	29,3	—	1	2	—	—	1	11	2	1	1	18	1
† Chemnitz	142 238	126	7	84	45	30,7	31,3	—	3	5	—	—	8	3	2	—	—	61	2
† Danzig	121 281	79	—	61	14	26,2	28,4	—	—	2	—	—	9	16	3	2	2	27	4
† Darmstadt	57 599	25	2	13	2	11,7	21,0	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	9	1
Dortmund	90 894	60	3	40	11	22,9	26,7	2	—	6	—	—	5	7	2	—	—	16	2
† Dresden	279 585	186	5	96[4]	24	17,9[4]	24,6	—	—	9	1	—	12	6	5	3	3	62	1
† Düsseldorf	148 126	108	3	57	19	20,0	24,1	—	—	2	2	—	10	5	5	—	—	32	1
† Duisburg	60 672	46	4	32	14	27,4	26,8	—	—	9	—	—	2	2	1	—	—	17	1
† Elberfeld	127 769	97	—	37	9	15,1	23,3	2	—	—	—	—	6	3	4	—	—	20	2
† Elbing	41 963	29	1	31	10	38,4	30,4	—	—	1	1	1	1	4	2	1	1	19	2
† Erfurt	74 003	39	—	33	5	23,2	23,2	1	—	3	1	—	6	5	3	1	1	14	—
† Essen	80 317	62	1	70	18	45,3	28,1	—	—	1	4	—	5	32	2	—	—	26	—
† Frankfurt a. M.	182 804	75	4	39	10	11,1	19,9	—	1	3	—	—	6	7	2	—	—	19	1
† Frankfurt a. O.	55 915	37	1	46	12	42,8	27,1	—	3	2	—	—	8	16	—	—	—	17	—
† Freiburg i. B.	49 656	20	—	17[5]	9	17,8[5]	25,4	—	—	—	—	—	2	5	1	1	1	9	—
† Fürth	43 499	30	—	17	6	20,3	27,5	—	—	3	—	—	2	6	2	—	—	4	—
† M.-Gladbach	50 256	38	—	21	6	21,7	26,6	—	—	1	—	1	4	2	1	—	—	12	—
† Görlitz	62 886	36	—	28	5	23,2	27,7	—	—	2	—	—	1	5	1	—	—	19	—
† Halle	103 669	75	—	36[6]	11	18,1[6]	24,8	—	—	1	—	—	8	2	4	3	3	19	2
† Homburg u. Vororte	582 098	392	15	285	85	25,5	26,3	3	2	2	5	—	21	70	23	3	3	151	8
† Hannover	165 830	.	.	.	.	.	21,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Karlsruhe	74 945	44	—	24	9	16,7	19,7	—	—	3	1	—	2	2	2	1	1	14	—
† Kassel	73 441	44	1	19	2	13,5	21,7	3	—	—	—	—	1	1	—	—	—	13	1
† Kiel	71 258	55	3	31	7	22,6	22,5	—	—	1	—	—	4	5	2	—	—	19	—
† Köln	286 230	205	6	140	38	25,4	26,5	10	—	11	1	—	10	23	3	—	—	78	4
† Königsberg i. Pr.	162 739	105	3	102	16	32,6	31,1	—	—	4	—	1	5	14	5	2	1	73	—
Krefeld	107 135	64	3	34	12	16,5	25,3	—	—	2	—	—	4	2	1	—	—	24	1
† Leipzig	360 468	267	8	127	44	18,3	22,7	1	1	9	1	—	15	13	15	1	1	65	7
† Liegnitz	47 258	25	1	29	7	31,9	32,1	—	1	2	—	—	1	7	3	—	—	14	1
† Lübeck	64 545	31	2	50	10	40,3	21,9	1	2	—	—	—	—	15	1	1	1	30	1
† Magdeburg	207 202	159	5	103	27	25,8	28,1	1	—	4	1	—	7	27	2	—	—	59	2
† Mainz	73 761	40	1	14	3	9,9	23,3	—	—	3	1	—	3	3	—	—	—	4	—
† Mannheim	81 116	46	6	26	5	16,7	21,8	1	—	—	—	—	6	3	—	—	—	16	—
† Metz	60 908	22	1	26	8	22,2	22,6	—	—	—	1	—	2	8	—	—	—	15	—
† Mülhausen i. E.	77 808	58	2	26	6	17,4	.[1]	—	—	1	—	—	4	2	3	3	2	16	—
† München	356 241	250	10	146	51	21,3	31,6	—	2	5	—	1	19	14	12	2	2	91	2
† Münster	49 960	31	—	29	5	30,2	25,7	1	—	—	—	—	2	3	—	—	—	23	—
† Nürnberg	145 616	101	5	51	19	18,2	26,7	—	2	3	—	—	8	5	3	3	3	30	—
† Plauen i. V.	47 491	34	—	21	9	23,0	25,4	—	8	1	—	—	—	1	—	—	—	11	—
† Posen	69 785	40	1	37	7	27,6	29,5	—	—	—	—	—	5	4	3	—	—	24	1
Potsdam	54 527	24	—	39[7]	10	37,2[7]	23,6	—	—	2	—	—	4	9	1	—	—	30	3
Remscheid	41 131	31	—	12	—	15,2	22,5	—	—	3	—	—	3	1	—	—	—	5	—
† Rostock	45 025	36	1	21	3	24,3	20,7	—	—	—	—	—	4	7	—	—	—	10	—
† Spandau	46 925	40	—	27	12	29,9	25,9	—	—	—	—	—	5	5	2	1	1	15	—
† Stettin	118 185	91	1	80	21	35,2	26,1	—	—	1	—	—	8	26	3	3	2	40	2
† Straßburg i. E.	124 896	61	—	45	10	18,7	27,7	—	—	—	—	—	6	3	—	—	—	35	1
† Stuttgart	126 569	62	1	52	21	21,4	21,4	—	—	8	—	—	6	11	2	1	1	24	1
† Wiesbaden	65 771	33	1	21	3	16,6	19,9	—	—	2	1	—	1	3	—	—	—	14	—
† Würzburg	61 523	27	1	30	7	25,4	26,8	—	—	1	—	—	7	5	3	3	2	14	—
† Zwickau	44 783	24	—	15	7	17,4	29,9	—	—	1	—	—	1	1	1	—	—	10	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1891. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Ohne Ortsfremde 39 = 16,1 ‰. — [3]) Desgl. 167 = 25,6 ‰. — [4]) Desgl. 86 = 16,0 ‰. — [5]) Desgl. 16 = 16,8 ‰. — [6]) Desgl. 29 = 14,5 ‰. — [7]) Desgl. 36 = 34,3 ‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. überhaupt unter den eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 6. bis 12. Dezember 1891.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0—1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. aufs Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam bis 5. Dezember	417 485	278	10	156	40	19,4	4	—	8	1	—	10	29	8	—	—	93	3
Brünn bis 5. Dezember	95 812	68	4	47	10	25,6	—	2	7	2	—	12	4	3	.	.	16	1
Brüssel bis 5. Dezember	176 026	20	5	96	13	28,4	6	1	—	1	—	18	21	8	.	.	45	1
Budapest bis 5. Dezember	513 010	365	17	286	58	29,0	7	11	29	4	—	50	49	15	—	—	114	7
Christiania	151 130	93	6	55	7	18,9	10	1	2	—	—	8	8	1	.	.	30	—
Dublin	347 518	154	.	168	29	25,2	—	—	—	.	.	.	3	5	.	.	157	3
Edinburg	261 970	144	.	228	26	45,4	—	1	5	1	.	13	3	1	.	.	201	3
Graz bis 5. Dezember	113 538	58	9	77	18	35,3	—	—	2	1	—	15	13	2	.	.	43	1
Kopenhagen	320 000	198	4	139	46	32,4	—	—	17	1	—	15	74	10	.	.	79	3
Krakau bis 5. Dezember	74 601	45	—	57	8	39,7	3	—	2	1	—	10	12	2	—	—	25	2
Lemberg bis 5. Dezember	129 586	53	2	79	19	31,7	—	1	—	2	—	10	22	8	.	.	33	3
Liverpool	517 116	326	.	248	61	25,0	6	3	1	.	.	.	7	6	.	.	207	18
London	4 221 452	2393	.	1462	234	18,1	45	20	43	17	7	137	169	22	—	—	949	58
Lyon bis 28. November	430 000	144	17	168	11	20,3	1	—	10	2	—	28	33	4	—	—	86	4
Manchester	506 469	288	.	189	40	19,5	5	3	2	.	.	.	3	4	.	.	160	7
Odessa	295 000	.	11	113	28	19,9	—	2	2	3	1	15	3	4	3	—	81	2
Paris	2 424 705	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Petersburg	954 400	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Prag und Vororte	310 485	161	7	171	33	28,6	12	3	2	3	2	31	13	3	.	.	100	2
Rom	430 262	254	19	133	38	23,3	2	—	6	9	—	16	16	18	.	.	125	1
Stockholm bis 5. Dezember	245 317	154	3	101	17	21,4	—	1	12	2	—	14	16	8	.	.	40	8
Triest	156 190	102	6	101	20	33,6	9	—	3	1	—	15	21	2	.	.	42	3
Venedig	159 679	88	1	64	20	20,8	—	—	3	—	—	5	8	5	.	.	38	5
Warschau bis 5. Dezember	465 272	371	15	232	44	25,9	8	4	20	3	3	29	35	13	.	.	115	2
Wien bis 5. Dezember	1 378 530	905	57	589	144	22,2	8	7	42	2	1	115	104	30	—	—	267	13

Aus Berliner Krankenhäusern.

(Königl. Charité, 3 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, Elisabeth-, St. Hedwigs-, Jüdisches-, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-Kinder-Hospital, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

Für die Woche vom 6. bis 12. Dezember 1891.

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern	12	—	9	1	2	—	—	2
Scharlach	7	—	3	3	1	—	—	2
Diphtherie	47	3	21	14	8	1	—	26
Croup	1	—	1	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	7	—	—	1	5	1	—	3
Brechdurchfall inkl. Ruhr	1	1	—	—	—	—	—	1
Kindbettfieber	1	—	—	—	—	1	—	2
Wechselfieber	7	—	—	—	4	1	2	—
Rose	11	—	—	—	8	2	1	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	75	—	—	—	67	8	—	—
Lungen- u. Brustfell-Entzündg.	48	2	4	—	25	10	2	16
Lungenschwindsucht	54	—	—	—	25	27	2	36
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	94	3	4	5	25	48	9	18
Akuter Darmkatarrh	5	—	—	—	2	2	1	3
Chronischer Alkoholismus	12	—	—	—	2	10	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	28	—	—	1	18	8	1	—
Andere rheumatische Krankheiten	41	—	—	1	16	21	3	—
Verletzungen	75	2	3	7	36	19	8	5
Alle übrigen Krankheiten	654	18	20	39	322	212	43	78
Summe	1175	29	66	72	566	371	72	192

Gesammtbestand war am 5. Dez. 5051 und bleibt am 12. Dez. 5136.

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	6./12.-12./12.	11	209	[2])33	[3])95	7
„ Breslau	desgl.	3	42	34	25	1
„ Frankfurt a. O.	desgl.	1	1	10	3	—
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	20	59	1	12	—
„ Arnsberg	desgl.	25	181	89	161	3
„ Aurich	desgl.	—	—	10	1	—
„ Düsseldorf	desgl.	42	460	26	160	13
„ Erfurt	desgl.	11	85	11	19	1
„ Hannover	desgl.	5	26	8	31	—
„ Hildesheim	desgl.	8	364	23	26	—
„ Königsberg	.	.	.	.	.	.
„ Lüneburg	desgl.	2	10	4	23	1
„ Marienwerder	desgl.	14	17	2	19	1
„ Minden	desgl.	4	277	3	13	3
„ Münster	desgl.	3	246	4	17	—
„ Osnabrück	29./11.-5./12.	2	105	1	32	—
„ Posen	6./12.-12./12.	5	18	22	29	1
„ Schleswig[4])	desgl.	35	62	100	74	1
„ Stade	desgl.	3	5	15	12	—
„ Stettin	desgl.	5	8	1	20	1
„ Stralsund	desgl.	1	1	20	19	—
„ Trier	desgl.	8	46	—	10	—
„ Wiesbaden	desgl.	5	25	16	86	1
Stadt München	29./11.-5./12.	2	31	20	[4])59	3
„ Nürnberg	6./12.-12./12.	2	4	9	[3])19	2
Herzogthum Braunschweig	desgl.	4	2	11	22	1
Fürstenth. Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
„ Schaumburg-Lippe	6./12.-12./12.	1	—	—	7	—
Stadt Lübeck	desgl.	—	2	7	10	—
„ Hamburg und Vororte	desgl.	33	53	42	15	1

Witterung. Woche vom 6. bis 12. Dezember 1891.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[1]): Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[1]): Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm[1])	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	6. Dezember	13,5	6,3	757,7	754,5	759,3	88	79	81	—	W	4
	7. „	6,6	2,5	760,4	756,8	747,3	92	85	88	1,1	SW—SO	3
	8. „	7,7	3,5	741,4	747,6	755,7	87	90	90	3,5	WNW	3
	9. „	5,5	1,4	755,5	752,4	749,2	93	84	84	2,4	SSW	4
	10. „	11,3	3,1	747,5	742,5	739,4	87	73	85	—	SW	6
	11. „	11,5	2,9	740,2	743,5	746,2	78	47	77	3,8	WNW	6
	12. „	4,2	2,0	752,8	756,0	759,3	81	77	80	3,1	WSW	6
München	6. Dezember	10,1	0,3	722,4	721,7	722,4	95	66	90	—	W	0,6
	7. „	6,5	2,6	719,6	714,6	712,6	92	66	78	0,1	S	3,3
	8. „	6,6	3,7	714,3	717,3	720,7	54	58	73	0,6	W	3,3
	9. „	3,7	— 1,8	716,4	711,9	712,2	84	54	76	—	SO	1,7
	10. „	9,5	0,5	714,6	712,2	710,7	89	56	60	—	S	2,1
	11. „	9,8	3,3	709,9	714,8	714,5	89	62	60	0,9	SW	7,6
	12. „	.	0,3	720,2	722,1	722,3	89	79	94	4,5	W	1,6

[1]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr Abends, in München 8, 2 und 8 Uhr. Die Niederschläge werden in Berlin um 7, in München um 8 Uhr Morgens gemessen und unter dem Datum dieser Messung eingetragen. — [2]) 3 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [3]) Einschließl. Croup. — [4]) Die Nachrichten aus dem Kreise Oldenburg fehlen.

Aus Edinburg sind Mittheilungen über die Influenza-Sterblichkeit während der letzten 6 Wochen eingegangen. Insgesammt erlagen hiernach der Seuche 121 Personen, und zwar während der letzten 3 Wochen, vom 22. November bis 12. Dezember 31, 29 und 47. In der gegenwärtigen Berichtswoche betrug die Gesammtsterblichkeit daselbst 45,4‰ gegen 38,2‰ in der Vorwoche. Dagegen hat sich die Gesammtsterblichkeit in allen übrigen englischen Berichtsstädten gegen die Vorwoche verringert.

Die Gesammtsterblichkeit (St.) hat in Uebereinstimmung mit der Zahl der Todesfälle an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (A.) oder an Lungenschwindsucht (L.) oder an beiden Krankheitsgruppen gegenüber der Vorwoche wesentlich zugenommen in Essen (St. 45,3 gegen 36,3, A. 32 gegen 21, L. 5 gegen 8), Liegnitz (St. 31,9 gegen 25,3, A. 7 gegen 2, L. 1 gegen 0), Lübeck (St. 40,3 gegen 25,0, A. 15 gegen 8, L. 0 gegen 1), Potsdam (St. 37,2 gegen 17,2, A. 9 gegen 1, L. 4 gegen 3), Würzburg (St. 25,4 gegen 17,7, A. 5 gegen 3, L. 7 gegen 3), Graz (St. 35,3 gegen 24,3, A. 15 gegen 5, L. 15 gegen 5), Stockholm (St. 21,4 gegen 15,6, A. 16 gegen 7, L. 14 gegen 7). Andererseits zeigten eine wesentliche Besserung Aachen (St. 17,9 gegen 24,9, A. 8 gegen 9, L. 1 gegen 7), Augsburg St. 21,7 gegen 31,2, A. 5 gegen 6, L. 5 gegen 8), Bochum (St. 22,6 gegen 27,9, A. 6 gegen 12, L. 2 gegen 4), Elberfeld (St. 15,1 gegen 21,6, A. 3 gegen 16, L. 6 gegen 4), Kiel (St. 22,6 gegen 32,8, A. 5 gegen 10, L. 4 gegen 9), Odessa (St. 19,9 gegen 26,6, A. 3 gegen 9, L. 15 gegen 20).

Lepra in Kolumbia. Nach einem Zeitungsartikel aus Maracaibo hat die Lepra in der Republik Kolumbia neuerdings weite Verbreitung gefunden. Die Zahl der Leprakranken in den Departements Santander und Boyaka wird von dem Arzte eines Hauptkrankenhauses daselbst auf 30000 geschätzt, ein anderer hervorragender Arzt meint, daß reichlich der zehnte Theil aller Bewohner dieser Departements von der Lepra befallen sei. (Abstract of sanitary reports S. 533.)

Im Uebrigen starben in der Berichtswoche mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte für 1878/87: 1,26%): in Barmen, Kassel, Christiania; außerdem sind in Berlin 209, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 181, Düsseldorf 460, Minden 277, Münster 246, Osnabrück 105, in Wien 339, Budapest 97 Erkrankungen gemeldet worden; an **Scharlach** (1878/87: 1,72%) in Plauen; ferner sind zu erwähnen im Reg.-Bez. Schleswig 100, in Wien 62, in Budapest 105 Erkrankungen; an **Diphtherie und Croup** (1878/87: 4,34%): in *Dortmund*, Duisburg, Fürth, Karlsruhe, Mainz, *Remscheid*, Stuttgart, Brünn, Budapest, Stockholm; aus Berlin wurden 95, aus den Reg.-Bezirken Arnsberg 161, Düsseldorf 160, aus Wien 100, Kopenhagen 72 Erkrankungen gemeldet.

Berichtigung, betr. die Zahl der Pockentodesfälle in deutschen Orten mit 15000 und mehr Einwohnern während des Jahres 1890.

Auf Grund der zufolge Bundesrathsbeschluß vom 18. Juni 1885 ausgefertigten, amtlichen Meldekarten über Pockentodesfälle im Deutschen Reiche und nach den Ergebnissen eines weiteren Schriftwechsels mit den Einsendern der Wochen- bezw. Monatsausweise, sind einige der in den Veröffentlichungen wöchentlich bezw. monatlich (auf der ersten Seite) gebrachten Angaben, sowie einzelne Zahlen auf S. 422, soweit sie Pockentodesfälle des Jahres 1890 betreffen, nachträglich wie folgt zu ändern:

Die im Februar aus Berlin und im April aus München gemeldeten Pockentodesfälle waren, wie sich herausgestellt hat, im Gefolge der Windpocken eingetreten, sind daher aus der Zahl der Pockentodesfälle zu streichen. Ebenso haben die amtlichen Erhebungen ergeben, daß die im März aus Rixdorf, im Juni aus Königshütte, im August aus Gelsenkirchen, im August aus Thorn und im Dezember aus Speyer gemeldeten angeblichen Todesfälle durch die echten oder modifizirten Pocken nicht verursacht worden waren. Dagegen ist in Düren im März und zu Freiberg im Juli 1890 je ein Todesfall im Verfolg der echten bezw. modifizirten Pocken nachträglich festgestellt worden.

Es sind mithin in deutschen Orten mit 15000 und mehr Einwohnern im ganzen Jahre 29[1]) Personen und in den einzelnen Monaten des Jahres 1890 nacheinander: 2, 9, 6, 2, 3, 0, 1, 1, 1, 1[1]), 0, 3 Personen an den Pocken gestorben.

Medizinal- und Sanitätswesen im Reg.-Bez. Osnabrück während der Jahre 1886/88.

(Aus dem Generalbericht des Reg.- und Mediz.-R. Dr. H. Bitter). Vergl. Veröffentl. 1889 S. 199.

Witterung. Nach den Beobachtungen der meteorologischen Station zu Osnabrück betrug der Luftdruck im Mittel 1886: 753,92 (1887: 756,07, 1888: 762,88), im Maximum 775,51 (776.82 und 773,30), im Minimum 721,66 (731,66 und 732,20) mm, die Temperatur im Mittel 9,41 (8.03 und 8,05), im Maximum 30,88 (30,80 und 29,50), im Minimum —14,75 (—14,8 und —16,80)° C., die relative Feuchtigkeit im Mittel 78,90 (78,56 und 86,71)%. Niederschläge fielen 762,50 (545,75 und 689,10) mm.

Geburten und Todesfälle. Von 9572 (9756 und 9729) Lebendgeborenen waren 360 (420 und 387), von 372 (399 und 386) Todtgeborenen waren 23 (18 und 18) unehelicher Abkunft. Gestorben sind 6171 (6044 und 5902) Personen, darunter im 1. Lebensjahr 1863 (1228 und 1236).

Todesursachen. An einheimischem Brechdurchfall und Diarrhöe der Kinder starben 202 Personen, darunter 161 im Alter 0—1 Jahr. 159 Todesfälle kamen in den Städten vor, in der Stadt Osnabrück allein 148. — Pocken. Von je 3 Erkrankungen 1886 und 1887, sämmtlich in der Stadt Osnabrück, verlief 1 tödlich. Die Krankheit nahm im Mai 1886 ihren Ursprung in einer Bettfedernfabrik zu Osnabrück und befiel kurz nach einander 2 mit Sortiren der Federn beschäftigte Frauen. Fast derselbe Vorgang wiederholte sich im Mai 1887. — Dem Unterleibsthyphus erlagen 73 (62 und 57) Personen. In der Stadt Fürstenau (Kreis Bersenbrück), wo schon früher viele erhebliche sanitäre Schädlichkeiten aufgedeckt waren, kamen im Herbst 1886 wieder 14 Typhuserkrankungen mit 2 Todesfällen zur Beobachtung. Bei der Untersuchung ergaben

[1]) In dieser Zahl ist ein für die Pockenstatistik der Bevölkerung des Reiches nicht in Betracht kommender Todesfall in Bremen bei dem 1jährigen Sohne eines durchreisenden, russischen Auswanderers mit enthalten.

sich, obwohl die Verhältnisse besser geworden waren, noch auf verschiedenen Höfen erhebliche Verunreinigungen des Bodens und besonders eines Brunnens durch undicht angelegt oder überfließende Abortsgruben und Dungstätten, mehrere ungesunde mit Kellern und anderweitigen zur Aufbewahrung von in Zersetzung begriffenen organischen Substanzen, Lebensmitteln, Futterstoffen dienenden Hohlräumen in Verbindung stehende Wohnräume, sog. Aufkammern. Nach Abstellung dieser Mißstände sind weitere Typhusfälle daselbst nicht vorgekommen. Auch in anderen Orten, in welchen mehrfache Typhuserkrankungen vorkamen, konnten sanitäre Mißstände nachgewiesen werden, so im Dorfe Laer (Kreis Iburg) Aufstauungen von Schmutzwässern in einem stagnirenden Graben, auf einem Bauernhofe der Ortschaft Wittlage (Kreis Wittlage) sorglose Behandlung der Typhusausleerungen, Versumpfung des aus überfließender, undichter Abortsgrube und Dungstätte mit Abfallstoffen durchtränkten der Wohnung anliegenden Erdreichs, defekte Beschaffenheit des auf dem verunreinigten Grundstück belegenen Brunnens. Im Kirchspiel Emsbüren (Kreis Lingen), wo Typhus bisher eine seltene Erscheinung war, kamen in 20 auf 7 Ortschaften sich vertheilenden Haushaltungen von Mitte Juni bis Ausgang Juli 1888 45 Erkrankungen vor. Die befallenen Haushaltungen lieferten sämmtlich der Molkereigenossenschaft zu Leschede tägliche theilweise sehr bedeutende Milchmengen und erhielten ein Gemenge von Magermilch, welche von dem betreffenden Personal meist in ungekochtem Zustande genossen wurde, zurück. Auch im Kirchspiel Bawinkel traten von Juli bis Ausgang September 1888 fast durchgängig Erkrankungen in Haushaltungen auf, welche Milch zur Molkerei in Plankorth lieferten und Magermich zurückerhielten. In diesen Fällen konnten lokale sanitäre Schädlichkeiten nicht aufgefunden werden. Der Bericht bezeichnet die Einführung eines die Milch vor ihrem Verbrauch und namentlich ihre Verwendung in großen Molkereien von Krankheitskeimen sicher befreienden Verfahrens als dringend wünschenswerth.

An Diphtherie und Croup starben in den 3 Berichtsjahren 84 (235 und 267), an Scharlach 19 (13 und 11), an Masern, welche häufig auftraten und sich in den meisten Kreisen zu größeren Epidemien verbreiteten, 92 (53 und 72) Personen. In der Stadt Nordhorn erkrankten 1887 von etwa 400 Schulkindern 94 an ansteckender granulöser Augenentzündung, in Holzhausen 1888 von 140 Schülern 80. Mit Ausnahme der Kreise Bentheim, Hümmling und Wittlage verbreitete sich die Krankheit über sämmtliche Kreise.

Wohnstätten. Zu thunlichster Beseitigung der den Wohnungen anhaftenden Mängel ist der Entwurf einer Baupolizei-Ordnung für den Regierungsbezirk ausschließlich der Stadt Osnabrück ausgearbeitet worden.

Wasserversorgung. Die bisherigen mangelhaften Trinkwasserverhältnisse der Stadt Osnabrück sollen in der Anlage einer Trinkwasserleitung, deren Fertigstellung noch für den Herbst 1890 in Aussicht genommen war, Abhülfe finden. Die Anlage ist auf eine Gewinnung von 4000 cbm in 24 Stunden bemessen. Das erforderliche Wasser wird durch Grundwasserbrunnen erschlossen.

Nahrungsmittel 2c. Vom städtischen Untersuchungsamte zu Osnabrück, welches als Central-Untersuchungsstelle für den ganzen Regierungsbezirk wirksam ist, wurden vom 1. April 1886/87 im Ganzen 553 (1887/88: 378, 1888/89: 355) Untersuchungen ausgeführt. Von diesen bezogen sich 113 (50 und 78) auf Brunnenwasser mit dem Ergebniß, daß 47 (15 und 25) als gesundheitsgefährlich bezeichnet wurden und 22 (15 und 21) zu Trink- und Genußzwecken nicht empfohlen werden konnten, ferner 151 (80 und 35) auf Milch, 142 (113 und 60) auf Petroleum, 80 (26 und 53) auf Wasser für gewerbliche Zwecke. 4 (4,4 und abzüglich Brunnenwasser und Petroleum 13)% der untersuchten Nahrungs- und Genußmittel waren als gefälscht, minderwerthig oder verdorben und ungenießbar zu bezeichnen. — In der Stadt Osnabrück ist im April 1887 ein öffentliches Schlachthaus errichtet worden. Im Jahre 1887/88 wurden daselbst 2746 (1888/89: 3044) Stück Rindvieh, 414 (500) Pferde, 3376 (3179) Schweine über 50 kg, 1033 (1849) Schweine unter 50 kg, 4761 (4864) Kälber, 756 (711) Hammel und 15 (16) Ziegen geschlachtet. Hiervon wurden 46 Schlachtthiere (49 desgl. und 1 Fleischstück von 31 kg Gewicht) beanstandet, darunter 19 (13) Stück Rindvieh wegen allgemeiner Tuberkulose, 2 Stück Rindvieh wegen Pyämie, 3 Stück Kälber wegen Ikterus in Folge von Nabelabscessen (1 Kuh wegen Abscesse in der Brust und Bauchhöhle, 6 Schweine wegen Rothlaufs) gänzlich verworfen und der Verbrennung überwiesen. Bei der im ganzen Bezirk geübten Fleischschau wurden von 88 052 (95 955 und 109 199) untersuchten Schweinen 196 (274 und 286) finnig befunden. Trichinen sind nicht aufgefunden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten

Gibraltar. Ueber New-York kommt die Nachricht, daß am 2. November d. J. in Gibraltar über alle Eingänge aus Cadiz eine dreitägige Quarantäne verhängt worden sei, und daß Passagiere aus Algeciras vom 3. November ab nur zugelassen wurden, wenn sie eine Bescheinigung, daß sie nicht von Cadiz kämen, beibrachten. (Abstract of sanitary reports S. 557.) —

Türkei. Die Quarantäne gegen Schiffe, welche von dem syrischen Küstengebiet zwischen Mersina und Latakia einschließlich, sowie vom Hedjaz bis Lith einschließlich kommen, ist aufgehoben und durch ärztlichen Besuch ersetzt worden. (R.-A. Nr. 297.) —

Japan. Die Kaiserlich japanische Regierung hat die aus Anlaß der Choleragefahr für die japanischen Häfen angeordneten Quarantänemaßregeln gegen Singapore, Sevatow, Shanghai, Hongkong und die chinesischen Küstenhäfen außer Kraft gesetzt. Demgemäß sind diese Anordnungen Seitens der Kaiserlichen Konsularbeamten auch für deutsche Schiffe, sowie für die Reichsangehörigen und Schutzgenossen wieder aufgehoben worden.[1]) (R.-A. Nr. 294.) —

Australien. Der Gouverneur zu Sydney hat durch Bekanntmachung vom 15. Oktober 1891 für alle Provenienzen von Mauritius wegen der in Port Louis herrschenden Pockenepidemie eine Quarantäne von unbestimmter Dauer angeordnet. (R.-A. Nr. 291.)

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Reg.-Bez. Oppeln. Bekanntmachung vom 9. Dezember 1891. (Amtsbl. S. 317.)

Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hat auf Grund der Ermächtigung des Herrn Reichskanzlers die Einfuhr lebender Schweine aus Bielitz-Biala, Steinbruch bei Budapest und Wiener Neustadt über Dziedit und Oderberg in das öffentliche Schlachthaus zu Stralsund widerruflich gestattet.

In gleicher Weise hat der Herr Reichskanzler auf Anregung der Fürstlich schwarzburgischen Regierung zu Rudolstadt die Einfuhr lebender Schweine aus den oben genannten Anstalten über Oderberg und Dziedit nach Rudolstadt genehmigt.

Für die Einfuhr der Schweine sind die Bedingungen meiner Bekanntmachung vom 8. August 1891 (Amtsblatt Seite 213)[2]) maßgebend.

Der Regierungs-Präsident.

Lübeck. Verordnung vom 5. Dezember 1891.

Unter Aufhebung seiner Bekanntmachung vom 10. Dezember 1890[3]), betreffend die Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten aus Dänemark, Schweden und Norwegen, verordnet das Polizei-Amt:

§ 1. Die aus Dänemark, Schweden oder Norwegen zur See ankommenden lebenden Schweine dürfen nicht früher ausgeschifft werden, als bis sie an Bord des Schiffes von dem Polizeithierarzte auf ihren Gesundheitszustand untersucht worden sind.

[1]) Veröff. S. 647. — [2]) Desgl. S. 311. — [3]) Desgl. 1890 S. 813.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in der Schweiz im dritten Vierteljahr 1891.[1])

(Zusammengest. nach d. v. schweizer. Landwirthsch.-Departement halbmonatlich ausgegebenen Bulletins Nr. 13—18.)

Seuchen. Kantone.	Es waren verseucht im Juli Gemeinden	Juli Stück Vieh[2])	August Gemeinden	August Stück Vieh[2])	September Gemeinden	September Stück Vieh[2])
Milzbrand.						
Zürich	4	4	—	—	6	6
Bern	9	9	8	12	14	19
Luzern	—	—	2	2	1	1
Uri	1	1	—	—	2	2
Glarus	1	2	2	2	1	2
Zug	—	—	—	—	1	3
Freiburg	2	3	4	7	1	1
Solothurn	1	1	5	6	6	6
Basel-Landschaft	—	—	2	2	1	2
Schaffhausen	—	—	1	1	—	—
St. Gallen	—	—	1	1	3	4
Thurgau	3	3	2	2	4	4
Waadt	—	—	—	—	1	1
Neuenburg	—	—	—	—	1	1
Rauschbrand.						
Zürich	—	—	—	—	1	1
Bern	18	22	19	27	14	20
Schwyz	2	3	1	1	—	—
Unterwalden o. d. W.	—	—	5	10	1	1
Glarus	7	14	9	11	2	6
Zug	1	1	—	—	—	—
Freiburg	7	10	3	9	1	1
Solothurn	—	—	1	1	—	—
Basel-Landschaft	—	—	—	—	1	1
St. Gallen	—	—	2	3	1	1
Graubünden	—	—	2	2	1	1
Waadt	13	24	13	33	13	29
Neuenburg	—	—	—	—	1	1
Wuth.						
Tessin	—	—	1	[3]) 1	—	—
Neuenburg	—	—	1	[4]) 1	—	—
Rotz und Hautwurm.						
Freiburg	1	1	—	—	2	2
St. Gallen	1	1	—	—	—	—
Graubünden	1	1	—	—	1	1
Thurgau	1	1	—	—	—	—
Genf	2	2	1	1	1	4
Maul- und Klauenseuche.[5])						
Zürich	1	10	2	18	1	14
Bern	2	70	1	35	—	—
Luzern	2	18	1	6	—	—
Schwyz	1	230	1	95	—	—
Basel-Stadt	1	1	—	—	—	—
Basel-Landschaft	1	3	1	3	—	—
Schaffhausen	—	—	1	12	1	11
Appenzell a. Rh.	2	20	1	32	1	19
Appenzell i. Rh.	3	422	4	725	3	101
St. Gallen	2	45	1	40	2	29
Graubünden	24	7151	24	3817	15	3836
Thurgau	2	12	5	35	7	53
Waadt	2	82	—	—	—	—
Neuenburg	2	119	2	61	—	—

[1]) Siehe S. 528. — [2]) Sämmtliche Thiere, ausgenommen die an Maul- und Klauenseuche erkrankten, sind gefallen oder getödtet. Von den an Maul- nnd Klauenseuche erkrankten Thieren sind 27 abgeschlachtet worden und 45 gefallen. — [3]) Rind. — [4]) Hund. — [5]) Die Seuche wurde wiederholt durch aus Italien, Oesterreich, Württemberg und Baden stammendes Vieh eingeschleppt.

Seuchen. Kantone.	Es waren verseucht im Juli Gemeinden	Juli Stück Vieh	August Gemeinden	August Stück Vieh	September Gemeinden	September Stück Vieh
Lungenseuche.						
Zürich	—	—	—	—	1	[1]) 1
Rothlauf der Schweine.						
Zürich	12	23	12	18	14	21
Bern	4	8	4	20	4	15
Luzern	4	39	3	11	—	—
Schwyz	1	2	1	3	—	—
Unterwalden o. d. W.	—	—	1	2	—	—
Glarus	1	1	—	—	—	—
Zug	2	2	1	1	—	—
Freiburg	11	50	9	41	11	46
Schaffhausen	9	35	4	5	7	12
Appenzell a. Rh.	—	—	1	8	—	—
St. Gallen	—	—	6	16	2	13
Graubünden	1	2	1	3	1	1
Aargau	4	5	9	38	1	2
Thurgau	3	7	1	2	1	2
Tessin	—	—	2	7	—	—
Waadt	11	27	18	43	20	46
Neuenburg	1	1	1	1	1	2
Genf	2	7	—	—	3	9

§ 2. Werden bei dieser Untersuchung in einem Transporte einzelne mit ansteckenden Krankheiten behaftete Thiere ermittelt, so kann der ganze Transport zurückgewiesen werden.

In diesem Falle ist der Schiffsführer verpflichtet, den ganzen Transport aus dem Hafen wieder auszuführen.

§ 3. Uebertretungen dieser Verordnung werden, soweit nicht Bestimmungen des Strafgesetzbuches zur Anwendung zu bringen sind, mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

Lübeck, den 5. Dezember 1891. Das Polizei-Amt.

Desgl. Bekanntmachung vom 15. Dezember 1891.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung am 29. Oktober d. J. beschlossen, die von ihm unterm 12. April 1883 erlassenen Ausführungsbestimmungen zur Kaiserlichen Verordnung vom 6. März 1883, betreffend das Verbot der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten amerikanischen Ursprungs, ganz außer Anwendung treten zu lassen.[2])

Durch diesen Beschluß sind jedoch die Vorschriften, welche für die Einfuhr von Schweinen aus Oesterreich-Ungarn, Italien und Rußland Ursprungs- und Gesundheitsatteſt erfordern, nicht beseitigt worden.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht

Lübeck, den 15. Dezember 1891.

Das Polizei-Amt.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern. Vom 14. November 1891.[3])

Im Nachhange zum h. o. Erlasse vom 12. März l. J., Z. 5087[4]), wird die k. k. . . . . in Kenntniß gesetzt, das mittelst der zum Thierseuchen-Uebereinkommen mit der Schweiz vom 5. Dezember v. J. vom königl. ungar. Ackerbauministerium erlassenen Vollzugsverordnung auch die Verfügung getroffen worden ist, daß die Viehpässe der nach der Schweiz bestimmten Viehtransporte in den Eisenbahnstationen an der ungarischen Grenze auf deren Giltigkeitsdauer untersucht werden und eventuell eine wiederholte thierärztliche Beschau der betreffenden Viehtransporte veranlaßt werde.

Die k. k. . . . . wird demnach angewiesen, die unterstehenden Bezirksbehörden (Stadtmagistrate) zu beauftragen, die thierärztlichen Viehbeschau-Organe in den

[1]) Stammt aus dem Kanton Thurgau. — [2]) Verör. S. 769. — [3]) Oest. San.-Wes. S. 406. — [4]) Verör. S. 23.

Eisenbahnstationen dahin zu instruiren, daß die im direkten Eisenbahnverkehre nach der Schweiz das diesseitige Gebiet transitirenden Viehtransporte aus Ungarn nur in dem Falle einer neuerlichen Beschau und dadurch Verlängerung der Giltigkeit der Viehpässe im Sinne des Art. II, Absatz 8 des gedachten Uebereinkommens unterzogen werden dürfen, wenn der betreffende Transport infolge von durch die Eisenbahnverwaltung am Frachtbriefe nachgewiesenen Elementarereignissen oder sonstigen Verkehrshindernissen, welche auf diesseitigem Gebiete sich ereignet haben sollten, eine Verzögerung in der fahrplanmäßigen Beförderung erfahren hätte.

Sollte bei einer solchen Visitation eines zur direkten Ausfuhr bestimmten Viehtransportes aus Ungarn die Lungen- oder die Maul- und Klauenseuche konstatirt werden, ohne daß die Möglichkeit vorliegt, daß derselbe in einer jede Möglichkeit der Verschleppung der Seuche ausschließenden Weise, daher mittelst Wagen und Pferdebespannung oder einer schon gegebenen Schienenverbindung unmittelbar nach einem nahe gelegenen öffentlichen Schlachthause zur sofortigen Schlachtung überführt werden kann, so wird derselbe in jedem Falle und unbedingt nach der ungarischen Aufgabsstation zurück zu dirigiren sein.

Bei der Rücksendung solcher Rindviehtransporte ist sich in der gleichen Weise zu benehmen, wie bei der Rücksendung von aus Ungarn an Maul- und Klauenseuche eingelangten Schweinetransporten, worüber mit dem h. o. Erlasse vom 23. November 1889, Z. 21 908[1]), die näheren Direktiven ertheilt worden sind.

Medizinalgesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Die neuen Handelsverträge. (Schluß.)

Für 100 kg frische Weinbeeren[2]) 4 ℳ (bisher 15 bezw. vertragsmäßig 4) ℳ, ebenso in Fässern oder Kesselwagen eingestampfte frische Weinbeeren, sofern die eingestampfte Masse alle Theile der Frucht, neben dem Safte also auch noch Kämme, Kerne und Schalen der Trauben enthält (bisher 15 bez. 10 ℳ).

Eingehende Bestimmungen sind hinsichtlich des Weines getroffen. Die Zollsätze betragen künftig für je 100 kg Wein und Most in Fässern eingehend 20 (bisher 24), rothen Wein und Most zu rothem Wein, zum Verschneiden unter Kontrole 10 (24), Wein zur Kognakbereitung unter Kontrole 10 (20) ℳ. Hinsichtlich der Verschnittweine heißt es übereinstimmend im Schlußprotokoll des österreichisch-ungarischen (Nr. 5 zur Tarifanlage A) und italienischen (Nr. 5 zum Tarif A) Vertrages:

„Als Verschnittweine zu dem ermäßigten Zollsatze von 10 ℳ für 100 kg brutto sind nur zuzulassen solche rothe Naturweine und Moste zu rothem Wein, welche mindestens 12 Volumenprozente Alkohol, beziehentlich (im Most) das entsprechende Aequivalent von Fruchtzucker, sowie im Liter bei 100° C. mindestens 28 g trocknen Extrakt enthalten, sofern sie unter den vom Bundesrath des Deutschen Reiches festzusetzenden Kontrolen zum Verschneiden wirklich verwendet werden."

„Als Verschnitt ist es zu erachten, wenn der zu verschneidende weiße Wein mit Wein oder Most von der vorstehend bezeichneten Beschaffenheit in einer Menge von nicht mehr als 60 % und der zu verschneidende rothe Wein mit solchem Wein oder Most in einer Menge von nicht mehr als 33⅓ % des ganzen Gemisches versetzt wird."

Die dem Reichstage vorgelegte Denkschrift sagt zu der Ermäßigung des Weinzolles folgendes:

„Der Schwerpunkt der deutschen Konzessionen bei dem Handelsvertrage mit Italien liegt auf dem Gebiete unserer Finanzzölle. Im Jahre 1883 beschränkten sich die bezüglichen Zugeständnisse im Wesentlichen auf beträchtliche Zollermäßigungen für frische und getrocknete Südfrüchte. Diesmal war ein Vertrag mit Italien unter Aufrechterhaltung unseres Weinzolles (für Faßwein) nicht mehr zu erreichen. Es gelang zwar, die allgemeine Ermäßigung des Zolls für Faßweine auf ein verhältnißmäßig geringes Maß — von 24 ℳ auf 20 ℳ für 100 kg — einzuschränken und dadurch einer für unseren Weinbau besonders unerwünschten erheblichen Erleichterung der Einfuhr von fertigen Trink- und Tafelweinen zu begegnen. Weiter war aber eine Herabsetzung des Zolles für eingestampfte frische Weinbeeren von 10 ℳ auf 4 ℳ, sowie für rothen Naturwein und Most zu rothem Wein — von einem bestimmten Mindestgehalt an Alkohol bezw. (im Most) Traubenzucker, sowie an trockenem Extrakt — zum Verschneiden unter Kontrole auf einen Zollsatz von 10 ℳ nicht zu vermeiden. Die Vereinbarung eines Satzes von 10 ℳ für Wein zur Kognakbereitung liegt auch im Interesse der deutschen Kognakbrennereien, welchen geeignetes inländisches Material zu entsprechenden Preisen in ausreichender Menge nicht zur Verfügung steht, und die Verarbeitung ausländischer Weine in größerem Umfange des hohen Zolles halber nicht möglich ist. Bei dem jetzigen Zollsatz für Faßwein stellt sich wegen der außerdem zu entrichtenden Branntwein-Materialsteuer und -Verbrauchsabgabe die steuerliche Belastung des im Inland aus ausländischem Wein hergestellten Kognaks in der That beträchtlich höher als der Zoll, zu dem das ausländische Fabrikat eingeführt werden kann.

Die Erleichterung der Einfuhr von eingestampften Trauben und von rothem Verschnittwein und Most wird, wie man hoffen darf, die Folge haben, daß dadurch der Kunstweinfabrikation in Deutschland einigermaßen der Boden entzogen und der im gewissen Umfange bereits vorhandene, auf der Vermischung geeigneter in- und ausländischer Weine beruhende Weinhandel der wünschenswerthen weiteren Entwickelung zugeführt wird. Deutschland ist wegen der geringen eigenen Produktion an Rothwein auf ausländisches Erzeugniß angewiesen. Vielfach sind auch die deutschen Rothweine von blasser Farbe und arm an Alkohol und Extraktgehalt, mitunter auch zu säurereich. Um eine den Anforderungen der deutschen Konsumenten entsprechende Waare herzustellen, bedarf es der Vermischung dieser Weine mit entsprechenden Mengen geeigneter ausländischer Rothweine von großer Farbendichte. Eine derartige Vermischung findet in Deutschland schon jetzt statt, jedoch nur in einem verhältnißmäßig geringem Umfange, da der jetzige Zollsatz für ausländischen Wein das Verschnittgeschäft in Deutschland weniger lohnend macht, als in anderen Ländern. Der französische Weinhandel verdankt die Erhaltung seiner Weltstellung während der größten, durch die Phylloxera angerichteten Verheerungen überwiegend der nur einen Zoll von 2 Franken für das Hektoliter unterliegenden Einfuhr ausländischer Weine und der Zollfreiheit der Keltertrauben. Im Jahre 1889 wurden mehr als 14 Millionen Hektoliter Wein und Most und außerdem noch sehr beträchtliche Mengen von Keltertrauben nach Frankreich eingeführt. Es wäre für Deutschland von großer wirthschaftlicher Bedeutung, wenn es gelänge, an Stelle des Bezuges fertiger, großentheils vermischter und fabrizirter ausländischer Weine mehr den Bezug von Roh- und Verschnittmaterial zu setzen. Zu der allgemeinen Ermäßigung unseres Faßweinzolls auf 20 ℳ ist zu bemerken, daß der geltende Zollsatz von 24 ℳ für die meisten zur Verzollung gelangenden Faßweine einem hohen Prozentsatz des Werthes entspricht. In den Generalübersichten des deutschen Waarenverkehrs mit dem Auslande in den Jahren 1888, 1889 und 1890 ist der Werth des verzollten Weines und Mostes auf beziehungsweise 48 ℳ, 60 ℳ und 53,40 ℳ für 100 kg geschätzt. Die berechtigten Interessen des deutschen Weinbaues erscheinen hiernach auch durch einen Zoll von 20 ℳ, der vom Gewichte der Flüssigkeit einschließlich des Fasses erhoben wird, ausreichend geschützt. Ein Schutzbedürfniß gegenüber der ausländischen Weineinfuhr kann übrigens nur für den durch Lage und Bodenbeschaffenheit wenig begünstigten Theil des deutschen Weinbaues anerkannt werden, auf die Preisgestaltung der besseren deutschen Weine übt die Konkurrenz der ausländischen Weine kaum einen Ein-

[1]) Veröff. 1890 S. 17. — [2]) Postpackete bis 5 kg brutto frei.

fluß. Unser Weinzoll ist auch in erster Linie stets als Finanzzoll angesehen worden. Derselbe hat schon zweimal den Gegenstand von Transaktionen beim Abschluß von Handelsverträgen gebildet. Wein in Fässern unterlag im Zollvereinsgebiet bis zum 1. Juli 1858 einem Satz von 48 ℳ für 100 kg, später einem solchen von 86 ℳ. Durch den deutsch-französischen Handelsvertrag vom Jahre 1862 wurde letzterer Satz mit Wirkung vom 1. Juli 1865 an auf 24 ℳ und durch den deutsch-österreichischen Handelsvertrag vom Jahre 1868 mit Wirkung vom 1. Juni 1868 an auf 16 ℳ herabgesetzt. Der Zolltarif vom 15. Juli 1879 brachte eine Erhöhung des letzteren Satzes auf 24 ℳ."

Mit Italien ist zu der Position 2 feines im Zollsatze hier nicht geänderten Einfuhrtarifs im Schlußprotokoll noch folgendes verabredet worden:

„Naturwein zahlt den Zoll für Wein, wenn sein Alkoholgehalt 15 Grad nicht übersteigt. Enthält er mehr als 15 Grad, so unterliegt er dem Weinzoll und außerdem für jeden, jene Grenze überschreitenden Grad der Alkoholabgabe."

„Die vertragschließenden Theile werden Sachverständige berufen, um gemeinsam die Merkmale zu prüfen und festzustellen, welche die Weine haben müssen, um als solche von den Zollbehörden zugelassen zu werden."

Die von den anderen Vertragsstaaten dem Deutschen Reiche zugestandenen Zollvortheile beziehen sich hauptsächlich auf Erzeugnisse der Metall-, Textil- und chemischen einschl. der Farben-Industrie.

Aber es sind auch herabgesetzt von Oesterreich-Ungarn die Zölle für Ochsen auf 12,75 (bisher 15), Jungvieh auf 2,50 (8), Pferde bis zu 2 Jahren 5 (10) fl. Gold pro Stück, für Fleischwurst auf 16 (25), für Käse auf 10 (20), für in Büchsen, Flaschen u. dergl. hermetisch verschlossenen Genußmittel auf 85 (40) fl. pro 100 kg; ferner von Italien die Zölle für Bier in Fässern auf 8 (bisher 12) Lire pro hl, in Flaschen auf 8 (bisher 20) Lire pro 100 Stück, für Kühe auf 12 (bisher 25) Lire pro 100 kg, für Pferde auf 0 (bisher 40), Schweine bis zu 10 kg einschl. auf 0,75 (bisher 3), von mehr als 20 kg auf 3,75 (bisher 10) Lire pro Stück.

Im Verkehre mit Belgien hat letzteres die Eingangszölle herabgesetzt von Bier in Fässern auf 5 (bisher 6) Francs pro hl, von Schafen auf 2 (bisher 2,50) Francs pro Stück.

Außerdem hat nachstehende Bestimmung Aufnahme ins Schlußprotokoll gefunden:

„Endlich verpflichtet sich die belgische Regierung, den belgischen Kammern zugleich mit dem Handelsvertrage vom heutigen Tage einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die Bestimmung des Gesetzes vom 17. Juni 1887, wonach frisches Fleisch in Belgien nicht anders als in ganzen oder in halben Thieren oder in vorderen Vierteln und unter der Bedingung, daß sich an dem betreffenden Theil die Lungen befinden, eingeführt werden dürfen, mit Bezug auf frisches Schaffleisch außer Kraft gesetzt wird."

4. Grenzverkehr. Nr. 9 der Anlage C zu dem Vertrage mit Oesterreich-Ungarn lautet:

„9. Zubereitete Arzneiwaaren, welche Grenzbewohner gegen Rezepte von zur Ausübung der Praxis berechtigten Aerzten in, den Verhältnissen der Beziehenden entsprechenden, kleinen Mengen aus benachbarten Apotheken holen, dürfen auch ohne Bewilligung der politischen Behörde eingebracht und zollfrei abgefertigt werden. Bei einfachen, zu Medizinalzwecken dienenden Droguen und einfachen pharmazeutischen und chemischen Präparaten, deren pharmazeutische Bezeichnung auf der Umhüllung genau und deutlich ersichtlich gemacht ist und welche nach den in dem betreffenden Gebiete geltenden Bestimmungen im Handverkaufe verabreicht werden dürfen, wird überdies von dem Erforderniß der Beibringung von Rezepten abgesehen."

Deutsches Reich. Nach dem Beschluß des Bundesraths vom 17. Februar 1887 (§ 93 der Protokolle) besteht die Kommission für Bearbeitung des *deutschen Arzneibuchs* neben dem Vorsitzenden und *denjenigen außerordentlichen* Mitgliedern des Gesundheitsamtes, welche eine Stellung in der obersten Medizinalverwaltungsbehörde eines Bundesstaats einnehmen, aus weiteren, vom Reichskanzler zu ernennenden Mitgliedern, deren Zahl vorläufig auf zwölf bemessen ist. Demgemäß sind in die Kommission berufen je zwei Kliniker, praktische Aerzte, Pharmakologen und Chemiker, drei Apotheker und ein Pharmakognost.

Die bei den seitherigen Verhandlungen der Kommission gesammelten Erfahrungen haben das Bedürfniß ergeben, außer den angegebenen Vertretern bestimmter Fächer noch zwei Vertreter der bei der Fabrikation der Heilmittel betheiligten Großindustrien, sowie einen Vertreter der thierärztlichen Pharmakologie zuzuziehen. Es besteht daher die Absicht, für die mit dem nächsten Jahre beginnende neue Dienstperiode die Mitgliederzahl auf fünfzehn zu erhöhen.

Deutsches Reich. Abgabe stark wirkender Arzneimittel ꝛc. betr.

In Ausführung des Bundesraths-Beschlusses vom 2. Juli d. J. (s. Veröff. S. 456) sind, außer in Hessen, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Reuß j. L. und Lübeck (s. Veröff. S. 601, 785 und 751), in nachstehenden Staaten Bestimmungen über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken erlassen worden:

Preußen. Erlaß des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 4. Dezember 1891.

Die in der Sitzung des Bundesrathes vom 2. Juli 1891 (§ 410 der Protokolle) festgestellten Vorschriften, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser ꝛc. sind meinerseits im Reichs- und Staatsanzeiger nunmehr veröffentlicht worden.

Ew. Excellenz ersuche ich unter Uebersendung von .. metallographirten Exemplaren ganz ergebenst, hiervon den unterstellten Regierungs-Präsidenten, sowie dem Provinzial-Medizinal-Kollegium Kenntniß zu geben und die rechtzeitige Veröffentlichung der Vorschriften, welche am 1. Januar 1892 in Kraft treten, durch die Amtsblätter gefälligst zu veranlassen.

Nach Jahresfrist sehe ich Ew. Excellenz gefälligem Bericht darüber ganz ergebenst entgegen, wie sich die gedachten Vorschriften bewährt haben.

Zedlitz.

An den Königlichen Oberpräsidenten Herrn . . . . . Excellenz zu . . .

In Ausführung desfallsigen Beschlusses des Bundesraths vom 2. Juli 1891 erlasse ich die folgenden Vorschriften unter Hinweis auf § 367 Ziffer 5 des Reichs-Strafgesetzbuchs zur Nachachtung:

Die alsdann folgenden Vorschriften nebst dem denselben beigegebenen Verzeichniß stimmen bis auf folgende Abweichungen mit dem auf S. 456 der Veröff. mitgetheilten und auf S. 604 berichtigten Entwurf überein. In § 2 heißt es „feilgehalten oder verkauft" statt „feilgehalten und verkauft", in § 4 Abs. 1 ist „(§ 1)" hinter „Rezept" eingeschaltet.

§ 7 lautet: „Homöopathische Zubereitungen in Verdünnungen oder Verreibungen, welche über die dritte Dezimalpotenz hinausgehen, unterliegen den Vorschriften der §§ 1 bis 5 nicht",

§ 10 Abs. 3 an Stelle von § 10 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs: „Die hier vorgeschriebene Bezeichnung der Standgefäße muß bis zum 31. Dezember 1900 in allen Apotheken durchgeführt sein."

Hierauf folgen noch §§ 11 und 12:

§ 11. Alle diesen Vorschriften entgegenstehenden älteren Bestimmungen, insbesondere die Verfügung vom 3. Juni 1878, betreffend den Handverkauf in den Apotheken (Ministerialblatt für die innere Verwaltung 1878 S. 117), sowie die Ziffer 8 der allgemeinen Verfügung, betreffend Einführung des Arzneibuches für das Deutsche Reich vom 21. November 1890[1]), sind aufgehoben.

---

[1]) Veröff. 1890 S. 795.

§ 12. Die vorstehenden Bestimmungen treten, mit der aus dem Schlußsatz des § 10 sich ergebenden Ausnahme, am 1. Januar 1892 in Kraft.

Bayern. Königlich Allerhöchste Verordnung vom 9. November 1891. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 393.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des § 367 Ziff. 8 und 5 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und Art. 2 Ziff. 8 und 9 des Polizeistrafgesetzbuches unter theilweiser Abänderung und Ergänzung der §§ 20, 23, 25, 26 und 28 der Verordnung vom 8. Dezember 1890, das Arzneibuch für das Deutsche Reich, dann die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien betreffend, im Sinne der unter den deutschen Bundesregierungen vereinbarten Vorschriften zu verordnen, was folgt:

Die hier folgenden §§ 1 bis 10, sowie das der Verordnung beigegebene Verzeichniß haben denselben Wortlaut wie in dem auf S. 456 der Veröffentl. mitgetheilten und auf S. 604 berichtigten Entwurf mit der Maßgabe, daß in § 4 Abs. 1 hinter „Rezept" „(§ 1)" eingeschaltet ist, § 7 und § 10 Abs. 2 nachstehenden abweichenden Wortlaut haben:

§ 7. Ferner wird bestimmt, 1. daß homöopathische Zubereitungen in Verdünnungen und Verreibungen, welche über die dritte Dezimalpotenz hinausgehen, von den Vorschriften der §§ 1 bis 5 ausgenommen sind,

2. daß dagegen die Abgabe der in den §§ 1 bis 5 bezeichneten Arzneimittel auf Rezepte eines vor dem Geltungsbeginne der Reichsgewerbeordnung approbirten Zahnarztes oder eines Wundarztes, soweit beide zu einer derartigen Rezeptirung überhaupt nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen befugt erscheinen, gleichfalls nur nach den Vorschriften der §§ 1 bis 5 erfolgen darf.

(§ 10 Abs. 2.) Diese Bestimmungen müssen, soweit denselben nicht ohnehin schon nach Maßgabe des § 28 Abs. 3 der Eingangs erwähnten Verordnung vom 8. Dezember 1890 entsprochen, mit Inkrafttreten gegenwärtiger Verordnung allgemein durchgeführt sein.

§ 11 lautet: Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere der genannten Verordnung vom 8. Dezember 1890 aufgehoben werden, tritt vom 1. Januar 1892 ab für den ganzen Umfang des Königreiches in Kraft.

Sachsen. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 5. November 1891. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 95.)

In Verfolg eines Beschlusses des Bundesraths des Deutschen Reichs vom 2. Juli dieses Jahres wird hinsichtlich der Abgabe starkwirkender Arzneimittel, sowie der Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken des Königreichs Sachsen hiermit Folgendes verordnet.

Die hier folgenden Vorschriften nebst dem ihnen beigegebenen Verzeichniß weichen darin von dem auf S. 456 der Veröff. mitgetheilten und auf S. 604 berichtigten Entwurf ab, daß es

im § 1 „solche Drogen und Präparate" statt „solche Drogen oder Präparate" heißt, daß in § 4 Abs. 1 „(§ 1)" hinter „Rezept" eingeschaltet ist.

§ 7 lautet: „Homöopathische Zubereitungen in Verdünnungen oder Verreibungen, welche über die dritte Dezimalpotenz hinausgehen, werden von den Vorschriften der §§ 1 bis 5 ausgenommen."

§ 10 Abs. 2 fällt fort, dann heißt es weiter:

§ 11. Die Bestimmungen in den §§ 1 bis mit 9 treten mit dem 1. Januar 1891 in Kraft, die Bestimmungen in § 10 dagegen sind bis zum 1. Januar 1894 durchzuführen.

Die seinerzeit an die Kreishauptmannschaften ergangenen Verordnungen vom 18. August 1876, vom 24. März 1877 und vom 1. Juni 1888, das Repetiren von Rezepten betreffend, sowie vom 20. Februar 1889, die Abgabe von Sublimatlösungen betreffend[1]), treten vom 1. Januar 1892 ab außer Wirksamkeit.

Baden. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 9. November 1891. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 213.)

Auf Grund des § 367 Nr. 5 des Reichsstrafgesetzbuchs und des § 134 des Polizeistrafgesetzbuchs wird unter gleichzeitiger Aufhebung der §§ 18 Absatz 2 und 19 der Verordnung vom 29. Mai 1880 — den Geschäftsbetrieb in den Apotheken betreffend — in Gemäßheit des Beschlusses des Bundesraths vom 2. Juli 1891 verordnet, was folgt:

Die §§ 1 bis 6 und 9, sowie das der Verordnung beigegebene Verzeichniß haben, abgesehen von der Einschaltung von „(§ 1)" hinter „Rezept" in § 4, denselben Wortlaut, wie in dem auf S. 456 der Veröffentl. mitgetheilten und auf S. 604 berichtigten Entwurf. § 10 Abs. 2 des Entwurfs fällt fort, sodaß § 10 der Verordnung dem 1. Absatz des § 10 des Entwurfs entspricht, §§ 7, 8 und 11 der Verordnung lauten:

§ 7. Homöopathische Zubereitungen in Verdünnungen oder Verreibungen, welche über die dritte Dezimalpotenz hinausgehen, werden von den Vorschriften der §§ 1 bis 5 ausgenommen.

§ 8. Bezüglich der Abgabe von Arsen und dessen Präparaten zu gewerblichen und ökonomischen Zwecken verbleibt es bei der Vorschrift des § 5 der Verordnung vom 25. November 1865.

Strychnin oder dessen Salze dürfen auch zu den vorgenannten Zwecken nicht abgegeben werden. Die Abgabe von mit Strychnin vergifteten rothgefärbten Fruchtkörnern bleibt von diesem Verbot unberührt.

§ 11. Die Vorschriften in den §§ 1 bis 9 treten mit dem 1. Januar 1892 in Kraft. Die Bestimmungen in § 10 finden für Neuanschaffungen und Neueinrichtungen vom 1. Januar 1892 an Anwendung und sind bis zum 1. Januar 1893 vollständig durchzuführen.

Braunschweig. Bekanntmachung des Ober-Sanitäts-Kollegiums vom 7. Dezember 1891. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 213.)

Mit Genehmigung der Herzogl. Landesregierung erlassen wir nachstehende Vorschriften, betr. die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken:

Die hier folgenden Vorschriften und das denselben beigegebene Verzeichniß stimmen mit dem auf S. 456 der Veröff. abgedruckten und auf S. 604 berichtigten Bundesraths-Entwurf bis auf nachstehende Abweichungen überein:

In § 1 heißt es: „solche Drogen und Präparate" statt „solche Drogen oder Präparate", ferner „eines Zahnarztes — und zwar auch eines vor dem Geltungsbeginn der Gewerbeordnung approbirten Zahnarztes —, eines Wundarztes oder eines Thierarztes" statt „Zahnarztes oder Thierarztes", in § 3 „Wundarztes oder Zahnarztes" statt „oder Zahnarztes", in § 4 Abs. 1 „wundärztliches oder zahnärztliches" statt „oder zahnärztliches". § 5 Satz 2, entsprechend dem 2. Absatze dieses Paragraphen im Entwurf, lautet im Anfang abweichend: „Solches ist aber nicht zulässig bei Arzneien, welche . . . ."

§ 7 lautet: „Homöopathische Zubereitungen in Verdünnungen oder Verreibungen, welche über die dritte Dezimalpotenz hinausgehen, sind von den Vorschriften der §§ 1 bis 5 ausgenommen",

§ 11 unter Fortfall von § 10 Abs. 2 des Entwurfs:

„Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Januar 1892 in Kraft.

Alle denselben entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die entgegenstehenden Bestimmungen des Erlasses Herzoglichen Ober-Sanitäts-Kollegiums, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der allopathischen Apotheken vom 12. Dezember 1888, Gesetz- und Verordnungs-Sammlung de 1888 Nr. 64, und die Bekanntmachung Herzogl. Ober-Sanitäts-Kollegiums vom 18. Dezember 1878, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel im Handverkaufe und auf ärztliche Rezepte, mit den dazu erlassenen Ergänzungen verlieren damit ihre Wirksamkeit."

Schwarzburg-Rudolstadt. Ministerial-Verordnung vom 26. November 1891. (Ges.-Samml. S. 112.)

Mit höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird in Gemäßheit des Beschlusses des Bundesraths vom 2. Juli 1891 über die Abgabe stark wirkender

[1]) Veröff 1889 S. 55*.

Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken Folgendes bestimmt:

Vorschriften und Verzeichniß stimmen mit dem auf S. 456 der Veröff mitgetheilten und auf S. 604 berichtigten Entwurf bis auf nachstehende Abweichungen überein:

In § 1 ist „(Rezept)" hinter „Anweisung" ausgelassen, in § 4 Abs. 1 „(§ 1)" hinter „Rezept" eingeschaltet worden. In § 2 heißt es „nach der . . . Verordnung" statt „nach den . . . Verordnungen."

§ 6 lautet: „Die Abgabe der in den §§ 1 bis 5 bezeichneten Arzneimittel darf auch auf Rezepte von vor dem Geltungsbeginn der Gewerbeordnung approbirten Wundärzten I. Klasse, nicht aber auch von Wundärzten II. und III. Klasse erfolgen."

In Folge der Einschaltung dieses Paragraphen sind die im übrigen unveränderten §§ 6, 9 und 10 (Abs. 1) des Entwurfs in der Verordnung als §§ 7, 10 und 11 (Abs. 1) bezeichnet.

Die §§ 8, 9, 11 Abs. 2 und 12 lauten:

§ 8. Homöopathische Zubereitungen in Verdünnungen oder Verreibungen, welche über die dritte Dezimalpotenz hinausgehen, sind von den Vorschriften der §§ 1 bis 5 ausgenommen.

§ 9. Die Vorschriften über den gewerblichen Verkehr mit Giftwaaren werden durch die obigen Bestimmungen in den §§ 1 bis 8 nicht berührt.

§ 11 (Abs. 2). Diese Bestimmungen finden zunächst nur auf Neuanschaffungen und Neueinrichtungen Anwendung. Dieselben sind jedoch in allen Apotheken des Fürstenthums bis zum 1. Januar 1898 durchzuführen.

§ 12. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1892 in Kraft.

Bremen. Verordnung vom 8. Dezember 1891, beschlossen in der Versammlung des Senats am 27. November 1891. (Ges.-Bl. S. 127.)

Gemäß Beschluß des Bundesraths vom 2. Juli 1891, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken, verordnet der Senat:

Die Vorschriften der Verordnung mit dem beigegebenen Verzeichniß weichen in folgenden Punkten von dem auf S. 456 der Veröff. mitgetheilten und auf S. 604 berichtigten Entwurf ab:

In § 4 Abs. 1 ist „(§ 1)" hinter „Rezept" eingeschaltet.

§ 7 lautet: „Homöopathische Zubereitungen in Verdünnungen oder Verreibungen, welche über die dritte Dezimalpotenz hinausgehen, sind von den Vorschriften der §§ 1 bis 5 ausgenommen."

§ 10 Abs. 2 des Entwurfs fällt fort. Die dann folgenden Paragraphen lauten:

§ 11. Aufgehoben sind, soweit ihnen die vorstehenden Vorschriften entgegenstehen: die Verordnung der Medizinalkommission vom 10. November 1879, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Apotheken, der daselbst im § 8 erwähnte § 4 der Verordnung vom 19. Oktober 1872, betreffend Verkauf von Giften und heftig wirkenden Stoffen, die Verordnung der Medizinalkommission vom 7. November 1879, betreffend Ausführung der §§ 84, 85 der Medizinalordnung.

§ 12. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, sofern sie nicht bereits nach § 367[5] des Strafgesetzbuchs strafbar sind, mit Geldstrafe bis zu Hundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 13. Die Verordnung tritt am 1. Januar 1892 in Kraft, die Vorschriften des § 10 finden jedoch bis zum 1. Januar 1898 nur auf Neuanschaffungen und Neueinrichtungen Anwendung.

Elsaß-Lothringen. Kaiserl. Verordnung vom 26. Oktober 1891. (Gesetzbl. S. 117.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reiches für Elsaß-Lothringen auf Grund des Gesetzes vom 19. Juli 1845 über den Verkauf giftiger Stoffe, was folgt:

Die hier folgenden Vorschriften und das denselben beigegebene Verzeichniß stimmen dem Wortlaut nach mit dem auf S. 456 der Veröff. mitgetheilten und auf S. 604 berichtigten Entwurf mit nachstehenden Abweichungen überein:

In § 8 ist das Wort „enthalten" hinter „Chloralhydrat" ausgelassen, in § 4 „(§ 1)" hinter „Rezept" eingeschaltet.

§§ 7 bis 9 der Verordnung entsprechen im Wortlaut den §§ 8 bis 10 Abs. 1 des Entwurfs, nur ist in § 7 „§§ 1 bis 6" statt „§§ 1 bis 7" zu lesen. § 7 und § 10 Abs. 2 des Entwurfs fallen fort.

Der § 10 der Verordnung lautet: „Die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung treten mit dem 1. Januar 1892 in Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt sind die entgegenstehenden Bestimmungen der Königlichen Ordonnanzen vom 29. Oktober 1846, 8. Juli 1850 und 1. Oktober 1864 aufgehoben.

Die Vorschriften des § 9 der gegenwärtigen Verordnung finden zunächst nur auf Neuanschaffungen und Neueinrichtungen Anwendung. Das Ministerium für Elsaß-Lothringen wird beauftragt, einen Schlußtermin für die allgemeine Durchführung dieser Vorschriften festzusetzen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel."

Preußen. Erlaß, Lumpensammler betr.

M. d. J. II Nr. 12 333.
M. f. Hdl. B. Nr. 6 793.
M. d. g. A. M. Nr. 7 642.

Berlin, den 3. Oktober 1891.

Der Geschäftsgebrauch umherziehender Lumpensammler, Lumpen gegen Nasch- und Eßwaaren einzutauschen, bildet einen Uebelstand, welcher in erheblichem Grade geeignet ist, Krankheitskeime, die den mit den Näschereien ꝛc. zusammen mitgeführten Lumpen anhaften, z. B. Keime der Diphtherie oder des Scharlach, bei Abgabe solcher Waaren auf die Empfänger, vornehmlich Kinder, zu übertragen und dadurch Gefahren für das Leben und die Gesundheit derselben herbeizuführen. Um hiergegen Abhülfe zu schaffen, ist der Erlaß von Polizei-Verordnungen in Aussicht genommen, durch welche das gleichzeitige Mitsichführen von Lumpen und Nasch- und Eßwaaren mittels Transportgefäßen aller Art zu verbieten wäre, und auf deren Vorhandensein die Betheiligten bei Aushändigung der Wandergewerbescheine ausdrücklich hinzuweisen sein würden. Bevor wir uns jedoch hierüber entschließen, ersuchen wir Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, sich gefälligst zur Sache, insbesondere über das im dortseitigen Verwaltungs-Bezirke bestehende Bedürfniß und über die Art der Abhülfe zu äußern.

(Unterschriften.)

An sämmtliche Königliche Regierungs-Präsidenten und den hiesigen Königlichen Polizei-Präsidenten.

Abschrift erhalten Ew. Exzellenz mit dem ganz ergebensten Ersuchen, bei Gelegenheit der Weiterbeförderung der in vorstehendem Erlasse eingeforderten Berichte sich gefälligst auch Ihrerseits zur Sache zu äußern.

Der Minister des Innern.
Herrfurth.
Der Minister f. Handel u. Gewerbe.
J. A.: Lohmann.
Der Minister d. geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
J. V.: Weyrauch.

An den Königlichen Ober-Präsidenten, Herrn . . . . . Exzellenz, zu . . . .

Italien. Die Leichen-Polizei betr. Vom 11. Januar 1891. (Schluß).

Beerdigungen (inumazioni).

Art. 54. Bei der Beerdigung muß jede Leiche in einem Sarge von leichtem Holze verschlossen und in einer besonderen Grube des Kirchhofs begraben werden; nur Mutter und Kind, welche in der Geburt gestorben sind, können in einem Sarge und in derselben Grube begraben werden.

Art. 55. Auf dem Theile des Kirchhofs, welcher für die gewöhnlichen Gräber bestimmt ist, müssen vorläufig die Grabstellen mit flachen Scheiten abgesteckt werden, indem der Raum in so viele Felder eingetheilt wird, als dem Umfange desselben entspricht, desgleichen jedes dieser Felder symmetrisch mit den Umfassungsmauern oder den Verbindungswegen in fortlaufende Reihen.

Art. 56. Die Benutzung der fraglichen Gruben hat in der Weise zu erfolgen, daß man an dem einen Ende jedes Feldes beginnt und nach und nach, Reihe für Reihe, in jeder derselben abwechselnd fortschreitet, sodaß immer eine Stelle zwischen zwei belegten Gruben frei bleibt.

Nachdem die ungraden Stellen eines der Felder belegt sind, beginnt man in derselben Reihenfolge mit der Benutzung der frei gebliebenen Stellen.

Art. 57. Jedes Grab auf dem für die gemeinsamen Grabstellen bestimmten Raume ist mit einem Pflock zu kennzeichnen, welcher eine fortlaufende Zahl und die Angaben des Jahres der Beerdigung trägt.

Art. 58. Die für die Beisetzungen bestimmten Gruben müssen bis zu 2 m Tiefe von der Oberfläche des Kirchhofs an ausgegraben werden, und zwar jedesmal wenn das Bedürfniß dazu vorliegt, damit sie nach der Beisetzung des Sarges in der Weise wieder ausgefüllt werden können, daß die zuerst oberflächlich gelegene Erde vorzugsweise nach dem Sarge zu, die tiefere nach oben zu liegen kommt.

Art. 59. Die zur Beisetzung der Leichen von älteren als siebenjährigen Personen dienenden Gruben müssen in ihrem tiefsten Theile (2 m) 1,80 m lang und 0,80 m breit sein und an jeder Seite mindestens 0,60 m von einander entfernt liegen. Man hat daher auf jede Grabstelle 3,50 qm Oberfläche zu rechnen.

Art. 60. Die zur Beisetzung von weniger als sieben Jahre alten Kindern bestimmten Gruben müssen in der größten Tiefe (von 2 m) 1,50 m lang und 0,50 m breit sein und an jeder Seite mindestens 0,50 m von einander entfernt liegen. Es sind daher im Mittel 2 qm Oberfläche auf jedes Grab zu rechnen.

Art. 61. Der für die Beerdigungen jährlich erforderliche Raum wird auf 100 Gestorbene zu 54 Stellen für Erwachsene und zu 46 für Kinder berechnet.

Art. 62. Zum Gebrauch bei den Beerdigungen auf den gemeinsamen und auf den zu den vorläufigen Beisetzungen dienenden Feldern sind Bahren aus Metall oder aus anderem nicht leicht zersetzlichem Material nicht statthaft.

Beisetzungen in Grabhügeln (tumulazioni).

Art. 63. Außer der Beerdigung ist auf den Kirchhöfen auch die Beisetzung in Nischen, welche für eine einzelne Leiche bestimmt sind, statthaft, falls sie in festem Felsen ausgehöhlt oder mit gutem Mauerwerk hergestellt, innen mit Cement bekleidet und hermetisch verschlossen sind.

Art. 64. Die auf solche Weise beizusetzenden Leichen müssen in Metallsärgen, welche am Feuer verlöthet sind, verschlossen werden.

Leichenverbrennung.

Art. 65. Verbrennungsöfen dürfen nicht außerhalb der Mauer des Gemeindekirchhofs aufgestellt werden.

Art. 66. Der Gebrauch des Verbrennungsofens untersteht der Ueberwachung der Gemeindebehörde und jede Leichenverbrennung muß von einem Beauftragten desjenigen, welcher die private Benutzung des Ofens übernommen hat, oder, wenn diese der Gemeinde zusteht, von einem Beauftragten der letzteren geleitet werden.

Art. 67. Die Verbrennung ist jedesmal und von Fall zu Fall von dem Standesbeamten des Wohnorts des Verstorbenen bei Vorlegung der folgenden Schriftstücke zu gestatten:

1. a) gesetzmäßiger Auszug aus dem Testamente des Verstorbenen;

b) mangels desselben ein schriftliches Gesuch der nächsten Angehörigen oder eines der Freunde, falls Verwandte nicht vorhanden sind oder keinen Einspruch erheben.

2. Zeugniß des behandelnden Arztes, welches die Art der Todesursache angiebt und den Verdacht einer verbrecherischen Ursache ausschließt.

Art. 68. Beim Mangel des unter Nr. 2 des vor. Artikels aufgeführten Zeugnisses und im Falle eines plötzlichen oder verdächtigen Todes darf kein Widerspruch der Gerichtsbehörde vorliegen.

Art. 69. Soll die Verbrennuug in einer anderen Gemeinde, als derjenigen, zu welcher der Verstorbene gehörte, ausgeführt werden, so muß außer den vorerwähnten Schriftstücken noch eine Verfügung des Präfekten vorgewiesen werden, welche den Transport der Leiche aus der Gemeinde heraus gestattet.

Art. 70. Die Leiche muß mit den Kleidern, in welchen sie auf die Bahre gebracht war, in den Ofen geschoben werden.

Art. 71. Mit der Leiche wird die Bahre in den folgenden Fällen verbrannt:

a) wenn erstere sich im Zustande vorgeschrittener Fäulniß befindet,

b) wenn sie einer Person angehört, welche an einer ansteckenden Krankheit gestorben ist,

c) wenn, unabhängig von den vorerwähnten Fällen, die Familie des Verstorbenen dies wünscht.

Art. 72. Nach Beendigung der Verbrennung wird die Asche sorgsam gesammelt und, wenn es verlangt wird, noch in Gegenwart der Verwandten oder Freunde des Verstorbenen oder deren Vertreter, in eine geeignete Aschenurne geschüttet und darin verschlossen.

Art. 78. Die Urnen müssen außen die Angabe des Vor- und Zunamens des Verstorbenen, dessen Asche sie enthalten, tragen.

Art. 74. Jede Urne darf nur die Asche einer einzigen Leiche aufnehmen.

Art. 75. Die Aschenurnen müssen aus widerstandsfähigem Material bestehen und außerdem fest geschlossen und ohne Spalten sein, wenn sie herausgegeben werden, statt in einer Nische eines passenden Gewölbes aufgestellt zu werden.

Art. 76. Der Transport von Urnen, welche die Verbrennungsüberreste enthalten, ist den hygienischen Vorsichtsmaßregeln nicht unterworfen, welche für die Leichentransporte vorgeschrieben sind.

Art. 77. Die Aschenurnen können im Sinne des Art. 59 des Gesetzes über den Schutz der Gesundheitspflege und der öffentlichen Gesundheit in Gewölben oder Privatgräbern der Kirchhöfe oder in Tempeln, Krankenhäusern, Hospizen oder Anstalten aufgestellt werden, falls der Platz passend und sauber ist oder unter der Aufsicht einer gesetzlich anerkannten Wohlthätigkeitsgesellschaft steht und die Aufstellung von der Familie und der Wohlthätigkeitsgesellschaft selbst nachgesucht oder bewilligt ist.

Ueberweisungen dieser Art sind protokollarisch in drei Urschriften aufzunehmen, deren eine im Archiv des Konzessionsinhabers des Verbrennungsofens, die zweite vom Kirchhofswächter oder von demjenigen, welcher die Verantwortung bezüglich des Ortes trägt, an welchem die Asche außerhalb des Kirchhofs aufgestellt ist, und die dritte im Standesamt aufbewahrt wird.

Ausgrabungen.

Art. 78. Die Ausgrabungen werden in ordentliche und außerordentliche unterschieden.

Die ersteren finden statt, wenn es sich um Privatgräber handelt nach Ablauf von zehn Jahren seit der Beerdigung oder beim Verfall der Konzession wenn die Gruben zur Vornahme anderer Begräbnisse neu geöffnet werden; die letzteren finden ohne Rücksicht auf die seit der Beerdigung verflossene Zeit statt, wenn die Leichen behufs Nachforschungen gerichtlicher Art oder zum Zwecke der Ueberführung in andere Gräber oder der Verbrennung ausgegraben werden sollen.

Art. 79. Für die ordentlichen Ausgrabungen bedarf es keines besonderen Befehls oder Erlaubniß. Solche werden vom Kirchhofswächter unter eigener Verantwortung und je nach Bedürfniß, nach Ablauf der zehnjährigen Beerdigungsfrist, veranlaßt.

Art. 80. Die bei den gewöhnlichen Ausgrabungen aufgefundenen Gebeine sind sorgsam zu sammeln und im gemeinsamen Beinhause niederzulegen, falls die Betheiligten nicht darum nachsuchen, sie zu sammeln, um sie in besonderen von ihnen erworbenen Zellen innerhalb der Kirchhofsmauer niederzulegen.

Die Kleider-, Sarg- u. s. w. Reste müssen für sich gesammelt und innerhalb des Kirchhofs verbrannt werden.

Art. 81. Die außerordentlichen Ausgrabungen müssen von der Gerichtsbehörde angeordnet oder vom Bürgermeister genehmigt werden.

Art. 82. Wenn die Ausgrabung von der Gerichtsbehörde angeordnet ist, muß die Leiche, unter Einhaltung aller von der genannten Behörde zur besseren Erreichung des Untersuchungszweckes getroffenen Anordnungen, nach dem Leichenöffnungssaale gebracht werden.

Art. 83. Ist die Ausgrabung von dem Bürgermeister gestattet, so sind alle Vorsichtsmaßregeln zu beobachten, welche von Fall zu Fall von der Gemeinde-Gesundheits-Behörde angegeben werden; diese Angaben müssen in der Verfügung selbst enthalten sein.

Art. 84. Bei den Ausgrabungen müssen stets der Kirchhofswächter und zwei Zeugen zugegen sein.

Art. 85. Nach Beendigung der Ausgrabung ist ein Protokoll in zwei Ausfertigungen aufzunehmen, von denen die eine beim Kirchhofswächter verbleibt, während die andere dem Gemeindearchiv einverleibt wird.

Art. 86. Die Ausgrabung der Leiche einer an Pocken, Scharlach, Flecktyphus, Diphtherie, Cholera verstorbenen Person darf erst drei Jahre nach erfolgtem Tode, nach Einholung eines Gutachtens des Provinzial-Gesundheits-Raths, gestattet werden.

Art. 87. Eine außerordentliche Ausgrabung darf in den Monaten Mai, Juni, Juli, August und September nicht gestattet werden; ausgenommen sind die von der Gerichtsbehörde angeordneten.

Allgemeine Bestimmungen über den Dienst und die Belegung der Gemeinde-Kirchhöfe.

Art. 88. Die Kirchhofspolizei kommt ausschließlich dem Bürgermeister zu und, wenn die Kirchhöfe gemeinschaftliches Eigenthum sind, dem Bürgermeister derjenigen Gemeinde, auf deren Gebiet sich der Kirchhof befindet.

Nur die Eigenthumsangelegenheiten sind zum Unterschiede von denen der Aufsicht unter den betheiligten Gemeinden zu vereinbaren.

Art. 89. Der Bürgermeister hat darüber zu wachen, daß auf den Kirchhöfen die auf dieselben bezüglichen Bestimmungen der Gesetze und Verordnungen beobachtet werden, und hat alle besonderen dringenden Maßregeln vorzuschreiben, welche er im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt und der guten Ordnung für erforderlich hält.

Art. 90. Alle Kirchhöfe müssen wenigstens einen für ihre gute Instandhaltung verantwortlichen Wächter haben.

In den Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern muß der Wächter beim Kirchhof wohnen.

Art. 91. Diejenigen Gemeinden, welche aus Theilen bestehen, die vom Hauptorte über 5 km entfernt liegen oder durch Hindernisse getrennt sind, welche zu bestimmten Jahreszeiten eine Beerdigung auf dem Kirchhofe des Hauptortes unmöglich machen, müssen besondere Kirchhöfe für diejenigen ihrer Theile anlegen, welche sich in solcher Lage befinden.

Art. 92. Die kleinen Gemeinden können vom Präfekten ermächtigt werden, sich zum Gebrauche eines einzigen Kirchhofs zu vereinigen, wenn sie dies in Anbetracht ihrer finanziellen Verhältnisse, der geringen Zahl ihrer Einwohner, der Nähe ihres Gebiets oder anderer Erwägungen, welche eine solche Maßregel rechtfertigen, für thunlich erachten.

Art. 93. Die Beleg- und Unterhaltungskosten für gemeinschaftliche Kirchhöfe werden unter den theilnehmenden Gemeinden im Verhältniß zu ihrer wirklichen Bevölkerung vertheilt.

Art. 94. Auf den Gemeinde-Kirchhöfen müssen Platz *finden können:*

a) Die Leichen der auf dem Gemeindegebiete gestorbenen Personen, wenn dort bei Lebzeiten ihr Wohnort war;

b) die Leichen von Personen, welche zwar außerhalb der Gemeinde gestorben sind, aber bei Lebzeiten innerhalb derselben ihren gesetzlichen Wohnort hatten;

c) die Leichen von Personen, welche bei Lebzeiten in der Gemeinde nicht ansässig waren, auch außerhalb derselben gestorben sind, aber auf ein privates Familiengrab auf dem Gemeindekirchhof ein Anrecht haben.

Art. 94. Für den Fall der Anlegung neuer Kirchhöfe oder der Erweiterung schon bestehender muß der Bürgermeister die betreffende Verhandlung mit einem topographischen Plan und geeigneten Erklärungen zu demselben dem Präfekten der Provinz überreichen. Letzterer muß den Provinzial-Arzt und einen zu den Mitgliedern des Provinzial-Gesundheits-Raths gehörigen Ingenieur beauftragen, auf dem Wege der Verhandlung mit dem Gemeinde-Gesundheitsbeamten und dem Bürgermeister der Gemeinde, in welcher der Kirchhof angelegt werden soll, festzustellen, ob die bezeichnete Oertlichkeit hinsichtlich der Fruchtbarkeit, wie der Oberflächegestaltung, der Ausdehnung und der geologischen Eigenschaften die erforderlichen hygienischen Eigenschaften besitzt.

Dieselben Beamten müssen auch ihr Gutachten über den Bau- oder Erweiterungsentwurf im Hinblick auf die Vorschriften dieser Verordnung oder solche, welche noch in der Folge von der zuständigen Behörde erlassen werden, abgeben.

Art. 96. Nach Einsichtnahme in den Bericht über die Untersuchung und nach Einholung eines Gutachtens des Provinzial-Gesundheits-Raths soll der Präfekt die Oertlichkeit und den Entwurf des neuen Kirchhofs gutheißen oder die Gemeinde auffordern, innerhalb einer Entscheidungsfrist einen anderen Ort zu wählen oder den Entwurf mit Rücksicht auf die sanitären und örtlichen Bedürfnisse abzuändern.

Genehmigung privater Begräbnisse auf den Gemeinde-Kirchhöfen.

Art. 97. Wenn der Raum des Kirchhofs es gestattet, kann die Gemeinde auf Verlangen Stellen für Einzel- oder Familiengräber bewilligen.

Art. 98. Solche Privatgräber dürfen, wie sie auch angelegt sind, niemals eine direkte Verbindung nach außen hin haben.

Art. 99. Obwohl die Gemeinde solche Genehmigungen ertheilen kann, muß sie die Möglichkeit hierfür der Präfektur darthun durch Kenntnißgabe

a) der Flächenmaße des Kirchhofs, aus welchen der für die gemeinsamen Gräber verfügbare und der für die Privatgräber vorbehaltene Raum hervorgeht;

b) der Zahl der in den letzten zehn Jahren durchschnittlich Gestorbenen.

Art. 100. Die Stellen für Privatgräber können für eine bestimmte Zeit oder für immer bewilligt werden.

Art. 101. Wenn der Kirchhof ein gemeinschaftlicher ist, theilen die denselben besitzenden Gemeinden den aus der Bewilligung von Raum für Privatgräber erzielten Ertrag nach Verhältniß der von jeder Gemeinde für die Belegung des Kirchhofs aufgewandten Kosten unter einander.

Art. 102. Die besonderen Bewilligungen von Raum können unentgeltlich nur für die Leichen solcher Personen ertheilt werden, denen eine solche Ehrenbezeugung durch Beschluß des Gemeinderaths für besondere Verdienste zuerkannt ist.

Schließung von Kirchhöfen.

Art. 103. Kirchhöfe, welche sich in den vom Sanitätsgesetz und dieser Verordnung vorgeschriebenen Verhältnissen befinden, dürfen nur geschlossen werden, wenn dies aus Gründen der Gesundheitspflege oder der öffentlichen Ordnung erforderlich ist.

Die Erlaubniß zu einer solchen Schließung wird vom Präfekten nach Einholung eines Gutachtens des Provinzial-Gesundheits-Rathes ertheilt.

Art. 104. Das Gebiet des Kirchhofs, dessen Schließung genehmigt ist, muß mindestens 10 Jahre lang in dem

Zustande verbleiben, in welchem es sich am Tage der Einstellung von Beerdigungen befand, bevor es zum öffentlichen Wege bestimmt und zu Anpflanzungen zugelassen wird, doch wird der Gemeinde das Recht vorbehalten, das daselbst natürlich sprießende Gras entfernen zu lassen. Bevor daselbst Häuser erbaut werden dürfen, müssen mindestens 20 Jahre von der genannten Zeit an verstrichen sein.

Nach Verlauf dieser Fristen muß das Land, bevor es in Gebrauch genommen, bepflanzt oder bebaut wird, 2 m tief sorgfältig umgeackert werden.

Die Gebeine, welche sich dabei finden, müssen in das Beinhaus des neuen Kirchhofs gebracht werden.

Art. 105. Die Inhaber von Genehmigungen von Stellen für Privatbegräbnisse, denen gegenüber die Gemeinden durch regelrechten Vertrag verpflichtet sind, haben, vorbehaltlich besonderer Abkommen, welche vor der Veröffentlichung dieser Verordnung getroffen sind, das Recht, auf dem neuen Kirchhof für die noch bewilligte Zeit oder für immer eine an Umfang der ihnen zuvor auf dem zu schließenden Kirchhofe bewilligten entsprechende Stelle und die Ueberführung der Leichenüberreste nach dem neuen Grabe zu verlangen.

Die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiedereinrichtung der Grabdenkmäler und für das Leichengepränge, welches bei der Ueberführung der Ueberreste nach den Privatnischen verlangt werden sollte, fallen, vorbehaltlich der vor der Veröffentlichung dieser Verordnung geschlossenen besonderen Verträge, sämmtlich zu Lasten der Genehmigungsinhaber.

Art. 106. Das Material der Denkmäler und die Trauerzeichen, welche auf den Privatgräbern auf den zu schließenden Kirchhöfen liegen, bleiben Eigenthum der Genehmigungsinhaber, welche sie nach dem neuen Kirchhof bringen können.

Wird das von diesen abgelehnt, so gehen die genannten Gegenstände in den Besitz der Gemeinde über, welche sie gemäß Art. 127 dieser Verordnung verwerthet, wenn das Land, auf welchem sie sich befinden, zu anderen Zwecken bestimmt werden muß.

Art. 107. Die geschlossenen Kirchhöfe müssen unter dem Schutze der Gemeinde und in würdiger Weise gehalten werden, bis sie nach Maßgabe der vorhergehenden Artikel zu anderer Benutzung bestimmt werden.

Privat-Kirchhöfe und -Gräber außerhalb der Gemeinde-Kirchhöfe.

Art. 108. Die Anlage von Privat-Kirchhöfen zum Gebrauch einer Bevölkerungsgruppe, Genossenschaft, oder irgend einer anderen bürgerlichen oder religiösen Verbindung darf niemals in der Weise gestattet werden, daß sie der unmittelbaren Aufsicht der Gemeindebehörde entzogen sind.

Solche Kirchhöfe müssen stets den in den Artikeln 111, 112 und 113 aufgestellten Grundsätzen entsprechen.

Art. 109. Den Fremden soll gestattet sein, nach eingeholter Erlaubniß der Gemeinden besondere Kirchhöfe zur Beisetzung der Leichen ihrer Landsleute nach den Grundsätzen der Artikel 111, 112 und 113 anzulegen und zu unterhalten.

Art. 110. Die Benutzung von Privatgewölben, welche von Privatleuten auf eigenem Grund und Boden zur Beisetzung der Leichen oder der Asche von Familienangehörigen nach den Grundsätzen der Artikel 111, 112 und 113 eingerichtet sind, ist gestattet.

Art. 111. Die Privat-Kirchhöfe und -Grabhügel, von denen in den Art. 108, 109 und 110 die Rede ist, müssen allen für die Gemeinde-Kirchhöfe vorgeschriebenen Anforderungen entsprechen und ihre Anlage soll nur dann gestattet werden, wenn sie 200 m von Grundstücken der Genossenschaften oder Familien, welche die Genehmigung nachsuchen, entfernt sind oder auf welchen dieselben das Privileg erwerben, daß auf denselben Wohnungen, Werkstätten oder andere für Vereinigungen von Personen bestimmte Gebäude nicht errichtet werden.

Art. 112. Die Anlage von Privat-Kirchhöfen oder -Grabhügeln, von denen oben die Rede ist, ist von der Genehmigung des Präfekten der Provinz abhängig; diese wird nach Einholung der Gutachten des Gemeinde- und des Provinzial-Raths ertheilt, welche nach Maßgabe des Ergebnisses der nach den für die gemeinsamen Kirchhöfe bestehenden Vorschriften ausgeführten Besichtigung zu erstatten sind.

Art. 113. Wer die Ermächtigung zur Belegung oder die Anerkennung eines Privat-Kirchhofs oder -Gewölbes begehrt, muß die Kosten der hierzu erforderlichen Besichtigung tragen.

Art. 114. Die Gemeinde-Verwaltungen dürfen unter keinem Vorwand Taxen für die Genehmigung der Beisetzung von Leichen in Privat-Grabhügeln aufstellen.

Art. 115. Die Privat-Kirchhöfe und -Grabhügel stehen, wie die gemeinschaftlichen Kirchhöfe, unter der Aufsicht der Gemeindebehörde und besonders des Sanitätsbeamten.

Technische Bestimmungen über die Anlage von Kirchhöfen.

Art. 116. Die Kirchhöfe müssen wenigstens 200 m von Fabriken, Schulen, Gasthäusern, Kasernen, Kranken- und Genesungshäusern, Kirchen oder anderen Vereinigungsorten, welche für öffentliche Kulten und für das Publikum bestimmt sind, ferner von jedem anderen öffentlichen Gebäude und von jeder Wohnung entfernt liegen.

Im Ausnahmefall, wenn nämlich die absolute Unmöglichkeit vorliegt, andere passende Stellen zu finden, soll es statthaft sein, schon bestehende Kirchhöfe in einer Gegend zu vergrößern oder neue anzulegen, von welcher die Entfernung bis zu einem Hause mit insgesammt weniger als 100 Bewohnern, bei dem es sich auch nicht um einen öffentlichen Zusammenkunftsort handelt, unter 200 m beträgt.

Art. 117. Von dem Zeitpunkte an, in welchem bei dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine Oertlichkeit zu Kirchhofszwecken benutzt oder für die Folge dazu bestimmt wird, dürfen sich im Umkreise von 200 m, gemäß Art. 57 des Gesetzes über den Schutz der Gesundheitspflege und der öffentlichen Gesundheit, nicht nur nicht neue Wohnungen, Tempel, Fabriken oder öffentliche Gebäude erheben, sondern dieselben Gebäude, welche dort zu dauernden oder vorübergehenden Wohnungs- oder Vereinigungszwecken stehen, dürfen auch in keiner Weise vergrößert werden.

Art. 118. Die für die gemeinsamen Beerdigungen bestimmte Fläche muß wenigstens zehn mal größer sein als der Raum, welcher für die gemäß Art. 59, 60 und 61 berechnete Zahl der alljährlich zu beerdigenden Todten erforderlich ist.

Außerdem muß für außerordentliche Epidemiezeiten ein einem Sechstel der für die gewöhnlichen Beerdigungen erforderlichen Gesammtfläche entsprechender Ueberschuß an Raum bestimmt werden.

Art. 119. Zu dem Lande, welches für die im vorhergehenden Artikel erwähnten Beerdigungen bestimmt ist, darf nicht dasjenige gerechnet werden, welches die Gemeinde für die Privatgrabhügel oder für die Leichen berühmter und verdienter Bürger zu bestimmen beabsichtigt, noch das für die Leichenhalle, den Leichenöffnungssaal, das Beinhaus, die Straßen und Wege bestimmte Land.

Art. 120. Der Kirchhof muß ringsum von einer mindestens 2,50 m die äußere Landfläche überragenden Mauer umgeben sein.

Art. 121. Die Kirchhöfe müssen, soweit möglich, thalwärts von den Wohnungen auf einem zerreiblichen, durchlässigen und trockenen Boden angelegt werden, auf welchem man nach Anlegung einer Grube von mindestens $2^1/_2$ m Tiefe nicht auf Felsen, Tuff oder anderen nicht leicht herausnehmbaren Boden stößt, auch nicht an den höchsten Grundwasserstand herankommt.

Vor allem muß man die Gefahr zu vermeiden suchen, daß das Grundwasser des Kirchhofs dasjenige eines mit Wohnungen bedeckten Bodens verunreinigt.

Art. 122. Das Kirchhofsgebiet muß hinreichend mit geeigneten oberflächlichen Abläufen für die sofortige Wegleitung der Meteorwässer und, falls erforderlich, mit geeigener Drainage versehen sein.

Art. 123. Auf den für Einzel- oder Familienbegräbnissen bewilligten Stellen können Denkmäler errichtet und Steine ꝛc. befestigt werden nach den in den Orts-Verordnungen festgestellten Grundsätzen und Bedingungen.

Art 124. Die Grabgewölbe müssen so angelegt und cementirt sein, daß jedes Durchsickern unmöglich ist, und sie müssen zur Beisetzung der einzelnen Bahren in so viele Abtheilungen getheilt sein, als den Vorschriften des Art. 63 entspricht.

Art. 125. Es ist Sache der Genehmigungsinhaber, während der ganzen Zeit der Genehmigung die auf ihrem Eigenthum befindlichen Gegenstände und Denkmäler auf eigene Kosten in einem guten und würdigen Zustande zu erhalten.

Art. 126. Falls ein Familiengrab durch Unachtsamkeit oder Tod der Angehörigen vernachlässigt ist, kann die Gemeinde die gefährdeten Denkmäler entfernen lassen.

Art. 127. Die hierdurch gewonnenen Materialien dürfen nur zur Verschönerung des Kirchhofs verwandt werden.

Leichenhallen.

Art. 128. Die Leichenhalle ist nahe der Wohnung des Wächters zu erbauen, wenn sie zur Aufnahme der Leichen während der Beobachtungszeit bestimmt ist, und mit Geräthen zur Niederlegung derselben und mit Vorkehrungen, welche von Lebenszeichen Kenntniß geben, zu versehen.

Art. 129. Die Leichenhalle muß mittelst weiter Fenster, welche in's Freie gehen, beleuchtet und gelüftet werden.

Boden und Wände derselben (bis zu 1,50 m Höhe) müssen mit Platten von Marmor oder anderem glatten Gestein bekleidet und mit Cement oder einem anderen leicht waschbaren Material bedeckt sein; die Bodenfläche muß außerdem so angelegt sein, daß die Waschwässer auf das Kirchhofsgebiet leicht abfließen können.

Leichenöffnungssäle.

Art. 130. Der Saal für die Leichenöffnungen muß allen in Art. 129 für die Leichenhallen vorgeschriebenen Bedingungen entsprechen.

Art. 131. An der am besten beleuchteten und passenden Stelle dieses Saales soll sich ein Tisch aus Marmor oder glattem Thon oder Metall für die Leichenöffnungen befinden.

Art. 132. Der Saal muß mit reichlichem Wasser zum Waschen und mit Vorkehrungen zum Abfluß auf das Kirchhofsgebiet versehen sein.

Beinhaus.

Art. 133. Das Beinhaus muß möglichst unterirdisch liegen und aus einem Gewölbe zur Sammlung der auf den gemeinsamen Beerdigungsfeldern alle zehn Jahre auszugrabenden Gebeine bestehen.

Art. 134. Das Beinhaus muß auf trockenem Boden gebaut und der Umfang desselben für die Bedürfnisse einer möglichst langen Reihe von Jahrzehnten bemessen sein.

Die Gebeine sind daselbst den Blicken und dem Zutritt des Publikums sorgsam zu entziehen.

Uebergangsbestimmungen.

Art. 135. Die unvorschriftsmäßigen Kirchhöfe, welche den Bestimmungen des genannten Gesetzes nicht entsprechen, sind vor dem 31. Dezember 1892 zu schließen, bis zu dieser Zeit sind neue anzulegen.

Die Kirchhöfe derjenigen Gemeindetheile, auf welche sich dies bezieht, müssen sofort geschlossen werden und die Leichen, welche dort beerdigt werden sollen, müssen auf dem vorschriftsmäßigen Kirchhofe des nächstbenachbarten Theils beerdigt werden.

Art. 136. Die wegen Mangels an Raum, an einer Leichenhalle und einem Beinhause unvorschriftsmäßigen Kirchhöfe sind innerhalb des Jahres 1891 zu vorschriftsmäßigen umzugestalten; im Falle der Verzögerung seitens der Gemeindeverwaltungen hat der Präfekt dies *von amtswegen* zu veranlassen.

Gezeichnet auf Befehl Seiner Majestät.

Der Minister.

Crispi.

Rechtsprechung.

Die Verordnung des Polizeiamts zu Lübeck vom 10. September 1890 (Veröff. S. 595) ist rechtsungültig, weil das darin ausgesprochene Verbot des Anpreisens und Feilbietens von nicht freigegebenen Arzneimitteln bezw. Geheimmitteln nur für die Presse und nicht, wie in den betr. preußischen Vorschriften, allgemein ausgesprochen ist.

Urtheil des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 4. Juni 1891.

In der Strafsache gegen den Redakteur G. R. in Lübeck, Angeklagten, wegen Uebertretung der Verordnung des Polizeiamts zu Lübeck vom 10. September 1890, betreffend das Anpreisen und Feilbieten von Heilmitteln, hat, auf die von dem Angeklagten gegen das Urtheil der Strafkammer II des Landgerichts zu Lübeck vom 28. März 1891 eingelegte Revision, der Strafsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg in der Sitzung vom 4. Juni 1891 für Recht erkannt:

Auf Grund der Revision des Angeklagten R. wird das Urtheil der Strafkammer II des Landgerichtes zu Lübeck vom 28. März 1891 aufgehoben und der Angeklagte von der wider ihn erhobenen Anklage freigesprochen. Die Kosten des Verfahrens einschließlich der dem Angeklagten erwachsenen nothwendigen Auslagen werden der Staatskasse zur Last gelegt.

Gründe:

I. Nach der einwandsfreien Feststellung des landgerichtlichen Urtheils hat die Nr. 276 der in Lübeck erscheinenden „Eisenbahnzeitung" vom 28. November 1890 ein Inserat enthalten, in dem eine „T. Kneisel'sche Haartinktur", die nicht zu den durch die Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890 dem freien Verkehr überlassenen Arzneimitteln gehört, andererseits ein sog. Geheimmittel ist, als Heilmittel angepriesen wurde. In der „im Auftrage des Senates" erfolgten Verordnung des Lübecker Polizeiamtes betr. das Anpreisen und Feilbieten von Heilmitteln vom 10. September 1890 wird im § 1 unter a und b die Anpreisung derartiger Arzneimittel und bezw. Geheimmittel in Zeitungen, Zeitschriften und mittelst Vertriebes von Druckschriften verboten, und im § 8 eine Zuwiderhandlung hiergegen mit Geldstrafe bedroht. Der Angeklagte, der derzeit verantwortlicher Redakteur der „Eisenbahnzeitung" war, ist nun vom Landgericht auf Grund obigen Thatbestandes wegen Uebertretung der erwähnten Polizeiverordnung bestraft und zwar gemäß § 20 des Reichspreßgesetzes vom 7. Mai 1874 als Thäter, da besondere Umstände, durch welche die Annahme seiner Thäterschaft ausgeschlossen werde, nicht vorlägen.

II. Der dahingehende Revisionsangriff, daß die hier fragliche Verordnung nicht von kompetenter Stelle erlassen sei, kann zwar nicht für zutreffend erachtet werden. Es handelt sich um eine Verordnung auf dem Gebiete der Medizinal-Polizei. Damit war nach dem § 50 der revidirten Verfassung der freien und Hansestadt Lübeck vom 7. April 1875, wonach „polizeiliche Verfügungen" vom Senate allein, d. h. ohne Mitwirkung der Bürgerschaft beschlossen werden können, die Zuständigkeit des Senates zum Erlasse jener Verordnung begründet. Der Ausdruck „Verfügungen" in der betreffenden Verfassungsbestimmung ist ersichtlich und auch nach der unangezweifelten thatsächlichen Handhabung der Bestimmung, wonach z. B. die Lübecker Hafen- und Revierordnung vom 29. September 1888 und die Straßen-Polizei-Ordnung für die Stadt Lübeck u. s. w. vom 11. Februar 1880 vom Senate als polizeiliche Verfügungen erlassen sind, mit dem Ausdrucke „Verordnungen" identisch. (Z. vgl. Klügmann, das Staatsrecht der freien und Hansestadt Lübeck, Handbuch des öffentlichen Rechtes der Gegenwart von Marquardsen III, 2, dritte Abthlg. S. 52, Meyer, Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts § 162, v. Melle, das Hamburgische Staatsrecht S. 88 Not. 4).

Darüber, wie weit das Polizeiverordnungsrecht des Senates gehe, kann zwar Zweifel entstehen. In dem vom Landgericht angeführten Falle betr. die Verordnung des Lübeckischen Medizinalamtes vom 5. Juli 1884, (Verhandlungen des Senats mit dem Bürgerausschusse und der Bürgerschaft 1885: Bericht der Kommission des Bürgerausschusses III; Protokoll des Bürgerausschusses Nr. 14,) hat die Kommission des Bürgerausschusses ausgesprochen, daß „nur Zweckmäßigkeitsvorschriften von verhältnißmäßig geringer Bedeutung" zu den „„polizeilichen Verfügungen"" zu rechnen seien, nicht auch solche Verordnungen, welche auf die Rechte und Pflichten der Einzelnen in erheblichem Maße einwirken."

Die dort beanstandete Verordnung bot aber auch nach Ansicht der Kommission „eine erschöpfende Regelung aller ein bestimmtes Gewerbe betreffenden Verhältnisse, — gewissermaßen eine Gewerbeordnung für ein einzelnes Gewerbe." Eine derartig weittragende Bedeutung hat die hier fragliche Verordnung nicht. Das Gericht nimmt keinen Anstand, die Regelung der hier fraglichen medizinal-polizeilichen Materie an sich als unter das Verordnungsrecht des Senates fallend zu erachten, wie denn diese Materie auch in Preußen vielfach im Wege der Polizeiverordnung geregelt ist.

Soweit der Senat aber das Polizeiverordnungsrecht hat, kann er, nachdem er beschlossen hat, daß eine Verfügung zu treffen sei, die Ausführung dieses Beschlusses unter seiner Oberaufsicht auch einer Behörde, zumal einer lediglich aus Senatsmitgliedern gebildeten Behörde, wie es das Polizeiamt ist, übertragen. Die Sache so zu handhaben, kann schon das äußere Dekorum erfordern, wie z. B. wenn es sich darum handelt, das Meretrizenwesen regelnde Verordnungen und dergl. zu erlassen. Auch in Bremen übt der Senat das ihm zustehende Verordnungsrecht nach Gelegenheit des Falles durch Delegation an die lokalen Polizeibehörden aus. (Z. vgl. Sievers bei Marquardsen a. a. O. S. 76.)

Hiernach kann dahingestellt bleiben, ob trotz der bestehenden Staatsverfassung Lübecks wirklich auch noch Raum für ein vom Verordnungsrechte des Senates unabhängiges Verordnungsrecht des dortigen Polizeiamtes besteht.

III. Unbegründet ist auch der auf angebliche Verletzung des § 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche gestützte, übrigens auch in der mündlichen Verhandlung nicht weiter vertretene Revisionsangriff. Nach den Motiven war nicht beabsichtigt, durch den 29. Abschnitt des zweiten Theiles des Strafgesetzbuchs den Kreis der Uebertretungen zu erschöpfen, vielmehr nur beabsichtigt, diejenigen Bestimmungen des Polizeistrafrechts aufzustellen, „die im wesentlichen überall gleichmäßig anwendbar sein werden", während „das besondere" der Partikulargesetzgebung überlassen bleiben sollte. Deshalb ist es der Landesgesetzgebung nicht verwehrt, „polizeiche Strafnormen wirksam auch in Bezug auf solche Angelegenheiten zu erlassen, die in dem, ein abgeschlossenes System im Ganzen nicht ausprägenden Abschnitt von den Uebertretungen bereits in irgend einer Richtung theilweise Regelung erfahren haben", wenn sie nur „nicht im Widerspruche mit dem Reichsrechte den durch diesen bereits fixirten Thatbestand einer Uebertretung als solchen abweichend zu gestalten oder anderweit zu bedrohen" unternimmt. (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen VII Nr. 68.)

Die von dem Angeklagten angezogenen Nr. 8 und 5 des § 367 St.-G.-B. betreffen nun zwar das Feilhalten von Arzneien. Mit der öffentlichen Ankündigung von Arzneien und sog. Geheimmitteln befassen sich jene Bestimmungen aber nicht, so daß die Regelung dieser Materie dem Landesstrafrechte nicht entzogen ist. (Z. vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts VI Nr. 109 S. 330.)

IV. Begründet ist aber der Revisionsangriff des Angeklagten, daß die fragliche Verordnung in der gewählten Fassung gegen das Reichspreßgesetz verstoße und deshalb nicht rechtsbeständig sei. Sie verbietet nicht, wie in den vorerwähnten preußischen Polizeiverordnungen geschieht, allgemein die öffentliche Ankündigung und Anpreisung von nicht freigegebenen Arzneimitteln und bezw. Geheimmitteln, sondern speziell solche Ankündigung und Anpreisung mittels der Presse. Damit ist aber die im § 1 des Preßgesetzes gewährleistete Freiheit der Presse verletzt. Mit der damit an die Spitze des Gesetzes gestellten „Freiheit der Presse" verbietet sich allerdings vor allem die Aufrechterhaltung und Zulassung irgend welcher Präventivmaßregeln. Ferner liegt in dem Begriffe der Preßfreiheit aber auch, daß die Presse, abgesehen von den im Gesetze aufgestellten Ordnungsvorschriften, nur dem gemeinen Rechte unterliegen, daß also keine Ausnahmegesetze gegen sie erlassen werden sollen. Der § 1 cit. spricht dies damit aus, daß die Freiheit der Presse „nur denjenigen Beschränkungen, welche durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschrieben oder zugelassen sind", unterliegen soll. Daß damit nicht nur an die Beschränkungen gedacht ist, wie sie die Regelung der äußeren Ordnung der Preßerzeugnisse in den §§ 6—18 ergeben, sondern auch an Bestimmungen, wodurch die Veröffentlichung von gewissen Dingen speziell durch die Presse beschränkt wird, ergiebt die Aufnahme der Bestimmungen der §§ 15—17 in das Gesetz. Dabei kommt noch in Betracht, daß, wenn im § 1 von den Beschränkungen geredet wird, welche durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschrieben oder zugelassen sind, letzterer Ausdruck sich gerade auch auf den § 15 mit bezieht, insofern darin kein Verbot erlassen, sondern nur zugelassen ist, daß der Reichskanzler zu Zeiten der Kriegsgefahr oder des Krieges Veröffentlichungen über Truppenbewegungen oder Vertheidigungsmittel verbietet. (Z. vgl. Schwarze, das Reichs-Preßgesetz, Anm. zu § 1.)

Ferner macht die Vertheidigung aber mit Recht darauf aufmerksam, daß im Abschnitte 8 des Preßgesetzes, der die Verantwortlichkeit für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen rechtfertigt, der an die Spitze gestellte, das allgemeine Prinzip aussprechende § 20 von der Verantwortlichkeit für Handlungen spricht, deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckschrift begründet wird, und daß, wenn der Inhalt und seine Verbreitung wie im vorliegenden Falle an sich straflos ist, und nur die Verbreitung des Inhaltes durch die Presse unter Strafe gestellt wird, dann in Wahrheit nicht der Inhalt der Druckschrift, sondern die Drucklegung eines an sich straflosen Inhaltes die strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen würde. Der § 20 spricht auch von den „allgemeinen" Strafgesetzen. Dazu kann aber eine Strafnorm, die speziell die Presse auf einem Gebiet trifft und treffen soll, das eine allgemeine Regelung unter Absehung von der besonderen Hervorhebung der Presse zuläßt, nicht gerechnet werden. Anders liegt z. B. der Fall des § 184 St.-G.-B.

Endlich ist auch noch hervorzuheben, daß es für nöthig befunden ist, das Recht der Landesgesetzgebung, Vorschriften über das öffentliche Anschlagen, Anheften, Ausstellen, sowie die öffentliche, unentgeltliche Vertheilung von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen zu erlassen, in der Schlußbestimmung des § 30 Abs. 2 des Preßgesetzes besonders zu erhalten.

V. Fehlt demnach der fraglichen Verordnung, weil sie gegen das Reichsrecht verstößt, die Rechtsverbindlichkeit, so mußte, wie auch die Staatsanwaltschaft beantragt hat, gemäß § 893 St.-P.-O. das angefochtene Urtheil aufgehoben werden und war in Gemäßheit des § 394 Abs. 1 St.-P.-O. sofort auf Freisprechung des Angeklagten zu erkennen. Die Kostenentscheidung rechtfertigt sich aus §§ 497, 499 St.-P.-O.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Kalle & Co., chem. Fabrik, **Biebrich** a. Rhein. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig,** ersetzt das Jodoform in allen medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35 130. (9959)

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. Für die Wirksamkeit desselben ist hauptsächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichen** Perlen genommen wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist untersagt.

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antilueticum von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei geringer Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. P. 54747. Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu beziehen.

Winterkur.
Wasserheilanstalt (9957)
Sophienbad zu Reinbek (nahe Hamburg).
Electro- und Pneumatotherapie, Gymnastik
Massage, Diätkuren. **Dr. Paul Hennings.**

CACAO-VERO,
entölter, leicht löslicher
Cacao.
Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.
Preis per 1/1 1/2 1/3 1/4 = Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige.
HARTWIG & VOGEL
Dresden
(9982)

Verlag von **Julius Springer** in **Berlin N.**

Die Malaria-Krankheiten

unter specieller Berücksichtigung
tropenklimatischer Gesichtspunkte.

Auf Grund von in Kaiser Wilhelms-Land (Neu-Guinea) gemachten Beobachtungen bearbeitet von

Dr. O. Schellong,
Arzt in Königsberg.

Mit Abbildungen im Text und 9 lithographirten Tafeln.

Preis M. 5,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlag von **Julius Springer** in **Berlin N.**

Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte.

Siebenter Band.

Mit 22 Tafeln und Abbildungen im Text.

Preis M. 36,—.

1. Dr. Petri, Versuche über das Verhalten der Bakterien des Milzbrands, der Cholera, des Typhus und der Tuberkulose in beerdigten Thierleichen.
2. Dr. Rahts, Ergebnisse der amtlichen Pockentodesfalls- und Pockenerkrankungsstatistik im Deutschen Reiche vom Jahre 1889. Mit 1 Tafel.
3. Dr. Kolb, Zur Aetiologie der idiopathischen Blutfleckenkrankheit (Purpura hämorrhagica, Morbus maculosus Werlhofii). Mit 4 Tafeln.
4. Die Thätigkeit der im Deutschen Reiche errichteten Anstalten zur Gewinnung von Thierlymphe während des Jahres 1889 und 1890. Nach den Jahresberichten der Vorstände zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte.
5. Dr. Petri und Dr. Maaßen, Ueber die Herstellung von Dauermilch, unter Anlehnung an Versuche mit einem bestimmten neueren Verfahren.
6. Röckl und Dr. Schütz, Versuch über die Anwendung des Koch'schen Mittels bei tuberkulösem (perlsüchtigem) Rindvieh.
7. Prof. Dr. Sell, Ueber Cognak, Rum und Arak. — Zweite Mittheilung. Ueber Rum, das Material zu seiner Herstellung, seiner Bereitung und nachherige Behandlung unter Berücksichtigung der im Handel üblichen Gebräuche, sowie seiner Ersatzmittel und Nachahmungen. — Ueber den Rum im Handelsverkehr. — Der Rum vom chemischen Standpunkte. — Ueber Arak, seine Darstellung und chemische Zusammensetzung, sowie seine Nachahmung.
8. Dr. Friedrich, Photogramme zu den Untersuchungen über Influenza. (Arbeiten aus dem Kaiserl. Gesundheitsamte Band VI. Seite 254.) 1 Tafel.
9. Dr Ohlmüller, Sammlung von Gutachten über Flußverunreinigung. VIII. Gutachten, betreffend die Entwässerung der Stadt Güstrow. Mit 3 Tafeln.
10. Dr. Scheurlen, Ueber die Wirkung des Centrifugirens auf Bakteriensuspensionen, besonders auf die Vertheilung der Milch Mit 2 Tafeln.
11. Dr. Würzburg, Ueber die Bevölkerungsvorgänge in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern in den Jahren 1888 und 1889. Mit 2 Tafeln.
12. Mittheilungen aus dem hygienischen Laboratorium des Kaiserlichen Gesundheitsamtes: 1. Dr. Henroth, Untersuchungen über Preßkohlen. — 2. Derselbe, Ueber eine Reiseausrüstung für Zwecke der Entnahme und bakteriologischen Untersuchung von Wasserproben.
13. Dr. Kurth, Ueber die Unterscheidung der Streptokokken und über das Vorkommen derselben, insbesondere des Streptococcus conglomeratus, bei Scharlach. Mit 2 Tafeln.
14. Mittheilungen aus dem chemischen Laboratorium des Kaiserlichen Gesundheitsamtes: 13. Dr. Polenske, Ueber den Verlust, welchen das Rindfleisch an Nährwerth durch das Pökeln erleidet, sowie über die Veränderungen salpeterhaltiger Pökellaken. — 14. R. Heise, Ueber das Chromoenostov von Chanel.
15. Röckl, Ergebnisse der Ermittelungen über die Verbreitung der Tuberkulose (Perlsucht) unter dem Rindvieh im Deutschen Reiche. Vom 1. Oktober 1888 bis 30. September 1889. Mit 7 Tafeln.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erschemen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6348) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XV. Jahrgang. **Berlin, den 30. Dezember 1891.** Nr. 52.

Inhalt. Gesundheitsstand. Mittheilungen über Volkskrankheiten. S. 811. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 812. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 813. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 813. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 813. — Aus dem Sanitätsbericht über die österreichisch-ungarische Kriegsmarine 1889. S. 814. — **Witterung.** S. 813. — Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München, November. S. 814. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** (Egypten). S. 815. — **Thierseuchen** in Italien, 29. Juni bis 3. Oktober. S. 815. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** (Oesterreich, Großbritannien). S. 815. — **Medizinalgesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich und Oesterreich-Ungarn). Viehseuchen-Uebereinkommen. S. 816. — (Deutsches Reich). Abgabe stark wirkender Arzneimittel 2c. S. 818. — (Oesterreich). Influenza. S. 819. — (Frankreich). Einfuhr von amerikanischem Schweinefleisch. S. 819. — (Belgien-Luxemburg) Nachrichten-Austausch über Viehseuchen. S. 820. — **Rechtsprechung.** (Reichsgericht). Anzeigepflicht beim Verdachte der Maul- und Klauenseuche. S. 820. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.** (Deutsches Reich). Jahresversammlung des deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege. S. 821. — **Vermischtes.** (Preußen). 1890/91 geprüfte Kandidaten der Pharmacie. S. 821. — (Berlin). Faßhähne aus Zinnlegierungen. S. 821. — (Breslau). XX. schlesischer Bädertag. S. 821. — (Niederlande). Irrenstatistik 1878 bis 1881. S. 821.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Syrien. (Vgl. S. 795.) Amtlichen Nachrichten zufolge kamen in Damaskus vom 23. bis 29. November nur noch 9 Erkrankungen mit 8 Todesfällen an der Seuche zur Meldung, so daß dieselbe im Erlöschen ist. Aus dem betreffenden Bericht geht hervor, daß an Ort und Stelle Zweifel darüber bestehen, ob die nun abgelaufene Epidemie wirklich die Cholera gewesen ist. Eine mikroskopische Feststellung des Cholerabazillus hat nicht stattgefunden.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Wien 3, Prag 11, Warschau 3 Todesfälle; Wien 7 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 71 Todesfälle; Wien 54 Erkrankungen; **Influenza:** Die Zeitungen bringen noch immer Mittheilungen über die Verbreitung der Krankheit in den verschiedensten Gegenden. In Deutschland herrscht dieselbe unter anderm stark in Schlesien, im Reg.-Bez. Trier, in Baden und Altenburg; in verschiedenen Orten mußten Unterrichtsanstalten geschlossen werden, so die Lehrerseminare in Ottweiler und Ettlingen. In Belgrad wurde die Schließung sämmtlicher Schulen bis zum 12. Januar angeordnet. In Dänemark soll die Influenza in bedenklichem Maße um sich greifen, ferner wird die Verbreitung derselben aus der Umgebung Petersburgs gemeldet.

Nach den dem Gesundheitsamte zugegangenen Mittheilungen sind in Altona 5 (Vorwoche 4), Braunschweig 5, Charlottenburg 3 (5), Danzig (5) 10, Dortmund 1, Dresden 1 (1), Frankfurt a. O. 6 (8), Halle 2, Kiel 2, Magdeburg 5 (5), Münster 1, Stettin 9 (18), Edinburg 15 (47), Kopenhagen 62 (48), London 17 (8), Paris 5 (4) Todesfälle; in Berlin (3 Krankenhäuser) 38 (87), Frankfurt a. O. 288 (559), Reg.-Bez. Posen 117 (51), Nürnberg 12 (23), Wien 1 (3), Budapest 44, Kopenhagen 3518 (4795), Stockholm 248 Erkrankungen an Influenza vorgekommen.

Für diejenigen erwähnten Orte, aus welchen mehr als je 1 Fall gemeldet ist, werden nachstehend die Gesammtsterbeziffer, die Zahl der Todesfälle an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane und an Lungenschwindsucht während der Berichtswoche (und der Vorwoche) mitgetheilt:

	Sterblichkeit	Todesfälle an ak. Erkr. der Athmungsorgane		Todesfälle an Lungenschwindsucht	
Berlin	23,8	(26,9)	88	(104)	96 (99)
Altona	**23,3**	(22,9)	14	(17)	**13** (9)
Braunschweig	20,9	(21,9)	**10**	(8)	4 (8)
Charlottenburg	23,1	(23,1)	**16**	(11)	0 (1)
Danzig	24,4	(26,2)	7	(16)	5 (9)
Frankfurt a. O.	35,3	(42,8)	13	(16)	**4** (8)
Halle	**23,6**	(18,1)	**11**	(2)	5 (8)
Kiel	**24,1**	(22,6)	**7**	(5)	**6** (4)
Magdeburg	21,6	(25,8)	23	(27)	**10** (7)
Nürnberg	**22,9**	(18,2)	**9**	(5)	**10** (8)
Stettin	**36,1**	(35,2)	18	(26)	8 (8)
Budapest	**31,2**	(29,0)	**57**	(49)	26 (50)
Edinburg	26,9	(45,4)	1	(3)	11 (13)
Kopenhagen	**35,9**	(32,4)	**93**	(74)	**25** (15)
London	17,9	(18,1)	**187**	(169)	134 (137)
Paris	21,1	(21,6)	135	(137)	182 (199)
Stockholm	14,6	(21,4)	12	(16)	11 (14)

Im Uebrigen war die Gesammtsterblichkeit (St.) in Uebereinstimmung mit der Zahl der Todesfälle an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (A.) oder an Lungenschwindsucht (L.) oder an beiden Krankheitsgruppen gegenüber der Vorwoche eine wesentlich erhöhte in Bochum (St. 29,0 gegen 22,6, A. 6 gegen 6, L. 4 gegen 2), Chemnitz (St. 38,0 gegen 30,7, A. 8 gegen 3, L. 8 gegen 8, Essen (St. 54,4 gegen 45,3, A. 40 gegen 32, L. 14 gegen 5), Liegnitz

Forts. auf S. 814.

In den Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte bezw. über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 50. Woche vom 13. bis 19. Dezember 1891.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene der vorangegangenen Woche	Todt-	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (galt., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	104 365	76	—	41	16	20,5	26,8	—	—	1	1	—	4	6	1	—	—	27	1
† Altona	145 341	90	4	65	17	23,3	25,9	—	—	1	5	—	13	14	3	3	2	25	4
† Augsburg	76 648	54	5	28	13	19,0	30,5	—	1	2	—	—	2	—	3	—	—	18	2
† Barmen	117 788	69	1	55	16	24,3	22,6	12	—	2	1	—	6	9	3	1	1	22	—
† Berlin	1 609 536	901	29	736	207	23,8	26,4	12	9	30	2	1	96	88	43	11	10	449	6
† Bochum	48 416	24	1	27	5	29,0	28,2	—	—	—	1	—	4	6	2	1	1	13	1
† Braunschweig	102 052	69	1	41	5	20,9	24,6	5	1	3	—	—	4	10	—	—	—	15	3
† Bremen	125 703	56	1	48[2])	8	19,9[2])	20,9	—	—	1	1	—	8	7	1	—	—	28	2
† Breslau	339 318	210	9	181[3])	47	27,7[3])	31,3	1	5	7	—	—	29	28	15	—	—	95	1
Bromberg	42 053	18	2	26	5	32,1	24,8	—	—	2	1	—	—	10	2	—	—	11	—
Charlottenburg	80 898	59	2	36	12	23,1	29,3	—	—	2	—	—	—	16	4	1	1	13	1
† Chemnitz	142 238	109	4	104	58	38,0	31,3	—	4	6	—	—	8	8	2	—	—	75	1
† Danzig	121 281	89	2	57	17	24,4	28,4	—	—	1	1	—	5	7	5	5	5	37	1
† Darmstadt	57 599	29	3	21	3	19,0	21,0	—	—	1	—	—	3	—	2	—	—	14	1
Dortmund	90 894	74	2	44	15	25,2	26,7	—	—	1	—	—	8	9	—	—	—	22	4
† Dresden	279 585	165	12	110[4])	22	20,5[4])	24,6	—	3	12	1	1	16	14	6	2	2	57	—
† Düsseldorf	148 126	116	4	43	14	15,1	24,1	—	—	—	2	—	4	5	—	—	—	31	1
† Duisburg	60 672	48	—	32	4	27,4	26,8	—	—	13	—	—	2	8	—	—	—	[illegible]	2
† Elberfeld	127 769	100	5	41	13	16,7	23,3	1	—	—	—	—	7	1	3	1	1	28	1
† Elbing	41 963	.	.	.	.	.	30,4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Erfurt	74 003	57	—	28	6	19,7	23,2	—	—	1	—	—	2	2	3	2	—	20	—
† Essen	80 317	79	2	84	14	54,4	28,1	—	—	3	3	—	14	40	3	—	—	18	3
† Frankfurt a. M.	182 804	81	—	52	10	14,8	19,9	—	—	6	—	—	7	6	1	—	—	32	—
† Frankfurt a. O.	55 915	31	—	38	9	35,3	27,1	—	2	4	1	—	4	13	1	1	1	12	1
† Freiburg i. B.	49 656	.	.	.	.	.	25,4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Fürth	43 499	29	2	14	5	16,7	27,5	—	—	2	—	—	2	1	1	—	—	8	—
† M.-Gladbach	50 256	30	1	24	9	24,8	26,6	—	—	—	—	1	1	10	1	—	—	11	—
† Görlitz	62 886	35	—	31	9	25,6	27,7	—	1	—	—	—	6	6	1	—	—	15	2)
† Halle	103 669	68	3	47[5])	11	23,6[5])	24,8	—	—	6	—	—	5	11	1	1	1	22	2
† Hamburg u. Vororte	582 098	409	9	249	91	22,2	26,3	1	5	6	6	—	32	39	24	3	2	132	4
† Hannover	165 830	101	2	50	12	15,7	21,5	1	—	1	—	—	6	6	—	—	—	34	2
† Karlsruhe	74 945	37	—	21	8	14,6	19,7	—	—	—	1	—	2	2	—	—	—	16	—
† Kassel	73 441	37	—	32	7	22,7	21,7	1	—	—	—	—	1	5	—	—	—	25	—
† Kiel	71 258	44	1	33	8	24,1	22,5	1	—	1	—	—	6	7	1	1	1	15	2
† Köln	286 230	192	4	116	41	21,1	26,5	13	—	4	2	—	10	13	5	1	1	64	5
† Königsberg i. Pr.	162 739	117	6	98	22	31,3	31,1	2	—	1	2	—	12	20	5	—	—	56	—
Krefeld	107 135	68	6	32	8	15,5	25,3	—	—	—	—	—	7	4	—	—	—	21	—
† Leipzig	360 468	264	6	130	45	18,8	22,7	2	2	7	—	—	22	17	13	1	1	66	1
† Liegnitz	47 258	27	—	33	7	36,3	32,1	—	—	6	—	—	1	11	2	—	—	13	—
† Lübeck	64 545	38	—	28	8	22,6	21,9	—	—	3	—	—	2	5	1	—	—	17	—
† Magdeburg	207 202	152	6	86	29	21,6	28,1	—	—	1	—	—	10	23	4	—	—	47	1
† Mainz	73 761	34	2	18	8	12,7	23,3	—	—	2	—	—	1	2	1	—	—	12	—
† Mannheim	81 116	61	1	26	7	16,7	21,8	1	—	—	1	1	4	3	2	1	1	12	2
† Metz	60 908	28	1	16	4	13,7	22,6	—	—	2	—	—	6	4	—	—	—	4	—
† Mülhausen i. E.	77 808	60	3	25	10	16,7	.[1])	—	—	2	—	—	4	1	3	3	3	15	—
† München	356 241	262	13	172	65	25,1	31,6	—	2	8	1	—	21	20	19	1	1	98	3
† Münster	49 960	17	—	21	1	21,9	25,7	—	—	1	—	—	2	6	—	—	—	11	1
† Nürnberg	145 616	116	5	64	22	22,9	26,7	—	2	2	—	—	10	9	2	—	—	38	1
† Plauen i. V.	47 491	32	1	26	6	28,5	25,4	—	7	1	—	—	1	3	1	—	—	11	2
† Posen	69 785	.	.	.	.	.	29,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Potsdam	54 527	26	4	23[6])	3	21,9[6])	23,6	—	—	—	—	—	1	6	1	—	—	14	1
Remscheid	41 131	26	—	18	3	22,8	22,5	—	—	5	1	—	5	—	3	—	—	4	—
† Rostock	45 025	26	1	24	6	27,7	20,7	—	—	—	—	—	3	12	2	2	2	5	2
† Spandau	46 925	41	1	26	7	28,8	25,9	—	—	1	1	—	3	7	1	1	1	11	2
† Stettin	118 185	89	2	82	22	36,1	26,1	—	—	2	2	1	8	18	1	—	—	49	1
† Straßburg i. E.	124 896	54	4	38	15	15,8	27,7	—	—	—	—	—	2	6	3	3	3	27	—
† Stuttgart	126 569	76	1	47	15	19,3	21,4	—	—	8	—	—	7	1	1	1	1	30	—
† Wiesbaden	65 771	29	1	14	3	11,1	19,9	—	—	1	—	—	4	2	—	—	—	5	2
† Würzburg	61 523	32	1	18	3	15,2	26,8	—	1	1	—	—	3	2	2	2	2	8	1
† Zwickau	44 783	34	1	15[7])	7	17,4[7])	29,9	—	—	1	—	—	2	1	—	—	—	11	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1891. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Ohne Ortsfremde 46 = 19,0 ‰. — [3]) Desgl. 170 = 26,1 ‰. — [4]) Desgl. 96 = 17,8 ‰. — [5]) Desgl. 40 = 20,1 ‰. — [6]) Desgl. 21 = 20,0 ‰. — [7]) Desgl. 13 = 15,1 ‰. — [8]) 1 Enthauptung.

ingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 13. bis 19. Dezember 1891.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene	Todt-geborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: 0—1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. aufs Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh.: im Ganzen	Akute Darmkrkh.: Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
rsterdam bis 12. Dezember .	417 485	264	16	139	80	17,3	4	1	7	1	—	10	32	5	—	—	72	7
ünn bis 12. Dezember . .	95 612	41	2	42	9	22,8	—	—	1	1	—	9	4	2	.	.	25	—
üssel bis 12. Dezember . .	176 026	97	4	87	18	25,7	5	1	2	2	—	9	12	7	.	.	45	4
dapest bis 12. Dezember. .	513 010	352	16	308	85	31,2	3	12	27	4	—	26	57	19	—	—	157	3
ristiania	151 130	55	3	77	12	26,5	7	—	1	—	—	12	17	7	.	.	33	—
blin	347 518	234	.	226	50	33,9	—	—	—	.	.	.	4	6	.	.	211	5
inburg	261 970	131	.	135	18	26,9	—	4	—	1	.	11	1	2	.	.	114	2
az bis 12. Dezember . . .	118 588	64	2	88	15	40,3	1	—	3	1	1	14	5	2	.	.	60	1
penhagen	329 000	185	8	221	46	35,9	1	—	13	—	1	25	93	3	.	.	82	3
rakau bis 12. Dezember . .	74 601	62	2	53	10	41,1	7	—	7	—	—	8	14	1	—	—	22	—
nberg bis 12. Dezember. .	129 536	53	4	82	14	32,9	—	1	1	1	—	21	23	5	.	.	29	1
erpool	517 116	329	.	239	49	24,1	16	7	2	.	.	.	4	4	.	.	191	15
ndon	4 221 452	2625	.	1449	363	17,9	46	8	36	19	1	134	187	22	.	.	933	63
m bis 5. Dezember . . .	480 000	159	8	167	15	20,2	—	2	6	2	—	29	37	3	—	—	84	4
nchester	506 469	337	.	210	54	21,6	5	1	4	.	.	.	12	4	.	.	173	11
essa	295 000	.	8	118	20	20,8	1	2	4	2	2	12	5	4	2	—	84	2
ris	2 424 705	1059	78	916	143	21,1	5	—	22	12	1	182	135	44	.	.	490	25
ersburg	954 400	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
ag und Vororte	310 485	225	6	175	45	29,3	6	3	2	—	1	35	18	1	.	.	104	5
m bis 14. November . . .	430 262	284	9	222	48	26,8	—	—	9	5	1	14	25	16	.	.	144	8
ckholm bis 12. Dezember .	245 317	130	3	69	20	14,6	—	1	5	1	—	11	12	4	.	.	31	4
lest	156 190	86	7	124	28	41,3	9	—	6	—	1	10	25	12	.	.	58	3
nedig	159 679	72	2	60	20	22,5	—	—	3	—	—	3	15	7	.	.	40	1
rschau bis 12. Dezember .	465 272	323	23	233	51	26,0	5	6	16	5	5	34	32	23	.	.	104	3
en bis 12. Dezember. . .	1 378 530	874	60	610	151	23,0	16	4	44	1	1	124	95	28	—	—	283	14

Aus Berliner Krankenhäusern.

königl. Charité, 3 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, Isabeth-, St. Hedwigs-, Jüdisches-, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-Kinder-Hospital, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

Für die Woche vom 13. bis 19. Dezember 1891.[4])

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
ifern	8	—	4	3	1	—	—	5
arlach	7	1	3	3	—	—	—	3
phtherie	32	1	14	9	6	2	—	12
mp	—	—	—	—	—	—	—	—
erleibstyphus	13	—	—	2	6	5	—	1
chdurchfall inkl. Ruhr . .	1	1	—	—	—	—	—	—
dbettfieber	4	—	—	—	3	1	—	—
chselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
se	7	—	—	—	4	3	—	—
philis inkl. Gonorrhöe . .	93	4	—	—	77	12	—	—
ngen- u. Brustfell-Entzündg.	32	2	3	—	12	15	—	15
ugenschwindsucht	41	—	1	1	19	18	2	27
dere Erkrankungen der Athmungs-Organe	86	2	1	2	30	38	13	11
uter Darmkatarrh	2	—	—	1	—	1	—	8
ronischer Alkoholismus . .	14	—	—	—	—	14	—	—
uter Gelenkrheumatismus .	14	—	—	1	10	3	—	—
dere rheumatische Krankheiten	27	—	—	2	12	12	1	—
tletzungen	72	—	3	5	28	34	2	1
e übrigen Krankheiten . .	459	14	12	21	217	153	42	54
Summe	912	25	41	50	425	311	60	137

ammtbestand war am 12. Dez. 5136 und bleibt am 19. Dez. 4487.[4])

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	13./12.-19./12.	16	192	[2])22	[2])62	6
„ Breslau	desgl.	2	27	26	20	—
„ Frankfurt a. O. . . .	desgl.	—	—	9	6	—
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	6	61	—	6	1
„ Arnsberg	.	.	.	.	.	.
„ Aurich	desgl.	—	—	4	—	—
„ Düsseldorf	desgl.	33	241	24	147	5
„ Erfurt	desgl.	4	15	20	17	—
„ Hannover	desgl.	6	35	8	25	—
„ Hildesheim	desgl.	3	327	32	13	1
„ Königsberg . . .	6./12.-19.-12.	24	65	68	101	—
„ Lüneburg	13./12.-19./12.	1	3	8	27	—
„ Marienwerder . . .	desgl.	30	42	38	26	1
„ Minden	desgl.	4	66	7	25	1
„ Münster	.	.	.	.	.	.
„ Osnabrück . . .	6./12.-12./12.	1	20	2	16	—
„ Posen	13./12.-19./12.	4	19	7	26	1
„ Schleswig	desgl.	37	106	91	90	3
„ Stade	desgl.	3	24	24	20	—
„ Stettin	desgl.	1	3	3	31	1
„ Stralsund	desgl.	3	—	3	14	1
„ Trier	desgl.	4	4	1	13	—
„ Wiesbaden	desgl.	18	10	10	53	1
Stadt München	6./12.-12./12.	—	39	23	[4])73	2
„ Nürnberg	13./12.-19./12.	—	7	7	[3])22	—
Herzogthum Braunschweig . .	desgl.	2	16	22	32	—
Fürstenth. Reuß ä. L. . . .	.	.	.	.	.	.
„ Schaumburg-Lippe .	13./12.-19./12.	4	—	—	7	—
Stadt Lübeck	.	.	.	.	.	.
„ Hamburg und Vororte	desgl.	34	60	54	25	—

Witterung. Woche vom 13. bis 19. Dezember 1891.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[1]): Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[1]): Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm[1])	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	13. Dezember	7,4	0,4	752,7	745,7	738,1	82	84	88	0,2	SSW	4
	14. „	7,9	3,4	736,9	741,6	747,9	79	72	80	5,9	WNW	4
	15. „	4,8	2,3	749,8	753,6	755,9	87	79	93	0,6	WNW	3
	16. „	6,2	0,9	749,2	743,3	748,5	91	95	92	1,8	SSO—NNO	3—4
	17. „	1,4	— 3,2	759,2	763,8	766,7	79	74	85	13,8	NNW	4
	18. „	— 0,4	— 3,7	767,8	770,0	772,2	92	83	80	0,0	NNO—NNW	4
	19. „	— 1,6	— 4,1	774,7	775,3	775,8	90	71	87	0,0	NNW	2
München	13. Dezember	8,3	— 2,1	716,0	712,2	707,4	87	76	76	4,9	SW	3,7
	14. „	7,1	2,1	705,7	707,8	713,1	69	85	92	11,4	W	2,8
	15. „	5,9	1,1	716,0	717,5	719,8	80	69	82	2,1	W	2,0
	16. „	8,4	1,4	712,5	711,3	711,5	79	75	89	10,7	SW	5,6
	17. „	4,4	— 2,8	713,1	719,0	721,8	90	92	85	4,8	NO	1,1
	18. „	— 2,8	— 8,5	724,2	725,5	727,8	88	80	90	1,2	NW	0,7
	19. „	— 4,6	— 8,1	730,1	729,8	732,3	90	82	83	0,8	NW	0,2

[1]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr ends, in München 8, 2 und 8 Uhr. Die Niederschläge werden in Berlin um 7, in München um 8 Uhr Morgens gemessen und unter dem Datum er Messung eingetragen. — [2]) 4 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [3]) Einschließl. Croup. — [4]) Die Berichte aus dem städt. Krankenhaus am Urs- u. aus dem Elisabeth-Kinderhospital fehlen.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München*) im Monat November 1891.

Grundwasserstand: Nach Mittheilungen der städtischen Deputation für die Verwaltung der Kanalisationswerke zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bodenwärme: Nach Mittheilungen der landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand am 2. November	am 9. November	am 16. November	am 23. November	am 30. November	höchster im Monat	niedrigster im Monat	Monatsmittel
		m	m	m	m	m	m	m	m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1.	30,59	30,58	30,59	30,58	30,58	30,60	30,58	30,58
15	Charlottenu. Leipzigerstr.	30,88	30,87	30,85	30,82	30,91	30,88	30,81	30,85
25	Köpnicker und N. Jacobstr.	31,86	31,83	31,89	31,87	31,83	31,90	31,83	31,86
9	Vor dem Invalidenpark	30,48	30,48	30,50	30,49	30,50	30,50	30,48	30,49
	München.								
	Hygienisches Institut . .	515,024	515,004	514,994 [1]	515,024 [2]	514,994	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme am 1. Nov. Morg. 8 Uhr. über ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m	am 15. Nov. Morg. 8 Uhr. über ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m
	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	6,6	—	4,9	5,7	9,5	11,6	6,27	—	5,1	5,5	6,7	9,6
München. Hygienisches Institut . .	-1,5	2,0	5,8	7,8	11,0	11,9	5,8	4,4	4,1	4,8	7,5	9,3

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittellandischen Meeres ist.

(St. 36,5 gegen 31,9, A. 11 gegen 7, L. 1 gegen 1), Plauen (St. 28,5 gegen 23,0, A. 3 gegen 1, L. 1 gegen 0), Christiania (St. 26,5 gegen 18,9, A. 17 gegen 3, L. 12 gegen 8); andererseits eine wesentlich verminderte in Düsseldorf (St. 15,1 gegen 20,0, A. 5 gegen 5, L. 4 gegen 10), Köln (St. 21,1 gegen 25,4, A. 13 gegen 23, L. 10 gegen 10), Lübeck (St. 22,6 gegen 40,3, A. 5 gegen 15, L. 2 gegen 0), Potsdam (St. 21,9 gegen 37,2, A. 6 gegen 9, L. 1 gegen 4), Würzburg (St. 15,2 gegen 25,4, A. 2 gegen 5, L. 3 gegen 7).

Im Uebrigen starben mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen in der Berichtswoche an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte für 1878/87: 1,26‰): in Barmen, Braunschweig, Köln, Krakau; außerdem sind in Berlin 192, in den Reg.-Bezirken Düsseldorf 244, Hildesheim 327, Schleswig 106, in Wien 320, Budapest 76 Erkrankungen gemeldet worden; an **Scharlach** (1878/87: 1,72‰) in Plauen; ferner sind zu erwähnen in Budapest 98 Erkrankungen; an **Diphtherie und Croup** (1878/87: 4,34‰): in Dresden, Duisburg, Frankfurt a. M., Frankfurt a. O., Fürth, Halle, Liegnitz, Lübeck, Mainz, Metz, Remscheid, Stuttgart, Krakau; aus dem Reg.-Bez. Düsseldorf wurden 147, aus Wien 127 Erkrankungen gemeldet.

1) *Aufzeichnung vom 15. November.*
2) " " 22. "

Mittheilungen aus dem statistischen Sanitätsbericht über die k. u. k. österreichisch-ungarische Kriegsmarine für das Jahr 1889. (Wien 1890).

Die Krankenbewegung in der k. k. Kriegsmarine hat im Jahre 1889 keine auffälligen Unterschiede im Vergleich mit den Verhältnissen der Vorjahre gezeigt. Wie in allen Berichten über die Zahl der Erkrankungen im Jahre 1889 ist auch hier eine Steigerung der Krankenzahl im Dezember infolge der damals herrschenden Influenzaepidemie ersichtlich, und das Mehr des Krankenzugangs gegenüber dem des Vorjahres — 806,94 ‰ der Kopfstärke gegenüber 760,38 ‰ — ist lediglich durch den vermehrten Zugang im Monat Dezember 1889 bedingt. Die Ziffer des Zugangs im letztgenannten Monat betrug 98,18 ‰, die des nächstungünstigsten Monats Juli nur 83,23. Die Gesammtzahl des Zugangs betrug 7173 Mann, die des Abgangs 7004. Von den letzteren wurden 928,89 ‰ als geheilt entlassen, 46,68 beurlaubt, 16,41 ‰ invalidisirt, 7,99 ‰ sind gestorben. In der letzteren Ziffer sind die Todesfälle infolge Selbstmord und Verunglückung einbegriffen. Nach Abzug der letzteren verringert sich die Ziffer auf 5,98 ‰. An jedem Tage des Jahres waren im Durchschnitt von 1000 Mann der Kopfstärke 89,15 krank; bei der deutschen Kriegsmarine betrug die entsprechende Ziffer 1887/88 31,0 ‰ und 1888/89 28,0 ‰.

Unter den Todesursachen nimmt die Tuberkulose der Lungen den ersten Platz ein. Von der Gesammtzahl aller Todesfälle, 56, waren 18 dadurch bedingt. Durch Verunglückung waren 7, durch Selbstmord 6 verursacht. An Lungenentzündung sind 4, an epidemischer Hirnhautentzündung, Rippenfellentzündung und Magengeschwür (Leberabsceß) je 3, an Tuberkulose der Knochen- und akuter Hirnhautentzündung je 2 gestorben u. s. w. Todesfälle an Blattern haben sich diesmal nicht ereignet. Unter den Gestorbenen befanden sich 34 Matrosen, 10 Unteroffiziere, 4 Seeoffiziere, 1 Arzt, 3 Schiffsjungen, 3 Marinediener und 1 Zivilperson an Bord. Das Sterblichkeitsverhältniß ist, wie auch im Vorjahre, bei den erkrankten Marinedienern am ungünstigsten.

Die Zahl der Erkrankungen war am Lande verhältnißmäßig höher als zur See. Dort erkrankten 81,26 ‰, hier nur 80,32 ‰ des Präsenzstandes; der mittlere tägliche Krankenbestand war bei der Landabtheilung um etwa 8 ‰ höher als bei den Eingeschifften. Vom Dezember abgesehen, während dessen sowohl zur See wie zu Lande der Krankenbestand am ungünstigsten war, fällt diesesmal der Höhepunkt der Erkrankungen zur See und zu Lande in den Monat Juli, im Gegensatz zu früheren Jahren, wo dies zur See im März der Fall war.

Zur See waren die Verletzungen häufiger wie zu Lande; andererseits überwogen auf dem letzteren die durch Ansteckung erfolgten Krankheiten, insonderheit die Erkrankungen an Wechselfieber. Im Ganzen kamen davon 941 = 105,85 ‰ der Kopfstärke vor. Die Krankheitsdauer hat im Durchschnitt gegenüber der Ziffer der vorhergehenden Jahre abgenommen; Sie betrug im Mittel 10,2 Tage. Von den sämmtlichen Wechselfieberfällen sind allein in Pola 644 vorgekommen und zwar 456 zu Land und 188 auf den Schiffen im dortigen Hafen. Die größte Erkrankungsziffer weist in Pola der Monat Juli mit 29,37 ‰ auf, eine zweite Steigerung der Zahl der Erkrankungen fällt in den Oktober (16,97 ‰). Diese letztere Erscheinung ist mit der um diese Zeit erfolgenden Einstellung der Rekruten in Zusammenhang zu bringen.

Gleich dem Vorjahre, fallen auch diesesmal die Maxima der Temperatur der Luft und der Boden-Oberfläche mit dem Maximum des Wechselfiebers in Pola zusammen.

Der Darmtyphus zeigt in den letzten Jahren eine stetige Abnahme in der österreichischen Marine. 1889 kamen nur 12 Fälle vor = 1,34 ‰.

Von Lungentuberkulose werden 49 Fälle verzeichnet, darunter befinden sich 9 vom Vorjahre. Von den 49 Mann sind 4 beurlaubt, 27 als invalid entlassen und 18 gestorben.

An Influenza sind bis zum 1. Januar 1890 105 Mann erkrankt, darunter allein 79 Angehörige der k. und k. Marine-Akademie in Fiume. Die Epidemie begann daselbst am 20. Dezember. 16 Fälle sind auf den Stationsschiffen in Dalmatien beobachtet.

Von besonderem Interesse ist der Bericht über die Influenzaepidemie auf S. M. Schiff Aurora im ersten Quartal 1890. Am 5. März 1890, 5 Tage nachdem das Schiff den Hafen von Colombo auf Ceylon verlassen hatte, woselbst von Influenzaerkrankungen nichts bemerkt war, kamen auf dem Schiff die ersten Fälle zur Beobachtung. Die Epidemie dauerte alsdann den ganzen März hindurch auf dem Schiffe fort. Im Ganzen sind von der 219 Mann zählenden Besatzung 109 an Influenza erkrankt. Die Entstehung dieser Epidemie auf hoher See wird Luftströmungen zugeschrieben, welche mit den unbekannten Influenzakeimen geschwängert waren.

Venerische Krankheiten kamen bei 92,47‰ der Kopfstärke vor. Sie waren zu Lande verhältnißmäßig etwas häufiger als zur See.

Von den 9 Selbstmordversuchen, von denen 6 tödlich endeten, kamen 6 am Lande und 3 auf See vor. Von der Gesammtzahl treffen 3 auf Seeoffiziere.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten

Egypten. Der internationale Quarantänerath zu Alexandrien hat am 4. Dezember 1891 beschlossen, die gegenwärtig gegen die syrische Küste zwischen Mersina und Lattaquié (einschließlich), sowie gegen die Ankünfte von Hedjaz bestehende Cholera-Quarantäne hinsichtlich der Küstenstrecke von Yambo im Norden bis Lith im Süden (beide Häfen eingeschlossen) durch die ärztliche Besichtigung zu ersetzen. Doch bleiben Schiffe, welche Pilger, Truppen oder ähnliche Menschenansammlungen an Bord führen, nach wie vor den Vorschriften des Cholera-Quarantänereglements unterworfen.[1]) (R.-A. Nr. 299.) —

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Italien während der 13 Wochen vom 29. Juni bis 3. Oktober 1891.[2])
(Bearbeitet nach den vom Königl. Italienischen Ministerium des Innern ausgegebenen Bulletins Nr. 27 bis 39.)

Regionen	Zahl der neu verseuchten Gemeinden.								
	Milzbrand	Rauschbrand	Tollwuth	Rotz und Wurm	Maul- und Klauenseuche	Lungenseuche	Podenseuche	Räude der Schafe	Rothlauf der Schweine
Piemont	35	6	—	2	8	1	—	—	—
Lombardei	31	5	—	4	31	3	—	2	20
Venetien	30	5	—	5	9	—	—	—	1
Ligurien	1	—	—	1	—	—	—	—	—
Emilia	32	8	—	10	10	—	[3])2	—	29
Marken und Umbrien	9	1	—	—	9	—	—	3	8
Toskana	5	1	—	3	—	—	—	—	4
Lazium	3	—	—	2	3	—	—	3	—
Südl. Provinzen am Adriatischen Meer	8	—	—	1	7	—	—	5	6
Südl. Provinzen am Mittelländ. Meer	18	3	—	4	13	—	—	1	8
Sizilien	3	—	—	2	—	—	—	—	—
Sardinien	1	—	—	—	—	—	—	—	—

Außerdem sind in der Berichtszeit gemeldet worden: ansteckender Milchmangel bei Schafen: Marken und Umbrien 2, Lazium 1, Südliche Provinzen am Adriatischen Meer 3, Südliche Provinzen am Mittelländischen Meer 6; Büffeldruse: Südl. Provinzen am Mittelländischen Meer 4; Typhöses Fieber bei Pferden und Rindern: Piemonte 1, Venetien 1, Emilia 7, Marken und Umbrien 3, Toskana 3; Klauenseuche (Hinke) der Schafe und Ziegen: Venetien 1, Marken und Umbrien 2; desgleichen der Rinder: Lazium 1.

[1]) Veröff. S. 681.
[2]) Veröff. S. 647. — [3]) Schweine.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Oesterreich. Zusammenstellung der veterinärpolizeilichen Bestimmungen über die Ein- und Durchfuhr von Thieren und thierischen Rohprodukten gegenüber den nachbenannten Staaten. (Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. Mai 1891. — Oesterreich. Sanitätswesen S. 378 und 379.)

Erklärung der Zeichen[1]): Freie Einfuhr a, Freie Durchfuhr b, Licenz oder Spezialbewilligung c, Viehpaß oder Provenienzschein d, Zeugniß e, Thierärztliche Untersuchung f, Observation g, Einfuhr verboten h.

Folgende Ziffern bedeuten die Grundlage der bestehenden Verfügungen:

1. Rinderpestgesetz vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. 36, § 7 und Ministerial-Verordnung vom 17. Dezember 1881, R.-G.-Bl. 143.
2. Detto § 1, 4, 7, 40.
3. § 4 des Thierseuchen-Gesetzes vom 29. Februar 1880.
4. Ministerial-Verordnung vom 25. Jänner 1886, Z. 609.
5. Detto vom 28. April 1887, Z. 7040.
6. § 4 des allgemeinen Thierseuchen-Gesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. 35.

Staat	Hausthier-Gattung								
	Rinder				Schafe				
	Handelsvieh	Weidevieh	Schlachtvieh	Zuchtvieh	Handelsvieh	Weidevieh	Schlachtvieh	Schweine	Ziegen
Rumänien	1. h	1. h	1. h	1. h	2. a b d f g h	2. a b d f g h	2. a b d f g h	3. a b d f	2. a b d f
Rußland	1. h	1. h	1. h	1. h	2. a b d f g h	2. a b d f g h	2. a b d f g h	2. a b d f	2. a b d f g
Deutschland	6. a b d f	6. a b d f	6. a b d f	6. a b d f	6. a b d f	6. a b d f	6. a b d f	6. a b d f	6. a b d f
Schweiz	7. a b d f	7. a b d f	7. a b d f	7. a b d f	7. a b d f	7. a b d f	7. a b d f	7. a b d f	7. a b d f
Italien	8. a b d f	8. a b d f	8. a b d f	8. a b d f	8. a b d f	8. a b d f	8. a b d f	8. a b d f	8. a b d f
Serbien	9. a d f	9. a e	9. a d f	9. a d f	9. a d f	9. a d f	9. a d f	9. a d f	9. a d f

[1]) Statt der im Originale eingetragenen Zeichen sind hier Buchstaben gesetzt.

Für Pferde besteht freie Einfuhr. Dagegen sind über Skala aus Rußland eintretende Handelspferde nach dem Erlaß der Statthalterei zu Lemberg vom 18. März 1890, (A.-Bl. 959) thierärztlich zu untersuchen.

Staat	Seuchengefährliche Objekte											
	Todte Thiere und thierische Theile im frischen Zustande	Fleisch im gefrorenen, eingesalzenen oder sonst konservirten Zustande	Nicht fabrikmäßig oder ungewaschene Wolle, Rinder- und Ziegenhaare unverpackt	Gewaschene oder kalzinirte Wolle, Wollabfälle und ausgeschmolzener und in Fässern verpackter Talg	Ungeschmolzener Talg in Brammen		Knochen, Hörner, Klauen, Hornspitzen, Häute		Gesalzene, getrocknete Därme, Haare, Borsten, Wolle in Säcken oder Ballen	Heu, Stroh, Halmfutter	Stallgeräthe, Thiergeschirre	Gebrauchte Kleider, Schuhe, Hadern
					trockene	nicht trockene						
Rumänien	1.	4.	1.	5.	2. a b c f	2. a b c f	2.	2. a b c f	2. a c	2.	2.	2.
	h	a	h	a			f			c	c	c
Rußland.	1.	1.	1.	.	2. a b c f	2. a b c f	2.	2. a b c f	2. a c	2.	2.	2.
	h	h	h	a			f			c	c	c

(Fortsetzung der Zeichenerklärung.)

7. Detto und Viehseuchen-Uebereinkommen vom 5. Dezember 1890, R.-G.-Bl. 30 ex 1891.

8. § 4 des allgemeinen Thierseuchen-Gesetzes vom 29. Februar 1880 und Viehseuchen-Uebereinkommen vom 7. Dezember 1887, R.-G.-Bl. 64.

9. Viehseuchen-Uebereinkommen vom 6. Mai 1881, R.-G.-Bl. 84.

Außerdem ist aus Serbien die Einfuhr von todten Thieren und thierischen Theilen im frischen Zustande verboten.

Rumänien: L.-R. Czernowitz vom 7. September 1886, (A.-Bl. Nr 193), verbietet Ein- und Durchfuhr von Schafen, Ziegen und Schweinen aus Rumänien.

Rußland: Ministerium des Innern vom 8. Oktober 1885, (A.-Bl. Nr. 109): Ein- und Durchfuhr von Schweinen aus Rußland und Russisch-Polen längs der ganzen Strecke verboten.

L.-R. Czernowitz vom 6. Juni 1890, (A.-Bl.Nr. 1016) Ein- und Durchfuhr von Schafen und Ziegen aus Bessarabien erlaubt.

Statthalterei Lemberg vom 19. Dezember 1889, (A.-Bl. 895): Einfuhr von Schafen, Ziegen, sowie Rohstoffen, Dünger 2c. aus Rußland gestattet.

Dieselbe vom 10. Dezember 1890, (A.-Bl. 1197): Ein- und Durchfuhr von Schafen und Ziegen aus Rußland ist nur mittelst Eisenbahn über Szczakowa, Brody, Podwoloszczyska und Husiatyn gestattet, mit Ausnahme der Provenienzen aus Bessarabien.

Schweiz: Statthalterei Innsbruck vom 17. April 1889, (Ministerium des Innern Nr. 7929, A.-Bl. Nr. 582): Zehntägige Kontumaz für eintretendes Klauenvieh.

Amerika: Ministerial-Verordnung vom 10. März 1881, R.-G.-Bl. 18: Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch aller Art, Speck und Würsten jeder Gattung verboten.[1])

Desgl.[2]) Die k. k. Statthalterei in Tirol und Vorarlberg hat in Folge der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche aus dem schweizerischen Kanton Graubünden die Einfuhr von Klauenthieren einschließlich des sogenannten Stellviehs nach Tirol und Vorarlberg bis auf Weiteres ausnahmslos verboten und bekannt gemacht, daß daher der thierärztliche Grenzkontroldienst längs der ganzen schweizerischen Grenze des Verwaltungsgebietes eingestellt ist und die in der Statth.-Kundm. vom 17. April 1889, Z. 8439, für das aus der Schweiz eingeführte Vieh angeordnete 10tägige Kontumaz am Bestimmungsort entfällt. (Erl. vom 22. November 1891, Z. 26 996.)

Großbritannien. Durch Verordnung des Board of Agriculture vom 30. November 1891 — (4755.) The Shropshire (Sheep-Scab) Movement Order of 1891 — ist die Ortsbehörde in Salop ermächtigt, die Einfuhr von Schafen in den Distrikt Shropshire behufs Abhaltung und Einschränkung der Schafräude zu verbieten oder geeignet zu regeln.

[1]) *Aufgehoben* durch Verordnung vom 4. Dezember *1881. Vgl. Veröff.* S. 788. — [2]) Oesterr. San.-Wes. S. 405.

Medizinalgesetzgebung u. s. w.

Viehseuchen-Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn. Vom 6. Dezember 1891.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser . . . einerseits und Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich . . . andererseits von dem Wunsche geleitet, den Verkehr mit Thieren und thierischen Rohstoffen zwischen den beiderseitigen Gebieten durch ein Uebereinkommen zu regeln, haben zu diesem Zweck Unterhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt . . . . . welche, unter Vorbehalt der beiderseitigen Ratifikation, das nachstehende Uebereinkommen vereinbart haben:

Art. 1. Der Verkehr mit Thieren, mit thierischen Rohstoffen und mit Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes von Thierseuchen sein können, aus dem Gebiete des einen der vertragschließenden Theile nach dem Gebiete des anderen kann auf bestimmte Eintrittsstationen beschränkt und dort einer thierärztlichen Kontrole von Seite jenes Staates, in welchen der Uebertritt stattfindet, unterworfen werden.

Art. 2. Bei der Einfuhr der im Artikel 1 bezeichneten Thiere und Gegenstände aus dem Gebiete des einen in oder durch das Gebiet des anderen Theiles ist ein Ursprungszeugniß (Paß) beizubringen. Dasselbe wird von der Ortsbehörde ausgestellt und ist, soferne es sich auf lebende Thiere bezieht, mit der Bescheinigung eines staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Thierarztes über die Gesundheit der betreffenden Thiere zu versehen. Ist das Zeugniß nicht in deutscher Sprache ausgefertigt, so ist demselben eine amtlich beglaubigte deutsche Uebersetzung beizufügen. Das Zeugniß muß von solcher Beschaffenheit sein, daß die Herkunft der Thiere und Gegenstände und der bis zur Eintrittsstation zurückgelegte Weg mit Sicherheit verfolgt werden kann; die thierärztliche Bescheinigung muß sich ferner darauf erstrecken, daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung die Rinderpest oder eine andere Seuche, hinsichtlich deren die Anzeigepflicht besteht, und die auf die betreffende Thiergattung, für welche diese Zeugnisse ausgestellt sind, übertragbar ist, nicht geherrscht hat.

Für Pferde, Maulthiere, Esel und Rindvieh sind Einzelpässe auszustellen, für Schafe, Ziegen und Schweine sind Gesammtpässe zulässig.

Die Dauer der Giltigkeit der Zeugnisse beträgt acht Tage. Läuft diese Frist während des Transportes ab, so muß, damit die Zeugnisse weitere acht Tage gelten, das Vieh von einem staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Thierarzte neuerdings untersucht werden, und ist von diesem der Befund auf dem Zeugnisse zu vermerken.

Bei Eisenbahn- und Schiffstransporten muß vor der Verladung eine besondere Untersuchung durch einen staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Thierarzt vorgenommen und der Befund in das Zeugniß eingetragen werden.

Der Verkehr mit geschmolzenem Talg und Fett, mit fabrikmäßig gewaschener und in geschlossenen Säcken verpackter Wolle, mit in geschlossenen Kisten oder Fässern eingelegten, trockenen oder gesalzenen Därmen ist auch ohne Beibringung von Ursprungszeugnissen gestattet.

Art. 3. Sendungen, die den angeführten Bestimmungen

nicht entsprechen, ferner Thiere, die vom Grenz-Thierarzte mit einer ansteckenden Krankheit behaftet oder einer solchen verdächtig befunden werden, endlich Thiere, die mit kranken oder verdächtigen Thieren zusammen befördert oder sonst in Berührung gekommen sind, können an der Eintrittsstation zurückgewiesen werden. Den Grund der Zurückweisung hat der Grenz-Thierarzt auf dem Zeugnisse anzugeben und mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

Die erfolgte Rückweisung und der Anlaß hierzu wird von der Grenzzollbehörde ohne Verzug der politischen Behörde des Grenzbezirkes jenes vertragschließenden Theiles, aus welchem die Ausfuhr stattfinden sollte, im kürzesten Wege angezeigt werden.

Wird eine solche Krankheit an eingeführten Thieren erst nach erfolgtem Grenzübertritte im Bestimmungslande wahrgenommen, so ist der Thatbestand unter Zuziehung eines beamteten Thierarztes (Staats-Thierarztes) protokollarisch festzustellen und Abschrift des Protokolles der Regierung des anderen vertragschließenden Theiles unverweilt zuzusenden.

Art. 4. Wenn die Rinderpest in dem Gebiete eines der vertragschließenden Theile auftritt, so steht dem anderen Theile das Recht zu, die Einfuhr von Wiederkäuern, Schweinen und thierischen Rohstoffen, sowie von giftfangenden Gegenständen zeitweise zu verbieten oder zu beschränken.

Art. 5. Solange die Lungenseuche in den Viehbeständen des einen der vertragschließenden Theile herrscht, ist der andere Theil berechtigt, die Einfuhr von Rindvieh aus den verseuchten Gebieten (im Deutschen Reich: Bundesstaaten, Provinzen; in Oesterreich: Königreiche und Länder; in den Ländern der ungarischen Krone: Komitate) zu untersagen. In diesem Falle muß die Beförderung von Rindvieh, welches, aus nicht verseuchten Gebieten herstammend, gesperrte Gebiete zum Zweck des Transportes nach der Grenze passiren soll, auf der Eisenbahn in amtlich verschlossenen Waggons unter Vermeidung jeder Umladung, jeder Zuladung von anderem Vieh und jeder Transportverzögerung bewirkt werden.

Art. 6. Wenn aus dem Gebiete eines der vertragschließenden Theile durch den Viehverkehr eine ansteckende Thierkrankheit, hinsichtlich deren die Verpflichtung zur Anzeige besteht, nach dem Gebiete des anderen Theiles eingeschleppt worden ist, so steht letzterem das Recht zu, die Einfuhr von Thieren aller derjenigen Gattungen zeitweilig zu beschränken oder zu verbieten, auf welche der Ansteckungsstoff übertragbar ist.

Die in den Seuchengesetzgebungen der vertragschließenden Theile enthaltenen Vorschriften, welchen zu Folge im Falle des Ausbruches von ansteckenden Thierkrankheiten an oder in der Nähe der Grenze zur Abwehr und Unterdrückung derselben der Verkehr zwischen den beiderseitigen Grenzbezirken, sowie der einen gefährdeten Grenzbezirk transitirende Verkehr besonderen Beschränkungen und Verboten unterworfen werden kann, werden durch das gegenwärtige Abkommen nicht berührt.

Art. 7. Die vertragschließenden Theile räumen sich gegenseitig die Befugniß ein, durch Kommissäre in dem Gebiete des anderen Theiles Erkundigungen über den Gesundheitszustand der Viehbestände, über die Einrichtung von Viehhöfen, Schlachthäusern, Quarantäneanstalten und dergleichen und über die Durchführung der bestehenden veterinärpolizeilichen Vorschriften an Ort und Stelle einziehen zu lassen. Einer vorgängigen Anmeldung der Kommissäre bedarf es nicht. Die vertragschließenden Theile werden die Behörden allgemein anweisen, den Kommissären des anderen Theiles, sobald sie sich als solche legitimiren, auf Wunsch Unterstützung zu gewähren und Auskunft zu ertheilen.

Art. 8. Jeder der vertragschließenden Theile wird periodische Nachweisungen über den jeweiligen Stand der Thierseuchen erscheinen und dieselben dem anderen vertragschließenden Theile direkt zukommen lassen.

Ueber die Seuchenausbrüche in den Grenzverwaltungsbezirken werden sich die Behörden gegenseitig sofort direkt verständigen.

Wenn im Gebiete eines der vertragschließenden Theile die Rinderpest ausbricht, wird den Regierungen des anderen Theiles von dem Ausbruche und der Verbreitung derselben auf telegraphischem Wege direkt Nachricht gegeben werden.

Art. 9. Eisenbahnwagen, in welchen Pferde, Maulthiere, Esel, Rindvieh, Schafe, Ziegen oder Schweine befördert worden sind, müssen, wenn sie zum Transport aus dem Gebiete des einen Theiles in das des anderen verwendet werden sollen, zuvor einem durch besondere Uebereinkunft festzustellenden Reinigungs- (Desinfektions-) Verfahren unterworfen werden, welches geeignet ist, die den Wagen etwa anhaftenden Ansteckungsstoffe vollständig zu tilgen.

Die vertragschließenden Theile werden die im Bereiche eines Theiles vorschriftsmäßig vollzogene Desinfektion solcher Eisenbahnwagen als auch für den anderen Theil geltend anerkennen.

Art. 10. Der Weideverkehr aus dem Gebiete des einen der vertragschließenden Theile nach dem Gebiete des anderen ist unter nachstehenden Bedingungen gestattet:

a) Die Eigenthümer der Heerden werden beim Grenzübertritte ein Verzeichniß der Thiere, welche sie auf die Weide bringen wollen, mit der Angabe der Stückzahl und der charakteristischen äußeren Merkmale derselben zur Verifizirung (Prüfung und Beglaubigung) vorlegen.
b) Die Rückkehr der Thiere wird nur nach Feststellung ihrer Identität bewilligt.

Wenn jedoch während der Weidezeit eine für die betreffende Thiergattung ansteckende Krankheit unter einem Theile der Heerden, oder auch nur an einem weniger als 20 Kilometer von dem Weideplatze entfernten Orte oder auf jener Straße, auf welcher die Rückkehr der Heerde zur Grenzstation erfolgen soll, ausbricht, so ist die Rückkehr des Viehes nach dem Gebiete des anderen Theiles untersagt, sofern nicht zwingende Verhältnisse (Futtermangel, schlechte Witterung u. s. w.) eine Ausnahme erheischen. In solchen Fällen darf die Rückkehr der von der Seuche noch nicht ergriffenen Thiere nur unter Anwendung von durch die zuständigen Behörden zur Verhinderung der Seuchenverschleppung vereinbarten Sicherungsmaßregeln erfolgen.

Art. 11. Die Bewohner von nicht mehr als 5 Kilometer von der Grenze entfernt liegenden Ortschaften können die Grenze in beiden Richtungen zu jeder Stunde mit ihren eigenen, an den Pflug oder an ein Fuhrwerk gespannten Thieren überschreiten, jedoch nur zum Zweck landwirthschaftlicher Arbeiten oder in Ausübung ihres Gewerbes und unter Beobachtung der bestehenden Zollvorschriften.

Diese Vergünstigung kann seitens der vertragschließenden Theile von der Erfüllung folgender Bedingungen abhängig gemacht werden:

a) Jedes Gespann, welches die Grenze zu landwirthschaftlicher Arbeit oder im Gewerbebetrieb überschreitet, muß mit einem Zeugnisse des Ortsvorstandes der Gemeinde versehen sein, in welcher sich der Stall befindet. Dieses Zeugniß muß den Namen des Eigenthümers oder des Führers des Gespannes, die Beschreibung der Thiere und die Angabe des Umkreises (in Kilometern) des Grenzgebietes, in welchem das Gespann zu arbeiten bestimmt ist, enthalten.
b) Ueberdies ist beim Austritt wie bei der Rückkehr ein Zeugniß des Ortsvorstandes derjenigen Grenzgemeinde erforderlich, aus welcher das Gespann kommt, und im Falle des Durchzuges durch das Gebiet einer anderen Gemeinde auch eine Bescheinigung der letzteren, womit bestätigt wird, daß die betreffende Gemeinde vollkommen frei von jeder Thierseuche ist, und daß auch in einem Umkreise von 10 Kilometern die Rinderpest und Lungenseuche nicht vorkommt. Dieses Zeugniß muß alle 6 Tage erneuert werden.

Art. 12. Das gegenwärtige Uebereinkommen tritt gleichzeitig mit dem zwischen den vertragschließenden Theilen vereinbarten Handels- und Zollvertrage in Kraft und bleibt für die Dauer desselben in Wirksamkeit.

Die vertragschließenden Theile sind jedoch damit einverstanden, daß die beim Inkrafttreten des Uebereinkommens noch bestehenden, mit den Bestimmungen desselben nicht vereinbaren Beschränkungen und Verbote während eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Abkommens in Geltung bleiben können.

Die Ratifikationen des gegenwärtigen Uebereinkommens sollen gleichzeitig mit jenen des zwischen den vertragschließenden Theilen vereinbarten Handels- und Zollvertrages in Wien ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten das gegenwärtige Uebereinkommen unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Wien, den 6. Dezember 1891.

(L. S.) H. VII. P. Reuß. (L. S.) Kálnoky.

Schlußprotokoll.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Unterzeichnung des Viehseuchen-Uebereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und der österreichisch-ungarischen Monarchie haben die beiderseitigen Bevollmächtigten folgende Erklärungen und Verabredungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt:

1. Die Bestimmungen des Viehseuchen-Uebereinkommens finden nur auf Provenienzen eines der vertragschließenden Theile Anwendung. Die Zulassung von Thieren oder Gegenständen, welche, aus anderen Ländern stammend, durch das Gebiet des einen Theiles zur Ein- und Durchfuhr in das Gebiet des anderen Theiles gelangen sollen, liegt außerhalb des Rahmens des gegenwärtigen Uebereinkommens.

2. In den Ursprungszeugnissen ist neben dem Ursprungsorte auch der politische Bezirk und derjenige größere Verwaltungsbezirk (im Deutschen Reich: Bundesstaaten, Provinzen; in Oesterreich: Königreiche und Länder; in den Ländern der ungarischen Krone: Komitate) zu bezeichnen, welchem der Ursprungsort angehört.

3. Die amtliche Beglaubigung der Uebersetzung der nicht in deutscher Sprache ausgefertigten Ursprungszeugnisse ist durch eine zur Führung eines Dienstsiegels befugte Person oder Behörde zu bewirken. Diesen Personen oder Behörden wird bei Eisenbahntransporten der Vorstand der Verladestation zugerechnet.

4. Die im Artikel 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens getroffene Bestimmung ist an die Voraussetzung geknüpft, daß in beiden Ländergebieten der österreichisch-ungarischen Monarchie die Seuchengesetze mit den im Deutschen Reich bestehenden Vorschriften dahin in Uebereinstimmung gebracht werden, daß die an der Lungenseuche erkrankten Thiere zu tödten sind, und daß alle übrigen Thiere des Rindergeschlechtes, welche mit erkrankten Thieren in demselben Gehöfte stehen oder gestanden haben, vor Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung des letzten Erkrankungsfalles aus dem Seuchengehöfte nicht entfernt werden dürfen, es sei denn zum Zweck der sofortigen Abschlachtung innerhalb Oesterreich-Ungarns.

Insolange diese Voraussetzung nicht erfüllt ist, sollen an Stelle des Artikels 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens folgende Bestimmungen treten:

„Solange die Lungenseuche in den Viehbeständen des einen der vertragschließenden Theile herrscht, ist der andere Theil berechtigt, die Einfuhr von Rindvieh aus den verseuchten Gebieten (im Deutschen Reiche: Bundesstaaten, Provinzen; in Oesterreich: Königreiche und Länder; in den Ländern der ungarischen Krone: Komitate) zu untersagen, aus anderen Gebieten aber dahin zu beschränken, daß die Thiere von der dem Ursprungsorte nächstliegenden Eisenbahnstation in amtlich verschlossenen Waggons unter Vermeidung jeder Umladung, jeder Zuladung *von anderem* Vieh und jeder Transportverzögerung *an die Grenze* und von hier aus in öffentliche, veterinärpolizeilich überwachte Schlachthäuser zur alsbaldigen Abschlachtung überzuführen sind."

5. Hinsichtlich der Anwendung der Bestimmung des Artikels 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens auf Provenienzen aus einzelnen deutschen Bundesstaaten einerseits, und den österreichischen Ländern Galizien, Böhmen, Mähren und Oesterreich unter der Enns andererseits, wird erklärt, daß die vertragschließenden Theile die ihnen zustehende Sperrbefugniß nicht auf den gesammten Umfang des Gebietes, in welchem die Lungenseuche herrscht, sondern jeweilig nur auf einen im Hinblick auf den Zweck der Verhütung der Seuchenverschleppung genügend großen Theil desselben anzuwenden beabsichtigen. Zu diesem Zweck werden innerhalb der vorgedachten Gebiete engere Sperrgebiete bezeichnet werden, deren Festsetzung durch Notenwechsel vorbehaltlich späterer, im wechselseitigen Einverständnisse vorzunehmender Aenderungen erfolgen wird.

Es liegt in der Absicht der vertragschließenden Theile, von der durch Artikel 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens eingeräumten Berechtigung der Absperrung ganzer Gebiete (im Deutschen Reiche: Bundesstaaten, Provinzen; in Oesterreich: Königreiche und Länder; in den Ländern der ungarischen Krone: Komitate) alsdann nicht Gebrauch zu machen, wenn in einem solchen, sonst der Regel nach seuchenreinen Gebiet, vereinzelte Lungenseuchenfälle vorkommen. Diese Bestimmung findet jedoch auf Böhmen, Mähren, Galizien und Oesterreich unter der Enns keine Anwendung.

6. Die Bestimmung im Artikel 6 Absatz 2 des Viehseuchen-Uebereinkommens erstreckt sich nicht auf den durchgehenden Eisenbahnverkehr in amtlich verschlossenen Waggons; hierbei soll jedoch jede Zuladung von lebendem Vieh, jede Umladung und jede Transportverzögerung im verseuchten Grenzbezirke untersagt sein.

7. Die auf Grund der Ziffer 3 des Schlußprotokolls zu Artikel 1 des Handelsvertrages vom 23. Mai 1881 derzeit in Uebung stehenden Begünstigungen der Wirthschaftsbesitzer in den deutschen Grenzbezirken hinsichtlich des Bezuges von Nutz- und Zuchtvieh aus Oesterreich-Ungarn, werden während der im Artikel 12 des Viehseuchen-Uebereinkommens vorgesehenen Uebergangszeit keinesfalls eingeschränkt werden.

Das gegenwärtige Protokoll, welches ohne besondere Ratifikation durch die bloße Thatsache der Auswechselung der Ratifikationen des Viehseuchen-Uebereinkommens, auf welches es sich bezieht, als von den vertragschließenden Theilen gebilligt und bestätigt anzusehen ist, wurde in doppelter Ausfertigung am 6. Dezember in Wien unterzeichnet.

H. VII. P. Reuß. Kálnoky.

Deutsches Reich. Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken betr.

(Vgl. Veröff. S. 802.)

Mecklenburg-Schwerin. Verordnung des Ministeriums, Abth. f. Medizinal-Angelegenheiten vom 11. Dezember 1891. (Reg.-Bl. S. 191.)

Friedrich Franz ꝛc.

In Grundlage der Beschlüsse des Bundesraths vom 2. Juli d. J. wird unter Aufhebung der Verordnung vom 26. Mai 1879, betreffend den Handverkauf in den Apotheken, hierdurch über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken das Nachstehende verordnet:

Die alsdann folgenden Bestimmungen nebst dem denselben beigegebenen Verzeichniß (Anlage A) stimmen bis auf folgende Abweichungen mit dem auf S. 456 der Veröff. mitgetheilten und auf S. 604 berichtigten Bundesraths-Entwurf überein:

In § 1 heißt es „in der Anlage A" statt in dem beiliegenden Verzeichniß", in § 4 Ziff. 2 „in der Anlage A" statt „im anliegenden Verzeichniß (§ 1)", in § 5 Abs. 1 „in der Anlage A" statt in der Anlage (§ 1)", in § 9 gegen Schluß des Abs. 1 „mit den Zetteln" statt

„mit Zetteln". In § 4 Abs. 1 ist „(§ 1)„ hinter „Rezept" eingeschaltet. §§ 7 und 8 lauten:

§ 7. 1) Homöopathische Zubereitungen in Verdünnungen oder Verreibungen, welche über die dritte Decimalpotenz hinausgehen, sind von den Vorschriften der §§ 1—5 ausgenommen.

2) Insoweit die Abgabe der in den §§ 1—5 bezeichneten Arzneimittel auf Rezepte von vor dem Geltungsbeginn der Gewerbeordnung approbirten Zahnärzten oder von Wundärzten nach dem bestehenden Recht bisher hat erfolgen dürfen, behält es hierbei auch künftig sein Bewenden.

§ 8. Die Vorschriften der Verordnung vom 19. April 1887, betreffend den Verkehr mit Giften und anderen gesundheitsschädlichen Stoffen (Reg.-Bl. Nr. 15) werden durch die Bestimmungen in den §§ 1—7 nicht berührt.

In § 10 ist dem 1. Absatz die Ziffer „1)" vorgesetzt, dann heißt es unter Wegfall von § 10 Absatz 2 weiter:

2) Die Bestimmungen in Ziffer 1 finden zwar sogleich nur auf Neuanschaffungen und Neueinrichtungen Anwendung; müssen aber bis zum 1. Januar 1897 in allen Apotheken allgemein durchgeführt sein.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1892 in Kraft.

Die Bekanntmachung vom 15. April d. J., betreffend die Aufbewahrung und Verabfolgung des Tuberculinum Kochii wird durch sie nicht berührt.

Reuß ä. L. Regierungs-Verordnung vom 19. November 1891. (Ges.-Samml. S. 75.)

Mit Höchster Ermächtigung Serenissimi wird über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken auf Grund des Beschlusses des Bundesraths vom 2. Juli 1891 hiermit Folgendes bestimmt:

Die folgenden Bestimmungen und das denselben beigegebene Verzeichniß haben, ausschließlich der nachstehenden Abweichungen, denselben Wortlaut, wie der auf S. 456 der Veröff. mitgetheilte und auf S. 604 berichtigte Bundesraths-Entwurf:

In § 4 Abs. 1 ist „(§ 1)" hinter „Rezept" eingeschaltet. Die §§ 7 bis 9 entsprechen den §§ 8 bis 10 Abs. 1 des Entwurfs mit der Maßgabe, daß es in § 7 „in den §§ 1 bis 6" statt „in den §§ 1 bis 7" heißt. § 10 Abs. 2 des Entwurfs fällt fort, § 10 der Verordnung lautet:

„Die Bestimmungen in den §§ 1 bis 8 treten mit dem 1. Januar 1892 in Kraft. Die Bestimmungen in § 9 sind in allen Apotheken des Fürstenthums bis zum 1. Juli 1892 durchzuführen."

Oesterreich. Das Ministerium des Innern hat durch Erlaß vom 17. November 1891 die politischen Landesbehörden von dem Wiederauftreten der Influenza in Galizien in Kenntniß gesetzt mit der Anweisung für den Fall des Auftretens der Krankheit Anzeige zu erstatten und im übrigen im Sinne des Erlasses vom 10. Dezember 1889 (s. Veröff. 1890 S. 91) vorzugehen. (Oesterr. San.-Wesen 1891 S. 393.)

Frankreich. Verordnungen, betr. die Einfuhr von amerikanischem Schweinefleisch. Vom 4. Dezember 1891. (Journ. off. de la Rép. fr. S. 5858 und 5859.)

1. Le Président de la République française,

Sur le rapport du ministre de l'agriculture,

Vu les décrets du 18 février 1881 et du 28 décembre 1883, en vertu desquels l'importation en France des viandes de porc salées originaires des Etats-Unis d'Amérique était interdite;

Vu les mesures prises par le gouvernement des Etats-Unis d'Amérique pour assurer sur son territoire l'inspection sanitaire des viandes destinées à l'exportation;

Vu les avis des ministres des affaires étrangères, des finances, de l'intérieur, du commerce et de l'industrie,

Décrète:

Art. 1er. — Les viandes de porc salées originaires des Etats-Unis d'Amérique pourront être importées en France par les points de la frontière de terre et de mer qui seront déterminées par décret.

Art. 2. — Avant tout déchargement de la marchandise, les importateurs devront produire pour chaque expédition un certificat délivré par l'inspecteur du département de l'agriculture, préposé par le gouvernement des Etats-Unis à la surveillance de l'établissement dans lequel les animaux ont été abattus et où leurs viandes ont été préparées, constatant que lesdites viandes proviennent d'animaux sains, en parfait état de santé, et sont propres à la consommation.

Les caisses contenant ces viandes devront porter le timbre de l'inspecteur officiel qui a procédé à l'examen sanitaire desdites viandes.

L'entrée sur le territoire de la République sera refusé à tout chargement qui ne remplira pas les conditions indiquées ci-dessus.

Art. 3. — Après leur déchargement, ces viandes seront soumises à des inspecteurs sanitaires désignés par le ministre de l'agriculture et chargés de s'assurer de leur état de salubrité et de leur salaison complète.

Toute viande reconnue impropre à la consommation sera détruite en présence de ces inspecteurs sanitaires.

Art. 4. — Le service des douanes n'accordera la libre entrée sur le territoire de la République des viandes mentionnées à l'article 1er que sur le vu du certificat des inspecteurs prévus à l'article 3, et constatant que les viandes ont été reconnues saines et propres à la consommation publique.

Art. 5. — Les dépenses du service d'inspection prescrit par l'article 3 seront aux frais des importateurs, d'après une taxe fixée par décret rendu sur la proposition du ministre de l'agriculture, après avis du comité consultatif des épizooties. Cette taxe sera acquittée à la caisse des receveurs de douanes.

Art. 6. — Sont et demeurent rapportés les décrets du 18 février 1881 et du 28 décembre 1883, ainsi que toutes autres dispositions qui seraient contraires au présent décret.

Art. 7. — Le ministre de l'agriculture, le ministre de l'intérieur, le ministre du commerce, de l'industrie et des colonies, et le ministre des finances sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent décret, qui sera son effet à partir du 1er janvier 1892.

Fait à Paris, le 4 décembre 1891.

Carnot.

Par le Président de la République:

Le ministre de l'agriculture,
Develle.

Le ministre de l'intérieur,
Constans.

Le ministre du commerce, de l'industrie et des colonies,
Jules Roche.

Le ministre des finances,
Rouvier.

2. 1. und 2. Absatz lautet wie oben; dann heißt es weiter;

Vu le décret de ce jour autorisant l'importation en France des viandes de provenance américaine, et notamment l'article 1er dudit décret;

Vu les avis des ministres des affaires étrangères, des finances, de l'intérieur, du commerce, de l'industrie et des colonies,

Décrète:

Art. 1er. — L'importation des viandes de porc salées originaires des Etats-Unis d'Amérique ne pourra avoir lieu que par les ports de Dunkerque, le Havre, Bordeaux et Marseille.

Art. 2. — Le ministre de l'agriculture, le ministre du commerce, de l'industrie et des colonies et le

ministre des finances sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent décret.

Datum und Unterschrift wie oben, nur fällt hier die Unterschrift des Ministers des Innern weg.

— — - -

Belgien-Luxemburg. Austausch von Nachrichten über das Auftreten von Viehseuchen. Bekanntmachung vom 26. November 1891. (Mem. des Großh. Luxemburg S. 729).

Gemäß einer durch identische Noten vom 25. d. Mts. getroffenen Vereinbarung zwischen der Luxemburgischen und der Belgischen Regierung werden die zuständigen Behörden beider Länder sich gegenseitige Mittheilungen über das Auftreten von Viehseuchen zugehen lassen.

Die solchergestalt anzuzeigenden Krankheiten sind folgende:

die Rinderpest;
die seuchenartige Lungenentzündung;
die Maul- und Klauenseuche;
der Rotz und der Wurm;
der Rothlauf;
die Schafpocken und die Schafräude.

Die Mittheilungen erfolgen alsbald bei Feststellung einer dieser Krankheiten in irgend einer Ortschaft des Großherzogthums oder der Provinz Luxemburg, ohne Rücksicht auf die Entfernung dieser Ortschaft von der Grenze.

Dauert die Krankheit an, so werden nach der ersten, gemäß vorstehender Bestimmung erstatteten Anzeige, die Mittheilungen nur mehr von acht zu acht Tagen zu geschehen haben.

Die Mittheilungen werden mittelst frankirter Briefe durch den Präsidenten der Ackerbaukommission in Luxemburg an den Veterinär-Inspektor der Provinz Luxemburg in Bastnach, und umgekehrt durch diesen Letzteren an den Präsidenten der Ackerbaukommission in Luxemburg gerichtet.

Dieses Uebereinkommen tritt mit dem 1. Dezember 1891 in Wirksamkeit.

Luxemburg, den 26. November 1891.

Der Staatsminister, Präsident der Regierung,
Eyschen.

Rechtsprechung.

Anzeigepflicht beim Verdachte der Maul- und Klauenseuche.

In der Strafsache wider den Gutspächter H. zu S. wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz und Uebertretung des Viehseuchengesetzes hat das Reichsgericht, dritter Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung am 4. Juni 1891, nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt: daß auf die Revision der Staatsanwaltschaft das Urtheil des Königlich Preußischen Landgerichts zu Halle a. S. vom 9. März 1891, insoweit dasselbe den Angeklagten H. von der wider ihn erhobenen Anklage freigesprochen hat, nebst den dieser Entscheidung zu Grunde liegenden thatsächlichen Feststellungen aufzuheben und die Sache insoweit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Königlich Preußische Landgericht zu Halle a. S. zurückzuweisen.

Gründe.

Die Revision erscheint begründet. Die Erwägungen des angefochtenen Urtheils auf Grund deren das letztere zur Freisprechung des Angeklagten H. unter Verneinung jeder Fahrlässigkeitsschuld gelangt ist, stehen mit der richtigen Erkenntniß des letztbezeichneten Thatbestandsmerkmals nicht im Einklange und beruhen andrerseits auf rechtsirrthümlicher Auffassung der §§ 9, 10, 65 Nr. 2 des Viehseuchengesetzes vom 23 Juni 1880 (Reichs-Gesetzblatt Seite 153). Es handelt sich um die Frage, ob Angeklagter, unter dessen Rindviehherde die Maul- und *Klauenseuche ausgebrochen* war, und der erwiesenermaßen *während* des Bestehens der Seuche weder den *Weiterverkauf der von* den erkrankten Kühen herrührenden Milch eingestellt, noch auch überhaupt irgend welche Anzeige erstattet hat, sich hierdurch eines pflichtwidrigen und deshalb fahrlässigen Verhaltens schuldig gemacht hat. Das Urtheil verneint diese Frage wesentlich aus dem Grunde, weil ein zu Rath gezogener „Schäfer" die Krankheit für Mistlähme (panaritium) gehalten, auf dem Lande gewöhnlich in solchen Fällen „zunächst auf das Urtheil des Schäfers rekurrirt werde", Angeklagter „selbst wenig von der Landwirthschaft verstehe", und auf dem Nachbargut auch ein Thierarzt einen „an denselben Krankheitserscheinungen", in Wirklichkeit an der Maul- und Klauenseuche leidenden Ochsen versehentlich auf Mistlähme (panaritium) behandelt habe. Diese Begründung trifft der Vorwurf, daß statt eines festen Ausgangspunkts in den mit der Bewirthschaftung eines größeren Guts und dem Besitz einer erheblichen Viehherde gegenüber den den Volkswohlstand bedrohenden Seuchengefahren verknüpften objektiven Pflichten der Vorsicht die schwankende Grundlage unverantwortlichen individuellen Beliebens und lässiger ländlicher „Gebräuche" gewählt worden ist. Denn nur so ist es zu verstehen, daß der Instanzrichter weder geprüft hat, ob denn der fragliche „Schäfer-Gebrauch", wenn er überhaupt über die kleinsten landwirthschaftlichen Verhältnisse und über vereinzelte leichte Viehserkrankungen hinaus in Uebung ist, auch an sich bei der heutigen Ausdehnung der Viehseuchen und der Entwickelung des Veterinärwesens noch als ein vernünftiger bezeichnet werden kann, ob ferner die verantwortliche Uebernahme einer größeren Gutswirthschaft von Seiten eines „wenig" davon „verstehenden" Mannes nicht schon an sich Fahrlässigkeit einschließt, noch auch in eine Würdigung der nahe liegenden Bedenken eingetreten ist, wodurch denn der Angeklagte sich von der „Gleichheit" der Krankheitserscheinungen beim Nachbarochsen und bei seinem eigenen Rindvieh überzeugt hat, und ob ein gelegentlicher Irrthum über die Krankheitsnatur eines einzelnen Stücks Vieh — falls solcher Irrthum überhaupt als entschuldbar gelten soll —, ohne Weiteres gleichwerthig ist mit dem Irrthum über die Beschaffenheit einer in größerem Umfange aufgetretenen Seuche. Es bedurfte überhaupt eines Eingehens auf die allgemeinen Verhältnisse, wie sie zur kritischen Zeit und am kritischen Orte lagen — der Ausdehnung der Krankheit unter dem Viehbestande des Angeklagten, der Dauer der Krankheit, des Bestehens oder Nichtbestehens der Maul- und Klauenseuche in der Nachbarschaft und dergleichen — um zu einem zuverlässigen Urtheil darüber zu gelangen, ob Angeklagter nach Maßgabe seiner Bildung, Einsicht und Erfahrung gewissenhafter Weise die Meinung eines beliebigen Schäfers für einen ausreichenden Ersatz sachverständiger thierärztlicher Untersuchung im konkreten Falle fortdauernd halten durfte.

Des Weiteren bedurfte aber auch die Fahrlässigkeitsschuld des Angeklagten bezüglich der verabsäumten Anzeigepflicht selbstständiger Würdigung. Das angefochtene Urtheil scheint dagegen rechtsirrthümlich vorauszusetzen, daß die Uebertretung des § 65 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 nur in Form vorsätzlicher Begangenschaft strafbar ist. Solch wissentliches oder vorsätzliches Unterlassen der Anzeige ist aber weder nach dem Wortlaut, noch nach dem inneren Zusammenhang der Gebotsnorm für den Thatbestand des Delikts erforderlich.

Entscheidungen in Strafsachen Band 6 Nr. 59 Seite 159 ff.

Andrerseits ist klar, daß Angeklagter immerhin, insoweit nur das Nichterkennen der Maul- und Klauenseuche und der Verkauf gesundheitsschädlicher Milch vom Gesichtspunkt der §§ 12, 14 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 in Frage stand, ohne Fahrlässigkeitsschuld gehandelt haben konnte, und er doch fahrlässiger Weise die vorgeschriebene Anzeigepflicht verabsäumt hat. Denn die Erfüllung dieser Pflicht macht das Gesetz nicht lediglich von der Existenz einer eigentlichen Seuche, sondern schon von dem Vorhandensein eines „Seuchenverdachts", beziehungsweise von „verdächtigen Erscheinungen,

welche den Ausbruch einer Krankheit befürchten lassen“ (§§ 9 Absatz 1, 65 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1880), abhängig. Ob nun nach Lage aller obwaltenden Umstände, insbesondere des Umfangs der Erkrankungen und der Verbreitung der Epidemie, für den Angeklagten nicht mindestens die Pflicht bestand, sein Vieh als seuchenverdächtig anzusehen, dem Verdacht in sorgfältigerer Weise, als er es gethan, nachzuforschen, und, wenn er das letztere nicht thun wollte, jedenfalls der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten, hierüber fehlt im Urtheil jede Auskunft.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Deutsches Reich. Der Deutsche Verein für öffentliche Gesundheitspflege wird laut Beschluß seines Ausschusses seine nächste Jahresversammlung in der ersten Hälfte September in Würzburg abhalten und zwar unmittelbar vor der zu Nürnberg tagenden Versammlung deutscher Naturforscher nnd Aerzte.

Vermischtes.

Preußen. (R.-A. Nr. 280.) Gesammt-Uebersicht der im Prüfungsjahr 1890/91 bei den Königlich preußischen pharmazeutischen Prüfungs-Kommissionen geprüften Kandidaten der Pharmazie.[1])

	Bei den Prüfungs-Kommissionen zu										
	Berlin	Bonn	Breslau	Göttingen	Greifswald	Halle	Kiel	Königsberg	Marburg	Münster	Summa
aus dem Vorjahre . .	7	1	3	—	—	—	—	—	1	—	12
neu eingetreten . . .	56	21	36	3	25	10	11	23	54	29	268
zusammen	63	22	39	3	25	10	11	23	55	29	280
davon bestanden mit der Censur „genügend“	17	6	5	1	3	3	—	3	18	10	66
mit der Censur „gut“ .	32	12	20	1	17	7	6	10	22	12	139
mit der Censur „sehr gut“	2	3	7	—	2	—	5	7	9	7	42
zusammen	51	21	32	2	22	10	11	20	49	29	247
nicht bestanden bezw. zurückgetreten . . .	12	1	7	1	3	—	—	3	6	—	33

Preußen. Berlin. Bekanntmachung vom 5. September 1891.

Zur Warnung des Publikums.

Es sind vielfach Faßhähne aus Zinnlegierungen zum Abfüllen von Getränken im hiesigen Gewerbebetriebe im Gebrauch, deren Bleigehalt auf die Getränke schädlich einwirkt, so daß durch den Genuß oder die Verwendung derselben bei der Zubereitung von Speisen und Getränken die menschliche Gesundheit gefährdet ist. Es ist zwar die reichsgesetzliche Regelung dieses Gegenstandes in Aussicht genommen, jedoch bietet weder das Nahrungsmittel-Gesetz, noch das Gesetz, betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen zur Zeit eine geeignete Handhabe zu einem Einschreiten gegen diesen, die menschliche Gesundheit bedrohenden Brauch.

Zur Abwendung von Gefahren, welche aus der Verwendung derartiger Faßhähne erwachsen können, läßt das Polizei-Präsidium in den Niederlagen solche Hähne behufs Feststellung ihres Bleigehalts ankaufen und wird die Verkäufer derjenigen Faßhähne, deren Bleigehalt die durch die vorstehend angezogenen Gesetze festgesetzten Grenzen mehr oder weniger überschreitet, zur Warnung des Publikums in Zukunft namhaft zu machen.

Berlin, 5. Dezember 1891.

Der Polizei-Präsident.

gez. Freiherr von Richthofen.

Preußen. Breslau. Am 11./12. Dezember cr. fand in Breslau der XX. schlesische Bädertag statt, dem die Kurorte Altheide, Charlottenbrunn, Cudowa, Flinsberg, Goczalkowitz, Görbersdorf, Königsdorff-Jastrzemb, Landeck, Langenau, Muskau, Reinerz, Salzbrunn und Warmbrunn angehören.

Aus der zur Erledigung gelangten Tagesordnung, welche 22 Vorlagen umfaßte, seien folgende Themata hervorgehoben: 1. Uebersicht der Thätigkeit des schlesischen Bädertages in den zweiten zehn Jahren seines Bestehens. 2. Entwickelung der Kurorte in baulicher Beziehung. 3. Hausiren in Kurorten. 4. Die Milchsterilisirungs-Einrichtungen. 5. Vorschläge, die natürliche Anziehungskraft der schlesischen Bäder wirksam zu machen. 6. Ueber Moor und Moorbäder. 7. Auslese aus den Fortschritten hygienischer Erkenntniß. 8. Antrag auf Kurermäßigungen für Vereins-Mitglieder u. s. w.

Niederlande. Irrenstatistik für die Jahre 1878 bis 1881.

Im Anschlusse an den früheren, die Jahre 1875 bis 1877 umfassenden Bericht (Veröff. 1888 S. 777) ist vor Kurzem ein weiterer, die nächsten vier Jahre bis einschl. 1881 umfassender amtlicher Bericht über die Irrenanstalten der Niederlande veröffentlicht worden.[1])

In den 18 Anstalten des Königreichs befanden sich darnach am Beginn der Berichtszeit 4054, am Ende derselben 4458 Geisteskranke, darunter 2320 weibliche. Durchschnittlich wurden in diesen 4 Jahren 4282 Geisteskranke, d. i. 105 auf je 100 000 Einwohner verpflegt. Im Verhältniß zur Bevölkerung der einzelnen Provinzen stammten die meisten Anstaltskranken aus Utrecht und Nord-Holland, die wenigsten aus Zeeland.

Aufgenommen wurden in den 4 Jahren als geisteskrank 4482 Personen, es starben 1811, geheilt entlassen wurden 1616, ungeheilt schieden 547 aus.

Von den Aufgenommenen standen 300 im Alter bis zu 20 Jahren, 583 im Alter von 60 Jahren und darüber, mehr als 4/5 im Alter von 20 bis 60 Jahren. Zum ersten Male waren 3498, zum 2. oder 3. Male 824 erkrankt. Die übrigen 165 waren vor ihrer Aufnahme schon 3 Mal oder noch öfter erkrankt gewesen.

Als Ursache der Geisteskrankheit wird 443 Mal (d. h. in fast 10% aller Zugänge) Mißbrauch starker Getränke angegeben, 1074 Mal Erblichkeit, 1296 Mal eine chronische Krankheit, bei 240 hohes Alter u. s. w.

Von den einzelnen Krankheitsformen war die akute Manie am häufigsten (1000 Mal) vertreten, die chronische Manie bei 527, Melancholie im Ganzen bei 934, Paralyse bei 147, epileptisches Irresein bei 298 u. s. w.

Von den am 1. Januar 1882 in Anstaltsverpflegung befindlichen Irren waren 4432 in den Niederlanden heimathsberechtigt, außerhalb der Anstalten waren den Behörden noch 1738 Geisteskranke bekannt, so daß von je 100 nachweislich vorhandenen Geisteskranken damals 71 in Anstaltspflege sich befanden. Am stärksten belegt waren die Anstalten zu Bloemendaal (mit 912 Kranken) und zu Hertogenbosch (606), am schwächsten die zu Amsterdam (149) und Maastricht (70).

[1]) Die ärztlichen Prüfungsergebnisse in Preußen werden später zugleich mit denen in den übrigen Bundesstaaten veröffentlicht werden.

[1]) Verslag over den staat der gestichten voor krankzinnigen, in den jaren 1878, 1879, 1880 en 1881. S'Gravenhage 1890.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Kalle & Co., chem. Fabrik, **Biebrich** a. Rhein (Gegründet 1863.)

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig,** ersetzt das Jodoform in allen medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35 130. (9959)

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. Für die Wirksamkeit desselben ist hauptsächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichen** Perlen genommen wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist untersagt.

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antilueticum von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei geringer Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. P. 54747. Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu beziehen.

CACAO-VERO,

entölter, leicht löslicher **Cacao.**

Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.

Preis: per 1/1 1/1 1/2 1/4 = Pfd.-Dose 850 300 150 75 Pfennige.

HARTWIG & VOGEL Dresden. (9932)

Verlag von **Julius Springer** in Berlin.

Häusliche Gesundheitsregeln.

Herausgegeben im Auftrage des Berliner Vereins für Häusliche Gesundheitspflege.

In Kartenform. In elegantem Futteral

1. Das Kind im ersten Lebensalter.
2. Erste Hülfe bei Unglücksfällen.
3. Verhaltungsregeln bei ansteckenden Krankheiten.

Preis 50 Pf., 100 Exemplare M. 35,—.

Bei größeren Bezügen treten besondere Ermäßigungen ein.

Denkschrift über das öffentliche **Gesundheitswesen Helgolands** für die Jahre 1886—1889 von **Dr. E. Lindemann,** Landesphysikus und Badearzt auf Helgoland.

Mit 2 Tafeln und einer Textfigur.

Durch Erlaß Sr. Excellenz des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zum Druck bestimmt.

Preis M. 2,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Dr. Struve & Soltmann,
Berlin SW., Königsberg i. Pr., Breslau.

Anstalt für künstliche Mineralwässer,
bestehend seit 1823

empfehlen Selters, Soda, Apollinaris, Biliner, Carlsbader, Eger, Emser, Kissinger, Marienbader, Obersalzbrunnen, Schwalbacher, Spaaer, Vichy, Wildunger u. s. f., die verschiedenen Bitterwässer, **Bromwasser, kohlensaures Lithionwasser, doppelt kohlensaures Magnesiawasser, pyrophosphorsaures Eisenwasser** - von uns zuerst 1852 dargestellt — **Phosphatwasser.** (9955)

Sämmtliche Wässer sind aus **destillirtem** Wasser, den reinsten Chemikalien und luftfreier Kohlensäure hergestellt, soweit sie in der Natur vorkommen, den Quellen genau nachgebildet, von stets gleichmässiger Zusammensetzung und grosser Haltbarkeit.

Die Flaschen tragen die Firma im Glase und sind ausser dem Etiquette mit oben stehender Schutzmarke versehen.

Analysen stehen zu Diensten.

Verlang von **August Hirschwald** in Berlin.

Januar 1892 beginnt:

Hygienische Rundschau.

Herausgegeben von

Dr. Carl Fraenkel, und **Dr. Erwin von Esmarch,**
Prof. d. Hygiene in Marburg. Prof. d. Hygiene in Königsberg.

II. Jahrgang. Monatlich zwei Nummern.

Abonnementspreis halbjährlich 10 Mark.

Bestellungen werden von allen Buchhandlungen und Postanstalten entgegengenommen. (9961)

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Der **Kafill-Desinfector.**

Apparat zum Steralisiren und Austrocknen von Thierleichen, Fleischabfällen und dergl. unter Gewinnung von Fett, Leim und Dungpulver.

D. R. P. No. 57349.

Von **Rudolf Henneberg,** Ingenieur.

Preis M. 1,—.

MAY 1 1936

LEATHER — FULL CHROME